Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Oberbayern.



1862.

München.

Druck von C. R. Schurich.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 1. den 3. Januar 1862.

Inhalt. Collekte für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreisirrenanstalt. — Revision der Militär-Conskriptionslisten der Altersklasse 1840. — Bürgermeisterwahl in Landsberg. — Erledigung der katholischen Pfarreien Neubeuern, Rehrospach und Rottenegg, dann des Benefiziums Altkirchen und des Curatbenefiziums Unterwindach. — Auffinden einer männlichen Leiche im sog. Nonnengraben bei Bamberg. — Die Vagantin Anna Riedl von Fuchsmühl. — Die Anna Erhard aus Plöß in Böhmen, hier deren Ausweisung aus Bayern. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Ansäßigmachung der niedern Bediensteten der k. Verkehrsanstalten. — Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung von Oberbayern pro 1859/60. — Getreide-Normalpreise pro 1861/62. — Dienstes-Nachricht. — Landwehr v. Oberbayern. — Cours d. b. Staatspap.

---

ad Nrum. 14,195.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Pfarrämter von Oberbayern.

Die Kollekte für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Landrath in seiner Sitzung vom 12. Juni 1861 (Kreisamtsblatt S. 818 §. 4) auf Antrag der unterfertigten Stelle beschlossen hat, die Renten des oberbayerischen Kollektenfondes nicht so fast zur Gründung wirklicher Freiplätze, sondern nach den Bestimmungen des Ausschreibens vom 14. März 1860 (Kreisamtsblatt S. 461 ꝛc.) für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in die Kreisirrenanstalt, gleich den zu diesem Zwecke etatisirten Zuschüssen aus Kreisfonds zu verwenden, und nachdem diesem Beschlusse gemäß mit Allerhöchster Bewilligung der §. 3 der Satzungen der genannten Anstalt entsprechend abgeändert worden ist, so werden hiemit sämmtliche obengenannte k. Behörden und Pfarrämter unter Bezug auf Ziff. 1 des Ausschreibens vom 15. Juli d. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 64 S. 1343) beauftragt, am 3. Sonntag im Januar die allergnädigst bewilligte Kirchenkollekte vornehmen zu lassen, und das Ergebniß durch die königl. Pfarrämter **an die Distriktspolizei-Behörde und durch Letztere an die unterfertigte Stelle** einzusenden.

München, den 26. Dezember 1861.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 13,944.

An sämmtliche k. Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern.

Die Revision der Militär-Conskriptionslisten der Altersklasse 1840 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der oberste Rekrutirungsrath von Oberbayern wird die Prüfung und Berichtigung der Conskriptionslisten der

Altersklasse 1840 und die Entscheidung über die Gültigkeit der von den Militär-Conskriptions-Behörden nach Tit. III. des Heerergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 gepflogenen Verhandlungen, sowie über die hiegegen erhobenen Reklamationen und Berufungen

Mittwoch den 15. Jänner 1862
Vormittags 9 Uhr

beginnen und die darauffolgenden Tage unter Vornahme der einzelnen Conskriptions-Bezirke in nachstehender Ordnung fortsetzen:

Mittwoch den 15. Jänner 1862:
1) das k. Landgericht Aibling,
2) " " " Aichach,
3) " " " Altötting.

Donnerstag den 16. Januar 1862:
4) das k. Landgericht München r. d. J.,
5) " " " Berchtesgaden,
6) " " " Bruck,
7) " " " Burghausen.

Freitag den 17. Jänner 1862,
8) das k. Landgericht Dachau,
9) " " " Dorfen,
10) " " " Ebersberg,
11) " " " Erding.

Samstag den 18. Januar 1862:
12) das k. Landgericht Freising,
13) " " " Friedberg,
14) " " " Haag,
15) der Stadtmagistrat Ingolstadt.

Montag den 20. Januar 1862:
16) das k. Landgericht Ingolstadt,
17) " " " Landsberg,
18) " " " Laufen,
19) " " " Miesbach.

Dienstag den 21. Jänner 1862:
20) das k. Landgericht Moosburg,
21) " " " Mühldorf,
22) " " " München l. d. J.

Mittwoch den 22. Jänner 1862:
23) das k. Landgericht Neumarkt,
24) " " " Pfaffenhofen,
25) " " " Prien,
26) " " " Rain.

Donnerstag den 23. Jänner 1862:
27) das k. Landgericht Reichenhall,
28) " " " Rosenheim,
29) " " " Schongau,
30) " " " Schrobenhausen.

Freitag den 24. Jänner 1862:
31) das k. Landgericht Starnberg,
32) " " " Tegernsee,
33) " " " Tittmoning,
34) " " " Tölz.

Samstag den 25. Jänner 1862:
35) das k. Landgericht Traunstein,
36) " " " Trostberg,
37) " " " Wasserburg.

Montag den 27. Jänner 1862:
38) das k. Landgericht Weilheim,
39) " " " Werdenfels,
40) " " " Wolfratshausen.

Dienstag den 28. Jänner 1862:
41) die Militär-Conskriptions-Commission München.

Hinsichtlich des Zutrittes zu den Sitzungen, welche öffentlich im Sitzungssaale der k. Regierung von Oberbayern abgehalten werden, wird auf die Bestimmungen der §§. 33 und 36 des Heerergänzungsgesetzes hingewiesen.

München, den 26. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Rachreiner.

ad Nrum. 12,732.

Bürgermeisterwahl in Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der bisherige bürgerliche Magistratsrath und Apotheker Anton Böhm zu Landsberg wurde zum Bürgermeister daselbst gewählt und diese Wahl, ebenso wie das Vorrücken des ersten Ersatzmannes und bisherigen Gemeindebevollmächtigten, Xaver Schmid, Maler von dort, in die erledigte Magistratsrathsstelle genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 24. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 11,153.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Neubeuern, k. Landger. Rosenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Neubeuern in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising, im Dekanate und Landgerichtsbezirke Rosenheim; sie zählt bei 3 Stunden im Umfange 1044 Seelen, 1 Filiale und 1 Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen . . . . 45 fl. 38 kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:

1) Ertrag aus den Gebäuden . . 30 fl. — kr.

2) Ertrag aus Grundstücken . . — fl. 30 kr.

III. Aus dem Ertrage der Rechte . . 620 fl. 34½ kr.

IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 161 fl. 13½ kr.

2) an Stolgebühren . . . . . . 304 fl. 49 kr.

V. Aus herkömmlichen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde . . . 33 fl. 16 kr.

in Summe 1196 fl. 1 kr.

Die Lasten bestehen:

I. wegen der Staatszwecke . . . . 2 fl. 43 kr.

II. wegen des Diöcesanverbandes . . 6 fl. 48 kr.

III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 492 fl. — kr.

in Summe 501 fl. 31 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 694 fl. 30 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 26. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 11,742.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rehrospach, k. Landgerichts Friedberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Rehrospach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Friedberg, und im Landgerichtsbezirke Friedberg; sie zählt 362 Seelen, 7 Nebenorte, 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten . 207 fl. — kr.

II. Aus dem Ertrage der Rechte . . 375 fl. — kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	34 fl. 12 kr.	
2) an Stolgebühren	39 fl. 53⅞ kr.	
IV. Aus herkömmlichen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde	43 fl. 17 kr.	
in Summa	699 fl. 22⅞ kr.	

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	20 fl. 46 kr.
II. wegen des Diözesan-Verbandes	4 fl. 11 kr.
in Summa	24 fl. 57 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 674 fl. 25⅞ kr. ergibt, worauf eine jährliche Bauabsitzfrist von 40 fl. und die Zinsen (aus ursprünglich 2743 fl. Kapital) letztere im dermaligen Betrage von 75 fl. 37 kr. lasten.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in ungefähr:

a) Gebäude, Hofraum und Garten	— Tgw. 97 Dez.
b) Feldgründen	34 Tgw. 53 Dez.
c) Wiesen	4 Tgw. 41 Dez.
d) Gemeindegründen	— Tgw. 93 Dez.
e) Waldungen	9 Tgw. 75 Dez.
in Summa	50 Tgw. 59 Dez.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, am 26. Dezember 1861.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 11,981.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rottenegg, k. Landger. Pfaffenhofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Rottenegg in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate Geisenfeld und im Landgerichtsbezirke Pfaffenhofen; sie zählt im Pfarrorte und nur noch einem Weiler 383 Seelen und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten, und zwar aus Grundstücken	170 fl. 43 kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	739 fl. 12 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	26 fl. — kr.
2) an Stollgebühren	78 fl. 14 kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde	10 fl. 12 kr.
in Summe	1024 fl. 21 kr.

Die Lasten bestehen:

I. wegen der Staatszwecke	61 fl. 51¼ kr.
II. wegen des Diöcesanverbandes	6 fl. 53¾ kr.
in Summe	68 fl. 45 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 955 fl. 36 kr. ergibt.

Bemerkt wird, daß sämmtliche Pfarr-, Wohn- und Oekonomiegebäude abgebrannt sind.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Brandstätte, Hofraum u. Garten	1 Tgw. 74 Dez.
b) Feldgründen	87 Tgw. 17 Dez.
c) Wiesen	13 Tgw. 89 Dez.
d) Waldungen	33 Tgw. 89 Dez.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 26. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 13,589.

Die Erledigung des Benefiziums Altkirchen, k. Landgerichts Wolfratshausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das einfache Benefizium Altkirchen, in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Wolfratshausen, in der Pfarrei Endelhausen und im Landgerichtsbezirke Wolfratshausen gelegen, ist erledigt.

Nach dem — bezüglich des Widdumsertrages provisorischen — Fassionsabschlusse sind die Einkünfte desselben:

I.	aus Grundstücken	115 fl. 18 kr.
II.	aus dem Ertrage der Rechte . . .	296 fl. 12 kr.
III.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Gottesdiensten	3 fl. 26 kr.
	in Summa	414 fl. 56 kr.

Die Lasten dagegen:

I.	wegen der Staatszwecke	15 fl. 55¾ kr.
II.	wegen des Diözesanverbandes . .	4 fl. -- kr.
	zusammen	19 fl. 55¾ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 395 fl. ¼ kr. herausstellt, auf welchem eine Absitzfrist von jährlich 21 fl. bis zum Jahre 1869 nebst den 4% Zinsen aus einem weitern Absitzkapitale zu 100 fl., welches vom Jahre 1869 an mit jährlich 21 fl., einschlüssig der Zinsen hieraus, zu tilgen ist, lastet.

Bei der Pfründe befinden sich:

0,77	Tgw.	Garten,
20,90	„	Feldgründe,
4,14	„	Wiesen und
48,61	„	Waldungen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßigen Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 26. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 13,189.

Die Erledigung des Curatbenefiziums Unterwinbach, k. Landgerichts Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Curatbenefizium Unterwinbach, in der Pfarrei Eresing, in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Schwabhausen und im Landgerichtsbezirke Landsberg; es zählt bei 1½ Stunden im Umfange 482 Seelen, 2 Nebenorte und 1 Schule.

Die Einkünfte dieser Pfründe betragen:

I.	Aus Stiftungsmitteln:	
	a) an baarem Gelde	40 fl. — kr.
	b) an Naturalien und zwar Getreide und Holz	109 fl. 59 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten .	40 fl. 45 kr.
III.	Aus dem Ertrage der Rechte . . .	260 fl. 5 kr.
VI.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen . .	104 fl. 49 kr.
	in Summe	555 fl. 38 kr.

Die Lasten bestehen:

I.	wegen der Staatszwecke	14 fl. 53 kr.
II.	wegen des Diözesanverbandes . . .	4 fl. 4 kr.
III.	wegen besonderer Zwecke u. Verhältnisse	2 fl. 24 kr.
	in Summe	21 fl. 21 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 534 fl. 17 kr. ergibt, worauf eine jährliche Absitzfrist von 12 fl. 30 kr. nebst den Zinsen aus einem Kapital von noch 148 fl. 52 kr. lastet.

Die bei der Pfründe befindliche Oekonomie besteht in

a)	Gebäude, Hofraum u. Garten	— Tagw. 63 Dez.
b)	Wiesen	6 Tagw. 34 Dez.
c)	Krautgarten	— Tbgw. 12 Dez.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschrifts-

mäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 25. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 9,722.

Das Auffinden einer männlichen Leiche im sogenannten Nonnengraben bei Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Bekanntmachung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 23. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 4998.

Das Auffinden einer männlichen Leiche im sogen. Nonnengraben bei Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. v. Mts. wurde in dem s. g. Nonnengraben bei Bamberg ein männlicher Leichnam aufgefunden, welcher bereits 5—6 Tage im Wasser gelegen sein möchte.

Der Verlebte scheint in den Vierziger-Jahren gewesen zu sein, war regelmäßig und kräftig gebaut, und hatte volles schwarzes Haupthaar, einen erst vor mehreren Tagen rasirten Bart, lichtbraune Augensterne, vollkommene Zähne und eine Größe von 5′ 10″.

Die Bekleidung bestand in einem schwarzen Ueberrock mit schwarzem Sammtkragen, einer grauen Tuchweste, einem weißen Hemde, einem graublauen Unterleibchen, einer wollenen dunkelblauen Hose, einer schwarzseidenen Halsbinde, einer weißen Chemisette, einem Ledergurt um den Leib und Stiefeln ohne Socken.

Bereits am 30. September d. Js. waren in der Nähe der Walkmühlbrücke bei Bamberg eine schwarze Schirmmütze von Tuch, ein Portemonnaie, vier Pfennige enthaltend, eine Tabakdose von Birkenholz und eine alte gebrauchte Brieftasche gefunden worden, welche Gegenstände dem Entseelten wahrscheinlich gleichfalls gehört haben, da in der Brieftasche sich ein Gedicht mit ausgestrichener Namens-Unterschrift befindet, in welchem die Absicht, sich in das Wasser zu stürzen, ausgedrückt ist.

Es finden sich in dieser Brieftasche auch einige undeutliche Notizen über Wochenlöhne, Ellenzahl, dann ohne Zusammenhang die Worte: Johann Veray, Beith und Valendina mit schreibgeübter Hand eingetragen.

Dieß zur Späheverfügung und zum weitern Verfahren.

Bayreuth, den 29. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

---

ad Nrum. 12,728.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Vagantin Anna Riedl von Fuchsmühl betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 6. v. Mts. rubr. Betreffs (Kreisamtsblatt S. 1808) wird hiemit bekannt gegeben, daß die im Betreffe genannte Vagantin Anna Riedl von Fuchsmühl laut Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern vom 10. l. Mts. unterm 6. ds. Mts. bei dem k. Landgerichte Waldsassen eingeliefert worden ist, weßhalb weitere Nachforschungen nach derselben zu unterbleiben haben.

München, den 23. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 12,707.

An

sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Anna Erhard aus Plöß in Böhmen, hier deren Ausweisung aus Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. l. Mts. Nr. 2,853 wurde die polizeiliche Ausweisung der ledigen Bewohnerin Anna Erhard aus Plöß in Böhmen, welche sich als eine dem fremden Eigenthume sehr gefährliche Person erwiesen hat, aus dem Königreiche verfügt.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen die Genannte das durch Regierungs-Ausschreibung vom 30. Oktober 1854 (Kreisamtsblatt S. 1610) vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

München, am 23. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 13,590.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen Joseph Weger, Taglöhner von Schwaz, k. k. österreich. Bezirksamts Schwaz, wegen Diebstahls, hier dessen Landesverweisung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 14. August l. Js. wurde Joseph Weger, verheiratheter Taglöhner und Weber aus Schwaz, k. k. österreichischen Bezirkamtes Schwaz, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles in realer Concurrenz mit drei besonders erschwerten polizeilich strafbaren Entwendungen zu einer Arbeitshausstrafe von vier Jahren verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen. Unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Joseph Weger erhalten sämmtliche obengenannte Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben im Falle Betretens das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

München, den 25. Dezember 1861.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Signalement des Joseph Weger.

Alter: 50 Jahre. Größe: 6'. Haare: schwarz. Stirn: hoch. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Bart: braun. Kinn: spitzig. Gesicht: mager. Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 7340.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Ansäßigmachungen der niedern Bediensteten der k. Verkehrsanstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird das im Kreisamtsblatte erlassene Ausschreiben der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 1. Juli d. J. im nachstehenden Abdrucke und unter Hinweisung auf die im Schlußsatze der höchsten Ministerial-Entschließung vom 8. September 1851 „die Ansäßigmachungen der Rentamtsboten betr." (Kreisamtsblatt S. 1295) ertheilten Direktiven zur Darnachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

München, den 27. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 24,239.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

Die Anwendung des absolut hindernden Widerspruchsrechtes der Gemeinden auf die Ansäßigmachungsgesuche von Bediensteten der kgl. Verkehrsanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines jüngst vorgekommenen Gesuches eines Bahnwärters der K. Verkehrsanstalten um die Erlaubniß zur Ansäßigmachung hat das K. Staatsministerium des Innern in höchster Entschließung vom 13. März l. Js. Folgendes ausgesprochen:

„Nach der allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1857, die Gehalts- und Dienstesverhältnisse des Personals der Verkehrsanstalten betreffend, sind die Bahnwärter der K. Verkehrsanstalten unter Abtheilung C. Kategorie IV. des Personal- und Besoldungsstatus eingereiht, mit bestimmten Gehaltsbezügen versehen und mit Ansprüchen auf Sustentation für sich und Pension für ihre Relikten versichert.

Diese Ansprüche werden ihnen so lange nicht entzogen, als sie entsprechendes Verhalten beibehalten und ihren dienstlichen Verpflichtungen Genüge leisten.

Hieraus folgt, daß die Bahnwärter der k. Verkehrsanstalten nicht als auf Ruf und Widerruf verwendete Individuen erscheinen, sondern der unter §. 9, Nr. 1, lit. a, β. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung aufgeführten Kategorie von Bediensteten beizuzählen sind.

Demnach haben die in der Ministerial-Entschließung vom 8. April 1847, Nr. 1454, hinsichtlich der Zollaufsichtbediensteten und vom 8. September 1851, Nr. 14,208, hinsichtlich der Rentamtsboten ausgesprochenen Grundsätze (Döll. Administr.-Verordn.-S., neue Folge, Band VI. S. 586 und 589) auch auf die Bahnwärter der k. Verkehrsanstalten Anwendung zu finden, und sind dieselben somit bei der Bewerbung um die Bewilligung zur Ansäßigmachung und Verehelichung als dem gemeindlichen Veto entrückt zu betrachten.

Dieses wird hiemit sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Oberfranken zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen kund gegeben.

Bayreuth, am 1. Juli 1861

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funk, v. n.

---

ad Num. 6545.

An sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.

Die Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung von Oberbayern pro 1859/60 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß der vom k. Obersten Rechnungshofe über die Rechnungsaufnahme bei der unterfertigten Stelle pro 1859/60 erlassenen höchsten Entschließung vom 9. v. M. Nr. 314 wird zur Nachachtung eröffnet, daß bei Verausgabung von Distriktsumlagen die der Einweisung der Rechnungsziffer zu Grund gelegene rentamtliche Zusammenstellung aller betheiligten Steuer-Contingente, — gleichwie die distriktspolizeilichen Umlagenberechnungen, endlich die die Distriktsrathsverhandlungen bescheidenden Entschließungen der k. Regierung, Kammer des Innern, als Belege zu behandeln sind.

München, den 25. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Liser, Direktor.

Metzler, Sekretär.

---

ad Nrum. 7762.

Die Getreidenormalpreise pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Zusammenstellung der Getreide-Normalpreise für sämmtliche Rentämter des Regierungsbezirkes Oberbayern pro 1861/62 wird nachstehend bekannt gegeben.

München, den 28. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Liser, Direktor.

Metzler, Sekretär.

Conspect über die Getreide-Normalpreise im Regierungsbezirke Oberbayern

pro 1861/62.

Num. curr.	Rentämter.	Normalpreis für ein Schäffel																Normalpreis für einen Schober											
		Waizen.		Roggen.		Gerste.		Haber.		Kern.		Fesen.		Erbsen.		Hanfkörner.		Waizen-Stroh.		Roggen-Stroh.		Gersten-Stroh.		Haber-Stroh.		langes Stroh.		kurzes Stroh.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aibling	20	48	14	24	13	6	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Aichach	21	—	16	36	12	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Berchtesgaden	22	18	14	36	14	30	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Bruck	20	54	16	42	12	54	6	12	20	54	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Burghausen	20	—	14	36	10	42	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Dachau	21	24	15	30	13	12	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Ebersberg	20	6	14	48	12	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Erding	20	48	15	24	12	30	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Freising	20	54	16	24	12	30	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Friedberg	20	54	16	42	11	48	6	24	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Ingolstadt	19	—	17	6	12	6	6	12	—	—	—	—	18	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	7	—
12	Landsberg	19	54	16	12	12	54	6	24	19	54	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Laufen	20	48	15	—	13	6	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Miesbach	20	48	14	24	13	6	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Moosburg	20	42	16	54	12	12	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Mühldorf	19	30	12	24	10	42	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	München (Land)	21	24	15	30	13	12	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	München (Stadt)	21	24	15	30	13	12	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Pfaffenhofen	20	30	16	12	12	12	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	30	6	30	8	—	—	—	—	—
20	Rain	20	6	16	48	11	36	5	54	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	12	30
21	Schongau	20	54	17	18	13	6	7	6	20	54	—	—	20	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Schrobenhausen	20	24	15	54	12	18	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Starnberg	21	24	15	30	13	12	6	36	20	24	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Tölz	21	48	16	—	13	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Traunstein	20	48	15	—	13	6	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Trostberg	20	48	15	—	[illegible]	[illegible]	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Wasserburg	19	30	14	18	11	54	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Weilheim	21	42	17	—	13	6	6	42	21	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Werdenfels	23	54	17	18	13	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Wolfratshausen	21	24	15	[illegible]	13	[illegible]	6	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ad Nr. 20: Die Schied zu 25 Pfun[illegible] [illegible]chied zu 10 Pfund kostet der Schober Stroh: langes 8 fl., kurzes 5 fl.

München, den 28. Dezember 18[illegible]

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Liefer, Direktor.

Metzler.

Diensten-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. Dezember 1861 wurde der Schul- und Kirchendienst zu Waida, k. Landgerichts Rain, dem Schullehrer Josef Niedermaier von Haselbach, k. Landgerichts Rain, verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

I. Im k. Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au am 17. Dezember 1861:

der bisher. Oberlieutenant Sebastian Forstner zum Hauptmann,

Kaspar Engerer zum Unterlieutenant.

II. Im k. Landwehr-Bataillon Traunstein am 17. Dezember 1861: Joseph Erb zum Unterlieutenant.

III. Im k. Landwehr-Regimente München am 19. Dezember 1861:

der bisher. Oberlieutenant Ritter Karl v. Mayer zum Hauptmann;

die bisher. Unterlieutenants Friedrich Wiedemann und Andrä Brugger zu Oberlieutenants;

Franz Rieberer und Gottlieb Hildebrand zu Unterlieutenants.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Dezember 1861.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	97	—
" 4 "	—	—
" 4½ "	—	103
" 4½ " halbjährig	—	103½
" 5 " IV. Emission	—	—
" 5 " neue "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100
Bank-Aktien Div. II. Sem. . . .	—	820

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 2. den 7. Januar 1862.

Inhalt. Erledigung der Schul- und Kirchendienste zu Hohenpeißenberg, k. Landger. Schongau, und Salzburghofen, k. Landgerichts Laufen. — Collekte für die durch Brand und Hagel beschädigten Einwohner des Marktes Kirchheim, kgl. Landger. Türkheim, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Wahl eines Bürgermeisters für die Stadt Friedberg. — Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Physikats-Erledigung. — Amortisations-Erkenntniß. — Dienstes-Nachricht. — Landwehr von Oberbayern. — Schrannen-Anzeigen.

Mit dieser Nummer werden die Register für 1861 ausgegeben.

ad Nrum. 15,024.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Hohenpeißenberg, kgl. Landgerichts Schongau, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Hohenpeißenberg, k. Ldg. Schongau, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 268 fl. 35 kr. und einer widerruflichen Zulage von 62 fl. aus dem Kreisschulfonde, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Schongau II. in Peiting einzureichen.

München, den 30. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 14,600.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Salzburghofen, k. Landgerichts Laufen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Salzburghofen, k. Ldgs. Laufen, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 443 fl. 11 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Laufen einzureichen.

München, den 4. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 12,522.

Kollekte für die durch Brand und Hagel beschädigten Einwohner des Marktes Kirchheim, k. Landgerichts Türkheim, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die allerhöchst bewilligte Hauskollekte für die durch Brand und Hagel beschädigten Einwohner des Marktes Kirchheim hat im oberbayerischen Regierungsbezirke nachstehendes Ergebniß geliefert:

Aibling	66	fl.	6	kr.	—	dl.		
Aichach	307	fl.	1	kr.	3	dl.		
Altötting	216	fl.	40	kr.	—	dl.		
Berchtesgaden	39	fl.	42	kr.	1	dl.		
Bruck	151	fl.	45	kr.	1	dl.		
Burghausen	69	fl.	51	kr.	3	dl.		
Dachau	266	fl.	48	kr.	1	dl.		
Dorfen	184	fl.	22	kr.	3	dl.		
Ebersberg	352	fl.	3	kr.	2	dl.		
Erding	11	fl.	—	kr.	—	dl.		
Freising	128	fl.	15	kr.	2	dl.		
Friedberg	164	fl.	41	kr.	—	dl.		
Haag	124	fl.	57	kr.	—	dl.		
Ingolstadt	221	fl.	39	kr.	2	dl.		
Landsberg	412	fl.	29	kr.	—	dl.	und	
eine Kiste Kleidungsstücke (Magistrat Landsberg).								
Laufen	103	fl.	53	kr.	—	dl.		
Miesbach	144	fl.	—	kr.	3	dl.		
Moosburg	129	fl.	25	kr.	2	dl.		
Mühldorf	176	fl.	44	kr.	3	dl.		
München l./J.	238	fl.	32	kr.	—	dl.		
München r./J.	110	fl.	11	kr.	—	dl.		
Neumarkt	221	fl.	43	kr.	—	dl.		
Pfaffenhofen	55	fl.	9	kr.	—	dl.		
Prien	43	fl.	9	kr.	—	dl.		
Rain	101	fl.	58	kr.	2	dl.		
Reichenhall	101	fl.	57	kr.	—	dl.		
Rosenheim	112	fl.	17	kr.	—	dl.		
Schongau	137	fl.	35	kr.	2	dl.		
Schrobenhausen	112	fl.	36	kr.	2	dl.		
Starnberg	—	fl.	—	kr.	—	dl.		
Tegernsee	64	fl.	14	kr.	—	dl.		
Tittmoning	232	fl.	47	kr.	2	dl.		
Tölz	136	fl.	7	kr.	1	dl.		
Traunstein	185	fl.	5	kr.	2	dl.		
Trostberg	164	fl.	15	kr.	2	dl.		
Wasserburg	135	fl.	30	kr.	—	dl.		
Weilheim	141	fl.	25	kr.	—	dl.		
Werdenfels	100	fl.	45	kr.	2	dl.		
Wolfratshausen	151	fl.	48	kr.	1	dl.		
Stadtmag. Ingolstadt	118	fl.	22	kr.	—	dl.		
„ München	1265	fl.	15	kr.	—	dl.		
Summa	7202	fl.	11	kr.	2	dl.	und	
eine Kiste Kleidungsstücke.								

München, den 28. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 14,446.

Die Wahl eines Bürgermeisters für die Stadt Friedberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der bisherige Bürgermeister, Hutmacher Xaver Halter zu Friedberg, wurde am 21. dß. Mts. nach Ablauf seiner Diensteszeit einstimmig wieder gewählt, und als Bürgermeister wiederholt bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 29. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

ad Nrum. 14,536.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten für die Bezirke der k. Landgerichte Trostberg und Tittmoning der Handelsmann Sebastian Selbertinger in Stein, für die Bezirke der Landgerichte Traunstein und Laufen der Veterinärarzt Nepomuk Frick in Traunstein, und für die Bezirke der Landgerichte Rosenheim und Prien der Privatier Joseph Buchberger in Rosenheim in Vorschlag gebracht. Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 29. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 14,562.

Physikats-Erledigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Bezirks- und Landgerichtsarztes Dr. Rebenbacher ist das k. Bezirks- und Landgerichts-Physikat Hof im Regierungsbezirke Oberfranken erledigt. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 31. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Nr. Praes. 2477.

Amortisations-Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Fiskalat der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten hat am 18. April l. Js. die Amortisirung einer von der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa München am 19. Juli 1850 ausgestellten Urkunde mit der Nummer 1182 über eine von dem vormaligen k. Eisenbahnexpeditor Adam Jann daselbst hinterlegte zu drei ein halb Prozent verzinsliche Diensteskaution von 500 fl. beantragt.

In Folge dessen ist am 28. Mai l. J. der unbekannte Inhaber der bezeichneten Urkunde aufgefordert worden, solche innerhalb einer Frist von 6 Monaten bei dem unterfertigten Gerichtshofe vorzuweisen und seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Da während dieser Frist eine solche Vorweisung und bezw. Geltendmachung nicht erfolgt ist, so wird der angedrohte Rechtsnachtheil hiemit für verwirkt und die bezeichnete Kautionsurkunde für kraftlos erklärt.

Freising, am 24. Dezember 1861.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Bronold.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. Dezember 1861 wurde die III. Knabenlehrerstelle und der damit verbundene Cantordienst zu Mühldorf, gleichnamigen k. Landgerichts, dem Schullehrer Ludwig Kirchberger zu Hohenpeißenberg, k. Landger. Schongau, verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern

Im kgl. Landwehr-Regimente München am 25. Dezember 1861 der bisherige Bataillons-Auditor Max Weber zum Regiments-Auditor mit Hauptmanns-Achtung

ernannt worden.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1861. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	28	Dez.	6	193	199	197	2	21	7	20	37	19	59
Berchtesgaden	24	„	52	55	107	51 3/8	55 4/8	23	12	22	54	22	30
Bruck	24	„	4	33	37	34	3	20	13	19	53	18	36
Burghausen	23	„	—	5	5	5	—	20	30	20	6	19	30
Erding	24	„	253	405	658	414	244	20	10	19	33	18	50
Freising	24	„	10	202	212	211	1	20	36	20	13	19	30
Friedberg	24	„	—	9	9	9	—	22	—	20	52	19	45
Garmisch	18	„	—	70	70	57	13	24	—	23	—	21	36
Geisenfeld	16	„	6	113	119	96	23	19	30	18	23	17	57
Ingolstadt	28	„	57	548	605	590	15	18	55	18	27	17	33
Kraiburg	21	„	—	49	49	49	—	19	53	19	40	19	30
Landsberg	28	„	75	249	324	233	91	21	10	19	33	18	20
Laufen	21	„	—	4	4	4	—	20	30	20	30	20	30
Moosburg	24	„	32	342	374	253	121	20	17	19	46	19	1
Mühldorf	24	„	—	5	5	5	—	—	—	19	48	—	—
München	28	„	1574	2936	4510	3170	1340	21	22	20	49	20	21
Murnau	25	„	27	22	49	22	27	24	6	23	12	21	49
Neuötting	24	„	—	20	20	20	—	19	53	19	8	18	24
Pfaffenhofen	24	„	7	143½	150½	123½	27	19	49	19	13	18	52
Pöttmes	24	„	—	66	66	61	5	21	5	20	21	19	48
Rain	21	„	7	57	64	60	4	20	8	19	47	19	4
Reichenhall	24	„	—	54	54	54	—	22	—	21	—	20	—
Rosenheim	24	„	320	191	511	175	336	21	27	21	3	20	38
Schongau	24	„	7	56	63	33	30	22	9	21	7	20	40
Schrobenhausen	24	„	3	93	96	91	5	20	31	19	2	18	11
Traunstein	28	„	75	215	290	263	27	21	30	20	48	17	38
Trostberg	27	„	—	5	5	5	—	—	—	20	30	—	—
Wasserburg	24	„	—	34	34	19	15	20	—	19	44	18	30
Weilheim	24	„	9	56	65	31	34	23	20	22	23	19	59
Wolnzach	19	„	2	60½	62½	47½	15	19	10	18	22	18	1

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	5	122	127	121	6	16	29	18	11	15	41
Berchtesgaden	19 3/8	64	83 3/8	68	15 1/8	—	—	17	—	—	—
Bruck	—	13	13	13	—	16	15	15	38	15	14
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	10	62	72	51	21	16	30	18	8	15	39
Freising	18	46	64	46	18	16	38	18	14	15	45
Friedberg	7	4	11	11	—	17	6	16	35	16	4
Garmisch	2	12	14	11	3	17	48	17	21	17	—
Geisenfeld	7	20	27	21	6	16	23	15	40	15	16
Ingolstadt	4	158	162	156	6	17	—	16	48	16	—
Kraiburg	—	4	4	4	—	—	—	12	30	—	—
Landsberg	25	34	59	40	19	17	44	17	23	16	25
Laufen	—	4	4	4	—	14	—	14	—	14	—
Moosburg	—	3	4	3	—	17	—	16	46	16	12
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	669	1007	1676	1038	638	16	32	15	45	14	51
Murnau	17½	19	36½	23	13½	17	40	17	12	17	—
Neuötting	—	2	2	2	—	—	—	14	30	—	—
Pfaffenhofen	—	41½	41½	39½	2	15	50	15	29	15	4
Pöttmes	4	50	54	51	3	16	36	16	15	15	57
Rain	4	38	42	34	8	16	23	16	4	15	27
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	226	36	262	62	200	15	7	14	48	14	28
Schongau	6	15	21	10	11	18	—	17	33	17	15
Schrobenhausen	—	46	46	46	—	16	22	16	6	15	53
Traunstein	31	141	172	169	3	16	—	15	12	13	24
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	51	78	129	49	80	14	54	14	20	13	50
Weilheim	36	19	55	16	39	17	29	16	31	15	33
Wolnzach	—	9½	9½	9½	—	17	13	16	28	16	2

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1861. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	266	266	247	19	12	41	12	29	12	3
Berchtesgaden		—	6	100	106	90	16	—	—	15	—	—	—
Bruck		—	5	489	494	494	—	13	53	13	40	13	28
Burghausen		—	—	10	10	10	—	—	—	12	50	—	—
Erding		—	118	1132	1250	1172	78	13	19	12	35	12	1
Freising		—	4	90	94	94	—	13	5	12	43	13	11
Friedberg		—	—	15	15	15	—	12	36	12	16	11	56
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	10	65	75	60	15	12	22	12	14	11	51
Ingolstadt		—	2	237	239	234	5	12	37	12	22	11	45
Kraiburg		—	—	186	186	186	—	12	13	11	38	11	9
Landsberg		—	6	417	423	364	59	13	59	13	13	11	59
Laufen		—	—	97	97	97	—	13	—	12	35	11	30
Moosburg		—	39	655	694	464	130	13	5	12	32	11	50
Mühldorf		—	—	10	10	10	—	—	—	10	30	—	—
München		—	2043	8084	10127	8633	1494	13	53	13	33	13	23
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	2	140	142	142	—	13	15	12	41	12	12
Rain		—	2	167	169	169	—	12	30	12	14	11	42
Reichenhall		—	48	97	145	145	—	14	30	14	—	13	30
Rosenheim		—	240	142	382	182	200	13	5	12	56	12	49
Schongau		—	4	16	20	17	3	13	40	13	19	13	—
Schrobenhausen		—	—	20	20	20	—	13	28	13	17	12	30
Traunstein		—	56	87	143	89	54	14	—	13	36	12	12
Trostberg		—	—	5	5	5	—	—	—	12	30	—	—
Wasserburg		—	—	6	6	6	—	—	—	12	20	—	—
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	165	165	165	—	13	22	13	10	12	55

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	—	293	293	293	—	6	24	6	7	5	46
Berchtesgaden	15	15	33	28	5	—	—	8	6	—	—
Bruck	—	112	112	112	—	6	34	6	19	6	7
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	13	167	180	178	2	7	21	6	6	5	53
Freising	45	123	168	119	49	6	30	6	8	5	46
Friedberg	—	25	25	25	—	6	39	6	24	6	9
Garmisch	—	7	7	7	—	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld	2	40	42	42	—	6	26	6	15	6	3
Ingolstadt	1	165	166	160	6	6	29	6	16	5	55
Kraiburg	—	15	15	15	—	8	—	6	49	6	—
Landsberg	18	183	201	201	—	6	54	6	34	6	15
Laufen	—	8	8	8	—	7	—	7	—	7	—
Moosburg	6	40	46	35	11	6	43	6	3	5	47
Mühldorf	—	7	7	7	—	—	—	6	30	—	—
München	120	2639	2759	2637	122	7	18	6	57	6	50
Murnau	10	10	20	20	—	7	21	7	18	7	15
Neuötting	—	77	77	77	—	6	17	6	9	6	—
Pfaffenhofen	—	150	150	147	3	6	4	5	47	5	15
Pöttmes	5	32	37	31	6	6	20	5	59	5	48
Rain	3	28	31	31	—	6	16	6	7	5	59
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	150	90	240	115	125	6	32	5	57	5	4
Schongau	6	39	45	29	16	7	15	7	7	6	56
Schrobenhausen	4	42	46	46	—	6	11	6	—	5	30
Traunstein	16	80	96	86	10	7	36	7	—	6	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	151	151	129	22	6	—	5	48	5	30
Weilheim	—	48	48	38	10	6	52	6	45	6	30
Wolnzach	—	35½	35½	35½	—	6	39	6	27	6	15

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 3. den 10. Januar 1862.

Inhalt. Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten, hier die Festsetzung der Vergütung für die Kostportionen und die Fourage pro 1862. — Gesuch des Johann Stein, Grablmüllers bei Siggenham, um Bewilligung einer Collekte bei seinen Gewerbsgenossen. — Paßkarten-Convention. — Erledigung der Stelle eines bürgerl. Magistratsrathes zu München. — Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Anstalt. — Der Landstreicher Adolph Hermann Eichner von Sagan, k. preuß. Landrathsamts Sagan. — Erledigung der protestant. Pfarrei Döhlau, Dekanats Hof. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Beilage Nr. 1.

ad Nrum. 15,176.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten, hier die Festsetzung der Vergütung für die Kostportionen und die Fourage pro 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 2 des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850 werden, — nachdem im Kreise Oberbayern der Normalpreis des Schäffels Korn die Summe von 12 fl. übersteigt, und durchschnittlich 15 fl. 42 kr. beträgt, — die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs für das Kalenderjahr 1862 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Verabreichung der vollen Kost . . 30 kr.
b) für die Mittagskost . . . . 18 „
c) für die Abendkost . . . . 8 „
d) für die Morgenkost . . . . 4 „
dann
e) für die verstärkte Mittagskost, wenn nämlich statt der Mittags- und Abend-Portion das Essen nur einmal genommen werden kann . 26 kr.

Hiezu kommt noch die Vergütung für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung mit 4 kr., wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet.

Da ferner der Normalpreis des Habers den Betrag von 6 fl. übersteigt, und durchschnittlich 6 fl. 30 kr. beträgt, so werden die Vergütungssätze der Fourage für das genannte Kalenderjahr (1862) wie folgt festgesetzt:

1) für die schwere Ration (Zugpferde der Artillerie und des Armeefuhrwesens . . . . 27 kr.
2) Ration für die schwere Cavallerie . . . 24 kr.
3) für die leichte Ration (leichte Cavallerie) . . 20 kr.

München, den 6. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 13,384.

Gesuch des Johann Stein, Grablmüllers bei Siggenham, um Bewilligung einer Kollekte bei seinen Gewerbsgenossen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die für Johann Stein, Grablmüller bei Siggenham, k. Landgerichts Prien, bewilligte Kollekte bei den Gewerbsgenossen im Regierungsbezirke Oberbayern hat nachstehendes Ergebniß geliefert:

Aibling	6 fl.	9 kr.	— bl.
Aichach	2 fl.	6 kr.	— bl.
Altötting	12 fl.	35 kr.	— bl.
Berchtesgaden	6 fl.	6 kr.	— bl.
Bruck	16 fl.	12 kr.	— bl.
Burghausen	5 fl.	9 kr.	— bl.
Dachau	5 fl.	21 kr.	— bl.
Dorfen	6 fl.	27 kr.	— bl.
Ebersberg	17 fl.	30 kr.	— bl.
Erding	4 fl.	51 kr.	— bl.
Freising	2 fl.	42 kr.	— bl.
Friedberg	4 fl.	15 kr.	— bl.
Haag	6 fl.	— kr.	— bl.
Ingolstadt	7 fl.	45 kr.	— bl.
Landsberg	6 fl.	30 kr.	— bl.
Laufen	9 fl.	27 kr.	— bl.
Miesbach	5 fl.	— kr.	— bl.
Moosburg	6 fl.	6 kr.	— bl.
Mühldorf	6 fl.	33 kr.	— bl.
München r./J.	3 fl.	15 kr.	— bl.
Neumarkt	4 fl.	18 kr.	— bl.
Pfaffenhofen	4 fl.	24 kr.	— bl.
Prien	7 fl.	18 kr.	— bl.
Rain	4 fl.	21 kr.	— bl.
Reichenhall	2 fl.	24 kr.	— bl.
Rosenheim	23 fl.	18 kr.	— bl.
Schongau	2 fl.	53 kr.	2 bl.
Schrobenhausen	6 fl.	15 kr.	— bl.
Starnberg	4 fl.	30 kr.	— bl.
Tegernsee	13 fl.	17 kr.	— bl.

Tittmoning	5 fl.	21 kr.	— bl.
Tölz	10 fl.	52 kr.	— bl.
Traunstein	13 fl.	45 kr.	— bl.
Trostberg	7 fl.	48 kr.	— bl.
Wasserburg	15 fl.	15 kr.	— bl.
Weilheim	10 fl.	30 kr.	— bl.
Werdenfels	5 fl.	54 kr.	— bl.
Wolfratshausen	7 fl.	32 kr.	— bl.
Stadtmag. München	40 fl.	— kr.	— bl.
Summa	329 fl.	54 kr.	— bl.

München, den 31. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 15,673.

An sämmtliche k. Landgerichte von Oberbayern, die k. Polizeidirektion München und das k. Stadtkommissariat Ingolstadt.

Paßkarten-Convention betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. hat sich das k. sächsische Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, außer den zur Ausstellung von Paßkarten gegenwärtig bereits ermächtigten Behörden, vom 1. Jannar 1862 an auch den Stadträthen von Adorf, Bischofswerda, Borna, Buchholz, Crimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalda, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Glauchau, Grimma, Großenhain, Hohenstein im Schönbergischen, Kamenz, Leisnig, Lengenfeld im Voigtlande, Löbau, Lößnitz, Meissen, Merane, Neustadt, Neustädtel, Oschatz, Pegau, Pirna, Raberberg, Sayda, Schöneck, Stolberg, Thun, Waldenburg, Zschogau und Zwönitz die Befugniß zur Ausstellung von Paßkarten für diejenigen Personen zu ertheilen, welche innerhalb ihres Polizeibezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Hievon wird anmit den obenbenannten Behörden im

Beilage Nro. 1

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 3.

München, den 10. Januar 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Johann Peter Thielemann wegen Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Johann Peter Thielemann von Thurnau wegen Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens zu Recht was folgt:

Johann Peter Thielemann, 38 Jahre alt, protestantischer Religion, ledig, gebürtig von Thurnau, Landgerichts gleichen Namens, vormals Oberschreiber bei dem k. Landgerichte Mühldorf, ist schuldig des fortgesetzten Verbrechens der Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens als öffentlicher Diener durch Fälschung öffentlicher Urkunden, in idealer Conkurrenz mit 5 Verbrechen des Betrugs zum Schaden der Kirchenstiftung Maximilian zu Kraiburg, der Bruderhausstiftung, der Armenpflege, der Kirchenstiftung St. Bartholomä daselbst und des Bauers Frauendienst zu Altmühldorf, dann in weiterer idealer Conkurrenz mit dem Vergehen des Betrugs zum Schaden der Bauerswittwe Maria Rost zu Tralbach und wird deßhalb unter Dienstes-Entsetzung zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von zwölf Jahren, sowie in die auf ihn treffenden Kosten der Untersuchung und des Strafvollzuges verurtheilt.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am 16. Dezember 1861, wobei zugegen waren als Richter: Brand, Rath am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, Bauer, Rath, Kummerer, Haindl und Kitt, Assessoren am k. Bezirksgerichte München l./J., von Reichert, Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Reverdys, Accessist am k. Bezirksgerichte München l./J., als Protokollführer.

Brand. Bauer. Kummerer. Haindl. Kitt.

Reverdys.

Obiges im Ungehorsamsverfahren erlassene Urtheil wird hiemit in Gemäßheit des Art. 288 Abs. 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 öffentlich bekannt gemacht.

München, am 31. Dezember 1861.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

Schützinger Maria, verm. Bierbräuerswittwe, gegen Schmidbauer Philipp, Bräumeister dahier, wegen Forderung ad 17,100 fl. betr.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Bräukelleranwesen Hs.-Nr. 3 an der Hochstraße dahier (der sogenannte Schmukerkeller) zum zweiten Male nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 96—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November

1837 dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt und zur öffentlichen Versteigerung desselben auf

Donnerstag den 30. Jänner 1862,
Vormittags 10 Uhr,
im Geschäftszimmer Nr. 17/I

des unterfertigten Gerichts Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich durch Vorlage legaler Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, daß übrigens der Zuschlag dießmal ohne Rücksichtsnahme auf den Schätzungswerth lediglich an den Meistbietenden erfolgt.

Dieses im Hypothekenbuche der Vorstadt Au Bd. VI. S. 5068 Nr. 1360 eingetragene Anwesen, bestehend aus einem mit dem Erdgeschoße 2 Stockwerk hohen massiv erbauten Kellerhause, worin sich eine Wohnung von 4 Zimmern und eine Küche befindet, aus durchaus gewölbten Bierkellern, einer doppelten Malzdörre, dann aus einem nur 1 Stockwerk hohen, gemauerten, mit Schindeln gedeckten Anbau mit laufendem Wasser und Pumpbrunnen, endlich aus einem großen Hofraume mit einstöckigen, gemauerten, schindelngedeckten Stall- und Remisegebäuden, ist auf 20,200 fl. gerichtlich geschätzt, mit 11,600 fl. gegen Brand versichert und mit 20,000 fl. Hypothekschulden belastet.

Die Einsicht des Auszugs aus dem Hypothekenbuche steht in der Zwischenzeit den Kaufslustigen bei Gericht offen.

München, den 22. November 1861.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

(2)2 Der k. Direktor: Decrignis.

Bekanntmachung.

Unterm 3. September 1842 wurde von der kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse München eine auf den Namen der Stadt Erding lautende Obligation von 34,700 fl. unter Nr. 2828/8396 ausgestellt.

Diese Obligation, in Folge der gesetzmäßig gemachten Fristenzahlungen nur mehr auf den Betrag von 1920 fl. giltig, wurde vom Stadtmagistrat Erding unterm 8. Juni l. Js. der k. Postexpedition Erding zur Uebersendung an die k. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassa München übergeben, ist aber dort nicht in den Einlauf gekommen, sondern wahrscheinlich zu Verlust gegangen.

Es wird daher der etwaige Besitzer dieser Obligation aufgefordert, dieselbe innerhalb 6 Monaten von heute an bei unterfertigtem Gerichte abzugeben, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

München, am 26. Oktober 1861.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor: v. Täuffenbach.

(3)3 Sperl.

Bekanntmachung.

Amortisirung eines Sparkassabuches betr.

Die Lokalarmenpflege Oberhaunstadt hat für die sieben Kornbigler'schen Kinder von dort bei der Sparkasse Ingolstadt verschiedene Einlagen gemacht, nämlich:

1) am 18. März 1828 Hauptbuch Nr. 63 5 fl. 48 kr.
2) am 3. Oktr. 1828 Hauptbuch Nr. 108 12 fl. — kr.
3) am 30 Dezbr. 1828 Hauptbuch Nr. 155 25 fl. — kr.
4) am 3. April 1829 Hauptbuch Nr. 201 8 fl. — kr.
5) am 27. Juni 1829 Hauptbuch Nr. 221 12 fl. — kr.

Da das betreffende Sparkassabuch zu Verlust gegangen ist, so wird der unbekannte Inhaber desselben aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben, widrigenfalls es als kraftlos erklärt werden wird.

Ingolstadt, den 19. Oktober 1861.

Königliches Landgericht Ingolstadt.

(3)3 v. Grundner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Johann Schoßleutner, Neuhäusler von Altenmarkt betr.

Da die Erben des am 25. August 1861 zu Altenmarkt kinderlos verstorbenen Neuhäuslergütlers Johann

Schoßleutner bisher nicht ausgemittelt werden konnten, so werden allenfallsige Erben des Erblassers hiemit aufgefordert, binnen acht Wochen ihre Erbschaftsansprüche um so gewisser hierorts geltend zu machen, als sonst in Hinblick auf §. 5. Cap. 12, Theil III. des bayerischen Landrechtes der Rücklaß, bestehend in einer Rückfallssumme von 100 fl. dem k. Fiscus als herrenloses Gut zugesprochen werden würde.

Trostberg, am 29. Dezember 1861.

Königliches Landgericht Trostberg.
Frhr. v. Harold, Landrichter.

Bekanntmachung.

Amortisirung einer Hypothek-Forderung auf dem Anwesen des Leonhard Lutz von Etting betr.

Auf dem Anwesen des Leonhard Lutz, Gütlers von Etting, k. Landgerichts Rain, sind auf Grund eines angeblichen Anmeldungs-Protokolles vom 24. Mai 1825 seit 4. April 1826 sub. Nr. 2/II. zur Herrschaft Walda — 316 fl. — unverzinsliche rückständige Abgaben eingetragen, deren Existenz nie anerkannt worden sein will und jetzt jedenfalls jeder Anspruch auf diese Forderung erloschen wäre.

Auf Antrag des obigen Leonhard Lutz werden nun alle diejenigen, welche rechtmäßige Ansprüche an obige Forderung machen zu können glauben, in Gemäßheit des §. 82 des Hypotheken-Gesetzes hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb sechs Monaten von heute an gerechnet, um so gewisser dahier vorzubringen, als außerdessen die Forderung für erloschen erklärt und deren beantragte Löschung im Hypothekenbuche bewerkstelliget werden würde.

Aichach, den 1. Oktober 1861.

Königliches Bezirksgericht Aichach.
Der k. Direktor: Ebenhöch.

(3)3 Paulus.

Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen den Bombardeur Johann Mersinger und Compl. wegen Widersetzung ist die ledige Magdalena Rothmayr von Freiham, Gerichts München l./J., als Zeugin in eine öffentliche Sitzung vorzuladen.

Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so stellt man an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, selben im Ermittlungsfalle anher bekannt geben zu wollen.

München, den 3. Januar 1862.

Königl. 3. reit. Artillerie-Regiment (Königin).
v. Bothmer, Oberst.
Feiler, Regiments-Auditor.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betr.

Der Metzgergeselle Michael Hoffmann aus Tittling hat am 21. d. M. auf dem Wege von St. Wolfgang nach Haag seine bei dem k. Landgerichte Passau I. unterm 15. Mai l. Js. ausgefertigte und zuletzt unterm 17. ds. Mts. beim k. Stadtkommissariate Regensburg nach Wasserburg visirte Reiselegitimation verloren, was man zur Verhütung von Mißbrauch anburch bekannt macht.

Haag, am 26. Dezember 1861.

Königliches Landgericht Haag.
Pfaffenzeller, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust einer Reiselegitimation betr.

Der Hammerschmiedgeselle Johann Gori von München hat am 28. vor. Mts. auf dem Wege von Tölz nach Miesbach seine ihm am 20. Juli vorigen Jahres von der kgl. Polizeidirektion München ausgestellte Reiselegitimation verloren, was hiemit zur Nachricht bekannt gegeben wird.

Miesbach, den 1. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Miesbach.
Bollwegg, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach erstatteter Anzeige hat der Maurer Franz Richter von Geßelsdorf, k. Landgerichts Mitterfels, das ihm von dieser Behörde unterm 5. März 1860 ausgestellte Arbeitsbuch auf der Route von Augsburg hieher verloren.

Das letzte Visum wurde hierin am 27. Dezember 1861 in Illertissen zur Heimreise eingetragen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Ingolstadt, am 2. Januar 1862.

Königl. Landgericht Ingolstadt.

v. Grundner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Wanderbuches betr.

Laut erstatteter Anzeige hat der ledige Tischlergeselle Johann Schütz von Schweinbach sein ihm im Monate Dezember 1857 vom k. Landgerichte Straubing ausgestelltes Wanderbuch vorgestern auf dem Wege von Schönstätt nach Wasserburg verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wasserburg den 29. Dezember 1861.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Laar, Landrichter.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuchs betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Tischlergeselle Anton Kraus von Gundelfingen, k. Landgerichts Lauingen, das von dieser Behörde unterm 10. Februar 1860 ausgestellte Arbeitsbuch auf dem Wege von Kaufbeuren nach Augsburg verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 27. Dezember 1861.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Nachgange zu dem Regierungsausschreiben vom 20. Okt. 1851 (Kreisamtsblatt Beilage zu Nr. 48) zur geeigneten Beachtung Kenntniß gegeben.

München, den 4. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 15,887.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Stelle eines bürgerl. Magistratsraths in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben an Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsraths Karl Bögler und auf die Funktionszeit, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, den Bäckermeister Anton Seidl als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt München allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 4. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

ad Nrum. 15,231.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlin'schen Mobiliarfeuer-Versicherungs-Gesellschaft wurde der Buchbindermeister Joseph Schwankl in Erding zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Landgerichts Erding an die Stelle des bisherigen Agenten Wimmer von dort, und als Agent für den Bezirk der Stadt München der Commissionsbureauinhaber Adam Dresch in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 13,831.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Landstreicher Adolph Hermann Eichner von Sagan, k. preußischen Landrathsamtes Sagan betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beschluß des k. Landgerichts Tölz vom 20. November vor. Js. wurde der Tuchmacherlehrling Adolph Hermann Eichner von Sagan, k. preußischen Landrathsamtes gleichen Namens, wegen Landstreicherei mit Arreststrafe beahndet und nach erstandener Strafe in seine Heimath geliefert und des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Adolph Hermann Eichner mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben im Betretungsfalle einzuschreiten.

München, den 2. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

Signalement.

Alter 21 Jahre, Größe mittlere, Haare hellbraun, Augen grau, Nase spitzig, Mund klein, Zähne gut, Kinn breit, Bart blond, Körperbau schlank, Gesichtsfarbe gesund.

Kleidung: Hemd leinenes, Halsbinde schwarz und weiß wollen, Hose grau quarirte, Gilet und Rock graue zeugen, Strümpfe ein paar wollene Socken, Schuhe Knotenschuhe, Kappe von schwarzem Tuch.

ad Nrum. 1176.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Döhlau, Dekanats Hof, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Döhlau, Dekanats Hof, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:				
a) aus Staatskassen: 3 Schäffel 24 Maaß Korn und $6\frac{1}{16}$ Klafter weiches Scheitholz	50	fl.	$27\frac{1}{4}$	kr.
b) aus Stiftungskassen baar	2	fl.	11	kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien	4	fl.	$22\frac{1}{4}$	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung für eine kleine Familie und Genuß der Oekonomie-Gebäude	20	fl.	—	kr.
b) Grundstücke	116	fl.	4	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	153	fl.	$57\frac{3}{4}$	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	59	fl.	12	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	4	fl.	38	kr.
Reiner Pfarrertrag	410	fl.	$52\frac{1}{4}$	kr.

Bayreuth, den 28. Dezember 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Dezember v. Js. zu genehmigen geruht, daß der Priester Johann Bapt. Mühlbauer die katholische Pfarrei Stammbam, k. Landger. Ingolstadt, resignire.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung vom 3. Januar l. Js. den Ministerial-Sekretär im kgl. Staatsministerium des Innern, Felix Friedrich Lipowsky, zum Oberkommissär bei der k. Polizeidirektion München allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. Dezember v. J. wurde der Schul- und Kirchendienst Surberg, k. Landgerichts Traunstein, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulgehilfen zu Au bei Traunstein, Rudolph Maier, verliehen.

Der von der Kirchenverwaltung Egling dem Priester Johann Baptist Mayr, Benefiziums-Verweser in Neufahrn, kgl. Landgerichts Freising, auf das Benefizium Egling, k. Landger. Wolfratshausen, ausgestellten Präsentation wurde unterm 1. Januar 1862 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 2. Januar 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen $3\frac{1}{2}$ Prozent	$96\frac{5}{8}$	—
„ 4 „	—	—
„ 4 „ halbjährig	—	$103\frac{3}{8}$
„ $4\frac{1}{2}$ „	—	—
„ $4\frac{1}{2}$ „ halbjährig	—	$103\frac{1}{4}$
„ 5 „ IV. Emiss.	—	—
„ 5 „ neue „	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$100\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	—	814

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 4. den 14. Januar 1862.

ad Nrum. 16,261.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Verbreitung verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen, hier die Vornahme von Verloosungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. l. M. dem Generalkomitée des landwirthschaftlichen Vereines für Bayern die Vornahme von jährlich zwei mit Ausstellungen verbundenen Verloosungen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen — der einen im Frühjahre, der andern im Herbste — allergnädigst zu genehmigen und zu gestatten geruht, daß das Verloosungsgeschäft stempelfrei behandelt, dann daß zur Verloosung und der damit verbundenen Ausstellung ein Theil des hiesigen Glaspalastes ohne Vergütung hiefür benützt werde, was mit dem Beifügen veröffentlicht wird, daß zufolge der vom Generalkomitée getroffenen Bestimmungen der Absatz der betreffenden Loose à 12 kr. zunächst durch die landwirthschaftlichen Bezirkskomitées — in München durch das Kreiskomitée, Türkenstraße Nr. 2 — vermittelt und die nächste Verloosung bei Gelegenheit des heurigen dritten Münchener Fasten-Viehmarktes stattfinden wird.

Da die in Frage stehende Verloosung lediglich die höchst wünschenswerthe Verbreitung verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen bezielt, werden die kgl. Amtsvorstände nicht verfehlen, im Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirkskomitées die Aufmerksamkeit der Landwirthe ihrer Amtsbezirke auf diese Verloosung zu lenken, und überhaupt die genannten Comitées bei Lösung ihrer deßfallsigen Aufgabe nach Thunlichkeit zu unterstützen.

München, den 9. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

ad Nrm. 13,933.

Landesverweisung des Erasmus Friedrich von Wolfmanshausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. bezeichneten Betreffes zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 1. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck.) Nr. 10,133.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Landesverweisung des Erasmus Friedrich von Wolfmanshausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 21. November l. Js. wurde der ledige Dienstknecht Erasmus Friedrich von Wolfmanshausen, herzoglich Sachsen-Meining'schen Amtes Römhild, wegen Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Würzburg, den 19. Dezember 1861.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Signalement des Erasmus Friedrich.

Größe 5' 7" 3''', Alter 21 Jahre, Haare schwarzbraun, Stirne schmal, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Kinn spitz, Gesicht schmal, Gesichtsfarbe lebhaft, Körperbau mittlerer, ohne besondere Kennzeichen.

ad Nrum. 15,740.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Vornahme von Schätzungsrevisionen durch die Brandversicherungs-Inspektoren pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf §§. 20 und 21 der Instruktion vom 16. Juni 1853 werden die obenbenannten Behörden beauftragt, die Verzeichnisse über die von den Brandversicherungs-Inspektoren im Verwaltungsjahre 1860/61 vollzogenen Schätzungsrevisionen mit Bestätigung versehen, längstens bis zum 1. Februar l. Js. zuverläßig anher vorzulegen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

München, den 5. Jänner 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 15,421.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und den Stadtmagistrat Ingolstadt.

Die Vereinigung der Depositorien und Registraturen, hier die Aufbewahrung der Einstands-Vertrags-Protokolle bei den Conskriptions-Behörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Aufbewahrung der Einstandsverträge nach §. 79 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze hat bisher ein ungleichartiges Verfahren stattgefunden, namentlich sind solche Verträge auch in den Depositorien hinterlegt worden und nicht selten dort verblieben, nachdem der Einsteher die übernommene Einstandszeit abgedient hatte. In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom

29. Dezember vor. Js. wird daher zur Beseitigung dieses die Uebersicht und die Vereinigung des Depositenwesens erschwerenden Verfahrens verfügt, daß bezüglich der Einstandsverträge besondere Akten zu bilden und diese mit den übrigen Conskriptionsakten aufzubewahren seien, wonach sich zu achten ist.

München, den 6. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
Vitzthum.

ad Nrum. 15,727.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und das k. Stadtkommissariat Ingolstadt.

Gesuch des Badinhabers Schneeweis von Orb um die Bewilligung zum Verkaufe von selbstverfertigtem Mutterlaugen-Extrakt betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Dzbr. vor. Js. wurde dem Badinhaber Johann Schneeweis zu Orb der Verkauf von selbstverfertigtem Orber Mutterlaugenextrakt im Umfange des Königreichs auf die Dauer von fünf Jahren bewilliget, was unter Bezug auf das autographirte Regierungsausschreiben vom 27. Mai 1859 Nr. 38,599, die Ankündigung von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betreffend, hiedurch bekannt gegeben wird.

München, den 5. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
Vitzthum.

ad Nrum. 15,063.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Wirthshause zu Vierkirchen, k. Landgerichts Dachau, wurde unlängst ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges und mit der Jahrzahl „1795" versehen, verausgabt.

Derselbe ist nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes eines jener ziemlich häufig im Curse vorkommenden Stücke, die angeblich in England auf die Weise hergestellt worden sein sollen, daß man ein ächtes Geldstück parallel zu seinen Flächen zersägte, die Rückseiten bis zu sehr geringer Dicke beider Platten abfeilte und diese letzteren auf eine runde Messingplatte auflöthete, deren Größe mit jener eines ächten Kronenthalers zusammenfällt.

Der Silberwerth eines solchen Stückes beträgt ungefähr 42 Kreuzer.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 5. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
Vitzthum.

ad Nrum. 14,421.

Die definitive Besetzung des Schul- und Kirchendienstes zu Oberbolling, k. Landgerichts Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem in Oberbolling, k. Ldg. Ingolstadt, der Schulhausbau vollendet ist, so wird der dortige Schul-

und Kirchendienst mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 323 fl. 13¼ kr. (dreihundert zwanzig drei Gulden zehn drei Kreuzer ein Pfenning) demnächst in ständiger Eigenschaft wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen a dio inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Ingolstadt II. in Pförring einzureichen.

München, den 6. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 16,460.

An
sämmtliche Landgerichte in Oberbayern und an die Stadtmagistrate München und Ingolstadt.

Die Schifffahrtssperre auf der Donau zwischen Grein und St. Nikola betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe von der k. k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns unterm 31. v. Mts. erlassene Kundmachung wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich erhalten die betreffenden Behörden in Oberbayern den Auftrag, die im Amtsbezirke vorhandenen Schiffer und Flößer, welche die österreichische Donau befahren, von gegenwärtiger Kundmachung unverweilt geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nro. 24,759.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns.

Nach Anzeige der k. k. Landesbaudirektion hat sich beim Donauschwalle zu Niederwallsee in der Länge von 60 Klafter ein Eisstoß gebildet, welcher die Schifffahrt zwischen Linz und Wien verhindert und zugleich die Vertiefungsarbeiten im Strudel und die Felsensprengungsarbeiten im Waldwasser und beim Haussteine bedeutend erleichtert.

Es wird sonach behufs der ungestörten Vornahme dieser Arbeiten für die Dauer des Donauwasserstandes unter dem Nullpunkte Strudner-Pegels die Thal- und Bergfahrt auf der Donau zwischen Grein und S. Nikola gesperrt bleiben, und es darf die Schifffahrt in dieser Donaustrecke bis auf weitere Kundmachung nicht stattfinden, wonach sich sämmtliche Schiffer zu richten haben.

Linz, am 31. Dezember 1861.

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Statthalter:
Eduard Freiherr von Bach.

---

ad Nrum. 15,424.

An sämmtliche kgl. Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die 26. Rechnungsablage des Versicherungsvereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der XXVI. Rechnungsabschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern veröffentlicht.

München, den 5. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Sechsundzwanzigster Rechnungs-Abschluß
des
Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern,
vom 1. März 1861 mit Ende August 1861.

Mit Ende Februar 1861 waren versichert:

	153	Stück	mit 11,950 fl.	Eintrittsgebühren	279 fl.	41¼ kr.
Hiezu vom 1. März 1861 mit Ende August 1861	21	"	" 2,105 fl.	"	7 fl.	33 kr.
Summa	174	"	" 14,055 fl.	"	287 fl.	14¼ kr.
Abgingen nach Journal 7 Seite 28	16	"	" 1,550 fl.	"	— fl.	— kr.
Stand Ende August 1861	158	"	" 12,505 fl.	"	287 fl.	14¼ kr.

Reservefonds.

Stand Ende Februar 1861	659 fl.	45 kr.
Hiezu Surplus der Beiträge vom 25. September	1 fl.	24 kr.
Bruchtheilkreuzer	— fl.	13 kr.
Stand Ende August 1861	661 fl.	22 kr.

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung Lit. A u. B nach Abzug des Erlöses 548 fl. 45 kr.
welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung	4805 fl. — kr.	Beiträge	453 fl. 45 kr. per 100 fl. . .	9 fl.	28[illegible] kr.
Rinderversicherung	7700 fl. — kr.	"	95 fl. — kr. per 100 fl. . .	1 fl.	$14\frac{2}{77}$ kr.

Daher berechnen sich

für Pferde	4805 fl. à 9 fl. 29 kr. per 100 fl.	455 fl.	41 kr.
für Rinder	7700 fl. à 1 fl. 15 kr. " " "	96 fl.	15 kr.
	Summa	551 fl.	56 kr.
	Auszuschlagen wären	548 fl.	45 kr.
	Surplus	3 fl.	11 kr.

Lit. A.

Zusammenstellung
der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März 1861 mit Ende August 1861.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baarzahlung fl.	Baarzahlung kr.	Aufrechnung des Erlöses fl.	Aufrechnung des Erlöses kr.	Summa fl.	Summa kr.
	I. Rinder.						
1	An die k. Verwaltung der Irrenanstalt Karthaus-Prüll für 1 Rind	64	30	10	30	75	—
	Summa	64	30	10	30	75	—

Lit. B.

Zusammenstellung
der noch zu leistenden Entschädigungen.

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Rinder.						
1	Herr G. C. Forster in Bruck	30	30	7	--	37	30
	II. Pferde.						
1	Herr G. M. Walther in Langenzenn	100	—	50	—	150	—
2	" Wilh. Stadtlinger allda	100	—	50	—	150	—
3	" Johann Forster in Weiler	72	30	40	—	112	30
4	" Johannes Raithel in Ködiz	112	30	75	—	187	30
5	" Th. Lochmüller in Gefrees	68	45	25	—	93	45
	für Pferde .	453	45	240	—	693	45
	für Rinder .	95	—	17	30	112	30
	Summa Summarum	548	45	257	30	806	15

Bemerkt wird, daß am

„20. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr im Gasthof zum bayer. Hof in Münchberg"

eine Generalversammlung abgehalten wird, wozu die Vereinsmitglieder zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Münchberg, am 1. November 1861.

Die Vereins-Direktion.

---

ad Nrum. 13,830.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Jesenwang, kgl. Landgerichts Bruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Jesenwang, k. Ldg. Bruck, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 465 fl. 33 kr., worauf ein Absent von jährlich 20 fl. zu Gunsten des früheren Lehrers daselbst ruht, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Bruck I. in Unterpfaffenhofen einzureichen.

München, den 6. Jänner 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 1177.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Selbitz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Pfarrei Selbitz, Dekanats Steben, durch Todesfall in Erledigung gekommen, so wird

dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar	2 fl. 30	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung, geräumig und im guten Stande, sammt Oekonomiegebäuden	40 fl. —	kr.
50 Tgw. Aecker, 22½ Tgw. Wiesen, Gärtchen, 2 Weiher, 80½ Tagw. Waldung, deren Ertrag noch nicht fassionsmäßig ist, . .	521 fl. 46¾	kr.
III. Ertrag aus Rechten: Zinse . .		
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	283 fl. —	kr.
V. Observanzmäßige Gaben	6 fl. 30	kr.
Summa	853 fl. 46¾	kr.
Lasten	66 fl. 29¼	kr.
Pfarrertrag	787 fl. 17½	kr.

5 fl. 30 kr. für die Pfarrstiftungskasse sind zum Pfarrvermögen zu refundiren; aus dem Pfarrwald fallen nunmehr 7 Klafter Holz, sammt Nebennutzung daraus an, dagegen sind die Kosten für den Forstschutz und die technische Leitung der Waldwirthschaft im Jahresbetrage zu 18 — 26 fl. zu tragen; ferner müssen nach dem am 31. Januar 1859 genehmigten Wirthschaftsplane umfassende Culturarbeiten im Walde vorgenommen werden. Die Kosten dieser Culturarbeiten, mit welchen im nächsten Frühjahre begonnen werden muß, sind auf 300 fl. veranschlagt und sollen durch successive Aufnahme eines Passiv-

Kapitales gedeckt werden, dessen Verzinsung dem Pfarrer obliegt, dessen Heimzahlung in Ausfristen aber bis zur nächsten Erledigung der Pfarrstelle ausgesetzt bleibt.

Der neue Pfarrer hat auch seinem Vorgänger, resp. dessen Rechtsnachfolgern für die in bestimmten Quantitäten zurückzulassenden Futter- und Stroh-Vorräthe, dann Dünger, 207 fl. 32 kr. zu bezahlen.

Bayreuth, den 28. Dezember 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Biedermann.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 9. Januar 1862.

Staats-Papiere.				Papiere.	Geld.
Obligationen	3½	Prozent	. . . .	96⅝	—
„	4	„	. . . .	—	—
„	4	„	halbjährig	—	103⅜
„	4½	„	. . . .	—	—
„	4½	„	halbjährig	—	103⅝
„	5	„	IV. Emiss.	—	—
„	5	„	neue „	—	102¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen				100¼	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .				—	814

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1861/62.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	28	Dez.	6	193	199	197	2	21	7	20	37	19	59	5	122	127	121	6	16	29	16	11	15	44
Berchtesgaden	31	"	55⅝	43	98⅝	49⅛	49½	23	—	22	42	22	30	15⅛	27	42⅜	23⅛	19⅛	—	—	16	15	—	—
Bruck	2	Jan.	3	146	149	132	17	20	18	19	36	18	19	—	28	28	28	—	16	35	14	1	13	22
Burghausen	30	Dez.	—	10	10	10	—	20	30	20	—	19	30	—	4	4	4	—	—	—	16	—	—	—
Erding	2	Jan.	244	505	749	574	175	19	55	19	39	19	4	21	60	81	59	22	16	—	15	39	15	10
Freising	31	Dez.	1	270	271	255	16	20	10	20	6	19	33	18	54	72	60	12	16	36	16	16	15	12
Friedberg	2	Jan.	—	22	22	22	—	22	—	21	15	20	30	—	26	26	26	—	16	29	15	52	15	14
Garmisch	4	"	—	22	22	22	—	24	—	23	12	22	—	—	4	4	4	—	17	—	—	—	—	—
Geisenfeld	23	Dez.	23	135	158	140	18	19	12	18	—	17	50	6	16	22	20	2	16	25	16	8	15	53
Ingolstadt	4	Jan.	15	667	682	678	4	19	8	18	35	17	48	6	219	225	199	26	16	44	16	32	16	14
Kraiburg	28	Dez.	—	28	28	28	—	19	30	19	25	19	24	—	11	11	11	—	—	—	12	30	—	—
Landsberg	4	Jan.	91	261	352	341	11	21	50	19	54	18	19	19	48	67	43	24	17	58	17	21	16	41
Laufen	2	"	—	11	11	11	—	20	—	19	49	19	30	—	8	8	8	—	14	30	14	30	14	30
Moosburg	31	Dez.	121	92	213	208	5	20	1	19	33	18	52	—	8	8	7	1	—	—	18	15	—	—
Mühldorf	31	"	—	2	2	2	—	—	—	19	12	—	—	—	10	10	10	—	—	—	16	—	—	—
München	4	Jan.	1340	2950	4290	3404	886	21	20	20	54	20	20	638	1081	1719	1366	353	16	34	15	51	15	4
Murnau	4	"	27	19	46	18½	27½	23	53	23	25	22	14	13½	14	27½	9	18½	18	2	17	28	16	37
Neuötting	31	Dez.	—	25	26	26	—	19	44	19	30	19	10	—	2	2	2	—	—	—	14	45	—	—
Pfaffenhofen	31	"	27	129½	156½	146	10½	19	56	19	28	19	—	2	54½	56½	56½	—	16	10	16	49	15	—
Pöttmes	31	"	5	89	94	84	10	20	35	20	2	19	55	3	66	69	52	17	16	15	15	46	15	16
Rain	4	Jan.	—	48	48	47	1	20	5	19	59	19	30	2	28	30	30	—	16	9	15	40	15	25
Reichenhall	31	Dez.	—	16	16	16	—	22	—	21	15	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	2	Jan.	336	322	658	252	406	21	29	21	1	20	41	200	206	406	231	175	15	27	14	26	13	31
Schongau	31	Dez.	30	48	78	58	20	21	54	21	3	20	42	11	17	28	25	3	18	7	17	47	17	18
Schrobenhausen	2	Jan.	5	112½	117½	116½	1	20	10	19	38	18	43	—	160½	160½	160½	—	16	8	15	56	15	26
Traunstein	4	"	27	302	329	287	42	21	—	20	36	18	—	3	262	265	254	11	15	48	15	—	13	24
Trostberg	3	"	—	12	12	12	—	—	—	20	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	31	Dez.	15	33	48	38	10	19	49	19	19	18	40	80	54	134	80	54	13	53	12	52	12	31
Weilheim	2	Jan.	34	19	53	39	14	23	7	21	30	20	13	39	40	79	49	30	17	9	16	16	15	24
Wolnzach	4	"	27	19	62½	47½	15	19	10	18	22	18	1	—	9½	9½	9½	—	17	13	16	26	16	2

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1861/62.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	266	266	247	19	12	41	12	29	12	3	—	293	293	293	—	6	24	6	7	5	46
Berchtesgaden		—	16	20	36	20	16	—	—	15	—	—	—	5	8	13	8	5	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	—	666	666	662	4	13	56	13	35	13	26	—	154	154	154	—	6	50	6	32	6	22
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	—	6	43	6	14	6	12
Erding		—	78	1737	1815	1748	67	13	12	12	42	12	18	2	256	258	255	—	7	40	6	7	5	48
Freising		—	—	114	114	114	—	13	11	12	47	12	3	49	105	154	147	7	6	50	6	24	5	56
Friedberg		—	—	17	17	17	—	13	30	13	9	12	42	—	52	52	52	—	6	48	6	31	6	14
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	1	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld		—	15	59	74	74	—	12	36	12	25	12	9	—	26	26	26	—	6	42	6	12	5	49
Ingolstadt		—	5	191	196	188	8	12	38	12	14	11	42	6	145	151	130	21	6	32	6	25	5	56
Kraiburg		—	—	85	85	85	—	12	24	12	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	59	440	499	499	—	13	48	13	26	12	38	—	167	167	167	—	6	50	6	35	6	17
Laufen		—	—	55	55	55	—	13	—	12	50	12	—	—	15	15	15	—	7	—	7	—	7	—
Moosburg		—	130	234	364	343	21	13	8	12	41	11	58	11	9	20	15	5	6	14	5	57	5	35
Mühldorf		—	—	12	12	12	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	1494	9531	11025	8751	2274	13	49	13	30	13	22	122	2754	2876	2712	164	7	19	6	55	6	46
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	46	43	3	7	31	7	23	7	11
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38	38	—	6	48	6	26	6	15
Pfaffenhofen		—	—	4½	4½	4½	—	12	30	12	20	12	—	3	142½	145½	145½	—	6	18	6	1	5	23
Pöttmes		—	—	199	199	198	1	13	16	12	51	12	—	6	45½	51½	43½	8	6	12	5	51	5	30
Rain		—	—	223	223	223	—	12	45	12	19	11	54	—	29	29	28	1	6	14	6	5	5	45
Reichenhall		—	—	112	112	112	—	14	30	14	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	200	425	625	400	225	13	28	13	5	12	18	125	150	275	160	115	6	43	6	21	6	1
Schongau		—	3	6	9	3	6	14	30	13	40	13	15	16	29	45	37	8	7	30	7	22	7	11
Schrobenhausen		—	—	19	19	19	—	13	29	13	13	12	7	—	240	240	240	—	6	29	6	6	5	43
Traunstein		—	54	283	337	281	56	14	—	13	30	12	—	10	224	234	219	15	7	48	7	—	6	—
Trostberg		—	—	7	7	7	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	21	21	21	—	—	—	11	46	—	—	—	102	102	102	—	6	21	6	10	5	54
Weilheim		—	—	10	10	10	—	13	48	—	—	—	—	10	66	76	70	6	7	—	6	54	6	34
Wolnzach		—	—	165	165	165	—	13	22	13	10	12	55	—	35½	35½	35½	—	6	39	6	27	6	15

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 5. den 17. Januar 1862.

ad Nrum. 15,954.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Bauhandwerker pro 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 1. l. Mts. Nr. 11,186 wird der im Kreisamtsblatte vom 19. Dezember 1861 pag. 1917 auf den 15. März l. Js. anberaumte Termin zum Beginn der Prüfung der Bauhandwerker pro 1862 mit dem Beifügen hiemit ausdrücklich widerrufen, daß der später noch festzusetzende Anfangstermin dieser Prüfung eigens bekannt gegeben werden werde.

München, den 9. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 15,781.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Entlaufen des blödsinnigen Joseph Amerell von Anzing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 15. v. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1936) wird bekannt gegeben, daß der blödsinnige Gütlerssohn Joseph Amerell von Anzing, k. Landgerichts Ebersberg, in Ismanning, k. Ldg. München r/I. aufgegriffen und seinen Angehörigen übergeben wurde, weßhalb weitere Nachforschungen zu unterbleiben haben.

München, den 9. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 15,430.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Lebens- u. Pensionsversicherungsgesellschaft Janus in Hamburg betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Die im Jahre 1855 zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassene Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg hat auf Grund vorschriftsmäßig gefaßter Beschlüsse ihrer Aktionäre mehrere neue Beitragstabellen aufgestellt und den §. 18 aus Th. II. ihrer Statuten entfernt, welche Veränderung der Statuten Seine Majestät der König unter Aufrechthaltung der bei der Conzessionirung der Gesellschaft ihr gestellten allgemeinen Bedingungen allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. vor. Mts. wird dieses sämmtlichen Distriktspolizeibehörden mit einem Abdruck der Prämientabellen bekannt gemacht.

München, den 5. Jänner 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
Bitzthum.

JANUS.
Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Grundkapital		1,000,000	Mark	Banco.
Reservefonds	ca.	1,560,000	„	„
In pupillarisch sicheren Hypotheken angelegt		1,301,200	„	„
Jahreseinnahme	ca.	550,000	„	„

Die nachstehenden Tabellen IIIa und IIIb bieten die Gelegenheit, durch eine Lebensversicherung einen doppelten Zweck zu erreichen. Bei Versicherungen nach diesen Tabellen wird das versicherte Kapital ausbezahlt, sobald der Versicherte stirbt, sei dies auch schon nach der ersten monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen Prämienzahlung; für die Hinterbleibenden ist also jedenfalls gesorgt!

Erreicht der Versicherte aber selbst ein gewisses Alter, so wird ihm das versicherte Kapital baar bei Lebzeiten bezahlt; er hat also durch diese Versicherung auch für den Abend seines Lebens gesorgt. Weitere Beiträge hat er nicht zu entrichten, und das Kapital, welches er erhält, kann auf gewöhnliche Weise zinstragend angelegt oder der Janusgesellschaft gegen eine Leibrente überlassen werden.

Eine Versicherung von 1000 Thlr. kostet nach der Tabelle IIIa für einen 30jährigen, wenn dieser Betrag spätestens gezahlt werden soll bei Vollendung des

60sten,	65sten,	70sten Jahres	oder wenn der Tod früher eintritt, sofort nach demselben
Rthl. 29. 25 Sgr.	Rthl. 26.	Rthl. 23. 15 Sgr.	

und die event. dagegen zu gewährende Leibrente beträgt jährlich, in halbjährlichen Terminen zahlbar, bei Vollendung des

60sten	65sten	70sten Jahres
Rthlr. 95. 10 Sgr.	Rthl. 112. 27½ Sgr.	Rthl. 139.

Bei Versicherungen nach der ebenfalls beigefügten Tabelle Ic wird den Versicherten sofort eine sehr erhebliche Dividende garantirt. Dieselbe beträgt bis über 36 Procent, während Nachschüsse niemals gefordert werden können, da etwaige Verluste durch das Grundkapital der Gesellschaft zu decken sind.

Antragspapiere, Geschäftsberichte und weitere Auskunft ertheilt unentgeltlich der Unterzeichnete.

Agent der Janusgesellschaft in

Tabelle IIIa.

Jährliche Beiträge

zur Versicherung eines Kapitales von Hundert Thalern Preuß. Courant,

zahlbar bei Vollendung der folgenden Lebensjahre oder beim Tode des Versicherten, im Falle derselbe früher stirbt.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versichernden am nächsten Geburtstage.	Bei Vollendung des 50sten Lebensjahres			55sten			60sten			65sten			70sten		
Jahre	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
20	2.	22.	6.	2.	10.	—.	2.	1.	3.	1.	25.	6.	1.	21.	9.
21	2.	26.	3.	2.	12.	9.	2.	3.	6.	1.	27.	3.	1.	23.	3.
22	3.	—.	3.	2.	15.	6.	2.	5.	9.	1.	29.	—.	1.	24.	9.
23	3.	4.	6.	2.	18.	9.	2.	8.	—.	2.	1.	—.	1.	26.	6.
24	3.	9.	3.	2.	22.	3.	2.	10.	9.	2.	3.	—.	1.	28.	3.
25	3.	14.	6.	2.	25.	9.	2.	15.	6.	2.	5.	3.	2.	—.	—.
26	3.	20.	—.	2.	29.	9.	2.	16.	6.	2.	7.	9.	2.	2.	—.
27	3.	26.	—.	3.	4.	—.	2.	19.	6.	2.	10.	3.	2.	4.	3.
28	4.	2.	9.	3.	8.	6.	2.	22.	9.	2.	12.	9.	2.	6.	6.
29	4.	9.	9.	3.	13.	—.	2.	26.	—.	2.	15.	3.	2.	8.	6.
30	4.	17.	6.	3.	18.	—.	2.	29.	6.	2.	18.	—.	2.	10.	6.
31	4.	25.	9.	3.	23.	3.	3.	3.	3.	2.	20.	9.	2.	12.	9.
32	5.	5.	3.	3.	29.	—.	3.	7.	—.	2.	23.	6.	2.	15.	—.
33	5.	15.	9.	4.	5.	6.	3.	11.	3.	2.	26.	9.	2.	17.	6.
34	5.	27.	9.	4.	12.	6.	3.	16.	—.	3.	—.	—.	2.	20.	3.
35	6.	11.	6.	4.	20.	3.	3.	21.	—.	3.	3.	9.	2.	23.	3.
36	—	—	—	4.	29.	—.	3.	26.	6.	3.	7.	9.	2.	26.	3.
37	—	—	—	5.	8.	9.	4.	2.	9.	3.	12.	—.	2.	29.	6.
38	—	—	—	5.	19.	6.	1.	9.	3.	3.	16.	6.	3.	3.	—.
39	—	—	—	6.	1.	9.	4.	16.	6.	3.	21.	6.	3.	6.	9.
40	—	—	—	6.	15.	6.	4.	24.	6.	3.	27.	—.	3.	10.	9.
41	—	—	—	—	—	—	5.	3.	6.	4.	3.	—.	3.	15.	—.
42	—	—	—	—	—	—	5.	13.	6.	4.	9.	6.	3.	19.	9.
43	—	—	—	—	—	—	5.	21.	6.	4.	16.	6.	3.	24.	9.
44	—	—	—	—	—	—	6.	7.	—.	4.	24.	—.	4.	—.	—.
45	—	—	—	—	—	—	6.	21.	3.	5.	2.	6.	4.	5.	9.
46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.	11.	9.	4.	12.	—.
47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.	22.	3.	4.	19.	—.
48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.	4.	—.	4.	26.	9.
49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.	18.	—.	5.	5.	6.
50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.	3.	9.	5.	15.	6.
51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.	26.	9.
52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.	9.	3.
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.	23.	3.
54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.	8.	9.
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.	26.	6.

Tabelle IIIb.

Jährliche Beiträge

zur Versicherung eines Kapitals von Hundert Thalern Preuß. Courant,

zahlbar bei Vollendung der folgenden Lebensjahre oder beim Tode des Versicherten, im Falle derselbe früher stirbt.

Mit Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versichernden am nächsten Geburtstage.	Bei Vollendung des 50sten Lebensjahres			55sten			60sten			65sten			70sten		
Jahre	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
20	3.	3.	—.	2.	18.	9.	2.	9.	—.	2.	2.	6.	1.	28.	3.
21	3.	7.	—.	2.	22.	—.	2.	11.	6.	2.	4.	6.	2.	—.	—.
22	3.	11.	6.	2.	25.	—.	2.	14.	—.	2.	6.	6.	2.	1.	9.
23	3.	16.	6.	2.	28.	9.	2.	16.	6.	2.	8.	9.	2.	3.	9.
24	3.	21.	9.	3.	2.	6.	2.	19.	9.	2.	11.	—.	2.	5.	6.
25	3.	27.	9.	3.	6.	6.	2.	22.	9.	2.	13.	6.	2.	7.	6.
26	4.	3.	9.	3.	11.	—.	2.	26.	3.	2.	16.	3.	2.	9.	9.
27	4.	10.	6.	3.	15.	9.	2.	29.	6.	2.	19.	—.	2.	12.	3.
28	4.	18.	3.	3.	21.	—.	3.	3.	3.	2.	22.	—.	2.	15.	—.
29	4.	26.	—.	3.	26.	—.	3.	6.	9.	2.	24.	9.	2.	17.	3.
30	5.	4.	9.	4.	1.	6.	3.	10.	9.	2.	27.	9.	2.	19.	6.
31	5.	14.	—.	4.	7.	6.	3.	15.	—.	3.	1.	—.	2.	22.	—.
32	5.	24.	9.	4.	14.	—.	3.	19.	3.	3.	4.	—.	2.	24.	6.
33	6.	6.	6.	4.	21.	3.	3.	24.	—.	3.	7.	9.	2.	27.	3.
34	6.	20.	—.	4.	29.	3.	3.	29.	3.	3.	11.	3.	3.	—.	3.
35	7.	5.	6.	5.	7.	9.	4.	5.	—.	3.	15.	6.	3.	3.	9.
36	—	—	—	5.	17.	9.	4.	11.	3.	3.	20.	—.	3.	7.	—.
37	—	—	—	5.	28.	9.	4.	18.	3.	3.	24.	9.	3.	10.	9.
38	—	—	—	6.	10.	9.	4.	25.	6.	4.	—.	—.	3.	14.	9.
39	—	—	—	6.	24.	6.	5.	3.	9.	4.	5.	6.	3.	19.	—.
40	—	—	—	7.	10.	—	5.	12.	9.	4.	11.	9.	3.	23.	6.
41	—	—	—	—	—	—	5.	22.	9.	4.	18.	6.	3.	28.	3.
42	—	—	—	—	—	—	6.	4.	—.	4.	25.	9.	4.	3.	6.
43	—	—	—	—	—	—	6.	16.	6.	5.	3.	9.	4.	9.	3.
44	—	—	—	—	—	—	7.	—.	6.	5.	12.	—.	4.	15.	—.
45	—	—	—	—	—	—	7.	16.	6.	5.	21.	9.	4.	21.	6.
46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.	2.	—.	4.	28.	6.
47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.	13.	9.	5.	6.	6.
48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.	27.	—.	5.	15.	3.
49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.	12.	9.	5.	25.	—.
50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.	—.	6.	6.	6.	3.
51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.	19.	—.
52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.	3.	—.
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.	18.	9.
54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.	1.	3.
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.	26.	3.

Tabelle I^{c}.

Jährliche Beiträge

zur Versicherung von Hundert Thalern Preußisch Courant,

zahlbar beim Tode des Versicherten.

Mit Prämien-Ermäßigung nach 10 Versicherungs-Jahren.

Alter des Versichernden am nächsten Geburtstage.	Jährliche Beiträge für die ersten 10 Jahre der Versicherung			Jährliche Beiträge für die folgenden Jahre der Versicherung			Demnach Dividende in Prozenten ausgedrückt.	Alter des Versichernden am nächsten Geburtstage.	Jährliche Beiträge für die ersten 10 Jahre der Versicherung			Jährliche Beiträge für die folgenden Jahre der Versicherung			Demnach Dividende in Prozenten ausgedrückt.
Jahre	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.		Jahre	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	
20	2.	—.	11.	1.	9.	9.	$34,_{74}$	41	3.	19.	8.	2.	10.	—.	$36,_{17}$
21	2.	2.	6.	1.	10.	9.	$34,_{80}$	42	3.	23.	9.	2.	12.	7.	$36,_{19}$
22	2.	4.	—.	1.	11.	8.	$34,_{89}$	43	3.	28.	1.	2.	15.	4.	$36,_{20}$
23	2.	5.	7.	1.	12.	8.	$34,_{94}$	44	4.	2.	8.	2.	18.	3.	$36,_{20}$
24	2.	7.	5.	1.	13.	10.	$34,_{98}$	45	4.	7.	6.	2.	21.	4.	$36,_{20}$
25	2.	9.	3.	1.	15.	—.	$35,_{01}$	46	4.	12.	7.	2.	24.	7.	$36,_{20}$
26	2.	11.	1.	1.	16.	2.	$35,_{06}$	47	4.	17.	11.	2.	28.	—.	$36,_{19}$
27	2.	13.	4.	1.	17.	7.	$35,_{11}$	48	4.	24.	1.	3.	1.	11.	$36,_{20}$
28	2.	15.	6.	1.	18.	11.	$35,_{20}$	49	5.	—.	9.	3.	6.	2.	$36,_{20}$
29	2.	17.	7.	1.	20.	3.	$35,_{23}$	50	5.	7.	11.	3.	10.	9.	$36,_{20}$
30	2.	19.	4.	1.	21.	4.	$35,_{29}$	51	5.	15.	8.	3.	15.	8.	$36,_{21}$
31	2.	21.	3.	1.	22.	6.	$35,_{38}$	52	5.	23.	11.	3.	20.	11.	$36,_{22}$
32	2.	23.	4.	1.	23.	9.	$35,_{50}$	53	6.	2.	8.	3.	26.	6.	$36,_{22}$
33	2.	25.	9.	1.	25.	3.	$35,_{56}$	54	6.	11.	11.	4.	2.	5.	$36,_{22}$
34	2.	28.	2.	1.	26.	9.	$35,_{63}$	55	6.	21.	1.	4.	8.	3.	$36,_{22}$
35	3.	—.	7.	1.	28.	3.	$35,_{69}$	56	7.	—.	11.	4.	14.	6.	$36,_{23}$
36	3.	3.	3.	1.	29.	11.	$35,_{74}$	57	7.	11.	—.	4.	20.	11.	$36,_{23}$
37	3.	6.	—.	2.	1.	7.	$35,_{85}$	58	7.	21.	6.	4.	27.	8.	$36,_{21}$
38	3.	9.	—.	2.	3.	5.	$35,_{94}$	59	8.	2.	9.	5.	4.	10.	$36,_{21}$
39	3.	12.	3.	2.	5.	5.	$36,_{02}$	60	8.	14.	5.	5.	12.	3.	$36,_{22}$
40	3.	15.	10.	2.	7.	7.	$36,_{11}$								

JANUS.

Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg.

Lebensversicherungen werden in der Regel in der Art abgeschlossen, daß die Beiträge bis zum Tode des Versicherten zu bezahlen sind. Die Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft Janus in Hamburg hat unter ihren verschiedenen Tabellen auch die umstehende, I.d, bei welcher dies nicht der Fall ist. Bei dieser hören die Beitrittszahlungen auf, sobald der Versicherte ein bestimmtes Alter erreicht hat; das versicherte Kapital wird aber sofort statutengemäß fällig, wenn er auch vor diesem Termine sterben sollte, und hätte er auch nur eine Beitragszahlung entrichtet. — Weitere Beiträge sind in diesem Falle nicht zu entrichten.

Diese Tabelle, mit ihren jetzigen Beiträgen seit dem 1. Oktober 1861 in Kraft, möge man um so genauer betrachten und in Erwägung ziehen, als gegenüber der gewährten Begünstigung, diese Letzteren gewiß billig genannt werden müssen; sie verdient entschieden eine ganz besondere Berücksichtigung!

Es ist gewiß doppelt angenehm, zu wissen, daß die Familie nicht nur versorgt ist, wann auch der Tod eintreten möge, sondern daß man auch von einem vorher bestimmten Lebensjahre ab von ferneren Beiträgen frei ist und die bis dahin für die Lebensversicherung bezahlten Gelder zu beliebigen anderen Zwecken benutzen kann. — Die Versorgung der Hinterbleibenden in möglichst kurzer Zeit vollständig zu erreichen, ist wohl der Wunsch eines jeden Familienvaters; die Tabelle I.d bietet eben dazu die passende Gelegenheit!

Bei Versicherungen nach dieser Tabelle weiß man nebenbei von vornherein, was höchstens für eine Versicherung zu bezahlen ist. Wer z. B. mit dem 30sten Jahre versichert und mit Vollendung des 50sten Jahres von ferneren Beitragszahlungen frei sein will, zahlt für 100 Rthlr. Pr. Crt. Versicherungskapital jährlich 2 Rthl. 29 Sgr., im Ganzen also Rthl. 59. 10 Sgr. höchstens.

Will ein 30jähriger vom vollendeten 60sten Jahre ab Beitragszahlungen nicht mehr leisten, so sind jährlich nur Rthl. 2. 12 Sgr. für 100 Rthl. Kapital zu entrichten; höchstens also Rthl. 72. — Sgr.

Ein 25jähriger, welcher 1000 Rthlr. versichert, hat dafür jährlich zu entrichten, wenn die Beitragszahlungen aufhören sollen mit dem vollendeten

	50sten	55sten	60sten	65sten Jahre	
	23 Rthl. 15 Sgr.	21 Rthl. 15 Sgr.	20 Rthl. 5 Sgr.	19 Rthl. 7½ Sgr.	also im Ganzen
höchstens	587 Rthl. 15 Sgr.	645 Rthl. — Sgr.	705 Rthl. 25 Sgr.	770 Rthl. — Sgr.	

Würde ein solcher Versicherter z. B. schon im ersten Jahre seiner Mitgliedschaft sterben, so hätte er nur einen der eben angeführten jährlichen Beiträge bezahlt und seine Erben erhielten dafür die versicherten 1000 Rthl.

Bei Versicherungen nach dieser Tabelle können die Beträge ebenfalls in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Terminen bezahlt werden.

Antragspapiere, Geschäftsberichte und Abschlüsse, sowie weitere Auskunft ertheilt unentgeltlich der Unterzeichnete.

Agent der Janus-Gesellschaft in

Tabelle I^d.

Jährliche Beiträge

zur Versicherung eines beim Tode des Versicherten zahlbaren Kapitals von Hundert Thalern Preuß. Courant,

wenn die Beitragszahlungen bei Vollendung gewisser Lebensjahre aufhören sollen.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versichernden am nächsten Geburtstage.	Jährliche Beiträge, wenn die Beitragszahlungen aufhören sollen mit dem vollendeten 40sten			45sten			50sten			55sten			60sten			65sten Lebensjahre.		
Jahre	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
20	2.	12.	—.	2.	3.	3.	1.	27.	9.	1.	24.	—.	1.	21.	6.	1.	19.	9.
21	2.	15.	9.	2.	6.	—.	1.	29.	9.	1.	25.	9.	1	23.	—.	1.	21.	3.
22	2.	20.	—.	2.	9.	—.	2.	2.	3.	1.	27.	9.	1.	24.	9.	1.	22.	9.
23	2.	24	9.	2.	12.	3.	2.	4.	9.	1.	29.	9.	1.	26.	6.	1.	24.	3.
24	3.	—.	—.	2.	15.	9.	2.	7.	6.	2.	2.	—.	1.	28.	6.	1.	26.	—.
25	3.	6.	6.	5.	20.	—.	2.	10.	6.	2.	4.	6.	2.	—.	6.	1.	27.	9.
26	3.	13.	6.	2.	24.	3.	2.	13.	9.	2.	7.	—.	2.	2.	9.	1.	29.	9.
27	3.	21.	9.	2.	29.	3.	2.	17.	3.	2.	9.	9.	2.	5.	—.	2.	1.	9.
28	4.	1.	3.	3.	4.	9.	2.	21.	—.	2.	12.	9.	2.	7.	3.	2.	4.	—.
29	4.	12.	—.	3.	10.	9.	2.	25.	—.	2.	15.	6.	2.	9.	9.	2.	6.	—.
30	4.	21.	9.	3.	17.	—.	2.	29.	—.	2.	18.	6.	2.	12.	—.	2.	8.	—.
31	5.	10.	3.	3.	24.	6.	3.	3.	6.	2.	21.	9.	2.	14.	6.	2.	10.	3.
32	5.	29.	6.	4.	2.	9.	3.	8.	6.	2.	25.	3.	2.	17.	3.	2.	12.	6.
33	6.	24.	3.	4.	12.	9.	3.	14.	3.	2.	29.	—.	2.	20.	3.	2.	14.	9.
34	7.	27.	9.	4.	24.	6.	3.	20.	6.	3.	3.	6.	2.	23.	6.	2.	17.	6.
35	9.	14.	3.	5.	8.	9.	3.	28.	—.	3.	8.	6.	2.	27.	—.	2.	20.	3.
36	—	—	—	5.	26.	—.	4.	6.	3.	3.	13.	6.	3.	—.	9.	2.	23.	3.
37	—	—	—	6.	17.	9.	4.	16.	—.	3.	19.	3.	3.	4.	9.	2.	26.	6.
38	—	—	—	7.	15.	6.	4.	27.	3.	3.	25.	9.	3.	9.	3.	3.	—.	—.
39	—	—	—	8.	22.	6.	5.	10.	6.	4.	3.	—.	3.	14.	3.	3.	3.	9.
40	—	—	—	10.	14.	—.	5.	26.	3.	4.	11.	3.	3.	19.	6.	3.	7.	9.
41	—	—	—	—	—	—	6.	15.	9.	4.	20.	9.	3.	25.	6.	3.	12.	3.
42	—	—	—	—	—	—	7.	9.	9.	5.	1.	3.	4.	2.	—.	3.	17.	—.
43	—	—	—	—	—	—	8.	10.	6.	5.	13.	6.	4.	9.	3.	3.	22.	—.
44	—	—	—	—	—	—	9.	21.	3.	5.	28.	—.	4.	17.	6.	3.	27.	6.
45	—	—	—	—	—	—	11.	18.	—.	6.	15.	9.	4.	26.	6.	4.	3.	9.
46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.	6.	6.	5.	7.	—.	4.	10.	6.
47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.	3.	—.	5.	19.	6.	4.	18.	3.
48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.	7.	9.	6.	3.	9.	4.	27.	—.
49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.	24.	6.	6.	21.	3.	5.	6.	9.
50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.	1.	—.	7.	12.	3.	5.	18.	9.
51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.	8.	3.	6.	2.	3.
52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.	10.	6.	6.	17.	9.
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.	22.	—.	7.	5.	6.
54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.	16.	6.	7.	26.	6.
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.	2.	9.	8.	21.	9.

Tabellen VI. & VII.

P. P.

Wenn von zwei Ehegatten der eine stirbt, so zieht Trauer ein in's Haus; aber gleichzeitig ziehen auch Ansprüche ein auf außergewöhnliche Ausgaben, wie solche immer im Gefolge eines Todesfalles in der Familie sind. Daß solche unvermeidliche, in der Regel unerwartet nöthig werdende Ausgaben in vielen Häusern mancherlei Sorgen verursachen, lehrt die Erfahrung.

Will man einer solchen Sorge jedenfalls überhoben sein, so versichere man nach den umstehenden Tabellen VIa oder VIb der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft Janus in Hamburg.

Wenn z. B. ein Mann 30 Jahre alt ist, und seine Frau 25 Jahre, so kostet nach diesen veränderten, resp. billiger als früher gestellten Tabellen, eine Versicherung von 500 Rthlr., ohne Anspruch auf Dividenden, jährlich Rthlr. 16. 3 Sgr. 9 bl. bis zum Tode des Zuerststerbenden. Sobald nun der eine oder der andre Ehegatte stirbt, sei dies auch unmittelbar nach der ersten Beitragszahlung, so erhält der Ueberlebende den versicherten Betrag ausbezahlt.

Für dieselbe Versicherung mit Anspruch auf Dividenden abgeschlossen, würden jährlich Rthlr. 18. 5 Sgr. zu entrichten sein, welcher Beitrag aber durch den Bezug der Dividenden entsprechend verringert wird.

In beiden Fällen können die Beiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Terminen entrichtet werden.

Die Tabelle VII. empfiehlt sich durch ihre Billigkeit.

Antragspapiere, Abschlüsse und weitere Auskunft ertheilt unentgeltlich der Unterzeichnete.

Agent des Janus in

Tabelle VIa.

Jährliche Beiträge

zur Versicherung

von

Hundert Thalern Preuß. Courant,

zahlbar beim Tode des von zwei Versicherten Zuerststerbenden.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter der Versichernden am nächsten Geburtstage.		Jährliche Beiträge.			Alter der Versichernden am nächsten Geburtstage.		Jährliche Beiträge.		
		Thl.	Sgr.	Pf.			Thl.	Sgr.	Pf.
20	20	2.	19.	3.	35	35	3.	27.	—.
	25	2.	24.	9.		40	4.	8.	3.
	30	3.	2.	—.		45	4.	28.	—.
	35	3.	10.	—.		50	5.	24.	6.
	40	3.	22.	6.		55	7.	4.	—.
	45	4.	13.	—.		60	8.	22.	9.
	50	5.	10.	3.	40	40	4.	17.	6.
	55	6.	20.	3.		45	5.	6.	9.
	60	8.	9.	6.		50	6.	2.	9.
25	25	3.	—.	—.		55	7.	11.	6.
	30	3.	6.	9.		60	8.	29.	9.
	35	3.	14.	6.	45	45	5.	16.	6.
	40	3.	26.	9.		50	6.	11.	6.
	45	4.	17.	3.		55	7.	19.	3.
	50	5.	14.	3.		60	9.	6.	—.
	55	6.	24.	3.	50	50	6.	27.	9.
	60	8.	13.	6.		55	8.	4.	3.
30	30	3.	13.	3.		60	9.	19.	6.
	35	3.	20.	6.	55	55	9.	4.	—.
	40	4.	2.	6.		60	10.	18.	—.
	45	4.	22.	6.	60	60	12.	—.	6.
	50	5.	19.	6.					
	55	6.	29.	6.					
	60	8.	18.	6.					

Tabelle VIb.

Jährliche Beiträge
zur Versicherung
von
Hundert Thalern Preuß. Courant,
zahlbar beim Tode des von zwei Versicherten Zuerststerbenden.

Mit Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versichernden am nächsten Geburtstage.		Jährliche Beiträge. Thl.	Sgr.	Pf.	Alter der Versichernden am nächsten Geburtstage.		Jährliche Beiträge. Thl.	Sgr.	Pf.
20	20	2.	29.	3.	35	35	4.	11.	9.
	25	3.	5.	6.		40	4.	24.	3.
	30	3.	13.	6.		45	5.	16.	6.
	35	3.	22.	6.		50	6.	16.	6.
	40	4.	6.	9.		55	8.	—.	9.
	45	4.	29.	9.		60	9.	25.	9.
	50	6.	—.	3.					
	55	7.	15.	3.	40	40	5.	4.	9.
	60	9.	10.	9.		45	5.	26.	6.
						50	6.	25.	9.
25	25	3.	11.	3.		55	8.	9.	3.
	30	3.	19.	—.		60	10.	3.	6.
	35	3.	27.	9.					
	40	4.	11.	6.	45	45	6.	7.	6.
	45	5.	4.	6.		50	7.	5.	6.
	50	6.	4.	9.		55	8.	18.	—.
	55	7.	19.	9.		60	10.	10.	6
	60	9.	15.	3.					
					50	50	7.	23.	9.
30	30	3.	26.	3.		55	9.	4.	9.
	35	4.	4.	6.		60	10.	25.	9.
	40	4.	18.	—.					
	45	5.	10.	6.	55	55	10.	8.	3.
	50	6.	10.	9.		60	11.	27.	9.
	55	7.	25.	9.					
	60	9.	21.	—.	60	60	13.	15.	9.

Tabelle VII.

Jährliche Beiträge
zur Versicherung
von
Hundert Thalern Preuß. Courant,
zahlbar beim Tode des von zwei Versicherten Zuletztsterbenden.

Alter der Versichernden am nächsten Geburtstage.		Ohne Anspruch auf Dividenden.			Mit Anspruch auf Dividenden.			Alter der Versichernden am nächsten Geburtstage.		Ohne Anspruch auf Dividenden.			Mit Anspruch auf Dividenden.		
Jahre.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20	20	—	27	—	1	—	6	35	35	1	14	9	1	20	6
	25	—	29	3	1	3	—		40	1	18	9	1	25	—
	30	1	1	6	1	5	6		45	1	22	9	1	29	6
	35	1	3	9	1	8	—		50	1	26	9	2	4	—
	40	1	6	—	1	10	6		55	2	—	9	2	8	6
	45	1	8	—	1	12	9		60	2	4	6	2	12	9
	50	1	10	—	1	15	—								
	55	1	12	—	1	17	3	40	40	1	24	6	2	1	6
	60	1	14	—	1	19	6		45	1	29	6	2	7	—
									50	2	4	9	2	13	—
25	25	1	2	—	1	6	—		55	2	10	—	2	18	9
	30	1	4	6	1	9	—		60	2	14	9	2	24	3
	35	1	7	3	1	12	—								
	40	1	10	—	1	15	—	45	45	2	9	9	2	18	6
	45	1	12	6	1	18	—		50	2	16	9	2	26	6
	50	1	15	—	1	20	9		55	2	24	—	3	4	6
	55	1	17	6	1	23	6		60	3	—	6	3	12	—
	60	1	20	—	1	26	3								
								50	50	2	29	6	3	10	9
30	30	1	7	9	1	12	6		55	3	9	9	3	22	3
	35	1	11	—	1	16	3		60	3	19	—	4	2	9
	40	1	14	3	1	19	9								
	45	1	17	6	1	23	6	55	55	3	26	6	4	11	3
	50	1	20	9	1	27	3		60	4	10	3	4	26	6
	55	1	24	—	2	—	9								
	60	1	27	—	2	4	3	60	60	4	29	6	5	18	3

ad Nrum. 16,518.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Das Befahren der Eisenbahnüberfahrten betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Die obenbenannten Behörden werden unter Bezug auf die im bezeichneten Betreffe ergangene Regierungsausschreibung vom 24. Juni 1859 (Kreisamtsbl. S. 1345) aufgefordert, die Bekanntmachung der Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten vom 18. Juni 1859 in den Gemeinden neuerdings zu veröffentlichen.

München, den 11. Jänner 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 15,780.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Entfernung des Knaben Georg Mittermüller von Pliening betr.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.**

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung des obenbezeichneten Betreffs vom 15. v. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1939) wird bekannt gegeben, daß der Knabe Georg Mittermüller von Pliening im Bezirke des k. Landgerichts Dorfen aufgegriffen, und dem k. Landgerichte Ebersberg eingeliefert wurde.

München, den 9. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

ad Nrum. 14,684.

Entweichung des verwahrlosten Knaben Joseph Braun von Ebermannsdorf betr.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.**

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung bez. Betreffs vom 22. Juni vor. Js (Kreisamtsblatt S. 1091) wird bekannt gegeben, daß der Knabe Jos. Braun von Ebermannsdorf in seine Heimath zurückgekehrt ist, weßhalb weitere Nachforschungen nach demselben zu unterbleiben haben.

München, den 11. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 16,272.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.**

Am 2. l. Mts. wurden einem wegen mehrerer Diebstahlsverbrechen in München zur Haft gebrachten Individuum vier Frauenzwölferknöpfe von übersilbertem Messingblech mit abgekippten Haften und ein falscher alter Halbreichsthaler mit der Jahrzahl 1698 abgenommen, welch' letzterer nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus gewöhnlichem Zinn in einer, nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen wurde.

Die sämmtlichen Münzen lassen vermöge ihrer Beschaffenheit eine Mißkennung ihrer Unächtheit nicht leicht zu.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe

zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 11. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 16,337.

Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Dezember v. Js. zu Wien stattgefundenen 346. und 347. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld sind die Serien 106 und 256 gezogen worden.

Die Serie 106 enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent von Nr. 98,562—98,801 im Kapitalsbetrage zu 986,710 fl.

Die Serie 256 enthält:

a) Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße und zwar:
   von Nr. 326 bis Nr. 632 mit dem ganzen Kapitalsbetrage,
   Nr. 633 mit der Hälfte der Kapitalssumme,
   Nr. 634—652 mit dem ganzen Kapitalsbetrage, ferner

b) Obligationen vom freiwilligen Silberanlehen vom Jahre 1809 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent von Nr. 1—21 incl. mit dem ganzen Kapitalsbetrage, endlich

c) allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:
   Nr. 1 mit ein Fünfzehntel,
   Nr. 86 mit der Hälfte, und
   Nr. 87 mit dem ganzen Kapitalsbetrage,

in der Gesammtkapitalssumme von
1,197,618 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 Procent C. M. erreicht, nach dem mit Finanzministerialentschließung vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des obenerwähnten Erlasses 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 14,683.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 17. vor. M. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

München, den 11. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nro. 8,615.

An
die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit zur Nachricht mitgetheilt, daß die ledige Inwohnerin Anna Erhard aus Plöß, k. k. Bezirksamtes Hostau in Böhmen, welche bereits durch Urtheil des vormaligen k. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 11. November 1852 des Landes verwiesen und durch Urtheil desselben Gerichts vom 3. August 1854 wegen Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt und abermals des Landes verwiesen worden ist, nunmehr durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Neunburg v. W. vom 16. vor. Mts. wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung und wegen sechs polizeilich strafbarer Marktdiebstähle zu einer 1½ jährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen, daß aber durch allerhöchste Entschließung vom 2. l. Mts. der Anna Erhard diese zuerkannte Arbeitshausstrafe, nebst der gegen sie verhängten Landesverweisung, aus allerhöchster Gnade erlassen worden sei.

Regensburg, den 17. Dezember 1861.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

---

ad Nrum. 13,935.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden
von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung bezeichneten Betreffes vom 21. Januar 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 189) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 18. v. Mts. zur Kenntnißnahme und entsprechenden Verfügung.

München, am 10. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 9,391.

An
sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. Januar 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 45) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß Ferdinand Kaiser von Seligenstadt am 26. Dezember l. J. aus der Straf-Anstalt Plassenburg entlassen wird, wornach das Weitere zu verfügen ist.

Würzburg, den 18. Dezember 1861.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

---

ad Nrum. 13,934.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Landesverweisung des Jakob Karg von Steinbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung bezeichneten Betreffs vom 3. Februar 1859 (Kreisamts-

blatt S. 333) folgt nachstehend Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. zur Kenntnißnahme und entsprechenden Verfügung.

Zugleich werden sämmtliche Landgerichte angewiesen, der am Amtssitze befindlichen Gendarmeriestation die Exemplare des Kreisamtsblattes, welche Ausschreibungen über Landesverwiesene enthalten, auf kurze Zeit zur Einsicht und Vormerkung mitzutheilen.

München, den 10. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 10,447.

An
sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Landesverweisung des Joseph Karg von Steinbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 3. Februar 1859 (Kreisamtsbl. S. 175) wird den obengenannten Behörden zum Vollzuge der Landesverweisung eröffnet, daß Karg am 2. Januar l. J. aus der Strafanstalt Plassenburg entlassen wird.

Würzburg, den 19. Dezember 1861.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Das Erlösche. der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831, werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem k. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom

Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen auf Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833, eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre

nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten in der Pfalz keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München, den 9. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 1284.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Lauenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Lauenstein mit dem Filiale Ebersdorf, im Dekanatsdistrikte Ludwigsstadt, wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte: baar . .	82 fl.	4¾ kr.
	18⅖ Klafter weiches Scheitholz .	43 fl.	39 kr.
	13 Schäffel 1$\frac{1}{32}$ Metzen Korn . .	117 fl.	56¼ kr.
	9 Schäffel 3$\frac{1}{16}$ Metzen Haber . .	29 fl.	½ kr.
II.	Aus Realitäten:		
	a) Wohnung	20 fl.	— kr.
	b) 4¼ Tgw. Feld, 5¼ Tgw. Wiesen	52 fl.	40 kr.
III.	Ertrag aus Rechten: baar . . .	7 fl.	52½ kr.
IV.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	97 fl.	3¼ kr.
		450 fl.	16¼ kr.
	Lasten	50 fl.	— kr.
	Reiner Pfarrertrag	400 fl.	16¼ kr.

Bayreuth, den 6. Januar 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Amtliche Ausgaben der neuen Gesetzbücher und der Einführungsgesetze hiezu betr.

Von dem im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 allerhöchst sanctionirten Strafgesetzbuche, Polizeistrafgesetzbuche, allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und den beiden Einführungsgesetzen hiezu vom 10. November 1861 sind amtliche Ausgaben veranstaltet worden, worüber Nachstehendes bekannt gemacht wird.

I.

Das Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch erscheinen in Octavformat (ähnlich jenem des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813) auf Maschinen-Druckpapier.

Die Empfänger des Gesetzblattes und des Kreisamtsblattes der Pfalz erhalten Exemplare dieser Ausgaben als Beilagen zu denjenigen Nummern des Gesetzblattes und des erwähnten Kreisamtsblattes, mittelst welcher die beiden Einführungsgesetze veröffentlicht werden.

Nebstdem ist eine Anzahl von Exemplaren für den allgemeinen Verkauf bestimmt.

Ferner wird von der Ausgabe des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches eine Anzahl von Exemplaren auf Schreibpapier mit breitem Rande, zum Einbinden in das Gesetzblatt geeignet, abgezogen.

Die Preise eines Exemplares sind für das

1.	Strafgesetzbuch auf Druckpapier . .	1 fl. 15 kr.
2.	Polizeistrafgesetzbuch auf Druckpapier .	— fl. 50 kr.
3.	Strafgesetzbuch auf Schreibpapier mit breitem Rande	2 fl. 30 kr.
4.	Polizeistrafgesetzbuch auf Schreibpapier mit breitem Rande	1 fl. 40 kr.

Sämmtliche Exemplare enthalten ein Inhaltsverzeichniß und alphabetisches Sachregister, sind geheftet und mit Umschlag versehen.

Der Preis des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wird später bekannt gemacht werden.

II.

Von den beiden Einführungsgesetzen erscheinen neben ihrem Abdrucke im Gesetzblatte und im Kreisamtsblatte der Pfalz auch amtliche Ausgaben im Octavformat der Gesetzbücher auf Maschinen-Druckpapier.

Der Preis eines Exemplares des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche beträgt 24 kr. Dasselbe enthält ein alphabetisches Sachregister, ist geheftet und mit Umschlag versehen.

Ueber den Preis des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetze wird spätere Bekanntmachung erfolgen.

III.

Der Verlag der sämmtlichen voranstehend bezeichneten Ausgaben ist der kgl. Hauptzeitungs-Expedition in

München als Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes übertragen.

Für Abnehmer außerhalb München nehmen die kgl. Postbehörden Bestellungen an.

Das Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu sind noch im Laufe dieses Monates zu beziehen.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu werden im Februar d. J. erscheinen.

München, den 10. Januar 1862.

Königliche Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes.

Voelkel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. Januar lfd. Js. das Emeriten-Benefizium in Obereschenbach, k. Landger. Heilbronn, dem seitherigen Pfarrer zu Pettenhofen, k. Landgerichts Ingolstadt, Priester Johann Bapt. Riedlmüller, zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 6. den 21. Januar 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 17,521.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und Distrikts-Schulinspektionen Oberbayerns.

Die Besoldung der deutschen Schullehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird hiemit eröffnet, daß die mit autographirter Entschließung vom 13. Dezember 1860 Nr. 12,060 zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Schullehrer und Schulverweser auf 300 fl. und beziehungsweise 250 fl. bewilligten Gehaltszulagen aus den gleichen Gründen auch pro 1861/62 bewilliget und unterm 13. d. Mts. bei der kgl. Unterrichtsstiftungs-Administration dahier zur Ausbezahlung eingewiesen worden sind, wovon das betheiligte Lehrerpersonal sofort in Kenntniß zu setzen ist.

München, den 15. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 12,719.

An sämmtliche Polizei- und Schulbehörden von Oberbayern.

Den Christenlehrbesuch nach der Entlassung aus der Sonntagsschule betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Vollzuge der Ziff. 4 der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Juli 1856 „die Werktags- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr." (Kr.-A.-Bl. S. 1086) wird hiemit eröffnet, daß gemäß eines höchsten Reskripts der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 27. August v. J. der Schulzwang, wie er durch die Ministerial-Entschließungen vom 26. Februar und 7. April 1838, dann 6. September 1839 für den Christenlehrbesuch während der Dauer der Sonn- und Feiertagsschulpflicht auf Grund der Ziffer IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803 aufrecht erhalten wurde, auf den Christenlehrbesuch über die Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit hinaus nicht angewendet werden kann, und sofern in der Ministerialentschließung vom 9. Juli 1856

ausgesprochen wurde, daß auch nach Beschränkung der Feiertagsschulpflichtigkeit auf das 16te Lebensjahr die Jugend bis zu dem bei jeder Confession üblichen Zeitpunkte zum Besuche der Christenlehre verpflichtet sei, ein zwangsweiser Vollzug zur Erfüllung dieser Pflicht gleichwohl nicht angeordnet worden ist.

Die Beiziehung der nicht mehr feiertagsschulpflichtigen Jugend zur Christenlehre erscheint demzufolge als ein Gegenstand, der gemäß §. 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde lediglich der Wirksamkeit der kirchlichen Behörde anheimgegeben ist.

Hiernach ist sich künftig zu achten.

München, den 13. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 17,018.

An sämmtliche kgl. Distriktspolizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Oberbayern.

Diäten der Brandversicherungs-Inspektoren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 8. l. Mts. vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassenen höchsten Entschließung, rubrizirten Betreffs, wird den vorgenannten Behörden nachstehend ein Abdruck zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 13. Jänner 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nro. 151.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat auf Grund des Art. 84 des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude vom 28. Mai 1852 und der bei dem jüngsten Landtage stattgefundenen Verhandlungen über das Gesetz vom 24. Mai v. Js., die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1852 betreffend, beschlossen, bezüglich der Bestimmung §. 98 der Instruktion zum Vollzuge des letzterwähnten Gesetzes vom 9. Oktober 1852 eine Aenderung in der Art eintreten zu lassen, daß den Brandversicherungs-Inspektoren künftig die Verrechnung der normativmäßigen Diäten auch für die nach Art. 92 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgenommenen Schätzungsrevisionen in dem Falle gestattet ist, wenn die Gebäude, deren Schätzung einer Revision unterstellt wird, mindestens eine geometrische Stunde von dem Amtssitze des betreffenden Brandversicherungs-Inspektors entfernt sind.

Um übrigens den dießfallsigen Aufwand mit den verfügbaren Mitteln in ein richtiges Verhältniß zu bringen und unbemessene Aufrechnungen ferne zu halten, wird für den gedachten Zweck des Vollzuges des Art. 98 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 eine Diäten-Maximalsumme von 300 fl. des Jahres für jeden Brandversicherungs-Inspektor mit dem Bemerken festgesetzt, daß eine Ueberschreitung dieser Summe nur nach vorgängiger spezieller Ermächtigung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums zulässig ist und daß zum Behufe der Ueberwachung dieser Vorschrift die fraglichen Diäten ausgeschieden zu behandeln d. h. gesondert von jenen für sonstige Verrichtungen der Brandversicherungs-Inspektoren zu liquidiren und unter einer eigenen Position, beziehungsweise Unterabtheilung zu verrechnen sind.

München, den 8. Jänner 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Schrenk.

An die königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. B. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Nüßler.

---

ad Nrum. 17,538.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. privil. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. I. österr. Versicherungs-Gesellschaft wurde der Kaufmann Heinrich Graf in München zur Aufstellung als Agent für die Bezirke der k. Landgerichte München links und rechts der Isar zur Besorgung der Mobiliar-Feuerversicherungs- und Lebensversicherungsgeschäfte in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Wittmann.

---

ad Nrum. 17,140.

An
die sämmtlichen Schulbehörden von Oberbayern.

Bilderbibel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Herder'schen Verlagsbuchhandlung zu Freiburg im Breisgau ist eine Bilderbibel, enthaltend 40 Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des alten und neuen Testamentes erschienen, welche von praktischem Nutzen für katholische deutsche Schulen als Vorlagen zum belebenden Religionsunterrichte oder als Verzierung in Schulzimmer passend sein dürfte.

Das Blatt kostet 12 kr., und mit Rücksicht auf diesen niedrigen Preis, sowie darauf, daß die Darstellungen edel, einfach und den Kindern verständlich sind, werden die katholischen Schulbehörden des Regierungsbezirkes im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. Mts. auf dieses Werk aufmerksam gemacht.

München, den 14. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 12. Januar lfd. Js. die katholische Pfarrei Neukirchen, k. Landger. Miesbach, dem Priester Anton Kühner, Schulbenefiziat in Valley, kgl. Landger. Miesbach, zu übertragen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 16. Januar 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	96⅞
„ 4 „	—	—
„ 4 „ halbjährig	100⅞	100⅛
„ 4½ „	—	—
„ 4½ „ halbjährig	—	103⅛
„ 5 „ IV. Emiss.	—	—
„ 5 „ neue „	103¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100¼	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	—	816

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1861/62. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	28	Dez.	6	193	199	197	2	21	7	20	37	19	59	5	122	127	121	6	16	29	16	17	15	44
Berchtesgaden	7	Jan.	40½	19	68½	10½	58½	—	—	22	30	—	—	19½	27	46½	34	12½	—	—	16	30	—	—
Bruck	9	"	17	115	132	132	—	20	38	20	9	19	28	—	32	32	32	—	17	3	16	—	13	33
Burghausen	7	"	—	13	13	13	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	9	"	175	491	666	663	3	20	43	20	15	19	44	22	93	115	115	—	15	58	15	19	14	16
Freising	8	"	16	333	349	349	—	20	52	20	26	19	49	12	37	49	45	4	16	48	16	7	15	41
Friedberg	9	"	—	35	35	35	—	22	16	21	37	20	58	—	26	26	26	—	16	39	16	4	15	30
Garmisch	4	"	—	22	22	24	—	24	—	23	12	22	—	—	4	4	4	—	17	—	—	—	—	—
Geisenfeld	30	Dez.	18	83	101	93	8	19	24	18	48	18	21	2	18	20	20	—	16	51	16	30	16	15
Ingolstadt	11	Jan.	4	681	685	674	11	19	9	18	57	18	4	26	167	193	173	20	16	42	16	34	16	—
Kraiburg	4	"	—	42	42	42	—	19	50	19	31	19	6	—	1	1	1	—	—	—	14	—	—	—
Landsberg	11	"	11	316	327	266	61	21	10	20	8	18	36	24	29	53	40	13	17	51	17	14	16	46
Laufen	8	"	—	8½	8½	8½	—	20	30	20	8	19	—	—	6	6	6	—	14	30	14	30	14	30
Moosburg	7	"	5	297½	302½	296½	6	20	37	20	2	19	40	1	16	17	15	2	17	—	16	56	16	30
Mühldorf	31	Dez.	—	2	2	2	—	—	—	19	12	—	—	—	10	10	10	—	—	—	15	—	—	—
München	11	Jan.	886	3319	4205	3562	643	21	37	21	6	20	39	353	926	1279	920	359	16	40	15	55	14	55
Murnau	11	"	27½	7	34½	10½	24	24	26	23	43	23	—	18½	3	21½	12½	9	18	—	17	8	16	15
Neuötting	8	"	—	16	16	16	—	19	44	19	35	19	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	7	"	10½	78	88½	87½	1	20	44	20	3	19	54	—	19½	19½	19½	—	16	28	16	15	15	45
Pöttmes	7	"	10	46½	56½	54½	2	21	12	20	26	20	—	17	49½	66½	66½	—	16	30	16	3	15	45
Rain	11	"	1	35	36	36	—	20	32	20	15	19	58	—	23	23	23	—	16	18	16	4	15	49
Reichenhall	7	"	—	36	36	36	—	22	—	21	30	20	—	—	7	7	7	—	15	—	15	—	15	—
Rosenheim	9	"	431	260	691	291	400	21	14	20	53	20	26	145	110	255	180	75	15	36	14	44	14	5
Schongau	11	"	20	45	65	33	32	21	49	21	24	20	30	3	20	23	13	10	18	35	17	58	17	26
Schrobenhausen	9	"	1	136	137	135	2	20	23	19	46	18	13	—	152	152	148	4	16	1	15	44	15	10
Traunstein	12	"	42	183	225	219	1	21	30	21	—	18	36	11	94	105	77	28	15	48	15	—	14	—
Trostberg	10	"	—	3	3	3	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	5	"	10	26	36	36	—	19	41	19	25	19	—	54	49	103	71	32	15	—	14	44	14	—
Weilheim	9	"	14	43	57	34	23	23	54	21	53	20	12	30	31	61	30	31	17	37	16	58	16	12
Wolnzach	4	"	27	19	62½	47½	15	19	10	18	22	18	1	—	9½	9½	9½	—	17	13	16	28	16	2

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1861/62. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	266	266	247	19	12	41	12	29	12	3	—	293	293	293	—	6	24	6	7	5	46
Berchtesgaden		—	16	12	28	12	16	—	—	15	—	—	—	5	36	41	36	5	—	—	6	6	—	—
Bruck		—	4	445	449	449	—	13	43	13	29	13	17	—	167	167	167	—	6	47	6	31	6	19
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	67	1450	1517	1492	25	13	14	12	47	12	18	—	209	209	204	5	6	47	6	5	5	57
Freising		—	—	60	60	60	—	13	8	12	36	11	57	7	131	138	134	4	6	38	6	19	5	50
Friedberg		—	—	27	27	27	—	13	18	13	4	12	50	—	73	73	73	—	6	52	6	37	6	23
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	1	—	—	6	—	—	—
Geisenfeld		—	—	11	11	11	—	12	36	12	17	12	3	—	17	17	17	—	6	45	6	26	6	17
Ingolstadt		—	8	143	151	151	—	12	47	12	32	12	11	21	126	147	147	—	6	50	6	34	6	8
Kraiburg		—	—	124	124	124	—	12	12	11	45	11	18	—	11	11	11	—	—	—	6	—	—	—
Landsberg		—	—	307	307	306	1	14	17	13	50	12	56	—	129	129	136	7	6	42	6	28	6	24
Laufen		—	—	24	24	24	—	12	30	12	20	12	—	—	4	4	4	—	6	45	6	48	6	48
Moosburg		—	21	230	251	225	26	12	55	12	35	12	2	5	21	26	20	6	6	50	6	6	5	44
Mühldorf		—	—	12	12	12	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	2274	8493	10767	8041	2726	13	49	13	33	13	25	164	2797	2961	2786	175	7	18	6	59	6	52
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	24	27	27	—	7	32	7	29	7	4
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	24	—	6	14	6	8	6	5
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48½	48½	48½	—	6	28	6	10	5	30
Pöttmes		—	1	97	98	91	7	13	30	12	58	12	12	6	18	26	25	1	6	24	5	53	5	20
Rain		—	—	131	131	131	—	13	—	12	46	12	29	1	13	14	14	—	6	27	6	20	6	13
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	200	130	330	205	125	13	27	12	56	12	16	50	296	346	296	50	6	54	6	42	6	27
Schongau		—	6	7	13	12	1	13	45	13	15	10	54	5	30	35	31	7	7	28	7	18	7	6
Schrobenhausen		—	—	28	28	28	—	13	32	13	23	12	50	—	203	203	203	—	6	48	6	18	5	52
Traunstein		—	56	79	135	81	54	13	48	13	—	12	—	15	105	120	105	12	7	48	7	—	6	12
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	105	105	—	6	12	6	7	6	—
Weilheim		—	—	8	8	8	—	14	—	—	—	—	—	6	82	88	78	10	7	17	7	—	6	56
Wolnzach		—	—	165	165	165	—	13	22	13	10	12	55	—	35½	35½	35½	—	6	39	6	27	6	15

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, **№ 7.** den 24. Januar 1862.

Inhalt. Erledigung der katholischen Pfarrei Teissing, k. Landgerichts Ingolstadt, und des Benefiziums Höhenkirchen, k. Landger. München r. d. I. — Der legitimationslose Iwan Francois, lediger Korbflechter von Kronstadt in Siebenbürgen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Superrevision der Distriktsfonds-Rechnungen pro 1860/61 von Friedberg, Tegernsee und Tittmoning. — Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Wiederholte Brandstiftung in Freising. — Aufstellung von Werthbestimmungs-Tabellen zum Vollzuge des Forstgesetzes. — Gesuche der Taxbeamten um Anstellung als Bezirksgerichts-Sekretäre oder Stadt- und Landgerichts-Schreiber. — Erledigung der protestant. Pfarrei Altentrüdingen, Dekanats Wassertrüdingen. — Dienstes-Nachricht. — Uebersicht der Viktualien-Durchschnittspreise im Monate Dezember 1861. — Schrannen-Anzeigen.

ad Nrum. 16,564.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Teissing, k. Landgerichts Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Teissing in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Pförring und im Landgerichtsbezirke Ingolstadt; sie zählt 494 Seelen, 4 Nebenorte und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen:

		fl.	kr.
I.	Aus dem Ertrage der Realitäten	24 fl.	18 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Rechte	929 fl.	45 kr.
III.	Aus den Einnahmen von besonders Dienstesverrichtungen:		
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	78 fl.	40 kr.
	2) an Stolgebühren	63 fl.	21 kr.
IV.	Aus herkömmlichen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde	17 fl.	41 kr.
	in Summa	1113 fl.	45 kr.

Die Lasten bestehen:

		fl.	kr.
I.	Wegen der Staatszwecke	38 fl.	4 6/8 kr.
II.	Wegen des Diözesanverbandes	4 fl.	7 2/8 kr.
III.	Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	8 fl.	30 kr.
	in Summa	50 fl.	42 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1063 fl. 3 kr. ergibt.

Außer einem Gemüsegarten, zwei Gemeindetheilen und 3 Tgw. 41 Dez. Wiesen befindet sich bei der Pfarrei ein Widdum nicht.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 16. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Wittmann.

ad Nrum. 14,895.

Die Erledigung des Benefiziums Höhenkirchen, kgl. Landgerichts München r. d. J. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Curatbenefizium Höhenkirchen in der Pfarrei Hohenbrunn in Erledigung gekommen.

Daselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising, im Dekanate Oberföhring und im Landgerichts-Bezirke München r. d. J.

Die Einkünfte dieser Pfründe betragen:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte	8 fl.	— kr.
II.	Aus Kapitalszinsen	66 fl.	— kr.
III.	Aus dem Ertrage der Realitäten:		
	1) Anschlag der Wohnung	20 fl.	— kr.
	2) Ertrag aus Grundstücken nach der Steuerverhältnißzahl	131 fl.	51 kr.
IV.	Aus dem Ertrage der Rechte	197 fl.	57⅞ kr.
V.	Aus den Einnahmen von gestifteten Gottesdiensten	11 fl.	8 kr.
	in Summa	434 fl.	56⅞ kr.

Die Lasten bestehen:

		fl.	kr.
I.	Wegen der Staatszwecke	1 fl.	36 kr.
II.	Wegen des Diöcesanverbandes	2 fl.	45 kr.
III.	Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfründe (Baucanon)	8 fl.	— kr.
	in Summa	12 fl.	21 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 422 fl. 35⅞ kr. ergibt.

Die bei der Pfründe befindliche Oekonomie ist zur Zeit verpachtet und unterliegt auch bezüglich eines Theiles der Waldungen zur Zeit der Veräußerung.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 16. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 16,281.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den legitimationslosen Iwan Francois, ledigen Korbflechter von Kronstadt in Siebenbürgen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Schwabhausen, k. Landger. Dachau, wurde am 20. November v. Js. wegen Mangels einer Legitimation der angebliche Iwan Francois, lediger Korbflechter, angeblich aus Kronstadt in Siebenbürgen, aufgegriffen, welcher seinen Reisepaß auf dem Wege von Augsburg nach Dachau verloren haben will.

Nachdem die mit dem Magistrate Kronstadt gepflogene Correspondenz über die Heimath dieses Individuums bisher keinerlei Anhaltspunkte ergeben hat, dessen Angaben sonach auf Unwahrheit zu beruhen scheinen, werden sämmtliche obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung desselben beauftragt, wegen dessen Heimathsangehörigkeit entsprechende Nachforschung einzuleiten und über allenfallsige sachdienliche Ergebnisse der letzteren unter Mittheilung an das kgl. Landgericht Dachau anher Bericht zu erstatten.

München, den 15. Jänner 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement

des angeblichen ledigen Korbflechters Iwan Francois.

Alter: 29 Jahre. Statur: schlank. Haare: braun. Augen: braun. Nase: proportionirt. Mund: proportionirt. Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe: blaß, dunkler Teint. Kinn: länglicht.

Besondere Kennzeichen: ist sehr abgemagert.

Kleidungsstücke desselben:

Eine alte Schirmkappe von Tuch, eine alte schwarze Halsbinde, ein alter brauntuchener Spenser, ein Gilet von

grauem Zeuge, eine ziemlich abgetragene Hose von grauem Tuche, ein baumwollenes Hemd, ein Paar Schnürschuhe.

ad Nrum. 16,977.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 4. l. Mts., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 15. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

(Abdruck.) Nr. 12,122.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Aufsicht auf die Landesverwiesenen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Schweinfurt vom 21. Dezember vorigen Jahres wurde der ledige Maurergeselle Adam Mähler aus Wahlert, kurfürstlich hessischen Justizamtes Schlüchtern, wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine einjährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 11. Mai 1855 — Kreisamtsblatt Seite 652 — erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Mähler sofort das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Würzburg, den 4. Januar 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Signalement des Johann Mähler.

Alter 28 Jahre. Größe 5′ 9″, Haare braun, Stirn breit, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase breit, Mund mittel, Zähne gut, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Farbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: ist harthörig.

Kleidung: Schwarze Schildkappe, schwarztuchener Rock, gestreifte Weste, grünliches Halstuch, feines leinenes Hemd, braune Hosen, rindslederne Bundschuhe.

ad Nrum. 17,127.

Superrevision der Distriktskassarechnung von Friedberg pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der rubr. Rechnung werden in Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., hiemit öffentlich bekannt gegeben.

I. Einnahmen.

1)	Activkassabestand aus dem Vorjahre	7 fl. 31½ kr.
2)	Direkte Distriktsumlage	627 fl. 39 kr.
	zusammen	635 fl. 10½ kr.

II. Ausgaben.

1)	Für den Distriktsrath	20 fl. 37½ kr.
2)	Für die durch das Gesetz und besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	80 fl. — kr.
3)	Auf nach Art. 29 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsraths abhängige Abgaben	480 fl. — kr.
4)	Besondere Leistungen an andere Gemeinden	50 fl. — kr.
	zusammen	630 fl. 37½ kr.

III. Activrest 4 fl. 33 kr.

München, den 14. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

ad Nrum. 16,135a.

Die Superrevision der Distriktsgemeindefonds-Rechnung Tegernsee pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung werden in Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahmen.

1) Activkassabestand a. d. Vorjahre	70 fl.	54 kr.	2 dl.
2) Activkapitalszinsen	96 fl.	— kr.	— dl.
3) Direkte Gemeinde-Umlage	575 fl.	— kr.	— dl.
zusammen	741 fl.	54 kr.	2 dl.

II. Ausgaben.

1) Auf Einheben der Renten	26 fl.	50 kr.	2 dl.
2) „ Passivreichnisse	1 fl.	45 kr.	3 dl.
3) „ die Verwaltung	— fl.	36 kr.	2 dl.
4) „ Distriktsgemeindeanstalten	655 fl.	57 kr.	— dl.
zusammen	685 fl.	9 kr.	3 dl.

III. Activrest 56 fl. 44 kr. 3 dl.

München, den 14. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

---

ad Nrum. 16,134a.

Die Superrevision der Distriktsfondsrechnung Tittmoning pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 21 Abs. 4, die Distriktsräthe betr., nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

1) Activkassabestand aus dem Vorjahre	1218 fl.	18¼ kr.
2) Activkapitalszinse	234 fl.	24 kr.
3) Distriktsumlage	963 fl.	14 kr.
zusammen	2415 fl.	56¼ kr.

B. Ausgaben.

1) Auf Perception der Renten	2 fl.	38¼ kr.
2) Auf die Verwaltung	165 fl.	50 kr.
3) Auf Wege, Straßen, Brücken 2c.	621 fl.	52 kr.
4) Leistungen an andere Kassen	4 fl.	40¾ kr.
5) Auf Porti und Botenlöhnungen	1 fl.	42 kr.
6) Auf außerordentliche Leistungen	750 fl.	— kr.
7) Auf besondere Ausgaben	— fl.	30 kr.
zusammen	1547 fl.	13 kr.

C. Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	2415 fl.	56¼ kr.
Die Ausgaben dagegen	1547 fl.	13 kr.
Bleibt sohin ein Activkassabestand von	868 fl.	43¼ kr.

München, den 14. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

---

ad Nrum. 18,177.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde der Badbesitzer Otto Beutling in Aibling zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Landgerichts Aibling an die Stelle des zurückgetretenen Agenten v. Beräff daselbst in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 18,076.

Bekanntmachung.

Wiederholte Brandstiftung in Eresing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 13. l. Mts. früh nach 6 Uhr brannte das Anwesen des Söldners Dismas Egwolf zu Eresing ab und wird abermals vermuthet, daß Brandstiftung vorliege.

Unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibungen vom 19. April 1859, Kr.-A.-Bl. S. 632, vom 17. März 1861, Kreisamtsbl. S. 405, und vom 9. November 1861, Kreisamtsbl. S. 1799, wird wiederholt bekannt gemacht, daß demjenigen, welcher genügende Beweismittel an die Hand gibt, die zur Entdeckung des Brandstifters führen, eine Geldbelohnung von fünfzig Gulden zu Theil werden wird.

München, den 19. Jänner 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9,170.

An
sämmtliche k. Forstämter von Oberbayern.

Die Aufstellung von Werthbestimmungstabellen zum Vollzuge des Forstgesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem für die unter dem 5. April 1859 (Kreisamtsblatt S. 534 ff. im Vollzuge des Art. 64 des Forstgesetzes aufgestellten Werthbestimmungstabellen der Termin in Bälde abläuft, und es nach den inzwischen eingetretenen Aenderungen am Werthe der Forstprodukte nothwendig erscheint, die Ansätze in diesen Tabellen einer genauen Revision zu unterstellen, so werden jene k. Forstämter, von welchen es noch nicht geschehen ist, angewiesen, diese Revision sofort vorzunehmen, und die nothwendig befundenen Aenderungen binnen 3 Wochen in Antrag zu bringen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

München, den 18. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekretär.

---

ad Nrum. 9,609.

An
sämmtliche Taxämter der k. Landgerichte von Oberbayern.

Die Gesuche der Taxbeamten um Anstellung als Bezirksgerichts-Sekretäre oder Stadt- und Landgerichts-Schreiber betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den kgl. Landgerichts-Taxbeamten von Oberbayern wird nachstehendes höchste Reskript, bezeichneten Betreffs, vom 17. pr. 18. d. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange eröffnet, daß die in gleichem Betreffe bei der unterfertigten Stelle bereits eingekommenen Gesuche lediglich zu den Akten genommen wurden.

München, den 20. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekretär.

(Abdruck.) Nr. 606.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Zur Beseitigung der eine unnöthige Geschäftsmehrung verursachenden, in neuerer Zeit häufig einkommenden Berichte über die Gesuche von Landgerichts-Taxbeamten um Anstellung als Bezirksgerichts-Sekretäre oder als Stadt- und Landgerichts-Schreiber, wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz angeordnet, daß künftighin solche Vorlageberichte nicht mehr zu erstatten

sind, sondern daß sämmtlichen landgerichtlichen Taxbeamten eröffnen zu lassen ist, daß sie ihre Gesuche um Anstellung als Stadt- und Landgerichts-Schreiber bei dem Appellationsgerichte ihres Regierungsbezirkes bis längstens den 15. künft. Monats einzureichen haben, und daß Gesuche um Bezirksgerichts-Secretärstellen zu unterlassen seien, da dieselben bei dem äußerst geringen Bedürfnisse, das bereits zur Genüge gedeckt erscheint, eine Berücksichtigung nicht erhalten können.

München, den 17. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberbayern. B. w. e.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der geh. Sekretär Graser.

---

ad Num. 2,086.

Die Erledigung der Pfarrei Altentrüdingen, Dekanats Wassertrüdingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Altentrüdingen, Dekanats Wassertrüdingen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. März c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus der Staatskasse an baarem Gelde 47 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 30 fl. — kr.

	Tgw.	Dez.		fl.	kr.
Aus	—	14	Garten . . .	2 fl.	— kr.
„	25	8	Aecker . . .	59 fl.	52½ kr.
„	6	24	Wiesen . . .	82 fl.	30 kr.
„	1	23	Gemeindetheilen	2 fl.	— kr.
„	3	70	Waldungen .	5 fl.	52½ kr.
				182 fl.	15 kr.

III. Ertrag aus Rechten, und zwar Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. . . . . . 291 fl. 35 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 57 fl. 53½ kr.

Summa 579 fl. 13½ kr.

Lasten: Keine.

Ansbach, den 11. Januar 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Der von dem k. Kämmerer Karl Graf von Vieregg dem Priester Karl Mayr, Caplan in Biberbach, auf die katholische Pfarrei Unterhausen, k. Landgerichts Weilheim, ausgestellten Präsentation wurde unterm 16. Jänner l. J. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

ad Num. 17,088.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Dezember 1861.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl		Ein Dreißiger Roggen-Mehl		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster		Ochsenfleisch ungemästet. Geringster		Kalbfleisch höchster	Kalbfleisch geringster	Schweinefleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling	6	3	3	2	8	—	3	3	4	1	14	2	13	—	13	11	17	9	
Aichach	6	1	4	1	7	—	3	3	4	2	14	2	13	2	12	—	16	10	
Altötting	7	1	5	2	7	2	4	—	4	2	14	2	12	—	—	—	18	10	
Berchtesgaden	6	3	3	2	9	—	3	2	4	—	14	2	13	2	11	—	18	9	
Bruck	5	1	4	—	—	—	3	1	4	1	14	2	—	—	12	—	18	—	
Burghausen	6	2	5	—	7	2	4	3	4	2	14	2	13	—	12	11	18	10	
Dachau[1]	5	2	4	3	7	1	3	2	4	1	14	2	—	—	12	11	17	—	1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Dorfen	5	2	4	1	7	—	3	2	4	2	14	2	12	2	13	12	18	11½	
Ebersberg[2]	5	2	4	2	7	2	5	—	—	—	14	2	13	—	12½	12	—	—	
Erding	5	1	4	1	7	½	3	2	—	—	14	2	14	—	13	12	—	—	
Freising	6	2	4	3	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	13	12	17	10	2) In Ebersberg wird blos Halbbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	2	4	—	7	2	3	3	4	—	14	2	13	—	11	10	16	10	
Haag	5	2	4	2	8	—	3	2	4	—	14	2	13	—	—	—	—	—	
Ingolstadt	5	1	4	2	7	3	4	—	—	—	14	2	13	—	14	13	—	—	
Landsberg	5	2	4	2	7	—	4	—	4	2	14	2	13	2	12	10	17	10	
Laufen	5	1	4	—	—	—	3	—	4	2	14	2	12	—	12	—	—	—	
Miesbach	6	3	5	2	8	2	4	—	3	3	14	2	14	—	14	13	18	11	
Moosburg	5	1	4	1	7	—	3	2	4	2	14	2	13	2	12	11	15	10	
Mühldorf	—	—	—	—	7	—	3	—	—	—	14	2	11	—	10½	10	—	—	
Neumarkt	6	2	3	3	—	—	3	—	4	2	14	2	11	—	11½	—	16	9	
Pfaffenhofen	5	2	4	2	—	—	4	—	4	3	14	2	10	—	11	—	16	10	
Prien[3]	5	1	4	2	8	—	3	2	4	—	14	2	12	—	13	11	18	11	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.
Rain	5	3	4	2	6	3½	3	2½	4	2	14	2	11	—	12	11	16	—	
Reichenhall	6	3	4	3	8	2	3	3	4	1	14	2	13	2	13	12	18	10	
Rosenheim	5	2	4	—	—	—	3	—	4	2	14	2	13	—	12	—	18	10	
Schongau	5	1	4	2	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	13	—	18	—	
Schrobenhausen	5	—	3	—	7	2	3	1	—	—	14	2	12	—	12	10	16	10	
Starnberg	8	—	4	2	6	3	4	—	4	—	14	2	11	—	13	12	18	10	
Tegernsee	5	2	4	1	8	—	4	—	4	—	14	2	13	—	13	—	18	10	
Tittmoning	5	2	3	2	7	—	3	—	4	2	14	2	12	—	12	11	—	—	
Tölz	6	2	5	2	8	3	3	3	3	2	14	2	13	2	12	—	18	9	
Traunstein	7	—	6	—	—	—	3	3	4	1	14	2	12	—	—	—	—	—	
Trostberg	6	1	4	3	8	—	3	2	4	1	14	2	12	—	12	—	17	9	
Wasserburg[4]	5	2	4	3	—	—	3	3½	4	1	14	2	—	—	13	—	18	10	4) Mehl- u. Brod-Preise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	6	2	4	3	8	—	3	2	4	1	14	2	13	—	13	12	18	9	
Werdenfels	6	—	4	3	8	1	4	—	4	—	14	2	13	2	12	—	17½	10	
Wolfratshausen	6	1	5	—	8	2	4	—	4	1	14	2	13	2	13½	—	17½	9	
München[5] Stadt	5	2	4	2	7	3	3	2	4	1	15	—	14	2	12½	12	—	—	5) Die Landger. München l. d. u. r. d. J. wie die Stadt München.
Ingolstadt, Stadt	5	2	4	2	7	—	4	—	4	2	14	2	12	—	14	13	18	12	

München, den 15. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	18	Jan.	—	275	275	275	—	21	4	20	45	20	14	—	207	207	202	5	16	37	16	2	15	40
Berchtesgaden	14	„	58½	64	122½	116½	5½	23	12	22	30	22	12	12½	38	50½	43	7½	—	—	16	15	—	—
Bruck	16	„	—	173	173	170	3	20	29	19	43	18	53	—	57	57	55	2	16	32	15	56	15	—
Burghausen	13	„	—	19	19	19	—	20	26	20	2	19	30	—	12	12	12	—	16	12	16	4	16	—
Erding	16	„	3	974	977	802	175	20	21	19	57	18	53	—	142	148	106	42	16	18	15	35	14	59
Freising	15	„	—	455	455	447	8	20	39	20	9	19	40	4	59	63	62	1	16	41	16	18	16	—
Friedberg	16	„	—	39	39	39	—	21	43	20	32	19	21	—	29	29	29	—	16	27	15	58	15	30
Garmisch	4	„	—	22	22	22	—	24	—	23	12	22	—	—	4	4	4	—	17	—	—	—	—	—
Geisenfeld	7	„	8	179	187	160	27	19	3	18	6	17	51	—	33	33	31	2	16	35	16	13	16	3
Ingolstadt	18	„	11	748	759	719	40	18	50	18	14	17	29	20	125	145	133	12	16	31	16	13	15	42
Kraiburg	11	„	—	5	5	5	—	—	—	19	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	14	—	—	—
Landsberg	18	„	61	473	534	534	—	20	50	20	13	18	16	13	63	76	66	10	17	12	17	22	16	42
Laufen	15	„	—	9	9	9	—	20	12	19	54	19	39	—	11½	11½	11½	—	15	—	14	27	14	—
Moosburg	14	„	6	663	669	599	70	20	21	19	48	19	5	2	39	41	39	2	16	48	16	34	16	20
Mühldorf	14	„	—	19½	19½	19½	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	18	„	643	4153	4796	4052	744	21	19	20	50	20	11	353	1173	1526	1311	215	16	28	15	47	15	8
Murnau	18	„	24	29	53	30	23	23	57	22	42	21	19	9	19	28	20½	7½	18	18	17	54	17	28
Neuötting	15	„	—	26	26	26	—	20	34	19	30	18	56	—	6	6	6	—	15	30	15	14	15	6
Pfaffenhofen	14	„	1	217½	218½	185½	33	19	50	19	22	18	56	—	53½	53½	50½	3	15	57	15	43	15	20
Pöttmes	14	„	2	125	127	120	7	20	30	19	46	18	54	—	70½	70½	70½	—	16	24	15	53	15	—
Rain	11	„	1	35	36	36	—	20	32	20	15	19	55	—	23	23	23	—	16	18	16	4	15	49
Reichenhall	14	„	—	77	77	77	—	22	—	21	30	21	—	—	6	6	6	—	15	30	15	15	15	—
Rosenheim	16	„	400	474	874	414	460	21	13	20	48	19	52	75	290	365	260	105	15	44	14	59	14	16
Schongau	14	„	32	39	71	71	—	24	1	21	11	20	25	10	11	21	21	—	18	40	18	24	17	45
Schrobenhausen	16	„	2	145½	147½	144½	3	20	15	20	—	19	18	4	175½	179½	166½	13	15	47	15	27	15	1
Traunstein	18	„	6	374	380	379	1	21	12	20	48	18	—	28	219	247	241	6	16	—	15	12	14	—
Trostberg	17	„	—	12	12	12	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	15	„	—	66	66	65	1	20	—	19	52	19	8	32	112	144	121	23	14	21	13	17	13	—
Weilheim	16	„	23	28	51	35	16	23	6	21	26	20	6	31	22	53	39	14	17	57	17	33	16	51
Wolnzach	4	„	27	19	62½	47½	15	19	10	18	22	18	1	—	9½	9½	9½	—	17	13	16	28	16	2

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	wie	oben	—	205	205	205	—	13	13	12	49	12	33	—	295	295	295	—	6	38	6	22	6	—
Berchtesgaden		—	16	68	84	84	—	—	—	14	—	—	—	5	9	14	9	5	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	—	610	610	604	6	13	37	13	29	13	12	—	242	242	242	—	6	50	6	32	6	15
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	6	48	6	30	6	12
Erding		—	25	1674	1699	1644	55	13	13	12	39	12	15	5	339	344	344	—	7	12	6	5	5	55
Freising		—	—	103	103	103	—	13	14	12	50	11	40	4	176	180	180	—	6	37	6	26	6	9
Friedberg		—	—	32	32	32	—	13	8	12	29	11	49	—	102	102	102	—	6	45	6	33	6	20
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	1	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld		—	—	58	58	58	—	13	—	12	45	12	6	—	37	37	37	—	6	36	6	22	6	9
Ingolstadt		—	—	264	264	264	—	12	59	12	35	12	16	—	238	238	222	16	6	49	6	36	6	12
Kraiburg		—	—	137	137	137	—	12	49	12	16	11	49	—	9	9	9	—	7	—	6	33	6	—
Landsberg		—	1	579	580	554	26	14	53	14	12	13	10	7	188	195	195	—	7	4	6	46	6	26
Laufen		—	—	106	106	106	—	13	—	12	36	12	—	—	11½	11½	11½	—	7	—	7	—	7	—
Moosburg		—	26	342½	368½	364½	4	12	43	12	24	11	55	6	36	42	42	—	7	28	6	40	6	2
Mühldorf		—	—	11	11	11	—	—	—	11	—	—	—	—	15	15	15	—	—	—	6	6	—	—
München		—	2726	7847	10573	8872	1701	13	52	13	35	13	25	175	3480	3655	3399	256	7	2	6	33	6	20
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	41	36	5	8	40	7	48	7	34
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	39	—	6	6	6	4	5	59
Pfaffenhofen		—	—	1½	1½	1½	—	13	—	12	40	12	—	—	170	170	167	3	6	26	6	8	5	58
Pöttmes		—	7	203	210	210	—	13	24	12	39	12	—	1	38	39	39	—	6	36	6	25	6	6
Rain		—	—	131	131	131	—	13	—	12	46	12	29	1	13	14	14	—	6	27	6	20	6	13
Reichenhall		—	—	70	70	70	—	14	30	14	—	13	30	—	12	12	12	—	7	30	7	24	7	18
Rosenheim		—	125	324	449	299	150	14	5	13	4	12	11	50	684	734	589	145	6	24	6	18	5	46
Schongau		—	1	8	9	7	2	14	24	13	49	12	15	7	38	45	45	—	7	30	7	23	7	11
Schrobenhausen		—	—	48	48	48	—	13	15	13	8	8	54	—	272½	272½	266½	3	6	40	6	13	5	45
Traunstein		—	54	573	627	584	43	13	48	13	12	12	—	12	224	236	224	12	7	48	7	—	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	5	5	1	4	—	—	10	24	—	—	—	171	171	171	—	6	—	5	45	5	15
Weilheim		—	—	12	12	12	—	14	—	13	45	11	—	10	81	91	81	10	7	4	6	54	6	30
Wolnzach		—	—	105	105	105	—	13	22	13	10	12	55	—	35½	35½	35½	—	6	39	6	27	6	15

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 8. den 25. Januar 1862.

Inhalt.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 3. bis 14. Juni v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1859/60.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

A. Die Rechnung über die Kreishilfskasse

mit einer Einnahme von . .	4,451 fl.	33 kr.	2¼ hl.
„ „ Ausgabe von . . .	3,735 fl.	14 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	716 fl.	19 kr.	2¼ hl.
dann mit einem Vermögensstande von	19,089 fl.	12 kr.	1¼ hl.

B. Die Rechnung über die Culturanten-Hilfs-Kasse

mit einer Einnahme von . .	1,227 fl.	46 kr.	2¼ hl.
„ „ Ausgabe von . . .	1,109 fl.	24 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	118 fl.	22 kr.	2¼ hl.
dann mit einem Vermögensstande von	12,045 fl.	2 kr.	2¼ hl.

C. Die Rechnung über die Kreisfonds

mit einer Einnahme von . .	331,010 fl.	6 kr.	2 hl.
„ „ Ausgabe von . . .	316,307 fl.	21 kr.	1 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	14,702 fl.	45 kr.	1 hl.

D. Die Rechnung über die für den Kreisirrenhausbau admassirten Fonds

mit einer Einnahme von . .	152,371 fl.	58 kr.	3 hl.
„ „ Ausgabe von . . .	152,371 fl.	58 kr.	3 hl.

sohin ohne Aktiv- und Passivrest.

E. Die Rechnung über das für den Kreisirrenhausbau aufgenommene Darlehen

mit einer Einnahme von . .	115,070 fl.	14 kr.	— hl.
„ „ Ausgabe von . .	114,872 fl.	54 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	197 fl.	20 kr.	— hl.

F. Die Rechnung über den Maximilians-Unterstützungsfond zum Getreidankauf in Nothjahren

mit einer Einnahme von	47,243 fl. 17 kr.
" " Ausgabe von	— fl. — kr.
sohin mit einem Aktivreste von . .	47,243 fl. 17 kr.

welcher zugleich den Vermögensstand darstellt.

G. Die Rechnung über die abmassirten Fonds für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern

mit einer Einnahme von	1,499 fl. 4½ kr.
" " Ausgabe von	— fl. — kr.
sohin mit einem Aktivreste von . . .	1,499 fl. 4½ kr.

Die Rechnungs-Ergebnisse sind in die Rechnungen für das Jahr 1860/61 überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen gestellten Anträge erwidern Wir Folgendes:

1) Die bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu 2½ Prozent deponirten Kapitalien von 15,250 fl. des Maximilians-Unterstützungsfonds zum Getreideankauf in Nothjahren sind durch Erwerbung entsprechender Werthpapiere auf 4prozentige Verzinsung gebracht worden.

   Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, hat dafür zu sorgen, daß auch die abmassirten Fonds für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern zu ähnlichem Zinsfuße angelegt werden.

2) Der Antrag auf Umschreibung einer der Kreisirrenanstalt gehörigen 2prozentigen Staatsobligation von 2700 fl. hat durch Heimzahlung dieses Kapitales seine Erledigung gefunden.

3) Die Deckung des Passivrestes von 2045 fl., mit welchem die Betriebsrechnung der Kreisirrenanstalt für das Jahr 1859/60 abgeschlossen hat, ist dem Antrage des Landrathes entsprechend, aus dem Aktivreste der Kreisfonds des Jahres 1859/60 bewirkt worden.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1861/62.

Die Principalsumme der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer in Oberbayern für das Jahr 1861/62 berechnet sich, vorbehaltlich von Ab- und Zugängen, auf 1,546,444 fl., sohin ein Steuerprozent auf 15,464 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1861/62.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1861/62 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen

mit 2 Prozenten von den Kreisumlagen	3586 fl. 37 kr.
Summa des Cap. I.	3586 fl. 37 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§. 1.	Diäten und Reisekosten der Landräthe	1561 fl. — kr.
§. 2.	Regiekosten der Landrathsversammlung	500 fl. — kr.
§. 3.	Diäten und Reisekosten des Landrathsausschusses	100 fl. — kr.
	Summa des Cap. II.	2161 fl. — kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1.	Deutsche Schulen	107,341 fl. 42¾ kr.
§. 2.	Isolirte Lateinschulen . . .	1,502 fl. 51 kr.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:
  a) Taubstummen-Schule in München . . . . . . 800 fl. — kr.
  b) besondere Anstalten für Erziehung und Unterricht der weiblichen Jugend:
    aa) fundations- u. dotationsmäßige Reichnisse des Staates . . . 1,544 fl. — kr.
    bb) Beiträge aus der Kreisschuldotation . . . 5,916 fl. 3¼ kr.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:
  a) im Erziehungs-Institute für Studirende in München 1,200 fl. — kr.
  b) im Central-Taubstummen-Institute daselbst . . . 750 fl. — kr.
  c) im Blindeninstitute daselbst 750 fl. — kr.
  d) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst . . 520 fl. — kr.

§. 5. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . 300 fl. — kr.

§. 6. Unterstützung des historischen Vereins für Oberbayern . . 500 fl. — kr.

§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung . . . . 1,329 fl. 29¾ kr.

Summa des Cap. III. 122,454 fl. 6¾ kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in München . . 9,892 fl. 46 kr.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:
  a) in Freising . . . . . . 6,415 fl. — kr.
  b) in Ingolstadt . . . . . . 1,410 fl. — kr.

§. 3. Kreisackerbauschule in Schleißheim . . . . 5,200 fl. — kr.

§. 4. Baugewerksschule in München . . 1,700 fl. — kr.

§. 5. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungskommissäre an den Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen . 200 fl. — kr.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen:
  a) an der polytechnischen Schule in München . . . . 600 fl. — kr.
  b) an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in München und Freising . . . . . . 600 fl. — kr.
  c) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan 250 fl. — kr.
  d) an der Kreisackerbauschule in Schleißheim . . . . 420 fl. — kr.

§. 7. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- u. Handelskammer 300 fl. — kr.

§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:
  a) für Samenvertheilung . . . 200 fl. — kr.
  b) für den Ankauf von Zuchtstieren und für Ermunterungsprämien 500 fl. — kr.
  c) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen . . . . . 3000 fl. — kr.
  d) für die Zeichnungsschule in Oberammergau . . . . . 250 fl. — kr.
  e) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaben und für die dortige Holzwaarenindustrie . . 750 fl. — kr.
  f) für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe . . . . 150 fl. — kr.

Summa des Cap. IV. 31,837 fl. 46 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreisirrenanstalt:
  a) für den Betrieb der Anstalt 20,614 fl. 12 kr.
  b) für Verzinsung, Tilgung u. Verwaltung der Kreisschuld 15,066 fl. 40 kr.

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreisirrenanstalt . . . 1600 fl. — kr.

§. 3. Gebäranstalt in München . . . 7000 fl. — kr.

§. 4. Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München . . . . 600 fl. — kr.

§. 5. Für Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken . . . . . . 600 fl. — kr.

Summa des Cap. V. 45,480 fl. 52 kr.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Zuschuß zum Maximiliansunterstützungsfonde für Getreideankauf in Nothjahren . . . . . . 2000 fl. — kr.

§. 2. Beiträge an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:

a) Knabenrettungshaus in Andechs 1200 fl. — kr.

b) Rettungshaus in Feldkirchen . 300 fl. — kr.

c) Knabenrettungshaus in Eschelbach . . . . 300 fl. — kr.

d) Mädchenrettungshaus in Burghausen . . . . 500 fl. — kr.

e) Rettungshaus in Freising . . 150 fl. — kr.

f) „ „ Indersdorf . 600 fl. — kr.

g) „ „ Moosen bei Dorfen . . . . 500 fl. — kr.

§. 3. Beitrag an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg . . 1000 fl. — kr.

§. 4. Beitrag zum Distriktsarmenfonde Wolfratshausen . . . . 400 fl. — kr.

§. 5. Unterstützung der Colonie Marlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern 300 fl. — kr.

§. 6. Für Gründung von Suppenanstalten für die armen Schulkinder im Landgerichte Berchtesgaden . . 1000 fl. — kr.

Summa des Cap. VI. 8250 fl. — kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu Distriktsstraßen . 30,000 fl. — kr.

§. 2. „ zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen . . . . . 5000 fl. — kr.

§. 3. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852:

a) für bestimmte Bauten . . 28,547 fl. — kr.

b) Reserve . . . . 5453 fl. — kr.

Summa des Cap. VII. 69,000 fl. — kr.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond

787 fl. 30 kr. — hl.

Summa des Cap. VIII. 787 fl. 30 kr. — hl.

Zusammenstellung der Kreisausgaben.

	fl.	kr.	hl.
Cap. I.	3,586	37	—
Cap. II.	2,161	—	—
Cap. III. . . .	122,454	6	3
Cap. IV.	31,837	46	—
Cap. V.	45,480	52	—
Cap. VI.	8,250	—	—
Cap. VII.	69,000	—	—
Cap. VIII.	787	30	—
Summa des Abschnittes I.	283,557	51	3

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

§. 1.	Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse	6595 fl. 29 kr.
§. 2.	Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	136 fl. — kr.
§. 3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	44 fl. — kr.
§. 4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen	45,301 fl. 20 kr.
§. 5.	Für Erhöhung der Congrua der Schullehrer auf 250 fl. und resp. 200 fl.	9121 fl. $4\frac{3}{4}$ kr.
§. 6.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	2000 fl. — kr.
§. 7.	Für außerordentliche Schulvisitationen	1000 fl. — kr.
§. 8.	Für Industrie und Cultur	1500 fl. — kr.
	Summa des Cap. I.	65,697 fl. $53\frac{3}{4}$ kr.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden

	— fl. — kr. — dl.
Summa des Cap. II.	— fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

§. 1.	Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände u. Nachlässe	30,639 fl. 55 kr. 3 dl.
§. 2.	Rückersätze der früher bewilligten aber nicht verwendeten Beiträge zu Uferschutzbauten	1,035 fl. — kr. — dl.
	Summa des Cap. III.	31,674 fl. 55 kr. 3 dl.

Cap. IV.

Aktivrest der Kreisfonds-Rechnung des Jahres 1859/60

	6,854 fl. 10 kr. 1 dl.
Summa des Cap. IV.	6,854 fl. 10 kr. 1 dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu $11\frac{1}{4}$ Prozent der Steuer-Prinzipalsumme nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe

	179,330 fl. 52 kr.
Summa des Cap. V.	179,330 fl. 52 kr.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	65,697 fl. $53\frac{3}{4}$ kr.
Cap. II.	— fl. — kr. — dl.
Cap. III.	31,674 fl. $55\frac{3}{4}$ kr.
Cap. IV.	6,854 fl. $10\frac{1}{4}$ kr.
Cap. V.	179,330 fl. 52 kr.
Summa des Abschnittes II.	283,557 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1861/62 erfolgten Aeusserungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen.

1) Wir genehmigen, dem Antrage des Landrathes entsprechend, daß dem Präparandeninstitute der armen Schulschwestern in Weichs außer dem Sustentationsbeitrage von 400 fl. noch ein weiterer Zuschuß von 200 fl. aus der Reserve für Erziehung und Bildung und unter der Bedingung gewährt werde, daß diese Zulage zunächst für oberbayerische Präparandinnen verwendet werde.

2) Ebenso wird Unsere Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern der Gemeinde Großmehring zu dem Schulhausbau daselbst eine Unterstützung von 500 fl. pro 1861/62 aus vorhandenen Erübrigungen zuwenden.

3) Es ist Uns genehm, daß für die Feier des 25jährigen Bestandes des historischen Vereins von Oberbayern in Anerkennung seines nützlichen und uneigennützigen Wirkens eine außerordentliche Zulage von 200 fl. pro 1861/62 aus Kreismitteln gewährt werde.

4) Wir haben mit besonderer Befriedigung von der Bereitwilligkeit Kenntniß genommen, womit der Landrath die unter Leitung und Mitwirkung der aufgestellten Cultur-Techniker stattfindenden wichtigen Cultur-Unternehmungen zu fördern fortwährend bestrebt ist, und ertheilen deshalb der Erhöhung der bezüglichen Kreisbudgetposition von 2500 fl. auf 3000 fl., sowie der beantragten Art und Weise der Verwendung dieser Summe gerne Unsere Sanktion.

5) Bezüglich des Antrages wegen Errichtung eines Pfandbriefinstitutes von Seite der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, bemerken Wir, daß die von Unseren betreffenden Staatsministerien dießfalls gepflogenen Erhebungen und hierauf gegründeten reiflichen Erwägungen eine weitere Verfolgung dieses Projekts nach den beantragten Grundlagen zur Zeit nicht räthlich erscheinen lassen.

6) Wir haben die Erhöhung der Verpflegungsgelder für die Kranken der I. und III. Verpflegungsklasse der Kreisirrenanstalt nach dem Antrage des Landraths genehmigt und bereits vom 1. Oktober 1861 an in Vollzug setzen lassen.

7) Der Schlußsatz des §. 3 der Satzungen für die Kreisirrenanstalt hat, entsprechend dem Antrage des Landrathes, die nachfolgende veränderte Fassung erhalten:

> „Für die Ansammlung eines Fonds für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreisirrenanstalt wird alljährlich am 3. Sonntage im Monate Januar eine Kollekte in den Kirchen Oberbayerns vorgenommen."

8) Dem Antrage auf Gewährung einer Remuneration von 450 fl. für den mit der Rechnungsstellung über die Baufonds der Kreisirrenanstalt und mit der Auszahlung der Baugelder betrauten k. Rentbeamten auf Rechnung der Kreisfondserübrigungen des Jahres 1859/60 haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt.

9) Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, hat dafür Sorge zu tragen, daß die von Distriktsräthen gestellten Gesuche um Zuschüsse aus Kreisfonds für Distrikts-Straßen- oder Wasserbauten ihr rechtzeitig vorgelegt werden.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Nachstehendes:

1) Der Antrag auf Ermächtigung der Distriktspolizei-Behörden zur Gestattung der Mäusevertilgung durch Phosphor wird bei der bevorstehenden Revision der dermaligen Bestimmungen über Verkauf und Verwendung von Giften gewürdigt werden.

2) Der ausgedehnteren Bekanntmachung der Ergebnisse von Verloosungen bayerischer Staatsobligationen, wie solche der Landrath beantragt hat, stehen erhebliche Bedenken entgegen, von welchen Unsere Kreisregierung, Kammer der Finanzen, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Kenntniß geben wird.

3) Die Ermächtigung der Staatskassen zur Annahme der österreichischen Eingulden- und Zweiguldenstücke ist in den Kreisamtsblättern bekannt gemacht worden.

4) Der die erleichterte Dispensation von den Vorschriften über Bedachungen bezielende Antrag wird bei der bevorstehenden Revision der Bauordnungen geeignete Würdigung finden.

5) Den Antrag auf Abänderung des Art. 14—16 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., vermögen Wir nicht zur Berücksichtigung geeignet zu finden.

6) Den bezüglich der Münchener Stadtzollordnung ausgedrückten beiden Wünschen des Landrathes wird Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, durch sachgemäße Anordnungen entsprechen.

7) Hinsichtlich des Antrages wegen Erhöhung des Werk- und Feiertagschul-Geldes und dessen Erhebung verweisen Wir auf das Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr.

Indem wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne die Anerkennung seiner thätigen Förderung der Kreisinteressen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 20. Januar 1862.

Max.

Freiherr von Schrenk. von Zwehl. von Neumayr. von Pfeufer.

An
die k. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3. bis 14. Juni 1861 betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath von Epplen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 9. den 28. Januar 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 18,096.

Erledigung des k. Physikates Volkach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des k. Gerichtsarztes Dr. Brunner zum k. Bezirksgerichtsarzt in Augsburg ist das k. Landgerichtsphysikat Volkach im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg erledigt.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 20. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 13,812.

Superrevision der Distriktsgemeindberechnung Schongau pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der rubr. Rechnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

A. Einnahmen.

		fl.	kr.
1)	Auf den Bestand der Vorjahre . .	40 fl.	21 kr.
2)	Nutzungen aus dem Distriktsvermögen	— fl.	— kr.
3)	Gesetzliche oder besondere Leistungen	— fl.	— kr.
4)	freiwillige Zuschüsse aus Kreisfonds	1900 fl.	— kr.
5)	Distriktsumlagen	3572 fl.	22 kr.
	Summa	5512 fl.	43 kr.

B. Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath incl. Regie . 110 fl. 46 kr.

2) Für die durch das Gesetz und besondere Rechtstitel begründeten Zwecke, und zwar:

a. Staats- u. Communalauflagen 1 fl. 33⅛ kr.

b. auf Straßen . . . . . . 2165 fl. 34 kr.

c. Besoldung der Thierärzte . . 170 fl. 7⅛ kr.

3) Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsraths abhängige Distriktsausgaben, und zwar:

a. auf Sicherheit . . . . . . 30 fl. — kr.

b. auf Wohlthätigkeit (Zuschuß zum Distriktskrankenhause) . . . 3000 fl. — kr.

Summa der Ausgaben 5477 fl. 53⅛ kr.

München, den 21. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 2112.

Die Erledigung der Pfarrei Holzhausen mit Simmershofen und dem Filiale Auernhofen, Dekanats Uffenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Holzhausen mit Simmershofen und dem Filiale Auernhofen, Dekanats Uffenheim, wird

zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. März c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen: an baarem Gelde 177 fl. 45 kr.; an Naturalien: 17 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 3 $\frac{1}{16}$ Sz. Korn à 8 fl. 14 kr., 147 fl. 16¼ kr.; 7 Schffl. 5 Mtz. 3 V. $\frac{15}{16}$ Sz. Haber à 3 fl. 25 kr., 26 fl. 54¼ kr.; 4 Mtz. 2 Vrtl. Weizen à 10 fl. 30 kr., 7 fl. 52½ kr.; 4 Mtz. 2 Vrtl. Erbsen à 7 fl. 39 kr., 5 fl. 44¼ kr. (Diese Getreidebezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 6 Klafter gemischtes Brennholz, à 8 fl., 48 fl.; 600 gemischte Wellen, à 6 fl. 50 kr. pr. Hdt., 41 fl.; 2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 124 fl. 10 kr. 578 fl. 42¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 40 fl.; aus 11 Tgw. 86 Dez. Aeckern 124 fl. 30 kr.; aus 1 Tgw. 95 Dz. Wiesen 22 fl.; aus 90 Dz. Gärten 20 fl. 206 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Werthpapieren 115 fl.; Weiderecht 2 fl. 117 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstesfunktionen 52 fl. 18¾ kr.

Summa 954 fl. 31 kr.

Die Lasten incl. des Anschlags zu 75 fl. für ein Dienstpferd hievon ab mit 121 fl. 4¼ kr.

Reinertrag 833 fl. 26¾ kr.

Vom Amtsnachfolger sind 2 fl. 57 kr., welche zur Deckung der auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten vorgeschossen worden sind, an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 18. Januar 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Beilage Nro. 3

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 9.

München, den 28. Januar 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Edictalladung.

Glaswinkler Franziska gegen Glaswinkler Leonhard p. deb.

Franziska Glaswinkler, Schuhmachersehefrau von hier, hat gegen ihren Ehemann Leonhard Glaswinkler auf Bezahlung von Kindsalimente und auf Ausantwortung mehrerer zu ihren Gunsten mit Beschlag belegter Gegenstände hierorts Klage gestellt.

Zum Sühneversuch eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre wird Tagsfahrt auf

Montag den 3. März l. Js.
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten hiezu vorgeladen und beauftragt, bis zum Verhandlungstage einen Insinuationsmandatar hierorts aufzustellen, widrigenfalls weitere Erlasse lediglich zu den Gerichtsakten gefertigt und für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Weilheim, den 20. Jänner 1862.

Kgl. Bezirksgericht Weilheim als Einzelnrichteramt.
Schießl.

Peter.

Bekanntmachung.

Klitsch gegen Schuller wegen Hypothekzinsen betr.

Nachdem sich am erstmaligen Versteigerungstermine ein Käufer für das Zehetmaieranwesen der Schuller'schen Eheleute in Daglfing nicht eingefunden hat, wird wiederholt Versteigerungstagsfahrt auf

Mittwoch den 12. Februar l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

in Daglfing anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der Gutsbeschreibung wird auf die Ausschreibung vom 31. Oktober v. Js. Bezug genommen. (Neue Münchner Zeitung Nr. 269 — Neueste Nachrichten Nro. 314.)

München, den 10. Januar 1862.

Königliches Landgericht München r. d. J.
Dr. van Mecheln, Landrichter.

Bekanntmachung.

Steinhard gegen Steinhard p. deb.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Joseph und der Katharina Steinhard von Greifenberg der öffentlichen Feilbietung unterworfen und ist hiezu Termin auf

Dienstag den 11. März l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Orte Greifenberg anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Anwesen aus dem Wohnhaus Nro. 6 mit Stall und Scheune, größtentheils gemauert und mit Schindeln gedeckt und 2 Tgw. 46 Dez. Grundstücken besteht, gerichtlich auf

1314 fl. geschätzt wurde, daß der Verkauf nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 geschehe und gerichtsunbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Landsberg, den 9. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Landsberg.
v. Nagel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Gruber gegen Fesenmaier p. deb.

Der auf Montag den 10. März l. Js. Nachmittags 3 Uhr anberaumt gewesene Zwangsverkauf des Anwesens und der Metzgergerechtsame des Johann und der Theres Fesenmaier von hier unterbleibt.

Landsberg, den 16. Januar 1862.

Königl. Landgericht Landsberg.
von Nagel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Joseph Lapöck wegen Exzesse betr.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit requirirt, den Aufenthalt des Lumpensammlers Joseph Lapöck von Flintsbach, k. Landger. Rosenheim, auszumitteln und das Resultat hieher mitzutheilen.

Dachau, den 13. Jänner 1862.

Königl. Landgericht Dachau.
v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Adam Litl wegen Exzesse betr.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit ersucht, den gegenwärtigen Aufenthalt des Sattlergesellen Adam Litl von Holenbach, k. Landgerichts Aichach, auszumitteln und das Resultat hieramts mitzutheilen.

Dachau, am 15. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Dachau.
v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Diebstahl an dem Bauern Josef Lamprecht von Obersteinweg betr.

In der Nacht vom 13. auf 14. d. Mts. wurde aus dem Hause des Gemeindevorstehers von Rosenberg das Siegel der Gemeindeverwaltung Rosenberg entwendet, was man zur Verhütung von Mißbrauch veröffentlicht.

Sämmtliche Polizeibehörden werden um Späheverfügung und Bekanntgabe eines allenfallsigen Resultats ersucht.

Das Siegel hat einen hölzernen Griff und die Worte „Gemeindeverwaltung Rosenberg" sind auf einem messingenen Plättchen eingravirt, welches mit einem eisernen Reife an dem Griffe befestiget ist.

Haag, am 18. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Haag.
Pfaffenzeller, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen den ledigen Schäfer Johann Popp von Reichenberg, k. Ldg. Auerbach, wegen Weidefrevel betr.

Dem ledigen Schäfer Johann Popp von Reichenberg, k. Ldg. Auerbach, ist ein Polizeibeschluß zu eröffnen.

Nachdem dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, über den dermaligen Aufenthaltsort des Genannten Aufschlüsse anher gelangen zu lassen.

Landsberg, den 16. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Landsberg.
von Nagel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen den Wirthschaftsknecht Sebastian Maurermaier u. Cons. wegen Rauferexcesses im Wirthshause zu Zolling betr.

Am Mittwoch den 28. August 1861 fand im Wirthshause zu Zolling zwischen Schauspielertruppen und Bewohnern von Zolling ein Rauferceß statt, wobei sich auch der Zitherspieler und Sänger Blach aus Ungarn betheiligt haben soll.

Da des Letzteren Vernehmung veranlaßt ist, so er-

sucht man, den Aufenthalt desselben zu ermitteln und hieher bekannt zu geben.

Moosburg, am 12. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen Johann Wisheu und Joseph Zitzelsberger wegen Rauferexceß betr.

Dem Mühlknechte Joseph Zitzelsberger von Bärmannsried, Lgs. Oberviechtach, soll dahier ein polizeilicher Beschluß eröffnet werden. Da dessen Aufenthaltsort zur Zeit gänzlich unbekannt ist, ersucht man, solchen recherchiren und hieher bekannt geben zu lassen.

Moosburg, am 15. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizei-Untersuchung gegen Thomas Kobel und Cons. wegen Körperverletzung betr.

Dem ledigen Dienstknecht Georg Kohlhuber von Rudelzhausen oder Rudertshausen, k. Landgerichts Mainburg, ist bei diesseitiger Polizeibehörde ein Beschluß zu publiciren.

Da dessen Aufenthalt gänzlich unbekannt ist, so ergeht hiemit an sämmtliche Behörden das Ansuchen, den etwa bekannten Aufenthalt desselben hieher bekannt zu geben.

Moosburg, den 18. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Dienstbuch der ledigen Dienstmagd Anna Spielberger aus München betr.

Nach vorliegender Anzeige hat die ledige Dienstmagd Anna Spielberger aus München das ihr von der k. Polizeidirektion unterm Sommer v. J. ausgestellte Dienstbuch Mitte September v. Js. dahier verloren. Der letzte Diensteseintrag in demselben geschah am 24. August v. Js. von der unterfertigten Behörde und lautet „zu Bortenmacher Zwerger", was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 14. Jänner 1862.

Königl. Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Verlust des Reisepasses des Samenhändlers Andreas Föll von Gönningen betr.

Der Reisepaß des Samenhändlers Andreas Föll von Gönningen, württemb. Oberamts Tübingen, ausgestellt vom kgl. württembergischen Oberamte Tübingen im Jahre 1859, zum Handel mit Sämereien und Gartengewächsen, ging vor einigen Tagen auf dem Wege von Sittenbach nach Dachau verloren.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, am 14. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Müllergeselle Joseph Treiber von Schönsee, k. Landgerichts Oberviechtach, will sein ihm von genannter Behörde unterm 1. oder 6. September 1860 ausgestelltes Arbeitsbuch gestern auf der Straße von Erding hieher verloren haben und soll das letzte Visum, hieher lautend, am 9. dieses vom k. Landgerichte Mallersdorf eingetragen worden sein, was zur Verhütung allenfallsigen Mißbrauches anmit bekannt gegeben wird.

Dorfen, am 17. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Dorfen.

Mayer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust eines Wanderbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Nagelschmid-Geselle Johann Schieder aus Hagenmühl, kgl. Landgerichts Vohenstrauß, das ihm unterm 17. April v. J. ausgefertigte Arbeitsbuch am 16. d. Mts. auf dem Wege von Wallersee nach Garmisch verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Garmisch, den 17. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Werdenfels.

von Peter, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlorene Reiselegitimation des Bräuers und Metzgers Xaver Liebl von Blossenau, k. Landgerichts Monheim betr.

Nach Anzeige vom Heutigen hat der Bräuer und Metzger Xaver Liebl von Blossenau, k. Landgerichts Monheim, seine ihm unterm 31. Dezember vor. Js. von genanntem Gerichte auf die Dauer von sechs Wochen ausgestellte Reiselegitimationskarte auf der Straße von Pobenhausen nach Brunnen, diesseitigen Gerichts, angeblich verloren, was hiemit bekannt gemacht wird.

Schrobenhausen, am 4. Januar 1862.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.

Freiherr von Freyberg.

Bekanntmachung.

Verlorenes Arbeitsbuch der Lumpensammlerin Katharina Bitscher von Steingriff betr.

Die Lumpensammlerin Kathar. Bitscher von Steingriff, hat angeblich ihr unterm 7. Oktober v. Js. von der unterfertigten Behörde ausgestelltes Vorweisbuch zu Lauterbach, k. Landgerichts Aichach, verloren.

Dasselbe wird hiemit als ungiltig erklärt und wird vor Mißbrauch verwarnt.

Schrobenhausen, am 9. Januar 1862.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.

Freiherr von Freyberg.

Bekanntmachung.

Verlust einer Reiselegitimation betr.

Der ledige Maurer Ludwig Schamper von München hat in der Nähe der Kreuzstraße, k. Landgerichts Tegernsee, seine von der k. Polizeidirektion München unterm 2. Dezember v. Js. ausgefertigte Reiselegitimation verloren.

Das letzte Visa war beim k. Landgerichte Traunstein am 7. l. Mts. nach Tölz ausgestellt, was zur Vermeidung von Mißbrauch hiemit bekannt gemacht wird.

Tölz, den 15. Januar 1862.

Königliches Landgericht Tölz.

Oettl, Landrichter.

ad Nrum. 2282.

Die Erledigung der Pfarrei Offenhausen, Dekanats Altdorf, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Offenhausen, Dekanats Altdorf, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März l. J. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 125 fl.; Geldvergütung für vormalige 6 Schff. 2 Metz. 3 Vrtl. Korn 51 fl. 40 kr.; Geldvergütung für 8 Klftr. weiches Scheitholz und 3 Klft. hartes Holz 48 fl. 30 kr.; 7½ Klft. weiches Holz in natura, à 4 fl., 30 fl. — 255 fl. 10 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl.; aus ¼ Tagw. Garten 4 fl.; aus ⅞ Tgw. Aeckern 11 fl. — 65 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Gemeinde- und Weiderecht — 9 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen — 434 fl. 39 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen — 240 fl. — kr.

Summa	1003	fl.	49 kr.
Hievon die Lasten ab mit	35	fl.	44 kr.
Reinertrag	968	fl.	5 kr.

An freiwilligen Geschenken 205 fl.

Die Auspfarrung der Gemeindeglieder von Ober- und Unterkruppach ist eingeleitet.

Ansbach, den 22. Januar 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung vom 17. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Revierförster Moriz von Häusler zu Diessen, kgl. Forstamts Weilheim, in Folge körperlicher Gebrechen, auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, auf Ansuchen in den Ruhestand treten zu lassen, dagegen den k. Revierförster Rudolph von Coulon zu Denkendorf, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Diessen zu versetzen, und auf das Revier Denkendorf, Forstamts Ingolstadt, den derzeitigen Forstamts-Aktuar Clemens Escherich zu Ingolstadt, vom 1. Februar l. Js. anfangend, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. Januar l. Js. wurden folgende Schul- und Kirchendienste verliehen:

Günzelhofen, k. Landgerichts Bruck, dem Schullehrer Johann Baptist Messerer von Thaining, k. Landgerichts Landsberg;

Hohenpeissenberg, k. Landgerichts Schongau, dem Schullehrer Georg Atzberger zu Kinsau, k. Landgerichts Schongau;

Massenhausen, k. Landgerichts Freising, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Verweser dieser Stelle, Johann Wallner;

Seehausen, k. Landgerichts Weilheim, dem Schullehrer Ignaz Neumayr zu Pettenhofen, k. Landgerichts Ingolstadt; dann

vom 24. dess. Mts. die Schul- und Kirchendienste:

Gauting, kgl. Landgerichts Starnberg, dem Schullehrer Wolfgang Perfler zu Weilheim, und

Oberbernbach, k. Landgerichts Aichach, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Verweser dieser Stelle, Rupert Huber.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. Januar l. Js. wurde dem bisherigen ständigen Hilfslehrer Anton Huber in München die erledigte Lehrerstelle an der Vorstadtschule Haidhausen verliehen.

Unterm 26. Dezember vor. J. wurde dem Med. Dr. Paul Januel aus Scheyern die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Tengling, kgl. Landgerichts Tittmoning, auf Grund und Dauer des Besitzes der Badergerechtsame daselbst ertheilt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 10. den 30. Januar 1862.

Inhalt.

Schematismus des ärztlichen Personals in Oberbayern am Schlusse des Jahres 1861.

ad Nrum. 13,715.

Schematismus des ärztlichen Personals in Oberbayern am Schlusse des Jahres 1861 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird der Schematismus sämmtlicher Aerzte, welche sich in Oberbayern mit der ärztlichen Praxis befassen, für das Jahr 1861 nach Polizei-Distrikten und in alphabetischer Ordnung gereiht, amtlich bekannt gemacht; demselben ist ein Schematismus des niederärztlichen Personales und der Sanitäts-Anstalten in Oberbayern, sowie ein Inder der Aerzte in alphabetischer Uebersicht beigegeben.

München, den 4. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Schematismus sämmtlicher Civil- und Militär-Aerzte von Oberbayern 1861.

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit: Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs od. Schluß-Prüfung.	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
1	Haupt- und Residenzstadt **München** mit 137,095 Einwohn. u. 0,88 □.-M.	München.	Amann, Joseph.	prakt. Arzt und Privatdocent an der Universität.	Helmprechting. k. Landgr. Mallersdorf.	1882	März	13	verh.	1859	—	1859	13. Juni 1861.	
2	"	"	Amann, Wilhelm.	prakt. und Zahnarzt.	Straubing.	1811	"	27	verh.	1832	1834	1834	11. Mai 1834.	
3	"	"	Bauriedl, Leopold.	pr. u. k. pens. Regimentsarzt im 1. Inf.-Reg.	Eslarn. i. d. Oberpfalz.	1804	Nov.	15	ledig.	1830	1841	—	4. Juli 1841.	14. Febr. 1832.
4	"	Vorstadt Haidhausen.	Beckers, Max.	prakt. und Armen-Arzt.	München.	1821	Juli	21	verh.	1849	1849	1849	1 Okt. 1854.	
5	"	München.	Berr, Alois.	prkt. u. Unterarzt b. d. Stdtkommand.	"	1835	Febr.	11	ledig.	1860	—	1861	1861.	1861.
6	"	"	Berr, Felix.	k. Rath, pr. u. städt. Spitalarzt.	Tirschenreuth.	1795	"	15	verh.	1819	1819	1820	24. Nov. 1824.	
7	"	"	Berliner, Leopold.	prakt. Arzt.	München.	1823	"	13	ledig.	1847	—	1847	28. Aug. 1848.	
8	"	"	Besnard, Anton.	prakt. u. k. Reg.-Arzt im 1. Art.-Regim.	"	1814	April	12	verh.	1836	1838	1838	7. Febr. 1844.	1838.

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
9	München.	München.	Bino, Jakob	prakt. Arzt.	München.	1817	Mai	1	verh.	1841	1843	1844	22. Juni 1846.	
10	"	"	Böck, Mart.	prakt. Arzt u. Baderei-Inhaber.	Lauingen.	1808	Juni	22	verh.	1847	—	1847	21. Nov. 1847.	
11	"	"	Bratsch, Albert.	prakt. und Unterarzt im k. Cadetten-Corps.	Riedenburg.	1831	Juni	11	ledig.	1855	—	1855	1855.	
12	"	"	Bratsch, Eduard.	prakt. und Bat.-Arzt im k. Cadetten-Corps.	Nymphenburg.	1825	Dez.	18	ledig.	1850	—	1850	10. Okt. 1853.	1850.
13	"	"	Brattler, Wilhelm.	prakt. Arzt u. Priv.-Doc.	Augsburg.	1832	Febr.	25	ledig.	1855	—	1855	10. Nov. 1857.	
14	"	"	Braun, Frz. Xav.	prakt. und Armenarzt.	Siegertsbrunn, (Ebersberg.)	1816	Nov.	4	verh.	1840	1842	1844	1. Sept. 1847.	
15	"	"	Braun, Jakob.	prakt. Arzt, Prof. honor. u. Arzt des Josephsp.	Schwarzenfeld. (Oberpfalz.)	1792	Okt.	21	verh.	1814	1816	1816	14. Juni 1819.	1821.
16	"	"	Braun, Max.	prakt. Arzt.	München.	1830	Dez.	1	verh.	1854	—	1854	18. Dez. 1857.	
17	"	"	Buchetmann, Ant.	prakt. und k. Bat.-Arzt im 3. Art.-Reg.	Leimersheim. (Pfalz.)	1830	Dez.	4	ledig.	1855	—	1855	4. Nov. 1858.	1855.
18	"	"	Buchner, Ernst.	prakt, k. Hofstabs-Heb-Arzt u. Universit.-Prof. honor.	München.	1812	Nov.	8	verh.	1834	1836	1836	19. April 1838.	1838.

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-concurs od. Schluß-Prüfung.	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
19	München.	München.	Buchner, Joseph.	prakt. Arzt, Prof. honor. a.d. Universit.	Landshut.	1813	März	2	verh.	1839	1841	1841	2. Febr. 1845.	
20	"	"	Buchner, Otto.	prakt. und Armenarzt.	München.	1816	Juni	28	verh.	1839	1841	1844	1. Febr. 1844.	
21	"	"	Buchner, Xaver.	prakt. und Armenarzt.	Landshut.	1819	Mai	28	verh.	1846	1845	1845	13. Juni 1849.	
22	"	"	Buhl, Ludwig.	prakt. Arzt u. kgl. Universitätsprofessor.	München.	1816	Jan.	4	verh.	1839	1841	1844	25. Jan. 1845.	1847.
23	"	"	Callenbach, Friedrich.	prakt. Arzt.	Würzburg.	1795	Jan.	5	verh.	1850	—	1850	21. Mai 1849.	
24	"	"	Christlmüller, Max.	prakt. Arzt.	München.	1806	Mai	26	verh.	1829	1831	1831	13. Sept. 1832.	
25	"	"	Dallmayer Max.	prakt. und Armenarzt.	"	1815	Dez.	4	verh.	1838	1840	1840	22. Dez. 1843.	
26	"	"	Darenberger, Math.	pr., Armen- u. städtischer Spitalarzt.	"	1808	Juli	31	Wittwer.	1832	1834	1834	8. Okt. 1834.	
27	"	"	Deiglmaier, Friedr.	prakt. und städtischer Spitalarzt.	"	1804	Sept.	19	Wittwer.	1829	1831	1831	22. Juni 1831.	
28	"	"	Deisch, Carl.	pr. u. Bat.-Arzt im 2. Inf.-Reg.	Regensburg.	1823	Mai	22	verh.	1849	—	1849	1859.	1850.
29	"	"	Dering, Anton.	pr. und kgl. Unterarzt b.d. Stadtkomm.	Kettershausen (Schwab.)	1836	Juni	12	ledig.	1860	—	1860	1861.	1861.
30	"	"	Diettrich, Ludwig.	prakt. Arzt u. außerordentl. Univ.-Prof.	Würzburg.	1804	März	8	verh.	1829	1831	1831	15. Jan. 1833.	1851.

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
31	München.	München.	Drey, Adolph.	prakt. Arzt.	Heidingsfeld. (Unterfranken.)	1817	Juli	17	verh.	1840	1842	1844	24. Dez. 1848.	
32	"	"	Ehrl, Wilhelm.	prakt. Arzt.	München.	1831	Febr.	6	verh.	1855	—	1855	2. Juni 1856.	
33	"	"	Fahrer, Joh. Nep.	prakt. und k. Hofstabsarzt.	"	1818	Juli	8	ledig.	1842	1846	1846	21. Dez. 1856.	
34	"	"	Feder, Ludwig.	prakt. and k. Oberstabsarzt, Referent im k. Kriegsministerium.	Ellingen.	1804	Juni	16	verh.	1829	1831	1831	4. August 1831.	1847.
35	"	"	Fellerer, Joh. Nep.	prakt. und k. Bataillonsarzt im 6. Jäger-Bat.	Lechhausen.	1820	Sept.	16	ledig.	1847	—	1847	21. Mai 1852.	1848.
36	"	"	Fischer, Heinrich.	prakt. Arzt, k. Hofrath und Privat-Doc.	Landsberg.	1814	Febr.	25	verh.	1834	1836	1836	4. Sept. 1838.	
37	"	"	Fischer, Sebastian.	prakt. Arzt.	München.	1806	Nov.	10	verh.	1830	1836	1836	29. Juli 1853.	
38	"	"	Fleschütz, Thomas.	prakt. Arzt u. pens. Oberstabsarzt.	"	1781	Okt.	21	verh.	1805	disp.	disp.	19. Okt. 1805.	1805.
39	"	"	Frank, Martell.	pr., k. Bezirks-Ger.- u. Polizeiarzt u. Privatdocent.	Arnstein. (Unterfranken.)	1810	Jan.	11	verh.	1837	1840	1844	31. Dez. 1846.	1853.
40	"	"	Franque, Arnold, v.	prakt. Arzt u. Privatdoc.	Wiesbaden.	1831	Sept.	6	ledig.	1855	—	1860	April 1861.	
41	"	"	Franz, Vincenz.	prakt. Arzt.	Murnau, Landger. Weilheim	1818	Juli	4	verh.	1854	—	1854	v. 17. Jan. 1856.	

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
42	München.	München.	Friedmann, Siegwart.	prakt. Arzt.	Ellingen.	1814	März	3	verh.	1836	1855	1855	19. Okt. 1855.	
43	"	"	Friedrich, Emil	pr. u. k. Reg.-Arzt bei der I. Sanit.-Comp.	Bamberg.	1832	April	8	verh.	1846	—	1846	23. Juni 1856.	1846.
44	"	"	Frahmann, Carl.	pr. u. k. Reg.-Arzt im Reg. Kronprinz.	Landshut.	1807	März	2	verh.	1833	1836	1836	Juli 1858.	1843 als Praktikant.
45	"	"	Fuchs, Ed.	pr. u. k. Bat.-Arzt im 1. Cuir.-Reg.	Ansbach.	1813	Juni	12	ledig.	1837	1839	1839	Jänner 1853.	1848.
46	"	Vorstadt Au.	Fürst, Carl Aug.	prakt. und Armenarzt.	München.	1807	Aug.	2	verh.	1835	1837	1839	15. April 1838.	
47	"	München.	Gietl, Xav. von.	prakt. Arzt, k. geh. Rath, k. Universit.-Prof. u. Leib-Arzt S. M. des Königs Max.	Höchstädt.	1803	Aug.	27	verh.	1827	1829	1829	18. Sept. 1833.	1834.
48	"	"	Gleich, Lorenz.	prakt. u. pens. Bat.-Arzt.	Au.	1798	Aug.	1	ledig.	1824	1826	1826	3. Juni 1835.	1826.
49	"	"	Gombart, Herrm.	pr. u. k. Unt.-Arzt im 3. Art.-Reg.	München.	1830	April	4	ledig.	1854	—	1854	1857.	1851.
50	"	"	Graf, Karl von.	prakt. Arzt, k. Mediz.-Rath u. ehem. Leib-arzt J. M. der Königin Karoline.	"	1801	Mai	15	verh.	1823	1826	1826	4. Okt. 1856.	1829.

No.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
51	München.	München.	Grandauer, Franz.	prakt. Arzt.	Karlstadt. (Unterfranken.)	1822	März	7	Wittwer.	1846	—	1846	22. April 1850.	
52	"	"	Haas, Jos. Lorenz.	prakt. und Armenarzt.	Bamberg.	1811	Okt.	20	verh.	1835	1837	1837	6. Mai 1837.	
53	"	"	Häberl, Ludwig.	prakt. und Armenarzt.	München.	1812	Juni	11	verh.	1834	1837	1837	27. Jan. 1839	
54	"	"	Handschuch, Alfr.	prakt. und k. Bat.-Arzt im k. 1. Cuir.-Regiment.	"	1824	Juni	24	ledig.	1848	—	1848	2. Jan. 1849.	1848.
55	"	"	Handschuch, Gg.	prakt. Arzt, k. Generalstabsarzt und Referent im Kriegs-Ministerium.	Niederwern. (Unterfranken.)	1790	Febr.	17	verh.	1815	1817	1817		1814.
56	"	"	Hartz, Bernhard v.	prakt. und k. Stabsarzt beim Artill.-Corps-Com.	München.	1803	Juli	20	verh.	1827	1829	1829	4. April 1830.	1829.
57	"	"	Hastreiter, Michael.	prkt. Arzt u. k. Med.-Rath, Leibarzt S. K. Hoheit des Prinzen Carl.	Rankam. (Oberpfalz)	1804	Jän.	31	verh.	1828	1829	1829	13. Mai 1846.	1831.
58	"	"	Hauner, August.	prakt. und Armenarzt, Kinderspitalarzt und Universitäts-Professor honor.	Neumarkt a/Rott.	1811	Okt.	29	verh.	1835	1837	1837	13. Febr. 1844.	

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
59	München.	München.	Hecker, Fr. W.	prakt. Arzt, k. Univ.-Prof. u. Direktor d. Gebär-Anst. und Hebammenschule.	Berlin.	1827	Mai	8	ledig.	1849	—	1849	1859.	1859.
60	"	"	Herold, Hieronim.	prakt. Arzt.	Würzburg.	1812	Okt.	28	verh.	1836	1838	1838	1838.	
61	"	"	Hirschinger, Johann.	prakt. und k. Reg.-Arzt im k. 3. Artill.-Regim.	München.	1818	Mai	21	verh.	1841	1843	1844	11. Nov. 1845.	1845.
62	"	"	Höber, Ignaz.	prakt. und Armenarzt.	Arnstorf. (Oberpfalz.)	1801	Juli	31	verh.	1828	1831	—	6. Febr. 1832.	
63	"	"	Hofer, Dom. Mart.	prakt. Arzt u. kgl. Professor an der Central-Thier-Arzneischule.	Obersdorf. (Oberfranken.)	1817	Okt.	15	verh.	1844	1845	1845	21. Juni 1848.	1850.
64	"	"	Hofmann, Joseph.	prakt. und Bezirksger.-Arzt am Bez.-Ger. Münch. l/I., Univ.-Professor.	Würzburg.	1815	Juli	8	verh.	1837	1839	1839	1. Dez. 1846.	1843.
65	"	"	Horlacher, Karl.	prakt. und Bat.-Arzt bei d. k. Commandantschaft.	Ansbach.	1825	Jän.	3	ledig.	1851	—	1853	13. Dez. 1856.	
66	"	"	Horn, Hermann.	prakt. Arzt.	Würzburg.	1815	Mai	22	ledig.	1837	1838	1838	1843.	

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
67	München.	München.	Horner, Frz. Seraph.	prakt. Arzt, k. M.-Rath, Univ.-Prof. und Kranken-Haus-Dir.	Iller-eichen. (Schwaben.)	1798	Sept.	3	verh.	1823	1825	1826	12. Aug. 1825.	1835.
68	"	"	Jacubezky, Max.	prakt. Arzt.	München.	1814	Nov.	18	verh.	1836	1838	1838	6. Juni 1842.	
69	"	"	Kaltdorff, Karl.	pr. u. k. Ger.-Arzt b. k. Ldg. München r. d. J.	Bamberg.	1809	Jän.	9	verh.	1832	1834	1834	6. Mai 1837.	1840.
70	"	"	Kißing, Gustav.	prakt. und k. Reg.-Arzt bei der Leibgarde d. Hartschiere.	Amberg.	1815	Juli.	25	verh.	1839	1842	1842	19. Nov. 1843.	Mai 1840.
71	"	"	Kleindienst, Karl.	prakt. Arzt.	München.	1803	Sept.	30	ledig.	1827	1831	1831	7. Okt. 1831.	
72	"	"	Knorr, Max.	prakt. Arzt.	Berchtesgaden.	1832	Juni.	2	verh.	1854	—	1854	19. Okt. 1859.	
73	"	"	Koch, Guido.	prakt. Arzt, Hofzahnarzt u. Prof. hon. a. d. Univer.	München.	1815	Sept.	12	verh.	1838	1840	1840	28. Dez. 1856.	
74	"	"	Koch, Karl Ludwig.	pr. Arzt und k. Hofmedic.	München.	1806	März	3	ledig.	1826	1828	1828	26. Nov. 1828.	
75	"	Vorstadt Au.	König, Franz Xav.	pr. u. Armen-Arzt und Badereibesitz.	Pfaffenhofen.	1810	Mai	10	verh.	1834	1835	1836	26. Dez. 1835.	
76	"	München.	Krammer Martin,	prakt. Arzt.	Landshut.	1804	Okt.	25	ledig.	1829	1831	1831	14. Okt. 1831.	
77	"	"	Kranich, Math.	prakt. und k. Reg.-Arzt im 1 Cuir.-Reg.	Frauensattling. (Niederb.)	1807	Febr.	24	ledig.	1833	1836	1836	8. August 1836.	1833.

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung	Staats-concurs od. Schluß-Prüfung	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst
78	München.	München.	Kranz, Anton.	pr. u. k. Ger.-Arzt b. Ldg. Münch. l./J. u. Prof. hon.	Flintsbach. (Rosenheim.)	1799	Sept.	14	verh.	1827	1829	1829	7. Juni 1830.	1837.
79	"	"	Knisel, Heinr. Mart.	prakt. und Armenarzt.	München.	1816	Juli.	15	verh.	1840	1842	1844	30. Juni 1847.	
80	"	"	Kunstmann, Edm.	pr. u. k. Bat.-Arzt im I. Inf.-Reg.	München.	1829	Okt.	21	ledig.	1854	—	1854	1855.	1855.
81	"	"	Lenggrießer, J. N., von.	prakt. Arzt.	Straubing.	1800	Okt.	30	verh.	1822	1824	1824	18. Nov. 1826.	
82	"	"	Leuk, Fr. Xav.	pr. u. k. Reg.-Arzt bei der I. San.-Comp.	Landshut	1816	Nov.	24	ledig.	1838	1840	1840	9. Okt. 1854.	1839.
83	"	"	Lindwurm, Joseph.	prakt. Arzt und k. Univ.-Professor.	Würzburg.	1824	April	10	verh.	1849	—	1849	9. Sept. 1853.	1859.
84	"	"	Loë, J. N.	prakt. u. qu. k. Landger.-Arzt.	Eichstädt.	1793	Mai	31	ledig.	1815	1818	1818	1818.	1818 pens. 1858.
85	"	"	Lotzbeck, Carl.	pr. u. k. Bat.-Arzt bei der k. Kommand. München.	Bayreuth.	1832	Okt.	14	ledig.	1857	—	1857	1859.	1859.
86	"	"	Mahir, Oskar.	prakt. und Armenarzt u. Privatdocent.	Salzburg.	1813	Aug.	19	verh.	1835	1836	1836	20. Mai 1847.	
87	"	"	Martin, Alois.	pr. Arzt, Bezirksger.-Arzt a. Bez.-Ger. München r/J. u. Prof. honor. an d. Univers.	Bamberg.	1818	Nov.	23	verh.	1843	1845	1845	16. Mai 1848.	1857.

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schlußprüfung.	Staatsconcurs	Praxislizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
88	München.	München.	Martin, Anselm.	prakt. Arzt, qu. k. Univ.-Professor u. Direktor der Hebammenschule u. Gebäranstalt.	München.	1807	Mai.	7	Wittwer.	1830	1832	1832	15. Mai 1852.	1847.
89	〃	〃	Martius, Georg.	prakt. und Armenarzt.	Erlangen.	1830	Juli.	27	ledig.	1855	—	1855	April 1860.	
90	〃	〃	Massarellos de, Leonhard.	prakt. Arzt.	Kopenhagen.	1813	Juni.	2	verh.	1843	1846	1846	13. Juni 1849.	
91	〃	〃	May, Heinrich.	prakt. Arzt.	München.	1832	〃	15	ledig.	1856	—	1856	1859.	
92	〃	〃	Mayer, Mich. Aug.	prakt. und Armenarzt und städt. Spitalarzt.	〃	1813	〃	30	verh.	1834	1836	1836	4. Juni 1839.	
93	〃	〃	Mayr, Otto.	prakt. und k. Unterarzt im 3. Art.-Reg.	Altesried, k. Ldg. Grönnenbach.	1833	Aug.	8	ledig.	1858	—	1858	19. März 1861.	14. Mai 1859.
94	〃	〃	Miller, Jul.	pr. u. k. Unterarzt bei der Stadtkommandantsch. München.	München.	1833	April	29	ledig.	1857	—	1857	Septemb. 1856.	1858.
95	〃	〃	Moser, Peter.	prakt. Arzt.	Lenterschach. (Schwab.)	1822	〃	11	ledig.	1849	1849	—	19. Juli 1851.	
96	〃	〃	Mosthaff, Friedrich.	prakt. Arzt.	Gelchsheim. (Unterfr.)	1802	Febr.	26	verh.	1826	1830	1830	4. Juni 1834.	
97	〃	〃	Müller, Ludwig.	prakt. Arzt.	München.	1809	Mai.	17	verh.	1832	1833	1833	17. Mai 1834.	

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
98	München.	München.	Müller, Peter.	prakt. und k. Bat.-Arzt im Inf.-Leibreg.	Baierfeld (Pfalz.)	1827	April	22	ledig.	1853	—	1855	1855.	1855.
99	„	„	Nar, Gustav.	prakt. Arzt.	Eichstädt.	1811	März	26	verh.	1833	1835	1835	6. Dez. 1834.	
100	„	„	Neuhöfer, Moritz.	pr. u. k. Bat.-Arzt im I. Inf.-Reg.	München.	1821	Okt.	1	verh.	1846	—	1846	1848.	1848.
101	„	„	Nußbaum, J. N.	prakt. Arzt u. k. Universit.-Professor.	München.	1829	Sept.	2	ledig.	1855	—	1855	29. April 1857.	1860.
102	„	„	Obermüller, Leopold.	prakt. und k. Regim.-Arzt im Inf.-Leib-Regiment.	Edlmühle Landg. Wolfstein (Niederbayern.)	1799	Aug.	7	verh.	1825	1827	1827	1852.	1832.
103	„	„	Pemerl, Alois.	prakt. Arzt.	Rosenheim.	1813	Mai.	16	verh.	1835	1837	1837	6. Febr. 1848.	—
104	„	„	Pfeufer, Karl von.	pr. Arzt, k. Obermedizinalrath, Univ.-Prof., Min.-Ref. in Med.-Angel.	Bamberg.	1806	Dez.	22	verh.	1828	1831	1831	1834.	1836.
105	„	„	Quaglio, Max.	prakt. Arzt.	München.	1828	Mai.	21	ledig.	1850	1852	1852	22. Juli 1854.	
106	„	„	Ranke, Heinrich.	pr. Arzt und Privatdocent a. d. Univ.	Rückersdorf. (Mittelfr.)	1830	„	8	verh.	1854	—	1854	17. März 1859.	
107	„	„	Rast, Adam Frhr. von.	prakt. Arzt.	Wien.	1810	Sept.	28	verh.	1834	1836	1836	2. Dez. 1848.	
108	„	„	Reiser, Ferdinand.	prakt. Arzt.	Friedberg.	1812	April	10	verh.	1839	1841	1844	14. März 1846.	
109	„	„	Reiter, Michael.	praktischer u. k. Central-Impfarzt.	Guntering.	1802	„	10	verh.	1825	1827	1827	11. März 1835.	1834.

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
110	München.	München.	Reuß, Joseph.	prakt. u. pens. k. Ger.-Arzt.	Aschaffenburg.	1800	März.	3	verh.	1822	1826	1826	Oktober 1829.	Mai 1829.
111	„	„	Rigauer, Valent.	pr. Arzt u. Badereibesitz.	München.	1834	Aug.	2	ledig.	1859	—	1859	Dez. 1859.	
112	„	„	Ringseis, J. Nep. von	prakt. Arzt, geh. Rath u. Univ.-Prof., Ministerial-Referent.	Schwarzhofen. (Oberpfalz.)	1785	Mai.	16	verh.	1812	1816	1816	1816.	1817.
113	„	„	Rothmund Fr. Chr. v.	prakt. Arzt u. k. Universitäts-Prof.	Dettelbach. (Unterfranken.)	1801	Dez.	28	„	1823	1825	1826	31. Okt. 1843.	1829.
114	„	„	Rothmund August.	prakt. Arzt u. außerord. Univ.-Prof.	München.	1830	Aug.	1	ledig.	1853	—	1853	13. Febr. 1856.	1859.
115	„	„	Rubenbauer, Erhard.	prakt. Arzt u. p. k. Reg.-Arzt bei der Hartschier-Garde.	Sulzbach.	1787	Nov.	2	verh.	1834	1834	1834	24. Mai 1834.	1809.
116	„	„	Rubenbauer, Jos.	prakt. Arzt u. k. Bat.-Arzt im 3. Artill.-Regim.	München.	1823	Aug.	26	„	1849	—	1849	22. Okt. 1852.	1849.
117	„	„	Rubner, Gustav.	prakt. Arzt.	Kulmbach.	1810	„	10	„	1837	1839	1839	1839.	
118	„	„	Schanzenbach, Oskar.	prakt. Arzt.	München.	1821	Dez.	4	„	1844	1847	1847	26. Mai 1850.	
119	„	„	Schleiß-Löwenfeld, Nep. v.	prakt. Arzt u. Leib-Chirurg Sr. K. Maj. Max II.	Sulzbach.	1809	Juni	7	„	1832	1834	1834	4. Jänner 1837.	1840.

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
120	München.	München.	Schlosser, Max Joseph.	prakt. und k. Bat.-Arzt im 2. Inf.-Regiment.	Greifenberg.	1824	Mai.	16	verh.	1849	—	1849	21. Juni 1851.	1849.
121	"	"	Schmalir, August.	prakt. Arzt.	Amberg.	1834	Sept.	28	ledig.	1858	—	1858	Okt. 1860.	
122	"	"	Schmitt, Ignaz.	prakt. Arzt u. Professor an der Hebammen-Schule.	München.	1814	Jän.	1	"	1838	1839	1839	16. Dez. 1846.	1847.
123	"	"	Schneider, Eugen.	prakt. Arzt und qu. kgl. Universitäts-Professor.	Tirschenreuth.	1795	"	26	verh.	1820	1822	1823	4. Nov. 1823.	1823.
124	"	"	Schneider, Max.	prakt. Arzt	München.	1827	Mai.	5	ledig.	1852	—	1852	23. Okt. 1860.	
125	"	"	Schnitzlein, Eduard.	prakt. Arzt und Universitäts-Prof. honor.	Oettingen.	1810	Febr.	17	verh.	1833	1835	1835	10. März 1838.	
126	"	"	Schrauth, Joh. Bapt.	prakt. Arzt, quiesc., kgl. Bataillons-Arzt.	Mitwitz in Oberfranken.	1807	Mai.	25	"	1830	1833	1833	25. Nov. 1856.	1831.
127	"	"	Schröder, Hugo.	prakt. u. k. Reg.-Arzt bei der Commandantsch. München, Leibarzt Sr. K. H. Prinz Adalbert.	Landau a/J.	1819	Febr.	4	"	1841	1843	1844	15. März 1854.	1843.

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
128	München.	München.	Schwinghammer, Fr. Xaver.	prakt. Arzt, q. k. Professor a. d. Thierarzneischule in Schleißheim.	Linz.	1794	Sept.	18	verh.	1819	1822	—	1824.	1824.
129	"	"	Seitz, Franz.	prakt. Arzt, k. Universitats-Profess. und Vorstand d. Polyklinik.	Lichtenau.	1811	Dez.	12	"	1834	1836	1836	29. März 1838.	1838.
130	"	"	Senger, Franz.	prakt. Arzt	München.	1811	Juni.	19	ledig.	1834	1836	1836	4. Sept. 1838.	
131	"	"	Siegritz, Adalbert.	prakt. Arzt, k. Mediz.-Rath u. Hofstabs-Arzt.	Straubing.	1807	—	—	verh.	1831	1833	—	17. Aug. 1833.	
132	"	"	Solbrig, C. Aug.	Vorstand der Kreis-Irren-Anstalt von Oberbayern u. k. Univ.-Professor.	Fürth.	1809	Sept.	17	"	1832	1834	1834	1836.	1846.
133	"	"	Stadlmayer, Ernst.	prkt. u. k. Reg.-Arzt im Inf.-Leib-Regim.	München.	1816	Dez.	31	"	1840	1841	—	7. Dez. 1849.	1841.
134	"	"	Stegmaier, Karl von.	prakt. und k. Reg.-Arzt im 1. Inf.-Reg.	"	1811	Okt.	19	"	1840	—	1846	20. Juli 1845.	1845.
135	"	"	Steichele, Ludwig.	prakt. und k. Bat.-Arzt im Inf.-Leib-Regiment.	Ursberg. (Schwaben.)	1825	Okt.	25	ledig.	1850	—	1850	30. Nov. 1853.	1850.
136	"	"	Stein, David.	prakt. und Armenarzt.	Bayreuth	1805	Juli.	8	verh.	1830	1836	—	27. Aug. 1836.	

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
137	München.	München.	Stein, Hermann.	prakt. Arzt.	München.	1836	Aug.	24	ledig.	1860	—	1860	19. März 1861.	
138	"	"	Steinbacher, Jos.	" "	Augsburg.	1819	April	17	verh.	1846	1846	1846	9. Aug. 1853.	
139	"	"	Strauß, Bernhard.	" "	Eichstädt.	1812	Febr.	17	ledig.	1836	1838	1838	27. März. 1841.	
140	"	"	Trettenbacher, Math.	prakt. und Armenarzt.	Pöttmes.	1805	Mai.	10	verh.	1832	1834	1836	14. Aug. 1837.	
141	"	"	Tutschek, Lorenz.	prakt. u. Leibarzt S. M. des Königs Ludwig.	Bayreuth	1817	Febr.	8	"	1843	1845	1845	29. Juli 1848.	1848.
142	"	"	Ullersperger, Joh. Bapt.	prakt. Arzt.	Neuburg a/D.	1798	März	1	ledig.	1822	1823	1823	8. März 1826.	
143	"	"	Urban, Alois.	prakt. und k. Hofstabsarzt.	Wolfratshausen.	1800	Dez.	3	verh.	1825	1827	1827	20. Jan. 1832.	
144	"	Vorstadt Haidhausen.	Urban, Ignaz.	prakt. Arzt und Baderei-Inhaber.	München.	1807	Jän.	6	"	1850	—	1850	18. April 1854.	
145	"	München.	Vogl, Alfred.	prakt. Arzt u. Privatdocent	"	1829	März	31	ledig.	1852	—	1852	9. April 1856.	
146	"	"	Vogl, Anton.	prakt. und k. Unterarzt im Inf.-Leibreg.	Reichenhall.	1834	"	23	"	1858	—	1858	1859.	1859.
147	"	"	Vogl, Em. Carl.	prakt. und k. Unterarzt im 2. Inf.-Reg.	Immenstadt.	1832	Dez.	6	"	1858	—	1858	1859.	1859.
148	"	Vorstadt Giesing.	Wägner, Joseph.	prakt. u. pns. k. Gerichtsarzt.	Straubing.	1817	Febr.	23	verh.	1833	1835	1835	21. Febr. 1855.	

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Mon.	Tag.	Familienstand	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
149	München.	München.	Walther, Ludwig.	prakt. Arzt.	Bonn in Rheinpreußen.	1820	Aug.	6	verh.	1843	—	1843	26. Okt. 1846.	
150	"	"	Weißbrod, J. Bapt. v.	prakt. Arzt, q. kgl. Obermedizinalrath u. Univ.-Prof.	Burghausen.	1778	Nov.	14	"	1801	1802	1802	1804.	1804.
151	"	"	Weißbrod, Max.	pr. Arzt u. p. k. Unterarzt.	Mühldorf.	1814	Okt.	1	"	1837	1839	1852	1850.	1842. pens. 1852.
152	"	"	Wenzel, J. Bapt. v.	prakt. Arzt.	München.	1818	Mai	16	ledig.	1842	1843	1843	25. Juni 1849.	
153	"	"	Wertheimber, Adolph.	" "	"	1832	Dez.	6	verh.	1854	—	1854	31. Okt. 1857.	
154	"	"	Wibmer, Carl.	prakt. Arzt, k. Kreis-Mediz. und Regier.-Rath.	"	1803	Okt.	28	ledig.	1826	1828	1828	11. Dez. 1828.	1840.
155	"	"	Widmann, Carl.	pr. Arzt u. p. k. Bat.-Arzt.	"	1803	Sept.	3	"	1826	1828	1828	28. Nov. 1854.	1828.
156	"	"	Wimmer, Anton.	prakt. u. Arzt im k. Blinden-Institute.	Landshut.	1803	Okt.	29	verh.	1827	1829	1829	16. März 1830.	
157	"	"	Winterhalter, Georg.	prakt. Arzt.	Landsberg.	1802	April	23	"	1829	1830	—	18. Jän. 1833.	
158	"	"	Wispauer, Otto.	pr. u. k. Unterarzt im 6. Jägerbat.	Traunstein.	1833	Dez.	21	ledig.	1858	—	1858	1859.	1859.
159	"	"	Wolf, Dominik.	prakt. Arzt u. Badereibesitz.	München.	1824	Aug.	6	"	1850	—	1850	9. Okt. 1858.	
160	"	"	Wolfring, Max.	pr. Arzt u. k. Regier.-Medizin.-Assess., Hausarzt an der Strafanstalt Münch.	Grafenau. (Niederbayern.)	1811	Dez.	22	verh.	1834	1836	1836	14. Okt. 1857.	1847.

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
161	München.	München.	Wolfsteiner, Joseph.	pr. Arzt, k. Hofstabsarzt u. Privatdoz. an d. k. Univ.	Holzheim (Oberpfalz.)	1821	März	3	ledig.	1849	—	1849	20. Dec. 1853.	
162	"	"	Wurm, Alois.	prakt. u. pens. k. Stabsarzt.	Traberts, Ldg. Immenstadt.	1800	Nov.	29	verh.	1827	1829	1829	1829.	1827.
163	"	"	Zaubzer, Otto.	prakt. Arzt.	München.	1834	Okt.	6	ledig.	1859	—	1859	18. März 1860.	
164	"	"	Zechmeister, Joseph.	prakt. u. k. Unterarzt b. 1. Art.-Reg.	"	1833	Juli	1	"	1858	—	1858	1859.	1859.
165	"	"	Zimmer, Georg.	prakt. u. pens. k. Reg.-Arzt.	Württemberg.	1787	April	19	verh.	1836	—	1837	5. Juni 1856.	1836.
166	"	"	Zimmermann, Valentin.	pr. Arzt auf Grund einer Baderei.	Frankenthal.	1815	Dec.	10	"	1852	—	1852	April 1860.	
167	"	"	Zink, Balduin.	prakt. und Leibarzt Sr. K. H. Prinz Luitpold.	Würzburg.	1813	Nov.	13	"	1834	1836	1836	20. Aug. 1839.	
168	Stadtmagistrat Ingolstadt 15,712 Einwohn. u. 0,7 Qu.-M.	Ingolstadt.	Brach, Rud. Al.	pr. u. k. Unterarzt im 10. Inf.-Reg.	Speyer.	1832	April	9	ledig.	1856	—	1856	1857.	1859.
169	"	"	Eckl, Augustin.	prakt. und k. Bat.-Arzt b. Gen.-Reg.	Pfarrkirchen.	1823	Juni	25	verh.	1849	—	1849	1849.	1849.
170	"	"	Henke, Christ.	prakt. und k. Unterarzt im 7. Inf.-Reg.	Kitzingen.	1831	Dec.	14	ledig.	1855	—	1855	1858.	1855.
171	"	"	Heinich, Hermann.	prakt. und k. Bat.-Arzt im 10 Inf.-Reg.	Burgsalach.	1813	Febr.	8	"	1840	1842	1844	1843.	1848.
172	"	"	Lautenbacher, Ludwig.	prakt. und k. Bat.-Arzt b. Gen.-Reg.	Straubing.	1822	Mai	7	verh.	1849	—	1849	1849.	1849.

No. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
173	Ingolstadt.	Ingolstadt.	Meister, Joseph.	Stadt- und Kranken-Haus-Arzt.	Augsburg.	1816	Febr.	14	verh.	1841	1843	1842	1845.	
174	"	"	Schallhammer, Friedrich.	pr. u. Reg.-Arzt beim 7. Inf.-Reg.	Neuburg a/D.	1811	Febr.	22	verh.	1831	1833	1835	1833.	1833.
175	"	"	Schneider, Franz.	prakt. und k. Bat.-Arzt b. 7. Inf.-Reg.	Effeltam.	1817	Okt.	9	ledig.	1846	1846	1846	1847.	1847.
176	"	"	Stadler, Franz.	prakt. und Unterarzt im 7. Inf.-Reg.	Eiterhofen, k. Landg. Starnberg.	1833	Dez.	1	"	1858	—	1858	1860.	1859.
177	"	"	Völk, Edmund.	pr. u. Unterarzt der k. Kommandantschaft.	Eichstätt.	1830	Okt.	6	"	1858	—	1858	1860.	1859.
178	"	"	Wallt, Johann.	prakt. und k. Unterarzt b. 10. Inf.-Reg.	Niederaschau.	1826	März	7	"	1853	—	1853	1855.	1855.
179	Aibling mit 13,371 Einwohn. u. 6,10 Qu.-Meilen.	Aibling.	Beck, Desiderius.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	Ebersberg.	1804	Jän.	28	verh.	1826	1828	1828	1828.	1835.
180	"	Au.	Kniol, J. N.	prakt. Arzt.	Nonnenhorn.	1826	Febr.	12	Wittwer.	1854	—	1854	Juli 1858.	
181	"	Bagen.	Spengler, Anton.	prakt. Arzt.	Augsburg.	1829	Juni	17	verh.	1858	—	1858	12. Juli 1859.	
182	"	Aibling.	Stransky, Hugo von.	prakt. Arzt.	Regensburg.	1831	März	31	ledig	1857	—	1857	6. Okt. 1859.	
183	Aichach mit 8,83 Qu.-M. und 23,387 Einwohnern.	Kühbach.	Amann, Ulrich.	prakt. Arzt.	Pörnbach.	1830	Juli	6	verh.	1857	—	1857	4. Febr. 1860.	
184	"	Altomünster.	Höß, Joh. Evang.	prakt. Arzt.	Nymphenburg	1813	Nov.	17	verh.	1837	1839	1839	1845.	

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
											od. Schluß-Prüfung.			
185	Aichach.	Aichach.	Knappich, Franz.	prakt. Arzt.	Aichach.	1823	Febr.	14	verh.	1853	—	1853	1858.	
186	"	Schilt-berg.	Mayer, Fr. Seraph.	" "	Scheyern.	1827	Juni	12	ledig.	1855	—	1855	Septbr. 1858.	
187	"	Aichach.	Miller, Joh. Ev.	prakt. und k. Bezirksger.u. Landg.-Arzt.	Dinkel-scherben.	1800	Sept.	29	verh.	1823	1825	1826	1825.	6. Mai 1839.
188	"	Aindling.	Schmid, Georg.	prakt. Arzt.	Aindling.	1807	März	7	"	1832	1834	1834	1834.	
189	"	Affing.	Eberl, Fr. X.	" "	Mindel-heim.	1830	Juni	30	"	1854	—	1854	1861.	
190	Altötting, mit 6 Q.-M. u. 17,862 Seelen.	Reischach.	Held, Joh. Bapt.	" "	Schloß-berg.	1818	Juni	7	"	1845	1847	1847	1848.	
191	"	Altötting.	Klein, Sim. Rud.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	Furth im Wald.	1805	Dez.	23	"	1828	1830	1831	1831.	1840.
192	"	Neu-ötting.	Ried, Carl.	prakt. Arzt.	Dengling.	1813	Dez.	15	"	1841	1843	1844	1844.	
193	"	"	Wimmer, Mart.	" "	Landshut.	1807	Aug.	24	"	1831	1832	1832	1832.	
194	"	Pleis-kirchen.	Windmaif-singer, Mar.	" "	Reiding.	1810	Okt.	26	"	1839	1841	1851	1851.	
195	Berchtes-gaden, mit 8 Q.-M. u. 8,657 S.	Berchtes-gaden.	Kimmerle, Eduard.	prakt. Arzt u. Sal.-Arzt.	Schwab-münchen.	1830	Aug.	21	"	1855	—	1855	1857.	
196	"	"	Spitzel, Franz von.	prakt. und k. Gerichts- u. Salin.-Arzt.	Sulzbach.	1810	Febr.	12	"	1833	1833	1835	1836.	28. März 1854.
197	Bruck, mit 18,010 Einwohnern und 7,15 Q.-M.	Bruck.	Berger, August.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	Wolf-rathshau-sen.	1813	April	20	"	1837	1839	1839	17. Mai 1840.	26. April 1841.

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
198	Bruck.	Adels-hofen.	Enzens-perg, Fr. Xav.	prakt. Arzt.	Sulz-scheid, L. Obern-dorf.	1803	Aug.	24	verh.	1847	1849	1849	19. Nov. 1856.	
199	"	Bruck.	v. Hins-berg, Heinr.	prakt. und k. Unterarzt in d. Inv.-Anst.	München.	1822	Febr.	27	ledig.	1845	1847	1847	Februar 1858.	1849.
200	"	"	Los, Ludw.	prakt. und k. Reg.-Arzt in d. Inv.-Anst.	"	1817	Aug.	26	verh.	1838	1840	1840	21. März 1853.	
201	"	Egen-hofen.	Prinz, Jakob.	prakt. Arzt.	Maier-höfen.	1826	Jän.	21	"	1853	—	1853	1854.	
202	Burghau-sen, mit 3,506 Q.-Meilen und 10,676 E.	Burg-hausen.	Kellner, Fr. Xav.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	Murnau.	1801	Sept.	21	"	1838	1839	1839	1839.	17. April 1858.
203	"	"	Ris, Phil.	prakt. u. Bat.-Arzt im 2. Jägerbat.	Obern-berg in Unterfr.	1822	Juni	26	"	1848	—	1848	1848.	1848.
204	"	"	Schmid, F.	prakt. u. Un-terarzt im 2. Jägerbat.	München.	1831	Dez.	18	ledig.	1855	—	1855	1857.	1859.
205	Dachau, mit 8,073 Q.-M. und 18,137 E.	Dachau.	Engert, Heinr.	prakt. Arzt.	"	1831	Nov.	30	verh.	1855	—	1855	2. Juni 1859.	
206	"	"	Fischer, Hermann.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	Lands-berg.	1815	April	15	"	1838	1839	1839	18. April 1843.	20. Dez. 1858.
207	"	Peters-hausen.	Männer, Lorenz.	prakt. Arzt.	Weil, Gerichts Lands-berg.	1826	Jän.	27	"	1855	—	1855	19. Juni 1857.	
208	"	Odelz-hausen.	Seemül-ler, Ludw.	" "	Inders-dorf.	1826	Jän.	5	"	1857	—	1857	1858.	
209	"	Schwab-hausen.	Walser, Fr. Xav.	" "	Dachau.	1811	April	8	"	1837	1839	1839	26. Mai 1841,	

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
210	Dachau.	Indersdorf.	Wensauer, Joseph.	prakt. Arzt.	Holzhof, Ldg. Cham.	1809	Aug.	30	verh.	1833	1835	1835	10. April 1841.	
211	Dorfen, mit 4 Q.-M. und 11,239 Einw.	Taufkirchen.	Thurmayer, M.	" "	Adelkofen.	1807	Dez.	10	"	1837	1838	1838	1840.	
212	"	Dorfen.	Urban, Carl.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	Bamberg.	1812	Sept.	13	"	1835	1837	1837	1839.	2. Juli 1855.
213	"	"	Zahler, Alois.	prakt. Arzt.	Ichenhausen. (Schwaben.)	1831	Juni	21	ledig.	1858	—	1858	Dez. 1860.	
214	Ebersberg, mit 12,205 Q.-M. und 20,487 Seel.	Hirschbichl.	Autretter, Alois.	" "	Egmating.	1805	Jän.	13	verh.	1841	1841	—	20. Okt. 1843.	
215	"	Schwaben.	Gattermann, Jak.	" "	Zeindlmühle. (Passau.)	1828	"	20	ledig.	1854	—	1854	23. Jän. 1855.	
216	"	Grafing.	Rabl, Albert.	" "	München	1830	Juni	15	verh.	1855	—	1855	30. Nov. 1856.	
217	"	Ebersberg.	Schwaiger, Ludw.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	Wolfratshausen.	1813	Jän.	10	"	1834	1836	1836	1836.	10. Februar 1855.
218	Erding, mit 10 Q.-Meilen und 19,190 Ew.	Erding.	Henkel, Nikolaus.	" "	Bamberg.	1811	April	22	"	1834	1835	1835	1835.	1845.
219	"	"	Muck, Wilh.	prakt. Arzt.	Furth.	1812	Aug.	9	"	1836	1838	1838	1838.	
220	"	Marienberg.	Schelle, Bened.	" "	Wolfratshausen.	1828	Sept.	29	ledig.	1854	—	1854	März 1858.	

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
221	Freising m. 7,322 Q.-M. u. 19,938 Seelen.	Langenbach.	Emmer, Fr.	pr. Arzt auf Grund einer Baderei.	Au bei München.	1810	Nov.	10	verh.	1839	1840	—	1847.	
222	"	Freising. (Neustift)	Geith, Fr. X.	pr. u. temp. p. k. Ger.-Arzt.	Wörth a./Don.	1803	Febr.	13	"	1831	1833	1833	1834.	1850.
223	"	Langenbach.	Holz, Johann.	prakt. Arzt.	Freising.	1803	April	13	"	1829	1831	1831	1831.	
224	"	"	Dr. Hug, Aurel.	prakt. u. kgl. Ger.-Arzt.	Lindenberg.	1806	"	26	"	1830	1832	1832	1832.	1840.
225	"	Allershausen.	Pfaller, Eduard.	prakt. Arzt.	Wasserburg.	1813	Mai	1	"	1837	1839	1839	1839.	
226	Friedberg, mit 6,756 Q.-M. u. 19,124 Einw.	Mering.	Kerschensteiner, Jos.	" "	München.	1831	"	23	"	1855	—	1855	Juni 1858.	
227	"	Friedberg.	Koch, Carl.	" "	Haselbach.	1814	Jän.	10	"	1837	1839	1841	1839.	
228	"	Lechhausen.	Mühlbauer, Max.	" "	Augsburg.	1811	Okt.	10	"	1836	1837	1837	1837.	
229	"	Friedberg.	Schäzler, Joh. Georg.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	"	1809	Nov.	16	"	1835	1837	1837	1837.	16. April 1860.
230	Haag, mit 7,266 Q.-M. u. 15,758 E.	Haag.	Galler, Carl.	prakt. Arzt.	München.	1829	"	30	ledig.	1857	—	1857	10. April 1859.	
231	"	Isen.	Horn, Max Joseph.	" "	Neunburg v. W.	1814	Dez.	29	verh.	1838	1840	1840	1841.	
232	"	Haag.	Lang, Leopold.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	Passau.	1801	Aug.	15	"	1825	1827	1827	1828.	1838.
233	"	Gars.	Sohler, Georg.	prakt. Arzt.	Gars.	1827	Febr.	27	ledig.	1857	—	1857	15. Nov. 1857.	
234	"	Albaching.	Zintl, Ant.	" "	München.	1830	Jän.	30	"	1857	—	1857	5. Sept. 1858.	

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
						Jahr	Mon.	Tag			od. Schluß-Prüfung.			
235	Ingolstadt mit 8,12 Q.-Meilen und 19,401 E.	Pförring.	Gschwändter, Ant.	prakt. Arzt.	Aibling.	1833	Sept.	5	ledig.	1859	—	1859	1860.	
236	"	Vohburg.	Karl, Franz.	" "	Aichach.	1812	Aug.	23	verh.	1836	1838	1838	1840.	
237	"	Ingolstadt.	Pündter, Franz.	prakt. und k. Ger.-Arzt u. kgl. Rath.	Guisheim	1785	Mai	30	"	1807	1808	1809	1809.	6. Okt. 1809.
238	"	Gaimersheim.	Schramm, Georg.	prakt. Arzt.	Aichach.	1815	Febr.	15	"	1840	1842	—	1843.	
239	"	Kösching.	Schweiger, Joh. Bapt.	" "	Vorstadt Au.	1813	Juli	6	"	1837	1839	1839	1840.	
240	Landsberg mit 11,81 Q.-M. und 24,703 S.	Landsberg.	Hohenleitner, Michael.	" "	Landsberg.	1812	Sept.	29	"	1840	1842	1845	1843.	
241	"	Thaining	Höber, Joseph.	" "	Haag.	1827	Juni	21	ledig.	—	1854	1854	1. Aug. 1856.	
242	"	Schwabhausen.	Mayer, Michael.	" "	Mehring.	1827	Febr.	13	verh.	1855	1855	1855	26. Jän. 1858.	
243	"	Greifenberg.	Schleiffer, Wendelin.	prakt. und Bat.-Arzt.	Weringen (Schwabmünchen.)	1833	Jän.	6	"	1855	—	1855	30. Juli 1860.	
244	"	Landsberg.	Sensburg, Andr. Bened.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	Neunkirchen in Oberfr.	1809	April	29	"	1831	1836	1836	1836.	17. Nov. 1838.
245	"	Bayerdiessen.	Wieninger, Carl.	prakt. Arzt.	Landsberg.	1810	Aug.	16	"	1840	1842	1844	18. Okt. 1842.	
246	Laufen mit 6,3 Q.-M. u. 17,331 S.	Salzburghofen. (Oedhof.)	Krembs, Leonhard.	" "	Nymphenburg.	1830	"	16	ledig.	1855	—	1855	1859.	
247	"	Waging. (Markt.)	Krempl, Xaver.	" "	Unternenkirchen.	1808	"	28	verh.	1835	1837	1837	1838.	
248	"	Laufen.	Neudegger Julius.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	Burglengenfeld.	1813	Juni	13	"	1836	1838	1838	1838.	16. April 1856.

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Mon.	Tag.	Familienstand	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
249	Laufen.	Teisendorf.	Sailer, Isidor.	prakt. Arzt.	St. Leonhard.	1812	April	4	verh.	1839	1841	1841	24. April 1843.	
250	Laufen.	Laufen.	Widmann, Joh. Ev.	prakt. Arzt.	Wolnzach.	1828	Nov.	28	verh.	1855	—	1855	15. Febr. 1856.	
251	Miesbach mit 9,94 Q.-Meilen und 14,009 Einwohnern.	Schliersee	Dessauer, H. v.	prakt. Arzt u. Badereі-Besitzer.	Neuburg a./D.	1830	Juni	29	verh.	1855	—	1858	19. Juni 1861.	
252	"	Miesbach.	Krembs, Ludwig.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	Amberg.	1802	Jän.	18	verh.	1825	1827	1827	2. Jän. 1828.	17. März 1835.
253	"	Holzkirchen.	Steinbrecher, Alois.	prakt. Arzt.	Kötzting.	1804	Juni	4	verh.	1836	1838	1838	1838.	
254	Moosburg mit circa 6 Quadratmeilen und 14,480 Einwohnern.	Kirchdorf.	Schuster, Otto.	" "	Untergünzburg.	1829	Febr.	9	ledig	1855	—	1855	16. Mai 1858.	
255	"	Moosburg.	Sonner, Franz.	" "	Eichstädt.	1810	Juli	21	verh.	1835	1837	1837	1838.	
256	"	Randlstadt.	Sparer, Michael.	" "	Tittmoning.	1826	Okt.	1	ledig.	1855	1835	1855	31. Jän. 1856.	
257	"	Moosburg.	Spieß, Johann.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	Au.	1811	"	17	verh.	1834	—	1855	1835.	Dec. 1854.
258	Mühldorf, mit 5,92 Q.-Meilen und 15,248 Einwohnern.	Mühldorf.	Albrecht, Hermann.	prakt. Arzt.	Mitterwald.	1831	Sept.	30	ledig.	1857	—	1857	28. Juni 1861.	
259	"	Kraiburg.	Forstner, Joh. Bapt.	" "	Großkitzighofen	1819	Juni	19	verh.	1844	1846	1846	15. Febr. 1848.	
260	"	Peterskirchen.	Gallhauser, Joseph.	" "	Mitterdorf, Ldg. Mühldorf	1829	März	4	ledig.	1855	—	1855	25. März 1856.	

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
261	Mühldorf.	Mühldorf.	Medicus Max Ludw.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	Landshut.	1812	Mai	31	verh.	1834	1837	1837	1838.	14. Jän. 1845.
262	„	Kraiburg.	Steger, Jos. Ferd. Maria.	prakt. Arzt.	München.	1815	Okt.	24	„	1837	1839	1839	9. Febr. 1840.	
263	München l/J. mit 6,45 Q.-M. und 14,018 Einwohnern.	Planegg.	Dax, Mich.	„ „	Unterdietfurt, k. Landger. Eggenfelden.	1834	Aug.	8	ledig.	1860	—	1860	6. Juni 1861.	
264	„	Schleißheim.	Geßele, Carl.	„ „	München.	1834	Juni.	0	„	1858	—	1858	16. April 1861.	
265	„	Solln.	Graf, Max.	„ „	Simbach.	1819	Okt.	14	verh.	1850	1850	1850	1851.	
266	„	Nymphenburg.	Hermann, Franz.	„ „	Dachau.	1827	Jän.	11	„	1850	1851	1851	1852.	
267	„	Schwabing.	Kern, Phil. von.	„ „	München.	1829	Febr.	18	ledig.	1855	—	1855	27. Febr. 1850.	
268	„	Nymphenburg.	Martin, Joseph.	„ „	„	1802	Jän.	17	„	1826	1829	1829	1830.	
269	„	Aubing.	Meyer, Rup.	„ „	Nymphenburg.	1829	Aug.	31	„	1860	—	1860	25. Okt. 1861.	
270	München r/J. mit 7,6 Q.-M. und 10,242 Einwohnern.	Deisenhofen.	Hierl, Fr.	„ „	Aschaffenburg.	1825	Nov.	1	„	1860	—	1860	1861.	
271	„	Ismaning.	Perzl, Max.	„ „	Mehring.	1811	Aug.	21	„	1836	1837	1837	1844.	
272	Neumarkt mit 4,9 Q.-M. u. 12,105 Einwohnern.	Buchbach.	Breitenstein, Karl.	„ „	Eichstädt.	1827	Nov.	13	verh.	1853	—	1853	18. Juni 1854.	
273	„	Neumarkt.	Brunner, Ludwig.	„ „	Passau.	1827	Dez.	25	„	1852	—	1852	2. Juni 1854.	
274	„	„	Lang, Joseph.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	Reute in Tyrol.	1813	Febr.	14	„	1834	1836	1838	1836.	16. April. 1860.

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
275	Neumarkt.	Oberbergkirchen.	Räßl, Fr. X.	prakt. Arzt.	Pframmern, Ebersberg.	1833	März	25	ledig.	1857	—	1859	30. März 1860.	
276	Pfaffenhofen 9,261 Q.-M. mit 22,936 Einwohnern.	Geisenfeld.	Brand, F. v. P.	„ „	Schwarzbach, k. Landger. Reichenhall.	1803	April	2	verh.	1829	1831	1833	1831.	
277	„	Pfaffenhofen.	Häuelmayr, Joh. Bapt.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	Schambach.	1808	Juni.	24	„	1831	1833	1833	1834.	1850.
278	„	„	Haislainger, Jos.	prakt. Arzt.	Benediktbeuern.	1816	Juli.	20	Witt.	1841	1843	1841	Sept. 1844.	
279	„	Wolnzach.	Meindl, Joseph.	„ „	München.	1815	„	15	verh.	1841	1843	1844	1845.	
280	Prien mit $5\frac{1}{4}$ Q.-M. u. 9811 Einw.	Prien.	Ramis, Karl.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	„	1814	Nov.	23	„	1837	1839	1839	1841.	1853.
281	„	Niederaschau.	Schmelcher, Max.	prakt. Arzt.	Beilngries.	1833	Okt.	3	„	1855	—	1857	1859.	
282	Rain m. 5,03 Q.-M. und 12,659 Seel.	Thierhaupten.	Schaller, Anton.	„ „	Gunzenheim.	1822	Jän.	22	ledig.	1852	—	1852	1855.	
283	„	Pöttmes.	Stickl, Joh. Nep.	„ „	Seiboldsdorf.	1826	Mai.	11	verh.	1849	1851	1851	2. Febr. 1852.	
284	„	Rain.	Thaller, Johann.	„ „	Permering (Erding.)	1832	Okt.	23	ledig.	1859	—	1859	1861.	
285	„	„	Wolf, Joh. Bapt.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	Geldersheim.	1795	Juni.	1	verh.	1820	1823	1823	1823.	1831.
286	Reichenhall mit $4\frac{1}{4}$ Q.-Meilen und 7387 Seelen.	Reichenhall.	Geeböck, Ferd. v.	pr. u. Stadtkrankenhaus-Arzt.	Kaufbeuern.	1808	Aug.	16	„	1834	1836	1836	1836.	
287	„	Anger.	Gutbier, Albin.	prakt. Arzt.	München.	1831	Dez.	31	ledig.	1859	—	1859	1861.	
288	„	Reichenhall.	Liebig, Gg. Freih. v.	prakt. und k. Ger.- und Salinenarzt.	Giessen.	1827	Febr.	27	verh.	1852	1852	1852	1859.	1. Jän. 1859.

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
289	Reichenhall.	Reichenhall.	Solger, Ernst.	prakt. und k. Bat.-Arzt.	Tann in Unterfrkn.	1830	Sept.	27	ledig.	1854	—	1854	1855.	1855.
290	Rosenheim mit 9,75 Q.-M. u. 22,316 Einwohnern.	Prutting.	Bauer, Joseph.	prakt. Arzt.	München.	1805	Okt.	4	"	1830	1832	1832	1833.	
291	"	Neubeuern.	Fleißner, Max.	" "	Aichach.	1829	Febr.	11	"	1853	—	1853	1854.	
292	"	Söllhuben.	Miller, Julius.	" "	München.	1833	April	29	"	1857	—	1857	23. Aug. 1861.	
293	"	Oberaudorf.	Rest, Joseph.	" "	Niederaschau.	1809	Jän.	8	verh.	1835	1837	1837	1838.	
294	"	Rosenheim.	Schillinger, Anton.	" "	Wasserburg.	1818	"	15	"	1840	1842	1844	1843.	
295	"	Brannenburg.	Wiesend, Otto.	" "	Kufstein.	1811	Sept.	11	ledig.	1835	1837	1837	1840.	
296	"	Rosenheim.	Zetl, Joseph.	prakt. und k. Ger.- und Salinenarzt	Teisendorf, k. Ldg. Laufen.	1796	Febr.	16	Witt.	1819	1821	1823	1822.	1829.
297	Schongau m. 14,37 Q.-M. u. 18,337 Einwohnern.	Schongau.	Eisenreich, Florian.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	Landshut.	1801	Sept.	24	verh.	1828	1826	1826	1826.	1833.
298	"	"	Fellerer, Richard.	prakt. Arzt.	Lechhausen.	1830	Febr.	5	"	1854	—	1854	1855.	
299	"	Rottenbuch.	Fuchs, Ant.	" "	München.	1831	Mai.	14	"	1855	—	1855	12 Jän. 1856.	
300	"	Steingaden.	Schalk, Alois.	" "	Murnau.	1814	Juli.	26	ledig.	1851	—	1851	1. Sept. 1851.	
301	Schrobenhausen mit 6¼ Q.-M. und 17,584 Einwohnern.	Schrobenhausen.	Görz, Joseph.	" "	Pressath.	1807	Febr.	17	verh.	1833	1835	1835	1835.	
302	"	"	Götze, Anton.	" "	Oberleukenreuth.	1814	Aug.	2	"	1836	1838	1839	1841.	
303	"	Hohenwart.	Moser, Alois.	" "	Reichenhall.	1824	"	19	"	1854	—	1854	1854.	

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
304	Schrobenhausen.	Schrobenhausen.	Widnmann, Eduard.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	Eichstädt.	1803	Jan.	22	verh.	1827	1830	1830	1831.	1840.
305	Starnberg mit 7,51 Q.-M. u. 11,248 Einwohnern.	Andechs.	Heigl, Fr. Steph.	prakt. Arzt.	Andechs.	1832	Okt.	4	ledig.	1860	—	1860	26. Mai 1861.	
306	„	Starnberg.	Linprun, Carl Joseph von.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	Kelheim.	1802	Febr.	3	verh.	1824	1827	1827	1827.	1827.
307	„	Seefeld.	Muschaweckh, Joh. Bapt.	prakt. Arzt.	Rohr.	1806	März	17	„	1837	1839	1839	1839.	
308	Tegernsee m. 5382 Q.-M. u. 4720 Einwohnern.	Tegernsee	Rosner, Alois.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	Laufen.	1824	Juni.	8	„	1850	—	1850	1853.	12. Juli 1859.
309	„	Kreuth.	Stephan, Franz Joseph.	Badarzt in Diensten Sr. K. Hoh. des Prinz Karl.	München.	1799	Mai.	29	„	1822	1824	1824	April 1851.	
310	Tittmoning mit 4,276 Q.-M. und 9,795 Einwohnern.	Tittmoning.	Hohenleitner, Sebastian.	prakt. Arzt.	„	1809	Febr.	16	„	1840	1842	1843	17. Mai 1842.	
311	„	„	Schönleutner, Eduard.	prakt. und k. Ger.-Arzt.	Schleißheim.	1815	Jan.	21	„	1837	1839	1839	1841.	16. Mai 1858.
312	Tölz mit 13,62 Q.-M. u. 42,341 Einwohnern.	Tölz.	Höfler, Gustav.	„	Memmingen.	1809	„	25	„	1832	1833	1833	1834.	1840.

Nro. c.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation od. Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
						Jahr	Mon.	Tag						
313	Tölz.	Tölz.	Jungmayer, Max.	prakt. Arzt.	Memmingen.	1818	März	31	ledig.	1847	—	1847	1851.	
314	"	"	Schöttl, J. P.	prakt. Arzt und Badereibesitzer.	Tölz.	1829	Nov.	4	verh.	1855	—	1855	1859.	
315	"	Bichl.	Vogl, Hermann.	prakt. Arzt.	Bogen.	1827	Mai.	14	"	1853	—	1853	31. März 1856.	
316	"	Lenggries	Weiß, August.	" "	München.	1828	Okt.	17	"	1853	—	1853	27. März 1855.	
317	Traunstein m. 14,03 Q.-M. u. 23,873 Einwohnern.	Ruhpolding.	Ferchl, Georg.	" "	Karlstein.	1810	Dez.	27	"	1835	1837	1837	1838.	
318	"	Alzing. (Adlholzen.)	Geßele, Emil.	" "	München.	1831	März	31	ledig.	1854	—	1854	22. April 1856.	
319	"	Traunstein.	Hell, Joseph.	prakt., k. Bez.-Ger.- und Landgerichts-Arzt und Berg- und Hüttenarzt.	Beilngries.	1795	Juli.	27	verh.	1820	1822	1823	1824.	1824.
320	"	Grassau.	Kaindl, Joh. Evang.	prakt. Arzt.	Freising.	1804	Dez.	26	Wittwer.	1830	1832	1832	1834.	
321	"	Traunstein.	Loder, Joh. Nep.	" "	Trostberg	1816	Okt.	9	verh.	1841	1843	1843	1846.	
322	"	Sondermoning.	Pauer, Joh. Bapt.	" "	Traunstein.	1827	Mai.	27	"	1852	1852	1852	1853.	
323	Trostberg m. 13,349 S. u. 9,78 Q.-Meilen	Trostberg	Auer, Georg.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	München.	1809	Juni.	26	"	1833	1833	1835	1836.	1855.

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familienstand.	Promotion.	Proberelation od. Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
324	Trostberg.	Altenmarkt.	Pfaffenberger, Mich.	prakt. Arzt	Altenmarkt.	1820	Mai.	22	verh.	1844	1846	1846	1846.	
325	"	Eggstädt.	Progel, Aug.	" "	München.	1829	Jän.	2	ledig.	1855	—	1855	1858.	
326	"	Stein.	Progl, Alb.	" "	"	1818	Okt.	4	verh.	1843	1845	1845	1846.	
327	Wasserburg m. 16225 E. u. 5,68 Q.-Meilen.	Wasserburg.	Frischmann, Joseph.	" "	Wasserburg.	1795	Nov.	3	ledig.	1827	1830	1834	8. Dez. 1840.	
328	"	"	Kosak, Ludwig.	prakt. Arzt, und Arzt an der Besserungsanstalt.	Mühldorf.	1825	Dez.	3	"	1850	—	1850	15. Nov. 1856.	
329	"	"	Martin, Ludwig.	prakt. und k. Bez.- u. Ldg.-Arzt.	München.	1812	"	31	verh.	1837	1839	1839	1840.	1843.
330	"	Amerang.	Zierl, Johann.	prakt. Arzt.	Furth.	1821	Jän.	24	"	1847	—	1847	1848.	
331	Weilheim mit 16 Q.-Meilen und 17,974 E.	Seeshaupt.	Archauer, Anton.	" "	Lamprechten, kk. Ldg. Obernberg.	1822	Mai	18	"	1856	—	1856	29. Sept. 1857.	
332	"	Weilheim	Dallarmi Aug. von.	prakt. und k. Bez.- u. Ldg.-Arzt.	München.	1806	Sept.	29	verh.	1836	1836	1836	1836.	1849.
333	"	Murnau.	Frankl, Jakob.	prakt. Arzt.	Oberammergau.	1813	Juli.	22	"	1839	—	1839	21. Juli 1850.	
334	"	Weilheim	Holzinger, Max. Jos.	" "	München.	1816	Okt.	22	"	1840	1842	1845	22. Okt. 1844.	

Nro.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-concurs	Praxis-lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
						Jahr	Mon.	Tag			od. Schluß-Prüfung.			
335	Weilheim.	Unterpeißenberg.	Weinzierl, Joh. Bapt.	prakt. Arzt.	Neunburg v./W.	1800	Juli	20	verh.	1837	1845	1844	1845.	
336	Werdenfels mit 11,01 Qu.-Meilen und 9,560 Seel.	Mittenwald.	Asam, Stephan.	„ „	Metzenried (Aichach.)	1829	Dez.	10	ledig.	1857	—	1857	1859.	
337	„	Kainzenbad.	Braun, Joseph.	prakt. und temp. qu. Gerichtsarzt.	Stachesried.	1809	März	14	verh.	1835	1838	1838	1838.	1850.
338	„	Garmisch.	Schwarzmaier, Franz Sim.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	Amberg.	1815	Dez.	14	„	1839	1841	1844	1844.	6. Nov. 1860.
339	„	Unterammergau.	Zantl, Joseph.	prakt. Arzt.	Tölz.	1814	Nov.	24	„	1836	1837	1837	19. Juni 1838.	
340	Wolfratshausen mit 9¼ Qu.-M. und 16,242 Seelen.	Königsdorf.	Berchtold, Michael.	„ „	Benediktbeuern.	1815	Aug.	8	„	1838	1840	1841	6. April 1841.	
341	„	Wolfratshausen.	Demeler, J. N.	pr. Arzt auf Grund einer Baderei.	Dietershofen (Babenhausen.)	1829	April	8	ledig.	1857	—	1857	Mai 1860.	
342	„	„	Heilmaier, Mathias.	prakt. und k. Gerichtsarzt.	Landshut.	1801	Dez.	25	verh.	1824	1826	1827	1828.	28. Mai 1834.
343	„	Schönegg	Löffler, Georg.	prakt. Arzt.	Kaufbeuren.	1813	Aug.	10	„	1836	1838	1838	Jänner 1841.	
344	„	Deining.	Schöner, Georg.	„ „	Mühldorf	1828	Juli	31	„	1853	—	1853	1855.	

Hienach befanden sich am Schlusse des Jahres 1861 in Oberbayern, das auf 309 Quadrat-Meilen 757,989 Seelen zählt, 344 die Praxis ausübende Ärzte (um 10 mehr als im Vorjahr), somit 1 Arzt auf 2215 Seelen.

Von diesen 344 Aerzten gehören 282 dem Civil- und 62 dem Militärstande an.

Die Hauptstadt München mit 137,095 Einwohner zählt allein 167 Aerzte und zwar 120 vom Civil- und 47 vom Militärstande, somit einen auf 821 Einwohner.

Von den 282 Civil-Aerzten sind
73 im aktiven Hof- oder Staatsdienste,
9 pensionirt,
200 einfache praktische Aerzte,
282.

Von den 62 Militärärzten sind
54 im aktiven Dienst und
8 pensionirt,
62.

Zu den 271 zur Praxis berechtigten Civil-Aerzten des Vorjahres sind neu hinzugekommen:

a) **durch Aufnahme als praktische Aerzte:**
1) Dr. Jos. Amann in München,
2) " Herm. Albrecht in Mühldorf,
3) " H. Dessauer in Miesbach,
4) " M. Dax in Planegg (Landg. München l. J.),
5) " A. v. Franque in München,
6) " C. Gessele in Schleißheim (Ldg. München l/J.),
7) " F. X. Eberl in Affing (Landg. Aichach),
8) " Fr. St. Heigl in Andechs (Ldg. Starnberg),
9) " Fr. Hierl in Deisenhofen (Ldg. München r./J.),
10) " Rup. Meyer in Aubing (Ldg. München l./J.),
11) " Jul. Miller in Söllhuben (Ldg. Rosenheim),
12) " Joh. Thaller in Rain,
13) " Al. Zahler in Dorfen;

b) **durch Uebertritt vom Militär- in den Civilstand:**
1) Dr. Tutschek, Leibarzt S. M. des Königs Ludwig.

Hievon sind abgegangen:

a) **durch Tod:**
1) Dr. Anton Wimmer in Egenhofen (Ldg. Bruck),
2) " M. Esterhammer in Planegg (Ldg. München l./J.),
3) " M. Schweinberger in Affing (Aichach),
4) " Fr. X. Gregor in Glon (Ebersberg);

b) **durch Verzichtleistung:**
1) Dr. Joh. Enzensberger in Mühldorf.

Zu den 63 Militärärzten des Vorjahres sind **neu hinzugekommen:**

1) Dr. Rud. Brach in Ingolstadt,
2) „ Al. Berr in München,
3) „ Ant. Dering in München,
4) „ Otto Mayer in München,
5) „ Ant. Vogl in München.

und sind **abgegangen:**

a) **durch Tod:**

1) Dr. Lor. Hierl in Nymphenburg (München l./J.),
2) „ Joh. N. Zech in Sendling (München l./J.),
3) „ Ant. Vogl, (Oberstabsarzt) in München;

b) **durch Versetzung in andere Kreise:**

1) Dr. Em. Baumüller von Freysing,
2) „ F. X. Gast von Ingolstadt;

c) **durch Uebertritt in den Civilstand:**

1) Dr. Tutschek, k. Leibarzt in München.

Im Kreise wurden versetzt:

a) **von Civilärzten:**

1) Dr. J. Ev. Widman von Wartenberg (Erding) nach Laufen,
2) „ A. Schelle von Eggstädt (Trostberg) nach Wartenberg,
3) „ Aug. Progel von Schleißheim (München l./J.) nach Eggstädt,
4) „ A. Archauer von Andechs (Starnberg) nach Seeshaupt,
5) „ Jak. Prinz von Seeshaupt (Weilheim) nach Egenhofen (Bruck);

b) **von Militärärzten:**

1) Dr. P. Müller von Ingolstadt nach München.

Das untergeordnete ärztliche Personal betreffend, so haben sich

die **Magistri chirurgiae** um 1 (von 5 auf 4),
die **Landärzte** um 2 (von 17 auf 15),
die **Chirurgen** um 6 (von 73 auf 67),
die **Hebammen** um 1 (von 536 auf 535) vermindert.
Die **Bader älterer Ordnung** sind sich mit 48 gleich geblieben, ebenso
die **Zahnärzte** mit 11.

Dagegen haben sich

die **Bader neuerer Ordnung** um 39 (von 146 auf 185) vermehrt, welches auffallende Verhältniß übrigens dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß dießmal auch die im Besitze von praktischen Aerzten befindlichen Badereien mitgezählt wurden.

Die **Apotheken** haben sich durch die Errichtung einer Apotheke in Schwabing um 1 vermehrt (von 75 auf 76),

die **Handapotheken** sind sich an Zahl gleich geblieben (151).

Bei den **Krankenanstalten** hat sich die einzige Veränderung ergeben, daß das Lokal-Krankenhaus in Schongau in ein Distrikts-Krankenhaus umgewandelt wurde, so daß jetzt statt 15 Distrikts- und 55 lokalen Kranken-Anstalten des Vorjahres 16 Distrikts- und 54 lokale Krankenanstalten in Oberbayern bestehen.

München, den 4. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Alphabetisches Verzeichniß der Aerzte.

	Nr. curr.		Nr. curr.		Nr. curr.
Albrecht, Hermann	258	Brach, Rudolph	168	Dallmayer, Max	25
Amann, Joseph	1	Brand, Franz v. Paula	276	Dax, Michael	263
Amann, Wilhelm	2	Bratsch, Albert	11	Daxenberger, Mathias	26
Amann, Ulrich	183	Bratsch, Eduard	12	Deiglmayer, Friedrich	27
Antretter, Alois	214	Brattler, Wilhelm	13	Delsch, Carl	28
Aschauer, Anton	381	Braun, Fr. Xav.	14	Dering, Anton	29
Asam, Stephan	336	Braun, Jakob	15	Demeler, J. N.	341
Auer, Georg	323	Braun, Joseph	337	Dessauer, H. v.	251
Bauer, Joseph	290	Braun, Max	16	Ditterich, Ludwig	30
Bauriedl, Leopold	3	Buchetmann, Anton	17	Drey, Adolph	31
Beck, Desiderius	179	Breitenstein, Karl	272	Eberl, Fr. Xav.	189
Beckers, Max	4	Brunner, Ludwig	273	Eckl, Augustin	169
Berchthold, Michael	340	Buchner, Ernst	18	Ehrl, Wilhelm	32
Berger, August	197	Buchner, Joseph	19	Eisenreich, Florian	297
Berliner, Leopold	7	Buchner, Otto	20	Emmer, Franz	221
Berr, Alois	5	Buchner, Xaver	21	Engert, Heinrich	205
Berr, Felix	6	Buhl, Ludwig	22	Enzensperg, Frz. Xaver	198
Besnard, Anton	8	Callenbach, Friedr.	23	Fahrer, Joh. Nep.	33
Bino, Jakob	9	Christlmüller, Max	24	Feder, Ludwig	34
Böck, Martin	10	Dall'armi, Aug. v.	332	Fellerer, Joh. Nep.	35

	Nr. curr.
Felleter, Richard	298
Ferchl, Georg	317
Fischer, Heinrich	36
Fischer, Hermann	206
Fischer, Sebastian	37
Fleschütz, Thomas	38
Fleißner, Max	291
Forstner, Joh. Bapt.	259
Frank, Martell	39
Frankl, Jakob	333
Franque, Arnold v.	40
Franz, Vincenz	41
Friedmann, Siegwart	42
Friedrich, Emil	43
Frischmann, Joseph	327
Fruhmann, Karl	44
Fuchs, Ant.	299
Fuchs, Eduard	45
Fürst, Karl August	46
Galler, Karl	230
Gallhauser, Joseph	260
Gattermann, Jakob	215
Geeböck, Fridr. v.	286
Geith, Fr. X.	222
Gessele, Emil	318
Gessele, Karl	264
Gietl, Xaver v.	47
Gleich, Lorenz	48
Görz, Joseph	301
Götze, Anton	302
Gombart, Herm.	49
Graf, Karl v.	50
Graf, Max	265
Grandauer, Franz	51
Gschwändtner, Ant.	235
Gutbier, Albin	287
Haas, Jos. Lorenz	52
Häberl, Ludwig	53

	Nr. curr.
Häuslmayer, Joh. Bapt.	277
Haislainger, Joseph	278
Handschuch, Alfred	54
Handschuch, Georg	55
Hartz, Bernhard v.	56
Hastreiter, Michael	57
Hauner, August	58
Hecker, Fr. W.	59
Heigl, Fr. Ser.	305
Heilmayer, Math.	342
Held, Jos. Bapt.	190
Hell, Joseph	319
Henke, Christ.	170
Henkel, Nikolaus	218
Hermann, Franz	266
Herold, Hieronymus	60
Heynich, Hermann	171
Hierl, Franz	270
Hinsberg, Heinr. v.	199
Hirschinger, Joh.	61
Höber, Ignaz	62
Höber, Joseph	241
Höfler, Gustav	312
Höß, Joh. Evangel.	184
Hofer, Dom. Mart.	63
Hofmann, Joseph	64
Hohenleitner, Michael	240
Hohenleitner, Sebastian	310
Holg, Johann	223
Holzinger, Max Jos.	334
Horlacher, Karl	65
Horn, Hermann	66
Horn, Max Joseph	231
Horner, Frz. Seraph	67
Hug, Aurelius	224
Jakubetzky, Max	68
Jungmayer, Max	313
Kaindl, Joh. Evangel.	320

	Nr. curr.
Kaltdorff, Karl	69
Karl, Franz	236
Kellner, Franz Xav.	202
Kern, Phil. v.	267
Kerschensteiner, Joseph	226
Kimmerle, Eduard	195
Kitzing, Gustav	70
Klein, Simon Rudolph	191
Kleindienst, Karl	71
Knappich, Frz.	185
Knorr, Max	72
Koch, Karl	227
Koch, Karl Ludwig	74
Koch, Guido	73
König, Frz. Xav.	75
Kosak, Ludwig	328
Kramer, Martin	76
Kranich, Math.	77
Kranz, Anton	78
Krembs, Leonh.	246
Krembs, Ludwig	252
Krempl, Xaver	247
Kuisel, Heinr. Mart.	79
Kuisl, J. N.	180
Kunstmann, Edm.	80
Lang, Joseph	274
Lang, Leopold	232
Lautenbacher, Ludwig	172
Lenggrießer, Joh. Nep. v.	81
Lenk, Franz Xaver	82
Liebig, Georg, Frhr. v.	288
Lindwurm, Joseph	83
Linprunn, Karl Joseph v.	306
Loder, Joh. Nep.	321
Loë, Joh. Nep.	84
Loë, Ludwig	200
Löffler, Georg	343
Lotzbeck, Karl	85

	Nr. curr.
Steinbacher, Joseph	138
Steinbrecher, Alois	253
Stephan, Franz Jos.	309
Stickl, Joh. Nep.	283
Stransky, Hugo v.	182
Strauß, Bernhard	139
Thaller, Johann	284
Thurmaier, Michael	211
Trettenbacher, Mathias	140
Tutscheck, Lorenz	141
Ullersperger, Joh. Bapt.	142
Urban, Alois	143
Urban, Ignaz	144
Urban, Karl	212
Völk, Edmund	177
Vogel, Alfred	145
Vogel, Anton	146
Vogel, Em. Carl	147
Vogl, Hermann	315

	Nr. curr.
Wägner, Joseph	148
Walser, Franz Xaver	209
Walther, Ludwig	149
Waltl, Johann	178
Weinzierl, Joh. Bapt.	335
Weiß, Aug.	316
Weißbrod, Joh. Bapt. v.	150
Weißbrod, Max	151
Wensauer, Joseph	210
Wenzel, Joh. Bapt. v.	152
Wertheimber, Adolph	153
Wibmer, Karl	154
Widmann, Joh. Ev.	250
Widmann, Karl	155
Widnmann, Eduard	304
Wiesend, Otto	295
Wimmer, Anton	156
Wimmer, Martin	193
Windmaissinger, Max	194

	Nr. curr.
Wieninger, Karl	245
Winterhalter, Georg	157
Wispauer, Otto	158
Wolf, Dominikus	159
Wolf, Joh. Bapt.	285
Wolfring, Max	160
Wolfsteiner, Joseph	161
Wurm, Alois	162
Zahler, Alois	213
Zantl, Joseph	329
Zaubzer, Otto	163
Zechmeister, Joseph	164
Zetl, Joseph	296
Zierl, Johann	330
Zimmer, Georg	165
Zimmermann, Val.	166
Zintl, Anton	234
Zink, Balduin	167

Schematismus
des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten von Oberbayern im Jahre 1861.

Polizei-Bezirk.	Zahl der vorhandenen										
	Bader, älterer Ordnung.	Magister chirurg.	Land-Aerzte.	Chirurgen.	Bader, neuerer Ordnung.	Zahn-Aerzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensir-Anstalten.	Kranken-Anstalten Distrikts-	Kranken-Anstalten locale.
Haupt- und Residenzstadt München	1	1	3	4	36	10	58	20	4	2	4
Stadt Ingolstadt	—	—	—	1	3	1	4	2	—	—	1
Aibling . . .	2	1	1	—	3	—	9	1	3	—	1
Aichach	2	—	—	1	7	—	17	2	5	—	1
Altötting . . .	1	—	1	2	4	—	13	2	4	—	2
Berchtesgaden .	—	—	—	2	1	—	8	1	1	2	—
Bruck	2	1	1	3	4	—	14	1	7	—	1
Burghausen . .	—	—	—	2	2	—	7	1	1	1	1
Dachau	2	—	1	2	5	—	16	2	7	—	1
Dorfen	—	—	—	—	3	—	6	1	1	—	1
Ebersberg . .	2	—	—	1	3	—	16	2	4	—	3
Erding	5	—	—	3	4	—	14	1	7	—	2
Freising . . .	—	—	1	2	6	—	16	2	3	1	1
Friedberg . .	2	—	—	2	7	—	12	3	1	—	3
Haag	1	—	1	1	5	—	14	1	6	—	2
Ingolstadt . .	2	1	—	1	5	—	20	—	5	1	—
Landsberg . .	2	—	—	2	3	—	23	2	7	1	2
Laufen	1	—	—	2	2	—	16	2	5	—	3
Miesbach . . .	—	—	2	1	4	—	9	2	2	—	2
Moosburg . .	1	—	—	3	5	—	12	1	5	—	1

Polizei-Bezirk.	Zahl der vorhandenen										
	Bader, älterer Ordnung.	Magister chirurg.	Land-Aerzte.	Chirurgen.	Bader, neuerer Ordnung.	Zahn-Aerzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensir-Anstalten.	Kranken-Anstalten	
										Distrikts-	locale.
Mühldorf . . .	1	—	—	2	5	—	12	2	3	1	2
München l. d. J.	—	—	—	2	6	—	10	2	5	—	1
München r. d. J.	1	—	—	2	—	—	7	—	4	—	—
Neumarkt . . .	3	—	—	—	2	—	10	1	5	—	1
Pfaffenhofen . .	3	—	—	—	8	—	17	2	1	—	3
Prien	1	—	—	1	1	—	9	1	1	2	—
Rain	1	—	—	1	4	—	12	2	1	—	2
Reichenhall . .	—	—	—	1	3	—	5	1	2	—	1
Rosenheim . .	1	—	—	1	4	—	17	1	5	—	1
Schongau . . .	2	—	1	—	5	—	21	2	3	1	—
Schrobenhausen.	1	—	—	1	7	—	13	1	1	1	1
Starnberg. . .	—	—	—	3	3	—	10	2	3	1	—
Tegernsee . . .	1	—	1	—	—	—	[illegible]	1	2	1	—
Tittmoning . .	—	—	1	2	1	—	6	1	3	—	1
Tölz	1	—	—	1	5	—	7	1	3	—	1
Traunstein . .	—	—	—	2	1	—	17	1	6	—	3
Trostberg . . .	2	—	1	4	3	—	9	1	8	—	1
Wasserburg . .	—	—	—	4	4	—	11	1	4	—	1
Weilheim . . .	3	—	—	4	3	—	16	2	7	—	2
Werdenfels . .	—	—	—	1	3	—	7	1	2	—	1
Wolfratshausen	2	—	—	—	5	—	12	1	5	1	—
Summa	48	4	15	67	185	11	535	76	151	16	54

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 11. den 31. Januar 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 18,854.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Den Sommerbiertarif für das Sudjahr 1861/62 betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern durch höchstes Reskript vom 19. ds. Mts. auf vorgängige Vernehmung der unterfertigten Stelle die in Folge §. 29 Ziff. III. des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 nothwendig gewordene theilweise Erneuerung der Biertarbistrikte des Regierungsbezirkes Oberbayern in nachstehender Weise festgesetzt hat, so wird nunmehr der nach den beigedruckten Uebersichten der Gersten- und Hopfenpreise sich entziffernde Sommerbiersatz für das Sudjahr 1861/62 bekannt gemacht, wie folgt:

I.

Für den ersten Distrikt, umfassend die k. Landgerichte

Altötting, Burghausen, Mühldorf, Neumarkt,

fünf Kreuzer per Maß vom Ganter.

II.

Für den zweiten Distrikt, umfassend die kgl. Landgerichte:

Aibling, Aichach, Berchtesgaden, Bruck, Dachau, Dorfen, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Haag, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Miesbach, Moosburg, München l. d. J., München r. d. J., Pfaffenhofen, Prien, Rain, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tegernsee, Tittmoning, Tölz, Traunstein, Trostberg, Wasserburg, Weilheim, Werdenfels, Wolfratshausen, dann die Haupt- und Residenzstadt München, sowie die Stadt Ingolstadt,

fünf Kreuzer zwei Pfennige per Maß vom Ganter.

Wenn sich durch Beischlag des in einzelnen Orten bestehenden Lokalmalzaufschlages ein ungerader Pfennig ergibt, so ist den Brauern gestattet, nach vorgängiger Anzeige bei der Distrikts-, beziehungsweise Ortspolizeibehörde, behufs der Ausschreibung des Biersatzes die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die

erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um Einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um Einen Pfennig herabgesetzt wird.

Den Schenkwirthen gebührt nach Tit. II. Art. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 als Schenkpreis von jeder Maß ein beizuschlagender Betrag von zwei Pfennig.

Gleichen Schenkpreis dürfen nach allerhöchster Verordnung vom 18. Dezember 1847 (Regierungsbl. S. 1045) auch die Brauer von jenem selbsterzeugten Biere erheben, das sie an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto abgeben.

Ferner ist gemäß §. 29 Ziff. II. des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 jenen Bräuhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- und sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der obige Schenkpreis gestattet.

Den übrigen minutirenden Bierbrauern kommt der Schenkpreis bei Verleitgebung des Bieres über die Gasse nicht zu.

Sämmtliche Polizeibehörden haben den Gemeinden und Betheiligten diesen Biersatz bekannt zu machen, für Anheftung desselben mit amtlicher Fertigung in allen Bräuhäusern und Schenken mit dem 1. Mai ds. Js. zu sorgen und zu wachen, daß nur gutes, gesundes, tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde.

München, den 24. Jänner 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Uebersicht über die Gersten-Preise

auf den bedeutenderen Schrannen von Oberbayern in den Monaten Oktober, November und Dezember 1861, behufs der Regulirung des Sommerbiersatzes 1862.

Nro.	Schrannen-Orte.	Durchschnitt der höchsten u. mittleren Preise. fl.	kr.	Bemerkung.
1.	Aichach	12	$21\frac{4}{11}$	In jenen Bezirken, in denen sich keine Hauptschrannen-Orte befinden, wurden die Gerstenpreise nach Maßgabe des §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 berechnet.
2.	Bruck	13	$26\frac{7}{13}$	
3.	Erding	12	$50\frac{1}{18}$	
4.	Ingolstadt	12	$30\frac{11}{13}$	
5.	Landsberg	13	$24\frac{1}{13}$	
6.	Moosburg	12	$45\frac{9}{17}$	
7.	München	13	$40\frac{11}{12}$	

Uebersicht

der Durchschnittspreise des inländischen Hopfens vorzüglicher Qualität auf den Münchener Hopfenmärkten in den Monaten Oktober, November und Dezember 1861, behufs der Bestimmung des Sommerbiersatzes pro 1862.

Nro.	Datum.		Vorzügliche Qualitäten Landhopfens.															
			Ober- und Niederbayerisches Gewächs.								Mittelfränkisches Gewächs.							
			Hollebauer Landhopfen.				Wolnzacher und Auer Marktgut.				Kindinger u. Heidegger Hopfen, dann aus der Umgegend von Spalt.				Spalter Stadtgut nebst Weingarten, Moosbacher u. Stirner Gut.			
	Monat.	Tag.	höchster.		mittlerer.		höchster.		mittlerer.		höchster.		mittlerer.		höchster.		mittlerer.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Oktober	4.	75	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	"	11.	79	24	76	48	90	—	88	40	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	"	18.	80	—	76	12	88	—	88	—	95	—	92	24	—	—	—	—
IV.	"	25.	85	—	81	23	88	—	86	36	95	—	90	2	100	—	100	—
V.	"	31.	80	27	78	23	85	—	83	10	93	28	87	30	100	—	100	—
VI.	Novbr.	8.	85	56	82	48	88	—	86	6	95	—	89	20	100	—	100	—
VII.	"	15.	88	—	85	24	95	—	85	44	108	54	95	28	110	—	105	27
VIII.	"	22.	93	—	88	26	87	56	84	40	100	3	96	52	110	—	106	36
IX.	"	29.	88	4	87	48	95	—	95	—	100	—	96	21	114	—	106	12
X.	Dezbr.	6.	90	—	88	36	95	—	91	46	100	12	96	52	110	—	108	36
XI.	"	13.	90	—	90	—	—	—	—	—	100	—	96	—	110	—	105	45
XII.	"	20.	100	—	90	40	90	—	88	54	98	30	94	38	110	—	108	34
XIII.	"	27.	95	—	91	6	—	—	—	—	97	3	89	46	110	—	110	—
	Summa		1129	51	1092	34	901	56	878	36	1083	10	1025	13	1074	—	1051	10
			13				10				11				10			
			86	54 $\frac{9}{13}$	84	2 $\frac{8}{13}$	90	11 $\frac{6}{10}$	87	51 $\frac{6}{10}$	98	28 $\frac{2}{11}$	93	12 $\frac{1}{11}$	107	24	105	7
			84	2 $\frac{8}{13}$			87	51 $\frac{6}{10}$			93	12 $\frac{1}{11}$			105	7		
		2	170	57 $\frac{4}{13}$			178	3 $\frac{2}{10}$			191	40 $\frac{3}{11}$			212	31		
			85	28 $\frac{17}{26}$			89	1 $\frac{6}{10}$			95	50 $\frac{3}{22}$			10[illegible]	15 $\frac{1}{2}$		

376 fl. 35 $\frac{5092}{5720}$ kr.

Hauptdurchschnitt 94 fl. 8 $\frac{5563}{5720}$ kr.

ad Nrum. 19,965.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat Februar 1862 betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Für den Monat Februar 1862 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mastochsenfleisch

1) in der Haupt- und Residenzstadt München
zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken
zu **14 kr. 2 hl.**
(zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 29. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 19,424.

An
sämmtliche Magistrate u. magistratischen Kirchen-Verwaltungen, dann an die k. Landgerichte von Oberbayern.

Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ziffer I. des Ausschreibens vom 31. Januar 1852, Kreisblatt S. 247, ist binnen 8 Tagen zu vollziehen.

München, den 26. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 19,775.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Zulassung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern in widerruflicher Weise nach Maßgabe der analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen §§. II. — XI., XV. — XVII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., und unter der ausdrücklichen Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß sie verpflichtet sei, auch Schiffskörper in Versicherung zu nehmen, und desfallsige Anträge der Betheiligten nur aus triftigen und den letzteren speziell zu bezeichnenden Gründen zurückweisen dürfe.

Nachdem die genannte Gesellschaft zufolge ausdrücklicher Erklärung den vorbezeichneten Bedingungen sich unterworfen, durch Aufstellung eines die Selbsthaftung im Sinne des §. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 übernehmenden Hauptagenten den Cautionspunkt bereinigt und der fragliche Hauptagent mittelst Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. d. Mts. die Bestätigung erhalten hat, so steht der Eröffnung des Geschäftsbetriebes in Bayern kein Hinderniß mehr entgegen, was hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 28. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 12. den 1. Februar 1862.

Inhalt.

Nrum. 5,456.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Notariats-Gesetzes betr.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, hiemit bekannt zu machen, daß diejenigen, welche aus Veranlassung der bevorstehenden Neugestaltung des Notariates sich um Verleihung einer Notarstelle zu bewerben beabsichtigen, ihre desfallsigen Gesuche bis

längstens 14. Februar l. J.

bei jenem Appellationsgerichte einzureichen haben, in dessen Bezirke sie zur Zeit angestellt sind oder sich in der Vorbereitungspraxis befinden, und zwar auch in dem Falle, wenn das Gesuch auf Anstellung in einem anderen Appellationsgerichtsbezirke gerichtet ist.

Bewerber, welche nicht voraussehen können, daß dem Appellationsgerichte ihre Befähigung zu der nachgesuchten Stelle ohnehin schon genügend bekannt sei, haben in dem Gesuche ihre bisherige Verwendung in der Praxis unter Bezeichnung der Behörden, bei welchen dieselbe stattgefunden hat, genau anzugeben und allenfallsige Zeugnisse über deren Erfolg denselben beizulegen.

Vorstehende Anordnung erstreckt sich auch auf jene Bewerber, welche bereits bei dem unterfertigten k. Staats-Ministerium Gesuche eingereicht haben. Originalzeugnisse, welche solchen Gesuchen beigelegt waren, werden an die einschlägigen k. Appellationsgerichte hinausgegeben werden.

München, den 30. Januar 1862.

Königl. Staatsministerium der Justiz.

Freiherr von Mulzer.

---

ad Nrum. 19,422.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die allerhöchste Verordnung vom 23. März 1808 bezeichneten

Betreffs (Regierungsblatt S. 752) und die Ministerial-Entschließung vom 28. März 1808 (Regierungsblatt S. 753) nicht in entsprechender Weise vollzogen, vielmehr aufgefundene Münzen häufig in einer Weise verschleudert werden, daß sie für das k. Münzkabinet ganz oder größtentheils verloren gehen.

Zufolge eines höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. l. Mts. Nr. 617 werden daher die vorallegirten Vorschriften nachstehend im Abdrucke wiederholt bekannt gegeben und wird die genaue Befolgung derselben zur Pflicht gemacht.

München, den 28. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.)

Die Auffindung alter Münzen und andrer wissenschaftlicher Seltenheiten betr.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Auf den Bericht Unseres Guberniums zu Innsbruck vom 18. d. Mts., in Betreff der durch Bauern in dem Orte Telve aufgefundenen alten Silbermünzen, haben Wir dieser Stelle eröffnet, daß bei der Geringfügigkeit dieses Fundes sowohl in wissenschaftlicher als pekunieller Hinsicht es bei der bereits stattgefundenen Untersuchung ohne weiters sein Bewenden haben könne.

Um jedoch für künftige Fälle zu verhüten, daß dergleichen Auffindungen, ungeachtet ihres geringen Werthes für den Finder, dennoch nicht aus Habsucht verheimlicht, oder auch vernichtet, und den wissenschaftlichen Zwecken, wozu sie etwa dienen könnten, entzogen werden, verordnen Wir: daß jeder Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, welcher den gemachten Fund sogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt und vorweiset, nicht allein den vollen Geldwerth, den das Gefundene nach Wiegung und Abschätzung von Sachverständigen hat, auf der Stelle ausbezahlt erhalten, sondern außerdem noch nach Verhältniß der Behutsamkeit des Benehmens bei dem Auffinden zu einer besonderen angemessenen Belohnung begutachtet werden soll. Dagegen ist der Verhehler eines solchen Fundes den in den Gesetzen darüber schon bestimmten Strafen unnachsichtlich unterworfen.

Diese Verordnung ist auf die herkömmliche Weise allgemein bekannt zu machen.

München, den 23. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl:
von Krempelhuber.

Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr.

Nach einer berichtlichen Anzeige der k. Akademie der Wissenschaften werden an verschiedenen Orten, vorzüglich in Bayern, Tirol, Schwaben und in dem südlichen Theile von Franken von Zeit zu Zeit viele, theils römische, theils deutsche Alterthümer entdeckt, welche für die Erläuterung der Geschichte und für mehrere andere wissenschaftliche Zwecke von Werthe sind.

Um diese Denkmäler von ihrem Untergange zu retten, ist bereits die Verfügung getroffen worden, daß sie von der genannten Akademie gesammelt, und an einem besonders dazu bestimmten Orte aufbewahret werden.

Die General-Landes-Kommissariate haben aber auch sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie nicht nur die Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachrichten, welche sie darüber in Erfahrung bringen, mehrgenannter Akademie der Wissenschaften mittheilen, und überhaupt den Ansinnen, welche sie diessfalls von derselben erhalten werden, zu entsprechen trachten; sondern auch die Unterthanen bei schicklichen Gelegenheiten aufmerksam machen sollen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre ec., welche

sie in Aeckern, Wäldern, oder bei Veränderung alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amte anzuzeigen, und gegen verhältnißmäßige Vergütung, welche nach dem Gutachten der Akademie bestimmt, und auf derselben Fond angewiesen werden wird, zu überliefern.

Uebrigens wird jeder vaterländische Gelehrte und Freund der Geschichte und Kunst sich selbst aufgefordert finden, auch von seiner Seite alles beizutragen, was zur Bereicherung dieser vaterländischen Sammlung und zur Erweiterung der Kenntnisse in diesem Fache dienen kann.

München, den 28. März 1808.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

---

ad Num. 20,025.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Thaining, k. Landgerichts Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Thaining, k. Landgerichts Landsberg, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 323 fl. 47¼ kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die insert. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Landsberg II. in Kaltiling einzureichen.

München, den 28. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 30. Januar 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	97¼
„ 4 „	—	—
„ 4 „ halbjährig	—	101
„ 4½ „	—	—
„ 4½ „ halbjährig	—	104¼
„ 5 „ IV. Emiss.	—	—
„ 5 „ neue „	103¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	—	824

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1862 Tag	Monat	Waizen: Voriger Rest (Schfl.)	Neue Zufuhr (Schfl.)	Ganzer Stand (Schfl.)	Verkauf (Schfl.)	Rest (Sch.)	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	25	Jan.	—	203	203	203	—	21	14	20	56	20	—
Berchtesgaden	21	„	5½	16	21½	18	3½	—	—	22	12	—	—
Bruck	23	„	3	174	177	176	1	20	1	19	7	18	4
Burghausen	20	„	—	7	7	7	—	20	—	19	26	19	—
Erding	23	„	175	652	827	795	32	20	19	19	57	15	57
Freising	22	„	8	282	290	290	—	20	44	20	16	19	42
Friedberg	23	„	—	30	30	30	—	22	2	20	33	18	57
Garmisch	4	„	—	22	22	22	—	24	—	23	12	22	—
Geisenfeld	13	„	18	138	156	151	5	20	—	18	45	18	37
Ingolstadt	25	„	40	590	630	612	18	18	58	18	24	17	21
Kraiburg	18	„	—	11	11	11	—	19	—	18	49	18	—
Landsberg	25	„	—	440	440	398	42	21	25	19	58	18	49
Laufen	22	„	—	9	9	9	—	20	30	20	13	20	—
Moosburg	21	„	70	362	432	427	5	20	15	19	46	18	39
Mühldorf	21	„	—	14	14	14	—	—	—	20	—	—	—
München	25	„	744	4076	4820	3930	890	21	20	20	48	20	6
Murnau	25	„	23	18	41	26½	14½	24	2	23	32	22	47
Neuötting	22	„	—	18	18	18	—	20	4	19	40	19	—
Pfaffenhofen	21	„	83	103	136	136	—	19	52	19	29	19	3
Pöttmes	21	„	7	83½	90½	90½	—	20	30	19	40	19	—
Rain	18	„	—	60	60	57	3	20	1	19	46	19	15
Reichenhall	21	„	—	12	12	12	—	21	30	21	15	21	—
Rosenheim	23	„	400	[illegible]	755	355	400	21	16	20	44	19	47
Schongau	21	„	—	64	64	51	13	21	44	21	1	20	21
Schrobenhausen	23	„	3	170	173	164½	8½	20	13	19	43	19	41
Traunstein	25	„	1	442	443	442	1	21	24	21	—	18	—
Trostberg	24	„	—	6	6	6	—	—	—	20	30	—	—
Wasserburg	22	„	1	52	53	52	1	19	38	19	20	19	4
Weilheim	23	„	16	54	70	34	36	22	4	20	37	19	44
Wolnzach	9	„	—	37½	37½	31½	6	19	23	18	54	17	20

Schrannenberechtigte Orte	Korn: Voriger Rest (Schfl.)	Neue Zufuhr (Schfl.)	Ganzer Stand (Schfl.)	Verkauf (Schfl.)	Rest (Sch.)	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	5	36	101	131	—	16	29	16	11	15	50
Berchtesgaden	7½	62	69½	43	16½	—	—	16	12	—	—
Bruck	2	34	36	36	—	16	8	15	40	15	10
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	42	89	131	131	—	16	9	15	35	15	2
Freising	1	57	58	58	—	16	38	16	20	15	48
Friedberg	—	31	31	31	—	18	18	15	26	14	25
Garmisch	—	4	4	4	—	17	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	16	18	18	—	17	1	16	30	16	21
Ingolstadt	12	167	179	179	—	16	54	16	37	16	4
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	10	82	92	55	37	17	30	16	45	15	15
Laufen	—	6	6	6	—	14	—	14	—	14	—
Moosburg	2	5	7	5	2	17	—	16	30	16	—
Mühldorf	—	3	3	3	—	—	—	13	30	—	—
München	215	1871	1586	1257	329	16	30	15	53	15	3
Murnau	7½	14	21½	15	6½	18	12	17	34	16	49
Neuötting	—	2	2	2	—	—	—	15	30	—	—
Pfaffenhofen	3	27½	30½	26½	4	15	15	15	22	15	8
Pöttmes	—	47	47	46	1	16	18	15	58	15	24
Rain	—	39	39	38	1	15	59	15	43	15	25
Reichenhall	—	29	29	29	—	16	—	15	30	15	—
Rosenheim	105	244	349	274	75	15	29	14	41	13	48
Schongau	—	38	38	21	17	18	34	18	21	18	—
Schrobenhausen	13	106	119	119	—	15	56	15	38	15	3
Traunstein	6	241	247	234	13	15	48	15	—	14	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	23	107	130	128	2	14	45	14	8	13	41
Weilheim	14	38	52	41	11	17	45	16	51	16	18
Wolnzach	—	1½	1½	1½	—	17	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1862 Tag	Monat	Gerste: Voriger Rest (Schfl.)	Neue Zufuhr (Schfl.)	Ganzer Stand (Schfl.)	Verkauf (Schfl.)	Rest (Sch.)	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	185	185	185	—	13	2	12	47	12	22
Berchtesgaden		—	—	104	104	104	—	—	—	15	—	—	—
Bruck		—	6	581	587	587	—	13	35	13	21	12	55
Burghausen		—	—	9	9	9	—	—	—	13	—	—	—
Erding		—	55	1407	1462	1462	—	13	14	12	53	12	25
Freising		—	—	83	83	83	—	13	15	12	47	11	53
Friedberg		—	—	29	29	29	—	13	14	12	45	12	16
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	61	61	61	—	13	7	13	2	12	50
Ingolstadt		—	—	130	130	130	—	13	5	12	48	12	18
Kraiburg		—	—	96	96	96	—	12	27	11	52	11	—
Landsberg		—	26	425	451	402	49	14	15	13	38	12	50
Laufen		—	—	112½	112½	112½	—	13	36	13	6	12	—
Moosburg		—	4	304	308	307	1	13	12	12	49	12	3
Mühldorf		—	—	7	7	7	—	—	—	11	12	—	—
München		—	1701	9863	11564	9442	2122	13	55	13	39	13	32
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	2	2	2	—	12	30	12	30	—	—
Pöttmes		—	—	133	133	133	—	13	24	12	56	12	12
Rain		—	—	207	207	202	5	12	38	12	17	11	37
Reichenhall		—	—	61	61	—	61	14	30	14	—	13	30
Rosenheim		—	150	383	533	433	100	13	21	12	57	11	44
Schongau		—	2	3	5	3	2	13	45	12	15	9	15
Schrobenhausen		—	—	37	37	37	—	13	30	13	25	13	3
Traunstein		—	43	658	701	653	48	13	30	12	36	12	—
Trostberg		—	—	7	7	7	—	—	—	12	1	—	—
Wasserburg		—	4	11	15	11	4	—	—	11	50	—	—
Weilheim		—	—	11	11	11	—	14	—	13	54	13	30
Wolnzach		—	—	22½	22½	22½	—	14	—	13	30	13	22

Schrannenberechtigte Orte	Haber: Voriger Rest (Schfl.)	Neue Zufuhr (Schfl.)	Ganzer Stand (Schfl.)	Verkauf (Schfl.)	Rest (Sch.)	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	—	270	270	270	—	6	36	6	21	5	57
Berchtesgaden	5	8	13	8	5	—	—	8	6	—	—
Bruck	—	147	147	147	—	6	34	6	25	6	13
Burghausen	—	6	6	6	—	—	—	6	24	—	—
Erding	—	173	173	161	12	6	16	5	58	5	18
Freising	—	182	182	182	—	7	8	6	31	6	14
Friedberg	—	67	67	67	—	6	40	6	33	6	20
Garmisch	—	7	7	6	1	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld	—	32	32	32	—	6	40	6	30	6	12
Ingolstadt	16	209	225	225	—	6	56	6	41	6	17
Kraiburg	—	25	25	25	—	—	—	6	—	—	—
Landsberg	—	178	178	176	2	7	16	7	10	6	47
Laufen	—	5	5	5	—	7	—	7	—	7	—
Moosburg	—	31	31	31	—	6	34	6	11	5	55
Mühldorf	—	4	4	4	—	—	—	6	30	—	1
München	256	3108	3359	3284	75	7	8	6	44	6	36
Murnau	5	56	61	54	7	7	52	7	33	7	17
Neuötting	—	50	50	50	—	6	16	6	—	5	47
Pfaffenhofen	3	100½	103½	103½	—	6	30	6	16	5	58
Pöttmes	—	26	26	24	2	6	36	6	27	6	—
Rain	—	29	29	29	—	6	25	6	17	6	10
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	145	347	492	367	125	6	56	6	39	6	24
Schongau	—	54	54	47	7	7	42	7	35	7	27
Schrobenhausen	7	187½	194½	190½	4	6	54	6	28	6	—
Traunstein	12	252	264	199	65	7	30	6	48	6	—
Trostberg	—	5	5	5	—	—	—	6	—	—	—
Wasserburg	—	156	156	156	—	6	2	5	41	5	28
Weilheim	10	53	63	62	1	7	14	7	6	6	58
Wolnzach	—	10	10	10	—	6	30	6	28	6	24

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 13. den 4. Februar 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 19,779.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate von Oberbayern.

Verpflichtung der prakt. Thierärzte, hier der Militär-Veterinärärzte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im ausgesetzten Betreffe unterm 23. Jänner l. J. erlassene höchste Ministerialentschließung den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und Physikaten zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 29. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nro. 4895.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 4. August v. Js. im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium eröffnet, daß die Verpflichtung jener Militär-Veterinärärzte, welche zugleich Civilpraxis üben, auf die ihnen nach §. 14, 16, 17 und 20 der allerhöchsten Verordnung v. 1. Sept. 1858, „die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend" zukommenden Obliegenheiten unter analoger Anwendung der in der Ministerialentschließung vom 6. Oktober 1856 über die Verpflichtung der praktischen Aerzte enthaltenen Vorschriften zu geschehen habe. Aus der vorgeschriebenen Eidesformel ist jedoch die Bezugnahme auf die Verfügung, durch welche die Ausübung der veterinärärztlichen Praxis gestattet worden ist, und der auf die Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften ꝛc. ꝛc. bezügliche Theil hinwegzulassen, da die Militär-Veterinärärzte hierauf schon bei ihrer Anstellung im Militär-Sanitätsdienste verpflichtet werden.

Die k. Regierung hat hienach unter Rückempfang des mit Bericht vom 11. August vor. Js. vorgelegten Aktenheftes das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 23. Jänner 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die königl. Regierung Kammer des Innern, von Oberbayern. B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Epplen.

ad Nrum. 19,776.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Eine Sammlung für ein in der Stadt Weil zu errichtendes Keppler-Denkmal betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. ds. Mts. in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft mitgetheilt.

München, am 29. Januar 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 4784.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die Veranstaltung einer Sammlung in Bayern für das in der Stadt Weil im Königreiche Württemberg zu errichtende Keppler-Denkmal in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das für diesen Zweck zusammengetretene Comité einen Aufruf in öffentlichen Blättern erlasse und zur Empfangnahme und Weiterbeförderung der eingehenden Gelder Agenten bestelle.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 23. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Neumayr.

An die königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Minist.-Rath v. Epplen.

---

ad Nrum. 19,772.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Aufstellung eines Hauptagenten der allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom Heutigen wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. lfd. Mts. im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

München, den 28. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 591.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die in Gemäßheit der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom Heutigen zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassene allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden hat den Kaufmann Jos. Fr. Rueberer in München als Hauptagenten für sämmtliche Regierungsbezirke aufgestellt und es hat derselbe die Bestätigung des unterfertigten k. Staatsministeriums in widerruflicher Weise erhalten.

Die k. Regierung wird hievon Behufs weiterer Verfügung und entsprechender Veröffentlichung in dem Kreisblatte mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hauptagent Joseph Rueberer laut gerichtlicher Erklärung vom 30. Dezember vor. Js. den Versicherten gegenüber für alle Ansprüche, welche sie an gedachte Versicherungs-

Gesellschaft zu machen haben, die Selbsthaftung als Bürge und Selbstzahler unter Verzicht auf jede Einrede übernommen hat.

München, den 24. Jänner 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Schrenk.

An die königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Nüßler.

---

ad Nrum. 19,419.

An die sämmtlichen Gewerbspolizeibehörden und die k. Rektorate der technischen Lehranstalten in Oberbayern.

Gewerblicher Unterricht für Frauen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den im nachstehend abgedruckten höchsten Reskripte des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. ds. Mts. bezeichneten Gegenstand wird mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, demselben gegebenen Falls nähere Erwägung und Berücksichtigung zuzuwenden.

München, den 30. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 650.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach dem Jahresberichte der Gewerbe- und Handelskammern in Württemberg für das Jahr 1860 wurde auf Veranlassung des Gewerbevereines in Ulm von dem Gewerbelehrer Beger daselbst ein Unterrichts-Cursus für Frauen und Töchter von Gewerbtreibenden in gewerblicher Buchführung, Correspondenz u. s. w. gegeben, der sehr besucht war und den daran Theilnehmenden von großem Nutzen wurde.

Dabei wurde bemerkt, daß der Werth eines solchen Unterrichts für den Gewerbstand in der neueren Zeit, in welcher die Anforderungen an den Gewerbsmann von Tag zu Tag sich steigern, immer mehr hervortritt, und daher nur gewünscht werden könne, daß auch in anderen Städten der Heranbildung der Frauen und Töchter zur nützlichen Thätigkeit im Gewerbsbetriebe Sorge getragen werde.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, die k. Regierung hievon in Kenntniß zu setzen, um in Erwägung zu nehmen, ob und an welchen Orten dergleichen Unterrichtskurse für Frauen und Töchter von Gewerbetreibenden allenfalls in's Leben gerufen werden könnten.

München, den 21. Januar 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die königl. Regierung, Kammer des Inneren, von Oberbayern. B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Minist.-Rath v. Nüßler.

---

ad Nrum. 20,005.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft wurde der Magistrats-Offiziant Franz Schmidt in Burghausen zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Landgerichts Burghausen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Diensfes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. Januar l. Js. wurden folgende Schul- und Kirchendienste verliehen:

Amerang, k. Landgerichts Wasserburg, dem Schullehrer Engelbert Rohrmiller von Römerberg, k. Landgerichts Wasserburg;

Haselbach, k. Landg. Rain, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Bonsal, Joseph Führer;

Kinsau, k. Landg. Schongau, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulgehilfen zu Egern, k. Landg. Tegernsee, Joseph Engelhard;

Kirchstein, k. Landger. Laufen in Oberbayern, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Schönbrunn, königl. Landgerichts Haag, Anton Dettendorfer;

Pettenhofen, k. Landg. Ingolstadt, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Hausen, k. Landg. Bruck, Joseph Pommer; dann

durch Regierungs-Entschließung vom 29. Januar der Schul- und Kirchendienst Stätzling, k. Landg. Friedberg, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Verweser dieser Stelle, Stephan Iblher.

Dem Med. Dr. August Holler aus Kastl in der Oberpfalz wurde unterm 21. Dezember v. J. die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Glonn, k. Landger. Ebersberg, verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern unterm 24. Januar l. J. ernannt worden:

I. Im k. Landwehr-Bataillon Geisenfeld und Wolnzach der bisherige Unterlieutenant Joseph Knöferl zum Hauptmann, und

II. im k. Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au der bisherige Unterlieutenant Jos. Vogl zum Oberlieutenant.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 14. den 7. Februar 1862.

ad Nrum. 20,774.

An
sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden
in Oberbayern.

Die Aushebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1840 zur Ergänzung des stehenden Heeres im Jahre 1862 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 38 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 wird die Abstellung der zur Altersklasse 1840 gehörigen Conscribirten am Samstag den 1. März 1862, Vormittags 9 Uhr, im großen Sitzungssaale der kgl. Regierung beginnen, und die darauffolgenden Tage zu derselben Zeit in nachstehender Weise fortgesetzt werden:

1) Samstag den 1. März 1862:
   a) vom k. Landgerichte Miesbach,
   b) " " " Bruck,
   c) " " " Starnberg;
2) Donnerstag den 6. März 1862:
   a) vom k. Landgerichte Traunstein,
   b) " " " Schongau,
   c) " " " Wasserburg;
3) Freitag den 7. März 1862:
   a) vom k. Landgerichte München r./J.,
   b) " " " Erding,
   c) " " " Dorfen,
   d) " " " Moosburg;
4) Samstag den 8. März 1862:
   a) vom k. Landgerichte Berchtesgaden,
   b) " " " Laufen,
   c) " " " Neumarkt,
   d) " " " Rain;
5) Montag den 10. März 1862:
   a) vom Stadtmagistrate Ingolstadt,
   b) " k. Landgerichte Ingolstadt,
   c) " " " Aibling,
   d) " " " Mühldorf;
6) Dienstag den 11. März 1862:
   von der Militär-Conscriptions-Commission München;
7) Mittwoch den 12. März 1862:
   a) vom k. Landgerichte Pfaffenhofen,
   b) " " " Schrobenhausen,
   c) " " " Trostberg;

8) Donnerstag den 13. März 1862:
a) vom k. Landgerichte München l./J.,
b) " " " Dachau,
c) " " " Freising;
9) Freitag den 14. März 1862:
a) vom k. Landgerichte Landsberg,
b) " " " Tittmoning,
c) " " " Ebersberg;
10) Samstag den 15. März 1862:
a) vom k. Landgerichte Aichach,
b) " " " Altötting,
c) " " " Prien;
11) Montag den 17. März 1862:
a) vom k. Landgerichte Weilheim,
b) " " " Rosenheim,
c) " " " Reichenhall;
12) Dienstag den 18. März 1862:
a) vom k. Landgerichte Tegernsee,
b) " " " Wolfratshausen,
c) " " " Werdenfels,
d) " " " Burghausen;
13) Freitag den 21. März 1862:
a) vom k. Landgerichte Tölz,
b) " " " Haag,
c) " " " Friedberg.

Die ärztliche Untersuchung der Conscribirten durch die Sanitäts-Commission des obersten Rekrutirungsrathes wird jedesmal an dem der Abstellung unmittelbar vorangehenden Tage im Wirthshause zum Glasgarten in der Blumenstraße vor dem Angerthore dahier Mittags 12 Uhr vorgenommen.

Die Anzahl der von jedem Conscriptionsbezirke zu stellenden Mannschaft wird jeder Conscriptionsbehörde später bekannt gegeben werden.

München, den 2. Februar 1862.

Der königl. oberste Rekrutirungsrath von Oberbayern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 20,083.

An
die sämmtlichen Schulinspektionen und beziehungsweise Commissionen von Oberbayern.

Die Schulbücher für deutsche Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. vor. Mts. wurden die nachgenannten Werke auf Grund der hierüber erholten Gutachten in die Verzeichnisse der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel aufgenommen:

1) das von dem Schullehrer Jakob Thiery in Niederlustadt verfaßte, im Verlag der Herder'schen Buchhandlung in Freiburg in II. Auflage zum Preise von 9 kr. für das 1ste und 12 kr. für das 2te Bändchen erschienene Werk „Katechetische Erklärung des Wissenswürdigsten von den äußern Gebräuchen der katholischen Kirche" unter Berichtigung des im Verzeichnisse I. lit. A Ziff. 18 bereits enthaltenen Eintrages;

2) das in Commission der Hüber'schen Buchhandlung zu Schrobenhausen in I. Auflage zum Preise von 28 kr. in einem Theile erschienene Werk „Anwendung der Rechnungskunst auf die Landwirthschaft" in das Verzeichniß I. unter lit. C Ziff. 17 und in das Verzeichniß III. unter lit. C Ziff. 11;

3) das von dem großherzoglichen Direktor Alois Karl Ohler verfaßte, in Verlag der Buchhandlung von Franz Kirchheim in Mainz in I. Auflage in einem Theile erschienene Werk „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts" in das Verzeichniß I unter lit. F Ziff. 22.

Die mit Ausschreiben vom 29. Mai v. Js. (Kreis-

Bl. S. 1153) veröffentlichten Verzeichnisse sind hienach zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen.

München, den 1. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 18,439.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 15. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 31. Jänner 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

(Abdruck.) Nr. 12,539.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche
Distriktspolizeibehörden.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 11. d. Mts. wurde der ledige Schweizer Abraham Müller von Rietenau, kgl. württembergischen Oberamtsgerichts Backnang, wegen eines Diebstahlsvergehens, im realen Zusammenfluße mit mehreren polizeilich strafbaren Diebstählen, in eine neuntägige, doppelt geschärfte Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Abraham Müller zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 15. Januar 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Personal-Beschreibung.

Abraham Müller, lediger Schweizer aus Rietenau, kgl. württembergischen Oberamts Backnang, ist 28 Jahre alt, 5' 11" groß, hat schwarzbraune Haare, braune Augen, stumpfe Nase, einen weiten und durch einen Schuß sehr verunstalteten Mund.

---

ad Nrum. 18,790.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden
von Oberbayern.

Untersuchung gegen Johann Adam Stammberger und Cons. von Hofstetten wegen Verbrechens des Diebstahls und der Unterschlagung, hier Landesverweisung betr.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.**

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 13. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Einleitung des gegen Landesverwiesene vorgeschriebenen Verfahrens.

München, den 31. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

(Abdruck.) Nro. 9795.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberfranken.

Landesverweisungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kronach vom 2. November v. Js. wurde die Margaretha

Stammberger von Hofstetten wegen fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in Concurrenz mit dem Verbrechen der Unterschlagung zu einer Arbeitshausstrafe von fünf Jahren sechs Monaten, ferner deren Ehemann Georg Adam Stammberger, Schäfer von Hofstetten, wegen Verbrechens der Unterschlagung in Concurrenz mit dem fortgesetzten Vergehen der Begünstigung II. Grades zum Verbrechen des einfachen Diebstahls zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurtheilt, und gegen Beide die Landesverweisung nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Unter Beifügung der betreffenden Signalements werden hiemit die obengenannten Behörden beauftragt, gegen beide Personen das durch das autographirte Ausschreiben vom 28. Oktober 1854 vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, den 13. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalements.

I. Georg Adam Stammberger:

Alter 37 Jahre, Größe 5′ 11″, Haare braun, Augen grau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, besondere Kennzeichen ohne.

II. Margaretha Stammberger:

Alter 36 Jahre, Statur schlank, Haare braun, Augen grau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, besondere Kennzeichen ohne.

---

ad Nrum. 19,626.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Kursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k.

Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 31. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abdruck.) Nr. 10,729.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

Das Kursiren eines falschen österreichischen Guldenstücks betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Stadtmagistrate Hof wurde im Laufe des vorigen Monats ein falsches österreichisches Guldenstück übergeben, welches aus Zinn besteht und der Abguß eines ächten österreichischen Guldenstückes ist.

Dieser Abguß selbst ist viel dicker als ein ächtes Stück, hat keine Randschrift und das Gepräge darauf ist undeutlich ausgedrückt, so daß die bemerkte Münze vermöge ihrer Beschaffenheit eine Mißkennung ihrer Unächtheit nicht leicht zuläßt.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung sowie Verbreitung derselben Spähe zu verfügen.

Bayreuth, den 21. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freihr. von Podewils, Präsident.

Graf.

---

ad Nrum. 19,609.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen badischen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer

des Innern, vom 20. l. Mts. zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, geeignete Spähe zu verfügen und über allenfallsige Ergebnisse anher zu berichten.

München, den 31. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

(Abbdruck.) ad Nrum. 13,518.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Verausgabung eines falschen badischen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim k. Bezirksgerichte Neustadt a/S. wurde in einer Concurssache gelegentlich der Einzahlung von Strichschillingen ein badisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1851 erlegt, welches nach Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes falsch ist.

Dasselbe besteht aus einer Mischung von Zinn und Kupfer, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und auch mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert. An der Oberfläche sind Spuren früherer Versilberung sichtbar.

Indem vor Annahme solcher Falsifikate gewarnt wird, ergeht an oben bezeichnete Behörden der Auftrag, nach der Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle anher Bericht zu erstatten.

Würzburg, den 20. Januar 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.
Kohlmüller.

---

ad Nrum. 19,474.

An sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektionen Oberbayerns.

Den Bedarf an Preisebüchern pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden werden hiemit beauftragt, längstens bis 31. März d. J. die vorgeschriebene Anzeige über den Bedarf an Preisebüchern für das Schuljahr 1861/62 anher zu erstatten.

München, den 1. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Rachreiner.

---

ad Nrum. 18,283.

An sämmtliche k. Rentämter und k. Baubehörden von Oberbayern.

Die Funktions-Remunerationen und Montursgelder der Flußwarte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Aemtern wird die im rubrizirten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. Januar 1862 Nr. 81 in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und Beachtung mitgetheilt.

München, den 30. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

(Abbdruck.) ad Nrum. 81.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in den bisherigen Bezügen der aufgestellten Flußwarte an den öffentlichen Flüssen eine Aenderung eintreten zu lassen und Folgendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) Die bisherige Remunerations-Bezugsklasse der Flußwarte wird von 84 fl. auf 108 fl. (Einhundert und acht Gulden) jährlich oder Neun Gulden monatlich, dann jene von 96 fl. auf 120 fl. (Einhundertzwanzig Gulden) jährlich oder Zehn Gulden monatlich gestellt;
2) der Monturgeldbeitrag derselben wird von 10 fl. auf 15 fl. (fünfzehn Gulden) jährlich erhöht;
3) die Flußwarte haben als Sustentationsbeiträge monatlich zu erhalten:
   a) bei eingetretener vollkommener Erwerbsunfähigkeit
      bis zum zurückgelegten 5. Dienstjahre
      Vier Gulden,
      bis zum zurückgelegten 10. Dienstjahre
      Fünf Gulden,
      im zweiten Jahrzehnte
      Sechs Gulden,
      im dritten Jahrzehnte und darüber
      Sieben Gulden;
   b) bei theilweiser Erwerbs-Unfähigkeit
      in den ersten 5 Dienstjahren
      Drei Gulden,
      in den ersten 10 Jahren
      Drei Gulden dreißig Kreuzer,
      im zweiten Jahrzehnt
      Vier Gulden dreißig Kreuzer,
      im dritten Jahrzehnte und darüber
      Fünf Gulden dreißig Kreuzer.
4) Den Wittwen und Doppelwaisen der Flußwarte wird als Alimentations-Beitrag monatlich bewilligt:
   in den ersten 5 Dienstjahren
   Zwei Gulden,
   in den ersten 10 Jahren
   Zwei Gulden dreißig Kreuzer,
   im zweiten Jahrzehnt
   Drei Gulden,
   im dritten Jahrzehnt und darüber
   Drei Gulden dreißig Kreuzer.

Die Bezüge der Flußwarte Ziffer 1 und 2 beginnen mit dem Etatsjahre 1861/62, die übrigen aber mit dem normalmäßigen Anfalle.

München, den 15. Jänner 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. Schrenk.

An die königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Nüßler.

---

ad Nrum. 18,644.

An
sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.
Die Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem im Regierungsblatte Nro. 53 vom Jahre 1861 eine allerhöchste Entschließung vom 8. Dezember 1861 unter gleichem Betreffe, worin die Löhnungs-Erhöhungen der Wegmacher festgesetzt sind, bekannt gemacht wurde, so erhalten hiemit sämmtliche k. Rentämter des Kreises den Auftrag, diese Löhnungs-Erhöhungen nach vorhergegangener Anweisung durch die k. Baubehörden an die treffenden Wegmacher vom 1. Oktober 1861 anfangend auszubezahlen.

München, den 3. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer, Direktor.
Vitzthum.

Bekanntmachung,
die vierte Verloosung des Militäranlehens von 1855 betr.

In Gemäßheit der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November v. Js. Tit. II. §. 7 Abs. 2 lit. a wurde durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. l. Mts. angeordnet, daß behufs

der Tilgung der Militär-Anlehens-Schuld sofort eine weitere Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent

stattzufinden habe.

Die angemeldete Verloosung wird diesemnach

Montag den 10. Februar l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Odeonsgebäude Saal Nr. 1 in Gegenwart eines kgl. Polizeikommissärs vorgenommen.

Dieselbe erstreckt sich nur auf das Militäranlehen von 1855, und umfaßt einen Kapitalsbetrag von

260,000 fl.,

zu welchem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Regierungsblatt v. 1856 S. 931) die Ziehung von vier Endnummern erfolgt.

Mit der Rückzahlung der verlooſten Kapitalien wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und deren Verzinsung hat jedenfalls mit dem 31. Mai l. Js. aufzuhören.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien kann bei dem 4prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen stattfinden.

München, den 26. Januar 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die 2procentigen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Folge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat vom gegenwärtigen Etatsjahre anfangend die allmählige Heimzahlung der zu 2 Prozent anliegenden Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden im Wege der Verloosung stattzufinden, in welcher Beziehung Nachstehendes Allerhöchst angeordnet wurde:

1) Die vorerwähnte Verloosung und Heimzahlung erstreckt sich nur auf die 2prozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Stiftungen und Gemeinden mit Coupons.

2) Die betreffenden Kapitalien werden bei der Ungleichheit ihrer Beträge — nach der Reihenfolge ihrer Katasternummern in Loose zu 100,000 — 120,000 fl. eingetheilt, und

3) alljährlich nach Maßgabe der disponibeln Mittel ein oder mehrere dieser Loose durch öffentliche Ziehung zur Heimzahlung bestimmt.

In Gemäßheit vorstehender Bestimmungen theilt sich der gegenwärtige Gesammtbetrag der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden in 22 Loose, welche die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Commissions-Kataster-Nummern umfassen.

Die bei der Umwandlung der zur Zeit noch bestehenden nicht mobilisirten Staatsschuld sich ergebenden Zugänge an 2prozentigen Mobilisirungs-Obligationen werden in der Folge den obigen Loosen in gleicher Weise eingereiht.

Die erste Verloosung der bezeichneten Schuldgattung wird hienach

Montag den 10. Februar l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Odeonsgebäude Saal Nr. 1 vorgenommen, und es werden hiebei gemäß Allerhöchster Genehmigung drei Loose gezogen.

Die Heimzahlung der verlooſten Kapitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses, und es werden die Zinsen bis zum Tage der Heimzahlung, jedoch in keinem Falle weiter als bis zum

10. Mai l. Js.

vergütet, von welchem Tage an die gezogenen Obligationen außer Verzinsung gesetzt werden.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien kann bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) stattfinden.

München, den 26. Januar 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der zum Behufe der Heimzahlung der 4prozentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden festgesetzten Loose.

Loos-Nummer.	Commissions-Kataster-Nummern.
I.	1 — 228
II.	229 — 299
III.	300 — 387
IV.	388 — 520
V.	521 — 568
VI.	569 — 676
VII.	677 — 909
VIII.	910 — 983
IX.	984 — 1049
X.	1050 — 1128
XI.	1129 — 1231
XII.	1232 — 1339
XIII.	1340 — 1432
XIV.	1433 — 1477
XV.	1478 — 1571
XVI.	1572 — 1585
XVII.	1586 — 1782
XVIII.	1783 — 1885
XIX.	1886 — 2052
XX.	2053 — 2256
XXI.	2257 — 2421
XXII.	2422 — 2518

München, den 26. Januar 1862.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung von Zuchtbullenmärkten betr.

Nachdem vom unterfertigten Comité schon im Vorjahre beschlossen worden war, zur Hebung der Rindviehzucht in Oberbayern Zuchtbullenmärkte mit größeren Viehmärkten unter Aussetzung von Preisen für entsprechende Bullen in Verbindung zu bringen, wurde als nächster oberbayerischer Zuchtbullenmarkt der

am heurigen Aschermittwoch, den 5. März,
in München stattfindende Viehmarkt

in der Weise bestimmt, daß für die schönsten, auf diesen Markt gebrachten und dort wirklich verkauften Zuchtbullen der Allgäuer- und Montafuner-, der Miesbacher- und Pinzgauer-, der Ansbacher-, Triesdorfer-, endlich der Schwyzer- und Berner-Race, welche nicht unter 1 Jahr und nicht über 2 Jahre alt sind,

ein Preis zu	33 fl.
drei Preise je zu	20 fl.
drei Preise je zu	15 fl.
drei Preise je zu	10 fl.
Summa	165 fl.

ausgesetzt wurden, welche Preise ein aus Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereines zusammengesetztes Preisgericht zuerkennen wird.

Da durch derartige Zuchtbullenmärkte sowohl zum Absatze, wie zur Erwerbung von Zuchtbullen günstige Gelegenheit geboten wird, erlaubt sich das unterfertigte Comité, auf die Abhaltung obigen Zuchtbullenmarktes mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die bisher vom Comité unmittelbar besorgte Vermittlung von Zuchtbullen in Folge der Einführung der fraglichen Zuchtbullenmärkte in Zukunft nur in Ausnahmsfällen eintreten wird.

München, den 28. Januar 1862.

Das Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Oberbayern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Seel.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 15. den 11. Februar 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 15,035.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Antdorf, k. Landger. Weilheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Antdorf, k. Ldg. Weilheim, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 558 fl. 58 kr., worauf die Leistung eines jährlichen Absentes zu 30 fl. ruht, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen an die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Weilheim II. in Antdorf einzureichen.

München, den 4. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 8,908.

An
die Besitzer kirchlicher Pfründen und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Kirchenbrode, Läutgarben und andere dergleichen Reichnisse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 15. November v. J., die Bodenzinsbezüge kirchlicher Pfründen betreffend, (Kreis-A.-Bl. S. 1829), wird den Pfründebesitzern und Kirchendienern besonders empfohlen, bei eintretenden Dismembrationen von Gütern, auf welchen Läutgarben und ähnliche Reichnisse zu Pfründen oder Kirchendiensten haften, auf deren gehörige Sicherung, Repartition oder gegebenen Falls Ablösung in geeigneter Weise hinzuwirken.

München, den 3. Februar 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 20,477.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Geschirrhändlerstochter Anna Geiger von Kirchdorf, k. k. österreichischen Bezirksamts Kitzbichl, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 25. v. Ms. wegen zweier Vergehen des Diebstahls in eine achttägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Anna Geiger mit dem Auftrage Kenntniß, gegen die Genannte das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

München, den 4. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement
der Anna Geiger aus Kirchdorf.

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 4″, Statur stark, Haare braun, Stirn hoch, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn rund mit Grübchen, Gesichtsform voll, besondere Kennzeichen: auf der rechten Seite des Halses eine 1 Zoll lange Drüsennarbe.

---

ad Nrum. 19,381.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und den Stadtmagistrat Ingolstadt.

Eine in der Gemeinde Grassau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige des k. Ldg. Traunstein wurde in der Gemeinde Grassau im genannten Gerichtsbezirke am 18. v. Mts. eine taubstumme Mannsperson legitimationslos aufgegriffen, deren Name, Herkunft und Heimath bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte. Indem nachstehend ein genaues Signalement des in Frage stehenden Individuums bekannt gegeben wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, über dessen Persönlichkeit und Heimathsverhältnisse geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß dem k. Ldg. Traunstein unmittelbar unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Signalement.

Größe 5′ 5″ 7‴, Alter ca. 28 Jahre, Haare schwarz, Augen dunkelgrau, Nase spitz, Stirne gewölbt, Mund proportionirt, Zähne vollständig, sehr weiß und schön erhalten, Statur untersetzt, Schnurrbart schwarz.

Am Leibe trägt derselbe ein leinenes Hemd, einen baumwollenen Unterkittel, ein schwarzsammtenes altes Gilet, eine dunkelblaue Mütze mit einem Gemsbarte, die Mütze in der Form, wie sie die päpstlichen oder neapolitanischen Soldaten tragen, eine abgetragene braune Hose mit grüner Passepoile, einen schmutzigen weißtuchenen Soldatenrock mit einem Stück rothen Tuch auf beiden Seiten des Kragens und darüber ein blaues Staubhemd.

An den Füßen trägt derselbe genagelte Stiefel.

Als besonderes Kennzeichen fällt ein großer Kropf sogleich in die Augen.

München, den 3. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 21,036.

An sämmtliche Polizei- und Baubehörden.

Beschädigungen von Bäumen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche kgl. Polizei- und Baubehörden werden

abermals auf die Bekanntmachung vom 13. Juli 1855, Kreisamtsblatt S. 1164, zur Darnachachtung hingewiesen.

München, den 5. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 21,001.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde

1) der Thierarzt Wilhelm Putscher in Bruck zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Landgerichts Bruck, und
2) als Agent für den Bezirk Erding der Seilermeister Martin Gerlspeck von Moosburg

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

ad Nrum. 7767.

An
die Taxämter der königl. Landgerichte von Oberbayern und der k. Polizeidirektion München.

Die Lotto-Kontraventions-Strafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810, das Verbot des auswärtigen Lottospieles betreff., ist bestimmt, daß von den wegen Spielens in auswärtigen Lotterien ꝛc. ꝛc. angefallenen Geldstrafen ein Drittheil dem Anzeiger, ein Drittheil dem Lokalarmenfonde und ein Drittheil der Kassa der General-Lotto-Administration zufallen soll.

Da nun nach dem Landtagsabschiede vom 10. November 1861 die Lottoanstalt mit Ende des Jahres 1861 erloschen ist, so werden die k. Taxämter aus Anlaß der höchsten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. und des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Dezember vor. Js. hiemit beauftragt, auf Grund des Art. 6 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 die für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1862 für den Staat anfallenden Drittheilsantheile an derartigen Geldstrafen gleich anderen polizeilichen Geldstrafen im Taxregister in der Rubrik 14 vorzutragen.

München, den 2. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer, Direktor.
Metzler, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. Februar l. J. wurde der Schul- u. Kirchendienst zu Unterhaching, k. Landger. München r. d. J., dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Oberndorf, Joseph Götzendorfer, verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des Kreiskommandos der Landwehr von Oberbayern ist unterm 30. Januar l. Js. in der aktiven Landwehr von Oberbayern, in der Artillerie-Division München, Johann Nepomuk Steyrer zum Unterarzt mit Unterlieutenants-Achtung ernannt worden.

Waizen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	1	Febr.	—	144	144	144	—	21	22	20	57	19	55
Berchtesgaden	28	Jan.	3 1/2	119	122 1/2	118 1/2	4 1/2	23	—	22	30	22	12
Bruck	30	„	1	155	156	156	—	20	27	19	13	18	6
Burghausen	27	„	—	7	7	7	—	20	30	20	17	20	—
Erding	30	„	32	619	651	605	46	20	38	20	5	19	22
Freising	29	„	—	439	439	434	5	20	42	20	4	19	41
Friedberg	30	„	—	29	29	24	5	21	39	20	46	19	53
Garmisch	29	„	—	17	17	17	—	23	36	23	—	22	42
Geisenfeld	20	„	5	191	196	179	17	19	5	18	40	18	21
Ingolstadt	1	Febr.	18	501	519	519	—	19	25	18	48	18	2
Kraiburg	25	Jan.	—	8	8	8	—	—	—	19	—	—	—
Landsberg	1	Febr.	42	359	401	362	39	20	54	19	56	18	49
Laufen	29	Jan.	—	6	6	6	—	20	—	20	—	20	—
Moosburg	28	„	5	518	523	508	15	20	12	19	44	18	27
Mühldorf	28	„	—	15	15	15	—	19	12	19	5	19	—
München	1	Febr.	890	3112	4002	3594	408	21	27	21	2	20	27
Murnau	1	„	14 1/2	24	38 1/2	25	13 1/2	23	31	22	49	21	53
Neuötting	29	Jan.	—	10	10	10	—	20	27	20	6	19	45
Pfaffenhofen	28	„	—	274 1/2	274 1/2	272 1/2	2	19	44	19	18	18	41
Pöttmes	28	„	7	121	128	124	4	20	30	19	39	19	—
Rain	25	„	3	44	47	46	1	20	28	20	1	19	35
Reichenhall	28	„	—	79	79	79	—	22	—	21	30	21	—
Rosenheim	30	„	400	297	697	372	325	20	38	20	33	20	16
Schongau	28	„	13	64	77	55	22	21	50	21	15	20	45
Schrobenhausen	30	„	8 1/2	136	144 1/2	144 1/2	—	20	11	19	44	18	42
Traunstein	4	Febr.	1	271	273	216	56	21	30	21	—	19	—
Trostberg	31	Jan.	—	2	2	2	—	—	—	20	12	—	—
Wasserburg	29	„	1	20	21	17	4	20	—	19	43	19	—
Weilheim	30	„	36	29	65	42	23	22	16	20	39	19	4
Wolnzach	16	„	6	31 1/2	37 1/2	37 1/2	—	19	18	18	42	18	27

Korn.

Schrannenberechtigte Orte.	Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	125	125	125	—	16	53	16	24	15	56
Berchtesgaden	16 1/2	73	89 1/2	80 1/2	8 1/2	—	—	16	12	—	—
Bruck	—	83	33	33	—	16	14	15	34	14	36
Burghausen	—	4	4	4	—	—	—	16	—	—	—
Erding	—	120	120	113	7	16	13	15	50	14	8
Freising	—	80	80	54	26	16	52	16	16	15	24
Friedberg	—	26	26	26	—	16	22	16	4	15	37
Garmisch	—	9	9	9	—	—	—	18	15	—	—
Geisenfeld	—	49	49	49	—	16	43	16	15	15	53
Ingolstadt	—	145	145	143	2	17	7	16	56	16	18
Kraiburg	—	6	6	6	—	—	—	14	—	—	—
Landsberg	37	18	55	48	7	17	54	17	5	16	45
Laufen	—	4	4	4	—	14	30	14	30	14	30
Moosburg	2	20	22	20	2	16	49	16	40	16	32
Mühldorf	—	12	12	12	—	—	—	14	30	—	—
München	329	1062	1391	1070	321	16	41	16	7	15	23
Murnau	6 1/2	15	21 1/2	12 1/2	9	18	13	18	8	18	—
Neuötting	—	6	6	6	—	16	—	15	33	15	30
Pfaffenhofen	4	52 1/2	56 1/2	56 1/2	—	16	9	16	1	15	48
Pöttmes	—	59 1/2	59 1/2	57 1/2	2	16	6	15	45	15	—
Rain	1	23	24	23	1	16	4	15	50	15	30
Reichenhall	—	6	6	6	—	16	—	16	—	16	—
Rosenheim	75	131	206	156	50	15	58	15	2	14	7
Schongau	17	27	44	20	24	18	4	17	58	17	—
Schrobenhausen	—	107 1/2	107 1/2	107 1/2	—	16	21	16	2	15	18
Traunstein	13	69	82	66	16	16	—	15	12	14	12
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	2	88	90	84	6	15	2	14	37	13	51
Weilheim	11	33	44	42	2	18	4	17	34	17	10
Wolnzach	—	11 1/2	11 1/2	11 1/2	—	16	52	16	42	16	33

Gerste.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	126	126	126	—	13	15	13	2	12	48
Berchtesgaden		—	—	32	32	32	—	—	—	15	—	—	—
Bruck		—	—	356	356	366	—	13	53	13	34	13	13
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	26	1245	1271	1209	62	13	38	13	22	13	14
Freising		—	—	84	84	84	—	13	31	13	6	12	20
Friedberg		—	—	36	36	36	—	13	10	12	49	12	19
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	123	123	123	—	13	17	13	—	12	47
Ingolstadt		—	—	98	98	98	—	13	32	13	19	12	51
Kraiburg		—	—	57	57	57	—	12	40	12	21	12	—
Landsberg		—	49	315	364	364	—	14	23	13	54	13	19
Laufen		—	—	16	16	16	—	12	6	12	3	12	—
Moosburg		—	1	328 1/2	329 1/2	329 1/2	—	13	3	12	42	11	28
Mühldorf		—	—	15	15	15	—	—	—	11	48	—	—
München		—	4122	6539	8661	6545	2116	14	11	13	55	13	47
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	2	2	2	—	12	30	12	30	—	—
Pöttmes		—	—	116	116	103	13	13	33	13	6	12	24
Rain		—	5	153	158	158	—	12	54	12	32	12	4
Reichenhall		—	61	24	85	85	—	14	30	14	—	13	30
Rosenheim		—	100	277	377	302	75	14	23	13	40	12	46
Schongau		—	2	8	10	4	6	15	—	14	15	14	—
Schrobenhausen		—	—	21	21	21	—	13	26	13	14	13	2
Traunstein		—	48	132	180	133	47	13	30	12	36	12	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	4	—	4	1	3	—	—	12	30	—	—
Weilheim		—	—	4	4	2	2	14	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	48 1/2	48 1/2	48 1/2	—	13	36	13	14	13	9

Haber.

Schrannenberechtigte Orte.	Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	183	183	183	—	6	51	6	37	6	20
Berchtesgaden	5	22	37	23	4	—	—	8	6	—	—
Bruck	—	192	192	192	—	6	41	6	32	6	17
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	2	155	157	150	7	6	46	6	8	5	47
Freising	—	149	149	146	3	6	51	6	31	6	25
Friedberg	—	59	59	54	5	6	50	6	33	6	16
Garmisch	—	9	9	9	—	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld	—	55	55	55	—	6	43	6	10	5	57
Ingolstadt	—	95	95	95	—	7	15	7	1	6	48
Kraiburg	—	7	7	7	—	—	—	6	—	—	—
Landsberg	2	154	156	148	8	7	18	7	4	6	46
Laufen	—	11	11	11	—	7	—	6	56	6	54
Moosburg	—	36 1/2	36 1/2	36 1/2	—	7	39	6	44	6	21
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	75	2966	3041	2908	133	7	13	6	49	6	40
Murnau	7	21	28	28	—	8	—	7	55	7	39
Neuötting	—	28	28	28	—	6	28	6	15	6	5
Pfaffenhofen	—	200 1/2	200 1/2	200 1/2	—	6	24	6	14	5	54
Pöttmes	—	39	39	32	7	7	—	6	34	6	—
Rain	—	15	13	13	—	6	35	6	23	6	13
Reichenhall	—	10	10	10	—	7	24	7	12	7	—
Rosenheim	125	427	552	452	100	7	—	6	41	6	22
Schongau	7	43	50	49	1	7	53	7	46	7	31
Schrobenhausen	4	170	174	172	2	6	52	6	30	5	53
Traunstein	65	128	193	131	62	7	48	7	—	6	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	88	88	88	—	6	8	6	2	5	48
Weilheim	1	66	67	67	—	7	27	7	11	6	46
Wolnzach	—	15 1/2	15 1/2	15 1/2	—	6	38	6	26	6	17

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, **№ 16.** den 14. Februar 1862.

ad Nrum. 19,570.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Friebing, k. Landgerichts Starnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Friebing in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Oberalting und im Landgerichtsbezirke Starnberg; sie zählt 391 Seelen in zwei Dörfern und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

		fl.	kr.
I.	Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	10 fl.	— kr.
II.	Aus dem Ertrage der Grundstücke, vorbehaltlich der Revision nach Einführung des rektifizirten Steuerdefinitivums	112 fl.	25 kr.
III.	Aus dem Ertrage der Rechte	444 fl.	26¼ kr.
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	46 fl.	11 kr.
	2) an Stolgebühren	63 fl.	47 kr.
V.	Aus herkömmlichen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde	28 fl.	39 kr.
	in Summa	705 fl.	28¼ kr.

Die Lasten bestehen:

		fl.	kr.
I.	wegen der Staatszwecke	56 fl.	13 kr.
II.	wegen des Diözesanverbandes	7 fl.	23¼ kr.
III.	wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	— fl.	43¼ kr.
	in Summa	64 fl.	19¼ kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 641 fl. 9 kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

		Tgw.	Dez.
a)	Gärten	1 Tgw.	88 Dez.
b)	Feldgründen	51 Tgw.	51 Dez.
c)	Wiesen	59 Tgw.	68 Dez.
d)	Waldungen	45 Tgw.	33 Dez.
	in Summa	158 Tgw.	40 Dez.

Zur Führung derselben werden 2 männliche, 2 weib-

liche Dienstboten erfordert; es können 3 Pferde, 18 Stück Rindvieh gehalten werden. — Uebernahmskapital beiläufig 1000 fl. — Die Oekonomie ist übrigens seit vielen Jahren verpachtet.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 8. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 18,874.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hart, k. Landgerichts Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Hart in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Haslach und im Landgerichtsbezirke Traunstein; sie zählt bei 2 Stunden im Umfange 322 Seelen und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte aus der Staatskasse	600 fl.	— kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten:		
	1) Ertrag aus den Gebäuden	40 fl.	— kr.
	2) Ertrag aus Grundstücken (einschlüßig 25 fl. 30 kr. Entschädigung in Geld)	113 fl.	7 kr.
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	29 fl.	30 kr.
	2) an Stolgebühren	87 fl.	7 kr.
IV.	Aus herkömmlichen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde	32 fl.	39½ kr.
	in Summe	902 fl.	23½ kr.

Die Lasten bestehen in . . . . 7 fl. 47⁶⁄₈ kr., wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 894 fl. 35⁶⁄₈ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 8. Februar 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 20,095.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Holzen, k. Landgerichts Ebersberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Holzen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Steinhöring und im Landgerichtsbezirke Ebersberg; sie zählt bei 6 Stunden im Umfange 1393 Seelen in 3 politischen Gemeinden, und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

		fl.	kr.
I.	Aus dem Ertrage der Realitäten	549 fl.	3 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Rechte	1016 fl.	51 kr.
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlt. Dienstesverrichtungen:		
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	70 fl.	24¾ kr.
	2) an Stolgebühren	340 fl.	57 kr.
IV.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	86 fl.	7 kr.
	in Summe	2063 fl.	22¾ kr.

Die Lasten bestehen:

		fl.	kr.
I.	wegen der Staatszwecke	62 fl.	54¼ kr.
II.	wegen des Diözesanverbandes	9 fl.	— kr.
III.	wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	524 fl.	26 kr.
	in Summe	596 fl.	20¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1467 fl. 2¼ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Feldgründen	65 Tgw.	23 Dez.
b) Wiesen	51 Tgw.	36 Dez.
c) Waldungen	33 Tgw.	81 Dez.
d) Filzen	12 Tgw.	29 Dez.

Zur Führung derselben sind 6 männliche, 4 weibliche Dienstboten erforderlich und können 4 Pferde, 2 Ochsen, 24 Kühe gehalten werden. Uebernahmskapital beiläufig 4000 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 8. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 17,845.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pernau, k. Landgerichts Prien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Pernau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Söllhuben und im Landgerichtsbezirke Prien; sie zählt bei 5 Stunden im Umfange 637 Seelen in 1 Dorfe und 27 Weilern und Einöden, 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskassa . . . . 600 fl. — kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:
1) Anschlag der Gebäude . . . 41 fl. — kr.
2) Ertrag aus Grundstücken (einschlüßig 52 fl. 31¾ kr. Baarentschädigung) . . . . . . 68 fl. 31¾ kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 10 fl. 14 kr.
2) an Stolgebühren . . . . . 111 fl. 31 kr.

in Summe 831 fl. 16¾ kr.

Die Lasten bestehen:

I. wegen der Staatszwecke . . . . 1 fl. 10½ kr.
II. wegen des Diözesanverbandes . . 6 fl. — kr.

in Summe 7 fl. 10½ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 824 fl. 6¼ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 8. Februar 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 19,732.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Söchtenau, k. Landger. Rosenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Söchtenau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate und im Landgerichtsbezirke Rosenheim; sie zählt bei 3 Stunden im Umfange 524 Seelen und eine Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskasse . . . . 365 fl. 18¾ kr.

II. Aus Stiftungskassen . . . . . 27 fl. 53¾ kr.

III. Aus dem Ertrage der Realitäten:
1) Anschlag der Gebäude . . . . 35 fl. — kr.
2) Ertrag der Grundstücke . . . 24 fl. 52½ kr.

IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 11 fl. 21 kr.
2) an Stolgebühren . . . . . 229 fl. — kr.

in Summa 693 fl. 25½ kr.

Die Lasten bestehen in . . . . . 1 fl. 12⅜ kr. wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 692 fl. 13⅛ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 6 Tgw. 48 Dezim.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 8. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 18,598.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Peterskirchen, k. Landgerichts Trostberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Peterskirchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Peterskirchen und im Landgerichts-Bezirke Trostberg, theilweise auch Mühldorf; sie zählt bei 5 Stunden im Umfange 1190 Seelen, 1 Filiale und 1 Schule und wurde bisher vom Pfarrer mit 1 Cooperator und 1 Coadjutor pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . 11 fl. 59⅞ kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten 725 fl. 16 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte . . 1708 fl. 55½ kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 175 fl. 36½ kr.
2) an Stolgebühren . . . . 216 fl. 30 kr.

in Summe 2838 fl. 19⅞ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . . 139 fl. 6⅞ kr.
II. wegen des Diözesanverbandes . . 7 fl. — kr.
III. wegen besonderer Zwecke u. Verhältnisse der Pfarrei . . . . 602 fl. — kr.

in Summe 748 fl. 6⅞ kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 2090 fl. 13 kr. ergibt, worauf eine Annuität von 442 fl. zur Tilgung eines Kapitals von 8,840 fl. lastet.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in ungefähr 143 Tgw. mit 1450$\frac{63}{100}$ Verhältnißzahl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 8. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 19,180.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Stammham, k. Landger. Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Stammham in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Pförring und im Landgerichtsbezirke Ingolstadt; sie zählt 440 Seelen, 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	Aus der Staatskasse für Getreide	325 fl.	55¼	kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten:			
	1) Ertrag aus den Gebäuden . .	30 fl.	—	kr.
	2) Ertrag aus Grundstücken . .	174 fl.	36	kr.
III.	Aus dem Ertrage der Rechte . .	80 fl.	31¼	kr.
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	18 fl.	47	kr.
	2) an Stolgebühren	46 fl.	—	kr.
V.	Aus herkömmlichen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde . . .	8 fl.	20	kr.
	in Summe	684 fl.	10	kr.

Die Lasten bestehen:

I.	Wegen der Staatszwecke	29 fl.	6¼	kr.
II.	wegen des Diözesan-Verbandes . .	4 fl.	31	kr.
III.	wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	32 fl.	29	kr.
	in Summe	66 fl.	6¼	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 618 fl. 3¼ kr. ergibt, worauf eine Absitzfrist von jährlich 10 fl. lastet.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 8. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 20,944.

Bekanntmachung.

Lebensrettung des Flußwarts Mathias Bachmaier und des Wasserbauarbeiters Georg Wienzl von Burghausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachbenannten vier Personen:

1) Georg Götzinger, lediger Schiffer von Oberndorf, k. k. Bezirksamts Laufen;
2) Joseph Schlichtner und
3) Georg Seibl, ledige Zimmerleute von Tittmoning,
4) Mathias Weinbrenner, verheiratheter Zimmermann von dort,

werden von der unterfertigten Stelle in Anerkennung der von ihnen mit Muth und Nichtachtung eigener Lebensgefahr vollzogenen Lebensrettung des Flußwarts Mathias Bachmaier und des Wasserbauarbeiters Georg Wienzl von Burghausen, welche am 31. v. Mts. bei Tittmoning in die durch Hochwasser angeschwollene Salzach gestürzt waren, hiemit öffentlich belobt.

München, den 7. Februar 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 20,850.

Die Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der in Wien am 2. ds. Mts. stattgefundenen 348. und 349. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 37 und 20 gezogen worden.

Die Serie 37 enthält ausschließend Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent und zwar Nr. 26,939 bis Nr. 27,406 incl. im Kapitalsbetrage von 1,005,975 fl.

Die Serie 20 enthält:

a) Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent und zwar Nr. 15,401 bis 15,859 incl. im Kapitalsbetrage von 998,520 fl., und
b) die nachträglich eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestical-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße zu 4 Procent, und zwar Nr. 1728—1790 incl. im Kapitalsbetrage von 52,992 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen

des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 Procent erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5-procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des obenerwähnten Finanzministerial-Erlasses 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten öffentlich bekannt gegeben.

München, den 6. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 20,465.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Untersuchung gegen Ernst August Schnell von Grottstadt wegen Diebstahls, hier Landesverweisung betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 25. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 6. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 15,249.

An
sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Untersuchung gegen Ernst August Schnell von Grottstadt wegen Diebstahls, hier Landesverweisung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neustadt wurde Ernst August Schnell, Taglöhner und Maurergeselle zu Grottstadt, herzoglich sächsischen Justizamtes Robach, wegen Diebstahlsvergehens zu 45 tägiger doppeltgeschärfter Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung eines Signalements des rc. Schnell werden obengenannte Behörden zur vorschriftsmäßigen Verfügung hievon in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, den 25. Januar 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Signalement des Ernst August Schnell.

Alter 28 Jahre, Statur groß, Haare blond, Augen blau, Nase lang, Mund proportionirt, Gesicht rund.

---

ad Nrum. 21,717.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den neuen Statuten der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart für den Geschäftsbetrieb in Bayern die Allerhöchste Genehmigung unter der Bestimmung zu ertheilen, daß die bei der Zulassung der Anstalt im Jahre 1857 aufgestellten allgemeinen Bedingungen hierdurch keine Aenderung erleiden und namentlich die analog zur Anwendung

kommende k. Verordnung vom 27. Juli 1855, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., auch fernerhin zu beobachten, sowie bei allenfallsigen weiteren Aenderungen dieser Statuten die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät wiederholt zu erbitten ist.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts. wird der nunmehrige Eintritt der Wirksamkeit dieser neuen Statuten der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart hiemit bekannt gemacht.

München, den 10. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 21,393.

An
sämmtliche Landgerichte in Oberbayern, die kgl. Polizeidirektion München u. den Stadtmagistrat Ingolstadt.

Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. Mts. werden den sämmtlichen obengenannten Behörden die durch die autographirten Regierungsausschreiben vom 3. August 1856 und 23. Dezember 1857 Nr. 53,327 und 14,041 in bemerktem Betreffe ertheilten Weisungen zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

München, den 9. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 17,128.

Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des Landgerichtes Erding pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß des Art. 21 Abschnitt 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung bekannt gegeben wie folgt:

I. Einnahmen.

		fl.	kr.
1)	Aktivrest des Vorjahres	176	52
2)	Aktivausstände und Ersatzposten	117	12
3)	Zinsen von Aktiv-Kapitalien	1937	6
4)	Ertrag aus Realitäten	26	24
5)	Heimbezahlte Aktivkapitalien	120	—
6)	Distriktsumlagen	2184	20
	Summe	4561	54

II. Ausgaben.

		fl.	kr.
1)	Auf die Verwaltung	286	54½
2)	Passivreichnisse und Ersatzposten	103	9½
3)	Polizei und Sicherheit	18	—
4)	Industrie und Cultur	100	27
5)	Unterhalt der Brücken und Straßen	2934	16½
6)	Auf Distriktsanstalten	583	2
7)	Ausgeliehene Aktivkapitalien	525	—
	Summe	4550	49½
	Aktivrest	11	4½

München, den 1. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 17,126.

Distriktsgemeindefondsrechnung Reichenhall pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abschn. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung bekannt gegeben wie folgt:

I. Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres	342	fl.	18¼	kr.
2) Zinsen von Aktivkapitalien . . .	6	fl.	45	kr.
3) Distriktsumlagen	319	fl.	57¼	kr.
Summe	669	fl.	—½	kr.

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	60	fl.	22	kr.
2) Auf den Zweck	230	fl.	15	kr.
3) Sustentations-Beiträge	65	fl.	38½	kr.
4) Hingeliehene Aktiv-Kapitalien . .	312	fl.	45	kr.
Summe	669	fl.	—½	kr.

Verbleibt am Kassabestand: Nichts.

München, den 1. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

ad Nrum. 4,011.

An sämmtliche Bezirks- und Landgerichte des Kreises Oberbayern.

Substituirungsgesuch des k. Advokaten Barth in Mühldorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Justizministerial-Reskript vom 1. ds. Mts. wurde dem k. Advokaten Emil Barth in Mühldorf die nachgesuchte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Carl Schlößl, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von drei Monaten vom Tage der Insinuation dieser Entschließung an beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freising, den 7. Februar 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Bronold.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 6. Februar 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	97¼
„ 4 „	—	100⅞
„ 4 „ halbjährig	—	101¼
„ 4½ „	—	—
„ 4½ „ halbjährig	—	104¼
„ 5 „ IV. Emiss.	—	—
„ 5 „ neue „	—	102¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100⅞
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	—	826

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 17. den 18. Februar 1862.

Inhalt. Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Au, k. Landger. Aibling. — Paßwesen, hier die Visirung k. württembergischer Reisepässe durch die k. Gesandtschaften. — Der legitimationslose Iwan François, lediger Korbflechter von Kronstadt in Siebenbürgen. — Kollektenbitte der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz in Chur, z. Z. in Oberläutensdorf in Böhmen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Verleihung des Pfarrer Böll'schen Familienstipendiums pro 1861/62. — Gradations-Stempelverwendung zu den Anstellungsdekreten. — Aufräumung der älteren Depositen bei dem königl. Appellationsgerichte von Oberbayern. — Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Uffenheim. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere. Uebersicht der Viktualien-Durchschnittspreise im Monate Januar 1862. — Schrannen-Anzeigen.

ad Nrum. 11,675.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Au, kgl. Landgerichts Aibling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Cantor- und Organistendienst zu Au, k. Landgerichts Aibling, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 344 fl. 32 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a dio inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Aibling in Kirchdorf einzureichen.

München, den 13. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 22,517.

An
sämmtliche Landgerichte in Oberbayern, die kgl. Polizeidirektion München und das Stadtkommissariat Ingolstadt.

Paßwesen, hier die Visirung k. württemberg'scher Reisepässe durch die k. Gesandtschaften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des höchsten Ausschreibens der kgl. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern vom 15. Juli 1837 „den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837" (Kr.-Int.-Bl. S. 905) bedürfen die Pässe der nach Bayern reisenden Unterthanen des Königreichs Württemberg des Visa's einer k. bayer. Gesandtschaft nicht.

Gleichwohl wurden nach Mittheilung des k. württemberg'schen Ministeriums des Innern in einer Reihe von Fällen württemberg'sche Staatsangehörige, insbesondere

Händler und Musiker (im besseren Sinne des Wortes) von bayerischen Polizeibehörden zur Ausübung ihres Gewerbes u. s. w. im Königreiche Bayern nur in dem Falle zugelassen, wenn ihre Reiseurkunden von der k. bayerischen Gesandtschaft legalisirt waren.

In Folge dessen werden im Vollzuge eines höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. den sämmtlichen Paßpolizeibehörden die Bestimmungen des obenangeführten höchsten Ministerialausschreibens, sowie jene der später ergangenen höchsten Ministerialentschließung vom 8. Mai 1839, den Vollzug des Art. VI. Abschn. 2 Nr. 2 und 5, resp. des Art. XIII. Nr. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßwesen betreffend (Kreisblatt vom Jahre 1839 Seite 569) zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß dieselben nicht bloß auf förmliche Reisepässe, sondern auch auf sonstige giltige Reiseurkunden jeder Art gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß im Falle der von Ausländern beabsichtigten „Gewerbsausübung in Bayern" der nach den bestehenden Bestimmungen etwa erforderliche Nachweis der Berechtigung hiezu vorgängig beigebracht werden muß.

München, den 13. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 21,053.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den legitimationslosen Iwan François, led. Korbflechter von Kronstadt in Siebenbürgen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die im bezeichneten Betreffe angestellten Nachforschungen ergeben haben, daß der angebliche Iwan François aus Kronstadt in Siebenbürgen, welcher am 20. November v. J. im kgl. Landgerichte Dachau wegen Legitimationslosigkeit aufgegriffen wurde, ein gewisser Christian Brandt von Hindelfingen, k. württembergischen Oberamts Böblingen, ist, welcher von letztgenanntem Amte bereits seit längerer Zeit steckbrieflich verfolgt wird, erhalten sämmtliche obengenannte Behörden unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 15. v. Mts. (Kreisamtsblatt S. 100) hievon mit dem Bedeuten Kenntniß, daß weitere Nachforschungen über die Heimatsangehörigkeit dieses Individuums zu unterbleiben haben.

München, den 12. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 21,600.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Kollektenbitte der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz in Chur, z. Z. in Oberläutensdorf in Böhmen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jene Behörden, welche mit Einsendung des Ergebnisses der rubrizirten Kollekte noch im Rückstande sind, werden an den Vollzug der Entschließung vom 8. Dezember v. J. (Kr.-A.-Bl. S. 1894) innerhalb 14 Tagen erinnert.

München, den 12. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

ad Nrum. 21,677.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Taglöhner Joseph Forstner von Ebbs, k. k. österreichischen Bezirksamts Kufstein, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 4. Dezember v. Js. wegen zweier Verbrechen des Diebstahls, in thatsächlichem Zusammenflusse mit zwei Diebstahlsvergehen, in eine Arbeitshausstrafe von 4¼ Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung der Personal-Beschreibung des Joseph Forstner hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben das durch Regierungsausschreibung vom 30. Oktober 1854 (Kreisamtsblatt S. 1610) vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

München, den 12. Februar 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Signalement
des
Joseph Forstner, led. Taglöhners von Ebbs in Tyrol.

Alter: 50 Jahre,
Größe: 5' 7",
Haare: schwarzgrau,
Stirne: breit,
Augen: braun,
Nase: lang,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 21,278.

Die Verleihung des Pfarrer Böll'schen Familienstipendiums pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, im bez. Betreffe vom 31. v. Mts. zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

(Abdruck.) Nro. 14,377.

Die Verleihung des Pfarrer Böll'schen Familienstipendiums pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1861/62 ist ein im Jahre 1733 von dem damaligen Pfarrer Böll zu Neuburg a/D. und Landkapitels-Dekan von Ichenhausen gestiftetes Stipendium im Betrage von 70 fl. zu verleihen.

Anspruch auf dasselbe haben zunächst Studierende, welche von den Schwestern des Stifters, Maria Hollner und Anna Maria Bosner abstammen, sowie die Söhne und Descendenten des David Kaspar Fux, weiland Kammersekretär zu Neuburg a/D.

Bewerber um dieses Stipendium haben sich in Bittschriften, welche mit einem beglaubigten Stammbaum als Nachweis ihrer Abstammung von den zum Genuß berechtigten Familien, dann mit Studienzeugnissen aus den Jahren 1860/61 (und bei Universitätsstudierenden überdieß noch mit einem Sittenzeugnisse) ferner mit einem Dürftigkeitsnachweise belegt sein müssen, binnen 6 Wochen bei der unterfertigten k. Stelle zu melden.

Augsburg, den 31. Jänner 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

ad Nrum. 11,491.

An

sämmtliche Magistrate der Städte und Märkte von Oberbayern.

Gradationsstempelverwendung zu den Anstellungsdekreten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 3 lit. K der allerhöchsten Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812 (Regierungsblatt von 1813 S. 71) unterliegen alle Diensteverleihungen und Anstellungs-Expeditionen sowohl des Staats, als auch der Korporationen dem Gradationsstempel dergestalt, daß von einem jeden hundert Gulden des Jahresgehalts ein Guldenstempel entrichtet werden muß, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstesstelle in widerruflicher Eigenschaft verliehen wird oder nicht.

Da bei Visitation der Magistrate bezüglich des Stempelwesens öfters die Wahrnehmung gemacht wurde, daß derartige Anstellungsdekrete, z. B. von Stadt- und Marktschreibern, Polizeidienern u. s. w. ungestempelt ausgefertigt wurden, so wird auf obige Bestimmung zur künftigen genauen Beachtung aufmerksam gemacht.

München, den 12. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekretär.

---

ad Nrum. 9,842.

Aufräumung der älteren Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Depositorium des unterfertigten Gerichtshofes befanden sich schon vor dem Jahre 1829 viele ältere, theils zu Ende des vorigen, theils zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts eingekommene Deposita, bezüglich derer ungeachtet des seither verflossenen langen Zeitraums von mehr als 40 Jahren und der vieljährigen deßhalb gepflogenen Nachforschungen nach desfallsigen und in den theilweise hierorts auffindlichen betreffenden Akten die Eigenthümer nicht, und überhaupt über deren Eigenschaft nach Zeit, Art und Name des Einlegers nur dasjenige erforscht worden ist, was in dem nachfolgenden Verzeichnisse hierüber vorkommt.

Um endlich mit diesen so alten Depositen aufzuräumen, werden hiemit alle Diejenigen, welche an eines der im angefügten Verzeichnisse vorgetragenen Deposita irgend einen rechtlich zu begründenden Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, denselben unter genauer Bezeichnung des betreffenden Depositums binnen sechs Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, indem nach Umfluß obiger Frist alle diejenigen Depositen, bezüglich deren derartige Anmeldungen nicht erfolgen, dem k. Fiskus als herrenloses Gut zugesprochen werden würden.

Bemerkt wird, daß diejenigen Deposita, bezüglich deren Cassascheine in höheren Beträgen hinterliegen, zur Zeit ihrer Einlage, je früher solche vor dem Jahre 1829 erfolgt ist, nach Verhältniß der inzwischen angefallenen, im Kassascheine mitbegriffenen Depositalzinse geringer gewesen sind.

Freising, den 25. Jänner 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

(3)1 Bronold.

Verzeichniß

der älteren bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern vorhandenen Depositen, nach dem Bestande am 4. Jänner 1862.

1. Lict. Gailer'sches Depositum, als Commissionsgelder dieses gräflich Bamberg'schen Anwaltes im Jahre 1792 eingelegt . . . . 8 fl. 15 kr.
2. Depositum in der Verlassenschaft der großherzogl. badischen Kammerdienerswittwe Schenowez, vom Hofgerichtssekretär Reiß und Schätzer Haslinger in den Jahren 1807 und 1808 eingelegt, 29 fl. 7 kr., nun 35 fl. Cassascheine, Zinse 12 fl. 1 kr., zusammen 47 fl. 1 kr.
3. Depositum in der Max Graf von Salern'schen Verlassenschaft im Jahre 1811 von der appell.-gerichtlichen Depositen-Commission in Straubing übersendet, nun 25 fl. Cassascheine, Zinse 10 fl. 16 kr. 2 dl. 35 fl. 16 kr. 2 dl.
4. Depositum von dem Tabakregie-Cassaoffizianten Marquard Schmalzl (Schmalz) zur Bestreitung der Kosten einer von ihm erbetenen Ausschreibung erlegt 15 fl. Cassascheine, Zinse 11 fl. 28 kr., 26 fl. 28 fl.
5. Priester Pflug'sches Depositum im Jahre 1808 auf Grund Depositen-Cassaumsturzes nach hofgerichtlicher Kommission Anbefehlung deponirt, 10 fl. Cassaschein, Zinse 7 fl. 2 kr. . . . . 17 fl. 2 kr.
6. Imbach'sche Holzstrafgelder im Jahre 1792 und 1793 vom Pfleggerichte Aibling deponirt, 20 fl. Cassaschein, Zinse 14 fl. 11 kr., zusammen . . 34 fl. 11 kr.
7. Pindl'sches Depositum des Pflegkommissärs in Pfaffenhofen vom 25. Mai 1786 . 1 fl. 2 kr. 3 dl.
8. Bräuhauspächter Auer'sches Depositum von Oberfinanzrath v. Suttner 1812 und 1813, 40 fl. Cassaschein, Zinse 12 fl. 5 kr., zusammen 52 fl. 5 kr.
9. Kriegssekretär Lindner'sches Depositum, von der kgl. Militärhauptkassa i. J. 1812 zu 1 fl. 30 kr. eingelegt.
   Ausbrüche für Pöglmaier, Guggenberger, Kreitmaier, Sellmaier, nach Depositenbuch von 1806 bis 1810, Kassascheine 55 fl., Zinse 18 fl. 59 kr., zusammen . . . . 75 fl. 29 kr.
10. Inquisit Hörman'sche Lizitationsgelder im Jahre 1809 deponirt mit . . . . . . 1 fl. 28 kr.
11. Joh. Nep. Füll'sches Depositum, Verlassenschaftsgelder im Jahre 1798 von Gouvier eingelegt mit 1 fl. 55 kr.
12. Von Geisenfeld im Jahre 1798 eingesendete 20 kr.
13. Sportelgelder des ehemaligen Hofrathes nach Depositencassa-Umsturz vom 29. März 1810, Cassaschein 115 fl., Zinse 36 fl. 51 kr., zusammen 151 fl. 51 kr.
14. Deliquent Peter Kösler'sches Depositum, vom Hofoberrichteramte im Jahre 1807 eingesendete Lizitationsgelder; nun 70 fl. 10 kr. Cassaschein, Zinse 22 fl. 52 kr., zusammen . . . . 93 fl. 2 kr.
15. Von Stabsaktuar rc. Peyr in der Hofkammerkanzlist Hiltner'schen Verlassenschaft im Jahre 1798 eingelegtes Depositum, nun Cassaschein über 31 fl. 21 kr., Zinse 10 fl. 33 kr., zusammen . . 41 fl. 54 kr.
16. Forstmeister Kollmann'scher Pensionsabzug 1806 vom Hofgerichte Memmingen eingesendet, Cassaschein 15 fl., Zinse 11 fl. 55 kr. 1 dl. . . 26 fl. 55 kr. 1 dl.
17. Pflegverweser von Pracher'sches Depositum zu 150 fl. 54 kr. 1 dl. vom ehemaligen Expeditor und Depositarius zu Burghausen, Hiel, später vom Landgerichte Trostberg, der Centralstaatskassa und der Staatsschuldentilgungs-Specialkassa München im J. 1803 und 1820 eingesendet, nun 195 fl. Cassaschein, Zinse 61 fl. 49 kr. 1 dl., zusammen 256 fl. 49 kr. 1 dl.
18. Ein bei Auszahlung der in der Reichsrath Heinrich Graf von Tattenbach'schen Verlassenschaft vom Oktober 1821 an eingegangenen Gelder gebliebener Rest von . . . . 6 fl. 13 kr. 2 dl.
19. Ein von Baron Ronas von Mandl für ein ihm

aufgetragenes Lehenreich mit 100 fl. 1778 erlegtes Depositum, nun Cassaschein 150 fl. Zinsen 45 fl. 50 kr. 2 hl.
zusammen . . . . 195 fl. 50 kr. 2 hl.

20. Thaddä von Mandl'sche Administrations- und Verlassenschaftsgelder von Th. v. Mandl und Hofrathssekretär Hundt in Betreff des Baron v. Mandl'schen Hofmarkgerichts Tandern rc. eingelegt zu verschiedenen Zeiten 1786, 1793 und 1793 u. s. w. aus dem Depositenbuche 1779 im Jahre 1829 entnommen: Cassascheine zu 91 fl. 39 kr. 3 hl., Zinse 30 fl. 2 kr. 3 hl. zusammen . . . . 121 fl. 42 kr. 2 hl.

21. Waagmeister Sartor'sche Gelder . . . . 10 kr.

22. Pfarrer von Hascher'sches Depositum, im Jahre 1802 und 1803 von Hofkastner von Rogister in Straubing und Hofgericht Straubing eingelegt: 1829 zu 200 fl. nun Kassaschein 315 fl., Zinse 93 fl. 39 kr., zusammen . . . . 408 fl. 39 kr.

23. Züchtling Arnold'sches (ehem. Gärtner bei Graf von Seiboldsdorf) Depositum 1806 vom Grafen von Seiboldsdorf auf Aibach u. der Zuchthauskommission in München herrührend: 1829 zu 76 fl. 40 kr., nun Kassaschein 116 fl. 40 kr., Zinse 38 fl. 20 kr., zusammen . . . . 155 fl.

24. Depositum in der Kaufmann Seitz'schen Masse von der Spezialkommission in Zweibrücken 1807 für Kammerdiener Müller eingesendet: 1829 zu 19 fl. 30 kr., nun Kassaschein 29 fl. 30 kr., Zinse 8 fl. 30 kr., zusammen . . . . 38 fl.

25. Pflegkommissär Berghofer'sche Masse in den Jahren 1763, 1765, 1779, 1793, 1806 von dem churfürstlichen Gerichtsschreiber in Abensberg, churfürstlicher Hofkammer, Dr. Steyrer; Hofzahlamt, Hofkammerkanzelist Riedlbauch, Lict. Nikolaus von Sedlmaier eingelegt: 1829 zu 558 fl. 47 kr. 2 hl., nun Kassaschein 883 fl. 47 kr. 2 hl., Zinse 262 fl. 9 kr., zusammen . . . . . . 1145 fl. 56 kr. 2 hl.

26. Züchtling Stiechlmayer'sches (Stieglmaierisches) Depositum vom Landgerichte München 1806 Kassaschein 20 fl., Zinse 13 fl. 16 kr. 2 hl.,
zusammen . . . . 33 fl. 16 kr. 2 hl.

27. Canonikus von Günther'sche Taxgelder nach Eintrag im Depositenbuche vom Jahre 1804 Fol. 803, vorgefunden beim Cassasturze im Jahre 1808: 1829 zu 200 fl., nun Kassaschein 315 fl., Zinse 93 fl. 37 kr. 2 hl., zusammen . . 408 fl. 37 kr. 2 hl.

28. Von Gabriel'sche Bachsteuergelder nach Eintrag ibid. Fol. 804 vorgefunden: Kassaschein 1829 zu 250 fl., nun 395 fl., Zinse 118 fl. 4 kr., zusamm. 513 fl. 4 kr.

29. Depositenkassaüberschüsse in Ausbrüchen von der Fumasi'schen u. Kiermayer'schen Masse aus der Verwaltungsperiode der Depositarien Schneider u. Raab: Kassaschein 105 fl., Zinse 32 fl. 29 kr. 3 hl., zusammen . . . . 137 fl. 29 kr. 3 hl.

30. Graf von Kreit'sches Depositum nach Schein d. d. 25. Jänner 1821 aus den Fumasi'schen Massaausbrüchen im Depositbuche von 1829 am 24. Dezember 1831 ab und für obiges vereinnahmt in Kassaschein zu 16 fl. 34 kr. 3 hl., Zinse 13 fl. 13 kr., zusammen. . . . . 29 fl. 47 kr. 3 hl.

31. Wirth Paul Wadenspanner'sches Depositum von Adeldorf oder Altdorf bei Landshut für Lorenz Stubenvoll in Wien, 1810 durch die appellationsgerichtliche Commission deponirt: Kassaschein 15 fl. 41 kr., Zinse 12 fl. 13 kr., zusammen . . . . 27 fl. 54 kr.

32. Christian von Füll'sches Depositum, bestehend in Lizitationsgeldern von Schätzer Haslinger und in Verlassenschaftsgeldern vom Hofgerichtsrath von Branca im Jahre 1803 und 1806 in der Christian Baron von Füll-Windach Massa eingelegt: Kassaschein 1829 zu 865 fl. 42 kr. 1 hl., nun 1315 fl. 42 kr. 1 hl., Zinse 385 fl. 48 kr. 2 hl.,
zusammen . . . . 1701 fl. 30 kr. 3 hl.

33. Verwalter Klein'sches Depositum in einem beim Bücherabschlusse im Jahre 1824 gebliebenen Aktivreste: Kassaschein 22 fl., Zinse 15 fl. 3 kr. 2 hl.,
zusammen . . . . 37 fl. 3 kr. 2 hl.

34. In Sachen Georg Höfer zu Trostberg und Anna Seidl gegen den k. Fiskus wegen Holzmarkungsgrenzen vom k. Appellationsgerichte Straubing eingesendete . . . . 8 fl. 3 kr. 1 dl.

35. Wolfgang Strasser'sches Depositum wegen Holzhiebes zu Schweinbach im Kloster Seligenthal-Gehölze nach Depositenbuch vom Jahre 1809, Fol. 765, durch das k. Appellationsgericht in Straubing im Jahre 1821 eingesendet: Kassaschein 20 fl., Zinse 12 fl. 24 kr. zusammen . . . . 32 fl. 24 kr.

36. Osterberg'sches Depositum von Bar. Thom. Jos. von Pechmann für Bar. von Osterberg 1787 und 1788 erlegt: Kassaschein 1829 zu 300 fl., nun 475 fl., Zinse 140 fl. 19 kr., zusammen . 615 fl. 19 kr.

37. Steger'sches Depositum in Sachen Steger, Pfarrer zu Mitterndorf, gegen heil. Geistspital und Kloster Ettal wegen Pfarrhofbauconcurrenz von der churfürstlichen und landschaftlichen gemeinsamen Schuldentilgungscommission im Jahre 1791, Kassaschein 1829 zu 203 fl. 20 kr., nun 318 fl. 20 kr., Zinse 96 fl. 40 kr., zusammen . . . . 415 fl.

38. Wutzelhofer'sches Fr. Xav. von Depositum in Laudemiengeldern vom Poiglhof zu Laim, den Gericht Dachau'schen Gotteshäusern gehörig 1794, durch die churfürstliche Hofkammerrathscommission erlegt: Kassaschein 1829 zu 103 fl. 50 kr. 2 dl., nun 160 fl., Zinse 49 fl. 5 kr. 2 dl., zusammen 209 fl. 5 kr. 2 dl.

39. Stangl'sches (Herrmann Bierbräuer in Moosburg) Depositum im J. 1798 von Eman. Grafen v. Fugger auf Zinnenberg erlegt: Kassaschein 1829 zu 32 fl. 6 kr., nun 47 fl. 6 kr., Zinse 15 fl. 12 kr. zusammen . . . . 62 fl. 18 kr.

40. Freiin von Vieregg'sches Depositum von Karl Graf von Berchem zu Burghausen: Kassaschein 1829 zu 37 fl. 5 kr., nun 52 fl. 5 kr., Zinse 19 fl. 16 kr., zusammen . . . . 71 fl. 21 kr.

41. Benefiziat Kratzer'sches Depositum im Jahre 1803 vom Expeditionsamte der aufgelösten Regierung Landshut: Kassaschein 1829 zu 70 fl., nun 110 fl., Zinse 33 fl. 22 kr., zusammen . . . 143 fl. 22 kr.

42. Rheinfeld (Armen-Instituts-Rechnungs-Revisor'sches Depositum) im Jahre 1802 vom churfürstlichen Zahlamte deponirte Abzugsgelder: Kassaschein 15 fl., Zinse 12 fl. 12 kr., zusammen . . 27 fl. 12 kr.

43. Auer'sches Depositum vom ehem. Expeditor und Depositar Hyerl in Burghausen 1803 eingesendet: Kassaschein 1829 zu 150 fl., nun 225 fl., Zinse 69 fl. 8 kr., zusammen . . . . 294 fl. 8 kr.

44. v. Hyerl im Jahre 1803 eingesendete Proschmayr'sche Holzgelder. . . . . 8 fl. 23 kr.

45. Graf v. Leonrod'sches Depositum nach Depositenbuch von 1779 Fol. 194, sonst unbekannt: Kassaschein 35 fl., Zinse 10 fl. 48 kr., zusammen 45 fl. 48 kr. (Vom Aerar für Weinhackl ersetzt mit 31 fl. Depos. Consp. von 1829.)

46. Interessen von Kassascheinen aus verschiedenen Massen, nach Befehl vom 19. Februar 1829 mit 946 fl. 24½ kr. eingestellt, nun Kassaschein 1225 fl., Zinse 367 fl. 59 kr. 1 dl., zusammen 1592 fl. 59 kr. 1 dl.

47. Interessen von Kassascheinen verschiedener Massausbrüche im Jahre 1829, betragend 87 fl. 8 kr., nun Kassaschein 110 fl., Zinse 35 fl. 28 kr., zusammen . . . . 145 fl. 28 kr.

48. Baron v. Füll'sche Massaausbrüche für Zech'sche Erben resp. Frau v. Gayen, Deponent unbekannt, Kassaschein 10 fl., Zinse 5 fl. 19 kr. 1 dl. zusammen . . . . 15 fl. 19 kr. 1 dl.

49. Rest von verschiedenen Massageldern im Bertrand Erlbeck'schen Debitwesen nach Depositenbuch von 1795 Fol. 87, von 1829 Fol. 157, Kassaschein 27 fl. 46 kr., Zinse 17 fl. 52 kr., zusammen 45 fl. 38 kr.

50. Als Expeditor Miehling'sches Depositum vorgetragener Ausbruch für von rc. Aschenbach mit 16 fl. 13 kr. 2 dl. aus Abzugsgeldern, 1804 vom churfürstlichen Hofzahlamte erlegt, nun Kassaschein 20 fl., Zinse 14 fl. 5 kr., zusammen . . . . . 34 fl. 5 kr.

51. Vom Hofgerichts-Kanzleiamte am 20. Februar 1806

an Lict. Neder'schen Geldern für die Priester Rothmüller'sche Masse erlegte 4 fl. 48 kr., nun Kassaschein 10 fl., Zinse 6 fl. 37 kr., zusammen 16 fl. 37 kr.

52. Im Depositenbuch vom Jahre 1806 als Ausbruch für den Bar. v. Hornstein'schen Kammerschreiber Dorner vom Rest von Truchseß-Schmidt'schen Abzugsgeldern eingetragen: Kassaschein 20 fl., Zinse 9 fl. 27 kr. 3 hl., zusammen . . . 29 fl. 27 kr. 3 hl.

53. Im Depositenbuche von 1804, Fol. 361, eingetragener Ausbruch aus Advokat Fleischmann'schen Verlassenschaftsgeldern
   a) für Handelsleute Zellner und Rettich 13 fl. 8 kr.
   b) für Gerichtsdiener Denharter 8 fl. 24 kr.
   Kassaschein 20 fl., Zinse 10 fl. 9 kr. 1 hl., zusammen . . . . 30 fl. 9 kr. 1 hl.

54. Geheimsekretär Hautmann'scher Massaausbruch für a, das Johanniter-Großpriorat 293 fl., b, für Sekretär Hunold 12 kr., nun Kassaschein 288 fl. 30 kr., Zinse 75 fl. 38 kr. 2 hl. nunmehr zusammen . . . . 364 fl. 8 kr. 2 hl.

55. Benefiziat Heiserer'scher Ausbruch nach Depositenbuch von 1804, Fol. 831, Kassaschein 10 fl., Zinse 8 fl. 8 kr., zusammen . . . . 18 fl. 8 kr.

56. Verwalter Klein'scher Ausbruch für a, Prokurator Estermann 69 fl. 18 kr., b, M. Heilmaier 16 fl., c, A. M. Grätzl 40 fl., nach Deposit.-Conspekt 1829 zu 125 fl. 18 kr., nun Kassaschein 160 fl., Zinse 48 fl. 17 kr., zusammen. . 208 fl. 17 kr.

57. Rechnungscommissär Erhard Kleber'scher Ausbruch für Peter Kleber nach Depositen-Buch von 1804, Fol. 668, Kassaschein 17 fl. 13 kr., Zinse 13 fl. 47 kr., zusammen . . . . 31 fl.

58. Wittwe Weinhackl'scher Ausbruch für a, Franz Sutor, b, Michael Seitzendorf . . . 8 fl. 53 kr. 1 hl.

59. Wald. Riedl'scher Massaausbruch für Theres Häring . . . . 2 fl. 8 kr.

60. Sekretär v. Weitzenbeck'scher Massaausbruch für Expeditor Weinhackl'sche Masse, resp. das k. Aerar als Uebernehmer der letztern: Kassaschein 100 fl., Zinse 28 fl. 10 kr., zusammen. . . . 128 fl. 10 kr.

61. Kanzlist Lory'scher Massaausbruch für Pfarrer Haseider'sche Massa und Handelsmann Delmoro 4 fl. 51 kr.

62. Pfarrer Jung'scher Massaausbruch für Bressart . . . . 4 fl. 32 kr.

63. Eustach v. Hornstein'scher Massaausbruch für Bedientenhüte . . . . 8 fl. 14 kr.

64. Priester Gantner'scher Massaausbruch: Kassaschein 10 fl., Zinse 10 fl. 2 kr., zusammen 20 fl. 2 kr.

65. Hofkammerrathswittwe Feichtmaier'scher Massaausbruch für das Armeninstitut München: Kassaschein 15 fl., Zinse 7 fl. 29 kr., zusammen . . 22 fl. 29 kr.

66. Rechnungskommissärsgattin Bauernfeind'scher Massaausbruch: Kassaschein 15 fl., Zinse 10 fl. 29 kr. zusammen . . . . 25 fl. 29 kr.

67. Kanzlist Seuffert'scher Massaausbruch für Lieblein: Kassaschein 10 fl., Zinse 3 fl. 12 kr. 2 hl., zusammen . . . . 13 fl. 12 kr. 2 hl.

68. Lotteriesekretär Horlitzer'scher Massaausbruch nach Depositenbuch von 1806 Nro. 6: Kassaschein 1829 zu 29 fl. 31 kr., nun 35 fl., Zinse 13 fl. 6 kr., zusammen . . . . 48 fl. 6 kr.

69. Depositen-Kassa-Ueberschüsse in Ausbrüchen von der Fumasischen und Kiermaier'schen Massa aus der Verwaltungs-Periode der Depositarien Schneider und Raab: Kassaschein 105 fl., Zinse 32 fl. 29 kr. 3 hl., zusammen . . . . 137 fl. 29 kr. 3 hl.

70. Verwalter Wolfram, resp. Pinzenauer'sches Depositum als Massaausbruch nach Depositen-Buch von 1804 pag. 345 ff. Kassaschein 210 fl., Zinse 64 fl. 17 kr. 2 hl., zusammen . . . . 274 fl. 17 kr. 2 hl.

71. Massaausbruch nach Depositenbuch von 1809 pag. 699 (roth) u. f., 408 (schwarz) als Max v. Hornstein'sches Depositum (alte Massa) Kassaschein 55 fl., Zinse 19 fl. 42 kr. 2 hl., zusammen 64 fl. 42 kr. 2 hl.

Freising, am 25. Jänner 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr. Bronold.

ad Nrum. 4,295.

Edictalladung.

Ausräumung der älteren Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Depositorium des unterfertigten Gerichtshofes befinden sich unter der Bezeichnung

1. Baron von Mandl'sche Effekten: 10 Signette (im Jahre 1847 auf 42 kr. gewerthet);
2. Brunnholzer'sche Effekten, verschiedene Seidenzeugreste (4 fl.)
3. unter der Aufschrift „verschiedene Malefizsachen:" 1 silberne Sackuhr mit silberner Kette (8 fl.), eine solche ohne Kette (16 fl. 30 kr.)
4. vom Hofoberrichter eingesendete Effekten in einer Schachtel, verschiedenes silbernes Kirchengeräthe, 27 Loth (32 fl. 24 kr.)
5. Graf Salern'sche Effekten: ein Kästchen mit Pinseln zum Malen (30 kr.)
6. In der Untersuchung wider Franziska Kiener und Compl. vom Pfleggerichte Schwaben: 3 gegerbte Schaffelle und verschiedene Flecke (zusammen 2 fl. 20 kr.)
7. als Baron von Haunzenstein'sche Effekten: verschiedene (falsche) Münzen und ein Goldstück zu 11 fl.
8. Johann Kunstmann, vulgo Wursthansel'sche Effekten: 1 silberne Uhr, 1 Messerbesteck, 1 Signet (3 fl. 19 kr.)
9. Ein vom Mauthamte Marktl deponirtes eisernes Kistchen (36 kr.)
10. Ein vom k. Landgerichte Dachau gesendeter schwarzer Flor mit silberner Schließe (1 fl.)
11. Kalb'sche oder Gräfin Wahl'sche Effekten: 3 Signete von Stahl, Krystall und Silber (42 kr.)
12. Pettenkofer'sche Effekten, ein Sack mit 60 Schlüsseln (1 fl.)
13. Eine hölzerne Truhe mit 4 alten Signetten (18 kr.)
14. Elise Diepold'sche Effekten, 1 silbernes Pfeifchen (1 fl.) 3 Miniaturgemälde (6 kr.)
15. 1 Flinte (Kanonikus Schmieg'scher Verlassenschaftsgegenstand?)

Da sich die allenfallsigen Eigenthümer dieser Gegenstände nicht ermitteln lassen, diese sämmtlich seit mehr als 40 Jahren hinterliegenden Gegenstände aber aufgeräumt werden sollen, werden die unbekannten Eigenthümer oder wer sonst hierauf Rechte geltend machen zu können glaubt, hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 3 Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls sämmtliche obige Gegenstände dem kgl. Fiskus als herrenloses Gut würden zugesprochen und ausgefolgt werden.

Freising, den 6. Februar 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Bronold.

---

ad Nrum. 2,418.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Uffenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle in Uffenheim wird zur Bewerbung bis zum 1. April d. J. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen an baarem Gelde 19 fl. 3 kr.; an Naturalien: 13 Schfl. 1 Mtz. 3¼ Sz. Korn, à 8 fl. 14 kr., 108 fl. 30¼ kr. (wird nach dem Normalpreis in Geld vergütet); 2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde 13 fl. 37¼ kr.; an Naturalien: 1 Schfl. 3 Mtz. 3 V. 2 Sz. Korn, à 8 fl. 14 kr., 13 fl. 33¼ kr. (wird nach dem Normalpreis in Geld vergütet); 20 Klft. gemischtes Stangenholz, à 7 fl., 140 fl.; 800 Stück Wellen, à 5 fl. per Hundert, 40 fl. 334 fl. 44 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden, 50 fl.; aus 30 Dezim. Garten und 3 Dez. Krautfeld 6 fl.; aus 1 Tagw. 93 Dez. Aeckern 10 fl. 24 kr.; 1 Tgw. 94 Dezim. Wiesen 48 fl. — kr. 114 fl. 24 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien in Werthpapieren 313 fl. 50 kr.; Weiderecht 1 fl. — kr. 314 fl. 50 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 185 fl. 45 kr.

Summa 949 fl. 43 kr.

Die Lasten hievon ab mit . . . . . 32 fl. 4 kr.

Reinertrag 917 fl. 39 kr.

Mit der Seelsorge im Distriktskrankenhause ist eine Remuneration von 11 fl. verbunden.

Anschlag der freiwilligen Geschenke in Naturalien 15 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 6 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 6. Februar 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Der Schullehrer Michael Doll wurde, seinem Ansuchen entsprechend, durch Entschließung vom 8. Februar l. J. unter Anerkennung seines vieljährigen, ersprießlichen Wirkens in den Ruhestand versetzt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Februar l. Js. wurde die durch das Ableben des Pfarrers Mathias Stitzl in Peterskirchen in Erledigung gekommene Distrikts-Schulinspektion Trostberg dem Pfarrer Andreas Klarer zu Baumburg übertragen.

Der von dem Magistrate der Stadt Traunstein dem Priester Franz Xaver Brändl, Pfarrer in Holzen, kgl. Landgerichts Ebersberg, auf das Edelweck'sche Benefizium in Traunstein ausgestellten Präsentation wurde unterm 8. Februar l. J. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der von der Privat-Eisengewerkschaft Achthal-Hamerau und Hohenaschau dem Priester Joseph Miller, Cooperator in Niederaschau, k. Landger. Prien, auf das Schloß-Benefizium in Hohenaschau, des genannten k. Landger., ausgestellten Präsentation wurde unterm 9. Februar l. J. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 13. Februar 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	97½
„ 4 „	101¼	—
„ 4 „ halbjährig	101¾	—
„ 4½ „	—	—
„ 4½ „ halbjährig	104⅝	—
„ 5 „ IV. Emiss.	—	—
„ 5 „ neue „	—	102¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101½	102¾
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	828	—

ad Nrum. 22,238.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Januar 1862.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl		Ein Dreißiger Roggen-Mehl		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet höchster		Ochsenfleisch ungemästet geringster		Kalbfleisch höchster	Kalbfleisch geringster	Schweinefleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling	5	3	4	2	7	3	3	2	4	1	14	2	13	—	13	11	17	10	
Aichach	6	1	4	1	7	—	3	2	4	1	14	2	13	—	12	—	16	10	
Altötting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	2	4	—	14	2	13	2	11	—	18	9	
Bruck	5	—	4	—	—	—	3	2	4	2	14	2	—	—	12	—	18	10	
Burghausen	5	2	4	1	7	2	4	—	4	1	14	2	13	—	13	12	18	10	
Dachau[1])	5	2	4	2	7	1	3	2	4	2	14	2	—	—	12	11	17	—	1) Die Brodtare richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Dorfen	5	1	4	½	6	3	3	2	4	3	14	2	11	2	13	12	18	11½	
Ebersberg[2])	5	2	4	3	7	2	5	—	—	—	14	2	13	—	13	12	—	—	
Erding	5	1	4	1	7	—	3	2	—	—	14	2	14	—	12	11	—	—	
Freising	6	1	4	3	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	13	12	17	10	2) In Ebersberg wird blos Laibl-Brod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	2	4	—	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	11	10	16	10	
Haag	5	2	4	2	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	—	—	—	—	
Ingolstadt	5	2	4	1	7	3	3	3	—	—	14	2	12	—	13	12	—	—	
Landsberg	5	3	4	2	7	—	4	—	4	2	14	2	13	2	12	10	17	10	
Laufen	5	2	4	1	6	3	3	—	4	1	14	2	12	—	12	—	—	—	
Miesbach	6	2	5	2	8	2	4	—	3	3	14	2	14	—	14	13	18	11	
Moosburg	5	—	4	1	6	3	3	2	4	2	14	2	13	2	12	11	16	10	
Mühldorf	—	—	—	—	7	—	3	—	—	—	14	2	11	—	10½	10	—	—	
Neumarkt	6	—	3	—	6	2	3	1	4	2	14	2	12	-	12	—	16	9	
Pfaffenhofen	5	2	4	2	—	—	4	—	4	3	14	2	10	—	11	—	16	—	
Prien[3])	8	—	4	1	8	—	3	3	4	—	14	2	12	—	13	11	17	10	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.
Rain	5	2	4	1	6	3	3	2	4	2	14	2	11	-	12	11	16	—	
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rosenheim	5	3	4	2	6	2	3	1	4	1	14	2	14	—	12	—	18	—	
Schongau	5	2	4	3	7	2	3	3½	4	1	14	2	13	—	13	—	18	9	
Schrobenhausen	5	—	4	—	7	2	3	—	4	—	14	2	12	—	11	10	16	—	
Starnberg	8	—	4	2	6	3	4	—	4	—	14	2	11	—	13	12	18	10	
Tegernsee	5	2	4	1	8	—	4	—	4	—	14	2	13	—	13	—	18	10	
Tittmoning	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tölz	6	2	5	2	8	3	3	3	3	2	14	2	12	2	12	—	18	9	
Traunstein	7	—	6	—	—	—	3	3	4	1	14	2	12	—	—	—	—	—	
Trostberg	5	—	4	1	8	—	4	—	4	—	14	2	12	—	12	—	16	9	
Wasserburg[4])	5	2	4	3	—	—	3	3½	4	1	14	2	—	—	13	—	18	10	4) Mehl- u. Brod-Preise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	6	3	4	2	8	3	3	3	4	—	14	2	11	2	13	—	18	10	
Werdenfels	6	—	4	3	8	—	4	2	4	—	14	2	13	1	12	—	17½	11	
Wolfratshausen	6	—	5	—	8	2	4	1	3	3	14	2	13	2	13½	—	19½	9½	
München[5]) Stadt	5	2	4	2	7	2	3	2	4	1	15	—	14	2	13	12½	18	10	5) Die Landger. München l. u. r. d. J. wie die Stadt München.
Ingolstadt, Stadt	5	3	4	1	7	—	3	3½	4	3	14	2	12	—	14	13	18	12	

München, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	8	Febr.	—	221	221	221		21	19	20	30	20	9	—	126	126	126	—	16	34	16	17	15	56
Berchtesgaden	4	"	4 1/2	—	4 1/2	1/2	3 1/2	—	—	22	45	—	—	8 1/2	14	22 1/2	15 1/2	7 1/2	17	—	16	45	16	30
Bruck	6	"	—	167	167	165	2	20	52	20	17	19	14	—	31	31	31	—	16	28	16	6	13	34
Burghausen	3	"	—	7	7	7	—	19	15	19	8	19	—	—	22	22	22	—	16	—	15	56	15	48
Erding	6	"	48	579	625	594	31	21	7	20	34	19	52	7	86	93	93	—	16	34	16	7	15	35
Freising	5	"	5	220	225	225	—	21	12	20	47	20	21	26	20	46	46	—	17	12	16	53	15	26
Friedberg	6	"	5	44	49	49	—	21	41	20	58	20	15	—	22	22	22	—	16	35	16	2	15	25
Garmisch	29	Jan.	—	17	17	17	—	23	36	23	—	22	42	—	9	9	9	—	—	—	18	15	—	—
Geisenfeld	27	"	17	67	84	75	9	20	—	19	—	18	47	—	27	27	27	—	17	3	16	43	16	30
Ingolstadt	8	Febr.	—	699	699	683	16	19	24	18	54	18	6	2	244	246	246	—	17	16	17	7	16	6
Kraiburg	1	"	—	18	18	18	—	19	12	19	3	19	—	—	17	17	17	—	14	—	13	45	13	36
Landsberg	8	"	39	461	500	447	53	21	14	19	43	18	56	7	105	112	68	44	17	30	17	21	16	41
Laufen	5	"	—	2	2	2	—	16	—	16	—	16	—	—	12	12	12	—	15	—	14	57	14	—
Moosburg	4	"	15	258	273	266	7	21	—	20	25	19	51	2	10	12	12	—	16	42	16	—	15	—
Mühldorf	4	"	—	5	5	5	—	—	—	19	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	8	"	408	3587	3995	3590	405	21	46	21	19	20	38	321	1077	1398	1084	314	16	41	16	11	15	27
Murnau	8	"	13 1/2	24	37 1/2	17 1/2	20	23	44	23	19	22	10	9	11	20	13 1/2	6 1/2	18	27	18	14	17	55
Neuötting	5	"	—	30	30	30	—	20	11	20	4	20	2	—	14	14	14	—	16	—	15	19	15	8
Pfaffenhofen	4	"	2	117	119	117 1/2	1 1/2	20	14	19	52	19	30	—	33	33	33	—	16	54	16	42	16	15
Pöttmes	4	"	4	75	79	79	—	21	—	20	8	19	10	2	52	54	54	—	16	37	16	8	15	24
Rain	1	"	1	48	49	49	—	20	3	19	33	19	4	1	17	18	17	1	16	20	16	2	15	59
Reichenhall	4	"	—	39	39	39	—	22	—	21	—	20	—	—	14	14	14	—	16	30	16	—	15	30
Rosenheim	6	"	325	195	520	295	225	21	27	21	3	20	28	50	160	210	210	—	15	33	14	38	14	36
Schongau	4	"	22	63	85	57	28	21	32	20	57	19	12	24	14	38	27	11	18	24	18	14	17	56
Schrobenhausen	6	"	—	142	142	142	—	20	14	19	48	19	4	—	163	163	161	2	16	20	16	7	15	54
Traunstein	8	"	56	305	361	331	30	21	48	21	24	18	—	16	173	189	187	2	16	—	15	24	14	24
Trostberg	7	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	6	"	4	26	30	30	—	20	2	19	35	19	1	6	43	49	49	—	14	47	14	36	14	6
Weilheim	6	"	23	27	50	29	21	22	55	21	21	20	12	2	60	62	39	23	18	24	17	41	16	25
Wolnzach	6	"	6	31 1/2	37 1/2	37 1/2	—	19	18	18	42	18	27	—	11 1/2	11 1/2	11 1/2	—	16	52	16	42	16	33

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	198	198	198	—	13	19	13	10	12	59	—	223	223	223	—	6	56	6	30	6	11
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	513	513	513	—	14	4	13	53	13	37	—	196	196	196	—	6	40	6	29	6	18
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	62	780	842	832	10	13	40	13	19	12	52	7	201	208	202	6	6	58	6	15	5	43
Freising		—	—	39	39	39	—	13	54	12	41	11	33	3	90	93	93	—	7	16	6	54	6	22
Friedberg		—	—	27	27	27	—	13	21	13	3	12	45	5	46	51	51	—	7	2	6	43	6	30
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld		—	—	5	5	5	—	13	30	—	—	—	—	—	39	39	37	2	7	—	6	38	6	21
Ingolstadt		—	—	254	254	241	13	13	31	13	25	13	1	—	144	144	144	—	7	20	7	2	6	52
Kraiburg		—	—	99	99	99	—	13	16	12	42	12	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	400	400	400	—	14	32	14	24	13	6	8	225	233	206	27	6	54	6	41	6	5
Laufen		—	—	24	24	24	—	13	—	12	36	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	111	111	111	—	13	18	12	59	12	6	—	5	5	5	—	6	29	6	16	5	24
Mühldorf		—	—	6	6	6	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	2118	6315	8431	7090	1341	14	31	14	13	14	2	133	2913	3046	2815	231	7	1	6	28	6	8
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	41	27	14	8	—	7	55	7	29
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	6	21	6	13	6	7
Pfaffenhofen		—	—	8	8	8	—	13	36	13	36	13	36	—	101	101	101	—	6	42	6	25	6	13
Pöttmes		—	13	90	103	101	2	13	3	13	17	12	36	7	17	24	22	2	6	51	6	32	6	—
Rain		—	—	102	102	102	—	12	57	12	38	12	12	—	13	13	13	—	6	23	6	15	6	9
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	25	—	7	24	7	12	7	—
Rosenheim		—	75	233	308	233	75	14	21	13	22	12	27	100	422	522	422	100	6	45	6	30	6	6
Schongau		—	6	4	10	6	4	15	—	13	42	13	27	1	58	59	41	18	7	48	7	33	7	19
Schrobenhausen		—	—	23	23	23	—	13	24	13	7	12	40	2	175	177	173	4	7	2	6	37	6	13
Traunstein		—	47	25	72	44	28	13	36	12	48	12	—	62	205	267	246	21	7	48	6	48	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	57	57	46	11	5	54	5	37	5	30
Weilheim		—	2	1	3	3	—	14	—	12	—	11	—	1	93	94	82	12	7	27	7	15	7	1
Wolnzach		—	—	48 1/2	48 1/2	48 1/2	—	13	36	13	14	13	9	—	15 1/2	15 1/2	15 1/2	—	6	33	6	28	6	17

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 18. den 21. Februar 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 13,405.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Mehring, k. Landgerichts Burghausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Mehring, k. Landgerichts Burghausen, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 470 fl. 23 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Burghausen einzureichen.

München, den 16. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 22,623.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Heimath des auf Sct. Thomas verstorbenen Matrosen rc. Michael Jakob betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die kgl. Gesandtschaft am Bundestage ist der ihr von Seite des königl. dänischen Gesandten in Frankfurt zugestellte Todtenschein eines auf der dänisch-westindischen Insel Sct. Thomas am 5. Juli 1860 in einem Alter von 27 Jahren verstorbenen ledigen Matrosen auf dem brittischen Dampfboot Atrato, Namens Michael Jakob, ledig, aus Bayern bezeichnet einbefördert worden.

In Folge höchster Entschließung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 12. l. Mts. erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden den Auftrag, Nachforschungen anzuordnen, um allenfallsige Anhaltspunkte bezüglich der Heimath des Rubrikaten M. Jakob zu erlangen.

Ueber das Ergebniß ist bis zum 15. März l. Js. anher Anzeige zu erstatten.

München, den 16. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 22,303.

Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Dinkelsbühl betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Landgerichts-Physikat Dinkelsbühl im Regierungsbezirke von Mittelfranken ist erledigt. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 15. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 22,196.

Die ihren Eltern entwichene Katharina Herzog von Giesing betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung des bezeichneten Betreffs vom 27. Oktober v. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 1775) wird bekannt gegeben, daß das Mädchen Katharina Herzog, welches Anfangs September v. J. ihren Eltern, den Taglöhnerseheleuten Herzog in Giesing, entlaufen ist, wieder zurückgekehrt ist, weßhalb weitere Nachforschungen nach demselben nunmehr zu unterbleiben haben.

München, den 15. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 23,044.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Zulassung der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Seine Majestät der König haben der Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" in Stettin die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Bayern nach Maßgabe der hier analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen über die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten vom 27. Juli 1853 §§. 2 bis 9. 11. 15 bis 17. in widerruflicher Weise unter der ausdrücklichen Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß ohne vorgängige allerhöchste Genehmigung Aenderungen weder an den Statuten noch an dem Geschäftsplane der Gesellschaft vorgenommen werden dürfen.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. lfd. Mts. wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, welcher der Bestimmung des §. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 durch Aufrechtmachung einer Baarkaution von 25,000 fl. bereits Genüge geleistet hat, noch durch die vorgängige Anzeige und Bestätigung eines Hauptagenten bedingt erscheint, worüber weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

München, den 17. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Bekanntmachung,

die erste Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. (Regierungsblatt Seite 190 bis 194) ist heute die I. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

IV. VII. VIII.

gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Katasternummern:

388 bis 520 incl.
677 bis 909 incl. dann
910 bis 983 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 10. Mai 1862 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Tage der Heimzahlung, jedoch nicht über den 9. Mai l. Js. hinaus vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa in München, die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Konsistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung der Dispositionsbeschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 10. Mai l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eisenbahnanlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter geschehen.

München, den 10. Februar 1862.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die vierte Verloosung des Militäranlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. (Regierungsblatt S. 189) wurde heute die IV. Verloosung des **Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent** vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen 15. 17. 56. und 80. zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — Cat. Lit. A., B. und C., — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der k. Specialcasse Bamberg inkatastrirt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militäranlehens nur auf die Militäranlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½ procentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Juni l. Js. aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 31. Mai l. Js. hinaus vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

5) Bei Obligationen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen vinculirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Landgerichte als Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

6) Die Bezahlung der vinculirten, oder einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

7) Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Juni 1862 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

8) Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wieder-

anlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4 prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Widеranlage bei allen k. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 10. Februar 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 10. Februar 1862 stattgehabten IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

15	317	656	980	1315	1617	1956	2280	2615	2917
17	356	680	1015	1317	1656	1980	2315	2617	2956
56	380	715	1017	1356	1680	2015	2317	2656	2980
80	415	717	1056	1380	1715	2017	2356	2680	3015
115	417	756	1080	1415	1717	2056	2380	2715	3017
117	456	780	1115	1417	1756	2080	2415	2717	3056
156	480	815	1117	1456	1780	2115	2417	2756	3080
180	515	817	1156	1480	1815	2117	2456	2780	3115
215	517	856	1180	1515	1817	2156	2480	2815	3117
217	556	880	1215	1517	1856	2180	2515	2817	3156
256	580	915	1217	1556	1880	2215	2517	2856	3180
280	615	917	1256	1580	1915	2217	2556	2880	3215
315	617	956	1280	1615	1917	2256	2580	2915	3217

II. Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:									
15	515	1015	1515	2015	2515	3015	3515	4015	4515
17	517	1017	1517	2017	2517	3017	3517	4017	4517
56	556	1056	1556	2056	2556	3056	3556	4056	4556
80	580	1080	1580	2080	2580	3080	3580	4080	4580
115	615	1115	1615	2115	2615	3115	3615	4115	4615
117	617	1117	1617	2117	2617	3117	3617	4117	4617
156	656	1156	1656	2156	2656	3156	3656	4156	4656
180	680	1180	1680	2180	2680	3180	3680	4180	4680
215	715	1215	1715	2215	2715	3215	3715	4215	4715
217	717	1217	1717	2217	2717	3217	3717	4217	4717
256	756	1256	1756	2256	2756	3256	3756	4256	4756
280	780	1280	1780	2280	2780	3280	3780	4280	4780
315	815	1315	1815	2315	2815	3315	3815	4315	4815
317	817	1317	1817	2317	2817	3317	3817	4317	4817
356	856	1356	1856	2356	2856	3356	3856	4356	4856
380	880	1380	1880	2380	2880	3380	3880	4380	4880
415	915	1415	1915	2415	2915	3415	3915	4415	4915
417	917	1417	1917	2417	2917	3417	3917	4417	4917
456	956	1456	1956	2456	2956	3456	3956	4456	4956
480	980	1480	1980	2480	2980	3480	3980	4480	4980

III. Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:									
15	156	315	456	615	756	915	1056	1215	1356
17	180	317	480	617	780	917	1080	1217	1380
56	215	356	515	656	815	956	1115	1256	1415
80	217	380	517	680	817	980	1117	1280	1417
115	256	415	556	715	856	1015	1156	1315	1456
117	280	417	580	717	880	1017	1180	1317	1480

Kataster-Nummern:									
1515	2115	2715	3315	3915	4515	5115	5715	6315	6915
1517	2117	2717	3317	3917	4517	5117	5717	6317	6917
1556	2156	2756	3356	3956	4556	5156	5756	6356	6956
1580	2180	2780	3380	3980	4580	5180	5780	6380	6980
1615	2215	2815	3415	4015	4615	5215	5815	6415	7015
1617	2217	2817	3417	4017	4617	5217	5817	6417	7017
1656	2256	2856	3456	4056	4656	5256	5856	6456	7056
1680	2280	2880	3480	4080	4680	5280	5880	6480	7080
1715	2315	2915	3515	4115	4715	5315	5915	6515	7115
1717	2317	2917	3517	4117	4717	5317	5917	6517	7117
1756	2356	2956	3556	4156	4756	5356	5956	6556	7156
1780	2380	2980	3580	4180	4780	5380	5980	6580	7180
1815	2415	3015	3615	4215	4815	5415	6015	6615	7215
1817	2417	3017	3617	4217	4817	5417	6017	6617	7217
1856	2456	3056	3656	4256	4856	5456	6056	6656	7256
1880	2480	3080	3680	4280	4880	5480	6080	6680	7280
1915	2515	3115	3715	4315	4915	5515	6115	6715	7315
1917	2517	3117	3717	4317	4917	5517	6117	6717	7317
1956	2556	3156	3756	4356	4956	5556	6156	6756	7356
1980	2580	3180	3780	4380	4980	5580	6180	6780	7380
2015	2615	3215	3815	4415	5015	5615	6215	6815	7415
2017	2617	3217	3817	4417	5017	5617	6217	6817	7417
2056	2656	3256	3856	4456	5056	5656	6256	6856	7456
2080	2680	3280	3880	4480	5080	5680	6280	6880	7480

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Juni 1862 außer Verzinsung.

München, den 10. Februar 1862.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	15	Febr.	—	240	240	237	3	21	2	20	58	20	20	—	134	134	134	—	16	42	16	25	15	44
Berchtesgaden	11	"	8 3/4	61	64 3/4	57 1/4	7 2/4	—	—	22	48	—	—	7 2/4	42	49 5/8	49 1/4	5/8	17	—	16	48	16	30
Bruck	13	"	2	172	180	180	—	21	6	20	24	19	25	—	21	21	21	—	16	46	16	18	15	46
Burghausen	9	"	—	6	6	6	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	13	"	31	994	1025	949	76	20	53	20	27	19	22	—	141	141	141	—	16	16	15	52	15	—
Freising	12	"	—	324	324	323	1	21	23	21	—	20	12	—	65	65	65	—	17	5	16	42	16	11
Friedberg	13	"	—	43	43	43	—	21	51	21	23	20	55	—	17	17	17	—	17	12	16	30	15	48
Garmisch	29	Jan.	—	17	17	17	—	23	36	23	—	22	42	—	9	9	9	—	—	—	18	15	—	—
Geisenfeld	3	Febr.	9	86	95	84	11	20	—	19	24	18	57	—	17	17	16	1	17	—	16	56	16	36
Ingolstadt	15	"	16	562	578	578	—	20	7	19	42	18	44	—	131	131	131	—	17	29	17	18	17	5
Kraiburg	8	"	—	20	20	20	—	—	—	19	30	—	—	—	7	7	7	—	—	—	14	—	—	—
Landsberg	15	"	53	293	346	323	23	21	34	20	18	18	48	44	33	77	72	5	18	3	17	35	16	9
Laufen	12	"	—	9 1/2	9 1/2	9 1/2	—	21	—	19	50	19	—	—	11	11	11	—	15	—	15	—	15	—
Moosburg	11	"	7	506	513	502	11	20	45	20	23	19	41	—	10	10	10	—	16	55	16	15	15	15
Mühldorf	11	"	—	7	7	7	—	—	—	19	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	15	—	—	—
München	15	"	405	4603	5008	4164	844	21	38	21	11	20	29	314	1307	1621	1183	438	16	49	16	13	15	33
Murnau	15	"	20	19	39	32 1/2	6 1/2	24	6	23	14	21	56	6 1/2	26	32 1/2	27 1/2	5	18	38	19	7	17	5
Neuötting	12	"	—	38	38	38	—	20	37	20	12	20	1	—	5	5	5	—	16	24	16	9	16	—
Pfaffenhofen	11	"	1 1/2	100	101 1/2	101 1/2	—	20	46	20	24	20	11	—	30 1/2	30 1/2	29	1 1/2	16	49	16	35	16	18
Pöttmes	11	"	—	99	99	98	1	21	2	20	9	19	20	—	21	21	21	—	16	48	16	33	16	12
Rain	8	"	—	48	48	48	—	20	22	20	1	19	52	1	33	34	34	—	16	38	16	22	16	5
Reichenhall	11	"	—	93	93	73	20	22	—	21	30	21	—	—	31	31	31	—	16	—	15	45	15	30
Rosenheim	13	"	225	370	595	335	260	21	41	21	9	20	16	—	113	113	268	45	15	37	15	17	14	34
Schongau	11	"	28	52	80	58	22	21	55	21	—	20	17	11	16	27	22	5	18	27	18	18	17	58
Schrobenhausen	13	"	—	122	122	122	—	20	42	20	24	19	41	2	95	97	97	—	10	45	16	24	16	8
Traunstein	15	"	30	395	425	306	119	21	33	21	—	18	—	2	156	158	152	6	15	48	15	—	14	—
Trostberg	14	"	—	9	9	9	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	12	"	—	32	32	32	—	20	32	20	18	19	40	—	75	75	75	—	15	31	15	20	14	18
Weilheim	18	"	21	30	51	44	7	22	7	21	12	19	56	23	39	62	53	9	18	15	17	35	16	51
Wolnzach	6	"	6	31 1/2	37 1/2	37 1/2	—	19	18	18	42	18	27	—	11 1/2	11 1/2	11 1/2	—	16	52	16	42	16	33

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	186	186	186	—	13	35	13	18	13	—	—	254	254	254	—	6	57	6	43	6	27
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	320	320	320	—	14	47	14	14	13	49	—	118	118	118	—	6	43	6	34	6	20
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	6	24	—	—
Erding		—	10	1541	1551	1551	—	14	1	13	31	13	15	6	267	273	262	11	7	4	6	18	5	45
Freising		—	—	38	38	38	—	13	38	13	7	12	36	—	168	168	168	—	6	53	6	40	6	27
Friedberg		—	—	19	19	19	—	13	17	12	57	12	37	—	51	51	51	—	7	8	6	52	6	39
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld		—	—	8	8	8	—	13	—	—	—	—	—	2	26	28	26	2	7	24	6	53	6	31
Ingolstadt		—	—	228	228	225	8	13	33	13	18	12	35	13	106	119	111	8	7	23	7	10	6	57
Kraiburg		—	—	20	20	20	—	13	30	12	12	11	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	361	361	348	13	14	18	14	19	13	48	27	154	181	178	3	7	12	6	46	6	41
Laufen		—	—	87 1/2	37 1/2	87 1/2	—	12	48	12	18	12	—	—	39	39	39	—	7	12	7	8	7	—
Moosburg		—	—	385	385	385	—	13	52	13	32	13	10	—	29	29	28	1	8	45	7	12	6	24
Mühldorf		—	—	8	8	8	—	—	—	11	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	7	—	—	—
München		—	1341	8652	9993	8289	1704	14	41	14	23	14	12	231	2235	2466	2382	84	7	12	6	47	6	35
Murnau		—	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	14	38	52	50	2	8	1	7	50	7	31
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	31	—	6	14	6	2	5	56
Pfaffenhofen		—	—	5	5	5	—	12	45	12	45	12	45	—	65	65	65	—	6	50	6	35	6	18
Pöttmes		—	2	102	104	104	—	13	39	13	16	12	58	2	34	36	36	—	7	6	6	30	6	12
Rain		—	—	206	206	206	—	12	54	12	40	12	22	—	18	18	18	—	6	29	6	20	6	11
Reichenhall		—	—	142	142	142	—	14	30	14	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	75	361	436	286	150	14	26	13	46	12	56	100	367	467	342	125	6	53	6	34	6	21
Schongau		—	4	3	7	2	5	15	—	14	30	14	—	18	28	46	41	5	7	46	7	41	7	27
Schrobenhausen		—	—	28 1/2	28 1/2	28 1/2	2	13	51	13	26	12	48	4	188	192	192	—	7	7	6	46	6	26
Traunstein		—	28	168	196	181	15	13	36	12	48	12	—	21	318	339	300	39	7	36	6	36	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	3	2	5	6	—	—	—	9	48	—	—	11	101	112	99	13	6	15	6	3	5	39
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	54	66	63	3	7	24	7	20	7	14
Wolnzach		—	—	48 1/2	48 1/2	48 1/2	—	13	36	13	14	13	9	—	15 1/2	15 1/2	15 1/2	—	6	33	6	26	6	17

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, - № 19. den 24. Februar 1862.

Inhalt.

Jahresbericht des landwirthschaftlichen Kreiscomité's von Oberbayern.

---

ad Nrum. 23,473.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Den Jahresbericht des landwirthschaftlichen Kreiscomité's von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf den nachstehend veröffentlichten Jahresbericht des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines von Oberbayern pro 1861 spricht die unterfertigte Stelle das Vertrauen aus, daß die k. Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes, den in der Bekanntmachung vom 9. November 1850 über die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins (Regierungsblatt S. 881) ausgesprochenen höchsten Weisungen entsprechend, die Bestrebungen des unter dem Allerhöchsten Protektorate Seiner Majestät des Königs stehenden landwirthschaftlichen Vereines auch ferner nach Kräften fördern und es sich zur besonderen Pflicht machen werden, in allen erheblichen landwirthschaftlichen Fragen das Gutachten der landwirthschaftlichen Bezirkscomités zu erholen und den von diesen Comités in landwirthschaftlichen Angelegenheiten gestellten Wünschen und Anträgen die thunlichste Berücksichtigung zuzuwenden.

München, den 20. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Jahresbericht

des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines von Oberbayern pro 1861.

Indem wir in der durch die Vereinsbestimmungen vorgeschriebenen Form nachstehenden Bericht über die Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines in Oberbayern während des abgelaufenen Jahres 1861 erstatten, müssen wir zur Vermeidung von Mißdeutungen die Bemerkung vorausschicken, daß uns die Jahresberichte sämmtlicher Bezirks-Comité's innerhalb der neuerlich von Seite des General-Comité's zur Erstattung unseres Jahresberichtes vorgesetzten Frist nicht zugekommen sind, so daß wir uns leider nicht im Besitze des vollständigen, zur fraglichen Berichterstattung erforderlichen Materials befinden.

I. Vereinsorgane und Stand der Vereinsmitglieder.

Als Vertreter des oberbayerischen landwirthschaftlichen Vereines erscheinen satzungsgemäß zunächst das Kreis-Comité, dann die in Oberbayern bestehenden 41 Bezirks-Comité's, deren Mitgliederbestand sich seit der jüngsten, im Jahre 1860 stattgefundenen Wahl im Wesentlichen nicht geändert hat.

Im abgelaufenen Jahre stieg die Anzahl der oberbayerischen Vereinsmitglieder von 3275 auf 3468, wornach gegenüber dem Vorjahre eine Mehrung von 193 Mitgliedern eingetreten ist.

Die meisten Mitglieder im Verhältnisse zur Bevölkerung zählen abgesehen von der Stadt München die Landgerichts-Bezirke Aichach, Altötting, Bruck, Burghausen, Dachau, Dorfen, Ebersberg, Erding, Freising, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Pfaffenhofen, Reichenhall, Schongau, Traunstein, Wolfratshausen und Weilheim, die wenigsten die Bezirke Moosburg mit 23, Neumarkt mit 29 und Rain mit 33 Mitgliedern.

Unter obiger Mitgliederzahl befinden sich circa 2500 bäuerliche Grundbesitzer, ein Beweis, daß diese Klasse von Praktikern, wie allerdings wünschenswerth, im oberbayerischen Kreis-Vereine hinreichende Vertretung findet.

Was den Geschäftsgang des Kreis-Comité's anlangt, wurden im verflossenen Jahre außer mehrfachen Sektionssitzungen zur Erledigung der wichtigeren Gegenstände 20 Plenarversammlungen abgehalten.

Wenn es uns gelang, der in den Satzungen uns vorgezeichneten Aufgabe einigermaßen gerecht zu werden, haben wir dieses zum großen Theile der mitwirkenden, eifrigen Thätigkeit der Bezirks-Comité's zu danken, welche Anerkennung wir denselben hiemit gerne aussprechen.

II. Stand der Viehzucht.

a) Pferdezucht.

Wir konstatiren hier zunächst die Thatsache, daß Oberbayern unter sämmtlichen diesßrheinischen Regierungsbezirken die größte Pferdezahl besitzt, — nach den letzten statistischen Erhebungen vom Jahre 1854 nämlich 115,857 Pferde, hierunter ohne Einrechnung des Pferdebestandes des k. Hofmarstalles zu München und des Militärs, 51,104 Stuten, — und daß auch die Zucht edler Pferde noch immer in einem großen Theile dieses Regierungsbezirkes mit Vorliebe betrieben wird, wenn auch mannigfache Verhältnisse, insbesondere die Erfahrung, daß Fohlen schwereren, s. g. Pinzgauer-Schlages um verhältnißmäßig viel höhere Preise verwerthet werden können, als gleich alte Fohlen edlerer Race, leider sehr viele Züchter verleiten, mehr auf Masse und Gewicht, als auf Gang und Blut zu züchten.

Im verflossenen Jahre zählte Oberbayern 18 Beschäl-Stationen des allgemeinen Landgestütes, nämlich zu Aichach, Althegnenberg, Bruck, Dachau, Erding, Geisenfeld, Ingolstadt, Kreuzstraße, Lenggries, Miesbach, München, Moosburg, Pfaffenhofen, Rain, Schrobenhausen, Tölz, Wasserburg und Wörnsmühle, auf welchen Stationen 68 Hengste aufgestellt waren.

Daß diese Anzahl von Beschäl-Stationen dem Bedürfnisse in keiner Weise genügt, kann wohl keinem Zweifel unterstellt werden, insbesondere wenn erwogen wird, daß in dem ganzen, östlich von Miesbach, Wasserburg und

Erding, und südwestlich von Tölz, München und Bruck gelegenen großen Landstriche, welcher 21 Landgerichtsbezirke, hierunter die reichen, die Pferdezucht stark betreibenden Bezirke Dorfen, Neumarkt, Mühldorf, Trostberg, Wolfratshausen, Weilheim rc. umfaßt, sich keine Station des allgemeinen Landgestütes befindet.

Es wiederholen sich daher jährlich die Wünsche nach Vermehrung solcher Beschälstationen, und wir hoffen auch im Hinblicke darauf, daß Oberbayern bei Vertheilung der Landgestütshengste bisher ohnehin minder als die übrigen Regierungsbezirke bedacht worden war, indem hier unter Zugrundelegung obiger statistischer Erhebungen erst auf 751 Stuten, in Niederbayern aber auf 466, in der Oberpfalz auf 299, in Oberfranken auf 188, in Mittelfranken auf 212, in Unterfranken auf 469 und in Schwaben auf 618 Stuten ein solcher Zuchthengst sich berechnet, daß diesen Wünschen in Folge der vom jüngsten Landtage bewilligten Erhöhung der Dotation des allgemeinen Landgestütes nunmehr billige Rechnung getragen werden wird.

Wir verkennen übrigens hiebei keineswegs, daß der Staat für vollständige Deckung des Bedarfes an Zuchthengsten nie Sorge tragen kann, wünschen müssen wir jedoch im Interesse der oberbayerischen Pferdezucht, daß die Ausübung des Beschälgeschäftes durch die s. g. Gaureiter entsprechend geregelt und daß dem in der Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht von Adam, Jahrgang 1861 Seite 92 u. f. f. lebhaft empfohlenen, in Oberbayern schon vor mehreren Jahren eingeführten und gegenwärtig in den Landgerichtsbezirken Altötting, Aibling, Ebersberg, Haag, Neumarkt und Rosenheim bereits eingebürgerten Institute der Privatbeschälstationen, wodurch mannigfache Mißstände des Gaureiterwesens beseitiget werden, nöthigenfalls mit Unterstützung aus Distriktsfonds oder den Mitteln des landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's größere Verbreitung geschaffen würde.

Die Tüchtigkeit der in Oberbayern aufgestellten Landgestütshengste wurde mit geringer Ausnahme allseitig anerkannt; beachtenswerth erscheint uns die Bemerkung mehrerer Bezirks-Comité's, daß das bei Aufstellung besonders edler Hengste von der k. Landgestüts-Verwaltung geforderte erhöhte Sprunggeld gerne bezahlt und die Vermehrung derartiger Hengste ungeachtet der Erhöhung des Sprunggeldes von den Züchtern lebhaft gewünscht wird.

Bei Erörterung des Standes der oberbayerischen Pferdezucht glauben wir auch nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß in Ingolstadt ein Fohlengarten mit günstigem Erfolge in das Leben gerufen wurde. Da die allmählige Kultivirung der Gemeindegründe und die hiemit zusammenhängende Beschränkung der Tummelplätze erfahrungsgemäß der Pferdezucht namhafte Hindernisse entgegensetzt, dürfte das Vorgehen des Bezirkes Ingolstadt auch in anderen, Pferdezucht betreibenden Bezirken nachgeahmt werden.

Anlangend die hieher bezüglichen Notizen über den oberbayerischen Pferdezuchts-Verein verweisen wir auf die deßfallsigen Bemerkungen unten sub Abschnitt VII.

b) Rindviehzucht.

Ueber den günstigen Einfluß, welchen die Allerhöchste Verordnung vom 4. Mai 1857 auf die Hebung der Rindviehzucht äußert, sind uns die erfreulichsten Mittheilungen zugekommen.

Die seit längerer Zeit bestehenden hohen Fleischpreise haben die Erscheinung zur Folge, daß allseitig ein schwereres Vieh zu züchten gesucht wird, so daß z. B. der am oberen Laufe des Innes und dessen Umgebung früher vorfindliche leichte s. g. Rosenheimerschlag theils durch Kreuzung, theils durch Reinzucht mittelst Simmerthaler-Thieren beinahe gänzlich verdrängt wird. Diese Erscheinung zeigt übrigens, daß einerseits der oberbayerische Landwirth wohl zu rechnen und daher seinen Wirthschaftsbetrieb der Forderung der Zeit anzupassen versteht, nicht minder dürfte aber hieraus auch hervorgehen, daß Oberbayern im Futterbau mächtig vorangeschritten ist.

Das Kreis-Comité hat auch heuer, wie im vorigen Jahre für diejenigen Gegenden, wo ein Mangel an tüchtigen Zuchtbullen besteht, die Vermittlung solcher Zuchtbullen übernommen. Nachdem im vorhergehenden Jahre nur 15 Zuchtbullen vermittelt worden waren, wurden im Jahre 1861 26 Zuchtbullen, nämlich 10 der Allgäuer-

Race, 12 der Miesbacher-Race und 4 der Ansbacher-Triesdorfer-Race in die Landgerichtsbezirke Aichach, Dachau, Freising, Landsberg, Pfaffenhofen, Rain und Schrobenhausen abgegeben, wofür dem Kreis-Comité eine Gesammt-Ausgabe von 2718 fl. erwuchs.

Um jedoch den Viehzüchtern erleichterte Gelegenheit zum Bezug guter Zuchtbullen zu verschaffen und auf diese Weise die bisherige, mit vielen Weiterungen und namhaften Kosten verbundene Zuchtbullen-Vermittlung allmählig beschränken zu können, hat das Kreis-Comité beschlossen, zwei Zuchtbullenmärkte in das Leben zu rufen, welche in Verbindung mit den am Oktoberfestmontage und am Aschermittwoche in München stattfindenden Viehmärkten abgehalten werden, wobei für die schönsten, zum Markte beigetriebenen und dort wirklich verkauften Zuchtbullen der Allgäuer- und Montafuner-, der Miesbacher- und Pinzgauer-, der Ansbacher-Triesdorfer-, endlich der Schwyzer- und Berner-Race Prämien im Gesammtbetrage von 168 fl. für den einzelnen Markt ausgesetzt wurden.

Die günstige Aufnahme, welche dieses Institut bei den oberbayerischen Viehzüchtern gefunden hat, berechtiget uns zu der Hoffnung, daß dasselbe prosperiren und seinem Zwecke gemäß durch Verbreitung tüchtiger Zuchtbullen zur Hebung der oberbayerischen Rindviehzucht wesentlich beitragen wird.

c) Schafzucht.

Die Vermittlung von Zucht-Widdern an oberbayerische Schafzüchter wird seit mehreren Jahren vom Kreis-Comité, welches zu diesem Zweck aus Centralfonds einen jährlichen Zuschuß von 130 fl. erhält, nach den bereits mehrfach — vide Kreisamtsblatt Jahrgang 1861 S. 315 — bekannt gemachten Bestimmungen besorgt.

Im verflossenen Jahre trat gegenüber den Vorjahren eine erhöhte Concurrenz von Bewerbern ein, da jedoch wegen zu geringer Qualität der Wolle der Heerden, für welche die Abgabe von Zuchtwiddern nachgesucht wurde, nicht sämmtliche Gesuche berücksichtiget werden konnten, kamen nur 10 Widder aus der k. Stammschäferei zu Schleißheim zur Vertheilung, von welchen 3 in den Landgerichtsbezirk Haag, 1 nach Pfaffenhofen, 1 nach Erding, je 2 nach Weilheim und Ingolstadt und 1 nach Moosburg abgegeben wurden.

d) Fischzucht.

Die Erfolge, welche bei den auf unsere Kosten, insbesondere an der hiesigen Centralthierarzneischule angestellten Versuchen der künstlichen Fischzucht erzielt wurden, haben bereits in fernen Kreisen Anerkennung gefunden, und wir haben deshalb im Hinblicke auf die Wichtigkeit, welche die Fischzucht für das mit Seen und Flüssen reich gesegnete Oberbayern besitzt, auch im verflossenen Jahre unter Verwendung unserer etatsmäßigen Position für Kleinviehzucht diese Versuche fortgesetzt.

In Oberbayern sind übrigens, vorzugsweise in Folge unserer Aufmunterungen, schon mehrere Stationen der künstlichen Fischzucht entstanden, von welchen wir insbesondere das Etablissement des Stadtfischers Kuffer dahier, des Kaufmanns Kerschbaum in Berchtesgaden, des Gutsbesitzers Wieninger in Teisendorf &c. hervorheben.

III. Vermittlung von Sämereien.

Auch im Jahre 1861 hatte es sich das Kreis-Comité zur Aufgabe gestellt, zum Schutze der Vereins-Mitglieder gegen die leider so häufigen Uebervortheilungen beim Bezug von Sämereien die Vermittlung landwirthschaftlicher Sämereien in der Art zu bethätigen, daß größere Quantitäten bei anerkannt soliden Häusern, der Leinsamen z. B. unmittelbar von Riga aus, bezogen und dann im Detail abgegeben wurde.

Abgegeben wurde nun:

	Ztr.	Pfd.
Grassamen	52	12
Kleesamen	32	19
Esparsettesamen	31	—
Waldsamen	1	80
Mais	—	25
Runkelrüben	—	60
Riesenmöhren	—	24
Zuckermohrenhirse	—	22
Gartensamen	1	52
Amerikanischer Lein	—	3

Rigaer Leinsamen . . .	21 Schffl.	4 Mtz.
Getreide	37 „	— „

bei welchem Samenvermittlungs-Geschäfte sich eine Gesammt-Ausgabe von 5436 fl. 32¼ kr. und nach Abzug der Einnahmen ein unseren Fonds zur Last fallender Passivrest von 486 fl. 36 kr. ergab, zu dessen Deckung in unserem Etat gleich den Vorjahren eine gesonderte Position aufgenommen worden war.

Wegen Errichtung eines Samenmarktes für die besseren Getreidesorten in Verbindung mit der Schranne zu München sind Verhandlungen eingeleitet.

IV. Vertheilung und Vermittlung landwirthschaftlicher Geräthe.

Wir müssen hier vor Allem den schwunghaften Betrieb der Ackergeräthe-Fabrik zu Schleißheim hervorheben und insbesondere darauf hinweisen, daß diese Fabrik sowohl durch die in derselben erfolgende Unterrichtung von Gewerbsgesellen als auch durch die Möglichkeit, sich in unmittelbarer Nähe gute, den neueren Anforderungen entsprechende Geräthe zu verschaffen, in namhaftem Maße zu der gegenwärtigen allseitigen Verbreitung neuerer landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen in Oberbayern beigetragen hat.

Der Absatz der genannten Fabrik im verflossenen Verwaltungs-Jahre 1860/61 bestand nach gefälliger Mittheilung deren Vorstandschaft in

5 Kleesäemaschinen,
1 zweireihige Repssäemaschine,
1 Amerikanische Steckmaschine,
1 Garret'sche Handsäemaschine,
6 Handrepssäemaschinen,
1 Drillmaschine,
1 Steckmaschine,
4 Albanische Maschinen,
1 Garret'sche Maschine,
2 Dreschmaschinen,
4 Dreschcylinder,
5 einfache Putzmühlen,
9 Häckselschneidmaschinen,
1 Wurzelschneidmaschine,
1 Maisentkörnerungsmaschine,
2 Düngerstreumaschinen,
31 Vordergestellpflügen,
23 flandrischen Pflügen nach Dombasle's Construction,
4 „ „ nach Schwerz'scher „
7 „ „ nach eigener „
9 Wendepflügen,
14 Häufelpflügen,
15 dreischarige Reihenschäufler,
4 siebenscharige „ „
5 Landeggen,
3 Reiheneggen,
4 Kartoffelerntepflügen,
3 Untergrundspflügen,
17 Wiesenbaugeräthen,
1 Butterfaß,
14 Erdbohrer,
29 Forstkulturgeräthen,
17 Pickel und Hauen,
22 Schaufeln,
1 Pflanzeisen,
3 Handrechen.

Mit vollem Rechte verdient hier noch erwähnt zu werden das Unternehmen eines Privatmannes, nämlich des früheren Gutsbesitzers Lachermaier von Untersendling, welcher vom Interesse der guten Sache beseelt in dem ihm vom General-Comité in zuvorkommender Weise eingeräumten Maschinensaale des Vereinsgebäudes eine Niederlage der verschiedenen neueren Maschinen und Geräthe, welche derselbe von den bewährtesten Fabriken des In- und Auslandes bezieht, errichtete.

Wir haben nicht verfehlt, dieses lobenswerthe Unternehmen durch dessen Empfehlung bei den Landwirthen unseres Kreises zu unterstützen und wir glauben demselben im Hinblicke auf die für dasselbe allseitig bekundete rege Theilnahme ein günstiges Prognostikon stellen zu dürfen.

Die in unserer vorjährigen Kreisversammlung ange-

regte und gegenwärtig vom General-Comité mit Allerhöchster Bewilligung eingeleitete Verloosung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen, welche Verloosungen bisher schon bei den oberbayerischen Bezirksfesten regelmäßig stattgefunden hatten, findet nach der bisherigen zahlreichen Abnahme von Loosen zu schließen, in Oberbayern sehr günstige Aufnahme.

Endlich verweisen wir noch zum Nachweise dafür, wie sehr in Oberbayern, begünstiget durch die vorherrschenden hohen Arbeitslöhne, die landwirthschaftlichen Maschinen verbreitet sind, auf die Thatsache, daß beinahe in sämmtlichen Distrikten Oberbayerns Dreschmaschinen im Gange sich befinden, und daß dort, wo lokaler Verhältnisse wegen solche Maschinen noch nicht errichtet wurden, bereits wandernde Dreschmaschinen, wobei mittelst einer Locomobile selbst Dampfkraft in Anwendung gebracht wurde, Eingang gefunden haben.

V. Unterricht.

Wenn schon von jeher eine der vorzüglichsten Tendenzen des landwirthschaftlichen Vereines darin lag, die Intelligenz des Landmannes durch Wort und Beispiel zu heben, so erachteten wir uns im verflossenen Jahre zur vorzugsweisen Verfolgung dieser Vereins-Aufgabe um so mehr verpflichtet, als „die Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens" schon in der im Jahre 1860 stattgefundenen oberbayerischen Kreisversammlung lebhaft besprochen und die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereins-Organe für das landwirthschaftliche Fortbildungswesen höchsten Ortes dringend in Anspruch genommen worden war.

Der Vereinsorganisation entsprechend wendeten wir uns zuerst an die Bezirks-Comité's, indem wir dieselben unter eingehender Darstellung der bestehenden Verhältnisse zur Errichtung förmlicher landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen oder zur Bildung von Ortsvereinen behufs gegenseitiger Belehrung durch Wort und Schrift, zur periodischen Abhaltung landwirthschaftlicher Versammlungen, zur Errichtung einer Art Wanderbibliothek mittelst Circulation landwirthschaftlicher Schriften u. s. f. wiederholt aufforderten und denselben hiebei bemerkten, daß wir ihre deßfallsigen Bestrebungen sowohl durch Geldzuschüsse als auch durch Vermittlung von Wanderlehrern unterstützen und einzelne, um Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtes verdiente Personen, insbesondere Schullehrer, prämiiren werden.

Die vorliegenden Berichte der Bezirks-Comité's geben nun der begründeten Hoffnung Raum, daß unsere Aufforderung in der einen oder andern Weise, nachdem nämlich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse eine gleichartige Ausbildung des fraglichen Unterrichtswesens nicht erfolgen kann, in den meisten Bezirken Beachtung finden wird, wie denn auch bereits in den Landgerichtsbezirken Landsberg und Laufen örtliche Lesevereine, im Bezirke Altötting und Trostberg periodische Wanderversammlungen, in den Bezirken Starnberg und Traunstein Orts- (Bauern-) Vereine zum Zwecke der Besprechung landwirthschaftlicher Fragen und des Austausches der gegenseitigen Erfahrungen etc. in das Leben getreten sind und bezüglich anderer Bezirke schon die Einleitung getroffen ist, daß sich auf unsere Kosten dorthin Sachverständige, — wie unser Comitémitglied, k. p. Hofgärtner Bischoff, der heuer in den Bezirk Aichach bereits eine solche Excursion vorgenommen hat, dann der Wiesenbaumeister Bernatz von Schleißheim etc. —, als Wanderlehrer zur Ertheilung eines demonstrativen Unterrichts im Wiesenbaue und Drainiren, dann in der Obstbaumzucht etc. begeben. Außer der Unterstützung, welche wir der Sache durch Absendung eines Wanderlehrers gewährten, wurde von uns den in obigen Bezirken gebildeten Vereinen landwirthschaftliche Lehr- und Lesebücher, Zeitschriften etc. unentgeltlich mitgetheilt, welch' letztere Unterstützung wir auch bezüglich der noch in das Leben tretenden derartigen Vereine gerne fortsetzen und außerdem noch, wie bereits erwähnt wurde, hervorragende Verdienste um Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens prämiiren werden, zu welchem Zwecke wir in unserm heurigen Etat die Summe von 500 fl. eingestellt haben.

Als ein wesentliches Mittel zur Förderung der land-

wirthschaftlichen Intelligenz erachten wir übrigens auch die Vereinszeitschriften.

Unverkennbar sind die deßfallsigen Erfolge der vom General-Comité herausgegebenen Monatsschrift, wenn diese Schrift auch nicht sämmtlichen Anforderungen der Vereinsmitglieder, wie bei der Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Zustände in den einzelnen Bezirken, dann bei der verschiedenen Bildungsstufe der Vereinsmitglieder in der Natur der Sache gelegen, zu entsprechen vermag.

Die Klagen über Nichtbeachtung lokaler Verhältnisse in dieser Monatsschrift, wie auch über verspätete Mittheilung der neuesten landwirthschaftlichen Erfahrungen waren es übrigens, die uns vorzugsweise bestimmten, die Herausgabe einer für die südbayerischen Verhältnisse berechneten landwirthschaftlichen Wochenschrift in das Auge zu fassen.

Seit Beginne des gegenwärtigen Jahres erscheint nun auch dahier unter dem Titel: „Die Schranne" eine von uns subventionirte derartige Wochenschrift, deren Aufgabe neben der beschleunigten Mittheilung der jeweiligen landwirthschaftlichen Produktenpreise in der Verbreitung der wichtigeren landwirthschaftlichen Notizen besteht. Diese Wochenschrift zählt zur Zeit schon über 1000 Abonnenten, welche günstige Aufnahme jede weitere Ausführung über das Bedürfniß und die entsprechende Anlage dieses Blattes entbehrlich macht.

In Folge der vom oberbayerischen Landrathe mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit gewährten Zuschüsse war es im Regierungsbezirke Oberbayern schon vor mehreren Jahren ermöglicht, auf dem kgl. Staatsgute zu Schleißheim eine Ackerbauschule zu errichten, welche Schule, trefflich geleitet und organisirt, sich das wohlverdiente Vertrauen der oberbayerischen Landwirthe längst erworben hat.

Das Kreis-Comité unterstützte diese im verflossenen Jahre von 34, meist dem Bauernstande angehörigen Schülern besuchte Schule durch jährliche Gewährung von Stipendien im Betrage von 480 fl., dann durch Austheilung von Preisen an die würdigsten Schüler. Bezüglich der landwirthschaftlichen Centralschule zu Weihenstephan, deren Bedeutung für die oberbayerische Landwirthschaft von uns in keiner Weise verkannt wird, verweisen wir auf den im vorigen Jahre veröffentlichten Jahresbericht und heben hier nur hervor, daß sich auf dieser Schule im verflossenen Jahre 91 Studirende, hierunter 14 Eleven, befanden.

Von der Erfahrung ausgehend, daß die äußern Baubehörden vermöge ihrer amtlichen Stellung auf die Förderung von Kultur-Unternehmungen wesentlichen Einfluß zu äußern vermögen, daß aber die wenigsten äußern Baubeamten in der Lage sich befanden, sich in den kulturtechnischen Arbeiten durch eigene Anschauung zu unterrichten, fand heuer auf Anregung unseres Comité-Mitgliedes, k. Regierungs- und Kreisbaurathes Ruland, auf dem Staatsgute zu Schleißheim unter der Leitung des von uns hiefür honorirten dortigen Wiesenbaumeisters Bernatz ein Kursus im Wiesenbaue ꝛc. statt, welchem 26 geprüfte Ingenieure und 46 bei der vorjährigen Prüfung der Zimmer- und Maurermeister in München erschienene Gewerbsleute mit großem Interesse beiwohnten.

Des sichtbaren Erfolges dieses Kurses wegen besteht die Absicht, allmählig sämmtliche in Oberbayern verwendeten Staatsbaudienst-Adspiranten an einem solchen Cursus Theil nehmen zu lassen.

Schließlich muß hier noch erwähnt werden, daß es in Folge der vom oberbayerischen Landrathe zu diesem Zwecke bewilligten Zuschüsse schon mehrere Jahre hindurch ermöglicht war, Schmiede- und Wagnergesellen nach Schleißheim zu senden, um in der dortigen Ackergeräthe-Fabrik in der Anfertigung und Reparatur verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe ꝛc. Unterricht zu erhalten.

In solcher Weise wurden im verflossenen Jahre zehn Handwerker aus verschiedenenen Bezirken Oberbayerns in der Ackergeräthefabrik zu Schleißheim ausgebildet.

Wer die Schwierigkeiten aus Erfahrung kennt, welche sich der Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe neuerer Construktion dadurch entgegenstellen, daß im Falle einer Beschädigung dieser Geräthe deren Reparatur

durch die benachbarten Gewerbsleute wegen Unkenntniß der Letztern beinahe in den meisten Fällen nicht erfolgen kann — wird den Werth des in Frage stehenden, von uns angeregten Unterrichtes wohl zu würdigen wissen.

VI. Landwirthschaftliche Feste.

Wie in den verflossenen Jahren wurde vom Kreis-Comité auch pro 1861 in Verbindung mit dem Centrallandwirthschaftsfeste ein Kreisfest abgehalten, wobei für hervorragende Leistungen im landwirthschaftlichen Gebiete zwölf Preise und zwar je sechs aus einer goldenen Vereinsdenkmünze oder 12 Vereinsthalern, dann aus 6 Vereinsthalern mit Diplom ꝛc. bestehend, zuerkannt wurden.

Bezirksfeste fanden statt zu Planegg (Bezirks-Comité München links und rechts der Isar), zu Laufen, Rosenheim, Bruck und Schrobenhausen, von welchen die beiden letzten mit einer Preisevertheilung des allgemeinen Landgestütes in Verbindung gebracht worden waren.

Nach den uns von unseren Delegirten erstatteten Berichten lieferten diese Feste, zu welchen wir Zuschüsse von je 60—100 fl. gewährt haben, ein anschauliches Bild von dem Zustande der einzelnen Zweige der Landwirthschaft in den betreffenden Distrikten, zugleich aber auch den erfreulichen Beweis von dem allseitig sich bemerkbar machenden regen Streben nach Hebung der landwirthschaftlichen Zustände, sowie von der stets mehr und mehr hervortretenden Entfaltung der Thätigkeit der äußern Vereinsorgane.

In rein landwirthschaftlicher Beziehung ragten unter den genannten Festen hervor das Fest zu Rosenheim durch die zahlreiche Vorführung ausgezeichneten Preisviehes, dann das Fest zu Planegg, mit welchem eine größere Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, die theilweise zu dem dortigen, trefflich bewirthschafteten Oekonomiegute des k. Hofbanquiers und Kreiscomité-Mitgliedes Herrn von Hirsch gehörten, dann ein Preispflügen verbunden war.

VII. Verwandte Vereine.

Als solche Vereine bestehen in Oberbayern: der Hauptfrauenverein zur Förderung der Seidenzucht, der Fischerclub, der Gartenbauverein, sämmtliche drei Vereine mit dem Sitze in München, dann der oberbayerische Pferdezuchtsverein.

Ueberzeugt von den günstigen Erfolgen der Bildung von Vereinen zur Verfolgung einzelner landwirthschaftlicher Fragen waren wir stets bemüht, die genannten Vereine, soweit es in unserem Bereiche lag, nach Thunlichkeit zu unterstützen, wie wir denn im verflossenen Jahre dem oberbayerischen Pferdezuchtsvereine, um die finanziellen Kräfte dieses Vereines zu stärken, mit 20 Aktien an die Stelle der früheren 10 Aktien beigetreten sind.

Inhaltlich des jüngsten Jahresberichtes zählt der letztgenannte Verein, welcher gemäß seiner satzungsgemäßen Aufgabe, die Nachzucht edler Pferde im Inlande zu fördern, seit seinem vierjährigen Bestehen 15 um 7753½ fl. angekaufte Zuchtstuten unter seinen Mitgliedern verloost hatte, gegenwärtig 556 Mitglieder.

Die im Landgerichtsbezirke Werdenfels zu Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald gebildeten Lokalviehversicherungs-Vereine operiren mit günstigen Erfolgen fort.

Im Benehmen mit uns wurde von der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., im verflossenen Jahre die Einleitung zu einem, den gesammten Regierungsbezirk umfassenden Viehversicherungs-Vereine getroffen, dessen Gründung zur Zeit der Verhandlung durch die betreffenden Polizei- und landwirthschaftlichen Vereinsorgane noch unterliegt.

VIII. Kulturen und andere Leistungen.

Die in diesem Gebiete in Oberbayern erzielten Erfolge dürften nach Größe und Bedeutung der einzelnen Leistungen wohl von keinem anderen Regierungsbezirke übertroffen werden, wobei wir freilich nicht verkennen, daß in Oberbayern bei dem Reichthume dieses Regierungsbezirkes an Mooren und Filzen ꝛc. wohl am meisten Gelegenheit zur Durchführung größerer Kultur-Unternehmungen geboten ist, sowie daß diese Durchführung durch die Aufstellung von zwei gediegenen Kulturtechnikern wesentlich begünstiget wird.

Indem wir auf die von den Kulturtechnikern Stay-

ner und Erhard erstatteten und demnächst in der landwirthschaftlichen Vereinsschrift erscheinenden Jahresberichte Bezug nehmen, erlauben wir uns nur nachstehende im verflossenen Jahre größten Theiles zum Abschlusse gebrachten Projekte, — neben welchen übrigens auch die mittelst namhafter Zuschüsse aus oberbayerischen Kreisfonds ausgeführten umfassenden Correctionsbauten an der Donau, dem Inn, der Isar ꝛc. ihrer Bedeutung für die Kultur wegen Erwähnung verdienen, — in Kurzem hervorzuheben.

Aibling.

1) Der Freigraben bei Marlrain wurde in einer Länge von 6000′, dann in einer Breite zu 7′ und einer Tiefe zu 4 bis 5′ corrigirt und theilweise neu hergestellt. Baarauslagen kamen hiebei nicht vor, da von den betheiligten Grundbesitzern die nöthigen Arbeiten selbst vorgenommen wurden.

2) In Aibling wurde nachträglich zu der im verflossenen Jahre durchgeführten Arrondirung der dortigen Gemeindeflur eine Straße in einer Strecke von 2110′ von 10′ auf 16′ erweitert, sowie zur Entwässerung von 11 Tgw. Ackerlandes ein 600′ langer Graben gezogen, wofür 295 fl. verausgabt wurden.

3) Behufs Trockenlegung, sowie theilweise zum Schutze gegen Ueberfluſung wurde die einen Kostenaufwand von ca. 4500 fl. erfordernde Kanalisirung des Kaltenbaches in Angriff genommen. Die Kulturfläche beträgt 600 Tagwerke.

Altötting.

4) Zur Vollendung der in den Abtheilungen I und II bereits früher durchgeführten Kultivirung der s. g. Osterwiesen wurde im verflossenen Jahre die Abtheilung III des Gesammtprojectes zur Ausführung gebracht und hiemit das ganze Kulturunternehmen abgeschlossen.

Diese Abtheilung III umfaßte einen Complex von 138 Tagwerken.

Dachau.

5) Im mittleren Dachauer-Freisinger Moose wurde der Inhauser Torfstich-Kanal in einer Breite von 20′ und 4—8′ Tiefe, dann 5000′ Länge mit einem Kosten-Aufwande von 833 fl. ausgeführt und hiedurch die Austorfung eines 300 Tagwerke umfassenden, 10′ mächtigen Torflagers möglich gemacht, dann eine Fläche von 80 Tagwerk zur Kultivirung besonders geeigneter Torfwiesen entwässert.

Erding und Freising.

6) Hier muß vor Allem der thätigen Genossenschaft zu Freising Erwähnung geschehen, welche sich zur angelegentlichen Aufgabe setzt, die großen Flächen des unteren Erding-Freisinger Mooses durch Anlegung von Straßen und Kanälen der Kultur aufzuschließen.

Die schon früher begonnene Herstellung des 20,000′ langen Eitinger-Hauptkanales ist nunmehr mit einem Kostenaufwande von 1400 fl. vollendet und steht jetzt die Detail-Entwässerung des 3200 Tagwerk umfassenden Genossenschaftsbezirkes in Frage.

7) Im mittleren Erding-Freisinger Moose wurden von den Gemeinden Oberding und Niederding mit einem theils in Baarem, theils in Spann- und Handdiensten geleisteten Kostenaufwande an ca. 5000 fl. zur Kultivirung eines Moostheiles von 871 und 607 Tagwerken größere Kulturarbeiten vorgenommen, indem in ersterer Gemeinde Kanäle von 33,200′ Länge, 8—10′ Breite und 4′ Tiefe, dann Straßen von einer Länge zu 20,000′ und Breite von 16—20′, in der zweiten Gemeinde aber Kanäle in einer Länge von 18,800′, dann 10—15′ Breite und 4—7′ Tiefe, endlich auf eine Strecke von 15,700′ Kulturstraßen von 16—20′ Breite hergestellt wurden.

8) Die Gutsherrschaft zu Erching hat den Hauptentwässerungs-Kanal eines Grundcomplexes von 800 Tgw., welcher Kanal 15000′ lang, 5′ tief und 15′ obere Breite besitzt, zur Vollendung gebracht.

9) Die früher an dem Kostenpunkte gescheiterte Correction des Amperflusses zwischen Kranzberg und Allershausen wurde im vorigen Jahre in einer Länge von 1 Stunde mit einem Kostenaufwande von 1700 fl. vollendet.

Ingolstadt.

10) Die Gemeinde Oberhaunstadt hat einen Complex von 95 Tagwerken gänzlich versumpfter Gemeindegründe durch Ziehung eines Abzugs-Grabens unter dem höher gelegenen Mühlbache mit einem Kostenaufwande von 800 fl. trocken gelegt.

Die Gemeinde Gaimersheim kultivirte eine unfruchtbare Viehweide von 200 Tagwerken zu Ackerland.

Moosburg.

11) Die im vorhergehenden Jahre in Angriff genommene Entwässerung und Wegbarmachung des Kirchdorf-Nörtinger Mooses zu 600 Tgw. ist mit einem Kosten-Aufwande von 2100 fl. vollendet worden.

Prien.

12) Die bereits im Jahre 1855 projectirte Tieferlegung des Wasserspiegels des Bären-See's und Entwässerung der umliegenden Wies- und Torfgründe zu 427 Tagw. wurde im vorigen Jahre mit einem Kosten-Aufwande von 1400 fl. ausgeführt. —

Rosenheim.

13) Die s. g. Kölnerloh in der Gemeinde Oberaudorf zu 200 Tagwerken wurde durch Anlegung eines Kanales von 4500′ Länge, 15′ Breite und 4—5′ Tiefe, dann durch Herstellung weiterer Entwässerungsgräben von 11,568′ Länge mit einem Kostenaufwande von 1650 fl. trocken gelegt, wodurch die Hauptursache der in diesem schönen Gebirgsthale vorherrschenden Fieber beseitiget worden ist.

14) Die schon früher angeregte Entwässerung des Söchtenauer Moores zu 600 Tagwerken kam im vorigen Jahre mittelst Anlegung eines 5024′ langen, 19′ breiten und 13—14′ tiefen Kanales mit einem Kostenaufwande von 944 fl. 36 kr. zur Vollendung.

15) Behufs Entwässerung der Flurmarkung in Pfaffenhofen zu 500 Tagw. wurden 24,430′ lange Gräben gezogen und drei Durchlässe angelegt, wofür sich Baarauslagen im Betrage von 930 fl. entzifferten.

16) In der Nähe des Dorfes Pang wurde durch Anlegung eines Drainröhrenzuges auf 700′ Länge eine muldenförmige, versumpfte Wiesenfläche zu 7 Tagwerken mit einem Kostenaufwande von 80 fl. Baarauslagen entwässert.

17) Das bereits im Jahre 1859/60 gefertigte Project der Entwässerung des Innthalfilzes zu 60 Tagw. mittelst Anlegung eines 2000′ langen und 6′ tiefen Grabens wurde mit einem Kostenaufwande von 128 fl. Baarauslagen durchgeführt.

Wasserburg.

18) Das Project der Kultivirung der Niederfilze ist der Durchführung insoweit nahe gerückt worden, daß für einen Bezirk von 3000 Tagw. eine Genossenschaft gebildet und von derselben zur Ausführung des Hauptkanales ein Beitrag von 51 kr. bis 1 fl. pro Tagwerk genehmigt wurde.

Weilheim.

19) Die Kultur des Murnauer Mooses ist in einem der wichtigsten Punkte der vorzunehmenden Entwässerungs-Arbeiten, nämlich in einer auf 9000 fl. Kosten veranschlagten Loisach-Correction bereits in Angriff genommen worden.

Wolfratshausen.

20) Die Kultur des Lüßbachthales, welche im unteren und mittleren Theile durch Entwässerung der Bachhauserfilze, dann der Farchacher- und Weipertshauser Moosgründe auf einen Gesammt-Complex zu 1500 Tagwerken mit einem Kostenaufwande von 6000 fl. schon in den vorhergehenden Jahren durchgeführt worden war, fand im verflossenen Jahre durch die Entwässerung der Münsing-Degerndorfer Filze zu 600 Tagw. mit einem Bauaufwande von 1100 fl., der Aufkirchner Wiesgründe zu 160 Tagwerken mit einem Bauaufwande von 240 fl., endlich durch Trockenlegung des s. g. Rupertsees bei Aufhausen zu 60 Tagw. mit einem Bauaufwande von 250 fl. ihre Vollendung.

Theils zur Bestreitung der Projectirungskosten, theils zur theilweisen Deckung der bei der Ausführung sich ergebenden Baarauslagen haben wir mehrere dieser Kultur-Unternehmungen durch Geldzuschüsse unterstützt. So sehr

übrigens vorstehende Leistungen im Gebiete der Kultur auch befriedigen, kann dennoch der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß das in einigen oberbayerischen Bezirken bereits eingeführte Institut der Kulturvorarbeiter und Wiesenbaugehilfen, — deren Aufgabe in der Ausführung der von den Kultur-Ingenieuren angefertigten Kulturprojecte, in der selbstständigen Projektirung kleinerer Arbeiten, in der Anregung zur Inangriffnahme von Kultur-Unternehmungen, dann in der Instandhaltung der ausgeführten Kulturunternehmungen besteht, — im Interesse der allseitigen Durchführung der Wassergesetze allgemein Eingang finden, zu welchem Zwecke wir auf Anregung des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines, welches solche Kulturvorarbeiter zu prämiiren gedenkt, bereits in Verhandlungen mit den Bezirks-Comité's getreten sind. —

Größere Arrondirungs-Unternehmungen kamen im verflossenen Jahre nicht vor.

Nachdem wir aber nunmehr im Besitze eines, das Prinzip des Zwanges, wenn auch nur in sehr milder Form enthaltenden Arrondirungs-Gesetzes uns befinden, zweifeln wir nicht, im nächsten Jahre nachträglich zu den in Oberbayern schon früher durch die thätigen Geometer Wenglein und Erhard durchgeführten Arrondirungen ganzer Ortsfluren noch weitere derartige Unternehmungen aufzählen zu können.

Obstbaumzucht.

Zur Förderung der Obstbaumzucht wurden von uns außer der vertragsgemäß dem General-Comité für die Nachzucht von Obstbaum-Wildlingen ꝛc. im Vereinsgarten jährlich zu entrichtenden Summe von 500 fl. seit Jahren noch die Summe von jährlich 400 fl. bestimmt.

Diese letztere Summe wurde früher dazu verwendet, daß in verschiedene Bezirke Wandergärtner abgeordnet wurden; der hiebei erzielte unbedeutende Erfolg rechtfertigte aber diesen Kostenaufwand in keiner Beziehung, weßhalb sich das Kreis-Comité veranlaßt sah, auf andere Mittel zu denken, um sich sicherer und schneller dem vorgesteckten Ziele zu nähern, was man nun durch Errichtung von Obstbaumschulen zu erreichen hofft.

Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß die Vernachlässigung der Obstbaumzucht vorzugsweise auf dem Mangel an Obstbäumchen zur Nachzucht beruht, da die wenigen, bei uns vorhandenen Baumschulen bei Weitem nicht ausreichen, um nur den Bedarf der nächsten Umgebung zu decken und unsere Landleute leider das Pflanzen von Obstbäumen in den meisten Fällen lieber ganz unterlassen, ehe sie sich entschließen, sich an eine entfernt liegende Baumschule schriftlich zu wenden.

Die Errichtung von Bezirksbaumschulen bietet daher den Vortheil, daß die nächste Umgebung billig mit Obstbäumchen versehen werden kann, wozu noch kömmt, daß noch Gelegenheit gegeben ist, sich bezüglich der Pflanzungen Rath zu erholen, da wenigstens im Frühjahre auf diesen Baumschulen ein mit der Obstbaumzucht vertrautes Individuum beschäftiget ist.

Solche Obstbaumschulen erhalten von uns erforderlichen Falles auf die Dauer von fünf Jahren, nach welcher Zeit sie sich selbst zu erhalten vermögen, eine jährliche Unterstützung von je 50 fl., wogegen aber die Verpflichtung übernommen werden muß, die Schule nach Ablauf der fraglichen fünf Jahre noch wenigstens zehn Jahre im guten Stande zu erhalten.

Daß der vorbezeichnete Weg zur Förderung der Obstbaumzucht, auf welchem wir so lange fortzufahren gedenken, bis der bestehenden Noth an Obstbäumen abgeholfen ist, günstige Resultate erwarten läßt, möchte der Umstand beweisen, daß sich schon mehrere Gutsbesitzer herbeiließen, ohne Anspruch auf Unterstützung Baumschulen anzulegen, sowie auch die Erklärungen zur Errichtung von Obstbaumschulen mit Unterstützung von unserer Seite so zahlreich einkamen, daß sie nicht alle berücksichtiget werden konnten.

Als die bedeutendsten der in neuerer Zeit entstandenen Bezirksbaumschulen heben wir hervor die Schulen zu Aibling, Weilheim, Haunwörth und Oberhaunstadt, Ldg. Ingolstadt, ferner die Obstbaumschule auf dem gräflich von Rambaldi'schen Gute zu Allmanshausen, Ldg. Wolfrats-

hausen, endlich die im vorigen Jahre zu Tüßling, Ldg. Altötting, neu errichtete Obstbaumschule.

Versuche.

Schließlich glauben wir noch die interessanten Versuche nicht unerwähnt lassen zu können, welche der Wiesenbaumeister zu Schleißheim, Bernatz, auf Anregung und Kosten des Kreis-Comité's mit verschiedenen Düngungsarten anstellte, wobei wir uns bezüglich des Näheren auf den im 3ten Hefte der Ergebnisse der landwirthschaftlichen Versuchsstation des General-Comité's erschienenen Bericht des rc. Bernatz beziehen.

IX. Rechnungsergebniß.

Die Ergebnisse unserer Rechnungen pro 1861 erhellen aus nachfolgender Zusammenstellung.

München, am 15. Februar 1862.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Oberbayern.

Der I. Vorstand:

von Zu-Rhein.

Seel, Sekretär.

Rechnungs-Ergebnisse

des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern pro 1861.

Cap.	§	Einnahmen.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	pf.	Verfügbare Einnahmen. fl.	kr.	pf.	Gesammt-Summa. fl.	kr.	pf.
		I. Abschnitt.									
		Aus dem Bestande der Vorjahre.									
I.		Aktivrest vom Jahre 1860	—	—	—	2,837	30	3	2,837	30	3
II.		Aktiv-Ausstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II. Abschnitt.									
		Aus dem laufenden Jahre.									
III.		Satzungsmäßige Mitglieder-Beiträge.									
	1	Von 3364 Mitgliedern à 2 fl. 42 kr.	4,036	48	—	5,046	—	—	9,082	48	—
	2	" 104 " à 1 fl. 42 kr.	55	28	—	121	20	—	176	48	—
IV.		An Staatsbeiträgen.									
	1	Dotation pro 1860/61	—	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—
	2	Zur Zuchtwidderverteilung	—	—	—	130	—	—	130	—	—
V.		An Beiträgen aus Kreisfonds.									
		Zur Vertheilung von Sämereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.		Sonstige Einnahmen.									
	1	Capitalszinsen	...	—	—	124	8	—	124	8	—
	2	Vom General-Comité herübergegebenen Preise für Cultivirung und Arrondirung, Drainage, Ent- und Bewässerung rc.	853	18	—	—	—	—	853	18	—
	3	Zuschuß des General-Comités für das landwirthschaftliche Fortbildungswesen	185	26	—	—	—	—	185	26	—
	4	Aus der Vermittlung von Sämereien.									
		a. vom Rigaer Leinsamen	1,241	37	2	—	—	—	1,241	37	2
		b. von verschiedenen anderen Sämereien	3,708	19	2	—	—	—	3,708	19	2
		Summa der Einnahmen	10,080	57	—	9,758	58	3	19,839	55	3

Cap.	№	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	dl.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	dl.	Gesammt-Umsatz-Summa. fl.	kr.	dl.
		I. Abschnitt.									
		Auf den Bestand der Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II. Abschnitt. Für das laufende Jahr.									
I.		Satzungsmäßige Reichnisse an das General-Comité.									
	1	Von 3364 Mitgliedern à 42 kr.	2,354	48	—	—	—	—	2,354	48	—
	2	„ 104 „ à 22 kr.	38	8	—	—	—	—	38	8	—
II.		Satzungsmäßige Reichnisse an die Bezirks-Comité.									
	1	Von 3364 Mitgliedern à 30 kr.	1,682	—	—	—	—	—	1,682	—	—
	2	„ 104 „ à 10 kr.	17	20	—	—	—	—	17	20	—
III.		Auf die Verwaltung.									
	1	Uebereingekommener Zuschuß an das General-Comité zur gemeinsamen Exigenz	—	—	—	1,100	—	—	1,100	—	—
	2	Remunerirung der Sekretäre	—	—	—	400	—	—	400	—	—
	3	Auf commissionelle Abordnungen	—	—	—	500	—	—	500	—	—
IV.		Auf Vereinszwecke.									
	1	Zuschuß an das General-Comité zum Garten .	—	—	—	500	—	—	500	—	—
	2	Zuschuß an das General-Comité für 3496 Exemplare des Kalenders à 4 kr.	—	—	—	233	4	—	233	4	—
	3	Auf den Jahrescongreß	—	—	—	11	—	—	11	—	—
	4	Auf Beförderung des Centralblattes	—	—	—	839	56	—	839	56	—
	5	Auf Samenvertheilung zu geminderten Preisen:									
		a) Auf Rigaer Leinsamen	1,241	37	2	129	38	3	1,371	16	1
		b) Auf andere verschiedene Sämereien .	3,708	19	2	356	57	1	4,065	16	—
	6	Auf Stipendien für Ackerbauschüler ꝛc. . . .	—	—	—	567	2	—	567	2	—
	7	Zuschuß an den Zuchtbullenfond	—	—	—	500	—	—	500	—	—
	8	Auf landwirthschaftliche Bezirksfeste und Wanderversammlungen	—	—	—	367	—	—	367	—	—
	9	Auf Beförderung der Obstbaumzucht	—	—	—	323	35	—	323	35	—
		Seite .	9,042	13	—	5,828	13	—	14,870	26	—

Cap.	§	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	dl.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	dl.	Gesammt-Umsatz-Summa. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag .	9,042	13	—	5,828	13	—	14,870	26	—
IV.		Auf Vereinszwecke.									
	10	Auf Drainage und Wiesenbewässerung, Cultivirung und Arrondirung	853	18	—	660	—	—	1,513	18	—
	11	Auf Versuche	—	—	—	113	4	—	113	4	—
	12	Auf Hebung der Kleinviehzucht	—	—	—	17	—	—	17	—	—
	13	Auf Zuchtwidderverteilung	—	—	—	160	—	—	160	—	—
	14	Auf Prämienvertheilung des oberbayerischen Kreisvereins beim Oktoberfeste	—	—	—	282	34	—	282	34	—
	15	Jahresbeiträge zu dem oberbayerischen Verein für Pferdezucht	—	—	—	100	—	—	100	—	—
	16	Auf Vertheilung von Druckschriften	—	—	—	195	53	—	195	53	—
	17	Auf das landwirthschaftliche Fortbildungswesen	—	—	—	185	26	—	185	26	—
V.		Uebrige Ausgaben	—	—	—	50	—	—	50	—	—
		Summa der Ausgaben .	9,895	31	—	7,592	10	—	17,487	41	—

Abschluß.

Gesammt-Einnahme	19,839	fl.	55	kr.	3	dl.
Gesammt-Ausgabe	17,487	„	41	kr.	—	dl.
Aktivrest .	2,352	fl.	14	kr.	3	dl.

Die Rechnung über den Zuchtbullenfond pro 1860 schließt ab mit

einer Einnahme von	9,307	fl.	35	kr.	3	dl.
„ Ausgabe „	2,820	fl.	40	kr.	2	dl.
einem Aktivrest von	6,486	fl.	54	kr.	3	dl.

Es ergibt sich demnach ein

Gesammt-Aktivrest von 8,839 fl. 9 kr. 2 dl.

wovon nunmehr der Betrag von 7,500 fl. in 4 procentigen bayerischen Staatsobligationen angelegt ist.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 20. den 25. Februar 1862.

ad Nrum. 21,939b.

Schlußbericht über den Hebammen-Lehrkurs für 1861 zu München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der kgl. Hebammenschule zu München sind am 25. November 1861 und die folgenden Tage 55 Schülerinen approbirt worden, und zwar:

19 aus dem Kreise Oberbayern,
11 " " " Niederbayern,
19 " " " Schwaben und Neuburg,
5 " " " Oberpfalz und Regensburg,
1 " " " Mittelfranken.

Von diesen erhielten nach dem allgemeinen Fortgang und den Ergebnissen der öffentlichen Prüfung nachstehende vier Schülerinen Preise, und zwar:

Den ersten Preis:

Helene Sieber von Deutenhausen (Dachau),

den zweiten Preis:

Maria Wegele von Thaining (Landsberg),

den dritten Preis:

Anna Weber von Tegernsee,

den vierten (Schnetterischen) Preis:

Barbara Markstaller von Pfreimdt (Nabburg).

Als preiswürdig wurden erkannt in nachstehender Reihenfolge:

1) Helene Zacher von Nassenbeuren (Mindelheim),
2) Franziska Fuchs aus Ranzingerberg (Hengersberg),
3) Magdalena Späth aus Etzelwang (Sulzbach),
4) Elisabeth Sellmaier von Altenerding (Erding),
5) Therese Scheitzach von Saulburg (Mitterfels),
6) Barbara Pfaffenzeller von Ebenried (Aichach),
7) Anna Motzer von Altmannstein (Riedenburg),
8) Magdalena Hörmann von Schrobenhausen,
9) Maria Brenner von Maichingen (Wallerstein),
10) Josefa Wiedemann von Lauterbach (Donauwörth),
11) Maria Ofenstetter von Straß (Traunstein),
12) Viktoria Martin von Salgen (Mindelheim).

Mit der ersten Note wurden approbirt:

Justine Neumaier von Geisenried (Obergünzburg),
Therese Heizinger von Haunertshofen (Neumarkt a/R.),
Therese Kiefner von Julbach (Simbach),
Katharina Pfister von Unterkambach (Mindelheim),

Karoline Rehm von Donauwörth,
Agatha Strobl von Pöcking (Starnberg),
Walburga Holler von Streinsberg (Regenstauf),
Veronika Lohr von Oberwiesenbach (Roggenburg),
Katharina Ulrich von Augsburg.
Johanna Dell von Langerringen (Schwabmünchen),
Anna Aigner von Chamerau (Kötzting),
Maria Christina Loy von München,
Maria A. Hindelang von Tiefenbach (Immenstadt).

Mit der zweiten Note wurden approbirt:
Anna Hohenreiter von Murnau (Weilheim),
Amalie Lipp von Burgau,
Afra Lutzenberger von Frechenrieden (Ottobeuern),
Eva M. Herrman von Bösennördlingen (Schillingsfürst),
Barbara Graf von Fristingen (Dillingen),
Margaretha Frisch von Oppertshofen (Bissingen),
Afra Schuster von Hohenreichen (Wertingen),
Karolina Schuster von Dasing (Friedberg),
Anna Schwaiger von Hintermehring (Burghausen),
Therese Steindl von Rieden (Friedberg),
Elisabeth Steinhauser von Erbendorf,
Maria Fisch von Grafenau,
Maria Vohburger von Hummel (Freising),
Katharina Wöhrl von Neukirchen (Kötzting),
Maria Wollschlager von Ebrat (Prien),
Maria Mader von Vogling (Traunstein),
Justina Lachermaier von Pforzen (Kaufbeuren),
Walburga Leinfelder von Flotzheim (Monheim),
Franziska Lau von Mindelheim,
Maria Baßtätter von Reichenhall,
Therese Bayer von Perkam (Straubing),
Maria Fischer von Kettersdorf (Kötzting).

Mit der dritten Note wurden approbirt:
Katharina Brunner von Hoheneggelkofen (Landshut),
Agnes Rottinger von Laimbach (Pfarrkirchen),
Maria Bramböck von Litzeldorf (Aibling) und
Therese Krieger von Stallwang (Mitterfels).

Indem Obiges anmit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht an die Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern der Auftrag, die Aufstellung und Verpflichtung der betreffenden Hebammen unter Beifügung der Matrikel derselben bei der unterfertigten Stelle sofort vorschriftsgemäß zur Anzeige zu bringen.

München, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 23,242.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das von der kgl. Bank zu Nürnberg negozirte Kempten-Memminger-Ulmer Eisenbahn-Anlehen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben vom 1. August 1860 (Kreisamtsblatt S. 1452) und vom 2. September dess. Js. (l. c. S. 1548) wird nachstehend ein Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 13. d. M. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 19. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 5,907.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Da nach Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen bei dem von der k. Bank zu Nürnberg negozirten Anlehen für den Bau der Kempten-Memminger-Ulmer Bahn die gleichen Verhältnisse und Sicherheiten bestehen, wie bei dem Anlehen für die Holzkirchen-Miesbacher Bahn,

so wird die bezüglich des letzten Anlehens unterm 24. Juli 1860 Nr. 13,662 für die Gemeinden und Stiftungen ertheilte Ermächtigung, Kapitalien derselben in Partialobligationen dieses Bahnunternehmens anzulegen, hiermit auch auf die Partialobligationen des Anlehens für den Kempten-Memminger-Ulmer Bahnbau unter den lit. b, c und d der Entschließung vom 24. Juli 1860 erwähnten Bestimmungen ausgedehnt.

München, den 13. Februar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl. von Neumayr.

An die königl. Regierung Kammer des Innern, von Oberbayern. B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 23,230.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Taufkirchen, kgl. Landgerichts München r./J. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Taufkirchen, k. Landgerichts München r./J., mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 453 fl. 29 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion München I. zu Baumkirchen einzureichen, wobei bemerkt wird, daß der aufzustellende Lehrer bis zur Vollendung des Schulhausbaues eine Miethwohnung, bestehend aus 3 Zimmern nebst den sonstigen nothwendigen Requisiten, zu beziehen habe.

München, den 19. Februar 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Nr. 14,623.

Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ableben des k. Lycealprofessors und Lehrers der Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg, Dr. Fürnrohr, wurde mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs eine eigene Lehrstelle für bezeichnete Gegenstände an der genannten Anstalt mit dem Normalgehalte von 600 fl. und einer Remuneration von 100 fl. für den Lehrkurs in der Chemie an der Handwerks-Feiertagsschule dotirt.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind, belegt mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten

binnen vier Wochen

bei dem k. Rektorate der obengenannten Schule einzureichen.

Regensburg, den 7. Februar 1862.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten: v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

Bekanntmachung.

Antiquariatshandlungen und sonstige Private, welche einzelne Exemplare:

1) der kurpfalzbayerischen Regierungsblätter von 1799 bis 1805 einschließlich,
2) der k. bayerischen Regierungsblätter Jahrgang 1807, 1808, 1818, 1825, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1842, 1854, 1855, 1858, 1859 und 1860,
3) der k. bayerischen Gesetzblätter Jahrgang 1818, 1819, 1825, 1853/55 und 1859

zu verkaufen gesonnen sind, werden hiemit veranlaßt, ihre

Offerte schriftlich und portofrei an das unterfertigte Amt gelangen zu lassen.

München, den 18. Februar 1862.

Königliches geheimes Expeditionsamt des Staatsministeriums der Justiz.

Neumayr, k. geh. Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16. Februar l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Salzburghofen, k. Landgerichts Laufen, dem Schullehrer Ludwig Zimmermann von Schönau, k. Ldg. Aibling, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. Februar l. Js. wurde der Schullehrer Michael Pfaffenzeller zu Gebenhofen, k. Landg. Friedberg, und

der Schullehrer Michael Oberndorfer zu Hagenheim, k. Landger. Landsberg, in den Ruhestand versetzt; und die Schul- und Kirchendienste:

Gebenhofen, Landger. Friedberg, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Biburg, Landg. Bruck, Josef Göschl;

Rohrbach, Landger. Pfaffenhofen, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Etterschlag, Landg. Starnberg, Anton Klänger;

Geisenhausen, Landg. Pfaffenhofen, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Verweser dieser Stelle, Georg Leberle, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. Februar l. J. wurde der k. geistliche Rath ꝛc. Dechant und Pfarrer Ludwig Rießl zu Paug seiner Bitte entsprechend, unter dem Ausdrucke der vollsten Anerkennung seines vieljährigen und ersprießlichen Wirkens auf dem Gebiete des deutschen Schulwesens von der Stelle eines kgl. Distrikts-Schulinspektors und Prüfungskommissär der Schullehrlinge enthoben.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des Kreiskommandos der Landwehr von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

I. Im k. Landwehr-Bataillon Burghausen am 14. Februar l. J.:

der bisherige Unterlieutenant Johann Schmid zum Oberlieutenant,

der bisherige Junker Anton Scheurer zum Unterlieutenant.

II. Im kgl. Landwehr-Bataillon der Vorstadt Haidhausen:

die bisherigen: Sergeant Paul Meister, Korporal Johann Haselwander, Wehrmann Anton Dorn und Anselm Hörrmann zu Unterlieutenants.

III. Im k. Landwehr-Bataillon der Stadt Landsberg am 16. Februar l. J.:

der bisher. Oberlieutenant Franz Xav. Kollerbauer zum Hauptmann;

der bisher. Unterlieutenant Xaver Renner zum Oberlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 20. Februar 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	97¼
" 4 "	—	101¼
" 4 " halbjährig	—	101⅝
" 4½ "	—	—
" 4½ " halbjährig	104⅝	—
" 5 " IV. Emiss.	—	102¾
" 5 " neue "	—	102¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101¼
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	828	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 21. den 26. Februar 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 21,482.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die von der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration anher mitgetheilte Werthbestimmungs-Tabelle der verschiedenen Forstprodukte für den Salinenforstbezirk excl. Fabrikations- und Transportkosten auf den Zeitabschnitt vom 1. Jänner 1862 bis incl. 31. Dezember 1864 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Num. cur.	Bezeichnung der k. Landgerichte und Gemeindebezirke.	Grünes auf dem Stocke — Bauholz. Fichten, Tannen.	Lärchen.	Föhren.	Schnitt- und Sägholz. Fichten, Tannen.	Lärchen.	Föhren.	Werk-, Nutz-, Spält- und Spanholz. Eichen.	Buchen, Ahorn.	Eschen, Ulmen.	Fichten, Tannen.	Lärchen.	Föhren.	Birken, Erlen.	Zirben, Eiben.	Linden, Weiden, Pappeln ꝛc.
		kr. per Cubikfuß.	kr.	kr.	kr. per Cubikfuß.	kr.	kr.	kr. per Cubikfuß.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
	K. Ldg. Berchtesgaden.															
1	Sämmtliche Gemeindebezirke.	2	3	2½	2½	5	4	—	3	3½	2½	4	3	2	5	2
	K. Landg. Reichenhall.															
2	Reichenhall, S. Zeno, Marzoll und Gmain.	4	6	4½	5	7	5	8	5	6	5	7	5	5	8	3
3	Jettenberg, Ristfeicht, Weißbach.	2	5	2½	3	6	4	6	5	5	3	5	3	3½	6	2
4	Karlstein.	3	6	3	4	6½	4½	6	5	5	4	6	4	4½	7	3
5	Piding, Högel.	4	6	4	5	8	5	8	5	6	5	8	6	5	8	3
6	Anger, Stoißberg.	3	6	3	4	7	4	6	5	5	4	6	4	4½	8	3
	K. Landgericht Laufen.															
7	Ainering Straß.	4	6	4	5	8	5	8	6	7	5	8	6	6	8	3
8	Roßdorf, Weildorf, Holzhausen, Rückstetten, Egernbach.	4½	6	4½	5	8	5½	8	6	7	5	8	6	6	8	3
9	Neukirchen, Gschwend, Teisendorf, Freudling.	3½	6	4	4	7	4½	7	5	6	4	6	4½	5	8	3
10	Nirnharding, Waging, Tödelham, Taching.	3½	6	4	4	7	4½	7	5	6	4	6	4½	5	8	3
11	Salzburghofen, Surheim, Saaldorf, Trübenbach, Haining, Laufen.	4	6	4	5	7	5	8	6	6	5	7	5	6	8	3
12	Abtsdorf, Leobendorf, Petting, Kirchanschöring.	3	5	3	4	7	4½	7	5	6	4½	7	5	5½	8	3
	K. Ldg. Tittmoning.															
13	Friedorfing, Pietling, Kirchheim, Tittmoning, Kay, Asten.	4	6	4	5	7	5	8	6	7	5	8	5½	6	8	3
14	Lettenhausen, Törring, Palling, Tengling, hl. Kreuz, Lindach, Freytsmoos, Tyrlaching.	3	6	3	4	7	4	7	5	6	4	7	4½	5	8	2½

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Lauft-, Schindel-, Schachtelholz.				Klein-Nutzholz von weniger als 5 Duodecimalzoll unterem Durchmesser.																
				Eichen-, Eschen-, Ahorn-, Ulmenstangen.			Buchen-, Birken-, Lärchenstangen.			Fichten-, Föhren-, Tannenstangen.			Birken-, Hasel-, Weiden-Reise.	Schlittkränze (Kufen)	Hanichel.	Faschinen.	Korb- und Bandweiden.	Besenreis.	Nadelholz Raubboschen.	Gradir-Stauden.
				Länge																
Fichten, Tannen.	Lärchen.	Buchen.	Eichen.	über 25′	16—25′	bis 15′	über 25′	16—25′	bis 15′	über 25′	16—25′	bis 15′								
kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
per Cubikfuß.				per Stück.			per Stück.			per Stück.			per Stück.	per Stück.	per Hundert	per Welle.	per Bund.	per Bund.	per Stück.	per Bund.
5	6	3½	—	18	14	9	12	9	6	3	2	1	¼	18	25	2	6	12	6	1
5	7	6	6	24	18	12	15	12	8	6	4	3	½	24	25	2	6	12	6	1
3	5	5	5	16	12	8	12	8	4	4	2	1	½	18	25	1	6	12	6	1
4	6	6	6	18	15	10	13	10	6	5	3	2	½	20	25	2	6	12	6	1
5	8	6	6	24	18	12	15	12	8	5	4	3	½	24	25	2	6	12	6	1
4	6	6	6	16	12	8	12	8	4	4	2	1	½	20	25	2	6	12	6	1
5	8	6	7	24	18	12	15	12	8	6	4	3	½	24	36	2	6	12	6	1
5	8	6	7	24	18	12	15	12	8	6	4	3	½	24	36	2	6	12	6	1
4	7	5	6	18	15	10	12	9	6	5	4	3	½	20	25	2	6	12	6	1
4	7	6	6	18	15	10	15	12	8	6	4	3	½	20	25	2	6	12	6	1
5	7	6	6	24	18	12	15	12	8	6	5	4	½	24	36	3	6	12	9	1
4½	7	5	6	20	16	12	12	9	6	5	4	3	½	24	30	2	6	12	6	1
5	8	6	7	24	18	12	16	12	8	6	5	4	½	24	36	3	6	12	9	1
4	7	5	6	20	16	12	12	10	6	5	4	3	½	20	30	2	6	12	6	1

Num. curr.	Bezeichnung der k. Landgerichte und Gemeindebezirke.	Grünes auf dem Stocke: Bauholz. Fichten, Tannen. kr. per Cubikfuß.	Bauholz. Lärchen. kr.	Bauholz. Föhren. kr.	Schnitt- und Sägholz. Fichten, Tannen. kr. per Cubikfuß.	Schnitt- und Sägholz. Lärchen. kr.	Schnitt- und Sägholz. Föhren. kr.	Werk-, Nutz-, Spält- und Spanholz. Eichen. kr. per Cubikfuß.	Buchen, Ahorn. kr.	Eschen, Ulmen. kr.	Fichten, Tannen. kr.	Lärchen. kr.	Föhren. kr.	Birken, Erlen. kr.	Zirben, Eiben. kr.	Linden, Weiden Pappeln rc. kr.
	K. Landg. Traunstein.															
15	Hasmoning, Pattenham, Truchtlaching, Tabing, Hart, Matzing, Traunwalchen, Bierling, Freimann, Kammer, Traunstein, Nußdorf, Sondermoning, Chieming, Oberhöchstätt, Erlstätt, Wolkersdorf, Vachendorf, Haslach, Surrberg, Hochberg.	3	4	4	4	5	5	10	5	6	4	6	5	3	—	2
16	Grabenstädt, Holzhausen, Bergen, Uebersee.	3	6	4	3½	7	4½	12	6	6	4	8	6	3	5	2
17	Egerndach, Unterwössen, Oberwössen, Grassau, Rottau, Schleching, Raiten, Ettenhausen.	2	5	3	3	6	4	12	4	5	4	7	5	3	5	2
18	Eisenärzt, Zell, Ruhpolding, Vachenau.	2½	5	3½	3½	6	4½	12	4½	4½	3½	6	4½	3½	—	2
19	Reit im Winkel.	2	4	3	2½	5	4	9	3½	3½	2½	5	4	3	—	2
20	Inzell, Vogling, Obersiegsdorf, Untersiegsdorf, Hammer.	3	6	4	4	7	5	12	5	5	4	7	5	4	—	2
	K. Landgericht Prien.															
21	Bernau, Fraßdorf, Hohenaschau, Niederaschau, Sachrang.	4	6	5	4	7	5	9	6	7	5	9	6	3	24	2
22	Uebrige Gemeindebezirke.	4	6	5	5	9	7	12	7	9	5	9	6	5	12	2
	K. Ldg. Rosenheim. (Forstamt Rosenheim.)															
23	Oberaudorf, Niederaudorf, Kiefersfelden.	3	6	5	3½	8	6	12	6	7	3½	9	6	3½	12	2
24	Altenbeuern, Grainbach, Neubeuern, Nußdorf, Roßholzen, Steinkirchen, Törrwang.	3½	6	5	4	8	6	12	6	7	4	9	6	4	12	2

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Tansl-, Schindel-Schachtelholz: Fichten, Tannen	Lärchen	Buchen	Eichen	Klein-Nutzholz von weniger als 5 Duodecimalzoll unterem Durchmesser. Eichen-, Eschen-, Ahorn-, Ulmenstangen. Länge über 25′	16—25′	bis 15′	Buchen-, Birken-, Lärchenstangen. über 25′	16—25′	bis 15′	Fichten-, Föhren-, Tannenstangen. über 25′	16—25′	bis 15′	Birken-, Hasel-, Weiden-Reife.	Schlittkränze (Kufen.)	Hanichel.	Faschinen.	Korb- und Bandwieden.	Besenreis.	Nadelholz Raubboschen.	Gradir-Standen.
kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
per Cubikfuß.				per Stück.			per Stück.			per Stück.			per Stück.	per Stück.	per Hundert	per Welle.	per Bund.	per Bund.	per Stück	per Bund.
5	6	5	10	18	14	9	12	9	6	6	5	3	$\frac{1}{4}$	18	25	5	6	12	6	1
4	8	5	12	18	14	9	12	9	6	4	3	2	$\frac{1}{4}$	18	25	3	6	12	6	1
4	7	$4\frac{1}{2}$	12	18	14	9	12	9	6	4	3	2	$\frac{1}{4}$	18	25	3	6	12	6	—
4	6	5	12	18	15	9	15	12	9	6	4	3	$\frac{1}{2}$	24	30	6	15	18	12	2
3	5	4	9	15	10	5	12	9	6	5	4	3	$\frac{1}{2}$	24	24	3	12	12	9	2
5	7	6	12	24	18	12	18	15	12	7	5	2	$\frac{1}{2}$	24	30	6	15	18	12	2
5	9	6	9	18	12	6	12	6	3	6	3	2	$\frac{1}{4}$	24	25	2	3	3	6	—
6	9	7	10	18	12	8	12	9	5	5	3	1	$\frac{1}{4}$	30	25	1	8	6	6	—
$4\frac{1}{2}$	9	6	9	18	14	8	12	9	5	6	4	2	$\frac{1}{4}$	30	20	1	6	6	6	—
5	9	6	10	18	15	12	15	12	6	5	3	1	$\frac{1}{4}$	30	20	1	8	6	6	—

Num. curr.	Bezeichnung der k. Landgerichte und Gemeindebezirke.	Grünes auf dem Stocke: Bauholz. Fichten, Tannen.	Bauholz. Lärchen.	Bauholz. Föhren.	Schnitt- und Sägholz. Fichten, Tannen.	Schnitt- und Sägholz. Lärchen.	Schnitt- und Sägholz. Föhren.	Werk-, Nutz-, Spält- und Spanholz. Eichen.	Buchen, Ahorn.	Eschen, Ulmen.	Fichten, Tannen.	Lärchen.	Föhren.	Birken, Erlen.	Zirben, Eiben.	Linden, Weiden, Pappeln ꝛc.
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
		per Cubikfuß.			per Cubikfuß.			per Cubikfuß.								
25	Brannenburg, Degerndorf, Flintsbach, Großbrannenberg, Großholzhausen.	3½	6	5	4	8	6	12	6	8	4	9	6	4	12	2
26	Die übrigen Gemeindebezirke.	4	6	5	5	8	6	12	7	9	5	9	6	5	12	2
	K. Landgericht Aibling. (Forstamt Rosenheim.)															
27	Au, Dettendorf, Wiechs, Feinbach, Litzldorf.	3½	5	5	4	8	6	12	6	7	5	9	6	5	12	2
28	Uebrige Gemeindebezirke.	4	6	5	5	9	7	12	7	8	5	9	6	5	12	2
	K. Landg. Miesbach. (Forstamt Rosenheim und Tegernsee.)															
29	Valley, Holzdolling, Thalham, Reichersdorf, Irschenberg, Parsberg, Miesbach, Wies, Hundham, Niklasreuth.	5	8	6	6	8	7	16	10	12	6	8	7	4	—	3
30	Wöhrnsmühle, Agatharied, Schliersee, Fischhausen.	4	7	6	5	7	6	15	9	11	5	7	6	3	9	2
31	Fischbachau, Bayrischzell.	3	6	4	4	6	5	12	8	9	4	6	5	3	9	2
	K. Ldg. Tegernsee.															
32	Waakirchen, Dürrnbach, Ostin.	5	8	6	6	8	7	18	12	16	6	8	7	4	9	2½
33	Tegernsee, Wiessee, Rottach, Kreut.	4	8	5	5	8	6	15	10	13	6	8	6	3	9	2
34	Revier Valepp (Theile der Gemeinden Schliersee, Rottach, Bayrischzell).	3	6	4	4	6	5	—	8	9	4	6	5	2½	8	1

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Tauf-, Schindel-, Schachtelholz.				Klein-Nutzholz von weniger als 5 Duodezimalzoll unterem Durchmesser.																	
				Eichen-, Eschen-, Ahorn-, Ulmenstangen.			Buchen-, Birken-, Lärchenstangen.			Fichten-, Föhren-, Tannenstangen.											
				Länge																	
Fichten, Tannen.	Lärchen.	Buchen.	Eichen.	über 25′	16—25′	bis 15′	über 25′	16—25′	bis 15′	über 25′	16—25′	bis 15′	Birken-, Hasel-, Weiden-Reife.	Schlittkränze (Kufen.)	Hanichel.	Faschinen.	Korb- und Bandweiden.	Besenreis.	Nadelholz Raubboschen.	Gradir-Stauden.	
kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
per Cubikfuß.				per Stück.			per Stück.			per Stück.			per Stück.	per Stück.	per Hundert	per Welle.	per Bund.	per Bund.	per Stück.	per Bund	
5	9	6	9	18	14	8	12	9	4	6	4	2	¼	30	20	1	8	6	6	—	
6	9	7	10	24	18	12	18	12	6	6	4	2	¼	30	25	1	8	6	6	—	
6	9	6	10	18	14	8	12	9	6	6	4	2	¼	30	20	1	8	6	6	—	
6	9	7	10	24	18	12	18	12	6	6	4	2	¼	30	25	1	8	6	6	—	
7	9	10	20	54	42	24	45	30	15	12	8	4	1	36	25	3	12	9	6	—	
6	8	9	18	48	36	21	40	24	12	10	7	3	¾	30	25	2	10	8	5	—	
5	7	8	15	42	30	18	36	20	9	9	6	2	½	24	15	1½	9	6	3	—	
7	9	12	21	48	36	21	40	24	12	10	7	4	1	30	25	2½	12	9	6	—	
6	9	10	18	42	30	18	40	24	12	9	6	3	¾	24	25	2	12	8	4	—	
5	7	8	—	40	36	15	36	20	9	9	6	2	½	18	15	1	9	6	3	—	

Num. curr.	Bezeichnung der königl. Landgerichte und Gemeindebezirke.	Grünes auf dem Stocke — Brenn- und — Scheitholz. Eichen. Kl.-Kft.		Scheit	Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen. Kl.-Kft.		Scheit	Birken, Erlen. Klftr.		Scheit	Pappeln, Weiden, Linden. Klftr.		Scheit	Föhren. Klftr.		Scheit	Fichten, Tannen, Lärchen. Klftr.		Scheit
		fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.
	K. Ldg. Berchtesgaden.																		
1	Sämmtliche Gemeindebezirke.	—	—	—	3	—	1½	2	30	1½	2	—	1	2	12	1½	2	—	1
	K. Landg. Reichenhall.																		
2	Reichenhall, St. Zeno, Marzoll, Gmain.	3	30	2½	4	—	3	3	45	2½	2	20	1½	3	45	2½	3	30	2½
3	Jettenberg, Ristfeucht, Weißbach.	2	30	1½	3	—	2	2	45	1½	1	30	1	2	30	1½	2	—	1½
4	Karlstein.	3	—	2	3	30	2½	3	10	2	2	—	1½	3	10	2	2	45	1½
5	Piding, Högel.	3	30	2½	4	—	3	3	45	2½	2	15	1½	3	40	2½	3	30	2½
6	Anger, Stoißberg.	3	10	2	3	40	2½	3	20	2	2	—	1½	3	30	2½	3	12	2
	K. Landgericht Laufen.																		
7	Ainering, Straß.	3	45	2½	4	15	3	4	—	3	2	30	1½	4	15	3	4	—	3
8	Roßdorf, Weildorf, Holzhausen, Rückstetten, Egernbach.	4	—	3	4	30	3	4	10	3	2	45	1½	4	30	3	4	12	3
9	Neukirchen, Gschwend, Teisendorf, Freudling.	3	30	2½	4	—	3	3	45	2½	2	15	1½	4	12	3	4	—	3
10	Nirnharding, Waging, Tödelham, Taching.	4	30	3	5	—	3½	4	—	3	2	30	1½	4	12	3	4	—	3
11	Salzburghofen, Surheim. Saaldorf, Trübenbach, Haining, Laufen.	5	—	3½	6	—	4	5	—	3½	3	—	2	4	45	3	4	30	3
12	Abtsdorf, Leobendorf, Petting, Kirchanschöring.	4	30	3	5	30	3½	4	24	3	2	30	1½	4	15	3	4	—	3
	K. Landg. Tittmoning.																		
13	Friedorfing, Pietling, Kirchheim, Tittmoning, Kay, Asten.	5	—	3½	6	30	4	5	—	3½	3	—	2	5	—	3½	4	45	3
14	Tettenhausen, Törring, Palling, Tengling, hl. Kreuz, Lindach, Freitsmoos, Tyrlaching.	4	30	3	5	30	3½	4	30	3	2	30	1½	4	15	3	4	—	3

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Kohlholz.

Prügelholz hartes Klftr. fl.	Prügelholz hartes Klftr. kr.	Prügelholz hartes Schb.-Karren kr.	Prügelholz weiches Klftr. fl.	Prügelholz weiches Klftr. kr.	Prügelholz weiches Schb.-Karren kr.	Prügelholz gemachtes Klftr. fl.	Prügelholz gemachtes Klftr. kr.	Prügelholz gemachtes Schb.-Karren kr.	Stockholz Klftr. fl.	Stockholz Klftr. kr.	Stockholz Schb.-Karren kr.	Reisig-, Ast-, Knittelholz hartes Haufen fl.	Reisig-, Ast-, Knittelholz hartes Haufen kr.	Reisig-, Ast-, Knittelholz hartes Schb.-Karren kr.	Reisig-, Ast-, Knittelholz weiches Haufen fl.	Reisig-, Ast-, Knittelholz weiches Haufen kr.	Reisig-, Ast-, Knittelholz weiches Schb.-Karren kr.	Latschen Klftr. fl.	Latschen Klftr. kr.	Latschen Schb.-Karren kr.	Klaub- und Leseholz ein 1spän-niger Fuder kr.	Klaub- und Leseholz Schub-karren kr.	Klaub- und Leseholz Traglast kr.	Bemerkung.
1	24	9	1	18	9	1	12	9	—	24	2	—	24	6	—	18	3	—	50	6	12	4	2	Der Preis für dürres auf dem Stocke stehendes od. zu Boden liegendes Holz ist, mit Ausnahme des zu Bau-, Nutz- und Werkholz tauglichen, für welches die Taxe des grünen Holzes Anwendung behält, nur 1/3 Thl. geringer.
2	30	15	2	—	12	2	10	13	—	24	3	—	24	3	—	21	2	—	30	3	18	6	3	
1	30	9	1	—	6	1	15	8	—	18	2	—	18	2	—	15	2	—	18	2	12	4	2	
2	—	12	1	30	9	1	45	10	—	18	2	—	24	2	—	20	2	—	24	3	16	5	3	
2	40	16	2	—	12	2	20	14	—	30	3	—	30	3	—	24	3	—	24	3	18	6	3	
2	20	14	1	40	10	2	—	12	—	18	2	—	24	2	—	18	2	—	—	—	16	4	2	
3	—	18	2	30	12	2	30	15	—	24	3	—	30	3	—	24	3	—	—	—	20	6	3	Ein Zugschlitten für eine Person ist gleich einem Schubkarren zu veranschlagen, bei mehreren Personen wird für jede weitere Person die Hälfte zugeschlagen.
3	15	20	2	45	16	3	—	18	—	30	3	—	30	3	—	24	3	—	—	—	21	6	3	
2	45	16	2	—	12	2	24	14	—	24	3	—	24	3	—	18	2	—	—	—	18	5	3	
2	45	16	2	—	12	2	24	14	—	24	3	—	24	3	—	18	2	—	—	—	18	5	3	
3	15	20	2	45	16	3	—	18	—	30	3	—	40	4	—	36	4	—	—	—	24	6	3	
2	48	19	2	24	14	2	36	16	—	24	3	—	30	3	—	18	2	—	—	—	18	5	3	Bei Kindern unter 15 Jahren ist für Schubkarren und Traglasten die Hälfte des Ansatzes zu rechnen. —
3	30	21	2	48	16	3	6	18	—	36	4	—	40	4	—	36	4	—	—	—	24	6	3	
2	48	18	2	24	14	2	36	16	—	24	3	—	30	3	—	24	3	—	—	—	18	5	3	

Num. curr.	Bezeichnung der königl. Landgerichte und Gemeindebezirke.	Grünes auf dem Stocke — Brenn- und Scheitholz.																	
		Eichen.			Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen.			Birken, Erlen.			Pappeln, Weiden, Linden.			Föhren.			Fichten, Tannen, Lärchen.		
		Kl.-Kftr.		Scheit	Kl.-Kft.		Scheit	Kftr.		Scheit	Kftr.		Scheit	Kftr.		Scheit	Kftr.		Schei
		fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.
	K. Landg. Traunstein.																		
15	Hasmoning, Pattenham, Truchtlaching, Tabing, Hart, Matzing, Traunwalchen, Bierling, Freimann, Kammer, Traunstein, Nußdorf, Sondermoning, Chieming, Oberhöchstätt, Erlstätt, Wollersdorf, Bachendorf, Haslach, Surrberg, Hochberg.	3	30	2	3	48	2	2	12	1½	1	12	1	3	12	2	3	—	2
16	Grabenstadt, Holzhausen, Bergen, Uebersee.	2	24	2	2	48	2	1	30	1½	1	—	1	2	24	1½	2	12	1½
17	Egerndach, Unterwössen, Oberwössen, Grassau, Rottau, Schleching, Raiten, Ettenhausen.	2	—	1½	2	24	1½	1	18	1	—	48	½	2	12	1½	1	48	1
18	Eisenärzt, Zell, Ruhpolding, Vachenau.	2	12	2	2	30	2	1	45	1	—	57	½	1	54	1½	1	48	1½
19	Reit im Winkel.	2	—	2	2	12	2	1	30	1	—	42	½	1	36	1½	1	24	1
20	Inzell, Vogling, Obersiegsdorf, Untersiegsdorf, Hammer.	2	30	2	2	48	2	2	—	1½	1	12	1	2	6	2	2	—	2
	K. Landgericht Prien.																		
21	Bernau, Frasdorf, Hohenaschau, Niederaschau, Sachrang.	4	30	3	4	30	3	2	30	1½	1	24	1	3	24	2	3	—	12
22	Uebrige Gemeindebezirke.	3	48	2½	4	—	3	3	—	2	1	30	1	3	—	2	3	—	2
	K. Ldg. Rosenheim. (Forstamt Rosenheim.)																		
23	Oberaudorf, Niederaudorf, Kiefersfelden.	2	–	1½	2	6	1½	1	36	1	1	—	1	1	48	1	1	30	1
24	Altenbeuern, Grainbach, Neubeuern, Nußdorf, Roßholzen, Steinkirchen, Törrwang.	2	30	1½	2	36	1½	2	—	1½	—	50	½	2	—	1½	1	48	1

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Kohlholz.

Prügelholz hartes Klftr. fl.	kr.	Schb.-Karren kr.	Prügelholz weiches Klftr. fl.	kr.	Schb.-Karren kr.	Prügelholz gemischtes Klftr. fl.	kr.	Schb.-Karren kr.	Stockholz Klftr. fl.	kr.	Schb.-Karren kr.	Reisig-, Ast-, Knittelholz hartes Haufen fl.	kr.	Schb.-Karren kr.	Reisig-, Ast-, Knittelholz weiches Haufen fl.	kr.	Schb.-Karren kr.	Latschen Klftr. fl.	kr.	Schb.-Karren kr.	Klaub- und Leseholz An Ufrains... Fuhre kr.	Schubkarren kr.	Traglast kr.	Bemerkung
1	30	12	1	—	9	1	15	10	—	30	2½	—	30	8	—	21	4	—	12	2	12	4	2	
1	12	9	—	42	6	1	—	7	—	24	2	—	18	4	—	12	2	—	12	2	9	3	2	
1	—	9	—	36	6	—	48	6	—	18	1	—	15	3	—	12	2	—	9	2	9	3	2	
1	12	10	—	54	6	1	—	6	—	24	2	—	24	6	—	18	2	—	15	3	18	6	3	
—	48	8	—	36	6	—	42	6	—	24	2	—	18	3	—	12	1	—	18	2	12	4	2	
1	18	12	1	6	9	1	12	9	—	24	2	—	24	6	—	18	3	—	18	2	18	6	3	
1	24	12	—	30	6	—	48	9	—	24	3	—	18	3	—	18	4	—	12	2	12	2	2	
1	12	9	—	36	6	—	48	6	—	12	1	—	18	4	—	12	2	—	18	4	12	2	1	
—	50	6	—	24	4	—	40	4	—	12	1	—	18	3	—	6	1	—	12	2	12	2	1	
1	—	9	—	30	6	—	42	6	—	12	1	—	24	6	—	12	3	—	12	2	12	2	1	

Num. curr.	Bezeichnung der königl. Landgerichte und Gemeindebezirke.	Grünes auf dem Stocke — Brenn- und — Scheitholz.																	
		Eichen.			Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen.			Birken, Erlen.			Pappeln, Weiden, Linden.			Föhren.			Fichten, Tannen, Lärchen.		
		Kl.-Klft.		Scheit	Kl.-Klft.		Scheit	Klftr.		Scheit	Klftr.		Scheit	Klftr.		Scheit	Klftr.		Scheit
		fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.
25	Brannenburg, Degerndorf, Flintsbach, Großbrannenberg, Großholzhausen.	2	36	1½	2	36	1½	2	—	1½	1	24	1	2	—	1½	1	48	1
26	Die übrigen Gemeindebezirke.	4	—	2½	4	—	2½	3	—	2	1	24	1	3	30	2½	3	—	2
	K. Landgericht Aibling. (Forstamt Rosenheim.)																		
27	Au, Dettendorf, Wiechs, Feilenbach, Litzldorf.	2	30	1½	3	—	2	2	—	1½	1	—	1	2	—	1½	1	48	1
28	Uebrige Gemeindebezirke.	3	48	3	4	30	3	3	—	2	1	24	1	3	30	2½	3	—	2
	K. Landgericht Miesbach. (Forstamt Rosenheim und Tegernsee.)																		
29	Valley, Holzdolling, Thalham, Reichersdorf, Irschenberg, Parsberg, Miesbach, Wies, Hundham, Niklasreuth.	5	—	2½	6	30	3	5	—	2½	2	30	1½	4	30	2	4	18	2
30	Wörnsmühle, Agatharied, Schliersee, Fischhausen.	4	30	2	6	—	3	4	30	2	2	12	1	4	12	2	4	—	2
31	Fischbachau, Bayrischzell.	4	—	2	5	—	2½	4	-	2	1	18	1	3	24	1½	3	18	1½
	K. Landgericht Tegernsee.																		
32	Waakirchen, Dürrnbach, Ostin.	4	48	2½	6	24	3	4	48	2½	2	12	1	4	24	2	4	12	2
33	Tegernsee, Wiessee, Rottach, Kreut.	4	—	2	5	12	2½	3	36	2	1	48	1	3	30	2	3	24	2
34	Revier Vallepp (Theile der Gemeinden Schliersee, Rottach, Bayrischzell).	—	—	—	3	—	2	2	—	1	1	6	1	1	48	1	1	42	1

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Kohlholz.

Prügelholz									Stockholz			Reisig-, Ast-, Knittelholz						Latschen			Klaub- und Leseholz			Bemerkung.
hartes			weiches			gemischtes.						hartes			weiches.						ein spänniger Fuder.	Schubkarren.	Traglast.	
Klftr.		Schubkarren	Klftr.		Schubkarren	Klftr.		Schubkarren	Klftr.		Schubkarren	Haufen		Schubkarren	Haufen		Schubkarren	Klftr.		Schubkarren				
fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
1	6	9	—	30	6	—	48	6	—	12	1	—	30	6	—	12	2	—	12	2	12	2	1	
1	12	9	—	36	6	—	48	6	—	12	1	—	30	6	—	12	2	—	18	4	12	2	1	
1	6	9	—	30	6	—	48	6	—	12	1	—	30	6	—	12	2	—	18	4	12	2	1	
1	12	9	—	36	6	—	48	6	—	12	1	—	30	6	—	12	2	—	18	4	12	2	1	
2	30	12	2	—	9	2	18	11	—	36	3	—	42	8	—	36	6	—	30	4	18	6	3	
2	18	12	1	48	9	2	6	10	—	30	3	—	36	6	—	30	6	—	24	4	15	6	3	
1	48	10	1	30	8	1	42	9	—	21	2	—	30	5	—	24	4	—	12	2	9	3	1½	
2	18	12	1	51	9	2	6	10	—	30	3	—	36	6	—	30	6	—	24	3	15	6	3	
1	30	9	1	12	8	1	21	8	—	18	2	—	24	4	—	18	3	—	18	3	12	4	2	
—	54	7	—	42	5	—	48	6	—	9	1	—	18	4	—	12	2	—	18	3	9	3	1	

Forstneben:

Bezeichnung der königl. Landgerichte und Gemeindebezirke.	Gras auf Waldblößen und Schlagen. 1spännige Fuhr.		Schubkarren.	Bürde oder Traglast.	Lahnen- und Moosheu. 1spännige Fuhr.		Bürde od. Traglast 50 Pfd.	Rasen- und Dammerde. 1spännige Fuhr.		Lehm. 1spännige Fuhr.		Sand. 1spännige Fuhr.	Kies.	Bruchstein. Cub. Klafter.		Lager Roll- Brocken- Steine. Cubik-Klafter.	Torf. Kubik-Klafter.		Laub-, Moos-, Nadl-Streu. 1spännige Fuhr.	Schubkarren.	Traglast.
	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	Kreuzer.		
K. Landgericht **Berchtesgaden** . (sämmtliche Gemeindebezirke)	1	—	15	9	—	—	6	—	24	—	6	4	3	—	36	18	—	36	24	8	4
K. Landgericht **Reichenhall** . .	1	—	15	9	—	48	6	—	30	—	6	4	3	—	30	18	—	48	30	10	5
K. Landgericht **Laufen**	1	—	15	9	—	48	6	—	30	—	6	4	3	—	30	18	—	48	36	12	6
K. Landgericht **Tittmonning** . .	1	—	15	9	—	48	6	—	30	—	6	4	3	—	30	18	—	48	36	12	6
K. Landgericht **Traunstein** . . .	1	12	18	12	—	48	6	—	36	—	18	9	6	—	42	21	1	—	36	10	4
K. Landgericht **Prien**	1	—	15	9	—	—	6	—	30		12	12	6	—	36	18	—	18	24	8	4
K. Landgericht **Rosenheim** . . .	1	—	15	9	—	—	6	—	30	—	12	3	2	2	48	21	—	48	30	9	5
K. Landgericht **Aibling**	1	—	15	9	—	—	6	—	30	—	12	3	2	2	48	24	1	—	36	10	6
K. Landgericht **Miesbach** . . .	2	30	36	21	1	—	12	—	36	—	30	12	6	1	—	24	—	48	36	9	6
K. Landgericht **Tegernsee** . . .	2	30	36	21	1	—	12	—	36	—	30	12	6	1	—	24	—	48	36	9	6

München, den 3. Februar 1862.

Königliche General-Bergwerks-

n u tz u n g e n.

Moos-Streu aus Filzen.			Daren-Streu.			Gras-, Heide-, Schilf-Streu.			Eichenrinde.		Fichtenrinde.		Rohharz.	Eicheln.	Bucheln.	Nadelholzsamen.	Wurzeln.	Uebrige Waldsamen.	Ameiseneier.	Wald- und Alpenweide.							
																				Pferde.	Fohlen.	Hornvieh über 2 Jahre.	Rinder, Kälber.	Schafe.	Ziegen.	Schweine	
																										in der Mastzeit.	außer der Mastzeit.
1spännige Fuhr.	Schubkarren.	Traglast.	1spännige Fuhr.	Schubkarren.	Traglast.	1spännige Fuhr.	Schubkarren.	Traglast.	per 1 Klafter.		per 1 Klafter.		per 1 Pfund.	per 1 Metz.	per 1 Metz.	per 1 Metz.	per 1 Pfund.	per 1 Pfund.	per 1 Maß.	per 1 Stück							
Kreuzer.			Kreuzer.			Kreuzer.			fl.	kr.	fl.	kr.	Kreuzer.							Kreuzer.							
18	6	3	15	3	1	30	9	3	—	—	1	—	2	—	48	12	2	3	12	24	12	18	12	9	12	12	6
24	8	4	18	4	2	36	12	6	1	30	1	—	2	36	48	12	2	3	12	30	18	20	12	10	12	12	6
24	8	4	18	4	2	36	12	6	1	30	1	—	2	36	48	12	2	3	12	30	18	20	12	10	12	12	6
24	8	4	18	4	2	36	12	6	1	30	1	—	2	36	48	12	2	3	12	30	18	20	12	10	12	12	6
24	8	4	12	6	3	36	12	6	2	—	1	30	3	36	54	18	3	4	15	30	18	24	18	15	18	18	9
18	6	3	24	9	3	30	9	3	1	30	1	—	2	36	48	12	2	3	12	24	12	18	12	9	12	12	6
24	8	4	18	4	2	36	12	6	2	—	—	30	2	54	54	12	2	4	12	24	12	18	12	9	12	12	6
18	6	3	30	6	3	36	12	6	2	—	1	—	2	48	48	12	3	2	15	24	12	18	12	9	12	12	6
30	9	5	24	8	4	42	12	8	2	30	1	12	$2\frac{1}{2}$	42	48	18	3	4	15	30	15	24	15	15	18	18	9
30	9	5	24	8	4	42	12	8	2	30	1	12	$2\frac{1}{2}$	42	48	18	3	4	15	30	15	24	15	15	18	18	9

und Salinen-Administration.

Frhr. v. Raesfeldt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 22. den 28. Februar 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 25,070.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat März 1862 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat März 1862 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mastochsenfleisch

1) in der Haupt- und Residenzstadt München
zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken
zu **14 kr. 2 dl.**
(zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 28. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 23,667.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Baumkirchen, k. Landgerichts München r./J. betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Baumkirchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising, im Dekanate Oberföhring und im Landgerichtsbezirke München r./J.; sie zählt bei 1 Stunde im Umfange 555 Seelen, 2 Nebenorte, 1 Benefizium und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten .	580 fl.	39 kr.
II. „ „ „ „ Rechte. . .	1053 fl.	— kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
1. Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	91 fl.	45 kr.
2. an Stolgebühren	87 fl.	26 kr.

IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . 12 fl. 36 kr.
in Summa 1825 fl. 26 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . . . 109 fl. 18 kr.
II. wegen des Diöcesanverbandes . . 10 fl. 51⅞ kr.
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 148 fl. —⅞ kr.
in Summa 268 fl. 10¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1557 fl. 15¾ kr. ergibt, worauf eine Absitzfrist von jährlich 60 fl. nebst den 4prozentigen Zinsen aus dem Absitzkapital von 660 fl. und z. Z. lediglich die Verzinsung eines weitern Baucapitals von 1000 fl. lastet.

Mit der Pfarrei war bisher die Stelle des Präses der Sct. Michaels-Erzbruderschaft zu Berg am Laim mit einem jährlichen Bezuge von 300 fl. gegen die Obliegenheit, einen Hilfspriester zu halten, verbunden.

Zur Führung der aus ungefähr 115 Tgw. bestehenden Oekonomie sind 4 männliche, 3 weibliche Dienstboten erforderlich und können 4 Pferde, 14 Stück Rindvieh gehalten werden. Uebernahmskapital beiläufig 3000 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 22. Februar 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 22,978.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Einen in der Isar gefundenen männlichen Leichnam betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. Februar lfd. Js. wurde in der Isar an den sogenannten Ueberfällen vom Prater zur Kohlinsel, ein männlicher Leichnam aufgefunden, über dessen Angehörigkeit die seither gepflogenen Recherchen kein sachdienliches Ergebniß zu liefern vermochten. Nachdem sich Spuren einer gewaltsamen Verletzung an demselben nicht vorgefunden haben, scheint ein bloßer Unglücksfall vorzuliegen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung der Beschreibung der Leiche den Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen, und über allenfallsige Ergebnisse derselben der k. Polizeidirektion München Nachricht zu geben.

München, den 22. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Beschreibung der Leiche.

Dunkelblondes, langes Kopfhaar.
Niedere Stirne.
Proportionirte spitzige Nase.
Rundes Kinn.
Blaugraue Augen.
Volles, ovales Gesicht.
Grauer Bart.
Gut genährter Körper.
Größe: 5' 8".
Alter: zwischen 54 und 58 Jahren.

Kleidung.

Abgetragener dunkelblauer Tuchrock ohne Knöpfe, mit einem weißleinenen Bändchen zusammengehalten; brauntuchenes Gilet mit blauen Querstreifen; ein gleiches von grauem Sommerzeug mit blauen Querstreifen von einem messingenen Knopfe zusammengehalten; graue, mit blauen Querstreifen versehene Sommerhose; rindlederne, schwarze Hose; ein Paar rindlederne, an die Kniee reichende Stiefel; ein schwarzes, geblümtes Halstuch; ein guterhaltenes rupfenes Hemd.

ad Nrum. 23,053.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 12. d. M. rubr. Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 22. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

(Abdruck.) Nro. 11,696.

An

sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neustadt wurde Ernst August Schnell, Taglöhner und Maurergeselle zu Grottstadt, herzoglich sächsischen Justizamtes Rodach, wegen Diebstahlsvergehens zu 45tägiger doppeltgeschärfter Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Weiters wurde durch rechtskräftigen Beschluß des k. Landgerichts Griesbach vom 22. v. Mts. der Glasmacherssohn Franz Leibl von Kaltenbach, k. k. Bezirksamtes Winterberg in Böhmen, wegen polizeilich strafbaren erschwerten Diebstahls mit 8tägigem doppeltgeschärften Arreste bestraft und gleichfalls des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachfolgenden Signalements der Genannten werden die obengenannten Behörden hievon zur vorschriftsgemäßen weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 12. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Ernst August Schnell.

Alter: 28 Jahre, Statur: groß, Haare: blond, Augen: blau, Nase: lang, Mund: proportionirt, Gesicht: rund.

Signalement des Franz Leibl.

Alter: 14 Jahre, Größe: 5' 5", Körperbau: schlank, Haare: braun, Gesicht: länglicht, Gesichtsfarbe: blaß, Zähne: weiß und vollständig, Stirne: hoch, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt.

---

ad Nrum. 22,666.

Die Erledigung der Lehrstelle der französischen Sprache am Gymnasium zu Neuburg an der Donau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe vom 10. d. Mts. veröffentlicht.

München, den 21. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

(Abdruck.) ad Nrum. 15,744.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Lehrstelle der französischen Sprache am Gymnasium zu Neuburg a. d. D. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Gymnasium zu Neuburg a. d. D. ist die Lehrstelle der französischen Sprache erledigt, mit welcher eine

jährliche Funktions-Remuneration von 300 fl. verbunden ist.

Für die Ertheilung des besonderen Unterrichts in der französischen Sprache im Studienseminar wird eine Remuneration von 100 fl. geleistet, und wenn der Lehrer auch Unterricht in der englischen Sprache ertheilen kann, so erhält er hiefür ein Honorar von 50 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifikations- und Verhaltenszeugnissen versehenen Gesuche längstens binnen drei Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Augsburg, den 10. Februar 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

---

ad Nrum. 22,675.

An

sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 8. l. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 24. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 12,634.

Bekanntmachung.

Das Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Herzogenaurach wurde vor kurzem ein falscher bayerischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1825 verausgabt.

Nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht derselbe aus Neusilber, ist mit eigens gravirtem Stempel geprägt und sind die Inschriften so undeutlich, daß die Unächtheit dieser Münze leicht erkannt werden kann.

Dieß zur Späheverfügung und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren.

Bayreuth, den 8. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funk v. n.

---

ad Nrum. 11,771.

An

sämmtliche k. Forstämter von Oberbayern.

Postportofreiheit für dienstliche Correspondenzen der Revierförster mit ihren untergebenen Forstwarten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, erlassen unterm 8. l. Mts. an die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten und der unterfertigten Stelle mitgetheilt durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. l. M. Nr. 1847, wurde ausgesprochen, daß die Postportofreiheit für die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen zwischen den k. Revierförstern und ihren untergebenen Forstwarten nicht zu beanstanden ist, wenn die bezüglichen Aufgaben nach ihrer äußern Beschaffenheit und nach ihrem Inhalte, überhaupt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 2, 3, 11 und 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr. (Rggsbl. 1829 Stck. 29) als portofreie Regierungssache behandelt werden können und der bei Sendungen der Forstwarte vorkommende Mangel des Dienstsiegels nach

den deßfallsigen Vorschriften durch die auf die Adresse beizufügende Bemerkung: „in Ermangelung eines Dienstsiegels von ꝛc. ꝛc." ersetzt wird.

Nach den oben angezogenen verordnungsmäßigen Bestimmungen findet nemlich die Postportofreiheit nur statt bei Staatsdienstangelegenheiten für solche Fälle, in denen außerdem das Postporto der Staatskassa zur Last fallen würde und unter der weitern Voraussetzung, daß die Correspondenz a) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf derselben äußerlich b) die Bezeichnung der absendenden Behörde, hier der Forstrevier oder Forstwartei, c) die laufende Geschäftsnummer, und d) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung: „R. S." mit Bestimmtheit angegeben wird.

Für Sendungen mit der Fahrpost ist, wie bereits wiederholt in dem Ausschreiben vom 5. Mai v. Js. Nr. 16,832, im Betreff der Postportofreiheit der Revierförster, bemerkt, die Portofreiheit auf Akten, Rechnungen, Tabellen, Formulare, Karten und Gelder in den Fällen beschränkt, wenn erstere Staatsdienstsachen betreffen und letztere entweder in die Staatskassa fließen oder aus dieser für Staatsbedürfnisse erhoben und versendet werden müssen; für Sendungen unter Privatadresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienstsachen betrifft, doch darf in einem solchen, bei der gegenseitigen Correspondenz der Revierförster und untergebenen Forstwarte übrigens nicht möglichen, hier lediglich der Vollständigkeit der angezogenen Bestimmungen wegen angeführten Falle der bezahlte Betrag mittels Quittung in Aufrechnung gebracht werden.

Bezüglich der dienstlichen Sendungen der Forstwarte unter sich wurde durch das Eingangs bezeichnete höchste Reskript die Postportofreiheit nur für den Fall zugestanden, wenn diese Sendungen in Briefpostgegenständen (Schriften, oder Drucksachen-Packete bis incl. Ein Pfund schwer) bestehen und mit den äußeren Kennzeichen einer portofreien Staatsdienstsache versehen unter Kreuzband abgefertiget werden.

Die k. Revierförster haben hienach auch ihre untergebenen Forstwarte geeignet zu verständigen.

München, den 19. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekretär.

Bekanntmachung.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 15. l. Mts. vom k. Staatsministerium der Justiz erlassenen höchsten Entschließung rubrizirten Betreffs wird nachstehend ein Abdruck zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

München, am 20. Februar 1862.

Königliches Handels-Appellationsgericht
München.

Decrignis.

(Abdruck.) Nro. 5649.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und das hiezu erlassene Einführungsgesetz vom 10. November 1861 greifen in mehrfachen Beziehungen in empfindlicher Weise in bestehende Verhältnisse ein.

Für manchen Geschäftsmann könnte es die bedenklichsten Folgen haben, wenn er die Zeit, in welcher jene Gesetze Geltung erlangen, herankommen ließe, ohne die Frage, ob alle darin enthaltenen Bestimmungen mit seinen dermaligen Geschäftsverhältnissen und Interessen vereinbarlich sind oder ob er nicht vor jenem Termine noch andere Anordnungen treffen muß, einer eingehenden Prüfung unterzogen und das Erforderliche rechtzeitig vorgekehrt zu haben.

Das k. Staatsministerium der Justiz sieht sich deshalb veranlaßt, alle jene Gewerbtreibenden, welche das Handelsgesetzbuch angeht, hiemit vor einer verspäteten Berücksichtigung dieses Gesetzbuches und des hiezu erlassenen Einführungsgesetzes eindringlichst zu warnen und auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Kenntnißnahme von denselben noch vor dem 1. Juli 1862 aufmerksam zu machen.

Zugleich bezeichnet dasselbe in Nachstehendem einige der wichtigsten Punkte, welche vor Allem in Betracht gezogen werden sollten, muß aber dabei die allenfalls entstehende Ansicht, als seien diese Punkte allein einer vorgängigen sorgfältigen Erwägung bedürftig, im Voraus als irrig bezeichnen.

I.

Vor Allem muß darauf hingewiesen werden, daß das Handelsgesetzbuch nur privatrechtliche Bestimmungen enthält, daß somit durch dasselbe die bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen in keiner Weise berührt werden.

II.

Sodann scheint es nöthig, sich über eine richtige Beantwortung der Frage zu vergewissern, welche Geschäftsleute vorzugsweise Ursache haben, sich näher mit dem Handelsgesetzbuche bekannt zu machen.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu beachten.

Diejenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, welche eine besondere Veranlassung dazu bieten, daß sie schon vor dem Einführungstermine berücksichtigt werden, betreffen die Kaufleute. Dabei ist aber wohl zu erwägen, daß die Frage, wer als Kaufmann gelten soll, aus dem Handelsgesetzbuche selbst entschieden werden muß, und nicht nach den gewerbspolizeilichen oder gewerbesteuerlichen Vorschriften beantwortet werden kann.

Der Begriff Kaufmann wird fortan in sehr verschiedenem Sinne vorkommen. Wenn es sich darum fragt, ob Jemand berechtigt sei, ein Geschäft zu gründen und zu betreiben, das nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Gesetzen zu den kaufmännischen gehört, oder ob ihm die Polizeibehörden den Geschäftsbetrieb verwehren können; ob Jemand bei der Besteuerung seines Gewerbes in die Klasse der Kaufleute, der Fabrikanten oder der Handwerker einzureihen, oder ob er zur Theilnahme am Handelsrath, am Fabrikrath und an den Handelskammern befugt ist u. dgl. m., dann werden, wie schon oben sub I. angedeutet ist, nach wie vor die Gewerbegesetze und die über dieselben erlassenen Vollzugsinstruktionen sowie die bestehenden Steuergesetze als die allein gültige Norm für die Entscheidung zu betrachten sein. Wenn es sich aber fragt, wer in Bezug auf Civilrechtsstreitigkeiten als Kaufmann angesehen werden soll, oder ob ein Geschäftsmann eine Firma annehmen und führen kann, welche in die bei den Handelsgerichten zu führenden Handelsregister eingetragen werden muß oder darf; ob es ihm zukommt, einen Prokuristen mit denjenigen Rechten und Folgen zu bestellen, welche im Handelsgesetzbuche festgesetzt sind, oder ob er Handelsbücher zu führen schuldig ist; wenn es sich fragt, ob seine Verbindung mit andern Geschäftsgenossen zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe als eine Handelsgesellschaft angesehen werden kann, welche Rechte also die Gläubiger der in der betreffenden Geschäftsverbindung stehenden Personen auf das gemeinschaftliche Vermögen der Betheiligten haben oder endlich, ob einem Geschäftsmanne diejenigen Rechte zustehen, welche das Handelsgesetzbuch nur den Kaufleuten, z. B. in Betreff der Verzinslichkeit ihrer Forderungen beilegt, dann werden ausschließlich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgebend sein. Diese führen nicht selten zu ganz anderen und zum Theil viel weiter gehenden Resultaten als die Gewerbegesetze. Es wird in Folge davon vorkommen, daß ein Gewerbsmann, der nach den Gewerbegesetzen kein Kaufmann und kein Fabrikant ist, und dem vielleicht so eben von der Polizeibehörde der Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes untersagt wurde, doch vor den Gerichten in Bezug auf die rechtlichen Wirkungen, welche die von ihm vorgenommenen Geschäfte haben, als Kaufmann gilt. Und nicht allein für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche durch das Handelsgesetzbuch bestimmt werden, ist der in demselben festgesetzte Begriff des Kaufmanns maßgebend; derselbe ist vielmehr in Gemäßheit des Einführungsgesetzes

vom 10. November 1861 Art. 6 auch dann entscheidend, wenn nach den Bestimmungen des sonstigen bürgerlichen Rechtes oder der Prozeßgesetze Rechte oder Verpflichtungen davon abhängig gemacht werden, daß eine Person ein Kaufmann sei.

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet auch nicht zwischen Kaufmann, Fabrikant oder Handelsmann; der Ausdruck: Kaufmann umfaßt vielmehr im Handelsgesetzbuch als technischer Ausdruck alle diese Bezeichnungen, sowie auch alle sonstigen Gewerbetreibenden, welche es noch im Auge hat.

Demnach werden nicht allein diejenigen Personen, die jetzt schon in die bestehenden Gewerbskataster, Firmenbücher und Handelsmatrikeln als Kaufleute und Fabrikanten eingetragen sind, sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs umthun müssen; vielmehr wird ein Gleiches auch für eine Reihe von anderen Personen zu ihrer eigenen Sicherheit nothwendig sein.

Wer diese Personen sind, das erhellt zunächst aus den Art. 4, 271 und 272 des Handelsgesetzbuchs, in welchen verordnet ist, daß Jeder, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, als Kaufmann anzusehen ist, und in welchen jene Geschäfte sich verzeichnet finden, die als Handelsgeschäfte gelten sollen.

Hiernach ist ein Kaufmann wer gewerbemäßig, also nicht blos gelegentlich, das eine oder das andere Mal, und wenn er gerade aus einem zufällig sich ihm darbietenden Geschäfte einen Vortheil erzieht, sondern in häufigeren Wiederholungen und in der Absicht, seinen Lebenserwerb ganz oder zum Theil auf solche Handlungen zu begründen,

1) Waaren oder andere bewegliche Sachen (z. B. Vieh, Lebensmittel, Thierfelle), wer Staatspapiere, Aktien oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere kauft oder in anderer Weise anschafft (z. B. eintauscht), um dieselben wieder zu veräußern. Es ist dabei nicht nothwendig, was bisweilen als eine Wesenheit des Handels angesehen wird, daß die angekauften oder sonstwie angeschafften Gegenstände in derselben Gestalt wieder verkauft werden sollen, in welcher sie erworben worden sind. Der betreffende Geschäftsmann ist und bleibt vielmehr auch dann ein Kaufmann, wenn er diese Gegenstände zuvor bearbeitet oder verarbeitet, um dieselben nur in veränderter Gestalt wieder zu verkaufen. Zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs gehört demnach auch, wer die oben beispielsweise angeführten Thierfelle, die er gewerbsmäßig anzukaufen pflegt, erst gerbt, um sie als Leder wieder zu verkaufen, oder wer Leder kauft, um dasselbe zu Schuhen verarbeitet wieder an den Mann zu bringen, selbst wenn seine Verkaufsgeschäfte im Hinblick auf Art. 273 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches nicht als Handelsgeschäfte erscheinen und somit die Eigenschaft als Kaufmann für den betreffenden Gewerbtreibenden nur durch seine Ankaufsgeschäfte begründet wird. Dagegen ist es nöthig, daß ein Anschaffen der beweglichen Sachen vorliege, und es gehört deßhalb nach der Auffassung des Handelsgesetzbuches nicht zu den Kaufleuten, wer die beweglichen Gegenstände, die er verkaufen will, lediglich selbst produzirt, also z. B. nicht der Landwirth, der Getreide über seinen Hausbedarf in der Absicht baut, es zu verkaufen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die Rechte und Pflichten eines Kaufmannes, welche das Handelsgesetzbuch festsetzt, fortan auch vielen Geschäftsleuten zukommen werden, welche bisher als Handwerker bezeichnet worden sind, wobei nur dasjenige nicht übersehen werden darf, was in der Folge mehrfach über den Einfluß eines handwerksmäßigen Geschäftsbetriebes bemerkt ist.

Ferner ist ein Kaufmann, wer gewerbmäßig

2) die Lieferung von den unter Ziffer 1 genannten Gegenständen übernimmt, wenn er diese Gegenstände zum Zweck der Lieferung anschafft, also z. B. wer gewerbemäßig an Eisenbahnanstalten oder Gaswerke ꝛc. die benöthigten und zu diesem Zwecke anderweitig angekauften Steinkohlen, für großartige Mühlwerke das zu diesem Zwecke auf dem Lande zusammengekaufte Getreide liefert und dgl.; sodann wer

3) Prämienversicherungen oder

4) die Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See gewerbemäßig übernimmt.

Ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist weiterhin auch, wer gewerbemäßig

5) die Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere übernimmt, jedoch nur dann, wenn der Gewerbebetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht (große Färbereien, Kattundruckereien 2c.).

Die hier genannten Personen unterscheiden sich von den unter Ziffer 1 aufgeführten dadurch, daß sie nicht, wie die letzteren, die zu bearbeitenden oder zu verarbeitenden Stoffe selbst anschaffen, um sie nach der Bearbeitung oder Verarbeitung zu verkaufen, sei es daß der betreffende Geschäftsmann in Vorrath, sei es daß er nur auf einzelne Bestellungen hin arbeitet, sondern daß sie jene Stoffe von Andern bekommen, um dieselben in einer durch die Arbeit veränderten Gestalt dem Eigenthümer zurückzugeben. Wer sich demnach Kleiderstoffe beilegt oder regelmäßig aus Schnittwaarenhandlungen für eigene Rechnung entnimmt, um sie zu Kleidern zu verarbeiten und dann an seine Kunden abzulassen, der macht, so oft er dies thut, ein Handelsgeschäft und wird, wenn er es gewerbemäßig betreibt, im Hinblick auf Ziffer 1 als ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches angesehen werden müssen, auch wenn sein Geschäftsbetrieb nur so groß ist, daß man ihn allgemein noch zu den Handwerkern rechnet. Wer dagegen nur die von seinen Kunden selbst angeschafften Kleiderstoffe für diese verarbeitet, macht nur dann Handelsgeschäfte und ist nur dann ein Kaufmann, wenn er dieses Geschäft so großartig betreibt, daß dasselbe nicht mehr als ein Handwerksbetrieb gelten kann, sondern die Dimensionen eines Fabrikbetriebes annimmt.

6) Wer Bankier- und Geldwechslergeschäfte

7) wer die Geschäfte eines Commissionärs, Spediteurs oder Frachtführers sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten (z. B. der Omnibuslinien, Dampfschifffahrtsunternehmungen,

8) wer die Vermittlung oder den Abschluß von Handelsgeschäften für andere Personen (z. B. Handelsagentschaften),

9) wer die Geschäfte des Bücherverlags, des Buch- und Kunsthandels oder eine große nicht in das Bereich der Handwerke fallende Druckerei gewerbemäßig betreibt, ist ebenfalls Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Alle diese Personen nennt das Handelsgesetzbuch Kaufleute. Aber nicht auf alle so eben aufgeführten Geschäftsleute finden die sämmtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Anwendung. Zwar werden auf alle unter die Ziffer 1—9 fallenden Gewerbetreibenden diejenigen Bestimmungen, welche im ersten Titel des ersten Buches und im dritten und vierten Buche des Handelsgesetzbuchs verzeichnet sind, somit z. B. die Bestimmungen der Art. 289 und 290 über die Verzinslichkeit der Forderungen, des Art. 300 über die Anweisungen, des Art. 309 über die Bestellung von Faustpfändern u. s. w. anwendbar sein. Dasselbe wird von den Bestimmungen über die Handlungsbevollmächtigten und die Handlungsgehilfen gelten. Dagegen sind mehrere kaufmännische Rechtsverhältnisse, die gerade zu den wichtigeren zählen, solchen Geschäftsleuten vorbehalten, welche man auch im gewöhnlichen Leben als Kaufleute anzusehen pflegt.

Zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs gehören allerdings auch die Höker, Trödler und Hausirer und nicht minder die Wirthe, da sie bewegliche Sachen gewerbemäßig kaufen, um sie an Andere zu verkaufen; ebenso der gewöhnliche Fuhrmann und der gewöhnliche Flußschiffer, weil sie die Geschäfte des Frachtführers gewerbemäßig betreiben. Dasselbe ist ferner auch bei dem Schuhmacher der Fall, der selbst bei einem ganz geringfügigen Geschäfts-Betriebe das Leder zu den bei ihm bestellten Schuhen liefert, und bei dem Schneider, welcher mitunter selbst bei ganz zweifellos handwerksmäßigem Geschäftsbetriebe den Stoff zu den von ihm gefertigten Kleidern stellt. Gleichwohl finden auf sie (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs) die Bestimmungen über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokuren keine Anwendung und sind ihre Associationen nicht als Handelsgesellschaften zu betrachten. Diese Personen, sowie alle Geschäftsleute, welche zwar gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreiben, deren Geschäftsbetrieb

aber über den Umfang des Handwerksbetriebes nicht hinausgeht, können demzufolge weder verlangen, daß ihre Firmen in die bei den Handelsgerichten zu führenden Handelsregister eingetragen werden, noch sind sie verbunden, dieselben eintragen zu lassen, sie sind nicht schuldig, die im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Bücher zu führen, und wenn sie solche führen, so haben sie auf eine Beweiskraft derselben nach Art der Handelsbücher keinen Anspruch, sie können keine Prokuristen bestellen und sind zur Eintragung ihrer Bevollmächtigten, denen sie etwa einen solchen Namen beilegen möchten, in die Handelsregister weder verpflichtet noch berechtiget; endlich haben ihre Geschäftsassociationen nicht den Charakter von Handelsgesellschaften. Diese Personen sind demnach Kaufleute mit beschränkten Rechten und Pflichten.

III.

Für diejenigen Geschäftsleute, welche zu den vollberechtigten Kaufleuten gehören, sind vor Allem die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (Art. 15—27) und des Einführungsgesetzes (Art. 25—28) über die Handelsfirmen von besonderem Interresse.

Alle Handelsfirmen, sie mögen noch so lange bestehen und in die dermalen im Gebrauche befindlichen Handelsmatrikeln, Firmenbücher und dgl. eingetragen sein oder nicht, müssen in die neu zu errichtenden Handelsregister, welche die Handelsgerichte erster Instanz zu führen haben, eingetragen werden. Die Unterlassung der zu diesem Behufe im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung der Firmen kann Ordnungsstrafe nach sich ziehen.

Das ist es aber nicht allein, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muß. Das Handelsgesetzbuch enthält nämlich auch eine Reihe von Bestimmungen darüber, wie die Handelsfirmen für die Folge einzurichten sind, und es kann nicht fehlen, daß manche der jetzt im Gebrauche befindlichen Firmen mit den entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs im Widerspruche stehen werden. Wer sich jetzt einer solchen Firma bedient und sich nicht gezwungen sehen will, dieselbe abzuändern, muß sie (Art. 26 des Einführungsgesetzes) noch vor dem

1. Oktober dieses Jahres bei dem betreffenden Handelsgerichte anmelden. Nur dadurch vermag er sich das Recht zur Fortführung der alten Firma zu sichern. Würde diese Frist versäumt, so bliebe nichts übrig als die Firma mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in Einklang zu bringen, so empfindlich dies auch für den Inhaber einer althergebrachten Firma sein möchte.

IV.

Von einer fast noch größeren Tragweite sind die Bestimmungen des Hangelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes über die Prokuren.

Der Prokurist, wie ihn das Handelsgesetzbuch allein noch kennt, darf in seinen Befugnissen vom Prinzipal Dritten gegenüber nicht beschränkt werden; er ist unabänderlich zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, d. i. welche vernünftiger Weise beim Betriebe i r g e n d eines Handelsgeschäftes, von welcher Art es auch sei, vorkommen können. Verfügungen über Grundstücke sind allein ausgenommen. Beschränkungen dieser Vollmacht sind Dritten gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Wer also z. B. ein Handlungsgeschäft in Seidenwaaren betreibt und für dieses Geschäft einen Prokuristen bestellt, muß es sich gefallen lassen, daß die Gerichte eine Spekulation in Getreide, welche der Prokurist im Namen seines Prinzipals gemacht hat, gegen ihn für verbindlich erklären. Und hat der betreffende Prinzipal seinem Prokuristen verboten, sich in andere Geschäfte einzulassen, als diejenigen, die zum Betriebe des Seidenwaaren-Geschäftes gehören, so mag ihn dies dazu berechtigen, daß er seinen Prokuristen auf Uebernahme der Getreidespekulation für seine Rechnung belangt; dem Käufer oder Verkäufer des Getreides gegenüber bleibt er s e l b s t aus dem Getreidegeschäft verhaftet. Entspricht es dem Prinzipal nicht, einen Bevollmächtigten mit so ausgedehnten Befugnissen zu haben, so darf er keinen Prokuristen bestellen, sondern muß sich mit Aufstellung eines Handlungsbevollmächtigten (Art. 47 flgde. des Handelsgesetzbuches) begnügen.

Soll eine Prokura zurückgezogen werden, so kann dies mit sichere Wirkung gegen Dritte nur dadurch geschehen, daß die Erlöschung der Prokura in das Handelsregister eingetragen und durch das Handelsgericht veröffentlicht wird, und selbst wenn dies geschehen ist, kann es ungünstige Verhältnisse geben, unter welchen der Prinzipal doch noch durch den entlassenen Prokuristen verpflichtet wird, obschon allerdings solche Fälle zu den Seltenheiten gehören werden. (Art. 46 des Handelsgesetzbuchs.)

Diese Bestimmungen finden vom 1. Juli 1862 an in Bayern auch auf diejenigen Prokuren Anwendung, welche vor jenem Zeitpunkte ertheilt worden sind. (Einführungsgesetz Art. 29 und 30.)

Wer also dermalen der Dienste eines Prokuristen sich bedient, dem er das volle Maß dieser Machtbefugnisse nicht ertheilt, dessen Machtvollkommenheiten er vielmehr in der einen oder anderen Beziehung im Bevollmächtigungsvertrage und in den Cirkularen an seine Geschäftsfreunde u. dgl. beschränkt hat, dem bleibt, wenn er nicht wünscht, daß der Prokurist vom 1. Juli 1862 an eine unbeschränkte Befugniß, für ihn zu handeln, erlange, nichts anderes übrig, als die Zurückziehung der Prokura, beziehungsweise die Umwandlung derselben in eine Handlungsvollmacht (Art. 47 flgd.), bei welcher letzteren es ihm frei steht, jede beliebige Beschränkung der Befugnisse seines Geschäftsgehilfen festzustellen.

Geschieht dies aber nicht noch vor dem 1 Juli d. Js., so unterliegt die Zurückziehung der Prokura, beziehungsweise die Umwandlung derselben in eine Handlungsvollmacht den obenberührten Bestimmungen über die Erlöschung der Prokuren (Art. 46 des Handelsgesetzbuchs). Wünscht demnach ein Prinzipal die Zurückziehung oder Umwandlung der Prokura noch nach dem bisherigen Rechte beurtheilt zu sehen, so vermag er dies nur dadurch zu erreichen, daß er die betreffende Maßregel noch vor dem genannten Termine trifft, also wenn er noch vorher die Löschung der Prokura in den bestehenden Matrikeln bewirkt und noch vorher die geeigneten Rundschreiben an seine Geschäftsfreunde ergehen läßt u. dgl.

V.

Aehnlich verhält es sich mit den Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschafter. In dieser Beziehung soll hier nur auf die Rechtsverhältnisse der Theilnehmer an einer offenen Handelsgesellschaft hingewiesen werden, da eine Betrachtung der verschiedenen Associationsformen zu weit führen würde. Während es nach dem bisherigen Rechte zulässig war, mit Wirkung gegen Dritte festzusetzen, daß der eine oder der andere Gesellschafter zwar Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft giltig abschließen dürfe, sich aber gewisser Geschäfte enthalten müsse, daß er also z. B. nicht befugt sein solle, Wechsel für die Gesellschaft zu zeichnen oder zu acceptiren, läßt das neue Handels-Recht solche Beschränkungen nicht mehr zu. Ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft darf entweder alle möglichen Geschäfte und Rechts-Handlungen für die Gesellschaft vornehmen und selbst über deren unbewegliches Vermögen verfügen oder muß ganz von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (Art. 114 und flgde. des Handelsgesetzbuchs) und auch diese Ausschließung kann nach dem 1. Juli 1862 nur unter denselben Modifikationen erfolgen, wie die Zurückziehung einer Prokura.

Wo demnach eine offene Handelsgesellschaft besteht, bei welcher jetzt der eine oder der andere Gesellschafter nur eine beschränkte Befugniß hat, Geschäfte für die Gesellschaft zu machen, und bei der es den Betheiligten nicht entspricht, daß der betreffende Gesellschafter vom 1. Juli 1862 an eine Erweiterung seiner Vertretungsbefugnisse erlange, werden sich die Gesellschafter bemühen müssen, noch vor dem genannten Tage eine Vereinbarung dahin zu Stande zu bringen, daß der betreffende Gesellschafter auf alle und jede Befugniß, für die Gesellschaft Rechtsgeschäfte abzuschließen, verzichte, damit dies sogleich bei der ersten Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister daselbst vorgemerkt und darauf hin veröffentlicht werde, oder sie werden noch vorher wegen Auflösung der Gesellschaft mit dem fraglichen Gesellschafter das Erforderliche vorkehren müssen.

Gleicher Vorsicht wird es wegen derjenigen Bestimm-

ungen des Handelsgesetzbuchs über die sonstigen Verhältnisse der Handelsgesellschafter bedürfen, welche wie z. B. die Vorschriften der Art. 112, 113, 118, 138 u. s. w. durch Vertrag nicht abgeändert werden können und die nach Art. 38 des Einführungsgesetzes auch auf die bereits bestehenden Handelsgesellschaften Anwendung leiden, da mit jenen Bestimmungen möglicher Weise die bisherigen Gesellschaftsverträge nicht in Einklang stehen.

München, den 15. Februar 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch betreff.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Steyrer.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. Februar l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Thaining, kgl. Landgerichts Landsberg, dem Schullehrer Michael Maisch zu Endlhausen, k. Landgerichts Wolfratshausen, verliehen.

Der von dem Magistrate der Stadt Friedberg, kgl. Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Sebastian Grätz in Lechhausen auf das Benefizium zum heiligen Sebastian in Friedberg ausgestellten Präsentation wurde unterm 20. Februar d. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Dem praktischen Arzte Dr. Max Schneider von München wurde die Erlaubniß ertheilt, im Badeort Reichenhall während der dießjährigen Badezeit ärztliche Praxis zu üben.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	22	Febr.	3	242	245	245	—	21	39	21	1	20	35	—	141	141	141	—	16	56	16	39	16	14
Berchtesgaden	18	„	7 7/8	76	83 7/8	73	10 7/8	22	30	22	18	22	—	1/8	62	62 1/8	61 1/8	1	17	—	16	45	16	30
Bruck	20	„	—	203	203	203	—	21	1	20	28	20	4	—	48	48	48	—	16	39	16	19	16	—
Burghausen	17	„	—	29	29	29	—	20	—	19	19	—	—	—	11	11	11	—	—	—	16	—	—	—
Erding	20	„	76	933	1009	866	143	20	45	20	10	19	28	—	120	120	108	12	16	41	15	35	14	34
Freising	19	„	1	441	442	436	6	20	52	20	27	19	47	—	71	71	65	6	17	11	16	32	16	12
Friedberg	20	„	—	42	42	42	—	21	54	21	14	20	33	—	36	36	36	—	17	6	16	13	15	19
Garmisch	19	„	2	19	21	17	4	23	48	22	—	21	36	—	7	7	6	1	18	48	18	30	—	—
Geisenfeld	10	„	11	149	160	157	3	20	3	19	12	18	47	1	25	26	26	—	17	23	17	9	16	39
Ingolstadt	22	„	—	692	692	674	18	19	18	18	55	18	—	—	155	155	155	—	17	30	17	24	16	34
Kraiburg	15	„	—	39	39	39	—	19	35	19	12	18	30	—	5	5	5	—	—	—	13	30	—	—
Landsberg	22	„	23	429	452	416	36	21	17	20	12	19	13	5	60	65	59	6	17	53	17	25	16	50
Laufen	19	„	—	5	5	5	—	20	—	19	20	19	—	—	2 1/2	2 1/2	2 1/2	—	15	—	15	—	15	—
Moosburg	18	„	11	566	577	546	31	20	25	19	54	18	58	—	19	19	19	—	17	6	16	57	16	30
Mühldorf	18	„	—	3	3	3	—	—	—	19	30	—	—	—	1	1	1	—	—	—	14	30	—	—
München	22	„	844	3899	4743	3745	998	21	24	20	56	20	13	438	971	1409	1004	405	16	43	16	11	15	26
Murnau	22	„	6 1/2	22	28 1/2	20	8 1/2	24	13	22	57	21	58	5	20	25	13 1/2	11 1/2	18	48	18	27	17	48
Neuötting	16	„	—	49	49	49	—	20	4	19	40	19	1	—	3	3	3	—	—	—	15	30	—	—
Pfaffenhofen	18	„	—	184 1/2	184 1/2	184 1/2	—	20	30	20	12	19	46	1 1/2	53	54 1/2	54 1/2	—	16	42	16	26	16	6
Pöttmes	18	„	1	56	57	57	—	21	12	20	31	19	30	—	48 1/2	48 1/2	48 1/2	—	17	2	16	53	16	18
Rain	22	„	—	60	60	59	1	20	38	20	12	19	39	—	29	29	29	—	17	30	17	8	16	34
Reichenhall	18	„	20	60	80	80	—	22	—	21	30	21	—	—	12	12	12	—	16	—	15	45	15	30
Rosenheim	20	„	260	516	776	496	280	21	28	21	1	20	17	45	241	286	211	75	15	46	15	7	14	13
Schongau	18	„	22	44	66	58	8	22	19	21	4	20	33	5	24	29	27	2	18	23	18	19	17	56
Schrobenhausen	20	„	—	127	127	126	1	20	51	20	28	19	27	—	127	127	126	1	16	50	16	35	16	18
Traunstein	22	„	119	507	626	494	132	21	12	20	36	18	—	6	192	198	175	23	16	12	15	24	14	12
Trostberg	21	„	—	6	6	6	—	—	—	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	19	„	—	49	49	46	3	20	10	19	46	18	9	—	101	101	101	—	15	30	15	13	14	48
Weilheim	20	„	7	41	48	46	2	23	10	21	58	20	35	9	43	52	45	7	18	28	17	44	17	6
Wolnzach	13	„	3	40 1/4	43 1/4	43 1/2	—	20	44	20	12	19	5	6	3	9	9	—	16	44	16	7	15	45

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	181	181	181	—	13	53	13	35	13	12	—	186	186	186	—	7	10	6	55	6	18
Berchtesgaden		—	18	74	92	92	—	—	—	15	—	—	—	6	31	37	31	6	—	—	8	6	—	—
Bruck		—	—	394	394	384	10	14	57	14	35	14	6	—	166	166	166	—	6	42	6	31	6	19
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	1408	1408	1310	98	13	41	13	27	12	55	11	279	290	290	—	6	51	6	18	5	46
Freising		—	—	76	76	76	—	14	8	13	38	12	51	—	176	176	176	—	6	53	6	36	6	20
Friedberg		—	—	19	19	19	—	13	45	13	19	12	53	—	65	65	65	—	7	14	6	55	6	35
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	28	42	28	14	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld		—	—	5	5	5	—	13	9	—	—	—	—	2	46	48	46	2	7	2	6	45	6	30
Ingolstadt		—	3	194	197	180	17	13	32	13	2	12	40	8	189	197	175	22	7	29	7	14	6	54
Kraiburg		—	—	38	38	38	—	12	47	12	26	11	51	—	14	14	14	—	—	—	7	—	—	—
Landsberg		—	13	325	338	326	12	14	56	14	20	13	57	3	162	165	159	6	7	31	7	7	6	51
Laufen		—	—	30	30	30	—	14	—	14	—	14	—	—	16	16	16	—	7	—	7	—	7	—
Moosburg		—	—	306	306	304	2	14	4	13	39	13	9	1	28	29	29	—	6	44	6	26	6	10
Mühldorf		—	—	10	10	10	—	—	—	11	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	1704	7950	9654	6800	2854	14	28	14	11	14	2	84	2994	3078	2985	93	7	13	6	48	6	36
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	34	36	36	—	8	—	7	55	7	44
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	67	67	—	6	11	6	4	5	46
Pfaffenhofen		—	—	1	1	1	—	12	36	12	36	—	—	—	130 1/2	130 1/2	130 1/2	—	6	48	6	32	6	15
Pöttmes		—	—	98	98	98	—	14	—	13	41	13	15	—	17	17	17	—	7	16	6	50	6	30
Rain		—	—	115	115	115	—	13	35	13	17	12	49	—	10	10	10	—	7	—	6	52	6	18
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	150	226	376	276	100	15	15	13	38	12	42	125	538	663	563	100	6	37	6	26	6	14
Schongau		—	5	17	22	16	6	15	—	14	48	14	15	5	45	50	48	2	7	50	7	44	7	37
Schrobenhausen		—	2	34	36	36	—	13	56	13	35	13	9	—	194	194	188	6	7	20	6	57	6	24
Traunstein		—	15	112	167	123	44	13	48	13	—	12	—	39	352	391	317	74	7	30	6	30	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	63	76	76	—	6	16	6	5	5	48
Weilheim		—	—	7	7	7	—	14	—	13	27	13	14	3	52 1/2	55 1/2	55 1/2	—	7	37	7	30	7	18
Wolnzach		—	—	39	39	39	—	13	58	13	16	12	36	—	7	7	7	—	7	4	6	46	6	34

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 23. den 4. März 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 12,061.

An sämmtliche k. Forstämter.

Die Gestattung der Jagdlehre für Privatdienste betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem höchsten Reskripte des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. d. Mts. Nr. 1973 kann es den k. Revierförstern nicht gestattet werden, ohne specielle Regierungsgenehmigung Privatjagdlehrlinge aufzunehmen.

Die k. Forstämter erhalten daher den Auftrag, Gesuche um Aufnahme in die Jagdlehre, belegt mit entsprechenden Schul-, Sitten- und Gesundheitszeugnissen und einem schriftlichen Revers, daß der Gesuchsteller niemals einen Anspruch auf Verwendung im Staatsforst- und Jagddienste oder auf Unterstützung aus Staatsmitteln erheben wolle, jedesmal der unterfertigten Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

München, den 26. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekretär.

ad Nrum. 22,201.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Lizenzirte Privatbeschälhengste pro 1862 betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird ein Verzeichniß der von der k. Landgestüts-Verwaltung für die Beschälperiode 1862 im Regierungsbezirke Oberbayern lizenzirten Privatbeschälhengste veröffentlichet.

München, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Verzeichniß

der vom k. allgemeinen Landgestüte für die Beschälperiode 1862 für den Regierungsbezirk Oberbayern lizenzirten Privatbeschälhengste.

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß			Jahr	Monat	Tag
							Fäuste	Zoll				
1	Saal Peter	Müller von Unterfinning	Landsberg	kastanienbraun	vorne links weiß gekrönt	3	16	3	Landger. Landsberg	1862	Jan.	13
2	Müller Franz	Müller von Epfenhausen	„	dunkel-kast.-br.	Stern	4	16	3	„	„	„	„
3	Maier Lorenz	Bauer von Hausen bei Geltendorf	Bruck	Dunkel-Fuchs	Stern, der hintere rechte Fuß über die Fessel weiß	4	16	2	Landger. Starnberg u. Landsberg, ferner die Gemeinden Türkenfeld, Zankenhausen, Rothgeisering, Mohrenweis, Eismannszell, Denzelbach, Hausen, Geltendorf u. Steinbach des Landg. Bruck	„	„	„
4	„	„	„	Eisen-Schimmel	ohne	5	16	2	„	„	„	„
5	Probst Emilian	Bauer von Betzenhausen	Landsberg	„	ohne	6	15	2	Landger. Landsberg u. Schongau	„	„	„
6	„	„	„	dunkel-kast.-br.	Blümchen	6	16	1	„	„	„	„
7	Erhard Andreas	Liftle von Böbing	Schongau	Apfel-Schimmel	ohne	6	16	2	Landger. Weilheim u. Schongau	„	„	„
8	Feldmaier Johann	Bauer von Rothenburg	„	dunkel-kastanienbraun	der vord. rechte Fuß u. beide Hinterfüße weiß gefesselt	7	16	—	Landg. Schongau	„	„	„
9	Huster Simon	Bauer von Heinrichshofen	Landsberg	„	verlängerten Stern u. Schnipp	4	16	3	Landger. Landsberg und Schongau	„	„	„
10	„	„	„	kastanienbraun	Blümchen	5	16	2	„	„	„	„

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß			Jahr	Monat	Tag
							Fäuste	Zoll				
11	Wagner Joseph	Wirth von Wilshofen	Weilheim	Eisen-Schimmel	ohne	4	17	—	Landger. Weilheim	1862	Jan.	13
12	Walser Johann	Mettenbauer von Sindelsdorf	"	dunkel-braun	Blümchen	7	16	3	Landger. Weilheim u. Werdenfels	"	"	"
13	Boldner Joseph	Corneli von Weilheim	"	kastanien-braun	breite Bläße, die beiden Vorderfüße weiß gefesselt, die beiden Hinterfüße hoch weiß	5	16	3	Landger. Starnberg u. Weilheim, dann die Gem. Reisding, Landg. Landsberg	"	"	"
14	Gigl Kasp.	Bauer von Forst	"	dunkel-kastanien-braun	hinten links weiß gefesselt	4	16	2	Landger. Schongau u. die Gemeind. Forst des Ldg. Weilheim, nebst dem Landger. Landsberg	"	"	"
15	"	"	"	Rapp	Stern	5	16	1	"	"	"	"
16	Staltmayer Jos.	Großleitner von Berg	"	dunkel-kastanien-braun	Stern	6	16	1	Landger. Schongau und die Gemeinden Hugelfing, Oberhausen u. Ammerhöfen des Ldg. Weilheim	"	"	"
17	Hingerle Michael	Säbel von Weilheim	"	"	durchgehende Bläße	7	16	1	Landger. Weilheim u. die Gemeinden Reisding, Aschering, Traubing, Zeismaring des Ldgs. Starnberg, erste im Landger. Landsberg	"	"	"
18	"	"	"	Rapp	Stern, die beiden Hinterfüße weiß gefesselt	5	16	1	"	"	"	"
19	Erhardt Anselm	Moosmüller von Forst	"	kastanien-braun	schattirten Stern	4	16	1	Landger. Weilheim u. die Gem. Hohenpeißenberg, Landg. Schongau	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß			Jahr	Monat	Tag
							Fäuste	Zoll				
20	Buchner Michael	Saal von Berg	Weilheim	dunkel-kastanienbraun	ohne	5	16	—	Landger. Weilheim, die Gemeinden Hohenpeißenberg, Böbing, Reiting und Birkland des Landg. Schongau, und die Gemeinde Reisbing, Ldgs. Landsberg	1862	Jan.	13
21	"	"	"	kast-braun	ohne	7	17	—	"	"	"	"
22	Kölbl Franz	Sedlmaier von Obersöchering	"	"	Stern, der hintere linke Fuß bis zur Köthe weiß	5	16	—	Landger. Weilheim	"	"	"
23	Maier Lorenz	Bauer von Bleitmannsschwang	Bruck	dunkel-kastanienbraun	verlängerten Stern, die beiden Hinterfüße bis Mitte d. Schienbeine weiß	9	16	2	Landg. Starnberg, die Gemeinde Eching d. Landg. Landsberg und bei seiner Behausung	"	"	"
24	Utzschneider Paul	Kainzelbauer von Weichs	Werdenfels	hell-kast.-braun	ohne	4	16	2	Landg. Werdenfels u. Weilheim	"	"	14
25	Sperr Nikolaus	Hanser von Scheerenau	"	dunkel-braun	Stern, der hintere rechte Fuß bis zur Köthe weiß	4	16	1	Landg. Werdenfels u. Schongau	"	"	"
26	Zach Joh.	Wölfle von Ohlstadt	"	"	durchgehende Bläſſe	6	16	1	Landg. Werdenfels u. Weilheim	"	"	"
27	Fischer Leonhard	Bauer von Sprigelsberg	Schongau	hellbraun	durchgehende Bläſſe und Schnipp	4	16	2	Landg. Werdenfels, Schongau und die Gemeinde Schöffau, Landger. Weilheim	"	"	"
28	"	"	"	hell-kast.-braun	durchgehende Bläſſe u. Schnipp, d. hint. rechte Fuß über die Köthe weiß	4	16	1	"	"	"	"
29	"	"	"	hellbraun	"	4	16	—	"	"	"	"
30	Lautenbacher Leonh.	Bauer von Schöffau	Weilheim	Rapp	Blümchen	5	16	2	Landg. Werdenfels u. Weilheim	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Fäuste	Zoll		Jahr	Monat	Tag
31	Fichtner Johann	Hansenbauernsohn von Rothenrain	Tölz	kastanienbraun	der hintere rechte Fuß an der Fessel weiß	4	16	—	Landger. Wolfratshausen u. Weilheim (mit dem ausdrücklichen Verbote irgend an andern Orten belegen lassen zu dürfen)	1862	Jan.	15
32	"	"	"	schwarzbraun	durchgehende Bläße, der hint. rechte Fuß über die Köthe weiß	7	16	1	"	"	"	"
33	Bernwieser Georg	Bauer von Bernwies	"	dunkelbraun	kleiner Stern	6	16	—	Landger. Wolfratshausen, Weilheim u. die Gemeinden Schönrain, Strinbach, Bichl, Laimgrub und Kochl, nebst der Gem. Oberbuchen (jedoch nur auf seinem Hofe die Stuten der letzten)	"	"	"
34	"	"	"	kastanienbraun	durchgehende Bläße und Schnipp, weiße Unterlippe, der hint. linke Fuß hoch weiß	4	16	—	"	"	"	"
35	"	"	"	hellbraun	beide Hinterfüße am Fessel weiß u. an der Krone schwarz getupft	5	16	2	"	"	"	"
36	"	"	"	dunkelbraun	Spitzstern und Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß, der hint. rechte Fuß innen an der Krone weiß	3	16	2	"	"	"	"
37	Kiefesauer Simon	Kochbauer v. Buchberg	"	hellbraun	Stern u. Schnipp	5	16	2	die Stuten der Gemeinde Oberfischbach u. der 2 Schneggbauern und des Bauern Georg Waldherr belegen zu lassen	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß					
							Fäuste	Zoll		Jahr.	Monat	Tag
38	Christian Florian	Bergbauer v. Fendbach	Miesbach	Honigschimmel	Stern	5	16	1	Landger. Wolfratshausen und die Gemeinden Faching, Vallen u. Hohenzolling des Landg. Miesbach	1862	Jan.	15
39	Staudacher Steph.	Steffelbauer v. bay. Zell	"	hellkastanienbraun	Stern	4	15	3	bei seiner Behausung u. den Audorfer Alpen im Ldg. Rosenheim, ferner wöchentlich zweimal in der Gemeinde Schliersee auf dem Neuhaus	"	"	"
40	"	"	"	"	schmal. Stern, kleine Schnipp, der vord. linke Fuß über die Köthe weiß, d. hint. rechte halb gestiefelt	5	16	2	"	"	"	"
41	Schwaiger Sebastian	Bauer von Grafing	Wolfratshausen	Rapp	durchgehende Bläße u. Schnipp, d. vord. rechte Fuß einwärts an der Krone weiß, am Schienbein schwarz getupft, der hint. rechte an Krone u. Ferse, beide Vorder- u. der hintere linke Fuß hoch weiß	7	16	—	Landger. Wolfratshausen u. Weilheim, dann die Gem. Schönrain, Bichl, Kaimgrub, Kochl und Steinbach, Vor- u. Hinterenzenau, Vor- u. Hinterstallau, Jachenau, Ldgs. Tölz, und die Gem. Hartpenning, Ldgs. Miesbach	"	"	"
42	"	"	"	lichtbraun	Stern u. Schnipp, der vordere linke u. beide Hinterfüße hoch weiß	4	16	—	"	"	"	"
43	"	"	"	"	Stern, durchgehende Bläße, beide Hinterfüße üb. d. Köthe weiß u. schwarz get.	5	16	1	"	"	"	"
44	"	"	"	kastanienbraun	Stern u. Schnipp, schmalen Strich über den Nasenrücken	6	17	—	"	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
45	Schwaiger Sebastian	Bauer von Grafing	Wolfratshausen	dunkelbraun	weiß eingestossene Haare am Fessel des rechten Hinterfußes	4	17	—	wie vorstehend	1862	Jan.	15
46	"	"	"	hellkastanienbraun	Stern u. Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß und schwarz getupft, der hint. rechte Fuß um die Krone weiß	3	16	2	"	"	"	"
47	Bauer Ignaz	Bauer von Arnhof	Miesbach	schwarzbraun	Blümchen, der hint. linke Fuß weiß gefess. u. schwarz getupft	5	16	—	in seiner Behaus.	"	"	16
48	Bachmaier Johann	Bartholomä v. Egern	Tegernsee	kastanienbraun	Bläße u. Schnipp, die 4 Füße über die Köthe weiß	6		2	"	"	"	"
49	Klarer Balthasar	Tickelhauser v. bay. Zell	Miesbach	Rapp	Bläße, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	1	"	"	"	"
50	Gögerl Georg	Bauer von Abbersdorf	Ebersberg	"	langen Stern	4	16	2	die Privatbeschälstation Oberdorf	"	"	18
51	"	"	"	"	Stern, beide Hinterfüße über die Fessel weiß				"	"	"	"
52	Springer Philipp	Bauer von Jesendorf	"	"	der hintere rechte Fuß über die Fessel weiß	6	16	—	Privatbeschälstation Jesendorf und die Gem. Feldkirchen, Roth u. Rettenbach des Ldgs. Wasserburg	"	"	"
53	Blindhuber Joseph	Bergmaier von Biberg	Aibling	kastanienbraun	der hintere linke Fuß über die Krone weiß	5	16	2	Privatbeschälplatte Grafing, Landger. Ebersberg	"	"	"
54	"	"	"	Mohrenkopf	ohne	4	15	3	"	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
55	Huber Georg	Heiß von Kreuthan	Ebersberg	kastanienbraun	Schnippe	4	16	—	Privatbeschälplatte Glonn	1862	Jan.	18
56	Scheerer Sebastian	Bauer von Reischenhardt	Rosenheim	schwarzbraun	Stern und Schnipp, der hintere linke Fuß hoch weiß	4	16	1	Privatbeschälplatte Reischenhardt	"	"	"
57	"	"	"	hellbraun	Stern und Schnipp	5	16	—	"	"	"	"
58	Scheerer Wolfgang	"	"	kastanienbraun	"	8	16	—	Privatbeschälstation Altenbeuern	"	"	"
59	Demel Joseph	Bäcker von Flintsbach	"	Sommer-Rapp	der hintere linke Fuß über die Fessel, der hintere rechte einw. an der Krone weiß	7	16	2	Privatbeschälplatte Flintsbach	"	"	"
60	Eisenreich Martin	Hinterholzner von Reichersdorf	Miesbach	kastanienbraun	länglichten Stern, beide Hinterfüße einwärts am Ballen weiß	5	16	—	Privatbeschälplatte Rosenheim	"	"	"
61	"	"	"	"	Spitzstern und Schnipp	3	16	—	"	"	"	"
62	Oswald Sebastian	Gebhard von Geggenhofen	Aibling	"	Blumenstern	6	16	—	Privatbeschälplatte Göggenhofen	"	"	"
63	Andrelang Mathias	Wirth von Au	"	hellbraun	kleinen Stern	9	16	—	Privatbeschälplatte Au	"	"	"
64	"	"	"	dunkelbraun	Stern und schmale Strichbläße	3	16	1	"	"	"	"
65	"	"	"	kastanienbraun	großen Stern	4	16	1	"	"	"	"
66	Blindhuber Joseph	Bergmaier von Biberg	"	"	der hintere linke Fuß über die Fessel weiß	9	16	—	Privatbeschälstation Biberg	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll		Jahr	Monat	Tag
67	Blindhuber Jos.	Bergmaier v. Biberg	Aibling	kastanienbraun	großen Stern, breite Bläße	5	16	1	Privatbeschälstation Biberg	1862	Jan.	18
68	"	"	"	Sommer-Rapp	Stern, Schnipp, beide linke Füße weiß gefesselt	7	16	1	"	"	"	"
69	Wagenstaller Aman	Weigl von Högling	Traunstein	dunkelbraun	länglichten Stern	7	16	—	Privatbeschälstation Högling	"	"	"
70	Brunhuber Joseph	Schmied von Staubach	"	kastanienbraun	Spitzstern	5	16	1	Landger. Traunstein u. Prien und die Gem. Erbach, Perach, Edlkirchen, Reischenbach, Eggen u. Gerhardtskirchen, k. Landg. Altötting	"	"	20
71	Hiebel Andreas	Geier von Rickstetten	Laufen	"	durchgehende Bläße, der hintere linke Fuß weiß gefesselt	4	15	3	Landg. Laufen und Traunstein	"	"	"
72	"	"	"	"	Stern, beide Hinterfüße um die Fessel weiß, um die Krone schwarz punktirt	4	15	3	"	"	"	"
73	Hilker Johann	Wolf von Hasperding	Traunstein	Kohlfuchs	ohne	5	15	2	Landger. Traunstein	"	"	"
74	Eppmaier Joseph	Emer von Reichhausen	"	kastanienbraun	Stern	5	16	1	"	"	"	"
75	Steffel Lorenz	Buffel von Neuwied	"	dunkelkastanienbraun	Stern u. Schnipp, der hintere linke Fuß weiß gefesselt	6	16	3	Landger. Traunstein u. Prien	"	"	"
76	Oberhauser Joseph	Schusterbauer von Baden	Laufen	kastanienbraun	Spitzstern und Schnipp, beide Hinterfüße weiß gefess.	5	16	1	Landger. Laufen u. Tittmoning	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahre	Monat	Tag
77	Huber Mathias	Haslacher von Haslach	Laufen	kastanien-braun	Stern u. Schnipp, beide Hinterfüße weiß gefesselt	6	15	3	bei seiner Behaus.	1862	Jan.	20
78	"	"	"	Rapp	"	3	16	3	"	"	"	"
79	Buchner Egid	Abelholzer v. Wimbasing	Traun-stein	dunkel-kast.-br.	Stern	8	15	3	Landger. Traunstein und Prien	"	"	"
80	Meier Mathias	"	"	Rapp	Blümchen, der hint. rechte Fuß weiß gef.	5	16	2	Landger. Traunstein und Laufen	"	"	"
81	Epp Georg	Sagmeister von Zell	"	kastanien-braun	durchgehende Bläße, der vordere linke u. beide Hinterfüße weiß gefesselt	9	16	3	Landger. Traunstein und Reichenhall	"	"	"
82	Oberhuber Augustin	Huber von Hohenberg-ham	Tittmon-ing	Rapp	Stern u. Schnipp, beide Hinterfüße weiß gefesselt und schwarz punktirt	5	16	3	bei seiner Behaus.	"	"	"
83	Sedlmayer Alois	Wirth von Chieming	Traun-stein	kastanien-braun	der vordere linke u. beide Hinterfüße weiß gefesselt	4	16	—	Landg. Prien und Traunstein und die Gemeinde Seebruck, Landg. Trostberg	"	"	"
84	Schmiedin-ger Johann	Bauer von Taufkirchen	Mühldorf	"	ohne	5	17	—	Landger. Mühldorf u. Traunstein	"	"	21
85	"	"	"	Rapp	Schnipp, der vordere rechte Fuß einwärts am Ballen weiß	4	15	3	bei seiner Behaus.	"	"	"
86	Maier Lorenz	Bauer von Guttenhof	"	"	Blümchen, der hint. rechte Fuß bis zur Köthe weiß	4	16	—	"	"	"	"
87	Bruckeder Martin	Urbauer von Waldhausen	Trostberg	dunkel-braun	beide Vorderfüße u. der hintere linke Fuß bis zur Fessel weiß	4	16	—	Landger. Prien und Traunstein	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
88	Schuböck Franz	Schmied von Ebering	Trostberg	kastanienbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirn der hint. linke Fuß über die Fessel weiß	4	16	1	bei seiner Behaus.	1862	Jan.	21
89	Riggl Anton	Hofbauer v. Baumburg	"	"	ohne	5	16	—	"	"	"	"
90	Berschl Sebastian	Dur von Hierasing	Laufen	"	Blümchen, beide Hinterfüße über die Fessel weiß	4	16	2	Landg. Laufen und Reichenhall	"	"	"
91	Rieder Christian	Bauer von Taufkirchen	Mühldorf	Rapp	Stern, beide Hinterfüße ü. d. Köthe weiß	5	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
92	Schachner Johann	Schlerl von Altenham	Trostberg	kastanienbraun	ohne	4	16	—	Landg. Prien und Laufen	"	"	"
93	Oswald Sebastian	Bauer von Geggenhof	Aibling	Grauschimmel	der hint. linke Fuß über die Fessel weiß	5	16	—	Landger. Wolfratshausen	"	"	"
94	Steffel Jakob	Meisinger v. Altmoos	Traunstein	kastanienbraun	Stern, beid. Hinterf. bis zur Köthe weiß	4	16	2	Landg. Traunstein	"	"	"
95	Sturm Anton	Maier von Pfaffenham	Trostberg	Rapp	Schnipp, beide Hinterfüße bis über die Köthe weiß	4	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
96	"	"	"	Rothschimmel	beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	—	"	"	"	"
97	Gießer Michael	Trost von Aiting	Mühldorf	Rapp	der hintere linke Fuß bis zur Köthe weiß	4	16	—	Landg. Traunstein und Prien	"	"	"
98	Glück Joseph	Maier von Stettling	Tittmoning	kastanienbraun	Stern, schmale Bläße, beide Hinterfüße hoch weiß	4	16	—	Landger. Traunstein	"	"	"
99	Lippacher Johann	Bräuhuber von Oberneukirchen	Mühldorf	"	Stern u. Schnipp, d. hint. rechte Fuß an Krone u. Ballen w.	4	16	1	Landger. Mühldorf	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
100	Stadler Joseph	Untermaier von Holzenhilgen	Mühldorf	dunkelbraun	breite getupfte Bläße, alle 4 Füße hoch weiß und schwarz getupft	4	16	1	Landger. Traunstein und Laufen	1862	Jan.	21
101	Bernauer Simon	Brunner in Steinau	Trostberg	dunkelkastanienbraun	Schnipp, der hint. linke Fuß um die Fessel, der rechte um die Krone weiß	5	16	1	bei seiner Behaus.	"	"	"
102	Scheerer Wolfgang	Bauer von Altenbeuern	Rosenheim	Rapp	der hint. linke Fuß bis zum Fessel weiß	5	16	—	Privatbeschälplatte Altenbeuern, Ldgs. Rosenheim	"	"	"
103	Berschl Sebastian	Dur von Hierasing	Laufen	kastanienbraun	Spitzstern und Schnipp, der hintere rechte Fuß einwärts um Krone weiß	5	16	2	Landg. Laufen und Traunstein	"	"	"
104	Straßer Xaver	Hammerl-Bauer von Altötting	Altötting	"	durchgehende Bläße	4	16	—	Privatbeschälstation Altötting	"	"	23
105	"	"	"	schwarzbraun	Blümchen	6	16	—	"	"	"	"
106	"	"	"	Kohlrappe	Stern, der hintere rechte Fuß über die Fessel weiß	4	16	1	"	"	"	"
107	Schiller Alois	Huber von Berg	Haag	hellbraun	Stern u. Schnipp, der hint. rechte Fuß über die Fessel weiß	6	16	—	Privatbeschälstation Berg	"	"	"
108	"	"	"	lichtbraun	Stern u. Schnipp	4	16	—	"	"	"	"
109	Hartinger Georg	Fischerwirth von Ampfing	Mühldorf	Rapp	Bläße, d. vord. linke Fuß d. üb. die Köthe, d. Hinterf. hoch weiß	5	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
110	"	"	"	kast.-br.	durchgehende Bläße	6	16	—	"	"	"	23

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
111	Hartinger Georg	Fischerwirth von Ampfing	Mühldorf	dunkelbraun	der hint. linke Fuß über die Köthe weiß	5	16	—	bei seiner Behausung	1862	Jan.	23
112	"	"	"	Rapp	Spitzstern und Schnipp, beide Hinterf. üb. d. Fessel weiß	5	16	1	"	"	"	"
113	Wimmer Andreas	Stichelholzner v. Polling	"	"	der hint. linke Fuß über die Fessel weiß	4	16	—	"	"	"	"
114	Häusler Mathias	Bauer von Untergarbruck	Dorfen	hellbraun	Stern u. Schnipp, beide Hinterfüße üb. die Fessel weiß	6	16	—	"	"	"	"
115	Beham Joseph	Wirth von Polling	Mühldorf	lichtbraun	Stern	4	16	—	"	"	"	"
116	Holzhauser Andreas	Winkler von Krindl	Altötting	"	Stern u. Schnipp, beide Hinterfüße hoch weiß	4	16	—	bei seiner Behaus. u. die Gemeinden Erlbach, Perach, Endlkirchen, Reischenbach, Eggen und Gerhardskirchen, Ldgs. Altötting	"	"	"
117	Scher Sebastian	Wirth von Perrach	"	Rapp	Stern u. Schnipp, der hintere rechte Fuß hoch weiß	5	16	—	Landger. Mühldorf u. die Gemeinden Perach, Endlkirchen, Erlbach, Reischenbach, Gerhardskirchen u. Eggen des Landger. Altötting	"	"	"
118	Wimmer	Bauer von Arbing	"	"	Stern	4	16	—	Landger. Mühldorf	"	"	"
119	Kreuzpointner Peter	Bauer von Erharding	Mühldorf	"	"	6	16	1	"	"	"	"
120	Winbauer Johann	Metzger von Reischach	Altötting	dunkelkastan.-br.	beide Hinterfüße üb. die Fessel weiß	4	16	—	"	"	"	"
121	Lippacher Johann	Brunnhuber von Oberneukirchen	Mühldorf	Rapp	beide Hinterfüße üb. die Fessel weiß	4	16	2	"	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Fäuste	Zoll		Jahr	Monat	Tag
122	Lippacher Johann	Brunnhuber von Oberneukirchen	Mühldorf	kastanienbraun	der hintere linke Fuß über die Fessel weiß	5	16	—	Landger. Mühldorf und Reichenhall	1862	Jan.	23
123	Egger Jakob	Spiegelberg von Garching	Altötting	lichtbraun	Bläße, der hintere rechte Fuß über die Köthe weiß	5	16	—	Landg. Laufen und Reichenhall	„	„	„
124	Hartel Joseph	Bauer von Regenstall	„	Roth-Schimmel	Stern	4	16	2	Landger. Mühldorf und Trostberg	„	„	„
125	Springer Philipp	Jemaier von Isendorf	Ebersberg	dunkelkastanienbraun	eingeschossene Haare auf der Stirne	4	16	1	Privatbeschälplatte Isendorf und darf die Stuten der Gemeinden Roth, Feldkirchen und Rettenbach, Ldg. Wasserburg, auf seinem Hofe belegen lassen	„	„	„
126	Weinberger Wolfg.	Altenbauer v. Reibersdorf	Haag	kastanienbraun	ohne	6	16	—	Privatbeschälstation Reibersdorf	„	„	„
127	Meier Joseph	Grillbauer von Berg	„	dunkel-kast.-br.	Stern u. Schnipp	6	16	—	Ldg. Prien, Traunstein u. Reichenhall	„	„	„
128	Eckereder Thomas	Bauer von Eggeröd	Neumarkt	hellbraun	durchgehende Bläße beide Hinterfüße hoch weiß	5	15	2	Privatbeschälplatte Neumarkt	„	„	25
129	„	„	„	„	Stern, beide Hinterfüße hoch weiß	6	17	—	„	„	„	„
130	„	„	„	Rapp	ohne	5	17	—	„	„	„	„
131	„	„	„	kastanienbraun	beide Hinterfüße üb. die Krone weiß	5	16	—	„	„	„	„
132	Breitenaicher Joh	Hans von Manholding	„	hellbraun	Stern, beide Hinterfüße hoch weiß	6	17	—	Privatbeschälplatte Manholding	„	„	„
133	„	„	„	kast.-br.	„	11	16	—	„	„	„	„
134	„	„	„	Rapp	durchgehende Bläße, b. Hinterf. hoch weiß	4	16	—	„	„	„	„

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
135	Hausberger Georg	Bauer von Feuchten	Neumarkt	Rapp	durchgehende Bläße, beide Hinterfüße hoch weiß	4	15	3	Landger. Freising	1862	Jan.	25
136	Thony Jos.	Badergütler von Niederstraubing	Dorfen	"	Stern	4	15	3	"	"	"	"
137	Limmer Wolfgang	Oberwolfsbek v. Dammbach	Neumarkt	"	beide Hinterfüße hoch weiß	6	17	—	Landger. Mühldorf und Trostberg	"	"	"
138	Schmidt Andreas	Stegmüller v. Stegmühl	Mühldorf	dunkelbraun	Stern, beide Hinterfüße hoch weiß	5	16	3	bei seiner Behaus.	"	"	"
139	Gögerl Georg	Bauer von Abbersdorf	Ebersberg	kastanienbraun	Stern u. Schnipp	4	16	2	Privatbeschälstation Schwaben	"	"	"
140	Kirchißner Georg	Kirchißner v. Isen	Neumarkt	"	Stern	6	16	2	Landger. Mühldorf	"	"	"
141	Reiter Joh.	Ropp von Wimberg	"	Rapp	"	7	17	—	Landger. Mühldorf u. Traunstein	"	"	"
142	Empel Pet.	Genzeder von Hofkirchen	Dorfen	dunkelbraun	Stern, beide Hinterfüße über die Fessel weiß	4	16	3	Landg. Freising u. Mühldorf	"	"	"
143	Greimel Johann	Fürstbachmaier von Fürstbach	"	Apfel-Schimmel	ohne	5	15	3	bei seiner Behaus. und der Gemeinde Moosen	"	"	"
144	Haselwart Simon	Stettner von Grünbach	"	Rapp	der hint. rechte Fuß über die Köthe weiß	5	16	—	bei seiner Behaus. und der Gemeinde Grüntegernbach	"	"	"
145	Ritzel Mathias	Dangerbauer v. Walbersberg	"	Dunkelfuchs	breite Bläße, der hintere rechte Fuß über die Krone weiß	4	16	--	Landg. Freising u. bei seiner Behaus.	"	"	27
146	Sewald Georg	Zehntmaier von Kirchdorf	Moosburg	lichtbraun	die beid. Hinterfüße über die Fessel weiß	4	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"

Nro.	Vor u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
147	Schrebl Michael	Mandl von Dürnhaindlfing	Moosburg	dunkelbraun	beide Hinterfüße hoch weiß	5	15	3	bei seiner Behausung.	1862	Jan.	27
148	Hanrieder Joseph	Keyl von Ballhausen	Freising	lichtbraun	ohne	5	17	—	Landger. Freising	"	"	"
149	Weißkopf Mathias	Bachreiter v. Bachreit	Dorfen	Schwarz-Schimmel	ohne	5	16	—	bei seiner Behausung.	"	"	"
150	Nußrainer Anton	Bauer von Westach	Haag	kastanienbraun	ohne	5	16	1	"	"	"	"
151	Staltmaier Jos.	Grosleitner von Berg	Weilheim	dunkelbraun	Stern	3	16	—	Landg. Weilheim u. Schongau	"	"	"
152	Lachner Xaver	Hackelschwaiger von Hackelschwaig	Moosburg	schwarzbraun	die beiden Hinterfüße über die Fessel weiß	5	16	—	bei seiner Behausung.	"	"	"
153	Hanrieder Michael	Drnk von Harzhausen	"	"	Stern u. Schnipp, der vord. rechte Fuß u. beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	15	3	"	"	"	"
154	Hofmaier Josef	Hofmaier v. Abbersdorf	"	dunkelbraun	Stern	4	16	2	"	"	"	"
155	Wimmer Joseph	Brandlmaier v. Demerding	Dorfen	Lichtfuchs	schmale durchgeh. Bläße, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß	4	16	—	"	"	"	"
156	Delle Jos.	Kittl von Berghausen	Freising	kastanienbraun	durchgehende Bläße, der hint. rechte Fuß bis zur Köthe weiß	6	15	3	Landg. Freising	"	"	"
157	Kollmannsberger Joh.	Willhofer v. Willhof	Moosburg	lichtbraun	breite durchgehende Bläße, d. vord. rechte u. beide Hinterf. bis über die Köthe weiß	5	16	—	bei seiner Behausung.	"	"	"

Nro.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
158	Forster Andreas	Oberndorfer v. Oberndorf	Moosburg	dunkelbraun	ohne	6	16	1	bei seiner Behaus.	1862	Jan.	27
159	Sebelmayer Georg	Sittenauer v. Sittenau	"	lichtbraun	Stern u. Schnipp, der hint. rechte Fuß über die Krone weiß	9	16	1	die Gem. Bruckberg, Bruckbergerau u. Gammelsdorf, Ldg. Moosburg	"	"	"
160	Schäfler Franz	Oswald von Gründing	"	dunkelbraun	Stern u. Schnipp	6	15	3	bei seiner Behaus.	"	"	"
161	Schwaiger Valentin	Deutinger v. Niederstraubing	Dorfen	"	Stern, die beiden Hinterfüße über die Fessel weiß	4	16	—	Landg. Freising	"	"	"
162	Neumayer Paul	Wirth von Oberhummel	Freising	lichtbraun	kleine Bläße und Schnipp	5	16	—	bei seiner Behaus.	"	"	"
163	Rebel Johann	Ostermaier v. Reichertshausen	Moosburg	Hellfuchs	breite Bläße, der vord. rechte u. beide Hinterf. hoch weiß	4	15	3	"	"	"	"
164	Angermaier Andr.	Kastmaier v. Auerbach	Erding	Lehm-Fuchs	ohne	3	15	3	"	"	"	"
165	Deutinger Sebastian	Schleibinger v. Ebering	Dorfen	dunkelbraun	schmale Bläße und Schnipp, der vordere linke u. hint. rechte Fuß über die Krone weiß	4	16	—	"	"	"	"
166	Granseder Joseph	Klar v. Obergeißelbach	Erding	"	Stern, der hintere linke Fuß über die Krone weiß	5	16	—	"	"	"	"
167	Stürzer Georg	Elfinger von Auerbach	"	"	ohne	3	16	—	"	"	"	"
168	Plattenberger Joh.	Gillhuber v. Gillhub	Dorfen	kastanienbraun	Bläße, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	1	"	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
169	Kistler Johann	Wolfer von Gebertshaus.	Dachau	Rapp	ohne	5	15	3	bei seiner Behaus.	1862	Febr.	1
170	Probst Emilian	Wirth von Petzenhausen	Landsberg	kastanienbraun	ohne	4	16	—	"	"	"	8
171	Modelmaier Mathias	Menzinger v. Großeisenbch.	Freising	hellbraun	breite durchgehende Bläße	4	15	3	"	"	"	8
172	Liebl Michael	Kirmayer v. Salmannskirchen	Erding	kastanienbraun	ohne	4	15	3	Landg. Freising	"	"	8
173	Geltl Jakob	Neumeyer v. Dürrenhaindlfing	Moosburg	"	beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	15	3	bei seiner Behaus.	"	"	8
174	Gerbl Mathias	Müllerbauer von Könning	Dorfen	"	Stern, der vordere rechte Fuß auf Krone u. Ferse, beide Hinterfüße über d. Köthe weiß u. schwarz get.	4	16	—	bei seiner Behaus. für die Gemeinde Hohenpolding	"	"	8
175	Goldbrunner Joseph	Bauer von Niederndorf	Moosburg	"	ohne	5	16	1	Landg. Mainburg, mit Ausnahme d. Gemeinden Eigelsbach, Oberlindhard, Linbach, Moosham, Böhmhausen, Oberpinhard	"	Jan.	31
176	Rottenwehrer Sebastian	Müller von Grafing	Neumarkt	hellbraun	Stern, der hintere rechte Fuß um's Fessel weiß	7	16	—	Ldg. Rottenburg u. Kelheim, mit Ausn. d. Gem. Bach, Großnuß, Schambach, Reißing, Thaldorf, Unterwendling, Theuerding, Pulach, Arnhofen, Holzharlanden, Stauding, Hirnheim, Offenstetten u. Baiern; ferner die Gemeinde Laberberg, Ldg. Abensberg, und die Gemein. Oberlindhardt, Haslbach, Ascheritshausen, Buchhausen, Mannsdorf, Schirling u. Deggenbach, L. Mallersdorf	"	"	31

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
177	Wunsch Joseph	Baierdillingen	Rain	Fuchs	Bläße	6	15	1	auf seinem Hofe	1862	Jan.	21
178	Echtler Martin	Schwaighof	Schongau	kastanienbraun	Stern u. Schnipp	5	15	3	Landg. Schongau	"	"	27
179	Franz Martin	Fronreiten	"	"	Stern, der vordere linke Fuß über die Köthe, d. hint. rechte Fuß an d. Krone weiß	5	15	1	"	"	"	"
180	Feldmayer Georg	Peiding	"	dunkelkastanienbraun	Stern u. Schnipp, der vord. linke Fuß an der Krone einwärts weiß	5	15	3	Land. Schongau u. die Orte Dienhausen, Denklingen, Leeder, Asch, Unterdießen, Waalhaupten u. Lengenfeld, Ldgs. Buchloe	"	"	"
181	"	"	"	Schwarzschimmel	Stern	5	16	—	"	"	"	"
182	Bertel Johann	Fronreiten	"	kastanienbraun	Bläße, das Untermaul u. die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß	5	16	—	Landg. Schongau	"	"	"
183	Fetzer Johann	Schongau	"	"	"	7	15	2	"	"	"	28
184	Rutthardt Alois	Holzhausen	Landsberg	"	der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß	4	16	—	auf seinem Hofe	"	"	31

München, den 1. Februar 1862.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regim.-Quartierm.

ad Nrum. 23,496.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Landesverweisung des Joh. Ackermann von Regelsweiler, kgl. württembergischen Oberamts Ellwangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der verwittwete Schneidermeister Johann Ackermann von Regelsweiler, k. württembergischen Oberamts Ellwangen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Ansbach vom 17. August 1860 wegen Vergehens der Widersetzung in eine dreimonatliche Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was hiemit unter Mittheilung der Personalbeschreibung des rc. Ackermann mit dem Auftrage bekannt gegeben wird, gegen denselben das durch Regierungsausschreibung vom 3. Oktober 1854 (Kr.-A.-Bl. S. 1610) vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Personalbeschreibung.

Alter 68 Jahre, Größe 5' 9'', Haare blond, Stirne flach, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund breit, Kinn rund, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Zähne mangelhaft, Statur mittlere. Besondere Kennzeichen keine.

München, den 25. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 14,622.

Die Errichtung einer Handels-Abtheilung an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Landraths-Abschiede vom 17. v. Mts. wird mit dem II. Semester des gegenwärtigen Schuljahres ein Handels-Lehrkurs an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg eröffnet werden, in welchem die einschlägigen Gegenstände, nämlich kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handelscorrespondenz, Waarenkunde, allgemeine Handelslehre, dann französische und englische Sprache und Kalligraphie wo möglich durch einen eigenen Lehrer in zwei Jahreskursen, anschließend an den II. und III. Kurs der Gewerbsschule gelehrt werden sollen.

Die Stelle des Handelslehrers ist mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. dotirt in der Voraussetzung, daß von dem Handelslehrer der Unterricht in den sämmtlichen benannten Lehrgegenständen übernommen werden kann.

Wenn jedoch der Handelslehrer sich nur auf die Handelswissenschaften beschränken würde, müßte der Gehalt auf 600 fl. nebst den vorbehaltenen Dienstalters-Zulagen normirt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit legalen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten belegt,

innerhalb 6 Wochen

bei dem k. Rektorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg einzureichen.

Regensburg, den 7. Februar 1862.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Lindner.

Norkgauer.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. Februar l. Js. wurde auf den erledigten Schul- und Kirchendienst Gaimersheim, k. Landger. Ingolstadt, der Schullehrer Mathias Krempl zu Haag versetzt, und

durch Regierungs-Entschließung vom 25. Februar l. Js. der Schul- und Kirchendienst Ecknach, k. Landger. Aichach, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulgehilfen und Cantor zu Wolnzach, k. Landger. Pfaffenhofen, Joseph Graf, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 24. den 7. März 1862.

ad Nrum. 24,795.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die oberbayerische Kulturanten-Hilfskassa betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich der Allerhöchsten Stiftungsurkunde vom 31. Jänner 1833 bildet die von Seiner Majestät dem Könige dotirte oberbayerische Kulturanten-Hilfskassa eine eigene Stiftung, bestimmt, Kulturanten, welche seit Anfange dieses Jahrhundertes in dem Regierungsbezirke Oberbayern neue Kulturen vollzogen haben, oder künftig vollziehen werden, dann ihre Nachfolger in dem Besitze und Betriebe der ausgeführten Kulturen durch gering verzinsliche Darlehen zu unterstützen.

Nachdem nun gegenwärtig ein namhafter Baarvorrath zu der erwähnten stiftungsgemäßen Verwendung zur Verfügung steht, werden die obengenannten Behörden auf die hienach gebotene Möglichkeit zur Unterstützung von Kulturunternehmungen behufs geeigneter Verständigung der Amtsuntergebenen unter dem Anhange aufmerksam gemacht, daß einkommende Darlehensgesuche genau nach den für die Instruktion von Gesuchen um Darlehen aus der Kreishilfskassa durch das Ausschreiben vom 23. September 1828 (Kr.-Bl. S. 730) bekannt gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind.

München, den 28. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Nro. 24,794.

An

sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Abraupen der Obstbäume betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da erfahrungsgemäß die Nothwendigkeit des Abraupens der Obstbäume während des Frühjahres häufig keine

Beachtung findet, hiebei aber nicht nur die Säumigen durch den Entgang an Obst und durch Beschädigung ihrer Obstbäume benachtheiliget werden, sondern auch die Obstbaumzucht auf den benachbarten Anwesen gefährdet wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die untergebenen Gemeindeverwaltungen auf die rechtzeitige Anordnung des Abraupens mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß es räthlich erscheint, die Obstbäume auch nach erfolgter Abraupung einer wiederholten Besichtigung zu unterstellen, um die etwa noch vorfindlichen Raupen zu beseitigen.

München, den 28. Februar 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 25,019.

An
sämmtliche kgl. Landgerichte von Oberbayern,

Verwendungsnachweise der Kreisfondszuschüsse für Distriktsstraßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für diejenigen Distrikte, die für ihre Distriktsstraßen Kreisfondszuschüsse pro 1860/61 erhalten, aber den Nachweis der Verwendung noch nicht geliefert haben, ist die betreffende Rechnung mit Belegen unfehlbar binnen vier Wochen einzusenden.

München den 1. März 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,605.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Rothgeisering, kgl. Landgerichts Bruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem in Rothgeisering, k. Landger. Bruck, das neuerbaute Schulhaus nunmehr bezogen werden kann, so wird der dortige Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 297 fl. 32 kr. in ständiger Eigenschaft wieder besetzt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Bruck I. in Unterpfaffenhofen einzureichen.

München, den 28. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,797.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden
in Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft wurde Karl Schüler, Kassier der kgl. Porzellain-Manufaktur in Nymphenburg, zur Aufstellung als Agent für die Geschäfte der Feuer- und Lebensversicherungen für den Bezirk der Stadt München und der k. Landgerichte München I. u. r./J. in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 1. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 24,675.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurde der Lehrer Georg Geißer von Forstenried zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Landgerichts München l. d. J., und der Weinwirth Josef Kefer in Haag als Agent für den Landgerichtsbezirk Haag in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 23,859.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 15. l. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 28. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 17,177.

An

sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 25. v. Mts. wurde Daniel August Muhler von Laudenbach, k. württembergischen Oberamts Mergentheim, wegen Verbrechens der Rückkehr nach Bayern ꝛc. zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt und wieder des Landes verwiesen.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 3. Nov. 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 1287) erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Muhler das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Würzburg, den 15. Februar 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Berres.

Signalement.

Alter 17 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare braun, Stirn breit, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase stumpf, Mund proportionirt, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Bart ohne, Körperbau untersetzt.

Besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 23,858.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen den Papiermacher Friedrich Schreier von Sonneberg wegen Diebstahls, resp. Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom

14. v. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, bezüglich des Genannten nach Vorschrift des Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 30. Oktober 1854 (Kr.-Bl. S. 1610) zu verfahren.

München, den 1. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 14,472.

An
sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 11. November 1856 (Kr.-A.-Bl. S. 1791) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß der Papiermacher Friedrich Schreyer aus Sonneberg durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 5. Februar 1862 wegen Diebstahlsvergehens in realer Concurrenz mit einem polizeilich strafbaren Diebstahle zu zweimonatlicher einfacher Gefängnißstrafe verurtheilt und nach deren Erstehung des Landes verwiesen worden ist.

Ansbach, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
v. Reisch.

Personalbeschreibung des Friedrich Schreyer.

Alter: 20 Jahre.
Größe: 5' 8".
Haare: blond.
Stirne: flach.
Augenbrauen: blond.
Augen: grau.
Nase: proportionirt.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: rund.
Gesicht: oval.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: schlank.
Besondere Kennzeichen: ohne.
Kleidung: graue Sommerjoppe, gestreifte Sommer-Hose, brauner Shlips, baumwollenes Hemd, brauner Filzhut, Halbstiefel.

---

ad Nrum. 25,020.

An
sämmtliche königl. Landgerichte von Oberbayern.

Kreisfondszuschüsse für Distriktsstraßen pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für diejenigen Distrikte, welche für die ihnen im Jahre 1862/63 erwachsenden Distriktsstraßen-Bedürfnisse Anspruch auf einen Beitrag aus Kreisfonds zu erheben gedenken, sind vorschriftsmäßig instruirte Gesuche binnen vier Wochen einzusenden.

Hiebei wird auf die Bestimmung des allerhöchsten Landrathsabschiedes vom 20. Januar lfd. Js. Ziff. IV. Nr. 9 mit dem Bemerken verwiesen, daß verspätete oder fehlerhaft instruirte Gesuche von dem Nachtheile bedroht sind, daß sie bei der Begutachtung und beziehungsweise Vertheilung der Unterstützungen nicht berücksichtiget werden.

München, den 1. März 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 23,993.

Die Wiederbesetzung der thierärztlichen Stelle zu Starnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Thierarztes Curtius ist der thierärztliche Distrikt Starnberg, mit welchem die amtliche Expertur verbunden ist, in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß Be-

werber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb vier Wochen beim k. Landgerichte Starnberg einzureichen haben. Die seitherigen Bezüge aus verschiedenen Titeln belaufen sich ohne Ansatz der Praxis auf beiläufig 200 fl. jährlich. Schlüßlich wird hiezu bemerkt, daß die Frage der Aufbesserung dieser Bezüge einen Gegenstand der Berathung der nächsten Distriktsraths-Versammlung bilden werde.

München, den 2. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 23,663.

An
sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Beschlagen von Bauholz und den Verkauf desselben in diesem Zustande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine unterm 15. Januar d. J. an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 3. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 9744.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die mit Bericht vom 2. November v. Js. vorgelegten Akten lassen ersehen, daß die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken durch Entschließung vom 18. September v. Js. das Beschlagen von Bauhölzern als einen Gegenstand der gewerbsmäßigen Erlernung des Zimmermanns-Handwerkes betrachtet und deßhalb die Befugniß hiezu ausschließlich den Zimmermeistern zuerkannt hat. In Folge dessen sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, der k. Regierung Nachstehendes zu bemerken.

Nach allgemeinen Erfahrungen ist zum Beschlagen von Bauhölzern eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung im Sinne des §. 164 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 nicht erforderlich, indem dieses Geschäft sowohl auf dem Lande als auch in Städten sehr häufig auch von gewöhnlichen Arbeitern — Taglöhnern und Dienstknechten — besorgt wird. Es haben auch, seitdem überhaupt der Holzhandel der freien Concurrenz überlassen ist, nach einer fast allgemein bestehenden Uebung die Holzhändler das zum Verkaufe bestimmte Bauholz ohne Zuziehung eines Zimmermeisters selbstständig beschlagen lassen und dasselbe sodann in diesem Zustande dem Verkaufe unterstellt. Den Beweis hiefür liefern die mit Holz von allen Formen und Dimensionen belasteten Flöße des Mains und der übrigen Flüsse, sowie die vielfältigen Gattungen von Holzvorräthen in den Niederlagen und Holzhöfen der Händler.

Da ferner durch das bloße Beschlagen des Bauholzes keine solche Bearbeitung des Rohmaterials erfolgt, welche dasselbe sofort zur Verwendung für das Bedürfniß geeigenschaftet erscheinen läßt, sondern immer noch eine weitere gewerbsmäßige Thätigkeit durch Zimmerleute hinzutreten muß, und das Beschlagen blos den Zweck hat, das gefällte Holz vor dem Verderben zu schützen und den Transport desselben zu erleichtern, so muß im Hinblick auf §. 164 Abs. 2 Ziffer 12 der allegirten Gewerbs-Instruktion die Befugniß zum Beschlagen von Bauholz und zum Verkaufe desselben in diesem Zustande lediglich als ein Theil des durch Ministerial-Entschließung vom 4. August 1857 der freien Betriebsamkeit überlassenen Holz-Handels erklärt werden.

Hiernach ist sich zu achten und das Weitere geeignet zu verfügen. — Die mit Bericht vom 2. November vor. Js. vorgelegten Verhandlungen folgen zurück.

München, den 15. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk. von Neumayr.

An die königl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Minist.-Rath v. Nüßler.

Beschwerde der Zimmermeister in Eichstätt gegen den Holzhändler Rep. Rumpf daselbst wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.

---

ad Nrum. 24,281.

Bekanntmachung.

Lebensrettung des Taglöhnerssohnes Josef Reich von hier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hospitant der polytechnischen Schule dahier, Max Haider, hat am 29. Dezember v. J. den 8jährigen Taglöhnerssohn Josef Reich von hier, welcher auf dem See im englischen Garten durch die eingebrochene Eisdecke in das Wasser gestürzt war, mit Muth und Geistesgegenwart vom Tode des Ertrinkens gerettet, wofür derselbe hiemit von der unterfertigten Stelle öffentlich belobt wird.

München, den 2. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,920.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gars, k. Landgerichts Haag, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Gars in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Mühldorf und im Landgerichtsbezirke Haag; sie zählt bei 4 Stunden im Umfange 1082 Seelen in acht Ortschaften, eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	An ständigem Gehalte:		
	aus der Staatskasse	600 fl.	— kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten:		
	1) Ertrag aus den Gebäuden	39 fl.	40 kr.
	2) Ertrag aus Grundstücken (einschlüssig 55 fl. 30 kr. Entschädigung für mangelnde Dienstgründe)	65 fl.	30 kr.
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Diensteswerrichtungen:		
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	2 fl.	6 kr.
	2) an Stolgebühren	155 fl.	— kr.
IV.	Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	300 fl.	— kr.
	in Summa	1162 fl.	16 kr.

Die Lasten bestehen:

I.	Wegen der Staatszwecke	2 fl.	34½ kr.
II.	wegen des Diözesanverbandes	1 fl.	— kr.
III.	wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	380 fl.	— kr.
	in Summa	383 fl.	34½ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 778 fl. 41½ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht lediglich in 44 Dez. Garten und 1 Tgw. 35 Dez. Wiesen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 4. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Nrum. 24,983.

Das Gesuch des Buchhändlers Friedrich Brandstetter in Leipzig um Einführung mehrerer in seinem Verlage erschienenen Bücher, hier des von Lüben und Nacke verfaßten „Lesebuchs für Bürgerschulen" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im Betreffe genannte, in dem mit Ausschreiben vom 29. Mai v. J. (Kr.-Bl. S. 1153) veröffentlichten Verzeichnisse Nr. IV. bereits sub lit. B. Abth. c. Ziff. 2 für den Gebrauch in Feiertagsschulen genehmigte Lesebuch von Lüben und Nacke wurde durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. d. Mts. zur Anschaffung als Preisebuch für protestantische Schulen empfohlen.

München, den 4. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 12,232.

An

sämmtliche k. Forstämter von Oberbayern.

Die Rechnungsaufnahme pro 1859/60, hier Abgabe von Besoldungshölzern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem im bezeichneten Betreffe unter dem 8. d. Mts. Nro. 1531 erlassenen höchsten Rescripte des kgl. Staatsministeriums der Finanzen darf die Entschließung desselben vom 31. Oktober 1847, welche den Beamten, die Besoldungsholz zu empfangen haben, für einen Theil ihrer Holzbesoldung die Geldvergütung anzusprechen gestattet, nicht so weit ausgedehnt werden, daß es in die Willkür der Beamten gelegt wird, an Orten, an welchen das Holz in natura abgegeben werden kann, dessen gesammte Geldvergütung auszuwählen.

Wenn sich jedoch die Geldvergütung des gesammten Holzdeputats eines Beamten durch besondere Verhältnisse rechtfertigen läßt, so ist hiefür vorher die Genehmigung der unterfertigten Stelle zu erholen.

München, den 27. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekretär.

---

ad Nrum. 12,638.

An sämmtliche kgl. allgemeinen und besonderen Rentämter, die k. Forstämter und Landgerichte von Oberbayern.

Vergütung von Meliorationen in ärarialischen Gärten und sonstigen ärarialischen Gründen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Wahrnehmung, daß der Inhalt der Reverse, welche von den Beamten, die sich im Genusse von ärarialischen Gärten oder sonstigen ärarialischen Grundstücken befinden, nach Vorschrift des in Geret's Verordnungen-Sammlung Bd. XXIII. S. 27 abgedruckten höchsten Finanzministerial-Reskriptes vom 18. April 1844 auszustellen sind, selten den Bestimmungen dieses höchsten Reskriptes gehörig entspricht, und daß insbesondere häufig übersehen wird, daß die Ausstellung gerichtlicher Reverse verlangt ist, sieht die unterfertigte k. Stelle sich veranlaßt, zu genauester Beachtung der Bestimmungen des vorerwähnten höchsten Reskriptes hiemit besonders aufzufordern.

München, den 28. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. März l. Js. wurde die durch das Ableben des Pfarrers Gruber zu Baumkirchen in Erledigung gekommene Distriktsschul-Inspektion München I. dem Pfarrer Karl Rjebl zu Oberföhring, k. Landg. München r. d. J., übertragen.

Der von dem Stadtmagistrate Schongau dem Priester Karl Gärtner, Benefiziat in Langerringen, k. Landgerichts Schwabmünchen, auf das Benefizium St. Viti et Nicasii in Schongau ausgestellten Präsentation wurde unterm 2. Februar l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der von dem kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer zu Maxlrain, k. Landgerichts Aibling, Karl Graf v. Leyden,

dem Priester Karl Sterr, Frühmesser in Regendorf, kgl. Landgerichts Regenstauf, auf das Schloß-Benefizium in Maxlrain ausgestellten Präsentation wurde unterm 26. Februar l. J. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des Kreiskommandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern

im k. Landwehr-Bataillon Weilheim

am 20. Februar 1862 der bisherige Korporal Andreas Hoiß zum Unterlieutenant ernannt worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 25. den 11. März 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Notariatsgebühren-Ordnung betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikels 104, Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, bezüglich der Notariatsgebühren zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gebühren nach dem Werths-Verhältnisse.

Artikel 1.

Für Kauf- und Tauschverträge,
für Verträge über Eigenthumsübertragung an Zahlungsstatt,
für Gutsübergabsverträge,
für Vergleiche, wenn sie eine Eigenthumsübertragung enthalten,
für Erbtheilungsverträge und Verträge über Theilung anderer gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindlicher Gegenstände,
für Werkverdingungsverträge,
für Pacht- und Miethverträge über Liegenschaften,
für Verkäufe und Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege,
für Verträge über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten,
für Schenkungen,
für Militäreinstandsverträge,

beträgt das Honorar des Notars

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 100 fl. 1 fl.,

bei einem höheren Werthe

für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich 1 Procent,
für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . . ½ Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . . . . ¼ Procent,
für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis zu 10,000 fl. einschließlich . . . . . ⅛ Procent,
für den Betrag von mehr als 10,000 fl. $\frac{1}{16}$ Procent,

des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen.

Bei Verträgen über Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, können nicht mehr als 30 kr. als Honorar in Ansatz gebracht werden.

Artikel 2.

Für Schuldbekenntnisse (Schuldverschreibungen, Schuldbriefe),
für Cessionen,
für Uebernahme von Schulden mit und ohne Zustimmung des Gläubigers,
für Bürgschaften und Kautionsbestellungen auf bestimmte Summen,
für Faustpfandbestellungen,
für Vergleiche, welche ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten,
beträgt das Honorar des Notars:

bei einer Schuldsumme bis zu 300 fl. einschließlich 1 fl.,
bei einer Schuldsumme von einem höheren Betrage:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich ½ Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . . . . . ⅛ Procent,
für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis 10,000 fl. einschließlich . . . . $\frac{1}{10}$ Procent,
für den Betrag von mehr als 10,000 fl. $\frac{1}{20}$ Procent,

jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen.

Artikel 3.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung beträgt das Honorar des Notars, einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen,

bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich ½ Procent,
bei höheren Beträgen:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich ½ Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl., und zwar
für je volle 500 fl. an baarem Gelde oder Banknoten . . . . 30 kr.,
für je volle 500 fl. an anderen geldwerthen Papieren 15 kr.

Artikel 4.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen gebühren dem Notar

bei Versteigerungen von Mobilien:
bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 500 fl. einschließlich . . . . 3 Procent,
bei einem höhern Betrage derselben: für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich . 3 Procent,
für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . 2 Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. 1 Procent,
bei Versteigerungen von Immobilien:
bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . 1 Procent,
bei einem höheren Betrage derselben: für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich 1 Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. ½ Procent.

Artikel 5.

Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung honorirt werden, bildet die Vertragsgegenstandssumme, welche nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 1, dann der Artikel 27, 28, 29, Abs. 1 und 30 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung bei Berechnung der dem Aerare zukommenden Taxe zum Grund zu legen ist, auch die Grundlage für die Berechnung des dem Notar gebührenden Honorars.

Artikel 6.

Bei Verkäufen und Verpachtungen im Versteigerungswege wird das dem Notar gebührende Honorar, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kauf-, beziehungsweise Pachtbedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften und beziehungsweise gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Artikel 7.

Hat ein Schuldbekenntniß oder ein anderes der in Art. 2

genannten Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird das Honorar aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Artikel 8.

Wird mit einem Schuldbekenntnisse oder einem anderen der in Artikel 2 genannten Rechtsgeschäfte eine Hypothek oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsakte verbunden (Art. 28) und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise einnimmt, noch Ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist.

Artikel 9.

Je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten beträgt das Honorar des Notar's

für Eheverträge, wenn das Vermögen der Ehegatten, beziehungsweise der Verlobten, zusammengenommen unter 1000 fl. beträgt, oder wenn es weder aus dem Vertrage ersichtlich, noch sonst hinreichend bekannt ist, oder wenn der Ehevertrag lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betrifft	2—5 fl.
außerdem	4—10 fl.
für Einkindschaftungsverträge	2—20 fl.
für die Aufnahme einer letztwilligen Verfügung	2—20 fl.
für Erbverträge	3—20 fl.
für Versicherungsverträge	3—20 fl.
für Gesellschaftsverträge	3—40 fl.
für Bürgschaften und Cautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten	2—4 fl.
für Abnährungsverträge	1—5 fl.
für alle Verträge, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnt sind	2—20 fl.
für Correspondenzen und Berichte, welche dem Notar als Verlassenschaftscommissär (Art. 29, 35 des Notariatsgesetzes) obliegen, dann für die von ihm in dieser Eigenschaft auszustellenden Zeugnisse	30 kr.—2 fl.

Dritter Abschnitt.

Von den ständigen Gebühren.

Artikel 10.

Zwei Gulden beträgt das Honorar des Notar's

für Uebernahme einer letztwilligen Verfügung,

für Beurkundung des Widerrufes oder der Zurücknahme einer von dem Notar aufgenommenen, beziehungsweise demselben übergebenen letztwilligen Verfügung,

für Verkündung einer letztwilligen Verfügung,

für Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register.

Artikel 11.

Einen Gulden beträgt das Honorar des Notar's für das Aufsuchen einer Notariats-Urkunde zum Zwecke der Einsichtsnahme durch einen Betheiligten, wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung der Urkunde angegeben ist; ist der Jahrgang angegeben, so beträgt das Honorar 18 kr.

Wird in dem letzteren Falle eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt, so kann für das Aufsuchen der Urschrift eine besondere Gebühr nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Mit dreißig Kreuzern werden vergütet:

Vollmachten und Genehmigungsurkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Zurücknahme einer Vollmacht;

Lebensatteste;

die Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde;

Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars, z. B. über das Vorhandensein einer Notariatsurkunde;

die Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde; sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar für die zweite und für jede weitere Person 15 kr. anzusetzen berechtigt;

die Beglaubigung einer Abschrift, wenn dieselbe nicht mehr als einen Bogen einnimmt; für jede weitere Seite werden 3 kr. bezahlt;

Anzeigen des Notar's an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letzwilligen Verfügungen und Erbverträge;

die Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notar errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (Art. 27 und 28 des Notariats-Gesetzes);

die Uebersendung einer gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes von dem Notar aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht, insoferne diese nicht von dem Betheiligten selbst besorgt wird;

die Vorlage eines in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventars oder einer Versteigerungsurkunde (Art. 52 des Notariatsgesetzes);

Vorlagen, welche durch gerichtliche Aufträge gemäß Art. 51 des Notariatsgesetzes veranlaßt werden;

die Correspondenzen mit Militär- und Conscriptionsbehörden zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen;

die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen; umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite, so werden für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls dreißig Kreuzer vergütet.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren, welche nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit erhoben werden.

Artikel 13.

Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet:

Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft;

Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme, noch eine Eigenthums-Uebertragung enthalten;

Inventuren und Schätzungen;

Liquidationen und Berechnungen;

Aufnahme von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger;

Versteigerungen von Mobilien;

Urkunden über Besitzergreifung, Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, über Geldvorzählung und dergleichen Thatsachen;

Vollmachten, deren Aufnahme mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Beurkundung von Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen u. dgl. zur Mittheilung an Dritte bestimmte Erklärung;

Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld;

Erklärungen über Annahme oder Widerruf von Schenkungen;

Erklärungen in Hypothekensachen, als: Hypothekenbestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken oder Dispositionsbeschränkungen, zur Vinculirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, über Einräumung der Priorität und

Erklärungen in Verlassenschaftssachen, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung;

Erklärungen über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer und andere derartige einseitige Erklärungen;

die Beurkundung der Hinterlegung von Urkunden zum Zwecke der Aufbewahrung, sowie die Beurkundung der Zurückgabe solcher Urkunden;

die Hinterlegung einer gerichtlichen oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde gemäß Art. 152 des Notariatsgesetzes;

die Hinterlegung einer Privaturkunde gemäß Art. 22 des Notariatsgesetzes, insoweit nicht Art. 32 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommt;

die Uebergabe einer bei dem Notare verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung bei dem Verlassenschaftsgerichte (Art. 28 des Notariatsgesetzes);

Geschäfte, welche zwar begonnen worden, jedoch ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gekommen sind;

alle Handlungen des Notars, für welche in der gegenwärtigen Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 29 und 30 der gegenwärtigen Verordnung.

Artikel 14.

Das Zeithonorar beträgt für die Stunde einen Gulden; jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleichgeachtet.

Artikel 15.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch jene Zeit in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die etwa in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, z. B. Durchsicht von Akten, Rechnungen und anderen Urkunden, dann bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslokales des Notars vorgenommen und für welche keine Reisegebühren vergütet werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 16.

Mußte der Notar zur Vornahme des Geschäftes eine Reise machen, so darf der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag gebracht werden.

Artikel 17.

Die Notare sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche das Zeithonorar zu bezahlen ist, die zu dem Geschäfte verwendete Zeit vorzumerken.

Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ausfertigungsgebühren.

Artikel 18.

Für die Urschrift einer Notariats-Urkunde kann eine Schreibgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Für Ausfertigungen beträgt die Schreibgebühr und zwar:

a) bei Hauptausfertigungen (Art. 87 des Notariatsgesetzes), sowie bei Auszügen (Art. 89 des Notariatsgesetzes) dreißig Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer;

b) bei anderen Ausfertigungen (Abschriften) achtzehn Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Sechster Abschnitt.

Von den Entfernungs- und Reisegebühren.

Artikel 19.

Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes oder dgl.), von dem Notar aus Veranlassung des Betheiligten außer-

halb seines Geschäftslokales vorgenommen, so hat er, insoferne nicht gemäß Art. 20. Reisegebühren in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungsgebühr, welche in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 1 fl. 30 kr., für andere Notariatssitze 1 fl. beträgt.

Hat der Notar in einem solchen Falle das Geschäft nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so beträgt die Entfernungsgebühr in den bezeichneten größeren Städten 3 fl., für andere Notariatssitze 2 fl.

Artikel 20.

Wenn der Notar außerhalb seines Wohnortes an einem von diesem über eine halbe geometrische Stunde entfernten Orte ein Geschäft vornimmt, so hat er Anspruch auf Reisegebühren.

Die Reisegebühren bestehen

1) in einem Taggeld,
2) in der Vergütung der Auslagen für das Gefährt.

Das Taggeld beträgt

a) für den ganzen Tag 6 fl.,
b) für den halben Tag 3 fl.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist.

Dauert die Reise nur Einen Tag und die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 8 fl.

Für das Gefährt wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscherfuhrwerk, oder, wenn die Eisenbahn benützt werden kann, die Fahrtaxe der II. Klasse nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Der Notar ist nur dann gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, wenn

1) weder sein Wohnort, noch der Ort des Geschäftes

weiter als eine halbe geometrische Stunde von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder wenn bei weiterer Entfernung des einen oder anderen Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens 10 Stunden beträgt, wenn ferner
2) die Eisenbahn auch zur Rückfahrt benützt werden kann, ohne daß der Notar nach Beendigung des Geschäftes länger als zwei Stunden auf die Abfahrt des Zuges zu warten braucht, endlich auch
3) die Abfahrt der zu benützenden Bahnzüge zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Hat der Notar das Geschäft aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so kann er außer den Reisegebühren eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen.

Artikel 21.

Nimmt der Notar außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so können die Reisegebühren doch nur einmal angerechnet werden.

Haben mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Artikel 22.

Wenn ein Notar sich veranlaßt sieht, an einem von seinem Wohnsitz entfernten Orte des Bezirksgerichtssprengels regelmäßig und ohne daß er zu einem bestimmten Geschäfte gerufen wurde, sich einzufinden, um sich daselbst mit denjenigen Personen, welche seine amtliche Thätigkeit etwa in Anspruch nehmen wollen, zu besprechen und auf deren allenfallsiges Verlangen Urkunden aufzunehmen, so können für Geschäfte, welche der Notar bei solcher Gelegenheit vornimmt, Reisegebühren nicht in Anspruch genommen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gebühren für die zweiten Notare, für die Notariatszeugen und Ausrufer.

Artikel 23.

Ein gemäß Art. 55 des Notariatsgesetzes zur Aufnahme einer Notariatsurkunde beigezogener zweiter Notar hat eine Gebühr von Einem Gulden anzusprechen, soferne nicht der für ihn verursachte Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt. Ist letzteres der Fall, so erhöhen sich seine Gebühren für jede weitere angefangene Stunde um Einen Gulden.

Artikel 24.

Hat der zweite Notar einer außerhalb seines Wohnortes vorzunehmenden Verhandlung beizuwohnen, so kann er Reisegebühren nur nach Maßgabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

Artikel 25.

Die Honorirung der Instrumentszeugen, welche von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind, bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen derselben überlassen.

Dasselbe gilt in Ansehung der beizuziehenden Auskunfts- und Vertrauenspersonen (Art. 62, 58 und 59 des Notariatsgesetzes).

Artikel 26.

Werden die Instrumentszeugen auf Verlangen der Betheiligten vom Notar berufen, so kann derselbe, wenn die Anwesenheit der Zeugen nicht länger als eine Stunde währt, für jeden derselben eine Gebühr von 18 Kreuzern verrechnen. Währt die Anwesenheit der Zeugen bei Aufnahme einer und derselben Urkunde länger als eine Stunde, jedoch nicht länger als vier Stunden, so kann für jeden derselben eine Gebühr von 30 Kreuzern, bei einem längeren Zeitaufwande von 1 Gulden in Ansatz gebracht werden.

Müssen sich die vom Notar berufenen Zeugen über eine halbe geometrische Stunde von ihrem Wohnorte entfernen, um dem Geschäfte beizuwohnen, so können für die Zeugen überdieß Reisegebühren verrechnet werden, welche für jede volle halbe Stunde der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung — die Hin- und Herreise zusammengenommen — 18 Kreuzer betragen.

Artikel 27.

Bei Versteigerungen von Mobilien oder einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 28.

Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notar nur das verordnungsmäßige Honorar für Eines derselben in Ansatz gebracht werden. Die Wahl des in Ansatz zu bringenden Honorars steht dem Notar zu.

Artikel 29.

Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notar zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann, wenn das Geschäft zu den im 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Gehört das Geschäft aber zu den im 4. Abschnitte aufgezählten, oder wird für eines der im vorigen Absatze genannten Geschäfte die Zeittaxe erhoben (Artikel 33), so kann die auf solche Vorbereitungshandlungen verwendete Zeit in Anschlag gebracht werden.

In jedem Falle kann der Notar, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt, nach Maßgabe des Art. 20 Reisegebühren in Anspruch nehmen.

Artikel 30.

Für die Vorlage einer Notariatsurkunde bei dem zuständigen Gerichte gemäß Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes;

für die in Art. 15 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;

für die an die k. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungsanzeigen;

für Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu anderen dem Notar vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (Artikel 24 des Notariatsgesetzes);

für Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register (Artikel 77 des Notariatsgesetzes);

für Vorlage einer Urkunde zum Zwecke der Beglaubigung nach Artikel 97 des Notariatsgesetzes —

kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 31.

Wenn nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Gebühren und Auslagen nach der Seitenzahl zu berechnen sind, so können die verordnungsmäßigen Gebühren nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Sylben, enthält.

Artikel 32.

Wird die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privaturkunde gemäß Artikel 22 des Notariatsgesetzes bei einem Notar hinterlegt, so ist hiefür, wenn dieses Rechtsgeschäft zu den in dem 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, dasselbe Honorar zu entrichten, welches für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst zu entrichten gewesen wäre.

Artikel 33.

Für alle in dem ersten und zweiten Abschnitte aufgezählten Notariatsakte kann der Notar nach seiner Wahl statt der verordnungsmäßig festgesetzten verhältnißmäßigen, oder nach einem höchsten und niedrigsten Maße bestimmten Gebühren das Zeithonorar in Anspruch nehmen, jedoch sind hievon jene Akte ausgenommen, für welche die verhältnißmäßige Gebühr nach Art. 1 wegen Geringfügigkeit des Vertragsgegenstandes nur 30 kr. beträgt.

Artikel 34.

Erachtet der Notar die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend und will er ein höheres Honorar in Anspruch nehmen, so hat er, auch wenn dieser Anspruch von dem Betheiligten als begründet anerkannt wird, seinen Gebührenansatz unter kurzer Darlegung der hiefür sprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichts-Direktors zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Betheiligten ist der motivirten Gebühren-Liquidation des Notars schriftlich beizufügen.

Artikel 35.

Wird von dem Bezirksgerichtsdirektor die Genehmigung des liquidirten höheren Honorars verweigert, oder von dem Betheiligten der erhobene Anspruch als begründet nicht anerkannt, so steht es dem Notar frei, die Entscheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Vernehmung des Betheiligten — das Honorar gemäß Art. 112 des Notariats-Gesetzes festsetzt.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit; übrigens behalten Wir Uns vor, in dem Falle, wenn durch die Erfahrung sich Aenderungen an vorstehenden Bestimmungen begründet zeigen sollten, solche seiner Zeit zu verfügen.

München, den 19. Januar 1862.

M a x.

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Steyrer.

Nrum. 25,429.

An

sämmtliche k. Landgerichte, Magistrate, Stiftungs- und Kirchen-Verwaltungen in Oberbayern.

Die Vinkulirung von Staatsobligationen au porteur auf den Namen von Stiftungen und Gemeinden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. v. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß bei der Vinkulirung von Staatsobligationen au porteur auf den Namen von Stiftungen und Gemeinden, für welche nach der höchsten Entschließung vom 24. Oktober 1854 (Kr.-A.-Bl. S. 1629) die portofreie Rücksendung zugestanden ist, sowie bei der Devinkulirung derselben von der Erhebung der in der Ausschreibung der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission vom 1. September 1860 (Regg.-Bl. Seite 773 Nr. 10) bestimmten Gebühr von 15 kr. Umgang genommen werde.

München, den 5. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 25,430.

An sämmtliche k. Gerichtsärzte von Oberbayern.

Abgabe des neuen Strafgesetzbuches, Polizeistrafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes hiezu an die k. Gerichtsärzte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. wird jedem k. Gerichtsarzte ein Exemplar

1) der amtlichen Ausgabe des neuen Strafgesetzbuches,
2) der amtlichen Ausgabe des neuen Polizeistrafgesetzbuches,
3) der amtlichen Oktavausgabe des Einführungsgesetzes hiezu vom 10. November 1861,

sämmtliche auf Druckpapier, durch die k. Hauptzeitungsexpedition München unentgeltlich verabfolgt, was den sämmtlichen k. Gerichtsärzten von Oberbayern mit der Eröffnung mitgetheilt wird, daß dieselben die genannten ihnen zukommenden Exemplare einbinden zu lassen und die deßfallsigen Kosten aus ihren Regiemitteln zu bestreiten haben, ferner daß das Staatseigenthum hieran durch gehörige Inventarisirung evident gehalten werden soll.

München, den 6. März 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,217.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Ländung einer unbekannten männlichen Leiche im Maine bei Höchst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 17. v. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 6. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck.) Nr. 17,833.

An

sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Ländung einer unbekannten männlichen Leiche im Maine bei Höchst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8. Februar l. Js. wurde im Maine bei Höchst im Herzogthum Nassau eine unbekannte männliche Leiche geländet, welche bereits mehrere Wochen im Wasser gelegen sein kann.

Unter Beifügung eines Signalements, soweit solches wegen vorgeschrittener Fäulniß noch angegeben werden kann, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, sachdienliche Wahrnehmungen über die Person des Verlebten unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem herzoglich nassauischen Amte Höchst mitzutheilen.

Würzburg, den 15. Februar 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Verres.

Signalement.

Größe 5' 4" rheinisch, Alter anscheinend mittleres Lebensalter, Haare braun, etwas lockig, kurz geschnitten, Zähne vollständig.

Kleidung.

Blau wollenes gestricktes Camisol mit weißbeinenen Knöpfen, darunter graue, kleincarrirte Weste von Bokskinstoff, mit Perlenmutterknöpfen, Hosen von grau und schwarz gestreiftem, großcarrirtem Bokskinstoff, in den Taschen ein leeres Ziehbeutelchen von gehäkeltem grauem Leinzwirn, sowie graucarrirtes baumwollenes Taschentuch, Hosenträger von Gurten mit Lederbesatz, weißwollene Strümpfe, Stiefel von Kalbleder, leinenes Hemd mit 2 Falten auf der Brust, „J. 6 S." gezeichnet.

---

ad Nrum. 25,266.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Den Civilstand bayerischer im Ausland befindlicher Staatsangehöriger b.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. August 1861 starb in Algerien Heinrich Albrecht, angeblich aus Bairberg in Bayern gebürtig.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, Nachforschung zu halten, ob derselbe im Amtsbezirke beheimathet war und Verwandte hinterlassen hat, welchen der vorliegende Todesschein ausgehändigt werden könnte.

Das Ergebniß ist binnen 4 Wochen anzuzeigen.

München, den 7. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Nürnberg hat am 28. Februar 1862 Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, von Kirschbaum, Kästner, Assessoren, Lutz, I. Staatsanwalt, und Ott, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch Verletzung des Art. 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 beschlossen:

es seien unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die beiden Druckschriften: „Gemmen, treu und gewissenhaft nach der Natur gezeichnet," und „Denkwürdigkeiten des Herrn von H.," insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 3. März 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor: Frhr. v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung.

Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder betr.

Indem die Bedingungen, unter welchen vom unterfertigten Comité die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der k. Stammschäferei zu Schleißheim an Schafzüchter aus Oberbayern auch im heurigen Jahre vermittelt wird, nachstehend bekannt gegeben werden, wird an die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités des Regierungsbezirkes zugleich das erneuerte Ansuchen gestellt, durch Belehrung und Aufmunterung der Schafzüchter zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz mitzuwirken und die eingekommenen Gesuche nebst den erforderlichen Belegen rechtzeitig anher einzusenden.

1) Der Ankauf und die Hinausgabe der Zuchtwidder an oberbayerische Schafzüchter geschieht ausschließlich für die Erhaltung und fortschreitende Verbesserung der schon auf einem entsprechenden Veredlungsgrade stehenden Heerden derselben.

2) Es werden daher zur möglichst vollkommenen Erreichung dieses Zweckes nur Zuchtwidder von entsprechender Körperstärke, Reichwolligkeit und Feinheit der Wolle mit Rücksicht auf die gegenwärtige Beschaffenheit der Herrden und die örtlich klimatischen, sowie Futterverhältnisse an Schafzüchter vertheilt.

3) Die Vertheilung der Zuchtwidder geschieht auf Ansuchen sowohl an Gemeinden und andere Corporationen, als auch an einzelne Schäfereibesitzer und Landwirthe des Kreises, welche wirklich rationelle Schafzucht treiben.

4) Das Bedürfniß der größeren und insbesondere das der gemeindlichen Heerden soll vorzugsweise Berücksichtigung finden und nach Möglichkeit befriediget werden.

5) Von den Empfängern sind für jedes zugetheilt erhaltene Stück solcher Widder bei Uebernahme sechs Gulden Kaufpreis an die dieselben abgebende Stammschäferei, beziehungsweise an die k. Staatsgutverwaltung Schleißheim, baar zu zahlen, wogegen die Widder als Eigenthum an die Uebernehmer übergehen.

6) Die bestellten und zugetheilt erhaltenen Widder sind von den betreffenden Schafzüchtern nach geschehener schriftlicher Aufforderung an dem hiezu bestimmten Orte und Tage gegen Erlag noch einen Gulden Stallgeldes abzuholen.

7) Die übernommenen Widder sind lediglich zur Nachzüchtung in eigenen Heerden — in so lange sich dieselben hiezu als tauglich erweisen — zu verwenden und hat sich jeder Uebernehmer zur genauen Erfüllung dieser Bedingung verbindlich zu machen.

Entgegenhandelnde werden von weiterer Erlangung solcher Zuchtwidder ausgeschlossen und die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités haben die Einhaltung dieser Bedingung sorgfältigst zu überwachen.

8) Die Gesuche um Zutheilung der Zuchtwidder sind alljährlich längstens bis 1. Mai bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comités schriftlich zu übergeben und von denselben bis zum 15. Mai mit Gutachten an das Kreis-Comité dahier einzusenden.

9) In den Gesuchen müssen enthalten sein:

a) Der Vor- und Zuname, dann der Stand und Wohnort des Gesuchstellers,

b) eine genaue Bezeichnung der Race und Beschaffenheit der Schafe hinsichtlich Körpergröße, Wollreichthums und durchschnittlichen Verkaufs-Werthes ihrer Wolle, sowie der Stückzahl der zur Züchtung bestimmten Mutterschafe der Heerde,

c) die Angabe der nöthigen und darum nachgesuchten Anzahl der Zuchtwidder; sodann sind auch

d) dem bezüglichen Gesuche Wollmuster beizulegen, die vor der Wasch und Schur von den Mutterschafen der Herde, welche in Mehrzahl oder durchschnittlich solche Musterwolle tragen, abgeschnitten — ja nicht ausgerissen — ferner nicht verzerrt oder verwirrt worden sind.

München, den 1. März 1862.

Das
Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern.

Der I. Vorstand: Freiherr von Zu-Rhein.
Seel, Sekretär.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 6. März 1862.

Staats-Papiere.				Papier.	Geld.
Obligationen	3½	Prozent	. . . .	—	97¼
„	4	„	. . . .	101⅝	—
„	4	„	halbjährig	101⅝	—
„	4½	„	. . . .	103¾	—
„	4½	„	halbjährig	104¼	—
„	5	„	IV. Emiss.	—	102⅞
„	5	„	neue „	—	102⅞
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen				101¼	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem.			. .	—	828

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	1	März	—	171	171	171	—	21	36	21	12	20	37
Berchtesgaden	25	Febr.	$10\frac{2}{3}$	93	$103\frac{2}{3}$	$98\frac{5}{6}$	$4\frac{5}{6}$	23	12	22	45	22	30
Bruck	27	"	—	163	163	163	—	21	8	20	45	20	2
Burghausen	24	"	—	7	7	7	—	20	—	19	31	19	—
Erding	27	"	143	674	817	757	60	20	53	20	29	19	31
Freising	26	"	6	203	209	207	2	21	26	20	58	20	16
Friedberg	27	"	—	23	23	23	—	21	53	21	27	21	1
Garmisch	19	"	2	19	21	17	4	23	48	22	—	21	36
Geisenfeld	17	"	3	137	140	132	8	20	—	19	—	18	45
Ingolstadt	1	März	18	489	507	504	3	19	22	19	—	18	7
Kraiburg	22	Febr.	—	54	54	54	—	19	30	18	45	18	—
Landsberg	1	März	36	372	408	405	—	21	19	20	11	19	26
Laufen	26	Febr.	—	9	9	9	—	20	42	20	12	20	—
Moosburg	25	"	31	264	295	283	18	20	49	20	20	19	39
Mühldorf	25	"	—	5	5	5	—	—	—	19	30	—	—
München	1	März	998	2972	3970	3505	465	21	27	21	11	20	27
Murnau	1	"	$3\frac{1}{2}$	41	$49\frac{1}{2}$	$33\frac{1}{2}$	16	23	36	23	2	22	15
Neuötting	26	Febr.	—	13	13	13	—	20	2	19	52	18	—
Pfaffenhofen	25	"	—	104	104	104	—	20	33	20	3	19	54
Pöttmes	26	"	—	[illegible]	93	93	—	21	—	20	24	19	42
Rain	1	März	1	46	47	45	2	20	44	20	12	19	16
Reichenhall	25	Febr.	—	78	78	40	38	22	—	22	30	19	—
Rosenheim	27	"	280	334	614	234	380	21	14	20	31	17	43
Schongau	25	"	8	63	71	67	4	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	27	"	1	$108\frac{1}{2}$	$109\frac{1}{2}$	$109\frac{1}{2}$	—	20	52	20	13	19	11
Traunstein	1	März	132	280	412	324	88	21	24	21	—	18	—
Trostberg	28	Febr.	—	6	6	6	—	—	—	21	—	—	—
Wasserburg	26	"	3	36	39	30	9	20	15	19	52	19	48
Weilheim	27	"	2	48	50	50	—	23	3	21	57	20	46
Wolnzach	26	"	—	48	48	48	—	20	15	19	44	19	9

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	122	122	122	—	17	11	16	56	16	30
Berchtesgaden	1	52	63	$48\frac{1}{6}$	$4\frac{5}{6}$	17	—	18	44	16	30
Bruck	—	23	23	23	—	16	54	16	23	15	55
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	12	109	121	121	—	18	19	15	57	15	—
Freising	6	53	69	55	4	17	4	16	40	16	—
Friedberg	—	34	34	34	—	17	31	16	55	16	19
Garmisch	—	7	7	6	1	18	48	18	30	—	—
Geisenfeld	—	20	20	20	—	17	13	16	42	16	21
Ingolstadt	—	190	190	190	—	17	32	17	18	16	50
Kraiburg	—	5	5	5	—	—	—	15	—	—	—
Landsberg	6	61	67	57	10	18	5	17	33	17	7
Laufen	—	6	6	6	—	15	42	15	14	15	—
Moosburg	—	17	17	17	—	17	9	16	37	14	30
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	405	955	1360	1209	151	16	43	16	4	15	24
Murnau	$11\frac{1}{2}$	24	$35\frac{1}{2}$	25	$10\frac{1}{2}$	18	29	17	19	16	42
Neuötting	—	6	6	6	—	16	13	16	7	15	54
Pfaffenhofen	—	$88\frac{1}{2}$	$88\frac{1}{2}$	$88\frac{1}{2}$	—	16	40	16	28	16	13
Pöttmes	—	$45\frac{1}{2}$	$45\frac{1}{2}$	$45\frac{1}{2}$	—	17	15	17	3	16	30
Rain	—	27	27	22	5	17	8	17	2	16	55
Reichenhall	—	19	19	19	—	16	—	18	—	16	—
Rosenheim	75	117	192	142	50	15	46	16	28	14	50
Schongau	2	23	25	25	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	1	$92\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{2}$	—	16	53	16	37	16	16
Traunstein	23	162	185	176	9	16	12	15	36	14	24
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	74	74	72	2	15	18	14	54	14	30
Weilheim	7	45	52	38	14	18	5	17	29	16	34
Wolnzach	—	$11\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{4}$	$10\frac{3}{4}$	1	17	4	16	50	16	41

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	160	160	160	—	14	4	13	49	13	29
Berchtesgaden		—	—	96	96	96	—	—	—	16	—	—	—
Bruck		—	10	236	246	246	—	14	52	14	34	14	4
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	98	577	675	627	48	14	3	13	30	13	14
Freising		—	—	48	48	48	—	14	31	13	49	12	46
Friedberg		—	—	7	7	7	—	14	—	13	30	13	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	14	14	14	—	13	12	—	—	—	—
Ingolstadt		—	17	75	92	86	6	13	27	13	11	12	47
Kraiburg		—	—	10	10	10	—	12	—	11	45	11	30
Landsberg		—	12	308	320	284	36	15	28	14	42	14	26
Laufen		—	—	57	57	57	—	13	—	12	21	12	—
Moosburg		—	2	218	220	204	16	13	43	13	28	12	46
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	2854	5860	8714	5652	3062	14	30	14	11	14	2
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	—	13	—	12	33	12	12
Pöttmes		—	—	103	103	103	—	14	12	14	1	13	30
Rain		—	—	87	87	87	—	14	3	14	—	13	24
Reichenhall		—	—	89	89	89	—	14	30	14	—	13	30
Rosenheim		—	100	236	336	236	100	13	57	13	34	13	8
Schongau		—	6	2	8	6	2	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen		—	—	9	9	9	—	13	33	13	30	13	—
Traunstein		—	44	335	379	364	15	13	48	13	12	12	24
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	12	12	12	—	15	12	15	—	14	—
Wolnzach		—	—	20	20	20	—	13	42	13	32	13	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	210	210	210	—	7	4	6	56	6	34
Berchtesgaden	6	29	35	25	10	—	—	8	6	—	—
Bruck	—	118	118	118	—	6	49	6	35	6	20
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	230	230	218	12	7	17	6	29	5	37
Freising	—	83	83	83	—	7	9	6	46	6	26
Friedberg	—	47	47	46	1	7	27	7	6	6	46
Garmisch	14	28	42	28	14	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld	2	31	33	29	4	7	21	7	3	6	52
Ingolstadt	22	134	156	156	—	7	33	7	27	7	8
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	6	158	164	156	8	7	14	6	55	6	25
Laufen	—	2	2	2	—	7	10	7	10	7	10
Moosburg	—	35	35	33	2	7	3	6	29	6	15
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	93	2646	2737	2629	110	7	12	6	46	6	32
Murnau	—	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{2}$	$48\frac{1}{2}$	8	8	4	7	50	7	37
Neuötting	—	33	33	33	—	6	29	6	10	5	54
Pfaffenhofen	—	$84\frac{1}{2}$	$84\frac{1}{2}$	$84\frac{1}{2}$	—	7	—	6	40	6	27
Pöttmes	—	33	33	32	1	7	18	7	2	6	33
Rain	—	12	12	12	—	7	45	7	36	7	15
Reichenhall	—	25	25	25	—	7	12	7	—	6	48
Rosenheim	100	240	340	265	75	6	51	6	31	6	20
Schongau	2	43	45	43	2	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	6	190	196	194	2	7	31	7	5	6	45
Traunstein	74	263	337	257	80	7	36	6	36	6	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	113	113	113	—	6	20	6	9	5	48
Weilheim	—	72	72	72	—	7	44	7	32	7	4
Wolnzach	—	5	5	5	—	7	24	7	2	6	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 26. den 14. März 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 24,216.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden
in Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 29. Mai 1856 (Kreis-Amtsblatt S. 820) und vom 19. Mai 1860 (Kreis-Amtsblatt S. 923) wird den obengenannten Behörden anmit eröffnet, daß nach einer Mittheilung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 18. vor. Mts. Franz Müller von Roßbach im Großherzogthume Hessen-Darmstadt am 1. lfd. Mts. aus der Strafanstalt Plassenburg entlassen worden ist.

München, den 9. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 25,316.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Der ledige Schiffsknecht Michael Schreckenbauer aus Schwaz, k. k. österreichischen Bezirksamts gleichen Namens, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 19. Februar l. Js. wegen zweier erschwerter Vergehen der Unterschlagung und eines polizeilich strafbaren Diebstahls in eine sechstägige doppelt geschärfte Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Michael Schreckenbauer hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben das durch Regierungs-Ausschreibung vom

30. Oktober 1854 (Kreisamtsblatt S. 1610) vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

München, den 8. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement

des Michael Schreckenbauer, ledigen Schiffsknecht von Schwaz.

Alter: 36 Jahre.
Größe: 5′ 9″.
Statur: untersetzt.
Haare: schwarz.
Stirne: hoch.
Augen: braun.
Nase: spitzig.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: oval mit Grübchen.
Gesichtsform: länglicht.
Besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 24,236.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 18. v. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und Beobachtung des gegen Landesverwiesene vorgeschriebenen Verfahrens.

München, den 9. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 18,412.

An

sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 4. l. Mts. wurde Johann Bayer von Weichersbach wegen verbotener Rückkehr nach Bayern in eine Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Bayer das durch Regierungsausschreiben vom 31. Oktober 1854, Kr.-A.-Bl. Nr. 124, vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Würzburg, den 18. Februar 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Kohlmüller.

Signalement.

Alter: 21 Jahre; Größe: 5′ 6″; Haare: schwarz; Stirne: breit; Augen und Augenbrauen: schwarzbraun; Nase und Mund: proportionirt; Gesichtsform: breit; Gesichtsfarbe: gesund; Kinn: rund; Bart: schwarz (Schnurrbärtchen); Körperbau: schlank; besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung und Effekten.

Eine graue und eine schwarze Jacke, eine graue und eine gestreifte Hose, zwei Hemden, eine weiße Weste mit schwarzen Tupfen, ein rothes Halstuch, schwarzes Sacktuch, alte zerrissene Socken und alte zerrissene Stiefel.

---

ad Nrum. 24,069.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k.

Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Spähevervfügung.

München, den 9. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

(Abdruck.) Nr. 18,699.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. Januar ds. Jrs. wollte bei dem Taxamte des k. Landgerichts Kissingen ein Guldenstück nassauischen Gepräges „Adolph Herzog zu Nassau" Jahreszahl „1855" verausgabt werden, welches aber sofort als falsch erkannt wurde.

Zufolge Gutachtens des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes München den 11./14. Februar l. Js. besteht dasselbe aus Blei und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münze hiemit verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Würzburg, den 19. Februar 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Kohlmüller.

---

ad Nrum. 24,484.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Eine im Markte Waging aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 19. vor. Mts. wurde von der k. Gendarmerie im Markte Waging eine Manns-Person wegen Bettelns und Legitimationslosigkeit aufgegriffen und beim k. Landgerichte Laufen eingeliefert.

Dieselbe erscheint als taubstumm, ist des Lesens und Schreibens unkundig und sucht sich nur durch Geberden verständlich zu machen.

Indem nachstehend das Signalement der in Frage stehenden Person mitgetheilt wird, erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, Recherchen über die Herkunft und Heimath derselben einzuleiten und etwaige Resultate unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Landgerichte Laufen unmittelbar anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 10. März 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Signalement.

Alter: circa 20 Jahre.
Größe: 5' 6".
Haare: braun und lang.
Augenbrauen: dunkelbraun.
Augen: braun.
Nase: etwas breit.
Mund: etwas vorstehend, hat noch alle Schneide- und Backenzähne, mit Ausnahme der zwei hinteren linken. Von den rechten Backenzähnen sind zwei cariös.
Zunge: normal und kann nach allen Seiten bewegt werden.
Bart: ohne.
Körperbau: schwächlich und unentwickelt.
Besondere Kennzeichen: hat einen gekrümmten linken Fuß, welcher am Unterschenkel mit Auftreibung der Tibia behaftet ist; dieser Knochen zeigt vom Knie herab mehrere Narben von geheilten Knochengeschwüren. An der Stirne befindet sich eine Hautnarbe von einer früheren Verletzung.

Nach den Geberden des Individuums dürfte derselbe ein Hafenbinder (Rastbinder) sein und aus Oesterreich, wahrscheinlich aus einem Gebirgslande gekommen sein.

Die Kleidungsstücke des Aufgegriffenen sind: Schwarzgrauer Tuchspenser mit niederem stehenden Kragen, ein roth, schwarz und weiß geblümtes baumwollenes Halstuch, ein graues offenes Tuchgilet mit liegendem Kragen und sechs Metallknöpfen, eine schwarze Tuchhose und schwarzlederne Schuhe sogenannte Stutzen, eine Kappe von schwarzem Manchester mit braunem rundem Tuchboden und ledernem Schirm, dann ein blauleinerner Schurz.

---

ad Nrum. 26,444.

An sämmtliche k. Baubehörden und Landgerichte von Oberbayern.

Nachweis über die Verwendung der genehmigten Kreisfondsmittel für Wasserbauten pro 1860/61 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 10. Februar v. Js. Nro. 21,628 (Kreis-Amtsblatt 1861 Seite 251) werden die k. Baubehörden beauftragt, alle Ausgaben für die pro 1860/61 durch den Landrath genehmigten und ausgeführten Kreisfonds-Wasserbauten binnen 14 Tagen zuverlässig in Anzeige zu bringen.

Diejenigen Bauten, für welche aus den Vorjahren noch Reste bestehen, sind in einem besonderen Nachweise aufzuführen und über die Verwendungssumme eines jeden Baues ist ein specieller Vortrag zu erstatten.

Den treffenden Landgerichten sind die etwa noch rückständigen Controlverzeichnisse über die Kreisfonds-Wasserbauten schleunigst zu übersenden.

München, den 8. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 25,690.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Betrügereien an niederländischen Künstlern betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck einer von der kgl. niederländischen Gesandtschaft zu Frankfurt mitgetheilten Bekanntmachung der kgl. niederländischen Regierung, nebenbezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, durch geeignete Weiterverbreitung derselben das Publikum vor den hierin näher bezeichneten Betrügereien zu warnen.

München, den 10. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

(Abdruck.) Nro. 6597.

Bosch, Henry François van den, alt 29 Jahre, Droguerienhändler, geboren zu Molenbeck St. Jean (Belgien), wohnhaft in Paris,

hat am 3. November 1861 im Haag seinen durch den belgischen Gesandten in Paris unterm 1. August 1860 ausgestellten Paß nach Rotterdam visiren lassen und ist Ende November oder Anfang Dezember 1861 von Amsterdam mit der Rheinbahn abgereist, einen schwarzen hölzernen Koffer mit sich führend, ohne daß man weiß wohin, während seine Frau oder Maitresse, mit welcher er einige Zeit in Amsterdam zusammenwohnte, am 12. Dezember 1861 gleichfalls abgereist ist, unbekannt wohin.

Das Signalement der Frau, von ihm Emilie genannt, ist folgendes:

Alter 23 Jahre, nicht groß von Gestalt, gekleidet mit einem schwarzen Tuchmantel, schwarzen Kleid mit rothen Blumen und schwarzen Sammethut mit blauen Blumen.

Glazer de St. Willebrord, Eduard, Privat-Referendar für die chinesischen Angelegenheiten

in der englischen Colonie Viktoria, geboren zu Brüssel, wohnhaft in London, als Engländer naturalisirt, hat seinen von dem Minister des Innern in London am 29. September 1860 ausgestellten Paß am 26. Juli 1861 im Haag nach Rotterdam visiren lassen und war damals von seiner Frau begleitet.

Glazer hat an dem Kopfe seiner Briefe die gedruckte Adresse: „E. G. de Willebrord, dealer in pictures, 34 Hunter-Street, Brunswick-Square, London,“ und unterzeichnet:

„E. G. de Willebrord.“

Derselbe hat sich im Jahre 1860 mit verschiedenen Malern im Haag in Verbindung gesetzt, über Preis und Art ihrer Bilder angefragt und alsdann um Zusendung der Bilder an seine Adresse in London unter Zusicherung des Kaufpreises nach Empfang derselben gebeten.

Diesen Zuschriften sind von einigen Malern im Haag Gehör gegeben worden, unter andern durch Herrn Jan Weissenbruch, welcher am 15. oder 16. September 1860 an obengenannte Adresse ein Bild abschickte. Dasselbe ist ungefähr 45 niederl. Zoll breit und 35 hoch. Es stellt einen Canal bei Amersfoort vor, links ein paar Häuser, worauf 2 Thürmchen aufgebaut sind, rechts Bäume, welche aus dem im Vordergrunde befindlichen Wasser herauswachsen, ornirt mit einem Boote, worin eine einzelne Figur, ein Wagen und einige Hühner sich befinden. Dieses Bild ist gezeichnet „Jan Weissenbruch f.,“ und wird von links her durch die Sonne beschienen.

Weder von diesem noch von anderen auf gleiche Weise erhaltenen Gemälden ist bis heute Bezahlung erfolgt, dahingegen ein durch Herrn Weissenbruch gezogener Wechsel von fl. 250. unbezahlt zurückgekommen.

Obengenannter van den Bosch führt auf seinen Briefen die gedruckte Adresse:

„H. van den Bosch, Tableaux modernes, Hombourg près Francfort,“

und hat sich auf gleiche Weise ohne Bezahlung Gemälde von Malern im Haag zu verschaffen gewußt, so auch von dem Kunstmaler Jaques Leman, wohnhaft in Paris, ein Bild, genannt „Le Jeu du Roi,“ oder „Ludwig XIV. bei Frau von Montespan,“ welches er am 11. Dezember 1861 an einen Kunstliebhaber in Antwerpen verkauft hatte.

Derselbe van den Bosch hat sichtlich aus der vollkommen gleichen Schrift im Oktober 1861 die Zusendung von einem Bild von einem Maler im Haag verlangt, doch dießmal gezeichnet „J. Marton,“ welche Briefe die gedruckte Adresse hatten:

„I. Marton, 53 Greek-Street Soho-Square, London.“

Höchst wahrscheinlich handeln diese Betrüger zusammen. Die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten wird auf genannte Personen gerichtet.

---

ad Nrum. 3090.

Die Erledigung der Pfarrei Altheim, Dekanats Neustadt a/A. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Altheim wird zur Bewerbung bis zum 15. April curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen: an baarem Gelde 15 fl. 37½ kr. 2) Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 2 fl. 45 kr. 3) Aus Gemeindekassen: an baarem Gelde 15 kr. — 18 fl. 37½ kr.

II. Aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in sehr gutem baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie hinreichenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl.; aus 10 Dezim. Gärten, 2 Tgw. 35 Dez. Aeckern, 5 Tgw. 5 Dz. Wiesen, 87 Dz. Gemeindetheilen 80 fl. 37 kr. — 115 fl. 37 kr.

III. Aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 519 fl. Weiderecht 4 fl. 40 kr. Eichelrecht 1 fl. Aus dem Forstrechte, bestehend in 6 Gerten Holz jährlich in der Gemeindewaldung 25 fl. 1¼ kr. — 549 fl. 41¼ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen — 64 fl. 22½ kr.

Gesammtertrag 748 fl. 18¼ kr.

Ansbach, den 5. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

ad Nrum. 3116.

Die Erledigung der Pfarrei Eschenau, Dekanats Erlangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Eschenau wird zur Bewerbung bis zum 15. April curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen — fl. 2) Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 8 fl. 24 kr. an Naturalien: 2 Schffl. 4 Mtz. Dinkel, à 4 fl. 2 kr., 10 fl. 45½ kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet). 3) Aus Gemeindekassen: an baarem Gelde 6 fl. 30 kr. — 25 fl. 39½ kr.

II. Aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches nicht unbedeutender Reparaturen bedarf, deren Wendung eingeleitet ist, nebst Oekonomie-Gebäuden 40 fl., aus Gärten, Aeckern und Wiesen, mit einem Flächeninhalt zu 99 Tgw. 71 Dez. 560 fl. 46 kr.; Zinsen aus einem Capital in Folge des Verkaufes geschlagenen Holzes im Pfarrwalde 19 fl. 36 kr. — 620 fl. 22 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Werthpapieren, Bodenzinsen u. s. w. 18 fl., Weiderecht 45 kr., Forstrecht, bestehend: 5 Nürnberger Mäß weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr., 17 fl. 30 kr.; 3¾ Mäß Stöcke à 45 kr., 2 fl. 48¾ kr.; 125 Stck. Wellen à 1 fl. 15 kr., 1 fl. 33¾ kr.; 1¼ Fuhren Schlagabraum 33¾ kr.; 1 Fuhr Streu 1 fl. 30 kr. — 42 fl. 40¾ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen — 116 fl. 12¾ kr.

Summa	804 fl. 54¾ kr.
Die Lasten hievon ab mit	7 fl. 28¾ kr.
Reinertrag	797 fl. 26 kr.

Zu diesem Einkommen kommen auch die Stolgebühren von den aus der Pfarrei Beerbach in die Pfarrei Eschenau eingepfarrten Orten Brand, Ober- und Unterschöllenbach, deren Größe aber jetzt erst nach Ablauf von drei Jahren festgesetzt werden und sich ungefähr auf 100 fl. belaufen wird. Dagegen tritt die Pfarrei Eschenau in die Steuerpflicht, welche zur Zeit unter den Lasten nicht begriffen ist.

An freiwilligen Geschenken — 40 fl.

Der Amtsnachfolger hat die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 8 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 6. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 3089.

Die Erledigung der Pfarrei Weidenbach, Dekanats Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Weidenbach wird zur Bewerbung bis zum 15. April curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen an baarem Gelde 105 fl.; an Naturalien: 5 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl., 25 fl.; 8 Schäffel 2 Viertl 2 Sz. Korn, à 8 fl. 42 kr., 70 fl. 30½ kr.; (wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet). 2) Aus Stiftungskassen an baarem Gelde 12 fl. 54 kr. — 213 fl. 24½ kr.

II. Aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 45 fl.; aus 14 Tgw. 95 Dez. Aeckern, und 19 Tagw. 98 Dez. Wiesen 286 fl. 51¼ kr.; aus 1 Tgw. 13 Dez. Gärten 18 fl. — 349 fl. 51¼ kr.

III. Aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 37 fl.; Gemeinderecht 1 fl. 30 kr. — 38 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen — 369 fl. 41 kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben u. Sammlungen 6 fl.

Summa	977 fl. 27 kr.
An Lasten	29 fl. 45¼ kr.
Reinertrag	947 fl. 41¼ kr.
An freiwilligen Geschenken	8 fl. — kr.

Der Amtsnachfolger hat an den Pfarrfond 6 fl., welche für Anschaffung der Pfarrstiftungskassa vorgeschossen worden sind, zurückzuersetzen.

Ansbach, den 5. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Redakteur des fränkischen Kuriers Baptist Cantor wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Nürnberg hat am 21. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Cramer, Rath, Volk, Assessor, Lutz, I. Staatsanwalt, und Ott, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redakteur Baptist Cantor dahier wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Artikel: „Von einem Katholiken" in Nr. 20 des Fränkischen Kuriers vom 20. Januar l. J., und „Italien" in Nr. 36 dieses Blattes vom 4. Februar 1862 beschlossen:

es seien unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nummern 20 und 36 des Fränkischen Kuriers von diesem Jahre, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 3. März 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor: Frhr. v. Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. J. die Predigerstelle an der Metropolitan-Pfarrkirche zu U. L. Frau in München dem Priester Dr. Michael Breiteneicher, Professor der Religion an dem Gymnasium zu Landshut, und

das Curatbenefizium Unterwindach, k. Landgerichts Landsberg, dem Priester Joh. Georg Scheifele, Pfarrkurat in Niederschönenfeld, k. Landg. Rain; ferner

vom 23. desf. Mts. die katholische Pfarrei Steinkirchen, k. Landger. Dorfen, dem Priester Ludwig Friedr. Adelhoch, Pfarrer in Ruhpolding, k. Landgerichts Traunstein, und

die katholische Pfarrei Ilmmünster, k. Landgerichts Pfaffenhofen, dem Priester Josef Friedl, Pfarrerpositus in Edling, k. Landg. Wasserburg, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Februar l. Js. zu genehmigen geruht, daß die durch das Ableben des Domvikars Priester Johann Baptist Veichtmayer, und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Domvikare erledigte sechste Domvikarstelle bei dem Metropolitankapitel München-Freising von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising dem Priester Dr. Max Kaiser, Benefiziaten an der Stadtpfarrkirche St. Peter in München, verliehen werde.

Durch Regierungsentschließung vom 4. März d. Js. wurde die durch den Rücktritt des k. geistl. Rathes, Pfarrer und Dechant Ludwig Rießl zu Pang in Erledigung gekommene Distriktsschulinspektion Rosenheim I. dem Kammerer und Pfarrer Jakob Rubenbauer zu Rosenheim übertragen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des Kreiskommandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern

im k. Landwehr-Bataillon Haag

am 1. März l. J. der praktische Arzt Dr. Karl Galler zum Bataillonsarzt mit Oberlieutenants-Achtung ernannt worden.

ad Nrum. 26,310.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Februar 1862.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl kr.	dl.	Roggen-Mehl kr.	dl.	Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet kr.	dl.	Ein Pfund Roggenbrod kostet kr.	dl.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Loth	Qu.	Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet Höchster kr.	dl.	ungemästet Geringster kr.	dl.	Kalbfleisch höchster kr.	geringster kr.	Schweinefleisch kr.	Schaffleisch kr.
Aibling	6	2	4	2	8	—	3	3	4	1	14	2	13	—	14	13	17	10
Aichach	6	1	4	1	7	—	3	3	4	2	14	2	13	2	12	—	16	—
Altötting	6	1	5	2	7	2	4	1	4	2¼	14	2	12	—	—	—	17	—
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	2	4	—	14	2	13	2	11	—	18	9
Bruck	5	1	4	—	—	—	3	2	4	1	14	2	—	—	12	—	18	10
Burghausen	—	—	—	—	7	2	4	—	—	—	14	2	13	—	12	11	18	9
Dachau[1])	5	2	4	3	7	1	3	2	4	1	14	2	—	—	11	10	17	—
Dorfen	5	1	4	¼	6	3	3	2	4	3	14	2	11	2	13	12	18	11½
Ebersberg[2])	5	2	4	3	7	2	4	3	—	—	14	2	13	—	12½	—	—	—
Erding	5	1	4	1	7	½	3	2	—	—	14	2	14	—	12	11	—	—
Freising	6	2	4	3	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	13	12	17	10
Friedberg	5	3	4	—	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	11	10	16	—
Haag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt	5	2	4	1½	7	2½	4	—	—	—	14	2	12	—	13	12½	—	—
Landsberg	5	3	4	2	7	—	4	—	4	2	14	2	13	2	12	10	17	10
Laufen	5	3	4	2	6	3	3	2	4	1	14	2	12	—	12	—	—	—
Miesbach	6	2	5	2	8	2	4	—	4	—	14	2	14	—	14	13	18	11
Moosburg	5	—	4	—	6	3	3	2	4	2	14	2	13	2	12	11	16	—
Mühldorf	—	—	—	—	7	—	3	—	—	—	14	2	11	—	10½	10	—	—
Neumarkt	6	—	4	1	6	2	3	1	4	1	14	2	12	—	12	—	16	9
Pfaffenhofen	5	2	4	3	—	—	4	—	4	2	14	2	10	—	11	—	16	—
Prien[3])	8	1	4	3	8	—	3	3	4	—	14	2	12	—	13	11	18	10
Rain	5	3	4	2	6	3	3	2	4	2	14	2	11	—	12	11	16	—
Reichenhall	—	—	—	—	7	2	3	1	—	—	14	2	13	—	13	12	18	—
Rosenheim	—	—	—	—	6	2	3	2	—	—	14	2	14	—	12	—	18	—
Schongau	5	2	4	3	7	2	3	3½	4	1	14	2	13	—	13	—	18	10
Schrobenhausen	—	—	—	—	7	2	3	1	—	—	14	2	12	—	12	11	16	—
Starnberg	8	—	4	2	6	3	4	—	4	—	14	2	11	—	13	12	18	10
Tegernsee	5	2	4	1	8	—	4	—	4	—	14	2	13	—	13	—	17	11
Tittmoning	5	2	3	2	7	—	3	—	4	2	14	2	13	—	12	11	—	—
Tölz	6	2	5	2	9	—	4	—	3	2	14	2	12	2	12	—	18	9
Traunstein	7	—	6	—	—	—	3	3½	4	1	14	2	12	—	—	—	—	—
Trostberg	7	—	5	—	8	—	3	3½	4	—	14	2	13	—	12	—	17	9
Wasserburg[4])	5	2	4	3	—	—	3	3½	4	1	14	2	—	—	13	—	18	10
Weilheim	6	3½	4	2½	8	2	3	2½	4	1	14	2	11	2	12½	—	18	10
Werdenfels	8	—	5	—	8	—	4	2	4	—	14	2	13	2	12	—	17½	10
Wolfratshausen	6	—	5	1	8	2	4	1	3	3	14	2	13	2	13½	—	17½	9¾
München[5]) Stadt	5	2	4	3	7	—	3	3	4	1	15	—	14	2	13½	12	—	—
Ingolstadt, Stadt	5	3	4	1	7	—	3	3	4	2	14	2	12	—	12	11	17	12

Bemerkungen.

1) Die Brodtare richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.

2) In Ebersberg wird blos Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.

3) Mehl- u. Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.

4) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.

5) Die Landger. München l. u. r. d. J. wie die Stadt München.

München, den 9. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 27. den 18. März 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 25,706.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Unterpeissenberg, kgl. Landgerichts Weilheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Unterpeissenberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Dekanate Weilheim und im Landgerichtsbezirke Weilheim; sie zählt bei 6 Stunden im Umfange 978 Seelen im Pfarrdorfe und mehreren Einöden, und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte: aus der Staatskasse an baarem Gelde . . 600 fl. — kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:

1) Anschlag der Wohnung . . 40 fl. — kr.

2) Ertrag aus Grundstücken (9½ Tagw. vorhanden und 32 fl. Entschädigung) . . . . . 60 fl. — kr.

3) Antheil an (verpachteten) Gemeinbegründen . . . . . 12 fl. 12 kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 62 fl. 32½ kr.

2) an Stolgebühren . . . . . 69 fl. 49½ kr.

IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . 13 fl. 54 kr.

V. Nebenbezug zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . . . . . . 300 fl. — kr.

VI. Besondere Einnahmen . . . . . 1 fl. — kr.

in Summe 1159 fl. 28 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke. . . . 9 fl. 42½ kr.

II. wegen des Diöcesanverbandes . . 6 fl. 15 kr.

III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 301 fl. 16 kr.

in Summe 317 fl. 13½ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 842 fl. 14½ kr. ergiebt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 13. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 23,732.

Die Distriktsfondsrechnungen des k. Landgerichts Aichach pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnungen des Landgerichts Aichach für das Verwaltungsjahr 1860/61 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Distriktsumlagenrechnung.

A. Einnahmen:

Aus dem Bestande des Vorjahres	114	fl.	4½	kr.
Nutzungen aus dem Distriktsvermögen	7	fl.	30	kr.
Distriktsumlagen	765	fl.	46¾	kr.
Summa	888	fl.	5	kr.

B. Ausgaben:

Auf Verwaltungskosten	23	fl.	45½	kr.
Auf Straßenunterhaltung	735	fl.	35	kr.
Summa	759	fl.	20½	kr.

C. Abschluß.

Einnahme	888	fl.	5	fl.
Ausgabe	759	fl.	20½	fl.
Aktivrest	128	fl.	44½	kr.

II. Distriktshilfskassarechnung.

A. Einnahme:

Aus dem Bestande der Vorjahre	7	fl.	24½	kr.
Kapitalszinsen	41	fl.	11½	kr.
Summa	48	fl.	36	kr.

B. Ausgabe:

Auf Regie	—	fl.	24	kr.
Auf hingeliehene Capitalien	44	fl.	—	kr.
Summa	44	fl.	24	kr.

C. Abschluß.

Einnahme	48	fl.	36	kr.
Ausgabe	44	fl.	24	kr.
Aktivrest	4	fl.	12	kr.

III. Distriktsgetreidemagazinsrechnung.

A. Einnahme.

Aus dem Bestand der Vorjahre	12	fl.	57⅛	kr.
Ersatzpost	—	fl.	5	kr.
Kapitalszinsen	137	fl.	42	kr.
Distriktsumlagen	1148	fl.	40	kr.
Summa	1299	fl.	24⅛	kr.

B. Ausgabe:

Auf Verwaltung und Regie	39	fl.	13	kr.
Auf hingeliehene Capitalien	1250	fl.	—	kr.
Summa	1289	fl.	13	kr.

C. Abschluß.

Einnahme	1299	fl.	24⅛	kr.
Ausgabe	1289	fl.	13	kr.
Aktivrest	10	fl.	11⅛	kr.

München, den 6. März 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 24,845.

Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des Landgerichts München l/J. pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 Abschn. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung nachstehend bekannt gegeben.

I. Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres	1350	fl. 39	kr.	2	hl.
2) Aktivausstände	4	fl. 43	kr.	2	hl.

3) Zinsen aus Aktivkapitalien .	46 fl.	30 kr.	— bl.
4) Distriktsumlagen	1329 fl.	— kr.	— bl.
5) Heimbezahlte Fristenkapitalien	201 fl.	51 kr.	— bl.
6) Außerordentliche Einnahmen	3 fl.	46 kr.	2 bl.
Summe	2936 fl.	30 kr.	2 bl.

II. Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . .	8 fl.	52 kr.	— bl.
2) auf Distriktsstraßen u. Zwecke	1002 fl.	40 kr.	— bl.
3) auf hingeliehene Kapitalien .	800 fl.	— kr.	— bl.
Summe	1811 fl.	32 kr.	— bl.
Aktivrest	1124 fl.	58 kr.	2 bl.

München, den 6. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 24,843.

Superrevision der Distriktsgemeindefonds-Rechnung Rain pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 Abs. 2 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubr. Rechnung hiemit öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen.

Abth. I. Auf den Bestand der Vorjahre	228 fl.	56 kr.
Abth. II. An Distriktsumlagen . . .	1433 fl.	53¾ kr.
Summa	1662 fl.	49¾ kr.

B. Ausgaben.

Abth. I. für den Distriktsrath . . .	52 fl.	28 kr.
Abth. II. auf die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	455 fl.	46 kr.
Abth. III. auf die von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängigen Ausgaben (Zuschuß zum Distriktsgetreidemagazin) . . .	100 fl.	— kr.
Summa	608 fl.	14 kr.

Abschluß:

Einnahmen	1662 fl.	49¾ kr.
Ausgaben	608 fl.	14 kr.
Aktivrest	1054 fl.	35¾ kr.

München, den 10. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,879.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wurde zur Aufstellung als Agent der Schullehrer Johann Wallner in Massenhausen für den Bezirk des Landgerichts Freising in Vorschlag gebracht. Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,539.

Die Rettungs-Häuser für verwahrloste Kinder in Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Eine Uebersicht der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder in Oberbayern nach dem Stande des Jahres 1860/61 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 11. März 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ueber

über den Bestand der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder

Nro.	Name und Sitz der Anstalt.	Polizeibezirk.	Zahl der Pfleglinge. Katholische: männlich.	weiblich.	Summa.	Protestantische. männlich.	weiblich.	Summa.	Vermö- Rentirende Kapitalien. fl.	kr.	Uebriges Vermögen. fl.	kr.
1	St. Nikolaus-Anstalt für Erziehung verwahrloster und armer Knaben zu Andechs.	Starnberg.	60	—	60	—	—	—	15840	—	532	18
2	Rettungsanstalt St. Joseph in Burghausen zur Heranbildung weiblicher Dienstboten.	Burghausen.	—	45	45	—	—	—	2100	—	—	—
3	Rettungshaus für verwahrloste Knaben zu Eschlbach.	Pfaffenhofen.	21	—	21	—	—	—	3350	—	5977	9
4	Protestantisches Rettungs-Haus zu Feldkirchen bei München.	München r. d. J.	—	—	—	24	16	40	1100	—	16372	22
5	Rettungshaus für verwahrloste Kinder zu Freising.	Freising.	—	27	27	—	—	—	—	—	—	—
6	St. Marien-Armenkinder-Haus zu Indersdorf, früher Haimhausen.	Dachau.	64	66	130	—	—	—	—	—	12½ Tagw. Ackerland.	
7	Rettungshaus zu Moosen.	Dorfen.	13	39	52	—	—	—	—	—	13400	—
8	Rettungsanstalt für verwahrloste Mädchen zu Garmisch.	Werdenfels.	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—

München den 11. März 1862.

Königliche Regierung von Ober

Freiherr von Zu-Rhein,

sicht

in Oberbayern nach dem Stande des Jahres 1860/61.

gen. Summa.		Zuschüsse aus Kreisfonds pro 1860/61.		Ergebnisse der Jahres-Rechnung pro 1860/61. Einnahmen.		Ausgaben.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
16372	18	1200	—	4889	23	4357	5	Gegründet im Jahre 1853 von dem hiesigen katholischen Vereine zur Rettung der verwahrlosten Jugend, von welchem sie auch unterhalten wird, steht unter der Leitung des Benediktinerordens.
2100	—	500	—	2934	—	2934	—	Gegründet von dem St. Johannis-Zweigverein Burghausen im Jahre 1855, steht unter Leitung der englischen Fräulein.
9327	9	300	—	3048	41	3071	38	Gegründet im Jahre 1854 von dem St. Johannis-Zweig-Vereine Eschlbach.
17472	22	200	—	4835	10	4662	48	Gegründet 1852 von dem hiesigen protestantischen Vereine zur Erziehung der verwahrlosten Jugend in Oberbayern.
—	—	150	—	—	—	—	—	Gegründet 1855 von dem St. Johannis-Zweigvereine Freising, welcher auch die Unterhaltungskosten bestreitet; steht unter der Leitung der armen Schulschwestern.
—	—	600	—	7515	7½	8023	37¾	Gegründet 1854 von Frau Gräfin Butler-Haimhausen; steht unter der Leitung von barmherzigen Ordensschwestern.
13400	—	500	—	2024	36	1996	24	Gegründet im Jahre 1856 von dem Pfarrer und Priesterhausdirektor Anton Schmitter zu Dorfen.
—	—	—	—	—	—	—	—	Gegründet im Jahre 1859/60; wird unterhalten durch Zuschüsse des Distriktsrathes und der Heimathgemeinden; steht unter der Leitung der armen Schulschwestern.

bayern, Kammer des Innern.

Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 26,221.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. vor. Mts. stattgefundenen 350. und 351. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 161 und 96 gezogen worden.

Die Serie 96 enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße zu 5% und zwar Nro. 86,293 mit der Hälfte des Capitals — Nr. 86,562 — Nr. 86,664 incl. mit der ganzen Capitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1,012,721 fl. 48 kr.

Die Serie 161 enthält Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar von Nr. 3121 —4046 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,230,159 fl. 53 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 11. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ge auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der im erwähnten Finanzministerialerlasse enthaltenen Bestimmungen 5%ge auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

München, den 11. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Nrum. 25,034.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 22. v. Mts., bez. Betr., zur Kenntnißnahme und Beobachtung des gegen Landesverwiesene vorgeschriebenen Verfahrens.

München, den 10. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 16,305.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftigen Beschluß des k. Landgerichts in Griesbach vom 22. v. Mts. wurde der untenbeschriebene Glasmacherssohn Franz Leibl von Kaltenbach, k. k. Bezirksamtes Winterberg in Böhmen, wegen polizeilich strafbaren erschwerten Diebstahls, mit achttägigem doppelt geschärftem Arreste bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, nach Maßgabe des autographirten Regierungs-Ausschreibens vom 5. November 1854, Nr. 3559, die Aufsicht auf Landesverwiesene betr., die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

Regensburg, den 22. Februar 1865.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

Personalbeschrieb des Franz Leibl.

Alter 14 Jahre, Größe 5' 5", Körperbau schlank, Haare braun, Augen blau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Zähne weiß und vollständig, Stirne hoch, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe blaß.

---

ad Nrum. 26,245.

Ergebnisse der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des Landgerichts Wasserburg pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 Abschnitt 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung bekannt gegeben, wie folgt:

I. Einnahmen.

		fl.		kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	1110	fl.	45¾	kr.
2) Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	fl.	54	kr.
3) Zinsen von Aktivkapitalien	1185	fl.	1¾	kr.
4) Zuschüsse aus Kreisfonds und von Privaten	1484	fl.	48	kr.
5) Distriktsumlagen	3663	fl.	9¼	kr.
6) Heimbezahlte Aktivkapitalien	1248	fl.	32	kr.
Summe	8693	fl.	11	kr.

II. Ausgaben.

		fl.		kr.
1) Auf den Distriktsrath	298	fl.	43	kr.
2) Ausgeliehene Aktivkapitalien	910	fl.	33	kr.
3) Unterhaltung der Distriktsstraßen	4025	fl.	54¼	kr.
4) Auf Distriktsanstalten	952	fl.	10	kr.
5) Für das Getreidemagazin	402	fl.	18	kr.
Summe	6589	fl.	38¼	kr.
Aktivrest	2103	fl.	32¼	kr.

München, den 10. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 23,734.

Ergebnisse der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des Landgerichts Weilheim pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abschn. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung bekannt gemacht wie folgt:

I. Einnahmen:

		fl.		kr.		hl.
1) Aktivrest des Vorjahres	418	fl.	53	kr.	3¼	hl.
2) Aktivausstände	13	fl.	34	kr.	1	hl.
3) Zinsen von Aktivkapitalien	192	fl.	—	kr.	—	hl.
4) Kreisfondszuschüsse	2500	fl.	—	kr.	—	hl.
5) freiwillige Zuschüsse	161	fl.	7	kr.	3	hl.
6) Distriktsumlagen	8843	fl.	22	kr.	—	hl.
Summe	12,128	fl.	57	kr.	3¼	hl.

II. Ausgaben.

		fl.		kr.		hl.
1) Zahlungs-Retardaten	823	fl.	30	kr.	—	hl.
2) Auf den Distriktsrath	243	fl.	8	kr.	2	hl.
3) Passiv-Capital-Zinsen	140	fl.	—	kr.	—	hl.
4) Distriktsstraßen, Brücken rc.	6263	fl.	4	kr.	2	hl.
5) Sustentations-Beiträge und Wohlthätigkeit	682	fl.	—	kr.	—	hl.
6) Verwendung der Kreisfonds-Zuschüsse	2500	fl.	—	kr.	—	hl.
7) Hingeliehene Aktiv-Kapitalien	50	fl.	—	kr.	—	hl.
8) Besondere Ausgaben	588	fl.	31	kr.	3¼	hl.
Summa	11,290	fl.	14	kr.	3¼	hl.
Aktivrest	838	fl.	43	kr.	—	hl.

München, den 6. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Waizen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	8	März	—	224	224	224	—	21	40	21	14	20	41
Berchtesgaden	4	„	$4\frac{5}{6}$	69	$73\frac{5}{6}$	$69\frac{1}{6}$	$4\frac{4}{6}$	—	—	22	30	—	—
Bruck	6	„	—	176	176	176	—	21	20	20	59	19	47
Burghausen	3	„	—	16	16	16	—	19	42	19	26	19	—
Erding	6	„	60	815	875	768	107	21	10	20	30	20	—
Freising	5	„	2	266	268	257	11	21	46	20	51	20	5
Friedberg	6	„	—	29	29	29	—	22	3	21	7	20	11
Garmisch	19	Febr.	2	19	21	17	4	23	48	22	—	21	36
Geisenfeld	24	„	8	166	174	174	—	20	—	19	15	18	52
Ingolstadt	8	März	3	462	465	461	4	20	10	19	49	19	8
Kraiburg	1	„	—	15	15	15	—	20	—	19	40	19	30
Landsberg	8	„	—	439	439	413	26	21	24	20	14	19	24
Laufen	5	„	—	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	—	20	30	20	21	20	12
Moosburg	4	„	13	$384\frac{1}{2}$	$397\frac{1}{2}$	$397\frac{1}{2}$	—	21	3	20	40	19	59
Mühldorf	25	Febr.	—	5	5	5	—	—	—	19	30	—	—
München	8	März	465	3563	4028	3450	578	21	53	21	20	20	38
Murnau	8	„	16	31	47	28	19	24	4	23	36	22	30
Neuötting	5	„	—	21	21	21	—	20	—	19	55	19	30
Pfaffenhofen	4	„	—	119	119	$117\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	20	10	19	27	19	18
Vöttmes	4	„	—	74	74	67	7	20	48	20	10	19	45
Rain	1	„	1	46	47	45	2	20	44	20	12	19	16
Reichenhall	4	„	38	51	89	25	64	22	—	21	30	21	—
Rosenheim	6	„	380	330	710	380	330	21	44	20	52	19	19
Schongau	4	„	4	55	59	47	12	22	12	21	11	20	30
Schrobenhausen	6	„	—	$107\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	5	20	48	20	20	19	29
Traunstein	8	„	88	243	331	301	30	21	12	20	45	18	—
Trostberg	7	„	—	22	22	22	—	21	—	20	45	20	30
Wasserburg	6	„	9	16	25	25	—	20	31	20	4	19	18
Weilheim	6	„	—	51	51	43	8	23	12	21	42	20	31
Wolnzach	20	Febr.	—	48	48	48	—	20	15	19	44	19	9

Korn.

Schrannen-berechtigte Orte.	Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	—	145	145	145	—	17	12	17	—	16	22
Berchtesgaden	$4\frac{5}{6}$	62	$66\frac{5}{6}$	$61\frac{1}{6}$	$5\frac{4}{6}$	—	—	16	48	—	—
Bruck	—	38	38	38	—	16	38	16	7	15	39
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	99	99	99	—	16	52	16	8	15	52
Freising	4	44	48	48	—	17	23	17	6	16	42
Friedberg	—	23	23	23	—	17	21	17	7	16	44
Garmisch	—	7	7	6	1	18	48	18	30	—	—
Geisenfeld	—	52	52	46	6	17	45	17	30	17	12
Ingolstadt	—	148	148	148	—	17	52	17	31	17	23
Kraiburg	—	13	13	18	—	15	—	14	48	14	—
Landsberg	10	85	95	86	9	17	55	17	25	16	54
Laufen	—	11	11	11	—	16	—	15	43	15	15
Moosburg	—	13	13	13	—	17	6	17	2	17	—
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	151	861	1012	933	79	16	54	16	23	15	48
Murnau	$10\frac{1}{2}$	17	$27\frac{1}{2}$	17	$10\frac{1}{2}$	18	30	18	16	17	30
Neuötting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	—	33	33	33	—	16	46	16	24	16	9
Vöttmes	—	17	17	17	—	17	—	16	51	16	42
Rain	—	27	27	23	5	17	8	17	2	16	55
Reichenhall	—	5	5	5	—	16	—	16	—	16	—
Rosenheim	50	230	280	240	40	16	7	15	33	14	44
Schongau	—	22	22	17	5	19	14	18	52	18	9
Schrobenhausen	—	95	96	95	—	17	1	16	49	16	20
Traunstein	9	183	192	173	19	16	24	15	48	14	36
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	2	36	38	38	—	15	6	14	46	13	15
Weilheim	14	50	64	50	14	18	10	17	42	17	6
Wolnzach	—	$11\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	1	17	4	16	50	16	41

Gerste.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	129	129	129	—	14	27	14	10	13	54
Berchtesgaden		—	—	80	80	80	—	—	—	15	—	—	—
Bruck		—	—	206	206	206	—	14	20	14	10	13	44
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	48	584	632	581	51	14	2	13	35	13	21
Freising		—	—	31	31	31	—	13	48	13	36	13	28
Friedberg		—	—	6	6	4	2	14	30	14	9	13	48
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	66	66	66	—	13	42	15	34	13	16
Ingolstadt		—	—	120	120	120	—	13	25	13	19	12	40
Kraiburg		—	—	64	64	64	—	13	—	12	45	12	—
Landsberg		—	36	203	239	234	5	15	46	15	21	14	47
Laufen		—	—	20	20	20	—	12	—	12	—	12	—
Moosburg		—	16	$185\frac{1}{2}$	$201\frac{1}{2}$	$201\frac{1}{2}$	—	14	14	13	39	12	35
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	3062	4822	7884	5762	2122	14	44	14	24	14	18
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	8	8	8	—	12	36	12	36	12	26
Vöttmes		—	—	103	103	92	11	14	—	13	50	13	24
Rain		—	—	87	87	87	—	14	3	14	—	13	24
Reichenhall		—	—	56	56	56	—	11	30	11	—	13	30
Rosenheim		—	100	312	412	262	150	14	54	14	6	13	40
Schongau		—	2	11	13	11	2	16	—	15	51	15	30
Schrobenhausen		—	—	13	13	13	—	13	52	13	34	12	45
Traunstein		—	15	33	48	48	—	14	—	13	30	12	36
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	2	2	2	—	—	—	12	48	—	—
Weilheim		—	—	2	2	1	1	10	26	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	20	20	20	—	13	42	13	32	13	30

Haber.

Schrannen-berechtigte Orte.	Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	—	219	219	219	—	7	12	7	—	6	[illegible]
Berchtesgaden	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—
Bruck	—	141	141	141	—	6	53	6	41	6	23
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	12	147	159	159	—	7	25	6	49	6	17
Freising	—	53	53	51	2	7	10	6	52	6	3
Friedberg	1	80	81	77	4	7	25	7	6	6	47
Garmisch	14	28	42	28	14	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld	4	31	35	35	—	7	33	7	—	6	41
Ingolstadt	6	120	126	126	—	7	38	7	29	7	5
Kraiburg	—	5	5	5	—	—	—	6	30	—	—
Landsberg	8	151	159	156	3	7	38	7	10	6	60
Laufen	—	$23\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{2}$	—	7	—	7	—	7	—
Moosburg	2	31	33	33	—	7	48	7	12	6	30
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	110	2129	2239	2125	114	7	25	7	4	6	59
Murnau	8	21	29	2	27	8	4	7	56	7	39
Neuötting	—	31	31	31	—	6	14	6	7	6	—
Pfaffenhofen	—	101	101	101	—	6	44	6	25	6	15
Vöttmes	1	22	23	22	1	7	30	7	18	7	6
Rain	—	42	12	12	—	7	45	7	36	7	15
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	75	472	547	497	50	6	54	6	36	6	13
Schongau	2	58	60	46	14	8	—	7	51	7	47
Schrobenhausen	2	126	128	128	—	7	57	7	27	6	53
Traunstein	80	290	370	283	87	7	38	6	30	6	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	37	37	37	—	6	12	6	1	5	32
Weilheim	—	147	147	141	6	8	9	7	46	7	27
Wolnzach	—	5	5	5	—	7	24	7	2	6	8

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 28. den 20. März 1862.

ad Nrum. 26,820.

An
sämmtliche k. Landgerichte und Distrikts-Schul-Inspektionen Oberbayerns.

Die Einführung eines Stufenganges bei dem Unterrichte in den deutschen Werktagsschulen von Oberbayern betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der mehrseitig geäußerte Wunsch, einen einheitlichen Lehr- und Stufengang für den Unterricht in den deutschen Werktagsschulen Oberbayerns zu erhalten, hat die unterfertigte Stelle veranlaßt, einen solchen Stufengang entwerfen zu lassen und zwar unter Zugrundelegung des allgemeinen Lehrplanes vom 3. Mai 1811, sowie mit Rücksicht auf die verlängerte Zeit des Schul-Besuches.

Ueber den Entwurf des fraglichen Stufenganges wurden bewährte Schulmänner aus der Klasse der Schul-Inspektoren und Schullehrer mit Gutachten vernommen, und nachdem derselbe unter thunlichster Berücksichtigung der von ihnen abgegebenen Aeußerungen nochmals umgearbeitet worden ist, so hat derselbe nunmehr mit Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zufolge höchster Entschließung vom 10. März l. J. mit Beginn der nächsten Sommer-Schule in Anwendung zu kommen. Erläuternd wird beigefügt, was folgt:

1) Es ist bemerkt worden, daß für Landschulen die Abtheilung der einzelnen Klassen in Ober- und Unterabtheilungen nicht geeignet erscheine, insoferne es einem Lehrer, dem der Unterricht in allen Klassen obliege, unmöglich wäre, so vielen Abtheilungen gesonderten Unterricht zu ertheilen, ohne diesen überhaupt zu zersplittern. Der vorwürfige Stufengang hat diesen Umstand nicht außer Acht gelassen, vielmehr gerade dadurch berücksichtiget, daß derselbe mit Ausnahme der Vorbereitungsklasse, welche immer eine besondere Behandlung erheischt, alle übrigen Schüler zunächst nur in drei Klassen eingetheilt wissen will. Was die Abtheilung jeder Klasse in eine obere und untere Abtheilung betrifft, so will damit nichts Anderes angedeutet werden, als daß, was sich von selbst verstehen möchte, von den Kindern der oberen Abtheilung nur Ausführlicheres, Gründlicheres rc. verlangt werden müsse. Eine völlig gleiche Behandlung von Kindern verschiedener Jahreskurse kann ohnedieß nicht für statthaft gehalten werden.

2) Nachdem durch die Sprache jeder Unterricht erst wahrhaft möglich wird, und die Fertigkeit in ihrem Gebrauche für jeden Stand und Beruf erhöhtes Bedürfniß geworden ist, so erscheint jede weitere Erörterung darüber, welch' hohe Bedeutung die Sprachbildung für den gesammten Unterricht habe, überflüßig und wird kein einsichtsvoller Lehrer es unterlassen, die Kinder auf Alles das hinzuweisen, was zur Förderung des Sprachverständnisses wie der Sprachfertigkeit beiträgt. So wenig man das eben so verstand- als nutzlose Theoretisiren und Grammatisiren gutheißen will und kann, so sehr muß anderseits auf der Ertheilung eines praktischen Sprachunterrichtes in allen Klassen der deutschen Werktagsschulen Oberbayerns bestanden werden, und kann es daher dem Lehrpersonale nicht überlassen bleiben, diesem Lehrzweige je nach Gutdünken eine oder keine Aufmerksamkeit zu schenken. Soll aber in dieser Beziehung ein irgend wie befriedigendes Resultat erreicht werden, so wird weniger als der Stufengang verlangt, nicht gefordert werden können. Die etwaige Annahme, nur in Stadtschulen könnte Solches gefordert werden, würde auf einem Mißverständnisse beruhen, und wäre um so unrichtiger, je mehr es gerade auf dem Lande Noth thut, den Kindern zu einer größeren Fertigkeit im sprachlichen Ausdrucke zu verhelfen.

Man gibt sich der zuversichtlichsten Erwartung hin, daß besonders die Schulinspektoren und beziehungsweise die Conferenz-Vorstände es sich angelegen sein lassen werden, das untergebene Lehrpersonal wie von der Nothwendigkeit, so auch von der Ausführbarkeit eines praktischen Sprachunterrichtes zu überzeugen.

3) Der Stufengang bezweckt die Anbahnung eines mehr einheitlichen und gleichförmigen Verfahrens hinsichtlich der Vertheilung des ganzen Lehrstoffes, d. h. Alles dessen, was zufolge des allgemeinen Lehrplanes in den Unterricht der deutschen Werktagsschule aufzunehmen ist. Aus diesem Grunde, und weil er für alle Schulen auf dem Lande, in Märkten und kleinen Städten berechnet ist, kann derselbe zunächst in quantitativer Beziehung sich nur darauf beschränken, das festzusetzen und zu bestimmen, was für eine jede Schule als erreichbares Ziel gelten muß.

Die Klassenziele, sowie die Haupt- und untergeordneten Ziele für jeden Gegenstand sind einerseits bemessen nach dem allgemeinen Schulzwecke und anderseits nach den übrigen hiebei noch in Betracht zu ziehenden Verhältnissen. Es galt dabei ebensowohl den Lehrern die Ziele zu bezeichnen, welche sie unter allen Umständen zu erreichen haben, als auch den Schulvorständen die Grenzen vorzuzeichnen, bis zu welchen sie ihre Anforderungen an die Schüler der einzelnen Klassen und Abtheilungen erstrecken dürfen.

Dabei versteht sich von selbst, daß es Lehrern, denen günstigere Verhältnisse die Lösung ihrer Aufgabe erleichtern, unbenommen bleibt, im Allgemeinen oder in einzelnen Gegenständen gesteigerte Resultate anzustreben; wiewohl es auch in solchen Fällen rathsamer erscheint, innerhalb der engeren Grenzen, auf größere Sicherheit und Fertigkeit hinzuarbeiten, als bei höher gestecktem Ziele mit oberflächlichem Wissen und Können sich begnügen zu müssen.

4) Dem von einzelnen Schulinspektoren ausgesprochenen Wunsche, es möchte der neue Stufengang auch auf die Sonn- und Feiertagsschule ausgedehnt werden, konnte mit Rücksicht auf die eigentliche Aufgabe dieser Schule und ihre dermalige Einrichtung nicht stattgegeben werden.

5) Die Aufnahme des Industrieunterrichtes, sowie der Unterweisung in der Obstbaumzucht unterblieb aus dem Grunde, weil sich hiefür ein eigentlicher Stufengang nicht angeben läßt, und hat sich das betreffende Lehrpersonal in dieser Beziehung lediglich an die einschlägigen Schulverordnungen zu halten.

6) Ebenso unterblieb die Aufnahme der in den deutschen Werktagsschulen zu benützenden Lehr- und Lesebücher, weil dieselben von nun an nur aus den von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten genehmigten und in den bereits bekannt gegebenen Verzeichnissen aufgeführten Schulbüchern nach den desfalls gegebenen höchsten Direktiven auszuwählen sind. (Regierungsausschreiben vom 29. Mai 1861, K.-A.-B. S. 1154 f.)

7) Nachdem es nicht in der Absicht lag, bei dem vorwürfigen Stufengange für jeden Gegenstand zugleich auch das Lehrverfahren anzugeben, so konnte auch dem Wunsche einzelner Schulmänner, welche auf die methodische Behandlung einzelner Lehrfächer Bezug nehmende Fingerzeige mit aufgenommen wissen wollten, nicht entsprochen werden. Es muß von jedem Lehrer verlangt werden, daß er sich schon während seiner Vorbereitungszeit mit den Regeln der Unterrichtswissenschaft bekannt mache und sich nach und nach befähige, jeden Gegenstand auf eine eben so zweckmäßige als erfolgreiche Weise zu ertheilen. Fehlt dem Lehrer die nöthige Tüchtigkeit, besitzt er keine oder nur eine mangelhafte methodische Bildung, so würden demselben solche Fingerzeige wenig oder gar nichts nützen. Wohl aber ist es unerläßlich nothwendig, auf das Lehrpersonal fortwährend, namentlich bei den Conferenzen in der Art einzuwirken, daß sie das Studium der Unterrichtslehre sich eifrigst angelegen sein lassen und sich immer mehr befähigen, die ihnen anvertraute Jugend nicht bloß in einzelnen äußerlichen Fertigkeiten zu unterweisen, sondern im wahren Sinne des Wortes zu unterrichten, d. h. durch den Unterricht auf die Bildung des Verstandes und auf die Veredlung des Herzens erfolgreich einzuwirken.

Zu den Distriktsschul-Inspektionen wird vertraut, daß sie die Einhaltung des hiemit vorgeschriebenen Stufenganges sorgfältigst überwachen und insbesonders bei ihren Jahresberichten bezüglich der Leistungen der Lehrer nach dieser Richtung hin, die gemachten Wahrnehmungen der unterfertigten Stelle zur Anzeige bringen. Ebenso ist jeder Lehrer anzuhalten, seinen Stunden- und Wochenplan nach Maßgabe des Stufenganges anzufertigen und der einschlägigen Inspektion zur Einsicht und Gutheißung vorzulegen.

Lithographirte Exemplare dieses Stufenganges können von dem Vorstande der Schullehrer-Unterstützungs-Vereine Oberbayerns, Lehrer Georg Kainz in Kochel, k. Landgerichts Tölz, zu billigen Preisen bezogen werden, wobei bemerkt wird, daß der Reinertrag des Absatzes dem Privatvereine zur Unterstützung dienstunfähiger, oberbayerischer Schullehrer zugewendet werden wird.

München, den 15. März 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Stufengang
bei dem Unterrichte
in den
deutschen Werktags-Schulen
von Oberbayern.

I.
Religions-Unterricht.

Der Religions-Unterricht wird in den katholischen Schulen nach dem von den betreffenden oberhirtlichen Stellen bestimmten Diözesan-Katechismus, in den protestantischen Schulen nach den von dem protestantischen Oberkonsistorium gegebenen Vorschriften ertheilt. Ueber die Betheiligung des Lehrers am katechetischen Unterrichte sowie über den dabei einzuhaltenden Stufengang sind besondere Weisungen zu gewärtigen.

II.
Elementar-Gegenstände.

A.
Sprachunterricht,
und zwar

a) Anschauungsunterricht; b) Lesen; c) Satzlehre; d) Wortlehre; e) Aufsatz; f) Rechtschreiben und g) Interpunktion.

Vorbereitungs-Klasse.

(Erstes Jahr.)

a) Richtige Benennung der Dinge, Angabe ihrer leicht-erkennbaren Merkmale und Beschaffenheiten, Namen von Dingen an verschiedenen Orten 2c. 2c.

b) Leseunterricht nach der Lautir-Methode.

Derselbe beginnt mit passenden Anschauungs- und Sprechübungen, geht dann zur Lehre von den Lauten und Buchstaben und von ihrer Verbindung zu Sylben über und schreitet nach erlangter Fertigkeit im Sylbenlesen zu ein- zwei- und mehrsylbigen Wörtern fort.

c) Kenntniß des einfachen Satzes, jedoch nur praktisch, nicht theoretisch, d. h. Nachsprechen und Bilden kleiner Redesätze. Insbesondere sind die Kinder beim Anschauungsunterrichte anzuhalten, über bekannte Dinge richtige Aussagen zu bilden.

d) Praktische Kenntniß der Nenn-, Eigenschafts- u. Nebewörter, d. h. die Kinder haben die Namen, Eigenschaften, Zustände und Thätigkeiten der Dinge anzugeben.

e) Der Aufsatz, hier zunächst die Vorübungen im mündlichen Gedankenausdrucke fallen mit den Anschauungsübungen zusammen, welche in dieser Beziehung dazu dienen sollen, den Vorrath der Kinder an Vorstellungen nach Thunlichkeit zu vermehren und dadurch den Uebungen zum schriftlichen Gedankenausdruck (Aufsatz) vorzuarbeiten.

f) Dem Rechtschreiben ist vorzuarbeiten durch Berichtigung der Aussprache, der Sprachtöne und Sprachlaute, sowie durch richtiges Ansetzen der Wörter am Setzkasten.

g) Kenntniß des Schlußpunktes.

I. Klasse.

Unter- und Oberabtheilung.

(Zweites und drittes Jahr.)

a) Die in der Vorbereitungsklasse begonnenen Anschauungs-Uebungen werden fortgesetzt und verhältnißmäßig erweitert — Eintheilung und nähere Beschreibung der Dinge nach ihrem Stoffe, ihrem Gebrauche 2c. Namen von Thieren, Pflanzen, Mineralien, Eintheilung der Zeit 2c. 2c.

b) Während in der Unterabtheilung mehr auf mechanische Lesefertigkeit zu sehen ist, hat in der Oberabtheilung bereits das Verständig-Lesen (logisches Lesen) in den Vordergrund zu treten.

c) Kenntniß der wesentlichen Satztheile, woran sich die Kenntniß des erweiterten Satzes reiht. Die deßfalls vorzunehmenden Uebungen müssen durchaus praktischer Natur sein, und bestehen zunächst in der näheren Bezeichnung des Redegegenstandes (Grundding), der Thätigkeit oder des Zustandes desselben, dessen Beschaffenheit (Aussage), sowie in der Angabe der Art und Weise 2c. 2c. (Beifügung, Ergänzung, Angabe der Umstände.)

d) Kenntniß, vielmehr Uebung im richtigen Gebrauche der persönlichen Fürwörter, dann der Zahl- und Geschlechtswörter, sowie des Redewortes, des letztern mit besonderer Rücksichtnahme auf die drei Hauptzeiten.

e) Unter verhältnißmäßiger Steigerung der bisherigen Uebungen ist besonders darauf zu sehen, daß alle Antworten in vollständigen, logisch richtigen Sätzen gegeben werden.

Hiezu kommt noch das mündliche Nacherzählen kürzerer Lesestücke.

f) Uebungen im Abschreiben des Gedruckten. Einige Regeln über den Gebrauch der großen Anfangsbuchstaben, über Dehnung und Schärfung. Wie das Auge im richtigen Sehen, so muß das Ohr im richtigen Hören geübt werden.

g) Kenntniß sämmtlicher Unterscheidungszeichen.

II. Klasse.

(Viertes und fünftes Jahr.)

a) Fortsetzung der Anschauungs-Uebungen, insbesonders Benennung der nothwendigen und zufälligen Eigenschaften, der Zustände und Thätigkeiten der Gegenstände (Dinge), dann Uebungen im Vergleichen und

Unterscheiden durch Angabe der Merkmale, welche Dinge miteinander gemein und nicht gemein haben.

b) Vorausgesetzt, daß die Schüler dieser Klasse die Schwierigkeit der mechanischen Lesefertigkeit überwunden haben, ist nun dem Verständiglesen (logisches Lesen) volle Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei ist fortwährend auf deutliche und richtige Aussprache, auf Beachtung der Unterscheidungszeichen und auf einen natürlichen Leseton zu dringen.

c) Kenntniß des zusammengesetzten, des zusammengezogenen, sowie des verkürzten Satzes, welche den Kindern lediglich auf praktischem Wege, d. h. durch fortlaufende Uebungen im Bilden, resp. Zergliedern solcher Sätze beizubringen ist.

d) Kenntniß sämmtlicher Redetheile und ihrer durch die verschiedenen Satzverhältnisse gebotenen Veränderungen. (Beugung, Steigerung, Abwandlung).

e) Nachbilden vorgelesener kleiner Erzählungen; kurze Beschreibungen, insbesonders solcher Gegenstände, welche dem bisherigen Wahrnehmungskreise der Kinder angehören.

f) Aufschreiben des Auswendiggelernten aus dem Kopfe, vorausgesetzt, daß die Kinder bereits aus dem Lesebuche richtig abschreiben können. Einzelne Diktandoübungen mit Rücksicht auf Abstammung, Sylbentrennung und ähnlich lautende Wörter.

g) Bei den Uebungen im Lesen, in der Satzlehre und im Rechtschreiben ist fortwährend auf die richtige Interpunktion hinzuweisen.

III. Klasse.

(Sechstes und siebentes Jahr.)

a) Die Anschauungsübungen sind nun nicht mehr als besonderer Gegenstand zu behandeln, sondern mit dem Leseunterricht in Verbindung zu bringen.

b) In dieser Klasse sollen die Schüler nicht nur correkt und verständig, sondern auch ausdrucksvoll lesen (ästhetisches Lesen).

c) Die Lehre vom Satze wird erschöpft; insbesondere sind

die Kinder zu üben in der sprachrichtigen Verbindung von gleichartigen und ungleichartigen Urtheilen. (Satzverbindung, Beiordnung, Unterordnung).

d) Fortgesetzte und gesteigerte Uebung im richtigen Gebrauche sämmtlicher Redetheile zur Erzielung einer immer besseren Befähigung im mündlichen wie im schriftlichen Gedanken-Ausdrucke.

e) Die bisherigen Uebungen in etwas gesteigertem Grade, wozu dann noch die Briefe und Geschäftsaufsätze, landwirthschaftliche und gewerbliche Buchführung kommen.

f) Uebungen im Diktandoschreiben mit Berücksichtigung aller bisher erlernten Regeln mit Einschluß der Unterscheidungszeichen. Auch soll noch auf die Schreibweise einiger Fremdwörter, wie sie im täglichen Leben vorkommen, aufmerksam gemacht werden.

g) Die richtige Anwendung der Unterscheidungszeichen wird vorzüglich durch den Unterricht in der Satzlehre zu begründen sein.

B.

Schreibunterricht.

Vorbereitungs-Unterricht.

(Erstes Jahr.)

Der Schreib-Unterricht beginnt, nachdem die Kinder Körper- und Griffelhaltung erlernt, mit passenden Vorübungen. Dieselben können im Nachbilden senk- und wagrechter, schiefer Haar- und Schattenstriche ꝛc. bestehen.

Nachdem die Maßlinien auf der Schiefertafel angebracht sind, wird das kleine Alphabet und zwar in genetischer Ordnung geübt. Daran reiht sich das Schreiben einzelner Sylben, dann Wörter. Auch ist in diesem Jahre schon das Anschreiben der arabischen Zahlzeichen zu lehren. Zur Erzielung einer freien Hand läßt man die Vorübungen sowie die Grundzüge der Buchstaben, welche Anfangs möglichst groß sein sollen, in eigenen Uebungen schreiben.

I. Klasse.

(Zweites und drittes Jahr.)

Das große Alphabet wird nun gleichfalls in geneti-

scher Ordnung, sowohl auf der Schiefertafel, als auch auf doppelt linirtem Papier geübt.

Darauf folgt das Nachschreiben von Mustervorschriften oder von Vorschriften auf der Wandtafel. Dabei ist auf richtige Entfernung, sowie richtige Stellung der Buchstaben zu achten. Die Uebungen zur Erzielung einer freien Hand werden fortgesetzt.

II. Klasse.

(Viertes und fünftes Jahr.)

Fortsetzung der Schönschreibübungen mit etwas verkleinerten Buchstaben und für die Geübteren auf einfach linirtem Papier. Dabei muß bereits größere Genauigkeit beim Schreiben der Grundformen, größere Reinheit und richtige Stellung der Schrift angestrebt werden. Selbst bei Uebungen im Diktandoschreiben ist strenge darauf zu sehen, daß eine gute Schrift beibehalten werde.

Zur Erzielung eines richtigen Augenmaßes, einer gewandten Hand und einer korrekten Richtlinie läßt man die Grundformen in Parallelübungen schreiben.

III. Klasse.

(Sechstes und siebentes Jahr.)

Verkleinerung der Schrift bis zur gewöhnlichen Currentschrift mit steter Beachtung der Regeln der Calligraphie, sowie mit möglichster Beibehaltung der Formen der Normalschrift. Erzielung einer kräftigen, schwungvollen, einfachen Currentschrift mit und ohne Linienblatt.

Die englische Schrift nach Thunlichkeit für geübtere Schüler. Sowohl alle monatlichen Probeschriften, Diktando- und Reinschriften, als auch die Haltung der Schüler beim Schreiben müssen zeigen, daß dieselben einen methodischen Schreibunterricht genossen, und daß sie es gewohnt sind, jedes Pensum in guter Schrift darzustellen.

C.

Rechnen.

Vorbereitungs-Klasse.

(Erstes Jahr.)

Anschauliche Entwicklung des Begriffes von Zahl, Einheit, Mehrheit; Zahlübungen innerhalb des Zahlenraumes von 1—10, d. h. Uebungen im Bilden und Zerlegen der Zahlen von 1—10 als Grundlage der 4 Stamm-Rechnungsarten.

Auch hat in diesem Jahre die Erlernung des Einmal-Eins, sowie auch das Zahlenschreiben zu beginnen.

I. Klasse.

(Zweites und drittes Jahr.)

Kenntniß des Zahlenraumes von 10—100—1000 resp. bis zu Zahlen von unbegränzter Ausdehnung, wobei fortwährend die höhere Zahlengröße mit der niederen vorangegangenen verglichen werden muß.

Die vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und einfach benannten ganzen Zahlen in leichten Beispielen.

Das kleine Einmaleins ist zum geläufigen Vortrage zu bringen und das Zahlenlesen und Zahlenschreiben fortwährend zu üben.

Kenntniß der leichtern Guldentheile und ihrer Berechnung. Soferne und solange die Kinder im Operiren mit leichtverständlichen Zahlengrößen geübt werden, wird Kopf- und Tafelrechnen noch nicht völlig geschieden; letzteres tritt erst da gesondert ein, wenn es sich um das Operiren mit größeren Zahlen handelt.

II. Klasse.

(Viertes und fünftes Jahr.)

Hier hat sich der Unterricht vorerst mit dem Resolviren und Reduciren benannter Zahlen zu befassen und sind sofort die Schüler in den 4 Grundrechnungsarten mit mehrfach benannten Zahlen zu üben, und zwar in angemessener Steigerung.

Nähere Kenntniß der gangbaren Münzen, Maße und Gewichtssorten 2c. Eine besondere Aufmerksamkeit erheischt das Rechnen mit geraden und ungeraden Guldentheilen.

Hiezu kommen noch einfache Regel-de-tri-Beispiele.

In der höheren Abtheilung hat der Unterricht im Rechnen mit gemeinen Brüchen zu beginnen und auf leichtere Beispiele in den 4 Grundrechnungsarten sich auszudehnen.

III. Klasse.

(Sechstes und siebentes Jahr.)

Kopf- und Zifferrechnen werden nun gesondert d. i. in besonderen Stunden behandelt, aber nicht ohne gegenseitige Beziehung auf einander.

Die Uebungen im mündlichen Rechnen werden verhältnißmäßig gesteigert. Außerdem, daß denselben eine möglichst praktische Richtung zu geben ist, soll dadurch vor Allem Fertigkeit und Sicherheit im Rechnen erzielt werden, und ist daher auf Mannigfaltigkeit der Beispiele zu sehen. Zum schriftlichen Rechnen eignen sich die Verhältniß-, Zins-, Gesellschafts-, Theilungs- und Mischungsrechnungen, die mittels des sogenannten Zweisatzes, der Regel-de-tri, des reesischen Ansatzes oder der Proportion gelöst werden können.

Die Lehre von den gemeinen Brüchen ist nunmehr zu vollenden und sind besonders viele Uebungen mit vermischten Aufgaben über die Stammrechnungsarten vielfach benannter Bruchzahlen vorzunehmen.

In der obern Abtheilung kann noch das Wesentlichste von den Dezimalbrüchen und von der Raumberechnung durchgenommen werden.

D.

Nützliche Kenntnisse.

Der Unterricht in den nützlichen Kenntnissen hat sich zunächst ans Lesebuch anzuschließen und darf nur da selbstständig auftreten, wo in den nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten das Erforderliche geleistet worden ist.

a) In der Geographie sind an die im Anschauungs-Unterrichte etwa bereits gewonnenen Kenntnisse der Heimath einzelne geographische Vorbegriffe, z. B. Berg, Gebirge, Fluß ꝛc. anzureihen.

An die Kenntniß der Heimath schließt sich die Kenntniß des Kreises, des Vaterlandes, endlich das Wichtigste im Betreff Deutschlands und Europas und zuletzt eine Uebersicht der fünf Erdtheile.

Von Landkarten sind unerläßlich: die beiden Erdhalbkugeln, Europa, Deutschland und Bayern; zu wünschen ist auch die Karte von Palästina.

Aus der mathematischen Geographie sind die wichtigeren Lehren, z. B. über die Gestalt, Bewegung der Erde ꝛc. zu nehmen.

b) In der Geschichte hat sich der Unterricht die Mittheilung der wichtigsten und einflußreichsten Begebenheiten als Ziel festzusetzen, und dieß nur in einigen frischen und lebensvollen Bildern, was auch von der Vaterlands-Geschichte gilt. Der Lehrer vergesse nie: „Nicht das Wissen ist Ziel, sondern die Einwirkung auf Herz und Gesinnung.“

c) Der Unterricht in der Naturgeschichte schließt sich an den Anschauungskreis der Kinder an und leitet dieselben zu freudiger Betrachtung der Natur an.

Sie lehrt die charakteristischen Merkmale der einzelnen bekannten Thiere, wodurch die Kinder zur Kenntniß der bekannten sechs Hauptklassen der Thiere gelangen. Dabei versteht es sich von selbst, daß alle wissenschaftlichen Classifikationen ausgeschlossen bleiben. Aehnlich werden dann die wichtigsten Pflanzen und Mineralien behandelt, so daß das Kind eine Vorstellung von den drei Naturreichen erhält.

Auf dieß folgen dann einzelne frische Schilderungen von Thieren, Pflanzen und Mineralien, von ihrer Bedeutung für das menschliche Leben, von ihrem Nutzen oder Schaden ꝛc. (Das Wichtigste aus der Technologie.)

d) Aus dem weiten Felde der Naturlehre ist nur das auszuwählen, was zur richtigeren Beurtheilung der alltäglichen Naturerscheinungen gehört und etwa für das häusliche und gewerbliche Leben nöthig ist.

Im Besonderen gehört hieher die Lehre von dem Wasser, der Luft und der Wärme, dann etwa noch von der Schwerkraft und der Elektrizität. — Erklärung der Pumpe, Feuerspritze, des Barometers, der Waage, des Hebels, des Pendels, des Thermometers, des Blitzableiters ꝛc.

Bemerkung. Was etwa aus der Körper- und Seelenlehre in den Volksschul-Unterricht herein zu ziehen sein dürfte, kann leicht an das Lesebuch angeknüpft werden.

E.

Gesang.

Vorbereitungs- und I. Klasse.

In den untern Abtheilungen hat ein eigentlicher Gesangunterricht nicht stattzufinden, jedenfalls ist derselbe nur auf passende Uebungen der Stimmorgane und auf das Einüben einiger leichter Kinderlieder nach dem Gehöre zu beschränken.

II. Klasse.

In dieser Klasse ist mit dem eigentlichen Gesangsunterrichte zu beginnen. Von theoretischen Belehrungen und Uebungen — Singen der Scala und der Intervalle ꝛc. — darf dabei nur dasjenige hereingezogen werden, was durchaus unerläßlich ist.

Bildung des Gehörsinns bleibt hier die Haupt-Aufgabe.

III. Klasse.

In den höheren Abtheilungen sollte eigentlich nach Noten gesungen werden; allein im Ganzen bleibt auch hier Singen nach dem Gehöre die Hauptsache, und die Notenkenntniß ist mehr als ein Unterstützungsmittel des Gehörsingens anzusehen. Nie darf auf den Zweck des Gesang-Unterrichtes vergessen werden, der da ein dreifacher ist; nämlich Förderung des religiös-kirchlichen Sinnes, unschuldiger geselliger Freude und Erhöhung der Liebe zum Vaterlande.

F.

Zeichnungs-Unterricht.

Der Zeichnungs-Unterricht beschränkt sich, zumal in den untern Abtheilungen auf die Anfangsgründe der Formenlehre, welche sich zunächst an das Schreiben anzuschließen und praktische Kenntniß der Linien nach ihren verschiedenen Richtungen, der Winkel, dann der verschiedenen geradlinigen Figuren zu erzielen hat.

In Verbindung mit dem Elementarzeichnen eignet sich die Formenlehre als ein vortreffliches Mittel zur bildenden Selbstbeschäftigung; überdieß wird dadurch Aug und Hand geübt und der Sinn für Ebenmaß und Regelmäßigkeit gebildet.

Kann dem Zeichnungsunterricht im Allgemeinen oder bei einzelnen Schülern eine weitere Ausdehnung gegeben werden, so wird es dem tüchtigen Lehrer nicht schwer sein, die desfallsigen Uebungen mit Rücksicht auf das Geschlecht, die Anlage und den künftigen Beruf in angemessener Weise fortzuführen und zu steigern.

---

ad Nrum. 25,710.

An

sämmtliche k. Distriktsschulinspektionen Oberbayerns, dann die k. Localschulkommissionen München und Ingolstadt.

Die Einführung des Unterrichts über gewerbliche Buchführung in den Schulen der Städte und Märkte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß der im Vollzuge des Regierungsausschreibens vom 10. Februar v. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 248) erstatteten Berichte über die Einführung des Unterrichtes in der gewerblichen Buchführung an den deutschen Schulen und der hiebei gestellten Anfragen wird den vorgenannten Behörden eröffnet, daß von der Einführung dieses Unterrichts in keiner Stadt- und Marktschule Umgang genommen werden kann, und derselbe nicht nur in den Knabenschulen, sondern auch in den Mädchenschulen zu ertheilen ist, durch die Bestimmung der Anleitung von Heinisch als vorläufiges ausschließendes Lehrmittel übrigens der Begrenzung des Lehrstoffes nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen sein soll, und eine Verpflichtung zur Anschaffung der Hilfsmittel von Heinisch seitens der Schüler, für welche es sich zunächst nur darum handelt, daß sie in der Herstellung von Geschäftsbüchern und deren Handhabung, sowie in den nöthigen Berechnungen durch Uebung in der Schule fortschreitend unterwiesen werden, nicht besteht.

Diejenigen Schulbehörden, welche mit der Einführung des fraglichen Gegenstandes noch im Rückstande sind, haben dieselbe bis 1. Oktober d. J. zu bewerkstelligen und den vollständigen Vollzug anzuzeigen.

München, den 17. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 29. den 21. März 1862.

ad Nrum. 27,378.

Die Pensionsanstalt für Relikten gutsherrlicher Beamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die revidirte Rechnung der Pensions-Anstalt für Relikten gutsherrlicher Beamten pro 1861 schließt ab mit

3,284 fl. 27 kr. Einnahme,
2,246 fl. 57 kr. Ausgabe,
1,037 fl. 30 kr. Aktivrest,

was auf Grund des Art. 27 der Vereins-Satzungen vom 29. März 1823 (Regierungsblatt S. 413) zur Kenntniß der Betheiligten unter dem Anhange gebracht wird, daß unter obigen Ausgaben die Summe von 678 fl. für Pensionszahlungen und die Summe von 1,450 fl. auf ausgeliehene Kapitalien zur Verrechnung kam und daß die verzinslichen Kapitalien des Vereines 16,520 fl. betragen.

München, den 17. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 26,789.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen Heinrich Payne, Kunsthändler zu Leipzig, wegen widerrechtlicher Nachbildung von durch die Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München veröffentlichten Lithographien ꝛc., hier den Vollzug des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des Allerhöchsten Staatsraths-Ausschusses vom 29. Jänner l. J. wurde Kunsthändler Heinrich Payne zu Leipzig verurtheilt:

a) wegen widerrechtlicher Nachbildung von veröffentlichten Lithographien der Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München und Vervielfältigung derselben auf mechanischem Wege in den Heften 3 bis 15, dann 17 bis 42 des Bilderwerkes: „Der Kunstverein, Stahlstichsammlung der vorzüglichsten Gemälde der Gallerie von München, Schleißheim, Leipzig und Dresden“,

Serie III., an die Kunstanstalt Piloty und Löhle den 50fachen Betrag des Nettoverkaufswerthes jener Lithographien mit 10,966 fl. 40 kr.;

b) wegen unerlaubter Verbreitung von in den Heften 1 und 2 Serie III. des Bilderwerkes „Der Kunstverein ꝛc." widerrechtlich nachgebildeten und auf mechanischem Wege vervielfältigten Lithographien aus der Sammlung der Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München an dieselbe den 50fachen Betrag des Nettoverkaufswerthes jener Lithographien mit 586 fl. 40 kr. als Entschädigung zu zahlen; ferner

c) eine zu Gunsten des Lokalarmenfonds München zu erhebende Geldstrafe von 500 fl. unter Abzug der Untersuchungskosten zu entrichten.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden in Gemäßheit der Ziff. 1 des höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. August 1859, Nro. 15,043 (abgedruckt im Kreis-Intell.-Bl. S. 1602) mit dem Auftrage Kenntniß, von vorstehendem Erkenntnisse des Staatsraths-Ausschusses den sämmtlichen in ihren Bezirken befindlichen Buch- und Kunsthändlern gegen eine zu den Akten zu bringende Bescheinigung geeignete Eröffnung zugehen zu lassen.

München, den 15. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 25,578.

An

die sämmtlichen Schulbehörden des Regierungsbezirkes Oberbayern.

Kleine historische Erzählungen von Prinzessin Alexandra von Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung zu München 1862 ist unter dem Titel:

„Kleine historische Erzählungen. Nach dem Französischen der Eugenie Foa, frei bearbeitet von Alexandra, königliche Prinzessin von Bayern"

ein Büchlein erschienen, welches vermöge der sorgfältigen Wahl des belehrenden und ergreifenden Inhaltes sich zur Aufnahme in Schulbibliotheken und zu Preisbüchern für deutsche Schulen eignet.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. ds. Mts. wird hiemit auf das gedachte Büchlein aufmerksam gemacht und die Anschaffung desselben für die angegebenen oder sonst geeigneten Zwecke empfohlen.

München, den 14. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 27,044.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des Landgerichts Burghausen der Magistratsoffiziant Franz Schmid von Burghausen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 26,989.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und die Stadtmagistrate München und Ingolstadt.

Kirchenbau in Wartenfels, k. Landgerichts Stadtsteinach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für die bauliche Instandsetzung der Pfarrkirche in Wartenfels, k. Landgerichts Stadtsteinach, in Oberfranken, die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die ihnen von Seiten der Pfarrämter, welchen die erforderliche Weisung durch die kirchlichen Oberbehörden zugehen wird, zugesendeten Beträge an das Taxamt der unterfertigten Stelle unter Beigabe einer Münzliste innerhalb sechs Wochen zu übermitteln und das Ergebniß gleichzeitig anher anzuzeigen.

München, den 16. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 20,442.

Die Errichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden die in Folge der Durchführung der Gerichtsorganisation für den Regierungsbezirk Oberbayern allerhöchst bestimmten Bezirksämter bekannt gemacht.

München, den 18. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Uebersicht
der für den
Regierungsbezirk Oberbayern
bestimmten
Bezirksämter.

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile.	Bemerkungen.
1	**Aichach.**	Landg. Aichach " Rain	
2	**Altötting.**	" Altötting " Burghausen	
3	**Berchtesgaden.**	" Berchtesgaden " Reichenhall	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Reichenhall
4	**Bruck.**	" Bruck	
5	**Dachau.**	" Dachau	
6	**Ebersberg.**	" Ebersberg	
7	**Erding.**	" Erding " Dorfen	
8	**Freising.**	" Freising " Moosburg	
9	**Friedberg.**	" Friedberg	
10	**Ingolstadt.**	" Ingolstadt	
11	**Landsberg.**	" Landsberg " Diessen	
12	**Laufen.**	" Laufen " Tittmoning	
13	**Miesbach.**	" Miesbach " Tegernsee	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Tegernsee

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bestandtheile.		Bemerkungen.
14	Mühldorf.	Landg.	Mühldorf	
		"	Neumarkt	
15	München l./J.	"	München l. d. J.	
		"	Starnberg	
16	München r/J.	"	München r. d. J.	
		"	Wolfratshausen	
17	Pfaffenhofen.	"	Pfaffenhofen	
		"	Geisenfeld	
18	Rosenheim.	"	Rosenheim	
		"	Prien	
		"	Aibling	
19	Schongau.	"	Schongau	
20	Schrobenhausen.	"	Schrobenhausen	
21	Tölz.	"	Tölz	
22	Traunstein.	"	Traunstein	
		"	Trostberg	
23	Wasserburg.	"	Wasserburg	
		"	Haag	
24	Weilheim.	"	Weilheim	
25	Werdenfels.	"	Werdenfels	

ad Nrum. 9,842.

Aufräumung der älteren Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Depositorium des unterfertigten Gerichtshofes befanden sich schon vor dem Jahre 1829 viele ältere, theils zu Ende des vorigen, theils zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts eingekommene Deposita, bezüglich derer ungeachtet des seither verflossenen langen Zeitraums von mehr als 40 Jahren und der vieljährigen deßhalb gepflogenen Nachforschungen nach desfallsigen und in den theilweise hierorts auffindlichen betreffenden Akten die Eigenthümer nicht, und überhaupt über deren Eigenschaft nach Zeit, Art und Name des Einlegers nur dasjenige erforscht worden ist, was in dem nachfolgenden Verzeichnisse hierüber vorkommt.

Um endlich mit diesen so alten Depositen aufzuräumen, werden hiemit alle Diejenigen, welche an eines der im angefügten Verzeichnisse vorgetragenen Deposita irgend einen rechtlich zu begründenden Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, denselben unter genauer Bezeichnung des betreffenden Depositums binnen sechs Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, indem nach Umfluß obiger Frist alle diejenigen Depositen, bezüglich deren derartige Anmeldungen nicht erfolgen, dem k. Fiskus als herrenloses Gut zugesprochen werden würden.

Bemerkt wird, daß diejenigen Deposita, bezüglich deren Cassascheine in höheren Beträgen hinterliegen, zur Zeit ihrer Einlage, je früher solche vor dem Jahre 1829 erfolgt ist, nach Verhältniß der inzwischen angefallenen, im Kassascheine mitbegriffenen Depositalzinse geringer gewesen sind.

Freising, den 25. Jänner 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

(3)2 Bronold.

Verzeichniß

der älteren bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern vorhandenen Depositen, nach dem Bestande am 4. Jänner 1862.

1. Lict. Galler'sches Depositum, als Commissionsgelder dieses gräflich Bamberg'schen Anwaltes im Jahre 1792 eingelegt . . . . 8 fl. 15 kr.
2. Depositum in der Verlassenschaft der großherzogl. badischen Kammerdienerswittwe Schenowez, vom Hofgerichtssekretär Reiß und Schätzer Haslinger in den Jahren 1807 und 1808 eingelegt, 29 fl. 7 kr., nun 35 fl. Cassascheine, Zinse 12 fl. 1 kr., zusammen 47 fl. 1 kr.
3. Depositum in der Max Graf von Salern'schen Verlassenschaft im Jahre 1811 von der appell.-gerichtlichen Depositen-Commission in Straubing übersendet, nun 25 fl. Cassascheine, Zinse 10 fl. 16 kr. 2 dl. 35 fl. 16 kr. 2 dl.
4. Depositum von dem Tabakregie-Cassaoffizianten Marquard Schmalzl (Schmalz) zur Bestreitung der Kosten einer von ihm erbetenen Ausschreibung erlegt 15 fl. Cassascheine, Zinse 11 fl. 28 kr., 26 fl. 28 fl.
5. Priester Pflug'sches Depositum im Jahre 1808 auf Grund Depositen-Cassaumsturzes nach hofgerichtlicher Kommission Anbefehlung deponirt, 10 fl. Cassaschein, Zinse 7 fl. 2 kr. . . . . 17 fl. 2 kr.
6. Imbach'sche Holzstrafgelder im Jahre 1792 und 1793 vom Pfleggerichte Aibling deponirt, 20 fl. Cassaschein, Zinse 14 fl. 11 kr., zusammen . . 34 fl. 11 kr.
7. Pindl'sches Depositum des Pflegkommissärs in Pfaffenhofen vom 25. Mai 1786 . 1 fl. 2 kr. 3 dl.
8. Bräuhauspächter Auer'sches Depositum von Oberfinanzrath v. Suttner 1812 und 1813, 40 fl. Cassaschein, Zinse 12 fl. 5 kr., zusammen 52 fl. 5 kr.
9. Kriegssekretär Lindner'sches Depositum, von der kgl. Militärhauptkassa i. J. 1812 zu 1 fl. 30 kr. eingelegt. Ausbrüche für Pöglmaier, Guggenberger, Kreitmaier, Sellmaier, nach Depositenbuch von 1806 bis 1810, Kassascheine 55 fl., Zinse 18 fl. 59 kr., zusammen . . . . 75 fl. 29 kr.
10. Inquisit Hörman'sche Lizitationsgelder im Jahre 1809 deponirt mit . . . . . . 1 fl. 28 kr.
11. Joh. Nep. Füll'sches Depositum, Verlassenschaftsgelder im Jahre 1798 von Gouvier eingelegt mit 1 fl. 55 kr.
12. Von Geisenfeld im Jahre 1798 eingesendete 20 kr.
13. Sportelgelder des ehemaligen Hofrathes nach Depositencassa-Umsturz vom 29. März 1810, Cassaschein 115 fl., Zinse 36 fl. 51 kr., zusammen 151 fl. 51 kr.
14. Deliquent Peter Kösler'sches Depositum, vom Hofoberrichteramte im Jahre 1807 eingesendete Lizitationsgelder; nun 70 fl. 10 kr. Cassaschein, Zinse 22 fl. 52 kr., zusammen . . . . 93 fl. 2 kr.
15. Von Stabsaktuar rc. Peyr in der Hofkammerkanzelist Hiltner'schen Verlassenschaft im Jahre 1798 eingelegtes Depositum, nun Cassaschein über 31 fl. 21 kr., Zinse 10 fl. 33 kr., zusammen . . 41 fl. 54 kr.
16. Forstmeister Kollmann'scher Pensionsabzug 1806 vom Hofgerichte Memmingen eingesendet, Cassaschein 15 fl., Zinse 11 fl. 55 kr. 1 dl. . . 26 fl. 55 kr. 1 dl.
17. Pflegverweser von Pracher'sches Depositum zu 150 fl. 54 kr. 1 dl. vom ehemaligen Expeditor und Depositarius zu Burghausen, Hiel, später vom Landgerichte Trostberg, der Centralstaatskassa und der Staatsschuldentilgungs-Specialkassa München im J. 1803 und 1820 eingesendet, nun 195 fl. Cassaschein, Zinse 61 fl. 49 kr. 1 dl., zusammen 256 fl. 49 kr. 1 dl.
18. Ein bei Auszahlung der in der Reichsrath Heinrich Graf von Tattenbach'schen Verlassenschaft vom Oktober 1821 an eingegangenen Gelder gebliebener Rest von . . . . 6 fl. 13 kr. 2 dl.
19. Ein von Baron Ronas von Mandl für ein ihm

aufgetragenes Lehenreich mit 100 fl. 1778 erlegtes Depositum, nun Cassaschein 150 fl. Zinsen 45 fl. 50 kr. 2 dl.,
zusammen . . . . 195 fl. 50 kr. 2 dl.

20. Thaddä von Mandl'sche Administrations- und Verlassenschaftsgelder von Th. v. Mandl und Hofraths-sekretär Hundd in Betreff des Baron v. Mandl'schen Hofmarkgerichts Tandern rc. eingelegt zu verschiedenen Zeiten 1786, 1793 und 1793 u. s. w. aus dem Depositenbuche 1779 im Jahre 1829 entnommen: Cassascheine zu 91 fl. 39 kr. 3 dl., Zinse 30 fl. 2 kr. 3 dl.
zusammen . . . . 121 fl. 42 kr. 2 dl.

21. Waagmeister Sartor'sche Gelder . . . . 10 kr.

22. Pfarrer von Hascher'sches Depositum, im Jahre 1802 und 1803 von Hofkastner von Rogister in Straubing und Hofgericht Straubing eingelegt: 1829 zu 200 fl. nun Kassaschein 315 fl., Zinse 93 fl. 39 kr., zusammen . . . . 408 fl. 39 kr.

23. Züchtling Arnold'sches (ehem. Gärtner bei Graf von Seiboldsdorf) Depositum 1806 vom Grafen von Seiboldsdorf auf Aibach u. der Zuchthauskommission in München herrührend: 1829 zu 76 fl. 40 kr., nun Kassaschein 116 fl. 40 kr., Zinse 38 fl. 20 kr., zusammen . . . . 155 fl.

24. Depositum in der Kaufmann Seitz'schen Masse von der Spezialkommission in Zweibrücken 1807 für Kammerdiener Müller eingesendet: 1829 zu 19 fl. 30 kr., nun Kassaschein 29 fl. 30 kr., Zinse 8 fl. 30 kr., zusammen . . . . 38 fl.

25. Pflegkommissär Berghofer'sche Masse in den Jahren 1763, 1765, 1779, 1793, 1806 von dem churfürstlichen Gerichtsschreiber in Abensberg, churfürstlicher Hofkammer, Dr. Steyrer; Hofzahlamt, Hofkammerkanzelist Riedlbauch, Lict. Nikolaus von Sedlmaier eingelegt: 1829 zu 558 fl. 47 kr. 2 dl., nun Kassaschein 883 fl. 47 kr. 2 dl., Zinse 2[illegible] fl. 9 kr., zusammen . . . . 1145 fl. 56 kr. 2 dl.

26. Züchtling Stiechlmayer'sches (Stieglmaierisches) Depositum vom Landgerichte München 1806 Kassaschein 20 fl., Zinse 13 fl. 16 kr. 2 dl.,
zusammen . . . . 33 fl. 16 kr. 2 dl.

27. Canonikus von Günther'sche Taxgelder nach Eintrag im Depositenbuche vom Jahre 1804 Fol. 803, vorgefunden beim Cassasturze im Jahre 1808: 1825 zu 200 fl., nun Kassaschein 315 fl., Zinse 93 fl. 37 kr. 2 dl., zusammen . . 408 fl. 37 kr. 2 dl.

28. Von Gabriel'sche Bachsteuergelder nach Eintrag ibid. Fol. 804 vorgefunden: Kassaschein 1829 zu 250 fl., nun 395 fl., Zinse 118 fl. 4 kr., zusamm. 513 fl. 4 kr.

29. Depositenkassaüberschüsse in Ausbrüchen von der Fumasi'schen u. Kiermayer'schen Masse aus der Verwaltungsperiode der Depositarien Schneider u. Raab: Kassaschein 105 fl., Zinse 32 fl. 29 kr. 3 dl., zusammen . . . . 137 fl. 29 kr. 3 dl.

30. Graf von Kreit'sches Depositum nach Schein d. d. 25. Jänner 1821 aus den Fumasi'schen Massaausbrüchen im Depositbuche von 1829 am 24. Dezember 1831 ab und für obiges vereinnahmt in Kassaschein zu 16 fl. 34 kr. 3 dl., Zinse 13 fl. 13 kr., zusammen. . . . . 29 fl. 47 kr. 3 dl.

31. Wirth Paul Wadenspanner'sches Depositum von Adeldorf oder Altdorf bei Landshut für Lorenz Stubenvoll in Wien, 1810 durch die appellationsgerichtliche Commission deponirt: Kassaschein 15 fl. 41 kr., Zinse 12 fl. 13 kr., zusammen . . . . 27 fl. 54 kr.

32. Christian von Füll'sches Depositum, bestehend in Lizitationsgeldern von Schätzer Haslinger und in Verlassenschaftsgeldern vom Hofgerichtsrath von Branca im Jahre 1803 und 1806 in der Christian Baron von Füll-Windach Massa eingelegt: Kassaschein 1829 zu 865 fl. 42 kr. 1 dl., nun 1315 fl. 42 kr. 1 dl., Zinse 385 fl. 48 kr. 2 dl.,
zusammen . . . . 1701 fl. 30 kr. 3 dl.

33. Verwalter Klein'sches Depositum in einem beim Bücherabschlusse im Jahre 1824 gebliebenen Aktivreste: Kassaschein 22 fl., Zinse 15 fl. 3 kr. 2 dl.,
zusammen . . . . 37 fl. 3 kr. 2 dl.

34. In Sachen Georg Hofer zu Trostberg und Anna Seibl gegen den k. Fiskus wegen Holzmarkungsgrenzen vom k. Appellationsgerichte Straubing eingesendete . . . . 8 fl. 3 kr. 1 dl.
35. Wolfgang Strasser'sches Depositum wegen Holzhiebes zu Schweinbach im Kloster Seligenthal-Gehölze nach Depositenbuch vom Jahre 1809, Fol. 765, durch das k. Appellationsgericht in Straubing im Jahre 1821 eingesendet: Kassaschein 20 fl., Zinse 12 fl. 24 kr. zusammen . . . . 32 fl. 24 kr.
36. Osterberg'sches Depositum von Bar. Thom. Jos. von Pechmann für Bar. von Osterberg 1787 und 1788 erlegt: Kassaschein 1829 zu 300 fl., nun 475 fl., Zinse 140 fl. 19 kr., zusammen . 615 fl. 19 kr.
37. Steger'sches Depositum in Sachen Steger, Pfarrer zu Mitterndorf, gegen heil. Geistspital und Kloster Ettal wegen Pfarrhofbauconcurrenz von der churfürstlichen und landschaftlichen gemeinsamen Schuldentilgungscommission im Jahre 1791, Kassaschein 1829 zu 203 fl. 20 kr., nun 318 fl. 20 kr., Zinse 96 fl. 40 kr., zusammen . . . . 415 fl.
38. Wutzelhofer'sches Fr. Xav. von Depositum in Laudemiengeldern vom Voiglhof zu Laim, den Gericht Dachau'schen Gotteshäusern gehörig 1794, durch die churfürstliche Hofkammerrathscommission erlegt: Kassaschein 1829 zu 103 fl. 50 kr. 2 dl., nun 160 fl., Zinse 49 fl. 5 kr. 2 dl., zusammen 209 fl. 5 kr. 2 dl.
39. Stangl'sches (Herrmann Bierbräuer in Moosburg) Depositum im J. 1798 von Eman. Grafen v. Fugger auf Zinnenberg erlegt: Kassaschein 1829 zu 32 fl. 6 kr., nun 47 fl. 6 kr., Zinse 15 fl. 12 kr. zusammen . . . . 62 fl. 18 kr.
40. Freiin von Vieregg'sches Depositum von Karl Graf von Berchem zu Burghausen: Kassaschein 1829 zu 37 fl. 5 kr., nun 52 fl. 5 kr., Zinse 19 fl. 16 kr., zusammen . . . . 71 fl. 21 kr.
41. Benefiziat Kratzer'sches Depositum im Jahre 1803 vom Expeditionsamte der aufgelösten Regierung Landshut: Kassaschein 1829 zu 70 fl., nun 110 fl., Zinse 33 fl. 22 kr., zusammen . . . 143 fl. 22 kr.
42. Rheinfeld (Armen-Instituts-Rechnungs-Revisor'sches Depositum) im Jahre 1802 vom churfürstlichen Zahlamte deponirte Abzugsgelder: Kassaschein 15 fl., Zinse 12 fl. 12 kr., zusammen . . 27 fl. 12 kr.
43. Auer'sches Depositum vom ehem. Expeditor und Depositar Hyerl in Burghausen 1803 eingesendet: Kassaschein 1829 zu 150 fl., nun 225 fl., Zinse 69 fl. 8 kr., zusammen . . . . 294 fl. 8 kr.
44. v. Hyerl im Jahre 1803 eingesendete Proschmayr'sche Holzgelder . . . . 8 fl. 23 kr.
45. Graf v. Leonrod'sches Depositum nach Depositenbuch von 1779 Fol. 194, sonst unbekannt: Kassaschein 35 fl., Zinse 10 fl. 48 kr., zusammen 45 fl. 48 kr.
(Vom Aerar für Weinhackl ersetzt mit 31 fl. Depos. Consp. von 1829.)
46. Interessen von Kassascheinen aus verschiedenen Massen, nach Befehl vom 19. Februar 1829 mit 946 fl. 24½ kr. eingestellt, nun Kassaschein 1225 fl., Zinse 367 fl. 59 kr. 1 dl., zusammen 1592 fl. 59 kr. 1 dl.
47. Interessen von Kassascheinen verschiedener Massaausbrüche im Jahre 1829, betragend 87 fl. 8 kr., nun Kassaschein 110 fl., Zinse 35 fl. 28 kr., zusammen . . . . 145 fl. 28 kr.
48. Baron v. Füll'sche Massaausbrüche für Zech'sche Erben resp. Frau v. Goyen, Deponent unbekannt, Kassaschein 10 fl., Zinse 5 fl. 19 kr. 1 dl. zusammen . . . . 15 fl. 19 kr. 1 dl.
49. Rest von verschiedenen Massageldern im Bertrand Erlbeck'schen Debitwesen nach Depositenbuch von 1795 Fol. 87, von 1829 Fol. 157, Kassaschein 27 fl. 46 kr., Zinse 17 fl. 52 kr., zusammen 45 fl. 38 kr.
50. Als Expeditor Miehling'sches Depositum vorgetragener Ausbruch für von ɀc. Aschenbach mit 16 fl. 13 kr. 2 dl. aus Abzugsgeldern, 1804 vom churfürstlichen Hofzahlamte erlegt, nun Kassaschein 20 fl., Zinse 14 fl. 5 kr., zusammen . . . . 34 fl. 5 kr.
51. Vom Hofgerichts-Kanzleiamte am 20. Februar 1806

an Lict. Reder'schen Geldern für die Priester Rothmüller'sche Masse erlegte 4 fl. 48 kr., nun Kassaschein 10 fl., Zinse 6 fl. 37 kr., zusammen 16 fl. 37 kr.

52. Im Depositenbuch vom Jahre 1806 als Ausbruch für den Bar. v. Hornstein'schen Kammerschreiber Dorner vom Rest von Truchseß-Schmidt'schen Abzugsgeldern eingetragen: Kassaschein 20 fl., Zinse 9 fl. 27 kr. 3 dl., zusammen . . 29 fl. 27 kr. 3 dl.

53. Im Depositenbuche von 1804, Fol. 361, eingetragener Ausbruch aus Advokat Fleischmann'schen Verlassenschaftsgeldern
 a) für Handelsleute Zellner und Rettich 13 fl. 8 kr.
 b) für Gerichtsdiener Denharter 8 fl. 24 kr.
Kassaschein 20 fl., Zinse 10 fl. 9 kr. 1 dl., zusammen . . . . 30 fl. 9 kr. 1 dl.

54. Geheimsekretär Hautmann'scher Massaausbruch für a, das Johanniter-Großpriorat 293 fl., b, für Sekretär Hunold 12 kr., nun Kassaschein 288 fl. 30 kr., Zinse 75 fl. 38 kr. 2 dl. nunmehr zusammen . . . . 364 fl. 8 kr. 2 dl.

55. Benefiziat Heiserer'scher Ausbruch nach Depositenbuch von 1804, Fol. 831, Kassaschein 10 fl., Zinse 8 fl. 8 kr., zusammen . . . . 18 fl. 8 kr.

56. Verwalter Klein'scher Ausbruch für a, Prokurator Estermann 69 fl. 18 kr., b, M. Heilmaier 16 fl., c, A. M. Grätzl 40 fl., nach Deposit.-Conspekt 1829 zu 125 fl. 18 kr., nun Kassaschein 160 fl., Zinse 48 fl. 17 kr., zusammen. . 208 fl. 17 kr.

57. Rechnungscommissär Erhard Kleber'scher Ausbruch für Peter Kleber nach Depositen-Buch von 1804, Fol. 668, Kassaschein 17 fl. 13 kr., Zinse 13 fl. 47 kr., zusammen . . . . 31 fl.

58. Wittwe Weinhackl'scher Ausbruch für a, Franz Sutor, b, Michael Seitzendorf . . . 8 fl. 53 kr. 1 dl.

59. Walb. Riedl'scher Massaausbruch für Theres Häring . . . . 2 fl. 8 kr.

60. Sekretär v. Weitzenbeck'scher Massaausbruch für Erpebitor Weinhackl'sche Masse, resp. das k. Aerar als Uebernehmer der letztern: Kassaschein 100 fl., Zinse 28 fl. 10 kr., zusammen. . . . 128 fl. 10 kr.

61. Kanzlist Lory'scher Massaausbruch für Pfarrer Haselder'sche Massa und Handelsmann Delmoro 4 fl. 51 kr.

62. Pfarrer Jung'scher Massaausbruch für Bressart . . . . 4 fl. 32 kr.

63. Eustach v. Hornstein'scher Massaausbruch für Bedientenhüte . . . . 8 fl. 14 kr.

64. Priester Gantner'scher Massaausbruch: Kassaschein 10 fl., Zinse 10 fl. 2 kr., zusammen 20 fl. 2 kr.

65. Hofkammerrathswittwe Feichtmaier'scher Massaausbruch für das Armeninstitut München: Kassaschein 15 fl., Zinse 7 fl. 29 kr., zusammen . . 22 fl. 29 kr.

66. Rechnungskommissärsgattin Bauernfeind'scher Massaausbruch: Kassaschein 15 fl., Zinse 10 fl. 29 kr. zusammen . . . . 25 fl. 29 kr.

67. Kanzlist Seuffert'scher Massaausbruch für Lieblein: Kassaschein 10 fl., Zinse 3 fl. 12 kr. 2 dl., zusammen . . . . 13 fl. 12 kr. 2 dl.

68. Lotteriesekretär Horlitzer'scher Massaausbruch nach Depositenbuch von 1806 Nro. 6: Kassaschein 1829 zu 29 fl. 31 kr., nun 35 fl., Zinse 13 fl. 6 kr., zusammen . . . . 48 fl. 6 kr.

69. Depositen-Kassa-Ueberschüsse in Ausbrüchen von der Fumasischen und Kiermaier'schen Massa aus der Verwaltungs-Periode der Depositarien Schneider und Raab: Kassaschein 105 fl., Zinse 32 fl. 29 kr. 3 dl., zusammen . . . . . . 137 fl. 29 kr. 3 dl.

70. Verwalter Wolfram, resp. Pinzenauer'sches Depositum als Massaausbruch nach Depositen-Buch von 1804 pag. 345 ff. Kassaschein 210 fl., Zinse 64 fl. 17 kr. 2 dl., zusammen . . . . 274 fl. 17 kr. 2 dl.

71. Massaausbruch nach Depositenbuch von 1809 pag. 699 (roth) u. f., 408 (schwarz) als Max v. Hornstein'sches Depositum (alte Massa) Kassaschein 55 fl., Zinse 19 fl. 42 kr. 2 dl., zusammen 64 fl. 42 kr. 2 dl.

Freising, am 25. Jänner 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr. Bronold.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 30. den 25. März 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 27,676.

An
die Stadtmagistrate München u. Ingolstadt und die kgl. Landgerichte Aibling, Freising, München r./I. und Pfaffenhofen a./I.

Die Vornahme einer Kirchenkollekte für Errichtung eines protestantischen Vikariats in Immenstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Errichtung eines stabilen protestantischen Vikariates zu Immenstadt, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, allergnädigst zu genehmigen und zu gestatten geruht, daß zur Aufbringung der noch fehlenden Kosten für Erbauung eines Bethauses und einer Vikariatswohnung daselbst eine Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheines vorgenommen werde.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Beifügen verständigt, daß den protestantischen Pfarrämtern wegen Erhebung und Einsendung der Kollektengelder die erforderliche Weisung durch das k. protestantische Oberconsistorium zugehen wird.

München, den 20. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 27,858.

An
sämmtliche königl. Landgerichte, an die k. Polizeidirektion München und an den Stadtmagistrat Ingolstadt.

Taxen bei Gesuchen um Namensänderungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiemit veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 23. März 1850 (Kr.-Bl. S. 529) und die autographirte Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1853 Nr. 38,949, sämmtliche Distriktspolizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß

für die Bewilligung einer Namensänderung nur eine geheime Rathstaxe von 20, 30 oder 40 fl., je nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Bittstellers, dann eine Ausschreibgebühr von 10 fl. nebst einer Botengebühr von 1 fl. und einer Stempelgebühr von 3 kr. zu erheben ist, nach welcher Vorschrift derlei Gesuchsteller zu belehren sind.

München, den 20. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 27,380.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden

von Oberbayern.

Die Instruktion der Gesuche um Bewilligung zur Erhebung eines Pflasters oder Brückenzolles betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden erhalten in Folge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. Juni v. J. die Weisung, bei Instruktion der Gesuche um Bewilligung zur Erhebung eines Pflaster- oder Brückenzolles eine förmliche Zollordnung zu entwerfen, welche in gesonderten Abschnitten

a) den Zolltarif und die Erhebungsweise,

b) die Befreiungen (vergleiche Ziff. 42 u. ff. der Vollzugs-Instruktion zum rev. Gemeindedikt),

c) die allenfalls auf Zolldefraudationen zu setzenden Strafen

in einer klaren, den Zollpflichtigen verständlichen Sprache zu enthalten hat.

München, den 17. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 27,389.

Die Verlegung des Amtssitzes des Brandversicherungsinspektors von Reichenhall nach Laufen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. v. M. die Verlegung des Amtssitzes des Brandversicherungsinspektors in Reichenhall nach Laufen genehmiget worden ist und daß bis 31. März l. J. der Umzug dahin bewerkstelligt sein wird.

München, den 17. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Nro. 2170.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Helmbrechts, Dekanats Münchberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Helmbrechts wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind:

I.	An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar	33 fl. 45 kr.
	8⅔ Klafter weiches Scheitholz und 4½ Klftr. Stöcke, oder baar . . .	45 fl. 44½ kr.
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien . .	20 fl. — kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:	
	a) Wohnung, geräumig auch für eine größere Familie, und im guten Stande, nach Abzug von 30 fl. Wohnungsvergütung an den Vikar	20 fl. — kr.
	b) Grundstücke: 3 kleine Gärtchen, 32½ Jauchert Felder, 7 Jauchert Wiesen und jährlich 5 Klafter Scheitholz aus der Waldung ohne Stockordnung	323 fl. 34 kr.

Beilage Nro. 13

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 30.

München, den 25. März 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

v. Bauer gegen Brunner wegen Hypothekzinsen betr.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das Anwesen Nr. 73 an der Theresienstraße mit radizirter Taferwirths-Gerechtsame (G. B. f. M. B. B. II, S. 627 und Hyp.-Buch M. B. Th. III, S. 159) nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hat man zur erstmaligen Versteigerung Termin auf

Montag den 28. April 1862,
Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 23/I. anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgt und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch legale Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus einem mit dem Erdgeschosse 3 Stockwerk hohen mit gewölbten Kellern und Dachkammern versehenen Wohn- und Gastwirthschaftsgebäude, einem einstöckigen Küchen- und zweistöckigen Saalbaue mit mehreren Fremdenzimmern, einem Oekonomiegebäude mit Wohnung, Schlachthaus, Remisen und Dachkammern, ferner einem ziemlich geräumigen Wirthsgarten mit gemauertem Schenkkeller, hölzernen Arkaden und Sommersalletchen, endlich einem Wurzgarten, geräumigen Hofraum mit laufendem Wasser und Pumpbrunnen.

Die Gebäulichkeiten sind mit 19,000 fl. gegen Brandschaden versichert, und hat die gesammte Realität einschließlich der radizirten Taferwirthschaftsgerechtsame einen gerichtlichen Schätzungswerth von 51,775 fl., worauf 62,862 fl. 18 kr. Hypothekschulden lasten, wovon jedoch ein Betrag von 380 fl. lediglich eine Zinsen- und Kostenkaution bildet.

München, am 15. Februar 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar,
als Einzelnrichteramt.

Der k. Direktor Frhr. v. Junker.

(2)2 Costa.

Bekanntmachung.

Felser Michael gegen Späth Theodor p. deb. betr.

Auf gläubigerischen Antrag wird das nachbeschriebene Anwesen der Theodor und Gertrud Späth'schen Gütlerseheleute von Vohburg im Schätzungswerthe von 1549 fl.

am Montag den 28. April d. Js.
Nachmittags 3 Uhr

im Sonner'schen Gasthause zu Vohburg öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag nur, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird, erfolgen kann, und sich Steigerer sofort über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Anwesens-Beschreibung.

Das Wohnhaus Hs.-Nr. 125 in Vohburg mit Stadel, Stallung und Hofraum.

Antheil an der Weidenschaft, Pl.-Nr. 683, 684 u. 1822.

Pl.-Nr. 1116 Krautbeet zu	0,05	Tgw.
„ „ 1666 Antheilacker zu	0,85	„
„ „ 1632 und 1633 Antheiläcker zu	0,91	„
„ „ 661 Menningertheil zu	1,08	„
„ „ 671 „ zu	1,03	„
„ „ 655 Acker, unterer Wasettheil	2,80	„

Ingolstadt, am 28. Februar 1862.

Königliches Landgericht Ingolstadt.
v. Grundner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Barbara Weber von Stadl wegen Diebstählen, hier Vereinigung des Depositoriums betr.

Auf dem Landsberger Fastenmarkt im Jahre 1855, auf dem Weihnachtsmarkt desselben Jahres zu Schongau und auf dem Markte am 1. Mai 1856 zu Waal, kgl. Landgerichts Buchloe, wurden nachstehende Effekten entwendet, wovon die Eigenthümer bis zur Stunde noch unbekannt sind.

Wer immer Eigenthumsansprüche auf diese Gegenstände machen zu können glaubt und sie nachzuweisen vermag, wird hiemit aufgefordert, dieses längstens binnen 4 Wochen hieramts zu thun, widrigenfalls dieselben als herrenlos dem kgl. Fiskus verfallen und an das k. Rentamt zur weiteren Verfügung ausgeantwortet würden.

Landsberg, am 14. März 1862.

Königliches Landgericht Landsberg.
von Nagel, Landrichter.

1) Ein braun persener mit Blumen versehener langer Weiberüberrock,
2) ein Stücklein circa 2 Ellen Baumwollenzeug,
3) eine blaue, mit weißen Blumen versehene Schürze,
4) ein schwarzes, weißgetupftes Sacktuch,
5) ein Stückchen, circa 2 Ellen, braunes mit rothen Blümchen versehenes Baumwollenzeug,
6) ein grau mit weißen Streifchen versehenes Stückchen Kissenzeug,
7) ein blaues, rothgeblümtes Halstuch,
8) ein rothes, mit Rosenblumen versehenes Halstuch,
9) ein rothes, gelbgeblümtes Halstuch,
10) ein schwarzes, weißgetupftes Sacktuch,
11) ein rothes, weißgeblümtes Halstuch,
12) ein rothes, grüngeblümtes Halstuch,
13) ein gelbes, rothgeblümtes Halstuch,
14) ein rothes, gelbgeblümtes Halstuch,
15) „ „ „ „
16) „ „ „ „
17) ein rothes Halstuch mit weißer Bordüre,
18) ein schwarzes, verschiedenartig geblümtes Halstuch,
19) ein weißes, roth und gelbgeblümtes Halstuch,
20) ein braunes, verschiedenartig geblümtes Halstuch mit Fransen,
21) ein lilafarbiges, blaugeblümtes Halstuch,
22) ein wollenes, roth, blau und schwarzes Halstuch,
23) ein Stück blau gedruckten Kattun,
24) ein schwarzseidenes Stück Westenzeug,
25) zwei schwarze halbseidene Halstücher,
26) ein schwarzes, seidenes Halstuch mit Fransen,
27) ein schwarzes, blaugestreiftes, seidenes Halstuch,
28) ein rothseidenes, blau und grüngeblümtes Halstuch,
29) ein verschiedenfarbiges, seidenes Halstuch,
30) ein seidenes, verschiedenfarbiges Kravattüchl,
31) ein wollener, verschiedenfarbiger Schlipps,
32) ein schwarzes Kinderhalstüchl,
33) ein brauner, blaugestreifter, wollener Shawl,
34) ein braunes, verschiedenfarbiges Kopftuch,
35) zwei Stück weißen Mousselin,
36) ein schwarzer Tuchspenser,
37) ein Stück rothgestreiften Bettbarchent,
38) ein Stück Zeug, in welchem vorbezeichnete Effekten eingebunden sind,
39) ein schwarzer Filzhut,

40) ein braunwollener, langer Weiberüberrock,
41) ein rothpersener Schurz,
42) ein grüner, roth und blaugestreifter Schurz,
43) ein baumwollenes Kinderhemd,
44) zwei baumwollene Weiberhemden,
45) ein grauer, blaugestreifter Weiberrock,
46) ein grünwollener, alter Weiberjanker,
47) ein schwarzer, grüngestreifter, langer Weiberüberrock,
48) ein schwarzes, rothgeblümtes Halstüchl,
49) zwei Paar blaue Strümpfe,
50) zwar Paar weiße Strümpfe,
51) zwei weiße Sacktücher,
52) ein Paar blaue Fausthandschuhe,
53) ein Stück blauer Kanafas,
54) ein Wachsstock mit Glas,
55) eine neue Putzbürste,
56) ein Paar Pantoffeln,
57) ein kleines hölzernes Kruzifix,
58) ein zerbrochener Spiegel,
59) ein grün und weißgestreifter wollener Unterrock,
60) eine schwarzseidene Weiberhaube mit rothen Bändern,
61) eine schwarzseidene Weiberhaube mit grünen Bändern,
62) ein rothes, gelbgeblümtes Sacktuch,
63) vier zinnerne Eßlöffel,
64) ein Paar weiße, blaugetupfte Handschuhe,
65) eine Kleiderbürste,
66) ein blauer Schurz,
67) vier Gebetbücher,
68) zwei Uhrketten,
69) eine Parthie verschiedene Bänder,
70) vier hölzerne Nadelbüchschen,
71) eine Parthie Stecknadeln,
72) eine Parthie Litzen,
73) ein Päckchen Seide und Zwirn,
74) drei Rosenkränze,
75) eine Parthie Schnüre,
76) eine Scheere,
77) eine Gabel,
78) eine Dose mit Miederhaken, Vorstecknadeln u. Ohrringen,
79) 5 Stück Kämme,
80) 2 Geldbeutel,
81) ein altes seidenes Tüchl,
82) ein rothpersener Schurz,
83) ein rothseidenes blaugestreiftes Halstuch,
84) eine Parthie rothe Litzen,
85) ein schwarzseidenes blaugestreiftes Halstuch,
86) ein brauner Weiberrock mit rothen Blumen,
87) ein brauner Spenser,
88) ein blauer Schurz.

Bekanntmachung.

Trappentreu gegen Bader pct. deb.

Zur Berichtigung der Ausschreibung rubr. Betr. vom 28. Januar 1862 (Kr.-A.-Bl. Beilage 9 zu Nr. 24; Augsburger Abendzeitung Nr. 69; Neue Münchener Zeit. Nro. 37 und 48; Wochen- und Amtsblatt für Starnberg 2c. 2c. Nr. 7 und 9; Neueste Nachrichten Nr. 51 und 54) wird hiemit veröffentlicht, daß das Gesammtareale des beklagten Anwesens nicht 4 Tagwerk 70 Dezimalen, sondern 10 Tagwerk 76 Dezimalen beträgt.

Starnberg, den 18. März 1862.

Königliches Landgericht Starnberg.

Pitzner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Den Urlaubspaß des Soldaten Georg Bezolt betr.

Georg Bezolt, Bäckergeselle aus Regensburg, und beurlaubter Soldat des k. 8. Infanterie-Regimentes in Passau, brachte heute vor, daß er heute morgen auf dem Wege aus hiesiger Stadt bis zur Isarbrücke seine Brieftasche, in der sich sein Urlaubspaß und mehrere Arbeitszeugnisse befanden, verloren habe. Der Urlaubspaß war vom k. Landgerichte Landsberg über Wartenberg nach Passau visirt und ist die Dauer desselben bis 24. März l. J. Mittags. Um Mißbrauch vorzubeugen, gibt man dies bekannt und ersucht, im Auffindungsfalle den Urlaubspaß hieher zu senden.

Moosburg, am 18. März 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Folge Entschließung k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. Februar 1862 Nro. 10,166 werden an den nachfolgenden Tagen im Lokale des unterfertigten Rentamtes nachgenannte Weine aus dem k. Hofkeller dahier unter dem am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die Versteigerung jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnt,
2) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimer ohne Gebinde zum Striche gebracht werden;
3) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den kgl. Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

I. Donnerstag den 3. April d. Js.

a) weiße Weine:

Nro.	Jahrgang		Eimerzahl
1)	1857	Leisten Rießling	32
2)	"	Stein Rießling	32
3)	"	Hörsteiner Rießling I . .	21
4)	"	Hörsteiner Rießling . . .	22
5)	1858	Stein Rießling	32
6)	"	Schalksberger Rießling . .	48
7)	"	Ständerbühl Traminer . .	16
8)	"	äußere Leisten Rießling . .	16
9)	"	Callmuth Ruländer . . .	16
10)	"	Lämmerberg Clävner . . .	30
11)	"	" Rießling . .	16
12)	"	Spielberg Ruländer . . .	8
13)	"	Callmuth Oestreicher . . .	30
14)	"	Hörsteiner Rießling I . .	60
15)	"	" " . . .	30
16)	1859	" weißgekaltert . .	20

b) rothe Weine:

Nro.	Jahrgang		Eimerzahl
1)	1858	rother innere Leisten . . .	16
2)	"	" " Stein	8
3)	"	" Schalksberger . . .	16
4)	1858	rother Hörsteiner	8
5)	"	" Callmuth	16
6)	"	" äußere Leisten . . .	24
7)	"	" Hörsteiner	16

II. Freitag den 4. April d. Js.

Nro.	Jahrgang		Eimerzahl
1)	1852	Saalecker	23
2)	1855	Hörsteiner Rießling . . .	31
3)	"	Spielberg Lämmerberg . . .	31
4)	"	Lämmerberg	31
5)	1860	Felsen Oestreicher Traminer	31
6)	"	Schloßberg Oestreicher . .	30
7)	"	Stein Oestreicher	30
8)	"	Ständerbühl Traminer . .	30
9)	"	" " Oestreicher	31
10)	"	Stein	30

Würzburg, den 21. Februar 1862.

Königliches Stadt- und Hof-Oekonomie-Rentamt.

Brenner, k. Rentbeamte. (3)3 Oppmann, k. Kellermeister.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . . . 629 fl. 40¼ kr.
dafür nun 594 fl. 24 kr. Zinse.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen über Abzug von 150 fl. als der durchschnittlichen Hälfte der Casualgebühren für den Vikar . . . . 247 fl. 17 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . . . 22 fl. 22½ kr.
Summa 1342 fl. 23½ kr.
Lasten incl. der Abgabe von 100 fl. baar an den Vikar . . . . 166 fl. 22 kr.
Reinertrag 1176 fl. 1½ kr.

Bayreuth, den 12. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. Mts. Nr. 3110 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4%igen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Donnerstag den 27. d. Mts.
Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst dießseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reg.-Bl. 1851 S. 35 — 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirektion

im k. Odeonsgebäude
Saal Nr. 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli d. Js. beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni d. Js. hinaus, vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zug gelangenden Capitalien bei dem Eisenbahnanlehen zu 4% stattfinden könne.

München, den 10. März 1862.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Zufolge Regierungsentschließung vom 16. März l. J. wurde dem Med. Dr. Carl Schreyer von hier die ärztliche Praxislicenz in München ertheilt.

Dem Med. Dr. Franz Mayer aus Scheyern wurde auf Grund und Dauer des Besitzes des Baderanwesens in Scheyern, k. Landgerichts Pfaffenhofen, die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis daselbst ertheilt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 20. März 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	101⅛	—
" 4 " halbjährig	101¼	—
" 4½ "	103¼	103⅞
" 4½ " halbjährig	—	103¾
" 5 " IV. Emiss.	—	—
" 5 " neue "	103¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	830	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	15	März	—	273	273	273	—	21	39	21	10	21	35
Berchtesgaden	11	„	4 1/6	65	69 1/6	64 1/6	5 1/6	23	—	22	42	22	30
Bruck	13	„	—	257	257	257	—	21	14	20	26	19	44
Burghausen	10	„	—	2	2	2	—	—	—	20	—	—	—
Erding	13	„	107	858	965	876	87	21	5	20	34	20	6
Freising	12	„	11	403	414	379	35	21	10	20	37	19	65
Friedberg	13	„	—	52	52	52	—	21	59	21	9	20	20
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	8	„	—	150	150	150	—	20	—	19	2	18	51
Ingolstadt	15	„	4	656	660	660	—	19	15	19	7	18	—
Kraiburg	8	„	—	14	14	14	—	19	30	19	8	19	—
Landsberg	15	„	26	365	391	370	21	22	12	20	38	19	16
Laufen	12	„	—	6	6	6	—	20	30	20	20	20	—
Moosburg	11	„	—	469	469	439	30	20	45	20	17	19	33
Mühldorf	11	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	24	„	578	3632	4210	3629	581	21	49	21	18	20	42
Murnau	15	„	28	25	53	40	13	23	48	22	55	21	62
Neuötting	12	„	—	24	24	24	—	19	59	19	44	18	50
Pfaffenhofen	11	„	1 1/2	178 1/2	180	177	3	20	16	19	57	19	40
Pöttmes	11	„	7	86	93	93	—	20	15	20	16	19	54
Rain	15	„	—	43	43	42	1	21	6	20	50	20	24
Reichenhall	11	„	64	43	107	107	—	21	—	20	36	20	12
Rosenheim	13	„	330	407	737	437	300	21	53	21	18	20	5
Schongau	4	„	4	55	59	47	12	22	12	21	11	20	30
Schrobenhausen	13	„	5	142	147	142	5	20	47	20	24	19	51
Traunstein	15	„	30	432	462	391	71	21	30	21	—	18	—
Trostberg	14	„	—	28	28	28	—	21	—	20	[illegible]	20	30
Wasserburg	12	„	—	72	72	60	12	20	13	19	30	18	20
Weilheim	13	„	8	43	51	49	2	23	28	21	55	20	24
Wolnzach	6	„	—	52 1/2	52 1/2	51	1 1/2	20	5	19	25	19	15

Schrannenberechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	119	119	119	—	17	27	17	3	16	43
Berchtesgaden	5 1/6	47	52 1/6	47 1/6	5 1/6	—	—	16	51	—	—
Bruck	—	63	63	63	—	17	—	16	12	15	40
Burghausen	—	2	2	2	—	—	—	16	—	—	—
Erding	—	148	148	147	1	16	44	16	6	15	26
Freising	—	57	57	47	10	17	8	16	49	16	23
Friedberg	—	30	30	30	—	17	39	17	13	16	47
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	6	44	50	42	8	17	35	17	22	17	6
Ingolstadt	—	144	144	142	2	17	34	17	27	16	32
Kraiburg	—	18	18	18	—	—	—	15	—	—	—
Landsberg	9	63	72	67	5	17	55	17	20	16	46
Laufen	—	7	7	7	—	16	—	15	42	15	30
Moosburg	—	24	24	24	—	17	1	16	37	16	17
Mühldorf	—	6	6	6	—	—	—	15	—	—	—
München	79	1314	1393	1190	203	17	17	16	42	16	—
Murnau	17	20	37	20 1/2	16 1/2	18	40	18	8	16	33
Neuötting	—	4	4	4	—	15	36	15	25	15	16
Pfaffenhofen	—	77 1/2	77 1/2	77 1/2	—	16	34	16	18	16	6
Pöttmes	—	41 1/2	41 1/2	41 1/2	—	17	15	17	4	16	30
Rain	—	24	24	24	—	17	25	17	12	16	54
Reichenhall	—	6	6	6	—	16	—	16	—	16	—
Rosenheim	40	253	293	273	20	16	14	15	48	15	3
Schongau	—	22	22	17	5	19	14	18	52	18	9
Schrobenhausen	—	101 1/2	101 1/2	100 1/2	1	17	1	16	43	16	18
Traunstein	19	187	206	193	13	16	12	15	36	14	24
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	122	122	116	6	15	6	14	49	14	12
Weilheim	14	41	55	42	13	18	11	17	54	17	10
Wolnzach	1	3	4	4	—	17	—	16	54	16	12

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	142	142	142	—	14	34	14	20	13	57
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	133	133	127	6	14	57	14	34	14	22
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	51	607	658	658	—	14	4	13	39	12	57
Freising		—	—	67	67	57	10	14	6	13	48	13	27
Friedberg		—	2	10	12	12	—	15	—	14	41	14	22
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	37	37	37	—	14	5	15	30	13	7
Ingolstadt		—	—	168	168	162	6	13	33	13	27	13	9
Kraiburg		—	—	46	46	46	—	13	—	12	57	12	30
Landsberg		—	5	301	306	300	6	15	59	15	31	15	[illegible]
Laufen		—	—	43	43	43	—	15	30	13	7	12	—
Moosburg		—	—	223	223	223	—	13	50	13	28	12	53
Mühldorf		—	—	3	3	3	—	—	—	12	18	—	—
München		—	2122	4933	7059	6002	1057	15	3	14	46	14	37
Murnau		—	—	4	4	1	3	—	—	15	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	41 1/2	41 1/2	41 1/2	—	13	10	12	58	12	34
Pöttmes		—	11	62	73	73	—	14	20	14	3	13	30
Rain		—	—	80	80	80	—	14	9	13	54	13	26
Reichenhall		—	—	57	57	57	—	14	30	14	—	13	30
Rosenheim		—	150	90	240	140	100	14	30	13	45	13	10
Schongau		—	2	11	13	11	2	16	—	16	51	15	30
Schrobenhausen		—	—	21 1/2	21 1/2	21 1/2	—	14	12	14	3	13	58
Traunstein		—	—	236	236	208	28	14	—	13	30	12	36
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	18	18	18	—	—	—	12	30	—	—
Weilheim		—	1	33	34	30	4	15	37	15	17	13	39
Wolnzach		—	—	39 1/2	39 1/2	39 1/2	—	14	—	13	58	13	48

Schrannenberechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	315	315	312	3	7	40	7	10	6	48
Berchtesgaden	10	15	25	15	10	—	—	8	6	—	—
Bruck	—	257	257	257	—	6	58	6	43	6	24
Burghausen	—	3	3	3	—	—	—	6	12	—	—
Erding	—	342	342	324	18	7	39	6	52	6	14
Freising	2	180	182	182	—	7	39	7	7	6	43
Friedberg	4	95	99	94	5	7	29	7	5	6	41
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	97	97	94	3	7	39	7	—	6	41
Ingolstadt	—	386	386	369	17	7	36	7	28	7	7
Kraiburg	—	20	20	20	—	8	—	7	9	6	18
Landsberg	3	217	220	220	—	7	30	7	7	6	56
Laufen	—	51	51	51	—	9	—	8	12	7	12
Moosburg	—	75	75	65	10	8	15	7	20	6	40
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	114	2553	2667	2533	134	7	35	7	8	6	54
Murnau	2	51	53	50	3	8	32	8	3	7	51
Neuötting	—	22	22	22	—	6	23	6	13	6	3
Pfaffenhofen	—	191	191	191	—	7	27	6	45	6	18
Pöttmes	1	40	41	38	3	7	33	7	14	7	—
Rain	—	34	34	21	10	7	34	7	20	7	—
Reichenhall	—	25	25	25	—	7	12	7	6	7	—
Rosenheim	50	366	416	391	25	6	42	6	34	6	16
Schongau	2	58	60	46	14	8	—	7	51	7	47
Schrobenhausen	—	290	290	278	12	7	50	7	25	6	58
Traunstein	87	227	214	172	42	7	48	6	56	6	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	194	194	194	—	6	18	6	11	5	42
Weilheim	6	165	171	171	—	8	28	8	5	7	44
Wolnzach	—	5	8	5	—	7	33	7	19	6	48

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 31. den 28. März 1862.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung

zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Gerichtssitze und Bildung der Gerichtssprengel.

§. 1.

Das Oberappellationsgericht hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

§. 2.

Für jeden der sieben Kreise des Königreichs besteht ein Appellationsgericht und zwar

in München für den Kreis Oberbayern.

§. 3.

Bezirksgerichte werden errichtet:

Im Kreise Oberbayern zu

1) Aichach,
2) Freising,
3) München links der Isar,
4) München rechts der Isar,
5) Traunstein,
6) Wasserburg und
7) Weilheim.

Die Zuständigkeit der einzelnen Bezirksgerichte erstreckt sich auf die in der zweiten Spalte der Anlage verzeichneten Stadt- und Landgerichtsbezirke.

Besondere Criminalbezirke werden, soferne sich in der Folge das Bedürfniß hiezu ergeben sollte, nach Art. 32

des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., gebildet werden.

§. 4.

Schwurgerichtshöfe (zur Aburtheilung der vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen) werden gebildet:
1) für den Kreis Oberbayern bei dem Bezirksgerichte München l./J.

§. 5.

Stadtgerichte werden in denjenigen Städten errichtet, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind. Ist mit dem Bezirke eines solchen Stadtgerichtes der Bezirk eines Landgerichtes verbunden, so führt das Gericht die Bezeichnung „Stadt- und Landgericht." — Im Uebrigen werden die Landestheile diesseits des Rheins in Landgerichtsbezirke eingetheilt.

Die Anlage enthält in der zweiten Spalte das Verzeichniß der hienach gebildeten Stadtgerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte.

Die Zuständigkeit der hier genannten Gerichte erstreckt sich auf die in der dritten Spalte der Anlage verzeichneten Gebietstheile. Insoweit bisher einzelne Gebietstheile außerhalb der Stadtbezirke in Bezug auf die Rechtspflege einem Bezirksgerichte als Einzelnrichteramte zugewiesen waren, verbleiben dieselben bei dem in der betreffenden Stadt gebildeten Stadtgerichte.

§. 6.

Die Zuständigkeit der Stadtgerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte erstreckt sich in den für sie gebildeten Gerichtssprengeln der Regel nach auf alle diesen Gerichten gesetzlich zugewiesenen Rechtssachen.

Eine Ausnahme hievon besteht nur bei den Stadtgerichten München l. u. r./J., indem die Aburtheilung der Uebertretungen nach Art. 16 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., auch bezüglich der auf dem rechten Isarufer gelegenen Bestandtheile der Stadt München dem Stadtgerichte München l./J. zugewiesen wird.

§. 7.

In Ehesachen der Katholiken wird die Gerichtsbarkeit von den geistlichen Gerichten in dem bisherigen Umfange ausgeübt.

§. 8.

Zur Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten der Protestanten werden die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth als protestantische Ehegerichte erster Instanz bestimmt.

In dieser Eigenschaft erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Ansbach über alle in den Bezirken des Consistoriums zu Ansbach und des Dekanats München, dann die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Bayreuth über alle im Bezirke des Consistoriums Bayreuth vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten.

Der nach der Verordnung vom 22. Juli 1806 (Reggsbl. S. 285) vorgeschriebene Sühneversuch ist in jeder protestantischen Ehestreitigkeit von dem Stadt- und Landgerichte vorzunehmen, in dessen Bezirk die Eheleute ihren ständigen Wohnsitz haben.

Als gemeinschaftliches protestantisches Ehegericht zweiter und letzter Instanz wird das Appellationsgericht von Oberfranken bestimmt.

§. 9.

In Berggerichts-Streitigkeiten erkennen die nach Art. 75 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., und den Vorschriften des organischen Ediktes vom 14. September 1809 zusammengesetzten besonderen Senate der betreffenden Bezirksgerichte in erster, der Appellationsgerichte in zweiter und des Oberappellationsgerichtes in dritter Instanz.

§. 10.

Ueber die Bildung von Handelsgerichten werden Wir besondere Anordnungen erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besetzung der Gerichte und den gerichtlichen Beamten.

§. 11.

Das Oberappellationsgericht wird mit einem Präsidenten und der entsprechenden Anzahl von Direktoren, Räthen und Sekretären besetzt.

Die Appellationsgerichte werden mit einem Präsidenten, zwei Direktoren und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Sekretären,

die Bezirksgerichte mit einem Direktor und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Sekretären,

die Stadtgerichte, sowie die Stadt- und Landgerichte mit einem oder nach Bedürfniß mit mehreren Stadtrichtern, beziehungsweise Stadt- und Landrichtern, dann der entsprechenden Anzahl von Assessoren und Gerichts-Schreibern,

die Landgerichte endlich mit einem Landrichter, der entsprechenden Anzahl von Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

§. 12.

Die Präsidenten, Direktoren, Räthe und Assessoren sämmtlicher Gerichte, dann die Stadt- und Landrichter haben Richteramtseigenschaft und genießen die ihren Stellen entsprechenden pragmatischen Rechte.

Insbesondere werden den Direktoren der Bezirksgerichte alle Rechte der Collegialräthe eingeräumt.

Die Sekretäre und Gerichtsschreiber erlangen mit dem Ablaufe des dreijährigen Dienstesprovisoriums pragmatische Rechte.

§. 13.

Die bestehenden Vorschriften über die Vorbedingungen zur Anstellung als Richter und Sekretär bleiben unverändert. Bei Besetzung der Stellen derjenigen Sekretäre, welchen vorzugsweise die Besorgung der taxamtlichen Geschäfte zukommt, werden Wir auf das Vorhandensein der erforderlichen Befähigung hiezu besonderen Bedacht nehmen. Um zur Anstellung als Stadt- oder Landgerichtsschreiber gelangen zu können, hat der Bewerber neben einem tadellosen bisherigen Verhalten nachzuweisen, daß er entweder die praktische Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten mit Erfolg bestanden und die Praxis bei den Gerichten fortgesetzt, oder wenigstens die Gymnasialstudien vollständig absolvirt und durch langjährige ausgezeichnete Dienstleistung in den Kanzlei- oder taxamtlichen Geschäften der Gerichte die Befähigung zu einer Gerichtsschreiberstelle erlangt hat.

Bei der ersten Ernennung der Gerichtsschreiber werden Wir jedoch bei sonst geliefertem Nachweise der Tüchtigkeit von dem Erfordernisse des Gymnasialabsolutoriums absehen.

§. 14.

Als Jahresbesoldungen beziehen

I. bei dem Oberappellationsgerichte:

1)	der Präsident	7000 fl.
2)	der erste Direktor	4000 fl.
3)	der zweite Direktor	3500 fl.
4)	die übrigen Direktoren je	3000 fl.
5)	acht Räthe je	2800 fl.
6)	sieben und zwanzig Räthe je	2500 fl.
7)	die übrigen Räthe, insolange die Geschäftsaufgabe eine größere Anzahl von Räthen nothwendig macht, je	2200 fl.
8)	sechs Sekretäre in zwei Besoldungs-Klassen je	1400 u. 1200 fl.
9)	ein weiterer Sekretär, insolange dessen Beibehaltung nothwendig ist,	975 fl.

II. bei den Appellationsgerichten:

1)	die Präsidenten je	5000 fl.
2)	die ersten Direktoren je	3000 fl.
3)	die zweiten Direktoren je	2500 fl.
4)	die Räthe in drei Besoldungsklassen je	2200, 2000 und 1800 fl.
5)	die Assessoren in drei Besoldungs-Klassen je	1600, 1400 und 1200 fl.
6)	die Sekretäre in vier Besoldungs-Klassen je	1200, 1000, 900 u. 825 fl.

Wir behalten Uns jedoch vor, gegebenen Falles die Besoldung der zweiten Direktoren auf 2800 fl. zu erhöhen, und bei eintretender Verminderung der Zahl der Sekretäre die vierte Besoldungsklasse derselben aufzuheben.

III. Bei den Bezirksgerichten beziehen:

1)	die Direktoren in drei Besoldungs-Klassen je	2200, 2000 u. 1800 fl.

2) die Räthe in drei Besoldungsklassen je 1600, 1400 u. 1200 fl.
3) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je 1000, 900 u. 800 fl.
4) die Sekretäre in zwei Besoldungsklassen je 800 u. 700 fl.

IV. Bei den Stadt- und Landgerichten beziehen:
1) die Stadt- und Landrichter in drei Besoldungsklassen je 1600, 1400 u. 1200 fl.
2) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je 1000, 900 u. 800 fl. und
3) die Gerichtsschreiber in drei Besoldungsklassen je 700, 600 u. 500 fl.

Wird einem Stadt- oder Landrichter eine Dienstwohnung eingewiesen, so hat derselbe hiefür jährlich 80 Gulden als Miethzins zu entrichten, und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienstwohnungen zu genügen.

§. 15.

Bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen sind
1) die Bezirksgerichtsdirektoren den Appellationsgerichtsräthen,
2) die Bezirksgerichtsräthe, sowie die Stadt- und Landrichter den Appellationsgerichtsassessoren und
3) die Stadt- und Landgerichtsassessoren den Bezirksgerichtsassessoren

gleichgestellt.

§. 16.

Die Beamten des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte behalten den Rang, wie er den Beamten der Gerichte gleichen Namens bisher zukam.

Von den Beamten der übrigen Gerichte stehen
1) die Direktoren der Bezirksgerichte mit den Räthen der Appellationsgerichte,
2) die Räthe der Bezirksgerichte, sowie die Stadt- und Landrichter mit den Assessoren der Appellationsgerichte, und
3) die Assessoren der Stadt- und Landgerichte mit den Assessoren der Bezirksgerichte

in gleichem Range.

Die Sekretäre der Bezirksgerichte folgen im Range nach den Sekretären der Appellationsgerichte; die Stadt- und Landgerichtsschreiber nach den Sekretären der Bezirksgerichte.

§. 17.

Die Beamten des Oberappellationsgerichtes, der Appellationsgerichte und der Bezirksgerichte tragen die für die Beamten der bisherigen Gerichte gleichen Namens vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Stadt- und Landrichter und die Assessoren der Stadt- und Landgerichte tragen die für die bisherigen Landrichter, beziehungsweise Landgerichts-Assessoren vorgeschriebene Amtskleidung und zwar mit der Stickerei, wie dieselbe in der Beilage zur Verordnung vom 9. Februar 1807 unter Lit. A (Rggsbl. von 1807 S. 553) für die Landrichter und in der Beilage zur Verordnung v. 8. November 1809 (Rggsbl. von 1809 S. 1817) für die Landgerichtsassessoren vorgezeichnet ist; jedoch mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aermelaufschläge nicht von carmoisinrothem Tuche, sondern von schwarzem Sammt zu nehmen sind.

Die Stadt- und Landgerichtsschreiber tragen eine Amtskleidung mit der Stickerei, welche durch die Beilage der Verordnung vom 9. Februar 1807 unter Lit. B für die damaligen Landgerichtsactuare bestimmt war, jedoch mit Krägen von schwarzem Sammt statt carmoisinrothem Tuche.

§. 18.

Die Bekanntmachung vom 7. Juni 1858, die Bestimmung eines Dienstzeichens für die Bezirksgerichtsbeamten betr. (Rggsbl. von 1858 S. 617) bleibt für die Beamten der künftigen Bezirksgerichte in Wirksamkeit.

Dieselbe findet auch auf die Beamten der Stadt- und Landgerichte in der Art Anwendung, daß für die Stadt- und Landrichter das Dienstzeichen der Bezirksgerichtsräthe, für die Stadt- und Landgerichtsassessoren jenes der Bezirksgerichtsassessoren, und für die Stadt- und Landgerichts-

schreiber jenes der vormaligen Bezirksgerichtsschreiber bestimmt wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kanzlei- und Dienerpersonal, dann dem Regiewesen der Gerichte.

§. 19.

Zur Aushilfe im Kanzlei-, Expeditions- und Registraturdienst, dann in den Taxgeschäften werden bei den Gerichten unbesoldete Schreiber gegen Taggeld nach Bedürfniß verwendet.

Die Aufnahme dieser Tagschreiber erfolgt auf Ruf und Widerruf und steht den Gerichtsvorständen zu.

§. 20.

Das Dienstpersonal besteht:

bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten in je einem Rathdiener und in der erforderlichen Anzahl von Boten und Gehilfen;

bei den Bezirksgerichten in je einem Gefängnißwärter und in der nöthigen Zahl von Boten und Gehilfen;

bei den Stadtgerichten in der erforderlichen Anzahl von Boten und Gehilfen, und soferne für einzelne dieser Gerichte eigene Gefängnisse bestehen, in je einem Gefängnißwärter und den etwa nothwendigen Gehilfen;

bei den Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten in je einem Gerichtsdiener und der nöthigen Zahl von Gehilfen.

§. 21.

Die Obliegenheiten des Dienerpersonales bei den Collegialgerichten verbleiben die bisherigen.

Die Stadtgerichtsboten und Landgerichtsdiener haben mit ihren Gehilfen die Executionen, dann den gesammten innern und äußern Botendienst für das Gericht und den bei demselben aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft zu besorgen.

Den Landgerichtsdienern liegt außerdem bei denjenigen Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten, welche eigene Gefängnißlokalitäten haben, der Gefangenwärterdienst in denselben ob.

§. 22.

Die Aufstellung der Rathdiener, Boten, Gerichtsdiener und Gefängnißwärter erfolgt durch königliche Entschließung. Die Gehilfen dieser Bediensteten bei den Appellationsgerichten, Bezirksgerichten und Stadtgerichten werden von den Gerichtsvorständen aufgenommen. Bei den Stadt- und Landgerichten, dann bei den Landgerichten wird die Aufnahme der Gehilfen dem Gerichtsdiener vorbehaltlich der Genehmigung des Gerichtsvorstandes überlassen. Der Gerichtsdiener ist für die Dienste und Aufführung der von ihm angenommenen Gehilfen verantwortlich.

Sämmtliches Dienerpersonal wird — vorbehaltlich bereits erworbener Rechte — auf Ruf und Widerruf aufgestellt und beziehungsweise aufgenommen. Der allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen den durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Rathdienern, Boten, Gerichtsdienern und Gefängnißwärtern, soferne dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtsnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

§. 23.

Als jährlichen Funktionsgehalt erhalten:

der Rathdiener am Oberappellationsgerichte 600 fl.;

die Boten am Oberappellationsgerichte in zwei Klassen je 550 und 500 fl.;

die Rathdiener an den Appellationsgerichten je 500 fl.;

die Boten an den Appellationsgerichten in zwei Klassen je 500 und 400 fl.;

die Gefängnißwärter an den Bezirks- und Stadtgerichten je 400 fl.;

die Boten an diesen Gerichten je 300 fl.;

die Landgerichtsdiener in zwei Klassen je 400 und 350 fl.

Diejenigen Rathdiener und Boten, welche die Hausmeisterstelle in dem Gerichtsgebäude versehen, erhalten eine freie Wohnung in diesem Gebäude.

Ebenso wird den bezirksgerichtlichen und stadtgerichtlichen Gefängnißwärtern und denjenigen Landgerichtsdienern, welche zugleich Gefangenwärter sind, eine freie Wohnung im betreffenden Gefängnißgebäude eingeräumt.

Für die Verpflegung der Gefangenen beziehen die Gefängnißwärter an den Bezirksgerichten, Stadtgerichten und Landgerichten die regulativmäßigen Gebühren.

Die bei den Gerichten anfallenden Ladungs-, Zustell- und Executionsgebühren kommen denjenigen Bedienfteten zu, welche die betreffenden Geschäfte verrichten.

§. 24.

Die Landgerichtsdiener und deren Gehilfen tragen die durch Verordnung vom 20. Juni 1803 (Rggsbl. von 1803 S. 416) für die bisherigen Landgerichtsdiener und die Gehilfen derselben vorgeschriebene und durch Ministerialausschreiben vom 6. Juli 1833 näher bezeichnete Dienstkleidung.

Zu diesem Zwecke erhalten die Gerichtsdiener einen Kleidungsbeitrag von jährlich 30 fl., die Gehilfen einen solchen von jährlich 20 fl.

§. 25.

Zur Bestreitung der Regiekosten für Bureaubedürfnisse, Kanzlei- und Dienerpersonal werden dem Oberappellationsgerichte, den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten jährlich etatsmäßig die erforderlichen Summen wie bisher zugewiesen, über deren Verwendung nach den bestehenden Vorschriften Rechnung abzulegen ist.

Ebenso erhalten die größern Stadtgerichte für die bezeichneten Ausgaben die nothwendigen Mittel gegen Verrechnung etatsmäßig angewiesen. Den übrigen Stadtgerichten, dann den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten werden zur Bestreitung der Ausgaben

a) für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten,

b) für Beheizung der Geschäftslokalitäten,

c) für etwaige Aushilfe im Kanzleidienste

Jahresaversen nach Maßgabe des Bedürfnisses ausgeworfen.

Für die Bezüge der ständigen Tagschreiber und des Dienerpersonales, dann für die übrigen Regiebedürfnisse insbesondere für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, für Literalien, Buchbinderlöhne, Hypothekenbuchpapier und Miethzinse werden die Mittel besonders angewiesen und verrechnet.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsanwälten.

§. 26.

Die Staatsanwälte sind Verwaltungsbeamte. Auf dieselben finden die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

Den aus dem Richteramte in den staatsanwaltschaftlichen Dienst übertretenden Beamten bleiben jedoch die von ihnen zur Zeit des Uebertrittes erworbenen Rechte bezüglich der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse vorbehalten.

§. 27.

Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt.

Denselben wird die erforderliche Anzahl von zweiten, dritten u. s. w. Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Außerdem werden nach Bedürfniß bei einzelnen Bezirksgerichten funktionirende Staatsanwaltssubstituten nach Maßgabe der Verordnung vom 20. April 1851 (Rggsbl. S. 401) aufgestellt.

§. 28.

Als Jahresbesoldungen beziehen:

1) der Generalstaatsanwalt 4000 fl.

2) die Oberstaatsanwälte je 3000 fl.

2) die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in drei Besoldungsklassen je 2000, 1800 und 1600 fl.

4) von den Substituten der Staatsanwälte

a) die Substituten des Generalstaatsanwaltes je 2500 fl.

b) die Substituten der Oberstaatsanwälte in drei Besoldungsklassen je 2000, 1800 u. 1600 fl.

c) die Substituten der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in drei Besoldungsklassen je 1400, 1200 und 1000 fl.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen den Substituten der Oberstaatsanwälte gleichgestellt.

Die funktionirenden Staatsanwaltssubstituten an den Bezirksgerichten erhalten einen Funktionsbezug von jährlich 700 fl.

§. 29.

Der Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte hat gleichen Rang mit dem ersten Direktor dieses Gerichtshofes.

Den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten steht der Rang der Appellationsgerichtsdirektoren zu.

Die Substituten des Generalstaatsanwaltes haben den Rang der Oberappellationsgerichtsräthe.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Substituten der Oberstaatsanwälte erhalten den Rang nach den Appellationsgerichtsräthen und den Bezirksgerichtsdirektoren, jedoch vor den Appellationsgerichtsassessoren und den Bezirksgerichtsräthen.

Den Substituten der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten wird der Rang nach den Bezirksgerichtsräthen, jedoch vor den Bezirksgerichtsassessoren eingeräumt.

Der Vortritt der in gleicher Rangklasse stehenden Staatsanwälte unter sich und unter den Richtern derselben Rangklasse bestimmt sich nach dem Dienstalter.

Wir behalten Uns vor, einzelnen Staatsanwälten nach Würdigkeit und Dienstalter einen höheren Rang zu verleihen.

§. 30.

Die Staatsanwälte tragen die für die Direktoren, die Substituten der Staatsanwälte die für die Räthe der Gerichte, bei welchen sie aufgestellt sind, vorgeschriebene Amtskleidung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei nicht auf schwarzem Sammt, sondern auf Tuch von der Farbe des Rockes anzubringen ist.

§. 31.

Ueber den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten bestimmen Wir Folgendes:

1) bei dem Stadtgerichte München l./J. werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern im Benehmen mit dem Vorstande der Polizeidirektion München mehrere Beamte der Polizeidirektion,

2) bei den übrigen Stadtgerichten werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises im Benehmen mit dem betreffenden Stadtmagistrate Gemeinde-Beamte oder Bedienstete, für den Fall aber, daß eine Vereinbarung mit dem Stadtmagistrate nicht zu Stande kommen sollte, die am Sitze der Stadtgerichte befindlichen (bezirksgerichtlichen) functionirenden Staatsanwaltssubstituten oder geprüfte Rechtspracticanten mit der Function der Staatsanwälte betraut.

3) An denjenigen Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter befinden, deren Verwaltung sich auf die betreffenden Gerichtsbezirke ausdehnt, versieht ein Beamter des Bezirksamts oder ein bei demselben als Functionär verwendeter geprüfter Rechtspraktikant den staatsanwaltschaftlichen Dienst;

4) an denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter nicht befinden, werden geprüfte Rechtspraktikanten mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste beauftragt, insoferne diese Function nicht von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde einem Gemeindebediensteten übertragen wird.

Die Aufstellung der, in Gemäßheit der Bestimmungen unter Ziff. 2 und 4 mit der Function des Staatsanwalts an den Stadt- und Landgerichten gegen Verabreichung eines entsprechenden Functionsbezuges zu betrauenden geprüften Rechtspraktikanten erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

§. 32.

Sämmtliche bei den Stadt- und Landgerichten mit den Geschäften des staatsanwaltschaftlichen Dienstes beauftragten Personen führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Stadt- oder (und) Landgerichte."

§. 33.

Die Oberstaatsanwälte sowie die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten können in einzelnen Fällen die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten selbst übernehmen oder diese Geschäfte einem andern staatsanwaltschaftlichen Beamten als dem bei dem betreffenden Gerichte aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft übertragen.

§. 34.

Zur Bestreitung der Regiebedürfnisse erhalten die Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte, an den Appellationsgerichten und Bezirksgerichten die erforderlichen Etatssummen wie bisher jährlich gegen Verrechnung zugewiesen.

Die für den staatsanwaltschaftlichen Dienst nothwendigen Tagschreiber werden von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten auf Ruf und Widerruf aufgenommen.

Der Regiebedarf der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten ist aus den Regiemitteln der Gerichte, bei welchen sie fungiren, zu bestreiten.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 35.

Die Collegialgerichte und die Staatsanwälte an denselben behalten die bisherigen Dienstsiegel; die Stadt- und Landgerichte und die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei denselben führen Dienstsiegel gleich jenen der bisherigen Landgerichte mit der entsprechenden Umschrift.

§. 36.

Ueber die Organisation des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten, dann über die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände, sowie des Depositenwesens bei denselben werden Wir besondere Anordnungen erlassen.

§. 37.

Bezüglich des Accesses bei den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten, dann bezüglich der Praxis bei der Staatsanwaltschaft hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Mai 1852 (Reggsbl. S. 553) sein Verbleiben.

Die Aufnahme der Rechtspraktikanten bei den Bezirksgerichten, dann bei den Stadt- und Landgerichten steht dem Vorstande des betreffenden Gerichtes zu.

§. 38.

Der Aufwand bei Geschäftsreisen des Gerichtspersonals und der Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte, an den Appellationsgerichten und an den Bezirksgerichten wird nach den für die entsprechenden Dienstes-Kategorien an den bisherigen Gerichten gleicher Bezeichnung gegebenen Vorschriften vergütet.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1858, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksgerichtspersonals betr. (Reggsbl. vom Jahre 1858 S. 1081) finden auch auf das Personal der Stadt- und Landgerichte Anwendung, wobei insbesondere in Bezug auf die Größe der Reisekosten und Taggelder die Stadt- und Landrichter den Bezirksgerichtsräthen, die Stadt- und Landgerichtsassessoren, dann die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten den Bezirksgerichtsassessoren und Staatsanwaltssubstituten, endlich die Stadt- und Landgerichtsschreiber den vormaligen Bezirksgerichtsschreibern gleichgestellt werden.

§. 39.

Die bei dem Oberappellationsgerichte, bei den Appellationsgerichten und bei den Bezirksgerichten bisher angestellten Präsidenten, Directoren, Räthe, Assessoren und Secretäre, dann die bisher angestellten Staatsanwälte an diesen Gerichten werden hiemit, insoweit Wir nicht etwas Anderes verfügen, in ihren bisherigen Stellen und Bezügen bestätigt.

Ebenso verbleiben die in dem Kanzlei-, Expeditions- und Taxamts- dann Registraturdienste der bezeichneten Gerichte angestellten Beamten und die bei diesen Gerichten angestellten Diener bis auf weitere Verfügung in ihren bisherigen Stellen und Bezügen.

Denjenigen Bezirksgerichtsdirectoren, welche in Gemäßheit der Bestimmung in §. 12 der Verordnung vom

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, № 32. den 29. März 1862.

Inhalt.

ad Num. 26,990.

An

sämmtliche k. Landgerichte, Magistrate, und Gemeinde-Verwaltungen von Oberbayern.

Den Vollzug des Gesetzes: Die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen, hier die Aufbesserung der Lehrergehalte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Bestimmungen der Art. 3 bis 7 incl. des Gesetzes vom 10. November v. Js., die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., Gesetzblatt S. 300 u. f. und um dem in Bälde zusammentretenden Landrathe von Oberbayern erforderlichen Falles nach Art. 6 Abs. III. des citirten Gesetzes die erforderlichen Nachweise vorlegen zu können, wird Folgendes verfügt.

I.

Insoferne die Schulfassionen einen mit den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 und 4 des Gesetzes nicht im Einklange stehenden Anschlag der Lehrerwohnungen enthalten, hat vor Allem die Berichtigung der einschlägigen Positionen zu erfolgen.

Weiters sind die im Art. 4 Abs. 3 angeführten Nebenbezüge der Lehrer in den betreffenden Fassionen abzusetzen, sowie auch alle jene Reichnisse, mit Ausnahme der auf Rechtstiteln beruhenden, welche **bisher** in der Eigenschaft als Congrual-Ergänzungen, ständige Zuschüsse und Gehaltszulagen aus dem **Kreisschulfonde** bewilliget wurden, bei den fassionsmäßigen Erträgnissen in Abzug zu bringen.

II.

In allen jenen Gemeinden, in welchen dermalen der Gehalt der Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen hiernach nicht den durch Art. 3 des Gesetzes näher bezeichneten geringsten Betrag erreicht, haben **sogleich** die betreffenden Gemeindebehörden über die Frage in Berathung zu treten und Beschluß zu fassen, in welcher — für die Gemeindeglieder und Gemeindeangehörigen am wenigsten drückenden Art und Weise der Gehalt des vorbezeichneten Lehrerpersonales vom 1. Oktober 1862 anfangend **jedenfalls**

bis zu der Minimalgröße aufzubessern sei und deßhalb zu erwägen, ob dort, wo ein Schulgeld entweder noch gar nicht oder nicht in dem durch Art. 5 Abs. 4 und 5 bezeichneten einfachen oder doppelten Betrage eingeführt sein sollte, ein solches einzuführen oder zu erhöhen sei, oder ob für Aufbesserung der Lehrergehalte zu andern Hilfsquellen der Gemeinde, insbesondere zur Erhebung von Lokalumlagen nach Art. 6 des Gesetzes geschritten werden solle.

III.

Fällt der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammen, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde vor Allem Sorge zu tragen, daß

1) alle jene Gemeinden, welche entweder ganz oder nur zum Theile der Haupt-Gemeinde zugetheilt sind, bei den zu eröffnenden Berathungen genau nach Vorschrift des Gesetzes vertreten werden, sohin

2) entweder den Vorsteher **oder** Pfleger der treffenden politischen Gemeinde, und

3) einen von der einschlägigen Gemeindeverwaltung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden weiteren Abgeordneten zu der am Sitze der Schule anzuberaumenden Berathung abordnen, ferner

4) daß die Gemeindeverwaltung, in welcher die Schule ihren Sitz hat, aus der Zahl der Mitglieder ihrer Gemeinde so viele weitere Abgeordnete wähle, als nöthig sind, um der Zahl der von auswärtigen Gemeinden beizuziehenden Abgeordneten gleichzukommen, so daß, wenn z. B. in der Hauptgemeinde die Zahl der Gemeindeverwaltungsmitglieder 5, die Zahl der Vertreter der auswärtigen Gemeinden (deren 5 ganz oder zum kleinern Theile in den Schulsprengel gehören) aber 10 betragen würde, die Zahl der von dem Gemeindeausschusse der Hauptgemeinde zu wählenden weiteren Abgeordneten 5, sohin die ganze Berathungs-Kommission 20 betragen würde.

IV.

In der Versammlung der sämmtlichen Vertreter aller zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden hat der Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, den Vorsitz zu führen, die Verhandlungen zu leiten und Sorge zu tragen, daß das Sitzungsprotokoll von allen Anwesenden unterzeichnet werde, wobei es jedem Anwesenden im Falle der Nichtzustimmung vorbehalten bleibt, hierüber im Protokolle das Geeignete bemerken zu lassen.

V.

Als Protokollführer ist — insoweit möglich — nicht ein betheiligter Schullehrer rc. zu verwenden.

VI.

Für den Fall nun, daß nach Art. 6 Abs. II. des Gesetzes Gemeinden den vollen Bedarf auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen würden, ist nach Art. 7 letzter Absatz durch die treffende Gemeindebehörde, sohin im Falle der Schulsprengel aus mehreren politischen oder Ortsgemeinden gebildet sein sollte, von jeder in Frage kommenden Gemeindebehörde insoweit es ihre Angehörigen betrifft, die Ueberbürdung näher zu motiviren und an die k. Distriktsverwaltungsbehörde die anliegende tabellarische Uebersicht (Beilage I.) alsbald einzusenden.

VII.

Um Ergänzungen zu vermeiden, werden in den Beilagen II. III. und IV. für Landgemeindeverwaltungen — nur beispielsweise — Formularien für die Berathungs-Protokolle mitgetheilt und

VIII.

die Vorlage der Gemeinde-Verwaltungs- und Magistratsbeschlüsse binnen längstens 3 Wochen gewärtigt.

Die k. Landgerichte haben diese Beschlüsse von Kuratelwegen einer näheren Würdigung zu unterziehen und die in der Uebersichts-Tabelle (Beilage I.) angegebenen

Verhältnisse auf Grund der Rechnungen und Akten pflichtmäßig zu bestätigen oder die etwaigen Beanstandungen beizufügen.

IX.

Nach diesen Normen ist auch in Zukunft in allen jenen Fällen zu verfahren, in welchen es sich um Aufbesserung der Lehrergehalte, selbst über den Minimalbetrag, handeln würde.

München, den 26. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Beilage I.

Ueber

derjenigen Verhältnisse der Gemeinde . . . . , welche eine

Landgerichts-Bezirk.	Schul-Sprengel.	Politische oder Orts-Gemeinde, welche einen Zuschuß aus der Kreis-Schuldotation nachsucht.	Familien-Zahl.	Rentirendes Vermögen der		Schulden der Gemeinde.	Steuer-Soll der Gemeinde.
				Gemeinde	Schule.		

Daß die obenangegebenen Verhältnisse in Wahrheit beruhen, bezeugt auf Grund der revidirten . . . ., den . . April 1862.

Das königliche

. . . . . .

ſicht

Unterſtützung derſelben aus der Kreis-Schuldotation motiviren ſollen.

Wie viele Kreuzer vom Steuer-Gulden wurden als Lokalumlage während der letzten fünf Jahre erhoben?					Wie viele Kreuzer vom Steuer-Gulden wurden als Diſtrikts-Umlage für 1860/61 erhoben?	Zahl der unterſtützten Armen.	In welchem Betrage iſt nach Art. 5 des Geſetzes v. 10. November 1861 das Schulgeld eingeführt? (einfach od. doppelt.)	Bemerkungen über weitere die Ueberbürdung der Gemeinde conſtatirende Thatſachen.
1856/7.	1857/8.	1858/9.	1859/60.	1860/61.				
kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.			

Gemeinde-, Armen- und Diſtrikts-Fonds-Rechnungen, ſowie der landgerichtlichen Akten

Landgericht.

. . . . .

Beilage II.

Protokoll

den Bedarf der deutschen Schulen in der Landgemeinde . . . .,

abgehalten in . . . . . . den . . ten April 1862.

In Gegenwart:

Der Gemeindeverwaltung.

Des Gemeindeschreibers N. N.

Im Vollzug des Ausschreibens der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 26. März ds. Js. Kreisamtsblatt Nr. 32 S. 609 versammelte sich unterm Heutigen die nebenbenannte Gemeindeverwaltung, um bezüglich der Feststellung des Gehaltes

a) des Schullehrers . . . .

b) des Schulverwesers . . . .

c) des Schulgehilfen . . . .

vom 1. Oktober 1862 anfangend auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1861, Ges. Bl. S. 297 zu berathen und zu beschließen.

Da die Gemeinde . . . . . . nach der letzten Volkszählung vom Dezember 1861 dermalen (961) Seelen zählt, nach Art. 3 Ziff. 3 des citirten Gesetzes der geringste Gehalt eines Schullehrers auf 350 fl. jährlich festgesetzt ist, zur Zeit aber der Gehalt des Lehrers nur (300 fl.) beträgt, so wurde nach reiflicher Erwägung und Berathung beschlossen, da andere Mittel nicht gegeben sind, die am Gehalte des Lehrers noch fehlenden 50 fl. jährlich nach Art. 6 Abs. I. und Art. 7 des allegirten Gesetzes durch Erhebung einer Umlage von . . . kr. von jedem Gulden der Grund-, Haus- und Gewerbsteuer zu decken.

(In ähnlicher Weise wäre in jenen Gemeinden, in welchen ein Schulverweser oder Schulgehilfe oder beide zusammen vorhanden wären, zu verfahren.)

Die Gemeinde-Verwaltung.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Beilage III.

Protokoll

den Bedarf der deutschen Schulen im Schulsprengel Indersdorf,

abgehalten in Indersdorf den . . ten April 1862.

In Gegenwart:

I. Der Gemeindeverwaltung von Indersdorf und 5 Abgeordneter,

II. der Vertreter auswärtiger Gemeinden:

1) des Gemeindevorstehers (oder Pflegers) Anton Wolf von Glon,

2) eines weiteren Abgeordneten, N. N. von dort,

3) des Gemeindevorstehers Anton Riedmaier von Westerholzhausen,

4) des Abgeordneten, N. N. von Gittersbach, der Gemeinde Westerholzhausen,

5) des Gemeindevorstehers Josef Schmid von Ried,

6) des Abgeordneten, N. N. von Ottmarshart, der Gemeinde Ried,

7) des Gemeindevorstehers Peter Schmid von Frauenhofen,

8) des Abgeordneten, N. N. von Straßbach, der Gemeinde Fraunhofen,

9) des Gemeindepflegers Jakob Gattinger von Vierkirchen,

10) des Abgeordneten, N. N. von Engelbrechtsmühle, der Gemeinde Vierkirchen,

des Gemeindeschreibers N. N.

Im Vollzuge des Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 26. v. Mts. versammelten sich unterm Heutigen nach Art. 7 des Gesetzes vom 10. November 1861 Ges. Bl. S. 297

1) die 5 Gemeindeverwaltungs-Mitglieder von Indersdorf nebst
2) 5 weiteren, speciell für diesen Zweck von der Gemeindeverwaltung gewählten Gemeindegliedern von dort (indem die Zahl der Vertreter der dem Schulsprengel Indersdorf ganz oder theilweise zugetheilten auswärtigen Gemeinden 10 beträgt, sohin nach Art. 7 des Schulgesetzes die Zahl der Vertreter der Gemeinde Indersdorf ebenfalls auf 10 zu vermehren war);
3) die nebenbenannten 10 Vertreter der weiteren ganz oder theilweise zum Schulsprengel Indersdorf gehörigen Gemeinden, um über die Frage in Berathung zu treten und zu beschließen, in welcher Weise der Gehalt des Lehrer-Personales zu Indersdorf nach den Bestimmungen der Art. 3, 6 und 7 des citirten Gesetzes aufzubessern sei, nachdem derselbe das gesetzlich festgesetzte Gehalts-Minimum nicht erreicht.

Nach reiflicher Erwägung und Berathung wurde Folgendes einstimmig beschlossen:

Da die politische Gemeinde Indersdorf nach der letzten Unionsvolkszählung vom 3. Dezember 1861 777 Einwohner zählt, so berechnet sich nach Art. 3 Ziff. 3 des citirten Gesetzes

1) der geringste Gehalt eines Schullehrers auf . 350 fl.
2) des Schulverwesers auf . . . . 250 fl.
3) des Schulgehilfen auf . . . . 200 fl.

während zur Zeit jeder der Vorgenannten um 50 fl. zu wenig bezieht, so daß in Summa 150 fl. durch Gemeinde-Umlagen nach Art. 6 und 7 des Gesetzes aufzubringen und diese Umlage von der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer zu erheben wäre, indem eine weitere Erhöhung des bereits vierteljährig 30 kr. betragenden Schulgeldes als zu drückend für die Kleinbegüterten nicht als zulässig erkannt wurde.

Da das Gesammtsteuersoll der

1) Gemeinde Indersdorf von diesen 3 Steuergattungen . . . . fl. . . kr.
2) von den nach Indersdorf eingeschulten Gemeindegliedern:
   a) von Glon . . . . " . . "
   b) von Westerholzhausen . . . . . " . . "
   c) von Ried . . . . " . . "
   d) von Fraunhofen . . . . " . . "
   e) von Vierkirchen . . . . " . . "

sohin in Summa . . . . fl. . . kr.

nach anliegender Uebersicht beträgt, so berechnet sich die zu obigem Zwecke zu erhebende Umlage auf — fl. . . kr. . . pf. vom Steuergulden, welche Beträge von den treffenden Gemeindegliedern des Schulsprengels zu erheben und an den Gemeindepfleger von Indersdorf abzuliefern sind.

Die Vertreter der Ortsgemeinde N. erklärten, daß sie überbürdet und daher außer Stande seien, die fragliche Umlage zu leisten, worauf dieselben auf den Schlußsatz des Art. 7 aufmerksam gemacht und aufgefordert wurden, durch ihre Gemeindebehörde das Weitere einleiten zu lassen.

Womit beschlossen und unterzeichnet wurde.

Die Gemeinde-Verwaltung von Indersdorf und Abgeordnete.

(Siegel.)

. . . .

. . . .

. . . .

Die Vertreter der Gemeinde Glon . . . .
" " " " Ried . . . .
" " " " Westerholzhausen . . . .
" " " " Fraunhofen . . . . . .
" " " " Vierkirchen . . . . . .

Beilage IV.

Protokoll

den Bedarf der deutschen Schulen im Schulsprengel Indersdorf, hier die Ueberbürdung der Gemeinde N. betr.
abgehalten im Gemeindehause zu N. den . .ten April 1862.

In Gegenwart:

Sämmtlicher Mitglieder der Gemeindeverwaltung,
des Gemeindeschreibers N. N.

Nachdem in der Versammlung der Vertreter sämmtlicher zum Schulsprengel Indersdorf gehöriger Gemeinden beschlossen worden ist, Behufs der Aufbesserung der Gehalte des Lehrer-Personales eine Umlage von . . kr. der Grund-, Haus- und Gewerbsteuer sämmtlicher zum Schulsprengel gehörigen Gemeindeglieder zu erheben, der Ort . . . . ., welcher zur obengenannten politischen Gemeinde zwar gehört, jedoch dem Schulsprengel Indersdorf zugetheilt ist, bereits in der Art mit Leistungen aller Art überbürdet erscheint, daß er diese neue Umlage nicht mehr, weder ganz, noch theilweise zu tragen vermag, so hat sich unterm Heutigen der Gemeinde-Ausschuß versammelt, um diese Verhältnisse näher zu erheben und darzulegen.

Nach reiflicher Berathung wurde beschlossen, an das k. Landgericht, als vorgesetzte Curatelbehörde, die Bitte zu stellen, dieselbe möge bei k. Regierung dahin zu wirken suchen, daß der Zuschuß, welchen die Gemeindeglieder der Ortsgemeinde N. für Aufbesserung der Lehrergehalte an den Schulsprengel Indersdorf zu leisten haben, aus der Kreisschuldotation gedeckt werde; denn

1) der Ort N., welcher . . . Familien zählt, besitzt weder ein Schulstiftungs- noch ein Gemeindevermögen, ist aber
2) verpflichtet, jährlich
   a) zur Tilgung der Gemeindeschulden,
   b) zum Unterhalte der 27 conskribirten Armen der politischen Gemeinde,
   c) zur Bestreitung der Gemeindezwecke überhaupt, sowie
   d) seit den letzten (5) Jahren zum Kirchenbaue 30 kr. vom Steuergulden an Gemeindeumlagen zu bezahlen, außerdem noch
3) für Distriktszwecke mit 11 kr. vom Steuergulden zu concurriren und ist endlich
4) zum Brückenbau über die (Glonn), sowie zum Unterhalte der Gemeindewege mit Hand- und Spann-Frohnen der Art in Anspruch genommen, daß wohl wenige Gemeinden in Oberbayern, — im Landgerichtsbezirke N. gewiß keine, — über ähnliche Belastung und Ueberbürdung zu klagen haben.
5) Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Anwesen sämmtlicher Mitglieder der Ortsgemeinde N. sehr mit Hypothek- und Currentschulden belastet sind, da dieser Ort im Laufe der letzten 10 Jahre zweimal beinahe gänzlich abgebrannt ist,
6) die Ortsflur durch Hagelschlag in den letztern Jahren öfter beschädigt wurde, und
7) die Grundstücke mit wenigen Ausnahmen niedern Bonitätsklassen angehören,
8) die sämmtlichen Ortseinwohner aber sich durch großen Fleiß in Kultur der Gründe, durch Sittlichkeit und häuslichen Sinn von jeher ausgezeichnet haben, während
9) ihre Kinder stets die Schule und Kirche fleißig besuchten und Schulversäumnisse nicht vorkamen 2c. 2c.

Womit beschlossen und unterzeichnet wurde.

Die Gemeinde-Verwaltung N. N.

(Siegel.) Unterschriften.

12. August 1857 (Reggsbl. vom Jahre 1857 S. 981) den Rang unmittelbar nach den Räthen des Oberappellationsgerichts erlangt haben, bleibt dieser Rang vorbehalten.

§. 40.

Sowohl die Einreihung der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte in die verschiedenen Besoldungsclassen, als auch das Vorrücken in die eröffneten Stellen erfolgt nach dem Dienstalter, ist aber durch die Würdigkeit der betreffenden Beamten bedingt und von Unserer Genehmigung abhängig.

§. 41.

Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten und Staatsanwälten wird eine besondere Instruction erlassen werden.

§. 42.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung etwas

Anderes bestimmt wurde, finden auf die Collegialgerichte im Allgemeinen, sowie auf die bei denselben angestellten Beamten, dann auf die Staatsanwälte alle diejenigen Verordnungen Anwendung, welche bezüglich der bisherigen Collegialgerichte gleicher Bezeichnung und bezüglich der Beamten bei denselben, dann der Staatsanwälte zur Zeit in Kraft bestehen.

§. 43.

Gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Gegeben Nizza den 24. Februar 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Steyrer.

Formation
der
Bezirksgerichte, der Stadtgerichte, dann der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte im Regierungsbezirke Oberbayern.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- und Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
I. Aichach.	1) Stadt- und Landgericht Ingolstadt.	Das bisherige Landgericht Ingolstadt mit Ausnahme der Gemeinden: Engelbrechtsmünster, Ernsgaben, Gaden, Hartacker, Ilmendorf, Irsching, Münchsmünster, Rockolding, Schillwitzried, Vohburg, Westenhausen, Wöhr, welche dem Landgerichte Geisenfeld zugetheilt werden (II, 4, b).
	2) Landgericht Aichach.	Das bisherige Landgericht Aichach nebst dem Stadtbezirke Aichach.
	3) Landgericht Friedberg.	Das bisherige Landgericht Friedberg.
	4) Landgericht Rain.	Das bisherige Landgericht Rain.
	5) Landgericht Schrobenhausen.	Das bisherige Landgericht Schrobenhausen.
II. Freising.	1) Landgericht Dorfen.	Das bisherige Landgericht Dorfen.
	2) Landgericht Erding.	Das bisherige Landgericht Erding.
	3) Landgericht Freising.	Das bisherige Landgericht Freising.
	4) Landgericht Geisenfeld.	Wird gebildet: a) aus 26 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Pfaffenhofen, nämlich: Burgstall, Fahlenbach, Gaden, Gambach, Gebrantshausen, Geisenfeld, Geisenfeldwinden, Gosseltshausen, Haushausen, Hög, Königsfeld, Langenbruck, Niederlauterbach, Rötting, Oberlauterbach, Paarleithen, Pörnbach, Puch, Raitbach, Rohrbach, Rottenegg, Untermettenbach, Unterpindhart, Winden am Aign, Wolnzach, Zell nebst dem keiner Gemeinde zugetheilten „Feilenforste";

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- und Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		b) aus 12 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Ingolstadt, nämlich: Engelbrechtsmünster, Ernsgaden, Gaden, Hartnacker, Ilmendorf, Irsching, Münchsmünster, Rockolding, Schillwitzried, Vohburg, Westenhausen, Wöhr.
	5) Landgericht Moosburg.	Das bisherige Landgericht Moosburg.
	6) Landgericht Pfaffenhofen.	Das bisherige Landgericht Pfaffenhofen, jedoch a) mit Ausnahme der Gemeinden: Burgstall, Fahlenbach, Gaden, Gambach, Gebrantshausen, Geisenfeld, Geisenfeldwinden, Gosseltshausen, Haushausen, Hög, Königsfeld, Langenbruck, Niederlauterbach, Nötting, Oberlauterbach, Paarleiten, Pörnbach, Puch, Raitbach, Rohrbach, Rottenegg, Untermettenbach, Unterpindhart, Winden am Aign, Wollnzach, Zell sowie dem keiner Gemeinde zugehörigen „Feilenforste“, welche dem Landgerichte Geisenfeld zugetheilt werden (II, 4. a.), dagegen b) mit Zutheilung der bisher dem Landgerichte Dachau einverleibt gewesenen Gemeinde Jetzendorf.
III. München links der Isar.	1) Stadtgericht München l. d. Isar.	Die auf dem linken Ufer der Isar gelegenen Bestandtheile der Stadt München, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 6 der vorstehenden Verordnung.
IV. München rechts der Isar.	2) Stadtgericht München r. d. Isar.	Die auf dem rechten Ufer der Isar gelegenen Bestandtheile der Stadt München, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 6 der vorstehenden Verordnung.
	2) Landgericht Bruck.	Das bisherige Landgericht Bruck.
	3) Landgericht Dachau.	Das bisherige Landgericht Dachau, mit Ausnahme der Gemeinde Jetzendorf, welche dem Landgerichte Pfaffenhofen zugetheilt wird (II, 6, b).
	4) Landgericht Miesbach.	Das bisherige Landgericht Miesbach.
	5) Landgericht Tegernsee.	Das bisherige Landgericht Tegernsee.
	6) Landgericht München l/J.	Das bisherige Landgericht München l. d. J.
	7) Landgericht München r. J.	Das bisherige Landgericht München r. d. J.
	8) Landger. Wolfratshausen.	Das bisherige Landgericht Wolfratshausen.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- und Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
V. Traunstein.	1) Landgericht Aibling.	Das bisherige Landgericht Aibling.
	2) Landger. Berchtesgaden.	Das bisherige Landgericht Berchtesgaden.
	3) Landgericht Laufen.	Das bisherige Landgericht Laufen.
	4) Landgericht Prien.	Das bisherige Landgericht Prien.
	5) Landgericht Reichenhall.	Das bisherige Landgericht Reichenhall.
	6) Landgericht Rosenheim.	Das bisherige Landgericht Rosenheim.
	7) Landgericht Tittmoning.	Das bisherige Landgericht Tittmoning.
	8) Landgericht Traunstein.	Das bisherige Landgericht Traunstein nebst dem Stadtbezirke Traunstein.
	9) Landgericht Trostberg.	Das bisherige Landgericht Trostberg.
VI. Wasserburg.	1) Landgericht Altötting.	Das bisherige Landgericht Altötting.
	2) Landgericht Burghausen.	Das bisherige Landgericht Burghausen.
	3) Landgericht Ebersberg.	Das bisherige Landgericht Ebersberg.
	4) Landgericht Haag.	Das bisherige Landgericht Haag.
	5) Landgericht Mühldorf.	Das bisherige Landgericht Mühldorf.
	6) Landgericht Neumarkt.	Das bisherige Landgericht Neumarkt.
	7) Landgericht Wasserburg.	Das bisherige Landgericht Wasserburg nebst dem Stadtbezirke Wasserburg.
VII. Weilheim.	1) Landgericht Dießen.	Wird gebildet aus 18 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Landsberg, nämlich: Dettenhofen, Dettenschwang, Dießen, Entraching, St. Georgen, Hechenwang, Issing, Ludenhausen, Oberfinning, Obermühlhausen, Oberschondorf, Raisting, Rieden, Rott, Thaining, Unterfinning, Unterschondorf, Utting, nebst dem Ammersee.
	2) Landgericht Landsberg.	Das bisherige Landgericht Landsberg mit Ausnahme der Gemeinden: Dettenhofen, Dettenschwang, Dießen, Entraching, St. Georgen, Hechenwang, Issing, Ludenhausen, Oberfinning, Obermühlhausen, Oberschondorf, Raisting,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- und Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Rieden, Rott, Thaining, Unterfinning, Unterschondorf, Utting, welche nebst dem Ammersee dem Landgerichte Dießen zugetheilt werden (VII, 1).
	3) Landgericht Schongau.	a) Das bisherige Landgericht Schongau mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Füßen einverleibt gewesenen Gemeinde Bernbeuren.
	4) Landgericht Starnberg.	Das bisherige Landgericht Starnberg.
	5) Landgericht Tölz.	Das bisherige Landgericht Tölz.
	6) Landgericht Weilheim.	Das bisherige Landgericht Weilheim nebst dem Stadtbezirke Weilheim.
	7) Landgericht Werdenfels.	Das bisherige Landgericht Werdenfels.

---

ad Nrum. 27,797.

Erledigung der praktischen Arztesstelle zu Ruhpolding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Georg Ferchl ist die Stelle eines praktischen Arztes in Ruhpolding, k. Landgerichts Traunstein, erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 23. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 28,149.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson im Orte Treidling, k. Landgerichts Nittenau, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer von dem k. Landgerichte Nittenau erlassenen Bekanntmachung vom 6. d. M. behufs Einleitung genauer Nachforschungen nach dem Namen, Stand und Heimatsorte der in Frage stehenden taubstummen Mannsperson und schleunigster Mittheilung eines allenfallsigen sachdienlichen Ergebnisses an das kgl. Landgericht Nittenau.

München, den 24. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

Arretirung einer taubstummen Mannsperson betr.

Am 6. d. wurde im Orte Treidling eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Signalement beifolgt und welche sich schlechterdings in keiner Weise verständlich machen kann, noch sonst Anhaltspunkte zur Ermittlung des Namens und der Heimath gegeben sind.

Man ersucht alle Behörden um Recherche und schleunigste Bekanntgabe des Resultates.

Nittenau, am 6. März 1862.

Königliches Landgericht Nittenau.

Eisenhofer.

Signalement.

Alter: anscheinend in den Vierziger-Jahren, Größe: 5′ 8″, Haltung: gebeugt, Gesicht: oval, Haare: braun, mit grau gemischt, Augen: hellgrau, Nase: gebogen, Mund: proportionirt, Gesichtsfarbe: gesund, Zähne: je zwei Vorderzähne zusammengewachsen und durch Lücken von den übrigen getrennt, Kinn: oval, trägt keinen Bart, besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: Ein niedriger fast neuer schwarzer Filzhut, mit der eingeklebten Firma des Hutmachers Johann Bapt.   zu Straubing, ein schwarzbaumwollenes Halstuch, einen alten bräunlichen Tuchjanker, einen detto gestreiftes Gilet, einen braunen kleingeblümten persenen Unterleib, eine lederne Hose, eine detto Unterhose, ein Paar Bundschuhe, ohne Strümpfe.

Derselbe ist hautrein.

---

ad Nrum. 28,222.

Baderprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Samstag den 26. April l. Js. wird eine Bader-Prüfung dahier abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche sich derselben zu unterziehen gesonnen sind, haben sich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1843 §. 27, 28 und 30, die Baderprüfung für das Königreich Bayern betr. (Regierungsblatt 1843 S. 501) zu achten und schon vorher bei dem Vorstande der Prüfungs-Kommission, dem k. Regierungs- und Kreismedizinalrathe Dr. Wibmer, mit dem vorgeschriebenen polizeilichen Zulaß-Scheine, sowie mit den im Ausschreiben vom 6. November 1859 (Kr.-Amtsbl. 1859 S. 1867) sub Ziff. 4 bezeichneten Zeugnissen zu melden.

München, den 22. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 27,791.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Landgerichtsbezirk Mühldorf der Kaufmann Erhard Plöberl in Kraiburg, und
2) für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Freising an die Stelle des zurückgetretenen Handelsmannes Rosner der Commissionär Johann Datterer in Freising in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. März 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 28,042.

An
sämmtliche k. Landgerichte und Baubehörden
von Oberbayern.

Das Gesetzblatt 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Oberpost- und Bahnamtes München vom 16. d. Mts. berechnet sich der Preis des ganzen Jahrganges des Gesetzblattes 1861/62 sammt allen Beilagen auf 7 fl. 6 kr.

Die kgl. Landgerichte von Oberbayern haben diesen Betrag von sämmtlichen Pfarrämtern rc. und Baubehörden ihres Bezirkes einzuheben und an die k. Hauptzeitungs-Expedition in München einzusenden.

München, den 23. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 13,988.

Den Vollzug des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861, hier die Verwendung von Grünmalz zu den landwirthschaftlichen Brennereien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums der Finanzen werden die von dieser höchsten Stelle nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch Entschließung vom 13. März l. Js. Nr. 2495 festgestellten Vollzugs-Vorschriften bezüglich der im Landtagsabschiede vom 10. November v. Js. Absch. III. §. 22 erwähnten Anträge wegen Verwendung von Grünmalz zum Zwecke der landwirthschaftlichen Brennerei, mit gleichzeitiger Benützung der sog. Quetschmaschinen, dann wegen Verwendung von — zur Erntezeit — auf dem Felde ausgewachsenem Getreide ohne Aufschlagsentrichtung für Zwecke solcher Brennereien im Nachfolgenden zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung der betheiligten Brennereibesitzer gebracht.

Grünmalz und dessen Veraufschlagung.

§. 1.

Unter sogenanntem Grünmalz wird jede auf künstlichem Wege — durch Einweichen — zum Keimen gebrachte Getreideart verstanden.

§. 2.

Die Verwendung von Grünmalz ist zur Bierfabrikation überhaupt nicht, zu Branntwein- und Spiritusfabrikation nur nach vorgängiger Lösung einer Polette bei der treffenden Aufschlagstation gestattet. Die Polette ist vor Verbringung des für Grünmalz bestimmten Getreides zur Nachmessung und Einweichung zu erholen.

§. 3.

Das zu Branntwein- und Spiritusfabrikation verwendete Grünmalz unterliegt der Entrichtung des Malzaufschlages, welcher mit 5 fl. 50 kr. von jedem bayerischen Schäffel des dazu bestimmten trockenen Getreides zu erheben ist.

Quetschmaschinen.

§. 4.

Die Aufstellung, sowie die Benützung von Quetschmaschinen zur Bereitung des Grünmalzes erfordert unter allen Verhältnissen besondere Ermächtigung, welche den landwirthschaftlichen Brennereibesitzern nicht vorenthalten werden wird.

§. 5.

Den Besitzern von nicht landwirthschaftlichen Brennereien kann die Ermächtigung zur Haltung einer Quetschmaschine nur ausnahmsweise und nur nach eingehender Würdigung der einschlägigen Betriebsverhältnisse ertheilt werden.

Dasselbe ist der Fall, wenn mit dem Besitze einer landwirthschaftlichen Brennerei zugleich jener bezüglich einer auf nicht landwirthschaftlichem Betriebe beruhenden Brennerei oder eines sonstigen aufschlagspflichtigen Geschäftes in näherer Verbindung steht.

§. 6.

Die Construktion der Quetschmaschine darf nicht von der Art sein, daß dieselbe auch mit Vortheil zum Brechen von Dörrmalz verwendet werden kann.

§. 7.

Da die Quetschmaschinen zur Bereitung des dem Malzaufschlage unterworfenen Grünmalzes, zufolge dieser ihrer Bestimmung die Eigenschaft von Partikularmalz-Mühlen annehmen, so haben auch alle für diese bestehenden Vorschriften auf jene im Wesentlichen in Anwendung zu kommen.

Brenner.

§. 8.

Für jede Brennerei mit einer Quetschmaschine ist ein sog. Brenner aufzustellen, welcher alle Obliegenheiten eines Malzbrechers — der Beschaffenheit der Verrichtung angepaßt — zu erfüllen hat.

Er ist deßhalb auch für seine Dienstverrichtung bei der einschlägigen Justizbehörde — Landgericht — nach bestehender Vorschrift eidlich zu verpflichten.

Verfahren bezüglich Zulassung von Quetschmaschinen.

§. 9.

Die Gesuche um die Bewilligung zur Aufstellung oder Beibehaltung einer sog. Quetschmaschine für Bereitung des Grünmalzes zum landwirthschaftlichen Betriebe der Branntweinbrennerei oder Spiritus-Fabrikation sind bei dem einschlägigen Oberaufschlagamte einzureichen, welches jedes derartige Gesuch für sich zu instruiren und nach vollzogenener Instruktion der Regierungs-Finanzkammer mit gutachtlichem Berichte vorzulegen hat.

Besitzer von nicht landwirthschaftlichen oder solchen Brennereien, für welche die Ermächtigung zur Haltung einer Quetschmaschine nach vorstehendem §. 5 nur ausnahmsweise ertheilt werden kann, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer einzureichen, welche dieselben dem Oberaufschlagamte zur Instruktion zufertigen oder sonstige, den Umständen entsprechende Verfügung treffen wird.

§. 10.

Die Instruktion des betreffenden Gesuches hat zunächst die aktenmäßige Constatirung des vorhandenen Brennapparates und seiner Bestandtheile, der Beschaffenheit der aufzustellenden und zu verwendenden Quetschmaschine, der Maaßverhältnisse in Ansehung der Einrichtung und des Betriebes, des Verhältnisses der Zusammensetzung der Kartoffeln mit der trockenen Gerste oder sonstigen Getreidefrucht, sowie überhaupt aller für die künftige Controle dienlich erscheinenden Anhaltspunkte zum Gegenstande.

§. 11.

Die für die Sachinstruktion erforderlichen Constatirungen sind unabbrüchig der Controle durch die Inspektionsorgane, in der Regel durch den betreffenden Aufschlagsuntereinnehmer, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu beschäftigen.

Die den Aufschlagsuntereinnehmern und höheren Controlorganen zukommenden Constatirungen sind als Amtshandlungen vorzunehmen, sohin ohne Kostenaufwand für die Betheiligten.

Die im Uebrigen erwachsenden Kosten, sowie die Gebühren der allenfalls zu verwendenden Sachverständigen sind dagegen von den Betheiligten zu tragen.

§. 12.

Die Regierungs-Finanzkammer entscheidet über die Gesuche der landwirthschaftlichen Brennereibesitzer, bei welchen die unter §. 5 vorgesehenen Verhältnisse nicht obwalten, in eigener Zuständigkeit.

Im entgegengesetzten Falle — des vorwaltenden selbstständigen, gewerbs-concessionsmäßigen Bennereibetriebes — sind die Gesuche von den Regierungs-Finanzkammern dem Staatsministerium der Finanzen zur Bescheidung mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen.

Die Bewilligung zur Aufstellung und Benützung einer Quetschmaschine ist nur in widerruflicher Eigenschaft zu ertheilen. Gegen abweisende Beschlüsse der k. Regierung findet Berufung an das Staatsministerium der Finanzen statt, welche binnen 14 Tagen von Mittheilung

der Entscheidung an gerechnet, bei dem einschlägigen Oberaufschlagamt einzubringen ist.

Der Mißbrauch der Befugniß zur Haltung einer Quetschmaschine kann die Einziehung derselben zu Folge haben, die deßfallsige endgiltige Verfügung bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

Controlmaßregeln.

§. 13.

Die Brennzeit und die Tage der vorzunehmenden Einweichung und Quetschung sind dem Aufschlagsuntereinnehmer, unter genauer Angabe der für jeden Brennansatz treffenden Quantität des zu verwendenden trockenen Getreides und des Ortes der Verrichtung anzuzeigen.

Diese Anzeige ist in der Regel für jeden einzelnen Fall zu erstatten, wenn die Brennerei am Sitze des Aufschlagsuntereinnehmers sich befindet, außerdem aber mindestens wochentlich.

§. 14.

Werden im letzteren Falle mehrere auf verschiedene Tage lautende Poletten auf einmal abverlangt und ausgestellt, so hat der Aufschlagsuntereinnehmer jede einzelne unter Couvert zu legen und zu versiegeln, und auf dasselbe den Tag zu bemerken, an welchem das Getreide in die Weiche kommen soll.

Das Eröffnen der Couverts steht nur dem verpflichteten Brenner zu.

§. 15.

Die Verpflichtung des Brenners ist von Seite des Aufschlagsuntereinnehmers zu veranlassen, welchem deshalb der angestellte Brenner schriftlich zu benennen, sowie auch jede Veränderung in der Person desselben binnen längstens 48 Stunden anzuzeigen ist.

§. 16.

Der aufgestellte Brenner hat die Quantität der vor der Einweichung nachzumessenden und zum treffenden Brennansatze zu verwendenden rohen Gerste oder sonstigen Getreideart auf der Polette einzutragen und dieß mit Unterschrift zu bestätigen, was der Aufschlagsuntereinnehmer im Falle gleichzeitiger Anwesenheit ebenso zu constatiren hat.

§. 17.

Jeder Brennereibesitzer, wie dessen Verwalter oder Geschäftsführer, hat ein Subenbuch — Polettenabverlangungsbuch — und, im Falle des Besitzes einer eigenen Quetschmaschine, auch ein Brechregister zu führen und am Schlusse jeden Quartals Anzeige über das in demselben zu Grünmalz bereitete Getreide spätestens bis zum 6. des dem treffenden Quartale nächstfolgenden Monats an die Aufschlagsstation zu erstatten.

§. 18.

In jenen Räumen, in welchen die Quetschmaschine und die Brennerei sich befindet, das Getreide nachgemessen und zum Keimen gebracht wird, darf keine unpolletirte Getreidefrucht aufbewahrt werden. Ist die Quetschmaschine eine von mehreren Brennereibesitzern gemeinschaftlich errichtete oder benützte, so muß der Ort der Aufstellung von den Gebäulichkeiten, innerhalb welchen sich die Brennereien befinden, getrennt sein.

§. 19.

Um das eingeweichte Getreide controliren zu können, ist der kubische Inhalt der Weichbottiche zu ermitteln und stets evident zu halten.

§. 20.

In jeder Brennerei müssen geaichte Mäßereien wenigstens vom Metzen bis zum Halbvierling herab vorhanden sein.

§. 21.

Den zur Controle berufenen Aufschlagbediensteten hat der Betriebsort jederzeit zugänglich zu bleiben.

§. 22.

Werden weitere Controlmaßregeln im Allgemeinen oder für besondere Fälle für nothwendig erachtet, so haben sich die Betheiligten deren Anordnung unweigerlich zu unterziehen.

Ausgewachsenes Getreide.

§. 23.

Das zur Erntezeit auf dem Felde ausgewachsene Getreide wird dem Malze gleichgeachtet, in so weit es als Malz für verwendbar erkannt wird. Die Verwen-

dung desselben ohne vorausgegangene Controle und ohne Ertheilung des Erlaubnißscheines von Seite des zuständigen Aufschlagsuntereinnehmers ist untersagt.

Wird solche Verwendbarkeit als Malzersatz nicht erkannt, so hat die Erhebung jeden Aufschlages zu unterbleiben; die Ausstellung des Erlaubnißscheines aber ist von Seite des Unteraufschlagseinnehmers unverweilt zu beschäftigen.

Im Zweifelsfalle steht dem Oberaufschlagamte die endgiltige Entscheidung zu.

Bei erkannter Verwendbarkeit als Malz hat die Veraufschlagung je nach der Beschaffenheit des Befundes und des Maßes der Verwendung den bestehenden Bestimmungen gemäß einzutreten.

Strafbestimmungen.

§. 24.

Defraudationen und sonstige Uebertretungen bezüglich des hier dem Aufschlage unterworfenen Getreides, Grün-Malzes und auf dem Felde ausgewachsenen Getreides unterliegen selbstverständlich der Beahndung nach den mandatmäßigen und sonstigen Strafbestimmungen in Malzaufschlagssachen.

München, den 21. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer, Direktor.
Metzler, Sekretär.

---

ad Nrum. 28,866.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat April 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat April 1862 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mastochsenfleisch

1) in der Haupt- und Residenzstadt **München** zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),
2) in allen übrigen Bezirken

zu **14 kr. 2 dl.**
(zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 27. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Nr. 5627.

Edictalladung.

Graf von Törring-Jettenbach'sches Familienfideikommiß Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge letztwilliger Anordnung des am 30. April 1860 zu Winhöring verstorbenen Grafen Max August v. Törring-Jettenbach-Guttenzell, erblichen Reichsrathes der Krone Bayern und Standesherrn im Königreiche Württemberg, soll dessen gesammter im Königreiche Bayern gelegener Rücklaß zur Gründung eines Familienfideikommisses unter dem Namen „Graf Törring-Jettenbach'sches Familienfideicommiß Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach" verwendet werden.

In diesem neuen Fideicommiße sind demnach zu vereinigen:

1) Die Bestandtheile des älteren Fideicommisses Pörnbach-Pertenstein, welches nach Inhalt des k. bayerischen Regierungs-Blattes von 1827 S. 655—665 aus den Ein- und Zugehörungen der Patrimonial-Gerichte Pörnbach, Buch, Eichelbach, Euernbach, Förnbach, Geblsbach, Tegernbach, Ritterswörth, Burgstall, Pobenhausen, Pertenstein, Sondermoning und Marwang gebildet, seit seiner Bestätigung durch kaufs- und tauschweise Erwerbungen vielfach vermehrt, in

Ermanglung weiterer Fideicommißfolger aber durch dießgerichtlichen Beschluß vom 20. Juli v. Js. als aufgelöst erklärt wurde;

2) jene Allodialgüter des obengenannten Erblassers, welche wegen der beabsichtigt gewesenen Einverleibung in das vorbezeichnete Fideicommiß bereits mittels Ediktalladung vom 28. Mai 1858 nach Vorschrift des §. 26 Beilage VII. zur Verfassungsurkunde behandelt wurden, nämlich:
   a) das Wohnhaus Nro. 4 am Carolinenplatze in München,
   b) das Landgut Winhöring im Bezirke des Landgerichts Altötting,
   c) das Landgut Jettenbach im kgl. Landgerichtsbezirke Mühldorf,
   d) das Landgut Schenkenau und Freynhausen in den Bezirken der Landgerichte Schrobenhausen und Pfaffenhofen,
   e) der halbe Antheil an dem mit der Linie Seefeld gemeinschaftlichen sogenannten Commungute Törring-Tengling im k. Landgerichtsbezirke Tittmoning sammt den Zugehörungen dieser Besitzungen;

3) der gesammte übrige Rücklaß ohne irgend eine Ausnahme, sohin alle Aktivkapitalien, Staats- und sonstigen Werthpapiere, industrielle Anstalten, Ehren- und Vermögensrechte, Ausstände und Vorräthe, — überhaupt die Mobilien und Immobilien aller Art, insbesondere jene Grundstücke, welche unter den vorstehenden beiden Nummern nicht inbegriffen, vielmehr erst in neuerer Zeit durch gesonderte Kauf- oder Tausch-Verträge zur Arrondirung der voraufgeführten Güter erworben worden sind. —

Insoweit bezüglich dieser Rücklaßbestandtheile die Vorschrift des §. 26 des Edikts über die Familien-Fideicommisse vom 26. Mai 1818 nicht schon als erfüllt zu erachten ist, werden daher alle Diejenigen, welche persönliche oder hypothekarische Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert, binnen einer präclusiven Frist von 6 Monaten diese ihre Ansprüche bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls nach Verstreichung dieses Termines das gesammte obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatrikulirt werden, so daß alsdann die nicht rechtzeitig aufgetretenen Anspruchsberechtigten wegen ihrer Forderungen nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern mit Rücksicht darauf, daß auch das außerhalb Bayern gelegene Vermögen des Erblassers unter gesonderten fideicommissarischen Verband gelegt ist, nur an die Fideicommißfrüchte sich zu halten berechtiget sein würden und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Schließlich wird Jenen, welche ihr rechtliches Interesse hiefür zu bescheinigen vermögen, die Einsichtnahme der Detailbeschreibung von den betreffenden Rücklaßbestandtheilen bei dem unterfertigten Gerichtshofe freigestellt, und allen Betheiligten der Auftrag ertheilt, gleichzeitig mit der ersten Eingabe zu dieser Sache einen Zustellungsbevollmächtigten dahier zu benennen, widrigenfalls die kgl. Post als dafür bestellt angenommen würde.

Freising, am 12. März 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

von Neumayr.

(3)1 Mayer.

Bekanntmachung.

Amtliche Ausgaben der neuen Gesetzbücher und der Einführungsgesetze hiezu betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Jänner d. Js. (Kr.-A.-Bl. Nr. 5 S. 86) wird hiedurch bekannt gegeben, daß nunmehr auch

1) die amtliche Ausgabe des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit Inhaltsverzeichniß (ohne Sachregister),

2) die amtliche Oktavausgabe des bayerischen Einführungsgesetzes hiezu vom 10. November 1861 mit Inhaltsverzeichniß (ohne Sachregister)

die Presse verlassen haben und gleich den in jener Beilage

angekündigten Ausgaben des neuen Strafgesetzbuches, Polizeistrafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes hiezu durch die k. Postanstalten bezogen werden können.

Der Preis eines Exemplares auf Maschinen-Druckpapier beträgt:

a) für das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch 1 fl. 40 kr.
b) für das Einführungsgesetz hiezu 12 kr.

Sämmtliche Exemplare sind geheftet und mit Umschlägen versehen.

München, den 22. März 1862.

Königliche Redaction des Gesetz- und Regierungs-Blattes.

Völkel.

---

ad Nrum. 28,667.

An sämmtliche Behörden der innern Verwaltung von Oberbayern.

Das Sachregister zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die von der Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes veranstaltete Ausgabe des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit einem alphabetischen Sach-Register nicht versehen ist, im Verlage der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg aber ein solches Sachregister in der Oktavform des amtlichen Abdruckes dieses Gesetzbuches erschienen und um 9 kr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist, so werden sämmtliche Unterbehörden in Folge höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. d. Mts. hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, dieses Sachregister aus Regiemitteln anzuschaffen, und dem allgemeinen Handelsgesetzbuche beibinden zu lassen.

München, den 26. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 2195.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Krögelstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrei Krögelstein im Dekanatsdistrikte Thurnau wird zum Behufe der Wiederbesetzung zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte von Privaten 3 Schffl. 2 Metz. Korn und 3 Schffl. 2 Mtz. Gerste	53 fl.	21¼ kr.
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien . .	24 fl.	24¼ kr.
III.	Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung mit Genuß der Oekonomiegebäude .	25 fl.	— kr.
	b) Grundstücke: 49 Tgw. 96 Dez. Aecker, 2 Tgw. 99 Dez. Wiesen, 42 Dez. Garten, 64 Dez. Wald .	82 fl.	30 kr.
IV.	Aus Rechten: Zinse	252 fl.	35¼ kr.
	Weiberecht	3 fl.	45 kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	87 fl.	15¼ kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben	17 fl.	25 kr.
	Summa	546 fl.	16¾ kr.
	Lasten	3 fl.	— kr.
	Reiner Pfarrertrag	543 fl.	16¾ kr.

Bemerkt wird, daß vom Amtsvorsteher 244 fl. 55¾ kr. Feldbestellungskosten angefordert werden.

Bayreuth, den 15. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 33. den 1. April 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungs-Behörden betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben uns in Ausführung der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bewogen gefunden, bezüglich der Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Regierungsbezirke diesseits des Rheins werden nach der beigefügten Uebersicht in Verwaltungsdistrikte eingetheilt.

Für jeden dieser Distrikte wird ein Bezirksamt als Verwaltungsbehörde bestellt.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind von der Zutheilung zu einem Bezirksamte ausgenommen.

Ihr Verhältniß richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des revidirten Gemeindeedikts und den besonderen Verordnungen.

Die Bezirksämter sind den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Jedes Bezirksamt wird mit einem Bezirksamtmann und in der Regel einem Bezirksamtsassessor besetzt.

Wo örtliche Verhältnisse es erheischen, einen Nebenbeamten an einem vom Sitze des Bezirksamtes entfernten Orte zu exponiren, wird dessen dienstliche Wirksamkeit und Stellung besonders bestimmt werden.

Das nöthige Schreiberpersonale hat der Bezirksamtmann aufzunehmen und eidlich zu verpflichten. Er ist für die Wahl tüchtiger und wohlbeleumundeter Persönlichkeiten verantwortlich.

Jedem Bezirksamte wird ein Bezirksamts-Diener beigegeben.

§. 3.

Die Bezirksamtmänner stehen in dem Range der Regierungsassessoren, die Bezirksamtsassessoren in jenem der Regierungssekretäre.

§. 4.

Die Bezirksamtmänner haben die Amtskleidung der Regierungsräthe, die Bezirksamtsassessoren jene der Regierungs-Assessoren, beide jedoch ohne die Stickerei auf den Taschenklappen zu tragen.

Wo das Tragen der Gallauniform nicht geboten erscheint, ist ihnen gestattet, als Dienstzeichen eine Schirmmütze von blauem Tuche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Mai 1833 (Reg.-Bl. S. 705) zu tragen, deren Verzierung für die Bezirksamtmänner nach Lit. d., für die Bezirksamtsassessoren nach Lit. e. der Anlage VI. jener Verordnung sich bemißt.

Die Bezirksamtsdiener tragen als amtliche Auszeichnung einen dunkelblauen Rock mit stehendem Kragen und zwei Reihen weißer metallener Knöpfe und eine dunkelblaue Schirmmütze.

§. 5.

Die Bezirksamtsmänner und Bezirksamts-Assessoren theilen sich bezüglich der Besoldung in drei Klassen, so daß vorläufig in der I. Klasse 40, in der II. Klasse 40, und die übrigen in der III. Klasse eingereiht werden.

Die Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse bleibt für jeden einzelnen Fall der Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten.

§. 6.

Die jährlichen Bezüge des Bezirksamtmannes bestehen:

1) in einer Besoldung und zwar

in der	I. Classe von	2000 fl.
„ „	II. „ „	1800 fl.
„ „	III. „ „	1500 fl.

2) in einem Reisekosten-Aversum von 500 bis 800 fl., je nach den Verhältnissen des Amtes.

Wird dem Bezirksamtmann eine Dienstwohnung angewiesen, so hat derselbe hiefür 100 fl. jährlichen Miethzins zu entrichten und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienstwohnungen zu genügen.

§. 7.

Die Bezüge des Bezirksamtsassessors bestehen in einer Jahres-Besoldung:

in der	I. Classe von	1200 fl.
„ „	II. „ „	1000 fl.
„ „	III. „ „	800 fl.

§. 8.

Die Aufstellung der Bezirksamtsdiener erfolgt durch Königlich Allerhöchste Ernennung und vorbehaltlich bereits erworbener Rechte in widerruflicher Weise.

Die Bezirksamtsdiener erhalten einen jährlichen Functionsbezug von 400 fl.

Der Allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien des Innern und der Finanzen den durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Bezirksamtsdienern, soferne dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

§. 9.

Bezüglich der Regiekosten wird Nachstehendes bestimmt:

1) Jedem Bezirksamte wird ein Jahres-Aversum:
   a) für den Unterhalt von 2 bis 3 Schreibern von 660 bis 900 fl., und zwar

für den	1. Schreiber von	360 fl.
„ „	2. „ „	300 fl.
„ „	3. „ „	240 fl.

   b) für Canzleibedürfnisse von 200 bis 300 fl. und
   c) für Beheizung der Amtslokalitäten 150 fl. bis 230 fl.

   ausgeworfen.

2) Die Bezüge des Schreiberpersonales sind in den festgesetzten Beträgen unverkürzt an die Betheiligten zu verabfolgen.

3) Die sonstigen Regiebedürfnisse für Buchdrucker- und

Buchbinderkosten, Amtsinventarstücke, öffentliche Blätter und Schriften, Porti, Miethzinse und kleine Reparaturen der Amtslokalitäten, sowie außerordentliche Diäten und Reisekosten werden besonders festgestellt und verrechnet.

§. 10.

Der Wirkungskreis der Bezirksämter umfaßt im Allgemeinen alle Geschäftszweige, welche bisher der Zuständigkeit der Landgerichte als Distrikts-Verwaltungsbehörden überwiesen waren.

§. 11.

Der Bezirksamtmann leitet die Geschäfte unter seinen ausschließlichen persönlichen Verantwortlichkeit.

Er hat alle Einläufe selbst zu eröffnen und für deren entsprechende Erledigung Sorge zu tragen.

Von ihm sind alle Concepte und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Ausfertigungen ohne seine Unterschrift sind ungiltig.

Bei wichtigen Vorfällen, es sei bei Tage oder bei Nacht, hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung darf er sich nicht über 24 Stunden aus seinem Amtsbezirke entfernen.

Dem ihm untergeordneten Amtspersonale kann er Urlaub bis zu 3 Tagen ertheilen. Urlaub über 3 Tage muß durch ihn bei der Kreisregierung nachgesucht werden.

§. 12.

Der Bezirksamtsassessor ist dem Bezirksamtmann untergeordnet, und hat sich nach dessen Anweisung den ihm übertragenen Geschäften zu unterziehen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksamtmannes ist er dessen Stellvertreter und handelt sodann auf eigene Verantwortlichkeit. Seiner Unterschrift ist in solchen Fällen die Bezeichnung als Stellvertreter beizusetzen.

Er darf ohne Urlaub oder Auftrag sich nicht aus dem Amtsbezirke entfernen.

§. 13.

Abgesehen von den Fällen dienstlicher Abwesenheit sollen die genannten Beamten für Jedermann während der Amtszeit — Vormittags von 8—12 Uhr, Nachmittags von 2—6 Uhr — in den Geschäftslokalen zugänglich sein.

Eine gleichzeitige Entfernung beider Beamten vom Amtssitze ist unzulässig, soweit nicht unabweisliche Dienstesverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

Um aber die Amtsangehörigen gegen die Unannehmlichkeit fruchtloser Gänge zum Amte in Folge dienstlicher Abwesenheit der Beamten möglichst sicher zu stellen, sollen zwei Tage in der Woche für die Entgegennahme mündlicher Anträge fest bestimmt, und an diesen Tagen auswärtige Geschäfte ohne dringende Veranlassung überhaupt nicht vorgenommen werden.

Diese Amtstage sind in der Regel so zu wählen, daß sie mit den Gerichtstagen des am Orte befindlichen Landgerichts zusammentreffen. Sie sind durch Anschlag am Amtslocale und außerdem in allen Gemeinden bekannt zu machen.

§. 14.

Dem Bezirksamtmanne wird zur Pflicht gemacht, durch entsprechende Geschäftspflege, insbesondere durch pünktliche Bereisung des Amtsbezirkes nach Vorschrift des §. 15 in stetem unmittelbarem Verkehre mit den untergebenen Gemeinden und deren Organen sich zu erhalten und von den Zuständen und Bedürfnissen des Verwaltungs-Distriktes und seiner Bewohner und von dem geeigneten Vollzuge der getroffenen amtlichen Anordnungen persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen.

Er hat die Amtsgeschäfte, ohne den Betheiligten unnöthige Gänge zu verursachen, pünktlich und schleunig zu erledigen und demnach insbesondere auch dafür zu sorgen, daß Vorladungen nicht ohne Noth und stets unter Angabe der Veranlassung erfolgen.

Im amtlichen Verkehre hat er ein wohlwollendes Verfahren zu bethätigen und darüber zu wachen, daß Gleiches auch von allen seinen Untergebenen geschehe.

§. 15.

Alle Reisen in Amtssachen obliegen ausschließlich dem Bezirksamtmanne. Als solche werden bezeichnet:

1) die Reisen aus Anlaß specieller Official-Geschäfte, welche nach der Natur der Sache sich nur außerhalb des Amtssitzes an Ort und Stelle zweckmäßig erledigen lassen,
2) die Reisen, welche zur erschöpfenden Lösung der dem Bezirksamtmanne in §. 14 Abs. I. vorgezeichneten Aufgabe erforderlich sind, und
3) die Reisen zur Abhaltung vom Amtstagen außerhalb des Amtssitzes nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses.

§. 16.

Amtstage außerhalb des Amtssitzes sind in allen Amtsbezirken an den hiefür geeigneten entlegeneren Orten, insbesondere an den Landgerichtssitzen, in Gemäßheit einer von der einschlägigen Kreisregierung für jeden Bezirk nach Bedürfniß festzusetzenden und gehörig zu veröffentlichenden Ordnung zu dem Zwecke abzuhalten, daß den Bewohnern der betreffenden Umgegend die Möglichkeit dargeboten werde, ihre Angelegenheiten mit Ersparung zeitraubender Gänge nach dem entfernten Amtssitze zur Erledigung zu bringen.

In gleichem Sinne sind von den Bezirksamtmännern auch die sonstigen Amtsreisen zu benützen, um an Ort und Stelle alle jene Geschäfte gelegentlich abzumachen, welche in solcher Weise entsprechend erlediget werden können.

§. 17.

Die regulativmäßigen Taggelder und Reisekosten-Vergütungen können bei auswärtigen Geschäften angesprochen werden:
1) in Partheisachen, welche nicht gelegentlich einer Amtsreise zur Erledigung kommen,
2) in Amtssachen für Dienstesverrichtungen außerhalb des Amtsbezirkes, oder wenn der Bezirksamts-Assessor statt des Bezirksamtmannes reist, in welch' letzterem Falle die betreffenden Gebühren aus dem Reisekosten-Aversum des Bezirksamtmannes zu bestreiten sind.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Die Verordnung vom 23. September 1857, die Instruction für den landgerichtlichen Dienst betreffend, tritt in Bezug auf die Verwaltungsbehörden mit allen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Vollzugsvorschriften von obigem Zeitpunkte an außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Nizza den 24. Februar 1862.

Max.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Epplen.

Eintheilung
des
Regierungsbezirkes Oberbayern in Bezirksämter.

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
1	Aichach.	Landgericht Aichach.	
		" Rain.	
2	Altötting.	Landgericht Altötting.	
		" Burghausen.	
3	Berchtesgaden.	Landgericht Berchtesgaden.	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Reichenhall.
		" Reichenhall.	
4	Bruck.	Landgericht Bruck.	
5	Dachau.	Landgericht Dachau.	
6	Ebersberg.	Landgericht Ebersberg.	
7	Erding.	Landgericht Erding.	
		" Dorfen.	
8	Freising.	Landgericht Freising.	
		" Moosburg.	
9	Friedberg.	Landgericht Friedberg.	
10	Ingolstadt.	Landgericht Ingolstadt.	
11	Landsberg.	Landgericht Landsberg.	
		" Dießen.	
12	Laufen.	Landgericht Laufen.	
		" Tittmoning.	
13	Miesbach.	Landgericht Miesbach.	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Tegernsee.
		" Tegernsee.	
14	Mühldorf.	Landgericht Mühldorf.	
		" Neumarkt.	
15	München l/J.	Landgericht München l/J.	
		" Starnberg.	
16	München r/J.	Landgericht München r/J.	
		" Wolfratshausen.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
17	Pfaffenhofen.	Landgericht Pfaffenhofen.	
		" Geisenfeld.	
18	Rosenheim.	Landgericht Rosenheim.	
		" Prien.	
		" Aibling.	
19	Schongau.	Landgericht Schongau.	
20	Schrobenhausen.	Landgericht Schrobenhausen.	
21	Tölz.	Landgericht Tölz.	
22	Traunstein.	Landgericht Traunstein.	
		" Trostberg.	
23	Wasserburg.	Landgericht Wasserburg.	
		" Haag.	
24	Weilheim.	Landgericht Weilheim.	
25	Werdenfels.	Landgericht Werdenfels.	

Nrum. 28,091.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate des Regierungsbezirks Oberbayern.

Das Veterinärwesen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und Physikaten des Regierungsbezirkes die unterm 24. Februar 1862 erlassene kgl. Allerhöchste Verordnung, das Veterinärwesen betr., zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 27. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzhum.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Veterinärwesen betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir haben eine Abänderung mehrerer Bestimmungen Unserer Verordnung vom 1. September 1858 — Regierungsblatt S. 1145 — die Reorganisation des Veterinärwesens betr., für nothwendig befunden und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Neben den Thierärzten, welche die verordnungsmäßigen Vorbedingungen zur Ausübung der Thierheilkunde erfüllt

haben, darf bei obwaltendem Bedürfnisse auch anderen Personen, die zwar jene Vorbedingungen nicht erfüllt, jedoch praktische Befähigung in der Thierheilkunde erprobt haben, die Ausübung thierärztlicher Handlungen in widerruflicher Weise gestattet werden.

§. 2.

Eine solche Bewilligung ist nur für diejenigen thierärztlichen Verrichtungen zu ertheilen, für deren Ausübung die praktische Befähigung des Bewerbers anerkannt ist, und soll zurückgenommen werden, sobald das Bedürfniß des Bezirks durch geprüfte Thierärzte befriedigt wird.

§. 3.

Zur Behandlung ansteckender Krankheiten berechtigt eine solche Bewilligung nicht, auch verleiht dieselbe weder den Charakter als Thierarzt noch sonst die Rechte geprüfter Thierärzte.

§. 4.

In demselben Umfange, in welchem den Licenzirten die Ausübung der Thierheilkunde gestattet ist, steht denselben auch unter genauer Einhaltung der nach §. 17 Abs. 2 Unserer Verordnung vom 1. September 1858 den Thierärzten obliegenden Verpflichtungen die Befugniß zu, die anzuwendenden Medicamente selbst zu bereiten und abzugeben.

§. 5.

Auf die mit Bewilligungen für thierärztliche Verrichtungen versehenen Individuen finden bei Ueberschreitung ihrer Licenz die Strafbestimmungen gegen thierärztliche Pfuscherei Anwendung.

Die Ueberwachung derselben obliegt den Distrikts-polizeibehörden und den Gerichts- und Polizeiärzten.

§. 6.

Den Distrikts-Räthen und den Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins wird überlassen, die Ertheilung von Bewilligungen zu thierärztlichen Handlungen für einen bestimmten Polizeibezirk und für bestimmte thierärztliche Verrichtungen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu beantragen.

Hierbei haben dieselben die für solche Verrichtungen befähigt erachteten Personen unter Angabe der Gründe in Vorschlag zu bringen.

§. 7.

Unsere Regierungen, Kammern des Innern, haben diese Anträge insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen der Viehbesitzer und das obwaltende Bedürfniß zu würdigen und zu bescheiden.

Denselben ist auch die Zurücknahme ertheilter Bewilligungen im Falle des §. 2. gegenwärtiger Verordnung, sowie bei hiezu gegründeten Anlaß gebendem Verschulden vorbehalten.

§. 8.

Zur Ausübung thierärztlicher Verrichtungen an den eigenen Thieren durch die Viehbesitzer oder deren Angehörige und Dienstleute, dann zur Hülfeleistung in Nothfällen ist eine Bewilligung — unbeschadet jedoch der bestehenden Bestimmungen über ansteckende Krankheiten — nicht erforderlich.

§. 9.

Die §§. 12. 13. 14. und 15. Unserer Verordnung vom 1. September 1858 sind hiedurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung ist vom 1. Juli lfd. Js. an in Vollzug zu setzen.

Gegeben zu Nizza, den 24. Februar 1862.

Max.

Freiherr v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Epplen.

ad Nrum. 28,283.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ruhpolding, kgl. Landgerichts Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Ruhpolding in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising, im Dekanate Haslach, und im Landgerichtsbezirke Traunstein; sie zählt bei 5 Stunden im Umfange 1787 Seelen, 2 Filialen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Stiftungskassen	51 fl.	47	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:			
1) Anschlag der Wohnung . . .	30 fl.	—	kr.
2) Ertrag aus Grundstücken . .	56 fl.	46⅛	kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte . . . einschlüssig des approximativen Ansatzes von 23 fl. 36 kr. für Naturalforstberechtigung von ungefähr 18 Klafter Holz.	161 fl.	6⅛	kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	87 fl.	10	kr.
2) an Stolgebühren	234 fl.	48	kr.
3) Meßstipendien	140 fl.	—	kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	102 fl.	—	kr.
VI. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	254 fl.	—	kr.
in Summa	1117 fl.	37⅛	kr.

Die Lasten bestehen in:

I. wegen des Diöcesanverbandes . . .	1 fl.	—	kr.
II. Baucanon an die Gemeinde für Erfüllung der Baupflicht	18 fl.	—	kr.
III. Aufwand für den Hilfspriester . .	508 fl.	—	kr.
in Summa	527 fl.	—	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 590 fl. 37⅛ kr. ergibt.

Bei der Pfarrei befinden sich ungefähr 48 Dez. Gärten und 13 Tgw. 22 Dz. Eggarten und Wiesen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 25. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,357.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den angeblichen Polizeiaktuar C. Fr. Lill aus Eßlingen im Königreiche Württemberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. Oktober v. Js. kam in das Gasthaus zur Post zu Benedictbeuern ein unbekannter Mann, um zu übernachten. Er blieb daselbst bis zum 14. Oktober, an welchem Tage er sich Morgens 5 Uhr mit dem Vorgeben entfernte, eine Bergparthie zu machen, worauf er nicht mehr zurückkam, und im Gasthause eine Zeche von 5 fl. schuldig blieb Dort ließ er einen Rock, sogenannten Ueberzieher, und einen kleinen Bund Schlüssel im Werthe von 8 bis 10 fl. zurück.

In das Fremdenbuch daselbst schrieb er den Namen: „C. Fr. Lill, Polizeiaktuar in Eßlingen in Württemberg."

Er trug ein geladenes Terzeroll bei sich, welches er nach seiner Angabe in München gekauft hatte.

Eine an das k. württembergische Oberamt Eßlingen deßfalls gerichtete Requisition wurde dahin erwidert, daß von einer Persönlichkeit des C. Fr. Lill nichts bekannt sei, und der fragliche Reisende jedenfalls einen falschen Namen in das Fremdenbuch eingeschrieben habe.

Im Generalfremdenregister der Polizeidirektion München wurde sein Name gleichfalls nicht gefunden.

Ob irgend ein Unglücksfall oder was sonst vorliege, ist zur Zeit ungewiß. Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten nachstehend die Personalbeschreibung dieses Mannes mit dem Auftrage zugeschlossen, geeignete Spähe zu verfügen und allenfallsige sachdienliche Ergebnisse dem k. Landgerichte Tölz mitzutheilen.

Personalbeschreibung.

Alter 22 bis 24 Jahre, Größe ungefähr 5′ 8″, Statur untersetzt, Haare blond, gekräuselt, Stirne etwas hoch, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch in württembergischem Dialekt.

Kleidung: schwarzer Tuchrock, schwarze Bukskinhose, dunkle Weste, schwarze Tuchkappe, daran ein Schild mit Tuch überzogen, kalblederne Halbstiefel.

München, den 24. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 28,148.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Untersuchung gegen Georg Hager, Früchtenhändler von Wörgl, k. k. Bezirksamts Kufstein betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Der Früchtenhändler Georg Hager von Wörgl, k. k. österr. Bezirksamts Kufstein, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes München r./J. vom 11. l. Mts. wegen zweier Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles in eine vierjährige Arbeitshaus-Strafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung der Personal-Beschreibung des Georg Hager hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

München, den 26. März 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Signalement
Georg Hager von Wörgl.

Gestalt stark, Maß 6′, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, Haare schwarz, Augen grau, Nase groß, Zähne gut, Mund geregelt, Sprache tyrolerisch.

---

ad Nrum. 26,374.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden
von Oberbayern.

Die Selbstentleibung des angeblichen Theodor Sprößer betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Nachstehend folgt Abdruck einer Bekanntmachung des Stadtmagistrates Straubing vom 19. v. Mts. bez. Betreffs zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, über den wahren Namen und die Herkunft des Defunkten zu recherchiren und gemachte sachdienliche Erhebungen ungesäumt zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

München, den 26. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Die Selbstentleibung des angeblichen Theodor Sprößer betr.

In der Nacht vom 22. auf 23. Oktober v. Js. hat sich in einem Gasthause dahier ein junger Mann durch einen Schuß entleibt.

Derselbe hatte im Fremdenbuche den ohne Zweifel unwahren Eintrag gemacht: „Theodor Sprößer, stud. jur. et cam. Heidelberg.“

Da die bisherigen Erhebungen ohne Resultat blieben, so werden sämmtliche Polizei-Behörden ersucht, über den wahren Namen und die Herkunft des Defunkten zu recherchiren und gemachte sachdienliche Erfahrungen anher mitzutheilen, zu welchem Behufe dessen Signalement mitgetheilt wird, wie folgt:

Alter ungefähr in den ersten Zwanzigerjahren, Größe 5′ 10¼″, Haare hellbraun, etwas lockig, mittelmäßig lang, Stirne hoch, Augen hellgrau, Gesicht voll, Nase proportionirt und abwärts stehend, Mund gewöhnlich, Vorderzähne gut, Bart ohne, Körperbau sehr kräftig und muskulös, Dialekt nach Aussage von Auskunftspersonen mehr schwäbisch als fränkisch, besondere Kennzeichen, Stirne und Wangen mit kleinen Sommersprossen übersäet.

Kleidung: Schwarzer Rock und Hose, schwarz und rothgestreifte Mütze, braun und graugestreifte Wollenweste, schwarzseidene Cravattbinde, weißbaumwollenes Hemd mit feinen roth und lilablauen Tupfstreifen, kalblederne Stiefel.

Straubing, am 19. Februar 1862.

Stadtmagistrat Straubing.

Leeb, Bürgermeister.

---

ad Nrum. 28,537.

An

die k. Localschulkommissionen und Distriktsschulinspektionen von Oberbayern.

Das Gesuch des Pfarrers Feldbausch in Rheinzabern um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „Denksprüche und Sprichwörter“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem Pfarrer Peter Anton Feldbausch in Rheinzabern verfaßte, im Verlage von A. Wappler in Speier in I. Auflage zum Preise von 24 kr. in einem Theile erschienene Werk „Denksprüche und Sprichwörter für Haus und Schule“ wurde zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. d. M. auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nro. II. der für die Schüler an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. B. a. Ziffer 18 aufgenommen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 29. Mai v. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 1153) in Kenntniß gesetzt.

München, den 26. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 27,648.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungs-Uebersicht für das Jahr 1861 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des §. 60 der Allerhöchst genehmigten Statuten des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern wird im nachstehenden Abdrucke eine summarische Rechnungs-Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines für das Kalenderjahr 1861 bekannt gemacht.

München, den 23. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Summarische Rechnungs-Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Kalenderjahre 1861.

Vortrag.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
I. Einnahmen.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Aktivrest	494	7	1	
Aktiv-Ausstände	181	1	—	
Beiträge für den Reservefond	1372	7	—	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
An Versicherungs-Beiträgen	5816	58	—	
An Beiträgen für den Reservefond	336	4	—	
An Klagekosten	4	45	—	
An Zuschüssen	1191	15	—	
Summa	9396	17	1	
II. Ausgaben.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Remuneration an die Agenten	6	14	—	
Nachlaß und Verlust	—	—	—	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
Entschädigungen	3134	10	—	
Direktorial-Vorstand, Buchhalter, Kassier und Schreiber	1720	—	—	
Remuneration der Agenten und Abschätzungskosten	624	20	2	
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	199	10	—	
Schreibmaterialien, Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	250	46	—	
Postporto, Botenlöhne und Inserationsgebühren	292	9	—	
Nachlaß und Verlust, dann Gerichtskosten	17	20	—	
Aus dem Reservefond zur Entschädigungszahlung pro 1861	1191	15	—	
Sonstige Ausgaben	55	8	—	
Summa	7490	32	2	
Abgleichung.				
Die Einnahmen betragen	9396	17	1	
Die Ausgaben betragen	7490	32	2	
Verbleibt Aktiv-Rest	1905	44	3	

München, am 13. März 1862.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern.

ad Nrum. 27,956.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Verzichtleistung der Expedientenfirma Karl und Wilhelm Strecker in Antwerpen und Mainz auf ihre Conzession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika, Australien u. Buenos-Ayres betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach einem Schreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 17. l. Ms. die Expedientenfirma Karl und Wilhelm Strecker in Antwerpen und Mainz auf die weitere Ausübung ihrer Befugniß zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika ꝛc. verzichtet haben, so wird die dem Weinhändler Georg Bornberger in der Stadt Ingolstadt am 23. Februar 1858 (Kr.-A.-Bl. S. 335) ertheilte Agentur-Bewilligung zurückgezogen und dieses hiemit bekannt gemacht.

München, den 24. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831, werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem k. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen auf Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833, eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten in der Pfalz keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München, den 28. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

(3)2 Vitzthum.

---

ad Nrum. 5948.

Den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 10. November 1861 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird sämmtlichen Gemeinden des Kreises Oberbayern nachfolgende höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 20/23. d. M. zur Kenntnißnahme gebracht.

Freising, den 23. März 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Mayer.

(Abdruck.) Nro. 7475.

Königreich Bayern. Staatsministerium der Justiz.

Seit Erlassung des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., haben viele Gemeinden Eingaben an das Staatsministerium der Justiz gerichtet mit der Bitte um Lostrennung von denjenigen Landgerichten, welchen sie bisher zugetheilt gewesen sind, und um Einverleibung in andere Gerichtssprengel.

Eine nicht unbeträchtliche Anzahl dieser Gesuche hat bei Erlassung der Vollzugsverordnung vom 24. Februar

1862 zum Gerichtsverfassungsgesetze die gewünschte Berücksichtigung gefunden.

Anderen Gesuchen der bezeichneten Art konnte dagegen eine Beachtung vorerst nicht zugewendet werden, theils weil die Zeit welche den betreffenden Staatsministerien für die Vorarbeiten zum Vollzuge des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Gebote stand, zu kurz war, um alle diejenigen Erhebungen pflegen zu können, welche für eine gründliche Würdigung der betreffenden Gesuche unentbehrlich gewesen wären, theils weil die gepflogenen Erhebungen und eine reifliche Erwägung der Sachlage zu der Ueberzeugung geführt haben, daß, abgesehen von der Rücksicht, welche auf Größe und Gestaltung der nächstgelegenen Gerichtssprengel zu nehmen war, die Gewährung jener Gesuche zu einer tiefeingreifenden Verletzung der Interessen der bestehenden Distriktsgemeinden führen würde.

Das Staatsministerium der Justiz hat indessen nicht beabsichtiget, hiemit den unberücksichtiget gebliebenen Gesuchen ein für allemal jede Aussicht auf Gewährung zu entziehen. Es bleibt vielmehr vorbehalten, solchen Gesuchen da, wo sich die mit dem 1. Juli ds. Js. in's Leben tretende Eintheilung der Gemeinden unter die verschiedenen Landgerichte wider Erwarten nicht als entsprechend bewähren sollte, in der Folge noch die geeignete Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Vorstehendes ist zur Beruhigung der betreffenden Gemeinden durch die Kreisamtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 20. März 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

An das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern.	Durch den Minister der General-Sekretär,
B. w. v.	Minist.-Rath Steyrer.

---

ad Nrum. 2605.

Wiederbesetzung der Pfarrei Ebenried betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Ebenried im Dekanatsdistrikte Pyrbaum wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte: Aus Staatskassen baar	120 fl.	—	kr.
	4 Schff. 3 Mtz. 1 Vrtl. 1 Schztl. Korn	38 fl.	11¼	kr.
	12 Klftr. weiches Scheitholz und 300 Wellen	52 fl.	—	kr.
	aus Stiftungskassen baar	134 fl.	—	kr.
II.	Ertrag aus Realitäten: Wohnung und Oekonomiegebäude	20 fl.	—	kr.
	7 Tgw. 2 Dz. Aecker, 2 Tgw. 17 Dz. Wiesen und 56 Dz. Garten	50 fl.	—	kr.
III.	Ertrag aus Rechten: Zinse	13 fl.	26¾	kr.
	Weiderecht	— fl.	6	kr.
IV.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	25 fl.	47	kr.
	Summa	453 fl.	51	kr.
	Lasten, worunter 100 fl. baar Emeritengehaltsbeitrag begriffen	106 fl.	49	kr.
	Summa	346 fl.	42	kr.

Bemerkt wird noch, daß die Ergänzung nur bis 500 fl. eintreten wird.

Bayreuth, den 22. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Nürnberg hat am 4. März 1862 Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo-

bei zugegen waren: der k. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Rath Merz, Assessor von Hornthal, Lutz, I. Staatsanwalt, und Bogner, Protokollführer, in der Untersuchung gegen Redakteur Georg Hammerbacher wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Artikel „der Fürst der Hölle und dessen Regierung," und des Gedichtes „Protestation Herrman's des Cheruskers" in Nr. 22 des Nürnberger Beobachters vom 20. Februar 1862 beschlossen:

es sei unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nummer 22 des Nürnberger Beobachters vom 20. Februar 1862, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 15. März 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor: Frhr. v. Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Dem Med. Dr. Franz Berger in Seehaus, k. Landgerichts Laufen, wurde, seiner Bitte entsprechend, die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis ertheilt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des Kreiskommandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern am 17. März l. J.:

1) Im k. Landwehr-Bataillon der Stadt Landsberg der bisherige Unterlieutenant Heinrich Feichtinger zum Oberlieutenant;

2) im k. Landwehr-Bataillon Mühldorf der bisherige Unterlieutenant Xaver Sattler zum Oberlieutenant, und der bisherige Junker Nikolaus Fröhlich zum Oberlieutenant

ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 27. März 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen $3\frac{1}{2}$ Prozent	—	—
" 4 "	—	$100\frac{7}{8}$
" 4 " halbjährig	$101\frac{1}{4}$	—
" $4\frac{1}{2}$ "	—	$103\frac{7}{8}$
" $4\frac{1}{2}$ " halbjährig	—	$103\frac{3}{4}$
" 5 " IV. Emiss.	—	—
" 5 " neue "	$103\frac{1}{4}$	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$100\frac{1}{8}$
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	828	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	22	März	—	187	187	187	—	21	47	21	21	20	51	—	184	184	132	2	17	10	16	53	16	21
Berchtesgaden	18	„	6 1/4	78	83 1/6	68 1/6	15 1/4	—	—	22	48	—	—	5 1/2	41	46 1/2	42 1/2	3 1/2	—	—	17	—	—	—
Bruck	20	„	—	189	189	187	2	21	19	20	48	20	2	—	59	59	59	—	17	4	16	36	15	54
Burghausen	17	„	—	6	6	6	—	—	—	20	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	16	—	—	—
Erding	20	„	89	562	651	600	51	21	7	20	32	20	8	1	162	163	157	6	16	34	16	27	15	45
Freising	18	„	35	242	277	203	14	21	8	20	50	20	24	10	74	84	68	16	17	10	16	59	16	24
Friedberg	20	„	—	28	28	28	—	21	59	21	9	20	15	—	30	30	30	—	17	29	17	2	16	35
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	10	„	—	133	133	128	5	20	3	19	20	18	53	8	54	62	51	11	17	44	17	9	16	51
Ingolstadt	22	„	—	429	429	426	3	20	2	19	36	19	4	2	121	123	121	2	17	25	17	17	16	28
Kraiburg	8	„	—	14	14	14	—	19	30	19	8	19	—	—	18	18	18	—	—	—	15	—	—	—
Landsberg	21	„	21	281	302	261	41	22	10	20	36	19	36	5	45	50	50	—	18	32	17	44	17	—
Laufen	20	„	—	3	3	3	—	20	—	19	40	19	—	—	14	14	14	—	15	—	14	45	14	30
Moosburg	18	„	30	321	351	340	11	20	53	20	30	19	52	—	42	42	36	6	17	9	16	49	15	20
Mühldorf	18	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	16	—	15	40	15	15
München	22	„	581	3667	4248	3115	1133	21	50	21	20	20	46	203	1234	1437	1131	306	17	24	16	52	16	12
Murnau	22	„	13	18	31	22 1/2	8 1/2	24	22	23	53	22	54	16 1/2	8	24 1/2	20	4 1/2	18	50	18	36	18	30
Neuötting	18	„	—	10	10	10	—	20	—	19	54	19	30	—	4	4	4	—	16	12	15	21	14	30
Pfaffenhofen	18	„	3	119 1/2	122 1/2	122 1/2	—	20	29	20	6	19	48	—	60 1/2	60 1/2	60 1/2	—	16	23	16	7	15	54
Pöttmes	18	„	—	70	70	70	—	21	—	20	39	20	6	—	39 1/2	39 1/2	39 1/2	—	17	11	16	58	16	30
Rain	22	„	1	50	51	51	—	20	50	20	22	19	43	—	31	31	28	8	17	15	17	—	16	48
Reichenhall	18	„	—	14	14	14	—	22	30	22	—	21	30	—	4	4	4	—	16	30	16	30	16	30
Rosenheim	20	„	300	353	653	378	375	21	13	20	41	19	12	20	221	241	201	40	15	51	15	18	14	59
Schongau	18	„	2	79	81	61	20	22	11	21	31	20	46	6	32	38	24	14	18	40	18	22	16	52
Schrobenhausen	20	„	5	132	137	132	5	20	51	20	13	19	33	1	180	181	150	31	16	48	16	33	16	—
Traunstein	22	„	71	281	352	323	29	21	48	21	12	18	—	13	128	141	118	33	16	24	15	48	14	36
Trostberg	21	„	—	7	7	7	—	—	—	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	18	„	12	22	34	23	11	20	15	19	52	19	—	6	63	69	63	6	15	48	15	30	15	2
Weilheim	20	„	2	46	48	43	5	23	19	22	15	21	6	13	44	57	48	9	18	31	18	4	17	38
Wolnzach	13	„	1 1/2	30	31 1/2	31 1/2	—	19	47	19	16	18	4	—	8	8	8	—	17	12	17	1	16	58

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	120	120	114	6	14	27	14	22	14	4	3	366	369	352	17	7	44	7	6	6	36
Berchtesgaden		—	—	58	58	58	—	—	—	15	—	—	—	10	20	30	20	10	—	—	8	6	—	—
Bruck		—	6	122	128	128	—	15	10	14	49	14	29	—	315	315	315	—	7	34	7	2	6	32
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	456	456	452	4	14	37	14	10	13	56	18	344	362	342	20	7	54	7	18	6	37
Freising		—	10	27	37	29	8	14	39	14	22	14	—	—	192	192	176	16	7	45	7	17	6	54
Friedberg		—	—	26	26	26	—	15	9	13	34	12	—	5	134	139	124	15	7	32	7	7	6	43
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	30	30	30	—	14	—	15	43	13	20	3	71	74	68	6	8	29	7	18	7	—
Ingolstadt		—	6	130	136	129	7	13	38	13	29	12	30	17	262	278	269	9	7	36	7	28	6	51
Kraiburg		—	—	46	46	46	—	13	—	12	57	12	30	—	20	20	20	—	8	—	7	1	6	18
Landsberg		—	6	126	132	103	29	15	46	15	20	14	46	—	157	157	107	50	7	20	7	1	6	40
Laufen		—	—	67	67	67	—	13	30	13	19	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	147	147	147	—	14	29	13	59	13	—	10	96 1/2	106 1/2	94 1/2	12	8	30	7	37	6	35
Mühldorf		—	—	20	20	20	—	13	18	13	7	13	—	—	1	1	1	—	—	—	6	21	—	—
München		—	1057	4669	5726	4249	1477	15	3	14	38	14	28	134	2706	2840	2659	181	8	23	7	35	7	19
Murnau		—	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	3	37	40	31 1/2	8 1/2	8	49	8	26	7	57
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	54	54	—	7	10	6	21	5	51
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	236	236	236	—	7	12	6	45	6	32
Pöttmes		—	—	33	33	33	—	14	36	14	28	14	6	3	32	35	32	3	7	51	7	29	7	9
Rain		—	—	69	69	69	—	14	9	13	52	13	30	10	26	36	27	9	7	39	7	19	6	48
Reichenhall		—	—	68	68	68	—	15	30	15	—	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	100	419	519	369	150	15	5	13	58	13	18	25	440	465	415	50	7	20	6	59	6	34
Schongau		—	2	19	21	13	8	16	18	15	30	14	34	19	59	78	66	12	7	53	7	21	6	54
Schrobenhausen		—	—	9	9	9	—	14	12	—	—	13	30	12	269	281	258	23	8	14	7	57	7	16
Traunstein		—	28	77	105	47	58	14	—	13	36	12	48	42	163	205	181	24	8	—	7	—	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	108	106	2	6	54	6	33	6	—
Weilheim		—	4	15	19	18	1	15	19	14	57	12	—	—	192	192	190	2	8	27	8	6	7	44
Wolnzach		—	—	14	14	14	—	13	59	13	54	13	50	—	24	24	24	—	7	23	7	16	6	36

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 34. den 4. April 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 29,262.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für die Feuer- und Lebensversicherungsgeschäfte im Bezirke der Stadt München, dann der Landgerichte München l. u. r./J. der Besitzer des Packträger-Institutes, M. A. Hartl dahier, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 1. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

ad Nrum. 29,000.

Gesuch des Landgerichtsthierarztes Augustin Korbler in Ebersberg um Autorisirung zur Ertheilung des praktischen Unterrichts für Absolventen der Thierarzneischule betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund vorliegender Gutachten dem Thierarzte Augustin Korbler von Ebersberg gestattet worden ist, den vorschriftsmäßigen einjährigen Unterricht für Absolventen der Thierarzneischule zu ertheilen.

München, den 31. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Ueber

der Ergebnisse der im Regierungsbezirke Oberbayern

Benennung der sammelnden Stellen und Behörden.	a) Für allgemeine Zwecke:				b) Für Zwecke des katho							
	Für die Cretinen-Anstalt in Ecksberg, auf die Erzdiöcese beschr.		Für die Kreis-Irren-Anstalt.		Für die Väter am hl. Grabe.		Erbauung einer Kirche in Bingert.		Erbauung einer Kirche u. Schule für die Deutschen in London.		Erweiterung d. Pfarrkirche in Schlitshausen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ordinariate:												
München-Freising	—	—	—	—	2934	16¼	—	—	—	—	—	—
Augsburg	—	—	—	—	789	27	—	—	—	—	—	—
Eichstädt	—	—	—	—	55	42	—	—	—	—	—	—
Passau	—	—	—	—	115	46	—	—	—	—	—	—
Regensburg	—	—	—	—	139	49	—	—	—	—	—	—
II. Distriktspolizeibehörden:												
Aibling	59	3	34	15	—	—	32	33	26	4	36	—
Aichach	18	—	92	17½	—	—	18	11	20	—	17	18¼
Altötting	—	—	42	24¼	—	—	32	49	19	51	34	29
Berchtesgaden	4	17	3	36	—	—	2	48	4	36	3	3
Bruck	74	15½	63	30¾	—	—	39	47½	40	55	42	3¾
Burghausen	—	—	20	9½	—	—	19	59	19	56	20	3
Dachau	108	13	81	49	—	—	39	10	46	13	41	55
Dorfen	68	50¾	63	18	—	—	29	27½	38	17	25	27
Ebersberg	66	7	66	9	—	—	35	2	22	24	41	46½
Erding	71	15	59	38¾	—	—	37	1¼	28	21	30	— ½
Freising	55	58	36	56	—	—	30	47¾	34	40	32	9¼
Friedberg	7	30	58	51	—	—	10	50	8	56	8	54
Haag	89	7¼	63	39¾	—	—	43	20½	48	44	42	35¼
Ingolstadt	—	—	51	1½	—	—	6	10	9	42	4	15
Landsberg	—	—	85	11	—	—	29	9	30	26½	30	16½
Laufen	70	54½	44	2	—	—	50	3¾	53	57	45	30½
Miesbach	64	18½	60	13¾	—	—	39	52¼	36	4¼	47	43¼
Moosburg	84	9½	43	20½	—	—	33	55½	41	18	31	42
Mühldorf	173	43¼	53	58½	—	—	50	35¾	51	35¼	45	55
München l. d. J.	41	16¼	32	35	—	—	25	7	27	2	23	23¼
München r. d. J.	41	21	20	50	—	—	17	56	40	27¾	19	33½
Neumarkt	105	6	56	48¾	—	—	32	10	38	12	32	53¼
Pfaffenhofen	24	3	41	11	—	—	12	38	5	46¼	14	28
Prien	61	45	50	6	—	—	18	10	21	24	18	9
Rain	—	—	30	24½	—	—	12	17½	14	55	13	45
Reichenhall	38	4	17	27	—	—	15	33	29	4	11	4
Rosenheim	95	15	81	31	—	—	48	48	64	30	44	57
Schongau	74	37	63	45¼	—	—	19	48	19	57	32	6

[...]ſicht

[...] vorgenommenen Kirchen-Collekten pro 1860/61.

[...]liſchen Cultus:				c) Für Zwecke des proteſtantiſchen Cultus:								d) Für Zwecke des iſraelitiſchen Cultus:			
Für die Cultur-Gebäude in Freienfels.		Erweiterung d. Pfarrkirche in Obermauerbach.		Erbauung eines Bethauſes in Donauwörth.		Reſtauration des Ulmer Münſters.		Erbauung einer Kirche in Freiſing.		Für den Fortbeſtand des Pfarrwaiſenhauſes in Windsbach.		Reparatur der Synagoge zu Zirndorf.		Erbauung einer Synagoge zu Abbach.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	41	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	44	142	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	33	24	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	21	2	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	53	40	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	50	15	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	6	53	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	24	28	2¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	21½	42	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	48½	37	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	49½	29	11¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	44	15	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	53½	44	30½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	27	17	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	2¾	36	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	7	38	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	31½	37	49¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	45½	33	28¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	47¾	47	17¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	16	22	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	21½	16	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	59	31	34½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	45	11	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	57	20	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	37	18	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	19	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	32	36	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	13	25	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Benennung der sammelnden Stellen und Behörden.	a) Für allgemeine Zwecke:				b) Für Zwecke des katho							
	Für die Cretinen-Anstalt in Ecksberg, auf die Erzdiöcese beschr.		Für die Kreis-Irren-Anstalt.		Für die Väter am hl. Grabe.		Erbauung einer Kirche in Bingert.		Erbauung einer Kirche u. Schule für die Deutschen in London.		Erweiterung d. Pfarrkirche in Schlishausen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Schrobenhausen	15	10½	32	16	—	—	5	6	3	48	12	31
Starnberg	10	13	33	45	—	—	—	—	4	21	4	48
Tegernsee	18	52¼	13	44	—	—	8	56	9	45	10	20
Tittmoning	54	46	36	23½	—	—	37	26¼	56	—	25	9
Tölz	29	54	28	14	—	—	15	5	17	13	17	12
Traunstein	120	48	72	6½	—	—	76	45	114	37	71	58½
Trostberg	108	58	58	28	—	—	49	32½	45	12	57	56
Wasserburg	90	—	44	52½	—	—	28	21	43	21	37	26
Weilheim	7	12	60	6	—	—	27	—½	36	35½	18	39
Werdenfels	25	8	24	27	—	—	11	2	15	12	17	37¾
Wolfratshausen	45	48	36	—½	—	—	29	46¼	31	39	31	44
Stadt Ingolstadt	—	—	4	46¾	—	—	7	8¼	9	1½	7	11
Stadt München	225	31	217	20¼	—	—	227	11¾	270	33½	232	12¼
III. Protestantisches Dekanat München	—	—	87	31¼	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	2249	30¾	2169	1½	4035	—¼	1307	21¼	1500	36¾	1336	10⅛

Zusammen

a) Für allgemeine Zwecke . . . . .

b) Für Zwecke des katholischen Cultus . .

c) Für Zwecke des protestantischen Cultus .

d) Für Zwecke des israelitischen Cultus . .

Summe . .

München, den 30. März 1862.

Königliche Regierung von Ober

Freiherr von Zu-Rhein,

lischen Cultus:				c) Für Zwecke des protestantischen Cultus:								d) Für Zwecke des israelitischen Cultus:			
Für die Cultur-Gebäude in Freienfels.		Erweiterung d. Pfarrkirche in Obermauerbach.		Erbauung eines Bethauses in Donauwörth.		Restauration des Ulmer Münsters.		Erbauung einer Kirche in Freising.		Für den Fortbestand des Pfarrwaisenhauses in Windsbach.		Reparatur der Synagoge zu Zirndorf.		Erbauung einer Synagoge zu Abbach.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	17	12	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	4½	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	21	5	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	56¾	23	13¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	16	15	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	23½	66	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	50	47	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	32½	34	53½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	46	19	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	47½	14	49¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	53	25	13½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	51½	6	52½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
227	24	209	42	—	—	—	—	—	—	—	—	46	18	65	42
—	—	—	—	243	57½	94	21	547	49	190	—	—	—	—	—
1179	53¾	1405	22	243	57½	94	21	547	49	190	—	46	18	65	42

stellung.

. . .	4,418	fl.	32¼	kr.
. . .	10,764	fl.	24½	kr.
. . .	1,076	fl.	7¼	kr.
. . .	112	fl.	—	kr.
. . .	16,371	fl.	4	kr.

bayern, Kammer des Innern.

Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 28,722.

An

sämmtliche kgl. Landgerichte in Oberbayern, die k. Polizeidirektion München und das k. Stadtkommissariat Ingolstadt.

Das Wandern ausländischer Handwerksgesellen in Bayern, hier die k. sächsischen Arbeitsbücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. d. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur gleichmäßigen Nachachtung für sämmtliche kgl. Paßpolizeibehörden in Oberbayern bekannt gegeben.

München, den 28. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 7786.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung der k. sächsischen Gesandtschaft zu München sind bei Umgestaltung des Gewerbewesens im Königreiche Sachsen die bisher daselbst üblichen Wanderbücher in Wegfall gekommen und durch „Arbeitsbücher" ersetzt worden, welche gemäß §. 7 der Ministerialverordnung vom 15. Oktober v. J. auch beim Wandern im Auslande als gültige Reiselegitimationen benützt werden können. Von Seite einiger k. bayerischer Grenzbehörden, namentlich in Hof ist den mit solchen Arbeitsbüchern reisenden sächsischen Handwerksgesellen der Eintritt nach Bayern beanstandet worden, weil in ersteren die für die früheren Wanderbücher übliche Bemerkung fehlt, daß den Inhabern das Wandern im In- und Auslande gestattet sei.

Die k. Regierung wird beauftragt, die einschlägigen k. Paßpolizeibehörden unter Bezugnahme auf Art. 15 Ziff. 6

der allgemeinen Paßverordnung vom 17. Jänner 1837 dann auf die Ministerialentschließung vom 11. September 1831 „die wandernden Handwerksgesellen betr." Döll. V S. Bd. XIV. S. 945, dahin anzuweisen, daß die in Frage stehenden sächsischen Arbeitsbücher als ausreichende Reiselegitimationen zum Wandern im Königreiche Bayern anzusehen und den Inhabern beim Eintritte in das Königreich keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen seien, insoferne nicht allenfalls anderweitige in den bestehenden Vorschriften begründete polizeiliche Bedenken gegen dieselben bestehen.

München, den 24. März 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken. B. w. v.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 29,378.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Schönau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Cantor- und Organistendienst zu Schönau, k. Landgerichts Aibling, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 455 fl. 45 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Aibling in Kirchdorf einzureichen.

München, den 29. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 27,231.

Ergebnisse der Distriktsgemeindefondsrechnung des Landgerichtsbezirks Bruck pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 21 werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung bekannt gegeben, wie folgt:

A. Einnahmen:

		fl.		kr.		hl.	
1)	Aktivrest des Vorjahres	310	fl.	26	kr.	2	hl.
2)	Rechnungsersatzposten	18	fl.	—	kr.	—	hl.
3)	Kreisfondszuschüsse	900	fl.	—	kr.	—	hl.
4)	Distriktsumlagen	3510	fl.	26	kr.	3	hl.
	Summa der Einnahmen	4738	fl.	53	kr.	1	hl.

B. Ausgaben:

		fl.		kr.		hl.	
1)	Verwaltungskosten	63	fl.	36	kr.	—	hl.
2)	auf die Beschälstationen	94	fl.	28	kr.	—	hl.
3)	auf die Distriktsstraßen	2515	fl.	20	kr.	—	hl.
4)	Ersatzleistungen	2	fl.	12	kr.	—	hl.
5)	Sustentationsbeiträge	1520	fl.	—	kr.	—	hl.
	Summa der Ausgaben	4195	fl.	36	kr.	—	hl.
	Aktivrest	543	fl.	17	kr.	1	hl.

München, den 29. März 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 27,368.

Die Revision der Rechnung der Distriktsgemeindefonds in Freising pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung des Landgerichtsbezirkes Freising für das Verwaltungsjahr 1860/61 bekannt gegeben, wie folgt:

Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahme.		Rückstände.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aktivrest voriger Rechnung	187	19¼	—	—
2) Kreisfondszuschüsse	2100	—	—	—
3) Distriktsumlagen	12831	35¼	—	—
4) Rückvergütungen	78	31½	—	—
5) Besondere Einnahmen	51	—	—	—
Summa der Einnahme	15248	26	—	—

Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgabe.		Zahlungs-Rückstände	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Zahlungsrückstände	—	—	200	—
2) Ersatzposten	—	37½	—	—
3) Transportgebühren	6	3	—	—
4) Unterhalt der Distriktsstraßen	14211	2½	—	—
5) Auf Mooskulturen	300	—	—	—
6) Auf Distriktswasserbauten	100	—	—	—
7) Auf Medizinalanstalten	72	30	—	—
8) Auf Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder	81	—	—	—
9) Zur Distriktshilfskassa	50	—	—	—
10) Zum Distriktsgetreidemagazin	150	—	—	—
11) Besondere Ausgaben	41	—	—	—
12) Remunerationen	225	—	78	30
Summa der Ausgabe	15227	12¾	278	30

Abschluß:

Einnahme	15248	fl.	26	kr.
Ausgabe	15227	fl.	12¾	kr.
Aktivrest	21	fl.	13¼	kr.

München, den 29. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 29,821.

Baderprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Eingetretener Hindernisse wegen kann die mittelst Ausschreiben im Kreisamtsblatt Nr. 31 S. 595 auf Samstag den 26. April l. Js. festgesetzte Baderprüfung am genannten Tage nicht stattfinden, und wird deßhalb zur Abhaltung derselben

Montag der 28. April

bestimmt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 1. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 13,989.

An

sämmtliche allgemeine und besondere kgl. Rentämter und Kassen, an sämmtliche k. Landgerichte und beziehungsweise Taxämter, an sämmtliche k. Bezirksgerichtstaxämter, an die k. Kreiskasse, an die sämmtlichen k. Baubehörden und die k. Strafanstalten, dann an die Kassaverwaltung des Kreisamts-Blattes von Oberbayern.

Das Amtsbürgschaftswesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden erhalten anliegend einen Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. d. Mts., bezeichneten Betreffs, Nr. 6560 zur genauen Nachachtung mit nachstehenden Weisungen.

1) Die von höchster Stelle getroffenen Anordnungen sind sofort in Vollzug zu setzen. Zu diesem Behufe hat die obenbenannte Behörde diese höchsten Bestimmungen an sämmtliche bürgschaftspflichtige Beamte und Bedienstete seines Geschäftskreises, so das k. Landgericht an den kgl. Landrichter, und den Taxbeamten, zur Kenntnißnahme und möglichst schleunigen Vollziehung geeignet mitzutheilen.

2) Zugleich ergeht die Aufforderung an sämmtliche kautionspflichtigen Beamte und Bedienstete, welche ihre in Baarem aufrecht gemachten Cautionen schon vollständig einbezahlt haben, ihre Amtsbürgschaftsurkunden, sowie an die zur Zeit in Fristenzahlungen befindlichen Amtsbürgschaftspflichtigen die in ihren Händen befindlichen Interimsscheine zur Deponirung an die k. Kreiskasse von Oberbayern binnen längstens 14 Tagen einzusenden.

3) Die k. Kreiskasse von Oberbayern hat die eingekommenen Amtsbürgschaftsurkunden und beziehungsweise Interimsscheine vorschriftsgemäß zu deponiren, den Depositenschein dem betreffenden Amtsbürgschaftspflichtigen unverzüglich auszuantworten und über den Vollzug unter Vorlage eines Verzeichnisses der Cautionspflichtigen, welche nach den vorstehenden Weisungen ihre Amtsbürgschaftsurkunden und beziehungsweise Interimsscheine zur Verwahrung eingesendet haben, binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

4) Die k. Kreiskasse hat künftig am Schlusse jeden Quartals die im Ziffer 11 der anruhenden höchsten Entschließung des Staats-Ministeriums der Finanzen vorgeschriebene Anzeige über die im Laufe des Quartals zur Hinterlegung gelangten Interimsscheine anher vorzulegen.

5) Die ordnungsgemäße Behandlung der bei der k. Kreiskasse hinterlegten Amtsbürgschaftsurkunden und beziehungsweise Interimsscheine, sowie die entsprechende Führung des Katasters wird bei Vornahme der periodischen Kassavisitationen stets einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

München, den 23. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekretär.

(Abdruck.) Nr. 6560.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Durch die Finanzministerial-Entschließungen vom 29. Februar und 31. Juli 1820 und 17. Februar 1821 (Geret Band 10 S. 970, 977 und Band 11 S. 1140) wurde gestattet, daß die Amtsbürgschaftskapitalsurkunden über die baar erlegten Amtskautionen, sowie die Interimsscheine über die hieran erlegten Fristen, von den die Kaution regulirenden Stellen, nach Errichtung der ehefräulichen Verzichtsbriefe, den Caventen ausgehändigt werden und seit der Finanzministerialentschließung vom 10. Februar 1843, durch welche die Errichtung der ehefräulichen Verzichtsbriefe im Falle der baaren Erlage der Kautionen erlassen wurde, findet diese Aushändigung der Kautionsurkunden und Interimsscheine an die Caventen, je nachdem die Erlage im Wege der Zurechnung oder unmittelbar erfolgt, durch die zurechnenden Aemter oder gleichfalls unmittelbar statt.

Eine Gefährde für das k. Aerar ist hiebei nicht möglich, weil der Inhalt dieser sich von den eigentlichen Staats-Obligationen auch äußerlich unterscheidenden und mit Koupons nicht versehenen Kapitalsurkunden sie von jeder Verwendung zum Nachtheile des Aerars geradezu ausschließt.

Gleichwohl haben sich aus dieser dem Anscheine nach ganz einfachen Einrichtung mehrfache Unzukömmlichkeiten ergeben, welche nicht minder für die kautionspflichtigen Beamten als die Behörden mit Belästigungen verbunden sind. Nicht allein machte der Verlust solcher Urkunden ein umständliches für den Betheiligten mit nicht unerheblichen Kosten verbundenes Amortisationsverfahren nothwendig, auch hat es nicht an Versuchen von Seite untreuer Beamten gefehlt, die Herausgabe der Urkunde zu verweigern, welche, obgleich nur sehr vereinzelt und jederzeit erfolglos geblieben, doch unverhältnißmäßige Weiterungen und Verzögerung des Kapitalseinzuges verursachten. Die Aufsichtsstellen fanden sich veranlaßt, um jeder Verantwortlichkeit für etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Amtsbürgschaftsbestellung zu begegnen, den Mangel unmittelbarer Einsichtnahme von den Kapitalsurkunden und Interimsscheinen durch die Einforderung beglaubigter Abschriften hievon zu den Rechnungsbelegen zu ersetzen, endlich führte die den Verwaltungsstellen obliegende Controle der rechtzeitigen Fristenerlage die Mehrzahl derselben zu der Alternative, entweder den Schuldentilgungsspecialkassen hierin eine Mitwirkung anzusinnen, welche, als deren Geschäftsaufgabe fremd, Reklamationen hervorrief, oder die Kautionssteller zur Vorlage ihrer Urkunden anzuhalten, was vielfache Correspondenzen und Hin- und Hersendungen zur Folge haben mußte.

Die Deponirung der Amtsbürgschaftskapitalsurkunden und Interimsscheine ist geeignet, alle diese Mißstände zu beseitigen. Dieselbe erscheint um so zweckmäßiger und wird sich um so einfacher vollziehen, als der Besitz der Originalurkunde, deren Einlösung bei der schuldenden Staats-Schuldentilgungskassa ohne die vorgängige Ermächtigung durch die betreffende Verwaltungsstelle ohnehin nicht stattfindet, dem Kautionssteller keine größere Sicherheit zu gewähren vermag, als der amtliche Depositionsschein der verwahrenden Kasse, als ferner im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1851, durch welche auch die Erlage bayerischer Staatspapiere als Amtsbürgschaft zugelassen wurde, sich bereits die Nothwendigkeit ergeben hat, ein besonderes Urkundendepositorium bei den kgl. Central-Haupt- und Kreiskassen, dann den k. Oberaufschlagämtern ins Leben zu rufen, dessen Einrichtung nach Maßgabe der Instruktion vom 25. November 1851 Nro. 19772 nach bald zehnjähriger Erfahrung sich vollkommen bewährt hat, und welches sofort ohne wesentliche Geschäftsmehrung auch die Aufnahme der Urkunden und Interimsscheine über die baar erlegten Amtskautionen und Kautionsfristen ermöglicht.

Aus vorstehenden Erwägungen und im Zwecke der wünschenswerthen Gleichmäßigkeit in der Behandlung des Amtsbürgschaftswesens findet sich das unterfertigte k. Staats-Ministerium der Finanzen veranlaßt, hiemit nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1) Alle Amtsbürgschaftskapitals-Urkunden über baar erlegte Amtskautionen, welche von den k. Staatsschulden-

Tilgungskassen, sei es in Folge erstmaliger Erlage oder in Folge der Transferirung von einer Dienstesstelle auf eine andere von nun an zur Ausfertigung gelangen, sind bei den einschlägigen Central- Haupt- und Kreiskassen, dann den Oberaufschlagämtern zu hinterlegen, die dagegen dem Kautionssteller einen Depositenschein zu behändigen haben, welcher die Bezeichnung der Urkunde als „Amts-Bürgschaftskapitalsurkunde", dann der schuldenden Kasse, des Nummers, Kapitalbetrages und Zinsfußes der Urkunde, sowie des Foliums und laufenden Nummers des Katasters der verwahrenden Kasse erhalten muß.

2) Die gleiche Hinterlegung gegen Depositionsschein hat hinsichtlich der Interimsscheine der k. Staatsschuldentilgungskassen über baar erlegte Kautionsfristen nicht blos für die Zukunft stattzufinden, sondern es sind den zur Zeit noch in Fristenzahlungen befindlichen Beamten auch die bereits in ihren Händen befindlichen Interimsscheine zur gleichmäßigen Behandlung abzuverlangen.

Um die allgemein gleichmäßige Vereinfachung der Sachbehandlung möglichst rasch ins Leben zu führen und nachdem füglich erwartet werden kann, daß die betheiligten Beamten ihrerseits zur Mitwirkung um so lieber bereit sein werden, als die rückhaltlose Darlegung der Motive gegenwärtiger Verfügung denselben die Ueberzeugung gewähren wird, wie ein guter Theil der beabsichtigten Erleichterungen ihnen selbst zu Guten kömmt, ohne ihre Sicherheit im mindesten zu schmälern, ist die Aufforderung zur Einsendung von Amtsbürgschaftsurkunden in das Depositorium auch an alle jene Beamte zu erlassen, welche ihre baaren Kautionen schon vollständig einbezahlt haben, doch soll gegen solche, wenn sie irgend Grund zu haben glauben, den Besitz der Originalurkunde vorzuziehen, in keiner Weise mit Zwang vorgegangen werden.

4) Die Behandlung der hinterlegten Amtsbürgschafts-Kapitalsurkunden und Interimsscheine von Seite der verwahrenden Kassen hat sich nach der unterm 25. November 1851 über die Behandlung der als Amtsbürgschaft hinterlegten Staatsobligationen ergangenen Instruktion zu richten. Dieselbe wird sich übrigens um so einfacher gestalten, als die erstgedachten Urkunden nicht mit Koupons versehen sind und keiner Verloosung unterliegen, somit die zeitweise Hinausgabe von Koupons oder gezogenen Schuldurkunden hier ganz wegfällt, als ferners bei Baarerlage von Amtsbürgschaften, die Erholung von ehefräulichen Verzichtsbriefen oder einer besonderen Vinkulirung nicht erforderlich ist.

5) Da es den Kautionspflichtigen freigestellt ist, ihre Amtsbürgschaften auch theilweise durch Baarerlage und theilweise durch Hinterlegung von Staatsobligationen zu errichten und da es zweckmäßig erscheint, daß das Kataster für jeden Kautionspflichtigen einen schnellen Gesammtüberblick ermögliche, so ist das gemäß Ziff. II. der Instruktion vom 25. November 1851 angeordnete Kataster über die als Amtsbürgschaften hinterlegten Staatsobligationen auch zum Vortrag der zur Deponirung gelangenden Amtsbürgschaftskapitalsurkunden und Interimsscheine zu benützen. Die Ueberschrift auf dem Haupttitelblatte bedarf nur des ergänzenden Beisatzes: „sowie der in deposito befindlichen Amtsbürgschaftskapitalsurkunden und Interimsscheine."

Auf den einschlägigen Folien sind ferners in der ersten Rubrik die letztgedachten beiden Gattungen von Urkunden durch die Initialen A, B, C, U oder Int. Sch. zu bezeichnen und die Rubriken „Zinskoupons" und „Vormerkung der Couponsabgaben" werden in der Linie, auf welcher sich solche Urkunden vorgetragen finden, durchstrichen. Die Abgabe der Interims-Scheine wird in der Rubrik „Abgabe der Obl." vorgetragen. Hat diese Abgabe wegen vollständiger Abführung des Kautionsbetrages stattzufinden, so liegt es dem Kautionspflichtigen ob, gleichzeitig mit der Erlage des letzten Baarbetrages die Einsendung der deponirten Interimsscheine von Seite der verwahrenden Kasse an die betreffende Staatsschuldentilgungs-Specialkasse bei ersterer in Anregung zu bringen.

6) Die Erhebung der Zinsen von baar erlegten Kautionen oder Kautionsfristen, von letzteren, insoweit sie nicht nach Maßgabe der Finanzministerialentschließung vom 14. Februar 1853 Nr. 1890 rechtzeitig zur Admassirung bestimmt worden sind, findet, wie bisher durch die Bethei-

ligten selbst im Wege der Zuchrechnung ihrer Quittungen statt.

7) Die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungsspecialkassen bleibt, der Natur ihrer Geschäftsaufgabe und den seitherigen Normen gemäß, ausschließend auf die Annahme, Verzinsung und Heimzahlung der baaren Amtskautionen beschränkt.

8) Die einschlägigen Verwaltungsstellen haben somit bei der ihnen obliegenden Einweisung neuer Kautionen, mit welcher jederzeit auch die Nachricht von der etwa erfolgten Fristenbewilligung zu verbinden ist, den Staatsschuldentilgungsspecialkassen sofort auch die verwahrende Kasse zu bezeichnen, an welche die Bürgschaftsurkunde oder die Interimsscheine zu senden sind, und die bezügliche Entschließung der verwahrenden Kasse zur Nachachtung in Abschrift mitzutheilen.

9) Ebenso ist, wenn die Kaution freigegeben oder für Amtshaftungen eingezogen wird, sowohl den Staats-Schuldentilgungsspecialkassen, als der verwahrenden Kasse die entsprechende Eröffnung zu machen, welch letztere nach vorgängiger Einziehung des Depositenscheines, die Amtsbürgschaftsurkunde an die in der Entschließung als empfangsberechtigt bezeichnete Person oder Behörde sendet und diese hiedurch in den Stand setzt nach erfolgter vorschriftsmäßiger Abquittirung auf der Urkunde, das Kapital nebst etwaigen Zinsraten bei der schuldenden Kasse zu erheben.

10) Alle weiteren Mittheilungen oder Aufträge an die Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen, soweit sie nicht Aenderungen im Cautionsverhältnisse selbst zum Gegenstande haben, sind zu unterlassen. Insbesondere gilt dies von den bisher von einigen Stellen verlangten Anzeigen über den Vollzug der Rückzahlung der Amtsbürgschaftskapitalien oder über die Nichteinhaltung der Cautionsfristen. Im Falle der Freigebung der Caution ist es vielmehr ausschließend Sache des betheiligten Caventen oder seiner Erben, die rechtzeitige Heimzahlung zu veranlassen, und diese werden hiebei ihr Interesse um so eifriger im Auge behalten, als denselben nach Maßgabe der Normativentschließung vom 19. November 1856 Nr. 15,158 gleichzeitig mit der Eröffnung der Freigabe der Bürgschaft ein unerstrecklicher Termin zur Erhebung bezeichnet werden muß, nach dessen Ablauf die Verzinsung aufhört.

Im Falle der Beschlagnahme einer Caution dagegen obliegt die Anzeige über den Vollzug der Rückzahlung der zur Empfangnahme angewiesenen Behörde.

11) Soviel namentlich die Controle der rechtzeitigen Entrichtung der Cautionsfristen betrifft, welche den Verwaltungsstellen obliegt, und welcher ein sorgfältiges Augenmerk zuzuwenden ist, so sind die die Interimsscheine verwahrenden Kassen anzuweisen, am Schlusse jeden Quartals eine Anzeige über die im Laufe dieses Quartals zur Hinterlegung gelangten Interimsscheine vorzulegen, welche Anzeige nur die Bezeichnung der betreffenden Cautionspflichtigen und des Betrages, auf welchen der je einschlägige Interimsschein lautet, zu enthalten braucht, um die Verwaltungsstelle sofort zur Controle und Aufmahnung der Restanten in Stand zu setzen.

12) Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Anordnung hat die Fertigung von Abschriften der Amtsbürgschaftsurkunden und Interimsscheine zu den Rechnungsbelegen aufzuhören und ist in der Vormerkung der Amtsbürgschaften in der Rechnung lediglich der Nummer, das Datum derselben, sowie die ausstellende Kasse, endlich deren Zinsfuß und der Betrag, auf welchen sie lauten, in Evidenz zu erhalten.

München, den 13. März 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen. B. w. v.	Durch den Minister der General-Sekretär, Minist.-Rath v. Schönwerth.

---

ad Nrum. 3539.

Die Erledigung der Pfarrei Ermetzhofen mit der Pfarrei Custenlohr und dem Filiale Neuherberg, Dekanats Uffenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ermetzhofen mit der Pfarrei Custenlohr

und dem Filiale Neuherberg in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. 1) Aus Staatskassen 5 Mtz. 1 Vrtl. 1¾ Sz. Korn, à 8 fl. 14 kr. per Schffl. 6 fl. 31¼ kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.) 2) Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 2 fl. 24 kr. 3) Aus Gemeindekassen: an baarem Gelde 3 fl. 7¼ kr., an Naturalien 2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. 2¾ Sz. Haber à 3 fl. 25 kr. 9 fl. 29¼ kr., 12 Schffl. 2 Vrtl. 3 Sz. Korn à 8 fl. 14 kr. 99 fl. 44¼ kr., 13 Schffl. 5 Mtz. 1 Vtl. 1¼ Sz. Haber à 3 fl. 25 kr. 47 fl. 27¼ kr. (wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet) 168 fl. 44 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden 35 fl. Aus Grundstücken, und zwar aus 10 Tgw. 88 Dez. Aeckern 49 fl. 15⅞ kr., 3 Tgw. 17 Dz. Wiesen 46 fl., 1 Tgw. 4 Dz. Gärten 10 fl. 140 fl. 15¾ kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungspapieren 332 fl., Weiderecht 31½ kr., aus Forstrechten: 2 Klftr. gemischtes Laubholz à 7 fl., 14 fl., 3 Klftr. hartes Prügelholz à 7 fl., 21 fl., 550 Stück Wellen, à 4 fl. per Hdt. 22 fl. 389 fl. 31½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 69 fl. 24¾ kr.

Summa 767 fl. 56 kr.

Die Lasten, worunter 50 fl. als Anschlag für Haltung eines Dienstpferdes begriffen sind, ab mit 63 fl. 45¾ kr.

Reinertrag 704 fl. 10¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die aus den Ablösungsgeldern vorgeschossenen Kosten für Anschaffung der Pfarrstiftungskasse mit 6 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 27. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, V. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. März l. Js. wurden nachstehende Schul- und Kirchendienste verliehen:

Endlhausen, k. Landgerichts Wolfratshausen, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Thannkirchen, Mathäus Gastberger;

Randelsried, k. Landgerichts Aichach, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Wollomoos, Simon Kloiber;

Römelberg, k. Landgerichts Wasserburg, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Aushilfslehrer zu Gaimersheim, Michael Schnitzler.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 35. den 8. April 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 29,496.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Direktorium des Hagelversicherungsvereines für das Königreich Bayern wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk München r./J. der Bäckermeister Florian Buber in Feldkirchen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Witzthum.

Nrum. 29,564.

Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. März l. Js. zu Wien stattgefundenen 352. und 353. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld sind die Serien 469 und 246 gezogen worden.

Die Serie 469 enthält:

die böhmisch-ständische Aerarialobligation Nr. 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% mit $\frac{1}{12}$ des Kapitals;

die niederösterreichisch-ständischen Aerarialobligationen vom Rezesse dd. 30. April 1767 im ursprünglichen Zinsfuße von 4%, und zwar

Nr. 23,450 bis Nr. 23,680,
Nr. 23,689 bis Nr. 25,093

mit dem ganzen Kapitalsbetrage, und

Nr. 23,684 mit ¼ der Kapitalssumme,

im Gesammtkapitalsbetrage von 1,247,647 fl.

Die Serie 246 enthält:

Hoffammerobligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 80,220 mit $\frac{1}{10}$,

Nr. 81,560 mit $\frac{1}{8}$,

Nr. 83,996 mit $\frac{1}{6}$, und

Nr. 83,838 — 83,995 mit dem Ganzen des Kapitalbetrages, dann die allerhöchsten Schuldverschreibungen

Nr. 1 mit $\frac{1}{15}$,

Nr. 2 und 3 mit dem Ganzen des Kapitalbetrages in der Gesammtsumme von 1,131,459 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% Conv.=M. erreicht, nach dem mit dem Finanzministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 kundgemachten Umstellungsmaßstabe in 5%ge auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten und nach den Bestimmungen des vorerwähnten Finanzministerial=Erlasses 5proz. auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt. Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu=Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 14,463a.

An sämmtliche k. Rentämter und Forstämter von Oberbayern.

Die Eröffnung der Holzhauerlohnscredite betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Reseript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. l. Mts. Nr. 3,701 wurde genehmigt, daß sogleich nach erfolgtem Materialabschlusse für das eine Etatsjahr, welcher wie bisher auf den 31. Mai jeden J. festgesetzt bleibt, die in Verdienst kommenden Holzhauerlöhne à conto des nächsten Etatsjahres angewiesen und von den k. Rentämtern bezahlt werden dürfen, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

München, den 29. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu=Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler.

Edictalladung.

Untersuchung gegen Viktor Reindl wegen Amtsuntreue, Urkundenfälschung betr.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat am 27. Februar l. J. gegen Viktor Reindl, vormaligen Funktionär bei dem k. Berg= und Hüttenamte in Bergen, wegen fortgesetzten Verbrechens der Amtsuntreue I. und II. Grades, verübt in den Jahren 1855 bis 1860 zum Schaden des k. Staatsärars in einem Gesammtbetrage von 1060 fl., mit welchem Verbrechen ein fortgesetztes Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden, dann ein gleiches Verbrechen der Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens durch Staatsdiener, endlich ein gleiches Verbrechen des ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Privaturkunden-Fälschung in idealem Zusammenfluße stehen, auf Verweisung vor das Schwurgericht von Oberbayern erkannt, und die Ediktalladung des Angeklagten verordnet.

Demzufolge wird Viktor Reindl, 29 Jahre alt, geboren zu Bergen, im Kreise Oberbayern und daselbst beheimathet, seines Gewerbes Skribent, zuletzt als Diurnist bei dem k. Berg= und Hüttenamte zu Maximilianshütte, Gemeinde Bergen, kgl. Landgerichts Traunstein, beschäftigt, hiedurch aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem k. Bezirksgerichte München l./J., wo das Schwurgericht von Oberbayern gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten obenbezeichneten Ver-

brechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren, und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

München, den 31. März 1862.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberbayern.

Frhr. von Branca, k. Appellations-Gerichtsrath.

Metzenaur.

Bekanntmachung,

die 23. Verloosung der 4 prozentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 10. d. Mts. (Rggs.-Bl. S. 449 und 450) ist heute die dreiundzwanzigste Verloosung der 4% igen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Rggs.-Bl. 1851 S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrentenablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkatasternummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahnanlehen zu 4 Procent, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe in Obligationen des 4 procentigen Eisenbahnanlehens au porteur und auf Namen gestattet ist; es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage, Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, beziehungsweise Umschreibung derselben in Eisenbahnanlehens-Obligationen 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1862 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 10. d. M. vom 1. Juli 1862 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungsschuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrentenablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahnanlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungsanweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgiltig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme oder zur Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahnanlehens-Obligationen zu 4 Procent entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollen, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1862 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 27. März 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der dreiundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
20	664	1610	5930	6677	8576	15404	18014*	18706	19755
64	720	1710	6077	6695	8676	15477	18106	18714*	19855
120	764	1810	6095	6777	8776	15504	18114*	18806	19955
164	820	1910	6177	6795	8876	15577	18206	18814*	20095
220	864	5030	6195	6877	8976	15604	18214*	18906	20195
264	920	5130	6277	6895	15004	15677	18306	18914*	20295
320	964	5230	6295	6977	15077	15704	18314*	19055	20395
364	1010	5330	6377	6995	15104	15777	18406	19155	20495
420	1110	5430	6395	8076	15177	15804	18414*	19255	20595
464	1210	5530	6477	8176	15204	15877	18506	19355	20695
520	1310	5630	6495	8276	15277	15904	18514*	19455	20795
564	1410	5730	6577	8376	15304	15977	18606	19555	20895
620	1510	5830	6595	8476	15377	18006	18614*	19655	20995

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

21040*	23519	36095	38544	49043*	53501	57053	60559	62045	72023
21140*	23585	36195	38589	49143*	53524	57088	60565	62145	72123
21240*	23619	36295	38644	49243*	53601	57153	60659	62245	72223
21340*	23685	36395	38689	49343*	53624	57188	60665	62345	72323
21440*	23719	36495	38744	49443*	53701	57253	60759	62445	72423
21540*	23785	36595	38789	49543*	53724	57288	60765	62545	72523
21640*	23819	36695	38844	49643*	53801	57353	60859	62645	72623
21740*	23885	36795	38889	49743*	53824	57388	60865	62745	72723
21840*	23919	36895	38944	49843*	53901	57453	60959	62845	72823
21940*	23985	36995	38989	49943*	53924	57488	60965	62945	72923
22026	32056	37015	40050	52098	56009	57553	61003	64059	73013
22126	32093	37115	40150	52198	56064	57588	61070	64159	73113
22226	32156	37215	40250	52298	56109	57653	61103	64259	73213
22326	32193	37315	40350	52398	56164	57688	61170	64359	73313
22426	32256	37415	40450	52498	56209	57753	61203	64459	73413
22526	32293	37515	40550	52598	56264	57788	61270	64559	73513
22626	32356	37615	40650	52698	56309	57853	61303	64659	73613
22726	32393	37715	40750	52798	56364	57888	61370	64759	73713
22826	32456	37815	40850	52898	56409	57953	61403	64859	73813
22926	32493	37915	40950	52998	56464	57988	61470	64959	73913
23019	32556	38044	41019	53001	56509	60059	61503	68049	78006
23085	32593	38089	41119	53024	56564	60065	61570	68149	78106
23119	32656	38144	41219	53101	56609	60159	61603	68249	78206
23185	32693	38189	41319	53124	56664	60165	61670	68349	78306
23219	32756	38244	41419	53201	56709	60259	61703	68449	78406
23285	32793	38289	41519	53224	56764	60265	61770	68549	78506
23319	32856	38344	41619	53301	56809	60359	61803	68649	78606
23385	32893	38389	41719	53324	56864	60365	61870	68749	78706
23419	32956	38444	41819	53401	56909	60459	61903	68849	78806
23485	32993	38489	41919	53424	56964	60465	61970	68949	78906

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
81071	82751	84497	86171	88848	95513	102264	107916	109858	114327
81171	82851	84597	86271	88948	95613	102364	109058	109874	114427
81271	82951	84697	86371	90078	95713	102464	109074	109958	114527
81371	83013	84797	86471	90178	95813	102564	109158	109974	114627
81471	83113	84897	86571	90278	95913	102664	109174	113051	114727
81571	83213	84997	86671	90378	100007	102764	109258	113151	114827
81671	83313	85043	86771	90478	100107	102864	109274	113251	114927
81771	83413	85143	86871	90578	100207	102964	109358	113351	116035
81871	83513	85243	86971	90678	100307	107016	109374	113451	116135
81971	83613	85343	88048	90778	100407	107116	109458	113551	116235
82051	83713	85443	88148	90878	100507	107216	109474	113651	116335
82151	83813	85543	88248	90978	100607	107316	109558	113751	116435
82251	83913	85643	88348	95013	100707	107416	109574	113851	116535
82351	84097	85743	88448	95113	100807	107516	109658	113951	116635
82451	84197	85843	88548	95213	100907	107616	109674	114027	116735
82551	84297	85943	88648	95313	102064	107716	109758	114127	116835
82651	84397	86071	88748	95413	102164	107816	109774	114227	116935

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1862 an außer Verzinsung.

München, den 27. März 1862.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½prozentigen und arrosirt 4prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. l. Mts. hat behufs der Fortsetzung der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ Prozent verzinslichen und beziehungsweise in Folge Arrosirung auf 4 Prozent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen auf den Inhaber und auf Namen der Privaten mit Coupons

Dienstag den 15. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im k. Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Die vorerwähnte Verloosung ist die XIII. der auf den Inhaber (au porteur) und die XI. der auf Namen

lautenden Mobilisirungs=Obligationenen der Privaten mit Coupons, und wird in nachstehender Weise vorgenommen.

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unterm 8. August 1842 (Reg.=Bl. 893) bekannt gemachten Plane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderter Ziehung.

2) Es werden hiebei vier Endnummern für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und ebensoviel für die Obligationen auf Namen, zusammen im Kapitalsbetrage von

1,960,000 fl.

gezogen, worunter auch die von 3½ auf 4 Prozent arrosirten Obligationen der obigen Schuldgattung begriffen sind.

3) Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse an und die Verzinsung der verloosten Kapitalien endet mit dem 31. August l. Js.

4) Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bei dem 4 prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur und auf Namen bis auf Weiteres gestattet.

5) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 29. März 1862.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 3. April d. Js. wurde der Schul= und Kirchendienst zu Jesewang, kgl. Landgerichts Bruck dem Schullehrer Johann Peißl zu Althegnenberg verliehen.

Der von dem erblichen Herrn Reichsrathe Grafen zu Arco-Valley dem Priester Caspar Taubenberger, Coadjutor zu Pang, k. Landgerichts Rosenheim, auf das Schloß- und Schulbenefizium in Valley, k. Landgerichts Miesbach, ausgestellten Präsentation wurde unterm 28. März d. J. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Dem Med. Dr. Friedrich Wacker aus Lenggries wurde die Stelle eines praktischen Arztes zu Landsberg verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 3. April 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
„ 4 „	101	—
„ 4 „ halbjährig	101¼	—
„ 4½ „	103¼	—
„ 4½ „ halbjährig	103¾	—
„ 5 „ IV. Emiss.	—	—
„ 5 „ neue „	—	103
Grundrenten=Ablösungs=Obligationen	101	100¾
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	828	826

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	29	März	—	214	214	212	2	21	15	20	54	20	11	2	102	104	104	—	16	52	16	32	16	12
Berchtesgaden	26	„	15½	81½	96½	95½	31½	—	—	22	31	—	—	3½	50	53½	49	4½	—	—	16	48	—	—
Bruck	27	„	2	181	183	180	3	21	7	20	37	19	55	—	54	54	54	—	17	14	16	58	16	2
Burghausen	17	„	—	6	6	6	—	—	—	20	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	16	—	—	—
Erding	27	„	51	671	722	693	29	20	46	20	17	19	18	6	114	120	98	22	16	32	16	12	15	45
Freising	26	„	14	301	315	305	10	21	6	20	39	20	9	16	69	85	75	10	17	18	16	58	16	6
Friedberg	27	„	—	48	48	48	—	21	47	21	3	20	19	—	30	30	30	—	17	27	17	3	16	40
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	17	„	5	158	163	161	2	19	31	18	53	18	42	11	38	49	15	34	17	1	16	26	16	17
Ingolstadt	29	„	3	536	539	533	6	19	36	19	8	18	40	2	85	87	23	4	17	2	16	45	16	16
Kraiburg	22	„	—	19	19	19	—	19	33	19	34	19	30	—	29	29	29	—	—	—	14	30	—	—
Landsberg	29	„	41	421	462	438	24	21	8	20	1	19	20	—	85	85	85	—	17	57	17	33	16	56
Laufen	26	„	—	18	18	18	—	22	—	21	10	20	—	—	10	10	10	—	15	—	15	—	15	—
Moosburg	24	„	11	336½	347½	340½	7	20	56	20	33	20	10	6	15½	21½	17½	4	16	36	16	23	15	51
Mühldorf	24	„	—	21	21	21	—	20	—	19	14	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	29	„	1133	3503	4636	3376	1260	21	37	21	10	20	35	306	1234	1540	1002	538	17	1	16	27	15	25
Murnau	29	„	8½	46	54½	43	11½	24	14	22	56	21	39	4½	20	24½	17½	7	18	34	18	19	17	30
Neuötting	26	„	—	31	31	31	—	19	48	19	16	18	15	—	7	7	7	—	16	—	15	38	15	30
Pfaffenhofen	24	„	—	113½	113½	113½	—	20	28	20	12	19	58	—	39½	39½	39½	—	16	34	16	14	16	6
Pöttmes	24	„	—	74	74	74	—	21	6	20	41	20	10	—	47½	47½	47½	—	17	9	16	57	16	36
Rain	29	„	—	47	47	47	—	20	26	20	3	19	41	3	32	35	34	1	16	30	16	5	15	52
Reichenhall	24	„	—	57	57	57	—	20	30	22	—	21	30	—	4	4	4	—	16	—	16	—	16	—
Rosenheim	27	„	375	423	798	412	386	21	12	20	48	19	56	40	283	323	247	76	16	9	15	40	15	10
Schongau	24	„	20	47	67	57	10	22	16	21	30	20	55	14	13	27	16	11	20	—	19	—	18	30
Schrobenhausen	27	„	5	111½	116½	112½	4	20	43	20	19	19	29	31	110	141	124	17	16	16	15	56	15	10
Traunstein	29	„	29	275	304	255	49	21	36	21	—	18	—	33	94	127	124	3	16	36	16	—	14	48
Trostberg	28	„	—	12	12	12	—	20	30	20	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	26	„	11	41	52	44	8	20	18	19	35	19	2	6	75	81	81	3	15	31	15	8	14	58
Weilheim	27	„	6	49	54	49	5	22	54	21	30	20	43	9	55	64	46	18	18	16	17	31	16	46
Wolnzach	13	„	1½	30	31½	31½	—	19	47	19	16	18	4	—	8	8	8	—	17	12	17	1	16	58

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	6	118	124	124	—	14	42	14	22	13	56	17	248	265	264	1	8	—	7	25	6	52
Berchtesgaden		—	—	25	25	25	—	—	—	15	—	—	—	10	3	13	3	10	—	—	8	6	—	—
Bruck		—	—	71	71	71	—	15	15	14	59	14	14	—	336	336	312	24	7	37	7	10	6	39
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	4	428	432	417	15	14	38	14	10	13	40	20	565	555	496	83	8	18	7	30	6	45
Freising		—	8	36	44	44	—	14	58	14	15	12	40	16	341	357	346	11	7	50	7	20	6	53
Friedberg		—	—	11	11	11	—	14	42	14	15	13	49	15	116	131	128	3	7	36	7	8	6	59
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	25	25	24	1	14	10	15	32	13	12	6	80	86	79	7	7	46	7	15	6	51
Ingolstadt		—	7	113	120	120	—	13	41	13	22	12	53	9	266	275	249	26	8	11	7	33	7	11
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40
Landsberg		—	29	224	253	240	13	15	52	15	30	14	31	50	320	370	342	28	7	42	7	4	6	38
Laufen		—	—	5	5	5	—	14	—	14	—	14	—	—	13	13	13	—	8	12	8	12	8	12
Moosburg		—	—	136½	136½	136½	—	14	42	14	15	13	42	12	81½	93½	82½	11	8	33	7	34	6	48
Mühldorf		—	—	9	9	9	—	—	—	13	—	—	—	—	7	7	7	—	—	—	6	30	—	—
München		—	1477	4063	5540	4430	1110	14	54	14	29	14	20	181	4032	4213	3832	381	7	59	7	20	7	8
Murnau		—	3	2	5	5	—	—	—	16	—	—	—	8½	91½	100	80½	19½	9	—	8	37	8	12
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	30	—	6	14	6	6	5	51
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	192½	192½	192½	—	7	31	7	11	6	54
Pöttmes		—	—	27½	27½	20½	7	14	15	14	—	13	42	3	43	46	28	18	7	42	7	26	7	6
Rain		—	—	93	93	92	1	13	52	13	35	13	15	9	37	46	42	4	7	35	7	11	6	45
Reichenhall		—	—	30	30	30	—	16	—	15	30	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	150	214	364	214	150	14	12	13	44	12	45	50	908	958	834	124	7	19	6	58	6	27
Schongau		—	8	12	20	8	12	16	18	15	39	15	—	12	69	81	60	21	8	5	7	52	7	46
Schrobenhausen		—	—	18	18	18	—	14	10	—	—	14	—	23	250½	273½	250	23½	7	56	7	28	6	56
Traunstein		—	58	58	116	64	52	14	24	14	—	13	—	24	299	323	303	20	8	12	7	12	6	12
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	204	206	196	10	6	48	6	31	6	—
Weilheim		—	1	15	16	15	1	15	—	14	40	14	—	2	273½	275½	250½	25	8	22	8	2	7	44
Wolnzach		—	—	14	14	14	—	13	59	13	54	13	50	—	24	24	24	—	7	23	7	16	6	36

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, №. 36. den 11. April 1862.

Inhalt. Cursiren falscher Münzen. — Fundationen und Fundations-Zuflüsse bei sämmtlichen Stiftungen des Regierungsbezirkes von Oberbayern im Kalenderjahre 1861. — Erledigung der prakt. Arztesstelle in Kraiburg. — Herausgabe einer Sammlung der Wappen bayerischer Städte und Märkte. — Theologische Anstellungs-Prüfung pro 1862. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Bernstein am Wald, der zweiten Pfarrstelle in Creussen und der Pfarrei Kloster Sulz. — Dienstes-Nachrichten. — Landwehr von Oberbayern. — Beilage Nr. 15.

ad Nrum. 29,867.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 22. v. Ms. wurde in einem hiesigen Kaufladen von einem männlichen Individuum ein falscher französischer sg. Laubthaler mit der Jahreszahl „1785" verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus einer werthlosen Metalllegirung, ist nach einem ächten Stücke gegossen, an der Oberfläche versilbert, und die Unächtheit durch die am Gepräge des Kopfes durchscheinende röthliche Farbe erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 6. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 27,230.

Bekanntmachung.

Fundationen und Fundationszuflüsse bei sämmtlichen Stiftungen des Regierungsbezirkes von Oberbayern im Kalenderjahre 1861 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Fundationen und Fundationszuflüsse bei sämmtlichen Stiftungen des Regierungsbezirkes von Oberbayern im Kalenderjahre 1861, werden nach den verschiedenen Zwecken des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit ausgeschieden, in nachstehendem Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 1. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Uebersicht

der Fundationen und Schankungen des Regierungsbezirkes von Oberbayern im Kalenderjahre 1861.

Nro.	Polizeibezirk.	Kultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.		Andere Zwecke.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aibling	3,001	—	—	—	—	—	—	—	3,001	—
2	Aichach	3,982	—	100	—	—	—	—	—	4,082	—
3	Altötting	2,930	—	—	—	3,375	—	—	—	6,305	—
4	Berchtesgaden . . .	905	—	—	—	—	—	—	—	905	—
5	Bruck	7,119	—	150	—	—	—	—	—	7,269	—
6	Burghausen	2,589	—	—	—	—	—	—	—	2,589	—
7	Dachau	7,097	—	7,700	—	5,000	—	—	—	19,797	—
8	Dorfen	1,630	—	—	—	—	—	—	—	1,630	—
9	Ebersberg	3,243	—	—	—	—	—	—	—	3,243	—
10	Erding	2,230	—	—	—	—	—	—	—	2,230	—
11	Freising	7,665	—	—	—	—	—	—	—	7,665	—
12	Friedberg.	2,012	30	48	39	1,400	—	—	—	3,461	9
13	Haag.	5,013	—	—	—	—	—	—	—	5,013	—
14	Ingolstadt	2,442	—	300	—	2,700	—	—	—	5,442	—
15	Landsberg	4,210	52	—	—	5,600	—	—	—	9,810	52
16	Laufen	1,027	—	—	—	1,150	—	—	—	2,177	—
17	Miesbach	1,610	—	—	—	600	—	—	—	2,210	—
18	Moosburg	3,873	—	—	—	—	—	—	—	3,373	—
19	Mühldorf	2,845	—	—	—	—	—	—	—	2,845	—
20	München l./J. . . .	610	—	350	—	100	—	—	—	1,060	—
21	München r./J. . . .	1,826	—	—	—	—	—	—	—	1,826	—
22	Neumarkt	3,230	—	—	—	—	—	—	—	3,230	—
23	Pfaffenhofen . . .	6,490	—	—	—	150	—	—	—	6,640	—
24	Prien.	225		—	—	—	—	—	—	225	—
25	Rain	1,000	—	100	—	100	—	—	—	1,200	—

Nro.	Polizeibezirk.	Kultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.		Andere Zwecke.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
26	Reichenhall	285	—	—	—	—	—	—	—	285	—
27	Rosenheim	3,285	—	150	—	—	—	—	—	3,435	—
28	Schongau	2,536	—	5	—	135	—	—	—	2,676	—
29	Schrobenhausen. . .	3,153	—	—	—	81	18	—	—	3,234	18
30	Starnberg	1,429	—	—	—	—	—	—	—	1,429	—
31	Tegernsee	150	—	—	—	100	—	—	—	250	—
32	Tittmoning	7,856	34	—	—	—	—	—	—	7,856	34
33	Tölz	1,963	—	—	—	—	—	—	—	1,963	—
34	Traunstein	4,000	—	—	—	—	—	—	—	4,000	—
35	Trostberg.	4,860	—	—	—	—	—	—	—	4,860	—
36	Wasserburg	2,588	—	—	—	—	—	—	—	2,588	—
37	Weilheim.	25,730	—	—	—	300	—	—	—	26,030	—
38.	Werdenfels	2,580	—	—	—	10	—	—	—	2,590	—
39	Wolfratshausen. . .	3,535	—	—	—	—	—	—	—	3,535	—
40	München Stadt . .	19,221	—	—	—	27,762	—	—	—	46,983	—
41	Ingolstadt Stadt . .	15,400	—	—	—	550	—	—	—	15,950	—
	Summa	177,376	56	8,903	39	49,113	18	—	—	235,393	53

München, den 1. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 29,732.

Das Ableben des prakt. Arztes Dr. Forstner betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. J. B. Forstner ist die Stelle eines prakt. Arztes in Kraiburg, k. Landgerichts Mühldorf, erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 5. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 30,169.

An sämmtliche Stadt- und Marktgemeinden von Oberbayern.

Die Herausgabe einer Sammlung der Wappen der bayerischen Städte und Märkte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dr. Otto Titan von Hefner in München, bekannt als Heraldiker und Geschichtsforscher, beabsichtigt eine vollständige, auf amtliche und beurkundete Nachweise sich gründende Sammlung der gegenwärtig geführten Wappen bayerischer Städte und Märkte herauszugeben.

Diese Sammlung wird aus vier Tafeln im Imperial-Format bestehen, deren jede ungefähr 100 Wappen in Farbendruck enthält und wird 20 bis 24 fl. kosten. Sämmtliche Stadt- und Marktgemeinden werden in Folge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. auf dieses Werk mit der Ermächtigung aufmerksam gemacht, dasselbe auf Regiekosten innerhalb der etatsmäßigen Gränzen anzuschaffen.

München, den 5. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 3611.

Die theologische Anstellungsprüfung pro 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den

22. (zweiundzwanzigsten) Juni ds. Js.

festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanates München, aus dem Aufnahmsjahre 1857, sowie diejenigen aus frühern Jahren, welche dieselbe noch nicht, oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb vier Wochen von heute an zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungsinstruktion vom 25. Januar 1809, Abschn. III. §§. I, III. (A.-H.-B. I, S. 96 ff.), sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Kandidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahr hätten unterstellen sollen, versäumen, festgestellt werden soll, für die in dem Lehrfache verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (A.-H.-B. II. S. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine einzusendenden Prüfungspredigten werden nebst Bekanntmachung der bei verspäteter Einsendung derselben und versäumter Rechtfertigung wegen Nicht-

erscheinens bei der Prüfung eintretenden Nachtheile den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Ansbach, den 2. April 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, V. n.

Schmidt.

---

ad Nrum. 2380.

Erledigung der Pfarrei Bernstein am Wald, Dekanats Steben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Bernstein am Wald, Dekanats Steben, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen baar . . .	21 fl.	$18\frac{3}{4}$	kr.
4 Schffl. $3\frac{27}{32}$ Mtz. Korn und 2 Schffl. $\frac{1}{32}$ Mtz. Haber . .	53 fl.	7	kr.
$\frac{3}{4}$ Klftr. Nutzholz und 12 Klftr. weiches Scheitholz	61 fl.	15	kr.
2) aus Stiftungskassen baar . .	17 fl.	$10\frac{1}{4}$	kr.
II. Zinsen aus Aktivkapitalien. . . .	20 fl.	$45\frac{3}{4}$	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stande, für eine kleine Familie	25 fl.	—	kr.
b) $8\frac{1}{8}$ Tgw. Aecker, $9\frac{1}{16}$ Tgw. Wiesen, $\frac{1}{4}$ Tgw. Garten, $\frac{7}{8}$ Tgw. Buschholz	99 fl.	8	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	98 fl.	$\frac{1}{4}$	kr.
VI Observanzmäßige Gaben	27 fl.	$38\frac{1}{2}$	kr.
Summe	423 fl.	$23\frac{3}{4}$	kr.
Lasten	12 fl.	17	kr.
Reiner Pfarrertrag	411 fl.	$6\frac{3}{4}$	kr.

Bayreuth, den 29. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck.

Biedermann.

---

ad Nrum. 2443.

Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Creussen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte II. Pfarrstelle in Creussen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Staatskassen: 9 Schffl. $1\frac{26}{32}$ Metz. Korn, $2\frac{15}{32}$ Mtz. Haber	82 fl.	35	kr.
$4\frac{1}{2}$ Klfr. weiches Scheitholz . . .	20 fl.	43	kr.
von Privaten	9 fl.	$49\frac{1}{4}$	kr.
II. Ertrag aus Realitäten: Wohnung, der Reparatur bedürftig, $\frac{1}{3}$ Scheuer, Stallung und Holzschlicht . . .	50 fl.	—	kr.
2 Tgw. Aecker, $1\frac{3}{8}$ Tgw. Wiesen, $\frac{1}{4}$ Tgw. Garten	55 fl.	30	kr.
III. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse .	214 fl.	56	kr.
Grundrenten-Zinse	246 fl.	52	kr.
Weiderecht und Forstrecht, dieses auf $7\frac{1}{9}$ Klftr. weiches Scheitholz und 75 Wellen	35 fl.	25	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	185 fl.	$31\frac{3}{4}$	kr.
V. Observanzmäßige Sammlungen . .	35 fl.	26	kr.
Summa	934 fl.	$48\frac{1}{4}$	kr.
Lasten	29 fl.	$28\frac{1}{2}$	kr.
Reiner Pfarrertrag	905 fl.	$19\frac{3}{4}$	kr.

Bayreuth, den 1. April 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

---

ad Nrum. 3,450.

Die Erledigung der Pfarrei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis

zum 15. Mai c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen an baarem Gelde 195 fl. 37½ kr.; an Naturalien 7 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 32 kr., 63 fl. 6¼ kr., 5 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. Dinkel à 4 fl. 13 kr. 22 fl. 3 kr., 2 Schffl. 4 Mtz. 1 Vtl. Haber à 3 fl. 26 kr. 9 fl. 24 kr. (Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.) 20 Klftr. weiches Scheitholz, alt Ansbacher Maß, excl. Hauerlohn 72 fl., 300 weiche Wellen à 45 kr. 2 fl. 15 kr., eine Dreilingsschleißfohre 2 fl. 366 fl. 25¾ kr.

II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 2 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 25 fl. aus Grundstücken, und zwar 33 Dez. Garten 1 fl. 30 kr., 3 Tgw. 61 Dezim. Aeckern 18 fl. 14 kr., 4 Tw. Wiesen 42 fl. 30 kr. 87 fl. 14 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Anschlag der freien Beifuhr des Pfarrbesoldungsholzes 5 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 84 fl. 18¼ kr.

Summa 544 fl. 58¼ kr.

Die Lasten hievon ab mit 15 kr.

Reinertrag 544 fl. 43¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 29. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, V. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. April l. J. wurden folgende Schul- und Kirchendienste verliehen:

Antdorf, k. Landger. Weilheim, dem Schullehrer Josef Anton Hafner von Eresing, k. Ldgs. Landsberg;

Mehring, k. Landgs. Burghausen, dem Schullehrer Fr. Xav. Mitterhuber in Pöcking, k. Ldg. Starnberg;

Taufkirchen, k. Landg. München r./J., dem Schullehrer Peter Zehrer zu Kiefersfelden, kgl. Landgerichts Rosenheim.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

I. Im k. Landwehr-Bataillon Geisenfeld u. Wolnzach am 28. März l. Js. der bisherige Wehrmann Willibald Unger zum Unterlieutenant.

II. Im königl. Landwehr-Bataillon Friedberg am 30. März l. J.:

1) die bisherigen Unterlieutenants Xaver Ilg und Thomas Bauer zu Oberlieutenants;

2) die bisherigen: Junker Kaspar Wieland, Feldwebel Josef Rolly und Korporal Max Hartl zu Unterlieutenants.

III. In der Landwehr-Compagnie Kraiburg am 5. April l. Js. der bisherige Feldwebel Georg Sinzinger zum Unterlieutenant.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 37. den 14. April 1862.

Inhalt.

ad Num. 28,178.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Werthsbestimmungstabellen zum Vollzuge des Forstgesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich seit Bekanntgabe der letzten Werthbestimmungstabellen unterm 5. April 1859 (Kreis-Bl. 1859 S. 534) der Werth der Forstprodukte in den meisten Bezirken sehr geändert hat, und deßhalb eine gründliche Revision der fraglichen Tabellen geboten erschien, so wird anmit im Hinblick auf Art. 64 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in nachstehendem Abdrucke eine neu hergestellte Werthbestimmungstabelle der verschiedenen Forstprodukte für den Regierungsbezirk Oberbayern excl. Fabrikations- und Transportkosten für die Jahre 1862—1864 incl. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die obengenannten Behörden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die von den Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privaten aufgestellten Forstschutzdiener die betreffenden Auszüge aus dieser Tabelle mitgetheilt erhalten, da bei den erfolgenden Forstfrevelanzeigen nunmehr die neuen Werthsansätze in Anwendung zu bringen sind.

München, den 28. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Bitzthum.

Werthbestimmungs-

der verschiedenen Forstprodukte excl. Fabrikations-

Zu Art. 64 des Forstgesetzes

Bezeichnung der Gerichtsbezirke.	Grünes auf dem Stocke												
	I. Bau-, Nutz- und Werkholz.									II. Klein-			
	Eichen.	Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen und Erlen.	Birken und Erlen.	Föhren, Fichten, Tannen u. Lärchen.	Linden, Aspen, Weiden u. Pappeln.	Eichen.		Fichten u. Tannen.		Eichen-, Buchen-, Eschen-, Birken-, Ahorn- u. Ulmen-Wagner-Stangen. I. Qual. 4—5″ st. = 4 C.′	II. Qual. 3—4″ st. = 3 C.′	III. Qual. 2—3″ st. = 1 C.′	Fichten- u. Tannen-Reiß-u. Kliebstangen 4—5″ st. = 4 C.′
	per Cubikfuß.					per Klafter.				1 Stück.			
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Aibling (Forstamt Ebersberg)	12—24	9—12	6—8	6—7	4—5	10—18	—	8—9	—	32—40	25—30	12—15	20
Aichach (Bezirks- und Landgericht	12—24	12—18	7—12	6—12	5—6	12—20	—	10—15	—	32—48	25—30	12—15	20—24
Altötting	10—20	8—15	5—9	5—8	3—5	12—18	—	8—9	—	32—40	25—30	12—20	24
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	10—24	10—18	5—10	5—12	4—8	10—18	—	8—12	—	32—40	25—30	12—15	20—24
Burghausen	10—20	8—15	5—9	5—8	3—5	12—18	—	8—9	—	32—40	25—30	12—20	24
Dachau	12—24	8—15	6—10	5—12	4—8	12—24	—	9—15	—	32—48	25—30	12—18	20—24
Dorfen	12—24	9—12	6—8	7—9	4—6	12—20	—	9—15	—	32—48	25—30	20—24	20
Ebersberg	12—24	10—15	8—10	6—10	4—6	12—20	—	9—15	—	32—48	25—30	20—24	20
Erding	12—24	10—15	6—10	6—10	4—6	12—20	—	10—15	—	32—48	25—30	20—24	20
Freising	12—24	10—15	8—10	6—10	4—6	12—20	—	10—15	—	32—48	25—30	20—24	20
Friedberg	12—24	12—18	7—12	7—15	5—7	12—20	—	10—15	—	32—48	25—30	12—18	20—24
Haag	12—24	10—15	6—10	6—10	4—6	10—18	—	9—15	—	32—40	25—30	12—15	20
Ingolstadt	12—24	10—12	7—8	6—15	5—7	12—20	—	8—15	—	32—48	25—30	15—24	24—30
Landsberg	12—24	10—20	7—15	6—12	4—8	12—20	—	8—12	—	32—48	25—30	12—20	24
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Miesbach (Forstamt Ebersberg)	12—24	9—12	6—8	6—7	4—5	10—18	—	8—9	—	32—40	25—30	12—15	20
Moosburg	12—24	10—15	8—10	6—10	4—6	12—20	—	10—15	—	32—48	25—30	20—24	20
Mühldorf	10—20	8—15	5—9	5—8	3—5	12—18	—	8—9	—	32—40	25—30	12—20	24

Tabelle

und Transportkosten für die Jahre 1862—1864.

vom 28. März 1852.

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Nutzholz.

Zaunstangen.	Hopfenstangen.	Birkenreifstangen						Hasel- und Weidenreife					Hannichel, Bohnenstecken u. Rechenstiele.						Weiden-Faschinen-Holz.	Korb- und Bind-Weiden.	Besenreis.
je nach der Qualität.	je nach der Qualität.	große.		mittlere.		kleine.		je nach der Qualität.					große.		mittlere.		kleine.				
1 Stück.		per 100.																	1 Welle.	100 oder Bund.	Bund 1' Durchmeß.
kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.
6—14	2—4	5	—	2	30	1	10	—	50	bis	1	40	—	50	—	25	—	15	1	12	8
4—10	3—7	8	20	5	—	1	10	—	50	"	1	40	1	15	—	50	—	25	3	20—30	12
						bis 3	20														
4—10	3—5	5	—	2	30	1	10	—	50	"	1	40	1	40	—	50	—	25	3	10	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4—10	3—7	8	20	3	20	1	40	—	50	"	1	40	1	40	—	50	—	25	2—3	10—20	10—15
		bis 10	—	bis 5	—	bis 2	30														
4—10	3—5	5	—	2	30	1	40	—	50	"	1	40	1	40	—	50	—	25	3	10	8
4—14	3—6	8	20	3	20	1	40	—	50	"	1	40	1	40	—	50	—	25	2—3	10—25	10—15
				bis 5	—	bis 2	30														
8—14	3—7	5	—	3	20	2	30	—	50	"	2	30	1	15	—	50	—	25	3—4	25	15
8—14	2—7	5	—	3	20	2	30	—	50	"	2	30	1	15	—	50	—	25	3—4	25	15
8—14	3—7	8	20	5	—	2	30	—	50	"	2	30	1	15	—	50	—	25	3	25	15
8—14	3—7	8	20	5	—	2	30	—	50	"	2	30	1	15	—	50	—	25	3	25	15
4—14	3—6	8	20	5	—	1	40	—	50	"	1	40	1	15	—	50	—	25	3	20—30	12
						bis 3	20														
6—14	2—4	5	—	2	30	1	40	—	50	"	1	40	—	50	—	25	—	15	1	12	8
4—10	3—7	8	20	5	—	1	40	—	50	"	3	20	1	15	—	50	—	25	4—8	30—40	15
						bis 2	30														
4—10	3—6	8	20	3	20	1	40	—	50	"	3	20	1	40	—	50	—	25	3	15—20	10—15
		bis 10	—	bis 5	—	bis 2	30														
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6—14	2—4	5	—	2	30	1	40	—	50	"	1	40	—	50	—	25	—	15	1	12	8
8—14	3—7	8	20	5	—	2	30	—	50	"	2	30	1	15	—	50	—	25	3	25	15
4—10	3—5	5	—	2	30	1	40	—	50	"	1	40	1	40	—	50	—	25	3	10	8

Grünes auf dem Stocke

Bezeichnung der Gerichtsbezirke.	I. Bau-, Nutz- und Werkholz. Eichen.	Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen und Erlen.	Birken und Erlen.	Föhren, Fichten, Tannen u. Lärchen.	Linden, Aspen, Weiden u. Pappeln.	Eichen.		Fichten u. Tannen.		II. Klein- Eichen-, Buchen-, Eschen-, Birken-, Ahorn- u. Ulmen-Wagner-Stangen. I. Qual. 4—5'' stk. = 4 G.'	II. Qual. 3—4'' stk. = 3 G.'	III. Qual. 2—3'' stk. = 1 G.'	Fichten- u. Tannen-Reis- u. Kleckstangen 4—5'' stk. = 4 G.'
	per Cubikfuß.					per Klafter.				1 Stück.			
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
München (Bezirks- u. Landgericht r./J.)	15—30	12—21	8—12	6—12	6—9	18—30	—	12—15	—	36—48	25—33	12—21	24—30
München (Bezirks- u. Landgericht l./J.)	15—30	12—21	8—12	6—12	6—9	18—30	—	12—15	—	36—48	25—33	12—21	24—30
Neumarkt	10—20	8—15	5—9	5—8	3—5	12—18	—	8—9	—	32—40	25—30	12—20	24
Pfaffenhofen . . .	12—24	10—12	7—8	6—15	5—7	12—20	—	8—15	—	32—48	25—30	15—24	24—30
Prien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain	12—24	12—20	8—15	8—15	4—6	12—18	—	10—12	—	32—48	25—30	12—15	20—24
Reichenhall . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim (Forstamt) Ebersberg . . .	12—24	9—12	6—8	6—10	4—5	10—18	—	8—9	—	32—40	25—30	12—15	20
Schongau	8—20	6—12	4—8	4—8	2—6	10—18	—	8—10	—	32—40	18—30	9—12	15—24
Schrobenhausen . .	12—24	10—15	7—9	6—10	5—7	12—20	—	9—15	—	32—48	25—30	12—15	21
Starnberg . . .	12—20	8—12	5—8	6—10	4—8	10—20	—	8—12	—	32—40	25—30	12—15	20—24
Tegernsee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tittmoning . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tölz	18—36	6—15	4—9	5—9	3—6	12—30	—	8—12	—	32—48	15—30	9—12	9—24
Traunstein . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trostberg	10—15	8—10	5—7	5—7	3—4	10—15	—	8—10	—	32—40	25—30	12—15	20
Wasserburg (Bezirks- und Landgericht) .	10—15	8—11	5—7	5—7	3—4	10—18	—	8—10	—	32—40	25—30	12—15	20
Weilheim	12—20	8—12	5—10	5—10	3—6	10—18	—	8—12	—	32—40	18—30	12—15	15—24
Werdenfels . . .	4—12	3—8	2—6	2—7	1—4	5—8	—	3—8	—	20—30	10—18	3—9	4—12
Wolfratshausen . .	12—24	9—15	6—10	5—10	5—7	12—24	—	10—15	—	32—40	21—30	10—15	18—24

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Nutzholz.

Zaunstangen.	Hopfenstangen.	Birkenreifstangen						Hasel- und Weidenreife				Hannichel, Bohnenstecken u. Rechenstiele						Weiden-Faschinen-Holz.	Korb- und Bind-Weiden.	Besenreis.
je nach der Qualität.	je nach der Qualität.	große.		mittlere.		kleine.		je nach der Qualität.				große.		mittlere.		kleine.				
1 Stück.		per 100.																1 Welle	100 oder Bund.	Bund 1' Durchmess.
kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.
6—18	4—7	8—10	—	4—6	—	2	—	—	50	bis 2	30	1	40	—	50	—	25	3	18—24	15
						bis 3	30													
6—18	4—7	8—10	—	4—6	—	2	—	—	50	„ 2	30	1	40	—	50	—	25	3	18—24	15
						bis 3	30													
4—10	3—5	5	—	2	30	1	40	—	50	„ 1	40	1	40	—	50	—	25	2	12	8
4—14	3—7	8	20	3	20	2	30	—	50	„ 3	20	1	15	—	50	—	25	4—8	30—40	15
				bis 5	—															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4—10	3—7	8	20	5	—	1	40	—	50	„ 1	40	—	50	—	25	—	15	3	20—30	12
						bis 3	20					bis 1	15							
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6—14	2—4	5	—	2	30	1	40	—	50	„ 1	40	—	50	—	25	—	15	1	12	8
4—10	2—6	5—10	—	3	20	1	40	—	50	„ 1	10	—	50	—	25	—	15	1—3	6—20	5—15
				bis 5	—	bis 2	30													
4—10	3—7	8	20	5	—	1	40	—	50	„ 3	20	—	50	—	25	—	15	4—8	30—40	15
						bis 2	30													
4—10	2—4	8	20	5—8	—	2	15	—	50	„ 2	45	1	40	—	50	—	25	2—3	15—20	10—15
		bis 12	—			bis 4	—													
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2—12	3—6	6	—	3	—	2	—	—	50	„ 2	30	—	50	—	25	—	15	3	9—15	12
												bis 1	30	b. —	30					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4—10	2—4	5	—	2	30	1	10	—	50	„ 1	40	—	50	—	25	—	51	1—2	12	8
4—14	2—4	5	—	2	30	1	10	—	50	„ 1	10	—	50	—	25	—	15	1—2	12	8
4—10	2—4	5—10	—	3	20	1	40	—	50	„ 3	20	1	15	—	50	—	25	2—3	15—20	10—15
				bis 5	—	bis 2	30													
1—6	½—1	5	—	2	30	1	10	—	25	„ 1	15	—	25	—	15	—	6	½—1	6—12	6—8
6—15	4—7	8—10	—	4—6	—	2	—	—	50	„ 2	30	1	15	—	25	—	12	2—4	12—20	12
						bis 3	30					bis 1	40	b. —	50	bis	25			

Bezeichnung der **Gerichtsbezirke.**	**Grünes auf dem Stocke**														
	Brenn- und														
	Scheitholz.														
	Eichen.			Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen.			Birken und Erlen.			Pappeln, Weiden, Aspen, Linden.			Nadelhölzer.		
	Klafter		Scheit	Klafter		Scheit	Klafter		Scheit	Klafter		Scheit	Klafter		Scheit
	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.
Aibling (Forstamts Ebersberg.)	4—6	—	2—4	6—9	—	3—5	3 bis 7	30 —	2—4	3 bis 4	— 30	1—3	5—7	—	3—4
Aichach (Bezirks- u. Land-Gericht.)	5—8	—	3—6	6—10	—	3—7	5—9	—	3—6	3 bis 5	30 —	2—3	4—9	—	2—6
Altötting	4—8	—	2—5	5—9	—	3—5	3 bis 7	30 —	2—4	2—4	—	1—2	3 bis 7	12 24	2—5
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	4—10	—	2—6	6—12	—	3—8	5—10	—	3—6	3—5	—	2—3	4—9	—	2—6
Burghausen	4—8	—	2—5	5—9	—	3—5	3 bis 7	30 —	2—4	2—4	—	1—2	3 bis 7	12 24	2—5
Dachau	4—8	—	2—5	6—10	—	3—6	5 bis 7	— 30	3—5	3 bis 5	30 —	2—3	4—9	—	2—6
Dorfen	4—7	—	2—4	6—11	—	3—6	4—9	—	2—5	2 bis 4	30 30	1—3	6—9	—	3—6
Ebersberg	4—7	—	2—4	7—11	—	3—6	4—9	—	3—5	2 bis 4	30 30	1—3	6—9	—	3—6
Erding	4—7	—	2—4	6—11	—	3—6	4—9	—	2—5	2 bis 4	30 30	1—3	6—9	—	3—6
Freising	5—8	—	3—5	6—11	—	3—6	5—8	—	3—5	3 bis 4	— 30	1—3	6—9	—	3—6
Friedberg	5—10	—	3—6	6—13	—	4—8	6—11	—	3—6	3 bis 6	30 —	2—3	5—10	—	3—7
Haag	4—7	—	2—4	6—11	—	3—6	4—9	—	2—5	2 bis 4	30 30	1—3	6—9	—	3—6
Ingolstadt	4—8	—	2—5	6—10	—	3—6	4—10	—	2—5	2 bis 4	30 30	1—3	5—8	—	3—5
Landsberg	5—11	—	3—6	6—13	—	4—8	4—10	—	2—6	3 bis 6	— —	2—3	4—9	—	2—6
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Miesbach (Forstamt Ebersberg.)	4—6	—	2—4	6—9	—	3—5	3 bis 7	30 —	2—4	2 bis 4	30 30	1—3	5—7	—	3—4
Moosburg	5—8	—	3—5	6—11	—	3—6	5—8	—	3—5	3 bis 4	— 30	1—3	5—8	—	3—6
Mühldorf	4—8	—	2—5	5—9	—	3—5	3 bis 7	30 —	2—4	2—4	—	1—2	3 bis 7	30 36	2—5
München (Bezirksgericht u. Landgericht r./J.)	5—12	—	3—7	6—14	—	3—8	6—12	—	3—7	4—6	—	2—4	5—10	—	3—7

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Kohlholz.

Prügelholz hartes Klafter fl.	kr.	Prügelholz hartes Schiebkarren kr.	Prügelholz weiches Klafter fl.	kr.	Prügelholz weiches Schiebkarren kr.	Stockholz hartes Klafter fl.	kr.	Stockholz hartes Schiebkarren kr.	Stockholz weiches Klafter fl.	kr.	Stockholz weiches Schiebkarren kr.	Kienstöcke Klftr fl.	kr.	Kienstöcke Sch.-karren kr.	Reisig- und Wellenholz hartes (1 Welle) kr.	Reisig- und Wellenholz weiches (1 Welle) kr.	Klaub- und Leseholz 2spännige Fuhre kr.	Klaub- und Leseholz Schiebkarren kr.	Klaub- und Leseholz Traglast kr.
3—5	—	18—30	2 bis 4	30 30	15—27	1	30	9	1	—	6	2	—	12	1	¾	30	6	3
4—7	—	24—30	3—6	—	18—27	2	—	12	1	30	9	2	—	12	3	2	1 fl.	12	4
3—4	—	18—24	2 bis 6	15 —	12—36	1	30	9	1	—	6	2	—	12	1½	1	36 kr.	9	[illegible]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3—7	—	18—30	3—6	—	12—36	1	30	9	1	30	9	2	30	15	2	1—1½	36	9	3
3—4	—	18—24	2 bis 6	15 —	12—36	1	30	9	1	—	6	2	—	12	1½	1	36	9	3
4—7	—	24—30	3—6	—	18—27	1	30	9	1	—	6	2	—	12	1½—2½	1—1½	36	9	3
3 bis 5	— 30	18—33	3—6	—	15—30	1	30	[illegible]	1	—	6	2	—	12	1—2	½—1	36	9	3
3 bis 5	— 30	18—33	3—6	—	15—30	1	30	9	1	—	6	2	—	12	1—1½	½—1	36	9	3
3 bis 5	— 30	18—33	3—6	—	15—30	1	30	9	1	—	6	2	—	12	1—1½	½—1	36	9	3
4 bis 5	— 30	24—33	3—6	—	15—30	1	30	9	1 bis 1	— 30	6 bis 9	2	—	12	1½	1	36	9	3
4—9	—	24—48	3—7	—	18—36	2	30	15	2	—	9	2	—	12	4	3	1 fl.	12	4
3—5	—	18—30	3—6	—	15—30	1	30	9	1	—	6	2	—	12	1	½	30 kr.	6	3
3—7	—	18—36	2—5	—	15—30	1 bis 3	30 —	9—18	1 bis 1	— 30	6—9	2	—	12	2	1—1½	36	9	3
4—9	—	24—48	3—7	—	18—36	1	30	9	1	—	6	2	24	15	2—4	1—2	36	9	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3—5	—	18—30	2 bis 4	30 30	15—27	1	30	9	1	—	6	2	—	12	1	½	30	6	3
4 bis 5	— 30	24—33	2 bis 4	30 30	15—27	1	30	9	1	—	6	2	—	12	1½	1	36	9	3
3—5	—	18—30	2 bis 4	30 30	15—27	1	30	9	1	—	6	2	—	12	1	½	36	9	3
4—9	—	24—48	4—7	—	24—36	2 bis 3	— 30	15—21	1 bis 1	— 30	6—9	3	—	18	1½—2½	1—2	48	9	3

Bezeichnung der Gerichtsbezirke.	Grünes auf dem Stocke — Brenn- und Scheitholz.														
	Eichen.			Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen.			Birken und Erlen.			Pappeln, Weiden, Aspen, Linden.			Nadelhölzer.		
	Klafter		Scheit	Klafter		Scheit	Klafter		Scheit	Klafter		Scheit	Klafter		Scheit
	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.
München (Bezirksgericht u. Landgericht l./J.)	5—12	—	3—7	6—14	—	3—8	6—12	—	3—7	4—6	—	2—4	5—10	—	3—7
Neumarkt	4—8	—	2—5	5—9	—	3—5	3 bis 7	30 —	2—4	2—4	—	1—2	4—8	—	2—5
Pfaffenhofen	5—9	—	3—6	5—10	—	3—6	4—8	—	2—5	3—5	—	1—3	4 bis 7	30 —	2—4
Prien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain	6—11	—	3—7	6—12	—	3—7	5—10	—	3—6	3—5	—	1—3	5—10	—	3—6
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim (Forstamt Ebersberg.)	4—7	—	2—4	6—9	—	3—5	4—9	—	2—5	2 bis 4	30 30	1—3	5—7	—	3—4
Schongau	2—8	—	1—5	3—9	—	2—5	2—7	—	1—4	2—5	—	1—3	2—7	—	1—4
Schrobenhausen	4—8	—	2—5	6—10	—	3—6	4—8	—	2—5	3 bis 7	30 —	2—4	4 bis 8	— 30	2—5
Starnberg	4—10	—	2—6	5—12	—	3—7	4—10	—	2—6	3—5	—	1—3	4—8	—	2—5
Tegernsee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tittmoning	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tölz	2—8	—	1—6	2 bis 8	— 30	1—6	1 bis 6	30 —	1—4	1—4	—	1—2	1—7	—	1—5
Traunstein (Bezirksgericht u. Landgericht.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trostberg	4—6	—	2—4	5—9	—	3—5	4—7	—	2—4	2 bis 4	30 —	1—2	3 bis 7	30 —	2—4
Wasserburg (Bezirksgericht u. Landgericht.)	4—6	—	2—4	5—9	—	3—5	4—7	—	2—4	2 bis 4	30 30	1—3	3 bis 7	30 —	2—4
Weilheim (Bezirks-Gericht u. Landgericht.)	3—8	—	2—5	3—9	—	2—5	3—7	—	2—4	2—5	—	1—3	2—7	—	1—4
Werdenfels	— bis 5	30 —	1—3	— bis 6	30 —	1—3	— bis 4	30 —	1—3	— bis 3	30 —	1—2	— bis 4	30 12	1—3
Wolfratshausen	4—10	—	2—6	6—11	—	3—6	3—9	—	2—5	2 bis 5	30 —	1—3	3—8	—	2—5

Bemerkungen. Der Preis für dürres abgestandenes, auf dem Stocke stehendes oder zu Boden liegendes dung behält, um ¼ geringer. Ein Zugschlitten für eine Person ist gleich einem Schiebkarren zu veranschlagen; bei Schiebkarren und Traglasten die Hälfte des Ansatzes zu rechnen.

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Kohlholz.

Prügelholz						Stockholz						Kienstöcke			Reisig- und Wellenholz		Klaub- und Leseholz		
hartes			weiches			hartes			weiches						hartes	weiches	2spännige Fuhre.	Schiebkarren.	Traglast.
Klafter		Schiebkarren	Klafter		Schiebkarren	Klafter		Schiebkarren	Klafter		Schiebkarren	Klft.		Schkarren	1 Welle.				
fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
4—9	—	24—48	4—7	—	24—36	2	—	15—21	1	-	6—9	3	—	18	1½—2½	1—2	48	9	3
						bis 3	30		bis 1	30									
2	30	15—30	3—6	—	18—36	1	—	6	—	30	3	2	—	12	1½—2	1	36	9	3
bis 5	—																		
3—6	—	18—36	2	30	15—30	1	30	9—18	1—2	—	6—12	3	—	18	1½	1	36	9	3
			bis 6	—		bis 3	—												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5—8	—	30—48	4	—	24—30	1	30	9	1	30	9	2	—	12	4—5	3—4	36	9	3
			bis 7	—															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3—5	—	18—30	2	30	15—30	1	30	9	1	—	6	2	—	12	1	½	30	6	3
			bis 5	—															
1—5	—	6—30	1—4	—	6—24	—	24	3—7	—	12	3—6	1	—	6—15	1—2	½—1	30	6	3
						bis 1	12		bis	48		b 2	24						
4	—	24—30	3—6	—	18—30	2	30	15	1	30	9	2	—	12	1½	1	36	9	3
bis 6	30											b 3	30	b. 21					
3—6	—	18—36	2—5	—	12—30	1	—	6	1	—	6	2	24	15	2—3	1—2	30	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1—4	—	3—24	—	30	3—18	—	36	3—6	—	36	2—4	2	—	12	1	½	24	3—6	1—3
			bis 3	—		bis 1	—										b. 30		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	15—21	2	24	15—21	1	—	6	—	30	3	2	—	12	1	½	30	6	3
bis [illegible]	30		bis 3	30															
[illegible]	30	15—30	2	24	15—27	1	—	6—9	—	30	3—6	2	—	12	1	½	30	6	3
bis 5	—		bis 4	30		bis 1	30		bis 1	—									
2—[illegible]	—	12—30	1—4	—	6—24	—	24	3—7	—	30	3	1	24	6—15	1—2	½—1	30	6	3
						bis 1	12					b 2	24						
—	12	2—12	—	12	2—12	—	12	3	—	9	2	1	—	6—12	¼	¼	15	3	1
bis 2	—		bis 2	—		bis	24		bis	12		b 2	—						
3	—	15—39	2	30	12—33	1	—	6—15	—	36	3—7	3	—	18	2—2½	1½	36	6	3
bis 6	30		bis 5	30		bis 2	30		bis 1	12									

Holz ist mit Ausnahme des zu Bau- und Nutzholz tauglichen, für welches die Taxe des grünen Holzes Anwen-
mehreren Personen wird für jede weitere Person die Hälfte zugeschlagen. Bei Kindern unter 15 Jahren ist für

Bezeichnung der Gerichtsbezirke.	Forstneben											
	Futtergras und Heu				Wald-Erde		Sand- und Erd-Arten	Kies	Moos- und Laubstreu.			
	2 spänn. Fuhre		Schieb-karren	Trag-last	2 spänn. Fuhre		2 spänn Fuhre	2 spänn. Fuhre	2 spänn. Fuhre		Schieb-karren	Trag-last
	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.
Aibling (Forstamt Ebersberg)	2	—	18	9	1	30	15	6	2	—	12	9
Aichach (Bezirks- und Landgericht)	2	30	30	12	1	30	15	6	2	30	18	12
Altötting	2	—	15	9	1	30	15	6	2	—	15	9
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	2	30	24	12	1	30	15	6	2	30	18	12
Burghausen	2	—	15	9	1	30	15	6	2	—	15	8
Dachau	2	30	24	12	1	30	15	6	2	30	18	10
Dorfen	2	—	18	9	1	30	15	6	2	—	12	9
Ebersberg	2	30	30	12	1	30	15	6	2	—	12	9
									Bürstenm. 4	—	40	20
Erding	2 bis 2	— 30	24	9	1	30	15	6	2	—	12	9
Freising	2	30	24	9	1	30	15	6	2	—	12	9
Friedberg	2	30	24	12	1	30	15	6	3	—	24	15
Haag	2	—	18	9	1	30	15	6	1	10	12	6
Ingolstadt	2 — 3	—	18 — 24	12	1	30	15	6	3	—	24	15
Landsberg	2	30	24	12	1	30	15	6	2	30	18	12
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Miesbach (Forstamt Ebersberg)	2	—	18	9	1	30	15	6	2	—	12	9
Moosburg	2	30	24	9	1	30	15	6	2	—	12	9
Mühldorf	2	—	15	9	1	30	15	6	2	—	15	9

nutzungen.

Gras-, Schilf- und Haide-Streu: 2spänn. Fuhre		Schiebkarren	Traglast	Eichen-Rinde von 1 Klafter		Fichten-Rinde von 1 Klafter		Rohharz Pfund	Eichelmast bayer. Viertl	Büchelmast bayer. Viertl	Nadelholzzapfen mit Samen Metzen	Übrige Wald-Samen Pfund	Waldweide mit Pferden per Stück	Waldweide mit Hornvieh per Stück	Waldweide mit Geißen u. Schafen per Stück	Waldweide mit Schweinen in der Mastzeit per Stück	Waldweide mit Schweinen außer der Mastzeit per Stück
fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
1	12	12	6	1	30	1	—	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
2	—	18	9	2	—	1	30	3	36	54	12	3	24	15	10	12	6
1	12	12	6	1	30	1	15	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 bis 2	30 —	12—18	6—9	2	—	1	15	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
1	12	12	6	1	30	1	—	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
2	—	18	9	2	—	1	15	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
1	30	15	6	1	48	1	15	3	30	54	9	3	24	15	10	12	[illegible]
1	30	15	6	1	30	1	12	3	30	54	9	3	24	15	10	12	6
1	30	15	6	1	48	1	15	3	30	54	9	3	24	15	10	12	[illegible]
1	30	15	6	2	—	1	30	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
2	—	18	9	2	—	1	40	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
1	12	12	6	1	30	1	—	3	30	54	9	3	24	15	10	12	6
2	—	18	9	1	48	1	15	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
1 bis 1	12 48	12—18	6—9	1	48	1	15	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	12	12	6	1	30	1	—	3	30	54	9	3	24	15	10	12	6
1	30	15	6	2	—	1	30	3	30	54	9	3	24	15	10	12	6
1	12	12	6	1	30	1	15	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6

Forstneben

Bezeichnung der Gerichtsbezirke.	Futtergras und Heu: 2spänn. Fuhre		Futtergras und Heu: Schiebkarren	Futtergras und Heu: Traglast	Walderde: 2spänn. Fuhre		Sand- und Kies-Arten: 2spänn. Fuhre	Kies: 2spänn. Fuhre	Moos- und Laubstreu: 2spänn. Fuhre		Moos- und Laubstreu: Schiebkarren	Moos- und Laubstreu: Traglast
	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.
München (Bezirks- u. Landgericht) r./J.	2	30	24	12	1	30	15	6	2	30	18	12
" " " " l./J.	2	30	24	12	1	30	15	6	2	30	18	12
Neumarkt	2	—	15	9	1	30	15	6	2	—	15	8
Pfaffenhofen	2—3	—	18—24	12	1	30	15	6	2—3	—	18	9
Prien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain	2	30	24	12	1	30	15	6	3	—	24	15
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim (Forstamt Ebersberg)	2	30	24	12	1	30	15	6	2	—	12	9
Schongau	2—3	—	18—24	12	1	30	15	6	2—3	—	15—24	12
Schrobenhausen	2—3	—	18—24	12	1	30	15	6	3	—	24	12
Starnberg	2	30	24	12	1	30	15	6	2	30	18	12
Tegernsee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tittmoning	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tölz	2—3	—	15—30	12	1	30	15	6	1—2	—	12	9
Traunstein (Bezirks- und Landgericht)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trostberg	2	—	15	9	1	30	15	6	2	—	15	8
Wasserburg (Bezirks- und Landgericht)	2	—	18	9	1	30	15	6	2	—	15	9
Weilheim " " "	2—3	—	18—24	12	1	30	14	6	2	30	18	12
Werdenfels	1—3	—	15—24	9	1	30	15	6	— bis 2	36 —	9—15	6—8
Wolfratshausen	2—3	—	18—30	12	1	30	15	6	2	30	18	12

München, den 16. März 1862.

Königliche Regierung von Ober

Freiherr von Zu-Rhein.

n u t z u n g e n.

Gras-, Schilf- und Haide-Streu				Eichen-Rinde		Fichten-Rinde		Rohharz	Eichelmast	Büchelmast	Nadelholzzapfen mit Samen	Uebrige Wald-Samen	Waldweide mit: Pferden	Hornvieh	Geißen u. Schafen	Schweinen in der Mastzeit	Schweinen außer der Mastzeit
2 spänn. Fuhre		Schiebkarren	Traglast	von 1 Klafter		von 1 Klafter		Pfund	bayer. Viertl	bayer. Viertl	Metzen	Pfund	per Stück				
fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
2	—	18	9	1	48	1	15	4	30	54	12	3	24	15	10	12	6
				bis 2	—												
2	—	18	9	1	48	1	15	4	30	54	12	3	24	15	10	12	6
				bis 2	—												
1	12	12	6	1	30	1	—	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
2	—	18	9	1	48	1	15	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	18	9	2	—	1	30	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	12	12	6	1	30	1	—	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
1	48	15	9	1	30	1	—	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
2	—	18	9	1	30	1	6	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
1	48	15	9	1	48	1	15	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	36	12—21	6—9	1	30	—	36	4	30	48	6	3	24	15	10	12	6
bis 2	—			bis 2	—	bis 1	—										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	12	12	6	1	30	1	—	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
1	30	15	6	1	30	1	—	3	30	54	12	3	24	15	10	12	6
						bis 1	15										
1	48	15	9	1	48	1	15	3	30	54	12	3	24	15	10	12	[illegible]
—	36	9—18	6—9	—	—	—	24	3	30	30	3	2	24	15	10	12	6
bis 2	—					bis	48										
2	—	18	9	2	—	1	15	4	30	54	12	3	24	15	10	12	6

bayern, Kammer der Finanzen.

Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 38. den 15. April 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 31,134.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Althegnenberg, kgl. Landgerichts Bruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Althegnenberg, kgl. Landgerichts Bruck, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und einer widerruflichen Gehaltszulage von 50 fl. aus dem Kreisschulfonde ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Bruck III. in Dünzelbach einzureichen.

München, den 9. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Nrum. 29,771.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden
von Oberbayern.

Nachträglich licenzirte Privatbeschälhengste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 14. Februar l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 418) wird ein weiteres Verzeichniß der von der kgl. Landgestüts-Verwaltung für die Beschälperiode 1862 im Regierungsbezirke Oberbayern licenzirten Privatbeschälhengste veröffentlichet.

München, den 6. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Verzeichniß

der für die heurige Beschälperiode im Regierungsbezirke Oberbayern lizenzirten Privat-Beschälhengste.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
185	Seilsdorfer Anton	Bauer von Seilsdorf	Dorfen	kastanienbraun	Stern u. Schnipp, beide Vorderfüße bis an die beiden hintern über d. Köthe weiß	4	16		Ldg. Vilsbiburg	1862	Febr.	21
186	Schreiber Josef	Maier von Oberzolling	Moosburg	Schwarzschimmel	ohne	4	16	1	bei seiner Behausung	"	"	22
187	Engelbrechtinger Ambrosius	Bauer von Oberwambch.	Dorfen	Sommerrapp	Stern u. Schnipp, d. hint. rechte Fuß an Krone u. Fers. d. hnt. l. über d. Köthe weiß	6	16		"	"	"	"
188	Stadler Simon	Müller von Gaden	Erding	hellkastanienbraun	Stern, d. hint. linke Fuß bis z. Köthe weiß		15	2	bei sein. Behausung u. im Ldgbz. Freising	"	"	"
189	Willgruber Josef	Obner von Allershausen	Freising	Apfelschimmel	ohne	8	16		bei seiner Behausung	"	"	"
190	Schwayer Michael	Friedberg	Friedberg	Mohrenschimmel	Stern	6	16		"	"	"	28
191	Schäfler Johann	Nagl von Kleinkammerberg	Freising	kastanienbraun	breite durchgehende Bläße d. vord. linke u. beide Hinterfüße hoch weiß	6	16		"	"	März	1
192	"	"	"	hellbraun	Stern	4	15	3	"	"	"	"
193	Wagenstaller Aman	Weiglbauer v. Högling	Aibling	Rapp	Stern, beide Hinterf. über d. Köthe weiß	5	16		Privatbeschälstation Högling	"	"	4
194	Brandt Mathias	Bauer von Zonnendorf	Dorfen	dunkelkastanienbraun	schmale durchgehende Bläße, beide Hinterf. über die Köthe weiß	4	16		bei seiner Behausung	"	"	5

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr	Monat	Tag
195	Kranetshauser Jos.	Ostermeyer v. Gerretshausen	Pfaffenhofen	kastanienbraun	Stern, d. hint. linke Fuß bis z. Köthe weiß	5	16		bei seiner Behausung	1862	März	5
196	Hartinger Georg	Fischerwirth von Ampfing	Mühldorf	Rapp	Stern	5	15	3	"	"	"	"
197	Brey Mich.	Hauslirger v. Altenau	Schongau	dunkelbraun	Stern, d. beiden Hinterf. überd. Fesselweiß	5	16		Ldg. Schongau und Werdenfels	"	"	"
198	Stanner Martin	Hazmoser v. Wilmading	Haag	Rapp	Stern u. Schnipp, d. hintere rechte Fuß gestiefelt	4	16		bei seiner Behausung	"	"	"
199	Demmel Josef	Bäcker von Flensbach	Rosenheim	hellkastanienbraun	Stern	4	16		bei s. Behaus. u. auf der Aldorfer Alpe	"	"	"
200	Pfeiffer Mathias	Bauer von Rössel	Schongau	dunkelkastanienbr.	Spitzstern	3	15	3	im Ldgbz. Schongau	"	"	"
201	Hirl Math.	Steffelbauer von Bacham	Erding	hellbraun	Stern	3	16	1	bei seiner Behausung	"	"	"
202	Nußrainer Anton	Bauer von Westach	Haag	kastanienbraun	Stern, schmale Blässe beide Hinterfüße hoch weiß	4	16		Privatbeschälstation Westach, Ldg. Haag	"	"	"
203	Schwarz Rasso	Müller von Herschenhofen	Freising	schwarzbraun	Stern, d. hint. rechte Fuß üb. d. Köthe weiß	4	16	1	bei seiner Behausung	"	"	"
204	Köbl Franz	Sedlmayer v. Obersechering	Weilheim	dunkelbrn.	schmale Blässe und Schnipp, d. vord. linke u. hint. rechte Fuß über d. Krone weiß	4	16		Ldgbz. Weilheim	"	"	"
205	Pointner Josef	Cornel von Weilheim	"	kastanienbraun	Stern	4	15	3	Ldg. Weilheim und Schongau, ferners d. Gem. Raisting im Ldg. Landsberg	"	"	"
206	Scherer Sebastian	Bauer von Reischenhardt	Rosenheim	"	Stern und Schnipp	8	16		Privatbeschälplatte Reischenhardt	"	"	6

Nro.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichts-Bezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Fäuste	Zoll		Jahr	Monat	Tag
207	Klarer Balthasar	Tickelhauser v. bayr. Zell	Miesbach	lichtbraun	kleine Bläsße und Schnipp	5	16		bei seiner Behausung	1862	März	6
208	Dentinger Sebastian	Schleibinger von Ebering-	Dorfen	kastanienbraun	Blümchen	4	15	3	"	"	"	8
209	Topfer Josef	Heleser von Burgem	Schongau	dunkelbrn.	Blümchen	7	16	3	im Ldgbz. Freising u. bei seiner Behausung	"	"	10

München, den 21. März 1862.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regim.-Quartierm.

---

ad Nrum. 30,472.

Veränderung des Personalstandes beim Magistrate des Marktes Aibling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An die Stelle des austretenden bürgerlichen Magistratsrathes Karl v. Berüff in Aibling wurde der Ersatzmann Josef Schuhstätter, Webermeister von dort, berufen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 9. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Rachreiner.

---

ad Nrum. 30,350.

An
sämmtliche kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen in Oberbayern u. an die k. Lokalschulkommissionen München und Ingolstadt.

Das Gesuch der Kösel'schen Buchhandlung in Kempten um Aufnahme mehrerer in ihrem Verlage erschienenen Schulbücher in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. l. Mts. Nr. 2601 wurde das von Joseph Anton Geist verfaßte, im Verlage der Kösel'schen Buchhandlung in Kempten in V. Auflage zum Preise von 1 fl. 56 kr. in fünf Theilen erschienene Werk: „Deutsche und latei-

nische Vorschriften nach der Normalschrift" in das Verzeichniß Nro. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. D Ziff. 7, deßgleichen in das Verzeichniß Nr. IV. Lit. D Ziff. 10 aufgenommen.

Hievon werden die genannten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 29. Mai 1861 (Kr.-Bl. S. 1153) in Kenntniß gesetzt.

München, den 8. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 30,884.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Pfaffenhofen der Krämer Michael Hahn in Pörnbach in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München den 9. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

Nr. Praes. 58.

Bekanntmachung.

Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung für Oberbayern im Jahre 1862 betr.

Nach Vorschrift des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und in Folge höchster Entschließung des k.

Staatsministeriums der Justiz vom 7. d. M. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der zweiten für den Kreis Oberbayern im Jahre 1862 in München abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 12. Mai 1862

festgesetzt, sowie daß zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des königl. Appellationsgerichts von Oberbayern, Friedrich Arnold, und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts München l. d. J., Franz v. Heinleth, ernannt ist.

Freising, den 10. April 1862.

Präsidium
des
Königlichen Appellationsgerichtes von Oberbayern.
v. Neumayr.
Tholmann.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten betr.

Nachdem gemäß §. 31 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes betr., an denjenigen Landgerichten, an deren Sitz sich Bezirksämter nicht befinden, geprüfte Rechtspraktikanten mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste beauftragt werden, so ergeht an diejenigen Rechtspraktikanten, welche zur Zeit sich in Oberbayern in Praxis befinden, die Staatsconcursprüfung im Jahre 1858 oder vor demselben bestanden haben und gesonnen sind, sich um die Uebertragung der Funktion eines Vertreters der Staats-Anwaltschaft bei einem Landgerichte zu bewerben, hiemit die Aufforderung, ihre deßfallsigen Gesuche spätestens bis zum 1. Mai d. Js. bei dem unterfertigten k. Ober-Staatsanwalte einzureichen.

Der mit einer solchen Funktion verbundene Bezug besteht monatlich in 30 fl. und obliegt es jedem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgerichte, sich insoweit, als es die primäre Geschäftsaufgabe zuläßt, als

Hilfsarbeiter des Landgerichts und zwar vorzugsweise in dem Gebirte der nichtstreitigen Rechtspflege verwenden zu lassen.

Freising, den 11. April 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

von Schab.

---

ad Nrum. 2409.

Wiederbesetzung der Pfarrei Eckersdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Eckersdorf, Dekanats Bayreuth, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar	25 fl.	— kr.
	$13\frac{3}{8}$ Klftr. weiches Scheitholz	42 fl.	40 kr.
	aus Stiftungskassen baar	20 fl.	$18\frac{3}{4}$ kr.
II.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude	40 fl.	— kr.
	b) $10\frac{1}{8}$ Tagw. Aecker, $4\frac{3}{8}$ Tagw. Wiesen, 1 Tagw. Waldung u. $\frac{3}{4}$ Tagw. Garten	165 fl.	18 kr.
III.	Ertrag aus Rechten: Zinse	288 fl.	$6\frac{3}{4}$ kr.
IV.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	189 fl.	$59\frac{1}{2}$ kr.
V.	Observanzmäßige Gaben	29 fl.	$56\frac{1}{4}$ kr.
	Summa	801 fl.	$49\frac{1}{4}$ kr.
	Lasten	14 fl.	$39\frac{3}{4}$ kr.
	Reiner Pfarrertrag	787 fl.	$9\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 3. April 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. April l. J. wurde Mathias Sebald, Pfarrer zu Forstinning, auf sein Ansuchen, unter Anerkennung seines eifrigen und ersprießlichen Wirkens, seiner Funktion als k. Distriktschul-Inspektor enthoben, und die hiedurch erledigte Distrikts-Schulinspektion Ebersberg I. dem Pfarrer Stephan Berger in Anzing übertragen; ferner wurde

der Schul- und Kirchendienst zu Oberteisendorf, k. Landgerichts Laufen, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Hattenhofen, kgl. Landger. Bruck, Rudolph Spann, verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

I. Im k. Landwehr-Bataillon Laufen am 2. April l. Js. der bisherige Unterlieutenant Franz Xav. Sigl zum Oberlieutenants.

II. In der k. Landwehr-Cavallerie-Division München am 6. April l. J.:

1) der bisherige Oberlieutenant Joh. Bapt. Trappentreu zum Rittmeister;

2) die bisherigen Unterlieutenants Johann Ernst, Joseph Wild und Ludwig Bletschacher zu Oberlieutenants;

3) die bisherigen: Junker Josef Bauknecht, zweite Wachtmeister Max Lotter und Konrad Steigleder, dann der Korporal Joh. Bapt. Ehrengut zu Unterlieutenants.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 10. April 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen $3\frac{1}{2}$ Prozent	—	$97\frac{5}{8}$
" 4 "	101	—
" 4 " halbjährig	—	101
" $4\frac{1}{2}$ "	$103\frac{1}{8}$	$103\frac{1}{4}$
" $4\frac{1}{2}$ " halbjährig	$104\frac{1}{4}$	104
" 5 " IV. Emiss.	—	—
" 5 " neue "	—	103
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$100\frac{7}{8}$	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	—	828

ad Nrum. 30,417.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat März 1862.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl.		Ein Dreißiger Roggen-Mehl.		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet Höchster		Ochsenfleisch ungemästet Geringster		Kalbfleisch höchster	Kalbfleisch geringster	Schweinefleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling	6	2	4	1	8	—	4	—	4	1	14	2	13	2	11	12	17	9	
Aichach	6	1	4	3	7	—	3	3	4	1	14	2	13	2	11	10	17	—	
Altötting	6	1	4	2	7	2	4	—	4	2	14	2	13	2	—	—	16	—	
Berchtesgaden	7	—	5	2	9	—	3	3	4	—	14	2	13	2	10	—	18	—	
Bruck	5	1	4	—	—	—	3	2	4	1	14	2	—	—	12	—	18	10	
Burghausen	6	1	4	2	7	2	4	—	4	1	14	2	13	—	12	11	18	9	
Dachau [1]	5	2	4	3	7	1	3	2	4	1	14	2	—	—	11	10	17	—	1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Dorfen	5	2	4	1	6	3	3	2	4	2	14	2	12	2	13	12	18	11½	
Ebersberg [2]	5	2	4	3	7	—	4	3	—	—	14	2	12	—	13	12½	—	—	
Erding	5	1	4	1	7	1	3	2	4	1	14	2	14	—	12	11	—	—	
Freising	6	2	4	3	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	13	12	17	10	2) In Ebersberg wird blos Laiblbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	1	4	—	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	11	10	16	—	
Haag	5	2	4	3	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	—	—	—	—	
Ingolstadt	5	2	4	2	7	2	4	—	4	1	14	2	12	—	11½	11	—	—	
Landsberg	5	3	4	3	7	—	4	—	4	2	14	2	13	2	12	10	18	10	
Laufen	5	2	4	1	7	2	3	1	4	1	14	2	12	—	12	—	—	—	
Miesbach	6	3	5	3	8	3	4	1	3	3	14	2	14	—	14	13	18	11	
Moosburg	5	—	4	1	7	—	3	2	4	2	14	2	13	2	11	10	16	—	
Mühldorf	—	—	—	—	7	—	3	3	—	—	14	2	11	—	10½	10	—	—	
Neumarkt	6	—	4	1	6	2	3	1	4	2	14	2	12	—	12	—	16	9	
Pfaffenhofen	5	2	4	2	—	—	4	—	4	2	14	2	10	—	11	—	16	—	
Prien [3]	6	2	4	1	7	2	4	1	4	—	14	2	12	—	13	11	18	10	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.
Rain	5	3	4	2	7	—	3	3	4	2	14	2	11	—	12	11	16	—	
Reichenhall	7	—	5	2	7	2	3	1	4	1	14	2	13	—	12	11	18	9	
Rosenheim	6	2	4	1	—	—	3	2	4	1	14	2	13	—	13	12	18	10	
Schongau	5	2	4	3	7	2	4	—	4	1	14	2	13	—	13	—	18	10	
Schrobenhausen	5	2	4	1	7	2	3	1	4	1	14	2	12	—	13	10	16	—	
Starnberg	8	—	4	2	7	3	4	—	4	—	14	2	11	—	13	12	18	10	
Tegernsee	5	2	4	1	8	—	4	—	3	3	14	2	13	—	13	12	18	10	
Tittmoning	5	2	3	2	7	—	3	—	4	2	14	2	12	—	13	11	—	—	
Tölz	6	2	5	2	9	—	4	—	3	2	14	2	13	2	12	—	18	9	
Traunstein	7	—	6	—	—	—	4	—	4	1	14	2	12	—	—	—	—	—	
Trostberg	6	—	4	1	—	—	3	3	4	—	14	2	12	—	12	—	16	9	
Wasserburg [4]	5	2	4	3	—	—	3	3½	4	—	14	2	—	—	13	—	18	10	4) Mehl- u. Brod-Preise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	6	3	4	3	8	3	3	3	4	—	14	2	11	2	13	—	18	10	
Werdenfels	6	—	5	—	8	—	4	—	4	—	14	2	13	2	12	—	17	11	
Wolfratshausen	6	—	5	1	8	[illegible]	4	—	3	2	14	2	13	2	13½	—	17½	9½	
München [5] Stadt	5	2	4	3	7	—	3	3	4	1	15	—	14	2	11	12½	—	—	5) Die Landger. München l. d. r. J. wie die Stadt München.
Ingolstadt, Stadt	5	3	4	2	7	—	3	3	4	2	14	2	12	—	12	11	17	12	

München, den 12. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	5	April	2	251	256	258	—	20	[illegible]	20	11	19	41	—	106	106	108	—	15	36	15	18	14	53
Berchtesgaden	1	"	31 1/8	35	66 1/8	51 3/8	14 6/8	—	—	22	36	—	—	4 1/8	35	39 1/8	33 1/8	6 3/8	—	—	16	36	—	—
Bruck	3	"	3	249	252	247	5	20	32	20	4	19	31	—	65	65	65	—	16	37	16	26	15	52
Burghausen	31	März	—	13	13	13	—	19	48	19	23	18	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	3	April	29	927	956	864	92	20	38	20	2	19	41	22	133	155	155	—	16	21	15	41	15	12
Freising	2	"	10	329	339	328	11	20	46	20	17	19	11	10	54	64	59	4	16	54	16	26	15	54
Friedberg	3	"	—	23	23	20	3	20	54	20	7	19	20	—	13	13	13	—	17	29	17	4	16	39
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	24	März	2	160	162	155	7	19	12	18	21	17	51	34	46	80	60	20	15	42	15	21	14	45
Ingolstadt	5	April	6	368	374	358	16	19	13	18	52	18	14	4	124	128	64	64	16	9	15	57	15	10
Kraiburg	29	März	—	9	9	9	—	20	—	19	48	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	5	April	24	519	543	448	95	20	30	19	22	18	53	—	97	97	85	12	17	56	16	58	16	5
Laufen	2	"	—	3	3	3	—	20	—	20	—	20	—	—	5 1/2	5 1/2	5 1/2	—	15	9	16	6	15	—
Moosburg	1	"	7	425	432	425	7	20	38	20	2	19	18	4	11	15	11	4	16	26	16	14	16	—
Mühldorf	1	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	5	"	1260	3695	4955	3260	1695	21	19	20	47	20	4	538	998	1536	903	633	16	35	15	59	15	6
Murnau	5	"	11 1/2	22	33 1/2	16	17 1/2	24	3	23	39	22	55	7	18	25	22 1/2	2 1/2	18	30	18	20	17	18
Neuötting	2	"	—	21	21	21	—	19	30	19	14	18	54	—	3	3	3	—	15	30	14	30	14	—
Pfaffenhofen	1	"	—	136 1/2	136 1/2	135 1/2	1	20	16	19	55	19	41	—	63 1/2	63 1/2	54 1/2	9	15	46	15	31	15	16
Pöttmes	1	"	—	90	90	89	1	20	45	20	16	19	30	—	57	57	49	8	15	48	16	18	16	—
Rain	5	"	—	30	30	30	—	21	40	20	26	20	1	1	14	15	15	—	17	4	16	57	16	27
Reichenhall	1	"	—	32	32	32	—	22	—	21	30	21	—	—	4	4	4	—	16	—	16	—	16	—
Rosenheim	8	"	386	341	727	277	450	21	14	20	42	19	45	76	83	159	109	50	16	11	16	—	15	5
Schongau	1	"	10	82	92	74	18	22	—	21	5	20	25	11	12	23	16	7	19	30	18	34	13	3
Schrobenhausen	3	"	4	131	135	132	3	20	24	19	53	18	47	17	91	108	79	29	16	8	15	41	15	22
Traunstein	5	"	49	377	426	283	143	21	12	20	48	18	—	3	270	273	211	62	16	—	15	36	14	36
Trostberg	4	"	—	17	17	17	—	20	43	20	26	20	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	2	"	8	14	22	16	6	19	43	19	3	18	21	3	51	54	52	2	15	—	14	37	14	4
Weilheim	3	"	5	72	77	57	20	23	1	21	58	20	52	18	46	64	52	12	18	1	17	15	16	22
Wolnzach	30	März	—	45 1/2	45 1/2	41	4 1/2	19	48	19	5	17	42	—	18	18	14	4	16	42	16	25	16	12

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	93	93	93	—	14	55	14	30	13	49	1	276	277	269	8	7	22	6	57	6	32
Berchtesgaden		—	—	10	10	10	—	—	—	15	—	—	—	10	15	25	—	25	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	61	61	61	—	15	25	14	45	13	34	24	303	327	308	19	6	49	6	32	6	25
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	15	547	562	520	42	14	47	14	3	13	15	89	367	456	424	32	7	52	7	6	6	38
Freising		—	—	89	89	89	—	14	52	14	26	12	41	11	233	244	241	3	8	17	7	31	7	3
Friedberg		—	—	6	6	6	—	14	—	13	52	12	45	15	116	131	111	20	7	34	7	7	6	40
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	1	14	15	15	—	15	30	—	—	—	—	7	80	87	81	6	8	—	7	26	7	3
Ingolstadt		—	—	90	90	86	4	13	51	13	39	13	12	26	220	246	190	56	7	37	7	19	6	45
Kraiburg		—	—	15	15	15	—	—	—	13	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	6	—	—	—
Landsberg		—	13	217	230	211	19	16	8	15	33	14	46	28	287	315	315	—	7	48	7	11	6	36
Laufen		—	—	23	23	23	—	14	—	13	39	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	88	88	88	—	14	31	13	34	13	45	11	70 1/2	81 1/2	76 1/2	5	7	51	6	56	6	13
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	1110	4395	5505	4590	915	14	46	14	26	14	10	381	3509	3890	3544	346	7	41	7	12	7	1
Murnau		—	—	3	3	3	—	—	—	16	—	—	—	19 1/2	65	84 1/2	61	23 1/2	8	38	8	13	7	52
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	78	78	—	6	35	6	27	6	5
Pfaffenhofen		—	—	1	1	1	—	13	12	—	—	—	—	—	204 1/2	204 1/2	194 1/2	10	7	19	7	2	6	48
Pöttmes		—	7	21	28	28	—	14	36	14	1	13	31	18	40	58	47	11	7	45	7	26	7	—
Rain		—	1	55	56	56	—	14	42	13	48	13	2	4	33	37	33	4	7	30	7	6	6	45
Reichenhall		—	—	66	66	66	—	16	—	15	30	15	—	—	54	54	54	—	8	—	7	24	6	48
Rosenheim		—	150	24	174	74	100	14	3	13	46	13	25	124	556	680	460	220	7	12	6	55	6	21
Schongau		—	12	11	23	17	6	16	1	15	10	13	59	21	112	133	114	19	8	27	8	—	7	57
Schrobenhausen		—	—	15 1/2	15 1/2	15 1/2	—	14	28	13	48	—	—	23 1/2	254 1/2	278	258 1/2	19 1/2	7	50	7	18	6	45
Traunstein		—	52	816	868	816	52	14	24	14	—	12	45	20	337	357	337	20	7	48	7	—	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—	10	162	172	166	6	7	4	6	24	5	42
Weilheim		—	1	41	42	39	3	15	32	14	36	14	6	25	151	176	166	10	8	12	7	53	7	28
Wolnzach		—	—	4	4	4	—	14	—	13	57	13	48	—	24	24	24	—	7	38	7	19	6	56

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 39. den 18. April 1862.

ad Nrum. 30,885.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des §. 16 der k. Verordnung vom 24. Februar d. J., die Errichtung der Distriktsverwaltungs-Behörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, „die Errichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betr." sind außerhalb des Sitzes eines Bezirksamtes in allen Amtsbezirken an den hiefür geeigneten entlegenen Orten, insbesondere an den Landgerichtssitzen nach einer von der Kreisregierung festzusetzenden Ordnung Amtstage abzuhalten, damit den Bewohnern der betreffenden Umgegend die Möglichkeit dargeboten werde, ihre Angelegenheiten mit Ersparung zeitraubender Gänge nach dem entfernten Amtssitze zur Erledigung zu bringen.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Vorschrift wird nun durch die unterfertigte Stelle angeordnet, daß am Sitze der künftigen Landgerichte:

Rain,
Burghausen,
Dorfen,
Moosburg,
Dießen,
Tittmoning,
Neumarkt,
Starnberg,
Wolfratshausen,
Geisenfeld,
Prien,
Aibling,
Trostberg und
Haag

von dem einschlägigen Bezirksamte jede Woche ein Amtstag abgehalten und daß dieser Tag, der mit dem Gerichtstage des Landgerichts möglichst zusammentreffen soll, in den einzelnen Gemeinden und durch Anschlag am Bezirksamtslokale bekannt gemacht werde.

Zur Ausdehnung dieser Amtstage auf entlegenere Orte ist zur Zeit ein Bedürfniß nicht erkannt worden, dasselbe wird aber eintretenden Falls geeignete Würdigung finden.

Die durch §. 13 der obenerwähnten allerhöchsten Ver-

ordnung anbefohlenen Amtstage am Sitze der Bezirksämter sind seiner Zeit von letzteren bekannt zu machen.

München, den 11. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 31,191.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Errichtung einer Realkaution für die österreichische Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. M. wird nachfolgend im Abdrucke öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abdruck.) Nro. 2833

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Hauptagenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien, Kaufmann Ferdinand Klaußner in München für die Regierungsbezirke dießseits des Rheins, und F. J. Becker in Speyer für die Pfalz, hatten bei ihrer Bestätigung als solche die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft in rechtsverbindlicher Weise gemäß §. VIII. der kgl. Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, übernommen.

Die Direktion der genannten Gesellschaft hat nun die

Selbsthaftung der beiden Agenten in eine Realkaution umzuwandeln beschlossen, und diese letztere in dem festgesetzten Betrage von 35,000 fl. für die Mobiliar-Feuer- und Lebens-Versicherungs-Branche bei dem unterfertigten königl. Staatsministerium hinterlegt, demzufolge die beiden Hauptagenten ꝛc. Klaußner dahier und ꝛc. Becker in Speyer ihrer persönlichen Haftpflicht enthoben wurden, was der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Wissenschaft und weiteren entsprechenden Verfügung hiedurch eröffnet wird.

München, den 5. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Schrenk.

An die königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Rüßler.

---

ad Nrum. 31,593.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entweichung des Büssers Sebastian Ganser von Feilenreuth, kgl. Landgerichts Traunstein, aus der Besserungsanstalt Wasserburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der wegen Diebstahls zu 2jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilte und unterm 22. März dies Jahres zur Erstehung dieser Strafe in die Besserungsanstalt Wasserburg eingelieferte ledige Bauernknecht Sebastian Ganser von Feilenreuth, k. Landgerichts Traunstein, ist am 6. d. Mts. zwischen 7 und 8 Uhr Abends aus der genannten Anstalt entwichen.

Sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, bezüglich des entflohenen Büssers, dessen Signalement hierunten abgedruckt ist, die sorgfältigste Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle wohl verwahrt an die kgl. Verwaltung der Besserungsanstalt Wasserburg

abzuliefern, zugleich aber hievon sofort anher Anzeige zu erstatten.

München, den 12. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement.

Alter 17 Jahre.
Religion katholisch.
Größe 5' 8" 10"'.
Statur schlank.
Haare braun.
Augen braun.
Nase spitz.
Mund gewöhnlich.
Zähne gut.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Derselbe trug bei der Flucht Sträflingsanzug, als:
Einen halbwollenen Spenser von hellgrauer Farbe.
Eine halbwollene Hose von hellgrauer Farbe.
Eine leinene Weste von hellgrauer Farbe.
Ein leinenes Hemd.
Ein leinenes Halstuch.
Ein leinenes Sacktuch.
Ein Paar leinene Strümpfe.

---

ad Nrum. 30,548.

Die Verleihung des zweiten Pfarrer Böll'schen Stipendiums pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, im

bezeichneten Betreffe vom 3. l. Mts. zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 12. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abbdruck.) Nr. 21,346.

Die Verleihung des zweiten Pfarrer Böll'schen Stipendiums pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1861/62 ist ein im Jahre 1733 von dem damaligen Pfarrer Böll zu Neuburg a. d. K. und Landkapitalsdekan zu Ichenhausen gestiftetes Stipendium im Betrage von 70 fl. zu verleihen.

Anspruch auf dasselbe haben zunächst Studirende, welche von den Schwestern des Stifters Maria Hollner und Anna Maria Bosner abstammen, sowie die Söhne und Descendenten des David Kasp. Fux, weiland Kammer-Sekretär zu Neuburg a./D.

Bewerber um dieses Stipendium haben sich in Bittschriften, welche mit Studienzeugnissen aus dem Jahre 1860/61, einem Dürftigkeitsnachweise und bei Universitäts-Studirenden überdieß noch mit einem Sittenzeugnisse, dann bei jenen Bewerbern, welche auf Grund ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter um dieses Stipendium nachsuchen, mit einem beglaubigten Stammbaume, als Nachweis ihrer Abstammung von den zum Stipendiengenusse zunächst berechtigten Familien belegt sein müssen, binnen 6 Wochen bei der unterfertigten k. Stelle zu melden.

Augsburg, den 3. April 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekretär.

---

ad Nrum. 29,697.

Lebensrettung zweier Fabrikarbeiter durch den Fabrikverwalter Gustav Bächler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Fabrikverwalter Gustav Bächler in Staudach, k. Landgerichts Traunstein, wurde aus Anlaß der von ihm unterm 1. Februar l. Js. mit Entschlossenheit und Nichtachtung eigener Lebensgefahr vollzogenen Rettung der beiden Fabrikarbeiter Josef Huber und Anton Seitz, die in Gefahr waren, im Achenflusse zu ertrinken, von der unterfertigten Stelle belobt und belohnt, was anmit bekannt gegeben wird.

München, den 12. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 30,763.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Lebens- und Leibrenten-Versicherungen, für die Rentenanstalt und Sparkassen-Tontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Lebens- und Leibrentenversicherungen der Rentenanstalt und Sparkassentontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde der Thierarzt Wilhelm Putscher zu Bruck zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Landgerichts Bruck in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. April 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 31,189.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Kölnische Hagelversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft wurde der Melber, J. M. Ertl, in der Stadt Ingolstadt an die Stelle des zurückgetretenen Privatier Schröfl, zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Landgerichts und der Stadt Ingolstadt in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Nro. 31,389.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Landgerichts Schrobenhausen, der Buchdrucker Johann Hickl von Schrobenhausen, an die Stelle des zurückgetretenen Agenten, J. Schmeberer von dort, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. April 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 40. den 22. April 1862.

ad Nrum. 32,075.

Bekanntmachung.

Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 16. Oktober v. Js. (Kr.-Bl. S. 1687) wird hiemit bekannt gegeben, daß **Montag den 2. Juni d. Js.** die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst beginnen wird.

Bewerber aus Oberbayern haben im Hinblick auf das Ausschreiben

a) vom 19. Januar 1841 (Kr.-Bl. S. 93) und

b) vom 30. August 1835 (Kr.-Bl. S. 985)

ihre mit **Leumundszeugnissen** gehörig belegten Admissionsgesuche bis spätestens 10. Mai d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 16. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 31,817.

Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeiden in den Landrath betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Oekonom und Posthalter Andr. Danzer von Ampfing als Landrath sein gesammtes Anwesen verkauft hat, und dadurch die seine Wählbarkeit bedingende Eigenschaft nach Art. 10 Abs. 3 des Landrathsgesetzes und Art. 2 des Distriktsrathsgesetzes verloren hat, tritt nunmehr für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann, Joseph Staudinger, Bauer von Ampfing, nach Art. 11 des Landrathsgesetzes auf die Dienstesdauer ein, welche Andr. Danzer noch zu erfüllen gehabt hätte, was hiedurch bekannt gemacht wird.

München, den 14. April 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 30,813.

Das Collektengesuch der Abgebrannten zu Rottenegg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von Seiner Majestät dem Könige für die Abgebrannten zu Rottenegg, k. Landgerichts Pfaffenhofen, allergnädigst bewilligte Collekte hat im oberbayerischen Regierungsbezirke nachstehende Ergebnisse geliefert:

		fl.	kr.	dl.
Landgericht	Aibling . . .	54 fl.	— kr.	— dl.
„	Aichach . . .	202 fl.	59 kr.	3 dl.
„	Altötting . . .	214 fl.	22 kr.	— dl.
„	Berchtesgaden .	29 fl.	19 kr.	— dl.
„	Bruck	136 fl.	27 kr.	3 dl.
„	Burghausen . .	72 fl.	59 kr.	3 dl.
„	Dachau . . .	172 fl.	36 kr.	— dl.
„	Dorfen . . .	177 fl.	6 kr.	— kr.
„	Ebersberg . .	65 fl.	39 kr.	— dl.
„	Erding . . .	— fl.	— kr.	— dl.
„	Freising . . .	144 fl.	9 kr.	— dl.
„	Friedberg . . .	60 fl.	36 kr.	— dl.
„	Haag	136 fl.	32 kr.	3 dl.
„	Ingolstadt . .	227 fl.	12 kr.	— dl.
„	Landsberg . .	110 fl.	1 kr.	1 dl.
„	Laufen . . .	99 fl.	22 kr.	2 dl.
„	Miesbach . . .	94 fl.	12 kr.	1 dl.
„	Moosburg . .	60 fl.	34 kr.	— dl.
„	Mühldorf . .	130 fl.	4 kr.	3 dl.
„	München l. J. .	171 fl.	37 kr.	2 dl.
„	München r. J. .	92 fl.	46 kr.	2 dl.
„	Neumarkt . .	174 fl.	11 kr.	— dl.
„	Pfaffenhofen . .	25 fl.	29 kr.	— dl.
„	Prien	37 fl.	57 kr.	— dl.
„	Rain	72 fl.	57 kr.	— dl.
„	Reichenhall . .	66 fl.	16 kr.	2 dl.
„	Rosenheim . .	45 fl.	32 kr.	— dl.
„	Schongau . .	113 fl.	28 kr.	— dl.
„	Schrobenhausen .	184 fl.	32 kr.	— dl.
„	Starnberg . .	147 fl.	19 kr.	— dl.
„	Tegernsee . .	56 fl.	48 kr.	2 dl.
Landgericht	Tittmoning . .	130 fl.	40 kr.	— dl.
„	Tölz	143 fl.	34 kr.	2 dl.
„	Traunstein . .	94 fl.	2 kr.	3 dl.
„	Trostberg . .	111 fl.	35 kr.	2 dl.
„	Wasserburg . .	141 fl.	35 kr.	— dl.
„	Weilheim . .	92 fl.	54 kr.	3 dl.
„	Werdenfels . .	65 fl.	11 kr.	— dl.
„	Wolfratshausen .	142 fl.	34 kr.	2 dl.
Stadtmagistrat	Ingolstadt .	100 fl.	3 kr.	— dl.
„	München .	1474 fl.	16 kr.	2 dl. u.

2 Paar blaue Strümpfe.

Summa von Oberbayern 5876 fl. 35 kr. 1 dl. und obige Strümpfe.

München, den 12. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 31,193.

Den neuen Catalog der Bibliothek des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern hat einen neuen Catalog seiner umfangreichen und mit den besten Werken über die in den Wirkungskreis des Vereines einschlägigen Geschäftsgebiete versehenen Bibliothek herstellen lassen, über dessen Einrichtung und Zweck sich dessen Vorwort, welches im nachstehenden Abdruck veröffentlicht wird, näher ausspricht.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Ms. werden die in Oberbayern befindlichen Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen, Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, Gewerbevereine, Handelsgremien und sonstige sich Interessirende von dem Erscheinen dieses Catalogs hiedurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß Exemplare desselben um den Preis von 1 fl. 18 kr. durch den Verein bezogen werden können.

Zugleich werden nachfolgend die Bestimmungen über die Benützung dieser Vereinsbibliothek im Abdrucke beigefügt.

München, den 15. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Vorwort.

Seit dem Erscheinen des letzten Kataloges im Jahre 1852 wurde die Bibliothek des polytechnischen Vereines nicht nur nach der Bändezahl, sondern auch in Rücksicht auf den Werth der erworbenen Werke in einer Weise bereichert, welche eine Erweiterung der Räumlichkeiten und eine systematische Ordnung der Bibliothek dringend erforderte.

Es war selbstverständlich, daß diesen Arbeiten die Herstellung eines neuen Kataloges folgen mußte, welcher die vorhandene Literatur der in den Wirkungskreis des Vereines einschlagenden Fächer möglichst genau darstellen, sowie die Benützung der Büchersammlung thunlichst erleichtern sollte. In Uebereinstimmung mit dem Systeme der Aufstellung wurde auch der Katalog in 14 Abtheilungen geschieden, deren Classifikation den Erfahrungen, welche über die Benützung der Vereinsbibliothek bisher gemacht wurden, vorzugsweise angepaßt wurde, — demnach mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit eine streng wissenschaftliche Anordnung ausschloß. In dem angenommenen Systeme selbst wurden die vorhandenen Bücher nach dem Vorbilde von Engelmann's trefflicher Bibliotheca mechanico-technologica aufgezeichnet und den hervorragendsten Werken über Technologie, Chemie und Physik, Mechanik und Maschinenkunde, Bau- und Ingenieurwesen, Nationalökonomie und industrielle Statistik (insbesondere den umfangreicheren Sammelwerken), Ueberfichtsangaben und Auszüge aus den Inhalts-Verzeichnissen beigefügt. Dem Namensregister über alle im Kataloge vorkommenden Autoren, Uebersetzer und Redakteurs von Zeit-Schriften folgt ein so umfassend als möglich angelegtes Sachregister, welches den Inhalt der in dem Bücherverzeichnisse aufgeführten Werke alphabetisch darstellt. Manche größere Encyclopädien, wie z. B. das „Handwörterbuch der reinen und angewandten Chemie", Industrie-Ausstellungsberichte rc., welche im Bücherverzeichnisse des großen Raumes, den die auszügliche Bearbeitung erfordert hätte, nicht berücksichtiget werden konnten, insbesondere aber die rein technische Literatur wurde in den Kreis seines Inhaltes gezogen. Wiederholungen konnten hier ebenso wenig vermieden werden, als die Citation von anscheinend unbedeutenden Gewerbserzeugnissen und Verbrauchsgegenständen, vorzugsweise um dem Gewerbsmanne, welcher mit der so reichhaltigen technischen Literatur wenig vertraut ist, den vorhandenen Stoff zur Belehrung und Ausbildung am Kürzesten und Leichtesten an die Hand zu bieten.

Wir hegen demnach die Ueberzeugung, in dem vorliegenden Bibliothek-Kataloge dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft und der Technik, sowie den besonderen Anforderungen unseres weitausgebreiteten Leserkreises Genüge gethan zu haben.

Bestimmungen
über die Benützung der Bibliothek des polytechnischen Vereines für Bayern.

§. 1. Den k. Stellen und Behörden, sowie allen in München domicilirenden Vereinsmitgliedern steht das Recht zu, die Bibliothek des polytechnischen Vereines zu benützen.

§. 2. Auswärtige Mitglieder haben ihre deßfallsigen Wünsche dem Central-Verwaltungs-Ausschusse schriftlich vorzulegen und die auf Hin- und Hersendung der Werke erlaufenden Kosten zu tragen.

§. 3. Bei Empfang eines Werkes hat der Empfänger einen eigenhändig unterzeichneten Recognitions-Schein abzugeben.

§. 4. Nichtmitglieder, welche zur Benützung der Bibliothek empfohlen werden, haben die Mitunterschrift des für sie cavirenden Vereinsmitgliedes beizubringen.

§. 5. Kein Buch wird länger als auf acht Wochen ausgeliehen. Ausnahmsweise kann eine Verlängerung nur auf weitere vier Wochen zugestanden werden.

§. 6. Ungebundene Zeitschriften und Bücher, kost-

bare Kupferwerke, sowie die für den Handgebrauch im Lesezimmer bestimmten Repertorien, Wörterbücher und Sachregister werden nicht aus dem Lokale gegeben.

§. 7. Jede Verunreinigung der Bücher, das Beschreiben der Ränder mit Bleistift, das Umbiegen der Ecken &c. ist durchweg zu vermeiden. Wer ein Buch verliert oder derartig beschädiget, daß es für den weiteren Gebrauch ganz oder theilweise unbrauchbar ist, hat den Werth desselben einschließlich der Buchbinderkosten zu ersetzen.

§. 8. Das Lesezimmer des Vereines ist täglich von 10—12 Uhr Vormittags und von 3—5 Uhr Nachmittags (mit Ausnahme der Nachmittage an Sonn- und Feiertagen) geöffnet.

§. 9. In demselben liegen die technischen Zeitschriften und neu angeschafften Werke zur Einsicht und Lektüre auf, können Kopien von Zeichnungen &c. genommen und überhaupt Aufschlüsse über technische Gegenstände, soweit sie die vorhandene Literatur darbietet, erholt werden.

§. 10. Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Bücher aus den Schränken zu nehmen, daher sich jederzeit an den Bibliothekar zu wenden ist.

§. 11. Bei Benützung von Zeichnungswerken kann zur Schonung derselben das sogenannte Durchzeichnen, sowie eine ungeeignete Verwendung des Zirkels nicht gestattet werden.

§. 12. Ueberhaupt wird erwartet, daß die Besucher des Lesezimmers jede Störung vermeiden, welche einer erfolgreichen Benützung der Bibliothek hinderlich sein würde.

München, am 20. November 1861.

Der Centralverwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines für Bayern.

---

ad Nrum. 31,486.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgen Abdrücke zweier Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 6. l. Mts., bez. Betr., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 16. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 23,736.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 26. März l. J. wurde der ledige Schmiedgeselle August Langguth von Mönichsröthen, Herzogthums Sachsen-Coburg, wegen Vergehens des Diebstahls verurtheilt und des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Langguth sofort das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Würzburg, den 6. April 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Signalement des August Langguth.

5′ 6″ groß, Haare dunkel, Stirne mittlere, Augenbrauen dunkel, Augen grau, Nase spitz, etwas stark, Mund proportionirt, Oberlippe etwas aufgeworfen, Kinn rund, Angesicht oval. Besondere Kennzeichen: Stammelt ein wenig.

Kleidung.

Schwarze Tuchkappe mit Sturmband, abgetragenen schwarzen Tuchrock, dunkelkarrirte Hose, weißgetupfte Sommerweste, Stiefel von Kalbleder.

(Abdruck.) ad Nrum. 23,737.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate u. Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 20. Januar l. J. wurde Johann Georg Wilhelm Heinrich Merle, lediger Gärtner von Homburg von der Höhe, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg, wegen Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Merle sofort das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Würzburg, den 8. April 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Signalement

des Johann Georg Wilhelm Heinrich Merle von Homburg von der Höhe.

Alter 28 Jahre, Größe 6', Haare schwarz, Stirne breit, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase dick, Mund proportionirt, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 30,160.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Einen im Markte Ganghofen aufgegriffenen blödsinnigen Burschen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 29. vor. Mts. erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und Einleitung genauester Nachforschungen über die Heimath der hierin bezeichneten blödsinnigen Mannsperson mit dem Auftrage, ein etwa sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Benachrichtigung des k. Landgerichts Eggenfelden, der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

München, den 14. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 15,482.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Einen im Markte Ganghofen aufgegriffenen blödsinnigen Burschen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 30. Jänner l. Js. wurde im Markte Ganghofen, kgl. Landgerichts Eggenfelden, ein blödsinniger Bursche aufgegriffen, welcher circa 16—18 Jahre alt ist, schwarzbraune Haare, niedere Stirne, dunkle Augenbrauen und eine etwas blöde Physiognomie hat, von kleiner untersetzter Statur ist, und bei seiner Arretirung eine ganz zerrissene bäuerliche Montur trug.

Man konnte aus demselben nichts, als daß er Hans heiße, herausbringen und sprach selber außerdessen einige Ortsnamen, als: Simbach, Julbach und Ritzing, Orte, die im Landgerichtsbezirke Simbach am Inn liegen, aus.

Die deßfalls mit dem k. Landgerichte Simbach eingeleiteten Recherchen haben jedoch noch kein Resultat ergeben.

Da sohin die Persönlichkeit des bezeichneten Burschen bisher unbekannt geblieben ist, so erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, die geeigneten Recherchen einzuleiten, und ein sachdienliches Ergebniß, — unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle — unmittelbar dem k. Landger. Eggenfelden mitzutheilen.

Landshut, den 29. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

ad Nrum. 24,842.

Distriktsrathsverhandlungen des k. Landgerichts Haag, hier die Superrevision der Distriktsfondsrechnungen pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefondsrechnung des k. Landgerichts Haag bekannt gemacht, wie folgt:

I. Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres	183 fl.	48	kr.
2) Aktivausstände	151 fl.	42	kr.
3) Zinsen von Aktivkapitalien	404 fl.	42½	kr.
4) Zuschüsse der Gemeinden	355 fl.	8	kr.
5) Distriktsumlagen	1971 fl.	39¾	kr.
6) Heimbezahlte Aktivkapitalien	1310 fl.	—	kr.
Summa der Einnahmen	4377 fl.	—	kr.

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	72 fl.	15¾	kr.
2) Unterhaltung der Distriktsstraßen rc.	1044 fl.	17	kr.
3) Auf das Medizinalwesen	339 fl.	31	kr.
4) Zur Gründung eines Getreidemagazins	176 fl.	—	kr.
5) Hingeliehene Aktivkapitalien	1560 fl.	—	kr.
6) Besondere Ausgaben	1 fl.	30	kr.
Summa der Ausgaben	3193 fl.	33¾	kr.

Abschluß:

Einnahmen	4377 fl.	—	kr.
Ausgaben	3193 fl.	33¾	kr.
Aktivrest	1183 fl.	26¼	kr.

München, den 12. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 27,233.

Distriktsrathsverhandlungen des k. Landgerichts Dachau, hier Superrevision der Distriktsgemeindefondsrechnung pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung des kgl. Landgerichts Dachau pro 1860/61 bekannt gemacht, wie folgt:

I. Einnahmen.

Aktivkassarest	3203 fl.	42½	kr.
Aktivausstände	12 fl.	—	kr.
Aktivkapitalszinsen	705 fl.	6	kr.
Distriktsumlagen	1544 fl.	31¼	kr.
Besondere Einnahmen	1 fl.	18¼	kr.
Summa der Einnahmen	5466 fl.	38¼	kr.

II. Ausgaben.

Auf Zahlungsrückstände	119 fl.	9	kr.
Auf die Verwaltung	67 fl.	53	kr.
Auf die Unterhaltung von Straßenbauten	1497 fl.	50	kr.
Auf das Medizinalwesen	179 fl.	46	kr.
Auf Bildung eines Getreidemagazinsfonds	200 fl.	—	kr.
Auf Bildung eines Distriktskrankenhausfonds	2007 fl.	13	kr.
Auf Wohlthätigkeit	200 fl.	—	kr.
Besondere Ausgaben	5 fl.	40	kr.
Summa der Ausgaben	4277 fl.	31	kr.

III. Abgleichung.

Einnahmen	5466 fl.	38¼	kr.
Ausgaben	4277 fl.	31	kr.
Aktivrest	1189 fl.	7¼	kr.

München, den 12. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Rachreiner.

ad Nrum. 31,557.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 25. v. Mts. wurde in Ebersberg ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahrzahl 1797 verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münzamtes aus einer werthlosen Metalllegirung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und auf der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 16. April 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 3630.

Die Erledigung der Pfarrei Büchenbach, Dekanats Schwabach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Emeritirung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Büchenbach, Dekanats Schwabach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. Juni curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen: an baarem Gelde 37 fl. 30 kr.; an Naturalien 4 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 39 kr., 38 fl. 23¾ kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.) 2) Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 116 fl. 58¾ kr. An Naturalien 2 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 3 S. Korn à 8 fl. 39 kr., 25 fl. 30 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.) 12 Klftr. Scheitholz, à 5 fl., 60 fl.

278 fl. 22½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden und kleinem Gärtchen 30 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 330 fl. 45 kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 16 fl. — kr.

Summa 655 fl. 7½ kr.

Die Lasten hievon ab mit 1 fl. 30 kr.

Reinertrag 653 fl. 37½ kr.

An freiwilligen Geschenken circa 50 fl.

Der künftige Pfarrer hat zur Sustentation des emeritirten Pfarrers Kleindienst mit einer Summe von 153 fl. 37½ kr. aus den fassionsmäßigen Bezügen zu concurriren.

Ansbach, den 10. April 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, V. n.

Schmidt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 17. April 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	97⅝
„ 4 „	101	—
„ 4 „ halbjährig	101½	—
„ 4½ „	103½	103¼
„ 4½ „ halbjährig	104½	—
„ 5 „ IV. Emiss.	—	—
„ 5 „ neue „	103½	103
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	830	828

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	12	April	—	222	222	222	—	20	49	20	18	19	59	—	105	105	105	—	15	11	14	42	14	29
Berchtesgaden	8	„	14 1/2	102	116 1/2	72 1/2	44 1/2	—	—	22	30	—	—	6 1/4	60 3/4	67	54 1/2	12 1/2	—	—	16	48	—	—
Bruck	10	„	5	216	221	221	—	20	5	19	30	18	56	—	77	77	77	—	16	3	15	36	14	42
Burghausen	7	„	—	14	14	14	—	19	15	18	57	18	45	—	6	6	6	—	—	—	16	—	—	—
Erding	10	„	92	851	934	874	69	20	14	19	49	18	49	—	193	193	147	46	15	41	15	2	14	22
Freising	9	„	11	383	394	383	11	20	19	19	58	19	15	5	65	70	64	6	16	39	16	22	15	52
Friedberg	10	„	3	86	89	85	4	21	20	20	29	19	38	—	55	55	50	5	16	35	15	48	15	2
Garmisch	9	„	—	23	23	15	8	23	36	22	—	21	45	—	3	3	1	2	13	12	17	36	—	—
Geisenfeld	31	März	7	217	224	206	18	18	40	18	—	17	51	20	47	67	60	7	15	9	14	50	14	21
Ingolstadt	12	April	16	565	581	556	25	18	42	18	19	17	37	64	73	137	107	30	15	41	15	12	14	44
Kraiburg	5	„	—	61	61	61	—	20	—	19	40	19	30	—	2	2	2	—	—	—	15	30	—	—
Landsberg	12	„	95	349	444	382	62	21	9	19	34	18	40	12	61	73	61	12	16	50	16	10	14	48
Laufen	9	„	—	21 1/2	21 1/2	21 1/2	—	20	—	20	57	20	—	—	25	25	25	—	15	30	15	16	15	—
Moosburg	8	„	7	412	419	396	23	19	55	19	30	18	49	4	17	21	8	13	16	—	15	40	15	30
Mühldorf	8	„	—	5 1/2	5 1/2	5 1/2	—	—	—	19	30	—	—	—	8	8	8	—	—	—	15	15	—	—
München	12	„	1695	3149	4844	3131	1713	20	51	20	16	19	32	633	831	1464	803	661	16	2	15	22	14	31
Murnau	12	„	17 1/2	42	59 1/2	47	12 1/2	23	43	22	51	21	45	2 1/2	23	25 1/2	22 1/2	3	18	20	18	12	18	1
Neuötting	9	„	—	37	37	37	—	19	35	19	18	19	2	—	7	7	7	—	—	—	15	—	—	—
Pfaffenhofen	8	„	1	132	133	128	5	19	45	19	22	19	9	9	42	51	47	4	14	37	14	18	13	54
Pöttmes	8	„	1	70	71	70	1	20	33	19	50	19	—	8	27 1/2	35 1/2	28 1/2	7	16	12	15	47	15	—
Rain	12	„	—	58	58	50	8	20	24	19	55	19	46	—	35	35	31	4	16	28	16	—	15	42
Reichenhall	8	„	—	52	52	52	—	21	30	21	—	20	30	—	6	6	6	—	16	—	16	—	16	—
Rosenheim	10	„	450	352	802	277	525	21	2	20	19	19	25	50	105	155	130	25	15	32	15	16	14	53
Schongau	8	„	18	70	88	83	5	21	30	20	53	20	—	7	37	44	31	13	18	49	15	27	17	42
Schrobenhausen	10	„	3	108 1/2	111 1/2	111 1/2	—	20	14	19	53	19	10	29	69 1/2	98 1/2	81	17	14	48	14	21	13	43
Traunstein	12	„	143	263	406	349	57	21	—	20	30	18	—	62	137	199	118	71	15	30	15	—	14	—
Trostberg	11	„	—	20	20	20	—	20	30	20	6	20	—	—	10	10	10	—	15	30	15	18	15	—
Wasserburg	9	„	6	55	61	48	13	19	51	19	32	18	24	2	80	82	64	18	14	—	13	42	13	18
Weilheim	10	„	20	54	74	53	21	22	36	21	31	20	19	12	59	71	63	8	17	58	17	29	16	40
Wolnzach	8	„	2 1/2	39	41 1/2	41 1/2	—	19	23	18	56	18	9	—	5	5	5	—	16	36	16	2	15	40

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	130	130	122	8	14	47	14	21	13	51	8	209	217	215	2	7	9	6	51	6	32
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	26	51	26	25	—	—	8	6	—	—
Bruck		—	—	85	85	85	—	15	41	14	55	13	43	19	245	264	264	—	6	55	6	35	6	26
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	6	18	—	—
Erding		—	42	524	566	566	—	15	10	14	33	14	3	32	308	340	321	19	8	4	7	1	6	36
Freising		—	—	91	91	91	—	14	56	14	19	13	12	3	244	247	237	10	7	51	7	21	6	52
Friedberg		—	—	55	55	53	2	15	16	14	42	14	9	20	153	173	169	4	7	33	7	—	6	29
Garmisch		—	—	2	2	2	—	—	—	14	30	—	—	—	4	4	1	3	—	—	8	12	—	—
Geisenfeld		—	—	28	28	28	—	15	50	13	31	13	12	6	97	103	97	6	7	43	7	13	6	50
Ingolstadt		—	4	118	122	114	8	13	38	13	19	12	54	56	187	243	207	36	7	26	7	—	6	18
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	—	—	6	—	—	—
Landsberg		—	19	246	265	252	13	16	18	15	44	15	36	—	291	291	276	15	7	21	6	57	6	24
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39 1/2	39 1/2	39 1/2	—	7	—	6	50	6	48
Moosburg		—	—	101	101	101	—	14	17	14	6	13	47	5	48 1/2	53 1/2	45 1/2	8	8	12	7	20	6	34
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	6	15	—	—
München		—	915	6365	7280	5779	1501	14	38	14	11	14	7	346	3514	3860	3443	417	7	33	7	5	6	55
Murnau		—	—	5	5	4	1	16	52	16	10	14	45	23 1/2	24	47 1/2	38 1/2	9	8	32	8	18	8	4
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	59	59	—	6	32	6	—	5	47
Pfaffenhofen		—	—	15	15	15	—	14	48	14	5	13	36	10	153	163	158	5	6	50	6	38	6	15
Pöttmes		—	—	22	22	17	5	15	10	14	45	14	—	11	56	67	54	13	7	48	7	17	7	—
Rain		—	—	85	85	83	2	14	1	13	42	13	8	4	28	32	18	14	6	52	6	40	6	7
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	32	—	7	24	7	—	6	36
Rosenheim		—	100	228	328	258	70	14	13	13	43	12	17	220	509	729	404	325	7	8	6	39	6	2
Schongau		—	6	12	18	16	2	16	12	15	49	14	41	19	90	109	98	11	8	21	7	57	7	41
Schrobenhausen		—	—	11	11	8	3	14	45	14	25	14	21	19	205	224 1/2	214	10 1/2	7	29	7	8	6	42
Traunstein		—	52	354	406	376	30	14	—	13	30	12	30	20	315	335	310	25	7	36	6	48	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	3	3	3	—	—	—	14	19	—	—	6	201	207	201	6	6	44	6	4	5	30
Weilheim		—	3	73	76	76	—	16	2	15	—	14	30	10	123	133	130	3	8	3	7	48	7	18
Wolnzach		—	—	4	4	4	—	14	—	—	—	—	—	—	29	29	29	—	7	57	7	31	7	3

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 41. den 25. April 1862.

ad Nrum. 32,953.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des §. 16 der k. Verordnung vom 24. Februar d. J., die Errichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 11. d. Mts., (Kr.-A.-Bl. Nro. 39 S. 753) und im weiteren Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar d. J. wird nachträglich bekannt gemacht, daß auch in nachfolgenden entlegeneren Orten alle 14 Tage von den einschlägigen Bezirksämtern Amtstage abgehalten werden:

1) im Markte Pöttmes, Bezirksamt Aichach,
2) im Pfarrdorfe Indersdorf, Bezirksamt Dachau,
3) im Markte Schwaben, Bezirksamt Ebersberg,
4) im Markte Teisendorf, Bezirksamt Laufen,
5) im Markte Holzkirchen, Bezirksamt Miesbach,
6) im Markte Buchbach, Bezirksamt Mühldorf,
7) im Markte Wolnzach, Bezirksamt Pfaffenhofen,
8) im Pfarrdorfe Fischbach, Bezirksamt Rosenheim,
9) im Pfarrdorfe Steingaden, Bezirksamt Schongau,
10) im Markte Hohenwart, Bezirksamt Schrobenhausen,
11) in Benediktbeuern, Bezirksamt Tölz,
12) in Marquartstein, Bezirksamt Traunstein,
13) im Markte Murnau, Bezirksamt Weilheim,
14) im Markte Mittenwald, Bezirksamt Werdenfels.

Diese Amtstage werden seinerzeit von den Bezirksämtern näher bekannt gemacht werden, und die unterfertigte Stelle behält sich vor, bezüglich der auswärtigen Amtstage je nach dem sich zeigenden Bedürfnisse die entsprechenden Aenderungen eintreten zu lassen.

München, den 22. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 31,923.

Bekanntmachung.

Die mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres im k. Max-Josef-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civilfreiplätze betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. l. Ms. kommen mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Schuljahres 1861/62 in dem k. Max-Josef-Stifte dahier drei ganze und sechs halbe fundirte Civilfreiplätze in Erledigung.

Bewerbungen um diese Freiplätze sind längstens bis zum 15. Juni l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

a) dem Tauf- und Impfscheine,
b) einem Zeugnisse über körperliche Gesundheit,
c) den Zeugnissen über den bisher genossenen Unterricht,
d) einem amtlichen Vermögens-Atteste.

Hiebei wird ferner bekannt gegeben, daß sämmtliche Zöglinge bei ihrem Eintritte die nöthigste im §. 25 der Stiftssatzungen näher bezeichnete Leibwäsche mitzubringen, oder zu deren Anschaffung eine Geldentschädigung hiefür von 32 fl. an das Stift zu bezahlen, und überdieß alljährlich beim Beginne des Schuljahres ein Trousseau-Geld zu erlegen haben, welches für die gegen Bezahlung des halben Kostgeldes aufgenommenen Zöglinge jährlich 50 fl. und für die mit ganzen Freistellen Begnadigten jährlich 40 fl. beträgt.

München, den 18. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 31,926.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
in Oberbayern.

Den Transport von Leichen von und nach dem Auslande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben rubr. Betreffs vom 25. März 1856 (Kr.-A.-Bl. S. 590) wird in nachstehendem Abdrucke die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. l. Ms. Nr. 8659 zur Kenntnißnahme und Beachtung veröffentlicht.

München, den 17. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) Nr. 8659.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf das Ministerialausschreiben vom 15. März 1856, den Transport von Leichen nach und von dem Auslande betr., wird der k. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Regierung in Folge der seither im Verwaltungsorganismus des Königreichs Ungarn eingetretenen Aenderungen dort nunmehr die k. ungarische Statthalterei zur Ausfertigung der Leichentransport-Pässe ermächtigt ist.

München, den 11. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. B. w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

ad Nrum. 32,594.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Bruck der Thierarzt Wilhelm Putscher im Markte Bruck an die Stelle des zurückgetretenen J. Wagner daselbst in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,150.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Bestätigung des als Agenten aufzustellenden Schullehrers Anton Aigner in Siegsdorf, k. Landgerichts Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des Direktoriums des Hagelversicherungsvereines für das Königreich Bayern wird der Schullehrer Anton Aigner in Siegsdorf als Agent dieses Vereines für den Landgerichtsbezirk Traunstein aufgestellt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,295.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlin'schen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Landgerichts Friedberg der Kaufmann Karl Kröll in Augsburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 32,497.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Landgerichtsbezirk Schrobenhausen der Oberschreiber W. Saupert in Schrobenhausen an die Stelle des zurückgetretenen J. Stickl von dort;
2) für den Landgerichtsbezirk Rain der Buchbinder Anton Binder an die Stelle des zurückgetretenen Franz Hoffstetter in Rain;
3) für den Landgerichtsbezirk Friedberg der Thierarzt Josef Müller in Friedberg an die Stelle des zurückgetretenen X. Müller daselbst, und
4) für den Landgerichtsbezirk Ingolstadt der Landgerichts-

scribent Bernhard Görner in Ingolstadt an die Stelle des zurückgetretenen Aufschlägers Stadler daselbst in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Num. 28,564.

Die Revision der Distriktsgemeindefondsrechnung Aibling pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde- und Getreidemagazinsfonds-Rechnungen Aibling pro 1860/61 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Distriktsgemeindefondsrechnung.

I. Einnahme:

		fl.	kr.
1)	Aktivkassabestand	99 fl.	6¾ kr.
2)	Aktivausstände	5 fl.	29½ kr.
3)	Ersatzposten	2 fl.	15 kr.
4)	Aktivkapitalszinsen	56 fl.	— kr.
5)	Umlagen	1424 fl.	45⅜ kr.
6)	Kreisfondszuschüsse	450 fl.	— kr.
7)	Weggelderträgnisse	272 fl.	59 kr.
	Summa	2310 fl.	35⅝ kr.

II. Ausgabe:

		fl.	kr.
1)	Verwaltungskosten	27 fl.	21 kr.
2)	Auf Distriktsanstalten	1312 fl.	37 kr.
3)	Zuschüsse an andere Kassen	980 fl.	9 kr.
	Summa	2320 fl.	7 kr.

III. Abschluß:

	fl.	kr.
Einnahme	2310 fl.	35⅝ kr.
Ausgabe	2320 fl.	7 kr.
Passivrest	9 fl.	31⅜ kr.

B. Distriktsgetreidemagazins-Rechnung.

I. Einnahme:

		fl.	kr.
1)	Aktivkassenbestand	689 fl.	— kr.
2)	Ersatzposten	— fl.	9 kr.
3)	Aktivkapitalszinsen	26 fl.	47 kr.
4)	Umlagen	480 fl.	9 kr.
	Summa	1196 fl.	5 kr.

II. Ausgabe:

		fl.	kr.
1)	Verwaltungskosten	12 fl.	29 kr.
2)	Ausgeliehene Aktivkapitalien	650 fl.	— kr.
	Summa	662 fl.	29 kr.

III. Abschluß:

	fl.	kr.
Einnahme	1196 fl.	5 kr.
Ausgabe	662 fl.	29 kr.
Aktivrest	533 fl.	36 kr.

München, den 12. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Nrum. 19,430.

Die Revision der Distriktsfondsrechnung Starnberg pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefondsrechnung Starnberg pro 1860/61 veröffentlicht wie folgt:

I. Einnahmen.

		fl.	kr.
1)	Aktivausstände	125 fl.	53 kr.
2)	Zinsen von Aktivkapitalien	162 fl.	35 kr.
3)	Kreisfondszuschüsse	900 fl.	— kr.
4)	Distriktsumlagen	3179 fl.	46 kr.
5)	Zurückbezahlte Aktivkapitalien	400 fl.	— kr.
	Summa	4768 fl.	14 kr.

II. Ausgaben.

		fl.	kr.
1)	Passivrest	338 fl.	42⅛ kr.
2)	Verwaltungskosten	38 fl.	— kr.

3) Auf Ergänzung des Stammvermögens	300 fl. —	kr.
4) Auf Anlage und Unterhaltung der Distriktsstraßen	3046 fl. 1½	kr.
5) Auf Medizinalwesen	76 fl. 40	kr.
6) Sonstige Ausgaben	341 fl. 54½	kr.
Summa	4141 fl. 18½	kr.

Abschluß:

Einnahmen	4768 fl. 14	kr.
Ausgaben	4141 fl. 18½	kr.
Aktivrest	626 fl. 55½	kr.

München, den 12. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 6799.

Gesuch des k. Advokaten v. Vincenti um Bewilligung eines Substituten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises eröffnet, daß gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. April l. J. die dem k. Advokaten von Vincenti in München unterm 21. März v. J. ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Dr. Karl Wirth, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften bis zum 1. Juli l. J., jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, verlängert wurde.

Freising, den 19. April 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Helmes.

---

ad Nrum. 9,842.

Aufräumung der älteren Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Depositorium des unterfertigten Gerichtshofes befanden sich schon vor dem Jahre 1829 viele ältere, theils zu Ende des vorigen, theils zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts eingekommene Deposita, bezüglich derer ungeachtet des seither verflossenen langen Zeitraums von mehr als 40 Jahren und der vieljährigen deßhalb gepflogenen Nachforschungen nach desfallsigen und in den theilweise hierorts auffindlichen betreffenden Akten die Eigenthümer nicht, und überhaupt über deren Eigenschaft nach Zeit, Art und Name des Einlegers nur dasjenige erforscht worden ist, was in dem nachfolgenden Verzeichnisse hierüber vorkommt.

Um endlich mit diesen so alten Depositen aufzuräumen, werden hiemit alle Diejenigen, welche an eines der im angefügten Verzeichnisse vorgetragenen Deposita irgend einen rechtlich zu begründenden Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, denselben unter genauer Bezeichnung des betreffenden Depositums binnen sechs Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, indem nach Umfluß obiger Frist alle diejenigen Depositen, bezüglich deren derartige Anmeldungen nicht erfolgen, dem k. Fiskus als herrenloses Gut zugesprochen werden würden.

Bemerkt wird, daß diejenigen Deposita, bezüglich deren Cassascheine in höheren Beträgen hinterliegen, zur Zeit ihrer Einlage, je früher solche vor dem Jahre 1829 erfolgt ist, nach Verhältniß der inzwischen angefallenen, im Kassascheine mitbegriffenen Depositalzinse geringer gewesen sind.

Freising, den 25. Jänner 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

(3)3 Bronold.

Verzeichniß

der älteren bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern vorhandenen Depositen, nach dem Bestande am 4. Jänner 1862.

1. Lict. Gailer'sches Depositum, als Commissionsgelder dieses gräflich Bamberg'schen Anwaltes im Jahre 1792 eingelegt . . . . 8 fl. 15 kr.
2. Depositum in der Verlassenschaft der großherzogl. badischen Kammerdienerswittwe Schenowez, vom Hofgerichtssekretär Rey und Schätzer Haslinger in den Jahren 1807 und 1808 eingelegt, 29 fl. 7 kr., nun 35 fl. Cassascheine, Zinse 12 fl. 1 kr., zusammen 47 fl. 1 kr.
3. Depositum in der Max Graf von Salern'schen Verlassenschaft im Jahre 1811 von der appell.-gerichtlichen Depositen-Commission in Straubing übersendet, nun 25 fl. Cassascheine, Zinse 10 fl. 16 kr. 2 dl. 35 fl. 16 kr. 2 dl.
4. Depositum von dem Tabakregie-Cassaoffizianten Marquard Schmalzl (Schmalz) zur Bestreitung der Kosten einer von ihm erbetenen Ausschreibung erlegt 15 fl. Cassascheine, Zinse 11 fl. 28 kr., 26 fl. 28 fl.
5. Priester Pflug'sches Depositum im Jahre 1808 auf Grund Depositen-Cassaumsturzes nach hofgerichtlicher Kommission Anbefehlung deponirt, 10 fl. Cassaschein, Zinse 7 fl. 2 kr. . . . . . . 17 fl. 2 kr.
6. Imbach'sche Holzstrafgelder im Jahre 1792 und 1793 vom Pfleggerichte Aibling deponirt, 20 fl. Cassaschein, Zinse 14 fl. 11 kr., zusammen . . 34 fl. 11 kr.
7. Pindl'sches Depositum des Pflegkommissärs in Pfaffenhofen vom 25. Mai 1786 . 1 fl. 2 kr. 3 dl.
8. Bräuhauspächter Auer'sches Depositum von Oberfinanzrath v. Suttner 1812 und 1813, 40 fl. Cassaschein, Zinse 12 fl. 5 kr., zusammen 52 fl. 5 kr.
9. Kriegssekretär Lindner'sches Depositum, von der kgl. Militärhauptkassa i. J. 1812 zu 1 fl. 30 kr. eingelegt. Ausbrüche für Pöglmaier, Guggenberger, Kreitmaier, Sellmaier, nach Depositenbuch von 1806 bis 1810, Kassascheine 55 fl., Zinse 18 fl. 59 kr., zusammen . . . . 75 fl. 29 kr.
10. Inquisit Hörman'sche Lizitationsgelder im Jahre 1809 deponirt mit . . . . . . 1 fl. 28 kr.
11. Joh. Nep. Füll'sches Depositum, Verlassenschaftsgelder im Jahre 1798 von Gouvier eingelegt mit 1 fl. 55 kr.
12. Von Geisenfeld im Jahre 1798 eingesendete 20 kr.
13. Sportelgelder des ehemaligen Hofrathes nach Depositencassa-Umsturz vom 29. März 1810, Cassaschein 115 fl., Zinse 36 fl. 51 kr., zusammen 151 fl. 51 kr.
14. Deliquent Peter Kösler'sches Depositum, vom Hofoberrichteramte im Jahre 1807 eingesendete Lizitationsgelder; nun 70 fl. 10 kr. Cassaschein, Zinse 22 fl. 52 kr., zusammen . . . . 93 fl. 2 kr.
15. Von Stabsaktuar rc. Peyr in der Hofkammerkanzelist Hiltner'schen Verlassenschaft im Jahre 1798 eingelegtes Depositum, nun Cassaschein über 31 fl. 21 kr., Zinse 10 fl. 33 kr., zusammen . . 41 fl. 54 kr.
16. Forstmeister Kollmann'scher Pensionsabzug 1806 vom Hofgerichte Memmingen eingesendet, Cassaschein 15 fl., Zinse 11 fl. 55 kr. 1 dl. . . 26 fl. 55 kr. 1 dl.
17. Pflegverweser von Pracher'sches Depositum zu 150 fl. 54 kr. 1 dl. vom ehemaligen Expeditor und Depositarius zu Burghausen, Hiel, später vom Landgerichte Trostberg, der Centralstaatskassa und der Staatsschuldentilgungs-Specialkassa München im J. 1803 und 1820 eingesendet, nun 195 fl. Cassaschein, Zinse 61 fl. 49 kr. 1 dl., zusammen 256 fl. 49 kr. 1 dl.
18. Ein bei Auszahlung der in der Reichsrath Heinrich Graf von Tattenbach'schen Verlassenschaft vom Oktober 1821 an eingegangenen Gelder gebliebener Rest von . . . . 6 fl. 13 kr. 2 dl.
19. Ein von Baron Ronas von Mandl für ein ihm

aufgetragenes Lehenreich mit 100 fl. 1778 erlegtes Depositum, nun Kassaschein 150 fl., Zinse 45 fl. 50 kr. 2 dl.,
zusammen . . . . 195 fl. 50 kr. 2 dl.

20. Thaddä von Mandl'sche Administrations- und Verlassenschaftsgelder von Th. v. Mandl und Hofrathssekretär Hundd in Betreff des Baron v. Mandl'schen Hofmarkgerichts Tandern ꝛc. eingelegt zu verschiedenen Zeiten 1786, 1793 und 1793 u. s. w. aus dem Depositenbuche 1779 im Jahre 1829 entnommen: Kassascheine zu 91 fl. 39 kr. 3 dl., Zinse 30 fl. 2 kr. 3 dl. zusammen . . . . 121 fl. 42 kr. 2 dl.

21. Waagmeister Sartor'sche Gelder . . . . 10 kr.

22. Pfarrer von Hascher'sches Depositum, im Jahre 1802 und 1803 von Hofkastner von Rogister in Straubing und Hofgericht Straubing eingelegt: 1829 zu 200 fl. nun Kassaschein 315 fl., Zinse 93 fl. 39 kr., zusammen . . . . 408 fl. 39 kr.

23. Züchtling Arnold'sches (ehem. Gärtner bei Graf von Seiboldsdorf) Depositum 1806 vom Grafen von Seiboldsdorf auf Aibach u. der Zuchthauskommission in München herrührend: 1829 zu 76 fl. 40 kr., nun Kassaschein 116 fl. 40 kr., Zinse 38 fl. 20 kr., zusammen . . . . 155 fl.

24. Depositum in der Kaufmann Seitz'schen Masse von der Spezialkommission in Zweibrücken 1807 für Kammerdiener Müller eingesendet: 1829 zu 19 fl. 30 kr., nun Kassaschein 29 fl. 30 kr., Zinse 8 fl. 30 kr., zusammen . . . . 38 fl.

25. Pflegkommissär Berghofer'sche Masse in den Jahren 1763, 1765, 1779, 1793, 1806 von dem churfürstlichen Gerichtsschreiber in Abensberg, churfürstlicher Hofkammer, Dr. Steyrer; Hofzahlamt, Hofkammerkanzelist Riedlbauch, Lict. Nikolaus von Sedlmaier eingelegt: 1829 zu 558 fl. 47 kr. 2 dl., nun Kassaschein 883 fl. 47 kr. 2 dl., Zinse 262 fl. 9 kr., zusammen . . . . . . 1145 fl. 56 kr. 2 dl.

26. Züchtling Stiechlmayer'sches (Stieglmaierisches) Depositum vom Landgerichte München 1806 Kassaschein 20 fl., Zinse 13 fl. 16 kr. 2 dl.,
zusammen . . . . 33 fl. 16 kr. 2 dl.

27. Canonikus von Günther'sche Taxgelder nach Eintrag im Depositenbuche vom Jahre 1804 Fol. 803, vorgefunden beim Cassasturze im Jahre 1808: 1829 zu 200 fl., nun Kassaschein 315 fl., Zinse 93 fl. 37 kr. 2 dl., zusammen . . 408 fl. 37 kr. 2 dl.

28. Von Gabriel'sche Bachsteuergelder nach Eintrag ibid. Fol. 804 vorgefunden: Kassaschein 1829 zu 250 fl., nun 395 fl., Zinse 118 fl. 4 kr., zusamm. 513 fl. 4 kr.

29. Depositenkassaüberschüsse in Ausbrüchen von der Fumasi'schen u. Kiermayer'schen Masse aus der Verwaltungsperiode der Depositarien Schneider u. Raab: Kassaschein 105 fl., Zinse 32 fl. 29 kr. 3 dl., zusammen . . . . 137 fl. 29 kr. 3 dl.

30. Graf von Kreit'sches Depositum nach Schein d. d. 25. Jänner 1821 aus den Fumasi'schen Massaausbrüchen im Depositbuche von 1829 am 24. Dezember 1831 ab und für obiges vereinnahmt in Kassaschein zu 16 fl. 34 kr. 3 dl., Zinse 13 fl. 13 kr., zusammen . . . . 29 fl. 47 kr. 3 dl.

31. Wirth Paul Wadenspanner'sches Depositum von Adeldorf oder Altdorf bei Landshut für Lorenz Stubenvoll in Wien, 1810 durch die appellationsgerichtliche Commission deponirt: Kassaschein 15 fl. 41 kr., Zinse 12 fl. 13 kr., zusammen . . . . 27 fl. 54 kr.

32. Christian von Füll'sches Depositum, bestehend in Lizitationsgeldern von Schätzer Haslinger und in Verlassenschaftsgeldern vom Hofgerichtsrath von Branca im Jahre 1803 und 1806 in der Christian Baron von Füll-Windach Massa eingelegt: Kassaschein 1829 zu 865 fl. 42 kr. 1 dl., nun 1315 fl. 42 kr. 1 dl., Zinse 385 fl. 48 kr. 2 dl.,
zusammen . . . . 1701 fl. 30 kr. 3 dl.

33. Verwalter Klein'sches Depositum in einem beim Bücherabschlusse im Jahre 1824 gebliebenen Aktivreste: Kassaschein 22 fl., Zinse 15 fl. 3 kr. 2 dl.,
zusammen . . . . 37 fl. 3 kr. 2 dl.

34. In Sachen Georg Hofer zu Trostberg und Anna Seidl gegen den k. Fiskus wegen Holzmarkungsgrenzen vom k. Appellationsgerichte Straubing eingesendete . . . . 8 fl. 3 kr. 1 dl.

35. Wolfgang Strasser'sches Depositum wegen Holzhiebes zu Schweinbach im Kloster Seligenthal-Gehölze nach Depositenbuch vom Jahre 1809, Fol. 765, durch das k. Appellationsgericht in Straubing im Jahre 1821 eingesendet: Kassaschein 20 fl., Zinse 12 fl. 24 kr. zusammen . . . . 32 fl. 24 kr.

36. Osterberg'sches Depositum von Bar. Thom. Jos. von Pechmann für Bar. von Osterberg 1787 und 1788 erlegt: Kassaschein 1829 zu 300 fl., nun 475 fl., Zinse 140 fl. 19 kr., zusammen . 615 fl. 19 kr.

37. Steger'sches Depositum in Sachen Steger, Pfarrer zu Mitterndorf, gegen heil. Geistspital und Kloster Ettal wegen Pfarrhofbauconcurrenz von der churfürstlichen und landschaftlichen gemeinsamen Schuldentilgungscommission im Jahre 1791, Kassaschein 1829 zu 203 fl. 20 kr., nun 318 fl. 20 kr., Zinse 96 fl. 40 kr., zusammen . . . . 415 fl.

38. Wutzelhofer'sches Fr. Xav. von Depositum in Laudemiengeldern vom Poiglhof zu Laim, den Gericht Dachau'schen Gotteshäusern gehörig 1794, durch die churfürstliche Hofkammerrathscommission erlegt: Kassaschein 1829 zu 103 fl. 50 kr. 2 dl., nun 160 fl., Zinse 49 fl. 5 kr. 2 dl., zusammen 209 fl. 5 kr. 2 dl.

39. Stangl'sches (Herrmann Bierbräuer in Moosburg) Depositum im J. 1798 von Eman. Grafen v. Fugger auf Zinnenberg erlegt: Kassaschein 1829 zu 32 fl. 6 kr., nun 47 fl. 6 kr., Zinse 15 fl. 12 kr. zusammen . . . . 62 fl. 18 kr.

40. Freiin von Vieregg'sches Depositum von Karl Graf von Berchem zu Burghausen: Kassaschein 1829 zu 37 fl. 5 kr., nun 52 fl. 5 kr., Zinse 19 fl. 16 kr., zusammen . . . . 71 fl. 21 kr.

41. Benefiziat Kratzer'sches Depositum im Jahre 1803 vom Expeditionsamte der aufgelösten Regierung Landshut: Kassaschein 1829 zu 70 fl., nun 110 fl., Zinse 33 fl. 22 kr., zusammen . . . 143 fl. 22 kr.

42. Rheinfeld (Armen-Instituts-Rechnungs-Revisor'sches Depositum) im Jahre 1802 vom churfürstlichen Zahlamte deponirte Abzugsgelder: Kassaschein 15 fl., Zinse 12 fl. 12 kr., zusammen . . 27 fl. 12 kr.

43. Auer'sches Depositum vom ehem. Expeditor und Depositar Hyerl in Burghausen 1803 eingesendet: Kassaschein 1829 zu 150 fl., nun 225 fl., Zinse 69 fl. 8 kr., zusammen . . . . 294 fl. 8 kr.

44. v. Hyerl im Jahre 1803 eingesendete Proschmayr'sche Holzgelder . . . . 8 fl. 23 kr.

45. Graf v. Leonrod'sches Depositum nach Depositenbuch von 1779 Fol. 194, sonst unbekannt: Kassaschein 35 fl., Zinse 10 fl. 48 kr., zusammen 45 fl. 48 kr.
(Vom Aerar für Weinhackl ersetzt mit 31 fl. Depos. Consp. von 1829.)

46. Interessen von Kassascheinen aus verschiedenen Massen, nach Befehl vom 19. Februar 1829 mit 946 fl. 24½ kr. eingestellt, nun Kassaschein 1225 fl., Zinse 367 fl. 59 kr. 1 dl., zusammen 1592 fl. 59 kr. 1 dl.

47. Interessen von Kassascheinen verschiedener Massaausbrüche im Jahre 1829, betragend 87 fl. 8 kr., nun Kassaschein 110 fl., Zinse 35 fl. 28 kr., zusammen . . . . 145 fl. 28 kr.

48. Baron v. Füll'sche Massaausbrüche für Zech'sche Erben resp. Frau v. Goyen, Deponent unbekannt, Kassaschein 10 fl., Zinse 5 fl. 19 kr. 1 dl. zusammen . . . . 15 fl. 19 kr. 1 dl.

49. Rest von verschiedenen Massageldern im Bertrand Erlbeck'schen Debitwesen nach Depositenbuch von 1795 Fol. 87, von 1829 Fol. 157, Kassaschein 27 fl. 46 kr., Zinse 17 fl. 52 kr., zusammen 45 fl. 38 kr.

50. Als Expeditor Miehling'sches Depositum vorgetragener Ausbruch für von rc. Aschenbach mit 16 fl. 13 kr. 2 dl. aus Abzugsgeldern, 1804 vom churfürstlichen Hofzahlamte erlegt, nun Kassaschein 20 fl., Zinse 14 fl. 5 kr., zusammen . . . . 34 fl. 5 kr.

51. Vom Hofgerichts-Kanzleiamte am 20. Februar 1806

an Lict. Reder'schen Geldern für die Priester Rothmüller'sche Masse erlegte 4 fl. 48 kr., nun Kassaschein 10 fl., Zinse 6 fl. 37 kr., zusammen 16 fl. 37 kr.

52. Im Depositenbuch vom Jahre 1806 als Ausbruch für den Bar. v. Hornstein'schen Kammerschreiber Dorner vom Rest von Truchseß-Schmidt'schen Abzugsgeldern eingetragen: Kassaschein 20 fl., Zinse 9 fl. 27 kr. 3 dl., zusammen . . 29 fl. 27 kr. 3 dl.

53. Im Depositenbuche von 1804, Fol. 361, eingetragener Ausbruch aus Advokat Fleischmann'schen Verlassenschaftsgeldern
   a) für Handelsleute Zellner und Rettich 13 fl. 8 kr.
   b) für Gerichtsdiener Denharter 8 fl. 24 kr.
   Kassaschein 20 fl., Zinse 10 fl. 9 kr. 1 dl., zusammen . . . . 30 fl. 9 kr. 1 dl.

54. Geheimsekretär Hautmann'scher Massaausbruch für a, das Johanniter-Großpriorat 293 fl., b, für Sekretär Hunold 12 kr., nun Kassaschein 288 fl. 30 kr., Zinse 75 fl. 38 kr. 2 dl. nunmehr zusammen . . . . 364 fl. 8 kr. 2 dl.

55. Benefiziat Heiserer'scher Ausbruch nach Depositenbuch von 1804, Fol. 831, Kassaschein 10 fl., Zinse 8 fl. 8 kr., zusammen . . . . 18 fl. 8 kr.

56. Verwalter Klein'scher Ausbruch für a) Prokurator Estermann 69 fl. 18 kr., b) M. Heilmaier 16 fl., c) A. M. Grätzl 40 fl., nach Deposit.-Conspekt 1829 zu 125 fl. 18 kr., nun Kassaschein 160 fl., Zinse 48 fl. 17 kr., zusammen. . 208 fl. 17 kr.

57. Rechnungscommissär Erhard Kleber'scher Ausbruch für Peter Kleber nach Depositen-Buch von 1804, Fol. 668, Kassaschein 17 fl. 13 kr., Zinse 13 fl. 47 kr., zusammen . . . . 31 fl.

58. Wittwe Weinhackl'scher Ausbruch für a) Franz Sutor, b) Michael Seitzendorf . . . 8 fl. 53 kr. 1 dl.

59. Wald. Riedl'scher Massaausbruch für Theres Häring . . . . 2 fl. 8 kr.

60. Sekretär v. Weitzenbeck'scher Massaausbruch für Crpebitor Weinhackl'sche Masse, resp. das k. Aerar als Uebernehmer der letztern: Kassaschein 100 fl., Zinse 28 fl. 10 kr., zusammen. . . . 128 fl. 10 kr.

61. Kanzlist Lory'scher Massaausbruch für Pfarrer Haseider'sche Massa und Handelsmann Delmoro 4 fl. 51 kr.

62. Pfarrer Jung'scher Massaausbruch für Bressart . . . . 4 fl. 32 kr.

63. Eustach v. Hornstein'scher Massaausbruch für Bedientenhüte . . . . 8 fl. 14 kr.

64. Priester Gantner'scher Massaausbruch: Kassaschein 10 fl., Zinse 10 fl. 2 kr., zusammen 20 fl. 2 kr.

65. Hofkammerrathswittwe Feichtmaier'scher Massaausbruch für das Armeninstitut München: Kassaschein 15 fl., Zinse 7 fl. 29 kr., zusammen . : 22 fl. 29 kr.

66. Rechnungskommissärsgattin Bauernfeind'scher Massaausbruch: Kassaschein 15 fl., Zinse 10 fl. 29 kr. zusammen . . . . 25 fl. 29 kr.

67. Kanzlist Seuffert'scher Massaausbruch für Lieblein: Kassaschein 10 fl., Zinse 3 fl. 12 kr. 2 dl., zusammen . . . . 13 fl. 12 kr. 2 dl.

68. Lotteriesekretär Horlitzer'scher Massaausbruch nach Depositenbuch von 1806 Nro. 6: Kassaschein 1829 zu 29 fl. 31 kr., nun 35 fl., Zinse 13 fl. 6 kr., zusammen . . . . 48 fl. 6 kr.

69. Depositen-Kassa-Ueberschüsse in Ausbrüchen von der Fumasischen und Kiermaier'schen Massa aus der Verwaltungs-Periode der Depositarien Schneider und Raab: Kassaschein 105 fl., Zinse 32 fl. 29 kr. 3 dl., zusammen . . . . . . 137 fl. 29 kr. 3 dl.

70. Verwalter Wolfram, resp. Pinzenauer'sches Depositum als Massaausbruch nach Depositen-Buch von 1804 pag. 345 ff. Kassaschein 210 fl., Zinse 64 fl. 17 kr. 2 dl., zusammen . . . . 274 fl. 17 kr. 2 dl.

71. Massaausbruch nach Depositenbuch von 1809 pag. 699 (roth) u. f., 408 (schwarz) als Max v. Hornstein'sches Depositum (alte Massa) Kassaschein 55 fl., Zinse 19 fl. 42 kr. 2 dl., zusammen 64 fl. 42 kr. 2 dl.

Freising, am 25. Jänner 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr. Bronold.

Nro. 3,751.

Die Erledigung der Pfarrei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. vor. Mts. wird nachträglich noch bemerkt, daß neuerdings die Auspfarrung des Weilers Bühl aus der Pfarrei Kloster Sulz in Antrag gebracht wurde.

Ansbach, den 15. April 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Ranke, V. n.

Schmidt.

---

ad Nrum. 3,858.

Die Erledigung der Pfarrei Barthelmesaurach, Dekanats Windsbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Barthelmesaurach in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juni curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
1) Aus Staatskassen baar	105 fl.	37½ kr.
an Naturalien:		
2 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 3½ Sz. Korn à 8 fl. 12 kr.	24 fl.	12⅔ kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl.	60 fl.	— kr.
60 Stück Wellen	1 fl.	— kr.
1 Schleißfohre	3 fl.	20 kr.
2) Aus Stiftungskassen baar	— fl.	30 kr.
	194 fl.	40⅙ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

	fl.	kr.
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	20 fl.	— kr.
Aus ½ Tgw. Gemüse- und Obstgarten	4 fl.	— kr.
Aus 1 Tgw. Acker	13 fl.	— kr.
	37 fl.	— kr.

III. Ertrag aus Rechten:

	fl.	kr.
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	45 fl.	58 kr.
Weiderecht	1 fl.	30 kr.
	47 fl.	28 kr.

	fl.	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	173 fl.	29 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	8 fl.	2 kr.
	460 fl.	39⅙ kr.
Hievon die Lasten ab mit	1 fl.	5 kr.
Reinertrag	459 fl.	34⅙ kr.

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Ansbach, den 14. April 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Ranke, V. n.

Bekanntmachung,

die XIII. und beziehungsweise XI. Verloosung der 3½ und arrosirt 4 prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 29. v. Mts. (Regierungsblatt S. 517 und 518) ist heute die XIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4 prozentigen Mobilisirungsobligationen und die XI. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4 prozentigen Mobilisirungsobligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4 prozentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Nameneinschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

03. 24. 37. und **100.** resp. **00.**

und bei der

XI. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4 prozentigen Obligationen mit Coupons

30. 61. 67. 95.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung geeignet, deren Commissionskataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 3. 103. 203. 303 403. 503. 603. 703. 803. 903. u. s. w.

" 24. 124. 224. 324. 424. 524. 624. 724. 824. 924. u. s. w.

" 37. 137. 237. 337. 437. 537. 637. 737. 837. 937. u. s. w.

" 100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nro. 30. 130. 230. 330. 430. 530. 630. 730. 830. 930. u. s. w.

" 61. 161. 261. 361. 461. 561. 661. 761. 861. 961. u. s. w.

" 67. 167. 267. 367. 467. 567. 667. 767. 867. 967. u. s. w.

" 95. 195. 295. 395. 495. 595. 695. 795. 895. 995. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. August dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. September 1862 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staatsschuldentilgungshauptkasse in München, die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Distriktspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Besei-

tigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen. u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. September 1862 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4 prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen k. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A.

von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München, am 15. April 1862.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachricht.

Der thierärztliche Distrikt Starnberg, mit welchem die amtliche Expertur verbunden ist, wurde dem Thierarzte Xaver Strobl, seither thierärztlicher Substitut zu Ebersberg, seiner Bitte willfahrend, übertragen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern in der Landwehr-Compagnie Garmisch am 17. April l. J. der bisherige Wehrmann Dr. Josef Bischl zum Unterlieutenant ernannt worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 42. den 29. April 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 33,088.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Entweichung des Büßers Sebastian Ganser von Feilenreuth betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Nachdem der aus der Besserungs-Anstalt Wasserburg am 6. ds Mts. entwichene Büßer Sebastian Ganser von Feilenreuth, k. Landgerichts Traunstein, unterm 18. d. Mts. wieder eingebracht worden ist, so wird die mit Ausschreibung vom 12. ds. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 756) erlassene Spähеverfügung hiemit zurückgenommen.

München, den 24. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,613.

Bekanntmachung.

Ergänzung des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Moosburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Einberufung des bisherigen Gemeinde-Bevollmächtigten und ersten Ersatzmannes Peter Behringer, Sattlermeisters zu Moosburg, als bürgerlicher Magistratsrath an die Stelle des austretenden Josef Reiger wurde unterm Heutigen bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 21. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 30,439.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 25. v. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Spähverfügung.

München, den 20. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 20,109.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
des Regierungsbezirkes.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Taxamte des kgl. Landgerichts Weiden wurde am 30. Januar ds. Js. ein Kronenthaler erlegt, welcher sich als unächt erwies.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1795 versehen, und eines jener ziemlich häufig im Curse vorkommenden Stücke, die angeblich in England hergestellt worden sein sollen, mit der dünnen Oberfläche eines ächten Stückes plattirt sind, und deren Silberwerth circa 30 kr. beträgt.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Ergebnißfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Regensburg, den 25. März 1862.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Lindner.

Held, Sekr.

ad Nrum. 33,663.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat Mai 1862 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Mai 1862 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mastochsenfleisch

1) in der Haupt- und Residenzstadt München
zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),
2) in allen übrigen Bezirken
zu **14 kr. 2 dl.**
(zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 28. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Num. 31,284.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines praktischen Arztes zu Waging betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Waging, k. Landgerichts Laufen, ist erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 21. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 31,984.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Pfaffenhofen, k. Landgerichts Rosenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Cantor- und Organistendienst zu Pfaffenhofen, kgl. Landger. Rosenheim, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 434 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschul-Inspektion Rosenheim I. in Rosenheim einzureichen.

München, den 24. April 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 24,537.

Das v. Coulon'sche Familienstipendium betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem verstorbenen kgl. Ministerialrathe und Vorstande des k. Hausarchivs, Ludwig v. Coulon, für zwei Studierende aus seiner Familie gestiftete „von Coulon'sche Familienstipendium" gelangt zum Erstenmale pro 1861/62 zur Verleihung, wobei ein Stipendienbetrag von 270 fl. zur Vertheilung kommen wird.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Studienzeugnissen, dann amtlichen Verwandtschafts-Nachweisen, binnen 4 Wochen a die inser. bei unterfertigter Stelle einzureichen.

München, den 23. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 32,847.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten für Lebensversicherungen

1) für den Landgerichtsbezirk Starnberg der Silberarbeiter Adalbert Kinzinger in Starnberg, an die Stelle des zurückgetretenen Th. Curtius von dort, und
2) für den Landgerichtsbezirk Landsberg der Sattlermeister Anton Weninger in Bayerdiessen

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 24. April 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	97⅝
„ 4 „	101	—
„ 4 „ halbjährig	101¼	—
„ 4½ „	103⅛	—
„ 4½ „ halbjährig	104¼	—
„ 5 „ IV. Emiss.	—	—
„ 5 „ neue „	103½	103
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	830	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	19	April	—	152	152	152	—	21	10	20	37	20	10	—	91	91	91	—	15	35	15	17	14	30
Berchtesgaden	15	„	44 2/6	24	68 2/6	32 3/6	35 5/6	—	—	22	—	—	—	12 1/6	40	52 1/6	40	12 1/6	—	—	17	—	—	—
Bruck	16	„	—	152	152	152	—	19	50	19	27	18	31	—	28	28	25	3	16	9	15	34	14	52
Burghausen	14	„	—	18	18	18	—	19	25	19	16	18	45	—	8	8	8	—	16	12	16	2	15	42
Erding	16	„	69	432	501	446	55	20	9	19	40	19	—	46	39	85	68	17	15	48	15	9	14	38
Freising	16	„	11	261	272	264	8	20	13	19	48	19	11	6	53	59	57	2	16	31	16	10	15	50
Friedberg	16	„	4	8	12	12	—	21	15	20	15	19	15	5	5	10	8	2	16	—	15	31	15	6
Garmisch	16	„	8	9	17	11	6	23	—	22	—	21	54	2	2	4	3	1	—	—	13	—	—	—
Geisenfeld	7	„	19	64	83	81	2	19	16	18	47	18	9	7	17	24	20	4	15	26	15	6	14	49
Ingolstadt	19	„	25	369	394	386	8	19	9	18	42	18	6	30	52	82	60	22	15	46	15	23	14	36
Kraiburg	12	„	—	26	26	26	—	19	30	19	23	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	19	„	62	339	401	373	28	20	38	19	44	18	32	12	83	95	57	38	16	51	16	6	15	15
Laufen	16	„	—	15	15	15	—	20	30	20	8	20	—	—	2	2	2	—	15	15	15	15	15	15
Moosburg	15	„	23	218	241	232	9	19	41	19	41	19	2	13	22	35	35	—	15	46	15	21	14	59
Mühldorf	15	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	19	„	1713	1989	3702	2712	990	20	49	20	15	19	52	661	1355	2016	737	1279	15	45	15	1	14	22
Murnau	19	„	12 1/2	32	44 1/2	24	20 1/2	23	40	22	46	21	35	3	21	24	12 1/2	11 1/2	18	14	18	7	18	—
Neuötting	16	„	—	19	19	19	—	19	35	19	15	19	4	—	1	1	1	—	—	—	15	18	—	—
Pfaffenhofen	15	„	5	90 1/2	95 1/2	95 1/2	—	20	6	19	44	19	22	4	36 1/2	40 1/2	40 1/2	—	14	46	14	28	14	9
Pöttmes	15	„	1	57 1/2	58 1/2	55 1/2	3	20	45	20	26	20	—	7	13	20	17	3	16	—	15	44	15	3
Rain	19	„	8	37	45	44	1	20	12	19	54	19	36	4	26	30	22	8	16	26	16	1	15	14
Reichenhall	15	„	—	23	23	23	—	21	—	20	36	20	12	—	6	6	6	—	16	30	16	15	16	—
Rosenheim	16	„	525	254	779	229	550	21	17	20	30	18	19	25	81	106	56	50	16	3	15	36	15	15
Schongau	15	„	5	81	86	68	18	21	17	20	51	20	4	13	19	32	24	8	18	48	18	8	17	21
Schrobenhausen	16	„	—	57 1/2	57 1/2	56 1/2	1	20	18	19	58	19	10	17	13 1/2	30 1/2	29 1/2	1	15	15	14	57	14	25
Traunstein	19	„	57	204	261	212	49	21	12	20	36	18	—	71	59	130	74	56	15	36	15	12	14	12
Trostberg	18	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	16	„	13	32	45	38	7	20	3	19	39	18	40	18	28	46	19	27	15	30	15	9	13	—
Weilheim	16	„	21	39	60	42	18	22	17	21	40	20	42	8	35	43	42	1	17	5	16	48	16	25
Wolnzach	10	„	—	42	42	40	2	18	35	17	24	16	55	—	7	7	6	1	15	22	15	14	14	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	8	41	49	49	—	14	39	14	19	13	58	2	175	177	175	2	7	7	6	54	6	37
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	14 3/6	39 3/6	14	25 3/6	—	—	8	6	—	—
Bruck		—	—	42	42	42	—	15	9	14	30	13	42	—	107	107	107	—	7	1	6	48	6	35
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	272	272	272	—	15	19	14	34	14	2	19	125	144	142	2	7	24	6	59	5	59
Freising		—	—	53	53	53	—	14	19	13	58	13	13	10	209	219	208	11	7	53	7	—	6	26
Friedberg		—	—	9	9	7	2	15	—	14	45	14	30	20	14	34	29	5	7	6	6	43	6	22
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	7	1	6	8	21	8	—	—	—
Geisenfeld		—	—	18	18	18	—	15	48	13	14	12	51	6	45	51	47	4	7	30	7	—	6	48
Ingolstadt		—	8	89	97	97	—	13	41	13	22	12	50	36	122	158	135	23	7	31	7	12	6	44
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	13	174	187	177	10	15	59	15	10	14	15	15	211	226	173	53	7	3	6	47	6	31
Laufen		—	—	10 1/2	10 1/2	10 1/2	—	16	—	15	6	14	—	—	4	4	4	—	7	—	7	—	7	—
Moosburg		—	—	88 1/2	88 1/2	88 1/2	—	14	32	14	16	14	19	8	57 1/2	65 1/2	65 1/2	—	8	15	7	31	6	31
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	1501	4027	5528	4317	1211	14	36	14	9	14	5	417	2803	3220	2826	394	7	22	6	56	6	46
Murnau		—	1	4	5	3	2	17	18	16	33	14	30	9	22	31	24	7	8	43	8	18	8	4
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	43	—	6	28	6	—	5	42
Pfaffenhofen		—	—	21	21	21	—	14	49	14	18	14	7	5	114	119	119	—	6	54	6	38	6	13
Pöttmes		—	5	26	31	28	3	15	6	14	27	13	48	13	19	32	27	5	8	—	7	31	7	12
Rain		—	2	51	53	49	4	14	9	13	42	13	10	14	12	26	26	—	7	24	7	5	6	34
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	7	12	7	—	6	48
Rosenheim		—	70	7	77	7	70	13	57	12	32	12	10	325	210	535	185	350	6	40	6	32	6	18
Schongau		—	2	29	31	26	5	16	25	15	38	14	34	11	68	79	62	17	8	13	7	42	7	40
Schrobenhausen		—	2	—	2	2	—	15	—	—	—	—	—	10 1/2	47 1/2	58	58	—	8	—	7	26	6	55
Traunstein		—	30	209	239	217	12	14	—	13	30	12	30	25	148	173	157	15	7	48	7	—	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	28	28	25	3	15	—	14	50	14	24	6	85	91	91	—	6	21	6	13	6	3
Weilheim		—	—	69	69	57	12	16	12	15	50	14	55	3	52	55	53	2	8	2	7	44	7	25
Wolnzach		—	—	1	1	1	—	14	24	—	—	—	—	—	29	29	27	2	7	24	7	3	6	58

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 43. den 2. Mai 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 33,077.

Bekanntmachung.

Die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung im Jahre 1862 aus den Conskribirten der Altersklasse 1840 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §§. 73 und 74 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ist für die Nachstellung zur diesjährigen Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1840 des Regierungsbezirkes Oberbayern

Donnerstag der 8. Mai 1862

bestimmt, und zwar für sämmtliche Conskriptionsbezirke.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 24. April 1862.

Der kgl. oberste Rekrutirungsrath von Oberbayern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 32,342.

Das Projekt einer Eisenbahn von Pasing über Landsberg nach Buchloe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. d. M. ist im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern der Stadtgemeinde Landsberg auf ihr Ansuchen die Projektirungsconcession für eine Eisenbahn von Pasing über Landsberg nach Buchloe nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr., (Rggsbl. 1855 S. 653) auf die Dauer eines Jahres ertheilt worden, was hiedurch sowohl zur allgemeinen Kenntniß, wie für die betreffenden Behörden in Oberbayern veröffentlicht wird.

München, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 32,913.

An die sämmtlichen k. Distriktspolizeibehörden und Distriktsschulinspektionen, beziehungsweise Lokalschulcommissionen Oberbayerns.

Die Entlassung aus der Werktags- und Feiertagsschule betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß bezüglich der Entlassung der Werktags- und Feiertagsschüler in mehreren Bezirken ein den bestehenden Vorschriften nicht entsprechendes Verfahren stattfindet, und einiger gestellter Anfragen wird hiemit unter Bezugnahme auf die höchste Ministerialentschließung vom 9. Juli 1856 (Kr.=Bl. Seite 1086) und das hiernach ergangene Ausschreiben vom 19. Mai 1858 (Kr.-Bl. Seite 946) wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Entlassung der Werktagsschüler in der Regel erst nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre und Erstehung der nächstfolgenden Schlußprüfung, bis zu welcher der Schulbesuch noch fortzusetzen ist, vorgenommen werden darf.

Diese Regel findet darin ihre Begründung, daß die Werktagsschulpflichtigkeit auf volle 7 Jahre ausgedehnt wurde, und die Schüler am Aufnahmstermine, mit welchem sie in die Schule eintreten, das 6. Lebensjahr bereits beschritten haben sollen, dießfalls aber nicht vor dem Schlußtermine des Schuljahres, in welchem sie das 13. Lebensjahr zurücklegen, die vorschriftsmäßige 7jährige Schulzeit erstrecken, und kann eine Ausnahme nur bei jenen Schülern als zulässig erachtet werden, welchen bei gehörig entwickelten geistigen und körperlichen Kräften der Eintritt in die Schule vor dem 6. Lebensjahre gestattet wird, soferne sie noch im Laufe der nächsten 6 Monate nach dem Aufnahmstermine dieses Alter erreichen, nachdem bei diesen ein mehr als 7jähriger Schulbesuch sich ergibt.

Letztere können für die Folge, sobald sie das 13. Lebensjahr erreicht haben, auf Grund des Ergebnisses der vorausgegangenen Schlußprüfung während des Schuljahres entlassen werden.

Ein Schüler, welcher am 1. August 1848 geboren wurde, ist daher bei dem etwaigen Anfange des Schuljahres mit dem 1. Mai jeden Jahres je nach dem Eintritte mit dem 1. Mai 1855 im Alter von 6 Jahren 9 Monaten, oder mit dem 1. Mai 1854 im Alter von 5 Jahren 3 Monaten, erstern Falls nach Erstehung der Schlußprüfung des Schuljahres 1861/62, letztern Falls hingegen schon am 1. August 1861 zu entlassen, wenn er bei der Schlußprüfung des Schuljahres 1860/61 als befähigt befunden wurde.

Solche Schüler, welche bei der Schlußprüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, haben, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, die Schule nach ausdrücklicher Bestimmung der allegirten höchsten Entschließung noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

Auf die Entlassung der Feiertagsschüler nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre finden diese Normen analoge Anwendung.

Dispensen von der Vollendung des vorschriftsmäßigen Schulbesuchs werden nur in besonders dringenden Fällen auf Grund der Erstehung einer Separatprüfung und gutachtlichen Bericht ertheilt.

München, den 26. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,958.

An die kgl. Landgerichte von Oberbayern und die Stadtmagistrate München und Ingolstadt.

Schaden des Wirthes Josef Landthaler zu Hintersee, k. Landgerichts Berchtesgaden, durch einen Lawinensturz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Kraft allerhöchster Specialvollmacht Seiner Majestät des Königs wurde von dem Ministerrathe die Bewilligung ertheilt, daß für den Wirth Josef Landthaler zu Ramsau, k. Landgerichts Berchtesgaden, dessen Wohn- und Oekonomiegebäude am 2. Februar l. Js. durch eine Schneelawine verschüttet und in einen solchen Zustand der Zerstörung versetzt wurden, daß ein gänzlicher Neubau mit

einem Kostenaufwande von 9000 fl. nothwendig ist, den er jedoch mit seinen eigenen beschränkten Mitteln nicht auszuführen vermag, eine Collekte bei den Wirthen und Bräuern in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins veranstaltet werde.

In Gemäßheit der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. M. werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage verständigt, zum Vollzuge dieser Sammlung sofort die geeigneten Verfügungen zu treffen, und das Ergebniß derselben binnen sechs Wochen unter Beigabe einer Münzliste an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden, und gleichzeitig anher anzuzeigen.

München, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,106.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Kursiren falscher Münzen betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 11. l. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Späheverfügung.

München, den 25. April 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 24,926.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Taxamte Würzburg l. d. M. wurde die Verausgabung eines falschen Fünffrankenstückes versucht.

Die Münze, welche nach dem erholten Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes aus Zinn besteht und in einer, nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist, trägt auf der einen Seite das Bildniß Louis Philipps mit der Unterschrift:

„Louis Philippe I., roi des Francais"

und unterscheidet sich auf dieser Seite von den ächten darin, daß der Buchstabe h im Worte Philipp mit dem Rande verbunden und daß die Worte „Roi des" ganz schwach hervortreten.

Auf der andern Seite der Münze ist die Bezeichnung 5 franks und das Laub ersichtlich, jedoch keine Jahrzahl.

Die Buchstaben „ANCS" und der darunter liegende Theil des Laubes ist ganz schwach geprägt und diese Seite der Münze blasig, so daß hieraus, wie aus der Farbe und der geringen Leichtigkeit des Gewichts der Münze die Unächtheit derselben leicht erkennbar ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiermit verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Würzburg den 11. April 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

---

ad Nrum. 32,351.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden
von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10. lfd. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Spähevefügung.

München, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 19,769.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Taxamte des k. Landgerichts Feuchtwangen wurde die Verausgabung eines bayerischen Halbguldenstückes mit der Jahreszahl 1847 versucht, welches sofort als falsch erkannt wurde.

Diese falsche Münze besteht aus Weißkupfer und ist mit falschen Stempeln geprägt.

Indem vor Annahme solcher etwa noch weiter vorkommenden falschen Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizei-Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen sofort dem k. Landgerichte Feuchtwangen mitzutheilen.

Ansbach, den 10. April 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

v. Reisch.

---

ad Nrum. 31,369.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Verausgabung eines falschen Zweifrankstücks betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 5. l. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Spähevefügung.

München, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 17,484.

Bekanntmachung

über aufgefundene falsche Münzen.

Im Monat Dezember v. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Pottenstein ein falsches Zweifrankstück verausgabt. Dasselbe ist schweizerischen Gepräges, trägt auf dem Avers von einem Laubkranze umgeben, die Bezeichnung 2 Fr., darunter die Jahrzahl 1850 und auf dem Revers befindet sich eine weibliche Figur in sitzender Stellung mit der Ueberschrift „Helvetia".

Die Münze selbst ist gerändert und die technische Prüfung derselben hat ergeben, daß sie aus Zinn besteht, und in einer nach einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen ist.

Dieß zur Spähevefügung und zum weiteren Verfahren.

Bayreuth, den 5. April 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freihr. von Podewils, Präsident.

Graf.

---

ad Nrum. 31,634.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 6. l. Mts., bez. Betr., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 24,441.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate u. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirksgerichts Würzburg vom 27. v. M. wurde Dorothea Schmitt von Schönfeld in Baden wegen Vergehens des Betruges rc. zu 3 Monat Zwangsarbeit verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich der Dorothea Schmitt sofort das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Würzburg, den 6. April 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Mees.

Signalement der Dorothea Schmitt.

Größe 5' 2''', Augen blau, Haare blond, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Statur untersetzt, Gesicht voll und mit Sommersprossen.

Kleidung: Ein wattirter Unterrock von grünem Zitz mit roth, blau und braunem Muster, ein Oberrock von grünem Baumwollenzeug mit weißlichen Streifen, unten mit einer Kordel eingefaßt, ein lillakattunenes Jäckchen mit dunklen Blumen, ein rothbaumwollenes Kopftuch, ein wollenmousselinenes Halstuch mit rothem Grund und grünen Blumen, ein Paar lederne Schuhe, Strümpfe und Hemd.

---

ad Nrum. 31,474.

Distriktsgemeindefondsrechnung pro 1860/61 des Landgerichts Mühldorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der rubr. Rechnung werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., hiemit nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

I. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Aktivkassabestand aus dem Vorjahre	5521	54 5/8
2) Ersatzleistungen	—	2
3) Kreisfondszuschuß	1300	—
4) Distriktsumlagen	1264	45 1/8
5) Erlös aus altem Holz	103	21
zusammen	8190	2 6/8

II. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Rechnungsdefekte und Ersatzposten	109	48
2) auf die Verwaltung	304	22
3) auf den Zweck	4566	38 1/2
4) besondere Ausgaben	66	5 1/4
5) Zuschuß zu Distriktsarmenzwecken	952	21 3/8
zusammen	5999	15 1/8

III. Abgleichung:

	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen	8190	2 6/8
Die Ausgaben	5999	15 1/8
Bleiben als Aktivrest	2190	47 5/8

München, den 22. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 33,471.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für die Landgerichte Laufen und Tittmoning der Handelsmann Karl Kögelmaier zu Fridolfing in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 33,420.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Mühldorf der Oekonom Anton Mayrhofer in Frauendorf in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 27. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 33,441.

Den Unterricht für Hufbeschlagschmide betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Bekanntmachung der k. Central-Thier-Arzneischule dahier vom 25. April l. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

Den Unterricht für Hufbeschlagschmide betr.

Die unterfertigte Direktion macht hiemit bekannt, daß der vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlagschmide

am 1. Julius und
2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr stattfinden kann und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 25. April 1862.

Direktion der k. bayer. Central-Thierarznei-Schule.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Redakteur G. A. Hammerbacher wegen Preßvergehens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 4. April l. Js. Mittags 1 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Barth, Präsident, Frhr. v. Aretin, v. Hagens, Dr. Gosner, Räthe, Seiffert, Assessor, Jergius, k. II. Staatsan-

walt, und Mayr, Sekretär, in der Untersuchung gegen den Redakteur Georg Andreas Hammerbacher von hier wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 30 des Nürnberger Beobachters vom 11. März 1862 durch Aufnahme der Ziffer 2 des dortselbst unter „Stadtschau" abgedruckten Erkenntnisses beschlossen:

„Es sei das Strafverfahren gegen den Redakteur Georg Andreas Hammerbacher von hier wegen Preßvergehens, begangen in Nro. 30 des Nürnberger Beobachters vom 11. März 1862 einzustellen, die Nummer 30 dieses Blattes aber, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken",

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 19. April 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor: Frhr. v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen G. Meyer wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 4. April l. Js. Mittags ein Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Ritter Dr. von Barth, Präsident, Freiherr von Aretin, von Hagens, Dr. Gossner, Räthe, Seiffert, Assessor, Jergius, II. Staatsanwalt, und Mayr, Sekretär, in der Untersuchung gegen den Redakteur Gottfried Meyer von hier wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 65 des „Nürnberger Anzeigers" durch Aufnahme des Aufsatzes „der 6. März" beschlossen:

es sei das Strafverfahren gegen den Redakteur Gottfried Meyer von hier wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 65 des Nürnberger Anzeigers vom Jahre 1862 einzustellen, die Nr. 65 dieses Blattes aber, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 19. April 1862.

Königl. Bezirksgericht.

Der k. Direktor: Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Der praktische Arzt Dr. Xav. Krempl von Waging, k. Landgerichts Laufen, wurde, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Ruhpolding, k. Landgerichts Traunstein, versetzt.

Der von den Thierärzten Maglarius Zillenbihler von Wald, k. Landgerichts Burghausen, und Georg Bößl von Seefeld, k. Landger. Starnberg, unterm 24. April l. Js. nachgesuchte Stellentausch wurde genehmigt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern am 21. April l. J. im k. Landwehr-Bataillon der Stadt Landsberg der bisherige Feldwebel Joseph Pottner und der bisherige Korporal Joh. Lutzenberger zu Unterlieutenants ernannt worden.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	26	April	—	216	216	216	—	20	7	19	45	19	18	—	109	109	109	—	14	35	14	18	13	52
Berchtesgaden	22	„	35 5/8	65	100 5/8	67 3/8	33 2/8	—	—	22	8	—	—	12½	38	50½	37½	13	—	—	16	30	—	—
Bruck	24	„	—	145	145	145	—	20	18	19	49	19	23	3	47	50	50	—	16	6	15	43	14	59
Burghausen	22	„	—	20	20	20	—	19	24	18	58	18	45	—	5	6	6	—	—	—	16	30	—	—
Erding	24	„	55	592	647	647	—	20	35	20	2	19	43	17	55	72	72	—	15	47	15	—	14	28
Freising	23	„	8	221	229	227	2	20	36	20	1	19	37	2	56	58	54	4	16	10	15	33	14	46
Friedberg	24	„	—	37	37	36	1	20	22	19	45	19	8	2	19	21	18	3	15	51	15	7	14	23
Garmisch	23	„	6	29	35	22	13	23	12	23	—	21	30	1	3	4	4	—	—	—	13	12	—	—
Geisenfeld	14	„	2	56	58	58	—	19	34	19	6	18	30	4	36	40	36	4	15	31	15	22	15	3
Ingolstadt	26	„	8	401	409	405	4	19	7	18	52	18	6	22	59	81	81	—	15	35	14	59	14	7
Kraiburg	19	„	—	14	14	14	—	19	30	19	8	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	20	„	28	424	452	428	24	21	4	19	34	18	52	38	63	101	101	—	16	37	15	48	15	5
Laufen	23	„	—	20	20	20	—	21	—	19	22	18	—	—	9	9	9	—	16	—	16	—	16	—
Moosburg	22	„	9	161	170	167	3	20	7	19	35	19	14	—	10	10	8	2	16	—	15	30	15	—
Mühldorf	22	„	—	16	16	16	—	20	—	19	31	19	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	26	„	990	2665	3655	3234	421	21	4	20	31	19	59	1279	550	1829	901	928	15	45	15	17	14	42
Murnau	26	„	20½	32	52½	33	19½	23	17	22	37	21	28	11½	20	31½	12½	19	18	—	17	42	17	10
Neuötting	23	„	—	7	7	7	—	19	34	19	25	18	48	—	2	2	2	—	16	—	15	30	15	—
Pfaffenhofen	22	„	—	110	110	110	—	19	54	19	39	19	18	—	54	54	54	—	14	42	14	26	14	6
Pöttmes	22	„	3	55	58	56	2	20	42	19	38	19	—	3	13½	16½	16½	—	16	15	16	4	15	15
Rain	26	„	1	43	44	44	—	20	2	19	20	18	58	8	13	21	20	1	16	36	16	10	15	35
Reichenhall	22	„	—	69	69	69	—	21	30	21	—	20	30	—	16	16	16	—	16	30	16	15	16	—
Rosenheim	24	„	600	59	659	39	620	20	38	20	25	20	16	90	37	127	37	90	15	19	14	53	14	4
Schongau	22	„	18	55	73	66	7	21	16	20	53	20	1	8	24	32	25	7	18	3	17	34	17	12
Schrobenhausen	24	„	1	109	110	107	3	20	12	19	48	19	12	1	85	86	75	11	14	32	14	3	13	43
Traunstein	26	„	49	341	390	371	19	21	—	20	30	18	—	56	93	149	123	26	15	48	15	24	14	24
Trostberg	25	„	—	37	37	37	—	20	26	20	20	19	40	—	4	4	4	—	—	—	15	30	—	—
Wasserburg	23	„	7	9	16	16	—	20	—	19	36	18	47	27	24	51	34	17	14	42	14	24	14	—
Weilheim	24	„	18	33	51	46	5	22	24	22	21	20	21	1	53	54	39	15	17	9	16	45	16	18
Wolnzach	10	„	—	42	42	40	2	18	35	17	24	16	55	—	7	7	6	1	15	22	15	14	14	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	26	26	26	—	14	32	14	11	14	5	2	143	145	145	—	7	9	6	53	6	37
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25 3/8	35	60 3/8	44	16 3/8	—	—	8	6	—	—
Bruck		—	—	10	10	10	—	15	37	15	14	14	24	—	151	151	151	—	7	4	6	49	6	37
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	6	18	—	—
Erding		—	—	130	130	130	—	15	12	14	39	13	54	2	163	165	164	1	8	12	7	8	6	45
Freising		—	—	19	19	19	—	14	7	13	36	13	15	11	97	108	104	4	7	13	6	58	6	17
Friedberg		—	2	13	15	15	—	15	20	14	53	14	26	5	80	85	84	1	6	56	6	30	6	4
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	8	5	3	—	—	8	12	—	—
Geisenfeld		—	—	8	8	8	—	15	20	—	—	—	—	4	22	26	24	2	7	27	7	8	6	49
Ingolstadt		—	—	69	49	69	—	13	49	13	29	12	40	23	147	170	170	—	7	30	7	16	6	53
Kraiburg		—	—	5	5	5	—	—	—	12	—	—	—	—	12	12	12	—	10	—	8	12	6	24
Landsberg		—	10	98	108	108	—	16	6	15	48	15	28	53	161	214	199	15	6	57	6	32	6	6
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	7	30	7	11	7	—
Moosburg		—	—	14	14	14	—	14	26	14	8	13	54	—	27	27	27	—	8	42	7	16	6	54
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	—	—	6	6	—	—
München		—	1211	4897	6108	5544	564	14	19	14	—	13	55	394	2127	2521	2330	191	7	32	7	8	6	57
Murnau		—	5	2	7	7	—	16	30	15	30	15	—	7	32	39	29	10	8	10	7	58	7	38
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	6	21	6	5	5	56
Pfaffenhofen		—	—	17	17	17	—	14	38	13	48	13	5	—	74½	74½	74½	—	7	6	6	47	6	24
Pöttmes		—	3	26½	29½	29½	—	15	—	14	48	14	15	5	31	36	25	11	7	30	7	15	7	6
Rain		—	4	67	71	71	—	14	33	14	14	13	16	—	20	20	20	—	7	30	7	12	6	45
Reichenhall		—	—	23	23	23	—	17	—	16	—	15	—	—	10	10	10	—	7	24	7	12	7	—
Rosenheim		—	170	19	189	19	170	13	18	12	42	10	42	300	42	342	67	275	6	55	6	35	6	22
Schongau		—	5	23	28	20	8	16	10	15	56	15	14	17	50	67	54	13	7	44	7	36	7	27
Schrobenhausen		—	—	28½	28½	27½	1	14	30	—	—	14	—	—	173½	173½	163½	10	7	47	7	19	6	49
Traunstein		—	12	—	12	4	8	14	—	13	30	12	30	15	270	285	281	4	7	36	7	—	6	—
Trostberg		—	—	17	17	17	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	3	20	23	17	6	14	50	13	40	11	—	—	76	76	76	—	6	13	6	1	5	31
Weilheim		—	12	36	48	43	5	18	8	15	30	14	24	2	71½	73½	72½	1	7	54	7	36	7	15
Wolnzach		—	—	1	1	1	—	14	24	—	—	—	—	—	29	29	27	2	7	24	7	8	6	53

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 44. den 6. Mai 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 33,769.

Die Erledigung des thierärztlichen Distrikts Wasserburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der thierärztliche Distrikt Wasserburg ist durch den Tod des Thierarztes Bernhard Wiedemann erledigt.

Bewerber um diese Stelle, deren fixe Erträgnisse sich auf beiläufig 325 fl. belaufen und womit die amtliche Expertur verbunden ist, haben ihre mit den nöthigen Nachweisen versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen beim k. Landgerichte Wasserburg einzureichen.

München, den 30. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 33,849.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden
von Oberbayern.

Die Verlegung der Jahrmärkte betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. zur gleichmäßigen Nachachtung für die Distrikts- und Lokalpolizei-Behörden in Oberbayern bekannt gegeben.

München, den 1. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abdruck.) Nro. 3304.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann **Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.**

Auf die Berichte vom 29. April und 30. Dezember vor. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß die bleibende Abänderung der einmal festgesetzten Jahrmarkttage nur von jener Stelle ausgehen kann, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht.

Die durch besondere Vorkommnisse vorübergehend veranlaßte Verlegung einzelner Märkte auf einen andern als den im betreffenden Bewilligungs-Reskripte festgesetzten Tag ist in allen Fällen der distriktspolizeilichen Zuständigkeit zu überlassen. — Hienach hat sich die k. Regierung vorkommenden Falles zu achten.

München, den 26. April 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk. von Neumayr.

An die königl. Regierung, K. d. J., von Unterfranken u. Aschaffenburg. B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Nüßler.

---

ad Nrum. 33,416.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibungen vom 15. September 1857 (Kr.-A.-Bl. S. 1774) und vom 21. Februar 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 297) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. l. Mts. bez. Betreffs zur Kenntnißnahme und Beachtung des in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 30. Oktober 1854 (Kr.-Bl. Seite 1610) gegen Landesverwiesene vorgeschriebenen Verfahrens.

München, den 30. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 20,343.

An
sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 11. November 1856 (Kreisamtsblatt S. 1791) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß der ledige Taglöhner Georg Konrad Köhler von Lützelwibelsbach, großherzoglich hessischen Kreisamtes Neustadt a./Mümling, welcher bereits nach der Ausschreibung vom 12. September 1857 (Kr.-A.-Bl. S. 1401) durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 22. Juli 1857 wegen Diebstahls zu vierjähriger Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt und nach Ausschreiben vom 1. März 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 287) erst am 2. Februar 1861 aus der Besserungsanstalt Wasserburg entlassen worden war, durch neuerliches rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Windsheim vom 27. März 1862 wegen fortgesetzten Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung in einjährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen worden ist.

Ansbach, den 15. April 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

v. Reisch.

Personalbeschreibung des Georg Konrad Köhler.

Alter 22 Jahre.
Größe 5′ 5″.
Haare blond.
Stirne hoch.
Augenbraunen blond.
Augen grau.
Nase spitzig.
Mund proportionirt.
Kinn rund.
Bart blond.
Gesicht breit.
Gesichtsfarbe gesund.
Körperbau untersetzt.
Besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 33,805.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Direktorium des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des k. Landgerichts Schrobenhausen der Schullehrer Paul Gattinger in Pobenhausen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. April 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,466.

Distriktsgemeindefonds-Rechnung von Berchtesgaden pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefondsrechnung von Berchtesgaden pro 1860/61 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen:

		fl.	kr.	hl.
1)	Aktivrest des Vorjahres	249	9	2
2)	Aktivausstände	20	—	3
3)	Zinse von Aktivkapitalien	36	—	—
4)	Zuschüsse aus Kreisfonds	442	—	—
5)	Distriktsumlagen	639	9	—
6)	Besondere Einnahmen	3	—	—
	Summa der Einnahmen	1389	19	1

II. Ausgaben:

		fl.	kr.	hl.
1)	Zahlungsrückstände	183	24	2
2)	Auf die Verwaltung	22	42	—
3)	Zuschuß an die Getreidhilfskasse	80	—	—
4)	Auf Industrie und Cultur	89	36	—
5)	Auf Distriktsstraßen	594	—	—
6)	Auf Gesundheit:			
	a) Impfkosten	9	12	—
	b) für Hebammen	120	—	—
	c) Wasenmeister	15	—	—
7)	Auf Militär-Conskription	90	—	—
8)	Sonstige Ausgaben	8	19	—
	Summa der Ausgaben	1212	13	2

III. Abschluß:

	fl.	kr.	hl.
Einnahmen	1389	19	1
Ausgaben	1212	13	2
Aktivrest	177	5	3

München, den 29. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 4,042.

Die Erledigung der Pfarrei Holzingen, Dekanats Weissenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Holzingen, Dekanats Weissenburg, wird zur Bewerbung bis zum 16. Juni ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:			
Aus Stiftungskassen	10	fl.	11¼ kr.
II. Aus Realitäten:			
Eine Pfarrwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden, da das Pfarrhaus erst im Jahre 1863 neu gebaut werden soll, bis dahin der Pfarrer sohin in Weissenburg zu wohnen hat, falls er im Pfarrorte selbst nicht doch noch eine Wohnung findet; ein neugebauter Stadel im Anschlage zu	12	fl.	— kr.
aus 53 Dezimalen Grasgarten	3	fl.	— kr.
aus 1 Tagwerk Acker	12	fl.	— kr.
	27	fl.	— kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
Zinsen aus Ablösungskapitalien ꝛc.	540	fl.	40 kr.
Gemeinderecht	5	fl.	30 kr.
Weiderecht	—	fl.	30 kr.
	546	fl.	40 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	44	fl.	22 kr.
	628	fl.	13¼ kr.
Hievon die Lasten ab mit	—	fl.	54 kr.
Reinertrag	627	fl.	19¼ kr.

Vom Amtsnachfolger sind 6 fl. 30 kr., welche zur Deckung der Kosten auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossen worden sind, an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 1. Mai 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, V. n.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die Kündung des 5prozentigen Eisenbahnanlehens betr.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 Tit. II. §. 7 Nr. 4 Abs. 5 wird hiemit auf erfolgte höchste Genehmigung vom 12. l. Mts. der zur Zeit noch bestehende und nicht bereits durch frühere Verloosungen zur Heimzahlung bestimmte Rest des 5 prozentigen Eisenbahn-Anlehens au porteur und auf Namen gekündet, und hat dessen Tilgung je nach Wahl der Gläubiger entweder mittelst baarer Heimzahlung oder mittelst Umschreibung in Obligationen des 4 prozentigen Eisenbahnanlehens unter nachstehenden näheren Bestimmungen zu erfolgen:

1.

Das gekündete Anlehen besteht in Obligationen au porteur und auf Namen, mit dem Zinstermin 1. August und mit dem Ausfertigungs-Datum der Jahre 1850 — 1852 und ist nach dem Inhalte der Schuldverschreibung auf die Eisenbahnbau-Dotation und die Eisenbahnrente versichert.

2.

Die Tilgung desselben erfolgt je nach der Wahl der Gläubiger mittelst baarer Heimzahlung oder mittelst Umschreibung in Obligationen der Eisenbahnschuld à 4 Procent mit halbjährigen Zinscoupons.

Die neuen Obligationen werden auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen ausgestellt, erhalten die Zinstermine 1. Mai und 1. November, reihen sich hinsichtlich ihrer Commissions-Katasternummern an das bereits bestehende Eisenbahn-Anlehen à 4 Procent an, und bilden eine Fortsetzung des letzteren.

3.

Mit der Baarzahlung, sowie mit der Umschreibung des gekündeten 5prozentigen Eisenbahnanlehens wird sogleich begonnen, und es hat in beiden Fällen die Verzinsung à 5 Prozent vom 1. Oktober l. Js. an gänzlich aufzuhören.

4.

Bei der baaren Heimzahlung wird das 5prozentige Zinsratum in nachstehender Weise vergütet:

a) für Zahlungen zwischen dem 1. und 15. eines Monats bis zum 15. des laufenden Monats,

b) für Zahlungen zwischen dem 16. und letzten eines Monats bis zum Ende des laufenden Monats,

jedoch in keinem Falle über den 30. September l. J. hinaus.

5.

Denjenigen Gläubigern, welche die Umschreibung in Obligationen des obenbezeichneten 4 procentigen Eisenbahnanlehens noch vor dem 1. August l. J. anmelden, wird sogleich bei der Umwandlung außer dem laufenden, auf den Coupon pro 1. August 1862 zu zahlenden Jahreszinse auch die 5prozentige Zinsrate vom 1. August bis 1. Oktober 1862 und eine Prämie von ½ Procent des zur Umwandlung gelangenden Capitals vergütet.

6.

Diese Vergütung beträgt demnach außer dem Jahreszinse

a)	von einer Obligation zu	1000 fl. .	13 fl. 20 kr.
b)	„ „ „ „	500 fl. .	6 fl. 40 kr.
c)	„ „ „ „	100 fl. .	1 fl. 20 kr.

7.

Für diejenigen Obligationen aber, welche erst am 1. August oder nach diesem Zeitpunkte zur Umschreibung angemeldet werden, wird zwar auch die 5 procentige Zinsrate aus den bisherigen Obligationen bis zum 1. Oktober l. J. vergütet, jedoch ohne die oben ausgesprochene Prämie von ½ Procent.

8.

Die Baarzahlung

a) der Obligationen au porteur, welche sämmtlich bei der k. Specialkasse Augsburg incatastrirt sind, erfolgt nach Wahl der Betheiligten bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M., sowie vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern;

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Baarzahlung in der Regel nur bei denjenigen Specialkassen statt, welche die betreffenden Obligationen ausgestellt haben. Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, sowie durch die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

c) Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst die Ermächtigung zur Geldempfangnahme von der einschlägigen Curatel-, beziehungsweise Obercuratelbehörde beizubringen.

d) Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen erfolgen, weßhalb von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

9.

Die Umschreibung in neue Obligationen des 4procentigen Eisenbahnanlehens mit halbjährigen Zinscoupons erfolgt:

a) bezüglich der Obligationen au porteur bei den kgl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie auch durch Vermittlung der kgl. Rentämter und des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.;

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen bei jenen Specialkassen, welche die betreffende Obligation ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch des Gläubigers die Anweisung zur Umschreibung auch bei einer anderen Specialkasse durch die in Abs. 8 lit. b. bezeichneten Kassen und Aemter vermittelt werden.

c) Im Uebrigen haben die in Abs. 8 lit. c und d getroffenen Bestimmungen auch bezüglich der Umschreibung in analoge Anwendung zu kommen.

10.

Sowohl bei der Baarzahlung als Umschreibung sind mit den Obligationen die noch nicht verfallenen Coupons, und bei den au porteur-Obligationen auch die Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben, und ist bei Abgang der erstern der betreffende Betrag zu vercautioniren.

München, am 19. April 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,
unerhobene Capitalien betr.

In Folge höchster Anordnung des k. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die bis Ende März 1862 noch unerhobenen und nicht bereits als verjährt erloschenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1861 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser bereits seit den bezeichneten Endterminen außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde ferner genehmigt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Kapitalien, deren Verloosung schon im Jahre 1859 stattgefunden hat, insoferne ihre Erhebung nicht bis 30. September l. Js. erfolgt, vom 1. Oktober l. Js. anfangend, bis zu ihrer nach dem Gesetze vom 29. September 1861 eintretenden Verjährung als einstweiliges, wo möglich verzinsbares Depositum angelegt werden, mit welcher — lediglich im Interesse der Gläubiger getroffenen — Verwaltungsmaßnahme denselben jedoch in keiner Weise irgend ein Rechtsanspruch gegen das kgl. Staatsärar auf Verzinsung der betreffenden Kapitalien über die in den ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungsausschreibungen festgesetzten Endtermine hinaus eingeräumt wird.

München, den 19. April 1862.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der unerhobenen Kapitalien aus den bis 1. Januar 1861 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu $3^1/_2$ und arrosirt 4 Prozent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine: 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

1) X. Verloosung vom 15. April 1859, Zinsende den 31. August 1859,

au porteur.

à 1000 fl.

roth	11,247	und	23,335
schwarz	9,828		8,299

à 100 fl.

roth	1,347	19,435	21,335	26,435	33,435	und	37,629
schwarz	1,208	5,912	16,083	19,037	23,222		21,012

2) XI. Verloosung der au porteur- und IX. Verloosung der Nominal-Obligationen vom 15. April 1860, Zinsende den 31. August 1860,

au porteur.

à 1000 fl.

roth	138	8,379	10,479	22,679
schwarz	138	6,007	9,060	16,784

à 500 fl.

roth	18,438	24,238	27,338	28,497	28,638	30,997	und	35,297
schwarz	4,927	9,403	11,249	12,416	12,698	14,089		16,643

à 100 fl.

roth	1,297	1,306	1,306	5,706	6,979	9,138	12,479	12,806	14,038	15,606	15,606
schwarz	906	998	999	3,273	7,571	8,160	2,980	3,594	12,898	1,384	1,385
roth	21,438	22,079	26,779	26,806	26,979	28,438	29,679	32,306	32,379	32,938	
schwarz	6,251	6,950	19,471	1,968	8,370	9,671	20,620	22,672	10,339	14,267	
roth	33,379	33,397	33,397	33,397	33,497	34,406	35,279	35,338	35,606		
schwarz	14,678	14,862	14,863	14,864	11,516	23,890	16,204	6,477	6,889		
roth	37,597	37,597	41,338	41,338	41,797	42,138	42,138				
schwarz	3,522	3,523	15,889	23,591	25,686	2,915	2,916				

auf Namen

à 500 fl.

roth	9,140	und	12,570
schwarz	12,398		2,660

à 100 fl.

roth	10,523
schwarz	14,326

II. Neue Schuld.

Neues Anlehen von 1852 zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

1) IV. Verloosung vom 23. November 1858, Zinsende den 1. März 1859,

au porteur.

à 100 fl.

roth	7,890	und	7,900
schwarz	16,326		16,424

2) Kündung des Restes vom 27. Januar 1860, Zins-Ende den 1. August 1860,

au porteur.

à 1,000 fl.

roth	545	1,076	1,113	7,236	7,237	7,238	und	7,331
schwarz	1,895	2,426	2,463	14,976	14,977	14,978		15,071

à 500 fl.

roth	1,482	1,626	2,418	2,492	2,879	7,537	7,661	7,684	und	7,765
schwarz	3,110	3,399	7,251	7,399	9,121	15,312	15,560	15,606		15,768

à 100 fl.

roth	33	33	60	85	90	91	91	93	102	105	105
schwarz	322	323	597	850	892	902	903	926	1,015	1,043	1,044
roth	131	138	1,734	1,750	1,750	1,752	1,759	1,759	1,775	1,776	1,779
schwarz	1,306	1,374	3,624	3,782	3,783	3,811	3,874	3,875	4,037	4,046	4,077
roth	1,784	1,784	1,813	1,813	1,850	1,850	1,872	1,872	1,873	1,880	1,880
schwarz	4,125	4,126	4,419	4,421	4,786	4,787	5,004	5,005	5,012	5,088	5,089
roth	1,885	1,897	1,913	1,924	1,926	1,946	1,951	1,970	1,972	2,010	2,010
schwarz	5,138	5,253	5,416	5,523	5,551	5,743	5,800	5,990	6,002	6,382	6,383
roth	2,010	2,024	2,024	2,053	2,053	2,054	2,510	2,510	3,540	2,540	2,553
schwarz	6,384	6,528	6,530	6,814	6,819	7,431	7,483	7,486	7,783	7,785	7,919
roth	2,561	2,562	2,579	2,579	2,586	2,611	2,623	2,624	2,624	2,624	2,624
schwarz	8,000	8,009	8,178	8,179	8,243	8,493	8,614	8,623	8,626	8,628	8,629
roth	2,624	2,634	2,634	2,635	2,933	2,935	2,943	2,944	2,944	2,961	2,962
schwarz	8,630	8,728	8,731	8,733	9,284	9,299	9,386	9,387	9,388	9,564	9,567
roth	2,981	2,996	3,050	3,057	3,057	3,072	3,488	3,586	3,602	3,602	3,616
schwarz	9,766	9,908	10,453	10,519	10,520	10,676	10,820	10,836	10,990	10,994	11,132
roth	3,640	3,640	3,643	7,892	7,896.						
schwarz	11,375	11,376	11,401	16,350	16,387.						

Neues Anlehen von 1855 zu 5 Prozent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

1) I. Verloosung vom 15. Juni 1860, Zinsende den 30. September 1860,

au porteur.

à 1000 fl.

Lit. A. Commissions-Kataster-Nro. 187 und 956.

à 500 fl.

Lit. B. Commissions-Kataster-Nro. 332 1,063 1,150 1,478 1,663 1,850 2,000 2,242 2,356 2,454 2,475 3,142 und 3,287.

à 100 fl.

Lit. C. Commissions-Kataster-Nro. 830 855 878 1,000 1,054 1,530 1,630 1,678 1,900 1,978 1,979 2,232 2,242 2,700 2,778 2,779 2,987 3,078 3,079 3,087 3,356 4,342 4,387 4,400 4,654 4,655 4,687 4,754 5,055 5,156 5,479 5,756 6,430 6,800 6,830 7,100 7,355 7,356 7,378 8,054 8,055 8,342 8,450 8,754 8,950 9,000 9,056 9,532 10,286 10,330 10,332 10,575.

auf Namen.

à 100 fl.

Lit. C. Commissions-Kataster-Nro. 76.

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahnanlehen zu 5 Prozent mit ganzjährigen Coupons vom Zins-Termine 1. August.

1) VIII. Verloosung vom 12. September 1860, Zins-Ende den 31. December 1860,

au porteur.

à 1000 fl.

roth	2,138	8,513	9,244
schwarz	3,268	16,981	17,994

à 500 fl.

roth	3,056	9,462
schwarz	4,391	18,368

à 100 fl.

roth	1,507	5,161	5,161	5,161	5,804	8,246	8,380
schwarz	1,995	8,544	8,547	8,548	11,647	15,436	16,772

b) Eisenbahn-Anlehen zu $4^1/_2$ Prozent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar und 1. Mai.

1) IV. Verloosung vom 12. September 1859, Zins-Ende den 31. December 1859,

au porteur.

à 1000 fl.

roth	27,255	und	30,682
schwarz	11,070		22,907

à 100 fl.

roth	9,660	29,140	29,740			
schwarz	17,268	16,547	18,541	18,545	18,549	18,550

2) V. Verloosung vom 12. September 1860, Zins-Ende den 31. December 1860,

au porteur.

à 1000 fl.

roth	325	3,637	4,008	4,608	10,457	15,049	19,098	19,198	19,498	19,698	19,898	20,103
schwarz	406	5,019	5,390	6,845	19,040	25,272	3,628	3,728	4,498	4,875	5,131	5,363
roth	20,203	26,119										
schwarz	5,593	9,034										

à 500 fl.

roth	15,649	18,137	28,329	28,829	28,829	29,074	29,074	29,274	29,574	29,674	31,537
schwarz	26,926	1,497	12,488	15,087	15,088	15,897	15,898	16,937	18,178	18,378	23,823
roth	31,537	31,637	31,737	35,030	35,130	35,330	35,730				
schwarz	23,824	24,024	24,224	31,049	31,249	32,210	33,810				

à 100 fl.

roth	4,108	5,119	8,046	12,100	15,449	22,064	26,319	28,529	29,374	29,374	29,374
schwarz	5,617	7,729	12,883	21,196	26,479	10,480	9,533	14,436	17,284	17,289	17,290

roth	29,774	29,974	32,108	32,108
schwarz	18,884 18,886 18,887 18,888	20,085	26,024 26,025	26,026 26,027 26,028

roth	34,681
schwarz	29,955 29,956 29,957 29,958 und 29,959

c) Eisenbahnanlehen zu 4 Prozent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

1) VII. Verloosung vom 12. September 1859, Zinsende den 31. December 1859,

au porteur.

à 500 fl.

roth	11,499	13,302	13,502
schwarz	6,863	12,860	13,500

à 100 fl.

roth	12,606
schwarz	10,532

2) VIII. Verloosung vom 12. September 1860, Zinsende den 31. December 1860,

au porteur.

à 500 fl.

roth	7,331	10,132	10,432	11,956	13,296	13,696	14,308	14,808	15,332	und
schwarz	23,584	1,567	2,557 2,558	8,426	12,848	14,237	16,081	17,881	19,660	

roth	15,532
schwarz	20,250

à 100 fl.

roth	4,405	9,025	10,032	10,232	10,632	10,732	11,256	15,032
schwarz	16,133	80,882	1,145	1,949	3,028	4,027 4,029	6,365 6,366 6,368	18,449

roth	15,232	15,832	und	16,296
schwarz	19,094	21,441		23,240

IV. Grundrenten-Ablösungsschuld à 4 Prozent

mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September,

au porteur und auf Namen.

1) XVII. Verloosung vom 29. März 1859, Zinsende den 30. Juni 1859.

à 25 fl.

roth	64,090
schwarz	99,559

2) XVIII. Verloosung vom 27. Oktober 1859, Zinsende den 31. Januar 1860.

à 1000 fl.

roth	22,395
schwarz	31,163

à 25 fl.

roth	68,576
schwarz	106,688

3) XIX. Verloosung vom 29. März 1860, Zinsende den 30. Juni 1860.

à 1000 fl.

roth	30,067	63,546	109,681
schwarz	42,545	98,293	186,570

à 100 fl.

roth	22,966	77,591		85,879	103,264	109,572
schwarz	33,269	122,088	122,089	136,475	171,062	185,592

4) XX. Verloosung vom 29. Oktober 1860, Zinsende den 1. Februar 1861.

à 1000 fl.

roth	4,271	11,293	42,750	44,098	46,195	58,358	65,898	68,592	99,165	99,856
schwarz	3,959	15,846	62,539	64,725	67,662	88,705	102,245	106,899	161,959	164,045

und

roth	102,861
schwarz	169,215

à 500 fl.

roth	19,530	42,350
schwarz	26,025	81,961

à 100 fl.

roth	11,916		47,782		65,198	78,725	97,106	
schwarz	16,811	16,812	70,198	70,199	100,864	123,930	158,078	158,079

à 25 fl.

roth	109,560
schwarz	185,348

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Katasternummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkatasternummer, — die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kassakatasternummer.

München, den 19. April 1862.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Redakteur Gottfried Meyer dahier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 11. April 1862, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Barth, Präsident, als Vorsitzender, Sensburg, Frhr. v. Aretin, Rumpler und Dr. Gossner, Räthe, Jergius, k. II. Staatsanwalt, und Pfisterer, Sekretär, in der Untersuchung wider Gottfried Meyer, Redakteur von Nürnberg, wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 76 des Nürnberger Anzeigers vom 17. März 1862 durch den Aufsatz „Nürnberg", erkannt:

„Es sei das Strafverfahren gegen rc. Meyer einzustellen, die Nr. 76 des Nürnberger Anzeigers vom 17. März 1862 aber, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken",

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 25. April 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor: Frhr. v. Welser.

Müller.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern am 27. April l. J. im k. Landwehr-Regimente München ernannt worden:

1) der bisherige Unterlieutenant Jakob Maurer zum Oberlieutenant;
2) der bisherige Unterlieutenant und Bataillons-Adjutant August Friebberg zum Oberlieutenant, mit Beibehaltung der Adjutanten-Charge;
3) der bisherige Korporal Joseph Sebelbauer zum Unterlieutenant im Grenadier-Bataillon, und
4) der bisherige Korporal Adolph Schöllhorn zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 1. Mai 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	97⅝
„ 4 „	101	—
„ 4 „ halbjährig	101¼	—
„ 4½ „	103¼	—
„ 4½ „ halbjährig	104¼	—
„ 5 „ IV. Emiss.	—	—
„ 5 „ neue „	103¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	830	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, **№ 45.** den 9. Mai 1862.

Inhalt. Erledigung von Freiplätzen im Erziehungs-Institute der englischen Fräulein zu Nymphenburg. — Gesuch des Schullehrers Michael Oechsner um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederblätter" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Lebensrettung des Schneidergesellen Wolfgang Graf. — Superrevision der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des königl. Landgerichts Wolfratshausen pro 1860/61. — Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern und für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Conskriptionskosten-Rechnung pro 1861/62. — Ausfertigung der Militär-Entlaßscheine für die Conskribirten der Altersklasse 1840. — Gesuch des Kaufmanns Josef Bergmann zu Kissingen um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm verfertigten Eau de Kissingen. — Aerztlicher Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden. — Dienstes-Nachrichten.

ad Nrum. 33,746.

Die Erledigung von Freiplätzen im Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Nymphenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Erziehungs-Institute der englischen Fräulein zu Nymphenburg kommen mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Schuljahres 1861/62 zwei ganze Civilfreiplätze und ein halber in Erledigung.

Bewerbungen um diese Freistellen sind mit Geburts- und Taufschein, dann Impf-, Gesundheits-, Schul- und Vermögenszeugnissen für die betreff. Mädchen bis 16. Juli l. Js. bei der Generaloberin des genannten Institutes einzureichen.

Mangelhaft belegte oder verspätet eingekommene Gesuche finden keine Berücksichtigung.

München, den 4. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 33,974.

An
die k. Schulinspektionen und Schulcommissionen Oberbayerns.

Das Gesuch des Schullehrers Michael Oechsner um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederblätter" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem Schullehrer Michael Oechsner in München verfaßte, im Verlag von Oettl in München in I. Auflage zum Preise von 41 kr. erschienene Werk „fünfzig Liederblätter" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. Mts. in das Verzeichniß Nro. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. H. Ziffer 24, und desgleichen in das Verzeichniß Nro. IV. unter lit. H. Ziffer 13 aufgenommen.

Hievon werden die genannten Behörden unter Bezug-

nahme auf das Regierungsausschreiben vom 29. Mai v. J. (Krsbl. S. 1153) in Kenntniß gesetzt.

München, den 4. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 33,615.

Bekanntmachung.

Lebensrettung des Schneidergesellen Wolfgang Graf von hier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Josef Hailer von Oberhaching, zur Zeit Dienstknecht des Branntweinbrenners Betschacher zu München, hat am 9. März l. Js. mit Muth und Geistesgegenwart den Schneidergesellen Wolfgang Graf aus einem Wasserkanal zu München vom Ertrinken gerettet, wofür Josef Hailer hiemit öffentlich belobt wird.

München, den 3. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 27,299.

Superrevision der Distriktsgemeindefondsrechnung des k. Landgerichts Wolfratshausen pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefondsrechnung Wolfratshausen bekannt gemacht, wie folgt:

A. Einnahmen:

1) Auf den Bestand der Vorjahre	185 fl.	13¼ kr.
2) Distriktsumlagen	6012 fl.	49¼ kr.
3) Außerordentliche Einnahmen	— fl.	3 kr.
Summa der Einnahmen	6198 fl.	5⅝ kr.

B. Ausgaben:

1) Auf den Bestand der Vorjahre	— fl.	12 kr.
2) Auf die Verwaltung	69 fl.	43 kr.
3) Auf das Medizinalwesen	50 fl.	— kr.
4) Auf Brücken, Straßen und Alleen	1090 fl.	3 kr.
5) Auf Wegweiser und Wegaufsicht	328 fl.	51 kr.
6) Außerordentliche Ausgaben	1477 fl.	26 kr.
7) Zuschuß zur Armenerigenz	1825 fl.	26¼ kr.
8) Zuschuß zum Getreidemagazin	300 fl.	— kr.
9) Zuschuß zur Distriktshilfskasse	100 fl.	— kr.
Summa der Ausgaben	5250 fl.	41¼ kr.

Abschluß:

Einnahmen	6198 fl.	5⅝ kr.
Ausgaben	5250 fl.	41¼ kr.
Aktivrest	947 fl.	23⅜ kr.

München, den 3. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 34,474.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Direktorium des Hagelversicherungsvereines für das Königreich Bayern wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des Landgerichts Laufen der Schullehrer Zimmermann in Salzburghofen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 33,899.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Bezirk des k. Landgerichts Dachau der Schullehrer Carl Königer in Kollbach, und
2) für den Bezirk des kgl. Landgerichts Mühldorf der Schullehrer Jakob Moser in Taufkirchen

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 34,970.

An
sämmtliche kgl. Militärconscriptions-Behörden in Oberbayern.

Die Conskriptionskosten-Rechnung pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kgl. Militärconscriptionsbehörden in Oberbayern werden aufgefordert, die Conscriptionskostenrechnung pro 1861/62 innerhalb 14 Tagen zur Revision anher vorzulegen.

München, den 6. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 34,970.

An
sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern.

Die Ausfertigung der Militärentlaßscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1840 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Militär-Conscriptions-Behörden in Oberbayern erhalten den Auftrag, die Entlaßscheine für die als untauglich erklärten Conskribirten der Altersklasse 1840 und jene, welche Ersatzmänner gestellt haben, innerhalb 14 Tagen zur Fertigung anher vorzulegen.

München, den 6. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 34,147.

An die k. Landgerichte und unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberbayern, und an das k. Stadtkommissariat Ingolstadt.

Gesuch des Kaufmanns Josef Bergmann zu Kissingen um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm verfertigten Eau de Kissingen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im bez. Betr. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. wird nachstehend unter Bezug auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 27. Mai 1859 Nr. 38,599, die Ankündigung von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betr., bekannt gegeben.

München, den 3. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

(Abdruck.) Nr. 3,620.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch des Kaufmanns Josef Bergmann zu Kissingen de praes. 9. Januar d. Js. bez. Betr. wird demselben hiemit die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm verfertigten „Eau de Kissingen" im Umfange des gesammten Königreichs unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkaufspreis der Originalflasche den Betrag von 1 fl. nicht überschreitet.

München, den 27. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Schrenk.

An die königl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken. B. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Nüßler.

ad Nrum. 35,034.

Bekanntmachung.

Den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die neu errichteten Landgerichte Geisenfeld und Diessen sind Physikate gebildet worden, und wird jedes dieser letzteren mit einem Bezirksarzte II. Klasse besetzt werden.

Im Vollzuge höchster Ministerial-Entschließung vom 3. Mai l. J. ad Nrum. 9,927 werden hiemit diese zwei neu organisirten Physikate zur allgemeinen Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, wobei bemerkt wird, daß hiezu nur ein 14tägiger Termin vorgesteckt ist, und daß später einlaufende Gesuche keine Berücksichtigung finden können.

München, den 6. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. 21. April 1862 nachstehend aufgeführte Beamte zu Bezirksamtsmännern allergnädigst zu ernennen geruht:

Wimmer Karl Ludwig, Landrichter von Aichach, zu Aichach;
Heyder Johann, Landrichter von Wolfratshausen, zu Altötting;
Ow Felix Freiherr von, Landrichter von Berchtesgaden, zu Berchtesgaden;
Baur Franz Seraph, Landrichter von Bruck, zu Bruck;
Pitzner Karl, Landrichter von Starnberg, zu Dachau;
Zölch Karl, Landrichter von Ebersberg, zu Ebersberg;
Ruchti Andreas, Landrichter von Erding, zu Erding;
Breidenbach Karl, Landrichter von Freising, zu Freising;
Widder Cäsar, Landrichter von Friedberg, zu Friedberg;
Boshart Karl, Polizeikommissär von München, zu Ingolstadt;
Nagel Karl von, Landrichter von Landsberg, zu Landsberg;
Desch Karl, Landrichter von Laufen, zu Laufen;
Bollweg Karl, Landrichter von Miesbach, zu Miesbach;
Peter Adolph von, Landrichter von Werdenfels, zu Mühldorf;
Freyberg Ludwig Freiherr von, Landrichter von Schrobenhausen zu München l. d. J.;
Grundner Georg von, Landrichter von Ingolstadt, zu München r. d. J.;
Mayr Ludwig, Landrichter von Pfaffenhofen, zu Pfaffenhofen;
Moser Matthäus, Landrichter von Schongau, zu Rosenheim;
Ow Karl Freiherr von, Landrichter von Tegernsee, zu Schongau;
Allioli Alois, Landrichter von Moosburg, zu Schrobenhausen;
Pappenheim Clement Graf zu, Landrichter von Reichenhall, zu Tölz;
Wiesend Georg, Landrichter von Burghausen, zu Traunstein;
Laar Franz Anton, Landrichter von Wasserburg, zu Wasserburg;
Spitzer Max, Landrichter von Traunstein, zu Weilheim;
Audrizky Alois Freiherr von, Landrichter von Altötting, zu Werdenfels.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 46. den 13. Mai 1862.

P. P. Nr. 1407.

An sämmtliche der kgl. Regierung von Oberbayern untergeordneten Behörden und Aemter.

Das dem k. Oberbaurathe Herrmann ertheilte Commissorium Behufs der dießjährigen Kreisbereisung betr.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. lfd. Mts. wurde für das laufende Jahr die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes Oberbayern Behufs der Inspizirung des Bauwesens dem k. Oberbaurathe Herrmann übertragen.

Die sämmtlichen der kgl. Regierung von Oberbayern untergeordneten Behörden und Aemter werden angewiesen, dem genannten Commissär in allen dienstlichen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und denselben überhaupt in seinem Geschäfte entsprechend zu unterstützen.

München, den 9. Mai 1862.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberbayern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dubois.

ad Nrum. 34,494.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. April l. Js. werden sämmtliche Distriktspolizei-Behörden unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 24. August 1857 (Kr.-Bl. S. 1670) und vom 2. April 1861 (Kr.-Bl. S. 489) in Kenntniß gesetzt, daß nach einer durch das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern gemachten Eröffnung auch die fürstlich Lichtensteinische Regierung zur kostenfreien Mittheilung von Geburts- und Todescheinen bezüglich aller in ihrem Gebiete vorkommenden Geburts- und Todesfälle bayerischer Staatsangehöriger gegen Reziprozität sich bereit erklärt und das fürstliche Regierungsamt zu Vaduz als diejenige Behörde bezeichnet hat, welcher die Dokumente über die im Königreiche Bayern gebornen oder verstorbenen fürstlich Lichtensteinischen Staatsangehörigen mitzutheilen sind.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben hiernach das Geeignete zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß die Geburts- und Todescheine über die auf bayerischem Gebiete vorkommenden Geburts- und Todesfälle fürstlich Lichtensteinischer Staats-Angehöriger unmittelbar dem fürstlichen Regierungsamte zu Vaduz kostenfrei mitgetheilt, dagegen aber auch die den bayerischen Polizeibehörden zugesendeten Geburts- und Todescheine der auf fürstlich Lichtensteinischem Gebiete geborenen oder gestorbenen bayerischen Staatsangehörigen sofort dem bezüglichen Pfarr-Amte und erforderlichen Falles dem zuständigen Gerichte bekannt gegeben werden.

München, den 7. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 35,283.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer katholischen Seelsorge- und Schulstelle in Schönberg, Landgerichts Schongau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. l. M. der von dem katholischen Pfarrer Kaspar Pschor in Seehausen, kgl. Landgerichts Weilheim, mit einem Kapitale von 10,000 fl. beabsichtigten Stiftung zur Errichtung einer katholischen Seelsorge- und Schulstelle in Schönberg, Landgerichts Schongau, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem genannten Pfarrer die allerhöchste Anerkennung seines hiedurch bewährten frommen und gemeinnützigen Sinnes ausgedrückt und dieses durch das Kreisamtsblatt von Oberbayern, wie hiemit geschieht, öffentlich bekannt gemacht werde.

München, den 8. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 35,220.

Die Aufstellung eines Bezirksarztes für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Augsburg ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Classe zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. Mts. zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen um so gewisser einzureichen, als außerdem hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

München, den 8. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,276.

Die Besetzung der Stelle eines Bezirksarztes I. Classe in Fürth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Bezirksarztes I. Classe bei dem Bezirksamte Fürth, zugleich Bezirksarzt für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Fürth, ist nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. d. M. zu besetzen.

Zur Bewerbung um diese Stelle wird hiemit ein 14tägiger Termin ausgesetzt mit dem Beifügen, daß später einkommende Gesuche eine Berücksichtigung nicht finden können.

München, den 8. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Beilage Nro. 19

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 46.

München, den 13. Mai 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Gelsreiter gegen Bauer pct. deb. betr.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen Hs.-Nro. 12 des Gütlers Josef Bauer in Grünwald gerichtlich versteigert, und ist zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Donnerstag den 12. Juni l. Js.
Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Grünwald anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 sich richtet, sodann gerichtsunbekannte Käufer ohne Nachweis genügender Zahlungsfähigkeit zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Das Anwesen besteht: 1) An Gebäulichkeiten in dem 2 Stock hohen gemauerten mit Legschindeln gedeckten Wohnhause, enthaltend zu ebener Erde eine Stube, 2 Kammern, 1 Laden, Küche, Fletz, gewölbten Keller, Pferd- und Kuhstall, Dreschtenne und Getreideeinlage, über einer Stiege 4 Kammern, Gang und Futtereinlage sammt Getreideboden, einer hölzernen Wagenremise und einem gemauerten Backhause, dann einer auf der Ortsgasse Pl.-Nr. 137 stehenden Kapelle. 2) An Grundstücken: in dem Hausgrunde und Hofraum zu 0,24 Dez., dem Garten zu 0,02 Tgw., in 13,33 Tgw. Aeckern und Wiesen, und in 4,03 Tgw. Wald. Die Gebäulichkeiten sind auf 3440 fl., die Grundstücke auf 1882 fl. geschätzt. Das ganze Anwesen hat sonach einen Werth von 5382 fl. Die nähere Gutsbeschreibung kann jeden Vormittag im Bureau I. d. G. eingesehen werden.

München, den 29. April 1862.

Königliches Landgericht München rechts der Isar.

Dr. van Mecheln, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auswanderungsgesuch der Schaffner'schen Gütlerskinder von Neuried betr.

Etwaige Rechtsansprüche an die nach Nordamerika auswandernden Geschwister Friedrich, Salome und Louise Christian Schaffner, Gütlerskinder von Neuried, Gemeinde Ainhofen, ds. Gerichts, sind bis längstens

Samstag den 31. Mai 1862

hierorts bei Meldung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Dachau, am 6. Mai 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Ellingen gegen Späth wegen Forderung betr.

Am Samstag den 28. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr wird im Schwaigerwirthshause der Späth'schen Eheleute im Markte Haag deren Wirthsanwesen, bestehend in den neu erbauten, ganz gemauerten, mit Ziegelplatten gedeckten Gebäuden, als dem dreigädigen Wohn- und Gasthause mit 2 Kellern, den gewölbten Kuh- und Pferdestal-

lungen mit Schlacht- und Waschhaus, Getreidestadel und Kleinviehstallungen, nebst den dazu gehörigen Grundstücken pr. 30,02 Dez. Aeckern und Wiesen, und in der radizirten Wirthstaferne, im Gesammtschätzungswerthe von 22,100 fl., an die Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen und die nähere Beschreibung des Anwesens bis dahin bei Gericht dahier zur Einsicht vorliegen, und gerichtsunbekannte Käufer sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Auf vorstehendem Anwesen, welches mit 17,600 fl. gegen Brand versichert ist, lastet eine

jährliche Grundsteuer von . . .	6 fl. 15 kr.
Miethhaussteuer	4 fl. 31 kr.
Arealhaussteuer	— fl. 45 kr.
Gefällsbodenzins zum Staate .	8 fl. 3 kr.
Gewerbssteuer	8 fl. 40 kr.

Zu gleicher Zeit werden am genannten Tage in demselben Gasthause verschiedene Hauseinrichtungsgegenstände, als Betten, Kästen, Sessel, Spiegel, Bilder, Stockuhr u. dgl. gegen Baarzahlung an die Meistbietenden öffentlich versteigert.

Haag, am 29. April 1862.

Königliches Landgericht Haag.

Pfaffenzeller, Landrichter.

Bekanntmachung.

Amortisirung eines Sparkassabuches der Kornbigler'schen Kinder von Oberhaunstadt betr.

Nachdem sich innerhalb der durch Verfügung vom 19. Oktober v. Js. vorgesetzten sechsmonatlichen Frist der unbekannte Inhaber des Sparkassabuches, wornach von der Lokalarmenpflege Oberhaunstadt für die sieben Kornbigler'schen Kinder von dort

am 18. März 1828	Hauptbuch Nr. 63	5 fl. 48 kr.
am 3. Oktober 1828	Hauptbuch Nr. 108	12 fl. — kr.
am 30. Dezbr. 1828	Hauptbuch Nr. 155	25 fl. — kr.
am 3. April 1829	Hauptbuch Nr. 201	8 fl. — kr.
am 27. Juni 1829	Hauptbuch Nr. 221	12 fl. — kr.

bei der Sparkassa Ingolstadt eingelegt wurden, nicht gemeldet hat, so wird dieses Sparkassabuch hiemit für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, den 6. Mai 1862.

Königliches Landgericht Ingolstadt.

v. Grundner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Berchtold gegen Strobl wegen Hypothekforderung betr.

Auf Antrag eines Gläubigers ist das Bäckanwesen Hs.-Nr. 3 des Mathias Strobl, nebst realer Bäckergerechtsame zu Degerndorf dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und zu dessen Bethätigung in der schuldnerischen Behausung daselbst durch eine Commission des unterfertigten Gerichts Tagsfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 5. Juni l. Js.
Nachmittags 3 — 4 Uhr.

Dieses Anwesen besteht aus einem theils gemauerten, theils hölzernen Wohngebäude mit Stall und Stadel unter einem Legschindeldache, hölzerner Wagenremise mit Getreidkasten, 40 Tgw. 41 Dz. Grundbesitz und hat einen durch gerichtliche Schätzung vom 5. Dezember v. Js. erhobenen Werth von 8686 fl., worunter das reale Bäckerrecht mit 600 fl. begriffen ist. Die Gebäude sind mit 1000 fl. gegen Brand versichert.

An Hypotheken haften auf dem Anwesen und dem realen Bäckerrechte 7084 fl. 13 kr. und eine Caution für nicht privilegirte Zinsen und Kosten zu 200 fl. Außerdem sind hierauf vorgemerkt die Austrags- u. Wohnungsansprüche der früheren Anwesensbesitzer Jakob und Rosalia Strobl im jährlichen Anschlag zu 70 fl., und für die beiden Schwestern des Eigenthümers, Rosalia und Therese Strobl, Elterngüter zu 800 fl., Ansprüche auf Ausfertigung im Anschlage zu 100 fl. Wohnung, Wart und Pflege und ärztliche Hilfe, sowie freie Verköstigung in Krankheitsfällen, im jährlichen Anschlage zu 10 fl.

Die vom Anwesen zu entrichtenden Steuern und Abgaben entziffern sich auf 1 fl. 24 kr. 6 hl. Grundsteuer,

4 kr. 2 hl. Haussteuersimplum, 4 fl. 12 kr. 1 dl. Gefällsboden-, 1 Vrtl. 1¼ Schz. Kornbodenzins, und 33 fl. 49¼ kr. Obereigenthums-Aequivalent.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsprotokoll, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsextract können vor obiger Tagsfahrt bei unterfertigtem Gerichte eingesehen werden.

Wolfratshausen, den 24. April 1862.

Königliches Landgericht Wolfratshausen.
Heyder, Landrichter.

Bekanntmachung

Die dießjährigen Lehramtsprüfungen für Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr.

Die Prüfungen für das Lehramt an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen beginnen vorschriftsmäßig mit dem 1. Juni jeden Jahres.

Diejenigen Candidaten, welche die dießjährigen Lehramtsprüfungen an der hiesigen polytechnischen Schule zu bestehen gedenken, haben sich unter Vorlage der hiezu erhaltenen Admission am 28. dies. Mts. bei dem unterfertigten k. Rektorate anzumelden.

München, den 3. Mai 1862.

Das kgl. Rektorat der polytechnischen Schule.
Dr. Alexander.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen Sebastian Mühlbauer von Berghausen, Gerichts Mainburg betr.

An dem ledigen Dienstknechte Sebastian Mühlbauer von Berghausen wären polizeiliche Arreste zu vollziehen; dessen Aufenthalt konnte jedoch trotz aller Recherchen nicht ermittelt werden.

Man ersucht daher sämmtliche Polizeibehörden, zur Erforschung desselben mitzuwirken und das Resultat hieher bekannt zu geben.

Moosburg, den 2. Mai 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.
Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen A. M. Huber, Dienstmagd von Aigelsdorf, wegen Eigenthumsentwendung betr.

In rubr. polizeilicher Untersuchung sind die Landkrämerin Barbara Ungermann und deren Sohn Anton Wallner von Wörth, kgl. Landgerichts Dingolfing, als Zeugen zu vernehmen. Da deren Aufenthalt gänzlich unbekannt ist, ersucht man, nach demselben recherchiren zu lassen und ihn hieher bekannt geben zu wollen.

Moosburg, am 2. Mai 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.
Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen den ledigen Dienstknecht Michael Mühle von Wallertshofen wegen Uebertretung der Dienstbotenordnung betr.

Dem ledigen Dienstknechte Michael Mühle von Wallertshofen, k. Landgerichts Mainburg, ist ein polizeilicher Strafbeschluß zu publiziren; da dessen derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, ersucht man, nach demselben recherchiren zu lassen und selben hieher bekannt geben zu wollen.

Moosburg, den 2. Mai 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.
Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung wegen vermeintlichen Uhrdiebstahls betr.

In vorwürfiger polizeilicher Untersuchung wäre ein angeblicher Anton Leonhard von Baar, k. Landgerichts Neuburg a./D., zu vernehmen. Daß dessen Aufenthalt gänzlich unbekannt ist, ergeht an sämmtliche Polizeibehör-

den das Ansuchen, den Aufenthalt desselben zu ermitteln und Nachricht hieher geben zu lassen.

Moosburg, am 2. Mai 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

Körperverletzung an Friedrich Welt betr.

Der Schlossergeselle Michael Rohrbacher von Utting, Landgerichts Landsberg, ist in rubr. pol. Untersuchung als Zeuge, beziehungsweise intellectueller Urheber zu fraglicher Körperverletzung zu vernehmen, weßhalb man bei dem Unbekanntsein dessen Aufenthaltes das Ansuchen stellt, denselben zu ermitteln und hieher bekannt geben zu wollen.

Moosburg, den 29. April 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Verlust eines Dienstbuches betr.

Die Dienstmagd Magdalena Kreitmaier von Unterbachern hat vor ungefähr vier Wochen auf dem Wege von Dachau nach München das ihr von der unterfertigten Behörde ausgestellte Dienstbuch verloren. Dieselbe konnte das Dienstbuch nicht näher bezeichnen. Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, am 7. Mai 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

D. a.

Lederer, Assessor.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Der ledige Bäckergeselle Josef Hörmann aus Eichstädt hat auf der Staatsstraße von Zorneding bis hieher sein unterm 27. April l. J. vom kgl. Stadtkommissariate Eichstädt ausgestelltes Arbeitsbuch verloren, in welchem als letztes Visum das der k. Polizeidirektion München vom 1. d. Mts., das nach Ebersberg lautet, eingetragen ist. Vor Mißbrauch wird hiemit verwarnt.

Ebersberg, am 2. Mai 1862.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Zölch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schneidergeselle August Sauer von Oberfladungen, k. Ldg. Mellrichstadt, das ihm von dieser Behörde unterm 13. Juni 1854 ausgefertigte Arbeitsbuch am 24. d. M. auf dem Wege von Wasserburg nach Altenmarkt verloren; das letzte Visum hierin wurde am 22. d. M. von der k. Polizeidirektion München nach Wien vorgetragen, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Traunstein, den 25. April 1862.

Königliches Landgericht Traunstein.

Spitzer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Bindermeister Andreas Wendlinger von Rottau das ihm von dem unterfertigten Gerichte am 1. Oktober 1861 ausgefertigte Marktpatent vom 23. bis 27. ds. Mts. auf dem Wege von Traunstein nach Rottau verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Traunstein, am 28. April 1862.

Königliches Landgericht Traunstein.

Spitzer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat die ledige Inwohnerstochter Theres Arnold von Schwarzenberg, k. Landgerichts Kötzting, den ihr von dieser Behörde am 22. vor. Mts. behufs Arbeitsnahme nach Traunstein ausgefertigten Reisepaß am 1. d. Mts. auf ihrer Eisenbahnfahrt von München nach Uebersee verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Traunstein, am 2. Mai 1862.

Königliches Landgericht Traunstein.

Spitzer, Landrichter.

Diensteß-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge Allerhöchsten Dekretes vom 20. April l. Js. dem katholischen Stadtpfarrer bei St. Peter, Priester Dr. Anton Westermayer in München, in huldvollster Anerkennung seiner allseitig verdienstlichen Berufsleistungen den Titel und Rang eines königlich geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. April l. Js. nachfolgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

Holzen, Landgerichts Ebersberg, dem Priester Georg Schnell, Pfarrer in Arget, Landger. Wolfratshausen;

Neubeuern, Landgerichts Rosenheim, dem Priester Theodor Flanderka, Benefiziumsverweser in Frauenneuharting, Landgerichts Ebersberg;

Peterskirchen, Landgerichts Trostberg, dem Priester Anton Nobel, Pfarrer in St. Veit, Ldg. Neumarkt a/R.;

Rehrospach, Landgerichts Friedberg, dem Priester Norbert Bauer, Benefiziat in Welden, Landgerichts Zusmarshausen;

Rottenegg, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Priester Johann Georg Riedermayer, Cooperator-Expositus in Grafenkirchen, Landgerichts Cham;

Sindelsdorf, Landgerichts Weilheim, dem Priester Mathias Lichtensteiger, Pfarrer in Söchering, des genannten Landgerichts;

Steinkirchen, Landgerichts Dorfen, dem Priester Johann Evangelist Mutzl, Pfarrer in Hoheneggelkofen, Landgerichts Landshut.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. April d. Js. die katholische Pfarrei Schongau, Landgerichts gleichen Namens, dem von dem Senate der k. Ludwigs-Maximilians-Universität München nominirten Priester Leonhard Zill, Caplaneibenefiziat in Lauingen, Landgerichts gleichen Namens, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. April l. J. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Kaspar Silner, Pfarrer in Dachau, Landgerichts gleichen Namens, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising jure devolutionis das März'sche Benefizium in Dachau, und

dem Priester Alois Amann, Pfarrkurat in Sondersfeld, Landgerichts Neumarkt in der Oberpfalz, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, die katholische Pfarrei Pettenhofen, Ldg. Ingolstadt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. April l. Js. das Benefizium Altkirchen, Landgerichts Wolfratshausen, dem Priester Adrian Utz, Pfarrer in Böbing, Ldg. Schongau, und

das Benefizium Hechenkirchen, Landger. München r. d. J., dem Priester Dr. Johann Leonh. Hoffmann, Commorant in Landshut, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß der Priester Peter Paul Zinder die katholische Pfarrei Eresried, Landg. Bruck, resignire.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 8. Mai 1862.

Staats-Papiere.				Papiere.	Geld.
Obligationen	3½	Prozent	. . . .	—	98¼
„	4	„	. . . .	100⅞	—
„	4	„	halbjährig	101¼	—
„	4½	„	. . . .	103¼	—
„	4½	„	halbjährig	—	103¼
„	5	„	IV. Emiss.	—	—
„	5	„	neue „	103¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen				100⅞	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem.			. .	—	828

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	3	Mai	—	193	193	193	—	20	13	19	59	19	37	—	115	115	115	—	15	6	14	47	14	20
Berchtesgaden	29	April	$33^2/_6$	9	$42^2/_6$	18	$24^2/_6$	22	—	21	24	21	—	13	9	22	$19^1/_6$	$2^5/_6$	—	—	16	48	—	—
Bruck	1	Mai	—	229	229	229	—	20	20	19	50	19	27	—	51	51	51	—	15	56	15	18	13	36
Burghausen	22	April	—	20	20	20	—	19	24	18	58	18	45	—	5	5	5	—	—	—	15	30	—	—
Erding	1	Mai	—	897	897	812	55	20	12	19	47	19	11	—	128	128	108	20	15	11	14	45	14	6
Freising	30	April	2	401	403	366	37	20	33	21	2	19	41	4	103	107	102	5	16	10	15	50	15	19
Friedberg	1	Mai	1	20	21	21	—	20	41	19	53	19	6	3	23	26	24	2	15	25	14	34	13	43
Garmisch	23	April	6	29	35	22	13	23	12	23	—	21	30	1	3	4	4	—	—	—	13	12	—	—
Geisenfeld	22	„	—	163	163	162	1	19	7	18	48	18	30	4	39	43	35	8	15	18	14	48	14	35
Ingolstadt	3	Mai	4	513	517	511	6	18	40	18	2	17	49	—	95	95	86	9	15	24	15	2	14	27
Kraiburg	26	April	—	14	14	14	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	3	Mai	24	427	451	436	15	20	49	19	29	18	42	—	75	75	75	—	16	43	16	6	15	25
Laufen	30	April	—	16	16	16	—	20	—	19	50	19	30	—	6	6	6	—	15	—	14	55	14	30
Moosburg	29	„	3	$258^1/_2$	$261^1/_2$	$261^1/_2$	—	20	14	19	44	18	54	2	13	15	15	—	15	29	15	2	14	40
Mühldorf	29	„	—	4	4	4	—	—	—	19	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	3	Mai	421	3446	3867	2951	916	20	49	20	16	19	38	928	1375	2303	1025	1278	15	24	14	49	14	11
Murnau	3	„	$19^1/_2$	36	$55^1/_2$	29	$26^1/_2$	23	14	22	13	21	25	19	19	38	18	20	17	56	17	41	17	23
Neuötting	30	April	—	40	40	40	—	19	30	19	18	19	—	—	9	9	9	—	15	6	14	48	14	16
Pfaffenhofen	29	„	—	116	116	106	10	20	32	20	2	19	52	—	38	38	37	1	14	50	14	30	14	2
Pöttmes	29	„	2	86	88	87	1	20	12	19	22	19	—	—	18	18	18	—	15	30	15	17	15	6
Rain	3	Mai	—	73	73	70	3	19	29	19	8	18	44	1	37	38	26	12	15	22	15	12	14	54
Reichenhall	29	April	—	38	38	38	—	20	30	20	—	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	1	Mai	620	483	1103	303	800	20	38	20	2	19	49	90	203	293	203	90	15	18	14	51	14	16
Schongau	29	April	7	77	84	69	15	21	11	20	48	19	57	7	34	41	21	20	17	57	17	21	16	48
Schrobenhausen	1	Mai	3	$126^1/_2$	$128^1/_2$	$127^1/_2$	1	19	45	19	26	18	52	11	$58^1/_2$	$69^1/_2$	$68^1/_2$	1	14	10	13	58	13	23
Traunstein	3	„	19	347	366	314	52	20	24	20	—	18	—	26	113	149	113	30	15	30	15	—	13	—
Trostberg	2	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	15	12	—	—
Wasserburg	30	April	—	30	30	27	3	19	25	19	10	18	45	17	38	55	35	20	14	39	14	—	13	42
Weilheim	1	Mai	5	42	47	46	1	22	7	20	56	19	33	15	39	54	32	22	17	9	16	30	16	19
Wolnzach	10	April	—	42	42	40	2	18	39	17	24	16	55	—	7	7	6	1	15	22	15	14	14	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	29	25	20	—	14	22	14	6	13	50	—	158	158	158	—	7	8	6	49	6	31
Berchtesgaden		—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	$16^1/_6$	25	$41^3/_6$	31	$10^3/_6$	—	—	8	6	—	—
Bruck		—	—	10	10	10	—	14	30	14	30	14	30	—	199	199	199	—	7	3	6	44	6	33
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	6	18	—	—
Erding		—	—	138	138	118	20	14	23	13	43	13	16	1	176	177	165	12	8	14	7	2	6	43
Freising		—	—	22	22	17	5	14	11	13	50	14	—	4	128	132	129	3	7	14	6	53	6	18
Friedberg		—	—	2	2	2	—	14	—	13	48	13	36	1	66	67	65	2	6	38	6	23	6	8
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	8	5	3	—	—	8	12	—	—
Geisenfeld		—	—	1	1	1	—	15	24	—	—	—	—	2	22	24	24	—	7	30	7	4	6	42
Ingolstadt		—	—	33	33	31	2	13	20	13	9	12	58	—	269	269	263	6	7	30	7	19	6	54
Kraiburg		—	—	10	10	10	—	—	—	10	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	9	—	—	—
Landsberg		—	—	77	77	77	—	16	3	15	35	15	5	15	158	173	146	27	6	51	6	35	5	53
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$	—	14	—	13	30	12	39	—	39	39	33	6	8	21	7	4	6	29
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	564	3721	4285	3866	419	14	32	13	55	13	51	191	2236	2427	2263	164	7	29	7	4	6	53
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	21	31	$17^1/_2$	$13^1/_2$	8	50	8	20	7	57
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	35	—	6	33	6	16	6	10
Pfaffenhofen		—	—	5	5	5	—	14	12	13	16	12	46	—	$63^1/_2$	$63^1/_2$	$63^1/_2$	—	6	58	6	43	6	27
Pöttmes		—	—	$25^1/_2$	$25^1/_2$	$25^1/_2$	—	14	42	14	9	13	57	11	36	47	33	14	7	24	7	5	6	58
Rain		—	—	86	86	81	5	13	54	13	30	12	35	—	23	23	23	—	7	15	7	—	6	39
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	59	59	—	7	24	7	12	7	—
Rosenheim		—	170	51	221	71	150	13	47	12	42	12	5	275	446	721	421	300	6	48	6	34	6	13
Schongau		—	8	12	20	18	2	16	12	15	54	14	46	13	42	55	46	9	8	3	7	46	7	36
Schrobenhausen		—	1	$10^1/_2$	$11^1/_2$	$11^1/_2$	—	14	27	—	—	14	—	10	174	184	175	9	7	—	6	54	6	36
Traunstein		—	8	—	8	2	6	14	—	13	30	12	30	4	283	287	275	12	7	30	6	36	5	48
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	6	1	7	5	2	—	—	13	12	—	—	—	106	106	106	—	6	16	6	10	5	48
Weilheim		—	5	4	9	9	—	15	20	14	33	14	10	1	63	64	64	—	7	42	7	29	7	9
Wolnzach		—	—	1	1	1	—	14	24	—	—	—	—	—	29	29	27	2	7	24	7	3	6	58

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, № 47. den 16. Mai 1862.

ad Nrum. 35,462.

Das Projekt einer Eisenbahn von Freilassing nach Reichenhall betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. d. M. ist im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern der Stadtgemeinde Reichenhall auf ihr Ansuchen die Projektirungs-Concession für eine Eisenbahn von Freilassing nach Reichenhall nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, „die Erbauung von Eisenbahnen betreffend“, (Regierungsbl. 1855 S. 653) auf die Dauer eines Jahres ertheilt worden, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, wie für die betreffenden Behörden in Oberbayern, veröffentlicht wird.

München, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 35,470.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Erledigung von Freiplätzen im Erziehungsinstitute für krüppelhafte Knaben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der k. Erziehungsanstalt für krüppelhafte Knaben dahier, welche Anstalt nach der allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844 (Rggsbl. S. 201) bestimmt ist, der Verwahrlosung armer krüppelhafter Knaben und ihren Folgen durch christliche, religiöse Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegenzuwirken und die Zöglinge zum Betriebe einer freien Erwerbsart oder zum Uebertritte in ein ordentliches Gewerbe zu befähigen, kommt mit Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres ein ganzer und ein halber Freiplatz in Erledigung, was zur Bewerbung mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß die Gesuche bei den betreffenden Distriktspolizeibehörden, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung so rechtzeitig zur näh-

eren Instruktion anzubringen sind, daß die vollständig instruirten Gesuche längstens bis 15. Juli d. Js. anher in Vorlage gebracht werden können.

Die genannten Behörden werden zugleich angewiesen, diesen Einsendungstermin genau einzuhalten, bei Instruktion der Gesuche aber Sorge zu tragen, daß sämmtliche erforderliche Belege, insbesondere ein erschöpfendes gerichtsärztliches Zeugniß über die Geistes- und Körperbeschaffenheit des aufzunehmenden Knaben beigebracht werden.

München, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 25,369.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Pfründebesitzer in Oberbayern.

Die Gesuche um geistliche Pfründen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die in neuerer Zeit einkommenden Pfründegesuche wahrnehmen lassen, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Dezember 1811, „die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Benefizial-Gebäude betr.", (Reg.-Bl. S. 1818) nicht mehr allseitige Beachtung finden, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und Pfründebesitzern des Regierungsbezirkes die Ausschreibung der k. Regierung des vormaligen Isarkreises vom 8. September 1830 (Int.-Bl. St. 37 S. 865) zur künftigen genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen und hiebei bezüglich der Form der auszustellenden Zeugnisse überhaupt auf Ziffer 8 des Ausschreibens vom 14. November 1840 (Intell.-Bl. St. 49 S. 1495) hinzuweisen.

München, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 35,819.

Den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Regierungsbezirke Niederbayern werden an den neu errichteten Landgerichten Arnsdorf, Neukirchen und Waldkirchen Bezirksärzte II. Classe aufgestellt.

Bewerber um jene Physikate haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 11. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,589.

Den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Regierungsbezirke Oberfranken sind die Bezirksarztstellen I. Classe zu Hof, Nordhalben und Teuschnitz neu zu besetzen.

Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 11. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,473.

Erledigung des Landgerichts-Physikats Roth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des kgl. Gerichtsarztes Dr. Bergmann nach Dinkelsbühl ist das k. Landgerichts-Physikat Roth (Mittelfranken) in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen in Vorlage zu bringen.

München, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 33,843.

Superrevision der Distriktsgemeindefondsrechnungen Altötting pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der rubr. Rechnung werden nach Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest aus dem Vorjahre	172	39	4
2) Zinsen von Aktivkapitalien	1813	14	4
3) Aktivausstände	8	—	—
4) Heimbezahlte Aktivkapitalien	4999	15	—
Summa der Einnahmen	6993	9	—

II. Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Zahlungsrückstände	300	—	—
2) Verwaltungskosten	164	33	—
3) Auf Sanität	474	—	—
4) Auf Straßen	997	42	—
5) Ausgeliehene Aktivkapitalien	3200	—	—
6) Besondere Ausgaben	110	26	—
Summa der Ausgaben	5246	41	—

III. Abgleichung:

	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen	6993	9
Die Ausgaben dagegen	5246	41
Bleiben sohin als Aktivrest	1746	28

München, den 6. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 33,515.

Die Distriktsfondsrechnungen des k. Landgerichts Prien pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefondsrechnung Prien hiemit bekannt gemacht, wie folgt:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest vom Vorjahre	1263	32	1
2) Aktivausstände	116	11	—
3) Zinse von Aktivkapitalien	84	27	—
4) An Bodenzinsen	48	48	2
5) Sustentationsbeiträge	1055	11	—
5) Naturalleistungen	2563	55	—
7) An Umlagen	3086	—	—
Summa der Einnahmen	8218	4	3

B. Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Für den Distriktsrath	18	—	—
2) Auf Regie	91	54	—
3) Auf Schuldentilgung	600	—	—
4) Zahlungsrückstände	133	16	—
5) Auf Distriktsanstalten	709	59	— kr.
6) Auf Distriktsstraßen	5395	42	2
7) Hebammenschulkosten	120	—	—
8) Dem Thierarzte	170	—	—
9) An Taxen	29	41	1
10) Rückvergütungen	121	51	—
11) Auf facultative Zwecke	293	42	—
Summa der Ausgaben	7684	5	3

Abgleichung:

	fl.	kr.	hl.
Einnahmen	8218	4	3
Ausgaben	7684	5	3
Aktivrest	533	59	—

München, den 6. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 33,749.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Entfernung der Dienstmagd Barbara Köhler von Schwarzenbach a./W. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend das Ausschreiben der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 10. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 19,099.

Bekanntmachung
über vermißte Personen.

Nach berichtlicher Anzeige des Landgerichts Naila hat sich die ledige Barbara Köhler von Schwarzenbach am Wald am 23. December v. Js. aus ihrem Dienste bei dem Manufakturwaarenhändler Burbach zu Fürth heimlich entfernt und ist deren Aufenthalt zur Zeit nicht ermittelt.

Es ergeht nunmehr der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen nach der unten signalisirten Barbara Köhler anzustellen und etwaige Aufschlüsse dem kgl. Landgerichte Naila mitzutheilen.

Bayreuth, den 23. April 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freihr. von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement.

Alter: ungefähr 25 Jahre,
Gestalt: mittlere, untersetzt,
Haare: hellbraun,
Stirn: gewölbt,
Augen: blau,
Nase: groß, spitzig, gebogen,
Mund: proportionirt,
Kinn: oval,
Gesicht: rund und oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Körperbau: stark und untersetzt,
besondere Kennzeichen: keine.

---

ad Nrum. 35,158.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Landgerichtsbezirk Wasserburg der k. Unteraufschläger Brunner von Wasserburg,
2) für den Landgerichtsbezirk Schrobenhausen der k. Unteraufschläger J. C. Schnurr zu Hohenwart neben dem für diesen Bezirk bereits aufgestellten Agenten F. W. Saupert in Schrobenhausen,
3) für den Landgerichtsbezirk Pfaffenhofen a./J. der Krämer Michael Hahn in Pörnbach an Stelle des Conditors Anton Seidl in Pfaffenhofen,
4) für den Landgerichtsbezirk Bruck den für den Landgerichtsbezirk Starnberg bestätigten Agenten Michael Schwanengrug an Stelle des Thierarztes W. Peitscher von Bruck

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 35,195.

An die k. Landgerichte Aibling, Freising, München r./J., Pfaffenhofen und die Stadtmagistrate München und Ingolstadt.

Das Gesuch der protestantischen Gemeinde Wüstenstein um Bewilligung einer Collecte für einen Kirchenneubau betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Erbauung einer neuen protestantischen Kirche zu Wüstenstein, Landgerichts Ebermannstadt in Oberfranken, eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß den protestantischen Pfarrämtern wegen Erhebung und Einsendung der Collectengelder die erforderliche Weisung durch das kgl. protestantische Oberconsistorium zugehen wird.

München, den 9. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,339.

Gemeindewahl in Hohenwart betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. d. Mts. wurde in Folge eines Beschlusses der Marktsgemeinde Hohenwart, kgl. Landgerichts Schrobenhausen, die dortige magistratische Verwaltung aufgelöst und nach §. 94 des revid. Gemeindeedikts ein Gemeindeausschuß gewählt und bestätiget, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 10. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 34,806.

An die k. Landgerichte von Oberbayern und die Stadtmagistrate München und Ingolstadt.

Die Herstellung authentischer Markt- und Stellwagenfahrten-Verzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche mit der dießjährigen Anzeige über die seit dem Monate Mai v. Js. vorgekommenen Veränderungen bezüglich der Märkte und Stellwagenfahrten noch im Ausstande sich befinden, werden auf die rechtzeitige Erstattung derselben unter Bezug auf die autographirten Regierungsausschreiben vom 30. November 1850 Nr. 8421, die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betr., und vom 5. Mai v. Js. Nr. 33,678, die Stellwagenfahrten diesseits des Rheins betreffend, hiermit aufmerksam gemacht.

Zugleich wird bemerkt, daß hinsichtlich der Stellwagenfahrten, soweit nicht lediglich Fehlanzeigen veranlaßt sind, gesonderte Berichte zu erstatten sind.

München, den 10. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Num. 33,809.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung falscher Vereinsthaler betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 25. v. Mts., bez. Betreffs, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 6. Mai 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abbruck.) ad Nrum. 17,493.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher Vereinsthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gelegentlich einer Hochzeitsfeier zu Palmberg, k. Landgerichts Grafenau, wurden von einem Hochzeitsgaste 6 falsche Vereinsthaler, von denen 2 österreichischen und 4 bayerischen Gepräges waren, den Brautleuten als Geschenk gegeben.

Dieselben sind nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn und sind in Formen, die von ächten Stücken abgenommen wurden, gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

---

ad Nrum. 34,262.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck zweier Ausschreibungen der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, bez. Betr. vom 25. März l. Js., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 11. Mai 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 12,344.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Das Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate März wurde bei dem königl. Salzamte Zweibrücken ein falscher österreichischer Zwanziger verausgabt. Derselbe besteht aus einer leichtflüssigen Metallmischung, deren Hauptbestandtheil Zinn, und ist durch Gießen in einer Form von Gyps, welche von einem ächten Stück abgenommen wurde, hergestellt.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Spähe und gegebenen Falls zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 25. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

von Hohe.

Schmidt.

(Abdruck.) Nr. 12,738.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Landcommissariatsbezirke Bergzabern wurden vor Kurzem zwei falsche Halbguldenstücke verausgabt. Von diesen besteht das eine, mit bayerischem Gepräge, aus einer geringhaltigen (fünflöthigen) Legirung von Silber und Kupfer und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt; der Silberwerth desselben beträgt 10 Kreuzer. Das Zweite, mit badischem Gepräge, besteht aus gewöhnlichem Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Spähe und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen die

Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 25. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

von Hohe.

Schmidt.

---

ad Nrum. 18,024.

An sämmtliche bezirks- und landgerichtliche Taxämter von Oberbayern.

Die Einsendung der Straf- und Succumbenzgelder an den Advokaten-Wittwen- und Waisenfond betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf die am 1. Juli l. J. eintretende Gerichtsorganisation werden die obengenannten gerichtlichen Taxämter beauftragt, die für den Advokaten-Wittwen- und Waisenfond im III. Quartal 1861/62 anfallenden Straf- und Succumbenzgelder nebst Registerauszug oder Fehlanzeige nach Maßgabe des Regierungsausschreibens vom 12. Juni 1856 Nr. 19,884 bis längstens 1. Juli l. Js. an den Central-Ausschuß der Verwaltung des genannten Fonds einzusenden.

München, den 11. Mai 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Zeitungsexpeditor Friedrich Tümmel dahier wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 22. April l. Js. Nachmittags 1 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Barth, Vorsitzender, Laumer, Sensburg, v. Hagens, Dr. Gosner, Räthe, Jergius, k. II. Staatsanwalt und Pfisterer, Sekretär, in der Untersuchung gegen Friedrich Tümmel, Zeitungsexpeditor von Nürnberg, wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 86 des „fränkischen Kuriers" vom 25. März l. Js. (Stadt- und Postausgabe) durch Aufnahme der Ankündigung des Handlungshauses B. Schottenfels in Frankfurt a./M.: „Am 15. Mai 1862 große Ziehung der bayer. Eisenbahnloose", beschlossen:

es sei das Verfahren gegen den Zeitungsexpeditor Friedrich Tümmel von Nürnberg wegen des obengenannten Reates einzustellen, die Nr. 86 des fränkischen Kuriers vom 25. März 1862 aber, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 8. Mai 1862.

Königl. Bezirksgericht.

Der k. Direktor: Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. April l. Js. den Pfarrkuraten Joh. Georg Scheifele in Niederschönenfeld, kgl. Landgerichts Rain, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte des ihm in Gnaden zugedachten Curat-Benefiziums in Unterwindach, k. Landger. Landsberg, zu entheben, und das sonach wieder erledigte Curatbenefizium in Unterwindach dem Priester Franz Westner, Caplan in Kissing, k. Landg. Friedberg, zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. Mai l. J. wurde die durch das Ableben des k. Pfarrers Wöhr von Ecknach in Erledigung gekommene Distriktsschul-Inspektion Aichach I. dem k. Pfarrer Anton Berchtold in Obermauerbach übertragen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	10	Mai	—	176	176	175	1	19	53	19	39	19	2
Berchtesgaden	6	"	24 2/6	72	96 2/6	73 5/6	22 5/6	—	—	21	36	—	—
Bruck	8	"	—	176	176	173	3	20	7	19	40	19	20
Burghausen	5	"	—	16	16	16	—	18	23	18	52	18	12
Erding	8	"	67	619	677	643	34	19	46	19	10	18	23
Freising	7	"	37	283	320	301	19	20	7	19	31	19	4
Friedberg	8	"	—	17	17	17	—	20	25	19	23	18	21
Garmisch	23	April	6	29	35	22	13	23	12	23	—	21	30
Geisenfeld	28	"	1	153	154	146	8	18	55	18	4	17	43
Ingolstadt	10	Mai	6	439	445	445	—	18	34	18	12	17	43
Kraiburg	8	"	—	24	24	24	—	19	—	18	57	18	54
Landsberg	10	"	15	481	496	431	65	20	5	18	42	17	43
Laufen	7	"	—	2	2	2	—	20	—	20	—	20	—
Moosburg	6	"	—	451	451	450	1	19	41	19	14	18	33
Mühldorf	6	"	—	5	5	5	—	19	—	18	24	17	30
München	10	"	916	2967	3883	3056	827	20	48	20	14	19	43
Murnau	10	"	26 1/2	30	56 1/2	31 1/2	25	23	10	22	40	22	5
Neuötting	7	"	—	26	26	26	—	19	27	19	6	18	48
Pfaffenhofen	6	"	10	125 1/2	135 1/2	135 1/2	—	19	43	19	11	19	3
Pöttmes	6	"	1	58 1/2	59 1/2	59 1/2	—	20	15	19	44	19	—
Rain	3	"	—	73	73	70	3	19	29	19	8	18	44
Reichenhall	6	"	—	69	69	69	—	20	30	20	—	19	30
Rosenheim	8	"	800	316	1116	282	834	20	8	19	40	19	—
Schongau	6	"	15	68	83	65	18	21	16	20	38	20	3
Schrobenhausen	8	"	1	123 1/2	124 1/2	120 1/2	4	19	58	19	14	18	44
Traunstein	10	"	52	353	405	320	85	20	24	20	—	16	48
Trostberg	9	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	7	"	3	49	52	48	4	19	—	18	33	18	—
Weilheim	8	"	1	54	55	29	26	22	11	20	43	19	16
Wolnzach	24	April	2	65	67	67	—	19	7	18	54	18	13

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	105	105	105	—	15	2	14	32	14	13
Berchtesgaden	2 5/6	55	57 5/6	56 4/6	1 3/6	—	—	16	48	—	—
Bruck	—	75	75	72	3	15	40	15	18	14	58
Burghausen	—	12	12	12	—	15	30	15	22	15	—
Erding	22	132	154	141	13	14	45	14	13	13	43
Freising	5	67	72	72	—	16	—	15	30	14	10
Friedberg	2	28	30	30	—	14	32	14	11	13	48
Garmisch	1	3	4	4	—	—	—	13	12	—	—
Geisenfeld	8	58	66	59	7	14	48	14	25	14	9
Ingolstadt	9	72	81	79	2	15	6	14	48	14	25
Kraiburg	—	11	11	11	—	14	—	13	7	12	48
Landsberg	—	91	91	87	4	16	14	15	28	14	27
Laufen	—	3 1/2	3 1/2	3 1/2	—	15	—	15	—	15	—
Moosburg	—	16	16	16	—	15	20	14	47	14	13
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	1278	424	1702	952	750	15	23	14	47	13	56
Murnau	20	22	42	23	19	17	35	17	18	17	2
Neuötting	—	6	6	6	—	15	—	14	39	14	29
Pfaffenhofen	1	63 1/2	64 1/2	58 1/2	6	13	57	13	45	13	3
Pöttmes	—	24	24	22	2	15	12	14	33	14	12
Rain	1	37	38	26	12	15	22	15	12	14	54
Reichenhall	—	3	3	3	—	16	—	16	—	16	—
Rosenheim	90	192	282	170	112	14	44	14	17	13	44
Schongau	20	38	58	40	18	17	12	16	57	16	30
Schrobenhausen	1	78	79	74	5	14	2	13	39	13	4
Traunstein	30	151	181	162	19	15	30	14	48	12	48
Trostberg	—	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	20	67	87	63	24	13	41	12	36	12	12
Weilheim	22	41	63	59	4	16	55	16	5	15	37
Wolnzach	1	9	10	10	—	15	40	15	30	15	23

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	10	10	10	—	14	19	14	5	13	45
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	20	73	93	84	9	14	8	13	32	13	19
Freising		—	5	—	5	2	3	14	—	13	45	—	—
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	2	2	2	—	12	48	—	—	—	—
Ingolstadt		—	2	3	5	5	—	13	30	13	6	13	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	43	43	43	—	15	59	15	31	14	55
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	8	8	3	5	—	—	14	—	—	—
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	419	2135	2554	2259	295	14	16	13	41	13	37
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	18	18	18	—	14	15	13	59	13	48
Rain		—	—	86	86	81	5	13	51	13	30	12	35
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	160	9	159	34	125	12	18	12	2	11	36
Schongau		—	2	14	16	16	—	16	40	16	13	15	44
Schrobenhausen		—	—	1/2	1/2	1/2	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		—	6	4	10	4	6	14	—	13	30	12	30
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	2	—	2	1	1	—	—	14	—	—	—
Weilheim		—	—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	6	6	6	—	14	15	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	133	133	133	—	7	15	7	4	6	55
Berchtesgaden	10 3/6	22	32 3/6	22	10 3/6	—	—	8	6	—	—
Bruck	—	163	163	163	—	7	6	6	55	6	40
Burghausen	—	3	3	3	—	—	—	6	18	—	—
Erding	12	95	107	107	—	7	51	7	1	6	45
Freising	3	102	105	103	2	7	25	7	—	6	32
Friedberg	2	32	34	34	—	7	11	6	53	6	35
Garmisch	6	2	8	5	3	—	—	8	12	—	—
Geisenfeld	—	47	47	45	2	7	30	7	14	6	51
Ingolstadt	6	159	165	165	—	7	34	7	25	7	7
Kraiburg	—	24	24	24	—	6	12	5	57	5	30
Landsberg	27	113	140	136	4	7	11	6	50	6	33
Laufen	—	13 1/2	13 1/2	13 1/2	—	7	—	6	47	6	36
Moosburg	6	41	47	39	8	7	41	6	49	6	19
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	164	2050	2214	2174	40	7	44	7	21	7	13
Murnau	13 1/2	31	44 1/2	31 1/2	13	8	32	7	54	7	40
Neuötting	—	45	45	45	—	6	4	5	53	5	40
Pfaffenhofen	—	114	114	114	—	7	1	6	43	6	30
Pöttmes	14	27 1/2	41 1/2	37 1/2	4	7	12	6	51	6	15
Rain	—	23	23	23	—	7	15	7	—	6	39
Reichenhall	—	38	38	38	—	7	36	7	18	7	—
Rosenheim	300	520	820	450	370	6	42	6	25	6	4
Schongau	9	35	44	42	2	7	49	7	40	7	27
Schrobenhausen	9	110	119	116	3	7	36	7	27	6	52
Traunstein	12	320	332	282	50	7	30	6	30	5	48
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	179	179	179	—	6	14	6	4	5	42
Weilheim	—	74	74	74	—	7	40	7	30	7	20
Wolnzach	2	10	12	12	—	7	21	7	5	6	34

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 48. den 20. Mai 1862.

ad Nrum. 36,163.

Bekanntmachung.

Einsendung literarischer Werke an Seine Majestät den König betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Allerhöchster Anordnung gemäß dürfen an Seine Majestät den König Zusendungen literarischer Werke, Manuskripte, Kunstwerke und andere derartige Gegenstände ohne vorher hiezu eingeholter Bewilligung nicht stattfinden, was hiemit neuerlich behufs genauester Darnachachtung mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Einsender im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Zurücksendung ihrer nicht vorher Allerhöchst gestatteten Vorlagen auf ihre Kosten zu gewärtigen haben würden.

München, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

ad Nrum. 36,115.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Ausstellung der Versicherungs-Polizen für das Transport-Versicherungsgeschäft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Nizza 18. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, insolange Allerhöchstdieselben nicht anders verordnen, von der im §. V. der kgl. Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., festgestellten Bestimmung über die Ausfertigung der Polizen künftighin, jedoch nur bezüglich des Transport-Versicherungs-Geschäftes, in der Art Umgang genommen werde, daß die Transportversicherungs-Polizen, Prolongations-Scheine, Polizen-Nachträge, Interimsscheine u. dergl. auch durch die Unteragenten — jedoch unter unveränderter Aufrechthaltung der speziellen Haftung der Hauptagenten für

diese Geschäftsführung der Unteragenten — ausgefertigt werden können.

Auf Grund eines Erlasses des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. M. wird diese allerhöchste Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 14. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 35,365.

Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. April d. Js. zu Wien stattgefundenen 354. und 355. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 438 und 73 gezogen worden.

Die Serie 438 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar: Nr. 153,653 bis Nr. 155,273 incl. im Kapitalsbetrage von 1,152,128 fl.

Die Serie 73 enthält Bancoobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent und zwar: Nr. 65,979 bis Nro. 67,330 incl. im Kapitalswerthe von 999,334 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 Procent Convent.-Münze erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Schuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 34,185.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und sämmtliche k. Gerichtsärzte von Oberbayern.

Erledigung von Freiplätzen im k. Centralblindeninstitute zu München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Centralblindeninstitute zu München werden sich für das Schuljahr 1862/63 voraussichtlich mehrere Freiplätze erledigen, und zwar zwei ganze Freiplätze allgemeiner Stiftung in der k. Blindenbeschäftigungsanstalt und ein ganzer in der k. Blindenerziehungsanstalt. Bewerbungen um diese Freistellen sind **innerhalb längstens vier Wochen** bei den zuständigen Distriktspolizeibehörden, in München und Ingolstadt bei den dortigen Stadtmagistraten, anzubringen. Diese Behörden haben die einkommenden Gesuche nach Maßgabe des Regierungsausschreibens vom 19. Oktober 1826 (Intell.-Bl. S. 932) und der höchsten Ministerialentschließung vom 25. November 1852 (Int.-Bl. S. 2700) zu instruiren und mit den entsprechenden Belegen bis zum

10. Juli d. Js.

in der durch das Ausschreiben vom 10. Juli 1852 (Int.-Bl. S. 1233) angeordneten tabellarischen Form mit gutachtlicher Aeußerung anher vorzulegen.

Hiebei werden die kgl. Gerichtsärzte hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung der um Aufnahme nachsuchenden Blinden, sowie hinsichtlich der Ausstellung der deßfallsigen Befundatteste auf die in der Regierungsentschließung vom

29. April 1858 (Kreisamtsblatt S. 862) gegebenen Vorschriften zur Beachtung hingewiesen.

München, den 11. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,247.

An
sämmtliche Polizei- und Baubehörden
des Regierungsbezirkes.

Amtstafeln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 30. Jänner 1837 (Admin.-Verordn.-Samml. Bd. XVI. S. 468) erhalten sämmtliche Polizei- und Baubehörden des Regierungsbezirkes den Auftrag, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß die Außenseiten der Amtslokalitäten der Bezirksämter mit vorschriftsmäßigen Amtstafeln versehen werden.

Diejenigen Amtstafeln dermaliger Landgerichte, welche für künftige Landgerichte brauchbar sind, sollen diesen überlassen werden; die übrigen sind soviel als thunlich durch Aenderung der Inschriften theils für die Geschäftslokalitäten der Bezirksämter, theils für die mit gemeinsamen Eingängen versehenen Geschäftslokalitäten von Bezirksämtern und künftigen Landgerichten brauchbar zu machen.

München, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,898.

Die Errichtung von Getreidemagazinen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. M. Nr. 10,060 haben Seine Majestät der König auf den von dem genannten k. Staatsministerium allerunterthänigst erstatteten Antrag über den Fortgang der Getreidemagazinirung im abgelaufenen Etatsjahre 1860/61 und über den Stand der Orts-, Distrikts- und Kreis-Getreidemagazine, dann der Reserve des ärarialischen Getreidemagazinsfonds am Schlusse des genannten Jahres allergnädigst anzubefehlen geruht, daß den hiebei betheiligten Behörden die allerhöchste Zufriedenheit mit deren Leistungen in dieser Angelegenheit kundgegeben werde, was denselben hiemit eröffnet wird.

München, den 15. Mai 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,858.

Die Aufstellung eines Bezirksarztes für den Verwaltungs-Distrikt der Stadt Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. l. Mts. ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Würzburg zu besetzen, was mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß hiefür andurch ein vierzehntägiger Bewerbungstermin eröffnet sei.

München, den 14. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 35,587.

Erledigung des Physikates Ebern betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des kgl. Gerichtsarztes Dr. Christen wurde das k. Landgerichts-Physikat Ebern im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg erledigt, wofür ein vierzehntägiger Bewerbungstermin hiemit eröffnet wird.

München, den 13. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,588.

Erledigung des Physikates Hilders betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Rheinisch ist das Landgerichts-Physikat Hilders (Unterfranken und Aschaffenburg) in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß Bewerber um dasselbe ihre Bittgesuche innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen haben.

München, den 13. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 36,073.

Die Besetzung des neugebildeten Landgerichts-Physikates Furth betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Furth im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg eröffnet sich die neugebildete Stelle eines Bezirksarztes II. Classe, was hiemit unter Verstreckung einer 14tägigen Bewerbungsfrist bekannt gemacht wird.

München, den 15. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 36,072.

Die Besetzung des neugebildeten Landgerichts-Physikats Schwandorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg wurde die neue Stelle eines Bezirksarztes II. Classe mit dem Sitze zu Schwandorf gebildet, welche hiemit mit 14 tägiger Frist zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

München, den 15. Mai 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,807.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für das künftige Landgericht Geisenfeld der Kaufmann Georg Höllmayer in Geisenfeld in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 35,882.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. privileg. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft, insbesondere für Lebens-Versicherungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent behufs der Annahme von Lebens-Versicherungen der Kaufmann Friedrich Bauer in der Vorstadt Au für den Bezirk der Stadt München und der beiden Landgerichte München links und rechts der Isar in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,823.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Wasserburg der Aufschläger Brunner in der Stadt Wasserburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,598.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Altötting der Lebzeltermeister Alois Höllensteiner in Marktl in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Siebenundzwanzigster Rechnungs-Abschluß
des
Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern
für das Königreich Bayern,
vom 1. September 1861 mit Ende Februar 1862.

Mit Ende August 1861 waren versichert	158 Stück	mit 12,505 fl.	Eintrittsgebühren	287 fl. 14¼ kr.
Hiezu vom 1. Sept. 1861 mit Ende Februar 1862	1 Stück	mit 70 fl.	Eintrittsgebühr	— fl. 42 kr.
Summa	159 Stück	mit 12,575 fl.	Eintrittsgebühren	287 fl. 56¼ kr.
Abgingen nach Journal 7 Seite 29 und 30. . .	15 Stück	mit 1,780 fl.	Eintrittsgebühren	287 fl. 56¼ kr.
Stand Ende Februar 1862	144 Stück	mit 10,795 fl.	Eintrittsgebühren	— fl. — kr.

Reserve-Fonds.

Stand Ende August 1861 . . . . 661 fl. 22 kr.
Hiezu Surplus der Beiträge vom 26. September . . . . 3 fl. 11 kr.
Hiezu Bruchtheilkreuzer . . . . — fl. 8 kr.
Stand Ende Februar 1862 — 664 fl. 41 kr.

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen nach Abzug des Erlöses vide oben . 622 fl. 15 kr.
welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung . 3530 fl. — kr. Beiträge 557 fl. 15 kr. per 100 fl. . . . . 15 fl. 47 $\frac{354}{2118}$ kr.
Rinderversicherung . 7265 fl. — kr. Beiträge 65 fl. — kr. per 100 fl. . . . . — fl. 53 $\frac{991}{1453}$ kr.

Daher berechnen sich

für Pferde 3530 fl., à 15 fl. 48 kr. . . . 557 fl. 45 kr.
für Rinder 7265 fl., à — fl. 54 kr. . . . 65 fl. 24 kr.
Summa 623 fl. 9 kr.
Auszuschlagen wären 622 fl. 15 kr.
Surplus — fl. 54 kr.

Zusammenstellung der bereits gezahlten Entschädigungen vom 1. September 1861 mit Ende Februar 1862.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baare Entschädigung.		Erlös.		Zahlung		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Pferde.								
1	Herr Thierarzt Haringer in Kadolzburg . . .	87	15	44	—	—	—	131	15
2	" Michael Klaumünzer in Knopfhammer . .	107	30	80	—	127	25	60	5
3	" Martin Goppert in Scheßlitz	75	—	—	—	—	—	75	—
4	" Georg Strößner in Berneck	50	—	25	—	34	29	40	31
5	" Nikolaus Schlegel in Musen	87	30	100	—	—	—	187	30
6	" Joh. Forster in Weiler	150	—	—	—	8	58	141	2
	Summa	557	15	249	—	170	52	635	23
	II. Rinder.								
	K. Verwaltung der Irrenanstalt Karthaus Prüll . .	65	—	10	—	—	—	75	—
	Summa Summarum	622	15	259	—	170	52	710	23

Münchberg, am 20. März 1862.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Fickenscher.

Der Ausschuß des Vereins.

N. Barsch. Fickenscher. W. Müller. N. Krauß. Richter. Hegner.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Redakteur Anton Miller wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Traunstein hat am 29. April 1862 Vormittags 11½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Hauck, als Vorsitzender, Gresbeck, Schatz, Assessoren, Künnell, k. Staats-Anwalt, Maunz, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redakteur Anton Miller dahier wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Veröffentlichung der bei der k. k. österreichischen Zahlenlotterie in Wien und Linz gezogenen Nummern und der Ankündigung der nächst folgenden Ziehungstage in Nr. 9 und 11 des Traunsteiner Wochenblattes, in Anwendung der Art. 16 und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 erkannt:

es sei das Strafverfahren wegen Preßvergehens einzustellen, und seien die Exemplare der Nr. 9 und 11 des Traunsteiner Wochenblattes pro 1862, soweit dieselben nicht in den Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

Traunstein, den 9. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

Maunz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. Mai l. J. die Funktion eines Vorstandes und technischen Lehrers an der k. Erziehungsanstalt für krüppelhafte Knaben in München dem bisherigen Verweser derselben, Joseph Ostermaier aus Regensburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

I. Im k. Landwehr-Bataillon Miesbach unterm 6. Mai d. Js.:
1) der bisherige Korporal Peter Stadler zum Oberlieutenant;
2) der bisherige Korporal Joseph Mühlauer zum Unterlieutenant.

II. Im k. Landwehr-Bataillon Ebersberg unterm 8. Mai ds. Js. der bisherige Korporal Bartholomäus Riepperdinger zum Unterlieutenant.

III. Im k. Landwehr-Bataillon Tölz unterm 12. Mai:
1) der bisherige Unterlieutenant Michael Götz zum Oberlieutenant;
2) der bisherige Feldwebel Anton Schratzenstaller zum Unterlieutenant;
3) der bisherige Korporal Johann Hönig zum Unterlieutenant.

IV. Im k. Landwehr-Bataillon Erding unterm 12. Mai:
1) der bisherige Unterlieutenant Mathäus Röhrl zum Oberlieutenant;
2) der bisherige Sergeant Anton Kumpfmiller zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 15. Mai 1862.

Staats-Papiere.				Papiere.	Geld.
Obligationen	3½	Prozent	. . . .	—	98¼
„	4	„	. . . .	—	100⅝
„	4	„	halbjährig	101½	—
„	4½	„	. . . .	103¼	—
„	4½	„	halbjährig	—	103¼
„	5	„	IV. Emiss.	—	—
„	5	„	neue „	103¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen				101	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem.			. .	—	830

ad Nrum. 35,204.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat April 1862.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl. kr.	dl.	Roggen-Mehl. kr.	dl.	Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet kr.	dl.	Ein Pfund Roggenbrod kostet kr.	dl.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Loth	Qu.	Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster kr.	dl.	Ochsenfleisch ungemästet. Geringster kr.	dl.	Kalbfleisch höchster kr.	Kalbfleisch geringster kr.	Schweinefleisch kr.	Schaffleisch kr.
Aibling	6	2	4	1	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	14	12	17	10
Aichach	6	1	4	—	7	—	3	2	4	2	14	2	13	2	10	—	16	—
Altötting	7	—	4	3	7	—	4	—	4	1	14	2	13	2	11	—	17	—
Berchtesgaden	7	—	4	2	9	—	3	3	4	—	14	2	13	2	10	—	18	—
Bruck	5	1	4	1	—	—	3	3	4	2	14	2	—	—	12	—	18	10
Burghausen	7	—	4	2	7	2	4	—	4	1	14	2	13	—	12	11	18	9
Dachau[1]	5	1	4	2	7	—	3	2	4	2	14	2	—	—	11	10	18	—
Dorfen	5	2	4	½	6	2	3	2	4	2	14	2	11	2	13	12	18	11½
Ebersberg[2]	5	1	4	2	7	2	5	—	—	—	14	2	12	2	13	—	—	—
Erding	5	1	4	1	7	½	3	2	4	1	14	2	14	—	12	11	—	—
Freising	6	1	4	3	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	13	12	17	10
Friedberg	5	1	4	—	7	1	3	2	4	2	14	2	13	—	10	9	16	—
Haag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt	7	—	4	—	6	1	4	—	—	—	14	2	12	—	12	11	—	—
Landsberg	5	2	4	—	7	—	3	2	4	2	14	2	13	2	12	10	18	10
Laufen	5	2	4	1	6	2	3	2	4	1	14	2	12	—	12	—	—	—
Miesbach	6	3	5	3	8	2	4	—	4	—	14	2	14	—	14	13	18	11
Moosburg	5	—	4	—	6	3	3	1	4	2	14	2	13	2	11	10	16	—
Mühldorf	—	—	—	—	7	—	3	3	—	—	14	2	11	—	10½	10	—	—
Neumarkt	6	—	4	1	6	3	4	—	4	2	14	2	12	—	13	11	16	9
Pfaffenhofen	5	2	4	1	—	—	3	3	4	2	14	2	10	—	11	—	16	—
Prien[3]	8	—	4	3	7	3	3	3	4	1	14	2	12	—	13	11	17	10
Rain	5	2	4	1	7	—	3	2	4	2	14	2	11	—	11	10	16	—
Reichenhall	7	2	4	3	7	2	3	1	—	—	14	2	13	—	13	12	18	9
Rosenheim	7	—	4	3	6	2	3	2	4	1	14	2	14	—	12	—	18	—
Schongau	5	1	4	1	7	½	3	3½	4	2	14	2	13	—	13	12	18	10
Schrobenhausen	6	—	4	1	7	2	3	1	4	1	14	2	12	—	11	10	16	—
Starnberg	8	—	4	2	6	3	4	—	4	—	14	2	11	—	13	12	18	10
Tegernsee	5	2	4	1	8	—	4	—	3	3	14	2	13	—	13	12	18	10
Tittmoning	5	2	4	2	7	2	3	3	4	2	14	2	11	—	12	11	—	—
Tölz	6	1	5	2	8	2	4	—	3	3	14	2	12	2	12	—	18	9
Traunstein	7	—	6	—	—	—	3	3	4	1	14	2	12	—	—	—	—	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg[4]	5	1	4	2	—	—	3	3	4	1	14	2	—	—	13	—	18	—
Weilheim	6	3	4	1	8	3	3	3½	4	1	14	2	11	2	13	—	18	10
Werdenfels	6	—	5	—	8	—	4	—	4	—	14	2	13	1	12	—	17	11
Wolfratshausen	6	3	5	1	8	2	4	1	3	3	14	2	13	2	13½	—	17½	9½
München[5] Stadt	5	1	4	2	7	2	3	3	4	1	15	—	14	2	14	12	—	—
Ingolstadt, Stadt	5	3	4	—	7	—	3	3	4	3	14	2	12	—	12	11	17	12

Bemerkungen.

1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.

2) In Ebersberg wird blos Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.

3) Mehl- u. Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.

4) Mehl- u. Brod-Preise nach der Münchener Schranne.

5) Die Landger. München l. u. r. d. J. wie die Stadt München.

München, den 14. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 49. den 23. Mai 1862.

ad Nrum. 35,196.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Das Verfahren bei Auswanderung bayerischer Unterthanen in deutsche Bundesstaaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juni 1856 (Kreisamtsblatt S. 932) wurde unter Hinweisung auf Titel IV §. 14 der Verfassungsurkunde vorgeschrieben, daß jenen bayerischen Unterthanen, welche um die Erlaubniß zur Auswanderung in einen deutschen Bundesstaat nachsuchen, sobald dieselben den Nachweis über die ihnen zugesicherte Aufnahme in den fremden Unterthans-Verband erbracht haben, bei Erfüllung der übrigen Vorbedingungen die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande zu bewilligen und die Zustellung der Urkunde hierüber nicht von der Beibringung des Nachweises über die erlangte Naturalisation abhängig zu machen sei.

Inhaltlich einer von dem k. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeussern an das k. Staatsministerium des Innern mitgetheilten Note der k. preußischen Gesandtschaft soll aber gleichwohl bayerischen Staats-Angehörigen, welche nach dem Königreiche Preußen auszuwandern beabsichtigen, von den betreffenden Behörden die Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande ohne vorgängige Beibringung der Naturalisationsurkunde verweigert worden sein. Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden deshalb zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. ds. Mts. zur genauen Befolgung der oben angeführten höchsten Entschließung hiemit wiederholt angewiesen.

München, den 16. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 36,595.

An die k. Landgerichte von Oberbayern und die Stadtmagistrate München und Ingolstadt.

Gesuch der durch Brand verunglückten Gemeindeglieder von Würding um Bewilligung einer Collekte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. Oktober v. Js. Nachmittag $2\frac{1}{4}$ Uhr entstund im Pfarrhofe Würding, k. Landgerichts Rotthalmünster, ein Brand, welcher in Zeit einer halben Stunde 27 Haupt- und 62 Nebengebäude einäscherte, wodurch den Betheiligten ein Schaden von 87,640 fl. an Immobilien, und von 40,480 fl. an Mobilien verursacht wurde, da auch das Ergebniß der Erndte ein Raub der Flammen wurde.

Die Entschädigung durch die Brandversicherungs-Anstalt beträgt nur 27,077 fl.

In Rücksicht auf die dadurch entstandene große Noth haben Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. lf. Mts. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß für die durch Brand verunglückten, unbemittelten Einwohner des Pfarrdorfes Würding eine Collekte in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg veranstaltet werde.

Die obengenannten Behörden werden hienach angewiesen, zum Vollzuge der allerhöchst bewilligten Sammlung ungesäumt das Geeignete zu verfügen, das Ergebniß binnen sechs Wochen unter Beigabe einer Münzliste an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden und gleichzeitig hierüber zu berichten.

München, den 17. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 36,380.

Den Eingangszoll im Kaiserthum Marocco betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. wird eine vom k. Consul in Gibraltar in deutscher Uebersetzung eingesendete Bekanntmachung der kaiserl. maroccanischen Regierung, nach welcher außer einigen anderen Bestimmungen der Eingangszoll auf alle erlaubte Artikel bei der Einfuhr in das Kaiserreich auf zehn Prozent festgesetzt worden ist, durch nachstehenden Abdruck dem Handelsstande des Kreises bekannt gegeben.

München, den 17. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung
der kaiserlich maroccanischen Regierung in Betreff des Einfuhrzolles.

Preis dem Einen Gott!

An den geschätzten und weisen Minister der Königin von Großbrittanien, J. H. Drummond Hay Esq.

(Nach den üblichen Complimenten.)

Wir haben Sie zu benachrichtigen, daß, in Uebereinstimmung mit den Befehlen, die wir von unserm Herrn dem Sultan empfangen haben, um alle Unregelmäßigkeiten und Schmuggeleien zu verhüten, ein Zoll von zehn Prozent allen Artikeln ohne Ausnahme, welche in den maroccanischen Häfen eingeführt werden, auferlegt werden soll. Die Auferlegung eines solchen Zolles ist in Uebereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen. Bis jetzt sind verschiedene Artikel zugelassen worden, während man den Zoll übersehen hat; um indessen den vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Schranken zu setzen und in Betracht der Noth des Schatzes wird in Zukunft ein Zoll von zehn Prozent auf alle Artikel, mit Ausnahme derer, die streng verboten sind, erhoben werden.

Es ist auch beschlossen worden, daß Waare, welche nicht bestimmt ist, in dieses Land eingeführt zu werden, nicht im Zollhaus deponirt werden darf, damit keine Defraudation und Unregelmäßigkeit vorkommen kann, ausgenommen bei Gelegenheit, wo Schiffe gestrandet oder Haverie gelitten haben, alsdann wird man sie ansehen, wie nach dem Vertrag übereingekommen ist.

ɪc. ɪc.

17. Shoowal 1278 (17. April 1862).

(gez.) Md. Bargash.

---

ad Nrum. 36,620.

An
die k. Schulinspektionen und Schulcommissionen Oberbayerns.

Das Gesuch des Lehrers Heinrich Lützel um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederkranz" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem Lehrer Heinrich Lützel in Zweibrücken verfaßte, im Verlag von Tascher in Kaiserslautern in II. Auflage zum Preise von 10 kr. à Heft in 2 Heften erschienene Werk „Liederkranz" wurde gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. d. M. auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. IV der für die Schüler an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. H Ziff. 3 aufgenommen.

Das mit Ausschreiben v. 29. Mai v. J. (Kreisamtsblatt S. 1153) veröffentlichte Verzeichniß ist hiernach zu ergänzen, beziehungsweise der bisherige irrige Eintrag an allegirter Stelle zu berichtigen.

München, den 18. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 34,944.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 17. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 26,744.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 16. April l. J. wurde Christian Wilhelm Werner, lediger Webergeselle von Rodewisch, kgl. sächsischen Amtes Auerbach, wegen Vergehens des Diebstahls des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Werner das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Würzburg, den 30. April 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Berres.

Signalement des Christian Wilhelm Werner.

Alter: 27 Jahre, Größe: 6′ 1″, Haare: braun, Stirne: hoch, Augen: grau, Nase: länglicht, Mund: spitzig, Bart: blond, besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: Graue Schildkappe, roth- und weißgetupftes Halstuch, schwarze Weste, schwarze Hose, Halbstiefel, graue Joppe.

---

ad Nrum. 35,428.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden
von Oberbayern.

Untersuchung gegen den Riemerssohn Michael Spatzenegger von Haag wegen Unterschlagung betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts. zur Kenntnißnahme und Einleitung des gegen Landesverwiesene vorgeschriebenen Verfahrens.

München, den 17. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abbruck.) Nr. 21,879.

An
sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. November 1858 (Kreisamtsblatt Seite 1791) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß der ledige Riemerssohn Mich. Spatzenegger von Haag in Oesterreich unter der Enns durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 16. April 1862 wegen einfachen Verbrechens der Unterschlagung zu einjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, und nach Erstehung dieser Strafe des Landes verwiesen worden ist.

Ansbach, am 30. April 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
v. Reisch.

Personalbeschreibung des Michael Spatzenegger
von Haag.

Alter: 28 Jahre.
Größe: 6' 2".
Haare: schwarz.
Stirne: gewölbt.
Augenbrauen: schwarz.
Augen: braun.
Nase: proportionirt.
Mund: desgl.
Gesicht: länglicht.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: schlank.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

Schwarzer Tuch-Ueberrock mit weiß und schwarzem baumwollenen Futter, schwarze Tuchhose, schwarz und weiß gestreifter halbwollener Shlips, weißbaumwollene Unterhose, baumwollenes Hemd, schwarze Tuchmütze, lederne Stutzen.

---

ad Nrum. 27,234.

Superrevision der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des Landgerichts Ebersberg pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Ebersberg pro 1860/61 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest vom Vorjahre	1130	12	3
2) Aktivkapitalszinsen	193	30	—
3) Distriktsumlagen	3947	—	—
Summa der Einnahmen	5270	42	3

II. Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Auf den Bestand der Vorjahre	682	58	—
2) Regie und Verwaltung	100	23	—
3) Straßen- und Brückenbauten	2985	26	—
4) Für Feuerlösch-Requisiten	163	15	—

5) Auf Medizinalwesen . . .	138 fl.	12 kr.	— hl.
6) Auf hingeliehene Kapitalien .	700 fl.	— kr.	— hl.
7) Uebrige Ausgaben	142 fl.	23 kr.	— hl.
Summa der Ausgaben	4912 fl.	37 kr.	— hl.

III. Abgleichung:

Einnahmen	5270 fl.	42 kr.	3 hl.
Ausgaben	4912 fl.	37 kr.	— hl.
Aktivrest	358 fl.	5 kr.	3 hl.

München, den 17. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 34,490.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Burghausen pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21. Abschn. 4 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der rubr. Rechnung bekannt gegeben, wie folgt:

I. Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . . .	27 fl.	50 kr.	7 hl.
2) Aktivausstände	1 fl.	50 kr.	— hl.
3) Zinsen von Aktivkapitalien .	20 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlagen	936 fl.	29 kr.	4 hl.
5) Kreisfondszuschüsse	500 fl.	— kr.	— hl.
Summa:	1,486 fl.	10 kr.	3 hl.

II. Ausgaben.

1) Verwaltungskosten	40 fl.	19 kr.	— hl.
2) Auf Distriktsanstalten . . .	1,308 fl.	— kr.	— hl.
3) Sustentationsbeiträge . . .	110 fl.	— kr.	— hl.
4) Außerordentliche Ausgaben . .	— fl.	36 kr.	— hl.
Summa:	1,458 fl.	55 kr.	— hl.
Aktiv-Rest:	27 fl.	15 kr.	3 hl.

München, den 13. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Num. 36,475.

Ergänzung des Magistrates des Marktes Dorfen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An die Stelle des bürgerl. Magistratsrathes Max Rauch zu Dorfen ist der Ersatzmann Kupferschmid Michael Göltsch von dort getreten.

München, den 17. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Nro. 7532.

Substituirungsgesuch des k. Advokaten Dr. Buchner in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises eröffnet, daß dem k. Advokaten Dr. Friedrich Buchner in München durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9. pr. 15. ds. Mts. die nachgesuchte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Dr. Rau, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer vom Tage der Insinuation dieser höchsten Entschließung bis zum 1. Juli l. Js., jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ertheilt wurde.

Freising, den 16. Mai 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Mayer.

---

ad Nrum. 7,516.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

beschließt das k. Appellationsgericht von Oberbayern im Betreff der Aufräumung der älteren Depositen bei dem genannten Gerichtshofe, nachdem sich zu den in der Edik-

tallabung vom 6. Febr. h. Jrs. öffentlich ausgeschriebenen (vgl. Kreisamtsblatt von Oberbayern S. 279, Allgemeiner Anzeiger der Neuen Münchner Zeitung S. 156) seit mehr als vierzig Jahren hinterliegenden Gegenständen ein Eigenthümer nicht gemeldet hat: es seien diese Gegenstände für herrenlos zu erachten und in Verwirklichung des in obiger Ediktallabung gesetzten Präjudizes dem k. Fiskus zuzusprechen, demgemäß die Depositenkommission anzuweisen, solche demselben sofort auszuantworten.

Freising, am 16. Mai 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Mayer.

Edictalladung.

Untersuchung gegen Viktor Reindl wegen Amtsuntreue, Urkundenfälschung betr.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat am 27. Februar l. J. gegen Viktor Reindl, vormaligen Funktionär bei dem k. Berg- und Hüttenamte in Bergen, wegen fortgesetzten Verbrechens der Amtsuntreue I. und II. Grades, verübt in den Jahren 1855 bis 1860 zum Schaden des k. Staatsärars in einem Gesammtbetrage von 1060 fl., mit welchem Verbrechen ein fortgesetztes Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden, dann ein gleiches Verbrechen der Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens durch Staatsdiener, endlich ein gleiches Verbrechen des ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Privaturkunden-Fälschung in idealem Zusammenfluße stehen, auf Verweisung vor das Schwurgericht von Oberbayern erkannt und die Ediktalladung des Angeklagten verordnet.

Demzufolge wird Viktor Reindl, 29 Jahre alt, geboren zu Bergen, im Kreise Oberbayern und daselbst beheimathet, seines Gewerbes Skribent, zuletzt als Diurnist bei dem k. Berg- und Hüttenamte zu Maximilianshütte, Gemeinde Bergen, k. Landgerichts Traunstein, beschäftigt, hiedurch aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem k. Bezirksgerichte München l./J., wo das Schwurgericht von Oberbayern gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten obenbezeichneten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren, und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

München, den 31. März 1862.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberbayern.

Frhr. v. Branca, k. Appellationsgerichtsrath.

(3)2 Metzenaur.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Redakteur Max Zugschwert wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Traunstein hat am 29. April 1862 Vormittags 11½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Hauck, Vorsitzender, Gresbeck, Schatz, Assessoren, Künnell, Staatsanwalt, Maunz, Sekretär, in der Untersuchung gegen Max Zugschwert, Redakteur des Grenzboten in Reichenhall, wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Ankündigung der in den letzten Ziehungen der k. k. österreichischen Lotterien gezogenen Nummern und der nächstfolgenden Ziehungstage in Nro. 7 des „Grenzboten“ pro 1862 in Anwendung der Artikel 16 und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 beschlossen:

„Es seien unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Exemplare der Nr. 7 des Grenzboten pro 1862, soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.“

Traunstein, den 11. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

Maunz.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Baptist Cantor dahier wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 3. Mai 1862, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Präsident Dr. v. Barth, Vorsitzender, Baron v. Aretin, Kilp, Dr. Gosner, Räthe, Lammers, Assessor, Jergius, k. II. Staats-Anwalt, und Mayr, Sekretär, in der Untersuchung gegen den Zeitungsredakteur Baptist Cantor dahier wegen Preßvergehens, begangen in Nro. 99 des Fränkischen Kuriers vom 7. April 1862, Postausgabe, durch Aufnahme des Aufsatzes: „Noch einige Bruchstücke aus der Schrift „wie zu helfen ist", beschlossen:

„Es sei das Strafverfahren wegen des genannten Reates einzustellen, jedoch die Nr. 99 des Fränkischen Kuriers vom 7. April 1862, soweit dieses Blatt noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,"

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, am 15. Mai 1862.

Königl. Bezirksgericht.

Der k. Direktor: Freiherr von Welser.

Müller.

Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung dd. Nizza den 11. Mai 1862 zum exponirten Bezirksamtsassessor zu Reichenhall den gegenwärtigen k. I. Landgerichts-Assessor Franz Freiherrn von Tautphäus daselbst, und

den k. Landgerichts-Assessor Raimund Freiherrn von Lurz in Schrobenhausen zum exponirten Bezirksamts-Assessor in Tegernsee, vom 16. Juni d. Js. an, allergnädigst zu ernennen geruht.

Der von dem erblichen Herrn Reichsrathe Frhrn. v. Gumppenberg-Pöttmes dem Priester Maximilian Schön, Curat- und Schulbenefiziaten in Ludwigsmoos, k. Landg. Neuburg a./D., auf das Frühmeßbenefizium in Pöttmes, k. Landgerichts Rain, ausgestellten Präsentation wurde unterm 18. Mai 1862 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der praktische Arzt Dr. Ludwig Seemüller von Odelzhausen, k. Landgerichts Dachau, wurde, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Waging, kgl. Landgerichts Laufen, versetzt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern am 13. Mai l. Js. im k. Landwehr-Bataillon Laufen der bisherige Wehrmann Balthasar Seidl zum Unterlieutenant ernannt worden.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	17	Mai	1	139	140	140	—	20	28	20	6	19	37	—	120	120	120	—	14	59	14	33	14	13
Berchtesgaden	13	„	22 5/8	37	59 5/8	36 2/8	23 3/8	22	12	21	51	21	36	1 3/8	37	38 3/8	37 1/8	1 2/8	—	—	16	12	—	—
Bruck	16	„	3	208	211	211	—	19	58	19	22	18	53	3	91	94	88	6	15	5	14	38	14	4
Burghausen	12	„	—	9	9	9	—	19	15	19	3	19	—	—	5	5	5	—	—	—	15	—	—	—
Erding	15	„	84	667	601	601	—	20	10	19	40	19	12	13	112	125	125	—	15	8	14	46	14	5
Freising	14	„	19	221	240	240	—	20	14	19	49	19	19	—	79	79	79	—	15	49	15	23	14	44
Friedberg	15	„	—	18	18	18	—	20	24	19	17	18	10	—	27	27	26	1	14	47	13	49	12	51
Garmisch	14	„	12	21	33	11	22	22	48	22	18	21	45	—	5	5	5	—	17	42	16	12	—	—
Geisenfeld	12	„	3	98	106	104	—	19	—	18	26	18	9	7	40	47	47	—	14	55	14	30	14	7
Ingolstadt	17	„	—	370	370	370	—	19	10	18	51	17	52	2	88	90	88	2	15	2	14	46	14	15
Kraiburg	10	„	—	12	12	12	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	17	„	65	829	894	830	64	20	26	18	48	17	54	4	83	87	87	—	16	12	15	29	14	22
Laufen	14	„	—	13	13	13	—	21	—	20	30	20	—	—	10	10	10	—	15	30	14	27	14	—
Moosburg	13	„	1	269 1/2	290 1/2	281 1/2	9	19	57	19	31	18	49	—	11	11	11	—	16	37	15	11	14	50
Mühldorf	13	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	17	„	827	2929	3756	3398	358	20	45	20	14	19	28	759	844	1594	1038	556	15	52	15	11	14	28
Murnau	17	„	25	30	55	26	29	23	18	22	31	21	43	19	20	39	16	23	16	56	16	15	16	—
Neuötting	14	„	—	45	45	45	—	19	5	18	59	18	37	—	9	9	9	—	14	38	14	10	12	30
Pfaffenhofen	13	„	—	105	105	105	—	19	39	18	41	18	15	6	42 1/2	48 1/2	48 1/2	—	14	15	13	56	13	20
Pöttmes	13	„	—	60	60	60	—	19	30	19	3	18	31	2	23 1/2	25 1/2	24 1/2	1	15	—	14	48	14	30
Rain	10	„	8	48	51	49	2	19	9	18	39	18	25	12	32	44	40	4	14	45	14	21	13	57
Reichenhall	13	„	—	32	32	32	—	20	30	20	—	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	16	„	834	327	1161	445	716	20	6	19	43	19	—	112	110	222	135	87	14	28	14	—	13	10
Schongau	13	„	18	66	84	72	12	21	16	20	19	19	43	18	29	47	35	12	17	6	16	56	16	27
Schrobenhausen	15	„	4	123 1/2	127 1/2	127 1/2	—	19	41	19	24	18	50	5	83 1/2	88 1/2	88 1/2	—	14	9	13	57	13	28
Traunstein	17	„	85	276	361	296	65	20	18	20	—	16	48	19	118	137	110	27	15	48	15	—	13	—
Trostberg	16	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	14	„	4	28	32	28	4	18	54	18	6	17	42	24	45	69	53	16	13	38	13	28	12	40
Weilheim	15	„	26	23	49	36	13	21	48	20	28	19	40	4	49	53	49	4	16	2	15	25	14	46
Wolnzach	8	„	—	36 1/2	36 1/2	36 1/2	—	19	8	18	44	18	17	—	13 1/2	13 1/2	13 1/2	—	14	58	14	43	14	18

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	3	3	3	—	15	—	14	36	14	24	—	133	133	133	—	7	25	7	7	6	52
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 3/8	40	50 3/8	32	18 3/8	—	—	8	6	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	185	185	—	7	5	6	50	6	34
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	9	11	20	16	4	14	4	13	43	13	22	—	148	148	148	—	7	15	6	58	6	22
Freising		—	3	2	5	5	—	12	—	—	—	—	—	2	76	78	78	—	7	30	7	11	6	50
Friedberg		—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	37	—	7	5	6	49	6	33
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—
Geisenfeld		—	—	8	8	8	—	13	20	—	—	—	—	2	25	27	27	—	7	24	7	5	6	41
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	105	105	—	7	49	7	42	7	24
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	37	37	36	1	15	54	15	27	14	45	4	122	126	126	—	7	20	7	6	6	47
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	7	—	6	42	6	30
Moosburg		—	5	4	9	7	2	13	20	13	13	13	6	8	32 1/2	40 1/2	36 1/2	4	7	8	6	57	6	38
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	295	2645	2940	2249	691	14	—	13	7	13	1	40	2623	2663	2614	49	7	45	7	23	7	14
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	19	32	27	5	8	25	8	4	7	54
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	60	60	—	6	17	6	7	6	1
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	89	89	—	7	11	6	56	6	40
Pöttmes		—	—	11	11	11	—	14	30	13	51	13	30	4	16	20	19	1	7	20	7	1	6	36
Rain		—	5	25	30	30	—	14	11	13	54	11	54	—	16	16	16	—	7	24	7	10	6	58
Reichenhall		—	—	29	29	29	—	16	—	15	48	15	38	—	35	35	35	—	7	12	7	—	6	43
Rosenheim		—	125	39	164	39	125	14	—	13	50	12	—	370	247	617	347	270	6	51	6	20	6	6
Schongau		—	—	12	12	11	1	16	29	15	59	14	40	2	34	36	34	2	8	1	7	51	7	43
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	88	91	91	—	7	27	7	12	6	46
Traunstein		—	6	50	56	50	6	14	—	13	30	12	30	60	298	358	293	65	7	30	6	30	6	48
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	147	147	147	—	6	15	6	—	6	42
Weilheim		—	—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	—	—	82	82	82	—	7	34	7	20	7	9
Wolnzach		—	—	1/8	1/8	1/8	—	6	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	7	18	7	9	7	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 50. den 27. Mai 1862.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 56—77 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr., nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

I. Von dem Handelsappellationsgerichte.

§. 1.

Für die Landestheile diesseits des Rheins wird ein Handels-Appellationsgericht mit dem Sitze in Nürnberg errichtet. Dasselbe führt die Bezeichnung: „Königliches Handelsappellationsgericht zu Nürnberg."

§. 2.

Das Handelsappellationsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Räthen als rechtskundigen Richtern, dann mit einer entsprechenden Anzahl von Beisitzern aus dem Kaufmannsstande und von Sekretären besetzt. Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande führen den Titel: „Handelsappellationsgerichtsassessoren."

§. 3.

Wenn wegen Verhinderung rechtskundiger Richter ein vollständiger Senat des Handelsappellationsgerichtes nicht gebildet werden kann, so wird derselbe ergänzt durch Zuziehung von Richtern des Bezirksgerichtes Nürnberg, welche der Direktor dieses Gerichts im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Handelsappellationsgerichts abordnet.

§. 4.

Der Präsident, die Räthe und die Sekretäre des Handelsappellationsgerichtes sind im Allgemeinen und insbesondere bezüglich des Ranges, der Besoldung und der Vorrückung in höhere Gehaltsklassen, dann der pragma-

tischen Rechte den betreffenden Beamten der übrigen Appellationsgerichte gleichgestellt.

Dieselben tragen die für die betreffenden Beamten der übrigen Appellationsgerichte vorgeschriebene Amtskleidung.

Den Beisitzern aus dem Kaufmannsstande ist gestattet, die für die Appellationsgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, sowie die Hut- und Degenverzierung in Silber statt in Gold auszuführen sind.

§. 5.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande üben ihr Amt als ein bloßes Ehrenamt ohne irgend einen Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Pension für ihre Hinterlassenen aus.

Sie leisten gleich den rechtskundigen Mitgliedern des Handelsappellations-Gerichtes bei ihrem Amtsantritt den Richtereid.

§. 6.

Die Beisitzer aus dem Kaufmanns-Stande haben je nach ihrer Berufung durch den Vorstand des Gerichtes abwechselnd an den Berathungen desselben und in Gemäßheit der Artikel 57 und 58 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr., an den hiebei vorkommenden Abstimmungen Antheil zu nehmen.

Denselben stehen außerdem lediglich diejenigen Befugnisse zu, welche und soweit sie den kaufmännischen Beisitzern an den Handelsgerichten in den zur Anwendung kommenden Prozeßgesetzen beigelegt sind.

§. 7.

Diejenigen Direktorialgeschäfte, welche bei den übrigen Appellationsgerichten der kollegialen Berathung des Präsidenten mit den Direktoren bedürfen, hat der Handels-Appellationsgerichtspräsident für sich allein zu erledigen.

§. 8.

Der Acceß bei dem Handelsappellationsgerichte unterliegt denselben Bestimmungen, wie der Acceß an den übrigen Appellationsgerichten.

§. 9.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 betr., über das Kanzlei- und Dienerpersonal, dann das Registerwesen der Appellationsgerichte finden auch auf das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg Anwendung.

Die Behandlung der Comptabilitäts- und sonstigen Finanzgegenstände richtet sich nach den für die übrigen Appellationsgerichte gegebenen Bestimmungen über diese Gegenstände.

§. 10.

Das Handelsappellationsgericht führt ein Dienstsiegel gleich jenem der übrigen Appellationsgerichte mit der Umschrift: „Handelsappellationsgericht zu Nürnberg.“

II. Von den Handelsgerichten erster Instanz.

§. 11.

Handelsgerichte erster Instanz werden gebildet:

A. Im Kreise Oberbayern:

1) bei dem Bezirksgerichte München l./J. für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Aichach, Freising und Weilheim;
2) bei dem Bezirksgerichte München r. d. J. für den Sprengel dieses Gerichts und die Sprengel der Bezirksgerichte Traunstein und Wasserburg.

B. Im Kreise Niederbayern:

1) bei dem Bezirksgerichte Landshut für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Straubing;
2) bei dem Bezirksgerichte Passau für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Deggendorf und Pfarrkirchen.

C. Im Kreise Oberpfalz und Regensburg:

1) bei dem Bezirksgerichte Amberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Weiden;
2) bei dem Bezirksgerichte Regensburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Neunburg vor dem Wald.

D. Im Kreise Oberfranken:

1) bei dem Bezirksgerichte Bamberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Kronach;
2) bei dem Bezirksgerichte Bayreuth für den Sprengel dieses Gerichtes;
3) bei dem Bezirksgerichte Hof für den Sprengel dieses Gerichtes.

E. Im Kreise Mittelfranken:

1) bei dem Bezirksgerichte Ansbach für den Sprengel dieses Gerichtes;
2) bei dem Bezirksgerichte Fürth für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Windsheim;
3) bei dem Bezirksgerichte Nürnberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Eichstädt.

F. Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg.

1) bei dem Bezirksgerichte Aschaffenburg für den Sprengel dieses Gerichtes;
2) bei dem Bezirksgerichte Schweinfurt für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Neustadt an der Saale;
3) bei dem Bezirksgerichte Würzburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Lohr.

G. Im Kreise Schwaben und Neuburg.

1) bei dem Bezirksgerichte Augsburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Donauwörth;
2) bei dem Bezirksgerichte Kempten für den Sprengel dieses Gerichtes;
3) bei dem Bezirksgerichte Memmingen für den Sprengel dieses Gerichtes.

§. 12.

Die in §. 11 genannten Handelsgerichte führen die Bezeichnung: „Königliches Handelsgericht N. N." nach der Bezeichnung des Bezirksgerichtes, bei welchem sie gebildet sind, und ein Dienstsiegel mit gleicher Umschrift.

§. 13.

Jedes Handelsgericht wird mit einem Vorstande und zwei Räthen als rechtskundigen Richtern aus der Mitte des Bezirksgerichtes, bei welchem dasselbe gebildet ist, dann mit der erforderlichen Zahl von Beisitzern und Ergänzungsrichtern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Bezirksgerichtes, welche zu Mitgliedern des Handelsgerichtes ernannt werden, erleiden hiedurch keine Veränderung.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande führen den Titel: „Handelsgerichtsassessoren." Denselben, gleichwie den Ergänzungsrichtern aus dem Kaufmannsstande, ist gestattet, die für die Bezirksgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, sowie die Hut- und Degenverzierung in Silber statt in Gold auszuführen sind.

§. 14.

Die Bestimmungen in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf die bei den Handelsgerichten angestellten Beisitzer und Ergänzungsrichter aus dem Kaufmannsstande Anwendung. Die Bestimmungen in §. 6 sind lediglich auf die kaufmännischen Beisitzer an den Handelsgerichten anwendbar.

§. 15.

Die Ergänzungsrichter können jederzeit den Sitzungen des Handelsgerichtes anwohnen und an den Berathungen desselben Antheil nehmen.

An der Abstimmung können sich die Ergänzungsrichter jedoch nur in dem Falle betheiligen und die weiteren Amtsbefugnisse der kaufmännischen Beisitzer können dieselben nur dann ausüben, wenn sie von dem Vorstande des Gerichtes im Verhinderungsfalle der ordentlichen Beisitzer aus dem Kaufmannsstande zur Dienstleistung berufen werden.

§. 16.

Bei Verhinderung der rechtskundigen Richter des Handelsgerichtes werden dieselben durch andere Richter des Bezirksgerichtes vertreten, welche der Direktor des letzteren hiezu bestimmt.

§. 17.

Die Sekretariats-, Canzlei-, Expeditions-, Tax- und Botengeschäfte der Handelsgerichte werden von dem desfallsigen Personal des Bezirksgerichtes besorgt.

Ebenso werden die Bureaubedürfnisse der Handelsgerichte aus den Regiefonds der betreffenden Gerichte bestritten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Insoweit nicht durch die gegenwärtige Verordnung oder durch die zur Anwendung kommenden Prozeßgesetze etwas Anderes bedingt ist, finden die für die Geschäftsbehandlung bei den übrigen Appellationsgerichten und bei den Bezirksgerichten diesseits des Rheins bestehenden Vorschriften auch auf die Handelsgerichte beider Instanzen Anwendung.

§. 19.

Gegenwärtige, für alle Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften ihre Gültigkeit.

Von demselben Tage an sind alle bisherigen Handels- und Wechselgerichte beider Instanzen, mit Ausnahme des nach Artikel 61 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche fortbestehenden Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichtes zu Nürnberg, aufgelöst.

Gegeben Nizza den 19. April 1862.

Max.

Freiherr v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,

die Führung der Handelsregister betr.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des in Art. 12 dieses Gesetzbuches vorgeschriebenen Handelsregisters, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dasselbe und die Wahl der zu diesem Zweck zu benützenden Blätter im Verordnungswege getroffen werden sollen, wird den Gerichten hierüber folgende vom 1. Juli dieses Jahres an im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit tretende Instruktion ertheilt.

§. 1.

In den Landestheilen diesseits des Rheins wird von jedem Handelsgericht nur Ein Handelsregister für seinen ganzen Bezirk geführt, wenn sich derselbe auch über mehrere Bezirksgerichtssprengel erstreckt.

Im Regierungsbezirk der Pfalz führt jedes Bezirksgericht als Handelsgericht Ein Handelsregister für seinen Gerichtsbezirk.

§. 2.

Das Handelsregister zerfällt in zwei Abtheilungen: in das Firmenregister und das Gesellschaftsregister.

In das Firmenregister werden die Firmen derjenigen Kaufleute eingetragen, welche ihr Geschäft entweder ausschließlich für eigene Rechnung betreiben oder lediglich einen oder mehrere stille Gesellschafter haben.

In das Gesellschaftsregister werden die Firmen der Handelsgesellschaften eingetragen.

§. 3.

In dem Firmenregister werden je zwei einander gegenüberstehende Seiten nach dem Muster in der Anlage A durch querlaufende Linien in zwei übereinanderstehende Abschnitte getheilt.

Für jede Firma wird ein besonderer Abschnitt dieser Art bestimmt.

In den für eine Firma bestimmten Abschnitt sind alle Einträge, welche jene Firma betreffen, unter Ordnungsziffern einzuzeichnen. Diese Ordnungsziffern werden für jeden einzelnen Abschnitt besonders gezählt.

§. 4.

Die eingetragenen Firmen werden mit Ziffern bezeichnet, welche durch das Firmenregister fortlaufen und oberhalb der für die einzelnen Firmen bestimmten Abschnitte ihre Stelle haben.

Mit jedem neu eröffneten Bande wird von Eins zu zählen angefangen.

§. 5.

Die in §. 3 erwähnten Abschnitte werden nach dem Muster in der Anlage A durch senkrechte Linien in neun Spalten von ungleicher Breite abgetheilt.

In die erste Spalte werden die fortlaufenden Ziffern der einzelnen Einträge eingezeichnet. In die zweite Spalte wird der Tag der Eintragung und in die dritte die Firma selbst eingetragen. Die vierte Spalte enthält die Angabe des Ortes der Hauptniederlassung und des Sitzes der etwaigen Zweigniederlassungen der Firma, die fünfte eine genaue Bezeichnung des Inhabers derselben. In die sechste Spalte werden die Namen seiner etwaigen Prokuristen eingetragen und in die siebente und achte Spalte der Band und die Ziffer der Registerakten, beziehungsweise die Ziffer der Aktenstücke in den für die betreffende Firma angelegten Spezialakten (§. 34), auf welchen der Eintrag beruht. Die neunte Spalte ist für die Aufnahme derjenigen Eintragungen, welche in der gegenwärtigen Instruktion besonders dahin verwiesen sind, sowie aller derjenigen Bemerkungen bestimmt, welche nach der vorstehenden Eintheilung nicht füglich in eine der anderen Spalten aufgenommen werden können.

§. 6.

Bei dem Gesellschaftsregister wird von der in §. 3 Abs. 1 für das Firmenregister vorgeschriebenen Theilung in Abschnitte Umgang genommen.

Für jede einzelne Gesellschaftsfirma und die hierauf bezüglichen Eintragungen, welche letzteren übrigens gleichfalls auf die in §. 3 Abs. 3 angegebene Weise mit Ord-

nungsziffern zu bezeichnen sind, werden vielmehr zwei ganze einander gegenüberstehende Seiten des Gesellschaftsregisters bestimmt.

Sind mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einer Handelsgesellschaft mehrfache Eintragungen zu erwarten und ist zu vermuthen, daß hiezu eine einzige Doppelseite nicht für längere Zeit ausreicht, was namentlich bei Aktiengesellschaften und bei Commanditgesellschaften auf Aktien der Fall sein wird, so müssen für die betreffende Gesellschaftsfirma mehrere Doppelseiten offen gehalten werden.

§. 7.

Die Bestimmungen des §. 4 finden auch auf das Gesellschaftsregister Anwendung.

§. 8.

Die in §. 6 erwähnten Doppelseiten werden nach dem Muster in der Anlage B durch senkrechte Linien in zehn Spalten von ungleicher Breite getheilt.

In die erste Spalte werden die fortlaufenden Ziffern der einzelnen Einträge eingezeichnet. In die zweite Spalte wird der Tag der Eintragung, in die dritte die Gesellschaftsfirma und in die vierte Spalte der Sitz der Handelsgesellschaft, sowie die Bezeichnung jener Orte eingetragen, an welchen sich ihre etwaigen Zweigniederlassungen befinden. Die fünfte Spalte enthält eine genaue Bezeichnung der Mitglieder der offenen Gesellschaften, beziehungsweise die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter und der Commanditisten, bei der Commandit-Aktiengesellschaft jedoch nur die Angabe, daß die Aktionäre als Commanditisten erscheinen; außerdem enthält die fünfte Spalte noch die Angabe aller sonstigen Rechtsverhältnisse der Gesellschaft, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist. In die sechste Spalte werden die etwaigen Procuristen der Handelsgesellschaft und die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaften eingetragen. Die siebente Spalte ist für die etwaigen Liquidatoren der Gesellschaft, die achte und neunte für die Einzeichnung von Band und Ziffer der Registerakten, beziehungsweise für die Ziffern der Aktenstücke in den für die betreffende Firma angelegten

Spezialakten (§. 34) bestimmt, auf welchen der Eintrag beruht. Die zehnte Spalte dient zur Aufnahme der besonders dahin verwiesenen Eintragungen sowie aller derjenigen Bemerkungen, welche nach der vorstehenden Eintheilung nicht füglich in einer anderen Spalte ihre Stelle finden können.

§. 9.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungs-Urkunde der Aktiengesellschaften und der Commanditgesellschaften auf Aktien werden in das Gesellschaftsregister nicht nach ihrem ganzen Inhalte eingetragen. Es sind vielmehr daselbst nur einzuzeichnen:

a) bei Aktiengesellschaften

1) die Firma;
2) der Ort, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, und die Orte, wo sich ihre etwaigen Zweigniederlassungen befinden;
3) die Bezeichnung der Gesellschaft als Aktiengesellschaft;
4) das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
5) die Bezeichnung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft;
6) die Bestimmungen über deren Dauer;
7) die Höhe des Grundkapitals und die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über Zahl und Betrag der Aktien und der Aktienantheile;
8) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen oder der anderen Art sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
9) die Namen und die Vornamen, der Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes und die etwaigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher der Vorstand seine Willensmeinung kund gibt und für die Gesellschaft zeichnet;
10) die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

b) Bei Commanditgesellschaften auf Aktien

1) die Firma;
2) der Ort, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat und die Orte, wo sich ihre etwaigen Zweigniederlassungen befinden;
3) die Bezeichnung der Gesellschaft als Commanditgesellschaft auf Aktien;
4) das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
5) die Bezeichnung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft;
6) die Bestimmungen über deren Dauer;
7) die Zahl und der Betrag der Aktien und der Aktienantheile;
8) die Namen und Vornamen, der Stand und Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter und die etwaigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über deren Befugniß, Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft abzuschließen;
9) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Dagegen werden genaue und vollständige beglaubigte Abschriften des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde zu den Belegen der Registerakten genommen.

§. 10.

Hat ein Kaufmann außer seiner Hauptniederlassung auch noch eine Zweigniederlassung an einem anderen Orte desselben Handelsgerichtssprengels und besteht an dem Orte oder in der Gemeinde der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma, so daß nach Art. 21 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ein Zusatz zur Firma angenommen werden muß, so ist die Zweigniederlassung unter einer besonderen Ziffer des Handelsregisters einzutragen und bei dem Eintrage der Hauptniederlassung in der letzten Rubrik auf den Eintrag der Zweigniederlassung, bei dem Eintrag der letzteren dagegen auf den Eintrag der Hauptniederlassung hinzuweisen.

§. 11.

Ist in dem Sprengel des Handelsgerichts, in dessen Register eine Firma eingetragen werden soll, nur eine Zweigniederlassung der Firma gelegen, so ist die letztere in derselben Weise wie die Firma einer Hauptniederlassung in das Handelsregister einzutragen. Es ist jedoch in der vierten Spalte anzugeben, daß die Firma an dem betreffenden Orte nur eine Zweigniederlassung und wo sie ihre Hauptniederlassung hat. Zugleich ist in der letzten Spalte vorzumerken, bei welchem Handelsgerichte, in welcher Abtheilung des Handelsregisters und unter welcher Ziffer des letzteren, endlich an welchem Tage die Hauptniederlassung eingetragen worden ist und ob letztere unter derselben Firma wie die Zweigniederlassung oder unter welcher anderen Firma (Art. 21 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) sie betrieben wird.

§. 12.

Befindet sich in dem Bezirke des Handelsgerichtes, in dessen Register eine Firma eingetragen werden soll, lediglich die Hauptniederlassung, ihre Zweigniederlassung dagegen in einem anderen Handelsgerichtssprengel, so ist die Zweigniederlassung in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 5 und 8 in die vierte Spalte einzutragen.

Es muß jedoch nach erfolgter Eintragung der Zweigniederlassung in das Handelsregister desjenigen Handelsgerichtes, in dessen Sprengel sie sich befindet, bei dem Eintrag der Hauptniederlassung in dessen letzter Spalte nachträglich vorgemerkt werden, bei welchem Handelsgericht, in welcher Abtheilung des Handelsregisters und unter welcher Ziffer des letzteren, endlich an welchem Tage die Zweigniederlassung eingetragen worden ist und ob sie unter derselben Firma wie die Hauptniederlassung betrieben wird oder ob ein Zusatz dazu angenommen werden mußte. (Art. 21 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.)

§. 13.

Ist die Eintragung der Firma und der zugleich mit ihr angemeldeten, in das Handelsregister aufzunehmenden Thatsachen vollzogen, so wird dieselbe durch einen Querstrich abgeschlossen.

§. 14.

Ergibt sich in der Folge eine Veranlassung zu neuen Eintragungen, bestellt z. B. der Inhaber der Firma, welcher sein Geschäft bis dahin allein betrieben hat, nachträglich einen Prokuristen, so dürfen diese Eintragungen nicht in dem durch den Querstrich abgeschlossenen Raume geschehen, soweit nicht für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist. Dieß gilt selbst dann, wenn diejenige Spalte, in welche die Eintragungen nach der in den §§. 5 und 8 erwähnten Eintheilung gehören, bei der ursprünglichen Eintragung der Firma leer geblieben ist. Die betreffende neue Eintragung erfolgt vielmehr unter einer neuen Ziffer desselben Abschnittes, beziehungsweise desselben Blattes und unter Einzeichnung des Tages der Eintragung unterhalb jenes Querstrichs in derjenigen Spalte, welche nach obiger Abtheilung der einzutragenden Thatsache entspricht. Auch ein solcher neuer Eintrag wird auf die in §. 13 angegebene Weise abgeschlossen.

§. 15.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Aenderung an den in dem Handelsregister eingetragenen Thatsachen ergibt.

In diesem Fall ist zugleich in der letzten Spalte des Querabschnittes, in welchem die geänderte Thatsache eingetragen ist, auf die Ziffer des neuen Eintrags unter kurzer Andeutung seines Inhaltes hinzuweisen.

Derjenige frühere Eintrag, welcher in Folge einer neu eingetragenen Thatsache seine Giltigkeit verliert, ist mit rother Tinte einfach zu unterstreichen.

§. 16.

Die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 finden auch auf alle späteren, durch Ergänzungen oder Abänderungen des Handelsregisters veranlaßten Eintragungen Anwendung.

§. 17.

Wird über eine Handelsgesellschaft oder über einen Einzelnkaufmann der Concurs eröffnet, so ist dies in das Handelsregister in der 5. Columne einzutragen. Es unterbleibt aber die Veröffentlichung der Eintragung.

§. 18.

Ist für die sich ergebenden Eintragungen auf dem für eine Firma bestimmten Abschnitt, beziehungsweise Blatt kein Raum mehr vorhanden, so wird die Firma nebst allen noch gültigen Einträgen auf ein neues Blatt übertragen und das bisher für jene Firma bestimmt gewesene Blatt abgeschlossen.

Der Abschluß ist dadurch anzudeuten, daß in die beiden ersten Spalten unter die fortlaufende Ziffer und den Tag der letzten Eintragung sowie in die letzte Spalte das Wort „Abgeschlossen" mit einer in die Augen fallenden Schrift eingeschrieben und mit rother Tinte doppelt unterstrichen und daß außerdem jede Seite mit zwei rothen Strichen kreuzweise überzogen wird.

In der letzten Spalte des abgeschlossenen Blattes ist zugleich anzumerken, wo sich der neue Eintrag befindet.

§. 19.

Wenn die noch geltenden Eintragungen ursprünglich auch an verschiedenen Tagen erfolgt sind, so werden dieselben auf dem neuen Blatte doch unter einem und demselben Tage in einem und demselben Querabschnitt vorgetragen. Es ist aber auf dem neuen Blatte in der letzten Spalte anzumerken, daß und wo die Firma früher eingetragen gewesen ist.

§. 20.

Der Abschluß des für eine Firma bestimmten Raumes wird auf die in den vorhergehenden Paragraphen angegebene Weise auch dann vorgenommen, wenn die Firma wegen Uebergangs von einem Einzelnkaufmann auf eine Handelsgesellschaft vom Firmenregister in das Gesellschaftsregister oder wenn umgekehrt eine Gesellschaftsfirma wegen Uebergangs auf einen Einzelnkaufmann vom Gesellschaftsregister in das Firmenregister überzutragen ist.

§. 21.

Die Bestimmungen in §. 18 Absatz 1 und 2 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn der Sitz der Firma in den Sprengel eines andern Handelsgerichts verlegt wird und dieselbe deshalb aus dem Handelsregister, in welchem sie bisher eingetragen war, ganz zu streichen ist.

Dasselbe gilt, wenn die Firma durch freiwilliges Aufgeben des Handelsgeschäftes in Folge der Eröffnung des Concurses gegen den Inhaber der Firma, durch Auflösung der Gesellschaft oder in anderer Weise erlischt. In solchen Fällen darf jedoch der Abschluß des für eine Firma bestimmten Raumes erst dann erfolgen, wenn auch die Liquidation des Geschäfts und beziehungsweise der Gesellschaft beendigt und der ganze Geschäftsbetrieb geschlossen ist.

§. 22.

Wird eine Zweigniederlassung von ihrer bisherigen Hauptniederlassung abgetrennt und zu einem selbstständigen Geschäft erhoben, so ist bei der Eintragung dieser Thatsache in der letzten Spalte die Registerabtheilung und die Ziffer anzugeben, unter welcher das nunmehr selbstständig gewordene Geschäft eingetragen ist; bei dem neuen Eintrag des letzteren wird auf die frühere Eintragung hingewiesen.

§. 23.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind in kurzen, aber erschöpfenden und deutlichen Sätzen mit möglichst guter Schrift auszuführen.

Die Firmen, die Namen ihrer Inhaber, die Namen der Gesellschafter, der Prokuristen, Vorstandsmitglieder und Liquidatoren sind im Handelsregister mit einer besonders in die Augen fallenden Schrift zu schreiben.

§. 24.

Im Handelsregister darf nichts ausgestrichen, nichts radirt oder korrigirt werden. Auch sind Zwischenschriften auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Hat sich bei einer Eintragung ein Irrthum eingeschlichen, so ist mit dessen Berichtigung in derselben Weise zu verfahren, wie mit der Eintragung von Abänderungen an den früher eingetragenen Thatsachen.

§. 25.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden, sofern der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtsgelehrte Richter es nicht vorzieht, dieselben selbst auszuführen, durch den Sekretär des Handelsgerichts — im Regierungsbezirk der Pfalz durch den Gerichtsschreiber — oder durch ein hiezu taugliches, vom Vorstand des Handelsgerichtes zu bezeichnendes Canzlei-Individuum vollzogen. Im letzteren Falle hat der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter den Eintrag vor dessen Ausführung wörtlich zu concipiren.

Vollzieht der mit der Führung des Handelsregisters beauftragte rechtsgelehrte Richter die beschlossenen Eintragungen nicht selbst, so ist er verbunden, sich jedesmal von dem ordnungsmäßigen Vollzuge derselben zu überzeugen.

§. 26.

Zum Handelsregister ist starkes, dauerhaftes Papier zu benutzen.

Behufs der Erzielung möglichster Gleichförmigkeit bezüglich der Qualität und des Formates, dann bezüglich der Eintheilung des Papieres in Abschnitte und Spalten wird Veranstaltung getroffen werden, daß die Handelsgerichte das benöthigte linirte Papier je nach ihrem Bedarf aus einer gemeinsamen Quelle beziehen können. Das zur ersten Einrichtung des Handelsregisters benöthigte Papier wird den Handelsgerichten rechtzeitig zugestellt werden.

Das Handelsregister ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen.

Jeder Band des Handelsregisters ist zu foliiren. Die Zahl der Blätter eines jeden Bandes ist auf der ersten Seite desselben vorzumerken und von dem mit der Führung des Handelsregisters beauftragten rechtskundigen Richter nach vorgenommener Durchzählung zu bestätigen.

§. 27.

Die Grundlage des Handelsregisters bilden die Registerakten und deren Beilagen.

Ohne eine entsprechende Vormerkung und Verfügung in den Registerakten darf in das Handelsregister nichts eingetragen werden.

§. 28.

Wird eine Eintragung in das Handelsregister durch persönliche Anmeldung des Betheiligten veranlaßt, so ist über dieselbe ein Protokoll aufzunehmen.

Liegt die Veranlassung zur Eintragung in einer

schriftlichen Eingabe, so ist von dem Einlaufen dieser letzteren und ihrer etwaigen Beilagen, sowie von deren Inhalt eine kurze, aber erschöpfende Vormerkung zu den Registerakten zu machen.

§. 29.

Den in §. 28 erwähnten Protokollen und Vormerkungen ist, wenn thunlich, jedesmal sogleich die betreffende Verfügung über Zulassung oder Zurückweisung der Eintragung beizufügen.

Hat der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche einen Beschluß des Handelsgerichts über die Statthaftigkeit der verlangten Eintragung veranlaßt, so ist auch dieser Beschluß in die Registerakten einzutragen.

§. 30.

Bei Erlassung der betreffenden Verfügungen ist insbesondere zu prüfen, ob die beantragte Eintragung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches als nothwendig, beziehungsweise als zulässig sich darstellt und ob die Anmeldung in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt und belegt ist.

In denjenigen Fällen, in welchen das Handelsgesetzbuch über die Form der Anmeldung nichts bestimmt hat, ist darauf zu achten, daß der Inhalt des Handelsregisters von großem Einfluß auf die Privatrechte der Betheiligten ist, daß den betreffenden Anmeldungen also der Natur der Sache nach nur dann stattgegeben werden darf, wenn feststeht, daß der Anmeldende zu der fraglichen Anmeldung befugt ist, und daß die letztere wirklich von derjenigen Person ausgeht, von welcher sie angeblich unterzeichnet ist u. dgl. Das Handelsgericht wird demnach regelmäßig auch in denjenigen Fällen, in welchen dieß im Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, darauf zu bestehen haben, daß die Anmeldungen persönlich oder in öffentlich beglaubigten Urkunden geschehen.

§. 31.

Von der auf eine Anmeldung zum Handelsregister erlassenen Verfügung ist der Betheiligte entweder sofort zu Protokoll oder durch Zufertigung einer Abschrift in

Kenntniß zu setzen. Lautet die Verfügung auf Abweisung der verlangten Eintragung, so sind die Gründe der Abweisung kurz beizufügen.

§. 32.

Die in den §§. 28 und 29 erwähnten Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen werden unter fortlaufenden Ziffern in zusammenhängende Hefte eingetragen, welche in angemessener Weise in Bände abzutheilen und zu binden sind.

In jedem Bande wird bei der Bezifferung der Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen von Eins zu zählen angefangen.

§. 33.

Die im zweiten Abs. des §. 28 bezeichneten Eingaben sammt ihren Beilagen sowie diejenigen Aktenstücke, welche bei den im ersten Absatze desselben Paragraphen erwähnten mündlichen Anmeldungen dem Handelsgerichte übergeben werden, sind zu sammeln, nach der Reihenfolge der betreffenden Protokolle und Vormerkungen zu ordnen und mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

In den Protokollen und Vormerkungen ist die Ziffer, unter welcher jedes einzelne Aktenstück verwahrt ist, bei diesem letzteren anzugeben.

§. 34.

Wenn zu erwarten steht, daß über eine in das Handelsregister einzutragende Firma eine größere Anzahl von Protokollen oder Vormerkungen vorkommen wird, oder daß viele und umfangreiche Beilagen hiezu bei dem Handelsgerichte aufzubewahren sein werden, so dürfen für eine solche Firma besondere Aktenhefte angelegt werden. In diese Specialakten sind alsdann alle diese Firma betreffenden Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen, sowie alle hiezu gehörenden Eingaben und Belege aufzunehmen. Auch die Bestandtheile dieser Specialakten sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

§. 35.

Für Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien müssen Spezialakten von der im vorigen Paragraphen angegebenen Art angelegt werden.

Ebenso sind über diejenigen Verhandlungen, welche

sich bei Anwendung der Art. 10—23, dann des Art. 28 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche ergeben werden, in jedem einzelnen Falle besondere Akten anzulegen.

§. 36.

Die Eintragungen in das Handelsregister müssen stets ohne Verzug nach ihrer Anordnung ausgeführt werden.

Neben jedem Beschlusse auf Vollzug einer Eintragung ist in den Registraakten, beziehungsweise in den für die betreffende Firma angelegten Specialakten anzumerken und von dem mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtskundigen Richter zu bestätigen, an welchem Tage, in welcher Registerabtheilung, in welchem Bande und unter welcher Ziffer der Eintrag vollzogen worden ist.

§. 37.

Zugleich mit der Verfügung über den Vollzug einer jeden Eintragung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und in wieweit die betreffende Eintragung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen ist und wie oft dieß in jedem einzelnen Falle zu geschehen hat. Die Veröffentlichung selbst ist hienach unverzüglich zu veranlassen.

§. 38.

Die in Art. 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches angeordneten Veröffentlichungen haben von Seiten der sämmtlichen Handelsgerichte des Königreichs in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zu geschehen.

Außerdem hat jedes Handelsgericht noch Ein Blatt zu bestimmen, in welches die fraglichen Veröffentlichungen gleichfalls aufzunehmen sind. Hiezu ist eines derjenigen Blätter zu wählen, welche in dem Sprengel des betreffenden Handelsgerichtes am meisten verbreitet sind.

§. 39.

Diejenigen Blätter, in welchen hiernach die im Art. 13 des Handelsgesetzbuches angeordneten Bekanntmachungen bei jedem Handelsgerichte zu veröffentlichen sind, müssen für die Zeit vom 1. Juli 1862 bis zum 31. Dezember d. J. jedenfalls noch in der ersten Hälfte des Monats Juli bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. Diese letztere Bekanntmachung erfolgt durch einmaliges Einrücken in

1) der bayerischen Zeitung und
2) dem Kreisamtsblatt desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem das betreffende Handelsgericht liegt.

In denselben Blättern sind in der Folge auch die im Dezember eines jeden Jahres zu fassenden Beschlüsse über die Auswahl der zu Veröffentlichungen aus dem Handelsregister bestimmten Blätter bekannt zu geben.

Dasselbe gilt von der in Art. 14 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches angeordneten Bekanntmachung.

Diejenigen Nummern der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Blätter, in welchen die besprochenen Anzeigen zur Veröffentlichung gelangen, sind zu sammeln und als Belege über den Vollzug der vorstehenden Anordnungen aufzubewahren.

§. 40.

Jedes Handelsgericht hat beim Abschluß der mit den Inhabern der betreffenden Blätter zu machenden Uebereinkunft bezüglich der Aufnahme der Veröffentlichungen aus dem Handelsregister dafür Vorsorge zu treffen, daß vollständige Exemplare dieser Blätter an das Handelsgericht abgegeben werden.

Diese Exemplare sind zu sammeln, am Schlusse des Jahres zu binden und aufzubewahren.

§. 41.

Der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter hat den Vollzug der angeordneten Veröffentlichungen zu überwachen und zu diesem Behufe in den Registeraakten, beziehungsweise in den über die betreffende Firma angelegten Spezialakten neben jeder Verfügung, in welcher eine Veröffentlichung angeordnet ist, vorzumerken und unterschriftlich zu bestätigen, in welchen Blättern und Nummern dieselbe wirklich geschehen ist.

§. 42.

Neben dem Handelsregister ist ein nach den Anfangsbuchstaben der betreffenden Namen geordnetes Verzeichniß zu

führen, in welches die Firmen, die Namen ihrer Inhaber, die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaften, die persönlich verantwortlichen Gesellschafter und Commanditisten der Commanditgesellschaften, dann die persönlich verantwortlichen Gesellschafter der Commandit-Aktiengesellschaften, die Vorstände der Aktiengesellschaften, endlich alle Liquidatoren und Prokuristen einzutragen sind.

Neben jedem Namen ist Abtheilung, Band und Ziffer des Handelsregisters anzumerken, wo sich die näheren Angaben befinden.

§. 43.

Das Handelsregister, die Registerakten nebst den Beilagenheften und die öffentlichen Blätter, in welchen die Veröffentlichungen der Eintragungen erfolgen, hat in den Landestheilen diesseits des Rheins der Sekretär des Handelsgerichts, in der Pfalz der Gerichtsschreiber in Verwahrung.

Derselbe hat während der gewöhnlichen Dienststunden die Einsicht des Registers, der Registerakten, der Belege und Blätter Jedermann auf sein Verlangen unter genügender Aufsicht zu gestatten.

§. 44.

Verlangt ein Betheiligter eine zu den Belegen der Registerakten gegebene Urkunde zurück, so ist, wenn dem betreffenden Antrage ohne Gefährdung der Zwecke des Handelsregisters überhaupt stattgegeben werden kann, jedenfalls eine beglaubigte Abschrift bei den Belegen zurückzubehalten.

Vorstehende Instruktion ist in sämmtlichen Kreisen des Königreichs auch durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München, am 30. April 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Minist.-Rath Steyrer.

Hiezu Anlage A. und Anlage B.

Anlage A.

Firmenregister

des

Königlich bayerischen Handelsgerichts

N. N.

Band I.

Fortlaufende Ziffer

Fortlaufende Ziffer der Einträge.	Tag der Eintragung.	Bezeichnung der Firma.	Ort der Hauptniederlassung der Firma und ihrer Zweigniederlassungen.	Inhaber der Firma.

Fortlaufende Ziffer

Fortlaufende Ziffer der Einträge.	Tag der Eintragung.	Bezeichnung der Firma.	Ort der Hauptniederlassung der Firma und ihrer Zweigniederlassungen.	Inhaber der Firma.

des Firmenregisters:

Procuristen.	Registeracten.		Bemerkungen.
	Band.	Ziffer.	

des Firmenregisters:

Procuristen.	Registeracten.		Bemerkungen.
	Band.	Ziffer.	

Anlage B.

Gesellschaftsregister

des

Königlich bayerischen Handelsgerichts

N. N.

Band I.

Fortlaufende Ziffer

Fortlaufende Ziffer der Einträge.	Tag der Eintragung.	Bezeichnung der Firma.	Sitz der Gesellschaft und Ort ihrer Zweigniederlassungen.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

des Gesellschaftsregisters:

Procuristen der Gesellschaft. Vorstände der Actiengesellschaften.	Liquidatoren.	Registeracten.		Bemerkungen.
		Band.	Ziffer.	

Königlich allerhöchste Verordnung,

den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungs-Behörden betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zur Regelung des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der ärztliche Dienst bei den Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten und Distriktsverwaltungsbehörden wird von Bezirksgerichts-Aerzten und Bezirksärzten I. und II. Klasse versehen.

§. 2.

Bei jedem Bezirksgerichte wird ein Bezirksgerichtsarzt aufgestellt. Derselbe versieht in der Regel zugleich den gerichtsärztlichen Dienst bei dem am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen Stadtgerichte.

Bei jedem Bezirksamte wird ein Bezirksarzt I. Klasse ernannt.

Bei jedem Landgerichte, in dessen Gerichtssprengel sich nicht bereits der Sitz eines Bezirksarztes I. Klasse befindet, wird ein Bezirksarzt II. Klasse aufgestellt.

Der Dienst eines Bezirksarztes I. oder II. Klasse kann gleichzeitig einem Bezirks-Gerichts-Arzte übertragen werden.

Für den ärztlichen Dienst bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten (in München bei dem Stadtmagistrate und der Polizeidirektion) können besondere Bezirksärzte I. oder II. Klasse aufgestellt werden, außerdem ist derselbe von einem andern am Sitze dieser Verwaltungsbehörden aufgestellten öffentlichen Arzte zu versehen.

§. 3.

Die Bezirksärzte I. und II. Klasse sind für den ganzen Sprengel desjenigen Landgerichtes oder Stadt- und Landgerichtes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, — vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 — in Bezug auf alle Gegenstände der Rechtspflege und Verwaltung, welche eine ärztliche Dienstleistung innerhalb jenes Sprengels veranlassen, die ordentlichen öffentlichen Aerzte.

Die bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksärzte I. Klasse haben überdieß für den ganzen Amtsbezirk im Gebiete der Verwaltung diejenigen ärztlichen Geschäfte zu besorgen, welche in der zu erlassenden Geschäftsinstruktion ihnen zur ausschließlichen Behandlung überwiesen werden.

Die für den ärztlichen Dienst bei den in §. 2 Abs. 5 aufgeführten Verwaltungsbehörden ernannten besonderen Bezirksärzte I. und II. Klasse, so wie die übrigen mit diesem Dienste gleichzeitig betrauten öffentlichen Aerzte, sind in dieser Eigenschaft lediglich zu den im Verwaltungsbezirke der betreffenden Behörde auf dem Gebiete der Verwaltung vorkommenden ärztlichen Dienstleistungen berufen.

§. 4.

Die Bezirksgerichtsärzte sind in allen Rechtssachen, welche zur Zuständigkeit des an ihrem Wohnsitze befindlichen Stadtgerichts gehören, die ordentlichen öffentlichen Aerzte.

In allen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Rechtssachen sind sie, soferne von dem betreffenden Bezirksgerichte, den Untersuchungsrichtern oder den Staats-Anwälten ein desfallsiges Ersuchen an sie gestellt wird, für den ganzen Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts zur gerichtsärztlichen Dienstleistung in gleicher Weise berufen, wie die sämmtlichen übrigen im Bezirksgerichts-Sprengel aufgestellten Bezirksärzte I. und II. Klasse in den ihnen angewiesenen Bezirken.

§. 5.

Die Bezirksgerichtsärzte führen den Titel „Königlicher Bezirksgerichtsarzt zu N. N.“ mit der Bezeichnung des betreffenden Bezirksgerichts.

Die Bezirksärzte I. und II. Klasse führen den Titel: „Königlicher Bezirksarzt zu N. N.“ mit der Bezeichnung des betreffenden Bezirksamts oder Landgerichts, bei welchem sie angestellt sind; wenn sie aber lediglich für den Ver-

waltungsbezirk einer Stadt ernannt sind, den Titel: „Königlicher Bezirksarzt der Stadt N. N." mit dem Namen dieser Stadt.

Jeder Bezirksgerichts- und Bezirksarzt führt ein seinem Titel entsprechendes Dienstsiegel.

§. 6.

Sämmtliche Bezirksgerichts- oder Bezirksärzte sind in Verhinderungs- und Erledigungsfällen zur vorübergehenden gegenseitigen Aushilfe in den gerichts- und verwaltungsärztlichen Geschäften verpflichtet.

§. 7.

Als Jahresbesoldung beziehen:

1) Die Bezirksgerichtsärzte je 1000 fl.
2) die Bezirksärzte I. Klasse je 800 fl.
3) die Bezirksärzte II. Klasse je 600 fl.

Bei langjähriger erprobter Dienstleistung oder besonderer Auszeichnung im Dienste bleibt die entsprechende Erhöhung der Besoldungen einzelner Bezirksgerichts- und Bezirksärzte nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vorbehalten.

§. 8.

Die Bezirksgerichtsärzte und Bezirksärzte I. und II. Klasse haben gleichen Rang. Sie tragen die für die bisherigen Bezirksgerichts- und Landgerichtsärzte vorgeschriebene Amtskleidung.

§. 9.

Die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte I. und II. Klasse sind berechtigt, für ihre Verrichtungen innerhalb und außerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks — wenn die Kosten von einer Partei getragen werden — die nach der Medicinaltaxordnung ihnen zukommenden Gebühren in Anspruch zu nehmen.

Fallen dagegen die Kosten dem Staate zur Last, so erhalten die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte oder deren Stellvertreter bei Geschäftsreisen in Strafsachen innerhalb desjenigen Stadt- oder Land- oder Stadt- und Landgerichts-Sprengels, für welche sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, bis auf weitere Bestimmung die den Bezirksgerichtsräthen gebührenden Reisekosten mit Ausschluß der Taggelder.

Außerdem steht den aufgestellten öffentlichen Aerzten

für Vornahme der Amtsgeschäfte auf dem Gebiete der Rechtspflege wie der Verwaltung, innerhalb des ihnen angewiesenen Bezirkes ein Anspruch auf Vergütung von Reisekosten, Taggeldern oder sonstigen Gebühren nur in jenen Fällen zu, in welchen ihnen durch besondere Bestimmungen solche bewilligt sind.

Werden Bezirksgerichtsärzte oder Bezirksärzte außerhalb des in Abs. 2 bezeichneten Sprengels zu Amtsgeschäften berufen, so gebühren ihnen ebenfalls die daselbst festgesetzten Reisekosten mit Einschluß der Taggelder gleich den Bezirksgerichtsräthen.

Wird in den im 2. und 4. Absatze bezeichneten Fällen von dem Gerichtsbeamten ein eigenes Gefährt verrechnet, so ist dasselbe auch für den Gerichtsarzt gemeinschaftlich und dem letzteren eine besondere Aufrechnung hiefür nicht gestattet.

§. 10.

Die Bezirksgerichtsärzte werden auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Staatsministerien des Innern und der Justiz, die Bezirksärzte I. und II. Klasse auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern von Uns ernannt.

§. 11.

Den Bezirksgerichts- und Bezirksärzten können im Falle des Bedürfnisses ständige Assistenten zur dienstlichen Aushilfe und Stellvertretung beigegeben werden.

Die Aufstellung derselben erfolgt durch das Staats-Ministerium des Innern, welches zugleich in jedem einzelnen Falle über deren Wirkungskreis, sowie über deren Remunerirung Bestimmung zu treffen hat.

§. 12.

Insoweit nicht durch vorstehende Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, finden auf die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte I. und II. Klasse alle diejenigen allgemeinen Bestimmungen Anwendung, welche bezüglich der bisherigen Bezirks- und Landgerichtsärzte zur Zeit in Kraft bestehen.

§. 13.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Nizza, den 21. April 1862.

Max.

von Neumayr. Frhr. von Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

ad Nrum. 35,174.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ecknach, k. Landgerichts Aichach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Ecknach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate und im Landgerichtsbezirke Aichach; sie zählt bei einer Stunde im Umfange 362 Seelen, in einer Ortschaft und drei Einödhöfen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

		fl.	kr.
I.	Aus dem Ertrage der Grundstücke	95 fl.	39 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Rechte . .	782 fl.	— kr.
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	47 fl.	24 kr.
	2) an Stolgebühren	87 fl.	— kr.
	in Summa	1012 fl.	3 kr.

Die Lasten bestehen:

		fl.	kr.
I.	Wegen der Staatszwecke &c. . .	48 fl.	13⅔ kr.
II.	Wegen des Diözesanverbandes .	4 fl.	51⅛ kr.
III.	Wegen besonderer Zwecke u. Verhältnisse der Pfarrei	25 fl.	— kr.
	in Summa	78 fl.	4⅞ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 933 fl. 58⅛ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

		Tgw.	Dez.
a)	Garten	— Tgw.	21 Dez.
b)	Feldgründen	12 Tgw.	72 Dez.
c)	Wiesen	6 Tgw.	16 Dez.
d)	Waldungen	1 Tgw.	86 Dez.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher und 1 weiblicher Dienstbote erfordert; Viehstand: 2 Pferde, 4—5 Stück Rindvieh.

Uebernahmskapital beiläufig 1200 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 21. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 36,478.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hohenwart, k. Landger. Schrobenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Hohenwart in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Hohenwart und im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen; sie zählt in einer Entfernung bis zu 1½ Stunden 1715 Seelen, 6 Nebenorte und 7 Einöden, 2 Benefizien, wovon eines unbesetzt, und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte aus der Staatskasse	600 fl.	— kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten:		
	1) Ertrag aus den Gebäuden .	45 fl.	— kr.
	2) Ertrag aus Grundstücken (13 Tgw. 78 Dez. Aecker, 4 Tagw. 32 Dez. Wiesen, 2 Tagw. 76 Dez. Garten)	80 fl.	24 kr.
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	56 fl.	37 kr.
	2) an Stolgebühren	225 fl.	12 kr.
IV.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	10 fl.	— kr.

V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . . . 300 fl. — kr.
in Summa 1317 fl. 13 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . . 10 fl. 28 $\frac{2}{8}$ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes . 12 fl. 3 $\frac{2}{8}$ kr.
III. Wegen besonderer Zwecke u. Verhältnisse der Pfarrei . . . . 390 fl. 30 kr.
in Summa 413 fl. 1 $\frac{6}{8}$ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 904 fl. 11 $\frac{1}{4}$ kr. ergibt.

Hiebei wird bemerkt, daß Gesuche um Auspfarrung aus der Pfarrei Hohenwart der Marktsmühlbesitzer und der Besitzer des Einödhofes Haraß gestellt haben, und für den Fall der Gewährung dieser Gesuche der künftige Pfarrer in Hohenwart sich den sich ergebenden Entgang am Pfründe-Erträgniß gefallen zu lassen habe.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 21. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 32,966.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rotlbach, k. Landgerichts Bruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Rottbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising, im Dekanate Egenhofen und im Landgerichtsbezirke Bruck; sie zählt bei $\frac{3}{4}$ Stunden im Umfange 306 Seelen, 2 Nebenorte und 2 Weiler, worunter 1 Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Rechte . . 1125 fl. 19 kr.
II. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Diensteverrichtungen:
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 32 fl. 34 kr.
2) an Stolgebühren . . . . 168 fl. 12 kr.
III. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . 22 fl. 42 kr.
in Summa 1348 fl. 47 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . . 75 fl. 16 $\frac{2}{8}$ kr.
II. Wegen des Diöcesanverbandes . 4 fl. 18 kr.
in Summa 79 fl. 34 $\frac{2}{8}$ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1269 fl. 12 $\frac{6}{8}$ kr. ergibt, worauf eine jährliche Absitzfrist von 240 fl. lastet.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten 1 Tgw. 82 Dez.
b) Feldgründen . . . . 33 Tgw. 79 Dez.
c) Wiesen . . . . 17 Tgw. 81 Dez.
d) Waldungen . . . . 2 Tgw. 51 Dez.
in Summa 55 Tgw. 93 Dez.

Zur Führung derselben werden 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten erfordert. Viehstand: 5 Pferde und 10 Stück Hornvieh.

Uebernahmskapital beiläufig 2500 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 21. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 36,797.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 31. März l. J. wurde bei dem k. Landgerichte Schrobenhausen eine größere Summe Geldes erlegt, worunter sich ein falsches bayerisches Guldenstück befand, welches die Jahrzahl 1845 trug.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 19. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Nro. 7655.

An die k. Bezirksgerichte und Landgerichte des Kreises von Oberbayern.

Das Substituirungsgesuch des k. Advokaten Goppelt in Wasserburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. pr. 20. ds. Mts. wurde dem k. Advokaten Goppelt in Wasserburg die nachgesuchte Genehmigung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Huber, in persönlichen und schriftlichen Anwaltsgeschäften vom 1. Juni bis zum 1. Oktober l. J., jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ertheilt.

Dieses wird hiemit sämmtlichen Untergerichten des Kreises von Oberbayern zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Freising, den 21. Mai 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Der von dem Stadtpfarrer zu St. Peter in München dem Priester Jakob Rachotsch, Diacon an der St. Peters-Stadtpfarrkirche in München, auf das Höck'sche Benefizium an derselben Kirche ausgestellten Präsentation wurde unterm 20. Mai d. J. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der von dem Magistrate der Stadt Erding dem Priester Mathias Gielmair, Brem'scher Frühmeßbenefiziat in Erding, auf das Benefizium der Schuster- und Bäckermesse daselbst ausgestellten Präsentation wurde unterm 20. Mai l. J. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Dr. med. Enzensberger, früher praktischer Arzt zu Mühldorf, wurde in gleicher Eigenschaft in Miesbach aufgestellt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 22. Mai 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	98½
" 4 "	101	—
" 4 " halbjährig	101½	—
" 4½ "	103½	—
" 4½ " halbjährig	—	103¾
" 5 " IV. Emiss.	—	—
" 5 " neue "	103½	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100¾
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	—	830

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 51. den 28. Mai 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 38,061.

Bekanntmachung.

Die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsämter, hier die exponirten Bezirksamts-Assessoren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird die von den kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Entschließung vom 21. d. Mts. anher gelangte Diensteś-Instruktion für die exponirten Bezirksamts-Assessoren veröffentlicht.

München, den 24. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 10,378.

Diensteś-Instruktion

für die

exponirten Bezirksamts-Assessoren

zu

Reichenhall und Tegernsee.

Zum Vollzuge des §. 2 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, die Einrichtung der Distriktsverwaltungs-Behörden betr., wird nachstehende mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit tretende Dienstes-Instruktion für die exponirten Bezirksamtsassessoren erlassen.

I.

Dienstliche Stellung des exponirten Bezirksamtsassessors im Allgemeinen.

§. 1.

Der exponirte Bezirksamtsassessor steht unter der Aufsicht und Leitung des Bezirksamtmannes und hat im Allgemeinen die dienstliche Stellung der Nebenbeamten der

Bezirksämter, zugleich ist ihm jedoch eine größere Selbstständigkeit in der Behandlung einzelner Geschäfte eingeräumt.

§. 2.

Der Umfang seines Amtsbezirkes ist der desjenigen Landgerichts, an dessen Sitz er exponirt ist.

§. 3.

Er wird durch den Bezirksamtmann in die Geschäfte eingewiesen und den Vorständen der Gemeinden und Pfarreien seines Bezirkes vorgestellt.

II.

Wirkungskreis des exponirten Bezirksamts-Assessors.

§. 4.

In der Regel umfaßt die Geschäfsaufgabe des exponirten Nebenbeamten alle der Zuständigkeit der Bezirksämter überwiesenen Verwaltungs-Angelegenheiten, soweit diese den Amtsbezirk berühren, für welchen der exponirte Nebenbeamte bestellt ist. Alle von ihm gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen bedürfen in der Regel der Genehmigung des Bezirksamtmannes.

Ausnahmsweise sind jedoch einige Geschäftszweige der ausschließenden Competenz des Bezirksamtmannes vorbehalten, andere dagegen dem exponirten Bezirksamtsassessor zur selbstständigen Erledigung unter eigener Verantwortlichkeit überwiesen.

§. 5.

Der ausschließenden Competenz des Bezirks-Amtmannes sind vorbehalten:

1) die auf die Landtagswahlen Bezug habenden Geschäfte;
2) die Landrathsangelegenheiten;
3) die Geschäfte in Bezug auf die Geschwornenliste;
4) die Verpflichtung und Qualificirung der Gerichts- und praktischen Aerzte;
5) die distriktiven Angelegenheiten, namentlich die Leitung der Versammlungen des Distriktsrathes und des Distriktsarmenpflegschaftsrathes, sowie ihrer Ausschüsse; der exponirte Bezirksamtsassessor soll jedoch den desfallsigen Berathungen beiwohnen, um die nothwendigen Aufschlüsse zu ertheilen;
6) die Erlassung distriktspolizeilicher Anordnungen;
7) die Militär-Conscription;
8) die Landwehr-Angelegenheiten;
9) die Installation der Pfarrer;
10) die Unionsvolkszählung und die Erstattung der periodischen Verwaltungs- und Rechenschaftsberichte;
11) das administrative Tax- und Depositenwesen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 11.

§. 6.

Zur selbstständigen Behandlung unter eigener Verantwortlichkeit ist dem exponirten Bezirksamtsassessor überwiesen:

1) die Verpflichtung neuaufgenommener Staatsbürger auf die Staatsverfassung;
2) die Sicherheits- und Fremdenpolizei;
3) die Ausstellung von Heimathscheinen, Reiselegitimationen, Arbeits- und Dienstbotenbüchern, die Bestätigung der Leumunds- und anderer Zeugnisse, sowie die Visirung der Urlaubsscheine der Militärpersonen;
4) die Ausstellung der Jagdkarten;
5) die Controle der Beschaffenheit der Lebensmittel;
6) die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen; die Revisionsbescheide sind jedoch dem Bezirksamte zur Genehmigung zu unterbreiten;
7) die Ertheilung der Curatelgenehmigung in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten, soweit sie von den Unterbehörden auszugehen hat, sowie die Feststellung der Etatsvarianten und der Jahresetats der Lokalarmenpflegen;
8) die Jagdpachtverhandlungen bezüglich der Gemeinde-Jagden;
9) die Vornahme der Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen, wobei die gesetzlich erforderliche Bestätigung von dem Bezirksamte zu erholen ist, dann die Verpflichtung und Einweisung der Gewählten;
10) die Gemeindevisitationen, wovon jedoch jährlich ein Dritttheil in angemessenem Wechsel von dem Bezirks-Amtmanne vorzunehmen ist;

11) die Schulvisitationen, wovon in gleicher Weise ein Drittheil dem Bezirksamtmanne obliegt;

12) das Fassionswesen der Pfarreien und sonstigen geistlichen Pfründen, der Schul- und Meßnerdienste;

13) die Theilnahme an den Berathungen des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, nach Maßgabe der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins vom 9. November 1850 §. 33;

14) die Ertheilung der Bewilligung zum Leichentransporte nach der Ministerial-Entschließung vom 13. April 1859;

15) bei allen dringenden Vorfällen, als bei Elementar-Ereignissen, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen, bei dringenden Baufallwendungen u. dgl. die Erlassung und sofortige Durchführung der nöthigen Maßregeln. Dem Bezirksamte ist jedoch von der getroffenen Anordnung baldmöglichste Anzeige zu erstatten;

16) in dringenden Fällen die Korrespondenz mit anderen Behörden, die Erledigung von Ladungen und Vernehmungen auf Grund von Requisitionen.

III.
Geschäftsgang.

§. 7.

Der exponirte Bezirksamtsassessor hat alle, in den vorstehenden §§. 5 und 6 nicht ausdrücklich der Competenz des Bezirksamts oder der selbstständigen Behandlung des exponirten Nebenbeamten überwiesenen Verwaltungs-Angelegenheiten vollständig zu instruiren, die definitiven Beschlüsse zu entwerfen und diese dem Bezirksamte mit den betreffenden Verhandlungen vorzulegen; mit den vom Bezirksamtmanne festgestellten und unterzeichneten Beschlüssen gehen die Verhandlungen an den exponirten Bezirksamtsassessor zur weiteren Beschäftigung zurück.

§. 8.

Glaubt der Bezirksamtmann dem ihm vorgelegten Entwurfe die Genehmigung versagen zu müssen, so steht es ihm frei, daran die nöthigen Aenderungen vorzunehmen oder denselben dem exponirten Nebenbeamten zur Umarbeitung zurückzustellen.

Dem letzteren ist es unbenommen, falls er auf seiner Ansicht beharrt, die Gründe hiefür zu seiner Rechtfertigung auf einem gesonderten Bogen zu den Akten zu legen.

§. 9.

Der Bezirksamtmann kann auch in den seiner ausschließenden Competenz überwiesenen Angelegenheiten die Erledigung einzelner Geschäfte dem exponirten Bezirksamts-Assessor, so weit sie dessen Bezirk betreffen, z. B. die Instruktion der Reklamationen auf Grund des §. 48 des Heerergänzungsgesetzes, die Ausfertigung und Zustellung der Militärentlaßscheine ꝛc. ꝛc. übertragen.

Andererseits ist er befugt, jederzeit von den Geschäften, welche dem selbstständigen Wirkungskreise des exponirten Bezirksamts-Assessors überlassen sind, Einsicht zu nehmen, etwaige Bedenken demselben mitzutheilen und nach Umständen der vorgesetzten k. Kreisregierung hierüber Bericht zu erstatten.

§. 10.

Der Geschäftsgang zwischen dem exponirten Bezirksamtsassessor und dem Bezirksamte, welchem er angehört, ist einfach wie innerhalb des Amtes. Die Vorlagen an letzteres geschehen daher in der Regel mit einfacher Rand-Bemerkung.

Berichte an höhere Instanzen sind von dem exponirten Assessor im Entwurfe mit den Verhandlungen dem Bezirksamte vorzulegen und von demselben auszufertigen.

Alle übrigen Ausfertigungen bei dem exponirten Nebenbeamten, sie mögen von diesem in eigener Competenz oder unter Mitwirkung des Bezirksamtmannes ausgehen, geschehen im Namen des Bezirksamtes unter Beifügung der Unterschrift des exponirten Nebenbeamten, zum Beispiel

Tegernsee, am 2. März 1862.
Das k. Bezirksamt Miesbach.
Der exponirte Bezirksamtsassessor
N. N.

Die exponirten Bezirksamtsassessoren erhalten eigene Amtssiegel.

§. 11.

Gelder, Werthpapiere und sonstige Werthgegenstände,

welche der exponirte Bezirksamtsassessor aus Anlaß seiner Amtsführung in Empfang nimmt, hat er mit nächster Sendungsgelegenheit an das Bezirksamt zur vorschriftsmäßigen Behandlung abzuliefern. Nur wenn die Wiederverausgabung binnen 3 Tagen mit Gewißheit sich voraussehen läßt, kann er diese Gegenstände in eigene sichere Verwahrung nehmen. In diesem Falle hat er den Empfang und die Hinausgabe vorschriftsmäßig und unter Beilegung der Einnahms- und Ausgabsbelege zu verbuchen.

§. 12.

Bezüglich der Einhaltung der Amtsstunden, der Bereisung des Amtsbezirkes, der Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Amtssitzes und bezüglich des Verkehrs mit den Amtsuntergebenen finden die Bestimmungen der §§. 13 bis 16 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 auch auf die exponirten Bezirksamts-Assessoren Anwendung.

§. 13.

Der exponirte Bezirksamts-Assessor hat eigene Geschäftstagbücher, wie dieselben für die Bezirksämter vorgeschrieben sind, zu führen und besitzt seine eigene Registratur, in welcher alle seinen Amtsbezirk betreffenden Akten, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die der ausschließenden Competenz des Bezirks-Amtmannes vorbehaltenen Gegenstände beziehen, zu hinterlegen sind.

Der Bezirksamtmann hat wenigstens alle Vierteljahre von den Geschäftsbüchern Einsicht zu nehmen und daß dieses geschehen, in denselben durch Namensunterschrift zu bestätigen.

IV.

Hilfs-Personale und Regie des exponirten Bezirksamtsassessors.

§. 14.

Dem exponirten Bezirksamtsassessor wird ein Schreiber mit den regulativmäßigen Bezügen beigegeben und von demselben aufgenommen.

Die Aufstellung des Amtsdieners erfolgt nach Vorschrift des §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, die Einrichtung der Distriktsverwaltungs-Behörden betreffend.

Die Verpflichtung beider obliegt dem exponirten Bezirksamtsassessor.

§. 15.

Der exponirte Bezirksamtsassessor hat die Kanzleibedürfnisse aus dem ihm bewilligten Jahresaversum von .. fl., die Beheizung der Amtslokalitäten von dem Jahresaversum von .. fl. zu bestreiten.

Die zur besonderen Verrechnung geeigneten Regieausgaben kommen auf Rechnung des Bezirksamtes.

Die Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblätter erhalten die exponirten Nebenbeamten in gleicher Weise, wie die Bezirksämter.

§. 16.

Bei auswärtigen Offizialgeschäften sind die regulativmäßig zulässigen Reisekosten und Taggelder vorerst aus der Staatskassa zu vergüten und vierteljährig zu liquidiren.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 52. den 30. Mai 1862.

Inhalt. Gesuch der Stadt Freising um unmittelbare Unterordnung unter die k. Kreisregierung. — Gesuch des Apothekers H. Hildebrand zu Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnmittels. — Paßwesen gegenüber dem Königreich der Niederlande. — Erledigung der katholischen Pfarreien: Böbing, Landgerichts Schongau, Gempfing, Landg. Rain, Raitenhaslach, Landg. Burghausen, St. Veit, Landg. Neumarkt, Söchering, Landger. Weilheim, und Walpertskirchen, Landger. Erding. — Mastochsenfleischsatz für den Monat Juni 1861. — Aufstellung von Agenten für die Berlinische und für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Distrikts-Gemeindefonds-Rechnungen pro 1860/61 der k. Landgerichte Neumarkt, Trostberg, Pfaffenhofen und Werdenfels. — Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Halfing, Landg. Prien. — Erledigung der protestantischen Pfarreien Schnabelweid, Bischofsgrün und Lichtenau. — Landwehr von Oberbayern. — Beilage Nr. 21.

ad Nrum. 37,913.

Bekanntmachung.

Gesuch der Stadt Freising um unmittelbare Unterordnung unter die k. Kreisregierung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Aufstellung eines k. Commissärs für die Stadt II. Classe, Freising, und die hiermit eintretende unmittelbare Unterordnung jener Stadt unter die k. Kreisregierung vom 1. Juli d. J. anfangend und auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, sodann die Uebertragung der Funktion eines k. Stadtkommissärs an den jeweiligen Bezirksamtmann zu Freising allergnädigst zu genehmigen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 24. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Rachreiner.

ad Nrum. 37,242.

An die k. Landgerichte und unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberbayern, und an das k. Stadtkommissariat Ingolstadt.

Gesuch des Apothekers H. Hildebrand zu Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnmittels betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. wird nachstehend unter Bezug auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 27. Mai 1859, Nr. 38,599, die Ankündigung von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betreffend, bekannt gegeben.

München, den 23. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 4,173.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch des Besitzers der Paradies-Apotheke, H. Hildebrand zu Nürnberg, vom 24. November vor. Js., bezeichneten Betreffs, wird demselben die Erlaubniß zur Bereitung und zum Verkaufe eines Zahnmittels unter der Benennung „Engl. Odontine" zu dem bezeichneten Preise mit 12 kr., 18 kr. und 24 kr. per Glas im Umfange des Königreiches auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt.

München, den 16. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Schrenk.

An die königl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken. B. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Nüßler.

---

ad Nrum. 37,909.

An sämmtliche k. Landgerichte von Oberbayern, die k. Polizeidirektion München und das k. Stadtkommissariat Ingolstadt.

Paßwesen gegenüber dem Königreiche der Niederlande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. niederländischen Gesandtschaft zu Frankfurt sind Ausländer — ohne Unterschied — beim Eintritte in das Königreich der Niederlande und beim Aufenthalte in demselben vom 1. Mai l. Js. an nicht mehr verpflichtet, sich über den Besitz eines förmlichen Reisepasses auszuweisen.

Auch in Folge des Besitzes von andern Papieren kann die Zulassung gesetzlich stattfinden, falls daraus hervorgeht, wer der Inhaber ist, woher und zu welchem Zwecke er in das Land kommt.

Es können Ausländer selbst auf bloße Anmeldung ihrer Person, unter Angabe, wer sie sind, woher und zu welchem Zwecke sie in das Land kommen, zugelassen werden. In diesem Falle kann jedoch von ihnen gefordert werden, daß sie durch eine von zwei oder mehreren der Polizei bekannten Personen unterschriebene Bescheinigung nachweisen, daß sie bekannt sind.

Im Vollzuge eines höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. Mts. wird hievon sämmtlichen Paßpolizeibehörden des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 23. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 37,099.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Böbing, k. Landgerichts Schongau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Böbing in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising, im Dekanate Raitenbuch und im Landgerichtsbezirke Schongau; sie zählt 679 Seelen, 20 Nebenorte und Einöden in einer bergigen und unwegsamen Entfernung bis zu $1\frac{1}{2}$ Stunden, hat 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte aus der Staatskasse	600 fl.	— kr.
II.	Für den Entgang der Dienstgründe	60 fl.	— kr.
III.	Anschlag des Wohnungs- und eines Grasgartengenusses	43 fl.	15 kr.
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	18 fl.	16 kr.
	2) an Stolgebühren	70 fl.	49 kr.
	in Summa	792 fl.	20 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	— fl. 28 kr.
II. Wegen des Diöcesanverbandes	5 fl. 50 kr.
in Summa	6 fl. 18 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 786 fl. 2 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 21. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 30,097.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gempfing, k. Landger. Rain betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Gempfing in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate und im Landgerichtsbezirke Rain; sie zählt 924 Seelen, 3 Benefizien und 2 Schulen und wird vom Pfarrer mit dem Präbendar-Benefiziaten pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An Gehalt, und zwar:	
1) Roggen, Haber u. Stroh, nach dem Normalpreise in Geld vergütet, im Anschlage zu	270 fl. 26½ kr.
2) aus Stiftungskassen	19 fl. 56 kr.
II. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	7 fl. 19 kr.
III. Aus dem Ertrage der Realitäten:	
1) Ertrag aus den Gebäuden	50 fl. — kr.
2) Ertrag aus Grundstücken	362 fl. 3 kr.
IV. Aus dem Ertrage der Rechte	357 fl. 25 kr.
V. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	114 fl. 13 kr.
2) an Stolgebühren	186 fl. 37 kr.
in Summe	1367 fl. 59½ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	50 fl. 1½ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	12 fl. 49 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke u. Verhältnisse der Pfarrei	122 fl. 31 kr.
in Summa	185 fl. 21½ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1182 fl. 38 kr. ergibt.

Die Baulast obliegt der Pfarrkirche.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Garten	— Tgw. 39 Dez.
b) Feldgründen	45 Tgw. 97 Dez.
c) Wiesen	13 Tgw. 51 Dez.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 22. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 37,518.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Raitenhaslach, k. Landgerichts Burghausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Raitenhaslach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate und im Landgerichtsbezirke Burghausen; sie zählt bei 4

Stunden im Umfange, 825 Seelen, 1 Filiale und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskasse	600 fl.	—	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:			
1) Anschlag der Wohnung . .	50 fl.	—	kr.
2) Ertrag aus Grundstücken . .	61 fl.	—	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	87 fl.	58	kr.
2) an Stolgebühren	238 fl.	—	kr.
in Summa	1036 fl.	58	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . .	6 fl.	56¼	kr.
II. Wegen des Diöcesanverbandes .	26 fl.	37	kr.
in Summa	33 fl.	33¼	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1003 fl. 24¾ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 24. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 37,273.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei St. Veit, k. Landgerichts Neumarkt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei St. Veit in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising, im Dekanate Oberbergkirchen und im Landgerichtsbezirke Neumarkt; sie zählt bei 5 Stunden im Umfange, 2177 Seelen, in 5 politischen Gemeinden, 3 Filialen, 2 Benefizien, wovon eines der Pfarrei beigegeben ist, und 3 Schulen, und wird vom Pfarrer und 3 Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskasse	660 fl.	—	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:			
1) Ertrag aus den Gebäuden .	50 fl.	—	kr.
2) Ertrag aus Grundstücken . .	9 fl.	12	kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte . .	1 fl.	34	kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	158 fl.	26¼	kr.
2) an Stolgebühren	541 fl.	49¼	kr.
V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . . .	900 fl.	—	kr.
in Summa	2321 fl.	2	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke ꝛc. . .	3 fl.	59¾	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes .	5 fl.	—	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke u. Verhältnisse der Pfarrei	1350 fl.	34	kr.
in Summa	1359 fl.	33¾	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 961 fl. 28¼ kr. ergibt.

Bei der Pfarrei befinden sich 35 Dez. Garten und 3 Tgw. 34 Dezim. Feldgründe.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 22. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 36,993.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Söchering, k. Landger. Weilheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Söchering in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate und im Landgerichtsbezirke Weilheim; sie zählt bei einer Stunde im Umfange 394 Seelen, 1 Filiale und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	Aus dem Ertrage der Realitäten, einschlüßlich 16 fl. 23 kr. aus einem abmassirten Kapitale . . .	293 fl.	41	kr.
II.	Aus dem Ertrage der Rechte . .	337 fl.	3⅞	kr.
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	35 fl.	46	kr.
	2) an Stolgebühren	45 fl.	18	kr.
IV.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	34 fl.	42	kr.
V.	Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . . .	13 fl.	—	kr.
	in Summa	759 fl.	30⅞	kr.

Die Lasten bestehen:

I.	Wegen der Staatszwecke . . .	54 fl.	44⅞	kr.
II.	Wegen des Diözesanverbandes .	9 fl.	20¼	kr.
III.	Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . .	13 fl.	—	kr.
	in Summa	77 fl.	5	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 682 fl. 25⅞ kr. ergibt, worauf eine Absitzfrist von jährlich 66 fl. 31¼ kr. lastet. Der Zustand der Pfründegebäude, an welchen dem Pfarrer die Baupflicht obliegt, ist mittelmäßig.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a)	Gebäude, Hofraum und Garten	0	Tgw.	33	Dez.
b)	Feldgründen	56	Tgw.	48	Dez.
c)	Wiesen	97	Tgw.	35	Dez.
d)	Waldungen	23	Tgw.	20	Dez.
e)	Filz	1	Tgw.	12	Dez.
f)	Wasser	4	Tgw.	53	Dez.
	in Summa	183	Tgw.	1	Dez.

und war in neuerer Zeit verpachtet.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 22. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 34,017.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Walpertskirchen, k. Landgerichts Erding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Walpertskirchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising, im Dekanate und im Landgerichtsbezirke Erding; sie zählt bei 5 Stunden im Umfange, 1132 Seelen, 5 Filialen und 1 Schule und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen, vorbehaltlich der in Folge eingeleiteter Widdums-Aenderungen veranlaßten Berichtigung der Fassion:

I.	An ständigem Gehalte . . .	8 fl.	49⅞	kr.
II.	Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	42 fl.	—	kr.
III.	Aus dem Ertrage der Realitäten .	751 fl.	17	kr.
IV.	Aus dem Ertrage der Rechte . .	1635 fl.	48⅞	kr.
V.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 74 fl. 29 kr.
2) an Stolgebühren . . . . . 191 fl. 51 kr.

VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . 19 fl. 18 kr.

in Summa 2723 fl. 33¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . . 53 fl. 39⅝ kr.
II. Wegen des Diöcesanverbandes . 5 fl. 33 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke u. Verhältnisse der Pfarrei . . . . 338 fl. — kr.

in Summa 397 fl. 12⅝ kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 2326 fl. 20⅝ kr. ergibt, worauf eine jährliche Abfitzfrist von 65 fl. und zwar: von 50 fl. zur Tilgung eines im Jahre 1849 aufgenommenen, mit 4 Prozent besonders zu verzinsenden Kapitales von 1700 fl., und von 15 fl. zur Tilgung eines im Jahre 1841 aufgenommenen, mit 3½ Prozent gesondert zu verzinsenden Kapitals von 871 fl. 29 kr. lastet.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten 1 Tgw. 58 Dez.
b) Feldgründen . . . . 97 Tgw. 43 Dez.
c) Wiesen . . . . 45 Tgw. 60 Dez.
d) Weiher . . . . 1 Tgw. — Dez.
e) Waldungen . . . . 41 Tgw. — Dez.

in Summa 186 Tgw. 61 Dez.

Zur Führung derselben werden 5 männliche und 5 weibliche Dienstboten erfordert; Viehstand: 6 Pferde, 2 Ochsen, 24 Stück Kühe und Jungvieh; Uebernahmskapital beiläufig 3000 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 22. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 38,497.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat Juni 1862 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Juni 1862 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mastochsenfleisch

1) in der Haupt- und Residenzstadt München
zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer).

2) in allen übrigen Bezirken
zu **14 kr. 2 hl.**
(zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 28. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 35,413.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlin'schen Feuerversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten für den Landgerichtsbezirk Ebersberg der k. Unteraufschläger L. Mayr in Schwaben und der Kaufmann Friedrich Hochreiter in Grafing in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget, und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 37,384.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten für den Bezirk der Stadt München und der Landg. München l. u. r./J. der Kaufmann Ludwig Kapfer in München und der Oekonomiebesitzer August Solbrig in Schwabing an die Stelle der zurückgetretenen Agenten Ferdinand Schimon und Johann Glas von hier in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 27,236.

Superrevision der Distriktsgemeindefonds-Rechnungen von Neumarkt pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Neumarkt pro 1860/61 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahmen:

1) Aktivrest vom Vorjahre	1409 fl.	56 kr.	6 hl.
2) Distriktsumlagen	1782 fl.	4 kr.	4 hl.
3) An Naturalleistungen	4453 fl.	40 kr.	— hl.
4) Uebrige Einnahmen	3 fl.	42 kr.	— hl.
Summa der Einnahmen	7649 fl.	23 kr.	2 hl.

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	137 fl.	15 kr.	— hl.
2) Unterhalt der Distriktsstraßen	5656 fl.	58 kr.	4 hl.
3) Auf Feuerlöschmaschinen	815 fl.	42 kr.	— hl.
4) Auf Medizinalwesen	389 fl.	— kr.	— hl.
5) Auf Straßen-Alleen	261 fl.	— kr.	— hl.
6) Außerordentliche Ausgaben	121 fl.	9 kr.	— hl.
Summa der Ausgaben	7381 fl.	4 kr.	4 hl.

III. Abgleichung:

Einnahmen	7649 fl.	23 kr.	4 hl.
Ausgaben	7381 fl.	4 kr.	4 hl.
Aktivrest	268 fl.	19 kr.	— hl.

München, den 17. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 26,244.

Superrevision, Rechnungswesen von Trostberg pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktsgemeindefondsrechnung des k. Landgerichts Trostberg pro 1860/61 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

A. Einnahmen:

Abth. I. Auf den Bestand der Vorjahre	1124 fl.	35 kr.	— hl.
Abth. III. Nutzungen aus dem Distriktsvermögen	231 fl.	30 kr.	— hl.
Abth. V. An Distriktsumlagen	4300 fl.	— kr.	5 hl.
Summa	5656 fl.	5 kr.	5 hl.

B. Ausgaben:

Abth. I. Für den Distriktsrath	56 fl.	23 kr.	— hl.
Abth. II. Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	2450 fl.	23 kr.	4 hl.
Abth. III. Nach Art. 29 des Distriktsrathsgesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Ausgaben	50 fl.	— kr.	— hl.
Summa	2556 fl.	46 kr.	4 hl.

Abschluß:

Einnahmen	5656 fl.	5 kr.	5 hl.
Ausgaben	2556 fl.	46 kr.	4 hl.
Aktivrest	3099 fl.	19 kr.	1 hl.

München, den 17. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 20,734.

Superrevision der Distriktsgemeindefondsrechnung des k. Landgerichts Pfaffenhofen pro 1860/61.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefondsrechnung des k. Landgerichts Pfaffenhofen pro 1860/61 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

1) Aktivrest vom Vorjahre	861 fl.	18 kr.	1 hl.
2) Aktivausstände	180 fl.	53 kr.	2 hl.
3) Aktivkapital-Zinsen	418 fl.	58 kr.	3 hl.
4) Leistungen des Staats	260 fl.	49 kr.	2 hl.
5) Leistungen der Gemeinden	815 fl.	— kr.	— hl.
6) Heimbezahlte Kapitalien	550 fl.	— kr.	— hl.
7) Kreisfondszuschüsse	1000 fl.	— kr.	— hl.
8) Distriktsumlagen	2158 fl.	7 kr.	2 hl.
Summa aller Einnahmen	6245 fl.	7 kr.	2 hl.

B. Ausgaben.

1) Auf Regie und Verwaltung	116 fl.	4 kr.	2 hl.
2) Auf Ergänzung des Stammvermögens	1500 fl.	— kr.	— hl.
3) Auf Unterhaltung der Straßen	2361 fl.	26 kr.	— hl.
4) Auf Gesundheit	150 fl.	— kr.	— hl.
5) Auf Wohlthätigkeit	50 fl.	— kr.	— hl.
6) Auf Verbesserung der Alleen	93 fl.	3 kr.	— hl.
7) Auf Zuschüsse an die übrigen Distriktskassen	600 fl.	— kr.	— hl.
Summa aller Ausgaben	4,870 fl.	33 kr.	2 hl.

Abgleichung:

Einnahmen	6245 fl.	7 kr.	2 hl.
Ausgaben	4870 fl.	33 kr.	2 hl.
Aktivbestand	1,374 fl.	34 kr.	— hl.

München, den 17. Mai 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Num. 26,248.

Superrevision der Distriktsgemeindefondsrechnung des k. Landgerichts Werdenfels pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefondsrechnung des k. Landgerichts Werdenfels nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

1) Aktivrest vom Vorjahre	310 fl.	3 kr.	2 hl.
2) Aktivkapitalszinsen	25 fl.	2 kr.	2 hl.
3) Heimbezahlte Kapitalien	1800 fl.	— kr.	— hl.
4) Kreisfondszuschüsse	1800 fl.	— kr.	— hl.
5) Distriktsumlagen	500 fl.	— kr.	— hl.
Summa der Einnahmen	4435 fl.	6 kr.	— hl.

B. Ausgaben:

1) Auf die Verwaltung	20 fl.	— kr.	— hl.
2) Ausleihung von Kapitalien	1800 fl.	— kr.	— hl.
3) Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	2152 fl.	30 kr.	— hl.
4) Auf die Wohlthätigkeit	240 fl.	— kr.	— hl.
5) Uebrige Ausgaben	60 fl.	21 kr.	3 hl.
Summa der Ausgaben	4272 fl.	51 kr.	3 hl.

Abgleichung:

Einnahmen	4435 fl.	6 kr.	— hl.
Ausgaben	4272 fl.	51 kr.	3 hl.
Aktivrest	162 fl.	14 kr.	1 hl.

München, den 20. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 53. den 3. Juni 1862.

Bekanntmachung,

die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 40 Absatz 3 des Polizeistrafgesetzbuches werden über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht:

1) durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Lokalamtsblatt;
2) durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder in besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizeibezirke;
3) durch Ausruf auf Orts-Straßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signals;
4) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;
5) durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

§. 2.

Die Ortspolizeibehörden haben unter den im §. 1 angeführten Formen der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die zweckmäßigste sich darstellende zu wählen und nach Umständen mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Verlesung in den Gemeindeversammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins angewendet werden.

§. 3.

Die distriktspolizeilichen Vorschriften werden in der Regel von den Distriktspolizeibehörden den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sie zur Anwendung gebracht werden sollen, in Abschrift oder Abdruck mitgetheilt und von den Ortspolizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorschriften bekannt gemacht.

Den Ortspolizeibehörden steht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, insoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden distriktspolizeilichen Vorschrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen ist.

Wird eine distriktspolizeiliche Vorschrift in einem Distrikts-Amtsblatte bekannt gemacht, so ist deren besondere Mittheilung an diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dasselbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, sofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Distrikts-Amtsblattes zur örtlichen Verkündung zu schreiten.

§. 4.

Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermal im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften oder neben denselben distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1) das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu einer polizeilich verbotenen Zeit, (Art. 67 Ziffer 2.)
2) die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen, (Art. 76 Abs. 1.)
3) Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von Gastwirthen und Herbergsgebern aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen, (Art. 82 Abs. 1.)
4) Anordnungen der Beschau der Schafe und anderer Hausthiere zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen, (Art. 122.)
5) das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, (Art. 124.)
6) die Verrichtungen der Wasenmeister, (Art. 125.)
7) Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung, (Art. 131 Abs. 1. Ziff. 1.)
8) Anordnung der Hundevisitationen, (Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1.)
9) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anzubringen, (Art. 145 Abs. 1 Ziff. 6.)
10) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh zu treiben oder abschichtlich weiden zu lassen, (Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4.)
11) Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers

geeigneten Gegenständen auf Distrikts-Straßen, (Art. 157.)

12) Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux, (Art. 190.)

§. 2.

In gleicher Weise werden die in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen bestehenden Fischereiordnungen und Vorschriften über die Art und Zeit des Fisch- und Krebsfanges, welche auf Gesetzen, Verordnungen oder Ministerial-Anordnungen beruhen, vom 1. Juli lfd. Js. an aufgehoben.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

---

ad Nrum. 36,594.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden
von Oberbayern.

Das Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 12. d. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 25. Mai 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 25,455.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

Das Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Januar l. J. wurde bei dem Taxamte des kgl. Landgerichts Ottobeuren ein österreichischer Kronenthaler vom Jahre 1796 eingenommen, welcher aus Zinn geformt und durch Auflöthung des Averses und Reverses, sowie des Randes eines ächten Stückes einem ächten Kronenthaler ähnlich gemacht worden ist.

Da nach einer Mittheilung des kgl. bayerischen Haupt-Münz- und Stempelamtes zu München solche Stücke, welche einen Silberwerth von circa 30 kr. besitzen, im Curse nicht selten vorkommen und nur durch ihren Klang als gefälscht erkannt werden, so wird das Publikum anmit vor der Annahme derartiger Falsifikate gewarnt, und werden die Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg angewiesen, auf die Verfertigung resp. Verbreitung solcher Münzen ihr Augenmerk zu richten und etwaige Ergebnisse anzuzeigen.

Augsburg, den 12. Mai 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Stubeneck, Sekr.

---

ad Nrum. 36,882 a.

An
die k. Schulinspektionen und Schulcommissionen
Oberbayerns.

Das Gesuch der Serz'schen Kartenhandlung um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen Schulatlas in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der im Verlage der Serz'schen Kartenhandlung zu Nürnberg in I. Auflage zum Preise von 54 kr. in 10

Karten erschienene Schulatlas wurde gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. d. Mts. auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E Ziff. 17, desgleichen in das Verzeichniß Nr. IV. Lit. E Ziff. 15 aufgenommen.

Die mit Ausschreiben vom 29. Mai vor. Js. (Kr.-Bl. S. 1154) veröffentlichten Verzeichnisse sind hiernach zu ergänzen.

München, den 26. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 26,247.

Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Miesbach pro 1860/61.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung Miesbach pro 1860/61 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Auf den Bestand der Vorjahre	113 fl.	2 kr.	2 hl.
2) Nutzungen aus dem Distriktsvermögen	1049 fl.	— kr.	— hl.
3 Freiwillige Zuschüsse u. zwar:			
a) aus Kreisfonds	1500 fl.	— kr.	— hl.
b) von Gemeinden, Corporationen und Privaten	1852 fl.	55 kr.	3 hl.
4) Geldanschlag der Naturalleistungen zum Straßenbau und zwar:			
a) durch wirkliche Naturalleistungen	4507 fl.	— kr.	— hl.
b) mittelst Ablösung von Seite mehrerer Gemeinden durch Gelderlag	1366 fl.	40 kr.	— hl.
5) An Distriktsumlagen	2683 fl.	56 kr.	3 hl.
6) An heimbezahlten Kapitalien	100 fl.	— kr.	— hl.
Summa	13172 fl.	35 kr.	— hl.

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf den Bestand der Vorjahre (Zahlungsrückstände dann Ersatzposten)	— fl.	— kr.	— hl.
2) Für den Distriktsrath incl. der Steuern rc.	90 fl.	43 kr.	1 hl.
3) Auf Unterhaltung der Straßen incl. des Geldanschlages für Naturalleistungen	13702 fl.	11 kr.	— hl.
4) Sustentation des Bezirksthierarztes	60 fl.	— kr.	— hl.
5) Zuschuß zum Armenfond	90 fl.	— kr.	— hl.
Summa	13942 fl.	54 kr.	1 hl.

Abschluß:

	fl.	kr.	hl.
Einnahmen	13,172 fl.	35 kr.	— hl.
Ausgaben	13,942 fl.	54 kr.	1 hl.
Passivrest	770 fl.	49 kr.	1 hl.

Bemerkt wird, daß die Summe des reinen Distrikts-Vermögens 31,408 fl. — kr. 3 hl. beträgt.

München, den 27. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 38,054.

Bekanntmachung.

Die Revision der Arznei-Taxordnung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe unter dem 21. d. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern erlassene höchste

Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß und resp. Darnachachtung veröffentlicht.

München, den 27. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) Nr. 10,225.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Um den Anständen zu begegnen, welche sich bei Wiederbenützung unbeschädigt in die Apotheken zurückgebrachter Arzneigläser und Tiegel ergeben haben, werden auf Grund der eingeholten gutachtlichen Aeußerung des k. Obermedizinalausschusses folgende Bestimmungen getroffen:

1) Wenn unbeschädigte Arzneigläser zur sofortigen Wiederbenützung in die Apotheke zurückgebracht werden, so ist dem Apotheker gestattet, ohne Rücksicht auf die Qualität oder das Volumen des Glases und die Person des Beziehers, als Entschädigung 2 kr. für Reinigen, Kork, Signatur und Tektur in Ansatz zu bringen.

2) Bei Tiegeln wird in demselben Falle für Reinigung, Tektur und Signatur eine Entschädigung von 1 kr., wenn sie nach dem Taxansatze innerhalb des Werthes von 3 kr. fallen — und von 2 kr. — wenn sie diesen Werth übersteigen — bewilligt.

Den Spital- und Armenärzten wird in derartigen Fällen zur Pflicht gemacht, ihren Ordinationen die Bemerkung „ad vitrum (ollam) allatum" beizusetzen. Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die königl. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.	Durch den Minister der General-Sekretär
B. w. v.	Ministerialrath v. Epplen.

Nr. 5627.

Edictalladung.

Graf von Törring-Jettenbach'sches Familienfideikommiß Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge letztwilliger Anordnung des am 30. April 1860 zu Winhöring verstorbenen Grafen Max August v. Törring-Jettenbach-Guttenzell, erblichen Reichsrathes der Krone Bayern und Standesherrn im Königreiche Württemberg, soll dessen gesammter im Königreiche Bayern gelegener Rücklaß zur Gründung eines Familienfideikommisses unter dem Namen „Graf Törring-Jettenbach-sches Familienfideicommiß Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach" verwendet werden.

In diesem neuen Fideicommiße sind demnach zu vereinigen:

1) Die Bestandtheile des älteren Fideicommisses Pörnbach-Pertenstein, welches nach Inhalt des k. bayerischen Regierungs-Blattes von 1827 S. 655—665 aus den Ein- und Zugehörungen der Patrimonial-Gerichte Pörnbach, Buch, Eschelbach, Euernbach, Förnbach, Gebisbach, Tegernbach, Ritterswörth, Burgstall, Bobenhausen, Pertenstein, Sondermoning und Marwang gebildet, seit seiner Bestätigung durch kaufs- und tauschweise Erwerbungen vielfach vermehrt, in Ermanglung weiterer Fideicommißfolger aber durch dießgerichtlichen Beschluß vom 20. Juli v. Js. als aufgelöst erklärt wurde;

2) jene Allodialgüter des obengenannten Erblassers, welche wegen der beabsichtigt gewesenen Einverleibung in das vorbezeichnete Fideicommiß bereits mittels Ediktalladung vom 28. Mai 1858 nach Vorschrift des §. 26 Beilage VII. zur Verfassungsurkunde behandelt wurden, nämlich:

a) das Wohnhaus Nro. 4 am Carolinenplatze in München,

b) das Landgut Winhöring im Bezirke des Landgerichts Altötting,

c) das Landgut Jettenbach im kgl. Landgerichtsbezirke Mühldorf,

d) das Landgut Schenkenau und Freynhausen in den Bezirken der Landgerichte Schrobenhausen und Pfaffenhofen,

e) der halbe Antheil an dem mit der Linie Seefeld gemeinschaftlichen sogenannten Commungute Törring-Tengling im k. Landgerichtsbezirke Tittmoning sammt den Zugehörungen dieser Besitzungen;

3) der gesammte übrige Rücklaß ohne irgend eine Ausnahme, sohin alle Aktivkapitalien, Staats- und sonstigen Werthpapiere, industrielle Anstalten, Ehren- und Vermögensrechte, Ausstände und Vorräthe, — überhaupt die Mobilien und Immobilien aller Art, insbesondere jene Grundstücke, welche unter den vorstehenden beiden Nummern nicht inbegriffen, vielmehr erst in neuerer Zeit durch gesonderte Kauf- oder Tausch-Verträge zur Arrondirung der voraufgeführten Güter erworben worden sind. —

Insoweit bezüglich dieser Rücklaßbestandtheile die Vorschrift des §. 26 des Edikts über die Familien-Fideicommisse vom 26. Mai 1818 nicht schon als erfüllt zu erachten ist, werden daher alle Diejenigen, welche persönliche oder hypothekarische Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert, binnen einer präclusiven Frist von 6 Monaten diese ihre Ansprüche bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls nach Verstreichung dieses Termines das gesammte obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatrikulirt werden, so daß alsdann die nicht rechtzeitig aufgetretenen Anspruchsberechtigten wegen ihrer Forderungen nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern mit Rücksicht darauf, daß auch das außerhalb Bayern gelegene Vermögen des Erblassers unter gesonderten fideicommissarischen Verband gelegt ist, nur an die Fideicommißfrüchte sich zu halten berechtiget sein würden und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Schließlich wird Jenen, welche ihr rechtliches Interesse hiefür zu bescheinigen vermögen, die Einsichtnahme der Detailbeschreibung von den betreffenden Rücklaßbestandtheilen bei dem unterfertigten Gerichtshofe freigestellt, und allen Betheiligten der Auftrag ertheilt, gleichzeitig mit der ersten Eingabe zu dieser Sache einen Zustellungsbevollmächtigten dahier zu benennen, widrigenfalls die kgl. Post als dafür bestellt angenommen würde.

Freising, am 12. März 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

von Neumayr.

(3)2 Mayer.

Edictalladung.

Untersuchung gegen Viktor Reindl wegen Amtsuntreue, Urkundenfälschung betr.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat am 27. Februar l. J. gegen Viktor Reindl, vormaligen Funktionär bei dem k. Berg- und Hüttenamte in Bergen, wegen fortgesetzten Verbrechens der Amtsuntreue I. und II. Grades, verübt in den Jahren 1855 bis 1860 zum Schaden des k. Staatsärars in einem Gesammtbetrage von 1060 fl., mit welchem Verbrechen ein fortgesetztes Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden, dann ein gleiches Verbrechen der Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens durch Staatsdiener, endlich ein gleiches Verbrechen des ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Privaturkundenfälschung in idealem Zusammenflusse stehen, auf Verweisung vor das Schwurgericht von Oberbayern erkannt und die Ediktalladung des Angeklagten verordnet.

Demzufolge wird Viktor Reindl, 29 Jahre alt, geboren zu Bergen, im Kreise Oberbayern und daselbst beheimathet, seines Gewerbes Skribent, zuletzt als Diurnist bei dem k. Berg- und Hüttenamte zu Maximilianshütte, Gemeinde Bergen, k. Landgerichts Traunstein, beschäftigt, hiedurch aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem k. Bezirksgerichte München l./J., wo das Schwur-

gericht von Oberbayern gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten obenbezeichneten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren, und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

München, den 31. März 1862.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberbayern.

Frhr. v. Branca, k. Appellationsgerichtsrath.

(3)3 Metzenaur.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Zeitungsredakteur Georg Hammerbacher dahier, wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 13. Mai 1862, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Bestelmeyer, von Hornthal, Assessoren; Lutz, kgl. I. Staatsanwalt und Holzinger Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungsredakteur Georg Hammerbacher dahier wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 55 des Nürnberger Beobachters vom 8. Mai 1862 durch Aufnahme der beiden Aufsätze: „die Klöster" und „zum Frohnleichnamsfeste", beschlossen:

„es sei das Strafverfahren gegen ꝛc. Hammerbacher wegen des in Frage stehenden Reates einzustellen, jedoch die Nr. 55 des Nürnberger Beobachters vom 8. Mai 1862, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken."

Nürnberg, den 21. Mai 1862.

Königl. Bezirksgericht.

Der k. Direktor: Freiherr von Welser.

Müller.

ad Nrum. 4,357.

Die Erledigung der Pfarrei Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Resignation des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Pflaumfeld wird zur Bewerbung bis zum 1. Juli lfd. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Stiftungskassen baar 3 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden 30 fl.; aus Grundstücken und zwar aus 8 Tgw. 41 Dez. Aeckern 50 fl. 52½ kr.; 2 Tgw. 85 Dez. Wiesen 59 fl. 35 kr.; — Tgw. 76 Dez. Gärten 8 fl.; 5 Tgw. 55 Dez. Waldung 2 fl. 150 fl. 27½ kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien in Werthpapieren 507 fl.; Gemeinderecht 1 fl.; Weiderecht 3 fl.; 511 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 23 fl. 23½ kr.

Summa	688 fl.	21	kr.
Die Lasten hievon ab mit	3 fl.	6	kr.
Reinertrag	685 fl.	15	kr.

Ansbach, den 16. Mai 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, V. n.

Schmidt.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	24	Mai	—	234	234	234	—	20	33	20	11	19	41	—	156	156	156	—	14	52	14	37	14	18
Berchtesgaden	20	"	23 1/6	81	104 1/6	82 1/6	22	—	—	21	—	—	—	1 5/6	51	52 5/6	45 5/6	6 3/6	—	—	16	30	—	—
Bruck	22	"	—	172	172	172	—	20	4	19	32	18	56	6	71	77	75	2	15	—	14	28	13	31
Burghausen	19	"	—	9	9	9	—	18	—	18	43	18	30	—	4	4	4	—	—	—	15	—	—	—
Erding	22	"	—	602	602	592	10	20	16	19	52	19	12	—	125	125	125	—	15	46	15	14	14	56
Freising	21	"	—	194	194	194	—	20	32	20	9	19	42	—	63	63	55	8	15	54	15	36	14	59
Friedberg	22	"	—	27	27	27	—	20	57	20	2	19	17	1	27	28	28	—	14	43	14	5	13	27
Garmisch	21	"	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	19	"	—	77	77	77	—	19	27	19	—	18	41	—	46	46	46	—	15	—	14	45	14	27
Ingolstadt	24	"	—	486	486	486	—	18	57	18	32	18	9	2	97	99	99	—	15	24	15	2	14	52
Kraiburg	17	"	—	7	7	7	—	—	—	19	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	11	39	—	—
Landsberg	24	"	64	496	560	522	38	19	55	18	28	17	40	—	135	135	136	—	15	34	14	50	13	57
Laufen	21	"	—	21	21	21	—	20	—	18	58	18	—	—	7	7	7	—	14	—	14	—	14	—
Moosburg	20	"	9	291 1/2	300 1/2	300 1/2	—	19	50	19	28	18	46	—	34	34	34	—	16	6	15	41	15	11
Mühldorf	20	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	24	"	358	3599	3957	3226	731	20	56	20	20	19	33	556	1083	1639	1073	566	15	33	14	55	14	20
Murnau	24	"	29	26	55	33	22	23	9	22	12	20	43	23	19	42	26 1/2	15 1/2	17	—	17	—	17	—
Neuötting	21	"	—	37	37	37	—	18	59	18	45	18	—	—	2	2	2	—	15	—	14	45	14	30
Pfaffenhofen	20	"	—	76	76	76	—	20	22	19	59	19	26	—	37 1/2	37 1/2	37 1/2	—	14	16	14	23	13	30
Pöttmes	20	"	—	72	72	72	—	19	48	19	15	18	54	1	29	30	23	7	14	30	14	26	14	12
Rain	17	"	2	42	44	44	—	19	26	19	3	18	44	4	44	48	48	—	15	—	14	31	14	3
Reichenhall	20	"	—	65	65	65	—	20	30	20	—	19	34	—	4	4	4	—	15	—	15	—	15	—
Rosenheim	22	"	716	231	947	147	800	20	29	20	—	19	15	87	77	164	64	100	14	46	14	20	13	42
Schongau	20	"	12	73	85	69	16	21	5	20	4	19	47	12	39	51	42	9	17	5	16	35	16	19
Schrobenhausen	22	"	—	106	106	105	1	20	5	19	35	19	11	—	86	86	86	—	15	—	14	39	14	12
Traunstein	24	"	65	316	381	305	76	20	—	19	48	16	43	27	321	348	283	65	15	—	14	—	12	48
Trostberg	23	"	—	29	29	29	—	19	—	18	32	18	13	—	4	4	4	—	—	—	15	—	—	—
Wasserburg	21	"	4	24	28	24	4	19	—	18	30	17	48	16	49	65	63	2	13	36	13	13	12	42
Weilheim	22	"	13	35	48	42	6	22	32	21	11	19	48	4	37	41	39	2	16	58	16	19	15	19
Wolnzach	15	"	—	36	36	36	—	19	9	18	40	18	4	—	11 1/2	11 1/2	11 1/2	—	14	46	14	28	14	1

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	5	5	5	—	14	15	14	3	14	—	—	149	149	149	—	7	28	7	14	6	59
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 3/6	48	66 3/6	48	18 3/6	—	—	8	6	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	135	135	—	7	19	7	10	6	52
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	4	29	33	22	11	13	14	12	40	11	53	—	169	169	169	—	7	46	7	14	6	57
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	109	109	—	7	35	7	22	7	2
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	39	—	7	3	6	46	6	29
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	7	29	7	9	6	43
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	167	167	167	—	7	54	7	41	7	21
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	6	—	—	—
Landsberg		—	1	72	73	66	7	15	6	14	18	13	8	—	231	231	219	12	7	3	6	48	6	27
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	7	—	7	—	7	—
Moosburg		—	2	1	3	3	—	—	—	12	30	—	—	4	26 1/2	30 1/2	30 1/2	—	8	—	7	6	6	30
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	691	4593	5284	4213	1071	13	16	12	52	12	50	49	3002	3051	2640	411	7	32	7	4	6	51
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	17	22	15	7	8	30	8	1	7	48
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	68	68	—	6	21	6	12	5	37
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	57	57	—	7	21	7	10	6	54
Pöttmes		—	—	3	3	3	—	14	12	14	4	13	30	1	28	29	29	—	7	15	6	55	6	42
Rain		—	—	8	8	8	—	14	15	14	8	13	52	—	24	24	22	2	7	25	7	8	6	36
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	7	12	7	—	6	48
Rosenheim		—	125	7	132	7	125	12	—	11	52	11	30	270	173	443	143	300	6	47	6	37	6	24
Schongau		—	1	6	7	7	—	16	5	15	55	15	—	2	38	40	33	7	7	49	7	44	7	31
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	97	97	—	7	36	7	21	7	4
Traunstein		—	6	100	106	102	4	14	—	13	30	12	30	65	388	453	377	76	7	24	6	24	5	36
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	—	—	6	30	—	—
Wasserburg		—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	163	163	163	—	6	18	6	6	5	42
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	73	73	—	7	43	7	31	7	12
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	7	33	7	25	7	17

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 54. den 5. Juni 1862.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir haben in Gemäßheit der im Landtags-Abschiede vom 10. November 1861 gegebenen Zusage auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten der nachstehenden, dem Wortlaute und Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 11. September 1825 entsprechenden Gewerbsordnung Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen, was folgt:

1) Gegenwärtige Instruction hat mit dem ersten Juli laufenden Jahres in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Tage an sind die Vollzugs-Instruction vom 17. Dezember 1853 und die ihr vorausgegangenen seit dem 1. Juli 1834 erlassenen Vollzugs-Vorschriften aufgehoben.

2) Die beim Erscheinen dieser Verordnung in erster Instanz bereits beschiedenen Concessionsgesuche sind im bisherigen Instanzenzuge ihrer Erledigung zuzuführen.

Nizza, 21. April 1862.

Max.

Freiherr v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Nüßler.

Instruction

zum

Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen

für das Gewerbswesen

in den sieben älteren Kreisen des Königreiches.

Erster Abschnitt.

Gewerbe mit Concession.

(Zu Art. 1 des Gesetzes.)

§. 1.

Concessionirte Gewerbe.

Nach Art. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 erfordert die selbstständige Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der freien Gewerbe und Erwerbsarten eine besondere Concession.

Durch Verjährung können weder Gewerbsrechte noch einzelne Gewerbsbefugnisse erworben werden.

Von der Erlangung einer Concession ist abhängig:

1) die Anlage und der Betrieb von Eisenbahnen und der Betrieb der Dampfschiffahrt; ferner die Gründung von anonymen Gesellschaften, Actien-Gesellschaften oder Corporationen;
2) der Betrieb der medicinisch-polizeilichen Gewerbe, Apotheker, Bader;
3) die Ausübung aller jener Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Stein-Druckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Antiquariate; jedoch vorbehaltlich des Selbstverlagsrechtes der Autoren, dann die Unternehmungen von Leih-Anstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten;
4) die Errichtung und der Betrieb von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, von Pulvermühlen und Salpetersiedereien;
5) der Betrieb des kaufmännischen Groß- und Detailhandels im Sinne dieser Gewerbe-Ordnung, jedoch vorbehaltlich des der freien Betriebsamkeit überlassenen Handels mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabricaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen.

6) die Errichtung und der Betrieb von Bierbrauereien, Germsiedereien und Malzfabriken, dann von Fabriken, die eines oder mehrere der concessionspflichtigen Gewerbe in sich schließen, und von Zuckerraffinerien:

7) der selbstständige Betrieb der nachbezeichneten Handwerke:
Bäcker, Beinringler, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure, Gerber (Roth- und Weißgerber), Geschmeidemacher, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Gürtler, Juweliere, Hutmacher, Kammmacher, Klempner in Blech und Zink (Spengler, Blechner, Flaschner), Knopfmacher, Kürschner, Lackierer, Lebküchner, Lebzelter, Lederer, Loderer, Metzger aller Arten, Nadler, Nestler, Posamentirer (Bortenmacher und Crepin-Arbeiter), Riemer, Säckler, Sattler, Schäffler (Büttner, Böttcher, Küfer, Kübler, Binder), Schlosser, Schmiede und zwar Huf- und Grobschmiede, Klein- und Zeugschmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Säg- und Bohrschmiede, Waffenschmiede, Ketten-, Sensen- und Pfannenschmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwertfeger, Seifensieder, Seiler, Sporer, Strumpfwirker, Tapezierer, Taschner, Töpfer, Tuchmacher, Tuchscheerer, Tünchner, (Maler und Anstreicher), Wagner, Kleinuhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Windenmacher, Zinngießer, Zuckerbäcker und Conditoren;

8) der Handwerksbetrieb der Maurermeister, Steinmetzen und Zimmermeister;

9) die Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister;

10) der Gewerbsbetrieb der Früchtenhändler, Obstler, Hucker, Käskäufler, Krämer, Melber, Pfragner, Priechler, Salzstößler, Trödler, Land- und Wasser-Boten, Lohnkutscher und Stellwagenführer, der Betrieb von Mühlen aller Art, von Liqueur- und Branntweinbrennereien, die nicht als Nebengewerbe der Bräuereien und Landwirthschaft ausgeübt werden, endlich der Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften aller Art, einschließlich der Methsieder und Hôtels-garnis, insoweit nicht hiezu nur die Lösung einer polizeilichen Bewilligung nach den §§. 72 und 79 nothwendig ist.

In Orten und Districten, in welchen einzelne der als concessionspflichtig aufgeführten Gewerbe der freien Concurrenz überlassen sind, bleibt deren Betrieb auch ferner von dem Erfordernisse der Concession entbunden.

Zweiter Abschnitt.

Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession in Bezug auf Befähigung.

(Art. 2, dann 5 Nro. 2 des Gesetzes.)

§. 2.

Gewerbsprüfungen.

Nach Art. 2 des Gesetzes ist die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

§. 3.

Der nach Art. 2 des Gesetzes jede Gewerbsconcession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan in der Regel von dem Ergebnisse der vor einer Commission bestandenen Prüfung abhängig.

Die Zusammensetzung der Commission und das Verfahren bei der Prüfung, sowie die Zulassung zu derselben richtet sich nach den folgenden Normen:

A. Prüfung für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe.

§. 4.

Für Apotheker, Bader, Hufbeschlagschmiede.

Bei den medicinisch-polizeilichen Gewerben (Apotheker und Bader) behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises bei den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen sein Bewenden.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Befähigungsnachweises für Hufbeschlagschmiede.

B. Prüfung für jene Gewerbe, welche die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen und den Handel mit diesen zum Gegenstande haben u. s. w.

§. 5.

Für Buchdrucker, Buchhändler, Lithographen ꝛc. ꝛc.

Bei den Gewerben der unter lit. B genannten Art kommen hinsichtlich der Form des Befähigungs-Nachweises und der Zulassung zur Prüfung die bezüglich der Handwerke und ordentlichen Handelsgewerbe geltenden Vorschriften in Anwendung.

Die Unternehmer von Leihanstalten für Preß-Erzeugnisse und von Lesekabineten haben sich über ihre Befähigung nach §. 19 auszuweisen.

C. Prüfung für die Handwerke und zwar:

Für concessionirte Handwerke.

1) für die in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten:

§. 6.

Für die Abhaltung der Prüfung und Proben über die persönliche Befähigung zum Betriebe eines der in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten Gewerbe werden in allen Städten, in welchen sich technische Lehranstalten befinden, Prüfungscommissionen angeordnet, welche zu bestehen haben,

a) aus einem Mitgliede der Gewerbspolizeibehörde als Vorstand,
b) aus einem Abgeordneten des Gewerberathes,
c) aus einem von der Gewerbspolizeibehörde nach Einvernahme des Rectorats zu berufenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule,
d) aus zwei am Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbes, deren Berufung gleichfalls der Gewerbspolizeibehörde überlassen bleibt.

§. 7.

Diese Commissionen haben in angemessenen Terminen periodische Prüfungen abzuhalten, entweder beschränkt auf mehrere Bewerber desselben Gewerbes, oder ausgedehnt auf die sich meldenden Bewerber verwandter Gewerbe.

Letzteren Falls hat die Gewerbspolizeibehörde die Commission durch Berufung der im §. 6 lit. d bezeichneten Personen der treffenden Gewerbe zu verstärken."

§. 8.

Die Prüfungstermine und Prüfungstage sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahl der Prüfungs-Commission ist den Bewerbern freigestellt.

§. 9.

Die Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert und
2) auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten.

Die erstere berücksichtigt vor Allem, ob der Bewerber lesen, schreiben und rechnen kann. Sie kann die Anfertigung eines Kostenvoranschlags, und wenn das Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen fordert, die Ausführung einer Zeichnung verlangen.

Bei der mündlichen Prüfung über die Vorkenntnisse ist jedes Commissionsmitglied zur Stellung von Fragen berechtigt.

Bei der Prüfung über die technische Befähigung wird von der Fertigung eines förmlichen Meisterstückes Umgang genommen und der zu Prüfende veranlaßt, durch Probearbeit in einer Werkstätte darzuthun, daß er die Materialien seines Gewerbes kennt, und zu behandeln, dessen Werkzeuge fertig zu gebrauchen, überhaupt die wesentlichen Arbeiten desselben selbstständig auszuführen versteht.

Die Probe-Arbeiten werden von der Commission bestimmt.

Die Prüfung über die technische Befähigung hat jener über die Vorkenntnisse voranzugehen, und ist das Ergebniß der Ersteren für die Zulaßbarkeit zur Letzteren als präjudiciell zu erachten.

Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten eigen gemacht hat, kommt es hiebei nicht an, und kann daher die Zulassung zur Prüfung nicht mehr von dem Nachweise einer Lehr- oder Gesellenzeit abhängig gemacht werden.

Die Bewerber bleiben nur gehalten, sich bei der Commission über ihre Person genügend zu legitimiren.

§. 10.

Das Urtheil über die Befähigung des Bewerbers und die Classifikation ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Ein auf Befähigung lautendes Zeugniß berechtigt zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden.

Bei unzureichendem Erfolge der Prüfung über die Vorkenntnisse kann auch bei vorzüglicher technischer Befähigung dennoch keine bessere Gesammtnote, als die dritte ertheilt werden.

§. 11.

Die Beschlüsse der Prüfungscommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Commissions-Vorstand hat bei der Beschlußfassung ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum.

Eine Berufung gegen den Commissionsbeschluß findet nicht statt.

§. 12.

Das Prüfungszeugniß muß den Gegenstand der Prüfung, die erworbene Note, den vollständigen Namen, die Heimath- und Personalbeschreibung des Geprüften und dessen eigenhändige vollständige Namensunterschrift enthalten und von dem Commissionsvorstande unterfertigt werden.

§. 13.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission einschlüssig des Vorstandes erhalten für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine Tagsgebühr von je drei Gulden.

Diese Gebühren, sowie die Vergütungen für die Benützung der Werkstätte und für den Verbrauch von Materialien sind von den sämmtlichen Bewerbern auch mit Einschluß derjenigen, welche bei der Prüfung nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfungsabtheilung zu berichtigen.

§. 14.

Wenn ein bereits concessionirter Handwerker zu einem andern Gewerbe übergehen, oder neben seinem bisherigen Gewerbe noch ein anderes betreiben will, so ist bei technisch verwandten Gewerben von einer Fähigkeitsprüfung Umgang zu nehmen, und eine neuerliche Prüfung nur beim Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe zu verlangen, und auch diese nicht mehr auf die Vorkenntnisse, sondern nur auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten zu erstrecken.

§. 15.

Für Baugewerbe.

2. Bei den Baugewerben.

Wer eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Concession erlangen will, hat die Prüfung bei einer k. Regierung, K. d. J., diesseits des Rheins nach seiner Wahl zu bestehen.

Die k. Regierungen, K. d. J., haben zu diesem Behufe alljährlich einmal eine solche Prüfung abzuhalten, welche von der k. Kreisbaubehörde zu leiten und zu beaufsichtigen ist.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen. Der praktische Theil der Prüfung hat jener über die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert, vorauszugehen, und ist die Zulaßbarkeit der Bewerber zu dieser, von dem Bestehen der praktischen Prüfung abhängig.

Diese umfaßt die praktische Erprobung des Bewerbers, ob derselbe die erforderlichen Kenntnisse in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge besitzt und befähigt ist, die seinem Gewerbe zufallenden Arbeiten selbstständig auszuüben und anzuordnen.

Hiezu ist außer den vorgenannten Mitgliedern der Kreisbaubehörde ein Abgeordneter des Gewerberathes, sowie ein von der k. Kreisbaubehörde zu bestimmender Meister des treffenden Bau-Gewerbes beizuziehen, welche auch bei der Censur über diesen Theil der Prüfung mit abzustimmen haben.

Für die Prüfung über die Vorkenntnisse zum Gewerbe stellt die k. oberste Baubehörde das Programm und die sonstigen Prüfungsarbeiten auf.

Die Censur und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse liegt den Kreisbaubehörden ob.

Das Urtheil über die Befähigung der Bewerber und die Classifikation ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Erwirbt der Bewerber bei der Prüfung über die Vorkenntnisse die Note IV, so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Ergebniß der praktischen Prüfung als nicht bestanden zu betrachten.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 6 — 13 Anwendung.

D. Bei den Handelsgewerben.

Für Handelsgewerbe.

§. 16.

Wer eine Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Handelsgewerbes im Sinne dieser Gewerbeordnung erlangen will, hat sich einer Prüfung über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, Münz-, Maß-, Gewicht- und Waarenkunde über die deutsche Wechsel-Ordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu unterwerfen.

Bei Bewerbern um Concessionen zum Handel mit Medicinalwaaren hat sich die Prüfung insbesondere über Giftkunde und die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und bei Bewerbern, welche sich mit dem Pulverhandel befassen wollen, auf die Kenntniß der verschiedenen Pulverarten zu erstrecken.

Dieser Prüfung haben sich auch Gewerbsleute zu unterwerfen, welche zu einem Handelsgewerbe übergehen wollen.

Dagegen sind von derselben befreit: Candidaten, welche sich durch den Besuch höherer wissenschaftlicher Lehr-Anstalten die zum Betriebe des Handels erforderliche allgemeine Bildung erworben haben, oder längere Zeit einer Handlung von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Procuristen oder als Handlungsbevollmächtigte mit Erfolg vorgestanden sind.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 6 — 13 gleichmäßige Anwendung.

§. 17.

Befähigungsnachweis bei Fabriken.

E. Bei Fabriken.

Die Bewerber um Fabrikgewerbe einschlüssig der Bierbrauereien haben sich über ihre Befähigung nur dann auszuweisen, wenn sie das zu begründende Unternehmen selbst betreiben wollen und die verleihende Behörde die Tüchtigkeit des Unternehmers hiezu nicht in anderer Weise vollständig erbracht erachtet.

§. 18.

Bei dem Kaminkehrer- und Wasenmeistergewerbe.

F. Bei dem Kaminkehrer- und Wasenmeister-Gewerbe.

Bewerber um Kaminkehrer- und Wasenmeister-Concessionen müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

§. 19.

G. Bei den übrigen Gewerben.

Gewerbe, bei denen ein besonderer Befähigungsnachweis mittels Prüfung nicht erforderlich.

Bei den in §. 1 Ziff. 10 aufgeführten Gewerben, dann bei Unternehmungen von Leih-Anstalten und Lesecabineten (§. 1 Ziff. 3), dann bei Germsiedereien wird ein Befähigungs-Nachweis durch Prüfung nicht erfordert. Es genügt, wenn der Bewerber eine nach dem Urtheile der Gewerbs-Polizei-Behörden befriedigende Nachweisung derjenigen Vorbildung und Kenntniß liefert, welche für den betreffenden Gewerbsbetrieb nothwendig ist. Demzufolge haben sich die Wasserboten insbesondere auch darüber auszuweisen, daß sie zum selbstständigen Betriebe der Schiff- und Floßfahrt für den treffenden Fluß befähigt sind.

§. 20.

H. Bei stellvertretender Gewerbs-Ausübung.

Befähigungsnachweis der Stellvertreter.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes und dieser Gewerbs-Ordnung eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zuläßig ist, oder stattzufinden hat, haben sie dieselben vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 34 wie ein Pächter von Gewerben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegeben sind.

§. 21.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt ermächtigt, bezüglich des Prüfungswesens überhaupt alle jene Abänderungen zu verfügen, welche sich künftig als nothwendig darstellen.

Dritter Abschnitt.

Beurtheilung des Nahrungs-Standes und sonstige Vorbedingungen einer Concession.

(Zu Art. 2 des Gesetzes.)

§. 22.

Folgen der Concession in Bezug auf Ansässigkeit.

Nach §. 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird bei persönlichen Gewerbsconcessionen die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben.

§. 23.

Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen.

Diese Regel leidet eine Ausnahme bei den auf Grund der §§. 37, 41 und 42 ertheilten Concessionen, welche die Ansässigkeit nicht zur Folge haben.

Außerdem ist die Concessionsverleihung ohne Ansässigmachung auf Antrag des Bewerbers zulässig: bei Fabriken und Großhandlungen, bei realen und radicirten Gewerben und bei Uebersiedlungen schon ansässiger Personen, wenn die bereits erworbene Heimat durch besondere rechtsgiltige Uebereinkunft mit der betreffenden Gemeinde vorbehalten wird.

§. 24.

Einvernahme der Gemeinde und Rücksicht

In allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf den Betrieb von Großhandlungen und Fabriken oder auf reale und radicirte Gewerbe begründet werden will, muß

der Concessionsverleihung oder Ansässigmachung die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung und die Beurtheilung des erforderlichen Nahrungsstandes des Bewerbers vorausgehen.

nahme auf den Nahrungsstand.

§. 25.

Beurtheilung des Nahrungsstandes, der örtlichen und anderer Verhältnisse.

Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hilfsmitteln zum Beginne des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Ist diese Voraussetzung neben den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung gegeben, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Berücksichtigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständigen Behörden vorbehalten.

Die Verleihung aller Art von Wirthschaften darf nur stattfinden, wenn sich die Behörden von der Nothwendigkeit oder öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmens überzeugt haben, auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es nicht an.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, hat zu unterbleiben.

§. 26.

Concessions-Verleihung an Frauenspersonen.

Die Verleihung von Concessionen an Frauenspersonen kann stattfinden bei realen und radicirten Gewerben, wenn sie ihre Befähigung nachweisen oder wenn der Gewerbsbetrieb mittels Stellvertretung zulässig ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß mit dem Gewerbsbetriebe eine Ansässigmachung nicht begründet werden will.

§. 27.

Standesverhältnisse.

Inwieferne Geistliche, Ordenspersonen, Beamte des Staates und der Gemeinden, Militärpersonen, Schullehrer und sonstige, in öffentlichen Diensten stehende Personen vom Gewerbsbetriebe in eigner Person oder durch ihre Angehörigen (Ehefrauen, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, Dienstboten und andere Mitglieder des Hausstandes) ausgeschlossen sind, oder hiezu einer besonderen Genehmigung ihrer Dienstesbehörde bedürfen, ist nach den bestehenden Dienstvorschriften zu beurtheilen.

Dieß gilt auch bezüglich der Betheiligung von Staatsbeamten an der Verwaltung einer auf Actien oder mittelst Societät begründeten Unternehmung.

§. 28.

Gewerbsbetrieb der Ausländer.

Concessionsgesuche von Ausländern sind vorbehaltlich der für die Einwanderung zu erfüllenden Vorbedingungen gleich jenen der Inländer zu behandeln.

An Ausländer, welche das bayerische Indigenat nicht zu erwerben Willens sind, können aber nur Concessionen zum Betriebe von dinglichen Gewerben, dann von Großhandlungen und Fabriken, oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen verliehen werden.

§. 29.

Besondere Erfordernisse bei einzelnen Gewerben.

1) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verbrauchen, die der Unternehmer ohne Inanspruchnahme fremder Wald-

ungen nicht herzuschaffen vermag, ist nur in Gegenden zu gestatten, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betriebe stehenden Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen nicht so leicht zu besorgen ist.

2) Bei Anlage von Salpetersiedereien und Pulvermühlen hat die Einvernahme der k. Zeughaus-Hauptdirection stattzufinden, und

3) bei Errichtung von Bierbrauereien, Malzfabriken und Germsiedereien die Einvernahme des k. Oberaufschlagamtes, dann in Ansehung der Weißbierbrauereien die Einvernahme der k. Regierungs-Finanz-Kammer.

4) Hinsichtlich des Gewerbsbetriebs in den Zollgrenzbezirken wird auf die bestehenden Verordnungen und Controlen zum Schutze der Zollverwaltung Bezug genommen und der weitere Erlaß derartiger Vorschriften nach Maßgabe der mit den übrigen zollverbündeten Staaten getroffenen Abreden vorbehalten.

Auch können daselbst früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Zollgesetzgebung angeordnet werden, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse gleichmäßig zu schützen.

Vierter Abschnitt.

Persönliche, reale und radicirte Gewerbe.

(Art. 3 und 4 des Gesetzes.)

§. 30.

Constatirung der Realeigenschaft.

Die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe bleibt auch fortan die Regel, für welche in allen Fällen die gesetzliche Vermuthung streitet.

Wer die entgegengesetzte Eigenschaft oder die Realität eines Gewerbes für sich in Anspruch nimmt und wer die Existenz eines Realrechtes behauptet, muß beides nachweisen, und in zweifelhaften Fällen gerichtlich constatiren lassen.

Die Gewerbs-Polizei-Behörden haben sich in ihrem Verfahren und bei Abgabe ihrer Erinnerungen nach den Normativ-Entschließungen vom 14. September 1854 und 11. Januar 1861 zu richten und insbesondere daran festzuhalten, daß die bloße Erwerbung eines Gewerbes mit onerosem Titel dessen Realität nicht begründet und letztere nur dann angenommen werden darf, wenn die „Anerkennung“ des Gewerbes als eines realen von Seite der Obrigkeit vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 durch die Verleihungsurkunden oder nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen ist.

Die Bestimmungen im Art. 4 Ziff. 5 des Gewerbsgesetzes beziehen sich lediglich auf die schon vor dem Erscheinen des Gewerbs-Gesetzes bestandenen Gasthäuser.

Die Entscheidung der Frage, ob bei einer solchen Wirthschaft jene Voraussetzung gegeben sei, um als radicirt erklärt werden zu können, bleibt den Polizeibehörden überwiesen.

§. 31.

Dispositionsrecht über Realgewerbe.

Reale und radicirte Gewerbe können nach Maßgabe der Ortsstatuten veräußert und verpachtet werden.

§. 32.

Transferirung realer und radicirter Gewerbe.

Reale und radicirte Gewerbe können nicht von einer Gemeinde in die andere transferirt werden.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf Gewerbe, für welche aus Polizei-Rücksichten besondere Districte gebildet sind — Kaminkehrer, Wasenmeister. —

Bei diesen Gewerben kann die Verlegung eines Realrechts von einer Gemeinde in die andere stattfinden, wenn die Umbildung der Distrikte und die Verlegung der Gewerbssitze von der betreffenden Regierung, K. d. J., oder dem Staatsministerium des Innern aus feuer- oder sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig erachtet wird.

Die Transferirung eines radicirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus.

§. 33.

Ausübung derselben.

Reale und radicirte Gewerbe dürfen nur nach erhaltener Concession von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde ausgeübt werden.

Die Ertheilung dieser Concession setzt den Nachweis der persönlichen Befähigung beziehungsweise Aufstellung eines befähigten Werkführers bei radicirten Gewerben voraus.

Wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbs und der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen ist, so ist der Unternehmer von dem Betriebe dieser Gewerbe auch dann ausgeschlossen, wenn sie in realer oder radicirter Eigenschaft bestehen.

Auf die Erlöschung und Einstellung der Concessionen zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes haben die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes Anwendung.

Die Erlöschung des realen oder radicirten Gewerbsrechtes selbst tritt nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes ein.

§. 34.

Persönlichkeit der Gewerbe und Gewerbsbetrieb der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen.

Alle Gewerbsrechte, welche nicht zu den realen und radicirten gehören, sind rein persönlich und können von den Gewerbs-Inhabern in der Regel auch nur persönlich ausgeübt werden.

Das Gewerbe darf in allen Fällen von der Wittwe, solange sie in diesem Stande verbleibt, wie von der böslich verlassenen Ehefrau fortgesetzt werden, jedoch wenn diese Frauen den erforderlichen Befähigungs-Nachweis weder liefern können, noch wollen, nur mittelst Werkführer, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden oder sich durch Zeugnisse über ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit auszuweisen vermögen.

Letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die sanitäts- und sicherheitspolizeilichen

Gewerbe, z. B. Apotheker, Bader, Bauhandwerker, indem dergleichen Gewerbe stets nur mittels eines geprüften Werkführers fortgesetzt werden dürfen.

§. 35.

Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter.

Ein Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter kann ferner stattfinden bei Fabriken und Großhandlungen überhaupt und während einer Concurs- und Verlassenschaftsverhandlung für Rechnung der Massa, bei den übrigen Gewerben in Fällen zeitlicher Abwesenheit oder Verhinderung des Concessionirten, oder wenn das Gewerbe die einzige Subsistenzquelle einer Familie bildet, der Concessionsinhaber aber wegen schwerer Krankheit, hohen Alters und körperlicher Gebrechlichkeit das Gewerbe nicht selbst betreiben kann.

§. 36.

Der Betrieb eines Gewerbes mittels Stellvertretung in den im §. 35 aufgeführten Fällen setzt eine polizeiliche Bewilligung voraus, welche von jener Stelle oder Behörde zu ertheilen ist, von der die Concessionsverleihung ausging.

§. 37.

Gemeinschaftliche Concession. Aktienunternehmungen; Association bei Fabriken und Handelsunternehmungen.

Die Eigenschaft eines Gewerbes als eines persönlichen schließt die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen bei größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen, auf welche eine Ansässigmachung nicht begründet werden will, keineswegs aus.

Sind diese Personen genannt, so finden in gewerblicher Beziehung auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionirung Einzelner gleichmäßige Anwendung und es tritt eine Aenderung der Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn außer den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind.

Handelt es sich um Verleihung einer Concession an eine anonyme Gesellschaft oder Commandit-Gesellschaft auf Actien oder Corporation, so ist in jedem einzelnen Falle die königliche Genehmigung maßgebend. Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Corporationen werden übrigens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen.

Bei Fabriken und Großhandlungen können auch Concessionen bloß zu dem Zwecke der Association mit dem bereits concessionirten Geschäftsinhaber ertheilt werden.

Außer diesen Fällen setzt die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft die Gewerbsberechtigung der einzelnen Gesellschafter voraus.

§. 38.

Gewerbs-Vor- und Einrichtungen.

Da nach Art. 4 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes über die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden darf, so kann ein Gewerbs-Etablissement auch auf einen anderen übertragen werden.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die persönliche Concession selbst weder veräußert, noch vererbt werden kann.

Nur die rechtmäßigen Erwerber von großen und kostbaren Gewerbs-Vor- und Einrichtungen haben einen Anspruch auf Concessionsverleihung, wenn sie den Vorbedingungen des Art. 2 des Gesetzes genügen und der Concessionsverleihung oder bisherigen Betriebsweise weder sanitäts- noch sicherheitspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

§. 39.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Die Vereinigung und der Betrieb verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet. Nur den concessionirten Apothekern soll eine sonstige Concession oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer gleicher Gewerbe in einer Person ist nur dann zulässig, wenn die Gewerbsrechte dinglicher Natur sind, oder wenn der Inhaber einer persönlichen Concession reale und radicirte Gewerbe derselben Gattung erwirbt oder pachtet.

Besitzt Jemand mehrere Gewerbe — gleiche oder verschiedenartige — an verschiedenen Orten, so ist eine gleichzeitige Ausübung derselben durch den Inhaber thunlich, wenn Stellvertretung Platz greifen kann, oder wenn die verschiedenen Gewerbsitze so nahe an einander liegen, daß es dem Concessionsinhaber möglich ist, den Betrieb der verschiedenen Gewerbe neben einander persönlich zu leiten.

§. 40.

Erlöschung der Concession.

Nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes erlischt die Gewerbsconcession:

1) durch den Tod des Erwerbers mit dem zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte,
2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten unbedingten Verzicht,
3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes und zwar ohne Rücksichtnahme auf die Zufälligkeit des Umstandes, ob die Steuer und sonstige Reichnisse abgeführt werden oder nicht;

endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Hinsichtlich der zeitweisen oder gänzlichen Einziehung der Concessionen von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wird auf die Bestimmungen des Art. 51 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verwiesen.

Die Zurückziehung der an eine Actiengesellschaft ertheilten Concession kann auch dann Platz greifen, wenn solches durch die in der Concessionsurkunde ausgedrückten Bedingungen und Vorbehalte gerechtfertigt erscheint, vorbehaltlich der für Handelsgesellschaften auf Actien im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffenen besonderen Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren bei Concessions-Gesuchen.

(Art. 10, Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes.)

§. 41.

Königliche Genehmigung.

Der k. Genehmigung bleibt vorbehalten:

1) die Ertheilung von Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen,

2) zum Betriebe der Dampfschifffahrt,

3) an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen, sowie an Commandit-Gesellschaften auf Actien.

Das Verfahren bei Instruirung der bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichenden Gesuche wird von diesem in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben werden.

§. 42.

Zuständigkeit der k. Regierungs-Finanz-Kammer.

Den Regierungen, Kammer der Finanzen, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ermächtigung steht zu:

Die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber (Particular-Malzmühlen), und zur Verwendung von Quetschmaschinen von Seite der concessionirten Branntweinbrenner.

Das Instructionsverfahren bezüglich dieser bei den Regierungs-Finanzkammern einzureichenden Gesuche hängt von den Anordnungen der entscheidenden Stelle ab.

§. 43.

Zuständigkeit der k. Regierung, K. d. Innern.

Der Entscheidung der k. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt überwiesen:

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken;

2) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen für alle jene Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien rc., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Antiquariate u. s. w.;

3) die Concessionsertheilung zur Errichtung von Hochöfen, Hütten und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, dann von Pulvermühlen, Salpetersiedereien und die Wiederverleihung erledigter Concessionen.

§. 44.

Zuständigkeit der Unterbehörden.

Die Verleihung aller übrigen Concessionen gebührt:

1) in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, insoweit nicht in Ziffer 2 die Concessions-Verleihung den Staatsbehörden vorbehalten wird,

2) in allen übrigen Gemeinden den Distrikts-Verwaltungsbehörden.

Denselben bleibt auch gegenüber den ihnen untergeordneten Magistraten vorbehalten:

a) die Verleihung neuer Stellwagen- und Boten-Concessionen,

b) die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken einschlüssig der Zuckerraffinerien und Mühlen aller Art mit Ausnahme der Pulvermühlen und der Partikular-Malzmühlen, dann die Wiederverleihung dergleichen erledigter Concessionen;

c) die Verleihung der Concessionen zur Errichtung neuer Bierbrauereien und Malzfabriken;

d) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel;

e) die Concessions-Verleihung für Kaminkehrer- und Wasenmeister-Distrikte.

§. 45.

Anbringung und Instruction des Gesuchs.

Jedes Gesuch um die Concession zur Ausübung eines Gewerbes muß außer den Fällen der §§. 41 und 42 bei der Gemeinde-Behörde — Magistrat, Gemeinde-Vorsteher — desjenigen Ortes, an welchem der Betrieb stattfinden soll, unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse angebracht

werden, was durch den Bewerber oder dessen Stellvertreter mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen kann.

In Landgemeinden hat sich die Instruction auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuchs, unter Beifügung der hiezu erforderlichen Belege, dann auf Bekanntmachung des Gesuchs und Einvernahme der Gemeinde zu beschränken, wenn das Eine oder Andere oder Beides in Gemäßheit der §§. 46 und 47 nothwendig ist.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung dagegen ist das Gesuch von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn dessen Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrats gelegen ist.

§. 46.

Bekanntmachung des Gesuchs.

Jedes Gesuch um Verleihung einer persönlichen Gewerbs-Concession muß 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt gemacht werden.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung der Gesuche sind zu den Acten zu legen.

Mitbewerbungen sind einer Bekanntmachung nicht zu unterstellen.

§. 47.

Einvernahme der Betheiligten.

Nach Umfluß dieser Frist hat die Einvernahme der in den §§. 24 und 29 bezeichneten Betheiligten einzutreten, welche unter Bewilligung eines unerstrecklichen Termins von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Die Bescheinigung über die erfolgte Insinuation dieser Aufforderung ist in legaler Form zu den Akten zu bringen.

§. 48.

Die Verhandlungen über Gewerbsgesuche sollen möglichst beschleunigt werden.

Ersetzungen und Aufklärungen über wesentliche Punkte sind unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche von Seite der Landgemeinden oder Magistrate an die Verwaltungsämter und von Seite dieser und der den kgl. Regierungen K. d. J. unmittelbar untergeordneten Magistrate an die k. Regierung K. d. J. Behufs der Bescheidung ist sich über dieselben gutachtlich zu äußern.

§. 49.

Beschlußfassung.

Nach beendigter Instruction ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sei, ohne Verzug zu fassen und mit kurzen aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

Bei Bewerbungen Mehrerer um ein und dasselbe Gewerbe hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittels eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen.

Unter mehreren Bewerbern um ein und dasselbe Gewerbe, dessen Betrieb von einem Befähigungs-Nachweise durch Prüfung abhängig ist, gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, dann die

längere Verwendung im Gewerbe, der fleißige und erfolgreiche Besuch von technischen Lehranstalten, so wie der Beweis von Sparsamkeit allein den Vorzug.

Bei den übrigen Gewerben ist die Wahl zunächst nach der Sachlage in ob- und subjectiver Beziehung zu treffen, hiebei aber auf Personen, welche im Dienste des Staates oder der Gemeinde verunglückt, oder ohne Verschulden verarmt sind, sowie auf verdiente Unterofficiere der Gendarmerie und Linie angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Gesetze soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Unter diesen sind nicht blos die leiblichen, sondern auch die Stief- und Adoptivkinder zu verstehen.

Diese Rücksichtsnahme ist nicht blos auf den Todesfall zu beschränken, sondern auch dann eintreten zu lassen, wenn die Eltern gezwungen sind, aus erheblichen Gründen auf ihre Concession zu verzichten.

§. 50.

Wie die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, soll auch der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern unter der Vorbedingung des Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes nicht erschwert werden und die Unterstützung tüchtiger und industriöser Gewerbsleute eine vorzügliche Angelegenheit der Gewerbspolizeibehörden bilden.

§. 51.

Eröffnung des Beschlusses.

Der Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufungsfrist dem Bewerber und bei persönlichen Concessionen den Mitbewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten und zwar den kgl. Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zum amtlichen Protokolle zu eröffnen oder durch den Ortsvorsteher eröffnen zu lassen.

Von den ertheilten Boten- und Stellwagen-Concessionen ist auch den einschlägigen Postbehörden Nachricht zu geben.

§. 52.

Berufungsrecht. Berufungsfrist.

Gegen einen Beschluß der ersten Instanz ist nur den Bewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten eine einzige Berufung an die zunächst höhere Stelle offen gelassen.

Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen von Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der beschlußfassenden Behörde angebracht werden, und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich.

Die von den Regierungen, K. d. J., über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind collegial zu berathen.

§. 53.

Concessionsurkunde u. Gewerbsmatrikel.

Die Concessions-Urkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Concessions-Urkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltenden Gewerbs-Matrikel.

§. 54.

Transferirung persönlicher Gewerbe.

Gesuche um Transferirung bestehender persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere werden wie neue Concessionsgesuche behandelt.

Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits concessionirten Gewerbtreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher innegehabte Concession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige ist — ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

Will sich der Uebersiedelnde die bereits erworbene Heimat vorbehalten, so hat er außerdem die mit der betreffenden Heimatsgemeinde abgeschlossene rechtsgültige Uebereinkunft beizubringen.

Im Falle der Genehmigung des Uebersiedlungsgesuchs soll der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Concession und des etwaigen Heimatsvorbehaltes in dem zu erlassenden Beschlusse ausdrücklich erwähnt werden.

§. 55.

Baupolizeiliche Fragen.

Wenn es sich bei Gewerbs-, Concessions- und Transferirungsgesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt und die zur Bescheidung des Concessions- oder Transferirungsgesuchs competente Gewerbspolizeibehörde zugleich die zuständige baupolizeiliche Behörde ist, so sollen die baupolizeilichen Fragen in der Regel gleich mit der gewerbspolizeilichen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden.

Ist jedoch die gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde, oder erheischen die in dem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen, so tritt auch eine getrennte Instruirung und Bescheidung derselben in der Art ein, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen Bewilligung und die gewerbspolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Bewilligung ertheilt wird.

Letzteren Falls kann die Concessions-Urkunde erst nach Erfüllung des Vorbehalts ausgefertigt werden.

Zu den Baufragen werden die Land- und Wasserbauten gerechnet.

§. 56.

Erneuerung der Gesuche.

Zurückgewiesene Concessionsgesuche können zu jeder Zeit wieder erneuert werden.

Sechster Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Gewerbs-Concessionen.

(Zu Art. 5 des Gesetzes.)

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Befugnisse eines jeden Gewerbes werden außer den für einzelne Fälle getroffenen gesetzlichen Anordnungen nur nach der Concessions-Urkunde und der darin enthaltenen Benennung des Gewerbs,

oder Bezeichnung des Arbeitsgebietes, mit Festhaltung der in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

Insoweit mit derselben die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe nicht ihre Regelung findet, bleiben zur Beurtheilung ihres Umfanges die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften, örtlichen Ordnungen und das rechtlich begründete Herkommen maßgebend.

Als gültige örtliche Ordnungen sind nur die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen zu betrachten, und auch diese haben sich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbsordnung zu modificiren, und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften stets nachzugehen.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften in der Vorzeit ertheilten Privilegien, Artikel, Zunft- und Freiheitsbriefe u. s. w. treten als erloschen außer Wirksamkeit.

Das Herkommen bildet nur eine subsidiäre Entscheidungsquelle, insoweit dasselbe mit den Vorschriften dieser Gewerbsordnung nicht im Widerspruche steht.

Der mit demselben festgestellte Umfang der Gewerbsbefugnisse kann jeder Zeit durch Verordnung, oberpolizeiliche Vorschrift und örtliche Ordnungen den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt werden.

Die örtlichen Gewerbsordnungen ohne Ausnahme können nur mit Genehmigung der Regierung K. d. J. erlassen werden und sind vor der Ausfertigung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

§. 58.

Erzeugungsrecht der Fabrikanten.

Die Concession zu einer Fabrik berechtigt den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderliche Arbeit auf selbstbeliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichst scheinenden Personen, Anlagen und Hilfsmittel vorzunehmen.

§. 59.

Erzeugungsrecht der Handwerker.

Die Concession zum Betriebe eines Handwerkes berechtigt den Unternehmer sich innerhalb des ihm eingeräumten Arbeitsgebietes in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung und Wiederherstellung derselben frei zu bewegen, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge nach Bedarf zu wählen, die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabricate wo immer zu beziehen, Lehrlinge und Gesellen sowie Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen in beliebiger Zahl aufzunehmen und behufs der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe zu halten.

§. 60.

Vereinigung verwandter Gewerbe.

Zur Verminderung der zahlreichen Gewerbsstreitigkeiten, sowie in der Absicht, der gewerblichen Thätigkeit einen größeren Spielraum zu gewähren und den betheiligten Gewerbsunternehmern ohne Zeitversäumniß und Kostenaufwand die Möglichkeit zu bieten, sich in einer ausgebreiteteren Sphäre frei und ungehindert bewegen und fortschreiten zu können, werden im Hinblicke auf Art. 5 Ziff. 2 und 7 Abs. 3 des Gesetzes nachstehende bisher getrennte Handwerke je zu einem einzigen Gewerbe und zwar sowohl in Bezug auf den technischen Betrieb als hinsichtlich des Markts und Absatzes vereinigt:

1) Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher,

2) Blechner, Flaschner, Spängler, Kupferschmiede,
3) Gold- und Silberarbeiter und Juweliere,
4) Gürtler, Nadler und Zinngießer,
5) Drechsler und Schreiner,
6) Tuchmacher, Tuchscherer und Loderer,
7) Kürschner und Schneider,
8) Bortenmacher, Crepinarbeiter, Knopfmacher und Posamentirer,
9) Riemer, Säckler, Sattler, Taschner und Tapezierer,
10) Lederer, Roth- und Weißgerber,
11) Anstreicher, Tünchner, Maler, Lackierer und Vergolder.

Die weitere Vereinigung verwandter Gewerbe bleibt dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die dermaligen Meister des einen oder des andern der vorgenannten Gewerbe erhalten gleiche, je das Gebiet des vereinigten Gewerbes umfassende Rechte.

Die Berechtigung zu einem der vereinigten Gewerbe wird künftig durch eine einfache Meisterrechtserwerbung erlangt.

Die besonderen Vorschriften über den Hufbeschlag bleiben jedoch in Kraft.

§. 61.

Haltung mehrerer Werkstätten, Handelsrecht der Fabricanten und Handwerker, deren Association, Gewerbsbetrieb überhaupt.

Die berechtigten Gewerbsmeister sind wie die Fabricanten — vorbehaltlich der hinsichtlich der Wahl der Betriebslocalitäten bei einigen Gewerbsarten vorgeschriebenen Beschränkungen und der Verpflichtung zur Anzeige (§. 74) — befugt, im Gemeindebezirke ihres Niederlassungsortes mehrere Werkstätten aufzuschlagen und den Betrieb ihres Gewerbes auf einen so hohen Grad zu erweitern, als es ihnen möglich ist.

Den Gewerbtreibenden bleibt es aber auch unverwehrt, ihre Gewerbe auch nur theilweise auszuüben.

Es bleibt ferner zweien oder mehreren Gewerbsberechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, sich zum gemeinschaftlichen Gewerbsbetriebe zu verbinden.

Die concessionirten Gewerbsmeister sind auch berechtigt, ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, sie mit Arbeitsmaterial zu versehen, und die hieraus verfertigten Waaren, gleich ihren eigenen Erzeugnissen zu verkaufen oder auch weiter zu verarbeiten, ohne hiebei an die in ihren Wohnorten befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein.

Die Gewerbsleute sind befugt, die Artikel ihres Gewerbes auf Bestellung überall hin zu liefern und überall bestellte Arbeit zu verrichten.

Die persönlichen Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister dürfen nur von den berechtigten Gewerbsleuten des Districts gefordert und geleistet werden.

Jeder inländische Fabricant und Gewerbsmeister ist berechtigt, sowohl mit seinen eigenen — selbst verfertigten oder veredelten — als mit den gleichen fremden Erzeugnissen seines Gewerbes überall im Lande und zu allen Zeiten im Großen wie im Kleinen auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln.

Diese Handelsbefugniß wird hiemit auch den Kunstmühlen wie den gewöhnlichen Mahlmühlen zugestanden.

Bezüglich des Absatzes von Getränken behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

§. 62.

Befugnisse der concessionirten Großhändler.

Jeder concessionirte Großhändler ist vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren befugt, sich mit dem Handel aller übrigen Waaren und Produkte zu befassen, sowie alle Arten Commissions-, Speditions- und Wechsel-Geschäfte zu betreiben.

Den Großhändlern bleibt der Verkauf unter einer gewissen Grenze untersagt. Diese Grenze wird im Einzelnen durch den Ortsgebrauch und in Zweifelsfällen nach Einvernahme des betreffenden Handelsrathes festgestellt.

Bei Handelsartikeln von bedeutendem Werthe, welche selbst an Wiederverkäufer in der Regel nur in einzelnen Stücken verkauft zu werden pflegen, verschwindet die Grenze von Groß- und Kleinhandel und der erstere ist auch zum Verkaufe einzelner Stücke berechtigt.

Den Großhändlern kann gestattet werden, außerhalb des Ortes ihres Hauptgeschäftes Zweiggeschäfte — Commanditen — entweder allein oder in Gesellschaft zu errichten. Dergleichen Gesuche sind gleich selbstständigen Concessions-Gesuchen zu behandeln.

§. 63.

Befugnisse des kaufmännischen Detailhandels.

Um dem kaufmännischen Detailhandel die zu seinem Gedeihen unentbehrliche freie Bewegung zu verschaffen, wird die Untereintheilung der ordentlichen Kaufleute nach bestimmten Classen und die Einschränkung ihrer Berechtigungssphäre auf die jeder derselben speciell zugewiesenen Waarengattungen hiemit aufgehoben und jedem Inhaber einer Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Detailhandels das Recht eingeräumt, vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren mit allen Natur- und gewerblichen Produkten und Fabricaten unbeschränkten Handel zu treiben und zwar im Großen wie im Kleinen und diesen auch auf Commissions- und Speditionsgeschäfte auszudehnen.

Den Handelsleuten bleibt es unbenommen, ihr Geschäft auf einzelne Gattungen von Waaren zu beschränken.

§. 64.

Befugnisse der Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe.

Die in vorstehendem Paragraphen ausgesprochene Regel findet keine Anwendung auf die concessionirten Krämer, Käskäufler, Priechler, Fragner, Huckler, Melber, Obstler, Früchtenhändler, Salzstößler, deren Handelsrecht sich auch ferner nur auf die ihnen schon bisher zugewiesenen Artikel zu erstrecken hat, sofern dieselben nicht unter die Beschränkungen des §. 65 fallen.

Neue Concessionen für Käskäufler und Priechler, sowie für den Obsthandel dürfen vorbehaltlich der Realrechte nicht mehr ertheilt werden.

§. 65.

Besondere Bestimmungen für einzelne Handelszweige.

Der Buch-, Kunst-, Musicalien- und Antiquariatshandel, der Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Tröblergewerbe kann nur auf Grund einer besonderen Concession betrieben werden.

Ob und inwieweit Buchdrucker und Buchbinder zum Handel mit Büchern berechtigt sind, ist nach den Bestimmungen des §. 57 zu beurtheilen.

In Ansehung des Trödlergewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Verbleiben.

Der Handel mit Salz richtet sich nach den jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen, zur Zeit nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1832 — Döll. Verord. S. Bd. XIV., S. 1593. —

Der Handel mit Pulver und Feuerwerkskörpern ist von Lösung einer besonderen Licenz abhängig.

Kleinhandel mit Getränken darf vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 79 nur von den zum Ausschanke berechtigten Gewerbsleuten betrieben werden.

Als Ausschank oder Kleinhandel mit Getränken ist zu betrachten: der Verkauf in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer.

§. 66.

Markt und Absatz der Gewerbe.

Aller Detailhandel der Kauf- und Handelsleute, sowie der Handel der Fabrikanten und Gewerbsmeister kann außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeindebezirkes des Niederlassungsortes stattfinden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Licenzen.

Durch örtliche Gewerbsordnungen kann die Haltung mehrerer Verkaufslocale gestattet werden.

Concentriren sich in einer Person mehrere gesonderte Gewerbsberechtigungen, so steht es derselben frei, diese verschiedenen Gewerbsberechtigungen an gesonderten Plätzen des Gemeindebezirkes auszuüben.

Es ist zweien oder mehreren Gewerbe-Berechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten.

Für die Feststellung des Begriffs eines offenen Ladens ist dessen Einrichtung und allgemeine Zugänglichkeit, nicht aber die Lage im Erdgeschoße eines Hauses maßgebend.

Eine besondere Erlaubniß der zuständigen Behörde ist jederzeit erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten rc. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgeboten werden wollen.

§. 67.

Niederlagen.

Die inländischen Fabricanten und Gewerbsmeister sind befugt, außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Niederlassungsortes für die selbstverfertigten Artikel ihres Gewerbes überall Niederlagen zu errichten und ihre Artikel an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen oder durch beliebige Personen ohne Unterschied des Geschlechts verkaufen zu lassen.

Bezüglich der Niederlagen von Getränken behält es bei den jeweilig hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 68.

Messen und Marktbesuch.

Ueber das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und Messen und die Ausstellung der Handels-Vorweise bei In- und Ausländern sind die desfalls erlassenen Verordnungen maßgebend.

Das Feilhalten auswärtiger Gewerbetreibenden an Kirchweihen und Patrocinien kann nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß gleichzeitig mit diesen kirchlichen Feierlichkeiten auch wirkliche Marktberechtigungen Platz greifen.

Den in der Gemeinde wohnenden Gewerbtreibenden kann von der Ortspolizeibehörde das Feilbieten ihrer Waaren an Kirchweihen und Patrocinien auf hiezu geeigneten Plätzen und ebenso auch auf den Wochenmärkten gestattet werden.

Die Substituirungsbefugniß beim Messen- und Marktbezuge erstreckt sich bei Kaufleuten auf ihre Söhne und die in ihren Diensten stehenden Handlungsgehülfen, während sonstige Gewerbsleute und Fabrikanten zur Stellvertretung alle jene Personen verwenden dürfen, welche erweislich in ihrem Brode stehen.

§. 69.

Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen einschlüssig des Hausirhandels wird durch besondere Verordnung geregelt werden.

Bis zum Erlaß derselben haben die hierüber bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§. 70.

Handlungsreisende.

Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten und zwar bei diesen unbedingt,

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrication oder ihre Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge,

bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen, Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, Reisende und Agenten von solchen, welchen das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet ist.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden nach den gegen den Hausirhandel bestehenden Strafbestimmungen behandelt.

Außerdem sollen die ertheilten Bewilligungen unnachsichtlich entzogen werden.

§. 71.

Agenten.

Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten können nur dispositionsfähige Personen bestellt werden.

Ihre Befugnisse sind nach dem vorstehenden Paragraphen zu beurtheilen.

Die Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechtigt ist, die Agentur vorbehaltlich der Strafeinschreitung einzustellen, wenn der Agent seine Befugnisse überschreitet.

Der Waaren-Einkauf an einem Orte von Seite auswärtiger Kaufleute und Bevollmächtigter derselben ist diesen Beschränkungen nicht unterworfen und unterliegt die eigene Versendung der rechtlich erworbenen Waaren von Seite der Käufer einer Beanstandung in solange nicht, als ein solcher Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen gewerbsmäßigen Speditionshandel übergeht.

§. 72.

Befugnisse der Wirthe aller Art.

Die Besitzer von Gast- und Schenkgewerben aller Art dürfen ihre Gewerbe in der Regel nur in einem einzigen Locale jedoch ohne Beschränkung in seiner Einrichtung und wenn mit demselben ein Garten verbunden ist, auch in diesem ausüben.

Zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden, dann zur Einstellung von Pferden dürfen die Gastwirthe auch noch anderweitige Localitäten benützen.

Die concessionirten Bräuer sind zum Minutoverschleiße des Bieres zunächst in dem Bräuhause befugt. Unter besonderen Verhältnissen kann denselben aber die Verleitgabe, wie der Wirthschaftsbetrieb überhaupt auch in einer andern Localität gestattet werden.

Im Falle eines momentanen oder unabweisbaren Bedürfnisses, z. B. bei Volksfesten und sonstigem außergewöhnlichen Zusammenflusse von Menschen, kann den Gast- und Schenkwirthen auch der Wirthschaftsbetrieb an einem zweiten Orte auf bestimmte Zeitdauer bewilliget werden, desgleichen können auch an sogenannten Koncurs- oder Kirchtagen Wirthe anderer Gemeinden zur Verabreichung von Speisen und Getränken am Orte des Zusammenflusses der Menschen zugelassen werden.

Außerdem kann auch den Gast- und Schenkwirthen gestattet werden, während der Sommermonate in einem vor den Thoren oder in der nächsten Umgebung des Ortes ihres Gewerbssitzes gelegenen Garten Wirthschaft zu treiben, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Die Bräuer bleiben zum Minuto-Verschleiße von Lagerbier während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September auf ihren Sommerkellern befugt.

Bräuern, welche Gastungsrechte besitzen, wird auch das Verabreichen von Speisen auf ihren Lagerkellern während dieser Zeit eingeräumt.

Die Verlegung einer solchen Kellerschenke in einen anderen Gemeinde-Bezirk kann nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten werden.

Besitzt ein Bräuer mehrere Lagerkeller, so darf er das in denselben aufgelagerte Sommerbier sowohl auf den einzelnen Kellern der Reihe nach, als auch auf einem Lagerkeller während der festgesetzten Zeit in Minuto verschleißen, nur muß der Keller, auf welchem die Verleitgabe erfolgt, ein wirklicher Lagerkeller sein, mag derselbe innerhalb oder außerhalb des Ortes liegen.

Die Inhaber von Gast- und Schenkgewerben überhaupt sind in der Abgabe der in ihrer Concession begriffenen Speisen und Getränke nicht auf die ihre Wirthschaftslocale, Gärten und Keller besuchenden Gäste beschränkt, sondern auch zur Verabreichung der Speisen und Verleitgabe der Getränke über die Gasse befugt.

Die Schenkberechtigten dürfen auch mit den betreffenden Getränken Handel treiben.

Ueber die Befugniß der Garköche und Gastwirthe zum Selbstschlachten für ihren Wirthschaftsbedarf und über die Art und Weise, wie dieselben das überflüssige Fleisch verkaufen dürfen, sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Den treffenden Wirthen bleibt es unbenommen, sich Behufs der Befreiung von diesen Beschränkungen um die Verleihung von Metzger-Concessionen zu bewerben.

Zur Haltung von erlaubten Spielen, z. B. Billards, Kegelbahnen von Seite der Gast- und Schenkwirthe, bedarf es keiner besonderen Bewilligung mehr.

Zum Halten von Vorsatzkrippen und zum Verkaufe von Pferdefutter sind auch die Schenkwirthe berechtigt.

§. 73.

Polizeiliche Gewerbe.

Die Zuständigkeiten der medicinisch-polizeilichen Gewerbe der Apotheker, Chirurgen und Bader bemessen sich nach den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen.

Dasselbe gilt von den Gift- und Arznei-Waarenhandlungen.

Die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenführer, Wasenmeister finden ihre Regelung in den hierüber bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

§. 74.

Freie Wahl des Gewerbssitzes, und Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die berechtigten Gewerbsleute sind befugt, den Gewerbssitz innerhalb des in der Concessionsurkunde bestimmten Gemeindebezirks aufzuschlagen, sowie die Werkstätte und das Verkaufslokale in diesem Bezirke frei zu wählen.

Die in einzelnen Städten für alle oder bestimmte Gewerbe bestehenden sogenannten Gewerbsbezirke werden hiemit aufgehoben.

Eine Beschränkung obiger Wahlfreiheit soll nur eintreten bei Wirthschaften, dann bei Gewerben, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen berufen sind.

Hiebei wird bezüglich der Wundärzte und Bader auf Art. 113 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches hingewiesen.

Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile und Belästigungen herbeiführen können, dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde weder errichtet noch wesentlich verändert werden.

Das Verzeichniß dieser Fabriken und Werkstätten wird durch besondere Verordnung festgesetzt.

Die Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und andern sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren sind hiebei ebenso zu beachten, wie das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr.

§. 75.

Aeußere Bezeichnung der Werkstätten, Verkaufslocale, Firmen, Fabriks- und Gewerbszeichen.

Die Gewerbetreibenden überhaupt sind, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs über die Firmen in Anwendung zu kommen haben, berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren Werkstätten oder Verkaufslocalen zu bedienen.

Wer die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegen oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedienen will, hat die hiezu erforderliche besondere Bewilligung einzuholen.

Ob und wie der Mißbrauch fremder Fabriks- oder Gewerbszeichen, Firmen, Namen, womit Waaren, Fabricate oder Gewerbs-Erzeugnisse bezeichnet werden, strafbar ist, bemißt sich nach den Artikeln 336 und 341 des Strafgesetzbuchs im Zusammenhalte mit den hierüber bestehenden Verordnungen.

Diese Bestimmungen haben auf Grund getroffener Uebereinkunft auch zum Schutze der k. Preußischen Staats-Angehörigen in Anwendung zu kommen.

§. 76.

Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden im Gebrauche ihrer Befugnisse alles Dasjenige zu beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen oder in besonderen ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Polizei-Vorschriften vorgeschrieben ist.

§. 77.

Allenfallsige größere Befugnisse.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Gewerbe Anwendung, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 vorhandenen Gewerbs-Inhabern vermöge des Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukamen.

Siebenter Abschnitt.

Nichtconcessionirte und freie Gewerbe.

(Art. 8 des Gesetzes)

§. 78.

Freie Gewerbe.

Alle Gewerbe und Erwerbsarten, welche nicht als concessionirte erklärt sind und deren Betrieb weder von einer obrigkeitlichen Erlaubniß oder Bewilligung abhängig, noch der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterworfen ist, werden hiemit als freie Erwerbsarten erklärt.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten steht es auch ferner zu, Gewerbe, deren Betrieb noch von der Erlangung einer Concession abhängig gemacht ist, nach den gesetzlichen Directiven entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz zu überlassen.

Auch bleibt es wie bisher den Gewerbspolizeibehörden insbesondere jenen in Badeorten unbenommen, in besonderen Fällen, welche die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln im Interesse des Publikums rechtfertigen, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse, zu deren Ausübung eine Concession erforderlich wäre, unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und widerruflich frei zu geben.

§. 79.

Erwerbsarten, welche an besondere Bewilligung der Behörden gebunden sind.

Von einer Bewilligung oder Erlaubniß der zuständigen Behörde bleibt abhängig:

der Betrieb von Auswanderungsgeschäften oder die Errichtung einer Auswanderungs-Agentur, soferne zu denselben nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Veranstaltung theatralischer Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten;

die Aufstellung von Menagerien, Wachsfiguren, Cabineten, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Caroußelen oder ähnlichen Vorrichtungen, wenn dafür Eintrittsgeld erhoben wird;

die Aufführung von Gesängen, Declamationen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten oder ähnlichen Kunstfertigkeiten, von Musikstücken (mit Ausnahme der Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften), sowie die Vorzeigung von Thieren, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnlichen Gegenständen in Wirthschaftslocalitäten oder an andern öffentlichen Orten und gegen Bezahlung;

die Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt, soferne hiezu nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts gleichzeitig Theil nehmen oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimm-Unterricht;

die Errichtung von Filial- oder Handapotheken, die Bereitung und der Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln einschlüßlich der Erzeugung künstlicher Mineralwässer;

die Eröffnung einer Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder einer Bade-Anstalt;

die Errichtung von Agenturen für Mobiliar-Brandversicherung;

die Errichtung von Leihanstalten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 1 Ziff. 3, die Errichtung einer Versicherungsanstalt, einer Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-Sparcasse oder einer sonstigen Anstalt, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Capital oder an Rente zu leisten;

die Errichtung von Commissions-, Versteigerungs-, Anfrage-, Schreib-, Adreß- u. dergl. Bureaus;

der Gewerbsbetrieb der Personen, welche gewerbsmäßig an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten;

die Errichtung neuer Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken;

die Verleitgabe des eigenen Erzeugnisses von Seite der Besitzer von Wein- und Obstgärten;

der Ausschank des selbstgebräuten Biers der schenkberechtigten Communalbrauer;

die Errichtung von Bahnhofrestaurationen und von Restaurationen bei Bade-Anstalten;

das Salpetergraben;

der Betrieb des Privatbeschälgeschäftes, sowie die Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht;

die Errichtung und Betreibung von Armen-Versorgungs-Anstalten und Armenkosthäusern.

§. 80.

Zuständigkeit u. Verfahren, dann Umfang der Berechtigung.

Das Zuständigkeits-Verhältniß der Behörden in Ertheilung und Wiedereinziehung dieser widerruflichen Bewilligungen, sowie das Verfahren hiebei richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Mit Rücksicht hierauf bemißt sich der Umfang der Berechtigung nach der Bewilligungs-Urkunde oder den örtlichen Ordnungen.

§. 81.

Communal-Brauereien.

Bezüglich der Communalbrauereien sind die jeden Orts bestehenden Einrichtungen maßgebend.

Die schenkberechtigten Communalbrauer sind auch zur Kellerschenke sowie zum Absatze ihres Erzeugnisses unter dem Reise berechtigt.

Der Austritt aus der Gemeinschaft Behufs der Errichtung selbstständiger Bräuereien soll in keiner Weise erschwert werden.

§. 82.

Dienstleistungen, welche der Regelung der Gemeinde-Behörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegen.

Der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegt oder kann unterworfen werden: der Gewerbsbetrieb der Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffern, Schrötern, Güterladern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten gewerbsmäßig befassen.

§. 82.

Ausübung der freien Gewerbe, Licenz-Schein.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln darf weitern Beschränkungen als im Polizei-Strafgesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die concessionirten und ansäßigen Handwerker sind berechtigt, neben ihrem Geschäfte alle verwandten freien Gewerbe auf bloße Anzeige zu betreiben. In allen übrigen Fällen setzt der gewerbsmäßige Betrieb der freien Erwerbsarten die Lösung eines polizeilichen Licenz-Scheins voraus.

§. 84.

Allgemeine Bestimmungen. Befähigungs-Nachweis.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Zulassung zu den freien Gewerben und Erwerbsarten keinen Unterschied.

Die Bestimmungen der §§. 27, 55 und 74 haben bei den freien Erwerbsarten gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Ein Nachweis der Befähigung ist nur erforderlich bei den Schiffer- und Flösser-Gewerben, zum Betriebe der Kunstfeuerwerkerei, Farbenbereitung, Optik, Restauration von Gemälden. Ferner haben sich über ihre Befähigung zum selbstständigen Betriebe der Unternehmung auszuweisen: Personen, welche sich mit dem Erwerb durch Musikmachen, mit dem Setzen von Blitzableitern, mit dem Belegen des Spiegelglases, mit der Fabrication von Zündhölzchen und der Verfertigung von chirurgischen Instrumenten befassen wollen.

Wenn die Art und Weise des Befähigungsnachweises nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, so ist derselbe durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe zu liefern, insoferne der Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Befähigungs-Nachweise sich befindet.

§. 85.

Betriebs-Anmeldung und Verfahren der Behörden.

Jedes Gesuch um Verleihung eines Licenz-Scheines muß den Namen, das Alter, die Staats-Angehörigkeit, Heimath, die gewählte Beschäftigung, den Ort der Ausübung angeben und mit den nach §. 84 erforderlichen Nachweisen bei der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in welchem der Betrieb stattfinden soll, eingereicht werden.

Die Bescheidung der Gesuche steht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden den Verwaltungsämtern zu.

In Gemeinden ohne magistratische Verfassung hat daher der Vorsteher das Gesuch sofort mit gutachtlichem Berichte dem Verwaltungsamte einzusenden.

Bezüglich der Ausfertigung der Schiffer-Patente zur Führung von Dampf-, Ruder- und Segel-Schiffen und der Flößer-Patente behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Verbleiben.

§. 86.

Nach Einlauf des Gesuchs hat die Gewerbs-Polizeibehörde sofort zu prüfen, ob der beabsichtigte Gewerbsbetrieb an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft ist, nicht minder ob dem Aufenthalte des Bewerbers an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß im Wege steht.

Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, oder sind die Bedingungen erfüllt, so darf die Ausfertigung des Licenz-Scheins nicht verweigert werden.

Entgegenstehenden Falls sind dem Bewerber ohne Verzug die vor Eröffnung seines Gewerbsbetriebs zu erfüllenden Bedingungen oder die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., als zweite und letzte Instanz binnen 14 Tagen, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Die Verkündung kann mündlich zu Protokoll oder durch die Gemeinde-Behörde bewirkt und

die Beschwerde bei der Gewerbspolizeibehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Bei Bescheidung der Beschwerden haben die Regierungen daran festzuhalten, daß nach Art. 8 des Gesetzes einem jeden Staatsangehörigen mit Ausschließung aller Exclusivberechtigungen ein möglichst freier Gebrauch seiner Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl bezüglich der freigegebenen Erwerbsarten eröffnet und daher jeder Beschränkung des Betriebs aus anderen als in dieser Gewerbsordnung vorgesehenen Rücksichten mit allem Nachdrucke zu begegnen ist.

§. 87.

Umfang eines freien Gewerbs.

Der ausgefertigte Licenzschein berechtigt zur Ausübung der darin bezeichneten Erwerbsart in demjenigen Orte, für welchen derselbe ausgestellt ist.

In der Art der Ausübung sind die Unternehmer allen in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften begründeten Beschränkungen, wie die concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeister unterworfen, mit welchen sie aber auch dieselben Vortheile in Beziehung auf Production, Absatz und Markt theilen.

§. 88.

Erlöschung des Licenzscheins.

Die Berechtigung zum Betriebe einer freien Erwerbsart erlischt und kann eingestellt oder eingezogen werden in allen Fällen des Art. 6 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

§. 89.

Hausarbeit.

Es ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen und durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen.

§. 90.

Gewerbliche Unternehmungen des Staates und öffentlicher Anstalten.

Hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen des Staates und öffentlicher Humanitäts-, Straf-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten hat es bei den bezüglichen Bestimmungen sein Verbleiben.

Die lohnweise Herstellung gewerblicher Arbeiten in diesen Anstalten für Gewerbtreibende ist zulässig.

Die Anstalts-Vorstände haben bei der Arbeits-Vergebung, wenn irgendwie veranlaßt, die Bildung von Genossenschaften der betreffenden Gewerbsmeister zum Gewerbsbetriebe in der Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten in Anregung zu bringen und wie nur immer möglich zu unterstützen.

Achter Abschnitt.

Gewerbs-Privilegien.

(Zu Art. 9 des Gewerbsgesetzes.)

§. 91.

Gegenstand.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabricat, ein neues Fabricationsmittel oder eine neue Fabricationsmethode betreffen, können Erfindungsprivilegien, Gewerbsprivilegien, Gewerbspatente ertheilt werden:

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien wird dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

§. 92.

Gewerbsprivilegien können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden:

a) wenn die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen und wenn zugleich

b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatentes steht.

§. 93.

Solche Privilegien werden nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt.

Sowohl hinsichtlich der Verleihung der Gewerbsprivilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deshalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums in Bayern, vielmehr bleibt die Ertheilung jeder Zeit dem Ermessen des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 94.

Ausländische Erfinder und deren Rechtsnachfolger können kein Patent auf einen längeren Zeitraum erhalten, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes über die längste Dauer der Gewerbs-Privilegien.

§. 95.

Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, und — den Fall des §. 92 ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenen Schaden selbst zu tragen.

§. 96.

Bewerbung.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf Erlangung eines Gewerbsprivilegiums keinen Unterschied.

Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Das Gesuch hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers,

und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuations-Mandatars,

2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,

3) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

§. 97.

Dem einzureichenden Gesuche muß jeder Zeit nebst der Taxe und dem Stempelbetrage (§. 102.) auch eine in's Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 98.

In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikats, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtsnahme findet jeder Zeit vor Ertheilung des Privilegiums statt. Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen. Wird um ein Privilegium für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nachgesucht, so ist der Vorstellung insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

§. 99.

Verfahren.

Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tags und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falls zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

Gesuche, welche entweder die im §. 96 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins angeordnet werden.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tags und der Stunde der Einreichung an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 100.

Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt, daß dem zu privilegirenden Gegenstande die allgemeinen Erfordernisse des §. 91 nicht zur Seite stehen, wenn für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde, der Ertheilung die Bestimmung des §. 93 entgegensteht und wenn die Bereitung des neuen Fabrikates oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikationsmethode aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig ist, oder sonst das Gemeinwohl gefährdet, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen läuft.

Auch folgt aus der Bestimmung des §. 97 von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müsse und weder ein anderer Gegenstand noch derselbe Gegenstand in einem mehr erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

§. 101.

Urkunde. Zeitdauer.

Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat.

Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längeren Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraums eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 102.

Taxen und Stempel.

Als Taxen sind zu entrichten:

Für	ein	Privilegium	auf	1	Jahr	25 fl.
"	"	"	"	2	Jahre	30 "
"	"	"	"	3	"	40 "
"	"	"	"	4	"	50 "
"	"	"	"	5	"	60 "
"	"	"	"	6	"	70 "
"	"	"	"	7	"	90 "
"	"	"	"	8	"	110 "
"	"	"	"	9	"	130 "
"	"	"	"	10	"	150 "
"	"	"	"	11	"	175 "
"	"	"	"	12	"	200 "
"	"	"	"	13	"	225 "
"	"	"	"	14	"	250 "
"	"	"	"	15	"	275 "

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar

nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag zu 3 fl. muß dem Privilegiums-Verlängerungs-Gesuche sofort beigelegt werden.

Werden solche Gesuche bei den Distrikts-Polizeibehörden oder den k. Regierungen, Kammern des Innern, eingereicht, so haben diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuchs zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegientaxen wird zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet.

§. 103.

Umfang.

Ein Gewerbsprivilegium gibt je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. 104 u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt wurde, auszuschließen, soferne nicht der Patent-Inhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 104.

Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht:

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind,

zu untersagen,

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabricationsmethode, in einem neuen Fabricationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrication und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

§. 105.

Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 106.

Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtigt, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse unter Beobachtung der durch Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfsarbeiter aufzunehmen und seine Erzeugnisse gleich den übrigen Gewerbs-Berechtigten in Absatz zu bringen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

§. 107.

Dispositions-recht.

Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzulässig.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen drei Monaten bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

§. 108.

Priorität.

Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf den im §. 99 bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

§. 109.

Erlöschen.

Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen:

1) Wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon bei der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe unzulässig gemacht hätten.
2) Wenn der Fall des §. 95 Abs. 2 eintritt. War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar in Kraft, jedoch gegen die obenerwähnten Personen ohne Wirkung.
3) Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.
4) Wenn der Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes oder wenn der Inhaber eines Privilegiums für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und solches dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat.
5) Wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist.
6) Wenn bei Privilegien, die an ausländische Erfinder oder an deren Rechtsnachfolger verliehen worden sind, das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt.
7) durch Verzicht.
8) Wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird.

9) Durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

§. 110.

In dem Falle des §. 109 Ziff. 9 wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein Gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staatsministeriums geschehen in dem Falle des §. 109 Ziff. 4 dann 7 und 8.

In den Fällen des §. 109 Ziff. 4, 7, 8, in welchen das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung der Gewerbsprivilegien auf den Grund des §. 109 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des §. 109 Ziff. 1—8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 111.

Bekanntmachung.

Nach Erlöschung des Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dies im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 112.

Register.

Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ein Register über alle ertheilte Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Aufenthalts-Ort des Inhabers oder Insinuations-Mandatars,
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,
4) den Gegenstand des Privilegiums,
5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6) die Besitzveränderung,
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 113.

Aufbewahrung der Beschreibungen, Zeichnungen rc.

Bei demselben Staatsministerium werden in einem besonderen Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen, Risse, Modelle und Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beilagen kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören, oder
b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiums-Inhaber selbst beantragt wird.

Neunter Abschnitt.

Polizeiliche Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen.

(Zu Art. 10 Ziff. 2 und 3 des Gewerbsgesetzes.)

Verfahren der Behörden, Ausscheidung der Justizgegenstände von den Polizeisachen, Verfahren in Straffällen.

1) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang oder die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- und Privilegien-Inhabern entstehende nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden.

Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- und Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

2) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung von realen und radicirten Gewerben, sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Die Bestimmung in Ziff. 2 ist im strengen Sinne auszulegen und kann demnach nur von Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über die daselbst namentlich bezeichneten Gegenstände und soferne der Klagegrund privatrechtlichen Ursprungs ist, verstanden werden.

Alle anderen Gewerbsstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der Gewerbsbefugnisse sind ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerbsrechte polizeilich zu erledigen.

Nur die aus dergleichen Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Entschädigung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

3) Das Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegiensachen ist höchst summarisch.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeibehörde oder durch die Entscheidung derselben beschwert hält, steht eine einzige Berufung binnen 14 Tagen an die nächst vorgesetzte höhere Stelle offen.

Zur Schöpfung des Beschlusses II. Instanz ist collegiale Berathung erforderlich.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen und verpflichtet, die berechtigten Gewerbs-Inhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen und jedem Versuche die desfalls bestandenen Beschränkungen aufrecht zu erhalten oder wieder herbeizuführen, nachdrücklich zu begegnen.

Hiebei ist sich lediglich an die Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbeordnung zu halten und darf keiner damit im Widerspruche stehenden Forderung oder Beschwerde,

gleichviel ob dieselbe aus Zunft- und Vereinsbeschlüssen, oder aus Zunft-Freiheitsbriefen und Privilegien, oder aus dem Herkommen oder aus was immer für einem Titel abgeleitet werden will, irgend eine Folge gegeben werden.

Eine zweifelhafte Gewerbsbefugniß ist stets allen betheiligten Gewerben zu überlassen.

§. 115.

Die Bestrafung unbefugter Gewerbsausübung steht den Gerichten zu.

Die Bestimmungen über Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten und Privilegien bleiben auch ferner den Polizeibehörden zum Vollzuge überlassen.

Zehnter Abschnitt.

Gewerbsbefugnisse der Ausländer.

§. 116.

Verkehr über die Grenze, Handelsrecht der Ausländer, Niederlagen u. Besteuerung derselben.

In Ansehung der den ausländischen Gewerbetreibenden in Bayern zustehenden Befugnisse wird Nachstehendes verordnet:

1) Jeder im Auslande wohnende Gewerbs-Inhaber darf Gewerbserzeugnisse oder Waaren auf Verlangen an Inländer abliefern.

   Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten unterliegt nur den durch die Zoll- und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

2) Auswärtige in ihrer Heimat zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei einzelnen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern jedoch nur zu den Meß- und Marktzeiten Handel treiben.

   Handlungsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungs-Inhaber sind unter denselben Bedingungen, wie jene der Inländer zulässig.

   Ueberdieß sind hier die Staatsverträge zu beachten, insbesondere die Zollvereinsverträge und der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853.

   Ein Recht zur Errichtung von Niederlagen in Bayern ist den ausländischen Gewerbetreibenden auch nach den bestehenden Verträgen nicht eingeräumt. Die Errichtung von Niederlagen unterliegt demnach besonderer polizeilicher Bewilligung.

3) den Gewerbsleuten eines angrenzenden Staates ist es gestattet, auch in den diesseitigen Grenzbezirken Gewerbsarbeiten zu unternehmen und auszuführen.

4) Die Ausübung der unter Ziff. 1—3 aufgeführten Befugnisse hängt jedoch davon ab, daß in dem betreffenden auswärtigen Staate das volle Reciprocum gegen die bayerischen Gewerbsberechtigten beobachtet wird.

5) In besonderen Fällen steht es mit k. Genehmigung den einschlägigen k. Staatsministerien zu, die Sistirung dieser Befugnisse den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber zu verfügen.

6) Die Aufstellung der aus dem Auslande bezogenen Maschinen und ähnlicher Werke von künstlerischer Zusammensetzung durch den Erzeuger oder die von ihm abgeordneten Arbeiter ist von dem Nachweise der Reciprocität nicht abhängig, und kann einschlüssig der durch die Aufstellung selbst bedingten weitern Arbeiten von diesen Personen ohne Unterschied der Nationalität am Bestimmungsorte ausgeführt werden.

7) Bezüglich der Besteuerung wird auf Art. 24 des Gewerbs-Steuergesetzes vom 1. Juli 1856 verwiesen und beigefügt, daß die Angehörigen Oesterreichs und der Zollvereins-Staaten, welche das Frachtfuhrgewerbe und die See- und Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbsbetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden sollen. Die in Rede stehende Befreiung von der Gewerbesteuer darf aber nicht auf das Transportgewerbe der Eisenbahnen verstanden werden, ferner nicht auf Agenten und Commissionäre von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten, z. B. von Omnibus-, Dampfschifffahrtsgesellschaften u. s. w. sowie nicht auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waarenniederlagen halten.

Eilfter Abschnitt.

Gewerbliches Hilfspersonale.

§. 117.

Rechtsverhältniß.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfspersonals einschlüssig der Lehrlinge ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

§. 118.

Lehrlings-Prüfungen.

Bei Abschließung des Lehrvertrags kann bedungen werden, daß der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft werde.

Diese Prüfung wird unter Leitung der Gewerbspolizeibehörde von zwei von derselben zu bestimmenden Meistern des treffenden Gewerbs vorgenommen, welche eine ihrem Zeitverluste und ihrer Mühe angemessene von dem Geprüften zu leistende Vergütung erhalten.

§. 119.

Lehr- und Arbeits-Zeugniß.

Bei Auflösung des Lehr- und Dienstverhältnisses hat der Meister dem Lehrlinge und Gesellen auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehr- und Arbeitszeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

§. 120.

Reise-Legitimation und Arbeitsbücher.

Jeder Gehilfe hat sich mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche zu versehen.

Dasselbe dient bei Reisen im Inlande als Legitimation.

Die bisherigen Vorschriften über das Visiren der Arbeitsbücher werden hiemit aufgehoben. Setzt jedoch der Eintritt in einen auswärtigen Staat den Besitz eines besonderen Reisepasses voraus, so soll dem sich dahin begebenden Gesellen diese Urkunde auf Ansuchen nicht verweigert werden.

§. 121.

Uebertretungen der Handwerks-Gesellen, Gewerbs-Gehilfen und Fabrik-Arbeiter.

Das Arbeiten der Gesellen und Gewerbsgehilfen auf eigne Rechnung ist verboten. Ebenso das Feiern des blauen Montags von Seite der Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen. Die Uebertreter des letzteren Verbots können von der Polizeibehörde unabhängig von der Strafverfolgung zwangsweise zur Arbeit vorgeführt werden.

§. 122.

Auf rechtzeitigen Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters werden Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Gewerbsgehilfen zur Strafe gezogen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit, oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Uebertreter zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen, wenn die Gewerbs- oder Fabrikherrn oder deren Stellvertreter solches rechtzeitig verlangen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Uebertreter zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen, wenn die Gewerbs- oder Fabrikherrn oder deren Stellvertreter solches rechtzeitig verlangen.

§. 123.

Unterstützung und Verpflegung. Unterstützungs-Spar- und Versorgungs-Cassen.

Ueber die Verpflichtung der Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge gegenüber einem im Orte oder Bezirke bestehenden Krankenhause sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr., maßgebend.

Die Unternehmer von Fabriken können bei der Concessionirung oder Licencirung zur Begründung besonderer Unterstützungs-, Spar- und Versorgungscassen für die Arbeiter verpflichtet werden.

§. 124.

Verwendung jugendlicher Personen.

Bezüglich der Verwendung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken, Berg-, Hütten- und Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerben sind die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen maßgebend.

§. 125.

Kaufmännisches Hilfspersonale.

Das Dienstverhältniß zwischen Handlungsgehilfen — Handlungsdiener, Handlungslehrlinge — und ihren Principalen ist nach Art. 57—65 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

§. 126.

Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden und ihr Hilfspersonale Alles das zu beobachten, was in Gesetzen, Verordnungen und Polizei-Vorschriften enthalten ist.

Zwölfter Abschnitt.

Gewerbs-Vereine.

(Zu Art. 7 des Gewerbsgesetzes.)

§. 127.

Vereinszwecke.

Gemäß Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 ist ein Gewerbs-Verein (Innung) eine unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz stehende

Vereinigung eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben und zwar zu nachstehenden Zwecken:

1) Zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern.
2) Zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben.
3) Zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen.
4) Zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens.
5) Zur Unterstützung dürftiger Vereins-Angehöriger.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften zugestandenen Befugnisse sind durch das Gesetz aufgehoben.

§. 128.

Verpflichtung zur Vereinsbildung.

Die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereinen verpflichtet.

Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungs-Verbande gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch insoferne nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet.

§. 129.

Sprengel.

Die Vereins-Sprengel haben mit dem Bezirke der Distrikts-Polizeibehörde zusammenzutreffen und muß sich der Vereinssitz stets am Sitze der Distrikts-Polizeibehörde befinden.

§. 130.

Beitrittspflicht.

Wer im Bezirke eines solchen Vereins das Gewerbe, für welches derselbe besteht, betreibt, muß dem Vereine beitreten.

Den nicht am Vereinssitz wohnenden Mitgliedern bleibt es freigestellt, ob sie den Versammlungen beiwohnen wollen oder nicht; den von denselben gefaßten giltigen Beschlüssen haben sie sich aber zu unterwerfen.

Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe.

Frauenspersonen sind zur Theilnahme an dem Vereine des von ihnen betriebenen Gewerbes wie andere Gewerbetreibende berechtigt und verpflichtet.

Der Besuch an den Vereinsversammlungen kommt denselben nicht zu, sie können dagegen sich durch einen Werkführer vertreten lassen. Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des Gewerbs gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§. 131.

Formation.

Ein Gewerbs-Verein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen.

Zur Bildung eines Vereines sind mindestens fünf Personen erforderlich.

Erreichen die im Vereinsbezirke vorhandenen Gewerbs-Genossen diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschließen.

Hiernach haben die Aufsichtsbehörden die Bildung der Gewerbs-Vereine in der Richtung einer Revision zu unterwerfen, daß, soweit solches nicht der Fall ist, die Genossen der bisher getrennten, nun vereinigten Gewerbe §. 60. zu einem Gewerbsvereine verbunden, und die in ihren Bezirken für ein und dasselbe Gewerbe getrennt bestehenden Vereine mit einander vereinigt werden.

Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden ist in Ermanglung gütlicher Ausgleichung als

Regel anzunehmen, daß jedem der bisherigen Gewerbs-Vereine auch nach der Vereinigung Vermögen und Schulden zur gesonderten Verwaltung verbleiben.

Macht die neue Vereinsbildung die Ausscheidung von Gewerben aus dem bisherigen Vereins-Verbande nothwendig, so wird das Activ- und Passiv-Vermögen, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, nach der Kopfzahl der bisherigen Vereins-Mitglieder abgetheilt.

Wer bei dieser neuen Bildung von einem Gewerbs-Vereine an einen andern Verein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an vorschriftsmäßig gebilligten Beiträgen befreit.

§. 132.

Vertretung.

Die Gewerbs-Vereine werden vertreten und deren Geschäfte werden besorgt:

a) durch die Vereinsversammlungen,

b) durch je zwei Vereinsvorsteher.

§. 133.

Vorsteherwahl, Amtsdauer, Wahlablehnung, Enthebung.

Die Vereinsvorsteher werden von der Vereinsversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt.

Die Wahl der Vorsteher unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder förmlich in Concurs gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat;

b) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Verläumdung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist.

Die Amtsdauer der Vereinsvorsteher und deren Ersatzleute währt zwei Jahre.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

Die Entlassung der Vereinsvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte k. Regierung, K. d. J., auszusprechen.

§. 134.

Amtsthätigkeit.

Die Vereinsvorsteher besorgen die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Versammlung.

§. 135.

Versammlung.

Die Vereinsversammlung kann im Allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche sich auf die im §. 127 angedeuteten Zwecke beziehen.

Ihrer besonderen Berathung und Beschlußfassung bleibt ferner unterstellt:

1) die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben,

2) die Genehmigung aller im §. 138 nicht aufgeführten Ausgaben,

3) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben,

4) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens,

5) die Wahl der Vorsteher,
6) die Abhör der Vereinsrechnungen.

§. 136.

Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit des Beschlusses wird nur die richtige Vorladung der Vereinsmitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protokollirt, von den Vereinsvorstehern unterzeichnet und in den Fällen des §. 135 Ziff. 1—5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

Dem Vereinscommissaire steht es zu, den Vollzug von Vereinsbeschlüssen vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde und der weiteren Berufung zu sistiren.

§. 137.

Auszahlungen.

Zahlungen aus der Vereinscasse für die im Etat aufgenommenen Zwecke, soferne die betreffenden Etatspositionen nicht überschritten werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Dagegen fällt jede im Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung den Vereinsvorstehern zum Ersatze anheim, wenn sie hiezu nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben.

§. 138.

Vereinsausgaben.

Als Vereinsausgaben werden schon durch gegenwärtige Gewerbsordnung anerkannt:

1) die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke,
2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf giltige Weise contrahirten Schulden,
3) Unterstützung von Vereinsgenossen, deren Wittwen und Kinder,
4) Unterstützung und Beköstigung dürftiger auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen,
5) Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge,
6) Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Musterzeichnungen, Modelle und Maschinen zum gemeinschaftlichen Gebrauche,
7) die Kosten zur Haltung von Gottesdiensten und anderen obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten,
8) die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsstreite,
9) die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungsführers.

§. 139.

Einnahmen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen:

1) in Zinsen und Renten aus dem Vereinsvermögen,
2) in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder,
3) in den ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder,

4) in den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen und Lehrlinge zu dem im §. 138 Ziff. 4 und 5 aufgeführten Ausgaben,

5) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen,

6) in ausserordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintrittsgebühren der Mitglieder, über die Gesellenbeiträge muß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden.

§. 140.

Rechnungsführer.

Zur Verwaltung des Vereinsvermögens kann, wenn dasselbe bedeutend ist, ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung die Vereinsvorsteher verantwortlich sind.

§. 141.

Jahresrechnung

Jede Jahres-Rechnung wird der Vereinsversammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtigt, sofort durch die Unterschrift des Vereinscommissärs bestätigt und von diesem dem Vereine zurückgegeben.

§. 142.

Vereins-Angehörige.

Die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge werden als Angehörige des Vereins betrachtet und sind als solche den Vorschriften desselben unterworfen.

Die Vereinsvorsteher führen die Aufsicht über die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge und haben über ein sittlich und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister zu wachen und bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung in geeigneter Weise zu bewirken.

§. 143.

Beaufsichtigung

Die Gewerbs-Vereine sind der Aufsicht und Leitung der Districts-Polizeibehörde und der vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

Zur Ueberwachung des gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorganges bei den Gewerbsvereinen werden von der Districts-Polizeibehörde eigene Commissäre bestellt.

Diese Vereins-Commissäre müssen allen jenen Versammlungen beiwohnen, in welchen die im §. 135 Ziff. 1—6 aufgeführten Gegenstände berathen werden.

Dieselben sind berechtigt, auch den übrigen Vereinsversammlungen beizuwohnen, wenn sie ihre Anwesenheit für veranlaßt erachten. Die Vereinsvorsteher sind verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei dem Vereinscommissäre Anzeige zu erstatten.

§. 144.

Streitigkeiten in Vereinssachen. Statuten.

Ueber alle in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden die Distrikts-Polizeibehörden in erster und die k. Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Die Behörden und Stellen haben über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmaßung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7 aufgehobenen Befugnisse der ehemaligen Zünfte zu wachen. Etwa entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Vereins-Satzungen haben außer Wirksamkeit zu treten.

§. 145.

Gesellen-Unterstützungs-Vereine.

Wie die Gewerbs-Vereine, sind auch die vorhandenen Gesellen-Unterstützungs-Vereine der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung unterworfen.

§. 146.

Auflösung der Gewerbs-Vereine.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, Gewerbsvereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, dem Vollzuge dieser Gewerbsordnung sich widersetzen, in ihrer Wirksamkeit zu suspendiren und deren Auflösung bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu beantragen.

§. 147.

Gewerbliche Associationen.

Außer den Gewerbsvereinen, welche nach vorstehenden Bestimmungen zu bilden sind, können für gewerbliche Zwecke noch besondere Vereine — Genossenschaften bestehen.

Die Gewerbs-Polizeibehörden haben die Bildung und Wirksamkeit derartiger freier Vereine und Genossenschaften zu fördern und zu unterstützen.

§. 148.

Handels-Innungen — Gremien.

Handlungs-Gremien.

Die Handels-Innungen unterliegen den Bestimmungen der §§. 127 bis 146, soweit dieselben auf die Verhältnisse dieser Innungen anwendbar sind, — und soferne das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich nicht veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Handels-Vereine besondere Anordnungen zu erlassen.

§. 149.

Gewerb-, Fabrik- und Handels-Räthe,

dann

Gewerbs- und Handels-Kammern.

Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe. Gewerbs- und Handels-Kammern.

An die Stelle der §§. 135—162 der Gewerbs-Instruction vom 17. Dezember 1853 haben die Bestimmungen der kgl. Verordnung vom 16. April 1855, die Errichtung von Gewerbs-, Fabrik- und Handels-Räthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handels-Kammer in der Pfalz betr., mit der durch Entschließung vom 9. August 1860 getroffenen Abänderung zu treten.

Exemplificatives Verzeichniß

der

freien Gewerbe und Erwerbsarten unter Aufrechthaltung des in §. 1 gemachten Vorbehaltes und des in §. 78 ausgesprochenen Grundsatzes, daß nur die Ausübung der in §. 1 aufgezählten Gewerbe durch die Erlangung einer Concession bedingt ist.

Alabasterer,
Ausstopfer von Thieren,
Backofenmacher,
Backstein- und Ziegelbrenner,
Bandagenmacher,
Beinschwärzbereiter,
Besenbinder (Schroppenstiel- und Stiefelholzmacher),
Bettfedernreiniger,
Bildhauer (Formschneider),
Blättersetzer für Weber,
Blasbalgmacher,
Bleicher (Leinwandbleicher),
Bleigießer, Bleiarbeiter,
Bleistift- und
Bleiwaarenverfertiger,
Blitzableitersetzer,
Blumenmacher, Blumenblätter-, Blumenbehälterverfertiger,
Brillenmacher,
Liqueur-Branntweinbrenner, insoweit dasselbe als Nebenerwerb der Bierbrauerei und Landwirthschaft betrieben wird, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen über den Kleinhandel mit diesen Getränken;
Brasil- und Schneeberger-, Schnupftabak-Verfertiger,
Brieftaschenmacher,
Brillengestellmacher,
Broncefarbenverfertiger,
Brunnenmacher für hölzerne Pumpen,
Büchsenschäfter,
Verfertiger von Bürsten aus Moos und Wurzeln und von Pinseln für Kunstmaler,
Chemiker und Camphinbereiter,
Chocolademacher, mit Ausschluß des Ausschanks,
Cigarrenmacher,
Ciseleure,
Compositions- und Dantesverfertiger,
Dachdecker (Ziegel- und Schieferdecker),
Decken- und Mattenverfertiger aus anderen Materialien denn Stroh,
Decateure,
Dochtmacher,
Dosenmacher,
Essigsieder,
Farbenbereiter (Malerfarben, Metallfarbenbereiter),
Faßschwefelmacher,
Federbuschverfertiger,
Federnbereiter (und zwar Bettfedernbereiter, Schreibfedernbereiter),
Feinbäcker,
Filztuchfabrication,
Fischbeinwaarenfabrication,
Fischereigeräthverfertiger,
Feuerwerker,
Fischer,
Flachshecheln,
Flechtarbeiter,
Flößer,
Folienmacher,
Fournierschneider,
Früchteansetzer,
Futteralmacher (Scheidenmacher),

Gabel-, Schaufel- und Rechenmacher,
Galanterie-, Luxus-Modeartikelverfertiger,
Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner),
Geigenmacher,
Gesundheitstaffetverfertiger,
Getreideputzmühlmacher,
Gypsarbeiter, Gypsformatoren,
Gold- und Silberscheider,
Glasbläser,
Glas- und Spiegelschleifer,
Gold- und Silber-, Messing-, Eisen- und Stahldrahtzieher,
Gold- und Silberspinner,
Gold- und Silbersticker,
Goldleisten- und Rahmenverfertiger,
Die Ausführung der Gold — Farben — Congreveschen und Hochdruckarbeiten mit oder ohne lithographische Pressen unter Ausschluß aller zum Etiquettendruck nicht erforderlichen Steindrucker-Arbeiten,
Goldwascher,
Gummiwaarenfabrication,
Gußwaarenverfertiger, nämlich kleiner, nicht in's Gewicht fallender, sowie das Bronciren derselben,
Graveure, Pettschaft- und Siegelstecher,
Haargeflechtarbeiter,
Handschuhmacher,
Harmonikenverfertiger,
Harzbrenner,
Hechel- und Kardätschenmacher,
Hefensieder, Preßhefenverfertiger,
Holzschuh- und Holzwaarenverfertiger,
Holzwerkzeugmacher,
Hornpresser,
Hosenträgermacher,
Hutformmacher,
Instrumentenmacher und zwar Verfertiger von musikalischen Instrumenten und Verfertiger von chirurgischen Instrumenten, Schnäppermacher, dann Verfertiger mathematischer, physicalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen,

Kaffee-Surrogat-Verfertiger, mit Ausschluß des Ausschanks,
Kalkbrenner,
Kapselsteinmacher,
Karchzähnmacher,
Kartenmacher,
Kartoffel-Sago- und Nudelbereiter,
Kattun- und Zitzdrucker,
Kautschuck-Waarenverfertiger,
Kitter,
Claviermacher,
Klavierstiftmacher,
Klavierstimmer,
Kleiderreiniger,
Knochenmehlbereiter,
Kohlenbrenner,
Korbmacher,
Korsettenmacher,
Kranzbinder,
Krappdörrer,
Krautschneider,
Kravatenmacher,
Kummetmacher,
Kuttelfleckbereiter,
Lampenschwärzbereiter,
Land- und Wasserfracht-Fuhrwesen,
Leonische Waarenfabrikation,
Leimsieder,
Leistenschneider,
Lichtbilderverfertiger, Photographen,
Lichtzieher,
Linir- und Rastriranstalten,
Maßverfertiger, Maßstabmacher,
Malerleinwandbereiter,
Mangmeister,
Matrazenmacher,
Mausfallen- und Käfigmacher,
Metallbuchstabenverfertiger,
Metalldreher,
Metalldrucker,

Metallschläger,
Metallschneider,
Meubelreiniger,
Modelirer, (Holzmodellverfertiger)
Mühlärzte und Mühlsteinverfertiger,
Musiker unter Aufrechthaltung der Befugnisse der Militär-hautboisten,
Mützenmacher, (Kappen- und Haubenmacher)
Nachtlichtmacher,
Näherinen, Weißnäherinen;
Nudelmacher,
Oblatenmacher,
Oelpressenverfertiger,
Optiker, Verfertiger optischer Instrumente,
Orgelbauer,
Pantoffelmacher,
Papiermachéarbeiter,
Pappschachtelmacher,
Papp- und Cartonagearbeiter,
Paternostermacher,
Pechler,
Peitschenstielmacher,
Pergamentbereiter, Corduan-Lederbereiter,
Perlmutterarbeiter,
Pfeifenbäcker,
Pfeifenkopfschneider,
Pferdeschlächter,
Pflasterer,
Plattenleger,
Polierer,
Puppenverfertiger,
Putzdrahtverfertiger,
Putz- und Kleidermacherinen, (Frauenputz- und Frauen-kleider),
Regen- und Sonnenschirmmacher,
Reifschneider,
Repszeltenbereiter,
Rohrflechter,
Roßhaarbereiter,

Roßhaarbuschverfertiger,
Sackmacher,
Saitenverfertiger,
Sattelbaummacher,
Schachtelmacher,
Schellenmacher,
Schieferhauer,
Schiefertafelmacher,
Schiffer,
Schindelmacher,
Schleifer (ohne Mühle),
Schnallenmacher,
Schnitzer, Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein;
Schnurwirker,
Schriftgießer,
Schrot- und Zündhütchenfabrikation,
Schuhmacherwerkzeugverfertiger,
Schuhputzer und Schuhflicker, dann Verfertiger von solchen Schuhen, die aus anderen Stoffen, denn Leder oder Wolle gemacht werden,
Schwefelsieder,
Seidenzwirner,
Seiden-, Spitzen- und Shwalputzer,
Senfbereiter,
Siebmacher, Draht- und Haarsiebmacher,
Siegellackmacher,
Spiegelmacher,
Spiegelglasbeleger,
Spiegelglaspolirer und Frontirer,
Spiegelroller,
Spiegelbortenmacher,
Spielwaarenmacher,
Alle Arten von Spinnereien in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschine, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten,
Spitzenmacher (Klöppeln und Nähen),
Spritzenmacher (Feuerspritzenverfertiger),
Spritzenschlauchmacher,
Stärkebereiter,

Steinbrecher,
Steingutbäcker,
Steinpappeverfertiger,
Steinschleifer,
Steinschneider,
Sterbkreuzmacher,
Sticken und Häckeln,
Stiftenmacher,
Stockmacher,
Streichriemen-, Fleckkugel-, Kittverfertiger,
Stricker,
Strohdecker,
Strohhutmacher,
Strohhutbleicher,
Strohwaarenverfertiger,
Strohdeckenmacher,
Stuhlsitzflechter,
Stuccaturarbeiter,
Tabakrappirer,
Tabakspinner,
Tapetenverfertiger,
Tapeten- und Plafondreiniger,
Tintenbereiter,
Großuhrmacher und Verfertiger von Schwarzwälderuhren,
Uhrfedern-, Uhrgehäus- und Zifferblattverfertiger,
Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux),
Wachsbossirer und Wachsbildner,
Wachstuchverfertiger,
Wäscher, Bügler, Glanzierer,
Wagengrätzmacher,
Walker (ohne Mühle),
Wannen-, Molter- und Backtrogmacher,
Wattmacher,
Weberei in allen Zweigen,
Wichsbereiter,
Wollschuhmacher,
Zirkelschmiede,
Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammmacher,
Ausübung der bildenden Künste, insofern nicht für einzelne Zweige derselben concessionspflichtige Gewerbe bestehen.
Der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabricaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, jedoch mit Ausschluß des Kleinverkaufs oder Ausschanks von Getränken.
Alle neu aufkommenden Erwerbszweige.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 55. den 6. Juni 1862.

ad Nrum. 39,018.

An sämmtliche Gewerbs-Polizei-Behörden in Oberbayern, insbesondere an die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Den Vollzug der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 in Bezug auf Nachweis der Befähigung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 21. v. M. und die durch dieselbe Allerhöchst erlassenen Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den diesrheinischen Kreisen (Rggbl. 1862 S. 713 und folgende) treten die zur Zeit in Oberbayern nach der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 bestehenden Prüfungskommissionen I. und II. Klasse für den Betrieb von Handwerks- und Handlungs-Gewerben mit Ende des Monats Juni h. Jrs. außer Wirksamkeit und haben vom 1. Juli h. J. an in den Städten München, Ingolstadt und Freising Prüfungs-Commissionen nach näherer Bestimmung der §§. 5—14, dann §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. April h. Js. in Thätigkeit zu treten.

Die Magistrate der genannten Städte haben demnach rechtzeitig auf die verordnungsmäßige Bildung dieser Prüfungskommissionen, sowie auf die den §§. 7 und 8 entsprechende Bekanntmachung, erforderlichen Falls mit Angabe der einzelnen Gewerbe, für welche in der betreffenden Stadt Fähigkeitsprüfungen und Proben bestanden werden können, Bedacht zu nehmen.

Allenfallsigen Anfragen über den näheren Vollzug der einschlägigen Normen der Gewerbeordnung vom 21. April h. Js. glaubt die unterfertigte Stelle schon jetzt durch gleichzeitige Hinweisung auf die Erörterungen Seite 15 bis 22 incl. in der bei E. H. Gummi in München kürzlich erschienenen Schrift: „Beleuchtung der Vollzugsinstruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1852" begegnen zu können.

Daß bei dem Vollzuge des Schlußabsatzes des §. 16 dieser Instruktion anstatt eines Abgeordneten des Gewerberaths ein solcher des Handelsraths zu berufen ist, versteht sich von selbst.

München, den 31. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 37,830.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Eine bei Harlaching aufgefundene männliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. Mai l. Js. wurde im Walde von Harlaching bei München die Leiche eines Mannes an einem Baume hängend gefunden, und begründen Umstände die Vermuthung, daß hier ein Selbstmord vorliege. Die über die Persönlichkeit des Verlebten angestellten Nachforschungen sind bisher erfolglos geblieben, indem sich an Kleidern und Effekten keine Merkmale finden, welche hiebei irgend einen Anhaltspunkt gewähren könnten. Ein Eisenbahnbillet vom 2. Mai l. Js. läßt darauf schließen, daß derselbe an diesem Tage von München nach Großhesseloh gefahren ist.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Beschreibung der Leiche und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, geeignete Spähe zu verfügen, und über allenfallsige Ergebnisse der k. Polizeidirektion München Nachricht zu geben.

München, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

Signalement.

Der Verlebte war gegen 50 Jahre alt, ungefähr 6' groß, kräftig gebaut, bartlos und hatte aschgraue, glatt anliegende, am Hinterkopf gestutzte Haare. Bekleidet war die Leiche mit einem braunen, anliegenden Paletot, mit Weste und Hose von dunkelbraunem Bukskin, modernen, guterhaltenen Rohrstiefeln von Kalbsleder, gelbledernen Hosenträgern, grauwollenen Socken, mit einem Hemde von Perkal, das Bruststück aus braungeblümtem Pique eingesetzt. Ferner trug er einen schwarzen niedern Filzhut, ein schwarzseidenes Halstuch und ein buntes seidenes Sacktuch. Bei ihm lag ein Rohrstock mit rechtwinklichem Griff von weißem Bein. An Geld fand sich ein unbedeutender Betrag, an Pretiosen nichts. Eine alte Cigarrenspitze nebst schadhaftem Etui aus grünem Leder mit Stahlrand und eine Brieftasche aus braunem Leder bildeten die einzigen vorgefundenen Effekten. In letzterer steht die Zahl 4653 und auf einem andern Blatt finden sich in griechischen Buchstaben die Worte: „Des Lebens müde." — Nach der Beschaffenheit der Hände zu urtheilen, gehörte der Verlebte dem Arbeiterstande nicht an.

---

ad Nrum. 37,001.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 13. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Einleitung des gegen Landesverwiesene vorgeschriebenen Verfahrens.

München, den 29. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 27,692.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird unter Mittheilung des Signalements eröffnet, daß der durch richterliches Erkenntniß vom 11. März 1851 wegen Raubes auf unbestimmte Zeit zur Zuchthausstrafe verurtheilte, und nach beendigter Strafzeit des Landes verwiesene ledige Schäfer Jakob Seeger von Gerchsheim, großherz. badischen Be-

zirksamts Tauberbischofsheim, in Folge allerhöchster Begnadigung aus der Strafanstalt München entlassen wurde.

Hiernach ist das weiter vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Würzburg, den 13. Mai 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Signalement.

Alter 35 Jahre, Größe 5′ 9″, Statur untersetzt, Haare schwarz, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Bart schwarz.

---

ad Nrum. 19,381

An sämmtliche k. Landgerichte von Oberbayern.

Die Regie-Kosten auf den gemeinschaftlichen Etat des k. Staatsministeriums der Justiz und des Innern, resp. den Etat der k. Landgerichte für's I. bis III. Quart. 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen k. Landgerichte von Oberbayern werden aus Anlaß der bevorstehenden Trennung der Justiz von der Verwaltung hiedurch angewiesen, die Rechnungen über die Regie-Kosten für's I. bis III. Quartal lauf. Etatjahres durch die Taxämter mit möglichster Beschleunigung herstellen zu lassen und mit den dazu gehörigen Belegen bis zum 20. laufenden Monats zur Prüfung und Verrechnungs-Anweisung anher einzusenden.

München, den 3. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler.

---

ad Nrum. 7,927.

Den Vollzug des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird im rubr. Betreffe zufolge höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums der Justiz vom 31. v. Mts., eingelaufen heute, nachfolgende Entschließung zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung für die betreffenden Gerichte und Notare gebracht.

München, den 2. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Schmelcher, Direktor.

Grubmiller.

(Abdruck.) Nro. 11,453.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Mit dem 1. Juli l. J., als dem Tage, an welchem das Notariats-Gesetz vom 10. November 1861 in Wirksamkeit tritt, erlischt die Zuständigkeit der Gerichte in allen durch dieses Gesetz dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und es müssen daher, wenn jeder Stockung in der Verwaltung des Notariats vorgebeugt und den desfallsigen Bedürfnissen des Publikums genügt werden soll, mit dem bezeichneten Tage auch die Notare ihre amtliche Thätigkeit beginnen können.

Zu diesem Behufe werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1) Die vor dem 1. Juli d. Js. ernannten Notare haben ihre Vorbereitungen, insbesondere in Ansehung der zu erlegenden Caution, in der Weise zu treffen, daß ihre Verpflichtung und ihr Amtsantritt schon am 1. Juli l. Js. stattfinden kann.
2) Um dieses zu ermöglichen, wird den vom 1. Juli l. Js. an als Notare ernannten Staatsdienern, welche bis 30. Juni ihre Eigenschaft und ihre Bezüge als solche beibehalten, gestattet, mit dem 20. Juni von ihrem Amte abzutreten.

Ebenso ist den als Landgerichts-Funktionäre ver-

wendeten Rechtspraktikanten, welche zu Notaren ernannt sind, gestattet, ihre gegenwärtige Funktion unter Fortbezug der bewilligten Taggelder bis 30. Juni mit dem 20. desselben Monats zu beendigen.

Den übrigen zu Notaren ernannten Accessisten und Rechts-Praktikanten ist auf Ansuchen der sofortige Austritt aus ihrer gegenwärtigen Funktion zu gestatten.

3) Die Vorschrift des §. 1 der demnächst erscheinenden Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes bezüglich der Anmeldung zum Amtsantritte und der speziellen Bekanntgabe des zur Verpflichtung bestimmten Tages findet auf die vor dem 1. Juli l. J. ernannten Notare keine Anwendung, — sämmtliche Bezirksgerichte haben die Verpflichtung der an den Notariatssitzen ihres Sprengels ernannten Notare am

1. Juli l. Js.

vorzunehmen, und sämmtliche für die Landestheile diesseits des Rheins ernannte Notare haben sich an dem genannten Tage Vormittags dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichts oder dessen Stellvertreter zum Zwecke der Verpflichtung vorzustellen, und dessen weitere Anordnung zu gewärtigen.

4) In Ansehung des bei der Verpflichtung zu beobachtenden Verfahrens wird auf §. 2 u. flg. der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes verwiesen, und es wird gewärtiget, daß die Vorstände der Bezirksgerichte bestrebt sein werden, den Akt der Verpflichtung, mit welchem eine neue in das Rechtsleben des Volkes tief eingreifende Einrichtung in Wirksamkeit tritt, auf eine der Bedeutung dieser Handlung entsprechende würdige Weise vorzunehmen.

5) Sollten einige der Notare durch nicht zu beseitigende Hindernisse abgehalten sein, sich am genannten Tage zur Verpflichtung zu stellen, so haben sie hierüber dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichts schriftliche Anzeige zu erstatten oder erstatten zu lassen, und sich wegen ihrer nachträglichen Verpflichtung nach §. 1 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes zu achten.

Gegenwärtige Entschließung ist unverzüglich durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen, und dem k. Oberstaatsanwalte zur Wissenschaft mitzutheilen.

München, den 31. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

An das k. Appellations-Gericht von Oberbayern. B. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Steyrer.

---

ad Num. 7,216.

Edictalladung.

Das Familien-Fideikommiß Seefeld, hier dessen Vergrößerung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge gerichtlicher Verhandlung vom 7. vor. Mts. sollen nebst den in der öffentlichen Ausschreibung vom 30. November 1860 aufgeführten Graf von Törring-Seefeld'schen Allodialgütern sammt Zugehörungen auch noch nachstehende Allodialbesitzungen dem Fideikommisse Seefeld einverleibt werden:

1) Die Wies- und Waldgründe im Steuerdistrikte Dünzelbach Pl.-Nr. 820½ und 2109½ à 21,36 Dez., sodann Pl.-Nr. 831, 832, 833, 833½ à 19,38 Dez.

2) Die von Martin Falkner in Inning erkauften Grundstücke: Pl.-Nro. 310, 470, 592, 665, 1112 und 1132 à 15,99 Dez.

3) Die Rüst- und Gewehrkammer zu Seefeld sammt der Einrichtung und Zugehör des dortigen Theaters, insoweit dieselben nicht schon ohnehin im Fideikommißverbande stehen.

4) Die von Pfeifer und Wöll in Höchendorf erkauften Grundstücke: Pl.-Nro. 180 und 181 à 7,47 Dez.

5) Die vormals Merl'sche Wiese bei Seefeld à 2,11 Dez.

6) Die vom Gorlmanngütler in Mauern erkaufte Wiese Pl.-Nr. 633 à 8,36 Dez.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 56. den 7. Juni 1862.

Inhalt.

Oberpolizeiliche Vorschriften nach Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Ueber Fremdenpolizei werden nach Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetz-Buches folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Jeder Gastwirth und Herberggeber ist verpflichtet ein fortlaufendes Fremdenververzeichniß (Fremdenbuch) zu halten.

§. 2.

In das Fremdenbuch muß Name, Stand, Wohnort, Legitimation, Tag der Ankunft und des Abganges des Fremden oder der beherbergten Person eingetragen werden.

Hiezu kann das beigedruckte Formular benützt werden.

Formular eines Fremdenbuches:

Lauf. Nro.	Name und Stand des Fremden oder Beherbergten.	Wohnort.	Bezeichnung der Legitimation.	Zeit der Ankunft.			Zeit des Abganges.		
				Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.

§. 3.

Der Gastwirth oder Herberggeber hat längstens innerhalb 12 Stunden nach Ankunft des Fremden oder der beherbergten Person die vorgeschriebenen Einträge im Fremdenbuche entweder selbst zu machen oder durch seine Angehörigen machen zu lassen, soferne nicht der Fremde oder die beherbergte Person dies selbst thun will. Die Rubrik „Zeit des Abgangs" ist ausschließend vom Gastwirthe oder Herberggeber, beziehungsweise ihren Angehörigen längstens binnen 12 Stunden nach dem Abgange auszufüllen.

§. 4.

Wenn der Fremde oder die beherbergte Person die erforderlichen Aufschlüsse verweigert, so ist dieß im Fremdenbuche zu bemerken und ungesäumt der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 5.

In München haben die Gastwirthe und die Besitzer von Hôtels garnis der k. Polizeidirektion täglich längstens bis früh 8 Uhr Auszüge von den Einträgen des vorigen Tages über alle Zu- und Abgänge vorzulegen. Anzeigen darüber, daß Niemand angekommen, noch abgegangen ist, sind erlassen.

§. 6.

Zum Führen von Fremdenbüchern sind nicht verpflichtet:

a) die Vermiether von Wohnungen zum Bad- oder Landaufenthalte.

b) die Beherberger von Wallfahrern an Wallfahrtsorten.

c) die Herberggeber, welche aus Anlaß von Märkten Marktverkäufer aufnehmen

und obliegt denselben lediglich die Pflicht, den Namen, Stand und Wohnort der ankommenden und abgehenden Fremden binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 7.

Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 82 Abs. 1 des Polizeistraf-Gesetzbuches beahndet.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Ortspolizeiliche Vorschriften über Schafvisitationen betr.

Nach Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches werden zur Verhütung der Schafreude folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§. 1.

Der Gesundheitszustand der Weide- und der Wanderschafe unterliegt der in nachstehender Weise vorgeschriebenen thierärztlichen Beschau, deren Kosten das k. Staatsärar bestreitet.

§. 2.

Alle Schafe, welche zur Weide getrieben werden (Weideschafe), sind jährlich einmal vor Eröffnung des Weideganges durch den einschlägigen Thierarzt zu untersuchen.

Die Distriktspolizeibehörden haben rechtzeitig Ort und Zeit der Beschau festzusetzen, in allen Gemeinden bekannt zu machen, und den Thierarzt hiezu abzuordnen.

Die Schafe sind wo möglich in den Stallungen zu untersuchen.

§. 3.

Falls Weideschafe der jährlichen Beschau entzogen, oder nicht rechtzeitig unterstellt werden, so hat die Distrikts-Polizeibehörde sofort den Thierarzt zur Untersuchung derselben auf Kosten des Schafbesitzers abzuordnen.

§. 4.

Für Wanderschafe sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Die Einbringung und die Rückkehr von Schafen aus dem Auslande in den Regierungsbezirk ist nur nach einer beim Eintritte bestandenen Untersuchung durch einen inländischen Thierarzt gestattet.

Für die übrigen Wanderschafe, welche im Inlande von Bezirk zu Bezirk gebracht werden, ist die Beibringung eines Zeugnisses darüber erforderlich, daß dieselben während des nämlichen Jahres schon einmal die Untersuchung durch einen inländischen Thierarzt bestanden haben.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alle Schafe zurückzuweisen, für welche der Nachweis der vorgeschriebenen Untersuchung nicht beigebracht wird.

§. 5.

Jedem Besitzer oder Führer von Schafen ist über die vorgenommene Untersuchung auf Verlangen ein vom Thierarzte ausgestelltes, von der Polizeibehörde gefertigtes Zeugniß zu behändigen. Wandern die Schafe im nämlichen Distrikts-Polizeibezirke, so genügt ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen ist distriktspolizeiliche Fertigung erforderlich.

§. 6.

Alle Besitzer oder Führer von Weideschafen sind verpflichtet, dieselben vor Eröffnung des Weidegangs der von der Distriktspolizeibehörde jährlich festgesetzten thierärztlichen Visitation zu unterstellen. Nur in Nothfällen darf der Weidegang vor dieser Untersuchung eröffnet werden.

§. 7.

Besitzern oder Führern von Wanderschafen, die vom Auslande in den Regierungsbezirk kommen oder zurückkehren, ist die Einbringung derselben ohne sofort bestandene Untersuchung durch einen inländischen Thierarzt verboten.

Die Besitzer oder Führer von Wanderschafen, welche im Inlande von Bezirk zu Bezirk gebracht werden, sind verpflichtet, sich beim Eintritt in einen Gemeindebezirk durch Zeugniß auszuweisen, daß ihre Schafe im Laufe des nämlichen Jahres die Untersuchung durch einen inländischen Thierarzt bestanden haben.

§. 8.

Die Uebertretung der §§. 6 und 7 hat Bestrafung nach Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches zur Folge.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München den 2. Juni 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident. Bitzthum.

Wasenmeisterordnung.

Ueber die Verrichtungen der Wasenmeister werden nach Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuches folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§. 1.

Die Wasenmeister dürfen ihre Verrichtungen nur in den ihnen zugewiesenen Bezirken ausüben.

In Nothfällen darf sich ihre Dienstleistung auch auf andere Bezirke erstrecken.

Auch haben die Wasenmeister der durch besondre Umstände veranlaßten distriktspolizeilichen Anordnung von Verrichtungen in anderen Bezirken nachzukommen.

§. 2.

Jede Wasenmeisterei soll mit nachstehenden Einrichtungen versehen sein:

1) ein Sectionslokal (Fallhütte) zum Zwecke des Abhäutens und Zerlegens der todten Thiere; —
2) ein Contumazstall zum Zwecke der Unterbringung von kranken Thieren größerer Gattung; —
3) ein Hundezwinger — zum Zwecke der Aufbewahrung wuthverdächtiger und anderer kranker Hunde;
4) ein Wasenplatz — zum Zwecke der Verscharrung des Aases. —

Im Falle landwirthschaftlicher oder industrieller Verwendung der Abfälle der Wasenmeisterei sollen folgende weitere Räume vorhanden sein:

5) eine Fettküche — zum Zwecke der Fettgewinnung und der Knochenverarbeitung; —
6) eine Fleischkammer — zum Zwecke der Aufbewahrung des zum Thierfutter bestimmten Fleisches; —
7) ein Trockenboden — zum Zwecke des Sammelns und Trocknens von Häuten, Haaren, Hufen, Klauen, Sehnen; —
8) eine Trockenkammer — zum Zwecke des Sammelns von Knochen. —

Ueberdieß muß für den nöthigen Wasser-Vorrath gesorgt sein.

Keiner der vorbezeichneten Räume (1—8) darf zu einem andern als dem hier angegebenen Zwecke verwendet werden. Allenthalben muß Ordnung und möglichste Reinlichkeit herrschen.

§. 3.

Der Wasenmeister ist verpflichtet, alle gefallenen oder ihm zur Tödtung überlassenen vierfüßigen Hausthiere auf erhaltene Anzeige längstens binnen 12 Stunden abzuholen und zur Wasenstätte zu bringen.

Den Transport der gefallenen Thiere hat er in einem keine Flüssigkeit durchlassenden Karren, gehörig bedeckt, in der Regel bei Nacht auf einsamen Wegen zu vollziehen. Holt der Wasenmeister ein Thier nicht längstens binnen 12 Stunden nach erhaltener Anzeige ab, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, dasselbe unabbrüchig der Strafverfolgung auf Kosten des Wasenmeisters zur Wasenstätte bringen zu lassen.

§. 4.

Wenn dem Wasenmeister Thiere zur Tödtung überlassen werden, so hat derselbe die Tödtung sogleich vorzunehmen, und darf nicht in andrer Weise darüber verfügen.

§. 5.

Wenn der Wasenmeister ein todtes vierfüßiges Hausthier findet, so hat er solches, soferne Niemand Einsprache erhebt, sofort zur Wasenstätte zu bringen und gleichzeitig der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. —

§. 6.

Zeigen sich an den zur Wasenstätte gelangten Thieren Spuren einer Seuche oder ansteckenden Krankheit, so obliegt dem Wasenmeister, sofort der Ortspolizeibehörde oder einem zur Praxis berechtigten Thierarzte Anzeige zu

erstatten, das Thier einstweilen an einem abgelegenen Orte sicher zu verwahren, bis die thierärztliche oder polizeiliche Untersuchung vorgenommen ist.

§. 7.

Zeigt die Untersuchung das Vorhandensein einer Seuche oder ansteckenden Krankheit, so hat sich der Wasenmeister nach dem Ausspruche des anordnenden Bezirksarztes oder Thierarztes zu richten. Wird die Verscharrung angeordnet, so ist der Vollzug durch die Orts-Polizeibehörde zu überwachen.

§. 8.

Alle übrigen Thierkadaver kann der Wasenmeister zu landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken verwenden, oder dieselben verscharren.

§. 9.

Fleisch und Eingeweide darf der Wasenmeister, soferne nicht Fäulniß eingetreten ist, zum Futter für eigne und fremde in seiner Verwahrung befindliche Thiere verwenden.

Der Verkauf wasenmäßigen Fleisches, sowie das Einsalzen und Räuchern desselben ist verboten.

§. 10.

Knochen müssen möglichst von Fleischtheilen gereinigt und bei der Aufbewahrung dem Luftzuge ausgesetzt werden. —

§. 11.

Abfälle, welche weder landwirthschaftliche noch industrielle Verwendung finden, sind sogleich zu verscharren.

§. 12.

Thiere, welche der Wasenmeister nicht in dieser Weise (§. 9—11) verwendet, hat er längstens binnen 12 Stunden auf dem Wasenplatze wenigstens 6′ tief zu vergraben. Größere Thiere sind in mehrere Stücke zu zerlegen.

§. 13.

Der Wasenplatz ist in mehrere Quadrate zu theilen, welche der Reihe nach zum Verscharren verwendet werden.

§. 14.

Wenn der Wasenplatz zur Düngerbereitung verwendet wird, so genügt eine Verscharrung von 3′ Tiefe, falls das Aas mit ungelöschtem Kalke, Asche oder Gyps bestreut wird, und über den Boden Erdhaufen von mindestens 3′ Höhe gebildet werden. Diese Haufen dürfen erst geöffnet werden, wenn alle Bestandtheile mit Ausnahme der Knochen in Verwesung übergegangen sind.

§. 15.

Der Wasenmeister hat eine Liste aller zur Wasenstätte gebrachten Thiere genau nach hier folgendem Formulare zu führen, dieselbe auf Verlangen den Aufsichtsorganen jederzeit vorzuzeigen.

Die Einträge können auch von Angehörigen des Wasenmeisters gemacht werden, jedoch haftet er für die Richtigkeit.

Verzeichniß der zur Wasenmeisterei N. N. gebrachten Thiere.

Nr.	Jahr, Monat, Tag.	Gattung, Farbe, Geschlecht des Thieres.	Ursache des Falls. Todt gebracht oder erst getödtet.	Name und Ort des Eigenthümers.	Ob mit der Haut verscharrt oder wie verwendet?

§. 16.

Krankes Vieh darf vom Wasenmeister zur Fütterung oder zur Beobachtung seines Zustandes ohne Bewilligung der Ortspolizeibehörde seines Gewerbsitzes nicht übernommen werden.

§. 17.

Der Wasenmeister ist verpflichtet, auf Anordnung der Polizeibehörden kranke Thiere zur Beobachtung gegen entsprechende Vergütung zu übernehmen.

§. 18.

Wuthverdächtige Thiere sind einzufangen, sicher zu verwahren, und ist hievon unverzüglich der Ortspolizeibehörde, oder dem einschlägigen Thierarzte Anzeige zu machen.

§. 19.

Die Gebühren der Wasenmeister richten sich nach den bestehenden Gebührenordnungen, und haben, wo solche nicht vorhanden sind, die Distriktspolizeibehörden Gebühren-Ordnungen festzusetzen.

§. 20.

Der Wasenmeister ist den polizeilichen Aufsichtsorganen, wozu auch die Thierärzte gehören, untergeordnet.

§. 21.

Mehr als 3tägige Abwesenheit des Wasenmeisters vom Wohnorte erfordert Anzeige beim Gerichtsarzte und hat der Abwesende für einen Geschäftsvertreter zu sorgen.

§. 22.

Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite der Wasenmeister zieht Bestrafung gemäß Art. 125 des Pol.-Strf.-Ges.-Buches nach sich.

§. 23.

Vorstehende Vorschriften haben vom 1. Juli 1862 an Geltung.

Die durch Regierungsausschreiben vom 20. Juni 1859 Kr.-Ats.-Bl. S. 1324 bis 1334 bekannt gemachte Wasenmeister-Instruction tritt außer Wirksamkeit.

München, den 2. Juni 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen.

Zum Art. 124 des Polizeistrafgesetzbuches werden folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Jedermann, dem ein zum Wasen geeignetes Thier gefallen ist, hat die Verpflichtung, hievon dem einschlägigen Wasenmeister innerhalb 24 Stunden behufs der Wegschaffung Anzeige zu machen, dasselbe einstweilen aus der Nähe von Menschen und Thieren zu entfernen und geeignet zu bedecken.

Zum Wasen geeignet sind: alle gefallenen vierfüßigen Hausthiere mit Ausnahme

a) von Lämmern, Milchschweinen, Katzen und kleinen Hunden, soweit sie nicht zur Zeit einer unter diesen Thiergattungen herrschenden Seuche gefallen sind,

b) ferner mit Ausnahme der durch Verletzung oder sonstigen Unfall umgekommenen, eßbaren Thiere, insoferne der Genuß ihres Fleisches vom Fleischbeschauer, bei Pferden aber vom einschlägigen Thierarzte als unschädlich erklärt worden ist.

§. 2.

Wenn Thiere an Seuchen oder ansteckenden Krankheiten umkamen, hat der Eigenthümer oder sein Vertreter dem Wasenmeister binnen 12 Stunden behufs der Wegschaffung Anzeige zu machen.

§. 3.

Niemanden als dem Wasenmeister ist erlaubt, zum Wasen geeignete Thiere abzuledern, zu vergraben oder sonst zu beseitigen.

Ausnahmsweise können die Polizeibehörden andere Personen hiezu ermächtigen.

§. 4.

Werden herrenlose wasenmäßige Thiere gefunden, so hat die Ortspolizeibehörde den Wasenmeister sogleich hievon behufs der Wegschaffung in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Der Eigenthümer von gefallenen Thieren, die nach §. 1, Abs. 2 a, nicht zum Wasen geeignet sind, ist verbunden, dieselben binnen 24 Stunden nach dem Falle an einem abgelegenen Orte zu vergraben oder auf sonst geeignete Weise wegzuräumen.

Die Vergrabung auf fremdem Eigenthum ist nur mit Zustimmung des Eigenthümers zuläßig.

§. 6.

Beim Transport gefallener Thiere an Vergrabungsplätze muß jede Verunreinigung vermieden und die Verscharrung in gehöriger Entfernung von Wohnungen, Stallungen, Straßen, Weideplätzen, Brunnen und Quellen in einer Tiefe von wenigstens 2—3′ vorgenommen werden.

§. 7.

Es ist verboten, an Plätzen, die von Wasenmeistern oder andern Personen zum Verscharren von Thieren oder ihren Bestandtheilen benützt werden, vor Ablauf der Verwesungszeit, Ausgrabungen von Thieren oder thierischen Bestandtheilen vorzunehmen.

§. 10.

Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 haben Bestrafung nach Art. 124 des Polizeistrafgesetzbuches zur Folge.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. Vitzthum.

Oberpolizeiliche Vorschriften über Fleischbeschau.

In Gemäßheit des Art. 131 Nro. 1 des Polizeistrafgesetzbuches werden folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§. 1.

Allen Gemeinden wird die Verpflichtung auferlegt, behufs der Untersuchung der zur menschlichen Nahrung bestimmten Schlachtthiere Fleischbeschauer in genügender Anzahl aufzustellen.

§. 2.

Größere Gemeinden können in mehrere Beschaubezirke abgetheilt werden, mehrere kleinere Gemeinden können sich zu einem Beschaubezirke vereinigen.

§. 3.

Die Aufstellung der Fleischbeschauer geschieht durch die Ortspolizeibehörden.

§. 4.

Für jeden Beschaubezirk wird ein erster und ein zweiter Fleischbeschauer aufgestellt; letzterer tritt bei Verhinderung oder Betheiligung des ersten Fleischbeschauers in Thätigkeit.

§. 5.

In jenen Gemeinden, in denen Thierärzte in hinreichender Anzahl ihren Wohnsitz haben, sind diese als Fleischbeschauer aufzustellen, auch ist den Thierärzten, soweit es ihre Geschäfte erlauben, die Fleischbeschau in den Nachbargemeinden ihres Wohnortes zu übertragen.

Ueber Ausnahmsfälle entscheidet die Kreisregierung.

§. 6.

Wo keine Thierärzte sind, oder die vorhandenen nicht ausreichen, sind als Fleischbeschauer andere gutbeleumundete, unparteiische, sachkundige Personen aufzustellen.

Letztere sind lediglich zum Ausspruche darüber befugt, ob ein Schlachtthier, beziehungsweise ob Fleisch und Eingeweide gesund seien.

Sobald sie am Thiere vor oder nach der Schlachtung Spuren einer Krankheit, wozu jedoch Verletzungen nicht gezählt werden, wahrnehmen, haben sie jedesmal sogleich für Beiziehung des einschlägigen Thierarztes zu sorgen und zieht jede Unterlassung oder Versäumniß Bestrafung dieser Fleischbeschauer nach Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuches nach sich.

§. 7.

Jede Aufstellung eines Fleischbeschauers ist der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen, welcher die Pflicht obliegt, die Nachweise der Eigenschaften der Fleischbeschauer, welche nicht zugleich Thierärzte sind, zu prüfen, und hierüber Bescheid zu erlassen.

Ueber die technische Befähigung ist ein Zeugniß des einschlägigen Thierarztes beizubringen.

Wenn bezüglich eines als Fleischbeschauer aufgestellten Thierarztes Anstände bestehen, ist der k. Kreisregierung Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Die Fleischbeschauer werden, soweit sie nicht zugleich Thierärzte sind, auf die in der Beilage enthaltene Instruktion eidlich verpflichtet.

Die Verpflichtung geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Bürgermeister, in Landgemeinden durch die Distriktspolizeibehörde.

Thierärzte sind unter Aushändigung eines Exemplars der anliegenden Instruction auf ihre Pflichten hinzuweisen.

Die Aufstellung ist geeignet bekannt zu machen.

§. 9.

Alle zum Genusse für den Menschen bestimmten Schlachtthiere, ausgenommen Ferkl, Lämmer und Ziegen, unter ½ Jahr, unterliegen vor und nach der Schlachtung der Besichtigung durch den Fleischbeschauer. Deshalb ist jeder, der solche Thiere schlachtet, oder schlachten läßt, verpflichtet, dieß rechtzeitig beim Fleischbeschauer anzumelden.

§. 10.

Auch diejenigen Schlachtthiere, welche durch Verletzung oder sonstigen Unfall umgekommen sind, oder aus Veranlassung eines Nothfalls geschlachtet wurden, unterliegen der Fleischbeschau vor ihrer Verwerthung oder Verwendung zum Genusse, weshalb derjenige, der in dieser

Weise über sie verfügen will, rechtzeitig vorher beim Fleischbeschauer Meldung zu machen hat.

§. 11.

Wenn der Fleischbeschauer nicht selbst bei der Schlachtung zugegen, oder wenn ein durch Verletzung oder Unfall umgekommenes oder ein nothgeschlachtetes Thier vorhanden ist, so darf dasselbe vor Besichtigung durch den Fleischbeschauer nicht vollständig abgehäutet und dürfen keine Theile desselben entfernt werden.

§. 12.

Die Schlachtthiere dürfen, Nothfälle ausgenommen, erst dann geschlachtet werden, wenn sie vom Fleischbeschauer für gesund erklärt sind.

Wird ein lebendes Thier krank befunden, so darf es nur mit Zustimmung des Thierarztes geschlachtet werden.

§. 13.

Fleisch oder Eingeweide von geschlachteten, sowie von den durch Verletzung oder Unfall umgekommenen Thieren dürfen zum Genusse erst dann verwendet oder abgegeben werden, wenn sie vom Fleischbeschauer für gesund erklärt sind. Werden sie krank befunden, so darf darüber nur

nach dem Ausspruche des einschlägigen Thierarztes verfügt werden.

§. 14.

Zur Besichtigung lebender oder todter Pferde darf kein anderer Fleischbeschauer, als der einschlägige Thierarzt zugezogen werden.

§. 15.

Die Fleischbeschaugebühren mit Ausnahme jener für Pferde, welche die Pferde-Eigenthümer zu entrichten haben, werden aus den Gemeindekassen bestritten.

§. 16.

Außer dem Falle des §. 6 wird auch die Uebertretung der §§. 9—14 incl. unter Strafe gestellt.

§. 17.

Die distriktspolizeilichen Fleischbeschau- und Brandmetzgerordnungen, welche bisher in einigen Bezirken Oberbayerns bestanden haben, sind aufgehoben.

§. 18.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München den 2. Juni 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Instruktion für Fleischbeschauer.

Den Fleischbeschauern wird zur Pflicht gemacht, auf erhaltene Meldung zur Beschau des Viehes vor und nach der Schlachtung rechtzeitig am bestimmten Ort zu erscheinen.

Bei ihrem Gutachten haben die Fleischbeschauer den Gesundheitszustand des Schlachtviehes und seiner Bestandtheile zu untersuchen und hiebei folgende Vorschriften zu beachten:

I. Zeichen der Gesundheit an lebenden Thieren.

Gesunde Thiere haben im lebenden Zustande folgende Eigenschaften:

Die Thiere sind munter, tragen ihren Kopf hoch und zeigen frische lebhafte Augen; sie bewegen sich lebhaft, haben einen regelmäßigen festen Gang, ohne Schwanken, sind gut genährt, athmen ruhig und gleichmäßig, man hört kein Keuchen noch Husten; sie zeigen gute Freßlust, haben keine auffallende Auftreibung des Hinterleibes und setzen regelmäßig ihre normal beschaffenen Ausleerungsstoffe ab.

In und an den Nasenhöhlen, in und an den Maulhöhlen ist nichts Auffallendes zu bemerken; namentlich nimmt man keine auffallende Wärme oder Kälte in der Maulhöhle wahr.

Das Gleiche gilt auch von den Ohren und Füßen und von der ganzen Haut der Thiere, an welcher man namentlich keinerlei Geschwülste, Geschwüre, Blattern, Schuppen, noch Grind findet.

Ausser diesen, allen Thiergattungen zukommenden allgemeinen Gesundheitszeichen findet man bei Rindern regelmäßiges Wiederkauen, sich weich und locker anfühlende Haut, die Haare überall gleichmäßig und glatt anliegend und die ganze Körperoberfläche matt glänzend (spiegelnd). Ihr Flotzmaul glänzt, ist feucht, und aus den Nasenlöchern besteht kein widernatürlicher Ausfluß. Die Zunge hängt nicht aus dem Maule, das Thier beleckt aber damit die Nase; sie ist nicht schmierig, noch unrein, und es werden auf derselben weder Bläschen, noch Blasen, Blattern, noch Geschwüre wahrgenommen.

Schafe und Ziegen haben rosenrothe Augenhäute, röthliches und festes Zahnfleisch, reine Zunge und Mundhöhle, eine ganz reine Haut, auf welcher Wolle und Haare festsitzen, man findet keine wolle- noch haarlosen Stellen, keine Räude.

Bei Schweinen müssen die Borsten feststehen und dürfen beim Ausziehen nicht bluten, auch darf man nirgend auffallend rothe, noch bläuliche Stellen der Haut, keine Anschwellungen äußerlich wahrnehmen.

Alle diese Zeichen der Gesundheit der Thiere verkehren sich bei kranken Thieren theilweise oder ganz in das Gegentheil.

II. Zeichen der Krankheit an lebenden Thieren.

Kranke Thiere bieten im lebenden Zustande schon äußerlich nachstehende Erscheinungen dar:

Traurigkeit, Bewegungslosigkeit oder Unlust zur Bewegung, schwankender unsicherer Gang, üble Haltung, Unaufmerksamkeit auf die Umgebung, matter oder ängstlicher Blick, Abmagerung; unruhiges, ungleichmäßiges Athmen, Abnahme oder Mangel an Freßlust, Aufhören des Wiederkauens, Auftreibung des Hinterleibes oder auffallendes Eingezogensein desselben; unregelmäßige, auffallend vermehrte oder verminderte übel beschaffene Ausleerungsstoffe.

Kranke Thiere senken den Kopf, haben trübe Augen,

zeigen häufig in und an den Maul- und Nasenhöhlen auffallende Veränderungen, namentlich in der Temperatur des Maules und in der Temperatur und dem Geruche der ausgeathmeten Luft.

Die Haut kranker Thiere liegt nicht weich und eben auf, die Haare stehen mehr oder weniger empor, verlieren ihren Glanz; man findet außerdem hie und da allerlei Hautausschläge, Geschwülste oder Geschwüre vor. Die Haut ist meistens sehr warm, bei einzelnen Erkrankungen auffallend kalt, ebenso Ohren und Füße. Oefter nimmt man zur ungewöhnlichen Zeit ein leichtes Ausgehen der Haare wahr.

An den Klauen findet man krankhafte Erscheinungen, namentlich Geschwüre.

Nach äußeren Verletzungen findet sich oft brandiges Absterben verletzter Theile.

Diese und alle sonstigen äußeren Krankheits-Erscheinungen, wie auffallende Röthung oder bläuliche Färbung der Haut, auffallende Anschwellungen und Hautausschläge, Wahrnehmungen an den Sinnesorganen (Trübung der Augen, Eingesunkensein derselben, Thränenausfluß 2c. 2c.) und Geschlechtstheilen auffallender Art, müssen den gewöhnlichen Fleischbeschauer bestimmen, noch vor der Schlachtung der Thiere jedesmal den einschlägigen Thierarzt beizurufen.

Werden solche krankhafte äußere Erscheinungen dagegen nicht wahrgenommen, sondern vielmehr die positiven Kennzeichen der Gesundheit aufgefunden, wie dieselben oben geschildert sind, so ist der Fleischbeschauer berechtigt, die Schlachtung vollziehen zu lassen.

Zunächst kömmt dann die Aufgabe, zu entscheiden, ob die in den geschlachteten Thieren vorgefundenen Erscheinungen die weitere Gesundheit der Thiere beurkunden.

Findet man nemlich an den Schlachtthieren im lebenden Zustande keine Erscheinungen krankhafter Art, sondern die positiven Kennzeichen voller Gesundheit, so wird man letztere in den allermeisten Fällen oder doch in der Regel auch in den geschlachteten Thieren wiederfinden.

III. Zeichen der Gesundheit an geschlachteten Thieren.

Zeichen von Gesundheit in den geschlachteten Thieren sind:

Hellrothes, leicht flüssiges, mäßig warmes Blut von gehöriger Menge.

Entwickelung eines eigenthümlichen aber nicht widernatürlichen Geruches bei Eröffnung des Thieres.

Regelmäßige Lage der Eingeweide. Nach Herausnahme derselben müssen die Haupthöhlen des Körpers rein und leer sein.

Das Brust- und Bauchfell muß glatt, feucht und gleichmäßig anliegend sein.

Das Netz ist ganz, nach Verhältniß der Mastung mit Fett durchzogen, theilweise durchsichtig.

Die Leber ist dunkelbraunroth, glatt, regelmäßig groß, nicht zu derb und mit keinem anderen Eingeweide verwachsen.

Die Magen sind mäßig mit Futterstoffen angefüllt, glatt, glänzend, gelblich-weiß und haben bei der Eröffnung einen eigenthümlich säuerlichen angenehmen Geruch.

Die Milz ist blauröthlich, länglicht, glatt und weich anzufühlen. Die Substanz ist breiartig dick, in einem derben Gewebe.

Die Gedärme sind theilweise mit flüssigen, theilweise mit festen Futter- oder Kothmassen mäßig angefüllt, glatt, weißlich glänzend, in regelmäßiger Verbindung mit dem Netze, die innere Haut ist gleichmäßig glatt oder gefurcht, mit Schleim überzogen, dunkel gelblich.

Die Nieren sind dunkelbraunroth, beide gleich groß und hängen frei in der Nierenkapsel.

Die Lungen sind weich, schwammig, gleichmäßig lufthaltig, matt fleischfarbig, glänzend, liegen frei in der Brusthöhle und schwimmen auf dem Wasser.

Das Herz ist kegelförmig, fest anzufühlen und am Grund mit Fett umgeben.

Alle Drüsen, besonders die Bauchdrüse, sind mild, weich, weiß und griesartig anzufühlen.

Das Fett ist gelblich weiß, im warmen Zustande gleichmäßig weich und regelmäßig vertheilt.

Das Fleisch ist von milder Consistenz, marmorirter Schnittfläche, eigenthümlich angenehmem Geruche und lebhaft rother Farbe.

Das Gehirn ist mäßig weich, matt weißglänzend.

IV. Zeichen der Krankheit an geschlachteten Thieren.

Zeichen von vorher gegangenen krankhaften Zuständen in den geschlachteten Thieren sind außerordentlich mannigfaltig, sie fallen jedoch sogleich auf, wenn man sich die Zeichen der Gesundheit der einzelnen Theile wohl eingeprägt hat.

Das Gleiche gilt bei verunglückten oder nach einer Verletzung verendeten Thieren, indem auch in diesen krankhafte Erscheinungen vorgefunden werden können; wie z. B. der nicht selten nach Verletzungen eintretende Brand eine solche Erscheinung ist. Unter die gewöhnlichen, sehr allgemein vorkommenden krankhaften Erscheinungen zählen nachstehende:

Blutüberfüllung einzelner Theile bei Blutleere der anderen. Sind die Gefäße im Gehirn, in den Lungen, in der Milz, oder die Herzhöhlen und Herzadern mit dunklem Blute überfüllt, während die Gedärme blutleer sind und blaß aussehen, hat das Fleisch eine mehr dunkle oder hochrothe Farbe und ist dabei weich und matsch, so sind alle Theile eines solchen Thieres als krank zu erkennen.

Sind die Eingeweide nicht regelmäßig gelagert, auffallend groß oder verkleinert, besonders mürbe und leicht zerreißlich, von nicht normaler Farbe, befinden sich an denselben Geschwüre, Entzündung oder Brand, so sind sie als krank anzusehen.

Findet man in den Höhlen des Körpers Wasser, Blut, Eiter oder Jauche, findet man im Zellengewebe unmittelbar unter der Haut dieselben Flüssigkeiten, oder eine sulzige Masse, so ist solches ein Zeichen vorhergegangener krankhafter Zustände.

Ist das Fleisch der Thiere welk und übelaussehend, mißfärbig, übelriechend, so ist es entweder krankhaft verändert, oder durch Fäulniß verdorben und deshalb durchaus zu beanstanden.

Nimmt man auffallende Abmagerung, fast gänzlichen Fettmangel wahr, so ist der Fall zur thierärztlichen näheren Untersuchung geeignet.

Nach einzelnen Thiergattungen ist besonders Nachstehendes zu beachten: Bei Rindern (Ochsen, Kühen, Stieren, Jungrindern und Kälbern) ist in folgenden Fällen der Thierarzt zu rufen, und kann nur dieser über die Genießbarkeit des Fleisches entscheiden:

a) Wenn sich die Mägen aufgetrieben zeigen, das Futter im Löser trocken erscheint, die innere Fläche des Lab-Magens, sowie der Gedärme entzündet und mit braunrothen Flecken besetzt ist, wenn die Leber blaß und mürbe, die Milz klein und welk und die Gallenblase durch veränderte Galle ausgedehnt erscheint.

b) Wenn man an verschiedenen Stellen unter der Haut Geschwülste oder Beulen verschiedenen Aussehens, verschiedener Consistenz findet, wenn die Milz schwarz, groß und mürbe ist, wie mit aufgelöstem Blute gefüllt, gleichsam in Brei verwandelt, wenn an den Eingeweiden brandige Stellen, an der Zunge Geschwüre oder Bläschen u. s. w. wahrgenommen werden.

c) Wenn eine der beiden Lungen bläßer und schlaffer als gewöhnlich oder wenn größere oder kleinere Stellen derselben dunkel geröthet, derb und verdickt sind; wenn ferner ein Theil der Lungen auffallend hart, vergrößert und fest erscheint, so daß ein Stück davon im Wasser zu Boden sinkt; wenn auf der Schnittfläche ein braun-schwarzroth-marmorirtes Aussehen und im Innern der Lungen Eiterhölen wahrgenommen werden; wenn Auflockerung, Verdickung der Lungen- und Rippenhäute vorhanden ist, zumal wenn sich Auflagerungen oder Ausschwitzungen verschiedener Massen vorfinden, die oft eine größere

oder geringere Menge von verschieden beschaffener Flüssigkeit darstellen.

d) Wenn an irgend einer Stelle ein offenes Geschwür in der Kopf-, Brust- oder Bauchhöhle sich findet, ebenso bei Wasser-Ansammlungen daselbst bei Verhärtungen der Leber, bei Gallensteinen, wenn das Fleisch röthlich gelb, weicher als gewöhnlich und das Fett citronengelb ist; ferner wenn an den Gedärmen allgemeine Entzündung mit Anfüllung von Schleim sich zeigt, oder wenn gar Eiterung, Versulzung, Verschwärung, Verdickung oder Brand in den Gedärmen sich vorfindet.

e) Wenn man am Rippenfelle, an den Lungen, am Herzbeutel, in der Bauchhöhle, an der Bauchhaut, auf den Gedärmen, der Leber, Milz rc. rc. knotenartige Auswüchse von der Größe eines Hirsekorns bis zu einer Wallnuß bemerkt, die einzeln oder traubenförmig stehen, flach oder gestielt aufsitzen und beim Durchschneiden schwammig oder speckartig sind.

f) Wenn die Knochen eines Rindviehes mürbe, spröde, leicht zerbrechlich sind, wenn das Gelenkwasser fehlt, das Knochenmark dünnflüssig und mißfärbig, das Blut dünn, mehr wässrig und von gelblich oder bläulich rother Farbe erscheint.

g) Wenn sich an der Nase, im Maule und zwischen den Klauen Blasen und Geschwüre vorfinden.

h) Wenn eine Kuh verworfen hat, oder vor Verlauf von 14 Tagen nach dem regelmäßigen Kalben geschlachtet wurde, wenn ein Thier stark abgehetzt zur Schlachtbank kömmt, Blutunterlaufungen vom Knebeln und sonstigen Mißhandlungen wahrgenommen werden, wenn ein Fleisch aufgeblasen erscheint, wenn ein Thier hoch trächtig ist, wenn Kälber bläuliches Zahnfleisch haben, nicht vollständig entwickelte harte Klauen, weiches schmieriges gelbes Fleisch u. gelbes Fett.

Bei Schafen und Ziegen ist in folgenden Fällen der Thierarzt beizuziehen und kann nur dieser über die Genießbarkeit des Fleisches entscheiden:

a) Wenn eine dunkelrothe Färbung der Haut wahrgenommen wird, wenn unter derselben Geschwülste oder Beulen, gleichviel wo, sich finden, wenn das Fleisch mehr blau als roth aussieht, wenn die Lungen welk, dunkelfärbig sind und dunkles, theerartiges Blut enthalten, wenn die Milz mürbe und weich, vergrößert, wie ein schwarzer zerflossener Blutklumpen, angetroffen wird, und wenn man in den Gedärmen schwarze Flecken oder Striemen wahrnimmt.

b) Wenn sich auf der Zunge, am Gaumen und anderen Theilen des Maules häutige weiße Blasen, größere oder kleinere Geschwüre vorfinden, oder sich solche an den Füßen, besonders an den Klauen, zeigen.

c) Wenn man auf der Körperoberfläche Pusteln, Blutunterlaufungen, eitrige Stellen bei gleichzeitiger Zersetzung des Blutes bemerkt.

d) Wenn wollen- oder haarlose Stellen mit Borken oder Schuppen bedeckt sich zeigen, oder wenn die Haut an solchen Stellen angeschwollen und mißfarbig ist.

e) Wenn man an irgend einer Stelle ein Geschwür findet, wenn Wasser in der Kopf-, Brust- oder Bauchhöhle angetroffen wird, wenn sich in den Lungen oder in der Leber oder in den Gedärmen Eiteransammlungen oder brandige Stellen vorfinden, wenn das Fleisch mürbe und weich, das Blut dünnflüssig und mißfarbig ist, wenn in der Luftröhre viel Schleim mit knäulartig zusammengewickelten Würmern vorhanden ist.

f) Wenn Lungen oder Leber entzündet oder verhärtet vorgefunden werden, wenn sich in der Leber Egelwürmer, im Gehirn Blasenwürmer finden und diese Theile auch sonst krankhaft verändert sind.

Bei den Schweinen ist in folgenden Fällen der Thierarzt beizuziehen, und kann nur dieser über die Genießbarkeit des Fleisches entscheiden:

a) Wenn am Gaumen und an der Zunge schwarze Blattern wahrgenommen werden, oder am übrigen Körper Brandbeulen, welche mißfärbig, hart oder weich und teigig sind und eine gelbliche oder röthliche gesulzte oder geronnene Flüßigkeit enthalten, wenn

man an der Kehle eine gespannte dunkelrothe Anschwellung oder sonst auf der Haut rothe Flecken bemerkt, und die Eingeweide, besonders die Milz mit schwarzem, theerartigem Blute überfüllt und Brandflecken am Magen und den Gedärmen wahrzunehmen sind.

b) Wenn an der Zunge, im Zellgewebe am Halse oder sonst im Maule weiße häutige Blasen und Geschwüre sich finden oder sich solche an den Füßen, an den Klauenspalten zeigen.

c) Wenn Pusteln und sonstige Haut-Ausschläge, oder krebsartige und andere Geschwüre an irgend einem Theile des Körpers sich finden; bei Kopf-, Brust- und Bauchwassersucht, bei Verhärtungen, Geschwüren und Brandflecken an irgend einem Eingeweide, bei dünnflüssigem, mißfarbigem Blute, mürbem, weichem Fleische.

d) Wenn Entzündung, Verhärtung, Eiterbildung irgend wo wahrzunehmen sind, wenn kleine, rundliche, linsenförmige Knötchen oder Bläschen in der Größe eines Hirsekorns bis zu einer Erbse irgendwo im Körper entdeckt werden, besonders im Zellgewebe, im Fleische, unter der Zunge, am Halse, auf der Vorderbrust, den Schultern u. s. w.

V. Die Thierärzte haben das Recht und die Verpflichtung, jedes Fleisch für gänzlich ungenießbar zu erklären und für dessen zweckmäßige Beseitigung und Vergrabung durch Veranlassung ortspolizeilicher Verfügung Sorge zu tragen in nachstehenden Fällen:

1) Wenn das Fleisch sehr verändert aussieht, üblen Geruch verbreitet, oder bereits in Fäulniß übergegangen ist.

2) Wenn es von gefallenen (crepirten) Thieren stammt.

3) Wenn die vorhergegangene Krankheit die Löserdürre, der Milzbrand oder die Lungenseuche im III. Stadium war.

4) Wenn das Fleisch von wüthenden Thieren stammt.

5) Ueberhaupt bei allen Thieren, welche wegen acuten oder chronischen Krankheiten geschlachtet wurden, bei welchen schon Entmischung, Zersetzung oder andere wesentliche organische Veränderungen der flüssigen oder festen Körpertheile aufgetreten sind, z. B. bei Typhus, Pyämie, ausgebreiteten Krebsdegenerationen, hochgradiger Perlsucht, bei Ruhr im höheren Grade, allgemeiner Wassersucht rc.

6) Bei Thieren, bei welchen eine Vergiftung nachgewiesen oder doch mit Grund anzunehmen ist.

7) Finniges Schweinsfleisch und das Fleisch von mit Rotz oder Wurm behafteten Pferden ist gänzlich vom Genusse auszuschließen.

8) Im Uebrigen hat die Beurtheilung eines jeden einzelnen Falles nach den Regeln der Wissenschaft und Erfahrung zu geschehen, wobei die Natur des Leidens, die Dauer desselben, der Nahrungsstand des Thieres und die Beschaffenheit des Fleisches genau zu würdigen ist.

Kann bei krankhaften Zuständen die theilweise Genießbarkeit des Fleisches thierärztlich zugestanden werden, so ist jedesmal vorher genau zu bestimmen, welche Theile nicht genossen werden dürfen und ist für deren Beseitigung resp. Vergrabung gewissenhaft Sorge zu tragen.

Kann der Genuß nur auf eine bestimmte Weise, z. B. in eingesalzenem oder geräuchertem Zustande genehmigt werden, so sind hiezu besondere Vorschriften zu geben, und selbe gehörig zu überwachen.

VI. Besondere Geschäfte der Fleischbeschauer.

Den Fleischbeschauern können von den Ortspolizeibehörden folgende weitere Geschäfte übertragen werden:

a) die Beaufsichtigung der Schlacht-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokale des Fleisches der Metzger, Köche und Wirthe; Aufsicht auf Wurstfabrikation und Fleischwaaren;

b) Gutachten über die Beschaffenheit des zum Verkaufe bestimmten Fleisches an das Publikum;

c) die Führung eines Verzeichnisses über die beschauten Schlachtthiere.

ad a) Bei Beaufsichtung der Schlachthäuser und übrigen Lokale obliegt dem Fleischbeschauer die Pflicht, in den Schlacht-, Aufbewahrungs- und Verkaufs-Lokalen der Metzger, der Köche und schlachtenden Wirthe zur Verhütung heimlicher Schlachtungen Nachsicht zu pflegen, die Reinlichkeit der erwähnten Lokale, sowie die Unverdorbenheit des Fleisches und der Fleischwaaren zu überwachen.

ad b) Bei Beurtheilung der Beschaffenheit des zum Verkaufe für das Publikum bestimmten Fleisches ist zwischen Fleisch I, II. und III. Qualität zu unterscheiden:

1) das Fleisch von I. Qualität muß von lebhaft braunrother Farbe und reichlich mit Fett durchzogen (marmorirt) sein, sich mäßig derb anfühlen und den eigenthümlichen angenehmen Fleischgeruch haben.

Solches Fleisch wird von folgenden Schlachtthieren, wenn sie ganz gesund sind, gewonnen:

Von ganz ausgemästeten, ausgewachsenen, im ersten Lebensalter kastrirten Ochsen, die in einem Alter von 5—8 Jahren stehen; ausnahmsweise auch von ganz gut ausgemästeten Kühen, in dem Alter von 3—6 Jahren, wenn sie nicht hochträchtig sind;

von Kälbern, die wenigstens 3 Wochen alt, gut genährt sind, ein festes leicht geröthetes Zahnfleisch und harte, wohlausgebildete Klauen besitzen;

von fetten Hämmeln, die in einem Alter von 2—4 Jahren gemästet worden sind;

von jungverschnittenen, sowohl männlichen als weiblichen gemästeten Schweinen.

Das Fleisch I. Qualität ist bankmäßig.

2) Das Fleisch II. Qualität muß ebenfalls ein schönes Aussehen haben, obgleich es weniger reichlich mit Fett versehen sein kann.

Es kömmt gleichfalls von ganz gesunden Schlachtthieren und zwar von nicht vollends ausgemästeten Ochsen, fetten, nicht über 10 Jahre alten Kühen, bei denen die Trächtigkeit die Hälfte der Zeit nicht überschritten haben darf; ausnahmsweise auch von ganz vorzüglich ausgemästeten Stieren (Farren); von Kälbern, die zwar reif und fleischig, aber weniger gut genährt und weniger fett sind;

von gut genährten Mutter-Schafen, Widdern und Ziegen, verschnittenen und gemästeten Zucht-Schweinen und Ebern.

Auch das Fleisch II. Qualität ist bankmäßig, jedoch um 1—2 kr. per Pfd. weniger werth, als jenes von 1. Qualität.

3) Das Fleisch III. Qualität hat ein mehr dunkles oder blasses Aussehen, ist weich und fettarm. Dasselbe liefern zu junge, zu alte und mangelhaft genährte, aber außerdem gesunde Thiere, dann wegen Krankheit und Gebrechen geschlachtete Thiere (bei diesen ohne Rücksicht auf ihren Mastungszustand), soweit die Genießbarkeit vom Thierarzte ausgesprochen ist.

Dieß Fleisch ist nicht bankmäßig, aber zum Hausbedarf zuläßig und darf auch in Freibänken verkauft werden. Es ist um 1—2 kr. per Pfd. weniger werth, als das Fleisch II. Qualität.

ad c) Wo die Führung eines Verzeichnisses über die beschauten Schlachtthiere angeordnet wird, ist dasselbe nach anliegendem Formular zu führen, in dasselbe jede Schlachtung mit Angabe der Qualität des Fleisches und etwaiger besonderer Wahrnehmungen einzutragen, und hat auf Verlangen der Polizeiorgane die Vorlage zur Einsicht zu geschehen.

Lauf. Nummer.	Jahr.	Monat.	Tag.	Name, Wohnort, Hausnummer des Schlachtenden.	Ochsen			Stiere			Kühe			Jung-Rinder			Kälber			Schafe			Schweine			Pferde			Bemerkungen über Wahrnehmungen b. Fleisch v. III. Qual.
					I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	
					Qualität.			Qualität.			Qualität.			Qualität.			Qualität			Qualität.			Qualität			Qualität			

Oberpolizeiliche Vorschriften über Hundevisitation.

Zum Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches werden nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

1) Alle Hundebesitzer sind verpflichtet, ihre über 3 Monate alten Hunde der in nachstehender Weise festgesetzten thierärztlichen Visitation zu unterstellen.

2) Die Hunde werden:
in der Haupt- und Residenzstadt München jährlich viermal mit Anfang eines jeden Vierteljahres,
in der Stadt Ingolstadt jährlich zweimal mit Beginn eines jeden Halbjahres, in den übrigen Bezirken jährlich einmal während des Monates Mai
thierärztlich untersucht.

3) Ort, Tag und Stunde der Visitation wird vorher rechtzeitig von der Distrikts-Polizeibehörde festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

4) Die Visitation wird in Gegenwart eines Mitgliedes der Ortspolizei-Behörde durch den einschlägigen Thierarzt vorgenommen.

5) Ueber die untersuchten Hunde wird ein Verzeichniß in folgender Form geführt:

Verzeichniß

der am . . ten . . . . . . 186 in der Gemeinde N. N. visitirten Hunde.

Nr. curr.	Name und Stand des Eigenthümers.	Race, Alter, Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Hundes.	Gesundheits-Zustand.	Gutachten oder Verfügung der Visitationskommission.

Unterschrift der Visitations-Commission.

6) Die Visitationskommission ist verpflichtet, den Gesundheitszustand der Hunde sorgfältig zu prüfen, und bei jenen Hunden, welche durch Krankheit oder hohes Alter eine gegründete Veranlassung zur Besorgniß einer Gefahr geben, in der letzten Rubrik den Antrag auf Entfernung zu stellen. Bei Verzugsgefahr hat sie sogleich das Geeignete zu verfügen.

7) Für jeden Hund sind sofort bei der Untersuchung die bisherigen Visitationsgebühren zu entrichten.

8) Wenn eine Ortspolizeibehörde Hundezeichen einführt, so sind dieselben bei der Visitation zu vertheilen und die Kosten hiefür aus den Visitationsgebühren zu bestreiten.

9) Nach der Visitation sind die Verzeichnisse der Di-

striktspolizeibehörde vorzulegen, welche dieselben prüft und die erforderlichen Verfügungen erläßt.

10) Die Hunde sind zur Untersuchung angebunden vorzuführen.

11) Kann ein Hund wegen zufälliger Abwesenheit oder anderer Hindernisse nicht vorgeführt werden, so hat der Besitzer desselben dafür zu sorgen, daß vor oder am Visitationstermine hievon Anzeige gemacht werde.

Solche Hunde müssen längstens im Laufe der nächsten vier Wochen dem Thierarzte vorgeführt werden, soferne nicht von Seite der Distriktspolizeibehörden noch ein besonderer Termin zur Nachvisitation festgesetzt wird.

12) Wer nach dem Visitationstermine in den Besitz eines bei der letzten periodischen Visitation nicht untersuchten Hundes gelangt, hat denselben innerhalb vier Wochen dem Thierarzte zur Untersuchung vorzuführen, der denselben visitirt und das Ergebniß sammt der Gebühr an die Ortspolizeibehörde übergibt.

Die Vorführung solcher Hunde ist erlassen, wenn innerhalb der nächsten 3 Monate eine allgemeine periodische Visitation (Ziff. 2) stattfindet.

13) Die Uebertretung der Vorschriften Ziff. 1, 10, 11 und 12 zieht Polizei-Strafe nach sich.

14) Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft.

Die Regierungsausschreibung vom 30. März 1840, abgedruckt in der Beilage zum Kreisintell.-Blatte Nr. 15, wird, mit Ausnahme der in §. 4 derselben enthaltenen Bestimmung über den Betrag der Visitationsgebühr, außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Allgemeine Fischereiordnung für Oberbayern.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches wird von Oberpolizeiwegen nachstehende revidirte allgemeine Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Oberbayern erlassen:

§. 1.

Diejenigen Fische, für welche in gegenwärtigen Vorschriften eine Schon- oder Hegezeit festgesetzt wird, dürfen während der ganzen Dauer derselben weder gefangen, noch zum Verkaufe gebracht werden.

Diese Schonzeit wird festgesetzt:

a) auf die Zeit von Mitte Oktober bis Mitte Dezember für Forellen;

b) auf die Monate November und Dezember für Saiblinge und Renken;

c) auf die Monate März und April für Aschen und Huchen;

d) auf die Monate April und Mai für Amaul und Nörflinge;

e) auf die Monate Mai und Juni für Brachsen, Blecken, Schleihen, Alten, Schied und Barben.

Die übrigen Fische, insbesondere Hechte, Waller, Karpfen, Rutten und Barschen (Birschlinge) dürfen das ganze Jahr hindurch gefangen und zum Verkaufe gebracht werden.

§. 2.

Werden bei einem Fischzuge auf Fische, deren Fang in der gegebenen Zeit erlaubt ist, andere Fische, deren Fang in jener Zeit verboten ist, gefangen, so müssen diese wieder in das Wasser geworfen werden.

§. 3.

Durch die Distriktspolizeibehörde des Bezirks, in welchem gefischt werden will, kann einzelnen Individuen auf Ansuchen zum Zwecke der Gewinnung befruchteter Eier für die künstliche Fischzucht der Fischfang zur Schonzeit auf bestimmte Dauer gestattet werden. Zum Verkaufe der so gefangenen Fische berechtigt jedoch diese Erlaubniß nicht.

§. 4.

Jede absichtliche Störung oder Beunruhigung der Laichstellen, insbesondere durch Absperren des freien Zuges der Fische (Archenschläge, Reußen-Netzeneinhängen, Reisereinstecken, Faschineneinlegen u. dgl.) ist verboten.

§. 5.

Das Fischen unter dem Eise ist in Altwassern untersagt.

§. 6.

Das Abschlagen oder Ablassen der Fischwasser zum Zwecke des Fischfanges ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf Weiher, Reserven und Kanäle.

§. 7.

Die Fische, welche unter dem Normalmaaße oder Normalgewichte gefangen werden, müssen wieder in das Wasser geworfen werden.

Das Normalmaaß und Normalgewicht beträgt:

		Zoll		Pfd.
1)	für Aeschen	11 Zoll	oder	$\frac{1}{4}$ Pfd.
2)	„ Alten	$6\frac{1}{2}$ „	„	$\frac{1}{8}$ „
3)	„ Amaul	13 „	„	1 „
4)	„ Barben	8 „	„	$\frac{1}{4}$ „
5)	„ Forellen und zwar:			
	a) für Seelachse	20 „	„	1 „
	b) „ Flußforellen	9 „	„	$\frac{1}{4}$ „
	c) „ Forellen der seichten Gebirgsgewässer sog. Steinforellen	6 „	„	$\frac{1}{8}$ „
6)	für Hechte	13 „	„	$\frac{1}{2}$ „
7)	„ Huchen	22 „	„	2 „
8)	„ Karpfen	13 „	„	1 „
9)	„ Nasen	7 „	„	$\frac{1}{4}$ „
10)	„ Nörflinge	8 „	„	$\frac{1}{4}$ „
11)	„ Brachsen	12 „	„	1 „
12)	„ Blecken	6 „	„	$\frac{1}{8}$ „
13)	„ Renken (Riblinge)	7 „	„	$\frac{1}{8}$ „

14)	für Rutten	9	Zoll	oder	¼	Pfd.
15)	„ Schied	13	„	„	1	„
16)	„ Schleien	6	„	„	½	„
17)	„ Saiblinge	7	„	„	¼	„
18)	„ Waller	13	„	„	1	„

§. 8.

Auf Köderfische, Speisfische und Setzlinge, soferne letztere nachweislich zum Einsetzen bestimmt sind, findet vorstehende Bestimmung (§. 7.) keine Anwendung.

Als Köder- und Speisfische dürfen nur im §. 7 nicht genannte Fische gefangen werden.

Werden beim Köderfischfange Fische edlerer Gattung gefangen, so müssen sie, wenn sie das in §. 7 bestimmte Maaß oder Gewicht nicht haben, wieder in das Wasser geworfen werden.

§. 9.

Stellnetze müssen eine Maschenweite von 1 Quadrat-Zoll haben. Netze von mehr als 60 Fuß Länge (sogen. Riesennetze) sind verboten. Desgleichen ist der Gebrauch aller groben Werkzeuge, als Fallen, Leg- und Schlageisen, Schlagangel, sodann der verbundenen und verdeckten Reusen, der Halsreußen, Legscheffeln, Kleiberkörbe untersagt.

Das Fischen mit vergiftetem oder betäubendem Köder ist verboten.

§. 10.

Es ist verboten, ungelöschten Kalk, Theer, Gaskalk, Chlorkalk und andere den Fischen schädliche Stoffe in Fischwasser zu werfen.

§. 11.

Zahme Enten dürfen ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten nicht in Fischwasser eingelassen werden.

§. 12.

Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

§. 13.

Vorstehende Vorschriften gelten für sämmtliche Fischgewässer einschlüßig der See'n, soweit nicht für dieselben besondere Fischereiordnungen bestehen, oder erlassen werden, und treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 57. den 7. Juni 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 39,908.

An sämmtliche kgl. Landgerichte von Oberbayern.

Den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die nach Art. 40 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches vorbehaltenen höchsten Anordnungen über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften unterm 28. Mai lfd. Js. erschienen und sowohl im Regierungsblatte als im Kreisamtsblatte für Oberbayern veröffentlicht sind, so werden sämmtliche k. Landgerichte hiemit beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die von den Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes im Hinblick auf Art. 45 Abs. 4 des Polizeistraf-Gesetzbuches bereits revidirten, sowie die nach Maßgabe der speciellen Bestimmungen dieses Gesetzbuches neu entworfenen ortspolizeilichen Vorschriften nunmehr sofort unter genauer Beachtung dieser höchsten Anordnungen zur Publikation gelangen.

Soweit die von den einzelnen Ortspolizeibehörden beschlossene Revision oder Neuerlassung polizeilicher Vorschriften noch nicht vollendet ist, sind dieselben ohne Verzug anzuweisen, deren Bearbeitung in thunlichster Weise zu beschleunigen, damit die Entwürfe bis längstens zum 15. Juni zur Verkündung bereift erscheinen.

Die Revision der gegenwärtig geltenden distriktspolizeilichen Vorschriften, soweit solche nach dem Polizeistrafgesetzbuche noch weiter für zuläßig erklärt sind, hat bis zu der mit dem 1. Juli d. Js. eintretenden neuen Bildung der Verwaltungsbezirke ausgesetzt zu bleiben.

Da den von dem vorbezeichneten Zeitpunkte an mit der Aburtheilung der Polizei-Uebertretungen beauftragten Gerichten I. und II. Instanz bei dem Beginne ihrer Wirksamkeit die Kenntniß der bestehenden Strafvorschriften unumgänglich nothwendig ist, so haben sämmtliche k. Landgerichte dafür zu sorgen, daß diese Gerichte mit dem 1. Juli l. Js. nicht blos von den dermal geltenden distriktspolizeilichen Vorschriften, welche nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vorläufig aufrecht erhalten bleiben, sondern auch von sämmtlichen von den Ortspolizeibehörden revidirten und neuerlassenen polizeilichen Vor-

schriften in amtlich beglaubigter Fertigung und mit dem Publikationsnachweise versehene Mittheilung erlangen.

Dasselbe hat bezüglich derjenigen zur Zeit bestehenden und vorläufig noch in Geltung verbleibenden ortspolizeilichen Vorschriften zu geschehen, deren Revision und Neuverkündung allenfalls von einzelnen Gemeindebehörden vor dem 1. Juli nicht mehr vorgenommen werden sollte.

Hinsichtlich der Form der Mittheilung wird bemerkt, daß die amtlich beglaubigte Fertigung einer mitzutheilenden Vorschrift auch dann nothwendig erscheint, wenn dieselbe in Distrikts-, Intelligenz- oder Lokalwochenblättern oder sonstwie durch Abdruck veröffentlicht worden ist, und den Gerichten ein Abdruck übermittelt wird.

In diesem Falle ist jedoch ein besonderer Nachweis der geschehenen Bekanntmachung nicht erforderlich.

Wird dagegen eine Vorschrift in amtlich beglaubigter Abschrift mitgetheilt, so ist hiemit zugleich der Nachweis zu verbinden, daß und wie die Vorschrift bekannt gemacht worden ist.

Zum Vollzuge vorstehender Anordnungen sind sofort die erforderlichen Aufträge beziehungsweise Mittheilungen an die unterstellten Ortspolizeibehörden in geeigneter Weise zu erlassen.

Da nach diesen Bestimmungen von vielen Ortspolizeivorschriften, soweit nicht die landgerichtlichen Wochenblätter benützt werden, doppelte Abschriften oder Abdrücke für die neuen Gerichte I. und II. Instanz werden hergestellt werden müssen, so sind die Ortspolizeibehörden ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen und zur sofortigen Herstellung dieser Abschriften oder Abdrücke aufzufordern.

Die kgl. Landgerichte haben hiebei den Ortspolizeibehörden behilflich an die Hand zu gehen, sowie zuverläßig und längstens bis zum 22. Juni d. J. darüber Bericht zu erstatten, ob alle Elaborate zur Mittheilung an die Gerichte bereit liegen.

München, den 5. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

ad Nrum. 38,906.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden
von Oberbayern.

Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militäreinstandskapitalien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Portofreiheit bei dem Verkehr zwischen den k. Bankkassen und den Gerichten und Behörden zum Nachtheile der k. Postanstalt allzusehr ausgedehnt werde, so wird in Folge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. Mai d. J. nachstehend das vom k. Staatsministerium der Finanzen bereits unterm 21. März 1851 an die k. Bankdirektion in Nürnberg erlassene Reskript zur gleichmäßigen Darnachachtung wiederholt bekannt gegeben.

München, den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

(Abdruck.) Nr. 4686.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Bankdirektion erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Das unterfertigte Staatsministerium der Finanzen ist mit dem k. Staatsministerium der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wegen Regelung der Portofreiheit der k. Bank und der b. Hypotheken- und Wechselbank in ihren Beziehungen zu den k. Stellen und Behörden hinsichtlich der Verwaltung der Depositen und Militäreinstandskapitalien in's Benehmen getreten und es werden im Einverständnisse mit denselben nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Gerichtliche Depositen und die hierauf bezüglichen Correspondenzen sind sowohl bei ihrer Versendung

von den Gerichtsbehörden an die k. Bankkassen und die b. Hypotheken- und Wechselbank in München und deren Filiale zu Augsburg, als auch von diesen an jene portofrei, wenn dieselben nebst den übrigen im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache mit der Bezeichnung: R. S. versehen sind und denselben, soferne sie an die b. Hypotheken- und Wechselbank oder deren Filiale gerichtet, oder von derselben aufgegeben sind, auf der Adresse noch der Beisatz: „als Depositenkasse der k. Bank" beigefügt ist.

2) Die aus der bei Depositen fließenden Zinsen, welche bei gleichzeitiger Versendung mit dem Depositum, von letzterem auf der Adresse dem Betrage nach auszuscheiden sind, unterliegen dem Porto.

3) Ebenso sind Versendungen von Pupillendepositen in baarem Gelde, wie bisher portopflichtig, dagegen portofrei, wenn dieselben in Staatsobligationen bestehen.

4) Die Correspondenzen im Betreffe anliegender Einstandskapitalien, oder deren Zinsen zwischen den k. Militär- und Conscriptionsbehörden einer-, dann der k. Bank und ihrer Kassen (die bayr. Hypotheken- und Wechselbank inbegriffen) anderseits sind als R. S. portofrei, insoferne Anhalt und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft. Alle übrigen Correspondenzen über Einstandskapitalien, sowie alle Versendungen von Einstandskapitalien, und deren Zinsen selbst sind dagegen portopflichtig.

5) Die nach vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen werden, wenn dieselben an die k. Bankkassen gerichtet sind, nur frankirt von den k. Postbehörden zur Beförderung übernommen, da unfrankirte derartige Sendungen von den Bankkassen zurückzuweisen sind.

6) Der bei der b. Hypotheken- und Wechselbank aufgestellte k. Spezialkommissär, k. Ministerial-Assessor Frhr. v. Lobkowitz hat sowohl bezüglich der dienstlichen Correspondenz als bei Versendungen von Akten und Geldern, mit der Fahrpost unter Beachtung der in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gegebenen Bestimmungen die Portofreiheit anzusprechen, doch ist, wenn die Sendungen an den k. Spezialkommissär gerichtet sind, auf der Adresse der Familienname nicht beizusetzen.

Die k. Bankdirektion hat die k. Bankkassen von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. März 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die königl. Bank-Direktion in Nürnberg.	Durch den Minister der General-Sekretär,
B. w. v.	Minist.-Rath v. Gietl.

Nro. 38,609.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Geschirrhändlerstochter und ledige Dienstmagd Theres Warwitz von Ranshofen, k. k. österreichischen Bezirksamts Braunau, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirksgerichts Wasserburg vom 14. Mai l. J. wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von 1¼ Jahren verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Theres Warwitz mit dem Auftrage Kenntniß, gegen dieselbe das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

München, den 3. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Signalement.

Alter: 19 Jahre.

Größe: 5' 6".

Haare: blond.

Augenbrauen: blond.

Augen: blau.

Stirne: nieder.

Nase: klein und spitzig.

Mund: proportionirt.

Kinn: oval.

Gesichtsform: länglich.

Gesichtsfarbe: gesund.

Körperbau: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: an der linken Hand eine Schnittnarbe.

---

ad Nrum. 38,692.

Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Wartenberg, k. Landger. Erding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Wartenberg, k. Landgerichts Erding, ist erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 4. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der dritten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1862 betreffend.

Nach Vorschrift des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 Art. 114 Abs. 2 und in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 2. d. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der dritten für den Kreis Oberbayern im Jahre 1862 in München abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 18. August 1862

festgesetzt, sowie daß zum Präsidenten des Schwurgerichts-Hofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Oberbayern, Andreas Gleitsmann, und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichtes München l/J., Dr. Andreas Mai, ernannt ist.

München, den 4. Juni 1862.

Präsidium des k. Appellationsgerichts von Oberbayern.

D. k. P. a.

v. Schmelcher, Direktor.

Trabler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Juni l. J. an, den Polizeiaktuar Gottfried Peckert und den Assessor des k. Landgerichts Altötting, Wilhelm Freihrn. v. Steinling, zu Polizei-Commissären bei der Polizei-Direktion der k. Haupt- und Residenzstadt München zu befördern, dann

den Accessisten der kgl. Regierung von Oberbayern, Ludwig v. Hilger, zum Polizei-Aktuar derselben Direktion in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Nachdem der praktische Arzt von Odelzhausen, Dr. L. Seemüller, auf die ihm mittelst Entschließung vom 18. Mai l. J. verliehene Stelle eines praktischen Arztes in Waging Verzicht geleistet hat, und auf seinem Platze belassen wurde, wurde unterm 4. Juni l. J. der praktische Arzt von Wartenberg, k. Landgerichts Erding, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Waging, kgl. Landgerichts Laufen, versetzt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 58. den 10. Juni 1862.

Inhalt.

Berichtigung. Kreisamtsblatt Nro. 56 lies S. 1117 Z. 1 statt Ortspolizeiliche Vorschriften **„Oberpolizeiliche Vorschriften“.**

ad Nrum. 36,341.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Drathbinder Josef Gyurkov und Johann Blasco aus Hritso, Trentsiner-Comitats in Ungarn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. v. Mts. wurden die Drathbinder Joseph Gyurkov und Johann Blasco aus Hritso, Trentsiner-Comitats in Ungarn, deren Reisepässe bereits unterm 8. Jänner l. Js. bei dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zur Rückreise durch Bayern an die Grenze visirt worden waren, auch im vorigen Monate wieder im Betriebe ihres Erwerbes im genannten Regierungsbezirke betreten, wobei sich ergab, daß ihre Reisepässe gefälscht waren, indem in den Visas des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern die Stellen, wodurch die Rückreise an die Grenze angeordnet war, in leicht zu erkennender Weise mit Papierstreifen überklebt waren.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen diese Individuen im Falle Betretens nach Vorschrift zu verfahren.

München, den 4. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 39,635.

Den Hebammenlehrkurs für das Jahr 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hebammenlehrkurs für 1862 beginnt mit dem 1. August l. Js. Zulassungsgesuche sind längstens bis Ende dieses Monats bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 5. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 36,218.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Entfernung des Hafnersohnes Josef Reiß von Ursensollen aus seiner Heimath betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 16. v. Mts. zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, gegen den Hafnersohn Joseph Reiß Spähe zu verfügen, und denselben im Falle Betretens verhaften und an das k. Landgericht Amberg abliefern zu lassen.

München, den 4. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 25,721.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg, mit Ausnahme des k. Landgerichts Amberg.

Entfernung des Hafnersohnes Josef Reiß von Ursensollen aus seiner Heimath betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hafnerssohn Josef Reiß von Ursensollen, k. Landgerichts Amberg, 16 Jahre alt, welcher seit Lichtmeß heur. Jahres auf der Drahthammermühle bei Amberg als Lehrling sich befand, hat sich am 6. v. M. von dort heimlich entfernt und ist sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Josef Reiß ist beiläufig 5' groß, hat blonde Haare, längliches volles Gesicht, braune Augen, proportionirte Nase und als besonderes Kennzeichen eine stotternde Aussprache. Derselbe hat doppelte Kleidung und es kann daher nicht angegeben werden, welche er eben am Leibe trägt.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf diesen Burschen Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten verhaften und an das k. Landgericht Amberg abliefern zu lassen, gleichzeitig aber Anzeige an die unterfertigte k. Stelle zu erstatten.

Regensburg, den 16. Mai 1862.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Lindner.

Held, Sekr.

---

ad Nrum. 7,868.

An die k. Bezirks- und Landgerichte des Kreises Oberbayern.

Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militäreinstandskapitalien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden in rubrizirtem Betreffe die k. Bezirks- und Landgerichte des Kreises Oberbayern in Gemäßheit Anregung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15., dann Auftrags des k. Staatsministeriums der Justiz vom 19. v. Mts. auf die genaueste Beobachtung der Entschließung des Ersteren vom 21. März veröffentlicht durch Ausschreiben vom 8. April 1851 wiederholt aufmerksam und für den Vollzug der hierin gegebenen Vorschriften verantwortlich gemacht, um jede Benachtheiligung der k. Postanstalt zu vermeiden.

München, den 4. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Schmelcher, Direktor.

Helmes.

ad Nrum. 7,968.

An sämmtliche Bezirks- und Landgerichte des Kreises Oberbayern.

Die Bildung der Landgerichtssprengel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe unterm 2./3. d. Mts. ergangene höchste Justizministerial-Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, am 4. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Schmelcher, Direktor.

Helmes.

(Abdruck.) Nr. 11,489.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Signates vom 28. Mai d. J. anzuordnen geruht, daß im Nachtrage zu der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar d. Js. zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., vom 1. Juli d. Js. anfangend,

1) die bisher zu dem Landgerichte Starnberg gehörige Gemeinde Unteralting dem Landgerichte Bruck,

2) die bisher zu dem Landgerichte Pfaffenhofen gehörige Gemeinde Gotteshofen dem Landgerichte Geisenfeld

zugewiesen werde.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 2. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

An das k. Appellationsgericht von Oberbayern.

B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Steyrer.

ad Nrum. 4,566.

Die Erledigung der Pfarrei Rückersdorf, Dekanats Nürnberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Rückersdorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte: Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	154 fl.	— kr.
4 Schfl. 2 Metz. 2 Vrt. $\frac{7}{8}$ Sz. Korn à 9 fl. 4 kr.	40 fl.	8 kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
5 Rgb. Mäß weiches Scheitholz à 4 fl.	20 fl.	— kr.
500 weiche Büschel à 1 fl. 45 kr. .	8 fl.	45 kr.
5 Rgb. Mäß weiche Stöcke à 48 kr. .	4 fl.	— kr.
(Wird in natura abgegeben.)		
Aus Stiftungskassen baar	11 fl.	— kr.
Aus Gemeindekassen baar	1 fl.	30 kr.
Von Privaten baar	5 fl.	— kr.
	244 fl.	23 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	42 fl.	20 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit einer Scheune . . .	25 fl.	— kr.
aus 56 Dez. Garten	7 fl.	— kr.
aus 68 Dez. Aeckern u. 08 Dez. Wiesen	4 fl.	— kr.
	36 fl.	— kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	173 fl.	$6\frac{1}{4}$ kr.
Summa	495 fl.	$49\frac{1}{4}$ kr.
Die Lasten hievon ab mit	8 fl.	— kr.
Reinertrag	487 fl.	$49\frac{1}{4}$ kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 31. Mai 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, V. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 28. Mai d. J. die nachstehend aufgeführten Beamten vom 1. Juli d. Js. an zu Bezirksamts-Assessoren für die beigesetzten Bezirksämter allergnädigst zu ernennen geruht:

1)	Den	bisherigen	Landgerichts-Assessor	Josef Reiter in Aichach	beim	Bezirksamt	Aichach.
2)	"	"	"	Karl Lorber in Dachau	"	"	Aichach.
3)	"	"	"	Joh. Nep. Mösmang in Altötting	"	"	Altötting.
4)	"	"	"	August Rudhart in Starnberg	"	"	Berchtesgaden.
5)	"	"	"	Peter Max Steinbauer in Bruck	"	"	Bruck.
6)	"	"	"	Joh. Ev. Reiser in Rothalmünster	"	"	Dachau.
7)	"	"	"	Josef Schweykart in Dorfen . .	"	"	Ebersberg.
8)	"	"	"	Moritz Harlander in Moosburg .	"	"	Erding.
9)	"	"	Polizei-Sekretär	Franz Mich. Rudhart in München	"	"	Freising.
10)	"	"	Regierungs-Accessisten	Konrad Seel in München . . .	"	"	Freising.
11)	"	"	Landgerichts-Assessor	Eduard Greßbeck in Landsberg .	"	"	Friedberg.
12)	"	"	"	Friedr. Rittmayer in Ingolstadt .	"	"	Ingolstadt.
13)	"	"	"	Georg Dufter in Tölz	"	"	Landsberg.
14)	"	"	"	Franz Xaver Mayer in Laufen .	"	"	Laufen.
15)	"	"	"	Joh. B. Schrettinger in Laufen	"	"	Miesbach.
16)	"	"	Regierungs-Accessisten	Leonhard Kalb in München . .	"	"	Mühldorf.
17)	"	"	Landgerichts-Assessor	Rudolph Giehrl in München . .	"	"	München l. d. J.
18)	"	"	"	Dr. Richard Mais in Freising . .	"	"	München r. d. J.
19)	"	"	"	Alex. Hellmuth in Pfaffenhofen .	"	"	Pfaffenhofen.
20)	"	"	"	Andr. Weckerle in Wolfratshausen	"	"	Rosenheim.
21)	"	"	Regierungs-Accessisten	Anton Rabel in München . . .	"	"	Rosenheim.
22)	"	"	Landgerichts-Assessor	Jos. Scheckenhofer in Schongau	"	"	Schongau.
23)	"	"	"	Fr. Xav. Edlhard in Pfaffenhofen	"	"	Schrobenhausen.
24)	"	"	"	Alb. Frhr v. Harold in Schongau	"	"	Tölz.
25)	"	"	"	Michael Reuß in Burghausen . .	"	"	Traunstein.
26)	"	"	Rechtspraktikanten	Franz Bauer in München . . .	"	"	Traunstein.
27)	"	"	Landgerichts-Assessor	J. B. Neuhauser in Wasserburg	"	"	Wasserburg.
28)	"	"	"	A. Frhr. v. Tautphöus in Weilheim	"	"	Weilheim.
29)	"	"	Polizeiaktuar	Josef Plendl in München . . .	"	"	Werdenfels.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 59. den 13. Juni 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 40,395 a.

An sämmtliche kgl. Landgerichte von Oberbayern.

Den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zu der im letzten Kreisamtsblatte Seite 1153 bis 1155 erlassenen Ausschreibung vom 5. d. M., Nr. 39,908, wird zur Vermeidung von Mißverständnissen weiter angeordnet:

1) Die in einzelnen Gemeinden geltenden älteren Orts-Polizeivorschriften, welche zur Zeit von den Orts-Polizeibehörden nicht abgeändert werden wollen, bedürfen dermalen keiner neuen Publikation, sie behalten vorläufig, soferne sie den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches nicht zuwiderlaufen, ihre fortdauernde Geltung.

Die neuen Gerichte I. und II. Instanz bedürfen aber bis zum 1. Juli d. Js. Abschriften oder Abdrücke derselben, welche jetzt schon vorzubereiten sind.

2) Die revidirten Ortspolizeivorschriften sind im Hinblicke auf Art. 45 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches, nachdem über die Form der Verkündung durch höchste Ministerial-Entschließung vom 28. v. Mts., Regierungsblatt Seite 925 rc., die nöthigen Vorschriften getroffen sind, sogleich, jedenfalls wo möglich im Laufe des gegenwärtigen Monates Juni zu publiciren.

Auch von diesen Vorschriften sind wegen der Mittheilung an die Gerichte I. und II. Instanz die erforderlichen Abschriften oder Abdrücke sofort vorzubereiten.

3) Ortspolizeibehörden, welche nach Art. 32 des Polizeistrafgesetzbuches ganz neue Ortspolizei-Vorschriften erlassen wollen, oder schon entworfen haben, können dieselben erst vom 1. Juli ds. Js. an verkünden. Art. 1 des Einführungsgesetzes.

Bezüglich der Mittheilung dieser Art von Ortspolizeivorschriften verfügt der Art. 40 des Polizei-Strafgesetzbuches, daß dieselben in amtlich beglaubigter Fertigung, wobei sowohl Abschriften als amtlich gefertigte Druckexemplare zulässig sind, den Ge-

richten zu übergeben sind, weshalb auch in dieser Beziehung im Laufe des gegenwärtigen Monates die geeigneten Vorbereitungen getroffen werden müssen.

Ueber die Vollendung der angeordneten Vorbereitungen ad 1—3 wird bis zum 22. d. Mts. berichtliche Anzeige gewärtiget.

München, den 11. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,181.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1861 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1861 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Bernried, Landgerichts Weilheim, zur Anschaffung einer Feuerspritze, à 600 fl., weiter . . . . 150 fl.

b) der Gemeinde Moosinning, Landgerichts Erding, zum Ankaufe einer Feuerspritze, à 1,200 fl. . . . . 250 fl.

c) der Gemeinde Altomünster, Landgerichts Aichach, zur Anschaffung einer Löschmaschine, à 1000 fl. . . . . 250 fl.

d) der Gemeinde Bruck, Landgerichts Bruck, zur Anschaffung einer Feuerspritze, à 600 fl. 100 fl.

e) der Gemeinde Rattenkirchen, Landger. Mühldorf, zur Anschaffung einer Spritze mit Schläucheln und Kübeln, à 994 fl. . 200 fl.

f) der Gemeinde Hartpenning, Landgerichts Miesbach, zur Anschaffung von zwei Löschmaschinen, à 850 fl. . . . . 200 fl.

g) den Gemeinden Holzheim, Riedheim und Stadel, Landgerichts Rain, zum Ankaufe einer Löschmaschine und zweier Handspritzen, à 975 fl. . . . . 200 fl.

h) der Gemeinde Schwabbruck, Landgerichts Schongau, zum Ankaufe einer Löschmaschine, à 600 fl. . . . . 150 fl.

i) den Gemeinden Grüntegernbach und Wasentegernbach, Landgerichts Dorfen, zur Anschaffung einer Feuerspritze, à 700 fl. 100 fl.

k) der Gemeinde Mittenwald, Landgerichts Werdenfels, zur Vollendung der Brunnenleitungen als letzten Beitrag . . . . . 400 fl.

l) der Gemeinde Gmain, Landgerichts Reichenhall, zur Herstellung einer Wasserleitung mit Brunnen, à 771 fl. . . . 200 fl.

m) der Gemeinde Münsing, Landger. Wolfratshausen, zur Herstellung von zwei Wasser-Reserven, à 550 fl. . . . . 300 fl.

n) der Gemeinde Issing, Landger. Landsberg, zur Herstellung eines neuen Brunnens . 100 fl.

o) der Gemeinde Thaining, desselben Landgerichts, zur Herstellung einer Wasserreserve 100 fl.

p) für das gemeinschaftliche Krankenhaus zu Haag, Landgerichts Moosburg, als Beitrag zum Fundationskapitale . . . . . 1000 fl.

in Summa 3700 fl.,

was hiemit in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. l. Mts. öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 10. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 38,822.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Das Auffinden eines männlichen Leichnams in Stadtamhof betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck einer Bekanntmachung des k. Landgerichts Stadtamhof im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vom 5. v. Mts. zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, geeignete Spähe zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse derselben dem k. Landgerichte Stadtamhof mitzutheilen.

München, den 5. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom Sonntag den 16. auf Montag den 17. März 1862 wurde in der St. Magnus-Gasse zu Stadtamhof ein beiläufig 60 Jahre alter, über 6 Schuh großer Mann, von starkem Körperbau, mit weißen Kopfhaaren und weißem Backenbarte, sterbend aufgefunden, der gleich darauf ins Armenhaus gebracht wurde und daselbst verschied.

Er trug ein leinenes Hemd, ein gestricktes baumwollenes Unterbeinkleid, einen gestrickten Unterjanker von grauer Schafwolle, ein Beinkleid von dunkelblau und schwarz carrirtem Baumwollzeug, einen Janker von grauschwarzem Tuche mit gleichen Knöpfen, eine schwarzseidene Weste mit stehendem Kragen, ein rothwollenes Halstuch mit gelben Blumen und eine mit schwarzem Pelz besetzte Schildkappe. An den Füßen trug er weißleinene Socken und schwarzlederne Bundschuhe.

Derselbe hatte keine Legitimationspapiere bei sich und kam wahrscheinlich von Niedergebraching her, um sich nach Weichs zu begeben.

Da die bisher zur Ermittlung seiner Persönlichkeit angestellten Recherchen erfolglos geblieben sind, und insbesondere die anfänglich gehegte Vermuthung, daß der Verstorbene der ledige Matthias Kugler von Laaber, k. Landgerichts Hemau, sein könnte, sich als unrichtig darstellte, indem Letztgenannter jetzt in Laaber lebt, so stellt man allerwärts das Ansuchen, alsbald Nachricht hieher zu geben, wenn ein Mann, auf den diese Beschreibung paßt, irgendwo vermißt werden sollte.

Stadtamhof, den 5. Mai 1862.

Königliches Landgericht Stadtamhof.

Sperl.

---

ad Nrum. 39,647.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberbayern.

Den Literalienbedarf der an Sitze von Bezirksämtern kommenden künftigen Landgerichte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß der in Art. 1 der Ministerial-Entschließung vom 4. April d. J. Nr. 8331 getroffenen Anordnungen werden die Gesetzblätter, Regierungsblätter und Kreisamtsblätter derjenigen dermaligen Landgerichte, an deren Sitze Bezirksämter kommen, an die Bezirksämter übergehen. Dasselbe hat mit den bei dergleichen Landgerichten vorhandenen Landtagsverhandlungen zu geschehen.

Da nun die noch verfügbaren Vorräthe an jenen Blättern und an Landtagsverhandlungen nicht ausreichen, die an Sitze von Bezirksämtern kommenden künftigen Landgerichte vollständig mit diesen Literalien aus der Vergangenheit zu versorgen, so werden in Folge Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. die betheiligten Bezirksämter hiemit angewiesen, den an ihren Sitzen befindlichen Landgerichten die vorübergehende Benützung der den letzteren mangelnden Jahrgänge dienstfreundlich zu gestatten.

München, den 6. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

ad Nrum. 7,998.

Edictalladung.

Ausräumung der älteren Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern, hier das sogenannte Pertaische Depositum betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Depositorium des unterfertigten Gerichtshofes hinterliegen unter der Bezeichnung:

Depositum der Pertaischen Kinder eine Schuldurkunde d. d. München den 29. August 1798, der Mathias und Maria Tafelmayr'schen Leinwebersehegatten in München über ein den Mangmeister Pertaischen Kindern schuldig gewordenes Darlehen von 140 fl. zu 4 ß und halbjährig aufkündbar, wofür dieselben ihr gesammtes Vermögen in genere und specie, nichts davon ausgenommen, verpfändeten und verschrieben; und eine — am 26. Juli 1798 — von dem Vater Mathias Tafelmayr, Webermeister in der Hofmark Falkenau für obige Schuld seines Sohnes ausgestellte Urkunde als Bürge und Selbstzahler unter Haftung mit seinem gesammten Vermögen in solidum.

Da, soweit die Akten diesseits Anhaltspunkte enthalten, wahrscheinlich wird, daß die jährlichen Zinsen, sowie das Kapital längst bezahlt und obige beiden Urkunden etwa wegen Unkenntniß von ihrem Dasein seit mehr als 40 Jahren im Depositorium geblieben sind, werden hiemit alle diejenigen, welche auf obige beiden Urkunden irgend welche Rechte begründen zu können vermeinen, aufgefordert, solche binnen drei Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, indem außerdem nach Verlauf obiger Frist beide Urkunden für werthlos erklärt und deren Vernichtung angeordnet werden wird.

München, den 6. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.
v. Schmelcher, Direktor.

Helmes.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Zeitungsredakteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Nürnberg hat am zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und sechzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor, Freiherr v. Welser, Vorsitzender, Rath Lotzbeck, Assessor Volk, Lutz, k. I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Birkner, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungsredakteur Gottfried Meyer dahier, wegen Preßvergehens in Nr. 119 und 127 des Nürnberger Anzeigers vom 29. April und 7. Mai l. Js. durch Aufnahme zweier Anzeigen der Frankfurter Staatseffekten-Handlungen von Franz Fabricius und Hermann Buseck, enthaltend Einladungen zu einer in Bayern verbotenen Lotterie, beschlossen:

„Es sei das Strafverfahren wegen des genannten Reates einzustellen, jedoch die Nr. 127 des genannten Blattes vom 7. Mai 1862, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,"

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 31. Mai 1862.

Königl. Bezirksgericht.
Der k. Direktor: Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 28. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Griesstädt, k. Landgerichts Wasserburg, dem Priester Georg Schmidberger, Pfarrer in Gmund, k. Landger. Tegernsee, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 29. Mai l. J. die katholische Pfarrei Baumkirchen, k. Landgerichts München r./J., dem Priester Mathias Hagmaier, Stadtpfarr-Cooperator bei St. Peter in München;

die katholische Pfarrei Deising, k. Landg. Ingolstadt, dem Priester Martin Achatz, Benefiziat in Riedenburg, k. Landgerichts gleichen Namens, und

die katholische Pfarrei Gars, k. Landgerichts Haag, dem Priester Anton Haas, Studien-Seminar-Präfekten in Neuburg a./D., zu übertragen, dann

zu genehmigen geruht, daß dem Priester Franz Xav. Großkopf, Expositus in Großberghofen, k. Landgerichts Dachau, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising die katholische Pfarrei Massenhausen, k. Landgerichts Freising, verliehen werde; ferner

zu genehmigen geruht, daß der katholische Pfarrer Josef Teufelhart von Untermühlhausen, k. Landgerichts Landsberg, seine Pfründe unbedingt resignire.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juni d. J. allergnädigst geruht, vom 16. Juni d. Js. an, die Nachbenannten als Bezirksamts-Diener zu ernennen:

1)	Den Landgerichtsdiener Xaver Bauernfeind in München	beim Bezirksamt	München l. d. J.
2)	" " Joseph Dichtl in Tölz	" "	Tölz.
3)	" " Valentin Behr in Mühldorf	" "	Mühldorf.
4)	" " Sebastian Stadler in Schillingsfürst	" "	Ebersberg.
5)	" Gerichtsdieners-Gehilfen Franz Xaver Kefer in Altötting	" "	Altötting.
6)	" " " Johann Hofmann in Bruck	" "	Bruck.
7)	" " " Jos. Mayerhofer in Erding	" "	Erding.
8)	" " " Joseph Jaud in Freising	" "	Freising.
9)	" " " Jos. Hieron. Kneidel in Ingolstadt	" "	Ingolstadt.
10)	" " " Jos. Lechenauer in Miesbach	" "	Landsberg.
11)	" " " Lorenz Hackenbuchner in Laufen	" "	Laufen.
12)	" " " Joseph Schropp in Miesbach	" "	Miesbach.
13)	" " " Friedr. Romig in Dachau	" "	Pfaffenhofen.
14)	" " " Math. Krebs in Wasserburg	" "	Wasserburg.
15)	" " " Joh. Bapt. Mayer in Weilheim	" "	Weilheim.
16)	" " " Joseph Eichinger in Neumarkt	" "	Werdenfels.
17)	" Gendarmerie-Brigadier Benedikt Raba in Erlangen	" "	Friedberg.
18)	" pens. Gendarm u. Gerichtsdienersgehilfen Joh. Hausmann in Rain	" "	Aichach.
19)	" " " " " Georg Frank in Freising	" "	Dachau.
20)	" " " " " G. M. Gumpert in Nürnberg	" "	Tegernsee.
21)	" " " " " Frz. Botschafter in Wolfratshausen	" "	München r. d. J.
22)	" " " " " M. Lang in Traunstein	" "	Traunstein.
23)	" Gend.-Brigad. " " J. Rauscher in Moosburg	" "	Schrobenhausen.
24)	" pens. Feldwebel " " Ch. Schneider in Ingolstadt	" "	Reichenhall.
25)	" Gendarmerie-Brigadier Franz Wallbrunn in Rosenheim	" "	Rosenheim.
26)	" Gerichtsdienersgehilfen u. vorm. Patrimonialgerichtsdiener Frz. Anton Huber in Moosburg	" "	Schongau.
27)	" sustent. Grenzaufseher u. Gerichtsdienersgehilfen Joh. Eberwein in Berchtesgaden	" "	Berchtesgaden.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

I. Im k. Landwehr-Bataillon Laufen am 29. Mai l. J. der bisherige Feldwebel Anton Geißler zum Hauptmann.

II. Im k. Landwehr-Bataillon Schrobenhausen am 1. Juni l. J. der bisherige Oberjäger Wilh. Bergmaier zum Unterlieutenant.

III. Im k. Landwehr-Bataillon Tittmoning am 1. Juni l. J. der bisherige Feldwebel Ludwig Koppenwallner zum Oberlieutenant.

IV. Im k. Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au am 1. Juni l. J.:

1) der bisherige Feldwebel Wilhelm Meyer zum Unterlieutenant in der Landwehr-Comp. Giesing;

2) der bisherige Korporal Hermann Schnitzer zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au;

3) der bisherige Sergeant Johann Lerchmüller zum Unterquartiermeister mit Unterlieutenants-Achtung in der Landwehr-Comp. Giesing.

V. Im k. Landwehr-Bataillon der Stadt Landsberg am 3. Juni l. J.:

1) der bisherige Unterlieutenant Ludwig Hieber zum Oberlieutenant;

2) der bisherige Korporal Josef Gnab zum Unterlieutenant;

3) der bisherige Korporal Josef Brandner zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 5. Juni 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	98⅝
" 4 "	—	101⅛
" 4 " halbjährig	101½	—
" 4½ "	—	103⅜
" 4½ " halbjährig	—	103¾
" 5 " IV. Emiss.	—	—
" 5 " neue . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	—	832

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 60. den 17. Juni 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 40,420.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Bildung der Landgerichts-Sprengel betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. Js. anzuordnen geruht, daß im Nachtrage zu der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar d. Js. zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreff., vom 1. Juli d. Js. anfangend,

1) die bisher zu dem Landgerichte Starnberg gehörige Gemeinde Unteralting dem Landgerichte Bruck,
2) die bisher zu dem Landgerichte Pfaffenhofen gehörige Gemeinde Gotteshofen dem Landgerichte Geisenfeld

zugewiesen werde.

In Folge höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. lfd. Mts. wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 40,364.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und
Gerichtsärzte von Oberbayern.

Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute dahier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Central-Taubstummen-Institute zu München werden für das nächste Schuljahr 1862/63 voraussichtlich sechs Freiplätze allgemeiner Stiftung und ein Freiplatz der v. Vogel'schen Stiftung in Erledigung kommen.

Bewerbungen um dieselben sind binnen längstens

vier Wochen bei den zuständigen k. Landgerichten, beziehungsweise vom 1. Juli an bei den betreffenden kgl. Bezirksämtern, in München und Ingolstadt aber, und mit Beginn des Monates Juli auch in Freising, bei den dortigen Stadtmagistraten anzubringen.

Diese Behörden haben die einkommenden Gesuche nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibungen vom 10. Juli und 29. November 1852 (Intell.-Bl. S. 1229 u. 2699), zu instruiren und mit der angeordneten Uebersicht

längstens bis zum 21. Juli d. J.

gutachtlich anher in Vorlage zu bringen. Hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung der um Aufnahme sich bewerbenden Taubstummen und bezüglich der Ausstellung der betreffenden Befundsatteste wird auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. Mai 1858 (Kreisamtsbl. S. 914) zur Beachtung aufmerksam gemacht.

München, den 12. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 40,692.

Die medizinische Staatsprüfung pro 1862 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betreff., festgesetzte Termin für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Schlußprüfung für 1862 demnächst herannaht, werden die betheiligten Candidaten der Medizin hiemit auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die deßfallsigen Gesuche bis

längstens 20. Juli d. Js.

bei dem kgl. Staatsministerium des Innern einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) Der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Facultäts-Prüfung,
2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medizin, welche das Letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitätsanstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitätszeugnisse, dann eines Leumundszeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungscandidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungsreskript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumundszeugnisse vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speciell anzugeben:
   a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
   b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,
   c) ihren dermaligen Heimatsort,
   d) endlich denjenigen Ort, an welchem denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

München, den 13. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 39,926.

Den Ausfuhrzoll für Blutegel in Marokko betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach eingekommener Anzeige des k. Consuls in Gibraltar ist von der marokkanischen Regierung das Blutegel-Monopol aufgehoben und ein Ausfuhrzoll von 2¼ Dollar per tausend Stück (circa 5 fl. 38 kr.) festgesetzt worden.

Hievon wird zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. d. Mts. und unter Bezug auf das Regierungsausschreiben vom 17. Mai h. Js. (Kreisamtsblatt S. 900) der Handelsstand in Oberbayern hiedurch verständigt.

München, den 8. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 38,512.

Die Ertheilung des französischen Sprachunterrichtes am k. Gymnasium zu Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., vom 23. Mai 1862 zur Kenntniß gebracht.

München, den 15. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 22,157.

Die Ertheilung des französischen Sprachunterrichtes am k. Gymnasium zu Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des Schuljahres 1861/62 kommt die Stelle eines französischen Sprachlehrers am Gymnasium zu Bamberg mit einem jährlichen Funktionsgehalte von 300 fl. in Erledigung.

Allenfallsige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit legalen Nachweisen über Befähigung und bisherige Verwendung, sowie über politische und moralische Integrität binnen 4 Wochen bei dem k. Studien-Rektorate Bamberg einzureichen.

Bayreuth, den 23. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freihr. von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des k. Staatsministeriums der Justiz wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Ausführung der Bestimmung in §. 41 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar d. Js. (Regier.-Bl. S. 369) von den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen unterm 16. v. Mts. die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassen worden, daß von diesen Vorschriften im Verlage der J. G. Weiß'schen Universitäts-Buchdruckerei zu München zwei amtliche Ausgaben erscheinen und im Buchhandel zu beziehen sind, den Gerichten und Behörden aber die zu ihrem Gebrauche nothwendigen Exemplare auf dienstlichem Wege zukommen werden.

München, den 10. Juni 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.
v. Schab.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	7	Juni	—	205	205	205	—	20	41	20	20	19	54	—	125	125	125	—	15	10	14	52	14	26
Berchtesgaden	3	"	23	79	93	61⁴/₆	21²/₆	—	—	21	—	—	—	6¹/₆	36	41¹/₆	38¹/₆	2⁵/₆	—	—	16	30	—	—
Bruck	5	"	1	243	244	238	6	19	52	19	24	18	41	4	66	70	70	—	14	18	13	48	13	—
Burghausen	2	"	—	6	6	6	—	19	—	18	43	18	—	—	11	11	11	—	14	15	14	6	14	—
Erding	5	"	80	546	626	586	40	19	40	19	27	18	46	—	155	155	155	—	15	5	14	42	14	16
Freising	4	"	2	237	239	239	—	20	7	19	40	19	6	—	89	89	84	5	15	48	15	24	14	—
Friedberg	5	"	—	22	22	22	—	21	—	20	30	19	24	—	39	39	39	—	14	16	14	14	13	41
Garmisch	21	Mai	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	2	Juni	7	131	138	132	6	19	13	18	39	18	20	—	104	104	96	8	14	46	14	26	14	13
Ingolstadt	7	"	—	436	436	428	8	18	54	18	32	18	4	12	117	129	129	—	14	59	14	44	14	8
Kraiburg	31	Mai	—	24	24	24	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	31	"	38	313	351	337	14	20	47	19	3	18	12	—	86	86	86	—	15	52	15	8	14	13
Laufen	4	Juni	—	8	8	8	—	19	—	18	53	18	5	—	12¹/₂	12¹/₂	12¹/₂	—	14	—	13	42	13	24
Moosburg	3	"	—	267	267	266	1	20	—	19	36	19	9	3	27	30	29	1	15	30	15	21	15	—
Mühldorf	3	"	—	11	11	11	—	19	—	18	43	18	—	—	7	7	7	—	—	—	13	—	—	—
München	7	"	678	2889	3567	2840	727	20	48	20	15	19	38	499	1160	1659	904	755	15	16	14	37	13	58
Murnau	7	"	11¹/₂	37	48¹/₂	32	16¹/₂	23	—	22	8	21	15	14¹/₂	17	31¹/₂	12¹/₂	19	16	58	16	31	16	8
Neuötting	4	"	—	28	28	28	—	19	—	18	57	18	48	—	8	8	8	—	15	24	15	21	15	—
Pfaffenhofen	3	"	2	81¹/₂	85¹/₂	83¹/₂	2¹/₂	20	18	20	1	19	51	—	55	55	55	—	14	31	14	17	13	54
Pöttmes	3	"	—	85¹/₂	85¹/₂	85¹/₂	—	20	18	19	46	19	6	2	37	39	39	—	15	15	14	49	14	24
Rain	7	"	2	61	63	63	—	20	30	19	15	18	48	6	29	35	31	4	14	21	14	20	14	3
Reichenhall	3	"	—	66	66	66	—	20	—	19	45	19	30	—	7	7	7	—	15	15	15	15	15	15
Rosenheim	5	"	725	316	1041	341	700	20	—	19	43	19	8	116	107	223	148	75	14	47	14	20	13	42
Schongau	3	"	14	65	79	76	3	20	42	19	57	18	48	10	28	38	33	5	16	47	16	28	15	49
Schrobenhausen	5	"	1	145¹/₂	146¹/₂	137¹/₂	9	19	51	19	20	18	34	1	144	145	128	17	14	10	13	53	13	42
Traunstein	7	"	38	233	271	246	25	20	—	19	48	18	—	12	132	144	140	4	15	—	14	—	13	—
Trostberg	6	"	—	20	20	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	4	"	1	40	41	41	—	19	10	18	40	18	8	3	62	65	60	5	14	12	13	42	13	—
Weilheim	5	"	15	47	62	51	11	22	15	21	4	19	34	8	42	50	48	2	16	40	16	18	15	45
Wolnzach	22	Mai	—	98	98	98	—	19	16	18	54	18	3	—	14	14	14	—	15	—	14	51	14	32

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	2	2	2	—	11	45	13	30	—	—	—	129	129	127	2	7	52	7	39	7	23
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17³/₆	21	38³/₆	22	16³/₆	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	227	227	227	—	6	58	6	44	6	31
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	11	14	25	15	10	12	45	12	2	11	46	—	139	139	121	18	7	7	6	56	6	29
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	81	78	3	7	35	7	27	7	—
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	34	34	—	7	33	7	13	6	54
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	29	29	—	8	4	7	48	7	37
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	115	126	122	4	8	1	7	51	7	35
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	7	6	13	11	2	14	42	14	21	13	30	12	124	136	136	—	7	15	6	58	6	40
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	6	48	6	48	6	48
Moosburg		—	—	1	1	1	—	—	—	12	54	—	—	—	36	36	36	—	7	49	7	20	6	57
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	857	689	1546	781	765	12	41	12	6	11	45	351	2190	2541	2214	327	7	42	7	12	7	—
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	21	30	18¹/₂	11¹/₂	8	22	8	2	7	52
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	47	—	6	2	5	57	5	49
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57¹/₂	57¹/₂	57¹/₂	—	7	54	7	46	7	21
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	21	23	23	—	7	38	7	11	6	37
Rain		—	—	2	2	2	—	12	54	12	—	11	6	2	18	20	19	1	7	10	7	—	6	44
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	7	12	7	12	7	12
Rosenheim		—	125	5	130	5	125	12	24	11	21	11	—	275	290	565	365	200	6	50	6	35	6	23
Schongau		—	—	3	3	1	2	15	—	—	—	—	—	4	53	57	46	11	7	50	7	45	7	24
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126¹/₂	126¹/₂	126¹/₂	—	7	30	7	29	7	8
Traunstein		—	6	60	66	61	5	—	—	—	—	—	—	78	165	243	172	71	7	48	7	—	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	174	174	157	17	6	—	5	32	6	18
Weilheim		—	—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—	—	81	81	81	—	7	49	7	43	7	15
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	8	—	—	—	7	12

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, **№. 61.** den 18. Juni 1862.

Inhalt.

Verhandlungen des Landrathes von Oberbayern in dessen Sitzungen vom 2. bis 14. Juni 1862.

Protokoll

über die

Eröffnung des Landrathes von Oberbayern

für das Jahr 1862/63,

aufgenommen München den 2. Juni 1862.

Gegenwärtig:
der k. Kämmerer und Regierungs-Präsident
Freiherr von Zu-Rhein,
der k. Regierungs-Präsidial-Sekretär
Rath **Dubois,**
und
die nachstehend unterzeichneten 32 Landraths-Mitglieder.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai l. Js. haben Seine Majestät der König die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1862/63 auf den heutigen Tag Allergnädigst festzusetzen geruht.

Nachdem nun die Mitglieder des Landrathes von Oberbayern in beschlußfähiger Anzahl sich eingefunden und durch eine Deputation den k. Regierungspräsidenten hievon in Kenntniß gesetzt hatten, eröffnete derselbe die Versammlung in feierlicher Weise, beeidete hierauf die erschienenen neueintretenden Landrathsmitglieder Anton Köllerer und Karl Rosipal und übergab sodann dem Landrathe die bezüglichen Berathungsgegenstände.

Zur Bestätigung dessen unterzeichnen:

Joseph v. Maffei. Karl Graf v. Leyden auf Marlrain, k. b. Kämmerer. Dr. Zaubzer. Badhauser. Bapt. Huber. Fenneberg. Baustädter. Angerpoitner. Dr. Kaiser. Hipper. Zell. Halter. Fürmann. Lesche. Würzburger. K. Rosipal. Pachmayr. Rieder. Ortner. Heigl. Köllerer. Aufferbauer. Weinzierl. Keck. G. Hauslmair. Obermayer M. Max Frhr. v. Boutteville. Pointner. Lenz. Soyer. Nikol. Graßl. Jg. Dallmayer.

Der Präsident der kgl. Regierung von Oberbayern.

(L. S.) Freiherr von Zu-Rhein.

Dubois.

Protokoll

der

ersten öffentlichen Sitzung des Landrathes von Oberbayern

den 2. Juni 1862.

Gegenwärtig:
32 Landraths-Mitglieder.

Unmittelbar nach diesem vorbezeichneten Akt der Eröffnung des Landrathes ließ der Alters-Präsident v. Maffei zur Wahl eines Präsidenten für die Dauer der dießjährigen Versammlung schreiten.

Auch heuer wurde wieder mit Acclamation das Landraths-Mitglied Badhauser zum Präsidenten erwählt.

Derselbe trat, nachdem er einige Worte des Dankes für das ehrende Vertrauen an die Versammlung gerichtet hatte, sogleich seine Funktion an und ließ sodann die Wahl des Sekretärs vornehmen.

Mit Acclamation wurde hiezu auch gewählt das Landrathsmitglied Dr. Zaubzer.

Hierauf wurde die Wahl der Ausschüsse vorgenommen, nachdem zuvor bestimmt war, daß auch dießmal wie in den Vorjahren zwei Ausschüsse, nämlich den ersten zur Berathung der Finanzgegenstände und den zweiten für Gegenstände der inneren Verwaltung des Regierungsbezirkes, jeder aus neun Mitgliedern bestehend, gebildet werden sollen.

Für den ersten Ausschuß wurden gewählt die Landrathsmitglieder: Lenz, Hänle, Dr. Kaiser, Baustädter, v. Maffei, Fenneberg, Graf v. Leyden, Frhr. v. Boutteville, Weinzierl.

Für den zweiten Ausschuß: Hauslmair, Pachmayr, Grünwald, Angerpoitner, Lesche, Huber, Würzburger, Fürmann, Rosipal.

Für das Comite, welches nach dem Gesetze vom 28. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt betr., die Jahresrechnungen und Grundbücher der Brandassecuranzkasse zu prüfen hat, wurden auch dießmal bestimmt die Landraths-Mitglieder Hauslmair, Weinzierl und Halter.

Hierauf machte der Präsident nachfolgende Einläufe bekannt:

1) Ein Schreiben der k. Regierung, die für das Jahr $18^{62}/_{63}$ an den Landrath zu bringenden Gegenstände betr.

2) Ein Schreiben ebendaher, die Gehaltsverhältnisse der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen betr.

3) Ein weiteres Schreiben der k. Regierung, den Maximilians-Unterstützungs-Fond zum Getreide-Ankauf für die Nothjahre betr.

4) Ein Schreiben der k. Regierung, die Gründung einer Schule für Obstbaumzucht und Gemüsebau betr.

5) Ein Schreiben ebendaher, die Führung von Feuergewehren betr.

6) Ein Schreiben ebendaher, die Kreisirrenanstalt betr.

7) Ein Schreiben vom Präsidium der k. Regierung, die Ergänzung der Geschwornenliste.

8) Ein Schreiben ebendaher, den Sanct Johannis-Verein betr.

9) Ein Schreiben der k. Regierung, die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom Jahre 1861 für Distriktsstraßen zu verwendenden 450,000 fl. betr.

10) Antrag des Landrathsmitgliedes Baustädter, Uebernahme der Glonnbrücke bei Petershausen auf Kreisfonds betr.

11, 12) Urlaubsgesuche der Landraths-Mitglieder Grünwald und Hänle, welche nicht beanstandet wurden.

13) Durch das k. Regierungs-Präsidium wurde eine Vorstellung der Vorstände des germanischen Museums mitgetheilt.

Schlüßlich beraumte der Präsident die 2. Sitzung auf Mittwoch den 4. dß. Mts. Vormittags 10 Uhr an.

Somit vorstehendes Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Badhauser, Landraths-Präsident.

Dr. Zaubzer, Sekretär.

Protokoll

über die

zweite öffentliche Sitzung des Landrathes von Oberbayern

den 4. Juni 1862.

Gegenwärtig:
34 Landraths-Mitglieder.

Von Seite der k. Regiernng waren gegenwärtig:
die kgl. Regierungsräthe von Branca und Graf Rambaldi.

Nachdem die Sitzung eröffnet war, wurde das Protokoll verlesen und genehmigt.

Der Präsident machte hierauf nachfolgende Einläufe bekannt:

1) Antrag des Landrathsmitgliedes Fürmann, das Beschälwesen betr.

2) Antrag des Landrathsmitgliedes Lenz, Kreisfondszuschuß zur Räumung der Frieder-Alpe betr.

3) Schreiben des k. Regierungspräsidiums, die Ergänzung der Geschwornen-Liste betr.

4) Schreiben der k. Regierung, Gründung eines Unterstützungs-Vereines für dienstunfähige Lehrer betr.

5) Antrag des Landrathsmitgliedes Weinzierl, den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.

Diese Einläufe wurden den betreffenden Ausschüssen mitgetheilt.

Der Referent des ersten Ausschusses erstattete dann Vortrag über die Rechnungen pro $18^{60}/_{61}$

a) der Kreishilfskassa und

b) der Kulturanten-Hilfskassa.

ad a) Die 33. Jahres-Rechnung der Kreishilfskassa pro 1860/61 (vide Beilage I.) weiset aus

an Einnahmen	4180 fl. 25 7/8 kr.
an Ausgaben	3377 fl. 48 kr.
Aktivrest	802 fl. 37 7/8 kr.

Das Vermögen dieser Anstalt beträgt 19,293 fl. 51 kr. 1 1/2 dl.

Gegen das Vorjahr mehr um 204 fl. 39 kr.

ad b) Die 29. Jahres-Rechnung der Kulturantenhilfskassa zeigt (vide Beilage II.)

an Einnahmen	1447 fl. 19 kr. 3 dl.
an Ausgaben	1285 fl. 30 kr. — dl.
Aktivrest	161 fl. 49 kr. 3 dl.

Das Vermögen der Anstalt beträgt 12,352 fl. 14 kr. 3 dl.

Gegen das Vorjahr mehr um 307 fl. 12 kr. 1 dl.

Die beiden Rechnungen geben dem Ausschusse keine Veranlassung zu einer Erinnerung und derselbe beantragt die Anerkennung, sowie auch die Anerkennung der uneigennützigen Leistungen des Rendanten dieser Anstalten, des k. Rechnungs-Commissärs Illing.

Der Landrath gibt beiden Anträgen die Zustimmung.

Der Präsident schloß hierauf die Sitzung und beraumte die nächstfolgende auf Freitag den 6. Juni Vormittags 10 Uhr an.

Vorstehendes Protokoll geschlossen und nach Vorlesen unterzeichnet.

Badhauser, Landraths-Präsident.

Dr. Zaubzer, Sekretär.

Protokoll

der

dritten öffentlichen Sitzung des Landrathes von Oberbayern

den 6. Juni 1862.

Gegenwärtig:

34 Landraths-Mitglieder.

Von Seite der k. Regierung waren anwesend die k. Regierungsräthe von Branca, Fischer, Graf Rambaldi, v. Mangstl, Yblagger, Eggert, Ruland und der k. Kreisbaubeamte Kärner.

Nachdem die Sitzung eröffnet war, wurde das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt.

Der Präsident machte sodann nachstehende Einläufe bekannt:

1) Antrag des Landrathsmitgliedes Dr. Kaiser, die Aufbesserung der Gehalte der Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbschulen betr.

2) Antrag des Landraths-Mitgliedes Obermayer, Waagzettel betr.

3) Antrag des Landrathsmitgliedes Keck, Herstellung einer polizeilichen Controle, bezüglich des Torfverschleißes,

4) Schreiben der k. Regierung, die Verwendung der Kreisfondszuschüsse für Distriktsstraßen in den Landgerichten Traunstein und Dorfen,

5) Schreiben der k. Regierung, den Jahresbericht der St. Nikolaus-Anstalt in Andechs.

6) Schreiben der k. Regierung, den Vollzug des Gesetzes, die Aufbringung des Bedarfes für die deut-

schen Schulen, hier die Aufbesserung der Lehrergehalte betr.

7) Antrag des Landrathsmitgliedes Baustädter, Unterstützung des Krankenhauses zu Mering aus Kreismitteln betr.

8) Antrag des Landrathsmitgliedes Aufferbauer, Distriktsrathsverhandlungen betr.

9) Antrag des Landrathsmitgliedes Soyer, die Aufstellung eines Notars in Prien betr.

Vorstehende Schreiben und Anträge wurden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

10) Ein Schreiben der k. Regierung, die Bereisung der Binnenflüsse am Schwarzwalde betr.

Nachdem nämlich durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. v. Mts. die Einsichtnahme der Corrections-Damm- und Uferschutzbauten an den Gebirgswässern des badischen Oberlandes durch den k. Kreisbaurath Ruland und den k. Kreisbaubeamten Kärner genehmigt wurde, wird ein Auszug des Reiseberichtes dieser beiden Kreisbaubeamten zur Kenntnißnahme des Landrathes mitgetheilt.

Bei der Tüchtigkeit dieser beiden k. Baubeamten, von welcher sie schon so viele Proben gaben, war es dem Landrathe nur erfreulich zu vernehmen, daß dieselben hiedurch wieder Gelegenheit hatten, ihre Erfahrungen zu bereichern, und für den Kreis nutzbar zu machen.

Hierauf erstattete der Referent des ersten Ausschusses Vortrag über die Verwendungsnachweise der aus Cap. VII. §. 3 genehmigten Beiträge, welcher den versammelten Landrath zu nachstehenden Beschlüssen veranlaßte:

Der Nachweis über die genaue Verwendung der pro 1860/61 eingestellten Etatspositionen per 30,000 fl. für Distriktsstraßen wird von dem Landrathe als richtig anerkannt.

Der auf den Uferschutzbau bei Unterholzhausen pro 1860/61 bewilligte Kreisfondsbeitrag mit 400 fl. ist einzuziehen, da der jetzige Eigenthümer des Besitzthums den Naturalbeitrag verweigerte.

Ebenso wird der Beitrag von 360 fl. wegen verweigerter Beitragsleistung beim Uferschutzbau zu Ismaning eingezogen.

Wegen Verwendung der zu Uferschutzbauten bei Achering genehmigten Summe von 444 fl. gewärtigt der Landrath im nächsten Jahre Nachweis hierüber;

ebenso auch über den Restbetrag von 100 fl. 5 kr. beim Uferschutzbau an der Mühle zu Beuerberg.

Der zur Sicherung des Dorfes Ohlstadt gegen Wassergefahr genehmigte Beitrag von 266 fl. 40 kr. ist einzuziehen, da die Gemeinde die treffenden Hand- und Spanndienste zu leisten verweigert. Diesem folgt dann der Vortrag über Cap. VII. §. 2 des Voranschlages der Kreisausgaben, Straßen- und Wasserbau betr.

1) Kreisfonds-Beiträge für die Distrikts-Straßen pro 1862/63.

Der Voranschlag der Beiträge aus Kreismitteln zu Distriktsstraßenbauten beträgt pro 1862/63, 30,000 fl. und obwohl nach dem Finanzgesetze vom 10. November v. Js. §. 4 Ziff. 1 aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode und zurück, für diejenigen Distriktsstraßen, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern, und insbesondere für jene, welche zu den Postverbindungen benützt werden, zur Bestreitung von Kunstbauten, Straßenumlegungen oder anderen Verbesserungen für den Kreis Oberbayern höchsten Ortes ein Zuschuß von 75,000 fl. bewilligt wurde, genehmigt der Landrath dennoch die im Etat pro 1862/63 eingestellte Position mit 30,000 fl. und vertheilt dieselben in consequenter Beobachtung seines früheren Verfahrens in nachstehender Weise, unter Zugrundlage

1) der Tabelle über die Kreisfondszuschüsse seit 5 Jahren,
2) der Nachweise über Verwendung dieser Zuschüsse mit Uebersicht,
3) der Tabelle über Seelen- und Armenzahl, der direkten Steuer der Distrikte, ihres Vermögens und der Umlagen für Distriktszwecke,
4) der Kostenvoranschläge über Distriktsstraßenbauten pro 1862/63 nebst Verzeichniß

Aibling, 700 fl.

Aichach, 500 fl.

Altötting bedarf nichts.

Berchtesgaden 132 fl.

Bruck.

Das Gesuch dieses Bezirkes ist zumeist auf Unterstützung aus Centralfonds gerichtet und bleibt hier außer Ansatz.

Burghausen, ohne Gesuch.

Dachau ebenso.

Dorfen, desgleichen.

Ebersberg.

Besitzt kein Patrimonialvermögen und zahlt eine Umlage von $9^1/_4$ kr., weshalb dasselbe einen Zuschuß zur Berichtigung der Distriktsstraßenbedürfnisse erhält mit 750 fl.

Erding.

Bedarf nichts aus Kreisfonds, findet aber bei Vertheilung der Centralfonds Berücksichtigung.

Freising.

Ist ohne Patrimonialvermögen, bezahlt $9^3/_8$ kr. Umlage, und verursachen die vielen, diesen Bezirk durchschneidenden Distriktsstraßen demselben unverhältnißmäßige Lasten. Es wird daher ein Kreisfondsbeitrag bewilligt mit 2000 fl.

Friedberg bedarf nichts.

Haag, ohne Gesuch.

Ingolstadt, ebenso.

Landsberg. 1800 fl.

Laufen, 600 fl.

Miesbach.

Bei einer entzifferten Baarauslage von 6050 fl. — 2200 fl.

Moosburg.

Da die Distriktsstraße von Mainburg nach Abensberg um Unterstützung aus Centralfonds vertreten ist, und die Umlage im laufenden Etatsjahre nur in 4 kr. vom Steuergulden besteht, so wird ein Kreisfondszuschuß genehmigt von 1400 fl.

Mühldorf.

In Ermanglung jeden Patrimonialvermögens und einer Umlage von 11 kr. vom Steuer-Gulden erhält dasselbe einen Zuschuß von 1400 fl.

München links der Isar, 568 fl.

München rechts der Isar

besitzt geringes Distriktsvermögen aber 11 kr. Umlage vom Steuergulden und bekommt deßhalb aus Kreisfonds 1400 fl.

Neumarkt, 800 fl.

Pfaffenhofen.

Bei einer Baarausgabe von 2242 fl. für wirkliche Distriktsstraßen 800 fl.

Prien, 350 fl.

Rain.

Erscheint mit seinem Gesuche um Unterstützung aus Centralfonds, sohin hier Nichts.

Reichenhall, ohne Gesuch.

Rosenheim, ebenso.

Schongau, 1700 fl.

Schrobenhausen, 1500 fl.

Starnberg, 800 fl.

Tegernsee, bedarf nichts.

Tittmoning, ohne Gesuch.

Tölz.

Bei der unbedeutenden Umlage von $3^1/_2$ kr. vom Steuergulden, und da die diesen Bezirk durchziehende Tölz-Holzkirchner Distriktsstraße eine bevorzugte Berücksichtigung bei Vertheilung der Centralfonds findet, wird aus Kreisfonds nichts eingestellt.

Traunstein.

Da die wichtigsten und kostspieligsten Bauten bereits bei der Vertheilung der mehrerwähnten Staatsfonds ihre Berücksichtigung fanden, so genehmigt der Landrath aus Kreisfonds einen Zuschuß von 1200 fl.

Trostberg, 500 fl.

Wasserburg, 700 fl.

Weilheim, 2400 fl.

Hierunter befindet sich aber die Summe von 1500 fl. als zweite Beitragsquote zur Fortführung der Böbinger-Weilheimer Distriktsstraße, welcher Betrag bis zur Ausmittlung des Anknüpfungspunktes zur Eisenbahn über

Weilheim nach Peissenberg gleich der vorjährig genehmigten Summe von gleicher Größe bei der Hypotheken- und Wechselbank anzulegen ist.

Werdenfels, 1100 fl.

Wolfratshausen, 1200 fl.

Sämmtliche Positionen betragen die Summe von 26,400 fl., so daß ein Reservefond von 3800 fl. besteht.

2) Vertheilung der aus Centralfonds dem Kreise Oberbayern berechneten 75,000 fl. zur Unterhaltung derjenigen Distriktsstraßen, welche den Verkehr mit den Eisenbahnen und Postverbindungen befördern.

Nach dem Finanzgesetze vom 10. November v. Js. §. 4 Ziff. 1 ist aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode und zurück, für diejenigen Distriktsstraßen, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern, und insbesondere für jene, welche zu den Postverbindungen benützt werden, zur Bestreitung von Kunstbauten, Straßenumlegungen oder anderen Verbesserungen für Oberbayern die Summe von 75,000 fl. bewilligt und wird dieselbe auf Grund nachfolgender Vorlagen

1) der Uebersicht der Distriktsstraßen nach der Reihenfolge, in der sie zur Berücksichtigung erscheinen,
2) jener über die eingekommenen Distriktsgemeinden mit Angabe ihrer Steuer des nach dem Durchschnitte von 1852/53 bis 1860/61 erhobenen Umlagenbetrages und des in diesem Zeitraume durchschnittlich bestrittenen Aufwandes für Distriktsstraßen,
3) der Uebersicht der Distriktsstraßen, für welche Zuschüsse nachgesucht wurden, welche aber, weil sie den Voraussetzungen des Gesetzes nicht entsprechen, auch nicht berücksichtigt werden konnten, repartirt.

1) Tölz-Sachsenkamm-Holzkirchner Straße 750 fl.
2) Freising-Au-Mainburger Straße nach Abensberg
   a) im Landgerichtsbezirke Freising . . 1200 fl.
   b) im Landgerichtsbezirke Moosburg . 2800 fl.
3) Tittmoning-Waging nach Traunstein . 2800 fl.
4) Bruck-Moisach . . . . 250 fl.
5) Erding-Freising
   a) im Landgerichtsbezirke Erding . . 800 fl.
   b) im Landgerichtsbezirke Freising . . 400 fl.
6) Endorf-Halfing nach Wasserburg . . 250 fl.
7) Ebersberg-Grafing nach Aibling . . 2200 fl.
8) Waldhausen-Frabertsham nach Endorf 3800 fl.
9) Wolfratshausen, Höhenrain, Aufkirchen nach Starnberg
   a) im Landgerichtsbezirke Wolfratshausen 1400 fl.
   b) „ „ Starnberg . . 290 fl.
10) Starnberg, Possenhofen nach Tutzing . 665 fl.
11) Bernried-Seeshaupt . . . . . . 1600 fl.
12) Tölz, Reigersbeuern nach Miesbach . 150 fl.
13) Erlstätt-Uibersee-Reit im Winkel . . 10,000 fl.
14) Mühlau-Wörnsmühl, Miesbach . . 1100 fl.
15) Thierhaupten-Meitingen . . . . . 1800 fl.
16) Weilheim-Seeshaupt über Marnbach . 400 fl.
17) München-Ismaning nach Freising . . 7000 fl.
18) Gröbenzell, Aching, Esting
   a) im Landgerichtsbezirke Bruck . . . 200 fl.
   b) „ „ München l./I. 4600 fl.
19) Pfaffenhofen-Aufhamm, Freising . . 600 fl.
20) Lenggries-Tölz . . . . 100 fl.
21) Weilheim-Antorf, Dürnhausen . . . 150 fl.
22) Landsberg-Bayerdiessen . . . . . 1200 fl.
23) Starnberg-Peechting über Erling nach Diessen . . . . 195 fl.
24) Dachau, Olching nach Bruck . . . 80 fl.
25) Erding-Dorfen . . . . 400 fl.
26) Langenpettenbach-Haimhausen . . . 150 fl.
27) Sendling, Neuried-Gauting . . . . 900 fl.
28) Dietramszell-Holzkirchen . . . . 650 fl.
29) Altenmarkt-Offling, Seebruck . . . 400 fl.
30) Mauern-Grafendorf nach Mainburg . 900 fl.
31) Bernau-Niederaschau . . . . . . 300 fl.
32) Halfing, Höslwang, Staudach nach Seeon 600 fl.
33) Altenmarkt-Seeon-Stetten und Endorf 1600 fl.
34) Inzendorf, Petershausen, Kolbach nach Kammerberg . . . . 40 fl.
35) Langenpettenbach, Hilgertshausen nach Aichach . . . . 30 fl.

36) Indersdorf, Petershausen, Mühldorf nach Hohenkammer . . . . 80 fl.
37) Erding-Taufkirchen . . . . 200 fl.
38) Wolfratshausen-Eurasburg . . . . 400 fl.
39) Landsberg-Bruck
 a) im Landgerichtsbezirke Landsberg . . 150 fl.
 b) „ „ Bruck . . . 400 fl.
40) Landsberg-Mehring . . . . 150 fl.
41) Moosburg-Inkofen nach Pfaffenhofen . 600 fl.
42) Perchting, Seefeld-Inning nach Bruck . 220 fl.
43) Traunstein-Kammer-Pierling nach Palling . . . . 800 fl.
44) Siegsdorf, Maxhütte (Bergen) Staubach nach Rottau . . . . 1200 fl.
45) Böbing-Weilheim.

Da der Anknüpfungspunkt zur Eisenbahn noch nicht ausgemittelt ist, so werden die Kosten des Brückenbaues über die Ammer auf die Reserve vorgemerkt.

46) Das vom Landrathsmitgliede Baustädter übergebene Gesuch nebst Plänen, die Brücke in Petershausen mit einem Beitrag aus Centralfonds zu bedenken, mußte zur Präcisirung zurückgegeben werden, und kann bei Wiedervorlage, wenn dem Finanzgesetze vom 10. November v. Js. §. 4 Ziff. 1 entsprochen wird, von Seite der k. Regierung aus der Reserve bedacht werden.

Der Gesammtaufwand für die aufgeführten Objekte beträgt 56,950 fl., wonach sich eine Reserve von 18,050 fl. entziffert.

3) Kreisfondsbeiträge für Wasserbauten pro 1862/63.

Zur Kostenbestreitung jener Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen, sind wie in den Vorjahren 5000 fl. beantragt, welche zu folgenden Bauten als Kreisfondsbeiträge gegeben werden, und nach Antrag des Ausschusses die Genehmigung des Landrathes erhalten:

Landgericht Rosenheim:

Regulirung des Kirchbaches bei Brannenburg 1300 fl.

Der weitere Bedarf zu dieser Regulirung mit 700 fl. wird auf das Etatsjahr 1863/64 übernommen.

Landgericht Prien:

Correktion der Prien . . . . 870 fl.

Landgericht Trostberg:

Uferschutzbau beim Fischer zu Wimm . . . 646 fl.

Landgericht Werdenfels:

Correktion der Lain bei Oberammergau . . 648 fl.

Landgericht Ingolstadt:

Dammbau bei Irsching . . . . 1000 fl.

in Summa 4500 fl. und sohin eine Reserve von 536 fl. besteht.

Cap. VIII. §. 3.

Nach Ausscheidung der Flüsse werden nach dem Ausschußantrage von dem Landrathe folgende Kreisfondsbeiträge genehmigt:

I. Donau Nichts.

II. Inn.

Landgericht Rosenheim:

Uferschutz bei Einöden . . . . 578 fl.
Uferschutz beim Fischer in Tiefenbach . . . 222 fl.
 „ bei Neubeuern . . . . 996 fl.

Landgericht Wasserburg:

Uferschutz bei Längdorf . . . . 441 fl.
 „ im Zellerwald . . . . 1090 fl.

Landgericht Mühldorf:

Uferbau bei Heisting . . . . 535 fl.
 „ in der Gemeinde Oberflossing . . 220 fl.
 „ der Maximiliansbrücke bei Mühldorf 206 fl.
 „ bei Mühlering . . . . 675 fl.

Landgericht Altötting:

Uferbau unterhalb der Neuöttinger-Marienbrücke 340 fl.

Landgericht Burghausen:

Uferbau bei Bergham, Gemeinde Schützing . 784 fl.
 „ bei der Kapsmühle, Gemeinde Piesing 200 fl.

Summa für den Inn 6287 fl.

Lech.

Landgericht Schongau:

Verlängerung des Leitwerkes zu Waltenhofen 315 fl.
Uferschutz in der Rosenau unterhalb Schongau 390 fl.
Umbau der Wehrschleuße bei Schongau . . 300 fl.

Uferschutz bei der Herzogsägmühle	494 fl.
„ bei Kinsau	398 fl.
„ bei Epfach im Anfelde	300 fl.
„ bei der Epfachermühle	371 fl.
Landgericht Landsberg:	
Uferschutz zu Landsberg im Kratzerloch	425 fl.
„ bei Scheuring	500 fl.
Landgericht Friedberg:	
Uferschutz bei den drei Kreuzen	300 fl.
„ oberhalb Lechhausen	1350 fl.
„ unterhalb Lechhausen	450 fl.
Landgericht Rain:	
Uferschutz an der Kunstmühle zu Oberpeiching	500 fl.
Regulirung des Lechs von Gersthofen abwärts	4600 fl.
Summa für den Lech	10,693 fl.

Isar.

Landgericht Werdenfels:	
Leitwerk bei der Steiner'schen Fourniersäge zu Mittenwald	575 fl.
Landgericht Tölz:	
Uferschutz bei der Heiß'schen Sägmühle	600 fl.
„ zwischen dem Mühlwastl und Schiffbartl	600 fl.
Uferschutz am Kalkofen unter der Leiten	300 fl.
Landgericht Wolfratshausen:	
Uferschutz am Eschenthal bei Ascholding	500 fl.
„ bei Puppling und Rantwein	1500 fl.
„ im Mühlthal	200 fl.
Landgericht München links der Isar.	
Uferschutz bei Maria Einsiedl	400 fl.
Landgericht Freising:	
Uferschutz am Fuchswinkel	400 fl.
„ am Heckenstalleranger	200 fl.
„ beim Sailerbrückl	500 fl.
Landgericht Moosburg:	
Uferschutz unterhalb der Moosburgerbrücke am linken Ufer	940 fl.
Uferschutz in der Volkmannsdorfer Au	300 fl.
Summa für die Isar	7015 fl.

Loisach.

Landgericht Weilheim:	
Flußregulirung bei Mühlhagn	2347 fl.
Landgericht Wolfratshausen:	
Uferschutz bei Bayerlach	240 fl.
Summa für die Loisach	2587 fl.

Amper.

Landgericht Weilheim:	
Uferschutz bei Oberding oberhalb der Brücke	700 fl.
Landgericht Bruck:	
Uferschutz bei Esting	700 fl.
Landgericht Dachau:	
Uferschutz bei Günding	969 fl.
„ bei Hebertshausen	197 fl.
Summa für die Amper	2566 fl.

Die Zusammenstellung der bewilligten Beiträge erzielt eine Totalsumme von 29,148 fl., wozu eine Reserve von 4852 fl. kömmt, und sohin die Summe des Cap. VIII. §. 3 mit 34,000 fl. ausgewiesen ist.

Nach diesem folgt der Vortrag des Ausschusses über die Proposition der k. Regierung, die Errichtung des Kreisunterstützungs-Vereines für dienstuntaugliche Schullehrer in Oberbayern.

Das Gesetz vom 10. November 1861 ist aus der wohlwollenden Absicht der k. Staatsregierung und der Landtagsversammlung hervorgegangen, um durch Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen nicht bloß den Schulanstalten, sondern auch den Schullehrern zeitgemässe Rechnung zu tragen, dem Hilfeschrei dieses achtbaren Standes zu begegnen, und nach Möglichkeit und Billigkeit eine sorgenlosere Zukunft für denselben zu begründen.

So ward nach Art. 8 des angeführten Gesetzes die Errichtung eines Kreis-Unterstützungs-Vereines gesetzlich ausgesprochen und jedem Kreise zur Pflicht gemacht.

Die k. Kreisregierung von Oberbayern hat nun durch ein besonderes Schreiben vom 3. d. Mts. die Vorlagen dem versammelten Landrathe übermittelt, welche nach

Art. 5 des mehrerwähnten Gesetzes vorgeschrieben und sehr übersichtlich vorbereitet waren.

Die k. Kreisregierung empfiehlt sehr nachdrücklich diesen neuen Verein für Unterstützung unverschuldet dienstuntauglich gewordener Schullehrer.

Das fragliche Gesetz erklärt, daß der geringste jährliche Unterstützungsbeitrag wenigstens die Summe von 200 fl. erreichen muß, und für einen jeden zu unterstützenden Schullehrer aus Centralfonds jährlich 100 fl. beigetragen werden. Das Gesetz weist darum auch auf die übrige Beitragspflicht der in den Verein einzutreten habenden Schullehrer und der Kreismittel hin.

Es liegt nun die einfache aber in der Lösung wichtige Aufgabe dem Landrathe vor, zu ermitteln:

a) Wie hoch soll die jährliche Unterstützung angenommen werden?

b) wie hoch ist die billige Zahlungsleistung der Schullehrer selbst? und was kann und will dann der Kreis dazu thun?

ad a. In dem Vorschlage der k. Kreisregierung ist eine Pensions-Scala im Hinblicke auf die mit Abgeordneten der Schullehrer des ganzen Kreises gepflogenen Berathung von der Art vorgelegt, daß der gesetzliche Minimalbetrag der jährlichen Unterstützung von 200 fl. nach Dienstjahren erhöht ist und dann auf 220 fl. bis 240 fl. steigt.

Allein, da die Dienstuntauglichkeit ohnehin schon nach dem Gesetze eine unverschuldete sein muß, und der zu Quiescirende an der geringeren oder größeren Zahl seiner Dienstjahre dann auch keine Schuld trägt, aber der Pensionsgehalt zur Steuerung der Noth gleich ergiebig sein soll, so beantragt der Ausschuß, der Landrath wolle die Summe von jährlich 300 fl. Unterstützung um so mehr annehmen, als eine Pension von 300 fl. noch sehr bescheiden genannt werden darf und die Preise der Lebensbedürfnisse keinen Rückgang erwarten lassen.

ad b. Wenn schon für die ebenbemerkte Scala nach rechnerischer Vorlage und dem von der Berathungs-Commission der Schullehrer aufgenommenen Protokolle eine Eintrittsgebühr zu 3 Prozent des fassionsmäßigen Einkommens und eine jährliche Einzahlung von 1 Prozent erheischt wird, so scheint diese Zahlungsforderung bei 300 fl. Jahrespension noch höher zu steigen, und diese Belastung der Schullehrer, denen man wegen ihrer mißlichen Zustände helfen will, keiner Hilfe ähnlich zu sehen.

Die vorliegende Berechnung weist unter Voraussetzung von 3 Prozent Beitrittsgebühr und 1 Prozent Jahresbeitrag für 300 fl. Jahrespension die Nothwendigkeit einer Kreisfondsbeisteuerung von 11,746 fl. nach, um einen nachhaltigen Gründungsfond zu bilden.

Jedoch geht aus dem nämlichen Gutachten der rechnerischen Vorlage hervor, daß vor der Hand keine verlässige Basis zur Berechnung angenommen werden kann und diese noch immer als provisorisch zu betrachten sei.

Der Ausschuß beantragt daher, vorerst die ängstliche Zifferberechnung übergehend, das Eintrittsgeld auf 2 Prozent zu ermäßigen, sowie den jährlichen Beitrag auf 1 Prozent zu stellen, und den Kreiszuschuß pro 1862/63 auf die Aversalsumme von 12,000 fl. festzusetzen, da jetzt ein Gründungsfond gebildet werden muß.

In gerechter Würdigung der von dem Ausschusse entwickelten Motive gibt der versammelte Landrath diesen beiden Anträgen die volle Zustimmung.

Hierauf brachte der Ausschuß den Entwurf der Satzungen für den Unterstützungs-Verein der dienstuntauglichen Schullehrer von Oberbayern, wie er von der k. Regierung übergeben wurde, und welcher in der Beilage Nro. III anliegt, zur Vorlage des Landrathes, welcher in Folge der von dem Ausschusse gestellten und von dem Landrathe genehmigten Anträge nachfolgende Abänderungen dieses Entwurfes beschloß.

§. 4 ist statt 3 Prozent 2 Prozent Eintrittsgebühr und statt $1^3/_4$ Prozent Jahresbeitrag 1 Prozent zu setzen.

§. 10 ist der Schluß Nr. 1, 2 und 3 zu streichen und dafür zu setzen:

„festgesetzt auf 300 fl."

Der §. 11 ist zu streichen, und sind sohin die folgenden §§. vorzurücken.

Bei §. 12 nun §. 11 ist am Schlusse zu setzen:
„Sterb- und Nachmonat."

§. 18 nun §. 17 Abs. 2 ist zu setzen statt Baarauslagen:

„Fahrgelder und statt 3 fl. nur 2 fl."

§. 20 nun 19 statt: „regulirt und weiset er die Unterstützungen an," zu setzen: „weiset er die Pensionen ein."

Hiebei erlaubt sich der Landrath den dringenden Wunsch auszusprechen, daß bei der alljährlichen Vorlage der betreffenden Rechnung auch ein Verzeichniß der Quiescenten vorgelegt werde, aus welchem auch die Motive ihrer Quiescirung ersehen werden können.

§. 21 nun 20, am Schlusse nach den Wörtern „bei der" einzuschalten „k. Bank."

§. 24 nun 23 statt „der Rechner der Anstalt, welcher auch die Buchführung hat" zu setzen:

„der Rechner der Anstalt, welcher auch die Kassa und Buchführung hat."

Diesem folgten nun die Vorträge der Referenten des 2. Ausschusses:

1) Ueber den Antrag, den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.

Das Forstgesetz bestimmt in der Abtheilung III. Art. 36, welche Waldungen als Schutzwaldungen zu betrachten sind.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es Pflicht der Staatsregierung sei, soviel als möglich zur Erhaltung der Privat- und Gemeindewaldungen beizutragen, jedoch unbeschadet der Privateigenthumsrechte.

Durch Deklaration eines Privat- oder Gemeindewaldes als Schutzwaldung wird aber in das Eigenthumsrecht auf eine äußerst empfindliche Weise eingegriffen, indem dieses Gesetz die Rodung und kahle Abtreibung von Schutzwaldungen verbietet. Der Antrag geht daher dahin, daß durch eine genaue Revision unter Beiziehung der Waldeigenthümer und Sachverständiger bestimmt werde, welche Waldungen als Schutzwaldungen zu betrachten seien.

Der Ausschuß trat diesem Antrage vollkommen bei und empfahl ihn dem Landrathe in der Weise, an die k. Regierung das Ansuchen zu stellen, dahin zu wirken, daß eine genaue Revision der zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 deklarirten Schutzwaldungen an Ort und Stelle unter Beiziehung der Waldbesitzer, Angrenzer und Sachverständigen vorgenommen und die auf solche Weise festgestellten Schutzwaldungen den betreffenden Gemeinden bekannt gegeben werden, dann aber auch willkührlichen Rodungen, zumal, wenn sie mit Umgehung des Forstgesetzes in Angriff genommen werden sollten, durch das Forstpersonal kräftigst entgegen wirken zu lassen.

Der versammelte Landrath stimmt diesem Antrage bei mit dem Zusatze, daß bei der Bekanntgabe der festgestellten Schutzwaldungen an die Gemeinden aufmerksam gemacht werde, daß dagegen ein Rekurs ergriffen werden könne.

2) Ueber eine Proposition der k. Regierung, die Führung von Feuergewehren betr. — Nach Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches sind Verordnungen zulässig, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen oder bestimmten Landestheilen verboten wird.

Da nun aber hiebei namentlich in Betracht kommt, ob Jedermann befugt sei, Schießgewehre zu führen, so wurde durch Rescript des k. Staatsministeriums des Innern der Landrath aufgefordert, sein Gutachten dahin abzugeben, wer Feuergewehre führen dürfe und in welcher Weise er dieselben führen müsse.

Der Ausschuß stimmte ganz mit der Ansicht der kgl. Regierung überein, daß im Interesse der persönlichen Sicherheit eine zu erlassende Verordnung nothwendig ist, dahin gehend, daß zur Führung von Feuergewehren nach Art. 71 des Polizei-Strafgesetzbuches Feuerwaffenscheine für Jene eingeführt werden sollen, welche nicht schon im Besitze von Jagdkarten oder Schutzgewehrscheinen sich befinden, oder Mitglieder irgend einer organisirten Schützengesellschaft sind, oder deren Gewerbbetrieb mit Feuerwaffen-Anfertigung sich befaßt, ferner daß jeder, der

ein Feuergewehr außerhalb eines Jagdreviers oder einer Schießstätte führt, gehalten sein soll, dasselbe mit einer leicht erkennbaren Versicherung zu versehen, und fügt nur noch an, daß, da Versicherungen, wie sie gewöhnlich von Büchsenmachern aus Eisen gefertigt werden, die hinlängliche Sicherheit nicht bieten, die beste, wohlfeilste und leicht erkennbare Versicherung ein zwischen dem Hahne und dem Piston liegender, milder $^1/_3$ Zoll dicker Filzflecken sei und diese auch angewendet werden solle.

Der Landrath gab diesem Antrage seine Zustimmung.

3) Ueber den Antrag der Herstellung einer polizeilichen Controle bezüglich des Torfverschleißes.

Derselbe geht dahin, daß bei dem Verkaufe von Torf ein allgemeines Normalmaß eingeführt und die Einhaltung desselben durch die Polizeibehörden controllirt werde.

Der versammelte Landrath konnte jedoch diesem Antrage nicht beistimmen, da wie die Erfahrung zeigte, es schwierig, ja fast unmöglich sei, eine solche Vorschrift zu geben und beim Torfhandel wohl selbst jeder Käufer sowohl auf Quantität als Qualität des Torfes Rücksicht nehmen müsse.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war, schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste öffentliche Sitzung auf Mittwoch den 11. Juni an.

Vorstehendes Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Badhauser, Landraths-Präsident.

Dr. Zaubzer, Sekretär.

Protokoll

der

vierten öffentlichen Sitzung des Landrathes von Oberbayern.

Den 11. Juni 1852.

Gegenwärtig:

33 Mitglieder.

Von Seite der k. Regierung waren gegenwärtig: die k. Regierungsräthe v. Branca, Fischer, Oblagger, Graf Rambaldi, Mangstl, Eggert.

Anfangs der Sitzung wurde das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und nicht beanstandet.

Hierauf wurde von dem k. Regierungsrathe Eggert in Hinsicht auf den vom Landrathe im besagten Sitzungsprotokolle ausgedrückten Wunsch nach Angabe des Quiescirungsgrundes in dem alljährlich vorzulegenden Lehrer-Quiescentenverzeichnisse bemerkt, daß hiegegen eine Einwendung nicht bestehe, insoferne hieraus der Landrath nicht eine Befugniß ableiten wolle, in das der k. Regierung ausschließlich zustehende Recht der Quiescirung der Lehrer einzugreifen; worauf von Seite des Landraths-Präsidenten entgegnet wurde, daß es dem Landrathe ferne liege, in die Kompetenz der k. Kreisregierung überzugreifen, und daß ihm, wenn er wider Vermuthen einmal Anlaß zur Klage über die unmotivirte Quiescirung von Lehrern hätte, der gesetzliche Weg der Beschwerde offen stünde.

Hierauf wurden nachfolgende Einläufe bekannt gegeben:

1) Antrag des Landrathsmitgliedes Grafen Leyden, das Gesuch der Gemeinde Großkarolinenfeld um Uebertragung von Torflieferung an die k. Eisenbahnen betr.

2) Antrag des Landrathsmitgliedes **Pointner**, „die Holzabgabe in den k. Waldungen betr."

3) Antrag des Landrathsmitgliedes **Grünwald**, „die Verlegung des Amtssitzes der Baubehörde in Wolfratshausen betr."

Diese Anträge wurden dem 2. Ausschusse überwiesen.

Nach diesem erstattete der Referent des 1. Ausschusses Vortrag über die Kreisfondsrechnungen pro 1860/61.

A. Die dem Landrathe vorgelegte Kreisfondshauptrechnung pro 1860/61, worüber sich auf Beilage IV bezogen wird, weiset aus:

Einnahmen:

I. Abtheilung.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

I. Abschnitt.

(V. Finanzperiode.)

An Einnahmsnachholungen	25 fl.	— kr.	– pf.

II. Abschnitt.

(VI. Finanzperiode.)

An Einnahmsnachholungen	— „	19 „	2 „

III. Abschnitt.

(VII. Finanzperiode.)

1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung pro 1859/60 . .	14,702 „	45 „	1 „
2) An Einnahmsnachholungen, Ausständen und Rückersätzen	1,016 „	29 „	– „
Summa der I. Abtheilung	15,744 fl.	33 kr.	3 pf.

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres:

1) Zuschüsse aus der Staatskasse	65,837 fl.	52 kr.	3 pf.
2) Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen: Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfondes . .	31,117 „	— „	2 „
3) Durch Kreisumlagen zu 12 Prozent der Steuerprinzipalsumme	197,841 fl.	4 kr.	– pf.
Summa der Einnahmen der II. Abtheilung	294,795 fl.	57 kr.	1 pf.
Hiezu jene der I. Abtheilung	15,744 „	33 „	3 „
Gesammtsumme der Einnahmen	310,540 fl.	31 kr.	– pf.

Ausgaben:

I. Abtheilung.

Aus dem Bestand der Vorjahre: 469 fl. 14 kr. – pf.

Hierunter sind begriffen 426 fl. 21 kr. nachträgliche Kosten für Heimathlose aus der V. Finanzperiode, wovon als Rückersatz aus Staatsfonds in nächster Kreisfonds-Rechnung pro 1861/62 der Betrag von 401 fl. 21 kr. zu vereinnahmen ist, während die weitern 25 fl. aus der Einnahme der V. Finanzperiode gedeckt sind.

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres:

1) Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	3,564 „	43 „	1 „
2) Bedarf des Landrathes .	1,405 „	3 „	– „
3) Auf Erziehung und Bildung	122,647 „	43 „	1 „
4) Auf Industrie und Kultur	31,596 „	11 „	2 „
5) Auf Gesundheit . . .	49,861 „	18 „	– „
6) Auf Wohlthätigkeit . . .	8,759 „	— „	– „
7) Auf Strassen- und Wasserbau	67,278 „	— „	– „
8) Allgemeiner Reservefond .	1,766 „	27 „	– „
Summa der II. Abtheilung	286,878 fl.	26 kr.	– pf.
Hiezu „ „ I. „	469 „	14 „	– „
Gesammtsumme der Ausgaben	287,347 fl.	40 kr.	– pf.

Hiernach ergibt sich folgender Rechnungs-Abschluß.

Einnahmen	310,540 fl. 31 kr. – pf.
Ausgaben	287,347 „ 40 „ – „
Besteht sohin ein Aktivrest von	23,192 „ 51 „ – „

Bei Vergleichung der vorgetragenen Rechnungs-Ergebnisse mit dem Etat resp. allerhöchsten Landrathsabschied vom 3. November 1860 zeigen sich folgende Abweichungen und zwar:

A. Bei den Einnahmen.

Die Gesammteinnahme beträgt nach der Rechnung 310,540 fl. 31 kr. – pf.
dagegen nach dem Etat . . 383,639 fl. 31 kr. 2 pf.
sohin die Mehreinnahme . . 26,900 fl. 59 kr. 2 pf.

Diese Mehreinnahme rührt her:

a) von den nicht etatirten Einnahmsnachholungen, Rückständen und Rückersätzen der V., VI. und VII. Finanzperiode, dann von dem Aktivreste des Vorjahres 1859/60 zusammen mit . 15,744 fl. 33 kr. 3 pf.
b) von den Einnahmen des laufenden Jahres, nämlich:
   1) von dem besonderen Zuschusse aus Centralfonds zur Deckung des Mehrbetrages der Normal- gegen die Budgetpreise mit 264 fl. 5 kr. 3 pf.
   2) von dem Mehrbetrage der Kreisumlage mit 11,892 fl. 20 kr. — pf.

Summa wie oben . . 26,900 fl. 59 kr. 2 pf.

B. Bei den Ausgaben.

Die Gesammtausgaben betragen nach der Rechnung 287,347 fl. 40 kr. – pf.
dagegen nach dem Etat . . 283,639 fl. 31 kr. 2 pf.
es zeigt sich sohin eine Ueberschreitung von . . . . . 3,708 fl. 8 kr. 2 pf.
welche durch folgende Mehrausgaben veranlaßt wurde:

a) Auf dem Bestande der Vorjahre und zwar:
   1) auf nachträgliche Zahlungen für Heimathlose 426 fl. 21 kr. – pf.
   2) auf Erhebung der Einnahmen . . . . 42 fl. 53 kr. – pf.
b) des laufenden Jahres:
   1) auf Erziehung und Bildung in Folge des höheren Standes der Normal- gegen die Budgetpreise . . . . . 232 fl. 7 kr. 3 pf.
   2) auf Gesundheit, nämlich auf die Kreisirrenanstalt . . . . . 7,848 fl. 35 kr. – pf.

Summe der Mehrausgaben 8,549 fl. 56 kr. 3 pf.

Dagegen haben sich bei folgenden Positionen Minderausgaben ergeben:

1) auf Erhebung der Kreiseinnahmen 174 fl. 14 kr. 3 pf.
2) auf den Bedarf des Landrathes . . . . 757 fl. 57 kr. – pf.
3) auf Industrie und Kultur, nämlich an den Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre, dann an dem Beitrage zur Deckung der auf den Zusammentritt der Kreisgewerbs- und Handelskammer erlaufenen Kosten 160 fl. 48 kr. 2 pf.
4) auf Straßen- und Wasserbauten . . . . . . 1,722 fl. — kr. – pf.
5) auf den allgemeinen Reservefond . . . . 2,026 fl. 48 kr. – pf.

Summa der Minderausgaben 4,841 fl. 48 kr. 1 pf.

Durch die Abgleichung dieser Minderausgabe gegen die Mehrausgabe reducirt sich die Gesammtmehrausgabe auf . . . . 3708 fl. 8 kr. 2 dl., dann nach Abzug dieser Summe von der Gesammtmehreinnahme per 26,900 fl. 59 kr. ergibt sich eine reine Mehreinnahme von . . . 23,192 fl. 51 kr. — dl., welche mit dem ausgewiesenen Rechnungs-Aktivrest vollkommen übereinstimmt.

Diese Abweichungen von dem Etat sind gehörig begründet und es ist dagegen keine Erinnerung zu machen.

B) Die Rechnung über die Kreisfonds-Darleben

zum Bau der Kreis-Irrenanstalt pro 1860/61 entziffert folgende Resultate:

Einnahmen.

a) Aus dem Bestande des Vorjahres Aktivrest der Vorgangsrechnung . . . . 197 fl. 20 kr.

b) Einnahmen des laufenden Jahres, Dotation zur Tilgung der Passiv-Kapitalien und ihrer Zinsen, 15,200 fl. — kr. — dl.

Summa der Einnahmen 15,397 fl. 20 kr. — dl.

Ausgaben.

a) Auf den Bestand der Vorjahre Zahlungsrückstände von Zinsen 56 fl. — kr. — dl.

b) Ausgaben des laufenden Jahres:

1) Kapitalheimzahlung an dem Kreisanlehen von 250,000 fl. als I. Tilgungsquote 5000 fl. — kr. — dl.

2) an Passivzinsen . . 9912 fl. — kr. — dl.

3) Verwaltungskosten . 206 fl. 24 kr. — dl. (Tantiemen des Kreiskassa-Personals und Regieausgaben.)

Summa der Ausgaben 15,174 fl. 24 kr. — dl.

Rechnungsabschluß:

Die Einnahmen betragen 15,397 fl. 20 kr. — dl.

Die Ausgaben 15,174 fl. 24 kr. — dl.

Aktivrest 222 fl. 56 kr. — dl.

C. Die Rechnung über den Maximilians-Unterstützungsfond zum Getreidankauf in Nothjahren 1860/61 weiset aus: Einnahmen:

a) Aus dem Bestande der Vorjahre: Aktivrest der vorjährigen Rechnung 47,243 fl. 17 kr. — dl.

b) Einnahmen des laufenden Jahres:

1) Zuschuß aus Kreisfonds . . 2000 fl. — kr.

2) Zinsen von den angelegten Kapitalien 2007 fl. 31 kr.

Summa aller Einnahmen 51,250 fl. 48 kr.

Ausgaben.

Haben sich nicht ergeben;

sohin ergibt sich ein Aktivrest von . 51,250 fl. 48 kr., welcher zugleich den Vermögensstand darstellt, und besteht

a) in Werthpapieren, nämlich in 52 Staatsobligationen und in 5 Obligationen des Stadt-Münchener-Anlehens vom Jahr 1857, zusammen mit 51,200 fl. — kr. wovon 50,700 fl. zu 4 Proc. und 500 fl. zu $4^1/_2$ Proc. verzinst werden;

b) baar sind vorhanden . . . 50 fl. 48 kr.

Summa wie oben 51,250 fl. 48 kr.

Nach vorstehendem Ausweise sind nunmehr die bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bisher zu $2^1/_2$ Proc. deponirten Kapitalien von 15,250 fl. durch Erwerbung entsprechender Werthpapiere auf 4 procentige Verzinsung gebracht worden, und es ist dadurch der im vorjährigen Landrathsprotokolle deßhalb gestellte Antrag erledigt.

D. Die Rechnung über die admassirten Fonds für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümer.

Diese Rechnung entziffert folgende Resultate:

Einnahmen

a) aus dem Bestande der Vorjahre:

Aktivrest der vorjährigen Rechnung 1499 fl. 4 kr. 2 dl.

b) Einnahmen des laufenden Jahres.

1) Zuschuß aus Kreisfonds — fl. — kr. — dl.

2) Zinsen aus admassirten Fonds 44 fl. 6 kr. — dl.

Summa der Einnahmen 1543 fl. 10 kr. 2 dl.

Ausgaben.

Bestehen keine.

Abschluß.

Einnahmen . . . . . 1543 fl. 10 kr. 2 dl.

Ausgaben . . . . . . — fl. — kr. — dl.

Aktivrest 1543 fl. 10 kr. 2 dl.

welcher besteht

a) in Werthpapieren, nämlich in Depositenscheinen der k. Hypotheken- und Wechselbank, dann der k. Bank in Nürnberg zu 3 Proc. . . . 1470 fl. — kr. — dl.

b) baar . . . . . 73 fl. 10 kr. 2 dl.

Summa wie oben 1543 fl. 10 kr. 2 dl.

Auf den im vorjährigen Landrathsprotokolle gestellten

Antrag wurde in dem allerhöchsten Landrathsabschiede vom 20. Jänner 1862 angeordnet, daß die admassirten Fonds für Kunstdenkmäler und Alterthümer, welche bei der Hypotheken- und Wechselbank nur gegen 3procentige Verzinsung deponirt sind, nunmehr gegen 4 procentige Verzinsung angelegt werden sollen.

Der Vollzug dieser Anordnung wird erst in der nächsten Rechnung pro 1861/62 nachgewiesen werden, worüber bis dahin lediglich Vormerkung gemacht wird.

Der Landrath hat gegen die vorstehenden Rechnungen nichts zu erinnern und sieht sich wiederholt zum Ausdruck seines Dankes an die k. Kreisregierung für die Pünktlichkeit und Ordnung im Kreishaushalt und gewissenhafte Beachtung der Landrathsbeschlüsse veranlaßt.

Diesem folgte dann der Vortrag über die Gehaltsaufbesserung der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Nach dem Ausscheidungsgesetze vom 23. Mai 1846 sind die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen der Fürsorge der Kreisfonds zugewiesen. Ungeachtet der erwiesenen Nothwendigkeit und Nützlichkeit technischer, landwirthschaftlicher und Handelsschulen sind die Lehrer derselben vom Anfange des Bestehens an in einer keineswegs erfreulichen, und für einen Lehrer ermunternden Lage.

In neuester Zeit, wo fast alle in öffentlichen Diensten Stehenden mit Gehaltsvermehrung bedacht wurden, weil auch die Preise der Wohnungen, der Lebensmittel, der Bekleidung und alle andern Bedürfnisse dermassen sich gesteigert haben, daß ein Anfangsgehalt von 600 fl. zumal für einen verheiratheten Lehrer zu gering zugemessen ist, wurden die Besoldungen der k. Studienlehrer an den Lateinschulen erhöht.

Die Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen deren Aufgabe eine viel schwierigere ist, in Ansehung des Stoffes, der Lehr-Sphäre und der Schüler, blieben gänzlich unbedacht. Eine Pflicht der Gerechtigkeit und Billigkeit zu üben, dürfte daher den Antrag rechtfertigen, daß der Landrath die Mittel bewilligen wolle, welche zur Gleichstellung der wirklichen Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbs- u. Handelsschulen im Kreise Oberbayern — zu München, Freising und Ingolstadt — mit den k. Studienlehrern der Lateinschulen erforderlich sind, und die Bitte an Seine Majestät den König gelangen lassen, daß die Regulirung und Auszahlung an die Betreffenden hienach geschehen dürfe.

Hiernach wäre die Personal-Erigenz der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in München um 1300 fl.
der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in

Freising um	650 fl.
und der Gewerbsschule in Ingolstadt um . .	400 fl.
in Summa für den Kreis Oberbayern um . .	2350 fl.

zu erhöhen.

Da die Mittel zur Deckung dieser Mehrausgabe aus dem Aktivreste pro 1860/61 der Kreisfonds-Hauptrechnung mit 23,192 fl. 51 kr. entnommen werden könnten, so wäre auch deßhalb keine Erhöhung der Kreisumlage nothwendig.

Der Ausschuß erklärt sich auch vollkommen mit dem Antragsteller einverstanden, da es nur ein Akt der Billigkeit sei, die Gehalte der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Kreises, den Besoldungen der Klassenlehrer an den Lateinschulen gleichzustellen, und empfahl diesen Antrag dem Landrathe zur Beistimmung, welcher Antrag auch von dem versammelten Landrathe einstimmig angenommen wurde.

Hierauf folgte der Vortrag über Cap. IV. des Voranschlages der Kreisausgaben, Industrie und Kultur betr.

§. 1.

Kreis-, Landwirthschafts- und Gewerbsschule in München . . . . 11,582 fl.

Die Erhöhung dieses Postulats um den Betrag von 1689 fl. 14 kr. gegen das Vorjahr rechtfertigt sich dadurch, daß 1300 fl. hievon als Erhöhung der Besoldungen der Lehrer dieser Schule soeben vom Landrathe genehmigt wurden; ferners der Lehrer der Chemie und Mineralogie Ernst Mauriti am 23. August 1862, dann der Lehrer der Algebra und Mechanik Mathäus Dietrich am 2. Mai 1863 und der Zeichnungslehrer Johann Baptist Siber am 1. Oktober 1862 in ein höheres Distrikts-

Serenium und hiemit in eine höhere Gehaltsklasse mit je Einhundert Gulden eingetreten sind, sodann, daß dem, wegen hohen Alters seiner bisherigen Funktion enthobenen Pedelle und Hausmeister Andreas Wolf, durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Dez. 1861 Nr. 10735 eine jährliche Alimentation von Einhundert Gulden genehmigt wurde.

§. 2.

Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen

a) in Freising . . . . 7315 fl.
eine Mehrung gegen das Vorjahr von . . 800 fl.
nämlich 650 fl. wegen vorerwähnter Gehaltsaufbesserung der Lehrer, sodann 250 fl., indem die Lehrer für den Religions- und Realienunterricht A. Baumgärtner und Xaver Schmid mit Beginn des Jahres 1862/63 in ein höheres Dienstesserenium eintreten, und für den Unterricht in der protestantischen Religionslehre eine Position von 50 fl. deßhalb eingestellt wurde, weil sich in jüngster Zeit der Besuch der Anstalt durch Zöglinge protestantischer Confession gesteigert hat, und das bisherige Verfahren des Rektorats, wonach diese Zöglinge die Kosten des Religionsunterrichts zu tragen hatten, nicht gerechtfertigt erscheint.

b) Ingolstadt . . . . 1810 fl.
gegen das Vorjahr eine Erhöhung von 400 fl., welche sich durch die Erhöhung der Gehaltsposition der Lehrer an der Gewerbschule rechtfertigt.

§. 3.

Kreisackerbauschule in Schleißheim 5500 fl. — kr.
Eine Mehrung von . . . . . 300 fl. — kr.

Dieselbe entsteht dadurch, daß im Hinblicke auf die §§. 1 und 2 der Satzungen der Kreisackerbauschule, nunmehr zur Gründung einer Gemüse- und Obstbaumschule verbunden mit den nöthigen Einrichtungen und unter Aufstellung eines tüchtigen Gärtners als Lehrer des Obst- und Gemüsebaues geschritten werden soll, wie das Postulat der k. Regierung vom 31. Mai 1862 näher erläutert.

Im Hinblicke der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Schule beantragt der Ausschuß die Genehmigung dieser Mehrung von 300 fl. vorläufig auf 3 Jahre.

§. 4.

Baugewerksschule in München.
Wie im Vorjahre . . . . 1700 fl.

§. 5.

Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre 200 fl.

§. 6.

Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen.

a) an der polytechnischen Schule in München 600 fl.
b) an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in München und Freising . . . . 600 fl.
c) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan . . . . 250 fl.
d) an der Kreisackerbauschule zu Schleißheim 420 fl.

§. 7.

Personal- und Realerigenz der Kreisgewerbe und Handelskammer . . . . 300 fl.

§. 8.

Sonstige Ausgaben auf Industrie und Kultur

a) Seidenzucht . . . . — fl. — kr.
b) für Saamenvertheilung . . . . . . 200 fl.
c) für den Ankauf von Zuchtstieren und für Ermunterungs-Prämien . . . . 500 fl.
d) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen 5000 fl., nämlich 3000 fl. wie im Vorjahre und 2000 fl. für refundirliche und verzinsliche Darlehen zur Beförderung der Kulturen durch Genossenschaften, und zwar nach Maßgabe der anliegenden Satzungen (siehe Beilage Nr. V).
e) für die Zeichnungsschule in Oberammergau 250 fl.
f) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und die dortige Holzwaaren-Industrie . . . . 800 fl.
g) für den Unterricht im Baue landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe . . . . 150 fl.
h) Beiträge zur Erhaltung der Distriktsstraßen im Donaumoose . . . . 300 fl.

Nachdem nunmehr die sämmtlichen Betheiligten ihre ihnen zurepartirten Beiträge leisten, so dürfte diese Po-

sition unabänderlich als letzter Beitrag zu genehmigen sein.

i) für die Marktsgemeinde Partenkirchen zur Räumung der Friederalpe 400 fl. mit dem Bemerken, daß der Nachweis für die richtige Verwendung dem Landrathe geliefert wird.

Ein Gesuch der Landgemeinde Eschenlohe, Landgerichts Werdenfels, eine Unterstützung zur Alpenreinigung und Zustandsetzung einer Früh- und Herbstweide betr., welches sich das Landrathsmitglied Lenz angeeignet hatte, konnte wegen verspäteter Vorlage und mangelnder Instruktion nicht mehr berücksichtigt werden.

Zusammenstellung.

§. 1		11582	fl.
§. 2	a	7315	fl.
	b	1810	fl.
§. 3		5500	fl.
§. 4		1700	fl.
§. 5		200	fl.
§. 6	a	600	fl.
	b	600	fl.
	c	250	fl.
	d	420	fl.
§. 7		300	fl.
§. 8	a	—	fl.
	b	200	fl.
	c	500	fl.
	d	5000	fl.
	e	250	fl.
	f	800	fl.
	g	150	fl.
	h	300	fl.
	i	400	fl.
		37,877	fl.

also eine Erhöhung gegen das Postulat der k. Regierung um 4950 fl.

Der Landrath gibt diesem Antrag die Zustimmung.

Hierauf erbat sich das Landrathsmitglied Hanslmair das Wort und suchte nachzuweisen, wie wichtig und nothwendig zur Hebung der Industrie eine Eisenbahnverbindung von München über Dachau nach Ingolstadt und von da in direkter Richtung nach Nürnberg sei. Er glaube daher auch, daß es Aufgabe des oberbayrischen Landrathes sei, zur Verwirklichung dieses so wichtigen Bahnzuges beizutragen und stelle daher den Antrag, der Landrath wolle zu erwirken suchen, daß die Projektirungsarbeiten einer Eisenbahn von München über Dachau nach Ingolstadt und von da nach Nürnberg unverzüglich begonnen werden.

Dieser Antrag wurde von der ganzen Versammlung beifällig aufgenommen und beschlossen, an die k. Kreisregierung das Ansuchen zu stellen, allerhöchsten Orts die Bitte des Landrathes vorzulegen und kräftigst zu bevorworten, auf daß die Projektirungsarbeiten einer Eisenbahn von München über Dachau nach Ingolstadt und von da auf direktesten Weg nach Nürnberg ungesäumt vorgenommen und dem nächsten Landtage die Anträge auf den Bahnbau vorgelegt werden wollen.

Hieran reihten sich dann die Vorträge des II. Ausschusses:

1) den Antrag wegen Aufstellung eines Notars in Prien betr.

Der Ausschuß überzeugte sich aus dem wohlmotivirten Antrage, daß die Errichtung eines Notariatssitzes in Prien (abgesehen von den Vortheilen für diesen Ort) für die Angehörigen des ganzen Landgerichtsbezirkes ein wahres Bedürfniß ist.

Gleichwohl glaubte derselbe das Gesuch zur Zeit dem Landrathe nicht zum Antrage empfehlen zu können.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 „die Landräthe betr.," sagt im Art. 15 Abs. K: „der Landrath sei in ähnlichen Fällen zu gutachtlichen Aeußerungen berechtigt, jedoch erst nach erfolgter Aemterorganisation" und die k. Verordnung vom 29. Jänner 1862 spricht sich im Art. 1 dahin aus, daß eine Vermehrung der Notariatssitze dort stattfinden wird, wo die Erfahrung das Bedürfniß hiezu nachweist.

Vom gesetzlichen Standpunkte aus erscheint das Ge-

sich also verfrüht, allein es ist auch gewiß, daß es dem Landrathe vor Jahr und Tag nicht mehr gegönnt sein wird, sich für den Distrikt Prien zu verwenden.

Bei dem Umstande nun, daß der Schwerpunkt der Beschwerde in der großen Entfernung der armen Gebirgsbewohner von Notariatssitzen liegt, welches Uebel auch ohne erst noch zu machende Erfahrungen deutlich hervortritt, glaubt der Ausschuß seinen Antrag gerechtfertigt, welcher dahin lautet:

„es wolle der Antrag im rubrizirten Betreffe der k. Regierung mit der Bitte um möglichste Berücksichtigung der Verhältnisse übergeben werden."

Diesem Antrage des Ausschusses stimmt der Landrath einhellig bei.

2) Den Antrag wegen Mittheilung der Distrikts-Verhandlungen an die Landräthe betr.

Bekanntlich vertritt bei den Landrathsverhandlungen ein Landrathsmitglied das Interesse der Distriktsräthe zweier Landgerichtsbezirke.

Dieser Vertreter ist entweder gar nicht Mitglied des einen Distriktsrathes oder er domizilirt in dem andern Landgerichtsbezirke und kann in Folge dessen auch von den Distriktsraths-Verhandlungen keine Kenntniß haben, da ihm solche auch zur Einsicht gar nicht mitgetheilt werden.

Da es nun für ein Landrathsmitglied keine leichte Aufgabe ist, diese umfangreichen Verhandlungen, von denen er erst in der Landrathsversammlung Kenntniß erhält, während der kurzen Zeit des Zusammentrittes auszuarbeiten, um seine nöthigen Anträge stellen zu können, geht der Antrag dahin, der Landrath wolle dahin wirken, daß den Landrathsmitgliedern die betreffenden Distriktsraths-Verhandlungen zu ihrer Einsicht stets sofort durch die betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Der Ausschuß glaubte diesem Antrag in der Art beistimmen zu müssen, daß der Landrath an die k. Kreisregierung die Bitte richten wolle, dahin zu wirken, daß den Landrathsmitgliedern künftig die Distriktsraths-Verhandlungen wenigstens von den Distriktsbezirken, in welchen selbe nicht zugleich auch Mitglieder des Distriktsrathes sind, rechtzeitig in Abschrift mitgetheilt werden.

Der Landrath gab mit Stimmenmehrheit diesem Antrage die Zustimmung.

3) Den Antrag „das Beschälwesen betr."

Dieser Antrag geht dahin, daß den Privatbeschälern das Beschälplatten und die freie Haltung der nöthigen Anzahl der Hengste den örtlichen Verhältnissen und der Gegend entsprechend, in größerem Umfange überlassen werde, dann daß die Beschälzeit von 4 auf 8 Monate, vom Monate November bis Ende Juli jeden Jahres verlängert, endlich daß nach der vorausgegangenen Besichtigung und nebst der Ertheilung der Approbations-Zeugnisse noch genügende Controle hergestellt werde.

Hiernach wolle aber auch die Anordnung erwirkt werden, daß nach vorausgegangener Besichtigung und der gelieferten Nachweise über die Leistungen (Bedeckung der Stuten) jährlich von der Landgestüts-Verwaltung für die schönsten u. tüchtigsten Hengste der Privatbeschäler eine Prämie von 100 bis 150 fl. öffentlich ausgeschrieben werde.

Der Ausschuß, indem er vollkommen die Motive würdiget, welche diesem Antrage zu Grunde liegen, stimmt demselben vollkommen bei, und glaubt im Sinne des Antragstellers selbst an den Landrath den Antrag dahin richten zu müssen, derselbe wolle an die k. Kreisregierung die Bitte richten, dahin zu wirken, daß ein Entwurf von Bestimmungen über das Privatbeschälgeschäft angefertigt, derselbe dann vom landwirthschaftlichen Verein und Sachverständigen geprüft, und dann baldmöglichst zur Ausführung gebracht werde, welchem Antrag auch der versammelte Landrath beistimmte.

4) Den Antrag wegen Ausstellung von Waagzetteln auf dem Münchner Viehmarkt betr.

Es ist allenthalben als Bedürfniß erkannt, daß auf den Viehmärkten den Marktgästen für Schweine und Kälber Waagzettel zugestellt werden. Da dieses nun in München bisher noch nicht üblich ist, so geht der Antrag dahin, zu erwirken, daß auch dort ein vorschriftsmäßiger Waagzettel eingeführt werde.

97*

Da nun bisher, wie sich der Ausschuß Kenntniß verschaffte, die Ausstellung eines eigenen Waagzettels für auf den Viehmarkt verkaufte Schweine und Kälber nicht üblich war, bisher auch über dieses Verfahren bei dem Magistrate selbst keine Klage eingelaufen ist, auch sicher nichts im Wege steht, daß den Wünschen der Betheiligten Rechnung getragen wird, wenn sie solche bei dem zuständigen Amte anbringen, so geht die Ansicht des Ausschusses dahin, daß der Landrath diesen Antrag ablehnen wolle, womit auch der Landrath sich einverstanden erklärte.

Die Tagesordnung war somit erschöpft.

Der Präsident setzte hierauf die nächstfolgende öffentliche Sitzung auf Donnerstag den 12. d. Mts. Vormittags 10 Uhr an.

Vorstehendes Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Der Landraths-Präsident, Badhauser.

Dr. Zaubzer, Sekretär.

Protokoll

der

V. öffentlichen Sitzung des Landraths von Oberbayern

den 12. Juni 1862.

Gegenwärtig:
29 Landrathsmitglieder.

Von Seite der k. Regierung waren gegenwärtig:
die k. Regierungsräthe v. Branca, v. Mangstl, Eggert, Regierungs-Assessor Westheimer.

Nachdem der Präsident die Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt.

Hierauf folgte:

1) Vortrag über Cap. III des Voranschlages der Kreisausgaben „Erziehung und Bildung betr.“

Die Kreisausgaben für Erziehung und Bildung pro 1862/63 entziffern sich in nachstehender Ordnung und Weise:

§. 1.

Deutsche Schulen.

a) Die ständigen Bezüge der sämmtlichen Lehrer und Lehrerinnen im Kreise Oberbayern 50,459 fl. 13 kr.

Darunter sind begriffen

α) fundations- und dotationsmässige Reichnisse des Staatsärars . . . . 2,789 fl. 29 kr.

β) durchlaufende Anschläge der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . 136 fl. — kr.

γ) ständige Bezüge des Lehrpersonales und Zuschüsse an deutsche Schulen mit . . . . 47,533 fl. 44 kr.

wie oben 50,459 fl. 13 kr.

b) Bezüge des Hilfspersonales . 5,945 fl. 53 kr.

c) Bedarf zur Ergänzung der Congrua:

α) nach dem bisherigen Maßstabe aus Kreismitteln 4,177 fl. 33 kr.

β) zur vollständigen Durchführung des Schulgesetzes vom 10. Nov. 1861 aus Centralfonds 17,121 fl. 4¾ kr.

Nachdem das Postulat der k. Regierung über den Bedarf zur Deckung des Einkommens der oberbayerischen Lehrer hinsichtlich der letztgenannten Position gegen die von den Gemeinden erbotenen Zuschüsse um

7,797 fl. 38 kr.

zurückbleibt, — die übrigen Leistungen aus Kreisfonds schon sehr erheblich sind — zu dem Kreisunterstützungs-

verein der dienstuntauglichen Schullehrer Oberbayerns 12,000 fl. von dem Landrathe bewilligt worden sind, — dann die möglichen Reklamationen der Gemeinden, welchen mehr oder minder Rechnung getragen werden muß, nicht voraus abzusehen sind, — endlich auch noch mehrfache Abänderungen der Schulfassionen auf Ansuchen der Gemeinden vorkommen werden, und daher manche Fassion im Einkommen herabsinken kann, so erbittet sich der Landrath von Oberbayern zu dem bisherigen Zuschuß von

9,121 fl. 4 kr. 3 dl. aus Centralfonds noch die weitere Summe von

8,000 fl. — kr. — dl. sohin im obigen Gesammtbetrage von

17,121 fl. 4 kr. 3 dl.

d) Funktions-Remunerationen des Lehrpersonales 6,500 fl. — kr. — dl.

worunter 2,500 fl. für die Präparandenschule in Freising begriffen sind.

e) Besondere Unterstützungen desselben im Hilfsbedarfe . . . . 5,000 fl. — kr. — dl.

f) Unterstützung der Schullehrlinge 1,500 fl. — kr. — dl.

g) Alimentationen des vor dem 1. Oktober 1862 quiescirten Lehrpersonales . . 4,761 fl. 14 kr. — dl.

wovon bereits 2,000 fl. aus Centralfonds gedeckt werden.

h) Unterhaltsbeiträge für Lehrers-Wittwen und Waisen . . . . 3,000 fl. — kr. — dl.

i) Beiträge zur Deckung der Realerigenz der Schulen 2,434 fl. 14 kr. — dl.

k) Beiträge in die besonderen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen . . . . 2,700 fl. — kr. — dl.

l) Diäten der Distrikts-Inspektoren für die Visitation der Schulen . . . . 2,500 fl. — kr. — dl.

m) Kosten für außerordentliche Schul-Visitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

n) Kosten der Anstellungsprüfungen für Schuldienstaspiranten . . . . 80 fl. — kr. — dl.

o) Umzugskosten des Lehrerpersonales 200 fl. — kr. — dl.

p) Beiträge zur Bestreitung der Baukosten an Schulhäusern . . . . 6,200 fl. — kr. — dl.

q) dem Stadtmagistrate München für die Feiertagsschule . . . . 250 fl. — kr. — dl.

r) Entschädigung der Feiertagsschule in München für die lithographische Anstalt 1,200 fl. — kr. — dl.

s) Unterstützung armer Schulkinder 12 fl. — kr. — dl.

t) Ständige Bauausgaben 44 fl. — kr. — dl.

Summa von Cap. III §. 1: 115,085 fl. 11 kr. 3 dl.

Der Zuschuß von 12,000 fl. zu dem Kreis-Unterstützungs-Verein für dienstuntaugliche Schullehrer ist aus dem Aktivreste pro 1860/61 der Kreisfondshauptrechnung zu entnehmen.

§. 2.

Isolirte Lateinschulen.

Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Real-Erigenz der Lateinschule in Burghausen 1502 fl. 51 kr.

Summa von §. 2 1502 fl. 51 kr.

Der nach dem Postulate der k. Regierung beantragte Mehrbedarf dieser Schule von 425 fl. zur Ausgleichung der nach Ministerial-Ausschreiben vom 13. Jänner l. Js. erhöhten Gehalts-Scala der Studienlehrer wird für dieses Jahr auf die Reserve überwiesen in der Erwartung, daß im Verlaufe des Jahres die dortigen Studienlehrer eine andere Verwendung erhalten werden, da die isolirte Lateinschule dortselbst nach den amtlichen Jahresberichten im fünfjährigen Durchschnitte eine so geringe Frequenz nachweist, daß der Landrath von Oberbayern für die Zukunft Nichts mehr bewilligen wird und es gleichwohl der Stadt Burghausen überlassen bleibt, wie weit sie zu fraglichem Zwecke mit dem dazu bestimmten Kanzelmüllerschen Seminarfond ausreicht.

§. 3.

Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.

a) Taubstummenschule in München 800 fl. — kr. — dl.

b) Besondere Anstalten für Erziehung und Unterricht der weiblichen Jugend:

α) Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse
1544 fl. — kr. — dl.

β) Beiträge aus der Kreisschuldotation
6016 fl. 3 kr. 1 dl.

Summa zu §. 3 8360 fl. 3 kr. 1 dl.

§. 4.

Freiplätze für Zöglinge.

a) In dem Erziehungs-Institute für Studirende in München . . . . 1200 fl.

b) In dem Centraltaubstummen-Institute in München 750 fl.

c) In dem Blinden-Institute in München 750 fl.

d) In der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München 670 fl.

Summa zu §. 4 3370 fl.

Diese Positionen werden wie alljährlich mit dem Vorbehalte eingesetzt, daß sie von der k. Regierung nur für die gedachten Zwecke und an Kreis-Angehörige verwendet werden.

§. 5.

Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . . . 300 fl.

Summa zu §. 5 300 fl.

§. 6.

Unterstützung des historischen Vereines für Oberbayern.

Der Landrath von Oberbayern bewilliget dem historischen Vereine in Anerkennung seines nützlichen Wirkens wie alljährlich die Summe von . . . 300 fl.
und bis zur Abhaltung des Festes seines 25jährigen Bestehens einen außerordentlichen Zuschuß von . 200 fl.

Summa für §. 6 500 fl.

§. 7.

Für das germanische Museum in Nürnberg.

Auf die wiederholt gestellte Bitte der Vorstände des germanischen Museums in Nürnberg vom 20. Mai l. J. bewilliget der Landrath von Oberbayern für die Zwecke dieses National-Institutes . . . . 200 fl.

Summa ad §. 7 200 fl.

§. 8.

Reserve für Erziehung und Bildung
1136 fl. — kr. 3 dl.

Summa ad §. 8 1136 fl. — kr. 3 dl.

Sollte der Reservefond für außerordentliche und unvorhergesehene Schulbedürfnisse nicht ausreichen, so können unabweisbare Ausgaben aus den Erübrigungen für Schulzwecke im Allgemeinen bestritten werden.

Der Landrath stellt somit die Summe für Erziehung und Bildung des Cap. III §. 1—8 mit

	fl.	kr.	dl.
ad §. 8	1136 fl.	— kr.	3 dl.
„ §. 7	200 fl.	— kr.	— dl.
„ §. 6	500 fl.	— kr.	— dl.
„ §. 5	300 fl.	— kr.	— dl.
„ §. 4	3370 fl.	— kr.	— dl.
„ §. 3	8360 fl.	3 kr.	1 dl.
„ §. 2	1502 fl.	51 kr.	— dl.
„ §. 1	115085 fl.	11 kr.	3 dl.
der Gesammtsumme von	130454 fl.	6 kr.	3 dl.

unbeanstandet in das Kreisbudget pro 1862/63 ein.

2) Vortrag über Cap. V des Voranschlages der Kreisausgaben pro 1862/63 „Gesundheit betr.“

Uebereinstimmend mit den Anträgen des Ausschusses gibt der versammelte Landrath den einzelnen Positionen dieses Cap. V in nachfolgender Weise seine Zustimmung.

§. 1.

Kreis-Irren-Anstalt.

1.

Der Landrath hat auch in diesem Jahre durch die Mehrzahl seiner Mitglieder an dieser Anstalt und ihren gesammten Einrichtungen Einsicht genommen und sich überzeugt, daß diese Heil- und Pflegeanstalt für 225 Pfleglinge berechnet, deren über 215 zählt, sohin bereits in der Lage ist, den Angehörigen anderer Regierungsbezirke die fernere Aufnahme verweigern zu müssen, indem

gegentheiligen Falles die Interessen der eigenen Kreisangehörigen benachtheiliget würden, zumal einzelne Abtheilungen der Anstalt schon jetzt der Ueberfüllung nahe sind und die Frage nicht in sehr ferner Zukunft stehen wird, ob nicht eine bauliche Erweiterung einzelner Abtheilungen indicirt oder in welcher Weise zu vermeiden sei.

An die k. Regierung wird daher der Antrag gestellt, die fernere Aufnahmsbewilligung in die Anstalt nur mehr den Angehörigen Oberbayerns zu gestatten und hiernach die Verwaltung anzuweisen.

Im Uebrigen hat auch im heurigen Jahre der Landrath die Ueberzeugung gewonnen, daß die Anstalt in rascher Entwicklung begriffen ist, daß die Pfleglinge mit liebevoller Sorgfalt behandelt, insoweit möglich entsprechend beschäftiget werden, sowie daß auch für ihre Unterhaltung und Erheiterung mit Umsicht gesorgt und ihre Verköstigung nach Vorschrift bewerkstelliget und überwacht wird.

In gleicher Weise wurde bemerkt, daß den letztjährigen Beschlüssen des Landrathes in allen Theilen Rechnung getragen und daß denselben der Vollzug, so viel nur immer möglich zugewendet worden ist.

2.

Diese Ueberzeugung des Landrathes wurde ferner durch den Inhalt des von der k. Regierung mitgetheilten Jahresberichtes der Verwaltung der Anstalt bestätiget, wonach im Jahre 1860/61 daselbst 258 Kranke verpflegt und von denselben 26 als genesen, 10 als gebessert, 2 auf Verlangen ihrer Angehörigen entlassen worden, 21 aber gestorben sind, während 199 auf das gegenwärtige Verpflegsjahr übergingen.

Der Zustand des Inventars wurde durch entsprechende Nachschaffungen im Laufe des heurigen Jahres ergänzt, da bei der großen Anzahl der Pfleglinge eine rasche Abnützung des Inventars in Aussicht stehen würde, wenn nicht vorkommende Abgänge alsbald ergänzt und die sich ergebenden Erübrigungen vorzugsweise hiefür verwendet würden.

3.

Die beantragte Umschreibung der 3700 fl. bayer. 2% Obligationen wurde zwar verweigert, das Kapital selbst aber am 21. August 1861 baar zurückbezahlt, am nämlichen Tage bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank gegen 2½% und unterm 2. Dezember 1861 bei der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa München zum Eisenbahn-Anlehen gegen 4% angelegt.

4.

Der Landrath hat durch seinen Ausschuß die von der k. Regierung K. d. Innern von Oberbayern bereits revidirte und beschiedene Betriebsrechnung der Anstalt von 1860/61 einer genauen Durchsicht unterzogen und sich überzeugt, daß dieselbe ohne Hinzurechnung einer erst im Jahre 1861/62 vereinnahmten Rückvergütung von 1280 fl. mit einer

Einnahme von	80,239 fl.	16 kr.	— hl.
Ausgabe von	75,972 fl.	48 kr.	2 hl.

sohin mit einem

Aktivrest von	4,266 fl.	27 kr.	2 hl.

schließt, welcher zum Theile dem Betriebe der Anstalt pro 1861/62 zu gut kommen wird, indem ein Theil des Aktivrestes zur Aufbesserung und Nachschaffung des Inventars verwendet werden muß, da der Abgang an Bettwäsche, Gartenwerkzeugen schon jetzt — nach Ausweis der Visitations-Verhandlungen der k. Regierung von Oberbayern vom Oktober v. Js. ein nicht unbedeutender genannt werden muß und sich mit jedem Jahre in progressivem Verhältnisse vermehren wird.

Der Landrath erkennt die Betriebsrechnung mit dem eben angegebenen Abschlusse definitiv an, ebenso die weitere Rechnung über Nachschaffung der inneren Einrichtung mit einer

Einnahme von	8,509 fl.	14 kr.	2 hl.
Ausgabe von	8,074 fl.	43 kr.	3 hl.

und einem

Aktivrest von	434 fl.	30 kr.	3 hl.

welcher in der vom Landrathe bereits im vorigen Jahre genehmigten Art und Weise zu verwenden ist.

Belangend die Rechnungen über den Fond der Kirchen-Collekten für Unterstützung armer Gemeinden zur Un-

terbringung von Irren in der Kreis-Irrenanstalt, so weisen die Rechnungen pro 1860/61 einen Bestand

a) des Fondes für katholische Pfleglinge von 9165 fl. 10 kr. 1 dl.

b) des Fondes für protest. Pfleglinge 422 fl. 39 kr. nach, während das Erträgniß der im Jänner l. Js. vorgenommenen Kirchenkollekten

der Katholiken 2121 fl. 44 kr. 1 dl.

der Protestanten 93 fl. 45 kr.

ergaben.

Der Landrath hat auch gegen diese beiden Rechnungen keine Erinnerung zu machen.

5.

Die dem Landrathe vorgelegten Etats der Kreis-Irrenanstalt pro 1862/63 lassen zwar gegen das Vorjahr ein Minderpostulat von Zuschüssen aus Kreisfonds im Betrage von 614 fl. 12 kr. entnehmen, indem

pro 1861/62 — 20,614 fl. 12 kr.

pro 1862/63 — 20,000 fl. — kr.

eingestellt wurden; allein schon aus der Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 2. d. Mts. ist zu ersehen, daß dieses Postulat eine namhafte Minderung — unabbrüchig des zweckentsprechenden Betriebes und der gleich vorzüglichen Verpflegung der Kranken, wird erleiden können, weil zu jener Zeit, zu welcher diese Etats-Voranschläge angefertigt und festgestellt werden mußten (Dezember 1861) die Betriebs-Rechnung von 1860/61 noch nicht abgeschlossen, mithin der Aktivrest noch nicht bekannt war. Da nun der Aktivrest des Vorjahres mit Hinzurechnung einer erst im laufenden Jahre vereinnahmten Rückvergütung von 1280 fl. sich auf 5546 fl. 27½ kr. entziffert, im Jahre 1860/61 aber nur ein Zuschuß von 17,012 fl. 43 kr. aus Kreisfonds zum Betriebe der Anstalt gegeben worden war, während im Jahre 1861/62 ein solcher Zuschuß von 20,614 fl. 12 kr. bewilligt wurde, die satzungsmäßigen Verpflegsgelder eine namhafte Erhöhung erfahren haben, und auch sonst Ersparungen zu erwarten sind, so können, ohne dem Interesse der Anstalt zu nahe zu treten, die im Etat mit 20,000 fl. eingesetzten

Zuschüsse aus Kreisfonds um 5000 fl. gemindert und auf 15,000 fl. festgesetzt werden.

Belangend die einzelnen Positionen des neuen Etats, so will der Landrath zwar die Gehalts- und Lohnaufbesserungen des Personales einem Abstriche nicht unterziehen, gibt sich jedoch der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß in Zukunft weder Verheirathete aufgenommen noch irgend einem subalternen Diener die Verehelichungsbewilligung ertheilt werde, weil die Anstalt weder die Räumlichkeiten noch die Mittel besitzt, um Familien solcher Diener zu ernähren, welche nicht unschwer durch andere ersetzt werden können, im Falle sie behufs der Verehelichung die Anstalt verlassen sollten.

Die k. Regierung hat dem Landrathe ferner ein Gesuch des Verwalters der Kreis-Irrenanstalt um Bewilligung einer Gratifikation behufs der Aufrechtmachung seiner Amtskaution gutachtlich mitgetheilt und der Landrath in Würdigung der Verdienste dieses Beamten um den Betrieb der Anstalt und seiner unermüdeten Thätigkeit, sowie in der Erwägung — der in neuester Zeit erfolgten allgemeinen Aufbesserung der Besoldungen der Beamten beschlossen, dem bezeichneten Verwalter Thomas Schuegraf aus dem Aktivreste der Anstaltskasse pro 1860/61 eine Gratifikation von 200 fl. und aus gleichen Rücksichten dem Vorstande der Anstalt, Oberarzt Dr. Solbrig, eine Remuneration von 300 fl. zu bewilligen.

6.

Ein weiteres Gratifikationsgesuch des im heurigen Jahre verstorbenen k. Rentbeamten Stobäus vom 12. Dezbr. v. Js., erneuert von dessen Erben unterm 8. April l. Js., wurde von der k. Regierung dem Landrathe zur Würdigung gutachtlich übergeben und vom Landrathe nach Antrag seines Ausschusses dahin beschieden, daß dieses Gesuch nicht zu berücksichtigen sei, nachdem derselbe schon eine Remuneration von 450 fl. aus dem Aktivreste pro 1859/60 erhalten hat.

7.

Da durch die k. Regierung zur Kenntniß des Landrathes gekommen ist, daß der Vorstand der Kreis-Irren-

Anstalt, welcher auch zugleich Professor honorarius für psychiatrische Klinik an der Universität München ist, zu seinen Vorlesungen ein meublirtes Zimmer der Kreis-Irrenanstalt benützt, so sieht sich der Landrath zu der Erklärung veranlaßt, daß die Kreis-Irrenanstalt durchaus keine Verpflichtung zur Gestattung einer psychiatrischen Klinik hat und wenn er gleichwohl in Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Heranbildung von Irrenärzten in jederzeit widerruflicher Weise diese Klinik nicht beanstanden will, so geschieht dieses doch nur unter dem Vorbehalte, daß der Heilzweck in keiner Weise beeinträchtiget und von Seite der k. Universität für Beleuchtung, Beheizung u. s. w. eine angemessene Entschädigung geleistet und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung ein deßfallsiges Uebereinkommen vorgelegt wird.

8.

Endlich wurde auch für die Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Kreisschuld die bisherige Summe von 15,100 fl. postulirt.

Da dieselbe zwar dem Schuldentilgungs-Plane entspricht, die Rechnung pro 1860/61 aber nach Abzug der Zahlungsrückstände von 96 fl. einen Aktivrest von 126 fl. nachweiset, so wird die Summe von nur 15,000 fl. in den Etat eingestellt.

§. 2.

Für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irrenanstalt von Oberbayern waren bisher aus Kreisfonds 1600 fl. bewilligt, während pro 1862/63 dieses Postulat auf 2000 fl. erhöht wurde.

Da diese Erhöhung durch den höheren Ansatz der Verpflegungsgebühren von 24 auf 30 kr. täglich und die hiedurch vermehrten Unterstützungsgesuche der Gemeinden motivirt worden ist, dieser Zuschuß aber bei entsprechender Erstarkung der Collektenfonds für gleichen Zweck sich allmählich mindern und mit der Zeit sich gänzlich aufhören wird, so beschloß der Landrath diesem Postulate in der vollen Ziffer von . . . . 2000 fl. seine Zustimmung zu geben.

§. 3.

Für die Gebähranstalt in München mit . 7000 fl.

§. 4.

Für die Kinderbewahranstalt des Dr. Hanner in München mit . . . . 600 fl.

§. 5.

Für Unterstützung der Aerzte in armen Bezirken mit . . . . 600 fl.

§. 6.

Für Fundirung des Krankenhauses in Mering 300 fl.

Das Gesammtpostulat für Cap. V. berechnet sich sonach nach dem Beschlusse des Landrathes auf 40500 fl.

3. Vortrag über Cap. VI. des Voranschlages der Kreisausgaben: „Wohlthätigkeit betr."

§. 1.

Zuschuß zum Maximilians-Unterstützungsfond für Getreideankauf in Nothjahren.

Die vom Landrath für dringende Kreiszwecke verwilligten namhaft höheren Summen als in den Vorjahren setzen denselben bei dem besten Willen außer Stande, diesem Postulate einen größeren Betrag zuzuwenden, und wird solcher hiemit eingesetzt mit . . . . . 500 fl.

§. 2.

Beiträge an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder. Dieselben werden ganz nach dem Ansatze hoher Regierung genehmigt, und zwar:

a) Knabenrettungshaus in Andechs mit . 1200 fl.
b) Rettungshaus in Feldkirchen . . . . 300 fl.
c) Knabenrettungshaus in Eschelbach . . 300 fl.
d) Mädchenrettungshaus in Burghausen . 500 fl.
e) Rettungshaus in Freising . . . . 150 fl.
f) Rettungshaus in Indersdorf . . . . 600 fl.
g) Rettungshaus in Moosen bei Dorfen . 500 fl.
h) Rettungshaus in Garmisch . . . . 100 fl.

§. 3.

Beitrag an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg verwilligt mit . . . . . . 1000 fl.

§. 4.

Beitrag zum Distrikts-Armenfond Wolfratshausen unter Hinweisung auf das Landrathsprotokoll der beiden Vorjahre in diesem Betreffe eingesetzt mit . . 400 fl.

98

§. 5.

Unterstützung der Kolonie Marlried zur Unterstützung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern. Bei der Verwilligung dieses Postulates hat der Landrath im Vorjahre sich ausdrücklich vor der Consequenz für die Zukunft verwahrt und kann in diesem Jahre, darauf fußend, unter gleicher Verwahrung nur einen Beitrag bewilligen von 200 fl.

§. 6.

Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre.

Dieses höchst wichtige Institut ist nun auf sicherer Grundlage neuerdings ins Leben getreten und verspricht die besten Früchte, sonach gerne die Kreismitwirkung zugestanden wird, und für dieses Jahr werden daher eingesetzt . . . . 300 fl.

Zu §. 2 lit. c in diesem Kapitel kam ein nachträgliches Gesuch des Gründers und Leiters des Knabenrettungshauses in Eschlbach, des Herrn Pfarrers Mißlinger, welches sich das Landrathsmitglied Ferdinand Bachmaier aneignete. Aus demselben geht hervor, daß der Grundbesitz durch neue Erwerbungen vermehrt wurde, welche der Anstalt große Vortheile bieten; das Kapital konnte nicht ganz beschafft werden und wird der Landrath um den Zuschuß von 1000 fl. zu diesem Zwecke gebeten.

Für ähnliche auch noch so zweckmäßige Erweiterungen dieser oder gleicher Institute nachträglich Zuschüsse leisten zu sollen, muß der Landrath für die Zukunft ablehnen, beantragt aber in diesem Falle die postulirte Summe in der Art zu gewähren, daß solche in zwei gleichen Raten der Anstalt Eschelbach aus Kreismitteln für das Jahr 1862/63 und 1863/64 zuzuweisen seien und setzt für das laufende Jahr die erste Rate ein mit . . . . . . 500 fl.

Sonach entziffert sich die ad Cap. VI. verwilligte Gesammtsumme auf . . . . 6550 fl.

Die Sitzung wurde hierauf vom Präsidenten geschlossen und die nächste auf Freitag den 13. Juni Vormittags 10 Uhr festgesetzt. Das Protokoll verlesen und nach Genehmigung unterzeichnet.

Badhauser, Landraths-Präsident.

Dr. Zaubzer, Sekretair.

Protokoll

der

sechsten öffentlichen Sitzung des Landrathes von Oberbayern,

den 13. Juni 1862.

Gegenwärtig:

29 Landraths-Mitglieder.

Von Seite der k. Regierung waren gegenwärtig die k. Regierungsräthe v. Branca, Eggert.

Die Sitzung begann mit dem Verlesen des Protokolls der letzten Sitzung, dasselbe wurde von dem Landrathe genehmigt.

Nach diesem legte der Präsident eine erneuerte Eingabe des Distriktsrathes Prien, welche sich das Landrathsmitglied Soyer angeeignet hatte, die Aufstellung eines Notars in Prien betreffend, der Versammlung vor.

Dieselbe beschloß diese Eingabe gleich den früheren der k. Regierung empfehlend mitzutheilen.

Der Tagesordnung gemäß folgte nun der Vortrag

des ersten Ausschusses über die Zusammenstellung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen pro 1862/63.

Wie bekannt war im vorigen Jahre, als der Landrath die Kreisumlage festzustellen hatte, von der Kammer der Abgeordneten das Budget für die VIII. Finanzperiode noch nicht genehmigt, und konnte deßhalb die Steuerprinzipale nicht ermittelt werden; infolge dessen sich der Landrath veranlaßt fand, dem ständigen Landraths-Ausschuß die Ermächtigung zu ertheilen, nach erfolgter Genehmigung des Landesbudgets die Bedürfnißsumme mit Hinzurechnung eines entsprechenden Reservefonds auf den Grund der Steuerprinzipale nach Procenten zu fixiren und die k. Regierung um deren Einhebung zu ersuchen.

Von Seite der k. Regierung ist jedoch dieser ganz im Sinne des Landrathsgesetzes gefaßte Beschluß völlig außer Acht gelassen und die Kreisumlage ohne Zuziehung des Landraths-Ausschusses festgesetzt worden, weßhalb der Landrath zur Aufrechthaltung des Princips und Wahrung seiner Kompetenz sich gedrungen fühlt, diesfalls eine Verwahrung in das Protokoll niederzulegen.

Nach den vorliegenden Beschlüssen wurden die Kreisausgaben pro 1862/63 wie folgt, festgestellt:

Ausgaben:

Cap. I. Auf Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2 Prozent von den Kreisumlagen
3,551 fl. 21 kr. — dl.

Cap. II. Bedarf des Landrathes
2,147 fl. — kr. — dl.

Cap. III. Erziehung und Bildung
130,454 fl. 6 kr. 3 dl.

Cap. IV. Industrie und Cultur
37,877 fl. — kr. — dl.

Cap. V. Gesundheit . . 40,500 fl. — kr. — dl.

Cap. VI. Wohlthätigkeit 6550 fl. — kr. — dl.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau
69,000 fl. — kr. — dl.

Cap. VIII. Allgemeiner Reservefond
2817 fl. 59 kr. 2 dl.

in Summa 292,897 fl. 27 kr. 1 dl.

Zur Begleichung dieser Ausgaben sind nachstehende Kreiseinnahmen in das Kreisbudget pro 1862/63 einzustellen.

Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse
73,697 fl. 53 kr. 3 dl.

Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . . . — fl. — kr. — dl.

Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen
30,439 fl. 16 kr. 2 dl.

Cap. IV. Aktivrest der Kreisfondsrechnung des Jahres 1860/61 nach Abzug der für specielle Zwecke bewilligten 12,000 fl. . . . . . . 11,192 fl. 51 kr. — dl.

Kreisumlagen zu 10¾ Proc. der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe
177,567 fl. 26 kr. — dl.

292,897 fl. 27 kr. 1 dl.

Abgleichung.

Summa aller Einnahmen 292,897 fl. 27 kr. 1 dl.

Summa aller Ausgaben 292,897 fl. 27 kr. 1 dl.

Es folgen dann die Vorträge des zweiten Ausschusses über nachfolgende Anträge:

1) die Verlegung des Amtssitzes der Baubehörde Wolfratshausen betr.

Der Antrag geht dahin, daß der Landrath bei der k. Regierung dahin wirken wolle, daß der Sitz der k. Baubehörde, welche erst vor 4 Jahren nach Wolfratshausen verlegt wurde, dort belassen werden wolle.

Der Ausschuß war ebenfalls der Ueberzeugung, daß die Gründe, welche vor 4 Jahren die k. Staatsregierung bestimmten, die besagte Baubehörde nach Wolfratshausen zu verlegen, auch jetzt noch bestehen, ja sogar durch den gehabten ausgezeichneten Erfolg nur noch mehr hervortreten.

Durch den Sitz dieser Baubehörde in Wolfratshausen am Zusammenflusse zweier wilden Gebirgsflüsse wurde seither mit verhältnißmässig kleinen Mitteln viel gewirkt, wo früher Tausende vom Wasser verschlungen wurden.

Die Baugewerke von Wolfratshausen haben auch manchen Verdienst durch diese Baubehörde.

Diese Gründe zusammen veranlaßten den Ausschuß zu dem Antrage, der Landrath wolle an die k. Regierung die Bitte richten, daß die Baubehörde in Wolfratshausen belassen werde.

Diesem Antrage stimmt der Landrath einhellig bei.

2) Die Uebertragung von Torflieferungen zur kgl. Eisenbahn an die Gemeinde Großkarolinenfeld betr.

Bei der bekannten Dürftigkeit dieser Gemeinde erlaubt sich der Landrath das Gesuch derselben, welches sich das Landrathsmitglied Graf Leyden angeeignet hatte, der k. Kreisregierung zur Würdigung zu übergeben.

3) Die Holzabgabe in den Staatswaldungen betr.

Bekanntlich erhielten die Besitzer großer Sägmühlen ihren Bedarf an Schnittbäumen bisher in großen Quantitäten und die Forsttaxe, wodurch den Besitzern kleinerer Sägmühlen, sowie den Gebäudebesitzern nicht unbeträchtlicher Schaden zugeht, da bei den öffentlichen Versteigerungen wohl kaum die Hälfte ihres Bedarfs vorhanden ist, und dieselben daher auch genöthigt sind, um bedeutend höhern Preis die Schnittbäume zu erkaufen. Der Antrag geht nun dahin, zu erwirken, daß die Schnittbäume aus ärarialischen Waldungen nur im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden möchten.

Der Ausschuß hält diesen Antrag für ganz gerechtfertigt und empfiehlt denselben dem Landrathe zur Annahme mit dem Beisatze, daß nur bei unverschuldeten Unglücksfällen wie bisher das nöthige Holzmaterial aus den k. Waldungen um die Forsttaxe abgegeben werden wolle. Der versammelte Landrath stimmte diesem Antrage um so mehr bei, da derselbe auch im Sinne der k. Staatsregierung gelegen sei, indem schon nach den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1859/61 (Stenographische Berichte Bd. III. S. 392) der k. Ministerialkommissär bei einem ähnlichen Falle erklärte, das k. Staatsministerium werde den Vertrag, den es auf Lieferung von 2—3000 Klafter Blochholz mit dem Besitzer einer amerikanischen Dampfschneidmaschine abgeschlossen hatte, nicht wieder erneuern und denselben auf die öffentliche Versteigerung verweisen.

4) Die außerordentliche Wahl eines Landraths-Mitgliedes und eines Ersatzmannes für die Distriktsgemeinden Laufen und Tittmoning betr.

Der Ausschuß hat die von der k. Kreisregierung mitgetheilten Akten über diese Wahlverhandlung geprüft und nichts gefunden, was dieselbe beanstanden könnte.

Der Landrath erklärt daher diese Wahlverhandlung für erinnerungslos.

Schlüßlich erstattete das Comite, welches die Jahresrechnung und Grundbücher der Brandassekuranzkassa pro 1860/61 zu prüfen hatte, Vortrag.

Die Rechnung schließt ab mit

Einnahmen	480,395 fl.	22 kr.	4	hl.
Ausgaben	393,930 fl.	59 kr.	4	hl.

und es verbleibt ein Aktivrest von 86,464 fl. 23 kr. — hl.

Dieser Aktivrest, resp. Kassabestand, welcher nach Art. 65 und 66 den gesetzlich bestimmten Vorschußfond bildet, vertheilt sich auf die Rechnungen der 41 äußern Amtsbezirke und waren von denselben am Schlusse des Etatsjahres 1860/61 bei der k. Bank 33,840 fl. verzinslich angelegt.

Gleich den Vorjahren hat der Ausschuß auch heuer mit Vergnügen ersehen, daß die k. Regierung die von den äußeren Aemtern eingebrachten Entschädigungsansprüche der Betheiligten in der kürzesten Zeit erledigte und hiedurch die von Brandschaden Betroffenen im Regierungsbezirke möglichst schnell zu ihren Entschädigungssummen gelangen konnten.

Da diese Rechnung von dem Comite nicht beanstandet wurde, so erkennt der Landrath dieselbe als richtig gestellt an.

Der Präsident beraumte sodann die nächste und letzte Sitzung auf Samstag den 14. Juni Vormittags 10 Uhr an.

Vorstehendes Protokoll verlesen und nach Genehmigung unterzeichnet.

Der Landraths-Präsident, Badhauser. Dr. Zaubzer, Sekretär.

Protokoll

über die

siebente Sitzung des Landrathes von Oberbayern

den 14. Juni 1862.

Gegenwärtig:
30 Landraths-Mitglieder.

Nachdem das Protokoll über die sechste Sitzung verlesen war, eröffnete der Präsident der Versammlung, daß mithin ihre dießjährige Thätigkeit beendigt sei und richtete an sie eine die heurige Wirksamkeit des Landrathes, dann die bayerischen und deutschen Verhältnisse beleuchtende Ansprache. Schließlich fühlte sich die Landrathsversammlung veranlaßt, in das Protokoll nicht nur ihre warme Anerkennung des unermüdeten Strebens der k. Kreisregierung für Förderung der Kreis-Interessen niederzulegen, sondern auch in demselben ihre Ehrfurcht und ächte altbayerische Treue gegen Seine Majestät den König zum Ausdrucke zu bringen, Allerhöchstwelcher durch die Sanktion der neuen Gesetze abermals einen Beweis seiner väterlichen Vorsorge für sein Volk beurkundet und sich in dessen Herzen sowie in der Geschichte ein neues schönes Denkmal aufgerichtet hat.

Sodann wurde eine Deputation des Landrathes an den kgl. Regierungs-Präsidenten mit dem Ersuchen um Schließung des Landrathes nach §. 21 des Landrathsgesetzes abgeordnet und hiemit das Protokoll geschlossen.

Badhauser, Landraths-Präsident.

Dr. Zaubzer, Sekretär.

Protokoll

über die

Schließung der Versammlung des Landrathes von Oberbayern.

München, den 14. Juni 1862.

Gegenwärtig:
der königliche Kämmerer und Regierungs-Präsident
Freiherr von Zu-Rhein,
der k. Regierungs-Sekretär Brägel,
und die nachstehend unterzeichneten
Landraths-Mitglieder.

Die Versammlung des Landrathes von Oberbayern hat ihre Geschäfte für das Jahr 1862/63 heute beendet und wurde von dem hievon in Kenntniß gesetzten königlichen Regierungs-Präsidenten nach Artikel 21 des Landrathsgesetzes geschlossen, worauf ein dreimaliges „Hoch" auf Seine Majestät den König ausgebracht und gegenwärtiges Protokoll zur Bestätigung dieses feierlichen Aktes unterzeichnet worden ist.

Badhauser.
Hänle.
Max Frhr. v. Boutteville.
Baustädter.
Dr. Kaiser.
Angerpoitner.
Th. Fürmann.
Karl Graf Leyden auf Marlrain,
k. b. Kämmerer.
E. Feneberg.
Keck.
A. Würzburger.
Hr. Soyer.
Ausserbauer.
Pointner.
Halter.

Anton Hipper.
C. M. Rosipal.
Grünwald.
Jetl.
Dallmayr.
M. Obermayer.
H. Lesche.
Staudinger.
Heigl.
Nik. Graßl.
Köllerer.
Pachmayr.
Lorenz Weinzierl.
Hanslmair.
Dr. Zaubzer.

Der königliche Regierungs-Präsident

(L. S.) **Freiherr von Zu-Rhein.**

Brägel.

Beilage I.

Uebersicht
der
Rechnungs-Ergebnisse
der
Kreishilfs-Cassa
pro 1860/61.

Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Einnahmen.			
1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung	716	19	2½
2) Aktiv-Ausstände	14	53	—
3) Annuitäten-Zahlungen	3,449	13	1
4) Besondere Einnahmen	—	—	—
Summa der Einnahmen	4,180	25	3½
Ausgaben.			
1) Regiekosten	24	33	—
2) Darlehen an stiftungsmäßige Individuen	3,050	—	—
3) Zurückbezahlte Passivvorschüsse	300	—	—
4) Zinse hievon	3	15	—
Summa der Ausgaben	3,377	48	—
Abschluß.			
Einnahmen	4,180	25	3½
Ausgaben	3,377	48	—
Aktivrest	802	37	3½
Vermögens-Ausweis.			
A. Vermögen:			
1) Aktivkapitalien bei stiftungsmäßigen Individuen	18,111	55	—
2) Aktiv-Ausstände	293	—	2
3) Aktivrest	802	36	3½
4) Inventarwerth	86	18	—
Summa	19,293	51	1½
B. Schulden:	—	—	—
Reiner Vermögensstand	19,293	51	1½

Beilage II.

Uebersicht
der
Rechnungs-Ergebnisse
der
Culturanten-Hilfs-Cassa
pro 1860/61.

Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	bl.
Einnahmen.			
1. Aktivrest der vorjährigen Rechnung	118	22	$2\frac{1}{4}$
2. Aktiv-Ausstände	—	—	—
3. Annuitäten-Zahlungen	465	23	$\frac{3}{4}$
4. Zinse von Staatsobligationen, Depositen und Vorschüssen	263	34	—
5. Zurückerhaltene Aktiv-Vorschüsse	300	—	—
6. Zurückgenommene Depositen	300	—	—
Summa der Einnahmen	1,447	19	3
Ausgaben.			
1. Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—
2. Reglekosten	10	30	—
3. Dargeliehene Annuitäten-Kapitalien	500	—	—
4. Deponirte Kapitalien	775	—	—
Summa der Ausgaben	1,285	30	—
Abschluß.			
Einnahmen	1,447	19	3
Ausgaben	1,285	30	—
Aktivrest	161	49	3
Vermögens-Ausweis.			
A. Vermögen:			
1. Kapitalien bei stiftungsmäßigen Individuen	2,640	25	—
2. Staatsobligationen und Depositenscheine	9,550	—	—
3. Aktiv-Ausstände	—	—	—
4. Aktiv-Rest	161	49	3
Summa	12,352	14	3
B. Schulden	—	—	—
Reiner Vermögensstand	12,352	14	3

Beilage III.

Entwurf der Satzungen
für den
Unterstützungs-Verein der dienstuntauglichen Schullehrer Oberbayerns.

Seine Majestät der König haben gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 — die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr. — die Errichtung eines Vereines allergnädigst zu genehmigen geruht, welcher zum Zwecke hat, den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern Oberbayerns einen ständigen jährlichen Unterhalts-Beitrag zu gewähren.

Für diesen Verein, der vom 1. Oktober 1862 an ins Leben tritt, werden nach Vernehmung des oberbayerischen Landrathes nachstehende Satzungen festgesetzt.

§. 1.

Der Verein, welcher den Charakter einer Kreisanstalt an sich trägt, bildet sich aus allen wirklichen Schullehrern des Regierungsbezirkes.

§. 2.

Als Mitglieder des Vereines mit den daran sich knüpfenden Verpflichtungen und Rechten erscheinen sonach:

a) Alle vor dem 1. Oktober 1862 angestellten und an diesem Tage noch in Aktivität stehenden Schullehrer des Regierungsbezirkes;
b) jeder Schulgehilfe oder Schulverweser, der nach obigem Zeitpunkte zum wirklichen Schullehrer ernannt wird, und zwar vom Tage seiner Ernennung an;
c) jeder aus einem andern Regierungsbezirke nach Oberbayern übertretende Schullehrer vom Tage seines Ernennungsdekretes angefangen.

§. 3.

Die Verpflichtung eines Vereinsmitgliedes besteht in der Leistung der Eintrittsgebühren und des jährlichen Beitrages.

§. 4.

Jedes Mitglied ist verbunden als Eintrittsgebühr 3 Prozent des fassionsmäßigen Einkommens und $1\frac{1}{2}$ Prozent dieses Einkommens als jährlichen Beitrag zum Fond des Vereines in vierteljährigen Vorauszahlungen zu leisten.

§. 5.

Ein Vereinsmitglied, welches durch Versetzung oder Beförderung in einen höheren Bezug eintritt, hat hievon sowohl bezüglich des Eintrittsgeldes als auch der jährlichen Beiträge die treffenden Procente vom 1. des auf seine Beförderung oder auf die Verleihung des Mehrbezuges folgenden Monats zu entrichten.

§. 6.

Die Vereins-Beiträge werden von der betreffenden Gemeindeverwaltung erhoben, nöthigenfalls an dem Diensteinkommen abgezogen — und sofort an das einschlägige k. Bezirksamt zur Einsendung an den Verwaltungsrath des Vereins abgeliefert.

§. 7.

Ein in einen anderen Regierungsbezirk übertretender Schullehrer verliert vom Tage seines Versetzungsdekretes an die Eigenschaft eines Mitgliedes des oberbayerischen Schullehrerunterstützungsvereines und die ihm als solchen zustehenden Rechte.

§. 8.

Ebenso hören Schullehrer, welche das Lehrfach freiwillig verlassen, oder ihres Dienstes zur Strafe entsetzt werden, mit dem Tage des Rücktrittes, beziehungsweise der betreffenden Entschließung auf — Mitglieder des Vereines zu sein und an den Rechten derselben Theil zu nehmen.

§. 9.

Eine Rückvergütung der geleisteten Einzahlungen findet in keinem Falle statt.

§. 10.

Die jährliche Unterstützung für quiescirte Schullehrer wird vorläufig und vorbehaltlich weiterer Feststellung nach Erstarkung des Vereinsfondes unbeschadet anderwärts erworbener Rechte und Ansprüche festgesetzt:

1) Bis zum 20. Dienstesjahr auf 200 fl.,
2) vom zurückgelegten 20. bis zum 30. Dienstesjahr auf 220 fl.,
3) vom zurückgelegten 30. Dienstesjahr an auf 240 fl.

§. 11.

Zu den Dienstjahren zählen nur die als wirklicher Schullehrer.

§. 12.

Die Vereinsunterstützungen nehmen ihren Anfang von dem Zeitpunkte, wo die temporäre oder ständige Dienstenthebung wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit von der k. Kreisregierung ausgesprochen ist.

Sie hören auf:

a) mit dem Tage des Wiedereintrittes in das Amt,
b) mit dem Ableben des Unterstützten nach Umfluß des Sterbemonats.

§. 13.

Die Bezahlung der Unterstützungsbeträge erfolgt vierteljährig nach vorgängiger Einsendung der Quittungen durch die betreffenden Gemeindeverwaltungen an den Verwaltungsrath des Unterstützungsvereines. Die Quittungen sind mit einem Lebenszeugnisse und der Bescheinigung einer öffentlichen Behörde darüber zu versehen, daß sich der Quiescent noch in den nämlichen Verhältnissen befinde, welche seine Ruhestandsversetzung veranlaßt haben.

§. 14.

Die Fonds des Vereines bilden sich:

1) Aus den Eintrittsgebühren und den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
2) aus den Zuschüssen aus Staatsfonds,
3) aus den Zuschüssen aus Kreisfonds,
4) aus den Zinsen angelegter Kapitalien, und
5) aus Schankungen, Vermächtnissen und allenfallsigen besonderen Zuflüssen.

§. 15.

An der Spitze des Vereines steht ein Verwaltungsrath, der seinen Sitz in München hat.

§. 16.

Derselbe besteht aus dem k. Kreisschulreferenten als Vereinsvorstand, vier Vereinsmitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern, welche auf die Dauer von 5 Jahren durch direkte Wahl der Mitglieder gewählt werden.

§. 17.

Nach Ablauf von je 5 Jahren wählen sämmtliche Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte 25 Abgeordnete, welche am Sitze des Verwaltungsrathes auf dessen Einberufung sich versammeln, um die Mitglieder und beziehungsweise Ersatzmänner der Verwaltung wieder zu ernennen oder zu bestätigen, und ihre Erinnerungen und Anträge zu Protokoll zu äußern.

§. 18.

Für die Wahl der Abgeordneten dürfen der Vereinskassa keinerlei Kosten aufgebürdet werden.

Dagegen werden den auswärtigen Abgeordneten für die Reise die zu liquidirenden Fahrtgelder und täglich 3 fl. Diäten für die Zeit der Reise und des nothwendigen Aufenthaltes in München aus der Vereinskassa vergütet.

Die Baarauslagen sind auf Dienstpflicht zu bestätigen.

§. 19.

Die Aufgabe des Verwaltungsrathes besteht in der Leitung und geschäftlichen Behandlung der Vereinsangelegenheiten.

§. 20.

Insbesonders regulirt und weiset er die Unterstützungen an, verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für dessen Verzinsung und Ansammlung.

Er ist daher befugt, Kapitalien anzulegen und angelegte Kapitalien wieder zurückzuziehen, darüber zu quittiren, Hypotheken zu constituiren und zu übertragen, dann im Hypotheken- und beziehungsweise Grundbuche Löschungen vornehmen zu lassen und zu diesem Geschäfte auch Stellvertreter ein für allemal oder gesondert für specielle Geschäfte zu bevollmächtigen.

Er hat auch zeitweise die Geschäftsführung des Rechners zu untersuchen, dabei die Bücher abzuschließen und Kassasturz vorzunehmen. Er sendet jedes Jahr unter Vorlage der provisorisch abgeschlossenen Rechnung zur Superrevision derselben und Vorlage an den Landrath einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, ein, und wacht endlich überhaupt über den gewissenhaften Vollzug der Vereinssatzungen.

§. 21.

Die Kapitalien des Vereins dürfen angelegt werden in bayerischen Staatspapieren, welche, soferne sie auf den Inhaber lauten, zu vinkuliren sind, in Aktien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, oder hypothekarisch auf Realitäten nach den für Stiftungs-Kapitalien vorgeschriebenen Normen.

Andere Kapitalienanlagen finden nur nach sorgfältiger Prüfung und mit Genehmigung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, statt.

Baarschaften des Vereines, welche vorübergehend weder zu Vereinsausgaben nothwendig, noch zu dauernder Kapitalanlage verwendbar sind, sollen bis auf Weiteres bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank verzinslich angelegt werden.

§. 22.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse auf dem Wege collegialer Berathung, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§. 23.

Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind als Dienstsache zu betrachten und die Ausfertigungen desselben einschließlich der Quittungen tax- und stempelfrei zu behandeln, sowie auch die Quittungen über die Unterstützungen aus der Vereinskassa der Stempelanwendung nicht bedürfen.

Er führt auch ein eigenes Siegel mit der Aufschrift: „Verwaltungsrath des oberbayerischen Schullehrer-Unterstützungs-Vereines."

§. 24.

Der Rechner der Anstalt, welcher auch die Buchführung hat, wird von der k. Kreisregierung ernannt und hat eine von derselben festzusetzende Caution zu leisten und für seine Funktion sich verpflichten zu lassen. Derselbe hat sich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen für Kassabeamte, sowie nach den Satzungen und Vollzugsvorschriften des Vereines genau zu achten und den Weisungen des Vereinsvorstandes pflichtgemäß nachzukommen.

§. 25.

Der Rechner erhält einen fixen Funktions-Gehalt ohne sonstige Tantiemen für die Perception der Vereinsgelder.

§. 26.

Zur Bestreitung der Schreibgebühren für den Aktuar, des Botenaversums, der Druck- und übrigen Verwaltungskosten wird beim Vorstande des Verwaltungsrathes der erforderliche Credit im Budget der Anstalt eröffnet.

§. 27.

Ueber alle Differenzen und Rekurse entscheidet auf den Vortrag und das Gutachten des Verwaltungsrathes die k. Kreisregierung, unter deren Oberaufsicht der Verein auch steht.

Beilage IV.

Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse
der Kreisfonds-Hauptrechnung pro 1860/61.

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landraths-Abschiede vom 3. Nov. 1860. fl.	kr.	dl.	der Rechnung. fl.	kr.	dl.
		Einnahmen.						
		I. Abtheilung. Aus dem Bestande der Vorjahre.						
		I. Abschnitt.						
		Aus der V. Finanzperiode und zurück.						
I.		Nachträgliche Einnahmen:						
	1	An ruhenden Gefällen und Ausständen	—	—	—	—	—	—
II.	2	„ Einnahmsnachholungen	—	—	—	25	—	—
III.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	—	—	—	—
		Summa Abschnitt I.	—	—	—	25	—	—
		II. Abschnitt.						
		Aus der VI. Finanzperiode.						
I.		Nachträgliche Einnahmen:						
	1	An ruhenden Gefällen und Ausständen	—	—	—	—	—	—
	2	„ Einnahmsnachholungen	—	—	—	—	19	2
II.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	—	—	—	—
		Summa Abschnitt II.	—	—	—	—	19	2
		III. Abschnitt.						
		Aus der VII. Finanzperiode.						
I.		Aktivrest der vorjährigen Rechnung	—	—	—	14,702	45	1
II.		Nachträgliche Einnahmen:						
	1	An ruhenden Gefällen und Ausständen	—	—	—	416	56	3
	2	„ Einnahmsnachholungen	—	—	—	369	28	—
III.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	—	230	4	1
		Summa Abschnitt III.	—	—	—	15,719	14	1
		Hiezu „ „ II.	—	—	—	—	19	2
		„ „ „ I.	—	—	—	25	—	—
		Summa der I. Abtheilung.	—	—	—	15,744	33	3
		II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.						
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse:						
	1	Auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse	6,558	53	—	6,558	53	—
		Seite	6,558	53	—	6,558	53	—

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landraths-Abschiede vom 3. Nov. 1860. fl.	kr.	dl.	der Rechnung. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	6,558	53	—	6,558	53	—
	2	Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	136	—	—	136	—	—
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben	65	—	—	65	—	—
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und die isolirten Lateinschulen	45,301	20	—	45,301	20	—
	5	Zur Erhöhung der Congrua der Schullehrer auf 250 fl. und resp. 200 fl.	9,012	34	—	9,012	34	—
	6	Zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer	2,000	—	—	2,000	—	—
	7	Für Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1,000	—	—	1,000	—	—
	8	Für Industrie und Cultur	1,500	—	—	1,500	—	—
	9	Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise	—	—	—	264	5	3
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—
III.		Sonstige Einnahmsquellen:						
		Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern	31,117	—	2	31,117	—	2
IV.		Kreisumlage zu 12 Prozent der Steuerprinzipalsumme	186,948	44	—	197,841	4	—
		Summa der II. Abtheilung	283,639	31	2	294,795	57	1
		Hiezu " " I. "	—	—	—	15,744	33	3
		Gesammtsumme der Einnahmen	283,639	31	2	310,540	31	—
		Ausgaben.						
		I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahre.						
		I. Abschnitt.						
		Auf die V. Finanzperiode und zurück.						
		Auf Wohlthätigkeit resp. Heimatlose	—	—	—	426	21	—
		Summa Abschnitt I.	—	—	—	426	21	—
		II. Abschnitt.						
		Auf die VI. Finanzperiode.						
I.		Erhebungskosten	—	—	—	—	—	1
II.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	—	—	27	—
		Summa Abschnitt II.	—	—	—	—	27	1

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landraths-Abschiede vom 3. Nov. 1860.			der Rechnung.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
		III. Abschnitt.						
		Auf die Vorjahre der VII. Finanzperiode.						
I.		Auf Erhebung der Einnahmen:						
	1	Erhebungskosten	—	—	—	13	15	2
	2	Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	—	29	10	1
		Summa Abschnitt III.	—	—	—	42	25	3
		Hiezu " " II.	—	—	—	—	27	1
		" " " I.	—	—	—	426	21	—
		Summa der I. Abtheilung	—	—	—	469	14	—
		II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.						
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen:						
	1	Besoldungen resp. Tantiemen und Hebegebühren	} 3,738	58	—	3,462	11	2
	2	Allgemeine Regiekosten				102	31	3
		Summa Cap. I.	3,738	58	—	3,564	43	1
II.		Bedarf des Landrathes:						
	1	Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,563	—	—	1,185	30	—
	2	Regiekosten der Landrathsversammlung	500	—	—	219	33	—
	3	Diäten und Reisekosten des Landrathsausschusses	100	—	—	—	—	—
		Summa Cap. II.	2,163	—	—	1,405	3	—
III.		Auf Erziehung und Bildung:						
	1	Deutsche Schulen	108,191	—	3	109,779	36	1
	2	Isolirte Lateinschulen	1,502	51	—	1,502	51	—
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:						
		a) Taubstummenschule in München	800	—	—	800	—	—
		b) Besondere Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend	7,010	—	—	7,010	—	—
	4	Freiplätze für Zöglinge:						
		a) im Erziehungs-Institute für Studirende in München	1,200	—	—	1,200	—	—
		b) in dem Centraltaubstummen-Institute daselbst	750	—	—	750	—	—
		c) in dem Blinden-Institute daselbst	750	—	—	750	—	—
		d) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst	520	—	—	520	—	—
		Seite	120,723	51	3	122,312	27	1

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landraths-Abschied vom 3. Nov. 1860. fl.	kr.	hl.	der Rechnung. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	120,723	51	3	122,312	27	1
	5	Unterstützung des historischen Vereins für Oberbayern	300	—	—	300	—	—
	6	Ständige Bauausgaben	65	—	—	35	16	—
	7	Reserve für Erziehung und Bildung	1,326	43	3	—	—	—
		Summa Cap. III.	122,415	35	2	122,647	43	1
IV.		Auf Industrie und Kultur.						
	1	Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in München	9,882	—	—	9,882	—	—
	2	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen a) in Freising	6,395	—	—	6,395	—	—
		b) in Ingolstadt	1,410	—	—	1,410	—	—
	3	Kreisackerbauschule in Schleißheim	5,200	—	—	5,200	—	—
	4	Baugewerksschule in München	1,700	—	—	1,700	—	—
	5	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	200	—	—	1,56	—	—
	6	Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen:						
		a) an der polytechnischen Schule in München	600	—	—	600	—	—
		b) an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in München und Freising	600	—	—	600	—	—
		c) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan	250	—	—	250	—	—
		d) an der Kreisackerbauschule in Schleißheim	420	—	—	420	—	—
	7	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:						
		a) für Beförderung der Seidenzucht	100	—	—	100	—	—
		b) für Ankauf von Zuchtstieren und für Ermunterungs-Prämien	500	—	—	500	—	—
		c) für Saamen-Vertheilung	200	—	—	200	—	—
		d) „ landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen	2,500	—	—	2,500	—	—
		e) „ die Zeichnungsschule in Oberammergau	250	—	—	250	—	—
		f) „ „ „ „ Berchtesgaden und für die dortige Holzwaaren-Industrie überhaupt	800	—	—	800	—	—
		g) Beitrag zur Deckung der auf den Zusammentritt der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer erlaufenden Kosten	300	—	—	183	11	2
		h) für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe	150	—	—	150	—	—
		i) Beitrag zur Bestreitung der Unterhaltung der Kanäle und Gräben im Donaumoose	300	—	—	300	—	—
		Summa Cap. IV.	31,757	—	—	31,596	11	2

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landraths-Abschied vom 3. Nov. 1860. fl.	kr.	pf.	der Rechnung. fl.	kr.	pf.
V.		**Auf Gesundheit.**						
	1	Kreis-Irren-Anstalt:						
		a) für den Betrieb der Anstalt	17,012	43	—	40,061	18	—
		b) für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Kreisschulden 250,000 fl.	15,200	—	—			
	2	Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irrenanstalt	1,600	—	—	1,600	—	—
	3	Gebäranstalt in München	7,000	—	—	7,000	—	—
	4	Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München	600	—	—	600	—	—
	5	Für Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken	600	—	—	600	—	—
		Summa Cap. V.	42,012	43	—	49,861	18	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**						
	1	Zuschuß zum Maximilians-Unterstützungsfond für Getreideankauf in Nothjahren	2,000	—	—	2,000	—	—
	2	Beiträge an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:						
		a) Knabenrettungshaus in Andechs	1,200	—	—	1,200	—	—
		b) Rettungshaus in Feldkirchen	200	—	—	200	—	—
		c) Knabenrettungshaus in Eschelbach	300	—	—	300	—	—
		d) Mädchenrettungshaus in Burghausen	500	—	—	500	—	—
		e) Rettungshaus in Freising	150	—	—	150	—	—
		f) Rettungshaus in Indersdorf	600	—	—	600	—	—
		g) Rettungshaus in Moosen bei Dorfen	500	—	—	500	—	—
	3	Beitrag an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg	1,000	—	—	1,000	—	—
	4	Beitrag zum Distriktsarmenfond Wolfratshausen	500	—	—	500	—	—
	5	Für das Distriktskrankenhaus in Berchtesgaden dritte und letzte Rate	1,209	—	—	1,209	—	—
	6	Unterstützung der Kolonie Marlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern	600	—	—	600	—	—
		Summa Cap. VI.	8,759	—	—	8,759	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landraths-Abschied vom 3. Nov. 1860. fl.	kr.	dl.	der Rechnung. fl.	kr.	dl.
VII.		Auf Straßen- und Brückenbau.						
	1	Beitrag für Distriktsstraßen	30,000	—	—	30,000	—	—
	2	Beiträge zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	5,000	—	—	5,000	—	—
	3	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	34,000	—	—	32,278	—	—
		Summa Cap. VII.	69,000	—	—	67,278	—	—
VIII.		Allgemeiner Reservefond	3,793	15	—	1766	27	—
		Summa Cap. VIII.	3793	15	—	1,766	27	—
		Hiezu " " VII.	69,000	—	—	67,278	—	—
		" " " VI.	8,759	—	—	8759	—	—
		" " " V.	42,012	43	—	49,861	18	—
		" " " IV.	31,757	—	—	31,596	11	2
		" " " III.	122,415	35	2	122,647	43	1
		" " " II.	2,163	—	—	1405	3	—
		" " " I.	3,738	58	—	3,564	43	1
		Summa der II. Abtheilung	283,639	31	2	286,878	26	—
		Hiezu " " I. "	—	—	—	469	14	—
		Gesammtsumme der Ausgaben	283,639	31	2	287,347	40	—

Abschluß.

	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Die Einnahmen betragen	283,639	31	2	310,540	31	—
" Ausgaben "	283,639	31	2	287,347	40	—
Es besteht sohin ein Aktivrest von	—	—	—	23,192	51	—

Beilage V.

Uebersicht des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1862/63.

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Voranschlage der k. Regierung. fl.	kr.	hl.	Antrage des Landrathes. fl.	kr.	hl.
		I. Abschnitt. Kreis-Ausgaben.						
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2 Prozenten von den Kreisumlagen	3,854	10	—	3,551	21	—
		Summa des Cap. I.	3,854	10	—	3,551	21	—
II.		Bedarf des Landrathes.						
	1	Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1,547	—	—	1,547	—	—
	2	Regiekosten der Landrathsversammlung	500	—	—	500	—	—
	3	Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses . . .	100	—	—	100	—	—
		Summa des Cap. II.	2,147	—	—	2,147	—	—
III.		Erziehung und Bildung.						
	1	Deutsche Schulen:						
		a) Ständige Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen aus fundations- und dotationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars, dann aus sonstigen Kreisfonds, einschließlich des Anschlages der ärarialischen Diensträume und Dienstwohnungen . .	50,459	13	—	50,459	13	—
		b) Ständige Bezüge des Hilfspersonals	5,945	53	—	5,945	53	—
		c) Bedarf zur Ergänzung der Congrua:						
		aa) in dem bisherigen Maßstabe	4,177	33	—	4,177	33	—
		bb) auf 250 und resp. 200 fl. für einen Schullehrer .	9,121	4	3	17,121	4	3
		cc) zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Schulgesetze vom 10. Novbr. 1861	—	—	—			
		d) Funktions-Remunerationen des Lehrpersonals	7,500	—	—	6,500	—	—
		e) Besondere Unterstützung desselben	5,000	—	—	5,000	—	—
		f) Unterstützungen der Schullehrlinge	1,000	—	—	1,500	—	—
		g) Alimentation des dienstunfähigen Lehrpersonals	4,761	14	—	4,761	14	—
		h) Unterhaltungsbeiträge für Lehrerswittwen und Waisen .	2,500	—	—	3,000	—	—
		i) Beiträge zur Deckung der Realerigenz der Schulen . . .	2,434	14	—	2,434	14	—
		k) Beiträge in die besonderen Schullehrer-, Wittwen- und Waisenkassen	2,700	—	—	2,700	—	—
		l) Diäten der Distrikts-Inspektoren für die Visitation der Schulen	2,500	—	—	2,500	—	—
		m) Kosten für außerordentliche Schulvisitationen	1,000	—	—	1,000	—	—
		Seite	99,099	11	3	107,099	11	3

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Voranschlage der k. Regierung. fl.	kr.	dl.	Antrage des Landrathes. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	99,099	11	3	107,099	11	3
		n) Kosten der Anstellungsprüfungen für Schuldienst-Adspiranten	80	—	—	80	—	—
		o) Umzugskosten des Lehrpersonals	200	—	—	200	—	—
		p) Beiträge zur Bestreitung der Baukosten an Schulhäusern	6,200	—	—	6,200	—	—
		q) dem Stadtmagistrate München für die Feiertagsschule	250	—	—	250	—	—
		r) Entschädigung der Feiertagsschule in München für die lithographische Anstalt	1,200	—	—	1,200	—	—
		s) Unterstützungen armer Schulkinder	12	—	—	12	—	—
		t) Ständige Banausgaben	44	—	—	44	—	—
		Summa §. 3	107,085	11	3	115,085	11	3
		Isolirte Lateinschulen.						
	2	Beitrag zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz der Lateinschule in Burghausen	1,502	51	—	1,502	51	—
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:						
		a) Taubstummenschule in München	800	—	—	800	—	—
		b) Besondere Anstalten für Erziehung und Unterricht der weiblichen Jugend:						
		aa) Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staates	1,544	—	—	1,544	—	—
		bb) Beiträge aus der Kreisschuldotation	6,216	3	1	6,016	3	1
	4	Freiplätze für Zöglinge:						
		a) im Erziehungs-Institute für Studirende in München	1,200	—	—	1,200	—	—
		b) im Centraltaubstummen-Institute daselbst	750	—	—	750	—	—
		c) im Central-Blinden-Institute daselbst	750	—	—	750	—	—
		d) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst	520	—	—	670	—	—
	5	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—	300	—	—
	6	Unterstützung des historischen Vereins für Oberbayern	500	—	—	500	—	—
	7	Für das germanische Museum in Nürnberg	—	—	—	200	—	—
	8	Reserve für Erziehung und Bildung	1,286	—	3	1,136	—	3
		Summa des Cap. III.	122,454	6	3	130,454	6	3

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Voranschlage der k. Regierung. fl.	kr.	dl.	Antrage des Landrathes. fl.	kr.	dl.
IV.		**Industrie und Kultur.**						
	1	Kreis-, Landwirthschafts- und Gewerbsschule in München .	10,282	—	—	11,582	—	—
	2	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:						
		a) in Freising	6,665	—	—	7,315	—	—
		b) in Ingolstadt	1,410	—	—	1,810	—	—
	3	Kreisackerbauschule in Schleißheim	5,200	—	—	5,500	—	—
	4	Baugewerksschule in München	1,700	—	—	1,700	—	—
	5	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungskommissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	200	—	—	200	—	—
	6	Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen:						
		a) an der polytechnischen Schule in München	600	—	—	600	—	—
		b) an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in München und Freising	600	—	—	600	—	—
		c) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan	250	—	—	250	—	—
		d) an der Kreisackerbauschule in Schleißheim	420	—	—	420	—	—
	7	Personal- und Realexigenz der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer	300	—	—	300	—	—
	8	Sonstige Ausgaben auf Industrie und Kultur:						
		a) für Beförderung der Seidenzucht	100	—	—	—	—	—
		b) für Saamenvertheilung	200	—	—	200	—	—
		c) für den Ankauf von Zuchtstieren und Ermunterungs-Prämien	500	—	—	500	—	—
		d) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen . . .	3,000	—	—	5,000	—	—
		e) für die Zeichnungsschule in Oberammergau	250	—	—	250	—	—
		f) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und für die dortige Holzwaaren-Industrie	800	—	—	800	—	—
		g) für den Unterricht im Bau landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe	150	—	—	150	—	—
		h) Beiträge für Unterhaltung der Distriktsstraßen im Donaumoose	300	—	—	300	—	—
		i) für Räumung der Friederalpe von Partenkirchen . .	—	—	—	400	—	—
		Summa des Cap. IV.	32,927	—	—	37,877	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Voranschlage der k. Regierung. fl.	kr.	dl.	Betrag nach dem Antrage des Landrathes. fl.	kr.	dl.
V.		**Gesundheit.**						
	1	Kreisirrenanstalt:						
		a) für den Betrieb der Anstalt	20,000	—	—	15,000	—	—
		b) für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Kreisschuld	15,100	—	—	15,000	—	—
	2	Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt	2,000	—	—	2,000	—	—
	3	Gebäranstalt in München	7,000	—	—	7,000	—	—
	4	Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München	600	—	—	600	—	—
	5	Für Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken	600	—	—	600	—	—
	6	Für Fundirung des Krankenhauses in Mering, k. Landgerichts Friedberg	—	—	—	300	—	—
		Summa des Cap. V	45,300	—	—	40,500	—	—
VI.		**Wohlthätigkeit.**						
	1	Zuschuß zum Maximilians-Unterstützungsfond für Getreidankauf in Nothjahren	5,000	—	—	500	—	—
	2	Beiträge an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:						
		a) Knabenrettungshaus in Andechs	1,200	—	—	1,200	—	—
		b) Rettungshaus in Feldkirchen	300	—	—	300	—	—
		c) Knabenrettungshaus in Eschenbach incl. 500 fl. als erste Rate des außerordentlichen Beitrags von 1000 fl.	300	—	—	800	—	—
		d) Mädchenrettungshaus in Burghausen	500	—	—	500	—	—
		e) Rettungshaus in Freising	150	—	—	150	—	—
		f) Rettungshaus in Indersdorf	600	—	—	600	—	—
		g) Rettungshaus in Moosen bei Dorfen	500	—	—	500	—	—
		h) Rettungshaus in Garmisch	100	—	—	100	—	—
	3	Beitrag an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg	1,000	—	—	1,000	—	—
	4	Beitrag zum Distriktsarmenfond Wolfratshausen	500	—	—	400	—	—
	5	Unterstützung der Colonie Marlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern	300	—	—	200	—	—
		Seite	10,450	—	—	6,250	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Voranschlage der k. Regierung.			Antrage des Landrathes.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	10,450	—	—	6,250	—	—
	6	Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	300	—	—	300	—	—
		Summa des Cap. VI.	10,750	—	—	6,550	—	—
VII.		Straßen- und Wasserbau.						
	1	Beiträge zu Distriktsstraßen	30,000	—	—	3,000	—	—
	2	Beiträge zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	5,000	—	—	5,000	—	—
	3	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes v. 28. Mai 1852						
		a) für bestimmte Bauten	30,000	—	—	29,148	—	—
		b) Reserve	4,000	—	—	4,852	—	—
		Summa des Cap. VII.	69,000	—	—	69,000	—	—
VIII.		Allgemeiner Reservefond.	2,413	45	2	2,817	59	2
		Summa des Cap. VIII.	2,413	45	2	2,817	59	2
		Hiezu " " " VII.	69,000	—	—	69,000	—	—
		" " " " VI.	10,750	—	—	6,550	—	—
		" " " " V.	45,300	—	—	40,500	—	—
		" " " " IV.	32,927	—	—	37,877	—	—
		" " " " III.	122,454	6	3	130,454	6	3
		" " " " II.	2,147	—	—	2,147	—	—
		" " " " I.	3,854	10	—	3,551	21	—
		Summa des Abschnittes I. Kreisausgaben	288,846	2	1	292,897	27	1

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Voranschlage der k. Regierung. fl.	kr.	dl.	Betrag nach dem Antrage des Landrathes. fl.	kr.	dl.
		II. Abschnitt. Kreiseinnahmen.						
I.		Zuschüsse aus der Staatskassa.						
	1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse	6,595	2	9	6,595	29	—
	2	Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	136	—	—	136	—	—
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben	44	—	—	44	—	—
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen	45,301	20	—	45,301	20	—
	5	Zur Erhöhung der Congrua der Schullehrer:						
		a) auf 250 fl. und resp. 200 fl.	9,121	4	3	17,121	4	3
		b) zur Ergänzung des Einkommens nach dem Schulgesetze vom 10. November 1861	—	—	—			
	6	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	2,000	—	—	2,000	—	—
	7	Für außerordentliche Schulvisitationen	1,000	—	—	1,000	—	—
	8	Für Industrie und Kultur	1,500	—	—	1,500	—	—
		Summa des Cap. I.	65,697	53	3	73,697	53	3
II.		Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden.	—	—	—	—	—	—
III.		Sonstige Einnahmsquellen.						
		Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachlässe	30,439	16	2	30,439	16	2
		Summa des Cap. III.	30,439	16	2	30,439	16	2
IV.		Aktivrest der Kreisfondsrechnung des Jahres 1860/61 in dem noch verfügbaren Betrage von	—	—	—	11,192	51	—
		Summa des Cap. IV.	—	—	—	11,192	51	—
V.		Kreisumlage zu 11²/₃ Prozent der Steuerprinzipalsumme . .	192,708	52	—	—	—	—
		" " 10³/₄ " " " . . .	—	—	—	177,567	26	—
		Summa des Cap. V.	192,708	52	—	177,567	26	—
		Hiezu " " " IV.	—	—	—	11,192	51	—
		" " " " III.	30,439	16	2	30,439	16	2
		" " " " II.	—	—	—	—	—	—
		" " " " I.	65,697	53	3	73,697	53	3
		Summa des II. Abschnitts, Kreisausgaben	288,846	2	1	292,897	27	1

Beilage VI.

Satzungen

über den

Unterstützungsfond für Kultur-Unternehmungen in Oberbayern.

I.

Zur Förderung von Kulturunternehmungen im Regierungsbezirke Oberbayern wird im Sinne des Art. 15 des Gesetzes über Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur vom 28. Mai 1852 aus oberbayerischen Kreisfonds ein Unterstützungsfond gebildet, dessen Dotation vorerst aus 2000 fl. besteht.

II.

Dieser Unterstützungsfond ist bestimmt, zur Durchführung größerer Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen den nach Maßgabe obigen Gesetzes gebildeten Kulturgenossenschaften Vorschüsse, welche die Summe von 500 fl. nicht überschreiten sollen, gegen 2—3 prozentige Verzinsung zu gewähren, welche jedoch innerhalb 5 Jahren in zu vereinbarenden Raten jedenfalls aber mit Ablauf des fünften Jahres zurückbezahlt werden müssen.

III.

Der genannte Unterstützungsfond bildet hienach eine Ergänzung der für den Regierungsbezirk Oberbayern von Seiner Majestät dem Könige Ludwig allergnädigst gestifteten Kulturantenkassa.

Die Rendantur der Kulturantenkassa hat deßhalb auch obigen Fond zu verwalten und hierüber jährlich gesonderte Rechnung zu stellen, welche in gleicher Weise, wie die Rechnung der Kulturanten-Kassa, der Prüfung des Landrathes unterliegt.

Die Bewilligung von Vorschüssen, sowie die Bestimmung der Größe der Zinsen, der Zahlungsfristen und der neben der bindenden solidarischen Schulderklärung der Genossenschaftsmitglieder allenfalls noch weiter erforderlichen Sicherheit erfolgt durch die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 62. den 20. Juni 1862.

Inhalt.

ad Num. 39,219.

An
sämmtliche k. Landgerichte von Oberbayern
und unmittelbaren Magistrate.

Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts., den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr., wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 9. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 11,091.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Um das Verfahren bei Instruirung der Gesuche um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit der Gewerbeordnung vom 21. April d. Js. in Einklang zu bringen und mit Rücksicht auf die mit dem 1. Juli d. Js. ins Leben tretende neue Organisation der Verwaltungsbehörden in einer dem neuen Verwaltungsorganismus angemessenen Weise zu regeln, hat das unterzeichnete kgl. Staatsministerium die Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 einer Revision unterzogen und ertheilt hienach im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann der Finanzen, den k. Regierungen, Kammer des Innern, folgende Weisungen:

I.

Behörden, bei welchen die Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung anzubringen sind.

1) Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Ansässigmachung ist ohne Unterschied des Titels der Ansässigmachung (§. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834) bei der Gemeindebehörde (Magistrat oder Gemeindevorsteher) desjenigen Ortes, in welchem sich der Gesuchsteller ansässig machen will, unter Nachweisung der gesetzlichen allgemeinen und besonderen Vorbedingungen anzubringen.

Diese Bestimmung findet auch auf Verehelichungs- oder Wiederverehelichungsgesuche, deren Bescheidung in der Zuständigkeit der Polizeibehörden liegt, sowie auf die Gesuche um Ratihabirung im Auslande geschlossener Ehen gleichmäßige Anwendung.

Die Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche können von den Betheiligten oder deren Stellvertretern mündlich zu Protokoll gestellt oder schriftlich eingereicht werden.

II.

Allgemeine Vorbedingungen der Ansässigmachung.

2) Zum Nachweise der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung (§. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834) sind folgende Belege erforderlich:

a) ein Zeugniß über guten Leumund des Bewerbers;

b) Zeugnisse über Vollendung des vorschriftsmäßigen Schulunterrichtes und über den Besuch des Religionsunterrichtes während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit oder ein Zeugniß über die Ursachen des nicht vollendeten Schul-Unterrichtes, wenn in dieser Beziehung ein Mangel obwaltet oder ausnahmsweise die Nachweisung über ausser der Schule erlangte hinreichende Bildung;

c) ein Zeugniß über die erfüllte Militärpflicht (Militärabschied, Militär-Entlaßschein) oder wenn der Gesuchsteller der Militärpflicht noch nicht genügt hat, ein Zeugniß der Conscriptionsbehörde, daß derselbe die vorschriftsmäßige Caution behufs der Stellung eines Ersatzmannes geleistet habe;

d) Geburts-, Tauf- und Impfscheine, jedoch nur dann, wenn der Bewerber die Schule nicht besucht hat.

3) Gemäß §. 1 Ziff. 1 und §. 8 Ziff. 1 des Gesetzes darf die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung nicht ertheilt werden, wenn civil- oder kirchenrechtliche Hindernisse (§. 1 Ziff. 1 und §. 8 Ziff. 1 des Gesetzes) der Ansässigmachung und Verehelichung entgegenstehen.

Dem Gesuchsteller liegt jedoch nicht ob, Zeugnisse über das Nichtvorhandensein solcher Hindernisse mit seinem Gesuche zu den Akten zu bringen; die beschlußfassende Behörde hat aber derartige Hindernisse, welche etwa notorisch sind oder sonst zu deren Kenntniß gelangen, geeignet zu beachten und die erforderliche Ergänzung der Instruktion in dieser Beziehung zu verfügen.

4) Ist mit dem Ansässigmachungsgesuche ein Verehelichungsgesuch verbunden, so sind auch für die Braut die unter Ziff. 2 Lit. a, b und d bezeichneten Zeugnisse dem Gesuche beizufügen.

5) Will für den Gesuchsteller selbst oder für außereheliche Kinder der Braut die an einem anderen als an dem Ansässigmachungs-Orte erworbene Heimat vorbehalten werden, so ist die gemäß §. 2 des Gesetzes über die Heimat vom 11. September 1825 hiezu erforderliche rechtsgiltige Uebereinkunft mit der betheiligten Heimatsgemeinde beizubringen.

III.

Besondere Vorbedingungen der Ansässigmachung.

6) Der Bewerber um Ansässigmachung hat sein Gesuch ausserdem durch den Nachweis eines gesetzlichen Ansässigmachungs-Titels (§. 2 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung) zu begrün-

den und daher die hiezu dienlichen Belege dem Gesuche beizufügen.

Ansässigmachung auf Grundbesitz.

(§. 2 Ziff. I. des Gesetzes.)

7) Bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz kraft des §. 2 Ziff. I. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung genügt zur Begründung des Gesuches der Nachweis des rechtswirksamen Erwerbes des nach §. 2 Ziff. I. lit. A. und B. des erwähnten Gesetzes erforderlichen, bis zu dem Kapitalbetrage des gesetzlichen Steuerminimums schuldenfreien Grund- oder Häuserbesitzes.

Ansässigmachung auf ein reales oder radizirtes Gewerbe.

8) Den Gesuchen um Ansässigmachung auf reale oder radizirte Gewerbe (§. 2 Ziff. II. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung), deren Instruirung sich auch auf die Konzessions-Verleihung zur Ausübung des Gewerbsrechtes als Vorbedingung der Ansässigmachung zu erstrecken hat, wenn der Gesuchsteller das Gewerbe betreiben will, sind die Nachweise über den rechtswirksamen Erwerb des realen oder radizirten Gewerbsrechtes, über die Befähigung des Gesuchstellers zum Gewerbsbetriebe nach Maßgabe der Gewerbeordnung und die Begründung des erforderlichen Nahrungsstandes gemäß Abschnitt III. §. 31 Ziff. 1 des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 beizufügen.

Der Nachweis der Befähigung ist jedoch den Besitzern radizirter Gewerbe nachgelassen, welche das Gewerbe nicht selbst, sondern durch befähigte Werkführer betreiben wollen.

(Art. 4. Ziff. 4 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825.)

9) Ist die rechtliche Wirksamkeit des Erwerbes von Grundbesitz oder realen oder radizirten Gewerbsrechten von einer Bedingung, insbesondere der Bewilligung der Ansässigmachung abhängig gemacht, so hindert dieses zwar nicht die Instruirung und Bescheidung des Ansässigmachungsgesuches, allein die Bewilligung zur Ansässigmachung, sowie die Konzessionsverleihung hat nur eventuell unter der Bedingung zu erfolgen, daß der unbedingte und rechtswirksame Erwerb des Ansässigmachungstitels innerhalb einer in dem Beschlusse festzusetzenden Frist nachgewiesen werde. (§. 2 Ziff. 1 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung.)

Ansässigmachung auf eine persönliche Gewerbs-Concession.

10) Bei persönlichen Gewerbs-Concessionen wird nach §. 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessionsurkunde erworben, insoferne es sich nicht um Concessions-Verleihungen handelt, welche gemäß der §§. 23, 37, 41 und 42 der Gewerbeordnung die Ansässigkeit überhaupt nicht zur Folge haben.

Im ersteren Falle hat der Bewerber um eine Gewerbs-Concession sein Gesuch nicht nur durch den Nachweis aller gesetzlichen Vorbedingungen zum Gewerbsbetriebe, sondern auch durch den Nachweis des erforderlichen Nahrungsstandes und der gesetzlichen Vorbedingungen der Ansässigmachung zu begründen. (Art. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825.)

In letzterem Falle dagegen, wenn nämlich die Concessions-Verleihung die Ansässigkeit nicht zur Folge hat, sind zwar die Vorbedingungen zum Gewerbsbetriebe nach Maßgabe der Gewerbeordnung nachzuweisen, allein der Nachweis des Nahrungsstandes und der Voraussetzungen zur Ansässigmachung ist nicht erforderlich.

Ansässigmachung auf Grund des Titels eines auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes.

(§. 2 Ziff. 4 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung.)

11) Gemäß §. 2 Ziff. IV. des revidirten Gesetzes über

Ansässigmachung und Verehelichung bildet außer den unter Ziff. I, II und III dortselbst bezeichneten Erwerbsquellen auch der in anderer Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand einen gesetzlichen Titel zur Ansässigmachung.

Vermöge dieser Gesetzesbestimmung ist die Bewerbung um Ansässigmachung zulässig:

a) auf Grund eines das Steuer-Minimum (§. 2 Ziff. 1 a. a. O.) zwar nicht erreichenden, gleichwohl aber das Fortkommen einer Familie sichernden Grundbesitzes.

Der Bewerber hat in diesem Falle ausser dem Besitze des Grundeigenthumes, worauf er ansässig werden will, auch die besonderen Verhältnisse nachzuweisen, vermöge welcher er aus seinem Grundbesitze eine den Nahrungsstand begründende Rente zu erzielen im Stande ist (§. 2 Ziff. IV lit. a a. a. O.);

b) auf Grund einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente und

c) auf den, gleiche Sicherung des Nahrungsstandes einer Familie gewährenden Betrieb einer den concessionirten Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart. (§. 2 Ziff. IV lit. b und c a. a. O.)

Die unter lit. b und c angeführten Gesetzesbestimmungen begreifen das Einkommen aus Kapitalbesitz sowohl, als aus geschäftlichen, dienstlichen oder sonstigen Verhältnissen, mit Ausnahme der unter §. 2 Ziff. I, II und III, dann unter Ziff. IV lit. a und d des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung begriffenen Erwerbsquellen, dann der definitiven Anstellung in einem öffentlichen Amte des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, welche nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes zu beurtheilen ist, also insbesondere auch das Einkommen aus Anstellungen im öffentlichen Dienste in provisorischer Eigenschaft, ferner das Einkommen aus Erwerbsarten, welche gemäß §. 79 und 82 der Gewerbeordnung an besondere Bewilligung der Behörde geknüpft sind oder einer behördlichen Regelung unterliegen, sowie aus den freien Erwerbsarten oder dem Betriebe von Privilegien.

Der Bewerber um Ansässigmachung auf Grund der gedachten Einkommens- und Erwerbsquellen hat zur Begründung seines Gesuches das rentirende Verhältniß, nemlich die Anstellung durch Vorlage der Anstellungsurkunde, den Betrieb einer an obrigkeitliche Bewilligung gebundenen oder freien Erwerbs-Art durch Vorlage der obrigkeitlichen Bewilligung, des Lizenzscheines u. dgl., und die Größe seines gegenwärtigen Einkommens nachzuweisen, ferner diejenigen Belege beizubringen, welche geeignet sind, den Beweis seines nachhaltigen und dauernden Nahrungsstandes zu liefern;

d) auf Lohnerwerb, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfes und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

(§. 2 Ziff. IV. lit. d und Ziff. 2 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung.)

Unter diese Gesetzes-Bestimmung fallen außer den eigentlichen Taglöhnern auch Gewerbs- und Fabrikgesellen und Dienstboten aller Art.

Da bei dieser Classe der Nahrungsstand vorzugsweise durch Tüchtigkeit, Fleiß und Sparsamkeit gesichert wird, so ist bei Beurtheilung der Gesuche um Ansässigmachung auf diese Eigenschaften besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Bewerber haben daher die hierauf bezüglichen Belege namentlich über befriedigende längere Dienstzeit, Anlegung von Ersparnissen, den Eintritt in Lebensversicherungen und die pünktliche Erlage der jährlichen Prämien u. dgl., ihrem Gesuche beizufügen.

Erwerbung der Ansässigkeit kraft des Gesetzes.

12) Gemäß §. 4 des revidirten Gesetzes über Ansässig-

machung und Verehelichung bildet außer obigen auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung einen Titel der Ansässigmachung und sind in dieser Beziehung die Ober-Offiziere und definitiv ernannten Militärbeamten den Civilstaatsdienern gleichzuhalten. Die Einreichung eines Ansässigmachungsgesuches und eine Verhandlung und Beschlußfassung hierüber greift jedoch in diesen Fällen nicht Platz, da in denselben gemäß §. 5 des erwähnten Gesetzes die Ansässigkeit durch die definitive Anstellung kraft des Gesetzes erworben wird.

Diese Bestimmung findet gemäß des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 (Gesetzbl. v. J. 1849 S. 45) auch auf Schullehrer Anwendung, welche in dieser Eigenschaft drei Dienstjahre zurückgelegt haben und hiedurch die Ansässigkeit kraft des Gesetzes in jener Gemeinde erwerben, in welcher sie bei Ablauf jener Frist angestellt sind.

IV.

Uebersiedelung und Einwanderung.

13) Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde des Königreichs in eine andere werden, soferne sie mit einer Veränderung der Heimat verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt.

Der Gesuchsteller ist jedoch von der wiederholten Nachweisung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung (Ziff. II. 2 oben) mit Ausnahme des guten Leumundes, worüber er ein Zeugniß beizubringen hat, entbunden. (§. 6 des Gesetzes.)

Einwandernde Ausländer haben behufs ihrer Ansässigmachung in Bayern dieselben Vorbedingungen, wie die Inländer, zu erfüllen (§. 6 a. a. O.) und außerdem entweder die Entlassung aus dem fremden Staats-Verbande oder Zeugnisse darüber beizubringen, daß ihrer Auswanderung nach Bayern ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Auf Grund der zuletzt erwähnten Zeugnisse darf

jedoch die Bewilligung zur Ansässigmachung nur eventuell unter der Bedingung der nachträglichen Beibringung der förmlichen Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ertheilt werden und dieselbe erlangt erst nach Erfüllung dieser Bedingung rechtliche Wirksamkeit.

Bei Einwanderungen aus fremden Staaten, welche Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande oder Zeugnisse der gedachten Art nicht ausstellen, genügt die förmlich zu Protokoll erklärte Verzichtleistung auf das fremde Staatsbürgerrecht, welche vor Zustellung der Bewilligung zur Ansässigmachung zu geschehen hat.

Die Aufnahme ausländischer Israeliten in den bayerischen Staatsverband ist durch die Verleihung des bayerischen Indigenates durch allerhöchstes königliches Dekret (§. 3 lit. c der I. Beilage zur Verfassungsurkunde) bedingt.

Dieses hindert jedoch nicht die Instruirung der Gesuche ausländischer Israeliten um Conzessionsverleihung und um die Bewilligung zur Ansässigmachung in Bayern, sondern es ist nur die Wirksamkeit des gewährenden Beschlusses durch die Erwerbung des bayerischen Indigenates auf dem bezeichneten Wege zu bedingen.

V.

Verehelichung.

14) Nach Vorschrift des §. 8 des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung soll keinem Staatsangehörigen, welcher einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung für sich hat, die Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizeirücksichten eintreten, verweigert, ohne einen Titel der vorbemerkten Art aber soll keinem Staatsangehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Bewilligung ertheilt werden.

Wird daher das Verehelichungsgesuch zugleich mit dem Gesuche der Ansässigmachung angebracht,

so sind beide Gesuche mit einander zu instruiren und zu bescheiden.

In diesem Falle sind mit den die Ansässigmachung begründenden Belegen auch die oben Ziff. 4 bezeichneten Zeugnisse für die Braut, dann insofern auf die Vermögens- und besonderen Erwerbsverhältnisse der Braut, als den Nahrungsstand des Gesuchstellers ergänzend Bezug genommen wird, Nachweise auch hierüber vorzulegen.

Wird aber die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Bewilligung auf Grund bereits erworbener Ansässigkeit nachgesucht, so hat der Gesuchsteller, insofern nicht, wie bei Verehelichungen von Staatsdienern und andern öffentlichen Bediensteten, dann bei Hofdienern und Militär-Personen besondere Vorschriften in Anwendung kommen, zur Begründung seines Gesuches lediglich den Nachweis der erworbenen Ansässigkeit und des Fortbestandes des Ansässigmachungstitels zu liefern und die erforderlichen Zeugnisse für die Braut beizubringen.

Wenn der ursprüngliche Titel zur Ansässigmachung zwar nicht mehr besteht, aber durch einen die Ansässigkeit ohne weiteren Nachweis des Nahrungsstandes gesetzlich begründenden Titel (§. 2 Ziff. I und III, dann §. 4 des Gesetzes) ersetzt worden ist, so sind die Zeugnisse, welche das Vorhandensein des neuen Ansässigmachungstitels darthun, vorzulegen, im übrigen aber ist, wie im Falle des Fortbestandes des ursprünglichen Ansässigmachungstitels zu verfahren.

Wird endlich bei bereits bestehender Ansässigkeit die Verehelichung oder Wiederverehelichung auf Grund eines den ursprünglichen Ansässigmachungstitel ersetzenden neuen Titels nachgesucht, wobei eine Prüfung des genügenden Nahrungsstandes einzutreten hat (§. 2 Ziff. IV des Gesetzes), so sind die hierauf bezüglichen Zeugnisse und Belege nebst den erforderlichen Zeugnissen für die Braut beizubringen.

Die Nachweisung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung aber ist auch in diesem Falle nicht mehr erforderlich.

15) Für die Verehelichung der im öffentlichen Dienste Angestellten, dann der Hofdiener und Militärpersonen sind die besonderen Regulative und Dienstvorschriften maßgebend.

Hiebei ist insbesondere zu beachten:

a) Die im unmittelbaren Staatsdienste definitiv Angestellten bedürfen gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1845 (Reggsbl. v. J. 1845 S. 97 u. f.) behufs ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung nur der dienstlichen Bewilligung; demgemäß greift eine Beschlußfassung oder Cognition der Polizeibehörde hierbei nicht Platz und die Trauung darf auf Vorweisung der dienstlichen Heiratsbewilligung vollzogen werden.

Dasselbe ist bei Oberoffizieren und definitiv ernannten Militärbeamten der Fall.

b) Die Ansässigmachungsgesuche provisorisch angestellter Staatsdiener sind zwar durch die in Ansässigmachungs-Sachen zuständigen Behörden zu instruiren und zu bescheiden, die Verehelichungsbewilligungen aber werden an die Staatsdiener dieser Kategorie gemäß der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1845 von der hiernach zuständigen Stelle oder Behörde ertheilt.

c) In gleicher Weise ist die Zuständigkeit der Polizeibehörden in Ansässigmachungssachen der im Militärverbande stehenden Unteroffiziere und Soldaten begründet, die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung aber steht nur der Militärbehörde zu.

Bei derartigen Gesuchen um die Bewilligung zur Ansässigmachung ist übrigens auf die beizubringenden Nachweise über die Reengagements-Vortheile des Gesuchstellers, über die bei der Militärbehörde hinterlegte Caution, sowie über das stipulirte Einstandskapital besonders zu achten.

d) Endlich ist bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen öffentlicher Bediensteter, welche zwar in beiden Beziehungen von den Polizeibehörden, jedoch nur nach Einvernahme der vorgesetzten Dienstesstelle des Bewerbers zu bescheiden sind, diese Einvernahme, insoferne nicht der Gesuchsteller die desfallsig erforderlichen Zeugnisse der zuständigen Dienstesstelle oder Behörde schon beigebracht hat, von Amtswegen zu veranlassen.

VI.

Instruirung der Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung.

16) In Gemeinden mit magistratischer Verfassung sind diese Gesuche von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn deren Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrates gelegen ist.

In Landgemeinden dagegen hat sich die Instruktion auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuches und der dazu erforderlichen Belege, dann auf die Einvernahme der im Sinne des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung Betheiligten zu beschränken.

17) Betheiligte im Sinne dieses Gesetzes (§. 9 Ziff. 1.) sind:

a) bei allen Ansässigmachungsgesuchen die Gemeinde und der Armenpflegschaftsrath,

b) außer diesen, bei Ansässigmachungen auf persönliche Gewerbsconcessionen (§. 2 Ziff. III des Gesetzes) auch diejenigen, welche sich um die Ansässigmachung auf dasselbe Gewerbe, wie der Hauptgesuchsteller bewerben oder früher erfolglos beworben haben. (§. 9 Ziff. 1 lit. c des Gesetzes.)

18) Behufs der Einvernahme der oben unter Ziff. 17 lit. b aufgeführten Betheiligten findet lediglich die im §. 46 der neuen Gewerbeordnung angeordnete Bekanntmachung nach Maßgabe der Vorschriften dieses §. statt.

19) Das den Gemeinden zustehende Erinnerungs- und beziehungsweise Widerspruchsrecht bei Ansässigmachungen wird in magistratischen Gemeinden gemäß §. 82 des revidirten Gemeindeedikts durch die Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden gemäß §. 101, Ziff. 1 und §. 104 Ziff. 4 desselben Ediktes in der Regel durch den Gemeindeausschuß, bei neuen Ansiedelungen aber ausnahmsweise durch die Gesammtgemeinde geübt. (§. 9. Ziff. 1 am Ende des Gesetzes.)

20) In magistratischen Gemeinden haben die Gemeindebevollmächtigten und der Armenpflegschaftsrath ihre Aeusserung gesondert abzugeben und sind darum hiezu mittels besonderer schriftlicher Ausfertigungen aufzufordern.

In Landgemeinden darf die Aufforderung an den Gemeindeausschuß und den Armenpflegschaftsrath in einer Ausfertigung geschehen und ebenso die Erklärung beider in einem Protokolle oder Schreiben abgegeben werden.

Nur wenn das Erinnerungsrecht durch die Gesammtgemeinde geübt wird, (§ 104 Ziff. 4 des revidirten Gemeindeedikts) und deshalb ein förmlicher Gemeindebeschluß zu fassen ist, hat der Armenpflegschaftsrath seine Erinnerung hievon gesondert abzugeben.

Die Einvernahme der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes ist, wenn eine Bekanntmachung durch Anschlag nach §. 46 der Gewerbeordnung Platz zu greifen hat, sogleich nach Umfluß der hierin gesetzten Frist (§. 47 der Gewerbeordnung), außerdem sofort nach vollständiger Aufnahme des Gesuches zu verfügen.

Ueber die Zustellung dieser Verfügung ist unter Angabe des Tages Nachweis zu den Akten zu bringen.

21) Für die Abgabe der Erinnerungen der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als die etwaigen Mitbewerbungen ist in der Aufforderung eine unerstreckliche Frist von 8 Tagen unter dem Präjudize festzusetzen, daß die Unterlassung

der Erklärungsabgabe innerhalb dieser Frist als Zustimmung zu den vorliegenden Gesuchen angesehen werde.

22) Bei Gesuchen um die Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung auf Grund bereits erworbener Ansässigkeit hat die Einvernahme der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes nur in dem oben Ziff. 14 Abs. 6 erwähnten Falle stattzufinden; nämlich wenn die Verehelichung auf Grund eines den ursprünglichen Ansässigmachungstitel ersetzenden neuen Titels nachgesucht wird, wobei eine Prüfung des genügenden Nahrungsstandes einzutreten hat.

23) Den Gemeinden (Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde-Ausschuß oder Gesammtgemeinde) steht gemäß §. 9 Ziff. 1 lit. a des Gesetzes bei Ansässigmachungen auf die im §. 2 Ziff. I, II und III des Gesetzes angeführten Titel das Recht der bloßen Erinnerung, dagegen in dem Falle des §. 2 Ziff. 4 des Gesetzes das Recht des absolut hindernden Widerspruches zu, insoferne es sich nicht

a) um Niederlassung auf ein zur Zeit der Erlassung des Gesetzes schon bestandenes häusliches Anwesen oder

b) um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder der Gemeinde handelt.

Diese das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinden beschränkenden Gesetzesbestimmungen haben folgende Auslegung in der Praxis gefunden:

a) Unter häuslichem Anwesen im Sinne des Gesetzes sind nur Wohnhäuser zu verstehen, welche am 1. Juli 1834 schon vollendet und eigens bewohnt waren; das gemeindliche absolut hindernde Widerspruchsrecht bleibt daher ausgeschlossen und der Gemeinde steht nur das Recht der Erinnerung zu, wenn von dem ursprünglichen Anwesen Gründe oder auch Gebäulichkeiten, welche nicht einen Theil des Wohnhauses bilden, abgetrennt worden sind.

Ist dagegen das Wohngebäude selbst in gesonderte Antheile geschieden worden, so greift bei Ansässigmachungen, welche auf solche Antheile gegründet werden wollen, das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinde Platz.

b) Die Vorschrift des Gesetzes (§. 9 Ziff. 1 lit. a β), welche bei Ansässigmachungen noch nicht definitiver Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinde das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinde ausschließt und dieser nur ein die beschlußfassende Behörde nicht bindendes Erinnerungsrecht zugesteht, vermochte im Hinblicke auf die betreffenden Verhandlungen in den Kammern des Landtags nicht der Sinn beigelegt zu werden, daß sie lediglich auf die im dreijährigen Dienstes-Provisorium gemäß §. 2 der IX. Verfassungs-Beilage stehenden öffentlichen Diener Bezug habe.

Dieselbe hat daher in der Praxis die Auslegung gefunden, daß sie bei Ansässigmachungen auch jener öffentlichen Diener Anwendung zu finden habe, welche, wie bei Zollaufsichtsbediensteten, Zollassistenten, Zolleinnehmern und Zollamtsdienern, dann bei den Bediensteten der kgl. Verkehrsanstalten, bei ständigen Berg- und Hüttenarbeitern, Rentamtsboten, Wegmachern, Flußwarten u. dgl., der Fall ist, zwar nicht pragmatische Rechte im Sinne der erwähnten Verfaßungsbeilage erwerben, anderseits aber doch nicht lediglich auf Ruf und Widerruf verwendet, sondern mit durch befriedigende Dienstesleistung bedingten Ansprüchen auf Stabilität und Pension oder Sustentation angestellt sind und ohne ein Verschulden aus dem Dienstesverbande nicht ausgeschlossen werden.

24) Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, jedes an sie gebrachte Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch sofort zu instruiren und die Verhandlung in dem Maße zu beschleunigen, daß die Verbescheidung des Ge-

suches gemäß §. 9 Ziff. 2 des Gesetzes längstens binnen 6 Wochen von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, erfolgen kann.

Nothwendige Ersetzungen und Aufklärungen sind deshalb unter Anberaumung kurzer Fristen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche an die zur Bescheidung zuständige Behörde oder Stelle, welche sofort nach dem Schlusse der Instruktion zu bewirken ist, haben sich die instruirenden Behörden gutachtlich über dieselben zu äußern.

VII.
Bescheidung der Gesuche.

25) Die zur Bescheidung eines Gesuches zuständige Behörde hat unverzüglich nach Vorlage des instruirten Gesuches die etwa erforderlichen Ergänzungen zu verfügen und sodann unter Beachtung der Bestimmung des §. 9 Ziff. 2 des Gesetzes, dann bei Gesuchen um Verleihung von Gewerbekonzessionen unter Beachtung der Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung, insbesondere der §. 49 und 50 derselben Beschluß zu fassen.

Der Beschluß ist mit kurzen, aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

26) Der Beschluß ist dem Gesuchsteller oder dessen Stellvertreter, sowie den Mitbewerbern um persönliche Konzessionen mündlich zu amtlichem Protokoll zu eröffnen oder durch den Gemeindevorsteher eröffnen zu lassen.

Die Eröffnung an die Gemeinde (Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeindeausschuß) und an die gemäß §. 29 der neuen Gewerbeordnung betheiligten kgl. Stellen und Behörden hat durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, jedoch an die Gemeinde nur dann zu geschehen, wenn dieselbe gegen das Gesuch Einsprache erhoben hat.

Eine gesonderte Mittheilung an den Armenpflegschaftsrath in Landgemeinden ist überhaupt nicht erforderlich, da der Gemeindeausschuß unter Zutritt des Ortspfarrers den Armenpflegschaftsrath bildet.

Außer dem Falle der Eröffnung zu amtlichem Protokoll ist besonderer Nachweis über den Tag der Zustellung des Beschlusses und die Person, an welche sie geschehen ist, zu den Akten zu bringen.

Mit der Eröffnung des Beschlusses ist die Bekanntgabe zu verbinden, daß zur Einlegung der Berufung eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen vom Tage der Eröffnung an gerechnet, gewährt ist.

27) Gegen den Beschluß der I. Instanz ist nur eine Berufung an die nächst höhere Stelle zulässig. (§. 9. Ziff. 3 des Gesetzes.)

Berufungsberechtigte sind:

a) der Bewerber und bei Gewerbskonzessionsgesuchen die Mitbewerber,
b) die Gemeinde (Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeinde-Ausschuß oder wenn es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, die Gesammtgemeinde), (§. 9 Ziff. 1 vorletzter Absatz des Gesetzes),
c) die im Art. 29 der neuen Gewerbeordnung bezeichneten Betheiligten; die unter lit. b aufgeführten Betheiligten jedoch nur, insoferne sie gegen die Gewährung eines Gesuches Einsprache erhoben haben.

Die Berufung muß bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der 14 tägigen Berufungsfrist bei der beschlußfassenden Behörde eingelegt und ausgeführt werden und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich zu Protokoll, oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsstelle ist, schriftlich. Das Verfahren in II. Instanz richtet sich nach den bestehenden Vorschriften.

Die von den Regierungen, Kammern des Innern, über Ansässigmachung und Verehelichung zu fassenden Beschlüsse sind gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1850 (Regierungsblatt vom Jahre 1850 S. 611) kollegial zu berathen.

28) Insoweit in gegenwärtiger Entschließung nicht besonders Vorsehung getroffen ist, richtet sich das Ver-

fahren in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen nach den bestehenden Vorschriften.

29) Die Verhandlungen über Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche unterliegen der Taxe und der Stempelgebühr nach Maßgabe des Tax- und Stempelgesetzes und der instruktiven Vorschriften hiezu.

Die Taxirung der von den Gemeindebehörden in Landgemeinden gepflogenen Instruktionsverhandlungen ist jedoch durch die k. Bezirksämter vorzunehmen, welche die treffenden Taxgebühren an die instruirende Gemeindebehörde abzuliefern haben.

VIII.

Schlußbestimmungen.

30) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

31) Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen und überdieß ein Abdruck hievon an jede Landgemeinde-Verwaltung des Regierungsbezirkes zu verabfolgen.

32) Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden den Vollzug mit Umsicht überwachen und soweit es erforderlich erscheint, die sachgemäßen Weisungen und Erläuterungen über die Instruirung der Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung ertheilen.

Den k. Distriktsverwaltungsbehörden liegt insbesondere ob, auf die Instruktionsverhandlungen der Gemeindevorsteher ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und durch geeignete mündliche und schriftliche Belehrung, insbesondere aber, soviel als irgend thunlich, durch Aufstellung allgemeiner Formularien die Erzielung des entsprechenden und gleichförmigen Vollzuges vorstehender instruktiver Bestimmungen zu sichern.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An
die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath

v. Epplen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 63. den 20. Juni 1862.

Inhalt.

Cursiren falscher Geldmünzen. — Erledigung der katholischen Pfarrei Arget, k. Landgerichts Wolfratshausen. — Erledigung des Curatbenefiziums Frauenneuharting, k. Landgerichts Ebersberg. — Arretirung einer blödsinnigen Mannsperson. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar. — Aufstellung von Agenten für die Berlinische und die Elberfelder Feuerversicherungsanstalt. — Superrevision der Distrikts-Gemeinde-Fonds-Rechnung Dorfen pro 1860/61. — Errichtung eines Stadt- und Landgerichtes Freising. — Bekanntmachungen. — Dienstesnachrichten. — Landwehr von Oberbayern. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

ad Nrum. 40,154.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Cursiren falscher Geld-Münzen betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Späheverfügung.

München, den 12. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck.) Nr. 22,746.

Cursiren falscher Münzen betr.

In Bamberg wurden ein falsches ½ Gulden-Stück und ein dergleichen 6 kr. Stück, — beide großherzoglich badischen Gepräges — ersteres Jahrgang 1848, letzteres Jahrgang 1841 vorgefunden.

Die technische Prüfung hat ergeben, daß das Halb-Guldenstück aus Neusilber besteht und mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt ist. Dasselbe unterscheidet sich von den ächten Stücken durch die schlechte Gravirung, den mangelhaft nachgemachten Rand und seine gelbe Farbe.

Das Sechskreuzerstück besteht aus Kupfer, ist ebenfalls geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Dieß zur Späheverfügung und zum vorschriftsmäßigen weiteren Verfahren.

Bayreuth, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freihr. von Podewils, Präsident.

Graf.

ad Nrum. 38,568.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Arget, königl. Landgerichts Wolfratshausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Arget in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Oberföhring und im Landgerichtsbezirke Wolfratshausen, sie zählt bei 2 Stunden im Umfange 444 Seelen, eine Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	An ständigem Gehalte	27 fl.	55⅝	kr.
II.	Aus dem Ertrage der Grundstücke (als provisorischer Ansatz)	158 fl.	54	kr.
III.	Aus dem Ertrage der Rechte	300 fl.	—	kr.
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	27 fl.	58⅜	kr.
	2) an Stolgebühren	68 fl.	31½	kr.
	in Summa	583 fl.	19½	kr.

Die Lasten bestehen:

I.	Wegen der Staatszwecke	13 fl.	58⅜	kr.
II.	Wegen des Diözesanverbandes	6 fl.	45⅝	kr.
	in Summa	20 fl.	44	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 562 fl. 35½ kr. ergiebt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten	2 Tgw.	46 Dez.
b) Feldgründen	63 Tgw.	52 Dez.
c) Wiesen	1 Tgw.	75 Dez.
d) Waldungen	82 Tgw.	72 Dez.
in Summa	150 Tgw.	45 Dez.

Zur Führung derselben werden 3 männliche, 3 weibliche Dienstboten, 2 Pferde, 2 Ochsen, 14 Kühe, und zum Uebernahmskapitale beiläufig 3000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 11. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 37,440.

Die Erledigung des Curatbenefiziums Frauenneuharting, kgl. Landgerichts Ebersberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Curat-Benefizium Frauenneuharting ist in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Steinhöring, (zur Pfarrei Grafing gehörig) und im Bezirke des k. Landgerichts Ebersberg; es zählt bei 2¼ Stunden Umfang 514 Seelen in 3 Dörfern, dann 22 Weilern und Einöden.

Der jeweilige Benefiziat hat die kirchlichen Verrichtungen abwechselnd in den Filialkirchen Frauenneuharting und Tegernau, sowie in der Kapelle Haging auszuüben, und ist Lokalinspektor der Schule in Frauenneuharting.

An den Benefizial-Gebäuden obliegt die große Baupflicht dem k. Aerar.

Die Einkünfte dieses Benefiziums betragen:

1) Aus der Staatskasse:			
a) In Geld	150 fl.	—	kr.
b) 2 Schfl. Korn	16 fl.	54	kr.
2) Aus Stiftungskassen	61 fl.	12⅜	kr.
3) Aus den Realitäten:			
a) Anschlag des Gebäudegenusses	20 fl.	—	kr.
b) Aus Grundstücken (41 T. 61 D.)	76 fl.	—	kr.
4) An Stolgefällen	24 fl.	20	kr.
5) An herkömmlichen Gaben	15 fl.	58⅛	kr.
	364 fl.	24⅝	kr.

Die Lasten bestehen:

1) Wegen der Staatszwecke in . . .	9 fl. 37⅝ kr.
2) Wegen des Diözesanverbandes in .	3 fl. 24 kr.
	13 fl. 1⅝ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 351 fl. 23 kr. ergiebt.

Von der höchsten Stelle wurde in neuester Zeit dem Pfründebesitzer die Aufbesserung der Einkünfte bis zum Betrage von 450 fl. gewährt.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 11. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 38,965.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden
von Oberbayern.

Die Arretirung einer blödsinnigen Mannsperson betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Nachstehend folgt Abdruck eines von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unterm 23. v. Mts. erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 14. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck.) Nr. 26,602.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die Arretirung einer blödsinnigen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Berichts des kgl. Landgerichts Wörth vom 15. l. Mts. wurde tagsvorher im Markte Wörth eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimath unbekannt sind und auch durch das fragliche Individuum nicht in Erfahrung gebracht werden konnten, obwohl dasselbe ein Gebetbuch bei sich trug, in welchem rückwärts mit Bleistift der Name: „Joseph Keutner von Kamerau 1853" eingeschrieben ist.

Die bezeichnete Person mag übrigens 18—20 Jahre alt sein, hat hellbraune Haare, blonde Augenbrauen, braune Augen, ist 5' 4" groß und trägt an allen Fingern messingene Ringe. Der linke Vorderfuß ist etwas kürzer, verwachsen und am Rüste etwas erhaben. Die Kleidung besteht aus einem alten, zerrissenen Janker von Sommerstoff, einer zerrissenen schwarzen Tuchhose, blauen Strümpfen und zerrissenen Bundschuhen.

Die obengenannten Behörden werden nunmehr beauftragt, über die persönlichen und Heimathsverhältnisse des fraglichen Individuums geeignete Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges positives Ergebniß dem k. Landgerichte Wörth unter gleichzeitiger Berichtserstattung an die unterfertigte k. Stelle mitzutheilen.

Regensburg, den 23. Mai 1862.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

---

ad Nrum. 39,269.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs vom 26. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 10. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 21,071.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Deggendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. März l. J. gegen Wenzeslaus Hasenöhrl und Josef Eppl Erkenntniß dahin erlassen:

I. Wenzeslaus Hasenöhrl, angeblich 13 Jahre alt, katholisch, Brunngraberssohn von Kartiz, Bezirksamtes Schüttenhofen, und Josef Eppl, angeblich 13 Jahre alt, katholisch, Spiegelschleiferssohn von Königshaid, Bezirksamtes gleichen Namens in Böhmen, sind schuldig des im Complotte verübten Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Bauerssohnes Xaver Wieninger von Grattersdorf und werden deshalb

II. zu einer Gefängnißstrafe von je sechs Tagen verurtheilt,

III. dieselben sind nach erstandener Strafe über die Grenze zu schaffen, dem Bezirksamte Schüttenhofen abzuliefern und werden für den Wiederbetretungsfall im Königreiche Bayern mit der Strafe des Art. 331 Thl. I. des Strafgesetzbuches bedroht.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen die Genannten, welche am 26. März l. Js. aus ihrer Gefängnißhaft entlassen und über die Grenze geschafft wurden, und deren Personalbeschreibung unten beigefügt ist, im Falle ihrer Wiederkehr nach Bayern das weiter Geeignete zu verfügen.

Landshut, am 26. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

a) des Wenzeslaus Hasenöhrl:

Alter 13 Jahre, Wohnort Kartiz, Gewerbe keines, Größe 4′ 5″, Gestalt schlank, Haare lichte, Augenbrauen detto, Augen grau, Nase proportionirt, Kinn oval, Mund proportionirt, Zähne gut, Sprache deutsch, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Kennzeichen: Sommersprossen.

Kleidung: Trägt am Leibe einen schwarztuchenen Spenser, braunzeugenes Gilet, schwarze Halsbinde, graugeugene Hose, schwarztuchene Kappe, leinenes Hemd, alte Zeugschuhe.

b) des Joseph Eppl:

Alter 13 Jahre, Wohnort Königshaid, Gewerbe keines, Größe 4′ 6″, Gestalt schlank, Haare lichte, Augenbrauen detto, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund proportionirt, Kinn rund, Sprache deutsch, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Kennzeichen keine.

Kleidung: Trägt am Leibe einen alten grauen Spenser, blaues Gilet, braune Hose, schwarztuchene Schildkappe, leinenes Hemd und Holzschuhe.

---

ad Nrum. 39,538.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Geschirrhändlerstochter Anna Geiger von

Kirchdorf, k. k. österreichischen Bezirksamts Kitzbühl, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 12. April d. Js. wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung nach Bayern in eine einjährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Indem sämmtlichen obengenannten Behörden hievon Kenntniß gegeben wird, werden dieselben auf die Regierungsausschreibung des gleichen Betreffs vom 4. Februar d. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 259) wiederholt zur entsprechenden Nachachtung hingewiesen.

München, den 9. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 38,910.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Taglöhner Simon Unterrainer aus Kärnthen, welcher nach neueren Ermittelungen „Königl" heißen und in Wald oder Hallewall, k. k. Landgerichts Hall in Tyrol beheimathet sein soll, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München r./J. vom 28. v. Mts. wegen Vergehens des Diebstahles in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Simon Unterrainer hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

München, den 10. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Signalement
des Simon Unterrainer.

Alter circa 41 Jahre,
Größe 6' 2",
Haare schwarzbraun,
Augen braun,
Nase spitzig,
Gesicht mager,
Körperbau schlank.

---

ad Nrum. 40,557.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 22. v. Mts. wurde in der Isar längs der äußern Isarstraße zu München ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Die zur Feststellung seiner Person dahier gepflogenen Recherchen blieben bis jetzt vollständig erfolglos.

Es ergeht deßhalb an die obengenannten Behörden der Auftrag, hierüber die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle der k. Polizeidirektion München mitzutheilen. Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 13. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 40,176.

An

sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt wurden zur Aufstellung als Agenten für die Bezirke der k. Landgerichte Altötting und Burghausen der Lederermeister A. Höllensteiner in Marktl, und der Handelsmann A. Fellerer in Erharding, für die Bezirke der Landgerichte Mühldorf und Neumarkt in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 40,078.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Moosburg der Buchbindermeister Georg Auerbach in Moosburg, und für den Bezirk der Landgerichte Weilheim und Werdenfels an die Stelle des zurückgetretenen Agenten Anton Rottmüller, der Gold- und Silberarbeiter Jakob Steigenberger in Weilheim, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 31,540.

Superrevision der Distrikts-Gemeinde-Fonds-Rechnung Dorfen pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefonds-Rechnung Dorfen pro 1860/61 in nachstehender Weise hiemit veröffentlicht.

A. Einnahmen:

		fl.	kr.	hl.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	168 fl.	8 kr.	3 hl.
II.	Zinsen von Aktivkapitalien	1151 fl.	25 kr.	— hl.
III.	Ertrag aus Realitäten . .	1 fl.	24 kr.	— hl.
IV.	An aufgenommenen Passiv-Kapitalien	1200 fl.	— kr.	— hl.
V.	Heimbezahlte Kapitalien .	650 fl.	— kr.	— hl.
VI.	An freiwilligen Zuschüssen	219 fl.	27 kr.	— hl.
VII.	Ertrag aus direkten Umlagen	355 fl.	16 kr.	— hl.
VIII.	Ertrag aus indirekten Umlagen	5350 fl.	3 kr.	— hl.
	Summa	9095 fl.	43 kr.	3 hl.

B. Ausgaben:

		fl.	kr.	hl.
I.	Auf den Distriktsrath incl. Regie und Steuern . .	255 fl.	23 kr.	3 hl.
II.	Zahlungs-Rückstände vom Vorjahre	1501 fl.	42 kr.	2 hl.
III.	Auf Tilgung aufgenommener Passiv-Kapitalien . .	1224 fl.	— kr.	— hl.
IV.	An Rechnungsdefekten . .	— fl.	30 kr.	— hl.
V.	Auf die Polizeiverwaltung	15 fl.	— kr.	— hl.

VI.	Auf Ergänzung des Stamm-Vermögens	1000	fl.	—	kr.	—	bl.
VII.	Auf Unterhaltung von Distriktsstraßen	2177	fl.	28	kr.	—	bl.
VIII.	Auf Wegmacherlöhne	671	fl.	5	kr.	—	bl.
IX.	Auf Wegmacherwerkzeuge	129	fl.	49	kr.	—	bl.
X.	Auf Ortschaftstafeln	2	fl.	7	kr.	—	bl.
XI.	An den Distriktsthierarzt	75	fl.	—	kr.	—	bl.
XII.	Auf Impfung und Sustentation von Aerzten	104	fl.	22	kr.	—	bl.
XIII.	Auf Erziehung u. Bildung	30	fl.	—	kr.	—	bl.
	Summa	7186	fl.	28	kr.	2	bl.

Abschluß:

Einnahmen	9095	fl.	43	kr.	3	bl.
Ausgaben	7186	fl.	28	kr.	2	bl.
Aktivrest	1909	fl.	15	kr.	1	bl.

Die Gesammtsumme des Distriktsgemeindevermögens beträgt 31,816 fl. 15 kr. 1 bl.

München, den 10. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 8,215.

Die Errichtung eines Stadt- und Landgerichtes Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird in Sachen: „die Errichtung eines Stadt- und Landgerichtes Freising betr." nachfolgend die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 8. eingelaufen am 11. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 12. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Helmes.

(Abdruck.) Nro. 11,839.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem die Stadt Freising in die Zahl der unmittelbar der Kreisregierung untergeordneten Städte aufgenommen wurde, haben Seine Majestät der König laut allerhöchsten Signates vom 7. d. Mts. im Hinblick auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar dieses Jahres (Regierungsblatt Seite 369) anzuordnen geruht, daß anstatt eines Landgerichtes Freising für den diesem Gerichte durch die vorbezeichnete allerhöchste Verordnung zugewiesenen Gerichtssprengel ein Stadt- und Landgericht Freising vom 1. Juli dieses Jahres anfangend errichtet werde, und daß die für das Landgericht Freising ernannten Beamten und Bediensteten die Bezeichnung als Stadt- und Landgerichtsbeamte, beziehungsweise Bedienstete zu führen haben.

München, den 8. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

An das k. Appellationsgericht von Oberbayern.
V. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath v. Steyrer.

Bekanntmachung.

Bei dem Lithographen Dietrich zu München können die Taxregister für die k. Bezirks-, Handels-, Stadt- und Landgerichte, dann für die k. Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren und Rentämter, sowie für die k. Notare vom 20. ds. Mts. angefangen um den Preis von 40 kr. (vierzig Kreuzer) das Buch in vorschriftsmäßiger Form in der Größe der Steuerkatasterpapiere bezogen werden.

Bekanntmachung.

Die Einstellung der baaren Eisenbahnanlehen auf Namen betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. l. Mts. wird die Annahme baarer Eisenbahnanlehen auf Namen

mit dem 14. laufenden Monats

geschlossen und findet nach obigem Tage keine weitere Annahme baarer Darlehen statt.

Die Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur und auf Namen ist dagegen bis auf Weiteres in bisheriger Weise gestattet.

München, den 6. Juni 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 29. Mai l. J. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Martin Rißlbeck von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising die katholische Pfarrei Salzburghofen, k. Landger. Laufen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 4. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Hart, k. Landger. Traunstein, dem Priester Josef Osterhammer, Benefiziums-Verweser in Traunstein, und

vom 5. dess. Mts. die katholische Pfarrei Stamham, kgl. Landgerichts Ingolstadt, dem Priester Joseph Wagner, Cooperator-Expositus in Dünzling, k. Landg. Kelheim, zu übertragen geruht.

Dem als Bahnarzt bei der Direktion der k. b. priv. Ostbahnen dahier aufgestellten Med. Dr. Adolph Gerber wurde seiner Bitte entsprechend die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München ertheilt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bataillon Bruck am 12. Juni 1862:

1) der bisherige Unterlieutenant Joseph Gerbl zum Oberlieutenant;
2) der bisherige Junker Joseph Liebhart zum Unterlieutenant;
3) der bisherige Korporal Johann Baptist Trappentreu zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 12. Juni 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	98⅞
" 4 "	—	101½
" 4 " halbjährig	—	101⅞
" 4½ "	103½	—
" 4½ " halbjährig	—	103¼
" 5 " IV. Emiss.	—	—
" 5 " neue "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem. . .	—	834

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 64. den 28. Juni 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betr.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem gemäß Art. 153 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betr., die Geschäftsordnung für die Notare, insoweit hierüber nicht in dem erwähnten Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungsverordnung geregelt werden soll, und auch für die Gerichte in Ansehung ihres Verhältnisses zu den Notaren und ihres Verkehres mit denselben nähere Vorschriften über den hiebei zu beobachtenden Geschäftsgang erforderlich sind, wird hierüber den Gerichten und Notaren nachfolgende, mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit tretende

Instruktion

ertheilt:

I. Abschnitt.

Von dem Amtsantritte und der Verpflichtung der Notare.

§. 1.

Jeder Notar, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Caution erlegt hat und zum Amtsantritte bereit ist, hat hierüber dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes) Anzeige zu erstatten, worauf von diesem ein Tag zur Verpflichtung festgesetzt und dem Notar bekannt gegeben wird.

§. 2.

Die Verpflichtung der Notare ist in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes), zu welcher auch der k. Staatsanwalt beizuziehen ist, durch den Direktor oder dessen Stellvertreter (Art. 41 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.) vorzunehmen.

Vor der Verpflichtung hat sich der zu verpflichtende Notar durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungskasse (§. 11) über die erfolgte Erlegung der Caution auszuweisen.

§. 3.

Bei der Verpflichtung ist dem Notar außer dem in Art. 6 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Diensteide auch der Eid auf die Verfassung nach Tit. X. §. 3 der Verfassungsurkunde, insoferne er denselben nicht bereits geleistet hat, sowie der gemäß der allerhöchsten Verordnungen vom 4. November 1799, 5. März 1804 und 13. September 1814 zu leistende Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften nach der durch die allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 festgesetzten Formel abzunehmen.

Hat der zu Verpflichtende diesen letzteren Eid bereits früher geleistet, so ist er auf denselben ausdrücklich hinzuweisen.

§. 4.

Das über die Verpflichtung aufzunehmende Protokoll hat die geleisteten Eide wörtlich zu enthalten; — dasselbe ist von dem Verpflichteten, dem Bezirksgerichtsdirektor oder Stellvertreter desselben und dem Gerichtssekretär zu unterschreiben.

§. 5.

Die Verpflichtungsprotokolle sind, nach der Zeitfolge geordnet, in der Registratur des Bezirksgerichtes aufzubewahren; zu den, für jeden Notar des Bezirksgerichtssprengels anzulegenden Personalakten ist eine beglaubigte Abschrift des denselben betreffenden Verpflichtungsprotokolls zu nehmen.

Im Falle der Versetzung eines Notars an einen in einem andern Bezirksgerichtssprengel gelegenen Ort sind die Personalakten dem einschlägigen Bezirksgerichte auszuantworten.

§. 6.

Bei der Verpflichtung werden dem Notare auf seine Kosten die Amtssiegel — ein Siegel für Druck mit Farbe und ein Trockensiegel — behändigt, deren er sich nach Art. 96 des Notariatsgesetzes zu bedienen hat.

§. 7.

Die erfolgte Verpflichtung, vor welcher sich der Notar jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten hat, ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen. Dem Notar ist durch das Bezirksgericht eine Bescheinigung über die erfolgte Verpflichtung zuzustellen.

§. 8.

Wird ein Notar an einen in einem andern Bezirksgerichtssprengel gelegenen Notariatssitz versetzt, so ist er in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sein nunmehriger Wohnsitz gelegen ist, auf den früher abgelegten Diensteid hinzuweisen, wobei ihm sein neues Amtssiegel auszuhändigen ist.

Der Amtsantritt desselben an dem neuen Notariatssitze ist nach Vorschrift des §. 7 bekannt zu machen.

II. Abschnitt.

Von den Cautionen der Notare.

§. 9.

Die Notare haben die gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes zu leistende Caution sofort nach ihrer Ernennung und jedenfalls innerhalb der in Art. 119 dieses Gesetzes festgesetzten Frist bei der jeweils mit Uebernahme der Amtsbürgschaftskapitalien des einschlägigen Regierungsbezirkes beauftragten Staatsschul-

bentilgungskasse zu erlegen und gleichzeitig die schriftliche Erklärung zu übergeben, daß die eingezahlte Summe als Caution gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes erlegt werde.

Eine spezielle Aufforderung zur Erlage der Cautionssumme findet nicht statt; — der ernannte Notar kann nur nach beigebrachtem Nachweise, daß er die gesetzlich bestimmte Caution erlegt habe, zur Verpflichtung zugelassen werden.

§. 10.

Bis auf weitere Verfügung sind die Cautionen von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberbayern bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in München, von den Notaren der Regierungsbezirke Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Regensburg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Bamberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Mittelfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Nürnberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Würzburg, und von den Notaren des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Augsburg zu erlegen.

Die k. Regierungs-Finanzkammern, welchen unter Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen die Behandlung des Cautionswesens zukömmt, werden zu diesem Behufe die einschlägigen Staatsschulden-Tilgungs-Cassen mit der erforderlichen Anweisung zur Annahme der Caution versehen.

§. 11.

Ueber die erlegte Cautionssumme, welche nach dem Gesetze vom 7. März 1843 mit 3½ Prozent zu verzinsen ist, wird dem Notare von der einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse eine Interimsbescheinigung ausgestellt.

Die von der Staatsschuldentilgungskasse auszufertigende Amtsbürgschaftsurkunde wird von der einschlägigen Kreiskasse verwahrt, worüber dem Notar ein Depositionsschein zugestellt werden wird.

Die Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse, durch welche sich der Notar vor der Verpflichtung über die erfolgte Erlage der Cautionssumme auszuweisen hat, ist von dem Bezirksgerichtsdirektor an die einschlägige Kreiskasse zu übersenden, welche nach erfolgter Ausfertigung der Amtsbürgschaftsurkunde deren Rückgabe an die Staatsschuldentilgungskasse besorgen wird.

§. 12.

Wird ein Notar versetzt, so wird wegen der allenfalls veranlaßten Transferirung der Caution durch die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer die erforderliche Verfügung erlassen werden.

Hat der Notar in Folge der Versetzung gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes die Caution von 500 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen, so hat er sich vor dem Antritte seines neuen Amtes (§. 8) durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungskasse bei dem Direktor des Bezirksgerichtes darüber auszuweisen, daß er die zur Erhöhung der Caution erforderliche Summe erlegt habe.

§. 13.

Wenn ein Notar stirbt oder entlassen wird, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel er seinen Sitz hatte, der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer hierüber Anzeige zu erstatten, worauf diese wegen Heimzahlung der Caution die erforderliche Verfügung treffen wird.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksgericht bei Erstattung der Anzeige auch darüber Aufschluß zu ge-

den, ob dem verstorbenen oder entlassenen Notar nach amtlicher Kenntniß des Gerichtes eine Haftung wegen zu entrichtender Strafen oder Kosten oder wegen einer zu leistenden Entschädigung obliege, oder ob wegen eines durch eine Amtshandlung des Notars verursachten Schadens eine Klage gegen ihn anhängig gemacht sei.

Die Bezirksgerichte haben über jede gegen einen Notar anhängig gemachte Klage solcher Art zu den betreffenden Personalakten Vormerkung zu machen, zu welchem Zwecke die Stadt- und Landgerichte, bei welchen eine solche Klage anhängig gemacht worden ist, dem einschlägigen Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten haben.

§. 14.

Ist ein Notar zu Schadensersatz, Strafe oder Kosten verurtheilt, und soll zu deren Deckung in Ermanglung anderweitiger Exekutionsmittel die Caution des Notars angegriffen werden, so hat das einschlägige Bezirksgericht hierüber der k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten, von welcher die entsprechende Einziehung der Caution verfügt und die erforderliche Weisung an die einschlägige Staatsschulden-Tilgungskasse erlassen werden wird.

Gleichzeitig wird die k. Regierungsfinanzkammer von der erfolgten Schmälerung oder Erschöpfung der Caution dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Kenntniß geben, welcher hierüber dem Bezirksgerichte zum Behufe der weiteren gesetzlichen Verfügung (Artikel 99 des Notariatsgesetzes) Mittheilung zu machen hat.

III. Abschnitt.

Von den Notariatsverwesern und der Erledigung der Notariatssitze.

§. 15.

In Ansehung der Verpflichtung der als Amtsverweser aufgestellten Notariatsgehilfen kommen die Bestimmungen des Art. 6 des Notariatsgesetzes und die Vorschriften der §§. 2 Abs. 1, 3 bis 5, und 7 gegenwärtiger Instruktion zur Anwendung.

§. 16.

Ein als Amtsverweser aufgestellter Notariatsgehilfe hat sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

§. 17.

Wird die Amtsverwesung entweder von dem durch Krankheit oder Abwesenheit verhinderten Notare selbst, oder im Falle des Art. 41 des Notariatsgesetzes — von dem Staatsminister der Justiz einem anderen Notar übertragen, so ist dieses durch das einschlägige Bezirksgericht mittels Anschlags an den Gerichtstafeln des Bezirksgerichts und des Stadt- oder Landgerichts, in dessen Sprengel der verhinderte Notar seinen Wohnsitz hat, bekannt zu machen.

§. 18.

Gesuche um Genehmigung der Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Amtsverweser sind bei dem

Direktor des Bezirksgerichtes einzureichen, und sodann mit Gutachten dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

§. 19.

Urlaubsgesuche können nur dann bewilligt werden, wenn von dem um Urlaub nachsuchenden Notar in Ansehung der Amtsverwesung Vorsorge getroffen ist.

Wird in einem Gesuche um Urlaub von mehr als 30 Tagen von dem Gesuchsteller für die Dauer seiner Abwesenheit ein anderer Notar als Amtsverweser bestimmt (Art. 40 des Notariatsgesetzes), so hat sich der Bezirksgerichtsdirektor bei der Aeußerung über das Urlaubsgesuch auch darüber gutachtlich auszusprechen, ob hiedurch dem Bedürfnisse des Publikums genügt sei.

§. 20.

Hat ein Notar bei länger andauernder Krankheit gemäß Art. 40 des Notariatsgesetzes einen anderen Notar als Amtsverweser bestimmt und ist hiedurch nach den Wahrnehmungen des Staatsanwalts am Bezirksgerichte oder des einschlägigen Stadt- oder Landgerichtes den Bedürfnissen des Publikums nicht genügt, so hat der Direktor des Bezirksgerichtes, welchem hierüber durch den Staatsanwalt, beziehungsweise durch das Stadt- oder Landgericht Mittheilung zu machen ist, den Notar vorerst hierauf aufmerksam zu machen, und, wenn sich derselbe zur Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Verweser nicht verstehen sollte, ist an das k. Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten, damit die Frage, ob die Aufstellung eines weiteren Notars als nothwendig erscheine, in Erwägung gezogen werde.

§. 21.

In dem in Art. 41 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle hat das Stadt- oder Landgericht, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz hat, über die Abwesenheit oder Krankheit desselben dem Direktor des Bezirksgerichtes Anzeige zu erstatten, wenn die Dauer der Abwesenheit 14 Tage überschreitet oder nach den eingeholten Erkundigungen eine länger andauernde Krankheit in Aussicht steht, worauf an das Staatsministerium der Justiz wegen Aufstellung eines Amtsverwesers Bericht zu erstatten ist.

Im Falle der Abwesenheit des Notars hat diese Berichterstattung sofort nach Ablauf der demselben gemäß Art. 120 des Notariatsgesetzes zur Rückkehr vorzusetzenden Frist zu geschehen; — im Falle einer länger andauernden Krankheit ist der Notar, insoferne er nicht durch die Krankheit gehindert ist, selbst einen Amtsverweser zu bestimmen, vorerst noch aufzufordern, innerhalb einer vorzusetzenden kurzen Frist wegen der Amtsverwesung dem Gesetze entsprechende Vorsorge zu treffen.

§. 22.

Hat der Notar im Falle der Abwesenheit auch unterlassen, wegen sicherer Aufbewahrung der Notariatsacten Vorsorge zu treffen, so hat das Stadt- oder Landgericht die ihm desfalls bei Erledigung eines Notariatssitzes nach Art. 100 des Notariatsgesetzes obliegenden vorsorglichen Maßregeln zu treffen.

§. 23.

Wird ein Amtsverweser von Amtswegen aufgestellt, so sind diesem die Urschriften des Notars, insbesondere die von demselben aufbewahrten letztwilligen Verfügungen, dann die Repertorien nebst den Amtssiegeln durch den betreffenden Stadt- oder Landrichter, oder den Landgerichtsassessor auszuhändigen; — das hierüber aufzunehmende Protokoll ist dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 24.

Hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor oder ein von demselben beauftragter Notar in dem in Art. 41 Absatz 2 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle eine Ausfertigung zu besorgen, so ist in derselben ausdrücklich zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes, und, was den beauftragten Notar betrifft, aus Auftrag des Gerichtes ertheilt werde.

Ebenso ist, wenn von den Urschriften eines suspendirten Notars eine Ausfertigung von dem hiezu beauftragten Notar ertheilt wird (Art. 102 des Notariatsgesetzes), in der Ausfertigung zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde gerichtlichen Auftrags ertheilt werde.

§. 25.

Für die im Falle des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes von den Stadt- oder Landgerichten ertheilten Ausfertigungen sind die in der Notariatsgebührenordnung bestimmten Gebühren zu entrichten und der Staatscasse zu verrechnen.

§. 26.

Wird ein Notariatssitz durch Entlassung des Notars erledigt, so hat die in Art. 100 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Verwahrung der Urschriften und Repertorien in der Art zu geschehen, daß dieselben zu Gericht gebracht und in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Acten dienenden Raume, jedoch abgesondert, hinterlegt werden.

Die letztwilligen Verfügungen sind in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen bestimmten Behältnisse zu verwahren.

§. 27.

Im Falle des Todes eines Notars sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im §. 26 Abs. 2 angeordnet ist, bei Gericht zu verwahren; — in Ansehung der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien bleibt es dem Ermessen des Stadt- oder Landgerichtes anheimgegeben, ob deren Aufbewahrung bei Gericht nothwendig sei, oder ob dieselben auch in dem Geschäftslocale oder in der Wohnung des verstorbenen Notars unter gerichtlichem Siegel sicher verwahrt werden können.

§. 28.

Ist im Falle der Versetzung eines Notars dessen Nachfolger, an welchen die Urschriften und Repertorien des versetzten Notars nach Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes übergehen sollen, vor dem Abgange des versetzten Notars am Notariatssitze bereits anwesend, so bleibt die Ausantwortung der Notariatsurkunden und Repertorien lediglich den betheiligten Notaren überlassen; — außerdem sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im §. 26 Abs. 2 vorgeschrieben ist, bei Gericht zu verwahren, und bleibt es bezüglich der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien dem Stadt- oder Landgerichte anheimgegeben, nach vorgängiger Vernehmung des abtretenden Notars und des etwa schon ernannten Nachfolgers desselben zu bemessen, ob deren Verwahrung bei Gericht nothwendig sei, oder auf andere sichere Weise bewerkstelligt werden könne.

§. 29.

In jedem Falle der Erledigung eines Notariatssitzes hat das betreffende Stadt- oder Landgericht

von der gemäß Art. 100 des Notariatsgesetzes getroffenen Verfügung dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

§. 30.

Inwieferne bei Erledigung eines Notariatssitzes durch den Tod, die Versetzung oder Entlassung des Notars eine vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen anderen Notar (Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes) nothwendig, dann ob dieselbe auch auf die letztwilligen Verfügungen zu erstrecken sei, hat der Bezirksgerichtsdirector mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Erledigung und das voraussichtliche Bedürfniß des Gebrauches der Urschriften zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen zu bemessen.

§. 31.

Wird die vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen andern Notar für nothwendig erachtet, so hat der Bezirksgerichtsdirector die Vornahme derselben dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen, welches das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen hat.

Die erfolgte vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien des abgetretenen Notars ist nach Vorschrift des §. 17 bekannt zu machen.

§. 32.

Sind die gemäß Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes von dem Stadt- oder Landgerichte verwahrten Urschriften und Repertorien unmittelbar an den Nachfolger des abgetretenen Notars (Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes) auszuantworten, so ist die Uebergabe derselben gleichfalls dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen und das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 33.

In allen Fällen, wo eine gerichtliche Ausantwortung der Notariatsurkunden an einen Amtsverweser (§. 23), einen mit deren Uebernahme vorsorglich betrauten Notar (§. 31) oder an den Nachfolger des abgetretenen Notars (§. 32) stattzufinden hat, sind in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle die ausgeantworteten letztwilligen Verfügungen und Repertorien einzeln, die nach der Zeitfolge geordneten und gesammelten Urschriften nach Jahrgängen und Bänden, endlich die Urschriften des laufenden Jahrganges nach ihrer Zahl — den Nummern des Geschäftsregisters — zu bezeichnen.

§. 34.

Die Erledigung einer Notarstelle durch Entlassung des Notars ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Suspension eines Notars erfolgt durch Anschlag an die Gerichtstafeln des einschlägigen Bezirksgerichtes und sämmtlicher Stadt- und Landgerichte des Bezirksgerichtssprengels.

IV. Abschnitt.

Von den Notariatsgehilfen.

§. 35.

Die Notare sind gehalten, bei Auswahl der Notariatsgehilfen mit Vorsicht zu verfahren und nur Personen von ganz ungetrübtem Rufe als Gehilfen in ihren Dienst zu nehmen.

Insbesondere haben sie ihren Gehilfen die strengste Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Pflicht zu machen und desfalls die etwa nöthigen Maßnahmen zu treffen.

Gehilfen, welche die Pflicht des Amtsgeheimnisses verletzen, haben sie sofort aus dem Dienste zu entlassen und sind für allen hiedurch etwa veranlaßten Schaden verantwortlich.

§. 36.

Nimmt ein Notar einen Rechtspraktikanten, welcher bereits die Prüfung für den Justizstaatsdienst bestanden hat, als Notariatsgehilfen in Dienst, oder tritt ein solcher Notariatsgehilfe aus seinem Dienste, so hat der Notar hierüber dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte und der Notariatskammer seines Bezirkes Anzeige zu erstatten.

Die Oberstaatsanwälte und Notariatskammern haben Verzeichnisse der bei den Notaren des Appellationsgerichts-, beziehungsweise Notariatskammer-Bezirkes im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§. 37.

Bezüglich der Qualification der Notariatsgehilfen aus der Classe der geprüften Rechtspraktikanten wird besondere Anordnung erfolgen.

V. Abschnitt.

Von der Aufnahme der Notariatsurkunden, den Urschriften und Ausfertigungen im Allgemeinen.

§. 38.

Beiziehung von Zeugen.

Sollen bei Aufnahme einer Notariatsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes oder nach dem Willen der Betheiligten Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden, so liegt zunächst den Betheiligten ob, dieselben zu wählen und zum Erscheinen bei dem Notare zu veranlassen.

§. 39.

Werden in einem Falle, wo die Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars gesetzlich vorgeschrieben ist, solche von den Betheiligten nicht zur Stelle gebracht, so ist es Sache des Notars, welcher für die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten Sorge zu tragen hat, die beizuziehenden Zeugen oder den zweiten Notar auszuwählen und deren Erscheinen zu veranlassen.

§. 40.

Der Notar ist zwar verpflichtet, sich durch Befragen der Betheiligten und der Zeugen nöthigenfalls darüber Kenntniß zu verschaffen, ob den Zeugen oder dem zweiten Notare kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund (Art. 54, 55 des Notariatsgesetzes) entgegenstehe; allein es ist nicht nothwendig, in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß dieses geschehen sei.

Dagegen ist in der Urkunde anzuführen, daß die beigezogenen Zeugen dem Notare persönlich bekannt seien. (Art. 53, Abs. 2 des Notariatsgesetzes.)

§. 41.

Identitätszeugen.

Wird bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mit Betheiligten, welche dem Notare nicht bekannt sind, Namen, Stand und Wohnort derselben durch Auskunftspersonen (Identitätszeugen) bescheinigt, (Art. 62 Abs. 2 des Notariatsgesetzes) entweder weil auch die beigezogenen Instrumentszeugen oder der zweite Notar die Betheiligten nicht kennen, oder weil solche zur Aufnahme der Urkunde überhaupt nicht beigezogen werden, so ist nicht nothwendig, daß die Identitätszeugen, insoferne sie schon beim Beginne der Verhandlung beigezogen worden sind, bis zum Schlusse derselben anwesend bleiben, dieselben können sich vielmehr entfernen, nachdem sie ihre Erklärung über die Identität der Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

§. 42.

Insoferne zur Bescheinigung des Namens, Standes und Wohnortes der Betheiligten unter mehreren Auskunftspersonen die Wahl freisteht, hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen beigezogen werden.

§. 43.

Urschriften.

Zu den Urschriften der Notariats-Urkunden darf nur ganz haltbares, weißes Papier, von dem Formate des Stempelpapieres, gebraucht werden.

Den Notaren steht es frei, die Urschriften selbst zu schreiben oder sich hiezu eines Gehilfen zu bedienen, jedoch haben sie dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die Urschriften, als auch die Ausfertigungen der Notariats-Urkunden mit einer wohl leserlichen, nicht zu gedrängten Handschrift, dann mit guter dauerhafter Dinte geschrieben werden.

§. 44.

In welchen Fällen zu den Urschriften der Notariatsurkunden das vorschriftsmäßige Stempelpapier anzuwenden sei, wird in der die Behandlung des Taxwesens durch die Notare regelnden Instruction bestimmt.

§. 45.

Der Raum, welcher nach Art. 64 des Notariatsgesetzes in den Notariatsurkunden zur Seite leer zu bleiben hat, ist auf der linken Seite frei zu lassen.

§. 46.

Im Eingange der Notariatsurkunde ist der Gegenstand derselben kurz zu bezeichnen, z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag, letztwillige Verfügung, Versteigerung u. s. w.

Die Anführung der Zeit und des Ortes der Verhandlung, des Vor- und Zunamens, sowie des Wohnsitzes des Notars, der Veranlassung der Aufnahme der Urkunde (ob dieselbe auf Ersuchen eines

Betheiligten oder aus Auftrag eines Gerichtes stattfindet), dann des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes der Betheiligten, sowie der auf deren Verlangen oder zufolge gesetzlicher Vorschrift beigezogenen Zeugen ist in der Regel, insoferne nicht die Beschaffenheit des Falles eine Abweichung hievon veranlaßt, in den Eingang der Urkunde aufzunehmen; — ebendaselbst ist in der Regel auch die in Art. 62 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Bemerkung vorzutragen, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt und, wenn nicht, in welcher Weise dieselben bescheinigt worden seien.

Wird von den Betheiligten eine Ausfertigung der Urkunde verlangt, so ist dieses vor dem Schlusse der Urkunde anzuführen, worauf die letztere gemäß Art. 66 des Notariatsgesetzes mit der ausdrücklichen Bemerkung zu schließen ist, daß die Urkunde den Betheiligten — je nach Umständen in Gegenwart der Zeugen — vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen worden sei.

Ist die Verhandlung nicht in ununterbrochenem Fortlaufe am nämlichen Tage vollendet worden, so ist dieses in der Urkunde in entsprechender Weise anzugeben.

Unmittelbar unter den Schluß der Urkunde sind die Unterschriften der Betheiligten und der allenfalls zugezogenen Zeugen zu setzen, unter diesen hat der Notar seine in der Vorschrift des Art. 7 des Notariatsgesetzes entsprechende Unterschrift mit der ausdrücklichen Bezeichnung „königlicher Notar" beizufügen.

Sind bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mehrere Personen betheiligt, so ist in derselben zum Zwecke des Eintrages in das Taxregister auch zu bemerken, von welchem der Betheiligten die Kosten der Verhandlung getragen werden.

§. 47.

Das Notariatssiegel ist, wenn die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen besteht, welche zusammengeheftet werden müssen, oder wenn Beilagen mit der Urkunde zu verbinden sind (Art. 66 des Notariatsgesetzes), mit Siegellack oder einer Oblate, außerdem mit Farbe aufzudrücken.

§. 48.

Sammlung und Aufbewahrung der Urkunden.

Die Urschriften der einzelnen Notariatsurkunden sind nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) zu sammeln und in Abtheilungen, welche je nach ihrem Umfange die Verhandlungen eines Jahres oder eines kürzeren oder längeren Zeitraumes umfassen, mit festen Umschlägen versehen, aufzubewahren.

Auf dem Umschlage ist die Zahl der in demselben enthaltenen Urschriften nach den fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters und der Zeitraum, welchen die in dem Umschlage enthaltenen Urschriften umfassen, anzugeben, z. B. Urschriften des k. Notars N. N. zu N. vom 1. Jänner bis 30. Juni 1863 Ziff. 1—475 enthaltend.

§. 49.

Von der Vorschrift des §. 48 sind ausgenommen:

a) die Urkunden, welche gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes in Urschrift hinausgegeben werden,

b) die letztwilligen Verfügungen, sowie die über deren Uebergabe, Zurückgabe oder Widerruf aufgenommenen Urkunden, welche besonders zu verwahren sind.

§. 50.

Für die Urschriften der in §. 49 erwähnten Notariatsurkunden sind bei den nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters gesammelten Urschriften an den treffenden Stellen Fehlblätter einzulegen, auf welchen die laufende Nummer des Geschäftsregisters und der Gegenstand der Verhandlung kurz anzugeben sind, z. B. Ziff. 34 Vollmacht, Ziff. 86 Beglaubigung einer Abschrift, Ziff. 251 Testament des Pfarrers N. N. zu N., Ziff. 273 Inventar in der Verlassenschaft des N. N. zu N.

Diese Vormerkung kann für mehrere fehlende Urschriften, wenn sich dieselben der Zeitfolge nach unmittelbar an einander anreihen, auf Ein Blatt geschrieben werden; — wird die Urschrift einer Notariatsurkunde an ein Gericht mit besonderem Schreiben übersendet, so vertritt der Aufsatz dieses Schreibens, auf welchem die Nummer des Geschäftsregisters zu bemerken ist, die Stelle des Fehlblattes.

§. 51.

Hat eine Notariatsurkunde auf eine andere, von dem nämlichen Notare aufgenommene Urkunde Beziehung, wie z. B. die Urkunde über einen Vertrag, durch welchen ein früherer Vertrag abgeändert oder aufgehoben wird, so ist auf der Urschrift der in Bezug genommenen Urkunde auf das Datum und die Registernummer der späteren Notariatsurkunde hinzuweisen.

§. 52.

Die Notare haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Urschriften der Notariats-Urkunden auf sichere, deren Einsicht durch Unbefugte ausschließende Weise verwahrt werden.

§. 53.

Ausfertigungen

Die vollziehbaren Ausfertigungen haben die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" (Art. 86 des Notariatsgesetzes), andere Hauptausfertigungen (Art. 87 Abs. 2) die Ueberschrift: „Hauptausfertigung", bloße Abschriften (Art. 87 Abs. 3) die Ueberschrift: „Abschrift" zu führen.

Die Nummer des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) ist neben die Ueberschrift zu setzen.

§. 54.

Der Eingang hat bei Hauptausfertigungen (vollziehbaren und ersten Ausfertigungen) zu lauten:

„Von dem unterfertigten k. Notar wird hiemit bestätiget, daß von ihm nachstehende Ur-„kunde errichtet worden ist",

worauf der Inhalt der Urschrift in wortgetreuer Abschrift zu folgen hat.

Der Schluß der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen (Art. 86 des Notariatsgesetzes):

„Vorstehende, dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für vollziehbar erklärt",

bei ersten Ausfertigungen:

„Hierüber wird hiemit dem N. N. eine erste Ausfertigung ertheilt."

Datum. Siegel.

N. N., k. Notar.

Bei Abschriften ist lediglich der Gleichlaut derselben mit der Urschrift von dem Notare unter Anführung des Datums und Beidrückung seines Siegels zu bestätigen.

Besteht die Ausfertigung aus mehreren Bogen, so sind diese mit einer Schnur zu heften, welche am Schlusse mit dem Siegel zu befestigen ist (§. 68 des Notariatsgesetzes).

§. 55.

Es können von ein und derselben Urkunde mehrere „erste Ausfertigungen" ertheilt werden, wenn bei einem und demselben Rechtsgeschäfte mehrere Personen betheiligt sind, welchen nach Art. 93 des Notariatsgesetzes das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen, zusteht.

§. 56.

Wenn einer Urschrift nach Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes gerichtliche Beschlüsse oder Beurkundungen, z. B. die obervormundschaftliche Genehmigung eines Vertrages, die hypothekenamtliche Bestätigung über erfolgte Einträge im Hypothekenbuche beigesetzt sind oder Beilagen hiezu gehören, so sind bei der Ausfertigung oder Herstellung einer Abschrift von einer solchen Urkunde die Abschriften der gerichtlichen Beschlüsse, Beurkundungen und Beilagen unmittelbar an die Abschrift der Haupturkunde anzureihen und ist erst am Schlusse die Ausfertigungsformel, beziehungsweise Bestätigung des Gleichlautes, beizusetzen.

Auf gedruckte Beilagen einer Notariats-Urkunde, z. B. gedruckte Bedingnißhefte, findet diese Vorschrift keine Anwendung; — solche Beilagen sind der Ausfertigung beizuheften und besonders zu beglaubigen.

§. 57.

Hat eine Urkunde durch eine spätere Abänderungen oder Zusätze erhalten, so darf von der älteren, später abgeänderten Urkunde allein keine Ausfertigung mehr ertheilt werden, sondern ist, wenn eine solche verlangt wird, in die Ausfertigung auch die jüngere Urkunde, durch welche jene abgeändert oder ergänzt worden ist, mitaufzunehmen.

§. 58.

Die Ausfertigungen von Notariatsurkunden, welche die Cession einer Hypothekforderung zum Gegenstande haben, können auf die Ausfertigung des bezüglichen Schuld- und Hypothekenbriefes geschrieben werden. Geschieht dieses nicht, so ist die Ausfertigung auf ungestempeltes Papier zu schreiben und der Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefes beizuheften.

§. 59.

Auszüge.

Wenn gemäß Art. 89 des Notariatsgesetzes von einer Notariatsurkunde ein die Stelle einer vollziehbaren oder ersten Ausfertigung vertretender Auszug ertheilt wird, so finden bezüglich der Ueberschrift und des Einganges der Ausfertigung die Vorschriften des Art. 86 des Notariatsgesetzes und der §§. 53 und 54 gegenwärtiger Instruction gleichmäßige Anwendung.

Der Auszug hat den Eingang der Urkunde und jene Bestimmungen, welche für die in derselben enthaltenen selbstständigen Rechtsgeschäfte gemeinschaftlich sind, z. B. die gemeinschaftlichen Kaufsbedingungen in einer Urkunde über eine Versteigerung, sodann die auf das betreffende Rechtsgeschäft bezügliche Stelle der Urkunde mit den dazu gehörigen Unterschriften, endlich den Schluß der Urkunde zu enthalten und sind die ausgelassenen Stellen durch Striche anzudeuten.

Die Schlußformel der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen:

„Vorstehender, dem N. N. ertheilte Auszug wird hiemit für vollziehbar erklärt,"

bei anderen als Hauptausfertigung ertheilten Auszügen:

„Vorstehender Auszug aus der Urkunde über ꝛc. ꝛc. wird hiemit dem N. N. als erste „Ausfertigung ertheilt".

§. 60.

Wird von den Betheiligten die Ertheilung einer Ausfertigung schon bei Aufnahme der Urkunde verlangt, so ist dieß, wie in §. 46 vorgeschrieben, in der Urkunde selbst anzuführen; wird dagegen erst später der Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung gestellt, so ist dieß auf der Urschrift, auf welcher nach Art. 88 des Notariatsgesetzes die Ertheilung einer jeden Ausfertigung vorzumerken ist, kurz zu erwähnen.

§. 61.

Wird eine Ausfertigung nicht von dem Notar, welcher die Urkunde aufgenommen hat, selbst, sondern von einem Notariatsverweser (Art. 39 bis 41, 100, 102 des Notariatsgesetzes) oder von dem Nachfolger des Notars, an welchen dessen Urschriften übergegangen sind, ertheilt, so ist im Eingange der Ausfertigung auch zu erwähnen, worauf sich die Befugniß des die Ausfertigung ertheilenden Notariatsbeamten gründe, z. B.

„Von dem unterfertigten, vom k. Staatsministerium der Justiz ernannten Notariats-„verweser, oder

„Von dem unterfertigten k. Notar als Nachfolger des Notars N. N. wird hiemit be-„stätigt, daß von dem k. Notar N. N. zu N. nachstehende Urkunde errichtet worden ist“.

§. 62.

Ueberſendung von Notariatsurkunden an die Gerichte.

Müssen Notariatsurkunden, deren Urschriften von dem Notar aufzubewahren sind, zur Prüfung und Schlußfassung z. B. zum Zwecke der obervormundschaftlichen Genehmigung oder eines Eintrags im Hypothekenbuche (Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes) einem Stadt- oder Landgerichte vorgelegt werden, so kann dieß mittels einfacher Note geschehen.

Das Gericht, welches gemäß Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes seinen Beschluß und gegebenen Falles die Bestätigung des Vollzuges desselben auf die Urschrift zu setzen hat, kann diese, wenn zu einem Schreiben nicht besondere Veranlassung gegeben ist, lediglich unter einem mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlage an den Notar zurücksenden.

§. 63.

Wird eine Urschrift aus dem im §. 62 bezeichneten Grunde an ein Stadt- oder Landgericht übersendet, so ist der Tag der Uebersendung an das Gericht und der Tag des Rückempfanges der Urschrift in der letzten Spalte des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) vorzumerken.

§. 64.

Notariatsurkunden, welche auf dem Grunde des Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes oder zufolge gerichtlichen Auftrags (Art. 19, 51, 52) aufgenommen worden sind, und Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben, z. B. Inventare, Erklärungen in Verlassenschaften, welche bei Gericht verhandelt werden, Urkunden über Zwangsversteigerungen u. s. w. können, insoferne zu einem solchen nicht besondere Veranlassung gegeben ist, auch ohne Begleitschreiben oder Note an das einschlägige Gericht übersendet werden.

In diesem Falle ist eine entsprechende Bemerkung z. B.

„Vorstehendes Inventar wird zur Erledigung des Auftrages vom ꝛc. an das k. Land-„gericht N. übersendet“.

Datum. Unterschrift.

auf die Urkunde selbst zu setzen und ist die erfolgte Uebersendung der Urkunde an das Gericht unter Anführung des Datums auf dem für die Urschrift einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

§. 65.

Zustellung von Notariatsurkunden.

Sollen Notariatsurkunden, welche zur Mittheilung an Dritte bestimmt sind, z. B. Urkunden über Kündigungen, Protestationen, Mahnungen, Anerbietungen u. s. w., diesen gerichtlich zugestellt werden, so hat der Notar an das Stadt- oder Landgericht des Wohnsitzes derjenigen Person, an welche die Zustellung geschehen soll, eine Ausfertigung der Notariatsurkunde mit dem Ersuchen um Zustellung zu übersenden.

Letzteres kann mittels einfacher Note oder eines entsprechenden gedruckten oder lithographirten Formulars (z. B. Beil. 1.) geschehen.

Das Gericht hat auf die Note des Notars, beziehungsweise auf das von ihm vorgelegte Formular den Auftrag an den Gerichtsboten zur Zustellung zu setzen und der Gerichtsbote hat ebendaselbst die Beurkundung über die Zustellung mit der Angabe, wo, wann und an wen sie geschehen ist, vorzutragen und diese Beurkundung von demjenigen, welchem die Ausfertigung zugestellt worden ist, unterschreiben zu lassen, oder die Verweigerung der Unterschrift zu constatiren. Das Gericht hat sodann die Rücksendung dieses Zustellungsnachweises an den Notar zu verfügen.

Die Verfügungen des Gerichtes erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzlich bestimmte Zustellungsgebühr zu entrichten, welche der Notar dem Ersuchschreiben beizulegen hat.

Der Zustellungsnachweis kann von dem Notar dem Betheiligten, auf dessen Antrag die Zustellung erfolgt ist, in Urschrift ausgehändigt werden.

§. 66.

Form der Correspondenz mit den Gerichten.

Die Schreiben, mit welchen die Notare Urkunden an Bezirks- oder Stadt- oder Landgerichte zu übersenden, oder welche sie aus anderer Veranlassung in Gegenständen ihres amtlichen Wirkungskreises an die Gerichte zu erlassen haben, sind auf halbgebrochenem Papiere auszufertigen.

Der Eingang des Schreibens hat auf der linken Seite die Bezeichnung des Gerichtes, an welches das Schreiben gerichtet ist (z. B. An das k. Bezirksgericht N.), der Schluß Datum und Unterschrift mit Weglassung jeder Schluß- oder Subjectionsformel zu enthalten.

Sechster Abschnitt.

Von den Urkunden, welche das Hypothekenwesen berühren, und dem Verkehre der Notare mit den Hypothekenämtern insbesondere.

§. 67.

Die in Art. 15 Abs. 1 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen über Verträge, welche eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, sind den betreffenden Stadt- oder Landgerichten schriftlich zu erstatten.

§. 68.

Soll auf dem Grunde einer gemäß Art. 12 und 15 des Notariats-Gesetzes in Urschrift an das Hypothekenamt übersendeten Notariatsurkunde ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche oder die Aenderung oder Löschung eines Eintrags vorgenommen werden, so hat das Hypothekenamt den auf den bezweckten Eintrag im Hypothekenbuche bezüglichen wesentlichen Inhalt der Urkunde in das Hypothekenprotokoll aufzunehmen und im Protokolle den Namen des Notars, von welchem die Urkunde aufgenommen worden, sowie das Datum und die Registernummer vorzumerken, z. B.

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines von ihm am 30. April lfd. Jhrs. „(Reg. Nr. 171) beurkundeten Kaufvertrages über das Haus Nr. 24 in der Burggasse dahier „zwischen N. N. als Verkäufer und N. N. als Käufer, beide von hier, inhaltlich welcher die „Contrahenten beantragen, daß

1) „das verkaufte Haus im Hypothekenbuche auf den Käufer N. N. als Besitzer umgeschrieben, und
2) „für einen zu 4 Proc. verzinslichen, dem Verkäufer N. N. geschuldeten Kaufschillingsrest von „8000 fl. auf dem erkauften Hause an VII. Stelle nach vorgehenden 12,000 fl. Hypothek „im Hypothekenbuche eingetragen werde,

oder:

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines von ihm am 1. Mai l. J. (Reg. Nr. 176) „beurkundeten Schuldbekenntnisses des N. N. zu N. über ein von N. N. zu N. empfangenes, „mit 4 Proc. verzinsliches Darlehen zu 1000 fl., in welchem N. N. zur Sicherheit dieses Ka„pitals auf seinen in der Steuergemeinde N. gelegenen Wiesen Kat. Nro. 706, 709 und 710 „an III. Stelle im Nachgange von 1000 fl. Hypothek bestellt und den Eintrag derselben im „Hypothekenbuche beantragt."

§. 69.

Nach Art. 15 Abs. 3 des Notariatsgesetzes können auf dem Grunde der dem Hypothekenamte in Urschrift mitgetheilten Notariatsurkunden die durch dieselben bezweckten Einträge im Hypothekenbuche vorgenommen werden, ohne daß eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte erforderlich ist, insoferne die vor dem Notar gepflogenen Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen.

Soll daher auf dem Grunde eines von dem Notar aufgenommenen Vertrages, Schuldbekenntnisses u. dgl. ein sofortiger Eintrag im Hypothekenbuche von Seite des Hypothekenamtes vorgenommen werden, so hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß die in die Notariatsurkunde aufzunehmenden Erklärungen der Betheiligten, welche die Stelle der in das Hypothekenprotokoll aufzunehmenden Erklärungen vertreten sollen, auf eine den Vorschriften des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 109 mit §. 107 143, 153 und 158) entsprechende Weise gefaßt sind, sonach z. B. die Urkunde die ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zur Umschreibung des Kaufsobjekts auf den Käufer als Besitzer in der II. Rubrik des Hypothekenbuches, des Käufers oder Darlehenempfängers zum Eintrage der für den Kaufschillingsrest oder das Darlehen bestellten Hypothek, des Gläubigers zur Löschung der für die getilgte Schuld eingetragenen Hypothek u. dgl. enthält. Auch ist mit Rücksicht auf Art. 23 Abs. 2 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 der Taxvormerkung (Art. 108 des Notariatsgesetzes) beizufügen, ob die Taxen bezahlt seien.

§. 70.

Findet das Hypothekenamt nach vorgenommener Prüfung der Notariatsurkunde (§. 96 des Hypothekengesetzes), daß der beabsichtigte Eintrag nach Maßgabe der in der Urkunde niedergelegten Erklärungen und mit Rücksicht auf den Inhalt des Hypothekenbuchs vorgenommen werden kann, so hat das Hypothekenamt hierüber zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen, diesem Beschlusse entsprechend den Eintrag im Hypothekenbuche vorzunehmen und die Bestätigung des Vollzugs gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiebei ist sich nach den Vorschriften der §§. 171, 172 und 175 des Hypothekengesetzes (über die Ausstellung der Recognitionsscheine) zu richten.

§. 71.

Stehen dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche Hindernisse entgegen, z. B. wenn derjenige, welcher die Hypothek bewilligt, noch nicht als Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist, oder wenn die Bezeichnung des Hypothekenobjects in der Notariatsurkunde mit dem Eintrage in der I. Rubrik des Hypothekenbuchs nicht übereinstimmt u. dgl., so hat das Hypothekenamt, insoferne nicht die Beseitigung dieser Hindernisse von kurzer Hand im Benehmen mit dem Notar herbeigeführt werden kann, gleichfalls zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen und diesen Beschluß, in welchem die dem beabsichtigten Eintrage entgegenstehenden Hinderungsgründe kurz zu bezeichnen sind, gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiedurch ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in dem Falle, wenn zur Offizial-Berichtigung eines Eintrags im Hypothekenbuche, namentlich des Eintrags in der I. Rubrik, z. B. wegen geänderter Bezeichnung der Objekte im Kataster u. dgl. gesetzlicher Anlaß gegeben ist, das Hypothekenamt gleichzeitig die hierauf zielenden Verfügungen zu treffen hat.

§. 72.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Art. 15 Abs. 5 des Notariatsgesetzes hat der Notar den Betheiligten, insoweit sie nicht ohnehin durch Zustellung einer Ausfertigung der Notariatsurkunde von der Verfügung des Hypothekenamtes Kenntniß erhalten, von derselben alsbald Nachricht zu geben.

Im Falle des §. 71 bleibt es, wenn die Beseitigung der dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche entgegenstehenden Hindernisse von der Thätigkeit der Betheiligten abhängt, diesen überlassen, die zu diesem Zwecke dienlichen Schritte zu thun, jedoch wird sich zu den Notaren versehen, daß sie den Betheiligten bei Bekanntgabe des hypothekenamtlichen Beschlusses, soweit möglich, die hiezu nöthige Anleitung ertheilen.

§. 73.

Inwieferne das Hypothekenamt, wenn es aus den vom Notar vorgelegten Urkunden in Erfahrung bringt, daß Einträge oder Löschungen im Hypothekenbuche, zu welchen schon früher Veranlassung gegeben gewesen wäre, bisher unterblieben seien, berechtigt oder verpflichtet ist, zum Zwecke der Bereinigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen vorzuschreiten, ist nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes (insbesondere §. 97 und 139) zu bemessen.

§. 74.

Nachdem die Beurkundung von Schuldbekenntnissen, auch wenn mit denselben eine Hypothek-

bestellung verbunden ist, nach Art. 12 Abs. 2 des Notariatsgesetzes zum ausschließlichen Wirkungskreise der Notare gehört, so hat das der Instruction zum Vollzuge des Hypothekengesetzes (§. 36 Ziff. 2) beigegebene Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes (Regierungsblatt von 1823, S. 727) mit dem 1. Juli l. Js. außer Anwendung zu treten.

Für die Zukunft ist, wenn über eine Schuld, für welche Hypothek bestellt werden will, ein Schuld- und Hypothekenbrief errichtet werden soll, vorerst über das Schuldbekenntniß und die Hypothekbestellung dann die Einwilligung des Schuldners zum Eintrage der Hypothek eine Notariatsurkunde zu errichten und die Urschrift derselben gemäß Art. 12 Abs. 3 des Notariatsgesetzes an das Hypothekenamt zu übersenden, worauf gemäß Art. 15 Abs. 4 von diesem (mit Beachtung der Vorschriften der §§. 173 und 174 des Hypothekengesetzes) die Bestätigung des vollzogenen Eintrags auf der Urschrift beizusetzen ist.

Stehen dem Eintrage der Hypothek Hindernisse entgegen, so ist nach §. 71 zu verfahren.

Als Beispiel ist unter Ziff. II. das Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes angefügt.

§. 75.

Wird eine Erklärung, welche, ohne mit einem von dem Notar beurkundeten Vertrage oder Schuldbekenntnisse im Zusammenhange zu stehen, lediglich das Hypothekenwesen berührt, und deren Aufnahme daher nach Art. 18 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung in den Wirkungskreis des Hypothekenamtes gehört, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes durch einen Notar aufgenommen, wie z. B. eine Erklärung, durch welche die Bewilligung zur Löschung einer Hypothek ertheilt, oder einer jüngeren Hypothek der Vorrang eingeräumt wird, so können die bezüglichen Urschriften dem betreffenden Hypothekenamte, bei welchem sie zu verbleiben haben, ohne besonderes Schreiben oder Note übersendet werden, worüber auf der Urschrift selbst Vormerkung zu machen ist, z. B. Gegenwärtige Erklärung des N. N. wird gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes in Urschrift unter Umschlag an das k. Landgericht N. übersendet.

Datum. N. N. k. Notar. (§. 64.)

§. 76.

Da bei Aufnahme von Notariatsurkunden über unbewegliche Sachen die genaue Kenntniß des betreffenden Inhalts des Hypothekenbuchs für die Notare von höchster Wichtigkeit ist und ihre Berechtigung, von demselben Kenntniß zu nehmen, schon in ihrer Eigenschaft als öffentlicher mit der Verwaltung eines Theils der nichtstreitigen Rechtspflege betrauter Beamten liegt, so ist den Notaren die Einsicht des Hypothekenbuchs, in so weit ihnen dieselbe zur Erledigung des übertragenen Geschäftes nothwendig ist, von Seite der Hypothekenämter ohne weitere Legitimation zu gestatten.

Siebenter Abschnitt.

Von einigen anderen Notariatsurkunden.

§. 77.

Freiwillige Versteigerungen.

Bei Aufnahme von Notariatsurkunden über Versteigerungen sind die im Allgemeinen für Notariatsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten; jedoch sind die Urkunden über Versteigerung

von Liegenschaften, über Verpachtung an den Meistbietenden, über Verdingung von Arbeiten oder Lieferungen an den Wenigstnehmenden nicht von allen als Steigerer Betheiligten, sondern nur von den Meistbietern auf Vorlesen zu unterschreiben und ist nur bezüglich dieser die Feststellung der Identität in der Notariatsurkunde zu constatiren.

Auch kann bei Versteigerungen von beweglichen Sachen, bei welchen der Kaufpreis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu bezahlen ist, von Bescheinigung der Identität der dem Notar nicht bekannten Meistbieter, sowie von Unterschrift der Urkunde durch dieselben Umgang genommen werden.

§. 78.

Werden Liegenschaften im Wege der freiwilligen Versteigerung verkauft, so ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde, in welcher die Person des Verkäufers und Käufers, der Gegenstand des Kaufs und der Kaufpreis bezeichnet und die sonstigen Kaufsbedingungen angegeben sein müssen, der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag (eines Kaufbriefs) nicht nothwendig.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Verkäufer, da derselbe durch den Notar, als den das Rechtsgeschäft beurkundenden öffentlichen Beamten, nicht vertreten sein kann, bei der Versteigerung persönlich als Betheiligter mitwirkt.

War der Verkäufer bei der Versteigerung weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten anwesend, oder wird sich von demselben die Erklärung über die Genehmigung des Meistgebotes vorbehalten, so ist über seine nachträgliche Erklärung eine Notariatsurkunde aufzunehmen und bilden im Falle der Genehmigung die Urkunde über die Versteigerung und jene über die Genehmigung des Meistgebotes vereint die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag.

§. 79.

Die Notariatsurkunde über die Versteigerung wird — gegebenenfalls nebst der Urkunde über die nachträgliche Erklärung des Verkäufers — in Urschrift an das Hypothekenamt übersendet und von diesem hierauf gemäß Art. 15 des Notariatsgesetzes weiter verfahren, weshalb der Notar darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Notariatsurkunde die zu den beabsichtigten Einträgen im Hypothekenbuche erforderlichen Erklärungen enthalte (§. 69).

§. 80.

Werden gleichzeitig mehrere Liegenschaften eines und desselben Verkäufers unter den nämlichen Kaufsbedingungen im Wege der Versteigerung verkauft, so ist über die Versteigerung nur Eine Urkunde aufzunehmen.

Die Betheiligten sind in einem solchen Falle nach Art. 89 des Notariatsgesetzes befugt, statt einer vollständigen Ausfertigung der Versteigerungsurkunde einen Auszug aus derselben sich ertheilen zu lassen, welcher den Eingang und Schluß der Urkunde mit den für alle Einzelkäufe gemeinschaftlichen Bestimmungen und Erklärungen der Betheiligten und die auf die betreffende Liegenschaft bezügliche Stelle der Urkunde (die genaue katastermäßige Bezeichnung des Objects, die Bezeichnung des Käufers und Angabe des Meistgebotes) zu enthalten hat.

§. 81.

Urkunden über Verträge, bei welchen Minderjährige betheiligt sind.

Soll der Notar einen Vertrag aufnehmen, bei welchem Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, so kann er noch vor Errichtung der Vertragsurkunde die die Minderjährigen oder Curanden betreffenden Vertragsbestimmungen im Entwurfe dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte zur vorläufigen Prüfung vorlegen oder durch den Vormund, beziehungsweise Curator vorlegen lassen und das Gericht ist verbunden, dem Notar beziehungsweise dem Vormunde oder Curator die der obervormundschaftlichen Genehmigung der beabsichtigten Vertragsbestimmungen etwa entgegenstehenden Bedenken bekannt zu geben.

§. 82.

Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen.

Letztwillige Verfügungen, welche nach der in Art. 60 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Form aufgenommen worden und unverschlossen, jedoch besonders (Art. 82 des Notariatsgesetzes) von dem Notar aufzubewahren sind, dürfen an den Disponenten nicht hinausgegeben werden (Art. 92 mit Art. 26 des Notariatsgesetzes); — will daher der Disponent seine in solcher Weise aufgenommene letztwillige Verfügung widerrufen, so hat er seinen Widerruf in gesetzlicher Form zu erklären.

Wird über den Widerruf einer letztwilligen Verfügung vor dem nämlichen Notar, welcher diese aufgenommen hat, eine Urkunde errichtet, so ist letztere der letztwilligen Verfügung beizulegen und mit dieser zu verwahren.

§. 83.

Ist eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes dem Notar verschlossen übergeben worden, so ist nebst dieser — in soferne sie nicht dem Disponenten sofort wieder zurückgestellt worden ist (Art. 26 des Notariatsgesetzes) — auch die über den Act der Uebergabe aufgenommene Urkunde besonders zu verwahren.

Wird eine solche letztwillige Verfügung dem Disponenten später wieder zurückgestellt (Art. 20 des Notariatsgesetzes), so ist auch die über die Zurückstellung aufgenommene Notariatsurkunde, welche der über den Act der Uebernahme aufgenommenen Urkunde beizulegen ist, mit den letztwilligen Verfügungen gesondert zu verwahren. (Art. 82 Abs. 5 des Notariatsgesetzes.)

§. 84.

Eine nach Art. 61 des Notariatsgesetzes übergebene letztwillige Verfügung kann von dem nämlichen Notar, welchem sie von dem Disponenten, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verleihen, verschlossen übergeben wird, verfaßt sein, jedoch hat in einem solchen Falle nur die Beurkundung der Uebergabe und der hiebei von dem Disponenten abgegebenen Erklärung die Eigenschaft eines Notariatsaktes.

§. 85.

Ist von mehreren Disponenten eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung verschlossen dem Notar übergeben worden, so kann dieselbe auch nur auf gemeinschaftliches persönliches Verlangen der Disponenten und zwar an diejenige Person, welche von ihnen zur Empfangnahme bestimmt ist, zurückgestellt werden.

Die Aufnahme eines einseitigen Widerrufs einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung kann von dem Notar nicht verweigert werden, jedoch bleibt die Würdigung der rechtlichen Wirkung eines solchen Widerrufs den Gerichten vorbehalten.

§. 86.

Bringt der Disponent eine schon angefertigte letztwillige Verfügung unverschlossen zum Notar, damit derselben die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliehen werde, so hat der Notar den Disponenten über die nach dem Notariatsgesetze bestehenden zwei Formen notarieller letztwilliger Verfügungen zu belehren und zur Wahl einer dieser Formen aufzufordern.

Will der Disponent die letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben, so hat dieser denselben zum Verschlusse der mitgebrachten letztwilligen Verfügung zu veranlassen, und das Weitere nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes vorzunehmen. Verlangt dagegen der Disponent, daß über seine letztwillige Verfügung eine Notariatsurkunde errichtet werde, so dient der überbrachte Aufsatz lediglich als Anhaltspunkt für die nach Art. 60 und 45 des Notariatsgesetzes aufzunehmende letztwillige Verfügung.

§. 87.

Der Notar ist gehalten, über die von ihm aufgenommenen oder verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen den Disponenten auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Wird eine verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung zurückgenommen, so ist die Bescheinigung dem Notar zurückzustellen oder in der über die Rückgabe aufgenommenen Urkunde von dem Empfänger für kraftlos zu erklären.

§. 88.

Sowohl die von dem Notar aufgenommenen, als auch die verschlossen bei demselben hinterlegten letztwilligen Verfügungen sind, nach der Zeitfolge geordnet und nach Jahrgängen ausgeschieden, in sichern Behältnissen (Cassen oder feuerfesten Schränken) zu verwahren und hat der Notar die Schlüssel zu diesen Behältnissen stets in eigenem Verwahr zu behalten.

§. 89.

Der Notar, welcher gemäß Art. 28 Abs. 3 des Notariatsgesetzes eine bei ihm verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung an das Verlassenschaftsgericht abgeben soll, hat dieselbe dem Gerichte persönlich, gegen Bescheinigung zu übergeben.

Die Verlassenschaftsgerichte haben daher, wenn der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung hinterlegt ist, sich nicht am Gerichtssitze befindet, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten von der ihnen im 4. Absatze des Art. 28 des Notariatsgesetzes eingeräumten Befugniß in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen nicht Gründe von entscheidender Wichtigkeit die Abforderung der letztwilligen Verfügung in uneröffnetem Zustande gebieten.

§. 90.

Die gemäß Art. 28 Abs. 5 des Notariatsgesetzes anzufertigende beglaubigte Abschrift der von dem Notar verkündigten und an das Verlassenschaftsgericht zu übersendenden letztwilligen Verfügung ist in gleicher Weise, wie die Urschriften des Notars, zu verwahren und denselben nach dem Datum der Beglaubigung einzureihen.

§. 91.

Hinterlegung von Privaturkunden nach

Wird eine Privaturkunde bei dem Notar zu dem Zwecke hinterlegt, um derselben hiedurch die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen (Art. 22 des Notariatsgesetzes), so ist dieß in der

über die Hinterlegung aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich zu bemerken, und hat sich die Verlesung (Art. 66 des Notariatsgesetzes) auf beide Urkunden, welche vereint die Notariatsurkunde über das Rechtsgeschäft bilden, zu erstrecken.

Art. 22 des Notariatsgesetzes.

Da übrigens durch die Hinterlegung nach Art. 22 des Notariatsgesetzes die hinterlegte Urkunde für die Betheiligten, welche zu derselben mitgewirkt haben, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde in eben dem Maße erlangt, als wäre sie schon ursprünglich von dem Notare aufgenommen worden, so liegt diesem auch ob, von dem Inhalte der übergebenen Urkunde zum Zwecke der Prüfung Kenntniß zu nehmen und sich bezüglich desselben nach den Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu achten.

§. 92.

Beglaubigung von Unterschriften.

Bei Beglaubigung einer Unterschrift, durch welche von dem Notar bestätigt wird, daß der Betheiligte vor ihm die auf der vorgelegten Urkunde befindliche Unterschrift als die seinige anerkannt, oder in seiner Gegenwart die Unterschrift der Urkunde beigesetzt habe, sind die für die Notariatsurkunden überhaupt, namentlich in Art. 62, 63, 66 und 67 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, und ist die bisher häufig gebrauchte Form der Beglaubigung („zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift" Datum und Fertigung) ungenügend.

§. 93.

Die Notariatsurkunde über die Beglaubigung ist auf die Urkunde, auf welcher sich die zu beglaubigende Unterschrift befindet, selbst und zwar unmittelbar unter diese zu setzen, oder doch, wenn diese Urkunde hiezu nicht hinreichenden Raum darbietet, auf derselben unmittelbar unter der Unterschrift zu beginnen.

§. 94.

Da durch die Beglaubigung der Unterschrift die Urkunde selbst, unter welcher sich die Unterschrift befindet, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde nicht erlangt, liegt dem Notar nicht ob, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen, um denselben nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu prüfen.

§. 95.

Beglaubigung von Abschriften.

Bei Beglaubigung einer Abschrift hat der Notar gemäß Art. 83 des Notariatsgesetzes lediglich unter Beifügung des Datums, seiner Namensunterschrift und des Notariatssiegels — die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift zu bestätigen, welche Bestätigung unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen ist.

§. 96.

Bei Auszügen, welche von dem Notare beglaubigt werden sollen, muß durch Striche angedeutet sein, wo Stellen der Urkunde, aus welcher der Auszug entnommen ist, weggeblieben sind.

§. 97.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgelegten Schrift radirte Stellen, Lücken, zwischen oder neben den Linien geschriebene, oder ausgestrichene, oder durch andere ersetzte Worte, Risse, Verletzungen an dem Siegel und dergleichen Mängel, oder ist zweifelhaft, wie ein undeutlich geschriebenes Wort zu lesen sei, so ist dieses von dem Notar unter genauer Anführung, beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen oder Mängel bei der Bestätigung des Gleichlauts zu bemerken.

§. 98.

Da dem Notar kein Urtheil darüber zusteht, ob die Privaturkunde, von welcher die Abschrift entnommen ist, von demjenigen, welcher als deren Urheber angegeben wird, wirklich herrühre, so kann derselbe nicht die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (dem Original) sondern nur deren Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift bestätigen, jedoch ist bei der Beglaubigung zu bemerken, ob die vorgelegte Schrift als Urschrift oder selbst als Abschrift bezeichnet worden sei.

Bei Abschriften öffentlicher Urkunden, welche von inländischen Gerichten oder Behörden herrühren, kann der Notar die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift bestätigen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. XI. §. 4.

§. 99.

Bei Beglaubigung von Auszügen aus Handelsbüchern und anderen dergleichen Urkunden ist dem Notar unverwehrt, das Aussehen und die Beschaffenheit des Buches, dessen Rubriken, ob es paginirt, ob es von Rasuren frei sei, und andere dergleichen von ihm wahrgenommene Thatsachen zu constatiren.

§. 100.

Soll nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift bestätiget, sondern irgend eine andere Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhalts oder der Unterschrift der vorgelegten Schrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer, mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Notariatsurkunde nothwendig (Art. 83 des Notariatsgesetzes.)

Achter Abschnitt.

Von den, den Notaren durch die Gerichte übertragenen Geschäften.

§. 101.

Bei Geschäften, welche nach Art. 19 und 52 des Notariatsgesetzes den Notaren durch die Gerichte zu übertragen sind, haben diese bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars die übereinstimmenden Anträge der Betheiligten zu berücksichtigen, insoferne nicht besonders erhebliche, den Betheiligten bekannt zu gebende Gründe entgegenstehen.

Wird von den Betheiligten ein desfallsiger Antrag nicht gestellt, oder können sich dieselben bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars nicht verständigen, so kann zwar das Gericht irgend einen Notar des Bezirksgerichtssprengels mit dem Geschäfte beauftragen, die Gerichte haben jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vornahme solcher Geschäfte, wenn nicht besondere Gründe zur Wahl eines anderen Notars vorliegen, demjenigen Notar übertragen werde, welcher an dem Orte, wo das Geschäft vorzunehmen ist, seinen Sitz hat, oder dessen Sitz diesem Orte am nächsten gelegen ist. Das Nämliche gilt bei Uebertragung von Verlassenschaftsverhandlungen an Notare, wenn nicht schon die Erben einen bestimmten Notar hiefür gewählt haben (Art. 35 des Notariatsgesetzes), sowie in den übrigen Fällen des Art. 51 des Notariatsgesetzes.

Haben an einem Orte mehrere Notare ihren Wohnsitz, so haben die einschlägigen Gerichte bei

Uebertragung solcher Geschäfte, bei welchen weder ein Antrag der Betheiligten bezüglich der Person des Notars vorliegt, noch besondere Gründe zur Wahl eines bestimmten Notars obwalten, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zutheilung in möglichst gleichmäßiger Weise stattfinde.

§. 102.

Hat der Notar zu einer in Folge gerichtlichen Auftrages vorzunehmenden Verhandlung an einen Betheiligten eine Ladung zu erlassen (Art. 24 des Notariatsgesetzes), so hat er an das betreffende Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um Zustellung der Ladungsurkunde zu stellen und in dieser die Verhandlung, zu welcher die Ladung ergeht, zu bezeichnen.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des §. 65.

Die Verfügungen des Gerichtes erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzliche Ladungsgebühr zu entrichten.

§. 103.

Inventare.

Wird in einer bei Gericht anhängigen (Verlassenschafts-, Curatel- oder Prozeß-) Sache einem Notare die Aufnahme eines Inventars aufgetragen, so hat das Gericht dem Notar auch die Personen zu bezeichnen, welche zur Aufnahme des Inventars geladen, beziehungsweise von dem hiezu bestimmten Termine benachrichtigt werden sollen.

§. 104.

Die bei Aufnahme des Inventars beizuziehenden Sachverständigen (Schätzer) hat, insoferne nicht mit Rücksicht auf den Zweck des Inventars die Wahl derselben dem Gerichte oder den Betheiligten zusteht (Art. 52 des Notariatsgesetzes) der Notar selbst zu bestimmen, jedoch hiezu, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, Sachverständige zu wählen, welche als solche bereits im Allgemeinen verpflichtet sind.

Findet sich der Notar veranlaßt, Sachverständige zu wählen, welche als solche noch nicht verpflichtet sind, so hat er an das einschlägige Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um deren eidliche Verpflichtung zu stellen.

§. 105.

Besteht der Rücklaß eines Verstorbenen in einem aliquoten Theile eines Vermögens, welches sich im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer, z. B. von Ehegatten oder Geschwistern, befindet, so ist bei Aufnahme des Verlassenschaftsinventars nur jener Betrag, welcher den Antheil des Verstorbenen an den betreffenden Vermögensobjekten bildet, auszuwerfen, der Gesammtwerth derselben aber lediglich innerhalb der Linie vorzutragen.

§. 106.

Versteigerungen in Verlassenschaften oder Pflegschaften.

Wird in einer bei Gericht anhängigen Verlassenschaft die Versteigerung des Rücklasses oder einzelner Bestandtheile desselben, oder in einer Vormundschafts- oder Curatelsache die Versteigerung von Gegenständen, welche zum Vermögen des Pfleglings gehören, vom Verlassenschafts- beziehungsweise Vormundschaftsgerichte gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes einem Notare übertragen, so findet bei einer solchen Versteigerung das nämliche Verfahren, wie bei freiwilligen Versteigerungen (§. 77—80) statt.

§. 107.

Werden aus Auftrag des Verlassenschafts- oder Vormundschaftsgerichtes Liegenschaften im Wege

der Versteigerung verkauft, so ist, wie bei anderen freiwilligen Versteigerungen, durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, insoferne die Erben, welche als die Verkäufer erscheinen, beziehungsweise der Vormund oder Curator, welcher mit Genehmigung oder aus Auftrag des Vormundschaftsgerichtes den Verkauf zu bethätigen hat, bei der Versteigerung als Betheiligte mitwirken oder dieselbe in einer besonders aufzunehmenden Notariatsurkunde nachträglich genehmigen (§. 78).

Ist die obervormundschaftliche Genehmigung des Ergebnisses der Versteigerung gesetzlich nothwendig oder vorbehalten, so ist der desfallsige Beschluß gemäß Art. 13 Abs. 2 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde zu setzen.

§. 108.

Die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde, welche für sich allein oder in Verbindung mit der über die Genehmigung der Versteigerung aufgenommenen Urkunde die Notariats-Urkunde über den Kaufvertrag bildet (§. 78), ist auch bei den in Folge gerichtlichen Auftrages vorgenommenen Versteigerungen der im §. 106 und 107 erwähnten Art von dem Notar zu verwahren.

Zu den Verlassenschafts- oder Pflegschafts-Akten ist erforderlichen Falles eine Abschrift derselben zu nehmen.

§. 109.

Zwangsversteigerungen.

Bei Zwangsversteigerungen, welche den Notaren gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes von den Prozeßgerichten übertragen werden, haben sich dieselben im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., zu richten.

§. 110.

Die Aufforderung an die Parteien zur Benennung der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen (§. 87 des allegirten Gesetzes), wo diese gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie zur Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in welchen die Versteigerung bekannt gemacht werden soll (Art. 80 lit. c.), ist von dem Prozeßgerichte zu erlassen, welches dem Notare mit dem Auftrage zur Vornahme der Versteigerung zu gleicher Zeit die nach der Wahl der Parteien oder nach der Bestimmung des Gerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen, sowie die zur Bekanntmachung der Versteigerung von den Parteien gewählten oder vom Gerichte bestimmten öffentlichen Blätter zu bezeichnen und anzuordnen hat, in welchen Gemeinden und an welchen Gerichtssitzen die Bekanntmachung anzuschlagen sei (Art. 80, 81.)

§. 111.

Ist gemäß Art. 87 des allegirten Gesetzes zum Zwecke der Versteigerung einer Liegenschaft eine Schätzung vorzunehmen, so hat der Notar dem Prozeßgerichte Zeit und Ort, wo die Schätzung vorgenommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen, und dem Prozeßgerichte liegt ob, die Parteien hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 112.

Sind die nach der Mittheilung des Prozeßgerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen als solche nicht bereits im Allgemeinen verpflichtet, so hat das Prozeßgericht diese Verpflichtung

unverzüglich vorzunehmen, beziehungsweise das Stadt- oder Landgericht ihres Wohnortes hiezu zu veranlassen.

§. 113.

Die in §. 91 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. November 1837 erwähnten Gutsbeschreibungen, Rechnungen und sonstigen zur Einsicht durch Kaufslustige geeigneten Behelfe hat das Prozeßgericht dem mit der Versteigerung beauftragten Notare mitzutheilen.

§. 114.

Den Anschlag der Bekanntmachung der Versteigerung in den §. 80 lit. c bezeichneten Gemeinden, dann im Gerichtsbezirke (§. 80 lit. b, §. 81) hat der Notar in Gemäßheit der speciellen Anordnung des Prozeßgerichtes (§. 110) durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zu veranlassen.

§. 115.

Ueber die zur Vornahme der Versteigerung bestimmte Zeit und den Ort der Versteigerung hat der Notar rechtzeitig dem Prozeßgerichte Anzeige zu erstatten und dieses hat diejenigen Personen, welchen gesetzlicher Vorschrift zufolge von der Versteigerung Nachricht zu geben ist, hievon zu verständigen.

§. 116.

Die über die Versteigerung aufgenommene Urkunde, auf welche §. 77 der gegenwärtigen Instruktion gleichfalls Anwendung findet, ist unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung, bei Versteigerungen von Mobilien mit dem Steigerungserlöse an das Prozeßgericht zu übersenden.

§. 117.

Auch bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde in Verbindung mit dem Zuschlagsdekrete des Prozeßgerichtes der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag — eines sogenannten Ankunftsbriefes — nicht nothwendig.

Eine Ausfertigung der Versteigerungsurkunde, welche einen Bestandtheil der Akten des Prozeßgerichtes zu bilden hat, findet nicht statt, sondern vertritt das Zuschlagsdekret, welches eine genaue Bezeichnung des Kaufsgegenstandes und die Angabe des Kaufpreises sowie der sonstigen Vertragsbedingungen zu enthalten hat, die Stelle der Erwerbsurkunde.

Der Käufer kann verlangen, daß, wenn das Zuschlagsdekret die Rechtskraft beschritten hat, und er nach Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten in den Besitz der erkauften Liegenschaft gesetzt worden ist, ihm dieses von dem Prozeßgerichte auf der Ausfertigung des Zuschlagsdekretes bestätiget werde.

§. 118.

Die Mittheilung an das Hypothekenamt zum Zwecke der veranlaßten Einträge im Hypothekenbuche erfolgt bei Zwangsversteigerungen nicht durch den Notar, welcher die Versteigerung aus Auftrag des Prozeßgerichtes vorgenommen hat, sondern durch das letztere selbst, und ist die Bestätigung des Vollzuges des Eintrages im Hypothekenbuche auf Verlangen vom Hypothekenamte auf die Ausfertigung des Zuschlagsdekretes zu setzen.

§. 119.

In welchen Fällen Zwangsversteigerungen von beweglichen Sachen Notaren übertragen werden müssen, ist in §. 84 des Gesetzes vom 17. November 1837 und Artikel 52 des Notariatsgesetzes bestimmt; da sich jedoch nicht an allen Gerichtssitzen Notare befinden, ist die Versteigerung, wenn sie an

einem Orte vorgenommen werden soll, wo sich zwar ein Gerichtssitz, aber kein Notar befindet, insoferne der Betrag der Forderung sich nicht über 100 fl. beläuft, nach dem allegirten §. 84 dem Gemeindevorsteher zu übertragen.

Uebrigens haben die Gerichte die Parteien ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie berechtiget seien, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittels Uebereinkunft zu übertragen.

Neunter Abschnitt.

Von den Verlassenschafts-Verhandlungen.

§. 120.

In den Verlassenschaften, welche gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung von den zuständigen Stadt- und Landgerichten behandelt werden, liegt

a) die Errichtung der Inventare (Art. 19 des Notariatsgesetzes),

b) die Vornahme der Versteigerungen, insoweit diese bisher den Verlassenschaftsbehörden oblag (Art. 52),

c) die Beurkundung solcher die Theilung des Rücklasses bezielenden Verträge, welche die Uebertragung des Alleineigenthums der zum Rücklasse gehörigen Liegenschaften und diesen gleichgeachteten Rechte an einzelne Erben, dann die Cession der zum Rücklasse gehörigen Hypothekforderungen an einzelne Erben zum Gegenstande haben (Art. 14),

im ausschließlichen Wirkungskreise der Notare.

In Ansehung der Errichtung der Inventare und der Vornahme von Versteigerungen wird auf die §§. 103—105, dann 106—108 gegenwärtiger Instruction verwiesen; — die unter Ziff. 3 erwähnten Verträge können von den Notaren auf Antrag der Betheiligten auch ohne Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes beurkundet werden.

In wieferne die Notare in den von den Stadt- und Landgerichten behandelten Verlassenschaften noch außerdem entweder aus Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes oder auf Antrag der Betheiligten Verhandlungen pflegen, beziehungsweise Erklärungen der Betheiligten aufnehmen können, ist in Art. 28 Abs. 4, Art. 51 und Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes bestimmt.

§. 121.

Ist einem Notare durch letztwillige Verfügung des Erblassers die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen (Art. 29 und 30 des Notariatsgesetzes), so tritt er in allen Beziehungen an die Stelle des Gerichtes, welches außerdem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständig gewesen wäre, und hat die Verlassenschaft nach Maßgabe der jeden Ortes zur Anwendung kommenden Gesetze auseinander zu setzen.

War der Rücklaß durch das zuständige Stadt- oder Landgericht unter Siegel gelegt worden, so hat dieses das Gerichtssiegel abzunehmen und den Nachlaß an den als Verlassenschaftskommissär ernannten Notar auszuantworten, welcher, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist, das Notariatssiegel an demselben anzulegen hat.

Der Notar hat, wenn außer der seine Ernennung zum Verlassenschaftskommissär enthaltenden, noch eine anderweite letztwillige Verfügung vorhanden ist, dieselbe zu eröffnen, die vorhandenen letztwilligen Verfügungen, insoweit dieses nicht bereits durch das Verlassenschaftsgericht geschehen, zu verkünden und die Betheiligten zur Erklärung über dieselben zu veranlassen; — er hat, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die hiezu Berufenen nöthigen Falls auszumitteln, dieselben, insoferne dies erforderlich ist, zur Erklärung über den Erbschaftsantritt zu veranlassen und die Legitimation derjenigen, welche als Intestaterben auftreten, insoweit dieses in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen; — er hat auf Antrag der Erben oder wenn dies auch ohne solchen gesetzlich geboten ist, ein Inventar über den Rücklaß zu errichten und sodann nach den Anträgen der als legitimirt anerkannten Erben die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft nöthigen weiteren Verhandlungen zu pflegen, Theilungen und Versteigerungen vorzunehmen, die zum Zwecke der Theilung nothwendigen Verträge aufzunehmen und hierauf nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen den Rücklaß an die Erben auszuantworten.

Wird die letztwillige Verfügung des Erblassers angefochten, oder, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Berechtigung der als Erben Aufgetretenen beanstandet, so hat der Notar die Betheiligten an das zuständige Gericht zu verweisen und lediglich die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 122.

Wollen die Erben selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen (Art. 35 des Notariatsgesetzes), so muß vor Allem deren Legitimation in dieser Eigenschaft feststehen.

Besteht hierüber Gerichts-Notorietät, wie wenn z. B. die als Erben Auftretenden die gerichtsbekannten alleinigen Kinder des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Erblassers sind, so kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar durch das zuständige Gericht sofort verfügt werden, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Einschreitung bedarf.

Ist dagegen jene Voraussetzung nicht gegeben, so hat das zur Verlassenschaftsbehandlung zuständige Stadt- oder Landgericht — nach Anlegung der Gerichtssiegel, insoferne diese gesetzlich geboten ist, — jedenfalls die zur Feststellung der Legitimation der Erben erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

Dasselbe hat daher, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist, die Eröffnung und Verkündung derselben vorzunehmen, oder nach Art. 28 des Notariatsgesetzes anzuordnen, und die Betheiligten zur Erklärung hierüber zu veranlassen; es hat ferner, im Falle die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Ansprüche der als Intestaterben Auftretenden, insoweit dies in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen, die allenfalls noch weiter zur Intestaterbfolge Berufenen zu ermitteln und zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen und erst, wenn hienach die Legitimation derjenigen, welche als Erben die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen wollen, feststeht, ist die Sache für das Verlassenschaftsgericht erledigt und kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar stattfinden.

§. 123.

Die Erklärung, daß die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen werden wolle, kann von den als Erben Auftretenden sowohl bei dem zur Behandlung der Verlassenschaft zu-

ständigen Stadt- oder Landgerichte, als auch gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes von dem Notare, welchem die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übertragen werden will, selbst abgegeben werden.

Im letzteren Falle hat der Notar die aufgenommene Urkunde mit den allenfalls übergebenen, zur Begründung der Legitimation der Erben dienlichen Behelfen dem Verlassenschafts-Gerichte vorzulegen, welches, wenn die Legitimation der Erben keiner Beanstandung unterliegt, auf die an den Notar zurückzusendende Notariatsurkunde die Verfügung zu setzen hat, daß gemäß Art. 35 des Notariatsgesetzes der Nachlaß zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft dem Notare überwiesen werde.

§. 124.

Ladungen an Betheiligte, welche der Notar in seiner Eigenschaft als Verlassenschaftscommissär zu erlassen hat, sind, insoferne ein Nachweis der Zustellung derselben als erforderlich erscheint, durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zuzustellen; in der desfalls zu erlassenden Note ist die Verlassenschaftssache, in welcher die Ladung erlassen wird, zu bezeichnen und anzuführen, daß der Notar auf dem Grunde des Art. 29 oder 35 des Notariatsgesetzes mit Behandlung der Verlassenschaft befaßt sei.

Das nämliche gilt von anderen Verfügungen, welche der Notar als Verlassenschafts-Commissär an Betheiligte zu erlassen hat, und über deren Zustellung ein Nachweis erforderlich ist.

Bezüglich der Zustellung und der Uebersendung des Zustellungsnachweises an den Notar kommen die Vorschriften des §. 65 gegenwärtiger Instruktion zur Anwendung.

Zehnter Abschnitt.

Von den durch die Notare zu führenden Registern.

§. 125.

Das im Art. 77 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Geschäftsregister ist nach dem unter Beilage III. angefügten Formulare einzurichten.

In dasselbe müssen sämmtliche von dem Notare aufgenommene Urkunden, sohin auch jene eingetragen werden, welche in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommen worden sind und Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben; nur die Wechselproteste, bezüglich welcher die Notare gemäß Art. 79 des Notariatsgesetzes lediglich die in Art. 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten haben, sind blos in das dort (Art. 90) vorgeschriebene Register einzutragen.

§. 126.

Die Reihe der fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters ist mit dem Anfange eines jeden Kalenderjahres neu zu beginnen.

Auf der Urschrift der Urkunde ist diese Nummer neben die Ueberschrift zu setzen.

Der Gegenstand des Eintrages in jeder Spalte des Geschäftsregisters ergibt sich aus der Ueberschrift derselben und den Vorschriften des Art. 77 des Notariatsgesetzes.

Die fünfte Spalte ist bei jenen Urkunden, welche in Urschrift von dem Notare aufzubewahren sind, durch einen Querstrich auszufüllen; bei jenen Urkunden, welche gemäß Art. 82 Abs. 2 des Nota-

riatsgesetzes in Urschrift den Betheiligten hinausgegeben oder an ein Gericht übersendet werden, ist dieses in der fünften Spalte zu bemerken, mit der Angabe, wann und an welches Gericht die Uebersendung stattgefunden habe.

Wird die Urschrift einer Urkunde, welche von dem Notare aufzubewahren ist, gemäß Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes an ein Stadt- oder Landgericht zur Prüfung und Schlußfassung übersendet, so ist dies unter Anführung des Tages der Uebersendung in die letzte Spalte des Geschäftsregisters (Bemerkungen) einzutragen und ebendaselbst der Tag des Rückempfanges der Urkunde vorzumerken (§. 63).

§. 127.

Zum Zwecke der ersten Anlage der im Art. 48 Abs. 1 und 2 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse haben die Stadt- und Landgerichte die bis zum 30. Juni l. Js. in ihrem Gerichtsbezirke wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche unter Curatel gestellten Personen, dann in den im Abs. 2 bezeichneten Gebietstheilen die der Eheleute, welche bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben, den in dem einschlägigen Bezirksgerichtssprengel angestellten Notaren bekannt zu geben.

Die weiteren Einträge in die nach diesen Mittheilungen anzufertigenden Verzeichnisse haben die Notare auf dem Grunde der bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen, welche gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814 (Döllinger's Sammlung Band XIX. S. 96) in das einschlägige Kreisamtsblatt eingerückt werden müssen, zu machen.

Elfter Abschnitt.

Von den Notariatsgebühren.

§. 128.

In dem Geschäftsregister sind auch die für das Geschäft angefallenen Notariatsgebühren in der hiefür bestimmten Spalte vorzumerken.

§. 129.

Wird die Urschrift einer Notariatsurkunde gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes an den Betheiligten oder an ein Gericht abgegeben, so ist der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel auf dem einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

§. 130.

Eine Anführung der bei der Gebührenberechnung zum Grunde gelegten Bestimmung der Gebührenordnung ist nur dann nothwendig, wenn dem Notare gestattet ist, nach seiner Wahl die eine oder andere Bestimmung der Gebührenordnung zur Anwendung zu bringen.

§. 131.

Ob in dem in Art. 112 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle der Gebührenfestsetzung vorgängig eine Vernehmung des Betheiligten stattzufinden habe, z. B. über den von dem Notare berechneten Zeitaufwand, bleibt dem Ermessen des Bezirksgerichtes vorbehalten.

§. 132.

Ist für einen Notariatssitz das Einkommens-Minimum von 800 fl. gesichert, so hat der Notar, welcher auf Ergänzung seines dienstlichen Einkommens Anspruch zu haben glaubt, beim Beginne des Jahres gleichzeitig mit Vorlage des Geschäftsregisters (Art. 78 des Notariatsgesetzes) eine Berechnung der in dem abgelaufenen Jahre angefallenen Gebühren (mit Ausscheidung jener Bezüge, welche bloß Vergütung für Auslagen sind), seiner dienstlichen Auslagen (z. B. für das Geschäftslocal, dessen Beheizung und Beleuchtung, für Schreiber u. dgl.) und des sich hiernach berechnenden reinen dienstlichen Einkommens dem Bezirksgerichtsdirector vorzulegen.

Dieser hat die Berechnung zu prüfen, die allenfalls nöthig scheinenden Ergänzungen und Bescheinigungen anzuordnen und die Berechnung nöthigenfalls zu berichtigen, worauf dieselbe mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen ist; — durch dieses wird sodann der Betrag der dem Notare zukommenden Einkommensergänzung festgesetzt und die Zahlungsanweisung veranlaßt werden.

Vorstehende Instruction ist in den Landestheilen diesseits des Rheines auch durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München, den 1. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär, Ministerialrath
Steyrer.

Beilage I.

Anliegende Ausfertigung de . von dem Unterzeichneten am . . ten . . . . 18 . .
beurkundeten und unter Nummer . . . des Geschäftsregisters eingetragenen . . . .
. . . .
. . . .
geht an das königliche . . . . . gericht . . . . mit dem Ersuchen um Zustellung
de . selben an . . . . zu . . . .
und um Rückleitung des Zustellungsnachweises.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

. . . . k. Notar.

Verfügung.

Dem Gerichtsdiener zum Vollzuge der beantragten Zustellung.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches . . . . gericht.

. . . .

Zustellungsnachweis.

Obenerwähnte Ausfertigung de . . . .
. . . . vom . . ten . . . . 18 . .
(Geschäftsnummer des k. Notars . . . .)
habe ich heute in . . . . dem . . . .
. . . .
zugestellt.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Unterschrift des Empfängers: . . . . Gerichtsdiener.

Verfügung.

Zurück zum k. Notar . . . . in . . . .

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches . . . . gericht.

(Siegel.) . . . .

Beilage II.

Nro. 110.

Schuld- und Hypothekenbrief.

Heute den achtzehnten März eintausend achthundert und zwei und sechzig (18. März 1862) sind vor mir, Conrad Sturm, königlich bayerischem Notar in München, auf meiner Amts-Kanzlei erschienen: Johann Schlehlein, Maier-Bauer, zu Solln im Bezirke des königlichen Landgerichts München links der Isar wohnhaft, und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Held, deren Namen, Stand und Wohnort mir von den, mir persönlich bekannten Auskunftspersonen: Philipp Mader, Gastwirth, und Stephan Bullinger, Taglöhner, beide dahier in München wohnhaft, bestätigt wurde,

laut Unterschrift: Philipp Mader. Stephan Bullinger.

und haben an mich das Ansuchen gestellt, nachstehendes Schuldbekenntniß mit Hypothekbestellung zu beurkunden:

Wir Endesunterzeichnete bekennen hiemit, vom Herrn Doctor Lorenz Hallbauer, königlichen Landgerichtsarzt zu Nördlingen, ein baares Darlehen von zweitausend Gulden (2000 fl.) erhalten zu haben; wir machen uns verbindlich, dieses Darlehen vom Heutigen angefangen mit fünf vom Hundert zu verzinsen, die Zinsen alljährlich am achtzehnten März (halbjährig am achtzehnten März und achtzehnten September) zu entrichten, das Kapital aber mit den etwaigen Stückzinsen in einem halben (Viertel) Jahre nach geschehener, beiden Theilen freistehender Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherheit dieses Kapitals nebst Zinsen und Kosten unterstellen wir als Hypothek unsere nachfolgend beschriebenen in der Steuergemeinde Obersendling gelegenen Besitzungen: Plannummer 711 Acker zu zwei Tagwerk, zehn Dezimalen; Plannummer 712 Acker zu vier Tagwerk; Plannummer 713 Acker zu zwei Tagwerk, achtzig Decimalen; Plannummer 720 Wiese zu acht Tagwerk, zwanzig Decimalen; Plannummer 722 Wiese zu drei Tagwerk, sechzig Decimalen; Kataster-Folium 62 und 63, und zwar zur zweiten Stelle im Nachgange einer Hypothek zu fünfhundert Gulden, und geben hiemit unsere ausdrückliche Zustimmung, daß diese Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen werde.

(Allenfallsige weitere Bestimmungen, Verzicht der Ehefrau auf die weiblichen Freiheiten, Beurkundung der Belehrung derselben, Verzicht auf die Einrede des nicht bezahlten Geldes.)

Wir beantragen schließlich, daß dem Herrn Gläubiger eine vollziehbare Ausfertigung vorstehender Schuldverschreibung ertheilt werde.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde aufgenommen, und, nachdem sie den Erschienenen vorgelesen und deren Inhalt von ihnen genehmigt worden war, zur Bestätigung von den Schlehlein'schen Eheleuten und von mir dem unterzeichneten Notare unterschrieben worden.

Johann Schlehlein.

Margaretha Schlehlein.

L. S. Konrad Sturm, k. Notar.

Das
unterfertigte königliche Landgericht bestätigt hiemit, daß auf dem Grunde vorstehender Urkunde für das von dem königlichen Landgerichtsarzte Dr. Lorenz Hallbauer zu Nördlingen den Bauersehelenten Johann und Margaretha Schlehlein zu Solln gegebene Darlehen von zweitausend Gulden, zu fünf vom Hundert verzinslich, unter'm Heutigen auf den in vorstehender Urkunde näher bezeichneten Besitzungen der Schuldner an zweiter Stelle nach vorgehenden fünfhundert Gulden im Hypothekenbuche für die Gemeinde Solln Band II. Seite 1210 Nr. 5/II. Hypothek eingetragen worden ist.

München, 25. März 1862.

Königliches Landgericht München l/J.
L. S. Klor, k. Landrichter.

Beilage III.

Geschäfts-Register

des

königlichen Notars Maximilian Sturm

in

München

für das Jahr 1862.

Laufende Nummer.	Datum.	Natur und Gegenstand des Rechtsgeschäftes (mit Werthsangabe).	Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten.
	März		
76	18	Kaufvertrag über das Haus-Nr. 23 am Karolinenplatz dahier (Kaufpreis 10,000 fl.).	Wilhelm Einstein, Hafnermeister in München, Verkäufer; Julius Hurt, Privatier in München, Käufer.
77	"	Vollmacht zur Erhebung eines Depositums beim Landgerichte Wasserburg.	Valentin Bürger, Kaufmann in Köln, für den k. Advocaten Anton Joh. Friedlein in Wasserburg.
78	19	Miethvertrag über einen Laden in der Residenzstraße dahier, Haus-Nr. 35 (auf 8 Jahre, jährlicher Miethzins 300 fl.).	Constantin Ehrenfels, Hausbesitzer in München, Vermiether; Bernhard Leichtmann, Handschuhfabricant, Miether.
79	"	Beglaubigung einer Unterschrift.	Louis Mastalier, Menageriebesitzer aus Brüssel.
80	"	Erklärung des Erbschaftsantrittes in der Verlassenschaft des Philipp Walter, Schmiedmeister in Farchant.	Franz Walter, Schmiedgeselle von Farchant, z. Z. in München in Arbeit.
81	20	Zwangsversteigerung des Wirthsanwesens Haus-Nr. 13 in Obergiesing. (Erste Versteigerung) Meistgebot 6575 fl. (unter dem Schätzungswerthe).	In der Streitsache Alfons Paur, Privatier in Augsburg, gegen Donatus Kiegler, Wirth in Obergiesing.
82	"	Kündigung eines auf dem Mairbauerngut des Sylvester Stadler zu Arget, Landgerichts Wolfratshausen, versicherten Capitals von 1000 fl.	Wolfgang Maier, Privatier in München, und 4 Miterben des Castulus Maier, Wirth in Holzkirchen.
83	"	Schuld- und Hypothekenbrief über ein Darlehen von 1500 fl. Hypothekenobjecte: 6 Aecker Pl.-Nr. 684, 685, 686, 710, 711, 712 in der Steuergemeinde Pulach.	Für Sebastian Bach, Seilermeister in München, ausgestellt von Peter Hölzl, Anwesensbesitzer in Pulach, als Schuldner.
84	21	Inventar über den Rücklaß der Franciska Heiler, Ziegelbrennerswittwe in Solln. (Aus Auftrag des k. Landgerichts München l/J.)	Erben: 4 minderjährige Kinder, Ignaz, Franz, Afra, Franciska. Vormund: Pet. Huber, Krämer von Thalkirchen.
85	"	Versteigerung des Waarenlagers und der Mobiliarschaft des verstorbenen Stephan Katzenwald, Krämers in Obergiesing (Erlös 893 fl. 14 kr.)	Die 5 Erben des Verstorbenen: Rudolph Maurer, Zimmermann von Ebersberg und Cons. als Verkäufer.

In Urschrift hinausgegeben.	Notariats-Gebühren.						Bemerkungen.
	Honorar.		Ausfertigungs-Gebühr.		Entfernungs- u. Reise-Gebühren.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
———	25	50	—	36			Am 19. März an das Stadtgericht München l./J. zum Hypothekeneintrag übersendet. Am 27. März zurückempfangen.
			—	36			
Dem B. Bürger in Urschrift hinausgegeben.	—	30	—		—		
———	11	—	—	42	—		
Dem Mastalier in Urschrift hinausgegeben.	—	30	—		—		
In Urschrift an das Landgericht Werdenfels übersendet. 19/3 62.	1	—					
	—	30	—		—		
An das Bezirksgericht München r./J. übersendet. 20/4 62.	3	—			3	—	
	—	30			2	—	
	—	30					
———	1	—	—	30			Am 20. März Ausfertigung zur Zustellung an das Landgericht Wolfratshausen übersendet. Zustellungsnachweis eingelaufen 30/3 62.
———	4	10	—	30			Am 20/3 an das k. Landgericht München l./J. zum Hypothekeneintrag übersendet. Zurückempfangen 26/3 62.
Am 21. März an das k. Landgericht München l./J. übersendet.	4	—			3	—	
	—	30			3	30	
———	4	—			3	—	
	—	30			2	—	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 65. den 24. Juni 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 41,225.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von den Hauptagenten der Leipziger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des Landgerichts Miesbach der Oekonom Willibald Hirner in Miesbach an die Stelle des verstorbenen Agenten Georg Hauner von dort in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 40,989.

An sämmtliche k. Landgerichte, die unmittelbaren Magistrate von Oberbayern, und den Armenpflegschaftsrath München.

Die Wahl der Armenpflegschaftsräthe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe unterm 10. l. M. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern Nr. 9483 wird nachstehend zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 15. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) Nr. 9,483.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Aus den durch Ministerial-Entschließung vom 1. März l. J. Nr. 6371 eingeforderten Berichten der kgl.

Kreisregierungen, Kammer des Innern, diesseits des Rheins war zu ersehen, daß in der Mehrzahl der Regierungsbezirke der Armenpflegschaftsrath in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung hinsichtlich seiner unständigen Mitglieder von 3 zu 3 Jahren einer durchgreifenden Neuwahl bisher unterworfen worden ist.

Da dieses Verfahren sich mit der Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 — das Armenwesen betr., in vollem Einklange befindet, so wird zur Beseitigung der seither in zwei Regierungsbezirken stattgefundenen Abweichungen und zur Erzielung einer gleichmässigen Behandlung für die Folge hiemit verfügt, daß die Wahl der unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes künftig allenthalben in dreijährigen Perioden zu geschehen habe.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung von	der Generalsekretär,
Oberbayern, K. d. J.	Ministerialrath v. Epplen.
B. w. v.	

---

ad Nrum. 42,234.

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz unterm 20. ds. Mts. erlassenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern werden als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei nachstehenden, am Sitze eines k. Bezirksamts befindlichen Landgerichten nämlich:

I.

Beim k. Landgericht Altötting der als Funktionär beim dortigen k. Bezirksamte verwendete geprüfte Rechtspraktikant Wilhelm Würsching, beim k. Landgerichte Erding der als Funktionär beim dortigen k. Bezirksamte verwendete geprüfte Rechtspraktikant Joh. Ev. Plöberl, beim k. Landgerichte Pfaffenhofen der als Funktionär beim dortigen k. Bezirksamte verwendete geprüfte Rechtspraktikant August Monten, beim k. Landgerichte Wasserburg der beim dortigen k. Bezirksamte als Funktionär verwendete geprüfte Rechtspraktikant Joh. Nep. Streibl; —

II.

beim k. Landgerichte Aichach der Assessor des dortigen k. Bezirksamtes Karl Lorber, beim k. Landgerichte Rosenheim der Assessor des dortigen k. Bezirksamtes Anton Rabel, beim k. Landgerichte Traunstein der Assessor des dortigen k. Bezirksamtes Franz Bauer;

III.

bei den k. Landgerichten Berchtesgaden, Bruck, Dachau, Ebersberg, Friedberg, Landsberg, Laufen, Miesbach, Mühldorf, München l./J., München r./J., Schongau, Schrobenhausen, Tölz, Weilheim und Werdenfels die Assessoren der dortigen k. Bezirksämter — von der unterfertigten Stelle vom 1. Juli l. Js. an hiemit aufgestellt, wonach die Betheiligten sich zu achten haben.

München, den 21. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,194.

Die Lebensrettung des Brunnwartssohnes Leonhard Mutz von hier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Milchmann Johann Setzer in München hat den zweijährigen Knaben Leonhard Mutz, der in die Deichenbeitze des Triftkanals in der St. Anna Vorstadt gestürzt war, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode

des Ertrinkens gerettet, wofür Johann Setzer von der unterfertigten Stelle hiemit öffentlich belobt wird.

München, den 17. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 20,159.

An sämmtliche k. Rentämter, Taxämter und Forstämter von Oberbayern.

Die Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung von Oberbayern pro 1859/60, hier Taxirung beglaubigter Abschriften von amtlichen Verhandlungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. d. Mts. Nr. 7603 wird behufs gleichmäßiger Taxirung von gefertigten Abschriften, welche ein Gericht oder Amt von seinen eigenen Verhandlungen ertheilt, Nachstehendes zur künftigen genauen Beachtung angeordnet.

Eine Beglaubigung von Abschriften gerichtlicher oder amtlicher Verhandlungen kann nur dann vorkommen, wenn die Partheien die Abschriften selbst gefertigt haben, und sie dem Gerichte oder Amte behufs der Vergleichung mit den gerichtlichen oder amtlichen Aktenstücken, und zur Beglaubigung vorlegen. Dann hat diese Abschrift die Eigenschaft einer Privatabschrift und ist die Beglaubigung nach Art. 39 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 zu taxiren. Ertheilt aber das Gericht oder Amt eine Abschrift von seinen Verhandlungen unter gerichtlicher oder amtlicher Fertigung, so kann dies nicht wohl als die Beglaubigung einer Abschrift betrachtet werden, sondern es ist eine gerichtliche oder amtliche Ausfertigung, für welche nach den Art. 14 und 38 des Taxgesetzes weder eine Beglaubigungs- noch eine Zeittaxe, sondern lediglich die Abschrifts-Gebühr nach Art. 38 erhoben werden kann.

München, den 16. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch allerhöchstes Rescript vom 28. v. Mts. der Appellationsgerichtsaccessist Friedrich von Schultes zum funktionirenden Substituten am kgl. Bezirksgerichte Freising ernannt worden ist.

München, den 14. Juni 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch allerhöchstes Rescript vom 28. v. Mts. der Appellationsgerichtsaccessist Clemens Piloty zum funktionirenden Substituten am k. Bezirksgericht Weilheim ernannt worden ist.

München, den 14. Juni 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	14	Juni	—	176	176	176	—	21	6	20	46	20	19
Berchtesgaden	10	„	$81^7/_8$	80	$91^7/_8$	$58^7/_8$	83	—	—	21	—	—	—
Bruck	12	„	6	180	186	186	—	20	10	19	40	18	40
Burghausen	10	„	—	17	17	17	—	18	42	18	—	17	30
Erding	12	„	40	339	379	369	10	20	17	19	58	19	14
Freising	11	„	—	134	134	134	—	20	3	20	4	19	49
Friedberg	12	„	—	5	5	5	—	21	—	20	—	19	—
Garmisch	21	Mai	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—
Geisenfeld	10	Juni	6	51	57	57	—	19	36	19	10	18	50
Ingolstadt	14	„	8	439	447	447	—	19	—	18	46	18	14
Kraiburg	7	„	—	38	38	38	—	18	56	18	43	18	24
Landsberg	4	„	5	299	304	302	2	21	11	20	21	19	39
Laufen	11	„	—	2	2	2	—	19	—	19	—	19	—
Moosburg	10	„	1	132	133	130	3	20	38	20	—	19	45
Mühldorf	10	„	—	12	12	12	—	18	30	18	17	18	—
München	14	„	727	2183	2910	2822	88	21	35	21	—	20	18
Murnau	14	„	$16^1/_2$	25	$41^1/_2$	35	$6^1/_2$	23	10	22	12	21	21
Neuötting	11	„	—	7	7	7	—	—	—	19	—	—	—
Pfaffenhofen	10	„	—	$65^1/_2$	$65^1/_2$	$63^1/_2$	2	20	33	20	11	19	51
Pöttmes	10	„	—	78	78	53	25	20	19	19	57	19	32
Rain	14	„	—	59	59	59	—	19	42	19	28	19	3
Reichenhall	10	„	—	25	25	25	—	20	—	19	30	19	—
Rosenheim	12	„	700	345	1045	395	650	19	54	19	15	18	38
Schongau	10	„	3	66	69	69	—	21	—	20	31	19	48
Schrobenhausen	12	„	9	82	91	91	—	20	13	19	48	19	13
Traunstein	14	„	25	236	261	240	21	21	—	20	35	18	—
Trostberg	13	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	11	„	—	36	36	36	—	18	54	18	33	18	—
Weilheim	12	„	11	43	54	26	28	22	25	20	43	19	33
Wolnzach	5	„	—	60	60	60	—	19	45	19	40	18	28

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	105	105	105	—	15	10	14	55	14	21
Berchtesgaden	$2^5/_6$	67	$69^5/_6$	$69^1/_6$	$^4/_6$	—	—	16	30	—	—
Bruck	—	59	59	59	—	14	30	14	3	13	30
Burghausen	—	9	9	9	—	14	30	14	20	14	—
Erding	—	107	107	94	13	15	40	15	—	14	41
Freising	5	85	90	82	8	15	32	15	13	14	42
Friedberg	—	15	15	15	—	15	22	14	48	14	14
Garmisch	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	8	20	28	28	—	15	6	14	52	14	37
Ingolstadt	—	91	91	85	6	15	14	14	44	14	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	62	62	62	—	16	19	15	47	15	17
Laufen	—	8	8	8	—	13	—	13	—	13	—
Moosburg	1	$47^1/_2$	$48^1/_2$	$48^1/_2$	—	15	28	14	49	13	—
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	755	578	1333	829	504	15	44	15	3	14	29
Murnau	19	13	32	$23^1/_2$	$8^1/_2$	17	4	16	58	16	27
Neuötting	—	2	2	2	—	15	—	14	45	14	30
Pfaffenhofen	—	61	61	61	—	14	48	14	33	14	16
Pöttmes	—	23	23	23	—	15	1	14	33	14	6
Rain	4	22	26	26	—	14	51	14	30	14	1
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	75	117	192	142	50	14	40	14	4	13	27
Schongau	5	30	35	35	—	16	26	16	13	15	43
Schrobenhausen	17	84	101	100	1	14	9	13	58	13	36
Traunstein	4	160	164	164	—	15	12	14	24	13	12
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	5	52	57	57	—	14	—	13	28	12	52
Weilheim	2	58	60	53	7	16	16	15	58	15	35
Wolnzach	—	$15^1/_2$	$15^1/_2$	$15^1/_2$	—	15	9	15	1	15	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	8	8	8	—	13	22	12	37	12	22
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	10	4	14	7	7	13	—	11	55	11	30
Freising		—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	5	5	5	—	15	—	14	15	13	30
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	2	2	2	—	—	—	13	—	—	—
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	785	635	1420	835	585	12	19	11	53	11	43
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	1	1	1	—	12	—	12	—	12	—
Rain		—	—	4	4	3	1	12	—	11	21	11	—
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	125	6	131	6	125	12	—	11	42	11	—
Schongau		—	2	3	5	5	—	14	37	14	5	13	—
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	6	6	6	—	14	—	13	44	13	36
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	2	141	143	143	—	7	51	7	39	7	22
Berchtesgaden	$16^5/_6$	12	$28^5/_6$	6	$22^5/_6$	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	179	179	179	—	7	4	6	49	6	37
Burghausen	—	6	6	6	—	—	—	6	30	—	—
Erding	18	84	102	102	—	7	24	6	50	6	28
Freising	3	61	64	64	—	7	51	7	38	7	22
Friedberg	—	39	39	36	3	7	27	7	10	6	53
Garmisch	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld	—	16	16	16	—	8	23	8	11	7	47
Ingolstadt	4	179	183	171	12	8	2	7	45	7	33
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	98	98	98	—	7	40	7	26	7	15
Laufen	—	25	25	25	—	7	—	7	—	7	—
Moosburg	—	17	17	17	—	7	28	7	12	6	53
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	327	1854	2181	2029	152	7	51	7	30	7	20
Murnau	$11^1/_2$	9	$20^1/_2$	$20^1/_2$	—	8	15	8	4	7	56
Neuötting	—	5	5	5	—	—	—	8	—	—	—
Pfaffenhofen	—	29	29	29	—	7	47	7	36	7	12
Pöttmes	—	13	13	13	—	8	3	7	35	7	7
Rain	1	19	20	18	2	7	2	6	42	6	26
Reichenhall	—	24	24	24	—	7	—	7	—	7	—
Rosenheim	200	241	441	291	150	6	54	6	41	6	25
Schongau	11	43	54	37	17	7	48	7	46	7	40
Schrobenhausen	—	71	71	71	—	7	46	7	28	6	59
Traunstein	71	146	217	153	64	7	48	7	—	6	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	17	70	87	52	35	6	42	6	34	6	10
Weilheim	—	69	69	64	5	7	48	7	43	7	30
Wolnzach	—	$9^1/_2$	$9^1/_2$	$9^1/_2$	—	8	18	8	11	7	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, №. 66. den 26. Juni 1862.

Inhalt.

I.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Da in Folge der Bestimmungen der Gesetze vom 10. November 1861 über die Gerichts-Verfassung und das Notariat, dann der zum Vollzuge dieser Gesetze und über die Organisation der Distriktsverwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen vom 24. Februar l. J. das bisherige Verfahren bei Erhebung und Verrechnung der Tax- und Stempel-Gebühren und der damit in Verbindung stehenden Anfälle Abänderungen zu erleiden hat, so verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung, Ablieferung und beziehungsweise Wegrechnung der bei den Gerichten, Bezirks-Aemtern und den Notaren anfallenden Tax- und Stempel-Gebühren, Geldstrafen, dann der damit in Verbindung stehenden sogenannten durchlaufenden Posten liegt den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren, dann den Gerichts-Sekretären, Gerichts-Schreibern und Notaren unter Aufsicht der Finanzstellen ob. Bei den Bezirksämtern und expo-

nirten Bezirksamtsassessoren sind diese Geschäfte unter Haftung und Verantwortlichkeit der Amtsvorstände durch ein Kanzlei-Individuum zu besorgen.

Die zwangsweise Beitreibung dieser Gefälle liegt den k. Rentämtern ob, welche auch über den Gesammttaxanfall Rechnung zu stellen haben.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare haben wegen der ihnen zugewiesenen finanziellen Geschäftsaufgabe die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Dienst-Cautionen aufrecht zu machen.

§. 2.

In Folge dieser Obliegenheiten haben die im §. 1 Absatz 1 genannten Beamten und Bediensteten die Tax-, Stempel- und sonstige Gebühren-Bewerthung der bei ihnen und beziehungsweise ihrem Gerichte und Amte vorkommenden Verhandlungen vorzunehmen, dieselbe auf den Concepten beziehungsweise Urschriften und Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des von ihnen zu führenden Taxregisters zu setzen, und die Geldbeträge hiefür zu perzipiren.

§. 3.

Die Bezirksgerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber setzen die Tax- und Stempel-Gebühren für taxable Gegenstände gleich den Verwaltungsbeamten oder Notaren selbstständig fest. Bezüglich der Rechtsfragen, von deren Beantwortung die Tax- und Stempelberechnung abhängt, dann der Bestimmung, ob etwas als Amts- oder Partheisache zu behandeln sei, haben jedoch die Gerichtsschreiber und Gerichtssecretäre unbeschadet der Competenz der Finanzstellen, den Ausspruch des verhandelnden Richters zur Grundlage zu nehmen.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare haben den ihnen durch die Finanzstellen in Tax- und Stempelsachen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disciplinargewalt ihrer Gerichtsvorstände, beziehungsweise der vorgesetzten Stellen und Gerichte.

§. 4.

Die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz findet künftighin nicht mehr bei den betreffenden Obergerichten, sondern bei den Gerichten erster Instanz und zwar unmittelbar nach Empfang der oberrichterlichen Entscheidung oder Entschließung, im Uebrigen aber unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besonderen Tax-Ordnungen statt.

Insoweit bei den Appellationsgerichten außerdem (z. B. in Fideicommißsachen, Vormundschaftssachen nach §. 10 der IV. Verfassungsbeilage) Taxen oder Gebühren anfallen, sind solche nach genauer und übersichtlicher Verzeichnung durch einen Sekretär des Gerichtshofes dem am Appellationsgerichtssitze befindlichen Stadtgerichte, beziehungsweise Stadt- und Landgerichte zur Erhebung und Verrechnung zu überweisen.

§. 5.

Die eingegangenen Taxen und ärarialischen Strafgelder sind während des Monats in runden Summen an das Rentamt, mit dem nach Ablauf eines jeden Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister vollständige Abrechnung zu pflegen ist, abzuliefern. Die Taxregister selbst sind nach Ablauf eines jeden Monats an das Rentamt abzugeben. Die nach denselben noch bestehenden Rückstände sind dem k. Rentamte zuzurechnen, welches sofort deren Einhebung zu bethätigen hat.

Den Finanzbehörden steht behufs der Prüfung der Richtigkeit der Einträge im Taxregister jeder Zeit frei, von den einschlägigen Akten Einsicht zu nehmen.

§. 6.

Das k. Rentamt hat nach Ablauf eines jeden Vierteljahres die Resultate der überliefert erhaltenen Taxregister, dann jene seines eigenen vierteljährig abzuschließenden Taxregisters in eine Hauptübersicht zusammenzustellen. Diese ist sodann sammt den Spezialregistern der k. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

§. 7.

Die k. Regierungs-Finanzkammer hat sofort die Revision der Taxregister und die Einweisung des Taxanfalls in die rentamtliche Rechnung vornehmen zu lassen.

Die Beantwortung des über die Revision aufzunehmenden Protokolls liegt den Rentämtern ob, welchen die Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare die hiezu nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen haben.

§. 8.

Die materielle Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirks- und Rentämter, dann der Notare bezüglich ihrer Taxirung, die Vergleichung der Taxansätze mit dem Vortrage im Taxregister findet durch Commissäre des Finanzkammer-Rechnungs-Commissariats in den Bureaus der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare statt. Ueber den Befund ist ein von den betreffenden Beamten sofort zu beantwortendes Prüfungsprotokoll aufzunehmen, welches der k. Regierungs-Finanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Ist zu dieser Beschlußfassung die Einsichtsnahme von Aktenstücken nothwendig, so sind, insoferne sich die Vorlage der Originalakten als gesetzlich unstatthaft oder sonst unthunlich darstellen sollte, Abschriften der bezüglichen Aktenstücke fertigen zu lassen.

§. 9.

Die Entschließungen auf die beantworteten Revisions- und Aktenprüfungsprotokolle sind an das Rentamt zu erlassen, welches den einschlägigen Beamten von den sie betreffenden Punkten Mittheilung zu machen hat.

Nacherholungen oder Rückersatzleistungen an Taxen, Strafen und durchlaufenden Posten von und an die Taxpflichtigen (Taxmehrungen und Taxminderungen) sind von dem k. Rentamte zu beschäftigen. Ist dagegen eine Verhandlung gar nicht zur Taxirung gezogen worden, so liegt die nachträgliche Taxirung dem Notare und den betreffenden Beamten jener Gerichte und Behörden ob, bei denen die Verhandlung gepflogen und die Taxirung unterlassen worden ist.

§. 10.

Für die Besorgung vorstehender Geschäfte, dann die damit verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register- und Taxanforderungs-Formularien erhalten die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare eine Tantieme von zwei Prozent der von ihnen perzipirten und an das k. Rentamt abgelieferten ärarialischen Gelder. Diese Tantieme ist bei der monatlichen Abrechnung zu bezahlen.

Die k. Rentbeamten erhalten die von ihnen verordnungsmäßig zugewiesene Tantieme aus der vollen wirklichen Taxeinnahme.

§. 11.

Der Verkehr der k. Rentämter mit den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamts-Assessoren, Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren, dann die Geldsendungen zwischen ihnen sind als Dienstsachen zu behandeln, sohin postportofrei.

§. 12.

Die näheren Bestimmungen, wie die in den §§. 1 und 10 aufgeführten Geschäfte zu besorgen sind, werden im Instruktionswege gegeben werden.

§. 13.

Den im §. 7 Unserer Verordnung vom 15. Juni 1855 den Taxbeamten übertragenen commissionsweisen Verkauf von Stempelpapier haben mit dem Bezuge des hiefür bewilligten Rabatts die k. Rentämter nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 18. April 1825 zu besorgen.

§. 14.

Bei den in vorstehenden §§. nicht namentlich aufgeführten k. Stellen und Behörden wird das Tax- und Stempelwesen sammt den damit zusammenhängenden Geschäften auch fernerhin in der bisherigen Weise besorgt.

§. 15.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und ist von diesem Tage an Unsere Verordnung vom 15. Juni 1855 „die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanz-Gegenstände bei den k. Landgerichten und bei den k. Kreis- und Stadtgerichten betreffend" aufgehoben. Es sind jedoch jene Taxbeamten, welche nicht zu einer anderen Anstellung berufen werden, nach Vorschrift des §. 4 der ebenerwähnten Verordnung vom 15. Juni 1855 zu behandeln.

Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Freiherr v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär
Ministerialrath **v. Schönwerth.**

II.

Vorschriften

zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren betreffend."

Staatsministerium der Justiz, des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren betreffend," werden folgende Anordnungen erlassen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bestimmungen der unterm 24. August 1852 erlassenen Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei und Finanzverwaltung betreffend" (Geret Verord.-Sammlung Band 27 Beil. lit. D) haben, insoweit sie nicht durch nachfolgende Anordnungen abgeändert werden, auch fernerhin Gültigkeit.

§. 2.

Der §. 4 der oben erwähnten Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852 findet auf die Notare keine Anwendung. Dieselben und ihre Bediensteten können die Bezahlung von Vorlad- und Zustellgebühren nicht verlangen, da die Notariatsgebühren auch hiefür bemessen sind.

Zweiter Abschnitt.

Tax-Register.

§. 3.

Jedes taxirende Gericht und Amt dann jeder Notar hat ein Taxregister zu führen. Dieses Taxregister ist anzulegen:

1) bei den Notaren nach dem anliegenden Formulare lit. A.

2) bei den Stadt- , Stadt- und Land-, dann Landgerichten nach dem Formulare lit. B.

3) bei den Bezirksgerichten nach dem Formulare lit. C.

4) bei den Handelsgerichten gleichfalls nach dem Formulare lit. C.

3) bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren nach dem Formulare lit. D.

6) bei den Rentämtern nach dem Formulare lit. E.

§. 4.

Die Tax-Stempel- und die sonstigen in den Taxregistern durchzuführenden Gebühren sind sogleich bei ihrem Anfalle, d. h. sobald eine Verhandlung geschlossen ist, und deren Taxbewerthung vorgenommen werden kann, auf die Urschrift und die etwaigen Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des Taxregisters zu setzen und in dieses selbst einzutragen.

Die Taxregister sind in der ersten Rubrik für jedes Etatsjahr fortlaufend zu nummeriren.

Jedes Folium des Taxregisters ist durch alle Rubriken des Soll-Anfalls zu addiren, und ist die Summe auf das nächste Folium überzutragen, so daß jeder Zeit sogleich das Soll, und nach Addirung der übrigen Rubriken auch der Perzeptionsstand, die Rückstände und die Hinausvergütungen an durchlaufenden Posten festgestellt werden können.

Die Taxregister sind jeden Monat vollständig durch alle Rubriken abzuschließen. Die Nummerirung der ersten Rubrik wird aber dadurch nicht unterbrochen, sondern die Nummern derselben gehen fortlaufend von einem Monat auf den folgenden über.

Dritter Abschnitt.

Anwendung der Taxgesetze.

§. 5.

Bei sämmtlichen Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren hat die Taxirung nach den bezüglichen Taxgesetzen stattzufinden, und zwar:

1) in Gegenständen der streitigen Gerichtsbarkeit, in Verbrechens-, Vergehens- und jenen Uebertretungssachen, welche gemäß Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. Nov. 1861 in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt werden, nach den desfallsigen verschiedenen Taxregulativen für die streitige Gerichtsbarkeit,

2) in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den übrigen Uebertretungs- und in Verwaltungssachen nach:

a) dem Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, dann der inneren, Finanz- und Polizeiverwaltung vom 28. Mai 1852,

b) dem Hypotheken-Taxregulativ vom 26. April 1824,

c) dem Art. 106 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861, und

d) dem Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke.

Eine Taxirung und Gebührenbewerthung findet bei Gerichten, wenn sie in II. und III. Instanz entscheiden, nicht mehr statt, sondern nur bei den Gerichten I. Instanz. Die Gerichte I. Instanz haben aber die Taxation nach der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung vorzunehmen. Es sind daher den Untergerichten die verschiedenen Taxordnungen der oberen Instanzen bekannt zu geben.

Bezüglich der Tarirung der bei den Handelsgerichten vorkommenden Verhandlungen ist insbesondere noch Folgendes zu beachten.

Die Geschäfte der Handelsgerichte beider Instanzen werden in der Regel dem Bereiche der streitigen Gerichtsbarkeit angehören. Sie sind daher auch nach den für die streitige Gerichtsbarkeit gegebenen Taxordnungen zu tariren, wobei bezüglich der Wechselsachen auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 10. November 1861 verwiesen wird. Es gibt jedoch auch Verhandlungen, welche der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören. Hiezu zählen:

1) alle protokollarischen Anmeldungen zum Handelsregister,
2) die hierauf zu erlassenden Verfügungen,
3) alle Eintragungen in das Handelsregister,
4) die Ausfertigungen von Auszügen aus den Handelsregistern.

Diese Geschäfte sind nach dem Taxregulative vom 28. Mai 1852, und zwar jene sub 1 nach Art. 8 und folgende, jene sub 2 nach Art. 15 und folgende, und jene sub 4 nach Art. 38 zu tariren. Die Einträge in das Handelsregister sind in analoger Anwendung des §. 2 des Hypothekentaxregulativs vom 26. April 1824 taxfrei zu beschäftigen.

Die in den Art. 10—23 und 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch besprochenen Verhandlungen sind gerichtspolizeilicher Natur und daher bezüglich der Tax- und Stempelanwendung der Bezahlung der Zeugengebühren u. s. w. ganz so, wie die Polizeisachen zu behandeln. Es finden daher auch alle bezüglich dieser gegebenen Anordnungen auf sie Anwendung.

Wenn Notare im Auftrage des Gerichtes ein Inventar aufnehmen oder eine Zwangsversteigerung vornehmen, so ist für die desfallsigen Verhandlungen die Tax-, Stempel- und Gebührenbewerthung von dem Sekretär oder Gerichtsschreiber des committirenden Gerichts vorzunehmen, und in dem Taxregister desselben durchzuführen. Der Notar hat jedoch auf die Verhandlungen seine Gebühren und Auslagen zu setzen, und dieselben insoferne er sie nicht von den Betheiligten unmittelbar erhält, nach Eingang bei Gericht oder dem Rentamte zu erheben.

Vierter Abschnitt.

Anwendung der Stempelgesetze.

§. 6.

Die Stempelgesetze, nach denen sich bei der Stempelanwendung zu achten ist, sind:

1) die allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr.,
2) das Gesetz vom 11. September 1825, die Stempelordnung betr.,
3) die im §. 5 sub b mit d aufgeführten verordnungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen,
4) der Art. 2 Nr. 4 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

Bezüglich der Stempelanwendung bei den Gerichten und Aemtern wird das Nöthige unten bei den Vorschriften über die Führung der Taxregister vorgetragen werden.

Bezüglich der Stempelanwendung zu Notariatsurkunden dagegen ist zu beachten:

1) daß zu Notariatsurkunden, welche nach Art. 82 des Notariatsgesetzes an die Betheiligten hinausgegeben oder an das zuständige Gericht zu dessen Akten übersendet worden, deßgleichen zu solchen, von welchen Ausfertigungen nicht ertheilt zu werden pflegen, das verordnungsmäßige Stempelpapier, insoferne sie stempelpflichtig sind, und nicht wie bei Inventaren und Testamenten die nachträgliche Stempelbeikassirung gestattet ist, zur Urschrift zu verwenden ist;

2) daß Notariatsurkunden dagegen, von welchen Ausfertigungen ertheilt zu werden pflegen, wie z. B. über Verträge, Schuldbekenntnisse u. dgl. in der Regel auf ungestempeltes Papier aufzunehmen, und sodann auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier auszufertigen sind. Verlangen die Partheien mehrere Hauptausfertigungen, so ist zu jeder in Gemäßheit des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen der Gradationsstempel zu verwenden.

Wenn jedoch von den Betheiligten nicht schon bei der Aufnahme einer solchen Urkunde die Ertheilung einer Ausfertigung verlangt wird, was in der Urkunde selbst zu konstatiren ist, so ist zur Urschrift derselben das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu verwenden. Wird von einer solchen Urkunde später die Ertheilung einer Hauptausfertigung verlangt, so ist diese auf 15 kr. Stempelpapier zu fertigen und auf ihr, wenn ein höherer Gradationsstempel anzuwenden gewesen wäre, zu bemerken, daß der vorschriftsmäßige Gradationsstempel zur Urschrift angewendet worden sei. Werden außer dieser Hauptausfertigung noch weitere verlangt, so ist zu jeder in Gemäßheit des oben allegirten §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 das treffende Gradationsstempelpapier zu verwenden.

Bei den Ausfertigungen, welche wie Abschriften zu behandeln sind (Art. 87 Abs. 3 des Notariatsgesetzes), richtet sich die Stempelanwendung nach den allgemeinen stempelgesetzlichen Bestimmungen für Abschriften.

Bei Inventaren, welche von Notaren im gerichtlichen Auftrage aufgenommen werden, hat die Stempelbeikassirung gleich der Taxation durch den betreffenden Gerichtsschreiber stattzufinden.

Fünfter Abschnitt.

Führung der Taxregister.

§. 7.

Bezüglich der Führung der Taxregister ist Folgendes zu beachten, und zwar:

A. Taxregister der Notare.

1) Die erste Rubrik des Taxregisters hat, wie oben im §. 4 bereits bemerkt worden ist, die fortlaufende Nummer zu enthalten.

2) In der zweiten Rubrik ist die Nummer des Geschäftsregisters des Notars zu allegiren.

3) Die dritte Rubrik des Taxregisters hat Jahr und Tag der notariellen Verhandlung zu enthalten.

4) Die vierte Rubrik hat mit möglichster Vollständigkeit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen zu enthalten, damit das Rentamt bei etwaiger zwangsweiser Beitreibung der Taxen ohne Schwierigkeiten und weitere Recherchen sogleich dazu schreiten kann.

5) Aus demselben Grunde ist auch die fünfte Rubrik genau und vollständig auszufüllen. In dieselbe ist der Gegenstand der Verhandlung mit Angabe der etwaigen Vertragsgegenstandssumme, der Anzahl der Pachtjahre u. s. w. einzustellen. Bei Erbschaftstaxen ist der Verwandtschaftsgrad der Erben und der Legatorien anzugeben.

6) In der 6. Rubrik sind die von dem Notare verwendeten Stempel vorzutragen.

7) Die Rubriken 7, 8, 9, 10, 11 und 12 haben die Taxansätze zu enthalten, welche bei den Notaren vorkommen.

Die Rubriken für die Taxansätze sind mit Rücksicht auf die taxgesetzlichen Bestimmungen übersichtlich gehalten und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

8) In die 13. Rubrik ist der Gesammtbetrag der angefallenen Taxen, über welchen der Notar mit dem Rentamte abzurechnen hat, und welcher genau die Gesammtsumme der in den Rubriken 7 bis 12 enthaltenen Ansätze ausmachen muß, einzustellen.

Die Stempelbeträge sind nicht zu den Taxen zu addiren, sondern selbstständig zu behandeln.

Sollte der Notar für Urkunden Stempelpapier-Auslagen gehabt haben, welche die Parteien nicht bezahlen, so hat er hierüber nach Ablauf eines jeden Monats dem Rentamte ein besonderes Verzeichniß zu übergeben.

Ist von den Urkunden, für welche die Taxen im Rückstande sind, eine Ausfertigung zu ertheilen, so hat der Notar entweder die Ausfertigung dem Rentamte zu übergeben, oder in der Rubrik 17 seines Taxregisters zu bemerken, daß die Ausfertigung, weil die Betheiligten die Stempelgebühr noch nicht entrichtet haben, noch nicht angefertigt sei, oder wegen der noch rückständigen Notariatsgebühren zurückbehalten werde.

Das Rentamt hat die ihm übergebenen Ausfertigungen nach erfolgter Bezahlung der Taxen und Stempelgebühren den Parteien zu behändigen, und an den Notar die Stempelgebühren abzuliefern.

9) Die 14. und 15. Rubrik enthalten, was der Notar an Taxen perzipirt hat und wann, und was er daher baar an das Rentamt abzuliefern hat.

10) Die 16. Rubrik hat jene Taxbeträge zu enthalten, welche von den Parteien nicht bezahlt werden, und daher von ihnen durch das Rentamt zwangsweise beizutreiben sind.

11) Die 17. Rubrik hat die etwaigen Erläuterungen und Bemerkungen zu enthalten.

§. 8.

B. Taxregister der Stadt-, Stadt- und Land-, dann Land-Gerichte.

Bei der Führung der Taxregister der Stadt-, Stadt- und Land-, dann Land-Gerichte ist Folgendes zu beachten:

1) Die ersten 4 Rubriken sind nach den im §. 5 unter Nummer 1 mit 4 gegebenen Vorschriften zu führen. Nur ist in der dritten Rubrik neben dem Jahr und Tag auch noch die Zeitdauer der Verhandlung anzuführen, um die Richtigkeit des Taxansatzes bei Verhandlungen, welche nach der Zeitdauer taxirt werden, bemessen zu können.

2) Die 5. Rubrik hat die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung zu enthalten.

3) Die 6. Rubrik hat die Taxen aus der streitigen Gerichtsbarkeit zu enthalten.

4) In die 7. Rubrik sind die in die Staatskasse fließenden Geldstrafen und Strafantheile aus der streitigen Gerichtsbarkeit einzustellen.

Strafen und Strafantheile, welche andern Bezugsberechtigten gehören, sind in der 17. und 18. Rubrik vorzutragen.

5) Die 8., 9., 10. und 11. Rubrik hat den Anfall aus Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und aus Uebertretungssachen, dann die wenigen in Administrativsachen vorkommenden Taxen, wie für Urlaubsertheilungen u. dgl. zu enthalten.

In der 11. Rubrik sind am Schlusse eines jeden Monats die Hypothekentaxen, für welche wie bisher ein eigenes Taxregister nach Anordnung der Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852 zu führen ist, summarisch einzustellen.

6) Die 12. Rubrik hat die Strafen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Uebertretungssachen zu enthalten, und gilt hier das oben sub Nr. 4 Absatz 2 Gesagte.

7) Die 13. Rubrik hat die Gesammtsumme der ärarialischen Taxen und Strafen, auf welche mit dem Rentamte abzurechnen ist, zu enthalten.

8) In der 14. Rubrik, der ersten der durchlaufenden Posten, sind die nach Maaßgabe der stempelgesetzlichen Bestimmungen zu den Verhandlungen und Ausfertigungen zu verwendenden Stempel vorzutragen.

Bezüglich der formellen Behandlung ist zu unterscheiden:

a) zwischen Hypotheken-Protokolls- und Cessions-Stempeln,

b) und sonstigen Stempeln.

Letztere sind speziell bei den treffenden Nummern des Taxregisters vorzutragen.

Stempelbeträge, welche in Gemäßheit des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, dann der Normativentschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. März 1862 an andere Gerichte abzuliefern sind, werden gleichfalls in der Rubrik 14 vorgetragen, sind jedoch gleichzeitig in das treffende Stempelablieferungsverzeichniß einzustellen.

Bezüglich der Hypotheken-Stempel für Protokolle und Cessionen ist auch noch fernerhin die Normativentschließung vom 30. April 1860, „die Stempelung der Hypothekenprotokolle und Hypotheken-Cessionen betr." zur Anwendung zu bringen, jedoch mit den durch die Verhältnisse bedingten Abänderungen, daß die Prüfung der Ansätze nicht mehr durch das Rechnungskommissariat, sondern durch das treffende Rentamt bei Gelegenheit der Abrechnung vorzunehmen ist. Das Rentamt hat den Richtigbefund sowohl im besonderen Hypothekentax- und Stempelregister als auch auf dem bei der Abrechnung in Vorlage zu bringenden, zur Adkassirung bestimmten Stempelpapier zu konstatiren.

Die Notare, welche Hypotheken-Cessionsverträge aufnehmen, haben sich mit der Cessionsstempel-Verrechnung nicht zu befassen, sondern die treffenden Geldbeträge an den Gerichtsschreiber des Hypothekenamts abzuliefern, welcher sodann deren Verrechnung und beziehungsweise Verwendung nach Vorschrift zu bethätigen hat.

Die Hypotheken-Protokoll- und Cessionsstempel sind am Schlusse eines jeden Monats summarisch in die Rubrik 14 des Haupttaxregisters überzutragen.

Bei der Abrechnung sind die verwendeten Stempel, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingegangen, oder dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen worden sind, dem Gerichtsschreiber zu ersetzen, welcher seiner Seits allmonatlich die treffenden Stempelbeträge an die Gerichte der obern Instanzen abzuliefern hat.

9) In die 15. Rubrik sind die Postporti, welche sogleich bei der Absendung oder dem Empfange der portopflichtigen Sachen zu bezahlen sind, dann die Postnachnahmen, die der Post abgelöst werden, einzustellen. Die Wahrung der postalischen Interessen wird zur besonderen Pflicht gemacht. Es ist daher nicht als Dienstsache zu behandeln, was Parteisache und daher portopflichtig ist, wie z. B. die unter Adresse der Taxpflichtigen zu versendenden

Quittungen, Requisitionsschreiben und Beitreibung von Taxen und sonstigen Gebühren, auch wenn sie nur in der Form bloßer Taxnoten ergehen, jedoch mit Ausnahme der bloßen Monitorialschreiben u. s. w.

Bezüglich der Postnachnahmen wird die bestehende Anordnung, daß nur für solche Sendungen Postnachnahmen entnommen werden dürfen, bezüglich derer der alsbaldige Eingang von den Zahlungspflichtigen nicht zu bezweifeln ist, wiederholt mit dem Beifügen eingeschärft, daß für jeden durch etwaigen Mißbrauch dieser Geschäftserleichterung der Postkasse oder der Staatskasse entstehenden Schaden der Absender haftbar ist.

Eine monatliche Abrechnung mit den Postexpeditionen kann nicht mehr gestattet werden, da das Taxregister jeden Tag ausweisen muß, wie viel aus der Kassa Postporti und Postnachnahmen bezahlt worden sind. Als Belege hiefür sind 2 Postportobescheinigungsbücher zu führen, das eine für die abgehenden Sendungen, in dem die Postexpedition die bezahlten Postporti zu bescheinigen hat, das andere für die ankommenden Sendungen, für welche Porto zu zahlen ist, dann für die Postnachnahmen. In diesem hat der Postpacker (Briefträger) zu bescheinigen.

Werden Rückstände an Postportis dem k. Rentamte überwiesen, so sind demselben wegen der Bestimmung des §. 24 die deßfallsigen Adressen, oder vollständige Abschriften derselben, mit zu übergeben.

Sollte das eine oder das andere aus irgend einem Grunde nicht zu ermöglichen gewesen sein, so ist dem k. Rentamte auf Verlangen am Schlusse des Etatsjahres bezüglich jener uneinbringlichen Postporti, welche aus der Postkasse zurückzuvergüten sind, ein beglaubigter Auszug aus den Postbescheinigungsbüchern zuzustellen.

10) Die 16. Rubrik hat die Vorlad- und Zustellgebühren des Boten- und Gerichtsdienerpersonals zu enthalten. Vor der Abrechnung mit dem Rentamte sind die eingegangenen Gebühren dem Gerichtsdienerpersonale gegen Bescheinigung zu behändigen. Die rückständigen, von dem k. Rentamte beizutreibenden Gebühren sind bei demselben nach Eingang in Empfang zu nehmen.

11) Die 17. und 18. Rubrik hat die übrigen, neben den drei eben abgehandelten Gattungen noch vorkommenden durchlaufenden Gebühren zu enthalten. In dieser sind auch diejenigen Zustellgebühren vorzutragen, welche bei den in II. und III. Instanz erkennenden Gerichten erlaufen. Diese sind allmonatlich mit den Stempelbeträgen an die Gerichte der oberen Instanzen abzuliefern, jedoch nur insoweit sie eingegangen sind. Die von dem Rentamte zwangsweise beigetriebenen Zustellgebühren der höheren Instanzen sind an den Gerichtsschreiber (Sekretär) abzuliefern, welcher mit den Gerichten der II. und III. Instanz abzurechnen hat.

12) Die 19. Rubrik ist für die Totalsumme sämmtlicher durchlaufender Posten bestimmt. Sie hat das „Soll" derselben auszuweisen.

13) Die 20., 21. und 22. Rubrik hat zu enthalten, was der Gerichtsschreiber an Taxen und durchlaufenden Posten perzipirt hat, dann den Tag der Perzeption. Da die Taxen und die damit zusammenhängenden Gebühren sogleich bei ihrem Anfalle zahlbar sind, so kann eine ratenweise Zahlung und Vormerkung derselben im Taxregister, wodurch die Abrechnung mit dem Rentamte sehr erschwert werden würde, nicht gestattet werden. Es ist vielmehr immer der ganze Betrag als eingegangen oder im Rückstande befindlich, auszuweisen.

14) In der 23. und 24. Rubrik hat der Gerichtsschreiber sich über die Auszahlung der durchlaufenden Posten auszuweisen. Die Bescheinigungen hierüber sind fortlaufend zu numeriren und dem Rentamte mit dem Taxregister zu übergeben, welches sie zur Einsichtnahme und Prüfung durch die von der k. Regierung abgeordnet werdenden Commissäre aufzubewahren hat. Eine partielle Hinwegrechnung der durchlaufenden Posten ist nicht gestattet, sondern sie müssen von dem Gerichtsschreiber vollständig erledigt werden.

15) Die 25. und 26. Rubrik haben zu enthalten, was an das Rentamt an Taxen und Strafen, dann an durchlaufenden Posten zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen wird.

16) Die 27. Rubrik dient zu Erläuterungen und Bemerkungen.

17) Die in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten anfallenden Taxen, Strafen und Gebühren sind aus dem besonderen Einzugsverzeichniß des Gerichtsschreibers am Schlusse eines jeden Monats in das Taxregister summarisch überzutragen, und sind die Zahlungsbefehle bezüglich der bestehenden Rückstände dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung zu übergeben.

C. Die Taxregister der Bezirksgerichte und der Handelsgerichte.

§. 9.

Die Taxregister der Bezirksgerichte und der Handelsgerichte sind wie jene der Stadt- und Landgerichte angelegt, nur daß sie für den Taxanfall weniger Rubriken enthalten. Die für die Führung der Taxregister der Stadt- und Landgerichte im §. 8 gegebenen Vorschriften finden daher auch auf die Führung der Taxregister der Bezirksgerichte, dann der Handelsgerichte analoge Anwendung und wird bemerkt, daß für die bezirksgerichtlichen und handelsgerichtlichen Taxen zwei gesonderte Register zu führen sind. Bezüglich der Stempelung der Protokolle und Vormerkungen in den Handelsregisterakten finden die bestehenden Vorschriften über Stempelung der Hypothekenprotokolle analoge Anwendung.

D. Taxregister der Bezirksämter.

§. 10.

Die Taxregister der k. Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren sind gleichfalls nach den im §. 8 gegebenen Vorschriften zu führen, und wird bemerkt, daß in die Rubrik 6 „Taxen“ alle Gebühren, welche das Bezirksamt außer den etwaigen Strafen an das Rentamt abzuliefern hat, als z. B. die Antheile des Aerars an den Jagdkartentaxen u. s. w. einzustellen sind. In den Rubriken 12 und 13 sind auch die Taxen- und Gebührenantheile, welche an andere Stellen und Behörden, an Gemeinden u. s. w. wie z. B. die erwähnten Jagdkartenantheile abzuliefern sind, vorzutragen.

E. Taxregister der Rentämter.

§. 11.

Bei der Führung der rentamtlichen Taxregister kommt Folgendes zu beachten:

1) Die 5 ersten Rubriken sind ähnlich jenen der übrigen Taxregister, weßhalb das bezüglich dieser Gesagte auch auf das rentamtliche Taxregister Anwendung findet.

2) Da in Folge der neuen Instruktion über die Behandlung der Untersuchungskosten die Rentämter die Kostenverzeichnisse anzufertigen, und daher in jenen Fällen, in denen der Verurtheilte auch Taxen zu zahlen hat, die Untersuchungsakten auch zu taxiren und die Taxen zu perzipiren haben, so war in dem rentamtlichen Taxregister auch Vorsorge für die Taxen und Strafen zu treffen, welche in Verbrechens- und Vergehens-, dann in Uebertretungssachen erlaufen. In diese Rubriken sind die bezüglichen Taxen und Strafen, jedoch summarisch einzustellen.

3) Die Rubrik für Taxen nach Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 fand sich schon im früheren Taxregister und bedarf keiner besonderen Erläuterung.

4) Dagegen sind mehrere Rubriken des früheren Taxregisters in dem neuen Taxregister hinweggelassen worden und es wird in dieser Beziehung bemerkt:

a) daß die Umschreibgebühren, über welche wie bisher eine Specialnachweisung zu führen ist, am Schlusse eines jeden Quartales in die Rubrik 11 summarisch einzustellen sind;

b) daß in derselben Rubrik die Gebühren für die Fertigung von Kataster-Extrakten zu verrechnen sind, und

c) daß die Taxen und Strafen aus der Forstgerichtsbarkeit, für deren Behandlung ohnedem specielle Normen bestehen, im rentamtlichen Taxregister nicht mehr durchzuführen sondern gesondert zu behandeln sind.

5) Für die durchlaufenden Posten, deren Perception und Hinausvergütung haben die im §. 8 gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung zu kommen.

Bezüglich des Abschlusses des rentamtlichen Taxregisters wird bemerkt, daß es für ein Vierteljahr anzulegen, daß jedoch jeder Monat für sich abzuschließen ist, und daß am Schlusse des Registers die 3 Monate des Quartals zusammenzustellen sind.

Sechster Abschnitt.

Abrechnung mit dem Rentamte.

§. 12.

Die Notare, Gerichte, Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren haben ihre Taxen und ärarialischen Strafgelder an dasjenige Rentamt abzuliefern, in dessen Bezirk ihr Sitz ist. Bezüglich jener Städte in denen zwei und mehrere Gerichte und Rentämter ihren Sitz haben, wird bemerkt, daß die Bezirksgerichte, Stadtgerichte und Notare mit dem Stadtrentamte, d. h. jenem Rentamte, zu dem der Stadtbezirk gehört, die Landgerichte und Bezirksämter dagegen mit dem bezüglichen Landrentamte abzurechnen haben.

Da, wo zwei Landrentämter und nur Ein Bezirksamt sich befinden, wie in Würzburg, hat die Regierungs-Finanzkammer das Rentamt zu bestimmen, mit dem das Bezirksamt abzurechnen hat.

Die Ablieferungen haben schon während des Monats in runden Summen stattzufinden und wird bestimmt, daß die Staatsgelder, welche die Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare jeweilig in Verwahr behalten, nie die Hälfte der geleisteten Caution übersteigen dürfen.

Da die Correspondenzen, Akten und Geldsendungen zwischen den Rentämtern, den Notaren, Gerichten und Bezirksämtern postportofrei sind, so sind auch die über die Postportofreiheit bestehenden Vorschriften genau zu beachten, und ist auf die Adressen immer der Name der absendenden Behörde, beziehungsweise des absendenden Notars, die Expeditionsnummer, dann die Bezeichnung R. S. zu setzen und zum Verschlusse das amtliche Siegel zu verwenden.

Da nach §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen die Fahrpostsendungen, sohin alle Sendungen von Akten im Gewichte über 1 Pfund oder in Geld portopflichtig sind, wenn auf der Adresse ein Familiennamen steht, so ist die Beisetzung eines solchen zu vermeiden, und die Adresse hat zu lauten: „an den Gerichtsschreiber des k. Landgerichts N...." oder „an den k. Notar zu N...."

§. 13.

Die Abrechnung der Notare mit dem Rentamte wird sich sehr einfach gestalten und es ist hiebei Folgendes zu beachten:

1) In der Zeit vom 6. bis zum 10. jeden Monats haben die Notare auf den Grund des abgeschlossenen Taxregisters mit dem k. Rentamte über den vorhergegangenen Monat vollständig abzurechnen. Der Notar hat an Taxen so viel abzuliefern als sein Taxregister ausweist, und daher die im Laufe des Monats gemachten Ablieferungen bei der Abrechnung zu ergänzen.

2) Hat ein Notar Einnahmsrückstände, was wohl nur selten vorkommen kann, so dienen dieselben zum Ausweis des Taxsolls. Der Notar hat aber diese Rückstände mit den treffenden Notariatsurkunden (insoferne eine Ausfertigung stattgefunden und er die Ausfertigungen wegen rückständiger Notariatsgebühren nicht selbst zurückbehalten hat) zu belegen, und dieselben dem Rentamte zu übergeben, welches dieselben den Betheiligten erst nach Bezahlung der Tax- und Stempelgebühren zu behändigen hat.

Wenn der Notar die Urkunden den Betheiligten vor Bezahlung der Taxen ausgehändigt hat, so tritt seine Haftbarkeit nach Maßgabe des Schlußsatzes des Art. 107 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 ein.

3) Den Einnahmsrückständen ist ferner der Nachweis beizulegen, daß an die Taxpflichtigen die Aufforderung zur Taxzahlung mit der Androhung ergangen sei, daß wenn dieselbe nicht bis längstens den 5. des künftigen Monats bewirkt werde, der Rückstand dem k. Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung werde überwiesen werden.

Zu diesem Behufe hat der Notar ein eigenes Register zu führen, in dem die Taxpflichtigen durch Unterschrift zu bestätigen haben, daß an sie diese Aufforderung ergangen sei.

4) Die richtig gepflogene Abrechnung ist am Schlusse des Taxregisters in folgender Weise zu constatiren:

„Vorstehendes Taxregister für den Monat N. schließt ab mit einem Tax-Anfall von . . . fl. . . kr. (mit Ziffern und Worten.) Hievon sind im Laufe des Monats N. dann bei der heutigen Abrechnung baar abgeliefert . . . fl. . . kr. (mit Ziffern und Worten) und als Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung unter Behändigung der im beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Notariats-Urkunden überwiesen worden . . . fl. . . kr. (mit Ziffern und Worten.)"

Sind keine Rückstände vorhanden und keine Notariatsurkunden übergeben worden, so ist auch der Schlußsatz obiger Bestätigung hinwegzulassen oder entsprechend zu ändern.

Diese Constatirung ist mit dem Datum zu versehen und vom Notare und dem Rentbeamten zu unterzeichnen und sind die beiderseitigen Siegel beizusetzen.

5) Das Rentamt hat überdieß dem Notar zu seiner Bedeckung eine Bescheinigung folgenden Inhalts auszustellen:

„Das k. Rentamt bescheinigt dem k. Notar N., daß das von ihm übergebene Taxregister für den Monat N. einen Tax-Anfall von . . . fl. . . kr. (in Ziffern und Worten) enthält, daß hieran im Laufe des Monats N. dann bei der heutigen Abrechnung . . . fl. . . kr. (in Ziffern und Worten) baar abgeliefert und . . . fl. . . kr. (in Ziffern und Worten) als Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung unter Behändigung der im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Notariatsurkunden überwiesen worden sind.

N. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Fertigung und Siegel.

Das Verzeichniß über die übergebenen Notariatsurkunden ist doppelt anzufertigen und vom Notare und Rentbeamten zu unterzeichnen. Das eine Exemplar ist zum Taxregister, das andere zu der vorstehenden Bescheinigung zu nehmen.

6) Da die Taxregister an das Rentamt abzugeben, und auch nach vollzogener Revision bei demselben aufzubewahren sind, so ist dem Notare jeder Zeit die Einsichtsnahme der Taxregister zu gestatten. Auch ist es ihm unverwehrt, sich hievon eine vollständige oder theilweise Abschrift zu nehmen.

7) Bei der Abrechnung sind dem Notare die aus seiner baaren Ablieferung treffenden Tantiemen gegen ungestempelte Interimsquittung zu bezahlen. Am Schlusse des Jahres hat der Notar über seinen Gesammttantiemenbezug, wie er sich feststellen wird, die eigentliche Quittung auf dem entsprechenden Gradationsstempelpapier auszustellen und dagegen seine monatlichen Interimsquittungen zurückzuempfangen.

§. 14.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamts-Assessoren durch ihre Substituten, die Gerichtssekretäre und die Gerichtsschreiber haben gleichfalls mit dem Rentamte zwischen dem 6. und 10. eines jeden Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister über den vorhergehenden Monat abzurechnen.

Die Vorschriften des §. 12 bezüglich der Abrechnung zwischen Notaren und Rentamt haben auch bei diesen Abrechnungen zur analogen Anwendung zu kommen, und wird noch weiter bestimmt:

1) Die Abrechnung über das Soll an ärarialischen Taxen und Strafen, die Constatirung hierüber, die von dem Rentamte auszustellende Bescheinigung hat ganz nach Anleitung des §. 13 zu geschehen, nur ist selbstverständlich, da eine Uebergabe von Urkunden an das Rentamt nicht stattzufinden hat, die Bestimmung über die Anfertigung von Verzeichnissen hierüber hier nicht anwendbar.

Die Aufforderung an die Taxpflichtigen zur Zahlung hat nach anliegendem Formulare lit. F stattzufinden. Die von dem Taxpflichtigen unterzeichneten Zahlungsaufforderungen sind dem Rückstandsregister beizulegen.

Da bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamts-Assessoren Rückstände nur selten vorkommen werden, und es ihnen auch an Personal fehlt, die Mahnzettel zu bestellen, so sind bei ihrer Abrechnung die Rückstände nicht mit solchen Mahnzetteln zu belegen, sondern die Zahlungsaufforderung an die Restanten hat durch das k. Rentamt zu geschehen.

2) Bezüglich der Aufbewahrung, Einsichts- und Abschriftsnahme der Taxregister, Quittirung der Tantiemen haben die Vorschriften des §. 13 gleichfalls zur Anwendung zu kommen.

3) Die Abrechnung über die durchlaufenden Posten hat dadurch zu geschehen, daß von der Totalsumme (dem Soll) die effektiv eingehobenen Beträge abgezogen werden. Ueber die vollständige Hinausvergütung der eingehobenen Gelder sind dem Rentamte die im Taxregister in der betreffenden Rubrik mit ihren Nummern zu allegirenden Belege zu behändigen.

4) Da, wie oben §. 8 Nr. 8 bereits bemerkt worden ist, die Stempel, geleisteten Postporti und Postnachnahmen dem Gerichtsschreiber u. s. a., insoweit sie von den Pflichtigen nicht eingegangen sind, zu ersetzen und beziehungsweise gutzuschreiben sind, so wird sich beispielsweise bei einem Landgerichte die Abrechnung über die durchlaufenden Posten folgendermaßen gestalten und zu constatiren sein:

„Vorstehendes Taxregister für den Monat N. schließt ab mit einem Anfall von 85 fl. 36 kr. (mit Ziffern und Worten) an durchlaufenden Posten, nämlich:

30 fl. Stempelbeträgen,

15 fl. geleisteten Postportis und Postnachnahmen,
10 fl. Zustell- und Vorladgebühren,
30 fl. 36 kr. übrigen durchlaufenden Posten.

Hievon sind perzipirt worden 60 fl. 30 kr., ausständig sind 25 fl. 6 kr.

Mit den 60 fl. 30 kr. sind berichtigt worden:

6 fl. eingegangene Zustell- und Vorladgebühren und
24 fl. 30 kr. eingegangene sonstige durchlaufende Posten,
30 fl. 30 kr. zusammen.

Die vollständig zu ersetzenden Stempelbeträge und Postporti betragen 45 fl.

Da hievon nur 30 fl. eingegangen, so sind dem Gerichtsschreiber vom Rentamte 15 fl. vorschußweise aus den Taxgefällen ersetzt worden.

Zur Deckung dieser 15 fl., dann der nach Eingang zu zahlenden übrigen durchlaufenden Posten zu 10 fl. 6 kr. werden dem Rentamte an Rückständen zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen 25 fl. 6 kr.

Diese Abrechnung und beziehungsweise Konstatirung ist von beiden Beamten zu unterzeichnen und zu fertigen.

Das Rentamt hat überdieß dem Gerichtsschreiber zu seiner Bedeckung eine Bescheinigung des nämlichen Inhalts, in welcher jedoch der Eingang so zu fassen ist, wie in der nach §. 13 den Notaren auszustellenden Bescheinigung, zu behändigen.

5) Mit den Bezirksgerichten, Handelsgerichten, Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren, beziehungsweise den taxirenden und taxperzipirenden Beamten und Bediensteten derselben ist in ähnlicher Weise, wie mit den Stadt- und Landgerichten, abzurechnen.

Siebenter Abschnitt.

Tax-Rückstands-Register.

§. 15.

Sobald das Rentamt mit einem Notare, Gerichte und Bezirksamt abgerechnet hat, so hat es als erstes Geschäft die bestehenden Rückstände aus deren Taxregister ausziehen und in die Taxrückstandsregister übertragen zu lassen.

Die Taxrückstandsregister sind immer auf ein ganzes Etatsjahr anzulegen; es ist aber für jeden Notar, jedes Gericht und jedes Bezirksamt ein eigenes Rückstandsregister zu führen.

Die Einträge in die Taxrückstandsregister müssen eine vollständige Abschrift der treffenden Nummer des Taxregisters sein. Daher sind die Rückstandsregister dem Taxregister nachzubilden. Für die Stadt- und Landgerichte liegt ein Formular (Lit. G) an.

Die Taxrückstandsregister für die anderen Gerichte, die Notare und die Bezirksämter sind mit der erforderlichen Aenderung der Rubriken nach Maßgabe der Taxregister in ähnlicher Weise anzulegen und zu führen.

Achter Abschnitt.

Beitreibung und Behandlung der Rückstände.

§. 16.

Nach erfolgter Auszigehung der Rückstände hat sich das Rentamt sofort mit deren Beitreibung zu beschäftigen, und zwar unter Beachtung der für die zwangsweise Beitreibung von Staatsgefällen bestehenden Vorschriften.

Wohnen die Zahlungspflichtigen in anderen Rentamtsbezirken, so sind die treffenden Rentämter, denen jedoch die erforderlichen Notizen vollständig mitzutheilen sind, zu requiriren.

Die eingehenden Rückstände sind in den bezüglichen Rubriken des Taxrückstandsregisters vorzutragen.

Wird Taxpflichtigen ausnahmsweise die fristenweise Zahlung ihrer Schuld an Tax- und Stempelgebühren dann durchlaufenden Posten bewilligt, oder sind die Taxen von mehreren zu bezahlen, so ist für diese Zahlungen ein eigenes Subjournal anzulegen, dem eine solche Einrichtung zu geben ist, daß die Fristenzahlungen übersichtlich durchgeführt werden können, und daß jeder Zeit der Perzeptionsstand und der Ausstand ersehen werden kann.

Der Uebertrag aus diesem Rückstands-Subjournal in das Taxrückstandsregister und der Eintrag in die einzelnen Rubriken desselben hat erst nach Bezahlung des Gesammtbetrages zu erfolgen.

Von den eingehenden durchlaufenden Posten sind jene für Stempel und Postporti in der Rubrik unter den Taxen und Strafen zu vereinnahmen, da sie aus diesen vorgeschossen worden sind. In der Rubrik Bemerkung ist dieß aber jedesmal kurz zu erläutern, etwa mit den Worten: „hierunter 7 kr. Stempel, 6 kr. Postporti."

Die übrigen durchlaufenden Posten sind an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten, und die Bescheinigungen derselben mit Nummern zu versehen, und in der Rubrik: „Nummer der Belege der durchlaufenden Posten" zu allegiren.

Die Bezahlung der in erster Instanz erwachsenen Zustell- und Vorladgebühren an das Botenpersonal kann monatlich gegen Eine Bescheinigung erfolgen, in der jedoch die treffenden Taxregisternummern, für welche die Zahlung geleistet wird, anzuführen sind.

Sollten die Rückstandsregister nicht die nöthigen Behelfe zur Beitreibung der Rückstände darbieten, so hat das Rentamt Einsicht von den deßfallsigen Verhandlungen und Akten zu nehmen.

Neunter Abschnitt.

Ausstandslibelle.

§. 17.

Die Rückstandsregister und beziehungsweise die in denselben nicht gelöschten Posten bilden am Schlusse des Etatsjahres die Grundlage für das Ausstandslibell an Taxen, Stempeln und Postporti. Dieses Ausstandslibell ist vorschriftsmäßig belegt der königl. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

Uneinbringliche Stempel und Postporti, welche sich zur Niederschlagung oder zum Nachlaß eignen, sind nach Vorschrift der nachfolgenden §§. 23 und 24 zu behandeln.

Zehnter Abschnitt.

Hauptübersicht.

§. 18.

Nach Ablauf eines jeden Quartals und zwar in der Zeit vom 10. bis 15. des zunächst darauf folgenden Monats hat das k. Rentamt den Anfall an ärarialischen Taxen und Geldstrafen aus den verschiedenen Taxregistern in seine Hauptübersicht überzutragen, und sind immer die Hauptsummen der 3 Monatsabschlüsse eines jeden Notars, Gerichtes u. s. w. nach einander vorzutragen, so daß mit den Monatsabschlüssen eines weiteren Notars, Gerichtes u. s. w. erst nach Einstellung der 3 Monatsabschlüsse des ersten, zweiten u. s. w. zu beginnen ist.

Bei Eintragung in die Hauptübersicht, welche nach dem anliegenden Formulare Lit. H zu fertigen ist, sind die Ergebnisse der einzelnen Taxregister immer in den treffenden Rubriken der Hauptübersicht einzustellen.

Die 15. Rubrik soll zeigen, wie sich der Perzeptionsstand bei den einzelnen Notaren, Gerichten und Behörden in jedem Monate gestaltet hat, die 16. Rubrik, was an das Rentamt zur Beitreibung übergegangen ist. Die Summen der 15. und 16. Rubrik müssen zusammen immer die Hauptsumme der Rubrik 14 ausweisen.

Die Hauptübersicht hat die Grundlage für die Einweisung zu bilden.

Eilfter Abschnitt.

Revision der Taxregister.

§. 19.

Am 15. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats ist die Hauptübersicht sammt den Taxregistern an die Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Einweisung einzusenden.

Die kgl. Regierungs-Finanzkammer hat die Revision als eine dringliche Arbeit sofort vornehmen zu lassen. Akten und Aktenstücke oder Abschriften von solchen sind zur Einsichtsnahme nur da zu erholen, wo es absolut nothwendig ist.

Die Anfertigung der Abschriften aus den Akten der Gerichte und Bezirksämter liegt den Kanzleien dieser Behörden nur insoweit ob, als die Erledigung der übrigen Kanzleigeschäfte dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das hierüber in der bisherigen Weise aufzunehmende Revisionsprotokoll ist sammt den Taxregistern dem Rentamte unter Fürstreckung einer angemessenen Frist zur Beantwortung hinauszugeben. Dasselbe hat sich von dem Protokolle eine Abschrift zu fertigen und den Notaren, Gerichtsschreibern u. s. a. sofort auch Abschriften der dieselben betreffenden Punkte mitzutheilen, und diejenigen zu bezeichnen, über welche eine Aufklärung oder Erläuterung gewünscht wird.

Die Notare, Gerichtsschreiber u. s. a. haben dann ihre Erläuterungen diesem Protokollsauszuge beizusetzen und denselben so beantwortet sammt den nöthigen Belegen dem kgl. Rentamte wieder zurückzustellen.

Das k. Rentamt hat sodann diese Antworten vollständig in das Hauptprotokoll überzutragen und seine nöthigen Ergänzungen und die eigenen Beantwortungen beizusetzen.

Das so beantwortete Revisionsprotokoll ist sammt Belegen der Regierungs-Finanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die hierauf zu fassenden Beschlüsse sind an das kgl. Rentamt zu erlassen, und sind demselben die Belege wieder zurückzugeben.

Das kgl. Rentamt hat den inzwischen zurückbehaltenen Protokollsauszügen diese Beschlüsse beizusetzen, und dieselben sodann sammt Belegen den Notaren, Gerichtsschreibern u. s. a. wieder zurückzugeben.

Sollten einzelne Punkte noch nicht entsprechend erläutert gewesen sein, so haben die Notare, Gerichtsschreiber u. s. a. dem k. Rentamt die weiter nöthigen Erläuterungen zu geben, welches sodann über sämmtliche Punkte Bericht zu erstatten und weitere Entschließung zu gewärtigen hat.

Dieses Verfahren ist so lange fortzusetzen bis das Revisionsverfahren eines Quartals vollständig bereinigt ist.

Zwölfter Abschnitt.

Prüfung der Verhandlungen.

§. 20.

Außer dieser im vorstehenden §. 19 erläuterten Revision der Taxregister findet aber auch noch eine Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare bezüglich der Tax-, Stempel- und der durchlaufenden Gebühren-Bewerthung in den Bureaus der Gerichte, Notare, Bezirks- und Rent-Aemter durch Kommissäre der Regierungs-Finanzkammer statt.

Zu diesem Zwecke ist wenigstens zweimal in jedem Jahre zu jedem Gerichte, Bezirks- und Rentamte, dann Notare ein Regierungs-Kommissär abzuordnen. Die Zeit der Abordnung ist dem Ermessen der Regierungs-Finanzkammer anheimzugeben. Es ist jedoch zur Zeit-, Diäten- und Reisekosten-Ersparung Einem Kommissäre immer die Aktenrevision mehrerer aneinander gränzender Rentamts-Bezirke zu übertragen.

Der Regierungs-Kommissär hat sich von dem k. Rentamte die Taxregister behändigen zu lassen, und sodann unter Zugrundlegung derselben zu prüfen, ob die Tax- und sonstigen Gebühren-Ansätze richtig in das Register übergetragen worden sind, ob die Ansätze den Verhandlungen entsprechen, und ob die richtige Hinausvergütung der durchlaufenden Posten stattgefunden hat.

Sämmtliche taxablen Verhandlungen der Notare sind auf diese Weise zu prüfen.

Bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern sind die Verhandlungen, bei denen proportionelle Taxen angefallen sind, dann die größeren Akten in Verlassenschaften, Vormundschaften, Prozessen, Konkursen u. s. a. einer eingehenden Prüfung zu unterstellen. Die übrigen Verhandlungen, bei denen sich nur ein geringer Taxanfall ergeben hat, sind cursorisch zu prüfen.

Da eine Versendung der Hypotheken-Protokolle nicht mehr stattfindet, so haben die Prüfungs-Kommissäre auch eine Vergleichung derselben mit dem Hypotheken-Taxregister bezüglich der Taxirung und Stempelbewerthung anzustellen.

Sollte die Tax- und Gebührenbehandlung eines Gerichtssekretärs u. s. a. zu erheblichen Bedenken Anlaß geben, so kann auch die Prüfung sämmtlicher taxabler Verhandlungen eines gewissen Zeitraums angeordnet werden.

Ueber die Aktenprüfung ist ein besonderes Protokoll von dem Commissär in der Form der bisherigen Revisions-Protokolle zu führen, welches zur Unterscheidung von diesen folgende Ueberschrift zu erhalten hat:

„Protokoll über die Prüfung der Tax- und Gebührenbewerthung der Verhandlungen des . . . für die Zeit vom . . . bis . . . .“

Dieses Protokoll ist am Schlusse jeden Tags dem Gerichtsschreiber, Notär u. s. w., welcher sich sofort eine Abschrift davon zu nehmen hat, zur Beantwortung zu geben, so daß am Schluße der Prüfungs-Verhandlungen die Beantwortung erfolgt sein kann. Das Protokoll ist so zu fassen, daß dessen Bescheidung in der Regel ohne Einsichtsnahme der bezüglichen Aktenstücke erfolgen kann. Ist jedoch eine solche nicht zu vermeiden, so sind die nöthigen Aktenstücke im Originale, oder wenn dieß gesetzlich oder sonst unzulässig ist, in Abschrift beizulegen.

Das Prüfungsprotokoll ist der Regierungs-Finanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Entschließung hierauf ergeht unter Mittheilung des Protokolls an das Rentamt, welches sich hievon Abschrift zu nehmen, und dem Notare rc. von den Beschlüssen Mittheilung zu machen hat. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des §. 19.

Dreizehnter Abschnitt.

Tax-Mehrungen und Minderungen.

§. 21.

Sind in Folge der nach den §§. 19 und 20 vorgenommenen Revisionen und Prüfungen und der hierauf gefaßten Beschlüsse Taxen und sonstige Gebühren an die Taxpflichtigen zurückzuvergüten, oder von ihnen nachzuholen, so liegt dieß dem k. Rentamte ob.

Für die Rückvergütungen an Taxen und durchlaufenden Posten ist für jeden Gerichtsschreiber ein eigenes Register nach dem Formular Lit. I. anzulegen. Für die übrigen Gerichte, Aemter und Notare sind die Register ähnlich anzulegen mit der nothwendigen Abänderung des Rubrikenbaus.

Für die Taxnachholungen, Mehrungen, ist das für die Taxrückstände gegebene Formular Lit. G., in welchem jedoch die 4 ersten Rubriken, wie im Formular Lit. I. anzulegen sind, zu benützen.

Taxnachholungs- und Taxrückvergütungs-Register sind für das ganze Etatsjahr anzulegen, und sind in den Rubriken derselben die Nachholungen und Rückvergütungen gehörig durchzuführen.

Sind, um die Rückvergütungen der durchlaufenden Posten an die Taxpflichtigen vollständig leisten zu können, bereits bezahlte Beträge von den Empfängern wieder zurückzuvereinnahmen, was wohl nur selten vorkommen wird, so ist sich zuerst mit der Vereinnahmung zu befassen, und hat die Rückvergütung an die Taxpflichtigen erst dann zu geschehen, wann die Gesammtsumme ausbezahlt werden kann. Hat die Rückeinnahme von verschiedenen Empfängern stattzufinden, so sind bis zum völligen Eingang die einzelnen Beträge in ein Subjournal einzustellen.

Minderungen an noch nicht perzipirten Sollbeträgen sind gleich den Rückvergütungen im Tax-Rückvergütungsregister durchzuführen. Selbstverständlich ist aber nur der richtig gestellte Betrag von dem Taxpflichtigen einzuheben, der zu bestätigen hat, daß er nur so viel und nicht mehr bezahlt hat.

Am Schlusse jeden Jahres sind die Nachholungen und Rückvergütungen in das Taxregister des Monats September des einschlägigen Gerichtsschreibers, Notars rc. überzutragen, was in der Art zu geschehen hat, daß der nach Abgleichung der Rückvergütungen mit den Nachholungen verbleibende effektive Aktivrest dem Taxregister-Abschlusse zu-, der Passivrest aber demselben abgesetzt wird.

Die nicht bewirkten Nachholungen sind einzeln in das Taxregister einzutragen. Den Taxregistern des Monats

September ist daher, um diese Nachträge, welche vom k. Rentamte zu unterfertigen sind, vornehmen zu können, das benöthigte leere Registerpapier beizufügen.

Aenderungen, welche im laufenden Etatsjahr nicht mehr für einander gebracht werden können, sind im folgenden Etatsjahre zu behandeln.

Die Nachholungs- und Rückvergütungs-Register haben Beilagen der Haupt-Taxregister und beziehungsweise der Hauptübersicht für das IV. Quartal zu bilden.

Vierzehnter Abschnitt.

Nachtaxirungen.

§. 22.

Ergibt sich durch die Revision, daß einzelne Verhandlungen oder ganze Akten gar nicht taxirt worden sind, so liegt deren nachträgliche Taxirung und die Perzeption der Taxen und sonstigen Gebühren den treffenden Notaren und Beamten ob, und ist das Verfahren ganz gleich dem bei den ursprünglichen Taxirungen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Uneinbringliche Stempelbeträge.

§. 23.

Uneinbringliche Stempelbeträge unter dem Stempelsatze von 15 kr., wozu auch die Rückvergütungen an Stempelpapier gehören, sind nebst dem rohen Papierpreise am Schlusse des Etatsjahres in ein Verzeichniß zu bringen, welches der k. Regierung gleichzeitig mit dem Taxausstands- und Nachlaßlibelle jedoch mit gesondertem Berichte in duplo vorzulegen ist. Die k. Regierungs-Finanzkammer hat sodann nach vorgängiger Prüfung die Rückvergütung an das Rentamt durch das Kreisstempel-Verlagsamt leisten zu lassen, so daß die aus den Taxgefällen während des Etatsjahres geleisteten Vorschüsse auf Stempelpapier wieder vollständig ersetzt werden.

Uneinbringliche und rückzuvergütende Stempelbeträge vom Stempelpapier von 15 kr. und darüber sind wie verdorbenes Stempelpapier nach Vorschrift der Normativ-Entschließung vom 23. September 1826 (Döllinger V. S. Bd. XIV. S. 53) zu behandeln.

Ausstehende Stempelbeträge, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Etatsjahres noch nicht feststeht, sind als vorschußweise Ausgaben aus den Taxgefällen auf das nächste Etatsjahr zu transferiren.

Sechzehnter Abschnitt.

Uneinbringliche Postporti.

§. 24.

Uneinbringliche Postporti, zu denen auch die an die Taxpflichtigen rückzuvergütenden gehören, sind vom k. Rentamte gleichfalls am Schlusse des Etatsjahres nach Vorschrift der Normativentschließung vom 26. Nov. 1839: „das Verfahren bei uneinbringlichen Postportis betr." Nr. 4 (Geret V. S. Bd. XXI. Seite 203) zu verzeichnen. Von bezahlten Postnachnahmen sind jedoch nur die darunter begriffenen Postporti und Postprovisionen in das Verzeichniß einzustellen. Dieses Verzeichniß ist ebenfalls gleichzeitig mit dem Ausstandslibelle in duplo belegt mit den Adressen, Abschriften derselben, oder wenigstens beglaubigten Auszügen aus den Postbescheinigungs-Büchern ꝛc. in Vorlage zu bringen, und hat die k. Regierungs-Finanzkammer nach erfolgter Prüfung desselben das eine Exemplar mit den dazu gehörigen Belegen dem Oberpostamte des Regierungsbezirkes mitzutheilen, damit die Rückvergütung aus der Postkasse an das treffende Rentamt angeordnet werden kann.

Ausstehende Postporti, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Etatsjahres noch nicht feststeht, sind in gleicher Weise, wie oben im §. 23 bezüglich der ausstehenden Stempelbeträge angeordnet ist, zu behandeln.

Siebenzehnter Abschnitt.

Rechnungsstellung der Rentämter.

§. 25.

Die Rechnungsstellung der k. Rentämter über die Taxgefälle, sowie über die aus denselben zu bestreitenden Ausgaben hat sich nach den allgemeinen für die rentamtliche Rechnungsstellung gegebenen Vorschriften zu richten.

Achtzehnter Abschnitt.

Verfahren bei Taxreclamationen.

§. 26.

Ergeben sich Anstände bei der Bewerthung der der Taxberechnung zu Grunde zu legenden Gegenstandssumme, oder erheben die Taxpflichtigen Reklamationen bezüglich der Größe der angesetzten Taxen und Gebühren oder der Taxpflicht überhaupt, so ist im Allgemeinen nach den §§. 14 bis 19 der Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852, jedoch mit folgenden Abänderungen zu verfahren:

1) Die gerichtliche Schätzung eines Gegenstandes behufs der Taxberechnung ist immer bei demjenigen Stadt- und Landgericht zu beantragen, in dessen Bezirk der zweifelhafte Gegenstand liegt (§. 17 der erwähnten Vollzugsvorschriften). Das nämliche Gericht hat auch über den Kostenpunkt Beschluß zu fassen (§. 18 der erwähnten Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852).

2) Erachten die Betheiligten die Tax- und Gebührenberechnung für irrig, oder bestreiten sie die Taxpflicht, so hat der Gerichtsschreiber (Notar, Sekretär rc. rc.) diese Reklamationen zu Protokoll oder schriftlich in Empfang zu nehmen, wenn die Parteien nicht vorziehen, dieselben beim Rentamte anzubringen, jedoch ohne Rücksichtsnahme auf diese Reklamationen die Taxirung der treffenden Verhandlungen nach seinem besten Ermessen vorzunehmen und die Gebühren in das Taxregister einzustellen.

3) Das Rentamt hat jene Reklamationen der Taxpflichtigen, die bei ihnen angebracht werden, gleichfalls zu Protokoll, oder schriftlich in Empfang zu nehmen, und sie nebst den von den Gerichtsschreibern (Notaren) übergebenen Reklamationen mit den zu ihrer Verständniß nöthigen Behelfen mit dem Taxakte des treffenden Quartals in Vorlage zu bringen.

4) Diese Reklamationen und Erinnerungen der Taxpflichtigen sind bei der Revision der Taxregister zu würdigen. Die deßfallsige Revisionserinnerung ist den Taxpflichtigen durch das Rentamt zu eröffnen. Beruhigen sich dieselben dabei, so ist nach Vorschrift der §§. 19 und 20 zu verfahren. Remonstriren aber die Taxpflichtigen dagegen, was schriftlich oder zu Protokoll geschehen kann, so sind diese Remonstrationen mit dem beantworteten Revisionsprotokoll in Vorlage zu bringen.

5) Ueber diese Remonstrationen hat die k. Regierungs-Finanzkammer einen gehörig motivirten Kollegialbeschluß zu fassen, welcher dem Remonstranten durch das Rentamt mit dem Beifügen eröffnen zu lassen ist, daß hiegegen innerhalb einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen die Berufung an das Staatsministerium der Finanzen ergriffen werden könne.

6) Das Verfahren bis zu diesem Stadium ist als Offizialsache, sohin tax- und stempelfrei zu behandeln. Die Berufungen an das Staatsministerium der Finanzen sind dagegen als Parteisachen zu behandeln, und hat der Beschwerdeführer, wenn seine Beschwerde als unbegründet erkannt wird, die durch das Berufungsverfahren veranlaßten Tax- und Stempelgebühren zu bezahlen.

7) Ergeben sich in Folge der Revision der Taxregister oder der Prüfung der Verhandlungen Taxnachholungen, so sind die desfallsigen Revisionserinnerungen den Taxpflichtigen zu eröffnen. Erkennen sie dieselben an, dann tritt das regelmäßige Verfahren nach Vorschrift der §§. 19 und 20 ein. Remonstriren sie aber dagegen, so ist, wie oben unter Nro. 5 und 6 vorgeschrieben, zu verfahren.

München, den 2. Juni 1862.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister: der Generalsekretär
Ministerialrath **v. Schönwerth.**

Formular lit. A.

Tax=Register

des

Königlichen Notars N . . .

für den

Monat N . . . 18 . . .

Formular lit. A.

Tax-Register

des

Königlichen Notars N...

für den

Monat N... 18...

1.	2.	3.	4.	5.	6.			Taxen								
								7.			8.			9.		
Numm. curr.	Nummer des Geschäftsregisters.	Datum der Verhandlung.	Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	Gegenstand mit Angabe der Werths-Summe, der Pachtjahre ꝛc. ꝛc.	Vormerkung der verwendeten Stempel.			Schätzungen und Inventuren.			Tauschverträgen nach Art. 25. des Zusammenlegungs-Gesetzes.			nach dem Hypoth.-Taxregul. proportionell zu taxirenden Verhandl.		
					fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

von									13. Totalsumme der Taxen.			Hievon ist eingekommen				16. An das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen.			17. Bemerkungen.
10. Verträgen und Quittungen.			11. Erbschaften nach Art. 36.			12. sonstigen Notariats-Akten.						14. Betrag.			15. Tag.				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	

Formular Lit. B.

Tax-Register

des

Königlichen Stadt-
Stadt- und Land-
Land- } Gerichtes N. . . .

für den

Monat N . . . 18 . .

Formular Lit. C.

Tax-Register

des

Königlichen Bezirksgerichtes

. . . .

für den

Monat N. . . . . 18 . .

1	2	3	4	5	6			7			8			9			10			11			12			13		
					Streitige Gerichtsbarkeit, Verbrechens- u. Vergehensfachen.						Freiwillige Gerichtsbarkeit.									Durchlaufende								
Nr. curr.	Nr. des Geschäfts-Journals.	Datum u. Zeitdauer der Verhandlung.	Name, Stand und Wohnort des Tax-pflichtigen	Gegenstand.	Taxen.			Strafen.			Taxen.			Strafen.			Totalsumme der ärarialischen Taxen u. Strafen.			Stempelbeträge.			Geleistete Postporti u. Postnachnahmen			Vorlad- und Zustellgebühren. I. Instanz		
					fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Posten.			Vom Gerichtssekretär wurden perzipirt			Vom Gerichtssekretär wurden von den eingegangenen durchlaufenden Posten bezahlt.		Zur zwangsweisen Beitreibung gehen an das Rentamt über		Bemerkungen.
Sonstige durchlaufende Posten.		Total-Summe der durchlaufenden Posten.								
Gattung u. Name des Empfängers	Betrag.		ärarialische Taxen und Strafen.	durchlaufende Posten.	Tag.	Gattung u. Nummer des Beleges.	Betrag.	ärarialische Taxen und Strafen.	durchlaufende Posten.	
	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.			fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	

Formular Lit. D.

Tax-Register

des

Königlichen Bezirksamtes

. . . .

für den

Monat N. . . . . . . 18 . .

1	2	3	4	5	6			7			8			9			10			11		
					Verwaltungs-									Durchlaufende								
Nr. curr.	Nr. des Geschäfts-Journals.	Datum u. Zeitdauer der Verhandlung.	Name, Stand u. Wohnort des Tax-pflichtigen	Gegenstand.	Taxen.			Strafen.			Total-Summe der ärarialischen Taxen u. Strafen.			Stempelbeträge.			Geleistete Postporti u. Postnachnahmen			Vorlad- und Zustell-Gebühren.		
					fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

12	13			14			15			16			17	18	19			20			21			22
Posten.							Hievon wurden perzipirt.							Von den eingegangenen durchlaufenden Posten wurden bezahlt.				Zur zwangsweisen Beitreibung gehen an das Rentamt über.						Bemerkungen.
Sonstige durchlaufende Posten.				Total-Summe der durchlaufenden Posten.																				
Gattung u. Name des Empfängers.	Betrag.						ärarialische Taxen und Strafen.			durchlaufende Posten.			Tag.	Gattung und Nr. des Beleges.	Betrag.			ärarialische Taxen und Strafen.			durchlaufende Posten.			
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Formular Lit. E.

Tax-Register

des

Königlichen Rentamtes

. . . .

für das

. . . . .te Quartal 18 . .

Nr. curr.	Nummer des Geschäfts-Journals	Datum und Zeitdauer der Verhandlung.	Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	Gegenstand.	Streitige Gerichtsbarkeit, Verbrechens- und Vergehenssachen.		Freiwillige Gerichtsbarkeit und Uebertretungssachen.			Verwaltung.	
					Taxen.	Strafen.	Taxen nach Art. 42 des Taxgesetzes von 1852.	Taxen von den übrigen Verhandlungen.	Strafen.	Taxen.	Strafen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					fl. | kr. | hl.	fl. | kr. | hl.	fl. | kr. | hl.	fl. | kr. | hl.	fl. | kr. | hl.	fl. | kr. | hl.	fl. | kr. | hl.

Totalsumme der Taxen und Strafen.	Durchlaufende Posten.					Totalsumme der durchlaufenden Posten.	Beigetrieben wurden von dem Rentamte					Hinausvergütet wurden von den durchlaufenden Posten.		Bemerkungen.
	Stempelbeträge.	Geleistete Postvorschüsse und Postnachnahmen.	Verlad- und Zustell-Gebühren.	Sonstige durchlaufende Posten.			an Taxen und Strafen.			an durchlaufenden Posten.				
				Gattung und Name des Empfängers.	Betrag.		Betrag.	Tag.	Seite des Taxbuches.	Betrag.	Tag.	Gattung u. Nummer des Beleges.	Betrag.	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.		fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.			fl. kr. dl.			fl. kr. dl.	

Circulare.

Nachbenannte werden hiemit aufgefordert, ihre nebenbezeichnete Taxschuld bis zum 5. nächsten Monats an den unterfertigten Gerichtsschreiber des kgl. . . . Gerichts N. . . zu bezahlen, widrigenfalls der Rückstand dem kgl. Rentamte N. zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden würde.

Der Vorzeiger des Circulars ist nur gegen Aushändigung einer vom Unterzeichneten amtlich gefertigten Quittung berechtigt, Zahlung anzunehmen.

N. . . . am . . ten August 1862.

N. N.

(L S.) Gerichtsschreiber am kgl. . . .
. . Gericht N. . .

Nr. curr.	Bezeichnung des Taxpflichtigen.	Tax-Register-Nummer.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Schuldigkeit an									Summe der Schuldigkeit.			Unterschrift des Pflichtigen zur Bestätigung der Eröffnung.
				Taxen u. Strafen.			Stempeln			sonstigen Gebühren.						
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Formular Lit. G.

Tax-Rückstands-Register

des

Königlichen Rentamtes N .....

über die

von dem Gerichtsschreiber

des

Königlichen Stadt-
Stadt- und Land-
Land-

} Gerichtes N. . . .

überwiesene Rückstände

für

das Etatsjahr 18 ......

1	2	3	4	5	6			7			8			9			10			11			12			13			14		
Nr. curr.	Nr. des Geschäftsjournals.	Datum und Zeitdauer der Verhandlung.	Name, Stand u. Wohnort des Taxpflichtigen.	Gegenstand.	Streitige Gerichtsbarkeit.						Freiwillige Gerichtsbarkeit u. Uebertretungs-Sachen. Taxen von															Total-Summe der ärarialischen Taxen und Strafen.					
					Taxen.			Strafen.			Schätzungen u. Inventuren.			Rechnungen.			Erbschaften nach Art. 36 d. Targes.			übrigen Verhandlungen.			Strafen						Stempel.		
					fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

15			16			17	18			19			20			21	22	23			24	25	26			27
Durchlaufende Posten.													Beigetrieben wurden von dem k. Rentamte:									Hinausvergütet wurden von den durchlaufenden Posten:				Bemerkungen.
Geleistete Postporti u. Postnachnahmen.			Vorlad- u. Zustell-Gebühren.			Sonstige durchlaufende Posten.				Summe der durchlaufenden Posten			an Taxen u. Strafen.					an durchlaufenden Posten.				Gattung u. Nr. des Beleges.	Betrag.			
						Gattung u. Name des Empfängers.	Betrag.						Betrag.			Tag.	Seite des Tagebuchs	Betrag.			Tag.					
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	

Formular Lit. H.

Haupt-Uebersicht

des

Königlichen Rentamtes N. . . . .

über die

im . ten Quartale 18 . . bei demselben angefallenen Taxen und ärarialischen Geldstrafen.

1	2	3	4			5			6			7			8			9		
			Streitige Gerichtsbarkeit, Verbrechens- und Vergehens-Sachen.						Freiwillige Gerichtsbarkeit und Ueber-											
Nro. curr.	Benennung der Notare, Gerichte und Behörden.	Bezeichnung des Monats.	Taxen.			Strafen.			Taxen von Schätzungen u. Inventuren.			Taxen von Rechnungen.			Taxen von Erbschaften.			Taxen von Verträgen, Quittungen prozentablerHypothekfachen u. nach Art. 42 b. Targes.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

10			11			12			13			14			15			16			17
tretungs-Sachen.						Verwaltung.															
Taxen von den übrigen Verhandlungen und Ausfertigungen.			Strafen.			Taxen.			Strafen.			Total-Summe.			Hievon ist eingegangen.			Als Rückstand wurde dem Rentamte zur Beitreibung überwiesen.			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Formular Lit. I.

Tax-Rückvergütungs-Register

des

Königlichen Rentamts N....

zu dem

Taxregister

des Königlichen Stadt- / Stadt- und Land- / Land- Gerichts

N. . . . . . .

für das

Etatsjahr 18 . .

1	2	3	4	5			6			7			8			9			10			11			12		
				Rückvergütet wurden an Taxen:																							
				aus der streitigen Gerichtsbarkeit						aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Uebertretungssachen																	
										Taxen von																	
Nr. curr.	Nr. des Taxenregisters.	Allegation des Revisions-Notates oder des Beschlusses.	Name und Wohnort des Taxpflichtigen.	Taxen.			Strafen.			Schätzungen und Inventuren.			Rechnungen.			Erbschaften. (Art. 36.)			übrigen Verhandlungen.			Strafen.			Totalsumme der ärarialischen Taxen und Strafen.		
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

13			14			15	16			17			18	19			20			21
Rückvergütet wurden an durchlaufenden Posten:										Totalsumme der Rückvergütung an Taxen u. durchlaufenden Posten.			Nummer des Beleges (der Bescheinig. d. Taxpflichtigen über die Rückvergütung.)	Mittel zur Hinausvergüt. d. durchlauf. Posten.						Bemerkungen.
Stempel.			Postporti und Postnachnahmen.			Sonstige durchlaufende Posten								In der Kassa baar vorlieg. und bezüglich Stempel und Postporti vorschußweise entnommen.			Von den Empfängern wieder in Rückeinnahme gebracht.			
						Gattung	Betrag.													
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, № 67. den 27. Juni 1862.

Inhalt.

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.

Maximilian II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.**

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 51 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 2.

Die Errichtung von Auswanderungsagenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsrheder, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zulässig, welche von Unserem Staatsministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes erhalten haben.

§. 3.

Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

§. 4.

Die Aufstellung der Auswanderungsagenten hat auf Ansuchen des Hauptagenten durch die einschlägige Kreis-

regierung, Kammer des Innern, zu erfolgen und ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Als Auswanderungsagenten sind nur unbescholtene und hiezu vollkommen befähigte Geschäftsleute zu bestätigen.

§. 5.

Zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern sind nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Agenten, befugt.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 7. Juni 1862.

M a x.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr.

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten werden auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen, Kammern des Innern aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen Verträge zur Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur für Rechnung jener Expedientenhäuser oder Gesellschaften abschließen, für welche sie als Agenten aufgestellt worden sind.

§. 2.

Die Auswanderungsagenten dürfen Ueberfahrtsverträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungs-Urkunde oder

einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

§. 3.

Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem Letzteren im Originale einzuhändigen.

§. 4.

Die Auswanderungsagenten haben ein Verzeichniß über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen des Expedienten, des Schiffes und des Capitäns, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum und die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§. 5.

Den Auswanderungsagenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäkler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften finden auf die Hauptagenten gleichmäßig Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle dermal über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit

dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

München, den 12. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Anzeige von Entbindungen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 53 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von Entbindungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Von jedem Geburtsfalle, das Kind mag lebend oder todt zur Welt gekommen sein, ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten, und zwar

1) bei Katholiken und Protestanten an das Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist;
2) bei Angehörigen einer anerkannten Privatkirchengesellschaft entweder
   a) an die Ortspolizeibehörde, oder
   b) an das (katholische oder protestantische) Pfarramt, oder endlich
   c) an den Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde,

   je nachdem die Geburtsregister über die Angehörigen der Privatkirchengesellschaft auf Grund der in den einschlägigen Landestheilen bestehenden Einrichtungen von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde oder von einem Pfarramte der im Staate bestehenden christlichen Confessionen oder von dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde geführt werden;
3) bei allen übrigen Geburtsfällen an die Ortspolizeibehörde.

In Orten mit magistratischer Verfassung ist unbeschadet der Vorschrift unter Nr. 1 und Nr. 2 lit. b und c die gleiche Anzeige auch dem Magistrate, in München der Polizeidirektion, gegen sofort zu ertheilende Empfangsbestätigung zu machen.

Diese muß der dem Pfarramte oder dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde zu erstattenden Anzeige jedesmal beigefügt werden.

§. 2.

Ist das zuständige Pfarramt oder sonstige einschlägige Organ von dem Orte der vorgekommenen Geburt mehr als drei Stunden entfernt, so kann der Vorschrift des §. 1 durch Vermittlung der Polizeibehörde des Ortes der stattgefundenen Entbindung genügt werden, jedoch ist solchen Falles dieser Behörde die betreffende Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten.

§. 3.

Die Anzeige obliegt bezüglich der Geburten, zu welchen eine Hebamme beigezogen wurde, der Hebamme, bezüglich der übrigen Fälle dem Familienhaupte und in Ermanglung eines solchen dem Arzte oder Hebarzte oder den sonstigen Personen, welche der Geburt beigewohnt oder der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt häusliches Unterkommen gewährt haben.

Geburtsfälle in Privatentbindungsanstalten sind von dem Vorsteher der Anstalt anzuzeigen.

Bezüglich der Geburtsfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, obliegt die Anzeige bei Meidung disciplinärer Ahndung dem Vorstande der Anstalt.

§. 4.

Die Anzeige hat

1) den Tag und die Stunde der Geburt,
2) das Geschlecht des Kindes und den oder die Vor-

namen, welche dasselbe bereits erhalten hat oder erhalten soll,

3) die Vor- und Geschlechtsnamen, die Confession, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort
   a) der Eltern bei ehelichen Geburten,
   b) der Mutter bei unehelichen Geburten,

4) in Städten mit Magistraten I. und II. Classe die Straße und die Hausnummer der Wohnung des Vaters bei ehelichen Geburten und der Wohnung der Mutter bei unehelichen Geburten zu enthalten und kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen mit Strafwirksamkeit bestehende verordnungsmäßige Bestimmungen über die Anzeige von Entbindungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 13. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Den Verkauf geschwefelten Hopfens betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 188 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf geschwefelten Hopfens zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer geschwefelten Hopfen, unvermischt oder mit ungeschwefeltem Hopfen gemischt, verkauft, hat diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben oder dieselbe durch das Zeichen ⚶ auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 6. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

---

ad Nrum. 40,696.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Mai l. J. stattgefundenen 356. und 357. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 471 und 2 gezogen worden.

Die Serie 2 enthält:

a) Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar Nr. 991—1951 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 988,457 fl., dann

b) die eingereihten niederösterreichisch ständischen Domestikalobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar Nr. 1085—1121 incl. im Kapitalsbetrage von 158,258 fl.

Die Serie 471 enthält:

a) Die böhmisch ständische Aerarialobligation Nr. 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% mit $\frac{1}{12}$ der Kapitalssumme.

b) Die niederösterreichisch ständischen Aerarialobligationen vom Rezesse vom 30. April 1767 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar Nr. 23,684 mit ½ der Kapitalssumme, Nr. 28,419—32,673 incl. mit der

ganzen Summa, im Gesammt-Kapitals-Betrage von 1,251,210 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5% auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,895.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufgreifen einer blöden Weibsperson in Hainsbach k. Ldg. Mallersdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abbruck eines von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 3. d. Mts. erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abbruck.) Nr. 21,550.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer blöden Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 17. d. Mts. wurde in der Gemeinde Hainsbach durch den dortigen Gemeindediener eine ausweislose Weibsperson aufgegriffen und dem k. Landgerichte Mallersdorf eingeliefert.

Bei ihrer Vernehmung gab sie an, daß sie Agnes heiße. Weiterer Aufschluß über ihre Persönlichkeit, ihre Eltern, Verwandte, Heimathsort, Alter rc. rc. konnte aus ihr nicht herausgebracht werden.

Sie erklärte vielmehr, daß sie nie eine Schule oder Kirche besucht habe, daß sie einen Bruder habe, der Christl heiße und verheirathet sei, und daß sie bei diesem in einem Stübl gewohnt habe. Sie sei z. Z. als es noch Schnee hatte, vom Hause fort, habe sich meist in den Wäldern aufgehalten und dazu gebettelt und gesungen.

Auf an sie gestellte Fragen gibt sie zwar kurze, aber genügende, partielles Bewußtsein verrathende Antworten, benimmt sich aber hiebei sehr linkisch, mischt meistens tolles Zeug in die Antworten, oder fängt unter trippelndem Herumgehen und Aufstoßen eines zu Handen habenden Stockes auf den Boden lustige Lieder zu singen an.

Nach gerichtsärztlichem Gutachten ist diese Person stumpfsinnig.

Sie spricht schwäbischen Dialekt, meist auch hochdeutsch, hat reine kräftige Aussprache, ist von kleiner Statur, hat braune Haare, die ganz verwildert über den Nacken hängen, braune Augenbrauen, graue Augen, große Nase, längliches Gesicht, spitzes Kinn.

Am Leibe trägt sie ein zerrissenes baumwollenes grün getupftes Fürtuch, schlechten, braun carrirten Rock, persenen Spenser, weißbaumwollenes Halstuch, blaubaumwollenes mit eingedruckten Blumen versehenes Taschentuch statt eines Kopftuches.

Sie mag vielleicht 26 Jahre alt sein, steht vielleicht auch in den dreißiger Jahren.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Heimath und Herkunft der oben beschriebenen Weibsperson in ihren Amtsbezirken die erforderlichen Nachforschungen zu veranlassen und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Landgerichte Mallersdorf unmittelbar mitzutheilen, gleichzeitig aber hievon der unterfertigten kgl. Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 3. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

---

ad Nrum. 38,877.

Die Johann Michael Schretter'sche Mädchen-Aussteuer-Stiftung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Privatier Johann Michael Schretter, früher Kaufmann in Kadir, hat bei der Stiftung von Freiplätzen zur Erziehung und Ausbildung von Knaben im Institute der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Freising die Bestimmung getroffen, daß aus den Rentenüberschüssen dieser Stiftung alle vier Jahre ein Mädchen eine Aussteuer von 500 fl. erhalten soll.

Diese Aussteuer ist im gegenwärtigen Etatsjahre 1861/62 wieder zu verleihen.

Nach der Stiftungs-Urkunde vom 31. Oktober 1850 haben auf diese Aussteuer Mädchen von sittlichem Charakter Anspruch, welche das 18. Lebensjahr erreicht, das 30. aber noch nicht überschritten haben, dann sollen zunächst Bewerberinnen aus der Verwandtschaft des Stifters, welcher von der Gemeinde Eschenlohe, k. Landgerichts Werdenfels gebürtig ist, berücksichtiget werden, und wenn solche nicht vorhanden sind, sollen Bewerberinnen aus den Gemeinden Eschenlohe und Schwaigen, gleichfalls k. Landgerichts Werdenfels, den Vorzug vor Anderen erhalten, und bei gleichen Ansprüchen die ärmere Bewerberin vorgezogen werden.

Hierüber wird gegenwärtige Bekanntmachung mit dem Anhange erlassen, daß Bewerberinnen um diese Aussteuer ihre Gesuche unter Anlage der zum Nachweise ihrer Geburts-, Verwandtschafts- und Vermögensverhältnisse, sowie über Gesittung erforderlichen amtlichen Belege bei der unterfertigten Stelle binnen drei Monaten um so gewisser einzureichen haben, als nach Ablauf dieses Termines auf später einkommende Bewerbungen keine Rücksicht genommen werden würde.

München, den 20. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 41,662.

Erledigung des thierärztlichen Distrikts Moosburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Thierarztes Sebastian Bals ist der thierärztliche Distrikt Moosburg, mit welchem die amtliche Expertur verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Ausweisen belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen beim k. Landgerichte Moosburg unmittelbar einzureichen.

München, den 20. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 39,706.

Die Superrevision der Distriktsfondsrechnung von Laufen pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der rubr. Rechnung werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr.", hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.	hl.
1) Aus den Vorjahren	2,363	46	1	1
2) an Nutzungen aus dem Distriktvermögen	24	15	—	—
3) an Distrikts-Umlagen	3,510	7	—	—
Zusammen	5,898	8	1	1

II. Ausgaben.

	fl.	kr.	dl.	hl.
1) Auf die Vorjahre	385	51	—	—
2) für den Distriktsrath	90	19	2	—
3) für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	4,098	58	2	1
4) für nach Artikel 29 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Distrikts-Ausgaben	150	—	—	—
5) außerordentliche Ausgaben	113	15	—	—
Zusammen	4,838	24	1	1

III. Abgleichung.

	fl.	kr.	dl.	hl.
Die Einnahmen betragen	5,898	8	1	1
die Ausgaben dagegen	4,838	24	—	1
bleiben zum Aktivrest	1,059	44	1	—

München, den 17. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 40,096.

Revision der Distriktsfondsrechnung von Moosburg pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Ergebnisse der rubrizirten Rechnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.
1) An Aktivbeständen aus dem Vorjahre	1892	33	3
2) An Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen	2236	2	2
3) An Umlagen	1647	37	2
4) Besondere Einnahmen	13	31	—
Zusammen	5789	44	3

II. Ausgaben.

	fl.	kr.	dl.
1) Für den Distriktsrath	257	28	2
2) Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründeten Zwecke nach Art. 25, 27 und 28 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852	3720	39	1½
3) Nach Art. 29 Abs. 1 des nämlichen Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Ausgaben	137	44	—
Zusammen	4115	51	3½

III. Abgleichung.

	fl.	kr.	dl.
Die Einnahmen betragen	5789	44	3
Die Ausgaben dagegen	4115	51	3½
Bleiben als Aktivrest	1673	52	3½

München, den 17. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 40,440.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Mai 1862.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster		ungemästet. Geringster		Kalbfleisch höchster	geringster	Schweinfleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling	6	1	4	1	7	2	3	3	4	1	14	2	13	—	14	12	17	9	
Aichach	5	3	4	1	6	3	3	3	4	1	14	2	13	—	13	12	—	—	
Altötting	7	—	4	2	7	—	4	—	4	1	14	2	13	2	—	—	18	—	
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	3	4	1	14	2	13	2	10	—	18	—	
Bruck	5	1	4	1	—	—	3	2	4	2	14	2	—	—	12	—	18	10	
Burghausen	7	—	4	2	7	2	4	—	4	1	14	2	13	—	12	11	18	9	
Dachau¹)	5	1	4	2	7	—	3	2	4	2	14	2	—	—	12	11	18	—	1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Dorfen	5	2	4	—	6	3	3	2	4	3	14	2	12	2	12	11	18	—	
Ebersberg²)	5	1	4	2	7	2	4	1	—	—	14	2	13	—	12	—	—	—	
Erding	5	1	4	—	7	—	3	1	4	1	14	2	14	—	12	11	—	—	2) In Ebersberg wird blos Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Freising	6	1	4	2	7	1	3	3	4	2	14	2	13	—	13	12	17	—	
Friedberg	5	1	4	—	7	1	3	1	4	2	14	2	13	—	10	9	16	—	
Haag	5	1	4	2	7	2	3	2	4	1	14	2	13	—	—	—	—	—	
Ingolstadt	5	2	4	—	7	2	3	2	4	1	14	2	12	—	12	11	—	—	
Landsberg	5	1	4	—	7	—	3	2	4	—	14	2	13	2	12	10	18	10	
Laufen	5	1	4	—	7	—	3	1	4	1	14	2	12	—	12	—	—	—	
Miesbach	8	—	6	—	8	—	4	—	4	—	14	2	13	—	13	11	18	—	
Moosburg	6	3	3	3	6	3	3	1	4	3	14	2	13	2	10	9	16	—	
Mühldorf	—	—	—	—	7	—	3	—	4	1	14	2	11	—	11	10½	—	—	
Neumarkt	6	—	5	—	6	3	3	1	4	1	14	2	12	—	12	9	16	—	
Pfaffenhofen	5	2	4	—	—	—	3	2	4	3	14	2	10	—	11	—	16	—	
Prien³)	6	2	4	2	6	2	4	—	4	1	14	2	13	—	13	11	17	10	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.
Rain	5	[illegible]	4	—	6	2	3	1	4	3	14	2	10	—	10	9	16	—	
Reichenhall	6	2	5	—	7	2	4	—	4	1	14	2	14	—	14	13	—	—	
Rosenheim	6	—	4	3	7	1	3	3	4	2	14	2	13	—	12	—	18	10	
Schongau	5	1	4	1	7	—	3	3	4	2	14	2	13	—	12	—	18	—	
Schrobenhausen	5	1	4	2	7	2	3	2	4	1	14	2	12	—	12	11	16	—	
Starnberg	8	—	4	2	6	3	4	—	4	—	14	2	11	—	13	12	18	10	
Tegernsee	5	2	4	1	8	—	4	—	3	3	14	2	13	—	13	12	18	10	
Tittmoning	6	2	4	3	7	—	3	3	4	1	14	2	13	—	12	11	18	9	
Tölz	6	1	5	2	8	2	3	3	3	3	14	2	12	2	12	—	18	9	
Traunstein	6	—	4	3	7	2	4	—	4	1	14	2	12	—	—	—	—	—	
Trostberg	6	1	4	2	8	—	4	—	4	—	14	2	12	—	12	—	17	9	
Wasserburg⁴)	5	1	4	2	—	—	3	3	4	1	14	2	13	—	13	—	18	—	4) Mehl- u. Brod-Preise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	6	2	4	2	8	2	3	3	4	1	14	2	11	2	13	—	18	10	
Werdenfels	5	3	4	2	8	—	4	—	4	—	14	2	13	2	12	—	17	11	
Wolfratshausen	5	3	5	—	8	2	4	—	3	3	14	2	13	2	13	—	17½	9	
München⁵) Stadt	5	1	4	2	7	2	3	2	4	1	15	—	14	2	14	12	—	—	5) Die Landger. München l. u. r. d. J. wie die Stadt München.
Ingolstadt, Stadt	5	3	4	—	7	—	3	2	4	3	14	2	12	—	12	11	17	12	

München, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 41,233.

Die Wahl eines Bürgermeisters in der Stadt Reichenhall betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 12. d. Mts. zu Reichenhall vorgenommenen Wahl eines Bürgermeisters wurde der bisherige Bürgermeister und Holzwaarenverleger Kaspar Harl einstimmig wieder gewählt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 40,520.

Die Erledigung von Freiplätzen in dem Erziehungs-Institute der englischen Fräulein zu Berg a./Laim betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Erziehungs-Institute zu Berg a/L. kommen mit dem Schluße dieses Schuljahres einige Freiplätze in Erledigung. Dieselben sind zu Gunsten armer verwaister Mädchen gestiftet, welche bei noch nicht überschrittenem 10., jedoch zurückgelegtem 7. Lebensjahre Aufnahme finden.

Bewerbungsgesuche sind bei Meidung des Ausschlußes bis zum 31. Juli l. Js. mit Geburts- und Tauf-, dann Impf-, Gesundheits-, Schul- und Armuthszeugniß für die betreffenden Mädchen belegt bei der General-Oberin der englischen Fräulein zu Nymphenburg einzureichen.

München, den 20. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 42,869.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat Juli 1862 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Juli 1862 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mastochsenfleisch

1) in der Haupt- und Residenzstadt München
zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken
zu **14 kr. 2 dl.**
(zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 27. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 8,582.

Das Reglewesen bei den kleineren Stadtgerichten, den Stadt- und Landgerichten, dann den Landgerichten diesseits des Rheins betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden in rubr. Betreffe die Vorstände des k. Stadtgerichtes München r./J., der kgl. Stadt- und Landgerichte, dann der Landgerichte des Kreises Oberbayern über die nachfolgenden Entschließungen:

a) des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. l. Mts., dann

b) des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. und 24. April d. Js.

zur genauen Nachachtung vom 1. Juli l. Js. anfangend in Kenntniß gesetzt.

München, den 19. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.
v. Neumayr.

Helmes.

(Abdruck.) Nro. 12,028.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Nach §. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar l. Js. zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November v. Js., die Gerichtsverfassung betr., werden den kleineren Stadtgerichten, dann den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten zur Bestreitung der Ausgaben:

a) für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten,
b) für Beheizung der Geschäftslokalitäten,
c) für etwaige Aushilfe im Kanzleidienste, Jahresaversen nach Maßgabe des Bedürfnisses ausgeworfen. Für die Bezüge der ständigen Tagschreiber und des Dienerpersonals, dann für die übrigen Regiebedürfnisse insbesondere für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, für Literalien, Buchbinderlöhne, Hypotheken-Buchpapier und Miethzinse werden dagegen die Mittel besonders angewiesen und verrechnet.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen folgende nähere Anordnungen und Erläuterungen gegeben:

1) Außer sämmtlichen Stadt- und Land-, sowie Landgerichten erhalten Regieaversen die Stadtgerichte München r./J., Landshut, Passau, Straubing, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ansbach, Fürth, Aschaffenburg, Schweinfurt und Kempten.

2) Die Regieaversen dieser Gerichte werden für jedes Etatsjahr von dem k. Staatsministerium der Justiz festgesetzt und durch die Kreisspecialetats zur Verfügung gestellt.

Dieselben können in monatlichen Raten von dem einschlägigen Rentamte erhoben werden.

3) Die Vorstände der Gerichte haben über diese Aversen einen Verwendungsnachweis nicht zu liefern. Sie sind jedoch verpflichtet, die Aversen zur entsprechenden Befriedigung sämmtlicher dienstlicher Bedürfnisse, wofür dieselben bestimmt sind, zu verwenden und sich hiebei jeder zum Nachtheil des Dienstes gereichenden Rücksichtsnahme auf ihr Privatinteresse zu enthalten.

Die einem Gerichte bewilligten verschiedenen Aversen haben sich gegenseitig zur Aushilfe und Ergänzung zu dienen, so daß, wenn das eine oder andere derselben zur Bestreitung der auf dasselbe zunächst angewiesenen Ausgaben nicht hinreicht, der Mehrbedarf nach Thunlichkeit aus den übrigen Aversen zu decken ist.

4) Die gedruckten Formulare, welche zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 erforderlich sind, werden den Forststrafgerichten wie bisher für Rechnung der Verwaltungsausgaben auf indirekte Staatsauflagen geliefert werden.

Ebenso erhalten die Gerichte die für das Verfahren in Uebertretungssachen nach der Instruktion vom 26. Mai l. Js. nothwendigen Druckformulare kostenfrei geliefert.

Die mit der Besorgung der Erhebung, Ablieferung und Wegrechnung der Taxgebühren, Stempelgebühren und Geldstrafen verbundenen Auslagen für Register- und Taxanforderungsformulare und für sonstige Schreibmaterialien sind gemäß §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. J., die künftige Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., von den Gerichtsschreibern aus den ihnen bewilligten Tantiemen zu bestreiten und fallen sohin den gerichtlichen Regieaversen gleichfalls nicht zur Last.

Alle übrigen Schreibmaterialien dagegen, mit bloßer Ausnahme des Papiers für die Hypothekenbücher, wofür die Mittel nach Ziff. 12 und 13 unten besonders angewiesen werden, sind von den Gerichts-Vorständen aus den hiefür bewilligten Aversen zu bestreiten.

5) Um die Anschaffung des Holzbedarfes für die Gerichte zu erleichtern, sind durch die beiden Entschließungen des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. und 24. April l. Js. ad Nrn. 3925 und 5038, wovon Abschriften anliegen, die Forstbehörden ermächtigt, den Landgerichten, sowie denjenigen Stadtgerichten, welche Holzgeldaversen beziehen, das benöthigte Holz nach Thunlichkeit aus den Staatswaldungen um die Forsttaxe abzugeben. Dadurch soll jedoch der Gebrauch wohlfeilerer Brenn-

holzsurrogate keineswegs ausgeschlossen sein; es ist vielmehr Aufgabe der Gerichtsvorstände, sich mit solchen Surrogaten zu behelfen, soferne das bewilligte Aversum zur Feuerung mit Holz nicht ausreicht.

Die Kosten des Spaltens und Tragens des Holzes werden den Gerichten nicht besonders vergütet, sondern sind aus den Aversen derselben zu bestreiten.

Ebenso fällt der Lohn für die Besorgung der Beheizung der Geschäftslokalitäten den gerichtlichen Aversen zur Last. Eine Verbindlichkeit des Gerichtsdienerpersonals zur unentgeltlichen Leistung dieser Verrichtung findet nicht statt.

6) Die Zahl der ständigen Tagschreiber jedes Gerichtes wird in den jährlichen Kreisspezialetats festgesetzt, durch welche auch die Mittel für die Bezüge dieser Schreiber angewiesen werden.

Die etatsmäßig festgesetzten Beträge sind den Betheiligten unverkürzt zu verabfolgen und als verausgabt in den Regierechnungen nachzuweisen.

Den Vorständen der Gerichte wird zur Pflicht gemacht, bei der Auswahl der Tagschreiber mit Sorgfalt zu Werke zu gehen und nur gut qualifizirte, verläßige Individuen aufzunehmen.

7) Die Gehilfen der Stadtgerichts-Boten und der Landgerichtsdiener erhalten regelmäßig einen jährlichen Lohn von 140 Gulden, und die Landgerichtsdienergehilfen überdieß einen jährlichen Kleidungsbeitrag von 20 Gulden.

Die Mittel zur Bezahlung dieser Bezüge werden, gleich jenen für die Bezüge der Stadtgerichtsboten und Landgerichtsdiener, durch die Kreisspezialetats zur Verfügung gestellt.

8) Ebenso werden die Miethzinse für Amtslokalitäten in den Kreisspezialetats für die einzelnen Gerichte besonders vorgetragen und damit die Mittel für dieselben zur Verfügung gestellt.

9) Behufs Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, dann für Literalien und Buchbinderlöhne, für Postporti, Fuhr- und Botenlöhne, sowie für kleinere Reparaturen in den Geschäftslokalitäten, soweit diese nicht der besonderen Etatsposition für ständige Bau-Ausgaben oder dem Landbauunterhaltungsetat zur Last fallen, werden durch die Kreisspezialetats jedem Stadt-Gerichte gleichfalls die Mittel unmittelbar zur Verfügung gestellt.

Den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten dagegen wird von der durch die Kreisspezial-Etats für sämmtliche derartige Gerichte des Kreises angewiesenen Gesammtsumme durch den Oberstaatsanwalt des Kreises auf Grund der erhobenen Voranschläge der erforderliche Jahresbedarf, unter Reservirung eines entsprechenden Betrages für unvorhergesehene, außerordentliche Fälle, zugetheilt.

10) Innerhalb der jedem Gerichte für die unter Ziffer 9 vorstehend bezeichneten Regiebedürfnisse zugewiesenen Summe dürfen die erforderlichen und zuläßigen Anschaffungen und sonstigen Verausgabungen ohne vorgängige besondere Genehmigung, jedoch nur gegen speziellen Verwendungsnachweis und unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit, bewirkt werden, und wird hierüber Folgendes Nähere bemerkt:

a) Zu den Geräthschaften, deren Anschaffung aus diesen Regiemitteln gestattet ist, gehören außer den nothwendigen Schreibtischen, Stehpulten, Stühlen, Bänken in den Sitzungs- und Wartzimmern, Registraturkästen, Kassen, Amtsschilden und Amtstafeln auch noch: die Fenster-Vorhänge und Rouleaux, soweit solche nach der Lage der Geschäftslokalitäten zum Schutze gegen die Sonne unabweisbar nothwendig sind, die Siegelpresse, die Amtssiegel, die Glockenzüge in den Amtszimmern, die Bildnisse der kgl. Majestäten und die Rahmen für dieselben, die Cruzifixe für die Eidesabnahmen, die Vorrichtungen zum Schwarzdrucke, die Leuchter, Spuckkästchen, Papierkörbe, Tinten- und Streusand-Gefäße.

Nicht dagegen dürfen aus den besonderen Regiemitteln der Gerichte angeschafft werden: das Material zum Schwarzdrucke, die Papierscheeren, Lineale und Federmesser, indem diese Gegenstände den Aversen für Schreibmaterialien zur Last fallen.

b) An Literalien dürfen aus den Regieetatssummen

der Gerichte ohne vorgängige besondere Ermächtigung angeschafft werden:

das Kreisamtsblatt,

die bayerische Zeitung.

die Lokalwochenblätter,

die Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungs-Sammlung,

die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern vom 10. Bande an,

das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen.

Das Gesetzblatt und das Regierungsblatt erhalten die Gerichte unentgeltlich in je einem Exemplare. Ebenso werden denselben die Landtagsverhandlungen in je einem Exemplare unentgeltlich geliefert, jedoch den Landgerichten, an deren Sitze sich ein Rentamt befindet, in der Regel nur zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit diesem.

Die Anschaffung sonstiger Literalien ist nur ausnahmsweise zulässig und hängt von vorgängiger besonderer Genehmigung des Oberstaatsanwaltes ab.

c) Buchbinderlöhne dürfen aus den Regie-Etats-Summen der Gerichte bestritten werden: für das Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblatt, sowie für die Landtags-Verhandlungen, — für letztere jedoch, soferne sie zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit dem Rentamte dienen, nur zur Hälfte, — dann für die Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungssammlung, für die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege und für die sonstigen zur Anschaffung auf Regiekosten besonders genehmigten Werke, sowie endlich für die Geschäftsbücher, Journalien, Repertorien und fortlaufenden Protokolle.

Das Einbinden hat regelmäßig in Pappendeckel zu geschehen. Für die Kreisamtsblätter und Landtags-Verhandlungen genügt steife Brochirung, die Hypothekenprotokolle dürfen in Ruck und Eck in Leder gebunden werden.

d) Postporti dürfen nur für jene Gegenstände, welche aus den besonders angewiesenen Regiemitteln der Gerichte anzuschaffen sind, nicht aber für solche Anschaffungen, welche den gerichtlichen Regie-Aversen zur Last fallen, verrechnet werden.

e) Die in Dienstsachen vorkommenden Gänge innerhalb des Gerichtsbezirkes sind, soweit nicht dafür nach den bestehenden Vorschriften Ladungs- oder Zustellgebühren angesprochen werden können, von dem gerichtlichen Boten- und Dienerpersonale als Dienstesobliegenheit unentgeltlich zu besorgen; eine Aufrechnung von Botenlöhnen für solche Gänge findet somit nicht statt.

f) Zu den Ausgaben, welche nicht aus den Regiemitteln der Gerichte zu bestreiten sind, sondern als sogenannte ständige Bauausgaben besonders angewiesen und bei den Rentämtern verrechnet werden, gehören: die Kaminkehrerlöhne, die Brandversicherungsbeiträge, die Kosten des Reinigens der äußeren Gänge, Höfe und Straßen, der Dächer und Dachrinnen, der Abtritte und Kloaken, dann die Kosten der Bestreuung der Gehwege im Winter und des Begießens der Straßen im Sommer.

Ebenso sind nicht von den Gerichten zu bestreiten, sondern auf den Landbau-Unterhaltungs-Etat zu verrechnen: die Kosten für das Ausweißen der Geschäftslokalitäten und für außerordentliche Reinigungen, welche nach geschehener Ausweißung oder nach sonstigen Baureparaturen vorgenommen werden müssen, dann für Reparaturen von Oefen.

Die Kosten des bloßen Reinigens der Oefen dagegen, dann die Kosten der regelmäßigen Reinigung der Fenster, Gänge und Stiegen in den Geschäftslokalitäten fallen ebenso, wie die Kosten der gewöhnlichen Reinigung der Bureaus selbst, den Aversen der Gerichte für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung zur Last.

11) Erhöhungen der den Landgerichten, sowie den Stadt- und Landgerichten nach Ziff. 9 oben durch die Oberstaatsanwälte zugewiesenen Regie-Etats-Summen und Nachgenehmigungen von Etats-Ueberschreitungen bei diesen Gerichten, welche als unvermeidlich nachgewiesen sind, werden von dem Oberstaatsanwalte des Kreises, an welchen deshalb im Wege der Vorlage durch den Staatsanwalt des betreffenden Bezirksgerichts Antrag zu stellen ist, aus eigener Zuständigkeit bewilligt, soweit die demselben zu Gebot stehende Etatsreserve reicht oder

die in Frage stehende Mehrausgabe durch allenfallsige Ersparnisse bei anderen Landgerichten des Kreises gedeckt werden kann.

Kredit-Erweiterungen für die Stadtgerichte, deren Nothwendigkeit nachgewiesen ist, erfolgen auf gutachtlichen Bericht des betreffenden Oberstaatsanwalts durch das k. Staatsministerium der Justiz.

Von der in Gemäßheit der Bestimmung der Ziff. 9 Abs. 2 oben vorgenommenen Vertheilung der Etatssummen an die Landgerichte, sowie von jeder nachträglichen Krediterweiterung, welche der Oberstaatsanwalt bewilligt, wird durch denselben der einschlägigen Regierungsfinanzkammer zum Zwecke der Krediteröffnung Kenntniß gegeben.

12) Für den ordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher bei den Stadt- und Land-, dann Landgerichten, das ist, für den zur regelmäßigen Fortführung der Hypothekenbücher dieser Gerichte erforderlichen Bedarf, und zwar sowohl an Hypothekenbuchpapier als auch an Einbandkosten für die Hypothekenbücher, Hypothekenprotokolle und deren Beilagen, wird durch die Kreis-Spezial-Etats ebenfalls für jeden Kreis jährlich eine besondere Summe zur Verfügung gestellt.

Diese Summe ist von dem Oberstaatsanwalte des Kreises als Reservefond zu behandeln, so daß die Genehmigung der bei den einzelnen Gerichten anfallenden Ausgaben und die Bewilligung der erforderlichen Kredite besonderen Entschließungen desselben vorbehalten bleibt.

Die Gerichtsvorstände haben zu diesem Zwecke den jeweiligen Bedarf spezifizirt dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen und durch diesen die Bewilligung der Mittel von Seite des Oberstaatsanwaltes zu erwirken, durch welchen letzteren im Genehmigungsfalle der k. Regierungsfinanzkammer von der bezüglichen Entschließung zum Zwecke der Krediteröffnung Kenntniß gegeben wird. Die Verwendung der bewilligten Summen ist in den gerichtlichen Regierechnungen nachzuweisen.

Die portofreie Lieferung des Bedarfes an Hypothekenbuchpapier für die Gerichte wird in jedem Kreise durch den Oberstaatsanwalt einem Schreibmaterialienhändler in Akkord gegeben, dessen Adresse nebst dem festgesetzten Preise besonders bekannt gemacht werden wird und von dem sämmtliche Gerichte ihren Papierbedarf zu beziehen haben.

13) Für den außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher bei den Stadt- und Landgerichten, das ist für den zur vorübergehenden Bereinigung des Hypothekenwesens bei diesen Gerichten in besonderen Bedürfnißfällen erforderlichen Bedarf an Hypothekenbuchpapier, Lithographieen und Buchbinderlöhnen, sowie an Taggebühren von Hypotheken-Funktionären und Schreibern, dann für den Gesammtaufwand auf Hypothekenbücher der Stadtgerichte werden die Mittel bei dem k. Staatsministerium der Justiz reservirt und auf gutachtlichen Bericht des Oberstaatsanwalts, welchem zu diesem Zwecke der bezirksgerichtliche Staatsanwalt den bezüglichen Antrag des Stadt- oder Landgerichts nebst dem hierüber in Fällen außerordentlichen Bedarfes zu erholenden gutachtlichen Beschlusse des vorgesetzten Bezirksgerichtes vorzulegen hat, mittelst besonderer Entschließungen bewilligt.

Die in dieser Weise genehmigten außerordentlichen Ausgaben für Hypothekenbuchpapier, Lithographieen, Buchbinderlöhne und für ständige Taggebühren sind, gleich dem ordentlichen Aufwande auf Hypothekenbücher, in der gerichtlichen Regierechnung auszuweisen; die Verrechnung der anfallenden Commissionsdiäten und Reisekosten der Hypotheken-Funktionäre und Schreiber findet gleichfalls in den Regierechnungen der betreffenden Gerichte nach vorheriger Festsetzung durch die k. Regierungsfinanzkammer statt.

14) Die Rechnungs- und Kassaführung bezüglich derjenigen Regie-Ausgaben, welche nicht aus den bewilligten Jahresaversen zu bestreiten sind, sondern wofür die Mittel besonders angewiesen und der Staatskassa unmittelbar verrechnet werden, liegt gemäß Art. 68 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November v. Js. den Gerichtsschreibern unter eigener Haftung ob.

Bei jenen Gerichten, bei welchen mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, hat diese Geschäfte derjenige Gerichtsschreiber zu besorgen, welchem die übrigen bei Gericht vorkommenden finanziellen Geschäfte übertragen sind.

Die Verfügung über die Regiemittel selbst und über

die Verwendung derselben steht dagegen den Gerichtsvorständen zu, welche auch für die Einhaltung des Etats verantwortlich sind. Die Gerichtsvorstände haben somit insbesondere über die Anschaffung der Regiegegenstände, soweit solche aus den gerichtlichen Regiemitteln überhaupt gestattet ist, und über den Verbrauch des Regiematerials zu bestimmen und für die Erhaltung des Inventars zu sorgen. Von den Gerichtsschreibern sind dagegen die bewilligten Regiesummen in Empfang zu nehmen, hieraus die Zahlungen und zwar bezüglich der Bezüge der Gerichtsboten und Diener, welche durch allerhöchste Entschließung ernannt werden, auf Grund der betreffenden Entschließungen, im Uebrigen aber nach Anweisung der Gerichtsvorstände — zu leisten und die Regierechnungen zu stellen.

Ueber die Form der zu stellenden Rechnungen werden besondere Weisungen von Seite der k. Finanzstellen erfolgen.

München, den 13. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

An das k. Appellationsgericht von Oberbayern. B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Steyrer.

(Abdruck.) Nr. 3,925.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Anregung des k. Staatsministeriums der Justiz und mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 9. Januar l. Js. Nr. 136 wird die k. Regierungsfinanzkammer hiemit ermächtigt, die bestehenden Normen über die Brennholzabgaben an die k. Beamten und Bediensteten gegen die Forsttaxe nunmehr auch auf die Holzgeldaversen beziehenden k. Landrichter in Anwendung zu bringen, und demgemäß zu veranlassen, daß insbesondere denjenigen k. Landrichtern auf rechtzeitiges Verlangen das zur Beheizung ihrer Geschäftslokalitäten, sowie zu ihrem Privatgebrauche benöthigte Brennholz aus nahe gelegenen Staatswaldungen gegen Aufrechnung der vollen Forsttaxe abgelassen werde, welche in Ortschaften wohnen, wo weder Holzmärkte bestehen, noch Privat- oder andere nicht ärarialische Waldungen in der Nähe liegen, woraus die fraglichen Beamten das benöthigte Holz unter der Hand, d. h. außerhalb der öffentlichen Versteigerungen beziehen können.

Vorausgesetzt wird dabei, daß diese Holzabgaben auf die Befriedigung des Haus- und Oekonomiebedarfs der übrigen Bezirksbewohner und die Ausscheidung des Bau-, Nutz- und Werkholzes nicht nachtheilig rückwirken.

Außerdem hat die Abgabe, wo sie nach Obigem zulässig erscheint, in den vorherrschenden Sortimenten der Jahreshiebe und zwar in den letzteren selbst zu geschehen, dieselbe ist ferner auf den äußersten Bedarf und den eigenen Verbrauch zu beschränken und deshalb ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, daß bei Vermeidung des Ausschlusses von ferneren Bezügen bei eintretenden Diensteswechseln das bezügliche Taxholz in der Regel an den Amtsnachfolger gegen volle Vergütung der Auslagen zu überlassen sei, jedenfalls aber ohne Genehmigung der k. Regierungsfinanzkammer nicht an Anderweitige verkauft werden dürfe. Anbruchhölzer sollen, da solche zunächst für die Armen bestimmt sind, zum gedachten Zwecke nicht verwendet werden.

Auf das Zuverlässigste gewärtigt schließlich das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen, daß den bestehenden Vorschriften gemäß die Forsttaxen dem Lokalwerthe stets gleichgehalten werden, wofür die k. Forstämter wiederholt strenge verantwortlich zu machen sind — und daß bei der Prüfung der jährlichen Verzeichnisse über die Taxholzabgaben an k. Beamte und Bedienstete mit der gebührenden Umsicht verfahren werde, damit dieselben nicht

wieder eine mit den Interessen der übrigen Bezirksbewohner unvereinbarliche Ausdehnung erlangen.

München, den 2. April 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Schönwerth.

Den Brennholzbezug der äußeren Beamten, hier den Holzbedarf für die k. Landgerichte diesseits des Rheins betr.

(Abdruck.) Nr. 5,038.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist genehm, daß vorkommenden Falls die Bestimmungen der Entschließung vom 2. l. M. Nr. 3925 auch auf diejenigen künftigen Stadtgerichte und deren Vorstände in Anwendung kommen, welche Holzgeldaversen beziehen werden.

München, den 24. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An sämmtliche Regierungen K. d. F. diesseits des Rheins, dann die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration ergangen.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Schönwerth.

Den Brennholzbezug der äußeren Beamten, hier den Holzbedarf für die k. Landgerichte diesseits des Rheins betr.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten betr.

Gemäß Justiz-Ministerial-Entschließung vom 21. d. Mts. wurden in Ausführung der Bestimmung in §. 31 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Februar 1862 zum Vollzuge des Gerichtsverfassungs-Gesetzes nachbenannte Staatsdienst-Adspiranten vom 1. Juli anfangend bei den dabei bezeichneten Stadt- oder Landgerichten als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt:

1) bei dem Stadt- und Landgerichte Freising der Accessist am Bezirksgericht München r/J., Ludwig von Savoye;
2) bei dem Stadt- und Landgerichte Ingolstadt der Funktionär am Landgerichte Ingolstadt, Heinrich Stadler;
3) bei dem Landgerichte Rain der geprüfte Rechtspraktikant am Landgericht Rosenheim, Simon Hörger;
4) bei dem Landgerichte Dorfen der geprüfte Rechtspraktikant am Landgericht Moosburg, Gustav Schreyer;
5) bei dem Landgerichte Geisenfeld der geprüfte Rechtspraktikant am Landgericht Moosburg, Joh. Brugger;
6) bei dem Landgerichte Moosburg der Funktionär am Landgerichte Trostberg, Wilhelm Seitz;
7) bei dem Landgerichte Tegernsee der geprüfte Rechtspraktikant am Landgericht Aibling, Joseph Schönbeck;
8) bei dem Landgerichte Wolfrathshausen der geprüfte Rechtspraktikant am Landgericht Tegernsee, Anton Wessinger;
9) bei dem Landgerichte Aibling der geprüfte Rechtspraktikant am Landgericht Weilheim, Franz Seraph Schaupp;
10) bei dem Landgerichte Prien der geprüfte Rechtspraktikant am Landgericht Prien, Ludwig Graf von Marogna;
11) bei dem Landgerichte Reichenhall der geprüfte Rechtspraktikant Hans Pletl in München;
12) bei dem Landgericht Tittmoning der Accessist am Bezirksgericht München l/J., Eugen Jouvin;
13) bei dem Landgericht Trostberg der Accessist am Bezirksgericht Traunstein, Alban Danegger;
14) bei dem Landgericht Burghausen der geprüfte Rechtspraktikant am Landgericht Traunstein, Michael Baumann;

15) bei dem Landgericht Haag der geprüfte Rechtspraktikant am k. Landgericht Reichenhall, Karl Bögler;

16) bei dem Landgericht Neumarkt der geprüfte Rechtspraktikant am Landgericht Schrobenhausen, Franz Xaver Sizzo;

17) bei dem Landgerichte Diessen der geprüfte Rechtspraktikant am Landgericht Pfaffenhofen, Josef Huggenberger;

18) bei dem Landgerichte Starnberg der Accessist am Bezirksgericht München r/J., Friedrich Quantl.

München, am 22. Juni 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellations-Gericht von Oberbayern.
v. Schab.

Fahrner.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Unterfertigten die k. Polizei-Commissäre Bartholomäus Burgmaier und Karl Regnet und der k. Polizei-Aktuar Eduard Schuster als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgerichte München l/J., Abtheilung für Strafsachen, aufgestellt wurden.

München, den 21. Juni 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellationsgericht von Oberbayern.
v. Schab.

Fahrner.

Edictalladung.

Aufräumung der älteren Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Gerichtshofes in dem obenbezeichneten Betreffe vom 25. Jänner heur. Js. (vgl. Kreis-Amts-Blatt S. 288 ff. — Allgemeinen Anzeiger S. 211. — Allgemeine Zeitung Beilage S. 786), das dort angefügte Verzeichniß ergänzend, alle diejenigen, welche an nachbezeichnete Depositen rechtliche Ansprüche geltend machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche Ansprüche binnen sechs Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls die Deposita für herrenlos erachtet und die Zuweisung derselben an den kgl. Fiskus veranlaßt werden wird.

1) Pfarrer Steffel'sches Depositum (Pfarradministrations-Gelder von Feldmoching), wahrscheinlich Interkalare, von dem k. Kirchenadministrationsrathe zu München deponirt am 15. Jänner 1806 mit 241 fl. 31 kr. 2 hl., nunmehr mit Zinsen 486 fl. 32 kr. 1 hl. betragend;

2) Felix Freiherr von Füll'sches Depositum aus den am 21. Jänner vom k. Landgerichte Dachau für die Katharina Bals, Bierbräuerin in Landshut, eingesendeten 191 fl. 6 kr., wovon am 16. Juli 1806 der Betrag von 150 fl. an Advokat Zintl in München als Anwalt der genannten Bals ausbezahlt wurden, in 41 fl. 6 kr., nun mit Zinsen in 48 fl. 46 kr.

München, den 20. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.
v. Neumayr.

(3) 1 Helmes.

Berichtigung.

Im Kreisamtsblatt Nro. 65 S. 1398 lies am Schlusse des Inhalts: „Mit Beilage Nro. 25."

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, № 68. den 28. Juni 1862.

Revidirte Fischerei-Ordnung für den Chiemsee.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches wird nachstehende revidirte Fischerei-Ordnung für den Chiemsee erlassen.

§. 1. Fische, für welche in gegenwärtiger Fischereiordnung eine Schon- oder Hegezeit festgesetzt wird, dürfen während der ganzen Dauer derselben weder gefangen, noch zum Verkaufe gebracht werden.

Diese Schonzeit wird festgesetzt:

a) Für den Huchen und die Aesche auf den Monat März.

b) Für den Gräthling auf die Dauer vom 25. März bis 8. Mai.

c) Für den Schiedling oder die Mairenke vom 10—25. Mai.

d) Für die Brachse vom 15. Mai bis 10. Juni.

e) Für die Barbe, den Roth- und Weißhasel, die Rodel (Rothfeder, Rodern), die Blecke (Grasblecke, Hitzblecke, Grestaschel), den Seerüßling (Schwarzreiter, Flach- oder Schwarznase) auf die Dauer vom 25. Mai bis 8. Juni.

f) Für das Gareißl (Kothbuckel) vom 25. Mai bis 15. Juni.

g) Für den Weißfisch (Maifisch, Perlfisch, Frauenfisch, Weißling) vom 1—11. Mai.

Die Schonzeit dieser Fischart ist nur in der Alz einzuhalten; im See selbst ist der Fang zu jeder Zeit gestattet.

h) Für die Lachsforelle im See selbst auf die Dauer vom 20. September bis 20. November, im Ueberseeerbach und in der Achen auf die Dauer von 14 Tagen, vom Beginn der Laichzeit an.

Dieser 14tägige Zeitraum ist in Kalendertagen nach den klimatischen Verhältnissen jeden Jahres von der Di-

striktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Oberfischmeisteramte zu bestimmen, und diese Bestimmung jedesmal öffentlich bekannt zu geben.

i) Für die Forelle, die Renke, den Karpfen, die Schleie, die Alte (Aitel), die Nase wird die Schonzeit auf 14 Tage, für die Bodenrenke auf 8 Tage vom Beginne der Laichzeit an festgesetzt.

Bezüglich der näheren Bestimmung dieser Schonzeit gelten die ad lit. h gegebenen Vorschriften.

Die übrigen Fische, insbesondere der Waller, die Rutte, der Bürschling, der Schied, der Rothschiedl und der Hecht dürfen das ganze Jahr hindurch gefangen und zum Verkauf gebracht werden.

§. 2. Werden bei einem Fischzuge auf Fische, deren Fang in der gegebenen Zeit erlaubt ist, andere Fische, deren Fang in jener Zeit verboten ist, gefangen, so müssen diese wieder in das Wasser geworfen werden.

§. 3. Jede absichtliche Störung oder Beunruhigung der Laichstellen, insbesondere das störende Einwirken auf den Lachsgang in die Achen durch Absperren der Mündung oder des Rinnsals dieses Flusses und anderer Lachsgänge, ferner das sogenannte Nasenpeitschen ist verboten.

§. 4. Die Fische, welche unter dem Normalmaaße oder Normalgewichte gefangen werden, müssen wieder in das Wasser geworfen werden. Das Normalmaaß und das Normalgewicht beträgt

a)	für die Lachsforelle	18	Zoll oder	3	Pfund.
b)	" " Huchen	18	" "	1½	"
c)	" " Forelle, und zwar				
	" die gemeine	10	" "	⅓	"
	" die Steinforelle	8	" "	¼	"
d)	" " Renke	9	" "	¼	"
e)	" " Bodenrenke	9	" "	¼	"
f)	" " Aesche	10	" "	⅓	"
g)	" " Waller			1½	"
h)	" " Schied	13	Zoll oder	½	"
i)	" " Weißfische	12	" "	¼	"
k)	" " Rothschiedl			⅛	"
l)	" " Karpfen	13	Zoll oder	1	"
m)	für die Schleie	9½	Zoll oder	½	Pfund
n)	" " Alte	11	" "	¼	"
o)	" " Nase	11	" "	⅓	"
p)	" " Barbe	9½	" "	¼	"
q)	" " Hasel	7	" "	1/10	"
r)	" " Rodel	7	" "	1/10	"
s)	" " Brachse	11	" "	½	"
t)	" " Blecke	5	" "	1/12	"
u)	" " Seerüßling	8	" "	1/10	"
v)	" " Gräthling	7	" "	1/12	"
w)	" " Schiedling	6	" "	1/10	"
x)	" " Hecht	14	" "	½	"
y)	" " Gareisl	7	" "	⅛	"

Die Rutte und der Bürschling dürfen zu jedem Maaße und Gewichte gefangen und verkauft werden.

§. 5. Auf Köderfische, Speisfische und Setzlinge, so ferne letztere nachweislich zum Einsetzen bestimmt sind, findet vorstehende Vorschrift (§. 4) keine Anwendung.

Als Köderfische dürfen bloß Koppen, Lauben, Gräßlinge, dann kleine Aiteln, Haseln, Gräthlinge, Rodern und Schiedlinge gefangen werden.

Werden beim Köder- und Speisfischfange edlere Fischsorten gefangen, so müssen sie, wenn sie das in §. 4 bestimmte Maaß oder Gewicht nicht haben, wieder in das Wasser geworfen werden.

Wer auf den Köderfischfang ausfährt, hat dieß jedesmal vorher dem Oberfischmeisteramte oder dem von letzterem aufgestellten Bevollmächtigten anzuzeigen.

An der beim Köderfischfange gebrauchten Segge darf, wenn dieselbe ans Land gezogen wird, kein Oberhacken angemacht werden.

§. 6. Der Fang sogenannter Spiefelfische, ferner der Fang von Fischbrut, sowie das Ausheben von Fischlaich ist verboten.

§. 7. Beim Fischfange dürfen nur Fangwerkzeuge von brittelmäßiger Eigenschaft gebraucht werden, nämlich:

a) Die Hochseege mit 60 Klafter Länge, 240 Maschen Tiefe — den Gapsen oder Keil mit 90 — 105 Maschen zu ¼ Quadratzoll Weite; den weiten Bären und das

Muttergaden mit 150—320 Maschen zu 1 Quadratzoll Weite; das Stabgaden mit 75—80 Maschen zu 1¼ Quadratzoll Weite;

b) die Langwade oder Hechtsege mit 50 Klafter Länge, 150 Maschen Tiefe zu 1¼ Quadratzoll Weite — die Bärenhaube im ganzen Umfange 450 Maschen mit ungefähr 20 Fuß Länge; Brittelmaaß des Keils 1 Quadratzoll, der Bärenhaube ¾ Quadratzoll;

c) das Renken- und Nasennetz bis zu 30 Klafter Länge, bei 18 Maschen Tiefe und ¾ Quadratzoll Oeffnung. Dasselbe darf auch zum Fang von Rodern, Schleien, Bürschlingen, Haseln und Hechten verwendet werden;

d) das Bodenrenkennetz zu 40 Klafter Länge, 18 Maschen Tiefe und 1 Quadratzoll Oeffnung. Dasselbe darf zum Fang von gemeinen Renken (Riedlingen) nicht verwendet werden;

e) das Brachsennetz zu 12—25 Klafter Länge bei 2¼ Quadratzoll Maschenweite;

f) das Gratlingnetz zu 25 Klafter Länge bei ¾ Quadratzoll Maschenweite und 26 Maschen Tiefe;

g) das Gratlingwad zu ½ Quadratzoll Maschenweite und 10 Fuß Sacklänge;

h) das Schiednetz mit 3 Quadratzoll Maschenweite;

i) das Schiedwad mit 3¼ Quadratzoll Oeffnung;

k) das Karpfennetz zu 2¼ Quadratzoll Oeffnung;

l) das Spiegelnetz für den Forellenfang in den Bannwassern mit 3—3¼ Quadratzoll Oeffnung der Maschen, das innere Netz mit ¾ Quadratzoll Maschenweite.

Nur beim Köderfischfange dürfen gebraucht werden:

m) Das Haselnetz mit ¾ Quadratzoll.

n) Das Laubennetz mit ½ Quadratzoll.

o) Das Laubenwad mit ⅜ Quadratzoll Maschenweite und 6 Fuß Sacklänge.

Das erste Drittel des Sackes vorstehend aufgeführter Fangwerkzeuge soll das Brittlmaaß der Wad selbst haben, von da an bis zu Ende des Sackes darf das Brittlmaaß zwar abnehmen, nie aber unter das geringste für jede Gattung bestimmte Maaß heruntergehen.

§. 8. Verboten sind alle engeren Netze, die Laichseegen, Gäßwaden, das Kramler- und Triebnetz, das Hackenziehen, die Oberhacken, der Stechgern, Schlagangeln und Schlageisen.

Das Fischen mit vergiftetem oder betäubendem Köder ist verboten.

Kleine Angeln auf Lachse einzulegen, ist untersagt.

§. 9. Eingelegte Reußen und Angeln müssen täglich zur Laichzeit auch an Sonn- und Feiertagen wieder gehoben werden.

§. 10. Es ist verboten, ungelöschten Kalk, Theer, Gaskalk, Chlorkalk und andere den Fischen schädliche Stoffe in den See zu werfen.

§. 11. Zahme Enten dürfen in den See nicht eingelassen werden.

§. 12. Beim Krebsfange sind jene Krebse, deren Maaß weniger als 4″ beträgt, wieder in das Wasser zu werfen.

§. 13. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

§. 14. Diese Vorschriften gelten für den Chiemsee und dessen Bann- und Bestandwasser und treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Die dermalen schon im Gebrauche befindlichen Fanggeräthe, welche das in §. 7 bestimmte Brittlmaaß nicht haben, dürfen vom 1. Juli 1862 an nur mehr 3 Jahre lang zum Fischfange verwendet werden.

Durch gegenwärtige Vorschriften über Fisch- und Krebsfang werden die übrigen Bestimmungen der bisherigen Chiemsee-Ordnung nicht berührt.

München, den 17. Juni 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Revidirte Fischerei-Ordnung für den Walchensee.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches wird nachstehende revidirte Fischereiordnung für den Walchensee erlassen:

§. 1. Jeder der beiden Fischertheile, nemlich die 3 Zwerger-Bauern einerseits und die 2 Walchenseeer Fischer andererseits, darf sein Fischerrecht nur in Gemeinschaft — Fischen mit gesammter Hand — ausüben; hiernach ist jedes Alleinfischen dieser Fischereiberechtigten verboten.

§. 2. Zum Fischfange dürfen nur folgende Fangwerkzeuge gebraucht werden:

1) Seegen mit 50 — 60 Klafter Länge und 1 — 6 Zoll Lichte der Maschen,
2) Renkennetze mit 30 Fuß Länge und 1¼ Zoll Lichte der Maschen,
3) Spiegelnetze mit 10 — 12 Klafter Länge und 1½ Zoll Lichte der Maschen,
4) Laugennetze (Speisnetze) mit 8 Klafter Länge und ½ Zoll Lichte der Maschen,
5) Hechtbären mit 1½ Zoll Lichte der Maschen,
6) Enge oder sogenannte Schießbären,
7) Reußen von Garn,
8) Leg- und Bodenangeln.

§. 3. Der Gebrauch der Hochseegen zum Renkenfang ist in den Monaten Dezember und Januar untersagt.

Jedem der beiden Fischertheile stehen zwei solcher Seegen zu.

§. 4. Der Gebrauch der Krautseegen zum Hechten-, Rutten- und Speisfischfang ist das ganze Jahr hindurch gestattet.

Jedem der beiden Fischertheile stehen zwei solcher Seegen zu.

§. 5. Der Gebrauch der Speisseegen auf Weißfische ist das ganze Jahr hindurch gestattet, und sind jedem Fischertheile zwei solcher Seegen erlaubt.

§. 6. Der Salblingfang ist vom Gallustage (16. Okt.) bis zum Andreastage (30. Nov.) gestattet.

Der Salblingfang zu anderer Zeit kann nur mit Zustimmung der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde stattfinden.

Jedem der beiden Fischertheile stehen 24 Salbling-Netze zu.

Während die Salblingnetze in den See eingelegt sind, dürfen die Renkennetze nicht gebraucht werden.

§. 7. Der Gebrauch der Renkennetze ist während der Monate Dezember und Januar verboten.

Jedem Fischertheile stehen 300 Renkennetze zu.

§. 8. Der Gebrauch der Speis-Netze ist das ganze Jahr hindurch gestattet. Jedem Fischertheile stehen deren 18 zu.

In gleicher Weise darf jeder Fischertheil 6 Laugen-Netze gebrauchen.

§. 9. Der Ruttenfang mit Netzen ist verboten. Mit Bären und Seegen dürfen dieselben das ganze Jahr hindurch gefangen werden.

§. 10. Die Alten dürfen das ganze Jahr hindurch, die Ferchen nur vom Gallustage (16. Okt.) bis zum Andreastage (30. Nov.) gefangen werden.

§. 11. Die Hechtbären dürfen nur zwischen Georgi (24. April) und Christi Himmelfahrt eingelegt werden, und zwar abwechslungsweise deren 90 von jedem Fischertheile.

Bezüglich der Abtheilung der Plätze, an denen jeder Fischertheil seine Hechtbären und Reußen einlegen darf, wird das bisherige Herkommen aufrecht erhalten, bis nicht durch Uebereinkommen etwas Anderes bestimmt wird.

§. 12. Die engen oder Schießbären sind im Laugenlaiche vom Georgi- (24. April) bis zum St. Ulrichstage (4. Juli) gestattet und stehen jedem Fischertheile deren 18 abwechslungsweise zu.

§. 13. Der Gebrauch der Ruttenreußen ist verboten.

Die Zahl der jedem Fischertheile zustehenden Ruttenbären wird auf 12 festgesetzt.

§. 14. Das Angeln ist vom Schiffe aus verboten, und nur vom Lande aus gestattet.

Jedem Fischertheile stehen 60 Leg- und 50 Boden-

angeln zu, welche jedoch nur vom 1. September bis Ende April eingelegt werden dürfen.

Die Bodenangeln müssen eine solche Größe und Beschaffenheit haben, daß kleinere Fische nicht anbeißen können.

§. 15. Das Ruttenstieren, die Störung der Laichstellen, das Wegnehmen oder Zerstören des Laichs ist verboten.

§. 16. Das Fischen mit vergiftetem oder betäubendem Köder, dann das Einwerfen von Kalk, Theer, Gaskalk, Chlorkalk und anderen den Fischen schädlichen Substanzen in den See ist verboten.

§. 17. Zahme Enten dürfen ohne Zustimmung der Fischereiberechtigten nicht in den See eingelassen werden.

§. 18. Fische, welche unter dem Normalmaße oder Normalgewichte gefangen werden, müssen wieder in den See geworfen werden.

Das Normalmaß und Normalgewicht beträgt:

a.	für die Renken	7	Zoll	oder	$\frac{1}{8}$ Pfund
b.	„ „ Rutten	—	„	„	$\frac{1}{2}$ „
c.	„ „ Hechte	14	„	„	— „
d.	„ „ Salblinge	—	„	„	$\frac{1}{4}$ „
e.	„ „ Alten	$6\frac{1}{2}$	„	„	$\frac{1}{4}$ „
f.	„ „ Ferchen	20	„	„	1 „

§. 19. Auf Köder-, Speis- und Setzfische, soferne letztere nachweislich zum Einsetzen bestimmt sind, findet vorstehende Vorschrift keine Anwendung.

Werden beim Köder- und Speisfischfange Fische anderer Gattung gefangen, so müssen sie, wenn sie das in §. 18 bestimmte Maß oder Gewicht nicht haben, wieder in den See geworfen werden.

§. 20. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

§. 21. Die übrigen Bestimmungen der bisherigen Seeordnung für den Walchensee werden durch gegenwärtige Fischerei-Ordnung nicht berührt.

§. 22. Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft.

München am 17. Juni 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein. Vitzthum.

Revidirte Fischereiordnung für den Kochelsee.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches wird nachstehende revidirte Fischereiordnung für den Kochelsee erlassen.

§. 1. Zum Fischfange dürfen nur folgende Fangwerkzeuge gebraucht werden:

a) Seegen mit 50—60 Klafter Länge und 1—6 Zoll Lichte der Maschen;

b) Bären, und zwar Hecht- und Schöpfbären mit 1 Zoll Lichte der Maschen;

c) Leiternetze mit 6 Klafter Länge und 1 Zoll Lichte der Maschen;

d) Weiter- oder Spiegelnetze mit 12 Klafter Länge und $1\frac{1}{2}$ Zoll Lichte der Maschen,

e) Haselnetze mit einer Länge bis zu 12 Klafter und $1\frac{1}{4}$ Zoll Lichte der Maschen;

f) Renkennetze mit einer Länge bis zu 12 Klafter und $1\frac{1}{4}$ Zoll Lichte der Maschen;

g) Reußen;

h) Angeln.

§. 2. Kein Fischer darf gleichzeitig mehr als 6 Reußen von Flechtwerk einlegen. Dieselben dürfen nicht an Stellen gesetzt werden, wo die Fische ihren vorzüglichen Gang haben.

§. 3. Der Gebrauch der Rutten- und Grundangelschnüre, das Gernstechen, das Schlagen der Fische auf dem Eise, das Fischen mit vergiftetem oder betäubendem Köder oder mit groben Instrumenten ist verboten.

§. 4. Neue Fächer oder Wassergassen anzulegen ist untersagt; die bestehenden Hurt und Zäune dürfen weder erweitert, noch höher als $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem Boden aufgeführt werden. Zur Laichzeit der Hechte, Huchen, Rörflinge und Braren, nämlich vom 15. März bis 1. Mai, muß die Einsetzung solcher Zäune überhaupt unterbleiben.

§. 5. Die Reußen dürfen in der Hauptgasse nur vom Andreastage (30. November) bis Lichtmeß (2. Fe-

bruar), in den Seitengassen vom Andreastage bis 15. Mai eingelegt werden.

Während dieser Zeit darf die Haupt- oder Floßgasse nicht mit Zäunen, Brettern u. dgl. versperrt werden.

§. 6. Von den Fisch- oder Hechtbären darf jeder Fischer auf seinem Antheil 24 Stück vom 1. März bis 1. Juli, außer dieser Zeit nur deren 6 einlegen.

Die Renkennetze dürfen nur von Martini (11. November) bis Weihnachten (25. Dezember) eingelegt werden.

§. 7. Das Fischen zur Laichzeit, ausgenommen auf Hechte, Rutten, Birschlinge, dann mit Ausnahme der Bestimmungen des §. 5 ist verboten.

§. 8. Nur den Schlehdorfer Fischern und dem Fischer des königlichen Antheiles sind 3 Eisbrüche: bei Schlehdorf, Feldbach und Stein gestattet, im Uebrigen sind Eisbrüche (insbesondere am Griesbüchl) untersagt.

Jeder Fischer darf auf dem Eise, nicht aber auf dem Wasser 30 Angeln einlegen; mehr einzulegen ist verboten.

§. 9. Gaskalk, Theer, Chlorkalk und andere den Fischen schädliche Substanzen in den See zu werfen ist verboten.

§. 10. Die beiden Fischergespannschaften zu Schlehdorf und zu Kochel haben jede in Gemeinschaft, die Fischerei auszuüben, und es ist jedem der dazu gehörigen Fischer das Alleinfischen untersagt.

§. 11. Werden Fische unter dem Normalmaße oder Normalgewichte gefangen, so sind sie wieder in den See zu werfen. Dasselbe beträgt

a) für Hechte 14 Zoll,
b) „ Brachsen 12″ oder 1 Pfund,
c) „ Nörflinge 8″ oder ½ „
d) „ Huchen 22″ oder 2 „
e) „ Rutten ½ „
f) „ Renken ¼ „

Auf Köder-, Speis- und Setzfische findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Als Köder und Speisfische dürfen nur Fische geringerer Gattung gefangen oder gebraucht werden.

§. 12. Der Krebsfang ist das ganze Jahr hindurch erlaubt.

Wenn Krebsdocken (Krebsweibchen mit Eiern) gefangen werden, so sind sie wieder in den See zu werfen.

§. 13. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

§. 14. Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft.

Durch gegenwärtige Vorschriften über Fisch- und Krebsfang werden die übrigen Bestimmungen der bisherigen Fischerordnung für den Kochelsee nicht berührt.

München, den 17. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein. Vitzthum.

Revidirte Fischerei-Ordnung für den Staffelsee.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches wird nachstehende revidirte Fischereiordnung für den Staffelsee erlassen.

§. 1. Eine Schon- oder Hegezeit wird festgesetzt

a) für die Nörflinge auf den Monat April,
b) für die Brachsen auf den Monat Mai,
c) für die Schleihen auf den Monat Juni und
d) für die Renken auf den Monat November.

Fische dieser Gattungen dürfen während der ganzen Dauer der Schonzeit weder gefangen noch zum Verkaufe gebracht werden.

Sonstige Fische, insbesondere Hechte, Karpfen, Birschlinge, Rutten und Weißfische dürfen das ganze Jahr hindurch gefangen und verkauft werden.

§. 2. Werden bei einem Fischzuge auf Fische, deren Fang in der gegebenen Zeit erlaubt ist, andere Fische, deren Fang in jener Zeit verboten ist, gefangen, so müssen diese wieder in das Wasser geworfen werden.

§. 3. Jede absichtliche Störung oder Beunruhigung der Laichstellen der Fische, das Ausheben von Fischlaich, der Fang von Fischbrut, das Versperren der Ach zur Laichzeit der Nörflinge, das Fischen im sogenannten Winkel beim Pfarrhofe in Staffelsee zur Laichzeit der Hechte, das Einlegen neuer Fächer oder Boschen in den See ist verboten.

§. 4. Fische, welche unter dem Normalmaße oder Normalgewichte gefangen werden, müssen wieder in das Wasser geworfen werden.

Das Normalmaß und das Normalgewicht beträgt

1) für die Nörflinge	8	Zoll	oder	¼	Pfund,
2) „ „ Brachsen	13	„	„	1	„
3) „ „ Hechte	13	„	„	½	„
4) „ „ Renken				1/10	„
5) „ „ Karpfen	13	„	„	1	„
6) „ „ Rutten	8	„	„	¼	„
7) „ „ Schleien	6	„	„	¼	„

§. 5. Auf Köder-, Speis- und Setzfische, soferne letztere nachweislich zum Einsetzen bestimmt sind, findet die Vorschrift des §. 4 keine Anwendung.

Als Köder und Speisfische dürfen bloß Fische der in §. 4 nicht bezeichneten Arten gefangen werden.

Werden beim Köder- und Speisfischfange edlere Fische gefangen, so müssen sie, wenn sie das obige Maß oder Gewicht nicht haben, wieder in das Wasser geworfen werden.

§. 6. Renkennetze dürfen nicht länger als 50 Ellen gestrickt sein.

Das Gemäsch der Seegen, der Hechtbären und Hechtnetze muß eine solche Weite haben, daß Hechte, die das Normalmaß nicht haben, durchschlüpfen können.

Kein Seegenbären darf über 7 Ellen lang sein und mehr als 600 Maschen enthalten.

Der Gebrauch von Netzen, Bären und Seegen, welche nicht nach diesen Vorschriften gefertigt sind, ist verboten.

§. 7. Der Gebrauch der Seegen ist bloß in der Zeit vom Gallustage (16. Okt.) bis zum Katharinentag (25. Nov.), dann solange der See gefroren ist, gestattet.

Vom Tage Johann des Täufers (24. Juni) bis zum Tage Maria Himmelfahrt (15. August) dürfen keine Hechtbären eingelegt werden.

§. 8. Der Gebrauch aller groben Fangwerkzeuge als Fallen, Leg- und Schlageisen, Schlagangel, der verbundenen und verdeckten Reußen, der Halsreußen, Legscheffeln ist verboten.

Das Fischen mit vergiftetem oder betäubendem Köder ist nicht gestattet.

§. 9. Es ist verboten, ungelöschten Kalk, Theer, Gaskalk, Chlorkalk und andere den Fischen schädliche Stoffe in den See zu werfen.

§. 10. Der Krebsfang ist nur vom Tage Johann des Täufers bis zum Gallustage (16. Okt.) erlaubt.

Wenn Krebse unter einer Größe von 4½ Zoll oder wenn Krebsdocken mit Eiern gefangen werden, sind sie wieder in das Wasser zu werfen.

§. 11. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

§. 12. Gegenwärtige Fischerei-Ordnung gilt für den Staffelsee und die Ach, und tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Die übrigen Bestimmungen der bisherigen Fischordnung für den Staffelsee werden durch gegenwärtige Vorschriften über den Fisch- und Krebsfang nicht berührt.

München, den 17. Juni 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein. Bitthum.

Revidirte Fischerei-Ordnung für den Würmsee.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches wird nachstehende revidirte Fischereiordnung für den Würmsee erlassen.

§. 1. Der Gebrauch der Renkenseegen ist nur in dem Zeitraum vom weißen Sonntag (ersten Sonntag in der Fastenzeit) bis zum Gallustage (16. Oktober) erlaubt.

Bei den sogenannten Bodenzügen dürfen die Fischer nur 2 Trümmer, also 90 Klafter weit in den See fahren; bei den Abendzügen ist dieses Maß auf 3 Trümmer oder 145 Klafter ausgedehnt. Wenn aber mehrere mitsammen fischen, so sind nur 2 Trümmer erlaubt.

§. 2. Der Gebrauch der Krautseegen ist von Michaeli (29. September) bis Ostern, mit Ausnahme des Zeitraumes von Martini (11. November) bis Andreastag (30. November) und 14 Tage vor und nach dem Georgitage (24. April) gestattet.

Die Fischer dürfen jedoch nicht mehr als 2 Trümmer Seil führen.

Sollte nach Ostern der See noch zugefroren sein, so ist den Fischern, solange dieß der Fall ist, der Gebrauch der Krautseegen auch nach Ostern gestattet.

Der Gebrauch der Boden- und andern Netze mit Ausnahme der Schwebnetze ist während der Arbeit mit den Krautseegen verboten.

§. 3. Die Boden- und Schwebnetze dürfen beim Renkenfange vom weißen Sonntage (ersten Sonntage in der Fastenzeit) bis Michaeli (29. September) gebraucht werden; dieselben haben jedoch den Krautseegen zu weichen und dürfen, solange die letzteren im Gebrauche sind, nicht an die Flecken gesetzt werden.

§. 4. Jede Seege muß ihren besonderen Zug machen und darf mit einer andern zu demselben Zuge nicht vereinigt werden.

§. 5. Der Gebrauch des Perren zum Laugenfange ist bloß jenen Fischern gestattet, welche Hechten und Ferchen ziehen.

§. 6. Das Angeln ist nur vom Lande aus mit der Gerte erlaubt.

Das Angeln vom Schiffe aus ist verboten, insoferne nicht einzelnen Personen durch den k. Obersthofmarschallstab die Erlaubniß hiezu ertheilt wird.

§. 7. Der Gebrauch von Fischzeng, welcher nicht nach dem bisher vorgeschriebenen Prittlmaß gestrickt ist, ist verboten.

Insbesondere müssen auch die Gapfen oder Zipfel an den Renkenseegen genau nach diesem Maße gestrickt sein.

§. 8. Zum Köder- und Speisefange dürfen von jedem Fischer nur je zwei enge Netze zu gleicher Zeit eingelegt werden.

Der Speisefang ist bloß jenen Fischern erlaubt, welche Hechten und Ferchen ziehen.

§. 9. Auf dem Grien und Flecken dürfen Renkennetze nicht gebraucht werden.

§. 10. Der Krebsfang ist nur von Georgi (24. April) bis Martini (11. November) erlaubt. Kein Fischer darf zu gleicher Zeit mehr als 100 Krebsreußen oder Körbe legen. Die Krebse dürfen nicht mit Renkenzangen geködert werden.

§. 11. Von Martini (11. November) bis Ostern ist gestattet, die Ruttenreußen oder Körbe einzulegen; eine ganze Seege darf nicht mehr als 6 Band und ein Band nicht mehr als drei Trümmer haben.

§. 12. Ein Fischer darf gleichzeitig nicht mehr als zwei einhäckige Anbeisperren gebrauchen und beim Betriebe dieser Fischerei der Fischbrut und den Renkenzangen keinen Schaden zufügen.

§. 13. Die Zerstörung oder Beunruhigung des Laiches, sowie die Verwendung von Speisefischen zum Verkaufe oder zur Fütterung des Geflügels ist verboten.

§. 14. Der Fang von Renkenzangen ist verboten; dieselben müssen, wenn sie mit maßhaltigen Fischen gefangen werden, wieder in den See geworfen werden.

§. 15. Angeln auf Lachse einzulegen, ist verboten. An den sechs Ferchenbergen im Würmsee, nämlich dem Laichberg, Rettenberg, Ploichenberg, Feldafingerberg, Stockenberg und dem Mühlberg darf von Michaeli (29. September) bis zum weißen Sonntage mit keinerlei Fischzeug gearbeitet werden.

§. 16. Das sogenannte Rollen (Rollfahren) ist verboten. Der Gebrauch aller grober Werkzeuge, als Fallen, Leg- und Schlageisen, Schlagangel, sodann der verbundenen und verdeckten Reußen, der Halsreußen, Legschesseln, Kleiderkörbe ist untersagt.

§. 17. Das Fischen mit vergiftetem oder betäubendem Köder, sowie das Einwerfen von Theer, Gaskalk,

Chlorkalk und anderen den Fischen schädlichen Stoffen ist verboten.

§. 18. Fische, welche das in gegenwärtiger Fischerei-Ordnung vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, müssen, sofern sie nicht als Setzlinge gebraucht werden dürfen, wieder in den See geworfen werden.

Das Normalmaß und Normalgewicht beträgt:

a.	für	gemeine Renken				$\frac{1}{10}$	Pfund
b.	„	Bodenrenken	7	Zoll	oder	$\frac{1}{6}$	„
c.	„	Hechte	—	„	„	$\frac{1}{2}$	„
d.	„	Karpfen	13	„	„	1	„
e.	„	Lachse	14	„	„	1	„
f.	„	Waller	13	„	„	1	„
g.	„	Brachsen	—	„	„	$1\frac{1}{2}$	„

Diese Fische dürfen nicht als Speise- oder Köderfische unter dem Maß oder Gewicht gefangen werden.

§. 19. Hechte unter obigem Gewichte dürfen in die Weiher eingesetzt und an Fischer, welche solche Weiher besitzen, nicht aber anderwärtshin verkauft werden.

§. 20. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

Die übrigen Bestimmungen der bisherigen Seeordnung am Würmsee werden durch gegenwärtige Ordnung für den Fisch- und Krebsfang nicht berührt.

Dieselbe tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, den 17. Juni 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein.

Vitzthum.

Revidirte Fischerei-Ordnung für den Ammersee.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches wird nachstehende revidirte Fischereiordnung für den Ammersee erlassen.

§. 1. Fische, für welche in gegenwärtiger Fischerei-Ordnung eine Schon- oder Hegezeit festgesetzt wird, dürfen während der ganzen Dauer derselben weder gefangen, noch zum Verkaufe gebracht werden.

Diese Schonzeit wird festgesetzt:

a) auf die Zeit von Mitte Oktober bis Mitte Dezember für die Forellen;

b) auf die Monate November und Dezember für die Bodenrenken;

c) auf die Monate März und April für die Huchen;

d) auf die Monate April und Mai für die Nagmaule und die Nörflinge,

e) auf die Monate Mai und Juni für die Brachsen, Barben und Schied.

Die übrigen Fische des Ammersee's, insbesondere Hechte, Rutten und Waller dürfen zu jeder Zeit gefangen und zum Verkaufe gebracht werden.

§. 2. Werden bei einem Fischzuge auf Fische, deren Fang in der gegebenen Zeit erlaubt ist, auch andere Fische, deren Fang in dieser Zeit verboten ist, gefangen, so müssen diese wieder in den See geworfen werden.

§. 3. Durch die einschlägige Distriktspolizeibehörde kann der Fischfang zur Schonzeit behufs künstlicher Fischzucht einzelnen Personen auf bestimmte Dauer gestattet werden. Zum Verkaufe der so gefangenen Fische berechtigt jedoch diese Erlaubniß nicht.

§. 4. Das Treiben der Fische zur Laichzeit auf den tiefen Wassern und am Einflusse der oberen Ammer ist verboten.

§. 5. Es ist nicht gestattet, den Laich oder die Speislaugen aus dem See zu nehmen oder in demselben zu zerstören.

Die zum Schutze des Laiches und der Fischbrut an seichten Stellen eingesteckten Daren (Darboschen) auszuheben oder zu zerstören ist verboten.

An Stellen, wo dieß bisher nicht üblich war, dürfen neue Daren nicht eingelegt werden.

§. 6. Zur Schonzeit der Nagmaule darf mit Krautseegen nicht gefischt werden.

§. 7. Fische, welche das nachstehend bestimmte Normalmaaß oder Normalgewicht nicht haben, müssen beim Fange wieder in den See geworfen werden.

Dasselbe beträgt:

a)	für die	Nagmaule	14	Zoll	oder	1	Pfund.
b)	„ „	Hechte	14	„	„	$\frac{1}{2}$	„
c)	„ „	Brachsen	12	„	„	$\frac{1}{2}$	„
d)	„ „	Schied	14	„	„	1	„
e)	„ „	Nörflinge	12	„	„	$\frac{1}{2}$	„
f)	„ „	Barben	8	„	„	$\frac{1}{2}$	„
g)	„ „	Waller	13	„	„	1	„
h)	„ „	Huchen	22	„	„	2	„
i)	„ „	Förcheln (Forellen)	14	„	„	1	„
k)	„ „	Rutten	9	„	„	$\frac{1}{4}$	„
l)	„ „	Bodenrenken	7	„	„	$\frac{1}{8}$	„
m)	„ „	Karpfen	12	„	„	1	„

§. 8. Auf Köder-, Speis- und Setzfische findet vorstehende Bestimmung (§. 7) keine Anwendung.

Fischern, welche keine Hechten- oder Forellenweiher besitzen, ist der Speisefang nicht erlaubt.

Als Köder- und Speisefische dürfen nur Rotteln, Lauben, Haseln und dergleichen geringere Fische gefangen oder gebraucht werden.

Werden beim Köder- oder Speisefange Fische anderer Gattungen gefangen, so müssen diese, wenn sie das in §. 7 bestimmte Maaß oder Gewicht nicht haben, wieder in den See geworfen werden.

Hechte, welche das Maaß von 11″ nicht erreicht haben, dürfen nicht als Setzlinge gefangen oder verwendet werden.

§. 9. Der Gebrauch von Netzen, welche nach einem engeren, als dem hergebrachten Brittlmaaße gefertigt sind, ist verboten.

Die kurzen Krautseegen dürfen nicht über 300, die mittleren, sogenannten Landseegen, nicht über 400 Maschen gestrickt sein. Die Länge der ersteren beträgt 30, die der letzteren 50 Klafter.

Kraut- und Landseegen, welche nicht nach diesen Vorschriften gefertigt sind, dürfen nicht gebraucht werden.

Die lange Brachsenseege, auch Eisseege genannt, darf nur gebraucht werden, wenn der See zugefroren ist.

Die Fanggeräthe dürfen nicht mit vergifteten oder betäubenden Stoffen bestrichen werden.

§. 10. Das Fischen auf Renken und andere Brut mit der Flügelseege, sowie das Stechen mit Gernen, Stangen und dergleichen auf die in der Flügelseege eingeschlossenen Fische ist verboten.

§. 11. Es ist verboten, mit groben Werkzeugen, sowie mit vergiftetem oder betäubendem Köder zu fischen, oder Kalk, Theer, Gaskalk, Chlorkalk und andere den Fischen schädliche Stoffe in den See zu werfen.

§. 12. Die kurze Krautseege darf beim Köder- und Speisefange gebraucht, jedoch an den Perren ein Oberhacken beim Zuge ans Land nicht angebracht werden.

§. 13. Appassen und Heuerlinge dürfen nur vom Lorenzitage (10. August) bis Michaeli (29. September) mit engen Krautseegen und Gapsen, und vom Bartolomäustage (25. August) bis Allerheiligen (1. November) mit engen Filzen und Garnreußen gefangen werden.

§. 14. Wenn ein Fischer mit 2 Seegen fischt, oder 2 Fischer sich mit 2 Seegen vereinigen, so dürfen die beiden Seegen nicht zu einem Zuge vereinigt, sondern sie müssen in einer Entfernung von wenigstens 50 Klafter von einander gehalten werden.

§. 15. Die sogenannten Belegreußen und die Ankerseegen zum Fange von Rutteln oder Britteln dürfen nur in den Monaten Oktober bis April gebraucht werden.

§. 16. Jeder Fischer darf von Jakobi (25. Juli) bis Weihnachten (25. Dezember) Reußen oder Körbe bis zu 30 Stück auf Krebse in den See legen.

§. 17. Zahme Enten dürfen nicht in den See gelassen werden.

§. 18. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

Die übrigen Bestimmungen der bisherigen Seeordnung für den Ammersee werden durch gegenwärtige Ordnung über den Fisch- und Krebsfang nicht berührt.

Dieselbe tritt mit dem 1. Juli 1862 in Kraft.

München, den 17. Juni 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein. Vitzthum.

Revidirte Fischerei-Ordnung für den Tegernsee und die umliegenden Fischwässer.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches wird für den Tegernsee und die umliegenden Fischwässer nachstehende revidirte Fischereiordnung erlassen.

Erster Distrikt,

umfassend den Obersee, Weitsee, Untersee und Ringsee.

§. 1. Die Fischer haben sich bis auf Weiteres derselben Werkzeuge zum Fischfange zu bedienen, welche bisher in Tegernsee im Gebrauche waren. Es sind dieß:

1) die großen und kleinen Netze (Seegen oder Senken und Jagdnetze),

2) die Angeln (die sogenannten Leg- oder Nachtangeln),

3) die Reußen, (große und kleine Reußen von Garn.)

Alle übrigen, besonders schädliche Werkzeuge, sowie betäubende Köder dürfen nicht in Anwendung kommen.

§. 2. Der Gebrauch von Netzen, welche nicht nach dem bisher vorgeschriebenen Normal- oder Prittlmaß gestrickt sind, ist verboten.

§. 3. In der Laich- und Streichzeit ist der Fischfang verboten.

Die Laichzeit wird festgesetzt:

1) für Hechte auf die Monate April und Mai,

2) für Lachsforellen (Seeferchen) meistens von Juli bis Oktober,

3) für Karpfen auf die Monate Juli und August,

4) für Aiteln Ende Juni,

5) für Renken auf den Monat Januar,

6) für Rutten und Bürstlinge auf den Monat März,

7) für Rothaugen (Haseln), Brachsen, Lauben und Rollen auf den Monat Juni.

Von diesem Verbote sind nur folgende Ausnahmen zuläßig:

1) Salblinge dürfen wie bisher auch während der Laichzeit gefangen werden.

2) Im Falle besonderer Anordnung des k. Obersthofmarschallstabes dürfen Fische jeder Gattung zur Laichzeit, jedoch in keinem Falle mehr, als angeordnet, gefangen werden.

§. 4. Den Fang von Speisfischen für die in der k. Reserve aufbewahrten Salblinge und Forellen haben die Fischer je nach Bedarf zu besorgen. Die Abgabe, sowie der Verkauf von Speisfischen oder Fischlaich ist jedoch verboten.

§. 5. Das Gewicht der Fische, welche zum Fange und zum Verkaufe gebracht werden dürfen, wird folgendermaßen bestimmt:

Hechte	nicht	unter	1	Pfund
Seeferchen	„	„	2	„
Karpfen	„	„	2	„
Salblinge	1 Stück	ca.	$\frac{1}{8}$	„
Alten	nicht	unter	$\frac{1}{4}$	„
Renken	„	„	$\frac{1}{4}$	„
Rutten	„	„	$\frac{1}{4}$	„
Bürstlinge	1 Stück	ca.	$\frac{1}{8}$	„
Rothaugen	nicht	unter	$\frac{1}{10}$	„
Brachsen	„	„	1	„

Alle Fische, welche gefangen werden und obenbezeichnetes Normalgewicht nicht haben, sind wieder in den See zu werfen.

Zweiter und dritter Distrikt,

umfassend die Weißach, die Rottach und die weiße Vallepp mit ihren sämmtlichen Nebenbächen, dann den Baierbach, Söllbach, Zaislbach, Breitenbach, Weidenbach, Quirinerbach, Albach und das grüne Wasser; endlich die Mangfall, den Riedlbach, Dürnbach und Ostinerbach.

§. 6. Als Werkzeuge zum Fischfange darf sich der Fischer nur der bisher gebrauchten bedienen, nämlich der Angel, des Jagdnetzes mit doppeltem Spiegel, des Handbären, der Reußen von Garn.

Die Anwendung aller der Fischerei schädlichen Werkzeuge, sowie betäubender Köder ist verboten.

§. 7. Die Forellenfischerei muß während der Laichzeit ganz eingestellt werden.

Im Interesse der Zucht der Salblinge und Forellen dürfen jedoch Hechte, Bürstlinge und Rutten, aber auch nur diese Fische zu jeder Zeit, somit auch insbesondere zur Laichzeit gefangen werden, und sind diese Gattungen Raubfische überhaupt auf jede zuläßige, dem Fischstande im Uebrigen ungefährliche Weise nach Möglichkeit zu vermindern.

§. 8. In Bezug auf das Gewicht der Fische, welche gefangen und abgeliefert werden dürfen, wird folgendes festgesetzt:

Forellen	nicht	unter	¼	Pfund
Alten	"	"	¼	"
Seeserchen	"	"	2	"
Hechte	"	"	1	"
Aschen oder Aeschen	"	"	¼	"
Krebse, 25 Stück	"	"	1	"

Alle Fische und Krebse, welche unter diesem Normalgewichte gefangen werden, sollen wieder eingeworfen werden.

§. 9. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

Die übrigen Bestimmungen der bisherigen See- und Fischereiordnung für den Tegernsee werden durch gegenwärtige Ordnung über den Fisch- und Krebsfang nicht berührt.

Dieselbe tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, den 17. Juni 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein, Präsident. Vitzthum.

Revidirte Fischereiordnung für den Schliersee und die umliegenden Fischwässer.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches wird für den Schliersee, Spitzingsee, Soinsee, Grünsee, den Breitenbach mit dem Leitnergrabenbach, die Schlierach nebst dem Feuerbach, Tiefenbach und Nagelbach, den Klausbach (rothe Vallepp) nebst der weißen Vallepp, dem Valleppbach, dem Pötzingbach und für die Aurach nachstehende Fischereiordnung erlassen.

§. 1. Zum Fischfange sind nur folgende Fischereigeräthe erlaubt:

1) das Netz (große und kleine Seegen),
2) die Angeln (sogenannte Legangeln),
3) die Reußen (große und kleine Reußen von Garn).

§. 2. Für die Forellenfischerei sind nur erlaubt:

1) die Angel,
2) das Jagdnetz,
3) kleine Reußen von Garn.

§. 3. Alle schädlichen Werkzeuge zum Fischfange, sowie die Anwendung betäubender Köder sind verboten.

§. 4. Die Netze müssen nach dem Normal- oder Drittlmaß gestrickt sein und dürfen andere Netze nicht gebraucht werden.

§. 5. Der Fischfang in der Laich- und Streichzeit, insbesondere der Karpfen im Monate Juni und der Forellen in den Monaten November und Dezember ist verboten.

Von diesem Verbote sind folgende Ausnahmen zulässig:

1) Salblinge dürfen, wie bisher, auch in der Laichzeit gefangen werden.

2) Im Falle besonderer Anordnung des k. Obersthofmarschallstabes dürfen Fische jeder Gattung zur Laichzeit, jedoch in keinem Falle mehr als angeordnet, gefangen werden. Die Forellenfischerei muß außer vorstehender Ausnahme in der Laichzeit ganz eingestellt werden.

§. 6. Das Gewicht der Fische, welche zum Fange, zur Ablieferung, oder zum Verkaufe gebracht werden dürfen, wird folgendermaßen bestimmt:

Hechte	nicht	unter	1	Pfund.
Seeserchen	nicht	unter	2	"
Salblinge	"	"	¼	"
Karpfen	"	"	2	"
Forellen	"	"	¼	"
Alten	"	"	¼	"
Renken	"	"	½	"
Brachsen	"	"	1	"
Bürschlinge, 1 St. circa			⅛	"
Rothaugen, 1 St. circa			$\frac{1}{16}$	"

Alle Fische, welche gefangen werden und dieses Normalgewicht nicht haben, sollen wieder eingeworfen werden.

§. 7. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

Die übrigen Bestimmungen der bisherigen See- und Fischerei-Ordnung für den Schliersee werden durch gegenwärtige Ordnung über den Fischfang nicht berührt.

Dieselbe tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, den 17. Juni 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident. Vitzthum.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, №. 69. den 30. Juni 1862.

Inhalt.
Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.

Königliches Staatsministerium der Justiz und der Finanzen.

Instruktion
über
die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen.

Zur Beseitigung der verschiedenen Mißstände, welche mit der bisherigen Zahlungs- und Verrechnungs-Weise der Kosten in Strafsachen, sowie mit dem Vorschußwesen verbunden waren, und in der Absicht, die Behandlung dieser Kosten der neuen Strafgesetzgebung anzupassen, zugleich aber auch jede zulässige Geschäftsvereinfachung herbeizuführen, wird angeordnet, was folgt:

Erster Theil.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle Untersuchungs- und Strafvollzugskosten, welche in Verbrechens-, Vergehens- und in Uebertretungssachen bei den Gerichten, den Polizeibehörden, den Staatsanwälten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten erlaufen, sind vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 36 dieser Instruktion von demjenigen Rent-

amte zu bestreiten und zu verrechnen, in dessen Bezirk die Gerichte oder Behörden, durch deren Amtshandlungen die Kosten veranlaßt werden, ihren Sitz haben. Wenn in den nachfolgenden Bestimmungen schlechthin der Ausdruck Kosten gebraucht wird, so sind darunter lediglich die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Kosten zu verstehen.

§. 2.

Sowohl die Verrechnung der in Strafsachen erlaufenden Kosten, als auch deren Bezahlung (so ferne letztere nicht gemäß besonderer Vorschriften — §. 12 unten — unmittelbar nach der betreffenden Verhandlung zu geschehen hat) erfolgt nicht erst nach Erledigung der betreffenden Sache, sondern alsbald und zwar monatlich und in jener Größe, in welcher das k. Aerar die baaren Auslagen zu übernehmen pflegt.

§. 3.

Hieraus ergeben sich für die künftige Behandlung der Kosten nachstehende Folgerungen:

a) Während nach dem bisherigen Verfahren für die Zuständigkeit zur Verrechnung der Kosten der Sitz der Gerichte oder der Behörden entscheidend war, bei welchen die Voruntersuchung geführt wurde, verrechnet künftighin jedes Rentamt nicht nur diejenigen Kosten, welche durch eine in eigener Zuständigkeit vorgenommene Amtshandlung der in seinem Bezirke befindlichen Gerichte oder Behörden erwachsen, sondern auch solche Kosten, welche in Folge einer auf Ansuchen oder in Auftrag auswärtiger Gerichte oder Behörden vorgenommenen Amtshandlung erlaufen. Desgleichen liegt auch den Rentämtern derjenigen Gerichte und Behörden, welche ausländische Gerichtsbehörden zu Untersuchungshandlungen requiriren, oder von denselben zu solchen requirirt werden, die Behandlung der hiebei erlaufenden Kosten mit Rücksicht auf die nach dem Grundsatze der Reciprozität getroffenen Anordnungen und auf die bestehenden Staatsverträge ob.

b) Die ausgabliche Verrechnung der Kosten ist nicht mehr durch ein das k. Aerar verurtheilendes Erkenntniß bedingt.

Wird jedoch ein Beschuldigter zur Kostentragung verurtheilt, so werden von ihm die vom k. Aerar bezahlten Baarauslagen, dann die Taxen, etwaige Strafen, und jene Gebühren, welche das k. Aerar nicht zu tragen pflegt, nach Maßgabe des rechtskräftigen Erkenntnisses beigetrieben.

c) Bei der monatlichen Verrechnung der Kosten findet eine Ausscheidung nach einzelnen Straffällen oder eine Ausscheidung nach Verbrechens-, Vergehens- oder Uebertretungssachen nicht statt.

d) Die Vorlage der in einzelnen Strafsachen erwachsenen Akten an die k. Regierungs-Finanzkammern hat — vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 23 — in der Regel nicht mehr zu geschehen.

Den k. Regierungs-Finanzkammern steht jedoch die Befugniß zu, nach Erledigung einer Strafsache in der Hauptsache die darüber erwachsenen Spezialakten zur Vorlage einzufordern, oder von denselben gleichwie von einschlägigen Generalakten (Urtheilsregistern, Vormerkungsbüchern) jederzeit durch ihre Commissäre Einsicht nehmen zu lassen.

Zweiter Theil.

Von der Bestreitung der Kosten aus der Staatskasse.

I. Liquidation und Zusammenstellung der Kosten durch die Rentämter.

§. 4.

Anfertigung der monatlichen Kosten-Verzeichnisse.

Jedes Rentamt hat über sämmtliche Kosten, deren Verrechnung ihm obliegt, allmonatlich ein Hauptverzeichniß nach dem beigefügten Formular Ziff. I. anzufertigen, in welchem die Kosten nach folgenden Gattungen auszuscheiden sind:

a) Commissionskosten des Gerichtspersonals.

b) Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

c) Verpflegskosten.

d) Sonstige Gebühren.

Dieses Verzeichniß wird in duplo der k. Regierungs-Finanzkammer eingesendet, und muß bezüglich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen mit den richterlichen Zahlungsanweisungen und den Quittungen über die bereits geleisteten Zahlungen, dann hinsichtlich der übrigen Ausgaben mit vollständigen Liquidationen der Empfangsberechtigten belegt sein, so daß auch ohne Zuhilfnahme der Akten eine gründliche Prüfung und Einweisung der Kosten stattfinden kann.

§. 5.

Commissionskosten.

Zur Begründung der Commissionskosten, worunter hier die in Straffachen erwachsenden Taggebühren und Gefährtgelder der Untersuchungsrichter und ihrer Aktuare sodann vorkommenden Falls jene des Personals der Stadt- und Landgerichte, dann der Staatsanwälte verstanden werden, sind die bisher üblichen Diätenliquidationen nicht mehr erforderlich.

Hingegen ist jeder ständige Untersuchungsrichter verpflichtet, nach dem anliegenden Formular II. ein Tagbuch zu führen. Der stellvertretende Untersuchungsrichter hat, wenn er nicht die Führung eines selbstständigen Tagbuches vorzieht, seine Commissionsreisen in das Tagbuch des ständigen Untersuchungsrichters einzutragen.

Der für dieses Tagbuch vorgeschriebene Rubrikenbau erläutert von selbst, was zu dessen Vollständigkeit erforderlich ist.

Der Vortrag der Commissionsreisen muß in chronologischer Reihenfolge sämmtliche von einem Untersuchungsrichter vollzogenen auswärtigen Geschäfte unter kurzer Angabe des Rubrums der Untersuchung und der vorgenommenen Untersuchungshandlung enthalten, es mag das Commissionsgeschäft in einer von dem Untersuchungsrichter selbst geführten Untersuchung oder auf Requisition eines andern Untersuchungsrichters abgehalten worden sein. Wurden bei einer Commissionsreise in verschiedenen Untersuchungen Verhandlungen gepflogen, so sind die einschlägigen einzelnen Untersuchungen aufzuführen, damit hienach ermessen werden kann, ob einfache oder anderthalbfache Tagdiäten beansprucht werden können. Eine Vertheilung der liquidirten Tagdiäten auf mehrere gleichzeitig vorgenommene Untersuchungshandlungen ist in dem Tagbuche von Seite der Untersuchungsrichter nicht erforderlich.

Am Schlusse eines jeden Monats ist von dem Tagbuche dem k. Rentamt, in dessen Amtsbezirk der Untersuchungsrichter seinen Amtssitz hat, ein Auszug zu übersenden, da dieser Auszug die Stelle der bisherigen Diäten-

liquidationen vertritt, und die Grundlage für die Verrechnung der Commissionskosten bildet, so müssen die darin gemachten Angaben von sämmtlichen Liquidanten auf Dienstpflicht durch Unterschrift bestätigt werden. Die stellvertretenden Untersuchungsrichter, dann die Beamten der Stadt- und Land-Gerichte, welche nur ausnahmsweise und in Folge von Requisitionen Dienstesreisen in Untersuchungssachen machen, haben die Bestätigung auf Dienstespflicht auch darauf auszudehnen, ob und welche andere Dienstesgeschäfte hiemit verbunden, und ob hiefür weitere Diäten bezogen wurden. Am Schlusse des Auszuges ist der resultirende Gesammtziffer auf die einzelnen Empfangsberechtigten auszuscheiden.

Das Rentamt trägt die in dem Auszug entzifferten Diätenangaben der Liquidation in das monatliche Hauptverzeichniß über und reiht dem Letztern den Tagbuchsauszug als Beleg an.

§. 6.

Gebühren der Sachverständigen und Zeugen.

Die im Laufe eines Monats nach der Verordnung vom 5. Januar 1862 (Rgsbl. S. 17) gerichtlich angewiesenen und vom Rentamt ausgezahlten Gebühren der Zeugen und Sachverständigen stellt das Rentamt in einem Verzeichniß nach dem Formular Ziff. III. in jener chronologischen Reihenfolge, in welcher die Zahlung geleistet wurde, zusammen. Eine Ausscheidung nach einzelnen Straffällen ist nicht erforderlich. Auch ist für die Verrechnung gleichgiltig, ob die Gebühren der Sachverständigen oder Zeugen durch die Voruntersuchung, die öffentliche Verhandlung oder durch eine Requisition eines andern Gerichts oder Behörde veranlaßt wurden. Es ist vielmehr auch hier der allgemeine Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen von demjenigen Rentamte verrechnet werden, in dessen Bezirk das Gericht, bei welchem die Vernehmung gepflogen wurde, seinen Sitz hat.

Die Vorladezettel, ohne deren Uebergabe nach Art XV. Abs. 2 der Verordnung vom 5. Januar 1862 keine Zahlung erfolgen darf, sind als nicht abnumerirte Belege zu behandeln.

Wenn sich am Sitze des Gerichts kein Rentamt befindet, oder wenn vermöge besonderer Anordnung die Zahlung der Gebühren der Sachverständigen oder Zeugen aus den Taxgefällen verfügt wird, so zahlt der Gerichtsschreiber, oder der desfalls besonders aufgestellte Beamte die gerichtlich angewiesenen Gebühren der Zeugen und Sachverständigen im Laufe des Monats aus den Taxgefällen, fertigt am Schlusse des Monats über diese Zahlungen, wie vorstehend für die Rentämter vorgeschrieben ist, ein Verzeichniß und rechnet unter Uebersendung des Verzeichnisses nebst Quittungen mit dem Rentamte ab. Letzteres nimmt sodann den Gesammtbetrag der von einem Gerichtsschreiber ausgezahlten Gebühren in das monatliche Hauptverzeichniß auf.

Ueber solche Zahlungen hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Tagebuch zu führen.

§. 7.

Verpflegskosten.

Die Gefängnißwärter haben allmonatlich über sämmtliche Verpflegskosten mit Beachtung der deßfalls ertheilten Normen über die Größe der einzelnen Gebühren Ein Verzeichniß für alle Gefangene nach dem Formular Ziff. IV. anzufertigen. In demselben sind die Gefangenen nach der Zeit der Einlieferung aufzuführen. Die nöthigen Erläuterungen, die aus dem Rubrikenbau nicht von selbst hervorgehen, z. B. daß ein Gefangener schon in einem früheren Monat eingeliefert wurde, an welchen Tagen Krankenkost verabreicht wurde oder erhöhte Heizung stattfand, welche besondere Kosten nothwendig waren rc., sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz einzustellen. Bei den Strafgefangenen muß jedesmal die Strafdauer und die Strafart, ob einfacher oder geschärfter Arrest, angegeben werden.

Diese Verzeichnisse müssen, bevor sie an das Rentamt gelangen, von dem Gericht bezüglich der Zahl der Gefangenen und der angegebenen Dauer und Art ihrer Haft geprüft und bestätigt werden.

Bezüglich der besonderen Nachweise, welche für die Aufrechnung der einzelnen Gebühren erforderlich sind, wird Nachstehendes bemerkt:

a) Zur Begründung des Ansatzes der Kostenvergütung muß das Verzeichniß mit dem polizeilichen Attest über die im treffenden Monate bestandenen Fleisch- und Brod-Preise versehen werden.

b) Unter Krankenkost wird nicht nur die vom Gefangenwärter auf Anordnung des Gerichts-Arzts verabreichte außergewöhnliche Kost, sondern auch jener Aufwand verrechnet, welcher durch die Unterbringung eines Gefangenen in einem Krankenhaus veranlaßt ist. Hiefür ist die gerichtsärztliche Bestätigung der Nothwendigkeit, der Ordination und wirklichen Verabfolgung oder nach Umständen die vom Gerichtsarzt bestätigte Liquidation des Krankenhauses erforderlich.

c) Die Kosten für Rasiren und Haarschneiden müssen mit der Liquidation des Baders, welcher die Arbeit verrichtet und die Vergütung zu empfangen hat, belegt sein. Es genügt aber, daß ein und derselbe Bader für die monatliche Aufrechnung nur Eine Liquidation, welche specificirt sein muß, übergibt.

d) Unter den Heizgebühren sind nur jene für die Keuchen verstanden. Wenn in Einer Keuche mehrere Gefangene verhaftet waren, so ist in dem Verzeichniß die regulativmäßige Heizgebühr auf die einzelnen Gefangenen zu repartiren. Zur Controle der Heizgebührenaufrechnung hat der Gerichtsvorstand oder der Untersuchungrichter dem Verzeichniß die Bestätigung, welche von den vorhandenen Keuchen und auf wielange sie in dem einschlägigen Monat besetzt waren, beizufügen. Dagegen hat künftig die Einsendung des mit Finanzministerialentschließung vom 22. Juni 1857 Nr. 5211 vorgeschriebenen Controlverzeichnisses zu unterbleiben. Die Aufrechnung außergewöhnlicher Heizgebühren bedarf zu ihrer Begründung in gleicher Weise, wie sub b bemerkt, der Bestätigung des k. Gerichtsarztes. Die Heizgebühr für das Verhörszimmer wird unausgeschieden, jedoch unter Angabe der Zahl der Tage, an welchen das Verhörszimmer geheizt wurde, und gegen die Bestätigung des Untersuchungsrichters verrechnet.

Am Schlusse des Monatsverzeichnisses sind die Kosten nach den einzelnen Empfangsberechtigten, z. B. Gefängnißwärter, Krankenhaus rc. auszuscheiden und in diesen ausgeschiedenen Ziffern in das rentamtliche Hauptkostenverzeichniß zu übertragen.

§. 8.

Sonstige Gebühren.

Alle **sonstigen Gebühren**, welche durch Untersuchungen veranlaßt sein können, wie z. B. Diäten und Reisekosten der Gerichts- und Bezirks-Aerzte, Kosten der Kleidungsstücke für Gefangene, Telegraphengebühren, Deserviten der practischen und Wund-Aerzte, Botenlöhne, Beerdigungskosten rc. werden von dem Rentamt in einem Verzeichniß nach dem Formular V. zusammengestellt, dessen Gesammtziffer in das Hauptkostenverzeichniß übergeht.

Alle diese Ausgaben bedürfen zu ihrer Begründung besondere Liquidationen der Empfangsberechtigten. Diese Liquidationen haben kurz aber bezeichnend die Dienstverrichtungen, wofür die Aufrechnung gemacht wird, anzuführen, so daß hienach die Größe der liquidirten Gebühr auch ohne Acten einer gründlichen Prüfung unterstellt werden kann.

Die Bezirksgerichts- und Bezirks-Aerzte haben über die für sie in einem Monate angefallenen Taggelder und Reisekosten nur Eine Liquidation herzustellen, in welcher jedoch die einzelnen Untersuchungen und Geschäftsreisen ausgeschieden vorzutragen sind.

Die deßfallsigen Liquidationen sind vorher dem Untersuchungsrichter zu übergeben, welcher die Dienstleistung, wofür die Aufrechnung gemacht ist, bestätigt. Die etwa weiter erforderlichen Attestationen, z. B. des Gerichtsarztes, der Baubehörde, oder der Localbehörden bezüglich der Ortsüblichkeit der aufgerechneten Kosten müssen gleichfalls den Liquidationen beigesetzt sein.

Werden Kosten liquidirt, deren Größe weder durch ein Regulativ normirt ist, noch nach dem ortsüblichen Preise bemessen werden kann, so hat der Untersuchungsrichter der Liquidation beizufügen, ob er den liquidirten Betrag vollständig oder bis zu welcher Größe der Dienstleistung entsprechend erachtet.

Für den Fall, daß derartige Kosten nicht durch die Voruntersuchung, sondern durch die öffentliche Verhandlung veranlaßt waren, so liegt die Bestätigung der Liquidationen dem Vorsitzenden ob.

Die im Laufe eines Monates einkommenden Liquidationen sind bei dem Gerichte zu sammeln und am Schlusse des Monats dem Rentamt zu übersenden.

Die Kosten für Bekleidung der Gefangenen, welche in allen Fällen aus dem Vermögen derselben, oder von deren Verwandten oder von den Armenpflegen dem Aerar ersetzt werden sollen, sind bis zur erfolgten Zahlungsleistung in die Vormerkung der zurückzuersetzenden Untersuchungskosten aufzunehmen.

II. Prüfung und Einweisung der Kosten durch die k. Regierungs-Finanzkammern.

§. 9.

Das monatliche Hauptverzeichniß (§. 4) hat das Rentamt mit sämmtlichen Specialverzeichnissen und Belegen längstens bis zum 11ten des unmittelbar darauffolgenden Monates bei Vermeidung von Strafeinschreitung der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung, Festsetzung und Zahlungsanweisung und soweit die Kosten schon ausgezahlt sind, zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10.

Die Revision hat auf den Grund der Belege und der denselben beigesetzten Attestationen, nach Umständen mit Berücksichtigung der zu erholenden technischen Erinnerungen, die Special-Verzeichnisse und hienach das Haupt-Verzeichniß einer gründlichen Prüfung zu unterstellen.

Das festgesetzte Hauptverzeichniß ist mit den Specialverzeichnissen und den Belegen dem Rentamt zur Zahlungsleistung und ausgablichen Verrechnung zuzufertigen; das Duplicat des Haupt-Verzeichnisses bleibt bei den Regierungs-Akten.

Bezüglich jener Kosten, deren Ausgabung, wie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, nicht von der Zahlungseinweisung der Regierungs-Finanzkammer abhängt und welche deßhalb auch von dem Rentamte schon bezahlt sind, soll in der Regel bei geringfügigen Irrungen von Seite der Revision keine Aenderung an den vom Rentamt bereits ausgezahlten Beträgen vorgenommen werden.

Die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, deren angewiesener Betrag nach Art. XIV Abs. 2 der Verordnung vom 5. Jänner 1862 von dem k. Rentamt beanstandet wurde, hat die Revision festzusetzen.

§. 11.

Die k. Regierungen sind dafür verantwortlich, daß die Monats-Conspekte längstens bis zum 20ten eines jeden Monats eingewiesen sind.

III. Auszahlung der Kosten.

§. 12.

Von der Zahlungsanweisung der k. Regierungs-Finanzkammer ist im Allgemeinen die Zahlungsbefugniß der Rentämter bezüglich aller in Strafsachen anfallenden Kosten abhängig. Ausnahmsweise dürfen:

1) die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen auf den Grund der gerichtlichen Zahlungsanweisungen, nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jänner 1862,

2) die Postporti und Postnachnahmen jener Staaten, mit welchen hierüber keine besondere Uebereinkunft besteht, nach Maßgabe der Finanzministerial-Entschließung vom 3. März 1853 (Geret Bd. XXVIII. Thl. I. S. 11),

3) die Telegraphengebühren nach Vorschrift der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18. April 1853 Ziff. IV., Abs. 2 lit. b

ausbezahlt werden.

Die k. Rentämter sind verpflichtet, die zur Zahlung angewiesenen Kosten ohne Verzug nach dem Eintreffen der Einweisungs-Decretur an die Empfangsberechtigten auszuzahlen. Dagegen fällt jedes Vorschußwesen auf Untersuchungskosten namentlich auf Commissions- und Arrestverpflegs-Kosten für die Folge hinweg.

Hiebei wird den k. Rentämtern zur Pflicht gemacht, daß sie die ihnen durch Art. XIV. Abs. 2 der Verordnung vom 5. Jänner 1862 beigelegte Befugniß, wodurch denselben keine förmliche Revision der gerichtlichen Zahlungsanweisung beigelegt werden wollte, auf die in der Verordnung selbst bezeichneten Fälle beschränken und davon einen wohlbemessenen und in Schranken gehaltenen Gebrauch machen. Von dieser Befugniß sind insbesondere jene Anweisungen ganz ausgeschlossen, gegen welche nach Art. XIII der citirten Verordnung auch von Seite der Empfangsberechtigten keine Reclamation zulässig ist.

§. 13.

Vormerkung der Kosten in den Untersuchungsakten.

Da nach dem vorbezeichneten Verfahren die Kosten nicht mehr unter Ausscheidung auf die einzelnen Straffälle und nach deren Erledigung, sondern alsbald nach deren Anfall sammt und sonders dem k. Aerar verrechnet werden, so ist zur Ermöglichung des Rückersatzes der Kosten, zu deren Tragung ein Beschuldigter oder eine andere Person verurtheilt wird, für eine genaue und vollständige Vormerkung der aufgerechneten Kosten in den treffenden Akten und Aktenstücken Fürsorge zu treffen.

Diese Vormerkung liegt jedesmal demjenigen Beamten ob, welcher die treffende Amtshandlung vorgenommen, oder in der bezüglichen öffentlichen Verhandlung den Vorsitz geführt hat.

§. 14.

Die in der Voruntersuchung angewiesenen Gebühren der Zeugen und Sachverständigen müssen, wie bisher, am Rande des Protokolls vorgemerkt werden. Sind dergleichen Gebühren

1) durch die öffentlichen Sitzungen der Bezirks- und Schwurgerichte veranlaßt worden, so sind den Akten wie bisher, besondere Zusammenstellungen über die angewiesenen Gebühren einzuverleiben. Sind sie dagegen

2) durch die öffentlichen Sitzungen der Stadt- und Land-Gerichte veranlaßt worden, so sind diese Kosten sogleich in den Urtheilsregistern am Rande des betreffenden Urtheils und zwar hinsichtlich jedes einzelnen Zeugen besonders zu verzeichnen. Beispielsweise hat diese Verzeichnung zu lauten:

Zeuge N.	2 fl. 24 kr.
Zeuge N. (zugleich in der Sache Urtheils-Register Nr. 331 vernommen) . .	1 fl. 12 kr.
Summa	3 fl. 36 kr.

§. 15.

Bei auswärtigen Commissionen muß der auf das einschlägige Commissionsgeschäft treffende Antheil an den Tagsdiäten und Reisekosten am Rande des Protokolles vorgemerkt werden. Z. B. „Von den anderthalbfachen Tagsdiäten und den Reisekosten treffen hieher 2 fl. 30 kr. für den Untersuchungsrichter und 1 fl. für den Aktuar.“

§. 16.

Der Gefängnißwärter hat für jede Straffache einen Auszug aus dem Monats-Verzeichnisse über die Verpflegskosten (Formular IV) anzufertigen, in welchem der Gesammt-Betrag der für einen Gefangenen in einem Monat erlaufenen Verpflegskosten mit Hinweglassung der Detailrubriken des Formulars Nr. IV eingestellt wird.

In diesem Auszug muß für jeden Monat der Verhaftung der Verpflegs-Kostenbetrag nachgetragen werden, so daß hieraus allmählig der ganze Aufwand für die Verpflegung eines Gefangenen ersehen werden kann. Sobald ein Gefangener entlassen wird, ist der vollständig abgeschlossene Auszug zu den einschlägigen Akten oder Aktenstücken zu übergeben.

Der Auszug aus dem Verpflegs-Kostenverzeichniß ist nach dem Formular VI zu fertigen.

§. 17.

Die sonstigen Gebühren, die in einer Untersuchung liquidirt werden, müssen, gleich den Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, auf den betreffenden Aktenstücken vorgemerkt werden.

Insbesondere sind auch diejenigen Kosten, welche in Folge der an andere Gerichte ergangenen Requisitionen (Art. 34 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 Gerichtsverfassung betr., Ges.-Bl. S. 228) bei den letzteren Gerichten erwachsen sind, und bei anderen Rentämtern bezahlt und verrechnet wurden, in den Akten am Rande der treffenden Verhandlungen gehörig vorzumerken.

§. 18.

Damit nun diese Vormerkungen ihren Zweck, d. i. die Ermöglichung einer genauen Verzeichnung der in einer Straffache erlaufenen Kosten erreichen, müssen jene Spezialverzeichnisse, in deren Ansätzen von Seite der Revision Aenderungen vorgenommen wurden, oder nach Art. XIV Abs. 2 der Verordnung vom 5. Januar 1862 die Feststellungen, von dem Rentamte dem einschlägigen Gerichte zur Gleichstellung der aktenmäßigen Gebühren-Vormerkungen mitgetheilt werden.

Dritter Theil.

Von der Herstellung der Kosten-Verzeichnisse und dem Rückersatz der Kosten an die Staatskasse.

I. In den bei den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen.

§. 19.

Die Kosten, welche in den bei den Stadt- und Land-Gerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen erlaufen,

werden nur dann verzeichnet, wenn ein Beschuldigter oder eine dritte Person zur gänzlichen oder theilweisen Kostentragung verurtheilt wird.

In diesen Fällen hat der Gerichtsschreiber die der Staatskassa urtheilsgemäß zu ersetzenden Kosten, dann die Taxen, Strafen und sonstigen Gebühren, deren Zahlung dem Verurtheilten obliegt, auf der Rückseite des gemäß §. 57 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungs-Sachen (bei den Stadt- und Landgerichten) zu erlassenden Zahlungsbefehles — unter genauer Bezeichnung der einzelnen Verhandlungen, durch welche die Kosten erlaufen sind — zu spezificiren und hierauf die Gesammtsumme der Kosten im Einzugs-Verzeichnisse vorzutragen.

Die zwangsweise Beitreibung der Strafen und Kosten und deren weitere Verrechnung liegt den k. Rentämtern ob.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben, wenn ihnen die Zahlungsbefehle zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden, jedesmal das Kostenverzeichniß unter Vergleichung der Ansätze mit den einschlägigen Einträgen in ihren Anzeige-Verzeichnissen, und nöthigenfalls unter Durchsicht der in der betreffenden Sache erwachsenen Aktenstücke sorgfältig zu prüfen, und gegebenen Falls die Ergänzung oder Berichtigung der Kosten-Verzeichnisse durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen.

Eben so haben dieselben darüber zu wachen, daß der Betrag, auf welchen der Zahlungsbefehl lautet, sowie jede ohne solchen Befehl bei Gericht erfolgte Zahlung von Kosten und Strafen im Einzugs-Verzeichnisse des betreffenden Monats verrechnet ist.

Behufs dieser Controlle sind den Vertretern der Staatsanwaltschaft die Einzugs-Verzeichnisse jedesmal bei dem Monats-Abschlusse oder auf Verlangen zu jeder andern Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben unterhalb des rechnerischen Abschlusses des Einzugsverzeichnisses ihre Unterschrift sammt etwaigen Erinnerungen beizusetzen.

Die Rentämter und Finanzstellen können, wenn besondere Veranlassung hiezu besteht, verlangen, daß die Zahlungsbefehle sammt den einschlägigen Spezial-Aktenstücken ihnen zur Prüfung mitgetheilt werden; ebenso können dieselben von den in Uebertretungsfällen erwachsenen Generalakten (Urtheilsregistern, Sitzungsprotokollen u. dgl.) jederzeit Einsicht nehmen.

II. In den wegen Verbrechens, Vergehens oder wegen höher strafbaren Uebertretungen geführten Untersuchungen.

§. 20.

Die Spezialakten über erledigte Strafsachen in Verbrechens-, Vergehens- oder höher strafbaren Uebertretungs-Fällen müssen dem Rentamte zur Einsicht und weiteren Behandlung des Kostenpunktes mitgetheilt werden.

Die Uebersendung dieser Akten an das Rentamt hat jenes Gericht zu bewirken, welches vorschriftsgemäß die treffenden Akten in seiner Registratur zu verwahren hat.

Die Staatsanwälte sind dafür verantwortlich, daß die Akten über jede wegen Verbrechens, Vergehens oder höher strafbaren Uebertretung geführte Untersuchung alsbald nach ihrer Erledigung, oder nach Umständen nach Bescheidung des etwaigen Begnadigungsgesuches an das Rentamt abgegeben werden.

Ist nach dem Erkenntniß eine Gefängniß- oder Arreststrafe zu erstehen, so hat die Mittheilung der Akten an das Rentamt, wenn die Strafe die Dauer von 30 Tagen nicht übersteigt, und der Strafvollzug sogleich bethätigt

werden kann, erst nach beendigtem Strafvollzuge, in allen übrigen Fällen aber so bald zu geschehen, als die Akten dem Gerichte entbehrlich sind.

Das Rentamt hat das gerichtliche Erkenntniß einzusehen, dieses durch eine demselben beizufügende Randbemerkung: „Eingesehen am .... oder Eingesehen und der k. Regierung vorgelegt am .... Kgl. Rentamt" zu constatiren.

Auch die Aktenstücke über Erledigung von Requisitionen ausländischer Untersuchungsbehörden, sog. Remanentien, insoferne sich hiedurch Kosten ergeben haben, sind mit der Vormerkung der erlaufenen Kosten versehen, den Rentämtern zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der Staatsverträge mitzutheilen.

§. 21.

Je nachdem der richterliche Ausspruch im Kostenpunkte lautet, hat folgende Behandlungsweise einzutreten.

Ist das k. Finanzärar definitiv und vollständig zur Uebernahme der Kosten verurtheilt, so hat eine nachträgliche Vorlage der betreffenden Akten an die königl. Regierungs-Finanzkammer in der Regel nicht zu erfolgen.

Den Untersuchungen, in welchen dem k. Aerar durch richterliches Erkenntniß die Kosten überbürdet wurden, sind jene Untersuchungen gleich zu achten, in welchen die Kostenzahlung im Wege der Allerhöchsten Gnade oder wegen nachgewiesener Uneinbringlichkeit erlassen werden.

Wenn in solchen Fällen dem Rentamte Untersuchungsakten zukommen, so hat es dieselben, und insbesondere das Erkenntniß einzusehen, und sofern es keine Veranlassung zu einer Erinnerung findet, mit der im §. 20 vorgeschriebenen Bemerkung dem Gerichte — längstens binnen 14 Tagen — zurückzugeben.

Glaubt jedoch das Rentamt eine Beanstandung oder Erinnerung machen zu müssen, weil z. B. von Seite des erkennenden Gerichts eine auswärtige Commission, wofür Diäten aufgerechnet wurden, als unnöthig oder ungeeignet bezeichnet und deßhalb der Diätenrückersatz einzuleiten ist, oder weil sich dem Rentamte anderweitige Bedenken über einzelne Aufrechnungen ergeben, z. B. wegen verspäteter Entlassung eines Verhafteten nach erfolgter Freisprechung oder Einstellung der Untersuchung, so hat dasselbe die Akten nebst den einschlägigen Behelfen mit berichtlicher Aeußerung der k. Regierung, K. d. Finanzen, zur weiteren Verfügung vorzulegen. Außerdem bleibt es der k. Regierung unbenommen, für einzelne Akten, namentlich in größeren und complicirteren Untersuchungen, die Herstellung spezieller Kostenverzeichnisse anzuordnen und einzufordern.

Bei den Amtsvisitationen ist jeder Zeit durch die Visitations-Commissäre von einzelnen Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen und die Befolgung gegenwärtiger Vorschriften, sowie die allseitige Wahrung des ärarialischen Interesses zu controliren.

§. 22.

In Untersuchungen, in welchen theilweise das Finanzärar und theilweise das Militärärar zur Kostentragung verurtheilt wurde, ist die nachträgliche Vorlage der Akten in der Regel gleichfalls nicht erforderlich.

Nur in dem Falle, wenn das Finanzärar Kosten, welche nach dem Finanzministerialausschreiben vom 19. November 1841 (Ger. Bd. XXII S. 54) dem Militärärar zur Last fallen, ausgezahlt hätte, hat das Rentamt über die vom Militärärar zu ersetzenden Kosten ein spezielles Kostenverzeichniß anzufertigen und der kgl. Regierung mit den Acten zur Revision mit Veranlassung des Rückersatzes vorzulegen.

Der von Seite des Militärärars geleistete Rückersatz ist in gleicher Weise zu behandeln, wie dieß in §. 31 bezüglich des Rückersatzes von Seite der Privaten vorgeschrieben ist.

§. 23.

In allen übrigen Fällen, in welchen nach Maßgabe des in der Untersuchung ergangenen richterlichen Ausspruches dem Aerar Ansprüche auf gänzlichen oder theilweisen Rückersatz von Kosten gegen Beschuldigte, oder gegen eine dritte Person zustehen, insbesondere auch, wenn die Kosten unter Vormerkung auf das künftige Vermögen eines Verurtheilten vom Aerar einstweilen vorzuschießen sind, darf die nachträgliche Vorlage der Untersuchungsakten und die specielle Verzeichnung der betreffenden Kosten nicht umgangen werden.

Die Anfertigung der Kostenverzeichnisse und deren Vorlage an die k. Regierung liegt dem k. Rentamt ob, welches auch die Kosten einschlüssig der Taxen und Strafen von den betreffenden Verurtheilten beitreibt, in so ferne dieselben nicht bereits bei Gericht erlegt wurden. Wenn ein Angeschuldigter zu Tragung der Kosten verurtheilt ist, so sind auch die durch Requisitionen bei anderen Gerichten erwachsenen Kosten von demjenigen Rentamte einzuheben und zu verrechnen, welches den Vollzug des Erkenntnisses bezüglich des Kostenpunktes überhaupt zu besorgen hat. Eine Rückerstattung an dasjenige Rentamt, welches ursprünglich die Zahlung der Kosten geleistet hat, findet nicht statt.

§. 24.

Damit die rechtzeitige und vollständige Vorlage der nach §. 23 herzustellenden Kostenverzeichnisse controlirt werden kann, haben die Staatsanwälte bei den betreffenden Bezirksgerichten monatlich ein Verzeichniß der bei diesen Gerichten oder bei den an ihrem Sitze gebildeten Schwurgerichten rechtskräftig abgeurtheilten Untersuchungen, in welchen ein Angeschuldigter oder eine dritte Person zur Kostentragung verurtheilt wurde, der Regierungs-Finanzkammer vorzulegen.

Auf Grund dieses Verzeichnisses hat die Regierung die Vorlage der Kostenverzeichnisse zu überwachen.

§. 25.

Diese Specialkostenverzeichnisse haben außer den vom k. Aerar bezahlten Gebühren (§§. 5—8) nach Maßgabe des richterlichen Erkenntnisses auch alle übrigen vom Staate nicht bezahlten Kosten, namentlich die Taxen, Geldstrafen, Sitz- und Citationsgebühren, Porti, Gebühren der Gerichtsärzte etc. zu enthalten, wobei zu beachten ist, daß die vom Aerar bezahlten Gebühren in der durch §. 4 vorgezeichneten Ausscheidung vorgetragen werden.

Wurden in Einer Untersuchung mehrere Angeschuldigte oder zum Theil der Staat und zum Theil der Angeschuldigte zur Kostentragung verurtheilt, so muß in dem Kostenverzeichniß der jeden Einzelnen treffende Antheil ausgeschieden werden. Formular VII.

§. 26.

Die Anfertigung der Spezialkosten-Verzeichnisse erfolgt nach Maßgabe des richterlichen Erkenntnisses, von dessen Tenor bezüglich des Kostenpunkts dem Kostenverzeichniß eine Abschrift beizusetzen ist. Das Erkenntniß entscheidet, ob auch die Taxen und diejenigen Gebühren, welche das k. Aerar nicht zu zahlen pflegt, aufgerechnet werden.

Die vom k. Aerar bereits ausgezahlten Commissionskosten, die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen und die sonstigen Gebühren werden, ohne daß es desfalls näherer Begründungsbelege bedürfte, auf Grund der aktenmäßigen Vormerkungen, die Arrestverpflegskosten aber nach dem Gesammtziffer des Auszuges aus den monatlichen Verpflegskosten-Verzeichnissen, welcher nach §. 16 den Untersuchungsakten einzuverleiben ist, eingestellt.

Bei Anfertigung der Verzeichnisse über die von zahlungsfähigen Verurtheilten zu tragenden Kosten ist auf

a) die Sitzgebühren nach Nr. IV der Instruktion über Kriminalkosten vom 24. November 1809 (Geret Bd. I. S. 187),

b) die Kosten für den Transport an den Ort der Verhandlung der Rekognition oder der Straf-Erstehung (Geret Bd. XXVII S. 27 und Bd. XXVIII S. 43), auf

c) besondere Staatsverträge, z. B. mit Oesterreich vom 17. Januar 1852 (Regsbl. S. 113 pos. 6) sowie auf
d) Erholung der oberpostamtlichen Portoverzeichnisse, der geeignete Bedacht zu nehmen.

§. 27.

Außer dem Specialkostenverzeichnisse ist wie bisher auch ein Hauptkostenverzeichniß, welches den Gesammtziffer der einzelnen Untersuchungen, jedoch mit gehöriger Ausscheidung der Taxen und baaren Auslagen enthält, anzufertigen.

Zur Vermeidung überflüssiger Schreiberei ist das Specialkosten-Verzeichniß, einfach, das Hauptkosten-Verzeichniß aber in duplo vorzulegen.

§. 28.

Nach erfolgter revisorischer Prüfung werden die von den Angeschuldigten zu tragenden Kosten bei dem Rentamt zur Erhebung und Verrechnung eingewiesen.

Die Verrechnung der Taxen und Strafen geschieht vom Rentamt mittelst des Taxregisters als Anfall für das k. Aerar. Desgleichen werden die vom Aerar nicht ausbezahlten Gebühren dritter Personen im rentamtlichen Taxregister, jedoch unter den durchlaufenden Posten, verrechnet.

Die vom k. Aerar ausbezahlten und von den Verurtheilten zurückzuersetzenden Kosten werden nach Vorschrift des §. 31 behandelt.

Vierter Theil.

Verrechnung der Kosten in der Staatsfondsrechnung und Buchführung.

§. 29.

Die Verrechnung sämmtlicher in einem Jahre von dem Rentamt ausgezahlten Untersuchungskosten erfolgt in der Staatsfondsrechnung auf Grund einer nach dem Formular VIII anzufertigenden Nebenrechnung.

In der letztern werden die Untersuchungskosten nach dem Gesammtziffer der monatlichen Hauptverzeichnisse (§. 4) unter Allegation der Einweisungsdecreturen und Adnumerirung der Begründungsbelege eingestellt.

§. 30.

Außer dieser Nebenrechnung hat das Rentamt zu seiner Staatsfondsrechnung nach dem Formular IX eine weitere Nebenrechnung über die Untersuchungskosten anzufertigen, welche das k. Aerar ausgezahlt, und welche von den Angeschuldigten noch zurückzuersetzen sind.

Die Nebenrechnung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, wovon die eine jene Kostenrückersätze, welche in den Vorjahren eingewiesen wurden, aber nicht beigetrieben werden konnten, die andere die in dem Currentjahr eingewiesenen Kostenrückersätze zu enthalten hat. Innerhalb dieser Hauptabtheilungen sind in drei Rubriken auszuscheiden:

a) Die Kosten, welche in dem Currentjahr baar eingegangen sind.
b) Die Kosten, welche nach dem rechtskräftigen Erkenntniß auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorzumerken und deßhalb erst bei einem Vermögensanfall zu erheben sind, so wie auch diejenigen Kosten, zu deren Rückzahlung den Betheiligten wegen momentaner Zahlungsunfähigkeit Zahlungsfristen bewilligt wurden.
c) Die Kosten, welche nachgelassen oder wegen absoluter Uneinbringlichkeit zur Abschreibung dekretirt sind.

Zu Ermöglichung einer Controle der Vollständigkeit dieser Nebenrechnung hat die Revision über die zum Rückersatz eingewiesenen Kosten in dem Ingrossationsbuch eine genaue Vormerkung zu führen.

§. 31.

Der Gesammtziffer der im Laufe eines Jahres baar eingegangenen Kostenrückersätze wird ohne Rücksicht darauf, ob das k. Aerar diese Kosten in dem laufenden oder in einem frühern Jahre ausgezahlt hat, an dem Anfall der Untersuchungskosten gekürzt, welche das k. Aerar in dem laufenden Jahre bezahlte (§. 29).

Der hienach verbleibende Mehrbetrag der vom k. Aerar ausbezahlten Kosten bildet sodann den Gegenstand der ausgablichen Verrechnung in der rentamtlichen Staatsfondsrechnung.

§. 32.

Die zum Rückersatz eingewiesenen, aber im Laufe des Rechnungsjahres nicht eingezahlten Kosten werden auf das nächste Jahr übertragen und hiemit so lange fortgefahren, bis dieselben eingezahlt oder abzuschreiben sind.

Für die Verrechnung ist es gleichgiltig, ob dergleichen Kosten vermöge der richterlichen Erkenntnisse auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorzumerken sind, oder auf Ansuchen der Betheiligten gestündet werden.

In dem Rechnungsjahr, in welchem solche Kosten eingewiesen, werden sie nach Vorschrift des §. 29 behandelt.

Hienach fällt der bisherige ausgeschiedene Vortrag der gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten bei den Einnahmen — (auf den Bestand der Vorjahre) und bei den Ausgaben (bei jenen des laufenden Jahres) hinweg.

§. 33.

Diejenigen Kostenrückersätze, welche nach erfolgter Einweisung nachgelassen werden oder abzuschreiben sind, werden lediglich durch die Nebenrechnung, in welcher desfalls eine besondere Rubrik eröffnet ist, behandelt; in die Staatsfondsrechnung selbst werden die Nachlässe und Abschreibungen nicht übertragen.

§. 34.

Wurden in einer Untersuchung die Kosten theilweise dem Finanz-Aerar und theilweise den Angeschuldigten überbürdet, so wird nur der auf die Angeschuldigten treffende Antheil in die Nebenrechnung über die Kostenrückersätze (§. 30) eingestellt, indem der ärarialische Antheil durch die Nebenrechnung über die vom Staate ausgezahlten Kosten (§. 29.) schon verrechnet ist.

§. 35.

Buchführung.

Zur Erleichterung der rentamtlichen Buchführung wird den Rentämtern gestattet, über die im Laufe eines Jahres ausbezahlten und rückersetzten Untersuchungskosten ein gesondertes Tag- und Hauptbuch zu führen, von welchen das Ergebniß des Gesammtabschlusses am Jahresschluß in das allgemeine Staatsfondstag- und Hauptbuch übertragen wird.

In das Hauptbuch sind die aus dem Vorjahre als Ausstände übergegangenen Kostenrückersätze als Soll-Einnahme einzustellen, so daß auf diese Weise die Rückstände alljährlich evident gehalten werden und das Hauptbuch das bisher übliche Vormerkungsbuch über die gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten vertritt.

§. 36.

Von der vorstehend bezeichneten Behandlungsweise sind ausgenommen

a) die Vorschüsse an Reisekosten, welche dürftige Zeugen in Strafsachen (Art. XV. der Verordnung vom 5. Januar 1862) beanspruchen können.

Diese hat das vorschußleistende Amt sogleich nach der Auszahlung demjenigen Rentamt zuzurechnen, in dessen Bezirk die gerichtliche Vernehmung des vorgeladenen Zeugen erfolgen soll.

Ist die Vorladung von einer Militärbehörde ausgegangen, so erfolgt die Aufrechnung des Reisekosten-Vorschusses an diese.

b) Eine weitere Ausnahme findet bei den Gebühren der Sachverständigen und Zeugen statt, welche auf Requisition einer Militärbehörde in einer rein militärischen Strafsache von einem Untersuchungsrichter vernommen wurden.

Diese sind zwar auf Anweisung des Untersuchungsrichters vom Rentamt auszuzahlen, müssen aber alsbald der Militärbehörde, auf deren Requisition die Vernehmung gepflogen wurde, zugerechnet werden.

c) Die Verrechnung der Kosten für Vollstreckung der Todesurtheile richtet sich nach dem Ausschreiben vom 7. Dezember 1861 Nr. 2945.

§. 37.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Fünfter Theil.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 38.

Da bis zu dem vorbezeichneten Termine die Kosten in den früher angefallenen Untersuchungen theils noch gar nicht berechnet werden, theils nicht eingewiesen sein können, so wird bezüglich derjenigen Untersuchungen, welche vor dem Inslebentreten gegenwärtiger Instruktion eingeleitet und in welchen die Kosten noch nicht eingewiesen sind, Nachstehendes angeordnet:

a) In allen Untersuchungen, welche bis zum 15. Juni 1862 rechtskräftig abgeurtheilt und zur Kostenverzeichnung bereift sind, müssen die Kostenverzeichnisse in der bisherigen Weise hergestellt werden.

Die betreffenden Amtsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß für alle deßfallsigen Untersuchungen die Kostenverzeichnisse längstens in 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft den k. Regierungs-Finanzkammern vorgelegt werden.

Die Einweisung dieser Kostenverzeichnisse erfolgt im Allgemeinen in der bisherigen Weise.

b) Im Uebrigen richtet sich das Verfahren hinsichtlich derjenigen Kosten, welche vom 1. Juli 1862 anfangend anfallen, ganz nach den Bestimmungen der neuen Instruktion. Bezüglich der in der Vergangenheit erlaufenen Kosten ist das Verfahren, so weit als möglich der neuen Instruktion anzupassen, und findet diese Bestimmung auch auf jene Untersuchungen Anwendung, welche nach dem 15. Juni 1862 rechtskräftig abgeurtheilt werden.

Zu diesem Behufe fertigt das Rentamt über alle von ihm geleisteten Untersuchungskosten-Vorschüsse, welche nicht bis zum 1. Juli 1862 refundirt sind, eine Bestandsanzeige, in welcher die einzelnen Untersuchungen ausgeschieden, die in denselben geleisteten Vorschüsse aber summarisch eingestellt werden.

Diese Bestandsanzeige wird von Seite des Rentamts dem betreffenden Gerichte mitgetheilt, welches in einer besondern Rubrik auf Grund der Akten den Stand der einzelnen Untersuchungen und die etwaigen Hindernisse, welche die Vorschußbereinigung aufhalten, erläutert und die derart vervollständigte Bestandsanzeige dem Rentamt zurückgibt.

Das Rentamt fertigt alsdann für alle Untersuchungen, welche nach den gerichtlichen Bemerkungen noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind, Kostenverzeichnisse an, in welchen die vom Rentamt geleisteten Vorschüsse zusammengestellt werden. Für jede selbstständige Untersuchung ist ein besonderes Kostenverzeichniß herzustellen. In dasselbe werden die vom Rentamte vorschußweise bezahlten Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, die Kommissionskosten, Verpflegsgebühren, sowie allenfallsige anderweitige Vorschußzahlungen aufgenommen.

Als Belege zu diesen Kostenverzeichnissen dienen die Zahlungsanweisungen mit den Quittungen der Sachverständigen und Zeugen, die bisher üblichen Diätenliquidationen der Untersuchungsrichter, die speziellen Arrestverpflegungslisten der Gerichtsdiener, welche die Aufrechnungen für die ganze Haftzeit bis zu dem 1. Juli 1862 enthalten müssen, sowie die beim Rentamt vorliegenden Nachweise über die anderweitigen Vorschußzahlungen.

Ueber sämmtliche Spezial-Kostenverzeichnisse fertigt das Rentamt ein Hauptkostenverzeichniß an und erholt zu letzterem die gerichtliche Bestätigung, daß die darin aufgeführten Untersuchungen noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt seien. Alsdann wird das Hauptkostenverzeichniß mit den Spezialverzeichnissen, den Begründungsbeilagen und der oben erwähnten Bestandsanzeige der k. Regierungs-Finanzkammer zur Kosteneinweisung vorgelegt, welche in der durch die obigen §§. 9 und 10 vorgezeichneten Weise erfolgt.

Von diesen Spezialverzeichnissen hat das Rentamt Duplikate dem einschlägigen Gericht zu dem Zwecke zu übersenden, daß sie den treffenden Akten einverleibt werden.

c) Alle Akten, in welchen das sub lit. b erwähnte Verfahren stattfand, müssen nach rechtskräftiger Aburtheilung den Regierungsfinanzkammern vom Rentamt vorgelegt werden.

Vor der Einsendung hat aber das Rentamt die Untersuchungsakten mit den hiezu gefertigten Spezialverzeichnissen über die Zeugengebühren, Kommissions-Kosten rc. zu vergleichen, ob nicht in den Untersuchungen noch Gebühren an Betheiligte auszuzahlen sind, oder ob nicht die Angeschuldigten in die Kosten ganz oder theilweise verurtheilt sind.

Ueber Gebühren, welche noch auszuzahlen sind, und über die Kosten, welche die Angeschuldigten zu zahlen haben, hat das Rentamt die erforderlichen Verzeichnisse anzufertigen und der Regierungs-Finanzkammer zur Einweisung vorzulegen.

Sind in einer Untersuchung nur solche Gebühren erwachsen, welche nach lit. b vom k. Aerar ausbezahlt wurden, und wurde das k. Aerar definitiv zur Kostentragung verurtheilt, so genügt die einfache Vorlage der Untersuchungsakten und von Seite der Revision die Controle, ob die darin nach lit. b befindlichen Kostenverzeichnisse auch wirklich alle angefallenen Gebühren enthalten.

d) Der genaue Vollzug der sub lit. a und b gegebenen Vorschriften muß von selbst die völlige Aufräumung des gesammten rentamtlichen Untersuchungskosten-Vorschußwesens herbeiführen. Findet aber eine k. Regierung aus der Vergleichung der Bestandsanzeige, daß einzelne Vorschüsse auf dem vorbezeichneten Wege nicht aufgeräumt werden konnten, so hat sie die entgegenstehenden Hindernisse gehörig zu würdigen und hienach behufs der Refundirung der Vorschüsse die sachgemäßen Verfügungen zu treffen.

Die k. Regierungs-Finanzkammern haben den beschleunigten Vollzug der in §. 38 getroffenen Anordnungen pflichtmäßig zu überwachen und binnen 6 Monaten von dem in §. 37 bezeichneten Termin gerechnet, Anzeige über den Stand der rentamtlichen Untersuchungskosten-Vorschüsse zu erstatten.

München, den 4. Juni 1862.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Formular I.

Haupt-Verzeichniß

über die

beim kgl. Rentamte N. im Monate October 1861 angefallenen Untersuchungskosten.

Vortrag	Partial fl.	Partial kr.	Partial hl.	Total fl.	Total kr.	Total hl.	Bemerkungen	Belege zum Verzeichniß	Belege zur Rechnung
I. Commissionskosten des Gerichtspersonals.									
1. dem Bezirksgerichtsrath N. N.									
a) Diäten	15	—	—						
b) Reisekosten	6	24	—						
2. dem stellvertretenden Untersuchungsrichter Bez.-Ger.-Ass. N.									
a) Diäten	3	—	—						
b) Reisekosten	—	48	—						
3. dem Bezirksgerichtsschreiber N.									
a) Diäten	6	—	—						
b) Reisekosten	—	56	—						
4. dem Rechtspracticanten N.									
a) Diäten	2	—	—						
b) Reisekosten	—	48							
				34	56	—			
II. Gebühren der Sachverständigen und Zeugen				150	—	—			
III. Verpflegskosten.									
1. dem Gerichtsdiener N.	19	34	6						
2. der städtischen Krankenanstalt	13	—	—						
3. dem Bader N.	—	12	—						
				32	46	6			
IV. Sonstige Gebühren				22	30	—			
Summa				240	12	6			

N. N. den 8. November 1861.

Königliches Rentamt N.

Formular II.

Auszug

aus dem

Tagebuch des I. Untersuchungsrichters beim Gericht N.
k. Bezirksgerichtsrath N.

über

sämmtliche Geschäftsreisen im Monat Oktober 1861.

Nr. curr.	Tag.	Vortrag.	Ort.	Entfernung vom Amtssitz	Namen des	
					Commissärs.	Aktuars.
		Oktober 1861.				
1	3	Untersuchung wegen Brandstiftung zum Nachtheil des N. N. (Augenschein).	N.	3	Bezirks-Ger.-Rath N.	Schreiber N.
	"	do. gegen N. N. wegen Diebstahls (Zeugenvernehmungen).	do.	"	"	"
	"	do. gegen N. N. wegen Diebstahls (Augenschein).	N.	4	"	"
2	5	do. gegen N. N. wegen Eigenthumsbeschädigung (Augenschein).	N.	3	Bezirks-Ger.-Assessor N.	Rechtspraktikant N.
3	8	do. wegen Körperverletzung an N. (Wundbeschau, Vernehmung des Damnificaten und von Zeugen).	N.	7	Bezirks-Ger.-Rath N.	Bezirks-Ger.-Schreiber N.

Den Gleichlaut gegenwärtigen Auszugs mit dem Original bestätigt

N. N. den 31. Oktober 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Dauer des commissionellen Geschäfts (Stunden).	Abgang			Rückkunft		Commissionskosten							Bemerkungen.
	mit oder ohne Gefährt und welcher Art.	Stunde.	Tageszeit.	Stunde.	Tageszeit	Zahl der Tagesdiäten.	Reisekosten.		Taggelder des				
									Commissärs		Aktuars		
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
2 } 3 } 2	Accordfuhrwerk.	6	früh	5	Abends	1½	5	—	7	30	3	—	Auf Requisition des Untersuchungsrichters zu N.
3	Eisenbahn	7	früh	4	Mittags	1	—	* 48 48	3	—	2	—	* (Fahrtaxe für den Commissär u. den Protokollführer) als stellvertretender Untersuchungsrichter.
8	Eisenbahn	5	früh	6½	Mittags	1½	1	* 24 56	7	30	3	—	
					Summa		8	56	18	—	8	—	
	Hievon treffen den Bezirks-Ger.-Rath N.						6	24	15	—			
	Den stellvertretenden Untersuchungsrichter Bezirks-Ger.-Assessor N.						—	48	3	—			
	Den Gerichtsschreiber N						—	56	—	—	6	—	
	Den Rechtspraktikanten						—	48	—	—	2	—	
					Summa wie oben		8	56	18	—	8	—	

Die Richtigkeit vorstehender Vorträge Ziff. 1 und 3 bestätigen auf Dienstpflicht

N. N. Bezirks-Ger.-Rath.
N. N. Bezirks-Ger.-Schreiber.

Desgleichen bezüglich des Vortrags Ziff. 2:
N. N. Bezirks-Ger.-Assessor.
N. N. Rechtspraktikant.

Formular III.

Verzeichniß

über die

vom kgl. Rentamt N. N. im Monat Oktober 1861 auf gerichtliche Anweisung ausgegebenen Gebühren von Zeugen und Sachverständigen.

Nr. curr.	Namen und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen.	Betrag.		Bemerkungen	zum Verzeichniß	zur Rechnung.
		fl.	kr.			
				(Hier sind die bei der Anweisung und Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige maßgebenden Verhältnisse über Stand, Lebensalter, Orts-Entfernung unter Ausscheidung nach Eisenbahn-Stunden und übriger Entfernung in bestimmter Kürze anzugeben.)		

Formular IV.

Verzeichniß

sämmtlicher Verpflegskosten

für die

im Monate Oktober 1861 in der Frohnveste des kgl. . . . . . Gerichts N. verhafteten Untersuchungs- und Straf-Gefangenen.

Nr. curr.	Namen der Gefangenen.	Zeit der Einlieferung				Zeit der Entlassung				Zahl der Tage der Inhaftirung pro Monat Oktober.	Rubrum der Untersuchung.
		Monat	Tag	Stunde	Tageszeit	Monat	Tag	Stunde	Tageszeit		
1	Alois Schmitt von Kraiburg	August 1861	8	4	Mittgs.	Oktober 1861	6	10	Früh	5	wegen Brandstiftung
2	N. N. von N.	Oktober 1861	3	10	Früh	do.	9	9	Früh	7	wegen Körperverletzung an N.
3	N. N. von N.	Oktober 1861	6	8	Früh	do.	—	—	Früh	26	wegen Körperverletzung an N.
4	N. N.	do.	10	10	Früh	do.	23	10	Früh	14	wegen Rauferei

hiezu für zweimaliges Heizen des Verhörzimmers .

hievon trifft den Gerichtsdiener N. . .
die städtische Krankenanstalt . . . .
den Bader N. . . . .

Wird mit dem Beifügen bestätigt, daß von den vorhandenen VIII Keuchen im Monat Oktober
Nr. I . . . 5 Tage
Nr. II . . . 26 Tage
Nr. III . . . 7 Tage
Summa 38 Tage beheizt waren.

N. N. den November 1861.

N. N. Direktor.

Bezüglich der dem Gefangenen N. (Nr. 3) verabreichten Krankenkost und der vermehrten Heizung der Keuche für die Zeit vom 26. bis 31. Oktober wird bestätigt, daß solche auf gerichtsärztliche Ordination erfolgte.

N. N.
Gerichtsarzt.

Verpflegskosten.																									Nr. der Keuche	Bemerkungen.	Belege	
Gewöhnliche Kost						Krankenkost			Lagerstroh		Reinigung u. Räucherung der Keuche			Reinigung der Wäsche			Rasiren und Haarschneiden		Heizgebühren			Summa					zum Verzeichniß	zur Rechnung
Warme Kost			Brod																									
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.				
—	35	—	—	30	—	13	—	—	—	6	—	1	—	—	2	1	—	—		50	—	15	4	1	I	Untersuchung noch im Lauf, Arrestat mußte aber am 6. Okt. in das städtische Krankenhaus gebracht werden (Liquidation).		
—	49	—	—	42	—	—	—	—	—	7	—	1	4	—	3	—	—	2	1	10	—	2	54	4	III			
2	20	—	2	—	—	1	30	—	—	26	—	4	—	—	11	1	—	6	3	40 (v. 10. bis 23. nur die Hälfte cf. pos. 4)	—	10	17	1	II	zu 2monatlichen einfachen Arrest verurtheilt; erhielt vom 26. bis 31. d. M. halbe Krankenkost und erhöhte Heizung.		
—	56 (8 Tage)	—	1	42 (8 Tage 1 Pfd.; 6 Tage 1½ Pfd.)	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	6	—	—	4	1	10	—	4	1	—	II	Heizung. zu 14tägigem doppelt geschärften Arrest bestraft.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—		daß das Vorzimmer am 3. u. 5. Okt. beheizt werden mußte, bestätigt. N. N. Untersuchungsrichter.		
4	40	—	4	54	—	14	30	—	—	39	—	9	4	—	22	2	—	12	7	20	—	32	46	6				
4	40	—	4	54	—	1	30	—	—	39	—	9	4	—	22	2	—	—	7	20	—	19	34	6				
—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	12	—				
																					Summa wie oben	32	46	6				

N. N. den 1. November 1861.

N. . . Gerichtsdiener.

Im Monat Oktober kostete Ein Pfund Fleisch 6 kr. und Ein Pfund Brod 6 kr.

Stadtmagistrat
N. N.

Formular V.

Verzeichniß

über

sonstige Gebühren, welche per Monat Oktober 1861 in Untersuchungen vom kgl. Rentamt N. auszugeben sind.

Nr. curr.	Namen der Liquidanten.	Veranlassendes Geschäft.	Kostenbetrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.	Beleg. zum Verzeichn.	Beleg. zur Rechnung.
1.	Dem Kleiderhändler Johann Schmitt zu N.	für abgegebene Kleidungsstücke an N. N.	5	30	—	Für Anton Mair abgegeben und sind von der Armenpflege Neuhaus zu ersetzen; in die Vormerkung Ziff. IX. aufgenommen.		
2.	Dem praktischen Arzt Dr. Maier zu N.	für eine Krankengeschichte.	3	—	—			
3.	Dem Maurermeister Heigl zu N.	für Anfertigung eines Situationsplanes.	6	—	—			
4.	Dem Gerichtsarzt Dr. Müller von N.	für die Section des N. Diäten und Gefährtgelder.	8	—	—			
		Summa	22	30				

N. N. den 1. November 1861.

Kgl. Rentamt.

Formular VI.

Auszug

aus den

monatlichen Verpflegungskosten-Verzeichnissen für Alois Schmitt von Kraiburg.

Nr. der Verpflegsliste.	Monat.	Betreff der Untersuchung.	Kostenbetrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
20.	1861. August	wegen Brandstiftung	5	46	2	
8	September	do.	7	14	—	
1	Oktober	do.	15	4	1	
1	November	do.	8	36	3	
		Summa	37	10	6	

N. N. den 26. November 1861.

N. N. Gerichtsdiener.

Formular VII.

Kosten-Verzeichniß

in der Untersuchung

gegen

Jakob Rau aus Heimkirchen und compl.

wegen Raubes.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vom 3. Februar 1862 wurde ausgesprochen, daß
1) Jakob Rau die für ihn erwachsenen Kosten zu tragen habe,
2) Johann Selzer die Kosten in der Art, wie sie das Aerar zu tragen pflegt, zu übernehmen habe, daß solche aber vom Aerar gegen Vormerkung auf dessen künftiges Vermögen vorzuschießen seien,
3) Joseph Hiemer in die Kosten zu verurtheilen, dieselben aber wegen dessen Vermögenslosigkeit vom Aerar definitiv zu tragen seien.

		1. Von Jakob Rau zu tragen.		2. Von Johann Selzer zu tragen. Vom Aerar vorzuschießen.		3. Für Joseph Hiemer vom Aerar zu tragen.		Bemerkungen.
	A. Tax und Sitzgebühren.	18	6					A. besonderes Verzeichniß.
	B. Untersuchungskosten.							
	I. Commissionskosten.							
	2c. 2c.							
	2c. 2c.							
	II. Zeugengebühren.							
	2c. 2c.							
	III. Verpflegskosten.							
	2c. 2c.							
	IV. Sonstige Gebühren.							

Formular VIII.

Nebenrechnung

über die

vom k. Aerar gezahlten Untersuchungskosten

pro 1861/62

beim k. Rentamte N.

Anfall.	Diäten und Reise-Kosten.			Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.			Verpflegs-Kosten.			Sonstige Gebühren.			Summa.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
An Untersuchungskosten wurden eingewiesen pro Oktober 1861. vi decreti Bel.-Nr.	31	—	—	150	—	—	32	46	6	22	30	—	240	12	6
November 1861 do. . do.	rc.			rc.			rc.			rc.			rc.		
Dezember do. do. . do.	rc.			rc.			rc.			rc.			rc.		
Januar 1862 do. . do.	rc.			rc.			rc.			rc.			rc.		
rc. rc.															
Summa . .	1025	30	—	620	12	—	506	24	—	250	6	—	2402	12	—
Hievon gehen die laut Nebenrechnung Ziff. im Laufe des Jahres zurückersetzten Kosten ab	200	—	—	400	—	—	150	—	—	50	—	—	800	—	—
Mithin sind pro 18$^{61}/_{62}$ ausgablich zu verrechnen.	825	30	—	220	12	—	356	24	—	200	6	—	1602	12	—

N. N. Oktober 1862.

Königliches Rentamt N.

Formular IX.

Nachweisung

über die

vom k. Rentamte N. ausgezahlten und von den Angeschuldigten oder von Anderen zurückzuersetzenden

Untersuchungskosten

pro 1861/62.

Nr. curr.	Vorigjährige Nummer.	Namen und Wohnort der Debenten.	Bezeichnung der Untersuchung.	Im Laufe des Jahres 1861/62 wurden baar bezahlt														
				Diäten und Reise-Kosten.			Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.			Verpflegs-Kosten.			Sonstige Gebühren.			Summa.		
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
		A. Aus dem abgelaufenen Etats-Jahre sind übergegangen:																
1	2	Heinrich Hagen von Kronach	wegen Mordversuchs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	Martin Maier von Feldmoching	wegen Raubes	10	—	—	25	—	—	15	—	—	5	—	—	55	—	—
		ꝛc.		ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.		
			Summa A	40	—	—	80	—	—	50	—	—	20	—	—	190	—	—
		B. In dem laufenden Jahre wurden eingewiesen:																
6		vi decreti																
		Conrad Schmid von Eurasburg	wegen Körperverletzung	5	—	—	10	—	—	10	—	—	3	—	—	28	—	—
7		vi decreti																
		Joseph Hintermaier von Schopfloch	wegen Widersetzung	3	—	—	5	—	—	8	—	—	2	—	—	18	—	—
		Anna Maria Huber von da und		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Sebastian Höfl von da		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		ꝛc.		ꝛc.			ꝛc.						ꝛc.			ꝛc.		
8		Die Armenpflege in Neuhaus für Kleider an Anton Meier abgegeben	Anton Meier wegen Diebstahl	—	—	—	—	—	—		—	—	5	30	—	—	—	—
		ꝛc.																
			Summa B.	160	—	—	320	—	—	100	—	—	30	—	—	610	—	—
			hiezu Summa A.	40	—	—	80	—	—	50	—	—	20	—	—	190	—	—
			Gesammt-Summa	200	—	—	400	—	—	150	—	—	50	—	—	800	—	—

N. N. den Oktober 1862.

Königliches

Auf das Jahr 1862/63 gehen über															Nachgelassen wurden			Bemerkungen.	Belege.
Diäten- und Reise-Kosten.			Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.			Verpflegs-Kosten.			Sonstige Gebühren.			Summa							
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
15	—	—	30	—	—	20	—	—	5	—	—	70	—	—	—	—	—	Auf das künftige Vermögen vorgemerkt; zur Zeit ohne Vermögensanfall.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.							
20	—	—	70	—	—	40	—	—	10	—	—	140	—	—	40	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	Zufolge Entschließung vom ..... wurde die Hälfte der Kosten aus allerhöchster Gnade nachgelassen.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	—	—	5	—	—	6	—	—	2	—	—	16	—	—	—	—	—	Auf das künftige Vermögen vorzumerken.	
3	—	—	5	—	—	7	—	—	2	—	—	17	—	—	—	—	—	Wurde durch Entschließung vom .... Zahlungsfrist bis 1. Mai 1863 bewilligt.	
ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.							
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
40	—	—	30	—	—	30	—	—	20	—	—	120	—	—	65	—	—		
20	—	—	70	—	—	40	—	—	10	—	—	140	—	—	40	—	—		
60	—	—	100	—	—	70	—	—	30	—	—	260	—	—	105	—	—		

Rentamt

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 70. den 1. Juli 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 42,044.

An

sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Auswanderung nach überseeischen Ländern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Behufs der Herbeiführung eines gleichförmigen Vollzuges der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni l. Js. und der höchsten Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Juni l. Js. (Regierungsblatt Nro. 27 S. 1191—1196) werden nachfolgende Vorschriften bekannt gemacht.

1) Die von den Hauptagenten zu stellende Caution ist bei der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes in bayerischen Staatspapieren oder in Aktien einer konzessionirten bayerischen Eisenbahngesellschaft aufrecht zu machen und gleich anderen Administrativ-Depositen zu behandeln.

Im Falle eine Caution zur Befriedigung von Entschädigungs-Ansprüchen gemindert wird, ist dieselbe binnen vier Wochen bei Vermeidung der Einziehung der zur Beförderung von Auswanderern ertheilten Bewilligung auf den vollen Betrag zu ergänzen.

Wird die Freigebung einer solchen Caution wegen Aufhörens des Geschäftsbetriebes des Hauptagenten beantragt, so ist dieser Antrag von der einschlägigen Polizeibehörde in sämmtlichen Kreisamtsblättern mit dem Bemerken zu veröffentlichen, daß bei ihr etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so hat die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten zu erfolgen.

Ist dagegen ein Anspruch gerichtlich anhängig gemacht worden, so ist die Caution, insoweit es zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückzubehalten.

In allen Fällen sind die gegen den betreffenden Hauptagenten oder die von ihm aufgestellten Agenten er-

kannten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten vor der Zurückgabe der Caution zu berichtigen.

2) Die Auswanderungsagenten sind nach §. 2 obiger Bekanntmachung vom 12. l. Mts. befugt, Ueberfahrtsverträge mit solchen Personen abzuschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungsurkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

Hienach ist die bisher bestandene Vorschrift, wonach jeder Auswanderer bei der das Auswanderungsgesuch instruirenden Behörde durch Vorlage des mit einem inländischen Agenten abgeschlossenen Schiffsakkordes über eine im Voraus gesicherte Ueberfahrtsgelegenheit sich auszuweisen hatte, aufgehoben; den Auswanderern bleibt es fortan anheimgestellt, nach erhaltener Auswanderungsbewilligung den Ueberfahrtsvertrag mit einem in- oder ausländischen Agenten oder erst am Einschiffungsplatze abzuschließen.

Demgemäß ist auch die bisher bestandene Verpflichtung der in Bayern zugelassenen Expedientenhäuser, nur solche bayerische Unterthanen nach überseeischen Ländern zu befördern, welche den Ueberfahrtsvertrag mit einem inländischen, mit Genehmigung einer Kreisregierung, Kammer des Innern, aufgestellten Agenten abgeschlossen haben, fortan aufgehoben.

Die Hauptagenten und die von ihnen aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen ferner nach Obigem mit Angehörigen aller Regierungsbezirke sowie mit Ausländern, welche über die Zulässigkeit ihrer Reise durch amtliche Dokumente sich ausweisen, Ueberfahrtsverträge abschließen.

3) Bezüglich der Ausstellung und Visirung der Reisepässe haben auch bei der Auswanderung nach überseeischen Ländern die allgemeinen, hierüber jeweils geltenden paßpolizeilichen Vorschriften in Anwendung zu kommen; demgemäß wird die in der autographirten Ausschreibung vom 4. September 1857 Nro. 55069 enthaltene Anordnung, nach welcher die in Bayern zugelassenen Expedientenhäuser verpflichtet sind, die Pässe der von ihnen zur Beförderung nach überseeischen Ländern übernommenen bayerischen Staatsangehörigen vor der Einschiffung dem betreffenden k. Consulate zur Prüfung und Visirung vorzulegen und nur solche Bayern zu befördern, welche mit einem von dem einschlägigen bayerischen Consule visirten Passe versehen sind, hiemit aufgehoben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben sich hienach zu achten und bei Gesuchen um die Bewilligung zur Auswanderung alle Verzögerungen und unnöthigen Kosten zu vermeiden.

München, den 24. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 41,561.

An

sämmtliche k. Landgerichte von Oberbayern, die k. Polizeidirektion München und die unmittelbaren Stadtmagistrate.

Sammlung für die Savigny-Stiftung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. d. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft mitgetheilt

München, den 24. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) Nro. 11,915.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Gründung einer das Andenken an den großen Rechtsgelehrten Friedrich Karl von

Savigny ehrenden Stiftung für Förderung rechtswissenschaftlicher Zwecke Sammlungen im Königreiche Bayern veranstaltet, zu diesem Zwecke Comités gebildet und öffentliche Einladungen erlassen werden.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und die Beilage des Berichtes vom 16. v. Mts. in dem Anschlusse zurückzuempfangen.

München, den 13. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J. B. w. v.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 40,601.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landes-Verwiesene, hier Untersuchung gegen Barbara Bauer von Kupferzell wegen Rückkehr nach Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 31. vor. Mts., bez. Betreffs, zur Kenntnißnahme und Beobachtung des gegen Landesverwiesene vorgeschriebenen Verfahrens.

München, den 23. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 31,346.

An

sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Aufsicht auf Landes-Verwiesene, hier Untersuchung gegen Barbara Bauer von Kupferzell wegen Rückkehr nach Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 2. Jänner l. Js. wurde die bereits des Landes verwiesene Barbara Bauer von Kupferzell (Reg.-Aussch. vom 20. Juli 1681, Kr.-A.-Bl. S. 851) wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine einjährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Die ausgesprochene Strafe wurde in Folge Allerhöchster Begnadigung auf zwei Monate Gefängniß gemildert und hat Barbara Bauer diese Strafe bereits erstanden.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, bezüglich der Bauer das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Würzburg, den 31. Mai 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Berres.

Signalement.

Alter 20 Jahre, Größe 5′ 1″, Haare hellbraun, Stirne schmal, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund etwas aufgeworfen, Kinn rund, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: Das ganze Gesicht voller Sommersprossen.

---

ad Nrum. 42,740.

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben

vom 21. d. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1399) wird anstatt des zum Gerichtsschreiber ernannten Funktionärs Joh. Evangelist Plöderl der als Funktionär bei dem Bezirksamte Erding verwendete Rechtspraktikant Stephan Reiter als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem k. Landgericht Erding vom 1. Juli d. Js. an hiemit aufgestellt, was zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

München, den 24. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 28,620.

Distriktsrathsverhandlungen des kgl. Landgerichts Rosenheim, hier Superrevision der Distriktsfondsrechnungen pro 1860/61 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Rosenheim pro 1860/61 bekannt gegeben.

I. Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres	4981 fl.	14⅜	kr.
2) Aktivausstände	76 fl.	51⅛	kr.
3) Kreisfondszuschüsse	1083 fl.	—	kr.
4) Distriktsumlagen	4559 fl.	8⅜	kr.
Summa der Einnahmen	10,700 fl.	14⅞	kr.

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	66 fl.	30	kr.
2) Auf Distriktsstraßen	2974 fl.	21¼	kr.
3) Besondere Ausgaben	447 fl.	52	kr.
4) Auf die Sanitätspolizei	347 fl.	—	kr.
Summa der Ausgaben	3,835 fl.	43¼	kr.

Abschluß.

Einnahmen	10,700 fl.	14⅞	kr.
Ausgaben	3,835 fl.	43¼	kr.
Aktivrest	6,864 fl.	31⅝	kr.

München, den 17. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Oberpolizeiliche Vorschriften
über das
Schleifen von Baumstämmen auf Staats- und Distriktsstraßen.

In Gemäßheit der Art. 157 und 158 des Polizeistrafgesetzbuches werden folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Es ist verboten, auf Staats- oder Distriktsstraßen außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände mit oder ohne Fuhrwerk ganz oder theilweise zu schleifen.

§. 2.

Das Schleifen von landwirthschaftlichen Geräthschaften auf dem Wege zum oder vom Felde ist in vorstehendem Verbote nicht begriffen.

§. 3.

Bei Ladungen von so bedeutender Länge, daß die Last auf einem getheilten Wagen oder Schlitten, oder auf zwei getrennten Schlitten ruht, muß dem Fuhrwerke auf Staatsstraßen eine eigene Person zur Leitung an der Rückseite beigegeben werden.

§. 4.

Die Uebertretungen der §§. 1 und 2 werden nach Art. 157, die Uebertretungen des §. 3 nach Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft.

München, 29. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 42,785.

Die Erledigung einer Seminarpräfektenstelle in dem Studienseminare zu Neuburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 15. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 27. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) Nr. 29,517.

Bekanntmachung.

Die Erledigung einer Seminarpräfektenstelle in dem Studienseminare zu Neuburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Ernennung des Seminarpräfekten-Priesters Anton Haas auf die Pfarrei Gars, Landgerichts Haag, ist eine Präfektenstelle in dem Studienseminare zu Neuburg in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist eine jährliche Funktionsremuneration von 300 fl., dann 73 fl. für den Trunk und 18 fl. für die Reinigung der Wäsche nebst freier Wohnung und Verpflegung verbunden.

Eine Erhöhung des Bezuges um 100 fl. nach Ablauf des ersten Serenniums steht in Aussicht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über die gehörige Qualifikation, namentlich über philologische Kenntnisse, Erziehungsgeschicklichkeit und religiös-sittliches Verhalten, dann auch über gute Gesundheit an die unterfertigte Stelle binnen 4 Wochen vom Datum der Publikation an einzureichen.

Zugleich wird bemerkt, daß die Seminarpräfekte auch im Predigen bei den Gottesdiensten der Studienanstalt Aushilfe zu leisten haben.

Augsburg, am 15. Juni 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

---

ad Nrum. 4,750.

Die Erledigung der Pfarrei Unternbibert, Dekanats Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Unternbibert in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. August curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staatskassen: baar 10 fl. An Naturalien: 2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl 2 Sz. Korn à 8 fl. 42 kr. 25 fl. 55 kr. (Dieser Getreidebezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.) 2) Aus Stiftungskassen: baar 28 fl. 7¼ kr. An Naturalien: 2 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrtl. 1 Sz. Korn à 10 fl., wird in Geld vergütet mit 25 fl. 56¼ kr. 89 fl. 58½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten.

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem

guten, baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden 30 fl., aus 12 Tgw. 64 Dez. Aeckern und 23 Dez. Oedung 70 fl. 30 kr., aus 5 Dez. Wurzgarten 1 fl. 30 kr., aus 13 Tgw. 92 Dez. Wiesen 141 fl, aus Erlenholz an den Wiesen 12 fl. 255 fl.

III. Aus Rechten.

An Bodenzinsen und Zinsen aus Werthpapieren 136 fl. 16¾ kr. aus dem Gemeinderechte, und zwar aus dem Gemeindewalde durchschnittlich 2 Klftr. Eichenholz à 3 fl. 30 kr. 7 fl., 1 Klftr. Fichtenholz 3 fl., 1 Klftr. Stöcke 1 fl. 20 kr., 25 Stück Wellen 25 kr., aus dem Weiderechte 5 fl., aus dem Streurechte 2 fl.

156 fl. 1¾ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 81 fl. 48 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. — kr.

Summa: 591 fl. 48¼ kr.

Hievon die Lasten ab mit 14 fl. 30 kr.

Reinertrag 577 fl. 18¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl. 42 kr.

Schließlich wird bemerkt, daß von den Pfarräckern 1,41 Tgw. im Bockenloch bis zum Jahre 1873 in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise für jährlich 8 fl. verpachtet ist.

Ansbach, den 16. Juni 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Nro. 5,043.

Die Erledigung der Pfarrei Carlshuld, Dekanats Augsburg betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Carlshuld, Dekanats Augsburg, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. August curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 480 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Zustande befindet, mit Nebengebäuden 25 fl.; aus Grundstücken, und zwar 15 Dez. Gemüsegarten, 45 kr.; 17 Tgw. 38 Dez. Feldern und Wiesen, 17 fl. 22 kr.

43 fl. 7 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 12 fl. 49 kr.

Summa 535 fl. 56 kr.

Die Lasten hievon ab mit 1 fl. 11 kr.

Reinertrag 534 fl. 45 kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten mit 6 fl. 43 kr. in zwei Absitzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 16. Juni 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 8,634.

Substituirungsgesuch des k. Advokaten Baumgartner in Aichach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 11. praes. 20. ds. Mts. bezeichneten Betreffs dem k. Advokaten Baumgartner in Aichach die nachgesuchte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten des geprüften Rechtspraktikanten Emil Wimmer in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von drei Monaten vom Tage der Insinuation erwähnter Entschließung beginnend jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt worden ist.

München, den 21. Juni 1862

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Helmes.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 5 der Zeitschrift „Deutsche Allhalle".

Das k. Bezirksgericht München l./J. hat in geheimer Sitzung vom ersten März l. Js., wobei zugegen waren: Vorsitzender: Dr. May, Rath; Haindl, Kiliani, Assessoren; Frhr. v. Gumppenberg, I. Staatsanwalt; Moralt, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der Nummer 5 der Zeitschrift: „Deutsche Allhalle" S. 80 enthaltenen Artikels, überschrieben: „Zur Allhallegeschichte" die Art. 12 und 22 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 17. Juni 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

Metzenauer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 21. d. Mts. die katholische Pfarrei Pernau, k. Landgerichts Prien, dem Priester Bernhard Adam, Curatbenefiziat und Vikar in Unterwößen, k. Landgerichts Traunstein, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. ds. Mts. allergnädigst geruht, den bisherigen Bezirksamtsdiener Christoph Schneider zu Reichenhall zum Bezirksamtsdiener in Ingolstadt in widerruflicher Eigenschaft auf Ansuchen zu versetzen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. ds. Mts. allergnädigst geruht, den bisherigen Bezirksamtsdiener Joseph Kneidel von Ingolstadt zum Bezirksamtsdiener bei dem exponirten Bezirksamts-Assessor zu Reichenhall in widerruflicher Eigenschaft auf Ansuchen zu versetzen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In der Gebirgsschützen-Compagnie Parsberg im k. Landwehr-Bataillon Miesbach am 19. Juni 1862 der bisherige Oberjäger Joseph Gschwendtner zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 26. Juni 1862.

Staats-Papiere.				Papiere.	Geld.
Obligationen	3½	Prozent	. . . .	99	—
„	4	„	. . . .	—	101
„	4	„	halbjährig	101¼	—
„	4½	„	. . . .	103½	—
„	4½	„	halbjährig	—	103¾
„	5	„	IV. Emiss.	—	—
„	5	„	neue .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen				—	—
Bank-Aktien mit Div. I. Sem.			. .	—	840

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	21	Juni	—	159	159	159	—	21	45	21	21	20	51
Berchtesgaden	17	"	33	33	66	36¹/₆	29⁵/₆	—	—	20	48	—	—
Bruck	18	"	—	107	107	107	—	21	29	20	53	20	5
Burghausen	16	"	—	16	16	16	—	18	20	17	36	17	23
Erding	18	"	10	432	442	442	—	21	35	21	1	20	41
Freising	18	"	—	256	256	256	—	21	13	20	5	19	47
Friedberg	18	"	—	16	16	16	—	21	23	20	55	20	27
Garmisch	21	Mai	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—
Geisenfeld	16	Juni	—	85	85	85	—	20	—	19	24	18	57
Ingolstadt	21	"	—	332	332	332	—	20	23	19	53	19	8
Kraiburg	14	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	21	"	2	626	628	628	—	21	12	21	3	19	54
Laufen	18	"	—	5½	5½	5½	—	19	—	18	48	18	30
Moosburg	17	"	3	173	176	174	2	21	22	20	56	19	57
Mühldorf	17	"	—	7	7	7	—	—	—	18	—	—	—
München	21	"	88	3296	3384	3312	72	22	37	22	3	21	21
Murnau	21	"	6½	38	44½	35½	9	23	27	22	49	21	38
Neuötting	18	"	—	15	15	15	—	19	44	18	19	19	30
Pfaffenhofen	17	"	2	79	81	81	—	21	8	20	40	20	2
Pöttmes	17	"	25	48½	73½	72½	1	20	34	20	16	19	13
Rain	21	"	—	65	65	65	—	20	16	19	56	19	13
Reichenhall	17	"	—	74	74	74	—	20	—	19	30	19	—
Rosenheim	18	"	650	157	807	207	600	21	10	20	41	19	39
Schongau	17	"	—	72	72	63	9	22	7	21	30	19	48
Schrobenhausen	18	"	—	65	65	65	—	21	—	20	44	20	34
Traunstein	21	"	21	309	330	302	28	21	—	20	36	19	12
Trostberg	20	"	—	17	17	17	—	—	—	20	—	—	—
Wasserburg	18	"	—	30	30	30	—	19	17	18	21	16	21
Weilheim	18	"	28	21	49	44	5	23	17	22	6	20	44
Wolnzach	12	"	—	17	17	17	—	20	48	20	3	19	45

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	125	125	125	—	15	34	15	6	14	46
Berchtesgaden	⁴/₆	32	32⁴/₆	30	2⁴/₆	—	—	16	—	—	—
Bruck	—	56	56	56	—	15	7	14	38	14	4
Burghausen	—	14	14	14	—	14	36	14	17	13	30
Erding	13	88	101	101	—	15	41	15	14	14	48
Freising	8	67	75	66	9	15	4	15	42	15	15
Friedberg	—	19	19	19	—	15	44	15	8	14	23
Garmisch	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	—	47	47	47	—	15	14	15	—	14	49
Ingolstadt	6	97	103	103	—	15	18	14	59	14	23
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	115	115	115	—	15	55	15	30	14	51
Laufen	—	8½	8½	8½	—	14	—	13	18	12	30
Moosburg	—	40	40	40	—	16	7	15	37	14	53
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	504	813	1317	1163	154	16	16	15	38	15	1
Murnau	8½	19	27½	24½	3	17	27	17	3	16	43
Neuötting	—	3	3	3	—	15	18	15	6	15	—
Pfaffenhofen	—	44½	44½	44½	—	15	22	15	6	14	54
Pöttmes	—	30½	30½	30½	—	15	10	14	39	14	13
Rain	—	44	44	44	—	15	4	14	58	14	38
Reichenhall	—	2	2	2	—	15	—	15	—	15	—
Rosenheim	50	84	134	109	25	15	18	14	53	14	26
Schongau	9	24	33	33	—	17	1	16	54	16	35
Schrobenhausen	1	48	49	48	1	14	29	14	8	13	46
Traunstein	—	218	218	186	32	15	24	14	36	13	24
Trostberg	—	6	6	6	—	—	—	15	—	—	—
Wasserburg	—	49	49	46	3	14	6	13	7	12	5
Weilheim	7	38	45	39	6	16	57	16	20	15	56
Wolnzach	—	20½	20½	20½	—	15	—	14	46	14	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	7	7	14	5	9	11	30	10	54	10	—
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	6	6	6	—	16	—	15	30	15	—
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	2	2	2	—	—	—	10	36	—	—
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	585	652	1237	844	393	12	30	12	17	12	15
Murnau		—	—	3	3	1	2	—	—	14	30	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	125	4	129	4	125	13	—	12	30	11	—
Schongau		—	2	3	5	5	—	14	30	13	48	11	—
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	1	1	1	—	13	45	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	152	152	144	8	7	41	7	26	7	4
Berchtesgaden	22³/₆	17	39³/₆	19	20³/₆	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	90	90	90	—	7	24	7	11	6	54
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	126	126	121	6	7	33	7	—	6	49
Freising	—	112	112	93	19	8	—	7	44	7	27
Friedberg	3	15	18	18	—	7	19	7	5	6	50
Garmisch	—	9	9	9	—	—	—	8	8	—	—
Geisenfeld	—	28	28	28	—	8	35	8	—	7	51
Ingolstadt	8	153	161	161	—	8	7	7	44	7	26
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	191	191	183	8	7	23	7	11	6	56
Laufen	—	5	5	5	—	7	—	7	—	7	—
Moosburg	—	30	30	28	2	7	56	7	14	6	54
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	152	1670	1822	1766	56	8	6	7	37	7	23
Murnau	—	18	18	15	3	8	24	8	17	8	8
Neuötting	—	44	44	44	—	6	30	6	6	5	58
Pfaffenhofen	—	54½	64½	54½	—	7	57	7	36	7	24
Pöttmes	—	25	25	20	5	8	1	7	48	7	30
Rain	2	7	9	—	9	7	31	7	18	6	48
Reichenhall	—	7	7	7	—	7	12	7	—	6	48
Rosenheim	150	118	268	168	100	7	10	6	50	6	33
Schongau	17	19	36	27	9	8	26	8	13	8	—
Schrobenhausen	—	43½	43½	43½	—	8	4	7	50	7	28
Traunstein	64	272	336	254	82	7	30	6	48	6	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	35	70	105	88	17	6	21	6	8	5	46
Weilheim	5	50	55	45	10	7	49	7	42	7	32
Wolnzach	—	16½	16½	16½	—	8	14	7	[illegible]	7	25

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 71. den 4. Juli 1862.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Polizeistunde betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches über die Feststellung der Polizeistunde zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und die Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§. 2.

In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnachts-Sonntage und Montage und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Orts-

polizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten, einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Fastnacht-Dienstage niemals die Mitternachtsstunde überschreiten.

§. 4.

Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom Heutigen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizeistunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizeistunde für die betreffende Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§. 5.

Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§. 6.

Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Gesellschaftslokal besitzen.

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirthshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslokal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehenden Bestimmungen über die Polizeistunde aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
etc. etc.

Wir haben im Hinblicke auf den Art. 63 Abs. 1 und 66 des Polizeistrafgesetzbuches die bestehenden Bestimmungen über die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik einer Revision unterstellen lassen und verordnen hienach, was folgt:

§. 1.

Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Die von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen sind an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen.

Tanzmusik aus Anlaß von Hochzeiten, wobei die Theilnahme auf die von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen sich beschränkt, ist als von einer geschlossenen Gesellschaft ausgehend zu betrachten.

§. 2.

Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind zuständig:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirektion;
2) in den übrigen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten die Magistrate;
3) in den Bezirksamts-Distrikten diesseits des Rheins die Bezirksämter, beziehungsweise die denselben untergeordneten Ortspolizeibehörden;
4) in den Bezirksamts-Distrikten der Pfalz die Bezirksämter, beziehungsweise die Bürgermeister.

Jedes Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§. 3.

Die Bezirksämter haben für jeden einzelnen Ortspolizeibezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik bewilligt werden kann und die zuläßige längste Dauer der letzteren festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen.

Den Ortspolizeibehörden steht sodann innerhalb der von den Bezirksämtern getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu.

Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen, von dem Bezirksamte nicht festgesetzten Tag oder für eine längere, als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Ortspolizeibehörde das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zur Bescheidung einzusenden.

§. 4.

Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Für dieselbe ist in den Landestheilen diesseits des Rheins neben der Amtstaxe, wo eine solche nach den bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung kommt, in Gemäßheit der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen ein Betrag:

a) von 48 kr. in Städten und Märkten,
b) von 24 kr. in den Landgemeinden

an den Ortsarmenfond zu entrichten.

In der Pfalz hat es bei der Entrichtung der gesetzlichen Abgaben an den Ortsarmenfond nach Maßgabe des §. 24 Ziff. 4 der Instruktion vom 29. November 1831 über die Behandlung des Armenwesens sein Verbleiben.

§. 5.

In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen genau auszudrücken.

§. 6.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ist untersagt:

I. An katholischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrstages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abende Herkommen ist;
2) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;
3) am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage;
4) in der Oktave des Frohnleichnahmsfestes mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage und in der Oktave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;
5) an den Freitagen;
6) a) an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;
b) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul;
c) am Feste Johannes des Täufers;
d) an den Festen der Landes- und Diözesanpatrone und
e) an den Vorabenden dieser Feste mit Ausnahme der auf diese Tage (a—e) einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage bisher schon

die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtsstunde zugelassen werden.

II. An protestantischen Orten.

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;
2) am Sylvesterabende mit der unter Nr. I. Ziff. 1 bestimmten Ausnahme;
3) vom Aschermittwoche bis zum Ostersonntage einschließlich;
4) am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;
5) an den Freitagen.

An konfessionell gemischten Orten haben die unter Nro. I oder die unter Nr. II aufgeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Confession angehört.

§. 7.

Aus Anlaß der Kirchweihfeste darf die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik in der Regel für zwei Tage ertheilt werden und zwar

1) an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweihsonntage und Montage oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;
2) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen andern Tag verlegt ist, an dem Sonntage und Montage dieser Feier, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage.

Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik an drei Tagen aus Anlaß der Kirchweihfeste darf nur ausnahmsweise an Orten gestattet werden, an welchen eine dreitägige Tanzbelustigung bei dem Kirchweihfeste althergebracht ist und zugleich öffentliche Tanzmusik nur aus Anlaß des Kirchweihfestes veranstaltet zu werden pflegt.

§. 8.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins sind ermächtigt, in Gemeinden, in welchen die weltliche Kirchweihfeier auf einen andern, als den althergebrachten Tag verlegt worden ist, diese Feier an den althergebrachten Tagen unter der Voraussetzung wieder zu gestatten, daß eine Gemeinde — und zwar in Landgemeinden durch einen Beschluß der Gesammtgemeinde, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten — darum nachsucht und gegen das Gesuch sich nicht erhebliche Bedenken geltend machen.

§. 9.

Der Beginn der öffentlichen Tanzmusik an Sonn- und Feiertagen darf vor der Beendung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht gestattet werden.

Die festgestellte längste Dauer soll in der Regel die festgesetzte Polizeistunde nicht überschreiten.

Ausnahmen können jedoch gestattet werden:

1) an dem Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin;
2) am Kirchweihsonntage;
3) an den Haupttagen von Volksfesten;
4) am Sylvesterabende und beziehungsweise am Neujahrs-Tage;
5) am Fastnachtsonntage und Montage und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage;
6) aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besonderen, eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten.

Die Verlängerung über die Polizeistunde darf am Fastnacht-Dienstage sich niemals über die Mitternachts-Stunde erstrecken.

§. 10.

In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauf- oder sonstige Exesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder

einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik vorenthalten werden.

Dasselbe ist bei Wirthen zuläßig, welche öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalten oder die bei Ertheilung der Erlaubniß ihnen aufgelegten Bedingungen verletzen und wegen solcher Uebertretungen oder wegen einer bei einer stattgehabten Tanzmusik begangenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist ein Wirth wegen der bezeichneten Uebertretungen innerhalb zweier Jahre dreimal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik mindestens auf die Dauer eines Jahres vorenthalten werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzmusik aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli lfd. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Ausfertigung der Todtenscheine betr.

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Ausfertigung der Todtenscheine werden auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Der Todtenschein ist von dem Leichenschauer auf Grund der vorschrifsmäßig vorgenommenen Leichenschau zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung in medizinal-polizeilicher Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen stehe, nach anliegendem Formulare auszufertigen.

§. 2.

Bei neugeborenen Kindern ist die Ausstellung eines Todtenscheines nur dann erforderlich, wenn die Frucht nach zurückgelegtem sechsten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

§. 3.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Kraft.

München, den 18. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage zu §. 1.

Todtenschein.

Name der Pfarrei . . . , des Polizeibezirks . . . , der Ortsgemeinde . . . ,
Hausnummer
Monat Jahr

1.	Vor- und Zuname. Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheirathet.	
2.	Tag und Stunde des Todes.	
3.	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	
4.	Muthmaßliche Beerdigungszeit.	
5.	Name der Krankheit, Dauer derselben. Todesart. Ob nach Angabe des Arztes, der Hebamme, des Leichenschauers.	
6.	Name des behandelnden Arztes oder der Hebamme.	
7.	Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.	
8.	Bestimmte Beerdigungszeit.	
9.	Bemerkungen.	Unterschrift des Leichenschauers a) zur Bestätigung der ersten Leichenschau, b) zur Bestätigung der zweiten Leichenschau.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen von Festungen, Festungswerken oder andern für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten (Art. 46) kann nur durch das Kriegsministerium erlangt werden.

Militärische Lager dürfen selbst dann, wenn sie sich nicht auf Kriegszwecke beziehen, nur mit Bewilligung des Höchstcommandirenden des treffenden Lagers aufgenommen werden.

§. 2.

Zur Erlassung eines Verbotes der Aufsammlung größerer Vorräthe von Waffen oder Munition (Art. 47) sind die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

§. 3.

Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten (Art. 63) ist, insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen, die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, erforderlich.

§. 4.

Die zuständige Polizeibehörde in den durch Art. 69 vorgesehenen Fällen ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion.

§. 5.

Die Bewilligung, fremde Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen (Art. 73), wird von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

§. 6.

Eine Reiseroute oder Reisezeit nach Art. 80 zwangsweise vorzuschreiben, sind zuständig:

I. Für die Landestheile diesseits des Rheins:

1) in München die Polizeidirektion,
2) in den anderen, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate im Benehmen mit den Stadtcommissären,
3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren. Zugleich sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamts oder exponirten Bezirksamts-Assessors befindlichen Landgerichten zuständig, anstatt des Bezirksamtes Personen, welche ihnen oder den Einzelnrichtern vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in den eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben.

II. Für die Pfalz:

1) die Bezirksämter,
2) die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangen- und Polizeianstalten des Königreichs zuständig, den zur Entlassung kommenden Gefangenen nach Umständen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

§. 7.

Die Befugniß, den in Art. 87 bezeichneten Personen eine Frist zum Eintritte in Dienst oder Arbeit vorzusetzen, steht den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirektion, zu.

§. 8.

Die in Art. 119 vorgeschriebene Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 9.

Sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des Art. 120 Abs. II. zu treffen, steht den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirektion, zu.

§. 10.

Die Befugniß, über die Art der Reinigung der in Art. 121 bezeichneten Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung solcher Gegenstände anzuordnen, ist den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirektion, zugewiesen.

§. 11.

Die Genehmigung der Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungs-Anstalten oder von Badeanstalten (Art. 127) wird von den Distrikts-Polizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

§. 12.

Die Bewilligung, eine Schießstätte zu errichten, (Art. 135) wird von den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

§. 13.

Wegen Unterbringung der in Art. 137 bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnung zu treffen, steht der Distrikts-Polizeibehörde der Heimat der betreffenden Person, in München der Polizeidirektion, zu.

§. 14.

Die in Bezug auf Haltung und Behandlung gefährlicher wilder Thiere in Art. 140 vorgesehene Zuständigkeit wird von der Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirektion ausgeübt.

§. 15.

Zur Ertheilung der Bewilligung, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren an einander gehängten Wägen zu fahren, — (Art. 145 Ziff. 5) — sind die Distrikts-Polizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 16.

In den Fällen des Art. 147 Ziff. 1 und 2 sind die Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München die Polizeidirection, competent.

§. 17.

Die Ertheilung der Bewilligung, Selbstgeschoße, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten zu legen — (Art. 149) — ist den Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirektion, vorbehalten.

§. 18.

Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären, — (Art. 156 Ziff. 1) — steht

1) bei Staatsstraßen der Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde,
2) bei Distriktsstraßen der Distrikts-Polizeibehörde,
3) in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion zu.

§. 19.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Hauptagentur für Mobiliar-Brandversicherung — (Art. 178) — wird von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Bewilligung zur Errichtung einer Unteragentur von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 20.

Die in Art. 185 vorgesehene polizeiliche Aufforderung hat von den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirektion auszugehen.

§. 21.

Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 186 aufgeführten Fälle ist die Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor.

In München steht die fragliche Berechtigung in den Fällen des Art. 180 der Localbaucommission und in den Fällen des Art. 185 der Polizeidirektion zu, während unter den Voraussetzungen des Art. 182 Abs. 2 bezüglich der Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten die Localbaucommission, außerdem aber die Polizeidirektion zuständig ist.

§. 22.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Leihanstalt — (Art. 192) — wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 23.

Die Genehmigung zur Errichtung der in Art. 193 bezeichneten Anstalten und Cassen steht dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu, und zwar im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, wenn mit einer solchen Anstalt oder Cassa zugleich Zwecke der Wohlthätigkeit verbunden sind.

§. 24.

Die im Sinne des Art. 207 Abs. I. erforderliche Bewilligung wird von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

§. 25.

Zu Einschreitungen nach Art. 211 Abs. III. ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion, berufen.

§. 26.

Die in Art. 214 Abs. IV. vorgesehene Befugniß wird von den Orts- oder Distriktspolizei-Behörden, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Königlich allerhöchste Verordnung,

Den Vollzug des Art. 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir haben mit Hinblick auf Art. 39 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr., beschlossen und verordnen, was folgt:

Als diejenige Verwaltungsbehörde, welcher in Gemäßheit der Art. 240 und 242 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Anzeige erstattet werden muß, wenn sich aus der Bilanz einer Actiengesellschaft ergibt, daß sich das Grundkapital derselben um die Hälfte vermindert hat, und welcher in einem solchen Falle das Recht zusteht, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sowie nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen, wird hiemit Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli d. Js. gleichzeitig mit dem Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr., in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegeben Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. von Schrenk. Frhr. von Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Rüßler.

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben

&c. &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Artikel 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesetzbuches über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zu öffentlichen Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu Gunsten kirchlicher, wohlthätiger oder sonst gemeinnütziger Zwecke wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,

2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Ausspielungen nachgesucht wird.

§. 2.

Werden öffentliche Ausspielungen beweglicher Sachen oder Glücksbuden an öffentlichen Orten zu anderen Zwecken oder ausschließend oder theilweise zum Vortheile von Privaten unternommen, so ist die Bewilligung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Hievon sind jedoch ausgenommen:

1) in Wirthshäusern veranstaltete Ausspielungen von Eßwaaren, welche alsbald verzehrt werden, wozu die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirektion, ertheilt wird,

2) Oeffentliche, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommene Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz, wozu die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörde, die Bewilligung ertheilt.

§. 3.

Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleichgeachteten Sachen,

2) zu Lotterie-Anlehen,

3) zur Zulassung von Lotterien, Lotterie-Anlehen oder Ausspielungen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negozirte Privat-Geldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterie-Anlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen werden.

§. 4.

Insoweit nicht im Vorstehenden bereits Bestimmungen getroffen sind, hat sich die Bewilligung öffentlicher Lotterien von beweglichen und unbeweglichen Sachen nach den Vorschriften über Bewilligung öffentlicher Ausspielungen zu richten.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem

1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 42,830.

Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Vollzuge des Art. 76 Abs. 4 des neuen Strafgesetzbuches werden über die Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen vorläufig nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. Der Vollzug der richterlichen Anordnungen, gemäß welchen Personen unter 16 Jahren auf Grund des Art. 76 Abs. 2 und 3 des neuen Strafgesetzbuches und des Art. 90 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen unterzubringen sind, wird den mit der Besorgung des Schubwesens beauftragten Polizeibehörden, sohin in der Haupt- und Residenzstadt München der k. Polizeidirektion und in den übrigen Polizeibezirken den Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren zugewiesen.

Von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz werden die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten wegen unverzüglicher Mittheilung der ergehenden richterlichen Anordnungen an die zu deren Vollzug zuständigen Polizeibehörden angewiesen werden.

II. Von den in eine Erziehungsanstalt unterzubringenden Personen über 12 Jahren sind

1) die Knaben katholischer Confession in die Erziehungsanstalt zu Niederschönenfeld bei Rain im Regierungsbezirke Oberbayern,
2) die Mädchen katholischer Confession in die Erziehungsanstalt zu Roggenburg im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg,
3) die Knaben protestantischer Confession in die Erziehungsanstalt zu Bruckberg bei Ansbach im Regierungsbezirke Mittelfranken,
4) die Mädchen protestantischer Confession in die mit dem Diakonissenhause zu Neudettelsau im Regierungsbezirke Mittelfranken verbundene Erziehungsanstalt, — abzugeben.

III. Dagegen sind die Personen unter 12 Jahren vorläufig und vorbehaltlich der unter Ziff. V. vorkommenden Ausnahme in folgenden Rettungs- und Erziehungsanstalten des Regierungsbezirkes Oberbayern unterzubringen:

A. Personen unter 12 Jahren katholischer Confession:

1) bei richterlichem Ausspruche von Gerichten, welche Bestandtheile des Bezirksgerichts Aichach bilden;
   a) die Knaben in der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld bei Rain,
   b) die Mädchen in dem St. Marienarmenkinderhause zu Indersdorf bei Dachau;
2) bei richterlichem Ausspruche von Gerichten, welche Bestandtheile der Bezirksgerichte Freising, München l./J., München r./J., Traunstein, Wasserburg bilden:
   a) die Knaben in der St. Nikolausanstalt zu Andechs bei Starnberg,
   b) die Mädchen in dem St. Marien-Armenkinderhause zu Indersdorf bei Dachau;
3) bei richterlichem Ausspruche von Gerichten, welche Bestandtheile des Bezirksgerichts Weilheim bilden:
   a) die Knaben in der St. Nikolausanstalt zu Andechs bei Starnberg,
   b) die Mädchen im Rettungshause zu Garmisch, Bezirksamts Werdenfels;

B. Personen unter 12 Jahren protestantischer Confession werden bei richterlichem Ausspruche von Gerichten des ganzen Regierungsbezirkes von Oberbayern vorläufig in dem protestantischen Rettungshause zu Feldkirchen, Bezirksamts München r/J. untergebracht.

IV. Sollten israelitische Personen unter 16 Jahren nach richterlicher Anordnung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen unterzubringen seyn, so sind israelitische Knaben über 12 Jahren in die Erziehungsanstalt zu Bruckberg abzugeben, während wegen der Unterbringung von Knaben unter 12 Jahren oder von Mädchen unter 16 Jahren die Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern zu erholen ist.

V. Wenn die nach richterlicher Anordnung unterzubringende jugendliche Person sich zur Zeit des zu bethätigenden Vollzuges nicht in dem Bezirke der Polizeibehörde befindet, welche nach Nr. I. mit dem Vollzuge beauftragt ist, so ist letzterer auf dem Wege der Requisition herbeizuführen.

Hiebei ist aber eine Person unter 12 Jahren in der für den Bezirk der requirirten Polizeibehörde gemäß Nr. III. bestimmten Rettungs- oder Erziehungsanstalt unterzubringen, damit solche Kinder jederzeit in die nächstgelegene Anstalt gebracht und deren Weiter-Transport nach Möglichkeit ferngehalten wird.

VI. Die in Erziehungsanstalten unterzubringenden jugendlichen Personen sind in der Regel nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Schublieferung in die zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten zu verbringen, sondern durch verläßige Bedienstete oder sonstige hiezu geeignete Personen, von welchen eine entsprechende Besorgung dieses Geschäftes zu erwarten ist, den Anstalten überliefern zu lassen.

Die gewöhnliche Schublieferung soll nur bei Individuen vorgerückteren Alters, welche zugleich zu den verdorbeneren zu zählen sind, in Anwendung gebracht werden.

Die auf die Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten in dem einen, wie in dem andern Falle erwachsenden Kosten fallen der Position des Sicherheitsetats: „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes", zur Last.

VII. Im Hinblick auf das Ministerialausschreiben vom 21. Juni l. Js. „das Schubwesen und die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr." Nr. 12,356, mitgetheilt durch autographirte Regierungsentschließung vom 26. Juni l. Js. Nr. 42,541 haben die Bezirksämter die Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten von jenen Landgerichtssitzen aus, an welchen die Geschäfte des Schubwesens den Vertretern der Staatsanwaltschaft übertragen sind, durch diese Vertreter nach Maßgabe des angeführten und des gegenwärtigen Ausschreibens vollziehen zu lassen.

VIII. Die in Gemäßheit der Nr. I. mit dem Vollzuge der Unterbringungsmaßregel beauftragte Polizeibehörde hat von der vollzogenen Einlieferung einer jugendlichen Person in eine Erziehungsanstalt unverzüglich derjenigen Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimathberechtigt ist, unter Vorlage des betreffenden gerichtlichen Erkenntnisses und der sonstigen etwa vorhandenen, einschlägigen Akten behufs der Bestimmung der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt berichtliche Anzeige zu machen.

IX. Die unterfertigte k. Regierung wird bei Erlassung der Bestimmungen über die Dauer des Aufenthaltes in den Erziehungsanstalten für jugendliche, verwahrloste Personen jederzeit den mit der Unterbringungsmaßregel beabsichtigten Endzweck der Erziehung in's Auge fassen.

In den meisten Fällen wird diese Dauer nicht im Voraus genau, sondern nur vorläufig bestimmt werden können, da die nothwendigen Anhaltspunkte zur genauen Bestimmung der Aufenthaltsdauer mangeln und erst während des Aufenthalts einer untergebrachten jugendlichen Person in der Anstalt selbst zu gewinnen sind.

Das Gesetzbuch hat hierin der Verwaltung den erforderlichen Spielraum gelassen, um mit Rücksicht auf günstige Ergebnisse der Erziehung einer jugendlichen Person in der Anstalt oder die Möglichkeit der Unterbringung derselben bei einem ordentlichen Handwerksmeister, Landwirthe u. dgl. den Aufenthalt in der Anstalt abkürzen oder denselben bei gegentheiligen Verhältnissen verlängern zu können.

X. Bezüglich der Art und Weise der Entlassung aus den Erziehungsanstalten werden die erforderlichen Anordnungen später ergehen.

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 42,287.

Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1862 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24 Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium aspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 13. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Categorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit der sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerialentschließung vom 5. Jänner 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Virgilii Georgica lit. I—III incl.

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in das Auge zu fassen haben.

Zur mehr kursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungskommission vorbehalten bleibt.

München, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

(3)1 Vitzthum.

ad Nrum. 42,258.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Wörth, k. Landgerichts Erding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Wörth, k. Landgerichts Erding mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 520 fl. 14 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Erding I in Altenerding einzureichen.

München, den 27. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 42,901.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an der k. Strafarbeitsanstalt Kaisheim.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, unterm 21. d. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme ausgeschrieben.

München, den 28. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck. Nr. 27,777.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an der k. Strafarbeitsanstalt Kaisheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Assistenzarztes an der k. Strafarbeitsanstalt Kaisheim mit einem Funktionsbezuge von 350 fl. und einer jährlichen Vergütung von 100 fl. für Wohnung und Beheizung, wird hier zur Bewerbung unter dem Beifügen öffentlich ausgeschrieben, daß Kompetenten aus der Zahl der promovirten, noch nicht zur Praxis zugelassenen Aerzte ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung, sittliches Betragen und persönliche Verhältnisse binnen 4 Wochen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 21. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Stubeneck, Sekr.

---

ad Nrum. 42,609.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Hauptagentur der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Rosenheim der Kommissionsbureau-Inhaber J. Schlötzer in Rosenheim in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 42,387.

An

sämmtliche kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberbayern u. an die k. Lokalschulkommissionen München und Ingolstadt.

Das Gesuch des Buchhändlers Manz in Regensburg um Aufnahme von 12 in seinem Verlage erschienenen Werken in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. Juni heur. Js. wurde das von Joh. Nep. Kelle verfaßte, im Verlag von Georg Josef Manz in Regensburg in I. Auflage 1851 zum Preise von 1 fl. 12 kr. in 1 Theile erschienene Werk „Vollständiges Lehrbuch der deutschen Sprache mit Aufgaben" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß I der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. B., Ziff. 24 aufgenommen.

Hievon werden die genannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 29. Mai v. Js. Kreisblatt S. 1154 in Kenntniß gesetzt.

München, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 41,643.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des Monats Mai wurde im Gasthause zum grünen Hofe dahier ein falscher bayerischer Conventionsthaler mit der Jahreszahl 1755 verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Glockenmetall und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form von Lehm oder Sand gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 26,246.

Superrevision der Distriktsgemeindefondsrechnung Schrobenhausen pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefondsrechnung des k. Landgerichts Schrobenhausen pro 1860/61 in nachstehender Weise bekannt gegeben:

I. Einnahmen.

1)	Bestand der Vorjahre	377	fl.	13	kr.
2)	Aktivkapitalszinsen	6	fl.	—	kr.
3)	Präzipualleistungen	250	fl.	—	kr.
4)	Distriktsumlagen	2756	fl.	$9\frac{1}{4}$	kr.
	Summe der Einnahmen	3389	fl.	$22\frac{1}{4}$	kr.

II. Ausgaben.

1)	Verwaltungskosten	81	fl.	$34\frac{1}{4}$	kr.
2)	Auf Distriktsanstalten	320	fl.	—	kr.

3) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen	1777 fl. 25 kr.
4) Auf das Medizinalwesen	128 fl. 20 kr.
5) Besondere Leistungen	240 fl. — kr.
Summa der Ausgaben	2547 fl. 19¼ kr.

III. Abschluß.

Einnahmen	3389 fl. 22¾ kr.
Ausgaben	2547 fl. 19¼ kr.
Aktivrest	842 fl. 3½ kr.

München, den 21. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nr. 20,639.

An

sämmtliche k. Forstämter von Oberbayern.

Die Bestellung und Versendung der Kreisamtsblätter für die Revierförster diesseits des Rheins betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die am 23. März 1862 ad Nrm. 14,340 in bezeichnetem Betreffe erlassene Entschließung, nach welcher die k. Revierförster die Kreisamtsblätter vom Jahre 1863 beginnend, bei denjenigen Postanstalten zu bestellen haben, deren Lokalbestellbezirken oder Postbotenbezirken die Wohnorte der Revierförster einverleibt sind, wird bekannt gegeben, daß nach von Seite des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen unterm 13. Juni d. Js. in gleichem Betreffe an die k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten ergangenen Verfügung, jene Revierförster, deren Wohnorte bei dem regelmäßigen Botengange berührt werden, die Kreisamtsblätter durch die Postboten unmittelbar und gebührenfrei zugestellt erhalten, jene Revierförster dagegen, deren Wohnorte von der Botenroute abgelegen sind, die Kreisamtsblätter ebenso wie die übrigen an sie eingehenden Sendungen entweder in einem von denselben zu bezeichnenden Orte an der Botenroute hinterlegen, oder bei der betreffenden Postanstalt selbst in Empfang nehmen zu lassen haben.

München, den 25. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekretär.

Bekanntmachung.

Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagen-Unternehmer betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 206 des Polizeistrafgesetzbuches wird für die Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenunternehmer nachfolgende Ordnung erlassen:

§. 1.

Die concessionirten Land- und Wasserboten sind an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Botenroute zur Uebernahme und Bestellung aller Sendungen berechtigt, soweit solche nicht zur Beförderung durch die Briefpost eignen.

Demnach bleibt den Boten auch ferner untersagt, sich mit der Beförderung von Briefen, Drucksachen unter Band, Waaren-Mustern und Schrift-Paqueten ohne declarirten Werth und ohne Postnachnahme bis zu dem Gewichte eines halben Zollpfundes zu befassen, soferne solche Sendungen von Orten herrühren, an welchen Postanstalten bestehen.

Eine Ausnahme bilden nur die offenen oder mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe, deren Uebernahme und Bestellung den Boten unbedingt zusteht.

Briefe ꝛc. von Orten, wo Postanstalten nicht bestehen, sind von den Boten bei der nächsten an der Botenroute gelegenen Postanstalt zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Zum Personentransporte bedürfen die fahrenden Boten keiner besonderen Bewilligung mehr.

§. 2.

Die concessionirten Lohnkutscher bleiben auch ferner verbunden, den königl. Postbehörden im Bedürfnißfalle Aushilfe zu leisten.

Die Unterabtheilung der Lohnkutscher in Einspänner, Zweispänner ꝛc. wird hiemit aufgehoben und jedem concessionirten Lohnkutscher das Recht zum unbeschränkten Betriebe der Lohnrößlerei eingeräumt.

Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Befugniß, an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel (Fiakers, Troschken, Omnibus) zu Jedermanns Gebrauch bereit zu halten, oder regelmäßige Verbindungsfahrten zwischen mehreren Orten an bestimmten Tagen einzurichten.

§. 3.

Die concessionirten Stellwagenunternehmer sind zur unveränderten Unterhaltung der in ihrer Concessionsurkunde festgesetzten Fahrten, sowie zur unentgeltlichen Beförderung der ihnen von der k. Postanstalt übergebenen Briefpackete verpflichtet und haften für deren rechtzeitige und richtige Bestellung.

§. 4.

Die Uebernahme und Bestellung von Briefen, Zeitschriften, Packeten, Geldern und Frachtstücken mit Ausnahme des Passagierguts bleibt den Stellwagenunternehmern und Lohnkutschern untersagt.

§. 5.

Der Pferdewechsel während der Fahrt ist, Nothfälle ausgenommen, den fahrenden Landboten ebenso wie den Lohnkutschern und Stellwagenunternehmern verboten.

§. 6.

Gegenwärtige Ordnung, durch welche alle dermal über den Gewerbs-Betrieb der Land- und Wasser-Boten, Stellwagenunternehmer und Lohnkutscher bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Reiten und Fahren dagegen werden mit der vorstehenden Ordnung nicht berührt.

München, den 25. Juni 1862.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär.

An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen u. Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt:

1) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staatsstraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen — Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4 und

2) das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen

oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staatsstraßen — Art. 157.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und die Verleitgabe desselben durch Wirthe betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 197 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und über die Verleitgabe desselben durch Wirthe verfügt.

§. 1.

Den Brauern ist verboten, Nachbier an Wirthe abzulassen, soferne letztere nicht zugleich Oekonomie besitzen und Nachbier lediglich zum eigenen Hausbedarf beziehen.

§. 2.

Die Verleitgabe von Nachbier seitens der Wirthe ist verboten.

§. 3.

Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den ganzen Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath von Epplen.

ad Num. 5,147.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Roth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle in Roth in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. August curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen baar 30 fl.; 2) aus Stiftungskassen baar 60 fl. 5 kr.; an Naturalien: 4 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 3¼ Sz. Korn à 8 fl. 30 kr., 38 fl. 10½ kr.; (wird nach dem Normalpreise vergütet) 16 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 40 kr., 58 fl. 40 kr.; 1 Schleißbaum 3 fl.; Entschädigung für die Hauer- und Fuhrlöhne 24 fl. — 213 fl. 55½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden 50 fl.; aus 55 Dez. Aecker 2 fl. 3¼ kr.; 4 Tgw. 53 Dez. Wiesen 72 fl. 30 kr. — 124 fl. 33¼ kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien	191 fl.	43¼ kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	164 fl.	24 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5 fl.	— kr.
Summa	699 fl.	36 kr.
Die Lasten hievon ab mit	8 fl.	45 kr.
Reinertrag	690 fl.	51 kr.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 22. Juni 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Bekanntmachung.

In Folge vom k. Staatsministerium der Justiz genehmigten Diensttausches wurde der Bezirksgerichts-Accessist Eugen Jouvin von der ihm zugedachten staatsanwaltschaftlichen Funktion am Landgerichte Tittmoning enthoben und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Memmingen aufgestellt, dagegen der Bezirksgerichts-Accessist Georg Engleder von der ihm zugedachten staatsanwaltschaftlichen Funktion am Stadt- und Landgerichte Memmingen enthoben und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Tittmoning aufgestellt.

Ferner wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 29. d. Mts. der als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Prien aufgestellte, geprüfte Rechtspraktikant Ludwig Graf von Marogna an das Landgericht Aibling, dagegen der als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Aibling aufgestellte geprüfte Rechtspraktikant am Landgerichte Weilheim, Franz Seraph Schaupp an das Landgericht Prien versetzt.

München, den 29. Juni 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.
v. Schab.

---

ad Nrum. 1,899.

Bekanntmachung.

Das kgl. Bezirksgericht Neustadt a/S. hat am 24. Mai 1862 Vormittags 11½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: k. Bezirksgerichtsrath Vollmuth als Vorsitzender, Rath Miltner und Assessor Behr als Beisitzer, Staatsanwalt Oppelt und Rechtspraktikant Schmitt als Sekretär, in der Untersuchung gegen Karl Komp, Redakteur des Hammelburger Anzeigeblattes wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme eines Inserates in Nr. 26, 27 und 28 des genannten Blattes eine Aufforderung des B. Schottenfels zu Frankfurt a/M. zur Theilnahme an einer dort stattfindenden Ziehung bayerischer Eisenbahnloose enthaltend, beschlossen:

„Es seien unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nummern 26, 27 und 28 des Hammelburger Anzeigeblattes, soweit dieselben nicht in Privat-Besitz übergegangen sind, zu unterdrücken."

Neustadt a/S., den 20. Juni 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der k. Direktor: Büttner.

---

ad Nrum. 1,892.

Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen Joseph Feser, Buchdrucker von Kissingen wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme eines Inserats in Nr. 25 des Kissinger Intelligenzblattes vom 28. März 1862, eine Aufforderung des B. Schottenfels zu Frankfurt a/M. zur Theilnahme an einer Ziehung bayerischer Eisenbahnloose enthaltend, hat das k. Bezirksgericht Neustadt a/S. am 24. Mai 1862 Vormittags 11½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Bezirksgerichtsrath Vollmuth, als Vorsitzender, Rath Miltner und Assessor Behr als Beisitzer, Staatsanwalt Oppelt und Rechtspraktikant Schmitt als Sekretär, beschlossen:

„Es sei unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nr. 25 des Kissinger Intelligenzblattes, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken."

Neustadt a/S., den 20. Juni 1862.

Königl. Bezirksgericht.
Der k. Direktor: Büttner.

ad Num. 4877.

Die Erledigung der Pfarrei Degersheim und der zweiten Pfarrstelle in Heidenheim, Dekanats Dittenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Degersheim mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle zu Heidenheim wird in Folge Entschließung des auf diese Stelle designirten Pfarrers vom Antritte derselben zur Bewerbung bis zum 1. August curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen wiederholt ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen baar 90 fl.; an Naturalien 5 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. ½ Sz. Korn à 8 fl. 59 kr., 53 fl. 34⅝ kr.; 5 Schffl. 3 Mtz. ½ Sz. Dinkel à 3 fl. 49 kr., 21 fl. ⅞ kr.; 5 Schffl. 3 Mtz. ½ Sz. Haber à 3 fl. 24 kr., 18 fl. 43 kr.; 2 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr., 11 fl. 6 kr.; 2 Schober kurzes Stroh à 3 fl. 23 kr., 6 fl. 46 kr. (Diese Naturalien werden nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.) 5 Klftr. Buchenscheitholz à 6 fl., 30 fl.; 5 Klftr. gemischtes Prügelholz, à 5 fl., 25 fl.; 500 Wellen à 2 fl., 10 fl. 2) Aus Stiftungskassen baar 7 fl. 30 kr. 273 fl. 40 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in jüngster Zeit reparirt und in einen wohnlichen Zustand versetzt worden ist, jedoch nur für eine kleine Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden 20 fl.; aus 1½ Tgw. Aeckern, 3 fl.; 2½ Tgw. Wiesen, 48 fl. 30 kr.; ½ Tgw. Garten am Haus, 11 fl.; 5½ Tgw. Waldungen, 10 fl. 8 kr. 92 fl. 38 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien und Staatspapieren 84 fl. 20 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 68 fl. 8½ kr.

Summa 518 fl. 46½ kr.

Die Lasten hievon ab mit 59 fl. 50 kr.

Reinertrag 458 fl. 56½ kr.

An observanzmäßigen Gaben 15 fl., an freiwilligen Geschenken 14 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die auf die Bewirthschaftung des Pfarrwaldes erwachsenen Kosten für Vermessung u. s. w. im Betrage zu 11 fl. 50½ kr. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 16. Juni 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 72. den 8. Juli 1862.

ad Num. 42,756.

An

die k. Bezirksämter in Oberbayern, die kgl. Polizei-Direktion München und an die Stadtmagistrate Freising u. Ingolstadt.

In Militärdiensten der Krone beider Sizilien gestandene bayerische Staatsangehörige betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer dem k. preußischen Geschäftsträger, Legationsrathe von Bunsen, zu Turin zugegangenen Mittheilung der k. sardinischen Regierung scheinen die Vorarbeiten der mit der Liquidation von Pensionsansprüchen betrauten Commissionen so weit gediehen zu sein, daß nunmehr die baldige Auszahlung auch jener Pensionen zu erwarten steht, welche den ehemaligen k. neapolitanischen Militärs durch die Capitulation zu Gaeta versprochen wurden.

Zur weiteren Behandlung dieser Angelegenheit wünscht der genannte k. preußische Geschäftsträger ein Verzeichniß jener bayerischer Staatsangehörigen zu empfangen, welche nach Maßgabe der erwähnten Capitulationsbestimmungen Pensionsansprüche zu haben vermeinen.

Es ergeht daher gemäß höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. v. Mts. an die obengenannten k. Behörden der Auftrag, die zur Herstellung eines solchen Verzeichnisses erforderlichen Ermittelungen zu pflegen und das Ergebniß unter Anführung der von den betreffenden ehemaligen neapolitanischen Soldaten producirten Nachweise, dann mit Bezeichnung ihres Leumundes, wobei auf die stattgehabte Erfüllung ihrer bayerischen Militärpflicht besondere Rücksicht zu nehmen ist, möglichst bald der unterfertigten k. Stelle berichtlich in Vorlage zu bringen.

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 43,380.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Behandlung des Depositenwesens bei den k. Bezirksämtern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Bezirksämter werden auf die in Nr. 31 S. 1439 des diesjährigen Regierungsblattes enthaltene höchste Bekanntmachung vom 24. vor. Mts. mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die unterfertigte Stelle zur Zeit keinen Anlaß habe, von der in jener Bekanntmachung enthaltenen Befugniß bei Bestellung der Depositalbeamten Gebrauch zu machen.

München, den 1. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 43,194.

An sämmtliche k. Distriktsschulinspektionen in Oberbayern und an die k. Lokalschulkommissionen München und Ingolstadt.

Das Gesuch des Schullehrers Karl Eugen Weinberger in Eichstätt um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „Aufgaben aus dem Gebiete der Sprach-, Denk- und Aufsatzlehre, und des Rechnens" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. vor. Mts. wurde das von dem Schullehrer Karl Eugen Weinberger zu Eichstätt verfaßte, im Verlag der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen in 4. Auflage zum Preise von 18 kr. in einem Theile erschienene Werk: „Aufgaben aus dem Gebiete der Sprach-, Denk- und Aufsatzlehre und des Rechnens" — auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. sub lit. d. aufgenommen.

Hievon werden die genannten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 29. Mai v. J. Kreisamtsblatt S. 1154 in Kenntniß gesetzt.

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

---

ad Nrum. 42,727.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Preis-Vertheilungen des k. allgemeinen Landgestüts im Jahre 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem im nachstehenden Abdrucke eine Bekanntmachung der k. bayerischen Landgestütsverwaltung vom 21. l. Mts. über die im heurigen Jahre stattfindenden Preisevertheilungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die k. Distriktspolizeibehörden der Auftrag, die untergebenen Gemeinden, insbesondere die betreffenden Beschälstationen rechtzeitig von den stattfindenden Preiseverteilungen zu verständigen, um eine zahlreiche Betheiligung herbeizuführen.

München, den 27. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 25. November 1851 und 14 Januar 1857 wird wegen der dießjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die k. Landgestütsverwaltung hält im heurigen Jahre an 15 Orten Preisvertheilungen ab, als:

Der Preisevertheilung				Regierungs-Bezirk.	Hiezu concurrirende Beschälstationen
Jahr	Tag	Monat	Orte		
1862	21.	August	Neustadt a/A.	Mittelfranken	Aschaffenburg, Würzburg, Schweinfurt, Bayreuth, Unterneuses, Höchstädt, Uffenheim und Kadolzburg.
"	23.	"	Feuchtwangen	"	Rothenburg a/T., Ansbach, Windsbach, Schwabach und Marktbreit.
"	25.	"	Heidenheim	"	Wassertrüdingen, Gunzenhausen und Ellingen.
"	26.	"	Pappenheim	"	Eichstädt, Neumarkt und Beilngries.
"	28.	"	Lauingen	Schwaben	Günzburg und Wertingen.
"	30.	"	Rain	Oberbayern	Donauwörth, Bergstetten, Neuburg und Augsburg.
"	1.	Septemb.	Ingolstadt	"	Rohrenfeld, Geisenfeld, Abendsberg und Riedenburg.
"	3.	"	Regensburg	Oberpfalz	Pfatter, Schwandorf und Neustadt W/N.
"	4.	"	Straubing	Niederbayern	Geiselhöring, Landau und Münchshöfen.
"	6.	"	Deggendorf	"	Plattling, Osterhofen, Vilshofen, Hengersberg, Mariakirchen und Altersbach.
"	10.	"	Karpfham	"	Galgenholzham, Berg, Fürstenzell, Pocking, Malching, Kirchham, Weimörting und Eholfing.
"	13.	"	Moosburg	Oberbayern	Landshut, Erding, München, Bruck, Dorfen und Althegnenberg.
"	15.	"	Pfaffenhofen	"	Dachau, Aichach und Schrobenhausen.
"	18.	"	Tegernsee	"	Tölz, Lenggries, Kreuzstraße, Miesbach, Wöhrnsmühl, Schwaiganger und Wasserburg.
"	22.	"	Türkheim	Schwaben	Zollhaus, Memmingen, Sonthofen, Bertoldshofen und Peterthal.

§. 2.

Preise werden ausgesetzt:

I. Für Hengste,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was durch Vorzeigung des Approbationsscheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, welche ferner

b) das dritte Lebensjahr zurückgelegt, und das siebente noch nicht überschritten haben, dabei

1) sich nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht eignen,

2) von Fehlern, die sich anerkannter Massen leicht forterben, frei, dann

3) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Neben den vorerwähnten Voraussetzungen ist zur Erlangung eines Gestütspreises noch erforderlich

a) bei Hengsten vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 4. Lebensjahre, daß sie von den Preisbewerbern entweder von der Geburt her, oder mindestens während der beiden letzten Jahre selbst aufgezogen wurden, worüber ein von dem betreffenden k. Landgerichte beglaubigtes Zeugniß der Gemeindeverwaltung zugleich vorzulegen ist, dagegen

b) bei Hengsten, vom vollendeten 4. bis zum 7. Lebensjahre, daß sie mit Genehmigung der Landgestütsverwaltung während der letzten Beschälzeit zum Privatbeschälgeschäfte (Gauritt) vom Preisbewerber verwendet worden sind, und daß derselbe zum Nachweis hierüber ein von dem einschlägigen k. Landgerichte bestätigtes Verzeichniß gleichzeitig vorlegt, welches die Bezeichnung sämmtlicher von dem Hengste hiebei bedeckten Stuten, dann den Namen und Wohnort der betreffenden Stutenbesitzer enthält.

II. Für Stuten,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hof-Gestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, und welche

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das 7. noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. Lebensjahre bis 7. einschläßig haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

§. 3.

Die Preis-Bewerber für Hengste können diese zur nächstgelegenen Preisevertheilung verbringen, dagegen kann nur für solche Stuten auf einen Preis Anspruch gemacht werden, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preise-Vertheilung gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Pferden zugleich um Preise concurriren; früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

§. 4.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Pferde mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk festgesetzten Maximal-Summe bestimmt, und bestehen für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden und wird zu jedem Preise eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestüts auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kr.-A.-Bl. öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Pferdezucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint,

werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

München, den 21. Juni 1862.

Königliche bayerische Landgestütsverwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regmts.-Quartiermstr.

---

ad Nrum. 42,654.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Abhandenkommen von Amtssiegeln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 19. und 21. v. Mts. sind bei der k. Polizei-Direktion München zwei Amtssiegel abhanden gekommen.

Beide Siegel sind von Eisen. Der Griff, an welchem eine Krone eingravirt ist, hat eine Höhe von 4 Zoll. Das Eine der Siegel hat 1½ Linien dicke Stahlplatte, das andere eine Messingplatte von ovaler Form größerer Gattung. Die Zeichnung auf der Platte zeigt eine Krone über dem Schilde mit den bayerischen Rauten, links von Eichenlaub, rechts von Lorbeerlaub umzogen und führt in lateinischen Buchstaben die Umschrift:

„Königliche Bayerische Polizei-Direktion München."

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden hierauf zur Wahrung vor Mißbrauch mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, geeignete Nachforschungen zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse derselben ungesäumt der k. Polizei-Direktion München mitzutheilen.

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

Das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 145 Abs. 1. Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§. 1.

Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchstdieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten, und solange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche anderen, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. 2.

Alle sich entgegenkommenden Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. 3.

Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige, leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's

Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. 4.

Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. 5.

Abgesehen von den in §§. 1—4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1) Reiter und Viehheerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles solange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2) Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite soweit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3) Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüberzulassen und daher auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der anderen Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1) derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte oder da, wo eigene Ausweichstellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2) Die Bestimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

3) Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§. 6.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen.

München, den 23. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 41,791.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams im Lech betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 10. v. Mts. wurde auf einer Sandbank des Lechflusses bei Apfeldorf, Bezirksamts Schongau, ein männ-

licher Leichnam mit stark vorgeschrittener Fäulniß gefunden. Spuren gewaltsamer Verletzung wurden an demselben nicht wahrgenommen, und es scheint ein gewöhnlicher Unglücksfall vorzuliegen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Beschreibung der Leiche mit dem Auftrage Kenntniß, wegen Angehörigkeit des Verlebten geeignete Nachforschungen zu verfügen und etwaige Ergebnisse derselben dem Bezirksamte Schongau mitzutheilen.

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche, welche vermuthlich schon einige Monate im Wasser gelegen war, hat eine Größe von 6′, proportionirten Gliederbau und starke Muskulatur. Sie läßt auf ein Alter des Verlebten von 53—56 Jahren schließen. Am Kopfe waren noch einzelne schwarze Haare aufzufinden. Von Kleidern fanden sich an derselben nur noch einzelne Fetzen eines blautuchenen Spensers und am rechten Fuß ein rindslederner Schnürschuh mit 2 Reihen Nägeln.

---

ad Nrum. 42,858.

An
sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten für den Umfang des k. Bezirksamtes Schongau, nachdem der bisherige Agent, Kaufmann Schägger, von der Agentur zurückgetreten ist, der Kaufmann Franz X. Schrankenmüller in Schongau und der Kaufmann Georg Denzel in Steingaden in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 43,556.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlin'schen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Amtsbezirk Schongau der Schlossermeister Alois Greittherr von Oberdorf in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 43,087.

An
sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 17. Februar l. Js. (Kreisamtsblatt S. 308) wird hiemit bekannt gemacht, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. der Großhändler Wilhelm Floßmann dahier als Hauptagent der Lebensversicherungs-

Gesellschaft Germania in Stettin für Ober- und Niederbayern bestätiget worden ist und somit deren Geschäftsbetrieb in diesen Regierungsbezirken kein Hinderniß mehr im Wege steht.

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrm. 44,400.

Die Aufnahms-Prüfung am k. Schullehrer-Seminare zu Freising pro 1862/63 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Aufnahmsprüfung in das Schullehrer-Seminar zu Freising pro 1862/63 findet am Sitze genannter Anstalt am 1. August c. und den darauffolgenden Tagen statt. An dieser Prüfung können alle diejenigen Schullehrlinge Theil nehmen, welche die Prüfung als Schullehrlinge im Jahre 1859 bestanden, ferner diejenigen, welche sich schon früher der Aufnahmsprüfung unterzogen haben, jedoch in das Seminar nicht aufgenommen wurden, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sie bei diesem Anlasse von der weiteren Vorbereitung zum Schulfache nicht zurückgewiesen worden sind.

Diejenigen Schullehrlinge nun, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich am obengenannten Tage Morgens 7 Uhr im Seminargebäude einzufinden und bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung die im §. 15 des höchsten Normativs vom 15. Mai 1857 „die Bildung der Schullehrer betr.," vorgeschriebenen Zeugnisse und Ausweise der Prüfungs-Commission vorzulegen, als:

1) den Taufschein;
2) den Impfschein;
3) das Schulentlassungszeugniß oder ein anderes dasselbe vertretendes Zeugniß von der Latein- oder Gewerbs-Schule;
4) ein gerichtsärztliches Zeugniß über die zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit, insbesonders über das Nichtvorhandensein von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf äußern könnten;
5) ein von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde ausgestelltes oder von derselben nach Form und Inhalt bestätigtes Zeugniß über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung;
6) ein verschlossenes Zeugniß der betreffenden Lokal- und Distriktsschulinspektion über die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und über wohlbenützte dreijährige Vorbereitungszeit, sowie über während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben nebst einer ausführlichen Censur des Schullehrlings, je nach Umständen von dem k. Prüfungskommissär bestätiget.

Schließlich wird noch bemerkt, daß als Bedingung zur Aufnahme das vollständig zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr oder der Nachweis über erlangte Dispensation gefordert wird.

Sämmtliche k. Distriktsschulinspektionen haben die in ihren Bezirken befindlichen Schullehrlinge, welche die Vorbedingungen zu dieser Prüfung erlangt haben, von gegenwärtigem Ausschreiben **unverzüglich** in Kenntniß zu setzen, und nicht minder haben die k. Distriktspolizeibehörden Sorge zu tragen, daß dieselbe in die Lokalblätter aufgenommen werde.

München, den 6. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

ad Nrum. 41,668.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden eines falschen Halbenguldenstückes betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 7. d. Mts. bez. Betr. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 28. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nro. 21,839

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Auffinden eines falschen Halbenguldenstückes betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einem Handlungsladen zu Landshut wurde ein falsches bayerisches Halbguldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1847 und besteht nach dem Gutachten des k. b. Haupt- Münz- und Stempelamtes aus Weißkupfer ohne Silbergehalt.

Es ist mit falschen Stempeln und zwar ziemlich kunstgerecht geprägt und gerändert, und unterscheidet sich nur durch die mangelhafte Gravirung des Kopfes und seine röthliche Farbe von ächten Stücken.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 7. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

---

ad Nrum. 43,807.

Wiederholte Brandstiftung in Eresing betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. Mts. brach im Dorfe Eresing, kgl. Bezirksamts Landsberg, wiederholt Feuer aus, welches drei Anwesen in Asche legte, und wird abermals vermuthet, daß Brandstiftung vorliege.

Unter Hinweisung auf die Rggs.-Ausschreibungen vom 19. April 1859 (Kr.-A.-Bl. S. 632), vom 17. März 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 405), vom 9. November 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1799), endlich vom 19. Jänner 1862 (Kr.-A.-Bl. S. 105) wird wiederholt bekannt gemacht, daß demjenigen, welcher genügende Beweismittel an die Hand gibt, die zur Entdeckung des Brandstifters führen, eine Geldbelohnung von fünfzig Gulden zu Theil werden wird.

München, den 4. Juli 1882.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 9,035.

Bekanntmachung.

Das Advokatenwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird im rubr. Betreffe die nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 30. v. eingelaufen 2. d. Mts. mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntnißnahme und Beachtung gebracht, daß dieselbe vom 1. lfd. Mts. in Kraft tritt.

München, den 1. Juli 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr. Bronnold.

(Abdruck.) Nr. 12,849.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 auch die Verhältnisse der Advokaten be-

rührt werden, so sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium bis zum Erlasse allgemeiner definitiver Vorschriften zu nachstehenden Anordnungen und zwar in den Punkten Nr. 3 und 4 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern veranlaßt:

1) Die allgemeine Aufsicht über die Anwälte, die Verpflichtung und Beeidigung, dann die Qualifikation derselben, sowie die Führung der Personalakten steht bezüglich aller innerhalb eines Bezirksgerichtssprengels befindlichen Anwälte dem betreffenden Bezirksgerichte, beziehungsweise dem Direktorium desselben zu.

2) Desgleichen hat die Bezeichnung der Offizialanwälte in den an einem Bezirksgerichte sowohl als an den Stadt- und Landgerichten seines Sprengels anhängigen Rechtssachen von dem Direktorium des Bezirksgerichts aus der Reihe sämmtlicher Anwälte des Bezirksgerichtssprengels nach einem bestimmten Turnus zu geschehen.

Die bei den Stadt- und Landgerichten einkommenden Gesuche um Aufstellung eines Offizialanwaltes sind, wenn sie als begründet befunden werden, zur Bezeichnung der Person desselben mittelst einfacher Note dem Bezirksgerichtsdirektorium in Vorlage zu bringen, welches mittelst Marginalverfügung den an der Reihe stehenden Anwalt zu benennen und die Akten ungesäumt zurückzusenden hat.

Das Stadt- und Landgericht stellt hienach den Offizialanwalt auf und gibt hievon diesem sowohl als den Partheien Kenntniß.

Das Bezirksgerichtsdirektorium hat zwar in der Regel diejenigen Anwälte zu bezeichnen, welche an der Reihe sind, jedoch ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß den noch an den Stadt- und Landgerichten (ausserhalb der Bezirksgerichtssitze) befindlichen Anwälten die Offizialanwaltschaft in solchen Rechtssachen übertragen werde, welche an diesen Gerichten anhängig sind.

3) Die Bewilligung zum Eintritte eines geprüften Rechtspraktikanten in die Praxis eines Anwaltes oder zum Uebertritt in die Praxis eines anderen Anwalts wird nunmehr für alle Fälle den k. Appellationsgerichten im vorherigen Benehmen mit den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, anheimgegeben, wobei vorzugsweise in Erwägung zu ziehen ist, ob der hauptsächliche Zweck der Praxis, die theoretische und praktische Ausbildung des Praktikanten, erreicht werden wird.

Nur für den Fall, daß sich die Kreisstellen über die Zulassungsfrage nicht sollten einigen können, oder wenn gegen den ergangenen Beschluß Beschwerde ergriffen wird, sind die Akten dem kgl. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

4) Die Ministerialentschließungen vom 9. Mai 1854 und 12. März 1856, die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokatenpraxis betr., treten außer Wirksamkeit.

Alle übrigen, das Advokatenwesen nach irgend welcher Richtung betreffenden Vorschriften aber, insoweit solche durch die vorstehenden Bestimmungen eine Abänderung nicht erleiben, bleiben vorläufig in Wirksamkeit.

Zugleich wird

5) noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung einzelner Disciplinarübertretungen der Anwälte im Zusammenhalte der desfallsigen Bestimmungen der Disciplinarvorschriften für die Advokaten des Königreichs vom 23. März 1813 mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 10. November 1861 mehrere Aenderungen ergeben.

Da nemlich die Bezirksgerichte für die Stadt- und Landgerichte an die Stelle der Appellationsgerichte treten und nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde bilden, so hat

a) der Rekurs gegen die Disciplinarerkenntnisse der Stadt- und Landgerichte fortan an die respectiven Bezirksgerichte zu gehen, und ist

b) in den höher strafbaren Fällen der Nr. 12 Abs. III der Disciplinarvorschriften von den Stadt- und Landgerichten die Sache nicht mehr bei dem betreffenden Appellationsgerichte, sondern bei dem zuständigen Bezirksgerichte zur Entscheidung zu bringen.

Nachdem ferner

c) die Abgabe von Sachen höheren Belangs an die Appellationsgerichte in Nr. 12 Abs. III der Disciplinarvorschriften nur den Untergerichten gegenüber angeordnet ist, die Bezirksgerichte aber, wo sie nach Art. 30 und 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes in II. Instanz entscheiden, keine Untergerichte mehr sind, so erscheinen sie in analoger Anwendung der Nr. 12 Abs. IV. der Disciplinarvorschriften zur Untersuchung und Entscheidung aller Disciplinarfälle zuständig, welche sich bei ihnen in der Eigenschaft als Obergerichte ergeben, ohne daß auf die Höhe der in Aussicht stehenden Strafe etwas ankäme.

München, den 30. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Mulzer.

An das k. Appellations-Gericht von Oberbayern.	Durch den Minister der General-Sekretär,
B. w. s.	Ministerialrath v. Steyrer.

---

ad Nrm. 39,377.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Waakirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Waakirchen, k. Bezirksamts Miesbach, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 410 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion in Tegernsee einzureichen.

München, den 4. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. die katholische Pfarrei Söchtenau, k. Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Anton Eber, Expositus in Durrhausen, k. Bezirksamts Wasserburg, zu übertragen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 1. Juli d. Js. wurde der Pfarrer Dr. Laberer zu Pförring — seiner Bitte entsprechend — von dem Amte eines k. Distriktsschulinspektors für den Bezirk Ingolstadt II. unter vollster Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Leistungen auf dem Gebiete des Schulwesens enthoben.

Durch Regierungsentschließung vom 2. Juli d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Althegnenberg, k. Bezirksamts Bruck, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser in Aufkirchen bei Erding, Eduard Hayd,

Kohtgeisering, k. Bezirksamts Bruck, dem geprüften Schuldienstexpektanten und derzeitigen Schulverweser zu Kohtgeisering, Josef Neumayer,

Pfaffenhofen, k. Bezirksamts Rosenheim, dem Schullehrer Joh. Burmayer, und

Schönau, k. Bezirksamts Rosenheim, dem Schullehrer Wolfgang Prennsteiner in Bischofswies, k. Bezirksamts Berchtesgaden, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 3. Juli d. Js. wurde der von dem Gutsbesitzer und quiesz. k. Forstmeister Freiherrn von Pfetten-Füll in Windach für den Lehrer Joh. Baptist Sontheimer zu Monheim auf den Schul- und Kirchendienst zu Eresing, k. Bezirksamts Landsberg, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 3. Juli 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	98¼	—
„ 4 „	—	101
„ 4 „ halbjährig	101¼	—
„ 4½ „	103⅛	—
„ 4½ „ halbjährig	—	103¼
„ 5 „ IV. Emiss.	—	—
„ 5 „ neue „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Attien mit Div. I. Sem. . .	—	832

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	28	Juni	—	128	128	126	—	22	20	22	11	21	54
Berchtesgaden	25	"	29 5/6	58	87 5/6	57 3/6	30 1/6	—	—	21	30	—	—
Bruck	26	"	—	200	200	200	—	22	13	21	20	19	51
Burghausen	23	"	—	21	21	21	—	18	42	18	11	17	30
Erding	26	"	—	737	737	666	71	22	8	21	42	21	1
Freising	28	"	—	245	245	236	12	22	5	21	38	21	3
Friedberg	26	"	—	10	10	10	—	22	14	21	43	21	12
Garmisch	21	"	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—
Geisenfeld	30	"	—	112	112	109	3	21	4	20	—	19	52
Ingolstadt	23	"	—	350	350	341	9	22	22	21	51	20	58
Kraiburg	21	"	—	4	4	4	—	—	—	19	—	—	—
Landsberg	28	"	—	362	362	358	4	22	37	22	6	[illegible]	49
Laufen	25	"	—	17	17	17	—	20	30	19	52	19	—
Moosburg	28	"	2	239 1/2	241 1/2	239 1/2	2	22	35	22	11	21	31
Mühldorf	23	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	28	"	72	4152	4224	3780	944	22	45	22	13	21	33
Murnau	28	"	9	38	47	39	8	24	31	23	55	22	31
Neuötting	25	"	—	40	40	40	—	20	2	19	30	19	14
Pfaffenhofen	23	"	—	76	76	75	1	22	—	21	33	21	12
Pöttmes	23	"	1	36	37	37	—	20	16	21	31	20	47
Rain	28	"	—	43	43	43	—	22	—	21	32	31	4
Reichenhall	28	"	—	19	19	19	—	20	30	20	—	19	30
Rosenheim	26	"	600	248	848	298	550	21	40	21	8	20	34
Schongau	23	"	9	76	85	74	11	22	43	22	4	21	31
Schrobenhausen	26	"	—	98	98	94	—	22	5	21	38	21	16
Traunstein	28	"	28	378	406	273	33	22	12	21	30	19	30
Trostberg	27	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	25	"	—	45	45	45	—	20	35	19	56	17	36
Weilheim	26	"	5	46	51	51	—	23	—	22	6	21	46
Wolnzach	28	"	—	25	25	25	—	22	37	22	4	21	54

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	108	108	106	—	15	58	15	34	15	12
Berchtesgaden	2 5/6	63	65 5/6	63 3/6	2 2/6	—	—	16	—	—	—
Bruck	—	57	57	57	—	15	32	14	57	13	46
Burghausen	—	11	11	11	—	14	36	14	13	14	—
Erding	—	101	101	99	2	16	9	15	43	15	6
Freising	9	70	79	79	—	16	32	16	9	15	46
Friedberg	—	14	14	14	—	16	11	15	37	15	4
Garmisch	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	—	53	53	42	11	15	53	15	30	15	7
Ingolstadt	—	89	89	89	—	15	50	15	22	14	30
Kraiburg	—	15	15	15	—	14	—	12	8	11	30
Landsberg	—	85	85	95	—	16	48	16	5	15	30
Laufen	—	14	14	14	—	14	—	13	42	13	—
Moosburg	—	33	33	32	1	16	59	15	48	15	—
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	154	1352	1506	1114	392	16	35	15	52	15	13
Murnau	3	19	22	17 1/2	4 1/2	18	2	17	38	17	13
Neuötting	—	6	6	6	—	15	—	14	49	14	33
Pfaffenhofen	—	62 1/2	62 1/2	55 1/2	7	15	36	15	7	14	56
Pöttmes	—	17	17	17	—	15	59	15	40	15	19
Rain	—	50	50	50	—	15	31	15	6	14	56
Reichenhall	—	10	10	10	—	15	15	15	—	14	46
Rosenheim	25	280	305	299	6	15	23	14	50	13	40
Schongau	—	42	42	37	5	17	4	16	51	16	33
Schrobenhausen	1	93	94	89 1/2	4 1/2	14	20	14	8	13	59
Traunstein	32	121	153	110	43	15	24	14	36	13	38
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	3	55	58	58	—	14	34	13	47	12	46
Weilheim	—	53	53	52	1	23	—	22	6	16	45
Wolnzach	—	5	5	5	—	15	37	15	18	14	40

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	1	1	1	—	13	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	9	2	11	8	3	11	—	10	37	8	—
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	5	5	5	—	15	4	11	46	14	28
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	2	2	2	—	—	—	12	45	—	—
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	393	52	445	445	—	12	30	11	58	11	35
Murnau		—	2	1	3	1	2	—	—	13	30	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	125	5	130	5	125	12	54	11	6	10	30
Schongau		—	—	10	10	8	2	15	11	14	50	14	30
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		—	4	2	6	6	—	—	—	11	—	—	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	6	6	2	4	13	48	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	8	67	75	75	—	7	56	7	35	7	25
Berchtesgaden	20 3/6	4	24 3/6	4	20 3/6	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	84	84	84	—	7	54	7	38	7	15
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	5	94	99	99	5	7	36	7	12	6	37
Freising	19	74	93	93	—	8	—	7	37	7	10
Friedberg	—	22	22	22	—	7	18	7	10	7	3
Garmisch	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld	—	11	11	11	—	8	30	8	9	7	56
Ingolstadt	—	185	185	185	—	8	25	8	3	7	40
Kraiburg	—	11	11	11	—	—	—	6	—	—	—
Landsberg	8	72	80	80	—	7	45	7	33	7	25
Laufen	—	4	4	4	—	7	—	7	—	7	—
Moosburg	2	45	47	47	—	8	5	7	33	7	31
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	56	1990	2046	2004	42	8	16	7	51	7	46
Murnau	3	14	17	13	4	8	28	8	20	8	—
Neuötting	—	18	18	18	—	6	16	6	1	5	58
Pfaffenhofen	—	77	77	76	1	8	16	7	54	7	22
Pöttmes	5	41	46	43	3	8	8	7	2	6	42
Rain	—	8	8	8	—	7	31	7	20	6	54
Reichenhall	—	36	36	36	—	7	30	7	15	7	—
Rosenheim	100	232	232	282	50	7	9	6	52	6	32
Schongau	9	54	63	51	12	8	18	8	12	7	56
Schrobenhausen	—	49 1/2	49 1/2	49 1/2	—	8	23	8	3	7	46
Traunstein	82	184	216	153	63	7	48	7	—	6	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	17	61	78	78	—	6	25	6	9	5	12
Weilheim	10	64	74	74	—	8	—	7	46	7	36
Wolnzach	—	4 1/2	4 1/2	4 1/2	—	8	30	8	27	6	16

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 73. den 11. Juli 1862.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung.

Die Besetzung der Handelsgerichte erster Instanz in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblick auf §. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1862, die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, allergnädigst bewogen, vom 1. Juli laufenden Jahres anfangend die Handelsgerichte erster Instanz in den Landestheilen diesseits des Rheins zu besetzen, wie folgt:

A. Im Kreise Oberbayern.

I. Handelsgericht München links der Isar.

Vorstand:

Karl August Decrignis, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

Herrmann Rattinger, Eduard Lunglmayr, } Bezirksgerichtsräthe.

Handelsgerichtsassessoren:

Philipp Diß, Kaufmann,
Leo Hänle, Fabrikbesitzer.

Ergänzungsrichter:

Karl Rostpal, Kaufmann,
Karl Bronberger, Kaufmann,
Joseph von Heckel, Fabrikant,
Robert von Frölich, Banquier.

II. Handelsgericht München rechts der Isar.

Vorstand:

Karl von Täuffenbach, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

Michael Mesmeringer, Konrad v. Heiligenstein, } Bezirksgerichtsräthe.

Handelsgerichtsassessoren:

Franz Kester, Fabrikdirektor,
Gustav Medicus, Fabrikbesitzer.

Ergänzungsrichter:

August Würzburger, Kaufmann,
Alois Deiglmaier, Fabrikbesitzer.

B. Im Kreise Niederbayern.

I. Handelsgericht Landshut.

Vorstand:

Franz Alexander Lippmann, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

August Mayer, Karl Jungermann, } Bezirksgerichtsräthe.

Handelsgerichtsassessoren:

Johann Nepomuck Deutter, Kaufmann,
Georg Fahrmbacher, Fabrikant.

Ergänzungsrichter:

Oskar Dallmer, Kaufmann,
Johann Kast, Kaufmann.

II. Handelsgericht Passau.

Vorstand:

Richard Schuster, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

Joseph Kellner, Franz Xaver Ebenhofer, } Bezirksgerichtsräthe.

Handelsgerichtsassessoren:

Anton Pummerer, Kaufmann,
Anton Bachmeier, Kaufmann.

Ergänzungsrichter:

Georg Obermeyer, Kaufmann,
Georg Eglauer, Kaufmann.

C. Im Kreise Oberpfalz & von Regensburg.

I. Handelsgericht Amberg.

Vorstand:

Johann Baptist Schieber, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

Wilhelm Barth, Julius Grosch, } Bezirksgerichtsräthe.

Handelsgerichtsassessoren:

Franz Kallmünzer, Kaufmann,
Karl Gruber, Kaufmann.

Ergänzungsrichter:

Fedor Pohl, Buchhändler,
Alois Ziegler, Kaufmann.

II. Handelsgericht Regensburg.

Vorstand:

Joh. S. Aug. Ebnet, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

Georg Koller, Joseph Zölch, } Bezirksgerichtsräthe.

Handelsgerichtsassessoren:

Georg Neuffer, Großhändler,
Georg Heinrich Brauser, Großhändler.

Ergänzungsrichter:

Herrmann Gottlieb Roscher, Großhändler,
Theodor Rümmelein, Großhändler.

D. Im Kreise Oberfranken.

I. Handelsgericht Bamberg.

Vorstand:

Paul Rummel, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

Ludwig von der Pfordten, Bezirksgerichtsrath,
Ludwig von Winkler von Mohrenfels, Bezirksgerichtsassessor.

Handelsgerichtsassessoren:

Paul Joseph Schruck, Kaufmann,
Friedrich Krackhardt, Kaufmann.

Ergänzungsrichter:

Theodor Groß, Fabrikant,
Oskar Eyselein, Kaufmann.

II. Handelsgericht Bayreuth.

Vorstand:

Ernst Freih. v. Waldenfels, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

Konrad Hofmann, } Bezirksgerichtsräthe.
Edmund Hofmann, }

Handelsgerichtsassessoren:

August Münch, Großhändler,
Anton Friedrich Keim, Kaufmann.

Ergänzungsrichter:

Karl Kolb, Fabrikdirektor,
Hans Ries, Kaufmann.

III. Handelsgericht Hof.

Vorstand:

Karl Friedrich Zäuner, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

Joseph Maria Hellmann, } Bezirksgerichtsräthe.
Wilh. Heinr. Reitzmann, }

Handelsgerichtsassessoren:

Moritz Steinhäuser, Fabrikant,
Friedrich Jansen, Fabrikant.

Ergänzungsrichter:

Heinrich Hager, Kaufmann,
Wolfgang Karl Frank, Kaufmann.

E. Im Kreise Mittelfranken.

I. Handelsgericht Ansbach.

Vorstand:

G. A. B. Kraussold, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

Friedrich Greiner, } Bezirksgerichtsräthe.
Hermann Schöner, }

Handelsgerichtsassessoren:

Karl Behringer, Fabrikant,
Ernst Bub, Kaufmann.

Ergänzungsrichter:

Georg Hauber, Kaufmann,
Julius Hetzel, Kaufmann.

II. Handelsgericht Fürth.

Vorstand:

Wilhelm Hammer, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

Dr. Joh. Cast. Sigm. Mayer, } Bezirksger.-Räthe.
Edmund Beckh, }

Handelsgerichtsassessoren:

Johann Mathias Meyer, Kaufmann,
Hermann Joseph Lorenz Knapp, Kaufmann.

Ergänzungsrichter:

Leonhard Münch, Kaufmann,
Johann Bernhard Braun, Kaufmann.

III. Handelsgericht Nürnberg.

Vorstand:

Joh. Mich. Frhr. v. Welser, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

Aug. Georg Alb. Merz, } Bezirksgerichtsräthe.
Dr. Gottfried Schmidt, }

Handelsgerichtsassessoren:

Louis Vetter, Großhändler und Fabrikbesitzer,
Wilhelm Merk, Großhändler,

Ergänzungsrichter:
Heinrich Zahn, Großhändler,
Wilhelm Lambrecht, Großhändler u. Fabrikbesitzer,
Friedrich Georg Christoph Muscat, Großhändler,
Albert Platner, Großhändler.

F. Im Kreise Unterfranken & Aschaffenburg.

I. Handelsgericht Aschaffenburg.

Vorstand:
Joseph Weber, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:
Karl Kurz, Martin Böhm, } Bezirksgerichtsräthe.

Handelsgerichtsassessoren:
Moritz Anton Vetter, Fabrikant,
Franz Kittel, Kaufmann.

Ergänzungsrichter:
Alois Karl Dessauer, Fabrikant,
Karl Krebs, Buchhändler.

II. Handelsgericht Schweinfurt.

Vorstand:
Friedrich Kahl, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:
Joh. Konr. L. Gechter, Joh. Heinr. Stramer, } Bezirksgerichtsräthe.

Handelsgerichtsassessoren:
Max Ebenauer, Spinnereibesitzer,
Friedrich Müller, Großhändler.

Ergänzungsrichter:
Gustav Graf, Fabrikant,
Friedrich Walther, Kaufmann.

III. Handelsgericht Würzburg.

Vorstand:
Georg Joseph v. Seuffert, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:
Gottlieb Herold, Ludwig Haus, } Bezirksgerichtsräthe.

Handelsgerichtsassessoren:
Gregor Oehninger, Banquier,
Joseph Grevenna, Fabrikant.

Ergänzungsrichter:
Karl Möller, Großhändler,
Franz Broili, Kaufmann.

G. Im Kreise Schwaben und Neuburg.

I. Handelsgericht Augsburg.

Vorstand:
Karl Wilhelm Rehm, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:
Bernhard Hohenleitner, Mark. Frhr. v. Schnurbein, } Bezirksgerichtsräthe.

Handelsgerichtsassessoren:
Theodor Sander, Fabrikant,
Baptist Vigl, Fabrikant.

Ergänzungsrichter:
Karl Bauer, Banquier,
Moritz Forster, Fabrikant,
Albert Erzberger, Banquier,
Eduard Scheler, Großhändler.

II. Handelsgericht Kempten.

Vorstand:
Johann Baptist Dirrigl, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:
Hugo Sigmund, Dr. J. Hugo Hurtz, } Bezirksgerichtsräthe.

Handelsgerichtsassessoren:
August Leipert, Kaufmann,
Otto Rist, Kaufmann.

Ergänzungsrichter:

Simon Kremser, Großhändler,

Stephan Abe, Großhändler.

III. Handelsgericht Memmingen.

Vorstand:

Wilhelm von Langen, Bezirksgerichtsdirektor.

Räthe:

Rudolph Lämminger, Wilhelm Behringer, } Bezirksgerichtsräthe.

Handelsgerichtsassessoren:

Friedrich Clauß, Kaufmann,

Friedrich Ehrhardt, Kaufmann.

Ergänzungsrichter:

Adolph Keim, Großhändler,

Friedrich Arnold, Kaufmann.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München am 25. Juni 1862.

Max.

Freiherr v. Mulzer.

An das k. Staatsministerium der Justiz.
B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath v. Steyrer.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Feuersgefahren zu verordnen, was folgt.

§. 1.

Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bauordmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuerstätten angezündet werden.

§. 2.

In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzuläßig. Die Oefen in solchen Lokalen müssen von außen heizbar oder wo dieß unthunlich ist, mit verschließbaren Vorgelägen versehen sein.

§. 3.

Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Lokalen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Behältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig ausgelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sicheren Lokale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb der Ortschaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zuläßig.

§. 4.

Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5.

Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schupfen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torf-Asche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser ins Freie zu bringen.

§. 6.

Gluth-Häfen und Pfannen, sowie Räucherpfannen ..rfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stall-

ungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluthhäfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind.

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§. 7.

Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht stattfinden kann.

§. 8.

Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schupfen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen.

§. 9.

Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hiebei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu bedienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Wand- oder Hänglaternen müssen in solchen Räumen abseits von Brennbarem und an einem Platze sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§. 10.

In allen Lokalen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände verarbeitet werden, wie in Getreide-, Oel-, Farb-, Loh-Mühlen, Lack- und Firniß-Siedereien, Fournier-Schneidereien, Schreiner-Werkstätten und Branntweinbrennereien sind ebenfalls Laternen oder mindestens geschlossenes, durch Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit Brennbarem gesichertes Licht zu benützen.

Licht in solchen Localen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

§. 11.

Holzspäne, Schleißen und ähnliche, Gluth- und Aschen-Abfall ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohnstuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§. 12.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung und unter Beobachtung der hiebei ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen, als feuersicheren Stellen ist verboten.

§. 13.

Die Aufbewahrung von Reib-Feuerzeugen in den Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen, an nicht zu warmen Orten stattzufinden.

In Scheunen, Stallungen, Holzlegen, Werkstätten von Holz-, Flachs-, Wolle- ꝛc. Arbeitern, in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorsicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt sind.

§. 14.

Leicht entzündliche Gegenstände, wie Oel, Pech, Talg, Kamphin, Spiritus u. dgl. sowie Brennzeug der Branntweiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Lokalen gelagert werden.

Mit solchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf u. dgl. beladene Wägen sollen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit in geschlossene Räume gebracht, oder, wenn sie im Freien stehen bleiben, überwacht werden.

§. 15.

In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Massen brennbaren Materials sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

§. 16.

Gebrannte Kalksteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, ist verboten.

§. 17.

Aus Dachlucken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben, mit Ausnahme der Kellerfenster, nicht verwendet werden.

§. 18.

Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß und dgl. darf nur bei geschlossenem Feuer oder in feuersicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut schließender, feuerfester Deckel vorgenommen werden.

§. 19.

Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortspolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden vorgenommen werden.

§. 20.

Geringere Vorräthe von Brennmaterial in Heitzungsvorlagen an Kaminen oder sonst in Räumen aufzubewahren, wo besondere Gefahr durch Feuer und Licht zu besorgen steht, ist verboten.

§. 21.

Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brennmaterial, sowie von gewerblichen Fahrnissen und Rohstoffen leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit, wie Werk- und Nutzholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Die Bestimmung über die zuläßige Quantität solcher Lagerungen sowie über deren Statthaftigkeit im Freien bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuständigkeit vorbehalten.

Auf dem Lande sind dieselben im Freien auf solchen Stellen ausgeschlossen, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind.

§. 22.

Das Flachs- und Hanfdörren darf niemals mittels Feuerstätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur in isolirt gelegenen, bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Backöfen, oder in eigenen Dörrlokalen außer den Ortschaften geschehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Locale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben §. 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder bearbeitetem Flachs und Hanf gelten die in §. 21 gegebenen Bestimmungen.

§. 23.

Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§. 24.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude.

München, den 27. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, dann bezüglich der Eröffnung von Tanzunterricht und von Anstalten für Fecht-, Turn- und Schwimmunterricht zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche eine Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt gründen oder leiten wollen, bedürfen hiezu einer polizeilichen Bewilligung.

Diese Bewilligung wird bezüglich derjenigen Anstalten, an welchen alle für das Gymnasium oder für die lateinische Schule obligatorischen Unterrichts-Gegenstände gelehrt werden sollen, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung der einschlägigen Verwaltungs- und Schulbehörden ertheilt.

Die Ertheilung der Bewilligung für die übrigen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten steht in München der Polizeidirektion, in den anderen den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden zu.

Für die mit der Gründung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

§. 2.

Die polizeiliche Bewilligung zur Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt soll in der Regel nur Personen ertheilt werden, welche das bayerische Indigenat besitzen und ist außerdem durch den Nachweis streng sittlichen, sowie untadelhaft bürgerlichen Verhaltens, dann einer der Aufgabe der Anstalt völlig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

§. 3.

Zur Gründung oder Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche eine den Unterricht an den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten umfassende Bildung geben wollen, kann in Absicht auf die Berufsbefähigung die polizeiliche Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden, welche die zur Anstellung im Lehramte an den entsprechenden öffentlichen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben. Zum Bestehen einer Prüfung in fremden lebenden Sprachen sind jedoch die Gründer und Vorsteher einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt nicht verpflichtet.

§. 4.

Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, welche die Unterweisung in solchen Kenntnissen oder Fertigkeiten beabsichtigen, bezüglich deren für die Schüler öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten keine zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte besteht, haben ihre Befähigung hiezu durch genügende Nachweise darzuthun. Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Nachweise sind die in §. 1 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden befugt, im Benehmen mit den betreffenden Schulbehörden eine besondere Prüfung anzuordnen, der sich die Betheiligten zu unterziehen haben.

§. 5.

Die in §. 1 Abs. 2 erwähnten Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche diese Aufsicht zunächst durch Vorstände entsprechender öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten üben zu lassen haben.

Ueber alle anderen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten wird die Aufsicht durch die in §. 1 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den Distrikts-schulinspektionen und Lokalschulkommissionen geführt, welche

die unmittelbare Ueberwachung durch die Ortspolizei- und Schulbehörden ausüben zu lassen haben.

§. 6.

Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten haben den Aufsichtsbehörden über die Unbescholtenheit und über die Kenntnisse der von ihnen verwendeten Lehrer-Nachweise vorzulegen und über die Einrichtung ihrer Anstalten Aufschluß zu geben. Insbesondere haben sie die Lehrpläne und Satzungen in Vorlage zu bringen und sind zur genauen Einhaltung derselben verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den von den Aufsichtsbehörden gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

Im Falle der Nichtbeachtung solcher Anordnungen, oder soferne zum Schutze der Sittlichkeit eine Einschreitung erforderlich wird, sind die Verwaltungs-Behörden befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen.

§. 7.

Zur Eröffnung von Tanz-Unterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes gleichzeitig Theil nehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ist eine polizeiliche Bewilligung der im §. 1 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden erforderlich. Diese Bewilligung ist in der Regel nur Personen zu ertheilen, welche das bayerische Indigenat besitzen und ein sittlich, wie bürgerlich untadelhaftes Verhalten nachweisen können. Die Bewerber haben ferner Nachweis darüber beizubringen, daß sie entweder genügende eigene Befähigung besitzen, oder den Unterricht durch verläßige, genügend befähigte Personen ertheilen lassen. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen, sobald wegen Verhütung sittlicher Mißstände oder körperlicher Beschädigung hiezu Anlaß gegeben ist. Militärische Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht bedürfen einer polizeilichen Bewilligung auch dann nicht, wenn die Theilnahme Personen gestattet ist, die dem Militärverbande nicht angehören.

§. 8.

Auf die dem Wirkungskreise des Staatsministeriums

des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Bezüglich dieser Anstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 9.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

von Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
von Bezold.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 107 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Schulbesuches und des Besuches des öffentlichen Religionsunterrichtes von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule werden vom dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule

und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§. 2.

Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion zu übergeben. Die genannten Schulbehörden haben in den vorgeschriebenen am ersten spätestens zweiten Sonntage jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen die Verzeichnisse zu prüfen, die hiezu vorgeladenen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren der säumigen Werktags- oder Sonntagsschüler und Schülerinen mit ihrer Verantwortung zu vernehmen und soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, für jedes Versäumniß der Werktagschule oder der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes eine Geldstrafe von zwei bis sechs Kreuzern zu verfügen.

In gleicher Weise sind die säumigen Sonntagsschüler und Schülerinen vorzurufen und zu vernehmen und ist denjenigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes unterlassen haben, eine eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung zu ertheilen.

In der Pfalz legt der Lehrer diese Verzeichnisse der Lokalschulinspektion vor, letztere beglaubigt dieselben und übergibt sie so rechtzeitig dem Vorstande der Ortsschulkommission, daß durch diese in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung den in vorstehenden Absätzen 1 und 2 gegebenen Vorschriften entsprochen werden kann.

§. 3.

Die Einhebung der im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen ist durch die Gemeindeverwaltungen zu vollziehen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben.

In der Pfalz geschieht die Erhebung auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges. Auch hat es daselbst bei der bisher angeordneten Verrechnungsweise dieser Strafgelder sein Verbleiben.

§. 4.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie nach Maßgabe des §. 2 wiederholt mit Geldstrafe belegt worden waren, sind von den betreffenden Schulbehörden, in München nach Maßgabe des §. 61 der Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 S. 573) entweder der Polizeidirektion oder dem Stadtmagistrate, in anderen einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern unter Angabe der schuldbaren Versäumnisse und verfügten Geldstrafen mit Berufung auf die betreffenden Monatsverzeichnisse zu dem Zwecke anzuzeigen, um von diesen Polizeibehörden vor weiteren Versäumnissen gewarnt zu werden.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen.

§. 5.

Die im §. 4 Absatz 1 bezeichneten Polizeibehörden haben die veranlaßten Warnungen längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung der Schulbehörden mündlich oder schriftlich zu ertheilen und letztern hievon alsbald Nachricht zu geben.

§. 6.

Gegen diejenigen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, dann gegen diejenigen Sonntags-Schulpflichtigen, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschul-

pflicht, den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ist von der Lokal- oder Stadtbezirks-schulinspektion die in Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehene Einschreitung durch den Staatsanwalt am Polizeistrafgerichte unter Vorlage der nöthigen Behelfe zu veranlassen.

In der Pfalz hat die Ortsschulkommission ausschließend die Strafeinschreitung zu veranlassen und die hiezu nöthigen Behelfe vorzulegen.

§. 7.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Giltigkeit.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

---

ad Nrum. 44,399.

Die Abhaltung der Anstellungsprüfung für die Schuldienst-Exspektanten Oberbayerns pro 1862 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch §. 56 des Regulativs vom 15. Mai 1857 „die Bildung der Schullehrer betr." vorgeschriebenen Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten zur Erlangung wirklicher Schuldienste wird für dieses Jahr am 11. August und den darauffolgenden Tagen am Sitze des k. Schullehrerseminars in Freising abgehalten werden. — Hiebei haben sich jene Schuldienstexspektanten Oberbayerns einzufinden, welche i. J. 1857 das Schullehrerseminar absolvirten oder früher aus dem Seminar ausgetreten sind und der Anstellungsprüfung bisher sich noch nicht unterzogen haben, auch können sich jene Schulamtskandidaten bei dieser Prüfung betheiligen, welche die Anstellungsprüfung bereits früher bestanden haben, dieselbe aber zur Erlangung einer besseren Note zu wiederholen beabsichtigen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat an dem bezeichneten Tage Morgens 7 Uhr im Seminargebäude stattzufinden und sind der Prüfungs-Commission folgende Nachweise vorzulegen, als:

1) das Seminaraustrittszeugniß,

2) ein Zeugniß, beziehungsweise ein Qualifikationslistenextrakt der vorgesetzten Lokal- und Distriktsschulbehörden über die Verwendungen im Schulfache seit dem Austritte aus dem Seminar und die erworbenen Qualifikationsnoten;

3) ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde über das Verhalten in politischer Beziehung.

Diejenigen Schuldienstexspektanten, welche von Erstehung der diesjährigen Prüfung dispensirt zu werden wünschen, haben unter Angabe der Gründe bei der unterfertigten Stelle darum nachzusuchen, und wird hiebei bemerkt, daß das Nichterscheinen ohne erlangte Dispensation die Verweisung zur nächstjährigen Prüfung, jedoch ohne Einreihung in die diesjährige Qualifikation, nach sich zieht.

Die k. Distriktsschulbehörden werden beauftragt, von gegenwärtigem Ausschreiben die hiebei betheiligten, in ihren Bezirken befindlichen Schuldienstexspektanten sofort förderlichst in Kenntniß zu setzen.

München, den 6. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nr. 43,531.

An

sämmtliche kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberbayern u. an die k. Lokalschulkommissionen München und Ingolstadt, sowie an alle Vorstände der männlichen und weiblichen Erziehungs-Institute in Oberbayern.

Das Gesuch des Dr. J. Wildberger in Bamberg um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „die Rückgratsverkrümmungen oder der Schiefwuchs und seine Verhütungs-Maßregeln" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 28. v. Mts. wurde das von dem Hofrathe Dr. J. Wildberger zu Bamberg verfaßte, im Verlage von T. O. Weigel zu Leipzig in erster Auflage in einem Theile erschienene Werk: „die Rückgratsverkrümmungen oder der Schiefwuchs und seine Verhütungsmaßregeln auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I und III der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen gebilligten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. aufgenommen.

Indem nun die oben genannten Behörden hievon unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 29. Mai v. Js. (Kreisblatt S. 1153) in Kenntniß gesetzt werden, wird das in Frage stehende Werk auch den Vorständen der männlichen und weiblichen Erziehungs-Institute in Oberbayern zur Anschaffung für die Instituts-Bibliotheken empfohlen.

München, den 6. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 43,760.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. v. Mts. Nr. 40,557 bez. Betr. (Kreisamtsblatt S. 1314) folgt nachstehend das Signalement des am 22. Mai l. Js. in der Isar längs der äußeren Isarstraße zu München aufgefundenen Leichnams.

München, den 6. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Signalement.

Alter zwischen 40 und 50 Jahren, Statur kräftig, Gesicht bleich, Haare schwarz, Bart ohne.

Kleidung die eines Arbeiters. Hemd von grober Leinwand, zerrissenes Beinkleid von schwarzem Tuche, mit einem Strick um die Lenden festgehalten, Weste von röthlicher Wolle mit gelben, halbkugeligen Knöpfen, graue Lodenjacke mit grünem Kragen und Passepoile, schwarzseidenes Halstuch.

---

ad Nrum. 43,424.

Erledigung von Freiplätzen kgl. Collation im Knabenseminar zu Freising für das Studienjahr 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Knabenseminar zu Freising sind für das Studienjahr 1862/63 ein ganzer und ein halber Freiplatz königl. Collation in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche nebst Tauf-, Impf-, Armuths- und Schul- oder Studienzeug-

nissen binnen 4 Wochen a die inser. bei der Inspektion des genannten Seminars einzureichen.

München, den 6. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 40,561.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entweichung des Schuhmacherlehrlings Joh. Neupert von Plößberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 4. l. Mts., bez. Betr., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Spähverfügung.

München, am 27. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck.) Nr. 23,325.

Bekanntmachung.

Die Entweichung des Schuhmacher-Lehrlings Joh. Neupert von Plößberg betr.

Nach berichtlicher Anzeige des Landgerichts Selb ist der wegen Diebstahls detinirt gewesene Schuhmacherlehrling Joh. Neupert von Plößberg am 27. März d. Js. aus der landgerichtlichen Frohnfeste entsprungen und konnte dessen Habhaftwerdung bis zur Zeit nicht ermittelt werden.

Es ergeht nun der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen nach dem unten signalisirten Johann Neupert

anzustellen und denselben im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Selb abzuliefern.

Bayreuth, den 4. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freihr. von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement
des Johann Neupert von Plößberg.

Alter 16 Jahre,
Größe 5' 4",
Haare dunkel,
Augen graublau,
Nase spitzig,
Kinn desgleichen,
Gesicht schmal,
Gesichtsfarbe bleich.

Bei seiner Entfernung trug er 2 Monturen, darunter:
1 dunkelblauer Tuchrock mit 2 äußeren Taschen,
1 Paar braune Tuchhosen mit schwarzen Streifen,
1 Paar grün gegitterte Sommerhosen,
1 schwarze Deckelkappe,
1 schwarze Sammtweste,
1 schwarzseidenes Halstuch,
1 Paar krumm getretene Stiefel mit Eisen beschlagen,
1 abgetragenes Goller von Biber.

---

ad Nrum. 41,357.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Hofstetten, k. Bezirksamts Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organisten-Dienst zu Hofstetten im k. Bezirksamte Landsberg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 284 fl. 32 kr., welches vom 1. Oktober l. Js. an auf 350 fl. erhöht wird, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3

Wochen a die inser. bei der k. Distrikts-Schulinspektion Landsberg II. in Raisting einzureichen.

München, den 6. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 43,917.

Die Erledigung der praktischen Arztensstelle zu Mering betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Mering, k. Bezirksamts Friedberg, ist erledigt; Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 7. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrm. 44,242.

Erledigung des Schuldienstes zu Bischofswies betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schuldienst zu Bischofswies, k. Bezirksamts Berchtesgaden, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 305 fl. 4 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion in Berchtesgaden einzureichen.

München, den 7. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. die katholische Pfarrei Frieding, k. Bezirksamts München l./J., dem Priester Konrad Böchinger, Pfarrer in Machtlfing des genannten Bezirksamtes zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg das Benefizium in Polling, k. Bezirksamts Weilheim, dem Priester Bartholomäus Seyfried, Kaplan daselbst, verliehen werde.

Durch Regierungsentschließung vom 3. Juli d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Au, k. Bezirksamts Rosenheim, dem Schullehrer Josef Gutszell zu Stephanskirchen, k. Bezirksamts Wasserburg, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 5. Juli d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Oberbernbach, k. Bezirksamts Aichach, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Weyarn, k. Bezirksamts Miesbach, Richard Reiter,

Rottbach, kgl. Bezirksamts Bruck, dem Schullehrer Joh. Nep. Müller von Weßling, kgl. Bezirksamts München l./J.,

Kiefersfelden, kgl. Bezirksamts Rosenheim, dem Schullehrer Alois Wolf von Rottbach, kgl. Bezirksamts Bruck, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 6. Juli d. Js. wurde der Schullehrer Anton Hölzle von Hofstetten, k. Bezirksamts Landsberg, in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

Seine Majestät der König haben geruht, mittelst allerhöchster Entschließung vom 28. Mai 1862 die nachfolgend aufgeführten Beamten auf die bezeichneten Stellen des ärztlichen Staatsdienstes mit den beigesetzten Gehalten vom 1. Juli l. Js. an zu ernennen:

Nro.	Stelle, auf welche die Ernennung erfolgt. Amtssitz.	Bezeichnung.	Nebenfunktionen.	Name.	Gehalt.	Bisher. Anstellung oder Verwendung.	Wohnort.
					fl.		
1	Aichach	Bezirksgerichtsarzt.	Zugleich Bezirksarzt I. Kl. für das Bezirksamt (Landger. Aichach.	Dr. Miller, Joh.	1000	Bezirks- und Landgerichts-Arzt.	Aichach.
2	Freising	"	Zugleich Bezirksarzt I. Kl. für das Bezirksamt u. den Stadtverwaltungsbezirk (Stadt- und Landgericht) Freising.	" Hug, Aurel	1000	Landgerichts-Arzt.	Freising.
3	München l./J.	"	Zugleich für das Stadtgericht München l./J.	" Hofmann, Jos.	1000	Bezirksgerichtsarzt.	München l./J.
4	München r./J.	"	Zugleich für das Stadtgericht München r./J.	" Martin, Alois	1000	"	München r./J.
5	Traunstein	"	Zugleich Bezirksarzt I. Kl. für das Bezirksamt (Landger.) Traunstein.	" Hell, Joseph	1000	Bezirks- und Landgerichts-Arzt.	Traunstein.
6	Wasserburg	"	Zugleich Bezirksarzt I. Kl. für das Bezirksamt (Landger.) Wasserburg.	" Martin, Ludwig	1000	"	Wasserburg.
7	Weilheim	"	Zugleich Bezirksarzt I. Kl. für das Bezirksamt (Landger.) Weilheim.	" v. Dall Armi, Aug.	1000	"	Weilheim.
8	München	Bezirksarzt I. Klasse für den Verwalt.-Bez. der Stadt.	Zugleich für das Stadtgericht München l./J., Abtheilung für Strafsachen.	" Frank, Martell	1000	Bezirksgerichts- und Polizeiarzt.	München.
9	Altötting	Bez.-Arzt I. Kl.		" Klein, Sim. Adolph	800	Lndger.-Arzt.	Altötting.
10	Berchtesgaden	"		" v. Spitzel, Jos. Frdr.	800	"	Berchtesgaden.
11	Bruck	"		" Berger, August	800	"	Bruck.
12	Dachau	"		" Fischer, Hermann	800	"	Dachau.
13	Ebersberg	"		" Schwaiger, Ludwig	800	"	Ebersberg.
14	Erding	"		" Henkel, Nikolaus	800	"	Erding.
15	Friedberg	"		" Schätzler, Joh. Gg.	800	"	Friedberg.
16	Ingolstadt	"	Für den Stadt- u. Landgerichtsbezirk.	" Pündter, Fr. Xav.	800	"	Ingolstadt.
17	Landsberg	"		" Sensburg, Bened.	800	"	Landsberg.

Nro.	Stelle, auf welche die Ernennung erfolgt.			Name.	Gehalt.	Bisher.	
	Amtssitz.	Bezeichnung.	Nebenfunktionen.			Anstellung oder Verwendung.	Wohnort.
					fl.		
18	Laufen	Bez.-Arzt I. Kl.	Landgerichts-Arzt.	Dr. Neubegger, Jul.	800	Landg.-Arzt.	Laufen
19	Miesbach	"	"	" Krembs, Ludwig	800	"	Miesbach
20	Mühldorf	"	"	" Medikus, Max Lud.	800	"	Mühldorf
21	München l./J.	"	"	" Kranz, Anton	800	"	München l/J.
22	München r./J.	"	"	" Kaltdorf, Karl	800	"	München r/J.
23	Pfaffenhofen	"	"	" Häuslmayr, J. B.	800	"	Pfaffenhofen
24	Rosenheim	"	"	" Zetl, Josef	800	"	Rosenheim
25	Schongau	"	"	" Eisenreich, Flor.	800	"	Schongau
26	Schrobenhausen	"	"	" Widnmann, Ed.	800	"	Schrobenhaus.
27	Tölz	"	"	" Höfler, Gustav	800	"	Tölz
28	Werdenfels	"	"	" Schwarzmaier F. S.	800	"	Werdenfels
29	Aibling	Bez. Arzt II. Kl.	"	" Beck, Desiderius	600	"	Aibling
30	Burghausen	"	"	" Kellner, F. X.	600	"	Burghausen
31	Diessen	"	"	" Kaufmann, M.	600	"	Bissingen
32	Dorfen	"	"	" Urban, Karl	600	"	Dorfen
33	Geisenfeld	"	"	" Heßler, Franz	600	"	Wemding
34	Haag	"	"	" Lang, Leopold	600	"	Haag
35	Moosburg	"	"	" Spieß, Josef	600	"	Moosburg
36	Neumarkt	"	"	" Lang, Josef	600	"	Neumarkt
37	Prien	"	"	" Ramis, Karl	600	"	Prien
38	Rain	"	"	" Wolf, Johann	600	"	Rain
39	Reichenhall	"	"	" Frhr. v. Liebig, G.	600	"	Reichenhall
40	Starnberg	"	"	" Linprunn, J. C.	600	"	Starnberg
41	Tegernsee	"	"	" Rosner, Alois	600	"	Tegernsee
42	Tittmoning	"	"	" Schönleutner, C.	600	"	Tittmoning
43	Trostberg	"	"	" Auer, Joh. Georg	600	"	Trostberg
44	Wolfratshausen	"	"	Heilmaier, Mathias	600	"	Wolfratshaus.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 74. den 15. Juli 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 41,516.

Die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom k. Staatsministerium der Justiz unterm 26. v. Mts. erlassene Entschließung wird hiemit nachfolgend sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt, wobei insbesondere auf Ziff. IX. aufmerksam gemacht wird, wonach der Verkehr der Polizei-Behörden mit den Gerichten in der Regel durch die Staatsanwälte vermittelt wird, und deshalb an diese die erforderlichen Requisitionen zu richten sind.

München, den 9. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abbruck) Nrum. 12,801.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Das am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretende Gesetz vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., hat tief eingreifende Aenderungen an der Zuständigkeit und dem Unterordnungs-Verhältnisse der Gerichte im Gefolge. Das Einzelnrichteramt wird von den Bezirksgerichten getrennt. Die Aufsicht auf die Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege wird den Appellationsgerichten vollständig entrückt und geht auf die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte bei denselben über. Die Appellationsgerichte sind nicht mehr, wie bisher, die sämmtlichen Untergerichten des Kreises nächst vorgesetzte Dienstesstelle, es treten vielmehr die Bezirksgerichte an deren Stelle gegenüber den Stadt- und Landgerichten. Die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten, der Geschäftsverkehr derselben und der Geschäftsgang der Justizverwaltung bedarf deßhalb in vielen Richtungen einer neuen Regelung.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz glaubte nun, diese Gelegenheit ergreifen zu sollen, um gleichzeitig die Gerichte von einer Reihe von Geschäften zu befreien, welche dem Richteramte ferne liegen und nur dazu dienten, die Arbeitskräfte der Gerichte zu zersplittern und ihrem eigentlichen Berufe zu entziehen. Zu diesem Zwecke wurden in den am 20. d. Mts. erlassenen Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte an den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins als vermittelndes Organ in den Gegenständen der Justizverwaltung die Staatsanwälte berufen, und dem unmittelbaren Verkehre des Staatsministeriums der Justiz mit den Gerichten nur die auf Anstellung, Beförderung, Qualifikation, Disziplin und überhaupt auf die persönlichen Verhältnisse der gerichtlichen Beamten und Bediensteten, dann der Staatsdienstadspiranten, Advokaten und Notare sich beziehenden Gegenstände und der durch specielle Anordnungen weiter zu treffenden Ausnahmen vorbehalten.

Das ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. empfängt nun in der Anlage den Abdruck dieser Geschäftsvorschriften zur Kenntnißnahme und soweit in denselben Vorschriften für die Gerichte enthalten sind, zur Nachachtung, wobei unter dem Vorbehalte der Erlassung ausführlicher spezieller Dienstvorschriften in den einzelnen Richtungen der Justizverwaltung vorläufig folgende weitere, am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretende Anordnungen erlassen werden:

I. Die bestehenden Vorschriften über die Geschäftsbehandlung bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten verbleiben, soferne an denselben nicht durch die Bestimmungen der am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretenden Gesetze und durch die zur Durchführung derselben erlassenen allerhöchsten Verordnungen und sonstigen Vorschriften Aenderungen eingetreten sind, vorläufig in Kraft.

Unter derselben Voraussetzung richtet sich die Geschäftsbehandlung bei den Bezirksgerichten nach den für die bisherigen Bezirksgerichte in ihrer Eigenschaft als Collegialgerichte gegebenen Vorschriften.

II. Die Instruktion für den landgerichtlichen Dienst vom 23. September 1857, Regierungsblatt S. 1221, ist aufgehoben.

Die Geschäftsbehandlung bei den Stadt- und Landgerichten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., und nach den zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen.

III. Die für die Bezirksgerichte als Einzelnrichteramt in der am 28. September 1857 von dem k. Staatsministerium der Justiz erlassenen und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Registraturordnung gegebenen Vorschriften für die Einrichtung der Registraturen mit Ausnahme der in §. 23 und 24 getroffenen Bestimmungen, finden auf die Stadt- und Landgerichte unter Ausdehnung der in §. 29 derselben den Direktorien der Bezirksgerichte ertheilten Ermächtigung auf die Vorstände der Stadt- und Landgerichte Anwendung.

IV. In unmittelbaren Verkehr mit dem k. Staatsministerium der Justiz treten — soferne nicht Ausnahmen gestattet sind — nur das Oberappellationsgericht und die Appellationsgerichte.

Die Bezirksgerichte, dann die Stadt- und Landgerichte verkehren daher mit dem k. Staatsministerium der Justiz durch Vermittlung der vorgesetzten Appellationsgerichte, an welche sich die Stadt- und Landgerichte gleichfalls durch Vermittlung der zunächst vorgesetzten Bezirksgerichte zu wenden haben.

V. Im Verkehre mit dem k. Staatsministerium der Justiz haben sich die Gerichte — soferne nicht Ausnahmen gestattet sind — der bisher vorgeschriebenen Berichtsform zu bedienen.

Die Appellationsgerichte können, wenn in den an sie gelangenden Vorlagen der Untergerichte die Sache bereits erschöpfend behandelt ist, oder wenn eine zu machende Vorlage zu einer Aeußerung des Gerichtshofes keine Veranlassung bietet, anstatt besonderen Bericht zu erstatten, diese Vorlagen lediglich mittelst einfacher, am Rande derselben beizusetzenden Bemerkungen an das k. Staatsministerium der Justiz einsenden.

VI. Die Bezirksgerichte, die Untersuchungsrichter bei denselben, dann die Stadt- und Landgerichte bedienen sich im Verkehr unter sich — soferne nicht durch einfachen Notenwechsel eine wünschenswerthe Geschäftsvereinfachung herbeigeführt werden kann — der gleichen Form der Mittheilung. Der Eingang dieser Mittheilung hat in allen Fällen zu lauten:

Das k. Stadt- oder Landgericht N. N.
an
das k. Bezirksgericht N. N.
oder
an den Untersuchungsrichter
bei dem k. Bezirksgerichte N. N.

und umgekehrt.

Im Texte dagegen ist die der wechselseitigen Stellung der correspondirenden Gerichte angemessene Schreibart, mithin Seitens der Stadt- und Landgerichte gegenüber den Bezirksgerichten der berichtende, von Seite der Bezirksgerichte gegenüber den Stadt- und Landgerichten der befehlende oder anweisende, zwischen den Stadt- und Landgerichten und den Untersuchungsrichtern bei den Bezirksgerichten der ersuchende Ton einzuhalten. Die Mittheilungen selbst sind von dem Gerichtsvorstande, beziehungsweise von dem betreffenden Richter unter Hinweglassung aller Höflichkeits- und Empfehlungsformeln zu unterzeichnen.

VII. Im Verkehre mit den Staatsanwälten an den sämmtlichen Gerichten des Königreiches bedienen sich die Gerichte der gleichen Form, wie solche in den Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins vom 20. d. Mts. für den Verkehr der Staatsanwälte mit den Gerichten angeordnet ist.

VIII. Soweit nicht in Ziff. IV bis VII etwas anderes angeordnet ist, bleiben die Vorschriften für den Verkehr der Gerichte unter sich und mit anderen Behörden des In- und Auslandes ungeändert.

IX. Der Verkehr der Gerichte mit den Polizeibehörden wird in der Regel, wenn nicht speziell etwas Anderes angeordnet ist, durch die Staatsanwälte vermittelt.

Die Bestimmungen im §. 50—53 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai d. Js. finden in den Fällen, in welchen von einem Schwurgerichtshofe oder von den Bezirks- oder Appellationsgerichten auf Zulässigkeit einer polizeilichen Maßregel erkannt ist, analoge Anwendung.

X. Von den bei den Stadt- und Landgerichten angestellten Personen haben bei dem Dienstesantritte neben dem Verfassungseide (Titl X §. 3 der Verfassungsurkunde) und dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. Mai 1850 (Rggs.-Bl. S. 241) vorgeschriebenen Eid

1) die Richter — den vorschriftsmäßigen Richtereid,
2) die Gerichtsschreiber den Diensteseid in nachstehender Form:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Gerichtsschreibers nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen meiner Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!" —

3) die Gerichtsboten und Diener, dann die Gefängnißwärter den Diensteseid in nachfolgender Form:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines . . . . . . nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, die mir von meinen Vorgesetzten aufgetragenen oder in Gemäßheit der Dienstesvorschriften mir obliegenden Geschäfte pünktlich vollführen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!" —

zu leisten.

Die Beeidigung der Vorstände der Stadt- und Landgerichte geschieht durch den Direktor oder in dessen Auftrag durch einen Rath des vorgesetzten Bezirks-Gerichtes. Die Beeidigung des übrigen Dienstpersonals der Stadt- und Landgerichte steht dem Vorstande des Gerichtes zu.

Der Richtereid ist den zu Stadt- oder Landrichtern, dann zu Stadt- und Landgerichtsassessoren ernannten Personen nur alsdann abzunehmen, wenn sie dieselben nicht früher geleistet haben.

Sämmtliche bei den Stadt- und Landgerichten angestellte Gerichtsschreiber, dann sämmtliche Landgerichtsdiener — einschlüssig der bisherigen Gerichtsdiener — haben den unter Ziff. 3 vorgeschriebenen Eid zu leisten, die Stadtgerichts-Boten und die stadtgerichtlichen Gefängnißwärter nur alsdann, wenn sie nicht bereits in dieser Eigenschaft als Gerichtsboten oder Gefängnißwärter verpflichtet sind.

Die neben dem Richter-, beziehungsweise den Diensteseiden vorgeschriebenen Eide sind nur insoweit abzunehmen, als sie nicht früher bereits geleistet sind.

Die Verpflichtungs-Protokolle der Richter an den Stadt- und Landgerichten, dann der Gerichtsschreiber sind im Original bei dem vorgesetzten Bezirksgerichte zu verwahren.

XI. Bei etwaigen, in nächster Zeit eintretenden Besetzungen der Stellen von Vorständen der Stadt- und Landgerichte ist bezüglich der Amtsübergabe vorläufig nach Maßgabe der generalisirten Entschließung vom 26. April d. Js, „die Gerichtsorganisation, hier die Amtsübergabe an die neu zu ernennenden Gerichts-Vorstände betr." zu verfahren.

XII. Die Vorstände der Gerichtshöfe und der Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche General- und Specialakten in denjenigen Gegenständen, welche nunmehr der ausschließenden Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft zugewiesen sind, dem Staatsanwalte des Gerichtes zur Verfügung gestellt werden.

In denjenigen Gegenständen, in welchen die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung berufen ist, steht den Staatsanwälten zu jeder Zeit die Benützung der betreffenden Gerichtsakten zu.

Indem das k. Staatsministerium der Justiz sich vorläufig auf vorstehende Anordnungen beschränkt, gibt sich dasselbe dem Vertrauen hin, daß die Beamten sämmtlicher Gerichte mit Anstrengung aller Kräfte bestrebt sein werden, die am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretende neue Gesetzgebung, entsprechend dem Geiste dieser Gesetze und den allerhöchsten Intentionen Seiner Majestät des Königs, zum Wohle des Landes durchzuführen.

Von vorstehender Entschließung, welche sammt Anlage den sämmtlichen Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins unmittelbar zugeht, haben die Vorstände der Stadt- und Landgerichte je ein Exemplar sammt Beilage an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei demselben auszuhändigen.

München, am 26. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Mulzer.

An das kgl. Oberappellations-Gericht, die k. Appellations-Gerichte, sämmtliche Bezirksgerichte und sämmtliche Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Steyrer.

---

ad Nrum. 44,228.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufstellung von Agenten für die Leipziger Lebensversicherungsanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Apotheker Gottfried Baumgartner von Freising wird als Agent der Leipziger Lebensversicherungs-Anstalt für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Freising bestätigt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 8. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 44,747.

Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Marktbibart betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe in Marktbibart, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, ist erledigt; Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 13. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 41,629.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung des Hafnersohnes Josef Reiß von Ursensollen aus seiner Heimath betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung des bezeichneten Betreffs vom 4. v. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1163) wird bekannt gegeben, daß der Hafnersohn Josef Reiß von Ursensollen aufgegriffen und an das k. Landgericht Amberg abgeliefert wurde, weßhalb weitere Nachforschungen nach demselben zu unterbleiben haben.

München, den 7. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 43,915.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 1. l. Mts. bez. Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Spähevervfügung.

München, den 10. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) Nr. 29,345.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zu Amtshanden des Untersuchungsrichters zu Krumbach in Folge einer Untersuchung wegen Münzfälschung eine Anzahl österr. Vierundzwanziger, worunter mehrere in Form von Knöpfen, gelangt, welche gemäß technischen Gutachtens des k. Haupt- Münz- und Stempelamtes in München falsch sind, und aus einer Mischung von Zinn, Zink und Kupfer bestehen.

Dieselben sind an der Oberfläche versilbert, mit dem Gepräge der s. g. Muttergottes-Zwanziger und tragen die Jahreszahl 1760 bis 1780; diese Münzen sind ihrem äußeren Ansehen nach den ächten so ähnlich, daß eine Täuschung damit sehr leicht möglich ist.

Vor solchen nur an dem Klange erkennbaren Münzen wird gewarnt; zugleich werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg hiemit angewiesen, auf die Verfertigung und Verbreitung solcher Falsifikate

geeignet zu spähen und von etwaigen Ergebnissen sogleich Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 1. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

---

ad Nrum. 43,606.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Schifferstochter Elisabeth Fischenk von Altach, k. k. österreichischen Bezirksamts Oberndorf, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 11. Juni l. J. wegen Vergehens des Diebstahls in eine vierzehntägige Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Elisabeth Fischenk mit dem Auftrage Kenntniß, gegen dieselbe das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

München, den 7. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement der Elisabeth Fischenk.

Alter: 34 Jahre.
Größe: 5' 2".
Körperbau: schwächlich.
Gesicht: länglicht.
Gesichtsfarbe: gesund.
Haare: braun.
Stirne: gewölbt.
Augenbrauen: braun.
Augen: blaugrau.
Nase: proportionirt.
Mund: detto.
Zähne: gut.
Kinn: länglicht.
Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekanntmachung.

Die Späheblätter betr.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. wurde die Anordnung getroffen, daß vom 1. Juli d. Js. anfangend von den Späheblättern

1) an das Bezirksgericht München l/J. 6 Exemplare,
2) an das Bezirksgericht München r/J. 4 Exemplare,
3) an die übrigen Bezirksgerichte in Oberbayern je 3 Exemplare,
4) an das Stadtgericht München l/J. 6 Exemplare,
5) an das Stadtgericht München r/J. 2 Exemplare,
6) an die Stadt- und Landgerichte, sowie Landgerichte in Oberbayern je 1 Exemplar,
7) an die Staatsanwaltschaften an sämmtlichen Bezirksgerichten des Kreises je 1 Exemplar abgegeben werde.

Hievon werden die betreffenden Gerichte und beziehungsweise Staatsanwälte des Kreises in Kenntniß gesetzt.

München, den 8. Juli 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

---

ad Numr. 43,392.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gmund, k. Bezirksamts Miesbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die organisirte kath. Pfarrei Gmund in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising im Dekanate Tegernsee und im Sprengel des k. Bezirksamtes Miesbach (Landgericht Tegernsee). Sie zählt bei 6 Stunden im Umfange 1524 Seelen, eine Filiale und

eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskassa an baarem Gelde . . . . 600 fl. — kr.

II. aus dem Ertrage der Realitäten:

1) Ertrag aus den Gebäuden . . 50 fl. — kr.

2) Ertrag aus Grundstücken (provisorischer Ansatz) . . . 57 fl. 5 kr.

III. aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottes-Diensten . . . . 83 fl. 19 kr.

2) an Stolgebühren . . . . . 169 fl. 8 kr.

IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . 56 fl. 24 kr.

V. Besonderer Nebenbezug zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . . . 300 fl. — kr.

in Summa: 1315 fl. 56 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . . 22 fl. 5 kr.

II. Wegen des Diözesanverbandes . . 4 fl. 50 kr.

III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . 456 fl — kr.

in Summa: 482 fl. 55 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag

von 833 fl. 1 kr.

ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 30 Tagw. 28 Dez., worunter 23 Tgw. 62 Dez. Aecker und Wiesen und 4 Tgw. 83 Dez. Wald.

Das Widdum war bisher verpachtet.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 3. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. Vitzthum.

---

ad Nrum. 3,521.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Eichelsdorf, Dekanats Rügheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Eichelsdorf im Dekanatsdistrikte Rügheim wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen baar 25 fl.; Naturalien nach den Normalpreisen 68 fl. 35¼ kr.; 2) aus der Stiftungs- und der Gemeindekassa 38 fl. 15 kr.;

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 246 fl. 23 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Wohnung geräumig und im guten Zustande, dann Oekonomiegebäude 25 fl.; 2) Grundstücke 51 fl. 41 kr.;

IV. Ertrag aus Rechten:

Gemeinde- und Weiderecht 3 fl. 18 kr.; Forstrecht, 2 Klftr. gemischtes Holz und 440 Wellen Reisig

12 fl. 36 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 22 fl. 52½ kr.

Summa 493 fl. 41 kr.

Lasten — fl. 46½ kr.

Reiner Pfarr-Ertrag 492 fl. 54½ kr.

Bayreuth, den 7. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraussold, V. n.

Biedermann.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bat. Weilheim am 4. Juli 1862

1) der bisherige Oberlieutenant Anton Mayer zum Hauptmann;

2) der bisherige Unterlieutenant Franz Fischer zum Oberlieutenant;

3) der bisherige Sergeant Johann Bach zum Unterlieutenant.

In der Gebirgsschützen-Comp. Tegernsee am 2. Juli 1862.

Michael Strathaus zum Hauptmann und Commandanten.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	5	Juli	—	197	197	119	18	22	15	21	54	21	11	—	202	202	185	17	15	24	14	48	14	2
Berchtesgaden	1	„	$30^{2}/_{6}$	52	$82^{2}/_{6}$	$54^{4}/_{6}$	$27^{1}/_{6}$	—	—	22	48	—	—	$2^{2}/_{6}$	34	$36^{2}/_{6}$	$30^{5}/_{6}$	$5^{3}/_{6}$	—	—	16	48	—	—
Bruck	3	„	—	188	188	185	3	22	27	21	51	21	38	—	70	70	70	—	15	49	15	29	14	48
Burghausen	30	Juni	—	10	10	10	—	19	—	18	52	18	45	—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—
Erding	3	Juli	114	113	527	468	59	22	3	21	31	21	3	2	94	96	96	—	16	19	15	53	15	14
Freising	2	„	12	154	166	166	—	22	19	21	16	21	1	—	52	52	52	—	15	38	15	52	14	50
Friedberg	3	„	—	40	40	40	—	22	55	22	21	21	47	—	59	59	58	1	15	53	15	10	14	28
Garmisch	21	Juni	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	30	„	—	112	112	109	3	21	4	20	—	19	52	—	53	53	42	11	15	53	15	30	15	7
Ingolstadt	5	Juli	9	432	441	417	24	20	47	20	23	19	49	—	134	134	129	5	15	30	15	2	14	38
Kraiburg	28	Juni	—	42	42	42	—	20	—	19	11	18	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	5	Juli	4	383	387	385	12	22	59	21	40	21	32	—	86	88	88	—	[illegible]	58	16	25	15	11
Laufen	2	„	—	4	4	4	—	19	—	19	—	19	—	—	3	3	3	—	13	30	13	30	13	30
Moosburg	1	„	2	229	231	226	5	22	12	21	44	21	9	1	27½	28½	28½	—	17	24	16	51	16	25
Mühldorf	1	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	5	„	944	3320	4264	3671	593	22	44	22	11	21	29	392	1804	2196	1331	865	16	19	15	42	15	2
Murnau	5	„	8	37	45	33	12	21	37	23	42	22	34	4½	16	20½	16½	4	18	40	18	5	17	44
Neuötting	2	„	—	47	47	47	—	20	24	20	2	19	50	—	9	9	9	—	15	—	14	41	14	—
Pfaffenhofen	1	„	1	76	77	70	7	22	31	22	6	21	51	7	65½	72½	72½	—	15	35	15	7	14	58
Pöttmes	1	„	—	67½	67½	67½	—	22	21	21	53	21	25	—	42	42	29	13	15	53	15	19	14	42
Rain	5	„	—	50	50	50	—	22	8	22	6	21	3	—	58	58	58	—	15	22	15	4	14	38
Reichenhall	1	„	—	72	72	72	—	22	—	21	30	21	—	—	13	13	13	—	16	—	15	45	15	30
Rosenheim	3	„	550	274	824	324	500	22	15	21	51	20	—	6	169	175	135	40	15	42	15	15	14	29
Schongau	1	„	11	78	89	87	2	23	16	22	48	21	54	5	37	42	42	—	17	40	17	27	16	54
Schrobenhausen	3	„	—	100	100	100	—	22	4	21	43	21	6	4½	116	120½	120½	—	14	43	14	26	13	55
Traunstein	5	„	38	377	400	374	26	22	—	21	24	19	36	43	134	177	127	50	15	30	14	42	13	48
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	2	„	—	63	63	48	15	20	54	20	37	19	56	—	91	9	88	3	14	48	14	16	13	36
Weilheim	3	„	—	38	38	37	1	24	11	22	53	21	36	—	50	50	48	2	17	34	17	7	16	35
Wolnzach	26	Juni	—	25	25	25	—	22	37	22	4	21	54	—	5	5	5	—	15	37	15	18	14	40

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	98	98	—	7	59	7	41	7	23
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$20^{3}/_{6}$	13	$33^{3}/_{6}$	16	$17^{1}/_{6}$	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	99	99	—	8	24	8	1	7	48
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	6	30	—	—
Erding		—	4	2	6	3	3	11	30	11	20	11	—	7	77	84	84	—	8	3	7	33	7	15
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	101	101	—	8	9	7	52	7	30
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	86	85	1	7	33	7	20	7	7
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	8	30	8	9	7	56
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	273	273	264	9	8	26	8	12	7	47
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	—	6	6	2	4	—	—	—	—	—	—	—	163	163	163	—	7	35	7	20	7	—
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	6	48	6	48	6	48
Moosburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56½	56½	56½	—	8	3	7	52	7	32
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	—	110	110	88	22	13	3	12	43	12	12	42	2062	2104	1983	121	8	11	7	48	7	38
Murnau		—	2	2	4	3	1	15	—	14	—	13	30	4	18	22	16	6	8	34	8	26	8	13
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	53	53	—	6	18	6	—	5	46
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	57½	58½	58½	—	8	18	7	54	7	21
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20½	23½	16½	7	8	2	7	41	7	8
Rain		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	8	30	8	11	7	57
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	62	62	—	7	15	7	—	6	45
Rosenheim		—	125	7	132	7	125	12	—	11	30	11	12	50	227	277	202	75	7	20	7	10	6	45
Schongau		—	2	12	14	12	2	16	7	15	57	15	37	12	44	56	49	7	8	30	8	23	8	8
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	77	77	—	8	30	8	3	7	32
Traunstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	237	300	204	96	7	48	7	12	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	129	129	129	—	6	30	6	22	6	7
Weilheim		—	—	1	1	1	—	13	—	—	—	—	—	4	40	44	44	—	8	14	8	—	7	56
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4½	4½	4½	—	8	39	8	27	8	18

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 75. den 18. Juli 1862.

Inhalt.

ad Nrm. 45,331.

Oberpolizeiliche Vorschriften über Hundevisitation betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zu den oberpolizeilichen Vorschriften der unterfertigten k. Kreisregierung über Hundevisitation vom 2. Juni l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 1145) wird folgender Zusatz erlassen:

„Die Hunde werden in der Stadt Freising jährlich zweimal mit Beginn eines jeden Halbjahres thierärztlich untersucht."

München, den 15. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 43,183.

Bekanntmachung.

Das Verbot des Schwefelns des Hopfens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die auf Grund des Art. 188 des Polizeistraf-Gesetzbuches erlassene k. Allerhöchste Verordnung vom 6. v. Mts. „den Verkauf geschwefelten Hopfens betr." — (Regierungsblatt Nr. 27 S. 1200) ist das bisherige in den Landestheilen diesseits des Rheins bestandene Verbot des Hopfenschwefelns mittelbar aufgehoben.

Da jedoch im großen Publikum und selbst unter einzelnen Brauern noch tiefeingewurzelte Vorurtheile und Irrthümer über das Schwefeln des Hopfens und über die Kennzeichen geschwefelten Hopfens bestehen, so hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Centralverwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins veranlaßt, eine populäre Darstellung über den Zweck und die Vortheile des Schwefelns des Hopfens, sowie über die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens zu entwerfen, wovon

nachstehend ein Abdruck zur allgemeinen Kenntnißnahme und Belehrung der Betheiligten folgt.

Die Distriktspolizeibehörden erhalten hienach den Auftrag, für deren möglichste Verbreitung durch Aufnahme in die amtlichen Wochenblätter, etwa auch in die gelesenеren Lokalblätter Sorge zu tragen.

München, den 12. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ueber das Schwefeln des Hopfens und die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens.

Besonderer Abdruck aus dem Kunst- und Gewerbeblatte des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern. Aprilheft 1862 S. 218.

Ueber das Schwefeln des Hopfens und über die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens bestehen unter einzelnen Brauern und noch mehr in dem großen Publikum Vorurtheile und Irrthümer, die vielleicht dadurch beseitigt werden möchten, daß es gelingt, klar zu machen, wie und zu welchem Zwecke das Schwefeln des Hopfens geschieht, und daß demselben nicht immer eine betrügerische Absicht zu Grunde liegt, in welchem Falle es aber Mittel gibt, den Betrug unzweideutig zu enthüllen.

Von dem Hopfen, als Waare betrachtet, unterscheidet man, abgesehen von den nach den Ortslagen qualitativ verschiedenen Sorten nur neuen (frischen) und alten Hopfen.

Der neue Hopfen von bester Lage und günstigster Aernte zeigt in den zwei Haupttheilen seiner an dem zarten Stiele zusammenhängenden Doldenblättchen von blaßgrüner Farbe, überaus fein, durchscheinend, von fadenförmigen Rippen durchzogen und für's Zweite die Hopfenkügelchen, welche man auch das „Hopfenmehl" nennt, am Grunde der Doldenblättchen, welche um den Stiel herum und in einander gelagert sind, als einen feinen, klebrigen Staub. Unter der Loupe (Vergrößerungsglas) betrachtet, zeigen sich diese Theile noch viel deutlicher und schöner, insbesondere das Hopfenmehl, welches durch seinen Glanz und seinen eigenthümlichen Bau einem Haufwerke der schönsten goldgelben Oeltröpfchen gleicht. Mit diesen Eigenschaften verbindet sich der eigenthümliche Wohlgeruch des Hopfens, der von dem flüchtigen Oele herstammt, welches seinen Sitz in dem Hopfenmehle hat, und ein intensives Bitter im Geschmacke, welches die übrigen Theile durchzieht. Beim Zusammendrücken der Hopfendolden in der warmen Hand oder beim Anreiben einzelner Dolden mit ihrem unteren Theile an die innere Handfläche ballt sich der Hopfen zusammen oder läßt einen klebrigen Flecken von dem balsamischen Hopfenmehle zurück.

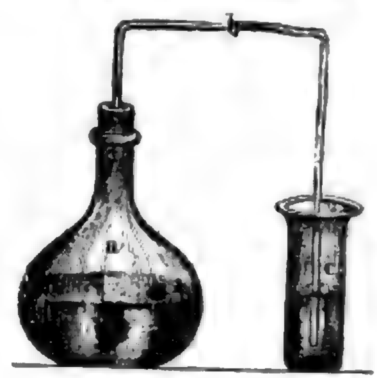
Diese Eigenschaften durch den Einfluß ungünstiger Witterung während der Zeitigung und durch Licht, Luft und Feuchtigkeit bei der Einsammlung, Trocknung und Aufbewahrung des Hopfens in kürzerer Zeit zu verlieren, ist kaum eine andere Blumendolde fähig. Das flüchtige Oel verharzt an dem Lichte und der Luft, nimmt einen käseartigen Geruch an, und wird am Ende ganz geruchlos — die Doldenblättchen leiden an Farbe und frischem Ansehen, indem sie vergilben und verlieren ihren Zusammenhang, indem sie auseinander fallen. Das kann an altem, wie neuem Hopfen vorkommen. Wird endlich der Hopfen übereinander liegend vermittelst seiner Feuchtigkeit warm, was das Zeichen eines eintretenden chemischen Prozesses ist, dann wird er nach dem Fortschreiten des Letzteren röthlich, bräunlich, braun und im höchsten Grade auch braunschwarz, in welchem Falle er dann unbrauchbar und werthlos ist. Durch jene Vergilbung wie noch mehr durch die von selbst eingetretene und nicht zu weit fortgeschrittene Erwärmung leidet der Hopfen in auffallender Weise, was seinen Verkauf erschwert, und in diesen Fällen macht man von dem Schwefeln in der Absicht Gebrauch, den Hopfen dadurch möglichst auszubleichen und so für sich oder mit neuem Hopfen vermischt an die Käufer abzusetzen, was bei altem, vergilbten Hopfen vollständig geschieht, nicht aber so bei dem durch innere Erwärmung veränderten. Der

Letztere erhält hiedurch ein getüpfeltes Ansehen und behält in der Regel sein braunes Hopfenmehl. Diese Unterschiede nimmt man am deutlichsten mit einer Loupe wahr, welche hiezu nicht genug empfohlen werden kann.

Das Schwefeln geschieht aber nicht immer in dieser betrügerischen Absicht, sondern auch zur Conservirung des neuen, gänzlich untadelhaften Hopfens. In beiden Fällen wird es auf gleiche Weise ausgeführt, indem man Schwefel in dazu geeigneten Behältnissen verbrennt. Dadurch wird eine Luftart erzeugt, die durch ihren stechenden, zum Husten reizenden Geruch vom Anzünden der Schwefelhölzer Jedermann bekannt ist und in der Chemie „schweflige Säure" genannt wird. Diese durchzieht den aufgehäuften oder auf Horden vertheilten Hopfen und entzieht ihm wie anderen Vegetabilien, als Gemüsen u. dgl., — welche man auch durch schweflige Säure zu conserviren pflegt, — Wasser, wie dieses in gleichem Grade durch Wärme und Luftzug allein nicht bewirkt werden kann, so daß der Hopfen während dieser Operation schwitzt, was man an der eingeführten Hand wahrnehmen kann und weßhalb derselbe nach dem Schwefeln noch getrocknet werden muß.

Die Hopfenbestandtheile erleiden dadurch nicht die geringste Veränderung. Es wurden die Hopfenkügelchen an dem geschwefelten, getrockneten, gepreßten und luftdicht aufbewahrten Hopfen nach 4 — 6 Jahren beinahe noch so goldgelb gefunden, wie in dem ursprünglich frischen Zustande und hat sich der so conservirte Hopfen im Brauwesen noch sehr brauchbar bewährt, wie darüber in England schon länger Erfahrungen bestehen. Auch äußerlich trägt der neue geschwefelte Hopfen mit Ausnahme einer bläßeren Farbe keine Verschiedenheit von dem ungeschwefelten an sich. In diesem und dem obenerwähnten Falle der Vergilbung, wo die vorausgegangene Schwefelung nicht wie bei dem veränderten Hopfen unter der Loupe erkennbar wird, kann sie durch nachstehendes chemisches Verfahren ermittelt werden.

Man läßt ungefähr ein halbes Loth Hopfen einige Stunden oder über Nacht in reinem Wasser (destillirtem Wasser oder Regenwasser) weichen, gibt hernach das Wasser mit dem durchnäßten Hopfen in ein Fläschchen a nach beistehender Zeichnung, und bringt reines Zink und reine Salzsäure dazu, worauf alsogleich Wasserstoffgasentwicklung eintritt. Um das entwickelnde Gas genauer prüfen zu können, setzt man auf die Mündung des Fläschchens einen genau schließenden Pfropf auf, in dessen Mitte eine zweischenkliche Glasröhre b, deren Durchmesser im Lichten zwei Linien (bayer. Duodezimalmaßes) nicht überschreiten soll, befestiget ist. Wegen des dabei erfolgenden Aufschäumens ist vorzusorgen, daß die Flüssigkeit mit dem geweichten Hopfen nur etwa den dritten Theil des Fläschchens einnehme. Da durch diese Behandlung die schweflige Säure auf Schwefel zurückgeführt und dieser gleichzeitig von dem Wasserstoffgas aufgenommen wird, so entsteht dadurch geschwefeltes Wasserstoffgas, welches durch einen den faulen Eiern ähnlichen üblen Geruch auffällt und in eine wässerige Lösung von Bleizucker oder in Bleiessig in dem Gläschen c geleitet, an den inneren Wandungen des Ausganges



der gläsernen Leitungsröhre, soweit diese in die Bleiauflösung hineinragt, schwärzlichbraune Flocken absetzt, welche sich nach und nach auch der Flüssigkeit mittheilen und diese in gleicher Weise färben.

Da der Hopfen in seinen Bestandtheilen keine schweflige Säure enthält, so ist eine Anzeige von Schwefel, in der vorherbeschriebenen Weise erhalten, nur der vorangegangenen Schwefelung zuzuschreiben.

ad Nrum. 44,522.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Juni d. Js. stattgehabten 358. und 359. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 311 und 414 gezogen worden.

Serie 311 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens und zwar

Lit. G zu 4 % von Nr. 1157—2150 incl.

Lit. D zu 4 % von Nr. 4862—5000 incl.

Lit. A zu $4\frac{1}{2}$ % von Nr. 1—1132 incl.

im Gesammtkapitalsbetrage von 1,144,800 fl.

Serie 414 enthält krainerisch ständische Obligationen für Kriegsdarlehen im ursprünglichen Zinsfuße zu 5% und zwar von Nr. 2,247 bis 13,561 incl. im Gesammtbetrage von 1,006,902 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuße erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interressen der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nr. 44,515.

An
sämmtliche kgl. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberbayern, die kgl. Inspektion des Schullehrerseminars zu Freising und die k. Lokalschulkommissionen München und Ingolstadt.

Schulzeugnisse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten, vom 5. d. Mts. sieht sich die unterfertigte Stelle zu der Anordnung veranlaßt, daß in den Schulzeugnissen, statt wie bisher bei Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Schülers neben dessen Geburtsort das „Landgericht" benannt wurde, in dessen Bezirk der Geburtsort gelegen ist, von jetzt ab, da nach der nunmehr eingetretenen Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden die Bezeichnung „Landgericht" nicht mehr für den mit jenem Ausdrucke gemeinten Bezirk der betreffenden Verwaltungsbehörde gebraucht werden kann, der Ausdruck „Landgericht" durch die Bezeichnung „Bezirksamt" und durch die Angabe des letztern, dessen Bezirk der Geburtsort des Schülers jetzt angehört, zu ersetzen ist.

Hienach haben sich die obengenannten Schulbehörden zu achten, und das untergebene Lehrpersonale entsprechend anzuweisen.

Bei Anfertigung neuer Zeugnißformularien ist auf fragliche Abänderung selbstverständlich Bedacht zu nehmen und das deßfalls Erforderliche sofort einzuleiten.

München, den 11. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 42,287.

Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1862 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24 Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 13. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Categorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit der sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerialentschließung vom 5. Jänner 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Virgilii Georgica lit. I—III incl.

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in das Auge zu fassen haben.

Zur mehr kursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungskommission vorbehalten bleibt.

München, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

(3)2 Bitzthum.,

---

ad Nrum. 42,412.

An die 17 Bau-Behörden in Oberbayern.

Nachweis über die von den Behörden ausgestellten und den k. Rentämtern übergegebenen Controllverzeichnisse der im I. Semester 1861/62 stattgehabten Ausgaben betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 12. Januar d. Js. Nr. 17,561 wird die Vorlage des Nachweises über die von den Baubehörden ausgestellten und den k. Rentämtern übergebenen Controllverzeichnisse von nun an aufgehoben, jedoch hiebei erwartet, daß den Rentämtern die vorerwähnten Controllverzeichnisse und

zwar für das I. Semester bis zum 15. April, und für das II. Semester bis zum 20. Oktober jeden Jahres zuverläßig übergeben werden.

Diese Termine sind in dem Terminskalender vorzumerken.

München, den 11. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 44,724.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Weyarn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor und Organistendienst zu Weyarn, im kgl. Bezirksamte Miesbach, mit einem Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Miesbach in Holzkirchen einzureichen.

München, den 11. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 44,443.

Bekanntmachung.

Lebensrettung des Knaben Michael Glas, durch den Magaziner Franz Fleischmann in Dachau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Magaziner Franz Fleischmann in der Papierfabrik zu Dachau hat am 21. März l. Js. den fünfjährigen Knaben, Mich. Glas, welcher in einen Kanal des Ampersflusses gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet, weßhalb derselbe für diese edle und entschlossene That von der unterfertigten Stelle hiemit öffentlich belobt wird.

München, den 13. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 43,913.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck dreier Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 25. und 30. Juni d. Js. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 13. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abdruck.) Nrum. 30,240.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 17. d. Mts. wurde der ledige Weber Marx Schefffnecht von Lustenau, k. k. Bezirksamtes Dornbirn, wegen Vergehens der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung bei geminderter Zurechnungsfähigkeit in

eine dreitägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon — unter Mittheilung des Signalements des Genannten — zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 25. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Personalbeschreibung.

Markus Scheffknecht, lediger Bauerssohn und Weber von Lustenau, k. k. Bezirksamts Dornbirn, ist 31 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune Haare, gewölbte Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, reguläre Nase, desgleichen Mund, ovales Kinn und ovales Angesicht, seine Gesichtsfarbe ist gesund, und ist ohne Bart.

(Abdruck) Nr. 29,633.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige Taglöhner Simon Unterrainer aus Kärnthen, welcher nach neuern Ermittelungen „Königl" heißen und in Wald oder Hallewall, k. k. Landgerichts Hall in Tyrol, beheimathet sein soll, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes München r./J. vom 28. vor. Mts. wegen Vergehens des Diebstahls in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon — unter Mittheilung des Signalements des Genannten — zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 25. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Simon Unterrainer.

Alter circa 41 Jahre,
Größe 6′ 2″,
Haare schwarzbraun,
Augen braun,
Nase spitzig,
Gesicht mager,
Körperbau schlank.

(Abdruck) ad Nr. 30,940.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

Landesverweisungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unten signalisirte verheirathete Schauspielerin Louise Weiß von Neuhäusl, Canton Bischweiler im Elsaß, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 5. Juni 1862 wegen ausgezeichneten Betruges in eine Zwangsarbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Dieselbe ist zur Zeit flüchtig.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 30. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Fhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Personalbeschrieb der Louise Weiß, Ehefrau des Georg Heinrich Weiß, angeblich Händler mit optischen Waaren:

Alter 23 Jahre,
Größe mittelmäßig,
Haare schwarzbraun,
Kinn spitz,
Gesichtsfarbe schwarzbraun.

Besonderes Kennzeichen: das eine, wahrscheinlich linke Auge, etwas kleiner, mit welchem sie schielt und unter welchem sich eine schwarze Warze oder Punkt befindet.

---

ad Nrum. 44,582.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Ländung einer weiblichen Leiche in Thüngersheim betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 22. März l. Js. wurde in Thüngersheim, kgl. Bezirksamts Würzburg, eine weibliche Leiche geländet, welche vor nicht langer Zeit im Wasser verunglückt zu sein scheint.

Nachdem die Heimat dieser verunglückten Person bisher nicht ermittelt werden konnte, erhalten sämmtliche obengenannten Behörden unter Mittheilung der Beschreibung der Leiche hievon mit dem Auftrage Kenntniß, hierwegen geeignete Nachforschung einzuleiten und etwaige Ergebnisse derselben dem k. Bezirksamte Würzburg mitzutheilen.

München, am 13. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement:

Dieselbe ist 5′ 7″ groß, von untersetztem Körperbau, etwa 30—33 Jahre alt. Die blonden Haupthaare, in großer Masse vorhanden, sind sowohl nach vorne als nach hinten in zwei Zöpfe geflochten, das Gesicht etwas geröthet und aufgetrieben, die Nase etwas nach rechts gekehrt und aus dem geschlossenen Munde stehen die beiden oberen Schneidezähne stark hervor, während die nebenstehenden fehlen. Am Halse trug die Leiche ein Kreuzchen von Porzellain und ein bronzenes Kruzifixchen, welches an den Enden mit einem bronzenen Stoffe eingefaßt und an einem Schnürchen befestigt war; als Kleidung: eine graublaue Haube, von Wolle gestrickt, ein roth und weiß karrirtes Halstuch, ein Oberkleid von schwarzem groben Tuche, auf der Brust mit Haft und Schlinge geschlossen, eine blaue gedruckte und weißkarrirte Schürze, ein graues weißkarrirtes Leibchen, einen grünen, grau und roth karrirten Unterrock von baumwollenen Zeuge, Strümpfe von graublauer Wolle und am rechten Fuße befand sich ein Schuh von schwarzem Wollenzeug, der andere fehlte. Das Hemd, von mittelfeiner Leinwand und am Stocke etwas ausgebessert, war mit einem kleinen stehenden Halskragen versehen, an dessen inneren rechten Seite der Buchstabe S., an der linken der Buchstabe V. zu finden war.

---

ad Nrum. 42,902.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. v. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 7. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) ad N. 26,951.

Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Magistrats Nürnberg wurde dortselbst jüngst im Privatverkehr ein falscher Kronenthaler, k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1773 vereinnahmt, welcher aus Zink besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Sämmtliche Polizeibehörden haben hiernach etwaige weitere Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 23. Juni 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

v. Reisch.

---

ad Nrum. 22,684.

An die k. Stadt- und Landgerichte Freising und Ingolstadt, dann an sämmtliche k. Landgerichte von Oberbayern.

Die Dienstescautionen der kgl. Stadt- und Landrichter, der k. Landrichter und Gerichtsschreiber betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund der Bestimmungen §§. 10 und 23 der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819, die Wiedereinführung der Amts-Bürgschaften betr., und des §. 1 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betr., wird die Amtsbürgschaft für jeden Stadt- und Landrichter, Landrichter, dann Gerichtsschreiber hiemit auf je 500 fl. (fünfhundert Gulden) festgesetzt.

Es ergeht daher an die genannten kautionspflichtigen Beamten unter Hinweisung auf die allerhöchsten Verordnungen vom 19. Februar 1819 (Reggsbl. S. 865) und vom 22. Oktober 1851 (Rggsbl. Seite 1161) die Aufforderung, binnen 10 Tagen sich zu erklären, in welcher Weise sie die ihnen obliegende Amtsbürgschaft aufrecht machen wollen.

Hiebei wird Nachstehendes bemerkt:

1) Diejenigen Amts-Bürgschafts-Pflichtigen, welche die Caution fristenweise, nach Maßgabe des §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 erlegen wollen, haben ihre Mittellosigkeit durch legale Zeugnisse zu bescheinigen und diese sogleich mit der Erklärung über die Cautionserrichtung anher vorzulegen.

2) Die fristenweise Erlage der Caution ist nur in Baargeld, nicht aber auch in bayerischen Staatsobligationen zuläßig. Jede Ausnahme hievon erfordert die höchste Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen und können deßfallsige Gesuche hiefür nur dann begutachtet werden, wenn es für die Sicherung des kgl. Staatsärars vortheilhafter wäre, statt der Verfügung des ein Sechstheil Gehaltsabzuges die fristenweise Deponirung von bayerischen Staats-Obligationen zu gestatten.

3) Diejenigen Amtsbürgschaftspflichtigen, welche die Caution in bayerischen Staatsobligationen erlegen wollen und dieselben auch sogleich erlegen können, haben die deßfallsigen Obligationen nach dem mit der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1851 mitgetheilten Formulare vorschriftsmäßig vinculirt und mit der ehefräulichen Verzichts-Urkunde nach Maßgabe des Regierungsausschreibens vom 17. Februar 1855 Nr. 11,313, die Verzichts-Urkunden der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten betr., (Kr.-A.-Bl. S. 355) belegt innerhalb des zur Erklärungs-Abgabe über die Cautionserlage vorgesetzten Termines einzusenden.

Die unverheiratheten Cautionspflichtigen haben mit den als Caution zu deponirenden Staatsobligationen distriktspolizeiliche Zeugnisse, in welchen der ledige Stand derselben bestätigt ist, vorzulegen.

4) die Aufrechtmachung der Cautionen mittelst Aktien, wie z. B. mit bayerischen Ostbahnaktien, dann mittelst Hypothekenkapitalien ist unzuläßig, da die Cautionen nach den allegirten allerhöchsten Verordnungen lediglich in klingender Münze oder in bayerischen Staatsobligationen, deren Zinsfuß jedoch im Mindesten $3\frac{1}{2}$ % betragen muß, errichtet werden dürfen.

München, den 13. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrm. 22,301.

An

sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Dienstekautionen der kgl. Bezirksamtsmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Dienstekaution, welche die k. Bezirksamtsmänner, dann die exponirten Bezirks-Amts-Assessoren gemäß §. 1. Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js., die Behandlung des Tax- und Stempel-Wesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betr., (Rggsbl. S. 1173) wegen der ihnen zugewiesenen finanziellen Geschäftsaufgabe aufrecht zu machen haben, wird hiemit nach Maßgabe der §§. 10 und 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 „die Wiedereinführung der Amts-Bürgschaften betr." auf je 500 fl. (fünfhundert Gulden) für jeden Bezirksamtsmann und beziehungsweise für jeden exponirten Bezirksamtsassessor festgesetzt.

Die k. Bezirksamtsmänner und beziehungsweise die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren im Regierungsbezirke von Oberbayern werden daher unter Hinweisung auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 19. Februar 1819 Rggsbl. S. 865) und vom 22. Oktober 1851 (Rggsbl. S. 1161) aufgefordert, binnen 10 Tagen sich zu erklären, in welcher Weise sie die ihnen obliegende Amtsbürgschaft aufrecht machen wollen.

München, den 11. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekretär.

---

ad Nrum. 20,364.

An sämmtliche k. Rentämter und die Kreiskassa von Oberbayern.

Die Kaution der k. Notare betr.

Im Namen seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. v. Mts. Nr. 7099, bez. Betr., Ziff. 5 ist es den k. Notaren gleich den übrigen kautionspflichtigen Beamten, welche ärarialische Gefälle perzipiren, gestattet, die fälligen Zinsen von ihrer Kaution aus den in ihrem Verwahr befindlichen Taxgefällen selbst zu erheben, und ihre auf die treffende Staatsschuldentilgungsspezialkassa lautende Quittung hierüber dem kgl. Rentamte bei Ablieferung der Taxen statt Baargeld in Aufrechnung zu bringen, welch letzteres deren weitere Zurechnung zu vermitteln hat.

Indem dieß den obengenannten Behörden hiemit zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben wird, werden die k. Rentämter zugleich beauftragt, hievon die in ihrem Amtsbezirke befindlichen kgl. Notare sofort geeignet zu verständigen.

München, den 9. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrm. 28,532.

Die Wiederbesetzung der bei der k. Kreisgewerbsschule in Augsburg in Erledigung kommenden Lehrstelle für die kaufmännischen Wissenschaften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Handelsabtheilung der k. Kreisgewerbsschule dahier erledigt sich mit dem 1. Oktober l. Js. die Lehrstelle für die kaufmännische Arithmetik und Handelskunde.

Der mit derselben verbundene Jahresgehalt beträgt vorerst 600 fl., welcher bei fortgesetzter Würdigkeit des

Lehrers vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung in Serennial-Zulagen von je 100 bis zu 1000 ansteigt. Es steht übrigens die Erhöhung dieses primitiven Normalgehaltes von 600 fl. auf 700 fl. mit dem Aufsteigen der Serennial-Alters-Zulagen bis zum Maximal-Betrage von 1100 fl. vom 1. Oktober l. Js. an in Aussicht.

Bei entsprechender Befähigung des Lehrers wird demselben auch der Unterricht in der englischen Sprache am 2. Curse der Handelsabtheilung gegen die damit verbundene jährliche Remuneration von 125—150 fl übertragen werden, sowie auch für denselben die Uebertragung der Lehrstelle an der städtischen Handlungs- und Fortbildungs-Schule dahier mit der jährlichen Remuneration von 250 fl. in Aussicht steht.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre Gesuche, versehen mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Befähigung, sowie über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung binnen 4 Wochen bei dem Stadtmagistrate Augsburg, welchem das Präsentationsrecht an ersterer, und das Recht zur Aufstellung an letzterer Schule zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 2. Juli 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

---

ad Nrum. 5405.

Die Erledigung der Pfarrei Eysölden, Dekanats Thalmessingen betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Eysölden wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 18. August curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben.:

I. An ständigem Gehalte

Aus Staatskassen: baar 38 fl. 42½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten.

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl. — kr.

aus 1 Tgw. 42 Dez. Gärten 20 fl.; aus 77 Tgw. 60 Dez. Aeckern, 488 fl. 17 kr.; aus 14 Tgw. 58 Dez. Wiesen 186 fl.; aus 8 Tgw. 85 Waldungen 15 fl. 759 fl. 17 kr.

(Nach dem Forstwirthschaftsplane vom Jahre 1855 werden 4 Klftr. Holz nebst dem abfallenden Abholz und den Stöcken aus dem Pfarrwalde jährlich abgegeben.)

III. Ertrag aus Rechten.

An Zinsen aus Ablösungskapitalien 206 fl.; Gemeinderecht 2 fl. 15 kr.; Forstrecht, bestehend aus 10 Klftrn. weichem Scheitholze à 4 fl. 40 fl.; 50 Stück Wellen 30 kr. 248 fl. 45 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 153 fl. 47 kr.

Summa 1200 fl. 31½ kr.

Die Lasten hievon ab mit 93 fl. 35¾ kr.

Reinertrag 1104 fl. 55¾ kr.

Dabei wird bemerkt, daß von den Pfarrgrundstücken 8 Tgw. 10 Dez. um 72 fl. 48 kr. jährlich auf die Jahre 1863 bis 1865 in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise verpachtet sind.

Ferner sind vom Amtsnachfolger die in Ablösungssachen erwachsenen Kosten zu 25 fl. in drei Absitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 3. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 5,496.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Cadolzburg, Dekanats Zirndorf betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Cadolzburg wird zur Bewerb-

ung bis zum 1. September c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staatskassen: an baarem Gelde 205 fl. 30 kr.; an Naturalien: 8 Schffl. 3 Mtz. 2½ Sz. Korn à 8 fl. 34 kr. 73 fl. 2½ kr.

5 Schffl. 3 Mtz. Haber à 4 fl. 1 kr. 21 fl. 25¼ kr.

(Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)

12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl.	60 fl.	— kr.
60 Stück weiche Wellen	1 fl.	12 kr.
2 Schleißfohren à 3 fl. 30 kr.	7 fl.	— kr.
	368 fl.	9½ kr.
2. Aus Stiftungskassen; baar:	7 fl.	— kr.
II. Ertrag aus Realitäten	375 fl.	9½ kr.

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl. — kr.

aus 3 Tgw. 50 Dez. Aeckern	24 fl.	25¾ kr.
aus 2 „ 43 „ Wiesen	24 fl.	25¾ kr.
aus 70 Dez. Garten	10 fl.	— kr.
	93 fl.	51½ kr.

III. Einnahmen

aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 300 fl. 12 kr.

Reinertrag: 769 fl. 12 kr.

An freiwilligen Geschenken circa 10 fl. — kr.

Lasten: keine.

Ansbach den 7. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 5379.

Die Erledigung der Pfarrei Laubendorf, Dekanats Mkt. Erlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Laubendorf in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 24. August curr. auf den Grund des im Entwurfe vorliegenden neuen Fassionsabschlusses mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staatskassen baar 74 fl. 35 kr. An Naturalien: 11 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrtl. 2¼ Sz. Korn, à 8 fl. 34 kr. 96 fl. 36 kr.; 2 Schffl. 4 Mtz. 3¼ Sz. Haber à 4 fl. 1 kr. 10 fl. 51¼ kr.; 1 Schober 4 Bund langes Stroh à 5 fl. 21 kr. 8 fl. 55 kr. (Die Naturalbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 2) Aus Stiftungskassen baar 9 fl. 11 kr. 3) Von Privaten 2 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr. 9 fl. — kr. 209 fl. 8¼ kr.

II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 2 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten.

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden und 27 Dezimalen Gemüsgarten 35 fl. — kr.; aus 3 Tgw. 58 Dez. Aeckern 13 fl. 51 kr.; aus 2 Tgw. 29 Dez. Peunt mit Wiesen und Hopfenanlagen 20 fl. — kr. 68 fl. 51 kr.

IV. Ertrag aus Rechten.

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 250 fl. 54 kr.; aus Schaf- und Weiderechten 3 fl. — fl., aus dem Forstrechte zu 16 Klftr. weichen Scheitholzes à 4 fl. 30 kr. 72 fl. — kr. aus 75 Wellen 1 fl. 15 kr. 327 fl. 9 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 131 fl. 42 kr.

VI. Anschlag bestimmter Dienstleistungen durch die Gemeinde 4 fl. — kr.

Summa: 742 fl. 50¼ kr.

Die Lasten hievon ab mit 17 fl. 42 kr.

Reinertrag: 725 fl. 8¼ kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 8 fl. 18 kr. in zwei Abfitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen, ferner

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 76. den 21. Juli 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die Einführung des neuen Vereins-Reglements betreffend.

Die von dem Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vom 1. März d. J. beschlossenen Bestimmungen des Reglements für den Güterverkehr sind durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juni d. J., Nr. 4363, mit der Bestimmung genehmigt worden, daß dieselben auch für den Eisenbahnverkehr im Innern von Bayern, sowohl auf den k. b. Staats- als den k. priv. bayer. Ostbahnen, vom 1. Juli d. J. anfangend, gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Dieselben werden daher nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. an die bisher in Geltung gestandenen Transportvorschriften für die k. b. Staats-Eisenbahnen vom Jahre 1860 und die Betriebsordnung für die k. priv. b. Ostbahnen vom Jahre 1858 außer Kraft treten.

Das Reglement sammt den Transportvorschriften und Tarifen ist zu 24 kr. per Stück bei den Hauptgüter-Expeditionen zu haben.

München, den 22. Juni 1862.

General-Direction der k. b. Verkehrs-Anstalten.
Freiherr v. Brück.

Direction der k. priv. b. Ostbahnen.
Denis.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Die Königlich Bayerischen Eisenbahnen übernehmen nach Maßgabe der Transportbedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, soweit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transportes genügen.

II.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgränzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeldlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V.

Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniforms-Merkmale enthalten.

VI.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII.

Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegen steht.

VIII.

In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten des Pensions- und Unterstützungsfonds des niedern Personals einverstanden ist.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Abtheilung I. Besondere Bestimmungen.

Bestimmungen über die Beförderung von Personen, Leichen, Reisegepäck, Fahrzeugen (Equipagen), Thieren.

A. Personenbeförderung.

§. 1.

Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten außerhalb des Fahrplanes werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind allein die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§. 2.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 3.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden.

Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dieses nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes, umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 4.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will.

Billets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dieses besonders festgestellt ist.

Sonst gilt als Regel, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug gültig ist.

Jedoch ist den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen

und mit einem oder dem andern am nämlichen Tage die Bestimmungsstation erreichenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen.

Die Ausantwortung des Gepäckes auf der Aussteigstation kann in diesem Falle nicht verlangt werden.

Kinder unter 10 Jahren werden zu den im Tarife bestimmten ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Findet Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Kinder unter 4 Jahren, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Platze finden, werden unentgeldlich befördert.

§. 5.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist dem Reisenden bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klassen ist niemals zulässig.

§. 6.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

§. 7.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein ganzes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß sämmtliche Coupéplätze besetzt sind.

§. 8.

Die Wartsäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen beim Eintritt in den Wartsaal sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat bei der nächsten Station die doppelte Taxe für die ohne Billet durchfahrene Bahnstrecke zu erlegen, sonach zwei Billete der treffenden Wagenklasse zu lösen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann vorbehaltlich der etwa verwirkten Polizeistrafen von der Weiterreise ausgeschlossen werden.

§. 9.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 10.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit auf der Einsteigstation oder unterwegs versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 11.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug still steht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

§. 12.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen; auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen mit der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruches auf die Mitreise verlustig.

§. 13.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonale überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig still steht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 14.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzung des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 15.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insoferne nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft dürfen weder als Reisegepäck abgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Unabbrüchig der etwa verwirkten Polizeistrafen haftet der Zuwiderhandelnde für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 17.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartsälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

B. Beförderung von Leichen.

§. 18.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

Der Transportpreis für Leichen muß auf der Aufgabestation für die ganze Transportstrecke vorausbezahlt werden.

C. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 19.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten u. s. w.

Was von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen ist, darf auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

§. 20.

Reisegepäck wird nur angenommen, wenn es sicher und dauerhaft verpackt ist. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall, und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäckes statt, so kommt die Eisenbahn-Verwaltung für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§. 21.

Die Mitnahme des Gepäckes, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges in die Gepäck-

Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 22.

Kleine leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten.

Für die in den Personenwagen mitgenommenen Gegenstände werden keine Gepäckscheine ausgegeben, sie sind von den Reisenden, als von ihnen begleitete Güter, selbst zu beaufsichtigen, und es wird dafür nur in dem im nachfolgenden §. 24 Ziffer 1 vorgesehenen Fall Gewähr geleistet. Das Gewicht dieses kleinen Gepäckes darf 10 Pfund nicht übersteigen.

§. 23.

Gegen Einlieferung des Gepäckes, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheines, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheines, welcher die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheines kann, falls er nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transporte aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäckes nicht erwarten will, dasselbe innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheines in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe ein Lagergeld von 10 kr. = 3 Sgr. für jedes Stück und jeden auch nur angefangenen Tag zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheines ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäckes nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 24.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheines ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke und zwar im Allgemeinen nach den im Reglement für Güterbeförderung enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere nach folgenden Grundsätzen:

1. Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von den Reisenden nicht zum Transport eingeliefert worden ist, wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

2. Ist von den Reisenden ein höherer Werth nicht declarirt, so wird für ein Gepäckstück, welches verloren oder ganz vernichtet ist, eine Entschädigung von Einem Thaler für jedes Pfund des Gewichts geleistet. Bei bloßer Beschädigung des Gepäckstückes wird der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr, als ein Thaler für jedes Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhaltes des Gepäckstückes.

3. Ist von dem Reisenden ein höherer Werth declarirt und dieser von der Expedition im Gepäckscheine eingeschrieben worden, so haftet die Eisenbahn für den erlittenen Schaden bis zu dem declarirten Werthe. Wird die Werthangabe vom Reisenden gewählt, so ist mit der Fracht der unten bestimmte Frachtzuschlag zu erheben.

Anmerkung. Der Frachtzuschlag für einen declarirten Werth der Gepäckstücke beträgt auf jede auch nur angefangene 20 Meilen zwei pro mille desselben.

Als Minimum werden 7 kr. = 2 Sgr. erhoben.

4. Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transporte aufgegeben ist, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Wird das Gepäck nicht ausgeliefert, so kann der Reisende verlangen, daß ihm auf dem Gepäckscheine der Tag und die Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäckes bescheinigt werde.

§. 25.

Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von acht Tagen nach Ankunft des Zuges, zu welchem dasselbe aufgegeben ist, auf der Bestimmungsstation, als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben die Zahlung der bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der ihm gebührenden Schadensumme sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden würde, binnen vier Wochen nach ertheilter Nachricht hievon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes zurückzunehmen. Im Falle eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung auszustellen.

§. 26.

Jene Zeit, binnen welcher ein Reisegepäckstück von der Aufgabestation gemäß der jeweiligen Fahrordnung bis zu der im Gepäckscheine genannten Bestimmungsstation vom Abgange des Zuges an gerechnet, zu welchem es aufgegeben wurde, zu befördern war, gilt als Lieferzeit für Reisegepäck (siehe jedoch §. 20).

Die Haftpflicht der Eisenbahn-Verwaltung für Versäumung der Lieferzeit bei Gepäck richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Wählt der Versender eine besondere Declaration des Interesses der rechtzeitigen Lieferung, so hat er
   a) die Erklärung zwei Stunden vor Abgang des entsprechenden Zuges, in der betreffenden Expedition abzugeben;
   b) einen Frachtbrief beizufügen, in welchem der Betrag des angegebenen Interesse an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben einzuschreiben ist, und
   c) wird in diesem Falle ein Zuschlag erhoben.

   Anmerkung. Dieser Zuschlag beträgt auf jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, zwei Procente des declarirten Werthes.

   Als Minimum werden 3½ Gulden = 2 Thaler erhoben.

2. Wird eine Interesse-Declaration nicht abgegeben, so gilt als verabredet, daß der für Versäumung der Lieferzeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt gesetzlich einzutreten hat, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, 5 kr. = 1½ Sgr. per Meile von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation, im Falle einer längern Versäumniß aber das Doppelte dieses Betrages nicht übersteigt.

Anmerkung zu §§. 24 und 26.

Auf Haltstellen kann Versicherung des Reisegepäcks nicht vorgenommen werden. Auch wird das auf Haltstellen aufgenommene Reisegepäck bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport übernommen nicht angesehen.

§. 27.

Auf den Hauptstationen befinden sich unter dienstlicher Aufsicht stehende und durch Dienstmütze mit Nummer erkennbare Kofferträger, deren sich die Reisenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäckes von und nach den Localen der Gepäck-Expeditionen bedienen können.

Sie sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

D. Beförderung von lebenden Thieren.

§. 28.

Die Beförderung von Thieren findet in der Regel nur im Localverkehre statt.

Wenn im directen Verkehre mit andern Bahnen (Verbandsverkehr) Beförderung von Thieren zugelassen wird, so wird dieses besonders bekannt gemacht.

Ausgeschlossen vom Transporte sind kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht. Thiere in Käfigen, Körben oder sonstigen Behältern werden nur im Localverkehre befördert. Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 29.

Der Transport findet nach dem Ermessen der Verwaltung mit den Personen- oder Güterzügen statt.

Beförderung mit den Eil- (Schnell-, Courier-) Zügen kann nicht verlangt werden.

Für alle Thiertransporte muß die Transporttaxe am Aufgabsorte voraus bezahlt werden.

Die Beförderung geschieht gegen Lösung von Beförderungsscheinen (Hunde gegen Lösung eines Hundebillets) gegen deren Zurückgabe die aufgegebenen Thiere verabfolgt werden.

Im Falle der Declaration eines Werthes versäumter Lieferfrist müssen die Thiere mit einem ordnungsmäßigen Frachtbriefe aufgegeben werden.

§. 30.

1. Ohne Begleiter wird keine Sendung Thiere zur Beförderung angenommen.

Anmerkung. Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel 2c. in tragbaren Käfigen wird auch ohne Begleiter zur Beförderung übernommen.

Dieser muß ein Billet lösen, gleichviel ob er seinen Platz in einem Personenwagen oder in dem mit Thieren beladenen Wagen nimmt, oder nach der Bestimmung der Verwaltung in letzterem zu nehmen hat.

Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeldlich befördert.

2. Der Absender oder Empfänger, beziehungsweise Begleiter, muß das Ein- und Ausladen der Hunde, Pferde und anderer Thiere in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden, dann die etwaige Pflege während des Transportes selbst besorgen oder besorgen lassen.

3. Pferde müssen mindestens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen, andere Thiere mindestens 2 Stunden vorher. Wenn der Zug Nachts oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, so muß der Transport Abends zuvor bis 8 Uhr angemeldet sein.

4. Pferde und andere Thiere werden sowohl in einzelnen Stücken als in ganzen Wagenladungen zur Beförderung übernommen.

Die Quantität der mit einem Zuge zu befördernden Pferde und sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern sind, bestimmt die Eisenbahn-Verwaltung.

Insbesondere hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann solche im Voraus nicht zugesichert werden

Auf die Beförderung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorgängiger Verständigung mit dem Stations-Vorstande gerechnet werden.

5. Zum Transporte der Hunde dienen besondere Behältnisse.

Für den Transport der Pferde werden gegen die treffende Taxe Stallwägen oder andere Wägen, — für andere Thiere das dazu bestimmte Fahrmaterial gestellt.

Bei der Verladung ganzer Wagenladungen haben die Versender außer dem Raume und der Tragfähigkeit des Wagens auch die Fernhaltung jeder Thierquälerei zu beachten.

Auf der Bestimmungsstation werden Pferde und andere Thiere gegen Rückgabe der Fahr- und Viehzettel resp. Frachtbriefe sofort abgeliefert, und Hunde, welche nicht sofort nach der Ankunft abgeholt werden, nicht länger verwahrt gehalten.

Pferde müssen spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf der Station vom Bahnhofe abgeführt sein. Das Ausladen und Abtreiben der andern Thiere muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe vollzogen sein.

Nach Ablauf dieser Fristen erlischt jede Verantwortlichkeit der Eisenbahn-Verwaltung, und es muß außerdem, wenn ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet werden kann, ein Standgeld von 3 kr. per Stück für je drei angefangene Stunden bezahlt werden.

§. 31.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Thiere ist diejenige, welche für Güter bestimmt ist. Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Versehen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die in dem Reglement geforderte Begleitung bezweckt wird (§. 30). Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche aus einer nicht von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transporte benützten Fahrzeuges entstehen, namentlich diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden können.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth sowohl in Verlust- als auch in Beschädigungsfällen den vom Aufgeber ausdrücklich angegebenen und nach dieser Angabe im Beförderungsscheine einzuschreibenden Werth, falls aber eine solche Werthsangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

150 Thaler	262	fl.	30	kr.	für ein Pferd,
70 „	122	„	30	„	„ einen Mastochsen,
50 „	87	„	30	„	„ ein Haupt-Rindvieh,
6 „	10	„	30	„	„ „ Kalb,
20 „	35	„	—	„	„ „ Mastschwein,

8 Thaler	14 fl.	— kr.	für ein mageres Schwein,
2 „	3 „	30 „	„ „ Ferkel,
4 „	7 „	— „	„ „ Schaf oder Ziege,
2 „	3 „	30 „	„ einen Hund,
10 „	17 „	30 „	„ den Zentner sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so wird ein Frachtzuschlag von 1 pro mille des declarirten Werthes, — und als Zuschlag für ein declarirtes Interesse rechtzeitiger Lieferung 1 Prozent des declarirten Interesse für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen erhoben; als Minimum aber im ersten Falle 10½ kr. = 3 Sgr., im zweiten Falle 1 fl. 45 kr. = 1 Thlr.

Diese Declarirung des Interesse rechtzeitiger Lieferung wird nur dann als verbindlich angesehen, wenn sie auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben eingetragen ist.

Die Lieferfrist für Thiertransporte umfaßt die Zeit vom Abgange des Zuges, zu welchem sie angenommen und von den Aufgebern verladen wurden, von der Aufgabestation bis zur Bestimmungsstation nach der jeweiligen Fahrordnung oder Verabredung mit den Begleitern.

Bei Zugwechsel oder Uebergang auf Seitenlinien vermehrt sich die Lieferfrist um die zur Weiterbeförderung nöthige Zeit.

§. 32.

Beim Uebergange von einer Bahn auf die andere werden die Transporte thunlichst mit dem anschließenden, spätestens aber mit dem nächstfolgenden zum Viehtransporte bestimmten Zuge befördert.

Bei versäumten Lieferfristen gelten die Grundsätze über versäumte Lieferfristen der Güter (§. 25 d. Güter-Regl.).

E. Equipagen-Beförderung.

§. 33.

Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen und sind, wenn sie unter Begleitung versendet werden, bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Equipagen-Billets, ohne Begleitung bei der Güter-Expedition gegen Frachtbrief aufzugeben.

Equipagen mit Begleitern müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wägen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einlieferung muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges stattfinden.

Beförderung mit Eil- (Schnell- und Courier-) Zügen kann nicht verlangt werden.

Die Taxe muß bei der Aufgabe bezahlt werden.

Beladene Frachtwägen werden zur Beförderung nicht angenommen.

Wenn nach dem Ermessen der Beamten Personen gestattet werden kann, in den Equipagen Platz zu nehmen, so müssen sie Fahrbillets II. Klasse lösen.

Mitfahren auf dem Bocke ist verboten.

Reisegepäck darf in den Equipagen nur dann belassen werden, wenn Zoll- und Steuervorschriften nicht entgegenstehen und ein Begleiter dabei ist.

Nach Ankunft auf der Endstation werden die Equipagen abgeliefert und müssen innerhalb 2 Stunden abgeholt werden.

Für nach 6 Uhr Abends angekommene läuft die Frist erst vom andern Morgen 6 Uhr an.

Für jede angefangene Stunde längeren Verweilens sind 12 kr. Standgeld zu entrichten.

§. 34.

Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen nach den für den Güterverkehr bestimmten Grundsätzen, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die in dem Reglement vorgeschriebene oder von dem Begleiter freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth sowohl in Verlust- als auch in Beschädigungsfällen den vom Aufgeber ausdrücklich angegebenen und im Frachtbriefe oder Transportscheine eingeschriebenen Werth, — falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, den Betrag von 300 Thaler (525 fl.) für die Equipage, einschließlich der darin enthaltenen Gegenstände, nicht übersteigen.

Ist Werthangabe gewählt, so wird mit dem Transportpreise ein Zuschlag von 1 pro mille des declarirten Werthes, und als Zuschlag für ein declarirtes Interesse rechtzeitiger Lieferung ein Procent des declarirten Interesse für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen erhoben.

Als Minimum werden im ersten Falle $10\frac{1}{2}$ kr. = 3 Sgr., im zweiten Falle 1 fl. 45 kr. = 1 Thlr. erhoben.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage, nicht für die darin befindlichen Gegenstände zulässig.

In Beziehung auf diese Gegenstände haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung (§. 22 Nr. 5 d. Güter-Regl.) bezweckt wird; für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

In Beziehung auf die Lieferfristen und die Folgen ihrer Ueberschreitung gelten bei Equipagen dieselben Bestimmungen wie bei Gütern. Es müssen daher Equipagen mit Interesse-Declaration gegen Frachtbrief bei der Güter-Expedition zwei Stunden vor Abgang des Zuges eingeliefert werden.

Als Lieferzeit für Equipagen gilt:

a) wenn sie mit Frachtbrief aufgegeben wurden, jene für Frachtgüter,

b) für unter Begleitung gehende Equipagen die zu §. 31 normirte Frist.

Beilage.

Einrichtungen wegen Verbringung der Reisenden und des Gepäckes derselben von und nach den Bayerischen Staats-Bahnhöfen.

Zur Verbringung der Reisenden und des Gepäckes derselben von und nach den Bahnhöfen sind auf den größeren Stationen Fiaker, Droschken und Omnibuswagen aufgestellt, welche die Reisenden und deren Gepäck auf Verlangen nach den Wohnungen und auch von da nach den Bahnhöfen zu fahren haben.

Die für die Benützung derselben zu entrichtenden Taxen sind überall aus den in den Wagen angehefteten Tarifen zu entnehmen, und ist jeder Wagenführer verpflichtet, die demselben gegebenen polizeilichen Vorschriften dem Reisenden auf Verlangen vorzuzeigen. Beschwerden wegen Ordnungswidrigkeiten oder Uebervortheilungen der Wagenführer können jederzeit bei der Bahnbehörde oder der Local-Polizeibehörde angebracht werden.

Außerdem ist durch die Eisenbahn-Verwaltung für die Verbringung des Gepäckes der Reisenden durch die

Aufstellung von verpflichteten Kofferträgern auf den wichtigeren Stationen Vorsorge getroffen und sind für dieselben folgende Vorschriften gegeben:

1) Der Dienst der Kofferträger, welche als Dienstzeichen eine Schirmmütze mit der Aufschrift „Kofferträger" und einer Nummer darüber zu tragen haben, besteht dem Publikum gegenüber darin:
   a. vom Bahnhofe das Gepäck der Reisenden in die Fuhrwerke, oder in die Absteigequartiere zu bringen und
   b. das Gepäck aus der Stadt nach dem Bahnhofe abzuholen und für den Reisenden den Gepäckschein zu lösen.
2) Beim Abholen des Gepäcks aus der Stadt dürfen nur solche Stücke übernommen werden, die mit dem Namen des Eigenthümers und der Station, wohin sie bestimmt sind, versehen, dabei fest verpackt und verschlossen sind.
3) Die Taxe für die vom oder zum Bahnhofe zu verbringenden Gegenstände ist folgende:
   a. für einen Nachtsack, eine Hutschachtel mit Regenschirm und dergleichen kleine Gegenstände . 6 kr.
   b. für einen Koffer, Mantelsack, Kiste, Korb oder sonstiges schwere Collo . . . . 12 kr.
   c. für drei oder mehrere Gepäckstücke, wenn auch kleinere . . . . 12 kr.
   d. für den Gepäcktransport vom Gepäckwagen an den Wagen, Fiaker ꝛc. oder von letzteren zur Gepäck-Expedition beträgt die Taxe ohne Rücksicht auf die Stückzahl . . . . 6 kr. wenn zugleich die Lösung des Gepäckscheines besorgt wird.
   e. Für den Transport größerer Colli und über 80 Pfund hat der Gepäck-Expedient oder Bahnhofbeamte die Taxe zu bestimmen.
4) Derjenige Kofferträger, welcher sich erlaubt, mehr zu fordern, als die Taxe vorschreibt, wird das Erstemal mit 10 fl., das Zweitemal mit 25 fl. oder mit Entlassung bestraft.
5) Die Haftbarkeit des Kofferträgers für das zu verbringende Reisegepäck beginnt mit der Uebernahme desselben vom Reisenden oder vom Gepäck-Condukteur oder Expedienten und dauert bis zur Uebergabe des Gepäckes an die Gepäck-Expedition oder an den Reisenden, daher er schließlich den Gepäckschein des Letzteren zu behalten, d. h. der Gepäck-Expedition zurückzugeben hat.
6) Den Kofferträgern wird ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen gegen das Publikum ohne Aufdringlichkeit, dann eine rasche und pünktliche Bedienung desselben, ferner noch insbesondere Nüchternheit und Reinlichkeit im Anzuge zur Pflicht gemacht.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen von 5 bis 20 fl. und nach Umständen mit sofortiger Entlassung bestraft.

Das Tabackrauchen im Dienste ist ihnen verboten.

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Kofferträgern entscheidet der Bahnbeamte.

Abtheilung II. Güter-Beförderung.

Reglement für die Beförderung von Gütern auf den k. bayerischen Eisenbahnen.

Das nachstehende Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen tritt vom 1. Juli d. Js. an mit den beigefügten Zusätzen als besonderes Reglement für den

Gütertransport auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen, sodann für den Güterverkehr mit den übrigen zum deutschen Eisenbahn-Vereine gehörenden Eisenbahn-Verwaltungen, mit welchen kein besonderer Verbands-Verkehr (direkte Kartirung) eingerichtet ist, in Anwendung.

Von demselben Tage an wird das bisherige Gütertransport-Reglement vom 1. Dezember 1856, beziehungsweise werden die am 1. August 1860 veröffentlichten Vorschriften über die Benützung der kgl. bayerischen Staats-Eisenbahnen außer Wirksamkeit gesetzt.

Jeder, der die kgl. bayerischen Eisenbahnen zur Beförderung von Sachen benützt, unterwirft sich den Reglementsbestimmungen.

Dieselben vertreten die Stelle eines Vertrages zwischen ihm und der Staats-Eisenbahn-Verwaltung und bilden im Zweifels- oder Streitfalle die rechtliche Grundlage der Entscheidung.

§. 1.

Anwendbarkeit des Reglements.

Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn-Verwaltung übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr) d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn gelegenen Orten, und für den Verbandverkehr d. h. für den Verkehr zwischen den, an verschiedenen zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes.

§. 2.

Uebernahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur, nach dem Ermessen der Eisenbahn, eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Zu §. 2.

Zucker in losen Broden, Felle ohne Emballage in bloßer Umschnürung werden ohne solche Erklärung und solchen Revers des Versenders zur Beförderung nicht angenommen.

Cigarren und Fleischwaaren nur in verschnürter und vom Versender versiegelter und plombirter Verpackung.

Das Formular der Erklärung (des Reverses) ist bei den Güter-Expeditionen um 2 Pf. per Stück zu haben.

§. 3.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchwegs ausgeschlossen.

Welche sonstige Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

Zu §. 3.

I. Vom Transporte auf den k. Eisenbahnen insbesondere sind ausgeschlossen:

1) Feuerwerkskörper,
2) Knallgold,
3) Knallquecksilber,
4) Knallsilber,
5) Schießbaumwolle,
6) Schießpulver und sonstige leicht entzündliche und feuerfangende Gegenstände,
7) postzwangspflichtige Gegenstände,*)
8) Dokumente, Edelsteine, ächte Perlen und Pretiosen, soweit sie nicht schon unter Ziffer 7 fallen,
9) alle Gegenstände, welche sich nach ihrer Natur und Beschaffenheit an sich nicht zur Beförderung auf der Bahn eignen.

II. Dagegen werden im Binnenverkehre und, wenn es besonders bekannt gemacht ist, im Verbands-Verkehre auch gemünztes Geld, Gold-, Silber- und Platina-Sendungen zu mindestens 25 Pfund Gewicht, sowie Gemälde und sonstige Kunstgegenstände unter folgenden Bedingungen zur Beförderung übernommen:

a) müssen diese Sendungen als Eilgut aufgegeben,
b) müssen Geld, Gold, Silber und Platina in gut beschaffene verschnürte und versiegelte Kisten oder Fässer verpackt sein (in Beutel oder Säcke verpackte werden nicht angenommen),
c) dürfen sie nicht mit andern Gegenständen verpackt und müssen dazu besondere Frachtbriefe ausgestellt sein.

III. Nur bedingungsweise werden zum Transport übernommen:

1) Aether, Naphtha und Alkohol (absoluter),
2) Kali, chlorsaures,
3) Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie,
4) Reib- und Streichzünder (als Hölzchen, Lichtchen, Schwämmchen) und Sicherheitszünder, Bucher'sche Feuerlöschdosen,
5) Phosphor,
6) Theeröl (Hydrokabür) Camphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme von Solaröl) sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind,
7) Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind (was ausdrücklich im Frachtbriefe angegeben sein muß, sowie umgekehrt, ob sie nicht gefettet sind), sodann Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen,
8) Zündhütchen.

Die Gegenstände 1 bis 8 werden zum Transporte nur dann übernommen, wenn ihnen besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind.

Außerdem ist Folgendes zu beachten:

Zu Nr. 1. Naphtha, Aether und Alkohol darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Ver-

---

*) Die postzwangspflichtigen Gegenstände sind in Beilage III aufgeführt.

sendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert werden.

Zu Nr. 2. Das chlorosaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein und müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Zu Nr. 3. Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein. Die Annahme zum Transport kann abgelehnt werden, wenn die Verpackung nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist und die Kisten resp. Gefäße nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind.

Zu Nr. 4. Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Kubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als: „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

Zu Nr. 5. Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägmehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pfund wiegen und müssen äußerlich als: „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

Zu Nr. 7. Werden Gegenstände der hier genannten Art zum Versand aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe ersichtlich sein, ob sie gefettet sind, oder nicht. Im ersteren Falle wird gegen Naßwerden derselben keine Garantie geleistet.

Zu Nr. 1—7. Werden von einem dieser Gegenstände oder auch von mehreren, deren Zusammladung zulässig ist, mindestens 50 Zentner nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Male aufgegeben, oder erklärt der Versender im Frachtbriefe, daß für geringere Quantitäten der Transportpreis für mindestens 50 Zentner bezahlt werden solle, so erfolgt die Beförderung an jedem Tage mit den dazu geeigneten Zügen. Kleinere Quantitäten werden nur an bestimmten, den Expeditionen bekannt gemachten und in diesen zu erfahrenden Monatstagen transportirt.

Zu Nr. 8. Zündhütchen müssen in Kistchen sorgfältig verpackt sein.

IV. Solche Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung besondere Schwierigkeiten verursacht, werden nur unter den zwischen der Expedition der Abgangsstation und dem Versender jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen befördert.

§. 4.

Abschluß des Frachtvertrages.

Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels Seitens der Expedition der Absendestation geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auslieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 5.

Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1) Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes enthalten.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußern Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Konventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

4) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5) Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cf. §§. 16 und 20).

7) Das Formular zum Frachtbrief ist in den Beilagen I. und II. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Zu §. 5.

1) An Orten, wo sich außer den k. bayer. Expeditionen auch noch Expeditionen anderer zum deutschen Eisenbahn-Vereine gehörender Verwaltungen befinden, werden auch die mit dem Stempel dieser Verwaltungen versehenen Frachtbriefe angenommen.

2) Frachtbriefe, welche den gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Insbesondere werden Frachtbriefe nicht angenommen, auf deren Adresse zwei Eisenbahn-Stationen genannt sind, ohne daß ersichtlich ist, auf welcher das Gut ausgeliefert werden soll, — ferner Frachtbriefe, welche theilweise versiegelt oder verschlossen, oder korrigirt sind, endlich solche Frachtbriefe, in denen der Inhalt der Colli nicht speciell der Natur der Güter entsprechend bezeichnet ist, und nur allgemeine Bezeichnungen, wie Effekten, Kaufmannsgut, Meßgut, Heirathsgut, Steuergut, Chemikalien u. s. w. enthält.

Für Irrthümer und ihre Folgen, die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehen, kommt die Eisenbahn-Verwaltung nicht auf.

3) Frachtbriefe zu Geld-, Gold-, Silber-, Platina- und Cigarrensendungen sind mit dem Abdrucke des Siegels zu versehen, mit dem die Sendung versiegelt wurde.

4) In den Frachtbriefen über als Wagenladungen gehende Güter ist die Menge nur in Ladungs-Einheiten auszudrücken; auch muß die Adresse solcher Frachtbriefe auf eine an der Eisenbahn-Bestimmungsstation wohnhafte Person lauten.

5) Führen vom Absende- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muß der Frachtbrief auf der Adresse die bestimmte Hinweisung auf den einen oder den anderen Weg enthalten.

Ist dieses nicht der Fall, so wählt die Versand-Expedition jedoch ohne Verantwortlichkeit für allenfallsige Mehrfracht oder längere Transportdauer, den Weg.

6) Zu Nr. 3. Als Konventionalstrafe wird der doppelte Betrag der Fracht erhoben, wenn die unrichtige Deklaration das Gewicht oder den Inhalt des Frachtstückes betrifft.

Wer aber unter falscher Deklaration die vom Transporte gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Beförderungs-Vorschriften (§. 3) zugelassenen Gegenstände zur Beförderung bringt, hat, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Pfund solcher Versandstücke, wobei jedes angefangene Pfund für voll gerechnet wird, vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Straffolgen eine Konventionalstrafe von 5 fl. zu erlegen, und haftet überdem der Eisenbahn-Verwaltung für alle nachtheiligen Folgen der unrichtigen Deklaration. Die Konventionalstrafen können nach Befinden der Umstände von dem Versender oder Empfänger des Gutes eingezogen werden, und es haftet dafür die Waare.

6) Zu Nr. 4. Anstatt der Frachtbrief-Duplicate können auch „Aufnahmsscheine" gleichfalls mit der Bezeichnung „Aufnahmsschein — gilt nicht als Frachtbrief oder Ladeschein" — verwendet werden.

7) Die Frachtbriefformulare sind bei den k. Güterexpeditionen um 2 Pf. per Stück zu haben.

Für Ausfertigung des Frachtbriefes oder Legalisirung des Frachtbrief-Duplikates (Aufnahmsscheines) durch die Güterexpedition sind incl. Frachtbriefformular 3 kr. zu vergüten.

§. 6.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn, die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zuläßige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Zu §. 6.

Die besondern Vorschriften hiezu sind Beilage IV. abgedruckt.

§. 7.

Berechnung der Frachtgelder.

So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütungen hiefür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Zentner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maaßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Rauminhalt oder Raummaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichtes geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen.

Sendungen unter ½ Zentner werden höchstens für ½ Zentner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Zentnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichtsberechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter eine anderweite Ermittelung des Gewichtes in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wägen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

§. 7.

1) Tarif und Klassifikation der Güter beim Transporte auf den k. bayerischen Eisenbahnen sind in Abtheilung III abgedruckt.

Wegen des Tarifes für Güterbeförderung im Verbandsverkehre wird auf die bezüglichen besonderen Bekanntmachungen verwiesen.

2) Zu Absatz 2.

a) Die Versender müssen die Güter auf ihre Kosten auf die k. Stationen in die Güterhallen, beziehungsweise an den Einladeplatz abliefern, und in gleicher Weise müssen auch die Empfänger die an sie ankommenden Güter abholen; es ist ihnen hiebei freigestellt, ob sie die aufzugebenden oder abzuholenden Güter selbst, beziehungsweise durch ihre eigenen Leute nach und von der Güterexpedition bringen, oder dieses durch die unter Vermittlung der Eisenbahn-Verwaltung aufgestellten Güterbeförderer gegen die hiefür bestimmte Bestellgebühr besorgen lassen wollen.

Wegen der nicht zum Frachtvertrage mit der Eisenbahn-Verwaltung gehörenden Leistungen der Güterführer treten Versender und Empfänger nur mit diesen Güterführern in Vertrags-Verhältniß.

Das Nähere über die Güterbestellung von und zu den Bahnhöfen ist aus der Beilage V zu ersehen.

b) Das Aufladen auf die Eisenbahnwägen und das Abladen von denselben geschieht auf Rechnung der Eisenbahn-Verwaltung durch ihre Leute, ohne daß der Versender oder Empfänger hiefür neben der Fracht eine Gebühr zu bezahlen haben.

Ausgenommen hievon sind jedoch Güter, welche in ganzen Wagenladungen befördert werden, sowie Gegenstände außergewöhnlichen Gewichtes und Umfanges; für diese kann das unentgeltliche Auf- und Abladen nicht in Anspruch genommen werden, und es haben die Versender und Empfänger, wenn sie sich zur Besorgung dieses Geschäftes der von der Eisenbahn-Verwaltung aufgestellten Leute (anstatt der eigenen) bedienen wollen, dieses ausdrücklich zu erklären und mit denselben wegen der Vergütung für diese außer dem Frachtvertrage mit der Eisenbahn-Verwaltung liegende Leistung besondere Uebereinkunft zu treffen, oder die für den Fall der Ermangelung solcher Uebereinkunft festgesetzten Gebühren an dieselben zu entrichten.

3) Zu Abs. 6. Enthält ein Frachtbrief Güter verschiedener Tarifsätze, ohne daß sie dem Gewichte nach getrennt angegeben sind, so wird von dem Gesammtgewichte der höchste dieser Tarifsätze erhoben; sind zwei oder mehrere Arten einer Gütergattung verschieden tarifirt, und der Frachtbrief bezeichnet nicht genau die Art, so wird die Fracht nach dem höheren Tarifsatze berechnet und überhaupt in sonstigen Zweifelsfällen über die Klassifikation stets der höchste der betreffenden Tarifsätze angewendet.

4) Zu Abs. 8. Diese Konventionalstrafe beträgt, außer der etwa zu leistenden Entschädigung, das Doppelte der Fracht des Mehrgewichtes für die im Frachtbriefe angegebene Transportstrecke.

§. 8.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für die Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Zu §. 8.

1) Im Verkehre mit nicht bayerischen Bahnen muß für zu versendende gebrauchte leere Fastagen, Kisten, Körbe und Ballons in Körben die Fracht bei der Aufgabe entrichtet werden.

2) Die Frankatur muß auf der Rückseite der Frachtbriefe an der bezeichneten Stelle bemerkt werden, außerdem werden die Aufgaben als unfrankirt angesehen und behandelt.

3) Theilweise Frankaturen sind im Verkehre auf den bayerischen Bahnen unzuläßig und nur nach solchen fremden Bahnen zuläßig, bezüglich deren dießfällige Bekanntmachung erlassen ist.

4) Frankaturen auf fremde Bahnen, mit welchen kein Verbandsverkehr besteht, werden nur unter Beigabe von Frankaturnoten (zu 3 kr.) und nach den den Güterexpeditionen hierüber ertheilten besonderen Bestimmungen angenommen.

Die Güterexpedition kann sich nach ihrem Ermessen Sicherheit für den erst später ermittelten Frachtbetrag leisten lassen.

§. 9.

Nachnahme und Provision.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Spezifizirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zuläßig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabestation bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn-Verwaltung bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Zu §. 9.

1) Zu Abs. 2.

Nur im Verkehre auf den k. bayerischen Bahnen ist die Verabreichung von Nachnahmen auf den Werth des Gutes bis zu dem Maximalbetrage von 150 fl. unter der Voraussetzung des vorhandenen Werthes zugelassen.

2) Zu Abs. 3.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird eine Provision von einem Prozent vom Betrage derselben berechnet und von dem Empfänger der Waare eingezogen.

Als geringster Provisionsbetrag werden 3 kr. berechnet.

Nachnahmebeträge von 18 kr. und darunter sind provisionsfrei.

§. 10.

Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insoferne die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

§. 11.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage II.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage I. aufzugeben sind, werden soviel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absendestation zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Zu §. 11.

Zu Abs. 1. Für die Uebernahme und Abgabe von Gütersendungen bei den kgl. Güterexpeditionen sind vom 1. April bis 30. September die Stunden von früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April von früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr festgesetzt.

An Sonn- und Feiertagen werden Gütersendungen mit Ausnahme von Eilgütern weder zur Beförderung angenommen noch zugestellt, daher werden auch Sonn- und Feiertage bei Gütern in gewöhnlicher Fracht nicht als Schlußtage der Lieferzeit gerechnet.

Zu Abs. 2. Eilgüter werden in der Regel mit den Personenzügen befördert, wenn sie mindestens 2 Stunden vor Abgang derselben aufgeliefert sind; — mit Güterzügen nur dann, wenn ihnen hiedurch nach der Fahrordnung eine schnellere oder mindestens gleich schnelle Beförderung und Zustellung an den Empfänger auf der Bestimmungsstation gesichert ist.

Güterbeförderung mit den Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Zu Abs. 4. Die den Versendern zur eigenen Verladung gestellten Wägen müssen binnen 6 Stunden innerhalb der Expeditionszeit von dem Zeitpunkte der Stellung an gerechnet beladen sein.

§. 12.
Lieferungszeit. Berechnung derselben.

Jede Bahn publizirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferzeiten der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergibt sich die Lieferungszeit für den Vereinsverkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung giltig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Zu §. 12.

Bezüglich der Lieferzeiten auf den k. bayer. Eisenbahnen gelten folgende Bestimmungen:

1) Güter in gewöhnlicher Fracht werden auf eine Entfernung bis zu 20 Meilen längstens in 3 Tagen, bei größeren Entfernungen für je angefangene 20 Meilen in einem Tage mehr befördert.

2) Für Eilgüter gilt als Maximum die Hälfte der Lieferzeit für Frachtgüter.

3) Für Wagenladungsgüter wird die Lieferzeit der Güter in gewöhnlicher Fracht verdoppelt.

4) Der Lauf der Lieferzeiten ruht während der Dauer der zoll- oder steueramtlicher Behandlung.

5) Der Verwaltung ist vorbehalten, für Messen und andere Zeiten außergewöhnlichen Verkehrs die Lieferfristen anderweitig festzusetzen und zu publiziren.

6) Für Gegenstände, welche nur an bestimmten Transporttagen angenommen und resp. befördert werden (bedingungsweise zugelassene Gegenstände §. 3. Zusätze zu §. 3 III) gelten die vorstehenden Lieferzeiten nur dann, wenn Quantitäten von 50 Zentner und mehr nach einem und demselben Bestimmungsorte gleichzeitig aufgegeben werden, oder wenn für Quantitäten unter 50 Zentner die Zahlung des Transportpreises für 50 Zentner bei der Auflieferung von dem Versender durch schriftliche Erklärung im Frachtbriefe zugestanden wird.

Kleinere Quantitäten unter 50 Zentner werden außerdem nur an bestimmten Wochentagen angenommen und in den bei den Expeditionen zu erfahrenden Lieferzeiten befördert.

7) Die Lieferzeiten im direkten Verkehre mit anderen Bahnen (Verbands-Verkehr) werden besonders bekannt gemacht.

§. 13.

Zeitweilige Verhinderung des Transportes.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Natur-Ereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Zu §. 13.

Außer den etwa erwachsenen Spesen können, wenn das Gut von der Versandstation noch nicht abgegangen ist, für Auf- und Abladen 1 kr. pro Zentner erhoben werden.

§. 14.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5 Nr. 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabestation erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger in seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.
2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch den Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.
3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.
4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theiles und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom

Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besondern Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Zu §. 14.

1) Von der Ankunft derjenigen Güter, welche dem Zollamte vorgeführt werden müssen, oder welche von dem Empfänger auf der Station selbst abgeholt werden, werden die Adressaten

a) bei Eilfracht binnen spätestens 3 Stunden,

b) bei gewöhnlicher Fracht binnen spätestens 6 Stunden nach dem Eintreffen auf der Station durch Zustellung (Vorzeigung) des Frachtbriefes und Aviso in Kenntniß gesetzt, es wäre denn, daß die Ankunft nach 5 Uhr Abends erfolgte, in welchem Falle diese Anzeige am nächsten Tage vor 9 Uhr Vormittags, beziehungsweise vor 12 Uhr Mittags gemacht wird.

2) Diejenigen Güter dagegen, welche von den unter Vermittlung der Eisenbahn aufgestellten Güterbeförderern zu liefern sind, und bezüglich welcher eine vorgängige Anmeldung bei den Adressaten nicht stattfindet, werden, soweit es Eilgüter sind, spätestens innerhalb 6 Stunden nach deren Ankunft, wenn letztere aber erst nach 5 Uhr Abends erfolgt, am andern Vormittags vor 9 Uhr abgeliefert, während die übrigen in gewöhnlicher Fracht beförderten Güter spätestens innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft den Empfängern ins Haus gebracht werden.

3) Frachtstücke bis zum Gewichte von 25 Pfund werden den Empfängern am Stationsorte gegen die Gebühr von 3 kr. binnen 6 Stunden nach der Ankunft, die nach 5 Uhr Abends angekommenen — am nächsten Morgen vor 9 Uhr in die Wohnung gebracht.

4) Ist der Adressat am Stationsorte nicht wohnhaft, so erfolgt die per Post oder durch übliche Gelegenheit stattfindende Uebersendung des Frachtbriefes oder Avisbriefes auf Kosten des Adressaten.

5) Jene Bahnhof restant Güter, über deren Ankunft dem Adressaten, weil er nicht bekannt, oder am Bestimmungsorte nicht wohnhaft ist, Nachricht nicht gegeben werden kann, sind binnen 48 Stunden, von ihrer Ankunft an abzunehmen.

6) Wagenladungsgüter dürfen nie Bahnhof restant gestellt und müssen binnen längstens 12 Stunden von geschehener Meldung ihrer Ankunft an abgeladen und abgenommen werden.

Empfänger solcher Güter, welche nicht an der Bestimmungsstation wohnen, müssen daher auf letzterer stets einen bevollmächtigten Adressaten haben.

7) Geld-, Gold-, Silber- und Platina-Sendungen werden dem Adressaten von der Eisenbahn-Verwaltung niemals zugestellt, sondern sie müssen von dem Empfänger binnen der nächsten zwei Expeditionsstunden nach geschehener Meldung ihrer Ankunft abgeholt werden.

§. 15.

Lagergeld und Konventionalstrafe.

1) Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auslieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäftes ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3) Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4) Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5) Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restant gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

6) Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthalten die besonderen Reglements die näheren Bestimmungen.

Zu §. 15.

Auf den k. b. Eisenbahnen beträgt für jeden, auch nur angefangenen Tag

a) das Lagergeld pro Zentner 2 kr.; der geringste als Lagergeld zu erhebende Betrag ist 3 kr.

b) die Wagen-Strafmiethe pro Wagenachse 1 fl. 10 kr. = 20 Sgr.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann überdem bei Verzögerung der Beladung durch die Versender oder der Abladung durch die Empfänger die Entladung der Wägen auf Kosten derselben zu 1 kr. pro Zentner des Belastungsmaaßes vornehmen lassen. Für im Freien lagerndes Wagenladungsgut beträgt das Lagergeld 1 Pf. pro Tag und Zentner.

§. 16.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spe-

birter für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Zu §. 16.

Die Verweigerung der Annahme hat der Adressat sogleich bei Vorzeigung des Frachtbriefes auf demselben sammt Angabe des Grundes schriftlich zu erklären.

Etwaige Kosten für Benachrichtigung des Absenders u. s. w. hat derselbe zu ersetzen.

§. 17.

Haftpflicht im Allgemeinen.

Im Vereinsverkehre haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Zu §. 17.

Im internen Verkehr sind Ansprüche wegen Ersatzleistung entweder bei der Versand- oder bei der Empfangsstation — immer aber schriftlich anzubringen.

§. 18.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§. 19.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4. festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, soferne sie nicht beweist, daß

der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§. 20.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

§. 21.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§. 22.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

1) Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. f. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;

b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;

c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;

d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;

e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;

f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

3) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- und Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5) Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6) In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7) Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8) Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trocknen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichtes beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einem Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern,

welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Zu §. 22.

Zu Nr. 2. Es gilt als verabredet, daß der Absender von Gütern, welche nach dem Tarife in unbedeckten Wägen befördert werden, in diese Beförderungsart willigt, wenn er nicht bei der Aufgabe durch schriftliche Erklärung auf dem Frachtbriefe die Beförderung des Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

Zu Nr. 8. Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigezählt: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

§. 23.

Geldwerth der Haftung.

Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt.

2) Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Zentner angenommen, insoferne ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.

3) Im Falle einer höheren Werthsdeklaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung freisteht, bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werthes zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.

5) Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thaler pro Zentner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.

Zu §. 23.

1) Zu Nr. 2.

Diese Werthsdeklaration wird nur dann als verbindlich angesehen, wenn sie auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dafür bestimmten Stelle mit Buchstaben eingeschrieben ist.

Aus der bloßen Angabe eines höheren Werthes auf den Frachtbriefen an der dazu bestimmten Stelle folgt unter allen Umständen und selbst in den Fällen, wo der Zusatz gemacht ist, „versichert bei der N. N. Gesellschaft" die Verpflichtung der Versender beziehungsweise Empfänger zur Zahlung der reglementsmäßigen Versicherungsprämie und zwar unbeschadet der für die Eisenbahn aus der gedachten Versicherung bei der N. N. Gesellschaft erwachsenden Rechte.

3) Die Berechnung des für die höhere Werthsdeklaration zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt nach dem

Betrage des deklarirten Werthes in der Art, daß für jede 100 Thaler = 175 fl. desselben auf 20 Meilen, sowie für jede angefangenen 100 Thaler und auf jede angefangene 20 Meilen $1^3/_4$ kr. = $^1/_2$ Sgr. und ebenso auf jede angefangene 100 fl. und auf jede angefangene 20 Meilen 1 kr. erhoben werden. Als Minimalzuschlag kommen 7 kr. = 2 Sgr. zur Erhebung.

§. 24.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 giltig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 25.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Zu §. 25.

Wenn eine Deklaration des Interesse rechtzeitiger Ablieferung nicht abgegeben ist, so gilt als verabredet, daß der für Versäumung der Lieferungsfrist zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher nach dem Reglement einzutreten hat, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 48 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und bei längerer Versäumniß den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigt.

2) Der Betrag des anzugebenden Interesse ist im Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben niederzuschreiben.

3) Ist ein Interesse rechtzeitiger Lieferung deklarirt, so gilt letztere als gewahrt, wenn das Gut rechtzeitig avisirt wurde.

4) Der Frachtzuschlag für ein deklarirtes Interesse rechtzeitiger Lieferung beträgt auf jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen des Transportes ein Prozent der deklarirten Summe; als Minimalzuschlag aber stets einen Thaler = 1 fl. 45 kr.

Außerdem werden, wenn Güter einer ermäßigten Tarifklasse mit solcher Interesse-Deklaration aufgegeben werden, für diese die Normalfrachtsätze erhoben.

§. 26.

Abänderungen dieses Reglements.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

Beilage III. Zu §. 2 des Reglements.

Uebersicht der postzwangspflichtigen Gegenstände.

Postzwangspflichtig sind:

A. Im Königreiche Bayern.

Briefe, Briefpackete, Zeitungen und Anzeigeblätter.

B. Im Königreiche Württemberg.

Briefe, Pretiosen aller Art, namentlich verarbeitetes und unverarbeitetes Gold, Silber, Platina, geschliffene und ungeschliffene Edelsteine, Perlen, goldene und silberne Uhren, Bijouterie- und Galanteriewaaren, insofern sie aus Gold und Silber verfertigt und mit ächten Edelsteinen oder Perlen besetzt sind, Gold- und Silberstoffe, ächte goldene und silberne Borten, endlich Geld, mit Ausnahme baarer Geldsendungen und von Sendungen von verarbeitetem Gold und Silber, welche über 25 Pfund wiegen, beziehungsweise mindestens 1000 Gulden = 571 3/7 Thaler betragen, und in Kisten oder Fässern verpackt sind, da diese ausnahmsweise als Eilgut auf der Eisenbahn Namens der Postverwaltung befördert werden dürfen.

C. Im Großherzogthume Hessen.

(Main-Neckar- und Main-Weser-Bahn.)

Frachtstücke unter 10 Pfund Zollgewicht, Briefe, Briefpackete.

D. Im Kurfürstenthume Hessen, in den sächsischen Herzogthümern.

1. versiegelte Briefe und Acten;
2. Gütersendungen von 25 Pfund Zollgewicht und darunter;
3. verpackte und versiegelte baare Gelder und Pretiosen, verarbeitetes Gold, Silber, Edelsteine 2c.

Als postzwangspflichtig sind jedoch nicht zu betrachten:

a) Waaren ohne Verpackung und Versiegelung;
b) Lebensmittel, als Früchte, Backwerk, Wildpret und anderes Fleisch, Butter, Käse 2c.;
c) alle Flüssigkeiten;
d) diejenigen Gegenstände, deren Annahme auf der Post wegen Feuersgefahr oder sonstigen Grundes nicht stattfindet oder verweigert worden ist.

E. Im Königreiche Hannover.

Briefe, Zeitungen, sowie alle Päckereien und Colli bis einschließlich 15 Pfund Zollgewicht, desgleichen Geldsendungen unter 1000 Thaler.

Fremdherrliche Wagen und Extrazüge.

Für den Transport fremdherrlicher Wagen werden erhoben:

1) für den besetzten Personenwagen

a) bei den Schnellzügen pro Meile . . . . . . 7 fl. — kr.

b) bei den Personen- und gemischten Zügen pro Meile 5 fl. 15 kr.

2) für den leer rückgehenden Wagen . . „ „ 2 fl. 38 kr.

3) für den beladenen Gepäck- od. Frachtwagen pr. Meile 1 fl. 45 kr.

4) für den leeren Gepäck- od. Frachtwagen „ „ — fl. 54 kr.

Findet die Beförderung mittelst Extrazug statt, so fallen obige Gebühren hinweg und wird anstatt derselben

a) die Extrazugstare,

b) die Schnellzuggebühr für die besetzten Plätze, und

c) die Tare für das Reisegepäck,

beziehentlich für die Equipagen die betreffende Equipagentare 2c. erhoben

Für einen Extrazug, dessen Bewilligung und Anordnung in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen des treffenden Oberpost- und Bahnamtes abhängig ist, wird eine Extrazugtare von 8 fl. pro Meile erhoben; außerdem sind aber noch die tarifmäßigen Gebühren für die mitfahrenden Personen nach Anzahl und Wagenklasse, sowie für Reisegepäcke, Equipagen und Pferde 2c. zu entrichten.

Soll auf Verlangen des Bestellers ein Extrazug mit der für den Schnellzug vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit befördert werden, so wird für die mitfahrenden Personen die erhöhte Schnellzugtare der I. und II. Wagen-Klasse berechnet.

Die mindeste Gebühr für einen Extrazug beträgt 17 fl. 30 kr. pro Meile und es ist, falls die Personen-, Reisegepäck- und andere Taren mit Zurechnung der Extrazugtare weniger betragen, dieselbe als Minimaltare zu erlegen.

Versicherung des Werthes und des Interesses für rechtzeitige Lieferung.

Die Tarife zur Berechnung der Prämien für Versicherung des Werthes, sowie für Versicherung des Interesses bezüglich rechtzeitiger Lieferung, und zwar für Reisegepäcke, Thiere, Equipagen und Güter, liegen unter K—P an.

Feuergefährliche und ätzende Gegenstände, sowie überhaupt solche Sachen, welche den Postgütern leicht verderblich werden können, sind übrigens in Colli bis 15 Pfund als postzwangspflichtig nicht anzusehen.

Die Beförderung von nicht postzwangspflichtigen Geldsendungen von Gold- und Silberbarren und Platina bleibt von einer besonderen Vereinbarung abhängig.

F. Im Herzogthum Braunschweig und im Großherzogthum Mecklenburg.

1. Alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe;
2. alle einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter;
3. gemünztes Gold und Silber, sowie Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, ächte Perlen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes;
4. Packete unter 20 Pfund incl. preußisch Gewicht ($18^3/_4$ Pfund Zollgewicht), jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig mitzunehmen nicht verpflichtet sind.

Die durch das Gewicht bedingte Postzwangspflichtigkeit einer Sendung wird im Herzogthum Braunschweig dadurch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Packete von postzwangspflichtigem Gewichte unter einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an einen Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte in ein Gebind zusammengepackt oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als $18^3/_4$ Pfund Zollgewicht zu erreichen.

Als Packete werden angesehen, Gegenstände, die mit einer verschlossenen, zugenähten, zugesiegelten oder zugeklebten Emballage versehen sind.

Dasselbe gilt von Gegenständen, welche in Kisten, Koffern, Fässern, oder sonst in einem haltbaren äußeren Umschlage verpackt zur Versendung gelangen, gleichviel, ob dabei eine Versiegelung stattgefunden hat oder nicht. Proben jedoch, welche nicht postzwangspflichtigen Sendungen beigegeben sind, sind auch dann nicht postzwangspflichtig, wenn sie in postzwangspflichtiger Verpackung sich befinden.

Kleine Musterpackete, die wegen besonderer Zollverhältnisse größeren Sendungen beigegeben werden müssen, sind nur dann zuläßig, wenn sie den betreffenden größeren Sendungen so weit thunlich fest angeheftet sind. Im betreffenden Frachtbriefe muß auf die Beziehung zwischen dem Packet und der größeren Sendung hingewiesen werden.

Unverpackte Gegenstände sind dem Postzwange nicht unterworfen und können darum in jedem Gewicht von der Eisenbahn transportirt werden. Es gehören hierher: Tabak in Bunden, Wild, Maschinentheile, Hohlgeschirre, Gußwaaren &c., welche für sich noch kein Packet bilden, sondern erst dann als Packet gelten, wenn sie mit Emballage versehen oder in Kisten, Fässern &c. verschlossen sind. Ebensowenig gelten Bücher, welche sich in einer unverschlossenen oder blos mit Bindfaden umschnürten Umhüllung von Papier befinden, wie solche namentlich im buchhändlerischen Verkehr bei der Versendung von Büchern hergebracht ist, als Packet und als postzwangspflichtig. Dasselbe gilt vom Zucker, wenn dessen Versendung in nicht verpackten Broden erfolgt, welche sich in ihrer gewöhnlichen mit Bindfaden umschnürten Hülle befinden, ferner von Baumwollgarn und Flachs, wenn eine Verpackung der einzelnen Bunde nicht stattgefunden hat, und diese nur mit Bindfaden umschnürt oder nur in Papier eingeschlagen und weder versiegelt noch zugesiegelt oder sonst verschlossen sind, und endlich von Sensen, wenn die einzelnen Bunde unverpackt und nur mit Stroh umwickelt sind.

Endlich sind der Postzwangspflichtigkeit dem Gewichte nach nicht unterworfen alle Gegenstände, welche die Posten anzunehmen nicht verpflichtet sind, oder deren Annahme von ihnen verweigert wird.

Hierher gehören: unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern, oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten ꝛc.; ferner: lebende Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thonwaaren, schnell in Fäulniß übergehende Sachen, Streichzünder, Scheidewasser und andere ätzende Flüssigkeiten, Kienruß, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den andern Postgütern schädlich werden können, wie Häringe, Neunaugen, Austen, Caviar, Fische, Thran, Schmierseife und Wagenschmiere.

G. Im Königl. Sächsischen Postgebiete.

1. Alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe;

2. alle einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter.

H. Im Königl. Preußischen Postgebiete.

1. Alle verschlossenen Briefe, selbst auch solche Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten versandt werden. Nur dann ist es gestattet, in verschlossene Packete unverschlossene Briefe, Fakturen, Preis-Courante und ähnliche Schriftstücke einzuschließen, wenn diese den Inhalt des Packetes betreffen;

2. alle Zeitungen politischen Inhaltes;

3. gemünztes Gold und Silber, sowie Papiergeld.

I. Im Königl. Dänischen Postgebiete.

Versiegelte Briefe und geschriebene oder mit Schrift ausgefüllte gedruckte Sachen jeglicher Art und jeglichen Gewichtes, ferner in versiegelten Couverten befindliche Münzen, oder auf den Inhaber lautende Repräsentative.

K. In den k. k. österreichischen Staaten.

Briefe, Briefpackete, Journale und Zeitungen.

Die für die verschiedenen Postgebiete giltigen Bestimmungen über Postzwangspflichtigkeit greifen auch dann Platz, wenn Sendungen diese Postgebiete nur transitiren.

Beilage IV. Zu §. 6 des Reglements.

Vorschriften, welche bei Versendung von Gütern auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen bezüglich der Zoll- und Steuerverhältnisse zu befolgen sind.

a) Bei der Uebergabe zum Transporte müssen die bezüglichen zoll- und steueramtlichen Papiere, beziehungsweise die gehörig visirten oder abgestempelten Frachtbriefe an die Güter-Expedition abgeliefert werden.

Der Bleiverschluß, sowie die zur Sendung gehörigen Papiere müssen bei den betreffenden Stücken im Frachtbriefe ausdrücklich erwähnt sein.

b) Güterstücke, deren zollamtlicher Verschluß verletzt oder mangelhaft ist, werden zum Transporte nicht angenommen, sondern dem Aufgeber sogleich zurückgewiesen.

c) Die Anmeldung unter zollamtlichem Verschlusse angekommener Güter bei der betreffenden Zollbehörde am Orte der Bestimmung ist lediglich Sache des Empfängers. Die unter zollamtlichem Verschlusse angekommenen Stücke nebst den begleitenden Urkunden werden nur an bekannte und am Stationsorte ansäßige Empfangsberechtigte gegen besondere Bescheinigung abgegeben, und sind die Empfänger verpflichtet, dieselben unmittelbar dem competenten Zollamte vorzuführen, insoweit dieß nicht Seitens der Eisenbahn-Verwaltung geschieht.

2) Hinsichtlich der unter Zollanspruch stehenden Güter ist ferner, unbeschadet der in den Reglements für die internationalen Gütertransporte enthaltenen besonderen Bestimmungen, folgendes zu beachten:

I. Beim Waaren-Eingange vom Auslande.

1. In dem Frachtbriefe über die vom Auslande eingehenden Waaren müssen diese der Gattung nach so be-

zeichnet sein, daß auf Grund derselben eine richtige und vollständige Zolldeklaration nach den Unterscheidungen und Maßstäben des Zolltarifes abgegeben werden kann. Sind in demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß der Frachtbrief und die Deklaration auch die Menge einer jeden Waaren-Gattung nach ihrem Nettogewichte enthalten. Wären die hierauf bezüglichen Angaben des Frachtbriefes unvollständig und unzureichend, so müßte die Anfertigung der Zoll-Deklaration dem Grenz-Eintrittszollamte überlassen werden.

2. In dem Frachtbriefe ist ferner anzugeben, welche Art der Zollabfertigung beim Eingangszollamte beantragt werden soll, und zwar:
   a) ob die Waare sofort zum inländischen Verbrauch verzollt und die Zollzahlung von der Eisenbahnverwaltung vorgeschossen und nachgenommen werden soll (Eingangsverzollung);
   b) ob die Waare auf ein im Wohnorte des Empfängers oder in dessen Nähe befindliches, genau zu bezeichnendes Zollamt mit Niederlagsrecht unter Zollcontrole abgefertigt werden soll, damit dem Empfänger freigestellt bleibe, die Waaren zum inländischen Verbrauche zu verzollen oder hierüber anderweitig zu verfügen (Abfertigung auf Begleitschein I.);
   c) ob die Waare zwar zur Eingangsverzollung gestellt, d. h. am Eingangszollamte unter Garantie der Eisenbahnverwaltung in freien Verkehr gesetzt werden soll, der Empfänger aber den Eingangszoll bei dem mit der erforderlichen Befugniß versehenen und namentlich zu bezeichnenden Zollamte einzuzahlen habe (Abfertigung auf Begleitschein II.);
   d) ob die Waare zur Durchfuhr durch das Zollvereinsgebiet angemeldet und verzollt, und auf welches namentlich zu bezeichnende Austrittszollamt angewiesen werden soll (Durchgangsbehandlung);

3. wohnt der Empfänger an einem Orte, bis wohin die Waare auf Grund des Ladungs-Verzeichnisses unter Wagenverschluß ohne zollordnungsmäßige Abfertigung abgelassen wird, so wird dem Empfänger bei der Ankunft der Waare an jenem Orte der Frachtbrief ausgehändigt, damit er seinerseits über die weitere Bestimmung der von der Eisenbahn-Verwaltung, beziehungsweise von deren Bevollmächtigten auf Grund des Frachtbriefes deklarirten Waare bei der Zollabfertigungsstelle sich erkläre.

   Versäumt der Empfänger die zur Abgabe dieser Erklärung durch allgemeine oder örtliche Anordnung festgesetzte Frist, so wird, wie in den Fällen, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist oder die Annahme verweigert wird, die Eisenbahn-Verwaltung die Waare nach den Bestimmungen des am Orte geltenden Niederlage-Regulatives zur öffentlichen Niederlage gelangen lassen.

4. Muß die Waare vor dem Eintreffen an dem Wohnorte des Empfängers einer zollordnungsmäßigen Abfertigung unterworfen werden, und hat nicht der Versender ausdrücklich im Frachtbriefe die Art ihrer Abfertigung unter dem Ausdrucke des Wunsches bezeichnet, daß die Eisenbahnverwaltung ihrerseits dieselbe veranlassen möge, so wird die Waare einem Spediteure rc. zur Besorgung des Weiteren überwiesen. Uebernimmt die Eisenbahnverwaltung nach dem Wunsche des Versenders diese Besorgung, so zieht sie ihre deßfallsigen Vorlagen von dem Empfänger bei der Uebergabe des Frachtbriefes, beziehungsweise der Waare, wieder ein. Wenn nicht die Eingangsverzollung, sondern eine Abfertigung auf Begleitschein stattgefunden hat, so wird in nachstehender Weise verfahren:
   a) Ist ein Begleitschein I. über die Waare extrahirt und
      aa) liegt der Sitz des Begleitschein-Erledigungsamtes an der Eisenbahn, so wird, wenn

α. der Empfänger dort wohnt, die Waare nach der Ankunft daselbst dem Begleitschein-Erledigungsamte unter Präsentation des Begleitscheines vorgeführt, der Empfänger aber davon, unter Mittheilung des Frachtbriefes, in Kenntniß gesetzt, damit er über die Bestimmung der Waare bei der Zollabfertigungsstelle die erforderliche Erklärung abgebe. Im Falle der Versäumniß oder einer Annahme-Verweigerung findet das unter 2 bezeichnete Verfahren statt.

β. Wohnt der Empfänger nicht an dem Sitze des Begleitschein-Erledigungsamtes und hat sich der Versender nicht bestimmt im Frachtbriefe über die weitere zollamtliche Behandlung der Waare der Eisenbahn-Verwaltung gegenüber ausgesprochen, so übergibt diese den Frachtbrief an einen Spediteur des Ortes, um nach einzuholender näherer Bestimmung des Empfängers und soferne diese nicht rechtzeitig eintrifft, nach den Anordnungen des örtlichen Niederlage-Regulatives die weitere Abfertigung der Waare zu veranlassen.

bb) Wenn der Transport der Waare bis zum Sitze des Begleitschein-Erledigungsamtes nicht ganz mittelst der Eisenbahn bewirkt werden kann, so wird die Waare, falls nicht der Versender diesfalls im Frachtbriefe besondere Anordnungen getroffen hat, dort, wo sie die Eisenbahn verläßt, nebst Begleitschein und Frachtbrief einem Spediteur oder Fuhrmann zur Weiterbeförderung übergeben.

b) Hat die Eisenbahn-Verwaltung einen Begleitschein II über die Waare extrahirt, so wird in dem vorstehend zu aa. gedachten Falle, wenn der Empfänger am Sitze des Begleitschein-Erledigungsamtes wohnt, demselben der Begleitschein zugestellt, die Waare ihm jedoch erst überliefert, nachdem er sich zuvor darüber ausgewiesen hat, daß der Begleitschein durch Einzahlung der Zollgefälle erledigt ist.

Ist in einzelnen Fällen in dem Begleitscheine II die Vorführung der Waare bei dem Erledigungsamte angeordnet, oder wohnt der Empfänger nicht am Sitze des Begleitschein-Erledigungsamtes oder kann die Waare bis zum Bestimmungsorte nicht ganz mittelst der Eisenbahn befördert werden, so tritt das vorstehend für die auf Begleitschein I abgefertigten Güter angegebene Verfahren ein.

II. Beim Waaren-Ausgange in das Ausland sind zu unterscheiden:

1. Güter des freien Verkehres,
2. Güter, die einem Ausgangszolle unterliegen, und
3. Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß,
4. Güter, welche in die k. k. österreichischen Staaten übergehen.

Zu 1. Dem Frachtbriefe über die im freien Verkehr in das Ausland gehenden Güter muß, wenn die Versendung von einem Orte im Grenzbezirke aus geschieht, ein Legitimationsschein beigefügt und dieser im Frachtbriefe erwähnt sein. Bei Versendungen von Gütern des freien Verkehres aus dem Binnenlande bedarf es für den Transport im Grenzbezirke eines Legitimationsscheines nicht.

Zu 2. Unterliegen Güter einem Ausgangszolle, so muß der Versender vor Uebergabe derselben an die Eisenbahn-Verwaltung den Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zollstelle entrichten, die darüber empfangene Quittung dem Frachtbriefe beifügen und in letzterem die erfolgte Beifügung ausdrücklich bemerken.

Wünscht der Versender, daß der Ausgangszoll durch die Eisenbahnverwaltung erst bei dem Grenzzollamte entrichtet werde, so muß er den über die Sicherstellung des Ausgangszolles von dem Zollamte des Versendungsortes ausgefertigten Legitimationsschein dem Frachtbriefe beifügen, und in diesem unter Bezugnahme auf den beigefügten Legitimationsschein jenen Wunsch aussprechen.

Zu 3. Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, sind solche:

a) auf welchen ein Zoll- oder Steuer-Anspruch haftet, der durch die Ausfuhr erlischt,

b) für welche eine Ausfuhr-Vergütung in Anspruch genommen wird, und

c) bei deren Wieder-Eingang die Zollfreiheit oder eine sonstige Begünstigung eintreten soll.

In allen diesen Fällen hat der Versender die bei dem Zoll- und Steueramte im Versendungsorte erforderliche Abfertigung selbst zu veranlassen, die darüber auszufertigenden amtlichen Bezettelungen dem Frachtbriefe beizufügen, und daß dieß geschehen, in dem letzteren zu bemerken. Außerdem ist auch in dem Frachtbriefe, wenn dieß nicht vollständig aus den beigefügten amtlichen Bezettelungen hervorgeht, ausdrücklich anzugeben, welche Art der Abfertigung die Eisenbahn-Verwaltung bei dem Grenzzollamte beantragen, und wie mit den ihr darüber etwa auszuhändigenden Bescheinigungen verfahren werden soll.

Zu 4. Dem Frachtbriefe über die in die k. k. österreichischen Staaten übergehenden Güter muß für den Eintritt in die gedachten Gebiete eine Eingangszolldeklaration nach den dort bestehenden Vorschriften in zwei gleichlautenden Exemplaren beigegeben, und das Vorhandensein derselben in dem Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt sein.

III. Beim Transporte innerhalb des Zollvereinsgebietes sind zu unterscheiden:

1. Güter des freien Verkehres;
2. Güter, welche wegen eines darauf haftenden Zoll- oder Steuer-Anspruches unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Controle stehen;
3. Güter, welche bei der Ueberführung in einen anderen Zollvereinsstaat
   a) entweder hinsichtlich des Ueberganges dorthin durch eine diesseitige Uebergangsstelle zur Erlangung einer Steuervergütung amtlich zu bescheinigen sind oder
   b) beim Eingange dort einer Uebergangsabgabe unterliegen;
4. Güter, von welchen bei der Ueberführung aus einem anderen Vereinsstaate eine Uebergangs-Abgabe zu entrichten ist.

Zu . Da die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transportes im Grenzbezirke und im Binnenlande auch bei den Versendungen mittelst der Eisenbahn mit der alleinigen Ausnahme zur Anwendung kommen, daß zum Transporte von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsschein nicht gefordert wird, die Eisenbahn-Verwaltung sich aber nicht damit befassen kann, die hienach erforderliche Transport-Legitimation für die ihr zur Beförderung übergebenen Güter zu beschaffen, so hat der Versender dieselbe dem Frachtbriefe beizufügen, und daß dieß geschehen, in demselben zu bemerken.

Zu 2. Werden Güter, die unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Controle stehen, zur Beförderung nach einem Orte innerhalb des Zollvereinsgebietes übergeben, so müssen die vollständigen Abfertigungs-Papiere dem Frachtbriefe beigefügt, und daß dieß geschehen, muß in letzterem bemerkt werden. Im Uebrigen wird damit nach den Bestimmungen unter I. 3 a und b verfahren.

Zu 3. a) Güter, deren Uebergang in einen anderen Vereinsstaat amtlich zu bescheinigen ist, müssen mit den erforderlichen Deklarationen, beziehungsweise amtlichen Vorabfertigungs-Papieren versehen sein, und es muß

aus diesen, oder den die Beifügung derselben nachweisenden Frachtbriefen hervorgehen, welche Art der Abfertigung und bei welcher Uebergangsstelle dieselbe stattfinden soll.

Zu 3 b) Güter, welche beim Eingang in einen anderen Vereinsstaat einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, dürfen auf der Eisenbahn nur befördert werden, wenn sie für den Transport mit den erforderlichen zollamtlichen Abfertigungen zur Sicherung der Uebergangs-Abgabe versehen sind. Der Versender hat deßhalb dieselben zu veranlassen, die darüber sprechenden amtlichen Dokumente (Uebergangsschein rc.) dem Frachtbriefe beizufügen und darin anzugeben, daß dieß geschehen sei.

Zu 4. Hinsichtlich der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände aus einem anderen Vereinsstaat nach Bayern gilt das vorstehend unter 3 b Bemerkte.

Hat der Versender in einem der unter I. bis III. bezeichneten Fälle die erforderlichen Angaben im Frachtbriefe nicht oder nicht vollständig gemacht, oder die erforderlichen amtlichen Abfertigungs-Papiere gar nicht oder nicht vollständig beigefügt, und wird dieß vor der Absendung der bereits zur Beförderung angenommenen Güter bemerkt, so bleibt die Absendung ausgesetzt, bis der Versender auf Erfordern das Fehlende nachgeholt hat. Sollte indessen die Absendung bewirkt sein, ohne daß der Mangel Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bemerkt wäre, und sollte deßhalb gegen die letztere oder gegen deren Angestellte ein Steuer- oder Strafanspruch erhoben werden, so hat der Versender dafür vollständig aufzukommen. Will in solchen Fällen der Versender, daß gegen eine in erster Instanz ergangene Straffestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt werde, so muß er dasselbe bezeichnen und die zu dessen Begründung erforderlichen Angaben machen.

Uebersicht

derjenigen inneren Erzeugnisse, von welchen bei ihrem Uebergange in die nachgenannten Staaten des Zollvereins aus anderen Zollvereins-Staaten Uebergangs-Abgaben erhoben werden.

I. Von Wein und Traubenmost:

1. in dem Königreiche Sachsen;

2. in dem Königreiche Preußen (ausschließlich der Hohenzollern'schen Lande, in welchen die Abgabe nicht erhoben wird) und außerdem in den im engern Verein mit Preußen stehenden fremdherrlichen Gebietstheilen: der Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, den Fürstenthümern Lippe, Waldeck und Pyrmont, der Schwarzburg-Sondershausen'schen Unterherrschaft, der Schwarzburg-Rudolstadt'schen Unterherrschaft, em Großherzoglich Sächsischen Amte Allstedt mit Oldisleben, den Mecklenburg-Schwerin'schen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg, dem Sachsen Coburg-Gothaischen Amte Volkenroda, dem Hessen-Homburg'schen Oberamte Meisenheim, dem Herzoglich Oldenburg'schen Fürstenthume Birkenfeld, der Königlich Hannover'schen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, sowie in dem Herzoglich Braunschweig'schen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde;

3. in dem Königreiche Hannover;

4. in dem Kurfürstenthume Hessen (ausschließlich der Kondominatdörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach);

5. in dem Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine, zu welchem, außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen, von Bayern die Enclave Kaulsdorf, von Kurhessen der Kreis Schmalkalden, das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim

gehörenden Ortes Melpers, das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenroda, die Fürstlich Schwarzenburg-Sondershausen'sche Oberherrschaft, die Fürstlich Schwarzenburg-Rudolstadt'sche Oberherrschaft und die Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie gehören;

6. in dem Herzogthume Braunschweig;

7. in dem Großherzogthume Oldenburg und

8. in dem Großherzogthume Luxemburg.

II. Von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten:

in den sämmtlichen vorstehend unter I. genannten Staaten und Gebietstheilen.

III. Vom Biere:

1. in dem Königreiche Sachsen;

2. in dem Königreiche Preußen, einschließlich der Hohenzollern'schen Lande und der unter I. 2 genannten fremdherrlichen Gebietstheile;

3. in dem Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine;

4. in dem Herzogthume Braunschweig;

5. in dem Herzogthume Luxemburg;

6. in dem Königreiche Bayern, rechts des Rheines und im engeren Vereine mit Bayern: in dem Großherzogl. Sächsischen Amte Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers, und in dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amte Königsberg;

7. in dem Königreiche Württemberg;

8. in dem Großherzogthume Baden;

9. in dem Kurfürstenthume Hessen (einschließlich des zum Thüring'schen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden);

10. in dem Großherzogthume Hessen;

11. in dem Herzogthume Nassau;

12. in der freien Stadt Frankfurt;

IV. Vom Branntwein:

1. in dem Königreiche Sachsen;

2. in dem Königreiche Preußen, einschließlich der Hohenzollern'schen Lande, sowie der unter I. 2 genannten fremdherrlichen Gebietstheile und der Kurfürstlich Hessischen Grafschaft Schaumburg;

3. in dem Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine;

4. in dem Herzogthume Braunschweig;

5. in dem Großherzogthume Luxemburg;

6. in dem Königreiche Bayern, rechts des Rheines und den bei Bayern vorstehend unter III. 6 aufgeführten Landestheilen anderer Vereinsstaaten;

7. in dem Königreiche Hannover und außerdem, im engeren Verbande mit Hannover stehend, in Schaumburg-Lippe und den Braunschweig'schen Enclaven;

8. in dem Großherzogthume Oldenburg;

9. in dem Königreiche Württemberg;

10. in dem Großherzogthume Baden;
11. in dem Kurfürstenthume Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg;
12. in dem Großherzogthume Hessen;
13. in dem Herzogthume Nassau.

V. Vom geschroteten Malze:

1. im Königreiche Bayern, rechts des Rheines und den bei Bayern vorstehend unter III. 6 aufgeführten Landestheilen anderer Vereinsstaaten;

2. in dem Königreiche Württemberg.

Zwischen den unter I., II., III. 1 — 5, mit Ausschluß von Hohenzollern, IV. 1 — 5, mit derselben Ausnahme, IV. 7 und 8 genannten Staaten findet freier Verkehr mit den dort genannten Erzeugnissen Statt.

In den Vereinsstaaten, welche vorstehend nicht besonders genannt sind, werden Uebergangs-Abgaben von den betreffenden Gegenständen nicht erhoben.

Beilage V.

Einrichtungen bezüglich des Verbringens und Abholens der Fracht-Güter nach und von den Bahnhöfen.

Von der Eisenbahn-Verwaltung wird das Abholen der Güter bei den Versendern, sowie die Verbringung der Güter von den Bahnhöfen nicht übernommen, da die Aufgabe der Güter bei den Expeditionen und das Abholen bei denselben Sache der Versender und Empfänger ist.

Um jedoch denjenigen Empfängern und Versendern, welche für das Verbringen der Güter vom und zum Bahnhofe nicht unmittelbar Sorge tragen wollen, die Zu- und Abfuhr derselben zu ermöglichen, und das Publikum gegen willkürliche Forderungen und Zögerungen bei der Güterzustellung und Abholung zu schützen, sind zur Besorgung dieses Geschäftes bei den bedeutenderen Güterexpeditionen besondere Güterführer unter folgenden Bestimmungen aufgestellt:

§. 1. Die Güterführer übernehmen die Verbindlichkeit, sowohl den vom Publikum, als auch von der Eisenbahnbehörde gemacht werdenden Anforderungen bezüglich der Zu- und Abfuhr von Gütern in kürzester Zeit und längstens innerhalb des in den Bestimmungen über den Güterverkehr festgesetzten Termines pünktlichst zu entsprechen; dieselben haben daher die hiezu nöthige Anzahl von Wagen und Pferden stets in Bereitschaft zu halten und bei besonderem Andrange von Gütern für Herbeischaffung vermehrter Transportmittel zu sorgen.

§. 2. Bezüglich des Verbringens der zur Absendung bestimmten Güter nach dem Bahnhofe können zur Erleichterung und Förderung des Verkehres von den Versendern zu jeder Tageszeit kurze Aviso's über abzuholende Güter unter Angabe der Zahl der Colli und des Gesammtgewichtes, dann genauer Bezeichnung des Abholungsortes in die in den verschiedenen Stadttheilen aufgestellten Briefaufnahmekasten eingelegt werden.

Die Aviso's, werden bei Gelegenheit der gewöhnlichen Eröffnung der Briefaufnahmkästen mit möglichster Beschleinigung unentgeldlich den Güterführern zugestellt, und sofort von diesen die Güter längstens im Laufe der nächstfolgenden Vor- oder Nachmittagszeit an den bezeichneten Orten abgeholt, nach dem Bahnhofe gebracht und der Güterexpedition übergeben.

Die abzuholenden Güter müssen jedoch nach den Bestimmungen des Reglements zweckmäßig verpackt und mit den vorgeschriebenen Frachtbriefen versehen sein.

Auch können Sendungen, welche frankirt werden wollen oder auf welchen Nachnahmen lasten, von den Güterführern nur unter der Bedingung angenommen werden, daß von Seite der Versender das in dieser Beziehung weiter Erforderliche bei der Güterexpedition selbst besorgt werde.

Der Versender kann verlangen, daß von dem Güterführer die Aviso's wieder zurückgegeben und von ihm auf denselben der Empfang der Güter durch Unterschrift bescheinigt wird.

§. 3. In Ansehung der auf der Eisenbahn ankommenden Güter haben die Empfänger, welche sich der von der Eisenbahn-Verwaltung aufgestellten Güterführer nicht bedienen wollen, und es vorziehen, ihre Güter entweder selbst oder durch Lohnfuhrwerke abholen zu lassen, dieses bei der Güterexpedition schriftlich zu erklären und denjenigen Fuhrmann nahmhaft zu machen, welchen sie ein für allemal zur Beförderung dieses Geschäftes bevollmächtigen.

Die Empfänger werden dann einfach nach Vorschrift der Bestimmungen des Reglements von der Ankunft der Güter durch Zustellung der Frachtbriefe in Kenntniß gesetzt, und haben das Weitere selbst zu besorgen.

§. 4. Ist eine solche Disposition von Seite der Empfänger nicht getroffen, so wird angenommen, der Empfänger beauftrage die Güterführer mit der Abholung der Güter vom Bahnhofe, und es werden die angekommenen Güter von der Güterexpedition mit den dazu gehörigen Frachtbriefen sogleich dem Güterführer übergeben und müssen von diesem, wenn es Eilgüter sind, spätestens innerhalb 6 Stunden nach deren Ankunft, wenn letztere aber erst nach 5 Uhr Abends erfolgt, am anderen Vormittag vor 9 Uhr abgeliefert, die übrigen in gewöhnlicher Fracht beförderten Güter aber spätestens innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft dem Empfänger ins Haus gebracht werden. Bei Ablieferung der Güter hat der Güterführer die im Bestellbuche eingetragenen Fracht- und Nebengebühren in kassamäßigen Münzsorten von dem Empfänger zur Ablieferung an die Güter-Expedition einzuheben und sich den wohlbeschaffenen Empfang der Güter in dem Bestellbuche oder auf dem Abgabeschein bescheinigen zu lassen.

Wenn der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert, so hat der Güterführer denselben zu ersuchen, die Gründe der Zurückweisung auf dem Frachtbriefe zu bemerken, und sodann das Gut wieder an die Güterexpedition einzuliefern.

§. 5. Güter, welche einer zollamtlichen Behandlung unterliegen, hat der Güterführer nicht unmittelbar zum Hause des Empfängers, sondern stets an die betreffende Zollbehörde abzuliefern, jedoch den Empfänger davon in Kenntniß zu setzen, und hiebei die Frachtgebühren einzuziehen.

§. 6. Die Haftbarkeit der Eisenbahn-Verwaltung beginnt von dem Zeitpunkte der Uebernahme der Güter aus den Händen der Güterführer und hört mit der Uebergabe an dieselben auf. So lange sich daher die Güter in den Händen der Güterführer befinden, haften diese dem Versender oder Empfänger ausschließlich mit der zu diesem Ende im Interesse des Publikums geleisteten Caution.

§. 7. Die Gebühren für die Zu- und Abfuhr der Güter sind mit Rücksichtsnahme auf die örtlichen Verhältnisse regulirt, dieselben dürfen aber folgende Maximalbeträge nicht überschreiten, als:

a) für das Verbringen vom Hause oder von der zollamtlichen Niederlage nach dem Bahnhofe und umgekehrt per Zoll-Centner 2 kr.;

b) für Sendungen, welche nach dem Wunsche des Versenders oder Empfängers durch die Güterführer auf die Eisenbahn-Transportwagen verladen oder von denselben abgeladen werden sollen, per Zoll-Centner 1 kr.

c) ein Gewichts-Ueberschlag unter 50 Pfund wird für einen halben, über 50 Pfund für einen ganzen Centner gerechnet;

d) die geringste Gebühr für das Zustellen oder Abholen beträgt 6 kr.

Außer diesen Gebühren, welche von dem Versender, beziehungsweise Empfänger, beim Abholen oder Zustellen der Güter sogleich zu entrichten sind, dürfen die Güterführer eine weitere Gebühr nicht fordern.

§. 8. Frachtstücke bis zum Gewichte von 25 Pfunden werden den Empfängern gegen eine Gebühr von drei Kreuzern binnen 6 Stunden nach Ankunft des Zuges (die nach 5 Uhr angekommenen bis nächsten Morgen um 9 Uhr) durch das Personal der Eisenbahn-Verwaltung in die Wohnung gebracht.

§. 9. Gegründete Beschwerden gegen die aufgestellten Güterführer wegen verspäteter Bestellung der Güter oder sonstiger Ungebührlichkeiten können jederzeit bei der betreffenden Eisenbahnbehörde schriftlich oder mündlich angebracht werden, und wird deßhalb stets die genaueste Untersuchung gepflogen und von dem Resultate dem Beschwerdeführer Kenntniß gegeben werden.

Abtheilung III. Tarife.

Besondere Bestimmungen.

Zur Berechnung der Beförderungstaxen von und nach den einzelnen Stationen dient der unter A anliegende Meilenzeiger.

Personen.

Der Tarif für Personen, sowie für Reisegepäcke und Hunde liegt unter B an.

Schnellzugbillete werden in der Regel nur für die I. und II. Wagenklasse ausgegeben; wo solche streckenweise auch für die III. Klasse ausgegeben werden, wird in den Fahrtordnungen besonders bekannt gemacht.

Bezüglich der Beförderung von Kindern über vier und unter zehn Jahren gelten folgende Bestimmungen:

a) Je zwei Kinder in jeder Klasse fahren mit einem Billet derselben Wagenklasse;

b) Ein Kind in I. Klasse mit einem Billet II. Klasse,
„ „ „ II. „ „ „ „ III. „ insoferne zu dem treffenden Zuge Billete III. Klasse ausgegeben werden;

c) Ein Kind mit einem Erwachsenen in III. Klasse mit einem Billet II. Klasse.

Leichen.

Die Taxe hiefür beträgt per Meile 1 fl. 12 kr.

Equipagen.

Dem unter C anliegenden Tarife sind die Auf- und Abladegebühren eingerechnet; nach Construction und Belastung gehören in die

I. Tarifsklasse: schwere Reisewagen, schwer beladene Gepäckwagen, überhaupt mehr als zweispännige Fuhrwerke;

II. „ „ zweispännige Fuhrwerke, als: leichtere Reisewagen, leichte Gepäck- und sonstige Wagen;

III. Tarifsklasse einspännige Fuhrwerke, leichte, unverpackte Reisekaleschen und andere leichte Fuhrwerke sowie auch Schlitten.

Thiere.

Die Pferde können in den dafür besonders eingerichteten Stallwagen oder in Frachtwagen, je nach Verlangen des Versenders, Beförderung finden. Im ersteren Falle kommt die im Tarife D enthaltene Einzelntaxe — im letzteren jene für Wagenladungen zur Anwendung. Die Beförderung von Schlachtvieh geschieht in der Regel nur in ganzen Wagenladungen; die Mitnahme einzelner Stücke hängt davon ab, ob passender Raum vorhanden ist, und kann im Voraus nicht zugesichert werden; findet solche statt, so muß mindestens eine Gebühr von 45 kr. pro Meile entrichtet werden, insoferne nicht die Taxe pro Stück mehr beträgt.

Gegen Entrichtung der Wagenladungstaxe bleibt es dem Versender überlassen, so viele Thiere zu verladen, als es Raum und Tragfähigkeit gestatten, vorausgesetzt, daß die Thiere nicht etwa in einer Weise zusammengepreßt werden, daß die Polizei zur Einschreitung sich veranlaßt finden könnte.

Jeder Sendung Thiere muß ein Begleiter beigegeben sein, welcher bei ganzen Wagenladungen unentgeltlich befördert wird, außerdem aber ein Billet III. Klasse zu lösen hat.

Güter.

1) Die Frachtgüter sind tarifirt:
   a) als Eilgüter,
   b) als Güter in gewöhnlicher Fracht I. Klasse,
   c) „ „ „ ermäßigter „ II. „
   d) „ Wagenladungsgüter A, B, C
   e) „ sperrige Güter.

ad a) Der Eilfrachtsatz findet Anwendung auf alle Geld-, Gold- und Silbersendungen, auf lebendes Geflügel in Käfigen 2c., auf alle Eilgutsendungen, gleichviel, ob sie nach dem unter E angehängten Waarenregister der I. oder II. Tarifsklasse angehören.

ad b—d) Die in die I. und II. Tarifsklasse eingereihten Güter, dann jene der II. Klasse, welche als „Wagenladungsgüter" zur Beförderung übergeben werden können, und in diesem Falle weiter ermäßigte Taxen genießen — sind dem Waarenregister zu entnehmen.

Für die Wagenladungsgüter werden den Aufgebern Wagen zur Verfügung gestellt, welche sie gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Taxen bis zu der an denselben angeschriebenen Tragfähigkeit belasten können.

Als mindeste, d. h. einfache Wagenladung werden 200 Centner angesehen; insolange und insoweit aber Wagen von geringerer Ladungsfähigkeit vorhanden sind werden auch

$\frac{9}{20}$tel Wagenladungen = 90 Cntr.
$\frac{10}{20}$tel „ „ = 100 „
$\frac{13.5}{20}$tel „ „ = 135 „
$\frac{18}{20}$tel „ „ = 180 „

zugelassen, ohne daß indessen die Versender die Stellung solcher Wagen von geringerer Tragkraft beanspruchen können.

Werden geringere Partien von Gütern, für welche die Wagenladungstaren bestehen, aufgegeben, oder will der Versender nicht die volle Wagenladungstare bezahlen, so kommen hiefür die Gewichtstaren nach der II. Tarifsklasse zur Anwendung.

Gleiche Berechnung findet statt, wenn Wagenladungsgüter innerhalb der für die Güter der I. und II. Tarifsklasse bestimmten Lieferzeiten befördert, oder solche der Wagenladungsklasse B und C in andern als offenen Wagen transportirt werden sollen.

Das Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter haben die Versender und Empfänger selbst zu besorgen oder auf ihre Kosten besorgen zu lassen. Geschieht dies auf Verlangen durch das Personal der Verwaltung, so darf hiefür keinesfalls eine höhere Gebühr als je ein halber Kreuzer für den Centner gefordert werden.

ad e) Unter die sperrigen Güter werden gerechnet:

α) Bäume und Sträuche in Packen — Baumwolle, ungepreßt — Betten — Bettfedern — Hausgeräthe, nicht in Kisten und Fässern verpackt — Hopfen, gepreßt — Hüte von Bast, Filz, Seide und Stroh — Käfige — unverpackte Klempnerwaaren — Korkholz — Musikinstrumente, ausnahmlich der Claviere — Putzfedern und Putzwaaren — Wagenbestandtheile, einzeln — Watt — Weberkarden.

Dieselben werden mit der anderthalbfachen Tare der ersten Tarifsklasse belegt.

β) Hopfen, ungepreßt, wofür die doppelte Tare der ersten Tarifsklasse zur Anwendung kommt.

Werden diese Gegenstände als Eilgut aufgegeben, so kommt die Eilguttare mit denselben Zuschlägen in Berechnung.

2) Die Gütertarife, welchen der Zollcentner = 50 Kilogrammes = 90 Pfd. bayer. zu Grunde liegt, sind unter F—J angehängt.

Die niedrigste Tare, welche für eine Sendung erhoben wird, beträgt bei Eilgut 12 kr., bei anderem Frachtgut 6 kr.

3) Gegenstände von ungewöhnlichem Umfange, dann Fahrzeuge aller Art, als: Schlitten, Chaisen, Wagen, Feuerspritzen, auf Rädern, ob zerlegt oder zusammengesetzt, zahlen, wenn sie als Frachtgut aufgegeben werden, die Tare der Wagenladungsklasse B, soferne bei Berechnung der Fracht nach der ersten Tarifsklasse unter Zugrundelegung des wirklichen Gewichts kein höherer Betrag sich ergibt.

4) Für die Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen werden erhoben, wenn solche auf eigenen Rädern laufen:

a) für eine Lokomotive bis zu 500 Ctnr. schwer pro Meile 5 fl. 15 kr.
b) für einen Tender . . . . „ „ „ 2 „ 38 „
c) für einen Personen- u. Güterwagen pr. Achse und „ — „ 27 „

Hinsichtlich der Beförderung von Lokomotiven über 500 Centner schwer und der dafür zu zahlenden Taren bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Den Lokomotiven muß ein Begleiter beigegeben werden, der das Schmieren für Rechnung des Versenders besorgt und freie Fahrt auf der Lokomotive genießt.

Ebenso kann den Eisenbahnwagen ein Begleiter beigegeben werden, welcher freie Fahrt im Wagen erhält, aber dann auch das Schmieren für Rechnung des Versenders zu besorgen hat. Wird kein Begleiter beigegeben, dann übernimmt die Verwaltung die Obsorge für das Schmieren.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 77. den 22. Juli 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 45,800.

An

sämmtliche kgl. Bezirksämter von Oberbayern, die k. Polizeidirektion München, die Stadtkommissariate Ingolstadt und Freising, die Stadtmagistrate Freising und Ingolstadt.

Die Gegenseitigkeit mit auswärtigen Regierungen in Strafsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Preßpolizeibehörden wird nachstehend ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 27. v. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 17. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) Nr. 12,852.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 enthielt in den Artikeln 22 bis 24 Strafbestimmungen gegen Beleidigung des Oberhauptes oder eines bei dem k. Hofe beglaubigten Gesandten oder anderen mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten oder der Regierung oder der Behörden eines auswärtigen Staates und gegen Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit, mittelst der Presse verübt; die Anwendung dieser Strafbestimmungen war aber durch Art. 25 des Gesetzes von der Annahme des Grundsatzes der Gegenseitigkeit durch die betreffenden Regierungen und amtlichen Bekanntmachung hierüber abhängig gemacht, und es sind jene Staaten, in deren Gesetzgebung entweder vollständige oder doch theilweise Gegenseitigkeit dargeboten und von den betreffenden Regierungen anerkannt wurde, durch die Bekanntmachungen vom 24. Oktober 1851, Rggs.-Bl. S. 1137, beziehungsweise vom 6. Mai und 10. Dezember 1852, Rggsbl. S. 537 und 1265, 6. August 1853, Rggbl. S. 1073, und 23. Februar 1856,

Rggs.-Bl. S. 137, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

In dem Einführungsgesetze zum neuen Straf- und Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 Art. 2 Ziff. 3 sind indeß unter anderen auch die Art. 22 bis 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 als vom Einführungstage — 1. Juli l. Js. — an, außer Kraft tretend erklärt und dadurch jene Bekanntmachungen gegenstandlos geworden.

Dagegen erhält das neue, mit dem 1. Juli l. Js. in Kraft tretende Strafgesetzbuch verschiedene Strafbestimmungen zum Schutze auswärtiger Staaten und deren Oberhäupter, Regierungen, Behörden, Beamten und Offiziere, welche in Bayern mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung Dienstgeschäfte verrichten, dann ihrer am kgl. bayerischen Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten gegen hochverrätherische Unternehmungen beziehungsweise gegen Mißhandlungen und Beleidigungen.

Die Artikel

114, mit den hierin in Bezug genommenen Artikeln 101 bis 108,

125, mit dem hierin in Bezug genommenen Artikel 124,

132, 133 mit 127 und 134

enthalten die nähere Bezeichnung der hier in Frage kommenden Reate und Strafen, erklären aber allgemein die gerichtliche Verfolgung von der Voraussetzung, daß sie von der betreffenden auswärtigen Regierung beantragt werden und — wenn diese nicht zum deutschen Bunde gehört — von der weitern Voraussetzung abhängig, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt sei.

Diese im Gebiete der bayerischen Strafgesetzgebung eingetretenen Aenderungen sind den Regierungen jener Staaten, mit welchen seiner Zeit auf Grund der Artikel 22 bis 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse Gegenseitigkeitserklärungen erfolgt sind, im diplomatischen Wege bekannt gegeben worden.

Die k. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Preßpolizeibehörden hiernach geeignet zu verständigen.

München, den 27. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern, B. w. o.	Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 45,285.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Formation des Landgerichtes Dachau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. l. Mts. wurde nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen genehmigt, daß

a) die Ortschaften Ober- und Untergeiersberg nebst Erl von der Gemeinde Jetzendorf getrennt und mit der Gemeinde Ainhofen vereinigt werden,

b) dagegen die Einöde Rottenkolb von der Gemeinde Ainhofen ausgeschieden und der Gemeinde Jetzendorf zugetheilt werde.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 48,821.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Direktion der Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin wurden zur Aufstellung von Agenten für die Stadt München und Umgegend

1) der Vorstadtkrämer Michael Sporer und
2) der Stadtkrämer Friedrich Klein jun., beide von München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 44,770.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirksamtsbezirk Ebersberg der Spängler- und Zinngießermeister Egid Bürgerling von Grafing in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 18,848.

Bekanntmachung.

Neue Auflage der Briefmarken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. Oktober l. J. angefangen wird bei den k. Postanstalten eine neue Auflage der Briefmarken und zwar:

die Marken zu 1 kr. in orangegelber Farbe,
" " " 3 " " carminrother "
" " " 6 " " blauer "
" " " 9 " " hellbrauner "
" " " 12 " " grüner "
" " " 18 " " zinnoberrother "

ausgegeben.

Die am 1. Oktober l. J. noch im Privatbesitz befindlichen Marken der bisherigen Auflage können bis zum 31. Dezember l. Js. mit derselben Giltigkeit, wie die neuen Marken in Verwendung gebracht werden. Mit dem 1. Januar 1863 treten dieselben ohne Ausnahme ausser Geltung, können jedoch von diesem Tage anfangend bei den k. Oberpostamtskassen durch Vermittlung jeder Posterpedition gegen neue Marken ausgetauscht werden, wenn dieselben in ganzen Blättern zu 90 Stück bestehen und spätestens bis zum 31. Januar 1863 eingesendet werden.

Ein Austausch einzelner Marken überhaupt, sowie von Marken in ganzen Blättern vor dem 1. Januar 1863 findet nicht statt.

München, den 6. Juli 1862.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. von Brück.

Kollmann.

---

ad Nrum. 22,517.

An sämmtliche allgemeine kgl. Rentämter von Oberbayern.

Die Besteuerung des Einkommens aus Pachtgütern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Rentämtern wird nachfolgend Abdruck des

höchsten Finanzministerialrescripts vom 9. l. Mts. rubrizirten Betreffs Nr. 16,486 zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 16. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer, Direktor.
Metzler, Sekr.

ad Nrm. 16,486.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Frage, ob das Einkommen aus Pachtgütern der Einkommensteuer unterliege, fand von Seiten der Steuerbehörden seither eine verschiedene Beurtheilung, wie die in dieser Richtung gepflogenen Erhebungen entnehmen lassen. Während in einigen Regierungsbezirken Pächter von Grundstücken und größeren Gutscomplexen nicht als einkommensteuerpflichtig behandelt wurden, indem man annahm, das Einkommen dieser Pächter sei bereits von der Grundsteuer erreicht und könne deshalb gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1856, der jede doppelte Besteuerung derselben Einkommensquelle ausschließt, nicht noch zur Einkommensteuer beigezogen werden, ist in anderen Regierungsbezirken das Einkommen solcher Pächter, nach Abzug des Pachtschillings mit der Einkommensteuer belegt worden, in der Erwägung, daß bei Pachtobjekten die der Grundsteuer unterworfene Bodenrente durch den Pachtschilling repräsentirt werde, wogegen der weitere Gewinn des Pächters sich als ein selbstständiges und darum besonders besteuerbares Einkommen darstelle.

Um dem Gesetze über die Einkommensteuer auch in dieser Richtung eine gleichmäßige Anwendung zu sichern, wird nach Würdigung der vorgebrachten Gründe und in Betrachtnahme der hier einschlägigen Gesetzesstellen, nämlich der Art. 1, 5, Ziffer II und 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 in Betreff der in Frage stehenden Besteuerung Folgendes bekannt gegeben.

Nachdem das angeführte Gesetz im Art. 1 im Allgemeinen und vorbehaltlich der im Art. 9 statuirten Ausnahmen, alle jene Personen als einkommensteuerpflichtig erklärt, deren Einkommen nicht bereits mit einer anderen direkten Steuer angelegt ist, wird zunächst zu prüfen sein: worin das eigentliche Einkommen der Gutspächter bestehe, dann ob und inwieweit dieses Einkommen schon von einer anderen direkten Steuer erreicht sei.

Das Erträgniß aus Pachtgütern stellt sich bei näherer Betrachtung unter einem doppelten Gesichtspunkte dar; der eine, in der Regel beträchtlichere Theil dieses Erträgnisses fällt in der Gestalt des Pachtschillings in die Hände des Verpächters und repräsentirt die dem Eigenthümer der Güter zukommende Bodenrente — während der andere den Pachtschilling übersteigende Theil des Erträgnisses dem Pächter als Gewinn aus dem Betriebe einer freien Erwerbsart verbleibt.

Soweit das Einkommen aus verpachteten Objekten sich als Pachtschilling darstellt, kann es gemäß Art. 1 des Gesetzes nicht zur Einkommensteuer angezogen werden, weil dieser Theil des Pachterträgnisses in den Händen desjenigen, der es bezieht, bereits mit Grundsteuer belegt ist, und der Pächter gesetzlich nicht angehalten werden kann, ein Einkommen zu versteuern, welches er nicht für sich selbst, sondern für den Eigenthümer der Güter erzielt und sofort an diesen abzutreten hat.

Ein anderes Verhältniß besteht aber bezüglich desjenigen Theiles des Pachterträgnisses, welcher den Pachtschilling übersteigt, dieser Theil bleibt eine wirkliche, selbstständige Einnahme für den Pächter, der hierin den Gewinn für seine Arbeit und für die Verwendungen findet, zu denen er in seinem Interesse veranlaßt war. Dieser Gewinn fließt nicht in die Hände des Eigenthümers der Güter und wird von diesem nicht versteuert; er verbleibt vielmehr ausschließend dem Pächter, und da dieser hiefür keine andere Steuer entrichtet, auch die Pächter nicht unter der Ausnahmsbestimmung des Art. 9 begriffen sind, so entspricht es der Vorschrift des Gesetzes, diesen Gewinn der Einkommensteuer, welche subsidiär alles nicht bereits besteuerte Einkommen erreicht, zu unterwerfen.

In der Beiziehung des eigentlichen Gewinnes der

Güterpächter zur Einkommensteuer kann demzufolge eine doppelte Besteuerung des nämlichen Einkommens nicht erblickt werden, so wenig derjenige Grundeigenthümer, welcher einen besoldeten Gutsverwalter aufstellt, durch die im Gesetze zweifellos begründete Beiziehung des Gehaltes dieses Letzteren zur Einkommensteuer höher belastet wird, ebenso wenig wird die Steuerlast des Grundeigenthümers erhöht, wenn er statt eines Verwalters einen Pächter annimmt und dieser für seinen Gewinn aus dem Pachtverhältnisse mit Einkommensteuer belegt wird. Der Grundeigenthümer trägt stets nur die ihm nach dem Gesetze vom 15. August 1828 obliegende Grundsteuer für den Bezug der eigentlichen Bodenrente, resp. des dieselbe vertretenden Pachtschillings, während der Gutsverwalter oder der Gutspächter nur für den Gewinn aus seinen besonderen Vertragsverhältnisse zur Einkommensteuer angezogen wird, welcher gemäß Art. 2 Abth. II. des Gesetzes vom 31. Mai 1856 derartige Einkommensquellen unterworfen sind.

Hiernach entscheidet sich die angeregte Frage dahin, daß das Einkommen der Pächter von Grundstücken und von Guts-Complexen unter Abzug des Pachtschillings allerdings nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1856 der Einkommensteuer unterliege, und es wird die k. Regierung beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Ansicht künftig Seitens der Staatsanwälte vor den Steuer-Ausschüssen vertreten werde.

München, den 9. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern. B. w. o.	Durch den Minister der Generalsekretär Pummerer.

---

ad Nrum. 22,430.

An sämmtliche k. Forstämter von Oberbayern.

Den Fällungs- und Culturbetrieb in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines generalisirten höchsten Finanzministerial-Reskriptes de dato 8. Juli l. Js. Nr. 6724 bez. Betr. wurde von den k. Oberforstinspektionsbeamten die Wahrnehmung gemacht, daß in vielen Gemeinde-, Stiftungs- und Corporationswaldungen die angeordneten Saaten und Pflanzungen häufig um deßwillen entweder gar nicht, oder nur höchst mangelhaft zum Vollzuge gelangen, weil die hiefür aufgestellten Techniker nicht selten mit der Anberaumung der Arbeitstermine, sowie mit der Requisition der nöthigen Arbeiter sich begnügen, die Vorsorge für rechtzeitige Beschaffung der gebotenen Zwangsmittel aber unterlassen, wenn die betreffenden Waldbesitzer die verlangten Arbeiter in der nöthigen Anzahl und Qualität nicht stellen, so daß in der Regel die zum Säen und Pflanzen geeignete Zeit früher abläuft, als zur Verfügung und Vollstreckung der erbetenen Zwangsmittel geschritten werden kann und daß beträchtliche Kulturrückstände demzufolge in vielen Gemeinde- rc. Waldungen bereits erwachsen sind. Es werden daher zur Abwendung weiterer Nachtheile von den betreffenden Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, in Befolgung des genannten höchsten Reskripts, zunächst die Betriebstechniker für die gehörige Ausführung der auf vorschriftsmäßigem Wege angeordneten Kulturen verantwortlich erklärt und es ist gegen dieselben aufs Nachdrücklichste einzuschreiten, wenn sie es versäumen, gegen renitente Gemeinden rc. entsprechende Zwangsmittel so zeitig zu beantragen, daß deren Vollstreckung vor Ablauf der Kulturzeit noch möglich ist.

Diese Anträge auf Zwangseinschreitung sind von Seiten der Betriebstechniker in der Regel unmittelbar bei der einschlägigen Forstpolizeibehörde zu stellen, mit unverweilter Benachrichtigung des Forstamts, wenn

von dort nicht sogleich Abhilfe erfolgen sollte — während in all denjenigen Fällen gleich primitiv die Vermittlung des Forstamts anzurufen ist, wo es sich darum handelt, zur Verhinderung fehlerhafter Kulturausführungen oder überhaupt wegen Gefahr auf Verzug, z. B. bei bereits weit vorgerückter Jahreszeit, provisorische Verfügungen im Sinne des §. 1 der besonderen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze hervorzurufen.

Unter allen Umständen wird von den k. Forstämtern erwartet, daß sie den dahin gelangenden begründeten Anzeigen und Anträgen der Betriebstechniker jederzeit ohne allen Verzug die entsprechende Folge geben — nach Lage der Sache daher entweder die geeigneten Einschreitungen bei der betreffenden Forstpolizei-Behörde und nach Umständen bei der Forstpolizei-Stelle beantragen, oder aber die gebotenen provisorischen Verfügungen auf der Stelle treffen.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn, was bisher leider sehr häufig geschah, von den mehrerwähnten Waldbesitzern die Anlage der nöthigen Saatkämpe verweigert wird, oder die gehörige Pflege bereits hergestellter Saatbeete unterbleibt, sowie auch, wenn sich dieselben zur Ausführung mühsamer aber wirthschaftlich gebotener Hiebe und Bestands-Reinigungen — vor deren Vollendung übrigens die Anweisung anderweiter Holzfällungen in der Regel unterbleiben sollte — nicht herbeilassen wollen.

Ein weiterer Mißbrauch liegt, wie sich bei einer großen Anzahl der vorgenommenen Waldstandsrevisionen zeigte, darin, daß nicht selten die Verbuchung der effektiven Materialanfälle und der realisirten Hiebsflächen in den Waldungen gedachter Kategorie unrichtig erfolgt; daß namentlich öfters weniger Material als angefallen ist, in den Betriebsnachweisungen eingestellt wird und in Folge dessen hin und wieder eine Ausnützung der bezüglichen Waldungen über ihren nachhaltigen Ertrag stattfindet.

Hiegegen wird unter dem Androhen empfindlicher Einschreitung gleichfalls ernstlichst verwarnt und den k. Forstämtern die Auflage gemacht, die Nummernbücher resp. Looseintheilungsverzeichnisse der Betriebstechniker öfters und unerwartet mit den Materialergebnissen zu vergleichen und die richtige Verbuchung der Materialanfälle sowohl, wie der Angriffsflächen zu überwachen, letztere sohin auch zuweilen durch die Forstamtsaktuare nachmessen zu lassen, die geschehene Vergleichung aber in den Betriebsnachweisungen oder Nummernbüchern zu konstatiren.

Schließlich wird die Erwartung ausgesprochen, daß vorstehende Vorschriften zum pünktlichsten Vollzuge gelangen.

München, den 14. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Lifer.

Metzler.

Bekanntmachung.

Die Kosten für den Transport und die Versteigerung confiscirter Waaren betr.

Im Auftrage des kgl. Staatsministeriums der Justiz wird den Gerichten des Appellationsgerichtsbezirks Oberbayern nachstehende, von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in rubrizirtem Betreffe an die General-Zoll-Administration unter dem 5 d. Mts. erlassene Entschließung zur Kenntniß gebracht.

München, den 15. Juli 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

(Abdruck.) Nr. 5,315.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus Anlaß der Untersuchung gegen N. N. zu X. ist von der k. Regierungsfinanzkammer von . . . ., beziehungsweise vom Taxamte des kgl. Landgerichts . . . . die Frage in Anregung gebracht worden, ob die nach erfolgtem Erkenntnisse auf Confiscation der defraudirten Waare vollzogene Versteigerung derselben als noch zur Untersuchung gehörig zu betrachten sei und demzufolge die hierüber aufgenommenen Verhandlungen als tax- und

stempelpflichtig erscheinen, oder ob nicht vielmehr diese Versteigerungen als im Interesse der Zollkassa und auf Antrag des Hauptzollamtes vorgenommen, sowie die darauf bezüglichen Abschätzungs-Protokolle, Bekanntmachungen u. s. w. tax- und stempelfrei zu behandeln seien, in welchem Falle dann analog auch die Schätzungsgebühren und sonstige auf Bekanntmachung der Versteigerung erlaufenen Kosten auf die Zollkasse übernommen, beziehungsweise am Steigerungserlöse abgezogen werden müßten.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen wird unter Abänderung des durch Finanz-Ministerialentschließung vom 10. August 1830 Nr. 14,026 in Bezug auf die Berichtigung der Kosten für den Transport und die Versteigerung confiscirter Waaren aufgestellten Grundsatzes mit Rücksicht auf die dermalen maßgebenden allgemeinen Grundsätze und im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Zollstraf-Gesetzes vom 17. November 1837 angeordnet, daß die Kosten, welche auf die Abschätzung und den Verkauf confiscirter zollpflichtiger Gegenstände oder auf den Transport derselben an einen zum Verkaufe vorzugsweise geeigneten Ort erwachsen, künftig nicht mehr zu den Untersuchungskosten zu rechnen, daß vielmehr diese Kosten jederzeit vom Erlöse der confiscirten Waaren abzusetzen sind.

Die k. General-Zoll-Administration erhält demgemäß in Erwiderung ihres Berichtes vom 5. April d. Js., bezeichneten Betreffs, den Auftrag, nach dieser Anordnung in künftigen Fällen sich zu achten und die äußeren Zollbehörden hierüber gleichfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, den 5. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Generaladministration.

Die Kosten der Untersuchung gegen N. N. zu X. wegen Zolldefraudation, hier die Kosten für den Transport und die Versteigerung confiscirter Waaren betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Rüßler.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Zeitungsredakteur Gottfried Meyer dahier wegen Preßvergehens in Nr. 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai d. Js. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Nürnberg hat am dritten Juni achtzehnhundert und zwei und sechzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Rath Cramer, Assessor Kästner, Lutz, k. I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Cnopf, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungsredakteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens in Nr. 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai d. Js. beschlossen:

„Es sei das Strafverfahren gegen ꝛc. Meyer einzustellen, unter Ueberbürdung der Kosten auf das k. Aerar; zugleich sei nach Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. Mai 1850 die Nr. 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai lfd. Js. soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor: Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. ds. Mts. die kathol. Pfarrei Unterpeissenberg, k. Bezirksamts Weilheim, dem Priester Joseph Adam Kaiser, Pfarrer zu Ebersing, desselben Bezirksamts, zu übertragen geruht.

Der von den Brem'schen Verwandten in Erding dem Priester Joseph Danzl, Cooperator in Velden, kgl. Bezirksamts Vilsbiburg, auf das Brem'sche Frühmeßbenefizium in Erding, k. Bezirksamts gleichen Namens ausgestellten Präsentation wurde unterm 11. Juli 1862 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	12	Juli	18	215	233	233	—	22	—	21	21	20	42	17	122	139	138	1	14	39	14	17	13	55
Berchtesgaden	8	„	27⁵/₆	54	81⁵/₆	64⁴/₆	17¹/₆	—	—	22	48	—	—	6⁵/₆	45	53³/₆	45⁴/₆	4⁵/₆	—	—	16	48	—	—
Bruck	10	„	3	233	236	234	2	21	23	20	30	20	2	—	111	111	109	2	14	44	14	9	13	47
Burghausen	7	„	—	9	9	9	—	19	30	19	10	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	10	„	59	571	630	565	65	21	44	21	18	20	42	—	177	177	163	14	15	46	15	8	14	35
Freising	9	„	—	257	257	243	14	22	20	21	46	21	19	—	127	12	116	12	16	38	16	9	15	26
Friedberg	10	„	—	32	32	32	—	22	—	21	22	20	44	1	46	47	47	—	14	38	13	41	12	44
Garmisch	21	Juni	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	14	Juli	2	74	76	72	4	21	16	20	33	19	57	1	13	14	14	—	16	22	15	32	15	6
Ingolstadt	12	„	21	356	377	357	20	20	14	19	51	19	20	5	88	93	91	2	15	15	14	52	13	57
Kraiburg	6	„	—	37	37	37	—	20	3	19	55	19	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	12	„	12	677	689	521	168	21	19	20	9	19	2	—	122	122	122	—	15	56	15	16	14	13
Laufen	9	„	—	9	9	9	—	20	30	20	20	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	8	„	5	178	183	183	—	22	10	21	33	21	15	—	40	40	40	—	16	16	15	50	15	33
Mühldorf	8	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	12	„	593	3277	3870	3205	665	22	38	22	8	21	20	865	1273	2138	1218	920	16	6	15	27	14	47
Murnau	12	„	12	35	47	31	13	24	42	24	5	23	9	4	18	22	19	3	18	42	17	49	17	10
Neuötting	9	„	—	30	30	30	—	19	59	19	40	19	34	—	2	2	2	—	—	—	15	—	—	—
Pfaffenhofen	8	„	7	96½	103½	101½	2	21	54	21	35	20	56	—	88	88	84	4	15	15	14	47	14	27
Pöttmes	9	„	—	103	103	88	15	21	52	21	7	20	2	13	51	64	46	18	14	50	14	—	13	50
Rain	12	„	—	49	49	49	—	22	32	22	7	22	—	—	39	39	39	—	16	24	15	4	14	57
Reichenhall	8	„	—	48	48	48	—	22	—	21	30	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	10	„	500	267	767	292	475	21	56	21	33	20	51	40	114	154	114	40	15	27	14	47	14	4
Schongau	8	„	2	82	84	—	—	23	6	22	31	21	43	—	44	44	—	—	17	55	17	35	17	18
Schrobenhausen	10	„	—	95½	95½	88½	7	21	26	20	57	20	12	—	129	129	117½	11½	14	10	13	46	13	10
Traunstein	12	„	26	278	304	303	1	22	—	21	36	19	38	50	124	174	167	7	16	—	15	12	14	—
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	9	„	15	32	47	42	5	20	38	20	8	19	27	3	42	45	43	2	14	23	13	55	13	16
Weilheim	10	„	—	52	53	11	12	23	43	22	14	21	19	2	39	41	41	—	17	35	17	14	16	16
Wolnzach	10	„	—	39½	39½	39½	—	21	24	21	1	19	56	—	6½	6½	6½	—	14	55	14	30	14	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	98	98	—	7	58	7	37	7	18
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17³/₆	18	35³/₆	—	35³/₆	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	264	264	264	—	7	21	7	15	7	1
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	6	50	—	—
Erding		—	3	6	9	9	—	12	40	11	30	10	55	—	186	186	176	10	7	52	7	27	6	37
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	96	96	—	8	27	8	8	7	54
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	62	63	63	—	7	23	7	1	6	39
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	24	1	8	25	8	10	7	58
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	243	252	252	—	8	30	8	11	7	44
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	4	8	12	7	5	14	13	13	48	13	18	—	186	186	186	—	7	29	7	14	6	48
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	7	36	7	36	7	36
Moosburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	34	—	8	10	7	53	7	28
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	22	413	435	414	21	13	4	12	54	12	18	121	1952	2073	1896	177	8	22	7	53	7	38
Murnau		—	1	3	4	1	3	—	—	14	—	—	—	6	15	21	15	6	8	48	8	26	7	50
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	6	5	5	57	6	47
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	84	84	—	8	17	8	7	7	54
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	15	22	18	4	8	14	7	52	7	26
Rain		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	23	3	7	57	7	41	7	29
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	7	24	7	12	7	—
Rosenheim		—	125	4	129	4	125	13	—	12	24	12	—	75	166	241	191	50	7	25	7	2	6	32
Schongau		—	2	8	10	—	—	16	—	15	46	15	20	7	45	52	—	—	8	26	8	19	8	4
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	111	99	12	8	26	8	5	7	46
Traunstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	133	229	176	53	7	48	7	12	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	1	—	1	1	—	—	—	14	—	—	—	—	89	89	89	—	6	36	6	27	6	4
Weilheim		—	—	2	2	2	—	14	30	—	—	—	—	—	57	57	54	3	8	13	8	9	7	51
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	8	25	8	20	7	30

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 78. den 25. Juli 1862.

ad Nrum. 46,041.

An

sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, die Polizei-Direktion München, und die k. Stadtkommissariate Freising u. Ingolstadt.

Paßwesen gegenüber von Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. bayerische und die k. k. österreichische Regierung sind übereingekommen, daß für die den beiderseitigen Unterthanen von der zuständigen Behörde ausgestellten Auslands-Reisepässe von nun an das Visum einer Gesandtschaft auch in dem Falle nicht mehr gefordert werden darf, wenn der Paßträger den Sitz einer Gesandtschaft des anderen Staates berühren sollte.

Die k. k. österreichische Regierung hat ferner die Erklärung abgegeben, daß die, im Uebrigen regelmäßig, von den bayerischen Distriktspolizeibehörden ausgestellten Auslands-Reisepässe auch ohne Gegenzeichnung von Seite der k. Regierungen, Kammern des Innern, als giltig anerkannt werden. In Folge dessen sind in Gemäßheit des Art. XIII. Ziff. 2. der allerhöchsten Paßverordnung vom 17. Januar 1837 auch die von den k. k. österreichischen Unterbehörden regelmäßig ausgestellten Auslands-Reisepässe ohne Gegenzeichnung der vorgesetzten Stelle als giltig anzuerkennen.

Zugleich ist von Seite der k. k. österreichischen Regierung mitgetheilt worden, daß seit der kaiserlichen Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857 (vergl. Ministerialausschreiben vom 13. März 1857, die Einführung eines neuen Paßsystems in Oesterreich betr, Nr. 8505) nachstehende Paßerleichterungen in Oesterreich eingetreten sind:

1) Seit dem November v. J. sind in Tyrol die Bezirksämter außerhalb der Orte, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, ferner die Polizei-Direktion in Innsbruck und die Commissariate in Botzen, Trient und Roveredo ermächtigt worden, die Auslandspässe für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter, selbstständig zu ertheilen.

2) Seit Februar l. J. ist den in den Grenzkreisen Böhmen gelegenen Bezirksämtern und dem Reichenberger-Magistrate die Befugniß ertheilt worden, die in §. 2 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857 erwähnten Grenzcertifikate nicht blos den Be-

wohnern des eigentlichen, drei Meilen von der Grenze in das Land reichenden Grenzgebietes, sondern überhaupt den Bewohnern ihres ganzen Amtsgebietes in allen denjenigen, sonst unbedenklichen Fällen zu ertheilen, in denen die Möglichkeit und Nothwendigkeit eines täglichen Verkehrs mit dem Auslande nicht zu bezweifeln ist.

Dem k. Gendarmerie-Corps-Commando ist von gegenwärtiger Entschließung behufs weiterer Anweisung der Gendarmerie-Mannschaft Mittheilung gemacht worden.

Im Vollzuge eines höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. l. Mts. wird hievon sämmtlichen Paßpolizeibehörden des Regierungsbezirkes zur genauen Darnachachtung Kenntniß gegeben.

München, den 18. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrm. 46,155.

An
sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, dann an die Magistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die Erhebung des Restausschlages an den Brandversicherungsbeiträgen für das Rechnungsjahr 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. April l. Js. (Rggsbl. 1862 Stück 38 S. 1848) sind zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt von jedem Hundert des Versicherungskapitales folgende Beiträge zu leisten und zwar:

in der I. Klasse 5 kr.
" " II. " 6 kr.
" " III. " 8 kr.
" " IV. " 9 kr.

Nachdem aber gemäß Ausschreiben vom 18. Oktober 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 1763) bereits als Vorausschlag 6 kr. von jedem Hundert der Versicherungssumma ohne Unterschied der Klassen für das Assecuranzjahr 1860/61, zur Erhebung gekommen sind, so werden die k. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate des Regierungsbezirkes von Oberbayern hiemit beauftragt, den Restausschlag an den Brand-Versicherungsbeiträgen für das genannte Assecuranzjahr nur mehr mit

2 kr. in der III. Klasse,
3 kr. in der IV. Klasse

von jedem Hundert der Versicherungssumme des Kapitalienbestandes von 1860/61 sofort und unverweilt zu erheben.

Hiezu kommt bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenzbeischlag nach Maßgabe des Art. 61 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 und zwar:

bei dem ersten Grad der Feuergefährlichkeit mit $\frac{2}{10}$,
bei dem zweiten Grad der Feuergefährlichkeit mit $\frac{5}{10}$,
bei dem dritten Grad der Feuergefährlichkeit mit $\frac{10}{10}$

derjenigen Summe, aus welcher das Gebäude in seiner Klasse zu bezahlen hat.

Bemerkt wird, daß der pro 1860/61 beim Vorausschlage in der I. Klasse zuviel einbezahlte Kreuzer gemäß Art. 67 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1862 an dem Vorausschlage des nächsten Etatsjahres 1862/63 abgerechnet wird.

Ueber den Vollzug des vorstehenden Auftrages ist längstens bis

30. August l. Js.

Anzeige anher zu erstatten, aus welcher sich die percipirte Geldsumme sowie allenfallsige Rückstände genau ersehen lassen.

München, den 20. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Bitthum.

Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831, werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem k. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen auf Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833, eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlich-

keit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten in der Pfalz keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München, den 22. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

(3)3 Vitzthum.

---

ad Nrum. 43,778.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Eine im österreichischen Gebiete aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. k. Statthalterei in Oberösterreich hat mittelst Schreibens vom 26. v. Mts. mitgetheilt, daß am 1. April l. Js. zu Leonfelden eine ausweislose taubstumme Weibsperson aufgegriffen wurde. Obengenannte Behörden werden hiemit beauftragt, geeignete Recherchen hinsichtlich der Heimat dieser nachbeschriebenen Weibsperson zu pflegen und allenfallsige Aufschlüsse anher zu berichten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Dieselbe ist 25 bis 35 Jahre alt, mittler untersetzter Statur, hat ein rundes, volles von der Sonne gebräuntes Gesicht, braune Augen, braune, mehr dunkle Haare und solche, mehr schwache Augenbrauen, stumpfe, aufstehende Nase, proportionirten Mund, schöne weiße Zähne, woran jedoch an beiden Seiten des untern Hinterkiefers einige fehlen, rundes Kinn und normale Ohren. Ihre Hände und Füße sind mit Rücksicht auf die starke Constitution des Körpers klein, und erstere zeigen keine Spuren starker oder rauher Arbeit. Dieselbe hat unterhalb des linken Auges eine erbsengroße Warze, an der linken Halsseite einen kleineren, an der rechten Seite aber einen sehr großen Knopf, der gegen die Mitte zu in einen neuen abzulagern scheint, und schnupft Tabak aus einer schwarzen Charnierdose. Das äußere Handwirbelbein des linken Armes scheint einmal verletzt worden zu sein, da diese Hand ganz einwärts gedreht werden kann, wo dann das erwähnte Bein weit heraussteht. An dem Leibe trägt dieselbe ein abgeschossenes baumwollenes, rothes Sacktuch mit weißen Blumen im mittleren Felde und gleichen Dessein auf dem Kopfe, dann ein weißkattunenes Halstuch mit Lilablümerl, einen alten blaukattunenen Spenser mit kleinen weißen Tüpfchen,

wrät und in den Aermeln mit nicht ganz ähnlichen Flecken geflickt, einen ganz abgetragenen, nunmehr braungrau aussehenden halb Schafwollkittel, aus dessen ursprünglicher Farbe nur erkenntlich ist, daß er roth quadrillirt war, eine blauleinene Schürze, weiße Baumwollstrümpfe und alte schlechte kuhlederne Bundschuhe.

Ein Hemd hat sie nicht am Leibe.

München, den 15. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 45,345.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 10. d. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 19. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abdruck) Nrm. 25,008.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 25. vor. Mts. wurde der Brunngraberssohn Wenzeslaus Hasenöhrl von Kartitz in Böhmen wegen Vergehens der Rückkehr als Landesverwiesener in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt, und ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe über die Grenze zu schaffen sei, wovon die oben genannten Behörden unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des Betheiligten Behufs des vorschriftsgemäßen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, den 10. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Personalbeschrieb
des Wenzeslaus Hasenöhrl.

Alter $13\frac{1}{2}$ Jahre, Größe 4′ 5″, Gestalt schlank, Haare licht, Augenbrauen licht, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund proportionirt, Kinn oval, Sprache den altbayerischen Dialekt, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Kennzeichen keine.

Kleidung: trägt am Leibe einen schwarztuchenen Spenser, altes, graues Gilet, graue Hose, alte schwarztuchene Schildkappe und ein leinenes Hemd.

---

ad Nrn. 22,864.

An
sämmtliche k. Forstämter von Oberbayern.

Den Culturbetrieb pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen, vom 13. d. Mts. Nr. 9181 bezeichneten Betreffs werden die k. Forstämter bei der in diesem Jahre in Aussicht stehenden reichen Waldsaamenerndte beauftragt, jetzt schon auf die nöthigen Vorbereitungshiebe und Dunkelstellungen, dann auf die entsprechenden Bodenvorbereitungen Rücksicht zu nehmen und längstens bis 15. September d. Js. der unterfertigten Stelle anzuzeigen, welches Quantum an Fichten- und Tannensaamen außerdem in ihren Amtsbezirken selbst gewonnen werdenden Saamen die-

selben für die unterstellten Reviere von auswärts noch bedürfen.

München, den 18. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer, Direktor.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 22,819.

An
sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.

Gründung eines Unterstützungsvereins für das k. Forstpersonal betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter, welchen die Entschließung vom 6. l. Mts. ausgesetzten Betreffs Nr. 21,065 zugekommen ist, werden hiemit beauftragt, ihren streng bemessenen Bedarf an den durch diese Entschließung vorgeschriebenen rechnerischen Formularien zur Anzeige zu bringen, deren Mittheilung sodann erfolgen wird.

München, den 20. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.

v. Hermann, I. Direktor.

Jodl, k. Regierungsrath v. n.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 23,114.

An
sämmtliche kgl. Rentämter von Oberbayern.

Den dermaligen Bestand an Landgerichts-, Bezirksamts und Bezirksgerichtsgebäuden und den dazu gehörigen Gärten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kgl. Rentämter von Oberbayern werden hiemit aufgefordert, im Benehmen mit den einschlägigen k. Baubehörden

1) die Veränderungen zu bezeichnen, welche in Folge der Gerichtsorganisation bei den bis zum 1. Juli d. Js. für den Dienst der Justiz und der innern Verwaltung bestimmt gewesenen Gebäuden (Landgerichts-Gebäuden) eingetreten sind, und zwar die Veränderungen
   a) sowohl in Beziehung auf die Zahl dieser Gebäude, nemlich durch Ankauf resp. Erbauung von neuen Landgerichtsgebäuden und von neuen Bezirksamtsgebäuden, als auch
   b) in Beziehung auf die Benützung der in den früheren Landgerichtsgebäuden bestandenen Amts- und Wohnungslokalitäten;
2) ausdrücklich diejenigen schon früher bestandenen Landgerichtsgebäude zu bezeichnen, bei welchen eine Aenderung in Benützung von Amts- und Wohnungslokalitäten in Folge der Gerichtsorganisation, resp. mit dem 1. Juli d. Js., sich nicht ergeben hat, und
3) anzugeben, in wieweit die jüngst angekauften und resp. erbauten neuen Landgerichtsgebäude und Bezirksamtsgebäude zu Amts- und zu Wohnungslokalitäten verwendet sind.

Dabei werden die k. Rentämter zugleich aufgefordert, die Veränderungen anzugeben, welche an dem Bestande der zu den bisherigen Landgerichtsgebäuden gehörig gewesenen Aerarialgärten, oder allenfalls in deren Benützung in Folge der Gerichtsorganisation eingetreten sind, beziehungsweise anzugeben, welches das dermalige faktische Verhältniß der Benützung dieser Gärten ist.

Außerdem werden insbesondere diejenigen k. Rentämter, in deren Amtsbezirken sich Bezirksgerichte befinden, hiemit beauftragt, den bisherigen Bestand an Bezirksgerichtsgebäuden und dazu gehörigen Gärten, sowie die allenfalls in Beziehung auf Benützung von Amts- und Wohnungslokalitäten in diesen Gebäuden, sowie in Beziehung auf Benützung der Gärten eingetretenen Aenderungen anzuzeigen.

Zur Vorlage der deßfalls zu erstattenden Berichte wird hiemit ein Termin von vier Wochen vorgesteckt.

München, den 20. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath. v. n.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 5,766.

Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahms-Prüfung wird hiemit auf

den achten September d. Js.

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden.

1) Die auf 3 Kreuzer-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:

a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nro. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,

b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 Kreuzer-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,

c) einem von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe,

d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII, Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I. S. 83) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4) Meldungen, welche nicht spätestens bis 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungs-Blatt 1817 pag. 1011 rc. rc.) zensirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 18. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.
Mayer, v. n.

Schmidt.

ad Num. 45,995.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Juni 1862.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl		Ein Dreißiger Roggen-Mehl		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet Höchster		Ochsenfleisch ungemästet Geringster		Kalbfleisch höchster	Kalbfleisch geringster	Schweinsfleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	6	1	4	—	7	—	3	1	4	2	14	2	10	—	10½	10	16	9	
Altötting	6	2	5	—	6	3	4	—	5	—	14	2	13	2	—	—	18	10	
Bruck	5	1	4	—	—	—	3	1	4	2	14	2	—	—	12	—	18	10	
Dachau [1])	5	2	4	2	7	1	3	2	4	2	14	2	—	—	12	—	18	10	1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Ebersberg [2])	5	2	4	3	7	2	4	—	—	—	14	2	13	2	12½	12	—	—	
Erding	5	2	4	—	7	2	3	1	—	—	14	2	14	—	12	11	18	10	
Freising	5	3	4	½	7	—	3	1½	4	1½	14	2	13	—	12	11	16½	10	2) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	1	4	—	7	1	3	2	4	2	14	2	13	—	10	9	16	—	
Ingolstadt	5	3	4	—	7	—	3	2	4	2	14	2	13	2	14	13	17	12	
Landsberg	5	4	4	—	7	2	3	4	4	1	14	2	13	2	12	10	18	10	
Laufen	5	2	4	2	6	2	4	—	4	1	14	2	13	—	12	11	18	10	
Miesbach	9	—	5	2	8	—	4	—	4	—	14	2	14	—	14	13	18	11	
Mühldorf	5	—	3	2	6	2	3	—	4	2½	14	2	14	—	—	—	18	9	
München l./J.	5	2	4	2	7	3	3	2	4	1	14	2	14	—	14	12	—	—	
München r./J.	5	2	4	2	7	3	3	2	4	1	14	2	14	—	14	12	—	—	
Pfaffenhofen	5	3	4	1	—	—	3	3	4	2	14	2	13	—	10	—	16	11	
Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schongau	5	1½	4	1	7	2	3	2	4	1	14	2	13	—	13	12	18	—	
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—	—	—	—	—	—	
Tölz	6	2	5	2	8	2	4	—	3	3	14	2	13	2	13	—	18	9	
Traunstein	7	2	6	—	—	—	3	3	4	3	14	2	—	—	13	12	—	—	
Wasserburg	5	3	4	2	8	—	5	3	4	—	14	2	—	—	13	—	18	—	
Weilheim	5	3	4	2	8	1	4	—	4	—	14	2	—	—	13	—	17	—	
Werdenfels	6	—	4	3	8	—	4	—	4	—	14	2	13	1	13½	—	17	11	
Freising Stadt	5	3	4	½	7	—	3	1½	4	1½	14	2	13	—	12	11	16½	10	
Ingolstadt „	5	3	4	—	7	—	3	2	4	2	14	2	13	2	14	13	17	12	
München „	5	2	4	2	7	3	3	2	4	1	15	—	14	2	14	12	—	—	

München, den 22. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Pr. abs.

v. Hermann, I. Direktor.

Bitthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 79. den 29. Juli 1862.

Inhalt.

Berichtigung: Kreisamtsblatt Nro. 78. Seite 1916 lies Zeile 21 statt: bei dem dritten Grad der Feuergefährlichkeit mit $\frac{15^{tel}}{10}$, — mit „$\frac{10^{tel}}{10}$",
dann unmittelbar danach als 22" Zeile: „bei dem vierten Grad der Feuergefährlichkeit mit $\frac{15^{tel}}{10}$."

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches über die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit und des Milzbrandes (Pustula meligna oder carbunculus contagiosus), unter den Menschen — an die Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Bei allen übrigen epidemischen oder contagiosen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (dysenteria), dem Hospitalbrande (gangraena nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerperal-Pyaemie), der ansteckenden Halsbräune (pharyngitis diphteritica contagiosa) der contagiosen blennorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die im Abs. 1 aufgeführten Medizinalpersonen zu gleichen Anzeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

§. 2.

Thierärzte, welche zur Behandlung eines Thieres gerufen werden, das von einer der in Abs. 2 aufgezählten ansteckenden Krankheiten befallen ist, sind verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stun-

den derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

Als ansteckende Krankheiten, welche obige Anzeigepflicht begründen, werden bezeichnet: Rinderpest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine u. s. w., Lungenseuche der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehes, Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe und jungen Rinder, Rotz, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde, Räude und (Hunds-) Wuth aller Hausthiere.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Juli 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 85 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder eines Handlungslehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,
2) dem Handelsgremium

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 2.

Von der Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Aufnahme oder Entlassung eines Badergesellen oder Lehrlings der Gewerbsinhaber oder dessen Werkführer

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Polizeidirektion,
2) in den anderen, unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten, dem Magistrate,
3) in den übrigen Polizeibezirken dem Bezirksamte, beziehungsweise dem exponirten Bezirksamtsassessor

binnen drei Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen.

§. 3.

Inhaber sonstiger concessionirter Gewerbe, deren Werkführer oder Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,
2) dem betreffenden Gewerbevereine

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die dermalen bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffent-

kehung für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

---

ad Nr. 46,047.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Zulassung der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. v. Mts. Nro. 4839 haben Seine Majestät der König geruht, der zum Transport-Versicherungsgeschäft durch Allerhöchste Entschließung vom 25. November 1841 in Bayern concessionirten k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest, ihrem Gesuche entsprechend, die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe auch als Mobiliar-, Feuer-, Lebens- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in widerruflicher Weise und nach Maßgabe der in ersterer Beziehung ohne Ausnahme und bezüglich der übrigen Versicherungszweige in den einschlägigen Bestimmungen analog zur Anwendung kommenden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die Controle bei Mobiliarfeuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften betreffend, — unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

1) daß mit der etwaigen Einstellung des Geschäftsbetriebes als Hagelversicherungsgesellschaft die Bewilligung zum Betriebe des Mobiliar-, Feuer- und Lebensversicherungsgeschäftes als erloschen zu betrachten ist,
2) daß die Gesellschaft bei Ausübung des Hagelversicherungsgeschäftes nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen sich zu richten habe, endlich
3) nicht befugt sei, ohne allerhöchste Genehmigung an den Statuten und Versicherungsbedingungen irgend eine Aenderung eintreten zu lassen.

Die genannte Gesellschaft hat zu ihrem Hauptagenten für das Königreich Bayern den Privatier Albert Kaiser dahier aufgestellt, welcher die in §. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften betr., vorgeschriebene Selbsthaftung inhaltlich einer vom k. Bezirksgerichte München l. Js. unterm 23. v. Mts. urkundlich gefertigten Erklärung übernommen hat.

Derselbe wurde zufolge Eingangs allegirter höchster Entschließung als Hauptagent der genannten Gesellschaft für ihre sämmtlichen Geschäftszweige bestätigt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 22. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, k. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 46,120.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nähe der sogenannten Bauhütte zwischen Demling und Sulzbach auf dem Gebiete des Bezirksamts Regensburg wurde am 3. l. Mts. in der Donau ein männlicher Leichnam aufgefunden, welcher dem Anscheine nach schon längere Zeit im Wasser gelegen war.

Nachdem über die Herkunft und Heimat des Verlebten bisher nichts ermittelt wurde, erhalten sämmtliche

obengenannte Behörden unter Mittheilung der Beschreibung des Leichnams hievon mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Nachforschungen einzuleiten und etwaige Ergebnisse dem k. Bezirksamte Regensburg mitzutheilen.

München, den 21. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann I. Direktor.

Bitzthum.

Signalement.

Derselbe war bereits dermassen entstellt, daß ein sicherer Schluß auf sein Alter nicht mehr gezogen werden konnte, doch scheint er der vollen, gerundeten Muskulatur nach im besten Lebensalter gestanden zu sein.

Seine Haare waren von schwarzbrauner Farbe, die übrigen Theile der Physiognomie waren mit Genauigkeit nicht zu unterscheiden.

Er war mit einem schwarzseidenen Halstuche, mit einem grautuchenen, sogenannten Stutzer, mit schwarzgeadertem Baumwollenzeuge gefüttert, mit einer blau leinenen Hose und einer grauen, schwarz gestreiften Unterhose von Baumwollzeug, seine Füße jedoch nur mit durchgegangenen hohen Lederstiefeln bekleidet.

Bei sich trug derselbe eine silberne Taschenuhr mit weißemaillirtem Zifferblatte und eisernem Zeiger, an einer tombakenen Kette, ferner ein kleines, abgebrochenes Taschenmesser und einen kleinen Schlüssel.

---

ad Nrum. 45,937.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 12. l. Mts. zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung.

München, den 23. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck) Nrum. 25,483.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 12. v. Mts. wurde Franz Joseph Leibl, 15 Jahre alter Glasschmelzerssohn aus Kaltenbach, k. k. Bezirksamts Winterberg in Böhmen, eines erschwerten Vergehens des Diebstahls im sachlichen Zusammenflusse mit einer polizeilich strafbaren erschwerten Unterschlagung zum Schaden des Bauern Peter Liebl zu Spitzingerried schuldig erkannt, deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, durch Anwendung doppelter Schärfung herabgesetzt auf fünfzehn Tage verurtheilt und des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Personalbeschriebes des Betheiligten, werden die obengenannten Behörden Behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens hievon andurch in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 12. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Personalbeschreibung
des Leibl Joseph, Inwohnerssohn von Kaltenbach in Böhmen.

Alter 15 Jahre, Größe mittlere, Gesicht länglicht,

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, **№. 80.** den 1. August 1862.

ad Nrum. 45,049.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Das dießjährige Centrallandwirthschafts- (Oktober-) Fest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Allerhöchst genehmigte Programm für den landwirthschaftlichen Theil des dießjährigen, am Sonntage den 5. Oktober l. J. auf der Theresienwiese dahier abzuhaltenden Central-Landwirthschaftsfestes mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der das Pferderennen und Festschießen umfassende Theil des Programmes später folgen wird.

Hiebei werden die sämmtlichen k. Distriktspolizeibehörden beauftragt, für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung an die Landwirthe des Amtsbezirkes, sowie dafür zu sorgen, daß die über den Vorlagetermin der Preisbewerbungen, über deren Voraussetzungen, die Zeugniß-Erfordernisse und sonstigen Formalitäten bestehenden Vorschriften genau eingehalten werden.

München, den 15. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Programm
zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste
zugleich Kreisfeste für Oberbayern,
in München 1862.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 6. Oktober in München abgehalten werden.

Am Montag den 6. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 32 der Satzungen) und Dienstag den 7. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 31) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen (nebst Verloosung) im Glaspalaste statfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestüts in oder nächst der k. Hofreitbahn, sowie Nach-

mittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comité's abgeordneten Landwirthe erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeltlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

sechsunddreißig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;

3) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;

4) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage von Düngerstätten und Güllegruben, besonders durch Einführung von Streusurrogaten und insbesondere der Erdstreu nach rationeller Methode;

5) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

6) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger und zweckmäßiger Fruchtfolge;

7) durch gelungenen größeren Anbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;

8) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;

9) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, insbesondere auch durch Drahthopfenanlagen,

durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

10) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

11) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

12) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

13) durch Maulbeerbaumzucht;

14) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht, besonders durch Einführung der Dzierzon'schen Methode und der italienischen Biene;

15) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehracen;

16) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

17) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

18) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten und Verbreitung edler Hühnerarten;

19) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

20) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I verfaßt sein und den im §. VII gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preisconcurrenz (mit Ausnahme der ad Nr. 20 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder aus derselben Kategorie prämiirt werden; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 9 gemäß Formular doppelt ver-

siegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 10 Muster von Wein; endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

neun große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

   a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 20 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

   b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz insbesondere nach §. II. 1, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

   c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während

der letzten vier Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Kategorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comité's befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und können sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité wenden, welches dann von den Distrikts-Comité's durch die Kreis-Comité's Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis 15. August l. Js. in den Einlauf des General-Comité's gelangt sein.

Insoferne von Seiten der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher, eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1862 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer

Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;

3) durch zweckmäßige und namhafte Verbesserung und durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von **Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.**

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen
Achtzehn kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen u. Preisbüchern

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2) a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten. Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.
   b) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.*)
3) Für neu erfundene Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- und Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.
4) Für ausgezeichnetes, zahmes Geflügel.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V.

Alle diese Produkte sind spätestens Freitags 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungs-Gebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen.**)

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschaftsfeste

---

*) Ein und derselbe Aussteller zu Ziffer 2 kann für die sub a und b bezeichneten Leistungen nur Einen Preis erhalten.

**) Das Hinwegbringen verkaufter Ausstellungs-Gegenstände ist erst am Schluß der Ausstellung gestattet.

zugleich sein Kreisfest (§. 19 e der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis in einer goldenen Vereinsdenkmünze oder 12 Vereinsthaler nebst großer silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch bestehend, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1) für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;
3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen, und Anlage von Bezirksbaumschulen;
4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
5) für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues;
6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung.*)

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comité's und nach Formular Beilage I. pag. 19 (Bewerbungen zu §. I. resp. VI. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Oktoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren prämiirt worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 4. September 1860.)

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl. für ins Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilage I. II. III. IV. V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in eine Resumé geordnet und nach Kategorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferde-Zucht.*)

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, achtzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Preise, jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Acht Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.

b) Vier Preise, jeder mit je acht Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Vier Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht.*)

A. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
Fünfter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler (oberbayerischer Preis (jedoch nur für den Miesbacher) oder Pinzgauer-Schlag.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

*) Wenn Stiere oder Kühe, Schafe oder Schweine aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen der Haupt-Preise erhalten, so vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 kr. für Stiere und 7 kr. für Kühe, dann für Schafe und Schweine 2 kr. (allein nur für den Hertransport). Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Fünfter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler (oberbayerischer Preis) jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.

Dritter Preis, zwölf Vereinsthaler.

Vierter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereinsthaler.
„ „ „ Zweiter Preis, acht Vereinsthaler.

2) für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereinsthaler.
„ „ Zweiter Preis, zwölf Vereinsthaler.
„ „ Dritter Preis, acht Vereinsthaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünf und zwanzig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.

Dritter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 3. Oktober Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der königl. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 3. Oktober Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 4. Oktober früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstags den 4. Oktober Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Concurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zu zuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VII des Programms gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:
   a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder

Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

9) Am Festsonntage selbst — den 5. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende Schafe (Schweine und Mastvieh) am Ausstellungsplatze.

Die im §. I., II., III., IV., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comité's übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 6. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenz-

stadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenzblätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die kgl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdigt und namentlich von den die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im April 1862.

Das General-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:

Reichsrath **v. Niethammer.**

Der I. Schriftführer:

Dr. **Fraas.**

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I. allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft betreffend. *)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres § I. (§. VI) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten:

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die dießfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und so-

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe Seite 9 u. f.)

fort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten*), Geistlichen, Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (k. Beamte, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirks-Geometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1859, 1860, 1861 und 1862 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

*) Dieselben können sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité wenden, welches dann von den Bezirks-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preis-Bewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet (vgl. §. II. p. 6.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß:

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes,

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der

praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß:

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführten Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VII. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. V., Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe, betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft:

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte (Geräthe 2c.):

(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte (Geräthe) namentlich aufgeführt).

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. bestätiget, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte (Geräthe) von demselben selbst gezogen (verfertiget) wurden.

Datum.

(Siegel). Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß = Formular für Preisbewerbungen nach Programm § VIII. I. A et B, „Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Faust, Zoll):

wann geboren:

sohin dermaligen Alters:

Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):

Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diesen Zuchthengst (Zuchtstute beim Central-Landwirthschaftsfeste 1861 zu München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchts-Preise des . . . . Schlages sich zu bewerben (vergl. p. 11 u. f.).

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N. Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A et B, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Race, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . . sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für diesen Zuchtstier (Zuchtkuh) bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1861 in München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand besteht in . . . . Stück Pferden, ... Rindvieh, ... Schafen, ... Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III, die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder, Mutterschafe, Lämmer } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke).

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Widder, Mutterschafe, Lämmer } (Anzahl der Stücke).

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1861 . . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen

Schafheerde seit . . . . . . und hat für diese Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1861 keinen Haupt-Preis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . . Tagw. . . . Dezimalen.

Dessen Gesammtviehstand besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, . . . Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen).

Vorstehendes Zeugniß, sowie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV. Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München:

a) Eber (Bären),

b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermalen in:

a) Schweinsbären } Anzahl der Stücke.
b) Schweinsmüttern }

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1861 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführten Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste 1861 keinen Hauptpreis erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . Pferden, . . . Rindern, ... Schafen.

Des Preisbewerbers Oekonomie, besteht in . . . . Tagw. . . . Dezimalen.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen (Mastschwein).

Bezeichnung.

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . .

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . . Dez.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

---

ad Nrum. 47,225.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Dienstesverhältnisse der k. Bezirksämter, hier das Depositenwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der unterm 24. d. Mts. an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergangenen und zur gleichmäßigen Nachachtung anhergelangten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme.

München, den 26. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck.) Nrum. 14,062.

Staatsministerium des Innern.

Die Anfrage wegen Vertretung des zweiten Depositalbeamten im Falle der Beurlaubung eines der Beamten der k. Bezirksämter wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen dahin beantwortet, daß der Urlaub nachsuchende Beamte aus dem Amtspersonale einen Vertreter bezüglich des Depositenwesens vorzuschlagen hat, dessen Genehmigung jedoch der Kreisstelle nach eigenem Ermessen vorbehalten bleibt.

München, den 24. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., v. Unterfranken u. Aschaffenburg, B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

ad Nrm. 46,679.

An
sämmtliche kgl. Bezirksämter und Bezirksärzte
von Oberbayern.

Vorsorge für verunglückte Bahnbedienstete betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten ist die unterfertigte Stelle in Kenntniß gesetzt worden, daß schon einigemal bei Verunglückung von Bahnbediensteten von k. Gerichtsärzten die von der Bahnbehörde nachgesuchte Aufnahme des Verunglückten in das nächste Spital verweigert wurde, und daß daher Verunglückte nicht ohne nachtheilige Folgen wegen Verzögerung der ärztlichen Hilfeleistung weiter transportirt werden mußten.

Die oben Genannten werden deßhalb beauftragt, Sorge zu tragen, daß fortan die Aufnahme von verunglückten Bahnbediensteten in das der Unfallstelle nächstgelegene Spital nicht ferner verweigert werde, umsoweniger, da die Verpflegungskosten stets bezahlt werden.

München, den 26. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 46,888.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder-Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Bezirksamtsbezirk Mühldorf Karl Strauß in Mühldorf,
2) für den Bezirksamtsbezirk Schrobenhausen der Kaufmann Ludwig Schmeberer in Schrobenhausen

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 46,350.

An sämmtliche k. Distriktsschulinspektionen in Oberbayern und an die k. Lokalschulkommissionen München und Ingolstadt.

Das Gesuch der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Aufnahme zweier in ihrem Verlage erschienenen Werke in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. d. Mts. wurde das von Erhard Walber, Lehrer der Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Nördlingen verfaßte, im Verlag der Beck'schen Buchhandlung daselbst in erster Auflage in einem Theile erschienene Werk: „Grundriß der Arithmetik mit Uebungsaufgaben" — auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I und III der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen gebilligten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. C. aufgenommen.

Hievon werden die genannten Schulbehörden unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 29.

Mai v. Js. (Kreisamtsblatt S. 1154) in Kenntniß gesetzt.

München, den 26. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrn. 23,711.

An
die expedirenden Sekretariate des k. Oberappellationsgerichts und Appellationsgerichts von Oberbayern, dann an sämmtliche taxirende Sekretäre und Gerichtsschreiber bei den k. Handels- und Bezirksgerichten, bei den k. Stadtgerichten, Stadt- und Landgerichten, und Landgerichten, endlich an die k. Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren von Oberbayern.

Die Anschaffung des zu gerichtlichen Verhandlungen nothwendigen Stempelpapieres betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. d. Mts. Nr. 9719 wird nachstehend zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, und zugleich an die obengenannten k. Aemter und Beamten der Auftrag ertheilt, binnen längstens zehn Tagen an die unterfertigte Stelle berichtlich anzuzeigen, ob sie das nöthige Stempelpapier gegen den verordnungsmäßigen Rabatt und gegen sofortige Baarzahlung in Selbstverlag übernehmen wollen oder nicht, damit sodann im Verneinungsfalle an das betr. k. Rentamt und beziehungsweise Kreisstempelverlagsamt weitere Verfügung erlassen werden kann.

München, den 27. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath v. n.
Wittmann.

(Abdruck) Nr. 9,719.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es sind mehrere Anfragen gestellt worden, von wem oder aus welchen Fonds das zu gerichtlichen Verhandlungen nothwendige Stempelpapier anzuschaffen sei. Hierauf wird nun nach vorherigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz Folgendes erwiedert.

Bei Erlassung der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1852 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens und der Vollzugsvorschriften hiezu vom 2. Juni 1852 ist von der Voraussetzung ausgegangen worden, die mit der Taxirung und Taxperzeption betrauten Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber würden es, da nach §. 14 der erwähnten Vollzugsvorschriften die Stempelbeträge jeden Monat vollständig ersetzt werden, also zur Beschaffung des erforderlichen Vorrathes an Stempelpapier nur ein kleines Betriebskapital nothwendig ist, in ihrem Interesse finden, aus ihren Mitteln den nöthigen Stempelpapiervorrath anzuschaffen, um sich den im §. 12 der Normativentschließung vom 18. April 1825 „den Absatz des Stempelpapieres betr." (Ger. V. S. Bd. XIV. S. 48) bestimmten Rabatt von $1\frac{1}{2}$ und beziehungsweise 1 Prozent zu sichern.

Wider Erwarten haben aber mehrere Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber dieß abgelehnt.

Es wird daher, um nun in dieser Beziehung ein

gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, Folgendes angeordnet:

1) Sämmtliche taxirende Sekretäre und Gerichtsschreiber (bei den k. Appellationsgerichten die expedirenden Sekretäre) sind zur Erklärung aufzufordern, ob sie das nöthige Stempelpapier gegen den verordnungsmäßigen Rabatt und Baarzahlung in Selbstverlag übernehmen wollen.
2) Bei jenen, die eine bejahende Erklärung abgeben, bedarf es keiner weiteren Verfügung.
3) Jenen Sekretären der Bezirksgerichte und jenen Gerichtsschreibern, welche jedoch von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch machen wollen, ist zu gestatten, das in jedem Monate benöthigte Stempelpapier vorschußweise aus den Taxgefällen anzuschaffen. Die Vergütung eines Rabattes hat hier selbstverständlich hinwegzufallen. Das Stempelpapier ist von jenem Rentamte zu beziehen, mit dem abzurechnen ist, und ist daher an die treffenden k. Rentämter die entsprechende Weisung zu erlassen.

   Da die Stempelbeträge jeden Monat von dem Rentamte vollständig ersetzt werden, so finden diese Vorschußentnehmungen auch nach Ablauf jeden Monats ihre vollständige Bereinigung.
4) Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die expedirenden Sekretäre der k. Appellationsgerichte und des k. Handels-Appellationsgerichts mit der Modifikation Anwendung, daß denselben, da sie Taxen nicht perzipiren, sohin keine Staatsgelder haben, aus denen sie das Stempelpapier vorschußweise anschaffen könnten, bei dem k. Rentamte ihres Sitzes ein benehmlich mit dem Gerichtsdirektorium festzusetzender Stempelpapierkredit eröffnet wird, à conto dessen sie das benöthigte Stempelpapier beziehen können, und an welches sie monatlich die eingehenden Stempelbeträge abzuliefern haben. Für das k. Appellationsgericht von Oberbayern ist dieser Kredit bei dem Kreisstempelverlagsamte zu eröffnen. Die expedirenden Sekretäre haben jedoch sowohl über den Stempelpapierempfang als über die Stempelpapierverwendung genaue Verzeichnisse zu führen, und auf den Grund derselben die monatliche Abrechnung mit dem Rentamte, beziehungsweise Kreisstempelverlagsamte zu pflegen.
5) Vorstehende Bestimmungen haben auch auf die k. Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren analoge Anwendung zu finden.
6) Die Anordnung sub Nr. 4 findet auch bei dem expedirenden Sekretariate des k. Oberappellationsgerichts Anwendung, und ist demselben bei dem Kreisstempelverlagsamte von Oberbayern ein Stempelpapierkredit von 300 fl. zu eröffnen.

München, den 24. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern.

B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Pummerer.

---

ad Nrum. 23,472.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern.

Vorlage der Diätentagebücher betr.

Nachdem die Tagebühren über die Geschäftsreisen der Beamten der k. Bezirksämter gemäß höchster Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 22. Mai l. J. nunmehr vierteljährig der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorgelegt werden, so hat die monatliche Einsendung derselben an die unterfertigte Stelle fortan zu unterbleiben.

München, den 25. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath.

v. n. Wittmann.

---

ad Nrum. 23,472.

An die k. Stadt- und Landgerichte, dann Landgerichte von Oberbayern.

Vorlage der Diätentagebücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von Seite mehrerer k. Landgerichte wurde die Anfrage gestellt, ob die bisherigen Vorschriften über die monatliche Einsendung der Diäten-Tagebücher an die unterfertigte Stelle fortan in Wirksamkeit zu verbleiben haben.

Diese Frage ist mit Rücksicht auf die durch die Gerichtsorganisation eingetretenen Veränderungen zu verneinen und es haben daher diese Vorlagen fortan zu unterbleiben.

München, den 25. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath. v. n.
Wittmann.

Nr. 5627.

Edictalladung.

Graf von Törring-Jettenbach'sches Familienfideikommiß Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge letztwilliger Anordnung des am 30. April 1860 zu Winhöring verstorbenen Grafen Max August v. Törring-Jettenbach-Guttenzell, erblichen Reichsrathes der Krone Bayern und Standesherrn im Königreiche Württemberg, soll dessen gesammter im Königreiche Bayern gelegener Rücklaß zur Gründung eines Familienfideikommisses unter dem Namen „Graf Törring-Jettenbach'sches Familienfideicommiß Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach" verwendet werden.

In diesem neuen Fideicommiße sind demnach zu vereinigen:

1) Die Bestandtheile des älteren Fideicommisses Pörnbach-Pertenstein, welches nach Inhalt des k. bayerischen Regierungs-Blattes von 1827 S. 655—665 aus den Ein- und Zugehörungen der Patrimonial-Gerichte Pörnbach, Buch, Eschelbach, Euernbach, Förnbach, Geblsbach, Tegernbach, Ritterswörth, Burgstall, Pobenhausen, Pertenstein, Sondermoning und Marwang gebildet, seit seiner Bestätigung durch kaufs- und tauschweise Erwerbungen vielfach vermehrt, in Ermanglung weiterer Fideicommißfolger aber durch dießgerichtlichen Beschluß vom 20. Juli v. Js. als aufgelöst erklärt wurde;

2) jene Allodialgüter des obengenannten Erblassers, welche wegen der beabsichtigt gewesenen Einverleibung in das vorbezeichnete Fideicommiß bereits mittels Ediktalladung vom 28. Mai 1858 nach Vorschrift des §. 26 Beilage VII. zur Verfassungsurkunde behandelt wurden, nämlich:
   a) das Wohnhaus Nro. 4 am Carolinenplatze in München,
   b) das Landgut Winhöring im Bezirke des Landgerichts Altötting,
   c) das Landgut Jettenbach im kgl. Landgerichtsbezirke Mühldorf,
   d) das Landgut Schenkenau und Freynhausen in den Bezirken der Landgerichte Schrobenhausen und Pfaffenhofen,
   e) der halbe Antheil an dem mit der Linie Seefeld gemeinschaftlichen sogenannten Commungute Törring-Tengling im k. Landgerichtsbezirke Tittmoning sammt den Zugehörungen dieser Besitzungen;

3) der gesammte übrige Rücklaß ohne irgend eine Ausnahme, sohin alle Aktivkapitalien, Staats- und sonstigen Werthpapiere, industrielle Anstalten, Ehren- und Vermögensrechte, Ausstände und Vorräthe, — überhaupt die Mobilien und Immobilien aller Art, insbesondere jene Grundstücke, welche unter den vorstehenden beiden Nummern nicht inbegriffen, vielmehr

erst in neuerer Zeit durch gesonderte Kauf- oder Tausch-Verträge zur Arrondirung der voraufgeführten Güter erworben worden sind. —

Insoweit bezüglich dieser Rücklaßbestandtheile die Vorschrift des §. 26 des Edikts über die Familien-Fideicommisse vom 26. Mai 1818 nicht schon als erfüllt zu erachten ist, werden daher alle Diejenigen, welche persönliche oder hypothekarische Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert, binnen einer präclusiven Frist von 6 Monaten diese ihre Ansprüche bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls nach Verstreichung dieses Termines das gesammte obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatrikulirt werden, so daß alsdann die nicht rechtzeitig aufgetretenen Anspruchsberechtigten wegen ihrer Forderungen nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern mit Rücksicht darauf, daß auch das außerhalb Bayern gelegene Vermögen des Erblassers unter gesonderten fideicommissarischen Verband gelegt ist, nur an die Fideicommißfrüchte sich zu halten berechtiget sein würden und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Schließlich wird Jenen, welche ihr rechtliches Interesse hiefür zu bescheinigen vermögen, die Einsichtnahme der Detailbeschreibung von den betreffenden Rücklaßbestandtheilen bei dem unterfertigten Gerichtshofe freigestellt, und allen Betheiligten der Auftrag ertheilt, gleichzeitig mit der ersten Eingabe zu dieser Sache einen Zustellungsbevollmächtigten dahier zu benennen, widrigenfalls die kgl. Post als dafür bestellt angenommen würde.

Freising, am 12. März 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

von Neumayr.

(3)3 Mayer.

Edictalladung.

Aufräumung der älteren Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Gerichtshofes in dem obenbezeichneten Betreffe vom 25. Jänner heur. Js. (vgl. Kreis-Amts-Blatt S. 288 ff. — Allgemeinen Anzeiger S. 211. — Allgemeine Zeitung Beilage S. 786), das dort angefügte Verzeichniß ergänzend, alle diejenigen, welche an nachbezeichnete Depositen rechtliche Ansprüche geltend machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche Ansprüche binnen sechs Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls die Deposita für herrenlos erachtet und die Zuweisung derselben an den kgl. Fiskus veranlaßt werden wird.

1) Pfarrer Steffel'sches Depositum (Pfarradministrations-Gelder von Feldmoching), wahrscheinlich Interkalare, von dem k. Kirchenadministrationsrathe zu München deponirt am 15. Jänner 1806 mit 241 fl. 31 kr. 2 dl., nunmehr mit Zinsen 486 fl. 32 kr. 1 dl. betragend;
2) Felix Freiherr von Füll'sches Depositum aus den am 21. Jänner vom k. Landgerichte Dachau für die Katharina Bals, Bierbräuerin in Landshut, eingesendeten 191 fl. 6 kr., wovon am 16. Juli 1806 der Betrag von 150 fl. an Advokat Zintl in München als Anwalt der genannten Bals ausbezahlt wurden, in 41 fl. 6 kr., nun mit Zinsen in 48 fl. 46 kr.

München, den 20. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

(3) 2 Helmes.

ad Num. 7,216.*

Edictalladung.

Das Familien-Fideikommiß Seefeld, hier dessen Vergrößerung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge gerichtlicher Verhandlung vom 7. vor. Mts. sollen nebst den in der öffentlichen Ausschreibung vom 30. November 1860 aufgeführten Graf von Törring-Seefeld'schen Allodialgütern sammt Zugehörungen auch noch nachstehende Allodialbesitzungen dem Fideikommisse Seefeld einverleibt werden:

1) Die Wies- und Waldgründe im Steuerdistrikte Dünzelbach Pl.-Nr. 820½ und 2109½ à 21,36 Dez., sodann Pl.-Nr. 831, 832, 833, 833½ à 19,38 Dez.

2) Die von Martin Falkner in Inning erkauften Grundstücke: Pl.-Nro. 310, 470, 592, 665, 1112 und 1132 à 15,99 Dez.

3) Die Rüst- und Gewehrkammer zu Seefeld sammt der Einrichtung und Zugehör des dortigen Theaters, insoweit dieselben nicht schon ohnehin im Fideikommißverbande stehen.

4) Die von Pfeifer und Wöll in Höchendorf erkauften Grundstücke: Pl.-Nro. 180 und 181 à 7,47 Dez.

5) Die vormals Merk'sche Wiese bei Seefeld à 2,11 Dez.

6) Die vom Gorimanngütler in Mauern erkaufte Wiese Pl.-Nr. 633 à 8,36 Dez.

Insoweit nun zur Aufnahme dieser Vermögens-Bestandtheile in den Fideikommiß-Verband die Zustimmung der Betheiligten nicht schon ausdrücklich vorliegt, beziehungsweise als gegeben zu erachten ist, werden alle diejenigen, welche persönliche oder hypothekarische Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert, binnen einer präklusiven Frist von sechs Monaten diese ihre Ansprüche bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls nach Verstreichung dieses Termines die voraufgeführten Allodial-Vermögensbestandtheile als zum Fideikommisse gehörig imatrikulirt würden, so daß alsdann die nicht rechtzeitig aufgetretenen Anspruchs-Berechtigten nicht mehr an die Substanz dieser Objekte, sondern nur an das allenfalls vorhandene weitere Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses sich zu halten berechtiget wären und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Freising, den 9. Mai 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

(3)2 Mayer.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 81. den 5. August 1862.

Inhalt. Eisenbahnverbindungen mit der Festung Ingolstadt. — Brandversicherungsjahresrechnung des Regierungsbezirkes von Oberbayern für das Verwaltungsjahr 1860/61. — Besetzung der praktischen Arztenstelle zu Mering. — Erledigung der Thierarztenstelle zu Seefeld. — Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1862. — Einführung des neuen Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches, hier das Verfahren in Zollstrafsachen. — Auflösung des Nebenzollamtes I. Marktl. — Verehelichung der Notare. — Dienstesnachrichten. — Landwehr von Oberbayern. — Berichtigung. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Schrannen-Anzeigen.

ad Nrum. 45,120.

An die Distriktspolizei- und Baubehörden von Oberbayern.

Eisenbahnverbindungen mit der Festung Ingolstadt betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der Generaldirektion der k. bayer. Verkehrsanstalten hat dieselbe zum Vollzuge des Landtagsabschiedes vom 10. November v. Js. Abschnitt I. §. 3 Ziff. 3 im Auftrage des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich der Eisenbahn-Verbindungen mit Ingolstadt über die verschiedenen Richtungen Erhebungen angeordnet, beziehungsweise zur Vornahme genauer Terrain-Untersuchungen und genereller Projektirungen der einzelnen Bahnlinien Auftrag ertheilt.

Diese Arbeiten wurden dem Oberpost- und Bahnamte München resp. dem kgl. Baurathe Thenn mit dem Betriebs-Ingenieur Riest, dann dem Oberpost- und Bahnamte Augsburg, resp. dem k. Bezirks-Ingenieur Gulden mit dem k. Betriebs-Ingenieur Röckl übertragen.

Indem hievon Kenntniß gegeben wird, ergeht zugleich an die einschlägigen Distriktspolizei- und Baubehörden im Regierungsbezirke Oberbayern der Auftrag, den genannten Beamten mit deren Hilfspersonal bei den bezeichneten Geschäften jede thunliche Unterstützung zuzuwenden, und im gleichen Sinne die sämmtlichen Lokalpolizeibehörden an den Projektirungs-Richtungen anzuweisen.

München, den 27. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 46,232.

Brandversicherungsjahresrechnung des Regierungsbezirkes von Oberbayern für das Verwaltungsjahr 1860/61 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 115 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 werden die Ergebnisse der Brandversicherungsjahresrechnung des Regierungsbezirkes von Oberbayern für das Verwaltungsjahr 1860/61 und das Verzeichniß der geleisteten Brandentschädigungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberbayern haben wegen Bekanntmachung dieser Ergebnisse in den Gemeinden unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München, den 21. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor. Vitzthum.

Capitel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
I.	Kassabestand voriger Rechnung	180,533	51	2	—	—	—
II.	Defekte ex monitis	1,035	36	6	—	—	—
III.	Beitragsausstände der Vorjahre	234	23	6	64	46	5
IV.	Jahresbeiträge	157,877	52	4	1,073	47	3
V.	Vorschußfondsbeiträge	4,905	2	—	12	44	—
VI.	Zuschüsse der Brandversicherungskassen im Regierungsbezirke von Oberbayern unter sich	131,350	—	—	—	—	—
VII.	Sonstige Einnahmen	4,458	36	2	—	—	—
	Summa aller Einnahmen	480,395	22	4	1,151	18	—

Capitel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
I.	Zahlungsrückstände aus Vorjahren	37,418	3	—	39,207	10	—
II.	Geleistete Brandentschädigungen	176,336	10	—	121,978	39	—
III.	Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	—	—	—	—	—	—
IV.	Zuschüsse der Brandversicherungskassen von Oberbayern unter sich	131,350	—	—	—	—	—
V.	Perceptionsgebühren	1,389	35	5	3	32	3
VI.	Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne	73	31	—	—	—	—
VII.	Besondere Ausgaben	47,363	39	7	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	393,930	59	4	161,189	21	3
	Abschluß:						
	Einnahmen	480,395	22	4	—	—	—
	Ausgaben	393,930	59	4	—	—	—
	Kassabestand	86,464	23	—	—	—	—

Von diesem Kassabestande waren am Schlusse des Verwaltungsjahres 1860/61 bei der k. Bank **33,840 fl.** verzinslich angelegt.

Uebersicht

der

eingewiesenen Entschädigungen von Brandschaden im Jahre 1860|61.

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
		I. Vom Vorjahre.		
Aichach, Ldg.	Affing	Reitmayr Andreas	1800	—
		Summa	1800	—
Ebersberg.	Frauenneuharding	Mooser Johann	78	45
		Summa	78	45
Freising.	Marzling	Orthuber Joseph	2500	—
		Summa	2500	—
Ingolstadt.	Münchsmünster	Popp Georg	1170	9
		Summa	1170	9
Landsberg.	Hofstetten	Egwolf Xaver	400	—
		Abenthum Thomas	981	28
		Ditsch Benedikt	17	53
	Oberigling	Hafner Ludwig	48	55
	Ummendorf	Wittrich Joseph	8	6
		Summa	1456	22
Moosburg.	Schweinersdorf	Oberprieler Bartlmä	1369	18
		Summa	1369	18
Mühldorf.	Rattenkirchen	Aigner Xaver	1000	—
		Summa	1000	—
Rain.	Schorn	Augustin Martin	65	—
		Summa	65	—
Rosenheim.	Roßacker	Bernrieder Michael	443	24
		Summa	443	24

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Schrobenhausen.	Adelshausen . .	Widmann Michael	210	—
		Summa	210	—
Wasserburg.	Springelbach .	Fürstetter Alois	800	—
		Summa	800	—
		Zusammenstellung.		
		Aichach, Landgericht	1800	—
		Ebersberg "	78	45
		Freising "	2500	—
		Ingolstadt "	1170	9
		Landsberg "	1456	22
		Moosburg "	1369	18
		Mühldorf "	1000	—
		Rain "	65	—
		Rosenheim "	443	24
		Schrobenhausen "	210	—
		Wasserburg "	800	—
		Summa I. Vom Vorjahre	10892	58
		II. Verwaltungsjahr 1860/61.		
		A. Magistrate, unmittelbare.		
München, Mag.	München . .	Schart Karl	781	55
		Ertel Georg	20	—
		Karl Ignatz	11	32
		Huber Maria Anna	103	14
		Lochner Anton	79	27
		Höck Vitus	103	46
		Altmann Anton	86	24
		Kaindl Maria	63	—
		Wüster Johann	90	33
		Mayer Anton	150	—
		Riemerschmid Anton	2600	—
		Bauer Ignatz	96	—
		Winsel Bodo	10	25

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
München, Mag.	München	Brey Ludwig	383	—
	Vorstadt Au	Neumayer Andreas	200	—
		Edler Johann	200	—
		Kammerloher Franz	14	42
		Jakob Felix	9	24
		Gollinger Paul	96	51
		Zehetmayr Philipp	122	17
		Summa	5222	30
		B. Landgerichte.		
Aibling.	Tattenhausen	Hauser Georg	600	—
	Wichs	Sternecker Joseph	159	5
	Tuntenhausen	Seisreiner Joseph	653	14
	Peiß	Greissl Johann	180	—
	Ellmosen	Träxler Joseph	500	—
	Au	Schweiger Georg	183	—
		Hackl Georg	494	33
		Summa	2769	52
Aichach.	Haslangkreut	Augustin Xaver	28	—
	Klingen	Glonner Katharina	250	—
	Inchenhofen	Weixler Johann	600	—
		Summa	878	—
Altötting.	Reischenbach	Sendlinger Kaspar	320	—
	Altötting	Fichtner Michael	67	54
		Summa	387	54
Berchtesgaden.	Salzberg	Wendel Michael	58	15
	Scheffau	Heumann Katharina	53	34
	Au	Berchtesgaden Salinenforstamt	200	—
		Summa	311	49
Bruck.	Puch	Bergmüller Joseph	250	—
		Summa	250	—
Burghausen.	Raitenhaslach	Kastner Johann	362	4
		Summa	362	4

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Dachau.	Ainhofen	Märkl Ignatz	64	24
	Weichs	Asam Michael	300	—
	Fahrenzhausen	Fahrenzhausen, Gemeinde	200	—
	Wiedenzhausen	Heinzinger Nikolaus	50	—
	Dachau	Medicus Gustav	5686	43
	Vierkirchen	Siegel Lorenz	1279	34
	Einsbach	Burgmayr Johann	2020	—
		Summa	9600	41
Dorfen.	Hausmehring	Eichner Korbinian	800	—
		Ernst Mathias	491	40
	Steinkirchen	Brenninger Jakob	1000	—
		Summa	2291	40
Ebersberg.	Pliening	Roggy Jakob	505	—
	Steinhöring	Schaberl Gallus	344	28
	Parsdorf	Oberkandler Franz	1280	4
		Kandler Adam	1375	39¼
		Berl Korbinian	1556	4
		Schönwetter Kaspar	1132	—
		Metz Korbinian	565	41
		Straßmayr Anton	1828	40
		Schwaiger Joseph	502	49
		Huber Erhard	927	30
		Hauser Joseph	41	30
		Landerer Joseph	1351	23
		Summa	11410	48¼
Erding.	Walpertskirchen	Heilmayr Adam	1450	—
		Huber Anton	3200	—
		Igelberger Joseph	2540	26
		Elas Anton	450	—
	Oberding	Obermayr Joseph	3900	—
		Fischer Joseph	1400	—
		Schmidt Sebastian	3200	—
		Mayer Joseph	2600	—
		Huber Balthasar	4500	—
	Reichenkirchen	Gruber Prosper	591	50
	Berglern	Rosenwirth Lorenz	450	—
		Groß Mathias	1200	—
		Schrott Joseph	700	—
		Furtner Genovefa	1300	—

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Erding.	Langenpreising .	Heilmayr Jakob	500	—
		Mayer Mathias	600	—
		Seidel Kastulus	600	—
		Wurzer Peter	2300	—
		Weichselgartner Joseph	800	—
		Kaiser Balthasar	1200	—
		Stieglmayr Paulus	1606	18
		Sänftl Prosper	1600	—
		Hartinger Bartlmä	750	—
		Angermayr Simon	600	—
		Kratzer Sebastian	600	—
		Schauermayr Joseph	450	—
		Plank Joseph	430	—
		Pichlmayr Martin	1000	—
		Huber Dionisius	4759	7
		Beselmüller Magdalena	1479	34
		Gruber Georg	4400	—
		Garmayr Lorenz	800	—
		Kirmayr Nikolaus	250	—
		Sellmayer Joseph	800	—
		Krichtmayr Joseph	1600	—
		Neumayr Mathias	2	28
		Dirscherl Sebastian	1000	—
		Reiter Anton	1450	—
	Matzbach . .	Hartel Michael	1800	—
		Summa	58859	43
Freising.	Allershausen .	Wildgruber Peter	123	—
	Neustift . . .	Kainz Georg	403	12
		Wieshen Martin	500	30
	Wippenhausen .	Hartel Georg	590	—
		Lerchl Silvester	35	56
	Freising . . .	Gruber Joseph	21	—
	Kranzberg . .	Westermayr Peter	661	52
	Neufahrn . .	Stettner Franz	1300	—
		Meidinger Michael	642	—
		Fritz Johann	850	—
		Felsner Franz	750	—
		Wanderer Alois	790	—
		Modlmayer Johann	800	—
		Seybold Kaspar	1486	30
		Brunner Joseph	686	—
		Grabmayr Johann	1630	—

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Freising.	Neufahrn . . .	Uhlmann Kaspar	1476	30
		Neufahrn Benefiz	1935	—
		Heerdegen Joseph	75	23
		Rieger Thomas	14	—
		Seybold Andreas	26	52
		Summa	14797	45
Friedberg.	Wiffertshausen .	Marquart Ulrich	100	—
	Dasing	Stegmayr Andreas	5	24
		Summa	105	24
Ingolstadt.	Unsernherrn . .	Hartmann Peter	1600	—
	Vohburg . .	Sewald Qualbert	484	37
	Brunnenreuth .	Haas Daniel	700	—
		Neumaier Xaver	800	—
	Wöhr . . .	Weinzierl Joseph	287	30
		Reichlmayr Johann	376	—
		Summa	4248	7
Landsberg.	Eresing . . .	Morhart Andreas	3697	51
		Wörle Anton	2713	—
		Fichtel Joseph	1848	36
		Schmelcher Joseph	1895	43
		Haslmayr Joseph	722	42
		Loy Michael	900	—
		Wittmann Inozenz	4703	12
		Stengel Emanuel	300	—
		Lenz Anna Maria	270	—
		Stadler Andreas	1000	—
		Haller Jakob	600	—
		Menhard Qualbert	28	35
		Steber Martin	17	17
		Loy Mathias	26	54
		Schwicker Mathias	11	16
		Benedict Joseph	64	40
		Eresing, Gemeinde	744	21½
	Schwifting . .	Schwifting, Pfarrei	205	48
		Summa	19749	55½
Laufen.	Obérteisendorf .	Haslberger Johann	400	—
		Reischl Joseph	120	—
		Schupfner Mathias	202	55
	Petting . . .	Singhammer Sebastian	221	36
		Summa	944	31

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Miesbach.	Holzkirchen . .	Seidel Anton	29115	50
		Hanffstengel Joseph	1944	—
		Mayer Sebastian	7510	50
		Abenthum Johann	32	30
		Schmidhamer Joseph	88	30
	Hartpenning .	Marcher Simon	87	24
	Irschenberg . .	Bacher Marinus	300	—
		Ruhsamer Mathias	200	—
		Summa	39279	4
Moosburg.	Sillertshausen .	Sillertshausen, Gemeinde	200	—
	Kirchdorf . . .	Herrmann Mathias	690	—
	Bruckbergerau .	Hagel Michael	38	33
		Summa	928	33
Mühldorf.	Guttenburg . .	Gumppenberg Ludwig, Freiherr von	7300	—
		Summa	7300	—
München l/J.	Planegg . . .	Hirsch Joseph, von	44	—
		Summa	44	—
München r/J.	Ismaning . . .	Kistler Kaspar	900	—
	Brunnthal . .	Stürzer Joseph	800	—
	Höhenkirchen .	Schletzbaum Anton	20337	17
		Westinger Nikolaus	208	44
		Höhenkirchen, Kirche	3	—
		Summa	22249	1
Neumarkt.	Eisenbach . .	Fischer Florian	970	—
		Summa	970	—
Pfaffenhofen.	Vieth . . .	Jäger Anton	31	26
	Sünzhausen . .	Fuchs Johann	1189	19
	Heimpertshofen .	Maier Anton	900	—
		Rödl Anna Maria	1270	—
	Eschelbach . .	Rieder Joseph	760	—
	Aufham . . .	Eisenmann Mathias	2000	—
	Ilmünster . .	Müller Andreas	900	—
		Schwaiger Joseph	2908	—
	Rottenegg . .	Brock Georg	410	—
		Frank Joseph	410	—

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Pfaffenhofen.	Rottenegg	Rottenegg, Gemeinde	570	—
		Münzhuber Max	880	—
		Schmidt Anton	710	—
		Mayer Emeran	1470	—
		Bracher Jakob	3500	—
		Weiß Andreas	1200	—
		Limmer Joseph	710	—
		Hanzlmayr Jakob	800	—
		Rabel Sebastian	3700	—
		Kapellmayr Johann	1000	—
		Koch Michael	1000	—
		Fertel Sebastian	300	—
		Hagel Anton	2470	—
		Schußmann Martin	1200	—
		Münzhuber Alois	840	—
		Rottenegg, Pfarrei	3043	—
		Aechter Michael	1200	—
		Hörl Simon	900	—
		Plennagel Mathias	1590	—
		Schmidt Isidor	1200	—
		Schafstadler Joseph	900	—
		Wallner Sebastian	1930	—
		Setzensack Joseph	1800	—
		Thurmayr Michael	1550	—
		Euringer Simon	550	—
		Anneser Xaver	600	—
		Weyh Johann	1350	—
		Heckmayr Joseph	300	—
		Rottenegg, Schule	600	—
		Kagerer Joseph	1250	—
		Lechner Martin	28	34
		Seidenschwanz Joseph	9	14
		Summa	49930	3
Rain.	Holzheim	Winhard Michael	600	—
	Schorn	Roth Erasmus	150	—
		Rath Johann Michael	2	15
	Thierhaupten	Relsch Benedikt	200	—
		Schapfl Sebastian	305	15
		Schaller Ulrich	2	40
		Summa	1260	10

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Reichenhall.	Högel . . .	Fuchs Anton	500	—
		Summa	500	—
Rosenheim.	Großholzhausen .	Schweinsteiger Andreas	200	—
	Flintsbach . .	Mitterer Mathias.	89	—
		Pallavicini Marquis, von.	100	—
	Neubeuern . .	Andrä M. Anna	167	2
		Auer Anton	13	45
		Summa	569	47
Schrobenhausen.	Pobenhausen .	Haunsperger Joseph	350	—
		Summa	350	—
Starnberg.	Etterschlag . .	Müller Johann	1200	—
	Traubing . .	Obermayr Andreas	400	—
		Märkl Joachim	500	—
	Oberpfaffenhofen	Lobzensky Joseph.	315	—
		Summa	2415	—
Traunstein.	Erlstädt . . .	Oberstabler Johann	4000	—
	Eisenarzt . . .	Uffertinger Engelbert	150	—
		Eber Ignatz	5780	30
	Ruhpolding . .	Doppler Augustin	50	—
	Matzing . . .	Hobmayr Lorenz	400	—
		Wolferstetter Franz	150	—
		Steinmetzeder Joseph	150	—
	Vogling . . .	Schnellinger Andreas	300	—
		Summa	10980	30
Trostberg.	Klenberg. . .	Haindl Andreas	58	37
	Breitbrunn . .	Obermayr Sebastian	1519	37
		Summa	1578	14
Weilheim.	Murnau . .	Berchtolb Helena	1500	—
		Andrä Peter	830	—
		Höck Joseph Anton	2000	—
		Leibl Mathias	1020	—
		Kammerloher Mathias	800	—
		Keller Martin	1100	—
		Leuthner Benedikt	1000	—
		Mayer Benedikt	900	—

Polizeibehörde.	Gemeinde.	Namen der Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Weilheim.	Murnau . . .	Bräu Josepha	700	—
	Haid	Off Mathias	1000	—
	Schöffau . .	Mayer Sebastian	600	—
	Deutenhausen .	Rott Michael	650	—
		Summa	12100	—
Werdenfels.	Partenkirchen .	Reiser Joseph	800	—
		Simon Anton	600	—
		Baudrexl Clement	400	—
		Rieger Katharina	350	—
		Klöck Johann	400	—
		Neuner Georg	600	—
		Berger Franz	500	—
		Eigenberger Jakob	500	—
		Reindl Georg	300	—
		Kirchmayr Andreas	13	42
		Kuhn Bernhard	12	58
		Reindl Magdalena	11	23
		Reindl Joseph	4	52
		Sieß Benedikt	5	31
		Hohenleiter Franz	3	13
		Hohenleitner Johann	5	40
		Praxmayr Johann	6	37
		Wenk Maria Anna	4	58
		Liebl Georg	9	41
		Graßecker Johann	5	—
		Berwein Johann	3	10
		Summa	4536	45
Wolfratshausen.	Föggenbauern .	März Joseph	240	—
		Summa	240	—

Zusammenstellung.

Magistrat:			
München . . .	5,222 fl.	30	kr.
Landgerichte:			
Aibling . . .	2,769 fl.	52	kr.
Aichach . . .	878 fl.	—	kr.
Altötting . . .	387 fl.	54	kr.
Berchtesgaden . .	311 fl.	49	kr.
Bruck	250 fl.	—	kr.
Burghausen . .	362 fl.	4	kr.
Dachau . . .	9,600 fl.	41	kr.
Dorfen . . .	2,291 fl.	40	kr.
Ebersberg . . .	11,410 fl.	48¼	kr.
Erding . . .	58,859 fl.	43	kr.
Freising . . .	14,797 fl.	45	kr.
Friedberg . . .	105 fl.	24	kr.
Ingolstadt . . .	4,248 fl.	7	kr.
Landsberg . . .	19,749 fl.	55¼	kr.
Laufen	944 fl.	31	kr.
Miesbach . . .	39,279 fl.	4	kr.
Moosburg . . .	928 fl.	33	kr.
Mühldorf . . .	7,300 fl.	—	kr.
München l. d. J.	44 fl.	—	kr.
München r. d. J.	22,249 fl.	1	kr.
Neumarkt . . .	970 fl.	—	kr.
Pfaffenhofen . .	49,930 fl.	3	kr.
Rain	1,260 fl.	10	kr.
Reichenhall . .	500 fl.	—	kr.
Rosenheim . . .	569 fl.	47	kr.
Schrobenhausen .	350 fl.	—	kr.
Starnberg . . .	2,415 fl.	—	kr.
Traunstein . . .	10,980 fl.	30	kr.
Trostberg . . .	1,578 fl.	14	kr.
Weilheim . . .	12,100 fl.	—	kr.
Werdenfels . .	4,536 fl.	45	kr.
Wolfratshausen .	240 fl.	—	kr.
Summa II.	287,421 fl.	51	kr.

Hauptzusammenstellung.

Summa I. Brandentschädigungen vom Vorjahre	10,892 fl.	58	kr.
Summa II. Brandentschädigungen des laufenden Jahres .	287,421 fl.	51	kr.
Gesammtsumme der Entschädigungen 1860/61	298,314 fl.	49	kr.

München, den 4. Oktober 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 42,287.

Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1862 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24 Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium abspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 13. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Categorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit der sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerialentschließung vom 5. Jänner 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr., wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Virgilii Georgica lit. I—III incl.

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in das Auge zu fassen haben.

Zur mehr kursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungskommission vorbehalten bleibt.

München, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

(3)3 Vitzthum.

---

ad Nrm. 46,889.

Die Erledigung der praktischen Arztenstelle zu Glon betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Glon, k. Bezirksamts Ebersberg, ist erledigt; Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 27. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

ad Nrum. 47,390.

Erledigung der Thierarztenstelle in Seefeld betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Thierarztes Zillenbichler ist der thierärztliche Distrikt Seefeld, k. Landgericht Starnberg, Bezirksamts München l./I., in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Distrikt, mit welchem eine Jahres-Sustentation von 60 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem obengenannten Bezirksamte einzureichen.

Bemerkt wird, daß dem erledigten Bezirke Seefeld 20 Gemeinden einverleibt sind.

München, den 30. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 62,98.

Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches; — hier das Verfahren in Zollstrafsachen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Art. 33 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr. (Gesetzblatt Nr. 24 vom 9. Januar 1862 S. 347) ist die Zuständigkeit der Gerichte und im Allgemeinen auch das Verfahren bezeichnet, welches aus Anlaß des mit 1. Juli d. J. ins Leben tretenden Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches hinsichtlich der Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das nach Art. 3 Ziff. 2 des vorerwähnten Einführungsgesetzes auch ferner noch in Wirksamkeit bleibende Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 einzutreten hat.

Da nach diesen Bestimmungen nicht nur das Zollstrafgesetz und die noch in Geltung bestehende Instruktion für die Zollerhebungsbehörden diesseits des Rheins über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen vom 5. September 1834, sondern auch das durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Juli 1858 Nr. 7036 (diesseits ausgeschrieben unterm 19. des nämlichen Monats und Jahres Nr. 7660), den Vollzug des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betr., normirte Verfahren in Zollstrafsachen einige Abänderungen erleidet, so werden letztere auf Grund höchsten Reskriptes des genannten k. Staatsministeriums vom 8. l. Mts. Nr. 4881 im Nachstehenden bekannt gegeben.

Die Abänderungen beziehen sich:

1. auf die Competenz der Gerichte, sonach auf die §§. 31 lit. a und 36 lit. a Abs. 1 und 2, dann lit. b des Zollstrafgesetzes, sowie auf die dahin einschlägige Bestimmung der allegirten Ministerialentschließung vom 14. Juli 1858 und tritt an die Stelle derselben der Abs. 1 des Art. 33 des Einführungsgesetzes.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt und zwar sind

a) bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 des Zollstrafgesetzes aufgezählten Uebertretungen, sofferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die im Art. 31 Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Gerichte, nämlich in erster Instanz die Einzelnrichter (Stadt- und Landgerichte) und in zweiter Instanz die Bezirksgerichte;

b) bezüglich aller übrigen Uebertretungen die im Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte, nämlich in erster Instanz die Bezirksgerichte und in zweiter Instanz die Appellationsgerichte zuständig. Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde (Cassations-

recurs) an den Cassationshof (Oberappellationsgericht) unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet (Art. 122 und 123 Abs. 1 des Einführungsgesetzes.)

Zu lit. a wird übrigens erläuternd bemerkt, daß bei Entscheidung der Frage, ob die im Falle einer Verurtheilung in Aussicht stehende Geldbuße den Betrag von 100 fl. übersteigen wird oder nicht und ob deshalb die Einzelgerichte oder die Bezirksgerichte zur Aburtheilung der fraglichen Uebertretung zuständig sind, lediglich die Geldbuße selbst ins Auge zu fassen und somit darauf, welchen Vermögensverlust der Verurtheilte durch den Hinzutritt der Confiscation der zollpflichtigen Gegenstände außerdem noch erleiden wird, keine Rücksicht zu nehmen ist.

2. Auf die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Zolldefraudation oder Contrebande und deren Bestrafung, sohin auf den §. 16 des Zollstrafgesetzes.

Während dieser §. bezüglich der Theilnehmer zwischen Miturheber, Gehilfen und Begünstiger unterscheidet und beide letztere gleichmäßig behandelt, macht der Abs. 2 des Art. 33 nur zwischen Theilnehmer und Begünstiger einen Unterschied und bestimmt:

„Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung einer Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen."

Wer als Theilnehmer, wer als Begünstiger zu betrachten ist, darüber enthalten die Art. 52, 53, 54 und 58 des Strafgesetzbuches die näheren Bestimmungen und wird noch bemerkt, daß es in Ansehung der Rückfallsstrafe der Theilnehmer bei der bisherigen Bestimmung des Zollstrafgesetzes sein Verbleiben hat.

3. Auf die Aktenübersendung an die Zollbehörden, Erinnerungsabgabe von Seite der letzteren, Vertretung des Zollfiscus durch Zoll-Beamte und sohin auf §. 34 des Zollstrafgesetzes.

An die Stelle dieses §. tritt mit gleichzeitigem Wegfall der Bestimmungen im §. 9 der Instruktion für die Zollbehörden diesseits des Rheins über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen der Abs. 3 des Art. 33 des Einführungsgesetzes.

„Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zoll-Verwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Cassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten den gerichtlichen Verhandlungen beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigen Falls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen."

Hiezu wird bemerkt:

a) die betreffende Zollverwaltungsstelle, an welche die Mittheilung der Acten erfolgt, ist das einschlägige Hauptzollamt.

b) Für jedes Hauptzollamt ist zunächst der jeweilige Oberzollinspektor der Vertreter der Zollverwaltung bei den bezüglichen gerichtlichen Verhandlungen und wird als dessen Substitut noch ein anderes Hauptzollamtsmitglied besonders bezeichnet werden.

Außerdem können im Hauptzollamtsbezirke je nach Verhältniß seines Umfangs noch ein oder zwei Zollbeamte als Vertreter der Zollverwaltung aufgestellt werden, deren Wahl jedesmal speciell bekannt gegeben wird.

c) Worin die Funktion des Zollbeamten bei der gerichtlichen Verhandlung dem Staatsanwalt gegenüber besteht und welche Funktionen beziehungsweise Befugnisse dem letzteren nach der Verhandlung hinsichtlich der Stellung von Anträgen und Ergreifung von Rechtsmitteln zukommen, darüber wird zur näheren Erörterung Folgendes eröffnet:

„Während der gerichtlichen Verhandlung, also vor

Erlassung des Urtheils, steht die Stellung von Anträgen, insbesondere auch bezüglich der Erhebung von Beweismitteln dem zur Sitzung abgeordneten Zollbeamten in gleicher Weise wie dem Staatsanwalt und unabhängig von dessen Anträgen zu.

Dieses Recht erstreckt sich aber nur auf die Dauer der Sitzung, nach dem Schlusse derselben ist nur mehr der Staatsanwalt zur Stellung von Anträgen befugt, ihm allein steht es zu, Rechtsmittel einzulegen.

Die desfallsigen Fristen sind in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Fällen nach den Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, außerdem nach den für Uebertretungssachen geltenden Bestimmungen zu beurtheilen, und es wird in dieser Beziehung des Näheren darauf hingewiesen,

a) daß in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Einzelngerichte gehören, Berufungen gegen das erstrichterliche Erkenntniß innerhalb achttägiger Frist vom Tage der Urtheilsverkündung an bei dem Gerichte I. Instanz angemeldet werden müssen (vergl. Art. 77 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern),

b) daß in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören, die Berufung des Staatsanwaltes gegen verurtheilende Erkenntnisse innerhalb dreitägiger Frist, Berufungen gegen freisprechende Urtheile aber binnen 24stündiger Frist angemeldet werden müssen und daß die Staatsanwälte in allen Fällen die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen haben, widrigen Falls das Obergericht auf dieselben einzugehen nicht in der Lage ist. (Art. 235, 236, 339 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848),

c) daß die unter lit. b aufgeführten Bestimmungen auch auf die vom Staatsanwalte einzulegenden Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der II. Instanzen Anwendung finden.

Uebrigens wird den Zollbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, daß, wenn ihnen auch die Befugniß nicht mehr zusteht, Rechtsmittel gegen die ergehenden gerichtlichen Erkenntnisse einzulegen, es doch denselben gestattet ist, ihre allenfallsigen Bedenken gegen dieselben den betreffenden Staatsanwälten jedoch so rechtzeitig mitzutheilen, daß letztere im Stande sind, diese Bedenken im Wege der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zur Geltung zu bringen.

4. Auf die Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks, daher auf den §. 38 des Zollgesetzes.

In diesem §. war bestimmt:

„Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung des Zollgesetzes können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden."

Der Abs. 4 des Art. 33 des Einführungsgesetzes bestimmt dagegen abändernd:

„Die im §. 38 des Zoll-Gesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirk sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörige Uebertretung handelt."

5. Auf die körperlichen Visitationen und das Verfahren gegen fremde und unbekannte Uebertreter des Zollgesetzes, sohin auf den §. 39 des Zollgesetzes und §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes.

a) Im §. 39 des Zollgesetzes war angeordnet:

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden.

Sie müssen jedoch, wenn sie sich die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen gefallen lassen, deshalb an die zur Untersuch-

ung der Straffälle kompetente Gerichtsbehörde geführt werden.

b) Der §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hatte bestimmt:

Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

Der Abs. 5 des Art. 33 des Einführungsgesetzes verordnet sowohl für den Fall a, als auch für den Fall b die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter und bezeichnet das Nähere, was der letztere im Fall b zu thun hat, indem daselbst bestimmt ist:

„In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen.

Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation der Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falls über die Größe und Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zuläßig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen."

In der Beilage folgen zur Kenntnißnahme und näheren Information Abschriften:

1) der im Punkt 1 und Punkt 3 dieser Ausschreibung allegirten Artikel 77, 122 und 123 Abs. 1 des Einführungsgesetzes,
2) der im Punkt 2 citirten Artikel 52, 53, 54 und 58 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern, und
3) der im Punkt 3 allegirten Artikel 235 und 236 des Strafgesetzes vom 10. November 1848.

München, den 12. Juni 1862.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank. v. Savoye.

---

ad Nrm. 8,339.

Bekanntmachung.

Die Auflösung des Nebenzollamtes I. Marktl betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchsten Reskripts d. d. 21. d. Mts. (Nr. 6357) die Auflösung des k. Nebenzollamtes I. Marktl und die Ueberweisung der bisher von diesem Amte bethätigten Abfertigung der den oberen Inn zu Berg oder Thal befahrenden Ruderschiffe in das k. Hauptzollamt Simbach vom 1. August d. Js. angefangen allergnädigst zu genehmigen geruht, was hiemit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß vom bezeichneten Zeitpunkt an die betheiligten Ruderschiffer bei dem k. Hauptzollamte Simbach zur vorgeschriebenen Zollabfertigung sich zu stellen haben.

München, den 26. Juli 1862.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Bieringer, Sekr.

---

ad Nrum. 9686.

Verehelichung der Notare betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird in rubricirtem Betreffe nachfolgend die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. eingelaufen 27. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 26. Juli 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Bronnold.

(Abdruck) Nrum. 14,156.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Dem kgl. Appellationsgerichte wird auf den in bez. Betr., am 10. l. M. erstatteten Bericht Nachstehendes zur Entschließung eröffnet.

1) Nachdem die Notare ein öffentliches Amt des Staates ausüben, deshalb auch in Art. 7 des Notariatsgesetzes ausdrücklich als öffentliche Beamte bezeichnet sind, und sich von den Staatsdienern im Sinne der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorzugsweise nur dadurch unterscheiden, daß sie keinen Gehalt aus der Staatskassa beziehen, nachdem ferner die Erwägungen, aus welchen zur Verehelichung der Staatsdiener eine dienstliche Bewilligung für nothwendig erachtet wurde, mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung der Notare auch bei diesen zutreffen, findet die allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die k. Staatsdiener betr. (Rggsbl. S. 97), auch auf die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins Anwendung, und hat sonach gemäß Art. I dieser Verordnung jeder Notar im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung hiezu vorher einzuholen.

2) Die vorgesetzte Stelle, bei welcher gemäß Art. IV. dieser Verordnung die Notare die Heiratsbewilligung nachzusuchen haben, ist zufolge der Stellung, welche die Bezirksgerichte nach den Bestimmungen des Notariatsgesetzes nicht blos in Ansehung der Disciplinargewalt, sondern auch in andern dienstlichen Beziehungen (z. B. Art. 6, 8, 50, 120 u. a.) den Notaren gegenüber einnehmen, das **Bezirksgericht**, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

München, den 23. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Steyrer.

Dienstes-Nachrichten.

Der praktische Arzt Dr. A. Holler von Glon, k. Bezirksamts Ebersberg, wurde — seiner Bitte entsprechend — in gleicher Eigenschaft nach Mering, k. Bezirksamts Friedberg, versetzt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

a) In dem k. Landwehr-Bat. der Stadt Freising am 28. Juli d. Js.

der bisherige Sergeant Johann Grasser zum Unterlieutenant.

b) Im k. Landwehr-Bat. Oetting

der bisherige Oberjäger Eduard Dullinger zum Unterlieutenant.

c) Im k. Landwehr-Bat. der Vorstadt Haidhausen

1) der bisherige Oberlieutenant Wilhelm Huber zum Hauptmann,
2) der bisherige Unterlieutenant Johann Binder zum Oberlieutenant,
3) der bisherige Junker Joseph Metzger zum Unterlieutenant.

Berichtigung.

Kreisamtsblatt Nro. 80, Seite 1942, 9. Zeile, lies statt Sonntag den 6. Oktober: „Sonntag den 5. Oktober."

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 31. Juli 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
„ 4 „	—	101
„ 4 „ halbjährig	101¼	—
„ 4½ „	103¼	—
„ 4½ „ halbjährig	104¼	—
„ 5 „ IV. Emiss.	—	—
„ 5 „ neue „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	835	—

2027 **Schrannen-Anzeigen.** 2028

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	26	Juli	—	108	108	105	3	22	17	21	59	21	19
Berchtesgaden	22	"	7 5/6	28	35 5/6	29 5/6	6	—	—	22	30	—	—
Bruck	24	"	2	159	161	161	—	21	58	21	16	20	15
Burghausen	21	"	—	10	10	10	—	—	—	19	20	—	—
Erding	24	"	16	399	415	405	10	22	13	21	50	21	16
Freising	23	"	12	243	255	225	30	22	7	21	43	21	8
Friedberg	24	"	—	19	19	19	—	22	10	21	36	21	3
Garmisch	21	Juni	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—
Geisenfeld	21	Juli	4	94	98	98	—	21	16	20	6	19	51
Ingolstadt	26	"	—	278	278	268	10	20	30	19	53	18	35
Kraiburg	19	"	—	11	11	11	—	—	—	20	—	—	—
Landsberg	26	"	49	238	287	283	4	21	34	20	36	19	33
Laufen	23	"	—	12 1/2	12 1/2	12 1/2	—	20	—	19	25	18	—
Moosburg	22	"	5	237	242	242	—	21	49	21	31	20	58
Mühldorf	22	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	26	"	851	2847	3698	2953	745	22	41	22	1	21	13
Murnau	26	"	10 1/2	29	39 1/2	23	16 1/2	24	25	23	57	22	18
Neuötting	23	"	—	13	13	13	—	19	52	19	38	19	—
Pfaffenhofen	23	"	—	125	125	125	—	21	39	21	17	20	30
Pöttmes	15	"	15	51	66	59	7	21	52	21	26	20	53
Rain	26	"	2	41	43	39	4	20	50	20	30	19	24
Reichenhall	22	"	—	28	28	28	—	22	—	21	30	21	—
Rosenheim	24	"	490	205	695	295	400	21	53	21	31	20	57
Schongau	22	"	38	83	121	96	25	21	27	20	54	20	6
Schrobenhausen	24	"	—	12	12	10	2	21	44	21	27	20	50
Traunstein	26	"	27	409	436	321	115	21	30	21	—	18	39
Trostberg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	23	"	—	33	33	30	3	20	30	20	4	19	36
Weilheim	24	"	7	32	39	28	11	24	8	22	20	21	7
Wolnzach	17	"	—	47 1/2	47 1/2	47 1/2	—	21	41	21	22	21	19

Schrannen-berechtigte Orte	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	102	102	102	—	14	47	14	7	13	59
Berchtesgaden	13 4/8	45	58 4/8	44 1/8	12 1/8	—	—	16	48	—	—
Bruck	—	59	59	59	—	14	31	13	54	13	2
Burghausen	—	1	1	1	—	—	—	14	—	—	—
Erding	7	73	80	76	4	15	25	14	56	13	48
Freising	6	100	106	93	13	15	47	15	—	14	26
Friedberg	—	16	16	16	—	14	25	13	54	13	24
Garmisch	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	—	30	30	28	2	15	40	15	20	15	7
Ingolstadt	—	103	103	100	3	15	6	14	37	13	36
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	82	82	82	—	16	1	15	16	14	23
Laufen	—	12	12	12	—	14	—	13	22	12	30
Moosburg	—	13	13	13	—	15	44	15	5	14	41
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	1219	1494	2713	1267	1446	15	34	14	50	13	54
Murnau	9	22	31	21	10	17	35	17	9	16	54
Neuötting	—	4	4	4	—	14	58	14	43	14	—
Pfaffenhofen	—	99 1/2	99 1/2	99 1/2	—	14	24	13	57	13	6
Pöttmes	18	24	42	40	2	14	11	13	33	12	45
Rain	—	25	25	22	3	13	53	13	39	13	10
Reichenhall	—	12	12	12	—	15	30	15	24	15	18
Rosenheim	60	53	113	88	25	15	18	14	45	14	18
Schongau	7	50	57	43	14	16	41	16	28	15	47
Schrobenhausen	—	129 1/2	129 1/2	129 1/2	—	14	53	14	15	13	47
Traunstein	17	201	218	195	23	15	—	14	30	13	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	97	97	91	6	13	36	13	10	12	32
Weilheim	3	52	55	48	7	17	3	16	29	15	58
Wolnzach	—	4 1/2	4 1/2	4 1/2	—	14	30	14	23	14	—

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	6	8	—	6	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	2	2	4	2	2	14	—	13	—	12	—
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	521	484	1005	212	793	12	49	12	28	12	23
Murnau		—	4	1	5	3	2	—	—	13	30	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	125	6	131	6	125	13	—	12	—	11	30
Schongau		—	4	4	8	5	3	15	30	15	15	15	—
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	5	5	—	—	14	—	13	55	13	36
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	64	64	62	2	7	39	7	28	7	6
Berchtesgaden	35 3/8	21	56 3/8	23 1/8	33 2/8	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	140	140	140	—	7	49	7	33	7	15
Burghausen	—	12	12	12	—	—	—	6	30	—	—
Erding	21	155	176	150	26	7	44	7	22	6	39
Freising	—	152	152	108	44	8	31	8	3	7	55
Friedberg	—	25	25	25	—	7	27	7	8	6	49
Garmisch	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld	1	30	31	26	5	8	23	8	6	7	57
Ingolstadt	50	151	201	185	16	8	22	8	1	7	58
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	15	107	122	117	5	7	28	7	30	7	23
Laufen	—	27	27	27	—	6	36	6	31	6	30
Moosburg	6	32	38	32	6	8	2	7	49	7	—
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	133	2873	2806	2345	461	8	34	8	4	7	46
Murnau	—	18	18	11	7	8	57	8	38	7	30
Neuötting	—	16	16	16	—	6	4	5	59	5	54
Pfaffenhofen	16	79	95	95	—	8	19	8	—	7	43
Pöttmes	4	18	22	20	2	8	1	7	50	7	36
Rain	4	8	12	12	—	7	14	6	58	6	12
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	75	211	286	236	50	7	30	7	12	6	42
Schongau	12	42	54	37	17	8	15	8	10	8	1
Schrobenhausen	6	70	76	70	6	8	19	7	51	7	34
Traunstein	36	218	254	240	14	7	48	7	12	6	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	174	174	171	3	6	51	6	39	6	—
Weilheim	—	43	43	43	—	8	12	8	10	8	—
Wolnzach	—	14	14	14	—	8	31	8	16	7	58

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 82. den 8. August 1862.

ad Nrum. 46,883.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, an die exponirten k. Bezirksamtassessoren in Tegernsee und Reichenhall.

Behandlung des Taxwesens bei Ertheilung von Tanzmusikbewilligungen und bei der Instruktion von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessionsgesuchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Vermeidung von Anständen, welche sich hinsichtlich der Behandlung des Taxwesens bei der den Ortspolizeibehörden zustehenden Ertheilung von Tanzmusikbewilligungen, dann bei der Instruktion von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessionsgesuchen durch die Gemeindebehörden ergaben, werden den k. Bezirksämtern hierüber nachstehende Direktiven zur entsprechenden Nachachtung und geeigneten Anweisung der untergeordneten Behörden ertheilt:

1. **Taxen und Stempel für Tanzmusikbewilligungen der Gemeindeverwaltungen.**

Soferne eine Tanzmusikbewilligung nach §. 3 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni ds. Js., Kr.-Bl. S. 1668 von der Ortspolizeibehörde ertheilt und schriftlich ausgefertigt wird, gebührt die Amtstaxe d. i. 36 kr. Taxe und 6 kr. Schreibgebühr für jedes Blatt, nicht dem Aerar, sondern der Ortspolizeibehörde; letztere ist jedoch gehalten, zur Ausfertigung einen 3 kr. Stempel zu verwenden (§. 7 Cl. I des Stempelmandats v. 18. Dez. 1812).

Die Erhebung der Taxe und Stempelgebühr obliegt in diesem Falle ausschließlich der Ortspolizeibehörde, zu welchem Zwecke nach anliegendem Formulare bei den Landgemeinden ein Taxregister zu führen und als Beilage mit der Gemeinderechnung am Jahresschlusse dem k. Bezirksamte vorzulegen ist.

2. **Taxen und Stempel für die von Gemeinde-Verwaltungen instruirten Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessionsgesuche.**

Die Verhandlungen über Instruktion dieser Gesuche unterliegen wie bisher der Tax- und Stempelpflicht; Art. 11 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Reg.-Ausschr. vom 16. März 1856 Kreis-Amts-Blatt S. 561 bis 564, dann vom 25. November 1858 Kreis-Amts-Blatt S. 2019 und vom 13. Januar 1860 (Kreis-A.-Blatt S. 167). Dabei sind jedoch die von der instruirenden Gemeindebehörde gepflogenen Verhandlungen nach Ziff. 29 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 28. Mai ds Js. „den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr." (Kreis-A.-Bl. S. 1303) erst von dem k. Bezirksamte zugleich mit den bezirksgerichtlichen Verhandlungen zu taxiren, in das Taxregister bei den durchlaufenden Posten einzustellen und an die Gemeindebehörde abzuliefern, welche letztere sofort in ihrem Taxregister den Eintrag vorzunehmen hat.

München, den 3. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath v. n. Nachreiner.

Tax-Register

für die Landgemeinde-Verwaltung . . . .

k. Bezirks-Amtes . . . . im Etatsjahre 1861/62.

Fortlauf. Nummer	Datum: Tag	Datum: Monat	Des Taxpflichtigen: Name.	Des Taxpflichtigen: Stand.	Des Taxpflichtigen: Wohnort.	Gegenstand.	Taxen. fl.	Taxen. kr.	Taxen. dl.	Strafen nach §. 25 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861. fl.	kr.	Stempel fl.	Stempel kr.	Stempel dl.	Vorlade- u. Zustell. Gebühren. fl.	kr.	Armen-Fonds-Zuschüsse. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	3	Juli	Hofner X.	Kramer und Gütler	Tegernbach	Verehelichung Protokoll	—	36	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	
2	"	"	Derselbe	"	"	Verfügung	–	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
						Decret 1 Bl. Abschr.	—	42	—	—	—	—	3	2	—	4	—	—	
3	6	"	Steger B.	Wirth	Weibern	Tanzmusik 1 Bl. Abschr.	—	42	—	—	—	—	3	2	—	4	—	24	
4	9	"	Kring Joh.	Schmied	Kemmoden	Concessions-	—	36	—	—	—	—	15	2	—	—	—	—	
						gesuch, Protok.	—	36	—										
						Beschluß													
5	"	"	Derselbe	"	"	Bericht zum	—	36	—										
						Bezirksamte,				—	—	—	3	2	—	4	—	—	
						2 Bl. Cop.	—	12	—										
6	15	"	Wolf Camil	Musiker	Pesth	Produktion	—	42	—	—	—	—	3	2	—	4	—	—	
						Summa für Juli	5	18	—	—	—	—	29	2	—	20	—	24	

Am Schlusse eines Monats werden vorstehend eingenommene Beträge verrechnet wie folgt:

		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	Unterschrift:
1	Dem Gemeindepfleger werden zur Verrechnung übergeben an Taxen	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	N. N. Pfleger.
		(fünf Gulden achtzehn Kreuzer)												
2	Dem Gemeindeschreiber wurden die vorgeschossenen Stempelgebühren zurückbezahlt mit	—	—	—	—	—	—	29	2	—	—	—	—	N. N.
		(zwanzig neun Kreuzer zwei Pfennige)												Gem.-Schrb.
3	Dem Gemeindediener wurden an Vorladegebühren überwiesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	N. N.
		(zwanzig Kreuzer)												Gem.-Diener
4	Dem Gemeindepfleger wurden für den Lokalarmenfond übergeben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	N. N.
		(vierundzwanzig Kreuzer)												Gem.-Pfleger

Am 31. Juli 1862.

Gemeinde-Verwaltung N. N.

N. Gemeinde-Vorsteher.

N. N. Gemeinde-Schreiber.

ad Nrum. 47,489.

Den Vollzug der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die im Kreisamtsblatte von Oberbayern 1862 Nr. 54 veröffentlichte Gewerbeordnung vom 21. April d. Js. wird nachstehend auch die im §. 149 derselben erwähnte Allerhöchste Verordnung vom 16. April 1855, „die Errichtung von Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handels-Kammer in der Pfalz betr.", mit dem Bemerken abgedruckt, daß die ebendaselbst in Bezug genommene Abänderung vom 9. August 1860 bereits unterm 24. desselbigen Monats und Jahres im Kreisamtsblatte von Oberbayern von 1860 S. 1517 bekannt gegeben ist.

München, den 30. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung von Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c. &c.

Wir haben Uns auf den Antrag des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, unter gleichzeitiger Aufhebung Unserer Verordnung vom 27. Januar 1850, „die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betr.," (Amtsblatt der Pfalz von 1850, Nr. 13) veranlaßt gesehen, zu beschließen, was folgt:

I. Von den Gewerbe-, Fabrik- und Handels-Räthen.

Art. 1.

In denjenigen größeren Orten des Regierungsbezirkes der Pfalz, in welchen sich eine entsprechende Anzahl von Gewerbetreibenden befindet, sind nach Bedürfniß Gewerb-, Fabrik- oder Handelsräthe zu bilden.

Auch kann die Bildung solcher Gewerbe-, Fabrik- oder Handelsräthe für gewisse Bezirke stattfinden.

Den Fabrikanten eines Ortes oder eines Bezirkes, für welche ein Handelsrath gebildet ist oder gebildet wird, steht es frei, sich mit Umgangnahme von der Bildung eines Fabrikrathes dem Handelsrathe anzuschließen.

Die Orte und Bezirke, für welche Gewerb-, Fabrik- oder Handelsräthe zu bilden sind, werden nach Benehmung der Distriktspolizeibehörde und der königl. Regierung, Kammer des Innern, von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

Art. 2.

Der Gewerberath wird von den Mitgliedern des Standes der Gewerbetreibenden gewählt.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl sind alle Gewerbs-Berechtigten (Inhaber eines Gewerbs-Patentes), welche im Bezirke des Gewerberathes ihre Gewerbsbefugnisse wirklich ausüben und an Gewerbsteuer (Normal- und Betriebssteuer, jedoch mit Ausschluß der Kreisbeischläge) den Betrag von fünf Gulden entrichten.

Art. 3.

Der Gewerberath besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern, kann jedoch ausnahmsweise aus besonderen Gründen auf 9 und 11 Mitglieder erhöht werden.

Gleichzeitig mit den wirklichen Mitgliedern ist eine eben so große Zahl von Stellvertretern (Ersatzmännern) zu wählen, welche im Falle des Austrittes eines Mitgliedes nach der durch die Stimmenzahl und den Wahlakt bestimmten Reihenfolge einzuberufen sind.

Art. 4.

Wählbar in den Gewerberath sind alle Wahlberech-

tigte, welche das 30te Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihre Gewerbe seit mindestens 3 Jahren betreiben.

Ausgenommen sind:

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder in Concurs gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriediget hat, oder

b) wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Verläumdung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt, oder der Beschuldigte freigesprochen wird.

Art. 5.

Wer nach seiner Berechtigung sowohl dem Gewerbe- als dem Fabrikanten- oder Handelsstande angehört, und nicht allein in den Gewerberath, sondern auch in eine andere Abtheilung als Mitglied gewählt wird, hat sich für eine Klasse zu entscheiden, und kann nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten.

Art. 6.

Die Wahl ist eine direkte und geschieht unter der Leitung eines von der k. Regierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Commissärs und in Gegenwart eines, von der Distriktspolizei-Behörde des Wahlortes zu berufenden Wahlausschusses von fünf activwahlfähigen Gewerbeberechtigten nach dem Ermessen eines jeden Wählers entweder mündlich durch Abgabe der Stimme vor dem Wahlausschusse, oder schriftlich durch Einreichung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel.

Stellvertretung bei der Wahl findet nicht statt. Der Wahlausschuß bescheidet alle Reklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Gegen seinen Ausspruch ist keine Berufung für den gegebenen Fall, sondern nur eine Beschwerde zur Abstellung derselben für die Folge zuläßig.

Zu einer giltigen Wahl genügt relative Stimmenmehrheit derjenigen Wähler, die wirklich abgestimmt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden, wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

Art. 7.

Nach Ablauf von je zwei Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter des Gewerberathes aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt.

Der erstmalige Austritt trifft die kleinere Hälfte und wird durch das Loos bestimmt. Für die Folge tritt jedesmal die ältere (größere oder kleinere) Hälfte aus, wobei den inzwischen eingetretenen Stellvertretern die Funktionszeit jener Mitglieder abzurechnen ist, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen. Die Wiederwahl kann unbedingt abgelehnt werden.

Art. 8.

Der Gewerberath hat die Interessen des Handwerkerstandes des Bezirkes wahrzunehmen, die zur Förderung der Gewerbe geeigneten Einrichtungen zu berathen und den Verwaltungsstellen zur Kenntniß zu bringen, sowie die verlangten Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen.

Der Gewerberath wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten gehört werden, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche auf die bestehenden Verhältnisse des Gewerbestandes einen erheblichen Einfluß äußern.

Derselbe wird auch in einzelnen Fällen von besonderer Bedeutung, sowie in denjenigen Angelegenheiten vernommen werden, in welchen Gesetz oder Verordnung dessen Vernehmung vorschreiben.

Art. 9.

Der Gewerberath wählt aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von einem Jahre.

Nach Ablauf des Jahres ist eine neue Wahl des Vorsitzenden vorzunehmen, wobei die früher Gewählten wieder wählbar sind, wenn sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören.

Zur Annahme der Stelle eines Vorsitzenden ist jedes Mitglied des Gewerberathes für ein Jahr verpflichtet.

Die Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Art. 10.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Gewerberathes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung durch ein Regulativ bestimmt, welches der Gewerberath zu verfassen und der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorzulegen hat.

Art. 11.

Dem Gewerberath ist unbenommen, sowohl bei Fragen, welche besondere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, Lehrer von technischen oder andern wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einzuladen, als auch in einzelnen Fällen sich durch außerordentliche Beisitzer aus dem Gewerbestande zu verstärken.

Auch dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der k. Regierung, Kammer des Innern, steht es zu, solche Personen für einzelne Fragen in die Sitzungen der Gewerberäthe abzuordnen, sowie es diesen Stellen unbenommen ist, jederzeit, wenn sie ein mündliches Benehmen mit dem Gewerberathe für zweckmäßig erachten, besondere Commissäre in die Sitzungen abzusenden.

Art. 12.

Der Gewerberath ist nicht auf Eingaben bei den Distriktspolizeibehörden und den Kreisregierungen beschränkt, sondern auch berechtigt, sich unmittelbar an das k. Staatsministerium zu wenden, so oft er dieß für zweckmäßig erachtet.

Art. 13.

Die Kosten der Wahl und der Regie eines Gewerberathes werden auf die aktiv wahlfähigen Gewerbeberechtigten des betreffenden Ortes oder Bezirks gleichmäßig vertheilt.

Die Mitglieder des Gewerberathes versehen übrigens ihre Funktionen unentgeltlich.

Art. 14.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten kann mit königlicher Genehmigung den Gewerberath auflösen und seine neue Bildung anordnen.

Art. 15.

Der Fabrikrath wird von den Mitgliedern des Fabrikantenstandes des betreffenden Ortes oder des Bezirkes gewählt. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber einer Fabrik oder einer Fabrikconcession, welcher im Bezirke des Fabrikrathes seine Fabrikbefugniß wirklich ausübt.

Ferner sind wahlberechtigt die stellvertretenden Direktoren und Geranten der Fabriken mit Einschluß jener von Aktienunternehmungen.

Art. 16.

Dem Fabrikrathe liegt die Wahrnehmung der Interessen der Fabrik-Industrie des Bezirkes ob, er wird zu diesem Zwecke sowohl aus eigenem Antriebe in Thätigkeit treten, als die Aufschlüsse und Gutachten ertheilen, welche die Verwaltungsstellen verlangen.

Derselbe hat besondere Sorge den Verhältnissen der Fabrikgehilfen und Fabrikarbeiter zuzuwenden, und sich die Verbesserung der Lage derselben in ökonomischer und sittlicher Beziehung als eine Hauptaufgabe zu stellen.

Derselbe wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen gehört, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche auf den Fabrikbetrieb einen erheblichen Einfluß äußern.

Art. 17.

Die Anordnungen, welche in den vorstehenden Artikeln 3, 4, 6, 7, 9—14 bezüglich des Gewerberathes gegeben sind, finden ihre gleichmäßige Anwendung auf den Fabrikrath.

Art. 18.

Der Handels-Rath wird von den Mitgliedern des Handelsstandes gewählt. Berechtigt zur Theilnahme an der

Wahl ist jeder Inhaber eines Handelsgeschäftes oder einer Handelsconzession, welcher im Bezirke des Handelsrathes seine Handelsbefugniß wirklich ausübt und an Gewerbsteuer (Normal- und Betriebssteuer, mit Ausschluß der Kreisbeischläge) den Betrag von 10 fl. entrichtet.

Im Falle des Art. 1 Abs. 3 werden die Fabrikanten der Stadt oder des Bezirkes ganz wie Mitglieder des Handelsstandes behandelt.

Art. 19.

Der Handelsrath hat die Aufgabe, die Regierung in der Förderung des Handels und in der Beseitigung der seinem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch seinen Rath und seine Mitwirkung zu unterstützen.

Er ist verpflichtet über Gegenstände des Handels Gutachten und Aufklärung zu geben.

Demselben kann die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher und auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habender Anstalten übertragen werden.

Art. 20.

Die Anordnungen, welche hinsichtlich des Gewerberathes in den Art. 3, 4, 6, 7, 9—14 gegeben sind, finden auf den Handelsrath gleichmäßige Anwendung.

Art. 21.

Den Gewerbe-, Fabriks- und Handelsräthen eines Ortes oder eines Bezirkes bleibt es unbenommen, gemeinsame Angelegenheiten ihres verordnungsmäßigen Wirkungskreises gemeinschaftlich zu berathen und zu erledigen.

II. Von den Gewerbs- und Handelskammern.

Art. 22.

Alljährlich am 15. Januar tritt am Sitze der kgl. Regierung, Kammer des Innern, oder wenn eine andere Stadt des Regierungsbezirkes eine größere industrielle Bedeutung hat, nach Bestimmung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in dieser Stadt eine Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer in Berathung.

Dieselbe wird aus den Vorsitzenden und Stellvertretern sämmtlicher im Regierungsbezirke befindlichen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe gebildet, und in dem Falle, daß die Zahl der Mitglieder bei dieser Zusammensetzung 25 nicht erreichen würde, bis zu dieser Zahl durch Mitglieder des Gewerbe-, Fabrik- und Handelsrathes des Ortes ergänzt, welche von diesen Gremien zu wählen sind.

Die Vertheilung der zu Wählenden auf den Gewerbe-, Fabrik- und Handelsrath steht der k. Regierung, Kammer des Innern, zu.

In besonderen Fällen kann auf Anordnung oder mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten auch eine außerordentliche Einberufung der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer stattfinden.

Art. 23.

Die Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer hat die Interessen der Industrie und des Handels in dem Regierungsbezirke wahrzunehmen.

Dieselbe wird, soweit es die Verhältnisse gestatten, mit ihrem Gutachten bei allen Gegenständen vernommen, welche diese Interessen wesentlich berühren.

Dieselbe hat insbesondere einen Jahreshauptbericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse der Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln und diesen Bericht unmittelbar an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

Die Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer ist befugt, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle jene Correspondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nothwendig scheinen.

Art. 24.

Die Mitglieder der Kreis-, Gewerbe-, und Handelskammer wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Beisammenseins einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl wird der k. Regierung, Kammer des Innern, angezeigt.

Die Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer entwirft

eine der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorzulegende Geschäfts-Ordnung.

Die Bestimmungen im Art. 11 finden auch auf die Gewerbe- und Handelskammern Anwendung.

Art. 25.

Die Abstimmung in den Sitzungen der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer hat in der Art zu geschehen, daß die anwesenden Mitglieder

1) des Gewerbe-,
2) des Fabrik- und
3) des Handelsstandes

gesondert stimmen, und es ist ein gemeinsamer Beschluß der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer nur dann vorhanden, wenn die Mehrheit einer jeder dieser Kategorien mit dem Beschlusse einverstanden ist.

Wo nicht, so liegen nur gesonderte Beschlüsse des Gewerbe-, Fabrikanten- und Handelsstandes vor.

Art. 26.

Die Dauer die Versammlung soll sich nicht über 10 Tage erstrecken.

Dem kgl. Regierungs-Präsidenten steht es jedoch zu, eine ausnahmsweise Verlängerung bis 14 Tage zu bewilligen.

Eine weitere Verlängerung der Berathungen setzt die vorgängige Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten voraus.

Die Berathungen können aus erheblichen Gründen zu jeder Zeit von dem k. Regierungs-Präsidenten eingestellt werden.

Art. 27.

Die Mitglieder der Kreis-, Gewerbe- und Handels-Kammer, welche nicht dem Gewerbe-, Fabrik- und Handelsrathe des Ortes angehören und auswärts wohnen, erhalten Reiseentschädigung und Diäten gleich den Landrathsmitgliedern.

Die gesammte Real- und Personalerigenz wird auf die Kreis- eventuell die Staatsfonds für Industrie übernommen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat die deßfallsigen Voranschläge zu entwerfen, welche der Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterliegen und ohne Zustimmung desselben nicht überschritten werden können.

Art. 28.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, in den Fällen, in denen eine concentrirte Berathung über Gegenstände der gewerblichen Industrie und des Handels für angemessen erachtet wird, eine Berufung von Sachverständigen und insbesondere von Abgeordneten der Gewerbe- und Handelskammer oder einzelner Abtheilungen derselben herbeizuführen.

Die in einem solchen Falle erwachsenden Kosten an Reiseentschädigungen, Diäten rc. sind aus Staatsfonds zu bestreiten.

Art. 29.

Die vorstehende Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung im Kreisamtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

München, den 16. April 1855.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

---

ad Nrum. 45,015.

An

sämmtliche k. Bezirksämter und exponirte Bezirksamt-Assessoren in Oberbayern, die kgl. Polizeidirektion und den Stadtmagistrat München und die k. Stadtkommissariate und Stadtmagistrate Ingolstadt und Freising.

Die Führung von Registern über das gewerbliche Hilfspersonal betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer vorliegenden Anfrage wird bemerkt, daß zufolge der durch Artikel 85 des Polizeistrafgesetzbuches, dann §. 126 der Gewerbeordnung vom 21. April und durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Juli h. Js. (Regierungsblatt S. 1864 und Kreisamtsblatt S. 1931) gegebene Vorschrift der Anzeige von der Aufnahme oder

Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen selbstverständlich auch Register über diese Anzeigen, ausgeschieden nach den erwähnten Kategorien des gewerblichen Hülfspersonals, und zwar bei denjenigen Behörden zu führen sind, bei denen die Anzeigen nach den näheren Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 15. v. Mts. zu geschehen haben. Dagegen fällt gemäß §. 4 dieser Allerhöchsten Verordnung im Zusammenhalte mit der durch §. 120 der Gewerbeordnung vom 21. April d. Js. geschehenen Aufhebung der bisherigen Vorschriften über das Visiren der Arbeitsbücher die durch höchste Ministerialentschließung vom 25. Mai 1858 (Ziff. 7 der autographirten Regierungs-Ausschreibung vom 3. Juni 1858 Nr. 39,158, dann Regierungs-Ausschreibung vom 22. April 1860, Kreisamtsblatt S. 593) angeordnete Vorlage der Arbeitsbücher von Seite der Ortspolizeibehörden an die Distriktspolizeibehörden, und die Führung distriktspolizeilicher Gesellenregister, — diese jedoch abgesehen von den Eingangs bezeichneten Fällen, in denen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 15. v. Mts. die Aufnahme oder Entlassung bei der k. Polizeidirektion München oder einem der unterfertigten Stelle unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate oder einem k. Bezirksamte, beziehungsweise einem exponirten k. Bezirksamtassessor zu machen ist, hinweg.

Hienach haben sich die obengenannten Behörden zu achten und beziehungsweise die untergeordneten Ortspolizeibehörden geeignet anzuweisen.

Auch sind die Gewerbtreibenden, Gewerbsvereine und Handelsgremien in den Amtsbezirken auf die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 15. v. Mts. aufmerksam zu machen.

München, den 2. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Num. 44,983.

An
sämmtliche k. Gewerbs-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Den Vollzug der §§. 53 und 86 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer bezirksamtlichen Anfrage wird Nachstehendes bemerkt:

Die durch Ziff. 6 der speziellen Allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1825 (Döll. Verord. Saml. Bd. XIV. S. 1041 — 1043) gegebene Vorschrift der Führung eines und zwar von dem Gewerbs-Register oder der Gewerbs-Matrikel (Kataster) gesonderten Verzeichnisses der eine freie Gewerbsart betreibenden Personen ist durch die Gewerbeordnung vom 21. April h. Js. ebensowenig, als durch die ihr vorausgegangenen allgemeinen Instruktionen zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 berührt oder abgeändert.

Die für Gewerbe, welche erst durch die Gewerbeordnung vom 21. April h. J. als freigegebene erklärt wurden, früher ertheilten persönlichen Concessionen oder bestehenden Realrechte bleiben hiedurch in ihrer gesetzlichen Eigenschaft als Concessionen oder Realrechte, insolange sie nicht auf gesetzlichem Wege — namentlich die erstere nach Art. 6 des Gewerbegesetzes — erlöschen unverändert, und sind deßhalb auch zur Zeit in der Gewerbsmatrikel (§. 53 der neuen Gewerbeordnung) nicht zu streichen, jedoch ist von denselben zur Evidenthaltung des Sachbestandes in der Liste der freien Erwerbsarten eine Hinweisung in geeigneter Weise zu machen.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 1. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

ad Nrum. 48,027.

Die Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München r./I. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. Juni d. Js. (Kreisamtsblatt S. 1399) wird hiemit bekannt gemacht, daß bei dem k. Landgerichte München r./I. der nunmehr dem k. Bezirksamte München r./I. beigegebene ständige Funktionär und Regierungs-Accessist von Auer als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt worden ist.

München, den 31. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 24,238.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Dienstkautionen der k. Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtassessoren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Bezirksamtmänner, welche mit der berichtlichen Anzeige über die Aufrechtmachung der ihnen obliegenden Dienstkaution noch rückständig sind, werden hiemit wiederholt beauftragt, das Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 11. vor. Mts. Nr. 22,301 bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1795) nunmehr binnen längstens 6 Tagen zu befolgen.

München, den 2. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath. v. n.

Wittmann.

---

ad Nrum. 24,237.

An die k. Stadt- und Landgerichte, dann an die k. Landgerichte von Oberbayern.

Die Dienstkautionen der k. Stadt- und Landrichter, der k. Landrichter und Gerichtsschreiber betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kautionspflichtigen Beamten der obengenannten Gerichte, welche dem Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 13. vor. Mts. Nr. 22,684 bezeichneten Betreffs (Kreisamtsblatt S. 1793) noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit wiederholt aufgefordert, sich binnen längstens 6 Tagen über die Art und Weise der Kautionserrichtung zu erklären.

München, den 2. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann I. Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath. v. n.

Wittmann.

---

ad Nrum. 47,747.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Zulassung der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha zum Geschäftsbetrieb in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Juli l. Js. Nr. 6520 haben Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden, der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha, ihrem deßfallsigen Gesuche entsprechend, die Bewilligung zum Betriebe des Mobiliarfeuerversicherungsgeschäftes im Gesammtumfange des Königreichs nach Maßgabe der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften und die Kontrole der Mobiliarfeuerversicherungen betr.“, und mit der Verpflicht-

ung der gedachten Versicherungsbank zur genauesten Befolgung der hierin getroffenen Bestimmungen — in widerruflicher Weise unter der Bedingung zu ertheilen, daß dieselbe ohne allerhöchste Genehmigung irgend eine Aenderung ihrer Statuten vorzunehmen nicht befugt sei.

Die Direktion der gedachten Versicherungsbank hat mit Vorstellung do. Gotha 10. l. Mts. bereits die Erklärung dahin abgegeben, daß sie den vorbemerkten k. Verordnungen und Anordnungen sich unbedingt unterziehen werde.

In einer weiteren Vorstellung do. Gotha 21. l. Mts. hat dieselbe den Kaufmann Philipp Engelhardt, Chef der Utzschneider'schen Spiritusfabrik dahier, zu ihrem Hauptagenten für das Königreich Bayern ernannt und unter Vorlage der für ihn ausgefertigten Vollmacht vom 21. l. Mts. nebst einem Zeugnisse der k. Polizeidirektion vom 22. l. Mts. über dessen Fähigkeit zur Uebernahme der fraglichen Hauptagentur — um Bestätigung des ꝛc. Engelhardt als Hauptagenten gebeten.

ꝛc. Engelhardt hat sich zur Uebernahme der Selbsthaftung bereit erklärt, und ist eine hierüber in entsprechender Weise ausgefertigte notarielle Urkunde dd. München 21. l. Mts. vorgelegt worden.

Die Bankdirektion hat übrigens zugleich erklärt, daß sie die Selbsthaftung ihres Hauptagenten in einigen Wochen in eine Realkaution, die auf 50,000 fl. festgesetzt wurde, umwandeln werde.

Nachdem inhaltlich des erwähnten Zeugnisses der k. Polizeidirektion dahier Kaufmann Engelhardt ein für die Selbsthaftung ausreichendes Vermögen besitzt, so wurde derselbe in seiner Eigenschaft als Hauptagent der Gothaer Feuerversicherungsbank für Deutschland durch Eingangs erwähnte höchste Ministerialentschließung bestätigt.

Dieß wird hiemit höchstem Auftrage zufolge öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann I. Direktor. Nachreiner.

---

ad Nrum. 46,854.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 1. August 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.
Nachreiner.

ad Nrum. 33,280.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Charlotte Richter von Ludwigsburg in Württemberg wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 14. d. Mts. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 1½ Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren, vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 20. Juli 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.
v. Brand, k. Regierungs-Direktor. Lipp, Sekr.

Personalbeschreibung
der ledigen Charlotte Richter von Ludwigsburg, k. würt. Oberamtsgerichts gleichen Namens.

Charlotte Richter ist 30 Jahre alt, von schlanker

Statur, ist 5' 6" groß, hat länglichtes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, röthlichte Haare, niedere Stirne, blaue Augen, kleine Nase, gute Zähne, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, schwäbische Sprache, besonderes Kennzeichen: an der oberen Mundlippe rechts eine Warze.

Am Leibe trägt dieselbe einen Strohhut, braunen Tuchmantel, schwarzes Kleid, braunes Halstuch, drei Unterröcke, ein weißes Chemisett, ein Paar weiße Strümpfe, ein Paar Zeugstiefel.

---

ad Nrum. 46,654.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Zeugschmiedgeselle Johann Maier von Vulpmes, k. k. österreichischen Bezirksamts Minters in Tyrol, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München r./J. vom 16. Juli l. Js. wegen Vergehens des Diebstahles in eine neunmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Johann Maier mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

München, den 1. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Signalement.

Johann Maier von Vulpmes,
Größe, mittlere,
Körperbau, untersetzt,
Gesicht, länglicht,
Gesichtsfarbe, braunroth,
Haare, schwarz,
Stirne, hohe,
Augen, braun,
Nase, großgebogen,
Mund, proportionirt,
Zähne, gut,
Bart, dunkelbraun,
Kinn, länglicht,
Besondere Kennzeichen: stoßt beim Reden etwas an.

Bekanntmachung.

Der unterfertigte k. Oberstaatsanwalt gibt im Auftrage des k. Staatsministeriums der Justiz, dessen in rubr. Betr. erfolgte Entschließung vom 29. v. Mts. sämmtlichen Bezirks-, Stadt- und Landgerichten bekannt.

München, den 4. August 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellations-Gericht von Oberbayern.
v. Schab.

Staatsministerium der Justiz.

Durch generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. Oktober 1851 Nr. 11492 ist angeordnet, daß bei Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen, welche von einem Civilgerichte auf Requisition eines Militärgerichts in strafrechtlichen Untersuchungen gepflogen werden, der die Vernehmung beschäftigende Civilbeamte die dem Sachverständigen oder Zeugen gebührende und von diesem verlangte Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 (die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.) zu berechnen und gemäß Art. IX. Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen hat.

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1848 durch die allerhöchste Verordnung vom 5. Januar 1862, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. (Regierungsblatt 1862 S. 17 2c.), aufgehoben wurde und die letztere Verordnung an die Stelle der ersteren getreten ist, sind nunmehr auch bei den Vernehmungen, welche auf Requisition der Militärbehörden in Strafsachen von einem Civilgerichte gepflogen werden, die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar l. Js. für die Berechnung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen zu Grund zu legen, und diese Gebühren gemäß Art. XIV. Abs. 1—3 gedachter Verordnung von dem die Vernehmung pflegenden Civilbeamten zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen.

In den Anweisungen ist dabei jedesmal die Entfernung vom Wohnorte des Zeugen oder Sachverständigen bis zum Sitze des betreffenden Gerichtes zu constatiren.

Von dieser im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und mit dem k. Kriegsministerium erlassenen Entschließung ist sämmtlichen Bezirks-, Stadt- und Landgerichten des Kreises durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatte Kenntniß zu geben.

München, den 29. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz.
Frhr. v. Pelkhoven.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Steyrer.

Anweisung und Zahlung der Gebühren von Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr.

Bekanntmachung.

Nachdem es geboten, daß die Distrikts-Verwaltungs-Behörden von den in ihrem Bezirke anfallenden Sicherheitsstörungen in allen denjenigen Fällen, in welchen die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Richtung veranlaßt sein kann, schleunigst Kenntniß erhalten, hat das k. Staatsministerium der Justiz zum Zwecke der Vervollständigung der vom k. Staatsministerium des Innern eingeleiteten Maßregeln durch Entschließung vom 28. v. Mts. folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- u. Landgerichten haben von den an sie gelangenden Anzeigen über strafbare Handlungen, deren Gegenstand die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Weise veranlassen kann, oder überhaupt für die Verwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde ungesäumt Kenntniß zu geben, sofern nicht aus der Anzeige erhellt, daß von dem Gegenstande derselben die Verwaltungsbehörde bereits Kenntniß erhalten hat.

Unter denselben Voraussetzungen haben

II. die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten von den Anzeigen über Verbrechen, Vergehen oder höhere strafbare Uebertretungen, welche nicht von der Gendarmerie oder in den Städten von der Sicherheitsmannschaft erstattet wurden, der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde, in München der k. Polizei-Direktion, Mittheilung zu machen.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums der Justiz wird diese Entschließung den staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 3. August 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.
v. Schab.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 83. den 12. August 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 47,219.

An sämmtliche Bezirksämter in Oberbayern.

Die Verwaltung der Kreishilfskassa betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der durch die Trennung der Justiz von der Verwaltung herbeigeführten Aenderung in dem Behördenorganismus und zur Beseitigung von Anständen sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, den sämmtlichen Bezirksämtern zur Darnachachtung bemerklich zu machen, daß die den vormaligen k. Landgerichten, als Distriktspolizeibehörden, durch die Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Kreishilfskassen vom 29. August 1828 (Int.-Blatt S. 729) dann durch autographirtes Ausschreiben vom 17. Dezember 1850 Nr. 1787 zugewiesenen Geschäfte, insbesondere auch die Einhebung der Quartalsraten, nunmehr von den Bezirksämtern zu besorgen sind.

München, den 7. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrm. 48,191.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Geisenfeld der Thierarzt Adolph Schnaidt in Geisenfeld in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 47,646.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurden zur Aufstellung als Agenten für den Landgerichtsbezirk Geisenfeld

1) Agent L. Derrignis zu Pfaffenhofen, und
2) Agent J. M. Erdl zu Ingolstadt

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 47,408.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. privilegirte Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten Azienda Assicurantrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent:

1) Carl Muralt, Buchdrucker in Aibling für das Landgericht Aibling,
2) Eugen Baumgartner, Landgerichts-Thierarzt in Berchtesgaden, für das Landgericht Berchtesgaden,
3) K. A. Mayer, Landgerichtsregistrator in Dachau, für das Landgericht Dachau,
4) Josef Kefer, Weinhändler in Haag, für das Landgericht Haag,
5) Josef Gentner, Stadtschreiber in Laufen, für das Landgericht Laufen,
6) C. W. Besse, Marktschreiber in Miesbach, für das Landgericht Miesbach,
7) Eugen Schilcher, Schreibbureauinhaber in München, für die Stadt und die Landgerichte München l. u. r./J.
8) Ben. Kögl, Landgerichts-Thierarzt in Reichenhall, für die Stadt und das Landgericht Reichenhall,
9) Josef Meusel, Landgerichtsregistrator in Schrobenhausen, für das Landgericht Schrobenhausen,
10) A. Lechleuthner, Landgerichts-Thierarzt in Tittmoning, für das Landgericht Tittmoning,
11) J. Vincenti, k. Aufschläger in Murnau, für das Landgericht Weilheim,
12) Martin Gerlspeck, Seilermeister in Moosburg, für die Landgerichte Moosburg und Erding,
13) Isidor Grab in Starnberg, für das Landgericht Starnberg,
14) Jakob Dirnagl, Bürstenmacher in Bruck, für das Landgericht Bruck,
15) A. Bitzinger, approbirter Bader in Schongau, für das Landgericht Schongau,
16) J. Baumgartner, Tuchmacher und Magistratsrath in Wasserburg, für das Landgericht Wasserburg,
17) Josef Uetz, Realitätenbesitzer und Rentamts-Oberschreiber in Tölz, für das Landgericht Tölz

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

ad Nrn. 47,801.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Eröffnung der Feldjagd betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 5 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857 wird bezüglich der Eröffnung der Feldjagd für das laufende Jahr verfügt, wie folgt:

I. Die Hühnerjagd beginnt für sämmtliche Distrikte von Oberbayern mit Ausnahme der später genannten Bezirke für das gegenwärtige Jahr

mit dem 15. August.

Für die Bezirke:

Berchtesgaden,	Schongau,
Miesbach,	Tegernsee,
Prien,	Tölz,
Reichenhall,	Traunstein,
Rosenheim,	Werdenfels,

mit dem 16. September.

II. Die Eröffnung der Hasenjagd wird für sämmtliche Bezirke von Oberbayern gleichheitlich

auf den 16. September

festgesetzt.

Hierüber sind sofort in allen Gemeinde- und Lokalwochenblättern die Bekanntmachungen zu erlassen.

München, den 5. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 3893.

Die Erledigung der Pfarrei Hilpoltstein, Dekanats Gräfenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Seniors Cramer ist die Pfarrei Hilpoltstein, Dekanats Gräfenberg, erledigt worden, deren Erträgnisse sich nachstehend berechnen:

I.	An ständigem Gehalte, aus Staatskassen baar	248	fl.	13	kr.
	4 Schffl. 4 Mtz. 1½ Mßl. Korn, nach dem Normalpreise	40	fl.	8¼	kr.
	für 16 Klftr. hartes Scheitholz, 2 Schock Wellen und einen Schleißbaum	75	fl.	21	kr.
II.	Ertrag aus Realitäten: Wohnung, geräumig	35	fl.	—	kr.
	7 Tgw. Feld, ⅝ Tgw. Garten und 4 Tgw. Waldung	67	fl.	20	kr.
III.	Ertrag aus Rechten: Zinse	5	fl.	—	kr.
IV.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	178	fl.	18¼	kr.
V.	Observanzmäßige Gaben	34	fl.	—	kr.
	Pfarr-Ertrag	683	fl.	21	kr.

Bayreuth, den 2. August 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.
J. A. d. D.
Kraussold.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli l. Js. den Curatbenefiziaten und Vikar Priester Bernhard Adam zu Unterwössen, k. Bezirksamts Traunstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Pernau, k. Bezirksamts Rosenheim zu entheben und diese hienach wieder erledigte Pfründe dem Priester Mathias Kammerer, Pfarrer in Aspach, k. Bezirksamts Dachau, zu übertragen geruht;

Ruhpolding, k. Bezirksamts Traunstein, dem Priester Lorenz Berreiter, Expositus in Feldkirchen, desselben Bezirksamts;

das Curatbenefizium Frauenneuharting, k. Bezirksamts Ebersberg, dem Priester Georg Berner, Cooperator in Otterfing, k. Bezirksamts München r./J., zu übertragen geruht.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	2	August	3	108	111	109	2	21	50	21	3	20	13	—	119	119	118	1	14	35	14	9	13	28
Berchtesgaden	29	Juli	6	77	[illegible]	71¹/₆	11⁵/₆	—	—	23	12	—	—	12³/₆	63	75³/₆	64	11³/₆	—	—	16	30	—	—
Bruck	31	〃	—	75	75	75	—	22	46	22	4	20	56	—	36	36	36	—	14	24	13	33	13	—
Burghausen	28	〃	—	8	8	8	—	18	45	18	35	18	30	—	3	3	3	—	—	—	13	—	—	—
Erding	31	〃	10	385	395	382	13	22	9	21	43	21	18	4	82	86	76	10	14	50	14	1	12	56
Freising	30	〃	30	142	172	172	—	22	9	21	33	20	29	13	95	108	98	10	15	—	14	11	13	24
Friedberg	31	〃	—	9	9	9	—	22	10	21	10	20	10	—	27	27	27	—	14	42	13	59	13	15
Garmisch	21	Juni	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	28	Juli	4	78	82	82	—	20	58	20	16	19	50	—	42	42	40	2	14	50	14	10	14	1
Ingolstadt	2	August	10	235	245	245	—	20	41	19	58	18	50	3	88	91	79	12	14	36	14	12	13	30
Kraiburg	19	Juli	—	11	11	11	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	2	August	4	372	376	374	2	21	10	20	15	19	9	—	88	88	88	—	15	38	15	6	14	31
Laufen	30	Juli	6	4	4	4	—	19	30	19	22	19	—	—	4	4	4	—	12	—	12	—	12	—
Moosburg	29	〃	—	133¹/₂	133¹/₂	133¹/₂	—	21	58	21	33	20	59	—	12	12	12	—	15	4	14	42	14	3
Mühldorf	22	〃	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	2	August	745	2501	3246	2493	753	22	23	21	54	21	10	1446	999	2445	1065	1380	15	6	14	26	13	38
Murnau	2	〃	16¹/₂	25	41¹/₂	34¹/₂	7	24	22	23	16	22	11	10	16	26	11	15	17	40	17	10	17	—
Neuötting	30	Juli	—	7	7	7	—	20	3	19	58	19	42	—	6	6	6	—	14	16	14	5	14	—
Pfaffenhofen	29	〃	—	56¹/₂	56¹/₂	54¹/₂	2	22	8	21	30	20	58	—	66	66	66	—	13	48	13	35	13	1
Pöttmes	29	〃	—	57¹/₂	57¹/₂	55¹/₂	2	21	32	20	58	20	9	—	31	31	31	—	14	51	14	30	14	3
Rain	2	August	4	24	28	24	4	21	8	20	19	19	9	3	8	11	11	—	14	32	14	22	13	26
Reichenhall	29	Juli	—	[illegible]	68	68	—	21	30	20	—	18	30	—	9	9	9	—	15	24	15	24	15	24
Rosenheim	31	〃	400	416	816	441	375	21	47	21	15	20	39	25	117	142	117	25	15	7	14	33	13	59
Schongau	29	〃	25	49	74	68	6	21	57	21	26	20	24	14	37	51	40	11	17	1	16	44	16	11
Schrobenhausen	31	〃	2	88¹/₂	90¹/₂	85¹/₂	5	21	30	20	53	20	7	—	96	96	95	1	14	12	13	51	13	17
Traunstein	2	August	115	253	368	296	72	21	—	20	30	18	—	23	171	194	167	27	14	30	14	—	12	30
Trostberg	—	〃	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	30	Juli	3	44	47	47	—	19	55	19	35	19	—	6	45	51	51	—	13	21	12	26	12	58
Weilheim	31	〃	11	31	42	35	7	23	38	22	42	21	12	7	53	60	37	23	16	55	16	34	16	10
Wolnzach	24	〃	—	19	19	19	—	22	8	21	23	19	48	—	1	1	1	—	13	6	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	6	—	6	6	—	11	30	11	16	10	30	2	47	49	47	2	7	44	7	23	6	32
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33²/₃	32	65²/₃	33	32²/₃	—	—	8	9	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	29	29	—	8	34	8	13	7	51
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	6	30	—	—
Erding		—	—	8	8	8	—	10	30	10	7	10	—	26	104	130	79	51	7	42	7	5	6	42
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	66	110	68	42	8	10	7	55	7	23
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	7	37	7	15	6	52
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	25	25	—	8	30	8	6	7	52
Ingolstadt		—	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—	16	150	166	166	—	8	22	8	2	7	44
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	2	3	5	3	2	13	15	—	—	—	—	5	132	137	126	11	7	39	7	29	7	17
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	6	48	6	48	6	48
Moosburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	21¹/₂	27¹/₂	27¹/₂	—	7	40	7	28	7	11
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	793	201	994	86	908	12	32	12	21	12	4	461	2329	2790	2281	509	8	34	8	2	7	49
Murnau		—	2	2	4	—	4	—	—	—	—	—	—	7	31	38	22¹/₂	15¹/₂	8	41	8	33	8	27
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	6	5	5	58	5	41
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31¹/₂	31¹/₂	31¹/₂	—	8	30	8	2	7	54
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	7	44	7	31	7	20
Rain		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	6	3	7	—	6	29	5	58
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	125	4	129	4	125	12	30	11	36	10	—	50	309	359	339	20	7	20	7	6	6	24
Schongau		—	3	4	7	5	2	—	—	15	—	—	—	17	46	63	54	9	8	19	8	11	7	55
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	65¹/₂	71¹/₂	70¹/₂	1	8	13	7	46	7	25
Traunstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	280	294	277	17	7	42	7	—	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	183	186	165	21	6	48	6	32	6	10
Weilheim		—	—	2	2	2	—	14	—	12	46	11	30	—	62	62	59	3	8	20	8	12	7	52
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	8	34	8	24	7	48

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 84. den 15. August 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 48,144.

Die besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 27. Juli l. Js. bez. Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 10. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Jodl, k. Regierungsrath. v. n.
Nachreiner.

(Abdruck) Nrum. 10,013.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Die in den §§. 10 und 11 der besonderen Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni 1852 zum Forstgesetze enthaltenen Bestimmungen, gemäß welchen die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, sowie die Vertreter der Körperschaften den für ihre Waldungen aufgestellten Technikern alljährlich Holzbedarfslisten einhändigen müssen, worauf diese die Fällungsanträge zu entwerfen und der betheiligten Gemeinde- ꝛc. Verwaltung zuzustellen haben, welch' letztere dieselben dem Forstamte zur Genehmigung vorlegt, von dem sie erst wieder durch die Verwaltung in die Hände des Technikers zur Ausführung zurückgelangen, wirken aus dem Grunde höchst störend auf den Fällungsbetrieb, weil die bezüglichen Vorlagen, wie die Erfahrung gezeigt hat, von den Gemeinden und Stiftungen ꝛc. ge-

wöhnlich erst nach mehrfachen Requisitionen erlangt werden können.

Aehnlich verhält es sich in Ansehung der Forstkultur- und Forstnebennutzungs-Anträge, sowie der Betriebs-Nachweisungen, weshalb sich die unterfertigten k. Staatsministerien veranlaßt sehen, die §§. 10, 11 und 19 der bezeichneten Vollzugsvorschriften in nachbemerkter Weise abzuändern:

§. 10.

„Im Monat Juni jeden Jahres, wo die Holzfällung im Winter, dann im Monat Oktober, wo die Fällung im Sommer stattfindet, fertigen die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, sowie die Körperschaften nach allenfallsiger Vernehmung der Nutzungsberechtigten unter Einhaltung des festgesetzten jährlichen Abgabesatzes Holzbedarfslisten an, und theilen solche dem nach Art. 8 des Gesetzes aufgestellten Förster oder Sachverständigen mit.

Diese Listen haben alles Holz, welches im treffenden Etatsjahre genützt werden soll, in folgender Ordnung zu enthalten:

1) das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Walde lastenden Beholzungsrechte,
2) das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz,
3) das zulässige Gabholz der Einwohnerschaft oder Korporationstheilhaber,
4) das Holz für Bedürfnisse der Gemeinde zu Bauten, zur Unterstützung der Armen, zur Feuerung des Rath- oder Gemeindehauses &c., endlich
5) das zum Verkauf bestimmte Holz.

Ist die Bedarfsgröße in der Regel mehr ständiger Art, so sind die Verwaltungen und Körperschaften ermächtigt die Holzbedarfslisten, abgesehen von außerordentlichen und dann rechtzeitig anzumeldenden Bedürfnissen, für einen größeren, nach Umständen selbst sechsjährigen Zeitraum herzustellen.

§. 11.

Nach Empfang dieser Holzbedarfsliste sucht der mit dem Waldbetriebe betraute Forstbedienstete nach Maaßgabe des jährlichen Abgabesatzes und innerhalb der Grenzen des periodischen Wirthschaftsplanes die Gehaue für das treffende Etatsjahr aus, und entwirft sodann die jährliche Hiebsrepartition nach anliegendem exemplifizirten Formulare B.

Am Schlusse der Hiebsrepartition ist immer eine Abgleichung mit dem Etat im Material und bei den Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche beizufügen und besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß Etatsüberschreitungen aus den Vorjahren sobald als möglich wieder ausgeglichen werden.

Diese Hiebsrepartition ist längstens bis 1. September jeden Jahres, wo die Fällung im Winter, und am 1. Januar, wo dieselbe im Sommer stattfindet, der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, beziehungsweise der Körperschaft in duplo zu übergeben, welche sie unter Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen binnen 14 Tagen wieder an den Betriebstechniker zurückzusenden hat.

Letzterer sammelt die Hiebsrepartitionen von sämmtlichen Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, deren Waldungen seiner Betriebsleitung unterstellt sind, und legt solche dem einschlägigen k. Forstamte vor.

Das Forstamt prüft die Uebereinstimmung mit dem periodischen Wirthschaftsplane und gibt die Hiebsrepartitionen mit der Bestätigung oder den nöthigen Erinnerungen versehen an dem Betriebs-Techniker zum Vollzuge, sowie zur Aushändigung der Duplikate an die betheiligten Verwaltungen zurück.

Die Erinnerungen der k. Forstämter sind zu beachten, Beschwerden dagegen, insoferne sie durch gegenseitige Verständigung nicht gehoben werden können, durch die unmittelbar vorgesetzte Forstpolizeibehörde an die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Entscheidung zu bringen.

§. 19.

Sobald die Fällungen vollständig beendigt sind, fertigt der Forstbedienstete die mit der Hiebsrepartition — Formulare lit. B — verbundene Fällungsnachweisung an und sendet selbe gleichzeitig mit der Hiebsrepartition für

das nächstfolgende Jahr und längstens am 1. September jeden Jahres, beziehungsweise 1. Jänner, wo die Fällung im Sommer stattfindet, an die betreffende Verwaltung, welche die Nachweisung in das bei ihr befindliche Duplikat der Hiebsrepartition ebenfalls einträgt und sodann beide Exemplare dem Betriebstechniker zurückgibt. Dieser legt beide Exemplare dem kgl. Forstamte zur Erinnerung vor, erhält solche nach geschehener Prüfung zurück und händigt das Duplikat wieder an die Verwaltung aus.

Die bezügliche Vorlage des Betriebstechnikers hat sich gleichzeitig auf die Hiebsrepartitionen, beziehungsweise Fällungsnachweisungen der sämmtlichen Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen seines Bezirkes zu erstrecken.

Am Schlusse der Betriebsnachweisung ist eine Abgleichung der Ergebnisse mit dem Etat in Material, und bei Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche vorzunehmen, und jede erhebliche Differenz gehörig zu motiviren.

Die Hiebsrepartition mit Fällungsnachweisung muß sodann der Rechnung als Beleg beigefügt werden."

München, den 27. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. | v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär: Pummerer.

B. w. o.

---

ad Nrum. 47,223.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Fällungs- und Culturbetrieb in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die von der k. Finanzkammer unterm 14. v. M. an sämmtliche k. Forstämter erlassene Ausschreibung (Kr.-A.-Bl. Stück 77) werden nunmehr auch die oben benannten Behörden zur entsprechenden Mitwirkung und Darnachachtung aufgefordert.

München, den 10. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 43,966.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Formularien zur Aufnahme und Instruirung der Ansässigmachungs-, Verehelichungs-, Gewerbsconcessions- und Licenzgesuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die höchste Ministerialentschließung vom 28. Mai ds. Js. „den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr." Ziffer 32 (Kreisamtsblatt S. 1304) ist den k. Distrikts-Verwaltungsbehörden bereits zur Obliegenheit gemacht, auf die betreffenden Instruktionsverhandlungen der Localbehörden ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und durch geeignete mündliche und schriftliche Belehrung, insbesondere aber, soviel als irgend thunlich, durch Aufstellung allgemeiner Formularien die Erzielung des entsprechenden und gleichförmigen Vollzuges der einschlägigen instruktiven Bestimmungen zu sichern.

Im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg ist kürzlich nachbezeichnete Schrift erschienen:

„Sammlung von Formularien zur Aufnahme und Instruirung der Ansässigmachungs-, Verehelichungs-, Gewerbsconcessions- und Licenzgesuche durch die Landgemeindebehörden, bearbeitet auf Grund der Vollzugsinstruktion zum Ansässigmachungsgesetz vom 28. Mai 1862 und zum Ge-

werbsgesetz vom 21. April 1862 von einem k. Bezirksamts-Assessor. — Preis mit der Instruktion vom 28. Mai 1862 48 kr."

Ebenso wird in der bei G. J. Manz in Regensburg erschienenen Schrift: „das Gewerbsgesetz vom 11. Septbr. 1825 und die Vollzugsinstruktion vom 21. April 1862 betr.", bearbeitet von dem rechtskundigen Magistratsrathe Franz X. Mayr in Regensburg (Preis 36 kr.), zugleich auf die Bestimmungen des Ansässigmachungsgesetzes Bezug genommen, und ist hiemit eine Anzahl einschlägiger Formularien verbunden.

Die k. Bezirksämter in Oberbayern werden unter Bezug auf die Eingangs erwähnte Vorschrift hierauf aufmerksam gemacht und mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Gleichförmigkeit in der Behandlung der rubricirten Gesuche beauftragt, die Gemeindeverwaltungen, insoferne nicht entsprechende anderweitige distriktspolizeiliche Verfügung getroffen wurde, auf die bezeichneten Schriften aufmerksam zu machen und zur Anschaffung aus Gemeindemitteln zu ermächtigen.

München, den 8. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 49,184.

An
sämmtliche mittelbare Magistrate und die k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Polizeiverwaltungsprotokolle der unmittelbaren Magistrate betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

In Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 10. November 1861 eingetretenen Aenderungen in der Competenz der Magistrate hat die quartalweise Einsendung der

Polizeiverwaltungsprotokolle an die unterfertigte Stelle bis auf weitere Anordnung zu unterbleiben.

München, den 9. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 48,216.

An die kgl. Bezirksämter in Oberbayern und die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Wasenmeister betr.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Zufolge §. 73 der Gewerbordnung vom 21. April l. J. (Rggsbl. S. 790 und K.-A.-Bl. S. 1050) finden die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Wasenmeister ihre Regelung in den hierüber bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

Auf Grund dieser Bestimmung und unter Bezug auf die von der unterfertigten Stelle unterm 2. Juni d. Js. erlassene Wasenmeisterordnung (K.-A.-Bl. S. 1119) werden hiedurch die obengenannten Polizeibehörden angewiesen, für die entsprechende Herstellung der im §. 2 Ziff. 1—8 dieser Wasenmeisterordnung bezeichneten Einrichtungen und zwar bei den bereits conzessionirten Wasenmeistereien in den Amtsbezirken durch geeignete Belehrung und Ermahnung, bei künftigen Conzessionsertheilungen aber durch bedingende Aufnahme in den Verleihungsbeschluß (§. 53 der Gewerbeordnung vom 21. April d. Js.) zu sorgen.

München, den 7. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

ad Nrum. 48,625.

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Beim bevorstehenden Schlusse gegenwärtigen Studienjahres an der kgl. Universität findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, wiederholt die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 ausgesetzten Betreffs in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung von Seite der Betheiligten zu veröffentlichen.

München, den 9. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.," bestimmt in Titl. IV. §. 40, daß das der medizinischen Fakultätsprüfung folgende Jahr zur fernern theoretischen sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden kgl. Staatsministeriums den Kandidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um soweniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrum. 48,582.

Bekanntmachung.

Gerichts- und Gemeinde-Verband der fünf Anwesensbesitzer zu Roidham, Landgerichts Burghausen und Tittmoning betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. ds. Mts. wurde genehmigt, daß der Weiler Roidham mit der politischen und Steuergemeinde Kirchweihbach vereinigt und sonach dem k. Landgerichte und Rentamte Burghausen zugetheilt werde, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 9. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 47,535.

An
sämmtliche kgl. Bezirksämter und Baubehörden
von Oberbayern.

Die Baumpflanzungen an Staatsstraßen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bez. Betr. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. Juli d. Js. wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 7. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck) Nr. 6,482.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die in dem Berichte der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. d. Mts. gegebene Anregung wird unter Zustimmung des k. Staatsministeriums der Finanzen hiedurch gestattet, daß jenen Gemeinden, welche nachweislich auf ihre Rechnung Alleen am Rande der Staatsstraßen und somit auf Staatseigenthum angelegt und erhalten haben, auch das Holz der abgängigen Bäume überlassen werde, indem zu erwarten steht, daß dieses in günstiger Weise auf die Erhaltung der Baumpflanzungen einwirken wird, ohne das k. Aerar namhaft zu benachtheiligen.

München, den 26. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenk.

An
die k. Regierung v. Oberbayern,
Kammer des Innern.
B. w. d.

Durch den Minister der
Generalsekretär,
Ministerialrath:
v. Messerschmidt.

---

ad Nrum. 42,402.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Schifffahrt auf den bayerischen Seen und Flüssen für den Personen- und Gütertransport betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Personen- und Gütertransport auf den bayerischen Seen und Flüssen ist durch die Gewerbeordnung vom 21. April 1862 entweder nach §. 1 Ziff. 10 — Land- und Wasserboten — von der Erlangung einer Conzession, oder nach §. 79 — Errichtung von Ueberfahrtsanstalten zc. — von einer besonderen Bewilligung der Behörden abhängig gemacht, oder endlich im Hinblick auf die §§. 1 und 78 und das der Instruktion beigefügte exemplifikative Verzeichniß als freie Erwerbsart erklärt.

Jene Behörden in Oberbayern, welche einschlägige Gesuche zu bescheiden haben, werden angewiesen, hiebei nicht nur die betreffenden §§. der Gewerbsinstruktion, sondern auch die Gesichtspunkte der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1844 (Kr.-Int.-Bl. S. 1129) zu beachten, nur an solche Individuen Conzessionen, Bewilligungen oder Licenzscheine zu ertheilen, welche den dort gestellten Anforderungen vollkommen Genüge leisten, in der Bewilligungsurkunde die Andauer der Bewilligung von der genauen Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung abhängig zu machen, und bei vorkommenden Contraventionen von dem den Polizeibehörden nach §§. 40 Ziff. 4 und 115 Abs. 2 der Instruktion zukommenden Rechte der Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten den sachgemäßen Gebrauch zu machen.

Zugleich ergeht der Auftrag, die regelmäßige und zweckentsprechende Vornahme der gebotenen periodischen Schiffsvisitationen genau zu überwachen.

München, den 7. August 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

ad Nrum. 46,351.

An sämmtliche kgl. Distrikts- und Lokalschulinspektionen Oberbayerns, sowie an die k. Lokalschulkommissionen München und Ingolstadt.

Das Gesuch der Raw'schen Buchhandlung in Nürnberg, um Empfehlung des Schulblattes für das bayerische Volksschulwesen, herausgegeben von Klem, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 18. v. Mts. wird die von dem evangelisch-lutherischen Pfarrer J. D. Klem in Zirndorf herausgegebene pädagogische Zeitschrift „Schulblatt für das bayerische Volksschulwesen mit besonderer Berücksichtigung der Schulgesetzgebung und Verwaltung Bayerns und anderer Länder, Nürnberg, Verlag der Johann Philipp Raw'schen Buchhandlung" dem gesammten protestantischen Schullehrerpersonale des Regierungs-Bezirkes zur Benützung und den Distrikts- und Lokalschulinspektionen zur Anschaffung aus den Schulkassen, wo es die Mittel gestatten, empfohlen.

München, den 2. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 46,845.

Brand bei der Salmerbauerswittwe Maria Zell von Binswang, hier muthiges Benehmen von vier Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. Juli l. J. wurde das Wohnhaus der Salmerbauerswittwe Maria Zell von Binswang in der Gemeinde Rimsting, k. Bezirksamts Rosenheim, durch Blitzschlag entzündet. Nur mit großer Anstrengung konnte dem um sich greifenden Feuer Einhalt gethan und die benachbarten Wohnhäuser und Getreidescheunen gerettet werden. Neben anderen Personen haben sich bei Löschung des Brandes namentlich der Maierbauer Johann Wallner von Bruck und dessen Bruder Georg, dann der Langbauer Joseph Riegerdinger von Hörzing, sowie der Waltlgütlerssohn Joseph Bauer von Aiterbach durch edle Selbstaufopferung und Nichtachtung eigener Lebensgefahr hervorgethan, weßhalb dieselben für ihre uneigennützige und entschlossene Hilfeleistung von der unterfertigten Stelle hiemit öffentlich belobt werden.

München, den 2. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern. Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 49,001.

Austritt des Magistrats-Raths Michael Kettl betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An die Stelle des aus dem Magistrate getretenen bürgerlichen Magistratsrathes Michael Kettl von Friedberg wurde der bisherige Gemeindebevollmächtigte und Ersatzmann, Michel Huber von dort einberufen.

München, den 11. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Leberer.

ad Nrum. 48,184.

Physikatserledigung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Bezirksarztes, Dr. Friedrich Kollmann, ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Weiler im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 7. August 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrm. 47,826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Eberfing in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Weilheim und im Bezirksamte Weilheim; sie zählt 904 Seelen, 15 Nebenorte, worunter 3 Filialen und 2 Schulen und wird vom Pfarrer und dem Expositus in Marnbach pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	1) aus der Staatskassa	600 fl.	— kr.
	2) aus Stiftungskassen	8 fl.	24 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten:		
	1) aus den Gebäuden	40 fl.	— kr.
	2) aus Grundstücken	70 fl.	— kr.
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
	1) Bezüge v. gestifteten Gottesdiensten	28 fl.	33 kr.
	2) an Stolgebühren	91 fl.	13¼ kr.
IV.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	18 fl.	22¼ kr.
	in Summa	856 fl.	33 kr.

Die Lasten bestehen:

		fl.	kr.
I.	Wegen der Staatszwecke	12 fl.	48½ kr.
II.	Wegen des Diözesanverbandes	12 fl.	5½ kr.
III.	Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	8 fl.	— kr.
	in Summa	32 fl.	54 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 823 fl. 39 kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

Tgw.	Dez.	
12 Tgw.	62 Dez.	Aeckern,
6 "	19 "	Wiesen,
2 "	28 "	Waldgrund und
8 "	32 "	Gemeindetheil (einmädigen Wiesen).

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 6. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. ds. Mts. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Thaddäus Bergmayr, Pfarrer zu Volkmannsdorf, k. Bezirksamts Freising, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising die kathol. Pfarrei Hoheneggkofen, k. Bezirksamts Landshut, verliehen werde.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 85. den 19. August 1862.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Feier der Sonn- und Festtage betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 105 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht

1) Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschifffahrtsverkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,
2) solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,
3) Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§. 2.

Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind

1) am ersten Weihnachtstage,
2) an dem Oster- und Pfingstsonntage,
3) in katholischen Orten am Fronleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziffer 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen, bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Abs. 1—3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§. 3.

Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§. 4.

Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschafts-Lokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§. 5.

Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 64 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§. 6.

Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Abs. 1 keine Anwendung.

§. 7.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§. 2 Abs. 2 und 3, §. 4, 5 und 6 Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§. 8.

Die Vorschriften der §§. 1—7 mit Ausnahme jener des §. 2 Abs. 1 Ziff. 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in confessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.

Insolange in confessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften.

Berchtesgaden, den 30. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
von Bezold.

ad Nrum. 49,260.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Schongau der Krämer Franz Bierling von Bayersoyen, k. Landgerichts Schongau, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

v. Kobell, Direktor. Nachreiner.

---

ad Nrum. 49,261.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk der k. Haupt- und Residenzstadt München und die Landgerichtsbezirke München links und rechts der Isar — der Spezereihändler Franz Bolland von München, dann für den Landgerichtsbezirk München rechts der Isar — der Oekonomiebesitzer Heinrich Sieber von Perlach in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

v. Kobell, Direktor. Nachreiner.

---

ad Nrum. 48,518.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlin'schen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Bezirk des Landgerichtes München r./J. der Schullehrer Andreas Fischer in Aschheim in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 8. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 49,721.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter in Oberbayern, dann die k. Polizeidirektion München und die k. Polizei-Commissariate Ingolstadt und Freising.

Den Brand zu Grabenstatt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 13 l. Mts. wird hiermit eröffnet, daß kraft in Mitte liegender allerhöchster Ermächtigung den Zeitungsredaktionen gestattet ist, zu Gunsten der Verunglückten in Grabenstatt und Nalla Aufrufe an die Mildthätigkeit zu erlassen, und die eingehenden Gaben behufs ihrer Ablieferung an die Bestimmungsorte anzunehmen.

München, den 17. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

v. Kobell, Direktor. Nachreiner.

ad Nrum. 47,800.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Eine in Gündlkofen, Bezirksamts Landshut, aufgegriffene, irrsinnige Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines im bez. Betr. erlassenen Ausschreibens der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 28. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

München, den 10. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

v. Kobell, Direktor. Nachreiner.

(Abdruck) Nrum. 26,870.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Gündlkofen, Bezirksamts Landshut, aufgegriffene, irrsinnige Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamtes Landshut wurde am 9. d. Mts. in Gündlkofen durch die Gendarmerie eine legitimationslose irrsinnige Weibsperson aufgegriffen, welche sich über ihren Namen, Stand, dann ihre Heimaths- und Familien-Verhältnisse nicht ausspricht und bei den mit ihr vorgenommenen Unterredungen und Befragungen unzusammenhängendes, offenbar irres Gerede vorbringt.

Dieselbe ist circa 19 Jahre alt, von mittlerer Größe, schlanker magerer Statur, hat dunkelbraune Haare, kleines schmales Gesicht, braune Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, gute Zähne.

An der rechten Hand trägt sie am Mittelfinger einen silbernen Reifring und am Leibe ein schwarzbraunwollenes Halstuch, einen persenen rothgeblümten Spenser, ein Hemd aus grober Leinwand, einen leinenen, blaugefärbten, sogenannten Brustschurz, dann einen blaugedruckten, mit weißen kleinen Blumen versehenen, leinenen Rock.

Dieselbe hat keine Kopfbedeckung, an ihrem linken Arme zeigen sich in der Ellbogenbeuge die Narben von vorgenommenen Aderläßen und auf deren Rücken die Spuren von angesetzten Schröpfköpfen und scharfen Salben.

Da die bisherigen Nachforschungen über deren Heimaths- und Familien-Verhältnisse erfolglos blieben, so ergeht hiemit an die obengenannten Behörden der Auftrag, in ihren Bezirken gleichmäßige Recherche zu pflegen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Landshut mitzutheilen.

Landshut, den 28. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekr.

---

ad Nrm. 47,920.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die geisteskranke, heimathlose Anna Adelsgruber betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die geisteskranke, in der Gemeinde Perach, k. Bezirksamts Altötting, provisorisch beheimathete Anna Adelsgruber, welche gemäß Regierungs-Entschließung vom 27. November v. Js. in die Kreisirrenanstalt zu München verbracht werden soll, hat sich seit längerer Zeit aus dem ihr angewiesenen Aufenthaltsort nach Anzeige des k. Bezirksamts Altötting vom 25. v. Mts. entfernt.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberbayern werden angewiesen, in ihren Bezirken geeignete Nachforschungen nach dieser Person anzustellen, und sie im Betretungsfalle aufgreifen und an das k. Bezirksamt Altötting liefern zu lassen.

Dieselbe ist 62 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat graue Haare und braune Augen, ohne besondere Kennzeichen.

München, den 10. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

v. Kobell, Direktor. Nachreiner.

Erledigung des thierärztlichen Distrikts Geisenfeld betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Thierarztes Adolph Schneidt von Geisenfeld nach Moosburg ist der thierärztliche Distrikt Geisenfeld in Erledigung gekommen, womit seither ein fixer Bezug von 20 fl. jährlich aus der Distriktskasse verbunden war.

Bewerber um jene Stelle haben ihre mit Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen beim k. Bezirksamte Pfaffenhofen unmittelbar in Vorlage zu bringen.

München, den 13. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 47,828.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Laubthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bez. Betr., vom 26. Juli 1862 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Späheverfügung.

München, den 6. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Beurlaubung des k. Präsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

ad Nrum. 27,493.

Bekanntmachung
über aufgefundene falsche Münzen.

Am 4. v. Mts. wurde bei einem Gold- und Silberarbeiter in Bamberg von einem unbekannten Landmanne ein falscher Laubthaler mit der Jahreszahl 1730 zum Anöhren und Versilbern übergeben.

Derselbe besteht laut der vorgenommenen technischen Prüfung aus sogenanntem Glockengut (einer Legirung von Kupfer und Zinn) und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung zwar ein ächtes Stück als Modell gedient hat, welche aber eine wenig gelungene Nacharbeitung erfahren zu haben scheinen.

Die Münze ist sehr leicht als falsch zu erkennen an den unvermeidlichen technischen Mängeln, welche der Gußarbeit anhängen, nemlich: stumpfe und abgerundete Beschaffenheit des Gepräges, poröses Ansehen der ebenen Flächen und ausgeflossene Stellen in den Oeffnungen mancher Buchstaben der Umschrift, namentlich des N. in Namen, des F in Fr. und des V in Na V. Die graugelbe Farbe, der völlige Mangel der Randverzierung und bedeutendes Untergewicht, sind noch weitere Merkmale der Unächtheit der Münze.

Dieß zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Bayreuth, den 26. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freihr. von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachricht.

Der thierärztliche Distrikt Moosburg, mit welchem die amtliche Expertur verbunden ist, wurde gestelltem Ansuchen entsprechend dem Thierarzte Adolph Schneidt zu Geisenfeld übertragen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des kgl. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

1) Im k. Landwehr-Bat. Bruck am 11. August 1862 der k. Notar Eduard Friedrich zum Landwehr-Bat.-Auditor mit Oberlieutenants-Achtung.

2) im k. Landwehr-Bat. Schongau am 12. Aug. 1862 der bisherige Unterlieutenant Xaver Sextl zum Oberlieutenant.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	9	August	2	249	251	249	1	20	31	19	42	18	48
Berchtesgaden	5	„	11 5/6	19	30 5/6	20 5/6	10	—	—	22	30	—	—
Bruck	7	„	—	144	144	139	5	21	22	20	36	19	13
Burghausen	4	„	—	5	5	5	—	18	30	18	18	18	—
Erding	7	„	13	744	757	490	287	21	7	20	13	19	22
Freising	6	„	—	260	260	257	3	21	42	20	33	19	21
Friedberg	7	„	—	30	30	30	—	21	19	19	40	18	1
Garmisch	21	Juni	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—
Geisenfeld	4	August	—	114	114	114	—	20	48	20	20	19	52
Ingolstadt	9	„	—	400	400	385	15	19	52	18	45	17	48
Kraiburg	9	„	—	10	10	10	—	21	—	19	42	19	30
Landsberg	9	„	2	599	600	543	58	20	10	18	50	18	2
Laufen	6	„	—	6 1/2	6 1/2	6 1/2	—	19	30	18	57	18	—
Moosburg	5	„	—	202	202	198	4	21	12	20	50	19	12
Mühldorf	5	„	—	1	1	1	—	18	30	—	—	18	30
München	9	„	753	3362	4115	2923	1102	21	38	20	56	19	53
Murnau	9	„	7	46	53	33 1/2	19 1/2	24	15	23	5	22	—
Neuötting	6	„	—	29	29	29	—	19	41	19	26	19	—
Pfaffenhofen	5	„	2	121	123	123	—	20	26	19	40	19	—
Pöttmes	5	„	—	64 1/2	66 1/2	62 1/2	4	20	55	20	9	19	24
Rain	2	„	4	24	28	24	4	21	3	20	19	19	9
Reichenhall	5	„	—	18	18	18	—	21	—	20	30	20	—
Rosenheim	7	„	370	192	562	282	300	21	26	21	2	20	34
Schongau	12	„	22	85	107	90	17	20	59	20	11	19	34
Schrobenhausen	7	„	5	88 1/2	93 1/2	85 1/2	8	20	21	19	35	18	40
Traunstein	9	„	72	327	399	323	76	21	—	20	24	18	—
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	6	„	—	19	19	19	—	19	44	19	19	17	30
Weilheim	7	„	7	44	51	46	5	23	56	22	23	21	4
Wolnzach	31	Juli	—	39	39	39	—	21	56	20	30	18	51

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	1	200	201	19	4	13	41	13	1	12	42
Berchtesgaden	11 3/6	46	57 3/6	43 2/6	14 1/6	—	—	16	12	—	—
Bruck	—	54	54	54	—	13	40	13	—	12	19
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	10	90	100	79	21	13	41	13	2	12	9
Freising	10	73	83	79	4	13	55	13	19	12	59
Friedberg	—	40	40	40	—	14	17	13	29	12	42
Garmisch	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	2	55	57	57	—	13	10	12	48	12	19
Ingolstadt	12	79	91	83	8	14	9	13	44	12	42
Kraiburg	—	10	10	10	—	—	—	13	—	—	—
Landsberg	—	88	88	87	1	15	1	14	30	13	40
Laufen	—	6	6	6	—	13	—	12	—	11	30
Moosburg	—	17	17	17	—	14	45	14	24	13	36
Mühldorf	—	11	11	11	—	12	—	11	32	11	—
München	1380	1099	2479	1188	1291	14	26	13	38	12	47
Murnau	15	16	31	18 1/2	12 1/2	17	14	16	42	16	24
Neuötting	—	10	10	10	—	14	—	13	33	13	15
Pfaffenhofen	—	72	72	72	—	13	4	12	46	12	11
Pöttmes	—	63 1/2	63 1/2	57 1/2	6	13	55	13	24	12	54
Rain	3	8	11	11	—	14	32	14	22	13	25
Reichenhall	—	11	11	11	—	14	48	14	36	14	24
Rosenheim	25	225	250	200	50	14	28	[illegible]	52	13	9
Schongau	7	46	53	41	12	16	21	16	43	15	9
Schrobenhausen	1	118	119	117	2	13	30	13	6	12	46
Traunstein	27	180	207	177	30	14	—	13	30	12	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	18	18	18	—	19	—	12	50	12	20
Weilheim	23	32	55	41	14	16	18	15	55	15	6
Wolnzach	—	7	7	7	—	13	44	12	39	12	21

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	72	72	72	—	11	33	11	7	10	51
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	55	55	45	10	11	50	11	8	10	29
Freising		—	—	15	15	15	—	12	22	11	32	10	34
Friedberg		—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	61	61	59	2	11	48	11	24	11	3
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	2	11	13	12	1	14	30	13	30	13	—
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	18	18	18	—	12	12	11	40	10	49
Mühldorf		—	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—
München		—	908	144	1052	274	778	13	24	12	44	12	—
Murnau		—	4	—	4	2	2	—	—	13	30	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	5	5	5	—	11	—	10	40	10	36
Pöttmes		—	—	2	2	2	—	12	—	11	30	11	—
Rain		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	125	7	132	7	125	12	—	11	15	10	—
Schongau		—	2	4	6	6	—	14	50	14	20	13	50
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Traunstein		—	—	2	2	2	—	—	—	11	—	—	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	2	2	2	—	13	30	—	—	—	—
Wolnzach		=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	2	112	114	113	1	7	21	7	3	6	30
Berchtesgaden	33 5/6	41	74 5/6	47	32 2/6	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	131	131	131	—	8	22	7	57	7	31
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	51	169	220	199	21	7	3	6	25	5	34
Freising	12	134	146	109	37	7	22	6	53	6	27
Friedberg	—	32	32	32	—	7	41	7	18	6	56
Garmisch	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld	—	26	26	26	—	8	6	7	49	7	21
Ingolstadt	—	172	172	152	20	8	3	7	30	6	41
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	11	118	129	122	7	7	37	7	25	6	54
Laufen	—	39	39	39	—	6	48	6	31	6	30
Moosburg	—	27	27	27	—	7	11	6	53	6	28
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	509	2218	2727	2147	580	8	12	7	36	7	19
Murnau	15 1/2	14	29 1/2	25	4 1/2	8	40	8	33	8	26
Neuötting	—	21	21	21	—	6	1	5	53	6	40
Pfaffenhofen	—	42	42	42	—	8	2	7	42	7	17
Pöttmes	—	6 1/2	6 1/2	6 1/2	—	7	45	7	4	6	30
Rain	—	9	9	6	3	7	—	6	29	5	58
Reichenhall	—	20	20	20	—	7	42	7	36	7	30
Rosenheim	20	422	442	367	75	7	13	6	56	6	35
Schongau	9	34	43	43	—	8	24	8	14	8	8
Schrobenhausen	1	43 1/2	44 1/2	43 1/2	1	8	6	7	34	7	7
Traunstein	17	170	187	175	12	8	—	7	24	6	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	21	76	97	67	—	6	54	6	28	6	6
Weilheim	3	69	72	57	16	8	16	8	4	7	54
Wolnzach	—	3	3	3	—	8	36	8	29	8	15

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 86. den 22. August 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 49,168.

Die medizinische Staatsprüfung betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. d. Mts. im ausgesetzten Betreffe zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung im Drucke bekannt gemacht.

München, den 14. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

von Kobell, Direktor. Nachreiner.

(Abdruck.) Nrm. 14,538.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr. ist bestimmt, daß die Candidaten der Medizin nach bestandener Fakultäts-Prüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, medizinische Polizei-Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer, — der Kinder-, Augen-, syphilit. s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezial-Klinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Spezialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten k.

Staats-Ministerien veranlaßt, den Candidaten der Medizin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester den Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Spezialfächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

Die k. Regierungen haben diese Anordnung im Kreisamtsblatte bekannt zu machen, und dieselbe alljährlich bei Erlassung des durch Ministerialentschließung vom 7. Juni 1861 verfügten Ausschreibens zu erneuern.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Fischer.

An die k. Regierung von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath v. Dillis.

---

ad Nrum. 48,981.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Die Postporto-Freiheit der Verwaltungen der Staats-Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr.

Im Namen seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. Mts. bez. Betr. zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung.

München, den 15. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

(Abdruck) Nr. 14,696.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Durch Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrsanstalten vom 16. Juli l. Js. sind die k. Postanstalten angewiesen worden, die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen der Verwaltungen der Staats-Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen in Bezug auf Postportofreiheit gleich jenen der Strafanstalten zu behandeln, demzufolge deren dienstliche Correspondenzen, Geld- und Aktensendungen im Verkehre mit andern Verwaltungs- und Gerichtsbehörden unter den allgemeinen Voraussetzungen portofrei abzulassen, für Effekten-Sendungen aber die Postportofreiheit nur dann zuzulassen, wenn diese Effekten lediglich Ueberführungs-Gegenstände und auf der Adresse mit „Kriminal-Sache“ oder „Polizei-Sache“ bezeichnet sind.

München, den 4. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär.
An dessen Statt: Ministerialrath v. Dillis.

---

ad Nrm. 49,324.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Juli l. Js. stattgehabten 360ten und 361ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 22 und 100 gezogen worden.

Serie 22 enthält:

a) Banko Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% von Nr. 16,203—16,846 incl. im Kapitalsbetrage von 979,427 fl.;

b) die nachträglich eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 2050—2230 incl. und 2298, im Gesammtkapitalsbetrage von 257,219 fl., und

c) die niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 6% von Nr. 2—13 incl. im Kapitalsbetrage von 21,366 fl.

Serie 100 soll enthalten:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% von Nr. 91,117—92,186 incl. im Kapitalsbetrage von 1,001,476 fl.;

b) die nachträglich eingereihten obderennsisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 5115—7897 und Nr. 13,371 im Gesammtkapitalsbetrage von 84,431 fl., dann

c) die obderennsisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 3% von Nr. $\frac{1}{2}$—Nr. $\frac{1}{18}$ incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 18,200 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in soferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ge auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ge auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 49,425.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Das Verbot der unerlaubten Verehelichungen im Auslande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem gemäß Allerhöchster Bestimmung die Vorschriften bezüglich der unerlaubten Verehelichung im Auslande alljährlich mindestens einmal nicht nur durch das Kreisamtsblatt, sondern auch durch die Lokalwochenblätter und durch Verlesung in den Gemeinden zu veröffentlichen sind, so wird hiemit bekannt gegeben,

1) daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1808 jede von einem bayerischen Staatsangehörigen aus den Landestheilen diesseits des Rheins ohne den gesetzlich erforderlichen Consens der zuständigen Behörde des Vaterlandes im Auslande geschlossene Ehe in Bayern als ungiltig betrachtet werde,

2) daß eine solche Ehe auf keinem andern, als auf dem für die Begründung der Ansässigmachung, beziehungsweise für die Erlangung der Verehelichungsbewilligung in Bayern vorgeschriebenen Wege zur bürgerlichen Giltigkeit und Anerkennung gebracht werden könne, und

3) daß nach Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft werde.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberbayern erhalten den Auftrag, die weitere Bekanntmachung dieser Vorschriften in den Gemeinden zu veranlassen.

München, den 15. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrm. 49,735.

An sämmtliche Distrikts=Polizei=Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft in Wien wurde zur Aufstellung als Agent für die Feuer- und Lebensversicherungsbranche

1) der kgl. Unteraufschläger Heinrich Bachmann in Geisenfeld für den Landgerichtsbezirk Geisenfeld, und
2) der Nagelschmiedmeister Martin Wimmer in Schrobenhausen für den Landgerichtsbezirk Schrobenhausen

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 49,496.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei=Behörden von Oberbayern.

Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Acienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Acienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent:

1) für den Sprengel des Bezirksamts Erding, Amtsschreiber Sebastian Wimmer in Erding, und Marktschreiber Mathias Deinböck in Dorfen,
2) für den des Bezirksamts Pfaffenhofen, der Aufschläger Georg Stabler in Pfaffenhofen,
3) für den Bezirksamts- und Stadtbezirk Freising der Friseur Eduard Hager in Freising,
4) für den Bezirksamts- und Stadtbezirk Ingolstadt, der Bezirksthierarzt Eduard Reicheneder in Ingolstadt,
5) für den Bezirksamtsbezirk Landsberg, der Südfrüchtenhändler Josef Blos in Landsberg,
6) für den Bezirksamtsbezirk Mühldorf, der Kaufmann J. B. Finsterwald in Neumarkt a./R.,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 49,554.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Müllergeselle Michael Schnitzler von Lenggries hat laut Anzeige des k. Bezirksamts Dachau angeblich auf dem Wege von Pellheim nach Indersdorf sein Arbeitsbuch, ausgestellt unterm 8. Mai 1861 verloren, was hiemit zur Verhütung von Mißbräuchen öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 15. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Nachreiner.

ad Nrm. 24,984.

An sämmtliche nach der jüngsten Organisation bestehenden Justiz- und Verwaltungsbehörden in Oberbayern.

Die Umzugsgebühren der bei der gegenwärtigen Organisation im Gebiete der Justizpflege und Verwaltung betheiligten Beamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das vom k. Staatsministerium der Finanzen in bezeichnetem Betreffe unterm 9. d. Mts. ad Nrum. 9720 erlassene höchste Rescript wird durch den nachfolgenden Abdruck den obengenannten k. Behörden zu dem Ende bekannt gegeben, damit die betheiligten k. Beamten hiernach ihre Ansprüche auf Umzugsgebühren bemessen, und — gegebenen Falles — die betreffenden Liquidationen, insoweit solche nicht von einzelnen Betheiligten schon früher bei unterfertigter k. Regierungsfinanzkammer übergeben wurden, anfertigen, und vorschriftsmäßig belegt zur revisorischen Feststellung und zur Zahlungsanweisung hieher übergeben können.

München, den 14. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

In Beurlaubung des k. Präsidenten.
von Kobell, Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath v. n.
Wittmann.

(Abdruck) Nrm. 9720.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Zur Sicherung einer allenthalben gleichmäßigen Sachbehandlung in Betreff der Umzugsgebühren-Liquidationen der bei der gegenwärtigen Organisation im Gebiete der Justizpflege und der Verwaltung betheiligten Beamten werden der k. Regierung, Kammer der Finanzen, nachstehende Direktiven ertheilt.

1) Diejenigen Beamten, bezüglich deren in den Allerhöchsten Ernennungs-Rescripten die Bemerkung enthalten ist, daß die Verleihung der betreffenden Stelle „auf Ansuchen“ erfolgt sei, haben auf Vergütung von Umzugsgebühren keinen Anspruch.

2) Bei Feststellung der Liquidationen jener Beamten, welche in Folge der neuen Organisation ohne ihr Ansuchen versetzt wurden, hat die Berechnung der Umzugsgebühren gemäß §. IX. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 unter Zugrundlegung des Hauptgeldbezuges der bisher bekleideten Stelle, von welcher die Versetzung geschehen ist, stattzufinden.

3) Bei der zufolge §. VII und VIII der allegirten Verordnung vorzunehmenden Vergleichung der Bezüge des früheren und des neuen Dienstpostens ist der Mehrbetrag der dem betreffenden Beamten bei seiner Versetzung zu Theil gewordenen neuen Besoldung an dem sich berechnenden Betrage der Umzugsgebühren in Abzug zu bringen.

An diesem Grundsatze muß bei Festsetzung der regulativmäßigen Umzugsgebühren von Seite der Finanzverwaltung in der Erwägung festgehalten werden, daß die Allerhöchste Verordnung vom 16. August 1817 in §. I und II den Gesichtspunkt des Schadenersatzes an die Spitze stellt und daher nur demjenigen, welcher „ohne hinlängliche Entschädigung durch Vermehrung des bisherigen Gehaltes von einem Orte zum andern versetzt wird,“ einen Anspruch auf Umzugsgebühren zugesteht, — ohne daß dieselbe gegenüber dieser thatsächlichen Voraussetzung dem Causalzusammenhange zwischen der Gehaltsaufbesserung und der Ortsveränderung ein Gewicht beilegt oder für den Fall von Versetzungen in Folge organisativer Anordnungen im Allgemeinen eine Ausnahme statuirt.

4) Was insbesondere die Umzugsgebühren der vormaligen Landrichter betrifft, welche zu Bezirksamtmännern oder zu Landrichtern neuer Formation ernannt wurden, so hat

a) die Berechnung der Gebühren (§. IX loc. cit.) auch hier unter Zugrundlegung des bisherigen Hauptgeldbezuges, sohin aus dem Betrage von 1200 fl. zu erfolgen. Anlangend dagegen

b) die weitere Frage, ob und mit welchem Betrage bei der Abgleichung der Bezüge nach §. VII der mehr-

allegirten Verordnung außer dem Hauptgeldgehalte des frühern und des neuen Postens auch die Nebenbezüge der fraglichen Beamten in Computation zu ziehen seien, so ist zwar bereits oberstrichterlich entschieden und auch durch das Normativ-Reskript vom 4. April 1850 (Geret Sammlung Bd. XXVI S. 16) anerkannt, daß die Familiengelder als Funktionsbezüge, die auf den Dienst zu verwenden seien, bei der Umzugsgebührenberechnung nicht in Betracht gezogen werden dürfen, — und es sind anderseits auch die Nebenbezüge der neuen Bezirksamtmänner derart bemessen, daß dieselben lediglich als eine nach dem Bedürfniß berechnete Entschädigung für dienstlichen Aufwand erscheinen. Gleichwohl will jedoch, wie solches schon in früheren Fällen bei Beförderung von Landrichtern zu Regierungsräthen geschehen ist, genehmigt werden, daß bei der vorgeschriebenen Vergleichung der gegenwärtigen und der vorigen Bezüge der in diese Kategorie gehörigen Beamten der Bezug des früheren Postens durchgängig mit dem Betrage von 1500 fl. — nach Analogie der über die Pensionen der Relikten von Landrichtern und Rentbeamten unterm 8. Februar 1805 erlassenen Anordnung — angesetzt werde.

Demzufolge haben jene vormaligen Landrichter, welche zu Bezirksamtmännern ernannt wurden und in dieser Eigenschaft einen Gehalt von 1500 fl. beziehen, den vollen Betrag der Umzugsgebühren, die beiden höheren Klassen der Bezirksamtmänner mit 1800 fl. und 2000 fl. Gehalt dagegen nur insoweit Umzugsgebühren zu empfangen, als letztere sich über den Betrag der im Vergleich mit dem Bezugsanschlage des vorigen Postens zu 1500 fl. eingetretenen Gehaltsmehrung von 300 und beziehungsweise 500 fl. berechnen. Von dem gleichen Gesichtspunkte ausgehend ist auch bei denjenigen vormaligen Landrichtern, welche zu Landrichtern neuer Formation berufen wurden, der Bezug des früheren Postens mit 1500 fl. in Ansatz zu bringen, und sind demnach jenen Landrichtern, welche in ihrer gegenwärtigen Stellung in eine der beiden untern Gehaltsklassen mit 1200 und 1400 fl. eingereiht sind, die vollen Umzugsgebühren, jenen der obersten Classe mit 1600 fl. dagegen nur insoweit Umzugsgebühren anzuweisen, als letztere die Bezugsmehrung von 100 fl. übersteigen.

München, den 9. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierungs-Finanz-Kammer. B. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär: Pummerer.

---

ad Nrum. 24,765.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Oberbayern.

Den dermaligen Bestand an Frohnfestgebäuden und an den dazu gehörigen Gärten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter von Oberbayern werden hiemit aufgefordert, im Benehmen mit den einschlägigen k. Baubehörden

a) den dermaligen Bestand an Frohnfestgebäuden im Amtsbezirke zu bezeichnen und anzugeben, von wem die außer den Arrestlokalitäten in besagten Gebäuden befindlichen Wohnungslokalitäten zur Zeit benützt sind, beziehungsweise darüber sich zu äußern, welche Veränderung in dem Bestande resp. in der Zahl dieser Gebäude sowie in der Benützung der darin befindlichen Wohnungslokalitäten in Folge der Gerichtsorganisation resp. seit dem 1. Juli d. Js. eingetreten ist, und

b) den dermaligen Bestand an Gärten, welche bei den Frohnfestgebäuden befindlich sind, oder zu denselben gehören, zu bezeichnen und anzugeben, von wem diese Gärten zur Zeit benützt werden, beziehungsweise darüber sich zu äußern, welche Aenderung in dem Bestande und in der Benützung dieser Gärten seit dem 1. Juli d. Js. eingetreten ist.

Den deßfallsigen berichtlichen Vorlagen wird binnen längstens vier Wochen entgegengesehen.

München, den 9. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath. v. n.

Wittmann.

---

ad Nrum. 4062.

Wiederbesetzung der Pfarrei Streitberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Streitberg, k. Dekanats Muggendorf, wird zur Bewerbung innerhalb der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

Aus Staatskassen baar 25 fl., 4 Schffl. 4⅔ Mtz. Korn, 6 Nürnberger Klftr. Holz 67 fl. 31¾ kr.;

II. Zinse von Aktivkapitalien 8 fl. 45 kr.

III. Ertrag aus Realitäten.

Wohnung in gutem Zustande 20 fl., 6 Tagwerk, 42 Dezimalen Aecker, Wiesen und Garten 97 fl. 53 kr.;

IV. Ertrag aus Rechten 27 fl. 6 kr.;

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 109 fl. 53¼ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 12 fl. 368 fl. 9¾ kr.

Lasten 10 fl. 12 kr.

Reiner Pfarr-Ertrag 357 fl. 57¾ kr.

3 fl. 58¾ kr. Rest eines Bodenzins-Ablösungsbetrags sind vom Nachfolger an den Vorgänger zu ersetzen.

Bayreuth, den 9. August 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. D.

Dr. Kraussold.

Biedermann.

---

ad Nrum. 6,318.

Die Erledigung der Pfarrei Bruck, Dekanats Erlangen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Bruck wird zur Bewerbung bis zum 1. Oktober d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen: 5 Mäß weiches Holz à 5 fl. 53 kr., 29 fl. 25 kr.; 500 Wellen à 2 fl. per Hundert, 10 fl.; 5 Mäß Stöcke à 2 fl. 53 kr., 14 fl. 25 kr. 53 fl. 50 kr.

2) Aus Stiftungskassen: baar 327 fl.; an Naturalien: 4 Schffl. 2$\frac{5}{32}$ Mtz. Korn à 9 fl. 1 kr., 39 fl. 19¼ kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.) 420 fl. 9¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, mit Oekonomiegebäuden 35 fl.; aus 3,82 Tgw. Aeckern 20 fl.; 3,57 Tgw. Wiesen 30 fl.; 0,21 Tgw. Garten — fl. — kr. 85 fl. — kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 248 fl. 34 kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. — kr.

Summa 758 fl. 43¼ kr.

Die Lasten hievon ab mit 8 fl. — kr.

Reinertrag 750 fl. 43¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 7 fl.

Ansbach, den 14. August 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Mayer, v. n.

Schmidt.

---

ad Nrum. 6,126.

Die Erledigung der Pfarrei Gattenhofen, Dekanats Rothenburg a/T., betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Gattenhofen wird zur

Bewerbung bis zum 1. Oktober d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staats-Kassen 35 kr.; 2) aus Stiftungskassen: baar 16 fl. 28 kr. 17 fl. 3 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ganz guten baulichen Stande befindet und geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden 30 fl.; aus 24,87 Tgw. Aeckern und 9,01 Tgw. Waldung 105 fl. 30 kr.; 5,47 Tgw. Wiesen 67 fl.; 3,25 Tgw. Gärten 12 fl. 30 kr. 215 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Werthpapieren und Bodenzinskapitalien u. s. w. 367 fl. 7¼ kr.; Weide-Recht 5 fl.; Forstrecht und zwar 8 Gerten Holz aus der Gemeindewaldung 12 fl. 387 fl. 7¼ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 58 fl. 55¼ kr.

Summa 675 fl. 5¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Vom Amtsnachfolger sind 7 fl. 55 kr. Vorschuß zur Bestreitung von Ablösungskosten an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 13. August 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, V. n. Schmidt.

---

ad Nrum. 6,127.

Die Erledigung der Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg a./T. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Steinsfeld in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. Oktober dies. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Stiftungskassen baar 83 fl. 39 kr. An Naturalien 3 Schäffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. ¼ Sz. Korn à 8 fl. 55 kr. 30 fl. 51¼ kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.) 114 fl. 30¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches im Jahre 1858 neu gebaut wurde und für eine nicht allzugroße Familie hinreichenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl.; aus 8 Tgw. 80 Dez. Aeckern und 4 Tgw. 57 Dez. Wiesen 171 fl. 55 kr., aus 30 Dez. Gärten 2 fl. 20 kr., aus 29 Dez. Waldung 24 kr. 209 fl. 39 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 245 fl. 15 kr., Weiderecht 9 fl. 254 fl. 15 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 109 fl. 8 kr.

Summa 687 fl. 32¼ kr.

Lasten: Keine.

An freiwilligen Geschenken 50 fl. — kr.

Ansbach, den 13. August 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 8. d. Mts. die katholische Pfarrei Arget, k. Bezirksamt München r./J., dem Priester Philipp Unrain, Schulbenefiziat in Pullach, k. Bezirksamts München l./J., zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung von 10. d. Mts. die katholische Pfarrei Böbing, k. Bezirksamts Schongau, dem Priester Joh. Nepomuk Laurent, Benefiziat in Tölz, k. Bezirksamts gleichen Namens,

Rottbach, k. Bezirksamts Bruck, dem Priester Franz X. Rieger, Curatbenefiziat in Gelting, k. Bezirksamts Ebersberg, zu übertragen geruht.

Dem Med. Dr. Benno Seelmair wurde seiner Bitte entsprechend, die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Perlach, im k. Bezirksamte München r./J., ertheilt.

Unterm 15. d. Mts. wurde dem Med. Dr. Ludwig Rupprecht von hier die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München ertheilt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 87. den 23. August 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 50,547.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, die Stadt-Magistrate München, Ingolstadt und Freising.

Den Brand in Grabenstatt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Ortschaft Grabenstatt, k. Bezirksamts Traunstein, ist am 30. v. M. Nachmittags gegen 3 Uhr Feuer ausgebrochen, welches ein etwas später losbrechender Gewittersturm in der Weise anfachte, daß nach wenigen Stunden fast der ganze Ort ein Raub der Flammen wurde, und von 96 Gebäuden nur 12 verschont blieben.

Bei der furchtbaren Schnelligkeit, mit der das verheerende Element um sich griff, konnten die unglücklichen Bewohner Grabenstatts, — größtentheils Unbemittelte und Taglöhner, — von ihren Habseligkeiten fast nichts retten, da selbst die wenigen, den Flammen entrissenen Effekten durch den stromweise niedergehenden Regen, welchem dieselben bei dem Mangel zureichend schutzbietender Räumlichkeiten ausgesetzt waren, fast gänzlich vernichtet und unbrauchbar geworden sind.

Die durch dieses Brandunglück eingetretene Noth ist um so größer, als hiebei auch ein großer Theil des bereits eingeheimsten Getreides, sowie eine nicht unbeträchtliche Anzahl Hornvieh der wenigen Vermöglichern des Orts von den Flammen verzehrt wurden, und die Bewohner Grabenstatts schon im Jahre 1834 einmal eine große Feuersbrunst betroffen hatte.

In Anbetracht dieses traurigen Ereignisses und zur Linderung der großen Noth der schwer geprüften Grabenstätter haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu gestatten geruht, daß für dieselben eine Sammlung milder Gaben jeglicher Art von Haus zu Haus, im Gesammt-Umfange des Königreiches durch die Polizeibehörden veranstaltet werde.

Die Größe des Unglücks, wie die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst-Selbst bezeugte, huldvollste Theilnahme wird zweifellos den allenthalben in Bayern stets so glänzend bewährten Wohlthätigkeitssinn auch zu Leistung von Beiträgen für die Abbrändler Grabenstatts anregen.

Aufgabe der obengenannten Behörden ist es nun, die Allerhöchst bewilligte Hauskollekte in Vollzug zu setzen,

und es ergeht daher an dieselben der Auftrag, die Haus-Collekte ungesäumt vorzunehmen, die Bildung von Hilfs-Comitéen, welche besonders angemessen erscheint, überall, wo thunlich zu veranlassen, und die Gaben ratenweise, nach Maßgabe des Fortganges der Sammlung, an das Hilfs-Comitée zu Grabenstatt zu übermitteln.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem Eifer und der Umsicht der Behörden, daß sie für die Ausführung dieser Aufgabe eifrig sorgen werden, und gewärtiget nach Umfluß von 3 Wochen berichtliche Anzeige über das Ergebniß der Collekte.

München, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrm. 50,244.

Die Wahl zweier rechtskundiger Magistratsräthe zu München betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 16. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, die zu rechtskundigen Magistratsräthen der Haupt- und Residenzstadt München wiedergewählten Magistratsräthe Martin Zöllner und Max Weber in jener Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

München, den 20. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 50,127.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Eröffnung der Feldjagd betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 5. l. Mts. (Kreisamtsblatt S. 2057) wird hiemit bekannt gemacht, daß für die Eröffnung der Hühnerjagd in den besonders benannten 10 Bezirken, dann die Hasenjagd für sämmtliche Bezirke von Oberbayern

der 1. September

bestimmt werde.

München, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 49,813.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Gesuch des Expedientenhauses Fischer und Behmer in Bremen um die Concession zur Beförderung bayr. Auswanderer nach Nord-Amerika betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Schiffs-Expedienten Fischer u. Behmer in Bremen durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern die Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika erhalten haben, wurde von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Folge höchster Ermächtigung durch Entschließung vom 29. Juni l. Js. der Kaufmann Karl Leo in Kitzingen als Generalagent des

bezeichneten Expedientenhauses in widerruflicher Eigenschaft bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 18. August 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 49,277.

An
sämmtliche kgl. Bezirksämter von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren von Tegernsee und Reichenhall.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 5. August ds. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München den 20. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitzthum.

(Abbruck) Nrum. 39,431.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 7. April l. Js. wurde der ledige Cigarrenspinner Conrad Salg von Kleinkrotzenburg, großherzoglich hessischen Landgerichts Seligenstadt, wegen Verbrechens der Widersetzung in eine zweijährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Salg, welcher zur Zeit flüchtig ist, das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Würzburg, den 5. August 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Berres.

---

ad Nrum. 49,747.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Verpackung von Fahrpostsendungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten im bezeichneten Betreff unterm 12. d. Mts. erlassene Bekanntmachung wird nachstehend im Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

München, den 19. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

Bekanntmachung.

Die Verpackung von Fahrpoststücken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Bekanntmachung der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der k. Posten in Bayern vom 10. Juni 1858 (Rggs-Bl. 1858 S. 625—776) sind unter §. 58—60 die Vorschriften zur Kenntniß gebracht, welche bezüglich des Verschlusses und der Verpackung der mit den Posten zu befördernden Frachtstücke im Allgemeinen,

dann der Waaren und Geldsendungen insbesondere zu beachten sind.

Nachdem öfters auch Sendungen zur Beförderung kommen, in denen Waaren und Geld zusammengepackt sind, wird mit Bezug auf die obenangezogenen Bestimmungen erläuternd bemerkt, daß Sendungen mit gemischtem, theils aus Geld, theils aus Waaren bestehenden Inhalte für ihren Gesammtinhalt den speciellen Verpackungsvorschriften für den dem Werthe nach vorwiegenden Theil der Sendung, bei gleichem Werthe des Geldes und der Waaren aber den Vorschriften für Geldsendungen unterliegen.

Zugleich wird unter Hinweisung auf §. 33 Abs. 4 der allegirten Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht, daß für Geld oder Werthpapiere, welche in Briefen oder Schriftenpacketen ohne Angabe des Werthes mittels der Briefpost versendet werden, die Postanstalt keinerlei Haftung übernimmt und daher auch im Falle des Verlustes dafür keine Entschädigung leistet, gleichviel ob die Briefe oder Schriftenpackete selbst recommandirt worden sind oder nicht.

München, den 12. August 1862.

General-Direktion der königl. Verkehrsanstalten.

Bekanntmachung.

Die Wiederanlage verlooster Kapitalien betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom Heutigen wird die bisher gestattete Wiederanlage der verloosten Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen mit dem

31. laufenden Monats

eingestellt und tritt vom 1. August l. Js. anfangend nur mehr die baare Heimzahlung der bis dahin noch unerhobenen Capitalien ein.

Die Umwandlung der unter'm 19. April l. Js. gekündigten 5procentigen Eisenbahn-Obligationen in 4procentige Eisenbahn-Obligationen findet dagegen nach der in der Ausschreibung vom 19. April l. Js. (Reggs.-Bl. S. 545—552) bekannt gemachten Bestimmungen noch bis

Ende September l. Js.

statt.

München, den 24. Juli 1862.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 88. den 26. August 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 50,416.

An

sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Das diesjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, rubr. Betr., vom 15. Juli l. Js. wird in nachstehendem Abdrucke der das Pferderennen, dann das Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen umfassende Theil des Oktoberfestprogammes veröffentlicht.

München, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Programm

für das

Oktoberfest auf der Theresienwiese

am 5. Oktober 1862.

A. Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 5. Oktober h. Js. wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schwaiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferde Rennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Rennbahn beträgt ⅞ Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3) Die Preise bestehen aus Geldpreisen mit Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahnen nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der	1.	Geldpreis	besteht	in	50	Dukaten,
„	2.	„	„	„	40	„
„	3.	„	„	„	30	„
„	4.	„	„	„	20	„
„	5.	„	„	„	30	Zweigulden,
„	6.	„	„	„	25	„
„	7.	„	„	„	24	„
„	8.	„	„	„	21	„
„	9.	„	„	„	19	„
„	10.	„	„	„	17	„
„	11.	„	„	„	15	„
„	12.	„	„	„	12	„

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4) Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von 10. fl. zu entrichten.

5) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 4. Oktober, Nachmittags von 1—5 Uhr im Magistratsgebäude Nr. 1 im Thal die Einschreibung und am Sonntag um halb 8 Uhr früh die Verloosung vornehmen.

6) Am Sonntag den 5. Oktober Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herrn Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird.

Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herrn Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich im Hofraume des Magistratsgebäudes Nr. 1 im Thal versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde im Hofraume des Magistratsgebäudes Nr. 1 im Thal nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7) Die Rennknaben müssen nach vorgeschriebenem Costüme, welches bei dem Vorstande des Renngerichts, Herrn Joseph Köll, eingesehen werden kann, gekleidet sein.

8) Am Sonntag den 12. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nemlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende von 1—5 Uhr und die Verloosung Sonntags halb 8 Uhr Morgens im Magistratsgebäude Nr. 1 im Thal unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nemlichen Bestimmungen wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 13, 11, 10, 9, 6 und 4 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Bei diesem Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

9) Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herrn Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen,

und daß der Reitzaum die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten dürfe.

Den Renn-Knaben ist auch nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Spornspitzen und s. g. Sternsporen unbedingt verboten.

11) Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an den obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Joseph Köll.

Max Schießl. Max Schwaiger.
Georg Birzer. Anton Wagner.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen.

Montag den 6. Oktober 1862 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nemlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke — in Summa 38 fl.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5) Sollte am Donnerstag den 9. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 10. Oktober auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf der Perpendikel-Scheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem andern Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

das I. Beste 30 fl. — kr.
„ II. „ 15 fl. — kr.
„ III. „ 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen

das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl. 24 kr. und kann daher ein allenfallsiger Fehlschuß auf dem Haupt gegen 36 kr., auf dem Glück aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) der Lauf darf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sein;
b) das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
d) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
e) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen, — das Gabel-Visir selbst aber noch auf dem Laufe angebracht ist.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayer. Fuß aufgestellt.
2) Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayer. Fuß.
3) Das Schwarze bei dem Schießen II., dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser, das Schwarze bei dem Schießen III. hat 10 Zoll im Durchmesser.
4) Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch das Loos entschieden.
5) Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.
6) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 6. Oktober ununterbrochen bis Freitag den 10. Oktober.
7) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 12. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen, oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.
8) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei der Abgabe der Poletten zu bezahlen.
9) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten

drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 10. Oktober seine Schießpolette dem Schützen-Aktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kasse abzugeben.

11) Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung vom Schützenmeisteramte geleitet, soweit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist, hiezu wird bemerkt, daß
   a) nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stück ein bayerisches Pfund wiegen,
   b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden darf und
   c) daß die Aussenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als ½ bayerischen Zoll betragen darf.

12) Schließlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 6. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, hat den Ausschluß vom Schießen während des ersten Tages zu gewärtigen.

Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 6. Oktober zwischen 7 u. 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	Paur.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Riederer zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

---

ad Nrum. 50,403.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Oberbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach neuerlich eingekommenen Nachrichten ist die Rinderpest in Galizien nicht nur nicht erloschen, sondern in mehreren Orten wieder heftig aufgetreten, was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß demnach die gegenüber Oesterreich verfügten Einfuhrbeschränkungen noch vollständig aufrecht erhalten bleiben.

München, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 50,172.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Verehelichung der Notare betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden auf die von dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern unterm 26. v. Mts. veröffentlichte Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. v. Mts. (Kreisblatt S.

2023) zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, sowie zur Verständigung der untergebenen Magistrate hingewiesen.

München, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,979.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Auffindung einer männlichen Leiche bei Günding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. Juli l. Js. wurde in einem Walde bei Günding, k. Bezirksamts Dachau, ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Bei der vorgerückten Verwesung waren dessen Gesichtszüge nicht mehr erkennbar, doch trug er keinen Bart.

Seine Kleidung bestand in einem lichtblauen Spenser, einer bräunlichen Bukslinghose und in einem groben, runden niederen Filzhut, welcher inwendig die Firma des Hutmachers von Untersendling enthielt.

Am Leibe trug er ein blauleinenes Hemd und an den Füßen gute Halbstiefeln. — Auch eine Weste trug derselbe, die Farbe der letzteren kann jedoch nicht mehr angegeben werden.

In der Spensertasche befand sich eine alte Brille mit gelbem Gestelle und eine porzellänene Tabakspfeife. Neben der Leiche lag ein gewöhnliches Messer und ein Hackl.

Sämmtliche obengenannte Behörden erhalten den Auftrag, nach der Heimath des Verlebten in geeigneter Weise zu forschen und im Entdeckungsfalle dem k. Bezirksamte Dachau unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle sofortige Mittheilung zu machen.

München, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,187.

Substituirungsgesuch des k. Advokaten Hagen in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird in rubrizirtem Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 19. l. Mts. dem k. Advokaten Hagen zu München die Bewilligung zur Substitution seines Conzipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Karl Ellenrieder, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften bis zum 10. Oktober l. J. jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt worden ist.

München, den 19. August 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.
v. Schmelcher, Direktor.

v. Wachter.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. d. Mts. die katholische Pfarrei St. Veit, k. Bezirksamts Mühldorf, dem Priester Wilhelm Weber, Pfarrer und Dekan zu Vilslern, k. Bezirksamt Vilsbiburg, zu übertragen geruht.

ad Nrum. 45,995.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Juli 1862.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl.		Ein Dreißiger Roggen-Mehl.		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster		Ochsenfleisch ungemästet. Geringster		Kalbfleisch höchster	Kalbfleisch geringster	Schweinfleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	6	1	4	—	7	2	3	1	4	1	14	2	12	—	10½	9½	16	10	
Altötting	6	1	4	2	6	3	4	—	4	2	14	2	13	—	10	—	18	10	
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	3	4	—	14	2	13	2	14	—	18	10	
Bruck	5	2	3	3	—	—	3	1	4	1	14	2	—	—	12	—	18	10	
Dachau[1])	5	3	4	2	7	2	3	2	4	1	14	2	—	—	11	—	18	10	
Ebersberg[2])	5	3	4	2	8	—	4	2	—	—	14	2	13	—	—	12	—	—	
Erding	5	2	4	1	7	2	3	2	—	—	14	2	14	—	12	11	—	—	
Freising	5	1	4	—	7	—	3	1	4	1	14	2	13	2	10	9	16	10	
Friedberg	5	1	4	—	7	2	3	1	4	1	14	2	13	—	10	9	16	10	
Ingolstadt	5	2	4	—	7	2	3	2	—	—	14	2	13	—	11	—	—	—	
Landsberg	5	4	4	—	7	—	3	5	4	1	14	2	13	2	12	10	18	10	
Laufen	5	2	4	—	6	3	4	—	4	1	14	2	13	—	12	11	18	10	
Miesbach	9	—	5	2	8	—	4	—	4	—	14	2	14	—	14	13	18	11	
Mühldorf	5	—	4	—	6	3	3	—	4	2	14	2	14	—	—	—	18	9	
München l./J.	5	3	4	2	8	—	3	2	—	—	14	2	14	—	13	11	—	—	
München r./J.	5	3	4	2	8	—	3	2	—	—	14	2	14	—	13	11	—	—	
Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—	—	—	—	—	—	
Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—	—	—	—	—	—	
Schongau	5	2	4	1	7	¼	3	2	4	2	14	2	13	—	13	12	18	10	
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—	—	—	—	—	—	
Tölz	6	3	5	2	9	—	4	—	3	2	14	2	13	2	13	—	18	9	
Traunstein	7	2	6	—	—	—	3	3	4	1	14	2	13	—	12	12	—	—	
Wasserburg	5	3	4	2	—	—	3	2	4	—	14	2	—	—	13	—	18	—	
Weilheim	6	—	6	1	8	2	3	2	4	—	14	2	13	2	12	—	18	10	
Werdenfels	6	1	4	3	8	—	4	—	4	—	14	2	13	1	12	—	17	10	
Freising Stadt	6	3	4	2	7	2	3	2	4	1	14	2	13	—	13	12	17	10	
Ingolstadt	6	—	4	—	7	—	3	3	4	1	14	2	13	2	14	13	17	12	
München	5	3	4	2	8	—	3	2	—	—	15	—	14	—	13	11	—	—	

1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.

2) In Ebersberg wird nur Laiblbrod und kein Roggenbrod gebacken.

München, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Pr. abs.

v. Kobell, Direktor. Vitzthum.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	16	August	2	123	125	125	—	20	40	19	55	18	55
Berchtesgaden	12	„	10	105	118	106	3	—	—	22	—	—	—
Bruck	14	„	5	226	231	224	7	20	53	19	15	18	1
Burghausen	11	„	—	10	10	10	—	18	15	18	6	18	—
Erding	14	„	267	349	616	466	150	19	55	18	41	17	9
Freising	13	„	3	329	332	315	17	19	39	18	24	17	18
Friedberg	11	„	—	28	28	28	—	20	39	19	18	17	57
Garmisch	21	Juni	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—
Geisenfeld	4–11	August	—	101	101	93	8	20	18	19	—	18	41
Ingolstadt	16	„	16	219	234	227	7	19	49	18	52	17	24
Kraiburg	14	„	—	5	5	5	—	—	—	19	—	—	—
Landsberg	16	„	58	411	469	410	59	19	28	18	14	16	30
Laufen	13	„	—	26	26	26	—	20	—	18	8	15	—
Moosburg	12	„	4	329	333	306	27	20	7	18	31	17	1
Mühldorf	12	„	—	6	6	6	—	—	—	18	—	—	—
München	16	„	1192	3028	4220	3031	1189	21	1	20	7	18	55
Murnau	16	„	19 1/2	30	49 1/2	17	32 1/2	23	34	22	22	21	2
Neuötting	13	„	—	31	31	31	—	18	42	18	29	18	9
Pfaffenhofen	12	„	—	102	102	90 1/2	11 1/2	19	10	18	20	17	51
Pöttmes	12	„	4	62	66	66	—	20	36	19	49	19	9
Rain	9	„	4	51	55	55	—	20	22	19	41	18	6
Reichenhall	12	„	—	70	70	70	—	21	—	20	30	20	—
Rosenheim	14	„	300	202	502	227	275	20	52	20	29	19	15
Schongau	12	„	22	85	107	90	17	20	59	20	11	19	34
Schrobenhausen	14	„	8	102 1/2	110 1/2	110 1/2	—	19	28	19	1	18	14
Traunstein	16	„	76	231	307	266	41	20	48	20	12	18	—
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	13	„	—	32	32	32	—	19	42	19	3	17	50
Weilheim	14	„	5	48	53	32	21	22	52	20	58	16	33
Wolnzach	7	„	—	41	41	41	—	18	52	18	15	17	35

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	4	93	97	9	—	13	48	13	21	12	53
Berchtesgaden	14 1/6	60	74 1/6	59 1/6	15	—	—	15	51	—	—
Bruck	—	63	63	63	—	12	46	12	26	12	10
Burghausen	—	5	5	5	—	—	—	12	30	—	—
Erding	21	59	80	80	—	13	8	12	31	11	48
Freising	4	40	44	44	—	13	35	13	3	12	33
Friedberg	—	25	25	25	—	14	1	13	12	12	33
Garmisch	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	—	13	13	12	1	13	34	13	6	12	47
Ingolstadt	8	66	74	62	12	13	52	13	30	12	30
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	1	66	67	67	—	16	15	15	27	13	58
Laufen	—	6	6	6	—	12	30	11	40	11	30
Moosburg	—	22	22	17	5	14	6	13	48	13	15
Mühldorf	—	8	8	8	—	14	30	13	15	12	—
München	1291	779	2070	968	1102	14	9	13	33	12	50
Murnau	12 1/2	17	29 1/2	9 1/2	20	17	—	16	7	15	14
Neuötting	—	7	7	7	—	13	—	12	16	11	20
Pfaffenhofen	—	73	73	60 1/2	12 1/2	12	45	12	19	12	9
Pöttmes	6	35	41	35	6	13	41	13	11	12	39
Rain	3	42	45	45	—	14	8	13	8	12	55
Reichenhall	—	6	6	6	—	14	12	14	12	14	12
Rosenheim	50	125	175	150	25	14	13	13	43	12	56
Schongau	7	46	53	41	12	16	21	15	43	15	9
Schrobenhausen	2	97 1/2	99 1/2	96 1/2	3	13	10	12	53	12	22
Traunstein	30	136	166	130	36	14	24	12	48	11	36
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	54	54	54	—	12	33	12	3	11	42
Weilheim	14	47	61	35	26	15	30	14	48	14	—
Wolnzach	—	10	10	10	—	12	31	12	23	12	12

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	114	114	114	—	12	32	12	10	11	46
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	20	20	20	—	13	40	13	23	13	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	10	220	230	230	—	11	57	11	10	10	28
Freising		—	—	23	23	23	—	12	53	12	6	11	36
Friedberg		—	—	6	6	6	—	11	18	10	54	10	30
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	9	9	9	—	10	27	10	22	10	3
Ingolstadt		—	2	301	303	303	—	11	45	11	26	10	35
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	1	66	87	72	15	12	56	12	20	11	47
Laufen		—	—	8	8	8	—	10	30	9	4	9	—
Moosburg		—	—	63	63	63	—	12	36	12	4	11	22
Mühldorf		—	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—
München		—	778	1020	1798	847	951	13	37	12	57	12	29
Murnau		—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	11	11	10	1	10	58	10	19	10	2
Pöttmes		—	—	22	22	22	—	12	33	12	9	11	49
Rain		—	—	20	20	20	—	11	49	11	39	11	32
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	125	5	130	5	125	12	—	11	—	10	48
Schongau		—	2	4	6	6	—	14	50	14	20	13	60
Schrobenhausen		—	—	11	11	11	—	12	30	11	30	10	—
Traunstein		—	—	25	25	25	—	—	—	12	—	—	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	3	3	3	—	13	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	4	4	4	—	11	6	10	39	10	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	1	100	101	101	—	7	14	6	33	6	12
Berchtesgaden	32 2/6	28	60 2/6	34	26 2/6	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	286	286	279	7	6	43	6	12	5	50
Burghausen	—	2	2	2	—	—	—	6	12	—	—
Erding	21	108	129	157	32	5	51	5	23	9	54
Freising	37	142	179	176	3	6	38	6	14	5	47
Friedberg	—	44	44	44	—	7	25	6	59	6	33
Garmisch	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld	—	27	27	27	—	7	28	7	—	6	39
Ingolstadt	20	171	191	167	24	7	34	6	38	6	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	7	120	127	117	10	7	50	7	27	7	8
Laufen	—	23 1/2	23 1/2	23 1/2	—	7	18	6	12	6	—
Moosburg	—	65 1/2	65 1/2	63 1/2	2	6	32	6	2	5	39
Mühldorf	—	2	2	2	—	—	—	6	9	—	—
München	590	2315	2895	2333	562	8	—	7	31	7	17
Murnau	4 1/2	19	23 1/2	11 1/2	12	8	36	8	24	8	—
Neuötting	—	41	41	41	—	5	54	5	40	5	20
Pfaffenhofen	—	67	67	61 1/2	5 1/2	6	56	6	45	6	24
Pöttmes	—	14	14	9	5	7	6	6	50	6	28
Rain	—	6	6	6	—	6	42	6	31	6	—
Reichenhall	—	21	21	21	—	7	36	7	30	7	30
Rosenheim	75	304	379	304	75	7	14	6	48	6	27
Schongau	9	34	43	43	—	8	24	8	14	8	8
Schrobenhausen	1	124 1/2	125 1/2	118 1/2	7	7	21	6	40	6	17
Traunstein	12	289	301	243	58	7	36	7	—	6	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	117	117	102	15	6	48	6	27	6	6
Weilheim	15	44	59	56	3	8	20	8	11	8	3
Wolnzach	—	7	7	7	—	8	21	7	5	6	54

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 89. den 29. August 1862.

ad Nrm. 49,836.

Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß der jüngsten, in Folge der Gerichtsorganisation herbeigeführten Personalveränderungen in dem Stande der k. Beamten werden unter Bezugnahme auf das im bezeichneten Betreffe unterm 2. September vor. Js. erlassene Ausschreiben (Kreisamtsblatt S. 1557), gemäß Art. 29 lit. a des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 diejenigen Beamten, welche während der Steuerfatirungs-Perioden 1861/64 den Vorsitz im Steuerausschusse zu übernehmen haben, in nachstehender Weise bestimmt.

1) Für den Bezirk des k. Stadtrentamts München der rechtskundige Magistratsrath Klaußner in München,
2) für den Landrentamtsbezirk München der k. Bezirksamtmann Ritter von Grundner am k. Bezirksamte München r./J.,
3) für den Rentamtsbezirk Aibling der k. Bezirksamtmann Moser in Rosenheim,
4) für den Rentamtsbezirk Burghausen der k. Bezirksamtmann Heyder in Altötting,
5) für den Rentamtsbezirk Moosburg der k. Bezirksamtmann Breibenbach in Freising,
6) für den Rentamtsbezirk Rain der k. Bezirksamtmann Wimmer in Aichach,
7) für den Rentamtsbezirk Starnberg der k. Bezirksamtmann Freiherr von Freyberg am k. Bezirksamte München l/J.,
8) für den Rentamtsbezirk Trostberg der k. Bezirksamtmann Wiesend in Traunstein,
9) für den Rentamtsbezirk Wolfratshausen der k. Bezirksamtmann Ritter von Grundner am k. Bezirksamte München r./J.,
10) für die Rentamtsbezirke in Oberbayern, nämlich

Aichach,	Miesbach,
Berchtesgaden,	Mühldorf,
Bruck,	Pfaffenhofen,
Dachau,	Schongau,
Ebersberg,	Schrobenhausen,
Erding,	Tölz,
Freising,	Traunstein,
Friedberg,	Wasserburg,
Ingolstadt,	Weilheim,
Landsberg,	Werdenfels
Laufen,	

die k. Bezirksamtmänner an den Sitzen der vorstehend aufgeführten k. Rentämter.

In Abwesenheit oder sonstiger legaler Verhinderung dieser Beamten haben deren gesetzliche Stellvertreter die betreffenden Funktionen zu übernehmen.

Bezüglich des Zusammentritts der Gewerbsteuerausschüsse wird auf Art. 34 und 58, Abs. 2 des obenallegirten Gesetzes hingewiesen.

München, den 23. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 50,170.

Oberpolizeiliche Vorschriften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Vollzug der unterm 2. Juni l. Js. erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau — Kr.-A.-Bl. S. 1127 ꝛc. — wurde durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. Nr. 14,032 in Anwendung der ihm durch Art. 42 des Polizeistrafgesetzbuches ertheilten Ermächtigung für die Haupt- und Residenzstadt München bis auf Weiteres eingestellt, was hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 26. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 50,407.

Die administrative Leitung des Bades Achselmannstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. August d. Js. wurde der exponirte k. Bezirksamtsassessor Frhr. v. Tautphöus zu Reichenhall mit den Funktionen eines Badekommissärs dortselbst betraut, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,227.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Den Brand zu Grabenstatt, k. Bezirksamts Traunstein, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten ist Anordnung getroffen, daß die Beförderung der für die durch Brand Beschädigten in Grabenstatt bestimmten Naturalien und Effekten auf den k. b. Staats-Eisenbahnen tarfrei geschehe, soferne diese Sendungen an das k. Bezirksamt Traunstein adressirt und entsprechend bezeichnet sind.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf die in Nr. 87 des Kreisamtsblattes vom 23. l. Mts. erlassene Ausschreibung zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 26. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Vitzthum.

ad Nrum. 50,076.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der b. Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Aufstellung als Agent für die Landgerichtsbezirke München l./J., Weilheim und Wolfratshausen der Rentamtsbote Ecker von Starnberg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 50,132.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent:

1) für den Landgerichtsbezirk Werdenfels und Weilheim der Krämer Dionys Burkart in Murnau,
2) für den Landgerichtsbezirk Wolfratshausen und Starnberg der Lehrer Sigmund Holzmann in Schäftlarn,
3) für den Landgerichtsbezirk Diessen der Kürschnermeister Anton Dellinger in Diessen,
4) für den Landgerichtsbezirk Moosburg der Sellermeister Anton Gerlspeck in Moosburg,
5) für den Landgerichtsbezirk Burghausen der Choralist Joseph Hochburger in Burghausen,
6) für den Landgerichtsbezirk Altötting der Stadtschreiber Joh. Nepom. Romig, und
7) für die Landgerichtsbezirke Burghausen, Altötting und Mühldorf der Commissionär Max Fidel Vielweib in Tüßling in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 50,503.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachner-Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Haag der k. Unteraufschläger Arendts zu Haag in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitzthum.

ad Nrum. 50,354.

Die Erledigung der praktischen Arztensstelle in Laufen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Laufen ist erledigt; Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 23. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Beurlaubung des k. Präsidenten: v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,977.

Bekanntmachung.

Rettung des Müllergesellen Adam Hoßfelder vom Tode des Ertrinkens durch den Schlossergesellen Philipp Ponet betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schlossergeselle Philipp Ponet in Haimhausen, welcher am 5. Juni l. Js. den Müllergesellen Adam Hoßfelder vom Tode des Ertrinkens im Amperkanal gerettet hat, wurde wegen dieser edlen, mit Nichtachtung eigener Lebensgefahr vollführten That von der unterfertigten Stelle belobt und belohnt, was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 24. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Beurlaubung des k. Präsidenten: von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß

1) der bisher am k. Bezirksamte Pfaffenhofen als ständiger Funktionär verwendete gepr. Rechtspraktikant und nunmehrige ständige Funktionär am k. Bezirksamte München l./J., August Monten, dem k. Landgerichte München l./J.;

2) der geprüfte Rechtspraktikant und ständige Funktionär am k. Bezirksamte Rosenheim, Emil Rattinger, dem k. Landgerichte Rosenheim, und

3) der geprüfte Rechtspraktikant und ständige Funktionär am k. Bezirksamte Pfaffenhofen, Simp. Peringer, dem k. Landgerichte Pfaffenhofen

als Vertreter der Staatsanwaltschaft beigegeben worden seien.

München, den 26. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten: v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,833.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden eines Taubstummen im Bezirke des k. württemb. Oberamts Heidenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von nachfolgendem Erlasse des k. württemb. Ober=

amts Heidenheim wird den obengenannten Behörden zur geeigneten Beachtung Kenntniß gegeben.

München, den 24. August 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitthum.

Aufgegriffener Taubstummer.

Der hienach beschriebene taubstumme und blödsinnige Mann ist in hiesigem Bezirk aufgegriffen worden, von dessen Person und Heimath in Ermanglung aller Anhaltspunkte sich nichts ausmitteln ließ. Die verehrlichen k. bayrischen Behörden werden daher ersucht, die unterzeichnete Stelle hiebei zu unterstützen, und namentlich wird die Gemeinde, in welcher ein solches Individuum fehlt, nicht ermangeln, von diesem Umstand möglichst beschleunigte Mittheilung hierher zu machen.

Der Taubstumme mag 32 — 35 Jahre alt sein, ist mittelgroß, von ziemlich kräftigem Körperbau, hat länglichtes Gesicht, dunkelbraune Haare, hellblaue ausdrucklose Augen, kurze gerade Nase, wulstige Lippen, ovales Kinn, Zähne, außer einem der obern Schneidezähne, vollständig.

Besonderes: hat einen Kropf in Größe und Form eines Hühnereies, eine bedeutende Stichnarbe im rechten Oberarm und einen trägen, wackelnden Gang.

Seine Kleidung besteht in einem schwarzen, abgetragenen niederen Filzhut, einem doppelreihigen Wams von schwarzem Baumwollbiber mit Hornknöpfen, heller baumwollener Weste mit braunen Blumen, Beinkleidern von gleichem Stoff, wie das Wams, Hosenträgern von Tuchende, blau und weiß geblumten, lose um den Hals gewickelten Halstuch, rupfenem Hemd; ohne Fußbekleidung.

Keines der Kleidungsstücke hat eine Namensbezeichnung.

Heidenheim, den 7. August 1862.

Königlich württembergisches Oberamt Heidenheim.
Maier, Oberamtmann.

ad Nrum. 25,394.

An
sämmtliche allgemeine k. Rentämter des Regierungsbezirkes von Oberbayern.

Die Steuervorschüsse an die unzureichend dotirte Geistlichkeit betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird den k. Rentämtern das unterm 15. l. Mts. erlassene höchste Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen Nr. 10,633 rubr. Betr. zur Kenntniß mit dem Auftrage eröffnet, sich hiernach bei Anfertigung der Steuervorschußverzeichnisse für das laufende Jahr zu richten.

Die hiedurch gegen das Vorjahr sich ergebenden Aenderungen sind das erste Mal durch die mit den Vorschußverzeichnissen vorzulegenden betreffenden Pfründefassionen nachzuweisen und ist in diesen Verzeichnissen eine entsprechende Vormerkung über die Dauer der Ausstiftfristen treffenden Ortes zu machen.

München, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath. v. n.

Wittmann.

(Abdruck) Nrum. 10,633.

Staatsministerium der Finanzen.

Ueber die Frage, ob Ausstiftfristen, welche von einem Pfründebesitzer ad onus successorum als transitorische Pfründelasten (vergl. Normativentschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 22. April 1858 Nr. 3231 „die Herstellung neuer Pfründefassionen betr." Ziffer XIII.) zu entrichten sind, auch behufs Bewilligung des Steuervorschusses am Pfründeeinkommen in Abzug gebracht werden dürfen, und über Anwendung der deßfallsigen Ausschreibung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 8. Februar l. Js.

Nr. 1531: „die Rechnungsaufnahme betr." Ziff VI. haben sich mehrere Anstände und Beschwerden ergeben.

Dieselben gewähren Veranlassung, in Berücksichtigung der hiebei dargelegten Verhältnisse zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt zu geben, daß der letztallegirten Anordnung keine weitere Folge zu geben, sohin auf solange, als wegen Ausitzfristen zur Tilgung und Verzinsung von ad onus successorum aufgenommenen gewöhnlichen oder Bauschulden einer Pfründe, deren Congrua durch die Steuerzahlung geschmälert würde, dem Pfründebesitzer der Steuervorschuß nach Maßgabe der sonst einschlägigen Bestimmungen zu belassen sei.

München, den 15. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierungs-Finanz-Kammer. B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär: Pummerer.

---

ad Nrum. 51,479.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat September 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat September 1862 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **15 kr.** (zehn fünf Krenzer),

2) in allen übrigen Bezirken zu **14 kr. 2 dl.** (zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 28. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

von Kobell, Direktor. Vitzthum.

Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Franz Xaver Obermayr, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an dem k. Lyceum zu Passau, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau die katholische Pfarrei Feichten, k. Bezirksamts Altötting, verliehen werde.

Der thierärztliche Distrikt Wasserburg, mit welchem die amtliche Expertur verbunden ist, wurde dem k. Unterveterinär Friedrich Renther, seinem Ansuchen entsprechend, verliehen.

Der praktische Arzt Dr. Johann Widmann zu Laufen wurde, seinem Gesuche entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Glon, k. Bezirksamts Ebersberg, versetzt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die erledigte Amtsdienersstelle am k. Bezirksamte München l./J. vom 16. l. Mts. an dem Gerichtsdienersgehilfen Josef Hien aus Straubing zu verleihen.

Durch Regierungsentschließung vom 23. d. Mts. wurde eine neue Eintheilung der Schuldistrikte im Verwaltungsbezirke Schongau in der Art verfügt, daß drei Distrikte gebildet wurden.

Hienach umfaßt die Distriktsschulinspektion Schongau I, mit dem Sitze in Reichling, die Schulen: Schongau, Altenstadt, Schwabbruck, Sarenried, Schwabsoyen, Schwabniederhofen, Hohenfurch, Kinsau, Epfach, Birkland, Apfeldorf, Reichling, Stadl und Mundraching.

Die Distriktsschulinspektion Schongau II, mit dem Sitze in Peiting, die Schulen:

Peiting, Hohenpeißenberg, Böbing, Rottenbuch, Wildsteig, Bayersoyen, Altenau und Kohlgrub.

Die Distriktsschulinspektion Schongau III, die Schulen:

Waltenhofen, Hohenschwangau, Bayerniederhofen, Trauchgau, Prem, Steingaden, Bernbeuern, Burggen und Tannenberg.

Als Distriktsschulinspektor für diesen Bezirk wurde der Pfarrer Karl Berchtold zu Waltenhofen ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 90. den 2. September 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 51,408.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Den Brand in Naila, hier die Veranstaltung einer allgemeinen Sammlung für die Verunglückten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Sonntage den 3. August l. Js., Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, brach in der Stadt Naila, im Regierungsbezirke Oberfranken, Feuer aus. Dasselbe entstand in der Nähe der Stadtkirche. Kaum waren die ersten Personen an den Ort des Brandes angelangt, so loderte schon die Flamme lichterloh aus dem Dache der Scheune eines Flaschnermeisters empor. Bevor Rettungs-Anstalten getroffen werden konnten, hatte sich das Feuer bereits den Nachbarhäusern mit reißender Schnelligkeit mitgetheilt.

Einige in der Nähe befindliche Schindeldächer waren ergriffen und in kaum einer Viertelstunde stand das Bezirksamtsgebäude, in dessen untern Lokalitäten zugleich das Landgericht sich befindet, sowie die Stadtkirche in Flammen. — Von hier aus verbreitete sich das Feuer mit Blitzesschnelle über die Stadt. — Nach Verlauf von kaum 3 Stunden bildete dieselbe ein förmliches Feuermeer.

Was in den ersten Augenblicken an beweglicher Habe theils in's Freie, theils in die Hauskeller gerettet werden konnte, wurde durch die Wuth des Feuers auch an diesen Orten verbrannt und zerstört und erst gegen 8 Uhr Abends konnte mit Hilfe der herbeigeeilten Feuerspritzen an den 4 äußersten Punkten der Stadt dem Feuer Einhalt gethan werden.

Durch dieses Unglück wurde die Stadt Naila mit

580 Familien und
2049 Seelen

innerhalb 5 Stunden in einen reinen Schutthaufen umgewandelt, und neben der Kirche und dem Bezirksamtsgebäude sind auch die Schulhäuser und das Rathhaus ein Raub der Flammen geworden.

Nach den gepflogenen amtlichen Schadens-Erhebungen sind

159 versicherte Haupt- und
196 versicherte Nebengebäude,

sodann

46 nicht versicherte Nebengebäude

durch Feuer zerstört und zwar der Art, daß nur 19 Haupt- und 8 Nebengebäude partiell, alle übrigen dagegen total beschädigt befunden wurden, und der geringe vom Feuer verschont gebliebene Ueberrest der Gebäude der Stadt besteht in nicht mehr als in

29 Haupt- und

55 Nebengebäuden,

welche zum größten Theil nur die geringfügigsten an dem äußersten Ende der Stadt gelegenen Gebäude bilden und kaum 60 Familien in sich gefaßt haben.

Die Immobiliar-Versicherungen sind äußerst mäßig.

Die Mobiliar-Versicherung war eine sehr geringfügige.

Nur 43 Einwohner waren mit ihrem beweglichen Eigenthum bei drei Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften versichert.

Wenn auch bei diesem Unglücke Menschenleben nicht zu beklagen, so sind doch mehrere Viehstücke zu Grunde gegangen, und nachdem neben den Mobilien sämmtliche Viktualien- und Futtervorräthe, sowie ein kleiner Theil der begonnenen Ernte vom Feuer verzehrt worden, ist der Nothstand bei Groß und Klein gleich und allgemein und eine allseitige Hilfe thut dringend noth.

Insbesondere ist hiebei unter dieser Einwohnerschaft der armen Weberbevölkerung zu gedenken, die, in 60 Familien vertreten, mit ihren zu Verlust gegangenen Handwerksgeschirren auch ihre ganze Erwerbsquelle verloren hat.

Auch der mittlere Bürgerstand ist in einer nicht viel besseren Lage, weil derselbe auf den Betrieb einer geringen Oekonomie angewiesen, durch den Verlust der Futtervorräthe genöthigt ist, den ohnedieß mäßigen Viehstand zu verringern und seine Erwerbsquelle zu schwächen. Die meisten der Abgebrannten mußten überdieß in fremden Orten ihre Zufluchtsstätte und ihr Obdach suchen.

Hiernach läßt sich das große Unglück, welches die Stadt Naila und ihre Einwohner betroffen, nach allen Richtungen hin wohl ermessen.

Es läßt sich erkennen, daß nur eine umfangreiche werkthätige Hilfe geeignet ist, diesem Nothstande in der ersten Zeit nur einigermaßen Abhilfe zu leisten.

Von diesem Nothstand Kenntniß nehmend, haben Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. l. Mts. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für die unbemittelten durch Brand verunglückten Einwohner von Naila eine Sammlung milder Gaben jeder Art von Haus zu Haus im Gesammtumfange des Königreichs durch die Polizeibehörden veranstaltet werde.

Indem dieses hiedurch bekannt gemacht wird, erhalten die oben genannten Behörden den Auftrag, **schleunigst** die Einleitungen zur Veranstaltung dieser Collekte zu treffen, und durch entsprechende Belehrung über den Umfang des Brandunglücks darauf hinzuwirken, daß die erprobte Mildthätigkeit der Bewohner hier, wo Hilfe so nothwendig ist, einen möglichst ergiebigen Ertrag der Sammlung zur Folge habe.

Insbesondere sind die Redaktionen der im Amtsbezirk erscheinenden Blätter anzugehen, in diesem Sinne mittelst Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung mitzuwirken.

Von Seite der obengenannten Behörden ist der Ertrag direkt an das k. Bezirksamt Naila abzuliefern, und hievon gleichzeitig der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Bemerkt wird, daß die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten die taxfreie Beförderung der für die Abgebrannten in Naila bestimmten Frachtsendungen auf der Eisenbahn gestattet hat. Es ist deshalb nothwendig, daß derartige Sendungen als solche Sammlungsgegenstände bezeichnet werden.

München, den 29. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

ad Nrm. 51,617.

Baderprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Montag, den 29. September d. Js. wird eine Approbationsprüfung für Bader hier abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche sich derselben zu unterziehen gesonnen sind, haben sich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1843 „die Baderordnung für das Königreich Bayern betr." (Regierungsblatt 1843 S. 505 u. d. f.) §. 27. 29 und 30, sowie nach dem Ausschreiben vom 6. Nov. 1859) Amtsblatt 1859 S. 1865 u. s. f.) Ziff. 4 zu achten, und schon vorher bei dem Vorstand der Prüfungskommission, dem Regierungs- und Kreis-Medizinalrath Dr. Widmer, mit dem vorschriftsmäßigen polizeilichen Zulaßscheine und den erforderlichen Zeugnissen versehen zu melden.

München, den 29. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 50,152.

Jahrmärkte in Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Reskripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. wird nachstehend eine Kundmachung der k. k. Statthalterei für Mähren, die Einfalltage der Brünner und Altbrünner Jahrmärkte betr., zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

München, den 24. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Bekanntmachung

über die Bestimmung der Einfallstage der Brünner- und Altbrünner Jahrmärkte.

Zur Beseitigung der Unzukömmlichkeiten, welche sich durch die bisherige theilweise Abhängigkeit der Einfallszeiten der Stadt Brünner- und Altbrünner Jahrmärkte von beweglichen Festtagen zum Nachtheile des Handels- und Marktverkehrs ergeben haben, findet die k. k. Statthalterei Nachstehendes zu bestimmen:

I. Vom nächstfolgenden Solarjahre 1863 angefangen, haben in Hinkunft der Stadt Brünner- und Altbrünner Jahrmärkte an folgenden Einfallstagen zu beginnen:

der 1. Markt in der Stadt Brünn, am 3. Montage im Monate Februar,
„ 2. „ in Altbrünn, am 1. Montage im Monat April,
„ 3. „ in der Stadt Brünn, am 2. Montage im Monate Mai,
„ 4. „ in Altbrünn, am 1. Montage im Monate Juli,
„ 5. „ in der Stadt Brünn, am 1. Montage im Monate September,
„ 6. „ in Altbrünn, am 2. Montage im Monate Oktober,
„ 7. „ in der Stadt Brünn, am 1. Montage im Monate Dezember.

II. Die Dauer dieser Jahrmärkte bleibt vorläufig wie bisher, bei jenen in der inneren Stadt Brünn auf zwei Wochen, bei jenen in Altbrünn aber auf eine Woche bestimmt, jedoch werden für jeden Markt, sowohl in der innern Stadt Brünn, als auch in Altbrünn drei Auspacktage, nämlich: an dem der ersten Marktwoche, und beziehungsweise dem Markteinfallstage vorhergehenden Donnerstage, Freitage und Samstage gestattet.

III. Die Altbrünner Jahrmärkte werden hiemit zu Jahrmärkten erster Klasse (jedoch nur mit der vorerwähnten Marktsdauer) erhoben, und es sind demnach mit dem-

selben die gleichen Rechte, wie mit jenen der inneren Stadt verbunden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Brünn, den 19. Juni 1862.

Kaiserlich königlich mährische Statthalterei.

Gustav Graf Chorinsky, k. k. Statthalter.

---

ad Nrum. 50,018.

Die v. Kirschbaum'sche allgemeine Präbenden-Stiftung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Eine von dem verlebten k. b. Staatsrathe von Kirschbaum in München gestiftete Präbende zum Zwecke der Unterstützung von Töchtern derjenigen in k. b. Civil- und Militärdiensten aller Branchen stehenden oder früher gestandenen, noch lebenden oder bereits verstorbenen Familienväter, deren jährliche Gesammtbesoldung oder Quiescenzgehalt den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt und welche außer diesem Einkommen kein anderweitiges Vermögen besitzen, ist in Erledigung gekommen. Diese Präbende, welche für das Jahr 1862/63 270 fl. beträgt, können übrigens nur solche Individuen erlangen, welche dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse angehören und sich fortwährend durch religiösen, sittlichen und ehrbaren Lebenswandel würdig zeigen, und zwar ledige Frauenzimmer, welche das 30. Lebensjahr bereits erreicht haben, ohne eine eheliche Versorgung treffen zu können, jedoch nur insolange, als sich dieselben lediglich durch Handarbeit ihren Lebensunterhalt verdienen müssen und im ledigen Stande verbleiben. Diejenigen, welche sich um diese Präbende bewerben wollen, werden hiemit aufgefodert, ihre deßfallsigen Gesuche, in welchen die obigen Bedingungen vollständig nachgewiesen und dokumentirt sein müssen, innerhalb 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wobei jedoch noch zu bemerken kommt, daß nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters Bewerberinen unter seinen Verwandten und Nachkommenschaft der von seinem Vater selig abstammenden v. Kirschbaum'schen Familie, bei welchen die obigen Bedingungen gegeben sind, den unbedingten Vorzug haben sollen.

München, den 26. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 49,624.

Superrevision der Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des k. Bezirksamts Tölz pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des kgl. Bezirksamts Tölz pro 1860/61 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) an Aktivrest des Vorjahres	234 fl.	14 kr.	1½ hl.
2) an Aktivausständen	22 fl.	30 kr.	— hl.
3) an Aktivkapitalszinsen	595 fl.	48 kr.	— hl.
4) auf besondere Rechtstitel ruhende Zuschüsse	567 fl.	50 kr.	½ hl.
5) an Distriktsumlagen	617 fl.	44 kr.	— hl.
6) an zurückerhaltenen Aktivvorschüssen	1 fl.	— kr.	— hl.
Summe der Einnahmen	2039 fl.	6 kr.	2 hl.

B. Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) auf die Verwaltung	6 fl.	57 kr.	— hl.
2) auf Distriktsanstalten	1939 fl.	55 kr.	— hl.
3) auf Getreidmagazine	200 fl.	— kr.	— hl.
4) auf unvorhergesehene Ausgaben	14 fl.	35 kr.	2 hl.
Summe der Ausgaben	2161 fl.	27 kr.	2 hl.

C. Abgleichung.

Einnahmen	.	2039 fl. 6 kr. 2 hl.
Ausgaben	.	2161 fl. 27 kr. 2 hl.
Passivrest	.	122 fl. 21 kr. — hl.

München, den 19. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 50,809.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt Germania in Stettin betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Sprengel des k. Bezirksamts Wasserburg der k. Unteraufschläger J. Arendts in Haag und der Kaufmann Joseph Reithmayer in Isen,
2) für den des k. Bezirksamts Rosenheim der Kaufmann Alois Schauer in Rosenheim,
3) für den des k. Bezirksamts Weilheim der p. Wegmeister Johann Neumann in Weilheim,
4) für den des k. Bezirksamts Altötting der Eisenmeister Anton Werzula in Altötting,
5) für den des k. Bezirksamts Aichach der Kaufmann Mathias Duschl in Altomünster,
6) für den des k. Bezirksamts Tölz der Bezirksthierarzt Georg Bößl und der Drechsler und Spielwaarenhändler Mathias Schall in Tölz,
7) für den des k. Bezirksamts Traunstein der Kaufmann Max Aigner in Trostberg und der k. Unteraufschläger Lorenz Madl in Grassau,
8) für den des k. Bezirksamts Landsberg der Kaufmann Karl Bergbolt in Landsberg,
9) für den des k. Bezirksamts Schrobenhausen der Buchhändler Max Hueber in Schrobenhausen,
10) für den des k. Bezirksamts München l./J. der Agent Ph. A. Solbrig in Schwabing,
11) für den Bezirk der k. Haupt- u. Residenzstadt München der Agent Wilhelm Esenbeck und der Vorstadtkrämer Peter Hofmann dahier

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor. Vitzthum.

---

ad Nrum. 50,543.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, dann an die Magistrate München, Ingolstadt und Freising, dann an sämmtliche Brandversicherungs-Inspektoren von Oberbayern.

Brandversicherungen, hier jene der Pisé-Bauten betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 16. l. Mts. vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Oberfranken erlassenen höchsten Entschließung rubr. Betreffes wird den vorgenannten Behörden nachstehend ein Abdruck zur Wissenschaft und zum gleichmäßigen Vollzuge mitgetheilt.

München, den 25. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
von Kobell, Direktor. Vitzthum.

ad Nrum. 7060.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des Berichtes vom 8. l. Mts. wird nach Maßgabe eines deßfalls erholten technischen Gutachtens verfügt, daß massiv gedeckte, mit Umfassungswänden von Pisé erbaute Gebäude den mit Wänden von künstlichen, nicht gebrannten Steinen hergestellten Gebäuden bezüglich der Feuergefährlichkeit gleich zu achten, und daher nach §. 59 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 70 lit. a der Vollzugs-Instruktion hiezu in die I. Klasse zu lociren sind.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere in Vollzug zu setzen und für Veröffentlichung dieser Verfügung im Kreisamtsblatte Sorge zu tragen.

München, den 16. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär.
von Oberfranken.	An dessen Statt:
B. w. o.	Ministerialrath Suttner.

---

ad Nrum. 25,709.

An
die k. Kreiskassa, das k. Oberaufschlagamt und sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern, das k. Hofbräuamt München und die k. Staatsgüteradministration Schleißheim.

Die Herausgabe des 32. Bandes der Geret'schen Verordnungssammlung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im bez. Betr. an den k. geheimen Sekretär Oswald unterm 22. d. Mts. ergangene höchste Finanzministerialreskript Nr. 10,919 wird im nachstehenden Abdrucke den obengenannten k. Finanzbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 25. August 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

In Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Jobl, k. Regierungsrath. v. n.
Wittmann.

ad Nrum. 10,919.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die Vorstellung des k. geheimen Sekretärs im k. Staatsministerium der Finanzen, Franz Xaver Oswald, vom 15. d. Mts. wird hiemit genehmigt, daß bei nunmehriger Vollendung des 32. Bandes der von dem k. geheimen Sekretär Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungssammlung im Drucke auch die sofortige Hinausgabe dieses Bandes an die k. Stellen und Behörden um den festgesetzten Verlagspreis von 5 fl. 30 kr. (fünf Gulden dreißig Kreuzer) erfolge.

Die Versendung an die k. Stellen und Behörden hat wie bisher auf Kosten des k. geheimen Sekretärs Oswald als Selbstverlegers unter Anlage der entsprechenden Quittung und zwar, wie beantragt wurde, mit Erhebung des bezeichneten Verlagspreises durch Postnachnahme zu geschehen.

München, den 22. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Fischer.

An	Durch den Minister
den k. geh. Sekretär im k.	der General-Sekretär:
Staatsministerium der	Pummerer.
Finanzen, F. X. Oswald.	
B. w. o.	

---

ad Nrum. 25,620.

Aufschlagsrückvergütung bei Bierexport in Flaschen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums

der Finanzen, obenbezeichneten Betr. vom 19. August lf. Js. Nr. 9875 wurde im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die nach höchster Bekanntmachung vom 30. Dezember 1841 (Regierungsblatt 1842 S. 127) zugestandene Rückvergütung des Malzaufschlages für den Bierexport in Flaschen nicht gewährt, vielmehr bleibt hiernach diese Malzaufschlags-Rückvergütung lediglich auf das im Gebinde in das Ausland verbrachte Bier beschränkt, und haben somit diejenigen Zugeständnisse, welche bisher in einzelnen Fällen nur transitorisch und ausdrücklich bis zu genereller Entscheidung dieser Frage gemacht wurden, von nun an unbedingt außer Wirksamkeit zu treten.

München, den 25. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.
Jodl, k. Regierungsrath. v. n.
Wittmann.

---

ad Nrum. 5,372.

Die Erledigung der Pfarrei Wachstein, Dekanats Gunzenhausen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Wachstein wird zur Bewerbung bis zum 8. Oktober dies. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Stiftungskassen baar 30 kr.; 2) Von Privaten 2 Schffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 49 kr. 24 fl. 47¾ kr.; 3 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Weizen à 11 fl. 5 kr. 7 fl. 9½ kr.; 5 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrtl. 2 Sz. Haber à 3 fl. 44 kr. 21 fl. 23¼ kr. (Dieser Getreidebezug wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.) 53 fl. 50½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten.

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und geräumig ist 35 fl.; aus 21 Tgw. 81 Dez. Aeckern 101 fl. 40 kr.; aus 6 Tgw. 57 Dez. Wiesen 41 fl.; aus 23 Dez. Gärten 4 fl. 181 fl. 40 kr.

III. Ertrag aus Rechten.

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 442 fl. 55½ fl.; Weiderecht 3 fl. 15 kr. 446 fl. 10½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 24 fl. 55 kr.

Summa 706 fl. 36 kr.

Die Lasten hievon ab mit 2 fl. — kr.

Reinertrag 704 fl. 36 kr.

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Der Amtsnachfolger hat ein auf der Pfarrstiftung haftendes Passivkapital zu 81 fl. 22 kr. in jährlichen Abfitzfristen von 10 fl. heimzubezahlen.

Ansbach, den 27. August 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.
Vogel. Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 21. ds. Mts. die kath. Pfarrei Walpertskirchen, k. Bezirksamts Erding, dem Priester Joseph Grassinger, Pfarrer in Allershausen, k. Bezirksamts Freising, zu übertragen geruht.

Dem Zahnarzt M. Ehrensberger aus Amberg wurde, seiner Bitte entsprechend, die Bewilligung zur Ausübung zahnärztlicher Praxis in München ertheilt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der kgl. Regierung und des Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

1) Im kgl. Landwehr-Bataillon Schongau am 24. August 1862 der k. Notar Johann Benedikt Mayr zum Landwehr-Bataillons-Auditor mit Oberlieutenants-Achtung;
2) am 25. August 1862 der bisherige Wehrmann Xav. Hilger zum Bataillons-Quartiermeister mit Oberlieutenants-Achtung.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	23	August	—	237	237	235	2	20	—	19	2	18	23	—	173	173	172	1	13	59	13	19	13	8
Berchtesgaden	19	"	9	43	62	43 2/6	8 4/6	—	—	22	—	—	—	15	32 1/6	47 1/6	40 4/6	6 3/6	—	—	15	30	—	—
Bruck	21	"	7	116	123	118	5	20	38	19	50	18	50	—	23	23	23	—	13	32	12	53	11	32
Burghausen	18	"	—	15	15	15	—	17	51	17	44	17	30	—	11	11	11	—	—	—	13	—	—	—
Erding	21	"	149	230	379	369	10	19	42	18	27	16	45	1	36	37	37	—	13	22	12	36	12	6
Freising	20	"	17	245	262	262	—	19	34	18	27	17	11	—	53	53	53	—	13	42	13	11	12	39
Friedberg	21	"	—	25	25	25	—	21	9	20	13	19	17	—	33	33	33	—	13	45	13	3	12	21
Garmisch	21	Juni	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	18	August	8	85	93	84	9	19	—	18	7	17	43	1	21 1/2	22 1/2	22 1/2	—	13	40	13	6	12	47
Ingolstadt	23	"	7	249	256	246	10	19	49	18	43	17	34	12	59	71	71	—	13	40	13	13	12	45
Kraiburg	22	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	23	"	59	387	446	446	—	19	33	18	7	16	29	—	85	85	78	7	15	45	14	27	13	25
Laufen	20	"	—	14 1/2	14 1/2	14 1/2	—	19	30	18	7	15	—	—	8	8	8	—	13	—	12	30	12	—
Moosburg	19	"	27	124	151	145	6	19	59	18	8	17	1	5	4	9	9	—	13	55	13	4	12	—
Mühldorf	19	"	—	1	1	1	—	—	—	16	30	—	—	—	4	4	4	—	—	—	10	15	—	—
München	23	"	1189	2434	3623	3447	176	21	1	20	—	18	49	1102	991	2068	1119	881	14	8	13	32	12	43
Murnau	23	"	32 1/2	13	45 1/2	23 1/2	22	23	23	22	36	21	19	20	9	29	15	14	16	21	15	46	14	50
Neuötting	20	"	—	38	38	38	—	18	29	18	2	17	39	—	3	3	3	—	14	—	12	40	12	—
Pfaffenhofen	19	"	11 1/2	56	67 1/2	67 1/2	—	18	54	18	36	17	39	12 1/2	19 1/2	32	32	—	12	42	12	22	12	7
Pöttmes	19	"	—	42	42	41	1	20	41	20	2	19	17	6	42	48	38	10	13	39	12	40	12	6
Rain	16	"	—	8	8	8	—	21	55	21	31	20	30	—	21	21	21	—	14	9	13	24	12	46
Reichenhall	26	"	—	12	12	12	—	20	30	20	—	19	30	—	4	4	4	—	14	—	14	—	14	—
Rosenheim	21	"	275	90	365	165	200	20	51	20	8	19	31	25	100	125	75	50	13	17	12	39	12	11
Schongau	19	"	17	76	93	70	23	20	24	19	58	18	32	12	37	49	32	17	15	53	15	32	15	16
Schrobenhausen	21	"	—	91 1/2	91 1/2	91 1/2	—	19	56	19	4	18	42	3	124	127	124	3	13	—	12	27	11	21
Traunstein	16	"	76	231	307	266	41	20	48	20	12	18	—	30	136	166	130	36	14	24	12	48	11	36
Trostberg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	20	"	—	37	37	37	—	19	26	18	55	17	45	—	67	67	64	3	12	19	12	—	11	26
Weilheim	21	"	21	48	69	45	24	22	17	20	37	18	51	26	35	61	47	14	15	45	15	19	14	37
Wolnzach	14	"	—	33 1/2	33 1/2	33 1/2	—	18	55	17	57	17	13	—	3	3	3	—	13	—	12	50	12	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	276	276	276	—	12	1	11	19	10	23	—	265	265	265	—	6	11	5	49	5	21
Berchtesgaden		—	—	12	12	—	12	—	—	—	—	—	—	26 2/6	72	98 2/6	76	22 2/6	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	—	130	130	130	—	13	42	13	23	12	55	7	253	260	260	—	6	29	5	54	5	25
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	436	436	436	—	12	52	12	16	11	28	31	134	165	163	2	6	27	5	34	4	54
Freising		—	—	117	117	117	—	13	3	12	35	12	8	3	140	143	143	—	6	36	6	9	5	44
Friedberg		—	—	16	16	16	—	12	28	11	54	11	2	—	114	114	110	4	6	34	6	9	5	45
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld		—	—	19	19	19	—	11	36	11	12	10	52	—	52	52	52	—	6	23	6	12	5	51
Ingolstadt		—	—	790	790	758	32	10	22	10	—	8	59	24	272	296	280	16	6	25	5	40	5	8
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	15	133	148	142	6	13	12	12	56	12	20	10	327	337	317	20	6	53	6	20	5	55
Laufen		—	—	8	8	8	—	11	—	11	—	11	—	—	31 1/2	31 1/2	31 1/2	—	7	—	6	58	6	30
Moosburg		—	—	158 1/2	158 1/2	158 1/2	2	12	41	12	28	11	51	2	24	26	25	1	6	10	5	56	5	19
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	951	3222	4173	2076	2097	13	28	12	55	12	17	562	1923	2485	2097	388	7	29	6	47	6	18
Murnau		—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	12	22	34	31 1/2	2 1/2	8	43	8	27	8	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	35	—	6	7	5	43	5	20
Pfaffenhofen		—	1	17	18	18	—	11	—	10	32	10	15	5 1/2	67 1/2	73	73	—	6	10	5	48	5	20
Pöttmes		—	—	108	108	108	—	13	6	12	10	11	6	5	33	38	36	2	6	29	5	50	5	12
Rain		—	—	119	119	119	—	11	31	11	27	10	41	—	12	12	12	—	6	54	6	40	6	19
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	7	12	7	12	7	12
Rosenheim		—	125	3	128	3	125	12	30	11	—	11	—	75	342	417	337	80	6	53	6	24	5	56
Schongau		—	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	35	35	33	2	8	21	8	18	8	5
Schrobenhausen		—	—	46 1/2	46 1/2	46 1/2	—	11	33	11	11	10	48	7	195 1/2	202 1/2	184	18 1/2	7	21	6	46	5	17
Traunstein		—	—	25	25	25	—	—	—	12	—	—	—	12	289	30	243	58	7	9	5	46	5	17
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	118	133	133	—	6	42	6	24	5	51
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	85	88	87	1	8	15	7	55	7	24
Wolnzach		—	—	4 1/2	4 1/2	4 1/2	—	11	30	11	24	11	12	—	8	8	8	—	7	58	7	45	7	22

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 91. den 5. September 1862.

ad Nrum. 45,567.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schul-Behörden von Oberbayern.

Die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund der höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 13. v. Mts. werden den obengenannten Behörden im Interesse der gleichmäßigen Handhabung und Durchführung der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni l. Js., „die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr." (Regierungsblatt Nr. 33 vom 1. Juli 1862 S. 1588 u. f.), nachstehende Direktiven ertheilt.

Zu §. 1 der allerhöchsten Verordnung.

I. Die nach §. 1 der allegirten Verordnung an jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule von dem Lehrer zu führenden Verzeichnisse über die Versäumnisse, welche sich bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monates ergeben, sind nach beifolgendem Formular I anzulegen, zu welchem bemerkt wird, was folgt:

1) Die Einrichtung desselben gestattet seine gleichzeitige Verwendung für Sonntags- und Werktagsschulen.

Wo daher beide Schulen unter einem Lehrer stehen, können die Versäumnisse der Sonntags- und Werktagsschüler in das nämliche Exemplar eingetragen werden und bedarf es selbst einer räumlichen Ausscheidung nicht unbedingt, soferne die Angehörigkeit des Schülers zur einen oder anderen Schule bei dem Namen desselben vorgemerkt wird. Will aber eine solche Ausscheidung vorgenommen werden, so kann sie dadurch stattfinden, daß etwa in einer besonderen Abtheilung zuerst die säumigen Werktagsschüler und in einer zweiten die Sonntagsschüler zusammen aufgeführt werden.

Sind die beiden Schulen getrennt unter verschiedenen Lehrern, so versteht sich von selbst, daß jeder Lehrer ein gesondertes Verzeichniß nach dem beigefügten Muster zu führen hat.

2) Da dem Lehrer eine Beurtheilung über die Schuldbarkeit nicht zukömmt, diese vielmehr der Schulbehörde vorbehalten ist, so ist dem ersteren lediglich die Feststellung der Thatsache vorbehalten, ob eine Entschuldigung statt-

gefunden hat oder nicht. Außerdem ist demselben durch eine weitere Spalte Gelegenheit zu Bemerkungen gegeben, welche sich zunächst über seine Wahrnehmungen in Absicht auf das sonstige Verhalten, den Fleiß ꝛc. ꝛc. des Schülers, dann über die Einwirkung der Eltern ꝛc. ꝛc. auf den Schulbesuch, über frühere Bestrafungen u. s. w. zu verbreiten und Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Verschuldens zu geben haben wird.

3) Die Ausscheidung der Schulversäumnisse von denen der Christenlehre ist da geboten, wo die Sonntagsschule der Zeit noch nicht unmittelbar mit dem öffentlichen Religionsunterrichte verbunden ist und sonach zweierlei Versäumnisse vorkommen können, von denen jedes für sich Einschreitung nothwendig macht.

4) Bei Berechnung der Schulversäumnisse sind die halben Schultage als geschlossene Schulzeiten anzunehmen.

II. Als Vorbedingung der genauen und verläßigen Führung der Absentenlisten, wie sie von dem Lehrerpersonale gewärtigt wird, ist nothwendig, daß jeder Lehrer in den Besitz eines vollständigen Verzeichnisses der im einschlägigen Schuljahre zum Besuche der öffentlichen Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes Verpflichteten gelange. Bezüglich der zu Anfang des Schuljahres im Schulsprengel befindlichen Schulpflichtigen ist durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 23. Dezember 1802 Ziff. 5 u. 6 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band IX S. 988 §. 659) und durch die Instruktion für die Lokalschulinspektoren vom 15. September 1808 §. 18 (Regierungsblatt S. 2493) Vorsorge getroffen.

Die Ergänzung dieses Verzeichnisses während des Schuljahres hat selbstverständlich unter Verantwortlichkeit der Lokalschulinspektion zu geschehen, welche nach Maßgabe der angeführten Vorschriften dem Lehrer von den eingetretenen Veränderungen Mittheilung zu machen und für die seinerzeitige Hinterlegung der Originalverzeichnisse (Matrikel) in dem Archive der Schule Sorge zu tragen hat.

Bezüglich solcher Veränderungen werden nun unter Hinweisung auf das höchste Ministerialausschreiben vom 5. Juni 1813, das Verdingen schulpflichtiger Kinder betr. (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. IX S. 1463 §. 1008) und die Regierungsausschreibungen vom 31. Dezember 1845 und 9. Juni 1848 — den Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, sowie der Christenlehre durch die in einem fremden Schulsprengel befindlichen Individuen betreffend (Kreisamtsblatt v. J. 1848 S. 876) und vom 24. Dezember 1839 gleichen Betreffs (Kreisblatt S. 2017) nachstehende Anordnungen getroffen:

a) Kein schulpflichtiges Individuum darf außerhalb seines Schulsprengels in einen Dienst treten, oder aufgenommen werden, ohne von der Lokalschulinspektion des Heimatortes und der einschlägigen Distriktsschulinspektion oder Lokalschulkommission eine Dispensation zum Besuche einer auswärtigen Schule erhalten zu haben.

b) Diese Dispensation ist von den Eltern, Vormündern oder Angehörigen des betheiligten Individuums auf dem Grunde der gehörigen Nachweisung obwaltender besonderer Verhältnisse bei der treffenden Lokalschulinspektion und durch diese bei der Distriktsschulinspektion, beziehungsweise Lokalschulkommission nachzusuchen.

Zu diesem Ende hat:

c) die Distriktsschulinspektion beziehungsweise Lokalschul-Commission, welcher die Heimatschule des in den Dienst sich begebenden Individuums unterstellt ist, diesem einen einfachen Schein, worin die Erlaubniß zum Besuche einer bestimmten auswärtigen Schule ausgedrückt ist, auszustellen, gleichzeitig aber mit der einschlägigen Distriktsschulinspektion und durch diese mit der Lokalschulbehörde des beabsichtigten temporären Aufenthaltortes des Dienenden auf amtlichen Wege in das geeignete Benehmen zu treten und letzterer einen nach Maßgabe des nachstehenden Formulars II angefertigten Schulüberweisungsschein zu übersenden, so daß diese in der Lage ist, die Ergänzung der Liste der Schulpflichtigen veranlassen und das betreffende Individuum, wie jedes einheimische zum Schulbesuch anhalten zu können.

d) Zum gleichen Behufe haben die betreffenden Dienstherrn den von dem schulpflichtigen Individuum überbrachten einfachen Schein an den Lokalschulinspektor abzuliefern.

e) Nachdem aber leider die Erholung von Dispensen ebenso wie die Ablieferung der Scheine häufig unterlassen wird, so soll von jedem Zugange eines schul- und christenlehrpflichtigen Dienstboten, Lehrlings rc. in einer Gemeinde und von seiner Wiederentfernung durch die Ortspolizeiverwaltung der Lokalschulinspektion sofort Kenntniß gegeben werden.

f) Diese sub lit. e angeordnete Mittheilung hat auch außer dem Falle des Verdingens schulpflichtiger Kinder im Allgemeinen und namentlich bei Wohnsitzveränderungen der Eltern schulpflichtiger Kinder zu geschehen.

Die k. Bezirksämter haben hiernach die Gemeindevorsteher geeignet zu instruiren.

Zu §. 2.

1) Die im §. 2 der allerhöchsten Verordnung angeordnete Uebergabe der Absentenlisten an die Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektionen hat in der Regel am ersten Tage des darauffolgenden Monats stattzufinden und kann nur ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und wegen besonderer Umstände auf den zweiten, längstens dritten Tag verschoben werden.

Eine Ausdehnung über drei Tage kann jedoch nicht gestattet werden.

2) Die zur Prüfung der vorgelegten Verzeichnisse und zur Abwandlung der schuldbaren Versäumnisse bestimmten Schulsitzungen sind regelmäßig am ersten Sonntage jeden Monats abzuhalten.

Nur ausnahmsweise und für hinreichend motivirte Fälle ist die Abhaltung am zweiten Sonntage, in keinem Falle aber die Verschiebung über diesen äußersten Termin hinaus gestattet, da, abgesehen von der Rücksicht auf eine geordnete Geschäftsordnung und von andern Gründen, eine rasche Einschreitung geboten ist, wenn die Versäumnißstrafen eine entsprechende und heilsame Wirkung äußern sollen.

3) Die Ladungen der Eltern, Pflegeeltern rc. der säumigen Schulkinder zur Schulsitzung haben schriftlich und zwar gegen Nachweis zu geschehen, um im Ausbleibensfalle ohne genügende Entschuldigung die im §. 2 bestimmte Strafe sofort aussprechen zu können.

Ob eine vorgebrachte Entschuldigung genüge, darüber wird in der Schulsitzung entschieden.

4) Die allerhöchste Verordnung räumt dem Ermessen der Schulbehörden in Verhängung der Geldstrafen einen Spielraum von zwei bis sechs Kreuzern für jedes Versäumniß ein und läßt somit namentlich für Wiederholungsfälle eine erhebliche Steigerung zu, ohne daß jedoch die sofortige Verfügung des höchsten Strafbetrages unter den geeigneten Voraussetzungen abgeschnitten ist.

Anlangend das Verfahren in Wiederholungsfällen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in solchen Fällen die beendigte Procedur wieder von vorne zu beginnen hat.

Zu §. 3.

Bezüglich der Einhebung der Strafgelder wird auf die allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1825 (Döll. Verord.-Samml. Bd IX S. 1316 §. 905) „die Erhebung des Schulgeldes betr." mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Gemeindevorsteher, wenn ihnen bei der Erhebung Schwierigkeiten bereitet werden, die Unterstützung der Distriktspolizeibehörden in Anspruch zu nehmen haben.

Zu §. 4.

Rücksichtlich der Frage, wie oft die Schulbehörden einschreiten müssen, bis polizeiliche Verwarnung einzutreten hat, wird bemerkt:

1) Im Hinblicke auf die Worte „beharrlich unterlassen" und „wiederholt mit Geldstrafe belegt" sowohl im Texte des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches als im §. 4 der allerhöchsten Verordnung müssen die Eltern, Pflegeeltern rc., welche ihre werktags- oder sonntagsschulpflichtigen Kinder, Pflegekinder rc. aus Nachläßigkeit oder Renitenz nicht zum Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes anhalten oder gar hievon zurückhalten, mindestens zweimal in eine Versäumnißstrafe von zwei bis sechs Kreuzer verurtheilt worden sein, bevor die polizeiliche Verwarnung derselben zuläßig ist.

2) Ebenso muß bei Sonntagsschülern oder Schülerinen,

welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichts unterlassen, im Hinblicke auf den in den oben allegirten Bestimmungen gebrauchten Ausdruck „fortgesetzt versäumen" eine zweimalige eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung durch die Schulbehörde bei zwei schuldbaren Versäumnissen vorhergegangen sein, bevor eine Ueberweisung an die Polizeibehörde zur Verwarnung stattfinden kann.

Zu §. 5.

Die hier enthaltene Vorschrift einer 14 tägigen Frist für Ertheilung der polizeilichen Warnungen ist der oben sub Ziff. 2 zu §. 2 bereits erwähnten Rücksicht auf rasche Einschreitung entflossen.

Die Verwarnung hat nach erfolgter Vorrufung der Betheiligten in der Regel mündlich zu Protokoll zu geschehen.

Bei weiter Entfernung des Sitzes der mit der Verwarnung beauftragten Behörden vom Wohnorte der Betheiligten, in welchen Fällen das persönliche Erscheinen nur mit verhältnißmäßig bedeutendem Geld- und Zeitaufwande geschehen könnte, ist jedoch auch die Ertheilung schriftlicher Warnungen gestattet.

Diese schriftliche Verwarnung hat in Form eines Dekrets zu geschehen, welches den Betheiligten geeignet zu insinuiren ist und worüber Insinuationsnachweis an die verwarnende Behörde zurückzugehen, und Nachricht an die betreffende Lokalschulbehörde zu gelangen hat.

Zu §. 6.

1) Die Strafeinschreitung auf Grund des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches ist von den Lokalschulbehörden in Anregung zu bringen, welchen die Ueberwachung des Schulbesuches obliegt, und welche durch die Versäumnißlisten in den Stand gesetzt sind, zu beobachten, ob die polizeiliche Verwarnung von Erfolg gewesen oder fruchtlos geblieben ist.

Zu diesem Behufe hat jeder Lokal- oder Bezirksschulinspektor ein eigenes Verzeichniß der polizeilich verwarnten Eltern, Pflegeeltern ꝛc., säumiger werktags- und sonntagsschulpflichtiger Kinder, Pflegekinder ꝛc., sowie der verwarnten Sonntagsschüler oder Schülerinen auf Grund der von den einschlägigen Distriktspolizeibehörden mitzutheilenden Notizen anzulegen und fortwährend evident zu halten.

2) Die Veranlassung zur Strafeinschreitung selbst ist dadurch zu geben, daß dem Staatsanwalte am Polizeistrafgerichte sowohl die Nachweise über die bisher stattgehabten Einschreitungen von Seite der Schulbehörden und über die erfolgte, polizeiliche Verwarnung, als alle zur Beurtheilung der Strafbarkeit der neuen Versäumnißfälle nöthigen Behelfe vorgelegt werden.

Dieses hat durch Vorlage der Original-Versäumnißlisten und deren Beilagen nach zurückbehaltener Abschrift dieser Produkte oder durch Einsendung vollständiger beglaubigter Auszüge aus denselben zu geschehen.

Die unterfertigte Stelle gewärtigt nun von den obengenannten Behörden, sowie von dem gesammten Schullehrerpersonale des Regierungsbezirks den genauesten Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni l. Js. nach vorstehenden Direktiven vom Beginn des neuen Schuljahres 1862/63 an um so zuverläßiger, als von einer umsichtigen und energischen Durchführung dieser Anordnungen eine rasche Verbesserung der in manchen Bezirken noch sehr mangelhaften Schulzustände mit Sicherheit erwartet werden kann.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß lithographirte Exemplare der beigedruckten Formularien von dem Vorstande der Privat-Schullehrer-Unterstützungs-Vereine Oberbayerns, Lehrer Georg Kainz in Kochel, k. Bezirksamts Tölz, zu billigen Preisen bezogen werden können, wobei bemerkt wird, daß der Reinertrag des Absatzes dem Privatvereine zur Unterstützung der Relikten oberbayerischer Schullehrer zugewendet werden wird.

München, den 28. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Formular I.

K. Lokalschulinspektion.
(Stadtbezirksschulinspektion.)

. . . .

Ortsschule.
Bezirks- } Schule.
Stadt- }

. . . .

Verzeichniß

der

Versäumnisse des Besuches der Werktags- und Sonntags-Schule

dann

des öffentlichen Religions-Unterrichtes

im Monate . . . . 18 . .

Gefertigt den . . ten . . . . 18 . .

vom Schullehrer.
(Schulverweser.)

Der k. Lokalschulinspektion (Stadtbezirksschulinspektion) vorgelegt am . . ten . . . . 18 . .

Laufende Nummer.	Namen und Stand der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren.	Wohnort.		Name und nähere Bezeichnung der säumigen Werktags-, dann Sonntags-Schüler und Schülerinen.	Versäumnisse				
						der Werktags- oder Sonntags-Schule		des öffentlichen Religions-Unterrichtes	
		Orts-Name, Straße.	Haus-Nummer.		Tag.	nicht entschuldigt.	entschuldigt wegen	nicht entschuldigt.	entschuldigt wegen

Bemerkungen des Lehrers.	Beschluß in der Schulsitzung vom . . ten . . . . 18 . .			Bemerkungen und Gründe des Beschlusses.
	Ermahnung und Verweis.	Geldstrafe. kr.	Anzeige zur polizeilichen Warnung.	

Die Gemeindeverwaltung (der Magistrat) . . . . wird ersucht, die verzeichneten Geldstrafen im Gesammtbetrage von . . . . fl. . . kr. einzuheben und den Betrag bis zum 20. ds. Mts. an die Schulkasse abzugeben.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

K. Lokalschulinspektion.
(Stadtbezirksschulinspektion.)

Den Empfang von . . . . Gulden . . . . Kreuzer Versäumnißstrafen zur Verrechnung für die Schulkasse bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Schulfondspfleger.
(Die Schulkasseverwaltung).

Die unter Ziffer . . . . des Verzeichnisses aufgeführten Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche, beziehungsweise zum Besuche des öffentlichen Religions-Unterrichtes anzuhalten, ohngeachtet sie von der unterzeichneten k. Schulbehörde wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind, werden (dem kgl. Bezirksamte, der kgl. Polizeidirektion, dem Stadtmagistrate . . . . behufs polizeilicher Verwarnung zur Anzeige gebracht.

Ebenso werden die unter Ziffer . . . . genannten Sonntagsschüler und Schülerinen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule, beziehungsweise während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflichtigkeit den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, zum gleichen Behufe hiemit angezeigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

K. Lokalschulinspektion.
(Stadtbezirksschulinspektion.)

Die nachbenannten . . . .

sind auf Grund des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches von der unterfertigten Polizeibehörde verwarnt worden.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

K. Bezirksamt.
(Polizeidirektion.)
(Stadtmagistrat.)

Formular II.

Schulüberweisungsschein.

N. N., geboren am . . ten . . . . 18 . . in N. N., k. Bezirksamts N. N., Feiertagsschüler, hat die Erlaubniß erhalten, zu N. N. in den Dienst zu treten. Dieser Ueberweisungsschein wird für die Zeit der Rückkehr des genannten Schülers in die Heimat, nach beigefügtem Zeugnisse zurückerbeten, bei weiterem Verdingen aber die zuständige Schulbehörde ersucht, denselben bis zum letzten Dienstorte beizubehalten. Sollte obiger Schüler an einem angegebenen Orte nicht eintreffen, so wird gleichfalls um Rückgabe dieses Scheines ersucht.

N. N. den . . ten . . . . 18 . .

K. Distrikts-Schulinspektion N. N. — K. Lokal-Schulinspektion N. N.

Censur des Schülers N. N. beim Austritte aus der Heimatsschule.

Geistesanlagen.	Fleiß.	Kenntnisse in										Sittliches Verhalten.	Schulbesuch.	Christenlehrbesuch.	Bemerkungen.
		Religion.	Biblische Geschichte.	Lesen.	Schönschreiben	Rechtschreiben.	Schriftliche Aufsätze.	Rechnen.	Weltkunde.	Gesang.	Zeichnen und Handarbeit.				
2	1	1	1	2	2	1	3	2	3	3	—	2	2	1	

Zeugniß der k. Lokal-Schulinspektion des Dienstortes N. N.

Zeugniß der k. Lokal-Schulinspektion des Dienstortes N. N.

Obengenannter Schüler verdingt sich unter Bezug auf vorstehende Erlaubniß weiter nach	Erhielt bei seinem Abgange nachstehendes Zeugniß.															Bemerkungen.
	Geistesanlagen.	Fleiß.	Kenntnisse in										Sittlich. Verhalten.	Schulbesuch.	Christenlehrbesuch.	
			Religion.	Biblische Geschichte.	Lesen.	Schönschreiben	Rechtschreiben.	Schriftliche Aufsätze.	Rechnen.	Weltkunde.	Gesang.	Zeichnen und Handarbeit.				
	2	2	1	1	2	3	2	4	1	3	3	—	2	2	1	

Am . . ten . . . . 18 . .

K. Distrikts-Schulinspektion. — K. Lokal-Schulinspektion.

Am . . ten . . . . 18 . .

K. Distrikts-Schulinspektion. — K. Lokal-Schulinspektion.

ad Nrum. 52,077.

An

sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den provisorischen Winterbiersatz für das Sudjahr 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bestimmung des §. 29 Ziff. II Nr. 2 Abs. 4 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 hat als provisorischer Winterbiersatz der definitive Winterbiertarif des nächstvorhergegangenen Sudjahres zu gelten.

Demnach wird der definitive Winterbiersatz des Sudjahres 1861/62 mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß derselbe nunmehr als

provisorischer Winterbiersatz für das Sudjahr 1862/63

zu gelten habe.

Hiebei muß für dießmal noch auf die Eintheilung der Amtsbezirke, wie dieselben vor dem 1. Juli ds. Js. bestanden haben, zurückgegriffen werden.

Der provisorische Winterbiersatz beträgt per Maß vom Ganter

I. für den ersten Distrikt, umfassend die vormaligen Landgerichtsbezirke Aibling, Berchtesgaden, Miesbach, Prien, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Starnberg, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Weilheim, Werdenfels, Wolfratshausen

fünf Kreuzer,

II. für den zweiten Biertardistrikt, umfassend die vormaligen Landgerichtsbezirke Aichach, Altötting, Bruck, Burghausen, Dachau, Dorfen, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Haag, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Moosburg, Mühldorf, München r./J., München l./J., Neumarkt, Pfaffenhofen, Rain, Schrobenhausen, Tittmoning, Trostberg, Wasserburg, sowie die Städte München und Ingolstadt

vier Kreuzer zwei Pfennige.

Wenn sich durch Beischlag des in einzelnen Orten bestehenden Lokalmalzaufschlags ein ungerader Pfennig ergibt, so ist es dem betreffenden Brauer gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der Distrikts- oder Ortspolizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um Einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte um Einen Pfennig herabgesetzt wird.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben den Gemeinden und Betheiligten diesen Biertarif bekannt zu machen, in allen Bräuhäusern und Schenken, in denen mit Verleitgebung des Winterbieres begonnen wird, für Anheftung desselben mit amtlicher Fertigung zu sorgen.

Die Verleitgabe des mit besonderer Bewilligung vor dem Beginne der gesetzlichen Sudzeit — 15. Septbr. — gebrauten Bieres darf nur dann gestattet werden, wenn dasselbe unter Zuziehung des betreffenden Bezirksarztes und geeigneter Sachverständiger untersucht, und zum Ausschenken tauglich erkannt wurde.

München, den 2. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Director.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,163.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Acienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. Acienda Assicuratrice in Triest für das Transport-, Mobiliar-, Feuer-, Lebens- und Hagel-Versicherungsgeschäft wurde zur Aufstellung als Agent

1) Ch. Schaffner, Kaufmann in Uebersee, für den Bezirksamtsbezirk Traunstein,

2) David Kratzer, Kaminfeger in Geisenfeld, für den Bezirksamtsbezirk Pfaffenhofen,

3) Joseph Bernauer, Kaufmann in Ebersberg, für den Bezirksamtsbezirk Ebersberg,

4) J. M. Muser, Veterinärarzt in Rosenheim, für den Bezirksamtsbezirk Rosenheim,

5) Xaver Böck, Posterpeditionsgehilfe in Dachau, für den Bezirksamtsbezirk Dachau, an Stelle des zurückgetretenen Landgericht-Registrators K. A. Mayer dortselbst,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,318.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Stadt- und Bezirksamtsbezirk Freising an Stelle des abgetretenen Agenten August Vitzthum in Freising der Commissionär Jakob Schindelbeck daselbst in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt, und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München den 29. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,432.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden.

Dr. Kapff'sche Schrift über Feuerlösch-Regeln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Oberstudienrath a. D. Dr. F. G. Kapff in Stuttgart ist im Verlage von W. Kitzinger in Stuttgart eine Broschüre: „Feuerlöschregeln für Jedermann" erschienen, welche eine Zusammenstellung von Feuerlöschregeln, und des zweckmäßigsten Verfahrens bei den verschiedenartigsten Bränden enthält.

Die Broschüre umfaßt 130 Oktavseiten und kostet 36 Kreuzer.

Als sehr brauchbare gemeinnützige Schrift ist dieselbe den Gemeinden zur Anschaffung zu empfehlen.

München, den 30. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,570.

An

sämmtliche k. Behörden der inneren Verwaltung in Oberbayern.

Die Herausgabe des 32. Bandes der Gerel'schen Verordnungensammlung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 16. Oktober (Kreisamtsblatt S. 2010) werden vorbenannte Behörden in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr der 32. Band der vom k. geheimen Sekretär Oswald fortgesetzten Gerel'schen Verordnungssammlung erschienen und um 5 fl. 30 kr. vom Verleger gegen Postnachnahme zu beziehen ist.

München, den 31. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 50,996.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lomer zu Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 20. l. Mts. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erlassene höchste Ministerialentschließung wird nachstehend im Abdrucke veröffentlicht.

München, den 29. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitthum.

ad Nrum. 7,204.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lomer zu Augsburg, vom 26. Mai d. Js., bezeichneten Betreffs, wird demselben hiemit im Hinblick auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 Ziff. I. die Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm selbst bereiteten Zahntinktur für den Umfang des gesammten Königreichs auf die Dauer von fünf Jahren unter der Bedingung ertheilt, daß der Maximal-Verkaufspreis des Original-Fläschchens den Betrag von 20 kr. nicht überschreite.

München, den 20. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.
B. w. v.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath:
v. Messerschmidt.

---

ad Nrm. 51,335.

Bekanntmachung.

Ergänzung des Stadtmagistrates Pfaffenhofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An die Stelle des Xaver Ziegler von Pfaffenhofen an der Ilm wurde der bisherige Gemeindebevollmächtigte und Ersatzmann Färbermeister Johann Herb, als Magistratsrath einberufen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 31. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 50,839.

Die Besetzung von zwei Lehrstellen an der protestantischen Schule zu München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der protestantischen Schule in München sind 2 neue Lehrerstellen mit dem regulativmäßigen Antrittsgehalte von je 300 fl. zu besetzen.

Vorschriftsmäßig qualificirte Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, belegt mit einem verschlossenen Auszuge aus der Personal- und Qualifikationsliste, sowie sonstigen Nachweisen binnen 3 Wochen a dato bei der k. Lokalschulcommission dahier einzureichen.

München, den 3. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,527.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Iffeldorf, k. Bezirksamts Weilheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Iffeldorf in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Weilheim und im Bezirksamte Weilheim; sie zählt bei 3 Stunden im Umfange 484 Seelen, 18 Nebenorte und Einöden, 1 Curat- und Schulbenefizium und 2 Schulen und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:
aus der Staatskassa . . . . 600 fl. — kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:
1) Ertrag aus den Gebäuden . . . . 40 fl. — kr.
2) Ertrag aus Grundstücken . . . . 71 fl. 26 kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten 36 fl. 57 kr.
2) an Stolgebühren . . . . 81 fl. 22 kr.

IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . . 9 fl. 45 kr.

V. Besondere Nebenbezüge für Aushilfe 36 fl. 46 kr.

in Summa 876 fl. 16 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . . 11 fl. 18¾ kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes 7 fl. 40¼ kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 36 fl. 46 kr.

in Summa . 55 fl. 45¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 520 fl. 30¾ kr. ergiebt.

Wegen Zehentablösung schwebt ein Rechtsstreit.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

		Tagw.	Dez.
a)	Gebäuden, Hofraum u. Garten	1	21
b)	Feldgründen	11	26
c)	Wiesen	15	79
d)	Filzen	1	45
e)	Waldungen	7	65

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 1. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

ad Nrm. 50,569.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Volkmannsdorf, k. Bezirksamts Freising, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Volkmannsdorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Gündelkofen, und im Bezirksamte Freising, sie zählt bei 3 Stunden im Umfange, 394 Seelen, 1 Filiale und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskasse an baarem Gelde	50	fl. —	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten: (provisorischer Ansatz des Ertrages aus Grundstücken)	24	fl. 12	kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	391	fl. 26	kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge an gestifteten Gottesdiensten	41	fl. 24	kr.
2) an Stolgebühren	96	fl. 14$\frac{2}{8}$	kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . .	5	fl. 36	kr.
in Summa .	608	fl. 52$\frac{2}{8}$	kr.

Die Lasten bestehen

I. Wegen der Staatszwecke . .	—	fl. 43$\frac{3}{8}$	kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	5	fl. 6	kr.
in Summa	5	fl. 49$\frac{3}{8}$	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 603 fl. 3$\frac{7}{8}$ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 6 Tagw. 9 Dez.; deren Verkauf ist bereits eingeleitet.

Die Pastoration ist wegen Trennung eines Theiles der Pfarrgemeinde vom Pfarrsitze (Isareck) durch die Isar erschwert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 29. August 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,055.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Tapezierergeselle Alfred Jäggi aus Bern in der Schweiz wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 9. August l. Js. wegen Vergehens des Betrugs im Zusammenflusse mit dem Vergehen der Fälschung öffentlicher Urkunden in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Alfred Jäggi mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

München, den 31. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Signalement des Alfred Jäggi:

Alter, 25 Jahre.	Mund, proportionirt.
Größe, 5' 6''.	Bart, blond.
Haare, blond.	Kinn, breit.
Stirn, hoch.	Gesicht, oval.
Augen, blau.	Gesichtsfarbe, blaß.
Nase, proportionirt.	Bes. Kennzeichen, keine.

---

ad Num. 7,216.

Edictalladung.

Das Familien-Fideikommiß Seefeld, hier dessen Vergrößerung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge gerichtlicher Verhandlung vom 7. vor. Mts. sollen nebst den in der öffentlichen Ausschreibung vom 30. November 1860 aufgeführten Graf von Törring-Seefeld'schen Allodialgütern sammt Zugehörungen auch noch nachstehende Allodialbesitzungen dem Fideikommisse Seefeld einverleibt werden:

1) Die Wies- und Waldgründe im Steuerdistrikte Dänzelbach Pl.-Nr. 820½ und 2109½ à 21,36 Dez., sodann Pl.-Nr. 831, 832, 833, 833½ à 19,38 Dez.

2) Die von Martin Falkner in Inning erkauften Grundstücke: Pl.-Nro. 310, 470, 592, 665, 1112 und 1132 à 15,99 Dez.

3) Die Rüst- und Gewehrkammer zu Seefeld sammt der Einrichtung und Zugehör des dortigen Theaters, insoweit dieselben nicht schon ohnehin im Fideikommißverbande stehen.

4) Die von Pfeifer und Wöll in Höchendorf erkauften Grundstücke: Pl.-Nro. 180 und 181 à 7,47 Dez.

5) Die vormals Merk'sche Wiese bei Seefeld à 2,11 Dez.

6) Die vom Gorimanngütler in Mauern erkaufte Wiese Pl.-Nr. 633 à 8,36 Dez.

Insoweit nun zur Aufnahme dieser Vermögens-Bestandtheile in den Fideikommiß-Verband die Zustimmung der Betheiligten nicht schon ausdrücklich vorliegt, beziehungsweise als gegeben zu erachten ist, werden alle diejenigen, welche persönliche oder hypothekarische Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert, binnen einer präklusiven Frist von sechs Monaten diese ihre Ansprüche bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls nach Verstreichung dieses Termines die voraufgeführten Allodial-Vermögensbestandtheile als zum Fideikommisse gehörig immatrikulirt würden, so daß alsdann die nicht rechtzeitig aufgetretenen Anspruchs-Berechtigten nicht mehr an die Substanz dieser Objekte, sondern nur an das allenfalls vorhandene weitere Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses sich zu halten berechtiget wären und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Freising, den 9. Mai 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

(3)3 Mayer.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 21. August 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	—	101⅜
" 4 " halbjährig	—	101¼
" 4½ "	103¼	—
" 4½ " halbjährig	104⅛	—
" 5 " IV. Emiss.	—	—
" 5 " neue "	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101¼
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .		834

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	30	August	2	115	117	117	—	20	28	19	5	19	—	1	162	169	169	—	15	10	14	24	13	46
Berchtesgaden	26	"	8 4/8	88	94 4/8	86 1/8	8 1/8	—	—	21	36	—	—	6 5/8	39	45 5/8	39	6 5/8	—	—	15	30	—	—
Bruck	28	"	5	117	122	121	1	20	27	19	22	18	11	—	22	22	22	—	14	23	13	55	13	16
Burghausen	25	"	—	18	18	18	—	17	50	17	31	17	6	—	4	4	4	—	—	—	12	—	—	—
Erding	28	"	10	369	379	379	—	20	25	19	8	17	53	—	86	86	85	1	13	51	13	28	12	31
Freising	27	"	—	240	240	240	—	19	38	18	51	17	51	—	50	50	50	—	13	38	13	4	12	39
Friedberg	28	"	—	21	21	21	—	21	9	19	34	17	59	—	17	17	17	—	14	24	13	38	12	53
Garmisch	21	Juni	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	26	August	9	119	128	127	1	19	15	17	26	17	4	—	43	43	43	—	13	36	13	16	12	43
Ingolstadt	30	"	10	240	250	250	—	20	25	19	12	18	4	—	73	73	73	—	14	19	13	50	13	16
Kraiburg	22	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	30	"	—	462	462	446	16	20	3	18	20	17	19	7	88	95	88	7	15	45	14	24	13	51
Laufen	27	"	—	14 1/2	14 1/2	14 1/2	—	18	—	17	30	16	30	—	5 1/2	5 1/2	5 1/2	—	12	—	12	—	12	—
Moosburg	28	"	[illegible]	182 1/2	188 1/2	184 1/2	4	19	58	18	51	17	19	—	18	18	18	—	13	52	13	6	11	51
Mühldorf	28	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	30	"	176	2904	3080	3043	37	21	21	20	23	19	50	884	951	1835	1094	741	14	23	13	35	12	38
Murnau	30	"	22	23	45	18	26 1/2	22	50	21	41	20	24	14	14	28	18	10	17	—	16	—	15	29
Neuötting	27	"	—	25	25	25	—	18	44	18	11	17	33	—	7	7	7	—	11	40	11	10	10	48
Pfaffenhofen	26	"	—	115 1/2	115 1/2	115 1/2	—	18	37	18	—	17	5	—	62	62	62	—	12	45	12	38	12	13
Pöttmes	26	"	1	46 1/2	47 1/2	45 1/2	2	20	8	19	—	18	33	10	43	53	47	6	13	44	12	20	10	56
Rain	23	"	—	34	34	26	8	21	22	20	23	19	4	—	21	21	18	8	14	10	13	37	12	50
Reichenhall	29	"	—	30	30	30	—	20	30	20	—	19	30	—	6	6	6	—	14	—	14	—	14	—
Rosenheim	28	"	180	209	389	239	150	20	42	19	51	18	52	75	107	182	92	90	13	4	12	24	11	33
Schongau	26	"	23	60	83	71	12	20	24	19	32	18	59	17	36	53	41	12	15	39	14	58	13	38
Schrobenhausen	28	"	3	64	67	67	—	20	4	19	11	18	25	—	71	71	69	2	13	54	13	12	12	11
Traunstein	30	"	4	228	232	229	3	20	24	20	—	17	36	33	253	286	218	68	14	30	13	—	11	—
Trostberg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	27	"	—	31	31	31	—	19	26	18	33	18	—	3	83	86	86	—	13	—	12	24	11	42
Weilheim	28	"	24	34	58	46	12	21	58	20	57	18	48	14	45	59	36	23	15	59	15	31	14	42
Wolnzach	21	"	—	25	25	25	—	18	—	17	32	17	4	—	12	12	12	—	13	7	12	20	11	56

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	222	222	222	—	12	14	11	52	11	3	—	109	109	109	—	6	35	6	12	5	52
Berchtesgaden		—	12	3	15	—	15	—	—	—	—	—	—	22 2/8	29	51 2/8	29	22 2/8	—	—	8	8	—	—
Bruck		—	—	250	250	247	3	13	10	12	53	11	45	—	187	187	187	—	6	7	5	43	6	16
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	1033	1033	849	184	12	20	11	43	10	56	2	124	126	119	7	5	51	5	25	4	50
Freising		—	—	227	227	223	4	12	5	11	26	10	18	—	203	203	198	5	6	8	5	47	5	23
Friedberg		—	—	9	9	9	—	12	55	12	30	12	6	4	[illegible]	37	37	—	6	41	6	38	6	25
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld		—	—	118	118	105	13	10	7	9	40	9	21	—	64	64	53	11	6	—	5	24	5	6
Ingolstadt		—	32	556	588	561	27	9	49	9	15	8	42	16	233	249	224	25	5	48	5	30	4	56
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	6	152	158	140	18	13	37	12	36	11	57	20	288	308	245	[illegible]	7	18	6	23	5	40
Laufen		—	—	31	31	31	—	10	30	10	15	9	33	—	12 1/2	12 1/2	12 1/2	—	6	18	6	6	6	—
Moosburg		—	2	317	319	303 1/2	16	12	13	11	45	11	7	1	54	55	48	7	6	15	5	47	5	22
Mühldorf		—	—	1	1	1	—	—	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	2097	6323	8420	4771	3649	13	4	12	50	12	15	388	1587	1975	1870	105	7	34	6	53	6	27
Murnau		—	2	2	4	4	—	14	—	13	30	13	—	2 1/2	24	26 1/2	11 1/2	15	8	40	8	14	7	14
Neuötting		—	—	7	7	7	—	10	30	10	12	9	30	—	23	23	23	—	6	8	5	53	5	24
Pfaffenhofen		—	—	57	57	50	7	11	15	10	39	10	13	—	118	118	103	15	5	48	5	33	5	18
Pöttmes		—	—	304	304	187	117	12	15	10	38	9	7	2	38	40	30	10	6	55	5	28	4	48
Rain		—	—	267	267	258	9	10	48	10	10	9	41	—	23	23	23	—	6	27	5	37	5	11
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	7	12	7	—	6	48
Rosenheim		—	125	20	145	20	125	11	30	11	—	10	12	100	182	282	207	75	6	47	6	37	6	30
Schongau		—	2	12	14	9	5	13	40	13	24	13	—	2	41	43	39	4	8	7	7	47	7	16
Schrobenhausen		—	—	54 1/2	54 1/2	54 1/2	—	11	11	10	41	9	38	18 1/4	95	113 1/4	113	1/4	6	2	5	36	5	15
Traunstein		—	24	235	259	206	53	13	—	12	—	11	—	40	196	236	230	6	7	24	6	36	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	4	4	4	—	—	—	11	30	—	—	—	157	157	157	—	6	49	6	33	5	42
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	71	72	65	7	7	40	7	24	6	53
Wolnzach		—	—	49	49	49	—	11	20	11	11	11	7	—	23 1/2	23 1/2	23 1/2	—	6	31	6	13	5	55

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 92. den 9. September 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 50,910.

Bekanntmachung.

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. v. Mts. Nr. 7253 wird nachstehende Bekanntmachung obigen Betreffs hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 4. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:

v. Kobell, Direktor. Bitthum.

(Abdruck.) Nrm. 7253.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird **Montag** den 20. **Oktober** l. Js. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis 22. September d. Js. bei der k. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regierungsblatt v. Js. 1856 S. 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse im Originale und außerdem die Adressen für die Admissionsdekrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die k. Prüfungskommission abzugeben.

München, den 20. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath:

v. Messerschmidt.

ad Nrum. 51,181.

An
sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, an den Stadtmagistrat München, Ingolstadt und Freising.

Die Instruktion für die Fleischbeschauer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei unterfertigter Stelle liegen 200 Exemplare der unterm 2. Juni d. Js. im Kreisamtsblatte veröffentlichten Instruktion für die Fleischbeschauer vorräthig.

Im §. 8 Abs. 3 der oberpolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau vom 2. Juni d. Js. ist angeordnet, daß die Thierärzte unter Aushändigung eines Exemplars der Instruktion auf ihre Pflichten hinzuweisen seien.

Ferner ist anzunehmen, daß die übrigen Fleischbeschauer, sowie einige Ortspolizeibehörden Exemplare dieser Instruktion zu erhalten wünschen.

Deßhalb sind hierüber sofort Erhebungen zu pflegen und ist der Bedarf an solchen Exemplaren der Kassaverwaltung des Kreisamtsblattes von Oberbayern in München durch Schreiben alsbald mitzutheilen, worauf die Zusendung solcher Exemplare, welche per Stück 4 kr. kosten, gegen Vergütung erfolgen wird.

München, den 4. September 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 52,058.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. August ds. Js. stattgehabten 362ten und 363ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 181 und 378 gezogen worden.

Die Serie 181 enthält Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nro. 29,115 bis 30,046 inclus. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,290,832 fl.

Die Serie 378 enthält:

a) die mährisch-ständische Aerarial-Obligation de sessione 6. Dezbr. 1793 Nro. 28,125 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% mit $\frac{1}{10}$ der Kapitals-Summe,

b) die schlesisch-ständischen Aerarial-Obligationen von Naturallieferungen und baaren Einlagen lit. D, 7 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar Nro. 7553 bis 8117 mit $\frac{1}{3}$ des Kapitalbetrages, 8119 bis 8198 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, endlich

c) die obderensischen-ständischen Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$% Nr. 13—7375 incl.

Der Gesammtkapitalsbetrag der in Serie 378 enthaltenen Obligationen beläuft sich auf 1,311,857 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 prozentige auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5 prozentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 4. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Vitzthum.

ad Nrm. 51,901.

Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse zu Dettelbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Quiescirung des k. Bezirksarztes Dr. Lemp ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Dettelbach, k. Bezirksamts Volkach, im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 4. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 52,313.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden.

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten im Jahre 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Montag den 6. Oktober l. Js. Vormittags 8 Uhr beginnt dahier im Prüfungssaale der k. Central-Thierarzneischule die praktische Prüfung der in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg, bei den hiezu autorisirten Thierärzten in Unterricht stehenden Veterinär-Candidaten, was unter Bezugnahme auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Zulassungsgesuche, welche zur unterfertigten Stelle bis zum 15. spätestens 20. l. Mts. einzubefördern sind, müssen belegt sein

1) mit dem Absolutorium der Centralthierarzneischule und
2) mit einem amtlich verschlossenen und vorschriftsmäßig gefertigtem Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahres-Curses.

In dem Admissionsgesuche ist zugleich die Distrikts-Polizeibehörde, an welche die zu erlassende Entschließung gerichtet werden soll, ausdrücklich zu bezeichnen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern, in deren Bezirken sich Veterinär-Candidaten befinden, werden hiemit beauftragt, denselben Obiges ohne alle Säumniß gegen Bescheinigung bekannt zu machen.

München, den 7. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitzthum.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 und 4½ prozentigen Eisenbahnschuld betr.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. August l. Js. hat behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der Eisenbahnschuld

1) die X. Verloosung der zu 4 Prozent verzinslichen und
2) die VII. Verloosung der zu 4½ Prozent verzinslichen Eisenbahn-Anlehen im Laufe des Monats September einzutreten.

Die Vornahme dieser Verloosungen findet demgemäß

Mittwoch den 10. September l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im k. Odeonsgebäude dahier, Saal Nr. I. statt, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Kapitalsbeträge:

a) bei dem 4 prozentigen Eisenbahn-Anlehen

140,000 fl. der au porteur-Schuld in 20 Serien und 14 Endnummern,

40,000 fl. der Nominal-Schuld in 6 Serien und 4 Endnummern,

b) bei dem $4\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahn-Anlehen von 1852 und 1854

430,000 fl. der au porteur-Schuld in 36 Serien und 43 Endnummern,

30,000 fl. der Nominal-Schuld in 3 Serien und 3 Endnummern,

Das $4\frac{1}{2}$ prozentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons bleibt nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen.

2) Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. Januar 1863 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den 31. Dezember l. Js. hinaus, vergütet.

3) Die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien ist bei dem 4-prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur und auf Namen bis auf Weiteres gestattet.

4) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 29. August 1862.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:
Lutz, Regierungs- und Fiskalrath.

Brennemann.

---

ad Nrum. 208.

Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1862 betr.

Nach Vorschrift des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 Art. 114 Abs. 2 und in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. l. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der vierten für den Kreis Oberbayern im Jahre 1862 in München abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag, den 27. Oktober d. Js.

festgesetzt, sowie daß zum Präsidenten des Schwurgerichts-Hofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Oberbayern Maximilian Stich und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts München l./J. Otto Freiherr von Hermann ernannt ist.

München, den 3. September 1862.

Präsidium
des königlichen Appellationsgerichtes von Oberbayern.
v. Neumayr.

Grubmiller.

Dienstes-Nachricht.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 29. August d. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die Errichtung einer selbstständigen Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht an der Studienanstalt zu Freising zu genehmigen und diese Stelle vom 1. Oktober l. Js. beginnend dem Priester Dr. Balthasar Daller in Freising mit dem Titel und Range eines Gymnasialprofessors in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Berichtigung.

Kreisamtsblatt Nr. 91 Seite 2159 Zeile 11 v. o. lies statt noch: „nach", dann Seite 2160 Zeile 7 v. o. statt 1839: „1859" und Seite 2161 Zeile 7 v. u. statt Geschäftsordnung: „Geschäftsführung."

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 93. den 12. September 1862.

ad Nrum. 52,906.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Den Brand in Naila, hier die Veranstaltung einer allgemeinen Sammlung für die Verunglückten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bez. Betr. vom 29. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 2141) wird den obengenannten Behörden hiemit zu entsprechender weiterer Verfügung bekannt gegeben, daß nunmehr auch die Direktion der k. priv. bayerischen Ostbahnen in gleicher Weise wie bei den k. Staats-Eisenbahnen die portofreie Versendung der für die Abgebrannten in Naila bestimmten milden Gaben bewilligt hat.

München, den 10. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Vitzthum.

---

ad Nrum. 53,120.

General-Versammlung des Apotheker-Gremiums für Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Generalversammlung des Apotheker-Gremiums für Oberbayern nach §. 38 der Apotheker-Ordnung vom 27. Jänner 1842 wird für das Jahr 1862 der 6. Oktober bestimmt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 10. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 52,349.

Die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten im Jahre 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Montag den 1. Dezember l. Js. beginnt am Sitze der unterfertigten Stelle die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Reggsbl. S. 594) vorgeschriebenen Belegen als

1) mit dem Zeugnisse über bestandene theoretische Prüfung,

2) mit den den Vor- und Zunamen, Geburtsort und Jahr, dann Religionsbekenntniß der Bewerber enthaltenden, auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier gefertigten Zeugnissen über mit Fleiß, Fortgang und tadellosem sittlichen Verhalten vollendete zweijährige Amtspraxis spätestens bis zum 1. November l. Js. bei der unterfertigten Stelle eingereicht werden.

Später eingekommene Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr ansprechen.

Zur Nachachtung wird hiebei noch bemerkt:

a) zu dieser Concursprüfung bei unterfertigter Stelle können nur solche Candidaten zugelassen werden, welche entweder im Regierungsbezirke Oberbayern Heimatrechte besitzen, oder die vorgeschriebene zweijährige Amtspraxis bei einer Unterbehörde des Regierungsbezirkes Oberbayern bis zum Eintritte des festgesetzten Prüfungstermines fortsetzen, beziehungsweise vollenden;

b) vor der vorgeschriebenen zwölfmonatlichen Justizpraxis müssen gemäß der mit Regierungsausschreiben vom 22. März 1858 (Kr.-A.-Bl. S. 551) bekannt gemachten Bestimmung der höchsten Ministerial-Entschließung vom 16. März 1858 mindestens sechs Monate bei einem k. Bezirksgerichte genommen worden sein;

c) Gesuche um Ertheilung der Dispensation von der zweijährigen Amtspraxis sind gemäß der am 26. August 1848 veröffentlichten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. ejusdem Ziffer 2 zu §. 20 (Kr.-A.-Bl. S. 1339) spätestens bis zum 1. November l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen und müssen durch den legalen Nachweis begründet sein, daß die Vollendung der zweijährigen Amtspraxis durch unverschuldete Hindernisse gestört war.

Verspätete oder unbelegte Gesuche dieser Art werden unbedingt zurückgewiesen. Auch Candidaten, welche die allgemeine Concursprüfung bereits bestanden haben und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der Finanzadministration die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche ebenfalls spätestens bis zum 1. November l. Js. der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Hiebei wird bezüglich der beizubringenden Nachweise Seitens dieser Candidaten und derjenigen, welche nach zweijähriger Praxis sich der Bearbeitung des praktischen Falles der Finanzverwaltung unterziehen wollen, auf die mit Regierungsausschreibung vom 25. Dezember 1856 (Kr.-A.-Bl. vom Jahre 1857, S. 34) bekannt gemachten Bestimmungen der höchsten Ministerial-Entschließung vom 17. Dezember 1856 hingewiesen.

Die Amtsvorstände werden hiebei abermals beauftragt, bei der Ausfertigung von Zeugnissen über die Vorbereitungspraxis der theoretisch geprüften Rechtspraktikanten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 18. Mai 1852 (Kreisblatt S. 790) genau zu befolgen.

München, den 5. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

ad Nrm. 52,832.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, dann an die Magistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die Vorlage der Brandassekuranz-Haupt- und Nebenkataster-Abschlüsse pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf §. 91, Absatz 4 und 5, dann §. 94 Absatz 6 und 7 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 werden die obengenannten Behörden hiemit beauftragt, die Brandassekuranz-Haupt- und Nebenkatasterabschlüsse für das Verwaltungsjahr 1861/62

längstens bis 30. September laufenden Jahres

zur Revision anher in Vorlage zu bringen.

Hierbei werden die vorgenannten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 im Monate September neue Eintritte nicht angemeldet und aufgenommen werden dürfen — mithin dem sofortigen Abschlusse und der Vorlage der Aenderungs- und Hauptübersichten ein Hinderniß nicht im Wege steht.

München, den 8. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 52,972.

An
sämmtliche k. Bezirksämter und exponirte Bezirksamts-Assessoren von Oberbayern, an die kgl. Polizeidirektion München, an die k. Stadtkommissariate Freising und Ingolstadt.

Paßwesen gegenüber dem Königreiche Belgien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. lauf. Mts., Nr. 16,151, wird bekannt gemacht, daß nach Mittheilung der kgl. belgischen Gesandtschaft zu Frankfurt a./M. von nun an bayerische Staatsangehörige in Belgien ohne kgl. belgische Paßvisa zugelassen werden.

München, den 9. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 52,778.

An
sämmtliche kgl. Militär-Conscriptions-Behörden in Oberbayern.

Die Ausstellung der Militär-Entlaßscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1839 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen k. Militär-Conscriptionsbehörden in Oberbayern wird unter Bezugnahme auf die autograph. Entschließung vom 6. Mai ds. Js., bez. Betr., eröffnet, daß nunmehr die Ausfertigung der Militärentlaßscheine für die nicht in die Armee eingereihten Conscribirten der Altersklasse 1839 erfolgen kann, und daher deren Vorlage innerhalb 4 Wochen gewärtiget werde.

München, den 9. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministerium der Justiz vom 30. v. Mts. wird zur Kenntniß der Gerichte, Untersuchungsrichter und der Staatsanwälte gebracht.

München, den 4. September 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

ad Nrum. 14,971.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Durch Entschließung der General-Direktion der Verkehrsanstalten vom 16. Juli l. Js. sind die k. Postanstalten angewiesen worden, die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen der Verwaltungen der Staatserziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen in Bezug auf Postportofreiheit gleich jenen der Strafanstalten zu behandeln, demzufolge deren dienstliche Correspondenzen, Geld- und Aktensendungen im Verkehr mit anderen Verwaltungs- oder Gerichts-Behörden unter den allgemeinen Voraussetzungen portofrei abzulassen, für Effekten-Sendungen aber die Postportofreiheit nur dann zuzulassen, wenn diese Effekten Ueberführungs-Gegenstände und auf der Adresse mit „Criminalsache“ oder „Polizeisache“ bezeichnet sind.

Der k. Ober-Staatsanwalt wird hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß hienach von den mit den Verwaltungen der bezeichneten Staatserziehungs-Anstalten etwa in Verkehr tretenden Gerichten, Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten bei Versendung von Effekten durch die Post die Bezeichnung „Criminal“- oder „Polizei“-Sache nur dann gebraucht werden darf, wenn die zu übersendenden Effekten Ueberführungs-Gegenstände sind.

München, den 30. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath
v. Steyrer.

---

ad Nrum. 52,173.

Die von Kirschbaum'sche allgemeine Stipendien-Stiftung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ein von dem verlebten k. Staatsrath von Kirschbaum in München gestiftetes Stipendium zum Zwecke der Unterstützung von Söhnen derjenigen in k. bayerischen Civil- oder Militärdiensten aller Branchen stehenden oder früher gestandenen noch lebenden oder bereits verstorbenen Familienväter, deren jährliche Gesammtbesoldung oder Quiescenzgehalt den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt und welche außer diesem Einkommen kein anderes Vermögen besitzen, ist in Erledigung gekommen.

Dieses Stipendium, welches für das Etatsjahr 1862/63 270 fl. beträgt, können nur solche Individuen erlangen, welche dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse angehören und sich fortwährend durch religiösen, sittlichen und ehrbaren Lebenswandel würdig zeigen und dauert der Genuß nur während der Zeit der Erziehung, Lehre oder Ausbildung zu einem Staats- oder öffentlichen Dienste oder bürgerlichen Gewerbe.

Diejenigen, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche, in welchen die obigen Bedingungen vollständig nachgewiesen und dokumentirt sein müssen, innerhalb 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wobei zu bemerken ist, daß nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters Bewerber unter seinen Verwandten und Nachkommenschaft der von seinem Vater selig abstammenden v. Kirschbaum'schen Familie, bei welchen die obigen Bedingungen gegeben sind, den unbedingten Vorzug haben sollen.

München, den 4. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

ad Nrm. 51,607.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Den vermißten ledigen Maurergesellen Christian Kefer von Langfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Maurergeselle Christian Kefer von Langfurt, k. Bezirksamts Dinkelsbühl, hat sich Ende April l. Js. mit der Angabe, daß er nach Wasserburg gehen wolle, aus seiner Wohnung zu Kurf, Gemeinde Endorf, k. Bezirksamts Rosenheim, wo er sich seit längerer Zeit als Strohdeckenflechter aufgehalten hatte, mit Zurücklassung seiner Effekten entfernt und hat seitdem nichts mehr von sich hören lassen, weßhalb die Vermuthung besteht, daß er irgendwie verunglückt sei.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden daher beauftragt, geeignete Nachforschungen zu pflegen und deren allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

Christian Kefer ist 43 Jahre alt, 5' 5" 5''' groß, hat blondes Haar, blonden Bart, graue Augen, gute Zähne, gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe trug bei seiner Entfernung einen schwarzen Strohhut, eine alte braune Joppe, ein graues Beinkleid von Sommerzeug, gleiche Weste und Halbstiefel.

München, den 5. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 50,143.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Eine im Mainflusse aufgefundene weibliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 31. Juli 1862 wurde unterhalb der Stadt Lichtenfels im Mainflusse eine weibliche Leiche aufgefunden. Dieselbe war schon ganz in Fäulniß übergegangen und schien schon mehrere Wochen im Wasser gelegen zu sein, weßhalb nähere Kennzeichen nicht angegeben werden können.

An der Leiche fanden sich baumwollene Strümpfe, Fetzen eines Hemdes und einer rothgeblümten Jacke von Zitz vor.

Nach dem bezirksärztlichen Gutachten ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieselbe im Wasser verunglückt ist, oder sich selbst in's Wasser gestürzt hat.

Dies wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, die geeigneten Recherchen zu pflegen und deren allenfallsiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle ungesäumt dem k. Bezirksamte Lichtenfels mitzutheilen.

München, den 9. September 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,232.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Dienstbube Thomas Schießl von Gallaschanz, Gemeinde Ebbs, k. k. Bezirksamts Kufstein in Tyrol, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 16. Sep-

tember 1858 wegen Verbrechens der Brandstiftung II. Grades zu 4 jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen wurde, hat am 24. l. Mts. seine Strafzeit vollendet, was den sämmtlichen obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Thomas Schießl mit dem Auftrage bekannt gegeben wird, das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

München, den 2. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Signalement.

Alter, 18 Jahre.	Augen, grau.
Religion, katholisch.	Nase, spitz.
Größe, 5' 8'' 4'''.	Mund, klein.
Natur, schwächlich.	Zähne, gut.
Haare, blond.	Bart, ohne.

Besondere Kennzeichen, ohne.

Kleidung.

Derselbe trägt folgende Effekten:

Einen schwarzen Filzhut, eine schwarze Tuchjoppe, eine schwarze Tuchhose, eine weiß und schwarz gestreifte Weste, ein baumwollenes Hemd, ein baumwollenes Halstuch, ein Paar Lederschuhe, ein Sacktuch, ein Paar Strümpfe.

---

ad Nrum. 51,048.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Eine in Gündlkofen, k. Bezirksamts Landshut, aufgegriffene irrsinnige Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 10. August l. J. bez. Betr. (Kreisamtsblatt S. 2088) wird nachstehend das Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern vom 22. August l. J. zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 31. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

(Abdruck) Nrum. 28,470.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Eine in Gündlkofen, k. Bezirksamts Landshut, aufgegriffene irrsinnige Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Bezirksamts Landshut wurde die am 9. Juli l. Js. in Gündlkofen aufgegriffene irrsinnige Weibsperson als die Söldnerstochter Anna Maria Fischer von Igelsdorf, k. Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, von einem Verwandten derselben erkannt, und in ihre Heimath verbracht, weßhalb die unterm 28. Juli v. Js. verfügte Spähe (Kr.-A.-Bl. S. 1389) wieder zurückgenommen wird.

Landshut, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

---

ad Nrum. 52,376.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Sondermonning betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines prakt. Arztes zu Sondermonning, k. Bezirksamts Traunstein, ist erledigt; Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 8. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitthum.

Bekanntmachung,

die Kündung des 5 prozentigen Eisenbahn-Anlehens betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 19. April l. Js., die Kündung des 5 prozentigen Eisenbahn-Anlehens betreffend, (Regierungsblatt von 1862, S. 545) werden die Besitzer von Staats-Obligationen des 5 prozentigen Eisenbahn-Anlehens, welche mit der Umwandlung dieser Obligationen in solche des 4 prozentigen Eisenbahn-Anlehens noch im Rückstande sind, zur förderlichsten Veranlassung dieser Umwandlung mit dem Beifügen aufgefordert, daß gemäß obiger Ausschreibung die Verzinsung der 5 prozentigen Eisenbahn-Obligationen vom 1. Oktober l. Js. angefangen aufhört und von diesem Zeitpunkte an auch keine Umschreibung der 5 prozentigen Eisenbahn-Obligationen in Obligationen des 4 prozentigen Eisenbahn-Anlehens, sondern nur mehr Baarzahlung derselben stattfindet.

München, den 3. September 1862.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:
Buz, Regierungs- und Fiskalrath.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Der praktische Arzt Dr. Michael Pfaffenberger von Altenmarkt wurde seiner Bitte entsprechend, nach Palling, k. Landger. Tittmoning, Bezirksamts Laufen, versetzt.

Dem Med. Dr. Burkhard Edelmann aus München wurde aushilfsweise die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Weilheim gestattet.

Dr. Johann Bauer, praktischer Arzt zu Sondermonning wurde, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Traunstein versetzt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 28. August 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	—	101⅝
" 4 " halbjährig	—	101¼
" 4½ "	103¼	—
" 4½ " halbjährig	104¼	—
" 5 " IV. Emiss.	—	102⅜
" 5 " neue "	—	—
Grundrenten=Ablösungs=Obligationen	—	101¼
Bank=Aktien mit Div. II. Sem. . .		835

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	6	Septemb.	—	196	196	196	—	20	41	19	57	18	59	—	288	288	288	—	14	59	14	13	13	40
Berchtesgaden	2	„	8 1/2	21	29 1/2	27	2 1/2	—	—	21	36	—	—	6 5/6	18	24 5/6	18	6 5/6	—	—	15	30	—	—
Bruck	4	„	1	105	106	106	—	20	54	19	56	18	33	—	60	60	60	—	14	18	13	49	13	9
Burghausen	1	„	—	19	19	19	—	17	—	16	55	16	18	—	11	11	11	—	12	—	11	38	11	30
Erding	4	„	—	451	451	441	10	21	18	20	21	19	13	1	84	85	85	—	14	52	14	10	13	35
Freising	3	„	—	203	203	203	—	20	35	19	40	18	48	—	45	45	45	—	14	45	14	8	13	45
Friedberg	4	„	—	15	15	15	—	21	9	20	13	19	18	—	51	51	31	—	15	8	13	59	12	50
Garmisch	21	Juni	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	1	Septemb.	1	54	55	55	—	20	—	19	—	18	51	—	20	20	20	—	14	26	14	15	13	57
Ingolstadt	6	„	—	340	340	340	—	20	3	19	—	17	37	—	92	92	76	16	15	36	14	44	13	55
Kraiburg	28	August	—	6	6	6	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	6	Septemb.	16	366	382	364	18	20	23	18	35	17	48	7	114	121	121	—	16	27	15	40	14	55
Laufen	3	„	—	5	5	5	—	18	—	18	—	18	—	—	16	16	16	—	12	—	11	30	11	—
Moosburg	2	„	4	190 1/2	194 1/2	192 1/2	2	20	29	19	32	18	36	—	25 1/2	25 1/2	25 1/2	—	15	30	14	54	13	34
Mühldorf	2	„	—	5	5	5	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	6	„	37	3328	3365	2752	613	21	40	20	49	19	33	741	1290	1031	1161	930	14	53	14	8	13	24
Murnau	6	„	26 1/2	31	57 1/2	36	21 1/2	22	48	21	20	18	47	10	22	32	19 1/2	12 1/2	16	18	15	55	14	14
Neuötting	3	„	—	24	24	24	—	19	—	18	5	17	50	—	6	6	6	—	11	56	11	43	11	30
Pfaffenhofen	2	„	—	67 1/2	67 1/2	67 1/2	—	18	24	17	52	17	22	—	32	32	32	—	12	42	12	22	11	8
Pöttmes	2	„	2	24 1/2	26 1/2	26 1/2	—	20	16	20	—	19	21	6	24	30	30	—	14	19	13	45	13	6
Rain	30	August	8	23	31	31	—	21	20	20	9	19	18	3	22	25	25	--	14	7	13	11	12	46
Reichenhall	2	Septemb.	—	63	63	63	—	20	30	20	—	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	4	„	150	338	488	313	175	20	48	20	3	19	30	90	268	358	243	115	14	34	13	23	12	21
Schongau	2	„	12	61	73	69	4	20	30	19	52	19	5	12	36	48	29	19	15	52	15	24	14	51
Schrobenhausen	4	„	—	68 1/2	68 1/2	68 1/2	—	21	2	20	23	19	55	2	125 1/2	127 1/2	125 1/2	2	14	31	14	—	13	—
Traunstein	6	„	5	263	268	268	—	21	30	20	48	18	—	68	170	238	219	19	14	48	13	46	12	—
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	3	„	—	33	33	33	—	19	26	18	56	17	13	—	170	170	165	5	13	26	12	32	12	1
Weilheim	4	„	12	34	46	39	7	22	2	20	39	19	9	23	67	90	63	27	16	9	15	33	14	48
Wolnzach	28	August	—	13	13	13	—	19	55	17	45	16	25	—	3 1/2	3 1/2	3 1/2	—	13	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	309	309	306	3	11	42	11	11	10	39	—	129	129	129	—	6	8	5	54	5	32
Berchtesgaden		—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	22 2/6	21	43 2/6	21	22 2/6	—	—	5	6	—	—
Bruck		—	3	108	111	111	—	13	7	12	37	11	20	—	148	148	148	—	6	22	6	4	5	31
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	184	452	636	589	47	11	55	11	24	10	45	7	93	100	100	—	5	45	5	29	4	52
Freising		—	4	89	93	93	—	12	8	11	33	10	42	5	83	88	88	—	6	32	6	4	5	40
Friedberg		—	—	13	13	13	—	12	39	11	42	10	44	—	54	54	54	—	6	24	6	8	5	43
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	5	30	—	—
Geisenfeld		—	13	37	50	37	13	9	30	9	6	8	49	11	8	19	17	2	5	45	5	27	5	9
Ingolstadt		—	27	522	549	549	—	9	54	9	27	8	23	25	112	137	115	22	6	3	5	44	5	16
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	18	147	165	161	4	12	58	12	7	10	47	63	204	267	267	—	6	50	5	59	5	36
Laufen		—	—	25 1/2	25 1/2	25 1/2	—	12	—	10	40	10	—	—	1 1/2	1 1/2	1 1/2	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg		—	16	145 1/2	161 1/2	155 1/2	6	11	54	11	21	10	33	7	36	43	41	2	6	33	5	48	5	21
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	3649	5167	8816	5923	2893	12	45	12	19	12	7	105	1554	1659	1639	20	7	45	7	1	6	37
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	18	33	21	12	8	26	8	3	7	22
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	25	—	6	12	5	34	5	24
Pfaffenhofen		—	7	11	18	18	—	10	56	10	32	10	13	15	58	73	73	—	6	12	5	48	5	30
Pöttmes		—	117	92 1/2	209 1/2	204 1/2	5	12	5	10	46	9	27	10	10 1/2	20 1/2	20 1/2	—	6	3	5	49	5	8
Rain		—	9	237	246	246	--	10	13	9	30	8	46	—	38	38	37	1	6	7	5	42	5	3
Reichenhall		—	—	23	23	23	—	12	12	12	12	12	12	—	27	27	27	—	7	12	7	—	6	48
Rosenheim		—	125	47	172	52	120	13	23	12	44	10	55	75	202	277	227	50	6	49	6	31	6	8
Schongau		—	5	6	11	4	7	13	30	13	22	13	—	4	56	60	49	11	8	3	7	22	6	57
Schrobenhausen		—	—	48	48	48	—	11	40	10	51	9	50	1/2	94 1/2	95	95	—	6	21	6	6	5	54
Traunstein		—	53	85	138	70	68	13	—	12	24	11	24	6	139	145	144	1	7	48	7	—	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	82	82	—	6	36	5	51	5	32
Weilheim		—	—	1	1	1	—	11	—	—	—	—	—	7	77	84	78	6	7	24	6	56	5	38
Wolnzach		—	—	81	81	81	—	11	11	10	50	10	36	—	11 1/2	11 1/2	11 1/2	—	6	34	6	6	5	28

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 94. den 16. September 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 53,206.

Die im Jahre 1861 vollzogene praktische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche sich der im Dezember 1861 dahier abgehaltenen prakt. Concursprüfung für den Staatsdienst unterzogen haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungszeugnisse bei dem Taxamte der unterfertigten Stelle und können daselbst gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühren nebst der Uebersicht der allgemeinen und besonderen Vorschriften für geprüfte Staatsdienstadspiranten in Empfang genommen werden.

München, den 12. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 52,880.

Die Aufstellung eines Offizialanwaltes der Kreishilfskassa von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterfertigten Stelle wurde auf Grund der Ziffer X. der allerhöchsten Stiftungsurkunde vom 6. Juli 1828 (Regierungsblatt S. 377) der k. Advokat Listmayr in München als Offizialanwalt der Kreishilfskassa von Oberbayern zur Vertretung in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten aufgestellt, was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 12. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 52,991.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, dann an die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Den Brand in Grabenstatt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Anzeige der Direktion der k. priv. bayr. Ostbahnen ist Anordnung getroffen, daß die für die Abgebrannten in Grabenstatt bestimmten milden Gaben, wenn sie als solche bezeichnet und an das k. Bezirksamt Traunstein adressirt sind, portofrei befördert werden.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf die in Nr. 87 des Kreisamtsblattes vom 23. vor. Mts. erlassene Ausschreibung zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 11. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 53,596.

Die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtspraktikanten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 5. d. Mts., (Kreisamtsblatt S. 2199) wird die höchste Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 9. d. Mts. nachfolgend im Abdrucke bekannt gemacht.

München, den 14. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Hermann, l. Direktor.

Vitzthum.

(Abdruck) Nrum. 16,200.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Zufolge §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. März 1830 haben die Abspiranten des höheren Staatsdienstes nach erstandener theoretischer Prüfung zweijährige Amtspraxis zu nehmen, wovon sie zwölf Monate der Administrativ-Praxis bei einer Unterbehörde der innern oder der Finanzverwaltung und zwölf Monate der Justizpraxis bei einem Untergerichte zu widmen haben.

In Folge der nunmehr eingetretenen Aemterorganisation wird hiemit auf Grund des §. 20 Absatz 4 der allegirten k. Verordnung bestimmt, daß von den zum Justizdienste oder zum Dienste der innern Verwaltung abspirirenden Candidaten die zwölfmonatliche Administrativpraxis als Vorbedingung der zweiten praktischen Concursprüfung fortan ausschließlich bei den k. Bezirksämtern, die Justizpraxis aber zur Hälfte bei einem k. Bezirksgerichte und zur Hälfte bei einem k. Stadt- oder Landgerichte zu erstehen ist.

Bezüglich derjenigen Candidaten, welche zugleich zum höheren Finanzdienst abspiriren oder in der Berufswahl wechseln, bleiben die Vorschriften des Normatives vom 17. Dezember 1856 Nr. 3739 auch fortan in Anwendung.

Die k. Regierung hat gegenwärtige Anordnung durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen und bei Bescheidung der Admissionsgesuche zur praktischen Concursprüfung künftig hienach zu verfahren.

München, den 9. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtspraktikanten betr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

---

ad Nrum. 53,000.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Aciemla Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent zum Betriebe der Mobiliar-, Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherung:

1) Heinrich Ullersperger, Thierarzt in Mühldorf a./J. für den Bezirksamtsdistrikt Mühldorf,
2) Conrad Herb, Schullehrer und Chorregent in Pöttmes für den Bezirksamtsdistrikt Aichach,
3) Cassian Sparrer, Amtsschreiber in Trostberg für den Bezirksamtsdistrikt Traunstein,
4) Augustin Haas, Färbermeister in Prien für den Bezirksamtsdistrikt Rosenheim

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 52,427.

Bekanntmachung.

Den Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange wird eine Bekanntmachung der kgl. Centralthierarzneischule dahier vom 3. September l. Js. rubr. Betr. zur allgemeinen Wissenschaft veröffentlicht.

München, den 8. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Bitzthum.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte k. Direktion macht hiemit bekannt, daß in Folge des Neubaues eines Oekonomiegebäudes der auf den 2. November l. Js. anberaumte Unterricht für Hufbeschlagschmiede nicht abgehalten werden kann, und der nächste Lehrkurs erst am 2. Januar 1863 eröffnet wird.

München, den 3. September 1862.

Direktion der k. b. Central-Thierarznei-Schule.
Dr. Fraas.

---

ad Nrum. 52,711.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Aufkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Cantor- und Organistendienst zu Aufkirchen, k. Bezirksamts Erding, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Erding I. in Altenerding einzureichen.

München, den 13. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

ad Nrum. 26,311.

An
sämmtliche Bezirksämter von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Die Dienstkautionen der Beamten der k. Bezirksämter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. v. Mts. Nr. 10,661 bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme.

München, den 6. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.
Jobl, k. Regierungsrath v. n.
Metzler, Sekr.

(Abdruck) Nrum. 10,661.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., sind die Bezirksamtmänner und die exponirten Bezirksamts-Assessoren für die Einhebung und Ablieferung beziehungsweise Wegrechnung der Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen und durchlaufenden Posten, welche bei ihren Aemtern anfallen, verantwortlich. Allein diese Geschäftsaufgabe ist von keiner sonderlichen Bedeutung, sowie im Allgemeinen die Verantwortlichkeit der genannten Beamten, welche finanzielle Haftungen zu begründen geeignet wäre, gegen jene der früheren Landgerichts-Vorstände nicht unerheblich verringert erscheint.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern wird daher die nach vorerwähnter Verordnung zu stellende Kaution für alle Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamts-Assessoren gleichmäßig auf den Betrag von 200 fl., entsprechend der XI. Classe §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819, das Amtsbürgschafts-Wesen betr., hiemit festgesetzt.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung dieser Kautionen nach den allgemeinen Vorschriften über das Amtsbürgschaftswesen.

Jene Kautionen, welche die Bezirksamtmänner in ihrer früheren Dienstesoeigenschaft bereits aufrecht gemacht haben, oder der, nach Transferirung eines Theiles hievon auf die neue Stelle, verbleibende Mehrbetrag sind, insoferne keine Haftungen aus ihrer vorigen Amtsverwaltung mehr bestehen, freizugeben.

München, den 29. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Pummerer.

---

ad Nrum. 10,528.

Gesuch des k. Advokaten Goppelt zu Wasserburg um Verlängerung der Befugniß zur Substitution seines Concipienten Ludwig Huber betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird in rubr. Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vermöge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 3. l. Mts. dem k. Advokaten Goppelt die am 15. Mai ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Huber, mit Beschränkung auf die persönlichen Anwaltsgeschäfte und unter Haftung und Verantwortlichkeit des genannten Anwaltes bis zum 1. Mai kommenden Jahres verlängert worden ist.

München, den 9. September 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.
v. Neumayr.
Mayer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 95. den 19. September 1862.

Inhalt.

ad Nrm. 52,805.

Bekanntmachung.

Die Erhebung und Verwendung der Konkurrenzbeiträge in der Diözese Regensburg pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, in Regensburg angefertigte Zusammenstellung sämmtlicher aus den Rentenüberschüssen vermöglicher katholischer Cultusstiftungen der Diözese Regensburg pro 1860/61 an dürftige Stiftungen ꝛc. geleisteten Unterstützungen zum Vollzuge des §. 28 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857 (Kreisamtsblatt S. 837) veröffentlicht.

München, den 8. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

(Abdruck.)

Zusammenstellung

sämmtlicher aus den Rentenüberschüssen vermöglicher katholischer Cultusstiftungen der Diözese Regensburg pro 1860/61 an dürftige Stiftungen &c. &c. geleisteten Unterstützungen.

A. Deckungsmittel.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. Dezember 1861 Nr. 10,477 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Diözese Regensburg pro 1860/61 bis 1862/63 incl. von den Rentenüberschüssen vermöglicher Cultusstiftungen 50 Proc. erhoben, und daß hievon 30 Proc. zunächst zur Bestreitung dringender Bedürfnisse unterstützungsbedürftiger Stiftungen, die weiter verfügbaren Restbeträge aber für die erwähnte Zeitdauer zum Ausbaue der Thürme des Domes in Regensburg verwendet werden.

Nach den revidirten Concurrenzkatastern pro 1860/61 entziffern die etatsmäßigen Rentenüberschüsse der vermöglichen kathol. Kultusstiftungen der Diözese Regensburg

1) im Regierungsbezirke Oberbayern	.	8,286 fl. 22 kr.
2) „ „ Niederbayern		32,352 fl. 53 kr.
3) „ „ Oberpfalz und von Regensburg	. . . . . .	11,282 fl. 59 kr.
4) im Regierungsbezirke Oberfranken		91 fl. 41 kr.
	Summa	52,013 fl. 55 kr.

Nach 50 Proz. berechnet ergibt sich demnach eine Gesammt-Concurrenzsumme von 26,006 fl. 57½ kr., welche sich auf die vermöglichen kath. Cultusstiftungen der Diözese Regensburg in nachstehender Weise vertheilt und zwar

im Regierungsbezirke Oberbayern	.	4,143 fl. 11 kr.
„ Niederbayern	.	16,176 fl. 26$\frac{1}{2}$ kr.
„ Oberpfalz und von Regensburg	. . . .	5,641 fl. 29$\frac{4}{8}$ kr.
im Regierungsbezirke Oberfranken	.	45 fl. 50$\frac{4}{8}$ kr.
Gesammtsumme der Deckungsmittel Lit. A.		26,006 fl. 57$\frac{4}{8}$ kr.

B. An Unterstützungen wurden hierauf eingewiesen:

1) Zur Bildung eines Baufondes in Ernsgaden, k. Landg. Ingolstadt, Regierungsbezirks Oberbayern, behufs des Neubaues der Kirche 2. Anzahlung . . . . 500 fl. — kr.

2) Zu den Baureparaturen an der Pfarrkirche zu Königsfeld, k. Landg. Pfaffenhofen, Regierungsbezirks Oberbayern . . . . 500 fl. — kr.

3) Zur Bestreitung von Baukosten an der Pfarrkirche zu Bodenmais, k. Landg. Regen, Regierungsbezirks Niederbayern . . 319 fl. 39 kr.

4) Zum Kirchthurmbau in Poikam, k. Landg. Kelheim, Regierungsbezirks Niederbayern . . . . 308 fl. 24 kr.

5) Zur Deckung des Restbetrages der Baukosten an der Pfarrkirche Hemberdorf, k. Landg. Bogen, Regierungsbezirks Niederbayern . 200 fl. — kr.

6) Zum Baue der neuen Kirche in Hohenwarth, k. Landg. Kötzting, Regierungsbezirks Niederbayern — über bereits aus den Rentenüberschüssen pro 1859/60 empfangene 2861 fl. 35½ kr. — der Restbetrag mit . . . . 2,979 fl. 22 kr.

7) Von dem zum Baue des Pfarrhofes in Volkenschwand, k. Landg. Mainburg, Regierungsbezirks Niederbayern, bewilligten Zuschüsse ad 8345 fl. 56½ kr. erste Rate mit . . . . . . 1,800 fl. — kr.

(Als erste Rate waren ursprünglich 3000 fl. bestimmt; wegen Unzureichendheit der Deckungsmittel wurden aber von der kgl. Regierung von Niederbayern 1200 fl. auf das Etatsjahr 1861/62 zurückgestellt.)

8) Zum Kirchen- und Thurmbau in Niederhornbach, k. Landg. Rottenburg, Regierungs-Bezirks Niederbayern . . . . . . 613 fl. 41 kr.

9) Rückersatz des von der Pfarrkirchenstiftung Geltolfing, k. Landg. Straubing, Reg.-Bezirks Niederbayern, im vorigen Jahre zum Schulhausbau in Peisting geleisteten Vorschusses . . . . . . 213 fl. 10 kr.

10) Zum Schulhausbau in Hebramsdorf, k. Landg. Rottenburg, Regierungsbezirks Niederbayern . 400 fl. — kr.

11) Zum Kirchthurmbau in Holztraubach, k. Landg. Mallersdorf, Regierungsbezirks Niederbayern 660 fl. 12 kr.

12) Zum Schulhausbau in Lederborn, k. Landg. Kötzting, Regierungsbezirks Niederbayern . . 300 fl. — kr.

13) Zur Anschaffung einer neuen Orgel in Osterwall, k. Landg. Mainburg, Regierungs-Bezirks Niederbayern . . . . 150 fl. — kr.

14) Rückersatz des von der Pfarrkirchenstiftung Brackenbach, k. Landg. Viechtach, Regierungsbezirks Niederbayern, im vorigen Jahre zum Kirchenbau Hohenwarth geleisteten Zuschusses, in Folge Concurrenzbefreiung . . . . . 31 fl. 48 kr.

15) Zum Schul- und Meßnerhausbau in Pursruck, k. Landg. Amberg, Regierungsbezirks Oberpfalz und von Regensburg . . . . . 600 fl. — kr.

16) Zum Schul- und Meßnerhausbau in Ettmannsdorf, k. Landg. Burglengenfeld, Regierungsbezirks Oberpfalz und von Regensburg 300 fl. — kr.

17) Zum Schul- und Meßnerhausbau in Lennesrieth, kgl. Landg. Vohenstrauß, Regierungsbezirks Oberpfalz und von Regensburg 400 fl. — kr.

18) Zur Reparatur und Erweiterung des Schul- und Meßnerhauses in Duggendorf, k. Landg. Burglengenfeld, Regierungs-Bezirks Oberpfalz und von Regensburg 700 fl. — kr.

19) Zum Schul- und Meßnerhausbau in Döfering, k. Landg. Waldmünchen, Regierungsbezirks Oberpfalz und von Regensburg . . 500 fl. — kr.

20) Zum Schul- und Meßnerhausbau in Tettenwang, k. Landg. Riedenburg, Regierungsbezirks Oberpfalz und von Regensburg . . 300 fl. — kr.

(Von den als Unterstützung bewilligten 600 fl. mußten 300 fl. wegen Mangels verfügbarer Mittel auf das Etatsjahr 1861/62 zurückgestellt werden.)

21) Zum Schul- und Meßnerhausbau in Kemnath bei Fuhen, k. Landg. Neunburg v/W., Regierungsbezirks Oberpfalz und von Regensburg . . . . 1,235 fl. 24½ kr.

(Zu diesem Baue war ursprünglich ein Zuschuß von 1500 fl. bestimmt, bei der Unzulänglichkeit der pro 1860/61 verfügbaren Mittel, mußte jedoch der Restbetrag mit 264 fl. 35½ kr. auf das Etatsjahr 1861/62 zurückgestellt werden.)

22) Zum Kirchthurmbau in Schönsee, k. Landgerichts Oberviechtach, Reg.-Bezirks Oberpfalz und von Regensburg . . . . . . 500 fl. — kr.

23) Zur baulichen Instandsetzung der St. Helena-Kirche in Oberbruck, k. Ldg. Kemnath, Reg.-Bezirks Oberpfalz und von Regensburg 150 fl. — kr.

24) Zur Ansammlung eines Baufondes behufs des Pfarrhofbaues in Pursruck, k. Landg. Amberg, erste Quote mit 500 fl.; wegen Mangels verfügbarer Mittel mußte die Zurückstellung dieses Zuschusses auf das Etatsjahr 1861/62 verfügt werden . . . — fl. — kr.

25) Zum Schul- und Meßnerhausbau in Wildenau, k. Landger.

Tirschenreuth, Reg.-Bez. Oberpfalz und von Regensburg . . 300 fl. — kr.

26) Zum Schul- und Meßnerhausbau in Gleißenberg, k. Ldg. Waldmünchen, Reg.-Bez. Oberpfalz und von Regensburg . . 800 fl. — kr.

27) Zur Haltung eines Hilfspriesters bei der Pfarrei Dieterskirchen, k. Landg. Neunburg v./W., Reg.-Bez. Oberpfalz und von Regensburg . . . . 172 fl. 30 kr.

28) Wegen Verlegung des in die Pfarrkirche Winklarn eingebauten Brodladens, der Pfarrkirchenstiftung Winklarn, k. Landger. Oberviechtach, Reg.-Bez. Oberpfalz und von Regensburg, eine Unterstützung von . . . . . . 300 fl. — kr.

29) Zur Aufstellung eines Hilfspriesters für die Pfarrei Fichtelberg, k. Landger. Weidenberg, Reg.-Bez. Oberfranken, über bereits erhaltene 80 fl. der Restbetrag mit . . . . 20 fl. — kr.

30) Behufs Aufstellung eines Priesters zur Pastorirung der kathol. Kirchengemeinde in Wunsiedl, Reg.-Bez. Oberfranken, wurde der genannten Gemeinde eine jährliche Unterstützung von 350 fl. bewilligt; da diese Unterstützung zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmt ist, so muß die Einweisung derselben immer um ein Jahr voraus erfolgen, weßhalb die pro 1861/62 bewilligte Unterstützung auf die Rentenüberschüsse pro 1860/61 eingewiesen worden ist mit . . . 350 fl. — kr.

31) Zum Ausbau der Domthürme in Regensburg gemäß höchster Ministerial-Entschließung v. 14. Dezember 1861 $\frac{7}{8}$ der gesammten Concurrenz mit . . . . 10,402 fl. 47 kr.

Nebige 10,402 fl. 47 kr. für den Dombau vertheilen sich im Hinblicke auf Lit. A dieser Zusammenstellung auf die vermöglichen Cultusstiftungen der Diözese Regensburg:

in den Regierungs-Bezirken:

a) Oberbayern mit	1657 fl. 15$\frac{4}{8}$ kr.
b) Niederbayern „	6470 „ 34$\frac{1}{8}$ „
c) Oberpfalz u. von Regensburg mit	2256 „ 36$\frac{6}{8}$ „
d) Oberfranken „	18 „ 20$\frac{3}{8}$ „
Summa	10402 fl. 47 kr.

Gesammtsumme der geleisteten Unterstützungen Lit. B. . . . 26,006 fl. 57$\frac{1}{8}$ kr.

---

ad Nrum. 48,409.

Die Distriktsgemeindefondsrechnungen des k. Landgerichtes nun Bezirksamtes Landsberg pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Ergebnisse der Distriktsgemeindefondsrechnungen des Bezirkes Landsberg pro 1860/61 wie folgt, bekannt gegeben:

I. Distriktsgemeindefondsrechnung.

I. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest vom Vorjahre	—	—	—
2) Ausstände vom Vorjahre	53	47	—
3) Zinsen von Aktivkapitalien	160	—	—
4) Distriktsumlagen	9991	22	—
5) Kreisfondszuschuß	750	—	—
Summa der Einnahmen	10,955	9	—

II. Ausgaben.

1) Zahlungsrückstände des Vorjahres	122 fl. 4 kr. 5 hl.
2) Verwaltungskosten	140 fl. — kr. — hl.
3) Passivkapitalszinsen	104 fl. — kr. — hl.
4) Auf Unterhalt der Distriktsstraßen ꝛc.	4893 fl. 14 kr. 4 hl.
5) für Unterricht einer Hebammenschülerin	125 fl. — kr. — hl.
6) für die Thierärzte	139 fl. — kr. — hl.
7) für den Getreidemagazinsfond	500 fl. — kr. — hl.
8) an die Distriktshilfskassa	500 fl. — kr. — hl.
9) an die Distriktskrankenhauskassa	4147 fl. 26 kr. — hl.
10) für Unterstützungen	50 fl. — kr. — hl.
Summa der Ausgaben	10,720 fl. 45 kr. 1 hl.

III. Abschluß.

Einnahmen	10,955 fl. 9 kr. — hl.
Ausgaben	10,720 fl. 45 kr. 1 hl.
Kassabestand	234 fl. 23 kr. 7 hl.

Das Vermögen besteht in 5322 fl. 3 kr. 3 hl. incl. obigen Kassabestandes und 356 fl. 12 kr. 4 hl. Ausstände und Ersatzposten.

II. Distriktsgetreidemagazinsfond.

Die Einnahmen betragen	618 fl. — kr. — hl.
Die Ausgaben dagegen	601 fl. 3 kr. — hl.
Somit Kassabestand	16 fl. 57 kr. — hl.

Das Vermögen besteht in 1516 fl. 57 kr. — hl.

III. Distriktshilfskassa.

Die Einnahmen betragen	1771 fl. 20 kr. — hl.
Die Ausgaben dagegen	1656 fl. 3 kr. — hl.
Somit Kassabestand	115 fl. 17 kr. — hl.

und das Vermögen beträgt 3565 fl. 17 kr. incl. des Kassabestandes.

IV. Distriktskrankenhausrechnung.

I. Einnahmen.

1) Kassabestand vom Vorjahre	— fl. — kr. — hl.
2) Aktivausstände von den Vorjahren	58 fl. 30 kr. — hl.
3) Ersatzposten und Ausstände	813 fl. 55 fl. — hl.
4) Zuschuß von der Distriktsfondskassa	4451 fl. 26 kr. — kr.
5) Verpflegskosten-Ersatz	94 fl. 54 kr. — hl.
6) Pflichtbeiträge von Dienstboten und Gesellen	2042 fl. 18 kr. — hl.
7) An Schankungen	5 fl. — kr. — hl.
8) An Legaten	521 fl. 40 kr. — hl.
Summa	7987 fl. 43 kr. — hl.

II. Ausgaben.

1) An Zahlungsrückständen aus den Vorjahren	2154 fl. 24 kr. 7 hl.
2) An Verwaltungskosten	24 fl. 18 kr. 7 hl.
3) Auf den Zweck	3587 fl. 2 kr. 4 hl.
4) Auf Kapitalausleihung	521 fl. 40 kr. — hl.
5) An Vorschüssen	2 fl. — kr. — hl.
Summa	6289 fl. 26 kr. 2 hl.

Abschluß.

Einnahmen	7987 fl. 43 kr. — hl.
Ausgaben	6289 fl. 26 kr. 2 hl.
Kassabestand	1698 fl. 16 kr. 6 hl.

Das Vermögen besteht in

2221 fl. 40 kr. Kapitalien,
1437 fl. 29 kr. Aktivausständen,
2717 fl. 15 kr. Ersatzposten,
1368 fl. 8 kr. Werth des Mobiliars.
7744 fl. 32 kr. Summa excl. obigen Kassebestandes und des Werthes des Distriktskrankenhauses.

Die Schulden betragen 1300 fl.

München, den 9. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

ad Nrm. 53,433.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bezirksärzte von Oberbayern.

Die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach neuerdings eingekommenen Nachrichten hat sich im Stande der Rinderpest in Galizien eine erhebliche Veränderung nicht ergeben, indem die Seuche nur hie und da ihre Stätte gewechselt, im Allgemeinen aber an Ausdehnung und Intensität nicht abgenommen hat.

Unter diesen Verhältnissen müssen die zur Abwehr der Seuche gegenüber Oesterreich getroffenen Einfuhr-Beschränkungen aufrecht erhalten bleiben, und es darf demnach die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten aus Oesterreich nur insoweit gestattet werden, als durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß die zur Einbringung nach Bayern bestimmten Thiere und thierischen Rohprodukte aus Bezirken stammen, in denen die Rinderpest nicht aufgetreten ist, und daß auch auf dem Transport infizirte Orte nicht berührt wurden.

Dieß wird den Distriktspolizeibehörden und den Bezirksärzten Oberbayerns hiemit zu fortdauernder sorgfältigster Nachachtung und gleichmäßiger Anweisung der untergebenen Sicherheitsorgane und Thierärzte eröffnet.

München, den 15. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 52,804.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall, dann die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die Wirthschaftskonzessionsgesuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Zahl der Bewerber um Wirthschaftskonzessionen aller Art seit dem Inslebentreten der neuen Gewerbsordnung auffallend zugenommen hat und noch in fortwährender Zunahme begriffen ist, die Gesuchsteller aber hiebei, wie die unterfertigte Stelle vielfach wahrzunehmen Gelegenheit hat, in der irrthümlichen Meinung befangen sind, als sei in diesem Gebiete der Gewerbsthätigkeit eine die Gewerbsfreiheit bezielende Richtung eingetreten, so erhalten sämmtliche obengenannten Behörden den Auftrag, allenfallsige Gesuchsteller behufs Vermeidung des nicht selten unnöthigen Aufwandes an Zeit und Kosten in angemessener Weise darüber belehren zu lassen, daß durch die Bestimmungen der neuen Gewerbsinstruktion in den bisherigen Vorschriften hinsichtlich der Vermehrung der Wirthschaften eine Aenderung nicht eingetreten, vielmehr auch jetzt noch die Verleihung aller Arten von Wirthschaften nur dann zuläßig sei, wenn sich die Behörden von der Nothwendigkeit oder öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmens überzeugt haben.

München, den 6. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 52,843.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, und an die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

Vorsichtsmaßregeln bei dem Vorbeifahren längs der schwimmenden Brücke über die Donau bei Grein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in bezeichnetem Betreff von der k. k. Statthalterei für Oesterreich ob der Enns unter'm 5. l. Mts. erlassene Kundmachung wird nachstehend mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die hierin in Bezug genommene frühere Kundmachung vom 1. Juni 1857 im Kreisamtsblatte von Oberbayern von 1857 S. 1375 abgedruckt ist.

Zugleich werden die betreffenden Behörden in Oberbayern beauftragt, die im Amtsbezirke wohnenden Schiffer und Flößer, welche die österreichische Donau befahren, von dieser Kundmachung unverweilt geeignet zu verständigen.

München, den 12. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor. Vitzthum.

(Abdruck) Nr. 13,820.

Bekanntmachung

der k. k. Statthalterei in Oberösterreich.

Den von den Schiffs- und Floßführern bei dem Vorbeifahren längs der schwimmenden Brücke über die Donau bei Grein einzuhaltenden Vorgang betr.

Zur Sicherung der schwimmenden Brücke über die Donau nächst Grein zu Tiefenbach und zur Vermeidung von Unglücksfällen, dann um das Anlanden der Thalfuhren, sowohl der Schiffe als auch der Flöße, an den mit Kundmachung vom 1. Juni 1857 Ziff. 8582 bestimmten Plätzen, beim Seiler im Ufer am linken — und zu Tiefenbach am rechten Donau-Ufer zu wahren, wird angeordnet, daß jedes Schiff längs dem linken, und jeder Floß längs dem rechten Donauufer zur Tagszeit die schwimmende Brücke zu passiren hat.

Mit dieser Verfügung wird zugleich die unterem 14. Juli 1858 Z. 11,439 erlassene Vorschrift in Erinnerung gebracht, wornach diese schwimmende Brücke während der Nachtszeit am linken Donauufer zu verbleiben hat.

Uebertreter dieser Fahrordnung sind mit dem in der Verordnung vom 1. Juni 1857 Z. 8582 festgesetzten Strafbetrage per 36 kr. zu belegen und sind für den veranlaßten Schaden verantwortlich.

Linz, den 5. September 1862.

Der k. k. Hofrath:
Anton Ritter von Schwabenau.

---

ad Nrum. 53,190.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent

1) für die Haupt- und Residenzstadt München und die Sprengel der k. Bezirksämter München links und rechts der Isar, dann Ebersberg der Licitationsbureau-Inhaber Max Ruef dahier, und
2) für den Sprengel des k. Landgerichts Neumarkt a./Rott der Apotheker Anton Jaud in Neumarkt

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. September 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 53,001.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für Mobiliar- Feuer- und Lebensversicherung im Landgerichtsbezirke Altötting der approb. Bader Franz Frischauf in Neuötting in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitzthum.

ad Nrum. 53,191.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha wurde zur Aufstellung als Agent für den Sprengel des k. Bezirksamts Friedberg der Agent Albert Steiger in Augsburg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitzthum.

ad Nrum. 53,002.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin wurde zur Aufstellung als Agent

1) Ignaz Schwarz, vorm. Kaufmann in München, für den Bezirk der k. Haupt- und Residenzstadt München,
2) Xaver Seidl, Weißgerbermeister und Lederhändler in Moosburg, für das Bezirkamt Freising,
3) Leonhard Oberögger, Glaser und Zinngießermeister in Fürstenfeldbruck, für das Bezirksamt Bruck,
4) F. X. Huber, Kaufmann in Wasserburg, für das Bezirksamt Wasserburg,
5) Friedrich Gregor Schmidt, Porzellanhändler in Tegernsee, für das Bezirksamt Miesbach,
6) Max Limmer, Branntwein-Fabrikant in Neumarkt a./Rott, für das Bezirksamt Mühldorf,
7) Mathias Hubler, Kaufmann in Indersdorf, für das Bezirksamt Dachau,
8) Josef Mayer, Organist in Burghausen, für das Bezirksamt Altötting

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Beurlaubung des k. Präsidenten:
von Kobell, Direktor.

Bitzthum.

ad Nrum. 52,994.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlin'schen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für die Landgerichtsbezirke Ebersberg und Erding der Schullehrer Joseph Schiesling in Hohenlinden in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,737.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Die Landesverweisung der Rechtskonsulentenswittwe Charlotte Schütz von Stuttgart wegen Diebstahls betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Rechtskonsulentens-Wittwe Charlotte Schütz von Stuttgart wurde durch Urtheil des k. Landgerichts Neu-Ulm vom 10. August l. Js. wegen Diebstahls in eine dreiwochentlichte geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements der Genannten wird den obengenannten Behörden zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hievon Kenntniß gegeben.

München, den 12. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Signalement der Charlotte Schütz:

Alter: 53 Jahre.
Größe: mittel.
Haare: schwarzgraulicht.
Augen: graublau.
Nase: proportionirt.
Gesicht: breit.
Gesichtsfarbe: gesund.
Zähne: gute.
Körperbau: untersetzt.

Edictalladung.

Aufräumung der älteren Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Gerichtshofes in dem obenbezeichneten Betreffe vom 25. Jänner heur. Js. (vgl. Kreis-Amts-Blatt S. 288 ff. — Allgemeinen Anzeiger S. 211. — Allgemeine Zeitung Beilage S. 786), das dort angefügte Verzeichniß ergänzend, alle diejenigen, welche an nachbezeichnete Depositen rechtliche Ansprüche geltend machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche Ansprüche binnen sechs Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls die Deposita für herrenlos erachtet und die Zuweisung derselben an den kgl. Fiskus veranlaßt werden wird.

1) Pfarrer Stefel'sches Depositum (Pfarradministrations-Gelder von Feldmoching), wahrscheinlich Interkalare, von dem k. Kirchenadministrationsrathe zu München deponirt am 15. Jänner 1806 mit 241 fl. 31 kr. 2 dl., nunmehr mit Zinsen 486 fl. 32 kr. 1 dl. betragend;

2) Felix Freiherr von Füll'sches Depositum aus den am 21. Jänner vom k. Landgerichte Dachau für die Katharina Bals, Bierbräuerin in Landshut, eingesendeten 191 fl. 6 kr., wovon am 16. Juli 1806 der Betrag von 150 fl. an Advokat Zintl in München als Anwalt der genannten Bals ausbezahlt wurden, in 41 fl. 6 kr., nun mit Zinsen in 48 fl. 46 kr.

München, den 20. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

(3) 3 Helmes.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. September l. Js. die kath. Pfarrei Eresried, k. Bezirksamts Bruck, dem Priester Stephan Fischer, Benefiziat in Salgen, k. Bezirksamts Mindelheim,

die kathol. Pfarrei Hohenwart, königl. Bezirksamts Schrobenhausen, dem Priester Joseph Anton Kaudinus, Pfarrer in Tannenberg, k. Bezirksamts Schongau, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. ds. Mts. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Michael Schwarzmaier, Pfarrer in Malching, k. Bezirksamts Bruck, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising die kathol. Pfarrei Mettenheim, k. Bezirksamt Mühldorf, ferner, daß dem Priester Michael Schiller, Benefiziat in Weilbach, k. Bezirksamts Dachau, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising die kathol. Pfarrei Egenburg, k. Bezirksamtes Friedberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. ds. Mts. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Michael Winter, Expositus in Seebruck, k. Bezirksamt Traunstein, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising die kath. Pfarrei Söllhuben, k. Bezirksamts Rosenheim, verliehen werde.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. September ds. Js. wurde die bisherige Lehrerin des IV. Kurses an der Dompfarr-Mädchenschule dahier, Therese Moll, auf die an genannter Schule durch das Ableben der Lehrerin Susanna Sieber erledigte Lehrstelle auf Ansuchen versetzt, und die geprüfte Schuldienst-Exspektantin und derzeitige Hilfslehrerin dahier, Regina Kaupel, als Lehrerin des IV. Kurses an der Dompfarr-Mädchenschule dahier ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 11. September 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
„ 4 „	—	101⅜
„ 4 „ halbjährig	101½	—
„ 4½ „	—	103
„ 4½ „ halbjährig	104¼	—
„ 5 „	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101¼
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	835

ad Num. 53,588.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat August 1862.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl.		Ein Dreißiger Roggen-Mehl.		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet Höchster		Ochsenfleisch ungemästet Geringster		Kalbfleisch höchster	Kalbfleisch geringster	Schweinefleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	6	—	3	3	7	—	3	—	4	2½	14	2	12	—	11	10	16	11	
Altötting	6	3	4	3	7	—	3	3	5	—	14	2	13	2	—	—	18	10	
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	3	4	—	14	2	13	2	14	—	18	10	
Bruck	5	1	3	2	—	—	3	1	4	2	14	2	—	—	12	—	18	10	
Dachau[1]	5	2	4	—	7	1	3	1	4	2	14	2	—	—	12	11	18	10	
Ebersberg[2]	5	1	4	—	7	2	—	—	4	3	14	2	13	2	12	12½	—	—	
Erding	5	1	3	2	7	—	3	1	—	—	14	2	14	—	12	11	—	—	
Freising	4	3	3	2	6	2	3	1	4	2	14	2	13	2	11	10	16	10	
Friedberg	5	1	4	—	7	3	3	2	4	2	14	2	13	—	10	9	16	10	
Ingolstadt	5	2	3	3	7	—	3	3	—	—	14	2	13	—	11	—	—	—	
Landsberg	5	2	4	—	7	—	3	5	4	3	14	2	13	2	12	10	18	10	
Laufen	3	2	3	1	5	—	3	—	4	2	14	2	13	—	12	12	18	10	
Miesbach	9	—	5	—	8	—	4	—	4	—	14	2	14	—	14	13	18	11	
Mühldorf	5	—	3	2	6	1	3	—	4	3	14	2	14	—	—	—	18	9	
München l./J.	7	3	4	1	7	—	3	3	4	1	14	2	13	—	13	12	17	10	
München r./J.	6	—	4	3	7	—	4	—	—	—	14	2	13	2	13	—	17½	9	
Pfaffenhofen	5	—	3	3	—	—	3	1	5	—	14	2	13	—	11	—	16	11	
Rosenheim	5	—	3	1	7	2	3	—	4	3	14	2	13	—	12	—	18	10	
Schongau	5	1	4	—	7	—	3	1½	4	2	14	2	13	—	13	12	18	10	
Schrobenhausen	5	2	4	—	4	3	3	—	—	—	14	2	13	2	10	9	—	—	
Tölz	6	2	5	1	8	2	3	3	3	3	14	2	13	2	13	—	18	9	
Traunstein	7	—	5	2	—	—	3	1	4	1	14	2	13	—	12	—	—	—	
Wasserburg[3]	5	1	4	—	—	—	3	2	4	1	14	2	—	—	12½	—	18	10	
Weilheim	6	1	4	1	8	2	3	3	4	—	14	2	—	—	11½	—	18	10	
Werdenfels	5	2	4	1	8	—	4	—	4	—	14	2	13	1	13	—	17	9½	
Freising Stadt	6	—	4	—	7	—	3	½	4	2	14	2	13	—	13	12	17	11	
Ingolstadt "	6	—	3	3	7	—	3	½	4	2	14	2	13	2	14	13	17	12	
München "	5	1	4	1	7	2	3	1	—	—	15	—	14	2	13	11	—	—	

1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.

2) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.

3) Richten [illegible] Brodpreise nach der Münchener Schranne.

München, den 16. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Pr. abs.

v. Kobell, Direktor. Vitzthum.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	13	Septemb.	—	123	123	123	—	21	18	20	31	19	52	—	238	238	238	—	15	16	14	34	13	56
Berchtesgaden	9	„	2 1/8	53	55 1/8	52	3 1/8	—	—	21	36	—	—	6 5/6	24	30 5/6	21	9 5/6	—	—	15	30	—	—
Bruck	11	„	—	118	118	117	1	20	52	19	53	18	29	—	84	84	84	—	14	42	14	19	13	50
Burghausen	1	„	—	19	19	19	—	17	—	16	55	16	18	—	11	11	11	—	12	—	11	38	11	30
Erding	11	„	10	593	603	580	23	21	17	20	25	19	—	—	197	197	185	12	15	2	14	27	13	35
Freising	10	„	—	316	316	288	28	21	9	20	—	18	47	—	74	74	73	1	14	25	13	49	11	33
Friedberg	11	„	—	22	22	22	—	21	32	20	45	19	59	—	76	76	76	—	15	22	14	33	13	43
Garmisch	21	Juni	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	9	Septemb.	—	24	24	23	1	20	8	19	18	18	52	—	44	44	44	—	15	26	14	56	14	31
Ingolstadt	13	„	—	264	264	264	—	20	54	19	38	18	25	16	91	107	106	1	15	40	15	1	14	17
Kraiburg	6	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	13	„	18	278	296	274	22	21	16	20	23	18	7	—	108	108	108	—	16	5	15	30	14	39
Laufen	10	„	—	11 1/2	11 1/2	11 1/2	—	18	—	17	38	17	—	—	6	6	6	—	11	30	11	30	11	30
Moosburg	9	„	2	251 1/2	253 1/2	251 1/2	2	21	20	20	4	19	4	—	22	22	22	—	16	—	14	57	13	28
Mühldorf	9	„	—	7	7	7	—	—	—	18	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	12	15	—	—
München	13	„	613	2958	3571	1945	1626	21	50	20	32	19	33	930	1144	2074	1370	704	14	54	11	3	13	24
Murnau	13	„	21 1/2	24	45 1/2	31	14 1/2	22	55	22	23	21	40	12 1/2	23	35 1/2	13 1/2	22	16	56	16	5	15	28
Neuötting	10	„	—	9	9	9	—	19	5	18	39	18	3	—	5	5	5	—	—	—	12	—	—	—
Pfaffenhofen	9	„	—	94 1/2	94 1/2	88 1/2	6	20	18	19	49	19	28	—	101	101	95	6	14	18	13	56	13	16
Pöttmes	9	„	—	38	38	37	1	21	3	20	29	19	43	—	50 1/2	50 1/2	43 1/2	7	14	34	13	53	13	16
Rain	6	„	—	24	24	24	—	21	18	20	41	20	4	—	46	46	46	—	13	54	13	40	13	9
Reichenhall	9	„	—	36	36	36	—	20	30	20	—	19	30	—	5	6	5	—	14	12	14	12	14	12
Rosenheim	11	„	175	231	406	191	215	21	23	20	42	19	58	115	299	414	314	100	14	50	13	46	12	31
Schongau	9	„	4	57	61	47	14	21	1	20	12	19	25	19	19	38	19	19	16	—	15	39	14	55
Schrobenhausen	11	„	—	59 1/2	59 1/2	59 1/2	—	20	52	20	5	19	7	2	229 1/2	231 1/2	204	27 1/2	14	28	13	21	12	7
Traunstein	13	„	—	357	357	265	94	21	12	20	36	18	—	19	160	179	158	21	14	36	13	48	12	—
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	10	„	—	36	36	36	—	20	—	19	28	18	57	5	234	239	239	—	14	28	13	52	12	41
Weilheim	11	„	7	35	42	33	9	22	24	20	57	19	23	27	72	99	53	46	16	7	15	37	14	51
Wolnzach	4	„	—	34	34	34	—	18	49	18	1	17	6	—	4	4	4	—	18	18	13	10	12	12

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	3	219	222	222	—	12	6	11	31	11	—	—	112	112	112	—	6	42	6	21	6	—
Berchtesgaden		—	15	66	81	81	—	—	—	14	—	—	—	22 2/5	14	36 2/5	24	12 2/5	—	—	8	6	—	—
Bruck		—	—	155	155	155	—	13	2	12	26	11	5	—	145	145	145	—	6	50	6	31	6	8
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52
Erding		—	47	540	587	564	23	11	58	11	26	10	30	—	94	94	94	—	6	19	6	36	5	23
Freising		—	—	71	71	71	—	12	2	11	43	10	22	—	79	79	79	—	6	33	6	11	5	46
Friedberg		—	—	24	24	24	—	12	33	11	53	11	12	—	36	36	36	—	6	26	6	14	6	2
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld		—	13	16	29	29	—	10	2	9	22	9	10	2	33	35	35	—	6	7	5	55	5	32
Ingolstadt		—	—	394	394	393	1	10	35	10	4	9	41	22	116	138	120	18	6	15	5	50	5	25
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	4	121	125	121	4	14	40	13	16	12	50	—	114	114	111	3	7	14	6	27	6	23
Laufen		—	—	10 1/2	10 1/2	10 1/2	—	10	30	10	12	10	—	—	15 1/2	15 1/2	15 1/2	—	6	24	6	10	6	—
Moosburg		—	6	114	120	120	—	11	53	11	26	10	36	2	23	25	22	3	6	26	5	56	5	34
Mühldorf		—	—	1	1	1	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	2893	4775	7668	4995	2673	12	50	12	20	12	—	20	1427	1447	1446	1	7	57	7	23	6	59
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	24	17 1/2	6 1/2	8	4	7	53	7	30
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	6	12	6	3	5	56
Pfaffenhofen		—	—	15	15	15	—	10	26	10	14	6	15	—	23	23	23	—	6	27	6	18	5	51
Pöttmes		—	5	171	176	164	12	11	37	10	45	9	48	—	16 1/2	16 1/2	16 1/2	—	5	59	5	41	5	30
Rain		—	—	245	245	245	—	10	12	9	30	8	36	1	29	30	30	—	5	16	4	38	4	31
Reichenhall		—	—	39	39	39	—	12	18	12	6	11	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	120	134	254	154	100	12	56	12	42	12	2	50	203	253	203	50	7	2	6	55	5	51
Schongau		—	7	6	13	5	8	13	10	12	18	11	—	11	23	34	24	10	7	2	6	54	6	42
Schrobenhausen		—	—	51 1/2	51 1/2	45 1/2	6	11	45	11	22	10	35	—	151 1/2	151 1/2	151 1/2	—	6	11	5	57	5	17
Traunstein		—	68	223	288	232	54	13	—	12	24	11	12	1	120	121	121	—	7	48	7	12	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	2	2	2	—	—	—	10	37	—	—	—	50	50	50	—	6	48	6	33	6	2
Weilheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	62	68	68	—	7	36	7	10	6	44
Wolnzach		—	—	12	12	12	—	10	25	10	8	9	27	—	8	8	8	—	6	6	5	54	4	30

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 96. den 23. September 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 53,685.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Zulassung der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln, ihrem desfallsigen Gesuche willfahrend, die Bewilligung zum Betriebe des Mobiliarfeuerversicherungsgeschäftes im Gesammtumfange des Königreiches nach Maßgabe der beiden Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr., mit der Verpflichtung der gedachten Gesellschaft zur genauesten Befolgung der hierin getroffenen Bestimmungen — in widerruflicher Weise unter der weiteren Bedingung zu ertheilen, daß dieselbe ohne Allerhöchste Genehmigung irgend eine Aenderung ihrer Statuten vorzunehmen nicht befugt sei.

Die Verwaltung der gedachten Versicherungsgesellschaft hat bereits die Erklärung dahin abgegeben, daß sie den vorbemerkten k. Verordnungen und ministeriellen Anordnungen sich unbedingt unterwerfen wolle und zugleich folgende Hauptagenten für nachstehende Regierungsbezirke, beziehungsweise Bezirksämter ernannt:

1) Großhändler Albert Rösl in München — für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg und Schwaben und Neuburg, dann für die Bezirksämter Beilngries, Fürth, Eichstädt, Erlangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Nürnberg, Schwabach und Weißenburg im Regierungsbezirke Mittelfranken;

2) Kaufmann Heinrich Knorsch, Firma F. Strauß und Comp. in Würzburg — für die Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, dann Oberfranken, ferner für die Bezirksämter Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Heilsbronn, Neustadt a./A., Rothenburg a./T., Scheinfeld und Uffenheim im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Nachdem die genannten Personen inhaltlich der eingekommenen amtlichen Berichte die zu einem Hauptagenten erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, und die Gesellschaft den Kautionspunkt im Sinne des §. VIII der k. Verordnung vom 27. Juli 1853 durch Erlag einer Baarsumme von 36,000 fl. in Erledigung gebracht hat, so wurden rc. Albert Rösl dahier und rc. Heinrich Knorsch in Würzburg als Hauptagenten der Versicherungsgesellschaft Colonia für die obenbezeichneten betreffenden Landestheile in widerruflicher Weise bestätigt.

Dies wird zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. hiemit bekannt gegeben.

München, den 18. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 53,370.

Erledigung der ärztlichen Stelle in Eggstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Eggstadt, k. Landgerichts Trostberg und Bezirksamts Traunstein ist erledigt; Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 17. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 51,487.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Eine in Stammham, k. Bezirksamts Ingolstadt, aufgegriffene unbekannte Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 22. v. Mts. wurde in der Gemeinde Stammham, k. Bezirksamts Ingolstadt, eine unbekannte Weibsperson aufgegriffen, und an die vorgedachte Polizeibehörde abgeliefert.

Diese Weibsperson ist 50 bis 57 Jahre alt, mittlerer Größe, hagerer Statur, hat graue Augen, einen gewöhnlichen Mund, hohe, etwas große, breite Nase und eine ziemlich gebräunte Gesichtsfarbe. Am rechten Augenlide hat sie ein kleines Warzenmal.

Ihre Kleidung bestand bei ihrer Einlieferung in einem aschgrauen geblümten alten Kopftuche, einem alten baumwollenen bläulichen durch Alter nahezu entfärbten Halstuche, einem ganz alten und bläulicht carrirten wollenen Rocke, halben abgeschnittenen baumwollenen Strümpfen. Sie war baarfuß und ohne Hemd, hatte auch einige zusammengebettelte Brodstücke und Kücheln bei sich. Ihre Kleider waren wegen Alter unbrauchbar und strotzten von Ungeziefer. Sie spricht eine sehr gebrochene, zumeist aus Provinzialismen bestehende südliche Sprache — ob italienische, dalmatische oder istrische, kann nicht bestimmt werden.

Nach den bisher gepflogenen Recherchen soll diese Weibsperson aus Totomini in Unterkrain, Dollensky-Kreis sein, und Katharina Savodbi heißen. Sie soll verheirathet sein und wegen Mißhandlung ihre Heimath verlassen haben.

Da diese Angaben jedoch als feststehende vorderhand nicht erachtet werden können, werden die obengenannten Behörden beauftragt, etwaige, sachdienliche Aufschlüsse über

Herkunft und Heimath der fraglichen Weibsperson dem k. Bezirksamte Ingolstadt bekannt zu geben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 17. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 27,558.

An sämmtliche k. allgemeine Rentämter von Oberbayern.

Betreff für Geschäftsaushilfe und Fortführung der Hypothekenbücher für die ersten 3 Quartale des Jahres 1861/62 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter werden hiemit beauftragt, binnen längstens acht Tagen von heute an gerechnet, den in den ersten drei Quartalen gegenwärtigen Etatsjahres effektive bestrittenen Aufwand

a) für Funktionäre,

b) für Hypothekenbücher

genauest anher anzuzeigen.

München, den 18. September 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
von Lifer.

Metzler, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 29. v. Mts. (Regierungsblatt S. 2141) hat heute die X. Verloosung der 4procentigen und die VII. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:
au porteur 14 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:
au porteur 43 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 3 Haupt-Serien und End-Nummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen Obligationen der betr. Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 bis 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Januar 1863 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 31. Dezember 1862 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Januar 1863 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei den 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 10. September 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Lutz, Regierungs- und Fiskalrath.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 10. September 1862 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

X. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur),
(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1100	2070	4081	5016	7053	8099	9046	11098	12036	13056	14055	15038	16003	17090
1200	2170	4181	5116	7153	8199	9146	11198	12136	13156	14155	15138	16103	17190
1300	2270	4281	5216	7253	8299	9246	11298	12236	13256	14255	15238	16203	17290
1400	2370	4381	5316	7353	8399	9346	11398	12336	13356	14355	15338	16303	17390
1500	2470	4481	5416	7453	8499	9446	11498	12436	13456	14455	15438	16403	17490
1600	2570	4581	5516	7553	8599	9546	11598	12536	13556	14555	15538	16503	17590
1700	2670	4681	5616	7653	8699	9646	11698	12636	13656	14655	15638	16603	17690
1800	2770	4781	5716	7753	8799	9746	11798	12736	13756	14755	15738	16703	17790
1900	2870	4881	5816	7853	8899	9846	11898	12836	13856	14855	15838	16803	17890
2000	2970	4981	5916	7953	8999	9946	11998	12936	13956	14955	15938	16903	17990

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4%.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

85	385	685	985	1230	1530	1830	2185	2485	2785	4063	4363	4663	4963
185	485	785	1030	1330	1630	1930	2285	2585	2885	4163	4463	4763	
285	585	885	1130	1430	1730	2085	2385	2685	2985	4263	4563	4863	

II.

VII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

27	2544	4509*	5724	7034	9518	11081	13525	16051*	18600	21013	22799	24070
127	2644	4573	5803	7134	9618	11181	13625	16151*	18700	21113	22843	24097
227	2744	4609*	5824	7234	9718	11281	13725	16251*	18800	21213	22899	24170
327	2844	4673	5903	7334	9818	11381	13825	16351*	18900	21313	22943	24197
427	2944	4709*	5924	7434	9918	11481	13925	16451*	19000	21413	22999	24270
527	3046	4773	6041	7534	10027	11581	14026	16551*	19079	21513	23003	24297
627	3146	4809*	6043	7634	10090	11681	14126	16651*	19179	21613	23030	24370
727	3246	4873	6141	7734	10127	11781	14226	16751*	19279	21713	23103	24397
827	3346	4909*	6143	7834	10190	11881	14326	16851*	19379	21813	23130	24470
927	3446	4973	6241	7934	10227	11981	14426	16951*	19479	21913	33203	24497
1098	3546	5003	6243	8055	10290	12055	14526	17007	19579	22043	23230	24570
1198	3646	5024	6341	8155	10327	12155	14626	17107	19679	22099	23303	24597
1298	3746	5103	6343	8255	10390	12255	14726	17207	19779	22143	23330	24670
1398	3846	5124	6441	8355	10427	12355	14826	17307	19879	22199	23403	24697
1498	3946	5203	6443	8455	10490	12455	14926	17407	19979	22243	23430	24770
1598	4009*	5224	6541	8555	10527	12555	15046	17507	20027	22299	23503	24797
1698	4073	5303	6543	8655	10590	12655	15146	17607	20127	22343	23530	24870
1798	4109*	5324	6641	8755	10627	12755	15246	17707	20227	22399	23603	24897
1898	4173	5403	6643	8855	10690	12855	15346	17807	20327	22443	23630	24970
1998	4209*	5424	6741	8955	10727	12955	15446	17907	20427	22499	23703	24997
2044	4273	5503	6743	9018	10790	13025	15546	18100	20527	22543	23730	25030
2144	4309*	5524	6841	9118	10827	13125	15646	18200	20627	22599	23803	25130
2244	4373	5603	6843	9218	10890	13225	15747	18300	20727	22643	23830	25230
2344	4409*	5624	6941	9318	10927	13325	15846	18400	20827	22699	23903	25330
2444	4473	5703	6943	9418	10990	13425	15946	18500	20927	22743	23930	25430

25530	26420	27301	28228	29164*	30056	30956	31821	32786	33680	34594	35449
25630	26520	27401	28338	29264*	30156	31021	31921	32886	33780	34694	35549
25730	26620	27501	28438	29364*	30256	31121	32086	32986	33880	34794	35649
25830	26720	27601	28538	29464*	30356	31221	32186	33080	33980	34894	35749
25930	26820	27701	28638	29564*	30456	31321	32286	33180	34094	34994	35849
26020	26920	27801	28738	29664*	30556	31421	32386	33280	34194	35049	35949
26120	27001	27901	28838	29764*	30656	31521	32486	33380	34294	35149	
26220	27101	28038	28938	29864*	30756	31621	32586	33480	34394	35249	
26320	27201	28138	29064*	29964*	30856	31721	32686	33580	34494	35349	

B. Schuldbriefe auf Namen zu $4^1/_2$%.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

89	289	489	689	889	1040	1240	1440	1640	1840	2053	2253	2453	2653	2853
189	389	589	789	989	1140	1340	1540	1740	1940	2153	2353	2553	2753	2953

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Januar 1863 außer Verzinsung.

München, den 10. September 1862.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Lutz,

Regierungs- und Fiskalrath.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung von Zuchtbullen-Märkten betr.

Nachdem vom unterfertigten Comité schon im Vorjahre zur Hebung der Rindviehzucht in Oberbayern Zuchtbullen-Märkte mit größeren Viehmärkten, unter Aussetzung von Preisen für entsprechende Bullen, in Verbindung gebracht wurden, wird als nächster oberbayerischer Zuchtbullen-Markt

der am heurigen **Oktoberfest-Montag** den **6. Oktober** in **München** auf der Theresienwiese stattfindende

Viehmarkt

in der Weise bestimmt, daß für die schönsten, auf diesen Markt gebrachten und dort wirklich verkauften Zuchtbullen der Allgäuer- und Montafuner-, der Miesbacher- und Pinzgauer-, der Ansbacher-, Triesdorfer-, endlich der Schwyzer- und Berner-Race, welche nicht unter 1 Jahr und nicht über 2 Jahre alt sind,

ein Preis zu	**33 fl.**,
drei Preise je zu	**20 fl.**,
drei Preise je zu	**15 fl.**,
drei Preise je zu	**10 fl.**,
Summa	**168 fl.**

ausgesetzt wurden, welche Preise ein aus Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereines zusammengesetztes Preisgericht zuerkennen wird.

Da durch derartige Zuchtbullen-Märkte sowohl zum Absatze, wie zur Erwerbung von Zuchtbullen günstige Gelegenheit geboten wird, erlaubt sich das unterfertigte Comité auf die Abhaltung obigen Zuchtbullen-Marktes mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die bisher vom Comité unmittelbar besorgte Vermittlung von Zuchtbullen in Folge der Einführung der fraglichen Zuchtbullen-Märkte in Zukunft nur in Ausnahmsfällen eintreten wird.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftl. Vereins für Oberbayern.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. d. Mts. die katholische Pfarrei Ecknach, k. Bezirksamts Aichach, dem Priester Xaver Wittmann, Pfarrer in Laimering, k. Bezirksamts Friedberg,

dann zufolge Allerhöchster Entschließung vom 11. ds. Mts. die katholische Pfarrei Gmund, k. Bezirksamts Miesbach, dem Priester Simpert Putscher, Stadtpfarr-Prediger bei St. Martin in Landshut,

die katholische Pfarrei Gempfing, k. Bezirksamt Aichach, dem Priester Kaspar Wolf, Pfarrer in Spatzenhausen, k. Bezirksamts Weilheim, zu übertragen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 18. September l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Weyarn k. Bezirksamts Miesbach, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Stammham, k. Bezirksamts Ingolstadt, Josef Mayr,

Hofstetten, kgl. Bezirksamts Landsberg, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Stadl, k. Bezirksamts Schongau, Ferdinand Berger,

Wörth, kgl. Bezirksamts Erding, dem Schullehrer Johann Schmidt von Schöngeising, k. Bezirksamts Bruck,

Halfing, kgl. Bezirksamts Rosenheim, dem Schullehrer Augustin Zimmermann von Steinkirchen, k. Bezirksamts Pfaffenhofen,

Waakirchen, kgl. Bezirksamts Miesbach, dem Schullehrer Augustin Bernhardt zu Weichenried, k. Bezirksamts Schrobenhausen,

und die II. Lehrerstelle und der damit verbundene Chorregenten- und Meßnerdienst zu Kraiburg, k. Bezirksamts Mühldorf, dem Schullehrer August Unterberger zu Stammhamm, k. Bezirksamts Altötting, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 97. den 26. September 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 54,102.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Sprengel des k. Bezirksamts Schongau der Schrannenmeister Xaver Gschwind in Schongau an Stelle des Agenten Franz Xaver Schrankenmüller in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 20. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 54,271.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Sprengel des k. Bezirksamts Altötting der Schullehrer Franz Arsan in Unterneukirchen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 53,850.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart wurde zur Aufstellung als Agent für München und Umgegend der Blumenfabrikant Karl Billing dahier in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. September 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

Bekanntmachung.

(Abdruck) Nrum. 38,167.

Die im Jahre 1861 abgehaltene praktische Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den beiden Kreisstellen in Folge höchster Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. praes. 24. v. Mts. ausgefertigten Prüfungszeugnisse derjenigen Rechtskandidaten, welche sich der praktischen Staatskonkursprüfung im Dez. 1861 unterzogen haben, hinterliegen bei dem Expeditionsamte, Kammer des Innern, der unterfertigten Stelle, wo sie gegen Entrichtung der Taxe und Empfangsbescheinigung alsbald abzuholen sind.

Regensburg, den 11. September 1862.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.

---

ad Nrum. 53,856.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staats-Angehöriger betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. Nr. 16,447 wird unter Bezugnahme auf das im Kreisamtsblatte veröffentlichte Ausschreiben vom 10. November 1861 rubrizirten Betreffs (Kr.-A.-Bl. S. 1812) zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung der churfürstlich hessischen Regierung die churhessischen Behörden angewiesen worden sind, die Geburts- und Todesscheine von Ausländern unmittelbar an die Verwaltungsstelle, welcher der Heimatort des Gebornen oder Verstorbenen zunächst untergeben ist, zu befördern.

München, den 19. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor. Bitzthum.

---

ad Nrum. 53,762.

Die Bitte des Jakob Bach um Ernennung zum Landgerichtsthierarzte für den Bezirk des nunmehrigen Landgerichtes Diessen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Thierarzte Jakob Bach zu Diessen wurde über die sämmtlichen zum k. Landgerichte Diessen gehörigen Gemeinden die amtliche Expertur übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 20. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

ad Nrum. 53,131.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in Rebnitzhembach, k. Bezirksamts Schwabach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck eines von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 6. d. Mts. erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

München, den 17. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

(Abdruck) Nr. 33,452.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in Rebnitzhembach, k. Bezirksamts Schwabach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. vor. Monats Morgens wurde zu Rednitzhembach, k. Bezirksamts Schwabach, eine anscheinend taubstumme unbekannte Mannsperson aufgegriffen und an bezeichnetes Bezirksamt eingeliefert.

Unter Hinweisung auf das nachstehend folgende Signalement ergeht hiemit die Weisung, sofort geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem k. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen, gleichzeitig aber der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 6. September 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

v. Reisch.

Signalement des anscheinend taubstummen Mannes:

Alter: beiläufig 56 Jahre.
Statur: mittlerer.
Haare: hellbraun mit grauen untermischt.
Augenbraunen: desgleichen.
Augen: grau.
Nase: stark und an der Spitze etwas gespalten.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: breit.
Gesichtsform: oval und runzelichte Wangen.
Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: Mangel des mittleren Schneidezahnes am Oberkiefer, auffallend große, vom Kopfe abstehende Ohren und ein unsteter Blick.

Bekleidet ist derselbe mit einer alten schwarzen baumwollenen Zipfelmütze, einer schwarzbaumwollenen, ganz zerrissenen Halsbinde, einem alten, blautuchenen Kittel von einem Artilleristen mit messingenen Knöpfen, auf denen die Ziffer 4 steht, jedoch ohne andere Abzeichen und einer alten, braun und hellblau gestreiften Tuchhose, an denen sich ein alter Hosenträger von Leinwand und vornen über das Kreuz zusammengenäht befand.

Ein Hemd, eine Weste, Strümpfe oder Schuhe oder überhaupt weitere Kleider hat er nicht.

---

ad Nrum. 54,377.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Den vermißten ledigen Maurergesellen Christian Kefer von Langfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die Ausschreibung bez. Betr. vom 5. d. Mts., Kreisamtsblatt S. 2205, wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß der ledige Maurergeselle Ch. Kefer von Langfurt wieder aufgefunden worden ist, weßhalb die betreffenden Nachforschungen einzustellen sind.

München, den 22. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 53,803.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Vils bei Wolferting betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. l. Mts. wurde in der Vils bei Wolferting, k. Bezirksamts Vilsbiburg, die Leiche einer unbekannten Mannsperson im Alter von 50—54 Jahren, in einer Größe von $5\frac{1}{2}$', von untersetztem Körper, mit langen schwarzen Haaren, Vollbart, schlechten Zähnen, bekleidet mit einem brauntuchenen kurzen Spenser, einem rothseidenen Halstuche, einer grauwollenen, mit Seide durchwirkten alten Weste, mit einer schwarzledernen langen Hose, einer gewirkten wollenen Unterhose, einem alten baumwollenen Hemde, in welches unter dem Bauchschlitze die Buchstaben J. W. eingemerkt sind, und langen, gut erhaltenen Wadenstiefeln — aufgefunden.

Spuren einer Verletzung waren nicht zu ersehen; die Leiche mag 12—14 Tage im Wasser gelegen haben.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, und die allenfallsigen Ergebnisse dem k. Bezirksamte Vilsbiburg unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

München, den 20. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 53,644.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rechtmehring, k. Bezirksamts Wasserburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Rechtmehring in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Wasserburg und im Bezirksamte Wasserburg; sie zählt 1631 Seelen, 3 Filialen und 1 Schule und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskasse	600 fl. —	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:		
1) Ertrag aus den Gebäuden	50 fl. —	kr.
1) Ertrag aus Grundstücken	87 fl. 45	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	63 fl. $24\frac{1}{2}$	kr.
2) an Stolgebühren	379 fl. 47	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	50 fl. —	kr.
V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	300 fl. —	kr.
Summa	1530 fl. $56\frac{1}{2}$	kr.

Die Lasten bestehen

I. Wegen der Staatszwecke . .	13 fl. 58¾ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	6 fl. 1 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	508 fl. 53¼ kr.
Summa	528 fl. 53¼ kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1002 fl. 3¼ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 29 Tgw. 94 Dez.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 17. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 53,224.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Allershausen, k. Bezirksamts Freising, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Allershausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Freising und im Bezirksamte Freising, sie zählt bei 5½ Stunden im Umfange 1280 Seelen, 17 Nebenorte, Weiler und Einöden, worunter 4 Filialen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen

I. An ständigem Gehalte aus der Staatskasse	600 fl. — kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:	
1) Ertrag aus den Gebäuden . . .	50 fl. — kr.
2) Ertrag aus Grundstücken . . .	165 fl. 41¾ kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	67 fl. 21¼ kr.
2) An Stolgebühren	349 fl. 40 kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .	11 fl. 36 kr.
V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	
1) Fixe Bezüge	300 fl. — kr.
2) Sammlung an Naturalien im Geldanschlage	16 fl. 26½ kr.
Summa	1560 fl. 45¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	21 fl. 44¾ kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	8 fl. 45 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	350 fl. 16¼ kr.
Summa	380 fl. 46 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1179 fl. 59¼ kr. ergibt, worauf zur Zeit noch Absitzkapitalien im Betrage von 438 fl. 31 kr. lasten, deren Verzinsung und Tilgung dermalen einen Jahresbetrag von 36½ fl. in runder Summe erheischt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	— Tgw. 69 Dez.
b) Feldgründen	25 Tgw. 87 Dez.
c) Wiesen	13 Tgw. 13 Dez.

Zur Führung derselben werden 2 Pferde, 2 Ochsen, 6 Kühe, und zum Uebernahmskapitale beiläufig 3000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 17. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitthum.

ad Nrum. 52,214.

Erledigung des Curatbenefiziums Gelting, k. Bezirksamts Ebersberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Curatbenefizium zu Gelting der Pfarrei Schwaben in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Schwaben und im Bezirksamte Ebersberg; es zählt 649 Seelen und 1 Schule.

Die Einkünfte dieser Pfründe betragen:

I. An ständigem Gehalte . . .	52 fl.	—	kr.
II. Aus gestifteten Kapitalien . .	80 fl.	—	kr.
III. Aus dem Ertrage der Realitäten	169 fl.	9	kr.
IV. Aus dem Ertrage der Rechte	38 fl.	—	kr.
V. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	41 fl.	16	kr.
2) An Stolgebühren	110 fl.	56	kr.
VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . .	20 fl.	—	kr.
Summa	511 fl.	21	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	16 fl.	24½	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	1 fl.	—	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse	7 fl.	30½	kr.
Summa	24 fl.	55	kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 486 fl. 26 kr. ergibt, worauf ein im Jahre 1855 aufgenommenes zu 4% zu verzinsendes und mit jährlich 10 fl. zu reluirendes Abfitzkapital von ursprünglich 200 fl. lastet.

Der Grundbesitz umfaßt 44 Tgw. 11 Dez.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 17. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der Pfarrei Tannenberg, Landkapitels Schongau-Leeder, betr.

Die katholische Pfarrei Tannenberg, bisch. Dekanats Schongau-Leeder und k. Bezirksamts Schongau, ist in Erledigung gekommen. Nach neuester superrevidirter Fassion beläuft sich der Reinertrag derselben auf 669 fl. 6 kr.

Competenten haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Dabei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 17. September 1862.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.
Dr. Allioli.

Soratroy.

---

ad Num. 7,030.

Die Erledigung der Pfarrei St. Gotthardt in Thalmessingen, Dekanats gleichen Namens, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei St. Gotthardt in Thalmessingen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. November curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Stiftungskassen baar 70 fl. 37½ kr., 2) aus Gemeindekassen baar 19 fl. 22½ kr. 90 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig ist, jedoch der Reparatur bedarf, mit Oekonomiegebäuden 50 fl. — kr.

Aus 32 Tgw. 32 Dez. Aeckern, 12 Tgw. 3 Dez. Wiesen, aus 72 Dez. Gärten, 450 fl. 36 kr.

aus 25 Tgw. 65 Dez. Waldungen: 8 Klft. Brennholz à 6 fl. 18 kr. 50 fl. 24 kr., 1½ Klft. Stockholz à 3 fl. 40 kr. 5 fl. 30 kr., 100 Stück Wellen 3 fl. 40 kr. Waldstreu 10 fl. 570 fl. 10 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 354 fl. 33 kr. Weiderecht 30 kr. 355 fl. 3 kr.

IV. Ertrag aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 17 fl. 45 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 292 fl. 14 kr.

Summa 1325 fl. 12 kr.

Hievon die Lasten, worunter die Filialkosten zu 100 fl. begriffen sind, ab mit 154 fl. 17½ kr.

Reinertrag 1170 fl. 54½ kr.

An freiwilligen Geschenken circa 12 fl.

Vom Amtsnachfolger sind an vorgeschossenen Fixirungskosten 45 fl. 42½ kr. in vier Jahresfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 18. September 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Der praktische Arzt Dr. August Progel von Eggstadt, k. Landgerichts Trostberg, Bezirksamts Traunstein, wurde, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Laufen versetzt.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Reskripts vom 16. d. Mts. den geprüften Lehramtskandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Regensburg, Andreas Sölbner, zum Studienlehrer an der Lateinschule zu Freising zu ernennen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 18. September l. Js. wurde die II. Schullehrerstelle nebst dem mit derselben verbundenen Organistendienst zu Weilheim, dem Schullehrer Josef May zu Großweil, k. Bezirksamts Weilheim, verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 18. September 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	101⅝	—
" 4 " halbjährig	101¾	—
" 4½ "	103¼	—
" 4½ " halbjährig	104¼	—
" 5 "	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101¼
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	837	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	20	Septemb.	—	115	115	115	—	22	19	21	32	20	46	—	126	126	126	—	15	12	14	41	14	7
Berchtesgaden	16	"	3 1/2	60	63 1/2	60 1/2	3	—	—	21	—	—	—	6 3/4	87	46 3/4	27 1/4	19 1/4	—	—	15	—	—	—
Bruck	18	"	1	121	122	122	—	21	3	19	59	18	32	—	44	44	44	—	14	50	14	27	13	47
Burghausen	15	"	—	16	16	16	—	17	30	17	3	17	—	—	9	9	9	—	—	—	11	45	—	—
Erding	18	"	23	442	465	402	63	21	8	20	1	19	3	12	171	183	169	14	14	50	14	9	13	30
Freising	17	"	28	267	295	271	24	20	40	19	31	18	18	1	130	131	131	—	15	1	14	16	13	34
Friedberg	18	"	—	13	13	11	2	21	30	21	—	20	30	—	35	35	35	—	15	37	14	35	13	32
Garmisch	21	Juni	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	15	Septemb.	1	81	82	80	2	20	50	19	39	19	3	—	83	83	71	12	15	6	14	30	14	7
Ingolstadt	20	"	—	240	240	240	—	21	12	20	6	18	30	1	109	110	100	10	15	40	14	52	14	4
Kraiburg	13	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	20	"	22	347	369	359	10	20	37	20	24	19	49	—	65	65	64	1	15	47	15	11	14	28
Laufen	17	"	—	9	9	9	—	19	—	18	43	17	50	—	5 1/2	5 1/2	5 1/2	—	12	—	12	—	12	—
Moosburg	16	"	2	119	121	113	8	20	20	19	26	18	16	—	41	41	33	8	16	7	15	13	14	23
Mühldorf	16	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	11	—	—	—
München	20	"	1626	2033	3659	2336	1323	21	24	20	37	19	40	704	909	1613	937	676	14	44	13	58	13	3
Murnau	20	"	14 1/2	16	30 1/2	17	13 1/2	23	30	23	22	22	45	22	13	35	16 1/2	18 1/2	16	34	16	2	15	36
Neuötting	17	"	—	13	13	13	—	19	3	18	48	18	—	—	11	11	11	—	12	8	11	56	11	30
Pfaffenhofen	16	"	6	89	95	95	—	20	23	19	54	19	18	6	98 1/2	104 1/2	104 1/2	—	14	25	14	5	13	30
Pöttmes	17	"	1	74 1/2	75 1/2	75 1/2	—	21	19	20	27	19	2	7	59 1/2	66 1/2	64 1/2	2	14	57	14	9	13	2
Rain	20	"	—	43	43	43	—	22	6	21	15	20	25	—	41	41	40	1	15	56	15	18	14	31
Reichenhall	9	"	—	36	36	36	—	20	30	20	—	19	30	—	5	5	5	—	14	12	14	12	14	12
Rosenheim	18	"	215	213	428	153	275	21	25	20	39	19	46	100	298	399	248	150	14	42	13	52	12	45
Schongau	15	"	14	31	45	39	6	21	35	21	8	20	33	19	21	40	24	16	16	40	16	—	15	—
Schrobenhausen	18	"	—	99 1/2	99 1/2	99 1/2	—	21	6	20	31	19	32	27 1/2	179 1/2	207	196	11	14	20	13	23	12	8
Traunstein	20	"	94	286	380	268	112	21	—	20	24	17	48	21	120	141	130	11	14	24	13	36	11	36
Trostberg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	17	"	—	40	40	40	—	20	12	19	39	18	18	—	131	131	131	—	14	6	13	39	12	48
Weilheim	18	"	9	46	55	53	2	22	13	21	30	19	34	46	39	85	70	15	16	2	15	31	15	9
Wolnzach	11	"	—	6	8	8	—	20	37	19	41	18	8	—	4 1/2	4 1/2	4 1/2	—	15	9	14	52	14	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	—	202	202	202	—	12	23	11	54	11	8	—	66	66	66	—	7	14	6	50	6	24
Berchtesgaden		—	—	66	66	66	—	—	—	14	—	—	—	12 3/4	36	48 3/4	22	26 3/4	—	—	8	6	—	—
Bruck		—	—	109	109	106	—	13	33	12	59	12	17	—	172	172	172	—	7	7	6	50	6	34
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	—	—	—	6	—	—	—
Erding		—	23	586	609	556	53	12	45	12	2	11	32	—	105	105	106	—	6	52	6	3	5	42
Freising		—	—	114	114	114	—	12	13	11	55	11	16	—	136	136	136	—	6	57	6	30	6	1
Friedberg		—	—	6	6	6	—	13	—	11	53	10	45	—	15	15	15	—	6	46	6	29	6	11
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld		—	—	49	49	49	—	10	6	9	48	9	21	—	88	88	88	—	6	39	6	14	6	2
Ingolstadt		—	1	420	421	421	—	11	2	10	33	10	10	18	146	163	161	2	6	35	6	12	5	42
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	—	—	6	39	—	—
Landsberg		—	4	192	196	174	22	14	9	13	8	12	24	9	161	164	153	6	7	—	6	38	6	10
Laufen		—	—	66 1/2	66 1/2	66 1/2	—	11	—	10	36	8	30	—	8	8	8	—	6	6	6	6	6	6
Moosburg		—	—	104 1/2	104 1/2	104 1/2	—	12	29	12	10	11	38	3	19 1/2	22 1/2	21 1/2	1	6	30	6	10	5	18
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	2673	4811	7484	5339	2145	13	15	12	50	12	33	1	2247	2248	2163	146	7	51	7	22	6	50
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 1/2	6	12 1/2	12 1/2	—	8	30	8	15	8	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	6	48	6	38	5	33
Pfaffenhofen		—	—	19	19	19	—	10	56	10	47	10	10	—	23 1/2	23 1/2	23 1/2	—	6	59	6	39	6	15
Pöttmes		—	12	189	211	207	4	11	30	10	56	10	13	—	18	18	18	—	5	52	5	21	5	2
Rain		—	—	206	206	206	—	10	29	10	1	9	30	—	25	25	25	—	5	57	5	34	5	18
Reichenhall		—	—	39	39	39	—	12	18	12	6	11	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	100	181	281	206	75	13	14	12	36	11	35	50	395	445	270	175	7	32	7	1	6	59
Schongau		—	8	12	20	6	14	14	—	13	37	13	15	10	8	18	17	1	7	—	6	45	6	36
Schrobenhausen		—	6	43 1/2	49 1/2	49 1/2	—	11	32	11	30	10	51	—	228	228	228	—	6	34	6	7	5	51
Traunstein		—	54	68	122	72	50	13	—	12	24	11	12	—	221	221	199	22	7	36	7	—	6	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	10	10	10	—	—	—	10	56	—	—	—	196	196	196	—	7	2	6	37	6	8
Weilheim		—	—	1	1	1	—	12	30	—	—	—	—	—	39	39	39	—	7	33	7	22	6	40
Wolnzach		—	—	6	6	6	—	11	—	10	30	10	—	—	1 1/2	1 1/2	1 1/2	—	6	15	—	—	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 98. den 30. September 1862.

Inhalt.

ad Nrm. 54,334.

Bekanntmachung.

Prüfung der Bauhandwerker pro 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. d. Mts. Nr. 7424 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im laufenden Jahre eine Bauhandwerkerprüfung nicht mehr abgehalten wird.

München, den 22. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrm. 54,834.

Wiederbesetzung der Thierarztenstelle in Mittenwald betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Thierarztes Tretzel ist der thierärztliche Distrikt Mittenwald, k. Bezirksamts Werdenfels, in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß mit jener Stelle ein jährlicher Sustentationsbezug von 150 fl. verbunden sei, und besondere Deservitenzahlung aus der Vereinskasse der dort bestehenden Viehversicherungsanstalt zugesichert wurde.

Bewerber haben ihre mit den nöthigen Ausweisen belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen beim k. Bezirksamte Werdenfels in Vorlage zu bringen.

München, den 26. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor. Bitzthum.

ad Nrum. 53,918.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Sprengel des k. Bezirksamts Mühldorf — Kaufmann Eduard Plöberl in Kraiburg, und
2) für den des k. Bezirksamts Miesbach — Kaufmann Max Habbach in Miesbach,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt, und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitthum.

---

ad Nrum. 53,684.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Die Concessionirung der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a./M. zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben sich Allergnädigst bewogen gefunden, der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix in Frankfurt a./M. ihrem desfallsigen Gesuche willfahrend, die Bewilligung zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes im Gesammtumfange des Königreiches nach Maßgabe der beiden Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr., mit der Verpflichtung der gedachten Gesellschaft zur genauesten Befolgung der hierin getroffenen Bestimmungen in widerruflicher Weise unter der weiteren Bedingung zu ertheilen, daß dieselbe ohne Allerhöchste Genehmigung irgend eine Aenderung ihrer Statuten vorzunehmen nicht befugt sei.

Der Verwaltungsrath der gedachten Versicherungsgesellschaft hat bereits die Erklärung dahin abgegeben, daß sie den vorbemerkten k. Verordnungen und ministeriellen Anordnungen sich unbedingt unterwerfen wolle und zugleich zu ihrem Hauptagenten den Banquier Paul von Stetten in Augsburg ernannt.

Nachdem letzterer notorisch die zu einem Hauptagenten erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt und die Gesellschaft den Cautionspunkt im Sinne des §. VIII. der k. Verordnung vom 27. Juli 1853 durch Erlag einer Baarsumme von 36,000 fl. in Erledigung gebracht hat, so wurde Banquier Paul von Stetten in Augsburg als Hauptagent der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins in widerruflicher Weise bestätigt.

Dieß wird im höchsten Auftrage des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. hiemit bekannt gegeben.

München, den 19. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitthum.

ad Nrum. 51,867.

Superrevision der Distriktsgemeindefondsrechnung von Traunstein pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der rubr. Rechnung werden in Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	367 fl.	37	kr.
2) Aktivausstände	79 fl.	20	kr.
3) Kapitalszinsen	300 fl.	40	kr.
4) Umlagen	5484 fl.	54¼	kr.
5) Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien	300 fl.	—	kr.
Summa	6532 fl.	31¼	kr.

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	147 fl.	54	kr.
2) Auf Gemeindeanstalten	828 fl.	20	kr.
3) Auf Unterhaltung der Gemeinde-Gebäude, Straßen, Brücken 2c.	630 fl.	57	kr.
4) Sonstige Ausgaben	27 fl.	15½	kr.
Summa	1634 fl.	26½	kr.

III. Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	6532 fl.	31¼	kr.
Die Ausgaben dagegen	1634 fl.	26½	kr.
Bleibt sonach ein Aktivrest von	4898 fl.	4¾	kr.

München, den 16. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 46,726.

Distriktsumlagenrechnung des k. Bez.-A. Ingolstadt pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Ergebnisse der Distriktsumlagen-Rechnung des k. Bezirksamts Ingolstadt pro 1860/61 hiemit bekannt gemacht.

I. Einnahmen.

1) Aktivrest vom Vorjahre	294 fl.	37¾	kr.
2) Distriktsumlagen	5754 fl.	39½	kr.
3) Kreisfondszuschüsse	590 fl.	—	kr.
4) Besondere Einnahmen	— fl.	18	kr.
Summa der Einnahmen:	6639 fl.	35¼	kr.

II. Ausgaben.

1) Auf Regie	35 fl.	35	kr.
2) Funktionsbezug des Kassiers	150 fl.	—	kr.
3) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen	2266 fl.	26	kr.
4) Auf Brücken und Durchlässe	953 fl.	38	kr.
5) Auf Dammbauten	714 fl.	48	kr.
6) Auf Feuerlöschmaschinen	200 fl.	—	kr.
7) Auf Medizinalanstalten	627 fl.	—	kr.
8) Auf Gründung eines Fonds für Nothjahre	500 fl.	—	kr.
9) Auf Gründung einer Distriktshilfskasse	300 fl.	—	kr.
10) Zuschuß an das Distr.-Krankenhaus	600 fl.	—	kr.
11) Auf den Reservefond	7 fl.	30	kr.
Summa der Ausgaben:	6354 fl.	57	kr.

Abgleichung.

Einnahmen	6639 fl.	35¼	kr.
Ausgaben	6354 fl.	57	kr.
Aktivrest	284 fl.	38¼	kr.

München, den 20. September 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

ad Nrm. 53,845.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von
Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 29. Juli l. Js. wurde die ledige Elisabetha Birkenbach von Elters, kurfürstl. hess. Justizamtes Fulda, wegen Vergehens des einfachen Diebstahls zum Nachtheile der Hilaria Marschall von Fladungen im realen Zusammenflusse mit einer polizeilich strafbaren Uebertretung der Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe auf die Dauer von 3 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung des Signalements den Auftrag, bezüglich der rc. Birkenbach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

München, den 25. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, l. Direktor.

Bitzthum.

Signalement.

Alter 18 Jahre, Religion katholisch, Statur mittlere, Haare blond, Augen blau, Gesicht länglich und blaß, am Kinn ein Grübchen.

---

ad Nrum. 54,045.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde der ledige Oekonomie-Verwalter Ludwig Karl Wilhelm Schäfer aus Otterstädt im Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Windsheim vom 30. Juli 1862 wegen Vergehens des Betruges und einer polizeilich strafbaren Unterschlagung zu einer in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von einem Jahre, an welchem jedoch die unverschuldet erstandene Untersuchungshaft von 7 Monaten und 20 Tagen in Abrechnung zu kommen hat, verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens unter Beifügung des Signalements in Kenntniß gesetzt.

München, den 24. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

Personalbeschreibung
des Ludwig Karl Wilhelm Schäfer:

Alter: 35 Jahre.	Nase: gewöhnlich.
Größe: 6'.	Mund: proportionirt,
Statur: schlank.	Bart: roth.
Haare: blond.	Gesichtsform: länglich.
Augen: grau.	Gesichtsfarbe: bleich.

Besondere Kennzeichen: ohne.

---

ad Nrum. 53,944.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden
von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 28. August l. Js. wurde der Maurergeselle Ernst August Schnell von Gößstadt, herzoglichen Verwaltungsamtes Coburg, wegen Vergehens der Rückkehr

aus der Landesverweisung zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden die Weisung, das vorschriftsmäßige Verfahren bezüglich des 2c. Schnell einzuleiten.

München, den 25. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement
des Ernst August Schnell.

Alter 29 Jahre, Statur groß, Haare blond, Augen blau, Nase lang, Mund proportionirt, Gesicht rund.

---

ad Nrum. 53,844.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 24. Juli l. Js. wurde bei dem k. Rentamte Gemünden im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, ein falsches Halbguldenstück, herzoglich nassauischen Gepräges mit der Jahreszahl 1860 zu verausgaben versucht, welches nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, und mittelst einer besonderen Vorrichtung gerändert ist.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, bezüglich der Verfertigung sowie Verbreitung derselben Nachforschungen anzustellen und das etwaige Ergebniß ungesäumt anher anzuzeigen.

München, den 25. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 53,907.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 22. vor. Mts. wurde bei dem k. Landgerichte Tegernsee ein falscher preußischer Thaler mit der Jahreszahl 1829 dem Besitzer abgenommen.

Nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht dieser Thaler aus einer dem Messing ähnlichen Metallmischung und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen; auch trägt er Spuren früherer Versilberung an sich. Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Nachforschung zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 24. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

ad Nrum. 52,326.

An

sämmtliche k. Distriktsschul-Inspektionen von Oberbayern, dann die k. Lokalschulkommissionen München und Ingolstadt.

Bitte der Buchhandlung Elsässer und Waldbauer in Passau um Berichtigung des Titels des Handbüchleins von Seyfried betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem in Nr. 60 des Kreisamtsblattes von Oberbayern vom Jahre 1861 veröffentlichten Verzeichnisse der für den Gebrauch der Lehrer und Schüler an den deutschen Schulen in Bayern genehmigten Bücher ist unter Ziff. II. lit. c Ziff. 3 ein im Verlage der Buchhandlung von Elsässer und Waldbauer zu Passau erschienenes Handbüchlein von Seyfried mit dem Titel aufgeführt: „Das Nothwendigste aus dem Kopf- und Tafelrechnen."

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten dd. 1. September l. Js. Nr. 7186 wird hiemit bekannt gegeben, daß der Titel dieses Büchleins vollständig lautet:

„Das Nöthigste aus der deutschen Sprachlehre, Geographie, bayerischen Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Himmelskörperlehre, Zeitrechnung, Körper- und Seelenlehre, sowie vom Kopf- und Tafelrechnen."

München, den 20. September 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 27,567.

An sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.

Das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu der Ausschreibung vom 3. d. M. Nr. 26,365 rubr. Betr. wird den obenbezeichneten Aemtern hiemit bekannt gegeben, daß gemäß höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts. Nr. 12,301 die Kosten für Papier, Druck und etwa erforderlichen Einband der tabellarischen Umschreibverzeichnisse, welche an die Stelle der früheren Anmeldprotokolle getreten sind, aconto der rentamtlichen Regie auf direkte Staatsauflagen zu verrechnen sind.

Schließlich wird noch beigefügt, daß das fragliche lithographirte Papier für fragliche Umschreibverzeichnisse bei der Lithographenswittwe Dietrich sofort bezogen werden kann.

München, den 19. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
v. Lifer.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 53,971.

An

sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, die k. Polizeidirektion München, die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall, und an die Stadtmagistrate Freising und Ingolstadt.

Die Einberufung der beurlaubten Soldaten in ihre Garnisonen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. wird sämmtlichen

obengenannten Behörden das unterm 5. d. Mts. erlassene Kriegsministerialreskript bez. Betr. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung nachstehend bekannt gemacht.

München, den 23. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Abdruck.)

Kriegs-Ministerium.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 3 der Ausschreibung vom 7. Juli 1855 Nr. 6390 (Verordn.-Blatt Nr. 5) wird weiter verordnet, was folgt:

I.

Künftighin sind nicht nur bei allgemeinen und größeren Einberufungen vom Urlaube, sondern bei allen Einberufungen beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten den deßfallsigen nach Gemeindebezirken zusammengestellten Verzeichnissen auch die Einberufungszettel beizulegen.

II.

Einberufungen von Unteroffizieren und Soldaten, welche in Orten mit magistratischer Verfassung beurlaubt sind, sollen an die dortigen Gemeindebehörden zur sachgemäßen Erledigung gerichtet werden.

München, den 5. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Spies.

v. Gönner.

---

ad Nrum. 55,158.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat Oktober 1862 betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Oktober 1862 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **15 kr.** (fünfzehn Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken zu **14 kr. 2 dl.** (vierzehn Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 26. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 53,346.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aspach, k. Bezirksamts Dachau, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Aspach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Scheyern und im Bezirksamte Dachau; sie zählt bei 2½ Stunden im Umfange, 226 Seelen, 1 Filiale, hat keine Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen, vorbehaltlich der Berichtigung der Fassion:

I. Aus dem Ertrag des Widdums (provisorischer Ansatz)	150 fl.	—	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	621 fl.	—	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	26 fl.	30	kr.
2) An Stolgebühren	29 fl.	7	kr.

IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . 12 fl. 37 kr.

in Summa . 839 fl. 14 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . . . 57 fl. $31\frac{5}{8}$ kr.

II. Wegen des Diözesan-Verbandes 3 fl. $27\frac{4}{8}$ kr.

III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 2 fl. $6\frac{4}{8}$ kr.

in Summa . 63 fl. $5\frac{5}{8}$ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 776 fl. $8\frac{3}{8}$ kr.

ergibt, worauf eine jährliche Abfristrist von dermal 40 fl. zur Tilgung und Verzinsung eines noch in 250 fl. bestehenden Bankapitals lastet.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäuden, Hofraum und Garten	— Tagw.	76 Dez.
b) Feldgründen	30 „	85 „
c) Wiesen	10 „	26 „
d) Gemeindegründen . .	2 „	89 „
e) Oedung	8 „	13 „

Zur Führung derselben sind 2 männliche, 3 weibliche Dienstboten erfordert, 2 Pferde, 2 Ochsen und 8 Kühe zu halten.

Uebernahmskapital beiläufig 1800 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 20. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

---

ad Num. 4,671.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Langenstadt, Dekanats Thurnau, betr.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Langenstadt wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus der Kirchenstiftung baar . . 341 fl. $52\frac{1}{4}$ kr.

$4\frac{1}{2}$ Klafter weiches Scheitholz vom königl. Aerar . . . . 17 fl. 29 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Wohnung . . . . 25 fl. — kr.

2 Tagwerk Wiesen . . . . . 30 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten . . . 74 fl. $13\frac{3}{4}$ kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . . 17 fl. 25 kr.

Summa 506 fl. — kr.

Lasten . . . . 1 fl. — kr.

Reiner Pfarr-Ertrag . . . . . 505 fl. — kr.

Bayreuth, den 22. September 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

I. Im k. Landwehr-Bat. Laufen am 12. September 1862:

der bisherige Corporal Max Laumer zum Unterlieutenant.

II. Im k. Landwehr-Bat. des k. Bezirksamts Ingolstadt (Comp. Kösching):

der bisherige Fourier Nepomuk Meister zum Hauptmann,

der bisherige Wehrmann Johann Bauer zum Unterlieutenant.

III. Im k. Landwehr-Bat. Wolfratshausen:

der bisherige Oberlieutenant Anton Schwankl zum Hauptmann,

der bisherige Unterlieutenant Josef Gollhofer zum Oberlieutenant,

der bisherige Oberjäger Anton Grabhammer zum Unterlieutenant.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 99. den 3. Oktober 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 55,689.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bezirksärzte von Oberbayern.

Die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach soeben eingekommener Nachricht ist in dem Orte Berg des Hainburger-Bezirkes in Niederösterreich ein Rinderpestfall vorgekommen, wovon den Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten von Oberbayern unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 15. ds. Mts., Krsbl. Seite 2231, hiemit zur geeigneten Nachachtung Kenntniß gegeben wird.

München, den 30. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 49,712.

Stiftung einer Hilfspriesterstelle bei der kath. Pfarrei Pfaffenhofen, k. Bezirksamts Rosenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben der von Josef und Maria Furthner — vormaligen Kaiserthaleranwesens-Besitzern von Langenpfunzen — zur Zeit in Rosenheim — beabsichtigten Gründung einer neuen katholischen Cultus-stiftung im Kapitalsbetrage von 7500 fl. zum Zwecke der Aufstellung eines Hilfspriesters bei der katholischen Pfarrei Pfaffenhofen, k. Bezirksamts Rosenheim, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen und huldvollst zu gestatten geruht, daß den beiden Stiftern wegen ihres hiedurch bewährten gemeinnützigen frommen Sinnes die Allerhöchste Anerkennung ausgedrückt und solches durch das Kreisamtsblatt für Oberbayern, wie hiemit geschieht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 22. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten: v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 55,426.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Schleißheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Schleißheim, k. Bezirksamts München I./J. ist erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 30. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 55,181.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, dann die beiden exponirten k. Bezirksamtsassessoren zu Reichenhall und Tegernsee, die k. Polizeidirektion München und die Magistrate Freising und Ingolstadt.

Entweichen der irrsinnigen Emerentia Paß von Straubing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des Ausschreibens der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 21. v. Mts. bez. Betreffs zum gleichmäßigen Vollzuge und mit der Weisung, ein allenfalls günstiges Ergebniß der veranlaßten Späheverfügung der unterfertigten Stelle sofort zur Anzeige zu bringen.

München, den 29. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Abdruck) Nr. 31,189.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Entweichen der irrsinnigen Emerentia Paß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Friseurstochter und Putzarbeiterin Emerentia Paß von Straubing, an welcher vor Kurzem Spuren von Irrsinn bemerkt worden sein sollen, entfernte sich in der Nacht vom 7. auf den 8. l. Mts. aus ihrer Wohnung und irrt wahrscheinlich unstät umher.

Dieselbe ist 40 Jahre alt, von mittlerer Größe und schmächtigem Körperbau, hat dunkelbraune Haare, mageres Gesicht und blasse Gesichtsfarbe und ist ihre Stirne, sowie der obere Theil der Wangen mit Sommersprossen besät.

Sie trägt ein mehrfarbiges Wollenkleid mit grauem Grunde, einen grau und weiß karirten Sommerkragen mit lilafarbigem Ausputz und einen weißen Strohhut mit rothen Bändern.

Die oben genannten Behörden haben die hienach veranlaßte Spähe zu verfügen, und im Falle eines Erfolges dem Magistrate der Stadt Straubing Mittheilung zu machen.

Landshut, den 21. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

---

ad Nrum. 54,509.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche im Innstrom.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 19. ds. Mts. wurde zu Mühldorf ein männlicher Leichnam im Innstrome aufgefunden, welcher dem Anscheine nach schon längere Zeit im Wasser gelegen war.

Nachdem aber die Herkunft und Heimath des Verlebten, welcher muthmaßlich ein Schiffknecht war, bisher nichts ermittelt wurde, erhalten sämmtliche obengenannten Behörden unter Mittheilung der Beschreibung des Leichnams hievon mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Nachforschungen einzuleiten und etwaige Ergebnisse dem k. Bezirksamte Mühldorf mitzutheilen.

München, den 29. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Signalement.

Der Verlebte war von kräftigem Körperbau, 50 bis 60 Jahre alt, 6' groß, hatte braun mit grau gemischtes Haupthaar und einen dünnen Backen- und Schnurbart.

Der Oberkiefer enthält nur einen Zahn, der Unterkiefer zwei Zähne.

Die Leiche war mit Theilen eines leinenen Hemdes, mit zwilchenen Hosen und sogenannten Beinhosen von Wolle an den Unterschenkeln bekleidet, außerdem fand sich an derselben ein rother baumwollener Hosenträger, ein ordinäres, mit Leinwand überzogenes Brustband, ein lederner, leerer Gurt und an einem Finger der rechten Hand ein einfacher schmaler Ring von Kupfer oder Tomback.

Im Hemde sind die nicht genau zu erkennenden Buchstaben F. J. oder J. S. roth eingemerkt.

---

ad Nrum. 24,541.

An
die sämmtlichen k. Rentämter von Oberbayern.

Postporto bei den Gerichten und Aemtern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Rentämtern wird hiemit zur Wissenschaft eröffnet, daß gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. August l. Js. Nro. 10,261 den taxperzipirenden Beamten gestattet ist, die Postporti vorschußweise aus den Taxgefällen zu bezahlen.

München, den 27. September 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

von Lifer.

Metzler, Sekr.

Diensfes-Nachrichten.

Der praktische Arzt Dr. C. Geffele zu Schleißheim wurde seiner Bitte entsprechend in gleicher Eigenschaft nach Sondermonning, k. Bezirksamts Traunstein, versetzt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Jäger-Bataillon München am 25. September 1862:

der bisherige Corporal Friedrich Wolf zum Unter-Lieutenant;

der bisherige Oberjäger u. Staabsfourier Ign. Lentner zum Unter-Quartiermeister mit Unterlieutenants-Achtung.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 25. September 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
„ 4 „	101⅝	—
„ 4 „ halbjährig	101¾	—
„ 4½ „	103¼	—
„ 4½ „ halbjährig	104¼	—
„ 5 „	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	837	836

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	27	Septemb	—	259	259	246	13	21	22	20	49	20	5	—	156	156	156	—	14	34	14	26	14	1
Berchtesgaden	23	"	3	49	52	50 7/8	1 1/8	—	—	21	—	—	—	18 4/8	13	32 4/8	24 1/8	8 3/8	—	—	16	—	—	—
Bruck	25	"	—	142	142	142	—	21	1	20	8	18	49	—	24	24	24	—	14	48	14	13	13	51
Burghausen	22	"	—	10	10	10	—	18	35	17	42	16	30	—	10	10	10	—	—	—	12	6	—	—
Erding	25	"	63	454	517	480	37	21	1	20	26	19	21	14	68	82	70	12	14	25	13	42	13	4
Freising	24	"	24	275	299	292	7	20	34	19	53	18	48	—	106	106	89	17	14	27	13	41	12	48
Friedberg	25	"	2	88	90	90	—	23	–	21	55	20	51	—	70	70	70	—	15	18	14	31	13	50
Garmisch	24	"	—	7	7	5	2	23	35	22	36	21	54	—	2	2	2	—	—	—	16	12	—	—
Geisenfeld	23	"	2	73	75	75	—	21	20	20	—	19	51	12	56	68	67	1	15	46	15	22	15	7
Ingolstadt	27	"	—	371	371	326	45	20	45	19	7	17	48	10	71	81	62	19	16	2	14	26	13	—
Kraiburg	18	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	27	"	10	553	563	500	63	19	43	18	20	17	36	1	84	85	79	6	15	43	15	3	14	42
Laufen	25	"	—	6	6	6	—	18	30	18	15	18	—	—	8	8	8	—	12	—	12	—	12	—
Moosburg	23	"	8	172 1/2	180 1/2	175 1/2	5	20	26	19	29	18	21	8	19	27	27	—	16	9	15	12	14	27
Mühldorf	23	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	—	—	12	—	—	—
München	27	"	1323	2588	3911	2790	1121	21	19	20	33	19	33	676	906	1582	1095	487	14	50	13	52	13	8
Murnau	27	"	13 1/2	43	56 1/2	44 1/2	12	23	9	22	36	22	10	18 1/2	17	35 1/2	27 1/2	8	17	15	16	15	15	49
Neuötting	24	"	—	54	54	54	—	19	24	19	8	18	58	—	11	11	11	—	—	—	12	—	—	—
Pfaffenhofen	23	"	—	109	109	109	—	20	39	20	18	20	—	—	63 1/2	63 1/2	59 1/2	4	14	1	13	44	13	21
Pöttmes	24	"	—	70	70	70	—	21	15	20	39	19	41	2	62	64	59	5	14	28	13	42	12	55
Rain	27	"	—	41	41	40	1	20	35	20	1	19	45	—	19	19	17	2	15	2	14	42	14	13
Reichenhall	23	"	—	39	39	39	—	20	30	20	—	19	30	—	6	6	6	—	13	—	13	—	13	—
Rosenheim	25	"	275	208	483	283	200	21	5	20	27	19	59	150	151	301	126	175	13	32	12	50	12	21
Schongau	23	"	6	59	65	61	4	21	47	21	10	20	13	16	22	38	31	7	16	5	15	45	15	3
Schrobenhausen	25	"	—	96	96	96	—	21	12	20	32	19	44	11	146	157	154	3	14	1	12	12	11	9
Traunstein	27	"	112	300	412	323	89	20	31	20	12	17	48	11	143	154	126	28	14	—	13	—	11	54
Trostberg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	24	"	—	73	73	71	2	20	40	19	45	18	30	—	51	51	51	—	13	6	12	31	12	12
Weilheim	25	"	2	44	46	36	10	22	15	21	40	20	47	15	51	66	56	10	15	2	14	46	14	17
Wolnzach	18	"	—	19 1/2	19 1/2	19 1/2	—	20	25	20	—	19	10	—	12	12	12	—	14	54	14	40	14	25

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	321	321	319	2	12	13	11	50	11	2	—	182	182	182	—	6	55	6	43	6	27
Berchtesgaden		—	—	67	67	61	—	—	—	14	—	—	—	26 2/8	38	64 2/8	38	26 2/8	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	—	149	149	149	—	13	32	12	57	12	8	—	185	185	185	—	7	20	7	2	6	48
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	53	646	699	658	41	12	50	12	11	11	10	—	94	94	89	5	6	47	6	17	5	44
Freising		—	—	143	143	143	—	12	57	12	38	12	17	—	113	113	113	—	7	1	6	41	6	16
Friedberg		—	—	34	34	29	5	12	29	11	26	11	8	—	65	65	65	—	7	9	6	49	6	28
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld		—	—	43	43	43	—	11	—	10	40	10	12	—	41	41	41	—	7	—	6	27	6	6
Ingolstadt		—	—	581	581	581	—	10	34	10	9	9	46	2	149	151	151	—	6	37	6	13	5	51
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	22	272	294	262	32	13	40	13	13	12	35	6	196	202	202	—	6	50	6	25	6	42
Laufen		—	—	44 1/2	44 1/2	44 1/2	—	11	—	10	14	10	—	—	3 1/2	3 1/2	3 1/2	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg		—	—	205 1/2	205 1/2	202 1/2	3	12	57	12	32	12	6	1	38	39	39	—	7	12	6	31	6	6
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	2145	5945	8090	4989	3101	13	19	12	50	12	22	145	2006	2151	1950	201	7	50	7	22	6	55
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	17	8	8	36	8	3	7	46
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	61	61	—	6	3	5	59	5	40
Pfaffenhofen		—	—	33	33	33	—	11	6	10	50	10	25	—	63	63	63	—	7	4	6	52	6	38
Pöttmes		—	4	203	207	207	—	11	55	11	22	10	40	—	16	16	16	—	6	23	6	1	5	43
Rain		—	—	244	244	244	—	11	7	10	35	9	57	—	44	44	44	—	6	58	6	5	5	48
Reichenhall		—	—	23	23	23	—	12	48	12	36	12	24	—	9	9	9	—	7	—	7	—	7	—
Rosenheim		—	75	124	199	109	90	13	40	12	38	11	36	175	314	489	289	200	7	15	6	49	6	20
Schongau		—	14	17	31	26	5	14	—	13	–	12	—	1	29	30	27	3	7	24	7	13	7	4
Schrobenhausen		—	—	68	68	62	6	12	9	11	34	11	16	—	205	205	205	—	6	49	6	30	6	—
Traunstein		—	50	71	121	111	10	13	—	12	24	11	—	22	294	316	270	46	7	24	6	48	5	48
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	1	1	1	—	—	—	8	30	—	—	—	178	178	116	62	7	8	6	46	6	12
Weilheim		—	—	14	14	—	14	—	—	—	—	—	—	—	53	53	51	2	7	42	7	29	7	6
Wolnzach		—	—	26	26	26	—	11	—	10	56	10	37	—	8 1/2	8 1/2	8 1/2	—	6	54	6	33	6	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 100. den 7. Oktober 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 55,416.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Brandunglück im Markte Waldkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst sich bewogen gefunden, für die durch Noth hart bedrängten Einwohner des durch Brand nahezu gänzlich zerstörten Marktes Waldkirchen, k. Bezirksamtes Wolfstein, in Niederbayern, die Veranstaltung einer polizeilichen Collekte von Haus zu Haus im gesammten Umfange des Königreiches zu genehmigen und zu gestatten, daß Aufrufe in der bayerischen Presse zur Entgegennahme milder Beiträge jeglicher Art von Seite der Zeitungs-Redaktionen veröffentlicht werden.

In Folge dieser Allerhöchst genehmigten Collekten ergehen an obengenannte Behörden die Aufträge:

1) Wo im Amtsbezirke die Collekten für Grabenstatt und für Naila ganz oder zum größten Theile beendet sind, ist mit der Collekte für Waldkirchen alsbald, im gegentheiligen Falle nach Beendigung der erstbenannten beiden Collekten vorzugehen;

2) die eingehobenen Collektengelder für Waldkirchen sind unter Beigabe einer Münzliste an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden, und gleichzeitig die Ergebnisse der Geldcollekte anher anzuzeigen;

3) die Redaktionen der in den einzelnen Amtsbezirken erscheinenden Zeitungen sind von der allerhöchsten Ermächtigung zur Entgegennahme milder Beiträge unverweilt zu verständigen.

4) Zufolge Ausschreibens der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, können Effekten jeder Art, theils an das betreffende k. Bezirksamt, oder unmittelbar an den Magistrat, oder auch von den, den k. Bezirksämtern untergeordneten Magistraten und Landgemeinde-Verwaltungen unmittelbar an die zunächst liegende Station der Ostbahnen, deren Direktion die portofreie Versendung von solchen Effekten bewilliget hat, gut gepackt mit der Aufschrift:

„Sammlung für Waldkirchen, via Passau, an das Hilfs-Comité in Waldkirchen"

abgeschickt werden.

Wegen des Transportes dieser Effekten von Passau nach Waldkirchen ist an das k. Bezirksamt Wolfstein Anordnung erlassen worden.

Auf Grund der Mittheilungen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, wird im nachstehenden Abdrucke eine nähere Beschreibung des Brandunglückes bekannt gegeben.

München, den 2. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

In der ersten Morgenstunde am 18. v. Mts. brach im Markte Waldkirchen, k. Bezirksamts Wolfstein, Feuer aus.

Die durch länger andauerndes warmes Wetter ausgetrockneten Schindeldächer gaben dem Feuer Nahrung; die hohe Lage des Ortes und ein heftiger Wind verbreiteten solches in einer Weise, daß nach kurzer Zeit der ganze Markt in Flammen stand. Die Heftigkeit des Elements erreichte einen Grad, daß, ungeachtet der Ort zum größeren Theile von einem Kanale durchzogen ist, nicht mehr möglich war, dem Brande Einhalt zu thun, zumal auch die am Kanale aufgestellte Löschmaschine vom Feuer ergriffen wurde und verbrannte, so daß der Markt bis Morgens 7 Uhr ganz niedergebrannt war. Denn von den 141 Haupt- und 141 Nebengebäuden desselben blieben nur eine Mühle und ein Wirthshaus verschont; alle anderen Gebäude, darunter die neu erbaute Kirche, das Pfarr- und das Schulhaus, die provisorischen Geschäftslokalitäten des neu errichteten Landgerichts mit allen Akten, sowie das im Bau beinahe vollendete neue Landgerichtsgebäude wurden zerstört.

Die unglücklichen Bewohner des Marktes haben von ihren Habseligkeiten nur wenig gerettet, da durch die Heftigkeit und durch die schnelle Verbreitung des Feuers selbst das Leben der meisten bedroht war; viele der Abbrändler retteten kaum die zu ihrer Bedeckung nothwendigen Kleider. Alle Wintervorräthe, alle Gewerbs- und Hauseinrichtungen, nicht minder das zur Oekonomie erforderliche Schiff und Geschirr und ein Theil des Viehes gingen zu Grunde.

Die ganze Einwohnerschaft, bestehend aus 1044 Seelen, ist obdach- und nahrungslos. Ihre Lage ist um so trauriger, als in jener rauhen und kalten Gegend häufig schon im zweiten Drittheil des Monats Oktober der Winter beginnt, so daß der Wiederaufbau nicht mehr ermöglicht ist. Durch den Brand verloren leider auch mehrere Menschen ihr Leben; am 19. waren bereits 4 Leichen aufgefunden; mehrere Personen, darunter Kinder, wurden damals noch vermißt. Am 20. hatte sich die Zahl der damals aufgefundenen Leichen auf 8 erhöht.

Die Assekuranzsumme sämmtlicher Gebäude beziffert die Summe von 206,450 fl. — Der Werth der zerstörten Mobilien kann zur Zeit noch nicht angegeben werden, ebensowenig die Versicherung hievon.

---

ad Nrum. 55,053.

An sämmtliche Bezirksämter in Oberbayern, dann die Magistrate Ingolstadt und Freising.

Den Transport beurlaubter Soldaten auf den Eisenbahnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Gelegenheit der jüngst stattgehabten Einberufungen beurlaubten Militärs haben sich auf mehreren Eisenbahnstationen Anstände dadurch ergeben, daß größere Abtheilungen von Beurlaubten von Stationen abbefördert werden wollten, auf welchen Eisenbahnwägen nicht hinterstellt sind, und auf denen solche auch nicht hinterstellt werden konnten, weil die Oberpost- und Bahnämter von dem Eintreffen der einberufenen Mannschaft nicht in Kenntniß gesetzt waren.

Hiedurch wurde nicht nur eine Ueberfüllung der Personenwagen veranlaßt, sondern es mußten theils Beurlaubte, theils andere Reisende in Packwagen untergebracht, ja sogar bis zu spätern Zügen zurückgelassen werden, wie dieß z. B. in Ulm der Fall war.

Um Beschwerden zu vermeiden und das Interesse der Reisenden, wie der beurlaubten oder einberufenen Mannschaft zu sichern, werden die mit dem Einberufungsvollzuge betrauten k. Bezirksämter und resp. Magistrate angewiesen, im Falle stattfindender Einberufungen in größerem Maßstabe die k. Oberpost- und Bahnämter von der Zeit der Einberufung, dann von den Einsteigstationen, wo größere Mengen zugleich zugehen, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, damit die für ungehinderte Beförderung nöthigen Maßnahmen getroffen werden können.

München, den 2. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 55,382.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. I. österreichischen Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Aichach der Magistratsdiener Jakob Herrmann von Aichach in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 29. September 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 55,688.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Sprengel des k. Bezirksamts München l./J. der Gemeindeschreiber Ludwig Rupprecht in Starnberg, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 55,316.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent

1) für die k. Haupt- und Residenzstadt München in ihrem Umfange links der Isar der Kaufmann Valentin Barbarino und der Commissionär Emanuel Prager, beide in München,
2) für die Vorstadt Au und den Sprengel des k. Bezirksamts München r./J. der Kaufmann Clemens Joseph Kopf in München

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 29. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 25,619.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha wurde zur Aufstellung als Agent für den Sprengel des k. Bezirksamts **Traunstein** der Hausbesitzer Georg **Frisch** in Traunstein in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 54,991.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Behandlung des Distriktsarmenwesens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 21. l. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern rubr. Betreffs wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 27. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

(Abschrift.) Nr. 16,399.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird unter Rückschluß der Beilage des Berichts vom 5. ds. Mts. erwiedert, daß eine Abweichung des distriktiven Pflegeverbandes von dem Bestande der Distriktsgemeinden mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betr.", unverträglich erscheine, der Bezirk der Distriktsarmenpflege vielmehr sich allenthalben nach dem Umfange der Distriktsgemeinden zu richten habe, wie sich derselbe im Vollzuge der Ministerial-Ausschreibung vom 22. März l. Js. Nr. 7637 „die Amtsorganisation, hier den Bestand der Distriktsgemeinden betr." gebildet hat.

Auch kann mit Rücksicht darauf, daß durch den angezogenen Art. 6 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 die gesonderte Vertretung der Distriktsarmenpflege ausdrückliche gesetzliche Anerkennung erhalten hat, dem auch aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten nicht zu billigenden Antrage auf Uebertragung dieser Vertretung an den Distriktsrath eine Folge nicht gegeben werden.

München, den 21. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Mittelfranken.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Epplen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 101. den 10. Oktober 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 56,024.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren in Tegernsee und Reichenhall.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik, hier die für die deßfallsigen Bewilligungen zu erhebenden Taxen betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 3. August l. Js., Behandlung des Taxwesens bei Ertheilung von Tanzmusik-Bewilligungen 2c. betr., Kreisblatt S. 2029, wird den k. Bezirksämtern nachstehend die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern bezeichneten Betreffs vom 27. v. Mts. zur entsprechenden Nachachtung und geeigneten Anweisung der untergeordneten Behörden bekannt gegeben.

München, den 6. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
von Lifer.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 16,807.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die Bestimmung des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni l. Js., die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr. (Regierungsblatt vom Jahre 1862 S. 1391 u. folg.) hat von Seite mehrerer Kreisregierungen die Anfrage veranlaßt, ob für die von den Ortspolizeibehörden in den Landgemeinden ertheilten Tanzmusik-Bewilligungen eine Taxe zu erheben und ob dieselbe gegebenen Falls dem Staats-Aerar oder der betreffenden Gemeindekassa zu verrechnen sei.

In Folge dessen wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen bestimmt, daß

1) die schriftlichen Ausfertigungen, durch welche von einer Ortspolizeibehörde die Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ertheilt wird, auch in den Landgemeinden einer Taxe von 36 kr. und der Anwendung des Dreikreuzerstempels unterliegen;

2) diese Gebühren in die betreffende Gemeindekassa zu fließen haben und daß

3) hiebei in den Fällen, in welchen wegen der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung wirklich ein Gang zu machen war, eine Insinuations-Gebühr von 4 kr. für den treffenden Gemeindediener erhoben werden dürfe.

München, den 27. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

---

ad Nrum. 226.

Die Ergänzung des Stadtmagistrats Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An die Stelle des nach München übergesiedelten bürgl. Magistratsrathes Josef Auracher in Freising wurde der I. Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte, Spänglermeister Franz Schaber daselbst, berufen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 5. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrm. 55,525.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener-Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Sprengel des k. Bezirksamts Ebersberg der Bezirksthierarzt Josef Hartlmaier in Schwaben,
2) für den Bezirk des k. Landgerichts Dorfen der Maurermeister Johann Gerbl in Dorfen,
3) für den Bezirk des k. Landgerichts Haag der Kaminkehrermeister Johann Trautner in Haag,
4) für den Bezirk des k. Landgerichts Mühldorf der Buchbinder Dominikus Geiger in Kraiburg,
5) für den Bezirk des k. Landgerichts Friedberg der k. Unteraufschläger Franz Xaver Bayerl in Mering,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 55,600.

Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der verheirathete Zimmermann und Hausbesitzer August Wiesbeck von Dachau hat sich dadurch ausgezeichnet, daß er am 2. v. Mts. den fünfjährigen Knaben Joseph Glas, welcher an einer sehr gefährlichen Stelle, sog. Schleiferschuß, in den Mühlkanal zu Dachau gestürzt war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens rettete.

Für diese muthvolle und aufopfernde Handlung wird demselben hiemit von der unterfertigten Stelle eine öffentliche Belobung ertheilt.

München, den 6. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 55,136.

Resultate der diesjährigen Landgestüts-Preisevertheilungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anruhend wird das Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke von Oberbayern, welche bei der diesjährigen Landgestüts-Preisevertheilung Preise erhalten haben, im Vollzuge des §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betreffend, veröffentlicht.

München, den 27. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Oberbayern, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des k. allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Familien- und Taufnamen.	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe u. Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht: Hengst.	Stute.	Farbe.	Alter.
	Preisevertheilung in Rain am 30. August.							
1	Reiser Xaver	Müller	Pöttmes	Aichach	1	—	schwarzbraun	3½
2	Neumayer Joseph	Oekonom	Heretshausen	〃	—	1	Dunkelfuchs	4½
3	Baumann Joseph	〃	Gempfing	〃	—	1	Fuchs	4½
4	Sandmeyer Joseph	Müller	Stätzling	Friedberg	—	1	〃	3½
5	Sattich Joseph	Oekonom	Ueberacker	Aichach	—	1	kastanienbraun	3½
6	Neumayer Joseph	〃	Heretshausen	〃	—	1	Dunkelfuchs	3½
7	Mall Michael	Brauer	Rain	〃	—	1	kastanienbraun	4½
8	Mahlmeier Ludwig	Oekonom	Gempfing	〃	—	1	〃	3½
9	Hackl Johann	〃	Heretshausen	〃	—	1	Fuchs	6½
10	Rauch Joseph	〃	Stätzling	Friedberg	—	1	〃	3½
11	Raich Joseph	〃	Därching	〃	—	1	kastanienbraun	3½
12	Grol Xaver	Wirth	Niederschönenfeld	Aichach	—	1	Rothschimmel	3½
13	Schaber Michael	Oekonom	Mittelstetten.	〃	—	1	Apfelschimmel	5½

Nro.	Familien- und Taufnamen.	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Alter u. Farbe der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht: Hengst.	Stute.	Farbe.	Alter.
	Preisevertheilung in Ingolstadt am 1. September.							
14	Vollnhals Archus	Oekonom	Etting	Ingolstadt	1	—	kastanienbraun	$3\frac{1}{2}$
15	Sailer Georg	"	Irgertsheim	"	—	1	Fuchs	$5\frac{1}{2}$
16	Wittmann Kaspar	"	Theising	"	—	1	kastanienbraun	$3\frac{1}{2}$
17	Husterer Lorenz	Müller	Etting	"	—	1	"	$3\frac{1}{2}$
18	Sandbichler Joseph	Oekonom	Unterstraßhof	Pfaffenhofen	—	1	Fuchs	$3\frac{1}{2}$
19	Sigl Emeran	"	Engelbrechtsmünster	"	—	1	hellbraun	$3\frac{1}{2}$
20	Winter Joseph	"	Unsernherrn	Ingolstadt	—	1	Schimmel	$3\frac{1}{2}$
21	Zinsmeister Martin	"	Ingolstadt	"	—	1	"	$4\frac{1}{2}$
22	Lohermaier Wendelin	"	Dünzlau	"	—	1	kastanienbraun	$3\frac{1}{2}$
23	Zinsmeister Martin	Bäcker	Ingolstadt	"	—	1	"	$3\frac{1}{2}$
24	Hahn Valentin	Oekonom	Kothau	"	—	1	"	$4\frac{1}{2}$
25	Lechermeier Michael	"	Irgertsheim	"	—	1	"	$3\frac{1}{2}$
	Preisevertheilung in Moosburg am 13. September.							
26	Kirmaier Nikolaus	Oekonom	Zustorf	Erding	1	—	kastanienbraun	$3\frac{1}{2}$
27	Zeiller Johann	"	Langenbach	Freising	1	—	"	$3\frac{1}{2}$
28	Sedlmayer Georg	Poststallmeist.	München	München	—	1	"	$4\frac{1}{2}$
29	Franzbeck Johann	Wirth.	Schwaig	Erding	—	1	Hellfuchs	$3\frac{1}{2}$
30	Deigl Sebastian	Oekonom	Lappach	Wasserburg	—	1	schwarzbraun	$3\frac{1}{2}$
31	Erl Anton	Pfarrer	Berglarn	Erding	—	1	Schwarzschimmel	$4\frac{1}{2}$
32	Mittermaier Anton	Oekonom	Reitmann	"	—	1	Leberfuchs	$4\frac{1}{2}$
33	Götz Johann	"	Grossenvicht	Freising	—	1	kastanienbraun	$3\frac{1}{2}$
34	Angermaier Bartolomäus	"	Andersdorf	Erding	—	1	dunkelbraun	$4\frac{1}{2}$
35	Altmann Georg	"	Neukirchen	"	—	1	Schwarzschimmel	$4\frac{1}{2}$
	Preisevertheilung in Pfaffenhofen am 15. September.							
36	Graf von Törring-Gutenzell	Gutsbesitzer	auf Pörnbach	Pfaffenhofen	1	—	Dunkelfuchs	$3\frac{1}{2}$
37	Betz Georg	Bräuer	Kühbach	Aichach	1	—	hellbraun	$3\frac{1}{2}$
38	Finkenzeller Franz	Oekonom	Parleithen	Pfaffenhofen	—	1	Hellfuchs	$3\frac{1}{2}$
39	Sigl Emeran	Lohbauer	Engelbrechtsmünster	"	—	1	dunkelbraun	$5\frac{1}{2}$
40	Schmauß Johann	Hansbauer	Unterschneitbach	Aichach	—	1	Hellfuchs	$3\frac{1}{2}$
41	Derselbe	"	"	"	—	1	kastanienbraun	$3\frac{1}{2}$

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 102. den 14. Oktober 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 774.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden in Oberbayern.

Gewerbsvereine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels 2c. vom 1. l. Mts. bez. Betr. im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, werden die betreffenden Gewerbspolizeibehörden angewiesen, hievon die in ihren Bezirken befindlichen Gewerbs-Vereine geeignet zu verständigen, sofort unter Beachtung der in der obigen höchsten Entschließung gegebenen Direktiven zum Vollzuge des autographirten Regierungs-Ausschreibens vom 30. Juli l. Js. ad Nr. 45,908 „Formation der Gewerbs-Vereine betr.", das Weitere zu verfügen und gegebenen Falles anher berichtliche Anträge zu stellen.

München, den 8. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 8213.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach vorliegenden Anzeigen stößt der Vollzug des §. 129 der Gewerbsinstruktion vom 21. April l. Js., wornach die Vereins-Sprengel mit dem Bezirke der Distrikts-Polizei-Behörde zusammenzutreffen haben, und der Vereinssitz sich stets am Sitze der Distrikts-Polizei-Behörde befinden muß, in den kleineren Städten, Märkten und Landgemeinden, welche bisher Vereins-Sitze besaßen, die nun verlegt werden sollen, vielfach auf Hindernisse.

Es wurde daher beantragt, von Durchführung des allegirten §. 129 Umgang zu nehmen, und bis auf Weiteres die zur Zeit bestehenden Gewerbs-Vereine in ihrer bisherigen Bildung zu belassen.

Diesen Anträgen kann eine Folge nicht gegeben werden.

Wird erwogen, daß die Bedingungen der Produktion und insbesondere der gewerblichen Produktion sich gänzlich verändert haben, durch die engere Verbindung der Wissenschaft mit der Industrie das Maß der erforderlichen Fachbildung wie die Wege ihrer Erlangung andere geworben

sind, werden die Wirkungen des unendlich gesteigerten Verkehrs und des immer zunehmenden Maschinen- und Großbetriebs auf das Handwerk in's Auge gefaßt, dann ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit, den wirthschaftlichen, sittlichen und intellektuellen Zustand des Gewerbsstandes in jeder nur immer thunlichen und zeitgemäßen Weise zu heben und zu verbessern.

Nach dem Gesetze sind zunächst die Gewerbsvereine verpflichtet und berufen, für die sittliche und gewerbliche Ausbildung des angehenden Handwerkers, für gegenseitige Unterstützung und Hebung des Gewerbes thätig zu sein.

Gewerbsbildung, Beaufsichtigung und Unterstützung Gewerbsangehöriger, dann geregelte Verwaltung des gemeinsamen Vermögens zu gemeinsamen Zwecken, dieß stellt sich — wie die Motive zum Gesetze sagen — als die Aufgabe solcher Vereine in den gegenwärtigen Zeiten dar, wo sich der Sinn für alte Zunft-Autonomie und alle damit verbundenen Pedantereien schon längst verloren hat.

Wie die Erfahrung lehrt, haben aber nur die wenigsten Gewerbsvereine dieser ihnen vom Gesetze zugewiesenen Aufgabe Genüge geleistet.

Pflicht der Staatsregierung war es daher, den Impuls zum Bessern zu geben, die eingeschlichenen Mißbräuche zu beseitigen, und das Vereinswesen in einer Weise zu organisiren, daß sich die Entwicklung einer schaffenden Thätigkeit hoffen läßt.

Der Natur der Sache nach kann aber ein ersprießliches Wirken von Seite der Gewerbsvereine nur dann erwartet werden, wenn dieselben nur die Inhaber bestimmter technisch abgegrenzter Gewerbe und zwar in größerer Anzahl umfassen.

Dieß führt von selbst zur Bildung größerer Gewerbs-Distrikte und zur Auflösung der kleineren und aus den verschiedenartigsten Gewerben zusammengesetzten Vereine, welche ohnehin schon von der Mehrzahl der Betheiligten als eine Geld und Zeit raubende Last, als eine leere Formalität erklärt worden waren, und daher unmöglich den eigennützigen Sonderinteressen Einzelner zu Lieb aufrecht erhalten werden können.

Nachdem aber die oben erwähnten Verhältnisse eine Reihe gewerblicher Allgemein-Interessen geschaffen haben, welche die speziellen gemeinschaftlichen Interessen des einzelnen oder vereinigten Handwerks weit überragen, so hat die Gewerbs-Instruktion vom 21. April l. Js., um kein Mittel unbenutzt zu lassen, welches geeignet erscheint, den Handwerkerstand der Großindustrie ebenbürtig zu machen, in §. 147 die Bildung von Genossenschaften für gewerbliche Zwecke ausdrücklich für zulässig erklärt mit der Weisung an die Gewerbs-Polizeibehörden, die Bildung und Wirksamkeit derartiger freier Vereine und Genossenschaften zu fördern und zu unterstützen.

Solche gewerbliche Associationen können aber nicht blos neben den distriktiven Gewerbsvereinen bestehen, sondern auch nach deren Auflösung gebildet werden.

Zur Auflösung der bestehenden Gewerbsvereine ist das unterfertigte k. Staatsministerium nach Art. 7 des Gesetzes aber auch dann ermächtigt, wenn dieselben ihrer Bestimmung nicht entsprechen.

Ist daher die Ueberzeugung begründet, daß das Institut der distriktiven Gewerbsvereine in dem einen oder andern Bezirke keinen Boden hat, und fehlen die Voraussetzungen einer gedeihlichen Wirksamkeit, so ist selbstverständlich von der Neubildung eines todten Körpers Umgang zu nehmen, die Auflösung der bestehenden Vereine mit den geeigneten Vorschlägen in Beziehung auf allenfallsige Besitzungen, Vermögen, Schulden rc. bei dem unterfertigten k. Staatsministerium in Antrag zu bringen, und den Betheiligten zu überlassen, ob sie die entstehende Lücke mittels freier Vereinigung ausfüllen wollen oder nicht.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath:
B. w. o.	Nüßler.

ad Nrum. 517.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bezirksärzte von Oberbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach neuerlich eingelaufenen Nachrichten sind in den beiden an Niederösterreich angrenzenden Comitaten von Oedenburg und Preßburg neue Ausbrüche der Rinderpest vorgekommen.

In dem im Oedenburger-Comitat gelegenen Orte Drasenmarkt sind in der Zeit vom 21. bis 28. August l. Js. 41 Rinder an der Seuche erkrankt und 9 hievon verendet.

Im Preßburger-Comitate sind Ausbrüche in Külsee, Stampfen, Neudorf, Theben, Bagöllö, Nagy-Abony, Kürth, Nagy-Töbenes und Wartberg vorgekommen.

Sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten von Oberbayern wird hievon zur geeigneten Nachachtung Kenntniß gegeben.

München, den 8. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 339.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Conspekte über Geburten, Trauungen und Todesfälle Adeliger pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird aufgetragen, binnen drei Wochen die im Betreffe bezeichneten Conspekte

nach Vorschrift der lithogr Entschließung vom 28. Febr. 1845, Nr. 9412, einzusenden.

München, den 8. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 1131.

An sämmtliche Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate des Regierungsbezirkes Oberbayern.

Die Erhebung eines Vorausschlags an den Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 67 des Brandversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die sämmtlichen k. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate im Kreise Oberbayern hiemit angewiesen, den Vorausschlag für das Assekuranzjahr 1862/63

mit sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme

ohne Unterschied der Klassen zu erheben.

Nachdem jedoch gemäß Ausschreibens vom 20. Juli d. Js. Nro. 46,155 im Kreisamtsblatt Nro. 1915 der Hauptausschlag pro 1860/61 die Höhe des pro 1860/61 erhobenen Vorausschlags in der I. Versicherungsklasse nicht erreicht hat, so ist den Versicherten in der I. Klasse der mehr erhobene 1 Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme an dem Vorausschlage pro 1862/63 zu Gute zu rechnen.

Ferner ist aus den neuen Beitritten und Erhöhungen vom Jahre 1861/62 der Vorausschlag mit 6 Kreuzer von jedem Hundert der neu zugegangenen Versicherungssumme

für das Jahr 1861/62 nachzuholen, und geeignet zu verrechnen.

Ueber den Vollzug dieser Perception ist bis zum 31. Dezember c. Anzeige hieher zu erstatten, in welcher das Soll, die wirkliche Einnahme und allenfallsige uneinbringbare Ausstände anzuführen sind.

München, den 10. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 56,008.

Bekanntmachung.

Die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 31. Juli l. J. (Kreisamtsblatt Seite 2046) wird gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. vor. Monats bekannt gegeben, daß die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha nunmehr eine Realkaution von 50,000 fl. bei der hiesigen Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt hat, und demgemäß der Haupt-Agent der genannten Bank, Kaufmann Philipp Engelhard dahier, von der übernommenen Selbsthaftung entbunden ist.

München, den 4. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Rachreiner.

---

ad Nrum. 773.

Bekanntmachung.

Vertretung des Haupt-Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" Banquier Paul von Stetten in Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß der Hauptagent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix", Banquier Paul von Stetten in Augsburg, den Inspektor der erwähnten Gesellschaft, Gottfried Reuter in Augsburg, bevollmächtigt habe, in allen die Interessen der Gesellschaft berührenden Angelegenheiten für ihn nach Gutdünken zu handeln und zu unterzeichnen, und daß diese Aufstellung eines Vertreters die Genehmigung des genannten k. Staatsministeriums erhalten habe.

München, den 8. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 931.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft wurden zur Aufstellung als Agenten in Vorschlag gebracht:

1) M. Eder, Zimmermeister in Dorfen, für den Umfang des Bezirksamts Erding;
2) Karl Spahn, Buchbinder in Bruck, für den Umfang des k. Bezirksamts Bruck;
3) Ant. Woback, Cafetier in Altötting, für den Umfang des k. Bezirksamts Altötting;
4) J. Friesländer, Notariatsbuchführer in Haag, für den Umfang des k. Bezirksamts Wasserburg;
5) Andr. Müller, Bezirksamts-Schreiber in Erding, für den Umfang des k. Bezirksamts Erding;
6) Karl Herr, Wagnermeister in Freising, für den Umfang des k. Bezirksamts Freising;
7) J. Reitmayr, Handelsmann in Isen, für den Umfang des k. Bezirksamts Wasserburg;
8) J. Fanger, Scribent in Schrobenhausen, für den Umfang des Bezirksamts Schrobenhausen;
9) Xaver Sixt, Cafetier in Trostberg, für den Umfang des Bezirksamts Traunstein;
10) J. Mayer, Organist in Burghausen, für den Umfang des Bezirksamts Altötting;
11) Math. Mößmang, Lehrer in Planegg, für den Umfang des k. Bezirksamts München l./J.;
12) Joseph Berr, Drechsler in Dachau, für den Umfang des k. Bezirksamts Dachau;
13) J. Scheyerer, Kürschnermeister in Tittmoning, für den Umfang des Bezirksamts Laufen;
14) F. Gebhardt, Apotheker in Mühldorf, für den Umfang des k. Bezirksamts Mühldorf;
15) W. Kumpfmüller, Kaufmann,
16) M. Dietz, Kaufmann,
17) C. Kellerer, Kaufmann,
18) Georg Merz, Hartschier a. D.,
19) J. B. Raila, Kaufmann,
20) G. Ostermayr, Kaufmann,
21) Chr. Werner, Musikalienhändl.,
22) F. Schlottauer, Collekt. a. D.,

(15–22:) in der Stadt München für die königl. Bezirksämter München r. u. l./J.

23) F. Zimmermann, Notariatsgehilfe in der Stadt Ingolstadt, für den Distrikt des Bezirksamts Ingolstadt.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 987.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kais. kgl. privil. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. privil. Azienda Assicuratrice in Triest wurde zur Aufstellung als Agent für den Distrikt des Bezirksamtes Aichach der Buchbindermeister Max de Cillia in der Stadt Rain in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 227.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank wurde zur Auf-

stellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Geisenfeld der Kaminfegermeister, David Kratzer in Geisenfeld, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 623.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlin'schen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Landgerichtsbezirk Haag der Schullehrer Joh. Bapt. Welles von Isen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 8. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 28,607.

An

das k. Oberaufschlagamt und sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.

Die Constatirung der Stempelmaterial-Vorräthe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obenbezeichneten k. Aemtern wird nachstehend das anher ergangene höchste Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. September l. Js. Nr. 12,974 zur Wissenschaft und Nachachtung im Abdruck mitgetheilt.

München, den 5. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Elfer.

Metzler, Sekr.

(Abschrift.) Nr. 12,974.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach dem hinsichtlich Constatirung der Stempelmaterial-Vorräthe bei den äußeren Verlagsämtern von dem kgl. obersten Rechnungshofe und überwiegend auch von den k. Regierungsfinanzkammern abgegebenen Gutachten, welchem von Seite des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen beigepflichtet wird, werden hiemit unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 28. v. Mts. Nr. 11,131 im genannten Betreffe folgende Anordnungen getroffen:

1) für die Constatirung der Stempelvorräthe bei den k. Rentämtern und den Stempelverlags-Commissionären, an welch letztere die Abgabe auf Abrechnung zufolge der Normativentschließung vom 23. November 1842 Nr. 16,395 (Geret V. S. Bd. XXII. S. 136) nach Maß der bestellten Kaution zu erfolgen hat, ist von Zuziehung einer dritten Behörde für die Zukunft Umgang zu nehmen;

2) die von den k. Rentbeamten und den Commissionären selbst, und zwar jedesmal am 30. September jeden Jahres, auszustellenden Abrechnungsscheine und Stempelmaterial-Constatirungen werden als Abrechnungs- und Deckungsbelege für die k. Kreis-Stempelverlags-Aemter ausreichend erachtet;

3) die alljährlich bei dem Kreisstempelverlagsamte durch einen Regierungs-Commissär vorzunehmende Constatirung des Stempelmaterial-Vorraths hat auch fernerhin stattzufinden. Uebrigens haben die k. Regierungs-Finanzkammern gelegentlich der nach §. 20 der Vor-

schriften zum Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betr., stattfindenden Prüfungen der Verhandlungen und beziehungsweise bei den nach der Normalentschließung vom 25. v. Mts Nr. 12,894 vorzunehmenden kursorischen und übrigen finanziellen Visitationen durch die abgeordneten Commissäre die Constatirung der Stempelvorräthe vornehmen und in besonderen Fällen diese Prüfung auch auf die Vorräthe der Stempelvorlags-Commissionäre ausdehnen zu lassen.

München, den 19. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.
B. w. v.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath v. Stocker.

---

ad Nrum. 107.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Zirndorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Zirndorf wird zur Bewerbung bis zum 20. November d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 30 fl.; 7 Klafter weiches Scheitholz und 35 Wellen 42 fl. 42 kr;

2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 80 fl. 15 kr.; 2 Schäffel 5 Metzen 1¼ Sz. Korn, à 8 fl. 56 kr., 25 fl. 24¾ kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet);

3) von Privaten 1 fl. . . . . . . 179 fl. 21¾ kr.

II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . 1 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im II. Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, und für eine kleine Familie Raum bietet, 30 fl.; zwei kleine Gärtchen 2 fl. . . . . 32 fl. — kr.

IV. Zinsen aus Ablösungskapitalien 71 fl. 13¾ kr.

V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 228 fl. 40 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 16 fl. 12 kr.

Summa . 528 fl. 57¼ kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Der Amtsnachfolger hat die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 8 fl. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 3. Oktober 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 106.

Die Erledigung der Pfarrei Nähermemmingen, Dekanats Nördlingen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Nähermemmingen wird zur Bewerbung bis zum 20. November c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde . . . . 210 fl. 10 kr.

an Naturalien: 2 Schäffel 5 Metzen 2¾ Sz. Korn, à 11 fl. 4 kr., 32 fl. 27 kr.; 2 Schäff. 5 Metz. 2¾ Sz. Roggen, à 9 fl. 17 kr., 27 fl. 13 kr. 59 fl. 40 kr.

(Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

13½ Klaft. Holz, à 8 fl. 30 kr., 114 fl. 45 kr., 600 Wellen, à 5 fl., 30 fl. 144 fl. 45 kr.

414 fl. 35 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine nicht sehr zahlreiche Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl.; aus 53 Dez. Wurz- und Baumgarten 3 fl., 5 Tgw. 44 Dez. Wiesen 68 fl. . . . . . 106 fl. — kr.

520 fl. 35 kr.

III. Ertrag aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 193 fl. 38¾ kr.; Gemeinderecht 4 fl. 197 fl. 38¾ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 52 fl. 16 kr.

Summa 770 fl. 29¾ kr.

Die Lasten hievon ab mit . . . 38 fl. 9¾ kr.

Reinertrag . 732 fl. 20 kr.

An freiwilligen Geschenken . . . 2 fl. 30 kr.

Ansbach, den 3. Oktober 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. ds. Mts. Allerhöchst bewogen gefunden, den Verweser der Polizei-Direktorsstelle in der Haupt- und Residenzstadt München, Sigmund Heinrich Pfeufer zum Polizei-Direktor in München allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts. den von den Priestern Peter Harlander, Pfarrer in Moosen, k. Bezirksamts Erding und Franz Xaver Viehhauser, Benefiziaten zu Stain, k. Bezirksamts Traunstein, beabsichtigten Pfründetausch zu genehmigen und demgemäß dem Benefiziaten Franz Xaver Viehhauser die Pfarrei Moosen zu übertragen geruht;

unterm 1. Oktober ds. Js. dem Priester Joseph Zaunhuber, Cooperator in Feichten, k. Bezirksamts Altötting, die katholische Pfarrei Raitenhaslach, desselben Bezirksamts zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. Oktober l. Js. wurde der Knabenlehrer an der Schule zu Giesing, Johann Fischer an die Parallelklasse der I. Abtheilung der Knabenschule der Pfarrei zu Sct. Bonifaz in München versetzt, und die hiedurch erledigte Lehrstelle an der Schule zu Giesing dem Schullehrer Andreas Allescher zu Engedey, k. Bezirksamts Berchtesgaden, übertragen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 9. Oktober 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	101⅝	—
" 4½ "	103¼	—
" 4½ " halbjährig	104¼	—
" 5 "	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	835

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 103. den 17. Oktober 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 522.

Bekanntmachung.

Die neuen reglementären Grundbestimmungen für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. hat die Administration der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- u. Wechselbank sich mit Genehmigung der General-Versammlung des Bankausschusses veranlaßt gesehen, die „reglementären Grundbestimmungen" für dieses Geschäft einer Revision zu unterstellen, und Seine Majestät der König haben geruht, den revidirten Grundbestimmungen durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg 13. Juli l. Js. die Genehmigung zu ertheilen.

Diese Grundbestimmungen werden im nachfolgenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 8. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Reglementäre Grundbestimmungen für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

§. 1.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank unterstellt zur Sicherheit der Betheiligten drei Millionen Gulden ihres Bankfondes.

§. 2.

Ist die Bank in dem Falle, Versicherungs-Anträge ablehnen zu müssen, so ist sie nicht verbunden, Motive anzugeben.

§. 3.

Wer versichern lassen will, wendet sich in der Regel persönlich oder schriftlich an den ihm zunächst gelegenen Agenten, in besonderen Fällen direkt an die Bank.

§. 4.

Die Versicherungs-Anträge müssen von dem Proponenten und dem Agenten unterzeichnet werden. Da sie die Basis zum Versicherungs-Vertrage bilden, so würde

eine falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben.

§. 5.

Die Versicherungs-Verträge werden von dem Administrator der Feuerversicherungs-Anstalt oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben.

§. 6.

Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, soweit dies die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulverniederlagen, sowie von allen Arten Dokumenten, von Gold und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Lokalen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie giebt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinnes und sonstige derartige Schäden.

§. 7.

Ausgenommen vom Ersatz sind jene Schäden, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hiedurch entstandenen Feuerschaden, es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mitversichert sein.

Die Bank haftet für Tüls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 8.

Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Demzufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung allein begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§. 9.

Der Versicherungsbeitrag — die Prämie — ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitze der Bank oder des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat.

Der Beitrag für das erste Jahr wird bei Unterzeichnung der Police entrichtet. Zur Giltigkeit der Versicherung ist die Zahlung und Annahme des Beitrags und die beiderseitige Unterschrift der Police erforderlich, durch letztere wird insbesondere das Einverständniß des Versicherten mit dem Inhalte der Police constatirt.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungsbeitrages während oder nach dem Brande giebt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Wenn die Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre vereinbart wird, können besondere Vergünstigungen festgestellt werden.

§. 10.

Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein

mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, und ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Lokalitäten bereits eine anderweitige Versicherung genommen. Er muß den Gegenstand, auf den sich die Versicherung beschränken soll, die Versicherungsorte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

§. 11.

Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet, wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Lokalitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungslokalitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrages schriftlich gegeben hat.

§. 12.

Die Bank hat das Recht zum Zwecke der Ausführung von Bestimmungen der gegebenen Verordnung sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und hienach bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern, oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungsbeitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungsperiode aufzuheben.

§. 13.

Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertragsbedingung stattfinden. Auch darf dasselbe — mit Ausnahme des Viehes — nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§. 14.

Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2) Dauer desselben;
3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungsursache;
4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5) die Umstände, welche dieses Ereigniß begleitet haben;
6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein spezielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben. Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Ortsbehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden § gedachten Fristen laufen im Falle nachgewiesener physischer Unmöglichkeit, sie einzuhalten, vom Augenblicke an, wo diese aufhört.

§. 15.

Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittelung des Schadens hinderlich entgegentreten oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt ist.

§. 16.

Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittelung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden, alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§. 17.

Die am Schlusse des Artikels 15 bezeichnete Ermittelung und Festsetzung des Brandschadens erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschieht, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1) welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;
2) was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;
3) wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statt hatte, gewählt werde.

Im Falle eine Partei binnen Monatsfrist nach geschehener Aufforderung ihren Sachverständigen zu ernennen unterläßt, oder sich die beiden ersten Sachverständigen über die Wahl des Dritten nicht einigen, erfolgt die Wahl, wie jene des Obmannes des Schiedsgerichts (s. u. §. 22) durch die Distriktspolizeibehörde.

§. 18.

Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene, abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Spekulationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Real-Schulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nach deren Sicherung bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- oder Real-Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf Entschädigung für das Hypothekobjekt durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 19.

Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assekuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergiebt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter

angenommen und trägt deshalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 11 vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§. 20.

Der Versicherte kann weder theilweise, noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hievon ersetzen.

§. 21.

Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungs-Summe in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§. 22.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages, außer in den unter §. 9 vorgesehenen Fällen und insofern nicht bereits ein Vergleich abgeschlossen ist, werden durch drei Schiedsrichter entschieden, wovon einer von der Bank, der andere von dem Versicherten und der Dritte von den zwei erstgenannten Schiedsrichtern gewählt wird. Ermangelt eine Partei, ihren Schiedsrichter binnen Monatsfrist zu ernennen, oder können sich die zwei Schiedsrichter über die Wahl des Dritten nicht vereinigen, so wird solcher von der Distrikts-Polizei-Behörde, in deren Bezirk das Schiedsgericht statt hat, nach vorgängiger Vernehmung der beiden Parteien, ernannt.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen werden am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brand sich ereignete, vorgenommen.

Urtheile der Schiedsrichter können nur nach Anhörung der beiden Parteien oder ihrer Bevollmächtigten gefällt werden. Die Schiedsrichter geben ihr Erkenntniß ab nach den gedruckten allgemeinen und den besonderen Bedingungen des Vertrags unter Angabe der Entscheidungsgründe.

§. 23.

Wer einen Gegenstand für verbrannt angibt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet wurde; wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt, oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht; wer außerdem die in einem der vorstehenden §§. 10, 13, 14, 15 und 16 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadensersatz und verwirkt die bezahlten Assekuranzbeiträge.

Alle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Hypotheken- und Wechselbank anerkannten aber vor den zuständigen Richter (§. 22.) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist, ohne daß es irgend einer Erklärung Seitens der Bank bedürfte, erloschen.

§. 24.

Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird, insoferne nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet.

Nach einem Brandunglück, das den Versicherten betroffen, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, jede Versicherung ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben, die zwischen ihnen besteht.

Eine Prämien-Rückvergütung findet insofern statt, als nicht ein die Hälfte der Versicherungssumme übersteigender Betrag an den Versicherten entschädigt wurde.

Die Vergütung erstreckt sich auf die Prämie für den

verbleibenden Theil der Versicherungssumme und die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit, mit Wegfall des allenfallsigen Freijahres und Discontos.

§. 25.

Von dem Gewinne dieses Geschäfts-Zweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von fl. 1,000,000 erreicht, wie es seit 1858 der Fall, so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, sowie der Reservefond, sollen gleich dem Reservefond der Bank nach §. 42 der Bankstatuten behandelt werden.

§. 26.

Sollte durch außerordentliche, unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank die Versicherungsanstalt garantirt, der dritte Theil — eine Million Gulden — zu Verlust gehen, so ist der Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht. —

Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Kapital von zwei Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

---

ad Nrm. 1373.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für Versicherungs-Anstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7. März 1861, Kreisamtsblatt Seite 340, veranlaßt, die am 17. Oktober 1859 im Kreisamtsblatte Seite 1785 erlassene Bekanntmachung durch nachfolgenden Abdruck wiederholt zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß alle Gesuche um Aufstellung von Agenten und alle bezüglichen Befähigungszeugnisse, die der Hagelversicherungsgesellschaften allein ausgenommen, den bestehenden Tax- und Stempelvorschriften unterliegen.

München, den 11. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) Nrum. 2104.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Befähigungszeugnisse für die Agenten der Versicherungsgesellschaften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß die von den Unterbehörden für Agenten der in Bayern zugelassenen Versicherungsanstalten ausgestellten Befähigungs-Zeugnisse sich nicht immer über jene Eigenschaften genau aussprechen, welche nach §. III. der k. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., zur Uebernahme einer Agentur vorausgesetzt werden.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. werden daher sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, in den von ihnen auszustellenden Zeugnissen ausdrücklich zu erwähnen, ob der aufzustellende Agent ansäßig, unbescholtenen Rufes und im Besitze der zu Agenturgeschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität ist.

Die von den Landgemeinde-Verwaltungen und den Magistraten der mittelbaren Städte und Märkte ausgefertigten Befähigungs-Zeugnisse für aufzustellende Agenten sind sogleich mit der Contrasignatur der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zu versehen, in welcher der Inhalt

der von jenen ausgefertigten Zeugnisse bestätigt und bemerkt wird, daß auch von Seite der Distriktspolizeibehörde gegen die Aufstellung der betreffenden Person als Agenten eine Erinnerung nicht besteht.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bruch.

---

ad Nrum. 835.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern und die unmittelbaren Stadtmagistrate.

Die Bitte der katholischen Filialkirchengemeinde Edelsfeld um Bewilligung einer Collekte zur Errichtung einer Expositur dortselbst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für Errichtung einer Expositur in Edelsfeld, Bezirksamts Sulzbach, Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die ihnen von Seiten der Pfarrämter, denen die erforderliche Weisung durch die kirchlichen Oberbehörden zugehen wird, zugesendeten Beträge an das Taxamt der unterfertigten Stelle, unter Beigabe einer Münzliste innerhalb sechs Wochen zu übermitteln und gleichzeitig hierüber Anzeige anher zu erstatten.

München, den 9. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrm. 1361.

Die Erledigung eines Freiplatzes aus oberbayerischen Kreisfonds im Erziehungs-Institute für Studirende in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem k. Erziehungs-Institute für Studirende dahier ist von den aus oberbayerischen Kreisfonds dotirten Freiplätzen eine halbe Freistelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, welche mit dem Geburts- und Impfscheine, dann einem Gesundheits- und Vermögenszeugnisse, sowie mit den Schul- und beziehungsweise Studienzeugnissen der betreffenden Knaben belegt sein müssen, bis 31. Oktober l. Js. bei dem Direktorate des genannten Instituts einzureichen.

München, den 11. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 11. Oktober l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Odelzhausen, k. Bezirksamtes Dachau, auf Grund gutsherrlicher Präsentation dem Schullehrer Jos. Kaiser zu Moosach verliehen.

Der von dem Stadtmagistrate Burghausen dem Priester Lorenz Brandstetter, Cooperator in Halsbach auf das hl. Geistspital-Benefizium daselbst ausgestellten Präsentation wurde unterm heutigem die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehrbataillon Burghausen am 1. Oktober 1862:

1) der bisherige Oberlieutenant Paul Spreitler zum Hauptmann;
2) der bisherige Unterlieutenant Georg Schmidtner zum Oberlieutenant;
3) der bisherige Korporal Stephan Barbarino zum Unterlieutenant.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.
Aichach	11	Oktober	22	182	204	203	1
Berchtesgaden	7	„	¼	59	59¼	56¼	3
Bruck	9	„	3	160	163	160	3
Burghausen	6	„	—	6	6	6	—
Erding	9	„	23	491	514	459	55
Freising	8	„	8	272	280	280	—
Friedberg	9	„	2	16	18	18	—
Garmisch	8	„	—	11	11	8	3
Geisenfeld	6	„	5	78	83	65	18
Ingolstadt	11	„	12	256	268	264	4
Kraiburg	2	„	—	—	—	—	—
Landsberg	11	„	5	409	414	414	—
Laufen	8	„	—	7	7	7	—
Moosburg	7	„	3	238	241	237	4
Mühldorf	2	„	—	6	6	6	—
München	11	„	764	2624	3388	2769	619
Murnau	11	„	7½	38	45½	34	11½
Neuötting	8	„	—	23	23	23	—
Pfaffenhofen	7	„	—	131½	131½	131½	—
Pöttmes	7	„	3	61	64	46	18
Rain	5	„	1	16	17	17	—
Reichenhall	7	„	—	19	19	19	—
Rosenheim	9	„	228	406	634	344	290
Schongau	7	„	7	61	68	64	4
Schrobenhausen	9	„	3	123½	126½	116½	10
Traunstein	11	„	78	243	321	303	21
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—
Wasserburg	8	„	17	56	73	68	5
Weilheim	9	„	12	37	49	48	1
Wolnzach	2	„	—	12½	12½	12½	—

Schrannenberechtigte Orte.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	20	52	20	2	19	38
Berchtesgaden	—	—	21	—	—	—
Bruck	20	4	19	30	18	20
Burghausen	18	—	17	36	17	—
Erding	20	19	19	30	18	43
Freising	19	48	19	6	18	18
Friedberg	21	25	20	28	19	31
Garmisch	23	—	22	12	21	48
Geisenfeld	19	43	18	20	18	7
Ingolstadt	19	47	18	46	17	49
Kraiburg	—	—	—	—	—	—
Landsberg	20	10	19	41	19	24
Laufen	18	45	18	6	17	48
Moosburg	19	26	18	52	17	38
Mühldorf	18	30	17	36	17	30
München	21	4	20	28	19	41
Murnau	23	1	22	39	22	19
Neuötting	19	13	18	59	18	24
Pfaffenhofen	19	40	19	12	19	4
Pöttmes	19	57	19	20	18	46
Rain	21	29	20	33	19	11
Reichenhall	20	30	20	—	19	30
Rosenheim	21	3	20	27	19	21
Schongau	21	52	21	24	20	33
Schrobenhausen	20	26	19	36	18	53
Traunstein	20	12	19	46	17	24
Trostberg	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	20	10	19	25	18	46
Weilheim	22	47	22	10	21	30
Wolnzach	20	5	19	22	17	48

Schrannenberechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	181	181	181	—	14	32	14	12	13	41
Berchtesgaden	7¾	20	27¾	20¾	7	—	—	14	24	—	—
Bruck	—	39	39	39	—	14	25	13	36	13	14
Burghausen	—	6	6	6	—	—	—	12	—	—	—
Erding	—	58	58	58	—	13	49	13	18	12	38
Freising	4	43	47	46	1	14	—	13	30	13	3
Friedberg	—	12	12	12	—	14	43	14	28	13	54
Garmisch	—	6	6	6	—	—	—	16	12	—	—
Geisenfeld	7	34	41	39	2	14	40	14	—	13	39
Ingolstadt	—	101	101	101	—	15	3	14	51	13	56
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	6	60	66	55	11	15	21	14	57	14	23
Laufen	—	2	2	2	—	12	6	12	6	12	6
Moosburg	5	5	10	8	2	14	14	14	2	13	46
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	6	1058	1064	986	78	14	59	14	27	14	—
Murnau	8½	10	18½	16	2½	17	9	16	25	17	57
Neuötting	—	5	5	5	—	12	—	11	54	11	45
Pfaffenhofen	3	31½	34½	32½	2	14	22	13	49	13	22
Pöttmes	—	35½	35½	34½	1	14	7	13	26	12	11
Rain	2	13	15	14	1	14	50	13	58	13	32
Reichenhall	—	16	16	10	—	13	—	13	—	13	—
Rosenheim	220	191	411	136	275	12	49	12	14	11	57
Schongau	4	31	35	25	10	16	48	16	21	15	52
Schrobenhausen	—	129½	129½	129½	—	14	1	13	17	12	31
Traunstein	11	162	173	162	11	13	36	13	—	11	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	6	41	47	47	—	12	39	12	20	11	48
Weilheim	3	24	27	27	—	16	30	15	41	14	48
Wolnzach	—	4½	4½	4½	—	14	10	13	25	12	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	410	410	410	—	12	14	11	59	11	16
Berchtesgaden		—	—	58	58	58	—	—	—	14	—	—	—
Bruck		—	—	296	296	291	5	13	7	12	44	12	5
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	70	1175	1245	1059	186	12	29	11	59	11	7
Freising		—	—	171	171	168	3	12	42	12	18	11	52
Friedberg		—	—	39	39	39	—	12	15	11	37	11	—
Garmisch		—	—	25	25	25	—	—	—	14	24	—	—
Geisenfeld		—	—	242	242	237	5	11	24	10	—	9	51
Ingolstadt		—	—	570	570	570	—	10	45	10	28	9	35
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	12	368	380	294	86	13	49	13	28	12	37
Laufen		—	—	13½	13½	13½	—	10	—	9	48	9	—
Moosburg		—	—	438	438	411	27	12	40	12	6	11	30
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	2619	8517	11136	7324	3812	13	36	13	13	13	2
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	39½	39½	39½	—	11	43	11	27	11	—
Pöttmes		—	—	376	375	373	2	11	59	11	16	10	32
Rain		—	—	266	266	266	—	11	18	10	45	10	11
Reichenhall		—	—	55	55	55	—	13	—	12	48	12	24
Rosenheim		—	190	220	410	185	225	13	40	12	45	10	40
Schongau		—	11	9	20	11	9	13	48	13	28	12	36
Schrobenhausen		—	1	121	122	122	—	11	58	11	36	11	14
Traunstein		—	15	171	186	156	30	13	—	12	24	10	36
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	114	114	114	—	11	44	11	30	11	—
Weilheim		—	14	2	16	1	16	9	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	19½	19½	19½	—	12	45	11	26	11	9

Schrannenberechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	284	284	284	—	6	49	6	33	6	20
Berchtesgaden	15¾	30	45¾	24	21¾	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	438	438	438	—	7	4	6	43	6	11
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	216	216	216	—	6	41	6	16	6	43
Freising	—	179	179	179	—	7	9	6	46	6	25
Friedberg	—	73	73	73	—	7	15	6	54	6	32
Garmisch	—	3	3	1	2	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld	2	79	81	81	—	7	20	7	—	6	49
Ingolstadt	—	214	214	214	—	7	5	6	42	6	17
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	234	234	232	2	6	57	6	31	6	8
Laufen	—	2	2	2	—	6	27	6	27	6	27
Moosburg	—	34½	34½	34½	—	7	18	6	42	6	27
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	189	2000	2189	2124	65	8	3	7	38	7	22
Murnau	3½	15	18½	16½	2	8	24	8	6	8	—
Neuötting	—	42	42	42	—	6	54	6	46	5	39
Pfaffenhofen	—	56½	56½	56½	—	6	58	6	41	6	15
Pöttmes	—	33	33	32	1	6	40	6	22	5	32
Rain	—	28	28	28	—	6	20	6	6	5	48
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	75	293	368	318	50	7	23	6	44	6	16
Schongau	8	27	35	35	—	7	34	7	20	7	20
Schrobenhausen	—	302	302	292½	9½	6	44	6	19	6	1
Traunstein	46	201	247	202	45	7	36	7	—	5	56
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	33	54	87	36	51	7	2	6	41	6	6
Weilheim	7	72	79	75	4	7	42	7	31	7	22
Wolnzach	—	14½	14½	14½	—	7	14	7	4	6	56

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, № 104. den 21. Oktober 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 1508.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und exponirten Bezirksamts-Assessoren in Oberbayern.

Die Ausfertigung beziehungsweise Beglaubigung von Zeugnissen und Unterschriften zur Sicherstellung königl. Kassen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden und Beamten wird im Nachgange ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 14. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) Nr. 16,219.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Die Ausstellung von Legitimationszeugnissen, die Beglaubigung der Abschriften und Unterschriften von Staatsgläubigern, wenn sie lediglich zum Zwecke der Sicherstellung der Staatsschuldentilgungskassen, sei es behufs Abquittirung von Zins- und Kapitalzahlungen, sei es behufs der Umschreibung von Staatsobligationen, dienen, liegt in der Befugniß der k. Polizeibehörden, welche dieselbe tax- und stempelfrei vorzunehmen haben.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen wird die k. Regierung beauftragt, die Distriktspolizeibehörden und exponirten Bezirksamtsassessoren hienach anzuweisen.

München, den 7. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

ad Nrum. 1254.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Handels- und Gewerbekataster betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. d. Mts. zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 12. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 6980.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 23. Juni l. Js., dessen Beilagen zurückfolgen, wird den Gewerbspolizeibehörden die Führung besonderer Handelsmatrikeln neben den Gewerbskatastern erlassen.

Die Gewerbskataster selbst sind aber in der bisherigen Weise fortzuführen. Von einer Umarbeitung, beziehungsweise neuen Anlegung derselben ist jedoch abzusehen und den Behörden die Weisung zu ertheilen, die unbrauchbar gewordenen oder abgängigen Gewerbskataster bis auf Weiteres durch ein einfaches Verzeichniß der sämmtlichen Gewerbs-Zu- und Abgänge zu ersetzen.

München, den 8. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.	Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath:
B. w. v.	Nüßler.

ad Nrum. 446.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia wurde zur Aufstellung als Agent für den Distrikt des k. Bezirksamts Ebersberg der Chirurg Carl Spann in Hohenlinden in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1133.

Bekanntmachung.

Das freiherrlich von Puech'sche Familienstipendium betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Eine Hälfte des Freiherrl. von Puech'schen Familienstipendiums, dessen Renten zufolge letztwilliger Verfügung vom 3. Jänner 1664 und Vertrag vom 24. Dezember 1756 zweien Abkömmlingen der Freiherrl. von Gebböck'schen, von Syrgenstein- und Jaxthausen'schen Familie, während ihrer Studien und nach deren Vollendung weitere zwei Jahre zur ferneren Ausbildung, jedem zur Hälfte zufließen sollen, ist vom Jahre 1861/62 anfangend neu zu verleihen.

Bewerber um dieses Stipendium aus den vorgenannten Familien haben ihre Gesuche, belegt mit einem amtlich beglaubigten Verwandtschaftsscheine, behufs des Nachweises

der Abstammung von der Freiherrl. von Puech'schen Familie weiblicher Seits nebst einem legalen Nachweise darüber, daß sie sich den Studien widmen, oder der Vollendung ihrer Ausbildung noch bedürfen, binnen 2 Monaten a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei unterfertigter Stelle einzureichen.

München, den 17. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1156.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Stammham, k. Bezirksamts Altötting, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Stammham, k. Bezirksamts Altötting, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Altötting in Reischach einzureichen.

München, den 14. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 1320.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Eine zu München aufgegriffene irrsinnige Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck der von der k. Polizeidirektion München unterm 8. d. Mts. erlassenen Bekanntmachung unter dem Auftrage mitgetheilt, wegen der Angehörigkeit der in Frage stehenden Person die geeigneten Nachforschungen einzuleiten, und ein allenfallsiges dießbezügliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle der k. Polizeidirektion München bekannt zu geben.

München, den 13. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 1084.

Bekanntmachung.

Eine dahier aufgegriffene unbekannte Geisteskranke betr.

Am 27. September l. Js. wurde dahier eine vollkommen irrsinnige Person aufgegriffen und in das Krankenhaus verbracht, ohne daß es bis jetzt möglich gewesen wäre, von ihr über Namen, Stand und Heimath irgend etwas zu erfahren.

Fragliche Person hat bisher nur das Wort „Kaltenberg" ausgesprochen; ihre Mundart ist die Tyrolische.

Sie mag 38—40 Jahre zählen, ist von mittlerer Statur, hat erdfahle Gesichtsfarbe, schwarze Haare, graue Augen, kleine, spitzige Nase, großen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, eingefallene Wangen, aufgeregten, fast wilden Ausdruck im Gesichte und ist am ganzen Körper außerordentlich abgemagert, was auf lange Entbehrung jeder

gesunden Nahrung und auf ausgestandenes Elend schließen läßt.

Ihre Kleidungsstücke bestehen in einem blau gedruckten Kopftüchel, einem Spenser von blauem Merino mit Garnirung um den Hals, einem Rock von blau und gelb gedrucktem Zeug, einem Rocke von roth und schwarz gestreiftem halbwollenen Zeug, einem groben weißen Schurz, einem Halstuch von rothblau und braun gestreiftem Baumwollzeug, einem groben Hemde, ein paar ganz schlechten Schuhen.

Alles schlecht und abgefärbt.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, das etwaige Resultat der anzustellenden Forschungen unverzüglich hierher gefälligst mitzutheilen.

München, am 8. Oktober 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

---

ad Nrum. 55,963.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in der Stadt Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 26. vor. Mts. zur Kenntnißnahme, weiteren Bekanntmachung und Nachforschung.

München, den 12. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) Nr. 39,725.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson in der Stadt Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. d. Mts., Abends 7¼ Uhr, wurde in der Stadt Amberg ein mittelloser, taubstummer Mann aufgegriffen.

Derselbe kann weder lesen, noch schreiben und sich über seine Heimaths-Verhältnisse, seinen Erwerb u. dgl. nicht im Geringsten verständlich machen.

Sein Signalement ist:

Alter: circa 27 Jahre.
Größe: 5′ 7″.
Haare: blond.
Augen: blau.
Nase: stumpf.
Kinn: rund.
Gesicht: oval.
Gesichtsfarbe: gesund.
Bart: ohne.

Besondere Kennzeichen: hat am rechten Vorderarm ein 1 Zoll langes und 1 Zoll breites braunes Mal und etwas aufgeworfene Lippen.

Derselbe trägt am Leibe:

eine schwarzgraue tuchene Hose, mit blauen Streifen, noch ziemlich gut;
einen schwarzgrauen, noch ganz guten Rock, mit liegendem Kragen;
eine blaugraue, geblümte Sommerweste;
ein schwarzes, blaugestreiftes, baumwollenes Halstuch, dann
zwei baumwollene schmutzige Hemden;
eine blaugraue, karrirte Tuchhaube, mit grünem Futter
ein Paar blauleinene Strümpfe;
ein Paar rindlederne noch ganz gute Bundschuhe.

In einem blaugedruckten Sacktuch eingebunden hat derselbe bei sich:

eine graue Sommerweste;

eine braun- und weißkarrirte Sommerjacke.

Nach seinen Gestikulationen scheint der Aufgegriffene ein Steinhauer zu sein.

Die obengenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, behufs der Ermittlung des Namens, Standes und Heimathsortes des vorbezeichneten Individuums sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und das Ergebniß binnen 4 Wochen der unterfertigten k. Stelle zur Anzeige zu bringen.

Diejenige Behörde, in deren Bezirk der fragliche Taubstumme heimathsberechtigt ist, hat hievon gleichzeitig dem Stadtmagistrate Amberg Nachricht zu geben.

Regensburg den 26. September 1862.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Burbaum.

Steger.

---

ad Nrum. 55,930.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson auf der Festwiese in Monheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 27. v. Mts. zur Kenntnißnahme, weiteren Bekanntmachung und Nachforschung.

München, den 12. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) ad Nr. 40,039.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson auf der Festwiese in Monheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit des am 20. l. Mts. zu Monheim abgehaltenen landwirthschaftlichen Festes wurde auf der Festwiese eine taubstumme Person männlichen Geschlechts aufgegriffen und an das k. Bezirksamt Donauwörth abgeliefert. Ihr Name und Wohnort konnte von ihr nicht ermittelt werden. Dieselbe ist ungefähr 5 Schuh 9 Zoll groß, 36 bis 40 Jahre alt und von schlanker Statur, hat eine längliche Gesichtsbildung, niedere Stirn, graue Augen, stumpfe Nase, hervorstehende Unterlippe, ziemlich weiten Mund, ovales Kinn, schwarze Augenbrauen, schwarzen Backenbart und dunkelbraune Haare. Am Halse ist ein Kropf von der Größe einer Kinderfaust bemerklich.

Der Hut derselben ist ein schwarzer Filzhut mit nicht sehr breiter Krempe, die Farbe ist theilweise ganz abgetragen.

Die Kleidung besteht aus einem schwarzen Barchetspenser, gleichfalls abgetragen, mit schwarzen Beinknöpfen, dann aus einer braunen Sommerhose mit kleincarrirten schwarzen Streifen, einem schwarzbaumwollenen Halstuch und einem Paar ledernen Bundschuhen.

Die Person hatte 2 flächserne, ganz gut erhaltene Hemden bei sich, ein Päcklein Portorico, ein Säcklein mit schwarzem Zwirn und Knöpfen, ein Päcklein Erdmandelkaffee und ein ledernes Zuggeldbeutelchen, nach oben von rother Farbe, welches 3 Sechskreuzerstücke, 3 Groschenstücke, 5 Kreuzer- und Halb-Kreuzerstücke enthält.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, unverzüglich nach der Persönlichkeit und der Heimath des aufgegriffenen Taubstummen in ihren Bezirken Recherche anzustellen und einen allenfalls günstigen Erfolg sofor

unter gleichzeitiger Berichterstattung hieher dem kgl. Bezirksamte Donauwörth mitzutheilen.

Augsburg, den 27. September 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

---

ad Nrum. 1116.

An
die sämmtlichen k. Rentämter von Oberbayern.

Auflösung der gerichtlichen Taxämter, hier deren Amtssiegel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kgl. Rentämter werden hiemit beauftragt, die Amtssiegel der gerichtlichen Taxämter, welche sie bei der Extradition in Empfang zu nehmen haben, nach Auflösung der sämmtlichen in ihrem Amtsbezirke befindlichen Taxämter ungesäumt an das k. Hauptmünzamt zu München einzusenden, die fraglichen Amtssiegel sodann in den taxamtlichen Inventaren abzuschreiben und die Abschreibung mit der Empfangsbestätigung des k. Hauptmünzamtes zu belegen.

München, den 13. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

Bekanntmachung.

Verloosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. Mts Nr. 13,480 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4 prozentigen Grund-Renten-Ablösungsschuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Dienstag den 28. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

die Summe von

700,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 S. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirektion

im k. Odeonsgebäude Saal Nr. 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1863 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben wird dagegen sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1863 hinaus, vergütet.

München, den 9. Oktober 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge Allerhöchsten Reskriptes vom 8. Oktober l. J. Allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Oktober l. Js. angefangen:

1) die Studienlehrer der III., II. und I. Klasse an der lateinischen Schule des Maximilians-Gymnasiums in München Joseph Britzelmayr, Heinrich Gebhardt, und Georg Schuh in die entsprechenden Lehrstellen der nächst höheren Klassen vorrücken zu lassen,

2) auf die Lehrstelle der I. Klasse der lateinischen Schule am Maximilians-Gymnasium in München den Studienlehrer Lorenz Kastner von Amberg zu versetzen.

Durch Regierungsentschließung vom 11. Oktober l. Js. wurden aus Anlaß der mit der am 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit getretenen Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden erfolgten Zutheilung von 6 bisher zum vormaligen k. Landgerichte Ingolstadt gehörigen Schulen zum Verwaltungsbezirke Pfaffenhofen aus den Schulen des genannten Bezirkes drei Distrikts-Schulinspektionsbezirke gebildet und zwar:

a) Distriktsschulinspektion Pfaffenhofen I. mit dem Pfarrer Kortler in Pfaffenhofen als Distriktsschulinspektor, umfassend die Schulsprengel:

1) Euernbach,
2) Förnbach,
3) Güntersdorf,
4) Jetzendorf,
5) Ilmünster,
6) Pfaffenhofen,
7) Pörnbach,
8) Reichertshausen,
9) Scheyern,
10) Schweitenkirchen,
11) Sünzhausen,
12) Steinkirchen und
13) Tegernbach.

b) Distriktsschulinspektion Pfaffenhofen II. mit dem Pfarrer Mißlinger in Eschelbach als Distriktsschulinspektor, umfassend die Schulsprengel:

1) Affalterbach,
2) Eschelbach,
3) Fahlenbach,
4) Gebrontshausen,
5) Geisenhausen,
6) Geroldshausen,
7) Gosseltshausen,
8) Königsfeld,
9) Rohr,
10) Rohrbach,
11) Uttenhofen,
12) Waal und
13) Wolnzach.

c) Distriktsschulinspektion Pfaffenhofen III. umfassend die Schulen:

1) Engelbrechtsmünster,
2) Ernsgaben,
3) Geisenfeld,
4) Ilmendorf,
5) Irsching,
6) Langenbruck,
7) Münchsmünster,
8) Niederlauterbach,
9) Oberlauterbach,
10) Rottenegg,
11) Unterpindhardt und
12) Vohburg.

Die neugebildete Distriktsschulinspektion Pfaffenhofen III. wurde dem k. Pfarrer Joseph Reber in Geisenfeld übertragen.

Unterm 15. Oktbr. l. Js. wurde die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Eggstädt, k. Landgerichts Trostberg und Bezirksamts Traunstein, dem Med. Dr. Albert Hacker aus Traunstein verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

Im k. Landwehr-Bat. Rain am 12. Oktober 1862:

1) der bisherige Unterlieutenant Johann Schirmböck zum Oberlieutenant;
2) der bisherige Korporal August Clemens zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 12. Oktober 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	101⅞	—
" 4 " halbjährig	101⅞	—
" 4½ "	103¼	—
" 4½ " halbjährig	104¼	—
" 5 "	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	835

ad Nrum. 1228.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat September 1862.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl.		Ein Dreißiger Roggen-Mehl.		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster		Ochsenfleisch ungemästet. Geringster		Kalbfleisch höchster	Kalbfleisch geringster	Schweinefleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	5	2	4	—	7	—	3	1	4	1	14	2	13	—	12½	11½	17	11	
Altötting	7	—	4	2	7	1	4	—	5	1	14	2	13	2	10	—	18	—	
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	3	4	—	14	2	13	3	14	—	15	10	
Bruck	5	1	3	2	—	—	3	2	4	2	14	2	—	—	13	—	18	10	
Dachau[1])	5	2	4	1	7	1	3	2	4	2	14	2	—	—	12	—	18	10	1) Die Brodtare richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Ebersberg[2])	5	2	4	1	7	2	—	—	—	—	14	2	13	—	13	—	—	—	
Erding	5	2	4	—	7	—	3	1	—	—	14	2	14	—	14	13	—	—	
Freising	5	1	4	1	7	2	3	2	4	1	14	2	13	—	10	9	16	10	2) In Ebersberg wird nur Laibl-brod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	1	4	—	7	2	3	2	4	1	14	2	13	—	10	9	16	10	
Ingolstadt	6	1	4	—	7	—	3	2	4	1	14	2	13	2	14	13	17	12	
Landsberg	5	3	3	3	7	—	3	4	4	2	14	2	13	2	12	10	18	10	
Laufen	8	3	3	—	5	—	3	—	4	2	14	2	12	—	—	—	18	10	
Miesbach	9	3	5	2	8	—	4	—	4	—	14	2	14	—	14	13	18	11	
Mühldorf	5	—	3	2	6	1	3	—	4	3	14	2	14	—	—	—	18	9	
München l/J.	8	—	4	1	7	2	3	1	4	1	14	2	13	2	13	11	17	10	
München r./J.	6	—	4	3	8	—	4	—	3	—	14	2	13	2	13½	—	17½	10	
Pfaffenhofen	5	2	3	3	—	—	3	1	4	3	14	2	13	—	11	—	16	11	
Rosenheim	5	2	4	—	7	2	3	2	4	1	14	2	13	2	13	12	17½	10	
Schongau	5	1	4	—	7	—	3	1	4	2	14	2	13	—	13	12	18	10	
Schrobenhausen	5	3	4	2	7	—	3	—	—	—	14	2	13	2	12	11	—	—	
Tölz	6	2	5	1	8	2	3	2	3	3	14	2	13	2	13	—	18	9	
Traunstein	7	—	5	1	—	—	3	1	4	1	14	2	13	—	12	—	—	—	
Wasserburg[3])	5	2	4	1	—	—	3	2	4	1	14	2	—	—	13	—	18	10	3) Mehl- u. Brod-preise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	6	1	4	1	8	1	3	3	4	—	14	2	—	—	13	—	17	10	
Werdenfels	6	—	4	2	8	—	4	—	4		14	2	13	1	13	—	17	10	
Freising Stadt	6	1	4	1	7	1	3	1	4	1	14	2	13	—	14	13	17	11	
Ingolstadt „	6	1	4	—	7	—	3	2	4	1	14	2	13	2	14	13	17	12	
München „	5	2	4	1	7	1	3	1	4	1	15	—	14	2	14	12	—	—	

München, den 12. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 105. den 24. Oktober 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 2325.

An sämmtliche k. Bezirksämter.

Den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. August 1854, Kr.-A.-B. S. 1219, wird sämmtlichen k. Bezirksämtern die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. l. Mts. nachfolgend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 19. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) Nrum. 16,117.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Zuständigkeit zur Bescheidung von Verehelichungs-Gesuchen von Staatsdienst-Adspiranten wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz im Nachgange zu dem Ausschreiben vom 26. Juli 1854 Nr. 18,532 verfügt, was folgt:

1) die Würdigung der Verehelichungsgesuche von Staatsdienst-Adspiranten, welche bei k. Advokaten verwendet werden, steht fortan den k. Bezirksgerichten im Benehmen mit den k. Bezirksämtern zu.

2) Die k. Bezirksämter haben ihre Aeußerung deßfalls nach Ziff. 3 des Ausschreibens vom 26. Juli 1854 zu bemessen.

3) Im Nichtvereinigungsfalle beider Behörden sind die Verhandlungen den beiden Kreisstellen vorzulegen, welche hierüber gleichfalls in Benehmen zu treten und bei abweichenden Ansichten an die k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern zu berichten haben.

4) Nachdem die k. Notare zu den öffentlichen Beamten des Justizdienstes zählen, so steht die Bescheidung von Gesuchen der als Notariatsgehilfen verwendeten Rechtspraktikanten ausschließlich den k. Justizbehörden und Stellen zu.

Diese Anordnung ist durch die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen.

München, den 14. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. v.	v. Epplen.

---

ad Nrum. 1978.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Herumziehende Zigeuner betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Inhalte der öffentlichen Blätter wird das Königreich in neuester Zeit von Zigeunerfamilien nach verschiedenen Richtungen durchzogen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich demnach veranlaßt, den genannten Behörden und insbesondere den Gränzpolizei-Behörden die noch fortwährend in Wirksamkeit befindlichen Bestimmungen über den Eintritt ausländischer Gaukler, Marionettenspieler, Musikanten u. dgl. in das Königreich sowie über deren Aufenthalt in demselben, vgl. insbesondere die Regierungs-Ausschreibungen vom 30. Januar 1853 (Kreisamtsblatt S. 233), herumziehende Kleinhändler, Schauspieler, Marionettenspieler u. dgl. betr., dann vom 12. Juli 1861 (Kreisbl. S. 1339), die herumziehenden Musikanten, Gaukler und sonstigen Schaukünstler betr., zur genauesten Nachachtung mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, die sämmtlichen untergebenen Sicherheitsorgane zur erhöhten Aufsicht auf derartige herumziehende Personen anzuweisen.

München, den 18. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 1557.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha wurde zur Aufstellung als Agent:

1) Für den Umfang der Stadt und des k. Bezirksamts Ingolstadt der Kaufmann Adolph Engerer in Ingolstadt,

2) für die k. Haupt- und Residenzstadt München und den Umfang der k. Bezirksämter München l./J. und München r./J. der Sekretär Andreas Spies dahier in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrm. 2469.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Großweil, k. Bezirksamts Weilheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Großweil, k. Bezirksamts Weilheim, mit einem Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Weilheim II. in Antdorf einzureichen.

München, den 17. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 3081.

Erledigung des Schuldienstes zu Engedey, k. Bezirksamtes Berchtesgaden, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schuldienst zu Engedey, kgl. Bezirksamtes Berchtesgaden, mit einem Einkommen von 350 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion in Berchtesgaden einzureichen.

München, den 21. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 1829.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Steinkirchen, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Steinkirchen, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 356 fl. 49 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen a die inser. bei der kgl. Distriktsschulinspektion Pfaffenhofen I in Pfaffenhofen einzureichen.

München, den 18. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Bekanntmachung.

Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831, werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewe-

sen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem k. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen auf Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833, eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung

findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten in der Pfalz keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München, den 22. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

(4)4 Vitzthum.

---

ad Nrum. 1382.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter, dann die Bezirksgeometer des Regierungsbezirkes.

Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anbei folgt Abdruck des höchsten Finanz-Ministerial-Reskriptes rubrizirten Betreffes vom 11. d. Mts. Nr. 13,724 zur vorläufigen Kenntnißnahme und Beachtung Seitens der k. Rentämter und der Bezirksgeometer des oberbayerischen Regierungs-Bezirkes mit dem Bemerken, daß weitere läuterirende Entschließung ungesäumt nachfolgen werde.

München, den 17. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer.

Metzler, Sekr.

(Abdruck.) ad Nrum. 13,724.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Seit längerer Zeit wird bei den Landtags- und Land-Raths-Versammlungen wie bei jenen des landwirthschaftlichen Vereines, dann von den Aemtern und den betheiligten Grundbesitzern darüber Klage geführt, daß die Bezirksgeometer den an sie gerichteten Anforderungen wegen des lebhafteren Güterverkehrs und der vielen Kulturunternehmungen nicht mehr zu genügen vermögen, und daß hierunter nicht nur die Evidenthaltung der Pläne und Kataster, sondern auch die Interessen der Grundeigenthümer Noth leiden.

Auch hat in jüngster Zeit der Landrath eines Regierungsbezirkes in Anbetracht der allgemeinen Erfahrung, daß die bestehenden Bezirks-Geometer wegen zu großer Ausdehnung ihrer Bezirke ihrer Aufgabe nicht nachkommen können, daher nothwendige Vermessungen häufig zum Nachtheile der Betheiligten lange Zeit ausgesetzt bleiben müssen, und in der Erwägung, daß das Institut der Bezirks-Geometer bei dem täglich sich steigernden Güterverkehr immer wichtiger und nothwendiger werde, wiederholt den Wunsch geäußert, daß die Zahl der Bezirksgeometer vermehrt werden möge.

Das unterfertigte k. Staatsministerium beabsichtigt diesen seit Jahren sich erneuernden Klagen über Vermeßungsrückstände in wirksamer Weise Abhilfe zu gewähren und erachtet als die hiezu geeignetsten Mittel — neben der Gewährung jeder nur irgend zulässigen Vereinfachung des Geschäftsganges — zunächst die Durchführung einer regelmäßigen und eingreifenden Controle der Geschäftsführung der Bezirksgeometer, dann die Verkleinerung der Geometerbezirke, wo solche von den zuständigen Behörden noch für nothwendig befunden wird, um dem Bedürfnisse des Katasterdienstes und der Grundbesitzer zu genügen.

In dieser Absicht wird den k. Regierungen zunächst in Betreff der Umschreib-Messungen und vorbehaltlich

weiterer Entschliessung bezüglich der Mitwirkung der Bezirksgeometer zu Cultur-Unternehmungen Nachstehendes eröffnet:

1) Die k. Rentämter sind anzuweisen, die Dienstführung der Bezirksgeometer künftig regelmäßig und strengstens zu überwachen und auf rechtzeitige Vornahme der Messungen hinzuwirken. Diese Controle kann von den Rentämtern mit voller Sicherheit leicht geübt werden, soferne sie nur stets genaue Kenntniß von allen durch die Bezirksgeometer zu vollziehenden Umschreib-Messungen haben und hierüber regelmäßige Vormerkung führen.

Die Umschreib-Messungen sind nach dem dermaligen Verfahren entweder solche, welche vor der Vertragsaufnahme von den Notaren und den Betheiligten verlangt werden, oder solche, welche erst nach der Vertragsaufnahme zu vollziehen sind. Was die ersteren Messungen anlangt, so liegt es im Interesse einer geregelten Geschäftsführung, daß die Anträge auf Vornahme derselben Seitens der Notare und Betheiligten in der Regel bei den Rentämtern gestellt und von diesen, der Controle wegen, gehörig vorgemerkt werden; nur in dringlichen Fällen mögen derartige Messungsanträge ausnahmsweise unmittelbar bei den Bezirksgeometern stattfinden, welche dann aber verpflichtet sind, den Rentämtern hievon sogleich Anzeige zu erstatten, damit auch diese Anträge in das rentämtliche Vormerkungsbuch aufgenommen werden.

Bezüglich jener Vermessungen, welche nach der Vertragsaufnahme zu vollziehen sind, haben die Rentämter die erforderlichen Messungs-Aufträge — nach vorheriger Vormerkung derselben — gleich nach Empfang der Verzeichnisse über die von den Notaren beurkundeten Besitzveränderungen, also regelmäßig nach Ablauf jedes Monats an die Bezirksgeometer gelangen zu lassen, damit diese ihre Aufgabe rechtzeitig übersehen und ihren Messungs-Turnus hiernach einrichten können.

Die Rentämter haben demnach, soweit dieß noch nicht geschehen ist, sofort ein förmliches Vormerkungsbuch für alle Messungs-Aufträge anzulegen und dasselbe auf das Genaueste fortzuführen. In dieses Vormerkungsbuch sind auch alle schon früher ergangenen, zur Zeit aber noch nicht erledigten Messungsaufträge einzustellen.

2) Es ist darauf zu halten, daß auch die Bezirksgeometer alle bei ihnen unmittelbar geschehenen Messungs-Anmeldungen, dann alle rentamtlichen Messungs-Aufträge in ein stets evident zu haltendes Vormerkungsbuch einzutragen, und daß hierin künftig auch das Datum des wirklichen Messungsvollzuges und der Abgabe der Ummessungstabellen regelmäßig vorgemerkt werde. Dieses Vormerkungsbuch soll bei den periodischen Visitationen der Obergeometer zur Ermittlung des Geschäftsstandes und etwaiger Geschäfts-Rückstände jedesmal einer genauen Prüfung unterstellt werden.

3) Die Bezirksgeometer haben die Messungen zur Kostenersparung in einem den Entfernungen und sonstigen Umständen entsprechenden Turnus zu vollziehen, wobei in der Regel in jeder Gemeinde sämmtliche, dem Bezirksgeometer bereits zugekommenen Messungs-Aufträge zu erledigen sind, so daß es dem Bezirksgeometer nicht gestattet ist, aus der Reihe der erhaltenen Messungs-Aufträge eine beliebige Anzahl zu vollziehen und die Uebrigen bis auf Weiteres auszusetzen.

Die besonders dringlichen Messungsfälle können zwar nicht an den gewöhnlichen Turnus gebunden werden, soferne deren Vornahme hiedurch zu sehr verzögert würde, zur Ersparung von Kosten sind jedoch mit diesen dringlichen Messungen womöglich auch die in der nämlichen Gemeinde zu vollziehenden, dem Bezirksgeometer bereits bekannten gewöhnlichen Messungen in Verbindung zu setzen.

Die Neubauten-Messungen, über deren Kostspieligkeit so häufig Klage geführt wird, sollen immer gelegenheitlich der übrigen Umschreib-Messungen, also im gewöhnlichen Turnus innerhalb Jahresfrist vom rentamtlichen Auftrage an vorgenommen werden, bei Vermeidung des Abstriches der Tag- und Reisegelder, an deren Stelle dann lediglich die Gebühren nach dem Tarife vom 12. März 1846 zu passiren haben.

Die Ummessungstabellen sind in der Regel wie bis-

her den Rentämtern zuzustellen; nur in dringenden Fällen können diese Tabellen vom Bezirksgeometer der Parthei oder dem Notar unmittelbar übergeben werden, vorausgesetzt, daß eine Abgaben-Repartition nicht erforderlich ist. Von der erfolgten unmittelbaren Abgabe der Ummessungstabellen an die Betheiligten hat der Bezirksgeometer dem einschlägigen k. Rentamte jederzeit sofort Anzeige zu erstatten.

4) Die von den Bezirksgeometern zu führenden Tagbücher sollen künftig außer den Anhaltspunkten zur Prüfung der Kostenansätze auch eine genaue Uebersicht über den Geschäftsstand und die Arbeitsfortschritte in den einzelnen Messungsbezirken gewähren. Zu dem Ende haben die Bezirksgeometer alle vorgenommenen Dienstesverrichtungen und die hiefür angesetzte Gebühr Tag für Tag gewissenhaft in das Tagbuch einzutragen.

Auf Grund dieses bei äußeren Geschäftsvisitationen näher zu prüfenden Tagebuches hat der Bezirksgeometer in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats einen Auszug für den ganzen Messungsbezirk zu fertigen, worin die Geschäfts-Verrichtungen nach äußerem und innerem Dienste auszuscheiden sind. Der Tagebuchs-Extrakt hat ferner den Geschäftsstand am Schlusse des treffenden Monates und die vorhandenen Rückstände in einer besonderen Abtheilung nachzuweisen, aus welcher genau entnommen werden kann für welche Messungs-Aufträge die Vornahme der Messungen und die Anfertigung der Ummessungstabellen noch im Rückstande ist.

Der Tagebuchs-Extrakt ist zunächst dem am Wohnsitze des Bezirksgeometers befindlichen Rentamte zu übergeben, welches diesen Auszug nach Prüfung und Abgabe seiner Erinnerung sogleich entweder der k. Regierung vorzulegen, oder wenn der Messungsbezirk mehrere Rentämter umfaßt, an das andere Amt zu übermitteln hat, welchem sodann die Vorlage an die k. Regierung nach Beifügung seiner Bemerkungen obliegt; hierdurch werden die Rentämter in Kenntniß über die Thätigkeit des Bezirksgeometers erhalten, selbst dann, wenn dieser im betreffenden Monate nur in Einem Rentamtsbezirke beschäftiget war.

5) Den k. Rentämtern liegt ob, die Tagbuchs-Extrakte und Ummessungs-Tabellen mit ihren oben unter Nr. 1 bezeichneten Vormerkungsbüchern genau zu vergleichen und sich zu versichern, ob in den bereits zur Messung gezogenen Gemeinden auch sämmtliche Messungsaufträge ihre Erledigung gefunden haben, dann für welche Gemeinden überhaupt die Messungen noch im Rückstande sind. Findet das Rentamt in der einen oder der anderen Richtung auffallende Rückstände, sei es in Vornahme der Messungen oder in Herstellung der Messungs-Elaborate, so hat es den Bezirksgeometer zu baldigster Erledigung dieser einzeln zu bezeichnenden Rückstände aufzufordern und hievon in seiner Erinnerung zum Tagebuchs-Extrakte speziell Erwähnung zu machen.

6) Die k. Regierungen werden unter Hinweisung auf die Entschließung vom 15. Jänner 1856 Nr. 540, dann auf die allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1860 (Reggs.-Bl. S. 598) wiederholt veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß jedenfalls mehrere Messungsbezirke jährlich durch Abordnung des Obergeometers inspicirt werden, wobei insbesondere die Geschäfts-Rückstände in's Auge zu fassen und die Tagebücher und Vormerkungsbücher der Bezirksgeometer sorgfältig zu prüfen sind.

Auch die übrigen Visitations-Commissäre haben den jeweiligen Geschäftsstand der Bezirksgeometer stets einer näheren Untersuchung zu unterstellen und das Ergebniß derselben in dem Visitations-Protokolle niederzulegen.

7) Wenn sich bei Revision der monatlich zur k. Regierung gelangenden Tagbuchs-Extrakte Vermessungsrückstände zeigen, oder solche Rückstände in anderer Weise zur Kenntniß der k. Regierung gelangen, so wird dieselbe die nöthig scheinenden Maßregeln rechtzeitig veranlassen oder beantragen. Bei nur vorübergehender Geschäftsanhäufung oder bei Verhinderung des Bezirksgeometers ist dieser anzuhalten sofort einen Messungsassistenten nach Maßgabe der Entschließung vom 10. Juni 1860 Nr. 7020 anzunehmen, soferne nicht durch den benachbarten Bezirksgeometer die nöthige Aushilfe geboten werden kann.

Sollte sich jedoch bei aller Einwirkung auf Förder-

ung der Geschäfte und ohnerachtet der Mitwirkung eines Assistenten zeigen, daß ein Messungsbezirk überhaupt zu groß ist, um von Einem Bezirksgeometer gehörig versehen zu werden, so ist über eine zweckmäßigere Bezirkseintheilung mit Rücksicht auf die im Falle der Vermehrung bestehenden Subsistenzmittel gutachtlicher Antrag zu erstatten.

8) Man erachtet zwar eine wesentliche Aenderung an den Grundlagen der Instruktion vom 15. April 1834 zur Zeit weder für nothwendig noch für rathsam, wird jedoch jeden Antrag auf Vereinfachung des formellen Verfahrens und Herbeiführung eines sachgemäßeren Geschäftsganges gerne in weitere Erwägung ziehen. Die k. Regierung wird hierüber einzelne Rentämter und Bezirksgeometer vernehmen und das Ergebniß mit Gutachten vorlegen.

9) Die Erhebung der Messungsgebühren, nach vorgängiger provisorischer Festsetzung derselben, hat ausschließlich durch die Rentämter zu geschehen und es liegt diesen ob, diese Erhebung, sowie die Hinausvergütung der Gebühren an den Bezirksgeometer möglichst zu beschleunigen.

10) In Betreff der Mitwirkung der Bezirksgeometer zu Culturunternehmungen, Arrondirungen 2c. wird, wie bereits im Eingange bemerkt, noch besondere Entschließung erfolgen und vorläufig nur bemerkt, daß das unterfertigte k. Staatsministerium im Interesse der Landwirthschaft die Betheiligung der Bezirksgeometer bei solchen gemeinnützigen Unternehmungen in jeder thunlichen Weise und soweit es ohne Nachtheil für den Katasterdienst geschehen kann, fördern und unterstützen wird.

München, den 11. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern. B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär Pummerer.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsanzeigen der Bezirks-, Stadt- und Landgerichte in den Kreisen diesseits des Rheins betr.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums der Justiz wird dessen Entschließung vom 12. d. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung den Bezirks-, dann Stadt- und Landgerichten und Landgerichten bekannt gegeben.

München, den 14. Oktober 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

(Abschrift.) Nr. 446.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Für das nunmehr abgelaufene Geschäftsjahr 1861/62 wird

a) die Anfertigung der Geschäftsanzeigen über die streitige Civilrechtspflege nach dem Generale und der Instruktion vom 15. November 1858 den Bezirks-, Stadt- und Landgerichten in den Kreisen diesseits des Rheines erlassen.

Ferner hat für dieses Jahr zu unterbleiben:

b) die Anfertigung der allgemeinen Verlassenschaftstabellen und der besonderen Tabellen über die vor dem letzten Quartale angefallenen Verlassenschaften (Tab. I. u. II.) nach dem Generale und der Instruktion vom 1. Juli 1859,

c) die Anfertigung der statistischen Pflegschaftstabellen und der Reinschriften von den Zugangs- und Abgangs-Pflegschaftstabellen nach §. 14 am Ende und §. 15, Ziff 3 der Instruktion vom 23. Aug. 1859.

Ueber die Verwendung der übrigen von den Stadt- und Landgerichten pro 1861/62 zum Zwecke der Controle über ihre Geschäftsführung abzugebenden Elaborate wird demnächst weitere Entschließung erfolgen.

München, den 12. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Steyrer.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 106. den 28. Oktober 1862.

Inhalt.

Berichtigung. Kreisamtsblatt Nr. 84 S. 2067 im Ausschreiben vom 9. August 1862 lies anstatt „die Polizei-Verwaltungsprotokolle der unmittelbaren Magistrate betr." — „der mittelbaren Magistrate."

ad Nrm. 3399.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bezirksärzte von Oberbayern.

Die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach soeben eingekommener Nachricht ist die Rinderpest in Groß-Meiselsdorf des Ravelsbacher Bezirkes in Niederösterreich ausgebrochen und sind an derselben im Ganzen 28 Thiere erkrankt. Dieß wird den Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten von Oberbayern unter Bezugnahme auf die mit Ausschreibung vom 15. v. Mts., Krsbl. S. 2231, wiederholt angeordneten Einfuhrbeschränkungen zur fortdauernden sorgfältigsten Ueberwachung und gleichmäßigen Anweisung der untergebenen Sicherheitsorgane und Thierärzte bekannt gegeben.

München, den 24. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 2409.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia wurde zur Aufstellung als Agent

1) der Vorstadtkrämer Peter Hofmann in München für den Umfang der k. Haupt- und Residenzstadt München, dann der k. Bezirksämter München links und rechts der Isar und
2) der Krämer Jos. Pentenrieder in Haimhausen für den Umfang des k. Bezirksamts Dachau in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 2326.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Unterstützung im Auslande reisender Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ein Gutsbesitzer in der Krimm ließ im verflossenen Jahre durch seinen Bevollmächtigten bayerische Familien und ledige Personen, als Knechte, Mägde, Ackersleute rc. zum Eintritt in seinen Dienst bewegen und denselben zu dem Ende von der Magistratur ausgestellte förmliche Verträge zustellen. Bald nach Ankunft der Leute wurden aber über Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen und namentlich über die Verköstigung Klagen laut, welche sich nach näherer Ermittlung auch als begründet erwiesen. Insbesondere wurde constatirt, daß die verabreichte Kost ungenießbar sei. Dies veranlaßte den Austritt und die Entweichung der meisten Arbeiter, welche nun der nöthigen Mittel zur Heimreise entblößt, die Hilfe des bayerischen Consulates in Odessa in Anspruch zu nehmen sich gezwungen sahen.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberbayern hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, durch geeignete Ausschreibung und Veröffentlichung in den Gemeinden die bayerischen Staatsangehörigen vor derartigen, mit Gefahr und Verlusten verbundenen Dienstes-Eintritten in der Krimm nachdrucksamst warnen zu lassen.

München, den 21. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 1509.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. September ds. Js. stattgehabten 364. und 365. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 307 und 406 gezogen worden.

Die Serie 307 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens im ursprünglichen Zinsfuße von 4 pCt. und zwar:

Lit. G. Nr. 801—1000 inclus.
„ A. Nr. 4298—5143 „
„ D. Nr. 1— 563 „

im Gesammtbetrage von . . . . . . 1,256,800 fl.

Die Serie 406 enthält:

a) steierisch-ständische Aerarial-Obligationen für gezwungene Kriegsdarleihen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 pCt. und zwar Nr. 16,957—17,217 mit den Zinsterminen Januar und Juli und Nr. 2—16,009 mit den Zinsterminen April und Oktober;

b) kärnthnerisch-ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 3½ pCt. und zwar Nr. 1—229 im Gesammtkapitalsbetrage von 994,015 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 pCt. erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 pCt. nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5 prozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. ds. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

München, den 16. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 2173.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Arbeitsbücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungs-Entschließung vom 5. Juli l. Js., „den Vollzug der Gewerbeordnung vom 21. April 1862, hier die Anzeige von Lehrlingen und die Ausstellung von Arbeitsbüchern betr.", wird den obengenannten Behörden nachstehend eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. Juli l. Js. rubr. Betreffs mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß nach Maßgabe dieses höchsten Rescripts eine neue Auflage von Arbeitsbüchern veranstaltet wurde, daß diese Bücher zur Zeit, wie bisher, von der Verwaltung des Dienstbücherverlags der unterfertigten Stelle bezogen werden, und daß der Preis für ein Exemplar einschließlich der Stempelgebühr und des Futterals auf 15 Kreuzer festgesetzt bleibt.

München, den 20. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) Nr. 5954.

Königreich Bayern. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach §. 120 der Instruktion vom 21. April l. Js. zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes hat sich jeder Gehilfe mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche zu versehen.

Dasselbe dient bei Reisen im Inlande als Legitimation und hat außerdem den Zweck, die Dienste und das Betragen der gewerblichen Gehilfen (mit Ausnahme der Handlungsgehilfen) auszuweisen.

Bezüglich der Herstellung und des Verlags der Arbeitsbücher bleiben die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 23. März 1860, die Herstellung und den Verlag der Arbeitsdienstbotenbücher und ähnlicher Urkunden betr., in §. I. IV. V. VI. und VII. maßgebend.

Bezüglich der inneren Einrichtung ist aber eine theilweise Modifikation des §. II. dieser Entschließung nothwendig und wird daher für die Arbeitsbücher das beigefügte Formular mit der Weisung angeordnet, daß anstatt der bisherigen „Anweisung zur Kenntniß und Nachachtung für den Inhaber des Arbeitsbuchs" als Verhaltungsvorschriften die Art. 78, 79, 80, 120, 210, 211, 212 des Polizei-Strafgesetzbuchs, die §§. 5, 6 und 20 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und Art. 180 des Strafgesetzbuches in den Arbeitsbüchern abgedruckt werden.

Für die Einträge in das Arbeitsbuch bleiben auch ferner 32 Oktavblätter festgesetzt, welche mit fortlaufenden Seitenzahlen 1—64 zu versehen sind.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 13. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: Näßler.

ad Nrum. 2774.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern, die Magistrate München, Ingolstadt und Freising.

Umschreibung verlooster Staatsobligationen der kirchlichen Pfründen und Unterrichts-Stiftungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten k. Behörden wird im Nachgange ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 22. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 8266.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob bei Umschreibung verlooster oder gekündeter Staatsobligationen der Kultus- und Unterrichtsstiftungen die Kuratelgenehmigung erforderlich sei.

Hierauf wird zur Vereinfachung und zur Vermeidung unnöthiger Verzögerung der Geschäfte Folgendes verfügt:

1) In allen Fällen der Umschreibung verlooster oder gekündeter Staatsobligationen der Kultus- und Unterrichts-Stiftungen oder deren Wiederanlegung bei neueren Anlehen, wenn diese neueren Anlehen zu gleichem oder höherem Zinsfuße ausgegeben werden, ist von Erholung und Vorlage der Kuratelgenehmigung Umgang zu nehmen.

2) Hinsichtlich der Heimzahlung und Erhebung der Kapitalien aus verlooſten oder gekündeten Staatsobligationen der Kultus- und Unterrichts-Stiftungen hat es bei den durch die Ministerial-Entschließung vom 2. September 1858, Nr. 7160 getroffenen Anordnungen zu verbleiben, wonach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 17. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär.
von Oberbayern.	An dessen Statt der
B. w. v.	geh. Sekretär v. Rupprecht.

ad Nrum. 2658.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die entlaufenen Kinder Wilhelm und Maria Hiller von Burghausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die beiden Kinder des Maurers und Hausbesitzers Anton Hiller in Burghausen, Wilhelm und Maria, haben sich vor ungefähr 9 Wochen aus ihrer Heimath entfernt, ohne daß ihr dermaliger Aufenthaltsort seither ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der beiden Genannten mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Nachforschungen nach deren Aufenthalte einzuleiten und über allenfallsige Ergebnisse derselben dem k. Bezirksamte Altötting Nachricht zu geben.

München, den 24. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Personalbeschreibung.

Der Knabe ist 10¾ Jahre alt, 3′ 5″ groß, mittlerer Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, rundes Gesicht und kränklichtes Aussehen.

Das Mädchen ist 15½ Jahre alt, 4′ 7″ groß, hat lichtblonde Haare, gewölbte Stirne, braune Augen, prop. Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und Gesicht.

Dieselbe war zuletzt beim Bauer Peter Krieger in Unterneukirchen in Dienst.

ad Nrum. 2345.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Untersuchung gegen Joseph Schmid von Kaltenbach wegen Diebstahls, hier dessen Landesverweisung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 30. v. Mts. wurde der ledige Glasschmelzer Joseph Schmid von Kaltenbach, k. k. Bezirksamts Winterberg in Böhmen, des Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Musikers Joseph Turner von Regenhütte schuldig erkannt, deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Personalbeschriebes des Betheiligten werden die obengenannten Behörden Behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens hievon in Kenntniß gesetzt.

München, den 22. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Personalbeschrieb:

Alter 18 Jahre, Größe 5′ 8″, Gestalt schlank, Haare lichtbraun, Augenbraunen licht, Augen grau, Nase breit, Zähne gut, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesicht flach, Gesichtsfarbe gesund, Kennzeichen keine.

---

ad Nrum. 616.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamts-assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau bei Kiefelmauth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. September d. Js. wurde bei Kiefelmauth, k. Bezirksamtes Regensburg, in der Nähe von Niederachdorf, in der Donau ein männlicher Leichnam aufgefangen, der dem Grade der Zerstörung nach bereits drei Wochen im Wasser gelegen sein mochte.

Der Verlebte scheint ungefähr 40 Jahre alt gewesen zu sein, war von untersetzter Statur und hatte eine Größe von 5′ 6″. Die Haare sind braun, die Gesichtsbildung voll und rund, die Zähne gut und vollzählig.

Die Kleidung bestand in einem braunen halbtuchenen sogenannten Stutzer, schwarzledernen, ziemlich gut erhaltenen Beinkleidern, einer weißgeblümten Weste von Piqué, mit 14 weißmetallenen Knöpfen besetzt, einem buntseidenen Halstuche, leinenem Hemde, leinenen Socken und noch gut erhaltenen Halbstiefeln.

Außerdem fand sich bei der Leiche ein weißhornener Rosenkranz, ein schwarzer Haarkamm, ein kleines Schnappmesser und eine Aderlaßbinde.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, über Namen, Stand und Herkunft des Verlebten geeignete Nachforschungen anzustellen und das etwaige Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle, dem k. Bezirksamte Regensburg mitzutheilen.

München, den 22. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 1856.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamts-Assessoren in Tegernsee und Reichenhall.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. September ds. Js. wurden auf der Getreideschranne zu Laningen 2 falsche Zweifrankenstücke verausgabt, von denen das eine zu Gerichtshanden kam.

Dasselbe trägt auf dem Avers das Bildniß des Kaisers Napoleon III. mit der Umschrift „Napoleon III. Empereur“, auf dem Revers einen Lorbeerkranz, um denselben die Worte: „Empire Français“ und in demselben die Werthbezeichnung „2 Francs“ mit der Jahreszahl 1856.

Das Aussehen der Münze ist schmutzig-grau, das Gepräge auf beiden Seiten ziemlich abgeschliffen, die abgeschliffenen Stellen zeigen eine bläulicht graue Färbung, die Rundung der Münze ist unvollkommen, der Rand ist schwach ausgeprägt, das Gepräge überhaupt stumpf, der Klang dumpf und auf den ersten Blick ist erkenntlich, daß die Münze unächt und aus Zinn gegossen ist.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, bezüglich der Verfertigung und Verbreitung solcher falscher Münzen geeignete Nachforschungen anzustellen und etwaige Ergebnisse ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

München, den 22. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 212.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 17. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 22,182.

An sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor Kurzem wurde von der Einnehmerei Wattenheim, Bezirksamts Frankenthal, ein falsches Halbguldenstück badischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1856 vereinnahmt. Dasselbe ist ein Abguß von einem ächten Stücke, besteht aus Zinn, und unterscheidet sich von andern durch Abgießen nachgemachten Münzen nur dadurch, daß auch der Rand durch auf der Drehbank eingedrückte Vertiefungen ziemlich täuschend nachgemacht ist.

Hievon werden die Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, jedes zur Ermittelung der Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Münzen dienliche Anzeichen genau wahrzunehmen und im gegebenen Falle zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgung das Erforderliche zu verfügen.

Speyer, den 27. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe. Schwenck.

ad Nrum. 47,496.

An sämmtliche Vorstände und Lehrer der Gymnasien und lateinischen Schulen, sowie der sonstigen höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten des Regierungsbezirkes von Oberbayern.

Den preußischen Schulalmanach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem „Preußischen Schulalmanach", herausgegeben von Dr. Eduard Mushacke (Berlin, Verlag von Winkelmann und Söhne) ist der eilfte Jahrgang, für die Zeit von Ostern 1862 bis Ostern 1863 erschienen. Da dieses Buch schätzenswerthe Aufschlüsse über die Organisation und äußeren, sowie inneren Verhältnisse der höhern Schulen in Deutschland enthält, und auch sein übriger Inhalt den Lehrern an den höhern Unterrichts-Anstalten beachtenswerthe Angaben und Nachrichten bietet, so werden zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Vorstände und Lehrer der Gymnasien und lateinischen Schulen, sowie der sonstigen höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten auf dasselbe mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß die Anschaffung des bezeichneten Buches aus den für die Schulbibliotheken bestehenden Etatsmitteln hiemit genehmigt werde.

München, den 24. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 2826.

Die ordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters in Laufen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 16. l. Mts. in Folge Ablaufs der Dienstzeit des bisherigen Bürgermeisters Johann Holz in Laufen vorgenommenen Wahl eines Bürgermeisters daselbst, wurde der Genannte mit absoluter Stimmenmehrheit wiederholt als solcher gewählt und diese Wahl unterm Heutigen bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 23. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 1711.

An die sämmtlichen k. Rentämter von Oberbayern.

Die Staatsaufwands-Etats für das erste Jahr 1861/62 der VIII. Finanzperiode betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter werden hiemit beauftragt, den im Etatsjahre 1861/62 bestrittenen Aufwand auf den Cultus für Regie und ständige Bauausgaben, wie solcher in der Staatsfondsrechnung sub Abth. II. Cap. V. Lit. B. I. §. 1. Titl. 2 u. 3, dann §. 2 Titl. 2 u. 3, ferner §. 6 Titl. 1 und 2 lit. b, endlich Lit. B. II, §. 1 Titl. 3 zur Verausgabung kommen wird, binnen längstens acht Tagen berichtlich anher anzuzeigen.

Allenfallsige Mehrausgaben gegen die eröffneten Credite sind in Kürze zu motiviren.

München, den 21. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer. Metzler, Sekr.

ad Nrum. 1054.

Die erledigte Lehrstelle für den Realien-Unterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth betr.

Die Lehrstelle für den Realien-Unterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth ist mit dem normalmäßigen Gehalte von 600 fl. und den vorbehaltenen Dienstesalters-Zulagen in Erledigung gekommen.

Hiezu qualifizirte Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem k. Rektorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 10. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Pechmann. Graf.

ad Nrum. 272.

Wiederbesetzung der protestantischen IV. Pfarrstelle in Kulmbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der durch Beförderung erledigten protestantischen IV. Pfarrstelle in Kulmbach wird diese zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte . . .	386 fl.	57¾	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Zustande, jedoch nur für eine kleine Familie genügend	50 fl.	--	kr.
b) 1½ Tagwerk Feld	54 fl.	30	kr.
III. Ertrag aus Rechten: Zinse	68 fl.	55¼	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	112 fl.	50⅛	kr.
V. Observanzmäßige Gaben . .	7 fl.	33¼	kr.
Summa .	680 fl.	47	kr.
Lasten . .	3 fl.	45	kr.
Reiner Pfarrertrag .	677 fl.	2	kr.

Bayreuth, den 20. Oktober 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck. Pez.

Dienstes-Nachrichten.

Der praktische Arzt von Deisenhofen, k. Bezirksamts München r./J., Dr. Fr. Hierl, wurde seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Schleißheim, k. Bezirksamts München l./J., versetzt.

Dem pens. k. Bataillons-Arzte Dr. Mathias Altmann wurde die Stelle eines praktischen Arztes in Deisenhofen, k. Bezirksamts München r./J., verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 23. Oktober 1862.

Staats-Papiere.				Papiere.	Geld.
Obligationen	3½	Prozent	. . . .	—	—
„	4	„	. . . .	101¾	—
„	4	„	halbjährig	101¼	—
„	4½	„	. . . .	103	—
„	4½	„	halbjährig	104¼	—
„	5	„	. . . .	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen				101¼	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .				—	836

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 107. den 31. Oktober 1862.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, mit Hinblick auf Artikel 92 und 93 des Polizeistrafgesetzbuches über Sammlungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist, polizeiliche Bewilligung erfordert.

§. 2.

Die ertheilte Bewilligung ist nach Umfluß von drei Monaten vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§. 3.

Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

§. 4.

Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallen, von den betreffenden k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, bewilligt.

§. 5.

Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von den Distriktspolizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden.

In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 6.

Wenn ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit

dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden §§. 3—5 zur Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berchtesgaden, den 20. September 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

---

ad Nrm. 3445.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Auswanderung nach überseeischen Ländern, hier das Expedientenhaus P. Morisse in Havre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. Mts. wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberbayern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit eröffnet, daß die dem Kaufmanne P. Morisse in Havre durch Ministerial-Entschließung vom 7. November 1856 verliehene Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nord-Amerika als erloschen erklärt worden ist, und hiemit die für das Expedientenhaus Morisse aufgestellten Agenten ihre Wirksamkeit verloren haben.

München, den 26. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 3453.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Das k. griechische Consulat zu München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Hofbanquier Robert von Frölich dahier, welcher an die Stelle des bisherigen k. griechischen Consuls, Hofraths von Schauß-Kempfenhausen zum k. griechischen Consul für München ernannt worden ist, das übliche Exequatur zu ertheilen.

Auf Grund höchster Entschließung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 22. l. Mts. werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, den neu ernannten Consul in dieser dienstlichen Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktionen anzuerkennen.

München, den 26. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 3598.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für Errichtung eines Denkmals zu Braunau für den Buchhändler J. Ph. Palm betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Oktober d. Js. haben Seine Majestät der König die von dem Comité in Braunau mittelst Vorstellung vom 25. v. Mts. erbetene Erlaubniß zur Veröffentlichung eines Aufrufes zur Sammlung und Annahme freiwilliger Beiträge für Errichtung eines Denkmals zu Braunau für den Buchhänd-

ler J. Ph. Palm im Königreiche Bayern Allerhöchst zu ertheilen geruht, wovon die obengenannten Behörden verständiget werden.

München, den 26. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 2070.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Cassabestand der Hilfs- und Kulturantenkasse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Kreishilfskassa von Oberbayern liegt dermalen ein nicht unbedeutender Kassabestand zur Verwendung nach Maßgabe der Allerhöchsten Stiftungsurkunde vom 6. Juli 1828 (Reg.-Bl. S. 377), dann des Ausschreibens vom 28. Febr. l. Js. (Kr.-Bl. S. 457) bereit, worauf die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur weiteren geeigneten Bekanntmachung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht werden, daß allenfalls einkommende Darlehensgesuche genau nach den Bestimmungen des Ausschreibens vom 23. September 1828 (Int.-Bl. S. 730) zu instruiren sind.

München, den 26. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 361.

Collekte für die Abgebrannten zu Würding, k. Landgerichts Rotthalmünster, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von Seiner Majestät dem Könige für die durch Brand verunglückten unbemittelten Einwohner des Pfarrdorfes Würding, kgl. Landgerichts Rotthalmünster, allergnädigst bewilligte Sammlung hat in den vormaligen Landgerichtsbezirken von Oberbayern nachstehende Ergebnisse geliefert:

		fl.	kr.	hl.
Landgericht	Aibling	21 fl.	4 kr.	1 hl.
"	Aichach	119 "	5 "	— "
"	Altötting	154 "	— "	— "
"	Berchtesgaden	37 "	31 "	1 "
"	Bruck	116 "	39 "	— "
"	Burghausen	87 "	12 "	2 "
"	Dachau	128 "	57 "	— "
"	Dorfen	127 "	28 "	— "
"	Ebersberg	53 "	13 "	2 "
"	Erding	39 "	9 "	— "
"	Freising	77 "	5 "	2 "
"	Friedberg	67 "	18 "	— "
"	Haag	165 "	2 "	2 "
"	Ingolstadt	72 "	55 "	— "
"	Landsberg	75 "	56 "	1 "
"	Laufen mit Tittmoning	221 "	52 "	3 "
"	Miesbach	69 "	21 "	2 "
"	Moosburg	74 "	39 "	2 "
"	Mühldorf	103 "	18 "	— "
"	München l./J. mit Starnberg	179 "	12 "	— "
"	München r./J.	95 "	19 "	1 "
"	Neumarkt	166 "	37 "	2 "
"	Pfaffenhofen	51 "	— "	2 "
"	Prien	35 "	27 "	— "
"	Rain	48 "	20 "	— "
"	Reichenhall	92 "	53 "	1 "

Landgericht	Rosenheim . . .	69 fl.	53 kr.	— hl.
"	Schongau . . .	87 "	53 "	2 "
"	Schrobenhausen .	80 "	20 "	— "
"	Tegernsee	44 "	5 "	— "
"	Tölz	93 "	20 "	— "
"	Traunstein . . .	82 "	59 "	1 "
"	Trostberg . . .	152 "	— "	1 "
"	Wasserburg . . .	124 "	28 "	— "
"	Weilheim . . .	97 "	40 "	2 "
"	Werdenfels . . .	79 "	37 "	— "
"	Wolfratshausen .	66 "	12 "	— "
Stadtmagistr.	Ingolstadt . . .	102 "	37 "	— "
"	München . . .	1516 "	13 "	1 "
	Summa	5077 fl.	56 kr.	3 hl.

München, den 17. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Num. 2706.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent:

1) für den Landgerichtsbezirk Prien der Maurermeister Lorenz Hartinger in Prien,
2) für den Landgerichtsbezirk Tegernsee der Privatier Josef Stillner in Tegernsee,
3) für die Landgerichtsbezirke Aichach und Dachau der Posthalter Joseph Sedlmaier in Altomünster,
4) für den Umfang des k. Bezirksamts Aichach der Buchbindermeister Anton Binder in Pöttmes,

5) für den Umfang des k. Landgerichts Geisenfeld und des k. Bezirksamts Ingolstadt der Maurermeister Josef Häusler in Voburg

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 3148.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Umfang des k. Bezirksamtes Weilheim der Buchhalter Johann Mühldorfer in Weilheim,
2) für den Umfang des k. Bezirksamtes Pfaffenhofen der Marktschreiber Fehmüller in Geisenfeld,
3) für den Umfang des k. Bezirksamts Rosenheim, der Schullehrer Joseph Achleitner in Oberaudorf

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 108. den 4. November 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Gesuche um Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Instruirung und Bescheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung werden im Hinblicke auf Art. 110 Abs. 1 Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung hat, der Transport mag an einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland stattfinden, von den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren auszugehen.

Diese Bewilligung darf jedoch, wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransportpässe besteht, oder wenn der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen soll, mit welchem ein Uebereinkommen der erwähnten Art nicht abgeschlossen ist, nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport stattfinden soll, sofort übergibt.

§. 2.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung im Inlande muß Vor- und Zunamen, Stand und Alter der verlebten Person, die Bezeichnung der Krankheit, an welcher dieselbe gestorben ist, sowie den Anlaß der Verbringung enthalten und zugleich mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein, welches auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau sich darüber auszusprechen hat, daß gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht.

§. 3.

Der Bewilligung des Leichentransportes sind zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe stattfinden darf, ausdrücklich beizufügen.

In dieser Beziehung wird insbesondere Folgendes bestimmt:

a) die Leiche muß in einem Sarge von hartem Holze mit ausgepichten Fugen wohl verschlossen sein;

b) der Transport darf bei warmer Witterung nur zur Nachtzeit, sowie am frühen Morgen und späten Abende stattfinden;

c) ist der Tod in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Weges gehalten wird, die Leiche außer dem Orte untergebracht und bis zur Weiterbeförderung gehörig bewacht werden.

Die bezüglich des Leichentransportes auf Eisenbahnen bestehenden reglementären Bestimmungen erleiden durch obige Vorschriften keine Aenderung.

§. 4.

Die Abführung von Leichen, welche schon längere Zeit beerdigt gewesen, unterliegen denselben Bestimmungen. Auch darf die Ausgrabung solcher Leichen nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

§. 5.

Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer und diejenige Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird, in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 2—5 haben auf die Verbringung von Leichen in das Ausland unter folgenden Modifikationen Anwendung zu finden:

1) Der Transport hat in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, zu erfolgen;

2) die Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamtsassessor hat, im Falle die Bewilligung zum Transporte einer Leiche in das Ausland ertheilt wurde, einen Leichentransportpaß nach beifolgendem Formulare auszufertigen;

3) zur Ueberwachung des Transportes der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem Leichentransportpasse auch noch für seine Person eine amtlich gefertigte Legitimation besitzen muß.

Die Vorschriften unter Ziffer 1—3 finden auf den Transport einer Leiche von Neu-Ulm nach Ulm keine Anwendung.

§. 7.

Die Bewilligungen zur Verbringung einer Leiche an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland sind tax- und stempelfrei, allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung u. s. w. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

§. 8.

Die Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, dann die zur Ausstellung solcher Pässe zuständigen Stellen und Behörden sind in der Beilage Ziffer II. aufgeführt.

Die von denselben zur Verbringung von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet ausgefertigten Pässe sind auch in Bayern als vollkommen gültige Legitimations-Papiere anzusehen.

§. 9.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage Ziffer I. zu §. 6.

Königreich Bayern.

Leichentransport-Paß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de . *. am . . . ten . . . . zu . . . . verstorbenen . . . . welche von da mittels . . . . über . . . . nach . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom Heutigen, untenbezeichneten Tage an auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . den . . . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Beilage Ziffer II. zu §. 8.

Verzeichniß

der Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht und Benennung der in jenen Staaten zur Ausfertigung dieser Pässe zuständigen Stellen und Behörden.

A. Deutsche Bundesstaaten.

I. Oesterreich. a) In Ungarn die k. Statthalterei;
b) in den übrigen Kronländern die k. k. Statthalter, die Landespräsidenten und Vice-Präsidenten;
c) in der Militärgränze die k. k. Landes-Generalcommandanten in Agram und Temeswar.

II. Preußen. Das k. Ministerium des Innern, sämmtliche Provincialregierungen und das Polizeipräsidium zu Berlin.

III. Sachsen. Das Ministerium des Innern und die vier Kreisdirektionen.

IV. Hannover. a) Die Polizei-Obrigkeiten, d. h. die k. Aemter;
b) die k. Polizeidirektionen und
c) die Stadtmagistrate.

V. Württemberg. Die Stadtdirektion in Stuttgart und sämmtliche k. Oberämter.

VI. Großherzogth. Baden. Das Ministerium des Innern, die vier Kreisregierungen, dann die Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter.

VII. Kurfürstenth. Hessen. Die Landrathsämter, Polizeidirektionen und Regierungscommissionen.

VIII. Großherzogth. Hessen. Die Kreisämter.

IX. Herzogthum Nassau. Die Landesregierung, ausnahmsweise und insbesondere für eilende Fälle des Transportes von Leichen von im Bade Ems verstorbenen Personen das herzogliche Amt zu Nassau.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen. a) Die herzoglichen Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Kainburg und Kranichfeld;
b) für die Residenzstadt der herzogliche Residenz-Polizeidirektor.

XI. Herzogth. Anhalt-Bernburg. Die herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, und die von derselben für dringende Fälle autorisirten Kreisämter.

B. Nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten.

I. Frankreich. Die Präfekten nach vorgängiger Genehmigung des Ministers des Innern.

II. Schweiz. Im Cantone Zürich: die Polizeidirektion.
" " Bern: die Regierungsstatthalterämter;
" " Luzern: die Statthalterämter;
" " Uri: die Standescanzlei;
" " Schwyz: die Cantonscanzlei;
" " Obwalden: die Standescanzlei;
" " Nidwalden: die Standescanzlei;
" " Glarus: die Regierungscanzlei;
" " Zug: die Gemeinderäthe (mit Legalisation der Staatscanzlei);
" " Freiburg: die Polizeidirektion;
" " Solothurn: die Polizeidirektion;
" " Basel (Stadt): die Staatscanzlei;
" " Basel (Land): die Polizeidirektion;
" " Schaffhausen: die Polizeidirektion;
" " Appenzell a. Rh.: die Cantonscanzlei;
" " " i. Rh.: die Cantonspolizei;
" " St. Gallen: die Staatscanzlei;
" " Graubünden: die Staatscanzlei;
" " Aargau: die Polizeidirektion;
" " Thurgau: das Polizeidepartement;
" " Tessin: Chancellerie d'Etat;
" " Waadt: Departement de l'Intérieur;
" " Neuenburg: Departement de Police;
" " Genf: Direction de Police central.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 109. den 7. November 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 5223.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bezirksärzte von Oberbayern.

Die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Verheerungen durch die Rinderpest dauern nicht nur in Gallizien und Ungarn fort, sondern die Seuche ist nunmehr auch in Mähren, dann, wenn auch vorerst nur vereinzelt, in Niederösterreich und endlich in der Stadt Landskron, Chrudimer-Kreises in Böhmen, wieder ausgebrochen.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es nicht länger zuläßig, die seither gewährte Erleichterung fortbestehen zu lassen, wonach die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten aus Oesterreich unter dem amtlichen Nachweise gestattet war, daß solche Thiere und thierische Rohprodukte aus Bezirken stammen, in denen die Rinderpest nicht aufgetreten ist, und daß auch auf dem Transporte inficirte Orte nicht berührt wurden.

Vielmehr wird hiemit bis auf Weiteres die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten, deren Ursprungszeugnisse auf Gallizien, Ungarn, Mähren, Niederösterreich, oder den böhmischen Chrudimer-Kreis hinweisen, unbedingt verboten.

Den Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten von Oberbayern wird dieß zur sorgfältigsten Nachachtung und gleichmäßigen Anweisung der untergebenen Sicherheitsorgane und Thierärzte mit dem Anhange eröffnet, daß mit Rücksicht auf die im Königreiche Sachsen getroffenen Vorsichtsmaßregeln bis auf Weiteres von dorther mit der Eisenbahn kommende Transporte ungarischer und polnischer Schweine, deren Lieferanten durch amtliche Zeugnisse der sächsischen Behörden darüber sich ausweisen, daß sie den dort bestehenden Anforderungen genügt haben, in Bayern zugelassen werden dürfen.

München, den 5. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 4804.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden von Oberbayern.

Zustellung österreichischer Reisepässe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. k. österreichische Regierung hat sich mit der von der k. bayr. Regierung im bez. Betr. angeregten Geschäfts-Vereinfachung dahin einverstanden erklärt, daß die seit dem Jahre 1857 den Landesstellen eingeräumte Zustellung der Reisepässe der beiderseitigen Unterthanen, gegen welche kein Bedenken besteht, künftighin den respektiven Unterbehörden zu überlassen seien. Auch sind hiewegen bereits die entsprechenden Weisungen an sämmtliche k. k. Länder-Chefs ergangen.

Zufolge eines höchsten Rescripts des k. Staatsministerium des Innern vom 29. v. Mts. werden die sämmtlichen Paßpolizeibehörden des Regierungsbezirkes hievon unter Bezugnahme auf das autographirte und auch im Kreis-Amtsblatte S. 1913 abgedruckte Regierungsausschreiben vom 18. Juli ds. Js. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von nun an genau dasselbe Verfahren zu beobachten ist.

München, den 3. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4479.

Zollverfügungen in Marokko betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. wird dem Handelsstande des Kreises bekannt gegeben, daß nach Inhalt eines Berichtes

des k. Consuls in Gibraltar d. d. 9. vor. Mts. zufolge Dekret des Kaisers von Marokko die Ausfuhr von Wolle und Cerealien aus den marokkanischen Häfen vom 10. v. Mts. an verboten worden sein soll.

München, den 2. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4116.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Viktualienhandel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken, ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. ds. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 30. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) Nr. 8734.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 5. l. Mts. wird der k. Regierung erwidert, daß der Schlußsatz des Absatzes 2 des §. 83 der Gewerbsinstruktion vom 21. April l. Js. auf

die beiden Vordersätze zu beziehen ist und dessen Allineirung nur aus einem Kanzleiversehen unterblieb.

München, den 25. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken. B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: Messerschmidt.

---

ad Nrm. 2868.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Haupt- und Residenzstadt München, der Vorstadtkrämer Georg Hueber in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5010.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Auffinden eines männlichen Leichnams betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 21. v. Mts. wurde in den oberen Isarauen der Giesinger Flur nächst München eine männliche Leiche aufgefunden, deren Zustand auf einen mehrere Tage vorher stattgefundenen Selbstmord durch Erhängen schließen läßt.

Die Leiche war 5′ 6″ groß und zeigte auf ein Alter von nahe an 40 Jahren.

Die Gesichtsbildung war rund, die Zähne gesund.

Die Kleidung bestand aus einem braunen Tuchspenser mit bleiernen Knöpfen, einer blauen alten Tuchhose, alten Stiefeln, leinernem Hemde, einem blauen baumwollenen Halstuche und einer weißen wollenen Weste.

Bei der Leiche fanden sich noch eine braune Schirmmütze und ein spanisches Rohr mit einem Griffe von Gemshorn.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, zur Ermittlung des Namens und der Herkunft des Verlebten geeignete Nachforschungen anzustellen und das Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 5. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Während der Kirchweihmesse zu Fürth wurde ein falscher Kronenthaler, k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1796 verausgabt.

Nach der Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht dieser Kronenthaler aus Messing und ist

in der Weise hergestellt, daß ein ächtes Stück zwischen Metallblechen abgeschlagen und die dadurch erzeugte Metallform auf eine runde Metallplatte durch Hämmern übertragen worden ist. Es kommt diese Fälschungsart in neuerer Zeit öfters vor. Die damit erzeugten Stücke unterscheiden sich von ächten durch den Mangel einer Randschrift und ein schwächeres Gepräge; der vorliegende auch noch durch seine durchscheinende Messingfarbe.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, geeignete Nachforschungen anzustellen und etwaige Ergebnisse unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle sofort dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen.

München, den 2. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 4218.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren in Tegernsee und Reichenhall.

Untersuchung gegen Franz Lieb, Gütlerssohn und Dienstknecht von Oberwarngau, Bezirksamts Miesbach, wegen Diebstählen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Gütlerssohn und Dienstknecht Franz Lieb von Oberwarngau, k. Bezirksamts Miesbach, welcher wegen mehrfacher gegen ihn angezeigter Diebstähle in Untersuchung sich befindet, und verhaftet war, ist in der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober ds. Js. aus der Frohnveste des Bezirksgerichtes München rechts der Isar entsprungen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements werden die obengenannten Behörden beauftragt, sorgfältige Spähe nach demselben zu verfügen und ihn im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle in die Frohnveste des bezeichneten Gerichtes abzuliefern.

München, den 31. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement.

Franz Lieb ist 25 Jahre alt, 5′ 9″ groß, von schlankem Körperbau, hat braune Haare, blaue Augen, spitzige Nase, längliche Gesichtsform.

Er trug bei seiner Entweichung aus der Frohnveste die Hauskleidung, bestehend aus grauwollenem Spenser und solchen Beinkleidern, einem leinenen Hemde und seine eigenen langen noch gut erhaltenen Stiefel.

Bekanntmachung,

die XXIV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats (Regierungs-Blatt pag. 2274 und 2275) ist heute die vierundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

700,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 70 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrentenablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse

enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1863 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. d. Mts. vom 1. Febr. 1863 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

III.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung befugt ist;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;
5) die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsen-Sistirung vom 1. Februar 1863 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

IV.

Eine Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien ist nicht gestattet.

München, den 28. Oktober 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der vierundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien oder Haupt-Kataster-Nummern:												
74	1962	13276	15782	18382	21523	28281	31343	38654	42586	44575	47957*	51456*
174	7032	13334	15882	18396	21623	28282*	31443	38678	42615*	44586*	49001	51499
274	7132	13354	15982	18482	21723	28381	31543	38754	42686	44675	49101	51556*
374	7232	13376	16001*	18496	21823	28382*	31643	38778	42715*	44686*	49201	51599
474	7332	13434	16101*	18582	21923	28481	31743	38854	42786	44775	49301	51656*
574	7432	13454	16201*	18596	22083	28482*	31843	38878	42815*	44786*	49401	51699
674	7532	13476	16301*	18682	22183	28581	31943	38954	42886	44875	49501	51756*
774	7632	13534	16401*	18696	22283	28582*	32065	38978	42915*	44886*	49601	51799
874	7732	13554	16501*	18782	22383	28681	32165	41030	42986	44975	49701	51856*
974	7832	13576	16601*	18796	22483	28682*	32265	41130	43011	44986*	49801	51899
1039	7932	13634	16701*	18882	22583	28781	32365	41230	43111	45041	49901	51956*
1062	12070	13654	16801*	18896	22683	28782*	32465	41330	43211	45141	50002	51999
1139	12170	13676	16901*	18982	22783	28881	32565	41430	43311	45241	50102	53046
1162	12270	13734	17072	18996	22883	28882*	32665	41530	43411	45341	50202	53146
1239	12370	13754	17172	19027	22983	28981	32765	41630	43511	45441	50302	53246
1262	12470	13776	17272	19127	25065	28982*	32865	41730	43611	45541	50402	53346
1339	12570	13834	17372	19227	25165	30065	32965	41830	43711	45641	50502	53446
1362	12670	13854	17472	19327	25265	30165	38054	41930	43811	45741	50602	53546
1439	12770	13876	17572	19427	25365	30265	38078	42015*	43911	45841	50702	53646
1462	12870	13934	17672	19527	25465	30365	38154	42086	44075	45941	50802	53746
1539	12970	13954	17772	19627	25565	30465	38178	42115*	44086*	47057*	50902	53846
1562	13034	13976	17872	19727	25665	30565	38254	42186	44175	47157*	51056*	53946
1639	13054	15082	17972	19827	25765	30665	38278	42215*	44186*	47257*	51099	54080
1662	13076	15182	18082	19927	25865	30765	38354	42286	44275	47357*	51156*	54180
1739	13134	15282	18096	21023	25965	30865	38378	42315*	44286*	47457*	51199	54280
1762	13154	15382	18182	21123	28081	30965	38454	42386	44375	47557*	51256*	54380
1839	13176	15482	18196	21223	28082*	31043	38478	42415*	44386*	47657*	51299	54480
1862	13234	15582	18282	21323	28181	31143	38554	42486	44475	47757*	51356*	54580
1939	13254	15682	18296	21423	28182*	31243	38578	42515*	44486*	47857*	51399	54680

Rothgeschriebene Serien oder Haupt-Kataster-Nummern:

54780	62235	67746	74241	78718	82216	87713	92285	93888	104075	104938	109241	113728
54880	62335	67846	74341	78818	82316	87813	92385	93917	104138	104969	109341	113828
54980	62435	67946	74441	78918	82416	87913	92485	93988	104169	104975	109441	113928
55042	62535	71037	74541	81045	82516	90061	92585	102032	104175	105075	109541	115089
55142	62635	71051	74641	81090	82616	90161	92685	102099	104238	105095	109641	115189
55242	62735	71137	74741	81145	82716	90261	92785	102132	104269	105175	109741	115289
55342	62835	71151	74841	81190	82816	90361	92885	102199	104275	105195	109841	115389
55442	62935	71237	74941	81245	82916	90461	92985	102232	104338	105275	109941	115489
55542	65034	71251	75059	81290	84024	90561	93017	102299	104369	105295	112002	115589
55642	65134	71337	75159	81345	84124	90661	93088	102332	104375	105375	112102	115689
55742	65234	71351	75259	81390	84224	90761	93117	102399	104438	105395	112202	115789
55842	65334	71437	75359	81445	84324	90861	93188	102432	104469	105475	112302	115889
55942	65434	71451	75459	81490	84424	90961	93217	102499	104475	105495	112402	115989
57056	65534	71537	75559	81545	84524	91056	93288	102532	104538	105575	112502	116023
57156	65634	71551	75659	81590	84624	91156	93317	102599	104569	105595	112602	116123
57256	65734	71637	75759	81645	84724	91256	93388	102632	104575	105675	112702	116223 *
57356	65834	71651	75859	81690	84824	91356	93417	102699	104638	105695	112802	116323
57456	65934	71737	75959	81745	84924	91456	93488	102732	104669	105775	112902	116423
57556	67046	71751	78018	81790	87013	91556	93517	102799	104675	105795	113028	116523
57656	67146	71837	78118	81845	87113	91656	93588	102832	104738	105875	113128	116623
57756	67246	71851	78218	81890	87213	91756	93617	102899	104769	105895	113228	116723
57856	67346	71937	78318	81945	87313	91856	93688	102932	104775	105975	113328	116823
57956	67446	71951	78418	81990	87413	91956	93717	102999	104838	105995	113428	116923
62035	67546	74041	78518	82016	87513	92085	93788	104038	104869	109041	113528	
62135	67646	74141	78618	82116	87613	92185	93817	104069	104875	109141	113628	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1863 an außer Verzinsung.

München, den 28. Oktober 1862.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

ad Nrum. 3091.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Entweichen der irrsinnigen Emerentia Paß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich die irrsinnige Emerentia Paß von Straubing nach dem Ergebnisse der gepflogenen Ermittlungen in der Donau ertränkt hat, und deren Leiche bei Hofkirchen, k. Bezirksamts Vilshofen, aufgefunden wurde, so haben die mit Regierungsausschreibung vom 29. September l. Js. (Kr.-A.-Bl. pag. 2295) angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

München, den 29. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4342.

Die Erledigung der Bezirksarztensstelle in Schöllkrippen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Bezirksarztes Dr. Zinn ist die Bezirksarztensstelle II. Classe zu Schöllkrippen, im k. Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihr Gesuch binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 2. November 1862.

**Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.**

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 24. Oktober l. Js. Allergnädigst bewogen gefunden:

1) den als Offiziant verwendeten Bezirks-Polizei-Commissär Hermann Schneider, auf Grund der nachgewiesenen Dienstesunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den erbetenen Ruhestand, vorerst auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen;

2) zum Offizianten der Polizei-Direktion München den Registratur-Funktionär Ludwig Stadler in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober l. Js. Nr. 8796 dem Priester Johann Georg Milz, Benefiziat in Maria-Thann, k. Bezirksamts Lindau, die kathol. Pfarrei Untermühlhausen, k. Bezirksamts Landsberg,

unterm 29. Oktober l. Js. Nr. 9040 dem Priester Alois Escher, Pfarrer in Ludenhausen, k. Bezirksamts Landsberg, die kathol. Pfarrei Eberfing, k. Bezirksamts Weilheim, zu übertragen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 30. Oktober 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
„ 4 „	101⅜	—
„ 4 „ halbjährig	101½	—
„ 4½ „	103	—
„ 4½ „ halbjährig	104¼	—
„ 5 „	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	836

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 110. den 11. November 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 4805.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Oktober ds. Js. stattgehabten 366ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 257 gezogen worden.

Sie enthält

a) Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße und zwar:
   Nr. 633 mit $\frac{1}{2}$ des Kapitals,
   Nr. 653—808 incl. mit dem ganzen Kapitalsbetrage, dann

b) allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:
   Nr. 1 mit $\frac{1}{16}$ } des Kapitals
   Nr. 86 mit $\frac{1}{2}$ }
   Nr. 88 mit dem ganzen Kapitalsbetrage in der Gesammtsumme von 1'241,390 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%tige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%tige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 5398.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft bei dem k. Bezirksamte Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. Juni d. Js., Kreisamtsblatt Seite 1399, wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem k. Landgerichte Traunstein der nunmehr dem Bezirksamte Traunstein beigegebene Funktionär Conrad Freiherr von Malsen als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt wurde.

München, den 6. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 4090.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die vermißte Katharina Maier von Greiling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bauerstochter Katharina Maier von Greiling, k. Bezirksamts Tölz, hat sich am Sonntag den 19. vor. Monats vom Hause entfernt, ohne seitdem wieder zurückzukehren. Nachdem ihr dermaliger Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, erhalten sämmtliche obengenannte Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Katharina Maier hievon mit dem Auftrage Kenntniß, nach deren Aufenthaltsort und Schicksal geeignete Nachforschungen einzuleiten und über deren Ergebniß dem k. Bezirksamte Tölz Mittheilung zu machen.

München, den 4. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Signalement.

Alter: 26 Jahre. Statur: untersetzt. Größe: 5' 5''. Haare: blond. Augen: grau. Nase: spitzig. Gesichtsfarbe: gesund. Ohne besondere Kennzeichen.

Bei ihrer Entfernung vom Hause trug sie einen braunpersenen Rock, einen weiß und blau gestreiften Spenser und ein schwarzes Kopftuch.

---

ad Nrm. 3960.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren in Tegernsee und Reichenhall.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Traunstein vom 8. vor. Mts. wurde die ledige Wasenmeisterstochter Ther. Ehrenstorfer von Obereinwald, k. k. österreichischen Bezirksamts Vöcklabruck, wegen Vergehens des Betruges zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 6. November 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Signalement
der Therese Ehrenstorfer.

Alter: 51 Jahre, Größe: 5' 8'', Statur: untersetzt, Haare: braun, Stirn: hoch, Augen: grau, Nase: spitzig, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsform: voll. Besondere Kennzeichen: stark schleppenden Gang.

ad Nrum. 1685.

An die k. Rentämter von Oberbayern.

Staatsrealitäten-Verkäufe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit der Einsendung der Uebersichten über die für das Jahr 1862/63 zur Veräußerung sich eignenden entbehrlichen Staatsrealitäten, beziehungsweise mit der Vorlage von Fehlanzeigen noch im Rückstande sind, werden an die schleunigste Erledigung dieses Geschäftsgegenstandes hiemit erinnert.

München, den 3. November 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Liser.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 435.

Edictalladung.

Aufräumung der ältern Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern, hier das sog. Pertaische Depositum betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird die in bezeichnetem Betreffe unterm 6. Juni l. Js. ergangene öffentliche Aufforderung (Kreisamtsblatt von Oberbayern Nr. 59 S. 1175; Allg. Anzeiger der Bayer. Zeitung S. 962) im Nachgange zur Bestimmung der bayer. Gr.-Ord. Cap. 5, §. 11, Nr. 2 mit dem Anhange wiederholt, daß, wenn binnen 14 Tagen weiterer Frist Rechtsansprüche an die in Frage stehenden beiden Urkunden bei dem unterfertigten k. Gerichtshofe nicht angemeldet werden, sofort deren Vernichtung verfügt wird.

München, den 31. Oktober 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

von Neumayr.

Bronold.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 11. September l. Js. die katholische Pfarrei Söchering, k. Bezirksamts Weilheim, dem Priester Leonhard Fischer, Pfarrer in Dürlauingen, k. Bezirksamts Günzburg, zu übertragen geruht.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In dem k. Landwehr-Bataillon des Bezirksamts Ingolstadt in Kösching am 24. Oktober 1862:

1) der bisherige Wehrmann Joseph Breindl zum Unterlieutenant;
2) der bisherige Wehrmann Franz Fischer zum Unterarzt mit Unterlieutenants-Achtung.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 6. November 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	101⅜	—
" 4 " halbjährig	101¼	—
" 4½ "	103	102⅝
" 4½ " halbjährig	104¼	—
" 5 "	—	103
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	836

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	31	Oktober	2	79	81	81	—	20	19	19	55	19	10	—	35	35	35	—	14	32	14	6	13	44
Berchtesgaden	28	"	3 5/8	57	60 2/8	56 1/8	3 5/8	—	—	22	—	—	—	5 4/8	53 1/8	59 /8	59	1/8	—	—	14	24	—	—
Bruck	30	"	—	140	140	136	4	20	23	19	54	18	44	—	42	42	42	—	13	56	13	23	12	45
Burghausen	27	"	—	13	13	13	—	18	—	17	55	17	30	—	2	2	2	—	—	—	12	—	—	—
Erding	30	"	4	587	591	506	85	19	39	19	18	18	14	6	121	127	105	22	13	45	13	25	12	14
Freising	29	"	—	409	409	390	19	19	46	19	12	18	29	—	100	100	85	15	14	7	13	45	13	11
Friedberg	30	"	—	12	12	12	—	21	40	20	31	19	22	—	21	21	21	—	14	30	14	15	13	33
Garmisch	29	"	10	10	20	15	5	23	12	22	—	—	—	—	3	3	2	1	—	—	16	30	—	—
Geisenfeld	27	"	—	79	79	62	17	20	4	19	—	18	51	—	24	24	24	—	14	10	14	—	13	49
Ingolstadt	31	"	9	106	115	99	16	19	22	18	14	16	53	—	146	146	127	19	14	55	14	36	13	47
Kraiburg	23	"	—	10	10	10	—	18	30	17	54	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	31	"	7	256	263	230	33	20	5	19	25	18	45	—	68	68	68	—	15	45	15	15	14	53
Laufen	29	"	—	8	8	8	—	18	—	17	37	17	—	—	2	2	2	—	12	—	12	—	12	—
Moosburg	28	"	1	863	864	864	—	19	36	18	4	17	51	—	12	12	12	—	14	3	13	39	13	16
Mühldorf	28	"	—	11 1/2	11 /	11 1/2	—	18	—	17	16	17	—	—	8	8	8	—	13	—	11	6	10	45
München	31	"	808	2740	3548	2258	1290	20	59	20	22	19	39	463	867	1330	733	597	14	45	14	8	13	30
Murnau	30	"	7	31	38	15	23	23	25	23	9	22	30	10	13	23	10	13	17	42	16	32	16	—
Neuötting	29	"	—	40	40	40	—	19	25	18	45	18	21	—	9	9	9	—	12	6	11	42	11	30
Pfaffenhofen	28	"	2	155 1/2	157 1/2	145 1/2	12	19	24	18	54	18	29	—	103	103	94	9	13	48	13	31	13	9
Pöttmes	28	"	1	89	90	87	3	20	10	19	34	18	40	—	53	53	53	—	14	33	13	34	12	30
Rain	31	"	2	9	11	11	—	21	24	20	28	18	50	1	9	10	10	—	14	38	14	10	13	38
Reichenhall	28	"	—	34	34	34	—	20	30	20	—	19	30	—	4	4	4	—	12	30	12	39	12	30
Rosenheim	30	"	300	224	524	249	275	20	24	19	49	19	1	225	23	248	48	200	13	23	12	45	12	5
Schongau	28	"	—	66	66	48	18	21	16	20	53	20	15	8	35	43	21	22	16	30	16	15	16	—
Schrobenhausen	30	"	2	105	107	98	9	19	37	19	12	18	45	1	165	166	160 1/2	5 1/2	13	54	13	17	12	11
Traunstein	31	"	44	257	301	249	52	20	30	19	48	17	24	16	102	118	83	35	13	48	13	—	11	24
Trostberg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	29	"	3	72	75	75	—	18	46	18	50	17	58	—	129	129	129	—	12	54	12	24	11	45
Weilheim	30	"	12	40	52	36	16	22	23	21	11	20	—	27	15	42	32	10	16	16	15	43	15	6
Wolnzach	23	"	—	20 1/2	20 1/2	20 1/2	—	19	3	18	20	16	56	—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	11	115	126	125	1	11	44	11	20	10	12	—	106	106	106	—	6	59	6	44	6	27
Berchtesgaden		—	—	10	10	10	—	—	—	14	—	—	—	17 1/2	18	35 1/2	18	17 1/2	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	—	534	534	525	9	12	16	11	56	11	5	—	370	370	370	—	6	52	6	28	6	14
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	2	1270	1452	1305	147	12	3	11	25	10	26	—	328	328	328	—	6	48	6	13	5	39
Freising		—	—	239	239	228	11	11	38	11	20	11	49	—	224	224	224	—	6	59	6	30	5	59
Friedberg		—	—	78	78	60	18	12	29	12	—	11	21	—	90	90	85	5	7	5	6	47	6	27
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	1	223	224	224	—	11	2	10	3	9	55	1	42	43	40	3	7	12	6	24	6	—
Ingolstadt		—	40	351	391	367	24	10	40	10	13	9	36	12	182	194	146	48	6	54	6	26	5	50
Kraiburg		—	—	11	11	11	—	—	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	60	184	244	188	56	12	42	12	8	11	15	—	168	168	159	9	6	50	6	39	6	25
Laufen		—	—	96	96	96	—	10	18	10	15	10	—	—	9	9	9	—	6	—	6	—	6	—
Moosburg		—	7	530 1/2	537 1/2	477 1/2	160	11	45	11	6	10	40	1	42 1/2	43 1/2	43 1/2	—	7	27	6	21	5	42
Mühldorf		—	—	34 1/2	34 1/2	34 1/2	—	10	35	10	16	10	6	—	7	7	7	—	5	48	5	10	5	30
München		—	4839	6916	11755	7369	4386	13	3	12	34	12	22	355	2224	2579	2401	178	7	42	7	22	7	13
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	27	14	13	8	2	7	54	7	6
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	57	57	—	5	45	5	32	5	23
Pfaffenhofen		—	—	59 1/2	59 1/2	55 1/2	4	11	12	10	48	10	32	—	180	180 1/2	174 1/2	6	6	51	6	26	6	6
Pöttmes		—	23	492	515	445	70	11	22	10	41	9	57	10	53	63	57	6	6	30	5	59	5	20
Rain		—	2	76	78	77	1	10	15	9	52	9	18	—	31	31	31	—	5	56	5	30	5	12
Reichenhall		—	—	78	78	78	—	13	—	13	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	200	230	430	282	150	13	—	12	17	11	9	75	149	224	174	50	6	48	6	25	5	54
Schongau		—	2	18	20	14	6	13	10	13	15	12	—	1	28	29	28	1	7	24	7	17	7	12
Schrobenhausen		—	4	128 1/2	132	112 1/2	20	11	30	11	13	10	51	3	293	296	285	11 1/2	6	26	6	8	5	16
Traunstein		—	52	277	329	255	74	13	—	12	30	11	—	78	155	233	183	50	7	30	6	48	5	24
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	914	914	577	337	12	24	11	26	10	57	—	204	204	200	4	6	38	6	18	6	—
Weilheim		—	13	—	13	12	1	12	10	—	—	—	—	6	98	104	104	—	7	36	7	23	7	2
Wolnzach		—	—	83 1/2	83 1/2	83 1/2	—	11	14	11	25	10	30	—	17 1/2	17 1/2	17 1/2	—	6	45	6	14	6	26

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 111. den 14. November 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 4755.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Pfaffenhofen der Buchhalter Joh. Nep. Preßl in Pfaffenhofen,

2) für den Umfang des k. Bezirksamts Freising der Kaminkehrermeister Johann Franz in Moosburg

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4673.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Haupt- und Residenzstadt München der Vorstadtkrämer Ferdinand Conen dahier in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4811.

An
sämmtliche Behörden der innern Verwaltung von Oberbayern.

Gesuch der Buchner'schen Verlagsbuchhandlung zu Bamberg wegen Anschaffung des Werkes: „Ueberschau des Wirkungskreises der bayer. Bezirksämter von P." betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß eines Gesuches der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg vom 17. vor. Mts. wurde durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 27. Oktober ds. Js. gestattet, daß das in ihrem Verlage erschienene Werk

„Ueberschau des Wirkungskreises der bayerischen Bezirksämter von P."

von den k. Bezirksämtern, Magistraten, Landgemeinde- und Kirchenverwaltungen aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Grenzen angeschafft werde, was hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

München, den 7. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 2584.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Das Handbuch der bayerischen Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Karl Rar, k. Regierungs-Direktor in Ansbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. v. Mts. werden sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden ermächtiget, das Handbuch der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden vom k. b. Regierungs-Direktor Karl Rar zu Ansbach, insoferne sich am Schlusse des Jahres 1862/63 am Regieetat genügende Erübrigungen ergeben sollten, anzuschaffen.

München, den 7. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 5106.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern, dann an die Magistrate München, Ingolstadt und Freising.

Die Zurückführung der in dem protestantischen Wohlthätigkeitsfond der Stadt Augsburg vereinigten Stiftungen auf ihre fundationsmäßigen Zwecke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Ministerial-Sekretär Dr. Gustav Heim hat in seiner früheren Stellung als rechtskundiger Rath bei dem Stadtmagistrate Augsburg über die Zurückführung der in dem protestantischen Wohlthätigkeitsfond der Stadt Augsburg vereinigten Stiftungen auf ihre fundationsmäßigen Zwecke einen Vortrag bearbeitet, welcher sich eben so sehr durch Gründlichkeit der urkundlichen Forschungen als durch richtige Auffassung nicht nur der besonderen Stiftungs-Verhältnisse, sondern auch des maßgebenden verfassungsmäßigen Standpunktes im Allgemeinen, sowie durch glückliche Lösung der Frage auszeichnet.

Dieser Vortrag ist seiner empfehlenswerthen Eigenschaften halber und wegen des hohen Interesses, welches sich für die Stadt Augsburg an den behandelten Gegenstand knüpft, durch den Druck veröffentlicht worden und im Verlage der Albrecht Volkhart'schen Buchdruckerei zu Augsburg erschienen.

Abgesehen von seinem besondern Werthe für die Stadt Augsburg ist dieses Werk aber auch geeignet, wegen seiner zweckmäßigen Anlage und richtigen Verarbeitung des

Stoffes als Anleitung zur Behandlung ähnlicher schwieriger oder verworrener Stiftungs-Angelegenheiten zu dienen und zugleich aufmunternd für derartige Unternehmungen zu wirken.

Die Kenntniß desselben kann daher auch den Magistraten der Städte und Verwaltungen bedeutenderer Stiftungen Interesse bieten.

In Folge höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. werden die sämmtlichen Magistrate und Stiftungsverwaltungen in Oberbayern auf das fragliche Werk aufmerksam gemacht und denselben dessen Anschaffung empfohlen.

München, den 7. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

---

ad Nrum. 2822.

An die k. Rentämter von Oberbayern.

Die Anwendung des Art. 106 Ziff. 4 des Notariatsgesetzes auf Wechselproteste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den k. Rentämtern die an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, erlassene, der unterfertigten Stelle zur entsprechenden Nachachtung mitgetheilte höchste Entschließung bez. Betr. des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Oktober l. Js. Nr. 14,481 zur Wissenschaft und geeigneten Befolgung mit dem Auftrage eröffnet, hievon die im Rentamtsbezirke etwa wohnenden Wechselnotare zur gleichmäßigen Nachachtung zu verständigen.

München, den 6. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
v. Lifer. Metzler, Sekr.

(Abdruck) ad Nr. 14,481.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 23. August l. Js. im genannten Betreffe wird im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß es nach den Bestimmungen des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 außer Zweifel sei, daß auch die Wechselproteste, welche bei den besonderen Wechselnotaren (Art. 150 Abs. 3 des Notariatsgesetzes) erhoben werden, als Notariats-Urkunden erscheinen, und daher für sie auch die nach Art. 106 Ziffer 4 a. a. O. für Rechnung des Staates festgesetzte Taxe von je 18 kr. zu entrichten sei.

Die Erhebung dieser Taxen hat durch die genannten Wechselnotare selbst stattzufinden, welche hierüber ein einfaches Verzeichniß zu führen und monatlich mit dem einschlägigen Rentamte nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni l. Js. über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens abzurechnen haben.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer der Finanzen, unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 30. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., v. Schwaben u. Neuburg.
B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Pummerer.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen 5 prozentigen Anlehens von 1855 betr.

Zufolge Allerhöchster Anordnung vom 1. l. Mts. wird hiemit der noch bestehende, und nicht bereits durch frühere Verloosungen zur Heimzahlung bestimmte Rest des neuen 5 prozentigen Anlehens von 1855 gekündigt, und es hat in Gemäßheit der Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 Titel II. § 7 Ziffer 2 (Gesetzblatt von 1861 S. 99—101) nach dem

Wunsche der Gläubiger entweder die baare Rückzahlung oder die Umschreibung auf das neue allgemeine Anlehen vom Jahre 1857 zu 4½ Prozent einzutreten, in welcher Hinsicht daher Nachstehendes bekannt gemacht wird:

1.

Das gekündigte Anlehen trägt die Bezeichnung:

„Neues 5 prozentiges Anlehen"

wurde im Jahre 1855 emittirt und besteht in Obligationen au porteur und auf Namen mit dem Zinstermin:

„1. Juli."

2.

Mit der Umschreibung desselben in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent au porteur oder auf Namen (mit halbjährigen Zins-Coupons vom Zins-Termine 1. Februar und 1. August) wird sogleich nach Erlaß dieser Bekanntmachung begonnen.

3.

Bei der Umschreibung wird der 5 prozentige Zins, — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt derselben, noch bis

31. Januar 1863

baar vergütet, und es beginnt von da an der 4½ prozentige Zins der neuen Obligation.

4.

Jene Obligationsbesitzer, welche die Umschreibung in 4½ prozentige Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens wünschen, haben sich längstens

bis 28. Februar 1863

zu melden; bezüglich der bis zum Ablauf vorstehender Frist nicht zur Umwandlung angemeldeten Obligationen findet vom 1. März 1863 an nur mehr die baare Rückzahlung statt.

5.

Mit der nach Wunsch der Gläubiger erfolgenden baaren Heimzahlung des gekündigten Anlehens wird gleichfalls schon gegenwärtig begonnen, und hiebei der 5 prozentige Zins bei allen vom 1. bis 15. eines Monats erfolgenden Kapitals-Zahlungen bis zum 15. — bei allen nach dem 15. erfolgenden Zahlungen — bis zum Ende des Erhebungs-Monats, in keinem Falle jedoch weiter als bis zum 31. Januar 1863 hinaus, vergütet.

6.

Sowohl bei der Umschreibung als baaren Rückzahlung sind mit der Obligation sämmtliche noch nicht fällige Zins-Coupons und die Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben, und ist bei Abgang der ersteren der fehlende Betrag zu verkautioniren.

7.

Die Umschreibung der Obligationen des 5 prozentigen Anlehens erfolgt:

a) bezüglich der Obligationen au porteur, welche sämmtlich bei der Spezialkasse Regensburg inkatastrirt sind, bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a./M.;

b) bezüglich der Obligationen auf Namen bei jenen Spezialkassen, welche die Obligationen ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Gläubiger die Anweisung zur Umschreibung auch bei einer andern Spezialkasse, sowie durch die k. Rentämter vermittelt werden.

8.

Die Baarzahlung findet

a) bezüglich der Obligationen au porteur bei der Schuldentilgungs-Haupt-Kasse in München, den Schuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a./M., sowie vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern statt;

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen hat die Baarzahlung in der Regel nur bei denjenigen Spezialkassen stattzufinden, welche die Obligationen ausgestellt haben; ausnahmsweise aber kann die Zahl-

ung auf den Wunsch der Betheiligten auch durch die vorgenannten Kassen und die k. Rentämter vermittelt werden.

9.

Die Umschreibung und Heimzahlung vinkulirter oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegender Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen erfolgen, daher von den Gläubigern hiefür rechtzeitig Vorsorge zu tragen ist.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen, dann kirchliche und Unterrichtsstiftungen lauten, ist die Ermächtigung zur Umschreibung oder Geld-Empfangnahme von Seite der einschlägigen Curatel- und beziehungsweise Ober-Curatelbehörde vorerst beizubringen.

München, den 5. November 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

Mißbrauch der Presse durch die Schrift „Mord und Freiheit" betr.

Das k. Bezirksgericht Bayreuth hat in geheimer Sitzung am 31. Oktober l. Js., wobei zugegen waren: Hofmann I. Rath, Vorsitzender, Kopp Rath, Bayerlein Assessor, Reitmayer Staatsanwalt, Solleder Protokollführer, auf Antrag des k. Staatsanwaltes, in Erwägung, daß durch den Inhalt der in New-York gedruckten, den in Nordamerika lebenden Schriftsteller Karl Heinzen als Verfasser und Verleger bezeichnenden, zu Gerichtshanden gekommenen Schrift „Mord und Freiheit" der Art. 57 Abs. 2 mit Art. 108 und 118 des Strafgesetzbuches von 1861 verletzt erscheint, jedoch der obengenannte Verfasser und Verleger dieser Schrift ebenso wie der durch Uebersendung und Verbreitung derselben in Bayern strafbar erscheinende Johann Weber von Buchau in Nordamerika leben, und dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entrückt sind, in Gemäßheit der Artikel 35 des Strafgesetzbuches, Artikel 58 des Einführungsgesetzes und Artikel 49 Ziff. 5 mit Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 gegen die angezeigten Personen auf Einstellung des Strafverfahrens, zugleich aber auf Unterdrückung des genannten Preßerzeugnisses, soweit dieses ohne Verletzung dritter möglich ist, und auf Vernichtung des zu Gerichtshanden gekommenen Exemplars erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 5. November 1862.

Königliches Bezirksgericht Bayreuth.

Frhr. v. Waldenfels.

Schröbel.

---

ad Nrm. 5580.

Die Erledigung des thierärztlichen Bezirkes Vohburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Thierarztes Konrad Bauer nach Geisenfeld wurde der thierärztliche Distrikt Vohburg, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, erledigt, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß mit jener Stelle 100 fl. Sustentation aus Distriktsmitteln und 20 fl. aus der Gemeindekassa für Fleischbeschau verbunden sind, und daß die Gesuche der Bewerber beim k. Bezirksamte Pfaffenhofen an der Ilm innerhalb 4 Wochen eingereicht werden müssen.

München, den 10. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 5082.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den XXVIII. Rechnungsabschluß des Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der XXVIII. und letzte Rechnungsabschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern veröffentlicht.

München, den 8. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 5082.

Achtundzwanzigster und letzter Rechnungs-Abschluß des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. März mit Ende August 1862.

Stand der Versicherung Ende Februar 1862	144 Stück	mit	10,795 fl. — kr.
Abgingen nach Journal 7, Seite 29 u. 30	9 „	„	1,560 fl. — kr.
Stand Ende August 1862	135 Stück	mit	9,235 fl. — kr.

Reserve-Fonds.

Stand Ende Februar 1862	664 fl. 41 kr.
Hiezu Surplus der Beiträge vom 27. September	— fl. 54 kr.
„ Bruchtheilkreuzer	— fl. 8 kr.
Stand Ende August 1862	665 fl. 43 kr.

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen nach Abzug des Erlöses vide oben . 312 fl. 40 kr.

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung	1970 fl. — kr.	Beiträge	180 fl. — kr. per 100 fl.	9 fl. 8 $\frac{44}{197}$ kr.
Rinderversicherung	7262 fl. — kr.	„	132 fl. 40 kr. „ 100 fl.	1 fl. 49 $\frac{121}{1031}$ kr.

Daher berechnen sich

für Pferde 1970 fl. à 9 fl. 9 kr.	180 fl. 16 kr.
für Rinder 7265 fl. „ 1 fl. 50 kr.	133 fl. 12 kr.
Summa	313 fl. 28 kr.
Auszuschlagen wären	312 fl. 40 kr.
Surplus	— fl. 48 kr.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten und noch rückständigen Entschädigungen vom 1. März mit Ende August 1862.

Fortlauf. Nro.	Namen der Beschädigten.	Baare Entschädigung. fl.	kr.	Erlös. fl.	kr.	Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
	I. Pferde.								
1	Herr Adam Richter in Münchberg	30	—	90	—	—	—	120	—
2	„ Georg Leonhardt Streng in Ostheim	62	30	20	—	—	—	82	30
3	„ Heinrich Sachs in Gefrees	87	30	100	—	—	—	187	30
	Summa	180	—	210	—	—	—	390	—
	II. Rinder.								
1	Herr Franz Kaufmann in Schonungen	43	10	9	20	18	41	33	49
2	Die k. Verwaltung der Irrenanstalt Karthaus Prüll	74	30	8	—	—	—	82	30
3	Herr Georg Hegner in Münchberg	15	—	30	—	—	—	45	—
	Summa Summarum	132	40	47	20	18	41	161	19

Münchberg, am 9. September 1862.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Fickenscher.

Nach statutarischem Beschluß der am 20. Januar 1862 stattgehabten Generalversammlung des Vereins zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern hat dieser genannte Verein mit dem 31. August 1862 seine Endschaft erreicht.

Der Ausschuß des bayerischen Versicherungs-Vereins.

R. Barsch. R. Krauß. Gg. Hegner. W. Müller. Schlegel. Adam Richter. Fickenscher.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. November l. Js. wurde der k. Pfarrer Mathias Ostermayer in Jetzendorf, aus Anlaß der gemäß k. allerhöchster Verordnung vom 24. Februar 1862 zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Gerichtsverfassung betr.", und beziehungsweise k. allerhöchsten Verordnung vom 24. Febr. 1862 „die Einrichtung der Verwaltungsbehörden betr.", erfolgten Zutheilung der bisher dem Verwaltungsbezirke Dachau einverleibt gewesenen Gemeinde Jetzendorf zum Verwaltungsbezirke Pfaffenhofen von der Stelle eines Distriktsschulinspektors für den Schulbezirk Dachau II unter voller Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens enthoben und die erledigte Distriktsschulinspektion Dachau II dem k. Pfarrer Joseph Ulmer in Indersdorf übertragen.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. ds. Mts. die katholische Pfarrei Volkmannsdorf, k. Bezirksamts Freising, dem Priester Anton Heigl, Cooperator in Glon, k. Bezirksamts Ebersberg,

vom 6. d. Mts. das Curatbenefizium Gelting, k. Bezirksamts Ebersberg, dem Priester Joseph Anton Darberger, Schul-Expositus in Burgharting, k. Bezirksamts Erding, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. vor. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Willern, k. Bezirksamts Vilsbiburg, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising dem Priester Joh. Pitzer, Pfarrer in Weyarn, k. Bezirksamts Miesbach,

vom 3. d. Mts., daß dem Priester Karl Geiger, Subregens im Clerikal-Seminar zu Freising, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising die kathol. Pfarrei Ainring, k. Bezirksamts Laufen, verliehen werde.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In dem k. Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au am 30. Oktober 1862:

1) der bisherige Unterlieutenant Johann Weinberger zum Oberlieutenant;

2) der bisherige Wehrmann Peter Feuerstein zum Unterquartiermeister mit Unterlieutenants-Achtung.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 112. den 18. November 1862.

Inhalt.

ad Nrm. 5758.

An

sämmtliche Distriktspolizeibehörden, die Lokal-Schul-Commissionen München, Ingolstadt und Freising, dann an die sämmtlichen Distrikts- u. Lokal-Schul-Inspektionen des Regierungs-Bezirkes.

Den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen, hier den Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird die k. allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober v. Js. rubr. Betreffes, nebst den genehmigten Satzungen des Vereins für Unterstützung der dienstuntauglichen Schullehrer im Regierungsbezirke von Oberbayern den Schulbehörden zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 9. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 8208.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.", die Satzungen der Kreisvereine für Unterstützung der dienstuntauglichen Schullehrer und zwar vorerst für die Regierungsbezirke von Oberbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, von Oberfranken, von Mittelfranken, von Unterfranken und Aschaffenburg, dann von Schwaben und Neuburg, in der Fassung, wie sie die Beilage enthält, festzusetzen und mit dem 1. Oktober l. Js. in Wirksamkeit treten zu lassen, indem Wir Uns vorbehalten für die Regierungsbezirke der Pfalz und von Niederbayern weitere Anordnung zu treffen.

Berchtesgaden, den 2. Oktober 1862.

Max.

v. Zwehl.

Königlich Allerhöchste Verordnung:

Die Vereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

(Abschrift.) ad Nr. 8208.

Satzungen

des Vereins für Unterstützung der dienstuntauglichen Schullehrer.

§. 1.

Mit dem durch Allerhöchste Verordnung festgesetzten Tage tritt ein besonderer Unterstützungsverein für die Schullehrer des Regierungsbezirkes als Kreisanstalt in's Leben, welcher unter der unmittelbaren Aufsicht der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, steht.

§. 2.

Der Zweck des Vereines ist, den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern einen jährlichen Unterhaltsbeitrag zu gewähren, vorbehaltlich der ihnen von der Gemeinde zu leistenden Unterstützung.

§. 3.

Mitglieder des Vereines sind sämmtliche Schullehrer an den öffentlichen deutschen Schulen des Regierungsbezirkes und zwar ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Die bereits Angestellten sind es vom Tage der Allerhöchsten Genehmigung der Statuten an, die erst später Angestellten vom Tage ihrer Ernennung an.

Eine Beitrittserklärung oder Aufnahmsurkunde ist nicht erforderlich.

§. 4.

Ausgeschlossen sind:

a) die Schulgehilfen und Schulverweser,
b) die Lehrer, welche zur Zeit, da der Verein in's Leben tritt, schon in den Ruhestand versetzt sind.

Diese behalten die ihnen für die Dauer des Ruhestandes angewiesenen Bezüge.

§. 5.

Schullehrer, welche in einen anderen Regierungsbezirk übergehen, hören damit zugleich auf, Mitglieder des Vereines zu sein. Solche, welche von einem anderen Regierungsbezirke übergehen, werden dadurch Mitglieder des Vereines. Eine Rückzahlung der Beiträge und Nachzahlung findet hiebei unter keiner Voraussetzung statt.

§. 6.

Die Einnahmen des Vereins sind:

a) die gesetzlichen Beiträge aus Centralfonds,
b) die Eintrittsgelder der Mitglieder,
c) die jährlichen Beiträge der Mitglieder,
d) die Zinsen aus angelegten Kapitalien,
e) die Ergänzungs-Zuschüsse aus Kreisfonds,
f) allenfallsige besondere Zuflüsse aus Legaten, Schenkungen 2c.

§. 7.

Die Zuschüsse aus Central- und Kreisfonds normiren sich nach Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend."

§. 8.

Das Eintrittsgeld eines Mitgliedes beträgt 2 pCt. vom fassionsmäßigen Dienstes-Einkommen.

Bei jeder Gehaltsverbesserung sind außerdem zwei Prozent der Gehaltsvermehrung zu bezahlen.

Der jährliche Beitrag besteht in einem Procent des fassionsmäßigen Diensteseinkommens. Unter dem fassionsmäßigen Einkommen sind etwaige Congrualzuschüsse inbegriffen.

§. 9.

Die jährlichen Beiträge werden praenumerando bis 15. Oktober jeden Jahres kostenfrei bei der Distrikts-Cassa eingezahlt.

§. 10.

Lehrer, welche Unterstützungsbeiträge aus der Vereins-Cassa beziehen, sind von der Leistung der Jahresbeiträge befreit.

§. 11.

Von jedem nach dem Inslebentreten des Vereins neuangestellten Schullehrer ist die für das laufende Semester treffende Hälfte eines Jahresbeitrages voll zu zahlen.

§. 12.

Die Eintrittsgelder, sowie die besonderen Zuflüsse §. 6 lit. f. werden admassirt und bilden ausschließlich ihrer Zinsen das unangreifbare Stammvermögen.

§. 13.

Jedes Mitglied des Vereines, welches wegen hohen Alters, wegen unverschuldeter Krankheit und körperlicher oder geistiger Gebrechen seines Schuldienstes enthoben wird, hat Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus den Einkünften des Vereines.

§. 14.

Die Dienstesenthebung ist entweder eine nachgesuchte oder eine gegebene, eine ständige oder zeitweise.

§. 15.

Gesuche um Pensionirung wegen Dienstuntauglichkeit sind mit einem ärztlichen Zeugnisse und mit den Zeugnissen zweier Lehrer des Schuldistriktes zu begründen.

Die Entscheidung der Kreisregierung ist, vorbehaltlich der in §. 26 lit. b vorgeschriebenen Einvernahme des Verwaltungsrathes durch das Gutachten der Lokal- und Distrikts-Schulbehörden, dann des Bezirksamtes und Bezirksarztes bedingt.

§. 16.

Der Unterhaltsbeitrag aus der Vereinscassa wird auf mindestens zweihundert Gulden jährlich festgesetzt.

Derselbe ist auf dreihundert Gulden des Jahres zu erhöhen, sobald die Mittel des Vereines dieses gestatten.

§. 17.

Die Auszahlung erfolgt in vierteljährigen Raten und zwar Anfangs Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres postnumerando gegen Quittung.

Die Quittungen sind mit einem Lebenszeugnisse und der weiteren Bescheinigung der k. Localschulinspektion zu versehen, daß die Ursache der Dienstesenthebung noch fortdauert.

In Sterbfällen kommt den Erben noch der Bezug für den Sterbe- und Nachmonat zu.

§. 18.

Die Ansprüche auf Pension aus der Vereinscassa erlöschen durch förmliche Auswanderung, Uebertritt in eine Schulstelle eines anderen Regierungsbezirkes, freiwilligen Dienstaustritt, definitive verschuldete Dienstesentlassung und durch Verwendung an einer anderen öffentlichen Stelle.

Rückersatz der geleisteten Zahlungen findet in diesen Fällen ebensowenig wie unter anderen Voraussetzungen statt.

§. 19.

Die Organe, durch welche die Angelegenheiten und Geschäfte des Vereines besorgt werden, sind:

a) der Verwaltungsrath,

b) der Hauptcassier,

c) die Distriktscassiere.

§. 20.

Der Verwaltungsrath besteht aus einem Vorstande und sechs Mitgliedern, welche Mitglieder des Vereines sein müssen und wovon in der Regel 4 dem Stadtbezirke des Regierungssitzes und 2 der nächsten Umgebung anzugehören haben.

§. 21.

Der Vorstand des Verwaltungs-Rathes ist der jeweilige Referent der k. Kreisregierung für das deutsche Volksschulwesen, welcher sich im Verhinderungsfalle durch ein Collegialmitglied der k. Regierung vertreten lassen kann.

§. 22.

Die 6 Mitglieder des Verwaltungsrathes und ebenso viele Ersatzmänner werden das Erstemal von den zur Aufstellung der Satzungen einberufenen Vertrauensmännern gewählt.

In der Folge wählen nach Ablauf von je 5 Jahren sämmtliche Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte eine der Zahl der Schul-Distrikte des Regierungsbezirkes gleichkommende Anzahl von Abgeordneten, welche am Sitze des Verwaltungsrathes auf dessen Einberufung sich versammeln, um die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner für den Verwaltungsrath vorzunehmen. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit und sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Die Wahl bedarf einer Bestätigung nicht.

§. 23.

Den Hauptcassier der Anstalt ernennt die k. Kreisregierung nach Einvernahme des Verwaltungsrathes und es kann diese Stelle einem Mitgliede des Verwaltungsrathes übertragen werden. Dem Hauptcassier wird ein Controleur beigegeben, als welchen der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder aufstellt.

§. 24.

Der Hauptcassier hat eine von der k. Regierung festzusetzende Caution zu stellen und wird für seine Funktion verpflichtet. Die Geschäftsaufgabe des Hauptcassiers, welche zunächst in der Einnahme, Bescheinigung und ordnungsmäßigen Verrechnung aller Zahlungen an die Anstalt besteht, wird durch eine besondere Instruction nach Maßgabe des §. 31 geregelt. Gleiches gilt von den Obliegenheiten des Controleurs, dessen Aufgabe im Allgemeinen dahin gerichtet ist, der Geschäftsführung des Hauptcassiers Erleichterung und Sicherheit zu geben.

§. 25.

Die Besoldung des Hauptcassiers wird von der k. Kreisregierung nach Maßgabe des Geschäftsumfanges festgesetzt und eingewiesen.

§. 26.

Der Verwaltungsrath hat überhaupt das Interesse der Anstalt zu wahren. Insbesondere kommt ihm zu:

a) die Ueberwachung des gewissenhaften Vollzuges der Satzungen,
b) gutachtliche Aeußerung bei Dienstesenthebungen,
c) die Interpretation der Statuten, sowie die Berathung und Beschlußfassung über alle Fälle, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind,
d) die Anlegung und Zurücknahme von Stockkapitalien,
e) die primitive Prüfung und Feststellung der Rechnung mit Ausschluß des Cassiers,
f) die Vorlage der Rechnung bei der k. Regierung zur Revision,
g) Anträge, welche eine Aenderung der Statuten bezwecken.

§. 27.

Anträge, welche eine wesentliche Abänderung der Statuten betreffen, werden von dem Verwaltungsrathe den Vereinsmitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.

§. 28.

Die Distrikts-Cassiere, deren in jedem Bezirke einer sich befindet, haben die Geschäfte der Anstalt in den Schuldistrikten nach Maßgabe der ihnen gemäß §. 31 zu ertheilenden besonderen Vorschriften zu besorgen. Dieselben werden von den wirklichen Schullehrern des Distrikts und zwar von drei zu drei Jahren im Monate September gewählt, wobei 2 Drittheile der Stimmberechtigten zugegen sein müssen und einfache Stimmenmehrheit genügt.

§. 29.

Die Wahl der Distrikts-Cassiere unterliegt einer Bestätigung nicht. Bei mangelhafter Geschäftsführung eines Distrikts-Cassiers ist auf Anregung des Verwaltungsrathes ein anderer zu wählen.

§. 30.

Ueber alle Differenzen und Recurse entscheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten des Verwaltungs-Rathes die k. Kreisregierung, gegen deren Entscheidung sowohl von dem Verwaltungsrathe als von den betheiligten Mitgliedern des Vereines Beschwerde geführt werden kann.

§. 31.

Der k. Kreisregierung bleibt vorbehalten, nach Einvernahme des Verwaltungsrathes besondere Instructionen für die einzelnen Organe des Vereines hinsichtlich ihrer Geschäftsführung, sowie andere mit den gegenwärtigen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehende Ergänzungsvorschriften zu erlassen. Anträge auf Abänderung der Satzungen wird die k. Kreisregierung nach erholtem Gutachten des Verwaltungsrathes und Einvernahme der Landraths-Versammlung bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Vorlage bringen.

§. 32.

Alljährlich wird von der k. Kreisregierung ein summarischer Rechnungsausweis im Kreisamtsblatte veröffentlicht.

Die Rechnungen werden dem versammelten Landrathe nebst einem Verzeichnisse der im Laufe des Jahres pensionirten Lehrer, welches die Gründe der Pensionirung entnehmen läßt, zur Einsicht vorgelegt.

---

ad Nrum. 3204.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Competenz zur Ausfertigung von Arbeitsbüchern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Gewerbeordnung vom 21. April d. J. §. 118 hat eine Lehrlings-Prüfung unter Leitung der Gewerbspolizeibehörde nunmehr nur in Ausnahmsfällen stattzufinden und ist daher die im §. 19 der früheren Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 begründet gewesene Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörde des Lehrortes zur Ausfertigung des Arbeitsbuches eines Gesellen nicht mehr veranlaßt und begründet. Vielmehr hat jetzt jeder Gewerbs-Geselle und Gehilfe, mit Ausnahme der Handlungsgehilfen, nach §. 120 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 und zwar unter Vorlage des entweder nach §. 118 oder 119 erlangten Zeugnisses sein Arbeitsbuch, welches, wie in §. 120 und in der im Kreisamtsblatte von Oberbayern 1862 S. 2398 veröffentlichten höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. Juli l. Js. angeordnet ist, bei Reisen im Inlande als Legitimation dient, und außerdem den Zweck hat, die Dienste und das Betragen des Gehilfen auszuweisen, — bei der Distriktspolizeibehörde seiner Heimat entweder unmittelbar oder durch Vermittlung jener seines Lehr- oder sonstigen zeitlichen Aufenthaltsortes zu erholen. Die in die Arbeitsbücher von den Gewerbemeistern oder sonstigen Gewerbsinhabern einzuschreibenden Zeugnisse über Arbeit und Verhalten der Gehilfen sind der Beglaubigung derjenigen Behörde, bei welcher nach §. 2 und 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli l. Js. (Regierungsblatt S. 1864 und Kreisamtsblatt S. 1931) die Anzeige über die Entlassung eines Gesellen oder Gehilfen zu geschehen hat, — in München aber der k. Polizeidirektion — zu unterstellen.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage wird Vorstehendes zur Nachachtung und mit dem Auftrage verfügt, hievon die Gewerbevereine und Gewerbetreibenden in den Amtsbezirken besonders zu verständigen, wie dieß auch bezüglich der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli l. Js. durch das Regierungs-Ausschreiben vom 2. August d. Js. (Kreisamtsblatt S. 2042) bereits angeordnet worden ist.

München, den 11. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5536.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Stadtkommissäre in Oberbayern.

Spielen in auswärtigen Lotterien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 1. September d. Js. erlassenen Ausschreibens bezeichneten Betreffes, zum gleichmäßigen Vollzuge.

München, den 11. November 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck.) ad Nrum. 31,287.

An sämmtliche Preßpolizei-Behörden in Mittelfranken.

Spielen in auswärtigen Lotterien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer an eine Polizeibehörde in Mittelfranken gelangten Mittheilung der Polizeibehörde der freien Stadt Hamburg vom 4. September 1861 beziehen sich die Hamburger-Prämienloose, die von Frankfurter und Hamburger Häusern als „Große Staats-Gewinne-Verloosung" ausgeboten werden, auf die Hamburger Stadt-Lotterie, und fällt sohin die Ankündigung solcher Loose unter die Vorschriften des Art. 103 Absatz 1 und Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861, was die obengenannten Behörden bei Handhabung der Preßpolizei zu beachten und den Redaktionen der in ihren Amtsbezirken erscheinenden Zeitungen speziell zu eröffnen haben.

Ansbach, den 1. September 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

v. Reisch.

---

ad Nrum. 5964.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Vollzug der §§. 23 und 54 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 54 Absatz 3 der Gewerbeordnung vom 21. April d. Js. haben die in einer Gemeinde bereits zur Ansässigkeit gelangten Bewerber um eine persönliche Gewerbs-Konzession in einer anderen Gemeinde, wenn sie in letzterer zugleich die Ansässigmachung nach §. 23 der Gewerbeordnung nicht zu erlangen beabsichtigen, die über den Vorbehalt ihrer bisherigen erworbenen Heimath mit der betreffenden Gemeinde abgeschlossene rechtsgültige Uebereinkunft sogleich mit ihrem Konzessionsgesuche zu übergeben.

Gemachten Wahrnehmungen zufolge wird diese Vorschrift nicht immer bei Instruirung einschlägiger Konzessionsgesuche beachtet und hiedurch Unvollständigkeit der Instruktionsverhandlungen und Verzögerung der definitiven Gesuchserledigung herbeigeführt.

Demnach werden die Gewerbspolizeibehörden in Oberbayern hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, die erwähnte Vorschrift genau zu beachten und insbesondere zu diesem Behufe das in §. 48 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung vorgezeichnete Ersetzungs-Verfahren rechtzeitig zu bethätigen.

Die k. Bezirksämter haben hienach die untergeordneten Gemeindebehörden geeignet anzuweisen.

München, den 11. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 5686.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Amtsgrenztafeln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 5. l. Mts. an die k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern folgt anruhend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

München, den 13. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) Nr. 1385.

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Vorlage vom 18. August l. Js. wird Nachstehendes erwidert:

1) Bezüglich der Ortstafeln:

Es erscheint allerdings zweckmäßig und wünschenswerth, daß die Ortstafeln unter dem Ortsnamen auch die Benennung des betreffenden Bezirksamtes und Landgerichts enthalten.

Bei Erneuerung von Ortstafeln ist daher, jedoch mit Vermeidung jedes Zwanges dahin wirken zu lassen, daß die Aufschriften in obiger Weise hergestellt werden.

2) Bezüglich der Amtsgrenztafeln:

a) Die Grenztafeln der Bezirksämter haben die Benennung des Bezirksamtes und Landgerichts, soweit die Grenzlinien zusammenfallen, zu enthalten.

b) Im Innern der Bezirksämter haben die Landgerichts-Grenztafeln fortzubestehen und die Benennung lediglich des treffenden Landgerichts zu enthalten.

Bei verändertem Grenzzuge oder bei neugebildeten Landgerichten sind dergleichen Grenztafeln neu herzustellen.

3) Für Herstellung und Unterhaltung der Amtsgrenztafeln haben die k. Bezirksämter und zwar soferne es sich von ausschließenden Landgerichts-Grenztafeln — Ziff. 2 lit. b — handelt, im Benehmen mit den betreffenden k. Landgerichten Sorge zu tragen.

4) Die Liquidationen für die dermalige erste Herstellung der Amtsgrenztafeln sind, getrennt für die Bezirksamts-Grenztafeln — Ziff. 2 lit. a — und für die Landgerichtsgrenztafeln — Ziff. 2 lit. b — bis 1. Juni 1863 zur besonderen Einweisung in Vorlage zu bringen.

Für die Folge sind die Kosten der Herstellung und Unterhaltung für erstere aus der Regie der k. Bezirksämter; für letztere aus den Regiemitteln des landgerichtlichen Dienstes zu bestreiten.

Die Berichtsbeilage folgt zur hiernach weiter geeigneten Verfügung zurück.

München, den 5. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
v. Oberpfalz u. von Regensburg.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Epplen.

---

ad Nrum. 5692.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, die Stadtmagistrate Freising und Ingolstadt, dann die exponirten Bezirksamtsassessoren in Reichenhall und Tegernsee.

Die zwangsweise Vorführung von Dienstboten auf Grund des Art. 214 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten rückseits Abschrift des höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. l. Mts. Nr. 16,268 zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugeschlossen.

München, den 12. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) Nrum. 16,268.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Ueber die in Anregung gekommene Frage bezüglich der Verpflichtung der Gendarmerie zur zwangsweisen Vorführung von Dienstboten wird Nachstehendes eröffnet:

1) Die Gendarmerie ist verpflichtet, den auf Grund des Art. 214 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches von den Bezirksämtern erlassenen Requisitionen zur zwangs-

weisen Vorführung von Dienstboten unweigerliche Folge zu leisten.

Ob hiebei die Gendarmerie den betreffenden Dienstboten unmittelbar der Dienstherrschaft vorzuführen oder der Ortspolizeibehörde behufs der Vorführung an die Dienstherrschaft durch die gemeindlichen Vollzugsorgane zu übergeben habe, bemißt sich in jedem einzelnen Falle lediglich nach dem Inhalte der Requisition.

2) Die Gendarmerie hat für diese Vorführungen eine Gebühr weder in Anspruch zu nehmen, noch zu erhalten.

3) Die Bezirksämter haben jede unnöthige Inanspruchnahme der Gendarmerie-Mannschaft sorgfältig zu vermeiden, übrigens aber nach den Umständen jedes einzelnen Falles zu erwägen, ob die zwangsweise Vorführung durch die Gendarmerie oder durch andere, insbesondere gemeindliche Vollzugsorgane zu bewerkstelligen sei, sowie ob im ersteren Falle die Gendarmerie den Dienstboten unmittelbar der Dienstherrschaft vorzuführen oder der Ortspolizeibehörde behufs dieser Vorführung zu übergeben habe.

München, den 4. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. I., von Oberbayern. B. w. o.	Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: v. Epplen.

---

ad Nrum. 3819.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die vermißten Knaben Josef Schöpf und Josef Philipp von Kemnath betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 21. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung und mit dem Auftrage, allenfallsige Ergebnisse der eingeleiteten Spähe anher zu berichten.

München, den 11. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) Nrum. 1987.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die vermißten Knaben Josef Schöpf und Josef Philipp von Kemnath betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Anfang des vorigen Monats haben sich die beiden Knaben Josef Schöpf und Josef Philipp von Kemnath heimlich von dort entfernt und konnte bis jetzt ihr Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, auf die genannten beiden Knaben, deren Personal-Beschreibung mitfolgt, die sorgfältigste Spähe zu verfügen und dieselben im Betretungsfalle aufgreifen und an das k. Bezirksamt Kemnath abliefern zu lassen, gleichzeitig aber der unterfertigten k. Stelle Anzeige zu erstatten.

Regensburg, den 21. Oktober 1862.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

Personalbeschreibung
des Josef Wöhrl, auch Schöpf.

Alter: 9 Jahre, Größe: circa 4′, Haare: schwarz, Augen: dunkelbraun, Nase: stumpf, Kinn: rund, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: am linken Fuße sind 2 Zehen beinahe vollends zusammengewachsen, an einer dritten Zehe ist das vordere Glied zu wenig.

Am Leibe trug er bei seiner Entfernung: am Halse ein wollenes hellblaues Tüchel, an den Enden mit weißen Streifen versehen, eine Weste von Baumwolle, mit grauem Boden und weißen Blümchen, eine Hose von Baumwollenzeug, mit blauen, abwärtsgehenden Streifen, grauem Boden und kleinen schwarzen Streifen im s. g. Schuß, welche Hose er an zwei weißen, baumwollenen gewirkten Hosenträgern trug, ohne Mütze, ohne Fußbekleidung und ohne Goller oder Rock; das Hemd von weißer Baumwolle war noch ganz gut.

Personalbeschreibung
des Knaben Josef Philipp von Kemnath.

Alter: 12 Jahre, Größe: circa 4′, Haare: blond, Augen: grau, Nase: stumpf, Kinn: rund, Gesicht: rund, voll, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ist dickkopfig und untersetzt.

Derselbe trug bei seiner Entfernung: eine schwarze Schirmmütze, schon abgenützt und der Schild gebogen und gebrochen, ein gestreiftes Halstuch, halbseiden, Grundfarbe schwarz und blaue Streifen, eine halbwollene graue Weste, eine schwarze noch gute Tuchhose, an beiden Beinen unten nach innen aufgeschlagen, die Hose trug er an einem Gürtel von Tuchend; ein Paar Schnürschuh, ohne Strümpfe oder Socken, ein ganz schwarzes, noch gutes Goller, mit beinernen Knöpfen; das Hemd, welches er am Leibe trug, ist oben gut, unten zerrissen.

---

ad Nrum. 4341.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren in Tegernsee und Reichenhall.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Stadt Landau in der Pfalz wurden kürzlich zwei falsche Halbguldenstücke, das eine mit großherzoglich badischem, das andere mit herzoglich nassauischem Gepräge vereinnahmt, welche nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn bestehen und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen sind. Doch sind die Vertiefungen am Rande der beiden falschen Münzen nicht durch den Guß hergestellt, sondern nach dem Gusse besonders eingeschlagen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Münzen nach Vorschrift des Gesetzes.

München, den 11. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 5108.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern und die unmittelbaren Stadtmagistrate.

Die Sammlung von Beiträgen zur Errichtung eines Blinden-Institutsgebäudes in Nürnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Beischaffung der Mittel

für Erbauung eines Blinden=Erziehungs=Institutes in Nürnberg eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheines vorgenommen werde.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Bemerken verständiget, daß den protestant. Pfarrämtern wegen Erhebung und Einsendung der Collekten=Gelder die erforderliche Weisung durch das k. Oberkonsistorium zugehen wird.

München, den 11. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu=Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 4752.

Die Erledigung der Lehrstelle des französischen Sprachunterrichtes an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der vorgenannten Unterrichtsanstalt ist die Lehrstelle des französischen Sprachunterrichts in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienstesstelle, mit welcher ein Anfang-Gehalt von jährlich sechshundert Gulden verbunden ist, haben ihre mit den nöthigen Befähigungs=Nachweisen belegten Gesuche bis längstens 10. Dezember 1862 bei dem k. Rektorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg einzureichen.

Würzburg, den 12. November 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts. dem k. Bezirksarzte Dr. C. J. Ritter v. Linprunn den Titel und Rang eines k. Rathes tax- und stempelfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Die erledigte Stelle eines Thierarztes zu Geisenfeld, womit für diesen Gerichtsbezirk die amtliche Expertur verbunden ist, wurde dem Thierarzte Konrad Bauer zu Vohburg, seiner Bitte entsprechend, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. November l. Js. wurde die erledigte protestantische Schulstelle und der damit verbundene Cantor= und Organistendienst zu Ingolstadt dem Schulverweser Lorenz Illing von Kulmbach verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis=Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In dem k. Landwehr=Bataillon der Stadt Freising am 9. November 1862:

1) der bisherige Oberlieutenant Joseph Weber zum Hauptmann;

2) der bisherige Unterlieutenant Max Prapst zum Oberlieutenant;

3) der bisherige Junker Alois Schmid zum Unterlieutenant.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	8	November	—	207	207	206	1	19	56	19	25	18	47
Berchtesgaden	4	„	3 5/6	75	78 5/6	62 2/6	16 1/6	—	—	22	—	—	—
Bruck	8	„	4	138	142	142	—	20	11	19	26	18	20
Burghausen	8	„	—	11	11	11	—	19	—	18	29	18	—
Erding	6	„	85	471	556	479	77	20	10	19	13	18	12
Freising	6	„	19	145	164	164	—	19	49	19	12	18	38
Friedberg	6	„	—	21	21	21	—	21	36	20	24	19	11
Garmisch	5	„	5	13	18	13	5	23	12	21	54	21	48
Geisenfeld	8	„	17	44	61	47	14	19	35	18	46	18	21
Ingolstadt	8	„	16	208	224	220	4	19	10	18	8	16	57
Kraiburg	30	Oktober	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	8	November	33	541	574	448	126	19	36	18	40	17	52
Laufen	5	„	—	13 1/2	13 1/2	13 1/2	—	18	—	17	40	17	30
Moosburg	4	„	—	223 1/2	223 1/2	213 1/2	10	19	14	18	40	17	45
Mühldorf	4	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	8	„	1290	2348	3638	2965	673	21	—	20	11	19	20
Murnau	8	„	23	50	73	55	18	22	48	22	23	21	14
Neuötting	5	„	—	28	28	28	—	18	55	18	31	16	17
Pfaffenhofen	4	„	12	57 1/2	69 1/2	69 1/2	—	19	49	19	11	18	54
Pöttmes	4	„	3	36	39	34	5	19	50	19	23	18	34
Rain	31	Oktober	2	9	11	11	—	21	24	20	28	18	50
Reichenhall	4	November	—	42	42	42	—	20	30	20	—	19	30
Rosenheim	6	„	275	251	526	306	220	19	30	19	31	19	1
Schongau	4	„	15	—	—	—	—	21	33	20	43	20	1
Schrobenhausen	6	„	9	79	88	88	—	19	30	19	9	18	41
Traunstein	8	„	52	311	363	286	77	20	24	19	36	17	12
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	5	„	12	72	72	72	—	19	49	19	33	18	52
Weilheim	6	„	16	31	47	32	15	22	28	21	28	20	23
Wolnzach	31	Oktober	—	21	21	21	—	19	5	18	38	18	25

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	179	179	177	2	14	6	13	57	13	18
Berchtesgaden	1/6	17	17 1/6	15 3/6	1 5/6	—	—	14	42	—	—
Bruck	—	35	35	35	—	13	32	13	21	12	33
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	22	102	124	118	6	13	34	13	22	12	54
Freising	15	42	57	57	—	14	12	13	52	13	11
Friedberg	—	31	31	29	2	14	19	13	41	13	5
Garmisch	1	13	14	10	4	—	—	16	30	—	—
Geisenfeld	—	27	27	27	—	14	48	14	16	14	3
Ingolstadt	19	97	116	110	6	14	37	14	16	13	45
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	89	89	89	—	15	11	14	39	14	8
Laufen	—	5 1/2	5 1/2	5 1/2	—	11	30	11	27	11	24
Moosburg	—	8	8	8	—	14	7	13	12	12	—
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	597	1150	1747	1218	529	14	30	13	58	13	16
Murnau	13	24	27	27	10	16	52	16	13	16	—
Neuötting	—	6	6	6	—	12	—	11	20	11	12
Pfaffenhofen	9	42 1/2	51 1/2	51 1/2	—	14	21	14	4	13	50
Pöttmes	—	52	52	51	1	14	5	13	46	12	41
Rain	1	9	10	10	—	14	38	14	10	13	38
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	200	87	287	112	175	13	15	12	23	11	33
Schongau	22	—	—	—	—	16	51	16	14	15	58
Schrobenhausen	5 1/2	121 1/2	127	127	—	13	56	13	19	12	48
Traunstein	35	161	196	185	11	13	30	12	48	11	12
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	93	93	93	—	13	—	12	11	11	48
Weilheim	10	23	33	21	12	16	3	15	33	15	—
Wolnzach	—	3	3	3	—	14	—	13	49	13	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach		wie oben	1	369	370	370	—	11	16	10	27	9	40
Berchtesgaden		—	—	75	75	56	19	—	—	14	—	—	—
Bruck		—	9	344	353	353	—	12	7	11	44	11	10
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	147	1183	1330	1168	162	11	56	11	20	10	26
Freising		—	11	128	139	139	—	11	54	11	29	10	49
Friedberg		—	18	51	69	62	7	12	3	11	23	10	44
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	278	278	260	18	10	46	10	—	9	50
Ingolstadt		—	24	658	682	640	42	10	19	10	—	9	6
Kraiburg		—	—	6	6	6	—	—	—	10	48	—	—
Landsberg		—	56	376	432	336	96	12	4	11	25	10	56
Laufen		—	—	74	74	74	—	10	30	10	15	10	—
Moosburg		—	160	267 1/2	427 1/2	419 1/2	8	11	48	11	16	10	38
Mühldorf		—	—	11	11	11	—	10	12	10	2	10	—
München		—	4386	8812	13198	10453	2745	13	5	12	41	12	28
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	4	15	19	19	—	11	14	10	58	10	30
Pöttmes		—	70	305	375	360	15	11	10	10	27	9	30
Rain		—	2	76	78	77	1	10	15	9	52	9	18
Reichenhall		—	—	54	54	54	—	14	—	13	—	12	—
Rosenheim		—	150	460	610	360	250	13	—	12	9	10	—
Schongau		—	5	—	—	—	—	14	—	13	20	13	—
Schrobenhausen		—	20	99	119	118	1	11	20	11	2	10	48
Traunstein		—	74	347	421	327	94	12	48	12	30	11	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	337	457	794	457	337	12	52	12	21	10	45
Weilheim		—	1	7	8	8	—	12	24	12	12	11	30
Wolnzach		—	—	137	137	134	3	11	33	11	21	10	47

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	—	330	330	330	—	6	38	6	25	6	12
Berchtesgaden	17 1/2	9	26 1/2	9	17 1/2	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	333	333	333	—	6	55	6	32	6	22
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	217	217	217	—	6	53	6	22	5	58
Freising	—	186	186	186	—	7	5	6	37	6	19
Friedberg	5	72	77	77	—	6	58	6	39	6	21
Garmisch	2	10	12	10	2	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld	3	63	66	66	—	7	—	6	24	6	12
Ingolstadt	48	278	326	308	18	6	43	6	22	5	58
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	9	255	264	249	15	6	34	6	22	6	—
Laufen	—	22	22	22	—	6	30	6	6	5	39
Moosburg	—	37	37	37	—	7	15	6	51	6	15
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	178	3046	3224	2926	298	7	43	7	17	7	6
Murnau	13	33	46	42	4	8	2	7	48	7	29
Neuötting	—	46	46	46	—	5	45	5	30	5	24
Pfaffenhofen	6	42 1/2	48 1/2	48 1/2	—	7	1	6	45	6	38
Pöttmes	6	24	30	30	—	6	29	6	9	5	33
Rain	—	31	31	31	—	5	56	5	30	5	12
Reichenhall	—	24	24	24	—	7	12	7	—	6	48
Rosenheim	50	362	412	337	75	6	51	6	28	5	59
Schongau	1	—	—	—	—	7	30	7	22	7	13
Schrobenhausen	11 1/2	254	265 1/2	254 1/2	11	6	12	5	57	5	32
Traunstein	50	227	277	244	33	7	12	6	36	5	24
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	4	120	124	124	—	6	42	6	12	6	—
Weilheim	—	87	87	59	28	7	38	7	13	7	—
Wolnzach	—	25	25	25	—	6	5	6	47	6	33

ad Nrum. 5546.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Oktober 1862.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl.		Ein Dreißiger Roggen-Mehl.		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster		Ochsenfleisch ungemästet. Geringster		Kalbfleisch höchster	Kalbfleisch geringster	Schweinefleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	5	2	3	3	7	—	3	—	4	2	14	2	13	—	13	12	18	10	
Altötting	5	—	3	2	6	—	3	1	4	2	14	2	13	—	10	9	18	—	
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	2	4	1	14	2	13	2	14	—	18	9	
Bruck	5	—	3	3	—	—	3	1	4	2	14	2	—	—	—	—	18	10	
Dachau[1])	5	1	4	1	7	1	3	2	4	2	14	2	—	—	12	—	18	10	1) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Ebersberg[2])	5	1	4	1	7	2	4	2	—	—	14	2	13	2	12½	12	—	—	
Erding	5	1	3	3	7	—	2	3	—	—	14	2	14	—	15	14	—	—	
Freising	5	—	3	2	6	3	3	—	4	2	14	2	13	2	12	11	16	10	2) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Friedberg	5	2	4	—	7	1	3	1	4	2	14	2	13	—	10	9	16	10	
Ingolstadt	5	3	4	—	7	1	3	2	4	2	14	2	13	—	12	—	17	12	
Landsberg	5	2	3	6	7	—	3	4	4	2	14	2	13	2	12	10	18	10	
Laufen	5	1	3	2	7	—	3	—	4	2	14	2	—	—	12	—	18	10	
Miesbach	6	1	5	1	8	—	3	6	4	1	14	2	14	—	14	13	18	11	
Mühldorf	5	—	3	2	6	1	3	—	4	3	14	2	14	—	—	—	18	11	
München l/J.	7	3	4	1	7	2	3	2	4	1	14	2	13	2	13	11	17	10	
München r./J.	6	3	4	3	8	—	4	—	3	—	14	2	13	2	13½	—	17½	9½	
Pfaffenhofen	5	1	4	—	—	—	3	2	4	3	14	2	13	—	11	—	16	11	
Rosenheim	5	—	3	—	—	—	3	1	4	2	14	2	14	—	12	—	18	10	
Schongau	5	1	4	1	7	3	3	2	4	1	14	2	13	—	15	—	18	—	
Schrobenhausen	5	2	4	1	6	3	3	—	—	—	14	2	13	2	12	11	—	—	
Tölz	6	1	5	1	8	2	3	3	3	3	14	2	13	2	14	—	18	9	
Traunstein	7	—	5	—	—	—	3	1	4	1	14	2	13	—	12	—	—	—	
Wasserburg[3])	5	1	4	1	—	—	3	2	4	1	14	2	—	—	13	—	18	10	3) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	7	—	4	2	8	1	3	3	4	1	14	2	11	2	13	—	17½	10	
Werdenfels	6	—	4	2	8	—	4	1	4	—	14	2	13	1	12	—	17	10	
Freising Stadt	6	—	4	—	7	—	3	1	4	2	14	2	13	—	14	13	17	11	
Ingolstadt "	5	3	3	3	7	—	3	2	4	2	14	2	13	2	13	12	17	12	
München "	5	1	4	1	7	2	3	1	—	—	15	—	14	2	15	13	—	—	

München, den 11. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident. Vitzthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 113. den 19. November 1862.

Inhalt.

(Abschrift.) Nr. 15,753.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 2. bis 14. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1860/61.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

A. Die Rechnung über die Kreishilfskasse

mit einer Einnahme von . .	4,180 fl.	25 kr.	$3\frac{1}{4}$	dl.
„ „ Ausgabe von . .	3,377 fl.	48 kr.	—	dl.
sohin mit einem Aktivreste von	802 fl.	37 kr.	$3\frac{1}{4}$	dl.
dann mit einem Vermögensstande von	19,293 fl.	51 kr.	$1\frac{1}{4}$	dl.

B. Die Rechnung über die Culturanten-Hilfs-Kasse

mit einer Einnahme von . .	1,447 fl.	19 kr.	3	dl.
„ „ Ausgabe von . .	1,285 fl.	30 kr.	—	dl.
sohin mit einem Aktivreste von	161 fl.	49 kr.	3	dl.
dann mit einem Vermögensstande von	12,352 fl.	14 kr.	3	dl.

C. Die Rechnung über die Kreisfonds

mit einer Einnahme von . .	310,540 fl.	31 kr.	—	dl.
„ „ Ausgabe von . .	287,347 fl.	40 kr.	—	dl.
sohin mit einem Aktivreste von	23,192 fl.	51 kr.	—	dl.

D. Die Rechnung über das für den Kreisirrenhausbau aufgenommene Darlehen

mit einer Einnahme von . .	15,397 fl.	20 kr.	—	dl.
„ „ Ausgabe von . .	15,174 fl.	24 kr.	—	dl.
sohin mit einem Aktivreste von	222 fl.	56 kr.	—	dl.

E. Die Rechnung über den Maximilians-Unterstützungsfond zum Getreideankauf in Nothjahren

mit einer Einnahme von . .	51,250 fl.	48 kr.	—	dl.
„ „ Ausgabe von . .	— fl.	— kr.	—	dl.
sohin mit einem Aktivreste von	51,250 fl.	48 kr.	—	dl.

F. Die Rechnung über die abmassirten Fonds für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern

mit einer Einnahme von . . . 1,543 fl. 10 kr. 2 hl.
mit einer Ausgabe von . . . — fl. — kr. — hl.
sohin mit einem Aktivreste von 1,543 fl. 10 kr. 2 hl.

Die Rechnungs-Ergebnisse sind in die Rechnungen für das Jahr 1861/62 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1862/63.

Die Principalsumme der Grund-, Haus-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer in Oberbayern für das Jahr 1862/63 berechnet sich vorbehaltlich von Ab- und Zugängen auf 1,685,469 fl., sohin ein Steuerprocent auf 16,855 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1862/63.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1862/63 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds

mit 2 Procenten von den Kreisumlagen mit . . . . 3,578 fl. 52 kr.

Summa des Cap. I. 3,578 fl. 52 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe mit . . . . 1,547 fl. — kr.

§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung . . . . 500 fl. — kr.

§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . . . . 100 fl. — kr.

Summa des Cap. II. 2,147 fl. — kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . . . . 107,158 fl. 30 kr.

§. 2. Isolirte Lateinschulen . . . 1,502 fl. 51 kr.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Taubstummenschule in München 800 fl. — kr.

b) Besondere Anstalten für Erziehung und Unterricht der weiblichen Jugend:

aa) Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staates . . . . . . 1,544 fl. — kr.

bb) Beiträge aus der Kreis-Schul-Dotation . . . 6,016 fl. 3¼ kr.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:

a) im Erziehungsinstitute für Studirende in München . . . 1,200 fl. — kr.

b) im Central-Taubstummen-Institute daselbst . . . . . . 750 fl. — kr.

c) im Central-Blinden-Institute daselbst . . . . 750 fl. — kr.

d) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst . . . . . . 670 fl. — kr.

§. 5. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 300 fl. — kr.

§. 6. Unterstützung des historischen Vereines für Oberbayern . . 500 fl. — kr.

§. 7. Für das germanische Museum in Nürnberg . . . . . . 200 fl. — kr.

§. 8. Reserve für Erziehung und Bildung . . . . 1,062 fl. 42¼ kr.

Summa des Cap. III. 122,454 fl. 6¾ kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in München, incl. 1300 fl. für Gehalts-Erhöhungen 11,582 fl. — kr.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

a) in Freising incl. 650 fl. für Gehalts-Erhöhungen . . . . 7,315 fl. — kr.

b) in Ingolstadt incl. 400 fl. für Gehalts-Erhöhungen . . . . 1,810 fl. — kr.

§. 3. Kreisackerbauschule in Schleißheim . . . . 5,500 fl. — kr.

§. 4. Baugewerkschule in München . 1,700 fl. — kr.

§. 5. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen 200 fl. — kr.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen:

a) an der polytechnischen Schule in München . . . . . 600 fl. — kr.

b) an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in München und Freising . . . . . 600 fl. — kr.

c) an der landwirthschaftl. Centralschule in Weihenstephan 250 fl. — kr.

d) an der Kreisackerbauschule in Schleißheim . . . . . . 420 fl. — kr.

§. 7. Personal- u. Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 300 fl. — kr.

§. 8. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) für Saamen-Vertheilung . . 200 fl. — kr.

b) für den Ankauf von Zuchtstieren u. für Ermunterungs-Prämien 500 fl. — kr.

c) für landwirthschaftl. Zwecke:

aa) im Allgemeinen . . . 3000 fl. — kr.

bb) zur Bildung eines Unterstützungsfonds für genossenschaftliche Be- und Entwässerungs-Unternehmungen . . . . . 2000 fl. — kr.

d) für die Zeichnungsschule in Oberammergau . . . . 250 fl. — kr.

e) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und für die dortige Holzwaaren-Industrie 800 fl. — kr.

f) für den Unterricht im Bau landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe . . . 150 fl. — kr.

g) Beiträge für Unterhaltung der Distriktsstraßen im Donaumoose . . . . 300 fl. — kr.

h) für Räumung der Friederalpe von Partenkirchen . . 400 fl. — kr.

Summa des Cap. IV. 37,877 fl. — kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irren-Anstalt:

a) für den Betrieb der Anstalt 15,000 fl. — kr.

b) für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Kreisschuld 15,000 fl. — kr.

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt . . . 2000 fl. — kr.

§. 3. Gebär-Anstalt in München . . 7000 fl. — kr.

§. 4. Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München . . . 600 fl. — kr.

§. 5. Für Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken . . . . . 600 fl. — kr.

§. 6. Für Fundirung des Krankenhauses in Mering, königl. Bezirksamts Friedberg . . . . 300 fl. — kr.

Summa des Cap. V. 40,500 fl. — kr.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Zuschuß zum Maximilians-Unterstützungsfonde für Getreidankauf in Nothjahren . . . 500 fl. — kr.

§. 2. Beiträge an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:

a) Knabenrettungshaus in Andechs . . . . 1200 fl. — kr.

b) Rettungshaus in Feldkirchen 300 fl. — kr.

c) Knaben-Rettungshaus in Eschelbach incl. 500 fl. als erste Rate eines außerordentlichen Beitrages von 1000 fl. 800 fl. — kr.

d) Mädchen-Rettungshaus in Burghausen . . . . . 500 fl. — kr.

e) Rettungshaus in Freising . 150 fl. — kr.

f) Rettungshaus in Indersdorf 600 fl. — kr.

g) Rettungshaus in Moosen bei Dorfen . . . . . . 500 fl. — kr.

h) Rettungshaus in Garmisch . 100 fl. — kr.

§. 3. Beitrag an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg 1000 fl. — kr.

§. 4. Beitrag zum Distriktsarmenfond Wolfratshausen . . . . . 400 fl. — kr.

§. 5. Unterstützung der Colonie Marlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern 200 fl. — kr.

§. 6. Für Unterstützung entlassener Sträflinge u. Correktionäre . . 300 fl. — kr.

Summa des Cap. VI. 6,550 fl. — kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu Distriktsstraßen . . 30,000 fl. — kr.

§. 2. Beiträge zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen . . . 5000 fl. — kr.

§. 3. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852:

a) für bestimmte Bauten . . 29,148 fl. — kr.

b) Reserve . . . . 4,852 fl. — kr.

Summa des Cap. VII. 69,000 fl. — kr.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond

4,167 fl. 2⅜ kr.

Summa des Cap. VIII. 4,167 fl. 2⅜ kr.

Zusammenstellung der Kreisausgaben.

Cap. I.	3,578	fl.	52	kr.
Cap. II.	2,147	fl.	—	kr.
Cap. III.	122,454	fl.	6⅜	kr.
Cap. IV.	37,877	fl.	—	kr.
Cap. V.	40,500	fl.	—	kr.
Cap. VI.	6,550	fl.	—	kr.
Cap. VII.	69,000	fl.	—	kr.
Cap. VIII.	4,167	fl.	2⅜	kr.
Summa des Abschnittes I.	286,274	fl.	1⅜	kr.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse . . . . 6,595 fl. 29 kr.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . 136 fl. — kr.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben . . . . 44 fl. — kr.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen . . 45,301 fl. 20 kr.

§. 5. Zur Erhöhung der Congrua der Schullehrer auf 250 fl. und beziehungsweise auf 200 fl. . 9,121 fl. $4\frac{5}{8}$ kr.

§. 6. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . . 2000 fl. — kr.

§. 7. Für außerordentliche Schulvisitationen . . . . 1000 fl. — kr.

§. 8. Für Industrie und Cultur . . 1500 fl. — kr.

Summa des Cap. I. 65,697 fl. $53\frac{5}{8}$ kr.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden

— fl. — kr.

Summa des Cap. II. — fl. — kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahms-Quellen.

Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachläße . . 30,439 fl. $16\frac{4}{8}$ kr.

Summa des Cap. III. 30,439 fl. $16\frac{4}{8}$ kr.

Cap. IV.

Activ-Rest der Kreisfonds-Rechnung

des Jahres 1860/61 in dem noch verfügbaren Betrage von . . 11,192 fl. 51 kr.

Summa des Cap. IV. 11,192 fl. 51 kr.

Cap. V.

Kreis-Umlage zu $10\frac{5}{6}$ Procent

der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Prozenten für Rückstände und Nachläße . . . . 178,944 fl. — kr.

Summa des Cap. V. 178,944 fl. — kr.

Zusammenstellung der Kreiseinnahmen.

Cap. I. . . .	65,697	fl.	$53\frac{5}{8}$	kr.
Cap. II. . . .	—	fl.	—	kr.
Cap. III. . .	30,439	fl.	$16\frac{4}{8}$	kr.
Cap. IV. . .	11,192	fl.	51	kr.
Cap. V. . .	178,944	fl.	—	kr.

Summa des Abschnittes II. 286,274 fl. $1\frac{1}{8}$ kr.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1862/63 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir haben die von dem Landrathe geprüften Satzungen des nach Art. 8 des Gesetzes vom 10. November v. Js. zu bildenden Kreis-Unterstützungs-Vereines für dienstuntauglich gewordene Schullehrer sorgfältiger Würdigung unterstellen lassen und unterm 2. Oktober d. Js. hierüber Unsere Allerhöchste Entschließung bereits ertheilt.

Die von dem Landrathe beschlossene Gewährung eines Zuschusses aus Kreisfonds pro 1862/63 zu besagtem Zwecke in dem Betrage von 12,000 fl. à conto des bei der Kreisfonds-Hauptrechnung des Jahres 1860/61 bestehenden Aktivrestes hat Uns zur besonderen Befriedigung gereicht und Wir haben derselben gerne Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

2) Die Ueberweisung des Mehrbedarfes zu 425 fl. für die Lateinschule zu Burghausen pro 1862/63 auf die Reserve für Erziehung und Bildung haben Wir gleichfalls genehmigt.

Nachdem jedoch der Landrath diesen Zuschuß aus Kreisfonds im Hinblicke auf die geringe Frequenz jener Anstalt zunächst nur für das Jahr 1862/63 gewährt hat, so wird Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, über den Fortbestand oder eine sachgemäße Reorganisation dieser Lateinschule sofort die nöthigen näheren Ermittlungen pflegen und über das Ergebniß rechtzeitig gutachtlichen Bericht erstatten.

3) Wir haben bereits genehmigt, daß die von dem Landrathe pro 1862/63 zu den Gehaltsaufbesserungen der Lehrer an den Gewerbsschulen bewilligten Mittel den Betheiligten bei unzweifelhafter Würdigkeit in der Form von vorübergehenden Remunerationen verabreicht werden, behalten Uns jedoch vor, bezüglich der gleichmäßigen Regulirung der Funktionsgehalte und Alters-Zulagen der Lehrer an den Gewerbsschulen vom Jahre 1863/64 an die geeigneten Propositionen seiner Zeit an den Landrath bringen zu lassen.

4) Der Landrath hat zum Zwecke der Bildung eines Unterstützungsfondes für genossenschaftliche Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen im Sinne des Art. 15 des bezüglichen Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Summe von 2000 fl. bestimmt.

Indem wir die Einstellung dieser Summe in das Kreisbudget in Anerkennung der besonderen Wichtigkeit des Zweckes gerne genehmigen, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, über die Modalitäten der Gründung des fraglichen Unterstützungsfondes vorerst noch einläßlichen Bericht an Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu erstatten und behalten Uns bis dahin weitere Entschließung bevor.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwiedern Wir Nachstehendes:

1) Dem Antrage wegen Mittheilung der Distriktsraths-Verhandlungen an die Landräthe vermögen Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen, dagegen wollen Wir, daß den von den Distriktsgemeinden gewählten Mitgliedern des Landrathes die Einsichtnahme der Distriktsraths-Verhandlungen jener Bezirke, deren Vertreter sie sind, auf ihr Ansuchen von dem betreffenden Bezirksamte gestattet werde.

2) Bezüglich der Anträge wegen der Schutzwaldungen und wegen der Holzabgabe aus den Staatswaldungen wird dem Landrathe durch Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, besondere Eröffnung zugehen.

3) Die von dem Landrathe bezüglich des Betriebes des Privatbeschäl-Geschäftes geäußerten Wünsche werden bei Gelegenheit der bereits eingeleiteten Verhandlungen über diesen Gegenstand sorgfältige Würdigung und thunliche Bedachtnahme finden.

4) Bezüglich des Antrages wegen Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von München über Ingolstadt nach Nürnberg, beziehungsweise wegen Vornahme der diesfallsigen Projektirungs-Arbeiten verweisen Wir auf Abschnitt I §. 3 Ziff. 3 des Landtags-Abschiedes vom 10. November v. Js. mit dem Beifügen, daß die zum Vollzuge erforderlichen Einleitungen bereits getroffen sind.

5) Den Antrag auf Belassung einer Baubehörde in Wolfratshausen werden Wir bei der Bestimmung der Amtsbezirke und der Sitze der Baubehörden in Folge der neuen Gerichtsorganisation in reifliche Erwägung ziehen.

Indem wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner thätigen Förderung der Kreis-Interessen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 14. November 1862.

Max.

Freiherr von Schrenk. von Zwehl. von Neumayr. von Pfeufer.

An
die k. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 14. Juni 1862 betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath von Epplen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 114. den 21. November 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 7239.

Die Schlußprüfung und Preisevertheilung an der Hebammenschule dahier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den 26. November und die folgenden Tage Nachmittags 3 Uhr findet die öffentliche Schlußprüfung und am 29. d. Mts. die Preisevertheilung an der Hebammenschule dahier statt, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 20. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Num. 5759.

Die Wahl des Ausschusses des Apothekergremiums von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 6. Oktober l. Js. stattgefundenen Gremial-Versammlung der Apotheker von Oberbayern ward dem §. 39 der Apothekerordnung von 1842 gemäß die Wahl des ständigen Ausschusses für die Jahre 1862/3—1864/5 vorgenommen und fiel dieselbe auf die Apotheker Braun, Mayer und Widnmann von München, Dr. Rieder in Rosenheim und Geret in Mehring.

Der Ausschuß wählte wieder aus sich:
als Vorstand: Apotheker Widnmann,
als Schriftführer: Apotheker Mayer,
als Kassier: Apotheker Braun,
was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 13. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 5760.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die von den Apothekern zu entrichtenden Gebühren für die Aufnahme in das Apothekergremium betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Regierungs-Ausschreiben vom 23. Dezember 1842 (Intelligenz-Blatt 1843, S. 23 und 24) hat jeder Apotheker, welchem die Konzession zur Ausübung dieses Gewerbes verliehen worden ist, eine Aufnahmsgebühr von 10 fl. an das Apotheker-Gremium in München zu entrichten, über deren Bezahlung er sich vor Aushändigung der Konzessionsurkunde durch eine Quittung des Apotheker-Gremiums bei der Gewerbspolizeibehörde auszuweisen hat.

Nachdem nun der unterfertigten Stelle zur Anzeige gekommen ist, daß die fragliche Aufnahmsgebühr nicht rechtzeitig von den Betheiligten entrichtet wird, so werden hiemit sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern wiederholt angewiesen, die denselben zukommenden, sowohl bei Wiederverleihung erledigter, als bei Verleihung neuer Apotheker-Konzessionen, von unterfertigter Stelle ausgefertigten Konzessions-Urkunden an die Konzessionirten nicht eher zu verabfolgen, als bis dieselben den obenerwähnten Nachweis über die richtige Bezahlung der vorgeschriebenen Aufnahmsgebühr geliefert haben werden.

München, den 14. November 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 6566.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia wurden zur Aufstellung als Agenten

a) für den Umfang des Bezirksamtes Landsberg der Nadlermeister Ignaz Heufelder in der Stadt Landsberg, und

b) für den Umfang des k. Bezirksamtes Schongau der Bader Benedikt Hartl in der Stadt Schongau

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum

---

ad Nrum. 6077.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Leipziger Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Landsberg der Zimmermeister Xaver Renner in Landsberg in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

ad Nrum. 5158.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlin'schen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Traunstein der Hausbesitzer Georg Schneider in der Stadt Traunstein an die Stelle des zurückgetretenen Agenten M. Gerner von dort in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 6004.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlin'schen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent:

1) für den Landgerichtsbezirk Aichach der Wagnermeister Joseph Hailer in Altomünster,
2) für den Bezirksamtssprengel Aichach der k. Posterpeditor Georg Hartig in Inchenhofen und
3) für den Umfang des k. Bezirksamtes Friedberg der Maler Karl Bleymeyr in Lechhausen in Vorschlag gebracht und der Bezirk des bereits bestätigten Agenten Anton Fellerer in Erharting auf den Umfang des k. Bezirksamts Altötting, sowie der des Agenten J. B. Welles in Isen auf die Bezirksämter Ebersberg und Erding ausgedehnt.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 6612.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Eine im städtischen Krankenhause München r./J. befindliche unbekannte blödsinnige Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die von der k. Polizeidirektion München im bez. Betreffe unterm 10. ds. Mts. erlassene Bekanntmachung mit dem Auftrag zur Kenntniß gebracht, nach der Herkunft und den persönlichen Verhältnissen der hierin näher bezeichneten Mannsperson die geeigneten Nachforschungen einzuleiten und ein allenfallsiges Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 17. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) ad Nr. 6612.

Bekanntmachung.

Am 2. d. Mts. Abends wurde eine unbekannte blödsinnige Mannsperson in das städtische Krankenhaus München r./J. gebracht.

Dieselbe gibt nur unartikulirte Laute von sich, ist circa 36 Jahre alt, 5′ 5″ groß, von schwächlichem Körperbau, hat länglichtes Gesicht, keinen Bart, braune Augenbraunen, proportionirte Nase, spitzes Kinn, graue Augen, braune Haare, proportionirten Mund.

Die obere Zahnreihe ist mangelhaft und fehlen die zwei Schneidezähne ganz.

Dieselbe ist bekleidet mit einer Schirmmütze von dunkelblauem Tuche mit rothem Passepolle, einem blauen klein geblümten, abgenähten persenen Spenser, einer roth karrirten Weste mit Metallknöpfen, einer weißen Gradlhose, einem grauen, mit weißen und blauen Streifen durchzogenen persenen Halstuche und einem baumwollenen Hemde, und trug eine blecherne Sparbüchse bei sich, in welcher einige Geldmünzen waren.

Alle Behörden werden ersucht, Recherchen einzuleiten und ein allenfallsiges Ergebniß sofort mitzutheilen.

München, den 10. November 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

---

ad Nrum. 6217.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In jüngster Zeit sind in der Stadt und im Amtsbezirke Deggendorf an verschiedenen Orten falsche Halbguldenstücke ausgegeben worden.

Dieselben tragen das Brustbild des Königs Wilhelm von Württemberg und die Jahreszahl 1844; sie sind von Zinn und nach Formen gegossen, die von ächten Stücken gemacht wurden, haben ein zwar neues, aber mattes Aussehen und sind ganz leicht.

Ferner sind in der Nähe von Deggendorf zwei falsche Guldenstücke bayerischen Gepräges mit dem Brustbilde des Königs Ludwig und den Jahreszahlen 1839 und 1844 von gleicher Beschaffenheit, wie die oben beschriebenen Halbguldenstücke in Verkehr, und außerdem ist ein falscher bayerischer Kronenthaler aus einer harten Metallmischung von Zinn und Kupfer mit dem Brustbilde des Königs Maximilian des I. und der Jahreszahl 1816 zu Amtshanden gekommen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, der Verfertigung und Verbreitung derselben nachzuforschen und die etwaigen Ergebnisse unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

München, den 15. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 6555.

Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Kl. in Herrieden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Heidenschreiber ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Herrieden im Regierungsbezirke Mittelfranken erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 17. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 6561.

Erledigung des thierärztlichen Distriktes Trauchgau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Thierarztes Paul ist der thierärztliche Distrikt Trauchgau in Erledigung gekommen, womit 40 fl. aus der Distriktskassa, 30 fl. Zuschuß von den Gemeinden Trauchgau und Buching, und weitere 30 fl. Visitations-Gebühren verbunden sind, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die Bewerbungs-Gesuche beim k. Bezirksamte Schongau innerhalb 4 Wochen mit den erforderlichen Ausweisen einzubringen seien.

München, den 17. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 619.

Edictalladung.

Aufräumung älterer Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wer immer an dem sog. Storch'schen Depositum, bestehend in Karl von Storch'schen Geldern nach dem Depositenbuche vom Jahre 1779, eingesendet am 4. Mai 1793; 11. Jänner 1794 und 7. März 1795 von dem Pfleggerichte Oetting, dann am 6. Februar 1796 von dem Hohenschulkastner Bauer in Ingolstadt zum Hofraths-Depositenamte und in einem Restbetrage von 340 fl. 48 kr. nach dem Depositenbuche vom Jahre 1795 als verausgabt nicht verrechnet, gegenwärtig mit Zinsen 693 fl. 21 kr. betragend, rechtliche Ansprüche begründen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, solche binnen zwei Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls diese seit mehr als sechzig Jahren unbetrieben hinterliegenden sog. Karl v. Storch'schen Gelder dem k. Fiskus als herrenloses Gut zugewiesen und ausgeantwortet werden.

München, den 10. November 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

von Neumayr.

3(1) Bronold.

---

ad Nrum. 718.

Die Erledigung der protest. Pfarrstelle zu Wilzburg, Dekanats Weissenburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Wilzburg, Dekanats Weissenburg, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum letzten Dezember ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte, und zwar aus dem Staats-Aerar	63 fl.	—	kr.
aus dem Militärärar	200 fl.	—	kr.
aus Stiftungskassen	78 fl.	—	kr.
	341 fl.	—	kr.
II. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine Familie genügenden Raum bietet	25 fl.	—	kr.
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	11 fl.	15	kr.
Summa	377 fl.	15	kr.
Lasten	— fl.	—	kr.

Ansbach, den 11. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

ad Nrum. 687.

Die Erledigung der Pfarrei zu St. Maria zu Berolzheim, Dekanats Dittenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei St. Maria zu Berolzheim, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum letzten Dezember ds. Js. mit folgenden Einkünften ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Stiftungskassen: baar . . . 3 fl. 48 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . 1 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und sehr geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl. — kr.

Aus 31 Tagw. 39 Dez. Aeckern . . 310 fl. — kr.

„ 6 „ 12 „ Wiesen . . 80 fl. — kr.

„ Gemeindetheilen . . . . 5 fl. — kr.

445 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 617 fl. — kr.

Weiderecht . . . . 1 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 16 fl. 59½ kr.

Summa 1084 fl. 47½ kr.

Die Lasten hievon ab mit . . . . 50 fl. 42¾ kr.

Reinertrag 1034 fl. 4¾ kr.

Ansbach, den 10. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 628.

Die Erledigung der Pfarrei Weißenkirchberg, Dekanats Leutershausen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Weißenkirchberg, Dekanats Leutershausen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum letzten Dezember ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte.

1. Aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde . . . . . . 22 fl. 30 kr.

b) an Naturalien:

9 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 22 kr. 83 fl. 8¼ kr.

6 „ 5 „ 3 „ 2 „ Dinkel à 3 fl. 50 kr. 26 fl. 46½ kr.

6 „ 5 „ 3 „ 2 „ Haber à 3 fl. 28 kr. 23 fl. 44 kr.

156 fl. 8¾ kr.

(Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normal-Preisen vergütet.)

II. Ertrag aus Realitäten.

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie hinreichenden Raum bietet, mit Oekonomiegebäuden . . . . . 35 fl. — kr.

Aus 0,07 Tgw. Garten am Hause . 1 fl. — kr.

„ 1,62 „ Obst- und Grasgarten 20 fl. — kr.

„ 1,37 „ Aeckern . . . . . 4 fl. — kr.

„ 4,85 „ Wiesen . . . . . 45 fl. — kr.

105 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten.

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 236 fl. 10 kr.

aus dem Forstrechte:

3 Klafter Eichenholz à 3 fl. 30 kr. . 10 fl. 30 kr.

3 „ weiches Holz à 3 fl. . . 9 fl. — kr.

1 „ Stöcke . . . . 1 fl. 15 kr.

100 Wellen . . . . 1 fl. 15 kr.
3 Fuhren Waldstreu . . . . 3 fl. — kr.
25 fl. — kr.
261 fl. 10 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteshfunktionen . . . . 205 fl. 44½ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 21 fl. 42 kr.

Summa 749 fl. 45½ kr.

Hievon die Lasten ab mit . . . 14 fl. 44 kr.

Reinertrag 735 fl. 1½ kr.

An freiwilligen Geschenken in Naturalien circa 90 fl.

Der Amtsnachfolger hat an vorgeschossenen Fixirungskosten 22 fl. 30 kr. an den Pfarrfond in drei Abstfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 11. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 578.

Erledigung der Pfarrei Reppernborf, Dekanats Kleinlangheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung ist die Pfarrei Reppernborf, Dekanats Kleinlangheim, in Erledigung gekommen und wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:

aus Stiftungskassen baar . . . . 357 fl. 30 kr.

„ Gemeindekassen: 2 Schff. 2 Mtz. 12¼ Ms. Korn 21 fl. 29 kr.

3 bayer. Klftr. Buchenscheitholz, 150 gemischte Wellen 30 fl. 7½ kr.

II. Zinse von Aktiv-Kapitalien . . 32 fl. 6 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Wohnung im guten Stande und 2 Dez. Garten 25 fl. — kr.

½ Morgen Feld . . . . 3 fl. — kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 57 fl. 13½ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen 16 fl. 48 kr.

Summa 543 fl. 14 kr.

Lasten 1 fl. — kr.

Reiner Pfarrertrag 542 fl. 14 kr.

Bayreuth, den 8. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. November l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Ingolstadt, Dekanats München, dem bisherigen II. Pfarrer zu St. Georgen, Dekanats Bayreuth, Dr. August Hermann Schick allergnädigst zu verleihen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 13. November 1862.

Staats-Papiere	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
„ 4 „	101⅞	—
„ 4 „ halbjährig	101½	—
„ 4½ „	103	102⅞
„ 4½ „ halbjährig	104¼	—
„ 5 „	—	103
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101½	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	838

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	15	November	1	181	182	181	1	19	45	19	16	18	44
Berchtesgaden	11	"	16 3/4	28	44 3/4	40 1/4	4 1/2	—	—	22	—	—	—
Bruck	13	"	—	176	176	174	2	19	34	18	37	17	8
Burghausen	10	"	—	26	26	26	—	17	51	17	44	17	30
Erding	13	"	77	525	602	554	48	19	36	18	56	17	49
Freising	12	"	—	248	248	243	5	20	12	19	31	18	55
Friedberg	13	"	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Garmisch	12	"	5	21	26	18	8	22	36	22	—	21	30
Geisenfeld	10	"	14	55	69	69	—	19	—	18	—	17	52
Ingolstadt	15	"	4	257	261	250	11	18	52	17	55	16	30
Kraiburg	6	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	15	"	126	400	526	425	101	18	57	17	31	17	30
Laufen	12	"	—	17	17	17	—	18	30	18	8	18	—
Moosburg	11	"	10	175	185	185	—	20	32	19	4	18	9
Mühldorf	11	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	15	"	673	2689	3362	2787	575	20	55	20	11	19	26
Murnau	15	"	18	31	49	32 1/2	16 1/2	22	47	22	16	21	33
Neuötting	12	"	—	21	21	21	—	18	30	18	8	18	1
Pfaffenhofen	11	"	—	97	97	97	—	19	24	18	57	18	30
Pöttmes	11	"	5	29	34	33	1	20	—	19	24	17	13
Rain	8	"	—	31	31	29	2	21	4	20	15	19	15
Reichenhall	11	"	—	52	52	52	—	20	30	20	—	20	30
Rosenheim	13	"	220	301	521	271	250	20	31	19	47	19	42
Schongau	11	"	14	59 1/2	73 1/2	61 1/2	12	21	6	20	25	19	27
Schrobenhausen	13	"	—	72 1/2	72 1/2	69 1/2	3	19	13	19	12	18	50
Traunstein	15	"	77	265	342	279	63	20	12	19	30	17	—
Trostberg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	12	"	—	52	52	52	—	19	27	19	—	18	31
Weilheim	13	"	15	33	48	41	7	22	12	21	40	21	10
Wolnzach	6	"	—	17 1/2	17 1/2	17 1/2	—	18	30	18	22	17	42

Schrannenberechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	2	155	157	147	10	14	—	13	40	13	16
Berchtesgaden	1 1/2	29	30 1/2	28 1/4	2 1/4	—	—	14	36	—	—
Bruck	—	25	25	25	—	14	5	13	36	12	40
Burghausen	—	6	6	6	—	—	—	12	—	—	—
Erding	6	63	69	69	—	13	45	13	15	12	45
Freising	—	65	65	65	—	14	16	13	59	13	10
Friedberg	2	6	8	6	2	14	—	13	45	13	30
Garmisch	4	—	4	4	—	—	—	16	—	—	—
Geisenfeld	—	40	40	37	3	14	4	13	54	13	39
Ingolstadt	9	145	154	145	9	14	6	13	53	13	9
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	96	96	87	9	14	45	14	25	13	56
Laufen	—	13	13	13	—	12	—	11	37	11	30
Moosburg	—	12	12	12	—	14	8	13	50	13	33
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	529	1384	1913	1177	736	14	31	13	45	13	2
Murnau	10	18	28	18 1/2	9 1/2	16	28	16	3	15	46
Neuötting	—	4	4	4	—	12	—	11	40	11	21
Pfaffenhofen	—	97	97	97	—	13	39	13	21	12	56
Pöttmes	1	62 1/2	63 1/2	61 1/2	2	14	13	13	32	13	24
Rain	—	14	14	12	2	14	51	14	21	12	50
Reichenhall	—	18	18	18	—	14	12	13	—	12	48
Rosenheim	175	157	332	142	190	13	27	12	31	11	29
Schongau	9	27 1/2	36 1/2	28 1/2	8	16	—	15	30	14	42
Schrobenhausen	—	172	172	172	—	13	44	13	8	12	23
Traunstein	11	237	248	212	36	13	12	12	36	11	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	105	105	103	2	12	18	11	50	11	12
Weilheim	12	41	53	36	17	15	53	15	28	14	42
Wolnzach	—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	270	270	270	—	10	48	10	21	9	53
Berchtesgaden		—	19	62	81	81	—	—	—	14	—	—	—
Bruck		—	—	541	541	541	—	12	19	12	5	11	3
Burghausen		—	—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—
Erding		—	162	1404	1566	1502	64	12	1	11	27	10	35
Freising		—	—	193	193	193	—	12	15	11	52	11	6
Friedberg		—	7	28	35	24	11	11	51	11	10	10	30
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	18	318	336	336	—	10	30	10	—	9	51
Ingolstadt		—	42	686	728	668	60	10	4	9	41	9	8
Kraiburg		—	—	15	15	15	—	—	—	12	30	—	—
Landsberg		—	96	284	380	362	18	12	15	11	24	11	10
Laufen		—	—	92 1/2	92 1/2	92 1/2	—	10	30	9	48	9	—
Moosburg		—	8	419 1/2	427 1/2	425 1/2	2	12	11	11	33	10	56
Mühldorf		—	—	10	10	10	—	10	21	10	8	10	—
München		—	2745	12760	15505	10556	4949	13	7	12	43	12	32
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	22	22	22	—	11	—	10	36	10	5
Pöttmes		—	15	305	320	310	10	11	40	10	58	9	56
Rain		—	1	317	318	308	10	10	10	9	46	8	55
Reichenhall		—	—	33	33	33	—	13	30	13	15	13	—
Rosenheim		—	250	516	766	541	225	13	32	12	40	11	20
Schongau		—	7	4	11	7	4	13	10	12	38	12	15
Schrobenhausen		—	1	80	81	60	21	11	9	10	44	10	12
Traunstein		—	94	311	405	287	118	12	46	12	24	11	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	337	485	822	585	237	12	22	11	41	10	30
Weilheim		—	—	37	37	37	—	12	46	11	44	10	12
Wolnzach		—	—	255 1/2	255 1/2	255 1/2	—	11	42	11	24	11	7

Schrannenberechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	266	266	266	—	6	36	6	27	6	21
Berchtesgaden	17 1/2	5	22 1/2	15	7 1/2	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	441	441	441	—	6	47	6	26	6	8
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	344	344	340	4	6	41	6	19	5	47
Freising	—	265	265	262	3	7	2	6	17	6	13
Friedberg	—	42	42	42	—	6	42	6	27	6	12
Garmisch	2	5	7	4	3	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld	—	53	53	53	—	6	34	6	6	6	—
Ingolstadt	18	226	244	240	4	6	33	6	18	6	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	15	236	251	228	23	6	42	6	25	6	14
Laufen	—	22 1/2	22 1/2	22 1/2	—	6	12	6	—	5	45
Moosburg	—	49 1/2	49 1/2	42 1/2	7	7	—	6	14	6	—
Mühldorf	—	7	7	7	—	6	12	6	—	5	30
München	298	3263	3561	3034	527	7	33	7	4	6	53
Murnau	4	36	40	21	19	8	12	8	—	7	33
Neuötting	—	55	55	55	—	5	36	5	15	5	5
Pfaffenhofen	—	111 1/2	111 1/2	111 1/2	—	6	40	6	27	6	14
Pöttmes	—	29	29	29	—	6	23	6	1	5	39
Rain	—	75	75	75	—	6	25	5	27	5	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	75	425	500	375	125	7	2	6	28	6	1
Schongau	—	48	48	38	10	7	15	7	9	6	36
Schrobenhausen	11	255 1/2	266 1/2	266 1/2	—	6	33	6	6	5	54
Traunstein	33	178	211	185	26	7	—	6	30	5	24
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	186	186	186	—	6	27	6	1	5	21
Weilheim	28	113	141	113	28	7	32	7	12	6	57
Wolnzach	—	14	14	14	—	7	—	6	45	6	27

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 115. den 25. November 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 7299.

Bekanntmachung.

Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird ein unterm 13. d. Mts. vom kgl. Staatsministerium des Innern erlassenes höchstes Reskript den Betheiligten zur Nachachtung bekannt gegeben und zugleich bemerkt, daß die nächste am Sitze der unterfertigten Stelle abzuhaltende Stadt- und Marktschreiber-Prüfung am Montag den 1. Juni 1863 Vormittags 8 Uhr beginnen wird, und daß Admissionsgesuche bis Sonntag den 3. Mai l. Js. spätestens einzureichen sind.

München, den 20. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) Nr. 1261.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bei den seit Erlaß des Normativs vom 20. August 1837 eingetretenen wesentlichen Aenderungen hat sich das unterzeichnete k. Staatsministerium veranlaßt gesehen, jenes Normativ einer Revision zu unterwerfen und statt dessen nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Zulassung zu dem Amte eines Stadt- oder Marktschreibers ist gemäß §. 48 des revidirten Gemeindeedikts durch die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung bedingt.

2) Alljährlich hat bei jeder der Kreisregierungen, Kammer des Innern, dießseits des Rheins eine solche Prüfung stattzufinden.

3) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind vier Wochen vor deren Beginn bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, anzubringen, bei welcher die Prüfung bestanden werden will und mit amt-

lichem Zeugnisse über untadelhaftes sittliches Betragen und über Heimatsangehörigkeit zu belegen.

4) Die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, fertigt die Zulassungsdekrete aus und sorgt für deren rechtzeitige Zustellung.

5) Die Prüfung wird durch ein Collegial-Mitglied der Kreisregierung, Kammer des Innern, geleitet, welches bei der Prüfung selbst die Aufsicht führt und die Ausarbeitungen gutachtlich zensirt. Der Ausspruch selbst hat in kollegialer Berathung stattzufinden und sich ohne Notenabstufung auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken. Ausgezeichnete Leistungen sind jedoch in dem Zeugnisse besonders zu bemerken.

6) Die Prüfung ist schriftlich und umfaßt
   5 Fragen aus dem Gebiete der Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens-Verwaltung;
   5 Fragen aus dem Gebiete der örtlichen Polizei-Verwaltung;
   1 praktischen Fall.

Die Prüfungsaufgaben sind nach der Berufsstellung und Geschäfts-Aufgabe der Stadt- und Marktschreiber und derart zu bemessen, daß sich aus deren Beantwortung die praktische Befähigung für den Beruf vollständig ermitteln läßt. Insbesondere ist Rücksicht zu nehmen auf genaue Kenntniß der magistratischen Geschäftsführung, des Unterordnungs-Verhältnisses dem Magistrate und den vorgesetzten Behörden gegenüber; des Kassa- und Rechnungswesens, der Behandlung von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbskonzessionsgesuchen, des Taxwesens, der polizeilichen Staatsanwaltschaft, der ortspolizeilichen Zuständigkeiten, namentlich zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, des Schulwesens, Armenwesens u. dgl.

7) Nicht befähigt erkannte Candidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung und zwar bei jener Kreisregierung zugelassen werden, bei welcher die erste Prüfung stattgefunden hatte.

8) Rechtskandidaten, welche die praktische Prüfung für den Staatsdienst mit Erfolg bestanden haben, bedürfen einer weiteren Prüfung für das Amt eines Stadt- oder Marktschreibers nicht.

9) Die Kreisregierungen, Kammer des Innern, werden die Prüfungsergebnisse sich wechselseitig mittheilen.

München, den 13. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	v. Epplen.

---

ad Nrm. 6337.

An

sämmtliche k. Bezirksämter, an die k. Stadtkommissariate Freising und Ingolstadt, an die k. Polizeidirektion München und den Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Die Befähigung der Salzfaktoren zu dem Geschwornendienste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. Nr. 474 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 19. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 474.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß eingetretener Bedenken, ob die Salzfaktoren als besoldete Staatsdiener zu betrachten und hienach gemäß Art. 76 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. November

1848 von der Berufung zu den Verrichtungen eines Geschwornen ausgeschlossen seien, wird in Uebereinstimmung mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet.

Mit Ausnahme der k. Salzfaktoren Erdmann Wieland zu Laufen und Johann Josef Fischer zu Königshütte, welche beide durch Allerhöchste Entschließung angestellt sind, eine fixe Besoldung beziehen und pragmatische Rechte genießen, sind die Salzfaktoren nur auf Ruf und Widerruf gegen eine Provision bestellt, welche bei Uebertragung der Faktorie in gewissen Prozenten vom Salzverkauf festgestellt wird.

Die Salzfaktoren sind daher mit Ausnahme der beiden oben bezeichneten nicht als besoldete Staatsdiener, sondern nur wie die ehemaligen Lottocollecteure als Kommissionäre des Staates zu betrachten und findet daher der Ausschließungsgrund des Art. 76 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 von den Verrichtungen eines Geschwornen auf dieselben keine Anwendung.

München, den 9. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath von Epplen.

---

ad Nrum. 7077.

An sämmtliche k. Bezirksämter und Gemeinde-Verwaltungen von Oberbayern.

Die Taxgebühren für die instruirenden Gemeinde-Verwaltungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen betr.

Nachstehend wird ein Abdruck des vom k. Staats-Ministerium des Innern unterm 12. ds. Mts. erlassenen höchsten Rescripts zur Nachachtung mitgetheilt.

München, den 19. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) Nr. 1543.

Staatsministerium des Innern.

Hinsichtlich der Taxen, welche für die Gemeindeverwaltungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen von den k. Bezirksämtern eingehoben werden, wird im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gestattet, daß dieselben in der Taxkasse der k. Bezirksämter, jedoch abgesondert und mit Evidenthaltung des Standes in einem eigenen, die nöthigen Anhaltspunkte für die Controlirung bietenden Journale, bis zur nachweislichen periodischen Hinausgabe an die Gemeindeverwaltungen verwahrt werden.

Die Perioden der Ausfolgelassung sind mit Rücksicht auf den Betrag der Ansammlung, dann der gegebenen Gelegenheit mit Vermeidung der Vermehrung der Gänge für die Verwaltungs-Mitglieder zu bestimmen.

München, den 12. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: v. Epplen.

---

ad Nrum. 6849.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ wurde zur Aufstellung als Agent:

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Dachau der Uhrmacher Wilhelm Faber in Dachau,
2) für den Umfang des k. Bezirksamts Erding der Handelsmann Joseph Feichtinger in Erding,

3) für die Stadt und den Umfang des k. Bezirksamts Freising der Buchhalter August Wendlinger in Freising,
4) für den Umfang des k. Bezirksamts Weilheim der Kommissionär Jos. N. Bauz in Weilheim,
5) für den Umfang des k. Bezirksamts Miesbach der Zimmermeister Joseph Tölzer in Tegernsee,
6) für den Umfang des k. Bezirksamts Schongau der Handelsmann J. J. Hartl in Schongau,
7) für den Umfang der k. Bezirksämter Weilheim und Werdenfels der Marktschreiber Anton Stanninger in Murnau

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 6393.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die kais. kgl. privil. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest wurde beantragt, die Agenturbezirke der mit Regierungs-Entschließung vom 2. August l. Js. (Kreisamtsblatt Seite 2055) für mehrere Landgerichtsbezirke bestätigten Unteragenten auf den Umfang der einschlägigen k. Bezirksämter auszudehnen.

Dieser Antrag wird hiemit genehmigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 6754.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksamts Dachau vom 11. ds. Mts. wurde Joseph Kopp, Rothgerbergeselle von Metz in Frankreich des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 17. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Signalement
des Josef Kopp.

Alter: 18½ Jahre, Größe: 5' 8", Haare: braun, Stirne: regelmäßig, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund mittelgroß, Bart ohne, Kinn rund, Gesicht: länglicht, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Bekanntmachung,

den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im diesseitsrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern betr.

Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 209 des Polizeistrafgesetzbuches, im Zusammenhalte mit §. 76 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 werden für den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im diesseitsrheinischen Gebiete des Königreiches Bayern nachstehende Vorschriften zur geeigneten Beachtung hiemit bekannt gegeben:

1) Die Malzfabriken und Malzniederlagen unterliegen, bei der nahen Betheiligung des k. Aerars in Ansehung des Aufschlagsgefälles, der Controle der Aufschlagsverwaltung und ihrer Organe.

2) Vor der Verbringung des Malzes aus der Fabrik in die Niederlage, so wie vor der Entsendung von Malz aus der Fabrik oder Niederlage nach jedem, in einem andern Stationsbezirke gelegenen Orte, ist der am Sitze der Fabrik oder Niederlage zuständige Aufschlagsuntereinnehmer behufs der Controle und Verifikation beizuziehen.

3) In beiden Fällen hat der Abgeber in einer doppelt gefertigten Deklaration die Quantität des zu verabfolgenden Malzes — mit Angabe der Zahl der Säcke, dann des Bestimmungsortes und des Empfängers — zu bezeichnen.

Uebrigens bleiben Verkauf und Abgabe von Malz auf solches im ungebrochenen Zustande beschränkt.

4) Der zur Controle berufene Aufschlagsuntereinnehmer hat, nach richtigem Befunde, die beiden Exemplare der Deklaration durch Unterschrift zu verificiren.

Sollte das zu verbringende Malz zu nicht aufschlagspflichtiger Verwendung bestimmt sein, so ist dieß in der Deklaration, unter bestimmter Bezeichnung des Verwendungszweckes, anzugeben.

5) Das eine Exemplar der Deklaration hat die zu verbringende Waare zu begleiten, und zugleich dem Transportanten — gegenüber den Organen des öffentlichen Dienstes — als Legitimation in Ansehung der Bestimmung des Malzes und des Ortes der Verbringung zu dienen, das andere Exemplar ist sofort dem Aufschlagsuntereinnehmer zuzustellen, der dasselbe an die, für den deklarirten Bestimmungsort zuständige Aufschlagsstation, behufs der weiter geeigneten Controle unverweilt amtlich zu übersenden hat.

6) Am Sitze jeder Malzniederlage obliegt es den einschlägigen Aufschlags-Controlorganen, von den Geschäftsbüchern, welche der bestellte Commissionär über Malzlagerung und Abgabe, und zwar in letzterer Beziehung stets mit Bezeichnung der einzeln verabfolgten Malzquantität, des Namens des Käufers, seines Wohnortes, und der Zeit der Abgabe, zu führen hat, vierteljährig Einsicht zu nehmen, Material-Einnahme und Ausgabe abzugleichen, und, falls das Ergebniß im Befunde des Effectivbestandes wesentliche Abweichungen zeigen sollte, Erläuterung zu fordern und von den gemachten Wahrnehmungen, zum Zwecke der Controle, den erforderlichen dienstlichen Gebrauch zu machen.

München, den 5. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch den Minister der Generalsekretär, Pummerer.

---

ad Nrum. 7122.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Weyarn, k. Bezirksamts Miesbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Weyarn in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanats- und im Bezirksamtssprengel Miesbach; sie zählt bei 2 Stunden im Umfange, 452 Seelen und eine Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. an ständigem Gehalte aus der Staatskasse . . . . 600 fl. — kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:

1) Ertrag aus den Gebäuden . . . 40 fl. — kr.

2) Ertrag aus Grundstücken

a) von den vorhandenen Wiesen . 29 fl. 48 kr.

b) Entschädigung für den Entgang der übrigen Grundstücke . . 51 fl. — kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen
1) Bezüge an gestifteten Gottesdiensten 4 fl. 40 kr.
2) an Stolgebühren . . . . 57 fl. 14½ kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde . . . 25 fl. — kr.
in Summa 807 fl. 42½ kr.

Die Lasten bestehen:
I. wegen der Staatszwecke . . . . 2 fl. 35½ kr.
II. wegen des Diözesan-Verbandes . 2 fl. 2 kr.
in Summa 4 fl. 37½ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 803 fl. 5 kr. ergibt.

An Grundstücken befinden sich bei der Pfarrei außer dem Hausgarten lediglich 4 Tagw. 45 Dez. Wiesen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 21. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 7272.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ludenhausen, k. Bezirksamts Landsberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Ludenhausen in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanats- und im Bezirksamtssprengel Landsberg, sie zählt 242 Seelen im Pfarrorte und einem nur ¼ Stunde entfernten Weiler, und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Grundstücke . . . . 292 fl. 50½ kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte . 336 fl. 58½ kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . 21 fl. 20 kr.
2) an Stolgebühren . . . . 20 fl. 15½ kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . . 6 fl. 37 kr.
Summa: 678 fl. 1½ kr.

Die Lasten bestehen:
I. Wegen der Staatszwecke . . . 36 fl. 55 kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes 5 fl. 20½ kr.
Summa: 42 fl. 15½ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 635 fl. 46 kr. ergibt. Drei Absitzfristen à 15 fl. sind noch zu berichtigen.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in ungefähr 88 Tagw., 65 Dezim., worunter 50 Tagw. 43 Dezim. Aecker, 36 Tgw. 82 Dez. Wiesen, und 0,85 Tgw. Waldung. Ein Stadelneubau dürfte bald nothwendig werden.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 21. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 4964.

Wiederbesetzung des Benefiziums in Wasentegernbach, königl. Bezirksamts Erding, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Incurat-Benefizium in Wasentegernbach, k. Bezirksamts Erding, ist wieder zu besetzen.

Der Benefiziat ist nach oberhirtlichem Dekrete vier Wochenmessen ad intentionem fundatorum zu appliciren, während der heil. Messe an den Sonn- und Feiertagen einen Religionsvortrag zu halten, den Beichtstuhl zu besuchen und sonst charitative Aushilfe in der Seelsorge zu leisten verpflichtet.

Das Benefizium gewährt außer baupflichtfreier Wohnung ein jährliches Einkommen von 460 fl. aus der kgl. Staatskassa, worauf 1 fl. Last ruht.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 21. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Bekanntmachung.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 11. d. Mts. wird zur Kenntniß der Gerichte, Staatsanwälte und Vorstände der Gefangen-Anstalten gebracht.

München, den 16. November 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

(Abschrift.) ad Nrum. 1567.

Staatsministerium der Justiz. Staatsministerium des Innern.

Bei den Einschaffungen in die Gefangenanstalten ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1) Befindet sich ein Angeschuldigter, welcher zu einer nach Art. 18 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilt ist, in Untersuchungshaft, so ist derselbe auf Betreiben des Staatsanwalts ungesäumt mittelst Schubes in die betreffende Gefangenanstalt abzuliefern.

2) Befindet sich ein solcher Angeschuldigter auf freiem Fuße, so hat demselben das Bezirksgericht, welchem die Vollstreckung des Strafurtheiles obliegt, auf Betreiben des Staatsanwalts einen Erlaß des Inhalts zustellen zu lassen, daß er sich binnen einer festzusetzenden Frist in der Gefangenanstalt zu . . . . zur Erstehung der ihm durch Urtheil des k. . . . Gerichtes vom . . ten . . . wegen . . . . zuerkannten Gefängnißstrafe auf die Dauer von . . . . unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Zwangseinlieferung zu stellen habe.

Diesem Erlasse hat das k. Bezirksgericht zum Zwecke des Nachweises der Identität des Verurtheilten mit der sich freiwillig zum Strafantritt meldenden Person eine möglichst genaue Personalbeschreibung des Verurtheilten beizufügen, oder durch das die Zustellung des Erlasses bewirkende Gericht beifügen zu lassen.

Der Nachweis über die Zustellung des Erlasses ist zu den Untersuchungsakten zu bringen.

3) Gleichzeitig mit jeder Einschaffung in eine Gefangen-Anstalt, sei es mittelst Zwangseinlieferung oder mittelst Anordnung des freiwilligen Strafantrittes, hat das k. Bezirksgericht dem Vorstande der betreffenden Gefangenanstalt von der angeordneten Einschaffung unter Mittheilung der Urtheilsabschrift und der Charakteristik Kenntniß zu geben, insbesondere aber bei angeordnetem freiwilligen Strafantritt die Frist bekannt zu geben, welche dem Verurtheilten zur Sistirung in der Gefangenanstalt gesetzt wurde.

4) Sobald ein Angeschuldigter, sei es freiwillig oder nach erfolgter Zwangseinlieferung, eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt antritt, hat der Vorstand der Anstalt hievon dem betreffenden Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten. Ebenso ist dem Bezirksgerichte alsdann, wenn die zum freiwilligen Straf-

antritte gesetzte Frist abgelaufen ist, und der Verurtheilte sich nicht gestellt hat, Anzeige zu machen.

In letzterem Falle verordnet das Bezirksgericht auf Betreiben des Staatsanwalts die Zwangseinlieferung.

5) Ergibt sich Verdacht, daß eine Person, welche sich freiwillig zum Strafantritt stellte, mit dem Verurtheilten nicht identisch ist, so hat der Vorstand der Gefangenanstalt unter Bekanntgabe der Verdachtsgründe dem Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten.

Vorstehende Entschließung ist von dem k. Ober-Staatsanwalte durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatte den Gerichten, Staatsanwälten und Vorständen der Gefangenanstalten zum Zwecke der Nachachtung zur Kenntniß zu bringen.

München, den 11. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Neumayr. Frhr. von Mulzer.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Steyrer.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

An den Ober-Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

Die Einschaffungen in die Gefangenanstalten betr.

Bekanntmachung

Im Auftrage des k. Staatsministeriums der Justiz wird dessen Entschließung vom 14. d. Mts. hiemit bekannt gegeben.

München, den 18. November 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt am Appellations-Gericht von Oberbayern.

v. Schab.

(Abdruck) Nr. 868.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu den Bestimmungen in §. 64 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai l. Js. werden die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten angewiesen, von jedem wegen Diebstahls an aufgearbeitetem Holze oder Jagdfrevels ergangenen Straf-Urtheile dem Forstamte Kenntniß zu geben, in dessen Bezirk die fragliche Uebertretung verübt wurde.

Die Vorschriften in Ziff. 2 lit. b und c der generalisirten Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 19. Juni 1861 (Zeitschrift für Gesetz und Rechtspflege Bd. VIII. S. 85.) sind aufgehoben.

München, den 14. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

Durch den Minister der Generalsekretär, Minist.-Rath v. Steyrer.

Die Mittheilung der Strafurtheile wegen Holzdiebstahl und Jagdfrevel an die k. Forstämter betr.

---

ad Nrum. 761.

Die Erledigung der Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen, wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar künft. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde . . . . . . 22 fl. — kr.

an Naturalien:

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 116. den 28. November 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 7414.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Rosenheim der Kupferschmiedmeister Max Fellerer in Rosenheim in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses, öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 7423.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlin'schen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts München l./J. der Schullehrer Joh. Bapt. Schlaffner in Pasing in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 8615.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat Dezember 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Dezember 1862 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken zu **14 kr. 2 dl.** (zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 27. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 7627.

Erledigung der Bezirksarztsstelle II. Klasse zu Eltmann betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksarztsstelle II. Klasse zu Eltmann, im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, ist erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 24. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 6468.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern, und an die Magistrate Ingolstadt und Freising.

Die Grundrenten-Ueberweisung der kathol. Filialkirchenstiftung Deindorf, hier das Depositenwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten k. Behörden wird im Nachgange ein Abdruck der am 9. ds. Mts. an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlassenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 22. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) Nr. 760.

Die Grundrenten-Ueberweisung der kathol. Filialkirchen-Stiftung Deindorf, hier das Depositenwesen betr.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Auf den Bericht vom 13. September l. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückgabe der Beilagen im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen eröffnet, was folgt:

In Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ist für die bei der Ablösung von Grundrenten Betheiligten, und in Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 für die bezüglich der Zehentrechte, auf welchen eine kirchliche Baupflicht lastet, Betheiligten die Befugniß festgestellt, die gerichtliche Verwahrung der Ablösungs-Capitalien und Grundrenten-Schuldbriefe in Anspruch zu nehmen.

Diese gerichtliche Hinterlegung setzt jedoch einen Antrag der vorbenannten Betheiligten voraus.

Es ist demnach ganz angemessen, daß die Uebersendung von Schuldbriefen und Capitalien, an welchen Kirchen und Stiftungen betheiligt erscheinen, an die betreff-

enden k. Verwaltungsämter erfolgt, welche vom Curatelstandpunkte aus dieselben einstweilen in das Depositorium aufzunehmen, übrigens ohne Verzug die Erklärungen und Anträge der Interessenten zu veranlassen haben.

Im Falle des Einverständnisses aller Betheiligten steht der Umgangnahme von der gerichtlichen Deponirung und Belassung im Administrativdepositorio nichts entgegen.

München, den 9. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz u. von Regensburg.

B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: v. Epplen.

---

ad Nrum. 6903.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die entlaufenen Kinder Wilhelm und Maria Hiller von Burghausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung bez. Betreffs vom 24. v. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 2400) wird hiemit bekannt gegeben, daß der Aufenthalt der entlaufenen Kinder Wilhelm und Maria Hiller ausgemittelt wurde, weßhalb weitere Nachforschungen nach denselben zu unterbleiben haben.

München, den 22. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 7048.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die vermißte A. M. Hammerl aus Schierling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 13. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 23. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 3235.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Die vermißte Anna Maria Hammerl aus Schierling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Söldnerstochter Anna Maria Hammerl von Schierling, welche vor mehreren Jahren geisteskrank war und wahrscheinlich rückfällig geworden ist, wird seit dem 18. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr vermißt.

Unter Mittheilung des Signalements und der Bekleidung werden die obengenannten Polizeibehörden beauftragt, Nachforschungen nach dem Aufenthalte dieser Person anzustellen und ein allenfallsiges Resultat dem k. Bezirksamte Mallersdorf mitzutheilen.

Landshut, den 13. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 64 Jahre, Größe 4½ Fuß, Körperbau schwächlich, Augen braun, Gesicht rund.

Besondere Kennzeichen: Ist einseitig.

Kleidung: Schwarz- und weißgestreiften wollenen Rock, blaugefärbten Schurz, schwarzbaumwollenes Halstuch mit rothen Streifen, blaue Strümpfe, Pantoffel, rothe Joppe.

ad Nrum. 5920.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Einlieferung eines angeblich Taubstummen, Peter Obenauer aus Lüneburg, an das k. Bezirksamt Beilngries betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck eines von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassenen Ausschreibens vom 3. d. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung unter dem Auftrage mitgetheilt, ein allenfallsiges Ergebniß der einzuleitenden Nachforschungen sowohl dem k. Bezirksamte Beilngries bekannt zu geben, als auch anher berichtlich anzuzeigen.

München, den 22. November 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) ad Nr. 3067.

An die Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Einlieferung eines angeblichen Taubstummen, Peter Obenauer aus Lüneburg, an das k. Bezirksamt Beilngries betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. Oktober l. Js. wurde bei dem k. Landgerichte Beilngries ein ausweisloser angeblicher Taubstummer wegen Vagirens mit Arrest abgewandelt und sodann an das k. Bezirksamt Beilngries abgegeben.

Derselbe ist des Lesens und Schreibens kundig und schrieb bei seiner Vernehmung nieder, daß er Peter Obenauer heiße, in Lüneburg heimathberechtigt sei und seit dem Jahre 1849, in welchem er in Folge eines Sturzes von einem Dache taubstumm geworden, sich in Bayern und Oesterreich bettelnd herumgetrieben habe.

Es ist zwar nach Lüneburg bereits geeignete Mittheilung gemacht worden; es ergeht aber hiedurch auch an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, wegen des fraglichen Individuums, dessen Personalbeschreibung nachstehend folgt, sogleich sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und deren etwaiges Ergebniß, unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige an die unterfertigte Stelle, ungesäumt dem k. Bezirksamte Beilngries bekannt zu geben.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, den 3. November 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Brüderlein.

Signalement.

Größe: 5′ 10″ 3‴, Alter: 22 Jahre, Haare: schwarz, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase: proportionirt, an der Spitze etwas gedrückt, Mund: proportionirt, Kinn: oval mit einem Grübchen, Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: Satthals und unbehilflicher Gang.

Kleidung:

Rock von grauem Sommerzeug mit braunen und mehrfarbig gestreiften Flecken besetzt, Beinkleider von hellgrauem Tuch, Weste von Sommerzeug mit schwarzem Grund, weißen und blauen Punkten, Halstuch von rothgefärbtem Wollenzeug, Hut rund, von schwarzem Filz, Stiefel: kalblederne Halbstiefel.

ad Nrum. 5238.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Zuchtpolizeigerichtes Kaiserslautern vom 27. September 1862 wur-

den Joseph Nußbickel, Maurer von Uffhofen im Großherzogthume Hessen und dessen Ehefrau Barbara Faust wegen mehrfacher Marktdiebstähle, und zwar ersterer zu einer im Zuchthause zu erstehenden Gefängnißstrafe von 3 Jahren und letztere zu einer Gefängnißstrafe von 15 Monaten verurtheilt und im Strafurtheile zugleich gegen die beiden Verurtheilten die Landesverweisung nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Hievon werden die obengenannten Behörden behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt.

München, den 24. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 6328.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 10. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 23. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) Nr. 4141.

An
die kgl. Stadtkommissariate, Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 23. Juli 1860 wegen des Verbrechens des nächsten Versuches zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls in eine dreijährige Arbeitshausstrafe verurtheilte und nach überstandener Strafe des Landes verwiesene ledige Taglöhner Georg Mettenschläger von Burgberg, k. würtembergischen Oberamts Heidenheim, wurde nach erstandenen ¾ Theilen der Strafe am 30. v. Mts. aus der Gefangenanstalt Kaisheim mittels Transportes an seine Heimathsbehörde in Heidenheim abgeliefert.

Unter Mittheilung des Signalements des Genannten wird den oben bezeichneten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, nach Maßgabe der bezüglich der Aufsicht auf Landesverwiesene bestehenden Vorschriften das Weitere zu verfügen.

Augsburg, den 10. November 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement.

des Georg Mettenschläger von Burgberg, k. würtembergischen Oberamts Heidenheim.

Alter 41 Jahre, Größe 5' 7", Statur untersetzt, Haare braun, Bart röthlich, Stirne hoch, Augen blaugrau, Augenbraunen blond, Nase stumpf, Lippen proportionirt, Mund proportionirt, Zähne mangelhaft, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglicht, Hals gewöhnlich, Mundart schwäbisch. Besondere Kennzeichen: Ist harthörig.

ad Num. 6557.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Verausgabung eines falschen Halbenguldenstückes betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 11. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

München, den 22. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) Nrum. 4454.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Verausgabung eines falschen Halbenguldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Vornahme der Collekte für die Abgebrannten zu Naila fand sich nach einer Anzeige des Stadtmagistrates zu Königshofen d. d. 15. September d. Js. in der dortigen verschlossenen Sammelbüchse ein falsches halbes Guldenstück großherzoglich hessischen Gepräges vor.

Dieses Geldstück trägt die Jahreszahl 1845 und auf der einen Seite im Eichenkranze die Bezeichnung des Werthes „½ Gulden", auf der andern das Brustbild mit der Inschrift: Ludwig II. Großherzog von Hessen.

Die Münze besteht aus Weißkupfer, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und war ursprünglich an der Oberfläche versilbert; der Rand ist höchst mangelhaft nachgemacht und hieran, sowie an der Farbe die Unächtheit leicht zu erkennen.

Hievon werden die k. Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, jedes zur Ermittlung der Verfertiger oder Verbreiter solcher falschen Münzen dienliche Anzeichen genau wahrzunehmen und gegebenen Falls unter Anzeige des treffenden Ergebnisses das Erforderliche zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgung alsbald zu verfügen.

Würzburg, den 11. November 1862.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Mees.

---

ad Nrum. 6314.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schnaitsee, k. Bezirksamts Traunstein, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Schnaitsee in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Peterskirchen und im Bezirksamtssprengel Traunstein, theilweise auch in jenem von Wasserburg; der Pfarrhof befindet sich zu Berg, eine halbe Stunde von der Pfarrkirche entfernt; sie zählt bei 9 Stunden im Umfange 2340 Seelen, meist in Weilern und Einzelhöfen, 7 Filialen, 2 Benefizien und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer und 3 Hilfspriestern pastorirt. Ein ferner vorhandener Expositus zu Durhausen versieht die Pastoration von weiteren 342 Seelen.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen:

		fl.		kr.
I.	Aus dem Ertrage der Grundstücke	720 fl.	—	kr.
II.	Aus dem Ertrage der Rechte . .	2540 fl.	8¼	kr.
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:			
	1) Bezüge von gestifteten Gottes-Diensten	142 fl.	11	kr.
	2) an Stolgebühren	361 fl.	2½	kr.
IV.	Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit, u. zwar Sammlung an Naturalien im Geldanschlage	84 fl.	33	kr.
	in Summa	3847 fl.	55	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . .	156 fl.	54	kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes .	5 fl.	24	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1518 fl.	20	kr.
in Summa	1680 fl.	38	kr.
wonach sich ein fassionsmäßiger Rein-Ertrag von	2167 fl.	17	kr.

ergibt.

Von den Fillialisten St. Leonhard in Buchat ist die Abänderung der Gottesdienstordnung für die Fest- und Frauentage, außerdem aber ist auch die Veränderung der Verhältnisse der Expositur Durhausen, eventuell eine Erhöhung des von dem Pfarrer zu Schnaitsee an den Expositus zu Durhausen zu leistenden Sustentationsbeitrages beantragt.

Die Verfügung hierüber wird vorbehalten, und hat sich sohin der künftige Pfarrer von Schnaitsee die hiedurch gegebenen Falls eintretende Schmälerung seines Pfründe-Einkommens unweigerlich gefallen zu lassen.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in ungefähr 211 Tagwerk.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 21. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 518.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

beschließt das k. Appellationsgericht von Oberbayern im Betreff der Aufräumung der bei demselben vorfindlichen älteren Depositen im Nachgange zur öffentlichen Ausschreibung vom 25. Jänner l. Js. (Krsbl. v. Oberbayern Nr. 17 S. 288 ff., Nr. 29 S. 552, Nr. 41 S. 786 — Allgem. Anzeiger zur neuen Münchner Zeitung Nr. 41 S. 211. Nr. 63 S. 339. Nr. 88 S. 478. — Augsburger allgem. Zeitung, Beil. Nr. 48 S. 786. Nr. 107 S. 1770, außerordentliche Beilage zu Nr. 78 S. 1283) in Erwägung, daß zu den, in dem, jener Ausschreibung angefügten, Verzeichnisse unter Nr. 1 bis 71 einschließlich ausgeschriebenen 70 Depositen (Nr. 29 und 69 sind identisch) mit Ausnahme des unter Nr. 65 vorkommenden, dem Armenpflegschaftsrathe der k. Haupt- und Residenzstadt München zugehörigen Massaausbruches rechtlich zu begründende Ansprüche inner der vorgesetzten sechsmonatlichen Frist nicht angemeldet wurden oder nicht angemeldet zu werden vermochten, mit Verwirklichung des in obiger Ausschreibung gesetzten Präjudizes, daß die sämmtlichen, in dem allegirten Verzeichnisse unter Nr. 1 bis 64 und 66 bis 71 einschlüssig verzeichneten Depositen in Kassascheinen und Zinsen, und zwar die Deposita unter Nr. 11. 32 und 48 mit Verweisung der hieran von dem k. Kämmerer und quieszirten Forstmeister Christian Freiherrn von Pfetten-Füll angemeldeten Ansprüche auf den Rechtsweg gegen den k. Fiskus, die übrigen als herrenloses Gut dem k. Fiskus überwiesen werden, der auch die hierauf erwachsenen Kosten zu tragen hat.

München, den 14. November 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.
von Neumayr.
Helmes.

---

ad Nrum. 829.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Langenzenn mit dem Filiale Roßendorf, Dekanats Zirndorf, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle in Langenzenn mit dem damit verbundenen Filial Roßendorf wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar k. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

A. II. Pfarrstelle in Langenzenn.

I. An ständigem Gehalte.	
Aus Staatskassen:	
a) an baarem Gelde	102 fl. 30 kr.
b) an Naturalien:	
9 Schffl. 4 Mtz. Korn à 8 fl. 34 kr.	82 fl. 48¾ kr.
2 Schffl. 4 Mtz. 3½ Sz. Haber à 4 fl. 1 kr.	10 fl. 51¼ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normal-Preisen vergütet.)	
6 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	27 fl. — kr.
30 Stück Wellen à 2 fl. per Hundert . .	— fl. 36 kr.
Aus Stiftungskassen:	
a) an baarem Gelde	25 fl. — kr.
b) 4 Klft. weich. Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	18 fl. — kr.
200 Wellen à 2 fl. per Hundert	4 fl. — kr.
(Dieser Holzbezug wird nach einem auf 10 Jahre gültigen Uebereinkommen nach fixen Preisen zu 11 fl. 30 kr. per Klftr. Scheitholz und 5 fl. per Hundert Wellen in Geld vergütet.)	
c) 4 Klftr. weiches Scheitholz . .	18 fl. — kr.
40 Stück Wellen	— fl. 48 kr.
aus dem Keidenzeller Stiftungswalde.	
Aus Gemeindekassen	1 fl. 30 kr.
	291 fl. 4 kr.
II. Ertrag aus Realitäten.	
Freie Wohnung im ehemaligen Klostergebäude, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Gärtchen	50 fl. — kr.
III. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	236 fl. 36¾ kr.
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	8 fl. — kr.
Summa	585 fl. 40¾ kr.
Die Lasten hievon ab mit . .	7 fl. 37 kr.
Reinertrag A.	578 fl. 3¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

B. Filial Roßendorf.

I. Aus Staatskassen: baar . . .	57 fl. 15 kr.
An Naturalien:	
1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. ½ Sz. Korn à 8 fl. 34 kr.	12 fl. 10¾ kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)	
	69 fl. 25¾ kr.
II. Aus Realitäten, und zwar Ertrag aus ¼ Morgen Acker	1 fl. 30 kr.
Summa B.	70 fl. 55¾ kr.

An freiwilligen Geschenken: 30 fl. Lasten: Nichts.

Hiezu Summa A.	578 fl. 3¾ kr.
Gesammt-Reinertrag	648 fl. 59½ kr.

Ansbach, den 14. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. d. Mts. die kath. Pfarrei Allershausen, k. Bezirksamts Freising, dem Priester Johann Baptist Potzler, Cooperator in Irschenberg, k. Bezirksamts Miesbach, zu übertragen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 22. November d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Steinkirchen, kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Sachrang, Johann Maier, verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In dem königl. Landwehr-Bataillon Geisenfeld-Wolnzach am 16. November 1862:

Der k. Notar Christian Heller zum Bataillons-Auditor mit Oberlieutenants-Achtung.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 117. den 2. Dezember 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 7928.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent:

1) für den Umfang des k. Bezirksamtes Tölz der Schlossermeister Johann Jaud in Tölz,
2) für den Umfang des k. Bezirksamtes Rosenheim der Badbesitzer Ludwig Gaßner in Rosenheim

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 8105.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Wasserburg der Maurermeister Joseph Egger von Haag in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 27. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 7587.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha wurden zur Aufstellung als Agenten für den Umfang der k. Haupt- und Residenzstadt München und der k. Bezirksämter München l./J. u. r./J. der Handelsagent Julius Dietzel, Max Pfeiffer und Josef Richter, sämmtlich von hier, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 25. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 7899.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die beiden exponirten Bezirksamtsassessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Transport von Leichen nach und von dem Auslande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung bez. Betreffs vom 25. März 1856, Kr.-Bl. S. 590, wird in nachstehendem Abdrucke die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Beachtung veröffentlicht.

München, den 26. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 1697.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird hierdurch eröffnet, daß nunmehr auch die herzogliche Regierung von Sachsen-Gotha der mit andern auswärtigen Regierungen bereits bestehenden Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe beigetreten ist.

Die zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden sind im Herzogthume Sachsen-Gotha die Bezirks-Verwaltungsbehörden.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, wegen Anerkennung der von Seite dieser herzoglich Sächsischen Behörden ausgestellten Leichenpässe als giltiger Legitimationen zum Zwecke des Transportes von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet sofort das Weitere zu verfügen.

München, den 19. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

---

ad Nrum. 727.

Wiederbesetzung der II. prot. Pfarrstelle in Kasendorf, Dekanats Thurnau, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Kasendorf, Dekanats Thurnau, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen, mit nachstehenden fassionsmässigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1. aus Staatscassen: 2¾ Klafter weiches Scheitholz	8 fl. 42	kr.
für 20¾ Schock Reißig . .	41 fl. 8½	kr.
2. aus Stiftungskassen: baar .	33 fl. 45	kr.
3. von anderen Pfarreien . . .	15 fl. —	kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien .	— fl. 18¾	kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung im guten Stande mit Oekonomiegebäuden . .	20	fl.	—	kr.
3 Tagw. 3 Dez. Aecker und 3 Dez. Garten	26	fl.	—	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	102	fl.	$33\frac{3}{4}$	kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen .	78	fl.	9	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	22	fl.	—	kr.
Summa	347	fl.	37	kr.
Lasten	4	fl.	$53\frac{3}{4}$	kr.
Pfarr-Ertrag	345	fl.	$43\frac{1}{4}$	kr.

Bayreuth, den 18. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

---

ad Nrum. 678.

Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle in St. Georgen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in St. Georgen, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:				
aus Staatskassen 2 Schffl. $1\frac{3}{32}$ Metz. Korn und $8\frac{1}{8}$ Klftr. weiches Scheitholz	60	fl.	$56\frac{1}{4}$	kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	106	fl.	15	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:				
Wohnung und 30 Ruthen Garten	56	fl.	—	kr.
III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	85	fl.	$33\frac{1}{4}$	kr.
Summa	308	fl.	45	kr.
Lasten	2	fl.	40	kr.
Pfarrertrag	306	fl.	5	kr.

Bayreuth, den 17. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1862 zu genehmigen geruht, daß dem Priester Franz Feichtmayer, Expositus in Reithofen, k. Bezirksamtes Erding, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising die katholische Pfarrei Malching, k. Bezirksamtes Bruck, verliehen werde;

ferner unterm 7. ds. Mts. die kathol. Pfarrei Allersberg, k. Bezirksamts Neumarkt, dem Priester Friedr. Frieß, Stadtpfarrprediger bei St. Moriz in Ingolstadt, zu übertragen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 14. und beziehungsweise 25. November d. Js. wurde von den zwei neu gegründeten Lehrerstellen an der protestantischen Schule in München die eine dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Aushilfslehrer in München Friedrich Groll, aus Untermerzbach, die andere dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Fürth, Richard Hörnlein aus Weißenburg, verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 27. November 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen $3\frac{1}{2}$ Prozent	—	—
" 4 "	$101\frac{3}{8}$	—
" 4 " halbjährig	$101\frac{1}{4}$	—
" $4\frac{1}{2}$ "	103	—
" $4\frac{1}{2}$ " halbjährig	104	—
" 5 "	—	$103\frac{1}{8}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	845

Schrannen-Anzeigen.

Waizen. Schrannenzeit 1862.

Schrannenberechtigte Orte	Tag	Monat	Voriger Rest Schfl.	Neue Zufuhr Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauf Schfl.	Rest Sch.	Höchste fl.	Höchste kr	Mittlere fl.	Mittlere kr	Mindeste fl.	Mindeste kr
Aichach	22	November	1	166	167	167	—	19	26	18	46	18	7
Berchtesgaden	18	„	4 2/8	80	84 2/8	80 1/8	4 1/8	—	—	21	18	—	—
Bruck	20	„	2	143	145	128	17	19	57	18	52	18	1
Burghausen	17	„	—	14	14	14	—	18	—	17	48	17	27
Erding	13	„	77	525	602	554	48	19	36	18	56	17	49
Freising	19	„	5	169	174	166	8	20	8	19	43	19	6
Friedberg	20	„	2	91	93	87	6	20	11	19	15	18	19
Garmisch	19	„	8	8	16	5	11	23	—	21	48	20	50
Geisenfeld	17	„	—	81	81	73	8	19	3	18	—	17	52
Ingolstadt	22	„	11	291	302	282	20	18	43	17	49	16	34
Kraiburg	13	„	—	4	4	4	—	—	—	19	—	—	—
Landsberg	22	„	101	426	527	443	84	18	31	17	26	16	38
Laufen	19	„	—	18 1/2	18 1/2	18 1/2	—	18	30	18	15	18	—
Moosburg	18	„	—	255 1/2	255 1/2	255 1/2	—	19	30	18	45	17	36
Mühldorf	18	„	—	5	5	5	—	—	—	17	—	—	—
München	22	„	575	3501	4076	3080	996	20	48	20	2	19	22
Murnau	22	„	16 1/2	21	37 1/2	27 1/2	10	22	24	22	17	21	34
Neuötting	19	„	—	37	37	37	—	18	14	18	7	18	—
Pfaffenhofen	18	„	—	144	144	141	3	19	16	18	42	18	15
Pöttmes	18	„	5	54	59	36	23	19	6	18	44	17	46
Rain	15	„	2	29	31	30	1	19	54	19	22	18	28
Reichenhall	18	„	—	40	40	40	—	20	30	20	—	19	30
Rosenheim	20	„	250	266	516	191	325	20	20	19	44	19	5
Schongau	18	„	12	71	83	61	22	20	13	19	59	18	49
Schrobenhausen	20	„	5	105	110	101	9	19	15	18	38	18	—
Traunstein	22	„	63	370	433	342	91	20	—	19	—	17	—
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	19	„	—	118	118	113	5	19	1	18	22	17	50
Weilheim	20	„	7	32	39	38	1	22	3	20	41	19	50
Wolnzach	13	„	—	13 1/2	13 1/2	13 1/2	—	19	4	18	39	17	55

Korn.

Schrannenberechtigte Orte	Voriger Rest Schfl.	Neue Zufuhr Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauf Schfl.	Rest Sch.	Höchste fl.	Höchste kr	Mittlere fl.	Mittlere kr	Mindeste fl.	Mindeste kr
Aichach	10	133	143	139	4	13	27	13	1	12	45
Berchtesgaden	2 1/8	53	55 1/8	53 4/8	1 5/8	—	—	14	6	—	—
Bruck	—	51	51	48	3	13	41	13	28	12	33
Burghausen	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	6	63	69	69	—	13	45	13	15	12	48
Freising	—	36	36	36	—	14	33	14	3	13	33
Friedberg	2	69	71	71	—	13	48	13	20	12	52
Garmisch	—	10	10	10	—	—	—	16	—	—	—
Geisenfeld	3	40	43	35	8	14	—	13	15	12	49
Ingolstadt	9	134	143	143	—	13	43	13	36	13	2
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	9	115	124	105	19	14	44	14	25	13	50
Laufen	—	6	6	6	—	12	—	11	10	10	—
Moosburg	—	23	23	23	—	14	—	13	43	13	25
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	736	1193	1929	1260	669	14	11	13	35	13	1
Murnau	9 1/2	17	26 1/2	18	8 1/2	16	46	16	3	15	50
Neuötting	—	4	4	4	—	11	36	11	27	11	—
Pfaffenhofen	—	78	78	75	3	13	15	12	41	12	12
Pöttmes	1	60	61	51	10	13	42	12	36	11	16
Rain	2	27	29	26	3	14	14	13	54	13	8
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	190	199	389	194	195	12	38	12	9	11	44
Schongau	8	27	35	29	6	16	4	15	41	14	50
Schrobenhausen	—	174 1/2	174 1/2	154 1/2	20	13	17	12	43	11	40
Traunstein	36	182	218	198	20	13	—	12	24	11	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	2	82	84	82	2	12	—	11	48	10	53
Weilheim	17	33	50	37	13	15	40	15	12	14	45
Wolnzach	—	2 1/2	2 1/2	2 1/2	—	14	30	—	—	—	—

Gerste. Schrannenzeit 1862.

Schrannenberechtigte Orte	Tag	Monat	Voriger Rest Schfl.	Neue Zufuhr Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauf Schfl.	Rest Sch.	Höchste fl.	Höchste kr	Mittlere fl.	Mittlere kr	Mindeste fl.	Mindeste kr
Aichach		wie oben	—	279	279	279	—	10	15	10	3	9	37
Berchtesgaden		—	—	107	107	107	—	—	—	14	—	—	—
Bruck		—	—	659	659	650	9	12	14	11	46	10	57
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	162	1404	1566	1502	64	12	1	11	27	10	35
Freising		—	—	163	163	163	—	12	5	11	36	10	58
Friedberg		—	11	79	90	82	8	11	11	10	41	10	11
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	269	269	263	6	10	31	10	—	9	33
Ingolstadt		—	60	454	514	479	35	9	51	9	16	8	37
Kraiburg		—	—	13	13	13	—	—	—	11	—	—	—
Landsberg		—	18	310	328	326	2	12	20	11	49	11	39
Laufen		—	—	113 1/2	113 1/2	113 1/2	—	10	30	10	—	9	30
Moosburg		—	2	724	726	604	122	11	31	11	3	10	37
Mühldorf		—	—	2	2	2	—	—	—	8	30	—	—
München		—	4949	12109	17058	11073	5985	13	2	12	33	12	18
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	24 1/2	24 1/2	19 1/2	5	10	54	10	27	9	55
Pöttmes		—	15	494 1/2	509 1/2	452 1/2	57	11	1	10	9	9	33
Rain		—	10	255	265	257	8	9	45	9	24	8	46
Reichenhall		—	—	112	112	112	—	13	30	13	—	12	30
Rosenheim		—	225	533	758	433	325	13	42	12	40	11	40
Schongau		—	4	13	17	13	4	14	—	12	46	11	22
Schrobenhausen		—	19	98 1/2	117 1/2	114 1/2	3	11	26	11	1	10	23
Traunstein		—	118	464	582	432	150	12	36	12	24	10	24
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	237	714	951	714	237	12	30	11	51	11	—
Weilheim		—	—	14	14	14	—	12	—	11	30	11	—
Wolnzach		—	—	91 1/2	91 1/2	91 1/2	—	11	44	11	20	10	51

Haber.

Schrannenberechtigte Orte	Voriger Rest Schfl.	Neue Zufuhr Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauf Schfl.	Rest Sch.	Höchste fl.	Höchste kr	Mittlere fl.	Mittlere kr	Mindeste fl.	Mindeste kr
Aichach	—	290	290	287	3	6	27	6	13	5	55
Berchtesgaden	7 3/8	19	26 1/8	21	5 3/8	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	348	348	348	—	6	41	6	23	6	7
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	344	344	340	4	6	41	6	19	5	47
Freising	8	191	194	182	12	6	48	6	29	5	75
Friedberg	—	211	211	211	—	6	33	6	12	5	52
Garmisch	3	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	89	89	89	—	6	33	6	22	6	4
Ingolstadt	4	161	165	147	18	6	33	6	21	5	59
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	23	286	309	248	61	6	32	6	19	5	52
Laufen	—	17	17	17	—	6	21	6	6	6	—
Moosburg	7	73 1/2	80 1/2	70 1/2	10	7	15	6	32	6	12
Mühldorf	—	1	1	1	—	—	—	5	36	—	—
München	527	3737	4264	3591	673	7	27	6	58	6	46
Murnau	19	21	40	30	10	7	38	7	24	7	10
Neuötting	—	49	49	49	—	5	14	5	10	5	1
Pfaffenhofen	—	145	145	141	4	6	16	6	3	5	46
Pöttmes	—	57	57	47	10	6	9	5	57	5	30
Rain	—	62	62	62	—	6	6	5	42	5	26
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	125	541	666	416	250	6	57	6	18	5	—
Schongau	10	42	52	46	6	7	18	7	2	6	44
Schrobenhausen	—	333 1/2	333 1/2	333 1/2	—	6	4	5	47	5	22
Traunstein	26	202	228	197	31	7	—	6	24	5	24
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	168	168	166	2	6	18	5	50	5	—
Weilheim	28	89	117	97	20	7	21	7	9	6	51
Wolnzach	—	26	26	26	—	6	44	6	27	6	4

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 118. den 5. Dezember 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 8971.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem gemäß höchsten Kriegsministerial-Rescriptes vom 20. v. Mts. Nr. 11,691 auch heuer wie in den früheren Jahren eine größere Anzahl von 3¼ — 5¼ Jahre alten Pferden für die bayer. Militär-Fohlenhöfe angekauft werden, hat die k. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zufolge Zuschrift vom 27. v. Mts. den in Oberbayern zu kaufen beorderten Commissionen nachstehend verzeichnete Stationen und Tage zum Ankaufe bestimmt:

am 15. Dezember 1862 in Rain,
" 17. " " in Geisenfeld,
" 18. " " in Ingolstadt,
" 19. " " in Pfaffenhofen,
" 22. " " in Dachau,
" 23. " " in der Vorstadt Au,
" 24. " " in Erding,
am 27. Dezember 1862 in Moosburg,
" 31. " " in Schrobenhausen,
" 31. " " in Altötting,
" 2. Jänner 1863 in Aichach,
" 2. " " in Mühldorf,
" 4. " " in Bruck,
" 5. " " in Aibling,
" 7. " " in Miesbach,
" 8. " " in Gmund und
" 9. " " in Tölz.

Indem dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, um die Züchter und Aufzüchter, welchen hiedurch Gelegenheit geboten wird, ihre Pferde entsprechend zu verwerthen, zu einem recht zahlreichen Besuche der Stationen zu veranlassen, ergeht an die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden der Auftrag, für die weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

München, den 2. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 6245.

Den Brand in Grabenstatt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von Seiner Majestät dem Könige für die unbemittelten abgebrannten Einwohner zu Grabenstatt, k. Bezirksamts Traunstein, allergnädigst bewilligte Collekte hat im oberbayerischen Regierungsbezirke nachstehende Ergebnisse geliefert:

Bezirksamt Aichach . . 327 fl. 28¼ kr.
" Altötting . . 484 fl. 40 kr.
" Berchtesgaden 341 fl. 19¾ kr. und 1 Faß mit Effekten.
" Bruck . . . 348 fl. 46½ kr.
" Dachau . . 196 fl. 47 kr.
" Ebersberg . 314 fl. 9 kr.
" Erding . . 393 fl. — kr.
" Freising . . 76 fl. 38 kr.
" Friedberg . . 149 fl. 49 kr.
" Ingolstadt . 45 fl. 3 kr.
" Landsberg . 235 fl. 11¾ kr.
" Laufen . . 2422 fl. 7½ kr. und namhafte Quantitäten Getreide und Effekten.
" Miesbach . . 293 fl. 9¼ kr. und 1 Paquet Kleiderstoff.
" Mühldorf . . 799 fl. 18 kr. u. 5 Schffl. 1 Mtz. Korn, dann Kleider.
" München l./J. 210 fl. 6¼ kr.
" München r./J. 314 fl. 51¼ kr.
" Pfaffenhofen . 174 fl. 29¼ kr.
" Rosenheim . 2986 fl. 53 kr., dann Getreide, Leinwand, Bauholz, Bretter, Kleider rc. im Anschlage zu circa 3100 fl.
" Schongau . 177 fl. 30¾ kr. u. ein Pack Leinwand und Kleider.
" Schrobenhausen 76 fl. 43 kr.
" Tölz . . . 371 fl. 40 kr.
" Traunstein . 4311 fl. 12 kr., dann Getreide, Bauholz, Kleider rc., im Anschlage zu circa 5700 fl.
Bezirksamt Wasserburg . 1090 fl. — kr.
" Weilheim . 216 fl. 37½ kr.
" Werdenfels . 102 fl. 15 kr.
Stadtmagistrat Freising . 60 fl. 10 kr., ferner mehrere Geldsendungen durch Private.
" Ingolstadt 111 fl. — kr.
" München . 2983 fl. 10 kr.
Summa . 19,614 fl. 5½ kr.

München, den 25. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 7695.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Einsichtnahme von Distriktsraths-Verhandlungen durch Landraths-Mitglieder betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche obengenannte k. Behörden werden hiemit auf die Bestimmung in Ziffer V, 1 des Allerhöchsten Landraths-Abschiedes für Oberbayern vom 14. vor. Mts., wornach den von den betreffenden Distriktsgemeinden gewählten Mitgliedern des Landrathes die Einsichtnahme der bezüglichen Distriktsraths-Verhandlungen auf Ansuchen zu gestatten ist, aufmerksam gemacht.

München, den 2. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrm. 4883.

Die Förderung der Obstbaumzucht, hier das von dem Lehrer J. Breuning in Mainbernheim verfaßte Werkchen „Faßliche Anleitung in der Obstbaumzucht" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen des Lehrers J. Breuning in Mainbernheim wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 29. Mai 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1173) auf das von demselben verfaßte, im Selbstverlage des Verfassers bereits in zweiter Auflage erschienene Werkchen „Faßliche Anleitung in der Obstbaumzucht" mit dem Bemerken andurch aufmerksam gemacht, daß dasselbe mit Rücksicht auf seine vorzügliche Brauchbarkeit sowohl im Allgemeinen, als insbesondere den Schulbehörden zum Gebrauche in der Volksschule empfohlen werden kann.

München, den 24. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 6956.

An sämmtliche Distriktschul-Inspektionen von Oberbayern, dann die Lokalschulkommissionen München, Ingolstadt und Freising.

Gesuch der Buchhandlung von C. G. Kunze in Mainz um Aufnahme des von Adam Müller verfaßten Werkes „Lehrbuch der Landwirthschaft" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem Landwirth Adam Müller zu Gerhardsbrunn verfaßte, im Verlag der Buchhandlung C. G. Kunze in Mainz in III. Auflage in einem Theile erschienene Werk „Lehrbuch der Landwirthschaft" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß

Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. F. Ziff. 22, desgleichen in das Verzeichniß Nr. III unter lit. F. Ziff. 25 aufgenommen.

Hievon werden die obengenannten Behörden im Vollzuge der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 14. ds. Mts. bez. Betreffs mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das mit Ausschreiben vom 29. Mai v. Js. (Kr.-Bl. S. 1153) veröffentlichte Verzeichniß entsprechend zu ergänzen.

München, den 22. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrm. 8254.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder durch die k. Bezirks-Aemter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Fall vorgekommen, daß von einem k. Bezirksamte Brandentschädigungsgelder bei Gelegenheit der Abhaltung eines Amtstages außerhalb des Ortes des Amtssitzes auf Verlangen der Betheiligten ausbezahlt worden sind und dieser Fall zur Kenntniß der höchsten Stellen gebracht worden ist, wurde durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. d. Mts. nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern ausgesprochen, daß die Auszahlung von Brandentschädigungs-Geldern bei auswärtigen Amtstagen im Interesse der Betheiligten allerdings sehr wünschenswerth erscheine, jedoch von Seite der k. Bezirksamtmänner nur auf ihre

eigene Gefahr und unbedingte Haftung stattfinden könne, was hiermit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung von Seite der k. Bezirksämter veröffentlicht wird.

München, den 30. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 7049.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck eines von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 14. d. Mts. erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

München, den 26. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) Nr. 3647.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Die Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Rottenburg wurde unterm 4. d. Mts. daselbst die nachhin signalisirte taubstumme Mannsperson eingebracht, über deren Herkunft bisher nichts sachdienliches zu ermitteln war.

Die fragliche Person ist ungefähr 45 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, schwacher Körperkonstitution, hat braune Augen, braune Haare, proportionirten Mund und Nase, etwas hervortretendes Kinn, defekte Zähne, längliche Gesichtsform, in den Ohren goldene Ohrring'chen, ist des Lesens und Schreibens unkundig und kann demnach Aufschlüsse über ihre Heimath nicht geben.

Dieselbe ist gut gekleidet, mit einem weißen Batisthemde, schwarzledernen Hose, dunkler Weste mit rothen Blumen, schwarzsammtnem Spenser, wollenen Halsbinde, langen, rindsledernen Stiefeln, schwarzbraunem Filzhute mit der Inschrift „Johann Ettl, Hutmachermeister in Beilngries" und hat 5 fl. 26 kr. 3 dl. Baarschaft in einem schwarzledernen mit sechs Ring'chen und einem Schlüsselchen gezierten Geldbeutel bei sich.

Die sämmtlichen Kleidungsstücke sind fast noch neu.

An die obengenannten Behörden ergeht hienach die Weisung, nach Namen und Herkunft der fraglichen Person in ihren Bezirken sofort entsprechende Recherche zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Rottenburg unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle bekannt zu geben.

Landshut, den 14. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

---

ad Nrum. 7050.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufgreifen einer blödsinnigen Weibsperson bei Muggenhof betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck eines von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassenen Ausschreibens vom 11. d. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung mitgetheilt.

München, den 29. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 3719.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufgreifen einer blödsinnigen Weibsperson bei Muggenhof betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 13. August l. Js. wurde von zwei Eisenbahnarbeitern in der Nähe von Muggenhof, k. Bezirksamtes Nürnberg, eine blödsinnige unbekannte Weibsperson getroffen und auf der Polizeiwache des Stadtmagistrats Fürth abgegeben.

Nachdem die Herkunft dieser Person bisher noch nicht zu ermitteln gewesen, ergeht unter Hinweisung auf das nachstehend folgende Signalement der Auftrag, sofort geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen, gleichzeitig aber der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Ansbach, den 11. November 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Brüderlein.

Personalbeschreibung.

Fragliche Weibsperson ist in hohem Grade blödsinnig, 18 bis 20 Jahre alt, mittlerer Statur, hat blonde Haare, graue Augen, breites, stumpfes Gesicht, stumpfe Nase, etwas aufgeworfene Lippen, rundes Kinn.

Ihre Kleidung besteht in einem zerlumpten, verschiedenfarbigen Kittel, einem braunen Rocke mit blauem gestreiften Leibe und einer zerlumpten Schürze. Um den Hals trug sie ein Gehänge von großen braunen Glasperlen und um den Kopf ein verschiedenfarbiges Tuch gebunden.

Mit Fußbekleidung ist diese Person nicht versehen gewesen.

---

ad Nrum. 8454.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Eine im städtischen Krankenhause, München r./J. befindliche unbekannte blödsinnige Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem inhaltlich neuerlichen Berichtes der k. Polizei-Direktion München vom 24. v. Mts. in der im Betreffe genannten Person der blödsinnige Clement Höpfinger von Oberschleißheim erkannt wurde, so wird das unterm 17. v. Mts. im Kreisamtsblatte S. 2514 erlassene Ausschreiben hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 2. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Num. 8646.

Die Ergänzung des Magistrats Rosenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der bisherige I. Ersatzmann und Gemeindebevollmächtigter, Drechslermeister Josef Kronast in Rosenheim, an die Stelle des ausgetretenen Magistratsrathes Franz Eyerbauer, Weißgerber von dort, in den Magistrat berufen worden ist.

München, den 29. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 4693.

An sämmtliche k. Rentämter von Oberbayern.

Die Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung von Mittelfranken pro 1860/61, hier die Berechnung von Verzugs- und Bodenzinsen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das an die k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken erlassene und anher zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilte höchste Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. ds. Mts. Nro. 15,635 wird den k. Rentämtern zur genauen Beachtung nachstehend im Abdrucke hiemit eröffnet.

München, den 29. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer.

Metzler, Sekr.

(Abdruck) ad Nr. 15,635.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In Beziehung auf die, aus Anlaß von Gefälls- und Handlohns-Ablösungen im Verfolge der Rechnungsaufnahme bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken pro 1860/61 über Berechnung von Verzugs- und Bodenzinsen zu den §§. 37, 50, 99, 123 u. a. m. des superrevisorischen Vormerkungsbuches erhobenen Bedenken wird — sowohl im Nachgange der bereits bestehenden Vorschriften, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 zu §§ 14 und 150, dann der bezüglichen Instruktionen vom 1. und 15. Juni ds. Js. — Reggsbl. von 1862 Seite 961 ff. §§. 64, 77 ff., 106—109, 120 ff., dess. Reggsbl. Seite 1445, §. 5, — hiemit verfügt, was folgt:

1) Bei vollständigen, die Grundrenten-Ablösungskasse, wie den Staat, betreffenden Handlohns- und Gefälls-Ablösungen kann die Anrechnung und Erhebung von Verzugszinsen im wohlverstandenen Gegensatze des zu Nr. 4 untenfolgend zu erwähnenden Anfalles von Bodenzinsen — aus den anfällig gewordenen Handlohns-Aequivalenten und Gefälls-Ablösungsschillingen mit rechtlichem Grunde erst von dem Zeitpunkte an eintreten, nachdem mittelst rentamtlicher Verhandlung die Anforderung an den Pflichtigen stattgefunden hat, letzterer sohin in moram solvendi versetzt worden ist — cfr. Finanz-Minist.-Entschließung vom 30. November 1860, Geret Bd. XXXII. Seite 216. —

2) Gedachte Verzugszinsenforderung erstreckt sich, bei Betheiligung der Grundrenten-Ablösungskassa, in Ansehung der Handlohns-Aequivalente, auf deren vollen Betrag, bei jenen des Staates beschränkt sich diese Forderung auf die Verzugszinsberechnung aus dem, der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung zukommenden Handlohns-Aequivalente — cfr. Finanz-Minist.-Entschließung vom 16. April 1856, Geret Band XXIX Seite 147, dergleichen vom 8. Dez. 1857, Geret Bd. XXX Seite 161 ff. —

3) Bei Anrechnung von Verzugszinsen aus Gefälls-Ablösungsschillingen ist das Verhältniß für den Staat, wie für die Grundrenten-Ablösungskasse völlig gleich geartet; die Zinsforderung hat nämlich nur bezüglich jener Summe einzutreten, auf welche sich der Zahlungsverzug erstreckt.

4) Bei theilweise erfolgender Erlage des Handlohnsäquivalentes und demgemäß eintretender Bodenzins-Constituirung, kann — mit Rücksicht auf die Eingangs allegirten Gesetzes-Bestimmungen und Instruktiv-Vorschriften — für die Ablösungkasse, wie für den Staat, künftighin in der Regel der Zeitpunkt des Anfalles des Bodenzinses erst von dem Momente des rechtlichen Perfektwerdens der am unbeweglichen Eigenthume oder den demselben gleichgeachteten Rechten eingetretenen Besitzverän-

derung an datiren, d. i. mit dem Tage der errichteten und hiernach — gemäß §. 5 der Instruktion vom 15. Juni ds. Js. — dem Rentamte zu notifizirenden notariellen Beurkundung beginnen, da erst durch den Notariatsakt die Besitzveränderung gedachter Art rechtliche Wirksamkeit erlangt, daher auch von hier an — der Regel nach — das Aequivalent im Sinne des Art. 15 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 erst als anfällig geworden in Betracht kommen kann.

Enthält jedoch der dispositive Theil der, dem Rentamte von dem Pflichtigen ohnehin zur Vorlage zu bringenden Notariatsurkunde die ausdrückliche Bestimmung eines besonderen terminus a quo — in Ansehung der bereits vorausgegangenen Gutsübergabe, Besitzergreifung und damit zusammenhängenden Besitzveränderung — so hat sich der Anfall des Handlohnsäquivalentes, wie des korrespondirenden Bodenzinses, lediglich hienach zu bemessen. Die einschlägige Amtsverhandlung hat die betreffende Constatirung — für den eintretenden bejahenden oder verneinenden Fall vorgedachter Art — stets zu enthalten.

5) Nicht minder die Geschäftsordnung im Dienste der k. Rentämter, als das finanzielle Interesse des k. Aerars selbst erfordert es, daß die, zufolge notariell mitgetheilter Besitzveränderungen, hervorgerufenen rentamtlichen Verhandlungen möglichst gefördert werden.

Es ist daher dahin zu trachten, und den Aemtern zur Pflicht zu machen, daß künftighin in der Regel längstens innerhalb vier Wochen — vom Tage der Mittheilung der notariellen Verzeichnisse an gerechnet — die Verhandlungen, insbesondere zum Zwecke der Erlage der Handlohnsäquivalente, beziehungsweise der Bodenzinsconstituirung, gebührend vorgenommen werden.

Hienach ist vom Beginne des Etatsjahres 1862/63 an zu verfahren, ohne daher — bei vorausgegangener abweichender Behandlungsweise — Reassumtions-Verhandlungen desfalls eintreten zu lassen.

München, den 20. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Mittelfranken.
B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Pummerer.

Nr. 28. **Bekanntmachung.**

Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1863 betr.

Nach Vorschrift des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 Art. 114 Abs. 2 und in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 26. v. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der ersten für den Kreis Oberbayern im Jahre 1863 in München abzuhaltenden Schwur-Gerichts-Sitzung auf

Mittwoch den 7. Jänner 1863

festgesetzt, sowie daß zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Oberbayern, Josef Brand und zu dessen Stellvertreter der Rath des Bezirksgerichts München l./J., Franz von Heinleth, ernannt ist.

München, den 28. November 1862.

Präsidium
des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern.

v. Neumayr. Grubmiller.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In dem k. Landwehr-Bataillon der Stadt Freising am 22. November 1862:

1) der bisherige Oberlieutenant Eduard Hager zum Hauptmann;
2) der bisherige Unterlieutenant Georg Brückl zum Oberlieutenant;
3) der bisherige Korporal Jakob Ettenhofer zum Unterlieutenant.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	29	November	—	161	161	161	—	19	5	18	43	18	9
Berchtesgaden	25	"	4½	55	59½	46½	13	—	—	22	—	—	—
Bruck	27	"	17	116	133	131	2	19	14	18	32	17	5
Burghausen	23	"	—	4	4	4	—	—	—	18	—	—	—
Erding	27	"	6	383	389	389	—	19	53	19	19	18	33
Freising	26	"	8	503	511	508	3	19	47	19	19	18	28
Friedberg	27	"	6	3	9	8	1	20	36	19	25	18	15
Garmisch	19	"	8	8	16	5	11	23	—	21	48	20	30
Geisenfeld	24	"	8	53	61	58	3	19	—	18	—	17	46
Ingolstadt	29	"	20	395	415	353	62	17	17	18	27	15	16
Kraiburg	20	"	—	5	5	5	—	—	—	18	45	—	—
Landsberg	29	"	84	364	448	419	29	18	6	17	28	16	46
Laufen	26	"	—	9	9	9	—	18	15	17	34	17	—
Moosburg	25	"	—	275	275	268	7	19	12	18	34	17	50
Mühldorf	25	"	—	9	9	9	—	18	—	17	46	17	30
München	29	"	996	3497	4493	3070	1423	20	25	19	48	19	4
Murnau	29	"	10	37	47	30	13	23	—	22	30	21	15
Neuötting	26	"	—	23	23	23	—	18	21	18	—	17	55
Pfaffenhofen	25	"	3	110	113	110½	2½	19	19	18	50	18	21
Pöttmes	25	"	23	56½	79½	77½	2	18	31	18	4	17	37
Rain	22	"	1	17	18	16	2	20	17	19	46	18	19
Reichenhall	25	"	—	64	64	64	—	20	30	20	—	19	30
Rosenheim	27	"	325	220	545	195	350	20	3	19	28	18	12
Schongau	25	"	22	52	74	51	23	20	15	19	37	19	1
Schrobenhausen	27	"	9	99	108	106	2	18	53	18	14	17	30
Traunstein	29	"	91	299	390	286	104	19	36	19	—	16	42
Trostberg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	26	"	5	52	57	57	—	19	—	18	25	17	48
Weilheim	27	"	1	47	48	40	8	22	4	20	32	19	22
Wolnzach	20	"	—	22½	22½	22½	—	19	—	18	31	18	6

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	4	107	111	111	—	13	38	13	16	12	53
Berchtesgaden	1⅚	31	32⅚	22⅔	10⅙	—	—	14	24	—	—
Bruck	3	36	39	39	—	13	49	13	16	12	36
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	6	70	76	76	—	13	13	12	54	12	25
Freising	—	118	118	118	—	14	29	14	2	13	39
Friedberg	—	26	26	21	5	13	33	12	51	12	9
Garmisch	—	10	10	10	—	—	—	16	—	—	—
Geisenfeld	8	27	35	35	—	13	16	13	—	12	48
Ingolstadt	—	156	156	156	—	13	12	13	6	12	52
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	19	96	115	115	—	14	41	14	18	13	51
Laufen	—	14	14	14	—	12	—	11	55	11	44
Moosburg	—	12	12	9	3	13	40	13	24	13	15
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	669	1174	1843	1130	713	13	48	13	7	12	30
Murnau	8½	17	25½	16½	9½	15	56	15	45	15	33
Neuötting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	3	59½	62½	62½	—	12	43	12	29	12	6
Pöttmes	10	30½	40½	35½	5	13	29	12	36	11	22
Rain	3	10	13	13	—	14	16	14	10	13	12
Reichenhall	—	8	8	8	—	12	30	12	30	12	30
Rosenheim	195	91	286	136	150	13	—	12	28	12	16
Schongau	6	39	45	24	21	16	—	15	45	14	57
Schrobenhausen	20	155½	175½	166½	9	12	31	11	57	10	54
Traunstein	20	202	222	210	12	13	—	12	24	11	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	2	62	64	64	—	12	2	11	45	11	12
Weilheim	13	39	52	31	21	15	36	15	18	14	55
Wolnzach	—	18½	18½	18½	—	13	1	12	53	12	12

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	240	240	240	—	10	53	10	39	10	19
Berchtesgaden		—	—	117	117	117	—	—	—	14	—	—	—
Bruck		—	9	509	518	518	—	12	25	12	8	11	37
Burghausen		—	—	10	10	10	—	—	—	9	30	—	—
Erding		—	345	1084	1429	1215	214	11	44	11	7	10	26
Freising		—	—	271	271	256	15	11	18	10	56	10	17
Friedberg		—	8	21	29	29	—	11	7	10	31	9	50
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	6	274	263	17	—	10	—	9	12	8	50
Ingolstadt		—	35	603	638	568	70	9	20	8	50	8	10
Kraiburg		—	—	35	35	35	—	12	—	11	14	10	53
Landsberg		—	2	313	315	303	12	12	11	11	46	11	19
Laufen		—	—	198	198	198	—	11	30	10	30	9	15
Moosburg		—	122	575	697	531	166	10	59	10	28	9	48
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	5985	10346	16331	11082	5249	12	47	12	19	12	7
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	5	9	14	13	1	10	47	10	21	9	52
Pöttmes		—	57	330	387	384	3	11	4	10	7	9	32
Rain		—	8	238	246	243	3	10	29	10	21	9	41
Reichenhall		—	—	27	27	27	—	13	—	12	48	12	36
Rosenheim		—	325	102	427	152	275	12	14	12	—	9	44
Schongau		—	4	21	25	19	6	12	23	11	48	11	5
Schrobenhausen		—	3	57	60	57	3	10	38	10	19	9	55
Traunstein		—	150	187	337	238	99	12	36	12	24	10	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	237	721	958	721	237	12	10	11	6	10	45
Weilheim		—	—	14	14	14	—	12	30	11	30	10	30
Wolnzach		—	—	253	253	253	—	11	20	10	57	10	18

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	3	315	318	318	—	6	21	6	6	5	44
Berchtesgaden	5¾	37	42¾	39	3¾	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	218	218	218	—	6	52	6	40	6	19
Burghausen	—	5	5	5	—	—	—	6	—	—	—
Erding	13	209	222	220	2	6	44	6	15	5	48
Freising	12	332	344	340	4	7	3	6	37	6	14
Friedberg	—	57	57	57	—	6	39	6	21	6	3
Garmisch	3	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	64	64	57	7	6	31	6	15	6	3
Ingolstadt	18	290	308	293	15	6	16	6	—	5	21
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	61	175	236	196	40	7	9	6	40	6	20
Laufen	—	16½	16½	16½	—	6	20	6	—	5	15
Moosburg	10	34	44	44	—	6	40	6	4	5	33
Mühldorf	—	9	9	9	—	—	—	5	24	—	—
München	673	3729	4402	3806	596	7	13	6	40	6	29
Murnau	10	20	30	17	13	7	31	7	10	6	58
Neuötting	—	27	27	27	—	5	32	5	16	5	6
Pfaffenhofen	4	101	105	101½	3½	6	25	6	18	6	7
Pöttmes	10	21	31	29	2	5	58	5	40	5	17
Rain	—	74	74	74	—	5	55	5	27	5	10
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	250	314	564	294	270	6	28	6	8	5	45
Schongau	6	39	45	29	16	7	5	6	59	6	36
Schrobenhausen	—	327	327	325	2	6	2	5	38	5	22
Traunstein	31	302	333	280	53	6	48	6	24	5	12
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	2	126	128	128	—	6	31	6	6	5	36
Weilheim	20	56	76	73	3	7	8	6	59	6	42
Wolnzach	—	24	24	24	—	6	44	6	10	6	3

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 119. den 9. Dezember 1862.

ad Nrum. 9276.

Zollverfügungen in Marokko betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. und unter Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte von Oberbayern pag. 2431 veröffentlichte Regierungs-Ausschreibung vom 2. v. Mts. bezeichneten Betreffs, wird dem Handelsstande des Kreises bekannt gegeben, daß nach einem neuerlichen Berichte des k. Consuls in Gibraltar d. d. 4. v. Mts. die Ausfuhr von Wolle und Getreide aus den Marokkanischen Häfen vom 1. v. Mts. an auf zwei Jahre wieder gestattet worden ist.

München, den 4. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 8789.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Versicherungsgesellschaft Germania in Stettin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Versicherungsgesellschaft „Germania“ wurde zur Aufstellung als Agent:

1) für die Stadt und das Bezirksamt Ingolstadt der Kaufmann Johann Baptist Paur in Ingolstadt;
2) für das Bezirksamt Laufen der Kaufmann Karl Köglmaier in Friborfing;
3) für das Bezirksamt Altötting M. Romig in Neuötting;
4) für das Bezirksamt Erding der Kaufmann Max Kraus in Erding

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 1. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9495.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die Herstellung und den Verlag der Dienstbotenbücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Oktober 1862 Nr. 15,810 mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß nach Maaßgabe derselben und der hierin allegirten Vorschriften eine neue Auflage von Dienstbotenbüchern veranstaltet wurde, daß diese Bücher wie bisher, von der Verwaltung des Dienstbücher-Verlages der unterfertigten Stelle bezogen werden, und daß der Preis für ein Exemplar einschlüßig der Stempelgebühr und des Futterals auf 11 Kreuzer festgesetzt bleibt.

München, den 4. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 15,810.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die gemeinsame Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. März 1860, die Herstellung und den Verlag der Arbeits- und Dienstbotenbücher und ähnlicher Urkunden betr., gibt in §. III., Abs. 1 (Beilage) Direktiven über die Einrichtung der Dienstbotenbücher und bestimmt unter Anderem, daß dieselben Belehrungen über die Strafbestimmungen gegen deren Fälschung und Veränderung, sowie über die aus den bestehenden Dienstboten-Ordnungen und aus anderen Bestimmungen auszuziehenden Vorschriften bezüglich der Eingehung, Auflösung und Wirkung des Dienstvertrages, der Zeugnißausstellung und sonstiger Einträge zu enthalten haben.

Da an die Stelle dieser Vorschriften, insoweit deren Nichtbeachtung Strafeinschreitung zur Folge haben soll, die einschlägigen Bestimmungen der neuen Strafgesetzgebung getreten sind, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, unter Aufrechthaltung aller übrigen Bestimmungen der erwähnten Ministerial-Entschließung die in der Beilage zu deren §. III, Absatz 1, bezüglich der inneren Einrichtung der Dienstbotenbücher getroffenen Anordnungen aufzuheben und durch die anliegenden Vorschriften zu ersetzen, welche bei künftigen Auflagen zum Vollzuge zu bringen sind.

Die zur Zeit etwa noch vorhandenen Vorräthe von Dienstbotenbüchern, welche übrigens im Hinblicke auf die Anordnungen in §. VIII, Abs. 2 der Ministerial-Entschließung vom 23. März 1860 nicht bedeutend sein können, dürfen verbraucht werden.

Schließlich wird die k. Regierung, K. d. J., auf Grund gemachter Wahrnehmungen darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Dienstbotenbuch 48, ausschließend für die Einträge bestimmte, mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 48 bezeichnete Seiten enthalten müsse und daher die für die Ueberschrift, das Signalement, die Belehrungen rc. bestimmten Blätter besonders zu paginiren seien.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., B. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: v. Epplen.

ad Nrum. 8802.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden in Oberbayern.

Den Vollzug der §§. 24 und 25 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April l. Js. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubr. Betreffe unterm 24. ds. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird in nachstehendem Abdrucke den sämmtlichen Gewerbspolizeibehörden des Regierungsbezirkes zur Nachachtung, sowie zur Verständigung der Lokalbehörden mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß dieselbe zunächst in Folge der Bescheidung von Bäckerkonzessions-Gesuchen in der hiesigen Stadt veranlaßt wurde, und daher die Anführung dieses Gewerbes im 5. Absatze der gegenwärtigen höchsten Ministerial-Entschließung bei deren allgemeinen Anwendung beispielsweise Eigenschaft hat.

München, den 30. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 9556.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 1. l. Mts. und nach Einsicht der hierneben zurückfolgenden Beilagen desselben wird der k. Regierung Folgendes erwidert:

Wie die Kammerverhandlungen des Jahres 1825 klar ersehen lassen, hat die in Art. 2 des Gewerbsgesetzes vorgeschriebene Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes eines Conzessionsbewerbers nur dann Platz zu greifen, wenn es sich um gleichzeitige Begründung der Ansäßigkeit handelt.

Eine Anwartschaft auf die obrigkeitliche Conzession haben bereits ansäßige Bewerber, wenn sie die Vorbedingungen jeder Conzession, nämlich die persönliche Fähigkeit und guten Leumund nachweisen, übrigens nur bei den kommerziellen, nicht aber auch bei den blos örtlichen Gewerben.

Die Konzession zu der letzten Art der verschiedenen Gewerbszweige hat das Gesetz unter die Obhut eines billigen Ermessens gestellt, und das den zur Bescheidung der Konzessionsgesuche zuständigen Behörden gesetzlich vorbehaltene Recht der Erwägung der örtlichen und anderen Verhältnisse bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, kann durch den Umstand, daß der Bewerber die Ansäßigkeit schon erlangt hat, nicht beschränkt werden.

Die Frage, ob das Bäckergewerbe als Lokalgewerbe zu betrachten, oder den Commerzialgewerben beizuzählen ist, bildet eine Thatfrage, welche im Hinblicke auf Art. 2 des Gesetzes und §. 25 der Vollzugs-Instruktion vom 21. April l. Js. von den zur Verleihung der Conzessionen berufenen Behörden zu entscheiden ist.

Gegenwärtige Entschließung ist nicht nur dem Magistrate und dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt München, sondern auch den übrigen Gewerbs-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes zur Darnachachtung mitzutheilen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 24. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
von Oberbayern.	Ministerialrath
B. w. o.	Rüßler.

ad Nrum. 7780.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Waldung des Josef Scheitle bei Lauchdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 19. v. Mts. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage, nach der Herkunft der bezeichneten Leiche die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß sofort dem k. Bezirksamte Kaufbeuren, wie der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

München, den 4. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abdruck) ad Nr. 5036.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Waldung des Josef Scheitle bei Lauchdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. April d. Js. wurde im Walde bei Lauchdorf, Bezirksamts Kaufbeuren, die Leiche einer unbekannten Mannsperson an einem Baume hängend aufgefunden.

Der Leichnam zeigte einen kräftigen Körperbau, war etwa 6 Schuh groß, und ließ ein Alter von circa 60 Jahren vermuthen. — Mit Ausnahme grauer Kopfhaare konnte der vorgerückten Fäulniß wegen eine genauere Beschreibung der äußeren Erscheinung nicht konstatirt werden. — Die Kleidung bestand in einem blaugedruckten Spenser, einer Hose von graubraunem Sommerzeug, grauer Weste, blauer Schürze, rothbraunem baumwollenen Halstuche, langen rindsledernen Stiefeln und einer schwarzwollenen Zipfelhaube.

In den Taschen des Leichnams fanden sich 29 fl. 20 kr. in verschiedenen Münzsorten und eine birkene Tabaksdose.

Spuren einer Vergewaltigung waren nicht zu ersehen, der Tod mag schon länger als 14 Tage eingetreten gewesen sein.

Einige Indizien deuten darauf hin, daß der Todte ein gewisser Dienstknecht Hermann Wagner von Röthenbach, Bezirksamts Lindau, gewesen sei, die in dieser Richtung geführten Recherchen konnten aber deßfalls kein sicheres Ergebniß erzielen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach der Persönlichkeit und Herkunft des Bezeichneten zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Kaufbeuren sowie der unterfertigten Stelle mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg, den 19. November 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

---

ad Nrum. 9168.

Bekanntmachung.

Ableben des Magistratsrathes Joseph Weinhardt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des verstorbenen Magistratsrathes Jos. Weinhardt in Weilheim der erste Ersatzmann, Theobald Keyhl, bisheriger Gemeinde-Bevollmächtigter und Steinmetzmeister von dort in den Magistrat berufen worden ist.

München, den 4. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 4695.

An die k. Rentämter von Oberbayern.

Die Taxirung in Hypothekensachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 20. d. Mts. Nr. 15,478 erlassene höchste Entschließung bez. Betr. des k. Staats-Ministeriums der Finanzen wird nachstehend den k. Rentämtern mit dem Auftrage mitgetheilt, die in ihrem Rentamtsbezirke befindlichen k. Notare und Gerichte I. Instanz zur entsprechenden Nachachtung hierauf aufmerksam zu machen.

München, den 29. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lifer. Metzler, Sekr.

(Abdruck.) Nr. 15,478.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bez. Betr. an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf den Bericht bez. Betr. vom 10. l. Mts. wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, erwidert, daß die Normativentschließung vom 13. April 1840, „das Taxwesen in Hypothekensachen, insbesondere Taxirung der Fristenabschreibungen und Löschungen betr." (Geret, V.-Sammlung Bd. XXI. S. 239) durch die Einführung des Notariatsinstituts eine Aenderung nur darin erlitten hat, daß für Notariatsurkunden über Löschungen und Fristen-Abschreibungen in Hypothekensachen nun nicht mehr als Maximaltaxe 36 kr. und darüber, sondern nach Art. 106 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 nur noch 18 kr. für die Staatskassa zu erheben sind. Bei Löschungen und Fristenabschreibungen in Hypothekensachen in Beträgen unter und bis zu 100 fl. ist jedoch auch für die Notariatsurkunden nur ½ kr. vom Gulden für die Staatskassa zu erheben, da der Art. 106 Abs. 4 des Notariatsgesetzes bei der Bestimmung eines Taxsatzes von 18 kr. nur die Zeittaxen und nicht die prozentablen Taxen im Auge hatte (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten. Stenogr. Berichte Bd. II. S. 373 u. ff.)

Bei den unmittelbar bei den Gerichten (Hypotheken-Aemtern) vorgenommenen Löschungen und Fristenabschreibungen hat auch noch fernerhin die durch die erwähnte Entschließung vom 13. April 1840 normirte Taxirungsweise stattzufinden.

Bei Hypothekbestellungen und Hypothekzessionen ist für die Notariatsurkunden nach den unzweifelhaften Bestimmungen der §§. 9 und 10 des Hypothekentaxregulativs vom 26. April 1824, die, wie bereits oben bemerkt, durch den Art. 106 des Notariatsgesetzes eine Verschärfung nicht erlitten haben, immer nur die prozentable Taxe von ¼ kr. und resp. ½ kr. von jedem Gulden für die Staatskassa, und nicht eine Taxe von 18 kr. zu erheben, wenn die prozentable Taxe nicht 18 kr. betragen würde.

München, den 20. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern. V. w. v.

Durch den Minister der Generalsekretär: Pummerer.

---

ad Nrum. 2876.

An die Stadt- u. Landgerichte, dann Landgerichte und die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten von Oberbayern.

Die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betr.

Den sämmtlichen obengenannten Behörden wird eine am 2. d. Mts. vom k. Staatsministerium der Justiz erlassene Entschließung hiemit bekannt gegeben.

München, am 4. Dezember 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

(Abschrift) Nrum. 2876.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Zur förderlichen Behandlung des Botendienstes bei den Landgerichten und Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins stellt es sich als zweckmäßig dar, daß das Institut der Landpostboten zur Aushilfe im Botendienste dieser Gerichte verwendet werde.

Es wird deßhalb — nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Finanzen, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten — in dieser Beziehung angeordnet, was folgt:

1) Die Landpostboten können zur Aushilfe bei der Besorgung gerichtlicher Vorladungen und Zustellungen, nicht aber auch zur Vornahme von Auspfändungen, Verhaftungen und sonstiger den Gerichtsdienern obliegenden Geschäfte verwendet werden.

2) Denselben dürfen nur solche Vorladungen und Zustellungen übertragen werden, welche sie bei Gelegenheit der Begehung der ihnen als Postboten instruktionsgemäß zugewiesenen Routen und unter Einhaltung der für diese Begehung festgesetzten Zeit besorgen können.

Etwaige Wünsche über Abänderung und Ausdehnung dieser Postrouten haben die Landgerichtsvorstände den einschlägigen Oberpostämtern zum Zwecke thunlichster Berücksichtigung, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Postdienstes geschehen kann, zur Kenntniß zu bringen.

3) Damit die Postboten gerichtliche Vorladungen und Zustellungen auf gesetzlich giltige Weise bethätigen können, sind dieselben als Gehilfen des Gerichtsdieners vom Gerichtsvorstande förmlich zu verpflichten, und es ist diese Verpflichtung durch Einrücken in etwa bestehende Localblätter und jedenfalls durch Anschlag in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

4) Die also verpflichteten Postboten stehen in Bezug auf den Zustellungs- und Vorladungs-Dienst, namentlich hinsichtlich der Führung der Botenbücher, Abrechnung mit dem Gerichtsdiener u. s. w. den übrigen Gehilfen des Gerichtsdieners völlig gleich. Sie haben daher die ihnen zugetheilten Vorladungen und Zustellungen, und zwar jedesmal vor dem Antritte ihrer Postroute und, wenn dieser früh Morgens erfolgt, am Abende vorher unmittelbar von dem Gerichtsdiener — nicht erst durch Vermittlung der betreffenden Posterpedition — zu empfangen und ebenso die Zustellungs- und Vorladungsbescheinigungen nebst den etwa eingehobenen Geldern u. dgl. wieder unmittelbar an den Gerichtsdiener abzuliefern.

5) Die Gerichtsdiener haben den Postboten vor dem Antritte ihrer Route regelmäßig die sämmtlichen Vorladungen und Zustellungen, welche sie bei Gelegenheit der Begehung dieser Route besorgen können, zuzutheilen. Sind daher in einem Postbestellbezirke mehrere Postboten aufgestellt, welche sich derart in den gesammten Bestelldienst zu theilen haben, daß die Begehung der vorgeschriebenen Routen unter denselben wechselt, so hat die Zutheilung der betreffenden gerichtlichen Botengeschäfte nicht nach den einzelnen Postboten, sondern nach Maßgabe der festgesetzten Botenrouten zu geschehen.

6) Hinsichtlich des Verfahrens bei Zustellungen und Vorladungen, Führung der Botenbücher u. dgl. haben die im gerichtlichen Botendienste verwendeten Postboten die deßfalls bestehenden allgemeinen gesetzlichen und Dienstes-Vorschriften, sowie die besonderen Aufträge des Gerichtes, beziehungsweise des Gerichtsdieners, unbedingt zu befolgen. Sie sind deßhalb bei ihrer Verpflichtung als Gerichtsdienersgehilfen über die von ihnen in dieser Eigenschaft zu beachtenden Dienstesobliegenheiten in gehöriger Weise zu belehren.

Die Disziplin über dieselben verbleibt dagegen auch hinsichtlich der Besorgung des gerichtlichen Botendienstes den betreffenden Postbehörden. Etwaige Diensteswidrigkeiten oder Läßigkeiten sind daher zur Abstellung und Einschreitung den betreffenden Posterpeditionen, im Wiederholungsfalle durch diese dem einschlägigen Oberpostamte zur Kenntniß zu bringen.

7) Ein Anspruch der Postboten auf gleichzeitige Verwendung im gerichtlichen Botendienste besteht nicht.

Diese Verwendung soll vielmehr vorläufig nur bei jenen Landgerichten und Stadt- und Landgerichten stattfinden, deren Botenpersonale für die förderliche Besorgung des gesammten Botendienstes nicht ausreicht, und sie erfolgt immer nur auf Ruf und Widerruf.

Es bleibt daher zunächst dem Ermessen der Gerichts-Vorstände überlassen, ob und inwieweit der Postbote oder die Postboten des Gerichtsbezirkes zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden seien. Wird eine solche Verwendung als nothwendig befunden, so haben die Gerichtsvorstände sich hierüber mit den einschlägigen Ober-Postämtern ins Benehmen zu setzen und mit denselben den Zeitpunkt zu vereinbaren, von welchem an diese Verwendung einzutreten hat.

8) Als Vergütung für die Aushilfe im gerichtlichen Botendienste beziehen die Postboten die Hälfte der regulativmäßigen Gebühren für die von ihnen besorgten Zustellungen und Vorladungen, vorausgesetzt, daß diese Gebühren wirklich zur Erhebung gelangen; dagegen liegt ihnen aber auch die unentgeltliche Besorgung jener gerichtlichen Botengeschäfte ob, welche kostenfrei zu geschehen haben, oder für welche die Gebühren nicht beigetrieben werden können. Die andere Hälfte jener Gebühren fällt den Gerichtsdienern zu.

Die Gerichtsvorstände haben dafür zu sorgen, daß Benachtheiligungen der Postboten durch etwaige ausschließliche oder vorzugsweise Zutheilung solcher Botengeschäfte, für welche keine Gebühren anfallen, nicht stattfinden.

9) Die Auszahlung des auf die Postboten treffenden Gebührenantheils hat jedesmal am Schlusse desjenigen Monats zu geschehen, in welchem die fraglichen Gebühren auf der Gerichtsschreiberei, beziehungsweise bei dem Rentamte zur Erhebung kommen. Sie hat, wenn bei einem Gerichte nur ein Postbote zur Aushilfe verwendet und derselbe am Gerichtssitze anwesend ist, unmittelbar an den Postboten, außerdem aber durch Vermittlung der betreffenden Posterpedition zu erfolgen. Der letzteren ist indeß auch über die Größe der an die Postboten unmittelbar ausgezahlten Zustellungs- und Vorladungsgebühren auf Verlangen jederzeit Aufschluß zu geben.

10) Die von den Postboten in dieser Eigenschaft bestellte Diensteskaution haftet, insoferne und insoweit sie nicht von dem Postärare in Anspruch genommen wird, auch für die Verpflichtungen der Postboten aus dem gerichtlichen Botendienste und wird in Folge dessen bei etwaiger Entlassung derselben aus dem Dienste von den Oberpostämtern bis zur eingeholten Erklärung der Gerichtsvorstände über etwaige Haftungen der letzteren Art zurückbehalten.

Vorstehende Entschließung ist in dem Kreis-Amtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 2. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte. B. w. o.	Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Steyrer.

---

ad Nrm. 1145.

Die Erledigung der Pfarrei Langenerringen, Dekanats Augsburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Langenerringen, Dekanats Augsburg, in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 15. Januar künftigen Jahres mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Umlagen der Gemeinde:

2 Klafter hartes Holz à 9 fl. 59 kr.	19 fl. 58 kr.
Anschlag der unentgeltlichen Holzbeifuhr und des Kleinspaltens	3 fl. — kr.
	22 fl. 58 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	20 fl.	—	kr.
aus 9,84 Tgw. Aeckern	100 fl.	—	kr.
„ 2,84 „ Wiesen	17 fl.	30	kr.
„ 0,51 „ Wurz-, Obst- u. Gras-Garten	5 fl.	20	kr.
	142 fl.	50	kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Benützung des Kirchhofes	2 fl.	—	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	67 fl.	6½	kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen:

3¼ Schffl. Korn oder Waizen à 14 fl. 8¼ kr. per Schäffel	49 fl.	29¼	kr.
Summa	284 fl.	24	kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 26. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. Js. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Leonhard Reiner, Pfarrer in Lechbruck, k. Bezirksamts Füssen, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg die katholische Pfarrei Tannenberg, k. Bezirksamts Schongau, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 30. v. Mts. den katholischen Pfarrer Kaspar Wolf zu Spatzenhausen, k. Bezirksamts Weilheim, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Gempfing, k. Bezirksamts Aichach, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben, und die hienach wieder erledigte katholische Pfarrei Gempfing, dem Priester Fidelis Immler, Pfarrer in Merching, k. Bezirksamts Friedberg, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts. die katholische Pfarrei Hofkirchen, k. Bezirksamts Mallersdorf, dem Priester Georg Mißlinger, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Eschlbach, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, zu übertragen geruht.

Dem Thierarzte Eugen Baumgärtner von Berchtesgaden wurde, seiner Bitte willfahrend, der erledigte Distrikt Seefeld, k. Bezirksamts München links der Isar übertragen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In dem k. Landwehr-Bataillon der Stadt Freising am 26. November 1862:

1) der bisherige Unterlieutenant Ernest Fischer zum Oberlieutenant,
2) der bisherige Korporal Josef Mair zum Unterlieutenant.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 120. den 12. Dezember 1862.

Inhalt.

ad Nrm. 9772.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. Versicherungsanstalt in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. Versicherungs-Anstalt in Triest wurde zur Aufstellung als Agent zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherung für den Bezirk der Stadt München und der kgl. Bezirks-Aemter München l./J. und r./J. der Uhrmacher Karl Retter in München in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Num. 9774.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt wurden zur Aufstellung als Agenten

1) für den Umfang des k. Bezirksamtes München l./J. der k. Posterpeditor Jos. Gullelmo in Nymphenburg,
2) für den Umfang des k. Bezirksamtes Freising der Schullehrer Joh. Bapt. Zimmermann in Kranzberg und
3) für den Umfang des k. Bezirksamtes Ebersberg der Schullehrer Karl Pfeiffer in Neufahrn

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,273.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bezirksärzte von Oberbayern.

Die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach eingekommenen amtlichen Nachrichten ist die Rinderpest in Galizien, Mähren, Ungarn, Böhmen und Niederösterreich im Fortschreiten begriffen.

In Böhmen insbesondere ist die Seuche nunmehr auch außer dem Chrudimer-Kreise, nämlich im Czaslauer- und Jiciner-Kreise aufgetreten.

Unter diesen Umständen erscheint es geboten, bis auf Weiteres das bestehende Verbot der Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten, deren Ursprungszeugnisse auf Galizien, Ungarn, Mähren, Nieder-Oesterreich oder den böhmischen Chrudimer-Kreis hinweisen, aufrecht zu halten, und dasselbe zugleich auf Einbringungen aus dem Czaslauer- und Jiciner-Kreis Böhmens auszudehnen.

Die Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte werden hiemit beauftragt, die zur Ausführung dieses Verbotes erforderlichen Maßregeln mit aller Umsicht in Vollzug zu setzen.

Dabei wird zugleich hinsichtlich der Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten aus den übrigen österreichischen Landestheilen bemerkt, daß der Bestimmung, wonach die Ursprungszeugnisse auch nachweisen müssen, daß auf dem Transport kein Ort berührt wurde, in welchem die Seuche herrschte, auch durch den Nachweis genügt wird, daß der Transport mittelst der Eisenbahn erfolgte und hiebei ein Ab- oder Umladen an einem nicht seuchenfreien Ort nicht stattgefunden hat.

München, den 10. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 8215.

An sämmtliche Gewerbsbehörden von Oberbayern.

Den Vollzug der §§. 62 und 63 der Gewerbordnung vom 21. April 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden die im bezeichneten Betreffe unterm Heutigen an den Stadtmagistrat München erlassene Entschließung, dann die hierin in Bezug genommene Regierungs-Entschließung vom 30. September d. Js. den übrigen Gewerbs-Polizeibehörden in Oberbayern zur gleichmäßigen Nachachtung sowie für die k. Bezirksämter mit dem weiteren Auftrage bekannt gegeben, hienach die Lokal-Behörden geeignet anzuweisen.

München, den 6. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

(Abdruck.) Nr. 8215.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Erwiederung des Berichts vom 10. Oktober d. J., die Behandlung der Handlungskonzessionsgesuche betr., wird der Stadtmagistrat auf die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 30. September d. Js. Nr. 55,691, welche in Bezug auf den Nachweis der Befähigung für Handels-Gewerbe an den Stadtmagistrat Freising erlassen und gleichzeitig dem Stadtmagistrate München zur Nachachtung bekannt gegeben wurde, hingewiesen und bezüglich der berichtlichen Bemerkungen vom 10. Oktober d. Js. noch Folgendes beigefügt.

1) Die Anfrage bezüglich der nach §. 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. April d. Js. vorzunehmenden Handlungsprüfungen ist durch die erwähnte Regierungsentschließung vom 30. September d. Js. bereits beantwortet; nicht nach der zufälligen oder veränderlichen Art, in welcher ein

Prüfungskandidat von der seinerzeitigen Konzession nach §. 62 oder §. 63 der Gewerbeordnung Gebrauch machen wird, sondern nach dem Umfange der Befugnisse, welche die Konzession bestehender Vorschrift zufolge gewährt, ist das Prüfungsgebiet in den einzelnen durch §. 16 der Gewerbeordnung bestimmten Prüfungsfächern von den Prüfungskommissionen zu bemessen und nach dem Prüfungsergebnisse das Urtheil über die Befähigung des Kandidaten und die Klassifikation auszusprechen. Ergibt sich hieraus in einer oder der andern Richtung, wie namentlich hinsichtlich der Waarenkunde, größere Anforderung an den Kandidaten, als solches früher zu geschehen pflegte, so ist dieselbe durch die vermöge der jetzigen Gewerbeordnung gewährten erweiterten Konzessionsbefugnisse vollkommen gerechtfertigt und sohin dieser Gewerbeordnung selbst vollständig entsprechend.

2) Nachdem durch §§. 62 und 63 der Gewerbeordnung die Untereintheilung der ordentlichen Kaufleute nach bestimmten Waarenklassen ausdrücklich aufgehoben ist, so versteht sich von selbst, daß hienach im Zusammenhalte mit §. 1 Ziff. 5 der Gewerbeordnung nicht mehr Handlungs-Konzessionsgesuche für bestimmte Waarengattungen, wie z. B. Großhandlungskonzessionen für Schnittwaaren-, Spezerei-, Schnittwaaren-, Eisen-Handlungskonzessionen 2c., sondern nur Gesuche und Mitbewerbungsgesuche um Konzessionen zum Betriebe des kaufmännischen Großhandels nach §. 1 Ziff. 5 und §. 62 oder um Konzessionen zum Betriebe des kaufmännischen Detailhandels nach §. 1 Ziff. 5 und §. 63 der Gewerbeordnung angebracht, instruirt und mit dieser Bezeichnung beschieden, sowie in Bewilligungsfällen in die nach §. 53 der Gewerbeordnung und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 8. Oktober d. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 2359) zu führende Gewerbsmatrikel eingetragen werden dürfen.

3) Diesem aus dem klaren Wortlaute der erwähnten Verordnungs-Bestimmungen sich ergebenden Vollzuge der §§. 62 und 63 der Gewerbeordnung steht das Gewerbe-Steuergesetz vom 1. Juli 1856 keineswegs im Wege. Vielmehr gehört zu den Grundprinzipien dieses Gesetzes, daß die Steuerkraft und Steuerpflicht lediglich nach dem faktischen Betriebe eines Gewerbes, nicht aber nach der Qualität der Konzession oder nach der ortsüblichen oder sonst gebrauchten Bezeichnung zu bemessen sei. Diese Bestimmung ist im Art. 7 des Gesetzes klar ausgesprochen und ebenso beruhen auf derselben die Art. 18 Abs. 3, 19, Absatz 2, 25 lit. b und c, 35 lit. a, b, c, i und k, 38 und 49, wodurch sohin die benöthigten Anhaltspunkte zu einer dem faktischen Betriebe entsprechenden, richtigen Tarifirung und Besteurung bereits gegeben sind.

Der Stadtmagistrat hat sich nach vorstehenden Erörterungen genauestens zu achten und denselben insbesondere bei den bezüglichen Handlungs-Prüfungen und der Ausstellung der Prüfungszeugnisse, sowie bei Aufnahme, öffentlichem Anschlage und sonstiger Instruirung, dann der kompetenzmäßigen Bescheidung betreffender Konzessionsgesuche pünktlichen Vollzug zu sichern und zuzuwenden.

Daß sich dieselben nicht auf die in den §§. 64 und 65 der Gewerbeordnung bezeichneten Handelsgewerbe und Handelszweige beziehen, bedarf wohl nur der Erwähnung.

München, den 6. Dezember 1862.

An den Stadtmagistrat München

ergangen.

B. w. v.

(Abdruck) Nr. 55,691.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der von dem Stadtmagistrate Freising erlassenen Bekanntmachung (Beilage Nr. 26 zum Kr.-A.-Bl. 1862) über die am Sitze des Stadtmagistrats gemäß der Gewerbeordnung vom 21. April d. Js. stattfindenden Gewerbsprüfungen scheint bei diesen Prüfungen bezüglich der Handelsgewerbe eine Unterscheidung zwischen Eisen-, Schnitt- und Spezereiwaaren-Handlungen gemacht zu werden.

Diese Untereintheilung der ordentlichen Kaufleute ist aber sowohl bezüglich der Großhandlungen, wie auch bezüglich des kaufmännischen Detailhandels durch §§. 62

und 63 der Gewerbeordnung aufgehoben, weßhalb auch, mit Vorbehalt der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und abgesehen von diesen, nur allgemeine Großhandlungs-Konzessionen oder nach §. 63 Konzessionen zum kaufmännischen Detailhandel ertheilt und nur Befähigungs-Prüfungen hiefür nach näherer Vorschrift des §. 16 der Gewerbe-Ordnung vorgenommen werden dürfen.

Der Stadtmagistrat hat hienach sich zu achten und wegen entsprechender Vornahme der betreffenden Prüfungen das Geeignete zu verfügen.

München, den 30. September 1862.

An den Stadtmagistrat Freising
ergangen.

Den Vollzug der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 in Bezug auf den Nachweis der Befähigung für Handelsgewerbe betr.

---

ad Nrum. 9353.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern und die unmittelbaren Stadtmagistrate.

Den Vollzug des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung, hier Zulassung der Advokaten bei der Instruktionsbehörde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die oberbayerischen Behörden erhalten im nachstehenden Abdrucke die höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. zur Kenntniß und Darnachachtung.

München, den 5. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 1874.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 21. Oktober d. Js. wird der k. Regierung Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 45 der allerhöchst genehmigten Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 21. April d. Js. ist bei der Instruktion der Gewerbs-Conzessionsgesuche die Zulassung von Stellvertretern der Bewerber ohne Beschränkung und ohne einen Vorbehalt hinsichtlich der Vertretung durch Anwälte und der hierauf bezüglichen Vorschriften gestattet.

Hieraus folgt, daß bei derartigen Gesuchen die anwaltschaftliche Vertretung nicht ausgeschlossen werden wollte, sohin die entgegenstehenden Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 16. Februar 1815, die Zuziehung von Anwälten in reinen Polizeisachen betr., und vom 24. März 1816, die Disziplinarbestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betr., auf die Instruirung der Gewerbs-Conzessionsgesuche, dieselben mögen nun mit Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuchen verbunden sein oder nicht, fortan keine Anwendung mehr zu finden haben.

Mit der erwähnten Bestimmung der allerhöchsten Verordnung über das Gewerbswesen mußte aber das Verfahren in Ansäßigmachungs- und Verehelichungssachen überhaupt in Einklang gebracht, demnach der bezüglich der Stellvertretung bei Gewerbsgesuchen geltende Grundsatz in die Ministerial-Entschließung vom 28. Mai d. J., den Vollzug des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung betr., übertragen und unter Ziff. I. 1, Abs. 3 ausgesprochen werden, daß bei Instruirung der Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuche ohne Unterschied des Titels die Stellvertretung in gleichem Maße, wie bei Gewerbsgesuchen zuläßig sei.

Die Gestattung anwaltschaftlicher Vertretung bei Anbringung und Instruirung der Gewerbs-Conzessions-, sowie der Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche unterliegt demnach keinem Anstande.

Die k. Regierung hat sich hiernach zu achten und die Unterbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 27. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.	v. Neumayr.
An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär
von Oberfranken.	Ministerialrath
B. w. v.	von Epplen.

---

ad Nrum. 6496.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Erharding, k. Bezirksamt Mühldorf, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Erharding, k. Bezirksamts Mühldorf, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 418 fl. 54½ kr., wovon jedoch bei Aufstellung eines Schulgehilfen für die Schule Erharding der Betrag von 50 fl. in Abzug kommen wird, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschulinspektion Mühldorf in Mühldorf einzureichen.

München, den 8. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 6911.

An sämmtliche k. Bezirksämter.

Auswanderungs-Agenturen für das Expedientenhaus Lüdering u. Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. v. Mts. wird sämmtlichen Bezirksämtern nachfolgend durch Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 6. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

(Abdruck.) Nr. 4982.

Auswanderungsagenturen für das Expedientenhaus Lüdering und Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni l. Js., die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr., und im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. September l. Js. hat die unterfertigte Stelle für das Expedientenhaus Lüdering und Comp. in Bremen den Kaufmann W. Th. Prollius in Nürnberg statt des verstorbenen Kaufmanns J. Fr. Kurr in Nürnberg als Hauptagenten, dann

den Agenten J. F. Spönnemann in Ansbach,
den Kaufmann J. L. Hertlein in Erlangen,
den Kaufmann M. Laun in Eichstädt und
den Kaufmann B. Faulstich in Gunzenhausen

als Unteragenten bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 11. November 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Bräberlein.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums der Justiz wird dessen höchste Entschließung vom 2. d. Mts. zur Kenntniß der Bezirksgerichte, der bezirksgerichtlichen Staats-Anwälte und der Verwaltungen der Strafanstalten im Kreise Oberbayern gebracht.

München, den 5. Dezember 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

(Abschrift.) Nr. 3323.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Vermeidung der Verzögerungen, welche bisher bei Offizial-Begnadigungsanträgen auf Grund der Artikel 12, 13 und 16, Theil I des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 durch die Erholung und Einsendung der Untersuchungsakten veranlaßt wurden, wird angeordnet, was folgt:

Die Verwaltungen der Gefangenanstalten und Zuchthäuser haben den nach §. 15 der Instruktion vom 4. März 1849 zu erstattenden Anzeigen jedesmal die Personalakten des betreffenden Büßers beizufügen.

Soferne die Stellung eines Offizial-Begnadigungs-Antrages veranlaßt erscheint, sind die Personalakten sammt der Anzeige auf dem vorgeschriebenen Diensteswege — und zwar in der Regel mittels einfacher, dem Anzeigeberichte selbst beizusetzender Noten — dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen, die einschlägigen Untersuchungsakten aber nur dann zu erholen und miteinzusenden, wenn entweder die Personalakten genügende Aufschlüsse über das Vorhandensein der Voraussetzungen des Artikels 12, Theil I des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 nicht enthalten, oder sonst eine besondere Veranlassung zur Erholung der Untersuchungsakten gegeben ist.

Die Oberstaatsanwälte und beziehungsweise die Staats-Anwälte an den Bezirksgerichten haben übrigens dafür Sorge zu tragen, daß die auf die Offizial-Begnadigungs-Anträge ergehenden Entschließungen nach geschehener Verkündung an die Betheiligten nachträglich zu den einschlägigen Untersuchungsakten gelangen.

Vorstehende Entschließung ist in dem Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 2. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

Die Offizial-Begnadigungsanträge auf Grund der Art. 12, 13 u. 16 Th. 1 des St.-G.-B. vom Jahre 1813 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Steyrer.

---

ad Nrum. 7044.

Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim, wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1. Aus Staatskassen:

an baarem Gelde	206 fl. 15 kr.
an Naturalien:	
1 Schffl. 4 Metz. 3¼ Sz. Roggen à 8 fl. 34 kr. . . . . . . (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)	14 fl. 35¼ kr.
2. Aus Stiftungskassen:	
5¼ Schffl. Dinkel à 4 fl. 5 kr. . . (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)	21 fl. 46¼ kr.
	242 fl. 37 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, das sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden	25 fl. — kr.
aus 7 Tgw. 49 Dez. Aeckern	77 fl. 39¼ kr.
„ 3 „ 96 „ Wiesen	95 fl. 54 kr.
„ — „ 9 „ Garten	3 fl. — kr.
	201 fl. 33¼ kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Weiderecht	3 fl. — kr.
Forstrecht, hieraus 6 Klftr. hartes Scheitholz à 6 fl.	36 fl. — kr.
300 Wellen à 3 fl.	9 fl. — kr.
	48 fl. — kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	33 fl. 32¼ kr.
Summa	525 fl. 33 kr.
Die Lasten hievon ab mit	8 fl. 45 kr.
Reinertrag	516 fl. 48 kr.

An freiwilligen Geschenken 60 fl.

Ansbach, den 3. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel. Schmidt.

---

ad Nrum. 1354.

Erledigung der Pfarrei Holzschwang, Dekanats Leipheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Holzschwang, Dekanats Leipheim, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Februar l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

Aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde	118 fl. — kr.

An Naturalien, welche nach dem jährlichen Normalpreise vergütet werden:

16 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Veesen à 3 fl. 48 kr.	64 fl. 31¼ kr.
3 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. Roggen à 8 fl. 28 kr.	33 fl. 31 kr.
1 Schffl. 4 Mtz. 2 Sz. Haber à 3 fl. 33 kr.	5 fl. 59¼ kr.
240 Stück Roggenstroh à 6 kr.	24 fl. — kr.
160 Stück Haberstroh à 5 kr.	13 fl. 20 kr.
6 Säcke Gsod à 20 kr.	2 fl. — kr.
	261 fl. 21¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine nicht sehr zahlreiche Familie genügenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	35 fl. — kr.
aus 2 Tgw. 46 Dez. Gärten	15 fl. — kr.
aus 3 Tgw. 32 Dez. Aeckern aus — Tgw. 25 Dez. Krautland aus 1 Tgw. 31 Dez. Wiesen	25 fl. — kr.
	75 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten.

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	349 fl. 8 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	52 fl. 56 kr.
Summa	738 fl. 25¼ kr.
Die Lasten hievon ab mit	2 fl. 57¾ kr.
Reinertrag	735 fl. 28 kr.
An freiwilligen Geschenken circa	52 fl. — kr.

Ansbach, den 4. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel. Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. ds. Mts. die katholische Pfarrei Aspach, k. Bezirksamtes Dachau, dem Priester Johann Baptist Fuchs, Pfarrkurat in Piding, königl. Bezirksamtes Berchtesgaden, und

vom 4. d. Mts. die katholische Pfarrei Rechtmehring, k. Bezirksamtes Wasserburg, dem Priester Joseph Niedermaier, Expositus in Kraiburg, k. Bezirksamtes Mühldorf, zu übertragen geruht.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	6	Dezember	192	192	192	161	—	18	48	18	22	17	45	—	125	125	125	—	13	15	12	59	12	29
Berchtesgaden	2	„	13	92	105	92 5/6	12 1/6	—	—	21	36	—	—	10 3/6	63	73 3/6	68	5 3/6	—	—	14	24	—	—
Bruck	4	„	2	150	152	140	12	19	3	18	2	16	47	—	42	42	36	6	12	51	12	26	11	44
Burghausen	1	„	—	21	21	21	—	18	—	17	40	17	—	—	3	3	3	—	—	—	11	30	—	—
Erding	4	„	—	721	721	576	145	18	54	18	14	17	28	—	65	65	64	1	12	57	12	29	11	40
Freising	3	„	3	500	503	415	88	18	49	18	8	17	24	—	111	111	82	29	13	36	13	8	12	46
Friedberg	4	„	1	27	28	25	3	19	40	18	36	17	51	5	18	23	22	1	13	11	12	50	12	29
Garmisch	19	November	8	8	16	5	11	23	—	21	48	20	50	—	10	10	10	—	—	—	16	—	—	—
Geisenfeld	24	„	8	53	61	58	3	19	—	18	—	17	46	8	27	35	35	—	13	16	13	—	12	48
Ingolstadt	6	Dezember	62	401	463	444	19	16	36	15	59	14	29	—	133	133	129	4	13	37	13	7	12	36
Kraiburg	27	November	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	6	Dezember	29	356	385	347	38	18	44	18	8	17	38	—	105	105	105	—	14	24	13	56	13	24
Laufen	3	„	—	12	12	12	—	17	—	16	25	16	—	—	4	4	4	—	11	—	11	—	11	—
Moosburg	2	„	7	376	383	356	27	19	7	18	1	17	21	3	23	26	24	2	13	33	13	22	13	3
Mühldorf	2	„	—	11	11	11	—	—	—	17	48	—	—	—	6	6	6	—	—	—	11	—	—	—
München	6	„	1423	3914	5337	3165	2172	19	36	18	53	18	4	713	1282	1995	1242	753	13	—	12	25	11	48
Murnau	5	„	13	27	40	16 1/2	23 1/2	22	47	22	7	21	—	19 1/2	9	28 1/2	4	24 1/2	15	36	15	33	15	30
Neuötting	3	„	—	27	27	27	—	17	55	17	38	17	20	—	4	4	4	—	12	—	11	37	11	30
Pfaffenhofen	25	November	3	110	113	110 1/2	2 1/2	19	19	18	50	18	21	3	59 1/2	62 1/2	62 1/2	—	12	43	12	29	12	6
Pöttmes	2	Dezember	2	45 1/2	47 1/2	44 1/2	3	18	35	18	10	17	49	5	46	51	50	1	13	13	12	25	11	21
Rain	29	November	2	32	34	28	6	19	32	18	54	17	36	—	20	20	20	—	14	2	13	48	13	32
Reichenhall	2	Dezember	—	76	76	76	—	20	—	19	30	19	—	—	14	14	14	—	13	—	12	48	12	36
Rosenheim	4	„	350	320	670	270	400	20	13	19	9	18	7	150	244	394	219	175	12	16	12	—	11	32
Schongau	2	„	23	64	87	63	24	19	50	19	12	18	30	21	40	61	30	31	15	52	15	33	15	28
Schrobenhausen	4	„	2	118 1/2	120 1/2	120 1/2	—	18	18	18	—	17	—	9	115 1/2	124 1/2	122 1/2	2	12	47	12	9	11	5
Traunstein	6	„	104	308	412	305	107	19	30	18	36	16	48	12	239	251	202	49	12	30	12	—	11	—
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	3	„	—	107	107	107	—	18	—	17	26	16	58	—	46	46	46	—	11	31	11	11	10	42
Weilheim	4	„	8	72	80	71	9	21	58	20	32	19	6	21	37	58	55	3	14	55	14	29	13	21
Wolnzach	20	November	—	22 1/2	22 1/2	22 1/2	—	19	—	18	33	18	6	—	18 1/2	18 1/2	18 1/2	—	13	1	12	53	12	12

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	311	311	302	9	10	56	10	19	10	—	—	353	353	353	—	6	11	6	—	6	34
Berchtesgaden		—	—	65	65	65	—	—	—	14	—	—	—	3 3/6	34	37 3/6	34	3 3/6	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	—	854	854	800	54	11	43	11	11	10	23	—	418	418	414	4	6	32	6	20	6	2
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	214	1845	2059	1731	328	11	15	10	37	9	54	2	424	426	397	29	6	15	5	59	5	15
Freising		—	15	168	183	152	31	10	56	10	19	9	42	4	357	361	350	11	6	43	6	27	6	8
Friedberg		—	—	58	58	55	3	11	34	10	51	10	8	—	108	108	108	—	6	45	6	19	5	52
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	6	274	263	17	—	10	—	9	12	8	50	—	64	64	57	7	6	31	6	15	6	8
Ingolstadt		—	70	495	565	557	8	9	47	9	16	8	36	15	337	352	346	6	6	5	5	54	5	31
Kraiburg		—	—	51	51	51	—	11	30	11	4	10	53	—	12	12	12	—	—	—	6	15	—	—
Landsberg		—	12	440	452	427	25	12	14	11	36	11	6	40	232	272	233	39	6	29	6	21	6	8
Laufen		—	—	110 1/2	110 1/2	110 1/2	—	11	—	10	7	9	—	—	25 1/2	25 1/2	25 1/2	—	6	—	5	58	5	30
Moosburg		—	166	458 1/2	624 1/2	613 1/2	11	10	59	10	22	9	45	—	53	53	52	1	6	53	6	6	5	32
Mühldorf		—	—	10	10	10	—	—	—	9	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	5249	11478	16727	11447	5280	12	27	11	56	11	43	596	3097	3693	3349	344	7	3	6	36	6	23
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	18	31	20	11	7	12	7	10	7	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	74	74	—	6	16	6	8	6	—
Pfaffenhofen		—	5	9	14	13	1	10	47	10	21	9	52	4	101	105	101 1/2	3 1/2	6	25	6	19	6	7
Pöttmes		—	3	417	420	420	—	11	46	10	51	9	56	2	58	60	56	4	6	2	5	43	5	24
Rain		—	3	262	265	265	—	10	24	10	6	9	56	—	63	63	63	—	5	38	5	23	5	6
Reichenhall		—	—	58	58	58	—	13	—	12	45	12	36	—	8	8	8	—	7	—	6	48	6	36
Rosenheim		—	275	267	542	242	300	13	17	12	6	11	—	270	521	791	466	325	6	21	6	6	5	28
Schongau		—	6	10	16	10	6	12	24	11	42	11	15	16	33	49	24	25	7	1	6	59	6	51
Schrobenhausen		—	3	30	33	33	—	10	45	10	35	10	32	2	349	351	349	2	6	47	5	31	6	3
Traunstein		—	99	174	273	245	28	12	30	12	12	10	—	53	278	331	281	50	6	36	6	18	5	12
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	237	688	925	723	202	12	40	11	47	10	32	—	225	225	198	27	6	9	5	48	5	18
Weilheim		—	—	31	31	31	—	13	—	12	42	12	6	3	144	147	113	34	7	1	6	42	6	27
Wolnzach		—	—	253	253	253	—	11	20	10	57	10	18	—	24	24	24	—	6	44	6	10	6	3

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 121. den 16. Dezember 1862.

Inhalt.

ad Nrm. 9866.

Die Aufstellung von Gemeinde- und Stiftungs-Anwälten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten nachstehenden Rechtsanwälten in widerruflicher Eigenschaft übertragen wurde,

1) für den Amtsbezirk Dachau dem k. Advokaten von Auer in München,
2) für die Amtsbezirke Mühldorf und Wasserburg dem k. Advokaten Schlößl in Wasserburg,
3) für die Amtsbezirke Rosenheim und Laufen dem kgl. Advokaten Wenzel in Traunstein,
4) für den Amtsbezirk Altötting dem k. Advokaten Rich. Schneider in Wasserburg.

München, den 9. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wiḃthum.

---

ad Nrum. 9937.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 3. November stattgehabten 367. und 368. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 364 und 374 gezogen worden.

Serie 364 enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen und zwar de sessione 31. Januar 1795 im ursprünglichen Zinsfuße von 5% von Nr. 2013 bis Nr. 2912 incl.; dann de sessione 6. Dezember 1793 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 4—8191 incl. im Gesammtbetrage von 1,103,163 fl.

Serie 374 enthält ebenfalls mährisch-ständische Aerarial-Obligationen und zwar:

de sessione 6. Dezember 1793 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% Nr. 28,125 mit $\frac{1}{10}$tel der Kapitals-Summe und

de cessione 10. Dezember 1794 im ursprünglichen Zinsfuße von 5% Nr. 28,161 bis Nr. 29,774 incl. im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,031,003 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 2. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und, insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ge auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5%ge auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 9. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 9831.

An
sämmtliche k. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate von Oberbayern.

Die Herausgabe alphabetischer Ortsverzeichnisse von Georg Martin Sinsel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des vom k. Staats-Ministerium des Innern unterm 2. d. Mts. erlassenen höchsten Reskriptes zur Nachachtung.

München, den 8. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) Nr. 2261.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der Regierungs-Registraturfunktionär Georg Martin Sinsel zu Ansbach beabsichtigt, für jeden der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann Schwaben und Neuburg ein Verzeichniß sämmtlicher Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, Einöden, Schlösser ꝛc. in alphabetischer Ordnung mit Angabe der Bezirksämter und Gerichte, zu welchen sie gehören, herauszugeben. Auch hat der Genannte vor, jedem einzelnen Orte die Entfernung vom einschlägigen Bezirksamte, Land-, Stadt-, Bezirks-, Appellationsgerichte und Schwurgerichtshofe beizusetzen, so daß Jedermann die treffenden Taggelder und Zeugengebühren sich selbst leicht berechnen kann.

Da solche Verzeichnisse in vielen Fällen von Nutzen sein können, so wird gestattet, daß die k. Bezirksämter und Magistrate und Land-Gemeindeverwaltungen auf dieselben aufmerksam gemacht, und zur Anschaffung innerhalb der Grenzen der betreffenden Etatsregiemittel ermächtigt werden.

Ferner wird im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen gestattet, daß dem Funktionär Sinsel zum Zwecke der Angabe der Ortsentfernungen die in Vollzug des Art. V. der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jänner 1862 amtlich hergestellten Ortsentfernungstabellen auf Ansuchen, und insoferne sie den k. Regierungs-Finanzkammern entbehrlich sind, auf kurze Zeit überlassen werden.

München, den 2. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
von Oberbayern.
B. w. o.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Epplen.

---

ad Nrum. 9713.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Kommittirung der Bezirksamts-Assessoren in Brandversicherungs-Angelegenheiten auf Kosten der Parteien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des vom k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 3. d. Mts. erlassenen höchsten Normativreskripts zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 8. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) Nrum. 10415.

Königreich Bayern. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beilagen des Berichts vom 18. November l. Js. bezeichneten Betreffs, folgen hieneben mit nachstehender Entschließung zurück:

1) Gemäß Art. 92 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 Abs. 3 sind die aus der offiziellen Revision der Gebäudeschätzungen sich ergebenden Minderungen der Versicherungs-Summen — im Falle der Versicherte in einer von der Lokalpolizeibehörde beglaubigten Erklärung sich zufriedenstellt — von der Distriktspolizei-Behörde ohne weitere Verhandlungen in dem Grundbuche einzutragen, beziehungsweise die eingetragenen Versicherungssummen hienach zu berichtigen.

In diesem Falle ist daher ein Anlaß zur kommissionellen Abordnung eines Beamten des einschlägigen Bezirksamtes in die betreffende Gemeinde behufs der Richtigstellung der Kataster unter keiner Voraussetzung gegeben.

2) Anders verhält es sich jedoch in dem Falle, wenn entweder:

a) die Offizialschätzungsminderungen von dem Versicherten beanstandet und die erhobenen Einwendungen von der Distrikts-Verwaltungsbehörde in Gemäßheit des Art. 92 Abs. 4 des obenangezogenen Gesetzes förmlich beschieden werden, oder wenn

b) Erhöhungen der Versicherungssummen auf Grund der Ergebnisse der Offizialschätzungs-Revisionen beantragt werden.

In diesen beiden Fällen läßt sich die Zweckmäßigkeit der Abordnung einer besonderen Kommission — insoferne von den Betheiligten hierauf gegen Uebernahme der erlaufenden Kosten angetragen wird — in der Voraussetzung nicht verkennen, daß Beschlüsse der oben lit. a angedeuteten Art einer größeren Anzahl Gebäudebesitzer derselben Gemeinde gleichzeitig zu eröffnen oder von einer solchen Anzahl von Gebäudebesitzern gleichzeitig Erhöhungen ihrer Versicherungs-Summen in dem Brandversicherungs-Grundbuche beantragt werden, indem die Kosten für die Betheiligten in einem solchen Falle mit den durch persönliches Erscheinen am Sitze des Bezirksamtes veranlaßten in keinem Verhältnisse stehen und durch eine kommissionelle Behandlung des Geschäftes ihnen jedenfalls eine bedeutende Erleichterung gewährt wird.

Aus diesem Grunde ist daher die Behandlung der fraglichen Geschäfte durch eine an Ort und Stelle auf den Antrag der Betheiligten abzuordnende bezirksamtliche Kommission, sowie die Erhebung der regulativmäßigen Diäten und Reisekosten von den betheiligten Gebäudebesitzern insoferne nicht zu beanstanden, als die besagten Geschäfte nicht ohnehin gelegentlich der periodischen Anwesenheit des Vorstandes des Bezirks-Amtes in der betreffenden Gemeinde vorgenommen werden können.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 3. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
B. w. v.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Rüßler.

ad Nrum. 9621.

Bekanntmachung.

Schaden des Wirthes Joseph Landthaler zu Hintersee, k. Bezirksamts Berchtesgaden, durch einen Lawinensturz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die für den Wirth Joseph Landthaler zu Hintersee bewilligte Collekte bei den Wirthen und Bräuern hat im Regierungsbezirke Oberbayern nachstehendes Ergebniß geliefert:

		fl.	kr.
Landgericht	Aibling	12 fl.	47½ kr.
„	Aichach	18 fl.	57 kr.
„	Altötting	15 fl.	7 kr.
„	Berchtesgaden	12 fl.	52 kr.
„	Bruck	22 fl.	45 kr.
„	Burghausen	11 fl.	27 kr.
„	Dachau	25 fl.	3 kr.
„	Dorfen	16 fl.	45 kr.
„	Ebersberg	15 fl.	56 kr.
„	Erding	15 fl.	36 kr.
„	Freising	32 fl.	48 kr.
„	Friedberg	6 fl.	36 kr.
„	Haag	6 fl.	36 kr.
„	Ingolstadt	13 fl.	39 kr.
„	Landsberg	15 fl.	12 kr.
„	Laufen	18 fl.	56 kr.
„	Miesbach	16 fl.	33 kr.
„	Mühldorf	20 fl.	39 kr.
„	München l./J.	25 fl.	6 kr.
„	München r./J.	20 fl.	49 kr.
„	Neumarkt	15 fl.	7 kr.
„	Pfaffenhofen	— fl.	30 kr.
„	Prien	13 fl.	34½ kr.
„	Rain	4 fl.	21 kr.
„	Reichenhall	29 fl.	12 kr.
„	Rosenheim	28 fl.	21 kr.
„	Schongau	3 fl.	50 kr.
„	Schrobenhausen	4 fl.	30 kr.
„	Starnberg	20 fl.	49 kr.
Landgericht	Tegernsee	25 fl.	2 kr.
„	Tittmoning	18 fl.	20 kr.
„	Tölz	6 fl.	— kr.
„	Traunstein	28 fl.	11½ kr.
„	Trostberg	19 fl.	12 kr.
„	Wasserburg	17 fl.	7½ kr.
„	Weilheim	20 fl.	10½ kr.
„	Werdenfels	9 fl.	21 kr.
„	Wolfratshausen	14 fl.	24 kr.
Stadtkommissariat	Ingolstadt	— fl.	— kr.
Stadtmagistrat	Ingolstadt	10 fl.	24 kr.
„	München	40 fl.	— kr.
Polizeidirektion	München	— fl.	— kr.
	Summa	672 fl.	36½ kr.

München, den 12. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 10,207.

An sämmtliche k. Militär-Konskriptions-Behörden.

Die körperliche Untersuchung der Konskribirten bei den Konskriptions-Behörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen k. Militärkonskriptionsbehörden in Oberbayern wird nachstehend ein Abdruck der am 22. v. Mts. an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlassenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 9. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 688.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 11. v. Mts. bezüglich der Zuständigkeit der k. Bezirksärzte für die körperliche Untersuchung der Konskribirten wird nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April l. Js. — den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungs-Behörden betreffend — vorbehaltlich der über den Vollzug dieser Verordnung noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften Folgendes zur Nachachtung erwiedert:

1) Zur Besorgung der ärztlichen Dienste bei den Konskriptionsbehörden sind zunächst berufen

   a) bei den Bezirksämtern die k. Bezirksärzte I. Klasse,

   b) bei den einer k. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten die bei denselben aufgestellten besonderen Bezirksärzte I. oder II. Klasse.

2) Die bezeichneten ärztlichen Dienste sind ferner zu leisten

   a) von k. Bezirksgerichtsärzten, wenn denselben zugleich die Funktion eines Bezirksarztes I. Klasse bei einem k. Bezirksamte übertragen ist, für den Sprengel dieses Bezirksamtes,

   b) von k. Bezirksgerichtsärzten oder Bezirksärzten I. und II. Klasse, wenn dieselben zugleich mit der Funktion des öffentlichen Arztes bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistraten betraut sind, für die betreffenden Stadt-Verwaltungsbezirke.

3) In Erkrankungsfällen oder bei sonstiger legaler Verhinderung der zuständigen Aerzte haben zunächst die am nämlichen Orte wohnenden öffentl. Aerzte zur Erledigung der Konskriptionsgeschäfte Aushilfe zu leisten.

Außerdem ist der nächst wohnende öffentliche Arzt, in der Regel der im Bezirksamtssprengel wohnende k. Bezirksarzt II. Klasse zu dieser Aushilfe zu berufen.

München, den 22. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An	Durch den Minister:
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär,
der Oberpfalz und von	Ministerialrath
Regensburg.	v. Epplen.
B. w. o.	

---

ad Nrum. 10,267.

An sämmtliche Gewerbs-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Das Gewerbe der Wildpret- und Geflügelhändler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 6. d. Mts. an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird in nachstehendem Abdrucke zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 11. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abdruck.) Nr. 10,407.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 17. November l. Js. wird der k. Regierung erwidert, daß in Gemäßheit des Art. 209 Abs. 2 des Polizeistraf-Gesetzbuches das Gewerbe der

Wildpreihändler, wie jenes der Geflügelhändler durch die Bestimmungen der §§. 1, 78 und 83 der Gewerbsinstruktion vom 21. April l. Js. von dem Erfordernisse der Konzession entbunden worden ist und daher die beiden Erwerbszweige als freie Erwerbsarten zu behandeln sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Rüßler.

B. w. v.

---

ad Nrum. 5914.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter des Regierungsbezirkes von Oberbayern.

Den Vollzug des Art. 18 des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 19. Febr 1853 in spec. die Besteuerung der Frachtfuhrwerke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der nachfolgende Abdruck des höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 5. l. Mts. ausgesetzten Betreffs Nr. 16,457 diene den k. Rentämtern zur Wissenschaft und geeigneten Beachtung.

München, den 10. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

von Lifer.

Metzler, Sekr.

(Abdruck) ad Nr. 16,457.

Königreich Bayern. Staatsministerium der Finanzen.

Inhaltlich einer von Seiten des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern anher mitgetheilten Note der k. k. österreichischen Regierung hat diese die Frage, ob sich die in Art. 18 Abs. 5 des Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt S. 1242) getroffene Bestimmung lediglich auf den Waarentransport oder auch auf die Transportmittel des Personen-Verkehrs beziehe, nunmehr in gleicher Weise wie die Zollvereinsstaaten entschieden, demgemäß anerkannt, daß auch die Stellwagenfahrtunternehmungen die vertragsmäßige Steuerfreiheit anzusprechen haben.

Indem die k. Regierung hievon in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß der bemerkte Art. 18 im Interesse gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung auch von den diesseitigen Steuerbehörden stets im bezeichneten Sinne zur Anwendung gebracht und demnach von Einsteuerung österreichischer Stellwagenfahrts-Unternehmungen Umgang genommen werde.

München, den 5. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

B. w. v.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Pummerer.

---

ad Nrum. 9715.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Oberwarngau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Oberwarngau, k. Bezirksamts Miesbach ist zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

München, den 10. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Num. 10,076.

Erledigung der Stelle eines prakt. Arztes in Affing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Affing, kgl. Bezirksamts Aichach ist erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

München, den 11. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,732.

Die Erledigung des thierärztlichen Distriktes Berchtesgaden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Thierarztes Eugen Baumgärtner nach Seefeld ist der thierärztliche Distrikt Berchtesgaden, womit die amtliche Expertur und aus mehrfachen Titeln ein jährliches fixes Einkommen von circa 60 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß allenfallsige Bewerber ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem zuständigen kgl. Bezirksamte Berchtesgaden einzureichen haben.

München, den 13. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 8175.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Die vermißten Knaben Josef Schöpf und Josef Philipp von Kemnath betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 14. v. Mts. mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. v. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 2483) zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

München, den 8. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck.) ad Nrum. 4542.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die vermißten Knaben Josef Schöpf und Josef Philipp von Kemnath betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 20. v. Mts., im bezeichneten Betreffe, wird hiemit bekannt gegeben, daß laut Anzeigeberichts des k. Bezirksamtes Kemnath der eine der vermißten Knaben, Josef Schöpf (Wöhrl), durch seine Mutter Anna Kunigunda Wöhrl wieder aufgefunden wurde, und die Spähe auf diesen Knaben daher einzustellen ist.

Regensburg, den 14. November 1862.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

---

ad Nrum. 619.

Edictalladung.

Aufräumung älterer Depositen bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern betr.

Wer immer an dem sog. Storch'schen Depositum, bestehend in Karl von Storch'schen Geldern nach dem Depositenbuche vom Jahre 1779, eingesendet am 4. Mai 1793; 11. Jänner 1794 und 7. März 1795 von dem Pfleggerichte Oetting, dann am 6. Februar 1796 von dem Hohenschulkastner Bauer in Ingolstadt zum Hofraths-Depositenamte und in einem Restbetrage von 340 fl. 48 kr. nach dem Depositenbuche vom Jahre 1795 als verausgabt nicht verrechnet, gegenwärtig mit Zinsen 693 fl. 21 kr. betragend, rechtliche Ansprüche begründen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, solche binnen zwei Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls diese seit mehr als sechzig Jahren unbetrieben hinterliegenden sog. Karl v. Storch'schen Gelder dem k. Fiskus als herrenloses Gut zugewiesen und ausgeantwortet werden.

München, den 10. November 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

3(2) von Neumayr. Bronold.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. ds. Mts. den Pfarrer Xaver Wittmann in Laimering, k. Bezirksamts Friedberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten kathol. Pfarrei Ecknach, k. Bezirksamts Aichach zu entheben, und diese hienach wieder eröffnete Pfarrei dem Priester Wilhem Häckl, Pfarrer in Schiltberg, k. Bezirksamts Aichach zu verleihen geruht.

Mit Entschließung vom 7. ds. Mts. wurde der erledigte Schul-, Kantor- und Organistendienst zu Niederaschau, k. Bezirksamts Rosenheim, auf Grund gutsherrlicher Präsentation dem Schullehrer Joseph Kiste zu Surheim verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In dem k. Landwehr-Bataillon Pfaffenhofen am 2. Dezember 1862:

der kgl. Advokat Carl August Hertl zum Bataillons-Auditor mit Oberlieutenants-Achtung.

In dem k. Landwehr-Bataillon Friedberg am 6. Dezember 1862:

1) der bisherige Oberlieutenant Joseph Sumser zum Hauptmann;
2) der bisherige Unterlieutenant Max Westermaier zum Oberlieutenant;
3) der bisherige Korporal Leonhard Happacher zum Unterlieutenant;
4) der bisherige Korporal Georg Hahn zum Unterlieutenant.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 11. Dezember 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
„ 4 „	101⅞	—
„ 4 „ halbjährig	101½	—
„ 4½ „	—	102⅞
„ 4½ „ halbjährig	104	—
„ 5 „	—	103⅝
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	850

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 122. den 17. Dezember 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 11,333.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den definitiven Winterbiersatz für das Sudjahr 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Abschnitt III. §. 29, Nr. III. des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 wurden die Biertarbistrikte des Regierungsbezirkes Oberbayern durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. in nachstehender Weise festgesetzt, und wird hiemit nunmehr die Ausschreibung des definitiven Winterbiersatzes für das Sudjahr 1862/63 verbunden, wie folgt:

I.

Erster Distrikt, umfassend die Bezirksämter Aichach, Altötting, Bruck, Dachau, Erding, Freising, Friedberg, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Mühldorf, Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Traunstein, Wasserburg, dann die Städte Freising und Ingolstadt:

vier Kreuzer zwei Pfennige per Maß vom Ganter.

II.

Zweiter Distrikt, umfassend die Bezirksämter Berchtesgaden, Ebersberg, Miesbach, München l./J., München r./J., Rosenheim, Schongau, Tölz, Weilheim, Werdenfels und die Haupt- und Residenzstadt München

fünf Kreuzer per Maß vom Ganter.

Wenn sich durch Beischlag des in einzelnen Orten bestehenden Lokalmalzaufschlages ein ungerader Pfennig ergibt, so ist den betreffenden Brauern gestattet, nach vorgängiger Anzeige bei der Distrikts- oder Ortspolizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um Einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt wird.

Den Schenkwirthen gebührt als Schenkpreis ein beizuschlagender Betrag von zwei Pfennigen.

Gleichen Schenkpreis dürfen auch die Bierbräuer von jenem selbsterzeugten Biere erheben, das sie an die ihre Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto abgeben.

Ferner ist gemäß §. 29 Ziff. II des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 jenen Bräuhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- und sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der obige Schenkpreis gestattet.

Den übrigen minutirenden Bierbräuern kömmt der Schenkpreis bei Verleitgabe des Bieres über die Gasse **nicht** zu.

Im §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über Regulirung des Biersatzes rc. ist vorgeschrieben, daß die Distrikts- und Lokalpolizeibehörden den Biersatz unmittelbar nach dem Empfange der Regierungsausschreibung an die Gemeinden und Betheiligten zu verkünden haben, welche gesetzliche Vorschrift nunmehr mit pflichtmäßiger Beschleunigung zu vollziehen ist.

Ferner wird angeordnet, daß gegenwärtiger Biersatz mit amtlicher Fertigung in allen Bräuhäusern und Schenken angeschlagen werde.

Die Güte und Tarifmäßigkeit des Bieres ist strengstens zu überwachen.

München, den 16. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Uebersicht

der Gerstenpreise auf den bedeutenderen Schrannen von Oberbayern in den Monaten Oktober und November 1862 zum Behufe der Regulirung des Winterbiersatzes 1862/63.

Aichach.						Bruck.					
Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.		Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.	Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	4	12	10	11	58	Oktober	2	13	8	12	44
"	11	12	14	11	59	"	9	13	7	12	44
"	18	12	24	12	16	"	16	13	2	12	36
"	25	12	—	11	10	"	23	12	53	12	36
"	31	11	44	11	20	"	30	12	16	11	56
November	8	11	16	10	27	November	6	12	7	11	44
"	15	10	48	10	21	"	13	12	19	12	5
"	22	10	15	10	3	"	20	12	14	11	46
"	29	10	53	10	39	"	27	12	25	12	8
	9)	103	44	100	13		9)	113	31	110	19
Durchschnitt	. .	11	31$\frac{5}{9}$	11	8$\frac{1}{9}$	Durchschnitt	. .	12	36$\frac{7}{9}$	12	15$\frac{4}{9}$
		11	8$\frac{1}{9}$					12	15$\frac{4}{9}$		
2) Summa		22	39$\frac{6}{9}$			2) Summa		24	52$\frac{2}{9}$		
Hauptdurchschnitt		11	19$\frac{5}{6}$			Hauptdurchschnitt		12	26$\frac{1}{9}$		

Landsberg.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	4	13	32	12	41
"	11	13	49	13	28
"	18	13	17	12	37
"	25	13	35	12	43
"	31	12	42	12	8
November	8	12	4	11	25
"	15	12	15	11	24
"	22	12	20	11	49
"	29	12	11	11	46
	9)	115	45	110	1
Durchschnitt	. .	12	51 6/9	12	13 4/9
		12	13 4/9		
2) Summa		25	5 1/9		
Hauptdurchschnitt		12	32 5/9		

Freising.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	1	12	43	12	27
"	8	12	42	12	18
"	15	12	42	12	23
"	22	12	22	12	9
"	29	11	38	11	20
November	5	11	54	11	29
"	12	12	15	11	53
"	19	12	5	11	36
"	26	11	18	10	56
	9)	109	39	106	31
Durchschnitt	. .	12	11	11	50 1/9
		11	50 1/9		
2) Summa		24	1 1/9		
Hauptdurchschnitt		12	5/9		

Ingolstadt.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	4	10	43	10	23
"	11	10	49	10	28
"	18	10	44	10	21
"	25	10	39	10	11
"	31	10	40	10	13
Novbr.	8	10	19	10	—
"	15	10	4	9	41
"	22	9	51	9	16
"	29	9	20	8	50
	9)	93	9	89	23
Durchschnitt		10	21	9	55 8/9
		9	55 8/9		
2) Summa		20	16 8/9		
Hauptdurchschnitt		10	8 4/9		

Moosburg.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	7	12	40	12	6
"	14	12	37	12	9
"	21	12	19	12	—
"	28	11	45	11	6
Novbr.	4	11	48	11	16
"	11	12	11	11	33
"	18	11	31	11	3
"	25	10	59	10	28
	8)	95	50	91	41
Durchschnitt		11	58 6/8	11	27 5/8
		11	27 5/8		
2) Summa		23	26 3/8		
Hauptdurchschnitt		11	43 3/16		

Erding.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	2	12	46	12	22
„	9	12	29	11	59
„	16	12	34	12	4
„	23	12	17	11	50
„	30	12	3	11	25
November	6	11	56	11	20
„	13	12	1	11	27
„	20	11	47	11	13
„	24	11	24	10	42
„	27	11	44	11	7
	10)	121	1	115	29
Durchschnitt	. .	12	$6\frac{1}{10}$	11	$32\frac{9}{10}$
		11	$32\frac{9}{10}$		
2) Summa		23	39		
Hauptdurchschnitt		11	$49\frac{1}{2}$		

München.

Datum.		Höchster Preis.		Mittlerer Preis.	
Monat.	Tag.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oktober	4	13	32	13	7
„	11	13	36	13	16
„	18	13	22	12	56
„	25	13	13	12	37
„	31	13	3	12	34
November	8	13	5	12	41
„	15	13	7	12	43
„	22	13	2	12	33
„	29	12	47	12	19
	9)	118	47	114	46
Durchschnitt	. .	13	$11\frac{8}{9}$	12	$45\frac{1}{9}$
		12	$45\frac{1}{9}$		
2) Summa		25	57		
Hauptdurchschnitt		12	$58\frac{1}{2}$		

Uebersicht

der Durchschnittspreise des Hopfens mittlerer Qualität auf den Münchener Hopfenmärkten in den Monaten Oktober und November 1862, behufs der Bestimmung des definitiven Winterbiersatzes pro 1862/63 auf den Grund der Hopfenmarktslisten zusammengestellt.

Märkte.	Datum. 1862.		Ober- und Niederbaverische mittlere Hopfen-Sorten.				Mittelfränkische mittlere Hopfen-Sorten.			
	Monat.	Tag.	Höchster Preis.		Mittler. Preis.		Höchster Preis.		Mittler. Preis.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Oktober.	3.	106	51	95	16	—	—	—	—
II.	"	10.	106	12	98	40	—	—	—	—
III.	"	17.	114	30	108	46	118	54	113	50
IV.	"	24.	108	40	102	13	115	—	110	5
V.	"	31.	113	52	109	44	110	—	110	—
VI.	November.	7.	114	2	106	54	110	18	109	42
VII.	"	14.	109	18	104	56	110	—	102	56
VIII.	"	21.	101	40	94	10	100	—	100	—
IX.	"	28.	81	56	75	56	80	—	77	12
	Summa		957	1	896	35	744	12	723	45
		9)	106	20$\frac{1}{9}$	99	37$\frac{2}{9}$	106	18$\frac{6}{7}$	103	23$\frac{4}{7}$
			99	37$\frac{2}{9}$			103	23$\frac{4}{7}$		
		2)	205	57$\frac{2}{9}$			209	42$\frac{3}{7}$		
			102	58$\frac{6}{9}$			104	51$\frac{3}{14}$		

207 fl. 49$\frac{1}{126}$ kr.

Hauptdurchschnitt 103 fl. 54$\frac{1}{252}$ kr. oder 100 fl.

ad Nrum. 11,269.

An sämmtliche Militär-Konskriptionsbehörden von Oberbayern.

Die Revision der Militär-Konskriptionslisten der Altersklasse 1841 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der oberste Rekrutirungsrath von Oberbayern wird die Prüfung und Berichtigung der Conscriptions-Listen der Altersklasse 1841 und die Entscheidung über die Giltigkeit der von den Militär-Conscriptionsbehörden nach Tit. III. des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 gepflogenen Verhandlungen, sowie über die hiegegen erhobenen Reklamationen und Berufungen

Donnerstag den 15. Januar 1863, Vormittags 9 Uhr

beginnen und die darauffolgenden Tage unter Vornahme der einzelnen Conscriptionsbezirke in nachstehender Ordnung fortsetzen:

Donnerstag den 15. Januar 1863

1) k. Bezirksamt Aichach,
2) k. " Bruck.

Freitag den 16. Januar 1863

3) k. Bezirksamt Altötting,
4) k. " Berchtesgaden.

Samstag den 17. Januar 1863

5) k. Bezirksamt München r./I.,
6) k. " Erding.

Montag den 19. Januar 1863

7) k. Bezirksamt Ebersberg,
8) k. " Dachau.

Dienstag den 20. Januar 1863

9) k. Bezirksamt Freising,
10) Stadtmagistrat Freising,
11) k. Bezirksamt Friedberg.

Mittwoch den 21. Januar 1863

12) Stadtmagistrat Ingolstadt,
13) k. Bezirksamt Ingolstadt,
14) k. " Werdenfels.

Donnerstag den 22. Januar 1863

15) k. Bezirksamt Landsberg,
16) k. " Miesbach,
17) k. " Tölz.

Freitag den 23. Januar 1863

18) k. Bezirksamt Laufen,
19) k. " Mühldorf,
20) k. " Weilheim.

Samstag den 24. Januar 1863

21) k. Bezirksamt München l./I.,
22) k. " Pfaffenhofen,
23) k. " Schrobenhausen.

Montag den 26. Januar 1863

24) k. Bezirksamt Rosenheim,
25) k. " Schongau.

Dienstag den 27. Januar 1863

26) k. Bezirksamt Traunstein,
27) k. " Wasserburg.

Mittwoch den 28. Januar 1863

28) die kgl. Militär-Conscriptions-Kommission München.

Hinsichtlich des Zutrittes zu den Sitzungen, welche öffentlich im Sitzungssaale der k. Regierung von Oberbayern abgehalten werden, wird auf die Bestimmungen der §§. 33 u. 36 des Heerergänzungsgesetzes hingewiesen.

München, den 17. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 123. den 19. Dezember 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 10,644.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Trostberg, k. Bezirksamts Traunstein, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Trostberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erz-Diözese München-Freising, im Dekanate Peterskirchen und im Bezirksamte Traunstein; sie zählt bei 6 Stunden im Umfange, 2333 (im engeren Bezirke 1174) Seelen, 5 Filialen, 1 Benefizium, 2 Exposituren und 4 Schulen, und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte . . . 20 fl. 27⅛ kr.

II. Aus dem Ertrag der Grundstücke (provisorischer Ansatz) . . . 18 fl. 19 kr.

III. Aus dem Ertrag der Rechte 1347 fl. 32⅞ kr.

IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . . . . . 204 fl. 24⅜ kr.

2) an Stolgebühren . . . 245 fl. — kr.

V. Aus herkömmlichen Gaben . 36 fl. — kr.

VI. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . . . 325 fl. — kr.

in Summa 2196 fl. 43⅜ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . 49 fl. 36⅞ kr.

II. Wegen des Diözesanverbandes 5 fl. 24 kr.

III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . . . . . 983 fl. 8 kr.

in Summa 1038 fl. 8⅞ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1158 fl. 35⅜ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht lediglich in ungefähr 3 Tagw. 26 Dez. Wiesen und Anger.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 14. Dezember 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Nrum. 10,632.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Priel, k. Bezirksamts Freising, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers wird die katholische Pfarrei Priel mit 1. Februar 1863 erledigt.

Dieselbe liegt in der Erz-Diözese München-Freising, im Dekanate Gündelkofen und im Bezirksamte Freising; sie zählt bei 10 Stunden im Umfange, 518 Seelen, 3 Filialen, ist ohne Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte . . .	250 fl.	—	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:			
1) Anschlag des Gebäudegenusses	30 fl.	—	kr.
2) Ertrag aus Grundstücken (provisorischer Ansatz) . .	113 fl.	—	kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte:	187 fl.	24	kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	30 fl.	10	kr.
2) An Stolgebühren . . .	62 fl.	54 6/8	kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .	12 fl.	35	kr.
in Summa	686 fl.	3 6/8	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . .	26 fl.	35 1/8	kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	4 fl.	36	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	14 fl.	19 2/8	kr.
in Summa	45 fl.	30 3/8	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 640 fl. 33 3/8 kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in ungefähr:

0	Tagw.	28	Dez.	Garten und Gebäude,
49	"	3	"	Aecker,
4	"	55	"	Wiesen,
24	"	62	"	Waldung.

Zur Führung derselben werden 2 männliche, 3 weibliche Dienstboten erfordert.

Viehstand: 2 Pferde, 2 Ochsen, 7 Kühe; Uebernahmskapital beiläufig 2000 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 14. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

ad Nrum. 9550.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Einlieferung eines angeblichen Taubstummen Peter Obenauer aus Lüneburg an das k. Bezirksamt Beilngries betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck eines von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 27. vor. Mts. erlassenen Ausschreibens mit dem Anhange bekannt gegeben, daß hiernach das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 22. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 2551) außer Wirksamkeit zu treten habe.

München, den 14. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abdruck.) Nr. 5162a.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Einlieferung eines angeblichen Taubstummen, Peter Obenauer aus Lüneburg an das k. Bezirksamt Beilngries betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 3. ds. Mts. (Kreisamtsbl. S. 2352) wird bekannt gegeben, daß gemäß Anzeige des k. Bezirksamts Beilngries fragliches Individuum nicht taubstumm ist und sich als Joachim Winkler von Mautern in Obersteiermark herausgestellt hat.

Hienach haben die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

Ansbach, den 27. November 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Brüderlein.

---

ad Nrum. 8688.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck eines von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 21. v. Mts. erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

München, den 14. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abschrift.) Nr. 3871.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. d. Mts. wurde zu Hengersberg eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Signalement und Kleidung wie folgt beschrieben wird:

Alter 18—20 Jahre, Größe circa 5′ 4″, Augen braun, Haare schwarz und kurz geschnitten, Nase und Mund proportionirt, braune Weste, weiß zwilchenen Kittel, Hose von grauem Halbzeug, schwarz rindlederne Stiefel.

Indem die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben der Auftrag, nach Namen und Herkunft obiger Person entsprechende Nachforschung zu pflegen, und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 21. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. ds. Mts. die katholische Pfarrei Iffeldorf, k. Bezirksamts Weilheim, dem Priester Alois Schreittmiller, Benefiziat in Landsberg, k. Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen geruht.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsamen Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern ist in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In dem k. Landwehr-Bataillon Burghausen am 9. Dezember 1862:

der bisherige Korporal Xaver Haberl zum Unterlieutenant.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	13	Dezember	—	167	167	167	—	19	6	18	42	18	14	—	111	111	111	—	13	23	13	4	12	46
Berchtesgaden	9	„	12½	57	69½	61½	8	—	—	21	36	—	—	5½	39	44½	28½	16	—	—	14	24	—	—
Bruck	11	„	12	91	103	103	—	18	35	18	7	17	16	6	39	45	45	—	12	32	12	8	11	45
Burghausen	9	„	—	9	9	9	—	17	30	17	10	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	11	„	145	291	436	414	22	18	51	18	4	17	32	1	39	40	39	1	12	41	12	12	11	52
Freising	10	„	88	193	281	276	5	18	20	17	44	16	57	29	39	68	60	8	13	3	12	39	12	19
Friedberg	11	„	3	14	17	15	2	19	15	18	37	18	—	1	36	37	28	9	12	40	11	56	11	12
Garmisch	10	„	5	13	18	18	—	21	48	21	—	20	6	1	5	6	5	1	—	—	15	12	—	—
Geisenfeld	9	„	26	41	67	55	12	18	—	17	—	16	32	—	19	19	16	3	12	45	12	18	11	51
Ingolstadt	13	„	19	292	311	311	—	16	57	16	4	15	30	4	66	70	66	4	13	24	13	3	12	21
Kraiburg	4	„	—	16	16	16	—	18	10	17	57	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	13	„	38	357	395	363	32	19	6	18	32	18	13	—	109	109	81	28	14	17	13	55	13	42
Laufen	10	„	—	27	27	27	—	18	—	17	42	16	—	—	2	2	2	—	12	—	12	—	12	—
Moosburg	9	„	27	202	229	219	10	17	58	17	22	16	25	2	2	4	4	—	13	—	12	45	12	—
Mühldorf	9	„	—	8	8	8	—	—	—	17	30	—	—	—	9	9	9	—	11	—	10	40	10	—
München	13	„	2172	2039	4211	3248	963	19	47	19	3	18	25	753	717	1470	1169	281	13	10	12	38	12	5
Murnau	13	„	23½	24	47½	36½	11	22	9	21	20	20	26	24½	6	30½	20	10½	15	25	15	4	14	30
Neuötting	10	„	—	15	15	15	—	17	24	17	12	17	—	—	4	4	4	—	—	—	10	—	—	—
Pfaffenhofen	9	„	4	76	80	78	2	18	12	17	58	17	24	2	25	27	27	—	12	12	11	53	11	15
Pöttmes	9	„	3	41½	44½	36½	8	18	55	18	13	17	26	1	50½	51½	48½	3	13	14	12	40	11	36
Rain	6	„	2	23	25	20	5	18	46	17	48	16	38	—	16	16	16	—	13	36	13	7	12	45
Reichenhall	9	„	—	96	96	96	—	19	30	19	—	18	30	—	8	8	8	—	13	—	13	—	13	—
Rosenheim	11	„	400	125	525	125	400	20	20	19	13	18	52	175	41	216	71	45	11	54	11	48	11	39
Schongau	9	„	24	47	71	51	20	20	—	19	28	18	27	81	19	50	24	26	16	42	15	25	15	—
Schrobenhausen	11	„	—	103	103	101	2	18	24	17	51	16	55	2	89½	91½	91½	—	12	59	12	30	11	48
Traunstein	6	„	104	308	412	305	107	19	30	18	36	16	48	12	239	251	202	49	12	30	12	—	11	—
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	10	„	—	53	53	53	—	17	30	16	18	15	59	—	31	31	31	—	11	49	11	19	10	41
Weilheim	11	„	9	46	55	52	3	21	12	20	35	19	36	3	42	45	33	12	14	46	14	12	13	48
Wolnzach	27	November	—	32	32	32	—	18	27	18	12	18	—	—	6	6	6	—	13	5	12	47	12	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	9	265	274	274	—	11	54	11	2	10	31	—	290	290	290	—	6	13	6	5	5	47
Berchtesgaden		—	—	69	69	69	—	—	—	14	—	—	—	3¾	44	47¾	34	13¾	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	54	428	482	479	3	11	23	10	44	10	7	4	227	231	231	—	6	49	6	34	6	13
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	—	—	5	30	—	—
Erding		—	323	933	1261	1156	105	11	17	10	42	9	59	29	226	255	251	4	6	47	6	1	5	46
Freising		—	31	95	126	121	5	10	50	10	19	9	53	11	178	189	182	7	7	15	6	31	6	13
Friedberg		—	3	26	29	27	2	11	17	10	46	10	16	—	96	96	96	—	6	27	6	13	5	59
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	13	11	2	8	—	7	36	—	—
Geisenfeld		—	49	132	181	144	37	10	3	9	50	9	21	7	39	46	40	6	6	30	6	6	5	45
Ingolstadt		—	8	555	563	560	3	10	11	9	44	9	6	6	165	171	159	12	6	2	5	43	5	22
Kraiburg		—	—	60	60	60	—	11	—	10	48	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	25	438	463	412	51	11	47	11	15	10	54	39	227	266	227	39	6	21	6	8	5	50
Laufen		—	—	74	74	74	—	10	30	9	57	9	30	—	6	6	6	—	6	—	5	48	5	42
Moosburg		—	11	300	311	303	8	10	58	10	22	9	33	1	18	19	19	—	6	44	6	3	5	33
Mühldorf		—	—	10	10	10	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	5280	7876	13156	7921	5235	12	10	11	50	11	40	344	2202	2546	2440	106	7	14	6	49	6	38
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	30	41	24	17	7	41	7	20	7	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	5	23	5	14	5	—
Pfaffenhofen		—	4½	—	4½	2½	2	10	12	10	12	—	—	—	80	80	78	2	6	10	5	52	5	32
Pöttmes		—	—	273	273	273	—	11	7	10	33	10	1	4	49	53	50	3	6	7	5	46	5	25
Rain		—	3	255	258	255	3	10	13	9	45	8	33	—	56	56	56	—	5	39	5	26	5	2
Reichenhall		—	—	146	146	146	—	13	30	13	—	12	30	—	8	8	8	—	7	12	7	—	6	48
Rosenheim		—	300	200	500	300	200	13	34	13	7	11	52	325	66	391	91	300	6	18	5	59	5	26
Schongau		—	6	6	12	6	6	13	15	12	—	11	—	25	29	54	46	8	6	58	6	52	6	43
Schrobenhausen		—	—	23	23	23	—	10	24	10	20	10	6	2	281½	283½	281½	2	6	6	5	33	5	14
Traunstein		—	99	174	273	246	28	12	30	12	12	10	—	53	278	331	281	50	6	36	6	18	5	12
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	202	263	465	465	—	11	56	11	28	10	52	27	101	128	103	27	6	11	5	41	5	18
Weilheim		—	—	27	27	25	2	12	—	11	44	10	30	34	32	66	43	23	6	53	6	40	6	31
Wolnzach		—	—	264½	264½	264½	—	11	17	10	53	10	—	—	13½	13½	13½	—	6	42	6	25	6	12

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 124. den 23. Dezember 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 11,263.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Gewerbsbetrieb im Umherziehen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge eines höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts., bezeichneten Betreffs, steht bezüglich der Bescheidung der Gesuche um Markthandels-, Musikpatente u. s. w. pro 1863 die im §. 69 der Gewerbe-Ordnung vom 21. April 1862 in Aussicht gestellte allerhöchste Verordnung, welche den Gewerbsbetrieb im Herumziehen zu regeln bestimmt ist, zu erwarten.

Dies wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage eröffnet, sich bezüglich jener Gesuche, deren Bescheidung in ihrer eigenen Zuständigkeit liegt, danach zu achten, hingegen die Vorlage solcher einschlägigen Gesuche, die von der unterfertigten Stelle zu bescheiden sind, bis auf Weiteres ausgesetzt zu lassen.

Damit jene Individuen, welche bisher Markthandels-Patente, Vorweisbücher zum herumziehenden Gewerbsbetriebe oder Musikpatente in Handen hatten, durch diese provisorische Maßregel nicht in ihrem Erwerbe gestört werden, sind denselben einstweilen in der Zeit begränzte Legitimationen zur Ausübung ihrer Befugnisse in widerruflicher Weise zu ertheilen, wie dies in den Vorjahren während der Zeit gehalten wurde, in welcher die Gesuche um Erneuerung der Berechtigungen in Vorlage gebracht waren.

München, den 19. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,619.

Bedarf an Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen für das Kalenderjahr 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Jagdkarten- und Schutzgewehrschein-Formularien für das Kalenderjahr 1863 sind an die Distriktspolizei-

behörden hinausgegeben, und letztere zur vorschriftsmäßigen Ausstellung an die Betheiligten angewiesen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 14. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 21. v. Mts. wird nebst Anlagen den k. Stadt- und Landgerichten, den k. Staatsanwälten an den Bezirksgerichten, dann den Vertretern der Staatsanwaltschaft und den k. Rentämtern bekannt gegeben.

München, den 14. Dezember 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

(Abschrift.) ad Nrum. 15,850.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu den Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines vom 26. Mai l. Js. werden — im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen — zum Gebrauche in Uebertretungssachen die in den beiden Anlagen beigefügten weiteren Formulare angeordnet, nämlich

1) Formular XXXVII. acht Quittungen auf einem Bogen enthaltend, und

2) Formular XXXVIII für die Anweisung von Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862 (Regierungsblatt S. 17).

Diesen Zahlungs-Anweisungen sind jedesmal die von den betreffenden Zeugen und Sachverständigen mitzubringenden Vorladungs-Urkunden (Form. XI) als Belege beizufügen und unter derselben mittelst einer oben links anzubringenden und mit dem Gerichtssiegel zu bedrückenden Oblate zu befestigen.

Die etwa erforderlichen Stempel sind von denjenigen Beamten, durch welche die Auszahlung der Gebühren erfolgt, den Zahlungs-Anweisungen beizukassiren.

Der erste Bedarf der vorstehend angeordneten Formulare wird den sämmtlichen Stadt- und Landgerichten unmittelbar durch das geheime Expeditionsamt des unterfertigten k. Staatsministeriums zugesandt werden, für die Anschaffung und Abgabe des weiteren Bedarfs haben die Oberstaatsanwälte nach den Bestimmungen des §. 78 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungs-Sachen Sorge zu tragen.

Die vorstehende Entschließung ist in dem Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 21. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

Die Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung in Uebertretungssachen, hier die Anordnung weiterer Formulare betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

Anlage II.

Quittung.

Ziff. d. Anz.-Verz.

Ziff. d. Einzugs-Verz.

über Geldstrafe und Kosten, welche im Gesammtbetrage von

Gulden Kreuzern

von

wohnhaft in

in obenbezeichneter Uebertretungssache an die unterfertigte Gerichtsschreiberei bezahlt wurden.

Den ten 186

Der Gerichtsschreiber des k. gerichts

Formular XXXVII.

Vorstehend bezeichneter Betrag wurde gegen Aushändigung dieser Quittung

am ten 186 an den Unterzeichneten baar bezahlt.

Der Gerichts

Siegel.

Anlage II.

Ziff. d. Anz.-Verz. ____________

Zahlungs-Anweisung.

auf das

königl. Rentamt

gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, in dem Strafverfahren des unterfertigten k. Gerichts

gegen wegen

Name und Stand, Wohnort und Domicilgericht des Forderungsberechtigten.	wohnt vom Gerichtssitze entfernt	Ob Sachverständiger, Schätzmann, Zeuge.	Tag der Vernehmung und Dauer der Anwesenheit bei Gericht.		Bemerkungen.
	Stunden.		/ 186 Stunden.		
			fl.	kr.	
Die gesetzliche Gebühr beträgt { für Stunden Reise-Entschädigung à kr.					
für Stunden Eisenbahntaxe à kr.					
für ständige / für tägige } Zeitversäumniß à kr.					
für maliges Uebernachten à kr.					
Summa					

mit Worten:

welche hiermit zur Zahlung angewiesen werden.

Den ten 186

Königl. gericht.

Formular XXXVIII.

Den in der vorstehenden

Den in der vorstehenden Zahlungs-Anweisung verzeichneten Gebührenbetrag von dem dort benannten k. Rentamte erhalten zu haben bescheinigt

den ten 186

Für die Aechtheit der Unterschrift

Königl. Rentamt

---

ad Nrum. 33,765.

Den Dienst bei den k. Bezirksämtern, in specie die Zustellungen durch die Postboten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Dienst der k. Bezirksämter erfordert, daß die Correspondenzen derselben mit den ihnen untergeordneten Organen, die Erlasse an die Parteien und Vorladungen innerhalb ihres Amtsbezirkes in der Regel an die k. Postanstalten zur Vermittelung der Zustellung überliefert werden.

Die k. Postanstalten haben sich dabei nach folgenden Bestimmungen zu achten:

1) die Correspondenzen und Erlasse, welche die k. Bezirksämter den Postanstalten zur Zustellung innerhalb des Amtsbezirkes überliefern, sind entweder als Regierungssachen portofrei oder als Parteisachen portopflichtig.

Dieselben können entweder zur Abgabe im Orte des Amtssitzes und resp. der Aufgabepost selbst oder nach dem zu letzterer gehörigen Landbestellbezirke oder auch nach Orten bestimmt sein, welche zwar innerhalb des Amtsbezirkes gelegen, aber einem anderen Postbestellbezirke zugetheilt sind.

2) Diejenigen Aufgaben, welche nach Maßgabe der §§. 2 und 3 der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 als portofreie Regierungssachen behandelt und als solche vorschriftsgemäß ausgefertiget sind, haben ohne Unterschied ihrer Bestimmung gebührenfrei an ihre Adresse zu gelangen.

Die als Parteisachen behandelten Aufgaben dagegen unterliegen gleich Privataufgaben den tarifmäßigen Taxen und ist hienach für dieselben,

a) wenn die Zustellung am Amtssitze oder im Landbestellbezirke der Postanstalt daselbst zu geschehen hat, die Taxe von 1 kr. bei frankirter und von 3 kr. bei unfrankirter Aufgabe pro Loth, sodann

b) wenn die Zustellung innerhalb des Amtsbezirkes durch Vermittelung einer anderen Postanstalt bewirkt werden muß, die Taxe von 3 kr. bei frankirter und 6 kr. bei unfrankirter Absendung pro Loth

einzuheben.

Zur Fahrpost geeignete Aufgaben in Parteisachen unterliegen bei der Zustellung im Bezirke der Aufgabepost der treffenden Botengebühr, bei der Versendung an eine andere Postanstalt innerhalb des Amtsbezirkes der tarifmäßigen Fahrpostaxe.

3) Die Zustellung der im Orte der Aufgabepost oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke verbleibenden Aufgaben hat mittels des regelmäßigen Bestelldienstes, ebenso die Versendung der durch andere Postanstalten des Amtsbezirkes zu bestellenden Aufgaben mittels der betreffenden regelmäßigen Postverbindungen zu geschehen.

Die unmittelbare Zustellung in den Landpostbezirken erstreckt sich daher nur auf jene Orte, welche von den Postboten bei Ausführung der vorgeschriebenen Rundgänge berührt werden können; nach Seitenorten findet die Zustellung wie bei der Privatcorrespondenz durch Vermittelung Bevollmächtigter in den an der Botenroute gelegenen Orten statt.

Die Zustellung durch Expressen am Amtssitze oder nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt daselbst oder nach Postorten innerhalb des Amtsbezirkes haben die k. Bezirksämter zu besorgen.

4) Erlasse, welchen von Seite der k. Bezirksämter Insinuations- oder Zustellscheine beigegeben werden, müssen in der Regel denjenigen, an welche sie gerichtet sind, persönlich in deren Behausung oder Geschäftslokal zugestellt werden.

Im Falle der Adressat daselbst nicht angetroffen wird, ist der Erlaß den Angehörigen oder Dienstleuten desselben, und, wenn solche Personen nicht vorhanden oder zur Empfangnahme nicht geeignet sind oder dieselbe ablehnen, dem Gemeindevorsteher oder in Nebenorten dem etwa aufgestellten Ortsführer, dem Dienstherrn oder Hauswirthe des Adressaten abzugeben.

Bei der Abgabe ist dem Empfänger der Insinuations- oder Zustellschein zur Anerkennung des Empfanges durch Namensunterschrift vorzulegen, und falls sich dabei kein Anstand ergibt, von dem Briefträger oder Postboten sodann die vollzogene Insinuation oder Zustellung auf dem Zustellscheine durch Beisetzung seines Namens und seiner Dienstseigenschaft zu attestiren.

Wird die Annahme oder die Empfangsbescheinigung verweigert, so hat der Briefträger oder Postbote den Grund der Verweigerung auf dem Zustell-Scheine speziell anzugeben, den Erlaß selbst übrigens nur in dem ersteren Falle wieder an die Aufgabepost zurückzustellen, in dem letzteren Falle jedoch dem Adressaten auch ohne Empfangsbescheinigung zu belassen.

Ebenso ist in dem Falle, wenn die Zahlung des auf dem Erlasse haftenden Porto oder der Zustellgebühr bei Fahrpoststücken verweigert wird, die Zustellung auch ohne Einziehung der fraglichen Beträge zu vollziehen, und die unterbliebene Zahlung mit Angabe des Betrages in dem Zustellscheine von dem Briefträger oder Postboten vorzumerken.

Die nach Vorstehendem vollzogenen Insinuations- oder Zustellscheine sind durch die Aufgabepost nach vorgängiger genauer Prüfung des Vollzuges, mit einem Abdrucke des Postdienstsiegels versehen, jedesmal sofort an das k. Bezirksamt zurückzuliefern, von welchem sie ausgestellt worden sind und dabei von letzterem zugleich die bei der Zustellung wegen Zahlungsverweigerung nicht eingebrachten Porto und resp. Zustellgebühren einzuziehen.

In gleicher Weise sind die wegen Verweigerung der Annahme oder aus anderen Gründen unbestellbar gebliebenen bezirksamtlichen Erlasse ohne Verzug dem k. Bezirksamte, von welchem sie ausgegangen sind, zurückzustellen.

Für die Besorgung und Zurücklieferung der Zustellscheine wird eine besondere Taxe nicht berechnet, und hat daher in dem Falle, daß die Zustellung durch eine andere Postanstalt innerhalb des Amtsbezirkes zu vermitteln ist, die Versendung derselben zwischen der Aufgabepost und der Abgabepost hin und zurück taxfrei zu geschehen.

Eine Rekommandation ist dabei nur dann erforderlich, wenn solche von dem k. Bezirksamte bei der Aufgabe besonders verlangt wird. Jedoch sind die von Insinuations-Scheinen begleiteten Schreiben und

Erlasse sowie die Insinuationsscheine selbst bei ihrer Versendung im Allgemeinen von den Postanstalten stets mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, und werden etwaige in dieser Beziehung nachgewiesene Fahrlässigkeiten strenge beahndet werden.

5) Erlasse, welche nicht an eine Person adressirt, sondern mehreren nacheinander innerhalb des Amtsbezirkes offen als Umlauf (Currende) zu insinuiren sind, haben die Postanstalten gleichfalls durch die Briefträger oder Postboten besorgen zu lassen, wenn der Inhalt derselben lediglich in einfachen Vorladungen oder kurzen Notifikationen besteht, deren Kenntnißnahme von Seite der einzelnen Betheiligten eine besondere Verzögerung des Bestelldienstes nicht voraussehen läßt.

Diese Currenden haben sich in der Regel nur auf den Bestellbezirk einer und derselben Postanstalt zu beschränken und bei letzterer in dem Falle, daß die Orte, in welchen die Insinuation zu geschehen hat, nicht auf einer Botenroute gelegen sind, unter den Postboten behufs des Vollzuges der Insinuation der Reihe nach zu circuliren.

Erstrecken sich die durch Currende auszuführenden Insinuationen auf die Bestellbezirke mehrerer Postexpeditionen innerhalb des Amtsbezirkes, so hat die Postanstalt am Amtssitze von dem k. Bezirksamte so viele Ausfertigungen der Currenden zu erhalten, als Postanstalten bei der Zustellung betheiligt sind.

Kommen gleichwohl ausnahmsweise Currenden zur Insinuation in den Bestellbezirken mehrerer Postanstalten des Amtsbezirkes vor, so sind dieselben nicht zurückzuweisen, sondern von der Postanstalt, welcher dieselben zuerst zukommen, nach ihrer Seits vollzogener Insinuation der zweiten betheiligten Postanstalt u. s. w. zu gleichem Vollzuge zuzusenden.

Damit übrigens derlei Vorkommnisse und die dabei möglichen Verzögerungen der Insinuation thunlichst vermieden werden, haben die k. Oberpostämter sämmtlichen Bezirksämtern im eigenen wie in den angrenzenden Oberamtsbezirken, nach welchen der Postboten-Dienst zum Theil von Postanstalten ihres Bezirkes besorgt wird, über die innerhalb eines jeden Amtsbezirkes bestehende Postboteneinrichtung genau Kenntniß zu geben, sowie allenfallsige Aenderungen jedesmal sofort mitzutheilen.

Nach vollzogener Insinuation haben die Currenden mit den Insinuationsnachweisen an das k. Bezirksamt, von welchem sie ausgefertigt worden sind, zurückzugehen.

Für die Currenden selbst wird sowohl innerhalb des Bezirkes der Aufgabepost als auch bei der Versendung von einer Postanstalt zur andern ein Porto nicht berechnet. Dagegen haben die Briefträger oder Postboten in dem Falle, daß die Currende nicht eine Regierungssache, sondern Parteisache betrifft, für jede Insinuation die verordnungsmäßige Zustell- oder Vorladungsgebühr anzusprechen.

6) Für die Zustellung der durch die Postanstalt bezogenen Kreisamts- und Bezirksamtsblätter an die Gemeinden ist den Postboten nunmehr eine Gebühr von 30 kr. jährlich für jedes Exemplar bewilligt und diese zugleich mit dem betreffenden Abonnementsbetrage einzuheben.

Die am Schlusse des Ausschreibens vom 30. Dezember 1860 (V.-Bl. 1860 S. 426) in dieser Beziehung getroffene Bestimmung tritt hienach vom 1. Januar 1863 ab außer Wirksamkeit.

München, den 30. November 1862.

General-Direktion der k. bayer. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. von Brück.

Kollmann.

ad Nrum. 1485.

Erledigung der Pfarrei St. Gotthardt in Thalmessingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 18. September d. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß das Einkommen der Pfarrei St. Gotthardt in Thalmessingen insoferne eine Aenderung erfahren hat, als der Bezug aus Stiftungskassen von 70 fl. 37½ kr. auf 34 fl. 37½ kr., also um 36 fl. gemindert wurde.

Von denjenigen Bewerbern um diese Pfarrei, welche nicht innerhalb 14 Tagen ihre Gesuche ausdrücklich zurücknehmen, wird angenommen werden, daß sie bei denselben beharren.

Ansbach, den 12. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 12. Dezember ds. Js. zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising die katholische Pfarrei Ebertshausen, k. Bezirksamts Bruck, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Joseph Anton Immler, verliehen werde.

Mit Entschließung vom 18. Dezember ds. Js. wurde dem Schullehrer Joseph Häckl in Reichertsheim die neugegründete Schulstelle zu Steinkirchen, kgl. Bezirksamts Wasserburg, verliehen.

Der von dem k. Kämmerer und erblichen Herrn Reichsrathe Adolph Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmes dem Priester Anton Schmid, z. Z. Vikar der kathol. Pfarrei Schönesberg, k. Bezirksamts Aichach, auf diese Pfarrei ausgestellten Präsentation wurde unterm 18. Dezember l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 18. Dezember 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
„ 4 „	101⅞	—
„ 4 „ halbjährig	101¼	—
„ 4½ „	—	102⅞
„ 4½ „ halbjährig	—	103⅛
„ 5 „	—	103⅛
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	852

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 125. den 26. Dezember 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 11,694.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern und die unmittelbaren Stadtmagistrate.

Die Bitte der kathol. Filialkirchen-Gemeinde Ebelsfeld um Bewilligung einer Collekte zur Errichtung einer Expositur dortselbst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jenen Behörden, welche mit Einsendung der Ergebnisse der rubr. Collekte noch im Rückstande sind, wird das Ausschreiben vom 9. Oktober d. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 2353) zum Vollzuge innerhalb 14 Tagen in Erinnerung gebracht.

München, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 11,212.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer Vollmacht des Direktoriums der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft vom 12. April l. Js. wird der Buchbinder Anton Binder zu Pöttmes als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamtes Aichach hiemit bestätiget und diese Bestätigung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,209.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufstellung von Agenten für die Leipziger-Lebensversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Bauamtsaktuar Franz Wermuth in Weilheim wird nach Antrag hiemit als Agent der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamts Weilheim bestätigt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 17. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,360.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Schongau der Agent Michael Hübler von Denklingen, k. Bezirksamts Kaufbeuern, in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 11,299.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Haupt-Agenten der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Umfang des k. Bezirksamts Traunstein der Handelsmann Alois Wassermann in Altenmarkt,
2) für den Umfang des kgl. Bezirksamts Laufen der Kaufmann Franz Gasteiger in Laufen

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 11,420.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Von dem Haupt-Agenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Bruck, Friedberg und Landsberg der Schullehrer Anton Weh in Steindorf in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

ad Num. 10,773.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Landgerichtsbezirk Rain der Commissionär Adolph Schlägel in Pöttmes,

2) für die Bezirksamts-Distrikte Aichach und Friedberg der Schullehrer Joseph Merk in Taiting, und

3) für den Landgerichtsbezirk Dachau der Agent Joseph Hailer in Altomünster,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 11,148.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Haupt-Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha, wurde zur Aufstellung als Agent

1) für den Umfang des k. Bezirksamtes Altötting der Kaufmann Michael Bittl in Neuötting, und

2) für den Umfang des k. Bezirksamtes Berchtesgaden der Bezirksamtsschreiber Joseph Nußbaum in Reichenhall,

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätiget und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 11,419.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft Colonia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Haupt-Agenten der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Aichach der Unteraufschläger Johann Ostermann zu Rain in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 11,613.

An sämmtliche k. Militär-Konskriptionsbehörden von Oberbayern.

Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Verzeichnisse über den Stand der Reservepflichtigen für den Fall eines Aufgebotes die einzigen Anhaltspunkte zur Ermittlung der verfügbaren Reservemannschaft sind, so erhalten die k. Militär-Konskriptions-Behörden in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. den Auftrag, die deßhalb gegebenen Vorschriften, insbesonders die lithographirte Entschließung vom 18. Juli 1860, genau zu beachten, wobei bemerkt wird, daß bei den Amts-Visitationen und Amts-Extraditionen diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden wird.

München, den 21. Dezember 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrm. 11,612.

An sämmtliche Militär-Konskriptionsbehörden von Oberbayern.

Den Vollzug des §. 20 des Heerergänzungsgesetzes in Bezug auf die im Konskriptionsalter stehenden Offiziere des k. Heeres betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Militärkonskriptionsbehörden in Oberbayern wird nachstehend ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift) Nr. 3059.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 22. August d. Js. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilagen nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium erwidert, wie alle Abtheilungen des k. Heeres, welche mit längerer oder kürzerer Ablösungszeit an einem Orte von ihrem Regiments- oder Jägerbataillons-Stabe getrennt stehen, als zur Garnison jenes Truppenkörpers gehörend zu erachten seien, aus dem sie entsendet sind, sämmtliche übrige Heeres-Abtheilungen aber zur Garnison ihres Standortes zählen.

Wenn daher in das Alter der Konskriptionspflichtigkeit eingetretene Offiziere des k. Heeres gemäß §. 20 des Heeres-Ergänzungsgesetzes in die Konskriptions-Listen aufzunehmen sind, so hat dies von der Konskriptions-Behörde jenes Ortes zu geschehen, wo der Stab des Regimentes oder Jägerbataillons, dem diese Offiziere angehören, seine ständige Garnison hat.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben u. Neuburg.	Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath
B. w. o.	v. Epplen.

---

ad Nrum. 11,742.

An sämmtliche Bezirksämter und Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Oberbayern.

Die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder der Land-Gemeinde-Ausschüsse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des von dem k. Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen unterm 12.

d. Mts. erlassenen höchsten Reskripts zur genauesten Darnachachtung.

München, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Vitzthum.

(Abschrift.) Nr. 2880.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nachdem die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1820 und der Vollzugs-Instruktion zum Gemeinde-Edikte vom 31. Oktober 1837 in Ziff. 180 und 181, die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder des Ausschusses in Landgemeinden betr., zur Zeit nicht mehr entsprechend erscheinen, so werden solche mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und bezüglich der ferneren Ausführung des §. 99 des revidirten Gemeindeedikts nach Einsicht der vorliegenden Gutachten der k. Kreisregierungen folgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Die Gemeinde-Vorsteher sowie die Gemeinde- und Stiftungspfleger erhalten für ihre Dienste eine nach Maßgabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung, deren Regelung den Gemeinde- und beziehungsweise Stiftungs-Verwaltungen unter Curatelgenehmigung zusteht.

§. 2.

Nur für dienstliche Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirkes haben sie besondere Entschädigung anzusprechen. Letztere kann mit Curatelgenehmigung in Form eines jährlichen Aversums vereinbart werden.

In Ermanglung eines freiwilligen Abkommens gebührt denselben

a) bei Abwesenheit vom Hause, welche die Dauer eines halben Tages nicht übersteigt, für Zehrung und Zeitversäumniß eine Vergütung von 24 bis 45 kr., sowie der gleiche Betrag für jeden angefangenen weiteren halben Tag, ferner

b) für hiebei allenfalls nöthiges Uebernachten eine Entschädigung von 24 kr. bis 42 kr.; endlich

c) für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6 bis 9 kr.

Die Beschlüsse der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen über Regulirung der Gebühren innerhalb dieses Rahmens bedürfen keiner besonderen Curatel-Genehmigung und sind lediglich den Rechnungen als Belege beizufügen.

§. 3.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich. Nur bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks oder wenn sie rücksichtlich der Gemeindeangelegenheiten innerhalb des Gemeindebezirkes besondere Auslagen haben, sind sie berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, deren Festsetzung nach Maßgabe der in §. 2. lit. a, b und c enthaltenen Bestimmungen zu geschehen hat.

§. 4.

Gegenwärtige Vorschriften sind in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits des Rheins in der Weise zur Anwendung zu bringen, daß eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse sowohl bezüglich der üblichen jährlichen Belohnungen als der Entschädigungsbeträge nur auf Anregung der Betheiligten einzutreten hat.

Zugleich wird neuerdings darauf hingewiesen, daß die Vorrufung der Mitglieder der Gemeindeverwaltung an den Amtssitz möglichst zu vermeiden, und wo solche nöthig ist, die Bestimmung im §. 130 des revidirten Gemeinde-Edikts genau zu beobachten sei.

München, den 12. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

B. w. o.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

ad Nrum. 10,979.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Gesuch der Maria Anna März von Neumarkt um die Bewilligung zum Verkaufe eines selbstbereiteten sogenannten kölnischen Wassers betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in obenbezeichnetem Betreffe an die k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. wird im Abdruck nachstehend zur Kenntniß gebracht.

München, den 18. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 10,596.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Rückleitung der Beilagen des Berichts vom 25. Juli d. J., bez. Betr., wird die k. Regierung auf Grund eines Gutachtens des k. Obermedizinal-Ausschusses ermächtiget, der Maria Anna März von Neumarkt einen Erlaubnißschein zum Verkaufe des von ihr selbst verfertigten sogenannten kölnischen Wassers für den Umfang der diesrheinischen Regierungsbezirke auszufertigen.

München, den 10. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.
B. w. v.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath
Rüßler.

---

ad Nrum. 10,788.

Bekanntmachung.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. d. Mts. Nr. 10,641 wird nachstehende Bekanntmachung obigen Betreffs hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

(Abschrift) Nrum. 10,641.

Bekanntmachung.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 wird den 9. Februar l. Js. ihren Anfang nehmen.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 19. Januar bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung und

b) mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Diese letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Kandidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfungen für den Staats-Baudienst betr., nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissions-Dekretes beizufügen.

München, den 9. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath
Nüßler.

---

ad Nrum. 11,614.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Das Collektengesuch der Schwestern der christlichen Nächstenliebe zu Nancy zur Gründung einer Kinderschule und eines Asyls für arme Deutsche in Paris betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. haben Seine Majestät der König den Schwestern der christlichen Nächstenliebe zu Nancy die von der Ordens-Oberin Mechthilde de Rozières allerunterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu einer Sammlung milder Beiträge in Bayern zur Gründung einer Kinderschule und eines Asyls für arme deutsche Dienstboten und Arbeiter in Paris unter der Beschränkung Allergnädigst zu ertheilen geruht, daß nur in den Städten gesammelt und die Sammlung nicht über die Dauer von 6 Monaten erstreckt werde, wovon den obengenannten Behörden Kenntniß gegeben wird.

München, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 11,345.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Moorenweis, k. Bezirksamts Bruck, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die kathol. Pfarrei Moorenweis in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Schwabhausen und im Bezirksamte Bruck; sie zählt bei $2\frac{1}{4}$ Stunden im Umfange, 854 Seelen, 5 Nebenorte, worunter 3 Filialen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte vom kgl. Aerar an Naturalien (20 Klaft. Buchenholz, 2 Schäffel Korn und $2\frac{1}{4}$ Schffl. Haber) im Anschlag zu	150 fl.	22 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Grundstücke (provisorischer Ansatz)	278 fl.	13 kr.
III.	Aus dem Ertrage der Rechte . .	582 fl.	— kr.
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:		
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	120 fl.	57 kr.
	2) an Stolgebühren	75 fl.	24 kr.
V.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	17 fl.	48 kr.
	in Summa	1224 fl.	44 kr.

Die Lasten bestehen:

		fl.	kr.
I.	Wegen der Staatszwecke . . .	57 fl.	$27\frac{1}{8}$ kr.
II.	Wegen des Diözesanverbandes .	6 fl.	$5\frac{1}{8}$ kr.
	in Summa	63 fl.	$32\frac{1}{8}$ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1161 fl. $11\frac{1}{8}$ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in ungefähr 53 Tagwerk 0,7 Dezimalen.

Zur Führung derselben werden 2 männliche, 2 weibliche Dienstboten, und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1800 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

---

ad Nrum. 11,354.

Besetzung der Mädchenlehrerstelle, sowie des II. Cantor- u. Organisten-Dienstes in Teisendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die neuerrichtete Mädchenlehrerstelle zu Teisendorf, womit auch der II. Cantor- und Organistendienst dortselbst vereinigt ist, mit einem fassionsmäßigen reinen Einkommen von 462 fl. 4 kr. kommt zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der k. Distrikts-Schulinspektion Laufen in Laufen einzureichen.

München, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 9868.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufgreifen einer blödsinnigen Weibsperson bei Muggenhof betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 29. vor. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 2576) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß die Heimath der bei Muggenhof aufgegriffenen Weibsperson ermittelt ist und demnach die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

München, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 11,112.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die vermißte A. M. Hammerl aus Schierling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die vermißte Anna Maria Hammerl von Schierling vorliegender Anzeige gemäß am 16 v. Mts. ertrunken in der großen Laber nächst Schierling aufgefunden worden ist, haben die durch Regierungsausschreibung vom 23. v. Mts., Kreisblatt S. 2550, angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

München, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

---

ad Nrum. 10,810.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. d.

Mts, zur Kenntnißnahme und Einleitung des gegen Landesverwiesene vorgeschriebenen Verfahrens.

München, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abschrift.) ad Nrum. 4247.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Zuchtpolizei-Gerichtes Kaiserslautern vom 18. v. Mts. wurde der unten näher beschriebene Leonhard Bohlander, Papiermacher aus Weinheim in Rheinhessen, wegen Betruges und medizinischer Pfuscherei in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und wegen Nichteinbringung der ausgesprochenen Geldbuße von 50 fl. in eine weitere Gefängnißstrafe von 16 Tagen verurtheilt, sowie nach erstandener Strafzeit des Landes verwiesen, was hiemit zur geeigneten Kenntniß veröffentlicht wird.

Speier, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe. Schwenck.

Personalbeschreibung des Leonhard Bohlander.

Alter 59 Jahre, Größe 5' 11" 1''', Haare graulich, Stirne nieder, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund ditto, Zähne schlecht, Kinn spitz, Ohren gewöhnlich, Bart grau, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: An der rechten Hand zwei krumme Finger.

---

ad Nrum. 940.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

beschließt das k. Appellationsgericht von Oberbayern in Sachen: die Aufräumung der älteren Depositen bei demselben, hier das sog. Perta'sche Depositum betr., in Erwägung, daß sich zu den unterm 6. Juni l. Js. öffentlich ausgeschriebenen beiden Schuldurkunden ein Berechtigter wiederholter Ladungen (vgl. Kreisamtsblatt von Oberbayern S. 1175 u. 2449 — Allgem. Anzeiger zur bayer. Zeitung S. 962 und 1424) ungeachtet inner der vorgesetzten Fristen nicht gemeldet hat, in Verwirklichung des in diesen Ladungen angedrohten Präjudizes, daß sowohl die im appellationsgerichtlichen Depositorium befindliche Schuldurkunde der Mathias und Maria Tafelmair'schen Leinwebers-Ehe-Gatten, dd. München, 29. August 1798, über ein den Wagmeister Perta'schen Kindern schuldig gewordenes Darlehen von 140 fl. zu 4%, als die Schuld- und Bürgschafts-Urkunde des Mathias Tafelmair von der Falkenau über obiges Darlehen vom 26. Juli 1798 für werthlos zu erachten, folgeweise zu vernichten seien.

München, den 16. Dezember 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr. Bronold.

---

ad Nrum. 1055.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Lanzendorf, Dekanats Bernek, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Lanzendorf, Dekanats Bernek, wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
aus Stiftungskassen baar	30 fl.	15 kr.
$14\frac{1}{3}$ Klaft weiches Scheitholz . .	51 fl.	$53\frac{1}{4}$ kr.
aus Stiftungskassen baar	9 fl.	30 kr.
II. An Zinsen	1 fl.	30 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung für eine kleine Familie u. Genuß der Oekonomiegebäude . .	20 fl.	— kr.
31 Tagw. 76 Dez. Aecker, 15 Tagw. 15 Dez. Wiesen mit Weiher . .	136 fl.	$6\frac{1}{2}$ kr.

82 Dez. Garten	10 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	21 fl. 32 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	92 fl. 8¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	18 fl. — kr.
Summa	417 fl. 25¾ kr.
Lasten	1 fl. 29¼ kr.
Pfarrertrag	415 fl. 56½ kr.

Bayreuth, den 13. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

---

ad Nrum. 1186.

Erledigung der Pfarrei Enheim, Dekanats Uffenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Enheim wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar 1863 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
aus Stiftungskassen baar	30 fl. 59¼ kr.
an Naturalien: 2 Mtz. 3 Vrtl. 3⅞ Sz. Korn à 8 fl. 14 kr.	3 fl. 45¼ kr.
	34 fl. 44 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	25 fl. — kr.
aus 12 Dez. Garten „ 6 Tgw. 63 Dez. Aeckern	105 fl. 30 kr.
„ 1 „ 89 „ Wiesen	44 fl. — kr.
	174 fl. 30 kr.
III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien ꝛc.	294 fl. 39¼ kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	27 fl. 43 kr.
Summa	531 fl. 37¼ kr.
Die Lasten hievon ab mit	— fl. 40½ kr.
Reinertrag	530 fl. 56¾ kr.
An freiwilligen Geschenken	8 fl. 12 kr.

Ansbach, den 17. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 573.

Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrstelle in Kaulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
1) aus Staatskassen baar	45 fl. — kr.
in Naturalien	12 fl. 31 kr.
2) aus Stiftungskassen baar	16 fl. 9¼ kr.
3) von Privaten:	
6 Schffl. 3$\frac{20}{32}$ Mtz. Korn 6 „ 3¼ „ Gerste	94 fl. 12 kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien	8 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl. — kr.
Grundstücke	30 fl. 57 kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	17 fl. 3 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	104 fl. 20 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	24 fl. 12 kr.
Pfarr-Ertrag	372 fl. 24¼ kr.

Bayreuth, den 10. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

ad Nrum. 9806.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat November 1862.

Polizei-Bezirke.	Mehlpreis. Ein Dreißiger Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brodpreis. Ein Pfund Weizenbrod kostet		Ein Pfund Roggenbrod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreis per Pfund. Ochsenfleisch gemästet. Höchster		ungemästet. Geringster		Kalbfleisch höchster	geringster	Schweinefleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qu.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Altötting	6	3	4	1	6	3	3	3	5	—	14	2	13	2	10	—	16	—	
Berchtesgaden	7	—	3	2	9	—	3	2	4	1	14	2	13	2	10	—	18	9	
Bruck	4	3	3	2	—	—	3	1	4	2	14	2	—	—	12	—	18	10	
Dachau[1]	5	1	4	1	7	1	3	2	4	2	14	2	14	—	12	11	18	10	[1]) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Münchener Getreidpreise.
Ebersberg[2]	5	1	4	—	7	2	4	2	—	—	14	2	—	—	14	—	—	—	[2]) In Ebersberg wird nur Laibbrod und kein Roggenbrod gebacken.
Erding	5	½	3	2	6	3	3	—	—	—	14	2	14	—	14	13	—	—	
Freising	4	3	3	2	6	3	3	2	4	3	14	2	13	2	12	—	16	10	
Friedberg	5	2	4	—	7	1	3	1	4	3	14	2	13	—	10	9	16	10	
Ingolstadt	5	1	3	3	6	3	3	1	—	—	14	2	13	—	12	—	—	—	
Landsberg	4	6	3	6	6	4	3	3	4	4	14	2	13	2	12	10	18	10	
Laufen	5	—	3	1	—	—	—	—	4	2	14	2	12	—	12	12	18	10	
Miesbach	6	1	5	1	8	—	3	3	4	—	14	2	14	—	14	13	18	11	
Mühldorf	5	—	3	2	6	1	3	—	4	3	14	2	14	—	—	—	18	11	
München l./J.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
München r./J.	6	3	4	3	7	—	—	—	—	—	14	2	13	2	13½	—	17½	9	
Pfaffenhofen	5	1	3	3	—	—	3	1	4	3	14	2	13	—	12	—	16	—	
Rosenheim	5	—	3	2	7	2	3	2	4	1	14	2	13	—	13	12	18	10	
Schongau	5	1	4	½	7	—	3	1½	4	2	14	2	13	—	14	13	18	—	
Schrobenhausen	5	1	4	1	6	3	3	—	—	—	14	2	13	—	11	10	—	—	
Tölz	6	1	5	—	8	2	3	2	3	3	14	2	13	2	14	—	18	9	
Traunstein	7	—	5	—	—	—	3	1	4	2	14	2	13	—	—	—	—	—	
Wasserburg[3]	5	1	4	—	—	—	3	2	4	1	14	2	—	—	13	—	18	10	[3]) Mehl- u. Brodpreise nach der Münchener Schranne.
Weilheim	6	½	4	1	6	3	3	3	4	1	14	2	12	1	13½	13	18	10	
Werdenfels	6	—	4	2	8	—	4	—	4	—	14	2	13	1	11½	—	17	9½	
Freising Stadt	6	—	4	1	7	—	3	1½	4	2	14	2	13	—	14	13	17	11	
Ingolstadt	5	3	3	3	7	—	3	1	4	3	14	2	13	2	13	12	17	12	
München	5	1	4	1	7	2	3	1	—	—	15	—	14	2	14¼	12¼	—	—	

München, den 18. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident. Vitzthum.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	20	Dezember	—	183	183	183	—	19	14	18	54	18	19
Berchtesgaden	16	"	8	102	110	104½	5⅚	22	—	21	45	21	36
Bruck	18	"	—	168	168	168	—	18	49	18	6	17	2
Burghausen	15	"	—	21	21	21	—	17	—	16	56	16	48
Erding	18	"	22	435	457	457	—	18	47	18	21	17	38
Freising	17	"	5	315	320	320	—	18	54	18	21	17	41
Friedberg	18	"	2	31	33	33	—	19	5	18	40	18	27
Garmisch	17	"	—	23	23	22	1	21	30	20	—	19	30
Geisenfeld	25	"	12	62	74	74	—	17	30	16	13	16	—
Ingolstadt	20	"	—	310	310	310	—	17	17	16	42	15	52
Kraiburg	11	"	—	7	7	7	—	—	—	17	—	—	—
Landsberg	20	"	82	475	507	467	40	19	41	18	17	16	11
Laufen	17	"	—	17½	17½	17½	—	18	—	17	29	17	—
Moosburg	16	"	10	347	357	357	—	18	37	18	8	17	5
Mühldorf	16	"	—	11	11	11	—	17	—	15	53	16	28
München	20	"	963	3110	4073	3291	782	19	53	19	[illegible]	18	28
Murnau	20	"	11	24	35	21½	18½	22	19	21	40	21	14
Neuötting	17	"	—	17	17	17	—	17	49	17	15	17	8
Pfaffenhofen	16	"	2	167½	169½	168½	1	18	9	17	38	17	16
Pöttmes	16	"	8	59	67	65	2	18	14	17	54	17	34
Rain	18	"	2	38	40	39	1	18	46	17	56	16	54
Reichenhall	16	"	—	28	28	28	—	20	—	19	30	19	—
Rosenheim	18	"	300	238	538	238	300	18	54	18	2	17	58
Schongau	16	"	20	51	71	61	10	20	10	19	44	18	51
Schrobenhausen	18	"	2	124½	126½	124½	2	18	43	18	6	17	37
Traunstein	20	"	46	270	316	300	16	19	12	18	24	16	30
Trostberg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	17	"	—	46	46	46	—	18	12	17	55	17	9
Weilheim	18	"	3	46	49	46	3	21	25	20	21	19	9
Wolnzach	4	"	—	29	29	29	—	17	52	17	28	17	5[illegible]

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	153	153	153	—	13	13	12	58	12	31
Berchtesgaden	16	61	77	71½	7⅙	—	—	14	6	—	—
Bruck	—	56	56	56	—	12	18	12	4	11	39
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	1	72	73	73	—	12	39	12	24	11	56
Freising	8	103	111	111	—	12	47	12	16	11	32
Friedberg	9	19	28	28	—	12	31	12	13	11	55
Garmisch	1	4	5	5	—	15	15	14	—	—	—
Geisenfeld	3	31	34	34	—	13	—	12	24	12	6
Ingolstadt	4	89	93	83	10	13	6	12	37	12	2
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	28	136	164	164	—	14	—	13	47	13	15
Laufen	—	8½	8½	8½	—	12	—	11	41	11	30
Moosburg	—	19	19	19	—	12	27	11	55	11	11
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	281	1153	1434	1075	359	13	7	12	35	12	9
Murnau	10½	16	26½	5	21½	16	—	15	—	14	24
Neuötting	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—
Pfaffenhofen	—	75½	75½	73½	2	12	18	11	59	11	36
Pöttmes	3	40	43	39	4	13	4	12	36	12	13
Rain	—	15	15	15	—	13	24	13	10	12	18
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	100	146	246	106	140	12	6	11	54	11	41
Schongau	26	24	50	35	15	15	32	15	—	14	8
Schrobenhausen	—	187½	187½	160½	27	12	17	11	51	11	4
Traunstein	22	238	260	243	17	12	48	12	—	11	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	39	39	39	—	11	58	11	38	11	7
Weilheim	12	39	51	51	—	14	38	14	7	13	52
Wolnzach	—	4½	4½	4½	—	13	6	12	34	12	9

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	260	260	260	—	12	3	11	41	11	21
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	3	426	429	429	—	11	16	10	35	10	5
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	105	1359	1464	1436	28	11	6	10	34	9	44
Freising		—	5	105	110	110	—	11	13	10	[illegible]	10	6
Friedberg		—	2	38	40	40	—	11	37	10	36	9	14
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	37	206½	243½	236½	7	10	—	9	6	[illegible]	[illegible]
Ingolstadt		—	3	524	527	527	—	10	3	9	31	9	9
Kraiburg		—	—	63	63	63	—	10	10	9	50	9	13
Landsberg		—	51	365	416	416	—	11	16	10	57	10	34
Laufen		—	—	166½	166½	166½	—	10	30	9	42	9	30
Moosburg		—	8	454⁴/₇	462⁴/₇	456¹/₇	6½	10	12	10	24	9	49
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	8	30	—	—
München		—	5235	9664	14899	10536	4363	12	3	11	36	11	20
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	2	2½	4½	4½	—	10	12	10	5	10	—
Pöttmes		—	—	339	339	339	—	11	5	10	39	10	11
Rain		—	[illegible]	200	212	210	2	10	30	10	9	8	48
Reichenhall		—	—	56	56	56	—	13	30	13	—	12	30
Rosenheim		—	175	42	217	42	175	11	54	10	12	9	—
Schongau		—	6	15	21	16	5	12	38	11	55	11	—
Schrobenhausen		—	—	27	27	27	—	10	21	9	57	9	10
Traunstein		—	40	414	454	430	24	12	28	12	—	10	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	32	32	32	32	—	—	—	12	41	—	—
Weilheim		—	2	9	11	11	—	11	20	10	13	9	18
Wolnzach		—	—	168½	168½	168½	—	11	30	11	—	10	19

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schffl.	Neue Zufuhr. Schffl.	Ganzer Stand. Schffl.	Verkauf. Schffl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	306	306	306	—	6	13	6	—	5	45
Berchtesgaden	13⅓	17	30⅓	17	13⅓	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	274	274	274	—	6	37	6	28	6	11
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	4	401	405	398	7	7	2	6	1	5	44
Freising	7	327	334	334	—	6	43	6	16	5	58
Friedberg	—	114	114	114	—	6	33	6	14	5	55
Garmisch	2	5	7	6	1	8	15	8	—	—	—
Geisenfeld	6	72	78	75	3	6	40	6	3	5	49
Ingolstadt	12	158	170	160	10	5	56	5	42	5	18
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	30	179	209	191	18	6	10	5	52	5	14
Laufen	—	22½	22½	22½	—	6	—	5	54	5	48
Moosburg	—	42	42	42	—	7	1	6	8	5	20
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	106	2907	3013	2837	176	7	14	6	50	6	34
Murnau	17	43	60	46	14	7	26	7	—	6	47
Neuötting	—	74	74	74	—	5	12	5	2	4	59
Pfaffenhofen	2	174½	176½	162	14½	6	7	5	40	5	33
Pöttmes	3	48	51	48	3	5	56	5	40	5	21
Rain	—	27	27	27	—	5	46	5	34	5	17
Reichenhall	—	12	12	12	—	7	—	7	—	7	—
Rosenheim	200	442	242	272	170	6	22	5	53	5	12
Schongau	3	39	47	35	12	6	56	6	44	6	30
Schrobenhausen	2	392½	394½	374½	20	5	42	5	30	5	2
Traunstein	64	177	241	183	58	6	30	6	—	5	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	27	152	152	152	—	6	6	5	24	4	59
Weilheim	23	86	109	95	14	7	8	6	44	6	23
Wolnzach	—	19	19	19	—	6	37	6	16	6	5

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 126. den 30. Dezember 1862.

Inhalt.

ad Nrum. 12,949.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsen-Fleischsatz für den Monat Januar 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat Januar 1863 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken zu **14 kr. 2 dl.** (zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 29. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 11,260.

Schlußbericht über den Hebammenlehrcurs für 1862 in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der kgl. Hebammenschule zu München sind am 29. vor. Mts. 30 Schülerinnen als Hebammen approbirt worden und zwar:

10 aus dem Kreise	Oberbayern,
5 " " "	Niederbayern,
8 " " "	Schwaben und Neuburg,
6 " " "	Oberpfalz und Regensburg,
1 " " "	Mittelfranken.

Von diesen erhielten nach dem allgemeinen Fortgange und den Ergebnissen der öffentlichen Prüfung nachstehende vier Schülerinnen Preise, und zwar:

den I. Preis Maria Kreutzer von Stadlern, k. Bezirksamts Neunburg v./W., in der Oberpfalz,

den II. Preis Anna Bockensperger von Rieghofen, k. Bezirksamts Regensburg, in der Oberpfalz,

den III. Preis Eleonora Engelhard von Illschwang, k. Bezirksamts Sulzbach, in der Oberpfalz,

den IV. Preis Therese Adlfinger von Manching, k. Bezirksamts Neuburg a./D., in Schwaben.

Als preiswürdig wurden befunden:

1) Therese Stangl von Sünching in der Oberpfalz,
2) Therese Jaik von Wildsteig in Oberbayern,
3) Anna Breitenfellner von Thannöd in Niederbayern,
4) Anna Assenbrunner von Ingolstadt in Oberbayern,
5) Josepha Bayer von Sattelbeilstein in der Oberpfalz,
6) Karoline Walz von Bogenhausen in Oberbayern,
7) Anna Gisser von Nymphenburg in Oberbayern.

Mit der ersten Note wurden approbirt:

1) Ludowika Brandner von Oberstaufen in Schwaben,
2) Johanna Salern von Miesbach in Oberbayern,
3) Therese Huber von Stetten in Schwaben,
4) Anna Gahr von Pfatter in der Oberpfalz,
5) Anna Gsinn von Obersiegsdorf in Oberbayern,
6) Marianna Krammer von Oberschönberg in Schwaben,
7) Katharina Greißl von Reichling in Oberbayern.

Mit der zweiten Note wurden approbirt:

1) Josepha Tschugg von Frauenzell in Schwaben,
2) Barbara Stumböck von Mindelzell in Schwaben,
3) Maria Reisinger von Unterdietfurt in Niederbayern,
4) Therese Kastner von Grabenstadt in Oberbayern,
5) A. M. Pratfisch von Oberohming in Niederbayern,
6) Helene Fuchs von Altenmarkt in Niederbayern,
7) Marianna Götz von Schretzham in Schwaben,
8) Crescenz Leider von Gerzen in Niederbayern,
9) Maximiliana Pöll von Gerolfing in Oberbayern,
10) Therese Ruesch von Wolferstadt in Schwaben,
11) Ottilie Obermaier von Buchsheim in Mittelfranken,
12) Elisabetha Nett von Schongau in Oberbayern.

München, den 19. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

ad Nrum. 11,994.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. priv. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter München links und München rechts der Isar der Oekonom und Taxator Max Bernhard in München zur Besorgung der Geschäfte der Feuer- und Lebensversicherungen in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 11,714.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Haupt-Agenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des kgl. Bezirksamts Bruck der Chirurg Peter Herkommer in Mammendorf in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

ad Nrum. 12,009.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wurde zur Aufstellung als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts München links der Isar der Schullehrer Egid Oswald in Sendling in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld betr.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. November l. Js. wurde angeordnet, daß für die periodisch wiederkehrenden Verloosungen der verschiedenen Anlehensgattungen der bayerischen Staatsschuld bestimmte, alljährlich gleich bleibende Verloosungstermine festgesetzt werden, und daß alljährlich deren erneuerte Bekanntmachung unmittelbar vor dem Beginne eines jeden Jahres stattfinde.

In Gemäßheit dieser höchsten Anordnung wird hiemit bekannt gegeben, daß vom Jahre 1863 anfangend die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld an nachstehenden Tagen erfolgen:

1) am 15. Januar:

a) für das Militäranlehen von 1855 zu 4½ Prozent, dann

b) für das Eisenbahnanlehen zu 4 Prozent, und das Eisenbahnanlehen zu 4½ Prozent (auf den Inhaber und auf Namen);

2) den 15. März:

für die Grundrenten-Ablösungsobligationen;

3) den 16. März:

für das neue allgemeine Anlehen von 1857 zu 4½ Prozent (auf den Inhaber und auf Namen);

4) den 15. April:

a) für die 3½ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen), dann

b) für die 2 prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

5) den 30. Oktober:

für die Grundrenten-Ablösungsobligationen.

Sollte auf einen der vorstehend festgesetzten Verloosungstermine ein Feiertag fallen, so wird die betreffende Verloosung an dem vorhergehenden oder nächstfolgenden Werktage vorgenommen.

Bezüglich der zu verloosenden Kapitalsbeträge, des Aufhörens der Verzinsung u. s. w. werden die näheren Bestimmungen seinerzeit vor dem jedesmaligen Eintritt des Verloosungstermins erfolgen; insbesondere wird hiebei noch bemerkt, daß die am 16. März 1863 stattfindende I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent sich nur auf die bis zum Schlusse des Jahres 1860/61 emittirten Obligationen dieser Anlehens-Gattung erstreckt, und daher die in Folge der gegenwärtig im Gange befindlichen Umwandlung des 5prozentigen neuen Anlehens zur Emission gelangenden Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent hiebei nicht betroffen werden.

München, den 18. Dezember 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

ad Nrum. 1502.

Erledigung der Pfarrei Hagenbüchach, Dekanats Mkt. Erlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Hagenbüchach wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar k. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staatskassen:

an baarem Gelde . . . . 75 fl. — kr.

an Naturalien: 7 Schffl. 5 Metz. Korn à 8 fl. 58 kr. . . . . . . 63 fl. 14 kr.

8 Schffl. $1\frac{2}{16}$ Metz. Haber à 3 fl. 47 kr. . . . . 31 fl. 15 kr.

(Der Getreidebezug wird nach den jährl. Normalpreisen in Geld vergütet.)

2) Aus Stiftungskassen: baar . . 2 fl. 15 kr.

3) Von Privaten: 10 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 58 kr. . . . . 49 fl. 40 kr.

1 Schleißfohre . . . . 6 fl. — kr.

(Wenn der Holzbezug nicht in natura erfolgen kann, so hat die Geldvergütung hiefür nach dem mittleren Versteigerungspreise des Scheitholzes I. Klasse in der Revier Kosbach einzutreten.)

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, das sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden . . . 25 fl. — kr.

aus 4 Dez. Garten . . . . — fl. — kr.

aus 52 Dez. Wiesen . . . . . 14 fl. — kr.

39 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 50 fl. $43\frac{1}{4}$ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 264 fl. $15\frac{3}{4}$ kr.

Summa 592 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.

An Lasten, worunter für Haltung eines Dienstpferdes 50 fl. begriffen sind, hievon ab mit . . . . 73 fl. 13 kr.

Reinertrag . 519 fl. $10\frac{1}{4}$ kr.

An freiwilligen Geschenken circa 50 fl.

Ansbach, den 20. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel. Schmidt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern unterm 19. Dezember zu Bataillons-Auditoren ernannt worden:

a) In der Landwehr-Compagnie Garmisch: der k. Bezirksamts-Assessor Joseph Plendl.

b) In dem k. Landwehr-Bataillon Moosburg: der k. Landgerichts-Assessor Andreas Bernreiter.

c) Im k. Landwehr-Bataillon Oetting: der k. Landgerichts-Assessor Philipp Jakob Frey.

d) In der Gebirgsschützen-Compagnie Tegernsee: der k. exponirte Bezirksamts-Assessor Raimund Frhr. von Lürz.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg am 24. Dezember 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen $3\frac{1}{2}$ Prozent	—	—
" 4 "	—	101
" 4 " halbjährig	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{4}$
" $4\frac{1}{2}$ "	—	$102\frac{7}{8}$
" $4\frac{1}{2}$ " halbjährig	—	$103\frac{3}{4}$
" 5 "	—	$103\frac{3}{4}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	852

I. Sachregister

zum

Kreis-Amtsblatte der königl. Regierung von Oberbayern

für 1862.

Seite

A

B

C

D

E

F

G

Seite

H

J

Seite

O

P

R

S

T

U

Seite

V

W

Seite

Z

II. Personalregister

zum

Kreis-Amtsblatte der königl. Regierung von Oberbayern

für 1862.

T.

U.

III. Ortsregister

zum

Kreis-Amtsblatt der königl. Regierung von Oberbayern

für 1862.

Register

zu den

Beilagen des Kreis=Amtsblattes der k. Regierung von Oberbayern

für 1862.

Beilage Nro. 2

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 5.

München, den 17. Januar 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen Hs-Nr. 10a an der Barrerstraße dahier nebst Bauplätzen, wie selbe in dem renovirten Kataster sub Nr. 5322a, 5322b, 5323 und 5324 vorgetragen sind, dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 98—101 der Prozeßnovelle v. 17. November 1837 unterstellt und ist Termin zur Aufnahme der Kaufsangebote auf

Samstag den 22. Februar 1862
Vormittags 10 Uhr

im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 16 I. anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, über ihr Vermögen sich genügend auszuweisen haben.

Die zum Verkaufe ausgebotene Realität besteht

1) aus einem mit 5000 fl. gegen Brand versicherten Hause, welches mit dem Erdgeschosse zwei Stockwerke hoch erbaut, mit Ziegelplatten eingedeckt ist, im Hofe ein mit gewölbtem Keller versehenes Hintergebäude, eine freistehende Bretterhütte, sowie einen Pumpbrunnen hat und an dessen Rückseite sich ein Gärtchen, vor dem Hause aber ein Bauplatz befindet.
2) Aus vier an vorgedachte Realität angränzenden, im renovirten Kataster mit Nr. 5322a bezeichneten, circa 39,000 Quadratschuh betragenden Bauplätzen.

Sämmtliche Realitäten haben nach neuerlicher Schätzung einen Werth von 19,700 fl. und sind mit 34,649 fl. 30 kr. eingetragenen und mit 20,051 fl. 29½ kr. nur vorgemerkten Hypotheken belastet.

München, den 27. Dezember 1861.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

v. Sutor.

Ediktal-Aufforderung.

Amortisation einer Schuldurkunde des rheinpfälzischen Anlehens vom 1797 betr.

Von dem rheinpfälzischen Anlehen des Jahres 1797 ging die mehreren Kirchenstiftungen Ober-, Niederbayerns und der Oberpfalz zu verschiedenen Beträgen gemeinschaftlich gehörige von dem Churfürsten Karl Theodor ausgefertigte Hauptschuldurkunde dd. München 1. Juli 1797 über 50,000 fl. bei der kgl. Regierung von Oberbayern, woselbst sie im Archive aufbewahrt war, zu Verluste.

Diese betheiligten Stiftungen sind jene der Kirchen in den Gerichtsbezirken Aibling, Kraudsberg, jetzt Freising, Mehring jetzt Friedberg, Aichach, Rain, Moosburg, Reichenberg jetzt Pfarrkirchen, Osterhofen, Haydau und Pfatter jetzt Regensburg, Mitterfels, Deggendorf, Natternberg jetzt Deggendorf, Cham, Straubing (früher Rentkastenamts Straubing), Wünzer jetzt Hengersberg, Hengersberg, Strau-

bing, Kellheim, Griesbach, Vilshofen, Traunstein, Kling jetzt Rosenheim, Julbach jetzt Simbach, Mörmosen jetzt Mühldorf, Trostberg, Neuötting jetzt Altötting, Hals jetzt Passau I., Reichenhall, Kraiburg jetzt Mühldorf, Biburg jetzt Vilsbiburg und Erding.

Partial-Obligationen, für die Beträge, mit welchen diese Kirchen einzeln an der Gesammtforderung participiren, bestehen nicht.

Aus Anlaß einer im Einverständnisse der beiden Regierungen von Niederbayern, und der Oberpfalz und von Regensburg erlassenen Entschließung der k. Regierung von Oberbayern ergeht nun hiemit an den Inhaber obenbeschriebener Hauptschuldurkunde die Aufforderung, selbe binnen 6 Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet um so gewisser hierorts vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt werden würde.

München, den 4. Jänner 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

(3)1 Graf Spreti.

Edictalladung.

Untersuchung gegen Sergeant Johann Ebert wegen Desertion und Unterschlagung betr.

Dem seit den 27. August 1860 aus hiesiger Garnison flüchtigen, diesseitigen Sergeanten Johann Ebert, zu Freising in Oberbayern den 18. Januar 1830 geboren, ein Glaser von Profession, wird eröffnet, daß er wegen

1) des gemeinen Verbrechens der Unterschlagung eines am 21. August dahier für den Herrn Unterlieutenant August Lingg anvertraut erhaltenen Geldbetrages von 43 fl. 50 kr.,
2) des gemeinen Vergehens der zum Schaden des Herrn Hauptmanns Alexander Wilhelm verübten Unterschlagung eines am selben Tage dahier anvertraut erhaltenen Geldbetrages von 14 fl. 7 kr. und 2 fl. 42 kr. 7 hl.,
3) zweier gemeiner Vergehen der Unterschlagung der Mitte Juni 1860 dahier für den Soldaten Johann Filser und resp. für den Soldaten Johann Sporer anvertraut erhaltenen Geldbeträge von je 17 fl. 30 kr.,
4) des gemeinen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Fälschung einer Privaturkunde, zugleich militärisches Dienstesverbrechen, begangen dahier in der ersten Hälfte des Monats Februar 1860,
5) des gemeinen Verbrechens der fortgesetzten Unterschlagung verschiedener dahier in der Zeitperiode vom Juli 1859 bis August 1860 zumeist von Kameraden als Monturschuldzahlung behufs der Ablieferung an die Regimentskassa anvertraut erhaltenen Gelder im Gesammtbetrage von 94 fl. 25 kr. 2 hl.,
6) des militärischen Vergehens des Betruges zum Schaden eines Kameraden, des Korporals Wilhelm Dumhof, verübt im Monate August 1860,

durch Beschluß der beim k. General-Kommando München niedergesetzten Kommission vom 31. Dezember 1861 zur Hauptverhandlung vor ein Kriegsgericht verwiesen worden ist.

Derselbe wird hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Regimente zu erscheinen und sich wegen der vorbezeichneten Anschuldigungen zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgt.

München, den 11. Jänner 1862.

Königl. 1. Infanterie-Regiment König Ludwig.

Walther, Oberst.

Görz, Regiments-Auditor.

Bekanntmachung.

Verschollenheitserklärung des Thomas Reindl von Hecken betr.

Nachdem sich innerhalb des mit Bekanntmachung vom 3. September l. J. vorgesetzten dreimonatlichen Termines weder Thomas Reindl selbst, noch eine eheliche Descendenz desselben gemeldet hat, so wird unter Verwirklichung des angedrohten Präjudizes Thomas Reindl hiemit für

todt erklärt und wird dessen Vermögen an die Intestaterben desselben ohne Kaution hinausgegeben werden.

Erding, am 27. Dezember 1861.

Königliches Landgericht Erding.

Ruchti, Landrichter.

Bekanntmachung.

Gruber gegen Fesenmaier p. deb.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen und die Metzgergerechtsame der Metzgerseheleute Johann und Theres Fesenmaier von hier dem Zwangsverkaufe unterstellt und ist zur erstmaligen Versteigerung Termin auf

Montag den 10. März l. Js.
Nachmittags von 3—4 Uhr

im Gerichtslokale dahier anberaumt.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Anwesen in dem gemauerten zwei Stock hohen, mit Platten gedeckten Wohnhaus Nro. 307 dahier nebst 2 Tagwerken Grundstücken, zusammen auf 2250 fl. gewerthet, besteht, die Metzgergerechtsame auf 800 fl. geschätzt ist, daß der Verkauf nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahr 1837 geschehe und gerichtsunbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über genügendes Vermögen auszuweisen haben.

Landsberg, den 30. Dezember 1861.

Königl. Landgericht Landsberg.

von Nagel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Kuratel über außerehelisches Kind der Barbara Dettenhofer von Frauenzell betr.

Nachdem der Aufenthalt der ledigen Barbara Dettenhofer von Frauenzell nicht zu ermitteln ist, so stellt man an sämmtliche Gerichts- u. Polizeibehörden das Ansuchen, nach dem Aufenthalte derselben Recherchen einzuleiten und ein allenfallsiges Resultat mitzutheilen.

Wahrscheinlich wird dieselbe in Oberbayern oder Schwaben auf irgend einer Eisebnahn arbeiten. Im Herbste 1860 hat sich dieselbe zu Großpinzenau, k. Landgerichts Miesbach aufgehalten.

Wörth, den 10. Januar 1862.

Königl. Landgericht Wörth.

Schreyer.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der durch allerhöchste Entschließung vom 5. September l. Js. auf sein Ansuchen zum k. Landrentamte München versetzte k. Rentbeamte Josef Alois Pracher zufolge Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, vom 23. November l. Js. Nr. 4886 durch den unterfertigten Extraditionskommissär unterm Heutigen in die Verwaltung dieses Amtes eingewiesen wurde.

München, den 11. Jänner 1862.

Königliche Extraditionskommission.

Yblagger, k. Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Polizei-Untersuchung gegen den Dienstknecht Ludwig Steiner von Grön wegen Diebstahls betr.

Der Dienstknecht Ludwig Steiner von Grön, k. k. Bezirksamt Reutte, hat sich nach Verübung eines polizeilichen Diebstahls mit Hinterlassung seines gefälschten Dienstbuches aus dem dießseitigen Amtsbezirke entfernt.

Die Vernehmung des zur Zeit vagirenden Ludwig Steiner, dessen Aufenthalt auch bei seiner Heimathsbehörde gegenwärtig unbekannt ist, erfordert dessen Habhaftwerdung, weßhalb alle Polizeibehörden ersucht werden, den Ludwig Steiner im Falle Betretens zu arretiren und hieher zu liefern.

Ludwig Steiner ist 31 Jahre alt, von größerer Statur, länglichem Gesichte, hat braune Augen, braune Augenbrauen, braune Haare und braunen Bart.

Schongau, am 3. Januar 1862.

Königliches Landgericht Schongau.

Moser, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen den Schäfer Michael Kille wegen Weidefrevels betr.

Dem Schäfer Michael Kille von Ottobeuern ist ein Beschluß der unterfertigten Behörde vom 2. September 1861 zu eröffnen. Nachdem der gegenwärtige Aufenthalt desselben gänzlich unbekannt ist, ersucht man sämmtliche Polizeibehörden um Recherchirung dessen Aufenthalts und Mittheilung.

Schongau, am 3. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Schongau.

Moser, Landrichter.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Kaminkehrergeselle Josef Haril von Schwarzach, k. Landgerichts Bogen, das ihm von dieser Behörde im Monate April 1860 ausgestellte Arbeitsbuch heute auf dem Wege von Pöttmes hieher verloren. Das letzte Visa wurde hierin eingetragen am 29. Dezember 1861 vom k. Stadtkommissariate Ansbach nach München.

Aichach, am 5. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust des Dienstbuches des Leonhard Aumüller betr.

Das Dienstbuch des Leonhard Aumüller von Orthofen, hiesigen Gerichts, ging auf dem Wege von Bruck nach Inderstorf am Josephitag v. Js. verloren. Näheres konnte über dasselbe nicht angegeben werden, als daß es von der unterfertigten Behörde ausgestellt wurde. Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, den 4. Jänner 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust des Passes der Anna Eigner, Webersfrau von Eschenbach betr.

In der Gemeinde Augustenfeld, dieß Gerichts, ging der Reisepaß der Webersfrau Anna Eigner von Eschenbach verloren. Derselbe war ausgestellt vom k. Landgerichte Eschenbach am 4. April 1861. Näheres kann über denselben nicht angegeben werden.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, am 7. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Entwendung des Dienstbuches des Gregor Widmann von Theining betr.

Nach vorliegender Anzeige wurde dem Dienstknecht Gregor Widmann von Thaining, dieß Gerichts, das ihm von unterfertigter Behörde vor einigen Jahren ausgestellte Dienstbuch am Samstag den 4. d. Mts. entwendet, was behufs der Vermeidung des Mißbrauchs öffentlich bekannt gemacht wird.

Landsberg, am 7. Januar 1862.

Königliches Landgericht Landsberg.

v. Nagel, Landrichter.

Beilage Nro. 4

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 13.

München, den 4. Februar 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Schützinger gegen Schmidbauer p. deb. ad 17,100 fl.

Die laut öffentlichen Ausschreibens vom 22. Novbr. vor. Js. auf

Donnerstag den 30. l. Mts.

anberaumte gerichtliche Versteigerung des Bräukelleranwesens Hs.-Nr. 3 an der Hochstraße dahier (sogen. Schmuderkeller) findet nicht statt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, am 22. Jänner 1862.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

Welden.

Bekanntmachung.

Die im Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 5 vom 17. ds. M., dann im Abendblatte der neuen Münchener Zeitung Nr. 14 vom 16. ejus d., sowie im Hauptblatte der Neuesten Nachrichten Nr. 17 vom 17. ds. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Versteigerung des Hauses Nr. 10a an der Barerstraße dahier nebst Bauplätzen findet nicht statt, da sich die Streitstheile inzwischen aussergerichtlich verglichen haben.

München, am 22. Januar 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

J. v. Sutor.

Bekanntmachung.

Reise des Conditorgehilfen J. Gottfr. Spitzer nach Nordamerika betr.

Der Conditorgehilfe J. Gottfried Spitzer von hier beabsichtigt nach Nordamerika zu reisen. Alle jene, welche irgend eine Forderung an ihn geltend zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen im dießamtlichen Bureau Nr. 37 um so sicherer anzumelden, als nach Ablauf dieser Frist keine Rücksicht mehr darauf genommen würde.

München, am 23. Jänner 1862.

Königl. Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Wild gegen Luibl wegen Kaufschillingsforderung betr.

Auf gläubiger'schen Antrag wird das Anwesen der Fragnerseheleute Anton und Walburga Luibl in Gaimersheim, bestehend aus dem Wohnhause Hs.-Nr. 149¼ nebst Hofraum, dann realer Fragnersgerechtsame und realer Nagelschmieds-Gerechtsame, im Gesammtwerthe zu 1830 fl., dann der Wiese Pl.-Nr. 1863 im Eglsee zu 1,82 Tgw. im Werthe zu 275 fl. und den Grundstücken Pl.-Nr. 3669, Acker, die Wellwiese genannt, zu 0,93 Tgw., sowie Pl.-Nr. 3940, Acker „Hitzhoferwegwend“ zu 0,33 Tgw., beide 170 fl. werth, am

4

Freitag den 14. März l. Js.
Nachmittags 3 Uhr

im Mohr'schen Gasthause zu Gaimersheim versteigert, wobei der Zuschlag nur, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird, erfolgen kann, und sich Käufer sofort über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Im Uebrigen wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verfahren.

Bemerkt wird, daß auf dem Grundstücke Pl.-Nr. 1863 sowohl, als auf den Grundstücken Pl.-Nr. 3669 u. 3940 Special-Hypotheken ruhen und daß diese daher gesondert feil geboten werden.

Ingolstadt, den 13. Jänner 1862.

Königl. Landgericht Ingolstadt.
v. Grundner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Rentamt Ingolstadt gegen Michael und Eva Herrmann, Taglöhnerseheleute in Kösching, wegen Abgabenrückstände betr.

Am Donnerstag den 3. April d. J.
Nachmittags 3 Uhr

wird das auf 1250 fl. gewerthete Anwesen der Taglöhners-Eheleute Michael und Eva Herrmann in Kösching im dortigen Geiselmaier'schen Gasthause öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag nur, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird, erfolgen kann und Käufer sich sofort über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Anwesens-Beschreibung.

Das Wohnhaus Hs.-Nr. 43½ mit Hofraum, Grasgarten Pl.-Nr. 279b zu 0,05 Tgw.
Oedung in der Entenschwemme Pl.-Nr. 3504 zu 0,78 Tgw.
Krautgarten bei St. Peter Pl.-Nr. 536 zu 0,14 Tagw.

Holztheil im Salvatorbogen Pl.-Nr. 5535 zu 1,55 Tgw.
" " Pl.-Nr. 5565 zu 1,57 Tgw.
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile.

Ingolstadt, am 24. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Ingolstadt.
v. Grundner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Georg Forster von Obermenzing wegen Uebertretung des Aufschlagmandates betr.

Der Mühlknecht Josef Eiweck von Rohrbach, welcher in obiger Sache als Zeuge vernommen werden soll, ließ sich am 12. November vor. Js. nach Rotthalmünster visiren, konnte aber dessen Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Man stellt deßhalb an alle Behörden das dienstfreundliche Ansuchen, geeignete Recherchen anzustellen und gegebenen Falles den Wohnort des Josef Eiweck anher bekannt zu geben.

München, den 23. Januar 1862.

K. Landgericht München links der Isar.
Eder, Landrichter.

Bekanntmachung.

Aufenthalt des Paul Rieger betr.

Sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern werden hiemit ersucht, nach dem Aufenthalte des Paul Rieger von Roßbach, k. Ldg. Friedberg, zu recherchiren und von demselben im Betretungsfalle anher Nachricht zu geben.

Dachau, den 24. Jänner 1862.

Königl. Landgericht Dachau.
v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Diebstahls an Joseph Lamprecht betr.

Das dem Gemeindevorsteher Joseph Lamprecht von Rosenberg entwendete Gemeindesiegel wurde inzwischen aufgefunden, weßhalb die in der Ausschreibung vom 18. ds. Mts. angeordnete Spähe zurückgenommen wird.

Haag, am 25. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Haag.

Pfaffenzeller, Landrichter.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Verlust eines Dienstbuches für Therese Dreiser von München betr.

Nach vorliegender Anzeige hat die ledige Dienstmagd Therese Dreiser aus München das ihr von der unterfertigten Behörde unterm Frühjahr 1856 ausgestellte Dienstbuch im Dezember vor. Js. auf dem Wege von Königsdorf nach München verloren. Der letzte Eintrag in demselben geschah Ende Dezember v. Js. vom k. Ldg. Tölz, und wurde der Dienst bei Fichtner in Tölz bestätigt, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 23. Januar 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Nach einer Anzeige vom 21. Jänner l. Js. hat der beurlaubte Soldat Sebastian Sedlmaier, illeg. Reischl, seinen ihm vom kgl. I. Artillerieregiment Prinz Luitpold ausgestellten Urlaubspaß auf der Reise von Isen nach München und zwar auf der Strecke von Hohenlinden nach München verloren, was andurch mit öffentlicher Verwarnung vor Mißbrauch dieser Legitimation und mit dem an die betreffenden Polizeibehörden gerichteten Ansuchen bekannt gemacht wird, wegen der Wiedererlangung des zu Verlust gegangenen Urlaubspasses und allenfallsigen Mißbrauch desselben geeignete Spähe zu verfügen.

Dachau, den 23. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust des Dienstbuches der Elisabetha Weiß betr.

Im Jahre 1860 ging das Dienstbuch der ledigen Dienstmagd Elisabetha Weiß von Amberg bei der Gemeindeverwaltung Pasing verloren.

Dasselbe wurde vor etwa 18 Jahren vom Stadtmagistrate Amberg ausgestellt und kann Näheres über dasselbe nicht angegeben werden.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, den 24. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust des Dienstbuches der Theres Liebhart betr.

Im vorigen Jahre ging bei dem Bauern Sebastian Schmied in Mittermarbach, h. G., das Dienstbuch der Theres Liebhart, Schmiedstochter von Pellheim, verloren. Näheres konnte über dasselbe nicht ermittelt werden.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, den 25. Jänner 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Den Verlust einer Reiselegitimation betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Taglöhner Mathias Roth aus Windsbach, k. Ldg. Heilsbronn, die ihm von dieser Behörde unter dem 20. Dezember 1861 ausgestellte Reiselegitimation am 24. ds. Mts. im Dorfe Burggen, k. Ldg. Schongau verloren; das letzte Visum wurde hierin am 14. ds. Mts. eingetragen nach Immenstadt von dem k. Stadtkommissariate Regensburg, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Landsberg, am 27. Jänner 1862.

Königl. Landgericht Landsberg.

von Nagel, Landrichter.

Beilage Nro. 5

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 15.

München, den 11. Februar 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Anna Freisleben von Eisenarzt wegen Diebstahlsverbrechens betr.

Durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 29. Jänner 1862 wurde die ledige Dienstmagd Anna Freisleben von Eisenarzt, k. Ldg. Traunstein, deren Aufenthalt unbekannt ist, des Verbrechens des einfachen Diebstahls, verübt im Bräuhause zu Schlehdorf an der Elise Schmid von München und Katharina Weltin von Trostberg für schuldig befunden und dafür zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre, sowie in die Prozeß- und Strafvollzugskosten verurtheilt, welche jedoch wegen ihrer Mittellosigkeit dem k. Aerare zur Last fallen.

Gegen dieses Urtheil, welches in Abwesenheit der Anna Freisleben erlassen wurde, steht derselben das Recht des Einspruchs zu, welcher binnen 30 Tagen auf der Kanzlei des unterfertigten Gerichtes anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Weilheim, den 31. Januar 1862.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

Peter.

Bekanntmachung.

Die Reklamation gegen die Grundsteuerkataster betr.

Nach dem VII. Kapitel des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 in den §§. 85—111 in Verbindung mit dem §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr., können gegen die Grundsteuerkataster Reklamationen zur Anmeldung gebracht werden.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen wird bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Polizeibezirk des k. Landgerichts Freising beginnt der unerstreckliche Reklamationstermin mit dem

12. Februar 1862

und dauert für die Beschwerden gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke nach §. 93 des Grundsteuergesetzes bis zum 11. Mai 1863 einschließlich.

II.

Die Reklamationen gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke müssen nach §. 98 des Grundsteuergesetzes bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, sonach bei dem k. Landgerichte Freising angebracht werden.

III.

Nachdem gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 1852 „die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betr.“ eine Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallasten nicht mehr stattzufinden hat, so sind auch die §§. 95 und 96 des Grundsteuergesetzes nicht mehr anwendbar, und es können Reklamationen wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und an-

derer nutzbaren Rechte durchaus nicht mehr erhoben werden.

Dagegen sind Reklamationen gegen etwaige Irrthümer in der Liquidation und Katastrirung des Grundbesitzes, wofür im Gesetze keine Präclusivfrist ausgesprochen ist, nach den Bestimmungen des höchsten Finanzministerial-Reskripts vom 17. Dezember 1852 Nr. 21,738 jederzeit zuläßig.

Ebenso können Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze nach §. 94 des Grundsteuergesetzes jederzeit angebracht werden. Es sind daher Reklamationen dieser Art an keinen Reklamationstermin gebunden; allein sowohl das persönliche Interesse der Steuerpflichtigen, als auch die Richtigkeit des Katasters machen es zur Aufgabe, daß dergleichen Reklamationen innerhalb des für die Reklamationen gegen die Klassifikation vorgestreckten Termines möglichst vollständig angemeldet werden.

IV.

Die Reklamationen gegen Irrthümer in der Liquidirung und Katastrirung des Grundbesitzes, dann gegen fehlerhafte Messung der Grundstücke, und unrichtige Berechnung der Katastersätze, sowie gegen die Besteuerung der Fischrechte, sind bei dem k. Rentamte Freising anzubringen.

V.

Werden in Folge der stattfindenden Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen die vorgebrachten Beschwerden wegen unrichtiger Klassifikation einzelner Grundstücke für ungegründet befunden, so haben nach §. 111 des Grundsteuergesetzes die betreffenden Reklamanten die Kosten der Untersuchung und Bescheidung zu tragen.

Die Betheiligten haben sich hienach genauest zu achten.

Freising, den 7. Februar 1862.

Königliches Landgericht Freising.

Breidenbach, Landrichter.

Bekanntmachung.

Kraftpenitreu gegen Bader p. deb.

Am Dienstag den 8. April l. J.
Vormittags 10 bis 12 Uhr
wird das beklagtische Anwesen auf Anrufen mehrerer Gläubiger öffentlich durch eine Gerichts-Commission im Orte Walchstadt versteigert. Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Das Gesammtanwesen der Beklagten besteht aus 4 Folien und wurde der Gesammtkompler, incl. der Gebäulichkeiten und der realen Hufschmidgerechtsame, am 14. Dezember v. J. gerichtlich gewerthet auf 3928 fl.

Die Gebäude sind mit 2000 fl. gegen Brand versichert. Die Gebäulichkeiten befinden sich am östlichen Ende des Dorfes Walchstadt, der bauliche Zustand ist gut, das Gesammtareale beträgt 4 Tgw. 70 Dez.

Steuerkataster-Auszug, sowie die hieher bezüglichen Akten können hierorts eingesehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Starnberg, am 28. Januar 1862.

Königliches Landgericht Starnberg.

(2)1 Pitzner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Amte werden 23½ Centner entbehrliche Akten des k. Landgerichts Wasserburg am
Dienstag den 25. Februar 1862
Vormittags 10 — 12 Uhr
im k. Rentamtsgebäude an den Meistbietenden zum Einstampfen, was durch ein Zeugniß der Lokalpolizeibehörde des Käufers nachzuweisen ist, gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Wasserburg, am 5. Februar 1862.

Königliches Rentamt Wasserburg.

Wieland.

Aktenverkauf.

Am Dienstag den 25. ds. Mts., Vormittags 10 Uhr, werden in hiesiger Rentamtskanzlei circa 40 Zentner entbehrliche alte Akten zum Einstampfen, sodann eine Parthie Zeitungs- rc. Papier als Makulatur zur beliebigen Verwendung gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert.

Ebersberg, am 4. Februar 1862.

Königliches Rentamt Ebersberg.

Birzer.

Bekanntmachung.

Den Sommerbiersatz pro 1862 betreffend.

Durch hohe Regierungs-Ausschreibung vom 31. Januar l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 11) wurde der Preis des braunen Sommerbieres für den II. Distrikt, zu welchem die Stadt Augsburg gehört, auf

fünf Kreuzer zwei Pfennige

vom Ganter aus festgesetzt.

Mit Hinzuschlagung des Lokal-Malzaufschlages und des Schenkpreises zu je zwei Pfennigen stellt sich sonach der Preis des braunen Sommerbieres per Maaß folgendermaßen fest:

A. Unter dem Reife auf . . . . 6 kr.

B. Im Kleinverkaufe:

1) Bei den Bräuern, und zwar:

a) über die Gasse bei denjenigen, mit deren Gerechtsamen nicht erweislich Tafern- oder sonstige Wirthschafts-Befugniß verbunden ist, oder die solche nicht ausüben oder nicht versteuern, auf . . . . 6 kr.

b) in den Schenklokalen überhaupt, dann über die Gasse bei solchen Bräuern, welche die obenerwähnten Befugnisse besitzen, ausüben und versteuern, auf 6 kr. 2 pf.

2) bei den Platzwirthen und Traiteurs, dann bei den zur Bierverleitgebung berechtigten Gastwirthschafts-Besitzern auf . . 6 kr. 2 pf.

3) bei den Cafetiers auf . . . . . . 7 kr.

Diese Taxe tritt mit dem

ersten Mai ds. Js.

in Wirksamkeit.

Ueberschreitungen dieser Taxe sind bei 10 Reichsthalern Strafe verboten.

Gesuche um Bewilligung zur Verleitgabe des Bieres unter dem Ganterpreise Seitens eines Bräuers, oder unter dem Schenkpreise Seitens eines anderen zum Bierverschleiße Berechtigten sind, vorschriftsmäßig begründet, beim Stadtmagistrate anzubringen.

Ebenso haben diejenigen Bräuer, welche ihr Bier um den Ganterpreis oder doch unter dem Schenkpreise verleitgeben wollen, dem Stadtmagistrate hievon, bei Vermeidung der Strafe, Anzeige zu machen.

Endlich ist bei unnachsichtlicher gesetzlicher Strafeinschreitung stets nur gutes, vollkommen tarifmäßiges Bier verleit zu geben.

Augsburg, den 4. Februar 1862.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister: v. Forndran.

Rotty, Sekr.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Benedict Lederer und Genossen wegen Beleidigung betr.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden ersucht, den gegenwärtigen Aufenthalt der Schauspielergesellschaft Gebrüder Lederer von der Vorstadt Au bei München ausmitteln zu lassen und das Ergebniß hieramts anzuzeigen.

Dachau, den 31. Januar 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen Thomas Braun u. Consf. wegen Rauferexcesses betr.

In rubrirter Polizeiuntersuchung ist der ledige Taglöhner Johann Fendl (auch Fischer) von Arndorf, Ger. Kötzting, zu vernehmen. Da dessen Aufenthalt gänzlich

unbekannt ist, so ergeht an sämmtliche Polizeibehörden das Ansuchen, den etwa bekannten dermaligen Aufenthaltsort desselben hieher bekannt zu geben.

Moosburg, den 30. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen Michael Dürr von Amberg wegen Unterschlagung betr.

Der ledige Taglöhner Michael Dürr von Amberg, ca. 30 Jahre alt, ist in rubrizirter Untersuchung zu vernehmen. Da er dahier flüchtig gegangen und sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden alle Polizeibehörden ersucht, hieher Mittheilung zu machen, wenn über den Aufenthalt des M. Dürr etwas bekannt geworden ist, und denselben bis auf Weiteres zu überwachen.

Ingolstadt, den 29. Januar 1862.

Der Stadtmagistrat.

Doll, Bürgermeister.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Verlust eines Dienstbuches für Therese Betz von München betr.

Nach vorliegender Anzeige hat die ledige Dienstmagd Therese Betz aus München das ihr von der unterfertigten Behörde unterm April 1858 ausgestellte Dienstbuch am 16. l. Mts. auf dem Wege von München nach Scheyern verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 30. Januar 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Verlust eines Wanderbuches betr.

Der Tischlergeselle Franz Neumaier von Heubüchl, k. Ldg. Kötzting, will am 1. d. Mts. auf der Straße von Freising nach Erding sein vom k. Landg. Viechtach ausgestelltes Wanderbuch verloren haben, was unter Warnung vor Mißbrauch bekannt gegeben wird.

Erding, am 3. Februar 1862.

Königl. Landgericht Erding.

Ruchti, Landrichter.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schuhmachergeselle Josef Giglberger von Vötting, k. Ldg. Freising, das ihm von dieser Behörde unter dem 8. oder 9. Mai 1860 ausgestellte Arbeitsbuch am 1. Februar d. Js. in der Stadt Landsberg verloren; das letzte Visum wurde hierin eingetragen vor ungefähr 8 Tagen nach Kempten von dem k. Landgerichte Freising, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Landsberg, am 1. Februar 1862.

Königl. Landgericht Landsberg.

von Nagel, Landrichter.

Beilage Nro. 6

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 16.

München, den 14. Februar 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Ediktal-Aufforderung.

Amortisation einer Schuldurkunde des rheinpfälzischen Kirchenanlehens pro 1797 betr.

Von dem rheinpfälzischen Anlehen des Jahres 1797 ging die mehreren Kirchenstiftungen Ober-, Niederbayerns und der Oberpfalz zu verschiedenen Beträgen gemeinschaftlich gehörige von dem Churfürsten Karl Theodor ausgefertigte Hauptschuldurkunde dd. München 1. Juli 1797 über 50,000 fl. bei der kgl. Regierung von Oberbayern, woselbst sie im Archive aufbewahrt war, zu Verluste.

Diese betheiligten Stiftungen sind jene der Kirchen in den Gerichtsbezirken Aibling, Kranbsberg, jetzt Freising, Mehring jetzt Friedberg, Aichach, Rain, Moosburg, Reichenberg jetzt Pfarrkirchen, Osterhofen, Haydau und Pfatter jetzt Regensburg, Mitterfels, Deggendorf, Natternberg jetzt Deggendorf, Cham, Straubing (früher Rentkastenamts Straubing), Wünzer jetzt Hengersberg, Hengersberg, Straubing, Kellheim, Griesbach, Vilshofen, Traunstein, Kling jetzt Rosenheim, Julbach jetzt Simbach, Mörmosen jetzt Mühldorf, Trostberg, Neuötting jetzt Altötting, Hals jetzt Passau I., Reichenhall, Kraiburg jetzt Mühldorf, Biburg jetzt Vilsbiburg und Erding.

Partial-Obligationen, für die Beträge, mit welchen diese Kirchen einzeln an der Gesammtforderung participiren, bestehen nicht.

Aus Anlaß einer im Einverständnisse der beiden Regierungen von Niederbayern, und der Oberpfalz und von Regensburg erlassenen Entschließung der k. Regierung von Oberbayern ergeht nun hiemit an den Inhaber obenbeschriebener Hauptschuldurkunde die Aufforderung, selbe binnen 6 Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet um so gewisser hierorts vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe erwähnter Frist für kraftlos erklärt werden würde.

München, den 4. Jänner 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

(3)2 Graf Sprett.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Felix Hilz, Kaufmanns in Rosenheim betr.

Auf Antrag der Gläubiger wird das dem Gemeinschuldner gehörige Wohnhaus Nr. 7 am Marplatz zu Rosenheim sammt realer Handlungsgerechtsame am

Mittwoch den 5. März l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Hilz'schen Hause zu Rosenheim durch eine dießgerichtliche Commission der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Das Haus ist in gutem baulichen Zustande, mit dem Erdgeschosse drei Stockwerke hoch, mit Schaarschindeln gedeckt, mit 4000 fl. gegen Brand versichert, auf 6400 fl.

gerichtlich gewerthet und mit einem Bodenzins von 23 kr. 2 dl. belastet, das reale Handlungsrecht ist auf 6000 fl. geschätzt. Auf beiden Objekten ruhen 20,914 fl. Hypotheken.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypoth.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes von 1837, der Zuschlag ist durch Erreichung des Schätzungswerthes bedingt.

Die näheren Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen werden nur dann zur Versteigerung zugelassen, wenn sie sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Am darauffolgenden Tage

Donnerstag den 6. März l. Js.

wird Vormittags 8 Uhr

im Hause des Gemeinschuldners mit der Versteigerung des bestassortirten Schnitt-, Tuch-, Seide- u. Spezereiwaaren-Lagers, dessen Schätzungswerth nach dem rektifizirten Inventar 13,296 fl. 57 kr. beträgt, dann des Mobiliars und der Ladeneinrichtung, zusammen gewerthet auf 1366 fl., begonnen, und dieselbe an den darauffolgenden Tagen fortgesetzt werden.

Der Zuschlag erfolgt, wenn 3 Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Nach Beschluß der Gläubiger kann jedoch auch das ganze Waarenlager an den Käufer des Anwesens oder einen Dritten um den Schätzungspreis käuflich überlassen werden.

Zur Entgegennahme allenfallsiger hierauf bezüglicher Offerte ist Termin auf

Mittwoch den 5. März
Nachmittags 2 — 3 Uhr

in demselben Lokal bestimmt.

Falls ein derartiger Verkauf zu Stande kommen sollte, beschränkt sich die am darauffolgenden Tag beginnende Versteigerung lediglich auf die Mobiliarschaft und Ladeneinrichtung.

Das Inventar kann sowohl in der Registratur des unterfertigten Gerichtes, als auch bei dem Massa-Curator, Privatier Buchberger in Rosenheim, eingesehen werden.

Traunstein, den 5. Februar 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

(3)1 Steinecker.

Ediktalcitation.

Brück Georg und Anna gegen Stöckl Katharina wegen Hypotheklöschung betr.

Im Hypothekenbuche für die Gemeinde Buch sind auf dem Christlbauernhof des Georg und der Anna Brück zu Haldberg, k. Landgerichts Erding, folgende Forderungen zur ersten Stelle eingetragen:

1) 50 fl. Elterngutbrief der Katharina Brück, später geehelichte Stöckl von Schwaberswegen und
2) 266 fl. 40 kr. Erbtheil derselben Katharina Stöckl von Georg Bauer, Angerweiherhäusler von Mitterbuch.

Diese beiden Posten sollen schon von dem bereits verstorbenen Vater des Georg Brück bezahlt worden sein.

Nachdem nun der Aufenthalt der genannten Katharina Stöckl, welche vor vielen Jahren in das österreichische Innviertel übergesiedelt sein soll, unbekannt ist, und auf Antrag der Brück'schen Eheleute ergeht an Erstere, resp. deren rechtmäßige Descendenz die Aufforderung, sich innerhalb 3 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Bezirksgerichte über ihre Einwilligung oder Nichteinwilligung in die von den Brück'schen Eheleuten gewünschte Löschung der obenerwähnten Hypothekenposten um so gewisser zu erklären, als außerdem für sie ein Curator von Amtswegen aufgestellt, die Christlhofsbesitzer aber zum Beweise der behaupteten Zahlung zugelassen und im Falle gelieferten Beweises die beantragte Löschung vorgenommen würde.

Wasserburg, den 4. Februar 1862.

Königliches Bezirksgericht Wasserburg.

Der k. Direktor: Weichsler.

Arzberger.

Bekanntmachung.

Amortisirung einer Staatsobligation betr.

Dem Gütler Johann Baier von Maisach ist eine 3½prozentige bayerische Staatsobligation zu 100 fl. (Einhundert Gulden) zu Verlust gegangen.

Dieselbe führt die Nummer 2736 (schwarz) und 2062 (roth) und ist nicht mehr mit Coupons versehen.

Es werden nun die unbekannten Inhaber dieser Staatsobligation aufgefordert, dieselbe innerhalb sechs Monaten vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Bruck, am 6. Februar 1862.

Königliches Landgericht Bruck.

Paur, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen Anna Maria Huber, Dienstmagd in Algelsdorf, wegen Eigenthumsentwendung betr.

Die Landkrämerin Barbara Ungermann von Warth, k. Landgerichts Dingolfing, und deren außerehelicher Sohn, der Landkrämer Anton Wallner, sollen in rubr. polizeilicher Untersuchung vernommen werden. Da deren Aufenthalt z. Z. unbekannt ist, ersucht man, darnach recherchiren zu lassen und denselben hieher bekannt zu geben.

Moosburg, am 5. Februar 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

Kuratel über das außereheliche Kind der Kalliwad Theresia von Unterbaar betr.

In vorbezeichneter Sache ist der angebliche Kindsvater Karl Krug, Kupferschmidgeselle von Cöllno in Italien, welcher in jüngster Zeit in Augsburg in Arbeit gestanden, zu vernehmen.

Da dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so ergeht hiemit auf diesem Wege an alle Gerichts- und Polizeibehörden das dienstfreundliche Ansuchen, im Falle Auffindens genannter Person hievon anher Notiz zu geben.

Rain, am 4. Februar 1862.

Königliches Landgericht Rain, als Einzelnrichteramt.

Hauner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Diebstahls von Staatspapieren an dem Gemeinen Josef Poll betr.

Ungefähr in der Zeit von Mitte Januar 1862 bis zum 5. Februar 1862 wurden dem Gemeinen I. Classe Josef Poll, welcher zur Zeit Pferdewärter bei dem Herrn Major Max Limbach des kgl. Genieregimentes ist, aus seinem versperrten Kommodkasten, welcher in seinem Zimmer in der Wohnung seines Dienstherrn sich befindet, nachstehende bayerische Staatsobligationen au porteur entwendet:

1) Staatsobligation à 100 fl. per 4 Prozent, Nr. $\frac{20,201}{43,812}$ Zinstermin 1. August,

2) desgleichen à 100 fl. per 4 Prozent, Nr. $\frac{20,823}{46,631}$ Zinstermin 1. August,

3) desgleichen à 100 fl. per 4½ Prozent, Nr. $\frac{9,640}{17,073}$ Zinstermin 1. Mai,

4) desgleichen à 100 fl. pr. 4½ Prozent Nr. 15,027.

Letztere sub Nr. 4 aufgeführte Obligation bezeichnet der Beschädigte als eine Militäranlehens-Obligation, während er die Gattung der Uebrigen nicht mit Bestimmtheit anzugeben vermag, vermuthet jedoch, daß es Eisenbahnobligationen sind.

Mit diesen Staatspapieren wurden dem Josef Poll noch 9 Stück Coupons von einer Eisenbahnobligation pr. 100 fl. zu 4 Prozent Nr. $\frac{10,170}{1,893}$, d. d. Bamberg den 1. Januar 1854, entwendet.

Indem von Seite des unterfertigten Regiments vor Ankauf und Umwechslung dieser Werthpapiere gewarnt

wird, wird zugleich anmit das Ansinnen gestellt, allenfalls sachdienliche Aufschlüsse in dieser Sache unverzüglich dem nächstgelegenen Gerichte oder dem unterfertigten Regimente zur Anzeige zu bringen, da bis jetzt ein Thäter nicht ermittelt ist.

Ingolstadt, am 9. Februar 1862.

Das Königliche Genie-Regiment.

Buz, Oberst.

Steinbel, Regiments-Auditor.

Pferde-Ankauf.

Das k. 1. Artillerieregiment Prinz Luitpold kauft vom 12. ds. beginnend eine Anzahl

Artillerie-Zug-Pferde

an; dieselben müssen mindestens 15 Fäuste 3'' groß, dürfen nicht unter $4\frac{1}{2}$ und nicht über $5\frac{1}{2}$ Jahre alt sein, und können jeden Mittwoch und Samstag Vormittags von 10—12 Uhr im Hofe der Lehelkaserne vorgeführt werden.

München, den 11. Februar 1862.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Der ledige Bäckergeselle Blasius Bichele von Kühbach verlor sein am 2. August 1861 vom k. Landgerichte Aichach ausgestelltes Arbeitsbuch, welches das letzte Visa vom k. Stadtkommissariate Augsburg (nach Regensburg) vom 29. v. Mts. enthält.

Vor Mißbrauch dieses zu Verlust gegangenen Dienstbuches wird gewarnt.

Aichach, am 1. Februar 1862.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betr.

Anselm Wecker, Metzgergeselle aus Dürrwangen, k. Landgerichts Dinkelsbühl, verlor seinen am 16. v. M. vom k. Landgerichte Dinkelsbühl ausgefertigten Reisepaß.

Man warnt vor Mißbrauch.

Aichach, am 7. Februar 1862.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Beilage Nro. 7

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 20.

München, den 25. Februar 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Beck Freihr. v. gegen Meßner Susanna, nun wiederverehelichte Bayerl, wegen Darlehensforderung betr.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wirthsanwesen der Andreas und Susanna Bayerl'schen Wirthseheleute in der Vorstadt Au, zum Sixtnitgern genannt, der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und Termin zur erstmaligen Versteigerung auf

Montag den 7. April 1862
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 17/II. anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem am Mariahilfplatz gelegenen Wohnhaus Hs.-Nr. 34 mit Gastlokalität, Küche, 2 Kellern, Holzlege, Schlachthaus, Speise, mit 6900 fl. gegen Brand versichert, und der dabei befindlichen realen Bierwirthsgerechtsame.

Die Gebäulichkeiten sind auf 9200 fl., das Realrecht auf 6000 fl., im Ganzen somit auf 15,200 fl. gerichtlich geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Schätzungsprotokoll und Hypotheken-Buchs-Auszug liegen bis zum Versteigerungstermin bei Gericht zur Einsicht offen und werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte sich durch gerichtliche Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

München, den 1. Februar 1862.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor: v. Täuffenbach.

2(1) Stetten.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Felix Hilz, Kaufmanns in Rosenheim betr.

Auf Antrag der Gläubiger wird das dem Gemeinschuldner gehörige Wohnhaus Nr. 7 am Marplatz zu Rosenheim sammt realer Handlungsgerechtsame am

Mittwoch den 5. März l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Hilz'schen Hause zu Rosenheim durch eine dießgerichtliche Commission der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Das Haus ist in gutem baulichen Zustande, mit dem Erdgeschosse drei Stockwerke hoch, mit Schaarschindeln gedeckt, mit 4000 fl. gegen Brand versichert, auf 6400 fl. gerichtlich gewerthet und mit einem Bodenzins von 23 kr. 2 hl. belastet, das reale Handlungsrecht ist auf 6000 fl. geschätzt. Auf beiden Objekten ruhen 20,914 fl. Hypotheken.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypoth.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes von 1837, der Zuschlag ist durch Erreichung des Schätzungswerthes bedingt.

Die näheren Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen werden nur dann zur Versteigerung zugelassen, wenn sie sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Am darauffolgenden Tage

Donnerstag den 6. März l. Js.

wird Vormittags 8 Uhr

im Hause des Gemeinschuldners mit der Versteigerung des bestassortirten Schnitt-, Tuch-, Seide- u. Spezereiwaaren-Lagers, dessen Schätzungswerth nach dem rektifizirten Inventar 13,296 fl. 57 kr. beträgt, dann des Mobiliars und der Ladeneinrichtung, zusammen gewerthet auf 1366 fl., begonnen, und dieselbe an den darauffolgenden Tagen fortgesetzt werden.

Der Zuschlag erfolgt, wenn 3 Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Nach Beschluß der Gläubiger kann jedoch auch das ganze Waarenlager an den Käufer des Anwesens oder einen Dritten um den Schätzungspreis käuflich überlassen werden.

Zur Entgegennahme allenfallsiger hierauf bezüglicher Offerte ist Termin auf

Mittwoch den 5. März
Nachmittags 2 — 3 Uhr

in demselben Lokal bestimmt.

Falls ein derartiger Verkauf zu Stande kommen sollte, beschränkt sich die am darauffolgenden Tag beginnende Versteigerung lediglich auf die Mobiliarschaft und Ladeneinrichtung.

Das Inventar kann sowohl in der Registratur des unterfertigten Gerichtes, als auch bei dem Massa-Curator, Privatier Buchberger in Rosenheim, eingesehen werden.

Traunstein, den 5. Februar 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

(3)2 Steinecker.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Pfarrers Johann Georg Pischl von Frieding betr.

Am Montag den 3. und Dienstag den 4. März l. Js., jedesmal beginnend Vormittags 8 Uhr, wird der zur obigen Verlassenschaft gehörige Mobiliarrücklaß, bestehend in Tischen, Sesseln, Kästen, Bildern, irdenem und Porzellaingeschirre, silbernen Eß- und Kaffeelöffeln, Uhren, Betten sammt Bettstellen, Kleidungsstücken, Bett-, Tisch- und Leibwäsche, dann der gewöhnlichen Kücheneinrichtung; ferner der Vorrath an Heu, Stroh und Getreide, Kartoffeln, dann Stallrequisiten, drei Kühen, drei Stücken Jungvieh und einer Kalbe von einer Kommission des unterfertigten Gerichts öffentlich versteigert.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß sofortige Baarzahlung zu erfolgen habe.

Allenfallsige Ansprüche an den Rücklaß sind vor der benannten Kommission, oder binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, als außerdem ohne weitere Rücksicht hierauf in Sachen verfahren würde.

Weilheim, den 16. Februar 1862.

Kgl. Bezirksgericht Weilheim als Einzelnrichteramt.

Schießl.

Schwaiger, Rath.

Peter.

Bekanntmachung.

Amortisirung einer bayerischen Grundrenten-Ablösungsobligation zu 1000 fl. betr.

Beim k. Landgerichte Straubing ist eine auf den Namen der Pfarrpfründestiftung Atting lautende, bereits abquittirte Grundrentenablösungsobligation zu 1000 fl. Nro. 57,115/86,612 vom 1. September 1849 zu Verlust gegangen. Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, binnen sechs Monaten dieselbe vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Straubing, den 12. Februar 1862.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

(3)1 Der k. Direktor Gebrath.

Bekanntmachung.

Landauer gegen Kirchhuber, Hypothekzinsen betr.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Anton und der Viktoria Kirchhuber von Thaining, gerichtlich gewerthet auf 3261 fl. und bestehend aus Wohnhaus mit Stall und 22 Tgw. 4 Dez. Grundstücken, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und ist zur erstmaligen Versteigerung Termin auf

Freitag den 28. März l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

im Orte Thaining anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 geschehe und gerichtsunbekannte Steigerer sich über hinreichendes Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Landsberg, am 7. Februar 1862.

Königliches Landgericht Landsberg.
v. Nagel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verschollenheitserklärung des Simon Neumaier betr.

Simon Neumaier (Römer), Reißlbauerssohn von Freiling, dieß Gerichts, wird, nachdem weder er selbst noch dessen allenfallsige Deszendenten innerhalb der durch dießamtliche Ausschreibung vom 20. April 1861 präfigirten Frist von 4 Monaten sich gemeldet haben, auf Antrag der Betheiligten für todt und deszendenzlos erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden.

Neumarkt a./R., den 16. Februar 1862.

Königliches Landgericht Neumarkt in Oberbayern.
Rübel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Todes-Erklärung des Joseph Anton Haltenberger von Murnau betr.

Auf dem gegenwärtig den Müllerseheleuten Balthasar u. Ursula März gehörigen, sogenannten Heumühlanwesen Hs.-Nr. 119 zu Tölz ist noch ein Erbtheil der verlebten Eusebia Buchberger, nachmals wiederverehelichte Jochner von dort, im Betrage zu 450 fl. aus dem Vermögen des seit dem russischen Feldzuge vermißten Krämerssohns Joseph Anton Haltenberger von Murnau versichert.

Derselbe, beziehungsweise dessen Nachkommen oder sonstige nähere Erbberechtigten werden hiemit aufgefordert, binnen 2 Monaten von heute an ihre allenfallsigen Ansprüche an den obigen Erbtheil hierorts geltend zu machen, widrigenfalls Joseph Anton Haltenberger als ohne Deszendenz gestorben erklärt, und dessen Vermögenstheil von 450 fl. den Erben der Eusebia Jochner ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Weilheim, den 21. Februar 1862.

Königliches Landgericht Weilheim.
von Rüdt, Landrichter.

Bekanntmachung.

Dienstesentweichung betr.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden ersucht, den Aufenthalt der Susanna Kramer von Ludwigsmoos auszumitteln und das Resultat anher mitzutheilen.

Dachau, den 11. Februar 1862.

Königliches Landgericht Dachau.
v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Dienstmagd Maria Enzinger von Fahlenbach, k. Landgerichts Pfaffenhofen betr.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden ersucht, den Aufenthalt der Maria Enzinger von Fahlenbach, k. Landgerichts Pfaffenhofen auszumitteln, und das Resultat mitzutheilen.

Dachau, den 15. Februar 1862.

Königl. Landgericht Dachau.
v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Georg Silber wegen Blaumontagmachens betr.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden ersucht, nach dem gegenwärtigen Aufenthalte des Dienstknechtes

Georg Silber von Unterbachern, ds. Ger., Recherchen anzustellen und das Resultat anher mitzutheilen.

Dachau, den 17. Februar 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachtschwärmerei des Math. Fallenbacher betr.

Dem Tischlergesellen Mathias Fallenbacher aus Bruck, kgl. Landgerichts Neuburg a./D., ist ein diesseitiger Polizeibeschluß zu eröffnen. Da dessen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird um Bekanntgabe desselben gebeten.

Dorfen, am 17. Februar 1862.

Magistrat Dorfen.

Gerbl, Bürgermeister.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Der Metzgergeselle Sebastian Simbeck von Schaching, k. Landgerichts Deggendorf, will sein am 8. September 1861 beim k. Landgerichte Ebersberg ausgestelltes und zuletzt in Regensburg nach Sonthofen visirtes Arbeitsbuch in hiesiger Stadt verloren haben, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Ingolstadt, den 11. Februar 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

V. V.

Banzer, I. Assessor.

Bekanntmachung.

Eduard Hausladen, Metzgergeselle von Witzlersmühl, Landgerichts Waldmünchen, welchem vom Stadtkommissariat Memmingen nach Ingolstadt visirt war, will auf dem Wege von Kühbach hieher sein unterm 6. Juli 1858 vom k. Landgerichte Waldmünchen ausgestelltes Arbeitsbuch verloren haben, was hiemit zur Vermeidung von Mißbrauch bekannt gegeben wird.

Schrobenhausen, den 13. Februar 1862.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.

Freiherr von Freyberg.

Bekanntmachung.

Verlust eines Dienstbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat die led. Dienstmagd Barbara Göppler von Reichenhall das ihr von unterfertigter Behörde unter dem 30. Januar l. J. ausgestellte Dienstbotenbuch am 8. l. M. im Bahnhofe zu München verloren, ein Diensteintrag in dieses Buch war noch nicht gemacht.

Reichenhall, den 18. Februar 1862.

Königliches Landgericht Reichenhall.

Graf zu Pappenheim, Landrichter.

Bekanntmachung.

Laut hierorts erstatteter Anzeige hat der ledige Hutmachergeselle und beurlaubte Soldat Heinrich Teufel des kgl. VII. Infanterie-Regiments seinen Urlaubspaß gestern dahier verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht wird.

Wasserburg, den 11. Februar 1862.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Laar, Landrichter.

Bekanntmachung.

Laut hierorts erstatteter Anzeige hat der ledige Taglöhner Coloman Pfeifer von Dirnberg seinen ihm vom kgl. Landgerichte Erding am 27. Juli 1861 ausgestellten Reisepaß gestern auf dem Wege von Rosenheim hieher verloren, was zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht wird.

Wasserburg, den 18. Februar 1862.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Laar, Landrichter.

Beilage Nro. 8

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 23.

München, den 4. März 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

v. Bauer gegen Brunner wegen Hypothekzinsen betr.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das Anwesen Nr. 73 an der Theresienstraße mit radizirter Tafernwirths-Gerechtsame (G. B. f. M. B. B. II, S. 627 und Hyp.-Buch M. V. Th. III, S. 159) nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hat man zur erstmaligen Versteigerung Termin auf

Montag den 28. April 1862,
Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 23/I. anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgt und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch legale Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus einem mit dem Erdgeschosse 3 Stockwerk hohen mit gewölbten Kellern und Dachkammern versehenen Wohn- und Gastwirthschaftsgebäude, einem einstöckigen Küchen- und zweistöckigen Saalbaue mit mehreren Fremdenzimmern, einem Oekonomiegebäude mit Wohnung, Schlachthaus, Remisen und Dachkammern, ferner einem ziemlich geräumigen Wirthsgarten mit gemauertem Schenkkeller, hölzernen Arkaden und Sommersalletchen, endlich einem Wurzgarten, geräumigen Hofraum mit laufendem Wasser und Pumpbrunnen.

Die Gebäulichkeiten sind mit 19,000 fl. gegen Brandschaden versichert, und hat die gesammte Realität einschließlich der radizirten Tafernwirthschaftsgerechtsame einen gerichtlichen Schätzungswerth von 51,775 fl., worauf 62,862 fl. 18 kr. Hypothekschulden lasten, wovon jedoch ein Betrag von 380 fl. lediglich eine Zinsen- und Kostenkaution bildet.

München, am 15. Februar 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar, als Einzelnrichteramt.

Der k. Direktor Frhr. v. Junker.

(2)1 Costa.

Bekanntmachung.

Haslinger Ulrich gegen Haslinger Regina, wegen Ehescheidung betr.

Im Auftrage des k. Appellationsgerichtes von Oberfranken als protestantischen Ehegerichts I. Instanz ergeht von dem unterfertigten zur Instruirung rubr. Streitsache von demselben committirten Gerichte an den Kläger Ulrich Haslinger, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, die Aufforderung, binnen 30 Tagen den Aufenthalt der nicht aufgefundenen Zeugin Crescenz Wagner anzugeben, widrigenfalls ohne Rücksicht auf diese Zeugin weiter verfahren würde; zugleich wird dem Kläger Ulrich Haslinger bekannt gegeben, daß ihm sein Anwalt der k. Advokat Dr. Hartter dahier mit Eingabe vom 1./3. Mai 1861 das

Mandat gekündigt, und ersterer daher aufgefordert, binnen 30 Tagen einen Insinuationsmandatar in München namhaft zu machen, widrigenfalls alle künftigen Erlasse an ihn an die Gerichtstafel angeheftet, und auf diese Weise als ihm rite zugestellt erachtet würden.

München, den 29. Jänner 1862.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Frhr. v. Junker.

Briel.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Felix Hilz, Kaufmanns in Rosenheim betr.

Auf Antrag der Gläubiger wird das dem Gemeinschuldner gehörige Wohnhaus Nr. 7 am Marplatz zu Rosenheim sammt realer Handlungsgerechtsame am

Mittwoch den 5. März l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Hilz'schen Hause zu Rosenheim durch eine dießgerichtliche Commission der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Das Haus ist in gutem baulichen Zustande, mit dem Erdgeschosse drei Stockwerke hoch, mit Schaarschindeln gedeckt, mit 4000 fl. gegen Brand versichert, auf 6400 fl. gerichtlich gewerthet und mit einem Bodenzins von 23 kr. 2 hl. belastet, das reale Handlungsrecht ist auf 6000 fl. geschätzt. Auf beiden Objekten ruhen 20,914 fl. Hypotheken.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypoth.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes von 1837, der Zuschlag ist durch Erreichung des Schätzungswerthes bedingt.

Die näheren Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen werden nur dann zur Versteigerung zugelassen, wenn sie sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Am darauffolgenden Tage

Donnerstag den 6. März l. Js.
wird Vormittags 8 Uhr

im Hause des Gemeinschuldners mit der Versteigerung des bestassortirten Schnitt-, Tuch-, Seide- u. Spezereiwaaren-Lagers, dessen Schätzungswerth nach dem rektifizirten Inventar 13,296 fl. 57 kr. beträgt, dann des Mobiliars und der Ladeneinrichtung, zusammen gewerthet auf 1366 fl., begonnen, und dieselbe an den darauffolgenden Tagen fortgesetzt werden.

Der Zuschlag erfolgt, wenn 3 Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Nach Beschluß der Gläubiger kann jedoch auch das ganze Waarenlager an den Käufer des Anwesens oder einen Dritten um den Schätzungspreis käuflich überlassen werden.

Zur Entgegennahme allenfallsiger hierauf bezüglicher Offerte ist Termin auf

Mittwoch den 5. März
Nachmittags 2 — 3 Uhr

in demselben Lokal bestimmt.

Falls ein derartiger Verkauf zu Stande kommen sollte, beschränkt sich die am darauffolgenden Tag beginnende Versteigerung lediglich auf die Mobiliarschaft und Ladeneinrichtung.

Das Inventar kann sowohl in der Registratur des unterfertigten Gerichtes, als auch bei dem Massa-Curator, Privatier Buchberger in Rosenheim, eingesehen werden.

Traunstein, den 5. Februar 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

(3)3 Steinecker.

Bekanntmachung.

Pallshausen gegen Mangelhamer wegen Forderung betr.

Da bei der ersten Versteigerung des Pflegeranwesens des Michael Mangelhamer zu Kronacker am 15. d. Mts. der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, wird auf Antrag des Schuldners zur zweiten Versteigerung dieses Anwesens, welches aus einem halbgemauerten, zweigädigen Wohngebäude mit Stallung und Stadel unter einer Legschindelbachung nebst Hofraum zu 0,11 Dez. dann einem Hausgarten mit Wiese per 3,68 Dez. besteht, worauf 7 fl.

7 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum k. Rentamte und 36 kr. Zehentbodenzins zur Pfarr Hohenlinden lasten, und welches auf 2200 fl. gerichtlich geschätzt ist, Tagsfahrt auf

Mittwoch den 26. März l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Kronacker, d. G., anberaumt, woselbst nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 verfahren, und das Anwesen ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß gerichtsunbekannte Käufer sich durch legale Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Haag, am 19. Februar 1862.

Königliches Landgericht Haag.

Pfaffenzeller, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Ignaz Eisgruber, ledigen Schuhmachers aus Randlstadt betr.

Der ledige Schuhmacher Ignaz Eisgruber von Randlstadt, welcher bereits seit mehreren Jahren im Bezirke des k. k. Bezirksamtes Oberndorf conditionirte, beabsichtiget nun nach Oesterreich auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an diesen sind dahier inner 3 Wochen von heute an um so gewisser geltend zu machen, als außerdem nach Umfluß dieses Termines auf weitere keine Rücksicht genommen werden könnte.

Moosburg, am 19. Februar 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

Todeserklärung des Josef Obermaier, ledigen Bauernsohnes von Oberdurchschlacht betr.

Nachdem Josef Obermaier, lediger Bauernsohn von Oberdurchschlacht, ungeachtet der an ihn erlassenen öffentlichen Aufforderung vom 12. April 1860 innerhalb des festgesetzten halbjährigen Termines sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe dem gestellten Präjudize de eodem gemäß auf weiteren Antrag seiner Intestaterben als todt erklärt, und denselben sein in 1200 fl. bestehendes Vermögen ohne Kaution hinausgegeben.

Trostberg, den 17. Februar 1862.

Königliches Landgericht Trostberg.

Frhr. v. Harold, Landrichter.

Bekanntmachung.

Alle Polizeibehörden werden ersucht den Aufenthalt des Mühljungen und Schuhmachersohnes Josef Helmer von Füssen der dießseitigen Behörde bekannt zu geben.

Trostberg, den 17. Februar 1862.

Königliches Landgericht Trostberg.

Frhr. v. Harold, Landrichter.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1861/62 ist das von dem Churfürstl. bayerischen geheimen Rathe und Pfleger zu Dachau, Mathäus Marquard bereits im Jahre 1677 gestiftete Stipendium mit 120 fl. zu vergeben.

Dieses Stipendium ist vorzugsweise für Verwandte des Stifters, in deren Ermanglung aber für Söhne der Stadt Landsberg, „so zum Studieren qualifizirt und tauglich sich erzeigen" bestimmt.

Studierende, welche um obiges Stipendium sich zu bewerben stiftungsgemäß berechtiget sind, haben ihre Gesuche mit den Ausweisen über Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit

binnen sechs Wochen

vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet hierorts einzureichen.

Landsberg, am 22. Februar 1862.

Magistrat der k. Stadt Landsberg.

Böhm, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1861/62 ist das von dem freiresignirten Pfarrer Josef Ettmüller zu Dettenschwang i. J. 1829 gestiftete Stipendium mit 60 fl. zu vergeben.

Dieses Stipendium wird nur solchen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters und eventuell aus

aus Landsberg verliehen, welche in scientivischer Hinsicht des Stipendiums würdig sind.

Studierende, welche auf dieses Stipendium Anspruch zu haben glauben, haben ihre Gesuche mit den Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Ausbildung, über Fleiß und sittliches Betragen

binnen sechs Wochen

vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet hierorts einzureichen.

Landsberg, am 22. Februar 1862.

Magistrat der Stadt Landsberg.

Böhm, Bürgermeister.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Verlust des Dienstbuches des Georg Zinner von Hermannshof, k. Landgerichts Eschenbach betr.

Um Weihnachten v. Js. ging das Dienstbuch des Dienstbuben Georg Zinner von Hermannshof, k. Landgerichts Eschenbach, verloren und konnte über die Art des Verlustes und die Zeit seiner Ausstellung Näheres nicht erhoben werden. Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, den 5. Februar 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust des Dienstbuches des Michael Aign von Eschenbach betr.

Das Dienstbuch des Dienstknechtes Michael Aign von Eschenbach, ausgestellt im Jahre 1861 vom k. Landgerichte Eschenbach, ging bei der Gemeindeverwaltung Augustenfeld verloren. Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, den 5. Februar 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust des Dienstbuches der Magdalena Brandl von Egenberg, k. Landgerichts Freising betr.

Das Dienstbuch der Magdalena Brandl von Egenberg, Gerichts Freising, wurde vor 4 Jahren bei der Gemeindeverwaltung Prittlbach hinterlegt und ging daselbst verloren.

Dasselbe wurde vom k. Landgerichte Freising vor 17 Jahren ausgestellt. Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, am 5. Februar 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust des Passes des Müllers Johann Hohenzeller betr.

Der Müller Johann Hohenzeller von Niederding, k. Landgerichts Erding, hat am 6. l. Mts. Morgens um 9 Uhr herum auf der Straße bei Petershausen seinen Reisepaß, ausgestellt vom k. Stadtkommissariate Regensburg und visirt nach Erding, verloren.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, den 7. Februar 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Maurer Alois Müller aus Eichstädt will auf dem Wege von Landshut hieher seine vom Stadtcommissariate Eichstädt am 27. November v. Js. ausgestellte Reiselegitimation verloren haben, was unter Warnung vor Mißbrauch hiemit bekannt gegeben wird.

Erding, den 19. Februar 1862.

Königl. Landgericht Erding.

Ruchti, Landrichter.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Maurergeselle Joseph Preis von München das ihm von der k. Polizeidirektion München unter dem 20. Jänner d. J. ausgestellte Arbeitsbuch am 18. d. M. in der Stadt Landsberg verloren, das letzte Visum wurde hierin am 9. Februar d. J. eingetragen von dem k. Stadtkommissariate Ingolstadt nach Memmingen, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Landsberg, am 19. Februar 1862.

Königliches Landgericht Landsberg.

von Nagel, Landrichter.

Beilage Nro. 9

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 24.

München, den 7. März 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Beck Freihr. v. gegen Meßner Susanna, nun wiederverehelichte Bayerl, wegen Darlehensforderung betr.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wirthsanwesen der Andreas und Susanna Bayerl'schen Wirthseheleute in der Vorstadt Au, zum Sixtnilgern genannt, der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und Termin zur erstmaligen Versteigerung auf

Montag den 7. April 1862
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 17/II. anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem am Mariahilfplatz gelegenen Wohnhaus Hs.-Nr. 34 mit Gastlokalität, Küche, 2 Kellern, Holzlege, Schlachthaus, Speise, mit 6900 fl. gegen Brand versichert, und der dabei befindlichen realen Bierwirthsgerechtsame.

Die Gebäulichkeiten sind auf 9200 fl., das Realrecht auf 6000 fl., im Ganzen somit auf 15,200 fl. gerichtlich geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Schätzungsprotokoll und Hypotheken-Buchs-Auszug liegen bis zum Versteigerungstermin bei Gericht zur Einsicht offen und werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte sich durch gerichtliche Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

München, den 1. Februar 1862.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor: v. Täuffenbach.

(2)2 Stetten.

Edictalladung.

Untersuchung gegen Josef Thoma, verheiratheten Söldner von Polling, wegen Diebstählen betr.

Josef Thoma, 37 Jahre alt, verheiratheter Söldner von Polling, k. Landgerichts Weilheim, ist eines Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, schon der Summe nach Verbrechen, verübt am 9. Oktober 1861 im Hause des Söldners Mathias Linder zu Reisting, und eines Verbrechens des einfachen Diebstahls, verübt in der Nacht vom 27. auf den 28. September 1861 im Rudlerwirthshause zu Murnau an dem Bauerssohn Bartholomä Krinner von Obersteinbach dringend verdächtig und deßhalb durch Erkenntniß vom 25. Februar 1862 zur Aburtheilung in die öffentliche Sitzung des k. Bezirksgerichts Weilheim verwiesen.

Da derselbe schon seit längerer Zeit flüchtig und sein dermaliger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, so ergeht hiemit an denselben die Aufforderung, binnen 30 Tagen bei dem k. Bezirksgerichte Weilheim zu erscheinen, und sich wegen der ihm zur Last gelegten zwei Verbrechen zu ver-

antworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Weilheim, am 1. März 1862.

Kgl. Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

Mayr.

Bekanntmachung.

Baron Großschedl gegen Hintermaier wegen Hypothekzinsen betreffend.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen Hs.-Nr. 17 der Bauerseheleute Stephan und Walburga Hintermaier in Grasbrunn gerichtlich versteigert, und ist zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Donnerstag den 8. Mai l. Js.

Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Grasbrunn anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 sich richtet, sodann gerichtsunbekannte Käufer zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht genügenden Nachweis über Zahlungsfähigkeit beibringen.

Das Anwesen besteht in dem aus gemischten Umfassungswänden gebauten mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, mit Pferd- und Kuhstall, Dreschtenne und Getreideinlage, einer angebauten hölzernen mit Ziegeln gedeckten Wagenremise, einer freistehenden mit Ziegeln gedeckten Streuhütte, und einem gemauerten Backhause, aus dem Hausgrunde, Hofraum und Garten zu 2 Tgw. 21 Dez., aus 88 Tgw. 58 Dez. Aeckern, 2 Tgw. 61 Dez. Wiesen und 67 Tgw. 51 Dez. Waldung.

Die Gebäulichkeiten sind auf 2825 fl., die Grundstücke auf 9927 fl. geschätzt. Das ganze Anwesen hat sonach einen Schätzungswerth von 12,752 fl.

Die nähere Gutsbeschreibung kann jeden Vormittag im Bureau l. d. G. eingesehen werden.

München, den 26. Februar 1862.

Königliches Landgericht München r. d. J.

Dr. van Mecheln, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Dienstmagd und Spinnerin Katharina Riepl von Fischwinkl in Böhmen betr.

Am 3. Juli 1861 ist zu Oberbergkirchen die Rubrikatin, die sich dortselbst in Diensten befand, über deren Heimath und Verwandtschaftsverhältnisse sich aber bisher Nichts ermitteln ließ, mit Hinterlassung eines ganz unbedeutenden auf circa 5 fl. gewertheten Rücklasses gestorben.

An die unbekannten allenfallsigen rechtmäßigen Erben der Verlebten ergeht nun hiemit die Aufforderung, ihre rechtlichen Ansprüche binnen 6 Wochen um so sicherer hierorts geltend zu machen, als außerdem nach Ablauf dieser Frist über den obenbezeichneten Rücklaß nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Königliches Landgericht Neumarkt in Oberbayern.

Rübel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Kellerbauernsohnes Anton Mayr von Immendorf betr.

Anton Mayr, Kellerbauernsohn von Immendorf, geboren am 11. Jänner 1788, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf gestellten Antrag wird nun Anton Mayr oder seine allenfallsige Nachkommenschaft anmit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten a dato

um so sicherer hierorts zu melden und ihre Ansprüche auf das für Anton Mayr auf dem Anwesen des Mathäus Angerer von Pöttmes hypothekarisch versicherte Elterngut von 640 fl. geltend zu machen, widrigenfalls Anton Mayr für todt und ohne Nachkommenschaft verstorben erklärt, und sein Vermögen an diejenigen ohne Kaution hinausgegeben würde, welche berufen wären, ihn im Falle seines Todes zu beerben.

Rain, am 24. Februar 1862.

Königliches Landgericht Rain,

als Einzelnrichteramt für nichtstreitige Rechtspflege.

(2)1 Hauner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Trappentreu gegen Bader p. deb.

Am Dienstag den 8. April l. J.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

wird das beklagtische Anwesen auf Anrufen mehrerer Gläubiger öffentlich durch eine Gerichts-Commission im Orte Walchstadt versteigert. Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Das Gesammtanwesen der Beklagten besteht aus 4 Folien und wurde der Gesammtkompler, incl. der Gebäulichkeiten und der realen Hufschmidgerechtsame, am 14. Dezember v. J. gerichtlich gewerthet auf 3928 fl.

Die Gebäude sind mit 2000 fl. gegen Brand versichert. Die Gebäulichkeiten befinden sich am östlichen Ende des Dorfes Walchstadt, der bauliche Zustand ist gut, das Gesammtareale beträgt 4 Tgw. 70 Dez.

Steuerkataster-Auszug, sowie die hieher bezüglichen Akten können hierorts eingesehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Starnberg, am 28. Januar 1862.

Königliches Landgericht Starnberg.

(2)2 Pitzner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen den ledigen Dienstknecht Michael Mühle von Walkertshofen wegen Uebertretung der Dienstbotenordnung betr.

Dem ledigen Dienstknecht Michael Mühle von Walkertshofen, kgl. Landgerichts Mainburg, soll in rubrizirter polizeilicher Untersuchung der Beschluß II. Instanz eröffnet werden. Da dessen gegenwärtiger Aufenhalt hierorts gänzlich unbekannt ist, so ergeht hiemit an sämmtliche Polizeibehörden das Ansuchen, denselben recherchiren zu lassen und hieher bekannt zu geben.

Moosburg, den 25. Februar 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Folge Entschließung k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. Februar 1862 Nro. 10,166 werden an den nachfolgenden Tagen im Lokale des unterfertigten Rentamtes nachgenannte Weine aus dem k. Hofkeller dahier unter dem am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die Versteigerung jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnt,
2) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimer ohne Gebinde zum Striche gebracht werden;
3) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den kgl. Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

I. Donnerstag den 3. April d. Js.

a) weiße Weine:

Nro.	Jahrgang		Eimerzahl
1)	1857	Leisten Rießling	32
2)	„	Stein Rießling	32
3)	„	Hörsteiner Rießling I . .	21
4)	„	Hörsteiner Rießling . .	22
5)	1858	Stein Rießling	32
6)	„	Schalksberger Rießling . .	48
7)	„	Ständerbühl Traminer . .	16
8)	„	äußere Leisten Rießling . .	16
9)	„	Callmuth Ruländer . . .	16
10)	„	Lämmerberg Clävner . . .	30
11)	„	„ Rießling . .	16
12)	„	Spielberg Ruländer . . .	8
13)	„	Callmuth Oestreicher . . .	30
14)	„	Hörsteiner Rießling I . .	60
15)	„	„ „ . . .	30
16)	1859	„ weißgekaltert . .	20

b) rothe Weine:

Nro.	Jahrgang		Eimerzahl
1)	1858	rother innere Leisten . . .	16
2)	„	„ „ Stein . . .	8
3)	„	„ Schalksberger . . .	16

Nro.	Jahrgang		Eimerzahl
4)	1858	rother Hörsteiner	8
5)	„	„ Kalmuth	16
6)	„	„ äußere Leisten . . .	24
7)	„	„ Hörsteiner	16
		II. Freitag den 4. April d. Js.	
1)	1852	Saalecker	23
2)	1855	Hörsteiner Rießling . . .	31
3)	„	Spielberg Lämmerberg . .	31
4)	„	Lämmerberg	31
5)	1860	Felsen Oestreicher Traminer	31
6)	„	Schloßberg Oestreicher . .	30
7)	„	Stein Oestreicher	30
8)	„	Ständerbühl Traminer . .	30
9)	„	„ „ Oestreicher	31
10)	„	Stein	30

Würzburg, den 24. Februar 1862.

Königliches Stadt- und Hof-Oekonomie-Rentamt.

Brenner, k. Rentbeamte. (3)1 Oppmann, k. Kellermeister.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Die Gütlerstochter Sabina Bader von Malzhausen, d. G., hat auf dem Wege von da nach Feldkirchen, Ger. Neuburg a. d. D., vor ungefähr 14 Tagen ihr Dienstbuch verloren, was hiemit öffentlich zur Kenntniß gebracht wird.

Schrobenhausen, den 25. Februar 1862.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.

Freiherr von Freyberg.

Bekanntmachung.

Verlust des Reisepasses des chirurgischen Gehilfen Max Maier von Salzburg betr.

Der Reisepaß des Chirurgen Max Maier aus Salzburg, ausgestellt von der k. k. Landesregierung Salzburg am 1. l. Mts. wurde am 22. l. Mts. im Wirthshause zu Wiedenzhausen verloren, vermuthlich aber verwechselt. Vor Mißbrauch desselben wird gewarnt.

Dachau, den 24. Februar 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust einer Reiselegitimation betr.

Gestern Vormittag verlor der Maler-Geselle Alois Müller aus Eichstädt auf der Staatsstraße von Pliening, d. G., bis Aschheim, k. Landgerichts München r/J., seine vom kgl. Landgerichte Eichstädt unterm 27. November v. Js. ausgestellte Reiselegitimation, was man unter Verwarnung vor Mißbrauch hiemit öffentlich bekannt macht.

Ebersberg, den 22. Februar 1862.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Zölch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Abhandenkommen eines Arbeitsbuches betr.

Am 2. l. Mts. wurde im Wirthshause zu Thalham, d. G., das dem Stephan Schultes, Nagelschmidgesellen von Zusmarshausen, vom k. Landgerichte Zusmarshausen ausgestellte Arbeitsbuch entwendet, was zur Vermeidung jeden Mißbrauches bekannt gegeben wird.

Miesbach, den 3. März 1862.

Königl. Landgericht Miesbach.

Bollwegg, Landrichter.

Beilage Nro. 10

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 26.

München, den 14. März 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem der auf den Namen: „Banquier J. S. Oberndörffer" lautende Haftschein der hiesigen Staatsschuldentilgungs-Specialkassa vom 5. Oktober 1853 über ein Darlehen von 200 fl., bezeichnet mit „„Abthl. Ia Eisenbahn-Mobilisirungs-Obligationen à 4 Procent au porteur Nr. 7" innerhalb der in der öffentlichen Ausschreibung vom 3. August vor. Js. vorgesetzten sechsmonatlichen Frist hierorts nicht vorgewiesen wurde, wird derselbe in Verwirklichung des angedrohten Rechtsnachtheils für kraftlos erklärt.

München, am 22. Februar 1862.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

v. Sutor.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Bezirksgericht Traunstein in Sachen gegen Paul Fleißner wegen Diebstahls zu Recht:

1) Paul Fleißner, 25 Jahre alt, lediger Schreinergeselle von Roggenwies, k. Landgerichts Vohenstrauß, ist schuldig des Verbrechens des ausgezeichneten besonders erschwerten Diebstahls zum Nachtheile des Schreinermeisters Joh. Nep. Oberzollner von hier in realer Concurrenz mit 2 Vergehen des Diebstahls zum Schaden des Joh. Kirschner und Josef Utz, und wird deßhalb zur Arbeitshausstrafe auf die Dauer von vier ein halb Jahren und in die Kosten, die jedoch, soweit die des Strafvollzugs nicht im Strafорte abverdient werden können, wegen seiner Vermögenslosigkeit von der k. Staatskassa zu tragen sind, verurtheilt.
2) Der zu Gerichtshanden gekommene goldene Ring wird an den Damnifikaten Johann Kirschner, die Uhr an Joh. Nep. Oberzollner hinausgegeben.

Gründe.

rc. rc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Traunstein am sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundertzweiundsechzig, wobei zugegen waren: der k. Bezirksgerichtsrath Marr, als Vorsitzender, Senestrey, Mayr, Räthe, Gresbeck, Schatz, Assessoren, Held, Staatsanwaltsubstitut, Graf v. Zech, Sekretär.

Marr, Senestrey, Mayr, Gresbeck, Schatz.

Graf von Zech.

Traunstein, den 5. März 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

v. Zech.

Bekanntmachung.

Amortisirung eines Hypotheken-Kapitales betr.

Auf dem Anwesen der Bauerseheleute Kaspar und Anna Angermaier zu Garching ist im Hypothekenbuche Distrikt Oberschleißheim Bd. I. Fol. 53 S. 211 für Sebastian Eggrainer ein Kaufschillingsrest von 50 fl. nach Kauf vom 11. Februar 1813 unterm 21. November 1827 eingetragen. Wer an dieses Kapital Ansprüche erheben zu können glaubt, wird aufgefordert, diese innerhalb 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 82 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 dieses Kapital für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würde.

München, am 19. Februar 1862.

K. Landgericht München links der Isar.

(3)1 Eder, Landrichter.

Erkenntniß.

Das k. Landgericht Moosburg als Einzelnrichteramt erkennt in der Provokationssache wegen Todeserklärung des Josef Fischer, Halbbauernsohnes von Berghaselbach, zu Recht:

1) Josef Fischer, Halbbauernsohn zum Kreitmaier von Berghaselbach, geboren am 5. Februar 1783, ehelicher Sohn des Thomas und der Ursula Fischer von dort, sei für verschollen zu erklären,
2) dessen Vermögen, bestehend in 350 fl. Elterngut, seinen nächsten Erbsanspruchsberechtigten gegen juratorische Caution zu überweisen,
3) seien die Kosten aus dem Vermögen des Verschollenen zu bestreiten.

Gründe:

Ad I. rc. rc.

Moosburg, am 24. Februar 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

Kuratelbestellung über den Egelbauern Leonhard Hirster von Sallach betr.

Dem Egelbauern Leonhard Hirster von Sallach wurde durch dießgerichtliches rechtskräftiges Erkenntniß vom 13. Januar l. Js. wegen Verschwendung die Verwaltung seines Vermögens untersagt und ihm der Bauer Thomas Oswald von Sallach als Curator bestellt.

Dieses wird zur Warnung für Jedermann mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die von nun an mit Leonhard Hirster ohne Zustimmung seines Kurators vorgenommen werdenden lästigen Rechtsgeschäfte null und nichtig sind.

Die Wirthe insbesondere werden gewarnt, demselben geistige Getränke zu verabfolgen.

Rain, am 27. Februar 1862.

Königliches Landgericht Rain.

Hauner, k. Landrichter.

Amortisationsedikt.

Dem Lorenz Steger, Bauer zu Aindorf, d. G., ging als Vormund der unehelichen Kinder der ledig verstorbenen Maria Voit von Aindorf vor ungefähr 3 Jahren ein Schein der städtischen Sparkassa in Wasserburg sub. lit. V Nr. 72, laufender Nummer 5309, zu Verlust, wornach diese Maria Voit am 30. Juni 1841 in besagte Klasse 100 fl. eingelegt hat. Auf Instanz des Vormundes wird der allenfallsige Besitzer dieser Schuld-Urkunde aufgefordert, solche binnen 6 Monaten um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, als sonst dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Trostberg, den 24. Februar 1862.

Königliches Landgericht Trostberg.

D. abs.

(3)1 Hausinger, I. Assessor.

Bekanntmachung.

Nachdem ungeachtet der Ediktalladung vom 16. August 1861 weder der ledige Bauerssohn Josef Fellner von Eggstädt, noch dessen allenfallsige legitime Nachkommen innerhalb des festgesetzten Termines von einem halben Jahre sich dahier gemeldet haben, so wird ersterer dem gestellten Präjudize gemäß als todt erklärt und über seinen Rücklaß, bestehend in 120 fl. Elterngut, weiters verhandelt werden.

Trostberg, am 27. Februar 1862.

Königliches Landgericht Trostberg.

D. abs.

Hausinger, Assessor.

Bekanntmachung.

Aufenthalt der Taglöhnerswittwe Katharina Maier geb. Westermaier betr.

Sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern werden hiemit ersucht, nach dem Aufenthalte der Taglöhnerswittwe Katharina Maier, geb. Westermaier, angeblich von Giesing, kgl. Landgerichts München r/J., zu recherchiren und im Betretensfalle von derselben Nachricht anher gelangen zu lassen.

Dachau, den 4. März 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizei-Untersuchung gegen den Schäfer Michael Kille von Ottobeuren wegen Weidefrevels betr.

Mit Beschluß der unterfertigten Behörde vom 2. September 1861 wurde der Schäfer Michael Kille in eine 24 stündige Arreststrafe und in die Arrestverpflegs-Kosten verfällt. Nachdem der Aufenthalt des Michael Kille nicht zu ermitteln ist, wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen seinen Aufenthalt dahier um so zuverläßiger anzuzeigen, als sonst der Beschluß als rite publicirt erachtet und im Betretens-Falle des Schäfers Michael Kille zum sofortigen Arrestvollzuge geschritten würde.

Schongau, am 6. März 1862.

Königliches Landgericht Schongau.

Moser, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das Adam Mayer'sche Familienstipendium dahier, dessen Rente nach Stiftungsurkunde vom 12. Mai 1706 nur dem nächsten Agnaten des Stifters (Adam Mayr, Doktor von Passau) welcher sich dem Studium widmet und sich dessen würdig zeigt, zukommen, ist erledigt.

Bewerber um dieses Stipendium, haben ihre deßfallsigen Gesuche, belegt mit einer amtlich beglaubigten Stammtafel zum Nachweise der Abstammung vom Stifter nebst einem Würdigkeitszeugnisse hier einzureichen.

Moosburg, am 10. März 1862.

Stadtmagistrat Moosburg.

Zell, Bürgermeister.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Johann Steinlechner, Schreinergeselle zu Greding betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Schreiner-Geselle Johann Steinlechner von Greding, beurlaubter Soldat des kgl. 14. Infanterie-Regiments, am Wege von Augsburg hieher seinen vom Stadtmagistrat Augsburg anher visirten Urlaubspaß verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 27. Februar 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Verlust des Dienstbuches des Stephan Oswald von Unterbachern betreffend.

Der Dienstknecht Stephan Oswald von Unterbachern hat das ihm vor ungefähr 6 Jahren ausgestellte Dienstbuch vor beiläufig einem Jahre zu München verloren.

Der letzte Diensteintrag war von dem Bauer Florian Kerle von Oberhandenzhofen.

Dieses wird hiemit unter Verwarnung vor Mißbrauch bekannt gegeben.

Dachau, am 1. März 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

anberaumt und werden hiezu die Streitstheile unter dem Präjudize des Kostenersatzes geladen.

Dem Beklagten, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird dieses unter dem Anhange eröffnet, daß das Duplikat der Klage zur Einsichtsnahme in der dießseitigen Gerichtskanzlei liege und daß er bis zur besagten Tagsfahrt einen Zustellungsbevollmächtigten im dießseitigen Gerichtsbezirke zu bestellen habe, widrigenfalls weitere an ihn zu erlassende Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen und als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Schrobenhausen, den 20. März 1862.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.
Freiherr von Freyberg.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Joseph Zierer betr.

Josef Zierer, lediger Ziererbauerssohn von Schalkham, d. G., geboren am 31. Januar 1765, machte als Soldat den russischen Feldzug mit, und wird seit dieser Zeit vermißt.

Auf Antrag des Besitzers des Ziererbauernhofes zu Schalkham wird nun Joseph Zierer oder dessen allenfallsige legitime Deszendenz aufgefordert, binnen einem halben Jahre von heute an sich dahier zu melden und sein zu 2$\frac{1}{2}$ verzinsliches Elterngut zu 150 fl., nebst 10 fl. für Ehrenkleidung und sonstiger Ausfertigung im Anschlag zu 30 fl., in Empfang zu nehmen, als er sonst nach fruchtlosem Ablaufe des festgesetzten Termines auf weiters gestellten Antrag als todt erklärt, obiges Vermögen auf den Ziererhof im Hypothekenbuche gelöscht, und seinen Erben ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Trostberg, am 27. März 1862.

Königliches Landgericht Trostberg.
D. abs.
Hausinger, Assessor.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Simon Künzner betr.

Wer allenfallsige Forderung an den Rücklaß des am 2. Juni 1857 verstorbenen ledigen Bauernsohns Sim. Künzner von Pittenhart noch zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 14 Tagen hierorts um so gewisser geltend zu machen, als sonst in dieser Verlassenschaft ohne weitere Rücksicht vorgeschritten werden würde.

Trostberg, am 2. April 1862.

Königliches Landgericht Trostberg.
D. abs.
Hausinger, Assessor.

Bekanntmachung.

Den Aufenthalt des Xaver König von Ebersried, Gerichts Friedberg betr.

Sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern werden hiemit ersucht, nach dem Aufenthalte des Xaver König von Ebersried, Gerichts Friedberg, zu recherchiren und im Betretungsfalle Nachricht anher gelangen zu lassen.

Dachau, den 4. April 1862.

Königl. Landgericht Dachau.
v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust des Dienstbuches des Georg Zotz von Niederroth betr.

Der Bauerssohn Georg Zotz von Niederroth hat um Fastnacht heur. Js. auf dem Wege von Dachau nach München sein Wanderbuch, das vor 15 Jahren von der unterfertigten Behörde ausgestellt wurde, verloren.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, den 29. März 1862.

Königliches Landgericht Dachau.
v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlorenes Wanderbuch betr.

Der Schneidergeselle Michael Rieber von Neuburg hat angeblich vor circa 8 Tagen auf der Reise von Augsburg hieher, zwischen Augsburg und Friedberg, sein ihm vor drei Jahren gegen Ende Juni oder Anfangs Juli vom kgl. Landgerichte Neuburg ausgestelltes Wanderbuch verloren, was mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, dasselbe im Wiederauffindungsfalle dem unterfertigten Gerichte zu übersenden, da ꝛc. Rieber dahier sich in Arbeit befindet.

Schrobenhausen, den 31. März 1862.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.
Freiherr von Freyberg.

Beilage Nro. 11

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 27.

München, den 18. März 1862.

Edictalladung.

Untersuchung gegen den Sergeanten Johann Ebert wegen Desertion und Unterschlagung betr.

Dem seit dem 27. August 1860 aus hiesiger Garnison flüchtigen diesseitigen Sergeanten Johann Ebert, 32 Jahre alt, geboren zu Scheibhausen, beheimathet zu Kranzberg, kgl. Landgerichts Freising, in Oberbayern, ein Glaser von Profession, wird eröffnet, daß er wegen

1) des gemeinen Verbrechens der Unterschlagung eines am 21. August 1860 dahier für den Herrn Unter-Lieutenant August Lingg anvertraut erhaltenen Geldbetrages von 43 fl. 50 kr.,
2) des gemeinen Vergehens der zum Schaden des Herrn Hauptmanns Alexander Wilhelm verübten Unterschlagung eines am selben Tage dahier anvertraut erhaltenen Geldbetrages von 14 fl. 7 kr., und von 2 fl. 42 kr. 7 hl.,
3) zweier gemeiner Vergehen der Unterschlagung der Mitte Juni 1860 dahier für den Soldaten Johann Filser und resp. für den Soldaten Joh. Sporer anvertraut erhaltenen Geldbeträge von je 17 fl. 30 kr.,
4) des gemeinen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Fälschung einer Privaturkunde, zugleich Dienstesverbrechen, begangen dahier in der ersten Hälfte des Monats Februar 1860,
5) des gemeinen Verbrechens der fortgesetzten Unterschlagung verschiedener dahier in der Zeitperiode vom Juli 1859 bis August 1860, zumeist von Kameraden als Monturschuldzahlung, behufs der Ablieferung an die Regimentskassa anvertraut erhaltener Gelder im Gesammtbetrage von 94 fl. 25 kr. 2 hl.,
6) des militärischen Vergehens des Betruges zum Schaden eines Kameraden, des Korporals Wilhelm Dumhof, verübt im Monate August 1860,

durch Beschluß der beim k. General-Kommando München niedergesetzten Kommission vom 31. Dezember 1861 zur Haupt-Verhandlung vor ein Kriegsgericht verwiesen worden ist.

Derselbe wird hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Regimente zu erscheinen und sich wegen der vorbezeichneten Anschuldigungen zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgt.

München, den 7. März 1862.

Das

Königl. 1. Infanterie-Regiment König Ludwig.

Walther, Oberst.

Götz, Regimentsauditor.

Bekanntmachung.

Die Reklamation gegen die Grundsteuerkataster betr.

Nach dem 7. Capitel des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 in den §§. 85 bis 111 in Verbindung mit dem §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr., können ge-

Am darauffolgenden Tage

Freitag den 9. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

werden im Burgstallergütl am Hochberg ca. 100 Zentner Heu und Grumet, ferner 3 Schlitten, dann am

Samstag den 10. Mai l. J.

Vormittags 9—12 Uhr und Nachmittags 3—6 Uhr im Großschädelhause nächst der sg. Haferlbrücke 120 Ztnr. Heu, 50 Ztr. Grumet, ein vierzölliger, ein dreizölliger eisengeachster Wagen und sonstige Baumannsfahrnisse, ferner zwei Dienstbotenbetten und andere Mobilien an die Meistbietenden gegen Baarbezahlung gerichtlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, sobald drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Traunstein, den 21. März 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

(2)2 Paur.

Ediktalcitation.

Amortisation von k. bayer. Staatsobligationen betr.

Dem Taglöhner Joseph Hiller von Deisenhofen gingen drei auf seinen Namen lautende 3½ prozentige kgl. bayerische Staatsobligationen zu je 100 fl.,

Com.-Cat.-Nro. 7226,

Caff.-Cat.-Nr. 9100, 9101 u. 9102,

welche von der k. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kassa München unterm 1. August 1840 ausgestellt wurden, zu Verlust.

Auf Ansuchen des Joseph Hiller wird der allenfallsige Inhaber obenbezeichneter Obligationen hiemit aufgefordert, diese binnen 6 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hierauf anzumelden, widrigenfalls diese Obligationen für kraftlos erklärt werden würden.

München, am 9. April 1862.

Königliches Landgericht München r. d. J.

(3)1 Dr. van Mecheln, Landrichter.

Bekanntmachung.

Haltenberger gegen Neumaier pct. deb.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Adalbert Neumaier von hier nebst realer Schreinergerechtsame der öffentlichen Versteigerung unterworfen und ist hiezu Termin auf

Donnerstag den 5. Juni

Nachmittags 2—4 Uhr

im Orte Landsberg anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Anwesen, welches aus einem ganz gemauerten, 4stöckigen, mit Platten gedeckten Wohnhaus und Krautgarten zu 11. Dez. besteht, gerichtlich auf 3900 fl. und die reale Schreinergerechtsame auf 600 fl. geschätzt ist, daß der Verkauf nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Landsberg, den 1. April 1862.

Königliches Landgericht Landsberg.

von Nagel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Attenhauser gegen Neuhofer wegen Forderung betr.

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Wasserburg wird das Metzgeranwesen zu Walkersaich, bestehend aus einem Wohnhause mit 5 Tgw. 17 Dez. Garten, Ackerland und Wiesen und einem bei Oberheldenstein entlegenen Holzgrunde zu 5 Tgw. 46 Dez., zusammen am 24. September resp. 12. Dezember 1861 auf 2558 fl. 45 kr. mit 1600 fl. Hypothek- und circa 842 fl. gerichtsbekannten Currentschulden belastet, zum Zwecke des Exekutionsvollzuges an den Meistbietenden öffentlich am

Donnerstag den 12. Juni l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

im Orte Walkersaich versteigert werden, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Belastungsverhältnisse, die Schätzungsprotokolle, die Kaufs-

bedingungen bis dahin hierorts eingesehen werden können, daß dem Gerichte Unbekannte bei Vermeidung der Zurückweisung sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgt.

Neumarkt a./R., den 31. März 1862.

Königliches Landgericht Neumarkt a./R. in Oberbayern.

(2)1 Rübel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Johann Günther, Bauernsohnes von Geroldshausen betr.

Auf dem Anwesen des Josef Günther, Gerbl von Geroldshausen, ist für Johann Günther, geboren am 15. April 1789 und seit dem russischen Feldzuge vermißt, ein Elterngut von 800 fl. hypothekarisch versichert.

Es ergeht Aufforderung an Johann Günther oder dessen eheliche Descendenz, binnen 6 Wochen um so gewisser Ansprüche dahier geltend zu machen, als außerdem Josef Günther als verschollen erklärt und dessen Vermögen ohne Caution den Erben extradirt, resp. im Hypothekenbuche gelöscht wird.

Pfaffenhofen, den 28. März 1862.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen.

Mayr, Landrichter.

Bekanntmachung.

Hypothek-Verhältnisse bei Josef Sailer, Wastlbauer von Haushausen betr.

Auf dem Anwesen des Josef Sailer, Wastlbauern von Haushausen, ist für den seit der französischen Revolution v. J. 1798 vermißten Josef Sailer ein Elterngut von 100 fl. hypothekarisch versichert.

Auf Antrag der Berechtigten ergeht Aufforderung an Josef Sailer oder dessen eheliche Descendenz, binnen 6 Wochen um so gewisser dahier Ansprüche geltend zu machen, als außerdem Josef Sailer als verschollen erklärt und obige 100 fl. im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Pfaffenhofen, den 28. März 1862.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen.

Mayr, Landrichter.

Amortisationsedikt.

Dem Lorenz Steger, Bauer zu Aindorf, d. G., ging als Vormund der unehelichen Kinder der ledig verstorbenen Maria Voit von Aindorf vor ungefähr 3 Jahren ein Schein der städtischen Sparkassa in Wasserburg sub lit. V Nr. 72, laufender Nummer 5309, zu Verlust, wornach diese Maria Voit am 30. Juni 1841 in besagte Klasse 100 fl. eingelegt hat. Auf Instanz des Vormundes wird der allenfallsige Besitzer dieser Schuld-Urkunde aufgefordert, solche binnen 6 Monaten um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, als sonst dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Trostberg, den 24. Februar 1862.

Königliches Landgericht Trostberg.

D. abs.

(3)2 Hausinger, I. Assessor.

Bekanntmachung.

Körperverletzung an Friedrich Weil betr.

Der Schlossergeselle Michael Rohrbacher von Utting, Gerichts Landsberg, ist in rubrizirter polizeilicher Untersuchung als Zeuge, beziehungsweise intellektueller Urheber zu fraglicher Körperverletzung zu vernehmen, weßhalb man bei dem Unbekanntsein dessen Aufenthalts das Ansuchen stellt, denselben zu ermitteln und hieher bekannt geben zu wollen.

Moosburg, am 8. April 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Laut gepflogenen Verhandlungen kam das Dienstbuch der ledigen Dienstmagd Anna Eigelsdorfer von Eichendorf, kgl. Landgerichts Landau, vor vier Wochen bei deren Herrschaft, Bierwirth Baader dahier, abhanden. Ich ersuche, dasselbe im Ermittlungsfalle anher abzugeben.

München, den 4. April 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.
Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Bergbaupraktikant Bruno Sigl aus Wittegeltingen den ihm vom k. 3. Artillerie-Regiment dahier unterm 6. Dezember v. Js. ausgestellten Urlaubspaß am 5. lfd. Mts. dahier verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 9. April 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.
Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat die ledige Dienstmagd Karolina Birk aus Eichstädt das ihr vom Stadtmagistrat dortselbst unterm April 1860 ausgestellte Dienstbuch am 19. März lfd. Js. auf dem Wege von Holzkirchen nach München verloren. Der letzte Diensteseintrag in demselben geschah am 2. Februar l. Js. von der unterfertigten Behörde und lautet: „Zu Maria März, Blumenmacherin von hier," was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München am 7. April 1862.

Königl. Polizei-Direktion München.
Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige ist der unterm 28. August 1860 von der kgl. Polizeidirektion München ausgefertigte und bis zum 1. November 1863 giltige Reisepaß des Steindruckergehilfen Carl Ritter von München im Monate Juli v. Js. auf dessen Durchreise in hiesiger Stadt zu Verlust gegangen, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 8. April 1862.

Königliches Stadtkommissariat.
Saile.

Beilage Nro. 17

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 41.

München, den 25. April 1862.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Wilhelm Dibusch wegen Verbrechens des Diebstahls betr.

Die in der Untersuchung gegen den abwesenden Deserteur Wilhelm Dibusch des unterfertigten Regiments erlassenen Urtheile des Kriegsgerichts und des k. General-Auditoriates werden nachstehend öffentlich bekannt gegeben.

München, den 17. April 1862.

Königl. 2. Infanterie-Regiment „Kronprinz".

(Wegen erledigter Oberstenstelle:)

Dietl, Oberstlieutenant.

Beball, Regimentsauditor.

Urtheil.

Das angeordnete Kriegsgericht erkennt in Sachen des Wilhelm Dibusch, 36 Jahre alt, gebürtig von München, Magistrats daselbst, in Oberbayern, Soldaten der 15. Compagnie diesseitigen Regiments, wegen Diebstahls zu Recht, was folgt:

I. Soldat Wilhelm Dibusch ist schuldig des gemeinen Verbrechens des einfachen Diebstahls, verübt unter dem besonders erschwerenden Umstande des Dienstboten-Verhältnisses zum Schaden des Herrn Hauptmanns Johann Mühlhölzl;

II. deshalb unter Fortweisung aus dem Militär mittelst Laufzettels mit Arbeitshaus in der Dauer von 3½ Jahren zu bestrafen;

III. das Einstandskapital desselben unterliegt der Behandlung nach §. 58 Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes und sind aus diesem die auf die Voruntersuchung und die Aburtheilung erlaufenen Kosten zu berichtigen, während die Kosten des Strafvollzuges, soweit sie nicht durch eigenen Verdienst des Sträflings gedeckt werden, die k. Staatskasse zu tragen hat.

Gründe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also erkannt.

München, den 6. Februar 1862.

Ph. Graf Ysenburg, Major, als Vorsitzender.

Melchior Beball, Regimentsauditor.

A. Fink, Korporal, Protokollführer.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät erkennen in der Untersuchung gegen Wilhelm Dibusch, 36 Jahre alt, gebürtig von München in Oberbayern, Soldaten des 2. Infanterie-Regiments „Kronprinz" wegen Diebstahls in contumaciam hiemit zu Recht:

I. Es werde das Kriegsgerichtsurtheil vom 6. Februar d. J. im Schuldausspruche bestätiget und

II. Wilhelm Dibusch unter Fortweisung vom Heere mittelst Laufzettels mit 3jährigem Arbeitshaus bestraft,

III. sei ferner besagtes Urtheil im Absatze 3 zu bestätigen.

Gründe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also erkannt.

München, den 31. März 1862.

Königliches General-Auditoriat.

v. Bosch, Generallieutenant, Präsident.

Bolgiano, Präsidialsekretär.

Bekanntmachung.

Disciplinaruntersuchung gegen den k. Advokaten Aibl zu München betreffend.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat unterm 3. Januar l. Js. in der Disciplinar-Untersuchung gegen den k. Advokaten Aibl in München zu Recht erkannt, und gegen denselben wegen Verletzung seiner anwaltschaftlichen Pflichten durch Vorenthaltung von Geldern, welche dieser für seine Mandanten in der Pfarrer Niedermaier'schen Verlassenschaft eingenommen hat, als Disciplinarstrafe die Suspension von der Advokatenpraxis auf die Dauer von drei Monaten verhängt.

Mit Verfügung vom Heutigen wurde dem k. Advokaten Aibl das diesen Ausspruch bestätigende Erkenntniß des kgl. Oberappellationsgerichts vom 29. v. Mts. zugeschlossen und derselbe beauftragt, auf die Dauer von 3 Monaten, von Empfang dieser Verfügung an gerechnet, sich jeder anwaltschaftlichen Thätigkeit zu enthalten.

Hievon werden sämmtliche Gerichts- sowie Polizeibehörden des Königsreichs anburch in Kenntniß gesetzt und um Mittheilung zu den diesseitigen Akten ersucht, wenn eine Uebertretung der verhängten Suspension unternommen werden sollte.

München, den 14. April 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

Engleder.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Bader'schen Floßmeisterseheleute zu Murnau betr.

Auf Gläubiger-Antrag wird zur zweitmaligen Versteigerung des Besitzthums der Bader'schen Floßmeisterseheleute von Murnau, bestehend aus Wohn- und Nebengebäude zu 0,04 Dez., aus Grundstücken zu 13 Tgw. 53 Dz., und der Nutzung aus den Gemeindemoostheilen, . im Gesammtschätzungswerthe von 3093 fl. 54 kr. Tagsfahrt auf

Samstag den 17. Mai l. Js.

Vormittags 11 Uhr

im Angerbräuhause zu Murnau anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und wird sich im Uebrigen auf die Ausschreibung vom 31. August v. Js. in der Neuen Münchener Zeitung Nro. 221 und dem Weilheimer Wochenblatte Nr. 36 bezogen.

Weilheim, den 15. April 1862.

Kgl. Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

Peter.

Bekanntmachung.

Amortisirung einer bayerischen Grundrenten-Ablösungsobligation zu 1000 fl. betr.

Beim k. Landgerichte Straubing ist eine auf den Namen der Pfarrpfründestiftung Atting lautende, bereits abquittirte Grundrentenablösungsobligation zu 1000 fl. Nro. 57,115/86,612 vom 1. September 1849 zu Verlust gegangen. Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, binnen sechs Monaten dieselbe vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Straubing, den 12. Februar 1862.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

(3)3 Der k. Direktor Gebrath.

Bekanntmachung.

Den verschollenen Johann Lutz betr.

Johann Lutz, Zimmermannssohn von Pähl, geboren zu Feldafing den 1. Juni 1788, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Für denselben sind auf dem jetzt Baudrexl'schen Anwesen zu Pähl, 50 fl. Elterngut, nebst Natural-Ansprüchen versichert und besitzt derselbe aktenmäßig noch weitere ihm erbweise angefallene 5 fl., im Ganzen sohin ein Vermögen von 55 fl.

Es ergeht hiemit auf Antrag eines seiner Geschwister an ihn oder eine allenfallsige eheliche Descendenz desselben die Aufforderung etwaige Ansprüche auf obiges Vermögen

um so gewisser binnen 9 Wochen hierorts geltend zu machen, außerdessen derselbe nach Ablauf dieser Frist für descendenzlos verstorben erklärt und sein Vermögen ohne Caution an dessen Intestat-Erben hinausgegeben und beziehungsweise auf deren Antrag die Hypothek gelöscht werden würde.

Weilheim, am 15. April 1862.

Königliches Landgericht Weilheim.
von Rüdt, Landrichter.

Bekanntmachung.

Amortisirung eines Hypotheken-Kapitales betr.

Auf dem Anwesen der Bauersseheleute Kaspar und Anna Angermaier zu Garching ist im Hypothekenbuche Distrikt Oberschleißheim Bd. I. Fol. 53 S. 211 für Sebastian Eggrainer ein Kaufschillingsrest von 50 fl. nach Kauf vom 11. Februar 1813 unterm 21. November 1827 eingetragen. Wer an dieses Kapital Ansprüche erheben zu können glaubt, wird aufgefordert, diese innerhalb 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 82 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 dieses Kapital für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würde.

München, am 19. Februar 1862.

K. Landgericht München links der Isar.
(3)2 Eder, Landrichter.

Bekanntmachung.

Jemüller und Consorten gegen Fesenmaier p. deb.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen und die Metzgergerechtsame der Johann und Theres Fesenmaier'schen Eheleute von hier dem Zwangsverkaufe unterstellt, und ist zur erstmaligen Versteigerung Termin auf Donnerstag den 5. Juni l. Js.
Vormittags 8—10 Uhr
im Gerichtslokale dahier anberaumt. Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß das Anwesen in dem gemauerten, 2 Stock hohen, mit Platten gedeckten Wohnhause Nr. 307 dahier nebst 2 Tgw. Grundstücken zusammen auf 2250 fl. gewerthet, besteht, und die Metzgergerechtsame auf 800 fl. geschätzt ist, daß der Verkauf nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 geschehe, und gerichtsunbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über genügendes Vermögen auszuweisen haben.

Landsberg, den 4. April 1862.

Königliches Landgericht Landsberg.
von Nagel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Scharl gegen Obermaier p. deb.

Auf Antrag eines Gläubigers ist das Schwaigerbauernanwesen des Andreas und der Maria Obermaier Hs.-Nro. 14 zu Lochen dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und zu dessen erstmaliger öffentlicher Feilbietung in der schuldnerischen Behausung zu Lochen durch eine Kommission des unterfertigten Gerichts Tagsfahrt anberaumt auf

Montag den 26. Mai l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr.

Dieses Anwesen besteht aus einem zweistöckigen, theils gemauerten, theils hölzernen Wohnhaus mit Stall und Stadel, unter einem Legschindeldache, einem hölzernen Backhause, und 64 Tgw. 0,7 Dez. Grundbesitz Garten, Aecker, Wiese und Wald — wurde durch gerichtliche Schätzung vom 15. März lfd. Js. auf 12,164 fl. taxirt, und sind dessen Gebäude mit 400 fl. — gegen Brand versichert.

An Hypotheken haften darauf 7,900 fl., 350 fl. Kautionen für nicht privilegirte Zinsen und Kosten, für 2 Personen Unterschlufsrechte, Ansprüche auf gänzliche Abnährung bei Erwerbsunfähigkeit und für eine derselben noch insbesondere Ansprüche auf freie Verköstigung und Verpflegung in Krankheitsfällen.

Die zu entrichtenden Steuern betragen 3 fl. 39 kr. 6 hl. Grundsteuer- und 7 kr. 4 hl. Haussteuersimplum, zu welchen noch ein Gefällsbodenzins von 35 fl. 28¾ kr. hinzukömmt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und haben sich gerichtsunbekannte Steigerer, in glaubwürdiger Weise über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Wolfratshausen, den 25. März 1862.

Königliches Landgericht Wolfratshausen.
Heyder, Landrichter.

Bekanntmachung.

Dienstbuch für Kreszens Schweier von Kittlingen betr.

Nach vorliegender Anzeige wurde das Dienstbuch der Kreszens Schweier aus Kittlingen, das ihr vom k. Landgericht Höchstädt unterm Jänner 1855 ausgestellt wurde, im verflossenen Monate hier verloren.

Der letzte Eintrag in demselben geschah an Lichtmeß lfd. Js. von der unterfertigten Behörde und lautete „zu Milchmann Sax dahier", was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 11. April 1862.

Königl. Polizei-Direktion München.
Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Beilage Nro. 18

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 44.

München, den 6. Mai 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Amortisation einer Hypothekschuld betr.

Nachdem innerhalb der durch Bekanntmachung vom 1. Oktober v. Js. festgesetzten sechsmonatlichen Frist Niemand Ansprüche an die auf dem Anwesen des Leonhard Lutz, Gütlers von Etting, für die Herrschaft Walda hypothekarisch eingetragenen 316 fl. rückständige Abgaben angemeldet hat, so wird auf Antrag des Lutz diese Forderung für erloschen erklärt und die Löschung im Hypothekenbuche bewerkstelliget.

Beschlossen Aichach, am 22. April 1862.

Königliches Bezirksgericht Aichach.

Der k. Direktor: Ebenhöch.

Paulus.

Bekanntmachung.

Zetl gegen Huber wegen Forderung betr.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem Färbermeister Georg Huber gehörige Färberanwesen Hs.-Nr. 272 zu Moosburg dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt und hiezu Termin auf

Mittwoch den 18. Juni l. Js.

Vormittags 11 Uhr

zu Moosburg anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus

A. Gebäuden:

a) dem Wohnhause mit der Färberwerkstätte, einem Keller und einem Kuhstalle, 47′ lang, 40′ 5″ breit, zweistöckig, ganz gemauert und mit Hohlziegeln eingedeckt, nach der gerichtlichen Schätzung vom 12. Februar 1862 gewerthet auf 2600 fl.,

b) dem gemauerten Brunnen, der sich aber im Miteigenthum des Nachbars befindet, gewerthet auf 25 fl.,

c) einer Böschungsmauer, 32′ lang, 1½ und 2 Steine stark, gewerthet auf 150 fl.

Werth der mit 2050 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäude 2775 fl.

B. Grundstücke:

Lit. A.

Pl.-Nr. 185. Hofraum und Garten 0 Tgw. 9 Dez. Bonitätsklasse X.

Lit. B.

Pl.-Nr. 1110. Acker 0 Tgw. 69 Dez. Bonitätsklasse II.

Lit. C.

Pl.-Nr. 521. Wiese zu 0 Tgw. 95 Dz. Bonitätsklasse X.

Lit. D.

Pl.-Nr. 391. Acker zu 2 Tgw. 22 Dz. Bonitätsklasse VI.
„ 648. Wiese „ 1 „ 21 „ „ X.

Werth der Grundstücke 1694 fl.

C. Rechte:

dem realen Färberrechte, gewerthet auf 800 fl.

Das ganze Anwesen hat sonach einen Werth von 5269 fl.

D. Lasten und Abgaben:

Grundsteuersimplum — fl. 38 kr. 1 hl.
Haussteuersimplum 1 fl. 10 kr. — hl.
Gefällsbodenzins zur Staatskassa 1 fl. 15 kr. 4 hl. nach 31 fl. 28 kr. 6 hl. Ablösungskapital.
Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa 1 fl. 26 kr. 3 hl., nach 36 fl. Ablösungskapital.
Gewerbesteuer 2 fl. — kr. — hl.

Die Hypothekschulden betragen 6455 fl. 15¾ kr.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der in §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 enthaltenen Bestimmungen.

Dem Gerichte nicht hinlänglich bekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Moosburg, den 8. April 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.
Allioli, Landrichter.

Amortisationsedikt.

Dem Lorenz Steger, Bauer zu Aindorf, b. G., ging als Vormund der unehelichen Kinder der ledig verstorbenen Maria Voit von Aindorf vor ungefähr 3 Jahren ein Schein der städtischen Sparkassa in Wasserburg sub lit. V Nr. 72, laufender Nummer 5309, zu Verlust, wornach diese Maria Voit am 30. Juni 1841 in besagte Klasse 100 fl. eingelegt hat. Auf Instanz des Vormundes wird der allenfallsige Besitzer dieser Schuld-Urkunde aufgefordert, solche binnen 6 Monaten um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, als sonst dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Trostberg, den 24. Februar 1862.

Königliches Landgericht Trostberg.
D. abs.
(3)3 Hausinger, I. Assessor.

Bekanntmachung.

Altenhauser gegen Neuhofer wegen Forderung betr.

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Wasserburg wird das Metzgeranwesen zu Walkersaich, bestehend aus einem Wohnhause mit 5 Tgw. 17 Dez. Garten, Ackerland und Wiesen und einem bei Oberheldenstein entlegenen Holzgrunde zu 5 Tgw. 46 Dez., zusammen am 24. September resp. 12. Dezember 1861 auf 2558 fl. 45 kr. mit 1600 fl. Hypothek- und circa 842 fl. gerichtsbekannten Currentschulden belastet, zum Zwecke des Exekutionsvollzuges an den Meistbietenden öffentlich am

Donnerstag den 12. Juni l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

im Orte Walkersaich versteigert werden, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Belastungsverhältnisse, die Schätzungsprotokolle, die Kaufsbedingungen bis dahin hierorts eingesehen werden können, daß dem Gerichte Unbekannte bei Vermeidung der Zurückweisung sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgt.

Neumarkt a./R., den 31. März 1862.

Königliches Landgericht Neumarkt a./R.
in Oberbayern.
(2)2 Rübel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Hypothek-Verhältnisse bei Sylvest Wildmoser von Niederthan betr.

Auf dem Anwesen des Sylvest Wildmoser von Niederthan wurde auf Grund des Vertrages vom 13. Oktober 1808 am 30. Januar 1828 für den am 19. Juli 1789 gebornen und seit dem russischen Feldzuge vermißten Josef Pemp ein Elterngut von 260 fl. im Hypothekenbuche eingetragen, jedoch dieses Vermögen selbst nach Versicherung der Betheiligten schon längst an die Erben hinausbezahlt.

Da nun die bezüglichen Verschollenheits-Akten nicht aufgefunden werden können, so ergeht Aufforderung, wer

immer Ansprüche an diese 260 fl. machen zu können glaubt, sich

binnen 8 Wochen

hieramts zu melden, widrigenfalls diese Post sofort im Hypothekenbuche gelöscht wird.

Pfaffenhofen, am 16. April 1862.

K. Landgericht Pfaffenhofen als Einzelnrichteramt.
Mayr, Landrichter.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der hohen k. Regierung wird von unterfertigter Kirchenverwaltung am

Montag den 26. Mai l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in der Stadtmagistratskanzlei zu Erding das der Kirche St. Johann dahier gehörige Thürmerhaus in der Münchenergasse gelegen, öffentlich an den Meistbietenden vorbehaltlich der Ratifikation der Kaufsangebote versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Das Wohnhaus umfaßt 5 heiz- und 3 unheizbare Zimmer, 1 Küche, Keller, Holzlegen und sonstige Bequemlichkeiten.

Der Kirchenverwaltung unbekannte Käufer haben sich vor der Versteigerung über hinreichendes Vermögen auszuweisen. Die Verkaufsbedingnisse können täglich in der Magistratskanzlei eingesehen werden.

Erding, am 22. April 1862.

Kirchenverwaltung Erding.
E. Fenneberg, Pfarrer.
Schmiedt.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Johann Balier, Landkramhändler von Lenzfried, k. Landgerichts Kempten, und Bibiana Dofer, ledig von dort, wegen Diebstahls betr.

Die in Rubro erwähnten Personen sind über die ihnen zur Last gelegten Entwendungen zu vernehmen.

Da deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so ersucht man um Nachforschung und Bekanntgabe desselben.

Starnberg, am 23. April 1862.

Königliches Landgericht Starnberg.
Pitzner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizei-Untersuchung wegen Entwendung zum Schaden der Walburga Weinfurtner und zwei Cons. betr.

Die ledige Taglöhnerin Magdalena Kern aus Burglengenfeld, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, soll in rubr. Polizeiuntersuchung vernommen werden.

Man ersucht, den Aufenthalt zu ermitteln und anher bekannt zu geben.

Erding, am 22. April 1862.

Magistrat der k. Stadt Erding.
Weindler, Bürgermeister.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Verlust des Dienstbuches der Theres Maier von Weichs betr.

Die Dienstmagd Theres Maier von Weichs hat nach Lichtmessen h. Js. in ihrer Behausung das ihr von der unterfertigten Behörde ausgestellte Dienstbuch verloren.

Dieselbe konnte das Dienstbuch nicht näher bezeichnen. Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, am 26. April 1862.

Königliches Landgericht Dachau.
v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige vom Heutigen hat der Nagelschmidgeselle Ludwig Pfab aus Schönberg, k. Landgerichts Grafenau, den ihm vom kgl. 8. Infanterie-Regimente vacant Seckendorf unterm 1. Jänner 1862 aus-

gestellten Urlaubspaß heute auf der Straße von Rosenheim über Au nach Miesbach verloren.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich vor Mißbrauch gewarnt.

Miesbach, am 22. April 1862.

Königl. Landgericht Miesbach.

Bollwegg, Landrichter.

Bekanntmachung.

Laut hierorts erstatteter Anzeige hat der beurlaubte Soldat Ludwig vom k. 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorf seinen ihm vom genannten Regimente im Monate Jänner l. Js. ausgestellten Urlaubspaß auf dem Wege zwischen Rott und Wasserburg am 25. d. M. verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wasserburg, am 27. April 1862.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Laar, Landrichter.

Bekanntmachung.

Laut hierorts erstatteter Anzeige hat der Bräuknecht Bartolomä Hartwich von Penting, kgl. Landger. Neunburg v/W., sein ihm vom genannten Gerichte unterm 5. März 1854 ausgestelltes Wanderbuch auf der Straße von Kraiburg nach Wasserburg am 25. lfd. Mts. verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wasserburg, am 26. April 1862.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Laar, Landrichter.

Bekanntmachung.

Dem Johann Riedl, Bauernknecht von Stammsried, k. Landgerichts Roding, wurde bei einem Bauern in der Nähe von Bruck sein vom k. Landgerichte Roding am 5. April l. Js. ausgestellter Paß entwendet. Derselbe hat Verdacht auf den Bauerknecht Johann X. von Vohenstrauß, der bei ihm und dem nach Kempten visirt war.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, am 18. April 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Den Verlust einer Reiselegitimation und eines Dienstbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige ist die unterm 22. vor. Mts. vom k. Landgerichte Cham ausgefertigte Reiselegitimation sowie das Dienstbuch der ledigen Taglöhnerin Franziska Jobst von Ränkam, kgl. Landgerichts Cham, auf dem Wege zwischen Friedberg und Augsburg zu Verlust gegangen, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 1. Mai 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Beilage Nro. 20

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 48.

München, den 20. Mai 1862.

Bekanntmachung.

Das 4procentige Eisenbahnanlehen auf Namen betr.

Die Original-Obligationen auf Namen für die bis zum 28. März l. Js. eingezahlten 4procentigen Eisenbahn-Darlehen sind nun ausgefertigt und können täglich Vormittags im Zimmer Nro. 42 gegen die Interimsscheine umgetauscht werden.

München, den 12. Mai 1862.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse.

Buchner. Schedl.

Ediktalcitation.

Amortisation von k. bayer. Staatsobligationen betr.

Dem Taglöhner Joseph Hiller von Deisenhofen gingen drei auf seinen Namen lautende 3½ prozentige kgl. bayerische Staatsobligationen zu je 100 fl.,

Com.-Cat.-Nro. 7226,

Cass.-Cat.-Nr. 9100, 9101 u. 9102,

welche von der k. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kassa München unterm 1. August 1840 ausgestellt wurden, zu Verlust.

Auf Ansuchen des Joseph Hiller wird der allenfallsige Inhaber obenbezeichneter Obligationen hiemit aufgefordert, diese binnen 6 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hierauf anzumelden, widrigenfalls diese Obligationen für kraftlos erklärt werden würden.

München, am 9. April 1862.

Königliches Landgericht München r. d. I.

(3)2 Dr. van Mecheln, Landrichter.

Bekanntmachung.

B. Groschedel gegen Hintermaier wegen Hypothekschulden betr.

Bei der Tagsfahrt zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 17 der Hintermaier'schen Eheleute hat sich ein Käufer nicht eingefunden. Es wird daher zur Versteigerung desselben wiederholt Tagsfahrt auf

Mittwoch den 18. Juni l. Js.

Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Wirthshause zu Grasbrunn anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 26. Februar l. Js. Bezug genommen.

München, den 13. Mai 1862.

Königliches Landgericht München r. d. I.

Dr. van Mecheln, Landrichter.

Bekanntmachung.

Den Zwangsverkauf des Anwesens der Bauerseheleute Simon und Rosalia Plabst von Oberengen betr.

In Sachen bayer. Hypotheken- und Wechselbank gegen Simon und Rosalia Plabst von Oberengen, Gemeinde

Lauterbach, wegen Hypothekzinsen, und anderer Gläubiger derselben wird das Plabst'sche Anwesen am

Montag den 21. Juli l. J.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

in Oberengen zum Erstenmale öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht:

Sub lit. A. im Wohnhaus mit Stall, Stadel, Getreidkasten und Hofraum, dann Garten, Wiesen und Aecker, zusammen mit 77 Tgw. 32 Dez.

Sub lit. B. in Forstrechtsentschädigungstheilen zu 13 Tgw. 76 Dez.

Dieses Anwesen wurde am 6. März d. J. gerichtlich auf 7230 fl. (siebentausend zweihundert dreißig Gulden) gewerthet, und sind die Gebäulichkeiten mit 3000 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt.

Die einfache Grundsteuer beträgt $6\frac{79}{100}$ kr. und ruht auf dem Anwesen ein ärarialischer Bodenzins von 7 fl. 23 kr. 3 hl.

Dasselbe wurde von den gegenwärtigen Besitzern am 16. März 1861 um 10,500 fl. käuflich erworben.

Die genaue Beschreibung des Gutes, das Schätzungsprotokoll, der Steuerkatasterauszug, der rentämtliche Grundbuchsextrakt liegen bis zum Versteigerungstag den Kaufslustigen dahier zur Einsicht offen.

Es ist dieses die erste Versteigerung, bei Erreichung des Schätzungswerths erfolgt daher der Zuschlag unbedingt, mit Ausschluß sowohl der zweiten Versteigerung als des Einlösungsrechtes.

Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Vermögenszeugnisse auszuweisen oder sichere Bürgen zu stellen, außerdessen sie nicht als Steigerer zugelassen werden würden.

Endlich wird bemerkt, daß auf diesem Anwesen 8810 fl. Hypothekschulden — Zinsen nicht eingerechnet — ruhen, und daß an weiteren privilegirten Forderungen bereits 1096 fl. 39 kr. angemeldet sind.

Allenfallsige weitere Forderungen an die Plabst'schen Eheleute sind längstens bis zum 15. Juni d. J. dahier anzumelden, widrigenfalls ohne Rücksicht auf sie weiter in Sachen verfahren werden wird.

Schongau, am 5. Mai 1862.

Königliches Landgericht Schongau.
Moser, Landrichter.

Aufforderung.

Untersuchung gegen Georg Frank von Bierheim, Gerichts Hilpoltstein, wegen Diebstahls einer Hopfenziehe betr.

Dem ledigen Dienstknechte Georg Frank ist ein polizeilicher Strafbeschluß zu publiziren. Da trotz der öffentlichen Ausschreibungen dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an selben die Aufforderung hiemit, seinen Aufenthaltsort hieher bekannt zu geben, oder sich hierorts zur Publikation selbst zu stellen, und zwar binnen 14 Tagen, widrigenfalls der Beschluß für publizirt erachtet und weiter vorgeschritten werden wird.

Moosburg, am 14. Mai 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.
Allioli, Landrichter.

Aufforderung.

Polizeiuntersuchung gegen Johann Wiesheu und Josef Zitzelsperger wegen Rauferceßes betr.

Nachdem sämmtliche bisher zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Mühlburschen Josef Zitzelsperger von Hermannsried, k. Landgerichts Oberviechtach, angestellten Recherchen fruchtlos waren, so ergeht annit an selben die öffentliche Aufforderung, seinen gegenwärtigen unbekannten Aufenthaltsort binnen 14 Tagen hieher bekannt zu geben, oder sich zur Publikation des Beschlusses hierorts zu melden, außerdem der Beschluß für publizirt erachtet wird.

Moosburg, den 14. Mai 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.
Allioli, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Andreas Mangold wegen Mißhandlung betr.

Dem Schuhmachergesellen Andreas Mangold von Baiersoien, dessen Aufenthalt unbekannt ist, soll ein Strafpolizeibeschluß eröffnet werden.

Man ersucht daher sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, im Falle der Ermittlung des dermaligen Aufenthaltes des Obengenannten, allenfallsige Aufschlüsse anher gelangen zu lassen.

Wolfratshausen, den 5. Mai 1862.

Königliches Landgericht Wolfratshausen.
Heyder, Landrichter.

Bekanntmachung

Untersuchung gegen Franz Diesl von Assen wegen Unsittlichkeit betr.

Dem Franz Diesl, Thomabauerssohn von Assen, Gemeinde Dietramszell, dessen Aufenthalt unbekannt ist, soll ein Strafpolizeibeschluß eröffnet werden. Man ersucht daher sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden, allenfallsige Aufschlüsse über dessen Aufenthalt anher anzuzeigen.

Wolfratshausen, den 29. April 1862.

Königliches Landgericht Wolfratshausen.
Heyder, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Frimmer Simon u. G. wegen Raufereceffes betr.

Dem Lorenz Plattl von Haag soll im bez. Betreffe ein Strafpolizeibeschluß eröffnet werden. Da dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden ersucht, allenfallsige Aufschlüsse anher bekannt zu geben.

Wolfratshausen, den 30. April 1862.

Königliches Landgericht Wolfratshausen.
Heyder, Landrichter.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat die ledige Dienstmagd Walburga Bauer aus Eichstädt das ihr vom Stadtmagistrate Eichstädt unterm November 1860 ausgestellte Dienstbuch am 3. lfnd. Mts. dahier verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 6. Mai 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.
D. a.
Lipowsky.

Bekanntmachung.

Der ledige Seilergeselle Johann Anton Riefer von Salzburghofen, k. Landgerichts Laufen, hat auf dem Wege von Vilsbiburg nach Neumarkt sein Arbeitsbuch verloren, was hiemit unter Warnung vor Mißbrauch mit dem Ersuchen bekannt gegeben wird, die nöthigen Recherchen einzuleiten und im Falle des Auffindens des Arbeitsbuches dasselbe an die Heimathsbehörde des Riefer zu übermitteln.

Neumarkt an der Rott, am 5. Mai 1862.

Königliches Landgericht Neumarkt in Oberbayern.
Rübel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat die ledige Dienstmagd Anna Müller von Friedorfing, k. Landgerichts Tittmoning, das ihr von dieser Behörde ungefähr im Jahre 1844 ausgefertigte Dienstbuch am 28. v. Mts. auf dem Wege von Arbolf nach Traunstein verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Traunstein, den 6. Mai 1862.

Königl. Landgericht Traunstein.
Spitzer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Taglöhnerin Marie Kratzer von hier verlor angeblich am 2. ds. Mts. auf einer Reise von hier nach München das Dienstbuch ihrer außerehelichen Tochter Creszenzia Kreitmeyer, die sich in letzter Zeit bei ihr zu Hause befand, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Schrobenhausen, den 8. Mai 1862.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.

Freiherr von Freyberg.

Bekanntmachung.

Die ledige Dienstmagd Walburga Frick von Wembing verlor angeblich vor ungefähr 6 Wochen auf der Straße von Aichach hieher ihr Dienstbuch, welches ihr vor 2 Jahren vom k. Landgerichte Wembing ausgestellt worden war, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schrobenhausen, den 13. Mai 1862.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.

Freiherr von Freyberg.

Beilage Nro. 21

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 52.

München, den 30. Mai 1862.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 26. Juni lf. Js. und an den folgenden Tagen jedesmal

Vormittags 8 bis 12 Uhr und
Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

werden in dem Anwesen Hs.-Nr. 22a an der Zweibrückenstraße dahier 22 vollständige Betten mit angestrichenen Bettladen, 12 Wirthstische, 15 Sessel, 8 Bänke, verschiedene andere Meubels, ferner ein kunstvoll gearbeiteter Kasten im Roccoco-Style, zwei Roccocotische mit Vergoldung, endlich ein Pferd (brauner Wallach) und ein Schweizer-Wägelchen durch eine Gerichts-Commission versteigert. Der Zuschlag bezüglich jedes der aufgeworfenen Gegenstände erfolgt jedoch nur dann, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht hat.

Das Pferd und die Roccocomeubels kommen am Donnerstag den 26. Juni lf. Js. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr zum Aufwurfe.

München, den 10. Mai 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

Briel.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Strafanstalt sind drei Stellen für Aufseherinen zu besetzen. Die Bezüge bestehen neben freier Wohnung, Wäsche, Beheizung und Beleuchtung, dann Verköstigung für Mittags und Abends in jährl. 132 fl. in Geld und einer festgesetzten Vergütung für Frühstück, Bier und Brod.

Ledige Bewerberinen, welche sich durch legale Zeugnisse über tüchtige Schulbildung, Gesundheit und Moralität, dann über vorzügliche Kenntnisse in weiblichen Handarbeiten, namentlich im Weißnähen und Zuschneiden, ausweisen können, wollen unter Beifügung von Tauf- und Heimathscheinen ihre Gesuche bis zum

10 Juni l. J.

bei unterfertigtem Amte einreichen, wo auch Aufschlüsse erholt werden können.

Bemerkt wird, daß für diesmal Bewerberinen katholischer Confession besonders berücksichtigt werden.

Würzburg, am 17. Mai 1862.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

(2)1 Rupprecht.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat die ledige Dienstmagd Rosina Härtl aus Nabburg das ihr vom k. Landgerichte Nabburg unterm Dezember vorigen Jahres ausgestellte Dienstbuch im Frühjahre dahier verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 19. Mai 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

D. a.

Lipowsky.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Georg Bezold, Müllergeselle von Regensburg, verlor seinen vom k. 2. Chev.-Regimente in Ansbach am 21. August v. Js. ausgestellten Urlaubspaß, und zwar seiner Angabe nach, auf dem Wege von Aichach nach Rain.

Das letzte Visa auf besagtem Urlaubspasse rührt von der k. Polizeidirektion München her und zwar (vom 8. l. Mts.) lautend nach Ansbach. Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Aichach, am 12. Mai 1862.

Königliches Landgericht Aichach.

D. i.

Reiter.

Bekanntmachung.

Verlust des Dienstbuches der Anastasia Leidl von Neuburg a. D. betr.

Das Dienstbuch der Anastasia Leidl von Joshofen, Ldg. Neuburg a. D., das vor 10 Jahren von dieser Behörde ausgestellt wurde, ist zu Dachau verloren gegangen. Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, 22. Mai 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Gütlerssohn Leonhard Hochenberger von Heimhausen gibt an, daß sein von der unterfertigten Behörde vor 14 Jahren ausgestelltes Dienstbuch vor zwei Jahren bei dem Magistrate Rosenheim deponirt wurde, und daselbst verloren gegangen sei.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, den 22. Mai 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Der Soldat des k. b. Ingenieur-Regimentes Bartholomä Kapser aus Gars, b. G., welcher am 7. ds. Mts. von dem Commando der in Landau garnisonirenden 8. Compagnie des genannten Regimentes nach Gars beurlaubt wurde, hat auf der Reise nach Gars, vermuthlich zwischen München und Haag, seinen Urlaubspaß verloren.

Dieß wird zur Verhütung von Mißbrauch andurch veröffentlicht.

Haag, am 23. Mai 1862.

Königliches Landgericht Haag.

Pfaffenzeller, Landrichter.

Bekanntmachung.

Den Verlust einer Reiselegitimation betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schauspieler Johann Barth von München die ihm von der k. Polizei-Direktion München unter dem 14. Mai d. Js. ausgestellte Reiselegitimation am 21. d. Mts. auf der Straße zwischen Augsburg und Landsberg verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Landsberg, am 22. Mai 1862.

Königliches Landgericht Landsberg.

v. Nagel, Landrichter.

Nro. 34,241.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Halsing, k. Landgerichts Prien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Cantor- und Organistendienst zu Halsing, k. Landgerichts Prien, mit einem fassionsmäßigen, unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 des neuen Schulgesetzes vom 10. November 1861 festgesetzten Einkommen von 423 fl. 23 kr., worauf ein jährlicher Absent von 36 fl. ruht, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei der k. Distriktsschul-Inspektion Prien z. Z. in Frasdorf einzureichen.

München, den 26. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

ad Nrum. 3,090.

Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Schnabelweid, Dekanats Creussen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Schnabelweid, Dekanats Creussen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen baar	41 fl.	15	kr.
2 Schffl. $5\frac{3}{3}\frac{0}{2}$ Mtz. Korn	26 fl.	$6\frac{1}{4}$	kr.
1 Schffl. $3\frac{3}{4}\frac{1}{4}$ Mtz. Haber	5 fl.	$32\frac{1}{4}$	kr.
19 Klftr. weiches Scheitholz	71 fl.	48	kr.
aus Stiftungskassen baar	3 fl.	45	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomie-Gebäude	30 fl.	—	kr.
b) 9 Tgw. 47 Dez. Aecker	41 fl.	15	kr.
11 Tgw. 51 Dez. Wiesen	37 fl.	15	kr.
— Tgw. 28 Dez. Garten	1 fl.	—	kr.
— Tgw. 95 Dez. Weiher, jetzt Wiese	3 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
a) Boden- und Kapitalszinsen	250 fl.	—	kr.
b) Weiderecht	— fl.	24	kr.
c) Forstrecht	20 fl.	—	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	84 fl.	$11\frac{1}{4}$	kr.
Summa	615 fl.	$32\frac{1}{2}$	kr.
Lasten	10 fl.	$45\frac{1}{2}$	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	604 fl.	47	kr.

Bis letzten Dezember 1863 sind jährlich 8 fl. 40 kr. zu bestreiten.

Bayreuth, den 22. Mai 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraussold, v. n.

Biedermann.

---

ad Nrum. 3,039.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Bischofsgrün, Dekanats Berneck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Pfarrstelle Bischofsgrün, Dekanats Berneck, durch Todesfall in Erledigung gekommen, so wird dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen baar	50 fl.	$56\frac{1}{4}$	kr.
$2\frac{1}{2}$ Klftr. hartes Scheitholz und $13\frac{1}{2}$ Klftr. weiches Holz	55 fl.	$24\frac{1}{4}$	kr.
aus Stiftungskassen baar	9 fl.	$41\frac{1}{2}$	kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien	— fl.	$48\frac{3}{4}$	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung für eine kleine Familie und Genuß der Oekonomiegebäude	35 fl.	—	kr.
2 Tgw. 50 Dez. Aecker	23 fl.	—	kr.

7 Tgw. 35 Dez. Wiesen . . .	38 fl.	28¼	kr.
— Tgw. 13 Dez. Garten . . .	1 fl.	—	kr.
IV. Ertrag aus Rechten, Zinse . . .	291 fl.	43¾	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	174 fl.	26	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	30 fl.	59	kr.
Summa	719 fl.	28	kr.
Lasten	1 fl.	20	kr.
Reiner Pfarrertrag	718 fl.	8	kr.

Bayreuth, den 17. Mai 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraussold, V. n.

Biedermann.

---

ad Nrum. 3,496.

Die Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Dekanats Windsbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Lichtenau wird zur Bewerbung bis zum 1. Juli l. J. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen an baarem Gelde 238 fl.; an Naturalien: 2 Schfl. 5 Mtz. 2 V. 3½ Sz. Korn, à 8 fl. 12 kr., 24 fl. 13 kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet); 17 $\frac{800}{1000}$ Klft. weiches Scheitholz bayer. Maß oder 16 Kl. Nürnberg. groß Maß, à 5 fl. 30 kr., 88 fl.; 2 $\frac{224}{1000}$ Kl. buchenes Scheitholz bayer. Maß oder 2 Kl. Nürnberger groß Maß, à 8 fl. 57 kr., 17 fl. 54 kr.; 10 Kl. weiche Stöcke, à 2 fl. 24 kr., 24 fl., 392 fl. 7 kr.; 2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde 5 fl. 45 kr., ¼ Klftr. Buchenholz 2 fl. 3¾ kr., 7 fl. 48¾ kr. 399 fl. 55¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und für eine nicht sehr zahlreiche Familie hinreichenden Raum bietet, mit Zugehör 25 fl. — kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 98 fl. 48 kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 1 fl. 24 kr.

Summa 525 fl. 7¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 32 fl. 15 kr.

Lasten: Keine.

Bei der in Aussicht stehenden Errichtung einer konfessionell gemischten Gefangenen-Anstalt in Lichtenau wäre es möglich, daß die Funktion eines protestantischen Hausgeistlichen an dieser Anstalt dem Pfarrer von Lichtenau gegen entsprechende Remuneration übertragen würde.

Ansbach, den 15. Mai 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, V. n.

Schmidt.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreiskommandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

I. Im k. Landwehr-Bataillon Weilheim am 17. Mai:
1) der bisherige Unterlieutenant Anton Maier zum Oberlieutenant;
2) der bish. Junker Mich. Doll zum Unterlieutenant.

II. Im k. Landwehr-Bataillon Mühldorf am 19. Mai l. Js. der praktische Arzt Dr. Hermann Albrecht zum Bataillonsarzt mit Oberlieutenants-Achtung.

Beilage Nro. 22

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 55.

München, den 6. Juni 1862.

Bekanntmachung.

Amortisation von k. bayerischen Staatsobligationen betr.

Dem Taglöhner Joseph Hiller von Deisenhofen sind drei auf seinen Namen lautende $3\frac{1}{2}$prozentige k. bayer. Staatsobligationen zu je 100 fl.

Com.-Cat.-Nr. 7226,

Cassa-Cat.-Nr. 9100, 9101, 9102,

welche von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassa München am 1. August 1840 ausgestellt wurden, zu Verlust gegangen.

Auf Antrag des Joseph Hiller wird der allenfallsige Inhaber obenbezeichneter Obligationen hiemit aufgefordert, diese

binnen 6 Monaten

von heute an bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche darauf anzumelden, widrigenfalls diese Obligationen für kraftlos erklärt werden würden.

München, den 17. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor: v. Täuffenbach.

(3)1 Konrad.

Bekanntmachung.

Gant der Theres Schwaiger, Metzgerswittwe dahier betr.

In Erwägung, daß

1) Theres Schwaiger selbst ihre Insolvenz bei Gericht erklärt und sich sofort und unbedingt dem Gantverfahren unterworfen hat,

2) daß die Insuffizienz ihres Vermögens zur Befriedigung ihrer Gläubiger durch das gerichtlich errichtete von den Gläubigern anerkannte Inventar d. d. 5. Februar l. Js. hergestellt ist, und

3) bei der Versteigerungstagsfahrt am 8. Mai l. J. mehrere Gläubiger die Eröffnung des Universalkonkurses und Durchführung des Gantverfahrens gegen die Schuldnerin beantragt haben, beschließt das unterfertigte Gericht, es sei über das Vermögen der Metzgerswittwe Theres Schwaiger dahier der Universalkonkurs zu eröffnen, und sofort zur Ausschreibung der Ediktstage zu schreiten.

Es werden daher unter Hinweisung auf Art. 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 1. Juli 1856 die Ediktstage nachstehend bestimmt.

I. Zur Geltendmachung und Nachweisung der Forderungen auf:

Donnerstag den 26. Juni l. Js.

II. Zum Vorbringen der Einreden auf:

Donnerstag den 24. Juli l. Js.

III. Zur Replikabgabe auf:

Donnerstag den 7. August l. Js.

IV. Zur Duplikabgabe auf:

Donnerstag den 21. August l. Js.

jedesmal von 9 — 12 Uhr Vor- und von 3 — 6 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer Nr. 2 des unterfertigten Gerichtes.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechts-

nachtheile geladen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage oder die Unterlassung schriftlicher Handlung bis zu diesem Termine oder an demselben den Ausschluß der Forderung von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen, oder die Nichteinreichung schriftlicher Rezesse bis zu oder an denselben den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

An dem auf den I. Ediktstag folgenden Tag, sohin am

Freitag den 27. Juni l. Js.
Vormittag 9 Uhr

wird ein wiederholter Versuch zur gütlichen Vereinigung rubr. Gantsache gemacht, wozu alle Betheiligten mit dem Bedrohen geladen werden, daß die Nichterschienenen als den von der Mehrheit der erschienenen Gläubiger gefaßten Beschlüßen zustimmend erachtet werden würden.

Die Ganiobjekte sind bereits mit Ausnahme von zwei Wägen und einiger unbedeutender Fahrniß, deren wiederholte Versteigerung angeordnet ist, verkauft, und

für die Mobiliarschaft	298 fl. 43 kr.
für das Großschedelanwesen . . .	11171 fl. — kr.
für das dabei befindliche Zubauhaus .	1700 fl. — kr.
und für das Burgstallergütl	5120 fl. — kr.
in Summa	18,289 fl. 43 kr.

erlöst worden, während die Passiven ausschließlich der ausständigen Zinsen 26,622 fl., worunter 23,200 fl. Hypothekschulden, betragen.

Alle jene endlich, welche aus irgend einem Titel an die Gemeinschuldnerin eine Zahlung zu leisten, oder Gegenstände derselben in Handen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes nicht an diese, sondern beim Gantgericht ihre Schuld zu entrichten, beziehungsweise die Gegenstände vorbehaltlich aller Rechte daselbst zu hinterlegen.

Traunstein, den 16. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

(2)1 Paur.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Bräuerssohnes Joseph Scheitzach von Buchbach betreffend.

Für Joseph Scheitzach, Bierbrauerssohn von Buchbach, geboren am 4. Februar 1771, sind auf dem Scheitzachbräuanwesen des Bierbräuers Anton Mirtlsberger zu Buchbach laut Uebergabsbrief vom 1. März 1796 noch 250 fl. Elterngut hypothekarisch versichert.

Dieser Joseph Scheitzach, dessen Aufenthalt seither nicht zu ermitteln war, einst im österreichischen Militär gedient haben soll, und jetzt im 90. Lebensjahre stehen würde, oder dessen rechtmäßige Descendenz wird nun auf Antrag der Intestaterben des Ersteren, die den Antrag auf Auseinandersetzung der Verlassenschaft resp. Ausfolgelassung des Vermögens des Rubrikaten gestellt haben, aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato hierorts sich um so gewisser zu melden, als außerdem auf sie bei Auseinandersetzung rubrizirter Verlassenschaft keine Rücksicht genommen, Joseph Scheitzach sofort todt erklärt werden und sein Vermögen an die erbberechtigten Verwandten ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Neumarkt a./R., am 23. Mai 1862.

Königliches Landgericht Neumarkt in Oberbayern.

Rübel, Landrichter.

Frei, Assessor.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Strafanstalt sind drei Stellen für Aufseherinen zu besetzen. Die Bezüge bestehen neben freier Wohnung, Wäsche, Beheizung und Beleuchtung, dann Verköstigung für Mittags und Abends in jährl. 132 fl. in Geld und einer festgesetzten Vergütung für Frühstück, Bier und Brod.

Ledige Bewerberinen, welche sich durch legale Zeugnisse über tüchtige Schulbildung, Gesundheit und Moralität, dann über vorzügliche Kenntnisse in weiblichen Handarbeiten, namentlich im Weißnähen und Zuschneiden, ausweisen können, wollen unter Beifügung von Tauf- und Heimathscheinen ihre Gesuche bis zum

10. Juni l. J.

bei unterfertigtem Amte einreichen, wo auch Aufschlüsse erholt werden können.

Bemerkt wird, daß für diesmal Bewerberinen katholischer Confession besonders berücksichtigt werden.

Würzburg, am 17. Mai 1862.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

(2)2 Rupprecht.

Insoweit nun zur Aufnahme dieser Vermögens-Bestandtheile in den Fideikommiß-Verband die Zustimmung der Betheiligten nicht schon ausdrücklich vorliegt, beziehungsweise als gegeben zu erachten ist, werden alle diejenigen, welche persönliche oder hypothekarische Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert, binnen einer präklusiven Frist von sechs Monaten diese ihre Ansprüche bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, widrigenfalls nach Verstreichung dieses Termines die voraufgeführten Allodial-Vermögensbestandtheile als zum Fideikommisse gehörig imatrikulirt würden, so daß alsdann die nicht rechtzeitig aufgetretenen Anspruchs-Berechtigten nicht mehr an die Substanz dieser Objekte, sondern nur an das allenfalls vorhandene weitere Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses sich zu halten berechtiget wären und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Freising, den 9. Mai 1862.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

(3)1 Mayer.

Urtheil.

Untersuchung gegen den Redakteur Georg Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchungssache gegen den Redakteur des Nürnberger Beobachters, Georg Andreas Hammerbacher von Nürnberg, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Georg Andreas Hammerbacher, 59 Jahre alt, verantwortlicher Redakteur des Nürnberger Beobachters, wohnhaft in Nürnberg, wird wegen eines Vergehens des Mißbrauchs der Presse, verübt durch Beschimpfung eines öffentlichen Dieners in Nro. 105 des „Nürnberger Beobachters“ vom 30. Mai 1861, jedoch unter mildernden Umständen, zu einer Gefängnißstrafe von 30 Tagen, sowie in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzuges verurtheilt, welche jedoch sämmtlich der k. Staatskasse überbürdet werden.

II. Die Exemplare der Nr. 105 des Nürnberger Beobachters vom 30. Mai 1861 sind, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

Entscheidungsgründe:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Alles dieses in Anwendung folgender Gesetzesstellen:
Art. 33 und 31 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1—3,
Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850,
Art. 1 des Gesetzes vom 29. August 1848,
Art. 204 des Gesetzes vom 10. November 1848,
Art. 409 Th. II. des Strafgesetzbuches.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am neunzehnten Mai achtzehnhundert zweiundsechzig, wobei gegenwärtig waren: Kraussold, Direktor am Bezirksgerichte Ansbach, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, v. Baur, Greiner, Hauck, Räthe, Kleiner, I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Ansbach, v. Morett, Accessist, als Protokollführer.

(Unterschrieben sind:)

(L. S.) Kraussold.

Hommel. v. Baur. Greiner. Hauck.

v. Morett.

Dienstes-Nachricht.

Der von dem Magistrate der Stadt Ingolstadt dem Priester Anton Link, Commorant in Ingolstadt, auf das Krankenhaus-Benefizium daselbst ausgestellten Präsentation wurde unterm 29. Mai 1862 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	31	Mai	—	205	205	205	—	20	49	20	23	19	56	—	147	147	147	—	15	30	15	7	14	46
Berchtesgaden	27	"	22	24	46	23	23	—	—	21	—	—	—	6 3/6	36	42 3/6	37 2/6	6 1/6	—	—	16	30	—	—
Bruck	28	"	—	138	138	137	1	20	16	19	49	18	49	2	74	76	72	4	14	45	14	18	13	34
Burghausen	26	"	—	11	11	11	—	19	—	18	40	18	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	22	"	—	602	602	592	10	20	16	19	52	19	12	—	125	125	125	—	15	46	15	14	14	55
Freising	28	"	—	323	323	321	2	20	19	19	58	19	12	8	68	76	76	—	16	7	15	39	15	6
Friedberg	28	"	—	18	18	18	—	20	41	20	13	19	45	—	18	18	18	—	15	8	14	29	13	50
Garmisch	21	"	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	26	"	—	148	148	140	8	19	6	19	—	18	50	—	41	41	41	—	15	26	15	7	14	53
Ingolstadt	31	"	—	384	384	384	—	19	—	18	39	17	50	—	123	123	111	12	15	7	14	52	14	30
Kraiburg	24	"	—	34	34	34	—	19	—	18	37	18	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	31	"	38	313	351	337	14	20	47	19	3	18	12	—	86	86	86	—	15	52	15	8	14	13
Laufen	28	"	—	16	16	16	—	20	—	19	33	19	30	—	2	2	2	—	14	30	14	30	14	30
Moosburg	27	"	—	279	279	279	—	20	9	19	49	19	24	—	31	31	28	3	16	4	15	47	15	13
Mühldorf	27	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	31	"	731	3220	3951	3273	678	20	55	20	19	19	37	566	1026	1592	1093	499	15	24	14	41	13	53
Murnau	31	"	23	18	41	29 1/2	11 1/2	23	—	22	9	21	29	24 1/2	10	34 1/2	20	14 1/2	17	3	16	54	16	27
Neuötting	28	"	—	35	35	35	—	19	10	19	3	18	52	—	5	5	5	—	15	24	15	5	14	50
Pfaffenhofen	27	"	—	135	135	133	2	20	16	19	49	19	27	—	69 1/2	69 1/2	69 1/2	—	14	27	14	2	13	51
Pöttmes	27	"	—	87	87	87	—	20	15	19	33	19	15	7	37	44	42	2	14	45	14	18	14	—
Rain	24	"	—	37	37	37	—	20	14	19	48	19	4	—	53	53	50	3	15	36	15	20	15	6
Reichenhall	27	"	—	36	36	36	—	20	30	20	—	19	30	—	12	12	12	—	15	—	15	—	15	—
Rosenheim	28	"	750	153	903	178	725	20	2	19	47	19	35	102	98	200	84	116	14	55	14	50	14	24
Schongau	27	"	16	71	87	73	14	20	5	19	25	18	12	9	23	32	22	11	16	50	16	22	15	49
Schrobenhausen	28	"	1	104	105	104	1	20	14	19	45	19	5	—	96	96	95	1	14	43	14	29	13	58
Traunstein	31	"	76	275	351	313	38	19	44	19	36	16	48	65	78	143	131	12	15	12	14	24	13	—
Trostberg	30	"	—	26	26	26	—	19	—	18	54	18	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	28	"	4	21	25	24	1	19	—	18	17	18	24	2	45	47	44	3	14	—	13	39	13	6
Weilheim	28	"	6	49	55	40	15	22	21	21	10	19	41	2	40	42	34	8	17	19	16	41	16	12
Wolnzach	15	"	—	36	36	36	—	19	9	18	40	18	4	—	11 1/2	11 1/2	11 1/2	—	14	46	14	26	14	1

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	—	2	2	2	—	11	—	13	30	—	—	—	93	93	93	—	7	49	7	33	7	17
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 3/6	33	51 3/6	34	16 3/6	—	—	8	6	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	87	87	—	6	59	6	48	6	29
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	6	30	—	—
Erding		—	4	29	33	22	11	13	14	12	40	11	53	—	169	169	169	—	7	46	7	14	6	57
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	93	93	—	7	37	7	23	7	4
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	15	1	7	27	7	12	6	57
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	29	29	—	8	4	7	48	7	37
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	185	174	11	7	58	7	44	7	17
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	6	—	—	—
Landsberg		—	7	6	13	11	2	14	42	14	21	13	30	12	124	136	136	—	7	15	6	58	6	40
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	6	6	6	—	—	—	12	45	—	—	—	18	18	18	—	7	27	7	22	7	—
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	1071	739	1810	953	857	13	1	12	47	12	40	411	2483	2894	2543	351	7	35	7	11	6	59
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	25	32	23	9	7	57	7	24	6	30
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	35	—	6	12	6	2	5	54
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	92	92	—	7	24	7	12	7	8
Pöttmes		—	—	1	1	1	—	13	30	13	30	13	30	—	26	26	24	2	7	30	7	15	7	—
Rain		—	—	6	6	6	—	14	—	13	53	13	39	2	21	23	17	6	7	42	6	6	6	37
Reichenhall		—	—	18	18	18	—	16	—	15	30	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	125	4	129	4	125	13	12	12	—	11	48	275	119	394	119	275	6	48	6	36	6	19
Schongau		—	—	6	6	6	—	16	—	15	45	14	30	7	29	36	32	4	7	54	7	47	7	41
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	51	—	7	46	7	32	7	3
Traunstein		-	4	30	34	28	6	14	—	13	30	12	30	76	232	308	230	78	7	30	6	36	5	48
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	139	139	—	6	15	5	51	5	30
Weilheim		—	—	4	4	4	—	14	15	—	—	—	—	—	39 1/2	39 1/2	39 1/2	—	7	48	7	35	7	24
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	7	33	7	25	7	17

Beilage Nro. 23

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 58.

München, den 10. Juni 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent.

Gaggemos Urban, Müller von Wilzhofen, gegen Pecheder Alois, Bäcker von Bayerdiessen pct. deb.

Das Dudlbäckeranwesen der Bäckerseheleute Alois und Katharina Pecheder von Bayerdiessen wird im Wege der Hilfsvollstreckung in der dazu gehörigen Behausung am

Mittwoch den 13. August l. Js.
früh 10 Uhr

dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß diese Versteigerung die erste ist, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge, und daß dem Gerichte unbekannte, wie solche Personen, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht gelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Bestandtheile rc. des Anwesens:

A. Pl.-Nr. 365 Wohnhaus mit Stall und Stadelgebäude, 368 Wurz- Gras- und Baumgarten, 1007 Tieleichwiese, 1269 Krautgarten.

B. Pl.-Nr. 892 Filztheil, 999 Hofgarten, 1098 Gilgenbuschtheil, 1368 Schießstattwiese, 1369 Schießhüttenanger, 1370 Acker bei diesem, 1674 Oberpolzenanger.

Das reale Bäckergewerbe,

zusammen geschätzt auf 5806 fl., dann neben einer einfachen Grundsteuer von 1 fl. 39 kr., Haussteuer mit 18 kr., mit einem Staatsgefällsbodenzins von 2 fl. 10 kr. zum k. Rentamte Landsberg und das Besitzthum lit. A. nebst Pl.-Nr. 892 und 1098 mit 47 kr. jährl. Bodenzins aus 19 fl. 34 kr. 2 hl. Ablösungskapital zur Gemeinde Diessen behaftet.

Nach dem Grundsteuerkataster haben diese Grundstücke einen Flächeninhalt von 9 Tagw. 4 Dezimalen.

Weilheim, am 30. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

Peter.

Beschluß.

Hypothek-Verhältnisse bei Josef Sailer von Haushausen betr.

Nachdem innerhalb des mit Verfügung vom 28. März 1862 festgesetzten Termines Niemand Ansprüche auf das Vermögen des vermißten Josef Sailer ad 100 fl. angemeldet hat, so wird in Verwirklichung des angedrohten Präjudizes Josef Sailer als verschollen erklärt und sein Vermögen im Hypothekenbuch gelöscht.

Pfaffenhofen, am 27. Mai 1862.

K. Landgericht Pfaffenhofen als Einzelnrichteramt.

Mayr, Landrichter.

Bekanntmachung.

Hypotheklöschung auf dem Hudlbergerhofe zu Hudlberg betr.

Nachdem auf die Aufforderung des unterfertigten Gerichtes vom 8. August 1861 innerhalb des festgesetzten Termines weder Simon Säll noch ein gesetzlicher Vertreter desselben sich angemeldet hat, so wird in Verwirklichung des angedrohten Rechtsnachtheiles beschlossen:

a) es sei Simon Säll als todt zu erachten,

b) dessen Vermögen seinen Verwandten zu belassen,

c) dasselbe, sowie die hiefür bestellten Cautionen in den Hypothekenbüchern zur Löschung zu bringen.

Neumarkt a./R., am 24. Mai 1862.

Königl. Landgericht Neumarkt in Oberbayern.

Rübel, Landrichter.

Frey, Assessor.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Katharina Westermaier, Taglöhnerin von Giesing, wegen Entwendung betr.

Nachdem der Aufenthalt der Taglöhnerswittwe Katharina Westermaier von Giesing ohngeachtet dießamtlicher Ausschreibung vom 4. Mai lfd. Js. nicht ermittelt werden konnte, derselben aber ein dießamtlicher Beschluß vom 3. Februar l. Js. eröffnet werden soll, so ergeht an dieselbe hiemit die Aufforderung, sich binnen 14 Tagen a dato bei der Behörde ihres Aufenthaltes zur Anzeige anher um so sicherer zu stellen, als außerdem der Beschluß einem aufzustellenden Offizialvertreter verkündet und als an sie richtig eröffnet erachtet werden wird.

Dachau, den 31. Mai 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizei-Untersuchung wegen Thätlichkeiten und Mißhandlung betr.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern werden hiemit ersucht, an dem ledigen Säcklergesellen Andreas Littl von Holerbach, Landgerichts Aichach, im Betretungsfalle die hieramts rechtskräftig zuerkannte 24stündige einfache Arreststrafe zu vollziehen und den Nachweis anher zu geben.

Dachau, den 31. Mai 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung wegen Excessen im Wirthshause zu Karlsfeld betr.

Nachdem ohngeachtet dießamtlichen Ausschreibens vom 13. Januar l. Js. die Ermittlung des Aufenthaltes des Lumpensammlers Josef Lapöck von Flinsbach, k. Landgerichts Rosenheim, nicht gelungen und demselben ein dießamtlicher Beschluß vom 8. Mai v. Js. eröffnet werden soll, ergeht an denselben die Aufforderung, seinen Aufenthalt binnen 14 Tagen a dato um so sicherer anzuzeigen, als außerdem der Beschluß einem Offizialvertreter eröffnet, als rite publizirt erachtet und zum Vollzuge desselben das Weitere verfügt werden wird.

Dachau, den 31. Mai 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Strafvollzug betr.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern werden hiemit angegangen, an der ledigen Dienstmagd Maria Enzinger von Feilenbach, k. Landgerichts Pfaffenhofen, den ihr nach dießamtlichem rechtskräftigen Beschluß vom 24. August v. Js. zuerkannten 4tägigen Arrest, auf deren Kosten, im Betretungsfalle zu vollziehen und Nachweis anher zu geben.

Dachau, den 31. Mai 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Beschlußeröffnung betr.

Nachdem ohngeachtet der öffentlichen Ausschreibungen vom 20. Dezember 1860 und 24. Juli 1861, der Auf-

enthalt des ledigen Arbeiters Johann Hofbauer von Karlsfeld, kgl. Landgerichts Neuburg a./D., nicht erfragt werden konnte, dem Genannten aber ein dießamtlicher Beschluß vom 1. Oktober 1860 noch zu eröffnen ist, so ergeht an denselben hiemit die Aufforderung, seinen Aufenthalt binnen 14 Tagen a dato um so gewisser anher anzuzeigen, als außerdessen dieser Beschluß an die Gerichtstafel angeheftet und als publizirt erachtet wird.

Dachau, den 31. Mai 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Kellner Georg Schweighard aus München den ihm von unterfertigter Behörde unterm 17. April 1860 auf die Dauer von 3 Jahren zur Reise in die deutschen Bundesstaaten, in die Schweiz und k. k. österreichischen Kronländer, um in Condition zu treten, ertheilten Reisepaß im Laufe dieses Jahres, unbekannt wo, verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 31. Mai 1862.

Königl. Polizei-Direktion München.

D. i.

Lipowsky, k. Polizeioberkommissär.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der pensionirte Korporal Balthasar Raschbichler von München, Vorstadt Haidhausen, die ihm von der k. Polizeidirektion München am 19. Mai d. Js. sub Nr. 2389, nach vorher eingeholter Bewilligung der betreffenden Fischwasserberechtigten, ausgestellte Reiselegitimation zum Fischfange gestern in Haidhausen, unbekannt wo, verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 2. Juni 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

D. a.

Lipowsky, k. Oberkommissär.

Bekanntmachung.

Verlust des Reisepasses der Schuhmachersfrau Margaretha Seebauer von Fortschau betr.

Die Reiselegitimation der Margaretha Seebauer von Fortschau, welche am 26. Mai 1858 vom k. Landgerichte Kemnath ausgestellt wurde, ist im hiesigen Gerichtsbezirke zu Verlust gegangen.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, den 1. Juni 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust einer Reiselegitimation betr.

Der ledige Maurergeselle Anton Martin von Osterreine, k. Landgerichts Füssen, hat unterm Gestrigen seine Reiselegitimation verloren. Dieselbe war ausgestellt von seiner Heimathsbehörde, dem k. Landgericht Füssen, am 2. Juni l. J. und zwar auf die Dauer von 14 Tagen und lautete dessen Visa über Murnau nach München.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Tölz, am 4. Juni 1862.

Königliches Landgericht Tölz.

Oettl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust eines Wanderbuches betr.

Laut Anzeige hat Michael Kugler, Metzgergeselle und Schmidsohn von Falkenberg, k. Landgerichts Eggenfelden, sein von dem k. Landgerichte Eggenfelden ausgestelltes Arbeitsbuch, welches am 12. ds. Mts. hier visirt wurde, verloren, was bekannt gegeben wird.

Trostberg, am 14. Mai 1862.

Königliches Landgericht Trostberg.

D. aegr.

Castenauer, Assessor.

Summarisches Verzeichniß

der für das Erntejahr 1861/62 wegen Unglücksfällen bewilligten Nachläße im k. Rentamtsbezirke Dachau.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an der Grundsteuer.			Nachlaß an dem Steuer-Beischlag.			Nachlaß an Kreisumlage.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I Wegen Beschädigung aus den Vorjahren:										
Schönbrunn	Brand.	33	59	5	11	19	7	4	1	2
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1860/61	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa per se										

Dachau, am 7. Februar 1862.

Königliches Rentamt Dachau.

M. G. Hundt.

Beilage Nro. 24

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 59.

München, den 13. Juni 1862.

Bekanntmachung.

Gant der Theres Schwaiger, Metzgerswittwe dahier betr.

In Erwägung, daß

1) Theres Schwaiger selbst ihre Insolvenz bei Gericht erklärt und sich sofort und unbedingt dem Gantverfahren unterworfen hat,

2) daß die Insuffizienz ihres Vermögens zur Befriedigung ihrer Gläubiger durch das gerichtlich errichtete von den Gläubigern anerkannte Inventar d. d. 5. Februar l. Js. hergestellt ist, und

3) bei der Versteigerungstagsfahrt am 8. Mai l. J. mehrere Gläubiger die Eröffnung des Universalkonkurses und Durchführung des Gantverfahrens gegen die Schuldnerin beantragt haben, beschließt das unterfertigte Gericht, es sei über das Vermögen der Metzgerswittwe Theres Schwaiger dahier der Universalkonkurs zu eröffnen, und sofort zur Ausschreibung der Ediktstage zu schreiten.

Es werden daher unter Hinweisung auf Art. 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 1. Juli 1856 die Ediktstage nachstehend bestimmt.

I. Zur Geltendmachung und Nachweisung der Forderungen auf:

Donnerstag den 26. Juni l. Js.

II. Zum Vorbringen der Einreden auf:

Donnerstag den 24. Juli l. Js.

III. Zur Replikabgabe auf:

Donnerstag den 7. August l. Js.

IV. Zur Duplikabgabe auf:

Donnerstag den 21. August l. Js.

jedesmal von 9 — 12 Uhr Vor- und von 3 — 6 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer Nr. 2 des unterfertigten Gerichtes.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage oder die Unterlassung schriftlicher Handlung bis zu diesem Termine oder an demselben den Ausschluß der Forderung von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen, oder die Nichteinreichung schriftlicher Rezesse bis zu oder an denselben den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

An dem auf den I. Ediktstag folgenden Tag, sohin am

Freitag den 27. Juni l. Js.
Vormittags 9 Uhr

wird ein wiederholter Versuch zur gütlichen Vereinigung rubr. Gantsache gemacht, wozu alle Betheiligten mit dem Bedrohen geladen werden, daß die Nichterschienenen als den von der Mehrheit der erschienenen Gläubiger gefaßten Beschlüßen zustimmend erachtet werden würden.

Die Gantobjekte sind bereits mit Ausnahme von zwei Wägen und einiger unbedeutender Fahrniß, deren wiederholte Versteigerung angeordnet ist, verkauft, und

für die Mobiliarschaft	298 fl. 43 kr.
für das Großschedelanwesen . . .	11171 fl. — kr.
für das dabei befindliche Zubauhaus .	1700 fl. — kr.
und für das Burgstallergütl	5120 fl. — kr.
in Summa	18,289 fl. 43 kr.

erlöst worden, während die Passiven ausschließlich der aus-

ständigen Zinsen 26,622 fl., worunter 23,200 fl. Hypothekschulden, betragen.

Alle jene endlich, welche aus irgend einem Titel an die Gemeinschuldnerin eine Zahlung zu leisten, oder Gegenstände derselben in Handen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes nicht an diese, sondern beim Gantgericht ihre Schuld zu entrichten, beziehungsweise die Gegenstände vorbehaltlich aller Rechte daselbst zu hinterlegen.

Traunstein, den 16. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

(2)2 Paur.

Bekanntmachung.

Karl Pauly wegen Winkelagentie betr.

Der vormalige Scribent Karl Pauly aus der Au bei München wurde durch Beschluß der k. Polizeidirektion München vom 25. April d. Js., bestätigt durch hohe Regierungsentschließung vom 24. Mai d. Js., wegen Winkelagentie in eine achttägige einfach geschärfte Arreststrafe verurtheilt.

Es wird hiemit das Publikum vor jenem Winkeladvokaten verwarnt, da dessen Eingaben gemäß bestehender Vorschriften unberücksichtiget bleiben müssen.

München, am 6. Juni 1862.

Königl. Polizei-Direktion München.

D. a.

Lipowsky, k. Polizeioberkommissär.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat die ledige Dienstmagd Maria Kirchberger aus Hollpolling das ihr vom kgl. Landgerichte Miesbach unterm Frühjahre 1851 ausgestellte Dienstbuch am 31. v. Mts. auf dem Wege von Darching nach Holzkirchen im k. Landgerichte Miesbach verloren.

Der letzte Eintrag in demselben geschah am 27. Mai l. Js. von der unterfertigten Behörde und wurde deren Dienst bei Wirth Bock dahier bestätigt, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 7. Juni 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeuser, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Bäckergeselle Josef Fraß aus Lenesrieth das ihm vom k. Landgerichte Vohenstrauß unterm 14. Oktober v. Js. ausgestellte Arbeitsbuch am 27. v. Mts. auf dem Wege von Freising nach München verloren.

Das letzte Visa in demselben geschah am 24. v. M. vom kgl. Stadtcommissariate Regensburg und lautet nach München.

München, am 5. Juni 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

D. a.

Lipowsky, k. Oberkommissär.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige kam der ledigen Dienstmagd Susanna Hamberger von Grabenstatt d. G. das ihr von dem unterfertigten Gerichte ungefähr im Jahre 1853 ausgefertigte Dienstbuch am 15. d. M. auf ihrer Eisenbahnfahrt von München nach Uebersee in der Restauration in Holzkirchen abhanden, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Traunstein, den 27. Mai 1862.

Königl. Landgericht Traunstein.

Spitzer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das Kröz'sche Familienstipendium betr.

Das von dem vormaligen Herrn Pfarrer Mathias Kröz zu Entraching, k. Landgerichts Landsberg, für Studirende aus seiner Verwandtschaft gestiftete Stipendium mit einem jährlichen Betrage zu 75 fl. ist erledigt, und kann an stiftungsmäßige Bewerber für das laufende Studienjahr 1861/62 verliehen werden.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit den Nachweisen über Würdigkeit und stiftungsmäßige Verwandtschaft versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato bei der unterfertigten Stiftungsverwaltung einzureichen.

Entraching, am 6. Juni 1862.

Kröz'sche Familien-Stipendium-Stiftungsverwaltung Entraching.

Attensperger, Pfarrer und Vorstand.

Beilage Nro. 25

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 65.

München, den 24. Juni 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die mittelst Bekanntmachung vom 10. d. Mts., eingerückt in Nr. 146 der „Neuesten Nachrichten" und in Nr. 130 der „Bayerischen Zeitung" vom 26. d. Mts., dann in Nr. 21 des Kreisamtsblattes für Oberbayern, ausgeschriebene, auf

Donnerstag den 26. Juni l. Js.

und die folgenden Tage angesetzte Versteigerung in dem Anwesen Hs.-Nr. 22a an der Zweibrückenstraße dahier unterbleibt.

München, den 27. Mai 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

Grießmayer.

Bekanntmachung.

Die Untersuchung gegen Josef Thoma, verheiratheten Söldner von Polling, wegen Diebstahls betr.

Durch diesgerichtliches Urtheil vom 4. Juni l. Js. wurde Josef Thoma, 38 Jahre alt, verheiratheter Söldner von Polling, k. Landgerichts Weilheim, eines Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls im Betrage von 158 fl., verübt am 9. Oktober 1861 im Hause des Söldners Mathias Lindner von Raisting, und eines Verbrechens des einfachen Diebstahls im Betrage von 72 fl., verübt in der Nacht vom 27. auf den 28. September 1861 im Rudlerwirthshause zu Murnau an dem Bauerssohn Bartlmä Krinner von Obersteinbach, für schuldig befunden und dafür unter Einrechnung der ihm bereits durch bezirksgerichtliches Urtheil vom 24. Juli 1861 wegen Diebstahlsvergehen rechtskräftig zuerkannten, aber noch nicht vollzogenen sechzigtägigen einfach geschärften Gefängnißstrafe zu einer Arbeitshausstrafe von sieben Jahren, sowie in die Prozeß- und Strafvollzugskosten verurtheilt, welche jedoch, insoweit letztere nicht durch Arbeit im Straforte abverdient werden, wegen seiner Unvermögenheit dem königl. Aerar zur Last fallen.

Gegen dieses Urtheil, welches in Abwesenheit des Josef Thoma erlassen wurde, steht demselben das Recht des Einspruchs zu, der binnen 30 Tagen auf der Kanzlei des unterfertigten Gerichts anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Weilheim, den 13. Juni 1862.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

Mayr.

Ediktalcitation.

Amortisation von k. bayer. Staatsobligationen betr.

Dem Taglöhner Joseph Hiller von Deisenhofen gingen drei auf seinen Namen lautende 3½ prozentige kgl. bayerische Staatsobligationen zu je 100 fl.,

Com.-Cat.-Nro. 7226,

Caff.-Cat.-Nr. 9100, 9101 u. 9102,

welche von der k. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kassa München unterm 1. August 1840 ausgestellt wurden, zu Verlust.

Auf Ansuchen des Joseph Hiller wird der allenfallsige Inhaber obenbezeichneter Obligationen hiemit aufgefordert, diese binnen 6 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche hierauf anzumelden, widrigenfalls diese Obligationen für kraftlos erklärt werden würden.

München, am 9. April 1862.

Königliches Landgericht München r. d. I.

(3)3 Dr. van Mecheln, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Johann Schmid, Siegelapparatfabrikant von Oiterhofen, wegen ungebührlichen Benehmens gegen die Gendarmerie betr.

Dem ledigen Siegelapparathändler Johann Schmid von Oiterhofen k. Landgerichts Straubing ist ein Beschluß der unterfertigten Distriktspolizeibehörde vom 13. Mai vorigen Jahres zu eröffnen.

Da nun der Aufenthalt des Genannten ungeachtet erfolgter Ausschreibung nicht ermittelt werden konnte, so wird Johann Schmid hiemit aufgefordert, binnen drei Wochen anher seinen Aufenthaltsort bekannt zu geben, widrigenfalls der fragliche Beschluß an die Gerichtstafel angeheftet und als rite publizirt erachtet werden müßte, sodann aber weiter verfahren würde.

Dachau, den 11. Juni 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Maria Mühlbacher von Weidach wegen Diebstahls betr.

Der ledigen Näherin Maria Mühlbacher von Weidach, k. Landgerichts Wolfratshausen, ist ein in rubr. Untersuchung wider sie gefaßter Beschluß zu publiziren.

Da deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, werden sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden hiemit requirirt, derselben nachzuforschen, und gegebenen Falles gefälligen Aufschluß anher gelangen zu lassen.

Starnberg, den 7. Juni 1862.

Königliches Landgericht Starnberg.

Pitzner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Reise des Privatiers Ludwig Scherpf von hier nach Uruquay in Südamerika betr.

Der Privatier Ludwig Scherpf von hier, beabsichtigt nach Uruquay in Südamerika zu reisen.

Alle jene, welche irgendwie eine Forderung an ihn geltend zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen im diesamtlichen Bureau Nr. 42 um so gewisser anzumelden, als nach Ablauf dieser Frist keine Rücksicht mehr darauf genommen wird.

München, den 12. Juni 1862.

Königl. Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Den Wollmarkt betr.

Bis auf weitere Ausschreibung unterbleibt die Abhaltung der hiesigen Wollmärkte.

München, den 7. Juni 1862.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Reschreiter, Sekr.

Bekanntmachung.

Tragen eines langen Messers betr.

Dem Bräuergesellen Georg Gemainer aus München, dessen derzeitiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wäre ein Polizeibeschluß zu eröffnen.

Man bittet um Bekanntgabe dessen Aufenthaltortes.

Dorfen, am 6. Juni 1862.

Magistrat Dorfen.

Gerbl, Bürgermeister.

Deinböck.

Summarisches Verzeichniß

über die pro 1861/62 wegen Hagel ſ. a. Schäden angefallenen Nachläſſe an der Grundſteuer, Beiſchlag, dann Kreis-Umlage hievon beim k. Rentamte Burghauſen.

Lauf. Nro.	Steuergemeinden.	Art der Beſchädig.	Nachlaß an: der jährl. Grundſteuer nach $2\frac{2}{15}$ Simpla. fl.	kr.	hl.	an Beiſchlag hievon nach 20 kr. per Gulden. fl.	kr.	hl.	der Kreisuml. nach 11 [illegible] % v. jährl. Grundſteuernachlaß. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
	Wegen Beſchädigung aus den Vorjahren:														
	Nichts.														
	Wegen Beſchädigung im Jahre 1860/61:														
1	Haiming	Hagelſchlag	204	40	4	68	12	—	24	9	—	297	1	4	Landger.-Bezirk Burghauſen
2	Holzfeld	"	95	57	6	31	59	—	11	20	4	139	17	2	
3	Mehring	"	177	11	—	59	4	2	20	58	4	257	12	4	
4	Pieſing	"	206	2	6	68	40	—	24	20	2	299	3	—	
5	Schützing	"	40	10	6	13	23	6	4	45	4	58	20	—	
6	Alzgern	"	202	52	—	67	36	6	23	59	2	294	28	—	Landgerichtsbezirk Altötting.
7	Emerting	"	146	14	2	48	43	4	17	17	—	212	14	6	
8	Forſtkaſtl	"	221	57	6	73	59	2	26	14	2	322	11	2	
9	Marktl	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Neukirchen bei Oetting	"	314	18	4	104	46	2	37	10	4	456	15	2	
11	Oberkaſtl	"	267	17	2	89	5	2	31	37		387	59	4	
12	Reiſchenbach . . .	Brand.	16	16	—	5	25	2	1	55	4	23	36	6	
13	Stamham	Hagelſchlag.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Oberburgkirchen . .	"	387	16	6	129	6	2	45	47	6	562	10	6	
15	Unterburgkirchen . .	"	126	9	—	42	3	—	14	56	—	183	8	—	
16	Unterkaſtl	"	572	12	6	190	45	—	67	43	—	830	40	6	
	Summa	. . . .	2978	37	—	992	49	4	352	14	—	4323	39	2	

Burghauſen, den 15. Juni 1862.

Königliches Rentamt Burghauſen.

v. Rogiſter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1860/61 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachläße im k. Rentamtsbezirke Ingolstadt.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlaß $2\frac{2}{10}$ Grundsteuer.			Nachlaß an Beischlag à 20 kr. pr. Steuergulden.			Summa der Steuer.			Nachlaß an Kreisumlage.			Summa totalis.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren	. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1860/61:																
Gaimersheim . .	Viehfall.	19	59	6	6	39	7	26	39	5	2	21	7	29	1	4

Ingolstadt, am 28. Jänner 1862.

Königliches Rentamt Ingolstadt.

Eggerth.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Der Kolonist und Roßhaarhändler Christoph Dietsch von Karlshuld, k. Landgerichts Neuburg a./D., hat seiner Angabe gemäß auf dem Wege von Bruck nach Dachau seinen vor ungefähr 8 Monaten ausgestellten Reisepaß verloren.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, den 5. Juni 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Gäßler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat die ledige Dienstmagd Katharina Kantner aus Allharting das ihr vom königl. Landgerichte Hengersberg unterm Frühjahr 1851 ausgestellte Dienstbuch Mitte Mai in den Straßen Münchens verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, am 10. Juni 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Dienstknecht Josef Kornberger aus Ludwigsmoos das ihm vom k. Landgerichte Neuburg unterm Frühjahre 1858 ausgestellte Dienstbuch am 6. l. Mts. auf dem Wege von Nördlingen nach München verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 13. Juni 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Beilage Nro. 26

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 70.

München, den 1. Juli 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 in Bezug auf Nachweis der Befähigung betr.

Unter Bezug auf die k. Regierungsausschreibung vom 31. Mai 1862 (Kreisamtsblatt Nr. 55, S. 1101 und 1102) wird hiemit amtlich bekannt gegeben, daß bei der unterfertigten Gewerbs-Polizei-Behörde am 10., 20. und 30. jeden Monats, im Monate Februar am letzten Tage, und, wenn einer dieser Termine auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Werktage in den Gewerben der Bäcker, Beinringler, Buchbinder, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Gerber, (Roth- und Weißgerber), Geschmeidemacher, Glaser, Gürtler, Hutmacher, Klempner in Blech und Zink, (Spängler, Blechner, Flaschner), Knopfmacher, Kirschner, Lakirer, Lebzelter, Lederer, Loderer, Metzger aller Arten (Schweinmetzger, Garköche) Nadler, Nestler, Posamentirer (Bortenmacher und Krepinarbeiter), Riemer, Säckler, Sattler, Schäffler, Schlosser, Schmiede und zwar Huf- und Grobschmiede, Klein- und Zeugschmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Sporer, Strumpfwirker, Tapezierer, Taschner, Töpfer, Tuchscheerer, Tüncher (Maler und Anstreicher), Kleinuhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Wagner, Zinngießer, Zuckerbäcker und Conditoren; dann der Lithographen und Handelsleute, namentlich der Eisen-, Schnittwaaren-, Spezerei- und Materialwaarenhändler die nach §. 5 bis 14 der allegirten Instruktion vorgeschriebene Prüfung abgehalten wird.

Prüfungskandidaten haben sich nach §. 9 zu legitimiren, namentlich durch Vorlage eines Heimathscheines und Reisevorweises mit Personalbeschreibung.

Freising, den 17. Juni 1862.

Magistrat der k. Stadt Freising.

Krumbach, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Untersuchungsrichter an den kgl. Bezirksgerichten betr.

Nach Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 16. d. Mts. Nr. 12,185 wurden im Vollzuge des Art. 32 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., vom 1. Juli d. Js. anfangend als ständige Untersuchungsrichter bei diesortigem Gerichte aufgestellt:

der k. Bezirksgerichtsrath Ludwig von Fuchs und

der k. Bezirksgerichtsassessor Herrmann Arnold.

In weiterem Vollzuge des Art. 33 Abs. 1 besagten Gesetzes wurden die Geschäfte auch ständig der Art vertheilt, daß

Ersterem die Stadttheile rechts der Isar (Au, Haidhausen, Giesing) und die Distrikte des k. Landgerichtes München rechts der Isar, sowie von dem k. Land-

gerichte Wolfratshausen die auf dieser Seite gelegenen Gebietstheile, dann der k. Landgerichte Miesbach und Tegernsee:

Letzterem die Distrikte des k. Landgerichtes München links der Isar und die auf dieser Seite gelegenen Gebietstheile des kgl. Landgerichtes Wolfratshausen, dann der kgl. Landgerichte Bruck und Dachau als Untersuchungsrichter übertragen wurden.

Dabei wird auf die weiteren Bestimmungen des Gesetzes im Art. 34 hingewiesen, daß die Untersuchungsrichter Untersuchungshandlungen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes vorgenommen werden müssen, dem betreffenden Landgerichte übertragen können, auch es dem Bezirksgerichte zusteht, auf Antrag des Untersuchungsrichters die Führung von Voruntersuchungen über Vergehen und diesen gleich zu behandelnde Uebertretungen, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen.

München, den 22. Juni 1862.

Der Direktor
des königlichen Bezirksgerichts München rechts der Isar.
v. Täuffenbach.

Frühwein.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Untersuchungsrichter an den k. Bezirksgerichten betreffend.

Nachdem in Folge höchster Justizministerialentschließung vom 16. präs. 23. d. M. die beiden Herrn Bezirksgerichtsräthe A. Pachmayr und K. Schenk dahier als ständige Untersuchungsrichter des hiesigen Bezirksgerichtssprengels vom 1. Juli l. J. anfangend aufgestellt wurden, so wurden von dem unterzeichneten Direktorium unter Hinblick auf die gesetzliche Bestimmung des Art. 33 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., der diesseitige Untersuchungsgerichtsbezirk in zwei Distrikte und zwar in den I. Distrikt, bestehend aus den Landgerichten Aichach und Friedberg, und in den II. Distrikt, bestehend aus den Landgerichten Ingolstadt, Rain

und Schrobenhausen, abgetheilt, und die Geschäfte des Untersuchungsrichters für den I. Distrikt dem Herrn Bezirksgerichtsrath Anton Pachmayr, jene des II. Distrikts dem Herrn Bezirksgerichtsrath Karl Schenk übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aichach, den 23. Juni 1862.

Direktorium
des Königlichen Bezirksgerichts Aichach.
Der k. Direktor: Ebenhöch.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Untersuchungsrichter an den k. Bezirksgerichten betreffend.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 16. d. Mts. im Vollzuge des Art. 32 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., vom 1. Juli d. J. anfangend als ständige Untersuchungsrichter bei dem k. Bezirksgerichte Wasserburg der k. Bezirksgerichtsrath Michael Sieß und der k. Bezirksgerichtsassessor Dr. Julius Oertel dahier aufgestellt und hiernach vom unterfertigten Direktorium Ersterer für die Geschäfte in den Landgerichtsbezirken Altötting, Burghausen, Mühldorf und Neumarkt, Letzterer aber für die Geschäfte in den Landgerichtsbezirken Ebersberg, Haag und Wasserburg in Gemäßheit des Art. 33 l. cit. bestimmt worden seien.

Wasserburg, den 23. Juni 1862.

Direktorium
des königlichen Bezirksgerichts Wasserburg.
D. a.
Kienast, Rath.

Spät.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Untersuchungsrichter bei den kgl. Landgerichten betreffend.

Nachdem durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Justiz vom 16. d. M. der k. Bezirksgerichts-

rath Josef Silbermann und der k. Bezirksgerichtsassessor Max Riedl von hier, als ständige Untersuchungsrichter für den ganzen Bezirksgerichtssprengel Weilheim vom 1. Juli l. J. anfangend aufgestellt wurden, so werden nach Maßgabe Art. 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 die diesfallsigen Geschäfte der k. Landgerichte Diessen, Landsberg, Starnberg und Weilheim dem k. Bezirksgerichtsrathe Silbermann und die der k. Landgerichte Schongau, Tölz und Werdenfels dem k. Bezirksgerichtsassessor Riedl ständig zugestellt.

Weilheim, den 23. Juni 1862.

Direktorium
des kgl. Bezirksgerichts Weilheim.
Der k. Direktor Schießl.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige wurde dem Schauspieler Sebastian Bernhard von hier ein ihm von der unterfertigten Behörde unterm 1. Dezember 1861 auf die Dauer von 3 Jahren sub Nro. 171 zur Reise in die deutschen Bundesstaaten, in die Schweiz und nach Oesterreich ausgestellter Paß am 21. d. Mts. im Ostbahnhofe dahier Abends 5 Uhr sammt seiner Brieftasche aus seiner Rocktasche entwendet, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 25. Juni 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.
Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Auffinden eines schwarztuchenen Jankers im Isenflusse betr.

Am 12. Juni l. Js. wurde durch Schulkinder aus der Gegend von Wörth im Isenflusse dortselbst ein schwarztuchener Bauernjanker mit 22 Stück silbernen Zwölfer-Knöpfen gefunden. An demselben fehlt das Unterfutter gänzlich und scheint dies mit Fleiß heraus getrennt zu sein.

Man giebt dies mit dem Ersuchen bekannt, den etwaigen Eigenthümer auszumitteln und denselben anher bekannt zu geben.

Neumarkt a./R., den 17. Juni 1862.

Königliches Landgericht Neumarkt a./R.
Rübel, Landrichter.

---

1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl.

Urtheil.

Untersuchung gegen den Soldaten Johann Hilkinger des kgl. 6. Chevaulegers-Regiments vacant Leuchtenberg wegen Diebstahls betr.

Das angeordnete Kriegsgericht erkennt in Sachen des abwesenden Johann Hilkinger, 27 Jahre alt, geboren zu Lohbruck, k. Landgerichts Eggenfelden in Niederbayern, Soldat der 7. Eskadron des k. 6. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog von Leuchtenberg wegen Diebstahls und Anderem zu Recht was folgt:

1) Soldat Johann Hilkinger ist schuldig:

   a) des fortgesetzten gemeinen Verbrechens des theilweise fortgesetzt ausgezeichneten und hiebei auch schon der Summe nach ein Verbrechen bildenden Diebstahls unter einem besonders erschwerendem Umstande, zum Nachtheile des Herrn Oberlieutenants und Hofcavalier Johann Fallot von Gemeiner,

   b) des gemeinen Verbrechens der fortgesetzten Unterschlagung, unter einem besonders erschwerenden Umstande, zum Nachtheile des genannten Herrn Oberlieutenants, und wird deshalb

2) unter Fortweisung aus dem Heere mittelst Laufzettels mit Arbeitshaus in der Dauer von 8 Jahren bestraft.

3) Derselbe bleibt den Bestimmungen des §. 76 und beziehungsweise 45 des Heerergänzungsgesetzes unterworfen.

4) Die Untersuchungs- und Aburtheilungskosten fallen mit Regreßvorbehalt dem k. Militärärar, die Strafvollzugskosten dagegen, soweit sie nicht seinerzeit durch

Arbeitsverdienst im Straforte gedeckt werden, ohne diesen Vorbehalt der k. Staatskassa zur Last.

Gründe.

x. x.

München, den 20. Mai 1862.

Ludwig Frhr. v. Crailsheim, Major, als Vorsitzender.

Ludwig Mehn, Bataillons-Auditor.

Karl Gränger, Auditoriats-Aktuar.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät erkennen in der Untersuchung gegen Johann Hilkinger, 27 Jahre alt, geboren zu Lohbruck, Landgerichts Eggenfelden im Regierungsbezirke von Niederbayern, Soldat des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog von Leuchtenberg wegen Diebstahls s. a. zu Recht:

„Es sei das Urtheil des Kriegsgerichts vom 20. Februar 1862 in allen Punkten, und daher in den Absätzen I. bis IV. zu bestätigen."

Gründe.

x. x.

München, den 28. Mai 1862.

Königliches General-Auditoriat.

v. Bosch, Generallieutenant, Präsident.

Bolgiano, Präsidialsekretär.

Bekanntmachung.

In Folge der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Satzungen der Kreisackerbauschule zu Schleißheim wird hiemit den sich für diese Anstalt Interessirenden unter Beziehung auf die Satzungen, welche zur Vertheilung bei der unterzeichneten Verwaltung bereit liegen und auch im Kreisamtsblatte für Oberbayern, Jahrgang 1857 Nr. 27 Seite 810, abgedruckt sind, Nachstehendes noch besonders bekannt gegeben.

Die Ackerbauschule zu Schleißheim hat die Aufgabe, Söhne aus dem Stande der Bauern oder der übrigen Landleute zur Führung der von ihnen dereinst zu übernehmenden Güter, hauptsächlich aber zu Oberknechten, Baumeistern, dann zu Wiesenbaumeistern und Draineurs x. x. auszubilden.

Wird satzungsgemäß bei der Aufnahme vorzüglich und vor allen übrigen den Söhnen aus dem Bauernstande Berücksichtigung zugewendet.

Treten mit Ende dieses Schuljahres in genannter Anstalt von den aufgenommenen 34 Zöglingen 20 aus, daher eine gleiche Anzahl für's nächste Jahr Aufnahme findet, wobei noch besonders zu bemerken ist, daß 7 neu eintretende Zöglinge Freiplätze erhalten können.

Sind die Aufnahmsgesuche längstens bis Ende August bei dem Vorstande der Anstalt einzureichen, da später eingereichte keine Berücksichtigung mehr finden.

Ist es unbedingt nothwendig, daß sich die Aufnahmssuchenden persönlich dem Vorstande der Anstalt vorstellen, damit sich derselbe aus eigener Wahrnehmung überzeugen kann, ob selbe auch wirklich die erforderliche körperliche Beschaffenheit besitzen.

Schleißheim, den 20 Juni 1862.

Königliche Staatsguts-Verwaltung Schleißheim.

Schneider, Direktor.

Bekanntmachung.

Die bis zum 28. April einschlüßig ausgestellten Interims-Scheine zu dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen können nun gegen die Originalobligationen täglich Vormittags im Zimmer Nr. 42 umgetauscht werden.

München, den 23. Juni 1862.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse.

Buchner, k. Cassier. Schedl, Controleur.

Beilage Nro. 27

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 72.

München, den 8. Juli 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung des k. Stadtgerichts München l/J., hier die Geschäftsvertheilung an demselben betr.

Von dem unterfertigten Vorstande des kgl. Stadtgerichts München l/J. wurden im Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, hinsichtlich der Vertheilung der Geschäfte nachfolgende Anordnungen getroffen:

I. Für das Richteramt in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten wurden bestimmt, und zwar

a) für die in Ziffer 7 des Art. 8 des oben erwähnten Gesetzes bezeichneten Klagssachen, sodann für die in Ziffer 9 und 10 desselben Artikels vorgesehenen Hypothekenzinsklagen und Streitigkeiten in Ewiggeldsachen der königl. Stadtrichter Franz Tretter;

b) für alle übrigen im besagten Artikel aufgezählten Klagssachen unter Ausscheidung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten

1) der k. Stadtgerichts-Assessor Clemens Fleckenstein für die Buchstaben A. B. C. H. K. N. und P.;

2) der k. Stadtgerichts-Assessor Dr. Albrecht Hermann für die Buchstaben D. E. F. G. J. L. M. T. V. X. und Y.;

3) der k. Stadtgerichts-Assessor Lorenz Hauser für die Buchstaben: O. Q. R. S. U. W. und Z.

Die Geschäftszimmer der voraufgeführten Richter befinden sich in dem bisherigen Bezirksgerichts-Gebäude über einer Stiege im Gange vom Hallgebäude gegen die weite Gasse, sind mit geeigneten Anschlägen versehen und führen die Nummern, 9, 11, 13 und 14.

II. Die Besorgung des Hypotheken- und Grundbuchswesens, sowie der Ewiggeldsachen ist dem kgl. Stadtrichter Ludwig Scharrer als ständige Geschäftsaufgabe übertragen. Die hiefür bestimmten Geschäftslokalitäten befinden sich in den bisher zur Grundbuchs- und Hypothekenamtsführung verwendeten Räumen Zimmer Nro. 3.

III. Die Obervormundschafts-Abtheilung ist aus dem k. Stadtgerichts-Assessor Jakob Ziegler und dem k. Gerichtsschreiber Georg Daschner gebildet und verwaltet in den bisher hiefür bestimmten Geschäftsräumen (zur ebenen Erde des Bezirksgerichtsgebäudes rechts vom Eingange vom Augustinergäßchen Zimmer Nr. 1) das Pupillar-Depositorium. Der k. Stadtgerichts-Assessor Jakob Ziegler besorgt zugleich die Pflegschaftsführung über hieher zuständige uneheliche Pfleglinge, sowie die Pflegschaftsentlassungen solcher Mündel, deren Vermögen bei der Obervormundschafts-Abtheilung verwaltet wurde.

Das Vormundschafts- und Curatelwesen, insoweit es nicht der Obervormundschafts-Abtheilung als ständige Geschäfts-Aufgabe überwiesen ist, sodann die Verlassenschaften und die übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechts-

pflege, welche nach Art. 18 Ziff. 4 des Eingangs erwähnten Gesetzes den Gerichten vorbehalten sind, werden von dem k. Stadtrichter Dr. Fäustle mit den k. Stadtgerichts-Assessoren Ludwig Dettenhofer, Theodor Erdmannsdörffer, Dr. Albrecht Hermann, Clemens Fleckenstein, Jakob Ziegler und Lorenz Hauser auf Grund der Einzelnzutheilung besorgt. Die Geschäftszimmer der erstgenannten drei Richter befinden sich ebenfalls in dem Gang des Bezirksgerichts-Gebäudes vom Hallgebäude gegen die weite Gasse und sind mit den Nummern 15 bis 17 bezeichnet.

IV. Für die Besorgung der Geschäfte des Justiz-Depositoriums wurden in Gemäßheit des §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung der Gerichts-Depositen in den Kreisen des Königreiches diesseits des Rheins betr., Seitens des k. Bezirksgerichtes München l/J. der k. Stadtrichter Friedrich Weichselbaumer als Curator und der k. Bezirksgerichts-Sekretär Alois Sengel als zweiter Depositalbeamter aufgestellt. Durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 20. vor. Mts. wurde diese Depositen-Commission auch zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des Bezirksgerichts und Handelsgerichts München l/J., sowie vorläufig auch des k. Appellationsgerichts von Oberbayern bestimmt.

Die derselben angewiesenen Geschäftsräume befinden sich wie bisher in dem auf die weite Gasse gehenden Theile des Bezirksgerichtsgebäudes zu ebener Erde, Zimmer Nr. 6.

V. Der durch höchste Entschließung vom 23. Mai 1862 bei dem k. Stadtgerichte München l/J. gebildeten Abtheilung für Strafsachen, zu deren Vorstand laut höchsten Reskriptes vom 1. Juni l. Js. der k. Stadtrichter Karl Graf von Taufkirchen ernannt wurde und deren Geschäftslokalitäten sich im zweiten Stockwerke des Polizeidirektions-Gebäudes befinden, wurden die k. Stadtgerichts-Assessoren Heinrich Kitt und Otto Moralt zugetheilt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 1. Juli 1862.

Der Vorstand des k. Stadtgerichts München l. J.

Dr. Fäustle.

Schneider.

Bekanntmachung.

Amortisirung eines Hypotheken-Kapitales betr.

Auf dem Anwesen der Bauersehleute Kaspar und Anna Angermaier zu Garching ist im Hypothekenbuche Distrikt Oberschleißheim Bd. I. Fol. 53 S. 211 für Sebastian Eggrainer ein Kaufschillingsrest von 50 fl. nach Kauf vom 11. Februar 1813 unterm 21. November 1827 eingetragen. Wer an dieses Kapital Ansprüche erheben zu können glaubt, wird aufgefordert, diese innerhalb 6 Monaten vom Tage der ersten Bekanntmachung 14. März l. J. an hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 82 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 dieses Kapital für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würde.

München, am 19. Februar 1862.

K. Landgericht München links der Isar.

(3)3 Eder, Landrichter.

Bekanntmachung.

Amortisation von k. bayerischen Staatsobligationen betr.

Dem Taglöhner Joseph Hiller von Deisenhofen sind drei auf seinen Namen lautende 3½prozentige k. bayer. Staatsobligationen zu je 100 fl.

Com.-Cat.-Nr. 7226,

Cassa-Cat.-Nr. 9100, 9101, 9102,

welche von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassa München am 1. August 1840 ausgestellt wurden, zu Verlust gegangen.

Auf Antrag des Joseph Hiller wird der allenfallsige Inhaber obenbezeichneter Obligationen hiemit aufgefordert, diese

binnen 6 Monaten
von heute an bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche darauf anzumelden, widrigenfalls diese Obligationen für kraftlos erklärt werden würden.

München, den 17. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.
Der k. Direktor: v. Täuffenbach.

(3)2 Konrad.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen Thomas Holler, lediger Schmidsohn und Lederergeselle aus Stadlern, k. Landgerichts Oberviechtach, wegen excessiven Benehmens und Dienstesentfernung betr.

Dem Rubrikaten ist ein polizeilicher Beschluß zu publiciren.

Es werden daher alle k. Distrikts- und Localpolizeibehörden dienstfreundlichst ersucht im Ermittlungsfalle den Aufenthalt desselben anher bekannt zu geben.

Traunstein, den 21. Juni 1862.

Stadtmagistrat Traunstein.
Prandtner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die zweite Lehrersstelle zu Kraiburg betr.

Durch k. Regierungsentschließung vom 15. Juni 1862 Nro. $\frac{32198}{43183}$ wurde an der Marktsschule zu Kraiburg die Errichtung einer zweiten Lehrersstelle und die Vereinigung des Chorregenten- und Meßnerdienstes mit dieser Stelle genehmigt.

Das reine Diensteseinkommen dieses Lehrer-, Chorregenten- und Meßnerdienstes besteht nach vorliegender Fassion und genehmigten Beschlüssen, nebst der freien Wohnung im eigenen gut baulich erhaltenen Chorregentenhause mit Gärtchen jährlich in 478 fl.

Der Lehrer und Meßner hat die Verpflichtung, mit Zustimmung des k. Pfarramts einen tauglichen Meßnergehilfen aufzustellen, für welchen aber das Honorar von obigem Diensteseinkommen schon in Abzug gebracht ist.

Bewerber um diese Stelle haben daher ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche innerhalb drei Wochen a dato bei dem unterfertigten Magistrate einzureichen, wobei bemerkt wird, daß insbesondere auf Gesangskenntnisse und bei gleicher Befähigung vorzüglich auf Tenoristen Rücksicht genommen werde.

Kraiburg, den 25. Juni 1862.

Marktsmagistrat Kraiburg.
Auer, Bürgermeister.
Dölzl, Marktschreiber.

Bekanntmachung.

Aufnahme von Zöglingen betr.

Von der Verwaltung des Schießl'schen Armen-Mädchen-Erziehungs-Institutes in Altötting wird hiemit bekannt gegeben, daß in demselben für das kommende Schuljahr 1862/63 mehrere Freiplätze wieder zu besetzen kommen.

Bewerber um dieselben haben daher ihre Gesuche, welche mit den Geburts- und Impfscheinen, dann mit den Schul-, Armuths- und Gesundheits-Zeugnissen belegt sein müssen, längstens bis zum 1. Juli l. Js. bei Meidung der Nichtberücksichtigung bei dießseitiger Verwaltung portofrei einzureichen. Gesuche aber, denen der Impf-Ausweis fehlt, können schon gar nicht berücksichtiget werden.

Uebrigens wird hiebei noch bemerkt, daß es Zweck dieser Anstalt ist, in derselben nur fromme, fleißige und treue Dienstmägde zu erziehen und beziehungsweise heranzubilden, und daß aber auch nur wahrhaft arme, christkatholisch und ehelich geborne Kinder ehemals churbayerischer Unterthanen, wenn sie das achte Lebensjahr erreicht haben, Aufnahme finden können.

Altötting, den 1. Juni 1862.

Nepomucena Meister,
Oberin des englischen Fräulein-Instituts und Administratorin der Schießl'schen Erziehungs-Anstalt.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Unglücksfällen bewilligten Nachläße im k. Rentamtsbezirke Pfaffenhofen.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Steuerbeischlag.			Nachlaß an Kreisumlage.			Summa der Nachläße.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren	. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1860/61:													
Ilmmünster	Brand	76	9	4	25	23	1	9	—	5	110	33	2
Summa		76	9	4	25	23	1	9	—	5	110	33	2

Pfaffenhofen, den 6. März 1862.

Königliches Rentamt Pfaffenhofen.

Schnitzelbaumer.

Summarisches Verzeichniß

über die für das Etatsjahr 1861/62 wegen Unglücksfällen beim k. Rentamte Tölz bewilligten Steuer- und Kreisumlagen-Nachläße.

Vortrag.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Steuerbeischlag.			Nachlaß an Kreisumlage.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren	. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Genehmigt mit Regierungs-Finanz-Kammer-Entschließung dd. 22. Juni 1862, ad Num. 12675a.
II. Wegen Beschädigungen im laufenden Etatsjahre 1861/62:											
a) Steuergemeinde Höhenberg . . .	Hagelschlag	224	20	—	74	46	—	26	32	2	
b) „ Rimslrhain . . .	„	36	17	—	12	5	5	4	17	5	
Summa		260	37	—	86	51	5	30	49	7	

Tölz, den 25. Juni 1862.

Königliches Rentamt Tölz.

Scheiber.

Beilage Nro. 28

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 73.

München, den 11. Juli 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Im Vollzuge der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 30. April l. Js., die Führung der Handelsregister betr. (Regier.-Bl. 1862 S. 581 u. ff.) insbesondere des §. 39 daselbst werden vom unterzeichneten Handelsgerichte als diejenigen Blätter, in welchen die im Art. 13 des Handelsgesetzbuches angeordneten Bekanntmachungen diesseits zu veröffentlichen sind, für die Zeit vom 1. d. Mts. bis zum 31. Dezember l. Js.

1. die bayerische Zeitung,
2. die Münchner neuesten Nachrichten

hiemit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich werden der gesammte Kaufmannsstand des diesseitigen Handelsgerichtes, namentlich die Firmeninhaber, die Prinzipale bezüglich der Prokuren, die Handelsgesellschaften und zwar sowohl bei den offenen, als auch bei den Kommanditgesellschaften, die sämmtlichen Gesellschaften, endlich die Kommanditgesellschaften auf Aktien wie die Aktiengesellschaften schon jetzt auf die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bezüglich des Handelsregisters Art. 12—14, der Handelsfirmen, 15—27 der Prokuristen und Handelsbevollmächtigten Art. 41—45, bezüglich der verschiedenen Gesellschaften Art. 86. 87. Abs. 1. Art. 88. Art. 129. Art. 135. 139. 146. Abs. 2. Art. 151—156. Art. 171. 176—179. Art. 210—212. Art. 228. 229. 243. 244 und 249 dann auf das Gesetz vom 10. November 1861 die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr. (Gesetzblatt von 1862 Nr. 25) endlich auf die Allerhöchste Bekanntmachung vom 30. April l. Js. selbst, die Führung der Handelsregister betr. (Regierungsblatt von 1862 S. 581—618) namentlich die hier beigefügten Formularien der Firmen- und Gesellschaftsregister mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die sämmtlichen vorgeschriebenen Anmeldungen bezüglich der Eintragung in die Register innerhalb dreier Monate, vom 1. d. Mts. an gerechnet, dießorts bethätiget werden müssen, und daß insbesondere die Vorschriften der Art. 19 und 21 Abs. 1 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auch für diejenigen Firmen gelten, welche schon vor dem 1. Juli l. J. geführt worden sind, sowie daß jeder Kaufmann nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte seine Firma zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen hat.

Die persönlichen Anmeldungen, beziehungsweise Zeichnungen werden beim diesseitigen Handelsgerichte im Geschäftszimmer des Kgl. Handelsgerichtsrath Mesmeringer Nr. 17/II entgegengenommen.

Schließlich wird zur möglichsten Vermeidung von Verwechslungen und Irrthümern beigefügt, daß das diesseitige Handelsgericht München rechts der Isar gebildet ist:

1) aus dem Sprengel des diesseitigen Bezirksgerichtes

München r/J., bestehend in dem Stadtgerichte München r/J., dann den k. Landgerichten Bruck, Dachau, Miesbach, Tegernsee, München l/J., München r/J. und Wolfratshausen;

2) aus dem Sprengel des k. Bezirksgerichtes Traunstein, bestehend in den Landgerichten Aibling, Berchtesgaden, Laufen, Prien, Reichenhall, Rosenheim, Tittmoning, Traunstein und Trostberg, endlich

3) aus dem Sprengel des k. Bezirksgerichtes Wasserburg, bestehend in den Landgerichten Altötting, Burghausen, Ebersberg, Haag, Mühldorf, Neumarkt und Wasserburg.

München, den 5. Juli 1862.

Königliches Handelsgericht München r/J.

Der k. Vorstand: Täuffenbach.

Trost Sekr.

Bekanntmachung.

Die heute in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts München l./J. erfolgte Verpflichtung der Notare Carl Albosser, Dr. Friedrich Buchner, Karl Hacker, Wilhelm Kummerer, Friedrich Noël, Anton Schlichthörle, Franz von Seybold und Wilhelm von Vincenti wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 1. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

Zürn.

Amortisations-Erkenntniß.

Amortisation einer Sparkasse-Kapitals-Urkunde des Stadtmagistrats Erding betr.

Nachdem die mit der öffentlichen Ausschreibung vom 26. Oktober v. Js. vorgesetzte 6monatliche Frist fruchtlos verstrichen ist, wird

1) die auf Namen der Sparkasse der Stadt Erding lautende Obligation der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse München vom 3. September 1842 Nr. $\frac{1836}{6396}$ über 34,700 fl. für kraftlos erklärt und hat

2) der Antragsteller, Stadtmagistrat Erding, die Kosten zu tragen.

München, den 28. Juni 1862.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor verhindert.

Rupprecht.

C. Stettner.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung der Notare betr.

Gemäß §. 7 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 wird hiemit bekannt gemacht, daß heute in öffentlicher Sitzung des unterfertigten Gerichtes die durch Allerhöchste Entschließung vom 21. April 1862 ernannten k. Notare:

1) Eduard Friederich von Bruck,
2) Carl Pfaffenzeller von Dachau,
3) Anton Kammerer von Miesbach,
4) Clemens Rothmaier von Wolfratshausen

nach Art. 6 dieses Gesetzes und §§. 2 und 3 der Instruktion eidlich verpflichtet wurden.

München, den 1. Juli 1862.

K. Bezirksgericht München r/J.

Der k. Direktor: v. Täuffenbach.

Frühwein.

Bekanntmachung.

Curatel über den Wirthssohn Eduard Brücklmaier von Abens betreffend.

Der ledige und großjährige Wirthssohn Eduard Brücklmaier von Abens hat sich freiwillig unter die Curatel des Metzgermeisters Xaver Stürzer zu Moosburg gestellt, welcher heute als Curator verpflichtet wurde.

Dieß wird hiedurch unter dem Anhange öffentlich bekannt gegeben, daß Eduard Prücklmaier ohne Genehmigung des genannten Curator lästige Verträge mit Rechtswirksamkeit ferner nicht abschließen kann.

Moosburg, am 21. Juni 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Gerbl, Landrichter.

Bekanntmachung,

Untersuchung gegen Xaver Friebl von Odlzhausen wegen Verläumdung betr.

Dem Bräuerssohne Xaver Friebl von Odlzhausen, b. G., ist in rubrizirter Untersuchung ein Beschluß zu eröffnen. Da aber dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, ergeht an sämmtliche Gerichte das Ansuchen, dessen Aufenthalt auszumitteln und das Resultat hieher bekannt zu geben.

Dachau, am 1. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt Dachau.

Pitzner.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung der Notare des k. Bezirksgerichtssprengels Aichach betreffend.

Nach Vorschrift des §. 7 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Herrn Notare des diesseitigen Bezirksgerichtssprengels, als:

Gottlieb Radlkofer, Notar zu Aichach,
Paul Rechenauer, Notar zu Friedberg,
Josef Kohlendorfer, Notar zu Ingolstadt,
Sigmund Bauer, Notar zu Ingolstadt,
Ferdinand von Delling, Notar zu Rain,
Franz Seraph Heigl, Notar zu Schrobenhausen

heute in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichtes dahier

nach der Bestimmung des Art. 6 des Notariatsgesetzes, als Notare vorschriftsmäßig verpflichtet worden sind.

Aichach, den 1. Juli 1862.

Direktorium

des Königlichen Bezirksgerichts Aichach.

Der k. Direktor: Ebenhöch.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betr.

Die Verpflichtung der k. Notare:

Gabriel Zech von Landsberg,
Josef Benedikt Mayr von Schongau,
Ludwig Meilbeck von Starnberg,
Max Eisenberger von Tölz,
Michael Spies von Weilheim und
Karl Uebersezig von Werdenfels

ist in öffentlicher Sitzung des unterfertigten k. Bezirksgerichts heute erfolgt.

Weilheim, den 1. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 betr.

Im Vollzuge der Bestimmung des Art. 21 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., werden für nachbenannte, mit einem Assessor nicht besetzte Landgerichte mit der Stellvertretung des betr. Landrichters ständig beauftragt:

1) für das k. Landgericht Prien: der Rath des unterfertigten Bezirksgerichtes Sigmund Marx;
2) für das k. Landgericht Berchtesgaden: der Rath des unterfertigten Bezirksgerichts Karl Josef Senestrey;
3) für das k. Landgericht Reichenhall: der k. Landrichter von Laufen Anton Winter;

4) für das k. Landgericht Tittmoning: der k. Landrichter von Trostberg Franz Xaver Hausinger;

Traunstein, den 1. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauck.

Berghamer.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betr.

Nach Maßgabe des §. 7 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 1. Juni 1862 wird hiemit bekannt gemacht, daß die im Sprengel des unterfertigten Gerichtes aufgestellten Notare als:

1) Johann Baptist Rothhaas, k. Notar in Traunstein,
2) Johann Baptist Peppler, k. Notar in Reichenhall,
3) Karl Siegert, k. Notar in Trostberg,
4) Kaspar Schlosser, k. Notar in Rosenheim,
5) Franz Freiherr von Godin, k. Notar in Aibling,
6) Theodor Merz, k. Notar in Laufen,
7) Anton Moser, k. Notar in Tittmoning

am Heutigen dahier in der nach dem Notariatsgesetze vom 10. November 1861 und der oben allegirten Instruktion vorgeschriebenen Weise verpflichtet worden sind.

Traunstein, den 1. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der k. Direktor: Hauk.

Berghamer.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Unglücksfällen im Jahre 1861 bewilligten Nachlässe im Bezirke des k. Rentamts Berchtesgaden.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Beischlag. 20 kr. v. fl.			Nachlaß an Kreisumlage.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen im Vorjahre:													
Nichts.													
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1861:													
a) Landgericht Reichenhall:													
Högl	Brand.	6	19	2	2	6	2	—	44	6	9	10	2
b) Landgericht Berchtesgaden:													
Nichts.													
Summa:		6	19	2	2	6	2	—	44	6	9	10	2

Berchtesgaden, am 22. Februar 1862.

Königliches Rentamt Berchtesgaden.

J. Dietz.

Beilage Nro. 29

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 75.

München, den 18. Juli 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Reklamationen gegen die Grundsteuer-Kataster betr.

Nach dem VII. Kapitel des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 in den §§. 85 bis 111 in Verbindung mit dem §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr., können gegen die Grundsteuerkataster Reklamationen zur Anmeldung gebracht werden.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen wird bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für die drei Vorstädte Au, Giesing und Haidhausen beginnt der unerstreckliche Reklamationstermin mit dem einundzwanzigsten (21.) Juli 1862 und dauert für die Beschwerden gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke nach §. 93 des Grundsteuergesetzes bis zum zwanzigsten Oktober 1863 einschließlich.

II.

Die Reklamationen gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke müssen nach §. 98 des Grundsteuergesetzes bei der k. Polizeidirektion München angebracht werden.

III.

Nachdem gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 1852 „die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betr." eine Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallasten nicht mehr stattzufinden hat, so sind auch die §§. 95 und 96 des Grundsteuergesetzes nicht mehr anwendbar, und es können Reklamationen wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte durchaus nicht mehr erhoben werden.

Dagegen sind Reklamationen gegen etwaige Irrthümer in der Liquidation und Katastrirung des Grundbesitzes, wofür im Gesetze keine Präklusivfrist ausgesprochen ist, nach den Bestimmungen des höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. Dezember 1852 Num. 21,738 jederzeit zulässig.

Ebenso können Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze nach §. 94 des Grundsteuergesetzes jederzeit angebracht werden.

Es sind daher Reklamationen dieser Art an keinen Reklamationstermin gebunden; allein sowohl das persönliche Interesse der Steuerpflichtigen, als auch die Richtigkeit des Katasters machen es zur Aufgabe, daß dergleichen Reklamationen innerhalb des für die Reklamationen gegen die Klassifikation vorgesteckten Termines möglichst vollständig angemeldet werden.

IV.

Die Reklamationen gegen Irrthümer in der Li-

quidirung und Katastrirung des Grundbesitzes, dann gegen fehlerhafte Messung der Grundstücke und unrichtige Berechnung der Katastersätze, sowie gegen die Besteuerung der Fischrechte, sind bei dem k. Landrentamte München anzubringen.

V.

Werden in Folge der stattfindenden Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen die vorgebrachten Beschwerden wegen unrichtiger Klassifikation einzelner Grundstücke für ungegründet befunden, so haben nach §. 111 des Grundsteuergesetzes die betreffenden Reklamanten die Kosten der Untersuchung und Bescheidung zu tragen.

Die Betheiligten haben sich hienach genauest zu achten, und wird bemerkt, daß die Mustergründebeschreibungen bei den k. Bezirkskommissären der Vorstädte Au, Giesing und Haidhausen zur Einsicht aufliegen.

München, den 12. Juli 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung von Untersuchungs-Richtern am kgl. Bezirksgericht Freising betr.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 16. d. M. vom 1. Juli h. Js. anfangend als ständige Untersuchungsrichter bei dem Bezirksgerichte Freising der kgl. Bezirksgerichtsrath Karl Freundorfer und der k. Bezirksgerichtsassessor Joh. Paul Sperger aufgestellt wurden.

Die Geschäfte wurden vom unterfertigten Direktor in der Art vertheilt, daß der Distrikt Freising, Erding, Dorfen dem Herrn Untersuchungsrichter Freundorfer und der Distrikt Moosburg, Pfaffenhofen, Geisenfeld dem Herrn Untersuchungsrichter Sperger zugetheilt wurde.

Freising, den 30. Juni 1862.

Der Direktor
des Königlichen Bezirksgerichtes Freising.
Nero.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung der Notare betr.

Nachgenannte k. Notare wurden unterm Heutigen in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Freising gemäß Art. 6 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 und §. 3 der Instruktion hiezu verpflichtet:

1) der k. Notar Friedrich Donle in Dorfen,
2) der k. Notar Anton Eser in Freising.
3) der k. Notar Christian Heller in Geisenfeld,
4) der k. Notar Alois Karl in Pfaffenhofen,
5) der k. Notar Friedrich Krafft in Erding,
6) der kgl. Notar Karl Falkner von Sonnenburg in Moosburg.

Freising, den 1. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Der kgl. Direktor Nero. Panzer, Sekr.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte München links der Isar betr.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 16. Juni l. Js. sind für den Sprengel des k. Bezirksgerichtes München links der Isar der Bezirksgerichtsrath Franz Cucumus und Bezirksgerichts-Assessor Andr. Huber als Untersuchungsrichter aufgestellt worden.

München, den 7. Juli 1862.

Königl. Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis. Zürn.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Untersuchung gegen Josef Georg et compl. wegen Rauferzesses.

Dem Martin Sauermann, Schäfer aus Bernbach, Landgericht Pfaffenhofen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ist ein Polizeibeschluß zu eröffnen.

Man ersucht um Recherche nach dessen Aufenthalt und Bekanntgabe des Resultates.

Traunstein, den 7. Juli 1862.

Königliches Landgericht Traunstein.

Gletl, Landrichter.

das zur Bestreitung von Zehntfixirungskosten aufgenommene Passivkapital zu 111 fl. 43 kr. in jährlichen Fristen zu 10 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 6. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.
Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrm. 5,599.

Erledigung der Pfarrei Erzberg, Dekanats Insingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Erzberg wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. 1) Aus Stiftungskassen, baar 6 fl. 15 kr.; 10 Klftr. Scheitholz à 6 fl. 30 kr., 65 fl.; 200 Wellen à 4 fl. 30 kr., 9 fl. 2) Von Privaten 12 kr. — 80 fl. 27 kr.

II. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie ausreichenden Raum bietet, mit Oekonomiegebäuden 30 fl.; aus 11 Tgw. 33 Dez. Aeckern 37 fl. 30 kr.; aus 7 Tgw. 79 Dez. Wiesen 60 fl.; aus 65 Dez. Garten 5 fl.; aus 4 Tgw. 73 Dez. Gemeindegründen und 51 Dez. Oedungen 18 fl.; — 150 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungsschuldbriefen und Bodenzinskapitalien 374 fl. 40¼ kr.; Weiderecht 2 fl., Streurecht 2 fl. — 378 fl. 40¼ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen — 100 fl. 5¼ kr.

Summa 709 fl. 43 kr.

Die Lasten hievon ab mit 36 fl. — kr.

Reinertrag 673 fl. 43 kr.

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrkasse erwachsenen Kosten zu 5 fl. 24 kr., sowie die in Fixirungssachen bestrittenen Auslagen zu 38 fl. 3¼ kr. in 4 Absitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, 11 Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.
Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 5404.

Die Erledigung der Pfarrei Wassermungenau, Dekanats Windsbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wassermungenau in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 24. August curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staatskassen: 16 Klftr. weiches Scheitholz à 2 fl. 36 kr. 41 fl. 36 kr.; 80 Stück Wellen 48 kr. 2) aus Stiftungskassen: baar 129 fl. 30 kr.; 8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 2⅔ Sz. Korn à 8 fl. 12 kr. 73 fl. 21 kr. (Wird nach dem Normalpreise in Geld vergütet.) 3) Aus Gemeindekassen: baar 2 fl. — 247 fl. 15 kr

II. Ertrag aus Realitäten.

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 25 fl.; vom Garten 1 fl. 45 kr. — 26 fl. 45 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen — 214 fl. 12 kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen — 22 fl. — kr.

Summa 510 fl. 12 kr.

Die Lasten hievon ab mit 22 fl. 48 kr.

Reinertrag 487 fl. 24 kr.

An freiwilligen Geschenken 20 fl. — kr.

Ansbach, den 4. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.
Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrm. 5,497.

Die Erledigung der Pfarrei Schornweisach, Dekanats Burghaslach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schornweisach, Dekanats Burghaslach, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. Aus Staatskassen, baar 171 fl. 15 kr. An Naturalien: 4 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 1½ Sz. Korn, à 8 fl. 58 kr., 40 fl. 6 kr. 1 dl. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)

211 fl. 21 kr. 1 dl.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien — fl. 51 kr. — dl.

III. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 25 fl.; aus 10 Dez. Garten 30 kr.; aus 2 Tgw. 17 Dez. Aeckern 10 fl. 30 kr.; aus 2 Tgw. 36 Dez. Wiesen 31 fl. 45 kr.

67 fl. 45 kr. — dl.

IV. Ertrag aus Rechten. An Zinsen 6 kr. 3 dl.; aus dem Forstrecht zu 8 Klftr. eichenen Scheitholzes, à 5 fl. 30 kr., 44 fl.; 180 Wellen 5 fl. 24 kr.

49 fl. 30 kr. 3 dl.

V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 139 fl. 41 kr. 2 dl.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 11 fl. 14 kr. — dl.

Summa 480 fl. 23 kr. 2 dl.

Die Lasten hievon ab mit 2 fl. 24 kr. 1 dl.

Reinertrag 477 fl. 55 kr. 1 dl.

Ansbach, 8. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 5,498.

Erledigung der Pfarrei Gollachostheim, Dekanats Uffenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Gollachostheim in Erledigung gekommen und wird daher mit folgenden Bezügen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September l. Js. ausgeschrieben:

I. Aus ständigem Gehalte. 1) Aus Staatskassen: 4 Klftr. gemischtes Brennholz, à 7 fl., 28 fl.; 2) aus Stiftungskassen: baar 6 fl. 15 kr.; 3) aus Gemeindekassen: baar 6 fl. 15 kr. 40 fl. 30 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 10 fl. 48 kr.

III. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 20 fl.; aus 76 Dez. Garten 4 fl. 15 kr.; aus 12 Tagw. 44 Dez. Ackern 53 fl. 45 kr.; aus 2 Tagw. 61 Dez. Wiesen 35 fl. 15 kr., aus 88 Dez. Krautfeldern 9 fl. 122 fl. 15 kr.

IV. Ertrag aus Rechten. Zinsen aus Ablösungskapitalien rc. 223 fl. 30 kr.; Weiderecht 2 fl.

225 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 36 fl. 38 kr.

VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 2 fl. — kr.

Summa 437 fl. 41 kr.

Die Lasten ab mit 7 fl. 23 kr.

Reinertrag 430 fl. 18 kr.

Ansbach, 8. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Beilage Nro. 30

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 78.

München, den 25. Juli 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Bekanntmachung vom 30. April l. Js., die Führung der Handelsregister betr., wird hiemit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Vollzuge der Art. 13 u. 14 des allg. d. Hand.-Ges.-Buches und der §§. 38 u. 39 der allerhöchsten Bekanntmachung vom 30. April l. Js. wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-Register des Bezirkes des unterfertigten Gerichtes in der durch die erwähnte allerhöchste Bekanntmachung bereits hiezu bezeichneten Bayerischen Zeitung und außerdem im Bayerischen Kourier, welcher durch Beschluß des unterfertigten Gerichts für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember l. Js. hiezu bestimmt wurde, erfolgen.

2) Die Firmen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben vor dem 1. Juli l. Js. bestanden haben oder nicht, sind von den nach den Bestimmungen des allgem. deutsch. Hand.-Ges.-Buches hiezu berufenen Personen nebst deren persönlicher Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder es ist die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

3) Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handels-Register müssen innerhalb dreier Monate, vom 1. Juli l. Js. angefangen, bethätigt werden.

4) Firmen, welche schon vor dem 1. Juli 1862 geführt wurden, können, wenn sie den Vorschriften des allg. deutsch. Hand.-Ges.-Buches in Art. 16, 17, 18 und 251 nicht entsprechen, nur dann eingetragen und fortgeführt werden, wenn sie innerhalb dreier Monate vom 1. Juli l. Js. an angemeldet werden.

5) Die persönlichen Anmeldungen werden im Geschäftszimmer des k. Handelsgerichtsrathes Lunglmayr, Zimmer Nro. 22/II und zwar während der Dauer des Monats Juli nur am Mittwoch und Donnerstag jede Woche und vom 1. August l. Js. an soweit nicht außerordentliche Verhinderungen eintreten, mit Ausnahme des Montags täglich entgegengenommen.

6) Das seit 1. Juli l. Js. bestehende k. Handelsgericht München l/J. ist gebildet:

a) aus dem Sprengel des k. Bezirksgerichts München l/J., bestehend in dem Bezirke des k. Stadtgerichts München links der Isar,

b) aus dem Sprengel des k. Bezirksgerichts Aichach, bestehend in den Landgerichten Aichach, Friedberg, Rain, Schrobenhausen, dann Stadt- und Landgericht Ingolstadt,

c) aus dem Sprengel des k. Bezirksgerichts Freising,

bestehend aus den Landgerichten Dorfen, Erding, Freising, Geisenfeld, Moosburg, Pfaffenhofen,

d) aus dem Sprengel des k. Bezirksgerichts Weilheim, bestehend aus den Landgerichten Dießen, Landsberg, Schongau, Starnberg, Tölz, Weilheim und Werdenfels.

Concl. den 14. Juli 1862.

Königl. Handelsgericht München l./J.

Der k. Vorstand:

Decrignis.

Frank.

Bekanntmachung.

Absolutorialprüfung aus der Lateinschule betr.

Zufolge höchster Bestimmung wird hiemit bekannt gegeben, daß der Beginn des Absolutorial-Examens aus der Lateinschule an unterfertigter Anstalt auf 28. l. Mts. Vormittags 8 Uhr festgesetzt ist.

München, den 17. Juli 1862.

Kgl. Rectorat des Maximilians-Gymnasiums.

R. aeg.

Prof. H. Müller.

Bekanntmachung.

Die durch §. 34, Absatz 4 der revidirten Schulordnung vorgeschriebene Prüfung für das Schlußzeugniß der lateinischen Schule beginnt bei diesseitiger Anstalt am 28. Juli d. Js. Morgens 8 Uhr.

München, den 20. Juli 1862.

Königl. Studien-Rektorat des Wilhelms-Gymnasiums.

Hutter.

Edictalladung.

Untersuchung gegen Anna Lamprecht wegen Widersetzung betr.

Anna Lamprecht, 33 Jahre alt, ledige Taglöhnerin von Breitötting, k. Landgerichts Erding wurde wegen Verbrechens der Widersetzung, verübt zu Dachau am 27. Januar l. Js. am Gendarmen Valentin Hohl in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichtes verwiesen. — Hievon wird dieselbe, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit der Aufforderung verständigt, binnen 30 Tagen hierorts zu erscheinen und sich wegen des ihr zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen würde. Zugleich werden alle zuständigen Behörden ersucht, die Anna Lamprecht zu verhaften und in die diesseitige Frohnfeste abzuliefern.

Personalbeschreibung.

Anna Lamprecht ist von mittlerer Statur, hat längliches Gesicht, spitze Nase, schwarze Haare, braune Augen. Dieselbe hatte im Dezember 1860 einen Verweis zum Eisenbahnbau erhalten.

München, den 15. Juli 1862.

Königl. Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor v. Täuffenbach.

v. Vogelstein.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung wegen Raufexzeß zu Gündinger-Moos betr.

Ich ersuche um Spähe nach dem Aufenthalte des Paul Rieger von Roßbach, k. Landgerichts Friedberg, vormals Dienstknecht beim Jakerwastlgütler zu Günding, und Bekanntgabe des Resultates.

Dachau, den 18. Juli 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft

Kelser.

Bekanntmachung.

Diebstahl zum Schaden des Posthalters Rothenfusser von Schwabhausen betr.

Ich ersuche um Spähe auf die Hirtenstochter Elisabeth Kling von Odelzhausen, k. Landgerichts Aichach und Bekanntgabe des Resultates.

Diese Person ist circa 30 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat an der rechten Wange ein paar Muttermale, trägt meistens einen schwarzen, städtischen Spenser, einen roth und schwarz gestreiften Rock, einen alten, grauen Shawl und eine Haube oder ein Kopftuch.

Dachau, den 14. Juli 1862.

Der
Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Land-Gerichte Dachau.

Reiser, Assessor.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen Jakob Hirn von Hersching wegen Vorenthaltung fremder Sachen betr.

Am Sonntag den 1. Juli l. Js. wurden angeblich auf der Vicinalstraße zwischen Seefeld und Hersching ein ledernes, gesticktes Portemonnaie mit 29 fl. 10 kr., dann ein Frauenzimmer-Shawl von grauem Barege mit lila Einfassungsstreifen, ferner 2 weiße baumwollene Sacktücher, von welchen das eine mit Spitzen besetzt, das andere mit „L. St. 16" bezeichnet, gefunden.

Ich ersuche um etwaige Aufschlüsse über den Eigenthümer der erwähnten Gegenstände.

Starnberg, den 8. Juli 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Starnberg.

Quante.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes vom Jahre 1861 betr.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß am 1. d. Mts. die k. Notare des Bezirksgerichts-Sprengels Wasserburg sämmtlich als solche in öffentlicher Sitzung verpflichtet worden sind und zwar:

1) Franz Xaver Castenauer von Altötting,
2) Anton Eßl von Burghausen,
3) Max Josef Goubau von Ebersberg,
4) Nikolaus Hohenadel von Haag,
5) Hugo von Peter von Mühldorf,
6) Josef Bachmaier von Neumarkt und
7) Konrad Raumaier von Wasserburg.

Wasserburg, den 7. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Wasserburg.

D. v.

Kienast.

Schmid.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 betr.

In Gemäßheit der Bestimmung des Art. 21 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 wurde für das k. Landgericht Burghausen, welches mit einem Assessor nicht besetzt ist, mit der Stellvertretung des betr. Landrichters der k. Landrichter Josef Ritter von Kochsternfeld in Altötting ständig beauftragt.

Wasserburg, den 14. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Wasserburg.

D. v.

Kienast.

Bekanntmachung.

Amortisirung einer restigen Hypotheken-Forderung von 53 fl. betr.

Auf dem Lehnergute in der Erschlecht wurde im Hypothekenbuche Seeon Bd. I. S. 468 sub num. 3/III am 25. Oktober 1831 — 478 fl. 45 kr. Fristenzahlung an die Gözberger'sche Creditorschaft zu 5% verzinslich und in jährlichen Fristen zu 30 fl. abzahlbar eingetragen und ist diese Forderung bis auf einen Rest von 53 fl. 45 kr. auch gelöscht.

Nach dem vorliegenden gerichtlichen Akte vom Jahre 1827, den Grundverkauf des Josef Gözberger, Lehners in der Erschlecht betr., kann nicht einmal ausgemittelt werden, welchen Creditoren obige Gesammtsumme zu 478 fl. 45 kr. gehört, nach der Natur der Sache aber dürfte als unzweifelhaft angenommen werden, daß diese Gesammtsumme nach Ablauf von 30 Jahren längst bezahlt worden ist, und da nach Lage der Sache eine Nachforschung nach den rechtmäßigen Eigenthümern dieses Hypothek-Forderungsrestes unmöglich erscheint, so werden diese gemäß §. 82 des Hypotheken-Gesetzes hiemit öffentlich aufgefordert, innerhalb 6 Monaten ihre allenfallsigen Ansprüche an denselben bei Vermeidung des Verlustes ihres Forderungsrechtes anher anzumelden.

Trostberg, den 12. Juli 1862.

Königliches Landgericht Trostberg.

Hausinger, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizeiliche Untersuchung gegen Josef Großschedel, Sattlergesellen von Burghausen wegen Exzessen betr.

In Sachen ist dem Rubrikaten noch ein am 22. Januar l. Js. gefaßter Polizei-Beschluß zu publiziren, und seinen dermaligen Aufenthalt zu ermitteln, gelang bisher nicht.

Ich requirire demnach von den Ortspolizeibehörden desfallsige Recherchen und unverzügliche Bekanntgabe.

Reichenhall, den 12. Juli 1862.

Königliches Landgericht Reichenhall.

Bayrhammer.

Bekanntmachung.

Curatelbestellung betr.

Anna Schmidt, verwittwete Weißengütlerin von Westerham, d. G., hat sich freiwillig unter Curatel gestellt.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselbe fortan ohne Zustimmung des aufgestellten Curators Franz Weidacher, Ainerbauer von Götting, keine für sie rechtsverbindlichen Geschäfte eingehen kann.

Aibling, den 8. Juli 1862.

Königliches Landgericht Aibling.

Frhr. v. Poißl, Landrichter.

Kastner.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Maurer-Geselle Johann Burger aus München das ihm von der kgl. Polizei-Direktion München im Jahre 1852 oder 1853 ausgestellte Arbeitsbuch am 18. Juli d. J. auf dem Wege von Buchloe nach Landsberg verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Landsberg, am 18. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt Landsberg.

v. Nagel.

Beilage Nro. 31

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 79.

München, den 29. Juli 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Amortisation von k. bayerischen Staatsobligationen betr.

Dem Taglöhner Joseph Hiller von Deisenhofen sind drei auf seinen Namen lautende 3½prozentige k. bayer. Staatsobligationen zu je 100 fl.

Com.-Cat.-Nr. 7226,

Cassa-Cat.-Nr. 9100, 9101, 9102,

welche von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassa München am 1. August 1840 ausgestellt wurden, zu Verlust gegangen.

Auf Antrag des Joseph Hiller wird der allenfallsige Inhaber obenbezeichneter Obligationen hiemit aufgefordert, diese

binnen 6 Monaten

von heute an bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen und seine etwaigen Ansprüche darauf anzumelden, widrigenfalls diese Obligationen für kraftlos erklärt werden würden.

München, den 17. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor: v. Täuffenbach.

(3)3 Konrad.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der II. Schullehrerstelle in Weilheim betr.

Die zweite Schullehrerstelle zu Weilheim, mit welcher der Kirchenchor- hier Organistendienst verbunden ist und auf welchem das Vorschlags-Recht dem Stadtmagistrate Weilheim mit der k. Lokalschulinspektion und der Stadt-Pfarrkirchenverwaltung Weilheim zusteht, ist in Erledigung gekommen und nun wieder zu besetzen.

Die Erträgnisse belaufen sich nach der jüngsten superrevidirten Fassion auf

565 fl. 21 kr.	Einnahmen
55 fl. — kr.	Ausgaben
510 fl. 21 kr.	Reineinkommen.

Da die kirchlichen Verrichtungen häufig sind und zur Besorgung dem Schullehrer mit dem Chorregenten obliegen, so hat derselbe nicht nur ein guter Organist und Baßist, sondern überhaupt ein guter, sowie auch ein körperlich rüstiger Musiker zu sein.

Außerdem obliegt dem Schullehrer auch die Verpflichtung, Unterricht im Gesange unentgeltlich zu ertheilen.

Bewerbern um die erledigte Schullehrer-Stelle wird hiemit eröffnet, daß sie ihre gehörig zu belegenden Gesuche um dieselbe, inner vier Wochen vom Heutigen an, dahier in den Amtseinlauf zu bringen haben.

Es wird noch bemerkt:

Unter den Einnahmen befinden sich 36 fl. für Schul-

holzbedarf und 10 fl. für Reinigen der Schullokalitäten; diese Beträge sind auch verausgablich vorgetragen.

Für den Fall nun, daß der projektirte Schulhausbau in Weilheim beendet ist und die Reinigung, sowie die Beheizung der Schullokalitäten von dem betreffenden Hausmeister vorgenommen wird, so wird sich ein Einzug fraglicher Einnahmen vorbehalten, da der Schullehrer hinwegen auch keine Lasten weiter hat.

Ferners ist dem Stadtmagistrat im Einvernehmen mit der k. Lokalschulinspektion die Vertheilung der Unterrichtsklassen in der Schule an die Schullehrer reservirt.

Weilheim, am 22. Juli 1862.

Magistrat der Stadt Weilheim.

Der Bürgermeister, Baur.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861, hier die Bestimmung §. 21 desselben betr.

Im Vollzug des §. 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 werden mit der Stellvertretung des k. Landrichters ständig beauftragt:

a) für das k. Landgericht Diessen: der k. Bezirksgerichts-Assessor Friedrich Heigl,

b) für das k. Landgericht Werdenfels: der k. Bezirksgerichts-Assessor Theodor von Mechein von Weilheim.

Weilheim, den 24. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

Bekanntmachung.

Laut hierorts erstatteter Anzeige hat der Zeugwebergeselle Mathias Kroiß von Gailberg, k. Landgerichts Deggendorf, sein ihm im Monate Oktober 1861 vom k. Landgerichte Ingolstadt ausgestelltes Wanderbuch auf der Straße von Wasserburg nach Rosenheim am 22. laufenden Monats verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wasserburg, den 23. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt Wasserburg.

Der k. Bezirksamtmann Laar.

Bekanntmachung.

Haltenberger gegen Neumaier p. deb.

Die Realitäten des Schreinermeisters Adalbert Neumaier zu Landsberg, bestehend aus:

1) Pl.-Nr. 86 Wohnhaus, ganz gemauert, mit Platten gedeckt, vierstöckig, mit Hofraum zu 0,04 Dez., geschätzt auf 3800 fl.,

2) Pl.-Nr. 767 Krautgarten in der zweiten Siechhausgasse zu 0,11 Dez., geschätzt auf 100 fl.,

3) der realen Schreinergerechtsame, geschätzt auf 600 fl., werden im Zwangswege zum zweitenmale und zwar nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth versteigert und hiezu Termin auf

Mittwoch den 20. August 1862

Vormittags 11 Uhr

in meiner Amtskanzlei angesetzt, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß die Schreinergerechtsame gesondert zum Aufwurfe gebracht werden wird.

Die Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837.

Landsberg, den 21. Juli 1862.

Gabriel Zech, k. Notar.

Augen blau, Nase stumpf, Haare braun, Augenbrauen braun, Bart ohne, Mund proportionirt, Kinn rund.

Am Leibe trägt er einen ganz abgetragenen braunwollenen Rock, ein halbseidenes Gilet mit weißen und blauen Streifen, ein braunes und mit Blumen versehenes halbseidenes Halstuch, eine sommerzeugene Hose, ein Paar Halbstiefel, eine blautuchene und ganz abgetragene Haube.

---

ad Nrum. 45,149.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Untermühlhausen, kgl. Bezirksamts Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Untermühlhausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Landsberg und im Bezirksamte Landsberg; sie zählt bei $1\frac{1}{4}$ Stunden im Umfange 205 Seelen, eine Filiale, hat keine Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

	I. An Gehalt vom k. Aerar:				
a)	Competenzgetreid, nach dem Normalpreise in Geld	118	fl.	$34\frac{6}{8}$	kr.
b)	$6\frac{1}{4}$ Klftr. Buchenholz in natura	33	fl.	$15\frac{4}{8}$	kr.
	II. Aus dem Ertrage der Realitäten:				
1)	Pachtzins aus 53 Tgw. 57 Dez. Aeckern und Wiesen	167	fl.	44	kr.
2)	Ertrag von 7 Tagw. 29 Dezim. Grundstücken im eigenen Betrieb .	42	fl.	30	kr.
	III. Aus dem Ertrage der Rechte	210	fl.	$8\frac{4}{8}$	kr.
	IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:				
1)	Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	64	fl.	24	kr.
2)	an Stolgebühren	23	fl.	$34\frac{4}{8}$	kr.
	V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	10	fl.	$17\frac{5}{8}$	kr.
	in Summa	670	fl.	$28\frac{3}{8}$	kr.

Die Lasten bestehen:

I.	Wegen der Staatszwecke . . .	42	fl.	$36\frac{5}{8}$	kr.
II.	Wegen des Diözesanverbandes . .	6	fl.	43	kr.
III.	Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1	fl.	—	kr.
	in Summa	50	fl.	$19\frac{5}{8}$	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 620 fl. $9\frac{1}{8}$ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, den 24. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

---

ad Nrum. 47,426.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat August 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat August 1862 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mastochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),

2) in allen übrigen Bezirken zu **14 kr. 2 dl.** (zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 28. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	12	Juli	18	215	233	233	—	22	—	21	21	20	42
Berchtesgaden	15	"	17 1/8	60	77 1/8	69 5/8	7 2/8	—	—	22	30	—	—
Bruck	17	"	2	167	169	167	2	21	55	21	10	20	29
Burghausen	14	"	—	4	4	4	—	—	—	19	45	—	—
Erding	17	"	65	451	516	500	16	22	7	21	40	21	9
Freising	16	"	14	149	163	151	12	22	29	22	10	21	44
Friedberg	17	"	—	23	23	23	—	22	2	21	10	20	19
Garmisch	21	Juni	22	4	26	7	19	22	30	21	12	—	—
Geisenfeld	14	Juli	2	74	76	72	4	21	16	20	33	19	57
Ingolstadt	19	"	20	296	316	316	—	20	55	20	28	19	39
Kraiburg	12	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	19	"	168	337	505	456	49	21	8	20	1	19	8
Laufen	16	"	—	10	10	10	—	20	—	19	42	19	—
Moosburg	15	"	—	208 1/2	208 1/2	203 1/2	5	22	18	21	39	21	5
Mühldorf	15	"	—	5	5	5	—	—	—	20	—	—	—
München	19	"	665	3016	3681	2830	851	22	37	22	10	21	22
Murnau	19	"	13	54	67	56 1/2	10 1/2	24	17	23	9	22	2
Neuötting	16	"	—	17	17	17	—	20	8	19	55	19	—
Pfaffenhofen	15	"	2	56	58	58	—	22	34	22	21	21	36
Pöttmes	15	"	15	51	66	59	7	21	52	21	26	20	51
Rain	19	"	—	33	33	31	2	22	4	21	49	20	18
Reichenhall	15	"	—	31	31	31	—	22	—	21	—	20	—
Rosenheim	17	"	475	378	853	363	490	22	44	21	51	21	14
Schongau	15	"	20	89	1[illegible]9	71	38	22	3	21	27	20	24
Schrobenhausen	17	"	7	88	95	95	—	21	24	20	40	20	9
Traunstein	19	"	1	32[illegible]	344	279	27	21	48	21	24	19	—
Trostberg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	16	"	5	42	47	47	..	20	14	19	22	19	48
Weilheim	10	"	12	39	51	44	7	24	11	23	16	22	32
Wolnzach	10	"	—	39 1/2	39 1/2	39 1/2	—	21	24	21	1	19	56

Schrannen-berechtigte Orte	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	17	122	139	138	1	14	39	14	17	13	55
Berchtesgaden	4 5/8	44	48 5/8	35 1/8	13 4/8	—	—	16	48	—	—
Bruck	2	70	72	72	—	14	51	14	11	13	32
Burghausen	—	4	4	4	—	—	—	14	36	—	—
Erding	14	75	89	82	7	16	7	15	36	15	12
Freising	12	66	78	73	6	16	18	15	47	14	46
Friedberg	—	52	52	52	—	14	9	13	45	12	22
Garmisch	—	2	2	2	—	—	—	17	12	—	—
Geisenfeld	1	13	14	14	—	16	22	15	32	15	6
Ingolstadt	2	59	61	61	—	15	30	15	15	14	44
Kraiburg	—	6	6	6	—	—	—	14	—	—	—
Landsberg	—	115	115	115	—	16	6	15	22	13	57
Laufen	—	4	4	4	—	13	—	13	—	13	—
Moosburg	—	28	28	25	—	15	42	15	23	14	43
Mühldorf	—	22	22	22	—	14	18	13	55	13	36
München	920	1427	2347	1128	1219	15	58	15	21	14	37
Murnau	3	44	47	38	9	17	44	17	3	16	21
Neuötting	—	2	2	2	—	14	45	14	31	14	18
Pfaffenhofen	4	30	34	34	—	15	12	14	49	14	37
Pöttmes	18	24	42	40	2	14	11	13	33	12	45
Rain	—	18	18	18	—	14	58	14	26	13	58
Reichenhall	—	4	4	4	—	15	30	15	30	15	30
Rosenheim	40	200	240	180	60	15	30	15	2	14	46
Schongau	6	55	61	54	7	16	48	16	35	16	4
Schrobenhausen	11 1/2	75 1/2	87	87	—	14	40	14	6	13	43
Traunstein	7	151	158	141	17	16	—	15	12	13	36
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	2	55	57	57	—	14	27	13	41	13	5
Weilheim	—	55	55	52	3	17	17	16	55	16	39
Wolnzach	—	6 1/2	6 1/2	6 1/2	—	14	55	14	30	14	—

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	—	4	4	4	—	—	—	12	—	—	—
Freising		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	5	8	13	11	2	13	35	13	26	13	—
Laufen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	21	731	752	231	521	13	6	12	41	11	58
Murnau		—	3	1	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	125	10	135	10	125	12	18	11	57	11	8
Schongau		—	2	10	12	8	4	15	30	14	45	13	30
Schrobenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		—	—	2	2	2	—	—	—	12	—	—	—
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		—	—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	—
Wolnzach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	95	95	95	—	7	58	7	37	7	18
Berchtesgaden	35 3/8	20	55 3/8	20	35 3/8	—	—	8	—	—	—
Bruck	6	150	156	156	—	7	30	7	23	7	4
Burghausen	—	11	11	11	—	6	30	6	25	6	12
Erding	10	160	170	149	21	8	4	7	36	7	14
Freising	—	53	53	53	—	8	38	8	19	7	43
Friedberg	—	59	59	59	—	7	16	7	2	6	48
Garmisch	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Geisenfeld	—	25	25	24	1	8	25	8	10	7	53
Ingolstadt	—	286	286	230	56	8	19	8	8	7	47
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	173	173	158	15	7	28	7	16	7	—
Laufen	—	5	5	5	—	6	36	6	36	6	36
Moosburg	—	306 1/2	306 1/2	295 1/2	11	—	—	—	—	—	—
Mühldorf	—	4	4	4	—	—	—	6	30	—	—
München	177	1954	2131	1998	133	8	37	8	5	7	48
Murnau	6	23	29	29	—	9	—	8	39	8	20
Neuötting	—	23	23	23	—	6	6	6	1	6	—
Pfaffenhofen	—	70	70	54	16	8	30	8	15	7	57
Pöttmes	4	18	22	20	2	8	1	7	50	7	30
Rain	3	21	24	20	4	7	—	6	53	6	35
Reichenhall	—	34	34	34	—	7	30	7	15	7	—
Rosenheim	50	423	473	398	75	7	22	7	10	6	57
Schongau	14	42	56	44	12	8	29	8	12	8	7
Schrobenhausen	12	89	101 1/2	95 1/2	6	8	15	7	57	7	31
Traunstein	53	216	269	233	36	8	—	7	24	6	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	117	117	117	—	6	48	6	55	6	18
Weilheim	3	87	90	90	—	8	15	8	11	7	54
Wolnzach	—	11	11	11	—	8	25	8	20	7	30

Beilage Nro. 32

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 82.

München, den 8. August 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage dahier betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen §. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 werden — und zwar bis auf Weiteres — für die nachbezeichneten Gewerbe folgende Prüfungstage festgesetzt:

1) für die Handlungsgewerbe:
Donnerstag der 14. August l. Js.,

2) für das Tuchmacher-, Tuchscherer- und für das Loderer-Gewerbe:
Montag der 18. August l. Js.;

3) für das Lebzelter-Gewerbe:
Mittwoch der 20. August;

4) für das Schäffler-Gewerbe:
Freitag der 22. August;

5) für das Schuhmacher-Gewerbe:
Mittwoch der 27. August;

6) für das Seifensieder-Gewerbe:
Freitag der 29. August;

7) für das Hafner-Gewerbe:
Montag der 1. September;

8) für das Schreiner-Gewerbe:
Mittwoch der 3. September;

9) für das Schneider-Gewerbe:
Freitag der 5. September;

10) für das Gold- und Silberarbeiter-Gewerbe:
Mittwoch der 10. September;

11) für das Taschner-Gewerbe:
Freitag der 12. September;

12) für das Borten- und Knopfmacher-Gewerbe:
Montag der 15. September;

13) für das Nadler- und Gürtler-Gewerbe:
Mittwoch der 17. September l. Js.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich behufs der Zulassung zur Prüfung diesorts noch nicht gemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden jederzeit in obigem Gewerbs-Bureau entgegengenommen, worauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe Mitte September werden festgesetzt und wieder öffentlich bekannt gemacht werden.

Am 4. August 1862.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Widder, Bürgermeister.

Reschreiter, Sekr.

Bekanntmachung.

Nachdem die von dem Churfürsten Karl Theodor ausgefertigte Haupt-Schuldurkunde d. d. München 1. Juli 1797 über 50,000 fl. aus dem rheinpfälzischen Anlehen des Jahres 1797, welche Urkunde mehreren Kirchenstiftungen Ober- und Niederbayerns und der Oberpfalz zu verschiedenen Beträgen gemeinschaftlich gehörte, innerhalb der in der öffentlichen Ausschreibung vom 4. Jänner heur. Jahres vorgesetzten sechsmonatlichen Frist hierorts nicht vorgewiesen wurde, so wird oben bezeichnete Urkunde in Verwirklichung des angedrohten Rechtsnachtheiles hiemit für kraftlos erklärt.

Conclus. am 25. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Der k. Direktor: Decrignis.

c. Leyendecker, Acc.

Bekanntmachung.

Herrenloses Gut betr.

In dem Depositorium des unterfertigten Landgerichts befindet sich ein Depositum im baaren Betrag zu 2 fl. 44 kr. 3 dl. 1 hl. herrenloses Geld, welches vom Taxamte Aibling an unterfertigtes Gericht gelangte.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an diesem Depositum irgend einen rechtlich zu begründeten Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, denselben binnen 6 Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, indem nach Umfluß obiger Frist fragliches Depositum dem k. Fiscus als herrenloses Gut zugesprochen werden würde.

Am 26. Juli 1862.

Königliches Landgericht Aibling.

Frhr. v. Poißl, Landrichter.

Kastner.

Bekanntmachung.

Hypothek-Verhältnisse bei Sylvest Wildmoser, Mehlpauligütler in Niederthan betr.

Nachdem innerhalb der durch dießgerichtliche Bekanntmachung vom 16. April l. Js. (Neueste Nachrichten Nr. 118, Kreisamtsblatt Nr. 44, bayerische Zeitung Nr. 100), eröffneten 8 wöchentlichen Frist Ansprüche auf das Elterngut des Josef Pemp per 260 fl. nicht erhoben worden sind, wurde in Verwirklichung des in obiger Bekanntmachung gesetzten Präjudizes vorbezeichnetes Elterngut unterm Heutigen auf Antrag des Sylvest Wildmoser im Hypothekenbuche gelöscht.

Pfaffenhofen, den 21. Juli 1862.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen.

Hoiß, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Polizei-Untersuchung gegen den Sattlergesellen Adam Littl von Holenbach, k. Ldg. Aichach, wegen Thätlichkeiten und Mißhandlung betr.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, nach dem Aufenthalte des Sattlergesellen Adam Littl von Holenbach, k. Ldg. Aichach, Erkundigungen einzuziehen und das Resultat hieher bekannt zu geben.

Dachau, den 26. Juli 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Mathias Neumaier, Schneidergeselle aus München, hat sein von der k. Polizeidirektion München den 13. August 1860 ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege von Aibling nach Miesbach verloren, was zur Vermeidung allen Mißbrauchs bekannt gegeben wird.

Miesbach, den 24. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt Miesbach.

Vollwegg, k. Bezirksamtmann.

Bekanntmachung.

Gant der Meßnerswittwe Anna Eicher von Neukirchen betr.

Das in der Gantsache der Meßnerswittwe Anna Eicher von Neukirchen vom k. Bezirksgerichte München r./J. unterm 28. vor. Mts. gefällte und sammt Akten nunmehr an das unterfertigte Bezirksgericht zur weitern zuständigen Behandlung gelangte Prioritätserkenntniß wird

am **Samstag den 30. August lf. Js.**

durch Anschlag an die Gerichtstafel verkündet werden, was den Betheiligten zur Nachricht und Darnachachtung zu dienen hat.

Freising den 25. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Der kgl. Direktor Nero.

Bekanntmachung.

Verlust eines Wanderbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige vom 28. d. Mts. hat der Malergehilfe Johann Rottmann von Linz sein ihm von der dortigen österreichischen Polizeibehörde ausgestelltes Wanderbuch auf dem Wege von Neuötting nach Mühldorf verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Mühldorf, den 28. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt Mühldorf.

D. i.

Kalbach.

Bekanntmachung.

Joseph Dirscherl wegen Betruges u. s. A. betr.

Ich ersuche um Recherche nach dem derzeitigen Aufenthalte des ledigen Dienstknechtes und Erndtearbeiters Jos. Dirscherl von Untergrafenried, k. Bezirksamts Waldmünchen, und Bekanntgabe desselben.

Erding, den 30. Juli 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Reiter, Funkt.

Bekanntmachung.

Polizeiliche Untersuchung gegen Sebastian Mühlbauer von Berghausen wegen fortgesetzter Liederlichkeit betr.

An dem ledigen Dienstknechte Sebastian Mühlbauer von Berghausen, k. Ldg. Mainburg, Bezirksamts Rottenburg, wäre eine dreiwöchentliche Arreststrafe zu vollziehen.

Der Aufenthalt desselben ist mir jedoch trotz mehrfacher Recherchen nicht bekannt geworden.

Ich ersuche neuerdings, Recherchen anzuordnen und nach etwaiger Ermittlung des Aufenthalts mir denselben bekannt zu geben.

Moosburg, den 29. Juli 1862.

Der Vertreter
der Staatsanwaltschaft beim k. Bezirksgerichte
Moosburg.

Seitz.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Diebstahlvergehens zum Schaden des Dienstknechtes Leonhard Reichl zu Karpfhofen betr.

Ich ersuche den allenfallsigen Erfolg der in Folge Ausschreibens des vormaligen k. Untersuchungsrichters zu Bruck vom 16. Juni 1862, „die Entwendung eines blautuchenen Jankers mit 30 silbernen Sechserknöpfen zum Schaden des Dienstknechtes Leon. Reichl zu Karpfhofen betr.," verfügten Spähe mir bekannt geben zu wollen.

Dachau, am 28. Juli 1862.

Der
Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Land-Gerichte Dachau.

Reiser, Assessor.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des k. Landgerichtes München r./J. halte ich die zweitmalige Zwangsversteigerung des Anwesens der Eheleute Stephan und Walburga Hintermaier Nr. 17 in Grasbrunn ab und habe ich zu diesem Zweck Tagsfahrt auf

Montag den 25. August 1862
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Grasbrunn anberaumt. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Jeder Steigerer hat sich über seine Person und seine Zahlungsfähigkeit zu legitimiren. Das der Versteigerung unterstellte Anwesen ist mit den Gebäulichkeiten um 2430 fl. der Brandassekuranz einverleibt und besteht, nachdem am 1. Februar 1859 laut Vortrag im Hypothekenbuche die Plannummern 1265. 1276. 1271. 1259. 736. 821. 824. 958 und 1533 zu 17,95 Tgw. aus dem Hypothekenverbande abgeschrieben worden sind, laut Auszug aus dem Grundsteuerkataster aus 1) Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, Plan-Nr. 627 zu 0,34 Tgw. 2) Garten und Acker Plan-Nr. 630 zu 1,87 Tgw. 3) Aecker Plan-Nr. 664. 662. 669. 671. 683. 713. 726. 733. 807. 831. 858. 926. 947. 1049. 1053. 1140. 1174. 1179. 1308. 1318. 1319. 1321. 1323. 1332. 1343. 1360. 1371. 1381. 1445. 1465. 1470. 709 zu 79,31 Tgw. 4) Wiesen, Holzwiesen und Waldung Plan-Nr. 1467. 1065. 1066. 1068. 1070. 1505. 1515. 1520. 759. 769. 775. 1012. 1019 zu 61,86 Tagwerk.

Nach gerichtlicher Schätzung vom 6. Februar 1862 sind die Gebäulichkeiten auf 2825 fl., die Grundstücke und Waldungen einschlüßig der abgeschriebenen 17,95 Tgw. auf 9927 fl. gewerthet worden. Die Belastung besteht aus 6 fl. 13 kr. jährlichen Bodenzins an das Staatsärar und 3 fl. 36 kr. jährlichen Bodenzins zur Kirche Grasbrunn, dann 8162 fl. 42¼ kr. Hypothekkapitalien und 640 fl. Cautionen für nicht privilegirte Zinsen und Kosten.

München, den 1. August 1862.

W. Kummerer, k. Notar.

Versteigerung.

Donnerstag den 21. August 1862
Vormittags 9 Uhr

wird in der Wohnung des Privatiers Franz X. Schröbl am Deublerhofe am Tegernseeerberge Hs.-Nr. 90 in Tegernsee eine Mobiliarschaft, bestehend aus Betten, Sophas, Sesseln, Tischen, Kästen, Spiegeln und derartigen Haus-Einrichtungsgegenständen, sodann Werthgegenstände, als: goldene Ohrringe, Brochen, Colliers, silberne Kaffelöffel, ein Dutzend Messerbestecke mit Löffeln, an Kunstsachen fünf Oelgemälde und ein Portrait in goldenen Rahmen, Uhren, endlich Bett- und Leibwäsche, Kleider und Küchengeräthschaften zur Versteigerung gebracht und erfolgt der Zuschlag, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

Tegernsee, den 31. Juli 1862.

Kammerer, k. Notar.

Beilage Nro. 33

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 85.

München, den 19. August 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Curatel über Georg Späth betr.

Gemäß oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 5. Juli l. Js. ist der Schwaigerwirth Georg Späth von Haag wegen übler Wirthschaftsführung unter Curatel gestellt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß Georg Späth ohne Zustimmung seines Curators, des Maurermeisters Josef Egger von Haag, keine lästigen Verträge abschließen und keiner seiner Schuldner an ihn ohne Zustimmung seines oben genannten Curators bei Meidung der Doppelzahlung giltig Zahlung leisten, oder Werthgegenstände zurückgeben kann.

Haag, am 30. Juli 1862.

Königliches Landgericht Haag.

Pfaffenzeller, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Johann Georg Ebner, Wagnergeselle von Erzingen, im Großherzogthume Baden, hat sein unterm 28. Februar 1861 vom großherzoglichen badischen Bezirksamte Waldshut ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege von Augsburg nach Friedberg verloren, was zur Vermeidung allen Mißbrauchs bekannt gegeben wird.

Friedberg am 12. August 1862.

Königliches Bezirksamt.

D. i.

Gresbeck, Assessor. Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Körperverletzung an Friedrich Weck, Schlossergeselle in Moosburg betr.

Der Schlossergeselle Michael Rohrbacher aus Utting, k. Bezirksamts Landsberg, soll in rubr. Sache als Zeuge beziehungsweise als intellektueller Urheber der fraglichen Körperverletzung in die öffentliche Sitzung vorgeladen werden, weßhalb ich bei dem Unbekanntsein dessen dermaligen Aufenthaltes das Ansuchen stelle, die geeigneten Recherchen zur Ermittlung desselben einleiten und mir ein allenfallsiges Resultat bekannt geben zu lassen.

Moosburg, den 8. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Bezirksgerichte Moosburg.

Seitz.

Bekanntmachung.

Sebastian Stoiber wegen Excesses betr.

Ich ersuche um Recherche nach dem dermaligen Aufenthalte des Dienstknechtes Sebastian Stoiber, 35 Jahre alt, illeg. der Barbara Duscher von Kleinwinklarn, k. Ldg. Neunburg v. W., und um Bekanntgabe desselben.

Moosburg am 11. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Seitz.

Bekanntmachung.

Diebstahl zum Schaden des Bräuerssohnes Johann Kellner von Moosburg betr.

Zur öffentlichen Verhandlung rubr. Gegenstandes sollen der Dienstknecht Anton Hagnberger (Hamberger) von

Haselbach, k. Bezirksamts Mitterfels, und der Bräuknecht Michael Schmied, im Anfange dieses Jahres dahier beim Jungbräu beschäftigt, Ersterer als Beschuldigter, Letzterer als Zeuge vorgeladen werden. Ihr dermaliger Aufenthalt konnte trotz mehrfacher Recherchen nicht ermittelt werden, weßhalb ich ersuche, Recherchen wegen Ermittlung des Aufenthaltsortes Beider einzuleiten und mir ein etwaiges Resultat zukommen zu lassen.

Moosburg, am 6. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Seitz.

Bekanntmachung.

Der dermalige Aufenthalt

1) des Dienstknechtes Johann Heinecker, angeblich von Straubing, Gerichts Dorfen;
2) des Schäfflergesellen Heinrich Donauer, zuletzt bei einem Schäffler in Mainburg conditionirt,

welche dahier wegen Polizeiübertretungen angeschuldigt sind, ist mir unbekannt.

Ich ersuche die geeigneten Recherchen einleiten und ein allenfallsiges Resultat mir bekannt geben zu lassen.

Moosburg am 13. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Seitz.

Bekanntmachung.

Polizeiliche Untersuchung gegen A. M. Huber wegen Diebstahls betr.

In rubr. Untersuchung sollen zur öffentlichen Verhandlung der Handelsmann Peter Wallner und die Krämersfrau Barbara Ungermann, beide aus Dingolfing, als Zeugen vorgeladen werden.

Deren dermaliger Aufenthaltsort ist selbst ihrer Heimathsbehörde unbekannt, weßhalb ich ersuche, die geeigneten Recherchen einleiten und mir bestimmte Nachricht über ihren derzeitigen Aufenthalt zukommen zu lassen.

Moosburg, am 6. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft

Seitz.

Bekanntmachung.

Uebertretung der Vorschriften über die Dienstbotenordnung betr.

Dem ledigen Dienstknechte Michael Loderbauer von Kötzting ist ein Polizeibeschluß vom 24. April d. Js. zu publiciren.

Nachdem nun sämmtliche bisher zur Ermittlung seines derzeitigen Aufenthaltsortes angestellten Recherchen fruchtlos waren, so ergeht anmit an selben die öffentliche Aufforderung, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort binnen 14 Tagen hieher bekannt zu geben oder sich zur Publikation des Beschlusses bei dem k. Landgerichte Tittmoning zu melden, widrigenfalls der Beschluß für publicirt erachtet wird.

Tittmoning, den 6. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Tittmoning.

Engleder.

Bekanntmachung.

Erledigung der Marktschreiberstelle in Murnau betr.

Durch den Tod des bisherigen Marktschreibers dahier ist die Marktschreiberstelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen a die inser. bei dem unterfertigten Magistrate einzureichen und wird bemerkt, daß die Einkünfte des künftigen Marktschreibers in einer Geldbesoldung von 500 fl. und in den herkömmlichen Nebenbezügen bestehen.

Am 12. Aug. 1862.

Magistrat des Marktes Murnau.

Lackner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Original-Obligationen zu dem 4% Eisenbahn-Anlehen, soweit dafür vom 1. Oktober 1861 bis 28. Juni l. Js. Interimsscheine ausgestellt worden sind, liegen nun ausgefertigt vor und können gegen letztere täglich in den Vormittagsstunden im Zimmer Nr. 42 umgetauscht werden.

München den 14. August 1862.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse.

Schedl, D. v. Frantz.

Beilage Nro. 34

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 86.

München, den 22. August 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Viktoria Mangold, geb. Rottmüller, in Eschenlohe betr.

Johannes Rottmüller, Müllerssohn von Eschenlohe, geboren den 26. Juni 1789, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt und ist seither nichts von seinem Leben dahier bekannt geworden.

Es ergeht nunmehr an Johannes Rottmüller und dessen etwaige Leibeserben hiemit die Aufforderung, binnen 6 Monaten von heute an ihre allenfallsigen Ansprüche an das curatelamtlich verwaltete Vermögen des Johannes Rottmüller von 4457 fl. 55 kr. geltend zu machen, als derselbe sonst als ohne Leibeserben verstorben erachtet und dessen Vermögen seinen hier bekannten nächsten Verwandten auf deren Antrag als freies Eigenthum überwiesen werden wird.

Garmisch, den 16. August 1862.

Königliches Landgericht Werdenfels.

Braam, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schneidergeselle Sebastian Winter von Friedberg die ihm vom k. Bezirksamte Friedberg am 19. Juli l. Js. ausgestellte Legitimationskarte gestern bei Oberbernbach, ds. Bez., verloren.

Aichach, am 13. August 1862.

Königliches Bezirksamt.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Wanderpasses betr.

Ludwig Reuffer, angeblicher Regenschirmmachergeselle aus Grasheim, k. Bezirksamts Neuburg a./D., hat zwischen Bruckhof und Laiming, k. Bezirksamts Wasserburg, seinen im Monat Oktober h. Js. vom vormaligen k. Landgerichte Neuburg a./D. ausgestellten Reisepaß verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wasserburg, den 16. August 1862.

Königliches Bezirksamt Wasserburg.

Der k. Bezirksamtmann Laar.

Hofmeister.

Bekanntmachung.

Die auf

Montag den 25. August ds. Js.

Vormittags in Grasbrunn angesetzte zweitmalige Versteigerung des Hintermaier-Gutes Nro. 17 in Grasbrunn unterbleibt.

München, den 14. August 1862.

W. Kummerer, k. Notar.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichtes München l./J. versteigere ich im Zwangswege zum ersten Male **das Anwesen Nr. 5 und 5½ am Carolinenplatz**, umfassend den Flächenraum Plan-Nr. 5267 und

5268 zu 1,315 Tagwerk, bestehend aus einem Wohnhause mit Vorhalle, 2 bewohnbaren Seitengebäuden, Stallung und Remise, Hofraum und Gartenanlagen, — am 30. Dezember 1861 gerichtlich gewerthet auf 122,166 fl., belastet mit:

1) einem jährlichen Bodenzins von 26 fl. 28½ kr. zum k. Stadtrentamte;
2) 300 fl. jährlicher Gilt um 6000 fl. Ewiggeldcapital;
3) mit 138,411 fl. 45 kr. Hypotheken,

und habe zu diesem Zweck Tagsfahrt auf

Mittwoch den 22. Oktober 1862
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei, Rosenthal Nro. 19/II, anberaumt. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, soferne der Schätzungswerth erreicht wird. Jeder Steigerer hat sich über seine Person und seine Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

München, den 14. August 1862.

W. Kummerer, k. Notar.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Elementar-Beschädigungen bewilligten Steuer-Nachlässe im Bezirke des k. Rentamts Erding.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Steuerbeischlag.			Nachlaß an Kreisumlage.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren											
1. Zeilhofen	Brand	15	1	6	5	—	5	1	46	6	
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1861	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa		15	1	6	5	—	5	1	46	6	

Erding, den 16. August 1862.

Königliches Rentamt Erding.

Schmid.

Beilage Nro. 35

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 89.

München, den 29. August 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Untersuchungsrichter an den k. Bezirksgerichten betreffend.

In Bezugnahme auf die in der Beilage Nr. 26 des Kreisamtsblattes vom 1. Juli d. Js. obigen Betreffs enthaltene Ausschreibung wird bekannt gemacht, daß während der heute eingetretenen vierwöchentlichen Beurlaubung des dießortigen Untersuchungsrichters kgl. Bezirksgerichtsrathes v. Fuchs und bei gleichzeitiger Verhinderung des II. Untersuchungsrichters zur Ersetzung in der demselben übertragenen Geschäftsabtheilung als dessen Stellvertreter der k. Bezirksgerichtsrath Schirsner bestimmt wurde.

München, den 21. August 1862.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor: v. Täuffenbach.

Frhr. v. Poißl.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Der beurlaubte Soldat Kaspar Maier von Kochel hat am 15. dieß auf dem Wege von München nach Kochel seinen vom Commando der 8. Compagnie des k. Genie-Regiments in Landau ausgestellten Urlaubspaß verloren.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Tölz, am 21. August 1862.

Königliches Bezirksamt Tölz.

Graf Pappenheim.

Bekanntmachung.

Diebstahl und Eigenthumsbeschädigung zum Schaden des Müllers Josef Beß von Unterweikertshofen betr.

Dem Rubrikaten ist in der Nacht vom 8. auf den 9. d. Mts. aus seiner isolirt stehenden Sägemühle eine circa 12' lange und 60 Pfund schwere eiserne Kette im Werthe von 8 fl. entwendet worden. Zugleich wurde das an dieser Kette befindlich gewesene lange Seil im Werthe von 5 fl. mit einem scharfen Instrumente abgehauen.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe des Resultates.

Dachau, den 21. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Land-Gerichte Dachau.

Reiser.

Bekanntmachung.

Diebstahl zum Schaden des Bauernsohnes Josef Maier von Zustorf betr.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden und Sicherheitsorgane um Recherche und etwaige Auskunft über den Aufenthaltsort des ledigen Dienstknechtes und Webersohnes Georg Schwaiger von Pfraundorf, k. Bezirksamts Rosenheim.

Erding, den 20. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Reiter, Funkt.

Bekanntmachung.

Polizeiliche Untersuchung gegen Sebastian Mühlbauer von Berghausen wegen fortgesetzter Liederlichkeit betr.

Die von mir unterm 29. Juli ds. Jahres requirirte Spähe um Ermittlung des Aufenthaltes des Sebastian Mühlbauer von Berghausen (Beilage zum Kreisamtsbl. Nr. 82) wird hiemit zurückgenommen.

Moosburg, am 22. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Seitz.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Wanderbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schneidergeselle Gustav Müller von Siegritz, in Sachsen-Meiningen, in der Umgebung der hiesigen Stadt sein Arbeitsbuch, welches das letztemal beim k. Stadtkommissariat zu Hof visirt wurde, verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 20. August 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile. Eckhofer.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeistersgattin Maierhauser dahier ist in der Zeit vom 6. bis zum 19. d. Mts. aus einem unversperrten Schmuckkästchen auf ihrer Kommode eine silberne Erbsenkette 3 bis 3½ Ellen lang, im Werthe von 9 fl. durch einen zur Zeit unbekannten Thäter entwendet worden.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe eines allenfallsigen Ergebnisses.

Reichenhall, den 20. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Reichenhall.

Plettl.

Bekanntmachung.

In Sachen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank München gegen Vitus Allersdorfer, Fuchsgütler in Pfetrach wegen Forderung habe ich aus Auftrag des k. Landgerichts Moosburg die Versteigerung des Fuchsgütchens in Pfetrach Gerichts Moosburg vorzunehmen.

Ich setze nun zu dieser Versteigerung Termin auf

Samstag den 11. Oktober 1862,

Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause zu Pfetrach mit dem Bemerken an, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837, richtet, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihr Vermögen auszuweisen haben.

Das Fuchsgütchen besteht in dem ganz gemauerten, mit Ziegelplatten gedeckten Wohnhause mit Stadel und Stallung und in 10 Tagwerk 40 Dezimalen Grund und wurde am 12. dieß Monats auf 3308 fl. gewerthet.

Die nähern Kaufsbedingungen werde ich am Versteigerungs-Termine selbst bekannt geben und liegen bis dahin die Akten zur Einsicht auf meiner Amtskanzlei bereit.

Moosburg den 20. August 1862.

Karl Falkner v. Sonnenburg,

k. Notar.

Beilage Nro. 36

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 92.

München, den 9. September 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Der Amtssitz des Landgerichts München rechts der Isar ist nunmehr am Lilienberge im Bezirksamtsgebäude zu ebener Erde neben dem Rentamte.

München, den 4. September 1862.

Königliches Landgericht München r. d. J.
Dr. van Mecheln, Landrichter.

Bekanntmachung.

Münzfund im Hause des Lebzelters Niggl in Mühldorf betr.

Bei dem Umbau des Hauses des Lebzelters Niggl dahier wurden in einer Mauer mehrere alte Münzen und Geldsorten im Werthe von 211 fl. 39 kr. aufgefunden.

Die rechtmäßigen Eigenthümer derselben werden aufgefordert binnen

2 Monaten

à dato ihre Ansprüche hierauf nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dieselben dem Finder unter Abzug der erlaufenen Kosten ausgehändigt werden.

Am 25. August 1862.

Königliches Bezirksamt Mühldorf.
Frhr. von Aubrizky, Bezirksamtsmann.
c. Scherbauer.

Bekanntmachung.

Polizeiuntersuchung gegen Johann Herrmann von Thorstein und Joseph Raßberger von Lam wegen Excessen betr.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiemit ersucht, über den gegenwärtigen Aufenthalt des ledigen Torfarbeiters Joseph Raßberger von Lam, k. Landgerichts Neukirchen, Erkundigung einziehen zu lassen und das Ergebniß hieher bekannt zu geben.

Dachau, am 27. August 1862.

Königliches Landgericht Dachau.
v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Joseph Finkenzeller wegen Ruhestörung betr.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, den Aufenthalt des Schuhmachergesellen Joseph Finkenzeller von Karlskron, k. Bezirksamts Neuburg, auszumitteln und das Ergebniß hieher bekannt zu geben.

Dachau, am 27. August 1862.

Königliches Landgericht Dachau.
v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Kuratelstellung des Kramerbauern Sebastian Streitl von Holzhausen betr.

Der Kramerbauer Sebastian Streitl von Holzhausen hat sich freiwillig der Kuratel unterworfen und kann daher derselbe von nun an keinerlei lästige Rechtsgeschäfte, ohne Zustimmung seiner beiden Kuratoren, nemlich des Rupert Simnacher, Oekonom, und des Jakob Schmied, Schmied zu Holzhausen, sowie des hiesigen Landgerichts als Obervormundschaftsbehörde, eingehen.

Am 26. August 1862.

Königliches Landgericht Wolfratshausen.

Hoppe.

Bekanntmachung.

Diebstahl zum Schaden des Meßnergütlers Ignatz Hackl von Palsweis betr.

Mit Bezug auf die unterm 4. Juli d. Js. in rubr. Betreffe erlassene Ausschreibung im Spähebłatt ersuche ich alle Gerichts= und Polizeibehörden um Verfügung der Spähe nach dem Dienstknechte Johann Galler (nicht Sailer) aus Oberpfaffenhofen, k. Landgerichts Friedberg, und im Falle seiner Habhaftwerdung um Anherlieferung desselben.

Dachau, den 1. September 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Landgerichte Dachau.

Reiser.

Bekanntmachung.

Effektendiebstahl an der ledigen Dienstmagd Theres Mairodt von Gagenbach, Gerichts Schrobenhausen, betr.

Ich ersuche um Spähe nach dem Aufenthalte der Dienstmagd Theres Häring von Rappenzell, k. Landgerichts Aichach und Bekanntgabe des Resultates.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Land-Gerichte Dachau.

Reiser.

Bekanntmachung.

Diebstahl zum Schaden des Dienstknechtes Bernhard Riedl und des Gütlerssohnes Riedl betr.

In der Nacht vom 24. auf 25. d. Mts. sind aus dem zu ebener Erde befindlichen Wohnzimmer des Meßnergütlers Kaspar Riedl von Oberbachern mittelst Einsteigen durch das leicht zu öffnende Fenster zwei Kleidungsstücke, nämlich ein braunseidenes Gilet mit 18 Zwölferknöpfen, Werth 5 fl., und eine schwarzlederne, aus Hirschhaut gefertigte Knabenhose, Werth 4 fl., durch einen zur Zeit noch unbekannten Thäter entwendet worden.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe des Resultates.

Dachau, den 27. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Land-Gerichte Dachau.

Reiser.

Bekanntmachung.

Diebstahl zum Schaden der Gütlersfrau Katharina Buchner von Polln, hies. Gerichts, betr.

Am 29. vor. Mts. sind der Rubrikatin aus ihrem unversperrten Kleiderkasten zwei Florschnallen, 10 fl. werth, entwendet worden. Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe des Resultates.

Dachau, den 4. September 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim königl. Landgerichte Dachau.

Reiser.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Recherche nach dem dermaligen Aufenthaltsorte des Hüters Joseph Epp von Königsbrunn, k. Bezirksamts Göggingen, und Mittheilung des Resultates.

Bruck, den 27. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Steinbaur, k. Bezirksamtsassessor.

Bekanntmachung.

Uebertretung der Vorschriften über die Dienstbotenordnung betr.

Dem ledigen Dienstknechte Johann Baumann aus Lauingen ist ein Polizeibeschluß des k. Landgerichts Tittmoning vom 6. Februar d. Js. zu publiziren. Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ergeht an ihn auf diesem Wege die Aufforderung, sich zum gedachten Behufe hierorts zu stellen. Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden requirirt, nach dem Aufenthalte des Genannten zu recherchiren und denselben im Ermittlungsfalle anher bekannt zu geben.

Tittmoning, den 30. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Engleder.

Bekanntmachung.

Führung verbotener Waffen betr.

In rubr. Sache wurde der ledige Dienstknecht Mathias Maier von Geretsberg, k. k. Bezirksamtes Wildshut, durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichts Tittmoning vom 19. vor. Mts. in eine Geldbuße von 3 fl. und in die Tragung der sich auf 2 fl. 4 kr. belaufenden Kosten verfällt. Behufs Vollzugs dieses Urtheils ersuche ich alle Gerichts- und Polizeibehörden um Spähe nach dem Genannten, der sich zur Zeit in seiner Heimath befinden soll, dessen Signalement jedoch leider nicht angegeben werden kann, sowie um Aufgreifung und Anherlieferung desselben im Falle seines Betretens in Bayern.

Tittmoning, den 30. August 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Engleder.

Bekanntmachung.

Da fast täglich Gewerbtreibende zur Ablegung von Gewerbsprüfungen außer den bestimmten Prüfungstagen hierorts eintreffen, und dann unlieb zurückgewiesen werden müssen, so wird hiemit neuerdings bekannt gegeben, an welchen Tagen hier Prüfungen stattfinden; wobei noch bemerkt wird, daß die Anmeldungen zu diesen Prüfungen stets 2 Tage zuvor stattfinden müssen.

Am 20. jeden Monats sind Prüfungen für: Buchbinder, Bürstenbinder, Färber, Rothgerber, Weißgerber, Hutmacher, Knopfmacher, Kirschner, Lebzelter, Lederer, Loderer, Metzger, Schweinmetzger und Garköche, Nestler, Posamentirer, Bortenmacher und Crepinarbeiter, Riemer, Säckler, Sattler, Schneider, Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Strumpfwirker, Taschner, Tuchscherer, Wachszieher.

Am 30. jeden Monats finden Prüfungen statt für:

Bäcker, Beinringler, Drechsler, Gschmeidmacher, Glaser, Gürtler, Klempner (Spängler), Lakirer, Lithographen, Nadler, Schäffler, Schlosser, Huf- und Grobschmiede, Klein- und Zeugschmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Schreiner, Sporer, Tapezierer, Töpfer, Tünchner, Maler, Anstreicher, Kleinuhrenmacher, Vergolder, Wagner, Zinngießer, Zuckerbäcker, Eisenhändler, Spezereihändler, Materialisten, Schnittwaarenhändler.

Der bisher auf den 10. jeden Monats anberaumte Prüfungstag fällt sofort aus.

Freising, den 2. September 1862.

Magistrat der k. Stadt Freising.

Krumbach.

c. Gebert.

Verkauf von Staatswald-Parzellen im Revier Moosburg.

In Folge höchsten Regierungs-Auftrages werden am Samstag den 20. September l. Js. Vormittags in der k. Rentamts-Kanzlei zu Moosburg nachstehende, durch die Ostbahn vom Staatswald-Distrikte IV. (untere Isarauen) Abth. 1a und 9b abgetrennten Flächentheile in angemessenen kleinern Theilen oder im Ganzen vorbehaltlich höchster Genehmigung versteigert, und zwar

1) Plan-Nro. 892¼ Waldgrund zu 9 Tagwerk 41 Dez. in der Steuergemeinde Bruckbergerau (Abth. 1a), dann
2) Plan-Nro. 2051½ Waldgrund zu 9 Tagw. 32 Dez. in der Steuergemeinde Moosburg (Abth. 9b).

Zahlungsfähige Kaufslustige mögen sich am obigen Tage einfinden, und ihre Angebote zu Protokoll geben, wobei ihnen die gewöhnlichen Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden.

In der Zwischenzeit werden der k. Forstgehilfe Kraft zu Moosburg und der k. Waldaufseher Harlander zu Volkmannsdorferau den Kaufsliebhabern auf ihr Verlangen die bezeichneten Gründe vorzeigen.

Am 28. August 1862.

K. Rentamt Moosburg. K. Forstamt Freising.
Pachmayr. Bierdimpfel.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Starnberg.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Steuer-Beischlag.			Kreisumlage.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren: Nichts.													
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1860/61:													
Etterschlag	Hagel.	166	17	6	55	26	1	19	39	7	241	23	6
	Brand.	8	10	4	2	43	4	—	58	—	11	52	—
Inning	Hagel.	187	20	—	62	26	6	22	7	1	271	53	7
Gilching	Brand.	42	34	4	14	11	4	5	2	6	61	48	6
	Hagel.	2	21	6	—	47	2	—	16	6	3	25	6
Oberpfaffenhofen	"	—	40	—	—	13	3	—	4	6	—	58	1
Traubing	Brand.	1	52	4	—	37	4	—	13	4	2	43	4
Summa II.:		409	17	—	136	26	—	48	22	6	594	5	6
" I.:		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesammtnachlaß pro 1861/62:		409	17	—	136	26	—	48	22	6	594	5	6

Starnberg, am 10. Februar 1862.

Königliches Rentamt Starnberg.
v. Bar.

Beilage Nro. 37

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 94.

München, den 16. September 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbs-Prüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in §. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April l. Js. werden bis auf weiteres für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage festgesetzt, wie folgt:

1) für das Maler-, Lackirer- und Vergolder-Gewerbe:

Freitag der 19. September l. Js.,

2) für das Brauer-Gewerbe:

Montag der 22. September l. Js.,

3) für das Metzger- und Schweinmetzger-Gewerbe:

Mittwoch der 24. September l. Js.,

4) für das Huf-, Hammer- und Waffenschmied-Gewerbe:

Freitag der 26. September l. Js.,

5) für die Handlungs-Gewerbe:

Dienstag der 30. September l. Js.,

6) für das Schlossergewerbe:

Freitag der 3. Oktober l. Js.,

7) für das Sattler- und Riemer-Gewerbe:

Dienstag der 7. Oktober l. Js.,

8) für das Gelb- und Glockengießer-Gewerbe:

Freitag der 10. Oktober l. Js.,

9) für das Wagner-Gewerbe:

Montag der 13. Oktober l. Js.,

10) für das Spängler-Gewerbe:

Mittwoch der 15. Oktober l. Js.,

11) für das Buchbinder-Gewerbe:

Freitag der 17. Oktober l. Js.,

12) für das Schuhmacher-Gewerbe:

Dienstag der 21. Oktober l. Js.,

13) für das Tapezierer-Gewerbe:

Freitag der 24. Oktober l. Js.,

14) für das Hutmacher-Gewerbe:

Montag der 27. Oktober l. Js.,

15) für das Bäcker-Gewerbe:

Mittwoch der 29. Oktober l. Js.,

16) für das Schreiner-Gewerbe:

Freitag der 31. Oktober l. Js.

Kandidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe bestehen wollen, und sich behufs der Zulassung zur Prüfung dieß Orts noch nicht gemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbs-Bureau (Zimmer

Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden jederzeit im obigen Gewerbsbureau entgegengenommen, und hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe gegen Ende des Monats Oktober wieder öffentlich bekannt gemacht werden.

Am 11. September 1862.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Stadelmann.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Mechanikergehilfe Johann Vetter, 17 Jahre alt, von hier, seinen ihm von der unterfertigten Behörde sub Nr. 198 am 16. Dezember 1861 auf die Dauer bis 1. November 1865 zur weitern Ausbildung in seinem Fache ausgestellten Paß unterm 4. ds. Mts. zwischen Neresheim und Nördlingen verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 6. September 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

D. a.

Lipowsky, k. Oberkommissär.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der dahier beheimathete Schauspieler August Wolfgang Lindner, geb. 1842, seinen ihm am 4. August 1860 sub Nr. 1094 nach Cannstadt und in die deutschen Bundesstaaten ausgestellten Paß auf dem Wege vom englischen Cafféhause bis zum Bahnhofe dahier verloren. Der Paß ist gültig bis zum 1. Nov. 1863 und wurde unterm 26. August l. Js. auch zum Reisen nach Oesterreich ausgedehnt. Dieß wird andurch zur Kenntniß gebracht.

München, den 2. September 1862.

Königl. Polizei-Direktion München

D. a

Lipowsky, k. Polizeioberkommissär.

Edictalladung.

Johann Bründl von Hallbergsmoos gegen Joh. Wirth, vormal. Schreiner von da, Kaufsverbriefung betr.

Der k. Advokat Lunglmayr dahier hat gegen den vormaligen Schreinermeister Johann Wirth von Hallbergsmoos eine Klage, Namens des Kolonisten Johann Bründl von dort, wegen Kaufsverbriefung unterm 12. August h. Js. bei unterfertigtem Gerichte eingereicht.

Da nun der dermalige Aufenthaltsort des Johann Wirth unbekannt, die Klage aber vollständig bescheinigt ist, so wird unter Gewährung des Mandatsprozesses der Beklagte hiedurch beauftragt, den Kläger in Haupt- und Nebensache klaglos zu stellen, oder binnen zwei Monaten allenfallsige Einreden bei Meidung des Ausschlusses vorzubringen.

Innerhalb dieser Frist hat derselbe auch um so gewisser hierorts einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, als außerdem künftige Verfügungen an ihn lediglich an die Gerichtstafel geheftet und hiedurch für förmlich zugestellt erachtet würden.

Der Kläger wurde auf Grund des vorgelegten Armuthszeugnisses zum Armenrechte zugelassen und ihm der k. Advokat Lunglmayr dahier als Pflichtanwalt beigegeben.

Das Duplikat der Klage vom 19. Juli praes. 12. August h. Js., sowie jenes der Eingabe vom 28. pr. 31. August h. Js. liegen im Zimmer Nr. 53 zur Einsicht für den Beklagten bereit.

Freising, den 2. September 1862.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Nero.

Eggert.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Michael Hammer von Erlenbach wegen Excesses betr.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, den gegenwärtigen Aufenthalt des Schneidergesellen Michael Hammer von Erlenbach, k. Bezirksamts Marktheidenfeld, auszuforschen und das Ergebniß hieher mitzutheilen.

Dachau, den 9. September 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

Hellersberg.

Bekanntmachung.

Diebstahl zum Schaden der ledigen Agatha Urhäusler von Aufhausen betr.

Ich ersuche um Spähe nach dem Aufenthalte des Taglöhners Johann Pürschel von Aufhausen, und der ledigen Kreszenz Metz von Arnbach, und Bekanntgabe des Resultates.

Dachau, den 4. September 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Land-Gerichte Dachau.

Reiser.

Bekanntmachung.

Einbruch u. Diebstahl zum Schaden des Wirthes Xaver Willibald von Odlzhausen, Gerichts Dachau betr.

In der Nacht vom 21. auf den 22. vor. Mts. sind aus dem Schweinstalle des Wirthes Xaver Willibald von Odlzhausen 4 Enten, im Gesammtwerthe von 2 fl. 48 kr., mittels gewaltsamen Einsteigens entwendet worden.

Ich ersuche um Spähe.

Dachau, den 5. September 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim königl. Landgerichte Dachau.

Reiser.

Bekanntmachung.

Polizei-Untersuchung gegen Georg Wagner von Frikendorf, kgl. Landgerichts Pfaffenhofen, wegen Diebstahls.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, nach dem Aufenthalte des Dienstknechtes Georg Wagner von Frikendorf, k. Landgerichts Pfaffenhofen, Erkundigungen einzuziehen und das Resultat mir bekannt geben zu wollen.

Pfaffenhofen, den 10. September 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Land-Gerichte Pfaffenhofen.

Peringer.

Bekanntmachung.

Die Entwendung eines Wanderbuches betr.

Dem Schuhmacher Johann Georg Zimmermann von Stephansberg, k. Bezirksamts Kitzingen, wurde angeblich am 26. v. Mts. im Wirthshause zu Oberfinning, im dießs. Bezirke, das ihm vom k. Landgerichte Kitzingen unterm 21. Dezbr. vor. Jahres ausgestellte Wanderbuch durch einen Dritten unbemerkt aus der Tasche genommen, und hiefür ein Urlaubspaß des Soldaten Leonhard Lechner beim k. 3. Infanterie-Regimente Prinz Karl d. d. Augsburg den 24. Juni 1862 hineingesteckt, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Landsberg, den 1. September 1862.

Königliches Bezirksamt Landsberg.

v. Nagel.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Ignaz Sepp von Reigersbeuern, ds. Bezirkes, Soldat des k. I. Cuirassier-Regiments Prinz Carl in München, hat am 8. ds. Mts. seinen unterm 7. dieß von vorbenanntem Regimente ausgestellten Urlaubspaß auf der Eisenbahn von München nach Holzkirchen verloren.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Am 9. September 1862.

Königliches Bezirksamt Tölz.

Graf zu Pappenheim.

Bekanntmachung.

Der unterfertigte k. Notar zu Wolfratshausen versteigert im Auftrage des k. Landgerichts Wolfratshausen im Wirthshause zu Humbach am

Donnerstag den 30. Oktober Nachmittags 1—3 Uhr

das Anwesen des Gablergütlers Gregor Schlickenrieder in Humbach.

Solches besteht aus dem zweistöckigen hölzernen Hause mit Stall und Stadel, geschätzt auf 1000 fl., u. 12 Tagw. 30 Dez. Grundstücken, geschätzt auf 2676 fl.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen:

1) daß sich diese erste Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 richtet und der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Gesammtschätzungswerth zu 3676 fl. geboten wird;
2) daß dem Notar unbekannte Personen und solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, ihre Vermögensverhältnisse nachzuweisen haben;
3) daß der Grundsteuerkatasterauszug vor und bei der Versteigerung bei dem unterfertigten k. Notar eingesehen werden kann.

Wolfratshausen, am 25. August 1862.

Rothmaier, k. Notar.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Besitzer von Interims-Scheinen, die von unterfertigter Casse vom 1. Oktober 1861 bis 28. Juli l. Js. ausgefertigt worden sind, werden hiemit aufgefordert, dieselben vor Schluß des Etatsjahres, sohin bis zum 30. ds. Mts. gegen die vorliegenden Originalobligationen in den vormittägigen Bureaustunden, Zimmer Nr. 42, persönlich oder gegen baldigste Einsendung der Interimsscheine, womit namentlich noch sehr viele Stiftungs-Verwaltungen im Rückstande sind, umzutauschen.

München, am 13. September 1862.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse.

Buchner. Frantz.

Uebersicht

über die beim k. Rentamte Laufen pro 1861/62 ertheilten Nachläße an Steuern, Beischlägen und Kreisumlagen.

Vortrag.	Ursache der Nachlaß-Ertheilung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Steuerbeischlag.			Nachlaß an Kreisumlage.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
A. Wegen Unglücksfällen aus den Vorjahren													
Gemeinde Wonneberg	Brand	6	12	6	2	4	2	—	44	6	9	1	6
B. Wegen Unglücksfällen im Jahre 1860/61													
Gemeinde Petting	Brand	34	1	7	11	20	5	4	2	2	49	24	6
Summa	. . .	40	14	5	13	24	7	4	47	—	58	26	4

Laufen, den 14. August 1862.

Königliches Rentamt Laufen.

Koller.

Beilage Nro. 38

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 95.

München, den 19. September 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Da die durch Art. 25 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutsch. Handelsgesetzbuch vom 10. November 1861 für die Anmeldung der Firmen behufs der Eintragung in das Handels-Register bestimmte 3monatliche Frist mit 30. September l. Js. zu Ende geht, so wird die diesgerichtliche Bekanntmachung vom 14. Juli l. Js. (siehe Bayr. Zeitung Nro. 185, Bayr. Kourier Nro. 197 und Kreisamtsblatt Nr. 50) mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß gegen diejenigen Firmeninhaber, welche die Anmeldung ihrer Firma innerhalb dieser Frist unterlassen, das in Art. 10 u. ff. des Einf.-Ges. erwähnte Verfahren einzuleiten ist, sowie daß Anmeldungen, welche mittelst einer schriftlichen Eingabe an das Handelsgericht gelangen, der notariellen Abfassung oder Beglaubigung bedürfen.

München, den 13. September 1862.

Königl. Handelsgericht München l./J.

Der k. Vorstand:

Derrignis.

Schreuer.

Bekanntmachung.

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1862/63 betr.

Gemäß der Bestimmungen des §. 29 Ziff. II. Nr. 2 Absatz 4 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 hat die hohe königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, durch Ausschreibung vom 3. d. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 79) den provisorischen Winterbiersatz pro 1862/63 vom 1. Oktober l. Js. anfangend bis zur definitiven Satzbestimmung für den II. Distrikt, zu welchem die Stadt Augsburg gehört, auf

vier Kreuzer zwei Pfennige

für die Maß braunen Winterbieres vom Ganter festgesetzt.

Mit Zuschlag des Lokal-Malzaufschlages und des Schenkpreises zu je zwei Pfennigen stellt sich daher der Preis des braunen Winterbieres per Maß folgendermaßen fest:

A. Unter dem Reifeauf . . . . 5 kr.

B. Im Kleinverkaufe:

1) Bei den Bräuern, und zwar

a) bei denjenigen, mit deren Gerechtsamen nicht erweislich Tafern- oder sonstige Wirthschafts-Befugnisse verbunden sind, oder die solche nicht ausüben oder nicht versteuern, auf . . . . 5 kr.

b) in den Schenklokalen überhaupt, dann über die Gasse bei solchen Bräuern, welche die obenerwähnten Befugnisse besitzen, ausüben und versteuern, auf . . 5 kr. 2 pf.

2) bei den Platzwirthen und Traiteurs, dann bei den zur Bierverleitgebung berechtigten Gastwirthschaftsbesitzern auf 5 kr. 2 pf.

3) bei den Cafetiers auf . . . . . 6 kr.

Ueberschreitungen dieser Taxe werden gemäß Art. 197 Absatz 3 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Gesuche um Bewilligung zur Verleitgabe unter dem Ganterpreis Seitens eines Bräuers oder unter dem Schenkpreise Seitens eines andern zum Bierverschleiße Berechtigten sind, vorschriftsmäßig begründet, beim Stadtmagistrate anzubringen.

Ebenso haben diejenigen Bräuer, welche ihr Bier um den Ganterpreis, oder doch unter dem Schenkpreise verleitgeben wollen, den Stadtmagistrat hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Unterlassung obiger Anzeigen und Erlaubniß-Erholung hat die oben bezeichnete gesetzliche Bestrafung zur Folge.

Endlich ist nur gutes, vollkommen tarifmäßiges Bier bei Vermeidung der festgesetzten Strafe verleitzugeben.

Augsburg, den 11. September 1862.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister: von Forndran.

Rotty, Sekr.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Gütlers Math. Müller von Deutenhausen.

Mittwoch den 27. August l. Js. Nachmittags zwischen 12 und 3 Uhr wurden mittelst Einbruch in das Anwesen des Gütlers Math. Müller von Deutenhausen aus dem in der Schlafkammer desselben stehenden Kleiderkasten entwendet:

1) eine silberne, dreigehäusige Sackuhr; das äußere Gehäuse von Schildkrot mit kleinen, silbernen Nägeln besetzt; das Zifferblatt von Porzellain mit römischen Ziffern, abgetragen und alt;

2) eine silberne Erbsenkette, 1¼ Elle lang mit vergoldetem Schieber, auf dem ein Kreuz von Steinchen sitzt;

3) ein wollenes, weißgeblümtes Gilet, abgetragen, mit 18—20 altbayerischen Sechserknöpfen.

Verdacht fällt auf eine fremde Mannsperson, welche sich ein paar Tage vorher in Deutenhausen herumtrieb, rauschig stellte, gegen 30 Jahre alt, von hagerer Figur, ziemlich groß.

Man ersucht um eifrige Spähe nach den entwendeten Gegenständen und den Thäter, sowie schleunige Anzeige eines sachdienlichen Resultates.

Am 11. September 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Michael Sauermann von Karlsfeld und Emmeran Köck von Oetting wegen Uebertretung der Straßenpolizei.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, nach dem gegenwärtigen Aufenthalt des Dienstknechtes Emmeran Köck von Oetting, k. Bezirksamtes Donauwörth Erkundigung einziehen zu lassen und das Ergebniß hieher bekannt zu geben.

Dachau, den 11. September 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Dienstentweichung der Susanna Krämer von Ludwigsmoos, königl. Landgerichts Schrobenhausen, betr.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, den derzeitigen Aufenthalt der Susanna Krämer, ledigen Dienstmagd von Ludwigsmoos, k. Bezirksamts Neuburg a./D., auszumitteln und das Ergebniß hieher bekannt zu geben.

Dachau, den 12. September 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Polizei-Untersuchung gegen Max Glashauser et cons. wegen gegenseitiger Thätlichkeit betr.

Dem Schuhmachergesellen Max Glashauser von Maad, k. Landgerichts Grafenau ist ein Polizei-Beschluß vom 11. Februar l. Js. zu eröffnen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt, ersucht man um Recherche und Bekanntgabe sachdienlichen Resultates.

Am 3. September 1862.

Königliches Landgericht Traunstein.

Gietl, Landrichter.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Fertigung eines neuen Arbeitsbuches für den Schneidergesellen Anton Flach von Rastenfeld, k. k. Bezirksamt Pöll, betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schneidergeselle Anton Flach von Rastenfeld, k. k. Bezirksamtes Pöll, in Niederösterreich, das ihm vom k. k. Kreisamte Krems unterm 6. Mai 1853 ausgestellte Wanderbuch am 1. l. Mts. bei seiner Ankunft dahier verloren. Die letzte Arbeitsbestätigung in demselben geschah am 25. Juni l. Js. von der k. k. Polizei-Direktion Wien.

München, den 6. September 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

D. a.

Lipowsky, k. Oberkommissär.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Kammmachergeselle Franz Kellermayer von Wartenberg, k. Landgerichts Erding, das ihm von dieser Behörde unterm 2. Juni 1855 ausgefertigte Arbeitsbuch auf der Eisenbahn zwischen München und Augsburg verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 3. September 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Salle.

Eckhofer, k. Offiz.

Bekanntmachung.

Verlust eines Wanderbuches betr.

Dem Schneidergesellen Theodor Bornhauser von Waldshut, großh. bad. Oberamts Waldshut, ist kürzlich das bei seinem Meister dahier hinterlegte Arbeitsbuch zu Verlust gegangen, was zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs bekannt gegeben wird.

Weilheim, am 5. September 1862.

Der k. Bezirksamtmann

Spitzer.

Bekanntmachung.

Ableben des k. Aufschlägers Arendts in Haag betr.

Durch das erfolgte Ableben des Aufschlägers Arendts zu Haag ist die k. Aufschlagsstation Haag in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten Gesuche bis zum 30. September l. Js. bei dem k. Oberaufschlagamt von Oberbayern einzureichen.

München, den 14. September 1862.

Königliches Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Weeber, k. Oberbeamter.

Sedlmaier, Contr.

Bekanntmachung.

Meyer gegen Popp pro deb.

Zur Vornahme der mir vom k. Bezirksgerichte Weilheim übertragenen erstmaligen Zwangsversteigerung des Sellerantwesens Hs.-Nr. 27 in Oberalting nebst realer Sellergerechtsame habe ich Tagsfahrt auf

Dienstag den 28. Oktober l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Oberalting anberaumt, und lade Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken ein, daß mir unbekannte Steigerer sich über zureichendes Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus:

Cat. Pl.-Nr. 231 zu 0 Tgw. 58 Dez., einem gemauerten, mit 600 fl. assekurirten zweistöckigen Wohn- und Oekonomiegebäude mit angebauter Waschküche, und Hofraum;

Pl.-Nr. 36.	Garten	zu 0	Tgw.	04	Dez.
„ 270.	Wiese	„ 1	„	46	„
„ 372.	„	„ 1	„	74	„
„ 125.	„	„ 0	„	14	„

wovon 9 Kreuzer 6 Heller einfache Grundsteuer und 4 fl. 32 kr. 6 hl. Bodenzins aus 113 fl. 37 kr. 4 hl. Capital zu entrichten sind, und einer realen Seilergerechtsame.

Diese gesammten Realitäten wurden laut Schätzung vom 19. Oktober 1858 und Nachtrages vom 14. Juni 1862 auf 2352 fl. gerichtlich gewerthet und sind mit 1622 fl. Hypothekschulden belastet.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle v. J. 1837 und beziehungsweise §. 64 des Hyp.-Ges. und wird der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgen.

Bis zum Versteigerungstage können die Schätzungsprotokolle, Grundsteuerkataster- und Hyp.-Buchs-Extrakt auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Starnberg, den 25. August 1862.

Ludwig Meilbeck, k. Notar.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Weilheim muß ich das Anwesen des Glasermeisters Joseph Sixt in Weilheim öffentlich versteigern und habe hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 8. November l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei Hausnummer 361a in Weilheim bestimmt.

Bei dieser Versteigerung kommen die Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§. 96 bis 107 und §. 64 des Hypothekengesetzes zur Anwendung; besonders weise ich darauf hin, daß mir unbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis durch das Meistgebot erreicht ist.

Nähere Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden. Die zu versteigernden Realitäten sind: Plannummer 433 Wohnhaus, Nebengebäude (im guten baulichen Zustande) und Garten zu 15 Dezimalen, geschätzt auf 4000 fl.

Pl.-Nr. 1322 1/18 Krautgarten zu 2 Dezimalen, geschätzt auf 6 fl.
Pl.-Nr. 2671 und 2254 Ziegelgrabenwiese zu 354 Dezimalen, geschätzt auf 500 fl.
Pl.-Nr. 2886½ Antheil an dem schwarzen Wasen zu 195 Dezimalen, geschätzt auf 200 fl.
Pl.-Nr. 1473 Gehölz am Hardt zu 378 Dezimalen, geschätzt auf 200 fl.
Pl.-Nr. 2324 Höggen, Wald zu 607 Dezimalen, geschätzt auf 400 fl.
Pl.-Nr. 720 Acker am Lindenwege zu 53 Dezimalen, geschätzt auf 80 fl.
Pl.-Nr. 2684 Wiese am Schwattach zu 217 Dezimalen, geschätzt auf 200 fl.
Pl.-Nr. 1293 Holztheil am Hechenberg, geschätzt auf 200 fl.
Die reale Glasergerechtsame gewerthet zu 600 fl.

Die Glasergerechtsame und die besonders verpfändeten Grundstücke Pl.-Nr. 2684 und 1293 werden gesondert zum Aufwurfe gebracht.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Grundbuche über die bisherigen fixirten Grundgefälle des Staates können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Weilheim, den 6. September 1862.

(2)1 Michael Spies, k. Notar.

Beilage Nro. 39

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 97.

München, den 26. September 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

(Eintragung in das Handelsregister betr.

Unter Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 5. Juli 1862, veröffentlicht in der bayerischen Zeitung von 1862 Nro. 174, den Neuesten Nachrichten in München Nr. 192, dann im Kreisamtsblatte für Oberbayern, Beilage Nr. 28 zu Nr. 73, werden alle diejenigen Kaufleute und Handelsgesellschaften, welche ihre Firmen zum Handelsregister entweder noch gar nicht angemeldet haben, oder welche mit der Ergänzung unvollständiger Anmeldungen beauftragt wurden, unter nochmaliger Hinweisung auf die hieher einschlägigen Artikel 10 bis 18, 25, 26, 28, 29, 37 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, und auf Artikel 12—27, 41—45, 86, 87, Abs. I. Art. 88, 129, 135, 139, 146 Abs. 2, Art. 151—156, Art. 171, 176—179, 210—212, 228, 229, 243, 244, 249 und 251, sowie unter Hinweisung auf den nahen Ablauf der gesetzlichen Anmeldungsfrist — 30. September d. Js. — hiemit wiederholt zur Anmeldung und resp. zur Ergänzung bereits erfolgter, aber ungenügend befundener Anmeldungen aufgefordert.

Wer als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches zur desfallsigen Anmeldung verpflichtet ist, ist in der Bekanntmachung des vormaligen Handelsappellationsgerichtes München vom 20. Februar 1862, resp. in der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. Februar d. Js., siehe Kreisamtsblatt von Oberbayern, Nr. 22, deutlich zu ersehen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die seinerzeitigen Ordnungsstrafen im Hinblicke auf Art. 18 obigen Einführungsgesetzes bis zum Betrage von 300 fl. durch das Handelsgericht erkannt werden können, beziehungsweise erkannt werden müssen.

Persönliche Anmeldungen können von nun an bis zum letzten dieß Monats jeden Wochentag mit Ausnahme der Dienstage und Freitage stattfinden.

Schriftliche Anmeldungen müssen mit notariell beglaubigter Zeichnung der Firmen und persönlichen Unterschriften versehen sein.

München, den 20. September 1862.

Königl. Handelsgericht München l./J.

Der k. Vorstand: Beurlaubt.
Mesmeringer.

Trost, Sekr.

Bekanntmachung.

Wanderdienstbuch für den Schlossergesellen Michael Bischlrieder von Starnberg betr.

Nach vorliegender Anzeige ist dem Schlossergesellen Michael Bischlrieder aus Starnberg das ihm vom vormaligen k. Landgerichte Starnberg ausgestellte Wanderbuch auf der Schlosserherberge dahier abhanden gekommen. Der letzte Arbeitseintrag in demselben geschah Mitte vor.

Mts. von seiner Heimathsbehörde, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 13. September 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

D. a.

Lipowsky, k. Oberkommissär.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Müllergeselle Rupert Huber von Laufen das ihm vom dortigen k. Landgerichte unterm 12. Dezember 1861 ausgefertigte Arbeitsbuch in hiesiger Stadt verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 15. September 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile. Eckhofer.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Johann Reichthalhammer, Pfarrvicars von Törring betr.

Der am 20. März h. Js. zu Törring, dß. Gts., verstorbene Pfarrvicar Johann Reichthalhammer hat außer seinem Bruder Lorenz Reichthalhammer auch seine sonstigen Verwandten mit einem Legate von 500 fl. bedacht und erscheinen als solche die Enkel der Schwester der Mutter des Erblassers geehel. Hauser anspruchsberechtigt.

Da außer diesen weitere Verwandte, welche auf obiges Legat Anspruch haben, nicht ermittelt werden konnten, so ergeht hiemit an alle, welche solche zu haben glauben, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche unter dem Nachweis ihrer Verwandtschaft binnen 4 Wochen bei hiesigem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls bei der Erbschaftsauseinandersetzung auf sie keine Rücksicht genommen werden würde.

Am 16. September 1862.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Lang, Landrichter.

Bekanntmachung.

Man stellt an sämmtliche Behörden das Ansuchen, den dermaligen Aufenthalt des Franz Hilgenrainer, Tischlergesellen von der Au bei München, dann des Jos. Hopfenzig, Tischlergesellen von Wemding und des Wilh. Weikert, Sailergesellen von Röhrsdorf, k. k. Bezirksamts Zwickau in Böhmen, welchen ein polizeilicher Strafbeschluß vom 4. März h. Js. zu eröffnen ist, auszumitteln und anher bekannt zu geben.

Am 15. September 1862.

Königliches Landgericht Aibling.

Frhr. v. Poißl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Spähe nach dem Aufenthalte des Georg Schenk, Unterschenkssohn von Großkarolinenfeld, und Bekanntgabe eines allenfallsigen Ergebnisses.

Rosenheim, am 19. September 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim königl. Landgerichte Rosenheim.

Rattinger.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Johann Sax und Joseph Engl wegen Raufexcesses betr.

Ich ersuche um Spähe nach dem Aufenthalte des ledigen Taglöhners Joseph Engl von Walkersaich und um Bekanntgabe des Resultates.

Neumarkt a./R. den 18. September 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Landgerichte Neumarkt a./R.

Sizzo.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die polytechnische Schule und in die beiden Curse der damit in Verbindung stehenden Bau- und Ingenieur-Schule für das Studienjahr 1862/63 werden

am 29., 30. und 31. Oktober

im Rektorats-Lokale der Anstalt entgegengenommen.

Etwaige Gesuche um Honorarien-Befreiung müssen durch amtliche Zeugnisse belegt werden, in welchen die Vermögens-, Einkommens- und Steuer-Verhältnisse der Eltern erschöpfend dargethan sind. Ueber derartige Gesuche selbst entscheidet eine eigene Honorarien-Kommission.

Neu Eintretende haben sich bei ihrer Anmeldung über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse, sowie über einen tadellosen, sittlichen Wandel auszuweisen.

München, den 21. September 1862.

Das kgl. Rektorat der polytechnischen Schule.

Dr. Alexander. (3)1

Bekanntmachung.

Verkauf des ärarialischen Forstgebäudes zu Kling betr.

Vom k. Rentamte Wasserburg wird gemäß höherer Anordnung das ärarialische Revierförsterhaus Hs.-Nr. 11 zu Kling sammt Dienstgründen

am Montag den 29. September l. Js. Vormittags 9—12 Uhr

zu Kling in diesem Gebäude vorbehaltlich höherer Genehmigung nach der über Staatsrealitäten-Verkäufe bestehenden Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 in der Art öffentlich versteigert, daß zuerst nur die Gebäude sammt Garten und darnach die übrigen Parzellen einzeln, zuletzt aber das Gesammtanwesen sammt allen Zubehörungen zum Aufwurfe kommt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem Wohngebäude mit angebautem Stalle,
2) einer an das Stallgebäude angebauten Streuschupfe und
3) einem Wasch- und Backhaus, zusammen unter Pl.-Nr. 1 zu 0,15 Tagw., dann
4) einer Wagen- und Holzschupfe Pl.-Nr. 2b zu 0,02 Tagwerk,
5) einem Wurz-, Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 2a zu 2,55 Tagwerk,
6) dem Garten-Ackerl Pl.-Nr. 3 zu 0,14 Tagw.,
7) dem Gartenspitz-Ackerl Pl.-Nr. 65 zu 0,23 Tagw.,
8) dem Hofanger-Acker Pl.-Nr. 83 zu 1,89 Tagw.,
9) dem Schloßberganger-Ackerl Pl.-Nr. 86 zu 0,23 Tagwerk, und
10) der Schloßbergangerwiese Pl.-Nr. 87 zu 2,51 Tgw.

Bei dem Hauptgebäude befindet sich an der südlichen und nördlichen Seite eine Zisterne und 170 Fuß vom nordwestlichen Hausecke des Stallgebäudes ein Ziehbrunnen 18 Klafter tief.

Zu besagter Versteigerung werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen vor dem Beginn der Verhandlung bekannt gemacht werden.

Am 17. September 1862.

Der königl. Rentbeamte:

Wieland.

Johannes.

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung des Anwesens der Bäckersehelente Alois und Katharina Pecheder zu Bayerdießen habe ich zweitmalige Tagsfahrt auf

Montag den 6. Oktober l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in der zu diesem Anwesen gehörigen Behausung angesetzt.

Da diese Versteigerung die zweite ist, so erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht darauf, ob das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Im Uebrigen verweise ich auf die Ausschreibung des k. Bezirksgerichtes Weilheim vom 30. März d. Js.

Weilheim, den 8. September 1862.

(2)1 Michael Spies, k. Notar.

Bekanntmachung.

Guggenmoos Urban, Müller von Milzhofen, gegen Pecheder Alois, Bäcker von Bayerdießen, wegen Forderung betr.

Ich berichtige hiemit, daß die in meiner Bekanntmachung vom 8. l. Mts. angezogene, in der Beilage zum Kreisamtsblatte Nro. 23 enthaltene Ausschreibung vom 30. Mai l. Js. datirt ist.

Weilheim am 20. September 1862.

Michael Spies, k. Notar.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachläße im Rentamts-Bezirke Wolfratshausen.

Steuergemeinden.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Grundsteuer-Beischlag.			Kreisumlage.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren:											
Nichts.											
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1860/61:											
Baierrain	Hagel.	200	19	3	66	46	4	23	41	1	
Deining	„	90	5	4	30	1	6	10	39	1	
Dietramszell	„	430	18	6	143	26	2	50	53	—	
Dorfen	„	48	5	1	16	1	6	5	40	6	
Endlhausen	„	24	47	3	8	15	6	2	56	—	
Großdingharting	„	406	2	5	135	20	6	48	1	6	
Höhenrain	„	63	11	6	21	3	6	7	28	4	
Holzhausen	„	108	6	—	36	2	—	12	47	3	
Linden	„	53	9	—	17	43	—	6	17	1	
Münsing	„	103	59	7	34	39	7	12	17	7	
Oberbiberg	„	170	41	4	56	53	7	20	11	7	
Otterfing	„	53	26	2	17	48	7	6	18	7	
Summa		1752	13	1	584	4	1	207	13	3	

Wolfratshausen, am 11. September 1862.

Königliches Rentamt Wolfratshausen.

Der königl. Rentbeamte:

v. Peter.

Beilage Nro. 40

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 98.

München, den 30. September 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Revision der Hypothekenbücher betr.

Martin Prams, Bischofbauerssohn von Meggenthal, geboren den 12. November 1787, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Für denselben ist auf dem Bischofgütl des Johann Huber in Meggenthal ein Elterngut von 110 fl. hypothekarisch versichert.

Da nun dieser besagte Hypothek durch Bezahlung an des Martin Prams Erben wegfertigen will, so wird derselbe, dessen Descendenz oder wer überhaupt rechtliche Ansprüche an besagtes Elterngut nachzuweisen vermag — aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato ihre Berechtigung an dieses Vermögen um so sicherer hierorts anzumelden, als nach fruchtlosem Umfluß derselben Martin Prams für todt erklärt und sein Vermögen ohne Caution auf seine nachweisbaren Erben im Hypothekenbuche umgeschrieben resp. an Diesen ausbezahlt werden würde.

Am 15. September 1862.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Lang.

Bekanntmachung.

Verpflichtung des Notariatsgehilfen Albert Schönmetzler.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß für die Dauer des Urlaubs des k. Notars Raumair zu Wasserburg der geprüfte Rechtspraktikant, Albert Schönmetzler dahier, als Amtsverweser des genannten Notars heute verpflichtet worden sei.

Wasserburg, am 24. September 1862.

Königliches Bezirksgericht Wasserburg.

v. D.

Kienast.

c. Floder.

Bekanntmachung.

Münzfund im Hause des Lebzelters Riggl in Mühldorf.

Bei dem Umbau des Hauses des Lebzelters Riggl dahier wurden in einer Mauer mehrere alte Münzen und Geldsorten im Werthe von 211 fl. 39 kr. aufgefunden.

Die rechtmäßigen Eigenthümer derselben werden aufgefordert binnen

2 Monaten

a dato ihre Ansprüche hierauf nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dieselben dem Finder unter Abzug der erlaufenen Kosten ausgehändigt werden.

Am 25. August 1862.

Königliches Bezirksamt Mühldorf.

Frhr. von Audrizky, Bezirksamtsmann.

(2)2 c. Scherbauer.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Bekanntgabe des derzeitigen Aufenthaltsortes des ledigen Dienstknechtes Joh. Bapt. Decker von Großkarolinenfeld, k. Landgerichts Aibling.

Rosenheim, am 22. September 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim königl. Landgerichte Rosenheim.

Rattinger.

Bekanntmachung.

Diebstahl zum Schaden des Müllergesellen Johann Seitz von der Friesenmühle betr.

Ich ersuche um Spähe nach dem Aufenthalte des Melberssohnes Sebastian Schrott von Tittmoning und unverzügliche Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Rosenheim, am 24. September 1862.

Der Stellvertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Rosenheim.

Rattinger.

Erkenntniß.

Amortisirung einer b. Grundrenten-Ablösungs-Obligation zu 1000 fl. betreffend.

Das k. Bezirksgericht Straubing als Collegialgericht I. Instanz beschließt in Sachen „Amortisirung einer der Pfarrpfründe Atting gehörigen Grundrenten-Ablösungs-Obligation“ nach erstatteten Vortrag auf collegiale Berathung zu Recht:

I. Es sei das in der Bekanntmachung vom 12ten Februar vorgesetzte Präjudiz zu verwirklichen, demnach die auf den Namen der Pfarrpfründestiftung Atting lautende, bereits abquittirte Grundrenten-Ablösungs-Obligation zu 1000 fl., Nr. $\frac{57115}{5612}$ d. d. München den 1. September 1849 mit au porteur-Coupons vom 1. Sept. 1862 bis 1. September 1867 für kraftlos zu erklären.

II. Seien die Gerichtskosten außer Ansatz zu lassen.

Straubing, den 13. September 1862.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor:

Paur. Gebert.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Weilheim muß ich das Anwesen des Glasermeisters Joseph Sixt in Weilheim öffentlich versteigern und habe hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 8. November l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei Hausnummer 361a in Weilheim bestimmt.

Bei dieser Versteigerung kommen die Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§. 96 bis 107 und §. 64 des Hypothekengesetzes zur Anwendung; besonders weise ich darauf hin, daß mir unbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis durch das Meistgebot erreicht ist.

Nähere Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden. Die zu versteigernden Realitäten sind: Plannummer 433 Wohnhaus, Nebengebäude (im guten baulichen Zustande) und Garten zu 15 Dezimalen, geschätzt auf 4000 fl.

Pl.-Nr. 1322$\frac{1}{1/2}$ Krautgarten zu 2 Dezimalen, geschätzt auf 6 fl.

Pl.-Nr. 2671 und 2254 Ziegelgrabenwiese zu 354 Dezimalen, geschätzt auf 500 fl.

Pl.-Nr. 2886$\frac{1}{2}$ Antheil an dem schwarzen Wasen zu 195 Dezimalen, geschätzt auf 200 fl.

Pl.-Nr. 1473 Gehölz am Hardt zu 378 Dezimalen, geschätzt auf 200 fl.

Pl.-Nr. 2324 Höggen, Wald zu 607 Dezimalen, geschätzt auf 400 fl.

Pl.-Nr. 720 Acker am Lindenwege zu 53 Dezimalen, geschätzt auf 80 fl.

Pl.-Nr. 2684 Wiese am Schwattach zu 217 Dezimalen, geschätzt auf 200 fl.

Pl.-Nr. 1293 Holztheil am Hechenberg, geschätzt auf 200 fl.

Die reale Glasergerechtsame gewerthet zu 600 fl.

Die Glasergerechtsame und die besonders verpfändeten Grundstücke Pl.-Nr. 2684 und 1293 werden gesondert zum Aufwurfe gebracht.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Grundbuche über die bisherigen fixirten Grundgefälle des Staates können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Weilheim, den 6. September 1862.

(2)2 Michael Spies, k. Notar.

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung des Anwesens der Bäckerseheleute Alois und Katharina Pecheder zu Bayerdießen habe ich zweitmalige Tagsfahrt auf

Montag den 6. Oktober l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in der zu diesem Anwesen gehörigen Behausung angesetzt.

Da diese Versteigerung die zweite ist, so erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht darauf, ob das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Im Uebrigen verweise ich auf die Ausschreibung des k. Bezirksgerichtes Weilheim vom 30. März d. Js.

Weilheim, den 8. September 1862.

(2)2 Michael Spies, k. Notar.

Bekanntmachung.

Aufnahme von Zöglingen in das landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Montag, den 20. Oktober 1862

werden die neu eintretenden Schüler geprüft und hat die Anmeldung zur Aufnahme in der Zwischenzeit zu geschehen. Es können Zöglinge vom 12. Lebensjahre bis zum 20. und darüber aufgenommen werden, welche je nach dem Grade ihrer Vorbildung entweder in die Vorbereitungsklasse, oder in die Ackerbauschule, oder in die aus 3 Cursen be-

stehende Kreislandwirthschaftsschule (mit gesteigertem Unterrichte) einzutreten haben.

Die Unterrichtsfächer sind: protestantische und katholische Religionslehre, theoretische und praktische Landwirthschaft, Naturgeschichte, Thieranatomie und Thierheilkunde, Physik, Chemie und chemische Technologie, Arithmetik, Geometrie, Feldmessen und Nivelliren, deutsche Sprache, Geographie, Zeichnen und Schönschreiben. Der Unterricht in der deutschen Sprache wird von zwei Lehrern in so ausgedehnter und gründlicher Weise ertheilt, daß die Schüler diesseitiger landwirthschaftlicher Erziehungs-Anstalt die nöthigen Vorkenntnisse im Rechnen und Schreiben für jeden bürgerlichen Beruf sich vollkommen erwerben können.

Sämmtliche Zöglinge müssen in der Anstalt wohnen, genießen hier vollständige Verpflegung, die sorgfältigste Beaufsichtigung und werden angehalten, alle landwirthschaftlichen Verrichtungen allmählich zu erlernen und zu üben.

Das Absolutorium der Kreislandwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritt in die k. Central-Thierarzneischule zu München, in die k. landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan und nach einer zweijährigen landwirthschaftlichen Praxis auf einer größeren Oekonomie zum Besuche der einschlägigen Vorträge an einer der beiden Universitäten München und Würzburg.

Die Jahrespension beträgt für Zöglinge unter 13 Jahren 100 fl., für solche von 13 bis 16 Jahren 125 fl. und für ältere 150 fl. Ferner hat der Eintretende, falls ihm nicht ein Freiplatz gewährt worden ist, eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten. — Die Statuten der Anstalt werden unentgeltlich abgegeben.

Lichtenhof, den 3. September 1862.

Der k. Inspektor:
Dr. Kellermann.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-, Beischlag- und Kreisumlagen-Nachlässe im k. Rentamtsbezirke Mühldorf.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Beischlag.			Kreisumlage.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren:											
Rottenkirchen	Brand.	9	13	4	3	4	4	1	5	4	
Thambach	"	8	19	—	2	46	2	—	59	—	
Summa I.		17	32	4	5	50	6	2	4	4	
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1860/61:											
Maisenberg	Hagel.	46	1	5	15	20	4	5	26	7	
Taufkirchen	"	40	36	2	13	32	1	4	48	3	
Zeiling	"	156	38	1	52	12	6	18	32	—	
Summa II.:		243	16	-	81	5	3	28	47	2	
Hiezu " I.:		17	32	4	5	50	6	2	4	4	
Total-Summa		260	48	4	86	56	1	30	51	6	

Mühldorf, den 12. September 1862.

Königliches Rentamt Mühldorf.

Sieber.

Beilage Nro. 41

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 99.

München, den 3. Oktober 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Verlust der Pässe des Johann Keilberg und der Anna Bertel betreffend.

Die Taglöhnersleute Johann Keilberg von Waldeck, Bezirksamts Kemnath, und Anna Bertel von Kösching, Bezirksamts Ingolstadt, haben, angeblich vor 2 Tagen, ihre von den k. Regierungen, beziehungsweise von Oberpfalz und Regensburg und Oberbayern unterm 14. Dez. 1860 ausgestellten Reisepässe auf dem Wege zwischen Oberschleißheim und Milbertshofen, diess. Amts, verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 25. September 1862.

Kgl. Bezirksamt München links der Isar.

Freiherr v. Freyberg.

Bekanntmachung.

Gant über die Verlassenschaft des Posthalterssohnes Franz Pachmaier von Pörnbach betr.

Ueber die Verlassenschaftsmassa des Posthalterssohnes Franz Pachmaier von Pfaffenhofen ist die Gant bereits rechtskräftig erkannt worden.

Es werden nunmehr die gesetzlichen Ediktstage hierorts anberaumt und zwar:

I. zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen auf

Montag den 24. November l. Js.,

II. zur Vorbringung und zum Nachweis der Einreden auf

Montag den 15. Dezember l. Js.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar:

1) zur Replik auf

Montag den 29. Dezember l. Js.,

2) zur Duplik auf

Montag den 12. Januar 1863,

und werden hiezu sämmtliche Gläubiger der Verlassenschaftsmasse unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß die Nichtanmeldung der Forderungen am 1. Ediktstage den Ausschluß aus der Concursmasse und das Versäumen der übrigen Ediktstage den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Die bis jetzt bekannt gewordenen Passiven einschlüssig der Gerichtskosten belaufen sich auf 1073 fl. 23¼ kr.; die Aktivmasse beträgt 203 fl. 25 kr., wovon übrigens 138 fl. 1 kr. auf dem Wege der Exekution bereits mit Beschlag belegt sind.

Die Gläubiger werden ferners aufgefordert, am 1. Ediktstage bezüglich einer angeblich noch zur Aktivmasse gehörigen Elterngutsforderung des verlebten Franz Pachmaier von 887 fl. ihre Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen.

Diejenigen, welche dieß unterlassen, werden dem Beschlusse der Mehrheit der Gläubiger beistimmend erachtet.

Freising, den 16. September 1862.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Nero.

Eggert.

Spähe-Verfügung.

Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Maurers Sebastian Reischl von Augustenfeld betr.

Freitag den 29. August l. Js. zwischen 1 und 2 Uhr Nachmittags wurden der Theres Reischl, Austräglerin von Augustenfeld, aus einem in der Kammer des Sebastian Reischl'schen Anwesens stehenden Kommodekasten 9 fl. 42 kr. und zwar bestehend aus

1 Zweiguldenstücke
2 Einguldenstücken
1 alten Vierundzwanziger
} alle 3 Stücke sind nicht mehr neu.

dann Sechserstücke, wovon 42 kr. in verschiedenen Münzen bestunden, entwendet.

Sämmtliches größeres Geld, mit Ausnahme von 42 kr., welche sich in einem hölzernen Büchschen befanden, war in einem schwarzledernen Geldbeutel, welcher ziemlich alt und zum Auf- und Zuziehen ist;

ferner ein hölzernes Büchschen, enthaltend 30 kr., bestehend in Groschen und Kreuzern, (gehörig dem Sebastian Reischl von Augustenfeld).

Dringender Verdacht fällt auf eine Mannsperson von nachstehender Beschreibung:

Alter 40 Jahre, Größe 5' 8'', Körperbau kräftig und untersetzt, Haar dunkel, Gesichtsfarbe blaß und aufgedunsen, Bart ohne.

Kleidung tragend: eine dunkle tuchene Schildkappe, eine neue grautuchene Joppe mit grünen Litzen am Arme, eine schwarztuchene Hose, ein schwärzlichtes Gilet mit weißen Tupfen und eine weiße Uhrkette.

Man ersucht um eifrige Spähe nach dem Thäter und dem Entwendeten, und schleunige Anzeige etwaigen Resultates.

Am 26. September 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Ediktalcitation.

Pflegschaft über Crescenz ill. nat. der Crescenz Ottillinger von Münster betr.

Crescenz Ottillinger, Dienstmagd von Münster, wird hiemit beauftragt, wegen Pflegschaftsbestellung über ihr am 22. April l. Js. gebornes außereheliches Kind Crescenz ihren derzeitigen Aufenthaltsort ungesäumt dem unterfertigten k. Landgerichte anzuzeigen.

Rain, den 24. September 1862.

Königliches Landgericht Rain.

Hauner, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Zur erstmaligen zwangsweisen Versteigerung des Anwesens der Bäckerseheleute Stephan und Ottilie Kauth Hs.-Nr. 52 in Geltendorf wird hiemit in Gemäßheit des Auftrages des k. Landgerichts Bruck Termin auf

Mittwoch den 5. November 1862,

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Geltendorf anberaumt.

Das der Versteigerung unterstellte Anwesen besteht aus den in der Steuergemeinde Geltendorf, k. Landgerichts und Rentamts Bruck, gelegenen Besitzungen mit einem Gesammtflächeninhalte von 10,65 Tgw. im Schätzungswerthe von 2380 fl., und ist mit einem jährlichen Gefälls-Bodenzinse von 2 fl. 44 kr. 2 hl. zur Staatskassa und 1 fl. 52 kr. 5 hl. zur Ablösungskassa belastet; die auf dem Anwesen ruhenden Hypothekforderungen entziffern neben einer unverzinslichen Zinsen- resp. Kostenkaution von 120 fl. den Betrag von 1750 fl.

Hiebei wird bemerkt, daß jeder Steigerer über seine Person und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen hat, und daß der Hinschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Bruck, den 22. September 1862.

Friederich, k. Notar.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die polytechnische Schule und in die beiden Curse der damit in Verbindung stehenden Bau- und Ingenieur-Schule für das Studienjahr 1862/63 werden

am 29., 30. und 31. Oktober

im Rektorats-Lokale der Anstalt entgegengenommen.

Etwaige Gesuche um Honorarien-Befreiung müssen durch amtliche Zeugnisse belegt werden, in welchen die Vermögens-, Einkommens- und Steuer-Verhältnisse der Eltern erschöpfend dargethan sind. Ueber derartige Gesuche selbst entscheidet eine eigene Honorarien-Kommission.

Neu Eintretende haben sich bei ihrer Anmeldung über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse, sowie über einen tadellosen, sittlichen Wandel auszuweisen.

München, den 21. September 1862.

Das kgl. Rektorat der polytechnischen Schule.

Dr. Alexander. (3)2

Bekanntmachung.

Am 11. November (Martini) l. Js. wird die Kgl. Baugewerksschule dahier im Lokale Kaufingergasse Nr. 8/2 ihren 40. Lehrkurs für Baubeflißene, Gesellen und Parliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 9 Stunden bis zum 19. März (Josephi) ertheilt werden wird. Anmeldungen zur Aufnahme haben im Schullokale zu geschehen.

München, den 22. September 1862.

Der Vorstand der königl. Baugewerks-Schule.

Königlicher Kreisbaubeamte:

Reuter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Elementar-Beschädigungen bewilligten Steuer-Nachläße im k. Rentamtsbezirke Miesbach.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Steuerbeischlag.			Nachlaß an Kreisumlage.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren	. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1861:											
Hartpenning	Hagelschlag.	9	25	6	3	8	5	1	6	7	
Reichersdorf	"	18	36	6	6	12	2	2	12	2	
Valley	"	87	3	2	29	1	1	10	18	—	
Summa		115	5	6	38	22	—	13	37	1	

Miesbach, den 12. September 1862.

Königliches Rentamt Miesbach.

Wittenbauer.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Elementar-Beschädigungen bewilligten Steuer-Nachlässe und Kreisumlagen im Rentamts-Bezirke Bruck.

Steuergemeinden.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Grundsteuer-Beischlag.			Kreisumlage.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren:													
Nichts.													
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1861:													
Biburg	Hagel.	14	56	1	4	58	5	1	46	1	21	40	7
Rothgeisering	"	112	36	5	37	32	1	13	19	6	163	28	4
Schöngeising	"	77	44	6	25	54	7	9	12	—	112	51	5
Türkenfeld	"	152	52	3	50	57	2	18	5	4	221	55	1
Wildenroth	"	31	21	6	10	27	2	3	42	4	45	31	4
Zankenhausen	"	75	20	7	25	6	4	8	55	—	109	22	3
Summa		464	52	4	154	56	5	55	—	7	674	50	—

Bruck, am 11. September 1862.

Königliches Rentamt Bruck.

v. Gäßler.

Beilage Nro. 42

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 100.

München, den 7. Oktober 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Untersuchungsrichters an dem k. Bezirksgerichte München l./J. betr.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. September l. Js. ist die erledigte Stelle des zweiten Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte München links der Isar dem Bezirksgerichtsassessor Hermann Killani übertragen worden.

München, den 30. September 1862.

Direktorium des k. Bezirksgerichts München l./J.

Der k. Direktor: Decrignis.

Franck.

Bekanntmachung.

Die Erledigung des Schulbenefiziums Pullach betr.

Durch die Beförderung des Priesters Philipp Unrain auf die Pfarrei Arget wurde das Schulbenefizium in Pullach, k. Landgerichts München l./J., auf welches dem unterfertigten Stadtmagistrate das Präsentationsrecht zusteht, erledigt.

Dasselbe gewährt einen fassionsmäßigen Reinertrag von 434 fl. 37½ kr., nebst dem Genusse freier Wohnung in dem der Gemeinde Pullach angehörigen Schulhause und des an demselben befindlichen Gartens.

Dagegen hat der Benefiziat die Verbindlichkeit, den werk- und feiertägigen Schulunterricht zu ertheilen, an allen Sonn- und Feiertagen im Jahre in der Kirche zu Pullach Messe zu lesen, sowie homiletische Vorträge und Catechesen zu halten, und außerdem theils im Gotteshause Pullach, theils in der Pfarrkirche Forstenried, theils in der Kapelle zu Großhesselohe 144 obligate Stiftungsmessen jährlich zu persolviren.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen und mit legalen Nachweisen über ihre Befähigung zur Ertheilung des Elementar-Unterrichts längstens binnen vier Wochen a dato hierorts einzureichen.

Am 26. September 1862.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Stadelmann.

Spähe-Verfügung.

Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Johann Lindermüller, Gütlers zu Polln betr.

Sonntag den 14. Sept. l. Js. wurde mittelst Eindrücken des Fensters der Schlafkammer des Johann Lindermüller'schen Anwesens in Polln ein Mantel entwendet.

Derselbe wird beschrieben:

1) von dunkelblauem Tuche, hat Schliefärmel und besteht aus dem sogenannten Mantelrocke mit ebenso langem Kragen, mit grauem Kanafas gefüttert, und liegendem Kragen;

2) die Schließe desselben bilden zwei altbayerische silberne Halbguldenstücke mit Schwertlöwen,

3) auf jeder Seite des Mantelrockes befinden sich 3 Zwölfer (sogenannte Wappenzwölfer).

Verdacht fällt auf einen Bauernburschen, welcher am selben Tage Vormittags an das Eheweib des Johann Lindermüller eine angeblich gefundene Kuhkette verkaufte.

Derselbe ist nachfolgenden Beschriebes:

1) von mittlerer Größe,

2) mehr hageren, als starken Körperbaues,

3) blassen Gesichtes,

4) trug einen schwachen, etwas braunen Schnurbart,

5) trug eine Zipfelhaube, und darauf einen dunkeln Hut,

6) einen dunkeln, tuchenen Spenser, und

7) eine schwarzlederne Hose.

Man fordert zur eifrigen Spähe nach dem Entwendeten, sowie nach dem Thäter auf.

Sachdienliche Resultate wollen schleunigst zur Kenntniß gebracht werden.

Dachau, den 29. September 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Spähe-Verfügung.

Diebstahl zum Schaden des Gastwirthes Georg Huber von Prien betreffend.

Am 29. v. Mts. Morgens wurden in dem Gasthause des Georg Huber dahier aus einem Fremdenzimmer eine rosafarbige abgenähte Sommerbettdecke im Werthe zu 3 fl. und eine weiß battistene mit gehäckelten Spitzen besetzte Convert-Decke von glattem Zeuge im Werthe zu 4 fl. aller Wahrscheinlichkeit nach durch die herumstreunende ledige Klara Rabl von Ried, k. Landgerichts Wasserburg, entwendet.

Ich ersuche um sorgfältige Spähe nach den entwendeten Gegenständen und schleunigste Bekanntgabe sachdienlicher Resultate, beziehungsweise Aufgreifung und Anherlieferung der Klara Rabl im Betretungsfalle.

Prien, den 1. Oktober 1862.

Der Stellvertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Prien.

Schaupp.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Der angebliche Georg Bezold, Getreidmesserssohn aus Regensburg und Soldat des II. Chevauxlegers-Regiments in Ansbach, hat am 23. September h. Js. in Aichach seinen vom Regiment unterm 21. Jänner 1862 ausgestellten Urlaubspaß verloren, was man hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme bringt.

Königliches Bezirksamt Aichach.

Für den Vorstand:

Reiser.

ad Nrum. 27,836.

An die k. Rentämter Bruck, Burghausen, Ebersberg, Freising, Friedberg, Ingolstadt, Landsberg, Moosburg, Mühldorf, München (Land.), Pfaffenhofen, Rain, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tölz, Wasserburg, Weilheim, Werdenfels und Wolfratshausen, dann an das kgl. Triftamt München und an die Staatsgutsverwaltung Schleißheim, ferner an die 10 k. Forstämter des Regierungsbezirkes Oberbayern.

Gründung eines Unterstützungsvereins für das k. Forstpersonal betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchstem Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. l. Mts. Nr. 12,288 sind die Pflichtbeiträge der Mitglieder des Unterstützungs-Vereines für das k. Forstpersonal auch für den Sterb- und Nachmonat zu erheben, wie dieses hinsichtlich der Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisen-Fonde gleichmäßig der Fall ist.

Dies wird zur Kenntnißnahme und bezüglich zur Nachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 27. September 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
In dienstlicher Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
v. Lifer.

Metzler, Sekr.

---

ad Nrum. 54,044.

Die Erledigung der Oberstudienlehrers- und ersten Kuile'schen Stiftungspriestersstelle in Kaufbeuren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreibung d. d. 15. September l. Js. im Abdruck mit dem Beifügen veröffentlicht, daß allenfallsige Gesuche um die in Frage stehende Stelle innerhalb des festgesetzten Termines bei der genannten k. Kreisregierung einzureichen sind.

München, den 2. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

(Abdruck) Nrum. 38,776.

Die Erledigung der Oberstudienlehrers- und ersten Kuile'schen Stiftungspriestersstelle in Kaufbeuren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg erfolgte Ernennung des k. Studienlehrers und ersten Kuile'schen Stiftungspriesters Georg Weinhart zu Kaufbeuren als Inspektor des neu errichteten bischöflichen Knabenseminars zu Dillingen ist die Lehrstelle der III. und IV. Klasse an der Lateinschule zu Kaufbeuren und die damit verbundene erste Kuile'sche Stiftungspriesters-Stelle daselbst in Erledigung gekommen.

Der mit dieser Stelle verbundene Gehalt beträgt zur Zeit 450 fl. nebst freier Wohnung und dem Genusse eines Garten-Antheiles; auch kann der zu ernennende Studienlehrer auf den täglichen Bezug von Meßstipendien zählen.

Derselbe ist als Kuile'scher Stiftungs-Priester zur Aushilfe im Messelesen, im Beichtstuhle und gottesdienstlichen Verrichtungen in der Stadtpfarrkirche insoweit verpflichtet, als es ohne Benachtheiligung seines Lehrerberufes geschehen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bei der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen einzureichen, und in denselben zu bemerken, ob sie lediglich um Verleihung der erledigten Lehrstelle der obersten Klasse oder in etwaigem Falle der Vorrückung der Lehrer der I. oder II. Klasse auch eventuell um die Lehrstelle der I. oder II. Klasse nachsuchen wollen, mit welchen zur Zeit ein Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist.

Sollte etwa einer der Bewerber die vorgeschriebene Studienlehramtsprüfung noch nicht bestanden haben, welche aber für den Fall der Uebertragung einer einstweiligen provisorischen Verwendung nachgetragen werden muß, so ist durch legale Zeugnisse der Nachweis über vorzügliche philologische Kenntnisse und Lehrgeschicklichkeit beizubringen.

Augsburg, den 15. September 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, k. Regierungs-Direktor.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 13. der allerhöchsten Verordnung vom 2. v. Mts., die Notariats-Kammern betreffend, wird bekannt gegeben, daß

I. als Mitglieder der Notariatskammer für Oberbayern:

1) Karl Alboßer, k. Notar in München,
2) Dr. Friedrich Buchner, k. Notar in München,
3) Karl Hacker, k. Notar in München,
4) Anton Schlichthörle, k. Notar in München,
5) Eduard Friedrich, k. Notar in Bruck,
6) Anton Eser, k. Notar in Freising,
7) Franz v. Seybold, k. Notar in München,
8) Wilhelm Kummerer, k. Notar in München,

II. als Vorstand der Notar Dr. Friedrich Buchner und als dessen Stellvertreter der Notar Karl Hacker gewählt wurden.

München, den 1. Oktober 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt

am Appellations-Gericht von Oberbayern.

v. Schab.

Dienstes-Nachricht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 27. September ds. Js. wurde die bisherige Lehrerin des IV. Curses an der St. Bonifaz-Pfarrschule in München, Anna Schwaiger, zur Parallelklasse der I. Vorbereitungs-Abtheilung an genannter Schule versetzt und die hiedurch in Erledigung gekommene Lehrstelle des IV. Curses der geprüften Schuldienstexpektantin Antonie Moll aus München übertragen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 2. Oktober 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	—	—
" 4 " halbjährig	101½	—
" 4½ "	103¼	—
" 4½ " halbjährig	104¼	—
" 5 "	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101½	—
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	837	—

Beilage Nro. 43

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 101.

München, den 10. Oktober 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Edictalladung.

Lindner Mathias, Söldner von Raisting, gegen Thoma Josef, Sölener von Polling, wegen Entschädigung betr.

Der k. Advokat Paur dahier hat im Namen des Mathias Lindner, Söldners von Raisting, Klage gegen den Söldner Josef Thoma von Polling auf Entschädigung im Betrage von 158 fl. angemeldet.

Nachdem der gegenwärtige Aufenthalt des Josef Thoma unbekannt ist, ergeht Auftrag an denselben, die Klage, wovon das Duplikat zur Empfangnahme aus den Akten hierorts bereit liegt, binnen 30 Tagen zu beantworten.

Zugleich erhält Josef Thoma die Weisung, binnen gleicher Frist einen Insinuationsmandatar im diesseitigen Gerichtsbezirke zu benennen, widrigenfalls alle künftigen an ihn gerichteten Dekrete an die Gerichtstafel geheftet, und dadurch als rite insinuirt erachtet werden.

Weilheim, den 26. September 1862.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

(3)1 Schießl. Ebenhöch.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Spähe nach dem Aufenthalte des Glasergesellen Johann Roschmann aus Wemding, und Bekanntgabe des Resultates.

Dachau, den 4. Oktober 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Land-Gerichte Dachau.

Reiser.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Spähe nach dem Aufenthaltsorte der ledigen Dienstmagd Magdalena Baumgartner von Obersiegsdorf und Nachrichtmittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Rosenheim, am 3. Oktober 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim königl. Landgerichte Rosenheim.

Rattinger.

Bekanntmachung.

Den ledigen Korbmacher Josef Nußer wegen eigenmächtigen Entweichens aus der Arbeit betr.

Ich ersuche um Ermittelung des Aufenthaltsortes der ledigen Dienstmagd Theres Reisch von Rosenheim und Bekanntgabe eines allenfallsigen Ergebnisses.

Rosenheim, den 3. Oktober 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Landgerichte Rosenheim.

Rattinger.

Bekanntmachung.

Polizeilich strafbarer Diebstahl zum Schaden des Bauern Anton Osterhuber von Oberlauterbach betr.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, mir den nunmehrigen Aufenthalt des Dienstknechts Michael Eschelbaumer von Walpertskirchen, Gerichts Erding, bekanntgeben zu wollen.

Pfaffenhofen, den 4. Oktober 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Land-Gerichte Pfaffenhofen.

Peringer.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Max Dirschl, Metzger- und Bräugeselle aus Pendorf, k. Bezirksamts Neunburg v./W., hat im diesseitigen Amtsbezirk sein ihm vom k. Landgerichte Oberviechtach ausgestelltes Arbeitsbuch verloren, was zur Verhütung des Mißbrauchs hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 4. Oktober 1862.

Königl. Bezirksamt München rechts der Isar.

Grundner.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Taglöhner Michael Hellmannsecker von Giesing, die ihm am 29. Juli 1862 von der unterfertigten Behörde ausgestellte Reiselegitimationskarte Nr. 3301 zur Reise in Oberbayern, um Körbe zu flechten, am 30. September dieses Jahres auf dem Wege von der Vorstadt Au nach Giesing verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 3. Oktober 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Laut hierorts erstatteter Anzeige hat Mathias Rott von Cartsberg, k. Landkommissariats Frankenthal, seinen ihm von genannter Behörde unlängst ausgestellten Reisepaß vom 28. auf den 30. September 1862 zwischen Wasserburg und Ebersberg verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wasserburg, den 3. Oktober 1862.

Königliches Bezirksamt Wasserburg.

Der k. Bezirksamtmann Laar.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe, Steuerbeischlägen und Kreisumlagen im Rentamts-Bezirke Landsberg.

Steuergemeinden.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Grundsteuer-Beischlag.			Kreisumlage.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren:											
Nichts.											
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1861/62:											
Eresing	Brand.	55	40	4	18	33	3	6	35	2	
Erpfting	"	6	16	3	2	5	3	—	44	4	
Eching	Hagel.	18	22	7	6	7	2	2	10	2	
Greifenberg	"	79	3	7	26	20	5	9	21	3	
Summa		159	23	5	53	6	5	18	51	3	

Landsberg, am 28. April 1862.

Königliches Rentamt Landsberg.

Kühlmann.

Nro.	Familien- und Taufnamen.	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe u. Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht: Hengst.	Stute.	Farbe.	Alter.
	Preisevertheilung in Tegernsee am 18. September.							
42	Stöffl Joseph	Kammerloher	Kammerloh	Miesbach	—	1	hellbraun	3½
43	Steger Joseph	Strein	Openried	"	—	1	"	3½
44	Wärner Joseph	Asl	Baierhof	Tölz	—	1	"	4½
45	Luipolder Georg	Rieß	Lenggries	"	—	1	kastanienbraun	3½
46	Walther Georg	Oekonom	Kiefesau	"	—	1	"	4½
47	Oettl Alois	Buchberger	Wiessee	Miesbach	—	1	"	3½
48	Reisberger Johann	Finner	Holz	"	—	1	"	4½
49	Derselbe	"	"	"	—	1	"	3½
50	Pfund Johann	Oekonom	Glashütten	"	—	1	"	5½
51	Kerntl Georg	Keishofer	Waal	"	—	1	"	6
52	Mayer Joseph	Rußainer	Kreiling	Tölz	—	1	Rapp	3½
53	Demel Georg	Bachmaier	Wackersberg	"	—	1	kastanienbraun	5½
54	Oettl Alois	Buchberger	Wiessee	Miesbach	—	1	"	4½
55	Brandhofer Alois	Zetti	Buchberg	Tölz	—	1	"	3½
56	Erl Johann	Hintermaier	Gotzing	Miesbach	—	1	"	4½
57	Brandhofer Alois	Brunlachner	Wackersberg	Tölz	—	1	"	3½
58	Hilgenrainer Peter	Oberschönberg	Wies	"	—	1	"	3½
59	Demel Georg	Bachmaier	Wackersberg	"	—	1	"	3½
60	Breitfuß Joseph	Greibler	Riebern	Miesbach	—	1	"	3½
61	Sedlmaier Martin	Maierbauer	Neukirchen	"	—	1	"	3½
62	Baumgartner Dyonis	Bauer	Lenggries	Tölz	—	1	schwarzbraun	3½
63	Rieber Florian	Schwinicher	Reusersdorf	Miesbach	—	1	kastanienbraun	3½
64	Werndl Georg	Keishofer	Waal	"	—	1	"	4½
65	Stierner Dyonis	Ohrmoser	Großthal	"	—	1	"	3½
				Summa	6	59		

Wegen besonderer Verdienste und Ausdauer in der Pferdezucht wurden noch prämirt:

Vollnhals Archus, Oekonom von Etting, Gerichts Ingolstadt.
Weidenhüller Jos., " " " " "

München, den 24. September 1862.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regim.-Quartierm.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Waizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach	4	Oktober	13	205	218	196	22	20	30	19	58	19	10	—	117	117	117	—	14	35	14	8	13	39
Berchtesgaden	30	Septemb	1 1/6	22	23 1/6	23	1/6	—	—	21	—	—	—	8 3/4	34	42 3/4	35 1/4	7 2/4	—	—	15	—	—	—
Bruck	2	Oktober	—	116	116	113	3	20	25	19	46	18	44	—	21	21	21	—	14	40	13	43	13	16
Burghausen	29	Septemb.	—	4	4	4	—	18	—	17	15	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	2	Oktober	36	378	415	392	23	20	58	20	7	18	45	12	30	42	42	—	13	39	13	23	12	33
Freising	1	„	7	304	311	303	8	20	1	19	23	18	25	17	37	54	50	4	14	—	13	28	12	40
Friedberg	2	„	—	12	12	10	2	22	15	21	2	19	50	—	12	12	12	—	14	25	14	3	13	41
Garmisch	1	„	2	16	18	18	—	23	24	22	—	21	12	—	3	3	3	—	—	—	16	12	—	—
Geisenfeld	29	Septemb.	—	89	89	84	5	20	56	20	—	19	51	1	43	44	37	7	15	48	15	24	15	3
Ingolstadt	4	Oktober	45	265	310	298	12	20	—	18	36	17	38	19	55	74	74	—	14	59	14	40	13	43
Kraiburg	25	Septemb.	—	4	4	4	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	4	Oktober	63	277	340	335	5	20	31	19	54	19	9	6	59	65	59	6	15	39	15	4	14	48
Laufen	1	„	—	12 1/2	12 1/2	12 1/2	—	19	—	18	30	17	—	—	12	12	12	—	12	—	11	50	11	30
Moosburg	30	Septemb.	5	199 1/2	204 1/2	201 1/2	3	20	29	19	30	18	14	—	15	15	10	5	14	14	13	48	13	22
Mühldorf	30	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	4	Oktober	1121	2687	3808	3044	764	21	6	20	28	19	23	487	840	1327	1321	6	14	30	13	56	13	24
Murnau	4	„	12	18	30	22 1/2	7 1/2	23	9	22	47	22	15	8	13	21	12 1/2	8 1/2	16	40	16	13	15	20
Neuötting	1	„	—	15	15	15	—	19	42	19	4	18	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	30	Septemb.	—	150 1/2	150 1/2	150 1/2	—	19	43	19	24	19	1	4	46 1/2	50 1/2	47 1/2	3	13	39	13	13	12	45
Pöttmes	30	„	—	51	51	48	3	20	58	20	22	19	35	5	40 1/2	45 1/2	45 1/2	—	14	18	13	24	12	45
Rain	27	„	—	41	41	40	1	20	35	20	1	19	45	—	19	19	17	2	15	2	14	42	14	13
Reichenhall	30	„	—	49	49	49	—	20	30	20	—	19	30	—	6	6	6	—	13	—	13	—	13	—
Rosenheim	2	Oktober	200	387	587	359	228	21	6	20	2	19	31	175	146	321	101	220	14	5	12	49	11	22
Schongau	30	Septemb.	4	67	71	64	7	21	26	20	46	19	39	7	21	28	24	11	16	30	16	21	15	49
Schrobenhausen	2	Oktober	—	103 1/2	103 1/2	100 1/2	3	21	—	20	14	19	26	3	88 1/2	91 1/2	91 1/2	—	13	51	13	12	12	9
Traunstein	4	„	89	241	330	254	76	20	24	20	—	17	46	28	114	142	131	11	13	48	13	—	11	12
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	1	„	2	81	83	66	17	20	42	20	2	18	51	—	50	50	44	6	12	45	12	—	11	29
Weilheim	2	„	10	36	46	34	12	22	36	21	44	20	45	10	48	58	55	3	16	6	15	18	14	43
Wolnzach	25	Septemb.	—	50	50	50	—	18	55	19	12	18	58	—	6 1/2	6 1/2	6 1/2	—	14	37	14	9	13	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Sch.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Aichach		wie oben	2	337	339	339	—	12	10	11	58	11	17	—	188	188	188	—	6	57	6	44	6	35
Berchtesgaden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 2/8	15 3/8	41 5/8	26 2/8	15 3/8	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	—	251	251	251	—	13	8	12	44	11	56	—	166	166	166	—	7	38	7	25	6	53
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	45	706	751	681	70	12	46	12	22	11	36	5	114	115	115	—	6	35	6	18	5	41
Freising		—	—	73	73	73	—	12	43	12	27	11	39	—	123	123	123	—	7	10	6	48	6	25
Friedberg		—	5	20	25	25	—	12	33	11	50	11	8	—	38	38	38	—	7	26	7	7	6	48
Garmisch		—	—	62	62	62	—	—	—	14	12	—	—	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld		—	—	56	56	56	—	11	—	10	53	10	21	—	64	64	62	2	7	16	6	56	6	16
Ingolstadt		—	—	522	522	522	—	10	43	10	23	9	40	—	152	152	152	—	7	5	6	33	6	14
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	32	218	250	238	12	13	32	12	41	11	48	—	177	177	177	—	7	37	6	40	6	22
Laufen		—	—	118	118	118	—	11	—	10	30	10	—	—	5	5	5	—	6	30	6	30	6	50
Moosburg		—	3	221	224	224	—	12	53	12	31	12	4	—	29	29	29	—	7	15	6	28	5	51
Mühldorf		—	—	8	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	3101	6184	9285	6666	2619	13	32	13	7	12	50	201	2195	2396	2207	189	7	49	7	23	7	5
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	15	23	19 1/2	3 1/2	8	—	7	43	7	7
Neuötting		—	—	3	3	3	—	10	—	9	50	9	36	—	23	23	23	—	6	48	6	41	5	36
Pfaffenhofen		—	—	32	32	32	—	11	32	11	19	10	57	—	92	92	92	—	6	58	6	41	6	12
Pöttmes		—	—	258 1/2	258 1/2	258 1/2	—	12	8	11	32	10	33	—	17	17	17	—	6	36	6	13	5	45
Rain		—	—	244	244	244	—	11	7	10	38	9	57	—	44	44	44	—	6	58	6	5	5	48
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	20	—	7	12	7	—	6	48
Rosenheim		—	90	354	444	254	190	13	55	12	56	11	43	200	76	276	201	75	7	30	7	1	6	33
Schongau		—	3	43	46	38	8	13	10	12	19	12	—	3	43	46	38	8	7	18	7	12	6	56
Schrobenhausen		—	6	63 1/2	69 1/2	68 1/2	1	11	51	11	32	11	14	—	224 1/2	224 1/2	224 1/2	—	6	47	6	28	6	1
Traunstein		—	10	384	394	379	15	13	—	12	24	10	48	46	213	259	213	46	7	48	7	—	5	48
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	62	89	151	118	33	7	—	6	36	6	18
Weilheim		—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—	—	—	77	77	70	7	7	38	7	16	7	—
Wolnzach		—	—	6 1/2	6 1/2	6 1/2	—	10	50	10	36	10	6	—	9	9	9	—	7	12	6	42	6	6

Beilage Nro. 44

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 103.

München, den 17. Oktober 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Sicherheitsgefährliche Vaganten betr.

Unter Bezug auf eine Ausschreibung des k. Bezirks-Amts Aichach in Beilage Nr. 42 des Kreisamtsblattes theile ich mit, daß dieser nämliche Georg Bezold aus Regensburg, sich am 6. l. Mts. hierorts um einen Ausweis unter dem Vorgeben meldete, er habe Tags vorher seinen Urlaubspaß in einem hiesigen Gasthause verloren, was er durch Beruf auf die Kellnerin glaubwürdig zu machen suchte, und um einen Interims-Vorweis bat, welchen man ihm zur unverzüglichen Abreise auf kürzester Route in seine angebliche Heimath Regensburg ertheilte.

Da dieses Subjekt sonach bei verschiedenen Behörden den Versuch machte, sich eine Legitimation zu erschwindeln, indem er am 23. September beim k. Bezirksamte Aichach, am 6. Oktober aber bei unterfertigtem Bezirksamte unter der gleichen Vorspiegelung des Verlustes seines Urlaubs-Passes sich sistirte, werden alle Polizeibehörden auf diesen angeblichen Georg Bezold mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß er in Aichach sich als beurlaubter Soldat des 2. Chevauxl.-Regiments, hierorts aber als Urlauber des k. 8. Infanterie-Regimentes gerirte.

Freising, den 9. Oktober 1862.

Königliches Bezirksgericht Freising.

d. l. a.

Rudhard, k. Assessor.

Edictalladung.

Lindner Mathias, Söldner von Raisting, gegen Thoma Josef, Söldner von Polling, wegen Entschädigung betr.

Der k. Advokat Paur dahier hat im Namen des Mathias Lindner, Söldners von Raisting, Klage gegen den Söldner Josef Thoma von Polling auf Entschädigung im Betrage von 158 fl. angemeldet.

Nachdem der gegenwärtige Aufenthalt des Josef Thoma unbekannt ist, ergeht Auftrag an denselben, die Klage, wovon das Duplikat zur Empfangnahme aus den Akten hierorts bereit liegt, binnen 30 Tagen zu beantworten.

Zugleich erhält Josef Thoma die Weisung, binnen gleicher Frist einen Insinuationsmandatar im diesseitigen Gerichtsbezirke zu benennen, widrigenfalls alle künftigen an ihn gerichteten Dekrete an die Gerichtstafel geheftet, und dadurch als rite insinuirt erachtet werden.

Weilheim, den 26. September 1862.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

(3)2 Schießl. Ebenhöch.

Bekanntmachung.

Den Konkurs über den Rücklaß des Christoph Frhr. von Seckendorff betr.

Das in rubrizirtem Konkurse unterm Heutigen erlassene Prioritätserkenntniß wird

Montag den 13. Oktober 1862

an die Gerichtstafel angeheftet.

Die Entscheidungsgründe können in der diesgerichtlichen Kanzlei eingesehen werden.

Weilheim, den 29. September 1862.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

Der k. Direktor Schießl.

Ebenhöch.

Bekanntmachung.

Gant des vormaligen Handelsmanns Joseph Hack von Isen betr.

Nachdem der diesgerichtliche Beschluß vom 5. August l. Js. auf Eröffnung der Gant über das Vermögen des vormaligen Handelsmanns Joseph Hack von Isen die Rechtskraft beschritten, werden hiemit in Anbetracht der unbedeutenden Aktivmassa gegenüber dem Schuldenstande bloß zwei Ediktstage ausgeschrieben und zwar werden die betreffenden Verhandlungen am ersten Ediktstage

Mittwoch den 26. November

von Morgens 9 Uhr an im Haggenmiller'schen Gasthause zu Isen, beim zweiten dagegen, das ist am

Montag den 22. Dezember

von Morgens 8 Uhr an im Geschäftszimmer Nr. 12 des k. Bezirksgerichtes Wasserburg stattfinden.

Wer am ersten Ediktstage oder bis zu demselben weder schriftlich noch mündlich zu Protokoll seine Forderung anmeldet und zugleich nachweist, wird von der Gantmassa, wer dagegen bis zum II. Ediktstage oder in demselben weder schriftlich noch mündlich mit seinen Einwendungen, mit Gegen- oder Schlußerklärung sich vernehmen läßt — wird mit der betreffenden Prozeßhandlung ausgeschlossen.

Die außer dem Landgerichtsbezirke Wasserburg wohnenden Gläubiger haben bis zum I. Ediktstage dahier oder im Gerichtsbezirk, jedoch mit Ausschluß der k. Post einen Empfangsbevollmächtigten aufzustellen, widrigen Falls alle weitern Erlasse für sie an das Gerichtsbrett geheftet und so als richtig zugestellt erachtet werden.

Die Schulden belaufen sich, soweit bis jetzt bekannt — auf circa 54,000 fl., die Aktiven auf ungefähr 4000 fl., an Mobilien und ausständigen Forderungen, während unbewegliches Vermögen nicht vorhanden ist.

Wer zur Massa etwas schuldet oder dahin Gehöriges in Handen hat, wird aufgefordert, bei Meidung eigener Haftung, übrigens unbeschadet bereits erworbener Rechte Zahlung zu leisten und die Ablieferung der Gegenstände zur Massa zu bewerkstelligen, und kommt schließlich noch zu erwähnen, daß am ersterwähnten Termine in loco Isen hauptsächlich auch versucht werden soll, die Sache mit Beseitigung des weitern, kostspieligen Gantverfahrens vielmehr einer gütlichen Ausgleichung entgegen zu führen.

Wasserburg, den 2. Oktober 1862.

Königliches Bezirksgericht Wasserburg.

v. u. v. Schmitlein, Rath.

Lohr.

Bekanntmachung.

Die irrsinnige Maria Daimer von Kirchdorf hat sich vor Kurzem heimlich aus ihrem Wohnorte entfernt, und streunt ihrer Gewohnheit nach wahrscheinlich wieder auf dem Lande umher.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden auf die Genannte Spähe verfügen und im Entdeckungsfalle aufgreifen und anher liefern zu lassen.

Signalement.

Alter 25 Jahre, Statur groß, stark und wohlgenährt, Haare braun, Zähne vollkommen, besondere Kennzeichen: 4 rundliche Narben an der rechten Achsel und linken Schulter.

Freising, den 6. Oktober 1862.

Königliches Bezirksamt.

Breidenbach.

Bekanntmachung.

Die ledige 24 Jahre alte Maria Vogl von Rott, k. Bezirksamtes Landsberg, wird seit September v. Js., bis zu welcher Zeit sie in Epfenhausen im genannten Bezirksamte im Dienste war, vermißt.

Da dieselbe zu Hause nothwendig ist, so ersucht man sämmtliche Behörden und Aemter, um allenfallsige Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltes der Maria Vogl.

Landsberg, den 1. Oktober 1862.

Königliches Bezirksamt.

v. Nagel.

Spähe-Verfügung.

Diebstahl an der Zimmermeisterswittwe Kiermaier von Dachau betr.

Sonntag den 21. September wurde Nachmittags aus der unversperrten Wohnstube der Zimmermeisters-Wittwe Kiermaier in Dachau eine Stockuhr ohne Gehäuse mit sehr gutem Gehewerk alter Art, mit weißem Zifferblatt von Porzellain und römischen Ziffern, etwa 4 Zoll hoch und 3 Zoll breit, zum Aufstellen in einem Gehäuse entwendet.

Da der Thäter gänzlich unbekannt ist, so stellt man das Ansuchen, auf die entwendete Uhr und den Thäter eifrige Spähe zu halten, und etwaiges Resultat baldigst anzuzeigen.

Dachau, den 3. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Curatel über das außereheliche Kind Barbara Dettenhofer von Frauenzell betr.

Nachdem der Aufenthalt der ledigen Barbara Dettenhofer von Frauenzell nicht zu ermitteln ist, so stellt man an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, nach dem Aufenthalte derselben Recherchen einzuleiten und ein allenfallsiges Resultat mitzutheilen.

Wahrscheinlich wird dieselbe in Oberbayern oder Schwaben auf irgend einer Eisenbahn arbeiten. Im

Herbste 1860 hat sich dieselbe zu Großpinzenau, k. Landgerichts Miesbach, aufgehalten.

Wörth, den 8. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Wörth.

Binder, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Beschuldigung des Anton Leonhart von Baar, Gerichts Neuburg a./D., wegen Diebstahls betr.

Ich ersuche um Bekanntgabe des Resultates der Ausschreibung im K.-A.-Bl. 1862 Beilage zu Nr. 12, Seite 94, bezüglich des Anton Leonhart, eventuell um erneuerte Recherche.

Moosburg, am 8. Oktober 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Seitz.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, mir den gegenwärtigen Aufenthalt des ledigen Taglöhners Johann Bürk aus Eichstädt bekannt zu geben.

Wasserburg, den 6. Oktober 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Wasserburg.

Streitel.

Bekanntmachung.

Nachdem mir der Aufenthalt der im Kreisamtsblatte Nr. 101, Beilage Nr. 43, S. 298 ausgeschriebenen ledigen Dienstmagd Magdalena Baumgartner von Obersiegsdorf bekannt gegeben worden ist, so wird der Antrag auf Spähe hiemit zurückgenommen.

Rosenheim, den 10. Oktober 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim königl. Landgerichte Rosenheim.

Rattinger.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Jakob Hofer, Schäfer aus Distelberg, k. k. Bezirksamts Zell am Ziller in Tyrol, hat seinen von oben genannter Behörde am 12. Februar d. Js. unter Nr. 5 zur Reise nach Bayern auf 3 Jahre ausgestellten Paß am dießjährigen Maifeste in Braunau verloren, welches andurch zur Kenntniß gebracht und wobei zugleich vor Mißbrauch gewarnt wird.

München, den 13. Oktober 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

D. i.

Lipowsky.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betr.

Nach vorliegender Anzeige des ledigen Kutschers Andreas Scheubeck von Guggenberg ist demselben sein beim ehemaligen k. Landgerichte Dachau unterm 8. April d. J. ausgestellter auf die Dauer von 3 Jahren giltiger Reisepaß für's Ausland abhanden gekommen, was zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs bekannt gegeben wird.

Dachau, den 7. Oktober 1862.

Königliches Bezirksamt Dachau.

Pitzner.

Bekanntmachung

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Kammmachergeselle August Hepp von Dinkelsbühl sein vom Stadtmagistrate Fürth unterm 16. November 1861 ausgestelltes Arbeitsbuch auf der Straße zwischen Neuburg a./D. und Augsburg verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 11. Oktober 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Seiler.

Eckhofer.

Bekanntmachung.

Für die Stadtpfarrkirche Moosburg werden zwei Kantoren gesucht, wovon der eine Tenorist, der andere Baßist sein soll. Dieselben müssen nicht blos tüchtig im Gesange, besonders im Choralgesange, sondern auch des Orgel- und Violinspielens kundig sein und sich zu allen vorkommenden Chorverrichtungen verwenden lassen.

Mit diesen beiden Stellen ist ein fixer Gehalt von je 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen über musikalische Befähigung und sittliches Verhalten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Moosburg, den 10. Oktober 1862.

Der Magistrat und die Kirchenverwaltung Moosburg.

Zetl, Bürgermeister. Schmitt, Stadtpfarrer.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die polytechnische Schule und in die beiden Curse der damit in Verbindung stehenden Bau- und Ingenieur-Schule für das Studienjahr 1862/63 werden

am 29., 30. und 31. Oktober

im Rektorats-Lokale der Anstalt entgegengenommen.

Etwaige Gesuche um Honorarien-Befreiung müssen durch amtliche Zeugnisse belegt werden, in welchen die Vermögens-, Einkommens- und Steuer-Verhältnisse der Eltern erschöpfend dargethan sind. Ueber derartige Gesuche selbst entscheidet eine eigene Honorarien-Kommission.

Neu Eintretende haben sich bei ihrer Anmeldung über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse, sowie über einen tadellosen, sittlichen Wandel auszuweisen.

München, den 21. September 1862.

Das kgl. Rektorat der polytechnischen Schule.

Dr. Alexander. (3)3

Beilage Nro. 45

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 104.

München, den 21. Oktober 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsvertheilung beim k. Stadtgerichte München l./J.

Von dem unterfertigten Vorstande des k. Stadtgerichts München l./J. wurden für die Zeit vom 1. Oktober 1862 an hinsichtlich der Vertheilung der Geschäfte nachfolgende Anordnungen getroffen:

I. Für das Richteramt in den unter Ziffer 7 des Art. 8 des Organisationsgesetzes vom 10. November 1861 aufgeführten Klagssachen, sodann in Hypothekenzinsklagen und Streitigkeiten in Ewiggeldsachen Art. 8 Ziffer 9 und 10 des allegirten Gesetzes bleibt der k. Stadtrichter Franz Tretter bestimmt.

II. Alle übrigen Geschäfte des Richteramtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sodann das Vormundschafts- und Curatelwesen, die Verlassenschaften und die übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach Art. 18 Ziffer 4 des Eingangs erwähnten Gesetzes den Gerichten vorbehalten sind, werden von dem kgl. Stadtrichter Dr. Fäustle mit den kgl. Stadtgerichts-Assessoren Ludwig Dettenhofer, Dr. Albrecht Hermann, Theod. Erdmannsdörfer, Clemens Fleckenstein, Jak. Ziegler, Lorenz Hauser, Karl Friedrich Irmischer und Daniel Uhl besorgt.

Von diesen ist bestimmt — für das Richteramt in allen Streitigkeiten aus Mieth- und Dienstverhältnissen (Art. 8 Ziff. 2 und 3 des Organisations-Gesetzes vom 10. November 1861) der kgl. Stadtgerichtsassessor Karl Friedrich Irmischer; ferner für das Richteramt in allen übrigen, im besagten Art. 8 aufgezählten Klagssachen unter Ausscheidung nach dem Anfangsbuchstaben des Familien-Namens des Beklagten:

a) der k. Stadtgerichtsassessor Clemens Fleckenstein für die Buchstaben: A. B. C. H. K. N. und P.;

b) der k. Stadtgerichtsassessor Dr. Albrecht Hermann für die Buchstaben: D. E. F. G. J. L. M. T. V. X. und Y.;

c) der k. Stadtgerichtsassessor Daniel Uhl für die Buchstaben: O. Q. R. S. U. W. und Z.

Die Leitung der Obervormundschaftsabtheilung ist dem k. Stadtgerichts-Assessor Ziegler verblieben, welcher neben dem Pupillar-Depositorium die Pflegschaftsführung über alle hieher zuständige uneheliche Pfleglinge, sowie die Pflegschaftsentlassungen solcher Mündel besorgt, deren Vermögen bei der Obervormundschafts-Abtheilung verwaltet wurde. Das übrige Vormundschafts- und Curatelwesen, insoweit es nicht der Obervormundschafts-Abtheilung als zuständige Geschäftsaufgabe überwiesen ist, sodann die Verlassenschaften und die in Art. 18 Ziff. 4 des Organisations-Gesetzes aufgeführten Geschäfte werden auf Grund der Einzelnzutheilung besorgt.

III. Für die Besorgung der Geschäfte des Justiz-Depositoriums wurden in Gemäßheit des §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1862, die Behandlung der Gerichts-Depositen in den Kreisen des Königreichs dießseits des Rheins betr., Seitens des k. Bezirksgerichts München l./J. der k. Stadtrichter Friedrich Weichselbaumer als Curator und der k. Bezirksgerichts-Sekretär Alois Sengel als zweiter Depositalbeamter aufge-

stellt. Durch höchste Justiz-Ministerialentschließung vom 20. v. Mts. wurde diese Depositenkommission auch zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des Bezirksgerichts und Handelsgerichts München l./J., sowie vorläufig auch des k. Appellations-Gerichts von Oberbayern bestimmt.

IV. Der durch höchste Entschließung vom 23. Mai 1862 bei dem kgl. Stadtgerichte München l./J. gebildeten Abtheilung für Strafsachen, zu deren Vorstand laut höchsten Reskripts vom 1. Juni l. Js. der k. Stadtrichter Karl Graf von Tauffkirchen ernannt wurde, bleiben die k. Stadtgerichts-Assessoren Heinrich Ritt und Otto Moralt zugetheilt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 1. Oktober 1862.

Der Vorstand des k. Stadtgerichts München l./J.

Dr. Fäustle, k. Stadtrichter.

Bekanntmachung.

Freigabe einer Kaution betr.

Auf Ableben des Kaufmanns Johann Friedrich Kurr dahier ist die Freigebung der von demselben als Haupt-Agenten des Auswanderer-Expedientenhauses Lüdering und Comp. zu Bremen gestellten Kaution zu 5000 fl. beantragt worden, was hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß etwaige gegen die Rückgabe der Kaution gerichtete Ansprüche binnen sechs Monaten von heute an mit einer Nachweisung darüber, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist, im diesamtlichen Geschäftszimmer Nr. 20 anzumelden sind. Sollte innerhalb dieser Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet werden, so wird die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten erfolgen.

Nürnberg, den 13. Oktober 1862.

Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg.

Wächter, I. Bürgermeister.

(2)2

Bekanntmachung.

Gant des vormaligen Handelsmanns Joseph Hack von Isen betr.

Nachdem der diesgerichtliche Beschluß vom 5. August l. Js. auf Eröffnung der Gant über das Vermögen des vormaligen Handelsmanns Joseph Hack von Isen die Rechtskraft beschritten, werden hiemit in Anbetracht der unbedeutenden Aktivmassa gegenüber dem Schuldenstande bloß zwei Ediktstage ausgeschrieben und zwar werden die betreffenden Verhandlungen am ersten Ediktstage

Mittwoch den 26. November

von Morgens 9 Uhr an im Haggenmiller'schen Gasthause zu Isen, beim zweiten dagegen, das ist am

Montag den 22. Dezember

von Morgens 8 Uhr an im Geschäftszimmer Nr. 12 des k. Bezirksgerichtes Wasserburg stattfinden.

Wer am ersten Ediktstage oder bis zu demselben weder schriftlich noch mündlich zu Protokoll seine Forderung anmeldet und zugleich nachweist, wird von der Gantmassa, wer dagegen bis zum II. Ediktstage oder in demselben weder schriftlich noch mündlich mit seinen Einwendungen, mit Gegen- oder Schlußerklärung sich vernehmen läßt — wird mit der betreffenden Prozeßhandlung ausgeschlossen.

Die außer dem Landgerichtsbezirke Wasserburg wohnenden Gläubiger haben bis zum I. Ediktstage dahier oder im Gerichtsbezirk, jedoch mit Ausschluß der k. Post einen Empfangsbevollmächtigten aufzustellen, widrigen Falls alle weitern Erlasse für sie an das Gerichtsbrett geheftet und so als richtig zugestellt erachtet werden.

Die Schulden belaufen sich, soweit bis jetzt bekannt — auf circa 54,000 fl., die Aktiven auf ungefähr 4000 fl., an Mobilien und ausständigen Forderungen, während unbewegliches Vermögen nicht vorhanden ist.

Wer zur Massa etwas schuldet oder dahin Gehöriges in Handen hat, wird aufgefordert, bei Meidung eigener Haftung, übrigens unbeschadet bereits erworbener Rechte Zahlung zu leisten und die Ablieferung der Gegenstände zur Massa zu bewerkstelligen, und kommt schließlich noch zu erwähnen, daß am ersterwähnten Termine in loco Isen hauptsächlich auch versucht werden soll, die Sache mit Beseitigung des weitern, kostspieligen Gantverfahrens vielmehr einer gütlichen Ausgleichung entgegen zu führen.

Wasserburg, den 2. Oktober 1862.

Königliches Bezirksgericht Wasserburg.

v. n. v. Schmitlein, Rath. Lohr.

Edictalladung.

Lindner Mathias, Söldner von Raisting, gegen Thoma Josef, Söldner von Polling, wegen Entschädigung betr.

Der k. Advokat Paur dahier hat im Namen des Mathias Lindner, Söldners von Raisting, Klage gegen den Söldner Josef Thoma von Polling auf Entschädigung im Betrage von 158 fl. angemeldet.

Nachdem der gegenwärtige Aufenthalt des Josef Thoma unbekannt ist, ergeht Auftrag an denselben, die Klage, wovon das Duplikat zur Empfangnahme aus den Akten hierorts bereit liegt, binnen 30 Tagen zu beantworten.

Zugleich erhält Josef Thoma die Weisung, binnen gleicher Frist einen Insinuationsmandatar im diesseitigen Gerichtsbezirke zu benennen, widrigenfalls alle künftigen an ihn gerichteten Dekrete an die Gerichtstafel geheftet, und dadurch als rite insinuirt erachtet werden.

Weilheim, den 26. September 1862.

Königliches Bezirksgericht Weilheim.

(3)3 Schießl. Ebenhöch.

Edictalladung.

Beck Maria Anna, Gütlerstochter von Jesenwang, gegen Fischer Simon, Gütlerssohn von Römertshofen, wegen Vaterschaft und Kinds-Alimentation betr.

Maria Anna Beck, Gütlerstochter von Jesenwang, hat gegen Sim. Fischer, Gütlerssohn von Römertshofen, wegen Vaterschaft u. Kindsnahrung hierorts Klage erhoben.

Zum Sühneversuche event. zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre ist Termin auf

Montag den 17. November l. Js.
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten hiemit vorgeladen und beauftragt wird, bis zum Verhandlungstage einen Insinuationsmandatar hierorts aufzustellen, außerdem die weiteren Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel geheftet und hiedurch als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Bruck, am 11. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Bruck.

Hößl.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im k. Rentamtsbezirke Weilheim.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Beischlag.			Kreisumlage.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren:											
Schöffau	Brand.	23	59	—	7	59	6	2	50	3	
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1861:											
Deutenhausen	"	3	49	4	1	16	4	—	27	2	
Hechendorf	Hagelschlag.	28	23	2	9	27	5	3	21	3	
Murnau	"	7	20	3	2	26	6	—	52	1	
Summa		63	32	1	21	10	5	7	31	1	

Weilheim, den 10. Oktober 1862.

Königliches Rentamt Weilheim.

Dietz.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Elementar-Beschädigungen bewilligten Steuer-Nachlässe, und Kreisumlagen im Rentamts-Bezirke Wasserburg.

Steuergemeinden.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Grundsteuer-Beischlag.			Kreisumlage.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren:													
Nichts.													
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1861:													
Ammerang	Brand.	8	36	4	2	52	1	1	1	—	12	29	5
Feldkirchen	Hagel.	34	26	3	11	29	1	4	4	2	49	59	6
Holzhausen	"	62	20	6	20	46	6	7	21	4	90	29	[illegible]
Kolbing	"	40	34	6	13	31	3	4	47	6	58	53	7
Zillham	"	19	2	2	6	20	5	2	15	—	27	37	7
Summa		165	—	5	55	—	—	19	29	4	239	[illegible]	4

Wasserburg, am 14. Oktober 1862.

Königliches Rentamt Wasserburg.

Wieland.

Beilage Nro. 46

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 105.

München, den 24. Oktober 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Urtheil.

Untersuchung gegen den Sergeanten Johann Ebert wegen Unterschlagung u. s. A. betr.

Das angeordnete Kriegsgericht erkennt in Sachen des Johann Ebert, 32 Jahre alt, geboren zu Schaldenhausen, beheimathet zu Kranzberg, k. Landgerichts Freising in Oberbayern, Sergeant der 14. Füsilier-Kompagnie des k. 1. Infanterie-Regiments König Ludwig, wegen Unterschlagung u. s. A. in contumaciam zu Recht, was folgt:

I. Der Sergeant Johann Ebert ist schuldig:

1) des gemeinen Verbrechens der Unterschlagung der für den Herrn Unterlieutenant August Lingg anvertraut erhaltenen Gage von 43 fl. 50 kr.,

2) des gemeinen Verbrechens der fortgesetzten Unterschlagung, verübt zum Nachtheile des Herrn Hauptmanns Alexander Wilhelm durch Veruntreuung der Einstandskapitalszinsen der Soldaten Georg Sporrer und Johann Filser zu je 17 fl. 30 kr., des anvertraut erhaltenen Brodgeldbetrages von 14 fl. 7 kr. und der Andreas Huber'schen und Peter Straßer'schen Löhnungsbeträge von 2 fl. 42 kr. 7 hl. resp. von — fl. 57 kr. Summa 52 fl. 46 kr. 7 hl.,

3) des gemeinen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Fälschung einer Privat-Urkunde, zugleich militärisches Dienstesverbrechen, begangen zum Schaden des Herrn Hauptmanns Heinrichs Grafen von Lösch,

4) des gemeinen Verbrechens der fortgesetzten Unterschlagung verschiedener als Monturschuldzahlung behufs der Ablieferung an die Regiments-Kassa anvertraut erhaltener Gelder der Soldaten Philipp Rauwolf, Joseph Löffler, Johann Lechner, Joseph Leithmaier, Georg Rglter, Michael Frank, August Remmele, Georg Müller, Joseph Hötzl und Johann Kuhn, im Gesammtbetrage von 93 fl. 27 kr. 7 hl.,

5) des militärischen Vergehens der Unterschlagung am Eigenthume eines Kameraden, des Korporals nun Soldaten Wilhelm Dumhof,

und wird hierwegen

II. Unter Fortweisung aus dem Heere mittelst Laufzettels mit Arbeitshaus in der Dauer von 8 Jahren bestraft.

III. Sein Einstandskapital unterliegt der Behandlung nach §. 58 Absatz 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und sind hieraus vor Allem

IV. die Kosten der Untersuchung und Aburtheilung zu entnehmen.

Die Kosten des seinerzeitigen Strafvollzuges, insoweit diese nicht durch Arbeitsverdienst am Straforte gedeckt werden, fallen dem k. Staatsärar zur Last.

Gründe 2c.

München, den 3. Juni 1862.

(L. S.) gez. Rar, Hauptmann als Major und Vorsitzender.

(L. S.) gez. Görz, Regiments-Auditor.

gez. Hausner, Sergeant als Protokollführer.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät erkennen in der Untersuchung gegen den abwesenden Johann Ebert, 32 Jahre alt, geboren zu Schaldenhausen, beheimathet zu Kranzberg, Bezirksamts Freising, in Oberbayern, Sergeanten des 1. Infanterie-Regiments König Ludwig, wegen Unterschlagung u. s. A. zu Recht:

I. Es werde das Kriegsgerichts-Urtheil des 1. Infanterie-Regiments König Ludwig vom 3. Juni l. Js. im Schuldausspruche, sohin im Absatze I Nr. 1—5 sowie in den Nebenpunkten III und IV bestätigt und

II. Sergeant Johann Ebert unter Entfernung aus dem Heere mittelst Entlaßscheines zu einer Gefängnißstrafe in der Dauer von vier und einem halben Jahre verurtheilt.

Gründe rc.

München, den 4. Oktober 1862.

Das Königliche General-Auditoriat als Revisions-Gericht der Armee.

(L. S.) gez. von Bosch, Generallieut.
Präsident.

gez. Bolgiano, Regiments-Auditor.

Vorstehende Urtheile werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 16. Oktober 1862.

Königlich. 1. Infanterie-Regiment König Ludwig.

Walther, Oberst.

Görtz, Regim.-Auditor.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen §. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April h. Js. werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monat November l. Js. festgesetzt wie folgt:

1) für das Metzger- und Schweinmetzger-Gewerbe:
Dienstag der 4. November;

2) für das Schneidergewerbe:
Freitag der 7. November;

3) für das Zuckerbäckergewerbe:
Montag der 10. November;

4) für das Gewerbe der Lithographen:
Mittwoch der 12. November;

5) für das Buchdruckergewerbe:
Freitag der 14. November;

6) für das Kupferschmidgewerbe:
Montag der 17. November;

7) für das Brauergewerbe:
Mittwoch der 19. November;

8) für Großhandlungs- und kaufmännische Detailhandlungs-Gewerbe:
Freitag der 21. November;

9) für das Büchsenmachergewerbe:
Montag der 24. November;

10) für das Schuhmachergewerbe:
Mittwoch der 26. November;

11) für das Huf-, Hammer- und Waffenschmidgewerbe:
Freitag der 28. November l. Js.

Kandidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen und sich behufs der Zulassung zur Prüfung dießorts noch nicht gemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im dießseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden in obigem Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegen genommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. November l. Js. wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

München, den 20. Oktober 1862.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Stadelmann.

ad Nrum. 302.

Die Erledigung der Pfarrei Altstadt-Erlangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Altstadt-Erlangen in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Dezbr. curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen: an baarem Gelde	26 fl.	15 kr.
2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde	70 fl.	37½ kr.
3) aus Gemeindekassen: an Naturalien 13½ Klftr. weiches Brennholz, à 4 fl. 30 kr.	60 fl.	45 kr.
	157 fl.	37½ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	70 fl.	— kr.
aus 0,17 Tgw. Gemüsegarten	4 fl.	— kr.
„ 1,84 „ Aeckern und		
„ 1,26 „ Wiesen	39 fl.	— kr.
Entschädigung für den abgebrannten Pfarrstadel	34 fl.	30 kr.
	147 fl.	30 kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Werthpapieren u. s. w.	387 fl.	3 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	747 fl.	4½ kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben u. Sammlungen	13 fl.	33 kr.
Summa	1452 fl.	48 kr.
Die Lasten hievon ab mit	24 fl.	12¾ kr.
Reinertrag	1428 fl.	35¼ kr.
An freiwilligen Geschenken	44 fl.	30 kr.

Ansbach, den 15. Oktober 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel. Mayer.

ad Nrum. 259.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Hohenfeld, Dekanats Kleinlangheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ferd. Ziegler auf die Pfarrei Pflaumfeld ist die Pfarrei Hohenfeld, Dekanats Kleinlangheim, erledigt worden, deren Erträgnisse sich nach der Fassion nachstehend berechnen:

	fl.	kr.
I. An Zinsen von Aktivkapitalien	18 fl.	— kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Zustande, jedoch nur für eine kleine Familie reichend, und Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl.	— kr.
b) 4,748 Tagwerk Grundstücke	83 fl.	10 kr.
III. Ertrag aus Rechten: Zinse	272 fl.	52 kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	72 fl.	44 kr.
V. Observanzmäßige Gaben	2 fl.	— kr.
Summa	468 fl.	46 kr.
Lasten	9 fl.	25½ kr.
Reiner Pfarrertrag	459 fl.	20½ kr.

Bayreuth, den 17. Oktober 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 19. Oktober ds. Js. wurde der Schuldienst zu Bischofswies, k. Bezirksamts Berchtesgaden, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser zu Schönstädt, k. Bezirksamts Wasserburg, Joseph Märtl,

der Schul- und Kirchendienst zu Ebertshausen, k. Bezirksamts Bruck, dem geprüften Schuldienst-Exspektanten und derzeitigen Schulgehilfen zu Lechhausen, Heinr. Schroll, und

der Schul- und Kirchendienst zu Stammham, kgl. Bezirksamts Ingolstadt, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulgehilfen zu Moosburg, Xaver Kurländer,

ferner unterm 21. Oktober ds. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Oberndorf, kgl. Bezirksamts Wasserburg, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Verweser dieser Stelle, Eduard Müller, verliehen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste fl.	kr
Aichach	18	Oktober	1	166	167	167	—	20	36	20	5	19	54	—	129	129	129	—	14	34	14	24	13	50
Berchtesgaden	14	"	3	43	46	44 2/6	1 4/6	—	—	21	—	—	—	7	61	68	62 2/6	6 4/6	—	—	14	24	—	—
Bruck	16	"	3	110	113	113	—	20	2	19	25	18	7	—	28	28	28	—	14	—	13	22	12	54
Burghausen	13	"	—	18	18	18	—	18	36	18	11	17	46	—	6	6	6	—	—	—	12	—	—	—
Erding	16	"	55	395	450	450	—	20	18	19	37	18	50	—	86	86	86	—	13	53	13	27	12	36
Freising	15	"	—	281	281	281	—	20	6	19	32	18	49	1	51	52	52	—	14	—	13	30	12	33
Friedberg	16	"	—	26	26	26	—	21	30	20	38	19	45	—	20	20	20	—	14	20	13	27	12	35
Garmisch	15	"	3	14	17	11	6	23	—	22	12	21	30	—	4	4	4	—	—	—	16	24	—	—
Geisenfeld	13	"	18	37	55	52	3	20	16	19	—	18	49	2	19	11	10	1	14	14	14	1	13	41
Ingolstadt	18	"	4	251	255	252	3	19	20	18	34	17	39	—	137	137	137	—	14	55	14	36	13	54
Kraiburg	9	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	18	"	—	421	421	404	17	20	38	19	27	18	24	11	64	75	57	18	15	17	14	48	14	30
Laufen	16	"	—	17	17	17	—	19	—	17	37	16	—	—	7	7	7	—	12	18	12	7	12	—
Moosburg	14	"	4	177 1/2	181 1/2	177 1/2	4	20	18	19	33	18	51	2	10	12	4	8	13	30	12	45	12	—
Mühldorf	7	"	—	3	3	3	—	18	—	17	50	17	30	—	3	3	3	—	—	—	11	30	—	—
München	18	"	619	2929	3548	2668	880	21	17	20	33	19	48	78	1638	1716	1137	579	14	57	14	23	13	43
Murnau	18	"	11 1/2	82	43 1/2	19 1/2	24	23	9	22	36	22	12	2 1/2	16	18 1/2	11 1/2	7	17	—	16	27	16	13
Neuötting	15	"	—	36	36	36	—	19	10	18	50	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	14	"	—	120	120	115	5	19	45	19	9	18	45	2	48 1/2	50 1/2	50 1/2	—	14	19	14	3	13	30
Pöttmes	14	"	18	20	38	37	1	19	45	19	11	18	37	1	34 1/2	35 1/2	35 1/2	—	13	58	13	16	12	31
Rain	11	"	—	28	28	28	—	21	25	20	36	19	42	1	8	9	9	—	14	31	13	27	10	58
Reichenhall	14	"	—	53	53	53	—	20	30	20	—	19	30	—	6	6	6	—	13	—	13	—	13	—
Rosenheim	16	"	290	313	603	288	315	20	19	19	11	18	59	275	123	398	158	240	13	20	12	31	12	16
Schongau	14	"	4	75	79	74	5	21	45	21	7	20	54	10	23	33	28	5	16	34	16	16	15	55
Schrobenhausen	10	"	10	80	90	83	7	20	32	19	54	19	29	—	193 1/2	193 1/2	182	11 1/2	13	52	13	1	12	—
Traunstein	18	"	21	216	237	233	4	20	30	20	—	17	30	11	142	153	142	11	13	48	13	12	11	12
Trostberg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	15	"	5	67	72	66	6	19	54	19	4	18	18	—	113	113	113	—	13	15	12	48	12	6
Weilheim	16	"	1	54	55	46	9	22	22	21	34	20	52	—	31	31	29	2	16	39	15	58	15	24
Wolnzach	9	"	—	18	18	18	—	18	48	18	19	17	38	—	4	4	4	—	14	—	13	52	13	50

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	—	349	349	319	30	12	34	12	16	11	30	—	212	212	212	—	6	53	6	41	6	29
Berchtesgaden		—	—	56	56	56	—	—	—	14	—	—	—	21 3/6	30	51 3/6	34	17 3/6	—	—	8	—	—	—
Bruck		—	5	297	302	302	—	13	2	12	36	12	4	—	309	309	309	—	7	3	6	41	6	20
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	186	1076	1262	1256	6	12	54	12	4	11	27	—	182	182	182	—	6	47	6	23	5	55
Freising		—	3	229	232	231	1	12	42	12	23	11	53	—	234	234	234	—	7	2	6	35	6	9
Friedberg		—	—	36	36	36	—	12	42	11	51	11	1	—	86	86	86	—	7	14	6	50	6	27
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	8	—	—	—
Geisenfeld		—	5	168	173	169	4	11	8	10	30	10	3	—	41	41	41	—	7	—	6	41	6	32
Ingolstadt		—	—	701	701	681	20	10	44	10	21	9	49	—	304	304	304	—	7	4	6	43	6	25
Kraiburg		—	—	16	16	16	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	86	311	397	292	105	13	17	12	37	12	6	2	229	231	224	7	6	39	6	16	5	58
Laufen		—	—	68 1/2	68 1/2	68 1/2	—	11	—	10	18	9	30	—	1	1	1	—	6	30	6	30	6	30
Moosburg		—	27	314	341	340	1	12	37	12	9	11	32	—	46 1/2	46 1/2	46 1/2	—	7	31	6	44	6	13
Mühldorf		—	—	9	9	9	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München		—	3812	10436	14248	8997	5251	13	22	12	53	12	45	65	2756	2821	2515	306	7	52	7	28	7	14
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	37	39	29	10	8	14	7	48	7	28
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	28	—	6	59	5	37	5	32
Pfaffenhofen		—	—	37 1/2	37 1/2	37 1/2	—	12	—	11	38	10	47	—	65	65	65	—	7	1	6	47	6	35
Pöttmes		—	2	343 1/2	345 1/2	327 1/2	18	12	7	11	22	10	41	1	36	37	35	2	6	41	6	29	5	39
Rain		—	—	324	324	321	3	11	1	10	32	10	3	—	63	63	62	1	6	39	5	42	5	19
Reichenhall		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		—	225	296	521	321	200	12	53	12	14	11	11	50	374	424	349	75	6	30	6	6	5	25
Schongau		—	9	7	16	14	2	13	-	12	10	11	58	—	34	34	26	8	7	22	7	20	7	2
Schrobenhausen		—	—	109	109	106	3	11	37	11	6	10	29	9 1/2	307	316 1/2	307 1/2	9	6	28	6	16	5	56
Traunstein		—	30	221	251	241	10	13	—	12	30	11	—	45	246	291	239	52	7	42	7	—	5	43
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	342	342	342	—	13	32	13	1	11	21	51	195	246	246	—	6	51	6	26	6	6
Weilheim		—	15	39	54	4	50	12	30	11	—	9	30	4	90	94	91	3	7	42	7	29	7	12
Wolnzach		—	—	80	80	80	—	11	38	11	29	11	8	—	17	17	17	—	7	5	6	49	6	37

Beilage Nro. 47

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 107.

München, den 31. Oktober 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Amortisations-Edikt.

Nachdem ungeachtet der dießseitigen öffentlichen Aufforderung vom 24. Februar l. Js. (Beilage Nr. 10, 16 und 18 des Kreisamtsblattes und neue Münchener Zeitung Nr. 59 und 82, dann Nr. 110 der Bayr. Zeitung) ein Inhaber des städtischen Sparkassascheines Wasserburg lit. V. Nr. 72 lauf. Nro. 5309 ad 100 fl. bisher sich nicht gemeldet hat, so wird dem vorgesetzten Präjudize gemäß und nach Umfluß der gegebenen Frist die genannte Urkunde hiemit für kraftlos erklärt.

Trostberg, den 11. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Trostberg.

Hausinger.

Bekanntmachung.

Die geisteskranke Marianne Daimer aus Kirchdorf betr.

Die unterm 9. l. Mts. erlassene Ausschreibung rubr. Betreffs nehme ich, da Maria Daimer aufgegriffen worden, zurück.

Am 23. Oktober 1862.

Königliches Bezirksamt Freising.

Breidenbach.

Bekanntmachung.

Paßkartenverlust des Handlungscommis Joseph Schwarz aus Linz betr.

Dem Handlungscommis Joseph Schwarz von Linz ist seine von der k. k. Polizeidirektion Linz ausgestellte, mit dem Grenzeintritt von Engelhardszell und der Protokollnummer 1708 versehene Paßkarte d. d. 17. März l. Js. in der Zeit vom 17. September l. Js. an in Garching abhanden gekommen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 18. Oktober 1862.

Kgl. Bezirksamt München links der Isar.

Freiherr v. Freyberg.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten k. Spezialkasse liegt noch eine große Anzahl von Staats-Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens auf Namen vor, worüber die Interimscheine schon vom 1. Oktober 1861 an bis 30. September 1862 ausgestellt worden sind.

Die betreffenden Privaten, Stiftungen und Gemeinden werden daher an den endlichen Umtausch erinnert.

München, den 24. Oktober 1862.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse.

Buchner. Schedl.

Bekanntmachung.

Wolf Thomas gegen Eberl Katharina wegen Forderung betr.

Zur Versteigerung des zu Unterweikertshofen gelegenen Anwesens Haus-Nummer 7. der Jägerswittwe Katharina Eberl von dort wird gemäß Auftrages des k. Landgerichts Dachau Tagsfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 18. Dezember l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr in der schuldnerischen Behausung zu Unterweikertshofen.

Das zur Versteigerung kommende Anwesen besteht laut rentamtlichen Katasters aus:

Lit. A. Haus, Nebengebäude und Garten zu 8 Dezimalen; Lit. B. Wiese in der Steuergemeinde Großberghofen zu 1 Tgw. 74 Dez.; Lit. C. Wiese und Oedung zu 1 Tgw. 45 Dez. — sämmtlich ludeigen; Lit. D. Aecker zu 5 Tgw. 89 Dez. bodenzinsbar zur k. Ablösungskassa mit jährlich 5 fl. 34 kr.; Lit. E. Acker zu 1 Tgw. 20 Dez. bodenzinsbar zur k. Ablösungskassa mit jährlich 1 fl. 21 kr.

Lit. A. bis einschlüssig Lit. C. sind hypothekarisch belastet mit Anspruch auf Wohnung und Verpflegung, dann Abnährung gegen Vermögenseinziehung für Eine Person, ferners mit 3300 fl. Kapital, endlich mit Wohnungs- und Verpflegungs-Ansprüchen der neun Eberl'schen Kinder.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 96 u. ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und beziehungsweise §. 64 des Hypothekengesetzes, und wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die hypothekfreien Bestandtheile Lit. D und E, gesondert zum Aufwurfe kommen, daß sich die Steigernden über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nur erfolgen wird, wenn der Schätzungswerth, welcher hinsichtlich der hypothekfreien Bestandtheile 1276 fl., hinsichtlich der verpfändeten 4040 fl. beträgt, durch das Meistgebot erreicht ist.

Dachau, den 15. Oktober 1862.

Pfaffenzeller, k. Notar.

Bekanntmachung.

Diebstahl zum Schaden des Dienstknechtes Franz Reichl von Konrading betr.

In der Nacht vom Dienstag auf Mittwoch den 1. Oktober l. Js. wurde dem Dienstknecht Franz Reichl von Konrading aus dem Pferdestalle eine silberne Sackuhr entwendet.

Dringender Verdacht wegen dieses Diebstahls fällt auf den Dienstknecht Anton Bök von Regenheim, Landgerichts Kötzting. Da dessen Aufenthaltsort z. Z. unbekannt ist, so ersuche ich um Spähe nach demselben, und Bekanntgabe des Resultates.

Neumarkt a./R., den 21. Oktober 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Sizzo.

Pferde-Ankauf.

Vom k. 1. Artillerie-Regimente (Prinz Luitpold) werden am 5. November beginnend eine Anzahl Artillerie-Zugpferde angekauft; dieselben müssen mindestens 15 Fäuste 3 Zoll groß, dürfen nicht unter 4½ und nicht über 5½ Jahre alt sein, und können jeden Mittwoch und Samstag Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Hofe der Lehelkaserne vorgeführt werden.

München, den 29. Oktober 1862.

K. b. 1. Artillerie-Regiment „Prinz Luitpold".

Frhr. von Brück, Oberst.

ad Nrum. 3272.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Aufstellung von Agenten für die Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Hauptagenten der „Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt" wurde zur Aufstellung als Agent:

1) für den Umfang der k. Bezirksämter Weilheim und Werdenfels der Kaufmann Benedikt März in Murnau,
2) für den Umfang der Stadt und des k. Bezirksamts Freising der Kaufmann Joseph Zacherl in Freising

in Vorschlag gebracht.

Diese Aufstellung wird hiemit bestätigt und dieses öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

ad Nrum. 4323.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat November 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Monat November 1862 und bis zur weiteren Bestimmung wird der Satz für ein Pfund Mast-Ochsenfleisch

1) in der k. Haupt- u. Residenzstadt München zu **15 kr.** (zehn fünf Kreuzer),
2) in allen übrigen Bezirken

zu **14 kr. 2 dl.**

(zehn vier Kreuzer zwei Pfennige)

beibehalten, wornach die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen haben.

München, den 29. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung

Die Portofreiheit in Amtssachen, hier die Bezeichnung der Sendungen von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen betreffend.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums der Justiz wird dessen im rubr. Betr. am 21. d. Mts. erlassene Entschließung zur Kenntniß der Gerichte, sowie der staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten gebracht.

München, den 25. Oktober 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

(Abschrift.) Nr. 142.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu §. 75 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai l. Js. werden die Gerichte, sowie die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten angewiesen, bei der Versendung von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen den Inhalt der betreffenden Poststücke auf der Addresse — neben der Bezeichnung „R. S." — noch durch die weitere Bemerkung „Ueberführungsgegenstände" genau zu bezeichnen.

München, den 21. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

An den Ober-Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Steyrer.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	25	Oktober	—	212	212	210	2	20	24	19	56	19	5
Berchtesgaden	21	„	1¼	84¾	86½	82¾	3¾	—	—	21	—	—	—
Bruck	23	„	—	126	126	126	—	19	58	19	15	17	59
Burghausen	20	„	—	10	10	10	—	18	26	17	32	16	12
Erding	23	„	—	437	437	433	4	20	20	19	47	18	55
Freising	22	„	—	263	263	263	—	20	40	20	1	19	39
Friedberg	23	„	—	22	22	22	—	21	28	20	27	19	26
Garmisch	22	„	6	14	20	10	10	23	24	23	—	22	—
Geisenfeld	20	„	18	11	29	29	—	20	26	19	42	19	31
Ingolstadt	25	„	3	288	291	282	9	19	20	18	37	17	28
Kraiburg	16	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	25	„	17	437	454	447	7	20	41	19	38	18	57
Laufen	22	„	—	9	9	9	—	18	—	17	36	17	—
Moosburg	21	„	4	215½	219½	218½	1	20	—	19	32	18	56
Mühldorf	14	„	—	4	4	4	—	—	—	18	45	—	—
München	25	„	880	2835	3715	2907	808	21	12	20	53	19	45
Murnau	25	„	24	28	52	45	7	23	14	22	39	22	7
Neuötting	22	„	—	50	50	50	—	19	30	19	9	18	—
Pfaffenhofen	21	„	5	95½	100½	98½	2	19	48	19	21	19	6
Pöttmes	21	„	1	42½	43½	42½	1	19	53	19	18	18	46
Rain	18	„	—	20	20	20	—	21	27	21	—	19	42
Reichenhall	21	„	—	19	19	19	—	20	30	20	—	19	30
Rosenheim	23	„	315	323	638	288	350	20	59	20	—	19	6
Schongau	21	„	5	54	59	59	—	21	40	21	10	20	42
Schrobenhausen	23	„	7	65	72	70	2	20	7	19	53	19	26
Traunstein	25	„	4	352	356	312	44	20	36	20	—	17	36
Trostberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	22	„	6	74	80	77	3	19	—	18	28	18	2
Weilheim	23	„	9	42	51	39	12	22	4	21	29	20	37
Wolnzach	16	„	—	28	28	28	—	18	17	18	9	17	18

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	134	134	134	—	14	37	14	16	13	43
Berchtesgaden	5½	29	34½	29	5½	—	—	14	24	—	—
Bruck	—	28	28	28	—	13	35	12	53	11	49
Burghausen	—	3	3	3	—	—	—	12	12	—	—
Erding	—	72	72	66	6	14	7	13	57	13	14
Freising	—	47	47	47	—	14	40	14	5	13	52
Friedberg	—	13	13	13	—	14	23	13	58	13	33
Garmisch	—	3	3	3	—	—	—	16	36	—	—
Geisenfeld	2	22	24	24	—	14	10	13	50	13	35
Ingolstadt	—	97	97	97	—	15	—	14	44	13	49
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	18	45	63	63	—	15	12	14	48	13	15
Laufen	—	6	6	6	—	12	—	11	15	10	30
Moosburg	8	6	14	14	—	14	14	13	10	11	45
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	579	1221	1800	1337	463	14	40	14	5	13	31
Murnau	7	19	26	16	10	16	40	16	19	16	6
Neuötting	—	9	9	9	—	12	30	12	26	12	24
Pfaffenhofen	—	40½	40½	40½	—	14	23	14	12	13	45
Pöttmes	—	21	21	21	—	14	7	13	26	12	40
Rain	—	11	11	11	—	15	15	14	48	14	22
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	240	91	331	71	260	12	47	12	31	12	14
Schongau	5	32	37	29	8	16	30	16	18	16	3
Schrobenhausen	11	91½	103	102	1	14	5	13	31	12	27
Traunstein	11	169	180	164	16	13	36	13	—	11	—
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	75	75	75	—	12	59	12	37	12	—
Weilheim	2	60	62	35	27	16	16	16	42	15	20
Wolnzach	—	7	7	7	—	13	42	13	13	13	2

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1862. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach		wie oben	30	257	287	276	11	12	—	11	10	10	35
Berchtesgaden		—	—	47	47	47	—	—	—	14	—	—	—
Bruck		—	—	344	344	344	—	12	53	12	26	11	19
Burghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding		—	6	1281	1287	1105	182	12	17	11	50	10	56
Freising		—	1	135	136	136	—	12	22	12	9	11	48
Friedberg		—	—	40	40	40	—	12	32	11	49	11	7
Garmisch		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		—	5	174	179	178	1	11	2	10	—	9	50
Ingolstadt		—	20	704	724	684	40	10	39	10	11	9	45
Kraiburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		—	105	285	390	330	60	13	35	12	43	12	40
Laufen		—	—	71	71	71	—	10	18	10	15	10	—
Moosburg		—	1	295	296	289	7	12	19	12	—	11	46
Mühldorf		—	—	4	4	4	—	—	—	10	—	—	—
München		—	5251	9432	14683	9844	4839	13	13	12	37	12	20
Murnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen		—	—	59	59	59	—	11	25	11	6	10	39
Pöttmes		—	18	269	287	264	23	11	56	11	17	10	32
Rain		—	3	273	276	273	3	10	36	10	10	9	41
Reichenhall		—	—	53	53	53	—	13	—	12	48	12	56
Rosenheim		—	200	103	303	28	275	12	—	11	30	10	—
Schongau		—	2	27	29	27	2	13	45	13	18	12	46
Schrobenhausen		—	3	122	125	121	4	11	13	11	31	11	5
Traunstein		—	10	220	230	178	52	13	—	12	24	10	48
Trostberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		—	—	333	333	333	—	12	18	11	31	10	49
Weilheim		—	50	7	67	44	13	14	30	13	—	12	39
Wolnzach		—	—	124½	124½	111½	13	11	53	11	24	10	55

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Sch.	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	—	237	237	237	—	7	—	6	44	6	36
Berchtesgaden	17½	20	37½	20	17½	—	—	8	—	—	—
Bruck	—	284	284	284	—	6	55	6	38	6	23
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding	—	156	156	156	—	6	51	6	24	5	41
Freising	—	165	165	165	—	7	7	6	45	6	22
Friedberg	—	28	28	28	—	7	25	7	8	6	52
Garmisch	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	50	50	49	1	7	9	6	24	6	6
Ingolstadt	—	265	265	253	12	7	—	6	43	6	15
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	7	199	206	206	—	7	4	6	14	6	15
Laufen	—	31	31	31	—	8	—	6	—	6	—
Moosburg	—	29½	29½	28½	1	6	59	6	43	6	20
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	306	2744	3050	2695	355	7	36	7	8	6	52
Murnau	10	15	25	24	1	8	16	8	9	8	—
Neuötting	—	38	38	38	—	6	14	5	57	5	43
Pfaffenhofen	—	67	67	67	—	7	3	6	50	6	34
Pöttmes	2	22	24	14	10	6	31	6	20	5	28
Rain	1	52	53	51	2	6	6	5	36	5	29
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	75	186	261	136	125	6	50	6	27	6	—
Schongau	8	27	35	34	1	7	30	7	20	7	14
Schrobenhausen	9	212	221	218	3	6	40	6	24	6	8
Traunstein	52	256	308	230	78	7	30	6	45	5	36
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	151	151	151	—	6	50	6	22	6	58
Weilheim	3	61	64	58	6	7	39	7	18	7	9
Wolnzach	—	27	27	27	—	7	1	6	39	6	18

Beilage Nro. 48

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 109.

München, den 7. November 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verhaftsbefehl.

Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Maurers Sebast. Reischl von Augustenfeld betr.

Das k. Landgericht Dachau als delegirtes Untersuchungsgericht verordnet wegen des am 29. August l. Js. Mittags zwischen 1 und 1½ Uhr bei Sebastian Reischl, Gütler in Augustenfeld verübten Diebstahles, welcher nach Art. 282 des St.-G.-B. als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Mathias Pregler, Hammerschmiedgesellen von Großerzenried, Gerichts Neunburg v./W., zu verhaften, und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem genannten Pregler vorzuzeigen, und derselbe darauf aufmerksam zu machen, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung sich bei dem k. Bezirksgerichte München r. d. J. zu beschweren.

Alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Dachau, den 24. Oktober 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des ledigen Dienstknechts Thomas Thurner von Aich, z. Z. in Puch, betr.

In der Nacht vom Montag den 13. auf Dienstag den 14. d. Mts. wurden dem Dienstknechte Thomas Thurner in Puch nachgenannte Gegenstände entwendet:

1) ein blauer Tuchspenser mit 14 silbernen Kopfsechser-Knöpfen bayerischen Gepräges, werth sammt Knöpfen 6 fl.;
2) eine noch neue bocklederne Hose, ohne besondere Kennzeichen, werth 8 fl.;
3) ein Paar noch ganz gute rindlederne Wadenstiefel, werth 6 fl.;
4) eine schwarzseidene Zipfelhaube, werth 1 fl.;
5) an Geld beiläufig 3 fl., bestehend aus einem Halb-Guldenstücke, das übrige in Sechsern und Groschen.

Man ersucht um Spähe auf diese Effekten und den Dieb, und um sachdienliche Mittheilungen.

Bruck, am 27. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Bruck.

Höß.

Bekanntmachung.

Amortisirung einer Staats-Obligation betr.

Nachdem die auf Namen des Johann Baier, Kögelgütlers in Maisach, lautende, bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassa München katastrirte Mobilis.-Nom.-Obligation Nr. $\frac{1053}{138}$ de dato München 1. Febr. 1836 zu 100 fl. mit 3½% verzinslich — innerhalb der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. März l. Js. vorgesetzten 6 monatlichen Frist hierorts nicht vorgewiesen wurde, so wird selbe in Verwirklichung des angedrohten Rechtsnachtheiles für kraftlos erklärt.

Bruck, am 25. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Bruck.

Höß.

Steckbrief.

Untersuchung gegen Josef Huber (Häusler), lediger Dienstknecht von Inning, wegen Körperverletzung und Störung des häuslichen Friedens betr.

Durch dießgerichtliches im Wege des Ungehorsams-Verfahren am 16. März 1861 erlassenes Urtheil wurde Josef Huber, der sich selbst noch den Namen Häusler beilegt, außerehelicher Sohn der ledigen Schleiferstochter Anna Strobl von Neupullach, Gemeinde Hohenlinden, k. Landgerichts Ebersberg, und des Josef Huber, Neumaierbauernsohnes von Forstinning, oder nach anderen Berichten des Schleiferausträglers Georg Hamberger zu Neupullach, ledig. Dienstknecht, gebürtig zu Inning, genannten Gerichts, wegen erschwerten Vergehens der Körperverletzung im idealen Zusammenflusse mit dem erschwerten Vergehen der Störung des häuslichen Friedens, beide mittels Waffe verübt an Johann Kleinschwärzer, Schuhmacher in Edling, k. Landgerichts Wasserburg, in eine siebenmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich dessen Verhaftnahme angeordnet, da derselbe nach Beginn der Untersuchung eigenmächtig aus dem ihm angewiesenen Gerichtsbezirke (k. Landgerichte Wasserburg) sich entfernt hat, und wiederholter Ladung ungeachtet ungehorsam vor Gericht nicht erschienen ist.

Der in Folge dessen wider ihn am 12. April 1861 erlassene im Späheblatte desselben Jahrgangs Nr. 41 Ziffer 1505 abgedruckte dießgerichtliche Verhaftsbefehl ist bisher ohne Erfolg geblieben, ebenso der wider ihn am 26. Mai l. Js. erlassene Steckbrief.

Demgemäß wird hiemit das neuerliche Ansuchen gestellt, nach den besagten Josef Huber, dessen näherer Personalbeschrieb unten folgt, sorgfältig forschen und im Falle Betretens selben sofort in das dießgerichtliche Gefängniß überliefern zu lassen.

Wasserburg, am 26. Oktober 1862.

Königliches Bezirksgericht Wasserburg.

v. n.

Kienast.

Schmid.

Personalbeschreibung.

Alter: 41 — 42 Jahre.
Statur: kräftig (untersetzt).
Größe: 6'.
Gesicht: breit und gefärbt (roth).
Nase: verhältnißmäßig.
Augen: graubraun.
Haare: dunkel.
Bart: desgleichen (abwechselnd jedoch auch rasirt).
Zähne: gut.
Mund: breit.

Besonderes Kennzeichen: Stottert sehr stark. Dessen Kleidung bestand vor seiner zu Anfang Jänner 1860 erfolgten Entfernung aus dem hiesigen k. Landgerichtsbezirke in einer dunklen, abgetragenen Tuch- oder abwechselnd auch einer langen ledernen Hose, einem schwarzen Janker, schwarzen Filzhut und kalbledernen Stiefeln. (3)1

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Bruck ist das Krämeranwesen der Georg und Barbara Lachermaier'schen Eheleute Hs.-Nr. 16½ in Unterpfaffenhofen, k. Bezirksamts Bruck, der erstmaligen öffentlichen Versteigerung zu unterstellen. Dieses Anwesen besteht aus den im Steuer-

Distrikte Germering, k. Landgerichts und Rentamts Bruck, gelegenen Besitzungen, mit einem Gesammtflächeninhalte von 14,52 Tgw. und wurde unterm 8. d. Mts. auf 7059 fl. gewerthet; das Wohnhaus, an der Hauptstraße von München nach Landsberg gelegen, ist ganz aus Stein erbaut, zwei Stockwerke hoch, mit eingebautem Stall, und zugleich den übrigen Gebäulichkeiten in gutem baulichen Zustande.

Die auf diesem Anwesen mit den bezeichneten Bestandtheilen haftenden Schulden entziffern neben einer Zinsen- und Kostenkaution von 100 fl. den Betrag von 7409 fl. 44 kr.

Versteigerungstagsfahrt wird hiemit auf

Samstag den 6. Dezember 1862
Vormittags 10—12 Uhr
im Wirthshause zu Unterpfaffenhofen

anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Versteigerung nach den Bestimmungen in §§. 96 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes sich richtet, und daß der Hinschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Bruck, den 23. Oktober 1862.

Frieberich, k. Notar.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige haben die Flößerseheleute Max und Josepha Gröbel das ihnen von der k. Polizei-Direktion München unterm 13. September 1861 ausgestellte Vorweisbuch zum Betriebe des Lumpensammelns vor vier Wochen dahier verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 27. Oktober 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.
Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Wanderbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Seifensiedergeselle Karl Brüger aus Weißenfels, Regierungsbezirkes Merseburg in Preußen, das ihm von der Polizei-Verwaltung zu Weißenfels am 4. Juni 1860 ausgestellte Wanderbuch auf der Landstraße zwischen Wertingen und Augsburg verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 22. Oktober 1862.

Königliches Stadtkommissariat.
Saile.

Eckhofer, k. Offiz.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Wanderbuches betr.

Es wird anburch zur Kenntniß gebracht, daß nach vorliegender Anzeige der Bäckergeselle Karl Steien aus Stralsund das ihm vom dortigen Landraths-Amte unterm 1. Mai 1860 ausgestellte Wanderbuch zwischen Schwabmünchen und Augsburg verloren hat.

Augsburg, den 25. Oktober 1862.

Königliches Stadtkommissariat.
Saile.

Eckhofer, k. Offiz.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Der nach Mundraching beurlaubte Soldat Lorenz Peinhofer des k. b. Infanterie-Regiments König Otto von Griechenland hat am 23. v. Mts. auf dem Wege von Schongau nach Mundraching seinen Urlaubspaß verloren, was unter Warnung vor Mißbrauch bekannt gegeben wird.

Schongau, den 27. Oktober 1862.

Königliches Bezirksamt Schongau.
Baron Ow.

Verzeichniß

der bewilligten Nachlässe an direkten Staatsauflagen und Kreisumlagen pro 1861/62 beim k. Rentamte Trostberg.

Vortrag.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Steuerbeischlag.			Nachlaß an Kreisumlage.			Summa.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren	. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1860/61:														
Gemeinde Halfing . . .	Hagel.	118	36	5	39	32	1	14	1	4	172	10	2	

Trostberg, den 27. Oktober 1862.

Königliches Rentamt Trostberg.

Reichert.

Beilage Nro. 49

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 111.

München, den 14. November 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

An die Stiftungs- u. Communal-Verwaltungen von Oberbayern.

Zinsenerhebung aus dem Kreisdarlehen.

Sämmtliche Stiftungs- und Communal-Verwaltungen in Oberbayern, welche sich bei dem Kreisdarlehen betheiliget und die Zinsen für 30. September 1862 noch nicht erhoben haben, werden wegen demnächstigen Rechnungsabschlusses ersucht, letztere alsbald bei den treffenden k. Rentämtern gegen Aushändigung der vorschriftsmäßig abquittirten Coupons zu erheben.

München, am 7. November 1862.

Königl. Kreiskassa von Oberbayern als Kreis-Schuldentilgungskassa.

Dreher. Mayrhofer.

Bekanntmachung.

Verbreitung ehrenrühriger Gerüchte betr.

Dem Maler und Scribenten Franz Brugger von hier ist in rubr. Sache ein Polizeibeschluß vom 17. Juni l. Js. zu eröffnen; da der Aufenthalt desselben diesseits unbekannt ist, ergeht an alle Behörden das dienstfreundliche Ansuchen, sachdienliche Aufschlüsse hierüber anher mitzutheilen.

Ingolstadt, den 7. November 1862.

Stadtmagistrat Ingolstadt.

Doll, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Ableben des k. Aufschlägers Baumgartner in Freising betr.

Durch das erfolgte Ableben des Aufschlägers Baumgartner in Freising ist die Aufschlagsstation Freising in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten Gesuche bis zum 25. November d. Js. bei dem k. Oberaufschlagamte von Oberbayern einzureichen.

München, am 6. November 1862.

Königliches Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Weeber, k. Oberbeamter. Sedlmaier, Contr.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Spähe nach dem Aufenthalte des Malergehilfen Georg Schüßler aus Moosburg und Bekanntgabe des Resultates.

Signalement.

Alter: geboren 1842; Statur: klein; Haare: blond; Stirn: nieder; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: spitzig; Mund: proportionirt; Bart: ohne; Kinn: rund; Angesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesichte.

Dachau, den 8. November 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Landgerichte Dachau.

Reiser.

Spähe-Verfügung.

Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Ludwig Eisenhart von Krumbach betr.

Das unterfertigte Gericht ersucht, als belegirtes Untersuchungsgericht, den gegenwärtigen Aufenthalt des Sattlergesellen Ludwig Eisenhart von Krumbach, k. württemb. Oberamts Saulsheim, welcher zuletzt in Weilheim gearbeitet haben soll, und in rubr. Betreff zu vernehmen ist, baldigst anher bekannt zu geben.

Am 30. Oktober 1862.

Königl. Landgericht Dachau.
v. Hellersberg.

Spähe-Verfügung.

Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Joseph Aigner von Dachau betr.

Von Montag den 29. September bis Donnerstag den 2. Oktober wurden dem Zimmermann Joseph Aigner in Dachau aus der im Schlafzimmer stehenden, unversperrten Kommode 50 fl., nämlich:

5 ganz neue Viereinhalbguldenstücke,
1 altes detto,
6 Zweiguldenstücke vom Jahre 1856 mit der Mariensäule auf einer Seite,
das Uebrige waren Zweiguldenstücke, bayerischen, gewöhnlichen Gepräges, und eine alte, gut silberne Schaumünze, auf welcher sich 3 Kränze auf einer Seite befinden,

ferner der Frau desselben, Antonia Aigner

1 silberne Halskette mit acht Gängen, einer silbernen Schließe, die mit zwei blauen und in der Mitte mit einem braunen Stein besetzt war, und
2 goldene, eine schneckenförmige Zierate bildende Ohrengehänge mit gold. Ohrringen ohne Stein, entwendet.

Da der Thäter unbekannt ist, ersucht man um eifrige Spähe nach den entwendeten Gegenständen, sowie nach dem Thäter, und Anzeige eines etwaigen sachdienlichen Resultates.

Am 4. November 1862.

Königliches Landgericht Dachau.
v. Hellersberg.

Ediktalcitation.

Pflegschaft über Jakob illeg. der Theres Resch von Thierhaupten betr.

Theres Resch, Obstlerstochter von Thierhaupten, wird hiemit beauftragt, wegen Pflegschaftsbestellung über ihr am 23. Juni l. Js. gebornes, außereheliches, auf den Namen „Jakob" getauftes Kind, ihren derzeitigen Aufenthaltsort ungesäumt dem unterfertigten k. Landgerichte anzuzeigen.

Rain, den 29. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Rain.
Hauner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Mathias Braunmiller, Metzgerknechts in Schöngeising, betr.

Am Freitag den 17. d. Mts. wurde Abends zwischen 6 und 7 Uhr im Wirthshause zu Schöngeising dem Metzger Mathias Braunmiller mittelst Einbruches ein hölzerner, braun angestrichener Koffer mit nachgenannten Gegenständen entwendet:

1) 9 fl. 30 kr. Baargeld, bestehend aus einem Kronenthaler, einem Preußenthaler, das Uebrige in Sechsern und Groschen;
2) eine brauntuchene, graugestreifte Hose, ohne besonderes Kennzeichen, werth 9 fl.;
3) 4 blau und gelb gestreifte seidene Halstücheln, werth à 45 kr., in Summa 3 fl.;
4) ein Messerbesteck, bestehend aus 2 gewöhnlichen Metzgermessern mit hölzernen Griffen und einem Metzgerstahl mit messingenem Griffe, sonst ohne besonderes Kennzeichen, werth 1 fl. 48 kr.;
5) ein grautuchener Spenser, ziemlich getragen, außen auf beiden Seiten eine Tasche, innen auf der linken Seite ebenfalls eine Tasche enthaltend, gefüttert mit grauem Kanafas und besetzt mit 20 silbernen b. Kopfsechserknöpfen, werth sammt Knöpfen 4 fl.;
6) ein Paar frischvorgeschuhte Halbstiefeln, ohne besonderes Kennzeichen, werth 6 fl.;
7) ein ganz leinenes Hemd, eingemerkt mit rothem Garne und den Buchstaben M. B., werth 1 fl. 30 kr.;

8) 3 blauleinene Schürzen, werth à 27 kr., in Summa 1 fl. 21 kr.;

9) 2 weißleinene Schürzen, gemerkt mit rothem Garne und dem Buchstaben M., werth à 36 kr., in Summa 1 fl. 12 kr.;

10) ein schwarzseidensammtnes Gilet, roth und blau gestreift, besetzt mit 20 sogenannten Sträußl-Zwölfern, werth sammt Knöpfen 6 fl.;

11) ein Rasirmesser mit grünbeinernem Hefte, auf dem Hefte der Buchstabe M., die Klinge etwas verrostet, werth 36 kr.;

12) eine schwarzseidene Zipfelhaube mit geschnürlter Dosche, werth 2 fl.

Man ersucht um Spähe und um Mittheilung sachdienlicher Erhebungen.

Am 30. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Bruck.
Höß.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Wagnersehefrau Maria Danzer von Bergen, k. Landgerichts Moosburg.

In rubr. Verlassenschaft sind die beiden Wagnerssöhne Georg u. Bartholomä Danzer von Bergen zu vernehmen.

Da der dermalige Aufenthalt dieser beiden unbekannt ist, wird an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen gestellt, den Aufenthalt derselben, soferne er bekannt wird, hieher bekannt zu geben.

Moosburg, am 5. November 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.
Gerbl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, mir den dermaligen Aufenthalt der Landrichterstochter Anna Rothkopf von Schrobenhausen, welche den blinden Musiker Burghard von Schrobenhausen begleitet, hieher bekannt geben zu wollen.

Den 8. November 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim k. Land-Gerichte Pfaffenhofen.
Peringer.

Edictalladung.

Hitzelsberger c. Niedermeyer pct. pat. et alim. betr.

Die ledige Wagnerstochter Creszenz Hitzelsberger von Schwabbruck, k. Landgerichts Schongau, hat gegen den ledigen Dienstknecht Georg Niedermeyer von Ahlhartsmeß, k. Landgerichts Hengersberg, hierorts Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Alimentation angemeldet.

Da der dermalige Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so ergeht an denselben edictaliter die Ladung, sich bei der auf

Freitag den 21. November l. Js.,
Vormittags 11—12 Uhr,

zum Sühneversuch, eventuell zur Sachverhandlung hierorts angesetzten Tagsfahrt um so sicherer einzufinden, als er außerdem in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verfällt werden würde.

Zugleich wird der Beklagte beauftragt, binnen 14 Tagen ausschließender Frist einen Zustellungsbevollmächtigten hierorts aufzustellen, da widrigenfalls alle künftigen Dekrete an ihn durch Anschlag an die Gerichtstafel als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Die Duplikate der Klage und des klägerischen Antrags vom 25. praes. 29. Oktober l. Js. können hierorts in Empfang genommen werden.

Am 31. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Traunstein.
Gietl, Landrichter.

Steckbrief.

Untersuchung gegen Josef Huber (Häusler), lediger Dienstknecht von Inning, wegen Körperverletzung und Störung des häuslichen Friedens betr.

Durch dießgerichtliches im Wege des Ungehorsams-Verfahren am 16. März 1861 erlassenes Urtheil wurde Josef Huber, der sich selbst noch den Namen Häusler beilegt, außerehelicher Sohn der ledigen Schleiferstochter Anna Strobl von Neupullach, Gemeinde Hohenlinden, k. Landgerichts Ebersberg, und des Josef Huber, Neumaierbauernsohnes von Forstinning, oder nach anderen Berichten des Schleiferausträglers Georg Hamberger

zu Neupullach, ledig. Dienstknecht, gebürtig zu Inning, genannten Gerichts, wegen erschwerten Vergehens der Körperverletzung im idealen Zusammenflusse mit dem erschwerten Vergehen der Störung des häuslichen Friedens, beide mittels Waffe verübt an Johann Kleinschwärzer, Schuhmacher in Edling, k. Landgerichts Wasserburg, in eine siebenmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich dessen Verhaftnahme angeordnet, da derselbe nach Beginn der Untersuchung eigenmächtig aus dem ihm angewiesenen Gerichtsbezirke (k. Landgerichte Wasserburg) sich entfernt hat, und wiederholter Ladung ungeachtet ungehorsam vor Gericht nicht erschienen ist.

Der in Folge dessen wider ihn am 12. April 1861 erlassene im Späheblatte desselben Jahrgangs Nr. 41 Ziffer 1505 abgedruckte dießgerichtliche Verhaftsbefehl ist bisher ohne Erfolg geblieben, ebenso der wider ihn am 26. Mai l. Js. erlassene Steckbrief.

Demgemäß wird hiemit das neuerliche Ansuchen gestellt, nach dem besagten Josef Huber, dessen näherer Personalbeschrieb unten folgt, sorgfältig forschen und im Falle Betretens selben sofort in das dießgerichtliche Gefängniß überliefern zu lassen.

Wasserburg, am 26. Oktober 1862.

Königliches Bezirksgericht Wasserburg.

v. n.

Kienast.

Schmid.

Personalbeschreibung.

Alter: 41 — 42 Jahre.
Statur: kräftig (untersetzt).
Größe: 6'.
Gesicht: breit und gefärbt (roth).
Nase: verhältnißmäßig.
Augen: graubraun.
Haare: dunkel.
Bart: desgleichen (abwechselnd jedoch auch rasirt).
Zähne: gut.
Mund: breit.

Besonderes Kennzeichen: Stottert sehr stark. Dessen Kleidung bestand vor seiner zu Anfang Jänner 1860 erfolgten Entfernung aus dem hiesigen k. Landgerichtsbezirke in einer dunklen, abgetragenen Tuch- oder abwechselnd auch einer langen ledernen Hose, einem schwarzen Janker, schwarzen Filzhut und kalbledernen Stiefeln. (3)2

Bekanntmachung.

Einen zu Verlurst gegangenen Reisepaß betr.

Der Musiker Robert Gottwald von Starkenbach, kaiserl. Bezirksamts gleichen Namens in Böhmen, zur Zeit mit der Seiltänzergesellschaft unter der Direktion des Anton Stock aus Karlsberg, k. Landkommissariats Frankenthal, hat den ihm unterm 5. Septbr. 1862 von der k. k. österr. Gesandtschaft zu München ausgestellten Reisepaß auf der Reise von Obergünzburg nach Schongau verloren, was hiemit zur Verhütung allenfallsigen Mißbrauches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schongau, am 27. Oktober 1862.

Königliches Bezirksamt Schongau.

Baron Ow.

Bekanntmachung.

Verlust eines Dienstbuches betr.

Die ledige Dienstmagd Theres Gerstner, 19 Jahre alt, aus Wemding, verlor vor 14 Tagen auf dem Wege von München nach Kreut ihr vor 5 Jahren vom vormaligen k. Landgerichte Wemding ausgestelltes Dienstbotenbuch, was anburch zur Verhütung von Mißbrauch zur Kenntniß gebracht wird.

Tegernsee, den 5. November 1862.

K. Bezirksamt Miesbach.

Der expon. k. Bezirksamts-Assessor:

Freiherr von Lurz.

Beilage Nro. 50

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 112.

München, den 18. November 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Ediktalcitation.

Steinbrecher Theres c. Steinbrecher Joann wegen Alimenten betr.

Da der dermalige Aufenthalt des ehemaligen Heitzengütlers Johann Steinbrecher von Hsperting unbekannt ist, so ergeht von unterfertigtem k. Landgerichte an denselben edictaliter der Auftrag, an die Klägerin Therese Steinbrecher, ehemalige Heitzengütlein zu Hasperting, nunmehr zu Marquartstein wohnhat, die seit 3 Jahren rückständigen Alimente im Betrage von 176 fl., welche ihr der Beklagte laut Vergleich vom 4. Mai 1849 schuldet, sowie die liquidirten und richterlich genehmigten Anwaltskosten pr. 12 fl. 8 kr. um so sicherer innerhalb 2 Monaten zu bezahlen, als außerdem be Klägerin mit den genannten Beträgen in die dem Beklagten zustehende, auf dem Heitzengütl des Johann Hilger von Hasperting hypothekarisch versicherte Forderung von 500 fl. eingewiesen würde.

Zugleich wird derselbe aufgefordert, innerhalb 8 Tagen ausschließender Frist um so sicherer einen Insinuationsmandatar hierorts aufzustellen, als außerdem alle künftigen Dekrete an ihn durch Anschlag an de Gerichtstafel als zugestellt erachtet werden würden.

Am 25. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Traunstein.

Gietl.

Bekanntmachung.

Eduard Heiserer'sche Vermundschaft gegen Michael Mauerstetter wegen Hypothekzinsen.

Im Auftrage des k. Landgerichts Wasserburg habe ich das Anwesen des Beinringlers Michael Mauerstetter in Wasserburg dem Zwangsverkaufe zu unterstellen und ist zur erstmaligen Versteigerung desselben Tagsfahrt auf

Montag den 29. Dezember l. Js.

Vormittags 11 — 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei bestimmt.

Die zu versteigernden Gegenstände bestehen in Plan-Nr. 345a Wohnhaus Hs.-Nr. 234 in Wasserburg mit Holzlege, Werkstätte, Sudhaus und Hofraum zu 0 Tgw. 4 Dezim., laut von mir erhobener Schätzung vom 7. d. M. gewerthet auf 3600 fl.

Plan-Nr. 345b Wurz-, Gras- und Baumgarten mit Schupfe zu 0 Tgw. 3 Dezim. gewerthet auf 150 fl.

Das reale Beinringlerrecht gewerthet auf 200 fl.

Der Zuschlag kann nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungspreis erreicht.

Mir unbekannte Steigerer und solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über die letztere bei der Versteigerungstagsfahrt genügend auszuweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Wasserburg, den 10. November 1862.

Raumair, k. Notar.

Bekanntmachung.

Das Hackl'sche Benefizium zu Moosburg, der Erzdiözese München-Freising und des Dekanates Gündelkofen, ist erlediget und das Präsentationsrecht hierauf dem unterfertigten Stadtmagistrate zuständig.

Für die fundationsmäßigen Verrichtungen, nämlich die Abhaltung von zwei Wochenmessen in der alten St. Joh.-Pfarrkirche, alle Jahre vier Quatembermessen in der St. Kastulus-Pfarrkirche, die Aushilfe im Beichtstuhle, dann allen seelsorglichen Verrichtungen bezieht der Benefiziat aus Fundations-Kapitalien jährlich 310 fl. 30 kr., sammt freiem Meßstipendium an jenen Tagen, auf welche keine Stiftungsmessen treffen; dabei ist derselbe gehalten, an Werktagen um 9 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber die heil. Messe um 10 Uhr zu persolviren und bezieht hiefür einen jährlichen Holzgeld- und Wohnungsgeldbeitrag von 50 fl. aus der Stadtkammer.

Vorschriftsmäßig belegte Gesuche wollen innerhalb 14 Tagen a die inser. hieher eingereicht werden.

Moosburg, am 7. November 1862.

Stadtmagistrat Moosburg.

Zett.

Bekanntmachung.

Busch gegen Stöber wegen Ehrenkränkung.

Monika Stöber, ledige Dienstmagd in Gauting, wurde in der öffentlichen Sitzung vom Heutigen der Ehrenkränkung an Anna Busch, Köchin in Gauting, schuldig erachtet, hierwegen in eine eintägige Arreststrafe und in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges verurtheilt.

Starnberg, den 11. November 1862.

Königliches Landgericht Starnberg.

v. Schab, Landrichter.

Verhaftsbefehl.

Untersuchung gegen Xaver Glötzl wegen Betruges betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht München l./J. verordnet wegen des zum Schaden des Eisenhändlers Max Kustermann verübten Betruges, welcher nach Art. 314, 316, Ziff. 4. 317 und 318 des St.-G.-B. v. J. 1861 und Art. 41 des Einführungsgesetzes als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Xaver Glötzl, Schmidgeselle von Thanhausen, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem rc. Glötzl vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

München, den 10. November 1862.

Königliches Bezirksgericht München links der Isar.

Decrignis.

Metzenaur.

Steckbrief.

Untersuchung gegen Josef Huber (Häusler), lediger Dienstknecht von Inning, wegen Körperverletzung und Störung des häuslichen Friedens betr.

Durch dießgerichtliches im Wege des Ungehorsams-Verfahren am 16. März 1861 erlassenes Urtheil wurde Josef Huber, der sich selbst noch den Namen Häusler beilegt, außerehelicher Sohn der ledigen Schleiferstochter Anna Strobl von Neupullach, Gemeinde Hohenlinden, k. Landgerichts Ebersberg, und des Josef Huber, Neumaierbauernsohnes von Forstinning, oder nach anderen Berichten des Schleiferausträglers Georg Hamberger

zu Neupullach, ledig. Dienstknecht, gebürtig zu Inning, genannten Gerichts, wegen erschwerten Vergehens der Körperverletzung im idealen Zusammenflusse mit dem erschwerten Vergehen der Störung des häuslichen Friedens, beide mittels Waffe verübt an Johann Kleinschwärzer, Schuhmacher in Edling, k. Landgerichts Wasserburg, in eine siebenmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich dessen Verhaftnahme angeordnet, da derselbe nach Beginn der Untersuchung eigenmächtig aus dem ihm angewiesenen Gerichtsbezirke (k. Landgerichte Wasserburg) sich entfernt hat, und wiederholter Ladung ungeachtet ungehorsam vor Gericht nicht erschienen ist.

Der in Folge dessen wider ihn am 12. April 1861 erlassene im Spähеblatte desselben Jahrgangs Nr. 41 Ziffer 1505 abgedruckte dießgerichtliche Verhaftsbefehl ist bisher ohne Erfolg geblieben, ebenso der wider ihn am 26. Mai l. Js. erlassene Steckbrief.

Demgemäß wird hiemit das neuerliche Ansuchen gestellt, nach dem besagten Josef Huber, dessen näherer Personalbeschrieb unten folgt, sorgfältig forschen und im Falle Betretens selben sofort in das dießgerichtliche Gefängniß überliefern zu lassen.

Wasserburg, am 26. Oktober 1862.

Königliches Bezirksgericht Wasserburg.

v. n.

Kienast.

Schmid.

Personalbeschreibung.

Alter: 41 — 42 Jahre.
Statur: kräftig (untersetzt).
Größe: 6'.
Gesicht: breit und gefärbt (roth).
Nase: verhältnißmäßig.
Augen: graubraun.
Haare: dunkel.
Bart: desgleichen (abwechselnd jedoch auch rasirt).
Zähne: gut.
Mund: breit.

Besonderes Kennzeichen: Stottert sehr stark. Dessen Kleidung bestand vor seiner zu Anfang Jänner 1860 erfolgten Entfernung aus dem hiesigen k. Landgerichtsbezirke in einer dunklen, abgetragenen Tuch- oder abwechselnd auch einer langen ledernen Hose, einem schwarzen Janker, schwarzen Filzhut und kalbledernen Stiefeln. (3)3

Bekanntmachung.

Entwendung einer Jagdkarte betr.

Nach vorliegender Anzeige ist dem Gustererbauern Georg Fischbacher von Oed, Gemeinde Tattenhausen, seine vom k. Landgerichte Aibling für das Jahr 1862 ausgestellte Jagdkarte entwendet worden, was zur Verhütung etwaigen Mißbrauches unter Hinweisung auf die desfallsigen in Art. 23 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 festgesetzten Strafen zur Kenntniß gebracht wird.

Rosenheim, den 10. November 1862.

Königliches Bezirksamt.

Moser.

Verluste verschiedener Urkunden.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Handschuhmachergeselle Johann Obermaier von hier, geboren 1844, seinen ihm unterm 30. Juli 1861, sub Nro. 1042, auf 3 Jahre von unterfertigter Behörde ausgestellten Paß, um in Condition zu treten, Ende Oktober l. Js. auf der Straße dahier verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 10. November 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Bekanntmachung.

Verlust eines Wanderbuches betr.

Der ledige Gärtnergeselle aus Rain, Jos. Reisinger, 19 Jahre alt, hat am 4. l. Mts. auf der Straße von Nymphenburg nach Ludwigsfeld, kgl. Bezirksamts München l./J., sein Arbeitsbuch, das am 24. Juli heur. Jahres vom k. Bezirksamt Aichach ausgefertigt wurde, verloren.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Dachau, am 5. November 1862.

Königl. Bezirksamt Dachau.

Pitzner.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Dem Wagnergesellen Michael Dax von Wittislingen, k. Bezirksamts Dillingen, ist sein vom k. Landgerichte Dillingen am 15. April 1860 ausgestelltes Arbeitsbuch in Pipinsried, k. Bezirksamts Dachau, woselbst er übernachtete, abhanden gekommen, was hiemit bekannt gegeben, und weßhalb vor Mißbrauch gewarnt wird.

Dachau, den 2. November 1862.

Königl. Bezirksamt Dachau.

Pitzner.

Beilage Nro. 51

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 115.

München, den 25. November 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April l. Js. werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate Dezember l. Js. festgesetzt, wie folgt:

1) für das Maler-, Vergolder-, Lackirer- und Anstreichergewerbe:

Dienstag der 2. Dezember;

2) für das Wagnergewerbe:

Freitag der 5. Dezember;

3) für das Schreinergewerbe:

Dienstag der 9. Dezember;

4) für das Gold- und Silberarbeitergewerbe:

Freitag der 12. Dezember;

5) für das Buchbindergewerbe:

Montag der 15. Dezember;

6) für das Metzger- u. Schweinmetzgergewerbe:

Mittwoch der 17. Dezember;

7) für das Schlossergewerbe:

Freitag der 19. Dezember;

8) für das Bäckergewerbe:

Montag der 22. Dezember;

9) für das Geschmeidmacher- und Zeugschmiedgewerbe:

Dienstag der 23. Dezember;

10) für das Sailergewerbe:

Montag der 29. Dezember;

11) für das Uhrmachergewerbe:

Dienstag der 30. September l. Js.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich Behufs der Zulassung zur Prüfung diesorts noch nicht gemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. Dezember l. Js. wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. November 1862.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Reschreiter, Sekr.

Ediktalcitation.

Binkert gegen Groß und Konsorten wegen Injurien und Entschädigung betr.

Der k. Advokat Dr. Gundermann von München hat als Offizial-Anwalt des ledigen Bauernknechtes und Kolonistensohnes Jakob Binkert von Hallbergmoos für denselben unterm 24. Dezember 1860 pr. 3. Jänner 1861 gegen Johann Groß, ledigen Schäfer von Untersteinbach, k. würtembergischen Oberamts Oehringen und den ledigen Dienstknecht Balthasar Sedlmaier von Aschheim, k. Landgerichts München r./J., eine Klage wegen Injurien und Entschädigung bei dem unterfertigten Gerichte eingereicht.

Da der Aufenthalt des Mitbeklagten Johann Groß, ledigen Schäfer aus Untersteinbach, zur Zeit unbekannt ist, so ergeht hiemit an denselben die öffentliche Aufforderung, auf die gegen ihn miterhobene Klage des Jakob Binkert vom 24. Dezember 1860 pr. 3. Jänner 1861, deren Abschrift für ihn zur Abholung im Geschäftszimmer Nr. 27 hierorts bereit liegt, binnen 30 Tagen vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Ediktalcitation in die öffentlichen Blätter an gerechnet seine Antwort abzugeben, sowie sich zugleich innerhalb dieser Frist über die vom Kläger beantragte Bildung einer passiven Streitsgenossenschaft zu erklären, widrigenfalls dieselbe von Amtswegen gebildet und sodann künftige an die beklagten Streitsgenossen zu erlassende Verfügungen lediglich dem Mitbeklagten Balthasar Sedlmayer für beide Beklagten zugestellt werden würden.

München, den 14. November 1862.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor: v. Täuffenbach.

Fumian.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Diebstahls an dem Bauern Lorenz Marschmann zu Mesmehring und Genossen.

In der Nacht vom 4. auf 5. August heur. Jahres sind dem Deisenbeckbauern Lorenz Marschmann und seinem Knechte Martin Schaberl rc. von einem zur Zeit noch unbekannten Thäter, der sich in das Haus eingeschlichen hatte,

1) ein Paar hohe schwarze Wadenstiefel, Werth 8 fl.;
2) zwei Paar deßgleichen, eines braun lackirt, das andere schwarz gewichst, Werth eines jeden 8 fl.;
3) zwei Halbgläser, Werth 1 fl. 12 kr.;
4) zwei Stränge Schafwolle, Werth 30 kr.;
5) eine Pfeffermühle, Werth 36 kr.,

entwendet worden.

Es wird um Späheverfügung und Bekanntgabe des Ergebnisses ersucht.

Wasserburg, den 7. November 1862.

Der Untersuchungsrichter beim königl. Bezirksamte Wasserburg.

D. Oertel.

Spähe-Verfügung.

Hunddiebstahl zum Schaden des Wirthes Joseph Lattig von Ueberacker betr.

Am 5. l. Mts. Nachts zwischen 10—12 Uhr wurde dem Wirthe Joseph Lattig von Ueberacker, d. G., aus seinem unverschlossenen Hofraume ein tigerartiger Halbhund mit langem Schweife und herabhängenden langen Ohren, werth 4 fl., von der an der Hundshütte befindlichen Kette abgelöst und entwendet.

Ich ersuche alle Sicherheitsbehörden um Spähe und um Bekanntgabe des Resultats.

Rain, am 15. November 1862.

Der Stellvertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Rain.

Hörger.

1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 3 Sz. Korn
à 8 fl. 49 kr. . . . . 13 fl. 8 kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)

14 Ansbacher Klaft. weiches Scheitholz u.
70 weiche Wellen . . . . 58 fl. 21½ kr.
2) Aus Stiftungskassen: baar . 10 fl. 25 kr.
103 fl. 54½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine nicht sehr zahlreiche Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden . . . . 20 fl. — kr.

Aus 16 Dez. Garten . . . . 1 fl. — kr.
„ 1 Tagw. 19 Dez. Aeckern . . 8 fl. — kr.
„ 3 „ 62 „ Wiesen . . 24 fl. — kr.
53 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten:
An Zinsen aus Ablösungskapitalien 188 fl. 44½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 73 fl. 2 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 4 fl. 10 kr.

Summa 422 fl. 51 kr.
Die Lasten hievon ab mit . . . . 7 fl. 51 kr.
Reinertrag 415 fl. — kr.

An freiwilligen Geschenken circa 2 fl.

Ansbach, den 14. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

---

ad Nrum. 653.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Aufenau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestant. Pfarrei Aufenau, im Dekanate Waitzenbach, wird behufs der Wiederbesetzung zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen: 4 Schff. 3 3/16 Mtz. Korn . . . . 40 fl. 33 kr.
2) aus Stiftungskassen: baar . . . 157 fl. 30 kr.
3) aus Gemeindekassen: baar . . . 35 fl. — kr.
8 Schffl. 1 12/32 Metz. Korn . . . 74 fl. 1 kr.

II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien . 1 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
a) Wohnung im gutem Stande . . 20 fl. — kr.
b) 3 Tagw., 272½ Quadr.-Ruthen Wiese und 96½ Ruthen Garten . 67 fl. 18 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 22 fl. 52½ kr.

Summa 418 fl. 14½ kr.
Lasten 12 fl. 20 kr.
Reiner Pfarrertrag 405 fl. 54½ kr.

Bayreuth, den 15. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 20. November d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Stammham, k. Bezirksamts Altötting, dem Schullehrer Georg Stein zu Erlbach, k. Bezirksamts Altötting,

und Aufkirchen, kgl. Bezirksamts Erding, dem geprüften Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulgehilfen zu Reichenhall, Anton Engelsperger verliehen.

Landwehr von Oberbayern.

Durch gemeinsame Beschlüsse der k. Regierung und des k. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der aktiven Landwehr von Oberbayern ernannt worden:

In dem k. Landwehr-Bataillon Wasserburg am 15. November 1862:

1) der bisherige Oberlieutenant Mathäus Rottmayer zum Hauptmann;
2) der bisherige Unterlieutenant Peter Atzenböck zum Oberlieutenant;
3) der bisherige Feldwebel Vinzenz Wesner zum Unterlieutenant.

Im k. Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au am 15. November 1862:

Der k. Advokat von Schauß-Kempfenhausen zum Bataillons-Auditor mit Oberlieutenants-Achtung.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, am 20. November 1862.

Staats-Papiere.	Papiere.	Geld.
Obligationen 3½ Prozent	—	—
" 4 "	101⅜	—
" 4 " halbjährig	101¼	—
" 4½ "	103	—
" 4½ " halbjährig	—	103¼
" 5 "	—	103⅝
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien mit Div. II. Sem. . .	—	840

Beilage Nro. 52

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 117.

München, den 2. Dezember 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Amortisirung einer der Pfarrpfründe Atting gehörigen Grundrenten-Obligation betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Appellationsgericht von Niederbayern in der Sache: die Amortisation einer der Pfarrpfründestiftung Atting zu Verlust gegangenen Grundrentenablösungs-Obligation betreffend, auf die von dem Fiskalate der k. Staatsschuldentilgungskommission ergriffene Berufung zu Recht: es seien in dem Erkenntnisse des k. Bezirksgerichts Straubing vom 13. September 1862 die Worte: „mit au porteur Coupons vom 1. September 1862 bis 1. September 1867" zu streichen.

Gerichtstaxen und Stempelgebühren sind außer Ansatz zu lassen.

Gründe.

x. x. x.

Vorstehendes Erkenntniß vom 7. praes. 14. d. Mts. wird hiemit vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Straubing, den 14. November 1862.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor:

Paur.

Gebert.

Spähe-Verfügung.

Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Zumüllers Singer von Kaltmühle betr.

Freitag den 31. Oktober Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr wurde zum Schaden des Zumüllers Josef Singer von der Kaltmühle mittelst Einbruch aus dem versperrten Wandkasten in der sogenannten Mühlkammer:

1) eine silberne Cylinder-Uhr, auf der Rückseite ziselirt, mit vergoldeten Ringen, weißen porzellanenem Zifferblatt, das spitze, metallene Zeiger und einen Sekundenzeiger hatte, und mit einem Staubdeckel rückwärts versehen war;
2) an derselben hingen zwei Kettchen, das eine von Messingdraht, das andere von Gold; letzteres nach Art der Venetianerketten, mit einem goldenen Schuber, an dem ein goldener Ring und zwei Siegelstöckchen hingen, von denen das eine die Buchstaben J. S. eingravirt trug;
3) ein neues Stemmeisen mit weißem Heft und eisernem Ringe;
4) 25 fl. 24 kr. an Geld, und zwar ein ganz neuer Preußenthaler, 4 gewöhnliche bayer. Eingulden- und 4 Einhalbguldenstücke, das übrige gewöhnliche Sechser und Groschen,

entwendet.

Verdacht fällt auf einen etwa 5′ 8″ großen Burschen, von blonden Haaren, hellblondem Bart, untersetztem Körperbaue, welcher einen weißen Hut, eine braune Joppe mit grünem liegenden Kragen, eine lange, dunkle Tuchhose und schwarzlederne Stiefel trug.

Man ersucht daher um eifrige Spähe nach dem Thäter und den entwendeten Gegenständen, sowie um Anzeige eines sachdienlichen Resultates.

Am 18. November 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Die Beschuldigung gegen Gottfried Ditter wegen Diebstahl betr.

Ich ersuche um Recherche nach dem dermaligen Aufenthaltsorte des Gottfried Ditter, Seilergesellen von Wildenauchingen, k. württemb. Oberamtes Stuttgart, und Mittheilung des Resultates.

Am 22. November 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim königl. Landgerichte Bruck.

Steinbaur.

Ediktalcitation.

Pflegschaft über fil. nat. der Taglöhnerstochter Anna Strobl von Schorn betr.

Anna Strobl, led. Taglöhnerstochter von Schorn, wird hiemit beauftragt, wegen Pflegschaftsbestellung über ihr am 19. Mai l. Js. außerehelich gebornes Kind Joseph ihren derzeitigen Aufenthaltsort ungesäumt dem unterfertigten k. Landgerichte anzuzeigen.

Rain, den 17. November 1862.

Königliches Landgericht Rain.

Hauner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Curatel über die Ottenöder-Bauerntochter Elisabeth Bauer betr.

Elisabeth Bauer, Bauerstochter von Ottenöd, d. G., ist durch Beschluß vom 19. April l. Js. wegen Verstandesschwäche unter Curatel gestellt worden und kann dieselbe fortan ohne Zustimmung ihres verpflichteten Curators Anton Bauer, Maier von Unterholzham, keine für sie rechtsverbindliche Geschäfte eingehen.

Am 14. November 1862.

Königliches Landgericht Aibling.

Frhr. v. Poißl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Ehrenkränkung an einem k. Gensdarm betr.

In Folge rechtskräftigen Urtheiles vom 29. Septbr. l. Js. ist Josef Bäumler, led. Bruckknecht aus Dießfurth, k. Landgerichts Eschenbach, und beurlaubter Soldat des k. 11. Infanterie-Regiments, mit einem 3tägigen Arreste auf Kosten des Staates zu bestrafen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ersucht man, im Betretungsfalle diese Arreststrafe an demselben zu vollziehen und Vollzugsnachweis hieher gelangen zu lassen.

Wolfratshausen, am 15. November 1862.

Königliches Landgericht Wolfratshausen.

Hoppe.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Franz Anton Ferg betr.

Franz Anton Ferg, Sattlerssohn von Tittmoning, geb. am 9. Juni 1783, ist mit einem Depot österr. Soldaten, bei dem er sich (angeblich) anwerben ließ, im Jahre 1813 von Tittmoning fortgezogen und wird seit dieser Zeit vermißt.

Auf Antrag eines Verwandten wird derselbe oder dessen ehel. Nachkommenschaft anmit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte zu melden, als sonst derselbe für todt erklärt und sein in 150 fl. bestehendes Vermögen seinen gesetzlichen Erben ohne Caution verabfolgt, beziehungsweise die hiefür auf dem Anwesen des Sattlers Josef Ernst dahier eingetragene Hypothek gelöscht werden würde.

Am 19. November 1862.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Lang, Landrichter.

Ediktalcitation.

Becher c. Memminger pct. alim.

Die ledige Schuhmacherstochter Anna Becher von Traunstein hat gegen den Badergesellen Michael Memminger von Türkheim Klage wegen rückständigen Alimenten im Betrage von 60 fl. gestellt.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so ergeht an denselben ediktaliter der Auftrag, der Klägerin die eingeklagten 60 fl. binnen 2 Monaten zu bezahlen, oder binnen gleicher Frist bei Meidung des Ausschlusses rechtserhebliche Erinnerungen gegen den klägerischen Anspruch vorzubringen.

Zugleich wird der Beklagte beauftragt, binnen 2 Monaten um so gewisser einen Zustellungsbevollmächtigten hierorts aufzustellen, als außerdem alle künftigen Dekrete an ihn durch Anschlag an die Gerichtstafel als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Am 15. November 1862.

Königliches Landgericht Traunstein.
Gietl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Entwendung des Arbeitsbuches des Schlossergesellen Carl Arnal von Hamburg betr.

Nach vorliegender Anzeige ist dem Schlossergesellen Carl Arnal von Hamburg das ihm von seiner Heimathsbehörde am 4. April l. Js. ausgestellte und zuletzt mit dem Visa von Darmstadt nach Bamberg versehene Arbeitsbuch in der Nacht vom 8. auf den 9. l. Mts. in Ellingen entwendet worden, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Weißenburg, den 17. November 1862.

Königliches Bezirksamt.
Morett.

Bekanntmachung.

Von der hiesigen Armenpflege wird seit 9 Jahren ein uneheliches Kind der ledigen, 36 Jahre alten Dienstmagd Theresia Karg von hier, welche sich auswärts im Dienste befindet und nichts von sich hören läßt, unterhalten.

Sämmtliche Ortspolizeibehörden werden ersucht, falls ihnen der Aufenthalt der Theresia Karg bekannt sein sollte, dieses anher zu notifiziren.

Garmisch, den 20. November 1862.

Der Magistrat.
Klarwein, Bürgermeister.
Manger, Marktschreiber.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts München l./J. wird das Anwesen Hs.-Nr. 23 an der Blumen-Straße dahier, welches auf 33,000 fl. gewerthet und mit 32,900 fl. Hypothekkapitalien, dann 2307 fl. 30 kr. rückständigen Zinsen belastet ist,

am Mittwoch den 4. Februar 1863 Vormittags von 11 bis 12 Uhr im Geschäftslokale des Unterfertigten, Herzogspitalgasse Nr. 9/1

an den Meistbietenden nach den Vorschriften des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 unter folgenden Bestimmungen versteigert:

1) Unbekannte Steigerungslustige haben ihre Zahlungsfähigkeit zu bescheinigen;
2) der Hinschlag kann nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht;
3) im Falle des Zuschlages muß das Meistgebot innerhalb 14 Tagen baar bezahlt werden, widrigenfalls auf Kosten des Steigerers und auf dessen Haftung für den Wiedererlös weitere Versteigerung angeordnet werden kann;
4) eine Ausnahme von der Verbindlichkeit zur Baarzahlung kann nur mit Bewilligung der Betheiligten stattfinden;
5) solange der richterliche Zuschlag nicht erfolgt ist, hat der Schuldner das Wiedereinlösungsrecht.

München, den 24. November 1862.

Dr. Buchner, k. Notar.

Bekanntmachung.

Pöl Crescenz c. Keller Karl und Josepha, hier Riedmaier Joseph c. Keller Karl und Josepha wegen Hypothekforderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes München l./J. bringe ich das auf 56,000 fl. geschätzte, mit 600 fl. Ewiggeld und 12,600 fl. Kapital belastete Anwesen Hs.-Nr. 39 an der Briennerstrasse dahier, nach dem Grundsteuerkataster bestehend aus Pl.-Nr. 5265, Wohnhaus, Hintergebäude und Hofraum zu 0,324 Tgw. Grundfläche und Pl.-Nr. 5266 Garten vor dem Hause zu 0,021 Tgw. zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Ich habe zu deren Vornahme Termin auf

Samstag den 7. Februar 1863

Vormittags 10 bis 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei am Rindermarkt Nr. 17 über 2 Stiegen, angesetzt und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß sich Steigerungslustige, deren Vermögensverhältnisse dem Unterfertigten nicht bekannt sind, durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen haben.

Weiters gebe ich bekannt, daß sich das Verfahren in dieser Sache nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet und der Zuschlag nur erfolgt, wenn für das zur Versteigerung kommende Objekt wenigstens dessen Schätzungswerth geboten wird.

Bis zur Versteigerungstagsfahrt können in der Kanzlei des Unterfertigten die über den Anwesensbeschrieb und dessen Schätzung vorliegenden Urkunden eingesehen werden.

München, den 28. November 1862.

A. Schlichthörle, k. Notar.

Bekanntmachung.

v. Riedl c. Karl wegen Hypothek-Forderung.

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichtes München r./J. bringe ich das Anwesen Hs.-Nr. 91 nach neuester Nummerirung Hs.-Nr. 26 und 27 an der Nymphenburgerstraße zu Neuhausen, bestehend aus

a) einem zwei Stock hohen, massiv gemauerten und mit Platten eingedeckten Wohngebäude, mit je 2 Wohnungen zu ebener Erde und im ersten Stock, einem gewölbten Keller und einem Kastenboden unter dem Dache, gewerthet auf 4000 fl.;

b) Plannummer 593½ Hausgrund nebst Wurzgarten vor dem Hause und Pumpbrunnen zu 0,08 Tagw., gewerthet auf 160 fl.;

c) Plannummer 592 Wurzgarten zu 1,15 Tagwerk, gewerthet auf 1200 fl.;

d) einem auf Plannummer 594 stehenden zweiten Pumpbrunnen, mit sämmtlicher Einzäunung, gewerthet auf 100 fl.;

e) Plannummer 594½ b Wurzgarten, zu 0,27 Tagw., gewerthet auf 600 fl.,

zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Diese Versteigerung werde ich

am Donnerstag den 29. Jänner 1863 Vormittags 10—12 Uhr in meiner Amtskanzlei, Rindermarkt Nr. 17 über 2 Stiegen,

abhalten und lade ich Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken ein, daß sich dem Notare unbekannte Steigerer durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen haben.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Bis zum Versteigerungstermine können Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

München, den 28. November 1862.

A. Schlichthörle, k. Notar.

Beilage Nro. 53

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 120.

München, den 12. Dezember 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Louise Stuckert, led. Zolladministrations-Burraudienerstochter von München, wegen Unterschlagung betr.

Durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 5. November ds. Js. wurde Louise Stuckert, 39 Jahre alt, ledige Burraudienerstochter von der Au, als schuldig des Vergehens der Unterschlagung zum Schaden der Kellnerin Barbara Mayer von Wartenberg, z. Z. in Kleinhadern, k. Landgerichts München l./J., zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, und es hat dieses Erkenntniß bereits die Rechtskraft beschritten.

Da nun der dermalige Aufenthalt der Louise Stuckert bisher nicht ausgemittelt, und deßhalb die ausgesprochene Strafe an ihr noch nicht vollzogen werden konnte, so werden sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden hiemit ersucht, dieselbe im Betretungsfalle verhaften, und Behufs der Erstehung obiger Strafe in die dießgerichtliche Frohnfeste am Lilienberge in der Vorstadt Au abliefern zu lassen.

München, den 2. Dezember 1862.

K. Bezirksgericht München r/J.

Der k. Direktor: v. Täuffenbach.

Zürn.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Johann Maurus, lediger Schweizer aus Obergünzburg, wegen Körperverletzung betr.

Johann Maurus, lediger Schweizer aus Obergünzburg, ist durch rechtskräftiges dießseitiges Urtheil vom 10. September l. Js. als schuldig des Vergehens der nicht prämeditirten Körperverletzung, verübt zum Schaden der Taglöhnerin Maria Kemmeter von Haidhausen, zu einer einundzwanzigtägigen Gefängnißstrafe sowie in alle Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges verurtheilt worden, welche Kosten jedoch der k. Staatskassa zur Last fielen.

Da Johann Maurus flüchtig ist, so werden sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden hiemit ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften und behufs der Erstehung obiger Strafe in die dießgerichtliche Frohnfeste am Lilienberge in der Vorstadt Au abliefern zu lassen.

Eine Personalbeschreibung des Johann Maurus kann nicht mitgetheilt werden; seine Mutter Namens Karolina Anwander, Wittwe zu Obergünzburg, k. Bezirksamts Oberdorf, besitzt daselbst ein Leerhaus mit Garten.

München, den 21. November 1862.

Königliches Bezirksgericht München rechts der Isar.

Der k. Direktor v. Täuffenbach.

Zürn.

Spähe-Verfügung.

Vergehen des Diebstahls zum Schaden der Dienstknechte Alois Neumaier und Genossen.

In der Nacht vom Mittwoch den 12. auf Donnerstag den 13. November l. Js. zwischen 8 Uhr Abends und 3 Uhr Morgens wurden nachstehend aufgeführte Diebstähle verübt:

I. Aus der Stallung des Erhardbauern Andreas Brummer von Rummeltshausen wurde entwendet:

a) dem Alois Neumaier, Drittlerknecht:

1) zwei bocklederne Hosen, die eine derselben bereits geflickt und abgetragen;
2) ein blauer Schurz und
3) ein Hosenträger.

b) Dem Sebastian Berghammer, Mitterknecht:

1) eine alte abgetragene, bocklederne Hose, in der sich eine beinerne Tabakdose und ein mit Messingdraht geketteter Rosenkranz befand;
2) ein brauner Büffelspenser mit schwarzen Sternen karrirt und mit schwarzbeinenen Knöpfen besetzt, und schwarzen Schnüren eingefaßt;
3) eine blaue, an den Rändern schwarz gestreifte wollene Halsbinde;
4) eine schwarzseidene Zipfelhaube.

c) Dem Max Berghammer:

ein weißer, sog. Tyroler-Peitschenstock.

II. Aus der Pferdestallung des Hansbauern Aumüller von Rummeltshausen wurde entwendet:

a) dem Drittlerknecht Gg. Scharer:

1) eine lederne Hose;
2) eine schwarze Zipfelhaube;
3) ein Schnappmesser;
4) ein rother, wollener Hosenträger.

b) Dem Anton Aumüller:

1) eine alte bocklederne Hose mit 3 Seitennähten, in der sich ein kleines Messer mit hölzernem Griffe befand;
2) ein rother Hosenträger.

c) Dem Franz Aumüller:

eine geblumte, rothseidene Weste mit 16 Sechserknöpfen, an der Seite etwas zerrissen.

Da der Thäter zur Zeit noch unbekannt ist, wird zur Aufrechthaltung eifrigster Spähe nach den entwendeten Gegenständen und dem Thäter hiemit aufgefordert.

Dachau, am 29. November 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Ediktalcitation.

Heinzel c. Danzer, Vaterschaft und Kindsnährung betr.

In Sachen der Magdalena Heinzel, Taglöhnerin von Unterspiegelreuth, und Kindscuratel gegen Georg Danzer, Wagnerssohn von Bergen, dieß Gerichts, Vaterschaft und Kindsnährung betreffend, hat der k. Advokat Geisenhof von Freising gegen Georg Danzer Klage auf Anerkennung der Vaterschaft des von Magdalena Heinzel am 5. Jänner 1858 gebornen Kindes „Maria" und auf Alimentation desselben gestellt.

Da der Aufenthalt des Beklagten bisher nicht zu ermitteln war, wird zum Versuche der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre neue Tagsfahrt auf

Samstag den 24. Jänner 1863 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und der Beklagte hiezu bei Vermeidung der Kostenzahlung und mit dem Auftrage geladen, daß er das Klagsduplikat in der Gerichtskanzlei abverlangen könne, und daß alle weitern Erlasse an ihn für den Fall des Nichterscheinens am bezeichneten Termine oder unterlassener Benennung eines Insinuations-Mandatars am Gerichtsbezirke lediglich an die Gerichtstafel geheftet und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Moosburg, am 30. November 1862.

Königliches Landgericht Moosburg.

Gerbl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die nach Bekanntmachung vom 26. August 1862 über Sebastian Streitl, Kramerbauern in Holzhausen, verhängte Kuratel ist von heute an wieder aufgehoben.

Am 20. November 1862.

Königliches Landgericht Wolfratshausen.
Hoppe.

Bekanntmachung.

Strafverfahren gegen die ledige Dienstmagd Karolina Baumann von Haidhausen wegen betrügerischer Annahme von Darangeld.

Zum Vollzuge einer gegen die Rubrikatin erkannten achttägigen Arreststrafe ersucht man sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden um Bekanntgabe des dermaligen Aufenthaltsortes der Karoline Baumann, led. Dienstmagd aus Haidhausen bei München.

Wasserburg, den 6. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Wasserburg.
Strobel, Landrichter.

Ausschreibung.

Curatel über den landesabwesenden Bauern Franz Doff von Vorderfahrnach.

Der landesabwesende Bauer Franz Doff von Vorderfahrnach hat vor seiner Entfernung dem Inwohner Christian Feichtner von Oberndorf Universalvollmacht ertheilt.

Vom unterfertigten k. Landgerichte als Curatelbehörde wurde auf Antrag des Curators Kaspar Burggraf, Schmied von Stersling, Gemeinde Engelsberg, k. Landgerichts Trostberg, diese Universalvollmacht dem Christ. Feichtner unterm Heutigen entzogen.

Dieß wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß alle Rechtsgeschäfte, die von nun an auf Grund dieser Vollmacht abgeschlossen würden, rechtsunwirksam wären.

Laufen, am 6. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Laufen.
Winter, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlurst eines Geldbeutels mit Inhalt des Johann Fischbacher betr.

Der Säcklergeselle Johann Fischbacher von Schwandorf, z. Z. in Condition zu Mammendorf, hat gestern Abends vom Stationshofe zu Olching bis zur Bahn resp. bis zum Einsteigen in den Wagen seinen Geldbeutel von grünem Leder, roth passepollirt, mit gelbmessingenem Schlosse, an der das Bindungshäckchen fehlte, verloren.

Derselbe hatte folgenden Inhalt:

1) Ein Fahrbillet von Olching nach Nannhofen vom gestrigen Datum.
2) Einen Urlaubspaß, ausgestellt d. d. 14. April 1861 vom k. 11. Infanterieregiment (Graf Ysenburg).
3) An Geld:
   a) 3 Kronenthaler,
   b) 2 Doppelguldenstücke,
   c) 1 Preußenthaler,
   d) etwas über 4 fl. Münze in kleinern Geldsorten.
4) Einen Frankfurter Lotteriezettel.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gegeben und vor Mißbrauch des Urlaubspasses gewarnt.

Am 1. Dezember 1862.

Königl. Bezirksamt Bruck.
Paur.

Bekanntmachung.

Den ledigen Dienstknecht Georg Winterstetter von Passau, zuletzt in Stättwies b. G. im Dienste, wegen Drohung betr.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden um Recherche nach dem dermaligen Aufenthalte des Rubrikaten und Bekanntgabe sachdienlichen Resultates ersucht.

Trostberg, am 1. Dezember 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.
Dannegger.

Bekanntmachung.

Die ledige Magdalena Baumgartner von Obersiegsdorf wegen Unterschlagung betr.

Ich ersuche um Ausmittlung und Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltes der der Dienstentweichung und Unterschlagung im Uebertretungsgrade verdächtigen ledigen Dienstmagd Magdalena Baumgartner von Obersiegsdorf, k. Landgerichts Traunstein.

Prien, den 1. Dezember 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim königl. Landgerichte Prien.

Schaupp.

Bekanntmachung.

Wanderbuch des Bräu- und Metzgerknechtes Simon Holler von Stadlern betr.

Nach Anzeige vom 25. d. Mts. ist dem Bräu- und Metzgerknechte Simon Holler von Stadlern, k. Bezirksamts Neunburg v. W., auf dem Wege von Rohrbach nach Neumarkt sein Wanderbuch zu Verlust gegangen, was hiemit zur geeigneten Kenntnißnahme gebracht wird.

Den 28. November 1862.

Königliches Bezirksamt Mühldorf.

Frhr. von Aubrizky, Bezirksamtsmann.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1861/62 wegen Unglücksfällen bewilligten Nachlässe an Grundsteuer-Beischlägen und Kreisumlagen im k. Rentamtsbezirke Aibling.

Steuergemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlaß an Grundsteuer.			Nachlaß an Grundsteuerbeischlägen.			Nachlaß an Kreisumlagen.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1860/61:													
a) im Landgerichtsbezirke Aibling:													
1) Gemeinde Großhöhenrain	Hagel.	47	34	7	15	51	5	5	37	6	69	4	2
2) " Oberholzham	"	69	46	1	23	16	2	8	14	6	101	17	1
3) " Kirchdorf r./H.	"	239	35	2	79	31	6	29	13	6	346	20	6
Summa a		355	56	2	118	39	5	42	6	2	516	42	1
b) im Landgerichtsbezirke Rosenheim .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) im Landgerichtsbezirk Prien: Gemeinde Mauerkirchen	Hagel.	107	27	3	35	49	—	12	42	3	155	58	6
Summa c		107	27	3	35	49	—	12	42	3	155	58	6
Hiezu " b		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " a		355	56	2	118	39	5	42	6	2	516	42	1
Gesammt-Summa		463	23	5	154	28	5	54	48	5	672	40	7

Aibling, den 28. November 1862.

Königliches Rentamt Aibling.

Steyrer.

Beilage Nro. 54

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 121.

München, den 16. Dezember 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines anderen Untersuchungsrichters am k. Bezirks-Gerichte Freising betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 27. November l. Js. wurde der k. Bezirksgerichtsrath Karl Freundorfer seiner gestellten Bitte entsprechend von der Funktion des ersten Untersuchungs-Richters am k. Bezirksgerichte Freising enthoben und unter Vorrückung des zweiten Untersuchungsrichters, Bezirksgerichts-Assessors Johann Paul Sperger, an die Stelle des ersten Untersuchungsrichters, der Bezirksgerichts-Assessor Franz Sailer zu Freising als zweiter Untersuchungsrichter bei dem genannten Bezirksgerichte aufgestellt.

Die Geschäfte wurden vom unterfertigten Direktor in der Art vertheilt, daß der Untersuchungsrichter Johann Paul Sperger den Distrikt Pfaffenhofen — Geisenfeld — Moosburg behält und der Untersuchungsrichter Franz Sailer den Distrikt Freising — Erding — Dorfen übernimmt.

Freising, am 5. Dezember 1862.

Königliches Bezirksamt Freising.

Nero. Schechner.

Bekanntmachung.

Die irrsinnige Maria Daimer von Kirchdorf betr.

In der Nacht vom 5./6. d. Mts. hat sich die Irre Maria Daimer von Kirchdorf der Aufsicht entzogen und ist ihr dermaliger Aufenthalt unbekannt.

Man stellt daher an sämmtliche k. Behörden das Ansuchen, nach genannter Weibsperson forschen zu lassen, sie im Entdeckungsfalle aufgreifen und anher liefern zu lassen.

Freising, den 6. Dezember 1862.

Königliches Bezirksamt Freising.

Breidenbach.

Signalement.

Alter: 25 Jahre, Statur: groß, stark und wohlgenährt. Dieselbe war bei ihrer Entfernung schlecht gekleidet.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Georg Fischer von Burgfarnbach wegen ausgezeichneten Betruges II. Grades betr.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, über den gegenwärtigen Aufenthalt des Ziegelarbeiters Georg Friedrich Fischer von Burgfarnbach, k. Landgerichts Kadolzburg, Erkundigung einzuziehen und das Ergebniß hieher bekannt zu geben.

Dachau, am 9. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Verlust eines Wanderbuches betr.

Der ledige Sattlergeselle Albert Perkuhn aus Schäferwalde, Kr. Königsberg in Preußen, hat seiner Angabe gemäß bei Oberroth, im dießseitigen Amtsbezirke, sein Wanderbuch verloren.

Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Am 10. Dezember 1862.

Königliches Bezirksamt Dachau.

Pitzner.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Georg Amrhein u. Cons. von Weibersbrunn wegen Wirthshaus-Exzeß betr.

Gegen Georg Amrhein, Taglöhner von Weibersbrunn, ist gemäß ihm am 26. Juni d. Js. verkündeten rechtskräftigen Beschlusses ein 36stündiger Arrest zu vollziehen, wobei er sich selbst zu verpflegen hat.

Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so geht an alle Gerichte das Ersuchen, im Betretungsfalle gegen ihn diese Strafe zu vollziehen und Vollzugsnachweis gefälligst anher gelangen zu lassen.

Bemerkt wird, daß rc. Amrhein in Ober- oder Niederbayern sich aufhalten soll.

Rothenbuch, den 29. November 1862.

Königliches Landgericht Rothenbuch.

Mack.

Bekanntmachung.

Nachforschung nach der Heimat einer taubstummen Weibsperson betr.

Am 16. Juni 1852 wurde im hiesigen Bezirke eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Name und Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte. Es wird daher unter Beifügung einer näheren Bezeichnung dieser Weibsperson wiederholt öffentlich bekannt gemacht, daß die Amtsversammlung in Geislingen Demjenigen eine Belohnung von zweihundert Gulden neben Verschweigung seines Namens, soweit solche thunlich, zugesichert hat, welcher den Heimatsort der Person in einer Weise auskundschaftet, daß hiedurch ihre Zurückbringung in solchen möglich wird.

Geislingen, den 19. November 1862.

Königlich würtembergisches Oberamt Geislingen.

Wunderlich.

Gestaltsbezeichnung: Alter: etwa 30 Jahre, Statur: untersetzt, Größe: 5′ 4″, Stirne: platt, Haare: hellbraun, Augenbraunen: blond, dünn, Augen: blau, tiefliegend, Nase: kurz, stumpf, Mund: klein, Wangen: voll, Lippen: vorstehend, Kinn: spitzig, Gesichtsform: rund, Gesichtsfarbe: bräunlich, gesund.

Kleidung zur Zeit der Verhaftung: blauer getupfter Kittel, graue gestreifte Schürze, barchetner karrirter Rock, ein gestreiftes Tuch um den Kopf, Strümpfe, zerlumpte Tuchschuhe, Hemd ohne Zeichen.

Weiter führte das Mädchen zur Zeit ihrer Verhaftung bei sich: 1 blechernen Eßlöffel, 2 farbige Sacktücher, 1 farbiges Säckchen, ferner 3 messingene Fingerringe, 1 Restchen baumwollene gefärbte Bändel, 1 messingenen Fingerhut, 1 blechernes Geldbüchschen mit 8¾ kr., Muster von farbigen Glasperlen mit 2 messingenen Anhängern, wovon der eine eine Missionsdenkmünze (oval), der andere rund ist und auf der einen Seite ein Bild, auf der anderen über einem Marienbild die Inschrift: MARIA RECHB. zeigt.

Bekanntmachung.

Mobilisirung von Stiftungskapitalien der Stadt Freising betreff.

Der Stadtmagistrat Freising hat bezüglich der Schuldurkunden über die unten aufgeführten, den bezeichneten Stiftungen gehörigen, bei der k. b. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München angelegten Kapitalien die Einleitung des Amortisationsverfahrens beantragt.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden daher aufgefordert, dieselben

binnen sechs Monaten

vom Tage der öffentlichen Ausschreibung an bei dem unterfertigten Gerichte im Geschäftszimmer Nr. 32 vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunden nach Ablauf dieser Frist als kraftlos erklärt werden würden.

Verzeichniß der zu amortisirenden Urkunden.

Laufende Nummer.	Gläubiger.	Datum der Urkunde.	Kataster-Nummer.	Kapital-Betrag. fl.	kr.	Zinsfuß.
	1. Dem Lokalschulfond gehörig.					
1	Corpus-Christi-Bruderschaft	18. Februar 1668	$\frac{175}{1631}$	400	—	$2\frac{1}{2}$
2	Skt. Barbara- "	28. November 1708	332a.	140	—	3
3	Michaeli- "	20. April 1707	332a	300	—	3
4	Dieselbe	10. Oktober 1794	332z	200	—	3
5	Dr. Franz'sche Stiftung	10. Dezember 1799	332ff	100	—	3
6	Corpus-Christi-Bruderschaft	31. Dezember 1799	332f	600	—	4
7	Dieselbe	4. Jänner 1687	332g	1300	—	4
8	Dieselbe	29. Oktober 1689	332h	500	—	4
9	Dieselbe	13. Februar 1701	332i	800	—	4
10	Dieselbe	22. April 1692	332l	1000	—	4
11	Marian'sche Congregation	5. Jänner 1592	332m	100	—	4
12	Skt. Georg-Bruderschaft	18. Dezember 1774	332cc	550	—	4
13	Steuerkasse	24. September 1765	332ll	400	—	4
14	Dieselbe	24. September 1698	332mm	1000	—	4
15	Fundus lycei frisingensis	24. September 1720	332nn	55,000	—	4
	2. Dem Weisenfond gehörig.					
16	Weisenhaus-Stiftung	2. Jänner 1639	$\frac{50}{360}$	1950	—	4
17	Dieselbe	4. Jänner 1696	$\frac{54}{354}$	2000	—	4
18	Dieselbe	9. März 1714	$\frac{80}{377}$	1000	—	4
19	Dieselbe	18. März 1731	$\frac{88}{366}$	500	—	4
20	Dieselbe	18. März 1731	$\frac{89}{388}$	300	—	4
21	Dieselbe	1. August 1639	$\frac{109}{400}$	500	—	4
22	Dieselbe	23. April 1622	$\frac{119}{401}$	1000	—	4

Laufende Nummer.	Gläubiger.	Datum der Urkunden.	Kataster-Nummer.	Kapital-Betrag.		Zinsfuß.

3. Dem Armenfonde gehörig.

Laufende Nummer.	Gläubiger.	Datum der Urkunden.	Kataster-Nummer.	fl.	kr.	Zinsfuß.
23	Reichalmosen	5. Febr. 1796	74/373	500	—	3
24	Kanonikus Ostermaier'sche Stiftung	3. März 1772	83/380	300	—	3
25	Fuhrmann'sche Stiftung	30. Dezember 1628	328/749	4000	—	4
26	Liebesbund	5. Dezember 1697	172/462	500	—	4
27	Derselbe	5. Dezember 1697	180/463	500	—	4
28	Fuhrmann'sche Stiftung	2. Jänner 1624	51/351	1000	—	4
29	Reichalmosen	3. Jänner 1828	3086/1562	100	—	4
30	Liebesbund	16. September 1623	560/1627	2000	—	4
31	Reichl'sche Stiftung	20. März 1690	118/416	1000	—	4
32	Almosentrücherl	25. April 1651	99/393	400	—	4
33	Pfalzgräfliche Stiftung	25. April 1651	102/395	1600	—	4
34	Scholl'sche	28. September 1629	165/450	200	—	4
35	Liebesbund	5. Oktober 1716	168/453	1000	—	4

4. Dem Heilig-Geistspitalfonde gehörig.

Laufende Nummer.	Gläubiger.	Datum der Urkunden.	Kataster-Nummer.	fl.	kr.	Zinsfuß.
36	Heilig-Geist-Spital	16. September 1766	161/446	2500	—	3
37	Dasselbe	18. März 1711	90/387	200	—	4
38	Dasselbe	18. Februar 1649 18. November 1757	177/1833	300	—	4
39	Dasselbe	1. Mai 1661	117/407	1350	—	4
40	Bruderhaus	1. Mai 1661	118/409	500	—	4
41	Heilig-Geist-Spital	8. Mai 1737	120/410	1000	—	4
42	Dasselbe	1. Juli 1749	743/1350	98	6	4
43	Bruderhaus	28. September 1629	174/455	800	—	4

5. Dem Krankenhausfonde gehörig.

Laufende Nummer.	Gläubiger.	Datum der Urkunden.	Kataster-Nummer.	fl.	kr.	Zinsfuß.
44	Krankenhaus	1. März 1696	53/353	2000	—	4
45	Dasselbe	8. Jänner 1715	55/355	700	—	4
46	Dasselbe	30. September 1695	170/455	350	—	4
47	Dasselbe	30. September 1693	167/458	1000	—	4
48	Dasselbe	30. September 1693	170/455	650	—	4

Freising, den 4. November 1862.

Königliches Bezirksgericht Freising.

Rero.

3(1) Schechner.

Beilage Nro. 55

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Oberbayern Nro. 124.

München, den 23. Dezember 1862.

Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Gewerbeprüfungstage in München betr.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April l. Js. werden für die nachbezeichneten Gewerbe die Prüfungstage im Monate Jänner 1863 festgesetzt, wie folgt:

1) für das Sattler- und Riemergewerbe:
Freitag der 2. Jänner 1863;

2) für das Tuchmachergewerbe:
Montag der 5. Jänner;

3) für das Lebzeltergewerbe:
Mittwoch der 7. Jänner;

4) für das Schäfflergewerbe:
Freitag der 9. Jänner;

5) für die Großhandlungs- und kaufmännischen Detailhandlungsgewerbe:
Dienstag der 13. Jänner;

6) für das Schuhmachergewerbe:
Freitag der 16. Jänner;

7) für das Schneidergewerbe:
Dienstag der 20. Jänner;

8) für das Huf-, Hammer- und Waffenschmiedgewerbe:
Freitag der 23. Jänner;

9) für das Bortenmachergewerbe:
Montag der 26. Jänner;

10) für das Schreinergewerbe:
Mittwoch der 28. Jänner;

11) für das Hafnergewerbe:
Freitag der 30. Jänner.

Candidaten, welche die Prüfung für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe dahier bestehen wollen, und sich Behufs der Zulassung zur Prüfung diesorts noch nicht gemeldet haben, haben sich unter gehöriger Legitimation über ihre Person spätestens einen Tag vor dem Prüfungstage im diesseitigen Gewerbsbureau (Zimmer Nr. 47) anzumelden, wo denselben das Weitere auf mündlichem Wege zugehen wird.

Anmeldungen zu weiteren Prüfungen werden im obigen Gewerbsbureau zu jeder Zeit entgegengenommen und werden hierauf die Prüfungstage für die betreffenden Gewerbe unterm 18. Jänner 1863 wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Am 18. Dezember 1862.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Reschreiter, Sekr.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Art. 13 und 14 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzes und des §. 38 der allerhöchsten Bekanntmachung vom 30. April l. Js. „die Führung der Handelsregister betreffend", wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Bayerische Kourier" als dasjenige Blatt bestimmt wurde, in welchem außer der durch diese Bekanntmachung bereits bezeichneten „Bayerischen Zeitung" die Veröffentlichung der Einträge im diesgerichtlichen Handelsregister während der Dauer des Jahres 1863 erfolgen wird.

Concl. den 11. Dezember 1862.

Königl. Handelsgericht München l./J.

Der k. Vorstand: Decrignis.

Schaller.

Spähe-Verfügung.

Vergehen des Diebstahls zum Schaden der Kellnerin Maria Huber in Dachau betr.

In der Zeit vom Sonntag den 5. Oktober l. Js. bis Dienstag den 7. Okt. l. Js. wurden beim Unterbräu dahier 5 silberne Löffel entwendet, die mit den Buchstaben J. B. bezeichnet waren. Vier dieser Löffel hatten einen spitzzulaufenden, der fünfte dagegen einen breiten Stiel, und waren sämmtliche Löffel durch langjährigen Gebrauch bereits etwas abgenützt.

Da der Thäter zur Zeit noch unbekannt ist, so wird um eifrige Spähe nach den entwendeten Gegenständen und dem Thäter, sowie um Mittheilung allenfallsiger Resultate ersucht.

Am 15. Dezember 1862.

Königl. Landgericht Dachau.

v. Hellersberg.

Bekanntmachung.

Kuratel über Konrad Rohrmooser von Türkenfeld betr.

Da der ledige und großjährige Bauerssohn Konrad Rohrmooser von Türkenfeld sich freiwillig einer weiteren Kuratel unterworfen hat, so ist für ihn der Bauer Mathias Wörle von Brandenberg als Kurator aufgestellt und verpflichtet.

Es wird daher bekannt gegeben, daß Konrad Rohrmooser ohne Beistimmung seines Kurators kein rechtverbindliches Geschäft abschließen kann.

Bruck, den 4. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Bruck.

Hös.

Bekanntmachung.

Das k. Bezirksgericht München l./J. und auch das k. Stadtgericht München l./J. hat mir die Zwangsversteigerung des Anwesens des Jakob Wilhelm, Hs.Nr. 47 an der Theresienstraße dahier übertragen und ich habe zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung desselben Tagsfahrt auf

Mittwoch den 11. Februar k. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr,

in meiner Amtsstube (Herzogspitalgasse Nr. 20/II) anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen besteht laut Kataster- und Hypothekenbuchsvortrag aus: Pl.-Nr. 5609 Wohnhaus, Hintergebäude, Nebengebäude, Hofraum und Wurzgärtl hinter dem Gebäude zu 0,203 Tgw.

Daselbe ist mit einem Ewiggeldkapitale von 3000 fl. und mit 22,925 fl. Hypotheken belastet, mit 14,600 fl. der Brand-Assekuranz einverleibt.

Es wurde das Gesammtanwesen unterm 29. v. Mts. auf 28,200 fl. geschätzt.

Zu dieser Versteigerung werden Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß sich das Verfahren bei

der Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Civil-Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, sohin diesesmal der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht sein wird, daß die allgemeinen Kaufsbedingnisse vor Beginn der Versteigerung bekannt gegeben werden, sich dem unterfertigten k. Notare unbekannte Personen über ihre Person und Zahlungs-Fähigkeit bei der Versteigerung auszuweisen haben, endlich daß bis zur Versteigerung jederzeit der Katasterauszug und die Schätzungsurkunde in der Amtsstube des Unterfertigten eingesehen werden können.

München, den 9. Dezember 1862.

Aldosser, k. Notar.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Wolfratshausen wird von dem Unterzeichneten wiederholt zur Versteigerung des Gablergutes des Gregor Schlickenrieder zu Humbach, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden und 12 Tagwerk 30 Dezimalen Grundstücken auf

Montag den 5. Jänner 1863, Nachmittags von 2—3 Uhr,

im Wirthshause zu Humbach Tagsfahrt anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, zu 3676 fl., erfolgt.

Käufer, deren Vermögensverhältnisse dem Notar unbekannt sind, haben ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen. Die sonstigen Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchs-Auszug liegen zur Einsicht bei mir vor.

Wolfratshausen am 17. Dezember 1862.

Rothmaier, k. Notar.

Bekanntmachung.

Im Vollzuge der vom k. Bezirksgerichte Weilheim angeordneten Zwangsveräußerung bringt der unterfertigte k. Notar am

Montag den 16. Februar 1863, Vormittags 10—12 Uhr,

im Orte Buchenberg, Gemeinde Bernbeuren, k. Bezirks-Amts Schongau, aus dem daselbst gelegenen Anwesen der Bauerseheleute Josef Anton und Therese Bauer, Hs.-Nr. 139 die in der Steuergemeinde Auberg befindlichen Besitzungen mit zusammen 29 Tagwerke 81 Dezimalen zur erstmaligen Versteigerung.

Dieselben bestehen aus:

Pl.-Nr.	160.	Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache	20.	Bonit.	zu 0,12	Tgw.
"	161.	Grasgarten	20.	"	" 0,38	"
"	185.	Acker am Haus	7.	"	" 3,05	"
"	186.	Anwand	10.	"	" 1,23	"
"	199.	Zeilacker	10.	"	" 0,69	"
"	200.	Storacker	8.	"	" 0,89	"
"	202.	Storacker	7.	"	" 2,06	"
"	205.	an der Halde	12.	"	" 1,93	"
"	207.	detto	12.	"	" 0,40	"
"	208.	Moosanger	12.	"	" 0,78	"
"	225. a	Höllenthalwiese	4.	"	" 1,58	"
"	225. b	detto	3.	"	" 1,11	"
"	228.	Blützwiese	3.	"	" 1,44	"
"	236. a	Zeilacker	5.	"	" 1,16	"
"	236. b	am Zeilacker	3.	"	" 0,22	"
"	239	Breitlewiese	4.	"	" 0,66	"
"	240.	Breitlesacker	7.	"	" 1,23	"
"	243.	Köbläckerl	7.	"	" 0,33	"
"	245.	beim Krautgart.	6.	"	" 1,27	"
"	251.	Langacker	8.	"	" 2,04	"
"	204.	Viehweidtheil	4.	"	" 7,24	"

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an dem in der Steuergemeinde Rettenbach gelegenen Pfarrwalde.

Das Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache ist zweigädig erbaut, das Wohnhaus selbst mit massiven gemauerten, der Stall mit gemischten und der Stadel mit hölzernen Umfassungswänden umgeben, und hat einen Keller, das Ganze ist theilweise mit Platten, theilweise mit Schindeln eingedeckt, und in mittlerem baulichen Zustande. Beim Hause ist ein neuhergerichteter Gumpbrunnen und eine Wasser-Cisterne.

Die Gebäulichkeiten sind mit 1800 fl. gegen Brand versichert.

Der Gesammtkomplex ist nach Schätzung vom Heutigen auf 5587 fl. gewerthet.

Der Kataster sowie die Schätzungs-Urkunde liegen in der Kanzlei des Unterzeichneten zur Einsichtsnahme offen.

Das Verfahren richtet sich nach Vorschrift der Novembernovelle vom Jahre 1837 §§. 93 bis 101, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Hierzu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgt, und daß dem Notar unbekannte Personen nur insoferne zu Angeboten zugelassen werden, als sie sich über ihre Personen und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Schongau, den 5. Dezember 1862.

J. B. Mayr, k. Notar.

Bekanntmachung.

K. Rentamt Friedberg gegen Katharina Hurtner von Lechhausen wegen Holzgeldsforderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Friedberg versteigere ich auf dem Zwangswege zum erstenmale das Anwesen Hs.-Nr. 79½ der Taglöhnerswittwe Kathrina Hurtner zu Lechhausen.

Dieses besteht aus einem einstöckigen, durchwegs gemauertem Wohnhause mit einem kleinen Nebengebäude, mit 800 fl. gegen Brand versichert, Pl.-Nr. 110½ und 110 b zu 0 Tgw. 04 Dez. Hofraum und 0 Tgw. 03 Dez. Wurzgarten, Pl.-Nr. 1773 Lislewiese zu 1 Tgw. 39 Dez. und Pl.-Nr. 2236 Gemeindewiese zu 2 Tgw. 96 Dez., ist belastet mit — fl. 31 kr. Gefällsbodenzins zum k. Rentamt, und wurde am 3. d. Mts. auf 2150 fl. gewerthet. Zu dieser Versteigerung ist Termin anberaumt auf

Mittwoch den 21. Jänner 1863,
Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause zum grünen Kranz zu Lechhausen, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet. Unbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben. Aufschlüsse ertheile ich in meiner Amtskanzlei.

Friedberg, den 12. Dezember 1862.

J. P. Rechenauer, k. Notar.